Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und ...

Deutsche Kolonialgesellschaft

Ger290.24

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $30,000, and of its income three quarters shall be spent for books and one quarter be added to the principal.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Neunter Jahrgang.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin.
1907.

Digitized by Google

Ger 290.24

1306-45

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete (Schluß). Von Oekonomierat Oetker-Oldenburg	1— 4
Kolonialpolitik und Auswanderung. Von Adolf Goetz, Hamburg	5— 13
Die Zwerge Centralafrikas. Von Erich Prager	14— 17
Der Portugiesische Kolonialbudget 1906/1907	18
Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte. Von Prof. Dr. E. von Halle, Wirkl. Admiralitätsrat	19— 54
Die Marokkofrage vom weltwirtschaftlichen Standpunkt aus beurteilt. Von Carl Volle	55— 60
Die panislamitische Bewegung. Von Dr. J. Wiese	61— 68
Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ostafrika (1. Fortsetzung). Von Schwarze-Rüthen, Reichs- und Landtagsabgeordneter	69— 82
Weitere Entwicklung der Post- und Telegrapheneinrichtungen und des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien. Von Oberpostinspektor H. Herzog in Berlin	83— 95
Koloniale Landesvermessung. Von H. Aßmuth, Königl. Landmesser	96—107
Eine Landesbezirksausstellung in unserem Kiautschou-Gebiet	108—112
Die Religionsfreiheit in Marokko und das Völkerrecht. Von Dr. Heinrich Pohl	113—116
Besprechung. Dr. jur. Herbert Hausschild. Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. Von Dr. Albert Zorn	117—129
Eine Denkschrift des Geh. R. A. v. Hansemann über die deutsche Kolonialpolitik. Von Heinrich v. Poschinger	130—134
Ein neues Buch über Ostafrika. Von Hch.	135—137
Das Nordwest-Kamerunner Grasland	137—138
Die südwestafrikanische Entschädigungsfrage. Von François, Generalmajor z. D.	139—163
Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur im Jahre 1905. Von Dr. jur. Friedrich Giese	164—185
Koloniale Probleme. Von Prof. E. Ballod-Berlin	186—199
Die wirtschaftliche Entwickelung Australiens. Von Erich Prager	200—202
Der Wasserweg zum Nyassasee. Von M. Prager, Kpt.	203—210
Die Bewässerung von Süd-West-Afrika, Staatdämme, Talsperren und Grundwasser. Von Ferdinand Gessert-Inachab	211—213
Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika (Schluß). Von Amtsgerichtsrat Schwarze, M. d. R. u. O. P. A. H.	214—250
Südwest-Afrika eine Sandwüste?? Von Boehm, Oberregierungsrat a. D.	251—257
Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal, speziell in Kolonialprodukten. Von Carl Singelmann-Braunschweig	258—265

Digitized by Google

Seite

Die Rechtslage in unseren Kolonien 266
Die Eisenbahnen im östlichen Kongostaat. Von D. Kürchhoff . . 267—274
Koloniale Probleme (Fortsetzung). Von Prof. E. Ballod . . . . . 275—280
Die Bekämpfung der Malaria. Von Dr. L. Sofer . . . . . 281—287
Die Eisenbahnen Afrikas. Von Hch. . . . . 288—290
Kaufmännische Mitarbeit an der Kolonialbetätigung. Von Kommerzienrat Werner-Hannover . . . . . 291—304
Zur neuesten Gesamtdarstellung des deutschen Kolonialrechts. Von Dr. jur. Friedrich Giese . . . . . 305—310
Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. Von Fritz Saberski 311—379
Generalstabswerk über den südwestlichen afrikanischen Krieg . . 380
Die technischen Aufgaben zur Erschließung unserer südwestafrikanischen Kolonie. Von Otto Böhm, Diplom-Ingenieur aus Ameib (Deutsch-Südwestafrika) . . . . . 381—393
Die Lage in Nordnigerien. C. . . . . 394—409
Koloniale Landesvermessung. Von K. A. Wettstein, Oberleutnant a. D. 410—415
Erwiderung auf K. Wettsteins Abhandlung „Koloniale Landesvermessung. Von H. Aßmuth, Kgl. Landmesser . . . . . 415—419
Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten. Von Dr. O. H. Gierke, Reg.-Ref. . . . . 420—430
Die Abschnürung Sansibars von Deutsch-Ostafrika. Von Dr. Rud. Hermann . . . . . 431—451
Gesundheitlicher Ratgeber für Südwestafrika. Von Stabsarzt Dr. Lion . . . . . 452—455
Nachruf für Otto Gelshorn †. E. G. . . . . 456—458
Die Landfrage in Rio Grande do Sul. Von Canstatt . . . . . 459—460
Bemerkung der Schriftleitung 460
Die Viehzucht in Afrika. Von Dr. Kürchhoff, Oberleutnant a. D. . 461—476
Die Viehzucht in Afrika (Schluß). Von Dr. Kürchhoff, Oberleutnant a. D. 477—498
Gelegenheiten zu kolonialen Studien in Berlin. Von Oberstleutnant Gallus . . . . . 499—505
Erwiderung auf Professor Ballods „Koloniale Probleme". Von Ferdinand Gessert-Inachab (Deutsch-Südwestafrika) . . . . . 506—511
Arbeitsverfassung der Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika. Von Eduard Beck, Bischheim i. Els. . . . . 512—570
Der Pendschab und seine Bevölkerung. Von Erich Prager. . . . 571—586
Die Verwendung der neuen algerischen Anleihe . . . . . 587—588
Der ägyptische Soudan. Von W. Paschen . . . . . 589—597
Das Wesen der Kolonisation. Von Oberlehrer Dr. phil. Alexander Franz, Privatdozent a. d. Akademie für Sozial- und Handelsinteressen zu Frankfurt a. Main . . . . . 598—648
Der Libanon unter Muzaffer Pascha . . . . . 649—653
Verwendbarkeit europäischer Truppen in tropischen Kolonien. Von Rochus Schmidt . . . . . 654—656
Die Eisenbahnen des Kongostaates. C. . . . . 657—660
Kakaoproduktion, Zwischenhandel und Konsum. Von Carl Singelmann, Braunschweig . . . . . 661—664
Der gegenwärtige Stand der Baumwollkultur in den deutschen Kolonien. Von Moritz Schanz-Chemnitz . . . . . 665—669
Die Kodifizierung des Eingeborenenrechtes. Von Carl Meinhof, Professor, Gr.-Lichterfelde . . . . . 670—683

Digitized by Google

Seite

Aus Roosevelts Werk: Die Eroberung des Westens. Von Gallus, Oberstleutnant z. D. . . . . 674—685

Lord Cromers Reformprojekt für Egypten. Von Topdji . . . . 686—688

Zur Kodifikation des Eingeborenenrechtes. Von Schreiber-Stettin 689—699 (477—487)

Das älteste christliche Kaiserreich und sein Herrscher, eine afrikanische Majestät. Von Hubert J. Boeken, Zivil-Ingenieur . . . . . 700—717 (488—505)

Lord Cromers Reformprojekt für Egypten (Fortsetzung). Von Topdji . . . . . 718—727 (506—515)

Die Siedlung am Kilimandjaro und Meru. Von Dr. E. Th. Förster, Neu-Temmen (Kreis Templin) . . . . . 728—743 (516—531

Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiet von Kiautschou. Besprochen von Dr. jur. Friedrich Giese-Bonn . . 744—748 (532—536)

Zwei neue Ostasienbücher. Von rn. . . . . 765—766 (537—538)

Weltpolitik, Kolonialpolitik und Schule. Von Dr. Felix Hänsch-Leipzig . . . . . 767—775

Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien bis zum Jahre 1907. Von B. von König . . . . 776—801

Lord Cromers Reformprojekt für Egypten (Fortsetzung). Von Topdji 802—816

Neger-Märchen aus dem Kamerunер Urwald. Von Assessor R. Meyer 817—834

Das Recht der Gouvernementsräte. Von H. Edler v. Hoffmann 835—844

Kakaowurzelpilz und Braunfäule der Kakaofrüchte. Von C. Zwingenberger . . . . . 845—846

Die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts. Von Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat — Berlin . . . . . 847—869

Lord Cromers Reformprojekt für Egypten (Schluß). Von Topdji 870—876

Von der österreichisch-ungarischen Kolonial-Gesellschaft. Von Jacques Jaeger . . . . . 877—882

Mola Koko. Von Hch. 883

Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien. Von Dr. Fiebig 884—902

Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen. Von Stabsarzt Dr. Lion . . . . . 903—923

Das Recht der Gouvernementsräte. Von H. Edler v. Hoffmann . 924—939

Dove, Dr. K. Die angelsächsischen Riesenreiche. Besprochen von Henoch 939—940

Digitized by Google

Sachregister.

	Seite
Abschnürung Sansibars von Deutsch-Ost-Afrika — Die . .	431
Aegyptische Soudan — Der . .	589
Aelteste christliche Kaiserreich und sein Herrscher, eine afrikanische Majestät — Das . . . (488)	700
Arbeitsverfassung der Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika	512
Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien — Die . . .	884
Bekämpfung der Malaria — Die	281
Bemerkung der Schriftleitung . .	460
Besprechung: Dr. jur. Herbert Hauschild. Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien	117
Bewässerung von Süd-West-Afrika, Saatdämme, Talsperren und Grundwasser — Die . .	211
Denkschrift des Geh. R.-A. von Hausemann über die deutsche Kolonialpolitik — Eine . . .	130
Dove, Dr. K. Die angelsächsischen Riesenreiche	940
Eisenbahnen Afrikas — Die . .	288
Eisenbahnen des Kongostaates — Die	657
Eisenbahnen im östlichen Kongostaat — Die	267
Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts — Die . .	847
Erwiderung auf K. Wettsteins Abhandlung „Koloniale Landesvermessung“	415
Erwiderung auf Professor Ballods „Koloniale Probleme“	506
Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur im Jahre 1905 — Die	164
Gegenwärtige Stand der Baumwollkultur in den deutschen Kolonien — Der	665
Gelegenheiten zu kolonialen Studien in Berlin	499
Generalstabswerk über den südwestafrikanischen Krieg . . .	380
Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten	420
Gesundheitlicher Ratgeber für Südwestafrika	452
Großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte — Die . .	19
Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal, speziell in Kolonialprodukten — Die	258
Kakaoproduktion, Zwischenhandel und Konsum	661
Kakaowurzelpilz und Braunfäule der Kakaofrüchte	845
Kaufmännische Mitarbeit an der Kolonialbetätigung	291
Kodifikation des Eingeborenenrechts Zur —. . . . . (477)	689
Kodifizierung des Eingeborenenrechts — Die	670
Koloniale Inlands- und Auslandsbegriff — Der	311
Koloniale Landesvermessung . .	96
Koloniale Landesvermessung . .	410
Koloniale Probleme	186
Koloniale Probleme (Fortsetzung)	275
Kolonialpolitik und Auswanderung	5
Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen — Die . . .	903
Lage in Nordnigerien — Die .	394
Landbezirksausstellung in unserem Kiautschou-Gebiet — Eine . .	108
Landfrage in Rio Grande do Sul — Die	459
Libanon unter Muzaffer Pascha — Der	649
Lord Cromers Reformprojekt für Egypten	686
Lord Cromers Reformprojekt für Egypten (Fortsetzung) . (506)	718

Digitized by Google

	Seite
Lord Cromers Reformprojekt für Egypten (Fortsetzung) . . .	802
Lord Cromers Reformprojekt für Egypten (Schluß)	870
Marokkofrage vom wirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilt — Die	55
Mola Koko	883
Nachruf für Otto Gelshorn † .	456
Neger-Märchen aus dem Kameruner Urwald	817
Neues Buch über Ostafrika — Ein	135
Neuesten Gesamtdarstellung des deutschen Kolonialrechts — Zur	305
Nordwest-Kameruner Grasland — Das	137
Panislamitische Bewegung — Die	61
Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ostafrika (Forts.)	69
Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ostafrika (Schluß)	214
Pendschab und seine Bevölkerung — Der	571
Portugiesische Kolonialbudget . 1906/07 — Der	18
Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete — Die (Schluß)	1
Recht der Gouvernementsräte — Das	835
Recht der Gouvernementsräte — Das (Fortsetzung)	924
Rechtslage in unseren Kolonien — Die	266
Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiete von Kiautschou — Die	744
Religionsfreiheit in Marokko und das Völkerrecht — Die . . .	113
Roosevelts Werk: Die Eroberung des Westens — Aus	674
Siedlung am Kilimandjaro und Meru — Die . . . . (516)	728
Südwest-Afrika eine Sandwüste??	251
Südwestafrikanische Entschädigungsfrage — Die	139
Technischen Aufgaben zur Erschließung unserer südwestafrikanischen Kolonie — Die . . .	381
Verwendbarkeit europäischer Truppen in tropischen Kolonien	654
Verwendung der neuen algerischen Anleihe — Die	587
Viehzucht in Afrika — Die . .	461
Viehzucht in Afrika — Die (Schluß)	477
Von der österreichisch-ungarischen Kolonial-Gesellschaft	877
Wasserweg zum Nyassasee — Der	203
Weitere Entwicklung der Post- und Telegrapheneinrichtungen und des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien .	83
Weltpolitik, Kolonialpolitik und Schule	767
Wesen der Kolonisation — Das	598
Wirtschaftliche Entwicklung Australiens — Die	200
Wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien bis zum Jahre 1907 — Die .	776
Zwei neue Ostasienbücher . (537)	765
Zwerge Centralafrikas — Die .	14

Verfasser-Register.

	Seite
Aßmuth, Königl. Landmesser 96,	415
Ballod, Prof. C., Berlin . 186,	275
Beck, Eduard, Bischheim i. Els. .	512
Boehm, Oberregierungsrat a. D.	251
Boeken, J., Zivilingenieur . (488)	700
Böhm, Diplom-Ingenieur aus Ameib (Deutsch-Südwestafrika)	381
Bolle, Carl	55
Canstatt	459
C. 394,	657
E. G.	456
Fiebig, Dr.	884
Förster, Dr. E. Th., Neu-Temmen (Kreis Templin) . . . . (516)	728
François, v., Generalmajor z. D.	139
Franz, Alex, Oberlehrer, Dr. phil., Privatdozent a. d. Akademie für Sozial- und Handelsinteressen zu Frankfurt a. M.	598

Digitized by Google

	Seite
Gallus, Oberſtleutnant . . 499,	674
Geſſert, Ferd., Inachab-Deutſch-Südweſt-Afrika 211,	506
Gierke, O. H., Dr., Reg.-Ref. . .	429
Gieſe, Friedrich, Dr. jur., Bonn (532) 164, 305,	744
Goetz, Adolf, Hamburg	5
Halle, E. v., Prof. Dr. Wirkl. Admiralitätsrat	19
Hänſch, Felix, Dr., Leipzig . .	767
Henoch, Hubert, Schriftleiter, Steglitz . . . 135, 288, 838,	939
Hermann, Rudolf, Dr.	431
Herzog, H., Oberpoſtinſpektor, Berlin	83
Hoffmann, Edler v. . . . 835,	924
Jaeger, Jaques	877
König, B. v.	776
Kürchhoff, D. . . . 267, 461,	477
Lion, Stabsarzt, Dr. . . . 452,	903
Meinhof, Carl, Prof., Gr. Lichterfelde	670
Meyer, Aſſeſſor R.	817

	Seite
Meyer, Dr. Felix, Kammergerichtsrat, Berlin	847
Oetker, Oekonomierat, Oldenburg	1
Paſchen, W.	589
Pohl, Heinrich, Dr.	113
Poſchinger, Heinrich v.	130
Prager, Erich 14, 200,	571
Prager, M., Kpt.	203
rn . . . . . (537)	765
Sabersky, Fritz	311
Schanz, Moritz, Chemnitz . . .	665
Schmidt, Rochus	654
Schreiber, Stettin . . . . (477)	689
Schwarze, Rüthen, Reichs- und Landtags-Abgeordneter . 69,	214
Singelmann, Carl, Braunſchweig 258,	661
Soſer, L., Dr.	281
Topdji . . 6, 86, 718, 820, (506)	870
Werner, Kommerzienrat, Hannover	291
Wettſtein, K. A., Oberleutnant a. D.	410
Wieſe, J., Dr.	61
Zorn, Albert, Dr.	117
Zwingenberger, C.	845

Abbildungen.

Wochenmarkt in Viktoria am Fuße des Kamerungebirges . . .	Heft 9
Beim Fällen eines Urwaldrieſen (Baumwollbaum)	
Kameruner Bollwerksbrüder in Erwartung eines Dampfers . . .	
Lagoshändler	
Manga Bell und ſeine Familie	
Hochzeitsſchmaus eines chriſtlichen Dualamannes	
Hochzeitsgeſellſchaft	
Negertanz mit Vortänzer	
Palaverſtuhlarbeiter	Heft 11
Miſſionsfamilie bei Antritt einer Dienſtreiſe	
Auf den Klippen vor Viktoria	
Auf der Jagd im Mangrovenwald	
Anſiedlung im Kamerungebirge	
Das Regierungshoſpital in Duala	
Aus Manga Bells Heim	
Boraſſus oder Fächerpalme	

Als Sonderheft iſt beigegeben „Die deutſche Kolonialliteratur im Jahre 1906“ von Maximilian Brose, Hauptmann a. D.

Digitized by Google

Heft 1. Januar 1907. Jahrg. IX.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete. (Schluß.) Ökonomierat Oetken-Oldenburg. Seite 1. — **Kolonialpolitik und Auswandrung.** Adolf Goetz, Hamburg. Seite 5. — **Die Zwerge Zentralafrikas.** Erich Prager. Seite 14. — **Das Portugiesische Kolonialbudget 1906/1907.** Seite 18. — **Die grossen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte.** Ernst von Halle. Seite 19. — **Die Marokkofrage, vom weltwirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilt.** Carl Bolle. Seite 55. — **Die panislamitische Bewegung.** Dr. J. Wiese. Seite 61.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 1. Januar 1907. IX. Jahrgang.

Lowell Fund

Die Produktionsfähigkeit der Böden trockener Gebiete.

(Schluß.)

Die dritte zu erwähnende Abhandlung ist betitelt: „Some physical and chemical peculiarities on arid soils" (from the proceedings of the Society for the Promotion of Agricultural Science, 1898). Sie führt schon im wesentlichen dasselbe aus, was acht Jahre später die unter „zweitens" genannte Schrift bestätigend darlegt, und was auch das bereits erwähnte, soeben erschienene Werk „Soils etc." u. a. zum Inhalt hat. Das eben macht uns die Hilgardschen Forschungsergebnisse so wertvoll, daß die älteren und die neueren sich in allen Hauptpunkten vollständig decken.

Aus der drittgenannten Schrift mögen noch folgende Stellen dem Sinne nach mitgeteilt werden:

„Die oft sich zeigende gute physikalische Beschaffenheit arider Böden ist von der höchsten Bedeutung. Sie verbürgt, ebenso sehr wie die gute chemische Beschaffenheit, den Erfolg des Ackerbaus in Ländern, in denen fünf oder sechs Monate der Dürre nicht immer einen Ausgleich finden in der Möglichkeit der Bewässerung. Die Art der Böden gestattet das tiefe Eindringen der Pflanzenwurzeln in einem Maße, wie man es in den feuchten Regionen nicht kennt. Dieser Umstand ermöglicht es selbst einjährigen Pflanzen, bis in die oft sehr entfernten, mehr oder minder Feuchtigkeit enthaltenden Schichten ihre Wurzeln zu treiben, in Tiefen, in welche anderswo nicht einmal die Pfahlwurzeln der ausdauernden Pflanzen und der Bäume gelangen. Ich habe selbst feststellen können, daß die Wurzeln der Rebe 20 Fuß hinabgingen, und daß für Fruchtbäume 10—15 Fuß eine gewöhnliche Tiefe ist.[1]) So wird es verständlich, daß dieselben Obstbäume (Äpfel-, Birn-, Pflaumenbäume etc.), welche in Europa und im Osten der Vereinigten Staaten schon bei einer Trockenheit von nur sechs oder acht Wochen schwer leiden und ihre Früchte abwerfen, in den Küstenbezirken Kaliforniens, in denen doch in mehreren Monaten kein Regen zu fallen pflegt, regelmäßig reiche Ernten tragen.[2])

[1]) Eine neuere Schrift Hilgards berichtet, daß Wurzeln von Kirschen- und Pflaumenbäumen bis in Tiefen von 21 bezw. 24 Fuß engl. verfolgt worden seien. Eine Shepherdia drang bis bis zu 50, eine Luzernepflanze bis zu 60 Fuß in den Boden ein.

[2]) Hinzugefügt werden könnte, daß auch in sehr trockenen Binnendistrikten Kaliforniens häufig ausgezeichnete Obsternten zu verzeichnen sind. Im übrigen will Hilgard hier unter „Küstengebiete" vermutlich nicht allein die Landstriche unmittelbar an der Küste verstanden wissen, sondern alle westlichen Teile des Staates außerhalb der im allgemeinen feuchteren Gebirgsregion.

Digitized by Google

Aber die Feuchtigkeitsverhältnisse allein sind hier nicht maßgebend. Ebenso wichtig ist, daß die untere Bodenmasse genügend reich an Nährstoffen ist. Denn die obere Bodenschicht trägt zur Pflanzenernährung in der Regel sehr wenig bei. Die wenigen Wurzeln in ihr werden durch die Dürre zumeist völlig außer Tätigkeit gesetzt. So besitzt der Oberboden, welcher in den feuchten Klimaten die Hauptrolle spielt, in den trockenen nur eine untergeordnete Bedeutung. Er dient in der Hauptsache nur zur Verhinderung der Verdunstung der weiter unten befindlichen Feuchtigkeit, während die eigentliche Ernährung der Pflanzen in den tieferen Schichten vor sich geht, deren Zusammensetzung, Durchlüftung und Zersetzungsfähigkeit zumeist sehr günstiger Art ist.

Es ist merkwürdig, wie langsam selbst die eingeborenen kalifornischen Farmer zum vollen Verständnis der Eigenart und der Vorzüge ihres Bodens gekommen sind. Lange Zeit haben sie kaum mehr als der frisch eingewanderte Farmer aus dem Osten verstanden, diese höchst wertvollen Vorzüge entsprechend auszunutzen. Beispielsweise befolgten sie zumeist bis vor kurzem noch die im Osten berechtigte, hier aber unberechtigte Regel des flachen Pflügens, indem sie vermeiden wollten, den Untergrund nach oben zu bringen. Jahr auf Jahr bewegten sie den Boden nur bis zu einer Tiefe von wenigen Zoll und führten schließlich so die Bildung einer dichten Pflugsohle herbei, obwohl eine solche sich in der Regel in kalifornischen Böden nicht entfernt so leicht bildet wie in den Böden des Ostens. Wenn dann endlich diese Sohle durch Tiefpflügen wieder gebrochen wurde, traten sofort gewisse der im Osten bekannten und gefürchteten Nachteile auch hier ein.

Nicht zu vergessen ist, daß eine wichtige Rolle bei den Böden der trockenen Länder auch der fast überall große Vorrat an Kalk spielt. Er verstärkt noch die an sich schon vorteilhafte physikalische Bodenbeschaffenheit, fördert die Aufnahmefähigkeit der Nährstoffe und erleichtert es den feinen Haarwurzeln, die einzelnen Bodenpartikelchen Nahrung suchend zu umspannen, vornehmlich auch ist bei dem Kalkreichtum die Anwesenheit schädlicher Säuren ausgeschlossen. Kalken und Mergeln sind Dinge, die der Landwirt ariber Zonen für gewöhnlich nicht nötig hat. Diese Melioration ist zumeist schon durch die Natur besorgt.

Es ist bereits angeführt, daß die Körnung des Bodens trockener Gebiete im Durchschnitt eine gröbere ist als anderswo. Der Boden hat oft das Aussehen sehr groben Sandes. Dennoch ist er in zahlreichen Fällen ungemein fruchtbar und birgt, entgegen dem Augenschein, viele lösliche Bestandteile. Klares Licht hierüber haben namentlich die Forschungen Tolman's gebracht. Es zeigte sich bei mikroskopischer Untersuchung, daß die einzelnen „Sandkörner" ausnahmslos an ihrer ganzen Oberfläche mit feiner, pulveriger Bodenmasse bedeckt waren, die leicht aufgelöst werden konnte und dann glatte Körner von Quarz, Feldspat, Hornblende etc. zurückließ.

Wichtig ist auch das Vermögen der soeben geschilderten Bodenteilchen, die Feuchtigkeit zu kondensieren und deren Bewegung im Boden zu erleichtern und zu beschleunigen. Die groben „Sandkörner" an sich würden dieses Vermögen nicht besitzen. Aber ihr pulveriger Überzug, löschblattartig wirkend, hilft der Feuchtigkeit, rasch aus der Tiefe bis in beträchtliche Höhen zu steigen.

Was die Schaffung und Erhaltung einer hinreichenden Feuchtigkeit im Boden anlangt, so ist hier der häufig starke Gehalt an Alkalien von nicht geringer Be-

Digitized by Google

deutung. Alkalihaltige Böden halten nicht nur die Feuchtigkeit gut fest, sondern haben auch das Vermögen, sie aus der Luft an sich zu ziehen." —

Soviel aus der hier in Rede stehenden Abhandlung, die am Schlusse noch näher auf die „eigentlichen Alkaliböden" oder „Salzböden" eingeht, die im Westen Nordamerikas so stark verbreitet sind, und mit deren Wert und Behandlung sich Professor Hilgard ganz besonders eingehend und erfolgreich befaßt hat. Ich darf hier darauf hinweisen, daß ich auch schon in meinem Werke „Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten" (Parey, Berlin, 1893) in dem Kapitel „Bodenverhältnisse", Abschnitt „Wüstenland" (Seite 74 u. f.), auf die verdienstvollen Forschungen Hilgards bezüglich der Alkaliböden aufmerksam gemacht habe.

In vielen seiner Schriften berührt Hilgard selbstredend auch die so wichtige Bewässerungsfrage und gibt hinsichtlich ihrer Lösung ebenfalls eine Fülle von nützlichen Ratschlägen. Es würde zu weit führen, hier des Näheren auf diesen Punkt einzugehen. Selbstredend ist in den trockenen Klimaten, sofern sich geeignetes Wasser vorfindet bezw. unter nicht zu großen Kosten und Schwierigkeiten beschaffen läßt, dieses möglichst bis zum letzten Tropfen in zweckentsprechender Weise zu verwenden. In ausgedehnten Gebieten ist sogar ohne Bewässerung keinerlei Bodenkultur denkbar. Aber es ist ein tröstlicher Umstand, daß in vielen Gegenden auch dort, wo Wasser garnicht oder doch nur in sehr spärlicher Menge zur Verfügung steht, noch längst nicht alle Pflanzenkultur aufgegeben zu werden braucht, wie das die vorstehenden Ausführungen ja auch ergeben. Oft genügt es, einer Pflanze beim Anfang ihrer Lebenstätigkeit eine ganz geringe Menge Feuchtigkeit durch künstliche Bewässerung zuzuführen; nachher vermag sie sich, wenn der Landwirt ihr einen guten Standort bereitet hat und die notwendige Pflege nicht versäumt, selbst das benötigte Wasser herauzuholen.

Es möge an dieser Stelle nur noch, gleichfalls in freier Wiedergabe, als Beispiel für den vortrefflichen Rat, den Hilgard in der Bewässerungsfrage gelegentlich seinen Landsleuten erteilt, ein Absatz aus der Schrift „Endurance of drought in the soils of the arid region" Platz finden:

„Viele Landwirte würdigen noch lange nicht genug den Umstand, daß sie es auch ohne Einrichtung von Reservoirs in der Hand haben, für ihre Kulturen Wasser aufzuspeichern, nämlich in ihrem Boden selbst. Das Abfließen der Winterregen, die doch in vielen schon zu den ariden Gebieten gerechneten Landstrichen noch immer annähernd 20 oder 25 Zoll betragen, sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Das Herbstpflügen ist eins der besten hier anzuwendenden Mittel, das überall dort am Platze ist, wo der Boden sonst das Wasser nicht festzuhalten vermag, und wo sein Weggewaschenwerden nicht zu befürchten ist. Ebenso wichtig ist die noch so viel versäumte künstliche Winterbewässerung, die in häufigen Fällen möglich ist, wo an eine Sommerbewässerung nicht gedacht werden kann. Manche Mißernte könnte durch Winterbewässerung ohne große Mühe und Kosten vermieden werden. Diese Bewässerung hat vor der Sommerbewässerung sogar noch den Vorzug, daß sie weit mehr dem Tiefgehen der Wurzeln günstig ist."

Ich beende meine Mitteilungen mit der Wiedergabe einiger Sätze aus dem Schlußteil des oben besprochenen, in der Berliner Physiologischen Gesellschaft gehaltenen Vortrags:

Digitized by Google

„Es ist bis jetzt kaum noch abzusehen, ein wie großer Teil dessen, was jetzt als Wüste gilt, im Gegenteil als außergewöhnlich fruchtbares Ackerland zu betrachten ist, das nur der intelligenten Menschenhand bedarf, um die intensivste Produktion zu ermöglichen. Die „große amerikanische Wüste“ ist schon jetzt auf ein kleines Areal, wesentlich verdunsteter Salzseen, zusammengeschrumpft. Es wird in der Zukunft wohl auch den asiatischen und afrikanischen Wüsten zum großen Teile so ergehen, wenn dieselben der Kultur einmal so nahe gerückt sind, daß die Landwirtschaft überhaupt lohnen kann.“

Ökonomierat Oetken-Oldenburg.

Digitized by Google

Kolonialpolitik und Auswandrung.

Die Geschichte der Hansa bietet in ihrer Totalität eine Geschichte der Auswandrung. Nicht im alltäglichen Sinne des Wortes, sondern dem gleichen Geiste nach, den das neueste Buch des Geheimrats Paasche und des frühern Gouverneurs Leutewein als die Richtschnur allen kolonialen Wirkens aufstellt.

„Kolonien, sagt Paasche, haben für ein Land nur dann Wert, wenn sie imstande sind, dem Mutterlande als eine brauchbare Ergänzung seiner eigenen Wirtschaft zu dienen, das heißt, wenn sie den Überschuß an Erzeugnissen des eignen Gewerbefleißes in steigendem Maße aufzunehmen vermögen und ihrerseits Produkte dem Heimatlande liefern können, die als Rohstoffe oder Genußmittel immer unentbehrlicher werden.

Sie haben ferner nur dauernd anerkannten Wert für ein volksreiches Industrieland, wenn sie imstande sind, außer dem Überschuß an Waren auf einen Teil unsrer eignen Volkskraft aufzunehmen und Tausenden und Abertausenden von Landeskindern eine neue Heimstätte zu bieten."

Blicken wir in der Geschichte der Hansa, die in ihren lebendigsten Zügen die Hamburgs, Lübecks und Bremens ist, so kommen wir zu ihrer relativ ersten Betätigung und Erscheinung in der Aufseglung der Ostseeländer (1158).

Im Jahre 1158 hatte ein Nordweststurm von großer Gewalt die Schiffe bremer und lübischer Kaufleute auf ihrer Fahrt nach Wisby verschlagen. Mit Wind und Wetter kämpfend, landeten sie endlich an der Mündung der Düna, und gelangten von hier aus, Obdach suchend, ins Land der Liven, das ihnen bislang völlig unbekannt war.

Kaum hatten die vom Schicksal Verschlagnen hier nur einigermaßen mit den Einwohnern Fühlung genommen, als sie auch schon, mit echt hansischem Geist den neuen Boden erkennend, hier festen Fuß zu fassen begannen. Es war nur eine Frage der damals relativ möglichsten Schnelligkeit, um von hier mit Bremen und Lübeck neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen.

Die Eingebornen bezeigten ihnen hierbei ein ganz besondres Entgegenkommen, das insofern leichter erklärlich erscheint, als die Kaufleute damals lediglich dem Handel sich zuwendeten, aber in keiner Form einem Boden für spätere Missionstätigkeit vorzubereiten wünschten.

Es ist historisch bekannt genug, welchen Aufschwung diese Aufseglung für alle beteiligten Länder und Städte haben sollte. Esth-, Liv- und Kurland wurden eine Kolonisationspflanzstätte für hansisches Streben. Es ist aber auch bekannt, daß die Epoche der Orden, die sich im Anschlusse auf die kaufmännische Urbarmachung des neuen Bodens entwickelte, den Keim zum Untergange der Länder legte. Man lerne nur aus der Geschichte der Verschmelzung des Schwertritterordens mit dem mächtigen deutschen Orden. —

Das in den Vordergrund gedrängte religiöse Moment, das alle Phasen der Kolonisation absolut beherrschte, schuf zwischen den Neuangesiedelten eine Rivalität

Digitized by Google

die sich nach jeder andren als der wirtschaftlichen Richtung, das heißt der Erschließung des Landes Ausdruck verschaffte. Welchen Zwiespalt brachte nicht die Rangabsonderung zwischen den Ordensrittern und den Kaufleuten in Riga. Wie drängte sich hier der Streit um Abzeichen an die Oberfläche, um sie schließlich ganz zu okkupieren.

Diese Gründe zeigen den Verfall auf, den die kolonisierten Handelszentren, Riga, Pskow, Smolensk, Nowgorod schließlich nehmen. Ein in den verschiednen Richtungen getreues Analogon zeigt die Geschichte der modernen Kolonisation durch das Reich, die von Bismarck (neuere Forscher wollen den Nachweis bringen, daß es mit Widerstreben geschah) 1884 inauguriert wurde.

Die Geschichte der Kolonisation als abstractum ist natürlich nicht herausschälbar. Sie ist durch tausenderlei Fäden mit fast allen Zweigen und den kleinsten Verästelungen des Wirtschaftslebens verknüpft. Wir wollen jedoch heut und an dieser Stelle nur eine Teilerscheinung des Verbindungslebens zwischen Kolonialpolitik und Auswandrung betrachten und eventuell kritisch analysieren.

Von vornherein ist da festzustellen, daß das Reich für die Tochterländer, die Kolonien leider nicht der Etat tentaculaire geworden, geschweige denn geblieben ist. England ists, obwohl die Regierungsform seiner Kolonien eine autonome ist, aber die wirtschaftlichen Fäden zwischen beiden laufen so enge, daß Mutter- und Tochterland ein Organismus mit gemeinsamem Blutkreislauf scheinen möchten.

Über Kolonisation als Ziel der deutschen Auswandrungspolitik möchte ich zunächst einmal Fabris Auslassungen (in der Schrift „Bedarf Deutschland der Kolonien. Gotha 1884.), die ich zu den meinigen mache, zu Worte kommen lassen:

„Was heißt aber", sagt er u. a., „Leitung, Organisation unserer Auswandrung? Da man ihr unmöglich ihre Ziele vorschreiben kann, so besagt diese Forderung nichts anders als: womöglich unter deutscher Flagge in überseeischen Ländern unsern Auswandrern die Bedingungen zu schaffen, unter denen sie nicht nur wirtschaftlich gedeihen, sondern unter Wahrung ihrer Sprache und Nationalität auch in reger nationaler und ökonomischer Wechselwirkung mit dem Mutterlande verbleiben können.

Mit andern Worten, die verständnisvolle und energische Inangriffnahme einer wirklichen Kolonialpolitik ist das einzig wirksame Mittel, die deutsche Auswanderung aus einem Kräfteabfluß in einen wirtschaftlichen wie politischen Kräftezufluß zu verwandeln."

Und Roscher (Roscher-Jaunasch: Kolonialpolitik und Auswanderung. Leipzig 1885.) schreibt zum gleichen Thema: „Unter Berücksichtigung der hervorgehobnen Gesichtspunkte kann keine Kulturnation mit starker Volkszunahme und gesunder wirtschaftlicher Entwicklung auf die Verwertung ihrer überschüssigen Volkskraft wie ihrer ökonomischen Machtmittel durch die Kolonisation verzichten. Ein solcher Verzicht würde tatsächlich einem Verluste dieser Kräfte an das Ausland gleichkommen, ein Opfer, das durch die Ungunst der Verhältnisse (1885) wohl entschuldigt und begründet werden kann, das aber auf die Dauer zu bringen einer kräftigen und weitsichtigen Politik unmöglich sein wird."

Sehen wir uns, im Anschluß an das soeben Gesagte an, welche Ziffern die Auswandrung noch aufweist.

Über Hamburg, das als Ausgangspunkt sehr stark in Frage kommt, gingen diese Bevölkerungsmassen fort; doch soll auch Bremen als Abgangsstation nicht außer Acht gelassen werden, und ebenso die übrigen deutschen Häfen (vgl. Statistik D).

Digitized by Google

A. Über Hamburg.

1874—80	1881—90	1891—1900	1901	1902	1903
18700	41800	24100	7324	9570	10975

Über Bremen.

18500	65600	17100	9143	13960	16639

Andere deutsche Häfen.

400	1400	300	100	—	—

Deutsche Häfen (insgesammt).

37600	108800	41500	16500	23500	27600

Außerdeutsche Häfen.[1])

11500	25500	11500	5600	8600	8700

Also prozentual über deutsche Häfen.

76%	81%	78,7%	74,7%	73,2%	76,1%

Die nächst interessierende Frage würde nun zu lauten haben: Welche Summe an Arbeitskräften und in der Umrechnung an konkreten metallischen Mitteln geht dem Mutterreiche durch diese Auswanderung verloren? Und welcher Art sind die Kräfte, die in Verlust geraten?

Da nur der geringste Bruchteil in die dem Reiche angegliederten Kolonien geht, so ist der Verlust ein fast unschätzbarer.

Die Statistik kann hierbei selbst nur tappend raten und abschätzen.

Die schlechtesten Kräfte sind es gewiß nicht, die genügend Mut und Entschlossenheit besitzen — um, selbst losgelöst von den gewohnten und vertrauten Verbindungen, sich draußen eine Existenzbasis zu schaffen. Wir dürften also getrost auf jeden männlichen Auswandrer über 18 Jahre den Durchschnittslohnsatz eines Arbeiters in Ansatz bringen. Und dies zu einer Zeit, wo man das untauglichste Mittel gegen die Leutenot, die Beschränkung des Freizügigkeitsgesetzes in Vorschlag bringt.

Man unterlege die Ziffern dieser Aufstellung B der Berechnung und man wird mit Milliarden-Verlusten zu rechnen haben.

B.

Jahr	überhaupt	über Bremen	über Hamburg	davon insbesondere nach d. Verein. Staat.
1871	76224	45658	30254	73816
1872	128152	66919	57615	122282
1873	110438	48608	51432	103441
1875	32329	12613	15826	29390
1880	117097	51627	42787	114022
1885	110119	52328	35335	105105
1890	97103	48080	24907	90290
1895	34498	15160	13997	30692
1900	22309	9073	7617	19338
1901	22100	9143	7324	19900
1902	32100	13960	9570	29200
1903	36310	16639	10975	33600
1904	27984	14329	7689	26085
1905	28075	14843	7123	26005

von 1871—1890 gingen davon 4930, oder 0,3 % nach Afrika.

[1]) Nach Benkmannschen Schätzungen bezüglich Rotterdam und Amsterdam.

Digitized by Google

Hierbei sei ganz besonders auf das ungeheure Emporschnellen der Auswandrerziffer in den Jahren 1872/1873 hingewiesen. Man wird hier nur schwer wirtschaftliche Beileitäten in Ansatz bringen können, da doch gerade die nach dem Kriege mit aller Heftigkeit einsetzende Gründerperiode eine allgemeine Beschäftigungsperiode einleitete. Im Jahre 1875 sehen wir z. B. die Zahlkurve der Auswandrer in ungewöhnlicher Weise heruntergegangen.

Über das Ziel der Auswandrer seit 1846, soweit von den Deutschen bevorzugte Staaten, wie Vereinigte Staaten, Brasilien und La Platstaaten und Afrika in Betracht kamen, gibt folgende Aufstellung Aufschluß.

Und zwar sind die Zahlen in der Hauptsache für Hamburg, als seegemäßen Ausgangspunkt maßgeblich, soweit C in Frage kommt.

C. Die Auswandrung über Hamburger Hafen seit 1846.

Jahr	nach Vereinigt. Staat.	nach Brasil. u. La Plataſtaat	nach Afrika
1846—50	4763	307	—
1851—60	13547	1676	326
1861—70	25687	1303	67

D. Die deutsche Auswandrung über alle deutsche und andre Häfen stellt sich ziffergemäß so dar.

	nach Verein. Staat	nach Brasil.	nach Afrika	davon über Hamburg	Bremen	alle Häfen
1871—80	558866	21180	1278	270430	290789	625968
1881—90	1237139	12823	3662	418205	636009	1342423
1891—1900	478930	12459	7609	168030	240983	532875
1901	19912	402	55	7324	9143	22073
1902	29211	807	114	9570	13960	32098
1903	33649	693	226	10975	16639	36310
1904	26085	355	78	7689	14329	27984
1905	26005	333	57	7123	14843	28075

(vgl. Statistik A.)

E. Im Jahre 1904 über Hamburg Ausgewanderte (einschl. Passagiere).

	nach Verein. Staat.	Brasilien	Afrika	Argentin. Staaten
Aus Preußen	8076	464	1250	354
übrig. Deutschland	12552	827	2145	684
total		132712		
männliche	91848	weibliche	40864	

F. Nach Haupterwerbszweigen geordnet, stellt sich dieser Auswandrerstrom folgendermaßen dar:

	Preußen	Hamburg	übriges Deutschland
Landwirtschaft	2345	77	209
	4.48 %	0.15 %	0.40 %
Industrie	2398	396	633
	9.22 %	1.54 %	2.45 %
Handel	2071	1130	666
	12.69 %	6.93 %	4.08 %
Arbeiter	360	86	82
	32.20 %	7.69 %	7.34 %

Digitized by Google

	Preußen	Hamburg	übriges Deutschland
Andere Gewerbe	876	147	174
	33.38 %	5.60 %	6.63 %
Ohne Gewerbe	2891	610	764
	8.39 %	1.77 %	2.22 %
Total	10941	2446	2528
	8.25 %	1.84 %	1.90 %
Deutsches Reich		17680	
		13.32 %	
Total		132 712	

Wohin sollte nun eine verständige Regierung den Auswandrerstrom lenken? Darüber nachzudenken ist wichtig genug, wenn Salisburys Wort kein Phantom ist. Er sagte einst: Ich halte die Kolonisation für eine der wichtigsten Fragen, denen der moderne Staatsmann seine Kräfte leiht."

Hier sei, um aus der Geschichte einige Proben von Anschauungen über die beste Form der Kolonisation heimzutragen, ein kleine Exkursion in frühere Jahrhunderte gestattet.

Franz Bacon schrieb schon 1612 diese Weisheit nieder, die noch heute so vielen politischen Kannegießern nicht geläufig ist: „Mit dem Anpflanzen einer Kolonie geht es wie mit dem Anpflanzen der Wälder. Man muß 20 Jahre lang auf jeden Gewinn verzichten." Und noch folgende wertvolle Bemerkung Bacons ist in die Erinnerung zurückzurufen: „Die Menschen, mit denen man eine Kolonie anlegen soll, sind Ackerbauer, Gärtner, Tagelöhner, Schmiede, Zimmerleute, Tischler, Fischer etc. nebst einigen wenigen Apothekern (Pflanzenkundigen), Wundärzten, Köchen, Bäckern. — Die Regierung lege man in die Hände eines Einzigen unter dem Beisitz einiger Räte, und erteile diesem Regierungsvollmacht, die Rechtssachen in Form eines Kriegsgerichts zu verhandeln, doch freilich mit Einschränkungen." In dieser Ausführung ist deutlich genug die Empfehlung der möglichsten Selbstverwaltung zu finden.

Endlich sei noch Platz für einen Ausspruch Balboas, des Entdeckers des Stillen Ozeans.

Dieser richtete an den König von Spanien (im Jahre 1514) folgende Bitte: „Se. Majestät mögen allen studierten Leuten, außer den Ärzten, das Betreten des neuen Weltteils verbieten, denn sie hätten alle den Satan im Leibe und stifteten tausendfach Klagen und Verwicklungen."

Diese Beispiele mögen genügen. Kehren wir danach wieder zum eigentlichen Thema zurück.

Viele sagen, daß man am besten täte, die guten Kräfte im Innern des Landes zu behalten. Zweifellos würde damit der bestehenden chronischen Leutenot der Landwirtschaft die allervorzüglichste Abhilfe geleistet werden können. Aber dazu sind weder deren wirtschaftliche Verhältnisse noch Absichten angetan. Weil sie aus den veralteten Anschauungen über Patriarchalismus nicht hinaus kann noch hinaus will. Und auf der andern Seite gibt die politische Schulung, es sei unerörtert, ob sie eine gute sei, dem zur Auswandrung Geneigten ein erhöhtes Maß von Begehrnissen am Leben, die er am besten außerhalb des Heimatlandes hofft stillen zu können. Endlich aber zeigt die Germanisationspolitik im Osten, daß wir im Lande nur sehr schwächlich systematische Kolonisationspolitik zu treiben verstehn. Beweis genug

Digitized by Google

bieten die Verhältnisse in Esth-, Liv- und Kurland, die wir ehemals nicht als germanische Provinzen in dem Maße zu konsolidieren verstanden, daß sie nie vom deutschen Lande, zu dem sie organisch gehören, hätten getrennt werden können.

Gewiß eine Kolonisation im Anschluß an die Grenze der eigenen Nationalität und des deutschen Sprachgebiets wäre ein innig zu wünschendes Ziel, aber es ist leider nicht durchführbar. Ein Blick auf die politisch-geographische Karte wird dies bestätigen.

Von Überseeländern aber sollte in der Hauptsache nur S.-W.-Afrika in Betracht kommen, das heißt, soweit England uns da noch Platz ließ — und wenn erst der Aufstand völlig niedergeworfen sein wird.

Dr. Sprenger schlug s. Z. in seiner vielerörterten Schrift: „Babylonien, das reichste Land der Vorzeit und das lohnendste Kolonisationsfeld für die Gegenwart" eine Ablenkung des Auswandererstromes hierher vor. Und das gemäßigte und subtropische Südamerika, und einzelne Teile der asiatischen Türkei, Kleinasien, Syrien, Mesopotamien wären noch die lohnendsten Bebauungsstrecken. Was müßte es nicht für die Türkei bedeuten, wenn deutsche Kolonisatoren in Massen sich in ihr ansiedelten? Aber freilich, da läge schon eine Ozeanquelle von Bedrängnissen in der Vermischung der christlichen Konfessionen mit dem Islam. Und wir können uns ja heute eine Kolonisation ohne religiöse Missionen nicht denken. Wir müssen ja den Landesgöttern immer mit der starken Konkurrenz begegnen. Der Große Kurfürst erzielte in seiner Periode in Guinea die glänzendsten Erfolge — aber er wußte auch die Missionen, gegen deren segensreiche Tätigkeit an andern Orten gar nichts zu sagen ist, von Guinea fernzuhalten.

Wie einer der berühmtesten Afrikaforscher über die Missionen, genauer gesagt, über die unter ihnen herrschende konfessionelle Rivalität dachte, dazu sei hier als eines der unzählbaren, beizubringenden Beispiele folgendes angeführt.

Im III. Band seiner Reisen in Afrika (S. 622) Cap: Reise von Wadelái A Bunyóro nach Buganda finden wir diese Erklärung: „Selbst in jener Lebensfrage, die beide Missionen gleich sehr interessierte — — — kam zum Schaden der Sache ein einheitliches Zusammengehen nicht zustande (nämlich zwischen der römisch-katholischen (französischen) Mission und der englischen. Ich will hier gar nicht weiter darauf eingehen, was sich der Neger über unsere christliche Kirchenspaltung denkt, die ihm ja durch das Bestehen zweier verschiedener Missionen an einem Ort verraten wird, glaube aber, daß zur Förderung des Moral- und Kulturzwecks eine Art internationales Kirchengesetz geschaffen werden müßte, das dies Bestehen zweier verschiedener Dogmen an einem Ort verbietet."

Auf diesem Gebiet müßte sich die Regierung erst zuwenden, ehe sie eine ineinandergreifende Lösung des Auswandrerproblems zur Kolonisation wird schaffen können.

Dies ist das Bild, das sich aus der Nebeneinanderstellung der Auswandrung mit der Kolonisation durch das Reich heute ergibt. Es ist nicht erfreulich, denn es zeigt mit genügender Gewalt, daß wir heute noch unzählbare und unbezahlbare Kräfte alljährlich aus dem Lande geben, ohne sie durch irgend welche Mittel mit dem Mutterlande in Verbindung zu halten. Warum wollen wir durchaus nicht von Frankreich und England lernen.

* * *

Vergleicht man nun den Prozentsatz am Auswandrerverkehr totaliter, den die einzelnen europäischen Reiche stellen, so zeigt sich beispielsweise für die Zeit von 1881—1885 auf je 1000 Einwohner

Digitized by Google

G. Irland mit 15,4 % Norwegen mit 12,4 %
England „ 5,9 % Deutschland „ 3,6 %
Frankreich „ 0,1 % beteiligt.

Großbritannien gab dabei seinen Auswandrerstrom fast im wesentlichen nach seinen eignen Kolonien ab, während die Auswandrer aus den andern Ländern sich über alle Welten verstreuten.

Ob das gute Ergebnis in England allein seiner relativ besten gesetzlichen Regelung des Auswandrerverkehrs zuzuschreiben ist, kann nicht bedingungslos bejaht werden. Die ganze wirtschaftliche Lage der englischen Kolonien, deren autonome Regierungen, die sich vor allem der Unterstützung des kaufmännischen- und in gleicher Art geleiteten Pflanzerbetriebs widmen, mögen das genannte Ergebnis zuversichtlich am stärksten beeinflußt haben.

In Deutschland ist eine den alten Kolonisationsstaaten nachgebildete, verhältnismäßig gute Neuregelung des Auswanderungsgesetzes seit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Auf der andern Seite suchte sich Amerika gegen die bisherige bedingungslose Aufnahme des Auswandrerstromes auch nun zu schützen. Das Proletariat in den Großstätten der Vereinigten Staaten nahm so unverhältnismäßig zu, daß es anfing, eine große Gefahr für die Entwicklung der Reiche im Innern zu werden. Außerdem wurden die Vereinigten Staaten allmählich der Schlupfwinkel aller geflüchteten Verbrecher.

Durch Gesetz vom Jahre 1891 schob es nun dem einen Riegel vor, indem es die Einwandrung wirtschaftlich und moralisch minderwertiger Menschen aufs äußerste erschwerte, wenn nicht überhaupt fast unmöglich machte.

Heut sprechen wir mit nur verhältnismäßig schwacher Berechtigung von deutschen Kolonien in Amerika. Ja, die haben freiwillige deutsche Sitte bewahrt — aber sie sind doch Amerikaner geworden. Mit dem Mutterlande unterhalten sie nur ein platonisches Liebesverhältnis, das in Sedanfeiern, Abordnungen und Adressen Ausdruck findet. Was soll am Ende dieses? Wir wollten mit den Ausgewanderten doch lieber im festen Verhältnis bleiben, statt daß wir uns gegenseitig nur mit den Augen romantischer Sehnsüchtler anschmachten. —

Sobald die kriegerischen Verhältnisse in Afrika es erlauben werden, sollte man darauf bedacht sein, dort unten einen deutschen Herd zu gründen. Es weht ja jetzt ein neuer Wind im Kolonialamt. Ein Kaufmann ist am Ruder. Die Hansastädte würden es ihm gewiß in erster Linie danken, wenn er beweise, daß er besser zu kolonisieren verstände, als alle die gelehrten Bureaukraten und auf Ordres eingeschworenen Militärs. Denn im Grunde genommen, können wirs gut genug gebrauchen.

Im Jahre 1904 gingen, nach der Statistik des handelstatistischen Bureaus, Hamburg 144559 Personen ins Ausland (einschl. Passagierverkehr). Im Jahre 1905 über Hamburg 143375 Personen, von denen 16422 oder 11½ % deutscher Nationalität waren.

* * *

Ein ganz besondres Gesicht zeigt nun die Auswandrung im Jahre 1905. Sie verdient umsomehr für sich gesondert betrachtet zu werden, als die Lehren der letzten Jahre doch einigen Einfluß zeigten.

Die Totalzahl der deutschen Auswandrer bezifferte sich für 1905 auf 28075 Köpfe — d. i. 4,7 Auswandrer auf 10,000 Köpfe der Gesamtbevölkerung. Ein

Digitized by Google

Vergleich mit den Jahren 1903—1904 läßt danach erkennen, daß die natürliche Steigerung der Auswandrerziffer glücklicherweise ausgeblieben ist, das lehrt am deutlichsten diese Tabelle.

H) Die Auswandrung betrug auf je 10,000 Einwohner:

1901 22073 = 3,9 auf 10,000 Einwohner
1902 32098 = 5,6 „ „ „
1903 36310 = 6,2 „ „ „
1904 27984 = 4,7 „ „ „
1905 28075 = 4,7 „ „ „

Auffällig ist die Abnahme der Auswandrerziffer, die Hamburg als Ausgangspunkt nahmen — ebenso die französischen Häfen, während Bremen, Antwerpen und die holländischen Häfen nur Zunahmen zeigten.

In Zahlen ausdrückt:

Abnahme für Hamburg und die französ. Häfen um 566 bez. 44,
Zunahme für Bremen, Antwerpen, holländ. Häfen 514, 122, bezw. 65 Deutsche.

I) Deutsche Auswandrer wurden befördert:

	1905	1904
Hamburg	7123	7689
Bremen	14843	14329
Antwerpen	4337	4215
Rotterdam u. Amsterdam	1519	1454
Französ. Häfen	253	297
total	28075	27984

Fast die Hälfte aller Auswandrer wählen nun den Weg über Bremen — und Hamburg ist an die zweite Stelle gerückt worden — dem dann Antwerpen folgt. Danach haben von 28075 ausgewanderten Deutschen 21966 den Seeweg über deutsche Häfen genommen.

Mit Rücksicht auf die Teilung Deutschlands in Industrie und Agrarstaat wird nachstehende Tabelle einigen Aufschluß geben.

K) Gebietsteile Deutschlands mit den höchsten Auswandrerziffern.

	1905	1904	darunter 1905	1904	weibliche
Posen	3039	3033	1451	1550	„
Bayern r. d. Rh.	2556	2366	1071	1057	„
Hannover	2259	2277	1072	1042	„
Brandenburg mit Berlin	2081	1747	824	688	„
Königreich Sachsen	1637	1425	627	529	„
Westfalen	1583	1275	630	501	„
Rheinland	1578	1612	566	585	„
Westpreußen	1333	1643	645	844	„
Württemberg	1169	1273	479	530	„
Schlesw. Holstein	1059	1193	372	521	„

Posen stellt demnach das Hauptkontingent. —

Das Verhältnis der höchstprozentualen Auswandrung zur Einwohnerzahl, stellt sich folgendermaßen dar:

Digitized by Google

L) Absolut	auf 100000 Einw. dagegen	
	1905	1904
Bremen 640	257	210
Posen 3039	154	155
Hamburg 778	93	94
Oldenburg 383	89	98
Hannover 2259	82	84
Westpreußen 1333	81	101
Schlesw. Holstein 1059	72	82
Reuß j. L. 97	65	60
Württemberg 1169	52	57

Um nun aber auch zifferngemäß darzustellen, wieviel Kräfteeinheiten Deutschland an die Schutzgebietete direkt abgibt, sei auf den Geschäftsbericht der Zentral-Auskunftsstelle für Auswandrer für die Zeit vom 1. Oktober 1904 — 30. September 1905 verwiesen. Von dieser Auskunftsstelle wurden im Ganzen in dieser Zeit 2663 Auskünfte „Auswandrung betreffend" eingeholt, wovon 1888 auf die deutschen Kolonien entfielen, und zwar folgendermaßen:

M) auf die deutschen Kolonien und Schutzgebiete	
im Allgemeinen	862
D-S-W. Afrika	413
D-O. Afrika	283
Kamerun	74
Togo	52
Samoa	42
Neu-Pommern	39
Kiautschau	35
Mariannen-Inseln	28
Deutsche Besitz. i. d. Südsee	25
Deutsch Neu-Guinea	23
Bismarck-Archipel	10
Karolinen	2
total	1888

Mit den angegebnen Zahlen hat nun der Volkswirtschaftler — und überhaupt jeder Politiker zu rechnen. Sie zeigen ihm die Größe und Wichtigkeit des Auswandrerproblems — und die Dringlichkeit der bestmöglichen Lösung dieser Frage.

Ob und inwieweit der Ausbau der Eisenbahnen, speziell in unsern Hauptkolonien D. S. W. und D. O. Afrika eine grundlegende Besserung bringen wird, das ist zur Zeit wieder Gegenstand der offiziellen Erörterung. So lange aber die Parteien diese wichtigste Frage in ihre Programmschablone pressen wollen und nicht allein das große staatliche Interesse an dem Problem entscheidend sprechen lassen — werden die Sorgen um die Kolonien immer nur größere werden — und die Erfolge kleiner.

Das videant consules — sollte durch eine einfachere Formel abgelöst werden — lernt aus den Zahlen — und aus der Geschichte. Das verlangt das Salus rei publicae.

Adolf Goetz, Hamburg.

Digitized by Google

Die Zwerge Zentralafrikas.

Paul Hermant veröffentlicht im Bulletin de la Société Royale Belge de Géographie eine interessante Folge von Aufsätzen: „Les Coutumes Familiales des Peuplades, habitant l'État Independant du Congo.“ An der Hand seiner Schilderung sei nachstehend eine Beschreibung der merkwürdigen Zwergvölker gegeben.

Im Kongogebiet findet man, besonders in den großen Waldungen, zerstreute Spuren einer alten Rasse, die die Urbevölkerung des äquatorialen Afrika gewesen zu sein scheint. Diese Völkerschaften, die sich noch auf der niedrigsten Entwicklungsstufe befinden, die die Ethnographie kennt, weichen sowohl in bezug auf Körpererscheinung, wie auf Kultur und Gewohnheiten von den anderen Stämmen ab, in deren Mitte sie wohnen.

Diese Eingeborenen, die unter dem Namen der Zwergvölker bekannt sind, haben sehr verschiedene Bezeichnungen erhalten, je nach den Forschern und nach den Orten, wo diese ihr Vorkommen festgestellt haben. Akkas, Waleses, Watwas, Batuas, Ewes, Apés, Bobassis, Baiswas, Wambuttis, Tiques-Tiques oder Bakkes-Bakkes. Aber trotz der großen Anzahl von Arbeiten, die sich mit ihnen beschäftigen, sind die Nachrichten über sie bisher im ganzen genommen sehr oberflächlich und unvollständig.

Übereinstimmung herrscht darüber, daß die zahlreichen zerstreuten Volksstücke dieser Rasse im wesentlichen auf der Kulturstufe des Früchtepflückens, der Jagd und des Fischfangens stehen geblieben sind. Die Zwergvölker sind ausgezeichnete Jäger, obwohl ihre gewöhnliche Beute nur in kleinen Tieren besteht: Ratten, Fledermäuse, Termiten, Heuschrecken und Gazellen. Sie töten gelegentlich das Wildschwein, den Büffel, bisweilen sogar das Flußpferd und den Elefanten; aber das kommt nur sehr ausnahmsweise vor. Wann dieser Fall eintritt, so werden diese Tiere von starkem Körperbau in großen Gruben gefangen. Die kleine Jagdbeute wird teils durch einzelne Jäger erbeutet, teils auf Treibjagden und mit Hilfe großer Netze, die bis 20 m lang sind. Die Zwergvölker essen das Fleisch des Affen und das fast aller Tiere, die sie fangen können; sie sind aber keine Menschenfresser.

Der Fischfang wird teils ausgeübt, indem sie mit Schlamm die kleinen Wasserläufe aufstauen, teils mittelst Netzen und Harpunen. Guy Borrow berichtet übrigens, daß sie nicht der Geschicklichkeit beim Fischfang ermangeln.

Das Früchtepflücken bildet, wie bei allen Volksstämmen, die sich auf dieser Bildungsstufe befinden, eine wichtige Nahrungsquelle. Es versieht sie mit Früchten, Nüssen, Kräutern und wilden Wurzeln. Der Gebrauch des Champignon ist den Zwergvölkern nicht unbekannt, und der Honig wird von ihnen sehr geschätzt.

Dagegen ist ihnen die Kunst des Ackerbaus völlig fremd. In bezug auf Gemüsekost leben sie völlig als Schmarotzer auf Kosten der Nachbarstämme. Die Viehzucht ist sehr unbedeutend. Nach Schweinfurth besitzen sie nur Geflügel; jedoch

Digitized by Google

versichert die Mehrzahl der Forscher, daß sie Hunde besitzen, die ihnen schätzenswerte Dienste bei der Jagd leisten. Stanley spricht sogar von Ziegen. Ihre Art, sich die Nahrung zu verschaffen, zwingt die Zwergvölker unbedingt zu einem Nomadenleben. Sobald die Nahrungsquellen einer Gegend erschöpft sind, verlassen sie diese; aber jeder Trupp bleibt nichtdestoweniger auf einem begrenzten Gebiet, ja noch mehr, schließt sich an eine bestimmte Familie von ackerbauenden Stämmen der Monfu, Mabode, Maigo oder einer anderen Rasse an.

Ihre Hauptwaffen sind Bogen, Pfeile und Schild. Manchmal erhalten sie im Tauschhandel mit den Nachbarstämmen Lanzen und Messer. Die Pfeile, die sie selbst herstellen, haben keine Eisenspitzen; dagegen kennen alle Stämme der Zwergvölker das Mittel, sie in äußerst furchtbare Gifte zu tauchen. Ratzel schließt mit gutem Grunde, daß das Pfeilgift bei ihnen weit mehr im Gebrauch ist, als bei anderen Negervölkern.

Harry Johnston und Stuhlmann berichten, daß diese Stämme nicht Feuer anzumachen verstehen, und Guy Borrow erzählt, daß sie angezündetes Feuer im Brand erhalten. Ebenso kennen sie nicht die Kunst, Wasser und Lebensmittel zu kochen.

Gewerbe ist bei ihnen so gut wie gar nicht vorhanden. Sie kennen weder die Töpferkunst noch die Schmiedearbeit, noch die Weberei, noch die Korbflechterei. Nach Debreucque ist das einzige Handwerk, das sie ausüben, die Herstellung ihrer Kleidungsstücke, und die sind äußerst einfach. Nichtsdestoweniger stehen sie in ständigem Tauschhandel mit den ackerbauenden Stämmen, denen sie einen Teil ihrer Jagdbeute gegen Bananen, Maniok oder andere Erzeugnisse des Ackerbaus oder des Handwerks überlassen.

Sie haben keine Pirogen; ihre Lebensweise, bei der sie sich fortgesetzt auf der Wanderschaft befinden, würde den Transport zu lästig machen.

Als Schlafstelle errichten sie kleine kreisförmige Hütten in einem Durchmesser von 1,40—2,20 m und in einer Höhe von 1—1,30 m aus Baum- und Kaktuszweigen oder Bananenblättern. Wenn sie auf der Wanderschaft oder im Kriege mit einem Nachbarstamme sind, sind sie mit einem Nachtquartier in Felshöhlen oder auf Bäumen zufrieden. Nach Emin Pascha sind diese letzteren der gewöhnliche Aufenthalt der Ledigen und werden die Hütten nur für Familien erbaut.

In der Regel sind die Stämme sehr wenig zahlreich. Kurt von François spricht von Stämmen, die 8—10 Familien umfassen, in der Gegend des Tschuapa. Dineur gibt in seiner Arbeit, die sich auf die Zwergvölker des oberen Ituri bezieht, eine Mittelstärke von 15—20 Familien an. Guy Borrow bezeichnet als Höchstzahl Stämme von 30 Haushaltungen. Nach Junker haben die Dörfer der Akas im Mittel 30 Hütten. Werner hat ein Dorf beobachtet, das 80 Hütten und 300 Einwohner zählte, Stanley ein Dorf mit 92 Hütten gesehen. Debreucque hat bei einem Stamm der Tikke-Tikke 50—60 kleine kegelförmige Hütten gefunden. Stuhlmann endlich, der auf seinen Reisen Dörfer von 100—200 Hütten getroffen hat, erwähnt auch Stämme mit nur 2—4 Obdächern. A. C. Lloyd spricht von Pygmäenhäuptlingen, denen 50 Untertanen gehorchen, während andere 200 besitzen.

An der Spitze dieser Familienhorden steht ein Häuptling oder wenigstens ein Mann, dessen Einfluß größer als der der anderen ist. Aber nach Harry Johnston ist die Befugnis dieses Häuptlings nicht abgegrenzt. Er ist lediglich der erfahrenste Krieger oder der geschickteste Jäger und lebt mit seinen Untertanen auf dem Fuße patriarchalischer Gleichheit. Demgemäß ist sein Amt nicht erblich. Der Einfluß

Digitized by Google

des Häuptlings scheint lediglich auf der Überredung zu beruhen; d. h. es fehlt völlig an jeder hierarchischen Idee. Eine Gerichtsbarkeit wird anscheinend durch den Häuptling nicht ausgeübt; feindselige Handlungen werden durch die, die dadurch verletzt sind, gerächt. Guy Borrow und Fischer betonen nachdrücklich den rachsüchtigen Charakter der Zwerge, den Stuhlmann bereits geschildert hat. Er ist offenbar entstanden aus der Notwendigkeit steter Verteidigung gegen stärkere und besser organisierte Nachbarn. Die Zwergvölker, die in keiner Weise eine Obergewalt der Häuptlinge der Nachbarstämme über sich anerkennen, nehmen auch zu diesen keine Zuflucht. Indessen erkannte das Batuadorf, das Werner besuchte, die Oberhoheit Ndombes an. Das ist aber auch der einzige Fall, der uns berichtet wird.

Das Familienleben der Zwerge ist wenig studiert worden. Nach Dr. David leben sie in Monogamie. Johnston berichtet, daß keine Vorschrift die Polygamie verbietet, aber daß sie wenig ausgeübt wird. Nach den Nachrichten, die Parke von einer Mombuttifrau erhielt, haben die Wambutti jeder nur eine Frau. Doch gilt dies wohl verstanden nur für die gewöhnlichen Untertanen; die Häuptlinge haben drei bis vier. Dineur schreibt, daß die Vielweiberei zu Recht besteht, jedoch nur in beschränkten Grenzen. Viele Männer haben nur eine Frau, einige zwei, nur wenige überschreiten diese Zahl.

Werner schreibt den Zwergen Neigung zur Vielweiberei zu. Dieser werden jedoch durch ihre Armut Schranken gezogen, die eine gleichmäßige Verteilung der Frauen unter alle Männer zur Folge hat.

Die Frau erlangt man durch Geschenke an den Vater, die meistens in Waffen und in Gegenständen, die durch den Tauschhandel oder durch Jagdbeute erworben sind, bestehen. Sie erfreut sich bei den Zwergen einer verhältnismäßig guten Lage, wenn man sie mit derjenigen vergleicht, die sie bei den Ackerbau treibenden Negern inne hat.

Das ist fast alles, was wir gegenwärtig über das Familienleben dieser Stämme wissen. Stuhlmann, Casati, Lenz und David versichern, daß die Ehebande sehr locker sind, Werner behauptet im Gegenteil, daß ihre Lockerung Schande bringt. Dieser letztere Schriftsteller erklärt die Liebe der Eltern zu den Kindern für bemerkenswert, während Guy Borrow erzählt, daß bei ihnen keine zärtlichen Familienbande, wie zwischen Mutter und Kind oder Bruder und Schwester bestehen, und daß sie auch sonst aller geselligen Eigenschaften ermangeln.

Der Frau liegt das Pflücken der wilden Früchte, das Einsammeln des Holzes zur Unterhaltung des Feuers, der Transport des geringen Hausrats der Familie und die Erbauung der Hütten ob. Der Mann jagt und kämpft.

Wir besitzen genauere Einzelheiten über ein Zwergvolk, die Watwas, die an der Grenze Deutsch-Ostafrikas und des Kongostaates wohnen. Mit ihnen ist eine recht merkwürdige wirtschaftliche Umwälzung vor sich gegangen. Nach Baumann lebten sie ursprünglich von der Jagd. Ihr überraschender Bevölkerungszuwachs trieb sie nicht zum Ackerbau, sondern machte Handwerker aus ihnen. Sie sind Töpfer und Schmiede geworden und tauschen die von ihnen hergestellten Waren gegen die ackerbaulichen Erzeugnisse ihrer Nachbarn, der Urundis, ein. Dabei haben sie ihre alte Lebensweise beibehalten, d. h. sie sind furchtsame und jähzornige Jäger und Nomaden geblieben. Sie leben in Familiengruppen, deren unumschränkter Herr das Familienoberhaupt ist. Derjenige, der sich seiner Autorität entziehen will, zieht einfach fort und gründet ein neues Dorf. Einige wählten einen Warundihäuptling;

Digitized by Google

aber nur in seltenen Fällen unterbreiten ihm die Watwas ihre Zwistigkeiten. Die Frau wird bei ihnen fast als Sklavin angesehen. Der Ehemann führt außer seinen gewöhnlichen Beschäftigungen, der Jagd und der Schmiedearbeit, nur unbedeutende Arbeiten aus. Die Bräute werden weder gekauft noch verkauft. Die Mädchen verheiraten sich mit dem Manne ihres Standes, der ihnen gefällt. Für die Vereinigung ist keine andere Zeremonie erforderlich, als daß das junge Mädchen zum Hause ihres Gatten geführt wird. Unter nahen Verwandten finden keine Heiraten statt. Da der Stamm nicht sehr stark ist, sind sie in der Auswahl recht beschränkt; aber sie bleiben immer in den weiteren Verwandtschaftsgraden. Beim Tode des Gatten tritt die Watwafrau in ihre elterliche Familie zurück. Die Familienglieder teilen sich den Nachlaß des Verstorbenen nach dem Verwandtschaftsgrade.

Erich Prager.

Digitized by Google

Das Portugiesische Kolonialbudget 1906/07.

Das vom Ministerium für Marine und Übersee für das Rechnungsjahr 1906 bis 1907 ausgearbeitete Kolonialbudget ist vom Könige genehmigt und im Amtsblatt veröffentlicht worden. Nach den im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Nachrichten für Handel und Industrie" berechnen sich die Gesamteinnahmen auf rund 10760 Contos de Reis[1]), das heißt 47,3 Millionen Mark und die Ausgaben auf 11331 Contos, das sind 49,8 Millionen Mark.

Nach der dem Dekret angeführten Tabelle beziffern sich die Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Provinzen wie folgt:

	Einnahmen Contos	Ausgaben Contos
Cabo verde	383,5	408,5
Guiné	255,0	285,8
S. Thomé e Prinzipe	736,7	573,4
Angola	1517,0	2777,5
Mozambique	5935,2	5408,5
Indien	955,6	955,6
Macau	774,9	529,9
Timor	88,9	219,3
im Mutterlande zu erheben	112,5	
im Mutterlande zu zahlen		162,9

Hiernach haben also die Provinzen S. Thomé und Principe, Mozambique und Macau Überschüsse, die zum Teil bedeutend sind. Indien deckt seine Ausgaben mit den Einnahmen; aber die übrigen Provinzen schließen mit Fehlbeträgen ab.

Dieser Fehlbetrag ist besonders groß bei Angola und erklärt sich sowohl aus den hohen militärischen Ausgaben zur Niederwerfung von Aufständen, wie auch aus einer schweren wirtschaftlichen Depression der Kolonie. Für Militärzwecke sind in den letzten fünf Jahren 16000000 M. ausgegeben. Durch die wirtschaftlichen Rückgänge bleiben die Zoll- und andere Einnahmen hinter dem Voranschlage zurück.

Auch Mozambique seufzt unter schweren Militärlasten. Andererseits muß man sich wundern, daß auch für Portugiesisch-Indien in dieser Hinsicht große Summen aufgewendet werden.

Das erwähnte königliche Dekret genehmigt außerdem noch eine Anzahl von dem Minister vorgeschlagener Maßregeln zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Kolonien. Am Schlusse aber wird die Hoffnung ausgesprochen, daß in nicht allzu ferner Zeit die überseeischen Besitzungen auf eigenen Füßen stehen werden.

Bekanntlich ist der Flächeninhalt des portugiesischen Afrikas nicht viel geringer als unsere afrikanischen Schutzgebiete. Dagegen ist im Vergleich zum Englischen und Französischen die Beteiligung deutscher Kapitalien an der wirtschaftlichen Erschließung der portugiesischen Kolonien außerordentlich gering.

---

[1]) Conto de Reis = 4400 Mk.

Digitized by Google

Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte.

I.

Wenn wir heute von der neuzeitlichen Kolonialgeschichte reden, so denken wir dabei im allgemeinen an einen scharf umrissenen Zeitabschnitt, welcher mit der Entdeckung der Seewege nach Indien und nach der Neuen Welt, die man damals gleichfalls für Indien hielt, beginnt. In der Tat ist diese Anschauung auch richtig, soweit es sich um die dauernden politischen Erfolge und die Geschichte derjenigen Gebiete handelt, die als derzeitige oder frühere Kolonialländer angesprochen werden.

Eine Betrachtung der Kolonialgeschichte kann, was den Erfolg betrifft, mit dem Zeitalter der Entdeckungen beginnen. Will man aber diesen vollkommen verstehen, so muß man die Motive klar legen, welche für die Kolonisationstätigkeit im Laufe der letzten 400 Jahre maßgebend waren; und auf der Suche nach deren Verknüpfungen und Wirksamkeit wird man dann noch ein ganzes Stück, bis in das Zeitalter der Kreuzzüge, zurückgeführt. Die Beweggründe und Bestrebungen, welche damals zum erstenmal wirksam wurden, haben auch später in wichtigsten Richtungen die Wege gewiesen. In diesem Sinne hat die moderne Kolonisation nicht mit den Fahrten des Columbus und Vasco da Gama angefangen, und sie beruht auch nicht allein auf den Errungenschaften an Wissen und Erfolg, die die von Heinrich dem Seefahrer ausgesandten Expeditionen einbrachten. — Die spät mittelalterliche Größe einer Anzahl italienischer Städterepubliken, Genua, Pisa, Venedig, und das Gedeihen Südfrankreichs, speziell Marseilles, erwuchs zum erheblichen Teil aus den kolonisatorischen Errungenschaften, der Begründung von Handels- und Eroberungskolonien, welche von Kleinasien bis ins Schwarze Meer hinauf und an der afrikanischen Küste ein mehre Jahrhunderte dauerndes Erbe dieser die Expeditionen der Kreuzfahrer in erster Linie bewerkstelligenden Mittelmeerplätze blieben. Mit dem Vordringen der Türken fand, speziell nach der Eroberung von Konstantinopel 1453 und der Schwarzen Meerplätze — Fall Kaffas 1474 —, das ältere Kolonialwesen ein Ende. Der Orienthandel auf dem westlichen Wege stockte vollkommen nach dem Einmarsch Selims in die Hauptstadt des ägyptischen Reichs der Mamelucken am 31. Januar 1517, und es sind neue Völker, neue Gebiete und teilweise neue Unternehmungsverwirklichungen, die nunmehr auf der kolonialgeschichtlichen Bühne erscheinen.

Es ist aber hoch bedeutsam, daß zwischen jenen älteren und den neueren Unternehmungen sich ein enges Band schlingt. Die überseeischen Züge der westeuropäischen Völker setzen unmittelbar und bewußt da ein, wo die Italiener aufhören. Gleichartige Impulse und Ziele kolonialer Betätigung haben mit einer voll achthundertjährigen Epoche zu rechnen, und es sind bis in die neueste Zeit immer wieder

Digitized by Google

dieselben Beweggründe, die die Nationen über die Meere hinübergelockt haben. Die Bedeutung und Wirksamkeit des neuzeitlichen Kolonialgeistes aber geht daraus hervor, daß speziell seit dem Beginn des eigentlichen Kolonialzeitalters die Weltgeschichte sich reicher und großartiger im Wechsel der Bilder und Ereignisse gestaltet hat, als irgend eine andere Epoche im Verlauf der uns bekannten Menschheitsgeschichte.

Hat sich doch in ihrem Verlauf die menschliche Betätigung in fast jeder Hinsicht umgestaltet und weichen doch der geistige und materielle menschliche Daseinskreis, die innere und die äußere Lebensführung des einzelnen, der Stämme und der Völker, Weltdenken und Welthandeln, Weltverkehr, Weltwirtschaft und Weltpolitik am Ende in vieler Hinsicht grundlegend von ihrem Anfang ab.

Für den gewaltigen Umschwung liefert die Tatsache der kolonialen Erschließung des orbis terrarum allerdings nur einen Teil der Gründe, und sie ist keineswegs seine letzte Ursache. Der koloniale Trieb war nur ein Teilprodukt der großen Umwälzung des Renaissancezeitalters, welches das menschliche Streben nach einem geistigen und materiellen Allumfassen der Dinge unendlich über die bisherigen Kreise hinausführte. Aber in ihren Voraussetzungen wie in ihren Folgen waren gerade die überseeischen Unternehmungen eines der wichtigsten Glieder der in die Neuzeit hinüberführenden Bestrebungen. Und die Nachfolger der Kreuzfahrer, die Konquistadoren, gehören zu den bemerkenswertesten Repräsentanten des Typus Renaissancemensch, den sie in einer besonderen, iberischen Aufmachung verkörpern. Ihre Leistungen haben in außerordentlichem Umfange dazu beigetragen, die bisherige Welt des Abendlandes zu revolutionieren.

II.

Wer auf die speziellen Probleme der Kolonialgeschichte näher eingeht, dem gliedert sich der Stoff in scharf abgerissene Epochen, denen jeweilig bestimmte Kolonialvölker den Hauptstempel aufprägen. Es entrollt sich eine eigenartige Bilderreihe des Wechsels von Zeiten, Völkern und Menschen auf der großen Bühne der erweiterten Welt. Verhältnismäßig kurze Zeitabschnitte genügen mehrfach, um einen Wandel herbeizuführen. Die Schauplätze und die Agierenden wechseln. Wer heute herrschte, der mochte morgen schon zurückgedrängt, von anderen ersetzt sein. Kennzeichnend aber ist es für die ganze Periode andererseits eben, daß von den für koloniale Unternehmungen bestimmenden Grundgedanken die Mehrzahl im wesentlichen durchgehend die gleichen blieben; nur daß jeder der Teilnehmer am kolonialen Werk, in den Formen, wie er sie zu verwirklichen suchte, sich ein dauerndes Denkmal in den überseeischen Welten zu setzen vermocht hat.

Was die Quintessenz des Zeitalters der Kreuzzüge in religiöser, wirtschaftlicher und machtpolitischer Hinsicht ausgemacht hatte, was einst den Venezianern und Genuesen und den Franzosen bei ihrer dauernden Niederlassung an der asiatischen Küste als Ziel vorschwebte, was von diesen Bestrebungen die Ordensritter nach Nordosteuropa verpflanzten und die Hanseaten hier und im Nordwesten in beschränkteren Ansätzen zu betätigen versuchten, das bleibt der Antrieb für die sich seit dem Entdeckungszeitalter an die überseeischen Unternehmungen herauwagenden Völker. Allerdings legt diese oder jene Kolonialnation jeweilig auf die einzelnen Motive in der Reihe einen verschieden starken Nachdruck. Der einen ist dieses, der anderen jenes das vor allem Ausschlaggebende. Keine einzige aber hat sich mit einem Motiv allein begnügt. Dieselbe Summe der Beweggründe ist bei ihnen allen

Digitized by Google

nachzuweisen, die sich bereits aus den frühesten Unternehmungen klar ableiten läßt, zu der auch bis heute unter den im übrigen erheblich veränderten Verhältnissen nur wenige weitere hinzugekommen sind. Im ganzen sind es nicht so sehr die Triebkräfte, die einen Wandel erkennen lassen.

Es sind vor allem vier Reihen von Erwägungen, aus denen man der neuzeitlichen Kolonialpolitik sich hingegeben hat: religiöse, wirtschaftliche, machtpolitische und wissenschaftliche. Von diesen ist die letzte im Zeitalter der Kreuzzüge noch nicht wirksam. Hier vielmehr stand in der Zeit, da Religion und Wissenschaft noch identisch waren, das religiöse Moment zunächst ganz im Vordergrund. Es spielte auch bei den Expeditionen des Infanten Dom Enrique, des Großmeisters des Christus-Ordens, eine sehr bedeutende und in der portugiesischen und spanischen Kolonialpolitik eine überwiegende Rolle. Nicht nur stellten die Instruktionen für die ersten Unternehmungen die Heidenbekehrung in den Vordergrund, sondern es drückte dem Vorgehen dieser Länder dauernd seinen Stempel auf und wurde alsbald durch die Einführung der Inquisition in die kolonialen Gebiete dem Dasein der Eingeborenen und dem Vorgehen der Kolonisatoren gleich verhängnisvoll.

Religiöse Impulse wurden andererseits nach Eintritt der Reformation eine der mitbestimmenden Veranlassungen, daß die abgefallenen Teile der Niederlande, denen der Pfeffermarkt von Lissabon in dem mit Spanien unter König Philipp II. vereinten Portugal gesperrt wurde, auf eigene Faust und auf Kosten der bisherigen Kolonialherren Kolonialpolitik zu machen begannen; und die Engländer Drake, Hawkins, Frobisher, Raleigh ꝛc. waren sich bewußt, in den mit ihren Fahrten in der Ära des englisch-holländischen Sieges über die spanische Armada zielbewußt einsetzenden großen Kolonialunternehmungen auch einen Vorstoß gegen die romanisch-kirchliche Weltherrschaft zu unternehmen. Coligny hatte von einem protestantischen Frankreich über See geträumt, während Ludwig XIV. mit Nachdruck die Maßnahmen des Edikts von Nantes auf die neue Welt ausdehnte. Auch „La Nouvelle France“ sollte nur rein katholische Gebiete umfassen.

Die Pilgrimväter, die Begründer Neu-Englands, hatten das Mutterland verlassen, um sich für ihre religiösen Ansichten eine freie Stätte zu schaffen. Pennsylvanien wurde eine Quäkerkolonie, und Hugenotten und Salzburger stärkten den Siedlerschwarm in den Südstaaten, während katholische Orden mehrfach, vor allen Dingen im „Jesuitenstaat“ von Paraguay, aber auch sonst in den um die Missionen gescharten Eingeborenenansiedlungen das Ideal eines theokratischen Staates oder theokratisch geleiteter Gemeinden wieder zu beleben suchten. Von den Zeiten des Hl. Franciscus Xaverius und des Las Casas bis zu dem aufopferungsvollen Wirken eines Livingstone haben sich die Kolonialvölker und die Träger kolonialer Ideen stets die Gewinnung neuer Länder für das in ihrer Sprache gepredigte Christentum zur Aufgabe gemacht, und noch bei der jüngsten kolonialen Nation, den Nordamerikanern, sehen wir diesen Gedankenkreis sowohl positiv in lebhafter Missionsentfaltung für ihre neuen Kolonien tätig, wie in seiner Umkehrung wirksam, indem sie versuchen, durch die Entsendung nordamerikanischer Missionare speziell in Südamerika, aber auch in China den Boden für zukünftige wirtschaftliche oder politische Unternehmungen vorzubereiten.

Wenn Deutschland bei seinen Kolonialunternehmungen der Wirksamkeit der Mission eine vorsorgliche Teilnahme zuwendet, so liegt darin nicht etwa, wie von kolonialfeindlicher Seite gelegentlich behauptet wird, eine politische Spiegelfechterei,

Digitized by Google

sondern es bedeutet die Auslösung wirksamer Triebkräfte, die sich in allen Kolonialländern als naturgemäß erwiesen haben. —

Neben den religiösen gaben aber mit steigendem Nachdruck wirtschaftliche Gründe zu kolonialen Unternehmungen den Impuls. Die Kreuzzüge hatten in ihrem Verlauf wirtschaftliche Kräfte von ungeahnter Größe in Bewegung gesetzt. Sie eröffneten eine neue Phase des Handels zwischen Orient und Occident, des direkten Verkehrs der Italiener und Franzosen mit den den indischen Handel vermittelnden Arabern. Sie schufen eine engere Kenntnis, ein reicheres Strömen von Quellen des Genusses, deren man bisher nur spärlich teilhaftig geworden war. Sie gaben die Veranlassung, daß im Abend- und Morgenland Produktionen neu aufgenommen, die Leistungen von manchen Gewerben erheblich gesteigert wurden. Nicht nur der Handel, sondern auch die gewerbliche Erzeugung wuchs mit zunehmender Nachfrage, und aus den Handelsniederlassungen wurden bald Zentren der Produktionsleitung; in weiteren, eroberten Gebieten organisierten die nunmehrigen Kolonialherren die Eingeborenen zur systematischen Erzeugung und Lieferung von für ihre Handelsunternehmungen erwünschten Waren. Die Erfolge erweckten in solchen, die anfangs noch nicht erheblich beteiligt gewesen waren, den Wunsch, ihrerseits sich ähnliche Vorteile zu sichern.

Die Portugiesen und Spanier hatten in der Nähe selbst noch eine Berührung mit der arabischen Kultur. Auch waren die Katalanen seit langem erheblich, die Kastilianen im beschränkteren Umfange am Mittelmeerverkehr beteiligt. Sie drängten die Mauren aber aus religiösen und machtpolitischen Gründen zurück und wollten nun die Vorteile der Verbindung mit dem fernen Osten auf neuen Wegen in Zukunft selbst genießen, an die Stelle eines kleineren und teilweise passiven Handels einen umfangreichen Aktivhandel mit den Schätzen Indiens setzen. Es ist beachtenswert, daß schon vor den handelssperrenden Folgeerscheinungen der Türkenherrschaft, ja, schon vor dem Sturz des byzantinischen Reiches, die die Aufsuchung neuer Wege zur unumgänglichen Notwendigkeit machte, Heinrich der Seefahrer zu direktem Wagen angeregt wurde. Die Schätze Afrikas und Indiens, Perlen, Gold, Edelgestein, kostbare Gewebe, Metall- und Elfenbeinarbeiten, Weihrauch und Gewürze aller Art waren ein Preis, des Schweißes der Edelsten wert, nachdem man erst einmal erkannt hatte, daß es möglich sei, ihre Produktionsstätten zu erreichen und sich zum Gebieter darauf zu machen, ohne daß man sich durch dieses Wagnis unüberwindlichen Gefahren auf Erden und dem Verlust der ewigen Seligkeit aussetzte.

Die Überzeugung und hinterher die Sicherheit hierüber lieferte die Mitwirkung des wissenschaftlichen Geistes, der nunmehr als eine selbständige Triebkraft einsetzt.

Was die Italiener einst im Zwischenhandel und durch ihre Herrschaft im östlichen Mittelmeer und westlichen Asien erreicht hatten, konnten sie auch nach Lepanto (1571) nicht wieder erringen; Portugal und Spanien aber lieferte es nunmehr der direkte Verkehr mit den überseeischen Gebieten in ungeahntem Maße. Die Urheimat der indischen Produkte gehörte den Machthabern am Tajo, die es sich sofort angelegen sein ließen, den die Venezianer begünstigenden indisch-arabischen und ägyptischen Seeverkehr ihrerseits von Grund auf zu zerstören. Ein Strom des Silbers und Goldes, größer, als ihn bisher die kühnsten Träume hatten aussinnen können, ergoß sich im 16. Jahrhundert aus Amerika nach Spanien.

Digitized by Google

Das wirtschaftliche Ziel aller Kolonialpolitik des Entdeckungszeitalters selbst war zunächst, den Handel mit den Schätzen Indiens in die Hand zu bekommen und durch ihn oder direkt jene Edelmetalle zu gewinnen, deren die Machthaber der in der neuen Zeit sich entfaltenden großen Söldner- und Beamtenstaaten in ganz anderem Maße für ihre neuen Staatszwecke bedurften, als bisher. Daß es sich hier um noch weitergehende Ziele handelte, als die Stadtstaatenpolitik Italiens erreichen konnte, ist bekannt. Die überseeische Kolonialpolitik war ein wichtiges Hilfsmittel der einsetzenden Neubildung von Territorialstaaten und nationalen Großmächten. „Es scheint, als wären die italienischen Handelsrepubliken nur dazu berufen gewesen", schreibt Wappäus in seinen Untersuchungen über den Seehandel im Mittelmeer im späten Mittelalter, „ein neues, immer weitere Kreise für den Verkehr erziehendes Streben zu erzeugen und bis zu einem gewissen Punkte zu entwickeln, daß es aber nur dem konzentrierten, monarchischen Staate gelingen konnte, von dem ihm Vorbereiteten die reellen Früchte zu erzwingen."

Die Renaissancezeit strebte nach einer Umgestaltung des Geistes des Staatslebens und des materiellen Daseins, und für beide letzteren Zwecke schien der Besitz der Produktionsstätten der wertvollsten Güter die wirksamsten Mittel an die Hand zu geben. Auf lange Zeit wurde das Drängen nach Kolonialbesitz ein Kennzeichen für alle aufstrebenden zentralisierten Einheitsstaatengebilde. Von den iberischen Staaten bis nach Skandinavien, dessen Besiedlung Islands seit 874 übrigens in gewisser Hinsicht das Bindeglied zwischen den alten Seewanderungen und moderner Kolonisation gebildet hatte, haben alle Westmächte Machterweiterungen durch überseeischen Besitz gesucht. Dabei war den meisten zunächst die Gewinnung von Edelmetallen das höchste Ziel der kolonialen Unternehmungen. Lebte man doch in einer Zeit, in welcher der Edelmetallbesitz aus greifbaren Gründen höher gewertet wurde, als je zuvor oder seither. Er bot die Möglichkeit machtpolitischen Fortschritts für die Landesherren und wirtschaftlichen Fortschritts für die Länder, wurde ein Gegenstand abergläubischer Verehrung. Das höchste Ziel der mystischen Wissenschaft der Zeit, der Alchymie, war der Stein der Weisen, mittels dessen man es erschaffen könne; und dem Gelde wurde solcher Wert beigemessen, daß seine Hingabe, sein Klang im Kasten nach der Ablaßlehre der damaligen Zeit die Seelen aus dem Fegefeuer springen machte. Durch die Lockung mit Goldfunden wurde das Kolonisationsfieber auch in England auf die Höhe gebracht. „Ich sage dir", sagt eine der in dem Schauspiel „East-ward Ho!" 1605 auftretenden Personen, „Gold ist häufiger in Virginia, als Kupfer bei uns, und für das rote Kupfer, das ich dort hinbringe, kann ich das dreifache Gewicht in Gold erhalten. All ihre Nachtgefäße und Bratpfannen sind aus reinem Gold, und alle Ketten, mit denen sie ihre Straßen abteilen, aus massivem Gold. All ihre Gefangenen fesseln sie in Gold; und Rubinen und Diamanten suchen sie an den Feiertagen, sammeln sie an der Seeküste, um ihren Kindern die Kleider damit zu behängen, und sie ebenso auf deren Hüte zu stecken, wie unsere Kinder Saffran, vergoldete Broschen und durchbohrte Groschen tragen."

Daß dies Motiv, wenn auch abgeschwächt, noch fortwirkt, sehen wir im 19. Jahrhundert an der schnellen Besiedlung Californiens nach dem Goldfunde von 1848, dem plötzlichen Aufschwung der australischen Kolonien nach der Entdeckung von Gold in Westaustralien, und im Drängen der Engländer auf Kimberley und den Randdistrikt hin, dem südafrikanischen Krieg und der Annektion der Afrikander-

Digitized by Google

republiken. Der Gedanke der Fortnahme der Freistaaten wurde populär, nachdem in diesen bis dahin als wertlos angesehenen Gebieten Goldschätze gefunden waren.

Tiefergreifend allerdings wirkt auf die Dauer doch das Streben nach den übrigen überseeischen Schätzen. Es führte vom 16. Jahrhundert an nicht nur zur Anlage von Handelsplätzen, sondern einmal durch ein Übergreifen in die Wirtschaft der dichter besiedelten Länder der östlichen Welt zu einer den Eingeborenen aufgezwungenen Produktionsordnung, zweitens in den dünner besiedelten Gebieten der westlichen Halbkugel zur Einrichtung großer Plantagenbetriebe mit mehr oder weniger freiwillig herangezogenen weißen Arbeitskräften, vor allem aber mit gewaltsam gezwungenen Eingeborenen oder importierten Negern und drittens zur Besiedlung weiter Flächen mit neuen gesellschaftlichen Gebilden europäischer Kolonisation.

Auf diese Weise gelang es den Kolonialmächten in immer weiterem Umfang, die Erzeugnisse tropischer und subtropischer Felder und Forsten für ihren Konsum, bezw. ihren Handel heranzuziehen, und andererseits in den Kolonialgebieten einen steigenden Absatz für ihre Zufuhren europäischer Erzeugnisse zu finden. Diese Entwicklung schien durch den Abfall der amerikanischen Kolonialländer und das Aufkommen der Weltfreihandelsidee seit Ende des 18. Jahrhunderts unterbrochen. Der Verkehr zwischen Europa und den nicht mehr kolonialen Gebieten schien bestimmt, die Bedeutung des Kolonialhandels weitaus zu übertreffen, und der ganze Kolonialgedanke wurde in seiner wirtschaftlichen Begründung stark diskreditiert. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts aber trat wiederum eine Reaktion hiergegen ein und in Theorie und Praxis wuchsen sich die Fragen einer kolonialwirtschaftlichen Ergänzung der europäischen Staaten zu neuer, im Maschinenzeitalter mit seiner Massenproduktion, Massenkonsumtion und Massentransporten quantitativ und qualitativ gesteigerter Bedeutung wieder aus.

In dem Entstehen großer Eroberungs-, Pflanzungs- und Siedlungskolonien liegt zugleich ein Element für den weiteren großen Beweggrund, die machtpolitischen Erweiterungsbestrebungen. Es wurde in den staatenbildenden Zeiten des 16.—18. Jahrhunderts sowohl zu einer großen Vermehrung des Prestige, wie zu einem gewaltigen Machtfaktor, daß man seine politische Sphäre durch die Aussendung von Kolonisten und die Beherrschung weiter Gebiete um den Erdball herum auszudehnen vermochte. Bot man dadurch auch feindlichen Angriffen eine vergrößerte Front, so wurde doch die Wichtigkeit von Stützpunkten für Angriffe und die Möglichkeit, diese an vielen Stellen treffen, ihnen an vielen Stellen widerstehen zu können, höher eingeschätzt.

Die Tatsache, daß dem König von Spanien in zwei Menschenaltern ein Reich um die ganze Erde herum zufiel, in welchem die Sonne nicht mehr untergehen konnte, schien dem spanischen Namen unvergängliche Größe und Vormacht zu sichern. Neben Neu-Spanien aber sollten Neu-Holland oder Neu-Niederland, ein Neues Frankreich und ein Neues Größeres England dem Kultur- und Sprachbereich der europäischen Nationen eine verbreiterte Basis liefern. Als Schweden und Dänemark eine Rolle in der Welt spielten, als der Große Kurfürst, über die brandenburgischen Stammländer hinausgreifend, seine Berechtigung zur Großmacht erweisen wollte, da galt es unter allen Umständen auch jenseits der Meere auf kolonialem Boden die Flagge zu hissen. Wir werden sehen, wie heute nach dem vorübergehenden Niedergang der Kolonialideen die machtpolitische Erwägung, für eine festbegründete Existenz großer Nationen seien unbedingt überseeische Kolonialgebiete notwendig, durch eine

Digitized by Google

Kombination nationalpolitischer Gründe mit den wirtschaftspolitischen eine neue Stütze erhält.

Was schließlich das wissenschaftliche Element anlangt, so hat seine Bedeutung seit Wiedererwachen der Menschheit zu wissenschaftlichem Geist wesentlich dazu beigetragen, die Unternehmungen der Seefahrer zu ermutigen, und es ist von den Expeditionen der großen Entdecker, den Fahrten eines Magelhaës und Cook, den Expeditionen eines Champlain, Lassalle, Iberville in Nordamerika, bis zu der Aufhellung der Geheimnisse des dunklen Erdteils von Barth und Schweinfurth, Nachtigal und Wißmann, Stanley und De Brozza zu weittragender Bedeutung gelangt. Von den Veröffentlichungen der Hackluyt-Society in England bis zu den Publikationen des Imperial Institute, von den Veröffentlichungen französischer Reisender über die beiden Indien bis zu den neuesten, trefflichen amtlichen und privaten Arbeiten und Forschungen über die französischen Kolonien usw. usw. haben die wissenschaftlichen Weltuntersuchungen stets eine wertvolle Grundlage für und einen nennenswerten Ansporn zu kolonialen Unternehmungen geliefert. Deutsche Afrikaforschungen bereiteten den Boden für Besiedlungsideen, und Ferdinand von Richthofens chinesische Reisen leiteten später zu richtiger Würdigung der Bedeutung von Kiautschou. — Der große Apparat, den alle Kolonialvölker heute für wissenschaftliche Kolonialforschungen im Gebiet der Völkerkunde, Klimatologie, Pflanzen- und Tierkunde, Kolonialmedizin usw. in den Kolonien nnd im Mutterlande für theoretische und praktische Zwecke unterhalten, ist zugleich eine ungemein wertvolle Förderung der Wissenschaft und eins der ehrenvollsten Denkmäler kolonisatorischer Tätigkeit.

Die seitens Englands in der Gegenwart bewiesene Fähigkeit, bei Grenzverträgen durch genaue Kenntnis sich in eine günstige Position zu setzen, zeigt andererseits auch die wertvolle Wechselwirkung zwischen wissenschaftlichen Kenntnissen und praktisch politischen, kolonialen Erfolgen. —

Neben den vier Hauptreihen von Gründen, so kann man wohl ruhig sagen, haben bis an die Schwelle der jüngsten Vergangenheit andere Motive der Kolonialpolitik keine entscheidende Rolle gespielt; mit Ausnahme vielleicht Englands, woselbst früh das soziale Motiv mit anklingt, für gewisse minderbegünstigte oder daheim minderwertige Bevölkerungsklassen eine Abflußgelegenheit zu schaffen. Es gewinnt in der Form der Strafkolonie seit 1787 zeitweilig eine anscheinend weitergehende Bedeutung. Wir werden aber sehen, daß die Bevölkerungsprobleme des Mutterlandes erst in allerjüngster Zeit bei der Erörterung kolonialer Unternehmungen in den Vordergrund getreten sind — und das nicht einmal mit vollem Recht.

III.

Es ist bemerkenswert, wie die einzelnen Motivreihen in der Fortentwicklung des Kolonialwesens bei den verschiedenen Völkern in sehr verschiedenem Maße eine Hauptrolle gespielt haben, und wie ferner ihre Wirkung auf Mutterland und Kolonien entsprechend den jeweiligen Einflüssen abwich, die von dem Gesellschaftskörper des betreffenden Kolonialvolkes ausgingen, oder in ihn eindrangen. Ranke hat mit Recht bemerkt, daß dieselben Erscheinungen sich sehr verschieden äußern und fortentwickeln, je nachdem sie innerhalb verschiedener Völker zur Geltung kommen. Die Berührung mit gleichartigen kolonialen Problemen hat keineswegs allgemein die Veranlassung gegeben, für diese stets gleiche Lösungen zu suchen.

Digitized by Google

Hauptendziel der Portugiesen war es, Lissabon zum Weltmarkt für indische Erzeugnisse zu machen. Sie trachteten aber nicht einmal nach vollem Aktivhandel, der die kolonialen Artikel dann auch weiter in die fremden Länder geführt hätte, sondern überließen dies den ihre Märkte besuchenden hanseatischen, holländischen und sonstigen Händlern. Hauptziel Spaniens war es, die metallischen Schätze der Kolonien zur Gewinnung eines noch nicht dagewesenen Prestige für den königlichen Hof zu benützen, die spanischen Armeen zu Herren von Europa zu machen, allerdings nicht im Sinne einer spanischen Eroberung, sondern der Unterstützung der päpstlichen Macht beim Kampf gegen die Reformation. Der Krone, der Ritterschaft und der hohen Beamtenschaft suchte man ein unvergleichlich glanzvolles Leben durch den Ankauf solcher Erzeugnisse zu verschaffen, welche man aus anderen Ländern gegen Silber und Gold erwerben konnte. In den Kolonien selbst suchte man Stätten der Bereicherung für den portugiesischen oder spanischen Staatsschatz und Beschäftigungs- und Bereicherungsgelegenheit für mutterländische Granden und Beamte. Weder aber machte man sich im großen Stil zum Lieferanten selbsterzeugter gewerblicher Produkte für die Kolonien, noch suchte man dort ein umfangreiches Gewerbe wach zu rufen. Man wollte speziell in Spanisch-Amerika kein zu reges Leben aufblühen lassen, in der Furcht, daß man dabei die volle, allumfassende Kontrolle aus der Hand verlieren könne. Unverhältnismäßig gering blieben auch die nach Spanien oder auf den Weltmarkt gelangenden Mengen von Erzeugnissen kolonialer Pflanzungen, der Land- und Forstwirtschaft.

Nicht viel anders haben mit vorübergehenden Ausnahmen, etwa in den Zeiten Colberts, die Franzosen in wirtschaftlicher Hinsicht die Ergebnisse ihrer kolonialen Unternehmungen zu verwerten gesucht. Sie sollten der Krone die Mittel für Glanz- und Machtentfaltung liefern. Nebenbei gelang es dann, auch einzelne Märkte für Kolonialwaren in Frankreich zu entfalten, und zu diesem Zweck hat man die überseeische Erzeugung von Tropenprodukten speziell in den westindischen Inseln und auf Bourbon auf eine breitere Basis gebracht, wobei Haiti zur bedeutendsten Plantagenkolonie des 18. Jahrhunderts wurde. Im ganzen aber trachtete man in allen überseeischen Unternehmungen, wie z. B. der bekannte „Essai sur la marine“ zeigt, im wesentlichen nach der Verstärkung des Prestige. Die französische Kolonialpolitik stellte sich extensive Ziele. Frankreich sollte über Flächen und eine Ausdehnung gebieten, die das Reich des Königs zum weitausgreifendsten der Erde machte.

Holland und England haben demgegenüber zunächst sozusagen die entgegengesetzte Politik eingeschlagen. Gleich den Portugiesen allerdings wollten die Holländer den Gewürzmarkt in die Hand bekommen. Dieser lokale Markt in Amsterdam sollte ihnen aber nicht Selbstzweck bleiben, sondern Mittel zu einer großen kapitalistischen Entfaltung, einer Stärkung ihrer Schiffahrt, ihres Zwischenhandels, zur Begründung eines Geld- und Finanzmarktes und zur Quelle der Verbreitung hohen Wohlstandes durch das Land hin werden. In ihren Kolonien nahmen sie die Produktionsleitung systematisch in die Hand. Das Prestige aber wurde ihnen, soweit es sich nicht in Bargeld umsetzen ließ, bald im ganzen herzlich gleichgültig, ja zu gleichgültig, wenn es sich um die politische Sicherung weiter ausschauender Ziele handelte. Wo die portugiesisch-spanische Verwaltung zu wenig kaufmännisch war, waren sie in ihren Maßnahmen und ihrer Politik zeitweilig zu kaufmännisch — wenn anders man das Wesen kaufmännischen Denkens darin zu erblicken hat, daß es sich stets nur um die Unternehmungen der unmittelbaren Folgezeit bekümmert und bekümmern darf,

Digitized by Google

sich aber von einer ein- für allemal vorausbestimmten Festlegung auf weiter ausschauende Projekte ferner halten muß, sofern jenen Gedeihen beschieden sein soll, während staatspolitische Vorgänge ein allmähliches Hinarbeiten auf weiter gesteckte Ziele verlangen. Immerhin haben die Holländer ursprünglich, in der Zeit, als sie außer in Ost- und Hinterindien auch in China und Japan, Brasilien, Westindien, Neu-Niederland (New York) festen Fuß faßten, mit ihren Plänen vor den weitesten Ausblicken nicht zurückgeschreckt; nur daß sie ihrem Heimatland nicht die räumliche Ausdehnung und politische Verbreiterung der Machtsphäre zu geben vermochten, die allein einer überseeischen Weltbeherrschungspolitik die nötigen Widerstands- und Triebkräfte sichern können. Und daher vermochten die Engländer, in den 3 Kriegen nach 1650 ihnen das politische Rückgrat daheim zu brechen. Verstanden es die romanischen Völker nicht, die wirtschaftlichen Bande genügend zu festigen, die aus Mutterland und Kolonien eine neue kraftvollere Einheit dauernd schaffen können, so geriet bei den Holländern die machtpolitische Entfaltung ins Stocken.

Die Größe des langsam aufkommenden England lag darin, daß es, begünstigt durch seine vorteilhafte Lage, alle Seiten der Kolonialpolitik pflegte und sie mehr und mehr zu einem integrierenden Bestandteil der mutterländischen Daseinsführung selbst machte. Mit seinen Handelskolonien und Stützpunkten im Osten, seinen Pflanzungskolonien in Mittelamerika und seinen Siedlungen vor allem an der nordamerikanischen Küste, hatte es sich schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen großen kolonialen Besitz geschaffen. Bedeutsamer aber noch war, daß es zielbewußter als die anderen Länder darauf trachtete, zwischen den einzelnen Teilen des Reichs ein engverbundenes Wirtschaftssystem der wechselseitigen Lieferungen und Leistungen herzustellen. Dem Mutterlande war aller Kolonialhandel vorbehalten. Hier wurden die kolonialen Produkte teils im Naturzustande verbraucht, teils in andere Länder wieder ausgeführt, teils für heimische oder auswärtige Verwendung gewerblich verarbeitet. Eigene Industrien wurden ins Leben gerufen, um den Kolonien ihren Gesamtbedarf an gewerblichen Erzeugnissen zu liefern. Koloniale Unternehmungen aller Art, und nicht zum wenigsten dabei der Sklavenhandel, brachten reiche Gewinne. Britische Kapitalien fanden drüben, in den Kolonien gewonnene Kapitalien wieder im Mutterlande Anlage. In der Kolonialschiffahrt fand die britische Reedereiflagge ein sicheres und ständig wachsendes Betätigungsgebiet. Ein doppeltes Band wirtschaftlicher Verbindung durch Entfaltung der Handelsschiffahrt und machtpolitischer Gewährleistung durch Entfaltung der Kriegsmarine wurde im „Colonial Compact" verwirklicht, welcher in seiner hier erreichten höchsten Ausbildung bezweckte, zwischen Mutterland und Kolonien ein Verhältnis voller gegenseitiger Ergänzung herzustellen.

IV.

Die politischen Mittel des älteren Kolonialsystems waren viergestaltig:

1. Die Siedlungsgesetzgebung; sie gestattete im allgemeinen nur Landeskindern, sich in den Kolonien niederzulassen, Besitz zu erwerben und Gewerbe zu betreiben, dagegen blieb den Kolonisten oder ihren Nachkommen bei Rückkehr in das Mutterland dort das Heimatrecht bewahrt. Aus Spanien und Portugal wurde die Auswanderung in die Kolonien stark beschränkt und kontrolliert. Die dünne Bevölkerung des Mutterlandes erzeugte kein Auswanderungsbedürfnis. Religiöse und politische Bedenken führten zu einer weitgehenden Einschränkung. Auch Frankreich hatte

Digitized by Google

nicht viel disponibles Menschenmaterial. Der Sinn für dauernde Auswanderung war kein natürlicher, nationaler Zug, die religiösen Fragen spielten eine Rolle. Holland fehlte es für die amerikanische Kolonisation an Menschen, in Indien verlangte das Interesse der Kolonialgesellschaft eine vollkommene, ausschließliche Kontrolle der Persönlichkeiten, welche sich in ihren Machtbereich begeben wollten; ihr monopolistischer Charakter lehnte eine freie Zuwanderung ab. Dasselbe galt für Englands östliche Besitzungen, während die Zuwanderung in die amerikanischen Kolonien mit Ausnahme bestimmter Gewerbetreibender im allgemeinen erleichtert und begünstigt wurde.

2. Die Gewerbegesetze, welche darauf hinwirkten, daß in den Kolonien möglichst solche Dinge, welche das Mutterland gebrauchte, und solche Produkte, welche es nicht an die Kolonien liefern konnte (vor allen Dingen also landwirtschaftliche Erzeugnisse) erzeugt wurden; nicht dagegen solche Gewerbeerzeugnisse, die die mutterländische Industrie den Kolonien zu liefern vermochte. Die gewerbliche Situation in Spanien, Portugal und bis zu einem gewissen Grade in Frankreich, war die Veranlassung, daß man hier dem Entstehen kolonialer Gewerbe weniger Schwierigkeiten bereitete, als seitens Englands und Hollands, die die Erzeugnisse ihrer Industrie oder die Waren ihres Zwischenhandels unter allen Umständen den Kolonien zuzuführen, das Entstehen einer lokalen Konkurrenz auszuschließen wünschten.

3. Die Handels- und Zollpolitik wollte den Handel mit den Kolonien ausschließlich den eigenen Untertanen, und zwar vor allem den Bewohnern des Mutterlandes vorbehalten, und alle Warenbezüge der Kolonien aus dem Mutterlande oder durch die Vermittlung des Mutterlandes bewerkstelligen, alle kolonialen Erzeugnisse dem Konsum, dem Gewerbe oder dem Zwischenhandel des Mutterlandes zuführen. Handelsverbote hinsichtlich des direkten Verkehrs der Kolonien mit dem Auslande, Zollfreiheit oder Zollbegünstigungen für koloniale Produkte auf heimischen oder für heimische auf kolonialen Märkten, waren etwas Selbstverständliches. Das Vordringen der holländischen und englischen Macht gegenüber Portugiesen und Spaniern zeigte sich vor allem darin, daß man in deren Kolonialhandel eindrangen; erst gewaltsam oder heimlich, von den Kolonien deshalb freudig begrüßt, weil der vom Mutterlande ausgehende oder erlaubte Seeverkehr für die kolonialen Bedürfnisse tatsächlich nicht ausreichte; hinterher auf Grundlage von Verträgen, zu welchen sich die iberischen Mächte verstehen mußten, offiziell. Nach dem Abschluß eines Vertrages mit Portugal 1635 über Indien und entsprechenden Zugeständnissen an Holland ging der Portugiesische Kolonialhandel an diese Mächte über; seit dem Methuenvertrag von 1704 und den Eintritt in den spanischen Asientovertrag anstatt Frankreichs 1711 beherrschten die Engländer einen erheblichen Teil dieses Handelsverkehrs. Um an dem großen internationalen Zwischen- und Schmuggelhandel um das amerikanische Mittelmeer herum Anteil zu erhalten, haben die sonst streng auf Wahrung ihrer kolonialen Vorrechte bedachten Franzosen für ihre westindischen Besitzungen seit Mitte des 18. Jahrhunderts teilweise mildere Handels- und Verkehrsbestimmungen erlassen.

4. Die Schiffahrtspolitik, behielt die Schiffahrt zwischen Mutterland und Kolonien ausschließlich der eigenen Flagge vor, während sie auch den Verkehr zwischen Kolonien und Ausland teils verbot, teils beschränkte, teils für fremde Flaggen mit höheren Abgaben belastete. — Die eben gedachte Verschiebung im spanischen und portugiesischen Außenhandel erstreckte sich in gleicher Weise auch auf die Schiffahrt, die im übrigen durch die Übergriffe der nordafrikanischen Seeräuber und vom 16.—18. Jahrhundert durch die westindischen Flibustiere und Bukaniere auch in

Digitized by Google

Friedenszeiten in ihrem Betrieb erheblich beeinflußt wurde. Gegenüber den Gefahren der häufigen Kriegszeiten aber mußten alle Kolonialmächte für die koloniale Versorgung häufig auf die Zulassung von Flaggen der neutralen kleinen nordischen Mächte, Hanseaten, Dänen und Skandinavier zurückgreifen.

Während England unter den erstklassigen Kolonialmächten zeitlich erst als vierte oder gar als fünfte auf der Bildfläche erschien, wußte es die Prämissen schrittweisen Aufstiegs durch eine systematische Umgestaltung dieses Kolonialsystems im Rahmen seines Wirtschaftslebens und unter Benutzung der Erfahrungen anderer am einheitlichsten zu schaffen. Es bewies — mit alleiniger Ausnahme seines Vorgehens gegen die Bewohner der nordamerikanischen Kolonien in einem kritischen Augenblick, das dann die bedenklichsten Folgen zeitigte — auch das weitgehendste Verständnis dafür, wie koloniale Unternehmungen sowohl voller wirtschaftlicher Pflege wie auch politisch der breitesten Fundierung durch die Schaffung geeigneter Verteidigungsmittel zur See bedürfen, und daß gerade in der Gewährleistung eines Schutzes gegen feindliche Angriffe ein Korrelat für die großen Beschränkungen lag, die man wirtschaftlich den Kolonisten auferlegte.

Klarer als alle andern erkannte es schließlich, daß man auf die kolonialen Unternehmungen in seiner gesamten Politik eine entsprechende Rücksicht nehmen muß und zog damit instinktiv die Quintessenz aus den Erfahrungen der ersten 300 Jahre des modernen Kolonialwesens. Es waren bis 1776 und in der Folgezeit für die im Kolonialnexus befindlichen Gebiete nämlich im allgemeinen nicht die Vorgänge im Innern der Völker oder ihrer Kolonien, die die Entwicklung und die Epochen der Kolonialgeschichte bestimmt haben; diese gliedern sich vielmehr entsprechend welthistorischen, aus den Haupt- und Staatsaktionen auf der großen Bühne hervorwachsenden Vorgängen. Das Ringen der europäischen Völker wurde nach Eintreten in die Kolonialära zwar zu einem weltumfassenden, das Schicksal der kolonialen Entwicklung aber hing auch seit Ende des 16. Jahrhunderts doch von den europäischen Machtgruppierungen ab. Die machtpolitischen Konstellationen in Europa bestimmten entscheidend das koloniale Schicksal der verschiedenen Reiche.

V.

Auch hinsichtlich der Kolonisationsformen lassen sich verschiedene allgemeine Gesichtspunkte feststellen, die der Kolonialpolitik sowohl in verschiedenen Zeitabschnitten, als auch in den Händen einzelner Völker ein besonderes Gepräge gegeben haben. Es ist das eine komplizierte Problemenreihe, weil bei ihr einmal die Wirkungen des Zeitgeistes, sodann die Methoden und Tendenzen der Kolonialvölker, ferner die Zustände und Entwicklungsmöglichkeiten in der neuen Kolonie, und schließlich bestimmte Wechselwirkungen zwischen all diesen und gegenseitige Beeinflussungen der Kolonialvölker in Frage stehn.

Aus der Zeit der Vorstadien kommt hierbei schon im Zeitalter der Kreuzzüge die Übertragung des Feudalsystems in die neuen vorderasiatischen Landesteile in Betracht, speziell die Belehnung der italienischen Städte mit Grundbesitz und dessen Bewohnern, sowie die alsbaldige Ausbeutung dieser Lehen mittels Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Eingeborenen durch die Belehnten; ein System, das wir dann später in gleicher Weise in den überseeischen Kolonien angewandt finden. — Des weiteren aber kommen jene Erfahrungsreihen zur Geltung, mit denen man außenwirtschaftliche Unternehmungen gesellschaftsmäßig seit dem 13. und 14. Jahr-

Digitized by Google

hundert zu betreiben gelernt hatte. Es sind dies einerseits die Niederlassungen und Faktoreien, wie sie die Hanseaten im nordischen Ausland von Nowgorod bis London, die Süddeutschen in veränderter Form in Venedig im Fondaco dei Tedeschi, später die Engländer in ihren Courts der Merchants Adventurers usw. besaßen — Niederlassungen, in denen die Angehörigen des Landes, bezw. des Bundes oder der Gesellschaft in den fremden Ländern eine in gewisser Hinsicht exterritoriale Existenz führten, mit Selbstverwaltung, eigener Kirche, Jurisdiktion, Maß, Gewicht usw. im Innern, fest umgrenzter und privilegierter Stellung nach außen gegenüber umgebenden Völkern. Andererseits die Unternehmungsformen, wie sie ursprünglich z. B. in den Gesellschaften der Schonen-, Nowgorod-, Narva-, Reval-, Stockholm-, Island, Aalborg-, Spanien- und Rigafahrer in Lübeck für Unternehmungen nach bestimmten geographischen Richtungen zusammengeschlossen waren. Beide Formen vereint erhielten später in den großen Kolonialkompagnien ihre Fortsetzung.

Die ersten Kolonialunternehmungen nach überseeischen Ländern allerdings knüpften nicht an letztere Typen an, sondern sie wurden von Staatswegen ausgeführt, die Verwaltung und Ausbeutung einzelner Gebiete und Geschäftszweige fiskalisch geleitet oder an Granden und Beamte zu Lehen gegeben. Dieser spanischen und portugiesischen Methode schlossen sich anfangs auch die Engländer und die Franzosen vielfach an, dann aber griff man auf die inzwischen in ihrer inneren Organisation zu einer höheren Stufe fortgeschrittene Betriebsform kolonialer Unternehmungen durch konzessionierte Kompanien zurück. Diese wurden nun ein merkwürdiges Mittelding zwischen alter und neuer Zeit. Auf der einen Seite sind sie Produkte der alten Lehnsverfassung. Wie z. B. der König von England einmal dem einzelnen Lord Marlborough eine westindische Insel (1625 Barbadoes), einem anderen in Gemeinschaft mit einem alsbald begründeten Orden (Sir William Alexander und die „Knights Baronets of Nova Scotia" 1621 bezw. 1625) Neuschottland, einer Anzahl von Standesherren eine nordamerikanische Provinz (Carolina 1663) zu Lehen gab, so erhielten gewisse Kompanien vom König oder von den Generalstaaten oder vom König von Frankreich bestimmte Landstriche zu Lehen, d. h. unter Oberhoheit des Lehnsherren das Recht, diese Gebiete zu verwalten, das Land und die Bewohner auszubeuten, zum Schutz Plätze zu befestigen, Truppen darin zu halten, Kriege zu führen, Verträge zu schließen, auch den äußeren Verkehr im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu ihren Gunsten auszunützen. Es ist dies nichts anderes als ein Ausfluß des Lehnswesens, welches angesichts der besonderen Lage und Eigenart der verliehenen Lehen einen speziellen Charakter annimmt. Auch das Verleihen eines Handels- und Verkehrsmonopols ist nichts besonderes. Charakteristisch aber wird, daß solche Verleihung alsbald an neue Gebilde geschieht, an eine kapitalistische Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Teilhaber und proportional dem eingeschossenen Kapital gestalteter Beteiligung am Gewinn oder Verlust des Gesamtunternehmens. Diese von den Holländern vor allem entwickelte Form wurde von den Engländern und Franzosen, in beschränktem Umfang später auch von den Spaniern und Portugiesen zur Grundlage der kolonialen Unternehmungen gemacht. Mittels ihrer übten im 17. und 18. Jahrhundert die einzelnen Länder in Asien, Afrika, Westindien und Teilen von Südamerika die Herrschaft aus. Es wurde die überragende Methode der Verwaltung und des Betriebes von Handels-, Plantagen- und Bergbaukolonien. In dem Gebiet der Siedelungskolonien von Nordamerika allerdings wurde sie bald zurückgedrängt, und auch in den Siedelungs-

Digitized by Google

kolonien von Südamerika gelangte sie nur vereinzelt und begrenzt zur Bedeutung, wie z. B. die Virginia Company, die London Company, die Handelskompanien von Lissabon, von Guipuzcoa und verschiedene Gesellschaften an der Nordküste von Südamerika. Vollkommene Erfolge vermochten mittels ihrer auch nur die Engländer und vor allem die Holländer zu erzielen, während die für ihren Betrieb vorhandene Voraussetzung hochentwickelten kaufmännischen Geistes in Frankreich zum Teil fehlte, und hier zwar die Zahl der Kolonialkompanien größer war als in irgend einem anderen Lande — mehr als 75 nach Chailley-Bert — aber der Erfolg doch kein dauernder.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts begann der Stern der großen Handelskompanien zu erlöschen. Hielten sich einzelne auch noch weiter ins 19. Jahrhundert hinein und wurden gegen dessen Ende sogar eine Anzahl von neuen Kolonisationsgesellschaften begründet, so treten seit dem Zeitalter der kolonialen Revolutionen und der napoleonischen Kriege doch wesentlich andere Betriebsformen in den Vordergrund.

Das Festhalten an bureaukratischer Verwaltung seitens des Mutterlandes hatte andererseits den Abfall der wichtigsten Siedlungskolonien zur Folge. Diese Erfahrung und das Aufkommen neuer volkswirtschaftlicher Anschauungen führte zur Aufhebung der Monopole und Privilegien und in Gemeinschaft mit dem Entstehen neuer politischer Anschauungen und Bedürfnisse zur Umgestaltung des ganzen bisherigen Apparates der wirtschaftlichen Kolonialverwaltung gegenüber den wichtigsten bisherigen und der großen Mehrzahl der neu entstehenden Kolonien. Die Tendenz wurde Schaffung neuer Formen kolonialer Selbstverwaltung in verschiedenem Umfang, je nach der Zusammensetzung der Kolonialbevölkerung, d. h. je nachdem unter den Kolonialbewohnern eine überwiegende Menge, eine erhebliche Menge, eine Minderheit oder nur eine herrschende Klasse von Söhnen und Abkömmlingen des Mutterlandes zu finden war, deren Vorhandensein wiederum durch das Klima und die Erzeugnisse der einzelnen Kolonien bestimmt war.

Im Sinn der Organisation der Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien befinden wir uns also heute in einer dritten Phase. Neben die ältesten Formen feudalistischer und später bureaukratischer Leitung durch und für die Regierung des Mutterlandes oder Lehnsherren ist seit Anfang des 17. Jahrhunderts auf zahlreichen wichtigsten Gebieten eine merkantilistisch-monopolistische Verwaltungs- und Ausbeutungsmethode durch halb öffentliche und halb kaufmännische Korporationen getreten. Seit gegen Mitte des 19. Jahrhunderts aber werden diese Formen, und was von der ersten noch übrig ist, durch kolonialen Individualismus und mehr oder weniger weitgehende koloniale Selbstverwaltung abgelöst. Das Eigendasein der Kolonien erlangt proportional der Zahl ihrer weißen Bewohner Betätigungsfreiheit und Anerkennung als Selbstzweck.

VI.

Die Epochen der Kolonialgeschichte aber vom Standpunkt der einzelnen Nationen betrachtet, zeigen noch eine andere Einteilung; denn, wie oben erwähnt, spielen die Schicksale des Mutterlandes in der Weltgeschichte eine für das Kolonialwesen entscheidende Rolle, und die Erfolge geben ein Spiegelbild der europäischen, von der Kolonialentwicklung nur zum Teil mit hervorgerufenen, wenn auch erheblich mit beeinflußten Machtverschiebungen.

Digitized by Google

Sechs sich deutlich von einander scheidende Zeitabschnitte lassen sich, abgesehen von den Vorepochen — Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter der Fahrergesellschaften und Kontore Zeitalter Heinrichs des Seefahrers (beginnend 1419) — erkennen: die iberische Epoche, die holländische Epoche, die Epoche des französisch-englischen Ringens um die Weltseeherrschaft, die Epoche der kolonialen Revolutionen, die englische und die neomerkantilistisch-imperialistische Epoche.

Das iberische oder spanisch-portugiesische Zeitalter beginnt mit der Landung der Portugiesen in Indien und der Spanier in Amerika. Es erhält seine förmliche Sanktionierung durch die Bullen des Papstes Alexander VI. vom 3. und 4. Mai 1493 und dem daran sich anschließenden spanisch-portugiesischen Vertrag von Tordesillas vom 7. Juni 1494, durch welche die neu entdeckten und noch zu entdeckenden Teile der Erde zwischen diese beiden Mächte geteilt werden, und endigt mit der Vereinigung Spaniens und Portugals in Personalunion unter Philipp II. 1580, bezw. Vernichtung der Armada 1588. In dieser Periode okkupierten die Portugiesen Stützpunkte in Afrika, Handelskolonien in Indien und bis nach China hinüber, sowie das südamerikanische Gebiet von Brasilien. Die Spanier besetzten extensiv außer den Kanarischen Inseln Südamerika (mit Ausnahme von Brasilien), Westindien, Mittel- und die südlichsten Teile Nordamerikas sowie die Philippinen in Asien. Man führte alsbald hier jene Kolonialverwaltung mit ihren Verleihungen von Land und hörigen Eingeborenen, Indianergesetzgebung, afrikanischer Sklaverei, absoluter Verkehrskontrolle, Beamtenwirtschaft, Inquisition und Klosterwesen ꝛc., kurz den ganzen Apparat ein, der der spanischen Kolonialpolitik bis an die Schwelle der Gegenwart ihr eigentümliches, für die neuen Länder nichts weniger als vorteilhaftes Gepräge verlieh. —

Seit Ende der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts erfolgten vereinzelte englische und französische Angriffe auf das spanische Amerika. Es waren aber zunächst die Holländer, die erfolgreich in die koloniale Domäne hinübergriffen und nun ihrerseits mehr als ein halbes oder fast ein ganzes Jahrhundert in der zweiten, holländischen Epoche die führende Kolonialmacht blieben. Sie gewannen vor allem die hinterindische Inselwelt, aber auch vorderindische Stützpunkte und Ceylon, nahmen den Portugiesen einen Teil der Stützpunkte um Afrika herum, vor allen Dingen das Kapland, ab und dehnten ihre Beziehungen bis nach Japan aus. Von 1624 an eroberten sie Teile von Brasilien, die genau ein Menschenalter lang holländisch blieben. Inseln und Küstenstriche des amerikanischen Mittelmeers wurden noch in der Folgezeit dauernd gewonnen und nach Neu-Niederland im 2. und 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts Siedler gesandt, darunter sich u. a. die Vorfahren des bedeutendsten lebenden Nordamerikaners, Theodore Roosevelt, befanden.

Die durch Gesetz vom 20. März 1602 privilegierte Generale Neederlandsche Geoctroyierte Oostindische Compagnie hatte inzwischen die Grundlagen zu einer Größe gelegt, die sie fast zweihundert Jahre lang zum Gegenstand des Staunens und der Bewunderung und dem angesehensten kolonialwirtschaftlich-kapitalistischen Unternehmen der Erde machte. Auf Grund ihrer weitgehenden Monopolrechte für Schiffahrt und Handel östlich vom Kap der Guten Hoffnung und westlich von der Magelhaësstraße und weitgehender Übertragung von quasi-souveränen Rechten hinsichtlich Krieg und Frieden, Landesverteidigung, innerer und äußerer Verwaltungsorganisation, wurde sie zu einer gewaltigen neuartigen Macht, deren koloniale und

Digitized by Google

wirtschaftliche Größe in begrenztem Rahmen noch fortbestand, nachdem die holländische politische Vormacht bereits vernichtet war.

Im Verlauf der Kämpfe seit Mitte des 17. Jahrhunderts mußten die Holländer den brasilianischen und afrikanischen Besitz wieder aufgeben, Neu-Niederland mit Neu-Amsterdam fiel 1664 zum erstenmal und 1674 definitiv an die Engländer. In verschiedenen Kriegen wurde die holländische Vormacht allmählich untergraben, und ihr Schicksal war besiegelt, als die Personalunion mit England 1688 Holland in die Gefolgschaft dieser nunmehr zur ersten Seemacht aufsteigenden Nation verwies, aus der sie sich im ganzen 18. Jahrhundert nicht zu befreien vermochte. —

Frankreich hatte inzwischen, nach mehrfachen vergeblichen Versuchen in Brasilien, Florida und dem nördlichen Nordamerika, unter Heinrich IV. die ersten endgültigen Niederlassungen im nördlichen Nordamerika gewonnen. Unter Richelieu erweiterte man die Unternehmungen und richtete das Augenmerk auf Ostindien, Madagaskar und besonders erfolgreich auf die westindische Inselwelt. Unter Ludwig XIV. schuf Colbert in Akadien und Canada erweiterte Niederlassungen und im fernen Westen dehnte man die Herrschaft auf das Mississipital aus. Von 1700 an wurde das Louisianagebiet westlich des Mississipi besiedelt, von dem man sich, wie die genialen, aber ihrer Zeit vorauseilenden Gründungen John Laws zeigen, Ungeheures versprach. In Westindien, vor allem auf Haiti, hatte man steigende, auf den Inseln im Indischen Meer, Isle de France und vor allem Bourbon, gute kolonisatorische Erfolge, betätigte sich neben den Portugiesen und Holländern in steigendem Umfang und Erfolg in Ostindien und suchte zeitweilig, wenn auch mit wenig Geschick und dementsprechend geringem Erfolg, die nach jeder Richtung einträgliche Versorgung Südamerikas mit Sklaven im Asiento durchzuführen. Als der Philosoph Leibniz dem König Ludwig XIV. 1672 geraten hatte, das wirtschaftsreformatorische Werk Colberts politisch vor allem in der Entfaltung einer starken See- und Kolonialmacht über Ägypten nach Indien hin auszubauen, waren die Prämissen hierfür wohl gegeben.

Frankreich war kolonisatorisch bisher erfolgreicher als England zu nennen, das mit der Besiedelung von Virginia 1605 und Anlage der Plymouth-Kolonie 1620 die Anfänge der späteren 13 nordamerikanischen Kolonien geschaffen hatte, 1624 Jamestown auf Barbados begründete, seit 1655 Jamaica besaß und in dem Frieden von 1670 sich einen nennenswerten westindischen Besitz sicherte, das andrerseits auch in Ostindien seit 1600 Stützpunkte für den Handel seiner ostindischen Kompanie geschaffen hatte, aber im 17. Jahrhundert noch keineswegs Anspruch auf den Namen einer erstklassigen Kolonialmacht erheben konnte.

In dem 117 Jahre langen Ringen mit Frankreich um die See- und Kolonialmacht von 1688 bis 1805, der dritten Epoche der Kolonialgeschichte, hat es aber die Grundlagen zu seinem endlichen Erfolg schon während des spanischen Erbfolgekrieges gelegt, da hier zwar der französische Kolonialbesitz im ganzen intakt blieb, die französische Flotte aber Schaden genommen hatte, den sie nie wieder überwand. Immerhin gab es in der Folgezeit noch zweimal einen großen Aufschwung der französischen Kolonialaussichten. Zuerst als Frankreich, gestützt auf ausgezeichnete Seeleute und Kolonisatoren, wie Dumas, La Bourdonnais und vor allem den großen Erfinder einer neuen Politik gegenüber Ostindien, Dupleix, um 1750 berufen schien, sich zum Herrn der indischen Welt zu machen; und sowohl in der räumlichen Ausdehnung und Ausdehnungsmöglichkeit auf dem nördlichen der beiden

Digitized by Google

amerikanischen Kontinente war das französische Gebiet dem englischen überlegen, als auch wirtschaftlich der französisch-westindische Besitz; Haiti war die erste Pflanzungskolonie Westindiens, wenn nicht der Welt. Wiederum wandte sich aber das Waffenglück im Kampf mit den Rivalen gegen die Franzosen, und diesmal war das Ende des siebenjährigen Krieges für Frankreich auch das Ende der kolonialen Größe. Alle Besitzungen in Nordamerika waren beim Beginn des zweiten Teils der Rivalitätsepoche für Frankreich verloren. In Indien hatte Robert Clive, der es vom Seemann bis zum Generalgouverneur und Peer of England brachte, die französische Politik, die einzelnen indischen Stämme gegeneinander auszuspielen und sich durch ein geschicktes „divide et impera" zum Herrn der Situation zu machen, seinerseits aufgenommen. Er und sein Nachfolger, Warren Hastings, ernteten die Früchte der französischen Methode für den Union Jack ein.

Ein merkwürdiger Unterschied tritt von Anfang an in der Behandlungsweise zutage, welche die beiden germanischen Mächte, Holland und England, im Vergleich zu den romanischen Mächten ihren Kolonialheiden zuteil werden ließen! In der spanisch-portugiesischen Welt ständige innere Feindschaft, Mißtrauen jedes gegen jeden, ängstliches Wachen darüber, daß eine koloniale Größe nicht zu mächtig würde, weil man sich dann sofort Aufständen, Abfallgelüsten und Unbotmäßigkeit gegen den König versah, ständige Reibungen zwischen den einzelnen Instanzen hinsichtlich ihrer persönlichen Machtbefugnisse, die seit den Zeiten des Albuquerque und Columbus eine große Anzahl kolonialer Helden verhinderte, eine ihren Talenten entsprechende vollkommene Wirksamkeit auszuüben. Die Kolonialgeschichte aller drei Länder ist voll von Verleumdungen, Rückberufungen, ungnädigen Entlassungen, Einkerkerungen und Exekutionen verdienstvoller See- und Kolonialmänner. Die Holländer und Engländer dagegen konnten sich kaum denken, daß einer ihrer Landsleute ein anderes Ziel haben könnte, als etwa im Rahmen der gesamten vaterländischen Politik zugleich mit dem Vorteil des Landesherrn und des Vaterlandes auch den eigenen wahrzunehmen. Mochte es auch hier Reibungen zwischen einzelnen Machthabern und Instanzen geben, Selbstsucht und Bereicherungsgelüste —; die Idee, ein Kolonialgouverneur könnte Abfallgedanken haben, um derentwillen man ihn absetzen oder zurückberufen müßte, ein Admiral könne den Versuch machen, sich ein eigenes Reich zu schaffen, hat keine nennenswerte Rolle in der Kolonialpolitik dieser Länder gespielt. Hier, bei der zunehmenden Mitwirkung des Volkes an der Regierung, war die Vaterlandsliebe ein gefestigtes Gut aller Klassen.

Die Abfallbewegung, die dann in den amerikanischen Kolonien Englands dennoch einsetzte, war auch nicht das Produkt ehrgeiziger Führer, sondern sie war hier gerade eine Reaktion des in den Kolonien wiedererstandenen englischen Volksgeistes dagegen, daß man sich nicht im Besitz gleicher politischer Rechte wie das Volk des Mutterlandes, von dessen Fleisch man Fleisch war, fühlte. Sie war zugleich ein Beleg dafür, daß diese Niederlassungen an der nordamerikanischen Küste, deren Wert für die Wirtschaft des Mutterlandes mäßig war und blieb, kolonisatorisch dennoch die größte in der Neuzeit bisher irgendwo ausgeführte Tat bedeuteten, insofern es gelungen war, nach britischem Vorbild ein neues, zu voller selbstständiger Daseinsbetätigung befähigtes Staatengebilde, das bereits fast alle für das Mutterland charakteristischen Züge aufwies, in knapp $1^1/_2$ Jahrhunderten zu schaffen.

Dennoch aber hätte dieser „große Siedelungserfolg" der mutterländischen Kolonialpolitik zum mindesten in der ganzen westlichen Hemisphäre den Todesstoß

Digitized by Google

versetzt und abermals Frankreich die Möglichkeit zur Erreichung der Vormachtstellung gegeben, wenn nicht der Sieg Rodney's über De Grasse bei Dominica 1782 verhindert hätte, daß die englische Macht aus Westindien vertrieben wurde, woran sich wohl eine Fortnahme Kanadas durch die Nordamerikaner angeschlossen hätte. Nur vorübergehend, im Jahre 1798 durch den Vertrag von San Ildefonso, erhielt Frankreich das große Louisiana-Territorium für 7 Jahre wieder.

Die Schlußkapitel dieser Epoche gehören in das Gebiet der Seekriegsgeschichte. Die vollkommene Desorganisation der französischen Flotte in den ersten Revolutionsjahren machte es für England leicht, als Holland unter dem Namen „Batavische Republik" in enge Verbindung mit Frankreich trat, die meisten holländischen und französischen Kolonien erfolgreich zu bedrohen und großenteils fortzunehmen. Eine weitere Konsequenz unfähiger Kolonialpolitik der Revolutionszeit, der Abfall Haitis, machte aus einer Schatzkammer Frankreichs eins der lächerlichsten und schändlichsten Staatengebilde der Erde in Gestalt der dortigen Negerrepublik. Napoleon vermochte zu Ende der 90er Jahre trotz allen Bemühens nicht, eine leistungsfähige Flotte zu schaffen, die seinen weitfliegenden kolonialpolitischen Plänen im Osten und Westen den notwendigen Rückhalt gewährt hätte. Der Frieden von Amiens war nur eine Atempause. Nur vorübergehend gab England einen Teil seiner Eroberungen wieder auf; und nach Trafalgar war es von 1805 an unbedingter Herr der Situation. Um Louisiana nicht in englische Hände fallen zu lassen, verkaufte Napoleon den ganzen nordamerikanischen Besitz an die Vereinigten Staaten, damit in ihnen durch diesen Größenzuwachs für die Zukunft England ein ebenbürtiger Rivale zur See erwüchse, genügend stark das auszuführen, was Frankreich nicht erreichen konnte. Im übrigen verloren Holland und Frankreich in Afrika und Asien wichtigste Besitzungen. Sie sanken zu kleinen Kolonialmächten herab, und nachdem auch Brasilien mit dem Eintreffen des von Napoleon abgesetzten João VI. in Rio de Janeiro zum selbständigen Reich geworden, waren England und Spanien im Anfang des 19. Jahrhunderts die alleinigen großen Kolonialherren der Erde. —

Das Ereignis der Selbständigmachung Brasiliens, gewinnt aber seine volle Bedeutung in anderem Zusammenhang. Es ist ein Glied in jener Kette von Vorgängen, die den Erfolg der Kolonialpolitik in einer eigenen Daseinsbetätigung der Kolonien dartun, und deren Gesamtheit die Zeit von 1776 bis 1830 als eine gesonderte vierte Epoche in der Kolonialgeschichte hervorhebt, das Zeitalter der kolonialen Revolutionen. Dieses stellt sich nicht als von der 1805 endenden dritten Epoche, dem englisch-französischen Ringen, und der nun beginnenden fünften Epoche, der kolonialen Weltherrschaft Englands, zeitlich getrennt dar, vielmehr keilt es sich sozusagen in das letzte Menschenalter der ersteren und das erste Menschenalter der letzteren hinein. Es fördert eine Reihe zusammenhängender und eigenartiger Phänomene zu Tage, sodaß sein Gesamtverlauf zweifellos eine einheitliche Behandlung und die Heraushebung als besonderen Abschnitt verdient. Die Kolonien, die einen gewissen Zustand der Reife erlangt haben, die nun mit Liebe oder Gewalt eine selbständige Existenz heischen, in einer Fortdauer der Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande nichts Anlockendes mehr sehen, — es sind Kinder, die, erwachsen, sich vom Familienverbande lostrennen, das Recht, sich einen eigenen Hausstand zu gründen, selbst auf die Gefahr hin, mit dem Elternhause in Konflikt zu kommen, geltend machen. Auf den nordamerikanischen Abfall, der schnell eintrat, nachdem Frankreich aus Kanada vertrieben war, dessen Nachbarschaft bis 1763 ein Band gemeinsamer

Digitized by Google

Gegnerschaft zwischen Mutterland und Kolonien geschlungen hatte, und auf die friedliche Selbständigmachung Brasiliens, folgt von 1810 bis 1830 der Unabhängigkeitskampf aller spanischen Kolonien in Süd- und Mittelamerika. Das Kriegsglück schwankte in seinem Verlauf zwar häufig; doch waren die Fortschritte der Aufständischen konstant. Es wurde immer klarer, daß Spanien der Situation nicht Herr werden könne, speziell nachdem die Aussicht auf eine europäische Intervention zu seinen Gunsten geschwunden war. England hatte sie abgelehnt, und andererseits der Präsident Monroe 1823 in der Erklärung, daß die Vereinigten Staaten eine europäische Einmischung in den Unabhängigkeitskampf als eine unfreundliche Handlung gegen die Vereinigten Staaten ansehen würden etc., die Grundlagen zu der sogenannten Monroe-Doktrin gelegt. Zwischen 1822 und 1826 hatten alle spanischen Gebiete in Amerika ihre Unabhängigkeit gesichert. Sie wurden bis 1830 der Reihe nach von den Mächten und schließlich auch von Spanien anerkannt.

Nichts erweist besser die verschiedenen Qualitäten der in Frage kommenden Nationen, als jene Ergebnisse ihrer Leistungen, wie sie die Laufbahn der nunmehr selbständig gewordenen überseeischen Kolonien dartut. Holland hatte überhaupt keine Siedelungskolonien weißer Holländer geschaffen, die auf die Stellung eines selbständigen Holland über See hätten Anspruch machen können, und auch die Zahl der französischen Kolonisten war trotz ihrer und ihrer Nachkommen bemerkenswert großer Fruchtbarkeit zu gering, als daß sie selbst an ihren Zentralpunkten, in Louisiana und im oberen Kanada, sich dem englischen Element gegenüber national und sprachlich hätten dauernd selbständig halten können. Knapp 150 Jahre englischer Schutzhoheit dagegen haben genügt, den 13 nordamerikanischen Kolonien eine Expansionskraft zu geben, die sie in der Folgezeit zu Herren eines Kontinents und zu einer neuen Weltmacht auswachsen ließ. Und kaum vier Menschenalter später vermag diese Tochternation bereits, selbständig als erstklassige Großmacht und neue jüngste Kolonialmacht aufzutreten, und trachtet danach, den spanischen und portugiesischen Gebieten in Mittel- und Südamerika gegenüber die gleiche Rolle wirtschaftlicher Bevormundung und Ausnützung zu erwerben, welche im 17. und 18. Jahrhundert das Mutterland sich gegenüber Spanien und Portugal durch Waffengewalt und Abmachungen erwarb.

Portugal hatte in Brasilien mit einem ungeheuren Gebiet verhältnismäßig wenig anzufangen vermocht. Immerhin war das Land auf eine Stufe gelangt, auf der sein Kulturniveau, so hoch oder so niedrig dieses sein mochte, dem Mutterlande ebenbürtig war. Wenn Brasilien in dem ersten Jahrhundert seiner Selbständigkeit mit sich selbst wenig anzufangen wußte, und, nachdem es seiner Staatsform als Kaiserreich verlustig gegangen ist, aus den inneren Wirren, Krisen und Nöten noch nicht wieder herausgekommen ist, so entspricht sein Zustand im ganzen der stagnierenden Lage des kleinen Mutterlandes, obgleich es sich in der Kolonie um ein durch seine Größe und seine natürlichen Ressourcen so unendlich aussichtsreicheres Feld handeln würde, welches in den Händen einer Bevölkerung vom Typus der Nordamerikaner sicher gleichfalls bereits zu einem unvergleichlichen Gedeihen gelangt wäre.

An die Stelle der spanischen Welt aber, die sich durch alle Klimazonen erstreckte, trat kein Einheitsstaat, sondern zersplitterte Republiken. Gegenüber den Bestrebungen, diese insgesamt oder zum Teil, gleich den ehemaligen oder heutigen englischen Besitzungen

Digitized by Google

in Nordamerika, bundesstaatlich zusammenzufassen, haben sich stets bisher die zentrifugalen Tendenzen als überragend erwiesen. Die Mehrzahl ist nach ihren natürlichen Ressourcen den nordamerikanischen Einzelstaaten mindestens gleich, teilweise überlegen. Ihnen ist aber nicht das Erbe politischer, wirtschaftlicher und sozialer Tüchtigkeit vom Mutterland mit auf den Weg gegeben, das für jene den wertvollsten Besitz ausmacht; und sie zeigen, daß es nicht die Ressourcen eines Landes, sondern der Charakter seines Volkes, nicht die Form seiner Institutionen ist, auf welchen das Gedeihen beruht, sondern der Inhalt, den man aus den Institutionen herausentwickelt, und die Anwendung, die man von ihnen zu machen weiß. Ist doch die Verfassung Mexikos und der mittel- und südamerikanischen Staaten in allen wesentlichen Stücken an das nordamerikanische Vorbild eng angelehnt, ohne daß man damit doch in irgend einer Hinsicht die gleichen Erfolge für die politische Entwicklung des Landes zu erzielen vermocht hätte. Teils Ab-, teils Zerrbild iberischer Kultur, mit einem durch die Beimischung indianischen und afrikanischen Blutes nicht verbesserten Bevölkerungsbrei, haben die einstigen Kolonien in Mittel- und Südamerika den Weltkulturerrungenschaften bisher nichts Neues hinzugefügt. Sie stehen damit aber nicht anders da, als ihre Mutterländer im Verlauf des 19. Jahrhunderts.

In der fünften Epoche waren es nunmehr ganz überwiegend die Engländer, die ihre überlegene kolonisatorische und neue Staaten bildende Fähigkeit bewiesen. Nach dem großen Auf und Nieder der Revolutionen und Kriege sahen sie sich als Herren eines durch alle Erdteile und Zonen sich erstreckenden Besitzes. Zunächst haben sie ihn nach den alten Grundsätzen weiter verwaltet; bald aber begann ihre Theorie und ihre Praxis sich in mehrfacher Hinsicht zu wandeln. Denn neben der Schule der alten Kolonialpraktiker und Politiker kamen nunmehr Ansichten in den Vordergrund, die auf Grund der mit den nordamerikanischen Kolonien gemachten Erfahrungen und der allgemeinen Lehre der Smith'schen Schule von der Verfehltheit der merkantilistischen Kolonialpolitik, die Nützlichkeit des Beharrens in den bisherigen Bahnen prinzipiell zu bestreiten begannen. Es wurde in der Öffentlichkeit die Ansicht allmählich verbreitet, alle Kolonien seien Früchte, die am Baum des Mutterlandes nur reiften, um dann abzufallen und selbständig Wurzeln eines Staatenbaumes in das Erdreich zu senken. Indes hat es die Praxis auch in dieser Zeit nicht an kraftvoller kolonialer Erweiterung fehlen lassen.

In Amerika wurde Kanada fortschreitend erschlossen, die Positionen in Neu-Fundland, Neu-Braunschweig, den Prinz Edwards-Inseln, dann weiter im Norden und nach Nordwesten zu bis an den Stillen Ozean verstärkt, Gebiete der Hudsons-Bay-Company im Norden und Westen dauernd besetzt, bis durch den Vertrag von 1846 der 49. Breitengrad als Grenze jenseits der Rocky Mountains festgesetzt und 1856 die Kolonie von British Columbia als westlichste organisiert wurde. Inzwischen hatte ferner die Kolonisation Südafrikas, woselbst seit 1792 eine Kolonie befreiter Neger in Sierra Leone errichtet wurde, nach Gewinnung des Kaplandes von den Holländern etc. einige Fortschritte gemacht. Von besonderer Bedeutung aber wurde die Frucht der Cookschen Entdeckungsfahrten, die Besiedelung Australiens, woselbst nach der 1788 erfolgten offiziellen Besitzergreifung von Botany Bay eine Reihe blühender Gemeinwesen aufsproß: Neu-Südwales, Westaustralien, Victoria, Südaustralien, Queensland und, seit 1839 offiziell anerkannt, die Inselkolonie Neu-Seeland.

Digitized by Google

Während die Engländer von freiwilligem Aufgeben des Kolonialreichs reden, erweitern sie ihren Besitz in Indien enorm bis in den Himalaya hinein und nach Birma, weit hinauf nach Nordwesten bis an die Grenze des Afhganenstaates und in den Punjab. Unter Lord Dalhousie war 1856 das „indische Reich der Königin" in ungeheurer Ausdehnung abgerundet. Seit 1819 hatte man die Straits-Settlements besetzt, 1839 Aden, 1841 Hong-Kong ꝛc. — Wichtiger aber noch war die große innere Umgestaltung, welche sich inzwischen im Britischen Reich vollzog und zu einer Gliederung des kolonialen Besitzes auf neuer Grundlage führte. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts hatte das britische Kolonialreich alle bisher bekannten Formen: 1. Lehnskolonien, die einzelnen Lords oder Gemeinschaften von solchen verliehen wurden (Proprietary Colonies), 2. Freibriefkolonien, die von kapitalistischen Kolonialgesellschaften verwaltet wurden (Charter Colonies), 3. unmittelbar von der Krone abhängige Kolonien (Crown Colonies) — nebeneinander aufzuweisen gehabt, von denen die erstere allerdings zu Mitte des 17. Jahrhunderts schon wieder verschwunden war. Nun trat ein neuer Typus in den Vordergrund, während auch die Form der kolonialgesellschaftlichen Verwaltung zeitweilig dem Untergang geweiht erschien. Die Privilegien der letzten großen Gesellschaft, der Ostindischen, wurden zunächst hinsichtlich ihrer Macht beschränkt, dann, 1859, überhaupt aufgehoben. Indien schied formell aus der Reihe der Kolonien aus, wurde einem besonderen Staatssekretär und Rat der Fünfzehn unterstellt und erhielt einen Vizekönig.

Die liberale Strömung in England drängte schon seit den 20er Jahren nach Aufgabe des alten wirtschaftlichen Kolonialsystems und seiner Methoden. Die Erfahrungen, die man mit den Vereinigten Staaten gemacht hatte, ließen, als der kanadische Aufstand Ende der 30er Jahre einen bedenklichen Umfang annahm, eine Neuregelung der politischen Beziehungen hinsichtlich der Kronkolonien rätlich erscheinen, wenn man nicht sehr bald alle neuen Siedlungskolonien den Weg von 1776 beschreiten sehen wollte. Man entwickelte darum in Kanada 1840 beginnend, alsbald auch in Australien und Südafrika Formen eigener Kolonialverfassung, aus denen dann allmählich der Typ einer kolonialparlamentarischen Regierung hervorging. In der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten, einschließlich der Zollpolitik, wurde nach und nach bis Anfang der 70er Jahre den überwiegend von Weißen besetzten Tochtergebieten fast vollkommene Unabhängigkeit mit einem dem Kolonialparlament verantwortlichen Ministerium und einem wesentlich nur repräsentative Funktionen ausübenden Gouverneur gegeben.

So war Ende der 60er oder Anfang der 70er Jahre, als man in der Welt häufig hören konnte, England würde nun bald die Wünsche seiner Liberalen erfüllen, die Kolonien ohne Tränen ihres Weges ziehen lassen, nachdem vom alten Kolonialsystem ungefähr die letzten Steine abgetragen waren, allerdings eine bemerkenswerte Umgestaltung in den Beziehungen wichtiger Teile des Reichs eingetreten. Statt den letzten Schritt zur Trennung zu tun, trat man nunmehr aber plötzlich für eine Aufrechterhaltung des kolonialen Verbandes ein; nicht nur mit denjenigen Gebieten, deren Vorteile für das Mutterland nach wie vor darauf beruhten, daß hier niedriger stehende farbige Völker unter weißer Aufsicht arbeiteten und wirtschafteten, und von der britischen Leitung ein geordnetes Gemeinwesen empfingen, sondern auch mit den weißen Siedlungskolonien. Ein neuer Begriff war für das neue Kolonialreich, das inzwischen in der Stille aufgebaut war, von Sir Charles Dilke 1867 geprägt: „das Größere Britannien", und man warf mit

Digitized by Google

diesem Ausdruck ein wirksames und bezeichnendes Schlagwort in die Debatte. Und diesem neuen, für Debatte und Agitation wirkungsvollen Begriff strebten eine Reihe Gelehrter und Staatsmänner von Dilke, Disraeli, Froude und Freeman bis zu Chamberlain und Cecil Rhodes, Hofmeyr und Wilfried Laurier, Curzon und Kitchener den neuen Inhalt zu geben, der alsdann in die sechste Kolonialepoche hinüberleitet.

Von den übrigen Kolonialmächten, die zu Beginn der fünften Epoche alle nur noch einen zweiten oder dritten Rang einnehmen, hatten die Holländer inzwischen die vorhandenen Bestandteile ihres übriggebliebenen mäßigen Besitzes in Hinterindien und am Caribischen Meer zu fruktifizieren gesucht, wobei sie seit den 50er Jahren gleichfalls nach englischem Muster der liberaleren Handels- und Schiffahrtspolitik die Tore öffneten.

Die Spanier führten in Cuba, Puerto-Rico und den Philippinen die alte Kolonialpolitik unverändert weiter, trotzdem sie daraufhin mehrfach mit nennenswerten Revolutionen zu kämpfen hatten.

Der Zustand der Stagnation, wie er in den winzigen portugiesischen Niederlassungen in Indien und Makao und ihren afrikanischen Kolonien seit langem geherrscht hatte, setzte sich fort.

Durch den Besitz von Grönland, Island und der Inselgruppen von S. Thomas befand sich auch Dänemark noch unter den Kolonialmächten. Der Freihandel machte letzteren Zwergbesitz, speziell so lange die Zuckerkultur noch gedieh, immerhin zu einem wichtigen Knotenpunkt mittelamerikanischen Verkehrs.

Nur die Franzosen aber hatten bisher wieder aktiv nach Überwindung der auf die Kriegszeiten folgenden Entwicklungsperiode koloniale Vorstoßkraft betätigt. Zu ihrem übriggebliebenen Kolonialbesitze in Westindien, Guinea, den Inseln St. Pierre und Miquelon, Niederlassungen am Senegal, der Insel Bourbon (heute Réunion) und fünf kleinen Faktoreien in Indien fügten sie wieder einzelne Gebiete hinzu. Man begann wieder seine Unternehmungen nach Madagaskar, verstärkte seit den 30er Jahren seine Position in Westafrika und nahm in der Folge auch einige Inselgruppen im Stillen Ozean. Von entscheidender Bedeutung aber waren die Expeditionen gegen Algier, die von 1830 an dieses mächtige Gebiet für Frankreich gewannen und bis 1848 zu der Einverleibung des ganzen Reiches führten. Unter Napoleon III. wurden erhebliche Erfolge in Westafrika erzielt, und in Hinterindien fester Fuß gefaßt. Cochinchina und Anam mit dem Hafen von Saigon wurden der Kern des zukünftigen indochinesischen Reichs.

In dieser fünften Periode waren von dem alten Kolonialsystem in fast allen Kolonialländern die meisten und wesentlichen Teile gefallen, nur in den spanischen Besitzungen bestanden sie ziemlich unverändert. Im allgemeinen genossen die fremden Mächte die Möglichkeit der Beteiligung an Handel, Schiffahrt und Gewerbe der Kolonien, wenn auch hier und da außerhalb der englischen Sphäre einige Bevorzugung der mutterländischen Wirtschaftsinteressen bestehen blieb. —

VII.

Den Auftakt für die sechste Kolonialperiode bilden Ereignisse, die wiederum außerhalb des Gebiets der Kolonialpolitik liegen: der Sieg des Einheitsgedankens in Nordamerika, Italien und Deutschland, die zunehmende Ausdehnung des russischen Reichs nach Asien, das Wiederaufkommen des Schutzzollgedankens, kurz, die veränderte Weltlage, in der nationalpolitische und nationalwirtschaftliche Gedanken eine

Digitized by Google

neue Bewertung erhalten. Die internationale Regelung zahlreicher auf Afrika bezüglicher Fragen in der Kongokonferenz von 1884 macht dies Jahr zum Markstein des Beginns der sechsten Kolonialepoche. Äußerlich ist diese dadurch gekennzeichnet, daß England nach wie vor seinen indischen Besitz vergrößert, Ägypten erst vorläufig, dann dauernd okkupiert, große Teile von Afrika erworben und sich zum Herrn der Afrikander-Republiken gemacht hat; Frankreich hat durch die Einverleibung von Tunis, die endgültige Okkupation von Madagaskar und die Hinzufügung von Tonking etc. zum indochinesischen Reich sich abermals zur Kolonialmacht ersten Ranges auszuwachsen versucht, und lenkt seine Augen auf Marokko. Deutschland okkupierte in Afrika, Neu-Guinea und der benachbarten Inselwelt einige Kolonien, übernahm teilweise Samoa, kaufte Spanien die Carolinen und Marianen ab und pachtete von China das Kiautschougebiet. Italien erwarb in Afrika einige Kolonien und richtete seine Bestrebungen auf Tripolis, während Belgien durch seinen König in koloniale Beziehungen zum Kongostaat trat. Schließlich erschien Nordamerika als Kolonialmacht zunächst auf Hawaii, nahm den Spaniern Puerto Rico und die Philippinen ab, machte Cuba zu einem suzeränen Staat, erhielt eine Samoa-Insel und ließ sich den Landstrich am zukünftigen Panamakanal abtreten.

Bei dieser neuen Verteilung großer Strecken der Welt, nach der die meisten Gebiete der bekannten Erde wieder einmal vergeben sind, sind vier neue Kolonialmächte mit beteiligt, die bisher der neuzeitlichen kolonialen Entwicklung ferngestanden hatten. Von den italienischen Städten ging ja einst der erste Impuls zu kolonisatorischen Unternehmungen aus, aber mehr als 400 Jahre liegen zwischen den alten und den neuen Kolonialbestrebungen der Italiener. Die hanseatischen Unternehmungen schufen wichtige Vorstufen, aber an den eigentlichen Kolonialunternehmungen waren die Hanseaten nicht mehr teilzunehmen im stande. Die kolonialen Unternehmungen der Welser in Venezuela gingen im 16. Jahrhundert spurlos zu grunde. Einzelne Versuche süddeutscher Fürsten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in Anlehnung an die Holländer deutsche, überseeische Niederlassungen ins Leben zu rufen, so ein Versuch des Fürsten zu Hanau, holländischen Besitz im nördlichen Südamerika zu Lehen zu nehmen, wurde zu nichte. Das Wort des deutschen Merkantilisten Johann Joachim Becher fand keinen wirksamen Widerhall: „Wohlan dann dapfere Teutschen, machet, daß man in der Mapp neben neu Spanien, neu Franckreich, neu Engelland, auch ins Künftige neu Teutschland finde, es fehlet euch so wenig an Verstand und Resolution solche Sachen zu thun, als anderen Nationen, ja ihr habet alles dieses, was darzu von nöthen ist, ihr seyd Soldaten und Bauern, wachsam und arbeitsam, fleißig und unverdrossen, ihr könnt auf einmal viel gute Sachen thun, durch ein exemplarisches Leben und gute Ordnung, die Indianer zu Freunden und civilen Menschen, ja vielleicht zu Christen machen, ihr selbsten werdet länger leben, fröhlicher und vergnügter seyn, wann ihr in einem der Gestalt angenehmen Climat, für keine Nahrung so mühsam sorgen dörfft, könnet also nicht allein euch in Indien, sondern euren Freunden auch hierauß in Teutschland dienen!“ — Die Kolonien, die der Große Kurfürst in Afrika gründete, überlebten die Regierungszeit seines Nachfolgers, des ersten Preußenkönigs, nur um kurze Zeit, und nicht gelang es den Hansestädten, einen zeitweiligen Sitz in Westindien zu einer Kolonie auszugestalten.

Erst in den 40er Jahren wurde der koloniale Gedanke mit Nachdruck im Zusammenhang mit dem deutschen Einheitstraum, den Flottengründungsbestrebungen usw.

Digitized by Google

rege. Doch die Bestrebungen des sogen. Mainzer Adelsvereins auf Besiedlung von Texas, von Auswanderungsvereinen in Frankfurt und Berlin, die Hanseatischen Kolonisationsunternehmungen in Hamburg u. a. m. blieben fruchtlos. Nach der Begründung des Reichs, 1871, wünschte die Hamburger Handelskammer vergeblich, Frankreichs indochinesischen Hafen Saigon unter der Kriegsentschädigung zu sehen. Mehrfache koloniale Projekte entstanden in den folgenden Jahren, die zunächst daran scheiterten, daß im Reich brennendere Fragen zu lösen waren.

Belgien war nach seinen mannigfachen Schicksalen erst seit 1830 ein selbständiges Land; heute schickt es sich an, den Kongostaat einzuverleiben. — Die Vereinigten Staaten aber haben durch nichts vielleicht ihre ungeheure Lebenskraft besser bewiesen, als dadurch, daß sie in knapp 4 Menschenaltern die Laufbahn von der Kolonie zum Kolonisator durcheilten.

Bei allen vier neuen Kolonialmächten handelt es sich darum, daß die politische Entwicklung in der Heimat neue Staatengebilde geschaffen hat, welche, nachdem sie eine gewisse Stufe der Konsolidation und des staatlichen Selbstbewußtseins erlangt haben, durch einen unwiderstehlichen Drang getrieben werden, ihre Übersee-interessen in derselben Weise auszugestalten, wie die bisherigen Seestaaten. Es kennzeichnen sich mit voller Deutlichkeit das innerste Wesen und die innersten Voraussetzungen kolonialer Betätigung durch dieses spontane gleichzeitige Aufleben des Dranges bei vier verschiedenen Nationen, innerhalb deren die bisher unerfüllten Prämissen neuzeitlichen kolonialen Vorgehens zum Ereignis geworden sind.

Ihre Beteiligung an den neuen Kolonialunternehmungen ist als ein *wesentlicher* Teil ihrer Daseinsverwirklichung aufzufassen. Ihr Streben ist ein Wahrzeichen für das Erwachen *wesentlicher*, immanenter politischer Vollkräfte, die einen untrennbaren Bestandteil des Seins vollgültiger moderner Nationen oder Staaten ausmachen. — Daß man aber die alten Bahnen nicht allseitig überhaupt verläßt, beruht zum Teil auf einer Wiederhinneigung zu den Anschauungen über die Kolonialpolitik und ihre Begründung, welche die Welt vor dem Auftreten der manchesterlichen Weltauffassung beherrscht hatten. —

Die Entwicklung stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

Durch den Abfall der Länder Amerikas sind aus der Reihe der Kolonialgebiete Länder ausgeschieden, deren Fläche und Bevölkerung sich heute (nach *Juraschek*) gestalten:

		qkm	Einwohner in 1000
Ehemals spanischer Besitz	Argentinien	2950520	5191
	Mexico	1987201	13607
	Bolivien	1334200	2181
	Columbien	1206200	4501
	Peru	1137000	4560
	Venezuela	942300	2591
	Chile	759000	3206
	Ecuador	307243	1272
	Paraguay	253000	700
	Uruguay	178700	978
	Nicaragua	128340	429
	Cuba	118833	1573
	Honduras	114670	745

Digitized by Google

		qkm	Einwohner in 1000
Ehemals spanischer Besitz	Guatemala	113030	1842
	Panama	87480	340
	Costarica	48410	331
	Dominika	48577	500
	Salvador	21160	1007
Ehemals portugiesischer Besitz (Brasilien)		8361350	16000
Ehemals französischer Besitz (Haiti)		28676	1425
Vereinigte Staaten (ohne Hawai)		9403970	81598
		29529860	144577

Dagegen ergibt sich der heutige koloniale Besitz der einzelnen Mächte außerhalb Europas wie folgt:

	qkm	Einwohner in 1000
Großbritannien		
in Asien	5184015	302253
Afrika (ohne Ägypten)	5774844	31040
Amerika	8727626	7877
Australien	8257333	5820
Polargebiet	1374075	1
	29317893	346991
Frankreich		
in Asien	664209	18134
Afrika	5173858	30796
Amerika	82000	429
Australien	27712	89
	5947779	49488
Deutschland		
in Asien	501	32
Afrika	2359700	11903
Australien	243819	464
	2604020	12399
Belgien		
Kongostaat in Afrika	2382000	19000
Portugal		
in Asien	19918	796
Afrika	2069961	6460
	2089879	7256
Niederlande		
in Asien	1520628	37493
Amerika	130231	145
Australien	394789	240
	2045648	37878

Digitized by Google

Italien		
in Afrika	490000	732
Vereinigte Staaten von Amerika		
in Asien	296310	7635
Afrika	17407	170
Amerika	9339	953
	323056	8758
Spanien		
in Afrika	212715	291
Dänemark		
in Amerika	357	31
Polargebiet	88100	12
	88457	43

Großbritannien allein verfügt heute über einen Kolonialbesitz, welcher der Fläche nach ebenso groß ist, wie die Gesamtheit der ehemals spanischen, portugiesischen, britischen und französischen Besitz bildenden, heute unabhängigen Staaten in Amerika, und welcher deren heutiger Bevölkerungszahl sogar um das $2^1/_2$fache überlegen ist. Andererseits bedecken die britischen Kolonien eine Fläche, die ein Drittel größer ist, wie diejenige aller anderen Kolonialmächte zusammengenommen, während ihre Bevölkerung mehr als $2^1/_2$ mal so groß ist.

Frankreich verfügt in seinem Besitz über eine Fläche, die $^3/_5$ des Gesamtbesitzes der vier neuen Kolonialmächte gleich ist, und über eine der Summe aller vier Mächte gar um $^1/_5$ überlegene Bevölkerung.

Dem Raum nach nimmt Deutschland heute unter den Kolonialmächten die dritte Stelle ein, der Bevölkerung nach aber erst die fünfte. —

Es hat nun gelegentlich der Verteilung der neuen Gebiete und seither eine weitere Ausgestaltung der Ansichten über die Bedeutung der einschlägigen Probleme in der Gegenwart stattgefunden. Sie fügte alten merkantilistischen Anschauungen einige neuere wirtschaftliche Erwägungen hinzu, und neue Elemente kamen infolge der veränderten weltpolitischen Lage zur Geltung. Gekennzeichnet wird die neomerkantilistische Ansicht durch die sogenannte Theorie von den Weltreichen. Deren Kern ist, daß die Zukunft einigen wenigen, politisch zentralisierten, national einheitlichen Staatswesen gehören wird, welche sich einen Machtbereich von überragender räumlicher Ausdehnung geschaffen haben, um in diesem eine ständig steigende Bevölkerungsmenge wesentlich mit den eigenen Erzeugnissen des Bodens verschiedener Klimazonen zu ernähren und mit der Verarbeitung eigener Bodenschätze zu beschäftigen. Als erfolgreichstes Ergebnis dieses Strebens nach einer solchen Selbständigkeit wurde die Zusammenballung des großen nordamerikanischen Reichs mit seinen unmittelbar angegliederten Dependenzen und bis zu dem neuerdings erfolgten Zusammenbruch die Schaffung des Riesenreichs Rußland angesehen, weil hier die Voraussetzungen sachlicher und räumlicher Konzentration zusammenfallen. — Auch der Zusammenschluß Frankreichs mit den nordafrikanischen Gebieten zeigt dieses Bestreben räumlicher und sachlicher Zusammenfassung, während mit Hinsicht auf seine sonstigen Kolonien und auf die nordamerikanischen Besitzungen in Asien dieselben Gesichtspunkte gelten wie für andere Kolonialreiche. — Großbritannien, das wieder mit seinen Kolonien jenseits der Meere einen engeren Zusammenschluß in politischer, wirtschaftlicher und

Digitized by Google

militärischer Beziehung anzubahnen versucht, bedient sich dabei der Hilfskonstruktion, durch die britische Kriegs- und Handelsflotte würden über die von Großbritannien beherrschte See hin die disjecta membra des Reichs tatsächlich zusammengebunden, die britische Seeherrschaft verwandle das Meer aus einem trennenden in ein verbindendes Element. Hinsichtlich eines sachlichen Zusammenschlusses werden die Gedanken eines Zentralparlaments oder Zentralregierungsrats für Mutterland und Kolonien, einer einheitlich organisierten nationalen Verteidigung zu Lande und zu Wasser und eines wirtschaftlichen Bandes in Gestalt eines Zollbündnisses oder Zollvereins zwischen Mutterland und Kolonien als die leitenden Gesichtspunkte hingestellt. Dabei weichen die heutigen Pläne eines Kolonialsystems von den früheren insofern erheblich ab, als es sich bei der Ermittlung eines neuen Verhältnisses zwischen Mutterland und überseeischen Kolonien den Siedlungskolonien gegenüber nicht mehr um eine überwiegende Bevorzugung mutterländischer Interessen handeln, vielmehr hier eine gleichmäßige Politik des Austausches von Vorteilen und Begünstigungen die Grundlage bilden soll.

Als hinsichtlich Deutschlands mit erhöhtem Nachdruck die Ansicht zur Geltung kam, es müßte sich entsprechend große Besitzungen erwerben, war es klar, daß es sich nicht wie Nordamerika oder Rußland in Nachbargebiete ausdehnen konnte, die ja ausnahmslos bereits dicht besiedelte Staaten sind, von denen die meisten auf einer ähnlichen Wirtschaftsstufe stehen, wie es selbst, auch nicht die Eigenschaften der subtropischen und tropischen Klimazonen aufweisen; die Nachbargebiete leben unter den unsern ähnlichen klimatischen Vorbedingungen für Land- und Forstwirtschaft. Deshalb kam hier ausschließlich ein Erwerb weitab, jenseits der Meere in Frage, und in den Erörterungen über die Entfaltung einer deutschen Seemacht wurde dann betont, diesen zu sichern sei eine der integrierenden Aufgaben für die aus vielen Gründen notwendige Flotte. Es sei bei der Stellung Deutschlands als Großmacht unmöglich, einen kolonialen Besitz unverteidigt zu halten, es komme aber andererseits nicht darauf hinaus, mit England als Seemacht zu rivalisieren, sondern über das Schicksal der Kolonien würde die gesamte Machtstellung Deutschlands in Europa in Zukunft entscheiden.

Für die Notwendigkeit kolonialer Besitzungen sprachen gewichtige Gründe. Es schien erforderlich, daß Deutschland sich eigene Produktionsstätten wichtiger Materialien und unter dem Schutz der eigenen Flagge sichere Absatzstätten für Exporterzeugnisse schaffen, daß es in Zukunft in der Disposition über koloniale Märkte ein Austauschobjekt für handelspolitische Konzessionen andern Ländern gegenüber gewänne, und daß es sich reiche Felder sichere, auf denen deutsche Kapitalien auf lange Zeit angelegt werden könnten. Neben diesen und sonstigen für koloniale Unternehmungen geltend gemachten Gründen wurde des weiteren der Gesichtspunkt in den Vordergrund geschoben, für die ständig steigende Bevölkerung, deren Überschuß bisher in Dutzenden von Millionen namentlich an die angelsächsische Welt abgegeben ist, müsse ein eigenes Reservoir geschaffen werden.

Wie sich die Entwicklung in Zukunft gestalten wird, ob wie Nordamerika und das etwa wieder beruhigte Rußland, so auch Frankreich mit Nordafrika, das Größere Britannien und Deutschland mit seinen Kolonien sich zu mächtigen nationalpolitisch-wirtschaftlichen Einheiten dauernd ausgestalten werden, in deren Innerem ungefähr alles tatsächlich erzeugt wird, was die Bewohner gebrauchen, und ein ständig steigender Prozentsatz von dem konsumiert wird, was sie erzeugt haben, das bleibt

Digitized by Google

abzuwarten. Angesichts der die neuere Gesamtpolitik beherrschenden Tendenzen ist es auf alle Fälle nur zu begreiflich, wenn Großbritannien bestrebt ist, unter Wiederbelebung einzelner Teile des Colonial Compact diesen den Anforderungen der neuen Zeit entsprechend auszugestalten, wenn es neue organische Ideen der Schaffung eines wirtschaftlich geeinten Größeren Britanniens u. dergl. zur Diskussion stellt bezw. zu verwirklichen sucht. Denn leben wir auch im Zeitalter des „Prinzips der offenen Türen", so sind die letzteren in den überseeischen Gebieten heute bei den fortgeschrittenen Ländern doch nur noch insoweit offen, als diese nicht schon selbst den neo-merkantilistischen Gedanken durch Schaffung eigener Industrien zu verwirklichen bestrebt sind. Zu den alten Industrieländern suchen Mexiko, Argentinien, Brasilien, Chile, und mehr wie sie alle Japan, mit allem Nachdruck sich als selbstständige Agrikultur-Manufaktur-Handelsstaaten, ja sogar als Exportwirtschaftsländer hinzuzugesellen. Und bei den rückständigeren Gebieten über See ist die Tür ja nur so weit und so lange auf, als die Eifersucht rivalisierender Mächte es zu verhindern versteht, daß eine einzelne sie in ihrem Interesse zuschließt. Der Übergang Koreas in die japanische Einflußsphäre, die Erlangung von Vorzugsbehandlung in Chile und Brasilien seitens der Nordamerikaner, gibt hier einen Vorgeschmack der Zukunftsmöglichkeiten.

Im Anschluß an solche Betrachtungen ist die Ansicht laut geworden, die kleineren Kolonialmächte würden in Zukunft wahrscheinlich eine noch unbedeutendere Rolle als bisher spielen, oder gänzlich von der Bildfläche verschwinden. Ist für letztere Anschauung auch keineswegs eine Sicherheit gegeben — denn in früheren Zeiten haben, wie gezeigt, neben den größeren Kolonialmächten stets kleinere fortbestanden —, so ist es doch gewiß, daß Holland, Belgien, Italien, Dänemark, Spanien und Portugal heute noch weniger als früher ihr Schicksal in der eigenen Hand haben, daß ihr Vorhandensein oder Verschwinden vollkommen von dem Gutdünken der Großen, deren etwaiger Eifersucht oder Einvernehmen abhängt. —

Hinsichtlich Deutschlands aber wird gleichfalls betont, daß, sofern es eine geringwertige Seemacht bleibt, es seitens der zu Lande nicht erreichbaren Kolonialmächte einen Verlust seiner Kolonien zu gewärtigen hätte. Selbst aber, wenn es sie behielte, würde es sie doch nur in ganz engbegrenztem Rahmen ausnützen können, insofern sie für seine beiden Hauptprobleme, die Unterbringung der überschüssigen Bevölkerung und die Ernährung des Teils der Bevölkerung, für welche die heimische Landwirtschaft nicht die nötigen Produkte liefert, angesichts der klimatischen und Fruchtbarkeitsverhältnisse nur in beschränktem Maße in Frage kämen. Die Siedlungsmöglichkeit für weiße Bauern und Arbeiter sei engbegrenzt, Getreideanbauflächen großen Stils nicht vorhanden und die Kolonien auch sonst überhaupt verhältnismäßig wertlos.

Ist erstere Gefahr, die bei fortdauernder Seeohnmacht vorhanden wäre, nun auch unbedingt zuzugeben, selbst wenn man bedenkt, daß ein Teil der Entscheidung in einem Kriege Deutschlands in der großen Mehrzahl der Fälle auf dem Lande fallen würde, so mischt sich in den letzteren Ausführungen Richtiges und Unrichtiges. Sicher ist, daß, wenn Deutschland dauernd zur See schwach bleibt, das Risiko bei Kolonialexperimenten für dieses Land, das außer maritimen Unternehmungen stets mit der Möglichkeit kontinentaler Konflikte nach allen Seiten rechnen muß, sehr groß ist. Dagegen liegt die Auswanderungsfrage und das Problem der Anlage von Siedlungskolonien mit der Übertragung europäischer Landwirtschaft in der

Digitized by Google

ganzen Welt doch wesentlich anders, als man vielfach meint; und hieran darf man den Wert von Kolonien ja keinesfalls allein messen — die Siedlungskolonien sind eben nur ein Typ der verschiedenen Kolonialformen und keinesfalls unbedingt und in jeder Hinsicht der wichtigste. Für Deutschland speziell handelt es sich dazu bei der Auswanderungs- und Siedlungfrage noch um Probleme, die von denen des Auslandes in wesentlichen Punkten abweichen.

Es bedeutet ein Mißverstehen der bisherigen kolonialen Entwicklung in der ganzen Welt, wenn man vermeint, sie habe Auswanderungsfragen als Lösung gedient. Eine solche Anschauung beruht auf einer falschen Auffassung der internationalen Wanderungsverhältnisse und ihrer Ergebnisse in den letzten 4 Jahrhunderten. Wurde oben betont, daß in der früheren Zeit kein Land — mit alleiniger zeitweiliger und ganz beschränkter Ausnahme Englands — die Kolonialpolitik um der Unterbringung überschüssiger Bevölkerungsmengen willen gepflegt hat, so hat selbst diese größte Kolonialmacht in der Entlastung der heimischen Volkswirtschaft durch Hinüberschaffen einer Überschußbevölkerung nach ihren Kolonien nur verhältnismäßig geringe, ja minimale Erfolge erzielt.

Die Wanderung über See war in den ersten 300 Jahren überhaupt außerordentlich gering. Bis zu dem Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgenden Verbot des afrikanischen Sklavenhandels in der mittleren Passage seitens Englands und Amerikas (1807/1808) machte die weiße Einwanderung nur einen Bruchteil der Mengen von Farbigen aus, welche in der mittleren Passage zwangsweise von Afrika nach dem amerikanischen Kontinent transportiert wurden. Nach den höchsten Schätzungen noch keine 2 Millionen Weißer, nach den plausiblen Schätzungen Westons sogar nicht mehr als $^1/_2$ Million, sind in den ersten 300 Jahren aus der Heimat nach überseeischen Gebieten gewandert, während an 40 Millionen Schwarzer durch den Sklavenhandel aus Afrika ausgeführt wurden. Als dann aber eine größere Auswanderungsbewegung von Weißen aus Europa seit den 20er Jahren und verstärkt seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts einsetzte, da ging der ganz überwiegende Hauptstrom bis an die Schwelle der jüngsten Vergangenheit nicht in die Kolonien, sondern in die selbständig gewordenen Vereinigten Staaten, und es zeigte sich, daß alle Versuche der Lenkung und Regelung der Auswanderung, wie sie etwa Wakefield und seine Schule in England befürwortet hatten, ungleich geringere Resultate aufwiesen. Ja, als in Australien eine stärkere Einwanderung in die Kolonien eintrat, erhob sich bald ein nicht unerheblicher Widerstand von innen heraus, während die Vereinigten Staaten den Einwanderern die denkbar günstigsten Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechts, die Seßhaftmachung auf eigener Scholle usw. boten. Wie sie schon in der Kolonialzeit für die beim damaligen politischen und wirtschaftlichen Zustand der südwestdeutschen Ecke vorhandene relative Übervölkerung ein erwünschtes Abflußgebiet boten, obgleich sie englische und nicht deutsche Kolonien waren, so bleiben sie es im 19. Jahrhundert gleichmäßig für den Strom aller Völker, und zwar sowohl bei besonderen Notlagen, wie für die Bewohner des durch Kartoffelkrankheit in Hungersnot geratenen Irland, politische Flüchtlinge aus Deutschland nach 1848 und heute für gewisse in unhaltbarer Situation befindliche jüdische Elemente in Rußland und Polen, als auch für den gleichmäßig fortdauernden Auswandererstrom, den Europa seit etwa 70 Jahren hinaussendet.

Von 1815—1890 wanderten (nach Mulhall) 30 Millionen Menschen aus Europa, davon etwa 25 Millionen seit 1850. Von diesen nahmen die Vereinigten

Digitized by Google

Staaten mehr als 16 Millionen auf. Im Jahrzehnt 1891—1900 belief sich hier die direkte Einwanderung aus Europa auf 3,7 Millionen und im folgenden Jahrfünft wurde sogar dieselbe Zahl wiederum erreicht. Für das einzige große Kolonialland mit Siedlungskolonien, Großbritannien, aber stellte sich inzwischen die Einwanderung wie folgt: Zwischen 1815 und 1890 wanderten reichlich 10 Millionen Untertanen aus dem Inselreich aus, von denen aber mehr als $6^1/_2$ Millionen sich direkt und indirekt in die Vereinigten Staaten begaben. Im folgenden Jahrzehnt erhielten die Vereinigten Staaten von $1^3/_4$ Millionen $1^1/_4$ Million und mehr. $^3/_5$ also aller Auswanderer gingen direkt in die Vereinigten Staaten, ein weiterer Teil über Kanada. Zum ersten Mal fuhren im Jahre 1903 mehr britische Untertanen vom Mutterland nach den Kolonien als nach den Vereinigten Staaten, die indes auch in diesem Jahr über Kanada noch einen erheblichen Prozentsatz erhalten haben dürften. Von allen übrigen Ländern hat die Auswanderung nach Nordamerika und den spanisch-portugiesischen-südamerikanischen Gebieten die koloniale Auswanderung noch ungleich stärker übertroffen. —

Zeigte sich auf der einen Seite, daß für die Wanderungsbewegung des 19. Jahrhunderts die Kolonialwanderung nur eine sehr beschränkte Rolle gespielt hat, so ist es andererseits nur bedingt richtig, daß die regelmäßige Auswanderung ein sozusagen unumgängliches Postulat der Lage in der Heimat für breite Schichten bedeutet. Vielmehr ist fast überall im modernen Europa ohne Schwierigkeit schon jetzt eine Verdichtung der Bevölkerung eingetreten, die man vor hundert, ja vor fünfzig Jahren noch für unmöglich hielt; und die Fortschritte der Ausgestaltung des Weltverkehrsnetzes und der maschinenbetriebenen Weltindustrie lassen auch noch nicht absehen, um wieviel weiter diese Bevölkerungsverdichtung in der alten Welt sich unter Umständen noch fortsetzen kann.

Es ist überhaupt irrig, wenn man die überseeischen Wanderungen überwiegend als ein Auswanderungsproblem auffaßt. Sie zeigen vielmehr in erster Linie die Merkmale einer Einwanderungsbewegung.

Nicht um einen Druckpumpenprozeß, der die Menschen aus der Heimat hinausdrückt, handelt es sich in der Regel, sondern um einen Saugpumpenprozeß, in welchem die neueren Länder Menschen ansaugen. Dabei hat sich bisher die Ansaugungskraft der Vereinigten Staaten als unendlich überlegen, zunächst für die germanische Rasse und die Iren, neuerdings aber auch für die Slawen und Juden erwiesen, selbst im Vergleich mit dem benachbarten Kanada. Ebenso üben heute einzelne Gebiete von Argentinien und Brasilien eine stärkere Anziehung auf die südeuropäischen, auch zum Teil auf die slawischen und jüdischen Elemente aus, als die Kolonien in Afrika oder das der Einwanderung in seiner Gesetzgebung keineswegs mehr sehr geneigte Australien. Noch weniger als die Untertanen Großbritanniens zeigen die Franzosen, Italiener, Holländer, Belgier oder Portugiesen eine Vorliebe für die überseeischen Besitzungen ihres jeweiligen Vaterlandes. Sie geben vorübergehend oder dauernd ihre Verbindung mit der Heimat auf und gehen in die unabhängigen Länder der amerikanischen Kontinente.

Hat für die Siedlungskolonien eine fortgesetzte Zuwanderung auch natürlich eine große Bedeutung gehabt, so beruht die Bevölkerungszunahme in ihnen doch in größerem Umfange auf Volksvermehrung durch Geburten, denn auf die Dauer in einer solchen durch Zuwanderung. —

Digitized by Google

In Deutschland ist der Kern des Problems nur darum nicht richtig erkannt, weil man in der früheren Zeit keine Kolonien hatte und sich nun dem Traum hingab, hätte man Kolonien besessen, so würden sie vor allem das Ziel der deutschen Auswanderung gewesen sein, die im 19. Jahrhundert etwa 25 Millionen Menschen und ihre Nachkommen dem deutschen Sprachgebiet entzogen hat. Sicher wäre es wünschenswert, wenn die Wanderung von Deutschen nach Übersee im 18. und 19. Jahrhundert zur Schaffung großer deutschsprechender Siedlungen geführt hätte. Doch muß dahingestellt bleiben, ob, wenn es Gebiete gegeben hätte, die, in früherer Zeit Kolonialländer, heute noch die deutsche Sprache pflegten, ein nennenswerter Teil der deutschen Auswanderer diesen zugeströmt wäre oder heute zuströmen würde. Allzu wahrscheinlich ist es nicht, denn wir finden diesen Vorgang, wie gesagt, mit teilweiser Ausnahme Englands bei keinem Kolonialland. Sicher aber würden, selbst wenn wir heute Kolonialländer mit Siedlungsmöglichkeit hätten, diese auch von der heute so geringen Auswanderung von ca. 30000 Menschen pro Jahr nur einen Bruchteil anlocken. So mag es immerhin ein gewisser Trost hinsichtlich der nicht erfüllten Wünsche sein, daß für die Auswanderungsbewegung dies auf alle Fälle nicht allzuviel bedeuten würde.

Aber noch weiter scheint das auch garnicht die *wesentliche* Aufgabe oder das wesentliche Ziel deutscher Kolonialpolitik zu sein, daß man mit einem starken Aufgebot von deutschen Auswanderern heute ein überseeisches Neu-Deutschland schaffe. Denn die nationalen Daseinsbedingungen der Heimat sind doch wesentlich andere, als bei anderen Ländern. Deutschland liegt im Herzen Europas. Und während es nicht einmal alle deutschredenden Bewohner des zentraleuropäischen Gebietes nationalpolitisch vereinigt, wertvolle Teile in fremden Staatswesen, mit fremden Nationalitäten zusammengekoppelt einen schweren Kampf um ihre Sprache, und damit um einen wichtigsten Teil ihrer nationalen Existenz, führen sieht, hat es selbst einen neuen Akt des großen Kampfes vor sich, welchen es schon mehrmals im Laufe der Jahrhunderte gegen die heranflutenden slawischen Wogen ausgefochten hat. Das alte deutsche Reich war groß in jener Zeit, wo es kolonisatorisch über die Elbe in das slawische Gebiet vordrang und die slawischen Wogen zurückdämmte. Hier knüpften die Erben des alten Imperium im Vorschieben der Grenzmarken an die besten Traditionen des römischen Reichs und seiner „Militärkolonien“ wieder an. Die größte seiner Zukunftsaufgaben liegt auch wieder auf diesem Gebiet der Grenzsicherung nach Osten gegen die aufs neue heranbrandenden slawischen Wellen. Es mag bedauerlich sein, daß eine Verschiebung um 50 Millionen zwischen der deutschsprechenden und der englischsprechenden Welt dadurch eingetreten ist, daß die überwiegende Mehrzahl der gedachten 25 Millionen und deren Nachkommen in das englische Sprachgebiet aufgenommen wurden, uns um 25 Millionen schwächend, jenes um 25 Millionen stärkend. Weit bedauerlicher ist es, daß nicht die verlorenen 25 Millionen haben verwandt werden können, zur Verstärkung des Grenzwalls im Osten zu dienen.

Bevölkerungspolitisch sind eben die Aufgaben des Zentralstaates von Europa andere als diejenigen der an der Peripherie angesiedelten oder gar durch die Meere abgeschiedenen Westmächte. Dagegen sind für Deutschland die *wirtschaftspolitischen* Probleme genau dieselben, wie für diese. Gleich ihnen hat es als sogenanntes Importwirtschaftsland zur Ernährung seiner Bevölkerung, und um dieser Arbeitsgelegenheit zu schaffen, ständig steigende Importe von Nahrungs-

Digitized by Google

mitteln und industriellen Rohmaterialien nötig. Es sind das außer dem Deutschen Reich vor allem Großbritannien, Belgien und die Schweiz, in gewissem Umfange auch Holland und Frankreich. Für sie ist das entscheidende Moment, daß man mit einer ständig sich verschlechternden Warenhandelsbilanz rechnen muß, und daß es demgemäß als die Aufgabe erscheint, möglichst viel derjenigen Produkte, die man gebraucht, auf nationalem Boden nach wie vor zu erzeugen. Für die 3 kleineren ungemein dicht bevölkerten Länder aber ist das nur in bestimmten Richtungen möglich. Ihre Landwirtschaft arbeitet bereits außerordentlich intensiv, und in der Kolonialpolitik werden sie eine beherrschende Rolle nie spielen können, wenngleich Holland und in Zukunft Belgien aus ihrem Kolonialbesitz mancherlei wertvolle Tropenprodukte und gewerbliche Rohmaterialien herauszuziehen vermögen werden.

In Frankreich dagegen hat man mittels einer entsprechenden agrarischen Schutzzollpolitik und der Einverleibung von Algier in das Zollinland angesichts der stagnierenden Bevölkerung die heimische Nahrungsmittelproduktion der Gleichgewichtsgrenze wieder erheblich näher zu führen vermocht, und überhaupt ist — ein interessantes Phänomen! — neuerdings, 1905, die französische Handelsbilanz wieder einmal positiv gewesen, und damit die französische Zahlungsbilanz stark aktiv geworden, wozu noch die französischen Kolonien, wenn richtig ausgebeutet, in Zukunft eine wichtigste Versorgungsstätte zu werden versprechen.

Für Deutschland mit seiner schon jetzt jährlich um 800—850000 Menschen steigenden Bevölkerung liegt die Sache ungleich schwieriger. Was es auf der einen Seite durch eine agrarische Schutzzollpolitik gefördert hat, kann es noch einigermaßen weiter ausdehnen. Würden die modernsten Errungenschaften landwirtschaftlicher Technik überall eingeführt, so ließe sich ohne ein erhebliches Steigen der landwirtschaftlichen Produktenpreise der Brotgetreidebedarf für etwa 73 Millionen Menschen auf dem Boden des Deutschen Reichs bestellen, eine Bevölkerungsdichtigkeit, die bei dem jetzigen Steigerungsverhältnis gegen 1919 eintreten muß. Es ist aber nicht anzunehmen, daß in dieser Zeit die ganze Landwirtschaft technisch derartige Fortschritte macht. Doch bieten sich Deutschland, insofern es versuchen kann, aus seinen eigenen Kolonien einen erheblichen und steigenden Teil seines Bedarfs an Vieh und Futtermitteln (Reis, Ölkuchen), des weiteren an tropischen und subtropischen Nahrungs- und Genußmitteln (Kaffee, Thee, Kakao, Tabak, Gewürze), ferner an industriellen Rohmaterialien aus der Land- und Forstwirtschaft (Baumwolle und Wolle, Kautschuk, Sisalhanf und Hölzer), dem Bergbau (vor allem Kupfer, evtl. auch sonstige Erze, Petroleum und womöglich Edelmetalle und Edelsteine), zu decken, bei einer zielbewußten Kolonialpolitik auch für seinen beschränkten kolonialen Besitz nicht ungünstige Aussichten für die heimische Versorgung.

Die Entfaltung der kolonialen Ressourcen wird andererseits den heimischen Industrien, die nach dort Produktionsmittel, Baumaterialien für Verkehrsanstalten u. dergl. liefern, eine höchst rentable Beschäftigungsgelegenheit bieten, wobei sowohl die Mittel für Anlagen innerhalb deutschen Gebiets aufgebracht, die Werke von heimischen Arbeitern und heimischem Kapital hergestellt werden, wie die Erzeugnisse der Arbeit, die fertigen Anlagen wiederum deutschem Boden zu nutze kommen, während bei Lieferungen an das Ausland doch bestenfalls nur ein Teil dieser dreifachen Vorteile jeweilig zu erzielen ist.

Eine immerhin sich verdichtende Ansiedlung von Weißen in einigen der Gebiete und eine Bedürfnissteigerung der zu höherem Fleiß erzogenen und zu höherem

Digitized by Google

Wohlstand gehobenen Eingeborenen kann auch für weitere mutterländische Exportgewerbe von zunehmendem Nutzen werden. —

Das alles ist eben die große, auf der Basis der Maschinenwirtschaft wieder auflebende Tendenz der neu-merkantilistischen Kolonialpolitik, daß man versuchen muß, Mutterland und Kolonien wieder mehr bewußt für den eigenen, gegenseitigen Bedarf arbeiten zu lassen; und darin wird für alle Nationen, die in der neuen Kolonialepoche friedliche Erfolge zu erzielen hoffen, die Hauptaufgabe liegen. Am markantesten zeigt sie sich in den Bestrebungen der von Chamberlain geführten britischen Imperialisten, die allerdings, sofern sich ihre Pläne verwirklichen lassen werden, auch von den westeuropäischen Mächten die dauernd günstigsten Aussichten hätten, weil das heutige britische Kolonialreich in der Tat alle Voraussetzungen in sich trägt, auf welchen die Schaffung einer neuen Wirtschaftseinheit beruhen müßte. Das Mutterland hat eine im Verhältnis zur derzeitigen heimischen Landwirtschaftsproduktion überwältigend große Bevölkerung. Die heimische landwirtschaftliche Bevölkerung und ihre Leistungen ließen sich zwar wieder einigermaßen, aber nicht annähernd in notwendigem Umfange vermehren. Wohl aber bieten die britischen Kolonialländer in Kanada, Australien und Südafrika den geeigneten Boden und geeignete, verschiedenartige klimatische Verhältnisse, um hier auf eine unabsehbare Reihe von Jahren allen landwirtschaftlichen Bedarf der wachsenden mutterländischen und kolonialen Bevölkerung zu decken; während in anderen Teilen von Südafrika und Australien, in Indien und der Großbritannien durch die ganze Welt gehörenden Inselwelt auch alle nötigen tropischen und subtropischen Genußmittel und Rohrprodukte für die englische Industrie, in allen Kolonien zusammen schließlich die meisten sonstigen industriellen Rohmaterialien erzeugt werden könnten. — Die Rechnung hat bisher nur drei Löcher. Einmal bleibt es die Frage, ob die zu voller politischer und wirtschaftlicher Selbstständigkeit gelangten Siedlungskolonien dauernd bereit sind, eine Rolle in einem neuen Colonial Compact zu übernehmen, welche das Mutterland in industrieller Hinsicht im Übergewicht erhielte, die lokale industrielle Entwicklung dabei aber einigermaßen verkrüppeln würde, wo doch die letztere heute als eine unumgängliche Voraussetzung zur Schaffung eines einheitlichen, wohlgedeihenden Gemeinwesens angesehen wird. Zweitens würden die Bestrebungen nach der Schaffung des britischen Zollvereins auch für Außenhandel und Schiffahrt des Mutterlandes Gefahren in sich schließen, und ebenso würden die britischen Industrien einigermaßen alteriert — kurz, die ganzen auf Außenverkehr gestellten Teile des britischen Wirtschaftsmechanismus mindestens örtlich und zeitlich schwer erschüttert werden, zumal die organische Umgestaltung des Verkehrs innerhalb des Größerbritischen Reichs nur allmählich, und eine Verstärkung der überseeischen Kaufkraft in erheblichem Maße erst mit zunehmender Besiedlung eintreten wird. Drittens kommen die Beziehungen zu andern Staaten in Betracht. Wenn man vom Auslande sehr viel weniger bezieht, wird dieses auch in zunehmendem Maße abgeneigt sein, vom britischen Reiche zu beziehen, was es anderswo finden kann. Dadurch werden politisch veränderte Beziehungen in mancher Richtung geschaffen werden. Vor allem der nordamerikanische Nachbar könnte aber auch hinsichtlich Kanadas und der westindischen Inseln, vielleicht auch, gemeinsam mit Japan, hinsichtlich Australiens, politische Schwierigkeiten bereiten.

Es ist trotzdem durchaus begreiflich, daß der Gedanke eines wirtschaftlichen Imperialismus, der wieder anknüpft an altgeheiligte Traditionen und dem

Digitized by Google

britischen Inselreich über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen wünscht, welche seine vom Meere rings umgrenzte, insulare Lage neben den machtpolitischen Vorteilen bietet, einen erheblichen und voraussichtlich steigenden Anhang gefunden hat.

VIII.

Die zwischen Großbritannien und Deutschland bestehenden Unterschiede in der historischen Entwicklung, in der geographischen Lage und in den machtpolitischen Aufgaben liegen auf der Hand. Die deutsche Macht beruht auf anderen Prämissen als die britische. Kolonial- und überseepolitisch werden ihr die Ziele durch wirtschaftliche Erwägungen gesteckt, im Gesamtrahmen ihrer Aufgaben aber scharf abgegrenzt.

Wenn Deutschland seine Kolonialpolitik in der angegebenen wirtschaftlichen Richtung konsequent verfolgt, auch nur auf einem Teil jener fünffachen Fläche des Mutterlandes, welche es in den 2600000 qkm Kolonialbodens sein Eigen nennt, systematisch leidliche Erträge zu erzielen sucht; die hier ruhenden Bodenschätze, welche bisher mit der Hacke des Bergmanns kaum angekratzt sind, nur ein wenig sachgemäß zu heben beginnt; durch eine verständige Siedelungs-, Eingeborenen-, Wirtschafts- und Verkehrspolitik auch nur einige jener Züge systematischer Tüchtigkeit an den Tag legt, welche das Ausland in Deutschland stets in so ausgeprägtem Maße zu erkennen behauptet: dann wird es hier mit voller Sicherheit auf eine wertvollste Erweiterung der Betätigungsmöglichkeiten für den deutschen Fleiß rechnen können und sich einen Verkehr erschließen, dessen Fehlen lange schmerzlichste Einbuße bedeutete. Der Besitz der betreffenden Gebiete allerdings allein genügt nicht! Es kommt nicht auf die Ressourcen an sich an, oder die Beamtenorganisation für eine sogenannte geordnete Verwaltung; sondern darauf, daß die alleinige Erzeugerin von Werten, die zielbewußte Arbeit, sich mit großer Schöpfertätigkeit an die Entfaltung jener Ressourcen und es sich zur Aufgabe macht, nennenswerten Mengen werbend angelegter mutterländischer Kapitalien zu günstiger Verwendung und Ertrag zu verhelfen.

Je mehr in andern Ländern neo-merkantilistisch-imperialistische Tendenzen des Zurückgreifens auf den eigenen Wirtschaftskreis zur Geltung kommen, desto wertvoller wird es werden, daß man sich eigene Produktionsstätten von Rohmaterialien und Verwendungsgebiete für mutterländische Erzeugnisse in andern Zonen sichert. Die englischen Untersuchungen über die Gefahren der fremden Konkurrenz in den Kolonien haben nur zu deutlich dargetan, daß trotz vollkommener Verkehrsfreiheit die britischen Kolonien ganz überwiegend britische Beziehungen pflegen und mit britischem Kapital arbeiten. Dieselben Vorteile gilt es, durch eine weitsichtige staatsmännische und kaufmännische Verwaltung und eine weise Produktions- und Industriepolitik in denkbarstem Umfang aus den Kolonien zu ziehen.

Wie überhaupt, so ist auch in diesem Sinne, daß man die Kolonien zugunsten mutterländischer Versorgung und der Schaffung von Beschäftigung für die heimische Arbeiterschaft denkbarst intensiv zu entfalten sucht, die Aufgabe der deutschen Kriegsmacht, die gegebenenfalls die Verbindung mit ihnen zu sichern und ihren Besitz mit zu gewährleisten hat, eine Stütze der kontinentalen Heimatpolitik. Deutschland kann den Seeverkehr nicht entbehren, weil seine heimische Wirtschaft der Ergänzung durch überseeische Beziehungen bedarf; und alle modernen europäischen Völker sehen in der kolonialen Entfaltung der Seeinteressen ein nach wie vor

Digitized by Google

unentbehrliches, ja, in Zukunft vielleicht unentbehrlicheres Glied als je. Sie sind der Kern der deutschen Seegeltungsbestrebungen. Deutschlands Zunkunft liegt deswegen auf dem Wasser, weil es ohne eine Sicherung einer Stellung dort sich seine Arme für eine Zukunft auf dem Lande nicht freihalten kann.

Daß es im Verlauf der neuen Kolonialepoche, deren Anfang wir kennen, zu neuen Kämpfen kommen wird, ist wohl zweifellos. Ihren Fortgang, zukünftige Konstellationen und dereinstiges Ende vermögen wir auch nicht entfernt vorauszuahnen. Schon der erste Abschnitt hat Ereignisse von tief einschneidender Bedeutung gezeitigt. Der Niederbruch Spaniens brachte dem Sachkenner nichts Unerwartetes. Er war vorauszusehen, sowie eine der größeren Mächte Spanien gegenüber Ernst machte. Auch der Ausgang des unvermeidlichen Konflikts in Südafrika war natürlich, wenn die Engländer es erreichen konnten, daß sie dem unendlich schwächeren Gegner gegenüber freie Hand behielten. Überraschend wirkte aber das Ende des ersten Stadiums der russisch-japanischen Konflikte, in welchem zunächst einmal das alte Riesenreich stärker zusammenbrach, als auch die größten Pessimisten vorher anzunehmen geneigt waren, während Japan solche Energie entwickelte, daß es mit einem Satz dadurch zur Großmacht wurde. Mit dieser aber tritt ein neuer Faktor wiederum als mitbestimmend in die Weltgeschichte ein, dessen teilweise Ausschaltung oder Neutralisierung man bisher als ein Ergebnis der Entwicklung der letzten Jahrhunderte angesehen hatte. Im internationalen Völkerkonzert heischt eine nicht indogermanische, nicht christliche Macht Sitz und Mitbestimmungsrecht und betätigt nachdrücklich und erfolgreich Expansionsabsichten. — Bisher ist es als eine Errungenschaft europäischer Kultur bezeichnet worden, daß mit der Rückdrängung der Türken die Gefahr von Osten gegen das Abendland vorschiebender Massen für alle Zeiten beseitigt sei, und man erklärte daß das türkische Reich nur noch infolge der Eifersucht der übrigen Mächte bestände, die sich über die Erbschaft nicht einigen könnten. In Japan steht nun aber eine neue Macht auf, welche an innerer Konzentration und Kraft den Arabern und Türken in ihrer besten Zeit kaum nachstehen dürfte, ungleich diesen aber der modernen naturwissenschaftlich-technischen Kultur nicht ablehnend gegenübersteht, sondern sie sich auf alle Weisen zu eigen zu machen sucht. Während für die Engländer der Rückzug vom benachbarten Kontinent aus Calais die Voraussetzung überseeischer Größe war, insofern sie nun den Landangriffen *starker* europäischer Mächte entzogen waren und lediglich zu Wasser angreifbar blieben, bietet den Japanern das Festsetzen auf dem ihnen gegenüber befindlichen Kontinent den Anfang ihrer kolonialen Laufbahn. Insofern sie es hier nicht mit starken, sondern mit *schwächeren* Nachbarn zu tun haben, und hier ein Feld für ihre industriellen, kapitalistischen und machtpolitischen Ambitionen finden können, bietet sich ihnen die unvergleichliche Gelegenheit zur Schaffung von Handels- und Eroberungskolonien in unmittelbarer Nähe. Haben sie freie Hand, so ist China ihr Indien, nicht tausende Seemeilen entfernt, sondern unmittelbar vor der Tür. Hier winkt ihnen die Möglichkeit zu einer Stärkung ihrer wirtschaftlichen und politischen Kraft zu weiteren zukünftigen Unternehmungen in der hinterindischen, zur Zeit den Nordamerikanern, Holländern und Engländern gehörenden Inselwelt.

Das Auftreten der Nordamerikaner und Japaner, zweier den pazifischen Ozean flankierender Großmächte als Kolonialvölker in den von diesem bespülten Ländern und Inseln wird, auch wenn Rußland die Kraft nicht wiederfindet, hier eine starke Frontstellung zu nehmen, der Kolonialgeschichte in den weiteren Phasen

Digitized by Google

der sechsten Epoche für die ganze Welt ein neues Gesicht verleihen, selbst falls nicht etwa durch ein Eingreifen der türkisch-mohammedanischen Welt auch die Annalen der Kolonialgeschichte in Nordafrika, Westasien und Ostindien durch ein neues Blatt bereichert werden sollten. Auf alle Fälle wird die Frage des Vorherrschens der weißen Rasse, die mit dem Einsetzen des Maschinenzeitalters, von der Eroberung Indiens bis zur Besetzung Algiers, von der Rückdrängung der nordamerikanischen Indianer bis zur Okkupation Ägyptens endgültig erledigt erschien, in veränderter Gestalt aufs neue aufgerollt werden.

Will Deutschland an dieser neuen Kolonialepoche teilnehmen, so wird es sein Streben nach Sicherung seines überseeischen Besitzes mit allen Mitteln zu verfolgen haben, wie andere Kolonialmächte, die zugleich Großmächte sind, und nicht von dem Gutdünken anderer Mächte abhängen dürfen und wollen. Das Ziel wird dem der andern gleich sein: Sicherung von Gebieten, in denen man Missionstätigkeit und wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet, in denen man Gewinnungsstätten von nützlichen Produkten, hoffentlich hier und da auch von Edelmetallen, Absatzgebiete für Erzeugnisse der heimischen Industrien besitzt, die man aus machtpolitischen Gründen als Stützpunkte ꝛc. gebraucht.

An der Tatsache, daß es keine großen und mächtigen Ansiedlungskolonien für Weiße besitzt, wird es kaum etwas ändern können. Doch so sehr das auch vom nationalen Standpunkt zu beklagen sein mag, ist es doch nicht in jeder Hinsicht zu bedauern, denn früher oder später würden diese zu allererst zur Selbständigkeit reifen und damit die Weltkonkurrenz auf gewerblichem Gebiet gewaltig verstärken. Das Deutsche Reich wird aber wahrlich auch für die Zukunft nicht darauf Bedacht zu nehmen haben, eine Auswanderung großen Stils in dieses oder jenes überseeische Land zu fördern; denn ihm bleiben dauernd die politischen Aufgaben an seinen eigenen Landesgrenzen vorbehalten. Es ist kein Zufall, daß die Polenfrage und die Kolonialfrage augenblicklich die beiden Brennpunkte des nationalen Interesses bilden. Das neugeeinte Deutsche Reich knüpft da wieder an, wo es einst in seiner inneren Entfaltung unterbrochen wurde. Als seine Spannkraft nachließ, weil es nicht mehr mit der politischen Entwicklung anderer Staatengebilde Schritt hielt, erlahmte zunächst bei Tannenberg die koloniale Kraft nach Osten. Der Ausschluß der Hanseaten aus Rußland und Skandinavien, die Verschließung von Island und die Sperrung des Stahlhofes in London endigten die Versuche mit Handelsniederlassungen und Faktoreien im Norden und Westen. Die Loslösung eines wertvollsten Teiles vom Reich, der westlichen Hälfte des bisherigen niederländisch-westfälischen Kreises, der seit 1648 formell unabhängigen Niederlande, besiegelte für absehbare Zeit die Unmöglichkeit kolonialer Entfaltung und war vielleicht der schwerste dauernde Nachteil, den der 30jährige Krieg gebracht hat.

Es ist in gewisser Hinsicht eine naturnotwendige Konsequenz der Weltgeschichte, die auch hätte eintreten müssen, wenn die neuen Erfordernisse der Maschinenwirtschaft die Volkswirtschaft nicht so ausgestaltet hätte, wie es die letzten Jahrzehnte mit sich brachten, daß das politisch wiedererstandene Reich an die alten Erfordernisse wieder anknüpft, die sich ihm einst als natürliche Daseinsäußerung ergaben. Es kann aber auch nur dann hoffen, die Wiederbelebung zu einer dauernden zu machen, wenn es sich nunmehr seinen Aufgaben in vollem Bewußtsein und mit voller Hingabe widmet.

Digitized by Google

Daß es dabei Opfer an Gut und Blut zu bringen hat, entspricht dem Geist seiner eigenen, wie der Weltgeschichte. Es kann nicht erwarten, das leicht und mühelos zu gewinnen und zu bewahren, wofür die Andern Jahrhunderte lang immer wieder schwer gerungen haben. Der Preis aber ist kein geringer. Dem Boden, welcher mit dem kostbaren Blut deutscher Söhne gedüngt worden ist, werden wertvolle Schätze entsprießen, wenn der Deutsche von dem erfolgreichsten der Kolonialvölker neben so vielen Erfahrungen auch den Grundsatz ableitete, nie wieder die aufgezogene Flagge niederzuziehen auf einem Boden, in welchem Söhne ruhen, die für seine Verteidigung gefallen sind.

Prof. Dr. E. von Halle,
Wirkl. Admiralitätsrat.

Digitized by Google

Die Marokkofrage, vom weltwirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilt.

Bei Beurteilung der Mittelmeerfragen werden im allgemeinen die zufälligen politischen Konstellationen des Augenblicks über Gebühr in den Vordergrund gerückt, während die weltwirtschaftliche Lage, die doch auf die Dauer das ausschlaggebende Moment sein dürfte, nicht oder in ungenügendem Maße beachtet zu werden pflegt. Wollen wir ein klares Bild gewinnen, so müssen wir uns in erster Linie die Frage beantworten: welches sind die natürlichen Interessensphären jeder einzelnen in Betracht kommenden Nation? Wir werden versuchen müssen, aus der geographischen und verkehrsbezüglichen Lage der einzelnen Großstaaten uns ein Bild dieser Interessensphären zu entwerfen. Rußland grenzt an Afghanistan, Persien und die asiatische Türkei und war von jeher bestrebt, in diesen Ländern das wirtschaftliche und politische Übergewicht zu erlangen. In Afghanistan begegnete es den wetteifernden Interessen der englischen Großmacht, die von ihrer Kolonie Indien her sich hier Einfluß zu verschaffen bestrebt war. In der europäischen Türkei begegnen sich die rivalisierenden Interessen Rußlands, Österreich-Ungarns und, soweit die adriatische Küste in Betracht kommt, Italiens. Konstantinopel und die Straße der Dardanellen sind die Schlüssel zum Schwarzen Meere und folglich Zielpunkte der weltwirtschaftlichen Expansionspolitik Rußlands, während die gesamte Balkan-Halbinsel das natürliche Hinterland Österreich-Ungarns ist.

Ägypten schien eine Zeitlang der Zankapfel zwischen England und Frankreich werden zu wollen. Französisches Kapital hatte den Suezkanal gebaut und französischer Einfluß breitete sich unter der weitausschauenden Wirtschaftspolitik Napoleons III. im Lande aus. Die französische Kolonialpolitik in Hinterindien und im Indischen Ozean hätte eine gewaltige Förderung erfahren können, wenn Frankreich die gewonnene Position zu halten verstanden hätte. Aber eine verfehlte europäische Politik lenkte die Aufmerksamkeit des Landes nach anderer Richtung hin ab, und englisches Kapital fand Gelegenheit, sich unter vorteilhaften Bedingungen des Suezkanals zu bemächtigen. Die britische Großmacht bedurfte dieser Durchfahrtsstraße, um ihren gewaltigen, um den Indischen Ozean herum gelegenen Kolonialbesitz zu sichern und zu erweitern. Im Roten und Arabischen Meere, sowie im Persischen Golf wußte sie sich in der Folge die nötigen Stützpunkte zu expansiver Wirtschaftspolitik zu schaffen. In Ägypten wuchs der englische Einfluß immer mehr an, bis das Land zu einem britischen Schutzstaate wurde. Aber zunächst verteidigte Frankreich seine in Ägypten erworbenen wirtschaftlichen Positionen, aus denen es nicht vollkommen verdrängt wurde.

Daß Tripolis und Tunis die natürlichen Interessensphären Italiens sind, lehrt ein Blick auf die Landkarte. Algier liegt der französischen Küste gegenüber, und Frankreich erwarb sich in der Tat diese Kolonie. Marokko endlich ist nur durch

Digitized by Google

die enge Straße von Gibraltar von Spanien getrennt und erscheint wie geschaffen, die Interessensphäre dieses Königreichs zu sein, in dessen Grenzen einst die Sonne nicht unterging. Es vergeudete seine Kräfte golddurstig in fernen Eroberungen, ohne die nahe afrikanische Küste hinreichend zu beachten und sie ihrem Kolonialreiche einzuverleiben. Es hat daselbst nie mehr als einige Küstenplätze sein eigen genannt. Und wenn irgendwo, so hätte gerade hier eine energische Okkupation und Kolonisation die Grundlage zu einem größeren Spanien schaffen können. Marokko hätte gleiche Interessen mit Spanien besessen und würde sich bei richtiger Behandlung niemals vom Mutterlande getrennt haben, wie es die amerikanischen Kolonien taten.

Die Entwickelung der Verhältnisse nahm nach verschiedenen Richtungen hin einen Verlauf, der den natürlichen Vorbedingungen widersprach. Von Algier aus bemächtigten sich die Franzosen des Gebiets von Tunis und der Hinterländer von Tripolis und Marokko, während von Ägypten aus die Engländer ihre Einflußsphäre westwärts ins tripolitanische Gebiet vorzuschieben bemüht waren. Italien hat, trotz seiner großen wirtschaftlichen Interessen in Tunis und Tripolis, es nicht verstanden, sich dieser Gebiete zu versichern. Es ist heute von diesem Ziele entfernter denn je. Tunis ist ihm endgültig verloren gegangen, und die Aussichten in Tripolis werden durch die Kolonialpolitik Englands und Frankreichs in Frage gestellt. Die Sachlage ist, weltwirtschaftlich beurteilt, derart, daß das Handinhandgehen italienischer Staatsmänner mit den englischen und französischen, soweit die Mittelmeerpolitik in Frage kommt, vollkommen unverständlich und unbegreiflich erscheint. Zufällige Konstellationen haben den Blick der Politiker getrübt. Es kann aber nicht ausbleiben, daß die wirtschaftlichen Interessen Italiens eines Tages mit der Kraft einer Naturgewalt sich fühlbar machen und die ihnen entsprechende politische Bedeutung gewinnen werden. Hunderttausende von Italienern wandern jährlich übers Meer nach Nord- und Südamerika, während hier an Afrikas Nordküste in förmlich handgreiflicher Nähe die Gebiete liegen, die, wenn vom Auswandererstrom kolonisatorisch befruchtet, innerhalb einiger Menschenalter sich zur Grundlage eines größeren Italiens ausgestalten würden, ähnlich wie vorhin Marokko als Grundlage eines möglichen größeren Spaniens erwähnt wurde.

Schließlich hatte Frankreich seine Blicke auch auf Marokko gelenkt. Indem es wichtige Interessen in Ägypten preisgab, erhielt es von England freie Hand, seine Interessensphäre über Marokko hin auszudehnen. Es war eine verblendete, weil voreilige Politik, das sichere aus der Hand zu lassen, um unsicheres in Empfang zu nehmen. Im Verfolge dieser Politik waren die Engländer die einzigen, die reelle Vorteile errangen, und zwar unter erklärter entente cordiale nicht nur mit Frankreich, sondern auch mit Italien und Spanien, die doch beide das leere Nachsehen haben.

Und welche Interessen hat schließlich das Deutsche Reich im Mittelmeergebiete? Ausländische Zeitungen sprechen von einer deutschen Expansionspolitik. Das beruht auf offenbarer Irrung oder Begriffsverwechselung. Die Art und Weise, wie Deutschland von jeher die türkische Frage behandelt hat, und sein Verhalten in der Marokkofrage liefern den klaren Beweis, daß es seit zwei Jahrzehnten eine ausgesprochene Politik der Erhaltung des status quo verfolgt.

Damit ist nicht gesagt, daß es an wirtschaftlichen Interessen von Bedeutung mangele, deren Wahrnehmung den Leitern unserer Politik als Richtschnur in ihrem Verhalten gedient habe. Die koloniale Expansionspolitik dürfte längst zum Ab-

Digitized by Google

schluß gekommen sein. Die Welt ist weggegeben und aufgeteilt, ausgenommen vielleicht, insoweit mohammedanische Länder in Frage kommen, von denen einige oder auch eine ganze Anzahl nicht die Fähigkeit zu besitzen scheinen, sich aus eigener Kraft zu modernen Kulturstaaten auszugestalten. Aber wenn nach dieser Richtung hin noch koloniale Erwerbungen bevorstehen sollten, so könnten solche höchstens von anderen Großmächten ausgehen, in deren Interessensphären die islamitischen Gebiete fallen. Deutschland hat nur Interesse an der Erhaltung des status quo oder könnte doch günstigsten Falls nur auf Ausgleichsobjekte zur Abrundung der bereits erworbenen kolonialen Interessensphären das Augenmerk richten. In letzterer Beziehung wäre z. B. Sansibar zu nennen, der sich noch in englischem Besitz befindliche sogenannte Schlüssel von Deutschostafrika. Ferner ist die Walfischbay ein englischer Dorn im deutschsüdwestafrikanischen Fleische, und das spanische Fernando Póo gehört geographisch zum Gebiete von Kamerun. Unsere Kolonien werden ja auch ohne diese drei Erwerbungen gedeihen können, aber bei entsprechender Gelegenheit wird die reichsdeutsche Politik hier vielleicht noch Aufgaben zu lösen finden. Allerdings ziemlich nebensächliche und unwichtige, die keiner Aufregung, keines Zerwürfnisses mit anderen Nationen wert sind.

Eins aber ist klar: wenn von vielen Seiten über die politische Isolierung des Deutschen Reiches geklagt wird, so genügt es, die Lage der Verhältnisse am Mittelmeer ins Auge zu fassen, um aus den vorhandenen natürlichen Interessen der Mittelmeermächte die mathematisch sichere Anschauung zu gewinnen, daß die gegenwärtige entente cordiale Italiens, Frankreichs und Spaniens mit England ein auf die Dauer vollkommen unhaltbares Gebilde ist. Früher oder später werden die einzelnen Länder zur Erkenntnis ihrer Interessen kommen. Wenn Deutschland die Annexion Marokkos durch die Franzosen verhinderte und die Politik des status quo beharrlich weiter verfolgt, so ist ohne weiteres klar, daß dies ebenso sehr im Interesse der Italiener und Spanier wie der Engländer liegt. Keine dieser drei Nationen kann in Wirklichkeit den Wunsch hegen, die Franzosen möchten sich mehr und mehr in Marokko festsetzen und dann schließlich zu gegebenem Zeitpunkte den Grundsatz der offenen Tür außer Wirkung treten lassen, wie in allen ihren Kolonien.

Wenn ein gewisser Schein vorhanden ist, als hätten die drei Mächte diesen Wunsch tatsächlich gehabt, so werden wir die Erklärung dafür in ihren intimsten Gründen ebenfalls auf wirtschaftlichem Gebiete suchen müssen, aber nicht mehr auf national-, sondern auf privatwirtschaftlichem. Sehen wir uns die Kreise an, welche in Frankreich die Wortführer der nordafrikanischen Expansionspolitik sind, so erkennen wir leicht, daß es kapitalistische Interessentengruppen sind, die sich nach Italien und Spanien hinein verzweigen und es verstanden haben, zur scheinbaren Bedeutung von nationalen Fragen aufzubauschen, was in Wirklichkeit deren Gegenteil, weil rein privater Natur ist. Sie liegen im Kampfe mit analogen Gruppierungen, die ihrerseits konkurrierende Interessen verfolgen und ihren Stützpunkt in Deutschland, besonders in den Hansastädten, finden.

Sobald es uns gelungen sein wird, uns ein klares Bild dieser Gegensätze zu bilden, wird mancher dunkle Punkt im Verhalten englischer, italienischer und spanischer Kreise gegenüber Deutschland sich aufhellen. Und wir werden selbst für die vereinzelten deutschfeindlichen Stimmen, die aus Österreich-Ungarn herüberdrangen, eine Erklärung gefunden haben. Allerdings würde es zu weit führen, hier das ganze Gebiet widerstreitender Interessen durchzusprechen. Aber es genügt für den

Digitized by Google

Zweck, einige besonders hervortretende Erscheinungen kenntlich zu machen. Auch wenn dieselben zunächst keinen direkten Bezug auf Marokko haben, so werden doch die hier wirkenden Kräfte erkennbar hervortreten.

Zunächst wird die Frage zu beantworten sein, inwieweit kapitalistische Interessentengruppen Anspruch auf nationalen Schutz erheben können. Sehen wir genau zu, so ist bei allen Unternehmungen größeren Stils Kapital aus aller Herren Länder interessiert. Eine Erwerbs-Gesellschaft heißt in irgend einem Lande national, weil sie unter der entsprechenden Flagge segelt, obwohl das Gesellschaftskapital aus ganz anderen Ländern stammen oder auch seine Nationalität wechseln kann. Die großen italienischen Dampfergesellschaften z. B. sind vielleicht in ihrem Hauptteile Schöpfungen fremden Kapitals. Die ungarische „Adria" nicht minder. Auch die Aktien des „Österreichischen Lloyd" und selbst der französischen, englischen und deutschen Schiffahrtsgesellschaften sind teilweise in den Händen von Ausländern oder können doch jederzeit von Ausländern erworben werden. Die der amerikanischen Schiffahrtslinien dürften sich sogar überwiegend in den Händen europäischer Kapitalisten befinden, und ähnliches darf von den meisten anderen Ländern gesagt werden. Es ist also, bald mehr, bald weniger hervortretend, in gewissem Sinne eine Fiktion, wenn in solchen Fällen von nationalem Kapital gesprochen wird, obwohl es sich immerhin um nationale Unternehmungen handelt. Der Charakter des Kapitals ist an und für sich international und kosmopolitisch.

Gerade die Schiffahrtsgesellschaften geben ein einleuchtendes Beispiel dafür ab, wie ganze Gruppen von Unternehmungen in Konkurrenz mit gleichartigen Gruppen treten können, und wie leicht den Interessen der sich befehdenden kapitalistischen Mächte ein nationaler Mantel umgehängt werden kann, wo es sich in Wirklichkeit um partikulare Angelegenheiten handelt. Verhältnismäßig hat im Laufe der letzten vierzehn Jahre keine Flagge solche Fortschritte im Mittelmeere gemacht, wie die deutsche. Bei einfachem Zahlenvergleich allerdings hat sich die englische, an und für sich schneller wachsend, ihre numerische Überlegenheit zu wahren gewußt. Mehr oder minder zurückgeblieben ist die französische, italienische und spanische Schiffahrt. Für alle ohne Unterschied ist die merkantile Expansion Vorbedingung zur Entwicklung, und da sind denn die Unternehmungen teils deutscher Flagge, teils deutschen Ursprungs fremden Expansionstendenzen vielfach hinderlich gewesen. Im übrigen ist diese Konkurrenz, dieser Wetteifer den sämtlichen Mittelmeerländern wirtschaftlich sehr zustatten gekommen. Alle in Frage kommenden Nationen hatten Vorteil davon. Wenn auch naturgemäß die partikularen Interessen der einzelnen Schiffahrtsverbände miteinander in Streit lagen und liegen, so hat doch nationales Interesse als solches, soweit das Allgemeinwohl in Frage kommt, nichts damit zu tun oder sollte doch logischerweise nichts damit zu tun haben. Und zwar um so weniger, als der Zusammenschluß der Schiffahrtsgesellschaften zu mehr oder weniger festen oder losen Verbänden nicht nationalitätenweise geschieht, sondern international ist, d. h. ganz nach Maßgabe der Interessen des beteiligten internationalen Kapitals vor sich geht.

Daß dabei die Führung den stärksten Gesellschaften zufällt, ist selbstverständlich, und so steht eine dieser Gruppen unter deutscher Führung. Sehen wir uns, um das klar zu legen, die Entwicklung der deutschen Schiffahrt im Mittelländischen Meere an. Ursprünglich beschränkten sich die deutschen Dampferfahrten so ziemlich auf den Verkehr zwischen Hamburg und Bremen einerseits und den Häfen des Indi-

Digitized by Google

schen und Stillen Ozeans andererseits, soweit der Weg durch die Straße von Gibraltar und den Kanal von Suez in Betracht kommt. Im Herbste des Jahres 1892 richtete die Hamburg-Amerika P.-A.-G. den Dienst zwischen Neapel, Genua und New-York ein. Im Jahre 1893 folgte der Norddeutsche Lloyd dem Beispiele nach einem mit der Hamburg-Amerika P.-A.-G. vereinbarten Plane. Man lief je nach Bedürfnis auch andere Mittelmeerhäfen an, und alsbald entwickelten sich hieraus die Touristen-Dampferfahrten, die sich mit der Zeit um die ganze Mittelmeerküste hin ausdehnten, bis hinein ins Schwarze Meer und durch den Kanal von Suez hindurch. Das Bedürfnis nach internationalen Kartellen bestand dabei von Anfang an, weil diejenigen Gesellschaften, die bisher das Schiffahrtsmonopol im Mittelmeer ausgeübt hatten, eine Haltung einnahmen, welche nicht nur von auswärts eindringende, sondern auch in den Mittelmeerländern selbst neu gegründete Gesellschaften schädigte. So wurde z. B. zwischen den beiden großen deutschen Kompagnien und der White Star-Linie ein Abkommen getroffen.

Die deutsche Levantelinie schuf 1902 im Verein mit der Hamburg-Amerika P.-A.-G. eine neue Verbindung zwischen Nordamerika und einer Anzahl Mittelmeerhäfen bis hinauf nach Odessa und Batum im Schwarzen Meere. Mit der Sloman- und einer englischen Linie zusammen begann die Hamburg-Amerika P.-A.-G. 1898 ihre Fahrten von New-York nach Ostasien über Mittelmeerhäfen, eine Route, die alsbald bis zu den Philippinen und nach Kalifornien ausgedehnt wurde. Die Hamburg—Kingsin-Linie wurde 1898 vom Norddeutschen Lloyd aufgekauft für die Fahrt nach Ostasien. 1903 schloß sich die Hamburg—Amerika P.-A.-G. an und ein Netz von sieben ostasiatischen Küsten- und Flußlinien wurde im Interesse der vereinigt operierenden Gesellschaften gegründet. Neapel und andere bequem gelegene Mittelmeerplätze wurden auf den Fahrten berührt und zogen von der Verkehrserleichterung Gewinn. 1896 waren Dampfer in die Fahrt Genua—La Plata eingestellt worden, deren Erfolg später zur Gründung der Schiffahrtsgesellschaft „Italia" führte, die in Italien nationalisiert wurde. Damit waren neue Rivalitäten, und zwar mit der Cunardlinie sowie mit italienischen und französischen Gesellschaften und auch mit der ungarischen „Adria" geschaffen. Und nachdem der Konkurrenzkampf einmal entbrannt war, gelangte er bis in die österreichisch-ungarischen Häfen hinein zum Austrage. Die Folge war die Gründung der in Österreich nationalisierten Gesellschaft „Austro-Amerikana", die zwischen Triest und Amerika fuhr und auch zum Österreichischen Lloyd Gegensätze schuf. Die Linie Marseille—Neapel—Alexandria und andere Verbindungen zwischen französischen Häfen und allen Teilen der Welt schufen neue Rivalitäten mit französischen Gesellschaften. In Rumänien wurden Dampfer nationalisiert, die unter dem Namen „Königl. Rumänische Postdampferlinie" zwischen Constanza, Konstantinopel, Smyrna und Alexandria fahren. Der „Kosmos" richtete die Fahrten Genua—Mittelamerika und Genua—Südamerika ein. Die Freitaslinie verband nord- und westeuropäische Häfen mit dem Mittelmeer bis Triest. Die Deutsche Ostafrika-Linie berührte auf ihren Fahrten Genua und Neapel. Kurz und gut, selbst wenn in diesem Bilde manches fehlen sollte, erkennen wir doch leicht, von wie gewaltiger Bedeutung diese Gruppierung von Dampfergesellschaften ist, als deren Mittelpunkt die großen hanseatischen Gesellschaften anzusehen sind.

Aber so weit umfassend auch die geschaffenen Kartelle sein mögen, kann es doch nicht wundernehmen, daß denselben in den Mittelmeerländern selbst noch viel

Digitized by Google

umfangreichere heimische Kartelle gegenüberstehen, denen sich auch der Hauptteil der in Frage kommenden englischen Linien angeschlossen hat. Vielleicht zwar löst sich morgen, was heute vereinigt war, um neue Verbindungen einzugehen. Aber für den Augenblick gruppieren sich die Interessengegensätze derart, daß in Frankreich, Italien und Spanien die Gegner der Gruppe mit hanseatischem Mittelpunkt weit überwiegen. Ihr Geschrei gegen Deutschland gilt in Wirklichkeit der hanseatischen Konkurrenz, die ihrerseits wohl überall ihre Vertreter hat, ohne jedoch in gleichem Umfange reagieren zu können. Nur in Österreich-Ungarn geniert man sich etwas, rein partikulare Konkurrenzangelegenheiten für nationales Interesse auszugeben. Daher hier der Kampf stiller ausgefochten wird, ohne indessen unbemerkbar zu werden.

Nun denke man sich, daß parallellaufende Kämpfe auch auf industriellem und kommerziellem Gebiete ihren Austrag finden, und daß es speziell in Bezug auf Marokko das Interesse des französischen Handels und großer Unternehmergruppen ist, das Prinzip der offenen Tür zu beseitigen und für koloniale Expansion einzutreten, so gewinnen wir Einblick in einen ganzen Rattenkönig von Rivalitäten, die, da sie den romanischen Nationen im Augenblicke noch nicht als kapitalistisch-internationale Partikularströmungen zum Bewußtsein gelangt sind, Einfluß auf weitere Volkskreise auszuüben vermochten. Damit wird begreiflich, wie in einer wirtschaftlich so klarliegenden Interessenfrage, wie der marokkanischen, ganze Nationen zeitweilig in die Irre geführt werden konnten. Aber jedes Ding hat seine Zeit, so auch die Herrschaft von Irrtümern. Es wird der Tag kommen, an dem auch von seiten der Engländer, Italiener und Spanier die deutsche Politik der Aufrechterhaltung des status quo als die politisch wie wirtschaftlich richtigste und förderlichste für alle ohne Unterschied erkannt werden wird. Und was die Franzosen betrifft, so werden wohl auch ihnen eines Tages die Augen darüber aufgehen, daß ein freundschaftliches Verhältnis zum Deutschen Reiche, mit dem sie mancherlei gleiche Interessen gemeinsam haben, ihnen in Ägypten von großem Nutzen gewesen wäre und überhaupt ihrer Mittelmeer- und ganzen Kolonialpolitik einen Rückhalt hätte gewähren können, den sie bei ihrem erklärtesten Konkurrenten, England, nur zum Schein, aber niemals in Wirklichkeit finden können.

Die auswärtige Politik des Deutschen Reiches ist in neuerer Zeit vielfach absprechend beurteilt worden. Die Ursache beruht in einer Verkennung der weltwirtschaftlichen Lage. Denn auch in Deutschland sind weite Kreise sich keineswegs über diese vollkommen klar. Indem unsere leitenden Staatsmänner mit ihr rechnen und ein folgerichtiges Verhalten beobachten, mögen zwar für den Augenblick glänzende diplomatische Triumphe fehlen, aber auf die Zeit der Irrungen wird mit dem unausbleiblichen Fühlbarwerden der reellen weltwirtschaftlichen Interessen die Stunde der Erkenntnis folgen, die naturnotwendig wie in Deutschland so in anderen Ländern einen Umschwung der öffentlichen Meinung und den Sieg zielbewußten Handelns mit sich bringen wird.

Carl Volle.

Digitized by Google

Die panislamitische Bewegung.

Man kann in der letzten Zeit kaum eine der größeren englischen Zeitungen oder Monatsrevuen in die Hand nehmen, ohne auf mehr oder minder umfangreiche Studien über die Welt des Islams zu stoßen. Geht schon aus dieser Tatsache allein zur Genüge hervor, daß die an der sogenannten islamitischen Bewegung am meisten interessierte Macht sehr genau den Ernst der Lage kennt, so vertiefen andere, aus den von einer starken islamitischen Bevölkerung durchsetzten Ländern zu uns gelangende Nachrichten den Eindruck, daß der Ausbruch einer für unser ganzes Kultur- und Staatsleben bedeutungsvollen panislamitischen Aktion in absehbarer Zeit durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Allerdings ist man selbst in Kreisen, die die Wortprägung „Panislamismus" adoptiert haben, bei weitem nicht über dessen Wesen sich klar, indem man darunter bald den religiösen Fanatismus der Moslems, bald die politische Zusammengehörigkeit des Ostens gegen den kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Einfluß des Westens versteht. Auch besteht eine große Verschiedenheit der Anschauung über den Umfang der panislamitischen Bewegung, indem die einen zwar lokale Ausbrüche mit politisch-religiösem Charakter für möglich, dagegen ein einheitliches Vorgehen aller Muhamedaner für unmöglich halten. Versuchen wir einmal, das Wesen des Panislamismus zu definieren, um darauf sein Ausbreitungsgebiet, seine hauptsächlichsten Ideale und Ziele und schließlich die Stellung der Mächte, besonders auch Deutschlands zu kennzeichnen.

Weit davon entfernt, eine Fiktion zu sein, ist die panislamitische Bewegung eigentlich unzertrennbar verknüpft mit der ganzen religiös-politischen Tendenz des Islams selbst. Sicher kann man den panislamitischen Gedanken schon im Keime in der islamitischen Urgemeinde ausgebildet finden. Der Übergang dieses Gedankens allerdings in die Praxis, die Verschärfung des Gedankens zu jener Bewegung, die wir im speziellen Sinne Panislamismus nennen, ist das Ergebnis der neueren Zeit. Sehr fein hat C. F. Becker im „Archiv für Religionswissenschaft" (Band 7) die Entstehung und Ausbildung des panislamitischen Gedankens zu der vielgenannten panislamitischen Bewegung ausgeführt, so daß wir dadurch eine sichere Basis für die Erklärung der Vielgestaltigkeit der Äußerungen des modernen Islams gewinnen.

Muhameds Predigt erging anfangs nur an seine Stammesgenossen; er wollte die Mekkaner aus ihrem leichtsinnigen Leben herausreißen und sie auf das Verantwortliche aller Handlungen aufmerksam machen; er wollte für sie sein, was Jesus für die Christen, Moses für die Juden gewesen war. Seine Religion war durchaus mekkanisch-lokal, anfangs noch nicht einmal arabisch-national. Erst die Higra und ihre Folgen brachten den Umschwung zum Universalismus, der doch die notwendige Basis einer die nationalen Gegensätze überbrückenden panislamitischen Tendenz bildet.

Digitized by Google

Da die Mekkaner sich nicht bekehrten, er aber keinen Moment an seiner Mission zweifeln konnte, mußte Gott seine Trennung von den Mekkanern, d. h. ihre Vernichtung und seine Wirksamkeit an anderer Stelle wünschen. So trennte er sich von seinem Stamme und brachte die frohe Botschaft in eine stammfremde Stadt, nach Medina. Darin liegt eben die ungeheure Bedeutung der Higra, und deshalb ist sie mit Recht zum Ausgangspunkt der islamitischen Zeitrechnung gemacht worden, daß durch sie Muhamed das Band der alten Stammesvorstellungen zerriß und seine Religion auf eine ganz neue Basis stellte. Das zusammenschließende Moment wurde von jetzt ab die Religion, nicht mehr die Stammeszugehörigkeit.

Da so die Gemeinde die Pflichten der Familie und des Stammes übernahm, wuchs sich die Stellung des Gemeindeoberhauptes zu einer Herrschaft mit weltlichen und geistlichen Ansprüchen aus, ein Vorgang, der, in Muhameds Gottgesandtschaft begründet, durch die lokalen Verhältnisse Medinas sehr gefördert wurde. Die neue Gemeinde zog dann bald in der Defensive gegen die Vergewaltiger ihres Rechtes, die sie aus der Heimat vertrieben, das Schwert. Nachdem der erste Streich gefallen, gab es kein Halten mehr. Dem Widersacher Gottes gegenüber bleibt der Glaubenskampf theoretisch immer defensiv. Das Volk aber ist lau und lässig; ein bloßes Anempfehlen nützt nichts, die Verteidigung des göttlichen Rechtes muß zur Pflicht gemacht werden. So entwickelt sich das Gebot des heiligen Krieges. Eine Religion mit dem Schwert in der Hand kann aber nicht an nationale Schranken gebunden sein: an alle Menschen ergeht die frohe Botschaft. Da aber nicht der Stamm, nicht die Nation, sondern die Religion das adelnde Prinzip ist, so stehen sich auch alle Muslime gleich: „O ihr Menschen, wir haben euch erschaffen von Mann und Weib und haben euch gemacht zu Völkern und Stämmen; — — als der Edelste von Euch gilt vor Gott der Gottesfürchtigste."

So sehen wir schon Muhamed durchdrungen von der Anschauung der Gleichheit aller Muslime, der notwendigen Grundlage ihrer Solidarität. Der Gedanke der Zusammengehörigkeit lag schon von vornherein in dem internationalen Bindeglied der Religion. Theoretisch ist also der panislamitische Gedanke schon in der Urgemeinde ausgebildet; die großen Schwierigkeiten, die sich seiner Geltung in der Praxis der Eroberungszeit und später entgegenstellten, waren zu Muhameds Zeit noch unbekannt. Aber auch praktisch bildete die islamitische Gemeinde, selbst noch unter den ersten Kalifen, eine Einheit dem nationalen Elemente gegenüber, eine Einheit aber auch in Beziehung auf die Leitung der religiösen und weltlichen Dinge. Diese tatsächlichen Verhältnisse weniger Jahrzehnte bilden das Ideal für alle folgenden Jahrhunderte islamitischer Entwicklung, also auch das Ideal des Panislamismus: internationaler Zusammenschluß aller Muslime unter einheitlicher Leitung auf theokratischer Basis.

In der Folgezeit begründete sich nun der Übergang des panislamitischen Gedankens in der Praxis in eine politisch religiöse Bewegung. Die Entwicklung und Expansion des modernen Europa, das übrigens stets rege Handelsbeziehungen mit islamitischen Staaten unterhielt, war der Hauptgrund, daß dem panislamitischen Gedanken immer neue Nahrung zugeführt wurde. Die Erweiterung, Verschiebung und Erleichterung des modernen Weltverkehrs leisteten aber auch der Verbreitung dieses Panislamismus selbst Vorschub. Die Entfernungen wurden überbrückt, die Moslems aller Zonen rückten sich ein großes Stück näher, und der Gedankenaustausch wurde erleichtert. Überall im Osten sah man den Sieg des fränkischen

Digitized by Google

Einflusses, die Unterstützung und Bevormundung der Muslime, man empfand mehr als je den Gegensatz in Religion, als man politisch und kulturell von Nicht-Moslemen abhängig wurde. Der Moslem, Jahrhunderte daran gewöhnt, Kulturstaat und Religion wenigstens theoretisch als eine Einheit anzusehen, faßte auch die neue Gefahr der Überflutung Asiens und Afrikas durch die Europäer bezw. durch die europäische Kultur als die drohende Herrschaft des Christentums auf. Der unausbleibliche Rückschlag war die Besinnung auf sein Moslementum, die Verstärkung der dem Unglauben gegenüber eine untrennbare Einheit bildenden Idee: der Panislamismus. So verstanden, ist der Panislamismus das sich durch die Gegensätze zum modernen Europa verstärkende Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit und der Solidarität aller Muslime, also eine Seite der jüngsten Entwicklungsphase des Islam, ein Gipfel seiner Auseinandersetzung mit Europa, sein Endziel die Verwirklichung der islamitischen Ideale, die Einheit der Welt in Islam, die neutrale Führung unter einem Leiter dieser Weltgemeinde. Aber auch diese Bewegung rechnet, wie der Islam zu allen Zeiten, mit dem Gegebenen und der Möglichkeit. „Politische und religiöse Einheit", sagt Becker, muß dem Nüchternen als Utopie erscheinen. Die politische bleibt zunächst ein Ideal, die religiöse ist eine Tatsache, deshalb ist auch die religiöse Seite der Bewegung ungleich wichtiger, weil sie einen realen Untergrund hat, ein Zentrum. Die politische Seite hingegen ist rein opportunistisch, jeder Machtfaktor erscheint schließlich recht zur Erfüllung des Ideals.

Wie der Panislamismus zwei Seiten, eine religiöse und eine politische, hat, so hat er auch zwei Mittelpunkte, einen religiösen und einen politischen; der erstere ist Mekka, der letztere der Sultan der Türkei.

In Mekka strömen jährlich zur Festzeit Tausende aus allen Herren Ländern zusammen und begehen gemeinsam die feierlichen Zeremonien. Ganz unwillkürlich kommt dem Pilger die herrliche Einigkeit und Größe des Islams zum Bewußtsein, wo er die Völker der ganzen Welt zusammenströmen sieht. Nicht eine Propaganda — die existiert nicht — nein, der bloße Anblick frischt in ihm den panislamitischen Gedanken auf. Viele bleiben nur kurze Zeit, viele aber auch Monate und Jahre, um in Mekka zu studieren, an heiliger Stelle die altislamitischen Ideale in ihrem scholastischen Gewande zu pflegen, und dann, erfüllt von diesen Ideen, panislamitische Saatkörner in die weite Welt hinauszutragen. Eine ungeheure, zusammenführende Kraft, die durch den Gegensatz zu Europa noch im Steigen begriffen ist! Wie überhaupt durch die Erleichterung des Verkehrs die panislamitischen Ideen große Verbreitung gefunden haben und die Moslems aller Zonen sich ein großes Stück näher gerückt sind, so wird auch bald das ferne Mekka durch den modernen Verkehr viel leichter zu erreichen sein. Dampfschiffe und Eisenbahnen werden Segelbarke und Kamel ganz verdrängen und die Gläubigen in noch größeren Scharen und schneller nach der heiligen Stadt bringen.

Sehr großen Einfluß auf die Verbreitung des Panislamismus hat die islamitische Presse. Die großen Tageszeitungen fassen zum Teil ihre Aufgabe sehr streng auf. Sie wollen vor allem auch Bildung ins Volk tragen und, wie sie selbst ein europäisches Kulturprodukt sind, den Weg für andere Errungenschaften der Neuzeit auf materiellem und geistigem Gebiet bahnen.

Der Hauptgedanke der wichtigsten Blätter ist der Zusammenschluß aller Moslems, also der Panislamismus. Die Ideale des Islams werden hier gepflegt,

Digitized by Google

auf jeder Seite wird dem Leser die Brüderlichkeit des Moslems aller Zonen vor Augen geführt und sogar die Einheit des Moslems in dem Kalifate des Türkensultans zum Ausdruck gebracht. Post und Telegraph berichten von Zeit zu Zeit über die islamitischen Brüder in Indien, China, Marokko und Zentralafrika, nie aber ist von Indern, Chinesen, Arabern, Türken, sondern stets von Moslems die Rede.

Eines der wichtigsten Ideale ist das der politischen Einheit aller Moslems. Die politische Organisation des Panislamismus gipfelt im Kalifate des Sultans, der selbst einer der eifrigsten Agitatoren für die panislamitische Macht ist. Ein nicht zu unterschätzendes Moment, das man vielfach wohl als Angelpunkt der panislamitischen Bewegung ansieht, bilden die religiösen Orden oder Brüderschaften. Schließlich haben die Moslems in der arabischen Sprache, die als heilige Sprache auch in nicht arabischen Ländern von Zentralafrika bis nach China gepflegt wird, ein einigendes Land für ihre Bestrebungen.

Allerdings fehlt es auch nicht an Stimmen aus muselmänischen Kreisen, die Konstantinopel durchaus nicht als das Zentrum der panislamitischen Tätigkeit ansehen. Recht beachtenswert für die Beurteilung der ganzen panislamitischen Frage erscheint uns ein Brief des türkischen Prinzen Sabah-ed-Din an den englischen Staatssekretär des Auswärtigen, Sir Edward Grey. Der Prinz ist ein Neffe des gegenwärtigen Sultans Abdul Hamid, ein Gegner des gegenwärtigen türkischen Regimes und lebt in Paris. Eine Stelle aus seinem Briefe lautet:

„In europäischen politischen Kreisen wird Konstantinopel als das Zentrum der panislamitischen Tätigkeit angesehen; es ist Zeit, daß die Wahrheit bekannt wird. Durch vier Jahrhunderte hindurch ist das ottomanische Reich der Sitz des Kalifats gewesen, es hat jedoch bis in die letzten Jahre kein Zeichen einer Tätigkeit bezüglich einer politischen Einigung der muselmanischen Völker an den Tag gelegt. . . . Der gegenwärtige Sultan hat erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung begonnen, seiner religiösen Autorität größere Bedeutung beizumessen. Die armenische Revolution hat dazu gedient, diesen theokratischen Charakter der Regierung des Sultans besonders hervortreten zu lassen. Die Armenier bilden nicht, wie andere christliche Gemeinschaften, die sich jetzt von der Türkei getrennt haben, eine zusammenhängende Vereinigung an dem einen oder dem andern Ende des Reiches; bei ihnen würde daher eine Politik der Absonderung und des Abfalls keine Aussicht auf Erfolg haben, und aus diesem Grunde haben sie ein besonderes Interesse daran, daß allgemeine Reformen in dem gesamten Reiche eingeführt werden. Infolgedessen dürfte nichts natürlicher sein, als daß eine direkte Verständigung zustande käme zwischen den Türken und Armeniern, die beide mit dem gegenwärtigen Regime unzufrieden sind. . . Von Anfang an hat eine Reihe von widrigen Ereignissen den Plan begünstigt, der darin besteht, eine Einigung zwischen den türkischen Liberalen und den Armeniern dadurch zur Unmöglichkeit zu machen, daß fortwährend Haß zwischen ihnen gesät wird. . . Doch weder die Verfolgungen seitens unserer Gegner, noch unsere eigenen Fehler haben das Fortschreiten des Liberalismus aufhalten können, der in den breiten Schichten der Gesellschaft Platz gegriffen hat. Die Türken werden mit jedem Tage unwilliger über die Art und Weise, wie die Regierung nicht nur sie, sondern auch ihre Landsleute, christlichen und andern Glaubens, behandelt. . . . Der Liberalismus setzt, nachdem er die großen Städte für seine Sache gewonnen hat, seine Kräfte ein, um auch die ländlichen Be-

Digitized by Google

völkerungsklassen zu gewinnen. Aus der Vereinigung dieser Elemente, der intellektuellen und der landwirtschaftlichen wird ein neues türkisches Reich entstehen, ein liberales, friedliches und fortschrittliches Reich. Die offizielle Türkei hat sich in theokratischem Sinne aus dem Haß gegen die liberale Bewegung und nicht aus der Sympathie zu dem Panislamismus entwickelt. Der von der sozialen Türkei eingeschlagene Weg kann weder von der Theokratie, noch von dem Panislamismus etwas Günstiges erwarten. Die theokratischen Tendenzen haben die gegenwärtige Regierung unpopulär gemacht. Es ist daher klar, daß eine spätere Regierung niemals imstande sein wird, dieses traurige Experiment zu erneuern. Überdies muß das ottomanische Reich angesichts der Tatsache, daß es eine beträchtliche Zahl von Untertanen hat, die nicht zum Islam gehören, eine aufrichtige und unparteiische und infolgedessen eine weltliche und konstitutionelle Regierung haben. Die Türkei ist außerdem davon überzeugt, daß es notwendig ist, korrekte, wenn nicht freundschaftliche Beziehungen zu allen Mächten zu unterhalten, und es kann kaum ein Bündnis der muselmanischen Völker befürworten, ohne ihren Beziehungen zu den Mächten zu schaden, die mohamedanische Untertanen haben. Eine solche Politik würde sogar gegen die Interessen der in fremden Staaten lebenden Muselmanen verstoßen. Auf diese Weise werden wir dem Panislamismus entfremdet, sowohl aus Gründen der inneren wie der äußeren Politik. Mit dem Sieg der liberalen Ideen in der Türkei ist der große moralische Einfluß, den Konstantinopel auf den gesamten Islam ausübt, genötigt, einen intellektuellen Charakter anzunehmen. Solch ein Einfluß würde dann ein mächtiger Faktor zur Versöhnung der beiden Welten sein. Aber der gute Wille des Ostens allein könnte eine so notwendige Aufgabe nicht lösen. Es ist wünschenswert, daß die Tätigkeit Europas im Osten gerechter wird und die Menschenwürde mehr achtet. Nur unter diesen Voraussetzungen kann hier eine friedliche Entwicklung gesichert werden.

Ausbreitungsgebiet des Panislamismus ist die ganze östliche Halbkugel, die alte Welt im weitesten Sinne des Wortes: Südosteuropa, das ganze westliche Asien, das Gebiet vom Mittelmeer bis zum Kaukasus, das Gebiet am Ural mit einem Zipfel nach Kasan bis zu den Quellen des Ob, vom Ob nach Kolombo mit Einschluß des Bassins des Kaspischen Meeres und des Aralsees und des westlichen Teiles von Hindustan, einige Enklaven in Südchina, Hindustan; ganz Nordafrika, das Gebiet von Sansibar bis zur Küste von Guinea, die Inseln der Ostküste Afrikas, Sansibar und die Komoren, ein Teil der malayischen Inseln, der Molluken, der Philippinen — das ist der Teil der Welt, den die Jünger des Propheten erobert und erhalten haben. Verschieden wird ihre Zahl geschätzt, man trifft ungefähr die richtige Ziffer, wenn man die Bekenner des Islams auf 260 Millionen annimmt, von denen etwa 171 Millionen in Asien, 77 Millionen in Afrika, 12 Millionen in Europa wohnen.

Sonderbarerweise steht der größte Teil des Islams sowohl nach dem territorialen als nach dem summarischen Verhältnis unter christlichen Herrschern. Sehen wir von Spanien mit islamitischer Bevölkerung in den Präsidios und an der Rio de Oro-Küste, südlich von Marokko, von Portugal in Guinea, Italien in der Eritrea und an der Somalküste, endlich Deutschland in Ostafrika und im Hinterlande von Kamerun und von Togo ab, so stehen von den europäischen Mächten, die über Bekenner des Islams herrschen, obenan Rußland, Großbritannien, die Niederlande und Frankreich.

Digitized by Google

Nicht wegen der Zahl kommt Rußland in erster Linie, sondern weil sein asiatisches Gebiet mit Europa eng zusammenhängt und weil es durch kluge, auffallend duldsame Anpassung an die Vorurteile und Bedürfnisse seiner Moslems treue, zuverlässige Untertanen gewinnt. Sogar auf türkischem Boden beweist der russisch-tatarische oder sartische Moslem seine Achtung vor dem Doppeladler des Zaren von Moskof; nicht nur aus Furcht, sondern weil die Segnungen des russischen Regiments, im Vergleich mit persischer und türkischer Wirtschaft, ihm lebendig und gegenwärtig sind. Einen weiteren Vorteil erhält die Stellung Rußlands zum Islam dadurch, daß es von den wenigen, noch unabhängigen islamitischen Staaten zwei, und gerade die politisch, kulturell und religiös am bedeutendsten, das osmanische und das iranische Reich, gewissermaßen bedrängt und mehr oder weniger in seinen Fängen hält. Es dürfte nur von der Gunst der Zeit abhängen, wie sich die Verhältnisse weiter gestalten. Die Zahl der russischen Mohamedaner beträgt fast 18 Millionen, wovon an 10 in Asien, die übrigen in Europa wohnen. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Reiches machen sie nahezu 18 vom Hundert aus.

Seit etwa 300 Jahren haben die Niederländer sich in Indonesien ein Kolonialreich mit überwiegend islamitischer Bevölkerung geschaffen. Die Islamisierung der Länder ist seit etwa 500 bis 600 Jahren von Südarabien aus erfolgt, der Zusammenhang mit dem geistigen Mutterboden des Islams wird durch Handelsbeziehungen und die große mekkanische Wallfahrt erhalten; religiös, juristisch und literarisch sind daher auch Südaraber und Hegaz tonangebend. Aber trotz der hohen Bevölkerungsziffer, des Wohlstandes der Länder, und trotz der Innigkeit des religiösen Lebens seiner Bewohner bringt die geographische Lage es mit sich, daß sie für die großen Strömungen, die die islamitische Welt durchfluten, nicht maßgebend werden können.

Als dritte europäische Macht, die im letzten Jahrhundert sich ein islamitisches Kolonialreich von ungewöhnlicher Bedeutung geschaffen hat, muß Frankreich genannt werden. Sehen wir von Madagaskar ab, wo im Osten der Islam viele Anhänger zählt, so bilden Algerien, Tunis, Senegambien, das Gebiet des mittleren Niger, der Mandingo-Staat, die westliche Sahara, die Länder am Tsadsee und am Schari eine „Afrique Française", die allerdings bisher eine mehr ideale, als wirkliche Einheit darstellt, an deren Ausbau die Franzosen aber mit immer wachsendem Erfolge arbeiten.

Dank der Zahl seiner islamitischen Untertanen steht das anglo-indische Reich in erster Reihe. Man schätzt die Zahl der indischen Moslems auf ein Fünftel der Gesamtbevölkerung, nämlich auf 60 Millionen. Aber die Bildung und der Wohlstand der indischen Mohamedaner gibt diesen ein Gewicht, das auch zu ungunsten der europäischen Kolonisatoren in die Wagschale geworfen werden kann. Weiter gebietet Großbritannien noch in Belutschistan, am persischen Golf, in Oman, am Roten Meer, in Ostafrika, den Straits Settlements und vielen anderen kleinen Punkten über islamitische Bevölkerung. Neben den europäischen Staaten im islamitischen Kolonialreich finden wir in den von uns oben gezogenen Grenzen nicht weniger als sieben, die sich eines islamitischen Regimes erfreuen (die Türkei, Persien, Afghanistan, China, mit 30 Millionen, das Khediviat von Ägypten, Tripolis und das marokkanische Reich), dazu eine ganze Anzahl kleiner Königreiche oder Sultanate und innerafrikanische Jumbes. (Vollers, Preußische Jahrbücher, Bd. 117.)

Digitized by Google

Betrachten wir nunmehr die Stellung der Mächte gegenüber der panislamitischen Bewegung. Als am meisten interessierende Macht dürfte das britische Reich gelten. Zweifellos hat der Panislamismus Bestrebungen, die für die Stellung des britischen Reiches in mehr als einem Erdteile große Gefahren in sich bergen. In Ruhe zuzusehen, wie die Mohamedaner nach einem Mittelpunkt gravitieren, der außerhalb der britischen Grenzen liegt, würde für das britische Reich einem Verzicht auf die Aufrechterhaltung seiner Weltmacht gleichkommen. Auch Rußland mit seinen zahlreichen Mohamedanern im Süden und seinen reinen islamitischen Chanaten in Asien hat alles Interesse daran, die Türkei möglichst zu schwächen und an einer Kraftentfaltung zu hindern. Rußland kann das Erbe der Türkei nie antreten, wenn diese durch den Panislamismus eine Stärkung erhält, die alle seine bisherigen Anstrengungen nach dieser Richtung hin vollends nutzlos zu machen geeignet sind. Frankreichs und Italiens Interessen in der gekennzeichneten Richtung liegen in Nordafrika. Das letztere strebt, wie man weiß, nach dem Besitz noch unbesetzter islamitischer Länder, das erstere geht schweren Kämpfen in Nordafrika entgegen, um teils seinen bisherigen Besitz zu behaupten, teils ihn durch Gebiete zu erweitern, die von einer starken mohammedanischen Bevölkerung durchsetzt sind. Gegner der panislamitischen Bewegung müssen, von Stammesgegensätzen ganz abgesehen, auch die verschiedenen Völkergruppen der Balkanhalbinsel sein, verdanken sie doch ihre nationale Selbständigkeit lediglich dem Niedergange des Islams, der auf seinem Siegeszuge sie alle zweifellos beseitigen müßte.

Als eine europäische Macht, die mit Spannung und lebhaftem Interesse die panislamitische Strömung verfolgen, ja sie unterstützen soll, wird schließlich Deutschland genannt. In der „Nineteenth Centur" behauptet Professor Bambery, der als Kenner der islamitischen Welt einen wohlbegründeten Ruf genießt, daß deutsche Politiker den Panislamismus gegen England ausspielten, indem er sagt: „Wenn deutsche Politiker glauben, daß sie durch Schwärmereien gegenüber der absolutistischen und ruinösen Regierung Abdul Hamids und durch die Hervorhebung der Rolle des deutschen Kaisers als des Beschützers des Islams ihren Zweck erreichen werden, so täuschen sie sich sehr. Es ist schade, daß dem Kaiser nicht gesagt wird, wieviel Unzufriedenheit und Haß unter den gebildeten Türken dadurch erzeugt wird, daß man ihn als die Stütze der Despotie des Sultans betrachtet, denn die allgemeine Meinung in der Türkei geht dahin, daß es der deutsche Kaiser sei, der den Sultan in seinem Absolutismus bestärke. . . . . Die panislamitische Presse notiert jeden Angriff gegen England und jeden Apell an die islamitische Welt: das verhaßte Joch der Ungläubigen abzuschütteln." Noch grimmigere Töne schlägt in der „Fortnightly Review" der Schriftsteller Alfred Stead an. Er plädiert, indem er die Gefahren der islamitischen deutschen Agitation bespricht, geradezu für einen Zusammenschluß der britischen Regierung, Rußlands und der Balkanstaaten. Vergebens hat seit Jahren die deutsche Presse darauf hingewiesen, daß Deutschland, entgegen den Franzosen, Engländern und Russen, absolut keine politischen Pläne in islamitischen Ländern verfolgt. Die Deutschen, die in früheren Jahrhunderten die Kultur Europas unter furchtbaren Opfern an Gut und Blut gegen den Osmanensturm gerettet haben, haben seit jener Zeit zwar in freundschaftlichen Beziehungen zur europäischen Türkei gestanden, aber wie wenig wir uns um die politischen Umwälzungen auf der Balkanhalbinsel gekümmert haben, zeigt doch wohl recht deutlich das Wort Bismarcks, dem weder im Krimkrieg, noch in dem russisch-türkischen

Digitized by Google

Kriege in den Jahren 1877/78 „die Sache dort unten auf dem Balkan" die Knochen eines pommerschen Grenadiers wert schien. Seit dieser Zeit ist allerdings — und nicht zum geringsten deshalb, weil die Türkei die politische Uneigennützigkeit der Deutschen zu würdigen wußte — der deutsche Einfluß in der Levante gestiegen. Wir haben große wirtschaftliche Erfolge erzielt, das deutsche Kapital hat im Wettbewerb mit dem französischen und englischen in Konstantinopel das Monopol der letzteren gebrochen. Unser Handel in den türkischen Gewässern wächst von Jahr zu Jahr, manche Anknüpfungs- und Berührungspunkte verdanken wir dem Bau der anatolischen Bahn, und zu der persönlichen und geschäftlichen Wertschätzung seitens der Türkei hat sich die Erkenntnis von dem hohen Nutzen gesellt, den gerade der Bahnbau in militärischer und wirtschaftlicher Beziehung dem Lande gebracht hat. Kein Mensch in der Türkei glaubt an die Überschwemmung Kleinasiens mit deutschen Bauern oder Ackerbaukolonien, die lediglich Hirngespinnste der englischen Presse sind. Wir sind in jener Gegend nur Pioniere, die dank ihrer zielbewußten Arbeit und Energie neues blühendes Leben in verödete Länderstrecken bringen und auch durch die neue Bagdadbahn weitere Gebiete dem Ausbau erschließen werden. Bringen diese Unternehmungen Deutschland klingenden Lohn, so ist das nicht mehr als recht und billig, sie sind aber lediglich ein Glied in der Kette unserer Bestrebungen, für unsere Waren neue Absatzgebiete, für unsern Handel und Verkehr neue Beziehungen zu schaffen. Gerade gegenüber jenen Staaten, die durch ihre politischen Ziele in einen scharfen Gegensatz zu der Welt des Islams gekommen sind, glaubt Deutschland der allgemeinen Kultur am besten zu dienen, wenn es nach wie vor ohne jede politische Aspiration sich die Weckung jener gewaltigen Kräfte auf wirtschaftlichem Gebiete angelegen sein läßt, die im Islam schlummern. Durch solche Bestrebungen kämpft Deutschland auch wohl am besten gegen die Tendenzen des Panislamismus, der seine in den letzten Jahren gewonnene Ausbreitung und Stärkung der europäischen Expansion verdankt und durch innere Gewinnste wieder auszugleichen sucht, was er äußerlich verloren hat.

Dr. J. Wiese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik
Glässing & Schollwer
Berlin W. 35.

Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds.

Industriebahnen

Drehscheiben,
Weichen,

Wagen jeder Konstruktion.

Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.

TELEGR.-ADRESSE
PORTATIVA, BERLIN.
A.B.C. 4te & 5te ED.

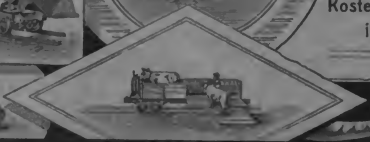

Kostenanschläge und Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

1902

1903

1904

1905

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserliche Werften,
des Deutschen Schutzgebietsvereins,
des Deutschen Seefischereivereins,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Exped. 1901/1903,
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901/1903,
der Schwed.-Antarktisch Entsatz-Kaper,
der Russischen Murman Exped. 1896/1902,
der Gothland-Expedition 1905,
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität;
viele Pola- und Kolonial-Expeditionen,

ferner:

der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha,
der Stabsmesse des ehemaligen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Dürr,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsbetachements in China.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis dank ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den »Grand Prix«. Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Heft 2. Februar 1907. Jahrg. IX.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika. (I. Forts.) Seite 69. — **Weitere Entwicklung der Post- und Telegrapheneinrichtungen und des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien.** Ober-Postinspektor H. Herzog in Berlin. Seite 83. — **Koloniale Landesvermessung.** H. Ahmuth, Königl. Landmesser. Seite 96. — **Eine Landbezirksausstellung in unserem Kiautschou-Gebiet.** Seite 108. — **Die Religionsfreiheit in Marokko und das Völkerrecht.** Dr. Heinrich Pohl. Seite 113. — **Besprechung. Dr. Hansschild. Die Staatsangehörigkeit.** Dr. Albert Zorn. Seite 117. — **Eine Denkschrift des Geh. R. A. v. Hansemann über die deutsche Kolonialpolitik.** Heinrich v. Polchinger. Seite 130. — **Ein neues Buch über Ostafrika.** Bch. Seite 135. — **Das Nordwest-Kameruner Grasland.** Seite 137.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8–9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 2. Februar 1907. IX. Jahrgang.

Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika.

(Fortsetzung.)

Gerade wie beim Gouverneur, ist es auch beim Bezirks-Amtmann. Auch er hat einen Beirat, dessen Mitglieder er ernennt, die, wenn ich nicht sehr irre, auch nur beratende Funktionen haben, und dabei ist die Stelle des Bezirksamtmanns doch auch in jeder, namentlich in finanzieller Beziehung so bedeutend, daß ihm auch, schon um seine Verantwortlichkeit nicht zu groß werden zu lassen, für viele Sachen ein beschließender Beirat sehr notwendig wäre. Der Kommune werden die Hälfte der Hüttensteuer und $^1/_3$ der Gewerbesteuer überwiesen. Das ist für einzelne Bezirksämter sehr bedeutend. So beträgt z. B. für Kilwa der Ertrag der Hüttensteuer im Jahre 1905 113 082, der Gewerbesteur 18 767 Rupien. Der Anteil der Kommune Kilwa beträgt rund 57 000 + 6000 also rund 63 000 Rupien oder nahezu 85 000 Mk. Der Kommunal-Etat betrug 57 900 Rupien. Eine Kontrolle für die Ausführung des Etats gibt es nicht; wenn ich richtig berichtet bin, wird nur der Etat zur öffentlichen Kenntnis gebracht, die Ausführung und die Rechnung nicht. Da ist es doch nötig, daß eine Behörde geschaffen wird, welche diese Ausführung prüft. Das jetzige Verfahren soll für einige Bezirksamtmänner Veranlassung gewesen sein, für ihre Kommunalverbände Schätze zu sammeln, eine Thesaurierungspolitik zu treiben. Das würde nicht den gegebenen Verhältnissen entsprechen. Hier im Reiche Zuschußpolitik, in den Kolonien Ersparnisse und Thesaurierungen, das paßt nicht zu einander. Die Summe der Hüttensteuer in den Kolonien betrug im Jahre 1905 1 577 831 Rupien also 2 100 000 Mk., die Summe der Gewerbesteuer 249 185 Rupien also 333 000 Mk. rund, die Anteile der Kommunen daran würden 790 000 Rupien bei der Hüttensteuer und 83 000 Rupien bei der Gewerbesteuer, also weit über 1 100 000 Mk. betragen, wenn nicht in den Militärbezirken die Steuer ganz der Kolonialkasse zufließen würde, was wiederum diesen gegenüber ein großes Unrecht bedeutet. Die Militärbezirke sind am wenigsten entwickelt, bedürfen daher erst recht der Unterstützung. Jetzt aber müssen sie all ihre Steuern der Kolonie zuwenden und bekommen von dieser so zu sagen nichts zurück zu ihrer Entwicklung. So betrug, wenn ich nicht irre, die ganze für die Entwicklung von Muansa, Bukoba und Shirati zur Verfügung gestellte Summe im Jahre 1905 nicht 20 000 Mk. Ich komme sonach zu dem Resultat, daß überall, wo die Verhältnisse es ermöglichen, Selbstverwaltungs-Körper mit beschließender Fakultät, nicht blos mit beratender zur Einführung gelangen müssen, auch im Interesse der Kolonial-Verwaltung und Kolonial-Beamten selbst, damit sie Rückendeckung durch diese Verwaltungskörper haben, und nicht stets alle unangenehmen Suppen allein auslöffeln müssen.

Nach Besichtigung der Kaserne wurde uns noch im Stalle der Militärtruppe ein Zebroid, ein Bastard von Zebra und Pferd gezeigt, welches wunderschön war. Die Züchtung soll weiter versucht werden. Wenn es hiermit nur auch nicht geht, wie mit dem häßlichen klugen Manne, der eine schöne dumme Frau heiratete, da-

Digitized by Google

mit er kluge und schöne Kinder bekomme. Es kam nämlich umgekehrt; die Kinder erbten vom Vater die Häßlichkeit, von der Mutter die Dummheit. So könnten auch die Zebroide vom Zebra die Bosheit usw. und vom Pferde die Empfänglichkeit für tropische Pferdekrankheiten bekommen, so daß die Bastarde noch minderwertiger wären als die Eltern. Der tropischen Viehkrankheiten gibt es mancherlei. Die Rinderpest hat anfangs der 90er Jahre fast den gesamten Viehbestand bis zu den Seen hin zu Grunde gerichtet, sogar die Antilopen dezimiert, und die wilden Büffel nahezu vernichtet. Die Massai, ein reiches, Vieh besitzendes Volk, sind vollständig durch die Krankheit ruiniert und nur allmählich erholen sie sich wieder. Das Küstenfieber läßt eine rationelle Viehwirtschaft an der Küste nicht aufkommen. Die Tsetse-Fliege beherrscht große Gebiete unserer Kolonie, sie verhindert Viehhaltungen an der betreffenden Stelle, und infiziert durchgetriebenes Vieh, so, daß nur an gewissen hochgelegenen Punkten der Kolonie namentlich aber im Nordwest unserer Kolonien und hochgelegenen Gebieten wie Usambara, Ugogo usw. mit einiger Sicherheit Vieh gezogen werden kann. Erst die Eisenbahn wird Besserung schaffen, da es dann möglich sein wird, Schlachtvieh gesund zur Küste und Zuchtvieh von Ort zu Ort zu bringen. Für die Bekämpfung der Viehseuchen wird viel getan, und fuhr ein Dozent der landwirtschaftlichen Hochschule Berlin Dr. Kundt auf unserm Schiff „Kronprinz" nach Deutsch-Ost-Afrika zum Studium der Viehseuchen. Er hat solche schon in Ägypten studiert, sich aber bei dieser Gelegenheit eine Dysenterie geholt, die seine Ausschiffung in Aden nötig machte. Er hatte sich aber von dieser Krankheit wieder erholt und wir trafen ihn später in Mombassa.

Immerhin war der Bestand an Rindvieh noch auf 500000 und der an Kleinvieh auf 3 Millionen geschätzt. Es beträgt der Rindviehbestand aber weit mehr, da die Neger mit diesem sehr heimlich tun, und ihn, so weit es geht, verleugnen und verbergen. Der Neger selbst schlachtet im allgemeinen ein gesundes Stück Vieh nur, wenn er großen Besuch bekommt bezw. verschenkt er dann ein Stück. Sonst wird Rindfleisch nur gegessen, wenn ein Stück gefallen oder auch am Verenden ist. Im übrigen gibt es in unserer Kolonie noch reichlich genügend Land für gute Viehzucht. Der größte Teil der Massai-Steppe, Uhehe, Ugogo, Songea, die ganze Nordwestecke unserer Kolonie eignet sich vorzüglich dafür, so daß auch in dieser Hinsicht die Kolonie noch viel versprechend ist. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die Ausfuhr von Häuten und Fellen. Sie betrug in den Jahren 1901 bis 1905 130396, 239158, 467123, 1211961 und 1478651 Mk. Sie hat sich also in 5 Jahren mehr als verzehnfacht, und diesen Aufschwung verdanken wir allein der englischen Uganda-Eisenbahn. Überzeugend und überraschend wirken die Zahlen der 3 Stationen am Victoria Njansa See: Muansa, Bukoba und Shirati. Es führte aus

	Muansa	Bukoba	Shirati
1903	für 24060 Mk.	für 22184 Mk.	für 12996 Mk.
1904	„ 258276 „	„ 430512 „	„ 62732 „
1905	„ 558476 „	„ 429737 „	„ 108334 „

Da muß doch jeder unbefangene Beobachter sagen, daß nur die Uganda-Eisenbahn, welche in sehr richtiger Weise die Tarife billig bemessen hat, diesen Aufschwung herbeigeführt hat. Einen besseren Beweis für die Notwendigkeit der Eisenbahnen in unserer Kolonie kann es gar nicht geben. Dabei ist noch folgendes sehr interessant. Als die Uganda-Bahn eröffnet wurde, kostete eine Ziege in Bukoba und

Digitized by Google

Muansa höchstens 1 Rupie in Stoff gezahlt. Es kauften damals also die Händler für 1 Rupie eine Ziege oder ein Schaf, schlachteten sie und bekamen 2 Rupien für das Fell wieder. Jetzt kostet aber die Ziege oder das Schaf schon 3 Rupien und mehr, immer noch sehr billig, aber doch das drei- und mehrfache wie vor 3 oder 4 Jahren. Der schwunghafte Häutehandel hat dann auch bewirkt, daß die Negerbevölkerung jetzt schon mit Baargeld vertraut ist und lieber baares Geld als Stoffe nimmt. Und das hat alles die englische Uganda-Bahn bewirkt, nach der man übrigens von Muansa oder Bukoba erst nach einer Dampferfahrt von 24 Stunden — direkt berechnet — kommt, und ob wohl nicht ein einziger deutscher Dampfer auf dem Victoria Njansa-See fährt. In Daressalam, welches doch die Landeshauptstadt mit zirka 30000 Einwohnern ist, betrug die Ausfuhr an Fellen und Häuten nur 40000 Mk. rund im Jahre 1905, also trotzdem viel Vieh in Daressalam geschlachtet wird, noch nicht $^1/_{10}$ der Ausfuhr von Bukoba oder Muansa. Ohne Verkehrswege kein Verkehr, das zeigt sich überall deutlich in unserer Kolonie.

Auch die Besichtigung des Zollschuppens ergab manches Wissenswerte, so namentlich das Lagern von 4500 Lasten für den Kongo, die auf Träger warteten. Mindestens 15000 Trägerlasten gehen von Daressalam nach dem Kongo, desgleichen geht ein erheblicher Teil des Kongo-Verkehrs über die Uganda-Bahn und Muansa-Tabora-Udjidji nach dem Kongo, so daß es den Anschein hat, als wolle der frühere Kongo-Verkehr, der in den letzten Jahren fast ganz unterbunden war, wieder aufleben. Wer schlau wäre, würde die jetzige Situation ausnutzen, und die Eisenbahn bis Tabora wenigstens bauen, damit würde der Handel nach dem östlichen Kongostaat in unsere Hände gegeben. Wartet man zulange, und das wird der deutsche Michel zweifellos tun, so stellt der Kongostaat seine eigene Verbindung her und die stärker gewordene Ausfuhr nach uns wird wieder unterbunden.

Die Werftanlagen befinden sich unter guter Leitung. Seit einer Reihe von Jahren gehen die Ausgaben stetig herunter, die Einnahmen steigen. Es werden mehr und mehr farbige Kräfte angenommen, die sich sehr gut anlernen lassen, und die als Arbeiter bei dem heißen Klima besser gesund zu erhalten sind; die Schiffe haben ja auch farbige Heizer und Kohlenzieher, weil die Europäer die übermäßige Hitze sehr schlecht ertragen.

Die Werft baut Boote von einheimischem Holz; sie verlängerte augenblicklich den Regierungsdampfer Rovuma um 6 Meter, sie hat eigene Gießerei, Verzinkerei, Kupferschmiede, allerdings alles in sehr engen Verhältnissen; die neue Werft ist aber bereits im Bau begriffen und wird dann wohl auf 10—15 Jahre groß genug sein; man soll ja nicht prophezeien, aber das möchte ich, nachdem ich die Werkstättenanlage in Nairobbi, Englisch-Ostafrika, gesehen habe, mit Sicherheit behaupten; nach 20 Jahren wird die Werft den Bedürfnissen nicht mehr genügen. Was mit den jetzigen Werftanlagen geschehen soll, weiß ich nicht, doch das eine möchte ich sagen; mit dem neuen Zollschuppen hat man vielen Bewohnern von Daressalam den hübschen Ausblick zum Hafen genommen. Man möge aber Bedacht darauf nehmen, daß solches nicht wieder vorkommt. Die Höhe der direkt am Hafen liegenden Gebäude sollen nicht so hoch über die den Hafen entlang führende Kaiserstraße getrennt werden, daß die hübsche Hafen-Aussicht dadurch verbaut wird.

Überhaupt sollte man an der Küste unserer Kolonie und auch im Innern derselben Bedacht auf Erhaltung von Naturschönheiten nehmen, da ich der Ansicht

Digitized by Google

bin, daß in wenigen Jahren eine Reihe unserer Sommer-Touristen einen Ausflug nach Afrika machen wird.

Auch das Wasserwerk für Daressam wurde ebenfalls besichtigt. Die Urteile über den Wert des Wassers gehen auseinander. Die einen behaupten, es sei gut, die andern, es sei schlecht. Zu den letzteren gehört auch die Deutsche Ostafrika-Linie, die nur zu motorischen Zwecken, nicht aber zu Trinkzwecken das Daressalam Wasser nimmt. Chemisch untersucht soll das Wasser vorzüglich befunden sein. Wer nun Recht hat, kann ein Laie nicht entscheiden. Es ist aber mit Rücksicht auf die Dysenteriegefahr überall notwendig, für gutes Wasser zu sorgen.

Bei dem Gange nach dem Wasserwerk kamen wir an einer verlassenen Agave-Pflanzung der Handëi-Gesellschaft vorbei; jetzt werden überall Agave-Pflanzungen angelegt, da man jetzt die richtige Art der Verarbeitung hat, früher wurde die Faser durch Handbetrieb gewonnen und konnte der Agave-Hanf nicht mit den übrigen Hanfarten konkurieren. Es sollten also zeitweilige Mißerfolge in einer Branche nicht gleich zur Aufgabe einer guten Kultur führen. So geht es mit dem Tabak, der wenig mehr gebaut wird, und mit dem Kaffee. Bezüglich des letzteren scheint aber nunmehr auch festzustehen, daß nicht allzu große Kaffeeplantagen von 12000 bis 20000 Bäumen einen sehr guten Nebenbetrieb abgeben.

Der Leiter des Postwesens, Herr Postdirektor Haseloff, gab uns einen schönen Einblick in die primitiven Postverhältnisse. Nichts kann wohl die Verkehrsbedürftigkeit unserer Kolonien drastischer schildern, als das Schauspiel einer Postkarawane. Hinter dem Hauptpostgebäude für die Kolonie auf einer Veranda stehen in langer Reihe aufgepflanzt die schwarzen Briefträger. Vor jedem liegt ein Bündel, wasser- und diebessicher verschnürt je nach dem Gewicht der Briefe, Zeitungen pp, für größere Stationen eine ganze Reihe, für kleinere nur 1 Bündel. Auf die Frage „Tayari" „Fertig"? ein allseitiges „Ndio Bana" „Ja, Herr" und dahin gehen die schwarzen Postleute, die Boten und Beförderungsmittel in einer Person sind. Bis Mrogoro, ungefähr 220 Kilometer von Daressalam, geht die ganze Karawane zusammen; dort trennen sich die Posten für den Süden und Norden, und trotzdem die „Post Safari" — Safari heißt die Karawane — schneller reist, als eine gewöhnliche „Safari", 40 Tage dauert es doch, ehe das letzte Paket, der letzte Brief an Ort und Stelle gekommen ist. Ein Postwagen per Dampf oder per Roß oder Esel fährt nicht in Deutsch-Ostafrika, abgesehen von der Bahn Tanga-Mombo, wo die Beförderung durch die Eisenbahn auf 129 Kilometer erfolgt. Dazu rechne man die 20 Tage von Deutschland bis nach Daressalam und man darf sich dann nicht mehr wundern, daß die Entwickelung unserer Kolonie so schlecht voran geht, und daß man mit den Verkehrsverhältnissen in der Kolonie so unzufrieden ist.

Ein Ausflug per Wagen in das Simbazi-Tal zeigte uns, daß man jetzt gewillt ist, die Wegeverbesserung ernstlich in die Hand zu nehmen, die Verbindung zwischen Daressalam und Bagamoyo von 60 Kilometer Luftlinie soll endlich als fahrbare Straße hergestellt werden. Bagamoyo-Daressalam, abgesehen von Tabora die wichtigsten Punkte Deutsch-Ost-Afrikas, waren 20 Jahre nach der Besitzergreifung noch nicht mit einer fahrbaren Straße verbunden, eine solche Tatsache redet für sich allein ganze Bände. Jetzt endlich rafft man sich auf. Zu spät ist es noch nicht; aber es muß nachgeholt werden, was bisher versäumt ist. Der Ausflug zeigte aber auch, daß die Kokospalmenkultur in Daressalam sehr weit fortgeschritten ist und große Massen Kopra dort gewonnen werden, und das beweist

Digitized by Google

denn auch, daß, hätte man von Anfang an mehr Gewicht auf den Anbau der Kokospalme gelegt, der Export der Ostküste ein bedeutend höherer sein würde. Man rechnet im Durchschnitt auf 1 Palme 60 Früchte im Werte von nur 1 Mark. Das soll gering gerechnet sein. Ein Rechtsanwalt Schmidt aus Tanga legt, wie er sagte, seine überflüssigen Gelder in Anpflanzung von Kokospalmen an. Er hat schon bedeutende Anpflanzungen und will sich zur Ruhe setzen, wenn er 100000 Kokospalmen sein Eigen nennt. Pro Palme 1 Mark Ertrag gerechnet, wäre dann eine jährliche Einnahme von 100000 Mark für ihn gesichert. Ein ganz nettes Ruhegehalt! Man sieht aber an diesem Beispiele, daß mit Konsequenz im Leben man viel erreichen kann, und hätte man überall, wo die Kokospalme wächst, von vornherein diese Energie bewiesen, dann sähe es an unserer Ostküste besser aus, und die Kopra-Ausfuhr könnte nach Millionen statt Hunderttausenden rechnen. Die Anlage von Kokoshainen seitens der Eingeborenen, — Araber und Indier bauen schon Kokosnüsse — sollte mit Prämien gefördert werden; dann würden die Gelder für Beförderung der Negerkulturen, welche man früher nicht ausgegeben hat, gut verwertet werden und Früchte tragen.

Ich könnte nun trotz der kurzen Zeit, die wir in Daressalam waren, noch vieles erzählen, Erfreuliches und Unerquickliches über den Küstenklatsch, die Eifersucht der Beamten und Geschäftsleute untereinander, über die Sparkassen-Verhältnisse, über das Geschäftsleben und Treiben, über die Festlichkeiten, Promenaden-Konzerte, alles uns zu Ehren gegeben, über den National-Tanz der Neger usw. usw. usw. Allein wir müssen jetzt Abschied nehmen von Daessalam, unserer schönen vielversprechenden Kolonial-Hauptstadt, damit auch für die anderen Plätze etwas übrigbleibt.

Unser Küstenprogramm war abgeändert worden. Unsere Fahrt sollte gehen Kilwa-Kiwindje, Lindi, Mikindani, Zanzibar, Pangani, Tanga. Es wurde nun dazwischen geschoben Saadani, Bagamojo, wofür Mikindani, unsere südlichste Station, fallen gelassen und statt Kilwa-Kiwindje das alte Kilwa-Kissiwani mit seiner 1000-jährigen Geschichte angelaufen wurde.

Kilwa-Kiwindje Lindi, Saadani, und Bagamoyo haben sehr schlechten Hafeneingang bezw. offene Rheden, die nur bei Tage angelaufen werden können, es mußte deshalb die Fahrt so eingerichtet werden, daß man jedesmal abends 6 Uhr den betreffenden Hafen verlassen konnte. Kilwa-Kiwindje konnte dieserhalb nicht besucht werden, desgleichen nicht Mikindani. Man hat sehr darüber räsonniert, daß wir nur so kurze Zeit für den Süden der Kolonie übrig gehabt haben. Das ist ja an und für sich betrachtet richtig; es war aber einmal der Knüppel an den Hund gebunden; wir mußten zu diesen Fahrten die Bombay-Dampfer benutzen und uns daher an deren Fahrpläne halten. Sodann hatten wir auch zur bestimmten Zeit in Mombassa zu sein, da der Victoria-Njansa-Seedampfer eine bestimmte Tour hat, und nicht auf uns warten konnte. Dreimal haben wir für die Fahrten an der Küste den Dampfer wechseln müssen, damit sie ihre Tour einhalten konnten. Im übrigen haben wir auch alles Sehenswerte in wirtschaftlicher Beziehung meistens doppelt und dreifach besichtigt, und es spielt gar keine Rolle, wenn wir hier und da nicht auch noch hierhin und dorthin gehen und weitere Besichtigung vor- und weitere Gastfreundschaft in Anspruch nehmen konnten.

Am 31. Juli, abends 5 Uhr, sollte die Abfahrt mit dem Dampfer „Bundesrat" stattfinden. Er führt den Beinamen Bummelrat. Nomen war hier Omen.

Digitized by Google

Er sollte um 2 Uhr einlaufen und wurde erst gegen 5 Uhr sichtbar. Aber er holte doch seine Verspätung wieder ein. Wir wurden sehr schnell eingeschifft. Schnell wurde von den begleitenden Bewohnern Abschied genommen, und vor der Dämmerung schon mit beleuchteten Bojen unter Führung des Hafenkapitäns Prüssing, der auch die Einfahrt in die Häfen bezw. Rheden von Kilwa-Kissiwani, Lindi, Bagamojo und Saadani besorgte, da er der fahrkundigste Mann der Kolonie ist, ging es aus dem Hafen von Daressalam, das uns mit seiner schönen Umgebung ganz eingenommen hatte. Am andern Tage, gegen 2 Uhr, kamen wir in Kilwa-Kissiwani an. Ein großer Hafen liegt zwischen Kilwa-Kissiwani und dem gegenüberliegenden Festlande. Wie Mombassa, so liegt auch Kilwa-Kissiwani auf einer Insel. Alte Befestigungen, darunter eine noch ziemlich gut erhaltene portugiesische Bastion, zwei Moschee-Ruinen, von denen eine persischer Natur sein soll, alte Häusertrümmer, beweisen, daß hier früher, wie in Mombassa, portugiesische Herrschaft von der arabischen Herrschaft abgelöst ist. Kissiwani selbst repräsentiert sich als eine Reihe von Hütten. Das einzige Leben gewerblicher Natur bestand in einer Denhardschen Mangrovenklopferei. Die Mangrovenrinde enthält einen guten Gerbstoff, hatte aber bisher den Nachteil, daß sie auch einen roten Farbstoff enthielt, weshalb das koloniale wirtschaftliche Komitee einen Preis von 3000 Mk. für die Entfernung des roten Farbstoffs ausgesetzt hatte. Ob der Preis verdient ist, und jetzt der rote Farbstoff beseitigt ist, oder ob man die Mangrovenrinde auch so gebrauchen kann, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Jedenfalls aber liegt in der Mangrove, die unsere ganze Küste einsäumt, noch ein großer Wert auch als Brennholz, welches dort zum Heizen der Küstendampfer und der Lokomotiven benutzt wird. Die Ruinen beweisen, daß hier einst Kultur, Handel und Gewerbe geblüht hat, und sie geben den Ansporn, neues Leben aus den Ruinen zu erwecken. Interessant würde es jedenfalls sein, wenn man aus persischer, arabischer und portugiesischer Quelle eine Geschichte Kissiwanis geben könnte. In Berlin muß man diese Geschichte ahnen; denn im vorigen Jahre wurden zu Wohltätigkeitszwecken schon die 4 Perioden Kilwa-Kissiwanis als lebende Bilder gegeben. Auf dem Rückwege zum Boot — das Schiff hatte weit draußen anlegen müssen, da in der Nähe Kissiwanis das Wasser zu tief zum Ankern sein soll — sahen wir einen Haufen branner Muscheln liegen, welche ein bankrotter Indier herrenlos zurückgelassen hatte. Hoffentlich bringt bald die Südbahn neues Leben in die Stätte alter Kultur, da der evtl. Ausgangspunkt dieser Bahn, für die allerdings Lindi auch noch ein bedeutender Konkurrent ist, nahe bei Kissiwani zu liegen kommt. Lange hatte unser Aufenthalt in Kissiwani nicht gedauert, da wir noch bei Tage aus dem Hafen fahren mußten, der zwar wie die gesamte deutsche Küste gut betonnt ist, aber keine Nachtzeichen hat. Wir hatten den Bezirksamtmann von Kilwa-Kivindje gebeten, uns in Kissiwani zu treffen; er kam aber nicht. Ich wäre auch nicht gekommen; denn der Weg soll weiter sein, als man annimmt. Jedenfalls war man auch in Kivindje verstimmt, daß die Reichsboten nicht dort angelaufen waren, da man dort jedenfalls schon allerhand für uns präpariert hatte. Wir bummelten nun des Nachts mit dem Bundesrat nach Lindi, wo wir morgens früh eintrafen. Der Bischof Spreiter-Daressalam, an Stelle des ermordeten Bischofs Spieß neu ernannt, fuhr mit nach Lindi, um eine Inspektionsreise nach Lindi und eventuell auch zu seinen zerstörten Stationen Lukuledi und Nyangao zu machen. Lindi war der Mittelpunkt des Aufstandsgebiets gewesen, und nach unserer Landung merkte man noch an allen Punkten die Nachwehen des

Digitized by Google

Aufstandes. 50 Rädelsführer waren in Lindi erschossen. 200 Kettengefangene waren dort, darunter viele Aufständische, unter andern ein Mann namens „Lipandi", der eine Schwester Walburga zu Nyangao ermordet hatte. Das Todesurteil war über ihn gesprochen, die Bestätigung wurde noch abgewartet. Hunderte von Vorderladegewehren, Lanzen, Bogen usw. lagerten in den Räumen der Boma, alles Waffen, die den Aufständischen abgenommen waren. Die ganze Stadt hatte uns zu Ehren geflaggt und die Straßen geschmückt und es war ein hübsches Bild, als wir an Bord des Bundesrat einen Blick auf das mit Ausnahme der Strandstraße ganz in Kokospalmen versteckte Lindi warfen. Ob die Stimmung der Bevölkerung auch so friedlich und freundlich war, wie Lindi in seiner hübschen Lage und Ausschmückung? Ich glaube es nicht, ich bin vielmehr der Ansicht, daß mancher Blick versteckten Hasses seitens der Schwarzen auf uns geworfen ist.

Gegährt hat es auch in Lindi selbst, ebenso wie in Daressalam und Tabora, und wenn unsere Askaris eine größere Niederlage erlitten hätten, der Aufstand würde die ganze Kolonie ergriffen haben. Man fürchtet auf Seite der Schwarzen noch sehr die moralische Macht des Europäers. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß Pater Leo auf der Missionsstation Nyangao mit noch einem Bruder den Angriff einer sehr großen Menge Neger abgeschlagen hätte, so daß 12 Tote und 4 Schwerverwundete auf Seite der Neger fielen. Man hat viel nachgeforscht über die Ursachen des Aufstandes. Man hat viele Einzelheiten, wahrscheinlich mit Unrecht, herbeigesucht, aber nicht an den Hauptgrund, die Unbeständigkeit und kriegerische Gewöhnung der Neger gedacht. Die Hüttensteuer, der Baumwollbau, arabische Akiden und Jumben, Aufhetzung der Schwarzen durch Zauberer, die äthiopische Frage usw. sollten alle mitbestimmend gewesen sein. Das hätte bis auf die beiden letzten Punkte wohl lokale Aufstände hervorrufen können. Das konnte aber die Matumbileute, die Wangonis, Wagindos usw. nicht znm gleichzeitigen Losschlagen bestimmen, zumal, da die Wagindos Feinde der Wangoni sind.

Ist die äthiopische Frage, welche von schwarzen amerikanischen Missionaren in Englisch-Südafrika propagiert wird: „Afrika den Afrikanern", wirklich mitbestimmend gewesen? Man darf das wohl annehmen, da in Afrika Nachrichten, richtige wie falsche, von Mund zu Mund sehr schnell weiter gehen, dann muß man aber auch dieser Frage große Aufmerksamkeit schenken. Die Hüttensteuer darf man nicht aufgeben; trotz dieses Aufgebens, ja sogar wegen dieses Aufgebens — der Neger würde mit Recht annehmen, der Europäer habe Furcht — würde man Aufstände nicht vermeiden und die Zivilisation uud die Entwickelung der Kolonie um Jahre zurückwerfen. Im Gegenteil, die Hüttensteuer, welche bis jetzt den einzigen Antrieb für den Neger zur Arbeit bildet, muß entsprechend ausgebaut werden. Sie auf 3 Mk. für das ganze Schutzgebiet zu normieren, ist eine mechanische, bureaukratische Maßregel. Es gibt Orte, wo, wie in Tanga, Daressalam, Bagamoyo, Tabora usw., der Neger Hunderte von Rupien Bargeld erwerben kann im Jahre, und es gibt im abgelegenen Innern Orte, wo es trotz des besten Willens dem einzelnen nicht möglich ist, Arbeit und Verdienst zu finden oder seine Produkte lohnend oder überhaupt abzusetzen. Der Kongostaat hat seine Hüttensteuer von 6—20 Franks, also von ca. 5—16 Mk. normiert, und läßt für den Fall der Nichtbezahlung zwangsweise die Leute für sich arbeiten. England hat den Zulu-Negern von 18 Jahren an eine Kopfsteuer von 1 Pfund Sterling = 20,40 Mk. auferlegt.

Die Verhältnisse liegen in unserer Kolonie ähnlich wie in Kongo und es ist

Digitized by Google

schwer abzusehen, warum man nicht die Erhöhung der Hüttensteuer oder evtl. deren Ermäßigung und Erlaß dazu benutzen soll, um den Plantagen oder den Ansiedlern schwarze Arbeitskräfte zuzuwerben. Wie richtig mein Urteil über die Trägheit des Negers und die Notwendigkeit des Arbeitszwanges für denselben gewesen ist, wird mir aus einem Aufsatz in der Missionszeitschrift „Gott will es" vom Oktober v. J. bestätigt. Dort heißt es: „Einer Verwendung derselben (Neger) in großen Massen steht nichts entgegen als ihre Indolenz und Faulheit oder, um uns höflicher auszudrücken, ihre Bekanntschaft mit intensiver Arbeit. Nur die angeborene orientalische Faulheit, verbunden mit dem Nichtvorhandensein eines wirtschaftlichen Zwanges zur Arbeit, wie wir ihn in Europa und anderswo in Hunger und Not haben, ist die Ursache, daß in der Kolonie über Arbeiternot geklagt werden muß, nicht aber das Fehlen einer arbeitsfähigen Bevölkerung."

Die Stadt Lindi hat große Kommunalschamben mit Kokosanpflanzungen. Die Kommunalbaumwollschamben hatte man wegen des Aufstandes hier, wie fast überall in der Kolonie, zum großen Nachteile für diese aufgegeben, weil man neue Aufstände von der Fortsetzung des Kommunal-Baumwollbaues befürchtete. Nicht der Baumwollbau, sondern die Art desselben war es, die den Schwarzen zum Aufstand treiben mußte. Ohne Rücksicht auf die Entfernung und die Zahl der Arbeitstage, sowie die Entfernung zur Arbeitsstelle für den einzelnen Neger hat man die Schamben angelegt. Endlich hat auch der Umstand, daß wahrscheinlich nur ein sehr geringer Teil des Arbeitserlöses in die Hand des Negers gekommen ist, und dieser auch erst lange Zeit nach der Ernte, den Neger, welcher sehr mißtrauisch ist, aufgeregt. Zwangsarbeit, stellenweise so, daß die eigene landwirtschaftliche Arbeit darunter litt, dabei keine Verpflegung, weiter Weg und kein Geld, das läßt sich ein zufriedener fleißiger Mann nicht gefallen, wie viel weniger ein mißtrauischer, arbeitsscheuer Neger. Die Baumwolle läßt sich in Deutsch-Ostafrika vorzüglich bauen, das haben die bisherigen Versuche erwiesen. Die Baumwolle läßt sich auch in Eingeborenen-Kulturen ziehen, das hat man in Westusambara erfahren, wo der Gastwirt und Spediteur Martienßen in Mombo durch den Ankauf und Verkauf von Eingeborenen-Baumwolle zirka 10000 Mk. verdient hat. Er hat in Hamburg für Eingeborenen-Baumwolle, entkernte Ware, 86 Pfg. erzielt, ein Beweis, daß das Produkt ein erstklassiges war, da doch Baumwolle nur 50—60 Pfg. im Jahre 1905 gekostet hat.

Wir haben in Saadani vorzüglich stehende Baumwollschamben gesehen, wir haben in Daressalam und Saadani die Baumwoll-Gins an der Arbeit gesehen und die vorzügliche Baumwolle bewundert, welche die Ginmaschinen lieferten. Baumwollland liegt in großen Flächen am Pangani, am Rovuma und am Rufiji. Es würde von sehr großem Übel sein, wenn man das Kind mit dem Bade ausschütten, und die so gut gelungenen Versuche nicht fortsetzen wollte. Trägt man Sorge für eine vernünftige Anlage der Schamben, namentlich für eine Arbeitszahlung an die Neger, dann wird der Baumwollbau in unserer Kolonie zu Ehren kommen und gute Früchte tragen. Daß aber Kommunalschamben gute Erträge erzielen können, das wird in einigen Jahren die Kommune Lindi jedem nachweisen, und das haben wir auch in Saadani erfahren.

Ein Rundgang durch Lindi, welches überall geschmückt war, zeigte uns, daß die Straßen in gutem Zustande waren und daß an einer Verbesserung und Ausdehnung des Straßennetzes flott gearbeitet wird. Auch den Hausbau der Neger

Digitized by Google

lernten wir dort kennen, da verschiedene Hütten in jedem Stadium des Neubaues sich befanden. Ein Flechtwerk von dünnen Holzstämmen, dazwischen Erde geklebt und ein Eingang an der Vorderseite; fertig ist die Hütte, die jedoch nach der Gegend verschieden gedeckt wird. Die Einfachheit des Hüttenbaues befördert den Hang des Negers zum Wandern. Man darf sich unter der Negerbevölkerung nicht seßhafte Leute wie bei uns vorstellen. Ganze Stämme haben die Gewohnheit, wenn ihre Grundstücke ausgesogen sind und keine richtige Erträge mehr geben, einfach ihre Hütte abzubrennen oder liegen zu lassen und an einem anderen Platze mit jungfräulichem Boden sich wieder anzusiedeln. An der Küste allerdings wird der Neger seßhafter und der Bau der Hütten wird sorgfältiger und mehr einem kleinen Häuschen ähnlicher, auch wird die Wanderlust des Küstennegers geringer, aber völlig seßhaft wird der Neger erst nach Jahrzehnten werden. Wir haben die Negerhütten in den verschiedensten Formen gesehen, als Rundhütten in jeder Art, von den bienenkorbförmigen (Kraal) à la Zulukaffer bis zum runden Flachdach; viereckige lange „Temben" bis zu viereckigen Quadrat-Hütten mit europäischem Dach. Im selben Dorf findet man verschiedenerlei Hütten, je nachdem die einzelnen Bewohner den einzelnen Stämmen angehören, was namentlich in den Grenzen der Stammesgebiete und in der Nähe von Plantagen der Fall ist, auch in größeren Küstenplätzen und Städten des Innern, wie Tabora, Muansa, Bukoba. Die Dächer werden mit dem Deckmaterial, was am bequemsten zu haben ist, gedeckt. Palmen-Bananen-Blätter, Binsen, Schilfstroh, anders Stroh usw., was gerade gut zu haben ist, wird zum Decken benutzt. Daß die Hütten deshalb auch sehr feuergefährlich sind, kann man sich hiernach wohl vorstellen.

Lindi hat für den Stadtbezirk eine höhere Hüttensteuer eingeführt. 6 Rupien in der Stadt, 3 Rupien, wie überall, außerhalb der Stadt. Große Pfähle mit der Aufschrift „6 Rupien" nach der Stadtseite hin zeigen an, wo der 6 Rupien-Stadtbezirk beginnt. Die 6 Rupien-Hütten waren im allgemeinen auch besser gebaut, gerade so, als ob die Bewohner damit zeigen wollen, daß sie höhere Hüttensteuer wohl für ihre besseren Hütten zahlen könnten.

Ein Besuch in der katholischen Mission, wo inzwischen Bischof Spreiter abgestiegen war, beschloß den Spaziergang nach Lindi, der trotz seiner Kürze uns allen den Beweis geliefert hatte, daß auch der Süden unserer Kolonie entwickelungsfähig und entwickelungswürdig ist, und daß es zu verwundern ist, daß dieser Süden noch so wenig in Anspruch genommen ist. Leider konnten wir wegen Kürze der Zeit die Plantage der Lindi-Gesellschaft, welche Lindi gegenüber auf Bergeshöhe freundlich liegt und ordentlich zum Besuch einladet, nicht besuchen. Sie hat 1200 Hektare und ist in letzter Zeit auch zum Kautschuk- und Sisal-Agaven-Bau übergegangen. So wird nach Schätzung des Plantagenleiters, der in Lindi war, 1906 schon 600 Kilo Kautschuk und 50 Ballen à 360 Pfd. Sisalhanf liefern. Kautschuk und Sisalhanf werden in wenigen Jahren bei der Ausfuhr an erster Stelle sein, während diese Produkte vor wenigen Jahren noch mit sehr kleinen Ziffern vertreten waren. Lindi hat auch für Halbedelsteine, Achate, Opale und Granaten eine Zukunft. Die Zubereitung der letzteren, die das Kilo mit 174 bis 200 Mk. bezahlt werden, haben wir uns angesehen. Sie sind dunkler als die böhmischen Granaten. In Lindi sahen wir auch zum ersten Male Neger, die einen Lippenstock trugen, die „Wamuera". Bei dieser Gelegenheit sei über die verschiedenen Trachten der Neger bemerkt, daß einzelne Stämme die Haare glatt abrasieren,

Digitized by Google

andere Scheitel mehr oder weniger künstlich tragen, andere reines ungekämmtes Wollhaar tragen, daß einige sich die vorderen Schneidezähne ausschlagen, andere sie zuspitzen, daß die Neger-Frauen Ringe — Einzelringe und ganze Bündel zu 5 bis 10 Kilo Gewicht um die Fußknöchel, die Arme, den Hals und in den Ohrmuscheln tragen, und letztere dadurch zuweilen bis zu den Schultern heruntergezogen werden. Auch die Kleidung der Neger ist ebenso verschieden, wie die Haartracht, von dem Adamskostüm der Kawirondis und Lumbwas bis zum gigerlhaften Anzuge der Küstendandys, der in europäischen Anzug mit dem Spazierstöckchen oder mit langem weißen „Kanzu" (Oberhemd) und gelben Pantalons durch die Straßen der Küstenorte tänzelt. Die Kleidung bildet bei dem Neger nicht den Schutz gegen die Unbilden der Witterung, sie wird auch nicht getragen aus Schicklichkeitsgefühl, sondern nur, weil der Europäer sie für schicklich hält und dem Neger allmählich dieses Gefühl beibringt, und aus Nachahmungstrieb. Man sieht diese Entwickelung deutlich an der englischen Uganda-Bahn. Sowohl bei Mombas, dem Anfangspunkt, als auch bei Port Florence, dem Endpunkt der Eisenbahn, waren früher die Neger völlig nackt, andere Sämme hatten ein Büschel Gras oder ein Stück Fell oder Leder als Schamgürtel.

Jetzt sieht man fast keinen nackten Neger mehr, allmählich gehen sie zu einem Kattunlendenschurz, und wenn sie mehr mit dem Europäer in Berührung kommen, zu einem Hemde oder Rock und zu dem langen Oberhemde über, welches vom Hals bis zum Fußknöchel reicht. Schicklichkeitsgefühl hat der Neger, obwohl er sehr unsittlicher Natur im allgemeinen ist, doch sehr. Ich habe auf meiner Reise niemals einen Neger ein Bedürfnis verrichten sehen; er verschwindet dazu immer lautlos und wendet sich ab, wenn ein Europäer solches verrichtet. Es gibt Leute, die sprechen dem Neger geistiges Empfinden ab, die glauben sich berechtigt, den Neger nicht höher zu schätzen, als ein Tier, und ihn demgemäß zu behandeln; wie wollen wohl diese Menschen das geschilderte Verhalten der Neger erklären? Und so mag man alle geistigen Empfindungen eines gesitteten Menschen durchgehen, immer wird man beim Neger etwas ähnliches finden. Es ist z. B. richtig: der Neger ist grausam und gefühllos, er läßt ohne Gefühl, wenn er die Macht hat, seinem Gegner den Kopf abschlagen oder ihn vergiften, er mißhandelt seine Tiere; trotzdem findet man bei dem Neger Beispiele schönster Nächstenliebe, Elternliebe und Kindesliebe, wie sie ja bereits in „Onkel Toms Hütte" geschildert sind. Seine geistigen Eigenschaften umzugestalten, dazu wird, je nachdem der einzelne Stamm mehr oder weniger in Zauberei, Fetischismus usw. gefallen und stellenweise vertiert ist, längere und lange Zeit nötig sein. Zu hoffen, das in kurzer Zeit zu machen, das ist eitler Wahn. Deshalb auch hier, wie überall, heißt es, sich mit Geduld wappnen. Die Früchte kommen, wenn auch nicht sofort.

Um am andern Morgen in Bagamoyo zu sein, mußten wir Lindi schon um 10 Uhr morgens verlassen und den Weg an der Küste der Kolonie wieder zurücklegen. Ohne Unfall und Ereignis langten wir in Bagamoyo auf der Rhede gegen morgens 9 Uhr an. Am Strande begrüßte uns eine Deputation der Inder, welche uns eine Petition von 2 Bogen Länge überreichten, worin sie baten, in der Kolonie bleiben zu dürfen. Sie wollten nicht ausgewiesen werden und suchten sich gegen die Vorwürfe, welche gegen sie erhoben worden waren, zu rechtfertigen.

Wir machten eine Rundfahrt durch die Stadt auf kleinen Wagen, zum Teil mit Pferden, zum Teil mit schönen Maskat-Eseln bespannt. — Letztere sind wert-

Digitized by Google

voller als ein Pferd. Ein schöner Maskat-Eselhengst kostet 500 bis 600 Rupien = 660 bis 800 Mk. — Auch hier überall hübsche Kokospflanzungen mit volltragenden Bäumen, die Kommunalschamben waren zum Teil mit 4- und 3jährigen Bäumen bepflanzt, welche sehr gut standen. Wir besichtigten das Lepraheim, in welchem eine Reihe Leprosen vergnügt lebten. Man sah den meisten nichts von ihrer Krankheit an, und doch waren sie dem sicheren Tode geweiht. 2 Jahre, wenn es schnell geht, 5 Jahre, wenn die Krankheit langsam arbeitet, das ist ihre Galgenfrist; trotzdem vergnügte Gesichter.

Man sieht daran wieder, daß der Charakter des Negers kindlicher Natur ist. Hat er Essen, dann schreckt ihn nicht drohendes Unheil. Er denkt nur an heute, nicht an morgen. Deshalb gibt es auch nur wenige Stämme, die auf Reichtum und Vorrat hinarbeiten, die ihre überflüssigen Vorräte für den Notfall aufbewahren. Der Karawanen-Neger z. B. ißt, wenn er für 4 und 5 Tage mit dem ausdrücklichen Hinweise Nahrungsmittel erhalten hat, daß eine Hungerstrecke zu passieren ist, doch in der Regel seine reichliche Ration für diese Zeit in 2 und 3 Tagen auf und hungert nun 2 und 3 Tage. Der Leichtsinn ist großartig. War die Hirse-Ernte, — aus Hirse wird Bier, „Pombe" genannt, gebraut, — gut, dann wird Tag für Tag, heute bei diesem, morgen bei jenem Bier gebraut und Nacht für Nacht getanzt und getrunken, bis die Sache zu Ende ist, und dieses Nichts wieder Ruhe schafft.

Der Aussatz „Lepra" ist stellenweise sehr häufig. Zu der Araber Zeiten war das Heilverfahren sehr einfach. Man führte die Kranken in den Wald, hieb ihnen mit der Keule den Schädel ein, und ließ ihre Leichen den Tieren des Waldes zur Speise liegen. Heute werden die Leute in besonderen Lepraheimen isoliert. Hier bauen sie selbst ihre Nahrungsmittel und fühlen sich verhältnismäßig sehr glücklich. Der Klou unserer Spazierfahrt war die Mission der schwarzen Väter (Väter vom heiligen Geiste), die schon seit langen Jahren dort besteht, und die Wißmann schon zu den Zeiten des Araber-Aufstandes hervorragende Dienste geleistet hat, indem sie ihm die drohenden Araber-Angriffe mitteilte. Der Pater Etienne, welcher jene Zeit mitgemacht und sich besonders hervorgetan hat, war nicht mehr hier, sondern in Sansibar. Wir haben ihn später auch getroffen, dagegen war noch der Bruder Alexander dort, ein Franzose, ein lebendes Beispiel, daß Europäer auch in den Tropen alt werden können. Der neue Bischof für Bagamoyo war in Rom bereits ernannt infolge Teilung des Bistums für Englisch- und Deutsch-Ostafrika; sein Name war aber noch nicht bekannt. Bruder Alexander war der Bruder Gärtner 34 Jahre war er schon hier. Vorher war er 11 Jahre lang auf der Insel Bourbon gewesen. Ein wahres Paradies war der Obstgarten, Apfelsinen, Citronen, Kokosnüsse, und verschiedene unbekannte Früchte aus Bourbon, die Bruder Alexander von dort importiert hatte, schmückten den Garten. Eine stolze Königspalme, es soll das einzige Exemplar in der Kolonie sein, hob die Mission außerordentlich.

„Venite ad me omnes" steht auf dem Kruzifix der Mission am Eingange derselben. Leider wird der Einladung zum Kommen wenig Gehör geschenkt. Der weiße Christ scheint in der Kolonie seine Religion zu verlieren, so daß er nicht mehr weiß, daß man am Sonntage zur Kirche gehen muß. Der Küstenneger aber bekehrt sich schwer zum Christentum, er wird lieber Mohammedaner, da kann er seiner Unsittlichkeit fröhnen, kann sich mehrere Weiber nehmen, die für ihn arbeiten und ihm ein dolce far niente gestatten, kann seine Zauberei weiter be-

Digitized by Google

treiben usw. Im Christentum kann er diesen seinen Hauptzielen und Wünschen nicht nachkommen. Deshalb wird er lieber Mohammedaner als Christ. Alle Missionare, evangelische wie katholische, an der Küste klagen darüber, daß ihnen die bekehrten Neger zum Teil wieder abfallen, daß der Mohammedanismus ihnen die meisten Neger wegkapert, und daß namentlich auch die bekehrten Kinder in den Flegeljahren ihnen ausreißen und sich dem Lasterleben hingeben. Nur wo man ganze christliche Dörfer mit verheirateten Negern schaffen kann, da hat das Christentum festen Fuß gefaßt, da hat der Missionar Freude am Erfolge.

Im Innern dagegen in Urindi, Ruanda, Deutsch-Buddu, Uganda, wohin noch nicht das Suaheli und die Küstensitten gedrungen sind, da hat das Missionswerk bessere Erfolge, namentlich dort, wo der Missionar der erste Europäer ist, welcher sich dort ansiedelt. Die Verluste, welche die Missionen an der Küste durch Abfall ihrer Zöglinge erleiden, werden dann auch wohl zu der Maßregel Veranlassung gegeben haben, daß erst nach Ablauf einer Probezeit von 2 bis 4 Jahren die Neger in die Kirche aufgenommen werden. Deshalb sieht man in den Missionsberichten aus Deutsch-Ostafrika, daß fast überall mehr Katechumen als Christen da sind. Fragt man sich, wie kommt es nun, daß die Erfolge der Missionen an der Küste nicht so sind, wie sie sein müßten, so habe ich ja zum Teil die Gründe schon angeführt.

Zunächst ist der Hauptgrund die werbende Kraft des Mohammedanismus, der durch die Araber und auch durch die „Askaris“ unserer Schutztruppen allmählich von der Küste in das Innere propagiert wird. Läßt sich dagegen nichts machen? Ja. Die Sicherheit unserer selbst heischt Abhülfe. Es fragt sich: „Wollen wir aus dem faulen apathischen Neger fanatische fatalistische Mohammedaner machen?“ Die Frage muß verneint werden. Es muß deshalb alles getan werden, was eine Besserung der jetzigen Lage fördert. Das beste Mittel zur Lösung ist aber, daß man christliche Leute zu Soldaten allmählich herausbildet. Man fange im Innern, wo der Mohamedanismus noch nicht Wurzel geschlagen hat, an und verdränge allmählich den Mohammedanismus an die Küste. Mit der Zeit ziehen wir uns mohammedanische Prätorianer heran, wenn wir bei dem jetzigen System bleiben. Ich bin kein Schwarzseher. Man erkundige sich nur bei den Schutztruppenkommandeuren in Muansa und Tabora, um zu erkennen, welche Gefahr uns von diesen ausgebildeten Soldaten bei der Entlassung drohen kann. Die Leute bekommen keine Pension, sind mit ihrer Familie bei der Entlassung auf das Pflaster geworfen, dazu rechne man mohammedanischen Fanatismus und die große Gefahr hieraus kann nicht bestritten werden. Außerdem wollen wir nicht Jahr für Jahr Millionen für Schutztruppen ausgeben, um damit den Mohammedanismus zu befördern.

Der zweite Grund ist der, daß an der Küste im allgemeinen der christliche Neger als niedriger stehend angesehen wird, und daß das Wort: „Du christlicher Hund“ an der Küste auch unter den Negern, heidnischen sowohl wie mohammedanischen, gegen den Negerchristen üblich ist. Dieser Grund würde sofort durch die Besserung zu 1 wegfallen. Sobald man nur „christliche“ Askaris annehme, würde das Christentum unter den Negern an Achtung gewinnen und vor den Mohammedanismus rangiert werden; denn der „Askari“ steht dem Neger als erster Stand gegenüber. Die „Askari“ sind unter den Negern nächst dem Häuptling, „dem Jumben“, „dem Sultan“ der höchste Stand. Sie sind die „oberen Zehntausend“. Diese Mißachtung des Christentums im Neger nimmt nun keiner der europäischen Christen übel. Er

Digitized by Google

kümmert sich leider Gottes nicht darum, eben weil er sich als Christ nicht dokumentiert. Er wird ja als Europäer vom Neger für einen Halbgott angesehen; das bleibt aber nicht so; denn der Neger kennt schon jetzt die Standesunterschiede unter den Europäern, er unterscheidet schon jetzt zwischen dem „bana kubwa und dem bana ndogo", dem „großen und dem kleinen Herrn". Nun geht der Europäer für gewöhnlich nicht in die Kirche; er heißt deshalb auch bei Negerchristen, wie mir Pater Etienne in Sansibar mitteilte, der „Schenzi ya Uleia" „der europäische Heide". Würden die Europäer ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen, das Christentum würde sofort in den Augen der Neger an Wert steigen und würde dadurch die Arbeit des Missionars gefördert werden, während jetzt die religiöse Haltung der Europäer mitverantwortlich zu machen ist für die geringen Erfolge der Missionare an der Küste. Auch das Gouvernement und die Bezirksverwaltungen sind zum Teil mitschuldig an den schlechten Ereignissen. Die christlichen Schüler sollten an allererster Stelle für kleinere Beamtenposten — Schreiber, Zollarbeiter usw. bevorzugt werden. Davon kann aber nicht die Rede sein; im Gegenteil werden die Staatsschüler, auch wenn sie Mohammedaner sind, an erster Stelle berücksichtigt. Weiter war in den Staatsschulen leider die christliche Religion nicht in den Vordergrund gerückt, wie das der Fall sein müßte. Selbst der so vorzügliche Rektor Blank in Tanga versagt in dieser Beziehung. Wenn man alle diese direkte und indirekte Bevorzugung der Mohammedaner zusammenfaßt, dann darf man sich wirklich nicht wundern, daß das Christentum an der Küste als eine verächtliche Sache gilt. Das System war bisher ein falsches; das muß von Grund aus geändert werden. Auf einmal geht es nicht; aber es muß gründlich damit angefangen werden.

Ein dritter Grund für die mangelhaften Erfolge liegt in der geringen Zahl der Missionare. Die Arbeit ist groß, 7 und mehr Millionen Heiden sollen zu Christen gemacht werden. Der Arbeiter sind aber sehr wenige. In dieser Beziehung ist eine Vermehrung der Missionare unbedingt notwendig. Der Afrika-Verein deutscher Katholiken hat sehr nachgelassen. Die Einnahmen gehen von Jahr zu Jahr zurück. Eine Wiederbelebung wäre sehr zu wünschen. In früheren Jahren raffte der Tod durch Malaria und Schwarzwasserfieber jährlich eine Menge Missionare weg, liegen doch auf dem Kirchhof der Mission von Bagamoyo über 100 Patres und Schwestern begraben, und wenn das jetzt infolge Erkenntnis der Krankheit und ihrer Prophylaxis besser geworden ist, noch immer fordert das Tropenklima seine Opfer und auch der Märtyrertod ist noch hier und da. Fiel doch noch im vorigen Jahre der katholische Bischof Cassianus Spieß mit seinen Brüdern und Schwestern der Wut der Aufständischen zum Opfer; aber es ist auch noch gar nicht lange her, daß in Urundi zwei Missionare bei einem Angriffe der heidnischen Warundi ermordet sind. Sie hatten sich frei den Waffen ihrer Feinde hingestellt, und nicht wie Pater Leo versucht, im Kampf ihr Leben zu retten. Was die Behandlung der Missionare seitens der Kolonialoffiziere und Beamten anbetrifft, so habe ich darüber überall auf direkte Fragen hin nur Anerkennung seitens der Missionare gehört; ich glaube aber nach manchen gesprächsweise gemachten Mitteilungen namentlich von Prozessen oder Scherereien wegen Grundbesitzes (in Daressalam bezw. des Schwesterngartens, in Bukumbi wegen einer früheren gouvernementalen Schenkung), daß man den Missionaren nicht mit der nötigen „sachlichen" Anerkennung entgegenkommt. Das ist z. B. im Kongo erheblich besser. Dort erhält jede Missionsstation 250 Hektar Ackerland, wenn sie eine Mission gründet. In unseren Kolonien hat man

Digitized by Google

Millionen von Hektaren verschenkt und ohne Erfolg verschleudert. Für die Missionare, diese Träger der Kultur hat man wenig Land übrig, die müssen sich nachher noch gefallen lassen, daß man nach ihrem Besitze trachtet, und ihnen frühere Schenkungen neidet. Man muß verlangen, daß auch unsere Kolonial-Verwaltungen ebenso wie der Kongo-Staat seinen Missionen, die in wirtschaftlicher Beziehung so vieles leisten, für jede Station ein großes Stück Freiland gewährt und ihnen alle Ankäufe und Schenkungen in zuvorkommendster Weise realisieren hilft. Man vergleiche doch nur, was das Gouvernement und die Bezirks-Amtmänner bezw. die Stationsleiter bisher in wirtschaftlicher Beziehung geleistet haben, mit dem, was die Missionare, protestantische sowohl als katholische geleistet haben. Man lese die Berichte eines Baumann, Wißmann, Stuhlmann über den Stand der Missionsgärten in Mhonda, Mamboya, Lalonga usw.; man gehe nach Bukumbi, Bagamoyo, nach Irente und Gare und sehe, was da die Missionsanstalten in wirtschaftlicher Beziehung geleistet haben. Es ist zu bedauern, daß die Trappisten, welche in 5 Jahren in Gare und Irente (Neuköln und St. Peter) in Usambara aus der Wildnis blühende Ansiedelungen mit europäischen Frucht-, Obst- und Gemüsebau geschaffen haben, ihre Stationen verlassen sollen. Alle Beteiligten, die Ansiedler in Westusambara, die Geschäftsleute in Mombo, die Beamten in Wilhelmstal, einerlei, ob sie katholisch oder protestantisch sind, bedauern das Weggehen der Trappisten, welche natürlich nur zum Teil ihren strengen Ordensregeln auf den Missionen nachkommen können. Sie haben es vorzüglich verstanden, dem Neger gegenüber die richtige Weise des „labora et ora" zur Geltung zu bringen, so daß ihr Verschwinden aus der Kolonie in dem betreffenden Bezirk sehr übel empfunden werden würde. Es muß ein Weg gefunden werden, wonach den Trappisten die Negermissionierung, in der sie vorzügliches auch in englisch Süd-Afrika geleistet, fernerhin erhalten bleibt.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Weitere Entwicklung der Post- und Telegraphen-einrichtungen und des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien.

Seitdem in diesen Blättern zuletzt über das Post- und Telegraphenwesen unserer Kolonien berichtet worden ist (Juni 1904, S. 472 u. f.), hat dieses einen weiteren erfreulichen Aufschwung genommen. Viele neue Postanstalten sind entstanden. Neue Dienstzweige wurden eingeführt und die vorhandenen ausgebaut. Der Telegraph und der Fernsprecher sind weiter vorgedrungen. Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Mutterlande und mit anderen Ländern sind mancherlei Maßnahmen getroffen worden. Der Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs ist derart in die Höhe gegangen, daß er sich z. B. mit dem Verkehr der portugiesischen Kolonien messen kann und diesen zum Teil übertrifft. Der im vergangenen Sommer in Rom abgehaltene Postkongreß hat die zunehmende Bedeutung des Postverkehrs der deutschen Kolonien dadurch ausdrücklich anerkannt, daß er ihnen eine zweite Stimme zugebilligt hat. Nach allem verlohnt es, im Anschluß an die früheren Mitteilungen auf die neuere Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens unserer Kolonien etwas näher einzugehen.

A. Posteinrichtungen und Postverkehr.

Während die deutschen Kolonien im Juni 1904 im ganzen 89 Postanstalten besaßen, hat sich deren Zahl inzwischen um 41, mithin auf 130, vermehrt. Wie sich diese Postanstalten auf die verschiedenen Gebiete verteilen, ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

Gebiet	Zahl der Postanstalten		Von den Januar 1907 bestehenden Postanstalten nehmen teil		
	Juni 1904*)	Januar 1907*)	an allen Dienstzweigen	zwar nicht an allen, aber an mehreren Dienstzweigen	nur am Briefpostdienste
Deutsch-Ostafrika . .	29	33	9	24	—
Deutsch-Südwestafrika .	34	40	17	11	12
Kamerun	6	26	7	14	5
Togo	3	6	5	—	1
Deutsch-Neuguinea . .	6	7	7	—	—
Karolinen	2	3	2	—	1
Marianen	1	1	1	—	—
Marshall-Inseln . .	1	1	1	—	—
Samoa	4	6	1	5	—
Kiautschou	3	7	3	1	3
	89	130	53†)	55††)	22**)

*) Bei den Zahlen des Jahres 1904 sind nur die Postanstalten, die im Juni 1904 im Betriebe waren, berücksichtigt, wogegen die in der Übersicht vom Juni 1904 mit aufgeführten Postanstalten, deren Eröffnung damals erst in Aussicht genommen war, unberücksichtigt geblieben sind.

Digitized by Google

In **Deutsch-Ostafrika** liegen 9 Postanstalten an der Küste und die übrigen 24 Postanstalten im Innern des Landes. Die Errichtung einer Postanstalt in Aruscha ist in Aussicht genommen. Die Postverbindungen mit Europa werden durch die in 14tägigen Zwischenräumen verkehrenden Reichs-Postdampfer der Deutschen Ostafrika-Linie, die monatlich einmal Zanzibar anlaufenden Dampfer der französischen Messageries Maritimes und des österreichischen Lloyd und die alle 4 Wochen Zanzibar berührenden englischen Postdampfer hergestellt; der Anschluß von Zanzibar nach Daressalam und umgekehrt wird durch Gouvernementsdampfer vermittelt. Die Postanstalten an der Küste stehen durch Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie und durch Gouvernementsdampfer miteinander in Verbindung; zwischen den meisten Küstenorten wird außerdem der Landweg zur Postbeförderung durch regelmäßig verkehrende Botenposten benutzt. Die Postanstalten im Innern erhalten und befördern ihre Posten im allgemeinen durch Boten, die von der Küste bald nach Ankunft der Dampfer abgefertigt werden und in regelmäßigen Zwischenräumen dahin zurückkehren. Für die von Tanga aus in das Hinterland führenden Botenposten hat sich durch Benutzung der verlängerten Usambarabahn eine wesentliche Abkürzung der Beförderungsfristen erreichen lassen. Die am Victoria Njansa gelegenen deutschen Postanstalten (Bukoba, Muansa, Schirati) haben eine Verbesserung ihrer Postverbindungen erfahren, seit die englische Ugandabahn zur Beförderung der deutschen Posten benutzt werden kann und die Dampferfahrten auf dem See vermehrt und regelmäßiger gestaltet worden sind.

In **Deutsch-Südwestafrika** bestehen zwei Postämter (Windhuk und Swakopmund), 21 Postagenturen und 17 Posthilfstellen. Infolge des Aufstandes hat der Postverkehr des Schutzgebiets vielfache Störungen erlitten. Die Postverbindungen waren häufig unterbrochen und mußten zum Teil ganz aufgehoben werden; Postanstalten wurden geplündert und zerstört; auf einzelnen Strecken konnte der Verkehr nur unter Mitwirkung der Truppen sicher gestellt werden. Um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten waren außerordentliche Anstrengungen notwendig, doch ist es, wie der Verwaltungsbericht der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1901 bis 1905*) hervorhebt, durch Ausdauer der Beamten und treue Hingabe an den Dienst gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden und den außergewöhnlichen Anforderungen gerecht zu werden. Zur Bewältigung des Postverkehrs des Expeditionskorps war die Entsendung einer großen Zahl von Beamten und Unterbeamten nach dem Schutzgebiet und die Einrichtung eines umfassenden Feldpostdienstes erforderlich.

Die Postverbindungen Deutsch-Südwestafrikas mit Europa werden durch die monatlich zweimal von Hamburg fahrenden Dampfer der Wörmannlinie hergestellt; außerdem verkehrt auf Grund eines zwischen der Wörmannlinie und der Reichs-

---

Die Zahlen für 1907 umfassen ebenfalls nur die bereits für den Verkehr geöffneten Postanstalten.

†) Die Zahl der an allen Dienstzweigen (d. h. am Briefpost-, Zeitungs-, Postanweisungs- und Paketdienste) teilnehmenden Postanstalten ist seit Juni 1904 um 10 vermehrt worden.

††) Die Zahl der zwar nicht an allen, wohl aber an mehreren Dienstzweigen teilnehmenden Postanstalten ist seit Juni 1904 um 31 vermehrt worden.

**) Die Zahl der nur am Briefpostdienste teilnehmenden Postanstalten hat sich seit Juni 1904 nicht verändert.

*) Dieser Bericht ist auch sonst verschiedentlich als Quelle benutzt worden.

Digitized by Google

Postverwaltung abgeschlossen Vertrags alle 14 Tage ein Dampfer zwischen Kapstadt und dem Schutzgebiete, der die Post im Anschluß an die nach und von Kapstadt fahrenden englischen Postdampfer befördert; endlich werden die Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie, die seit Ausbruch der Unruhen regelmäßig in Swakopmund anlegen, zur Postbeförderung benutzt. Der südliche Teil des Schutzgebiets erhält die Postsachen von Kapstadt aus über Land. Auf der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk wird die Post in beiden Richtungen täglich zweimal befördert; auch von Lüderitzbucht aus findet eine Beförderung der Postsachen mit der Bahn statt, soweit diese sich im Betriebe befindet. Im übrigen werden die Postverbindungen innerhalb des Schutzgebiets durch Karren- und Botenposten und, soweit diese wegen der Unsicherheit der Wege haben aufgehoben werden müssen, durch Frachtfahrer und Militärkolonnen aufrecht erhalten.

In **Kamerun** sind die früher auf die Küstenplätze beschränkten Posteinrichtungen in weitgehendem Maße in das Innere des Landes vorgeschoben worden. Seit Juni 1904 sind nicht weniger als 20 neue Postanstalten ins Leben getreten, so daß das Kamerungebiet jetzt ein Postennetz besitzt, das sich bis in das Gebiet des Tschadsee hinein erstreckt. Die Postbeförderung zwischen dem Schutzgebiet und Europa erfolgt teils durch Dampfer der Wörmann-Linie, teils durch englische Postdampfer. Erstere vermitteln im Verein mit Regierungsdampfern und Kanus auch den Verkehr der an der Küste gelegenen Schutzgebiets-Postanstalten untereinander und mit den anderen Häfen der Westküste von Afrika. Über Land bestehen Botenposten zwischen Victoria und Buëa und den nördlichen sowie zwischen Kribi und den südlichen Postanstalten im Innern. Ferner verkehren zwischen Duala und Buëa Kanu- und Botenposten und zwischen Duala, Edea und Jabassi Kanus und Pinassen mit Postbeförderung. Briefsendungen aus Europa nach den im Tschadseegebiet gelegenen Postanstalten Garua und Kusseri werden seit einiger Zeit nicht mehr über Duala befördert sondern gehen mit englischen Postdampfern nach Forcados in Nigeria, um von da den Niger und Benue aufwärts über Lokodja und Yola nach dem Bestimmungsorte gebracht zu werden. Ferner nehmen Briefsendungen nach Ossidinge den Weg über Calabar und von da weiter über Obokum am Croß-Flusse. Endlich werden Briefsendungen nach Molundu zunächst nach Matadi im Kongostaate, von da mit der Eisenbahn nach Brazzaville und weiter mit Flußdampfern auf dem Kongo, Sjanga und Djah nach dem Bestimmungsorte befördert.

In **Togo** bestand 1904 nur eine im Innern des Landes gelegene Postanstalt, während jetzt deren drei vorhanden sind; im Küstengebiet ist eine weitere, an der Bahn zwischen Anecho und Lome gelegene Postanstalt (Porto-Seguro) hinzugetreten. Die Einrichtung von Postanstalten in Tokpli und Tsevie steht in Aussicht. Den Postverbindungen mit Europa dienen hauptsächlich die Dampfer der Wörmann-Linie. Ferner werden Postsachen über Cotonou mit französischen Dampfern und über Akkra mit englischen Postdampfern befördert. Die Postbeförderung zwischen den Küstenorten und mit den Nachbargebieten Dahomey und der Goldküste ist durch die Küstenbahn wesentlich beschleunigt worden. Die Orte im Innern haben Postverbindung mit der Küste durch Botenposten.

In **Deutsch-Neuguinea** ist eine neue Postanstalt in Finschhafen ins Leben getreten; die Postagentur in Matupi ist nach Fertigstellung der Hafenanlagen des Norddeutschen Lloyd in Simpsonhafen nach letzterem Orte verlegt worden. Durch die in Aussicht genommene Einrichtung einer Postanstalt in Kieta wird die zur Gruppe der Salomon-Inseln gehörige Insel Bougainville dem Postverkehr erschlossen werden. Die Postverbindungen des Schutzgebiets mit Europa werden durch die Austral-Japan-Linie des Norddeutschen Lloyd hergestellt, deren Dampfer in Friedrich-Wilhelmshafen und

Digitized by Google

Simsonhafen anlegen. Da die Dampfer in jeder Richtung in vierwöchigen Zwischenräumen verkehren, so hat das Schutzgebiet innerhalb vier Wochen einmal über Ostasien und einmal über Australien Verbindung mit dem Mutterlande. Innerhalb Deutsch-Neuguineas dienen Küstendampfer des Norddeutschen Lloyd dem Postverkehr.

Auf den **Karolinen** ist zu den Postagenturen in Jap und Ponape eine Postagentur in Truk hinzugetreten, die sich aber nur mit dem Austausch von Briefsendungen befaßt. Auf den **Marianen** besteht nach wie vor nur die Postagentur in Seipan, während die Palau-Inseln noch keine Postanstalt besitzen. Auf den **Marshall-Inseln** ist Jaluit die einzige Postanstalt. Die Postverbindungen dieser Inselgruppen werden durch einen Dampfer der Jaluitgesellschaft hergestellt, der dreimal jährlich von Sydney über Jaluit und Karolinen—Marianen nach Hongkong und zurück fährt. Die Schutzgebiete haben damit eine jährlich sechsmalige Verbindung mit Europa. Die Marianen besitzen außerdem eine zur Postbeförderung benutzte Segelschiffverbindung mit Japan.

Auf **Samoa** bestehen außer dem Postamt Apia fünf Posthilfstellen, von denen eine auf Upolu und vier auf Sawai gelegen sind. Zwischen Apia und den anderen Postorten verkehren regelmäßige Postenposten. Die Errichtung weiterer Postanstalten auf Upolu und die Anlage von neuen Botenpostverbindungen auf dieser Insel steht in Aussicht. Samoa ist das einzige Schutzgebiet, das keine deutsche Schiffsverbindung hat. Der Postaustausch Samoas mit Deutschland wird durch amerikanische Dampfer, die in dreiwöchigen Fristen verkehren, auf dem Wege über San Franzisko vermittelt. Doch legen diese Dampfer nicht in Apia, sondern in Pago Pago (Tutuila) an, und der Anschluß des Schutzgebiets an die amerikanischen Dampfer wird durch eine regelmäßige Dampferfahrt Apia—Tutuila hergestellt.

In **Kiautschou,** wo Handel und Verkehr infolge des Baues des großen Hafens in Tsingtau und mit der Erschließung des Hinterlandes durch die Schantungbahn in kurzer Zeit einen außerordentlichen Aufschwung genommen haben, sind außer dem Postamt in Tsingtau eine Zweigstelle in Tsingtau-Tapautau, Postagenturen in Litsun und Shsang und Posthilfstellen in Mecklenburghaus, Tapuntou und Tsangkou im Betriebe. Im Hinterlande des Schutzgebiets bestehen deutsche Postanstalten nur noch in den an der Schantungbahn gelegenen Orten Weihsien und Tsinanfu, während die deutschen Postanstalten, die früher in den ebenfalls an der Schantungbahn liegenden Orten Kiautschou (Stadt), Kaumi, Tschoutsoun und Tschingtschoufu errichtet waren, aufgehoben worden sind. In den Zügen der Schantungbahn verkehrt eine deutsche Bahnpost zwischen Tsingtau und Tsinanfu; die nicht an der Bahn gelegenen Postorte des Schutzgebiets erhalten und befördern ihre Postsachen durch Boten. Den Anschluß von Kiautschou an die großen Dampfschiffsverbindungen des Weltverkehrs vermitteln die deutschen Dampfer der Linie Schanghai—Tsingtau—Tientsin, die eine wöchentlich zweimalige Postverbindung mit Schanghai ermöglichen.

Die bei den Postanstalten in den deutschen Kolonien eingeführten **Dienstzweige** sind in bemerkenswerter Weise weiter ausgebaut worden. Alle Schutzgebiete vermitteln Abonnements auf Zeitungen und nehmen am Austausche von Postanweisungen und Postpaketen teil. Ferner sind, seitdem im vergangenen Jahre im Verkehr mit Samoa ein durch die Post vermittelter Postfrachtstückverkehr eingerichtet worden ist, jetzt sämtliche Kolonien am Postfrachtstückdienste beteiligt. Das Meistgewicht der Postfrachtstücke ist auf 10 kg, im Verkehr mit Deutsch-Ostafrika und Kiautschou jedoch auf 20 kg festgesetzt; für die mit den Schutzgebiets-Postanstalten auszutauschenden Postfrachtstücke gelten durchweg niedrige

Digitized by Google

Taxen und einfache, den Bedingungen für Postpakete angepaßte Versendungsbedingungen, so daß die Versendung auch schwererer Pakete nach den Kolonien ohne große Kosten und ohne Schwierigkeiten möglich ist. Nachnahmen sind bei Postpaketen und Postfrachtstücken im Verkehr mit allen Kolonien und bei eingeschriebenen Briefsendungen im Verkehr mit allen Kolonien mit Ausnahme der Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln zugelassen. Am wenigsten ausgebildet ist der Wertdienst, der nur im Verkehr mit Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo und Kiautschou besteht; er ist bei Deutsch-Ostafrika auf Briefe und Kästchen mit Wertangabe beschränkt, während er sich bei den anderen genannten Gebieten auch auf Postpakete und Postfrachtstücke erstreckt. Alles in allem genommen sind die deutschen Schutzgebiete an den verschiedenen Dienstzweigen der Post in einem Umfange beteiligt, wie es nur bei wenigen anderen überseeischen Gebieten der Fall ist. Erfreulich ist auch, daß die Zahl der Postanstalten, die in den verschiedenen Kolonien an den einzelnen Dienstzweigen teilnehmen, ständig vermehrt wird. In welchem Umfange das geschieht, erhellt am besten aus der Tatsache, daß sich seit Juni 1904 die Gesamtzahl der Postanstalten in den deutschen Kolonien um 41 vermehrt hat, die Zahl der nur am Briefverkehr beteiligten Postanstalten aber unverändert geblieben ist. Von den in den letzten Jahren durchgeführten Verkehrserleichterungen, die nicht die Gesamtheit der Schutzgebiete, sondern nur einzelne Kolonien betreffen, seien als besonders wichtig erwähnt: die Zulassung von Postpaketen zwischen Deutsch-Südwestafrika und der Kapkolonie, die Einrichtung eines unmittelbaren Postanweisungsaustausches zwischen Deutsch-Ostafrika und den britischen Kolonien Südafrikas, die Zulassung telegraphischer Postanweisungen im Küstenverkehr Deutsch-Ostafrikas und zwischen einzelnen Postanstalten Kameruns, endlich die Ermächtigung der im Innern Deutsch-Ostafrikas gelegenen Postanstalten zur Annahme von Einzahlungen auf Postanweisungen nach Deutschland. Von Interesse ist ferner, daß mit der Einführung der Hellerwährung in Deutsch-Ostafrika und der Dollarwährung im Schutzgebiete Kiautschou die Postwertzeichen für diese Gebiete mit dem Aufdruck der entsprechenden Währungen versehen worden sind.

Über den **Umfang des Postverkehrs** unserer Kolonien liegen Zahlen bis Ende 1905 vor. Wird anschließend an die früher in diesen Blättern gemachten Mitteilungen das Jahr 1902 zum Vergleich herangezogen, so ergibt sich folgendes Bild von dem Anwachsen des deutschen Kolonial-Postverkehrs:

Gattung der Sendungen	1902			1905			Zunahme der Gesamtzahl von 1902 bis 1905
	Gesamtzahl	Darunter befinden sich aufgegebene Sendungen	angekommene Sendungen	Gesamtzahl	Darunter befinden sich aufgegebene Sendungen	angekommene Sendungen	
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	pCt.
Briefsendungen . .	4 158 500	2 035 700	2 122 800	16 059 300	8 597 700	7 461 600	286,2
Postanweisungen .	81 398	61 283	20 115	240 861	183 483	57 378	195,8
Wertbriefe	624	503	121	1 347	1 108	239	114,3
Pakete	46 887	7 910	38 977	237 250	59 020	178 230	405,8
Zeitungsnummern	532 105	—	532 105	1 172 468	—	1 172 468	120,3
Zusammen	4 819 514	2 105 396	2 714 118	17 711 226	8 841 311	8 869 915	267,5
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	pCt.
Betrag der Postanweisungen .	15 409 891	11 027 240	4 382 651	55 360 522	38 374 182	16 986 340	259,3

Digitized by Google

Danach ist auf allen Gebieten des Postverkehrs eine sehr erhebliche Verkehrszunahme zu verzeichnen. Bemerkenswert ist, daß die Gesamtzahl der bei den Postanstalten in den Kolonien angekommenen Briefsendungen, die früher stets über die Zahl der aufgegebenen Briefsendungen hinausging, im Jahre 1905 nicht unwesentlich hinter dieser Zahl zurückgeblieben ist. Doch ist bei der Mehrzahl der Schutzgebiete das frühere Verhältnis — Überwiegen des ankommenden Briefverkehrs — bestehen geblieben, und nur bei Deutsch-Südwestafrika, wo 5,9 Millionen abgegangenen 4,2 Millionen eingegangene Briefsendungen gegenüberstehen, wird der ankommende Briefverkehr von dem abgehenden übertroffen. Das ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß unsere in Deutsch-Südwestafrika im Felde stehenden Truppen natürlicherweise den Wunsch und das Bedürfnis haben, ihren Angehörigen in der Heimat häufiger Nachricht über ihr Ergehen zukommen zu lassen. Beim Postanweisungs- und Wertbriefverkehr überwiegt nach wie vor die Zahl der abgegangenen und beim Paketverkehr die Zahl der angekommenen Sendungen; das gilt sowohl für die Gesamtzahlen, wie auch für jedes einzelne Gebiet.

Die Verkehrszahlen für die einzelnen Schutzgebiete (ankommende und abgegangene Sendungen zusammengerechnet) sind aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

Gebiet	Briefsendungen		Pakete		Zeitungsnummern		Postanweisungen	
	Gesamtzahl 1905	Zunahme gegen 1902	Gesamtzahl 1905	Zunahme gegen 1902	Gesamtzahl 1905	Zunahme gegen 1902	Gesamtbetrag 1905	Zunahme gegen 1902
	Stück	pCt.	Stück	pCt.	Stück	pCt.	Mark	pCt.
Deutsch-Ostafrika	2 013 600	114,1	12 460	34,2	195 171	61,3	14 261 273	181,3
Deutsch-Südwestafrika	10 093 200	1049,4	189 135	1567,4	441 091	126,5	34 031 299	352,7
Kamerun	392 200	44,1	13 360	18,5	79 343	199,0	2 622 959	108,8
Togo	208 000	35,1	6 080	26,6	31 853	115,0	2 153 181	197,8
Deutsch-Neuguinea	120 000*)	165,5	976*)	165,2	30 595*)	565,6	274 423*)	353,5
Marshall-Inseln	12 200	—60,4	203	101,0	7 880	77,3	29 701	—**)
Karolinen, Marianen und Palau-Inseln	24 200	69,2	242	18,0	9 060*)	39,4	271 526	1990,4
Samoa	171 300	65,8	1 066	58,6	20 096	—22,7	916 278	76,0
Kiautschou	3 024 600	75,9	13 728	55,4	366 439	174,5	799 882	221,4

Es ist also mit alleiniger Ausnahme des Briefverkehrs der Marshall-Inseln und des Zeitungsverkehrs Samoas durchweg eine erfreuliche Verkehrszunahme eingetreten. Die ganz außergewöhnlich hohe Verkehrssteigerung für Deutsch-Südwestafrika findet in den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen, insbesondere durch die Anwesenheit der großen Truppenmengen, ihre Erklärung. Die bei Deutsch-Neuguinea erscheinenden hohen Steigerungssätze sind umsomehr bemerkenswert, weil für dieses Gebiet statistische Angaben über den Postverkehr für 1905 nicht vorliegen

*) Zahlen für 1904, weil solche für 1905 nicht vorliegen.

**) Der Postanweisungsdienst besteht erst seit 1903.

Digitized by Google

und infolgedessen den Zahlen des Jahres 1902 die des Jahres 1904 haben gegenübergestellt werden müssen.

Was die Reihenfolge der Gebiete nach dem Umfange ihres Postverkehrs betrifft, so steht im Jahre 1905 Deutsch-Südwestafrika durchweg an erster Stelle, während 1902 sowohl beim Gesamtverkehr wie auch beim Briefverkehr Kiautschou den ersten Platz einnahm. Letzteres Gebiet folgt nach den Zahlen für 1905 in ziemlich weitem Abstande von Deutsch-Südwestafrika allgemein an zweiter, beim Postanweisungsverkehr jedoch, wie schon früher, erst an sechster Stelle. Deutsch-Ostafrika behauptet beim Postanweisungsverkehr die zweite und im übrigen im allgemeinen die dritte Stelle, ist aber beim Paketverkehr von Kamerun auf den vierten Platz gedrängt worden. Kamerun steht nach den Verkehrszahlen für 1905 beim Paket- und Postanweisungsverkehr an dritter, sonst an vierter Stelle. Die übrigen Schutzgebiete schließen sich sodann wie folgt an: Togo an fünfter (beim Postanweisungsverkehr vierter) Stelle, Samoa an sechster (beim Postanweisungsverkehr fünfter und beim Zeitungsverkehr siebenter) Stelle, Deutsch-Neuguinea an siebenter (beim Zeitungsverkehr sechster) Stelle, die Karolinen und Marianen an achter und die Marshall-Inseln an neunter Stelle.

B. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen und Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

Auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens sind bedeutungsvolle Fortschritte zu verzeichnen: In den Kolonialgebieten Afrikas sind die Telegrapheneinrichtungen von der Küste ins Innere des Landes vorgeschoben worden; in Ostasien und Australien ist im Anschluß an amerikanische Kabellinien ein deutsch-niederländisches Kabelnetz geschaffen; verschiedene Fernsprechnetze sind neu entstanden. Über den Stand der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen im Juni 1904 und jetzt sind folgende Zahlen anzuführen:

Gebiet	Zahl der Telegraphenanstalten		Länge der Telegraphenlinien		Zahl der Ortsfernsprechnetze	
	Juni 1904	Januar 1907	Juni 1904 km	Januar 1907 km	Juni 1904	Januar 1907
Deutsch-Ostafrika . . .	22	23	1730	2110	2	4
Deutsch-Südwestafrika .	4	41*)	380	1490	3	6
Kamerun	4	12	210	546	3	10
Togo	3	7	160	332	—	—
Kiautschou	1	1†)	—†)	—†)	1	1
Deutsch-Neuguinea . .	—	2**)	—	26**)	—	2
Karolinen	—	1††)	—††)	—††)	—	—
Samoa	—	—	—	—	—	1
Zusammen	34	87	2480	4504	9	24

*) Darunter 20 Eisenbahn-Telegraphenanstalten, die für den internationalen Telegraphenverkehr geöffnet sind.

†) Landtelegraphenlinien sind im Schutzgebiete nicht vorhanden. Die Telegraphenanstalt Tsingtau ist an das Welttelegraphennetz durch das Kabel Tschifu-Tsingtau-Schanghai angeschlossen.

Digitized by Google

In **Deutsch-Ostafrika** bestehen außer der seit einer Reihe von Jahren im Betriebe befindlichen Küsten-Telegraphenlinie, die in einer Länge von 730 km von Tanga bis Mikindani führt, die Telegraphenlinie von Daressalam über Tabora bis Muansa am Victoria Njansa (1202 km) und die am Telegraphengestänge der Usambarabahn geführte Telegraphenleitung von Tanga nach Mombo, die mit ihren Abzweigungen nach Amani, Wugiri und ihrer Verlängerung über Mombo bis Wilhelmstal eine Länge von 178 km besitzt. Die geplante Weiterführung der Linie von Mombo nach Moschi und von Moschi nach Aruscha wird das Kilimandscharogebiet dem Telegraphenverkehr erschließen. Der britische Kap-Kairo-Telegraph, in den auf Deutsch-Ostafrikanischem Gebiete die Telegraphenanstalten Bismarckburg und Udjidji eingeschaltet sind, ist über Udjidji hinaus noch nicht weitergeführt worden, und es steht auch noch nicht fest, ob und in welcher Weise die Linie fortgesetzt werden wird. Zwischen Udjidji und dem derzeitigen Endpunkte Faschoda der von Kairo ausgehenden Telegraphenlinie liegt noch eine Strecke von 1500 km, deren Durchquerung wegen weiter Hunderte von Kilometern langer und breiter Sümpfe nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich sein wird.

Deutsch-Südwestafrika besaß bei Ausbruch des Aufstandes nur die am Gestänge der Eisenbahn geführte Telegraphenlinie Swakopmund—Windhuk. Seitdem hat die Reichstelegraphenverwaltung dort eine lebhafte Bautätigkeit entfaltet und von Windhuk nach dem Süden zu eine Telegraphenlinie hergestellt, die in einer Länge von 540 km über Rehoboth und Gibeon bis Keetmannshoop fertiggestellt ist und von hier aus einerseits bis Warmbad und andererseits bis Lüderitzbucht verlängert werden soll. Der Bau der Telegraphenlinie war auf der Strecke zwischen Rehoboth und Keetmanshoop sehr zeitraubend, weil sich der Nachschub der Materialien wegen fehlender Transportmittel äußerst schwierig gestaltete. Dem Bau der Otavibahn folgend hat die Reichstelegraphenverwaltung ferner unter Benutzung des Eisenbahngestänges eine Telegraphenleitung angelegt, die von Swakopmund über Usakos, Karibib und Omaruru in einer Länge von 570 km nach Tsumeb führt. In neuester Zeit hat der Telegraphenverkehr des Schutzgebietes sodann eine Förderung dadurch erfahren, daß eine größere Zahl von Eisenbahntelegraphenanstalten zum internationalen Telegraphenverkehr zugelassen worden ist.

In **Kamerun** ist Duala der Mittelpunkt eines Telegraphennetzes, das sich in einer Länge von 426 km westlich über Buëa und das Plantagengebiet am Kamerunberge bis Victoria, nordöstlich über Bonambasi bis Jabassi und südlich über Lobetal bis Edea, Malimba und Kribi erstreckt. Von Kribi aus führt eine 120 km lange Telegraphenlinie landeinwärts bis Lolodorf; die Verlängerung dieser Linie bis Jaunde und weiter über Tabene bis Nanga-Eboko ist in Aussicht genommen.

In **Togo** ist zu der rund 40 km langen Küstentelegraphenlinie Lome—Anecho und der ins Landesinnere führenden Telegraphenlinie Lome—Agome Palime (120 km) eine weitere ins Innere des Landes führende Linie hinzugetreten, die bis Nuatyä schon seit einiger Zeit im Betrieb ist und ganz neuerdings bis Atakpame

---

**) Es besteht eine Telegraphenlinie zwischen Herbertshöhe und Simpsonhafen. An das Welttelegraphennetz ist das Schutzgebiet nicht angeschlossen.

††) Landtelegraphenlinien bestehen nicht. Das Schutzgebiet ist an das Welttelegraphennetz durch die Kabel Menado (Celebes)-Yap-Guam und Yap-Schanghai angeschlossen.

Digitized by Google

(166 km) vollendet wurde. Eine weitere Linie soll von Togo nach Tokpli geführt werden, auch ist die Fortsetzung der Linie Lome—Agome Palime nach Ho und nach Kpandu in Aussicht genommen. Bemerkt sei, daß im Togogebiete die Verhältnisse für den Telegraphenbau insofern besonders günstig liegen, weil dort in den Stämmen der Fächerpalme geeignete Hölzer für Telegraphenstangen vorhanden sind und daher nicht, wie in den anderen Kolonialgebieten, Mannesmannröhren als Stützpunkte für die Leitungen benutzt zu werden brauchen. Das Holz der Fächerpalme widersteht den Angriffen der weißen Ameisen und ist, wenn es mit Karbolineum gestrichen ist, genügend gegen Fäulnis geschützt.

Hat sich die Reichstelegraphenverwaltung in den afrikanischen Kolonien in den letzten Jahren den Ausbau der Landtelegraphenlinien angelegen sein lassen, so ist **im fernen Osten** unter der Mitwirkung der deutschen Telegraphenverwaltung ein wichtiges Kabelnetz entstanden, das unserem Kiautschou-Gebiet und den Karolinen auf dem Wege über die Vereinigten Staaten von Amerika eine sichere, von englischem Einfluß unabhängige telegraphische Verbindung mit der Heimat gewährt. Das Kiautschougebiet hatte zwar schon Ende 1900 durch die dem deutschen Reiche gehörigen Kabel Tsingtau—Tschifu und Tsingtau—Schanghai Anschluß an das Weltkabelnetz erhalten und war damit von den chinesischen Landlinien unabhängig geworden; aber von Schanghai und Tschifu ab war in der Beförderung der Telegramme keine Änderung der bisherigen Verhältnisse eingetreten. Erst die Herstellung eines amerikanischen Kabels über Honolulu und Guam nach den Philippinen eröffnete die Aussicht, für die deutschen Besitzungen im fernen Osten einen neuen Beförderungsweg für Telegramme nach und aus Europa zu erschließen. Für Niederländisch-Indien hatte sich dasselbe Bedürfnis geltend gemacht; deshalb vereinigten sich die Deutsche und die Niederländische Regierung zu gemeinsamem Vorgehen, und es kamen die deutsch-niederländischen Kabel von Menado (auf Celebes) über Jap (Karolinen) nach der amerikanischen Insel Guam sowie von Schanghai nach Jap zustande, die in Guam Anschluß an das amerikanische Pacific-Kabel haben und weiter über die Landlinien der Vereinigten Staaten die Leitung des Verkehrs auf die deutsch-atlantischen Kabel ermöglichen. In Schanghai steht das deutsch-niederländische Kabel mit den deutschen Kabeln nach Tschifu und Schanghai in Verbindung. Die deutsch-niederländischen Kabel sind im Besitz der deutsch-niederländischen Telegraphengesellschaft, deren Verwaltung unter der gemeinsamen Aufsicht der beiden beteiligten Regierungen steht; letztere gewähren der Gesellschaft für 20 Jahre eine jährliche Subvention. Das Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf $14^1/_2$ Millionen Mark. Die Anfertigung und Legung der Kabel wurde den Norddeutschen Kabelwerken in Nordenham übertragen, die die Arbeiten im Jahre 1905 durch den Kabeldampfer Stephan ausführen ließen. Es handelte sich dabei um kein geringes Werk, denn auf der Strecke Schanghai—Jap mußte auf 50 Seemeilen Länge die bei früheren Kabellegungen noch niemals erreichte Tiefe von 7300 m überwunden werden. Doch vollzog sich die Kabellegung dank der guten Beschaffenheit der Kabel und der Tüchtigkeit der Ingenieure und Mannschaften des Kabeldampfers ohne jeden Zwischenfall, und seit dem 1. November 1905 befindet sich das ganze Netz in einer Ausdehnung von 6330 km im Betriebe. Das ganze Werk der Kabellegung darf als ein erfreulicher Beweis dafür gelten, daß Deutschland nunmehr sowohl in der Herstellung wie auch in der Verlegung von Ozeankabeln auf eigenen Füßen steht. Denn der Kabeldampfer ist auf

Digitized by Google

einer deutschen Werft (Schichauwerft in Elbing) gebaut, seine Führung ist deutsch und die ausgelegten Kabel sind die Erzeugnisse deutscher Werke und deutscher Arbeit.

Die Errichtung einer Telegraphenanstalt in Jap ist auch für die anderen Inseln der Gruppe der Karolinen, ferner für die Marianen und Palau-Inseln sowie für die Marshall-Inseln wichtig, weil diese Inseln dadurch dem Welttelegraphennetze näher gerückt worden sind. Telegramme nach diesen Inselgruppen sind daher jetzt nach Jap zu adressieren, soweit nicht nach dem Gange des Postdampfers die Addressierung nach Sydney zweckmäßiger ist. Für Deutsch-Neuguinea, das zwar eine kurze Telegraphenleitung besitzt, an das Welttelegraphennetz aber nicht angeschlossen ist, sind Telegramme, den Postverbindungen des Schutzgebiets entsprechend, nach Hongkong oder Sydney zu richten. Für Samoa, das gleich Deutsch-Neuguinea vorerst wenig Aussicht auf Erlangung einer Telegraphenverbindung mit anderen Ländergebieten hat, befindet sich die nächste Telegraphenanstalt auf den Fidji-Inseln, wo das englische Pacific-Kabel eingeführt ist. Telegramme nach Samoa sind daher nach Levuka oder Suva auf den Fidji-Inseln zu senden, falls nicht, den regelmäßigen Postverbindungen Samoas entsprechend, die Adressierung nach Auckland auf Neu-Seeland oder nach Honolulu vorgezogen wird.

Der **Fernsprecher** hat in den deutschen Kolonialgebieten eine lebhafte Entwickelung gewonnen. Die Vorteile des Fernsprechers treten in den Kolonien bei den schwierigen klimatischen Verhältnissen und den oft mangelhaften Wegeverbindungen fast noch stärker hervor als bei uns. Die Eingeborenen bedienen sich, da sie meist nicht schriftkundig sind, des Fernsprechers lieber als des Telegraphen. In den afrikanischen Schutzgebieten dienen daher die Telegraphenleitungen durchweg außer zur Übermittelung von Telegrammen auch für den Fernsprechverkehr. Auch ist die Telegraphenverwaltung den Wünschen auf Anschließung entfernter Faktoreien an die Fernsprechleitungen und auf Herstellung von Ortsnetzen in weitgehendem Maße entgegengekommen. Die meisten Ortsfernsprechnetze (10) besitzt Kamerun; dort waren Anfang 1906 133 Teilnehmer an die Fernsprechnetze angeschlossen. Deutsch-Südwestafrika, wo 6 Ortsnetze errichtet sind, hatte zu demselben Zeitpunkt 231 Fernsprechteilnehmer aufzuweisen. Minder entwickelt sind die Ortsfernsprechanlagen in Deutsch-Ostafrika, wo 4 Fernsprechnetze, an die zu Anfang des vorigen Jahres 65 Teilnehmer angeschlossen waren, bestehen. Das verkehrsreiche Fernsprechnetz des Kiautschou-Gebietes in Tsingtau zählte Anfang 1906 155 Teilnehmer. Für dieses Ortsnetz ist zur Vermehrung der Leistungsfähigkeit und Erhöhung der Betriebssicherheit der Fernsprechleitungen die Einführung des Doppelleitungsbetriebs in Aussicht genommen. Auf Deutsch-Neuguinea sind kleine, mit einander in Verbindung stehende Ortsfernsprechnetze im vergangenen Jahre in Herbertshöhe und Simpsonhafen eröffnet worden. Endlich hat der Fernsprecher auch in Samoa seinen Einzug gehalten, und zwar wurde dort im Oktober v. J. ein Ortsnetz mit 32 Teilnehmern dem Verkehr übergeben.

Um dem Reiche in den Kolonien das Telegraphenregal zu sichern, ist unterm 15. Juni 1906 eine Verordnung erlassen worden, wonach die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 auf die Kolonien mit Ausnahme von Kiautschou anwendbar sind. Für letzteres Gebiet war eine gleiche Verordnung bereits im Jahre 1901 erlassen worden.

Digitized by Google

Über den **Umfang des Telegraphen- und Fernsprechverkehrs** unserer Kolonien gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Gegenstand und Gebiet	1902 (beim Fernsprechverkehr 1903)*)			1905			Zunahme der Gesamtzahl v. 1902 (3) bis 1905
	Gesamtzahl	darunter aufgegeben	darunter eingegangen	Gesamtzahl	darunter aufgegeben	darunter eingegangen	pCt.
Telegramme:							
Deutsch-Ostafrika . .	46 555	22 806	23 749	94 873	47 734	47 139	103,9
Deutsch-Südwestafrika	5 899	3 146	2 753	165 702	89 366	76 336	2709,0
Kamerun	1 534	949	585	10 228	5 224	5 004	566,7
Togo	10 358	5 212	5 146	11 795	5 918	5 877	13,9
Kiautschou	15 316	7 072	8 244	28 510	13 749	14 761	86,2
Karolinen	—	—	—	277	176	101	—
Zusammen	79 662	39 185	40 477	311 385	162 167	149 218	290,9
Gespräche:		innerhalb der Orte	nach außerhalb		innerhalb der Orte	nach außerhalb	
Deutsch-Ostafrika . .	26 400	21 000	5 400	55 841	49 635	6 206	111,5
Deutsch-Südwestafrika	59 200	57 200	2 000	330 838	325 685	5 153	458,8
Kamerun	87 800	76 700	11 100	157 676	141 762	15 914	79,6
Togo	2 300	1 000	1 300	3 534	500	3 034	53,6
Kiautschou	315 400	315 400	—	339 084	339 084	—	7,5
Zusammen	491 100	471 300	19 800	886 973	856 666	30 307	80,6

Danach steht beim Telegrammverkehr jetzt Deutsch-Südwestafrika, das 1902 nur eine sehr geringe Zahl von Telegrammen aufzuweisen hatte, weitaus an erster Stelle. Das ist natürlich in erster Linie auf die kriegerischen Verhältnisse zurückzuführen, doch hat ohne Zweifel auch der Ausbau der Telegraphenanlagen des Schutzgebiets zur Hebung und Belebung des Telegraphenverkehrs beigetragen. Der Fernsprechverkehr nach außerhalb, der gewissermaßen eine Ergänzung des eigentlichen Telegraphenverkehrs bildet, und der daher, wenn von der Zahl der Telegramme die Rede ist, mit berücksichtigt werden muß, ist in Deutsch-Südwestafrika verhältnismäßig gering. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß bei dem Umfange des Telegraphenverkehrs die Leitungen für den Fernsprechverkehr nur in geringem Maße zur Verfügung gestanden haben. Nächst Deutsch-Südwestafrika hat Kamerun, wo die Telegraphen-Baut ätigkeit besonders lebhaft gewesen ist, die stärkste Zunahme des Telegrammverkehrs aufzuweisen. Wenn die Zahl der nach außerhalb geführten Gespräche in Kam un besonders groß ist und sogar die Zahl der Telegramme übersteigt, so darf das als ein Beweis dafür gelten, daß sich die eingeborene Bevölkerung des Schutzgebiets die Vorteile des Fernsprechers zu nutze zu machen versteht und sich gern dieses bequemen Verkehrsmittels bedient. Dasselbe gilt übrigens auch für das Togogebiet; wenigstens übersteigt hier die Zunahme des Fernsprechverkehrs nach außerhalb die beim Telegrammverkehr zu verzeichnende Verkehrszunahme. Der eigentliche Telegrammverkehr ist in Togo im

*) Bezüglich des Fernsprechverkehrs enthält die Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1902 keine Angaben.

Digitized by Google

Jahre 1905 stärker gewesen als in Kamerun; doch bleibt die Steigerung gegenüber dem Jahre 1902 für Togo weit hinter der in Kamerun eingetretenen Verkehrszunahme zurück. Deutsch-Ostafrika hat beim Telegrammverkehr eine stattliche Verkehrszunahme aufzuweisen, während der Fernsprechverkehr nach außerhalb in geringem Maße angewachsen ist. Auch für Kiautschou ist eine ziemlich große Vermehrung der Zahl sowohl der aufgegebenen wie der eingegangenen Telegramme zu verzeichnen.

Der Fernsprechverkehr innerhalb der Orte ist namentlich in Deutsch-Südwestafrika und Kamerun erheblich in die Höhe gegangen. Auf jeden Fernsprechanschluß entfielen im Jahre 1905, wenn die Zahl der zu Ende des Jahres vorhanden gewesenen Fernsprechanschlüsse zugrunde gelegt wird, in Deutsch-Südwestafrika 1410 und in Kamerun 1066 Ortsgespräche. Diese Verkehrszahlen werden übertroffen von Kiautschou, wo jeder Fernsprechteilnehmer im Jahre 1905 durchschnittlich 2187 Gespräche geführt hat, während Deutsch-Ostafrika mit durchschnittlich 764 Gesprächen für jeden Teilnehmer ziemlich weit zurücksteht. Daß in Togo innerhalb der Orte nur sehr wenige Gespräche geführt werden, beruht darauf, daß das Togogebiet keine eigentliche Ortsnetze besitzt. —

Zum Schlusse seien noch einige Angaben über die **Beamtenverhältnisse** bei den Post- und Telegraphenanstalten in den deutschen Kolonien gebracht. In allen Schutzgebieten mit Ausnahme der Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln liegt die Leitung des Post- und Telegraphenwesens in den Händen deutscher Fachbeamten, in den afrikanischen Kolonien und in Kiautschou in den Händen höherer deutscher Post- und Telegraphenbeamten. Zur Unterstützung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte sowie zur Leitung und Wahrnehmung des praktischen Dienstes bei den wichtigeren Verkehrsanstalten sind den leitenden Beamten in Afrika und Kiautschou andere deutsche Fachbeamte beigegeben; ferner sind in allen Kolonien, in denen Telegraphen- oder Fernsprechanlagen bestehen, zur Verwendung bei der Herstellung und Unterhaltung dieser Anlagen deutsche Post- und Telegraphen-Unterbeamte (Telegraphen-Leitungsaufseher) beschäftigt. Die Gesamtzahl der in den Kolonien tätigen deutschen Post- und Telegraphenbeamten stellte sich im Jahre 1906 auf 90 Beamte und 40 Telegraphenleitungsaufseher, und zwar entfielen

auf	Beamte	Leitungsaufseher
Deutsch-Ostafrika	16	3
Deutsch-Südwestafrika	55*)	28*)
Kamerun	7	3
Togo	2	2
Kiautschou	8	2
Deutsch-Neuguinea	1	1
Samoa	1	1

Die Beschäftigungszeit der deutschen Beamten und Leitungsaufseher dauert im allgemeinen in Deutsch-Südwestafrika, Kiautschou und Samoa 4 Jahre, in Deutsch-Neuguinea 3 Jahre, in Deutsch-Ostafrika $2^1/_2$ Jahre und in Kamerun und Togo

*) Vor Ausbruch des Aufstandes nur 8 Beamte und 2 Leitungsaufseher.

Digitized by Google

2 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Beamten entweder nach Deutschland zurückversetzt oder für längere Zeit (3 bis 6 Monate) beurlaubt, um nach Ablauf des Urlaubs in die Kolonie zurückzukehren. Der zweite und die etwa folgenden Dienstabschnitte dauern in Deutsch-Ostafrika 2 Jahre, in Kamerun und Togo $1^1/_2$ Jahre, sonst 3 Jahre. Anfang 1906 befanden sich 15 Beamte in der Ableistung einer zweiten und 3 in der Ableistung einer dritten Dienstperiode.

Die nicht mit Fachbeamten besetzten Post- und Telegraphenanstalten in den Kolonien werden im allgemeinen durch Landesbeamte, Angehörige der Schutztruppen, Missionare oder Privatpersonen verwaltet. Eingeborene Hilfsbeamte sind in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo in Verwendung. Die in diesen Gebieten gemachten Versuche, die Eingeborenen auch für schwierigere Dienstleistungen heranzubilden, sind nicht ohne Erfolg geblieben. Namentlich in Kamerun sind tüchtige farbige Hilfsbeamte vorhanden, die soweit ausgebildet sind, daß ihnen eine selbständige Erledigung der Geschäfte, an den kleineren Orten auch die Verwaltung der Postanstalten, überlassen werden kann. In Kiautschou sind als Verwalter einiger kleinen Postanstalten Chinesen bestellt. Die eigentlichen Postunterbeamtengeschäfte (Hilfeleistungen bei den Postanstalten, Botenpostdienste usw.) werden in allen Schutzgebieten durch Eingeborene wahrgenommen, auch werden Eingeborene beim Bau der Telegraphenleitungen als Telegraphenarbeiter, zum Teil auch als Vorarbeiter, beschäftigt. In Kiautschou liegt den chinesischen Unterbeamten auch die Begleitung der auf der Schantungbahn verkehrenden deutschen Bahnpost ob.

Ober-Postinspektor H. Herzog in Berlin.

Digitized by Google

Koloniale Landesvermessung.

Das große Gebiet der Ingenieur-Wissenschaften pflegt man als angewandte Physik und Chemie zu bezeichnen. Die auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten technischen Systeme und Verfahren werden entsprechend dem Zustande der Entwickelung in der angewandten Wissenschaft ihre Beschaffenheit annehmen müssen. Die vollkommensten Systeme zeichnen sich dadurch aus, daß sie auf alle Verhältnisse anwendbar sind und möglichst viele Modifikationen zulassen. Die den technischen Verfahren anhaftenden Unzulänglichkeiten werden durch die Entwickelung der Wissenschaft und die hiermit im Zusammenhange stehenden Erfindungen geringer werden.

Die mathematisch am festesten begründeten Lehren der Mechanik konnten früher eine technische Anwendung finden, als andere Zweige der Physik.

Die Geodäsie, ein wichtiger Zweig der Ingenieur-Wissenschaften, zeigt eine sehr beschränkte Anwendbarkeit in ihren Methoden. Die ihr zugrunde liegenden Systeme passen nicht für alle Verhältnisse, unter welchen sie Anwendung finden müssen.

Die den heimatlichen Wertverhältnissen des Grund und Bodens entsprechenden genauen Vermessungsmethoden eignen sich nicht für die Kolonien mit ihren gegenwärtig geringwertigen oder einstweilen wertlosen Flächen. Wir werden die einzelnen Vermessungsmethoden, sowie ihre Abänderungen bei kolonialen Vermessungen im einzelnen zu betrachten haben, uns die Aufgaben und Ziele der Landesvermessung im allgemeinen vorführen, die Abweichungen in den Aufgaben der kolonialen Landesvermessung betonen und dann versuchen, unter Anwendung der neueren physikalischen Entdeckungen ein System für die kolonialen Vermessungen anzugeben, welches den speziellen kolonialen Aufgaben gerecht wird.

Die Landesvermessung verfolgt den Zweck, ein möglichst genaues Bild des zu vermessenden Landes zu liefern. Die Oberflächenausdehnung soll möglichst genau in vertikaler und horizontaler Lage bestimmt werden.

Während die Vertikal-Aufnahme in den meisten Fällen getrennt von der eigentlichen Landesvermessung gehalten wird, wenigstens soweit die genaueste Methode dieser Aufnahmen, die Nivellements, zur Anwendung kommt, so wird die Horizontal-Aufnahme in den verschiedensten Stufen der Genauigkeit ausgeführt.

Je nach dem Grade der Genauigkeit der Aufnahmen werden für die auf Grund dieser Aufnahmen angefertigten Karten Maßstabsverhältnisse gewählt, welche dieser Genauigkeit entsprechen.

Die geographischen Karten mit ihren kleinen Maßstäben haben den Zweck, ohne eigentliche geometrische Genauigkeit die Landes- und Distriktsgrenzen, den Verlauf der Flüsse, Bäche, die Lage der Ortschaften, das Terrain, also Berge und Täler und sonstige besondere Merkmale, darzustellen.

Digitized by Google

Die genaueren in größeren Maßstäben angefertigten Karten dienen zur Nachweisung des Grundeigentums der einzelnen Besitzer. Zwischen diesen Karten und den geographischen Karten hat man noch eine Zwischenstufe, Karten der einzelnen Distrikte oder Kreise, welche eine genauere Darstellung des Terrains, der Wege, Wasserläufe und der Orts- und Distriktsgrenzen geben, als die geographischen Karten. Die letzteren werden bestimmt durch die geographischen Orts- und Zeitaufnahmen in Verbindung mit einer skizzenhaften Darstellung der einzelnen Gegenstände.

Den Distriktskarten muß schon eine Triangulation als Grundlage dienen, wenn sie auf eine größere Genauigkeit Anspruch machen wollen.

Die genauen Karten, welche zur Nachweisung des Grundbesitzes dienen, müssen stets eine Triangulation als Grundlage haben, um den an sie gestellten Anforderungen an Genauigkeit zu genügen.

Eine solche Triangulation zerfällt in verschiedene Gliederungen, je nach der Länge der einzelnen Dreiecksseiten, welche man eine Triangulation erster, zweiter, dritter und vierter Ordnung nennt.

An diese Triangulation schließt sich die Detail-Aufnahme, welche die typographischen Aufnahmen und die Vermessung der einzelnen Grundstücke enthält. Die erforderlichen Höhenmessungen werden entweder trigonometrisch oder barometrisch ausgeführt.

Die Tringulation erster Ordnung geht von einem astronomisch genau bestimmten Punkte aus und bestimmt den Neigungswinkel einer Dreiecksseite gegen den Meridian dieses Punktes.

Durch die Winkelmessung der Dreiecksseiten und der Längenmessung einer Seite — Basismessung — sind die rechtwinkligen Abstände von diesem geographisch bestimmten Ausgangspunkte zu berechnen.

Es können also, da mit diesen Punkten erster Ordnung alle anderen Punkte in Verbindung stehen, alle Punkte dieses Netzes auf den Meridian des Aufgangspunktes bezogen werden; hierdurch wird erreicht, allen diesen Punkten eine geographisch richtige Lage zu geben.

Da die Punkte erster Ordnung selbst mit künstlichen Hilfsmitteln, wie Heliotropenlicht oder elektrischem Licht nur bis zu einer Entfernung von 50 km genau sichtbar sind, so kann man die Vermessung eines größeren Landes durch ein einziges Netz erster Ordnung nicht ausführen. — Man ist vielmehr genötigt, mehrere Netze erster Ordnung zu legen und sie durch geographische Bestimmungen und Verkettungen zu vereinigen.

Diese Triangulationen sind sehr kostspielig und zeitraubend. Die preußischen Triangulationen haben fast ein ganzes Jahrhundert gedauert und viele Millionen gekostet.

Schon aus diesem Umstande kann man folgern, daß dieses Vermessungssystem für unsere kolonialen Zwecke nicht anwendbar erscheint.

In älteren Kulturländern haben sich die großen Vermessungsarbeiten auf große Zeiträume verteilt. Ihre Kosten konnten daher von verschiedenen Generationen getragen werden. In unseren Kolonien können wir ihre Ausführung nicht auf größere Zeitabschnitte verteilen, ohne daß wir die Lösung unserer dortigen Aufgaben erheblich verzögern. Wir haben bei unseren kolonialen Erwerbungen große Länder auf niederer Kulturstufe in Besitz genommen.

Digitized by Google

Die Kenntnis dieser Länder war in jeder Beziehung sehr mangelhaft. Die Bereisung dieser großen Landkomplexe war aus den verschiedensten Gründen äußerst beschwerlich und kostspielig. Die dichte Vegetation verhinderte in vielen Teilen der Kolonien die Übersicht über das Terrain und den Zugang zu denjenigen Teilen, welche abseits von den wenigen vorhandenen Straßen oder Plätzen liegen.

Wohl in den meisten Fällen waren in den neu erworbenen Ländern nicht einmal die geographischen Bestimmungen vollständig. Sie sind in manchen Teilen unserer Kolonien selbst heute noch nicht beendet.

Durch die Übernahme dieser rohen Länder wurden wir plötzlich zu der Erfüllung von vielen Kulturaufgaben gedrängt, zu deren Lösung ältere Länder viele Jahrhunderte gebraucht hatten.

Die ganze Entwickelung des Volkes in langen Generationen spiegelte sich in diesen Kulturarbeiten: Bau der Straßen, Be- und Entwässerungen, Ausroden der Wälder, Anlage von Ansiedelungen und größeren Niederlassungen usw. ab.

Als Grundlage aller Kulturarbeiten muß das Ergebnis der Landesvermessung dienen. Ohne Karten sind die zum Schutze der Arbeit, zur Niederwerfung von Eingeborenen-Aufständen nötigen militärischen Maßnahmen kaum ausführbar oder wenigstens viel schwieriger und kostspieliger.

Die Anlage von Straßen, Eisenbahnen und Niederlassungen kann ohne Karte in größerem Stile nicht ausgeführt werden. Die Erforschung des Landes nach geeigneten Flächen für europäische Niederlassungen, die Auffindung von mineralischen Schätzen, sowie die Feststellung des Reichtums der Wälder kann mit Erfolg nur auf Grundlage einer brauchbaren Karte geschehen. Die älteren Kolonien hatten zu ihrer Entwickelung eine längere Zeitperiode zur Verfügung.

Schon die militärische Verteidigung des neuen Landes erfordert den Bau von Straßen, Eisenbahnen und die Besiedelung mit Weißen in möglichst kurzer Zeit. Hieraus geht hervor, daß bei unseren neuen Kolonien ein Vermessungswesen in vollem Umfange seinen Zweck nur dann erfüllen kann, wenn es die Ausführung aller dieser Arbeiten nicht verzögert, sondern in kürzester Zeit die Grundlagen für diese Arbeiten in Gestalt von Karten liefert, welche nach den heimatlichen Begriffen zwar ungenau, aber den konialen Zwecken voll genügen.

Obwohl die älteren Kolonien also inbezug auf die Dringlichkeit ihrer Zivilisation bedeutend günstiger gestellt waren, als unsere neuen Länder, so wird doch die Betrachtung für unsere Zwecke sehr dienlich sein, auf welche Weise in den älteren Kolonien das Vermessungswerk gestaltet wurde und welche Folgen hier der Mangel an brauchbaren Karten gehabt hat.

In keiner der ältesten Kolonien, selbst in dem in vieler Beziehung hoch entwickelten Amerika, fehlen große Landdistrikte, die der geographischen Erforschung harren. Viele Distrikte sind noch von keinem Weißen betreten worden. Selbst eine allgemeine Kenntnis über diese Landesteile ist nicht vorhanden. Sogar in den bereits zivilisierten Teilen von Amerika fehlt die Bestimmung der Längen- und Breitengrade für hunderte von Ortschaften. Ein großer Teil der Berge ist inbezug auf ihre Höhe noch nicht gemessen.

Die zur Festlegung der Grenzen der Farmen ausgeführten Messungen sind in den meisten Fällen auf Kompaßmessungen basiert und entbehren daher einer richtigen geographischen Bestimmung.

Digitized by Google

In den südafrikanischen Kolonien hat man zur Aufmessung der großen Farmen das Triangulations-System angewandt, indem man jeden einzelnen Grenzpunkt trigonometrisch bestimmte. Da ein großes trigonometrisches Netz fehlte, so mußten für die Vermessung eines Distrikts oder sogar oft nur für eine Farm ein besonderes Netz mit besonderer Basismessung gelegt werden. Kam man mit diesen einzelnen Netzen aneinander, so zeigten sich größere Differenzen, wie dieses bei der mangelhaften Verbindung dieser Systeme nicht anders zu erwarten war.

Die gesamten Flächen der Farmen wurden aus den Koordinaten hergeleitet, welche aus der Triangulation bestimmt waren. Der Verlauf der Bäche und Wege innerhalb der einzelnen Farmen, sowie die Terrain-Gestaltung wurden meistens skizziert.

Die einzelnen Vermessungen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Besiedelung des Landes entstanden. Die am stärksten bevölkerten Teile, die Goldfelderdistrikte, sind am genauesten vermessen durch eine größere Triangulation. Auch in den südafrikanischen Kolonien finden sich große Landesteile, welche noch nicht vermessen sind. Die englischen Protektorate sind in den meisten Teilen geodätisch noch nicht bestimmt worden.

Man hatte für die neu eroberten Burenrepubliken eine große zusammenhängende Triangulation geplant; die Ausführung dieser großen Arbeit scheint aber wegen der hohen Kosten aufgeschoben zu sein.

In unserer südwestafrikanischen Kolonie hat man das in der Kapkolonie seit vielen Jahren angewandte und sich dort bewährte Vermessungs-System zur Anwendung gebracht.

Zu einer zusammenhängenden Landestriangulation konnte man es selbredend in der Kürze der Zeit nicht bringen; man mußte sich daher mit der in der Kap-Kolonie in vielen Fällen gebräuchlichen Klein-Triangulation mit Basismessung helfen. Diese Vermessungen konnten in der Kürze der Zeit nicht zu einer Darstellung des Landes führen. Der Mangel an brauchbaren Karten ist in dem gegenwärtigen Kriege gegen die Eingeborenen sehr fühlbar geworden.

In Deutsch-Ost-Afrika sind abgesehen von einzelnen Distriktsmessungen an der Küste nur das Usambara-Gebiet genau vermessen und zwar durch eine größere Triangulation mit Basismessung. Die Karte vom Ost-Usambara ist im Maßstabe von 1 : 50000 angefertigt und seit mehreren Jahren in Druck erschienen. Sie enthält eine genaue Darstellung des Terrains durch Schichtenlinien, welche in einem Höhenabstande von 100 bz. 50 m dargestellt sind. Die Vermessung von West-Usambara geschieht auf gleiche Weise. Die Fertigstellung wird aber erst in einigen Jahren möglich sein.

Entlang der Landesgrenze gegen Britisch-Ost-Afrika und dem Kongostaat hat die Grenz-Kommission die Landesgrenze und die anstoßenden Teile auf beiden Landesgebieten geographisch und trigonometrisch bestimmt.

Die Ergebnisse dieser Aufnahmen sind in einer topographischen Karte im Maßstabe 1 : 100000 für die deutschen Gebiete dargestellt. Obwohl noch einige Teile von Ost-Afrika topographisch bestimmt sind, so sind die bisher vermessenen Bezirke verschwindend klein gegen die großen, noch nicht vermessenen Teile dieser Kolonie mit einem Flächenraume, welcher 2mal so groß ist als der des Deutschen Reiches.

Um der mangelnden Kenntnis des Landes einigermaßen abzuhelfen, hat man die sogenannten Routen-Aufnahmen ausführen lassen.

Digitized by Google

Bei der Bereisung des Landes hatten die Führer der Expeditionen ihre Reiserouten während des Marsches aufzunehmen. Die Aufnahme geschah in folgender Weise: An dem etwa schon bestimmten Ausgangspunkte der Expedition wurde die Zeit des Abmarsches notiert und der Winkel der einzuschlagenden Route auf einer kleinen Bussole abgelesen.

Die nächste Drehung der Route auf dem Marsche wurde zeitlich wieder bestimmt, ebenso die nächste Abweichung der Route gegen die magnetische Nordrichtung. Dieses Verfahren wurde fortgesetzt bei jeder Drehung der Route bis zum Lagerplatze. Aus diesen Zeitangaben wurden die Längen berechnet. Von dieser Routenlinie wurde das Terrain zu beiden Seiten durch Schätzung der Entfernungen und Skizzierung aufgenommen.

Am Abende wurden diese Routenaufnahmen kartiert. Es entstand daher über die ganze Reise eine bildliche Darstellung der bereisten Landesteile, welche einen gewissen Anhaltspunkt für die Kenntnis des Landes bot.

Diese Methode kann wegen der großen Fehler, welche in der Schätzung liegen können, und dem mangelnden Anschluß an feste Punkte, nur als Notbehelf angesehen werden.

Da bei den Triangulationen die einzelnen Punkte anvisiert werden müssen und man daher genötigt ist, ihre Wahl so auszuführen, daß von jedem Punkt wenigstens zwei andere anvisiert werden können, so ist ihre Auswahl beschränkt durch die Lage des Terrains. Wie bereits erwähnt, ist die Länge der einzelnen Dreiecksseiten nur bis zu einer Entfernung von 50 km auszudehnen. Diese Umstände erfordern viele Arbeit und Kosten. Die zur genaueren Winkelbeobachtung erforderliche Zeit ist so gering im Verhältnis zu der Zeit für die Vorbereitung des Netzes, daß es unvorteilhaft wäre, diese Punkte nicht geometrisch genau zu bestimmen. Es kann daher bei der bisherigen Form der Triangulation eine wesentliche Zeitersparnis kaum eintreten. Es fehlt uns eben ein sogenanntes mittleres System, welches zwischen den genauen, auf trigonometrischer Grundlage beruhenden Aufnahmen und den sogenannten Routenaufnahmen liegt.

Ich meine, daß für unsere kolonialen Zwecke in den meisten Fällen eine Karte im Maßstabe 1 : 100000 mit den Anforderungen an Genauigkeit, welche diesem Maßstabsverhältnis entsprechen, genügen wird.

Bei steigender Entwickelung von einzelnen Teilen der Kolonie könnten später genauere Aufnahmen gemacht werden.

Die Darstellung von Höhenkurven, deren Aufnahme sehr zeitraubend und schwierig ist in dem vielfach anzugänglichen Terrain, halte ich für überflüssig. Die Bestimmung von markanten Punkten des Terrains durch barometrische Höhenmessung oder auch durch trigonometrische Bestimmung wird ausreichend sein, wenn diese Punkte in einer genügenden Anzahl gewählt werden, so daß es möglich ist, eine skizzenhafte Darstellung des Terrains zu liefern. Anstatt der Bergstriche empfehle ich eine Darstellung des Terrains durch Anlegen mit schwarzer Tusche. Die steil abfallenden Hänge würden dunkel anzulegen und die Übergänge des Terrains zu den Tälern mit lichteren Farbentönen darzustellen sein. Die Hochplateaus und die Täler müßten ohne Farbenanlegung bleiben.

Wichtig sind Angaben über die Bodenbeschaffenheit und die geologischen Verhältnisse des aufgenommenen Geländes. Bei Farmvermessungen ist von größter

Digitized by Google

Wichtigkeit die dauernde Vermarkung der Grenzen. Die einzelnen Marken müssen so bestimmt sein, daß sie leicht wieder aufzufinden sind.

Eine möglichst eingehende Grenzbeschreibung wird in dieser Beziehung gute Dienste leisten.

Ich gehe nun dazu über, ein Vermessungsverfahren zu beschreiben, welches nach meinem Dafürhalten für unsere kolonialen Zwecke passend erscheint und die Ansprüche befriedigt, welche man an ein koloniales Vermessungswerk stellen muß.

Dieses Verfahren besteht in der geographischen Ortsbestimmung einzelner Punkte, deren Wahl je nach Bedarf, frei von jeder Rücksicht auf die Lage anderer schon früher bestimmter Punkte geschehen kann. Es ist einleuchtend, welche Vorteile diese Freiheit bei der Wahl dieser Punkte mit sich bringt.

Die Bestimmung der geographischen Breite, der Polhöhe und der Richtung des Meridians des betr. Punktes geschieht in der gewöhnlichen bekannten Weise durch Beobachtung eines Fixsternes.

Die Bestimmung der geographischen Länge wird abweichend von der jetzigen Methode wie folgt bestimmt: Man bestimmt jetzt die geographische Länge, indem man die Ortszeit für den zu bestimmenden Punkt ermittelt und an dem mitgeführten Chronometer die Zeitdifferenz gegen einen anderen schon astronomisch bestimmten Punkt feststellt. Aus diesem Zeitunterschiede wird die geographische Länge ermittelt.

Während die Breitenbestimmungen genaue Resultate liefern, ist die Längenbestimmung ungenau. Sie ist für geometrische Punktbestimmung nicht brauchbar. Es soll daher eine andere Bestimmung der geographischen Länge eintreten, und zwar mit Hilfe der drahtlosen Telegraphie.

Ich glaube, daß die Entdeckungen auf diesem Gebiete soweit gediehen sind, daß sie für unseren Zweck verwendbar sind.

Wird an einem astronomisch genau bestimmten Punkte, z. B. an der Küste der Kolonie eine Sender-Station für drahtlose Telegraphie errichtet, so lassen sich zu genau vorher vereinbarten Zeiten elektrische Wellen von dieser Station senden. Wird an einem zu bestimmenden Punkte ein hoher Luftdraht, dessen Höhe zu ermitteln ist, errichtet, so kann durch die Verbindung dieses Luftdrahtes mit einem zu diesem Zwecke zu konstruierenden Apparat eine Aufnahme der gesandten elektrischen Wellen erfolgen.

Diese Station würde als sogenannte Empfängerstation gelten nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht als Sender-Station, wie bisher, wirken kann.

Aus praktischen Gründen ist es in den meisten Fällen nicht wohl ausführbar, bei diesen Vermessungsexpeditionen die Maschinen für die Sender-Station mit sich zu führen.

Die zu militärischen Zwecken auf Wagen transportierbaren Maschinen sind so eingerichtet, daß sie elektrische Wellen bis auf 100 km Entfernung senden können. Wie wir später zeigen werden, ist diese Entfernung zu kurz für unsere Zwecke. Wir müßten also größere Maschinen auf den Expeditionen mit uns führen, was in vielen Fällen unmöglich wäre. Schon die Mitführung dieser Wagen, wie sie beim Militär benutzt werden, ist sehr schwierig und vielfach unmöglich. Wir sind also genötigt, darauf zu verzichten die Empfänger-Station auch zu einer Sender-Station zu machen.

Digitized by Google

Ich glaube, daß man an Stelle des langen festen Luftdrahtes Drachen benutzen kann, welche durch Drähte mit der Erde verbunden sind. Die Abweichung in der Stellung des Drachen gegen die Vertikale des zu bestimmenden Punktes wird gegenüber den anderen Fehlern der Punktenbestimmung verschwindend klein sein. Die Anwendung dieser Drachen soll sich bei der drahtlosen Telegraphie zu militärischen Zwecken sehr bewährt haben.

Da die Geschwindigkeit der elektrischen Wellen, gleich der des Lichts: 300000 km in der Sekunde, beträgt, so würde ihr Zeitverbrauch selbst für die größten Entfernungen in der Kolonie: 1200 km $^1/_{250}$ Sekunde betragen. Dieser Zeitverlust kommt also nicht in Betracht.

Die Ungenauigkeit in der Bestimmung der geographischen Länge kann also nur in der ungenauen Zeitbeobachtung liegen. Der hierzu zu konstruierende Apparat muß daher eine möglichst genaue Zeitbestimmung liefern. Dieses kann wiederum nur mit Hilfe der Elektrizität geschehen. Sie hat also in zweifacher Beziehung uns ihre Hilfe zu leisten, indem sie zunächst uns durch die elektrische Welle eine gewisse Zeitangabe macht und dann, sowohl unsere Ortszeit, als auch die Zeit der Ankunft der elektrischen Welle möglichst genau meldet.

Die Differenz der beiden Meldungen ergibt die geographische Länge des zu bestimmenden Punktes.

Unter Anwendung der Draht-Telegraphie hat man gegenwärtig die geographische Länge bis auf eine halbe Zeitsekunde bestimmt.

Es würden also nach der jetzigen Methode die Punkte bis auf eine halbe Zeitsekunde zu bestimmen sein. Dieses wird einem Fehler entsprechen $\pm$ 220 m $\times$ Kosinus der geographischen Breite. Für Ost-Afrika würde also der Fehler der Punktbestimmung 220 m und in Deutsch-Südwestafrika ca. 200 m betragen. Diese Fehler lassen sich aber mit Hilfe der elektrischen Zeitbestimmung bedeutend verringern.

Ich glaube, daß die Zeitbestimmung bis auf $^1/_{10}$ Sekunde genau geschehen können. Es würden also die Fehler der Punktbestimmung bis auf 44 m bezw. 40 m verringert werden können. Durch weitere Ausbildung der Apparate wird es wahrscheinlich möglich sein, diese Fehler noch mehr herabzudrücken. Nimmt man selbst Fehler von 200 m an, so würden im Maßstabe 1 : 100000 die so bestimmten Fixpunkte auf der Karte auf 2 mm genau bestimmt werden. Es ist dieses also eine Genauigkeit, welche diesem Maßstabverhältnis angemessen erscheint. Die Vermessung eines Bezirks würde nun in der Weise vor sich gehen, daß eine genügende Anzahl von Fixpunkten in geeigneter Lage geographisch zu bestimmen seien. Diese Punkte wären dauernd durch Metallstäbe und Steinmauerung zu vermarken. Sie würden ungefähr unsern Dreieckspunkten entsprechen bis zu den Punkten dritter Ordnung. Die Zwischenpunkte, welche den Dreieckspunkten vierter Ordnung und den Beipunkten entsprechen, wären durch graphische Schnittbestimmung von diesen Fixpunkten aus genügend festgelegt. Polygonzüge würden diese Punkte mit einander verbinden. Die Längen der Polygonseiten könnten durch Schrittmesser und die Polygonwinkel durch Bussolenmessungen bestimmt werden. Von diesen Polygonzügen aus würden die Einzelaufnahmen auszuführen sein. Es könnte ein rohes Liniennetz gelegt werden, wobei die Längen durch Schrittmesser und auf gleiche Weise die rechtwinkligen Abstände zu messen seien. Eine Schätzung der Längen würde man nur bei kurzen Linien vornehmen, wobei man sich zu über-

Digitized by Google

zeugen habe, daß die Schätzungsfehler sich innerhalb der Genauigkeitsgrenzen der Bestimmung der Fixpunkte bewegen. Ich glaube, daß man durch die Methode eine schnellere Aufnahme des Geländes erzielen kann. Dieses Vermessungssystem bietet innerhalb dieser bestimmten Fehlergrenzen genaue Kontrollen. Es hat den Vorzug, daß man seine Genauigkeitsgrenze kennt und daher in der Lage ist, seine Verwendbarkeit für jeden Fall der Praxis zu bestimmen.

Genügt für einzelne Fälle diese Genauigkeit nicht, so dienen die so gewonnenen Unterlagen immerhin zur Übersicht des genau aufzunehmenden Terrains und werden die Ausführung von genaueren Meßoperationen erleichtern.

Ich erblicke einen weiteren Vorzug dieser Messungsmethode darin, daß man für die ganze Landesvermessung ein einziges Koordinatensystem bekommt, nämlich geographische Koordinaten, welche von den astronomisch bestimmten Anfangspunkten her sich ableiten lassen und deren Kontrolle durch den Anschluß an andere geographisch bestimmte Punkte geschieht.

Was die Einrichtung der Sender-Station anlangt, so wird es sich empfehlen, innerhalb des großen Landkomplexes unserer Kolonien mehrere Sender-Stationen anzulegen.

Diese Stationen haben für den Kriegsfall eine hohe militärische Bedeutung, da die letzten Eingeborenen-Aufstände gezeigt haben, daß die Draht-Telegraphie durch die Zerstörung der Drähte unausführbar wurde.

Die neueren Versuche haben ergeben, daß man auf 500 km sicher drahtlos telegraphieren kann. Die zum Betreiben des Motors nötige Kraft wird in den meisten Fällen durch die Heizkraft des Holzes, welches die benachbarten Waldbestände der Station liefern können, zu beschaffen sein.

Sollte dieses nicht zutreffen, so muß bei der Auswahl der Station auf die Möglichkeit der Zufuhr des nötigen Brennmaterials Rücksicht genommen werden.

Die Entfernungen der Grenzen unserer Kolonien von einander übersteigen nicht die Länge von 1200—1500 km.

Werden die Sender-Stationen in Entfernungen von 500 km angelegt, so folgt hieraus, daß für die ganze Kolonie nur eine beschränkte Anzahl von Sender-Stationen nötig ist. Es wird sich wohl erreichen lassen, daß auf den jetzigen Militär- oder Bezirksamts-Stationen in den meisten Fällen Empfänger-Stationen errichtet werden können, welche der Einrichtung entsprechend auch als Sender-Stationen dienen können.

Die Meldungen der einzelnen Stationen müssen zeitlich verschieden sein, damit man genügend Zeit für die einzelnen Beobachtungen hat. Wie man bei der jetzigen Triangulation verschiedene Dreieckspunkte zur Bestimmung eines neuen Punktes anvisiert, so haben wir auch hier eine Kontrolle durch die verschiedenen Sender-Stationen und können diese von einander unabhängigen Bestimmungen für die Fehlerausgleichung benutzen.

Durch die neuesten Versuche von Marconi, welcher auf dem Meere mit Luftdrähten von 40—60 m Höhe auf Entfernungen von 4000 km drahtlos telegraphieren konnte, ist festgestellt worden, daß die auf diese große Entfernung sehr in Betracht kommende Krümmung der Erde keinen schädlichen Einfluß auf die Übertragbarkeit oder Verbreitung der elektrischen Wellen hat.

Man erklärt sich diese eigentümliche Tatsache aus der Beugung der elektrischen Wellen.

Digitized by Google

Selbst wenn wir keine so hohen Luftdrähte zur Verfügung hätten, würde in unserm Falle der günstige Umstand vorhanden sein, daß unsere Anfangs-Sender-Stationen unten an der Küste liegen und unsere Empfängerstationen, entsprechend der afrikanischen Terrainformationen, viel höher liegen.

Die Beschaffenheit der Atmosphäre ist nicht ohne Einfluß auf die Verbreitbarkeit der elektrischen Wellen, wie eine Reihe von angestellten Versuchen bewiesen hat. Nach diesen Versuchen soll eine weiche, feuchte Luft die elektrische Welle besser fortleiten, als trockene Luft bei beständigem Wetter. Die Versuche haben sogar die überraschende Tatsache ergeben, daß der Nebel die Verbreiterung der elektrischen Welle nicht erheblich verhindert.

Der atmosphärische Zustand würde also in Ost-Afrika und Kamerun in dieser Beziehung bedeutend günstiger sein, als in Südwest-Afrika.

Bei der Bestimmung der Entfernung der einzelnen Sender-Stationen wird man möglicherweise mit diesem Umstande rechnen müssen.

Ebenso wie jede neue Entdeckung im Gebiete der Naturwissenschaften nur durch die Anstellung einer langen Reihe von Versuchen geschehen kann, so muß die praktische Anwendung jeder neu entdeckten Wahrheit durch viele Versuche erprobt werden. Die wechselnden Verhältnisse der Praxis bedingen verschiedene Modifikationen in der Anwendung der Entdeckung. Die praktische Brauchbarkeit jeder neuen Entdeckung besteht eben in der Auffindung dieser Modifikationen, sodaß für jeden Fall der Praxis die Entdeckung erprobt und ausführbar gemacht werden muß. Hieraus folgt, daß diese Versuche sehr mannigfaltig und zeitraubend sein können. Es ist nicht zu erwarten, daß die ersten Versuche schon in allen Fällen erfolgreiche Resultate liefern.

Man kann nur dann auf einen Erfolg rechnen, wenn man die auftretenden Schwierigkeiten hartnäckig zu überwinden sucht. Sie dürfen niemals die Veranlassung bilden, die Versuche einzustellen; vorausgesetzt, daß man von der Brauchbarkeit der Erfindung in dem bestimmten Falle überzeugt ist.

Diese Frage würde vor Anstellung der Versuche eingehend zu untersuchen sein.

In unserem Falle würde man vorher festzustellen haben, ob die gewonnenen physikalischen Unterlagen für dieses Verfahren bereits soweit entwickelt sind, daß die Versuche einen Erfolg haben können. In vermessungstechnischer Beziehung würde zu erwägen sein, ob die zu erzielende Genauigkeit für die Ausführung eines kolonialen Vermessungswerkes hinreichend ist. Schließlich würde zu untersuchen sein, ob man die gleiche Genauigkeit der Vermessungsresultate nicht auf einem bequemeren und einfacheren Wege erreichen kann.

Werden diese Fragen zugunsten der von mir vorgeschlagenen Methode entschieden, so muß man mit größter Energie an die praktische Durchführung dieser Methode gehen und bestrebt sein, durch weitere Ausbildung des Verfahrens genauere Resultate zu erzielen.

Ich glaube, daß es möglich sein wird, in verhältnismäßig kurzer Zeit die Vermessung der ganzen Kolonie nach dem vorgeschlagenen System auszuführen.

Das Bedürfnis für eine brauchbare Karte einzelner Landesteile kann plötzlich eintreten, sodaß man gezwungen ist, diese Landesteile vorerst zu vermessen. Solche Fälle treten ein bei der Bestimmung der Trace von Straßen und Eisenbahnen, bei der Besiedelung von größeren Landkomplexen, bei Meliorationen und bei größeren Farmvermessungen.

Digitized by Google

Ich erblicke gerade in dem Umstande einen Hauptvorteil meiner Methode, daß alle diese einzelnen Vermessungen ausführbar und ihre Ergebnisse direkt für die spätere Landesaufnahme zu benutzen sind. Diese Benutzbarkeit der Einzelmessungen ohne jede Mehrarbeit beruht in der Möglichkeit, jeden Punkt des Terrains für diese Fixpunkte zu benutzen und auf der Verwendung eines einzigen Koordinatensystems.

Die Notwendigkeit einer schnellen Vermessung einzelner für die Ansiedelung von Weißen geeigneter Landesteile kann beispielsweise in Deutsch-Ost-Afrika eintreten für den Distrikt der Uluguru-Berge, welche durch die neue Bahn von Dar-es-salam nach Morogoro aufgeschlossen werden. Die dort liegenden Glimmerfelder können ebenfalls eine Veranlassung geben, diese Distrikte zu vermessen.

In Südwest-Afrika scheinen die Aufgaben der Vermessung neuerdings besonders dringend zu sein. Schon jetzt sollen viele Anträge auf Absteckung von größereren Farmkomplexen vorliegen. Die Flächen dieser Farmen müssen dort mit Rücksicht auf die Weidewirtschaft sehr ausgedehnt sein. Ihre Größe beträgt 5000 bis 10000 ha. Sie lassen sich also sehr deutlich auf einer Karte im Maßstabe 1 : 100000 darstellen.

Die Ansiedler kaufen in der Regel von den Siedelungsgesellschaften oder vom Gouvernement eine bestimmte Fläche, deren Bezahlung je nach der Vereinbarung in 10—20 Jahren geschieht.

Die neuen Ansiedler haben ein berechtigtes Interesse an einer möglichst schnellen Absteckung ihrer Farmen und an der Festlegung der Grenzen, sowie an einer einigermaßen genauen Flächenberechnung. Eine vorläufig auf Schätzung beruhende Absteckung der Farmen ist auch nicht annähernd genau auszuführen. Die Flächen sind zu ausgedehnt, um sie zu überblicken und abschätzen zu können. Um sich eine Vorstellung von der großen Ausdehnung dieser Farmen zu machen, muß man sich vergegenwärtigen, daß sie bei einem Flächeninhalte von 10000 ha die 10fache Fläche einer größeren Feldmark unserer Dörfer ausmachen.

Nach dem jetzigen Verfahren würde die Flächenbestimmung nur auf Grund einer Triangulation auszuführen sein. Wie schon hervorgehoben, ist eine solche Arbeit mit erheblichen Opfern an Geld und Zeit verbunden.

Die hierbei erzielte genaue Flächenbestimmung steht in keinem Verhältnis zur gegenwärtigen Geringwertigkeit des Bodens.

Durchschnittlich wird pro ha nur 1 Mark an Kaufgeld gezahlt.

Werden die Farm-Eckpunkte nach meiner Methode bestimmt, so glaube ich, daß es zu erreichen ist, jeden Eckpunkt in einem Arbeitstage festzulegen. An die Bestimmung verschiedener vorläufig anzunehmender Grenzpunkte, welche den Wünschen und Interessen der Ansiedler entsprechend zu legen sein werden, würde sich dann die Flächenbestimmung und hieran das Hinzufügen und Abschneiden von Flächen schließen. Diese Flächenbestimmung könnte auf graphischem Wege geschehen. Die Absteckung der definitiven Grenzen würde durch Schrittmaß erfolgen können.

Da die Bezahlung der Flächen meistens in 10—20 Jahren beendet ist, so könnte in dem betreffenden Kaufvertrage entweder aufgenommen werden, daß vor Schluß der Zahlung eine genauere Flächenbestimmung eintritt, oder man könnte eine Bestimmung aufnehmen, wonach ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Flächenbestand der Farm die bei der ersten Vermessung gefundene Fläche für die Be-

Digitized by Google

zahlung maßgebend sein soll. Da es sich um Fehler in der Flächenbestimmung von 50—100 ha, bei den Farmflächen von 5000—10000 ha handeln kann, so werden die in Betracht kommenden Summen sehr geringfügig sein. Die bei den Bestimmungen der einzelnen Punkte gemachten Fehler werden sich in den meisten Fällen ausgleichen, sodaß die angenommene Fehlergröße von 100 ha in den wenigsten Fällen erreicht wird.

Die Vermarkung der so bestimmten Grenzpunkte muß sehr sorgfältig und dauerhaft ausgeführt werden. Die Bestimmung der Zwischenpunkte der einzelnen Grenzzüge kann durch Absteckung des Neigungswinkels gegen die Nordrichtung, welche aus den Koordinaten ermittelt ist, erfolgen. Es kann hierbei der Genauigkeit der Koordinaten entsprechend nicht auf eine genaue geometrische Bestimmung dieser Punkte gesehen werden.

Genaue gerade Grenzzüge auf so lange Distanzen sind nicht durch wirtschaftliche Rücksichten bedingt. Diese Zwischenpunkte in ihrer nicht geometrisch präzisen Lage würden ebenfalls dauernd zu vermarken sein.

Stellt sich später das Bedürfnis einer genaueren Flächenbestimmung bei etwaigen Teilungen der Farm oder sonstigen Veranlassungen heraus, so kann man auf Grund dieser rechtlich feststehenden Grenzmarken diese bessere Messung vornehmen.

Es scheint mir wichtig zu sein für die Festlegung der Eigentumsrechte, daß in den Verträgen die in der Örtlichkeit bestimmten Grenzmarken allseitig anerkannt werden, selbst für den Fall der unrichtigen Flächenangabe.

Das Hauptinteresse der Farmer liegt meines Erachtens nicht darin, möglichst genaue Flächen zu bekommen, sondern Farmen ausgewiesen zu erhalten in einer solchen Lage, daß sie diese möglichst wirtschaftlich ausnützen können, und daß die ihnen einmal übergebenen Flächen dauernd durch Marken festgelegt sind.

Sind die Aufnahmen vor Aufteilung des Distrikts geschehen, liegen also die auf Grund dieser Aufnahmen angefertigten Karten vor, so kann die Aufteilung und Verfügung über die einzelnen Ansiedelungsstücke übersichtlicher geschehen. Man kann sogar, wenn die Unterlagen dafür vorhanden sind, Projekte über die Aufteilung und die Meliorationen dieser Teile aufstellen nach Art der preußischen Zusammenlegungspläne. Diese Pläne würden den vorteilhaften Unterschied haben, daß man nicht bei der Aufteilung an die Ausscheidung von Flächen gebunden ist, welche alten Besitzstücken ähnlich sind. Man kann sich in unserem Falle freier bewegen und wirtschaftlich vollkommenere Besitzstände schaffen.

Der Vorteil einer solchen planmäßigen Besiedelung ist so groß, daß er die Kosten für die Vermessung stets rechtfertigen wird.

Durch eine solche Karte gewinnt die Regierung eine genaue Übersicht über die bereits an Ansiedler vergebenen Flächen. Sie bildet auch die einzig sichere Grundlage für eine grundbuchmäßige Nachweisung des Grundeigentums und der Fortschreibung bei eintretendem Besitzwechsel.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen die praktischen Vorteile dieser neuen Methode kennen gelernt. Sie hat aber noch andere Vorzüge, sie verfolgt auch humanitäre Zwecke.

Nicht allein auf dem Meere, sondern auch in den unerforschten Ländern sind die Sterne die einzigen sicheren Wegweiser. Der Reisende in den südlichen Ländern mit ihrem wolkenlosen Himmel und hellen Nächten wird darauf hingewiesen, aus

Digitized by Google

der Beobachtung der Sterne einen Anhalt für seine Reiseroute zu gewinnen. Sind ihm die zu durchreisenden Landstrecken unbekannt, so wird es ihm oft schwer, sichere Anhaltspunkte für seine Reise auf der Erde zu finden. Durch die geographische Ortsbestimmung mit Hilfe der drahtlosen Telegraphie wird er in den Stand gesetzt, sich sicher zu orientieren, selbst wenn ihm noch keine Karten oder Skizzen über seine Reiseroute vorliegen.

Der Forscher, der Soldat, der Kaufmann und der Entdecker der mineralischen Schätze — der Prospektor —, alle müssen ihr Leben einsetzen, um diese Länder der Zivilisation zu eröffnen. In der Wildnis, fernab von den letzten europäischen Niederlassungen, umgeben von wilden Tieren und feindlichen Eingeborenen, sind diese Pioniere der Kultur häufig allen Gefahren ausgesetzt, ohne daß ihnen eine Hilfe oder ein Zeichen aus den zivilisierten Teilen des Landes gesandt werden kann. Durch die angegebenen Vorrichtungen kann ihnen Unterstützung gegeben werden. Die Bestimmung ihres Aufenthaltortes gibt ihnen in vielen Fällen Errettung aus gefahrvollen Lagen.

Wie man zur Sicherheit der Schiffe Merkmale an den Küsten und auf den Inseln errichtet und zur Rettung Schiffbrüchiger Vorkehrungen getroffen hat, so sollte man auch nichts versäumen, um den Reisenden nach Möglichkeit Hilfe zu gewähren.

Ohne ihre Tätigkeit ist die Kolonisation dieser Länder nicht möglich. Sie müssen ihr Leben gefährden und häufig opfern, um die Existenzmöglichkeiten für spätere Ansiedler zu schaffen. Es ist daher eine unabweisbare Pflicht, ihnen jede mögliche Hilfe angedeihen zu lassen. Die hilflose Lage der Reisenden in einem ihnen unbekannten Lande, denen jede kartliche Unterlage fehlt, kann nur der im vollen Umfange ermessen, welcher tatsächlich einer solchen Schwierigkeit gegenübergestanden und die Unzuverlässigkeit der Führer an sich erfahren hat. Der Reisende in zivilisierten Ländern ist gewöhnt, die Vorteile der Karte zu genießen, ohne an die Widerwärtigkeiten zu denken, welche sich ihm ohne diese entgegenstellen würden. Es fällt diesem schwer, sich hiervon eine richtige Vorstellung zu machen.

Der Forschung ist in diesen ausgedehnten Ländern noch ein weites Feld geöffnet. Der deutschen Wissenschaft sowohl, wie der praktischen Arbeit harren gewaltige Aufgaben, deren Früchte vielleicht erst späteren Generationen zugute kommen werden. Der Genuß der Arbeit früherer Generationen legt uns die Pflicht auf, auch unsererseits neue Existenzbedingungen für kommende Generationen zu schaffen. Bei unserer zunehmenden Bevölkerung müssen diese außerhalb unserer Heimat gesucht werden. Unsere neu erworbenen Länder mit ihren großen, fruchtbaren, schwach bevölkerten, noch nicht in Besitz genommenen Distrikten können zu großen, blühenden Ansiedelungen umgewandelt werden, welche für die deutsche Bevölkerung eine Quelle des Wohlstandes, der Zufriedenheit und des Glücks abgeben werden.

Diese Betrachtung führt zur Bestätigung der alten Wahrheit, daß alle Fortschritte menschlichen Wissens und alle Erfolge menschlichen Strebens, auch wenn sie nur praktische Vorteile zu verheißen scheinen, doch in letzter Linie humanitären Zwecken dienen und die Zivilisation der Menschheit fördern.

H. Aßmuth, Königl. Landmesser.

Digitized by Google

Eine Landbezirksausstellung in unserem Kiautschou-Gebiet.

Die Idee, Ausstellungen zu veranstalten, war in Tsingtau schon lange gefaßt. Daß es nun in Litsun, einem kleinen Dorf unseres Schutzgebiets, zum ersten Versuch einer Landes-Ausstellung kam, ist nicht zum letzten dem Besuch unserer Reichstagsabgeordneten zu verdanken, denen man ein getreues Bild von dem Leben der chinesischen Landbewohner unserer Kolonie zeigen wollte.

Mit Schwierigkeiten mannigfaltigster Art war zu kämpfen. Steuerten die wohlhabenden Leute gern und bereitwillig alles bei, was von ihnen erbeten wurde, — wobei der Stolz darüber, daß ihre Sachen Wertbeachtung fanden, nicht unwesentlich mithalf, — so mußte bei der Heranziehung von kleinen Bauern, Fischern, Gewerbetreibenden und Krämern mit jedem Einzelnen des langen und breiten über all die Nebenbedingungen und Forderungen verhandelt werden, und was das Ermüdende und Mitnehmende war, mit Ruhe und Geduld mußte immer das nämliche wiederholt werden. — Schließlich kostete es während der Ausstellung selbst noch große Mühe und Überredungskunst, die Handarbeiter zur Arbeit, die Aussteller zum Bleiben zu ermuntern; Fischer deckten ihre Körbe zu, damit der Inhalt nicht Schaden nehme; Händler mit Seide und bedruckten Baumwollstoffen brachten ihre Kisten, ließen diese ruhig zu, wollten der Witterung wegen überhaupt nicht öffnen. Ein Teil der Gewerbetreibenden war, obwohl mehrfach bestellt, überhaupt ausgeblieben; noch in letzter Stunde mußte nach allen besonders geschickt werden; die chinesische Gleichgültigkeit, das Zuwarten, bis das Drängen endlich so groß wird, daß nachgegeben wird, nur um so seine Ruhe wieder zu erlangen, bereitete oft nervöse Spannung; — es konnte beobachtet werden, daß ein humorvolles Wort das wirksamste Mittel ist; es wird gelacht, und es wird langsam, langsam — aber es wird zugefaßt; — während ein Anfahren oder gar ein Schelten den Chinesen in seinen passiven Widerstand fallen lassen würde; dann gibt er nur noch der überlegenen, drohenden Macht nach, weil gegen diese anzukämpfen, unvernünftig wäre.

Rege Teilnahme wurde der Ausstellung von den chinesischen Beamten der Nachbarkreise entgegengebracht.

Der Magistrat von Tsimo kam persönlich mit größerem Gefolge und verweilte über 24 Stunden in Litsun; bot für ihn die Ausstellung auch nichts neues, so zeigte er doch für den Zweck, gerade den Europäern das Einheimisch-Chinesische zu zeigen, ein geschmeicheltes Verständnis; er meinte, wir Ausländer hätten doch sonst nur ein Lächeln über die zurückgebliebene, ärmliche chinesische Kultur.

Die Ausstellung selbst war in folgende Abteilungen gegliedert: Handel, Gewerbe und Heimarbeit, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Viehzucht und Verschiedenes.

Digitized by Google

Am 1. Tage gegen 11 Uhr Vormittags trafen unter Führung Seiner Exzellenz des Herrn Gouverneurs die Abgeordneten ein. Ihrem Rundgange sei bei der Beschreibung der Ausstellung gefolgt.

Nach Besichtigung des Empfangsraumes fanden chinesische Vorführungen statt, die in ihrem ländlichen, nicht immer eleganten Wesen zeigten, wie sich die chinesische Dorfbevölkerung vergnügt. Zahlreich war die Priesterschaft der Lauschanklöster vertreten; von weither war sie zusammengeströmt; Taoisten hatten ihre bundgestickte Festkleidung angelegt; die Buddhisten waren in faltenreichen, gelblich-rötlichen und grauen Gewändern erschienen. Priester selbst traten als Gaukler auf. Die auf den Musikpavillons befindliche Musik spielte auf mehr als 20 verschiedenen Instrumenten. Ließen zeitweise die Gong- und Beckenschläge etwas nach, so konnte man die Weisen der Mundorgeln und Flöten vernehmen, die selbst für das europäische Ohr von angenehmem Klang waren; einfache Melodien mit barokem Aufputz und Verschnörkelungen.

In der Abteilung „Verschiedenes" erregten die aus Papier gefertigten, originellen Opferstücke das Interesse: Sänften, Wagen, Türme mit Gold- und Silberschätzen, prächtige Häuser, Bediente, rote Reitpferde — aus Papier — werden bei Totenfeiern verbrannt, um der abgeschiedenen Seele alle Annehmlichkeiten des Daseins im reicheren Maße ins Jenseits nachzusenden. Religiöse Anschauungen sind hier noch lebendig, die uns in Deutschland nur noch die Geschichte überliefert. Nichts ist naheliegender, als zu allen und allem, was uns in China entgegentritt, Parallelen mit unserem Mittelalter und der Antike und sogar mit germanischer Vorzeit zu ziehen.

Die Abteilung „Jagd und Fischerei" bot so ziemlich alle Fische, Krebse und Krabben der Saison. Ein völlig ausgerüstetes Fischerboot mit sämtlichen, an den Küsten des Landgebietes üblichen Netzen lag auf dem Sande vor Anker. Ein alter Fischer warf ein chinesisches Rundnetz für Flachwasser aus. Das Netz durch Bleibeschwerung am Grunde schleifend, wird zusammengezogen, so daß sich der Kreis mehr und mehr verengt. Chinesische Jagdflinten und -Bogen, Vogelfallen verschiedener Art fand man unter Jagdgeräte. Zwei Jagdfalken auf dem Arme ihrer Abrichter, einige Raubvögel in Käfigen und mehrere lebende Steinhühner (Phasianus torquatus), die im Lauschan leider noch nicht häufig sind, gaben der Abteilung weiteren Inhalt.

Der Abteilung „Viehzucht" wurde große Aufmerksamkeit gewidmet. Die verschiedenen Hühner- und Taubenarten des Landgebietes waren je durch einige Exemplare vertreten. Erwähnt sei, daß im Landgebiete auch das bekannte Fleischhuhn, — das sogenannte Chochinchinahuhn — gezogen wird. Die Chinesen selbst schätzen es sehr; auf den Märkten in Tsingtau sieht man es selten, weil es nicht billig ist. Die Güte der chinesischen Gans, die sich durch ihre eigentümliche, aufrechte Körperhaltung und durch Schwülste auf dem Schnabel, wie sie ähnlich der Schwan hat, auszeichnet, ist bekannt. Der Entenzucht wird im Landgebiete Sorgfalt gewidmet, denn die weichgekochten, von selbst auseinanderfallende fette Ente darf bei keinem chinesischen Gastmahle fehlen. Trotzdem der Lauschan mit seinen hochgelegenen Matten und Hängen zur Schaf- und Ziegenzucht direkt auffordert, wird diese wegen des im Kleinbetriebe geringen Verdienstes wenig gepflegt. Da, wo Wald des Steinbodens wegen nicht mehr hochkommt, ist vielleicht die Förderung der Schaf- und Ziegenzucht nicht unangezeigt, vorausgesetzt, daß sie in

Digitized by Google

einem Maßstabe betrieben werden kann, der zu nennenswerten Exportmengen an Ziegenhaaren und -Fellen und Schafwolle führt. Auch der chinesische Schafsellgerber würde gewinnen; denn der bessere Chinese füttert seine Winterkleider am liebsten ganz und gar mit Schafsell aus.

Weiteres Interesse erregten die Ergebnisse verschiedener Schweinekreuzungen. Mehrere Würfe, von ausländischen Ebern und chinesischen Säuen, von ausländischen Säuen und chinesischen Ebern stammend, 10—16 Ferkel stark, bewiesen, daß das schwarze chinesische Schwein jede Blutaufbesserung dankbar annimmt.

Auch die Stände des Großviehes und der Pferde waren gut beschickt worden. Die gutgenährten wohlgepflegten Ponnies, ein Hengstfüllen, das später den Landleuten unentgeltlich zur Deckung bereit gestellt werden soll, die großen, schwarzen, chinesischen Reitesel, die im Wuchse außerordentlich starken und kräftigen Maultiere in allen Farben, die aus dem Norden des Landgebietes stammten, die mächtigen Ochsen aus Nachbardörfern fanden ungeteilte Anerkennung. Vorhanden waren ferner Kühe mit rein chinesischen und von einem europäischen Stier stammenden Kälbern. Bemerkenswert ist, daß der Chinese beginnt, Kühe auf Milch zu ziehen.

Die Abteilung „Landwirtschaft" mußte natürlicherweise den Fachmann besonders reizen. Mindestens 6 verschiedene Arten von Pflügen, für Viehspannung und für menschliche Zugkraft eingerichtet, zeigten die eigentümliche chinesische Gestaltung dieses Gerätes. Eine primitive Sämaschine wurde im Betrieb vorgeführt; sie stellt eine Kastenvorrichtung auf einem einfachen Gestell dar: der Samenauswurf wird durch einen pendelnden Stein, der in einem kleinen Vorhofe abwechselnd ein Loch schließt und ein Loch freigibt, geregelt; es wird so eine gleichmäßige zweireihige Saat erzielt. Der Reihe nach wurden besichtigt: Harken, die charakteristische, im spitzen Winkel zum Stiel angebrachte Schürfharke, senkrecht zum Stiel stehende Harken für tiefen Boden, hölzerne Tennenschaufeln, Tennenbesen aus Besenkraut, (Kochia scoparia) ein eigentümlicher, aus Bambus gefertigter Kratzrechen, der zum Einheimsen der letzten Stoppel- und Grasreste im Herbste dient und dergleichen mehr. Überall Ähnlichkeit mit heimischen Geräten und doch wieder überall Abweichung in der Formangebung und Gebrauchsart. Es ist eben Rücksicht genommen auf die besonderen Bodenverhältnisse und auf die eingehende sorgfältige Einzelarbeit — fast Gartenarbeit.

Viele Besucher wollten nicht glauben, daß die aufgestellte Spreumaschine unbeeinflußten chinesischen Ursprungs sei. In einer geschlossenen Trommel arbeitet das Windrad. Seitwärts unten erscheinen in getrennten Ausgängen fein gesondert Spreu und Körner; die Maschine war lange, bevor man in Europa an sie dachte, in China eingebürgert.

Den landwirtschaftlichen Geräten gegenüber, waren die Bodenprodukte des Landgebietes ausgelegt. Neben chinesischem Weizen und einheimischer Gerste, neben Hirse (in 3 Arten: Setaria italea, Panicum miliaceum, Eleusine coracana) und neben Kauliang (verschiedene Arten des Sorghum), neben chinesischem Buchweizen und Reis war deutscher Roggen, Hafer und Weizen und deutsche Gerste zu sehen. Das deutsche Saatgut ist überall, wo im Landgebiet Versuche damit gemacht wurden, sehr schön aufgegangen und hat gute, zum Teil sehr gute Ernten geschenkt. Die deutsche Kartoffel wird im Schutzgebiete, ja sogar auch ziemlich weit in das Innenland hinein, von den Chinesen angebaut, die sie für Europäer auf den Markt bringen.

Digitized by Google

Die Chinesen selbst bleiben bei ihrer Süßkartoffel. (Diosconea quinqueoba Thunbergii; D. Batatus.)

Die verschiedenen Obstsorten, die vorhanden waren, verdienen besondere Erwähnung. Rote chinesische Äpfel, chinesische Birnen, die wegen ihrer Holzigkeit bei den Europäern nicht beliebt, von den Chinesen aber als delikate Frucht angesehen werden, chinesische Datteln (Zizyphus vulg.), Suan tscha's (Crataegus cuneata), Persimonen (Diospyrus kaki), Granatäpfel, Eierpflaumen und Pfirsische; das Forstamt hatte seit Jahren Edelreiser deutscher Äpfel- und Birnenarten durch das Bezirksamt an die Dörfer verteilen lassen. Den Dank dieser Bemühungen stellten große, prächtige, gelbe Äpfel, saftig süße Eßbirnen und gutentwickelte Dauerbirnen dar. Die Bauern merken, daß mit diesem Obst mehr zu verdienen ist; der Nachfrage nach Edelreiser kann nicht Genüge geleistet werden.

Unter den zahlreich vertretenen Hülsenfrüchten ist eine Busch-, die Ölbohne (Glycine hispida mase) von hervorragender Bedeutung für Landwirtschaft und Handel. Gewinnt man doch aus ihr das Bohnenöl, das als Speise- und Brennöl benutzt wird, den Bohnenkuchen, der als Futter und Düngmittel unentbehrlich und im Handel weit bekannt ist. Auch die von Japan eingeführte Erdnuß hat gegen früher größere Verbreitung gefunden. Sie ist sehr ölhaltig; ihr Öl hat einen feinen Nußgeschmack; daß von Südfrankreich aus sehr viel importiertes Erdnußöl nach Beimischung wieder als feines Olivenöl (Luccaöl) exportiert wird, ist bekannt. Walnüsse und Edelkastanien gedeihen in den Lauschantälern. Der in der Abteilung zahlreich ausgestellte Schantungkohl (Brosica campestris) spielt im Export des Landgebietes mit den Birnen und gesalzenen Schweinen die erste Rolle. Er wird im Süden des Reiches stark begehrt und läßt sich gut für die europäische Küche verwerten. Spinat, eine große Art der roten Monatsrettige, weiße, gelbe und rote Rüben, Sellerie, Merrettig, Porrée, Schnittlauch, Zwiebeln und Knoblauch (! !) Paprica, Petersilie und Majoran sind den Chinesen altbekannte Gemüse. Europäische Gemüse lassen sich leicht einführen, ohne mehr zu verlangen als starkes Gießen in der heißen trockenen Zeit. Gegen die Insektengefahr gibt es mancherlei Schutzmittel; der Chinese mischt z. B. arsenikhaltiges Gestein in den Dünger. Die Zubereitung von Sauerkohl, eingelegten Gurken usw. wäre leicht zu bewerkstelligen. Oft nur in Unkenntnis dessen, was das Land bieten kann und bieten könnte, behilft man sich mit teuren Konserven.

Unter den Nutzpflanzen des Landgebietes ist besonders die Jute (Sidia tiliaefolia) zu erwähnen; sie wird zu wasserdichten Körben verarbeitet, aus den Fasern werden Stricke hergestellt; diese letzteren sind indes nicht so geschätzt wie die aus Hanf. Der Hanf, aus dem die Chinesen unter anderm auch einen sehr leichten Stoff für Sommerkleider weben, wird im Landgebiete nur sehr mäßig kultiviert; er kommt fast ausschließlich aus den nordöstlichen Gegenden Schantung's.

Die Abteilung „Gewerbe und Heimarbeit" fand beim großen Publikum den meisten Anklang. Wären nicht manche von den Bestellten ausgeblieben, so hätte man fast eine vollständige Übersicht sämtlicher im Landgebiet betriebenen Gewerbe gewinnen können. Selbst dem größten Teil derjenigen Tsingtauer, die schon mehrere Jahre in der Kolonie weilen, waren manche Arbeitsgeräte, manche Herstellungsweisen unbekannt. Eisengießer, die mit primitiven Vorrichtungen in einem kleinen Ofen Eisen schmolzen und es dann in Formen gossen, Töpfer, die auf der Drehscheibe Blumentöpfe, Tonleuchter und Schüsseln herstellten, Seiler mit ihren, den

Digitized by Google

europäischen sehr ähnlichen Vorrichtungen, ein Landweber mit einem ziemlich komplizierten, für alle möglichen Muster geeigneten Webstuhl, Blechschmiede Bäcker, ein Böttcher, der Wasserschöpfer zusammenfügte, ein Drechsler, der chinesische Längenmaße und Schnellwagen verfertigte, Steinmetzen, Färber, Apotheker, Friseure Zauberkünstler und Wahrsager waren jederzeit von Schaubegierigen umstanden. Eine Tsingtauer Firma hatte Kacheln und Glasurziegel ausgestellt. Die Silberschmiede hatten leider einen etwas abgelegenen, ungünstigen Platz gewählt. Mit gutem Grunde hatte sich ein Garkoch seinen Herd, dem allerlei Düfte entschwebten, im Hintergrund aufgebaut. Zwei chinesische Webstühle für Baumwollstoffe, desgleichen eine Abspulvorrichtung, um von etwa 30—40 Spulen gleichmäßig lange Garne für den Webstuhl abnehmen zu können, hatten einen kleinen Hof des Lagers für sich in Anspruch genommen. Bei den Heimarbeitern herrscht reges Leben: Netzstricker, Mattenflechter, Korbmacher (auch Jutekörbe), Baumwollreiniger, Blumenmacher usw. waren an der Arbeit. Ein Seidenspinner nahm von den aufgeweichten „Cocons" die Fäden ab und spulte sie gleichzeitig auf. Eine kleine Gesellschaft von Strohflechtern, aus einer Nachbarpräfektur stammend, flocht flink und emsig Strohborten, das kostbarste Exportgut Tsingtau's. Wie leicht die Mädchen sogar schwierige Handarbeiten bewältigen können, dafür brachte eine Sammlung von Stickereien, die das heilige Kloster in Tsingtau auf die Ausstellung geschickt hatte, den besten Beweis.

Die Abteilung „Handel" war räumlich am wenigsten ausgedehnt, an Inhalt war sie dagegen nicht arm; deutsche Kaufleute konnte sie einladen, die Bedürfnisse der chinesischen Landbevölkerung zu beachten; gerade hier handelt es sich um Massenimportartikel. Die volkskundigen Japaner haben das Geschäft darin immer mehr und mehr an sich gerissen. Die Exportartikel des Landgebiets sind, wie schon zum Teil erwähnt: Schweine, Fische, Birnen, Bohnenkuchen, Jute, Häute, Pfeffer, Bohnenöl, Erdnußöl, Schantung-Kohl, Weizen, Süßkartoffeln, medizinische Kräuter Halbedelsteine (Rauchtopase und Amethyste) aus dem Lauschan. Die Steine werden im Süden geschliffen und zu Brillengläsern verarbeitet.

Die Importartikel sind vor allem: (Jap.) Baumwollgarne, (Jap.) Streichhölzer, (Jap.) Regenschirme, (Jap.) Zigaretten, (Jap.) Kleiderknöpfe, (Jap., engl., amerik.) Baumwollstoffe, (z. T. deutsche) Anilynfarben, (deutsch) altes Eisen, Nägel, Nadeln und Drähte, (amerik.) Standuhren, (schweiz.) Taschenuhren.

Es ist kein Zweifel, daß billige Regenschirme, — die japanischen haben z. T. amerikanische Gestelle und überaus schlechte, baumwollene Bezüge, — Uhren, vielleicht Garne, chinesische Kleiderknöpfe, bedruckte Stoffe und Tuche, Messer, billige Eisen und andere Metallwaren (wie Uhrketten usw.), billige Baumwollunterwäsche, Zopfschnüre und Quasten, chinesische Mützen, die jetzt nicht billig sind, mit Erfolg aus Deutschland eingeführt werden könnten, wie es zum Teil ja schon der Fall ist.

Dem deutschen Unternehmungsgeist bietet sich hier ein weites Feld der Tätigkeit. Dem deutschen Kaufmann ein Bild chinesischer Produktion und der Bedürfnisse der chinesischen Landbevölkerung zu bieten, war einer der Gründe, die zur Veranstaltung der Ausstellung geführt haben. Möge sie ihren Zweck erfüllt haben.

Digitized by Google

Die Religionsfreiheit in Marokko und das Völkerrecht.

Die Konferenz von Algeciras hat die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Signatarmächte in Marokko gesichert und die Souveränetät des Sultans garantiert. Gleichwohl sind auch heute jene großen Interessengegensätze, die einen europäischen Krieg heraufzubeschwören drohten, noch nicht endgültig ausgeglichen. Nach der Algeciras-Akte aber wird sich der Austrag des wirtschaftlichen Wettstreites in Marokko in völliger Anerkennung der grundsätzlichen Gleichberechtigung in friedlicher Weise vollziehen können. Alle rivalisierenden Mächte haben das größte materielle Interesse daran, das scherifische Reich durch Reformen der christlich-europäischen Kulturwelt dauernd zu erschließen. So erachteten es die in Algeciras versammelten Bevollmächtigten nicht nur als ihre Aufgabe, über Deutschlands Einspruch gegen das englisch-französische Sonderabkommen vom 8. April 1904 zu beraten und einen gerechten Ausgleich herbeizuführen, sondern ihr Bestreben war auch darauf gerichtet, den Fortschritt Marokkos in der Zivilisation zu beschleunigen, Ordnung, Friede und Wohlstand in Marokko zu sichern. Dabei winkt als letztes Ziel, das scherifische Reich hineinzudrängen in die große allgemeine europäisch-christliche Kulturbewegung. Rein materielle Vorteile, vor allem die Ausdehnung des Handels in Marokko und seine Sicherheit, begründeten seit geraumer Zeit ein nicht geringes Interesse der Mächte an der freien Entfaltung der nichtmohammedanischen Kulte im souveränen Marokko.

Die am 19. Mai 1880 auf Englands Betreiben in Madrid zusammengetretene, neuerdings so oft genannte Konferenz hatte die Aufgabe zugewiesen erhalten, bestimmte und gleichmäßige Grundlagen für die Ausübung des Schutzrechts in Marokko aufzustellen und gewisse hiermit zusammenhängende Fragen zu regeln. Die Frage des freien Bekenntnisses und der freien Religionsausübung aller Fremden, de facto-Untertanen fremder Mächte und aller marokkanischen Staatsangehörigen gehörte nicht zu den in Aussicht genommenen Beratungsgegenständen. Die römische Kurie glaubte sich indessen die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen zu sollen, die Freiheit des katholischen Kultus unter die Garantie der Konferenzmächte zu stellen. Daher richtete der Staatssekretär Kardinal Nina im Auftrage Leo XIII. unter dem 4. Mai 1880 ein Schreiben an die spanische Regierung zu Händen des Ministerpräsidenten Cánovas del Castillo. Er bat den voraussichtlichen Präsidenten der Konferenz, die Aufmerksamkeit der Mächte auf die Garantierung der freien Ausübung des katholischen Kultus und der Gleichstellung aller in Marokko lebenden Katholiken mit den übrigen marokkanischen Untertanen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung zu lenken und eine Ordnung dieser Dinge, die auch den Berliner Kongreß beschäftigt hätten, herbeizuführen. Ebenso wie der Kaiser der Ottomanen es mit seiner religiösen Anschauung nicht für unvereinbar gefunden habe, in mehreren Artikeln des Vertrags vom 13. Juli 1878 den Grundsatz der

Digitized by Google

Freiheit des katholischen Kultus anzuerkennen, werde auch die marokkanische Regierung einem analogen Konferenzbeschluß ihre Zustimmung geben können. Cánovas vergewisserte sich, daß von keiner Seite gegen eine Erörterung der Religionsfreiheit in Marokko Widerspruch zu erwarten war, und verlas dann das Schreiben des Kardinals in der Sitzung vom 26. Juni 1880. Er habe dem Apostolischen Nuntius in Madrid mitgeteilt, daß er dem Wunsche der Kurie entsprechen werde, gleichzeitig habe er auf die bereits zwischen Marokko einerseits und Spanien und Großbritannien andererseits bestehenden Staatsverträge hingewiesen, wonach den spanischen Katholiken und allen englischen Untertanen in Marokko die freie Ausübung ihrer Kulte zugesichert sei. Cánovas stellte sich in der Sitzung der Konferenz auf den Standpunkt, daß einer Erklärung der Bevollmächtigten, welche dies von Marokko in den genannten Verträgen zugelassene Prinzip zur allgemeinen Regel mache, nichts entgegenstehe.

Der Bevollmächtigte von Österreich-Ungarn Graf Ludolf berichtete alsdann über die Schritte, welche seine Regierung in Verfolg einer gleichen Anregung seitens des Heiligen Stuhles unternommen habe. Alle Mächte hätten ihre Bereitwilligkeit erklärt, sich zu dem Wunsche („voeu") zu vereinigen, daß alle nichtmohammedanischen Bewohner Marokkos ohne Unterschied des religiösen Glaubens frei nach ihrem Bekenntnisse leben könnten, ferner der Weisheit des Sultans von Marokko zu empfehlen, jede Zurücksetzung von andersgläubigen Untertanen zu beseitigen. In diesem Sinne hatte der damit beauftragte Graf Ludolf eine Adresse an den Souverän von Marokko entworfen, welche er der Konferenz unterbreitete.

Die Adresse verlangt die Anerkennung der freien Ausübung aller Kulte in Marokko, ausgehend von der Überzeugung, daß Seine Scherifische Majestät diesen Wunsch günstig aufnehmen werde. Denn der Sultan hat bereits einen offenbaren Beweis seiner Duldsamkeit und seiner Sorge um das Wohlergehen seiner glaubensfremden Untertanen gegeben, indem er im Jahre 1874 den Satz proklamierte, daß alle Untertanen des marokkanischen Reiches vor dem Gesetze gleich sein sollten, daß folglich die Juden in Marokko nach Recht und Billigkeit zu behandeln seien und keine Gewalttat gegen ihre Person und ihre Güter verübt werden dürfe. Die Folge dieses Dekrets von 1874 war die, daß manche alten Gesetze, welche die nichtmuselmännische Bevölkerung hart niederdrückten, außer Anwendung gesetzt wurden und die Lage der Christen und Juden sich erträglicher gestaltete, insbesondere in den Küstenplätzen. Anders im Innern Marokkos. Noch bestanden zahlreiche Beschränkungen der nicht-muselmännischen Bevölkerung, die mit dem Geiste jenes Dekrets unvereinbar und noch weit von jener allgemeinen elementaren Regel entfernt waren, daß jeder Untertan — welcher Rasse und welchen Glaubens er sei —, der getreu seine Pflichten gegen den Souverän erfüllt, dem andern gleich sei vor dem Gesetz. Dieses Prinzip empfiehlt die Konferenz dem Gerechtigkeitsgefühl Seiner Scherifischen Majestät. Der Sultan möge seinen festen Willen erklären, daß fortan in seinem Reiche die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte grundsätzlich anerkannt sei und daß niemand wegen der Religion oder der Rasse, der er angehört, in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung schlechter gestellt werden dürfe als die muselmännischen Untertanen.

Dieser Entwurf fand den Beifall aller Bevollmächtigten. Nur der Vertreter Marokkos beschränkte sich auf die Erklärung, er werde die Wünsche der anderen Konferenzmächte zur Kenntnis seines Souveräns bringen; seine Instruktionen erlaubten ihm nicht, auf Fragen einzugehen, die nicht direkt Gegenstand seiner Mission

Digitized by Google

in Madrid seien. Doch glaubt er der Konferenz einen Brief seines Souveräns nicht vorenthalten zu sollen, worin dieser mit aller Entschiedenheit jede ungerechte und willkürliche Behandlung seiner jüdischen Untertanen bei strenger Strafe verbietet und ihre Gleichstellung mit den Muselmannen ausdrücklich betont: „car tous les hommes sont égaux pour Nous en matière de justice."

Die Konferenz nahm diese Kundgebung Seiner Majestät des Sultans Muley el Hassan mit lebhafter Befriedigung auf — dabei blieb es aber auch; über die angelegentliche Empfehlung des großen Prinzips der Glaubensfreiheit kam man nicht hinaus. Auch ein Schreiben des marokkanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Taleb Sid Mohammed Vargas vom 18. September 1880 an den Präsidenten des Ministerrates Antonio Cánovas del Castillo stellte keine Reformen in Aussicht. Nach dieser Antwort auf das Memorandum der Mächte stehen die von den Vorfahren des Sultans und diesem selbst getroffenen Maßnahmen mit den Wünschen der Konferenz völlig in Einklang. Vargas weist darauf hin, daß den nichtmohammedanischen Untertanen Seiner Scherifischen Majestät nach marokkanischem Zugeständnis ein Rechtsmittel zu Gebote stehe, das anderen nicht gegeben sei, nämlich das Recht, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Marokkos zu appellieren. Der Sultan habe nicht nur seine Verpflichtungen aus den Verträgen von 1856 und 1861 erfüllt, sondern er habe sogar den Franziskanermönchen, die von jeher spanische Untertanen gewesen seien, wegen ihres hohen Ansehens und ihrer persönlichen Tugendhaftigkeit seine ganz besondere Gunst zugewandt. Auch sei es allgemein bekannt, daß die Anhänger der israelitischen Religion in Marokko frei nach ihrem Glauben leben könnten: „c'est un pacte fait en leur faveur, et tout pacte doit être observé."

Ist demnach also die Madrider Konferenz des Jahres 1880 für die Garantierung der Religionsfreiheit in Marokko ergebnislos verlaufen? Keineswegs. Abgesehen von dem politischen Wert der Erklärungen des marokkanischen Bevollmächtigten, abgesehen von der hohen Bedeutung der Tatsache, daß die Scherifische Majestät ein Prinzip anerkannt hat, welches mit seiner religiösen Anschauung schlechterdings unvereinbar sein dürfte, hat die Madrider Konvention allen Untertanen der Signatarmächte in Marokko — es sind dies das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien, Holland, Portugal, Schweden und Norwegen — die Freiheit und das Recht der öffentlichen Ausübung ihrer Kulte völkerrechtlich gewährleistet. Allerdings nicht expressis verbis. Diese Garantierung liegt in der Meistbegünstigungsklausel des Art. 17 der Konvention und erstreckt sich auch auf alle Schutzgenossen der genannten Mächte. Über die Ausdehnung, welche man dieser Klausel zu geben hat, herrscht ein lebhafter Streit zwischen den Theoretikern des Völkerrechts. Darüber ist jedoch kein Zweifel möglich, daß sich die Klausel jedenfalls auf die gesamte Rechtsstellung aller Fremden und Schutzgenossen sämtlicher Signatarmächte erstreckt: Also auch auf ihre Freiheit in religiöser Beziehung; andernfalls hätte die Zusage der Meistbegünstigung („das Recht auf Behandlung als meistbegünstigste Nation wird seitens Marokko's als allen auf der Konferenz von Madrid vertretenen Mächten zustehend anerkannt") durch einen Zusatz eingeschränkt werden müssen. Auch ist aus den Konferenzprotokollen keinerlei derartige Einschränkung der Meistbegünstigung zu entnehmen. Nach dem Artikel 17 kommt die oben erwähnte Bestimmung des englisch-marokkanischen Vertrages vom 9. Dezember 1856 allen

Digitized by Google

Madrider Vertragsstaaten zu Gute. Eine völkerrechtliche Verpflichtung des Sultans, denjenigen Untertanen, die nicht unter dem Schutz einer fremden Macht stehen, freie Religionsübung zu gewähren, besteht nicht. Sie wäre auch von recht problematischem Wert; nur allmähliche Durchdringung der Bewohner des scherifischen Reiches mit den Grundsätzen der europäisch-christlichen Zivilisation wird hier die nötigen Grundlagen langsam schaffen können. Für die Religionsfreiheit der Angehörigen und Schutzgenossen der zivilisierten Nationen in Marokko hat das Völkerrecht bereits den rechtlichen Boden gesichert.

Neuestens hat sich die internationale Konferenz von Algeciras in einem „Wunsche" zu der Frage der Religionsfreiheit in Marokko geäußert. Der bevollmächtigte Delegierte der Vereinigten Staaten von Amerika Henry White lenkte in der 17. Plenarsitzung die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die mißliche Lage der jüdischen Untertanen im Innern Marokkos. Er schätze sich glücklich, konstatieren zu können, daß sich unter der Regierung Muley el Hassan's die Stellung der marokkanischen Juden bedeutend gebessert habe; auch der jetzt regierende Sultan scheine sie, soweit es ihm möglich gewesen sei, nach Billigkeit und mit Wohlwollen behandelt zu haben. Aber die Agenten des Makhzen im Innern Marokkos seien nicht hinreichend durchdrungen von den Gefühlen der Duldsamkeit und Gerechtigkeit, die ihren Herrscher beseelten. Er bitte daher die Konferenz, den Wunsch auszusprechen, der Sultan möge auch weiterhin den jüdischen Untertanen gewogen bleiben, seine Regierung möge insbesondere keine Gelegenheit vorübergehen lassen, den Beamten einzuschärfen, daß es der feste Wille des Sultans sei, daß die Juden in seinem Reiche und alle seine Untertanen ohne Unterschied des Glaubens nach Recht und Billigkeit behandelt würden. Die Konferenz nahm diesen „Wunsch" einstimmig an; die marokkanischen Delegierten versprachen, ihn zur Kenntnis Seiner Scherifischen Majestät zu bringen.

Bonn.

Dr. Heinrich Pohl.

Digitized by Google

Besprechung.

Dr. jur. Herbert Hauschild.

Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. (Band II Heft 3 der Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Prof. Dr. Philipp Zorn und Prof. Dr. Stier-Somlo). Tübingen 1906.

In der traurigen Zeit kolonialer Verirrung und Verwirrung Deutschlands, die wir augenblicklich durchzumachen haben, und deren letzte schrille Mißtöne noch in unseren Ohren klingen,[1]) muß es jedem, dem das Wohl des deutschen Vaterlandes am Herzen liegt, wenigstens als ein erfreuliches Zeichen erscheinen, daß das Interesse an theoretischen Erörterungen von Fragen aus kolonialem Gebiete fortgesetzt im Zunehmen begriffen ist. So zeigt namentlich auch der Ausbau des deutschen Kolonialrechtes ein stetiges Fortschreiten; Arbeiten, wie die hier vorliegende sehr eingehende und tüchtige Abhandlung über das schwierige Gebiet der Staatsangehörigkeit in den Kolonien werden sicherlich geeignet sein, das Interesse an diesem noch verhältnismäßig jungen Zweige des deutschen Staatsrechtes und damit indirekt das Interesse an den Kolonien zu stärken und zu fördern.

In den zum Teil sehr interessanten Ergebnissen, zu denen der Verfasser im Laufe seiner Abhandlung gelangt, wird man ihm in der Hauptsache zustimmen können; einzelne Punkte, in denen sich gegen die Ansicht des Verfassers Einwendungen erheben lassen, sollen im Folgenden eingehender erörtert werden. Besonders hervorzuheben ist auch, daß der Verfasser die einschlägige Literatur fast ohne Ausnahme berücksichtigt hat; das erhöht den Wert der an sich gediegenen und in ihrer scharfen logischen Durchführung angenehm berührenden Arbeit noch mehr. Die Darstellung enthält in ihrem ersten Kapitel über die Staatsangehörigkeit Erörterungen über das Wesen des Staates und der Staatsgewalt, an die sich die Besprechung des deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 anschließt. In diesem und dem nächsten Kapitel über die Stellung der Schutzgebiete zum Reiche werden die Grundlagen für den Aufbau des Folgenden gelegt, der juristischen Behandlung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit, wie sie sich aus dem eigenartigen Verhältnisse der Kolonien zum Reiche für einen Teil der Untertanen des Deutschen Reiches ergibt. Die Untereinteilung, die der Verfasser diesem Kapitel gibt — die Stellung der Schutzgebiete zum Reiche: 1. soweit der völkerrechtliche Erwerb in Frage kommt, 2. soweit Staatsvertrag und Gesetz in Frage kommen — ist in ihrer Fassung nicht ganz glücklich; man hat unwillkürlich den Gedanken, als sollte es sich hierbei um Gegensätze handeln, was nicht der Fall, vom Verfasser aber auch, wie die Durchsicht des Kapitels sofort unzweideutig ergibt, keineswegs beabsichtigt ist. Verstanden

[1]) Die Besprechung wurde unmittelbar nach der Auflösung des Reichstags am 13. Dezember 1906 niedergeschrieben.

Digitized by Google

wird vielmehr unter Ziffer 2 die Erörterung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die für das Deutsche Reich erlassenen Gesetze und die von ihm abgeschlossenen Staatsverträge für das Kolonialgebiet des Reiches Geltung haben. Die beiden nächsten Kapitel behandeln dann das eigentliche Thema der Arbeit, die Staats-, oder richtiger gesagt, Reichsangehörigkeit in den Kolonien und die Grundsätze für deren Erwerb und Verlust, und zwar Kapitel III die originären Erwerbs- und Verlustarten (Naturalisation, Anstellung — Verlust durch Aufenthalt im Auslande, Verlust durch Staatsakt), Kapitel IV ebenso die Grundsätze für den derivativen Erwerb und Verlust infolge von Familiengemeinschaft (Verheiratung, Abstammung, Legitimation). Als besonderer Abschnitt ist diesem Kapitel noch eine Erörterung darüber angefügt, welche Wirkung die Verleihung der Reichsangehörigkeit und ebenso die Entlassung hieraus oder der Verlust derselben auf die Familienglieder hat. Eine kurze Betrachtung darüber, welche allgemeinen großen Gesichtspunkte für den Staat bei der Regelung derartig wichtiger Fragen praktischer Kolonialpolitik, wie der hier behandelten, maßgebend sein müssen, schließt das Werk ab.

Um den Begriff der Staatsangehörigkeit abzuleiten, geht Verfasser zunächst von der bekannten völkerrechtlichen Dreiteilung der Bestandteile des Staates — Staatsgewalt, Staatsvolk, Staatsgebiet — aus; auch seiner Anschauung nach bilden diese die unbedingt erforderlichen Kriterien des Staates im juristischen Sinne. Der Staat als solcher ist nach Ansicht des Verfassers „eine Tatsache, seine Entstehung eine Tat." Die scharfe Betonung dieses Grundgedankens in der ihm gegebenen knappen Formulierung verdient hervorgehoben zu werden: die Entstehungsgeschichte eines Staates wird sich in ihrem letzten Ende — mögen in früheren Stadien auch rechtliche Vorgänge der verschiedensten Art mitgewirkt haben — immer jeder juristischen Konstruktion entziehen, und wie wesentlich die Feststellung ist, daß nicht der Staat dem Rechte sein Dasein verdankt, sondern umgekehrt das Recht dem Staate das seinige, zeigt sich in den weiteren Resultaten, zu denen Verfasser kommt, daß man nämlich, wenn man diesen Satz zum Ausgangspunkte macht, von einem Völker„rechte", als von einem Rechte, das über den Staaten stände, streng genommen nicht sprechen könne. Es ist deshalb auch, wie der Verfasser weiter ausführt, unrichtig, den Begriff der Souveränität, die auch nach des Verfassers Ansicht ein „Essentiale des Staatsbegriffes ist, das in seiner Natur begründet liegt, und dessen Negation den Begriff des Staates als solchen aufhebt", in der Weise zu spalten, daß man, wie es vielfach geschieht, eine völkerrechtliche und eine staatsrechtliche Souveränität unterscheidet. Daß diesen Gedanken die faktische Beschränkung des souveränen Staates räumlich auf das Staatsgebiet, persönlich auf das Staatsvolk nicht widerspricht, ist ebenfalls durchaus zutreffend; faßt man den Gedanken der Souveränität so scharf, wie Verfasser es tut, so ergibt sich daraus die Möglichkeit für die souveräne Staatsgewalt, sich aus eigenem Willen und in beliebigem Umfange, sei es tatsächlich, sei es rechtlich, zu beschränken, als logische Folge von selbst. Das Gegenstück hierzu ist, wie Verfasser gegen Curtius (über Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit) betont, daß die Überschreitung ihres Territoriums seitens der Staatsgewalt an sich kein Unrecht ist. Denn einmal ist — es sei hier von den völkerrechtlichen Fragen, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen der Staaten ergeben, abgesehen — die Feststellung eines „Unrechtes" schon deshalb unmöglich, weil kein Richter dafür da ist, andererseits hätte die von Curtius vertretene Meinung zum Erwerbe von Kolonien überhaupt niemals führen können.

Digitized by Google

Die scharfe Betonung der Souveränität im Staatsbegriffe führt den Verfasser dann unmittelbar zu der richtigen Ansicht, daß für den Begriff des Rechtes im juristischen Sinne der Staat die alleinige Grundlage bildet, daß mithin auch für die Rechtspersönlichkeit des einzelnen Menschen die Existenz des Staates die unbedingte Voraussetzung ist, da der Mensch Persönlichkeit in diesem Sinne erst innerhalb der Rechtsordnung erhält. Mit aller Schärfe zieht Verfasser aus diesem Gedanken dann den weiteren logischen Schluß, daß es für die Staatsgewalt eine Grenze ihrer Macht gegenüber ihren Untertanen nicht gibt, daß die Staatsgewalt, wie Otto Mayer es kurz und treffend formuliert hat, „alles kann". Den Anschauungen von Hermann Schulze und Grabowsky, daß es Fälle gebe, in denen es Gewissenspflicht des Bürgers sei, dem Staate den Gehorsam zu verweigern, tritt der Verfasser mit der sehr zutreffenden Bemerkung entgegen, daß damit alle juristische Betrachtungsweise aufhöre. Der Zusammenhang zwischen Staatsgewalt und Staatsvolk, der den Gedanken der Staatsangehörigkeit ausmacht, bildet dann die weitere Grundlage für die Untersuchung. Betont wird, daß der Begriff der Staatsangehörigkeit sich als ein Recht nicht definieren läßt, daß es sich hier vielmehr um einen Zustand handele, einen „Status, der sich als Zugehörigkeit zum Staatsvolke charakterisiert und durch den Staat eine nach der berechtigenden wie nach der verpflichtenden Seite willkürliche Qualifikation erfährt." Wie der Staat im einzelnen den Inhalt dieses Status und die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust desselben regeln will, kann nach den Ausführungen über das Wesen des Staates nur in seinem Ermessen liegen, für das lediglich vom praktischen Standpunkte aus die Rücksicht auf seinen nationalen Zweck ihm gewisse Beschränkungen auferlegen wird. Für das Deutsche Reich sind diese materiellen Grundsätze in dem schon erwähnten Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 enthalten, zu dessen Besprechung der Verfasser sich dann wendet. Hier ergeben sich aus der eigentümlichen juristischen Struktur des Reiches zunächst eine ganze Reihe von Schwierigkeiten. Die Streitfrage nach der Staatsqualität der einzelnen Bundesstaaten ist bis auf den heutigen Tag nicht abgeschlossen; auf Einzelheiten geht der Verfasser nicht ein, wie das ja auch nicht im Rahmen seiner Arbeit liegt, immerhin wäre hier eine etwas klarere Stellungnahme angebracht. Richtig ist unzweifelhaft, daß für die Frage, ob ein Gebilde Staat im Rechtssinne ist, mit der Theorie des eigenen Herrschaftsrechtes, wie das auch der Verfasser betont, nicht weiter zu kommen ist. Auch Selbstverwaltungskörper üben eigene Herrschaftsrechte aus, die im einzelnen Falle sogar dem Staate oft unangenehm genug werden können; auf diesem Wege ist also für die Konstruktion des Staatsbegriffes nichts zu gewinnen. Wenn man, wie es der Verfasser tut, in der Souveränität ein wesentliches Merkmal des Staates sieht, hätte das an dieser Stelle auch mit aller Klarheit ausgesprochen werden müssen; nur so kann man für das weitere eine feste Grundlage schaffen. Wenn aber Verfasser (S. 10f.) den Satz aufstellt: „Sobald aber Souveränität ein begriffliches Merkmal des Staates ist, nimmt eine Gesamtheit von Staaten als Norm, als Staat über den Staaten, als neuer souveräner Staat den Gliedstaaten die Eigenschaft als Staat, wenigstens insofern ihnen nunmehr die Souveränität mangelt, so ist dieser letzte Passus unklar und nicht unbedenklich, weil er den Gedanken nahelegt, daß der Staat auch trotz der mangelnden Souveränität Staat im Rechtssinne bleibt, was mit der vorher entwickelten Ansicht des Verfassers nicht in Einklang stehen würde. Noch bedenklicher ist in dieser Hinsicht die Be-

Digitized by Google

merkung (S. 20), daß das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, die Fähigkeit zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge mit fremden Mächten und untereinander „den Gliedstaaten des Deutschen Reiches als souveränen Staaten" zustehe und daß diese Zuständigkeit von der prinzipiell durch die Reichsverfassung für das Reich festgestellten „nur quantitativ nicht qualitativ verschieden" sei. Mir scheint der qualitative Unterschied in dieser Beziehung recht erheblich.

Für die Frage der Stellung der Bundesstaaten zum Reiche übernimmt Verfasser die Ausführungen Otto Mayers (Verw. Recht II, 462 ff) über das Verhältnis der Reichsstaatsgewalt zur Gliedstaatsgewalt. Ein Eingehen auf diese Theorie würde hier zu weit führen; den Sätzen aber, die der Verfasser in Anlehnung daran aufstellt, daß die Reichsgewalt „der Gliedstaatsgewalt nebengeordnet" sei, und daß der „souveräne Gliedstaat" einer Gewalt, an der er teil hat, nicht „untertan" sein könne, kann unmöglich beigepflichtet werden. Hier gerät der Verfasser, wenigstens soweit ich ihn verstehe, in den unmittelbarsten Widerspruch mit seinen früheren Ausführungen. Meines Dafürhaltens bedarf es auch dieser Theorie weder, um das durch den Bundesstaat bedingte eigenartige Verhältnis von Reichs- und Landesangehörigkeit zu einander zu erklären, noch um zu begründen, daß es nebenher für Gebiete, in denen die vom Reichsrechte vorgeschriebene Form — Zugehörigkeit zu einem Gliedstaate — der Natur der Sache noch nicht erfüllt werden kann, auch eine, wie Verfasser sagt, „ausschließliche" Reichsangehörigkeit geben kann und gibt, die für Erwerb und Verlust von anderen Formen abhängig ist, als die durch die Landesangehörigkeit vermittelte, ohne jedoch in ihrem materiellen juristischen Inhalte etwas anderes zu sein, als jene. Auf diesen richtigen Gedanken, daß jede Reichsangehörigkeit unmittelbar ist, sei sie in den Formen des Reichsgesetzes von 1870 erworben, oder in anderen, später geschaffenen, kommt der Verfasser zum Schlusse jedoch trotz des nicht ganz unbedenklichen Umweges auch; nicht die Reichsangehörigkeit — das muß mit dem Verfasser durchaus betont werden — ist mittelbar, sondern nur ihr Erwerb und Verlust.

Die Erörterung des völkerrechtlichen Erwerbes der Kolonien, zu der der Verfasser sich im folgenden Kapitel wendet, führt ihn wiederum in eine Reihe von Streitfragen hinein. Daß man bei der Untersuchung völkerrechtlicher Fragen mit „Naturrecht" und „allgemeinen Menschenrechten", die, wenn auch zum geringeren Teil, im Völkerrechte immer noch ihr Unwesen treiben, nicht weiter kommt, wird hier zunächst noch besonders betont. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so wird man dem Verfasser auch ohne weiteres darin folgen müssen, daß mit den afrikanischen Häuptlingen völkerrechtliche Verträge im Rechtssinne nicht geschlossen werden können, da hier Staaten in diesem Sinne nicht in Frage kommen. Damit sinkt auch der juristische Wert der tatsächlich vielfach geschlossenen Verträge auf den Nullpunkt, welche politische Bedeutung sie im einzelnen Falle immer haben mögen. Gebietserwerb in solchen Fällen ist stets nur durch Okkupation möglich; Verträge der erwähnten Art können, wie der Verfasser betont, die Okkupation weder ersetzen, noch sind sie dazu erforderlich; sie haben nach keiner Richtung hin einen juristischen Wert. Mit dieser Feststellung fällt auch, wie der Verfasser weiter hervorhebt, das sogenannte koloniale Protektorat, wenigstens für das deutsche Recht. Wieweit der Begriff des Protektorates sonst etwa einer juristischen Begrenzung fähig ist, kann hier nicht untersucht werden; aus dem deutschen Kolonialrecht ist er jedenfalls vollständig auszuscheiden.

Digitized by Google

Aus diesen grundlegenden Ausführungen zieht der Verfasser dann mit aller Schärfe die sich hieraus ergebenden logischen Folgerungen: Schutzgewalt ist Staatsgewalt, die Schutzgebiete sind Reichsinland, wenn auch nicht Reichsgebiet im Sinne der Reichsverfassung. Daß sie nicht auch trotzdem in einzelnen Fällen kraft positiver Gesetzesvorschrift als Ausland behandelt werden können, — eine übrigens nicht ganz ungefährliche gesetzgeberische Ausdrucksweise —, folgt daraus, wie ausdrücklich erwähnt wird, nicht. Die Souveränität über die Schutzgebiete ruht bei den verbündeten Regierungen als dem Träger der Souveränität im Reiche, die Ausübung der Schutzgewalt ist dem Kaiser delegiert. Diese Feststellungen treffen durchaus das Richtige; gegen die allerdings nur kurzen Ausführungen über den Begriff und die rechtliche Wertung der Interessensphären, zu denen Verfasser dann übergeht, müssen jedoch einige Einwendungen erhoben werden. Im Anschlusse an Art. 34 und 35 der Kongoakte will der Verfasser Schutzgebiet und Interessensphäre in der Weise negativ gegeneinander abgrenzen, daß das durch die angezogenen Artikel der Kongoakte vorgeschriebene Prinzip der effektiven Okkupation den Ausschlag geben soll, ob es sich um Schutzgebiet, d. h. Staatsgebiet, oder um Interessensphären, d. h. solche Ländergebiete handelt, „deren ungestörter Erwerb, sei es durch Okkupation oder durch Zessionsvertrag, einem Mitgliede der Völkerrechtsgemeinschaft, d. h. einem Staate, durch Vertrag mit anderen Staaten zugestanden ist, wodurch aber die Souveränität des betreffenden Staates über dieses Gebiet nicht begründet wird, andererseits dem Vorgehen dritter, nicht an dem Vertrage beteiligter Staaten nicht präjudiziert wird".

Diese Ansicht, gegenwärtig noch die herrschende, erscheint jedoch nicht haltbar. Auch der Verfasser kommt, wenn er sich auf diesen Standpunkt stellt, mit dem von ihm vorher aufgestellten Satze in Konflikt, daß ein Gebiet entweder staatlich oder staatlos sei, und daß es ein drittes nicht gebe. Es müßte also für die Interessensphären eine besondere dritte Kategorie geschaffen werden, denn Staatsgebiet sind die Interessensphären nach Annahme des Verfassers nicht; sie als staatloses Gebiet zu erklären, ist meines Dafürhaltens nach der jetzigen Staatenpraxis, die mehrfach diese Ländergebiete zur territorialen Grundlage von Auslieferungsverträgen gemacht hat (deutsch-niederländischer Auslieferungsvertrag vom 21. Dezember 1897), aus diesem Grunde auch nicht möglich. Über staatloses Gebiet kann man keine Auslieferungsverträge abschließen. Andererseits können die vom Verfasser herangezogenen Bestimmungen der Kongoakte für die Beurteilung der Rechtslage nicht maßgebend sein, weil sie sich nur auf die Besitzverhältnisse an den afrikanischen Küsten beziehen, und insofern eine durch die damalige Sachlage bedingte Sondervorschrift enthalten, die einer weitergehenden Anwendung nicht fähig ist. Soweit also Interessensphären in der jetzt üblichen Weise durch Staatsverträge bestimmt abgegrenzt sind, wird man sie in vollem Umfange als Staatsgebiet ansehen müssen. Die effektive Okkupation ist in diesem Falle durch die dem beabsichtigten Zwecke ebenfalls genügende urkundliche Abmachung ersetzt; beliebigem Einspruche dritter Mächte steht später die — vom Verfasser wohl übersehene — Tatsache entgegen, daß derartige Verträge den Staaten, die daran ein Interesse haben könnten, notifiziert werden. Die Annahme des Verfassers, daß Abessinien „zweifellos" zur italienischen Interessensphäre gehöre, wird m. E. durch den Umschwung des Jahres 1906 (Abkommen zwischen England, Frankreich und Italien) auf das Klarste widerlegt; seine ursprüngliche Absicht hat Italien hier eben nicht durchsetzen können. Der Verfasser

Digitized by Google

sei in dieser Beziehung auf den auch von v. Liszt (Völkerrecht 4. Aufl., 82[5]) schon hervorgehobenen Unterschied hingewiesen, den man heute zwischen Interessensphären und Einflußsphären machen muß.

Mit der Aufrichtung der Schutzgewalt des Reiches sind die Eingeborenen in den einzelnen Schutzgebieten ohne weiteres Untertanen des Reiches geworden. Die Bezeichnung „Nebenuntertanen des Reiches" für Eingeborene, über welche ihren Häuptlingen Hoheitsrechte zur Ausübung überlassen sind — der Begriff ist von Gareis (Kol. R. 8) eingeführt —, weist Verfasser mit Recht als unrichtig und verwirrend zurück. Daß Chinesen im Gebiet von Kiautschou deutsche Untertanen sind, da es sich trotz des „Pachtvertrages" tatsächlich und rechtlich nur um eine Abtretung des genannten Gebietes handeln könne, wird vom Verfasser ebenfalls mit Recht angenommen.

Daß die Überschrift des nun folgenden zweiten Teiles des ersten Kapitels besser anders gefaßt worden wäre, ist schon erwähnt worden. Besprochen wird hier die Frage, ob und wieweit die vom Reiche erlassenen Rechtsnormen in den Schutzgebieten Geltung haben, oder welcher besonderen Anordnungen es hierzu bedarf. In den Grundsätzen, die der Verfasser hierüber aufstellt, wird man ihm unbedenklich folgen können; die Ansicht Bornhaks, daß die Reichsgesetzgebung nur innerhalb des Reichsgebietes wirksam werden könne, und deshalb für die Kolonien nicht kompetent sei, wird zutreffend mit dem Hinweise auf das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit und die Reichsgesetze zurückgewiesen, die jetzt die rechtliche Grundlage des Kolonialrechtes bilden.

Der Ausbau der Kolonien erfordert außer den Bestimmungen zum Schutze des Personenbestandes, wie sie in dem Verbote des Sklavenhandels und der gewissenlosen Ausbeutung zu Arbeitszwecken enthalten sind, allmählich auch Vorschriften über den Erwerb und Verlust der öffentlich-rechtlichen Zugehörigkeit zu den Kolonien. Das kann natürlich, wie Verfasser hervorhebt, nicht mit einem Schlage und nach einem Schema geschehen, sondern muß sich der Entwickelung der Kolonien anpassen. Als ersten Versuch dieser Art führt Verfasser die Allerhöchste Verordnung betreffend die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit vom 24. Oktober 1903 an, die erproben soll, wie sich die Schaffung einer besonderen Schutzgebietsangehörigkeit, gewissermaßen als eine Vorstufe der allgemeinen Reichsangehörigkeit bewährt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung kein neues Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art zur Entstehung bringt, sondern das durch die Aufrichtung der Schutzgewalt entstandene gewissermaßen nur deklariert, indem sie Erwerb und Verlust der Schutzgebietsangehörigkeit entsprechend regelt.

Im dritten Kapitel kommt Verfasser dann zu seinem eigentlichen Thema, dem Erwerbe und Verlust der Reichsangehörigkeit durch Naturalisierung in den Schutzgebieten ohne die vermittelnde Mitwirkung der Gliedstaaten des Reiches, wie sie das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 vorsieht. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900; die auf Grund dieser Bestimmung erworbene Reichsangehörigkeit soll im folgenden nach dem Vorschlage des Verfassers als Sch.-Reichsangehörigkeit bezeichnet werden. Daß die erwähnte Vorschrift des Schutzgebietsgesetzes nicht die erste Durchbrechung des von dem Staatsangehörigkeitsgesetze angenommenen Prinzips bildet, erwähnt der Verfasser mit dem Hinweise auf Elsaß-Lothringen. Besonders wird von ihm unter Bezugnahme auf seine

Digitized by Google

früheren Ausführungen noch darauf hingewiesen, daß § 9 des Schutzgebietsgesetzes ebensowenig, wie das Staatsangehörigkeitsgesetz den Inhalt, sondern lediglich die Voraussetzungen der Reichsangehörigkeit normiert.

Von den originären Erwerbsarten, die in diesem Kapitel behandelt werden, wird als die wichtigste die Naturalisation an den Anfang gestellt. Sie ist, wie Verfasser betont, nicht Rechtsgeschäft, sondern Staatshoheitsakt, nicht um einen Vertragsschluß handelt es sich hier, sondern um Verleihung durch den Staat; die gute Schulung des Verfassers auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes macht sich bei der scharfen Begriffsbestimmung hier auch wieder bemerkbar.

Der Erwerb der Sch.-Reichsangehörigkeit kann naturgemäß in gleicher Weise zu Kollisionen im internationalen Verkehr führen, wie dies nach dem St. A. Gesetz von 1870 möglich ist. Da die zur Vermeidung dieser Streitfälle abgeschlossenen Verträge allgemein von Reichsangehörigen sprechen, die Sch.-Reichsangehörigkeit aber prinzipiell von der Reichsangehörigkeit nicht verschieden ist, so kann man mit dem Verfasser hieraus folgern, daß die betreffenden Verträge für den Erwerb der Sch.-Reichsangehörigkeit in gleicher Weise gelten, umsomehr als die Bestimmungen sonst vollständig illusorisch würden, wenn ein in den Schutzgebieten Naturalisierter sich dann in den Staatsverband eines Bundesstaates aufnehmen läßt, was ihm ja nicht verweigert werden kann.

Eine Neuerung liegt in der Vorschrift des Schutzgebietsgesetzes über die Naturalisation insofern, als sie nicht auf weiße Ansiedler beschränkt ist, sondern auch Eingeborenen zu teil werden kann. Wieweit dieser Begriff auszudehnen ist, setzt Verfasser ausführlich auseinander; beachtenswert ist hier der Hinweis auf die nicht unerheblichen Gefahren, die sich aus einer unvorsichtigen Handhabung dieser Vorschrift gegenüber Farbigen ergeben können, deren Kulturfähigkeit im ganzen doch noch recht zweifelhaft zu sein scheint. Wenn der Verfasser anderwärts unter Berufung auf die bestehende Praxis behauptet, daß auch gegenüber „so Naturalisierten" — es ist nicht ganz klar, ob hiermit nur Farbige oder auch Weiße gemeint sein sollen — der Regierung das Recht der Ausweisung ohne jede Beschränkung zustehe, so ist das nicht ganz zweifellos. Richtig ist, daß auf die in den Kolonien nicht geltende Vorschrift des Freizügigkeitsgesetzes hier nicht zurückgegriffen werden kann; in der Praxis könnten Schwierigkeiten daraus entstehen, daß nach völkerrechtlichen Grundsätzen jeder Staat verpflichtet ist, seine Staatsangehörigen — das würden einmal naturalisierte Personen in jedem Falle sein — bei sich aufzunehmen. Besonders für die südafrikanischen Kolonien könnte dieser Gesichtspunkt von Bedeutung werden.

Die Naturalisation in den Schutzgebieten ist außer an die Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes an die Bedingung der Niederlassung im Schutzgebiete geknüpft. Die Frage, die sich hieraus ergibt, ob die Interessensphären dem Schutzgebiete in dieser Beziehung gleichzustellen sind, wird vom Verfasser entsprechend seiner Ansicht über die Interessensphären verneint. Auch hier kann ich mich trotz der eingehenden Darlegung des Verfassers seinen Ausführungen nicht anschließen. Wenn man dem Verfasser selbst zugeben will, daß der von dem südwestafrikanischen Gebiet nach den Victoriafällen hinübergreifende Streifen für uns „tatsächlich" nur als Interessensphäre existiert, d. h. also, mit dem Verfasser gesprochen, noch keinen direkten kolonisatorischen Zusammenhang mit dem Reiche hat, so gibt weder das Abkommen mit England vom 1. Juli 1890, noch irgend eine andere

Digitized by Google

Bestimmung einen Anhalt dafür, daß es sich hier nicht um deutsches Schutzgebiet handelt, und daß dieses Gebiet staatsrechtlich anders zu behandeln wäre, als Deutsch-Südwestafrika. Der vom Verfasser herangezogene Vergleich mit der neutralen 50km-Zone um Kiautschou paßt m. E. auch nicht, denn dieses Gebiet ist, was Verfasser übrigens auch zugibt, chinesisches Staatsgebiet. (Den Ausdruck „Staatsservituten" für die auf diesem Gebiete ruhende Beschränkung der Souveränität Chinas zugunsten des Deutschen Reiches hätte der Verfasser vielleicht besser vermieden.) Der Unterschied zwischen Schutzgebiet und Interessensphäre wird auch hierfür nicht aufrecht erhalten werden können.

Daß auch Ehefrauen, soweit sie voll dispositionsfähig sind, nach § 9 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes naturalisiert werden können, ist dem Verfasser ohne weiteres zuzugeben; in dieser Hinsicht enthält die genannte Gesetzesbestimmung jedenfalls keine Beschränkung. Interessant sind des Verfassers Ausführungen über die Naturalisation von Sklaven, die zu dem Resultate kommen, daß das Bestehen eines derartigen Abhängigkeitsverhältnisses die Naturalisation und damit die Möglichkeit, hierdurch frei zu werden, ausschließt, daß aber eine irrtümlich erfolgte Naturalisation eines Sklaven gültig sein und die Freiheit des Betreffenden zur Folge haben würde.

Auf eine Schwierigkeit, die sich aus der Nichtgeltung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in den Schutzgebieten ergibt, weist der Verfasser dann noch hin. Ist jemand als Sch.-Reichsangehöriger naturalisiert, so ist er damit in vollem Umfange Deutscher. Dementsprechend muß nach § 9 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes einem Sch.-Reichsangehörigen, der in einem Bundesstaate seine Niederlassung nachweist, die Aufnahmeurkunde erteilt werden, falls nicht einer der Gründe vorliegt, aus denen nach der letztgenannten Gesetzesbestimmung die Abweisung des Neuanziehenden zulässig ist oder ihm die Fortsetzung des Aufenthaltes untersagt werden kann. Geschieht das, so ist zu berücksichtigen, daß der Abgewiesene eine Heimat im Sinne des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes nicht hat, weil dieses Gesetz in den Kolonien nicht gilt. Es ist also kein Staat vorhanden, der ihn aufzunehmen verpflichtet wäre, andererseits darf der Betreffende aber auch nicht ausgewiesen werden. Tatsächlich bleibt also trotz der Abweisungsbefugnis, der in diesem Falle das Recht zur Verweigerung der Aufnahmeurkunde gleichstehen würde, die Unterstützungspflicht auf dem Staate, oder genauer, dem in Frage kommenden Landarmenverbande des Staates hängen, in dem der Sch.-Reichsangehörige sich niedergelassen hat. Denn alle diese Vorschriften gelten für ihn nur so lange nicht, als er sich in den Schutzgebieten befindet; hält er sich innerhalb des Reichsgebietes auf, so kommen sie für ihn, wie für jeden anderen Reichsangehörigen in Anwendung.

Der zweite Fall des originären Erwerbes der Staatsangehörigkeit ist der der Anstellung im Staatsdienste. Der Verfasser bezeichnet die Anstellung als eine formell besonders geartete Naturalisation; das ist insofern nicht ganz richtig, als die Anstellung zwar nebenher die gleichen Wirkungen hat, wie die Naturalisation, aber dieser gegenüber eine Potenzierung bedeutet, da sie von den Vorbedingungen, die § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes verlangt, unabhängig ist. Hierauf weist der Verfasser allerdings auch hin; seine Entscheidung trifft hier vollkommen zu. Daß in diesem Falle anders garnicht entschieden werden kann — was der Verfasser für zweifelhaft hält — folgt meiner Ansicht nach daraus, daß der Zusammenhang des Ein-

Digitized by Google

zelnen mit dem Staate, in dessen Dienste er steht, ein viel engerer ist, als der durch die bloße Naturalisation hergestellte, daß mithin in dem Betreffenden diejenigen Vorbedingungen in jedem Falle erfüllt sein werden, deren Vorliegen der Staat zu seiner Sicherung für die einfache Naturalisation verlangt. Die Konsequenz aus diesem Gedankengang zieht das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 über die Naturalisation von Ausländern, die im Reichsdienst angestellt sind: ihnen darf von dem Bundesstaate, in dem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden. Die Nachprüfung der persönlichen Verhältnisse des Betreffenden ist durch diese Vorschrift in solchen Fällen dem in Frage kommenden Bundesstaate also vollständig entzogen.

Der Begriff „Reichsdienst" (§ 9 Abs. 2 Staatsangeh.-Ges.) und der Widerspruch zwischen Art. 18 Abs. 1 der Reichsverfassung und § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 wird dann einer Untersuchung unterzogen, da hiervon die Beantwortung der Frage abhängt, welche rechtliche Stellung den Beamten in den Schutzgebieten zukommt. In Übereinstimmung mit Entscheidungen des Reichsgerichtes kommt Verfasser zu der richtigen Ansicht, daß die weitere Fassung des Reichsbeamtengesetzes bedeutungslos ist, daß es für die Feststellung, ob ein Beamter im Reichsdienst steht, lediglich darauf ankommt, ob er nach Art. 18. Abs. 1 der Reichsverfassung angestellt ist. Nur die unmittelbaren Reichsbeamten stehen „im Reichsdienst" im Sinne des § 9 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die mittelbaren nicht. Andererseits kommt es aber, wie Verfasser weiter zutreffend darlegt, nicht darauf an, ob die unmittelbaren Reichsbeamten in den Kolonien aus der Reichskasse bezahlt werden oder ihr Gehalt aus dem Fonds des betreffenden Schutzgebietes erhalten. Der Dienst in den Kolonien ist Reichsdienst in vollem Umfange, die Unterscheidung zwischen Reichsbeamten im engeren Sinne und „Landesbeamten" der einzelnen Schutzgebiete ist hierfür belanglos; alle Beamten, die gemäß Art. 18, Abs. 1 der Reichsverfassung angestellt sind, stehen im Reichsdienste, und nur hiernach ist zu entscheiden, ob das der Fall ist oder nicht. Es wird dann eingehend erörtert, welcher Art die Anstellungen im Reichsdienst sein können (Militärdienst, Kirchen-, Schuldienst, Dienst der Selbstverwaltung); Bemerkungen zu den Ausführungen des Verfassers sind hier nicht zu machen. Daß ein durch Anstellung im Reichsdienst Naturalisierter durch spätere Versetzung nach einem Bundesstaate des Reiches dessen Gliedstaatsangehörigkeit ipso iure zunächst nicht erwirbt, wohl aber sie ohne weiteres beantragen kann, daß andererseits ein in den Schutzgebieten im Reichsdienst Angestellter seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehält, wird noch besonders hervorgehoben. Daß in Beziehung auf den ersten Fall anfänglich im Gesetze eine Lücke bestand, die erst später durch das Gesetz vom 20. Dezember 1875 ausgefüllt worden ist, hätte hier vielleicht noch erwähnt werden können.

An die Erörterung der Rechtsgrundsätze über den Erwerb der Sch.-Reichsangehörigkeit reiht sich als zweiter Teil des Kapitels die Besprechung der rechtlichen Grundlagen für ihren Verlust. Daß die Regelung auch dieser Fragen lediglich dem eigenen Ermessen des Staates unterstellt ist, wird hier des Zusammenhanges wegen kurz noch einmal erwähnt; die bleibende Bedeutung des Territorialprinzipes, auf dem auch das geltende deutsche Recht ruht, wird vom Verfasser bei dieser Gelegenheit nochmals betont. Die Gruppierung der Verlustgründe erfolgt nach drei Gesichtspunkten: Verlust ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen durch Her-

Digitized by Google

stellung des objektiven Tatbestandes, den das Gesetz fordert, Verlust mit Willen des Verlustträgers, Verlust als Strafe.

Den ersten Gesichtspunkt entnimmt der Verfasser aus § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes: zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande hat den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, und zwar nach Ansicht des Verfassers unter Ausschaltung des Willensmomentes, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob es in der Absicht des Betroffenen lag, seine Staatsangehörigkeit aufzugeben oder nicht. Eine Erörterung der Frage, ob die Bestimmung des § 21 zweckmäßig ist, oder nicht, würde über den Rahmen dieser Besprechung hinausgehen; daß andere Staaten ohne eine derartige Vorschrift auskommen, ist bekannt. Wenn man auch bei der Ausschaltung des Willensmomentes zu eigenartigen Konsequenzen kommt und die Entscheidung der Frage immerhin streitig ist, so wird man den Ausführungen des Verfassers erhebliche Einwendungen kaum entgegensetzen können. Für seine Ansicht spricht z. B. auch sehr wesentlich das Reichsgesetz vom 15. Juli 1872 (R. G. Bl. 329) über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, das in § 5 Abs. 2 den in Luxemburg stationierten deutschen Reichseisenbahnbeamten ausdrücklich die Erhaltung ihrer Staatsangehörigkeit trotz des Aufenthaltes im Auslande zusichert. Der Verfasser hätte diese interessante Bestimmung hier vielleicht zweckmäßig noch erwähnen können. Schutzgebiete sind Inland; für die Handhabung des § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird dies in § 9 Abs. 3 des Schutzgeb.-Ges., einer Vorschrift, die Verfasser mit Recht eine „logische Notwendigkeit" nennt, noch ausdrücklich festgelegt. Den Aufenthalt in einer deutschen Interessensphäre sieht der Verfasser entsprechend seiner Anschauung hierüber als Aufenthalt im Inlande nicht an; ich kann ihm auch hierin aus den oben angeführten Gründen nicht beipflichten. Besonderer Erwähnung bedarf noch die Rechtslage gegenüber Amerika, soweit der Bancroftvertrag (V. vom 22. Februar 1868) in Frage kommt. Daß dieser Vertrag für die Schutzgebiete aus den schon früher erwähnten rechtlichen Gesichtspunkten nicht gilt, stellt Verfasser zutreffend fest. Andererseits wird mit Recht hervorgehoben, daß abgesehen von der territorialen Grundlage die Sch.-Reichsangehörigen den Reichsangehörigen gleichstehen, weil es einen juristischen Unterschied zwischen beiden eben überhaupt nicht gibt. So ergibt sich für die ganze Sachlage der eigentümliche Rechtszustand, daß ein Sch.-Reichsangehöriger, der nach Amerika auswandert, den Bestimmungen des Bancroftvertrages unterliegt, weil er Deutscher ist, daß aber ein Amerikaner, der sich in den deutschen Schutzgebieten niederläßt, hiervon nicht betroffen wird, weil der gesamte Vertrag in den Schutzgebieten nicht gilt. An dieser Stelle unterläuft dem Verfasser eine logische Ungenauigkeit insofern, als er von einer Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches im Verhältnis zum Norddeutschen Bunde spricht. Stellt man sich, wie der Verfasser es (S. 7) tut, auf den durchaus richtigen Standpunkt, daß der Staat die Voraussetzung des Rechtes ist, so folgt daraus, daß er auch die Voraussetzung der Rechtsordnung ist, auf der der Begriff der Rechtsnachfolge ruht. Da aber jeder Staat die Voraussetzung seines Rechtes ist, kann es mithin logischer Weise eine „Rechtsnachfolge", d. h. das durch die Rechtsordnung geschaffene juristische Anschließen eines Rechtes an das andere mit einheitlicher Wirkung, für Staaten überhaupt nicht geben.

Mit der Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit im Falle des Verlustes durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, wie sie § 21 Abs. 4 und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorsehen, beschäftigt der Verfasser sich dann noch eingehend. Daß auch hier der Sch.-Reichsangehörige nicht schlechter stehen kann, als andere Reichs-

Digitized by Google

angehörige, hebt der Verfasser gegen die von ihm erwähnte, gänzlich unhaltbare Ansicht Cahns mit Recht hervor. Es wird dann auf die Verschiedenheit zwischen Abs. 4 und Abs. 5 des genannten Paragraphen eingegangen, die darin besteht, daß Abs. 4 für die Zulässigkeit der Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit im früheren Heimatsstaate, auch ohne Niederlassung, ausdrücklich verlangt, daß eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben ist, während sich dieser Zusatz in Abs. 5 a. a. O. nicht findet. Streitig ist hier, ob auch in diesem zweiten Falle gefordert werden muß, daß der Betreffende eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben habe. Der Verfasser bejaht die Frage zunächst für die Angehörigen von Österreich, Persien, der Türkei und Marokko — auch Rußland, bezüglich dessen ähnliche Abmachungen bestehen, gehört hierher —, hebt aber gleich hervor, daß diese Besonderheit auf den hierüber geschlossenen Staatsverträgen beruhe, mithin für die Auslegung des Gesetzes nicht in Frage komme. Im Übrigen stellt der Verfasser sich auf den Standpunkt, daß der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit hier nicht hinderlich sein könne, da das Gesetz, im Gegensatz zu § 21 Abs. 4 ist, in diesem Falle eine solche Beschränkung eben nicht verlange. Auch gehe der Konflikt, der sich aus der mehrfachen Staatsangehörigkeit ergeben könne, schließlich den Naturalisierten allein an.

So naheliegend diese Entscheidung nach dem Wortlaute des Gesetzes erscheint, so kann sie doch als richtig nicht zugegeben werden. Ich möchte den Verfasser hier auf die Ausführungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes hinweisen, das vielfach sich mit dieser Frage zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hat, und das in zahlreichen, eingehend begründeten Entscheidungen (Entsch. d. Oberverw. Ger. **14**, 388; **26**, 376; **30**, 408; **38**, 395; **40**, 434) zu dem entgegengesetzten Resultate kommt, indem es aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmung nachweist, daß die ratio legis unzweifelhaft dahin gegangen ist, nicht nur im ersten, sondern auch im zweiten der hier erwähnten Fälle die angeführte Beschränkung — Nichterwerb einer fremden Staatsangehörigkeit — zu fordern, und daß die ausdrückliche Aufnahme dieser Vorschrift nur durch eine ungenaue Redaktion infolge verschiedener Abänderungsvorschläge unterblieben ist. Sind schon diese Erwägungen für die Entscheidung der Frage ausschlaggebend, so wird man andererseits auch nicht, wie der Verfasser, unbedingt der Meinung sein können, daß Konflikte, die sich aus der doppelten Staatsangehörigkeit ergeben, nur der betreffende Staatsangehörige mit sich auszumachen habe. An der Vermeidung von Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben können, kann der Staat unter Umständen doch ein recht erhebliches Interesse haben.

Daß für einen ehemaligen Sch.-Reichsangehörigen eine Renaturalisation nach § 21 Abs. 4 cit. nur in den Schutzgebieten möglich ist, da das Gesetz hier eine solche nur „in dem früheren Heimatstaate" zuläßt, wird mit dem Verfasser als richtig anzunehmen sein.

Auf den juristischen Charakter des durch § 21 cit. vorgesehenen „Verlustes" der Staatsangehörigkeit geht der Verfasser dann noch ein. Seiner Ansicht, daß es sich hier um den Verlust der Staatsangehörigkeit im Ganzen, nicht etwa nur um den Wegfall einzelner Rechte handelt, pflichte ich vollkommen bei, ebenso den Ausführungen darüber, daß im Falle des § 21 Abs. 1 von einer „Verjährung" keine Rede sein könne. Den Begriff der Verjährung kennt das öffentliche Recht nicht.

Die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt nach Vorschrift des § 21 Abs. 5 in diesem Falle durch eine Aufnahmeurkunde. Gegen diesen Ausdruck

Digitized by Google

des Gesetzes wendet der Verfasser sich mit der Behauptung, daß eine „Naturalisationsurkunde" gemeint sei. Ganz richtig ist auch das nicht; streng genommen ist es ein Mittelding zwischen beiden, mehr nach der ersteren hinneigend. Gegen die reine Naturalisationsurkunde spricht der Zwang zur Erteilung, und auch die Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens, wie es z. B. § 155 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorsieht (wegen Verweigerung der Aufnahmeurkunde Klage gegen den Regierungspräsidenten bei dem Oberverwaltungsgericht); in Fällen, wo es sich um Naturalisationen im Sinne des § 8 cit. handelt, wäre dieses Verfahren der ganzen Natur der Sache nach undenkbar. Die ganze Frage ist allerdings praktisch kaum von Bedeutung.

Die beiden anderen Gesichtspunkte für den Verlust der Staatsangehörigkeit — Verlust mit Willen des Betroffenen, Verlust als Strafe — bedürfen zu ihrer Verwirklichung eines Staatsaktes, der im ersten Falle auf Antrag vorgenommen wird, im zweiten durch Ausspruch der zuständigen Behörde erfolgt. Betont wird auch hier, entsprechend dem Grundgedanken der ganzen Abhandlung, daß für die Loslösung aus dem Staatsverbande nicht ein Vertrag, sondern ausschließlich ein Staatshoheitsakt in Frage kommen kann.

Die Frage, ob die Schutzgebiete unter der Bezeichnung „Reichsgebiet" im Sinne des § 18 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit einbegriffen sind, bejaht der Verfasser, indem er auf die unhaltbaren Konsequenzen hinweist, zu denen die entgegengesetzte Entscheidung führen müßte. Für die praktische Handhabung dieser Bestimmung ist die Ansicht des Verfassers die einzig richtige; theoretisch ist die Frage nicht zweifelsfrei. Allen Schwierigkeiten, die sich aus dem unklaren Verhältnis des § 18 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu § 9 des Schutzgebietsgesetzes ergeben können, wäre durch die Erwähnung der ersteren Bestimmung neben § 21 in § 9 des Schutzgebietsgesetzes ein Ende gemacht worden.

Der Verfasser führt dann aus, daß die Weiterentwickelung der Kolonien jetzt bereits dazu geführt habe, Sch.-Reichsangehörigen die Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht in den Kolonien selbst zu gestatten. Hierbei kommt er noch auf eine Streitfrage: § 15 Ziff. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes schreibt vor, daß Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 25 Jahren bei der Entlassung auf Antrag ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission darüber beibringen müssen, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Die Frage ist, ob diese Beschränkung auch auf solche Personen Anwendung findet, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres den Antrag auf Entlassung stellen, ohne sich vorher der Ersatzbehörde gestellt zu haben. Das Gesetz gewährt für die Entscheidung keinen Anhalt; der Verfasser vermeidet eine ausdrückliche Stellungnahme, scheint sich aber der Meinung Cahns anzuschließen, daß es unmöglich die Absicht des Gesetzes sein könne, Leuten in dieser Lage einen „Freibrief" für Entziehung von der Wehrpflicht durch die so erleichterte Auswanderung auszustellen. Wenn auch zuzugeben ist, daß diese Auslegung einen durchaus berechtigten Gedanken enthält, so wird man doch mit Seydel gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes nur zu dem entgegengesetzten Resultat kommen können. Auch das preußische Oberverwaltungsgericht, das sich mit dieser Frage ebenfalls beschäftigt hat (Entsch. 35, 407), stellt sich auf diesen Standpunkt, indem es hervorhebt, daß hier im Gesetze eine Lücke bestehe, die auszufüllen Sache des Gesetzgebers wäre, die aber durch eine Interpretation umso weniger herausgebracht

Digitized by Google

werden könne, als auch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung nicht den geringsten Anhalt hierfür biete. Praktisch kann man, wie das Oberverwaltungsgericht gleichzeitig betont, um die entstehenden Schwierigkeiten dadurch herumkommen, daß die Behörde, die die Entlassung erteilen muß, der nach § 483 St. P. O. — falls eine Verurteilung erfolgt ist — zuständigen Strafvollstreckungsbehörde vor der Aushändigung der Entlassungsurkunde anheim gibt, durch Beschlagnahme derselben die Strafvollstreckung zu sichern.

Den letzten Teil des dritten Kapitels bildet die Erörterung der Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde verloren wird. Hierzu ist im allgemeinen nichts zu bemerken. Für die vom Verfasser speziell erörterten Fragen hat der Verlustfall des § 22 des Staatsangehörigkeitsgesetzes — Eintritt in fremde Staatsdienste ohne Erlaubnis der heimatlichen Regierung — und die daran sich anschließende Kontroverse, ob jemand, der mehrfacher Staatsangehöriger im Reiche ist, nur die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates verliert, von dem das Verbot ausgeht, oder auch die anderen, wie er hervorhebt, keine Bedeutung, da in den Kolonien nur die ausschließliche Reichsangehörigkeit und nur deren Verlust in diesem Falle in Frage kommt.

Das vierte und letzte Kapitel der Abhandlung erörtert den derivativen Erwerb und Verlust der Sch.-Reichsangehörigkeit infolge von Familiengemeinschaft. In Frage kommen hierfür zunächst Verheiratung, Abstammung, Legitimation, sodann die Wirkung, die der Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit durch das Familienoberhaupt auf die Familienglieder ausübt. Besondere Bemerkungen sind hier zu den Ausführungen des Verfassers ebenfalls nicht zu machen. Der spezielle Fall, wie zu verfahren sei, wenn es sich um die Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Findlings handelt, wird vom Verfasser richtig dahin entschieden, daß nach dem bestehenden Rechte die deutsche Staatsangehörigkeit hier nur auf dem Wege der Naturalisation auf Antrag des Vormundes erworben werden könne. Auch darin ist dem Verfasser beizustimmen, daß im Falle des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde eine Wirkung dieses Ausspruches auch auf die Familienglieder mit Rücksicht auf den Strafcharakter der Verfügung für ausgeschlossen erachtet werden muß.

Daß in einer zu weit gehenden Aufnahme von Eingeborenen in den Staatsverband und der dadurch geschaffenen Rechtsgleichheit mit dem Nationalen nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern unter Umständen auch eine schwere Gefahr für das Staatswohl liegen kann, hebt Verfasser unter Hinweis auf die Verhältnisse in der nordamerikanischen Union und in Indien in seinem Schlußworte noch besonders hervor. Falsch angebrachte Humanität, zu der die heutige Zeit leider nur allzu sehr neigt, ist, wie sonst im Staatenleben, so auch hier nicht am Platze. Hoffen wir, daß es dem Deutschen Reiche gelingen möge, bei dem Ausbau seiner Kolonien diesen Fehler zu vermeiden.

Posen.

Dr. Albert Zorn.

Digitized by Google

Eine Denkschrift des Geh. R. A. v. Hansemann über die deutsche Kolonialpolitik.

Am 9. Sept. 1880 verfaßte der Leiter der Diskontogesellschaft A. v. Hansemann eine Denkschrift über die Zielpunkte der deutschen Kolonialpolitik, welche von einem wahrhaft prophetischen Geiste diktiert war, und welche, da sie auch zur Kenntnis des Auswärtigen Amtes und speziell des Fürsten Bismarck gelangte, geeignet war, der deutschen Kolonialpolitik jene Richtung zu geben, welche sie später genommen hat.

Die Frage, ob Deutschland Kolonien brauche und darum erwerben solle, bildete naturgemäß den Ausgangspunkt seiner Untersuchung: „Wenn ein Staat — bemerkte Hansemann — eigene Kolonien besitzt, so sind die hieraus dem Mutterlande oder dem Welthandel zugeführten Produkte in das Aktiv der volkswirtschaftlichen Bilanz des Staates zu setzen, während solche aus fremden Kolonien bezogene Produkte in das Passiv dieser Bilanz gebucht werden müssen; — und wenn die Auswanderung eines Staates sich den eigenen Kolonien zuwendet, so bleibt die wertvollste Nationalkraft dem Staate erhalten, während sie sonst aus seiner volkswirtschaftlichen Bilanz abzuschreiben und als Gewinn auf das Konto eines anderen Staates zu übertragen ist. Außerdem fördert ein Staat mit Kolonien seine eigene Produktion, seinen Handel und Schiffahrt, da diese in dem Verkehre mit den Kolonien naturgemäß einen bedeutenden Vorsprung in der Konkurrenz mit anderen Staaten gewinnen. Von diesen Gesichtspunkten aus wird in allen Teilen der Welt die Kolonisations-Arbeit rastlos fortgesetzt; der eine Staat kolonisiert seine Hinterländer, der andere überseeische Gebiete, und hierbei gibt Deutschland seine überschüssige Volkskraft anderen Staaten in so bedeutendem Maße ab, daß es in dieser Beziehung jetzt in Europa keine andere Stellung als China in Asien einnimmt. Die Befähigung zu kolonisiren, besitzen die Deutschen in gleich hohem Grade wie der verwandte angelsächsische Stamm; dafür haben sie in der Vergangenheit den Beweis geliefert durch Kolonisierung der Wendenländer und der baltischen Küstengebiete und durch die Entwicklung der Hansa, welche in der Zeit ihrer Blüte im Norden bis Nowgorod ihre Niederlassungen ausdehnte und bis Lissabon die Meere beherrschte. Dafür zeugt auch noch heute der Wert, welchen andere Staaten dieser überschüssigen deutschen Volkskraft beilegen. Die Versuche des großen Kurfürsten, Kolonien zu begründen, sind nur eine Episode in der Geschichte geblieben; aber sie zeigen dem wiedererstandenen deutschen Reiche den Weg, den es einzuschlagen hat, nachdem seine Seemacht zu der gegenwärtigen Entwicklung gelangt ist."

Als erstes Ziel faßte Hansemann eine deutsche Kolonialunternehmung in den Tropen ins Auge und zwar in der Südsee, wo damals allein noch Kolonien mit der Produktionskraft der heißen Zone vereinigt mit dem Vorteil der insularen Lage zu erlangen waren, und wo die vorhandenen deutschen Interessen schon einen bestimmten Anhaltspunkt gewährten — wenn er auch zugab, daß von Haus aus einem

Digitized by Google

Lande mit gemäßigtem Klima der Vorzug gebühre, weil es geeignet sei, dem Strome der Auswanderung eine andere Richtung zu geben, was von einem Lande in der tropischen Zone weniger zu erwarten ist. Bei Beurteilung eines geeigneten deutschen Kolonialunternehmens in der Südsee verbreitete sich die Hansemann'sche Denkschrift über alle dort gelegenen Inselgruppen und außerdem die Inseln des Malayischen Archipels und die Philippinen.

„Das freie in der Südsee zur Begründung von Kolonien noch offenstehende Gebiet ist so umfassend, daß jede Nation, welche jetzt an der Produktion, sowie an Handel und Schiffahrt der Südsee beteiligt ist, nach Verhältnis ihrer Berechtigung Raum genug finden wird. Die Berechtigung Deutschlands beruht in den zahlreichen, über viele Inselgruppen verbreiteten deutschen Ansiedelungen und Handels-Niederlassungen, in dem erheblichen Anteil seiner Handelsflagge an der Schiffahrt der Südsee, in dem hohen Ansehen, welches seine Seemacht im stillen Ozean genießt, und in den Häfen, die sich die deutsche Seemacht gesichert hat. Die nächste Aufgabe besteht darin, diese Bechtigung noch wesentlich zu verstärken, und falls dies gelingt, dürfte es dem deutschen Reiche auch nicht fehlschlagen, mit geringen Ausgaben ein Gebiet in der Südsee zu erwerben, welches Dank dem deutschen Fleiße einst imstande sein wird, dem Mutterlande einen großen Teil seines Bedarfes von Kolonialprodukten zu liefern und außerdem mit seiner Produktion an dem Welthandel Teil zu nehmen."

Die Fortsetzung der bisherigen deutschen Politik in der Südsee: die Unabhängigkeit der Inseln zu verteidigen, sei allerdings auf die Dauer unmöglich. „Denn wie früher in Fiji und jetzt in Samoa wird diese Unabhängigkeit aus inneren Ursachen oder durch äußere Einwirkung stets erbitterte Parteikämpfe zur Folge haben, über welche die englische Politik durch Annektion und Herstellung einer festen Staatsordnung triumphiert, während die deutsche Politik auf dem bisherigen Wege zu keinem haltbaren Erfolge gelangen kann und dadurch nur an Ansehen einbüßen wird. England wendet für die Besitzergreifung von Kolonien in der Südsee bis auf die heutige Zeit die verschiedenartigsten Formen an. Fiji wurde erworben, „by getting up a petition", eine Form, die England ohne Zweifel in Samoa zu wiederholen suchen wird; in einem Falle bedurfte es nur eines australischen Kolonialgesetzes, um zahlreiche Inseln, ohne daß ihre Bewohner irgend eine Ahnung davon hatten, zu annektieren, und in einem anderen Falle erfolgte, um irgend welcher Besetzung durch eine andere Macht vorzubeugen, die vorläufige Besitznahme seitens des Schiffskommandanten, indem er seiner Regierung überließ, den Akt des Aufziehens der englischen Flagge zu vergessen oder nicht. Welche Form dagegen Deutschland bei Erwerbung einer Kolonie anwenden soll, dürfte auch von den Umständen und Verhältnissen abhängen; aber vor Allem muß es Deutschland, wie vorhin bereits bemerkt, um die wirkliche Verständigung mit den Eingeborenen zu tun sein, weil hierdurch allein eine leichte Befestigung und Verteidigung der Kolonie zu erreichen sein wird."

Im weiteren Verlaufe faßte Hansemamann die Länder ins Auge, welche in der Südsee Gegenstand einer Annektion sein könnten. „Die Samoa-Inseln sind durch ihre Lage und guten Häfen, Fruchtbarkeit und Klima, sowie durch ihre bildungsfähige Bevölkerung so ausgezeichnet, daß sie in dem Ringe, welcher durch die Samoa-Inseln, Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln, Marshall-Inseln, Carolinen nebst den Palau-Inseln, Neu-Guinea, den Neu-Britania-Archipel, Neu-Irland, die Solomon-

Digitized by Google

Inseln, Neu-Hebriden, Fiji-Inseln und Tonga-Inseln gebildet wird, als Zentralpunkt an der östlichen Seite stets eine hervorragende Stelle einnehmen werden. Die Engländer haben dies wohl erkannt, und von dieser Seite erhoben sich selbst Stimmen, welche in der Besitznahme der Samoa-Inseln statt der Fiji-Inseln um so eher einen Vorzug für England erblickt haben würden, als sich in weiterer Zukunft nach Herstellung des Panama-Kanals die Wichtigkeit dieser Stellung der Samoa-Inseln noch erhöhen wird. Die Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft, welche mit ihrem Unternehmen bisher die Samoa-Inseln beherrschte, darf ihre Stellung als gesichert betrachten, und werden daher hoffentlich auch die Samoa-Inseln für Deutschland gerettet sein. Diese zentrale Stellung der Samoa-Inseln genügt jedoch nicht für ein deutsches Kolonial-Unternehmen in der Südsee, welches einer größeren Entwicklung fähig sein soll, und dazu bedarf es eines Schwerpunktes an der westlichen Seite des bezeichneten Ringes, eines Landes mit weiterem Hintergrund, das nur Neu-Guinea sein kann. Die Engländer gehen von der Ansicht aus, daß die Inseln der Südsee Nebenländer von Australien und Neu-Seeland sind, und daß in der Hauptsache die Häfen von Sidney und Auckland die Vermittlung für den Südseehandel zu übernehmen haben. Tatsächlich besteht auch jetzt diese Vermittlung sowohl für den englischen wie den deutschen Handel, und wird sich dieselbe für den englischen naturgemäß erhalten. Dagegen ist es die Aufgabe des deutschen Handels, sich von Sidney und Auckland zu emanzipieren, aus jenem Ringe ohne Vermittlung von fremden Häfen in den Welthandel zu treten und zu diesem Zwecke die besten Häfen an der Nordküste von Neu-Guinea aufzusuchen, deren Hinterland zugleich in reicher Natur ein weites Feld für die mannigfaltigste Kultur eröffnet. Je mehr Neu-Guinea durch die Untersuchungsreisen aufgeschlossen wird, desto bedeutender wächst diese Insel aus ihrer Vergessenheit empor, und keinesfalls wird lange mehr die Besetzung ihrer Häfen anstehen, welche bestimmt sind als Zentralpunkte der Südsee einst der Entwicklung eines Sidney und Auckland nachzustreben. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Neu-Guinea in der Hand einer kolonisationsfähigen Macht außer dem Schwerpunkt in jenem Inselringe auch eine einflußreiche Stellung nach Westen in dem naheliegenden malayischen Archipel zu gewinnen vermag, wo die holländische Herrschaft nur auf der Insel Java ein glänzendes Beispiel der Kolonisation abgelegt hat, während das übrige von der Natur nicht minder reich ausgestattete Inselgebiet in der Kindheit der Entwicklung geblieben ist. Java mit einem Flächenraum von 134.567 □ km zählt heute mehr als 18 Millionen Bewohner, wogegen das übrige Inselgebiet mit dem zehnfachen Flächenraum eine äußerst geringe Bevölkerung hat. Holland war der Kolonisation eines so ausgedehnten Gebietes nicht gewachsen, obgleich es stets eine große Zahl von Deutschen in den Dienst seiner Kolonien nahm und damit die stereotype Figur des Onkels aus Batavia geschaffen hat.

Die Verhältnisse von Neu-Guinea, soweit sie für die vorliegende Frage in Betracht kommen, sind aus den Verhandlungen des Royal Colonial Institute, wie aus englischen, holländischen und deutschen Berichten von der guten und der schlechten Seite eingehend dargestellt. Hieraus ergibt sich, daß die Oberhoheit von Holland über den westlichen Teil der Insel ganz nominell ist, daß dieselbe, ohne daß irgend welche holländische Niederlassung besteht, nur durch eine Flagge oder ein Wappen an einzelnen Stellen der Küste, oder wenn das Wappen fehlt, sogar durch einen buntbemalten Porzellanteller angezeigt wird, daß aber der Sultan von Tidore

Digitized by Google

Namens Holland die Autorität über die Küstenstriche ausübt, indem er von Zeit zu Zeit dieselben brandschatzt und verwüstet, die Bewohner als Sklaven verkauft und fremde Seefahrer überfallen und ermorden läßt. Auf diese Weise stützt der Sultan von Tidore die holländische Oberhoheit in Neu-Guinea, und andererseits drückt der holländische Resident in Ternate dem Sultan von Tidore durch eine Ehrensalve von etlichen Kanonenschüssen bei feierlicher Gelegenheit oder durch die Erlaubnis, eine in abgelegte Uniformen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts gekleidete Musikbande und Leibwache zu halten, die Verleihung der Autorität aus. Diese humoristischen, aber für die Bewohner von Neu-Guinea sehr traurigen Zustände sind auf die Dauer nicht haltbar, und sobald sich eine andere Macht auf Neu-Guinea festsetzt, wird die Schein-Autorität des Sultans von Tidore über jene Küstenstriche wohl verschwinden. Wie indes jetzt die Verhältnisse sind, ist eine deutsche Niederlassung in dem westlichen Teil der Insel bis zum 141. Grad o. L. ausgeschlossen. Ebenso kann die Südostküste von Neu-Guinea vom 141. Grad o. L. bis zum Ost-Kap nicht das Ziel einer deutschen Niederlassung sein, da, ganz abgesehen von den ungünstigen klimatischen Verhältnissen dieser Küste, jeder Versuch, sich in der Torresstraße festzusetzen, sofort einen unabsehbaren Konflikt mit den englischen Interessen hervorrufen und das ganze Unternehmen in Gefahr bringen würde. Entweder wird Neu-Guinea das Schicksal haben, ganz in die Hände der Engländer zu fallen, wenn keine andere Macht sich des Landes annimmt, oder eine andere Macht, welcher es gelingt, sich an der Nordküste festzusetzen, wird sich mit England über die Teilung durch eine Gebirgsgrenze zu verständigen haben. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, kann ein deutsches Unternehmen nur auf die Nordostküste[1]) vom 141. Grad O. L. bis zum Ost-Kap gerichtet werden. Vorzügliche Häfen bieten sich an dieser Küste dar; über das hinterliegende, bis zu gewaltigen Gebirgshöhen ansteigende Land ist alle Pracht einer erhabenen Natur und aller Reichtum der tropischen Vegetation ausgebreitet, und nach den Erfahrungen, welche gegenüber den englischen Missionaren an der Südküste, die deutschen Missionare in einer Reihe von Jahren in Dorej und Umgegend in dem sogenannten holländischen Gebiet an der Nordküste gemacht haben, scheint das Klima auf dieser Seite der Insel nicht die Bedenken zu erregen wie auf der anderen Seite. Kräftige Menschenstämme bewohnen die Nordküste, welche jedoch nicht alle dem Kapitän Moresby, als er zuerst diese Küste geographisch genau bestimmte, freundlich entgegen gekommen sind. Gerade Deutschland mit der ihm zu Gebote stehenden militärischen Organisationskraft sollte es gelingen, bei Begründung einer Kolonie eingeborene Volksstämme mit kriegerischen Eigenschaften unter Disziplin zu bringen und aus diesen Eigenschaften für das Verteidigungssystem der Kolonie Nutzen zu ziehen."

Soweit die Hansemannsche Denkschrift, die derselbe dem Reichskanzler Fürsten Bismarck überreichte. Der Bescheid, den er von diesem erhielt, lautete ungefähr dahin, daß sich mit den Majoritäten, welche im April 1880 die Samoa-Vorlage abgelehnt hatten, eine aktive Kolonialpolitik nicht machen lasse. Der Plan blieb damals im Aktenschranke des Auswärtigen Amtes liegen. Als aber, begünstigt durch die allgemeinen Verhältnisse und den Umschlag in der öffentlichen Meinung, es

[1]) Fürst Bismarck korrigierte zuerst mit Bleistift Nordwestküste an Stelle von Nordostküste, stellte aber demnächst den Hansemannschen Text wieder her.

Digitized by Google

möglich erschienen war, Herrn Lüderitz für die von ihm beabsichtigte Niederlassung auf einem unabhängigen Gebiete von Südwestafrika den Schutz des Reiches zuzusagen, wurde auch der andere bedeutsame Plan wieder aufgenommen. Herr von Hansemann engagierte zur Ausführung desselben den durch zweijährigen Aufenthalt in dem westlichen Teile der Südsee hierzu geeigneten Reisenden Dr. Finsch. Es war ein wahres Wunder, daß das Unternehmen, wiewohl Dr. Bamberger in der Sitzung des Reichstags vom 27. Juni 1889 ausdrücklich auf ein mit Landerwerbungen in Neu-Guinea gerichtetes Unternehmen eines Konsortiums, an dessen Spitze der Chef der Diskonto-Gesellschaft Herr v. Hansemann stehe, hingewiesen hatte, durch das vorsichtige und gleichzeitig schnelle Vorgehen des Auswärtigen Amts mit Hülfe der Kaiserlichen Marine nicht vereitelt wurde; denn die Äußerung Bambergers war durch den Telegraph sofort nach Australien getragen worden.

Heinrich v. Poschinger.

Digitized by Google

Ein neues Buch über Ostafrika.[1])

Geheimrat Paasche hat, als langjähriges Mitglied des Reichstages, insbesondere in der Kleinarbeit der Haushaltskommission so oft Gelegenheit gehabt, koloniale Fragen zu erörtern und Kolonialpolitik zu treiben, daß der Wunsch, unsere Schutzgebiete mit eigenen Augen zu sehen, begreiflich war. Der volkswirtschaftliche Gelehrte, der vorher schon tropische und subtropische Striche Amerikas zum Teil mehrmals besucht hatte, brachte jedenfalls für diese geplante Reise von Hause aus mehr Erfahrungen und Urteilskraft mit, als mancher andere Reisende. So hat er denn in der Frist von wenig mehr als drei Monaten, die er im Jahre 1906 in Deutsch-Ostafrika zugebracht hat, mancherlei gesehen, was dem weniger geschulten Reisenden entgangen wäre.

Vor allem aber weiß der Politiker und Volkswirtschaftler die Dinge unserer Kolonien zu gruppieren und schneller und klarer zu beurteilen, als es anderen gelingt.

Die Ergebnisse der Studienreise und alles, was er gesehen und gelernt hat, bietet, vertieft und erweitert durch nachträgliche Studien in der Heimat, Dr. Paasche in einem stattlichen Bande von 430 Seiten der Öffentlichkeit. Er erhebt von vornherein nicht den Anspruch, ein umschließendes Urteil über die Entwicklungsmöglichkeit dieser Kolonie zu geben, die doppelt so groß ist, wie das Mutterland, aber was uns geboten wird, ist ein gediegenes Reisewerk, das uns über die derzeitigen Zustände in Deutsch-Ostafrika ausreichend klaren Aufschluß gibt. Demselben Zwecke dienen auch die guten, mit Sorgfalt und Geschick ausgewählten Illustrationen.

Es ist auch ein Genuß, das Buch, insbesondere z. B. die beiden Kapitel „Tanga, der Haupthafen der Kolonie“ und „Daressalam, die Hauptstadt der Kolonie“ zu lesen. Tanga kann sich nach Paasche ruhig mit Mombassa, dem Hafen der Uganda-Bahn, vergleichen, und Daressalam nennt er mit Recht eine vornehme Residenzstadt für eine große, schöne Kolonie, in der mit kleinen Mitteln, in kürzester Zeit Großes geschaffen ist. In beiden Küstenplätzen herrscht jedenfalls peinlichste Ordnung und deutsche Sauberkeit, selbst in den breiten Straßen der Negerviertel, und doch reichte bis vor wenigen Jahren der dichte, mit Raubtieren bevölkerte Dornbusch bis nahe an die Hütten von Daressalam, wo heute ein breiter Gürtel schöner Kokospalmenhaine die Stadt umgibt. Sehr dringend fordert der Verfasser den sofortigen Ausbau des Hafens von Daressalam mit allen Mitteln moderner Technik. Bekanntlich hat auch Paasches Reichstagskollege Schwarze-Lippstadt von der Zentrumsfraktion mit großem Nachdruck die gleichen Forderungen erhoben.

Fortschritt und Kulturarbeit hat Paasche allenthalben beobachtet in den Kaffeeplantagen Westusambaras, in Schumewalde, in Kwai und Amani. Er

[1]) Dr. Hermann Paasche, „Deutsch-Ostafrika“ wirtschaftlich dargestellt mit 18 Abbildungen. Verlag C. A. Schwetschke und Sohn. 1906. Preis 8 Mk.

Digitized by Google

geht die einzelnen Kulturen durch und verweilt länger bei den Faserpflanzen, der Kautschukkultur, dem Kaffeebau, den Kokospalmen und anderen Waldkulturen, um schließlich die Frage deutscher Kleinsiedelungen und die Bodenfrage zu erörtern. Der Verfasser führt die bekannten medizinischen Zeugnisse dafür an, daß kein Bedenken besteht, in den höher gelegenen Teilen Deutsch-Ostafrikas deutsche Familien anzusiedeln und bemerkt, daß auch jeder Bewohner des Landes vom Pangani bis zum Rowuma derselben Ansicht sei. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt auch Dr. Paasche. Er schreibt darüber das Folgende:

„Trotz gegenteiliger Bemerkungen, wie sie hier und da von Reisenden ausgesprochen sind, bin ich der Überzeugung, daß in den schönen Bergen West-Usambaras für eine große Zahl von Ansiedlern Platz ist und sie dort eine auskömmliche wirtschaftliche Existenz finden und bei Fleiß und Sparsamkeit sehr viel schneller vorwärts kommen werden, als bei uns in der überfüllten Heimat. Kleinsiedler, die heute schon dort ansässig sind, liefern den Beweis dafür, daß mit Fleiß und Ausdauer in verhältnismäßig kurzer Zeit gute Resultate zu erzielen sind. Es wird nur darauf ankommen, die Form der Besiedelung zweckentsprechend zu wählen und die rechten Leute auszusuchen, die als Pioniere der Kultur vorangehen.

Meines Erachtens handelt es sich dabei nicht darum, Ansiedeler dort hinzubringen, die, mit einem angemessenen Kapital ausgerüstet, glauben, den Herrn spielen zu können und den Schwarzen für sich arbeiten lassen wollen, sondern vielmehr darum, solche Leute seßhaft zu machen, die, wozu das Klima durchaus geeignet ist, zuerst mit eigenen Händen, am besten mit Hilfe von Frau und Kind, ihre Scholle bestellen und sich und den Ihrigen eine dauernde Heimstätte schaffen wollen. Für solche Kleinsiedler wird die Hilfe der Schwarzen, die sie ihrer geringen Allgemeinbildung wegen selten richtig behandeln würden, anfangs kaum erforderlich sein und wenn sie dorfweise angesiedelt werden, so daß sie sich für größere Kulturarbeiten gegenseitig unterstützen und gemeinsame Anlagen zur Verwertung ihrer Produkte leicht beschaffen können, so bin ich der aufrichtigen Überzeugung, daß deutsche volkreiche Dörfer in vielen Tälern West-Usambaras entstehen können, die dann die beste Stütze für die deutsche Kolonialwirtschaft sein würden und große Opfer, wie man sie jetzt zur Sicherung und Verteidigung des Landes bringen muß, vielfach entbehrlich machen würden.

Wenn ich daher die Frage der Besiedelungsfähigkeit jener Landstriche für die nächste Zeit unbedingt glaube bejahen zu sollen, so möchte ich doch nicht nach dem Rezept verfahren, welches das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika in seinen gedruckten Auskünften für Ansiedler in West-Usambara und im Bezirk Moschi noch im August 1905 hat bearbeiten lassen.

Einer der Ansiedler in West-Usambara, der sich sehr wohl dort fühlte, und seine Angehörigen und Verwandten recht bald nachkommen lassen wollte, sagte mir unter Hinweis auf diese Auskunft nicht mit Unrecht, es scheine, als ob das Gouvernement alles tut, um die Ansiedler aus dieser Gegend fernzuhalten, „er sei trotz jener Abschreckung herausgekommen und habe es nicht zu bereuen gehabt".

Für dringend erforderlich hält es der Verfasser, daß man sich zunächst auf die Landesteile konzentriere, die, bereits durch Eisenbahnen und Verkehrswege erschlossen sind und die günstigsten Vorbedingungen bieten. Hoffentlich bietet sich dem Verfasser bald Gelegenheit, diese Tatsachen einmal von der Tribüne des Reichstages herab mit Nachdruck darzulegen, damit sie in breiteren Schichten des Volkes bekannt

Digitized by Google

werden und das Vorurteil besiegt werde, als ob Deutsch-Ostafrika für eine weiße Besiedelung vollständig ungeeignet sei.

Beachtenswert ist Paasche's Gesamturteil über das, was wir in 20jähriger Kolonisation schon erreicht haben. Es lautet:

„Was bereits geleistet ist, verdient bei der kurzen Spanne Zeit, bei dem Mangel an jeder Erfahrung und den geringen Mitteln, die zur Verfügung standen, die höchste Anerkennung. Über die Jahre vorsichtigen Tastens und langsamen Vorschreitens sind wir hinaus, die Zeit der Ernte rückt näher, und Regierung und Volksvertretung sollten nicht zögern, zu verständiger, planmäßiger Erschließung des Landes größere Mittel aufzuwenden. Unser deutsches Volk aber sollte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, den heißen, aber ertragversprechenden Boden unseres schönen Kolonialbesitzes durch Kapital und eigene Arbeit intensiver zu befruchten, als bisher geschehen. Der Erfolg wird nicht ausbleiben."

Die zahlreichen beherzigenswerten Kritiken und Anregungen des Buches werden hoffentlich manche kolonisatorische Frage klären und uns in Ostafrika manchen Schritt weiter bringen.

Hch.

Das Nordwest-Kamerunер-Grasland.

Das Nordwest-Kamerunер-Grasland, die Gegend der großen Königsstädte Bali und Bamum, wird durch die Eisenbahn nach den Manenguba-Bergen der Küste ganz bedeutend näher gebracht. Vor drei Jahren haben sich dort Missionare der Baseler Mission niedergelassen und nach Mitteilung des „Evangelischen Heidenboten" auch die Striche besucht, die selbst die neuesten Karten noch als weiße Flecken darstellen. Übrigens war der Ruf der Missionare, der „Buch-Weißen", wie sie von den Eingeborenen genannt wurden, auch in solche Gegenden gedrungen, die bisher noch von keinem Weißen besucht worden waren. Die Missionare haben festgestellt, daß hier allenthalben noch reine, von keiner islamitischen Einwirkung betroffene Negerkultur herrscht. Als scherzhafte Beobachtung wird erzählt, daß ein Häuptling als Zepter ein zusammengerolltes Heft einer in Deutschland weit verbreiteten, rot eingebundenen Wochenschrift trug, daß an anderer Stelle den Reisenden der Willkommentrunk von Palmwein in dem Deckel einer porzellanenen Suppenschüssel angeboten wurde. Jedenfalls ist nach der Aussage der Missionare das Volk nordöstlich der Manenguba-Berge arbeitsam und aufgeweckt.

Die Gewährsmänner erwarten ungeheuer viel von der nun im Bau begonnenen Eisenbahn, insbesondere auch für ihre Tätigkeit. Voraussetzung dabei aber ist nach einem im diesjährigen Februarheft des „Evangelischen Heidenboten" veröffentlichten Bericht, daß die Bahn nicht nur bis zu den Höhen des Manenguba-Gebirges gebaut wird, wie anfänglich geplant war, sondern gleich bis Bamum weiter geführt wird. Sie sind der Ansicht, daß sie nur dann wirtschaftlichen Wert und hohe Bedeutung für unsere Kolonien haben wird. Der Eisenbahnbau-Gesellschaft wird hierbei

Digitized by Google

übrigens die Anerkennung gezollt, daß für die beim Bau beschäftigten Eingeborenen in rechter Weise Fürsorge getroffen ist. Dann wird noch einmal die Wirkung betont, welche die Eisenbahnlinie auf das Trägerwesen ausüben wird. Die in solcher Weise entlasteten Eingeborenen können dann später zur Mitarbeit an der wirtschaftlichen Hebung des Schutzgebietes hinzugezogen werden.

Der Bericht schließt:

„Weiter ist darauf hinzuweisen, daß erst durch eine Bahn die wirkliche Erschließung des reichen Hinterlandes möglich ist. Ich denke dabei zunächst an den bis jetzt nachgewiesenen Viehreichtum der weiten Graslandgebiete. Dieser kann den Gebieten an der Küste, wo es immer schwieriger wird, frisches Fleisch zu beschaffen, nur zugute kommen, wenn das Vieh mittels Bahn dorthin gebracht werden kann. Auch der Reichtum an Pferden, an Gummi und Elfenbein darf nicht vergessen werden. Viel von diesen Schätzen unseres Schutzgebietes ist bisher der benachbarten englischen Kolonie zugeflossen, die uns gegenüber den Vorzug hat, daß sie natürliche Wasserstraßen besitzt, die tief ins Innere hineinreichen. Durch eine Bahn würde dieser Reichtum unserer Kolonie und damit auch unserem Vaterlande erhalten bleiben. Endlich sei noch an eins erinnert, daran nämlich, daß allem Anschein nach die Graslandgebiete unseres Hinterlandes sich in besonderer Weise für die Baumwollkultur eignen. Schon jetzt wird von den Eingeborenen Baumwolle gepflanzt, doch scheint die einheimische Art für den Weltmarkt nicht geeignet zu sein. Welche Bedeutung die Baumwollkultur für das Heimatland hat, braucht nicht besonders betont zu werden. Erfolgreich kann sie aber nur dann betrieben werden, wenn eine Bahn in jene entfernten Gebiete führt."

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott. Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik
Glässing & Schollwer
Berlin W. 35.
Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds.
Industriebahnen
Drehscheiben,
Weichen.
Wagen jeder Konstruktion.
Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.
TELEGR-ADRESSE:
PORTATIVA, BERLIN.
A.B.C. 4th & 5th ED.
Kostenanschläge und Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,

ferner

ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserlichen Werften,
des Deutschen Schulschiffvereins,
des Deutschen Seefischereivereins,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Expedition [illegible],
der Schwed. Südpolar-Expedition [illegible],
der Schwed. Antarktisch. Zentralbahn-Expedition,
der Russischen Pfarrmann-Expedition [illegible],
der Grönland-Expedition [illegible],
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
viele Pola- und Kolonial-Expeditionen,

ferner:

der Generalstabsmesse St. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha,
der Stabsmesse des ehemaligen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Bur,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsbataillons in Tsingtau.

Preiskataloge, Prospekte, Anschauungsschreiben, Kostenanschläge, Kartenverzeichnisse und Telegraphenschlüssel stehen auf Ersuchen zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis durch ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den »Grand Prix«. Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Heft 3. März 1907. Jahrg. IX.

APR 17 1907
CAMBRIDGE, MASS.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die südwestafrikanische Entschädigungsfrage. von François, Generalmajor z. D. Seite 139. — **Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur im Jahre 1905.** Dr. jur. Friedr. Giese. Seite 164. — **Koloniale Probleme.** Prof. C. Ballod-Berlin. Seite 186. — **Die wirtschaftliche Entwicklung Australiens.** Erich Prager. Seite 200.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

APR - 7 1907

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 3. März 1907. IX. Jahrgang.

Die südwestafrikanische Entschädigungsfrage.

I. Heilung von Kriegsschäden in Südafrika und in Deutschland.

Nicht ohne Berechtigung sucht unsere Kolonialverwaltung für ihr Verhalten in der Entschädigung der südwestafrikanischen Ansiedler nach Vorgängen in Südafrika. Ein großer Teil unserer Ansiedler stammt aus der Kapkolonie. Wenn aber auch nur Reichsdeutsche in S.-W.-Afrika gewesen wären, so hätten doch die Ähnlichkeit der Lebensbedingungen, die wirtschaftliche Interessengemeinschaft mit Südafrika und die vielen Kriegsschäden, die dort geheilt werden mußten, zu Vergleichen herausforden müssen. Die Würdigung, die der Gouverneur v. Lindequist, gestützt auf seine eingehende Kenntnis Südafrikas, der Notwendigkeit ähnlicher Methoden entgegen bringt, bewahrt uns hoffentlich davor, daß unsere Ansiedler vorzeitig dem Afrikandertum in die Arme getrieben werden. Die vielen Aufklärungen, die gegeben worden sind, waren bis jetzt nutzlos und der Zweifel ist berechtigt, ob wir Deutsche überhaupt befähigt sind koloniales Verständnis zu lernen.

Lernen könnten wir die Heilung von Kriegsschäden sogar von den kriegerischen Eingeborenen Südafrikas. Die Gelben wie die Schwarzen verteilten ihre Kriegsbeute aber auch die Kriegsverluste auf den ganzen Stamm. Ähnlich verfuhren die Buren. Besiegten sie einen Eingeborenenstamm, so deckten sie aus dem erbeuteten Vieh die Kriegskosten, entschädigten die um ihren Besitz gekommenen oder sonst geschädigten Grenzer, und der Rest wurde auf die Kriegsteilnehmer verteilt. Den Kriegsteilnehmern wurde auch das eroberte Land frei gegeben. Jeder konnte sich eine Farm von meist 4000 ha Größe aussuchen nach dem Grundsatz, wer zuerst da ist, ist Besitzer.

Wesentlicher wie diese Gewohnheitsrechte mußte aber für unsere Verwaltung das Beispiel Englands in der Beseitigung der üblen Folgen seiner südafrikanischen Kriege sein.

1896 erhoben sich die Matabele, töteten 50 weiße Ansiedler und vernichteten etwa ebensoviele Besitzungen. Sehr bald verpflichtete die englische Regierung die Besitzerin des Landes, die Chartered Company, den nicht beschützten Ansiedlern ihren Schaden voll mit 600000 £ zu ersetzen.

Nach der Beendigung des letzten Burenkrieges war die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse sehr schwierig. Im Felde standen 12000 Buren in den Republiken, 1800 bis 2000 Buren in der Kapkolonie, besonders in dem an unsere Kolonie grenzenden Nordwesten. 35000 Buren waren gefangen, 74000 Frauen, Mädchen und Kinder befanden sich in den Gefangenenlagern. Etwa 2000

Digitized by Google

Farmen in Transvaal und dem Oranjefreistaat waren vollständig zerstört, das Vieh getötet oder umgekommen. Große Landstriche waren ganz verödet. Viele früher wohlhabende Buren besaßen nichts als die Beitreibungsscheine der Offiziere der Republiken. Die Engländer sträubten sich, dem besiegten Feinde den Kriegsschaden zu ersetzen. Da sie aber den staatlichen Besitz der beiden Republiken einzogen und deren Rechtsnachfolger wurden, verstanden sie sich im Frieden von Vereeniging am 1. Juni 1902 zu folgenden Bedingungen:

„9. Die Kriegskosten werden nicht durch Auferlegung einer Steuer auf den ländlichen Besitz gedeckt werden.

10. Sobald es die Verhältnisse zulassen, wird eine Kommission, in welcher die lokalen Einwohner vertreten sind, für jeden Distrikt in Transvaal und Oranjeriver Colony unter Vorsitz des Magistrats oder eines andern Beamten eingesetzt werden, um an der Rückbeförderung der Leute nach ihren Heimen zu helfen und denjenigen, die infolge von Kriegsverlusten nicht imstande sind, für sich selbst zu sorgen, mit Essen, Obdach und dem nötigen Quantum Samen, Vieh, Werkzeug usw. zu helfen, das unerläßlich ist für den Wiederanfang ihrer gewöhnlichen Tätigkeit.

a) Seiner Majestät Regierung wird dieser Kommission eine Summe von 3 Millionen £ für obige Zwecke zur Verfügung stellen und wird erlauben, daß alle Noten, ausgegeben durch die Südafrikanische Republik unter Gesetz von 1900, und alle Quittungen, ausgestellt durch Offiziere der früheren Republiken im Felde, oder auf ihren Befehl, einer richterlichen Kommission eingereicht werden, welche von der Regierung eingesetzt werden wird; und wenn solche Noten und Quittungen von dieser Kommission als für Gegenstände von Wert gegeben anerkannt werden, so werden sie von den erstgenannten Kommissionen als Beweise von Kriegsverlusten derjenigen angesehen, welchen sie ursprünglich gehört haben.

b) Zu der oben genannten freien Gabe von 3 Millionen £ wird S. Majestät Regierung bereit sein, für dieselben Zwecke Darlehn anzubieten, die 2 Jahre unverzinslich und dann innerhalb einer Periode von Jahren mit 3 Prozent Zinsen rückzahlbar sind. Kein Ausländer oder Rebell wird berechtigt sein, von diesem Nutzen zu ziehen."

Diesen Zusicherungen wurde loyal nachgekommen. Die Bekanntmachungen über die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen erfolgten in den südafrikanischen, sogar der südwestafrikanischen Zeitung. Die deutsche Regierung schickte einen Juristen[1]) nach Südafrika, der die Ansprüche der Deutschen festzustellen hatte. Nach erfolgter Prüfung wurde Rechtsanwalt Sinverking zu ihrer Vertretung nach London geschickt, und die englische Regierung leistete Ersatz. Bis zum Jahre 1905 waren die unter a bewilligten 3 Millionen £ zur Deckung von Kriegslieferungen ausgegeben und darüber hinaus noch 5 Millionen £. Durch Aufrufe wurden solche Leute gesucht, die verzogen waren, so im Windhuker Anzeiger vom 18. Oktober 1906 acht entschädigungsberechtigte Deutsche.

In Ausführung der Verpflichtung unter b garantierte England zur Neuordnung Anleihen: für Transvaal 700 Millionen Mark, für den Oranjefreistaat 80 Millionen Mark. Auch die Kapkolonie nahm eine bedeutende (?) Anleihe auf. Bei der Verwendung dieser bedeutenden Summen scheint aber die Absicht maßgebend

[1]) Südwestafrikanische Zeitung 1904.

Digitized by Google

gewesen zu sein, die Buren wirtschaftlich in Anhängigkeit zu halten. Die Transvaalburen erhielten z. B. nur 116 Millionen Mark als Darlehen. Bis jetzt sind aber weder Zinsen noch Rückgabetermine festgesetzt worden. Und man wird es wohl überhaupt nicht tun aus Befürchtung vor einem erneuten Aufstand der Buren.

Zur Beförderung und Ausdehnung der Ansiedlung bewilligte England 1902 einmalig 60000000 Mark und für jedes fernere Jahr 6000000 Mark. Dafür wurden zunächst 3000 ausgediente Soldaten in Transvaal und im Oranjefreistaat angesiedelt, die gleichzeitig eine Armeereserve bilden sollten. Von diesem Versuch soll nur das heitere Lächeln auf den Gesichtern der Erzähler übrig geblieben sein, der Rest ist in Soda und Whisky aufgegangen.[1]) Dann sollten 4000 englische Familien allmählich angesiedelt werden. Außerdem wurden 1200 Burenfamilien als Pächter auf Kronland gesetzt, von denen aber nur 20 Prozent blieben. Von dem Erfolg aller Ansiedelungsversuche sagt Col. Owen Thomas: Die bisherigen Kolonisationsversuche sind vollständig mißglückt.

Zur Sicherung seines Besitzes erhielt England eine Besatzung von 20000 Mann, die jährlich 60000000 Mark kostete und ein Polizeikorps von 9000 Mann, das den Kolonien mit 36000000 Mark zur Last fällt. Diese Militär- und Polizeimacht erscheint nicht unbedeutend im Verhältnis zu der geringen Bevölkerung,[2]) ist aber nötig. Wegen der zweifelhaften Gesinnung der Afrikander und der die Weißen um das Vierfache übertreffenden Zahl der Farbigen ist sie vielleicht nicht ausreichend.

Wenn auch Mißerfolge eingetreten, und die Buren mit der Art ihrer Entschädigung vielfach nicht zufrieden sind, so läßt sich doch nicht verleugnen, daß England gewaltige Aufwendungen nicht gescheut hat, um die weiße Bevölkerung zu erhalten. Verständige Buren glauben, daß sie, gestützt auf ihre Reserven, auf ihr Land, das in ziemlich erheblichem Umfange Ackerbau gestattet, und reiche Erzlager hat, sowie auf ihren starken Kredit, bis zum Jahre 1912 ihren alten Wohlstand wiedererlangt haben werden.

In Deutschland werden Kriegsschäden schneller geheilt. Die Grundsätze, nach denen dies geschieht, können auf jeden Erdteil übertragen werden.

---

[1]) Samassa. Berlin, Schwetschke, 1905, dem überhaupt die meisten der Notizen über Südwestafrikas Lage u. d. Burenkriege entnommen sind.

[2]) Nach der Zählung vom 1. April 1904

	Weiße	Farbige
Oranjeflußkolonie	143419	241626
Kapkolonie	579741	1830063
Transvaal	300225	1053975
Natal	97109	1011645
Rhodesia	12623	593141
Betschuanaland	1004	119772
Basutoland	895	347963
	1135016	5198175

In Deutsch-Südwestafrika

1. Januar 1903	4682	100000 ohne Owamboland
1. Januar 1906	6366	40000

Digitized by Google

Die Archive in Fröschwiller weisen nichts mehr nach über die Kriegsentschädigung von 1870. Für Lieferungen an Verpflegung, Vorspann und Unterkunft erhielt St. Johann 18907 Thaler 16 Sgr. Zehn Gebäude wurden dort durch Granaten und Geschosse mehr oder weniger beschädigt. Über die Entschädigung der Besitzer ist nichts bekannt, da dieselbe durch die Königlichen Kassen direkt an die Geschädigten ausgezahlt worden sind. Die heutige Generation der Saarstädte hat die Kriegsschäden von damals vergessen. Die Erinnerung daran, daß das ganze deutsche Volk hinter den Saarstädten stand, die Erinnerung an die schnelle und großartige Hilfeleistung muß aber unvergessen fortleben. Nirgends im Deutschen Reiche gibt es eine patriotischere, ihre deutsche Gesinnung wärmer hervorkehrende Bevölkerung als in den 5 Saarstädten, besonders Saarbrücken. Das kann ich auf Grund meiner mehrjährigen Garnisonzeit in Saarbrücken versichern. Die Schäden sind geheilt und vergessen. Aber als gute Folge des Krieges ist geblieben eine verstärkte Liebe zum Vaterlande. Die Chronik und die Akten von Saarbrücken erzählen aber auch von den Wunden, die nicht sehr bedeutend waren.

Nur 2 Häuser bei Saarbrücken litten schwerer in dem Gefecht am 2. 8. 70 durch Granaten. Vom 2. bis 5. August lagerten das französische 40. und 67. Regiment, das 10. Jägerbataillon auf den Saarbrücker Höhen. Fouriere und Marodeure dieser Brigade holten sich Verpflegung in Saarbrücken. Am 5. August zog die Brigade ab, und es folgte die Schlacht am 6. August, die die Franzosen ganz vertrieb. Kaum waren die Franzosen fort, setzte die Privatwohltätigkeit ein. Ganze Züge mit Lebensmitteln, 50000 Mark in Geld trafen ein. Schnell war die erste Not beseitigt. Der Überfluß kam den durchziehenden Kriegern zugute. Und als nach dem Kriege das Entschädigungsgesetz vom 14. 6. 1871 in Kraft trat, prüfte eine wohlwollende, gerechte Kommission. Jeglicher Schaden für Lieferung von Verpflegung an deutsche, französische Truppen und an französische Gefangene, für Krankenpfleger, Ärzte, Lohnarbeiter bei Etappe und Johannitern, Beerdigung gefallener Soldaten und Pferde, Transport von Toten, Verwundeten, Vorspann, Mieten und Entschädigung für Gebäude zu Lazarettzwecken, Grenzbewachung, tierärztliche Behandlung, Verluste an Fuhrwerk, Pferden, Diebstähle und verschiedene Kleinigkeiten wurden ersetzt. Saarbrücken erhielt 185394,53 Mark, darunter 30250 Mark für Gebäude und 82372,10 Mark für Flurschaden.

Solcherart zeigte sich die Begeisterung des ganzen Vaterlandes in dem Bestreben, alle Wunden, die der Krieg dem Einzelnen geschlagen hatte, zu heilen. Ähnlich war es nach früheren Kriegen. Als der Krieg in Deutschland noch ein Geschäft war, wurden Gewinn und Verlust ähnlich verteilt wie bei Hottentotten und Buren. Der größte Teil der Regierung des Großen Kurfürsten und anderer deutscher Fürsten jener Zeit war der Aufgabe gewidmet, die Schäden des dreißigjährigen Krieges zu heilen. Was tat Friedrich der Große alles nach dem 7jährigen Kriege! Und wie würde das deutsche Reich verfahren sein, wenn 1903 uns die Russen den Krieg erklärt hätten, ihre 9 Kavalleriekorps die Grenzen überschritten, die Bewohner gebrandschatzt, die Gestüte geraubt hätten? Ganz gewiß würden dann nach dem Frieden von Petersburg die Staatsgestüte wieder eingerichtet und die geschädigten preußischen Besitzer voll entschädigt worden sein.

In das Rechtsbewußtsein übertragen, drückt sich das Gefühl des Volkes so aus:

Digitized by Google

Es gibt Schäden, für die der einzelne nicht verantwortlich ist, für die vielmehr das ganze Volk, das Land, die Provinz, die Gemeinde, eintreten müssen. Zu demselben gehören Aufruhr, Aufstands- oder Kriegsschäden. Krieg ist Angelegenheit des ganzen Landes, da muß einer für alle, alle aber auch für einen eintreten. Aufstand und Aufruhr zu hindern ist die ganze Bevölkerung und für die Bevölkerung mit ihrer Regierungsgewalt die Provinz, die Gemeinde verpflichtet. Die dem einzelnen erwachsenden Schäden müssen bei solchen Ereignissen auf die Allgemeinheit verteilt werden, weil sie den Betroffenen trotz ihrer landsmannschaftlichen Verpflichtung nicht hat Schutz geben können. Unmöglich ist nur ein Schutz gegen Elementarschäden wie Erdbeben, Sturmfluten, Dürre, Seuchen u. s. f. Nur selten bringen sie dem einzelnen vollständigen wirtschaftlichen Tod. Immer bleibt das Land, das wieder bestellt, Frucht bringen kann. Bei solchen Elementarschäden reichen Notstandsgelder, Kredite, genossenschaftliche Versicherung meist aus. Die staatliche Hülfe ist ein Akt notwendiger Fürsorge und durch Klugheit geboten.

II. Die Lage der geschädigten südwestafrikanischen Ansiedler und der Gang der Entschädigungsfrage.

Gegen den Willen des Kommissars begann 1893 während des Witbooikrieges die Besiedelung mit der Niederlassung von 3 Heimstättenbesitzern in Klein-Windhuk. Nach Beendigung des Krieges wurde die Ansiedlung im ganzen Schutzgebiet freigegeben und begünstigt. Vorsichtigen Ansiedlern soll von der Regierung mitgeteilt worden sein, daß Leben und Eigentum überall mit Ausnahme des Ovambolandes sicher sei. Im Vertrauen auf den Schutz des deutschen Reiches ließen sich bis zum 1. 1. 1903 3743 Weiße in 89 kleinen Gemeinden und auf 240 Farmen nieder Unter dem Schutz von 939 Beamten und Soldaten waren im Beruf: „813 Farmer, 693 Handwerker und Arbeiter, 277 Kaufleute, 54 Geistliche und 4 Ärzte." Die Ansiedler wußten, daß ihre Existenz unsicherer war wie in der Heimat, daß sie mehr ausgesetzt waren den Unbilden der Elemente, Verlusten durch Seuchen und Diebstahl. Nie haben sie darüber geklagt oder Entschädigung verlangt. Aber sie glaubten, daß die Regierung stark genug sei, allgemeinen Landfrieden zu erhalten. Sie machten aufmerksam, wo ihnen dies zweifelhaft erschien. Und sie vertrauten auf den Schutz des Reiches gegen äußere und innere Feinde.

Der Schutz versagte sowohl bei der Erhebung der Herero am 11. Januar 1904 wie nach der Kriegserklärung der Hottentotten am 3. Oktober 1904. 134 Ansiedler wurden von den Herero, 67 von den Hottentotten überrascht und ermordet. Bis zum 2. Juni 1906 waren 211 Ansiedler ermordet und gefallen, 74 verwundet, also von 6 Mann einer. Die Zahl der Opfer ist aber größer gewesen, denn viele Weiße lebten ohne Anhang und unbekannt im Schutzgebiet. Etwa 800 Bewohner (526 im Hererolande) wurden ausgeraubt; 118 Farmen im Hererolande, 60 im Namalande gänzlich zerstört, 26 (16 im Hererolande) teilweise zerstört. Betriebsfähig blieben nur 46 Farmen (36 im Hererolande), die meist Buren, Engländern und anderen Ausländern gehörten. Eine Zählung vom 1. April 1904 ergab, daß im ganzen Schutzgebiet nur noch 141 Gastwirte, Gärtner, Handwerker und Kaufleute tätig waren.

Der Schaden konnte erst nach und nach festgestellt werden:

Digitized by Google

Bis zum . . festgestellt	Zahl der Geschädigten	Art des Schadens	Wert in Mark	Wert in Mark im Ganzen
27. Novbr. 1904	Hereroland 177	Insgesamt	3134651,34	
9. Juli 1905	216 Deutsche im Hererolande, von denen im Ganzen 526 Personen abhängig waren	Vieh,	5000000	
		Häuser,	137000	
		totes Inventar,	480000	
		Waren,	702000	
		Mobiliar, Kleider	389000	
August 1905	Grootfontein	Insgesamt	700000	
August 1905	Hereroland	Insgesamt		7408000

Im Hererolande entfielen auf
die Toten 1200000 Mark
die Lebenden 6200000 „

Der bis zum 1. April 1906 festgestellte Schaden[1]) betrug:

im Hereroland,	250 Anmeldungen	7500000 Mark
im Namaland,	175 „	5536624 „
	Ausgefallene Nachzucht	3000000 „
im Ganzen	425 Anmeldungen	16536624 Mark

Die vor den aufständischen Eingeborenen geflüchteten Ansiedler hatten nur wenig retten können. Von allem entblößt, fanden sie sich auf den Militärstationen zusammen. Dort erhielten sie Kleidung, Unterkunft und Verpflegung bis zum 1. Januar 1905, darüber hinaus nur die Hilflosen und Bedürftigen. Diese Fürsorge konnte nach mancher Richtung besonders für Frauen und Kinder nur unzulänglich sein. Deswegen war es eine Wohltat, daß unter Leitung der deutschen Kolonialgesellschaft die private Wohltätigkeit sehr schnell den Bedrängten zu Hilfe kam. Zahlreiche Liebesgaben, Kleidung, Lebensmittel trafen gleichzeitig mit den Truppen aus der Heimat ein. Bis zum 1. Juli 1904 hatte die deutsche Kolonialgesellschaft 136000 Mark zur Verteilung geschickt und bis zum 2. Juni 1906 285000 Mark verwandt. Der deutsche Kriegerverein sandte seinen Kameraden 20000 Mark. Für die Verwundeten der Schutztruppe und deren Hinterbliebene sammelte das Zentralhilfskomitee bis zum 2. Juni 1906 122000 Mark und für das Frauenheim in Windhuk brachte die deutsche Kolonialgesellschaft zusammen bis zum 27. Januar 1907 = 121468,32 Mark. Der Flottenverein bestimmte 50000 Mark für Verwundete der Schutztruppe und die Hinterbliebenen der Gefallenen, die in 10 Jahresraten zu 5000 Mark ausgezahlt werden sollten. Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz hat 122 freiwillige Krankenpfleger nach Südwest-Afrika geschickt, über 19000 große Kisten mit Materialgaben verfrachtet und 730000 Mark allein für Beihilfen zu Badekuren ausgegeben. Daneben kamen von

[1]) Diese Angaben sind den Mitteilungen entnommen, die Dr. Rohrbach im Distriktsverein Windhuk gemacht hat. Sehr bedauerlicherweise wird aus den Schadenanmeldungen ein Geheimnis gemacht.

Digitized by Google

Privaten viele Gaben. Der warmherzigen Hilfsbereitschaft der Heimat ist es in allererster Linie zu danken, daß die Ansiedler den Glauben an die Treue des deutschen Vaterlandes nicht verloren; denn die Hilfe des Reichs brachte ihnen bis jetzt nur Enttäuschungen.

Die im Schutzgebiet gebliebenen 350 alten Farmer sind total verarmt, und es geht ihnen immer schlechter, je länger der Krieg dauert. Vier Nachzuchten, die Ernten des Viehzüchters haben sie bereits eingebüßt. Ein Teil von ihnen hat sich andern Berufen zugewandt, geht auf Tagearbeit, betreibt Handwerk, Gastwirtschaft oder Frachtfahren. Die im Aufstand Invalidegewordenen, die ca. 20 Witwen und Waisen der ermordeten und gefallenen Ansiedler sind meist in Deutschland auf ihrer Hände Arbeit und auf die Wohltätigkeit angewiesen. Etwa 120 alte Farmer haben auf Drängen der Regierung ihre Farmen im nördlichen Namalande wieder bezogen. Sie haben ihre zerstörten Häuser wieder aufgebaut und mit Hilfe der Notstands- und Hilfeleistungsgelder des Reichs einen kümmerlichen Betrieb eingerichtet. Es herrscht eine furchtbare Teuerung. Die Preise sind drei- bis viermal so hoch wie in Deutschland. Die Viehpreise sind um das zwei- bis dreifache gestiegen. Die Hungersnot wird chronisch bleiben, so lange die Siedler kein Vieh haben. Sie werden auf ihrem Besitz umkommen, wenn sie sich kein Vieh kaufen können. Seit 3 Jahren warten sie vergebens auf den vollen Ersatz ihres Kriegsschadens.

Die geschädigten Ansiedler wandten sich Anfang Februar 1904 an die Presse. Von einem Sachverständigen erhielten sie in der südwestafrikanischen Zeitung Nr. 7 1904 die Antwort, daß Kriegsentschädigung nach Möglichkeit gewährt werden würde. Die Zahlung von Geldvorschüssen zur Heimreise würde nur auf Antrag bei der Kolonialverwaltung gewährt. Man wolle keine allgemeine Landflucht.[1]) Spätere Unterstützungen müßten das Ziel verfolgen, das Schutzgebiet wieder aufzubauen. Das war die erste Enttäuschung der Ansiedler.

Tröstlicher war für sie, daß im März 1904 verschiedene national gesinnte Zeitungen betonten, daß nach dem natürlichen Rechtsgefühl des Volkes ein ausgiebiger Rechtsgrund zur Leistung vollen Schadenersatzes an die Beschädigten vorläge.

Für die Bewohner war es naturgemäß von höchster Wichtigkeit zu wissen, ob sie wie Bettler auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen, oder ob ihnen gegenüber ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung durch das Reich anerkannt wurde. Deshalb baten sie das Gouvernement um Herbeiführung einer baldigen Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften.

Dem Beirat in Swakopmund antwortete der Gouverneur am 12. März 1904: „Die Entschädigung ist von den gesetzgebenden Faktoren und der Höhe der Ansprüche abhängig. Das Gouvernement werde begründeten Ansprüchen in weitestem Umfange gerecht werden. Für die Verwendung des den Farmern geraubten und zurückerbeuteten Viehs käme in erster Linie die Verpflegung der Truppe in Betracht."

Gleichzeitig wurden die Ansiedler zu einer schleunigen Einreichung ihrer Schäden an das Gouvernement aufgefordert. Im April gingen die meisten bereits ein.

---

[1]) Diese Hilfe konnte nur nachträglich eintreten, denn die Antwort brauchte 3 Monate. Verschiedene Frauen haben jetzt nach 3 Jahren noch nicht die ihnen zugesagte Reiseentschädigung erhalten.

Digitized by Google

Aber schon vor Eingehen derselben hatte die Reichsregierung dem Reichstag zwei Nachträge zum Etat 1903 zur Unterstützung der Ansiedler vorgelegt:

1. 50000 Mark zur Unterstützung vertriebener Ansiedler, für Unterbringung, Unterhaltung und Rückbeförderung von Witwen und Waisen nach der Heimat.

Am 13. März, 22. April und 9. Mai 1904 bewilligte der Reichstag diese Summe[1])

2. Zur Gewährung von Entschädigungen für Verluste aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes 2000000 Mark.

Begründung: Wenn auch eine rechtliche Verpflichtung zum Ersatze der Verluste an Eigentum und sonstigem Vermögen nicht anerkannt werden kann, so wird doch bei der Schwere des Unglücks, das über das Schutzgebiet hereingebrochen ist und zahlreiche Existenzen ökonomisch zu vernichten droht, ein obrigkeitliches Eingreifen durch Gewährung billiger Entschädigungen sich nicht vermeiden lassen. Zurzeit ist eine genaue Abschätzung nicht möglich. Die Abschätzung des dem Einzelnen erwachsenen Schadens soll durch eine im Schutzgebiet zu bildende Kommission erfolgen."

Der Reichstag bewilligte als Notstandsgelder 2000000 Mark am 13. März, 22. April und 9. Mai in der Fassung:

„Zu Darlehn an Geschädigte sowie zur Hilfeleistung an Bedürftige aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes."

Im Reichstage hatte die Bewilligung viel Widerstreben gefunden. Mangels gesetzlicher Bestimmungen glaubte man die heimischen Steuerzahler nicht mit einer Entschädigungspflicht belasten zu können. Man stieß sich daran, daß die Höhe des Schadens nicht feststand, und daß es schien, als ob der Aufstand durch eigenes Verschulden des Gouvernements oder der Ansiedler hervorgerufen worden sei. Die Ansiedler hatten geklagt über mangelnden Rechtsschutz, provozierende Maßnahmen des Gouvernements und die Unterlassung von Warnungen durch die Mission. Die Beamten gaben dem Händlerunwesen und der em. Missionar Irle gab den Schandtaten der Weißen die Schuld. Stundenlang wurde über die Fassung beraten. Ob Entschädigung, Darlehn, Beihilfe, Unterstützung an Bedürftige, Hilfeleistung. Allgemeinen Beifall fanden nur die Abgeordneten Graf Reventlow und Richter.

Letzterer sagte: „Es handelt sich nicht um allgemeine Betrachtungen über die Schwäche der menschlichen Natur oder naturhistorische Untersuchungen über Schaden bei elementaren Ereignissen. Wir sind im Kampfe mit den Herero. Jetzt kommt es darauf an, Leben und Eigentum unserer deutschen Landsleute sicher zu stellen. Wenn dies geschehen ist, können wir weiter sprechen."

Die Verhandlungen im Reichstage und die Fassung der Bewilligung erregten bei den Ansiedlern eine weitgehende Bitterkeit. C. Rust schrieb: „Wir glaubten unter dem Schutze eines Reiches zu stehen, das seinen Untertanen nicht allein Schutz zusicherte sondern sie auch tatsächlich schützt. Nun, nachdem wir alle Pflichten dem Reiche gegenüber erfüllt haben, nachdem viele von uns schändlich ermordet, viele

[1]) Für denselben Zweck bewilligte er für 1904 und 1905 noch je 50000 Mark. Nach dem Haushalt von 1906 waren davon ausgegeben 45632 Mark. Es bleiben 104368 Mark, warum sie nicht verwendet werden ist unverständlich.

Digitized by Google

zum Schutze der Regierung zur Truppe eingezogen und gefallen sind, nachdem unsere Wirtschaften in Trümmern liegen, unsere Einnahmen stille stehen, sagen unsere Volksväter im Reichstag „hilf Dir selbst". Unsere Behandlung wird allgemein als der Anfang vom Ende der Reichsherrlichkeit an Afrikas Südspitze angesehen. Nur Narren können Neigung verspüren, sich unter solchen Verhältnissen hier anzusiedeln. Ich für meine Person werde lieber unter Engländern und Buren betteln gehen, ehe ich dies Darlehnsalmosen annehme.

Die Sachen liegen hier so: Die meisten hiesigen Ansiedler haben Grundschulden, der Kaufmann Verpflichtungen. Nun denke man sich zu einer Grundschuld von 10—15000 Mark eine weitere in derselben Höhe, um Haus und Hof wieder aufzubauen und dazu die Ungewißheit, wie der Viehschadenersatz ausfällt. Wir haben hier keine Äcker, wo man den Pflug einsetzt und mit geringen Mitteln ernten kann; wir sind Viehzüchter. Der Wert unserer Wirtschaft steckt im Viehbestand, der von Seuchen und anderm Unglück stets bedroht und beschnitten wird. Selbst wenn unser ganzer unmittelbarer Schaden voll ersetzt wird, werden wir lange zappeln müssen, ehe wir uns erholen. Gibt es keinen vollen Schadenersatz, steht bei den Meisten der Bankrott vor der Tür.

Und der Handel? Wie kann der Kaufmann seinen Verpflichtungen nachkommen, wenn ihm kein Ersatz für das geraubte Warenlager und das in Flammen aufgegangene Haus zuteil wird? Oder will man die vielen reellen Kaufleute für die wenigen Wucherer büßen lassen?! Wo bleibt da die gesunde Logik, wo die Reichsmoral?"

In Windhuk, Okahandja, Omaruru, Grootfontein fanden Versammlungen und schließlich in Swakopmund am 23. und 25. April 1904 eine Gereralversammlung der Ansiedler statt. Sie beschlossen, eine Abordnung nach Berlin zu senden, die Klarheit über die Lage der Ansiedler und deren Wünsche bringen sollte. Dieselbe sollte als Standpunkt der Ansiedler klarlegen:

Das Reich ist haftpflichtig für unsern Schaden. Darlehen helfen uns nichts. Sie bringen uns in dauernde Abhängigkeit von der Regierung. Außerdem gibt die Regierung den Schadenersatz nicht ohne Gegenwert. Sie gewinnt 33 Millionen Hektar Hereroland und wird dadurch für die Schulden der Herero haftbar. Deswegen möge

1. Jeder Ansiedler bedingungslos entschädigt,
2. Der Zustand vor dem Aufstand hergestellt und 2 Nachzuchten entschädigt,
3. Beutevieh nur an wirkliche Farmer verauktioniert,
4. auch Kaufleute und Handwerker entschädigt und
5. in die Kommission Vertreter der Bevölkerung gewählt werden.

An den Reichstag ging am 25. April folgendes Telegramm:

„Versammelte Ansiedler aus Swakopmund, Karibib, Okahandja, Outjo, Windhuk richten an den hohen Reichstag die einstimmige Bitte bei dritter Lesung des Ergänzungsetats die Entschädigungsvorlage der Reichsregierung ohne Einschränkung anzunehmen oder die 3. Lesung bis zu dem Ende Mai bevorstehenden Eintreffen einer Abordnung von Ansiedlern zu vertagen. Mit Darlehn für die unverschuldeten Verluste ist den ohnehin mit schweren Verpflichtungen kämpfenden Ansiedlern nicht geholfen."

Der Ansiedlungskommissar Dr. Rohrbach berichtete im April 1904, daß billige Entschädigung und kein unzureichendes Darlehn oder gar eine geringe Unterstützung

Digitized by Google

gegeben werden dürfe. Bei anderm Verfahren fürchte er eine ökonomische Katastrophe.

Schon am 18. April 1904 ging dem Reichstag eine Denkschrift des Reichskanzlers über die gedachte Verwendung der 2 Millionen zu. Seine Exzellenz verfügte, daß den Geschädigten Vorschüsse bis zur Höhe einer Million gegeben werden durften. Unter dem 2. Juni 1904 erließ der Reichskanzler eine Verfügung über die mittlerweile bewilligten 2 Millionen. Sie wurde der Budgetkommission des Reichstages bekannt gegeben und von derselben gebilligt. Sie ist für die später bewilligten Hilfeleistungsgelder ebenfalls maßgebend gewesen und lautet:

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verwendung des in der zweiten Ergänzung zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 unter Kapitel 1 Titel 14 der Ausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet bereitgestellten Fonds von zwei Millionen Mark. Vom 2. Juni 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet folgendes bestimmt:

§ 1. Aus dem in der zweiten Ergänzung zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 unter Kap. 1 Tit. 14 der Ausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet bereitgestellten Fonds von zwei Millionen Mark können Darlehen an Geschädigte sowie Hilfeleistungen an Bedürftige aus Anlaß der Verluste infolge des Eingeborenenaufstandes zugebilligt werden. Hilfeleistungen an Bedürftige erfolgen ohne die Auflage der Rückerstattung. Darlehen können unverzinslich gewährt werden.

§ 2. Berücksichtigt können alle diejenigen in Deutsch-Südwestafrika ansässigen Personen und Gesellschaften werden, welche nicht nachgewiesenermaßen beim Aufstande eine der Landesregierung unfreundliche Haltung angenommen oder den Aufstand durch eigenmächtige und gesetzwidrige Handlungen mitverschuldet haben.

Inwieweit Ausländer zu berücksichtigen sind, bleibt der Entscheidung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) vorbehalten.

§ 3. Darlehen und Hilfeleistungen sind grundsätzlich nur solchen Geschädigten zu gewähren, welche sich — möglichst unter entsprechender Sicherheitsleistung — zum Wiederaufbau ihrer Anwesen und zur Fortsetzung ihres Wirtschaftsbetriebes im Schutzgebiete verpflichten.

Ausnahmen von diesem Grundsatze können jedoch zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse die Weiterführung des Betriebs aus persönlichen oder sachlichen Gründen als unmöglich anerkannt wird. In einem solchen Falle kann die Abtretung des Anwesens an den Landesfiskus zur Bedingung gemacht werden.

§ 4. Bei Personen und Gesellschaften mit einem Landbesitz von mehr als 10000 ha kann die Gewährung von Darlehen oder Hilfeleistungen davon abhängig gemacht werden, daß ein Teil des nicht bewirtschafteten Landbesitzes dem südwestafrikanischen Landesfiskus als Gegenleistung zu Eigentum überwiesen wird.

Gesellschaften sollen, sofern sie kapitalkräftig sind, nur Darlehen gewährt werden.

§ 5. Bei Bemessung der Darlehen und Hilfeleistungen darf über den unmittelbaren Schaden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum nicht hinausgegangen werden. Die durch Versicherung gedeckten Verluste, entgangener Gewinn und sonstiger unmittelbarer Schaden bleiben außer Betracht.

Digitized by Google

§ 6. Die Darlehen und Hilfeleistungen können in Geld- oder Naturalleistungen bestehen. Bei Tierverlusten werden Darlehen und Hilfeleistungen nur insoweit gewährt, als der Verlust nicht durch das den Eingeborenen abgenommene Vieh gedeckt werden kann.

Für sach- und zweckmäßige Verwendung der Darlehen und Hilfeleistungen sind Vorkehrungen zu treffen.

§ 7. Die Bemessung der Darlehen und Hilfeleistungen liegt einer Kommission ob, welche aus fünf Mitgliedern besteht, und deren Vorsitz der Oberrichter in Windhuk führt. Dieser ernennt die übrigen vier Mitglieder in der Weise, daß sie aus einem Beamten und drei Nichtbeamten bestehen.

§ 8. Die Kommission erläßt in der Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung sowie durch Anschlag an den geeigneten Amtsstellen und in sonst geeigneter Weise an alle diejenigen, welche durch Handlungen der Aufständischen unmittelbaren Schaden an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum erlitten haben und ein Darlehen oder eine Hilfeleistung wünschen, unter Androhung der Nichtberücksichtigung die Aufforderung, den Schaden sowie Art und Höhe des gewünschten Darlehns oder der gewünschten Hilfeleistung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzumelden.

§ 9. Den erlittenen Schaden und das erbetene Darlehen oder die erbetene Hilfeleistung haben die Geschädigten schriftlich bei der Kommission durch Ausfüllung des für diesen Zweck bestimmten, durch die Polizeistationen zu beziehenden Formulars (Anlage) anzumelden.

Die Höhe des angemeldeten Schadens ist durch Belege (Versicherungsverträge Fakturen und andere Urkunden) und nötigenfalls auch durch Benennung von Zeugen darzutun.

§ 10. Die Kommission kann schon vor Abschluß der Ermittlungen auf die später zu gewährenden Darlehen oder Hilfeleistungen einen Vorschuß gewähren, wenn der Geschädigte ohne einen solchen nicht in der Lage ist, die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Wirtschaftsbetriebs in Angriff zu nehmen.

Die Vorschüsse dürfen insgesamt den Betrag von einer Million Mark nicht übersteigen.

§ 11. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung müssen mindestens drei Mitglieder — darunter ein Beamter — anwesend sein.

Die Kommission hat das Recht, die Geschädigten vorzuladen, die Behörden selbständig zu requirieren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch präklusive Fristen für Anmeldung und Begründung der Anträge zu bestimmen.

§ 12. Gegen die Entscheidungen der Kommission werden keinerlei Rechtsmittel zugelassen. Die Entscheidungen sind nebst kurzer Angabe der Entscheidungsgründe den Geschädigten mitzuteilen.

Ein Rechtsanspruch wird auch durch Mitteilung der Entscheidung der Kommission nicht begründet.

Berlin, den 2. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Digitized by Google

Ort .....

Anlage.

Anmeldung

des

durch den ..... Aufstand verursachten

Schadens des .....

I. Beschreibung der beweglichen Sachen[1])	Angabe des Gebäudes, in welchem die Sachen bei der Beschädigung oder Zerstörung sich befunden haben	Wert der Sachen unmittelbar vor der Beschädigung Mark	Wert unmittelbar nach der Beschädigung Mark	Wertverminderung Mark
Kleider				
Betten				
Weißzeug				
Möbel				
Waffen				
Küchengeschirr				
Feld- und Handgeschirr . . .				
Pferde- und Fuhrgeschirr . . .				
Sonstiger Hausrat				
Lebensmittelvorräte				
Getränke				
Sonstige Naturalvorräte . . .				
Vieh				
Handwerkszeug				
Handelswaren				
Sonstiges				
.....				
.....				
.....				
.....				

[1]) Für die einzelnen Rubriken sind Verzeichnisse der betreffenden Gegenstände mit Wertanschlägen beizulegen.

Digitized by Google

II. Beschreibung der unbeweglichen Sachen und Umfang der Beschädigung	Wert der unbeweglichen Sachen vor der Beschädigung Mark	Wert der unbeweglichen Sachen nach der Beschädigung Mark	Wertverminderung Mark

III. Namhaftmachung der beizulegenden Beweisstücke (Vermögensverzeichnisse, Versicherungsverträge, Handelsbücher, Fakturen, Frachtbriefe, Zolldeklarationen usw.) sowie der etwaigen Zeugen.

IV. Art und Höhe der gewünschten Beihilfe.

Unterschrift des Beschädigten.

Die Abordnung der Ansiedler traf Anfang Juni 1904 in Berlin ein, wurde von Seiner Majestät dem Kaiser, dem Großherzog von Baden, dem Herzog Johann Albrecht v. Mecklenburg und dem Reichskanzler empfangen. Sie hatte Besprechungen mit Vertretern des Reichstages und der Presse. Dem Reichstage überreichte sie am 2. Juni 1904 eine Denkschrift, die die Ursachen des Hereroaufstandes, die Kriegs-

Digitized by Google

schäden, die Not der Farmer und ihre Wünsche behandelte. Einen offenen Brief gleichen Inhalts ließ sie dem Reichstage bei dessen Zusammentritt am 5. Dezember 1904 zugehen. Auf gütlichem und friedlichem Wege wollte sie ihre berechtigten Forderungen zu erreichen suchen. Es gelang ihr, manche irrige Vorstellung im Reichstage zu beseitigen und nach ihrer Rückkehr im Juni 1905 im Schutzgebiet beruhigend zu wirken. Besonders beglückt und hochbefriedigt war sie durch den Empfang bei Seiner Majestät. Der Kaiser sagte zu, tun zu wollen, was in seinen Kräften stehe, um den Ansiedlern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Nach der kaiserlichen Willensmeinung sind die Kolonialbehörden im allgemeinen verfahren.

Die Kolonialverwaltung überantwortete dem Reichstage für 1904/5 eine Denkschrift über die Verwendung der am 9. Mai 1904 bewilligten 2000000 Mark, eine Denkschrift über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und eine Nachtragsforderung von 5 Millionen Mark für die durch den Hererokrieg geschädigten Ansiedler.

In den Sitzungen vom 5. Dezember 1904, 19. Januar und 31. Januar 1905 traten der Reichskanzler und der Kolonialdirektor für volle Entschädigung ein. Der Reichskanzler sprach die Ansicht aus, daß das Reich gegenüber den Ansiedlern, die es unter seinen Schutz genommen habe, mindestens moralische Verpflichtungen habe. Es sei eine Ehrenpflicht des Reiches, soweit es diesen Schutz nicht habe durchführen können, den angerichteten Schaden so sehr als nur irgend möglich gut zu machen.

Der Reichstag stand unter dem Eindruck der Vergrößerung des Schadens durch den Hottentottenaufstand am 3. Oktober 1904, der Ungewißheit über die ganze Größe des Schadens und dem ungünstigen Vertrage der Otavigesellschaft. Ein rechtlicher Anspruch wurde allgemein verneint. Viele Einwände wurden ausgesprochen:

Zu geringe Abstriche der Entschädigungskommission. Auch unschuldig Verurteilte erhielten nicht den ganzen Schaden. Die Ansiedler, die doch außerhalb des deutschen Vaterlandes ständen, dürften nicht besser behandelt werden wie Inländer. Witwen und Waisen sollten nichts bekommen, es wäre besser nur den im Lande bleibenden Farmern für den Wiederaufbau ihrer Betriebe etwas zu geben.

Alle diese Einwände wurden durch andere Abgeordnete wiederlegt, die für vollen Schadenersatz eintraten. Es ging, wie es immer gehen wird, wenn kluge, redegewandte Männer über eine Angelegenheit sprechen, die sie nicht auf den Boden des Gesetzes stellen wollen: sie behielten alle Recht. Einig wurde man darüber, daß Darlehn keinen Nutzen versprächen. Die Mehrheit war für Verschiebung und bewilligte: „Zur Hilfeleistung aus Anlaß vor Verlusten infolge der Eingeborenenaufstände für den gesamten Bereich des Schutzgebietes „3000000 Mark".

Der ausschlaggebende Grund für diese den Ansiedlern ungünstige Entscheidung war das durch die Verhältnisse und ihre Organisation bedingte, zu langsame Arbeiten der im Schutzgebiet nach § 7 der Reichskanzlerverfügung zusammengetretenen Entschädigungskommission.

Sie bestand aus:

1. Oberrichter Richter, Vorsitzender bis Dezember 1904.
2. Ansiedelungskommissar Dr. Rohrbach. Von Dezember 1904 bis Mai 1906 Vorsitzender. Vom 19. April 1905 bis 3. Juli 1905 Reise nach Südafrika zu Studienzwecken.

Digitized by Google

3. Farmer Mittelstädt trat am 13. September 1905 wegen Mißhelligkeiten mit dem Vorsitzenden aus.
4. Farmer E. Rust.
5. Kaufmann Nitzsche. Trat Februar 1905 aus, da er im amtlichen Auftrage eine Reise nach Amerika machte, um die Viehimportverhältnisse zu studieren.

Es traten ein:

6. Rentmeister Junker im Dezember 1904. Vom 19. April 1905 bis 3. Juli 1905 vertrat er den Vorsitzenden.
7. Kaufmann Gustav Voigts trat für Nitzsche im Februar 1905 ein.
8. Farmer Brandt trat im September 1905 für Mittelstädt ein.

Unterkommissionen und Hilfskräfte.

9. Farmer Prion für den Bezirk Grootfontein Nord.
10. Distriktsamtmann Dr. Gelshorn für Bezirk Gibeon.
11. Farmer Dr. Kämpfer für Gibeon.
12. Bezirksamtmann Schmidt für Keetmanshoop.
13. Farmer Müller v. Berneck für Keetmannshoop.
14. Oberrichter Dr. Meyer, Vorsitzender seit Mai 1906.

Außerdem mögen in Vertretung noch andere Herren in der Kommission tätig gewesen sein. Bekanntmachungen darüber sind leider nicht erfolgt. Jedenfalls war der Wechsel in der Kommission störend. Die längste Zeit hindurch war sie nicht so zusammengesetzt wie § 7 der Vf. vom 2. Juni 1904 forderte, da der Oberrichter als Vorsitzender fehlte. Die Beschlüsse der Kommission sind also anfechtbar.

Am 14. Juli 1904 nahm sie ihre Tätigkeit auf. Bis Ende Oktober 1904 hatte sie die Schäden im Hererolande auf Grund der ersten Schadenanmeldungen an das Gouvernement unter Zugrundelegung des unmittelbaren Schadens nach § 5 der Vf. vom 2. Juni 1904 anerkannt und $^1/_7$ des Schadens ausgezahlt. Sie forderte aber darauf, da die Vf. vom 2. Juni 1904 ein bestimmtes Formular vorschrieb, Neuaufstellung sämtlicher Anträge bis zum 31. März 1905. Die durch den Hottentottenaufstand bedingten Schadenanmeldungen sollten bis zum 31. Dezember 1905 erfolgen.

Unterdessen hatte die Kolonialabteilung die Ansicht gewonnen, daß sie gut täte, in der Entschädigungsfrage den Wünschen, die im Reichstage geäußert wurden, zu folgen. Nach einer Mitteilung des Kolonialdirektors Dr. Stübel im Reichstage am 31. Januar 1905 bezweckten ihre nach dem Schutzgebiet gegebenen Weisungen die gleichmäßige Verteilung der im ganzen bewilligten 5 Millionen unter sämtlichen geschädigten Ansiedlern. Eine Vfg. der Kolonialabteilung vom 13. März 1905 bestimmte, daß jeder Zahlungsbeschluß darauf zu prüfen sei, ob für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Kolonie sich eine unmittelbare Förderung ergäbe. Diese Weisungen stellten die Abschätzungen auf eine ganz andere Grundlage. Während zuerst der unmittelbare Schaden geschätzt worden war, mußte nunmehr der Schaden unter einem Gesichtspunkt geschätzt werden, der der persönlichen Auffassung Spielraum ließ und große Ansprüche an die Phantasie machte. Meiner Ansicht nach trugen diese Weisungen nicht der Verfügung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1904 Rechnung. Aus dem ersten Absatz des § 3 derselben konnte solche Auffassung wohl entstehen. Dagegen bestimmt der 2. Absatz, daß auch solche Geschädigte Darlehen oder Hilfeleistungen erhalten können, die ihren Betrieb aus sachlichen oder persönlichen Gründen unmöglich weiter führen können. In dem § 3 und den anderen

Digitized by Google

11 Paragraphen steht aber nichts davon, daß bei Bemessung der Höhe des Schadens der Nutzen abzuwägen ist, den der Wiederaufbau der Kolonie davon hat. Es muß vielmehr nach den §§ 5 und 8 der unmittelbare Schaden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum abgeschätzt werden.

Weitere Weisungen der Kolonialabteilung[1]) vom Juli 1905 bestimmten, daß nur Gatten und Kinder Ermordeter und Gefallener bei der Festsetzung der Hilfeleistungen zu bedenken seien. Schuldforderungen an den Nachlaß sollten nicht berücksichtigt werden, da sie keinen direkten, sondern nur einen mittelbaren Schaden darstellten. Eingeborenenverluste (d. h. Schuldforderungen an dieselben) sollten nicht aus den Hilfeleistungsgeldern sondern aus andern Fonds in einzelnen Fällen gedeckt werden."

Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte und Erben, Gläubiger der Farmer sollten dadurch ausgeschlossen und die Höhe der Entschädigungsgelder verringert werden. Getroffen wurden nur die sonstigen Erben, denn Verpflichtungen mußte der Farmer doch von der Entschädigung zahlen, wenn sie eingeklagt wurden. Sie wurden ihm also doppelt abgezogen. Werbende Ausgaben für den Farmbetrieb gingen unter Umständen dem entschädigten Farmer verloren, während andererseits für erwucherten Verdienst an den Eingeborenen in einzelnen Fällen Enschädigung gezahlt werden konnte.

Diese Weisungen mußten verwirren, zu Willkür und Ungerechtigkeit bei der Abschätzung führen. Es erscheint auch zweifelhaft, ob die Kolonialabteilung berechtigt war, derartige Zusätze zu der Reichskanzlerverfügung vom 2. Juni 1904 zu geben. Daß die Entschädigungskommission durchaus unabhängig sein sollte, zeigt der § 12, der keinerlei Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kommission zuläßt. Wenn aber den Geschädigten kein Rechtsmittel zustand, und die Kolonialabteilung Beschwerden über die Art der Abschätzung unter Hinweis auf § 12 abwies, durfte sie die Kommission, die eine richterliche Stellung hatte, nicht durch Sondervorschriften beeinflussen.

Die Beamten in der Komission mußten natürlich nach den Weisungen verfahren und verstanden auch, die neuen Grundsätze den andern Mitgliedern plausibel zu machen. Nur ein Farmer schied aus. Eine besondere Schwierigkeit der neuen Art der Abschätzung war festzustellen: Was hat der Farmer für den Wiederaufbau nötig? Sie löste diese Frage dadurch, daß sie alle Farmer sich als gleichartig dachte. Es sollten einfache, sehr arbeitsame und sehr genügsame Leute sein. Sie strich und beschnitt alle Forderungen für Gegenstände, die irgendwie nach Luxus aussahen, wie Bilder, teures Geschirr, seidne Kleider und zu große Wohnräume.

Als die Schadenanmeldungen auf den neuen Formularen Anfang 1905 eingegangen waren, wurde die Frage nicht erwogen, ob es juristisch zulässig war, die schon anerkannten Schadensansprüche umzustoßen. Es mußte geschehen, wenn den Weisungen der Kolonialabteilung nachgekommen wurde, und es erfolgte Anfang 1905 bis zum 19. April 1905 eine neue Prüfung. Viele Abstriche wurden gemacht, weitere Beweisführungen der Geschädigten gefordert. Ende Juli und August fanden Nachprüfungen statt. Der Hereroschaden wurde im September 1905 endgiltig festgestellt. Am 12. September 1905 veröffentlichte die Kommission ihren Beschluß, daß neu errichtete Wirtschaftsbetriebe, die Verluste erleiden, keine Hilfeleistung er-

[1]) Südwestafrikanische Zeitung 1905, Nr. 30.

Digitized by Google

halten sollten. Im April 1906 stand der Hottentottenschaden fest, und am 18. Juli 1906 schloß die Entschädigungskommission ihre Tätigkeit vorläufig ab.

Über die Verwendung der vom Reichstag bewilligten 5 Millionen ist nichts veröffentlicht worden. Nur die südwestafrikanische und die Windhuker Zeitung bringen einige wenige den Distriktsbeiräten gemachte Notizen. Dasselbe gilt von der Verteilung der erbeuteten 4—5000 Rinder und 20000 Stück Kleinvieh mit einem Werte von 4—500000 Mark. Ungefähr gestaltete sich die Verteilung folgendermaßen: Bis zum Herbst 1904 hatten die geschädigten Farmer im Hererolande $^1/_7$ ihres Schadens in Geld erhalten. Im September 1905 waren an die Farmer in Nord und Süd $^2/_7$ ihres Schadens in Höhe von $3^1/_2$ Millionen Mark gezahlt. Es blieben also noch $1^1/_2$ Millionen Mark übrig. Diese sollten nach einer Verfügung der Kolonialabteilung von Ende 1905 den bona fide Farmern ausgezahlt werden. Bona fide Farmer sind solche, die vor dem Aufstande ausschließlich Farmwirtschaft betrieben haben und bei denen der Schwerpunkt der Kapitalanlage zweifellos auf der Farmerseite lag. Die Zahl der zu Entschädigenden ist dadurch sehr beschränkt worden im Interesse des baldigen Wiederaufbaues der Kolonie, aber gegen die Forderungen der Gerechtigkeit.

Ende Dezember 1906 erging der Zahlungsbefehl über die Restsumme telegraphisch nach Windhuk. Die bisherige Entschädigung der geschädigten Ansiedler gestaltet sich dann ungefähr derartig, daß ein Drittel der geschädigten Ansiedler 57,2 % des Schadens erhalten hat. Einschließlich der Zuwendungen an Beutevieh, Zuchtvieh, Verpflegung, billigen Arbeitskräften durch Zuteilung von Gefangenen und Farmbesatzungen sind die bona fide Farmer trotzdem verschieden entschädigt. Großen Betrieben sind etwa 60 % und kleinen Betrieben 100 % und mehr vergütet worden.

Die Mehrzahl der Farmer, darunter die invalide gewordenen, die Witwen und Waisen der gefallenen und ermordeten Ansiedler haben 28,6 % des Schadens erhalten. Und tief unter ihnen stehen mit nichts die Ausländer und die Erben der Toten: die Väter, Geschwister, die den gefallenen Farmer vielfach mit ihrem Gelde ausgerüstet hatten. Diese bedauerliche Art der Abschätzung war eine Folge der Absicht, eine gesetzliche Regelung des Schadenersatzes zu vermeiden.

In den Haushaltsetat für 1906 wurde zunächst keine Position für die Entschädigung der südwestafrikanischen Ansiedler aufgenommen. Als aber im März 1906 der Präsident der deutschen Kolonialgesellschaft den Reichskanzler auf die ungünstige Lage der Farmer aufmerksam machte und der Schaden für den Süden feststand, wurden zur Entschädigung der Farmer in einem Nachtragsetat 10536241 Mk. gefordert. Erbprinz von Hohenlohe nahm den rein staatsmännischen Standpunkt ein, daß es sich nicht um die Entschädigung des einzelnen sondern um den Wiederaufbau des Schutzgebietes handele. Gewiß dürfen sich weder der Feldherr noch der Staatsmann scheuen, den einzelnen und tausende zu opfern, wenn es sich um die Erhaltung des Volkes, um die nationale Ehre, um den Sieg in der Schlacht handelt.

In der Nichtentschädigung einiger Ansiedler, die vom Feinde zerschlagen und ihres Besitzes beraubt sind, oder der um Ernährer und Besitz gekommenen Witwen und Waisen sehe ich aber keinen Nutzen für den Staat. Auch dann nicht, wenn es dadurch möglich wird, denjenigen Ansiedlern reichlicher unter die Arme zu greifen, die dem feindlichen Ansturm gar nicht oder weniger ausgesetzt waren, oder den

Digitized by Google

Wiederaufbau des Schutzgebietes um einen Monat zu beschleunigen oder den deutschen Steuerzahlern 3—400000 Mark zu sparen.

Die Mehrheit des Reichstages war am 25. Mai 1906 in sehr schlechter Stimmung als die Entschädigungsvorlage zur Beratung kam. Sie stand unter dem Druck der hohen Kosten des Aufstandes. Der Reichskanzler war leider krank. Die Forderung wurde abgelehnt, und bevor sie zur 2. und 3. Lesung kam, war der Reichstag geschlossen worden.

Die Ablehnung erregte bei den Ansiedlern bittere Enttäuschung. Sie versammelten sich am 3. Juli 1906 in Windhuk und sandten folgende Bittschrift an den Reichskanzler:

„Nachdem am 26. Mai 1906 der Reichstag die Entschädigungsvorlage abgelehnt hat, hofft die Bevölkerung des Schutzgebietes, daß die Reichsregierung dem Reichstage sofort nach seinem Zusammentritt diese Vorlage von neuem zugehen lassen wird und Eure Durchlaucht in eigener Person dafür eintreten werden, daß den Opfern des Aufstandes die Mittel zur Wiederaufrichtung ihrer vernichteten Existenzen diesmal nicht verweigert werden. Wenn dann im Reichstage über das Schicksal der alten Ansiedler und damit zugleich über den Wiederaufbau des Landes die Würfel fallen sollen, möchte die Bevölkerung des Schutzgebietes in dieser entscheidenden Stunde ihren Gouverneur und Vertrauensmann, den genauen Kenner der einschlägigen Verhältnisse, gern als ihren Fürsprecher an Eurer Durchlaucht Seite wissen. Die unterzeichneten Bewohner Südwestafrikas richten deshalb an Eure Durchlaucht die ganz ergebene Bitte: Euer Durchlaucht wollen den Herrn Gouverneur von Lindequist nach Berlin berufen, um die Entschädigungsvorlage im Reichstage vertreten zu helfen."

Das Eintreffen des Gouverneurs in Berlin am 9. November 1906 zeigte, daß die Reichsregierung der Entschädigungsfrage eine einschneidende Bedeutung für den Wiederaufbau des Schutzgebietes beimaß.

Dem Reichstage 1906/07 sollte als 4. Nachtragsforderung für 1906 die Entschädigung der Farmer zugehen. Sie gelangte nicht mehr zur Vorlage, da der Reichstag am 13. Dezember 1906 aufgelöst wurde. Mit den andern Nachtragsetats für Südwestafrika wird sie den am 19. Februar 1907 zusammentretenden neuen Reichstag sehr bald beschäftigen und hoffentlich die einer großen Nation allein würdige, gerechte Lösung auf gesetzlicher Grundlage finden.

Die Fassung der neuen Entschädigungsvorlage ist nicht bekannt. Um so wesentlicher ist der von dem neuen Kolonialdirektor Exz. Dernburg bisher geäußerte Standpunkt. In der Sitzung vom 29. Oktober 1906 sprach er davon, eine Grund- und Wertzuwachssteuer für die Kolonien einzuführen, die hauptsächlich den großen Grundbesitz belasten solle. Mit Hilfe derselben hoffte er ohne zu große Belastung des Reiches, daß den Farmern draußen nicht in Form von Entschädigungen sondern in Form von Unterstützungen zu werbenden Zwecken, zum Aufbau der Kolonie die notwendigen Beihilfen gegeben werden konnten, auf die die Leute unseres Erachtens einen Anspruch haben." Eine moralische Haftpflicht des Reiches den einzelnen Geschädigten gegenüber, die der Reichskanzler betont hat, hat er bisher nicht ausgesprochen. Auch nicht in der eigenartigen, über Wert und nötige Ausgaben für die Kolonien Klarheit schaffenden Kolonialbilanz und seinen fünf ausgezeichneten Vorträgen. Ich vermisse darin die Erwähnung zweier werbenden Ausgaben.

Digitized by Google

Die Möglichkeit der Arbeit in Südwestafrika hängt in erster Linie von der Bereitwilligkeit der Eingeborenen zur Mitarbeit ab. Diese wollen aber die Segnungen der Kultur und Arbeit trotz Mission und Bahnen noch nicht begreifen, sondern wollen zum großen Teil noch ihr freies, ungebundenes Faulenzerleben führen und fahren fort zu stehlen, nicht mehr in großem Maßstabe wie bei Beginn des Aufstandes sondern bei dem einzelnen Farmer. Der Farmer kann nicht arbeiten, wenn sein Vieh fortwährend bedroht ist. Sind die Farmer aus eigener Kraft und Wehrtüchtigkeit diesen Viehdieben nicht überlegen, so muß das Reich Soldaten hinschicken, die Sicherheit schaffen und erhalten. Die Ausgaben für die Truppe halte ich deswegen für eine in erster Linie erwerbende.

Weiter bin ich der Ansicht, daß diejenigen werbenden Ausgaben die besten sind, die die erkaufte Sache in dauernden Besitz bringen. Dazu rechne ich als wichtigste Ausgabe diejenige für die Bildung und Erhaltung einer ehrenhaften, tüchtigen, opferbereiten und dem Mutterlande treuen Kolonialbevölkerung. Solche werbende Ausgabe in Südwestafrika ist die Entschädigung der Ansiedler auf gesetzlicher Grundlage. Ich halte es nicht für richtig im Interesse der Erziehung zur Reichsmoral, daß man die durch Kriege gegen das deutsche Reich um ihren Besitz gekommenen Ansiedler mit Notstandsbeihilfen, Hilfeleistungsgeldern für Bedürftige und dergleichen abfindet und betont, daß sie dankbar für das gegebene sein müssen. Die Gewährung von Darlehen, sei es auch zinslos und von nicht bestimmter Dauer, bringt die Ansiedler in Abhängigkeit von den Beamten aller Grade. Diese Art zu geben erniedrigt die Geschädigten in die Klasse der Almosenempfänger. Die Geschädigten sind schon jetzt ganz klein geworden und wagen kaum den Mund aufzutun, am allerwenigsten die etwa 20 um alles gekommenen Witwen und Waisen. Besser wird die nationale Gesinnung durch Duckmäuserei und Kriecherei vor der Regierung nicht. So erzieht man keine Stützen für den Staat in einem Lande, das seiner Natur nach nur eine weiße Herrenbevölkerung zuläßt, so wird nur geheimer Haß, passiver Widerstand und Auflehnung zu passender Zeit groß gezogen. Diese Erziehung würde auch allen sonst im Deutschen Reich gültigen Grundsätzen widersprechen. Sie steht in vollständigem Gegensatz zu den Grundsätzen, die dem Auslande gegenüber befolgt werden. Erleiden Deutsche im Auslande Verluste, so ist das Deutsche Reich meist für eine vollständige Entschädigung eingetreten. Geschieht dies in Südwestafrika nicht, ergibt sich die natürliche Folgerung, daß die Niederlassung in Deutschen Kolonien sich nicht lohnt. Das Ausland kann aber dem Vorgange folgen, und damit würde das Eigentum aller Auslanddeutschen vom Reich preisgegeben. In den überseeischen Deutschen würde dadurch schwerlich das Gefühl erweckt, das sie beim Reiche festhält.

Gewiß muß jede werbende Ausgabe Rücksicht auf die Steuerkraft des Volkes nehmen. Bei keiner Ausgabe muß aber diese Rücksicht mehr zurücktreten, als wenn es sich um Gerechtigkeit und nationale Ehrenpflichten handelt. Daß die Heranziehung der Steuerkraft des Reichs mit $10^1/_2$ Millionen Mark auch von den ärmsten Steuerzahlern getragen werden kann, beweist Exzellenz Dernburg. Er hat berechnet, daß das Deutsche Reich in 22 Jahren 700 Millionen Mark für seine Kolonien ausgegeben hat, also 30 Millionen jährlich. Jeder Mann mit 1000 Mark Einkommen hat also jährlich für die Kolonien 80 Pf. Beisteuer entrichtet. Seine einmalige Beisteuer für die Entschädigung der Ansiedler würde daher 40 Pfennige betragen. Meiner Ansicht nach mußte unbedingt die bedingungs-

Digitized by Google

lose Entschädigung der südwestafrikanischen Ansiedler auf gesetzlicher Grundlage unter die werbenden Ausgaben aufgenommen werden.

Das Unglück der südwestafrikanischen Ansiedler ist, daß das Schutzgebiet 9750 km vom Deutschen Reiche entfernt ist. Im Volk war es vor dem Aufstande der Herero gar nicht bekannt. Die Berichte über die politische Lage im Schutzgebiet waren nicht geeignet, Klarheit zu verbreiten. Die Aufstände kamen ganz überraschend; der langwierige Krieg mit scheinbar immer halben Erfolgen, für deren Wertschätzung der Maßstab fehlte, war unpopulär; und noch weniger populär waren die ungeheuren Ausgaben. Darunter litt die Lust für nationalgerechte Behandlung der Opfer des Krieges bei den Behörden wie im Reichstage. Sie lassen sich vom Gefühl beeinflussen und wollen vermeiden, sich auf den Rechtsstandpunkt zu stellen. Das hat viele Unzuträglichkeiten gegeben, die wenigsten für die Schuldigen und die schwerwiegendsten für die Ansiedlerbevölkerung.

III. Haben die südwestafrikanischen Ansiedler ein gesetzliches Recht auf Ersatz ihres Schadens?

In 2 Fragen hat die Kolonialverwaltung dem Reich keine volle Aufklärung gegeben und dadurch die südwestafrikanischen Ansiedler auf eine nicht gerechte und klare Grundlage gesetzt.

Es ist nicht festgestellt worden, wer die Schuld trägt an dem furchtbaren Zusammenbruch und dem Milliardenschaden. Die dem Reichstage 1904 zugegangene Denkschrift legt die Gründe klar, die zum Aufstande geführt haben. Über die Versäumnisse, Unterlassungen und Entstellungen, die einzelnen Personen zur Last fallen, legt sie, dem Zuge der Zeit folgend, als Psychiater die schützende Hand. Ich meine aber: „Nur wenn die Schuldfrage ganz klar gestellt wurde, konnte den betroffenen Opfern volle Gerechtigkeit wiederfahren." Die Schuldigen, die die Reichskarre zum Durchgehn gebracht haben, mußten haftbar gemacht werden, eventuell mit ihrem Vermögen. Den Opfern, die ohne Schuld unter die Räder gekommen waren, durfte nicht gesagt werden: „Macht die Augen besser auf, dann hättet ihr gesehen, wie die Karre fährt. Nun helft Euch selbst." Ebenso wie für die Klärung der Beamtenbeschuldigungen eine gerichtliche Kommission eingesetzt wurde, konnte zur Darstellung dieser viel wichtigeren Frage eine gerichtliche oder parlamentarische Kommission berufen werden. Muß doch mit den am meisten geschädigten Ansiedlern das ganze Volk den Schaden tragen. Die Berechtigung zu der Frage nach den Schuldigen ist selbstverständlich. Erst die sichere Feststellung der Schuldfrage wird ähnlichen Vorkommnissen vorbeugen.

Auch in der zweiten wichtigen Frage hat keine gründliche Prüfung stattgefunden. Von Kolonialverwaltung und Reichstag ist angenommen worden, daß den Ansiedlern kein gesetzliches Recht auf Entschädigung zusteht. Das ist so häufig gesagt worden, daß Zweifel an der Selbstverständlichkeit auftauchen konnten. Die Ansiedler halten wenigstens, trotz aller Einreden und trotzdem 3 Jahre seit dem Beginn des Aufstandes verflossen sind, daran fest, daß ihnen ein Recht auf Entschädigung zusteht.

Sie sagen: „Weil wir Deutsche sind, sind wir überfallen worden. Engländer, Buren, Dänen, Finnen und andere Ausländer sind geschont worden. Der Krieg der Wilden gegen das deutsche Reich hat uns um unsern ganzen Besitz gebracht. Das deutsche Reich, das uns zu schützen verflichtet war, hat uns nicht geschützt.

Digitized by Google

Ein Gesetz, das uns ein Recht auf Entschädigung gibt, besteht nicht, konnte es nicht geben, da die Kolonie erst im Anfange ihrer Entwicklung steht. Es konnte aber ein Gesetz gemacht werden, das uns Ansiedler für die Zukunft auf den Boden des gesetzlichen Rechtes stellt. Niemand kann wissen, ob die Zukunft nicht ähnliche Kriege bringt. Für den aber noch voraussichtlich länger dauernden Zustand der Unsicherheit müssen wir wissen, auf welcher gesetzlichen Grundlage wir uns gegen einzelne Diebstähle durch genossenschaftliche Versicherung zu schützen haben."

Die bestehenden Reichsgesetze schreiben schon jetzt vor, wie bei Kriegsschäden zu verfahren ist. Sie werden aber auf Südwestafrika nicht angewandt. Dem Anschein nach hindert die Form ihrer Fassung daran. Mit Recht wird das Gesetz im Deutschen Reich so hoch gehalten, daß es auf jedes Wort in demselben ankommt. Wenn aber nur die Fassung an der Ausübung der Gerechtigkeit hindert, sollte man sie ändern.

Immer noch besteht der Zweifel, in welchem rechtlichen Verhältnis die Schutzgebiete zum Reich stehen, und die Frage, wie die kriegerischen Vorgänge in Südwestafrika zu bezeichnen sind, ist nicht geklärt.

Der Abgeordnete Erzberger hatte nicht unrecht, wenn er am 31. Januar 1905 darauf hinwies, daß die südwestafrikanischen Ansiedler außerhalb des deutschen Vaterlandes ständen. Im November 1906 weigerte sich das Standesamt einer kleinen schlesischen Stadt, einen südwestafrikanischen Farmer zu trauen, der dort geboren war und ein dortiges Mädchen heiraten wollte, weil er im Auslande lebte. Es sind nämlich im § 1 der Reichsverfassung (Gesetz vom 16. April 1871) alle die Länder aufgeführt, die zum Reichsgebiet gehören. Darunter konnten die seit 1885 erworbenen Schutzgebiete sich nicht befinden. Und im Schutzgebietsgesetz § 1 steht: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus." Der Begriff „Schutzgebiet" ob Reichsland, Ausland wird nicht näher erläutert. Besonders für Südwestafrika dürfte eine genauere Bestimmung seiner Zugehörigkeit zum Reich jetzt notwendig werden. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Dezember 1905 hat der Gouverneur die Einziehung des ganzen beweglichen und unbeweglichen Stammesvermögens der Herero nördlich des Wendekreises des Steinbocks sowie der Zwartboihottentotten von Franzfontein und den Topnaarhottentotten von Zesfontein verfügt. Dieselbe ist mit dem 7. August 1906 unanfechtbar geworden. Die Einziehung des Stammesbesitzes der aufständischen Hottentotten steht bevor. Das Land der Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika ist im Dezember 1906 an das Reich zurückgefallen. Die Landkonzessionen der übrigen Gesellschaften folgen hoffentlich. Das Reich wird also beinahe alleiniger Besitzer in der ganzen Kolonie.

Aber auch noch eine andere Inkonsequenz spricht für die Herbeiführung einer Klarstellung, ob Reichsgebiet ob Ausland. Die deutschen Untertanen in den Schutzgebieten sind Reichsangehörige und Staatsangehörige eines Bundesstaats. Ausländer können nach § 6 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erwerben. Aber viele Gesetze des deutschen Reiches und der Bundesstaaten können trotz der Reichsangehörigkeit nicht auf sie Anwendung finden, weil sie in den Schutzgebieten im Auslande leben. Daß die allgemeine Wehrpflicht für Südwestafrika eingeführt ist, dürfte ebenfalls für eine Regelung der rechtlichen Stellung des Schutzgebietes sprechen. Da auch bei den anderen Schutz-

Digitized by Google

gebieten eine ähnliche Klarheit wünschenswert ist, wäre vielleicht eine Änderung des § 1 des Schutzgebietsgebietsgesetzes angezeigt in folgende Fassung:

„Die Schutzgewalt in den überseeischen Gebieten des deutschen Reiches übt der Kaiser im Namen des Reichs aus."

Da die rechtliche Stellung der Schutzgebiete zum deutschen Reich nicht sicher feststand, haben die amtlichen Verordnungen usw. bisher beim Eintreten kriegerischer Auseinandersetzungen mit den Eingeborenen den Ausdruck „Krieg" vermieden.

Das Kolonialblatt schreibt:

Verlustliste bei den Kämpfen gegen die aufständischen Eingeborenen. Der Hererroaufstand. Der Herero- und Hottentottenaufstand.

Der große Generalstab hat 2 Werke erscheinen lassen. Das eine führt den Titel „Über die Kämpfe gegen die Herero"; das andere ist betitelt „Der Hottentottenkrieg."

Im Volk und in der Schutztruppe wird ebenso häufig von Herero- und Hottentottenkrieg wie von Aufstand gesprochen. Hauptmann Schwabe schreibt: „Der Krieg in Südwestafrika".

Kriegsdienstjahre werden den Angehörigen der Schutztruppe für Südwest-Afrika bewilligt durch: Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. September 1904 für die Beteiligung an der Niederwerfung der Aufstände.

A. K. O. vom 12. Oktober 1905 für den noch andauernden Hererroaufstand und die im Süden ausgebrochenen Hottentottenaufstände.

A. K. O. vom 27. Februar 1906 für die noch andauernden Eingeborenenaufstände.

Durch die Bewilligung der Kriegsdienstjahre werden den Angehörigen der Schutztruppe die Wohltaten des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Militärpersonen des Reichsheeres zugebilligt. Es ist aber nicht ausgesprochen, daß die kriegerischen Ereignisse in Südwestafrika als Kriege anzusehen sind. Die Bezeichnung „Aufstand" legt die Auffassung näher, daß amtlicherseits die Ansicht herrscht, daß Polizeiexekutionen stattgefunden haben. Sie bringt zum Ausdruck, daß die Herero und Hottentotten unbotmäßige Untertanen des deutschen Reiches sind, denen das Recht Krieg mit uns zu führen nicht zustand. Beides ist zweifelhaft.

Die rechtliche Stellung der Eingeborenen zu uns beruhte auf Verträgen, die sie freiwillig eingegangen waren. Gouverneur Leutwein[1]) meint, die Stellung des Gouverneurs zu den Eingeborenen habe derjenigen des jetzigen deutschen Kaisertums zu den Bundesfürsten geähnelt, noch mehr aber der Stellung des römisch deutschen Kaisers im Mittelalter zu den Stammesherzögen. Die Ähnlichkeit bestand darin, daß die eingeborenen Kapitäne ihre Untertanen unabhängig vom deutschen Gouverneur regierten und nur das taten, was ihnen paßte. Die Eingeborenen finden im Schutzgebietsgesetz nicht als Untertanen Erwähnung. Wäre in die mit ihnen abgeschlossenen Verträge der Ausdruck „Untertanen" aufgenommen worden, würden sie sie wahrscheinlich nicht eingegangen sein.

Wenn die Eingeborenen nicht Untertanen waren und nicht im Vertragsverhältnis standen, waren sie auch berechtigt, die Verträge zu lösen und um ihre Unabhängigkeit Krieg zu führen. In den Verträgen steht auch nichts davon, daß sie gegen die deutsche Herrschaft nicht Krieg führen durften. Sie sollten nur zur

[1]) Leutwein. 11 Jahre Gouverneur. S. 240.

Digitized by Google

Aufrechterhaltung des Friedens beitragen und bei Streitigkeiten untereinander die Entscheidung der deutschen Regierung anrufen. Daß sie die in den Verträgen eingegangenen Verpflichtungen nicht halten würden, die jedes zivilisierte Volk auch dem feindlichen Privatmann im Kriege zugesteht, war bei ihrem Standpunkt vorauszusehen. Es wäre überhaupt besser gewesen, nicht mit ihnen Verträge abzuschließen, sondern ihnen bestimmt zu sagen, was wir wollten. Wir hätten nur von einem kleinen Teil Besitz ergreifen und von demselben nach Bedarf den Besitz erweitern sollen. Das übrige Schutzgebiet konnte Interessensphäre bleiben. Die durch Schnaps, Gewehre und Abgaben erkauften Verträge, auch die mit sanfter Gewalt[1]) erworbenen hatten wenig Wert. In Erkenntnis ihrer Wertlosigkeit in einer Siedlungskolonie hat der Major C. v. François, der in Togo sämtliche Verträge abgeschlossen hat, in 5jähriger Amtszeit nicht einen einzigen Vertrag mit südwestafrikanischen Eingeborenen abgeschlossen.

Daß die Herero den Krieg auf ihre Weise mit Ermordung aller Deutschen und Vernichtung allen Eigentums begonnen haben, erweckte in der Heimat den Eindruck eines gefährlichen Aufruhrs. Dann aber zog sich der Stamm zusammen und wir waren gezwungen, einen richtigen Krieg zu führen. Ebenso war es bei den Hottentotten, die sogar am 3. Oktober 1904 eine schriftliche Kriegserklärung überreichten.

England hat unsere aufständischen Eingeborenen als kriegführende Partei betrachtet, und wir haben es uns gefallen lassen. Es bezeichnet seine Kämpfe und die der Buren gegen südwestafrikanische Eingeborene im Protektorat, die nicht anders als bei uns mit der Ermordung der Grenzbevölkerung begonnen haben, als Kriege, z. B. 1876 den Krieg gegen Sekukuni, den Zulukrieg 1878/79 und andere.

Meiner Meinung nach waren die südwestafrikanischen Eingeborenen nicht „Untertanen". Sie waren berechtigt, uns den Krieg zu erklären und Krieg um ihre Unabhängigkeit zu führen. Die kriegerischen Handlungen gegen sie müßten als „Krieg" bezeichnet werden. Und der Schaden, den sie anrichteten, mußte nach dem Kriegsleistungsgesetz von 1873 behandelt werden.

Die bisher nur anerkannte Rechtlosigkeit der südwestafrikanischen Ansiedler auf Ersatz für ihren Kriegsschaden bringt die Ansiedler in eine verzweifelt unsichere Lage. Sagt der Reichstag, „das Schutzgebiet kann selbst den Ansiedlern helfen", so könnte er vielleicht nach § 4 des Gesetzes vom 30. März 1892 verfahren. Derselbe sagt: „Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung." Die Deckung auf diesem Wege wird der Reichstag angesichts der finanziellen vollständigen Unselbständigkeit, in die Südwest-Afrika durch den Aufstand gekommen ist, gar nicht versuchen.

Auf die Deckung des Kriegsschadens aus dem eingezogenen Stammesbesitz der Herero könnte der Reichstag die Entschädigung der Ansiedler vielleicht übernehmen. Vorläufig ist den Ansiedlern die Möglichkeit genommen, Entschädigung aus demselben zu erhalten. Das Gouvernement hat unter dem 23. März 1906 verfügt in § 8: „Für Verbindlichkeiten der von der Einziehung betroffenen Eingeborenen haftet der Fiskus nur insoweit, als sie aus einem Rechtsgeschäft entstanden sind, das sich auf das eingezogene Stammesvermögen bezieht und vor der

[1]) Leutwein. 11 Jahre Gouv. S. 230.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Einziehungsverfügung abgeschlossen ist. Die Erfüllung kann dem Fiskus gegenüber nur aus dem eingezogenen Stammesvermögen[1]) verlangt werden."

§ 9. Ansprüche auf Ersatz eines durch kriegerisch feindselige Handlungen Eingeborener erlittenen Schadens bleiben insoweit, als der Geschädigte eine staatliche Hilfeleistung zum Ersatze dieses Schadens erhalten hat außer Betracht.[2])

Erkennt der Reichstag die kriegerischen Ereignisse in Südwestafrika nur als Aufruhr an, so würde kein Reichsgesetz vorhanden sein, auf das hin ein gesetzlicher Anspruch zu begründen wäre. Dagegen besteht eine gesetzliche Haftpflicht für Aufruhrschaden in Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Anhalt und beiden Schwarzburg. Das Preußische Gesetz vom 11. Mai 1850 sagt in § 1:

„Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch entstandenen Schaden."

Die Reichsgesetzgebung hat noch keine Veranlassung gehabt, sich mit Aufruhr- und Aufstandsschäden beschäftigen zu müssen. Sie denkt aber mit großer Schärfe über die Haftpflicht und Fürsorge, die der Arbeitgeber, der Besitzer, der Vormund, der Unternehmer seinen Schutzbefohlenen wie dem Volke gegenüber hat.[3])

Um so bedauerlicher ist es, daß sie von einer Haftpflicht des Staates bei dem Kriegsschaden der Südwestafrikaner nichts wissen will.

Gelangt der Reichstag zu der einzig möglichen Auffassung, daß wir in Südwestafrika für das Reich Krieg geführt haben, dann hätte das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 Anwendung finden müssen. Bisher ist dies Gesetz in keiner Verhandlung des Reichstages in Betracht gezogen worden. Es sagt:

§ 14. Vergütung wird für die durch die Benutzung herbeigeführte Beschädigung der Gebäude gewährt.

§ 35. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch ein jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches bestimmt."

Das Kriegsleistungsgesetz war unter dem gewaltigen Eindruck und den Erfahrungen des großen Krieges gegen Frankreich entstanden. Es steht auf dem Standpunkt, daß der Kriegsschaden des einzelnen auf das ganze Volk verteilt werden muß. Es hat vielleicht nur deswegen keine Anwendung gefunden, weil angenommen wurde, daß die Schutzgebiete Ausland sind, und wir nur einen Aufruhr haben niederschlagen müssen. Da die Besiedlung in dem unsicheren Lande

[1]) Das einzige, was da ist, ist Land.

[2]) Nur Ausländer und Erben der Gefallenen, die nicht Gatten und Kinder sind, könnten also hieraus Nutzen ziehen.

[3]) Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 207). Bürgerliches Gesetzbuch § 823—842.

Digitized by Google

aber jetzt neu beginnt, würde es für die Ansiedler sehr wichtig sein, auf gesetzlichen Grund gestellt zu werden. Unschwer könnte dies dadurch geschehen, daß dem § 5 des Schutzgebiets-Gesetzes die Fassung gegeben wird: „Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Die übrigen Militärgesetze finden eintretendenfalls ebenso Anwendung wie im Deutschen Reiche."

Meine Absicht ist nicht, einen Kampf um Worte oder Begriffe zu führen. Ich möchte nur dazu beitragen, daß der Ersatz des Kriegsschadens der südwestafrikanischen Ansiedler so erfolgt, daß sich das deutsche Volk später darüber nicht zu schämen hat. Hätte eine juristisch-parlamentarische Kommission die Frage geprüft: „Haben die geschädigten südwestafrikanischen Ansiedler einen Rechtsanspruch auf Ersatz für ihren in einem Kriege gegen das Reich erlittenen Schaden?" so befänden sie sich wahrscheinlich in der Lage, die sie von Anfang an erstrebt haben, nämlich auf dem Boden des gesetzlichen Rechts.

von François,
Generalmajor z. D.

Digitized by Google

Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur im Jahre 1905.

Eine systematische Zusammenstellung im Anschlusse an Stier-Somlo's „Jahrbuch des Verwaltungsrechts", 1. Jahrgang.

Die Grundforderung, welche die Kritik an jede juristische Abhandlung mit unnachsichtiger Strenge stellt und stellen darf, ist die der umfassenden und erschöpfenden Berücksichtigung der einschlägigen Literatur. So begründet und berechtigt diese Forderung ist, so schwierig ist es andererseits oft, ihr vollauf zu genügen. Seitdem es mehr und mehr üblich geworden ist, statt größerer Aufsätze kürzere, doch darum nicht minder inhaltreiche und wertvolle Artikel über Rechtsfragen in Zeitschriften und Sammelwerken zu veröffentlichen, besteht ein wahrlich nicht zu unterschätzendes Stück der Arbeit, die der juristische Schriftsteller zu leisten hat, in dem recht mühsamen und langwierigen Sammeln des Stoffes. Jedes Unternehmen, das darauf abzielt, diesem Übelstande abzuhelfen, muß daher auf das dankbarste begrüßt werden.

Das Verdienst einer ersten Publikation solcher Art gebührt dem Rechtsanwalt am Kammergericht, Dr. Hugo Neumann, welcher (zuerst im Jahre 1903 und seitdem) in regelmäßiger Folge in seinem „Jahrbuch des deutschen Rechtes"[1]) durch sorgfältige Sammlung aller Neuerscheinungen eines jeden Jahres einen systematischen Überblick, gleichsam einen Jahresbericht der Rechtswissenschaft gewährt. Sein Buch umfaßt aber lediglich das Zivilrecht; das öffentliche Recht entbehrte bislang einer entsprechenden Zusammenstellung. Der durch seine literarischen Veröffentlichungen der letzten Jahre wohlbekannte Bonner Professor Dr. Fritz Stier-Somlo, welcher bereits vor dem Erscheinen des Neumannschen Werkes mehrfach auf die Notwendigkeit der Sammlung und Bewertung der juristischen Produktion in Jahresberichten hingewiesen hatte,[2]) hat nun die ebenso arbeitreiche wie dankenswerte Aufgabe übernommen, diese Lücke auszufüllen, und ein „Jahrbuch des Verwaltungsrechts" als Gegenstück zu dem Neumannschen Buche ins Leben gerufen.

Kurz vor Jahresschluß 1906 ist der erste Band des neuen Unternehmens, die Erscheinungen des Jahres 1905 betreffend, vollendet worden. Er enthält eine wohlgeordnete Zusammenstellung von Referaten über alle Veröffentlichungen des Jahres 1905 (hier und da auch der früheren Jahre), welche entweder rein verwaltungsrechtlichen Inhalts sind oder als Materien des öffentlichen Rechts mit dem Verwaltungsrecht in einem die Erwähnung rechtfertigenden Zusammenhange stehen (Verfassungsrecht, Verwaltungslehre, theoretische und Sozial-Politik); er berück-

[1]) Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1903 ff.

[2]) So im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Band VI und VII, 1904, S. 766 ff. bes. S. 767; 1902 im „Verwaltungsarchiv", hgg. von Keil und Schultzenstein, Band X S. 515 ff.

Digitized by Google

sichtigt alle Bücher und Zeitschriften; auch die kleinsten und unscheinbarsten Beiträge durften im Interesse der Vollständigkeit nicht übergangen werden. Die Rechtsprechung wird nur ausnahmsweise herangezogen, soll aber in den folgenden Bänden ebenso wie die Gesetzgebung weitgehende Beachtung und Verwertung finden. Der Inhalt des Buches zerfällt in 3 Gruppen: Allgemeiner Teil, Reichsverwaltungsrecht, einzelstaatliches insbesondere preußisches Verwaltungsrecht. Als Zweck des Jahrbuches bezeichnet die Vorrede einmal die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, sodann den Gebrauch als zuverlässiges Nachschlagewerk.

Daß dem Verfasser die Erreichung beider Ziele gelungen ist, wird die Benutzung des Werkes in der Praxis bald ergeben. Wenn vielleicht beim ersten flüchtigen Durchsehen einzelne Berichte zu lang, andere zu kurz erscheinen, so ist diese Ungleichheit darauf zurückzuführen, daß die Autoren vieler der zu besprechenden, namentlich der größeren Werke selbst die Rolle des Referenten übernommen haben; wenn dem Leser bei manchen Abschnitten auffällt, daß einer reicheren systematischen Gliederung ein bloßes Aneinanderreihen der einzelnen Artikel vorgezogen worden ist, so mag er bedenken, daß dies für die schnelle Orientierung beim Nachschlagen oft angenehmer ist als eine zu weit gehende und zu detaillierte Disposition; jedenfalls wird der Zweck des Buches, eine übersichtliche Darstellung der Literatur zu bieten, hierdurch nirgendwo beeinträchtigt.

Wenden wir uns nun denjenigen nicht sehr zahlreichen Seiten des Buches zu, deren Inhalt uns hier vornehmlich interessiert, d. h. dem Abschnitt J der zweiten Abteilung, welcher die Überschrift trägt: „Kolonialrecht, Konsulargerichtsbarkeit und Verwandtes“ (S. 223—233), so sei zunächst in rein äußerlicher Beziehung festgestellt, daß von den 20 besprochenen Arbeiten 18 dem Gebiete des Kolonialrechts entnommen sind; die beiden übrigen (Vorwerk, Kommentar zum Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit; Kohl, über deutsche Gerichtsbarkeit in Marokko) scheiden wir hier aus. Da nun die kolonialrechtlichen Referate ohne genauere systematische Gruppierung lose aneinander gefügt sind, ferner der Umfang der einzelnen Berichte (aus den oben entwickelten Gründen) dem Umfang und Wert der besprochenen Abhandlungen nicht immer genau entspricht und endlich eine kritische Stellungnahme zu den vorgetragenen Ansichten dem Zweck des Jahrbuches entsprechend mit wenigen Ausnahmen unterblieben ist, so sei mir im folgenden gestattet, jenen Abschnitt des Stier-Somlo'schen Werkes nach diesen drei Richtungen hin etwas zu ergänzen und auf diese Weise eine kurze systematische Übersicht über die Entwicklung und die Fortschritte zu bieten, welche die kolonialrechtliche Literatur im Jahre 1905 aufzuweisen gehabt hat.

A. Systematische Darstellungen.

Als solche sind drei Schriften zu verzeichnen:

1. Franz Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hgg. von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo, Band I, Heft 4, Tübingen 1905). Gibt das Buch auch keine wesentlich neuen Aufschlüsse über die von ihm behandelten Fragen, so stellt es doch die Grundzüge des deutschen Kolonialrechtes klar, übersichtlich und anregend zusammen und dürfte darum einer etwas genaueren Betrachtung, als Stier-Somlo sie ihm angedeihen läßt, würdig sein. Florack will einen „Gesamtüberblick über die Organisation der Schutzgebiete in

Digitized by Google

Verfassung und Verwaltung" bieten. Die Einleitung nimmt nach einem knappen Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der deutschen Kolonialpolitik zu den Begriffen Kolonie, Protektorat, Schutzgebiet und Interessensphäre Stellung und fügt hieran eine gedrängte Aufzählung der Schutzgebiete und der Arten ihres Erwerbes. Teil I der Hauptausführung (S. 14ff.) handelt vom rechtlichen Charakter der Schutzgebiete; hier wird die veraltete Protektoratstheorie gebührend verworfen und mit aller Entschiedenheit der richtige Satz verfochten, daß die Kolonien Inland sind, freilich nicht Inland im Sinne der Reichsverfassung, sondern im Sinne von „Reichsnebenländern".[1]) Teil II (die Organisation der deutschen Schutzgebiete in Verfassung und Verwaltung, S. 19ff.) schildert nach einem historischen Rückblick auf die Rechtsverhältnisse vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes zunächst die heute geltende, auf dem Sch. G. G. vom 25. Juli 1900 beruhende Verfassungsorganisation, im einzelnen: die dem Kaiser gesetzlich delegierte Ausübung der Repräsentationshoheitsrechte (Schutzgewalt), den Weg der Kolonialgesetzgebung (unter Aufzählung der bisher erlassenen Gesetze), Umfang und Beschränkungen des beim Fehlen gesetzlicher Regelung platzgreifenden kaiserlichen Verordnungsrechtes, sowie das Verordnungsrecht des als verantwortlicher Kolonialminister fungierenden Reichskanzlers und der ihm unterstellten Organe. Es folgt eine Skizze der kolonialen Verwaltungsorganisation, und zwar der Zivilverwaltung (der Behörden und Selbstverwaltungsorgane, der Kolonialbeamten, der kirchlichen Verwaltung, der Trennung von Justiz und Verwaltung), der Militärverwaltung, der Finanzen und endlich der Rechtspflege bezüglich der Weißen und der Eingeborenen. Den Schluß bildet ein Ausblick auf die Ziele der deutschen Kolonialgesetzgebung; der Verfasser warnt besonders eindringlich vor einer einheitlichen Kodifizierung des gesamten Kolonialrechts wegen der dadurch zu befürchtenden Schablonisierung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Schutzgebiete, empfiehlt vielmehr eine weitgehende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse jedes einzelnen Schutzgebietes. — Wenn die Schrift auch, wie oben schon betont, wenig neue Gesichtspunkte beibringt und zudem die Beantwortung mancher naheliegenden Streitfrage übergeht,[2]) so ist doch die geschickte knappe Zusammenfassung der bestehenden Rechtssätze und nicht zum letzten die reichliche Verarbeitung der Literatur und der Quellen rühmlich hervorzuheben.

[1]) Man darf daher die Inlands-Eigenschaft der Kolonien nicht überspannen, wie es z. B. Heribert Schwörbel in seiner Schrift „Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete" (Erlanger Inaugural-Dissertation, Berlin 1906) S. 20ff. tut; nach ihm sind die Schutzgebiete „Teile des Deutschen Reiches". Vgl. hierzu meine Gegenausführungen in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang VIII, 1906, Heft 3, S. 154.

[2]) Wie wichtig z. B. eine auch von Albert Zorn in seiner Besprechung des Florackschen Buches (Deutsche Kolonialzeitung 1906 Nr. 7, S. 66) vermißte Beantwortung — oder mindestens eigene Stellungnahme zu — der Frage nach der Stellvertretungsmöglichkeit des Reichskanzlers in kolonialen Angelegenheiten durch den Kolonialdirektor gewesen wäre (vgl. Florack S. 38 f. Anm. 5), zeigen deutlich die jüngst zwischen Bornhak in der Deutschen Kolonialzeitung 1906 (Nr. 15 S. 142 f.) und Florack selbst in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1906 (Heft 7 S. 519ff., bes. S. 525ff., S. 532) entstandenen Kontroversen über die Möglichkeit der Ausgestaltung der Kolonialabteilung zum selbständigen Reichsamt ohne Mitwirkung der Volksvertretung; der Stellvertretungsfrage wird bei Lösung dieser Kontroverse die im Grunde ausschlaggebende Bedeutung beizumessen sein.

Digitized by Google

2. Eine Miniaturdarstellung des Kolonialrechts oder richtiger eine Sammlung und Erörterung der aktuellsten kolonialrechtlichen Fragen bildet der in der Deutschen Juristen-Zeitung (1905 Nr. 22 Sp. 1035 ff.) erschienene Aufsatz von Fleischmann, „Die Entwicklung des deutschen Kolonialrechts". Der Verfasser gedenkt nur einzelner Erscheinungen dieses in stetem Flusse befindlichen Rechtszweiges, nämlich „solcher, die bei der Wanderung durch das Kolonialrecht der jüngsten Zeit als besonders auffällig am Wege hervortreten"; so skizziert er in gedrängter Kürze die Inlandseigenschaft der Kolonien, über welche in der Gesetzgebung noch bedenkliche Unsicherheit herrscht; das Grundstücks-, Enteignungs- und Bergrecht; die aus der Anwendbarkeitserklärung einheimischer Strafrechtsnormen sich ergebenden Schwierigkeiten; die Anfänge kolonialen Verwaltungsrechts (Gouvernementsräte, Verordnungsrecht der Behörden, Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden, Einführung eines Rechtsschutzes insbesondere gegen polizeiliche Verfügungen); endlich das Recht der farbigen Bevölkerung. Überall wird der Zusammenhang zwischen dem heimischen und dem kolonialen Recht aufgedeckt und zum Schluß das Ergebnis konstatiert, daß sich trotz innigen Konnexes beider Rechtsordnungen doch mehr und mehr in dem kolonialen Rechte individuelle, auf die Bildung eines Sonderzweiges des deutschen Rechts hinauslaufende Züge ausprägen.

3. An dritter Stelle muß sodann noch des ebenso umfang- wie inhaltreichen Buches von Alfred Zimmermann über Kolonialpolitik (Leipzig 1905. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von Kuno Frankenstein, fortgef. von Max von Heckel, I. Abteilung, 18. Band.) gedacht werden, dessen Hauptwert zwar auf historisch-politischem Gebiete liegt, aus dessen trefflichen Ausführungen wir aber auch rein juristisch vieles lernen können. Da es bisher an jeder umfassenden Bearbeitung der grundlegenden, für die innere wie äußere Politik und die Lebensverhältnisse der Kulturvölker heute so wichtigen kolonialpolitischen Fragen fehlte, so ist das vorliegende Werk, „die Frucht von zwanzigjährigen Studien und Beobachtungen in einer Reihe von Ländern", als Ausfüllung dieser Lücke freudig zu begrüßen. Der Verfasser[1]) behandelt in den einzelnen Kapiteln folgende Materien: Allgemeines (Begriff und Zweck der Kolonisation, Arten von Kolonien), Kolonialbesitz vom völkerrechtlichen Standpunkt, Regierung der einzelnen Kolonien (S. 44 kurze historische Skizze der deutschen Kolonialorganisation), Kolonisation durch privilegierte Unternehmungen mit und ohne Hoheitsrechte, Kolonialschulen für Beamte und für Kolonisten, Auswanderung, Sklaverei, Kuliwesen, Strafkolonisation (insbesondere ihre Wertlosigkeit vom kolonialen Gesichtspunkt), koloniale Handelspolitik, Geld- und Münzwesen, Kolonialbanken, finanzielle Ergebnisse der Kolonien, Regelung des Grundbesitzes (für die deutschen Schutzgebiete sind hervorzuheben: Verbot des Landverkaufs ohne obrigkeitliche Genehmigung; Maßregeln zum Schutz des Besitzes der Eingeborenen; Regelung der Veräußerung von Kronland), Eingeborenenfrage. Überall werden die politisch und wirtschaftlich beachtlichen Gesichtspunkte auf grund einer eingehenden, alle Kulturländer gleichmäßig berücksichtigenden historischen Skizze sorgfältig und erschöpfend dargestellt. Am Anfang jedes Kapitels findet sich eine ausführliche Literaturübersicht, am Anfang des ganzen Werkes ein ausgedehntes Inhaltsverzeichnis, welches nicht weniger als 16 Druckseiten umfaßt

[1]) Ein verhältnismäßig kurzer Selbstbericht des Verfassers über sein Buch findet sich in Stier-Somlo's Jahrbuch S. 226 f.

Digitized by Google

und eine gute Orientierung ermöglicht. Alles in allem dürfte Zimmermann seine schwierige Aufgabe glücklich und dankenswert gelöst haben.

B. Monographische Arbeiten.

I. Koloniale Rechtsgeschichte.

Die einzige größere rechtshistorische Arbeit aus dem Berichtjahre stammt aus der Feder von Hermann Hesse und behandelt „Die Schutzverträge in Südwestafrika" (Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwickelung des Schutzgebietes. Berlin 1905).[1]) Die recht ansehnliche Schrift will, wie das Vorwort mitteilt, eine „bei dem gesteigerten Interesse des deutschen Volkes an der zukünftigen Entwickelung von Südwestafrika" zeitgemäß scheinende „kurzgefaßte Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwickelung unserer Herrschaft im Schutzgebiet" auf Grund des verschiedenartigen und zerstreuten Quellenmaterials bieten, gleichzeitig aber auch die Fehler, welche die deutsche Politik in der Kolonie bisher begangen hat, aufdecken. Die ersten Kapitel der Abhandlung skizzieren kurz die Entstehung der Schutzgewalt in Südwestafrika, die verschiedenen Ländergebiete (Staatsgebiet, Eingeborenengebiet, Kronland), den Inhalt der zwischen dem Reich und den einzelnen Stammeshäuptern abgeschlossenen Schutzverträge sowie der Lüderitzschen Verträge, den rechtlichen Inhalt der (meengeschränkten) Staatsgewalt im Küstengebiet und der (beschränkten) Schutzgewalt im Hinterland (Interessen)sphäre). Den Kern der Schrift bildet die genaue Darlegung einerseits der Beschränkungen, andererseits der Erweiterungen der Reichsgewalt im Schutzgebiet vor und nach dem Witbooikriege (S. 18—158). Die Beschränkungen äußern sich in der Nichtausübung bestimmter staatlicher Hoheitsrechte, wodurch der Begriff der „Schutzgewalt" gegeben ist.[2]) Zunächst werden nun die in der ersten Periode der südwestafrikanischen Kolonialgeschichte, d. h. vor dem Witbooikriege vorhandenen Beschränkungen der Reichsgewalt im Schutzgebiet in räumlicher, persönlicher und sachlicher Beziehung auf grund der Quellen aufgezählt und untersucht, sodann die Fortschritte erörtert, welche die Aufrichtung und Befestigung der Reichsgewalt in jenem Zeitraum gemacht hat und die in erster Linie in der Schwächung der Machtbefugnisse der eingeborenen Kapitäne bestanden. Mit noch größerer Ausführlichkeit werden die Beschränkungen und Erweiterungen der Reichsgewalt nach dem Kriege, also in der zweiten Periode der Rechtsgeschichte Südwestafrikas geschildert. Überall sorgfältige Verwertung der Quellen und wörtliche Wiedergabe der wichtigsten Verträge mit den Eingeborenen. Die Ausdehnung der Reichsgewalt insbesondere (S. 79ff.) äußerte sich in der Erweiterung des reichsunmittelbaren Gebietes und der entsprechenden Begrenzung der Stammesgebiete der Eingeborenen, ferner in der Schaffung von Eingeborenenreservaten, vor allem aber in der Einschränkung der Autonomie der

[1]) Stier-Somlo's Buch enthält S. 229—232 ein ausführliches Selbstreferat des Verfassers, auf das zur Ergänzung und Erweiterung unseres Berichtes hiermit verwiesen wird. Hesse berücksichtigt dort auch die 1906 erschienene Fortsetzung seines Buches, welche „die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika" behandelt und die innere staats- und verwaltungsrechtliche Entwicklung des Schutzgebietes zum Gegenstande hat.

[2]) Diese Definition des vielumstrittenen Begriffes ist neu und vertieft den Begriff gegen früher ganz erheblich; bisher verstand man unter ‚Schutzgewalt' nur die amtssprachliche Bezeichnung für ‚Reichsgewalt in den Kolonien'.

Digitized by Google

Eingeborenen — sei es durch Verträge mit ihnen, sei es durch einseitige Akte der Regierung (Ausdehnung der Gebiets-, Militär-, Finanzhoheit des Reiches und der allgemeinen Verwaltung im Schutzgebiet). Den Abschluß der ganzen Darstellung (S. 158ff.) bildet ein Ausblick auf die Zukunft der Kolonie, worin die Notwendigkeit der Aufhebung aller Schutzverträge betont wird und die hieraus für die rechtliche Stellung der Eingeborenen sich ergebenden Konsequenzen gezogen werden.

Die kritische Betrachtung der Vergangenheit und die offene Rüge der vorgekommenen Fehler bietet manchen wertvollen Gesichtspunkt für die zukünftige Behandlung der Sache[1]); für den Juristen beruht der Hauptwert des Buches auf der sorgsamen und vollständigen Sammlung und Verarbeitung des einschlägigen urkundlichen und Quellen-Materials.

II. Kolonial-Verfassungs-Recht.

1. Die Schutzgewalt und ihre Grundlagen.

Zum Wesen der Schutzgewalt äußert sich Philipp Zorn in der Deutschen Kolonialzeitung (1905 Nr. 10 S. 90f.) bei Gelegenheit einer Besprechung des in der Holtzendorff-Kohler'schen Enzyklopädie erschienenen „Deutschen Kolonialrechts" von Otto Köbner. Unter dem Titel „Die Wissenschaft des Kolonialrechts" gibt er zunächst eine Übersicht über die wichtigsten bisher veröffentlichten kolonialrechtlichen Schriften und knüpft daran eine sehr anerkennende Besprechung des Köbner'schen Buches; das einzige, was er an ihm vermißt, ist eine schärfere Betonung des wichtigen Grundsatzes: ‚Schutzgewalt ist Staatsgewalt' und des weiteren nicht minder wichtigen Satzes, daß die deutsche Staatsgewalt in den Kolonien nichts durch die Reichsverfassung Gegebenes, sondern etwas neben und außerhalb der Reichsverfassung Stehendes ist.

Hierauf entgegnet in derselben Zeitung (1905 Nr. 22 S. 217f.) Hermann Hesse unter der vielvertheißenden Überschrift „Deutsches Kolonialrecht". Er zieht es mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 1 des Schutzgebietsgesetzes vor, die Bezeichnung ‚Schutzgewalt' beizubehalten, obgleich freilich diese Schutzgewalt heute de facto zur unbeschränkten Reichsgewalt geworden sei; mit Recht fordert er die Entfernung des Wortes ‚Schutzgewalt' aus dem Sprachgebrauch des Kolonialrechts. Sehr anfechtbar nennt Hesse die Ausführungen Zorns über das Verhältnis der deutschen Kolonialstaatsgewalt zur Reichsverfassung, weil sie „zu den ungeheuerlichsten Konsequenzen, z. B. zu einer absolutistischen kaiserlichen Gewalt in den Schutzgebieten führen würden"; die Möglichkeit der Ausdehnung der Reichsgewalt auf außerdeutsche Kolonialgebiete beruhe vielmehr auf der Reichsverfassung, deren Artikel 4 die Bestimmungen über die Kolonisation der Reichskompetenz unterstellt habe; die Begründung der Reichsgewalt in den Kolonien sei im Auftrage und mit stillschweigender Genehmigung des Bundesrates und Reichstages erfolgt und ihr Bestehen durch das auf grund des Art. 4 ergangene Reichsgesetz vom 17. April 1886 ausgesprochen worden. Somit beruhe die deutsche Schutzgewalt unmittelbar auf der durch das Reichsgesetz anerkannten Begründung und mittelbar auf der Reichsverfassung. An diesem Ergebnis ändere die Tatsache, daß die R. V. keine örtliche Geltung in den Kolonien habe, nichts.

---

[1]) Vgl. die anerkennende Besprechung namentlich der rechtspolitischen Ausführungen des Verfassers durch Hanemann in der Deutschen Kolonialzeitung 1905 Nr. 27 S. 283f.

Digitized by Google

Die entgegengesetzte — m. E. allein richtige — Auffassung legt Hermann Edler v. Hoffmann seiner Untersuchung über Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung in der Zeitschr. f. Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905, Heft 5 S. 362—373) zu grunde; er erörtert unter dieser Überschrift die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für das deutsche Kolonialrecht bereits ausgiebig in der Literatur behandelten Fragen, wer in den Schutzgebieten Inhaber der Staatsgewalt ist, wer berechtigt ist, diese Staatsgewalt auszuüben, und endlich, welche besonderen Organe an der Gesetzgebung teilzunehmen befugt sind. Zur Gewinnung eines sicheren Ausgangspunktes wird zuerst der Stand der Lehre in aller Kürze skizziert und hierbei besonders bemerkt, daß bei der ganzen bisherigen Prüfung dieser Fragen eine wichtige, neuerdings von Zorn mit Recht ausdrücklich betonte Tatsache meist nicht genügend berücksichtigt worden ist, nämlich daß die Reichsverfassung in den Schutzgebieten nie gegolten hat und auch heute nicht gilt. Der Verfasser will nun aufklären, wie trotzdem die auf der R. V. beruhenden Organe: Kaiser, Bundesrat, Reichstag vor Erlaß des Sch. G. G. in den Kolonien ihre Tätigkeit entfalten und durch welche Rechtstitel sie dieselbe rechtfertigen konnten. Im einzelnen — war 1. die vom Deutschen Kaiser bis zum Inkrafttreten des Sch. G. G. geführte Regierung der Kolonien eine rein tatsächliche Vertretung des zum eigenen Handeln unfähigen, dieser Ausübung der Staatsgewalt durch den Kaiser zustimmenden und sie sanktionierenden Kollektivsouveräns, ohne daß sich dieses tatsächliche Verhältnis auf dem Wege des Gewohnheitsrechts in ein rechtliches verwandelt hätte. 2. Die Befugnis von Bundesrat und Reichstag, an der Kolonialgesetzgebung mitzuwirken, entbehrt auch heute noch der formell-gesetzlichen Grundlage und läßt sich nur durch die Annahme eines Gewohnheitsrechtes (dessen Voraussetzungen der Verfasser eingehend an der Hand von Tatsachenmaterial prüft) als zu Recht bestehend erklären; es wäre aber zu wünschen, daß die Rechte dieser beiden Organe durch die Schaffung einer formell-juristischen Basis sichergestellt würden. 3. Für den Weg der Kolonialgesetzgebung endlich sind die Formen der R. V. maßgebend, er weicht also äußerlich von dem der Reichsgesetzgebung nicht ab. Sachlich besteht freilich seit Erlaß des Sch. G. G. ein großer Unterschied, indem der Kaiser in den Kolonien besonderer gesetzgebender Faktor ist, dem die Gesetzesinitiative, die selbständige Teilnahme an der Feststellung des Gesetzesinhaltes und endlich das Sanktionsrecht zustehen. —

Anhangsweise mag an dieser Stelle, wo gerade von der Gesetzgebung die Rede ist, der Vollständigkeit halber hingewiesen werden auf den im Berichtjahre erschienenen achten Band der bekannten deutschen Kolonial-Gesetzgebung (Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen, Sachregister), auf grund amtlicher Quellen herausgegeben von Schmidt-Dargitz und Otto Köbner (Jahrgang 1904, Berlin 1905). Auf die Einzelheiten des ebenso umfangwie inhaltreichen Buches kann hier wegen der Fülle des Materials unmöglich eingegangen werden; es genüge eine kurze Orientierung über den Inhalt und die Gliederung des Werkes. Es zerfällt in drei Teile und einen Anhang. Teil I (S. 3) enthält allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete, Teil II (S. 7ff.) die Bestimmungen für die einzelnen afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete (hervorgehoben seien die Stichworte: Zentralverwaltung, Lokalverwaltungen, Beamte, Militärpersonen, Gesetzgebung und Rechtspflege, Schiffahrt, Bezirke und Stationen,

Digitized by Google

Zollwesen, Steuerwesen, Handel und Verkehr, Jagd, Eisenbahnen, Landwirtschaft, Bergbau, Eingeborene, Gesellschaften, internationale Abkommen usw.), Teil III (S. 273ff.) die Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou (über Rechtspflege, allgemeine Verwaltung, Militärverwaltung, Gesundheitswesen, Schiffahrt, Handel und Verkehr, Zollwesen). Als Anhang — allgemeine Bestimmung von Bedeutung für die Schutzgebiete — ist die Kab.-Ordre „betr. die Kriegsflagge" vom 29. Oktober 1904 beigefügt. —

Die Ausführungen, die Edler v. Hoffmann in der Deutschen Kol.-Ztg. (1905 Nr. 46 S. 485f., Nr. 47 S. 493f.) über die Frage einer Kolonialverfassung macht, gipfeln gleichfalls im letzten Ende in der Untersuchung der oben gedachten Streitfrage. v. Hoffmann folgt auch hier der Ansicht Zorns. Er erörtert zunächst, ob für die deutschen Schutzgebiete materiell eine Verfassung, d. h. eine Teilnahme der Volksvertretung bei der Kolonialgesetzgebung bestehe, zählt die Fälle auf, in denen der Reichstag an der Schaffung von Kolonialrecht beteiligt ist, prüft die Stellung des Bundesrats und des Kaisers hierbei und gelangt zu dem Ergebnis, daß wir eine deutsche Kolonialverfassung besitzen, d. h. die Beteiligung eines Kolonialparlaments, welches sich aus dem Bundesrat als ständischer Kammer und dem Reichstag als Wahlkammer zusammensetzt. Diese Rechtsstellung von Bundesrat und Reichstag beruht auf gewohnheitsrechtlicher Übung, sie ist nicht (was freilich wünschenswert und daher zu erstreben ist) in einem formellen Gesetze, etwa der R. V., verbürgt; die gegenteilige Ansicht von (Haenel und) Hesse ist haltlos und beruht auf der Verkennung der Tatsache, daß Art. 4 der R. V. lediglich das Verhältnis zwischen Reichs- und Landeskompetenz regelt, den Schutzgebieten gegenüber aber keinerlei Bedeutung hat. Diese Argumentation muß trotz des eingehenden Protestes von Hesse („Die deutsche Kolonialverfassung", Deutsche Kol.-Ztg. 1905 Nr. 50 S. 520f.) als in allen Teilen richtig anerkannt werden.

2. Das Schutz-Gebiet.

Die Schrift von Karl Schlimm über das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien, auf welche weiter unten noch zurückzukommen sein wird, enthält auch einen ansehnlichen Abschnitt (S. 18—51) über öffentliches Kolonialrecht, nämlich über das koloniale Staatsgebiet. Leider tritt der öffentlichrechtliche Charakter dieses Teiles unter der viel zu farblos gewählten Überschrift „Allgemeines" äußerlich nicht scharf genug hervor. Der Verfasser bespricht hier zuerst die Arten des Landes in den Schutzgebieten: Eingeborenenland („das die einzelnen Stämme zum Zwecke des dauernden Aufenthalts ausgewählt haben, oder das ihnen von der Regierung hierzu angewiesen worden ist". S. 19f.), Land der Nichteingeborenen, Land der Kolonialgesellschaften, herrenloses Land (Kronland); er entwickelt dann seine Ansicht über den Begriff „Interessensphären", worunter er solche Gebiete versteht, „die durch Verträge zwischen Staaten einem derselben allein zur Aneignung überlassen wurden" (S. 22), die sich aber rechtlich vom eigentlichen Schutzgebiet in nichts unterscheiden.[1]) Besondere Berücksichtigung verdiente weiterhin die Frage, in welchem Maße den öffentlichrechtlichen Kolonial-

[1]) Ebenso insbesondere Philipp Zorn, so neuestens bei der Besprechung der Schrift von v. Poser und Groß-Naedlitz, die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (Breslau 1903) in der Zeitschr. f. Kol.-R. VII (1905) Heft 4 S. 317.

Digitized by Google

gesellschaften Rechte am Grund und Boden eingeräumt worden sind und wie diese Verhältnisse heute liegen, sowie die Frage der sog. Landkonzessionen, d. h. der Überlassung von (herrenlosem) Kronland an Gesellschaften. Endlich rollt Schlimm zum Zwecke der rechtlichen Begründung der Sonderbehandlung von Kronland und Eingeborenenland die Theorien über Wesen und Inhalt der Gebietshoheit (Gebietshoheit als ein „staatsrechtliches Sachenrecht" und als „Herrschaft des Staates innerhalb seines Gebietes") auf, skizziert namentlich die wichtigen, grundlegenden Ausführungen Frickers (S. 37ff.) und zieht in Übereinstimmung mit letzterem aus seinen Darlegungen den Schluß (S. 40ff.), daß Gebietshoheit „die ausschließliche Herrschaft des Staates innerhalb des Gebietes" (S. 43) bedeutet. An der Hand des gewonnenen (freilich nicht gerade neuen) Resultates wird dann die Sonderbehandlung des herrenlosen und des Eingeborenen-Landes eingehend gerechtfertigt.

Vorwiegend kolonialpolitischer Natur ist das „Gutachten über die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika, erstattet für die Landkommission der deutschen Kolonialgesellschaft" von M. R. Gerstenhauer unter dem Titel: Landkonzessionen und Landpolitik in Deutsch-Südwestafrika (Zeitschr. f. Kol.-R. Jahrg. VII, 1905, Heft 8 S. 549ff., Heft 9 S. 714ff.). Der Verf. geht aus von der Forderung „der politischen Vernunft und Gerechtigkeit", daß Werterträge des Landes in Südwestafrika dem die Kosten der Verwaltung und Erschließung tragenden Staate und nicht den Landgesellschaften zu gute kommen müssen und daß ferner bei der Vergebung der Werte der Kolonie nicht einzelne Interessentengruppen monopolistisch bevorzugt werden dürfen. Er untersucht zu diesem Zweck, „ob es ohne Rechtsverletzung und ohne Schädigung der Kolonie möglich ist, die den Landgesellschaften überantworteten Land- und Bergbaurechte wieder in die Hände des Staates zu bringen, oder aber die Landgesellschaften, wenn sie weiter im Besitz ihrer Gebiete bleiben, zu entsprechenden Leistungen für die Landesverwaltungskosten heranzuziehen." Im ersten Teile seiner Darstellung weist er nach, daß die Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika (deren Rechtsnachfolgerin die Kaokolandgesellschaft wurde) durch die Landkaufverträge mit den Häuptlingen überhaupt kein Privateigentum erworben hat: sie hat sich dadurch nur in den Besitz der staatlichen „Hoheitsrechte" über jene Gebiete gesetzt und auch nachträglich keinerlei Eigentum am Grund und Boden in den ihr abgetretenen Stammesgebieten erlangt; vielmehr hat die Gesellschaft dazu noch ihr Anrecht auf die gesamten Erwerbungen verwirkt durch die Abwälzung der Verwaltungslast auf die Schutzmacht, das Reich. Letzteres allein hat also auf den Gesellschaftsbesitz der Kolonial- und der Kaokolandgesellschaft einen rechtlichen Anspruch, welcher durch Zurückziehung der Genehmigung der Verträge geltend zu machen wäre; positiv müßte dazu eine Auseinandersetzung mit der Gesellschaft stattfinden und hierdurch ihr zu Unrecht innebehaltener Gesellschaftsbesitz dem Staate als dem wahren Eigentümer zugeführt werden. Der zweite Teil behandelt die Erteilung der Landkonzessionen an die South-Westafrica-Company, South-African-Territories Ltd., Hanseatische Landgesellschaft, Südwestafrikanische Siedelungs-Gesellschaft. Der Verf. prüft hier wiederum die Fragen, ob die Konzessionsentziehung oder Besteuerung dieser Gesellschaften gerechtfertigt, wirtschaftspolitisch notwendig und rechtlich möglich sei. Sämtliche Fragen werden bejaht. Zunächst wird die formelle, theoretisch-juristische Frage untersucht und hierbei gefunden, daß dem Staat die Befugnis zur Entziehung verliehener Konzessionen zusteht, wenn die Konzessionsverpflichtungen verletzt sind. Sodann erörtert Gerstenhauer die tatsächliche Frage, ob diese Voraus-

Digitized by Google

setzung hier eingetreten sei, und gelangt zu dem Ergebnis, daß die Gesellschaften nicht nur ihrer Pflicht, die Kolonie wirtschaftlich zu heben und ihre Gebiete nutzbar zu machen, nicht genügt, sondern zudem noch die Entwickelung der Kolonie schwer geschädigt haben; die Gesellschaften sind ein wirtschaftliches Hemmnis der Besiedelung, eine Gefahr für die Finanzwirtschaft und Wirtschaftspolitik der Kolonie, endlich auch eine „äußerpolitische" Gefahr für die Kolonie. Zum Schluß bespricht der Verf. die Art der einzuführenden Besteuerung und die Verwendung des eingezogenen Gesellschaftsbesitzes bezw. der gezahlten Steuern im Interesse einer richtigen Besiedelung des Schutzgebietes. Anhangsweise beigefügt sind einige nähere, spezielle Angaben über die einzelnen im ersten und zweiten Teile der Abhandlung erwähnten Gesellschaften.

3. Die Kolonialangehörigen.

Den Erwerb der Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten im Wege der Naturalisation regelt § 9 Sch. G. G. Eine Art Kommentar zu diesem Paragraphen liefert Franz Florack in der Zeitschrift für Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905, Heft 8 S. 611ff.) in seiner Darstellung: Die §§ 8—10 des Schutzgebietsgesetzes (daselbst S. 608ff.). Von besonderer, grundsätzlicher Bedeutung ist der 1. Absatz des Paragraphen; der Verf. bietet einen Überblick über die einzelnen, nach rechtlichen Gesichtspunkten sich unterscheidenden Einwohner der Kolonien, bespricht den Begriff der unmittelbaren Reichsangehörigkeit, die allgemeinen Voraussetzungen und Wirkungen der Naturalisation. Die Vorschriften des 2. Absatzes des §., welche eine kurze Aufzählung der Rechte und Pflichten der Naturalisierten geben sollen, bezeichnet Florack mit Recht als teils überflüssig, teils verwirrend; er weist insbesondere auf die naheliegende — aber irrtümliche — Auslegungsmöglichkeit hin, als ob durch die Bezugnahme auf Art. 3 R.-V. die ganze auf grund dieses Artikels ergangene Spezialgesetzgebung des Reiches für die Kolonien anwendbar erklärt worden sei, und definiert zum Schluß den Begriff der Eingeborenen. Die Bestimmung des 3. Absatzes, wonach die Schutzgebiete in gewissem Sinne als Inland zu gelten haben, ist theoretisch überflüssig (Florack hätte noch weiter gehen und sagen dürfen: mißverständlich und irreführend!), aber praktisch doch nicht unzweckmäßig; der rechtliche Inhalt dieses Absatzes liegt in der Erklärung, daß 10jähriger Aufenthalt in einem Schutzgebiet den Verlust der Reichsangehörigkeit nicht zur Folge hat und daß ein Schutzgebiets-Deutscher zu direkten Staatssteuern im allgemeinen nicht herangezogen werden kann.

Im Anschluß hieran erläutert Florack ferner noch den § 10 des Sch. G. G. betr. die Führung der Reichsflagge durch (nicht naturalisierte) Eingeborene.

4. Die Kolonialbehörden

sind in der kolonialrechtlichen Literatur des Jahres 1905 nur hier und da bei Gelegenheit berührt oder in größeren Zusammenhängen behandelt worden. Eine Spezialbearbeitung hat nur die Spitze der Behördenverfassung, nämlich der Reichskanzler in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Reichskolonialminister erfahren. Die Frage nach der Möglichkeit einer verantwortlichen Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten gehört seit der immer mehr zunehmenden Häufung der Kolonialgeschäfte zu den nächstliegenden und praktisch wichtigsten des Kolonialrechts. Dr. Paech erörtert die Zulässigkeit einer solchen Vertretung in der Zeitschr. f. Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905,

Digitized by Google

Heft 3 S. 203—207) auf grund der einschlägigen Rechtsquellen: des § 2^2 des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 (R. G. Bl. S. 7), der Bekanntmachung betr. die Zuständigkeit der Kolonialabteilung vom 30. Juni 1890 (Deutsches Kol.-Bl. 1890 S. 119) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. Dezember 1894 (Deutsches Kol.-Bl. 1894 S. 647). Nur der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und der Direktor der Kolonialabteilung kommen als Stellvertreter in Betracht. Nach dem Gesetz vom 17. März 1878 setzt eine Vertretung des Reichskanzlers voraus, daß der Amtszweig, in dem eine solche stattfinden soll, sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinde und daß ferner der mit der Vertretung zu beauftragende Beamte der Vorstand einer obersten Reichsbehörde sei. Das erste Erfordernis trifft hier zweifellos zu; ob auch das zweite — prüft der Verf. an der Hand einer kurzen Untersuchung über die Rechtsnatur der Kolonialabteilung; da er in ihr hinsichtlich der reinen Kolonialangelegenheiten eine selbständige oberste Reichsbehörde erblickt, so gelangt er zu dem Ergebnis, daß für alle Kolonialsachen eine Vertretung des Kanzlers durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ausgeschlossen, eine solche durch den Kolonialdirektor hingegen zulässig ist.[1])

5. Die Kolonialbeamten

sind dagegen mehrfach Gegenstand eingehender juristischer, teils auch rechtspolitischer Betrachtung gewesen.

a. Mit der rechtlichen Stellung der Beamten im allgemeinen beschäftigte sich vor allem Johannes Tesch. Sein von Stier-Somlo nicht erwähntes (weil in 1. Auflage 1902 bereits erschienenes) Buch, Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte, (Mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Zweite, vermehrte Auflage. Berlin 1905) will denen, die sich diesem neuen Dienstzweige widmen wollen, Aufklärungen bieten über ihre Pflichten und Rechte und über die Verhältnisse, die sie in dem überseeischen Deutschland als Beamte erwarten; es verfolgt also ausschließlich praktische Zwecke und sieht von theoretischen Erörterungen ganz ab. Abschnitt I — die Schutzgebiete und ihre Beamten — enthält geographische Angaben und eine Aufzählung der einzelnen Kolonialbeamten unter Vermerk ihres Diensteinkommens. Abschnitt II — Von dem Zeitpunkte der Meldung der Beamten für den Dienst in den Schutzgebieten ab bis zur Ausreise — gibt Aufschluß über die Gewinnung der Beamten, die Annahmebedingungen und die Ausrüstung. Abschnitt III legt „die Verhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten" dar: Ankunft, Rechtsverhältnisse, Dienstbezüge, Aufenthaltskosten, Wohnungs- und Verpflegungsansprüche, Urlaubung usw. Abschnitt IV behandelt das Ausscheiden der Beamten aus dem Landesdienste der Schutzgebiete und die Wohltaten, welche ihnen und ihren Hinterbliebenen infolgedessen zustehen oder zugebilligt werden können. Den Schluß bildet eine Zusammenstellung der wesentlichen Rechtsquellen: Verordnungen, Gesetze,

[1]) Dagegen Florack, Die Errichtung des Reichskolonialamts, in der Zeitschr. f. Kol.-R. (VIII, 1906, Heft 7 S. 519ff. bes. S. 525ff.). Florack erklärt die Betrauung des Kolonialdirektors mit der Stellvertretung des Reichskanzlers für ausgeschlossen, weil u. a. die Kolonialabteilung keine oberste Reichsbehörde sei. Anderer Ansicht: Bornhak, Die Errichtung des Reichskolonialamts vom kolonialrechtlichen Standpunkte. (Deutsche Kol.-Ztg. 1906 Nr. 15 S. 142f.).

Digitized by Google

Denkschriften. Die sachgemäß und übersichtlich disponierte und durch die Fülle des gebotenen Materials ausgezeichnete Darstellung dürfte ihren Zwecken voll gerecht werden.

Anläßlich einer Besprechung des Buches in der Deutsche Kol.-Ztg. (1905 Nr. 33 S. 354 f.) weist E. Jacobi darauf hin, wie unsicher die Lage der (die weit überwiegende Zahl bildenden) außer-etatsmäßigen Kolonialbeamten und wie notwendig hier Abhülfe sei.

Ähnlich äußert sich Fuchs, gleichfalls im Anschluß an das Werk von Tesch, in derselben Zeitung (1905 Nr. 12 S. 110) zur Stellung der deutschen Kolonialbeamten; er beleuchtet die in den Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen der kommissarischen Kolonialbeamten liegenden Mängel, denen nach den ergänzenden Bestimmungen des Etats für 1905 eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung bevorsteht; er empfiehlt zur materiellen Besserstellung der Beamten möglichste Vermehrung der etatsmäßigen Stellen und Schaffung einer größeren Sicherheit für das Gehalt und die Pension. Daß diese Grundsätze durchführbar sind, ergibt der dem Reichsmarineamt unterstehende Etat für Kiautschou.

b) Die Befugnisse der Kolonialbeamten. § 8 des Sch. G. G. lautet: „Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach andern als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden." Über die Grundgedanken und den rechtlichen Inhalt der §§ 8—10 des Schutzgebietsgesetzes verbreitet sich Franz Florack in der Zeitschr. f. Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905, Heft 8 S. 608—619). Die große Bedeutung des hier interessierenden § 8 liegt darin, daß er die verwaltungsrechtliche Allmacht des Reichskanzlers auf dem ganzen Gebiete der kolonialen Justizverwaltung offen ausspricht; anderseits verschafft er leider dem veralteten Grundsatz von der primären Geltung des Konsularrechts in den Kolonien wieder Eingang. Bezüglich des gesetzlichen Inhalts des § 8 verweist Florack auf die Begründung des Entwurfs und zählt die Gesetze auf, welche hier in Frage kommen.

Eine Übersicht über die Befugnisse schwarzer Polizisten gegenüber den Weißen in den englischen, dänischen, französischen, niederländischen, portugiesischen und deutschen Kolonien bieten die Deutsche Kol.-Ztg. (1905 Nr. 11 S. 103) und die Zeitschr. f. Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905, Heft 2 S. 155—167). In den deutschen Schutzgebieten ist es den farbigen Polizeiorganen durchweg streng untersagt, Europäer festzunehmen. Die einzige Ausnahme wird lediglich in Deutsch-Ostafrika gegenüber europäischen Dampferpassagieren, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, dann zugelassen, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen erscheint, einen weißen Vorgesetzten herbeizurufen, ehe sich der Europäer einer Feststellung seiner Persönlichkeit entzieht. Die Quellen, aus denen diese Angaben geschöpft sind, finden sich in der Zeitschr. f. Kol.-R. a. a. O. S. 155 ff. teils wörtlich teils inhaltlich mitgeteilt.

III. Kolonial-Verwaltungs-Recht.

1. Allgemeine Landesverwaltung.

Unter dem Titel „Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation" hat Prof. Dr. Helfferich eine Broschüre (Berlin 1905, Beilage zu Nr. 2 des Deutschen Kol.-Bl. XVI. Jahrgang) veröffentlicht, deren Schwerpunkt

Digitized by Google

und Zweck er weniger in bestimmten Reformvorschlägen erblickt, als „in einer Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse, die für eine Beurteilung unserer kolonialen Verwaltungsorganisation und ihrer Reformbedürftigkeit von Bedeutung sind." Der Verfasser beginnt (S. 3ff.) mit der kolonialen Zentralverwaltung; er untersucht nach einem Rückblick auf die historische Entwicklung der Kolonialabteilung, ob die heutige Eingliederung dieser kolonialen Zentralbehörde in den Verband einer der Erfüllung wesentlich anderer Aufgaben dienenden Reichsbehörde noch den Erfordernissen unserer Zeit genüge, ob es nicht vielmehr angebracht sei, die Zentralverwaltung der Schutzgebiete einem selbständigen, den übrigen Zentralbehörden des Reichs gleichzustellenden Reichsamte zu übertragen; unter Hinweis auf die englische und französische Entwicklung und auf grund kolonialpolitischer Erwägungen gelangt er zu der Ansicht, daß die Größe und Eigenart des Arbeitsfeldes der Kolonialverwaltung die Begründung eines selbständigen Kolonialamts rechtfertigen könne; da jedoch gewichtige Momente gegen die Trennung der Kolonialverwaltung vom Auswärtigen Amte sprächen, so erscheine die Schaffung eines Unterstaatssekretariates für die Kolonien innerhalb des Auswärtigen Amtes zweckmäßiger und zudem ausreichend.

Hierzu bemerkt die Deutsche Kol.-Ztg., welche die Schrift Helfferichs in mehreren kurzen Artikeln bespricht (1905 Nr. 4, 5, 6, 7): Eine vollständige Lösung der Frage werde mit der Schaffung des Unterstaatssekretariates nicht erreicht, man solle lieber ganze Arbeit machen und zur Errichtung eines selbständigen Kolonialamts mit einem vertretungsberechtigten Staatssekretär an der Spitze schreiten (Nr. 4 S. 29f.).

Im 2. Abschnitt seiner Broschüre (S. 13ff.) berührt Helfferich die sog. „Gouvernementsbeiräte", welche eine Art kolonialer Volksvertretung darstellen. Ins Leben gerufen durch das Bestreben, den weißen Bewohnern der Schutzgebiete gegenüber der Verwaltung der Gouverneure einen gewissen Einfluß einzuräumen, haben sich diese Vertretungskörper in den einzelnen Kolonien sehr verschieden entwickelt, bis ihnen durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betr. die Bildung von Gouvernementsbeiräten eine ziemlich einheitliche Rechtsbasis gegeben wurde. Es folgt ein kritisches Referat über den Inhalt dieser Verfügung. Die Besprechung der Deutsch. Kol.-Ztg. hierüber findet sich in Nr. 5 S. 44 (1905).

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Zentral- und Lokalverwaltung prüft Helfferich im 3. Abschnitt (S. 22ff.), ob es ratsam sei, die Unterordnung der Lokalverwaltung unter die Zentralverwaltung zu lockern und den Kolonien bei der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten eine größere Bewegungsfreiheit in Form der Selbstverwaltung zu gewähren. Eine solche Reform läßt sich jedoch zur Zeit mangels der hierzu erforderlichen Voraussetzungen, vor allem mangels einer selbständigen Finanzwirtschaft der Schutzgebiete, noch nicht durchführen. Referat der Deutsch. Kol.-Ztg. (1905): Nr. 6 S. 50f.

Der 4. Abschnitt (S. 30ff.) handelt von der militärischen Organisation und ihrem Verhältnis zur Zivilverwaltung. Sein Inhalt wird deshalb unter der nächsten Ziffer darzulegen sein.

Eine Ergänzung zu Helfferichs Schrift bildet die in der Form und im Ton einer Flugschrift verfaßte rechtspolitische Broschüre des Bremer Kaufmanns F. Oloff: „Zwanzig Jahre Kolonial-Politik. Ein notwendiger

Digitized by Google

Systemwechsel und der Reichstag."[1]) Sie mahnt an die Notwendigkeit einer Reorganisation der lokalen Verwaltung der deutschen Kolonien. Der Verfasser bedauert im ersten Teile, daß den Mitgliedern des Reichstages keine ausreichende Information über die internen Verhältnisse in den Kolonien zu Gebote stehe, und verlangt zur Abhülfe dieses Mißstandes und gleichzeitig zur Reform der kolonialen Lokalverwaltung — für die klimatisch gesunden Kolonien mit seßhafter europäischer Bevölkerung einen „möglichst mit Beschluß fassenden (?) Rechten ausgerüsteten Gouvernementsbeirat," in dem Gouverneur und beamtete Mitglieder nicht ohne weiteres die Majorität bilden dürfen; für die tropischen Kolonien mit fluktuierender europäischer Bevölkerung je einen Beirat bei der Kolonialabteilung; für sämtliche Kolonien in den größeren Orten mit europäischer Bevölkerung kommunale Verwaltungen nach dem Vorbilde der deutsch-ostafrikanischen. — Im zweiten Teile zu den oben dargelegten Ausführungen Helfferichs, namentlich über die Gouvernementsbeiräte, Stellung nehmend, äußert sich der Verfasser im allgemeinen zustimmend; in mehreren speziell erörterten Punkten weicht er jedoch von ihm ab, und zwar im Ergebnis dahin, daß er die Errichtung von Beiräten bei der Kolonialabteilung verlangt.

Unter der Überschrift: Koloniale Verwaltungsreform referiert die Zeitschr. f. Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905, Heft 6 S. 448—455) 1. über den von der Abteilung Bremen an die in Essen tagende Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft gerichteten Antrag, die nötigen Schritte zu tun, damit eine Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung der Kolonien gewährleistet werde, 2. über den von Oloff zur Begründung dieses Antrages in der Hauptversammlung gehaltenen Vortrag.

In derselben Zeitschrift äußert sich endlich noch Schreiber-Stettin zur Reform der Kolonialverwaltung (Jahrgang VII, 1905, Heft 4 S. 254 bis 265), indem er die beiden im vorigen besprochenen Schriften von Helfferich und Oloff stellenweise zu grunde legt, im übrigen aber eine völlig selbständige und zum Teil ganz andere Stellung zu den Reformfragen einnimmt. Mit großer Freude begrüßt er die Aufsätze Helfferichs, weil sie eine genaue Übersicht über die heutige Verwaltungsordnung und ihren Werdegang geben. Zum Zwecke einer erfolgreichen Reform verlangt der Verfasser mit Recht, daß die staatsrechtliche Stellung der Kolonien vor allem auch in der Amtssprache klargelegt und daß mit den veralteten Ausdrücken, ‚Schutzgebiet', ‚Schutzgewalt' und ‚Auslands'-eigenschaft der Kolonien endlich einmal aufgeräumt werde. Zu welcher Weise die Reichsregierung die Kolonien namentlich auf den Gebieten der Gerichtsbarkeit und des Zollwesens als Ausland behandelt hat, darauf will er nicht weiter eingehen; er berührt im weiteren Verlauf seiner Ausführungen lediglich die Fragen, wie die zur Zentralverwaltung der Kolonien berufene Behörde zu organisieren, und wie die in den einzelnen Schutzgebieten zur Verwaltung bestimmten Behörden zu gestalten seien. Als Zentralbehörde verlangt er ein selbständiges Reichskolonialamt, das sämtliche kolonialen Verwaltungszweige mit Ausnahme der Militärangelegenheiten umfaßt;

[1]) Vgl. die Besprechungen in der Deutsch. Kol.-Ztg. 1905, Nr. 6 S. 50 f. und Nr. 11 S. 106, besonders auch die eingehende Besprechung durch Henoch in der Zeitschr. f. Kol.-R. (1905, VII. Heft 3 S. 241 ff.) unter der Überschrift: Ein Bremer Kaufmann über Kolonialpolitik.

Digitized by Google

bei der Besprechung der Lokalverwaltung prüft er sehr eingehend und sehr kritisch die Vorschläge Oloffs über die Trennung von Zivil- und Militärverwaltung, über die Besetzung der Beamtenstellen, über die Verpflichtungsdauer der Beamten und über die Einräumung eines gewissen Maßes von Selbstverwaltung an die weiße Bevölkerung in Südwestafrika, insbesondere die Um- und Ausgestaltung der Gouvernementsbeiräte. Der Verfasser schließt seine Untersuchungen mit der Bemerkung, „daß gegen die Ordnung der zur Kolonialverwaltung bestellten Behörden und ihre Stellung zu einander im ganzen keine Ausstellungen zu machen sind, und daß kein Bedürfnis nach einer weiteren durchgreifenden Änderung besteht, wenn nur für Südwestafrika und Samoa den Weißen eine Teilnahme an der Verwaltung, die ihnen einen wirklichen Einfluß gewährt, zugestanden wird."

2. Militärwesen.

Der 4. Abschnitt der mehrfach erwähnten Broschüre von Helfferich (zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation) trägt die Überschrift: Die militärische Organisation und ihr Verhältnis zur Zivilverwaltung (S. 30 ff.). In ihm behandelt der Verfasser zunächst die Organisation der kolonialen Streitkräfte; er entrollt ein klares Bild der historischen Entwicklung und des jetzigen Zustandes der nicht eben einfachen kolonialen Militärverfassung (Schutztruppen, Polizeitruppen) nach der zentralen und lokalen Seite. Besonderes Interesse widmet er sodann der Frage nach der Verwendung von Mitgliedern und Teilen der Schutztruppen im lokalen (Zivil-)Verwaltungsdienst, d. h. zu Zwecken der Zivilverwaltung eines Schutzgebietes; wenn für diese Fälle die Unterordnungsverhältnisse der betreffenden Schutztruppenangehörigen in der Weise geregelt sind, daß sie in militärischer Beziehung ihren militärischen Vorgesetzten unterstellt bleiben, im übrigen aber den Anordnungen der zuständigen Zivilbehörden Folge zu leisten haben, so bezeichnet der Verfasser diesen Zustand wegen der Gefahr, daß sich aus dieser geteilten Unterordnung nur zu leicht Unzuträglichkeiten ergeben können, durchaus zutreffend als bedenklich.[1]) Eine kurze Besprechung der Darlegungen Helfferichs bringt die Deutsche Kol.-Ztg. (1905) in Nr. 7 S. 62f.

Zur Frage der Organisation der Kolonialtruppen weist auch v. Alvensleben in der Zeitschr. f. Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905, Heft 12 S. 928 bis 934) auf die Notwendigkeit einer Reorganisation hin. Die letzten Jahre haben uns gelehrt, daß die Schutztruppen bei ihrer bisherigen Stärke und Verfassung der Bewältigung der ihnen gestellten mannigfaltigen und schwierigen Aufgaben nicht gewachsen sind. Es erscheint daher eine Reform in doppelter Richtung unabweisbar: Einerseits Verstärkung des bisherigen Bestandes der Schutztruppen, anderseits Verbesserung ihrer Organisation. In ersterer Beziehung fordert v. Alvensleben die Schaffung größerer geschlossener Truppenkörper, die an den wichtigsten Zentralpunkten der Kolonien als Reserven bereit gehalten werden. In letzterer Hinsicht müssen die Kolonialtruppen selbständiger organisiert und besser vorgebildet, muß das Oberkommando in Angliederung an das Reichskolonialamt von Grund aus neu gestaltet und vor allen Dingen die Errichtung einer dauernden Stammtruppe in der Heimat vorgenommen, muß endlich die so wichtige Truppenverschiffung be-

[1]) Seit dem 1. September 1906 ist in Deutsch-Ostafrika die Polizeitruppe von der Schutztruppe vollständig getrennt worden. Vgl. Kohlers Zeitschr. f. Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, I. Band Heft 5 S. 513f. und Deutsche Kol.-Ztg. 1906 Nr. 42 S. 418.

Digitized by Google

sonders und besser vorbereitet werden. Sind diese Ausführungen auch durchweg mehr kolonialpolitischer als rechtlicher Art, so dürfte gleichwohl ihre kurze Wiedergabe wegen des innigen Zusammenhanges mit der jetzigen kolonialen Militärverfassung und wegen der steten Bezugnahme auf sie nicht als Abschweifung betrachtet werden.

3. Finanzverwaltung.

Ein Buch, das theoretische Untersuchungen und die Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen möglichst vermeidet und vorwiegend praktische Zwecke verfolgt, ist dasjenige von Dr. Seitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete (Berlin 1905).[1]) Es will den Kolonialbeamten und denen, die es werden wollen, ermöglichen, sich in Kürze über die Hauptgrundzüge des kolonialen Etats- und Rechnungswesens zu informieren, dessen Kenntnis mangels eines einheitlichen, die Schutzgebiete umfassenden deutschen Etatsgesetzes schwer zu erlangen und anderseits doch unentbehrlich ist. Der Verfasser skizziert in der Einleitung die Geschichte des kolonialen Finanzwesens bis zum Erlaß des grundlegenden Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, welches die Kolonien vermögensrechtlich zu besonderen, vom Reich getrennten Rechtssubjekten machte und für jede auch einen besonderen, vom Reichshaushaltsetat getrennten Etat einführte; er beleuchtet kurz die staatsrechtliche und namentlich die finanzrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Reich und gelangt zu dem Resultat: „Die Schutzgebiete sind vermögensrechtlich selbständige Staatengebilde (?) unter der durch den Kaiser ausgeübten Schutzgewalt des Reiches, sie sind jedoch in der Verfügung über ihre Einnahmen und Ausgaben an die Mitwirkung und Kontrolle der gesetzgebenden Faktoren des Reiches gebunden“ (S. 9). Sodann wird der Weg geschildert, den die Etatsentwürfe zu gehen haben, bis sie zum Vollzug durch den Kaiser reif sind; auch der materiellen Grundsätze für die Etatsaufstellung wird dabei gedacht. Es folgt die Zusammenfassung der wichtigsten Regeln darüber, wie die Lokaletats der Schutzgebiete bewirtschaftet, d. h. wie die Einnahmen eingezogen und die im Etat bereit gestellten Mittel verwendet werden. Besondere Würdigung verdiente wegen seiner eigentümlichen Stellung im System des kolonialen Etatsrechts der Reservefonds. Den Schluß bildet die Darstellung des Kassen- und Rechnungswesens und der Rechnungskontrolle. — Sehr zahlreich sind die der Schrift beigefügten Anlagen: I.—III.: Text des Gesetzes vom 30. März 1892, des Gesetzes betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872, der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824; IV. ein Schema des Haupt-Etats der Schutzgebiete; V. ein Schema für die Lokal-Etats der Schutzgebiete; endlich VI.—IX.: Denkschriften — betr. die Besserstellung der Kolonialbeamten hinsichtlich ihrer Versorgung und derjenigen ihrer Hinterbliebenen (Beilage A. zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899), betr. die anderweitige Regelung der Bezüge der Kolonialbeamten in den afrikanischen Schutzgebieten (Anlage zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900), zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902 (Beilage zum Haupt-Etat der Sch.-G. für 1902), zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 (Beilage zum Haupt-Etat der Sch.-G. auf das Rechnungsjahr 1905).

[1]) Besprochen von Fuchs in der Deutsch. Kol.-Ztg. 1906 Nr. 4 S. 38 f.

Digitized by Google

4. Münz- und Bankwesen.

Durch die Verordnung des Reichskanzlers betr. das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes vom 28. Februar 1904 wurde das Münzwesen der genannten Kolonie auf eine neue, abschließende Grundlage gestellt. Die Verordnung ist wegen dieser ihrer Wichtigkeit mehrfach Gegenstand literarischer Würdigung gewesen.

So bespricht Richard Rosendorff dieselbe im Finanz-Archiv (Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, hgg. von Georg Schanz, 22. Jahrgang, 1905, 1. Band S. 128—137) unter dem Titel: Die Neuordnung des Münzwesens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes. Er überschaut zunächst die historische Entwicklung des Münzwesens in Deutsch-Ostafrika und teilt sie in zwei Perioden ein, in die Zeit vom Vertrage vom 20. November 1890, durch den das Recht der Münzprägung der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft vom Reiche überlassen, und in die Zeit vom Vertrage vom 15. November 1902, durch den das Recht der Münzprägung vom Reiche zurückerworben wurde. Während die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft das ihr 1890 verliehene Prägerecht ausübte, herrschte im Münzwesen der Kolonie keinerlei gesetzliche Ordnung; die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Unzuträglichkeiten des damaligen Zustandes, insbesondere die eine erhebliche Arbeitsbelastung der Finanzverwaltung bewirkende Art der Umrechnung eines großen Teiles der Einnahmen und Ausgaben führten dazu, daß die Kolonialverwaltung im Jahre 1896 mit der Gesellschaft behufs Rückerwerbs des Prägerechtes in Verhandlungen trat, die jedoch erst im Jahre 1902 ihren Abschluß fanden. Verfasser untersucht die Möglichkeiten, die sich für die Neugestaltung des Münzwesens boten, und schildert, welche Umstände zu der Notwendigkeit führten, schnelle Maßnahmen zur Sicherung des ostafrikanischen Geldwesens zu treffen. Den Abschluß dieser Maßregeln bildet die eingangs zitierte, auf der Allerhöchsten Ordre vom 23. Dezember 1903 beruhende Verordnung des Reichskanzlers. Dieselbe enthält Bestimmungen über das Münzsystem des Schutzgebietes (die Einheit bildet die Rupie, in 100 Heller zerfallend; §§ 1—3), über die Beschaffenheit der einzelnen Münzstücke nach Metallgehalt und Gepräge (§ 4 ff.); sie bestimmt ferner, daß die Ausprägung für Rechnung von Deutsch-Ostafrika und nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs erfolgt (§ 8), regelt die rechtlichen Qualitäten der neuen Münze als gesetzlichen Zahlungsmittels (§ 9 ff.), endlich das Kursverhältnis zwischen Rupie und Mark (§ 14). Noch offen gelassen ist die Frage der Ergänzung des Geldumlaufs durch Papiergeld.

In ganz ähnlicher Weise behandelt Dr. Heyn im Bankarchiv (1905, Bd. IV S. 17) Die Neuordnung der Währungsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika; er bespricht zunächst das bisher geltende Währungssystem unter Hervorhebung der Gründe, welche seine Aufhebung und Neugestaltung erforderlich machten, sodann die Neuorganisation selbst und ihre Ergebnisse.

Endlich sei an dieser Stelle der kurzen Skizze „Das Geldwesen in den Schutzgebieten“ im Deutschen Kolonialblatt (XVI. Jahrgang, 1905, Nr. 4 S. 113 f.) gedacht, welche die Neuregelung des Münzwesens in Deutsch-Ostafrika (durch die oben erwähnte Verordnung vom 28. Februar 1904) erwähnt, sodann auf die übrigen Kolonien übergehend die Unterschiede der in letzteren eingeführten „Reichsmarkrechnung“ von der im Reichsgebiete selbst geltenden „Reichswährung“

Digitized by Google

namhaft macht und die Bestimmungen der eine durchgreifende und planmäßige Regelung einführenden Verordnung des Reichskanzlers „betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou“ vom 1. Februar 1905 [1]) bespricht.

Das Bankwesen in den Kolonien betrifft eine Kaiserliche Verordnung über die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten vom 30. Oktober 1904 (abgedruckt im Deutsch. Kol.-Bl. XVI. Jahrgang 1905 Nr. 5 S. 131; inhaltlich mitgeteilt in der Deutsch. Kol.-Ztg. 1905 Nr. 10 S. 97), welche lautet: Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten kann nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden; in der Konzession sind Bestimmungen zu treffen über die Stückelung, die Einlösung und Einziehung der Banknoten, über die Deckung des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenausgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schutzgebietsfiskus am Reingewinne der Bank, über die Rechte der Aufsichtsbehörde sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint.

5. Gerichtsbarkeit. [2])

Über das Problem der „Interkolonialen Rechtshülfe“ verbreitet sich die Zeitschr. f. Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905, Heft 7 S. 483—524), indem sie eine Reihe von Gutachten sachkundiger Vertreter der Wissenschaft und Praxis hierüber zum Abdruck bringt. Die Redaktion dieser Zeitschrift hatte sich mittels Rundschreibens an die bedeutendsten deutschen Völkerrechtslehrer und Kolonialschriftsteller gewandt und sie um Stellungnahme zu diesem neuerdings immer brennender gewordenen Problem, insbesondere um die Beantwortung folgender Fragen gebeten: Soll bei der Verfolgung verbrecherischer oder aufständischer Eingeborenen in den Kolonien die fremde Gebietshoheit eine absolute Schranke bilden oder soll es wenigstens erlaubt sein, dem Verfolgten nachzustellen, bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt? Soll ein auf der Flucht befindlicher Europäer, der als Zugehöriger einer kriegführenden Macht nicht anerkannt ist, jenseits einer Grenze Zuflucht finden, wenn es dort an Kräften fehlt, ihn zu entwaffnen und gefangen zu nehmen? — Die einzelnen eingegangenen Antworten, welche teils nur programmmäßig über die Frage entscheiden, teils ihr in eingehender Untersuchung auf den Grund gehen, werden nun nacheinander im Wortlaut wiedergegeben. Die Verfasser sind: v. Bartenwerfer, Bornhak, Frank, Gareis, Hegler, Heilborn, Edler v. Hoffmann, Jacobi, Jellinek, Kaufmann, Laband, Liszt, Medem, Th. Niemeyer, Preuß, Rosenthal, v. St. Paul Illaire, Stammler, Frhr. v. Stengel. Sehen wir uns den Inhalt der gemachten Vorschläge etwas genauer an, so finden wir, daß von den wenigsten Referenten eine Grenzüberschreitung zu dem angegebenen Zwecke für rechtlich zulässig erachtet wird; die weitaus meisten unter ihnen erklären die Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder aufständischer Eingeborenen in fremdes Kolonialgebiet hinein für unvereinbar mit den heute herrschenden völkerrechtlichen Grundsätzen über die Gebietshoheit, weil die Nachteile ein Akt der Gerichtsbarkeit ist und

[1]) Abgedruckt im Deutsch. Kol.-Bl. 1905 Nr. 4 S. 103f.

[2]) An dieser Stelle soll nur die formelle Seite der Rechtspflege behandelt werden, über das materielle Recht vgl. den nächsten Abschnitt.

Digitized by Google

somit ihre Vornahme eine Verletzung der fremden Gebietshoheit darstellt. Wenn es auch anderseits zweifellos im Interesse der zivilisierten Staaten liegt, diese Grundsätze des Völkerrechts in den Kolonialgebieten nicht mit voller Strenge zu handhaben, so gibt es doch, wenn anders ein solcher Übergriff nicht rechtswidrig erscheinen soll, nur ein Mittel hierzu: Die Staaten müssen im Wege vertragsmäßiger Vereinbarung miteinander Modifikationen jenes völkerrechtlichen Grundsatzes für ihre Kolonien aufstellen und sich gegenseitig unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Grenzüberschreitung zum Zwecke der Nacheile einräumen.

IV. Das materielle Recht der Kolonien.[1])

Das in den Kolonien geltende materielle Recht zerfällt in das für die weiße und in das für die farbige Bevölkerung bestimmte; das letztere unterscheidet sich wieder danach, ob es von der deutschen Staatsgewalt gesetzt ist oder ob es sich um solche Rechtsnormen handelt, die man bei der eingeborenen Bevölkerung vorfand und unberührt ließ (Eingeborenenrecht i. e. S.).

Die folgende Einteilung legt den Gegensatz von staatlichem (bürgerlichem und Strafrecht) und Eingeborenenrecht zu grunde.

1. Bürgerliches Recht.

a) Sachenrecht. Eine sorgfältige, bis Ende 1905 durchgeführte Bearbeitung des kolonialen Liegenschaftsrechts bietet die an früherer Stelle schon berührte Schrift von Karl Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien (Eingereicht als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der hohen juristischen Fakultät zu Tübingen. Leipzig-Rendnitz 1905). Den ersten Teil des Buches bildet eine kurze Übersicht über die allgemeinen, vor dem 1. Januar 1901 gültigen kolonialen Grundstücks-Bestimmungen, welche getrennt für die einzelnen deutschen Kolonien durch besondere kaiserliche Verordnungen getroffen waren. Der zweite Teil betrifft das geltende Recht. Den Anstoß zur Vornahme der für alle Schutzgebiete ziemlich einheitlichen Neuregelung gab die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Seitdem nach seinem Erlaß und nach der geänderten Fassung des Sch. G. G. und des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die Zustände des Grundstücksrechts in den Kolonien sich als für die Dauer unhaltbar erwiesen hatten, war eine Neuordnung zwingendes Bedürfnis geworden. Sie erfolgte durch die wichtige kaiserliche Verordnung vom 21. November 1902 betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Auf ihr und einzelnen noch geltenden Vorschriften der früheren Verordnungen beruht das Recht der Gegenwart. Verfasser stellt dasselbe (nach der oben skizzierten kurzen Abschweifung in das Gebiet des öffentlichen Rechts) in folgenden Abschnitten dar: 1. Erwerb und Verlust des Grundeigentums. Hier werden zunächst die für den Erwerb und die Veräußerung geltenden Grundsätze zusammengefaßt, gesondert für das Land der Nichteingeborenen, für das Land der Eingeborenen und für das herrenlose Land; unter ‚Verlust des Grundeigentums' werden die Aufgabe von Grundstücken, der Anfall des Landes an die Regierung und besonders ausführlich die Enteignung besprochen; eine weniger große Rolle spielt die Ersitzung. 2. Besondere Berücksichtigung verdienten die auf den sog. Landordnungen beruhenden Bodenverhältnisse in Kiautschou; der Verfasser macht

[1]) Über diesen Begriff s. Koebner, Deutsches Kolonialrecht, in v. Holtzendorff-Kohler's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. (1.) Aufl. II S. 1079, 1116 ff.

Digitized by Google

hierbei einen kleinen Abstecher in das Gebiet des chinesischen Liegenschaftsrechts. Der 3. Abschnitt behandelt das Bergwerkseigentum und die in den einzelnen Kolonien geltenden, einer einheitlichen Regelung noch entbehrenden bergrechtlichen Normen. Das Schlußkapitel legt die koloniale Grundbuchordnung dar und schildert uns die Anlegung des Grundbuchs nebst den neueren Vorschriften über das Vermessungswesen, ferner die Einrichtung und Führung der Grundbücher sowie die Anlegung neuer Grundbuchblätter. — Auf die Einzelheiten der Schrift läßt sich an dieser Stelle nicht näher eingehen; im ganzen sei nur bemerkt, daß dem Verfasser die schwierige Aufgabe der Entwirrung und übersichtlichen Bearbeitung der überaus komplizierten Grundstücksverhältnisse der Schutzgebiete trefflich gelungen ist.

b) Familienrecht. Mit dem Inhalt der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen vom 5. Februar 1904 macht uns Hermann Edler v. Hoffmann in der Zeitschr. f. Kol.-R. (Jahrgang VII, 1905, Heft 10 S. 764—789) in eingehender systematischer Darstellung bekannt. Diese Verordnung im Verein mit der Anweisung zu ihrer Einführung (vom 20. Juli 1904) durchbricht zum ersten Male bewußt den bis dahin stets eingehaltenen Grundsatz der kolonialen Gesetzgebungspolitik, den Eingeborenen nach Möglichkeit ihr althergebrachtes Recht, namentlich das Privatrecht und von diesem wiederum das Familienrecht unberührt zu lassen; sie verdient daher als vielleicht vorbildliche Regelung dieser Art eine aufmerksame wissenschaftliche Prüfung. Eine solche unternimmt v. Hoffmann unter Zugrundelegung des Berichtes von Dr. Hahl „Über die Rechtsanschauungen der Eingeborenen eines Teiles der Blanchebucht und des Innern der Gazelle-Halbinsel" (Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel, hgg. von der Neuguinea-Kompagnie, Jahrgang 1897 S. 68—85). Er behandelt 1. die in eigenartiger Weise nach Eingeborenenstämmen begrenzten persönlichen und örtlichen Geltungsbereiche der Verordnung sowie ihr Verhältnis zum übrigen Recht, sowohl zu dem in den Volksgemeinschaften der Eingeborenen erzeugten, als auch zu dem deutschen Kolonialrecht. 2. Eine abschließende Normierung der Ehehindernisse fehlt; es bewendet also beim bisherigen Rechte. Die Verordnung kennt nur das trennende Hindernis des Ehebruchs (es gilt, wenn wegen eines solchen eine Ehe geschieden worden ist, und zwar — wie durch Auslegung festzustellen ist — für die Person, welche mit dem schuldigen Teile denjenigen Ehebruch begangen hat, der zur Scheidung den Anlaß gab) und das blos aufschiebende Hindernis des bestehenden Bandes. Dagegen wird 3. die Eheschließungsform von der Eherechtsverordnung erschöpfend geregelt; der Verfasser geht an dieser Stelle zwecks Würdigung der Bedeutung der neuen Bestimmungen näher auf das bisherige Familien- und Eheschließungswesen der Eingeborenen ein und bespricht sodann das durch die Verordnung geschaffene neue Recht, im einzelnen die bei der Eheschließung mitwirkenden Personen (es sind einerseits die Brautleute, anderseits die Familienmitglieder oder der nach dem Glaubensbekenntnis der Brautleute zuständige Geistliche) und den Eheschließungsakt. 4. Die Rechtswirkungen der Ehe bestimmen sich nach wie vor nach Eingeborenenrecht. 5. Bezüglich der Auflösung bestehender Ehen enthält die Verordnung nur Normen für die Ehescheidung. Nach § 4 kann die Ehe „auf Antrag eines Ehegatten geschieden werden: 1. wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hat; 2. wenn der andere Ehegatte eine Doppelehe eingegangen ist und der Scheidungskläger Christ ist; 3. wenn der

Digitized by Google

andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat; 4. wenn der andere Ehegatte ihn böswillig verlassen hat; 5. wenn der andere Ehegatte ihn gröblich mißhandelt hat; 6. wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann; 7. wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist." Für das bei der Scheidung zu beobachtende Verfahren bestimmt § 3: „Die Scheidung einer Ehe erfolgt durch Urteil. Zuständig zur Urteilfällung ist in erster Instanz der Kaiserliche Bezirksamtmann in Herbertshöhe oder dessen allgemeiner Vertreter, in der Berufungsinstanz der Gouverneur oder dessen Vertreter oder besonders Beauftragter. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen vom Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils an gerechnet. Das Urteil des Gouverneurs wird mit der Verkündung rechtskräftig." Auch die vermögens- und familienrechtlichen Folgen der Scheidung sind in der Verordnung näher geregelt worden. 6. Strafbestimmungen finden sich teils in der Verordnung selbst, teils in der Anweisung vom 20. Juli 1904. Der Verfasser prüft die Berechtigung des Gouverneurs zum Erlaß von Strafvorschriften und findet, daß der sie enthaltende § 6 zwar als Rechtsverordnung ungültig, aber darum doch nicht völlig unwirksam — nämlich als Verwaltungs-Verordnung von Bedeutung ist. Strafbar sind Doppelehe und Ehebruch. 7. Den Schluß der interessanten Abhandlung bildet eine fast durchweg anerkennende Gesamtkritik der inhaltreichen und wertvollen Verordnung.

2. Strafrecht.

Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete erörtert Paul Bauer im „Archiv für öffentliches Recht" (Bd. XIX, 1904/05, Heft 1 S. 32—86, Heft 4 S. 433—475). Uns interessiert das erste Kapitel seiner Abhandlung (S. 35 ff.), welches sich „eine zusammenfassende Darstellung des gegenwärtigen in unsern Schutzgebieten geltenden Rechtszustandes in strafrechtlicher Beziehung" zur Aufgabe gestellt hat und im einzelnen (§§ 1—3) die Organe der Strafgesetzgebung über die Eingeborenen, das Verfahren und die Zuständigkeit, endlich das materielle Strafrecht behandelt. § 1 zählt die verschiedenen Gesetzgebungsorgane (Kaiser, Reichskanzler, Gouverneure) und die bis jetzt in den verschiedenen Schutzgebieten erlassenen Bestimmungen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhaltes — von den Polizeiverordnungen abgesehen — auf; ein eigenartiger Zustand besteht in Samoa, wo noch keine Strafrechtsverordnungen ergangen sind und die eingeborenen Häuptlinge über die von den Eingeborenen gegen ihre Landsleute begangenen Straftaten nach samoanischem Recht entscheiden. § 2 gibt Aufschluß über die Organe (meist sind es die Verwaltungsbehörden) und die Grundsätze des Verfahrens, über die Zuziehung farbiger Beisitzer zu den Verhandlungen, über die Rechts- und Beweismittel und das Begnadigungsrecht; besonders zu erwähnen sind das summarische Strafverfahren für die afrikanischen Schutzgebiete, das Verfahren vor den Eingeborenen-Schiedsgerichten in bestimmten Landschaften Kameruns, endlich der Rechtszustand, der bezüglich der farbigen Angehörigen der ostafrikanischen Schutztruppe gilt. § 3 schildert die geringen und unvollständigen Regeln das materiellen Strafrechts, berührt auch kurz das Gesetz über Sklavenraub und Sklavenhandel vom 28. Juli 1895. — Das zweite Kapitel (S. 58 ff.) des Aufsatzes enthält eine Darstellung der Strafrechtspflege über die Eingeborenen in den außerdeutschen Kolonien, nämlich denjenigen Englands, Frankreichs, Hollands,

Digitized by Google

Portugals. — Das dritte Kapitel[1]) endlich (S. 68 ff., 433 ff.) spricht de lege ferenda und erörtert die an ein künftiges Eingeborenen-Strafrecht zu stellenden Anforderungen und die Aufgaben der späteren Gesetzgebung an der Hand der im Kolonialrat ausgearbeiteten Entwürfe (Entwurf einer Strafverordnung für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete).

3. Eingeborenenrecht (im engeren Sinne).

Mit dem Eingeborenenrecht im engeren Sinne befassen sich zwei Schriften, die wegen der umfangreichen zu ihrer Schaffung erforderlichen Vorstudien und wegen der großen Schwierigkeiten bei der Sammlung des Stoffes ganz besonders verdienstvoll und wegen des Gegenstandes ihrer Darstellung ohne Zweifel hohen Interesses würdig sind, deren Inhalt aber im übrigen wegen seines vorwiegend wirtschaftlichen, politischen und kulturhistorischen Charakters im Rahmen dieser juristischen Zusammenstellung einer eingehenderen Erörterung entraten kann.

Die eine dieser Schriften, verfaßt von Felix Meyer, behandelt Wirtschaft und Recht der Herero (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Berlin 1905) und sucht die feinen und uns gänzlich unbekannten Fäden des rechtlichen Empfindens, der rechtlichen Anschauungen und Einrichtungen jenes Volksstammes aufzudecken und uns verständlich zu machen. Der Inhalt der zweiten Broschüre ist noch spezieller; sie stammt aus der sachkundigen Feder des samoanischen Oberrichters Dr. Schultz und stellt die wichtigsten Grundsätze des samoanischen Familien- und Erbrechts (Apia 1905) zusammen; grundlegend für die rechtlichen, politischen und sozialen Lebensverhältnisse der Eingeborenen von Samoa ist die eigenartige, streng durchgeführte Familiengliederung des Volkes, deren Einzelheiten der Verfasser in anschaulicher Weise schildert. —

Werfen wir nun zum Abschluß unserer Referate einen überschauenden Rückblick auf unsere Darstellung, um das Gesamtergebnis des literarischen Schaffens des Jahres 1905 auf dem Gebiete des Kolonialrechts in aller Kürze festlegen zu können, so dürfen wir wohl ohne Bedenken das Urteil aussprechen, daß die Fortschritte der kolonialrechtlichen Literatur im Berichtjahre recht erfreuliche gewesen sind; ist auch die Zahl der umfangreicheren Bearbeitungen gering, so können wir die Miniaturbeiträge, die kleineren Skizzen und die kürzeren Abhandlungen wegen ihrer verhältnismäßig stattlichen Anzahl und vor allem wegen ihres reichen und abwechslungsvollen Inhaltes auf das freudigste begrüßen; es gibt wohl nur wenige Fragen des Kolonialrechts, die nicht gelegentlich einmal erörtert, hier und dort einmal gestreift sind. Die immer noch auf der Tagesordnung stehenden Klagen darüber, daß es dem Kolonialrecht an monographischer Durchbildung seiner einzelnen Materien fehle, mögen zum großen Teile noch berechtigt sein; auf der anderen Seite darf man sich aber auch der Erfahrung nicht verschließen, daß das Kolonialrecht gerade in den letzten Jahren dank dem größeren Interesse, das man ihm allmählich bei uns entgegenzubringen scheint, einen stetig anwachsenden Aufschwung genommen hat, den es hoffentlich auch weiterhin in immer stärkerem Maße nehmen wird.

Bonn.

Dr. jur. Friedr. Giese.

[1]) Zum Inhalt der letzten Kapitel vgl. auch den Selbstbericht des Verfassers in Stier-Somlos Jahrbuch des Verwaltungsrechts S. 227—229.

Digitized by Google

Koloniale Probleme.

A. Die Nutzbarmachung Südwestafrikas.

Das Reich hat nach der Niederwerfung des Herero- und Hottentottenaufstandes über 40000000 ha Land in Südwestafrika zu seiner Verfügung, wenn man von dem nahezu wasserlosen Küstenstrich absieht. Diese Landstriche, das ehemalige Herero- und das Namaqualand haben im Norden einen mittleren Regenfall von nahezu 400 mm, d. h. fast soviel wie in den trockeneren Gebieten Deutschlands. Im Namaqualand sinken freilich die Niederschläge auf 150—200, selbst 80—120 mm im Jahresdurchschnitt. Ungünstig aber sind vor allem die großen Schwankungen in den Niederschlagsmengen: es können sogar nahezu regenlose Jahre vorkommen.

Wie ist nun dieses Land für die wirtschaftliche Kultur nutzbar zu machen? Da stehen sich — oder haben sich vielmehr seit nahezu 10 Jahren einander in schroffster Weise gegenüberstanden:

I. Die Ansichten der Praktiker, d. h. der Ansiedler und Missionare. Diese Ansichten lassen sich dahin zusammenfassen, daß das Land von der Natur lediglich für extensive Viehzucht prädestiniert sei. Künstliche Bewässerung wäre Unsinn, man brauche blos Brunnen zum Tränken des Viehs, höchstens noch niedrige, $^1/_2$ bis 1 m hohe Saatdämme für kleine Gartenanlagen. In der Literatur ist diese Ansicht vertreten namentlich durch die Farmer Schlettwein, Erdmann (Mitglieder der Ansiedlerdeputation, die wegen der Entschädigungsfrage nach Berlin gekommen war), der Missionar Irle, der Farmer Ferdinand Gessert u. a.; auch der Ansiedlungskommissar Dr. Rohrbach. Deren Ideal sind Großfarmen von 5000 bis 20000 ha nach burischem Muster.

II. Die Ansichten der wasserbautechnischen und wissenschaftlichen Sachverständigen: Prof. Rehbock, Ingenieur Kuhn. Deren Ideal ist die volle Ausnutzung der Naturschätze durch extensive und intensive Viehzucht und partiellen Ackerbau. Die Voraussetzung dazu ist die Anlage von großen Stauwerken, die entsprechend den Schwankungen der Niederschlagsmengen, mindestens zweijährige Wasservorräte zwecks künstlicher Bewässerung günstig gelegener Talflächen, die die Ansetzung von Kleinfarmen mit je 10 ha Bewässerungsland und 100—200—400 ha gewöhnlicher Weide ermöglichen sollen.

Zu bemerken ist, daß die Ansichten und Ratschläge der Wasserbautechniker unbeachtet geblieben sind. Während aber diese sich eines durchaus maßvollen, sachlichen Tones befleißigen, kämpfen die meisten Praktiker mit den heftigsten Invektiven.

Um hier ein sachgemäßes Urteil zu treffen, sind zunächst zwei Gesichtspunkte heranzuziehen:

1. der strategische, bezw. militärische;
2. die Frage nach der höheren Produktivität.

Digitized by Google

Vom strategischen Gesichtspunkt aus kann es keinem Zweifel unterliegen, daß 10000—15000 Kleinfarmer für die zukünftige Sicherheit nach Außen und Innen (Verteidigung im Falle eines ev. englischen Angriffes, Niederwerfung etwaiger neuer Eingeborenaufstände, z. B. der Ovambos) unvergleichlich wertvoller, als 1000 bis 2000 oder selbst 3—4000 Großfarmer. Sind erst 10000 Kleinfarmer im Lande, dann kann die Schutztruppe auf vielleicht 1000—2000 Mann technischer Truppen (insbesondere Artillerie) reduziert werden, sofern diese Kleinfarmer verpflichtet werden, auf die erste Aufforderung des Gouvernements sich diesem beritten (als berittene Infanterie) zur Verfügung zu stellen. Sind aber nur ein paar Hundert oder selbst ein paar Tausend Großfarmer im Lande, so wird auch für die Zukunft eine Schutztruppe von vielleicht 8000 Mann ständig auf Reichskosten unterhalten werden müssen. Es ist daher billiger, 100 Millionen Mark von vornherein à fonds perdu zu opfern, wenn damit die Ansiedelung von 10000 Kleinfarmern, die gediente Reservisten sein müßten, ermöglicht werden würde.

2. Zur Frage nach der Produktionsfähigkeit des Landes ist zu bemerken, daß nach der gewöhnlichen Annahme in den niederschlagsreicheren Gebieten, im Hererolande etwa 10—15 ha Weideland erforderlich sind für einen Ochsen, im Namaqualand aber 25—30 ha. Ähnlich sind die Verhältnisse im amerikanischen Trockengebiet und in Australien. Schafe brauchen pro Stück $^1/_8$—$^1/_{10}$ des Areals, das einen Ochsen ernähren kann. Vor dem Hererokriege soll es bereits im Hererolande an 2 Millionen Rinder gegeben haben. Da das Hereroland etwa 20 Mill. ha groß ist, so müßte daselbst bereits vor dem Kriege die volle Aufnahmefähigkeit für Rindvieh erreicht worden sein. Wenn nun demgegenüber einzelne deutsche Ansiedler, wie Erdmann erklären (d. Kolonialztg. 1904, S. 378ff.), die Ausdehnung der Steppe sei „viel zu groß, als daß man in absehbarer Zeit Land brauchen könne", so beweisen sie damit, daß sie schlecht rechnen können. Das Schlimme ist, daß bei der herrschenden extensiven Viehwirtschaft die Aufnahmefähigkeit des Landes für Vieh und damit die Produktivität sich richtet nach dem Gesetz des Minimums an Futter, d. h. der Futterproduktion in niederschlagsarmen Jahren. Wollte man, durch mehrere regenreiche Jahre begünstigt, den Viehstapel über dieses Minimum hinaus vergrößern, so würde man im nächsten Trockenjahre die größten Verluste erleiden. Es sei darauf hingewiesen, daß das an sich niederschlagsreichere Australien 1894 100 Millionen Schafe besaß. Als dann die Dürreperiode eintrat, sank der Schafstand auf 90, 80, 70 und 52 Millionen (im Jahre 1902)! In Südwestafrika, im Namaqualande kommen aber Jahre vor, in denen es fast gar nicht regnet! Wenn der genannte Erdmann ausführt, in Südafrika ginge in Dürreperioden das Vieh ein nicht aus Futtermangel, sondern aus Mangel am Trinkwasser, so mag das stimmen für die Gebiete, in denen der Viehstapel ein so geringer ist, daß das Vieh auch in Trockenjahren nicht alles Futter verzehren kann und wo die wirtschaftliche Rückständigkeit eine so gewaltige ist, daß man nicht einmal eine genügende Anzahl von Brunnen gegraben (bezw. gebohrt) hat.

Soll aber die volle Produktionsfähigkeit erreicht werden, so ist eine Regulierung der Wasservorräte anzustreben: es darf kein Tropfen Wasser ungenutzt ins Meer fließen! Es muß erreicht werden, daß der Überschuß der niederschlagsreichen Jahre dazu benutzt wird, um das Defizit der Trockenjahre zu decken!

Wie kann dies bewirkt werden und welches Mehr an Produktion kann dabei erzielt werden?

Digitized by Google

Es kann dies erreicht werden:

a) durch Regulierung, bezw. Höherhebung des Grundwasserstandes und
b) Heraufholung des Grundwassers aus artesischen oder gewöhnlichen Brunnen zwecks künstlicher Bewässerung;
c) durch die Anlage oberirdischer großer Wasserreservoire, Stauseen, Stauweiher, Talsperren.

Es muß hier zunächst daran erinnert werden, daß in einer noch gar nicht weit zurückliegenden geologischen Vorzeit Südafrika viel wasserreicher war, solange nämlich, als die das innere afrikanische Hochland umgebenden Randgebirge noch nicht überall durch die Schluchten der sich rückwärts eingrabenden Küstenflüsse durchbrochen waren. In dieser Vorzeit gab es auf dem Hochlande weite, große Wassertümpel, Seen und Sümpfe, die mit ihren Ausdünstungen die Luft mit Feuchtigkeit schwängerten und zu häufigen Niederschlägen Anlaß gaben. Mit der Zeit aber erreichten die Flüsse die natürlichen Wasseransammlungen und führten nun das Wasser schnell zum Meere ab. Die gewaltigen Seen und Sümpfe wurden entwässert, die Verdunstung wurde immer geringer, es entstanden trockene Steppen und zuletzt Wüsten da, wo es in der Vorzeit gewaltige Wälder gegeben hatte. Südafrika geht nach dem Zeugnis der besten Forscher und Geologiekundigen, wie des Prof. Passarge, einer noch immer weiter fortschreitenden Austrocknung entgegen! Ob freilich diese Austrocknung in der letzten, bereits historischen Zeit so schnelle Fortschritte gemacht hat, wie dies Passarge meint, mag dahingestellt bleiben: es ist aber doch zu erwähnen, daß in der jüngsten (1906 erschienenen), von Dr. Emil Ottweiler verfaßten Verarbeitung der meteorologischen Beobachtungen über die Niederschlagsverhältnisse in Südwestafrika die Ansicht vertreten wird, daß Passarge zu pessimistisch gesehen habe, und daß es sich bei dem in den letzten Jahrzehnten beobachteten Rückgange des Ngamisees um eine bloße periodische Schwankung gehandelt habe. Mag nun auch der Austrocknungsprozeß Afrikas in der historischen Zeit nur langsam fortgeschritten sein — so viel steht fest, daß zwischen den heutigen Niederschlagsverhältnissen und denen der Vorzeit gewaltige Differenzen bestehen und unleugbar ist auch, daß der Austrocknungsprozeß noch weiter fortschreitet. Es entsteht die Frage, kann der Mensch diesem Austrocknungsprozeß entgegenwirken, kann er ihn redressieren, kann er die Natur zwingen, Südafrika wieder größere Niederschlagsmengen zukommen zu lassen?

Er kann es.

Wird der Zambesifluß oberhalb der Viktoriafälle durch gewaltige Dammbauten abgesperrt, werden seine Wasser und die Wasser seiner Nebenflüsse gezwungen, Seen zu bilden, z. T. in den Ngamisee abzufließen, so würde, gerade wie in der Vorzeit, ein gewaltiges Ngamimeer von mindestens 60000 □km Fläche entstehen, dessen Verdunstungen die Kalahariwüste (die übrigens auch heute noch in ihren nördlichen Teilen 600—700 mm Niederschläge, also soviel wie Deutschland empfängt) zu einem herrlichen Fruchtlande umwandeln könnten. Würde der Limpopo abgesperrt, so würde sich im Norden der Transvaalkolonie ein großer See bilden. Würde der Oranjefluß aufgestaut, so würde sich das Klima der heute trockensten Teile Südafrikas, des Nordens der Kapkolonie, des südlichen Betschuanalandes, des deutschen Namagagebietes, die nur 100—150 mm Regenfall erhalten, wahrscheinlich recht merklich bessern. Es ist dabei zunächst gleichgiltig, ob die Wasser der Flüsse gezwungen werden, in großen Stauseen zu verdunsten, oder ob

Digitized by Google

sie zur künstlichen Bewässerung verwendet werden, es kommt lediglich darauf an, daß das dem wasserarmen Lande so nötige Wasser nicht ins Meer abfließt, sondern im Binnenlande selbst zur Verdunstung gelangt und dabei die Niederschläge vermehrt. Für die wirtschaftliche Kultur ist es natürlich von Bedeutung, daß das vorhandene, heute nutzlos abfließende Wasser, zu Bewässerungszwecken verwendet, daß damit Kulturpflanzen produziert, somit wirtschaftliche Werte geschaffen werden.

Auch in unserem Schutzgebiete wäre im Norden eine derartige Verbesserung der klimatischen und der wirtschaftlichen Verhältnisse großen Stils möglich, wenn man nämlich den Kunenefluß oberhalb der Bifurkation sperren und ihn zwingen würde, seine gesamten Massermengen, wie in der Vorzeit in die Etoshapfanne zu ergießen. Auch heute dringen in regnerischen Jahren seine Gewässer durch den für gewöhnlich trockenen Arm bis zur Etoshapfanne. Nun ist der Kunene allerdings Grenzfluß zwischen unserem Schutzgebiet und der portugiesischen Kolonie: es müßten also erst Verhandlungen mit der portugiesischen Regierung angeknüpft werden, damit sie seine Ableitung in unser Schutzgebiet gestattet. Der Kunenefluß soll bei Niedrigwasser 50 cbm Wasser in der Sekunde ins Meer führen, bei Hochwasser mehrere Tausende von cbm. Friedrich Gessert, der trotz seiner sonstigen Gegnerschaft gegen große Dammbauten der wärmste Befürworter des Kuneneableitungsprojektes ist, rechnet seine mittlere jährliche Wassermenge zu 500 cbm in der Sekunde, somit 16,5 Milliarden cbm im Jahre, woraus sich ergeben würde, daß bei einer mittleren täglichen Verdunstung von 5—6 mm täglich, oder 1,8—2 m jährlich, der Fluß einen Seespiegel von 8500 □km = 850000 ha bilden könnte! Daß ein so großer See die Niederschlagsverhältnisse im Ovambolande günstig beeinflussen würde, darf kaum bezweifelt werden. Ließe sich aber, worauf Gessert nicht eingegangen ist, das gesamte Wasser für künstliche Bewässerung verwenden, so könnten theoretisch, unter der Voraussetzung, daß zur Bewässerung 600 mm Wasser im Jahre erforderlich ist, ein Areal von ca. 2,6 Millionen ha künstlich bewässern. Das ist mehr, als das gesamte angebaute fruchtbare Nilland in Ägypten beträgt (das Fruchtland ist daselbst 2,3—2,4 Mill. ha groß)! Es wäre also, theoretisch wenigstens, die Schaffung eines deutschen Ägyptens im Norden des Schutzgebietes möglich! Ägypten empfängt nach Willcocks allerdings mehr Wasser, ca 30 Milliarden cbm jährlich oder 1300 mm, aber die eigenen Niederschläge sind daselbst minimal, während im Ovamboland 600—700 mm Regen fallen, sodaß es für die Sommerkulturen z. B. Mais und Baumwolle meist nur einer geringen Nachhilfe von 100—200 mm Wasser bedarf. Die Bodenfruchtbarkeit an sich soll im Ovambolande sehr hoch stehen, was durchaus wahrscheinlich ist. Es ist bekannt, daß die Böden aller ariden Gebiete, soweit sie nicht reinen Flugsand vorstellen, sehr fruchtbar sind.[1]) Auch die Baumwolle soll im Norden des Schutzgebietes vorzüglich gedeihen und ein hochwertiges Produkt, das höher bewertet werde, als das ägyptische, gar nicht zu reden vom amerikanischen, liefern. Das Klima des um die Etoshapfanne herumliegenden 900—1100 m hochgelegenen Teiles des Ovambolandes dürfte, was die mittlere Temperatur anlangt, mit 21—22° C Jahreswärme ebenfalls dem von Ägypten entsprechen. Günstig wäre für den Baumwollenbau jedenfalls, daß hier im Ovambolande die für das Einbringen der Ernte so wichtige Trockenzeit in den Herbst fällt.

[1]) Vergl. z. B. Oetken, Zeitschrift f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. -Wirtschaft, 1907, S. 1ff.

Digitized by Google

In Amerika verdirbt nicht selten ein Teil der Baumwollernte durch die Herbstregen. Fraglich könnte nur sein, ob Gessert mit 500 cbm Mittelwasser des Kunene in der Sekunde nicht zu günstig gerechnet hat. Es müßten, bevor man an die Ausführung derartiger grandioser Bewässerungsprojekte herangeht, erst genauere Forschungen und exacte Messungen vorgenommen werden. Die Ableitung des Kuneeflusses in die Etoshapfanne wäre allerdings unter allen Umständen zu befürworten, auch wenn die Schaffung der eigentlichen Bewässerungsanlagen einer späteren Zeit vorbehalten wird. Im Ovambolande würde fürs erste die Arbeiterfrage Schwierigkeiten machen, das Klima ist, nach unseren bisherigen Kenntnissen, nicht malariafrei. Deutsche Kolonisten, die selbst den Boden bearbeiten wollten, könnten sich also kaum da ansiedeln. Es müßte an Negerarbeiter, vielleicht auch an Süditaliener, die heute in großen Massen nach den Südstaaten der Union auswandern, gedacht werden. Für die eingeborenen Ovambos müßten natürlich, falls im Norden des Schutzgebietes kolonisiert wird, Reservationen geschaffen werden. Auch die gefangenen Hereros und Hottentotten wären in Reservationen im Norden des Landes anzusiedeln.

Bezüglich der Ansetzung deutscher Auswanderer müßte man sich fürs erste auf die gesunden, malariafreien Teile des Schutzgebietes, das Herero- und Namaqualand beschränken. Da ist denn die Wasserversorgungsfrage weit schwieriger als im Norden, wo es einen großen, perennierenden Fluß gibt. Es gilt jedenfalls für das ganze Schutzgebiet die Forderung, daß alle Küstenflüsse, die das Randgebirge durchbrechen, durch Dammbauten abgesperrt werden. Allerdings sind Dammbauten, wenn sie fest und haltbar angelegt werden und beträchtliche Wassermengen zurückhalten sollen, sehr kostspielig. Dies besonders in einem Lande, wo der zu Wasserbauten nötige Zement eingeführt werden muß. Dieser Umstand mag denn auch mit die heftige Bekämpfung der von den Wasserbausachverständigen, Prof. Rehbock und Ingenieur Kuhn ausgearbeiteten Talsperrenprojekte veranlaßt haben.

Der lauteste Wortführer im Streite gegen die Talsperren, der Farmer Ferdinand Gessert erklärt, daß die Berieselung aus Quell- und Grundwasser, sowie die Absperrung von Tälern durch niedrige, $^1/_2$—1 m hohe, mittelst der Ochsenschaufel aufgeworfene „Saatdämme" das Fundament eines rationellen Bewässerungssystemes bildeten. Talsperren wären erst viel später zu bauen: sie brächten erst das Werk unter schützendes Dach. Man pflege aber nicht das Dach vor dem Fundament zu bauen. Überall in der Welt wären die billigeren Berieselungsmethoden den kostspieligeren Talsperren vorausgegangen. G. verweist auf Italien, Spanien und den Orient, wo man zunächst das Fluß-, dann Quell- und Brunnenwasser ausgenutzt habe. In Indien würde nach Gordon noch heute mehr Land aus Brunnen bewässert, als durch das großartige, von den Engländern ins Leben gerufene Bewässerungssystem.[1]) G. hat bloß vergessen, den fundamentalen Gegensatz der Natur Südwestafrikas mit der Spaniens, Italiens, Indiens zu betonen. Um mittels Flußwasser berieseln zu können, müssen die Flüsse erst da sein. In Südwestafrika sind sie es nicht. Da kommt das Wasser in den „Flußbetten" nur herab, wenn es heftig gewittert hat — in wenigen Tagen, mitunter selbst wenigen Stunden sind die durch die Gewitterregen entstandenen wütenden Gießbäche wieder trocken. Was die ständig fließenden Quellen anlangt, so gibt es deren

[1]) Zeitschr. f. Kolonialpolitik etc. 1907, S. 126, Koloniale Zeitschr. 1905, S. 91.

Digitized by Google

so wenige, und ist ihre Wasserergiebigkeit so gering, daß sie nur an einigen wenigen Plätzen, die man an den Fingern abzählen kann, so z. B. auf der Farm eines anderen enragierten Talsperrengegners, Schlettwein zur Bewässerung einiger Morgen Land dienen können. Wie steht es mit der Bewässerung mittelst Grundwasser? Eine solche ist gewiß möglich — da, wo es, wie im Niltale, in der Gangesebene, im Fünfstromlande, gutes (nicht salzhaltiges!) Grundwasser in einer Tiefe von wenigen Metern gibt. Die Voraussetzung für eine ergiebige Entnahme des Grundwassers ist eben, daß an Stelle des hinaufgepumpten immer wieder neues in die Brunnen hineinsickert. Das ist nur möglich in der Nähe von perennierenden Flüssen und durchlässigem Untergrund. Wollte man in Südwestafrika, im Herero- und Namaqualande aus Brunnen bewässern, so müßte man erstens sehr tief gehen und würde häufig auf brackisches, für die meisten Kulturpflanzen untaugliches Wasser stoßen. Hätte man aber doch gutes Wasser glücklich erreicht, so würde mit dem Hinaufpumpen bedeutender, für die Bewässerung, nicht bloß zum Tränken von Vieh, notwendiger Wassermengen der Grundwasserspiegel alsbald sinken: man müßte immer tiefer hinunterbohren, das Hinaufholen des Wassers würde immer kostspieliger.

Bei der Empfehlung der Bewässerung mittelst Grundwasser denkt man häufig an die Erfolge, die die Franzosen mit ihren artesischen Brunnen in der Sahara erzielt haben. Dabei weiß man gewöhnlich nicht, wie gering im Grunde genommen die aus den artesischen Brunnen gewonnenen Wassermengen sind, wenn man sie mit dem vergleicht, was perennierende Flüsse liefern. In der algerischen Sahara gab es Mitte der neunziger Jahre 867 artesische Brunnen, die insgesamt eine Wassermenge von 263 000 Liter in der Minute, also ganze 4,4 cbm in der Sekunde lieferten! Das ist die Wassermenge eines sehr mittelmäßigen Flüßchens: Die Spree führt bei Berlin im Mittel wohl die zehnfache Wassermenge. Es mag sein, daß diese 263 000 Minutenliter in der Hauptsache ausreichen, um die in der algerischen Sahara befindlichen $2^1/_4$ Millionen Dattelpalmen zu bewässern. Wenn 100 Palmen auf einem ha stehen, so sind das 22 500 ha und dem würde entsprechen, daß mit den 263 000 Minutenlitern, die ca. 145 Millionen cbm im Jahre ausmachen, etwa 650 mm Wasserhöhe auf 22 500 ha erreicht werden kann, was für Dattelpalmen zumeist ausreichen wird. Was sind aber 22 500 ha? Noch nicht $^1/_4$ % der Fläche der algerischen Sahara! Und dabei scheint es, als ob die Franzosen mit ihren artesischen Brunnenbohrungen nahezu am Ende des Lateins stehen: vielerorts hat sich erwiesen, daß neuerbohrte Brunnen zwar Wasser gaben, dabei aber die Wassermenge der benachbarten Brunnen entsprechend abnahm. Und in der französischen Sahara liegen die Dinge z. T. günstiger als in Südwestafrika: da bewegen sich notorisch bedeutende unterirdische Wasserströme vom reichliche Niederschläge empfangenden algerischen Atlas wüstwärts. Die Küstengebirgsketten Südwestafrikas erhalten bedeutend geringere Niederschläge als der Atlas.

Damit soll die Bedeutung der Brunnenbohrungen nicht herabgesetzt werden. Brunnen sind vollständig unentbehrlich zur Ausnutzung der Trockengebiete insofern, als sie eben Trinkwasser schaffen. Aber man darf nicht hoffen, in flußlosen Trockengebieten aus Brunnen bedeutende Wassermengen für die Zwecke der Bewässerung zu erhalten. Sehr mit Recht betont Rehbock, daß die einzige Talsperre bei de Naauwte im Namaqualande nach der geringsten Berechnung 69 Millionen cbm Wasser fassen, also 1 cbm Wasser jede Sekunde durch 2 Jahre hindurch abgeben

Digitized by Google

könnte. Sämtliche Brunnen des Kaplandes aber sollen zur Zeit erst 40 Millionen Liter Wasser täglich, also noch nicht $^1/_2$ cbm in der Sekunde liefern.[1]) Mittelst dieses kapländischen Brunnenwassers können wohl $^1/_2$ Million Rinder täglich getränkt, aber nur etwa 1500 ha künstlich bewässert werden!

Kürzlich hat auch ein Techniker, König, gegen die Talsperrenprojekte Front gemacht und erklärt (Kolonialzeitung 1905, S. 265) nur die Grundwasserregulierung könne helfen. Darauf hat bereits Rehbock entgegnet (ebenda, 1906, S. 4 und 12), daß unter Umständen gewiß auch die Grundwasserregulierung zu empfehlen sei; nur täusche sich König über die dabei erhältlichen Wassermengen. Aus Königs eignen Messungen ergebe sich, daß die 300 km des Swakopflußlaufes kaum 20 Mill. cbm Wasser im Untergrund halten könnten; die tägliche Grundwassermenge, die sich da vorwärts bewege, betrage kaum 5500 cbm! Nach den von Rehbock s. Z. ausgearbeiteten Talsperrenprojekten würde allein Hatsamas bei 20 m Stauhöhe 29 Millionen cbm Wasser fassen, Pokkiesdrai (bei Windhoek) 17, Aris 19. Die Kosten veranschlagt Rehbock für Hatsamas bei 16 m Stauhöhe und 16 Millionen cbm Fassung zu 1,48, für Aris zu 1,87 Millionen Mark (bei 10 Millionen cbm Inhalt). Dabei aber rechnet Rehbock 1 cbm Mauerwerk zu 80—90 Mark, während in Deutschland zu diesem Zwecke nur 30 Mark aufgewendet werden müssen. In Deutschland haben die meisten kleineren Talsperren 20—40 Pf. per cbm Wasser Unkosten verursacht. Die größte derartige Anlage, die Urfttalsperre in der Eifel, die allein 45,5 Millionen cbm Wasser faßt, ist jedoch nur auf 9 Pf. per cbm gekommen. Die größte von Rehbock vorgeschlagene Talsperre bei de Naauwte würde ebenfalls, trotz der höheren Preise für Mauerwerk, nur 10—15 Pf. kosten.

Welche Bedeutung haben nun die von den Praktikern so warm empfohlenen niedrigen Saatdämme? Es ist ohne weiteres klar, daß Saatdämme wenig nutzen da, wo bedeutende Ueberschwemmungen vorkommen können. Sie sind durchaus angebracht in den Talsohlen kleinerer Flüsse. Das durch diese Saatdämme zurückgehaltene Wasser durchtränkt den Boden und gibt häufig die Möglichkeit, ohne eine zweite, zuschüssige Bewässerung Getreideernten zu gewinnen. So hoch werden aber diese Ernten *niemals* sein, als da, wo eine regelrechte, mehrmalige Bewässerung stattfinden wird.

Getreide- und Futtermittelbau mittelst Wasserstauung durch Saatdämme bedeutet *extensive*, regelrechte, mehrmalige Bewässerung aus Flüssen oder sonstigen Wasserreservoiren *intensive* Kultur. Bei der letzteren sind die Ernten um das doppelte und dreifache höher.

Wohl wurden bereits im alten Aegypten auf lediglich durch die jährlichen Überschwemmungen gedüngten und durchnäßten Boden ohne eine zweite Bewässerung Getreideernten gewonnen, aber diese Ernten waren keineswegs hohe, 6, 8, 10 dz per ha, also die Hälfte bis $^1/_3$ der deutschen Getreideernten. Auch in den Steppen Südrußlands sind auf den besser bewirtschafteten Gütern Saatdämme sehr wohl bekannt. Sie dienen dort zur Zurückhaltung des Schneeschmelzwassers, dem Zeit gegeben werden soll, in den Boden einzudringen und ihn zu durchfeuchten. Auf diese Art werden allerdings auch in sonst trockenen Sommern, in denen auf unbewässertem

[1]) Denkschrift des Gouverneurs über die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas, 1906, S. 2; auch als Anlage der „Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens (Vorträge von Bernhard Dernburg) Berlin 1907, S. 77.

Digitized by Google

Lande die Saaten verdorren, Ernten gewonnen. Diese Ernten gehen aber selten über 10—12 dz per ha hinaus.

Weiter ist das folgende zu beachten: Damit die Saatdämme in Wirksamkeit treten, müssen genügende Wassermengen überhaupt erst niedergehen. Diese niedrigen Dämme können ja nicht das ganze Jahr Wasser halten, sondern ihr Zweck ist lediglich, das in der Regenzeit in die „Fluß"-täler gelangende Wasser längere Zeit zurückzuhalten, damit es die Talböden gehörig durchfeuchtet. Nun verspätet sich aber die Regenzeit sehr oft, wodurch Bestellung und Ernte leidet. — In den sehr häufigen, trockenen Jahren sind die niedergehenden Wassermengen so gering, daß keine Ernten erzielt werden können. Demgegenüber bezwecken gerade die Projekte der von den Praktikern so schroff angefeindeten Wasserbausachverständigen eine Zurückhaltung der niedergehenden Wassermassen in den Talsperren für mindestens 2 Jahre, also eine rationelle Wasserwirtschaft, gegenüber der wilden durch die Saatdämme allein möglichen Wasserwirtschaft[1]). Die alleinseligmachenden Saatdämme haben nicht einmal den Vorzug der Billigkeit für sich.

Dr. Rohrbach berechnet z. B. die Kosten für einen mittelst Ochsenschaufel aufgeworfenen Staudamm, der ein Wasserreservoir von 5000 cbm fassen kann, wie sie im Kaplande häufig sind, zu 3000 Mark. Rehbock bemerkt dazu, daß dabei die Baukosten für 1 cbm gestautes Wasser auf 60 Pf. kämen.[2]) Bei den von Rehbock ausgearbeiteten Talsperrenprojekten kam aber, wie bereits erwähnt, 1 cbm gestautes Wasser auf höchstens 20—30 Pf., beim de Naauwteprojekt nur auf 10—15 Pf. Dies jedoch auch nur unter der Annahme der rasend hohen Zementpreise, wie sie vor der Eisenbahn bezahlt werden mußten und die auf 60 Mk. und mehr per Faß, das zehnfache des Zementpreises in Deutschland kamen. Werden aber gar im Lande selbst Zementfabriken angelegt (wozu das Rohmaterial, Ton und Kalk vielerorts vorhanden ist, sodaß nur die zum Brennen und zum Betreiben der Zementmühlen nötige Kohle, die höchstens $^1/_3$ des Zementgewichtes ausmacht, eingeführt zu werden braucht, soweit solche nicht im Lande selbst gefunden wird), so werden sich die Zementpreise vielleicht auf 3—4 Mk. per Faß und damit die Kosten der Talsperren auf etwa $^1/_3$ der von Rehbock berechneten, d. h. auf vielleicht 5—6 Pf. per cbm gestautes Wasser, also auf $^1/_{10}$ des von Dr. Rohrbach für Kleinreservoire angenommenen Preises ermäßigen lassen!

Bei der starken Verdunstung in Südwestafrika wäre es erforderlich, daß nur da Talsperren angelegt werden, wo mindestens 12—15 m mittlere Stauhöhe des Wassers erreicht werden kann. Anderenfalls wäre der Verlustkoeffizient durch Verdunstung ein zu hoher, da jährlich $1^1/_2$—2 m (Rehbock rechnet vorsichtshalber sogar 2,4 m) verdunsten dürften und es sich bei der rationellen Wasserwirtschaft eben darum handelt, in den Reservoiren einen 2—3 jährigen Wasservorrat zu haben.

---

[1]) Wenn einzelne Wasserbautechniker, wie König (Deutsche Kolonialzeitung 1905, S. 231), der Meinung sind, die Talsperren seien nur dazu da, um das Minimum an Regenwasser aufzunehmen, das in trockenen Jahren abfließt, so ist dies allerdings völlig verfehlt. In den trockenen Jahren fließt vielfach überhaupt kein Wasser ab und die Talsperren, die sich danach zu richten hätten, hätten ihren Zweck verfehlt.

[2]) Deutsche Kolonialzeitung 1906, S. 353. Auch der Reichstagsabgeordnete Dr. Semler spricht sich in seiner Schrift Meine Beobachtungen in S.-W.-A. (Hamburg 1906, S. 45) für kleine Stauanlagen aus, die ihm vom kaufmännischen Standpunkte vorteilhafter erschienen, als z. B. der große, 80000 Mk. teure Damm auf der Regierungsfarm Neudam bei Windhoek.

Digitized by Google

In Südwestafrika ist die Anlage von großen Wasserreservoiren, wie sie nur die moderne Technik herstellen kann, nicht die Krönung des Gebäudes der künstlichen Bewässerung, sondern sie ist seine Voraussetzung!

Es entsteht nun die Frage, wie groß denn die Abflußmengen sind, die in den Talsperren aufgefangen werden könnten, wieviel Land damit bewässert werden kann und um wieviel die Produktionsfähigkeit des Landes durch die Anwendung der Hilfsmittel der modernen Technik gesteigert werden kann.

Bezüglich der Abflußmengen hatte Rehbock auf Grund eigener Messungen für das Gebiet von Windhoek solche von $^1/_6$ des Jahresniederschlages festgestellt. Dieser Koeffizient entspricht dem in Europa für die trockensten Landstriche angenommenen.[1]) Unter dieser Voraussetzung könnten für das ca. 20 Millionen ha große Herreroland eine Abflußmenge von 40—50 mm angenommen werden, da der mittlere Regenfall 250—300 mm überschreitet. Rechnet man nun $^1/_3$ auf Versickerung und Verdunstung in den Reservoiren, so würden 20 ha Abflußgebiet theoretisch ausreichen, um 1 ha Land unter künstliche Bewässerung nehmen zu lassen (bei 600 mm Bewässerungshöhe oder 6000 cbm Wasser per ha jährlich, was für alle Feldkulturen, auch für Luzernebau ausreichen dürfte; eine Ernte an Weizen, Gerste absorbiert nur etwa 300 mm oder 3000 cbm per ha). Es könnte nun scheinen, als ob 1 ha Bewässerungsland nicht viel bedeutet gegenüber 20 ha gewöhnlichem Weideland. Dem ist indessen nicht so. Der Farmer Schlettwein berichtet, daß er auf 1 Morgen Bewässerungsland in einem Schnitt 200 Zentner Luzernegrünfutter geerntet habe. Es könnten aber jährlich 8 Schnitte genommen werden. Das würde per ha 200 • 4 • 8 = 6400 Zentner Grünfutter bezw. 1600—1280 Zentner = 80—64 Tonnen Luzernehen bedeuten. Wenn dies nicht übertrieben oder fehlerhaft berechnet ist,[2]) so sind das Ernten, welche bei weitem die deutschen Klee- und Grasernten übertreffen: die durchschnittliche Ernte in Deutschland beträgt blos 4—5 Tonnen Klee- oder Luzerne- bezw. Wiesenheu per ha. Blos auf den besten Ackerböden und den besten Wiesen werden Heuernten von 10—12 Tonnen per ha in 2—3 Schnitten erzielt. Es mag aber sein, daß Schlettwein zu günstig gerechnet hat. Er hatte freilich einen außerordentlich guten Boden, dem nach der chemischen Analyse noch nicht einmal die Lößböden Sachsens, z. B. der Magdeburger Börde gleichkommen dürften. Die Analyse ergab 0,673 % Kali, 0,226 % Phosphorsäure und 0,167 % Stickstoff (Kalk gab es 6,84 %, Magnesia 3,23). Dagegen hat eine Untersuchung der Hatsamasböden (wo Rehbock die erste Talsperre anlegen wollte) neben reichlichen Mengen Kalk zwar auch noch über 0,5 % Kali, aber nur 0,05 bis 0,06 Phosphorsäure und noch weniger Stickstoff ergeben. Von einem guten Durchschnittsboden fordern die Agrikulturchemiker mindestens je 0,1 % an Kali, Phosphorsäure und Stickstoff. Die Hatsamasböden dürften danach ohne Phosphorsäuredünger kaum hohe Luzernernten liefern.

Die Getreideernten dürften wegen der geringen Mengen an Stickstoff ohne Stalldüngergaben recht schlecht ausfallen. Immerhin dürften selbst bei Hatsamas

[1]) In den feuchten Gebieten werden $^1/_2$—$^1/_4$ der jährlichen Niederschlagsmengen durch die Flüsse abgeführt, in den Alpen sogar $^1/_2$ und mehr.

[2]) Für Mais gibt Schlettwein die allerdings viel wahrscheinlichere Angabe von 12 bis 15 Zentner per Morgen, also 2400—3000 kg per ha. Solche Ernten sind für gute Böden nicht hoch. Auf den besten deutschen Rübengütern werden 3000—4000 kg Weizen aber nur 10—12000 kg Kleeheu per ha geerntet.

Digitized by Google

3—4 Tonnen Luzerneheu per ha in einem Schnitt gewonnen werden können, und wenn man nur 4 Jahresschnitte rechnet, 12—16 Tonnen im Jahr. Bleiben wir bei 12 Tonnen Luzerneheu, also $^1/_5$—$^1/_6$ der angeblichen Produktion Schlettweins, so können auch damit schon 3 Rinder oder 30 Schafe reichlich ernährt werden.[1]) Des Vergleichs halber sei daran erinnert, daß man auch im Hererolande mindestens 10 ha gewöhnlichen Weidebodens auf ein Rind rechnet. 20 ha Weideland würden also bei der gewöhnlichen extensiven Weidewirtschaft 2 Rinder (oder entsprechend 20 Schafe) ernähren, das auf 1 ha besserer und bester Böden geleitete Abflußwasser dieser 20 ha aber 3 Rinder. Mithin gewährt die Ausnutzung des Abflußwassers eine Steigerung der Produktivität um 150 %! Dazu aber kommt noch, daß man auf den Bewässerungsböden das Notfutter erzeugen könnte, wenn einmal bei ausbleibender Regenzeit die Weide ganz versagte. Es könnte nach dieser Annahme im Hererolande mit der Zeit 1 Mill. ha Bewässerungsland geschaffen und darauf 30 Mill. Schafe gehalten werden. Selbst wenn diese Annahme auf die Hälfte reduziert werden müßte, selbst wenn die Produktivität durch Bewässerungsanlagen nur um 75 % stiege, so würde das Hereroland mit dem Kaplande rivalisieren können, das heute kaum über 15 Mill. Schafe hat.[2])

Im Namaqualande sind die Abflußverhältnisse sehr viel ungünstiger. Bei 120—200 mm Regenfall dürften die Abflußmengen nicht nur um die Hälfte geringer sein im Verhältnis zum Hereroland, sondern es wäre, namentlich für die Dolomitgebiete vielleicht, wie Gessner behauptet, nur mit einem Abfluß von 3 bis 5 % zu rechnen. Sofern hier Gessner gegen Kuhn polemesiert, dem letzteren Optimismus vorwirft, mag er Recht haben. Jedenfalls wären da genauere Messungen der Abflußmengen im Fischfluße und den anderen Flüssen noch erforderlich, bevor man an die Ausführung der Talsperrenprojekte geht. Sonst könnte es sich doch, zur Schadenfreude der Praktiker, ereignen, daß einzelne dieser Sperren halbleer bleiben. Hier müßte man versuchen, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen die halbe Wassermenge des Oranjeflusses von England zu Bewässerungszwecken konzediert zu bekommen. Alsdann ließen sich mit Leichtigkeit 200 000 ha gut bewässern.

Was die von Gessner behauptete schnelle Versalzung des Bodens der Talsperren anlangt, so ist diese Befürchtung zweifellos übertrieben, wenn er auch Kuhn gegenüber darin vielleicht Recht haben mag, daß es nicht darauf ankomme, die Staudämme bis in den Untergrund hinein absolut wasserdicht zu machen, sondern daß es erwünscht sei, wenn durch den Untergrund das salzhaltige Grundwasser abziehen könne. Da wären natürlich noch genauere Beobachtungen zu wünschen!

Von großer Bedeutung ist endlich die Kostenfrage bei der Anlegung von Talsperren und der Bewässerungsanlagen. In dieser Beziehung hat Schlettwein einige Angaben gemacht, die, wie Prof. Rehbock nachrechnet, darauf hinauslaufen, daß die Kosten für 1 ha Luzernefeld jährlich 8800 Mk. und die Kosten des Jahres-

[1]) Das Ansiedlerbüchlein der Kapkolonie gibt ebenfalls Erträge von 5 Tonnen Luzerneheu per Acre = 12,5 per ha an; Kuhn kommt zu etwas höheren Ergebnissen (der Tropenpflanzer, Beihefte 1904, S. 182).

[2]) Für Hatjamas nimmt Rehbock allerdings nur 8% Abfluß bei 400 mm Regenhöhe des 80000 ha umfassenden Abflußgebietes an. Die Talsperre würde dabei aber doch 25 Mill. cbm fassen, also unter Annahme von $^1/_3$ Verlust und Verdunstung für ca. 2500 ha Bewässerungsland reichen = $^1/_{32}$ des Abflußgebietes.

Digitized by Google

futters für einen Ochsen 1000 Mk. betragen. Trifft diese Rechnung zu, dann wäre allerdings die künstliche Bewässerung komplete Verrücktheit. Ein anderer Farmer, Erdmann aber reduziert die Kosten Schlettweins auf 1400 Mk. per ha, was auch noch viel zu hoch ist und jede Rentabilität ausschließen würde. Erdmann selbst gibt auf Grund eigner Erfahrungen im Kaplande die Kosten der Bewässerung zu 80 Mk. per ha an.[1]) Rehbock bemerkt dazu, daß nach dem Ansiedlerbuch der Kapkolonie höchstens 16 Mk. Kosten per ha gerechnet würden: in Analogie mit den Kosten in anderen Bewässerungsgebieten, z. B. Aegypten.[2])

Bei der Kostenfrage ist zu unterscheiden dreierlei:

1. Die Kosten für die Anlage der Talsperren-Wasserreservoire.

2. Die Kosten der Planierung usw. Vorbereitung des unterhalb der Reservoire gelegenen, für die Bewässerung bestimmten Landes.

3. Die Kosten für die Unterhaltung der Talsperren.

3a. Die Kosten bezw. der Bedarf an menschlicher usw. Arbeit bei der Bewässerung selbst.

Die ersten 2 Punkte beziehen sich auf das erforderliche Anlagekapital, der dritte Punkt kennzeichnet die Belastung des jährlichen Ausgabenkontos.

Zu 1) war schon bemerkt, daß selbst bei teuren Zementpreisen an günstigen Punkten die Anlagekosten per cbm gestauten Wassers nur 10—15 Pf. betragen. Rechnet man freilich, daß das zweijährige Wasserverbrauchsquantum gestaut werden muß, einschließlich der Verdunstung usw. 1500 mm pro Bewässerungsfläche, bezw. 15000 cbm per ha des zu bewässernden Landes, dann würden allein die Kosten der Reservoire ein jedes ha Bewässerungsland mit 1500—2250 Mk. belasten. Die Herrichtung des zu bewässernden Landes selbst, sei es nun, daß man mittelst der Ochsenschaufel bloß niedrige Dämme aufwirft und einzelne Bassins schafft, sei es, daß man sorgfältig planiert und Saatfurchen herstellt, könnten sich auch auf 200 bis 300 Mk. per ha.

Insgesamt würde sich somit das Anlagekapital ohne Gebäude und Inventar bereits auf 1700—2550 Mk. per ha Bewässerungsland stellen. Das ist ein sehr hoher Betrag, der nur wenig hinter den Bodenpreisen in den besten Gegenden Deutschlands zurückbleibt, der aber den in Aegypten für Bewässerungsland tatsächlich gezahlten Preisen entspricht. Die Produktionsfähigkeit des Bewässerungsbodens, und das ist erst das Entscheidende, ist aber immer eine sehr hohe: es dürfte nicht zu hoch angesetzt sein, wenn oben der Luzerneertrag gleich gesetzt ist dem der besten Böden in Deutschland: die Vegetationszeit für die Luzerne dauert in Südwest das ganze Jahr, nahezu doppelt so lange, wie in Deutschland. Daher können auch an sich weniger gute Böden doch hohe Gesamternten bringen. Jedenfalls dürfte die Produktivität in Südwest kaum hinter der in Aegypten zurückbleiben. Die Bodenanalysen der besten Böden des Niltales weisen im Durchschnitt durchaus keine günstigeren Werte auf, als die in dem Buche von Rehbock angeführten Analysen südwestafrikanischer Talböden — eher weisen die letzteren höhere Mengen an den wichtigsten Pflanzennährstoffen auf. Sollen nun, wie Rehbock, Kuhn u. a. annehmen, Ackerbau- bezw. Viehzüchterkleinsiedlungen zu Stande kommen, mit je 10 ha Bewässerungsland pro Kolonistenfamilie und dazu 100—200, bezw. 300 ha

[1]) Kolonialzeitung 1904, S. 478.

[2]) Ebenda, 1904, S. 404.

Digitized by Google

gewöhnliches Weideland, so würden allein die Kosten für die Wasserreservoire und die Herrichtung des Bewässerungslandes 10 (1700—2550) = 17000—25500 Mk. pro Familie betragen. Dazu kämen noch die Kosten für Hausbau — mindestens 2000 Mk., Lebensmittel für 1 Jahr 1000 Mk., totes Inventar 1000 Mk., Anschaffung von Vieh ca. 3000 Mk., Summa 7000 Mk. pro Familie. Alles in allem genommen erscheinen daher die Ansiedlungskosten außerordentlich hoch und man wird alle Mühe und Sorgfalt dazu verwenden müssen, um den Hauptposten in diesem Konto, die Anlagekosten der Talsperren, herunterzudrücken. Lassen sich diese Kosten durch die Errichtung von Zementwerken im Lande selbst auf 5—6 Pf. per cbm gestautes Wasser herabdrücken, so würden die für 1 ha Bewässerungsland angenommenen 15000 cbm nur noch 750—900 Mk., die für eine Kolonistenfamilie erforderlichen 10 ha 7500—9000 Mk. kosten. Was aber die Herrichtung des Bewässerungslandes selbst anlangt, so wird ein Kolonist mit einem Wechselgespann von je 2, also zusammen 4 Zugochsen und einer Ochsenschaufel diese Herrichtung für die 10 ha im Laufe eines Jahres wohl bequem selbst bewerkstelligen können. Naturgemäß aber muß diese Herrichtung nach einem einheitlichen für das gesamte Bewässerungsgebiet einer Talsperre im Voraus festgesetzten Plan geschehen. Am Besten wäre es naturgemäß, die Ansiedler von vorneherein bei dem Bau der Talsperren selbst zu beschäftigen. Allerdings müßten dann die Tagelöhne nicht niedriger gerechnet werden, als sie die besser bezahlten Arbeiter in Deutschland bekommen — unter 5—6 Mk. Tagelohn (bei Akkordlohn mehr!) wird man nicht gehen dürfen, bezw. müßte zu diesen 5—6 Mk. noch eine Teuerungszulage für die Mehrkosten der Haushaltung gegenüber den Preisen in Deutschland, kommen. Denkt man nun an die Ansiedelung von 10000 Kolonisten-Reservisten, so wäre für den Talsperrenbau ein Kredit von rund 100 Millionen Mark zu beantragen. Mit diesem Kredit würde man voraussichtlich auskommen, wenn man 2—3 Zementfabriken an den Endpunkten der vorhandenen, bezw. im Bau begriffenen Eisenbahnen anlegt. Diese 100 Millionen müßten freilich, weil es sich bei der Ansiedelung der ersten 10000 Kolonisten um die strategische Sicherung der Kolonie handelt, vom Reiche à fonds perdu gefordert werden. Für die Aufbringung der Kosten der ersten Einrichtung, der Anschaffung von Vieh und Inventar aber müßte eine Gegenseitigkeitsbank nach Art der preußischen Landschaften, womöglich unter Reichsgarantie begründet werden. Hat so der Kolonist nur die Kosten der ersten Einrichtung im Betrage von 7—10000 Mk. zu verzinsen (niedrigen Zinsfuß! $3^1/_2$ %—$3^3/_4$ %) und zu amortisieren, (der Grund und Boden müßte ihm natürlich von Reichswegen geschenkt werden), so dürfte sein Gedeihen gesichert sein, selbst wenn man beträchtlich niedrigere Gewinne aus dem Ackerbau und der Viehhaltung berechnet, als dies s. Z. Professor Rehbock und Ingenieur Kuhn bei ihren Bewässerungsprojekten getan haben. Rehbock hatte angenommen, daß ein Kolonist, der 10 ha Bewässerungsland und 400 ha gewöhnlichen Weidelandes überwiesen bekäme, in der Lage wäre, 40—50 Stück Rindvieh und 400—500 Stück Schafe zu halten.

Wenn wir ganz vorsichtig gehen wollen, so werden wir diesen Anschlag Rehbocks auf die Hälfte reduzieren und dies bereits unter der Voraussetzung, daß die 10 ha Bewässerungsland zu $^1/_5$ dem Luzernenbau eingeräumt werden und auf den restierenden 2 ha das für die Ernährung der Kolonistenfamilie selbst nötige Getreide, Gemüse, die Kartoffeln etc. gebaut, daß keine, oder doch nur geringe Mengen an Feldfrüchten verkauft werden. Rehbock hatte geglaubt mit einem Anbau von 6 ha

Digitized by Google

Weizen zu Verkaufszwecken rechnen zu können. Die Ernte nimmt Rehbock zu 25 Doppelzentner per ha, also um 3—5 Doppelzentner höher, als als die deutschen Weizenernten an. Dies dürfte für die ersten Jahre bei dem recht stickstoffarmen Boden von Hatsamas entschieden viel zu hoch sein. Erst wenn der Bewässerungsboden durch mehrjährigen Luzernebau (die Luzerne deckt bekanntlich ihren Stickstoffbedarf mit Hilfe von Knöllchen-Bakterien aus der Luft) an Stickstoff angereichert ist, dürften derartige Weizenernten möglich sein. In dem wegen seiner Fruchtbarkeit so gerühmten Nillande werden im Durchschnitt kaum 10—12 dz Weizen per ha geerntet. Rehbock übersieht aber zum Überfluß noch den Bedarf an Saatgut und kommt unter der Annahme eines Weizenpreises von 320 Mark per Tonne (d. h. nahezu des doppelten der deutschen Weizenpreise) zu dem Ergebnis, daß der Kolonist allein aus Weizen $6 \cdot 150 \cdot 32 = 4800$ Mark lösen würde. Des weiteren rechnet Rehbock mit einem Anbau von 2 ha Kartoffeln, die zusammen 20000 kg Kartoffeln liefern würden, was, 150 Mark die Tonne gerechnet, einen weiteren Erlös von $20 \cdot 150 = 3000$ Mark ausmachen würde. Die Gesamteinnahme eines Kolonisten würde daher allein aus Getreide und Kartoffeln 7800 Mark betragen. Derartige und noch höhere Einnahmen wären selbst bei geringeren, als den von R. angenommenen Weizenernten in den letzten 3 Kriegsjahren für diejenigen 150 Kolonistenfamilien möglich gewesen, die Rehbock bei Hatsamas ansetzen wollte. Dieser Punkt liegt nur 80 km weit von Windhoek: diese Kolonisten hätten zum Teil die deutschen Truppen verproviantiren können.

Ganz anders aber stellt sich die Rechnung, wenn erst dauernder Friede eingekehrt ist und mehrere Tausende bezw. 10000 Kolonisten im Lande sitzen. Alsdann kann man kein Getreide zu 320 und keine Kartoffeln zu 150 Mk. die Tonne verkaufen: beim Export würde man knapp $^1/_3$ dieses Preises erzielen. Fraglich ist auch, ob die Bergwerksbevölkerung im Norden des Schutzgebietes, falls eine solche sich bildet, den Kolonisten beträchtliche Mengen an Ackerbauprodukten abkaufen würde. Das Gros derselben würde doch aus den recht bedürfnislosen Schwarzen bestehen, die ihre Nahrungsmittel, hauptsächlich Mais, aus dem fruchtbaren Norden, dem Ovambolande beziehen würden.

Man wird jedenfalls am vorsichtigsten verfahren, wenn man das Gedeihen der Kolonisten lediglich auf der Viehzucht, insbesondere der Schafzucht basiert denkt. Der Weizen leidet außerdem in Südafrika zu leicht durch Rost, die Luzerne bleibt von Pflanzenkrankheiten verschont. Rechnen wir nun auf einen Kolonisten 300 Schafe, so würde der Erlös aus der Wolle in Analogie mit den australischen Erfahrungen etwa 6 Mk. per Schaf, zusammen also 1800 Mk. betragen. Aus den jährlich ca. 100—150 Stück verkauften Schafen und Lämmern würden noch weitere 1000 Mk. erlöst werden. Außer den 300 Schafen wird so ein Kolonist noch 20—25 Rinder halten und jährlich 5—6 Rinder zu ebenfalls ca. 1000 Mk. verkaufen. Rechnen wir also den Gesamterlös des Kolonisten zu 3800, oder vorsichtshalber zu 3500 Mk. und ziehen davon ab die ca. 400—500 Mk., die er für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals zu zahlen haben wird, so wird man jedenfalls sagen können, daß diese Kolonisten, die zu ihren 3000 Mk. noch die Lebensmittel im Werte von 1000—1500 Mk. selbst produzieren, in behaglichem Wohlstande werden existieren können, etwa wie günstig situierte deutsche Mittel-, bezw. selbst Großbauern.

Das Ideal des Dr. Rohrbach und der meisten Praktiker: eine kleine Schaar

Digitized by Google

5—20000 ha Weideland extensiv nutzender Großfarmer, umgeben von schwarzen Knechten, hält Schreiber dieses aus politischen, strategischen, sozialen, sowie aus Gründen der höheren Produktivität für verfehlt.

Die Hoffnungen von Rehbock, daß Südwestafrika in naher Zukunft 1½ Millionen Rinder und 20 Millionen Schafe ernähren, und für 30 Mill. Fleisch, für 50 Wolle exportieren können,[1]) hält Schreiber dieses für sehr wohl begründet — allerdings aber nur in dem Falle, wenn zunächst von Reichswegen erhebliche Mittel, ca. 100 Mill. Mk. à fonds perdu aufgewendet werden.

Diese zunächst à fonds perdu aufgewandten Mittel würden übrigens in naher Zukunft der Kolonie zu so großem Segen gereichen, daß sie alsbald die Reichszuschüsse entbehren könnte, auch wenn sie selbst die militärischen Kosten tragen müßte und diese nicht, wie jetzt projektiert wird, vom Reiche übernommen werden. Man denke nur daran, daß die 10000 Kolonisten, die für 40 Mill. Mk. Fleisch und Wolle verkaufen würden, ihrerseits für den Erlös, für 30—40 Millionen Kulturgüter kaufen würden. Sie würden dabei die deutsche Industrie mit in Nahrung setzen, andererseits aber der Kolonieverwaltung beträchtliche Bezüge in Gestalt von Zöllen abliefern. Diese Zölle könnten allein, mäßig gerechnet, bei 30—40 Mill. Einfuhrwert, Beträge von 5—6 Millionen Mark ausmachen. Mit anderen Worten: Die Verzinsung für die à fonds perdu aufgewandten Mittel würde, in anderer Form, sich doch einstellen. Und mit diesen Mehreinnahmen könnte alsdann die Kolonie an weitere Kulturaufgaben, weitere großartigere Bewässerungsanlagen herantreten, namentlich im Ovambolande. So würde das Geschenk an die Kolonie für diese selbst und den Geschenkgeber, für das deutsche Volk reiche Früchte tragen.

Prof. C. Ballod-Berlin.

---

[1]) Rehbock, Deutschlands Pflichten in Südwestafrika, Berlin, Reimer, 1904.

Digitized by Google

Die wirtschaftliche Entwicklung Australiens.

Wenn man die wirtschaftlichen Möglichkeiten des australischen Festlandes untersucht, muß man sich stets die Form eines Beckens, einer Art riesigen Tellers vor Augen halten, die ungefähr der Bodengestalt entspricht. Dieser Boden wird nur schwach befeuchtet durch atmosphärische Niederschläge, die von der Küste nach dem Innern zu geringer werden. Auch kommt nicht alles Regenwasser, das herabfällt, dem Boden zu Gute. H. Russel hat berechnet, daß nur $^1/_{10}$ der Regenmenge, die in das Becken von Darling oberhalb von Burke fällt, sich in dem Flusse unterhalb dieser Stadt wiederfindet. Die anderen $^9/_{10}$ verdunsten nicht etwa, wie man in diesen tropischen Gegenden annehmen könnte, sondern strömen unterirdisch.

Die Wasserfrage ist daher für Australien die Lebensfrage. Bei dem Beginne der Siedlung veranlaßte der völlige Wassermangel die Kolonisten zur Einführung der Schafzucht, die, um zu gelingen, nur ausgedehnte Flächen braucht, die mehr oder weniger trocken sein können. Es ist bekannt, welchen Erfolg die Versuche Mac Arthus' hatten, die Merinorasse nach Australien zu verpflanzen. So wurde die Wolle der erste Ausfuhrartikel. In den 52 Jahren von 1851—1902 erzeugte das australische Festland Wolle im Werte von 1220 Millionen Mark. Das Gold, das als Bezahlung für diesen Artikel der Insel zufloß, wurde verwandt, um die ersten Maschinen anzukaufen zur Herstellung der notwendigsten Industrieartikel, wie Kleidungsstücke, Nahrungsmittel, deren niedriger Preis die Frachtspesen auf eine weite Entfernung hin nicht lohnt und vor allem, um aus dem Mutterlande die ersten Bohrmaschinen zur Anlage artesischer Brunnen kommen zu lassen.

Ich will hier nicht die Frage erörtern, ob das erbohrte Wasser aus atmosphärischen Niederschlägen herrührt, oder unterirdischen Ursprungs ist. F. W. Gregory nimmt in einem Aufsatze im August- und Septemberheft 1906 des „Geographical Journal" das Letztere an. Er schließt dieses aus der Temperatur des Wassers, aus seiner Verdünnung und aus dem Gasdruck in den Erdhöhlen, der sich verringert, wenn die Flüssigkeit emporsteigt. Wie dem auch sein mag, zahlreiche Brunnen wurden in kurzer Folge erbohrt. Ende Juni 1904 besaß Südaustralien 20, Neusüdwales 248, Queensland 596, die 1750000 cbm Wasser täglich liefern. Mit dieser Art des Vorgehens begann man um 1850, sie hatte sogleich eine Veränderung in der wirtschaftlichen Entwicklung Australiens zur Folge.

Industrien entstanden in der Nähe der großen Bevölkerungsmittelpunkte, und überall, wo sich der Boden bewässern ließ, verwandelten sich die Schafhirten in Rindviehzüchter. Im Jahre 1902 ergab eine Zählung in den fünf Kolonien 6900000 Häupter, von denen die meisten bestimmt waren, als gefrorenes Fleisch ausgeführt zu werden. Das war ein weiterer Fortschritt im Vergleich zu den paar Wiederkäuern, die man beim Beginne der Siedlung gelandet hatte. In diesem Zeitraume, der für die Bodenkultur entscheidend war, wurden in Neusüdwales und

Digitized by Google

Victoria (1850) und in Queensland (1858) reiche Minenschätze entdeckt. Für Westaustralien sollte das goldene Zeitalter erst um 1887 hereinbrechen.

Damit trat man in die dritte Periode wirtschaftlicher Entwicklung ein. Große Industrien wuchsen aus dem Boden empor und traten schließlich in einen oft siegreichen Wettbewerb mit den Erzeugnissen des Mutterlandes. Selbst der Landbau wurde intensiver und konnte das notwendige Rohmaterial für große Zuckerfabriken liefern. Die Einwanderer, hauptsächlich Angelsachsen, strömten zu, und die Bevölkerung, die 1800 ungefähr 6500 Seelen betrug, zählte 1901 3773348. Freilich ist ihre Dichte eine der schwächsten in der Welt, 0,6 auf das qkm; aber einige dichter bevölkerten Bezirke zählen schon bis zu 19576 in Victoria und bis zu 8912 in Queensland. Daher suchte man diese ungleiche Verteilung der Einwohner auszugleichen und sie einheitlich über das Gebiet zu verteilen, in dem man gegen den Mittelpunkt des Beckens vordrang.

Gleich zuerst bei Aufnahme der Siedlungsarbeit hat man die Küsten belichtet, in dem man überall auf den zahlreichen Klippen Leuchttürme errichtete. Man mußte vor allem den Einwandern ermöglichen, sicher zu landen. Dann versah man sehr zweckmäßiger Weise die Flußläufe mit Baken. Das ließ sich allerdings nur auf eine kurze Strecke ausführen, da die Nähe der Gebirgsketten bald jedes weitere Eindringen auf dem Wasserwege ins Innere hemmte. Aber jetzt, wo das Bargeld in die Kassen der Kolonie strömte, machte man sich an die Verbesserung der Fahrstraßen und den Bau von Eisenbahnen. Hierüber gibt die nachstehende, den Deutschen Geographischen Blättern entnommene Tabelle eine lehrreiche Übersicht:

Kolonie	Flächeninhalt	Einwohner				Eisenbahnen km			
	qkm	1871	1881	1891	1901	1871	1881	1891	1901
Neusüdwales	497 617	503 981	751 468	1 132 234	1 354 846	573	1666	3623	4691
Victoria	140 755	731 528	862 346	1 140 405	1 210 070	442	1997	4425	5184
Queensland	1 070 665	120 104	213 525	393 718	498 629	349	1281	4316	4574
Südaustralien	3 748 484	185 626	269 865	320 431	362 604	213	1353	2900	3045
Westaustralien	4 054 092	25 353	29 708	49 782	184 124	—	147	745	2641

Im Jahre 1900 wurden 103 Millionen Reisende und 14 Millionen Tonnen Fracht befördert.

Allerdings verkehren auf allen Linien über eine gewisse Strecke in der Nähe der großen Städte (z. B. bei Melbourne 30 km) hinaus die Züge in jeder Richtung nur einmal täglich und garnicht am Sonntag. Ihre Schnelligkeit erreicht kaum 25 km in der Stunde und nur 55 km bei dem Eilzug Sydney-Melbourne. Aber für ein so schwach bevölkertes Land ist die Leistung ganz enorm. Ebenso wie die anderen Kolonien macht sich jetzt auch Westaustralien, das bisher wirtschaftlich unproduktiv geblieben war, von der Dürre unabhängig, dank der Zuleitung segenspendenden Wassers. Nicht nur in den Mittelmeerländern offenbart sich das Problem künstlicher Bewässerung in seiner ganzen Bedeutung. Diese Länder des Westens sind sehr reich an Gold. Unglücklicherweise ist aber der Boden stark mit Salz durchsetzt.

Der Salzgehalt ist viermal so stark wie im Meerwasser. Die Regen sind zu wenig zahlreich, um es wegzuschwemmen. Für das in den Minen notwendige Wasser mußte man bis zu 1,60 Mark für das Hektoliter bezahlen. Die Folge da-

Digitized by Google

von war, daß die Golderzeugung sich sehr teuer stellte, und daß weniger reiche Minen nicht mit Vorteil ausgebeutet werden konnten. Ja bei einzelnen von ihnen stellten sich die Kosten der Erzeugung höher als der Metallwert des Goldes. Außerdem mußte man (vergleiche P. Privat-Deschanel in „La Géographie“ vom 15. Juli vorigen Jahres) den Arbeitern ihr Wasser unentgeltlich liefern. Daher entschlossen sich tatkräftige Männer, das kostbare Naß den Gebieten an der Westküste zu entnehmen, die an atmosphärischen Niederschlägen reicher sind, aber von dem Minengebiet von Coolgardie wenigstens 540 km entfernt sind. Außerdem liegen die Goldlager auf einer Hochfläche in Höhe von wenigstens 500 Metern, sodaß die Anwendung mächtiger Druckpumpen unvermeidlich ist. Gleichwohl wurde das riesenhafte Projekt erfolgreich durchgeführt. Die Verwaltung liefert das Leitungswasser zum Preise von 3,50 Mark für 4540 l, was ungefähr dem zwanzigsten Teil des Betrages entspricht, den man vor der Herstellung der Wasserleitung zahlen mußte. Man plant die Leitung bis in das reiche Minengebiet von Kalgoorlie. Wahrscheinlich wird infolge dieser Zuführung des Wassers das bisher so unergiebige Westaustralien innerhalb weniger Jahre eine wirtschaftliche Entwicklung durchmachen, die gestern noch niemand auch nur ahnen konnte. Nur durch die gewaltige Entwicklung seiner öffentlichen Arbeiten und vor allem derjenigen, die die Bewässerung wüster Gegenden zum Ziele haben, ist diese Bevölkerung von 4 Millionen Menschen im Stande, einen Handelsumsatz von 2400 Millionen Mark zu erzielen, wovon $^3/_4$ nach dem britischen Mutterlande gehen. „Welches Volk,“ ruft J. W. Gregory, selbst ein Australier, in seinem oben zitierten Aufsatze im „Geographical Journal“ mit berechtigtem Stolze aus, „kann sich einer ähnlichen Leistung rühmen?“

Die in Bordeaux erscheinende „Revue Commerciale“ schließt eine Darstellung der oben geschilderten Verhältnisse mit den Worten unseres Kaisers „unsere Zeit steht im Zeichen des Verkehrs“ und fügt hinzu, daß Wilhelm II. sich sehr gut auf die Grundlagen versteht, auf denen der wirtschaftliche Aufschwung eines Volkes beruht. Dieser Hinweis des französischen Blattes ist für uns, wenn wir uns prüfen, welche Leistungen wir unter ähnlichen Bedingungen wie die Australier aufzuweisen haben, recht beschämend. In Deutsch-Südwestafrika, wo die Ähnlichkeit der Verhältnisse mit Australien zum Vergleiche geradezu herausfordert, haben wir es noch nicht einmal bis zu schwachen Anfängen in der Schafzucht gebracht. Und wie lächerlich nimmt sich unsere Zaghaftigkeit bezüglich der Herstellung der Eisenbahn Kubub-Keetmanshoop aus gegenüber dem gewaltigen Werke der Wasserleitung in die Minendistrikte Westaustraliens!

Erich Prager.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik
Glässing & Schollwer
Berlin W. 35.
Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds,
Industriebahnen
Drehscheiben,
Weichen,
Wagen jeder Konstruktion.
Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.
TELEGR.-ADRESSE
PORTATIVA, BERLIN.
A.B.C. 4TE & 5TE ED.
Kostenanschläge und Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserlicher Werften,
des Deutschen Schulschiffvereins,
des Deutschen Seefischereivereins,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Expedition 1901/1903,
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901/1903,
der Schwed.-Andréschen Ballon-Expedition,
der Russischen Murman-Exped. 1899/1904,
der Grönland-Expedition 1905,
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen,

ferner

der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha,
der Stabsmesse des ehemaligen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Dürr,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsdetachements in China.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Speisekarten und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der Deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis dank ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den »Grand Prix«. Diese höchste, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die einzige, die einer deutschen Firma für genau gleiche Artikel verliehen wurde.

Digitized by Google

Heft 4. April 1907. Jahrg. IX.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Der Wasserweg zum Nyassasee. M. Prager, Kpt. Seite 203. — **Die Bewässerung von Süd-West-Afrika, Saatdämme, Talsperren und Grundwasser.** Ferdinand Gellert-Jnachab. Seite 211. — **Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika.** (Schluß.) Amtsgerichtsrat Schwarze. Seite 214. — **Südwest-Afrika eine Sandwüste??** Boehm, Oberregierungsrat a. D. Seite 251. — **Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal, speziell in Kolonialprodukten.** Carl Singelmann-Braunschweig. Seite 258. — **Die Rechtslage in unseren Kolonien.** Seite 266. — **Die Eisenbahnen im östlichen Kongostaat.** Seite 267. — **Koloniale Probleme.** Prof. C. Ballod. Seite 275. — **Die Bekämpfung der Malaria.** Dr. L. Sofer. Seite 281. — **Die Eisenbahnen Afrikas.** Bch. Seite 288.

Wilhelm Süsserott,

Verlagsbuchhandlung.

Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 4. April 1907. IX. Jahrgang.

Der Wasserweg zum Nyassasee.

In Nr. 48 und Nr. 50 1906 der Deutschen Kolonialzeitung sind von ungenannter Seite „Der Weg zum Nyassasee" sowie die mannigfachen Verkehrsmittel von der Küste bis zum Nordende des Nyassasees einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden. Diese wertvollen durch reichen Bilderschmuck erläuterten Aufzeichnungen, desgleichen die Beurteilung der bestehenden Verhältnisse bedürfen jedoch zum Teil wenigstens einer Ergänzung schon darum, weil mancher Deutsche, der den heutigen Verkehrsweg von der Küste bis zum Nyassasee benutzen muß, sich eine wenn auch nicht falsche so doch ungenaue Vorstellung von dem langen und beschwerlichen Weg machen könnte. In Übereinstimmung mit dem Verfasser der oben angeführten Artikel, möchte ich auch vorerst dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die Erschließung des großen deutschen Gebietes durch Eisenbahnen noch immer verzögert wird, und daß die Erkenntnis — nur durch zeitgemäßige Verkehrswege ist die Aufschließung kolonialen Gebietes möglich — im deutschen Volke so ungemein langsame Fortschritte macht. Nicht oft genug kann an das deutsche Volk die Mahnung ergehen, es möchte doch endlich seinen großen zukunftsreichen Besitz nutzbringend verwerten und das Vorgehen anderer Kolonialstaaten recht verstehen und würdigen lernen. Von allen Richtungen eilt das Dampfroß zum Herzen Afrikas, dem gewaltigen, zukunftsreichen Seengebiet; immer neue Wege werden für diesen Boten der Kultur von den Kolonialmächten geplant und erschlossen. Nur wir Deutsche legen bedächtig die Hände in den Schoß, als wäre das große deutsche Gebiet eines solchen Aufwandes nicht wert, als wollten wir nicht teilnehmen am Wettlauf um die reichen Schätze Afrikas. Der Siegeslauf deutscher Kultur über die weite Erde sollte doch ein Ansporn sein zur Entschlossenheit, zum Handeln, damit nicht deutsche Länder über See vernachlässigte Stiefkinder bleiben. Einzig und allein nur die Erschließung durch Eisenbahnen sichert die Arbeit fleißiger Hände; das Dampfroß verbindet die sonst unerreichbare Ferne. Auf die Frage warum erschließen wir nicht das gutbevölkerte, aussichtsreiche Gebiet im Süden von Deutsch-Ostafrika durch eine Bahn, warum unterschätzen wir noch immer den Wert einer Verbindung zwischen dem Nyassasee und der Küste — Kilwa bis Wiedhafen — gibt niemand eine Antwort. Nur wenige sind es, die volles Verständnis für eine solche Verbindung besitzen und wird diese Verbindung schnell durchgeführt, ehe Portugal und England uns zuvorkommen, würde mit einem Schlage der Handelsverkehr zwischen der Küste und dem Nyassasee auf das deutsche Gebiet übergeleitet ohne sonderlich der jetzt einzigen Verbindung — Sambesi-Schire — allzuviel zu schaden. Freilich das Monopol der Afrika Lakes-Compagnie, über das

Digitized by Google

so mancher Reisende schon Beschwerde geführt hat, würde endlich durchbrochen werden, die Beförderung und der Verkehr auf den genannten Flüssen würde notgedrungen eine Besserung erfahren. Daß jemals diese Wasserstraße dem Verkehr durch Versandung oder Versumpfung verschlossen werden könnte, scheint nur dem mit den geologischen Verhältnissen wenig Vertrauten möglich. Der tiefliegende Graben, der den Abfluß der Gewässer des zentralen Afrikas zum Meere leitet, in dem der Schire- und Sambesifluß ihr Bett gegraben haben, wird wohl für immer seiner Bestimmung erhalten bleiben. So lange die Ähnlichkeit der heutigen meteorologischen Verhältnisse bestehen bleibt, wird das Bett des Sambesi und Schire als Verkehrsstraße fortbestehen. Natürlich ist die Notwendigkeit, daß in absehbarer Zeit eine Regulierung des weiten Flußgebietes erfolgen muß, nicht von der Hand zu weisen. Mit Recht kann heute behauptet werden, daß die Wasserstraße Sambesi-Schire nichts weniger als ein Ideal ist, um so mehr aber idyllisch für einen nicht verwöhnten Reisenden, der für die Urnatur noch offene Augen hat; die Wildnis im tropischen Gewand, bildet eine Quelle reichen Genusses. Schon der schmale aber tiefe Chiinde-Arm zeigt dem Reisenden, der auf einem der flachgehenden Hinterraddampfer dem Sambesi zustrebt, die stets wechselnde Schönheit der Tropennatur. Dichter Urbusch, in dem possierliche Affen neugierig hervorlugen, abwechselnd mit kultivierten Anlagen, faßt die Ufer ein und kein Hindernis außer der zur Zeit der Ebbe starken Gegenströmung hemmt die Fahrt des Dampfers. Ist jedoch der Sambesifluß erreicht, der als scheinbar mächtiger Strom sich dem erstaunten Beobachter darbietet, verändert sich das Bild. Weit treten die Ufer zurück; in erhabener Ruhe, im Sonnenlicht gebadet gleiten die Wasser dem Ozean zu. Noch einmal weitet sich der unbegrenzte Horizont, von ferne klingt es wie Wogenrauschen, ein letztes Grüßen vom ewigen Meer! Von nun an zieht der Dampfer in Schlangenwindungen seine Straße, bald weicht er den ständig veränderlichen Sandbänken aus, bald markiert sich eine nicht sichtbare Untiefe durch Wasserkräuselungen; nur Erfahrung und ein geübtes Auge sind imstande, hier den rechten Weg zu finden. Aber erscheint vorerst die weite Wasserfläche auch trostlos und einsam, die weit entfernten sandigen Ufer, eingefaßt mit Gras und Schilf, öde und verlassen, so regt sich doch ein mannigfaches Leben unter und über dieser Wasserwüste. Veranlaßt durch das Geräusch, welches die Dampfmaschine und das klatschende Schaufelrad verursachen, heben in der Nähe befindliche Flußpferde die mächtigen Köpfe über das Wasser, um schleunigst mit lautem Grunzen wieder unterzutauchen. Eilig ziehen die Dickhäuter, auf dem Flußbett fortschreitend, von dannen und tauchen erst in genügend großer Entfernung wieder auf. Auch auf Sandbänken liegen diese Kolosse, in friedlicher Eintracht mit dem gefräßigen Krokodil; beide lieben das heiße Sonnenbad und nur Gefahr oder Hunger treiben sie in das nasse Element zurück. Indes wie scheinbar sorglos diese Tiere, die keinen Feind außer den Menschen zu fürchten haben, auch der Ruhe pflegen, ist ihre Wachsamkeit doch stets rege. Naht sich ein Boot oder Dampfer ihrer Ruhestätte, ziehen sich die Tiere langsam bis zum Wasserrand zurück und schlägt eine totbringende Kugel unter sie ein, sind es namentlich die gepanzerten Unholde, die, sich überschlagend, blitzschnell im Wasser verschwinden; und stets entgeht das Krokodil dem Jäger, sofern es nicht zum Tode getroffen auf dem Fleck liegen bleibt.

Auf den träge dahinziehenden Fluten sieht man auch Grasinseln und Baumriesen schwimmen, die, Wasservögeln als willkommener Aufenthalt dienend, dem Ozean

Digitized by Google

zutreiben, um in der tobenden Brandung oder in der endlosen Weite zu verschwinden. Und weiter zieht der Dampfer seine Straße, enger wird das Flußbett; wo am öden Sandstrand einsam die Fächerpalme ihr klingendes Rauschen ertönen läßt, wechseln Rohrgebüsch und Bananenhaine einander ab. Hinter letzteren kann man fast immer eine Ansiedelung der Eingeborenen vermuten, und führt der Wasserweg nahe dem Ufer entlang, laufen bald die fast nackten Bewohner herbei, stecken neugierig die Köpfe durch die Blätterwand und begrüßen mit Händeklatschen die Vorüberziehenden. Im hügeligen Gelände, wohindurch der Fluß sich sein Bett gegraben hat, treten die Ufer auf 100—200 Meter sich näher. An und auf den häufig steilen Böschungen recken mächtige Bäume ihre Kronen in die Lüfte, während dichte Gebüsche, durchflochten mit Lianen, deren schillernde Blüten sich tief über das dahinrauschende Wasser neigen, den Uferrand einfassen. Im Schatten des dichten Blätterdaches warten hier der schwarze und weiße Fischreiher, der Komoran und andere Adlerarten ihrer Beute. Auch das Krokodil liegt am steilen Uferrand im Sonnenschein, es gleitet lautlos in die Flut vor dem Nahen des gegen die starke Strömung schwer kämpfenden Dampfbootes. Und wieder weitet sich der Fluß, zur Linken strecken sich weite angeschwemmte Sumpfflächen aus, in denen tausende Vögel aller Art als Reiher, Kraniche, wilde Gänse und Enten vor allem der rosaschimmernde Flamingo ihre Heimstätte aufgeschlagen haben. Gesondert nach Arten stehen die Tiere am Strande des tieferen Wassers und warten mit stoischer Ruhe auf ihre Beute, wie in Reih und Glied aufmarschierte Bataillone bieten namentlich die hochbeinigen Flamingos ein eigenartiges, selten schönes Bild dar. Nähert man sich diesen Vogelscharen, so stimmen sie ein lebhaftes Konzert an, alle heben die mächtigen Flügel und halten sich zum Auffluge bereit. Leicht aber lassen sich die sonst äußerst vorsichtigen Tiere nicht aus ihrer Ruhe aufscheuchen, erst in ihre Reihen einschlagende Kugeln bringen sie in Bewegung, und dann schäumt das Wasser durch den Anlauf, den sie nehmen müssen, ein mächtiges Rauschen erfüllt die Luft, wenn einer Wolke gleich die Tiere in die Höhe steigen. Jede Art für sich kreisen sie dann kurze Zeit, um sich am selben Ort oder wenn das Ufer ober- und unterhalb gleich günstig ist, in kurzer Entfernung wieder niederzulassen. So wechselt Szene auf Szene; jede Krümmung des Flußbettes entfaltet ein anderes Bild. Erst in der Nähe von Vicentis, wo der Sambesi seine Wasser wieder vereinigt, verändert sich die Uferformation sehr. Der Fluß wird hier wieder sehr breit, Sandbänke und Sandanschwemmungen hemmen die Schiffahrt, bei niedrigem Wasserstand tritt einem Dampfer hier das erste größere Hindernis entgegen. Unter den hohen Ufern zur Rechten finden sich auch Stromwirbel von so reißender Gewalt, daß eine Maschinenkraft sie nicht überwinden kann. Zur Linken zeigt hier die Landschaft nichts als Gras und Steppe, unterbrochen mit kümmerlichem Baumbestand. Erst in der Nähe von Schupanga, in welchem Orte sich des berühmten Forschers Livingstons Grab befindet, zeigt sich wieder Waldbestand, der flußaufwärts zu urwaldartigen Waldbezirken führt. Man könnte sagen, die weite Strecke von Vicentis über Schupanga und Misongwe hinaus bis zur Mündung des Schirefusses bietet für die Schiffahrt ein nur schwer zu überwindendes Hindernis; der Fluß ist besät mit Sandbänken und Untiefen, ein abnorm niedriger Wasserstand gebietet hier einfach Halt! Trotz aller Widerwärtigkeiten aber lockt es doch den Reisenden immer weiter vorzudringen, winken doch aus der Ferne die blauen Höhenzüge der Morambala-Berge herüber, an deren Fuß der Schire seine klaren Fluten vorüberführt. Gegen-

Digitized by Google

über der Schiremündung steigt das rechte Ufer des Sambesi bedeutend an, Höhenzug reiht sich an Höhenzug, während sein linkes Ufer eine weite Steppenlandschaft bildet, die auch das rechte Ufer des Schire einsäumt. Die Einfahrt in die Mündung des Schireflusses wird anfänglich noch durch zerstreut liegendes Felsgestein behindert, weiter aufwärts jedoch, wo die Morambala-Berge dem Flusse sich nähern, ist sein Bett rein und tief. Zur Rechten heben sich zerklüftete Felsmassen höher und höher, eine großartige, wilde Natur ist hier entfaltet. Baum und Strauch von Schlingpflanzen durchwoben, bedeckt bis zu den Gipfeln die Bergabhänge und unschwer läßt sich erkennen, welch ein Reichtum an Blütenpracht sich entfalten wird, wenn die Regenzeit die ermattete Natur zu neuem Leben weckt. Dann zieren auch die tausendfältigen Glockenblumen der Lianen das dichte Ufergebüsch mit einem prachtvollen Behang. Entgegengesetzt ist das gegenüberliegende Ufer gestaltet, das aus hartem Sandboden besteht, der stellenweise steil zum Flusse abfällt. In solchen Sandmauern haben sich nun viel hundert buntgefiederte Vögel ihre Wohnstätten gescharrt, und fährt ein Dampfer an solcher Wand vorbei, hasten mit kreischendem Schrei die Vögel um das Schiff, die vermeintliche Gefahr macht diese Tiere ungemein ängstlich. Ist das Gebirgsterrain passiert, bieten die Ufer des Schire nicht mehr die gleiche Abwechselung, dafür krönen aber schlanke Fächerpalmen wieder die Ufer. Das hügelige Gelände vor Pinda ist mit solch einem Palmenwald besetzt und einen herrlichen Anblick bieten die schlanken hohen Stämme, als wären es tausende Säulen von einem grünen Dome überdacht. Bei Pinda wird die Schiffahrt wieder durch Stromschnellen gefährdet, in Wirbeln rasen die Fluten über Steingeröll dahin und es bedarf großer Ruhe und Umsicht für den Schiffsführer, wenn er sein Schiff in der Gewalt behalten und den gefährlichen Untiefen ausweichen will. Bei niedrigem Wasserstand finden von hier aus schon die sogenannten Hausboote mehr Verwendung, sie werden zwar für den Reisenden auf die Dauer zu einer Qual, sofern das Interesse für die Natur die Langeweile nicht zurückdämmt. Oberhalb Pinda und den Stromschnellen erweitert sich der Fluß, niedriges Grasland unterbrochen von vereinzeltem Baumbestand breitet sich unabsehbar zu beiden Seiten aus, diese weite Steppe ist der sogenannte Morambala-Marsch (Steppe). Sie ist der Tummelplatz fast aller in Zentral-Afrika lebenden größeren Tiere. Friedliche Antilopenherden aller Arten beleben das Grasmeer in dem der Mensch verschwinden würde, das buntgestreifte Zebra jagt mit kühnen Sätzen durch diese Wildnis, oft beschlichen von dem Panther, der die flinken Tiere an den Wasserstellen und am Schireufer zu erfassen sucht. Auch der königliche Löwe durchjagt nächtlicher Weile das weite Revier. So wogt in der Tierwelt ein ewiger Kampf — die Wehrlosen fallen den Starken zur Beute! Schweigen aber herrscht unter dem glänzenden Sternenhimmel in weiter Runde, wenn grollend die gewaltige Stimme des Löwen ertönt, der die beschlichene oder gejagte Beute nach kühnem Sprunge gefehlt hat. Am Uferſaum des Schire aber lauscht der weiße Mann den Stimmen der Wildnis und lernt sie schließlich deuten. Von den Stromschnellen bei Pinda bis Port Herald sind die Wasserverhältnisse wieder leidlich gut, aber oberhalb dieser englischen Station lassen sie alles zu wünschen übrig und nur leicht beladene Boote sind imstande, die Verbindung bis Chiromo und bis Katunga aufrecht zu erhalten; unter gewöhnlichen Verhältnissen endet die Schiffahrt vor Port Herald endgültig. Dieser Umstand zwang im Jahre 1892 auch Major von Wißmann hier seine mitgeführte große Feldeisenbahn zusammensetzen zu lassen, die be-

Digitized by Google

laden mit dem gewaltigen Dampfertransport von Herrn von Elz und mir bis Umpassa 30 Kilometer weit geführt wurde. Wo heute die englische Schmalspurbahn auf dem Wege nach Chiromo gebaut worden ist, habe ich zuerst durch Wald und Grassavanne den Weg gebahnt. Eine Überbrückung des Schire bei Chiromo, wo heute die Bahn endet, will mir fast als eine Unmöglichkeit erscheinen, denn die ungleiche Höhe der Ufer macht auf der rechten Uferseite eine meilenlang quer durch die Grassavanne geführte Dammaufschüttung nötig. Ein solcher Damm aber widersteht nicht dem Andrang der Fluten, die zu zeiten, wenn der Fluß 4—5 Meter ansteigt, alles mit sich fortreißen. Dagegen wird eine Überbrückung bei Katunga viel leichter möglich, das gleichmäßig hügelige Ufergelände zwängt dort den Fluß in seinem Bette ein. Ist nun zwar auch von Port Herald an der Schire streckenweise schwierig zu befahren, so gilt das nicht für die ganze Strecke bis Katunga. Nach Überwindung der Hindernisse wird das Flußbett oft weithin wieder tief; oft so tief, daß es den zahlreichen Flußpferden ein schützendes Obdach bietet. Tatsache ist es freilich, daß diese Dickhäuter heute nicht mehr so harmlos sind wie früher. Unnötiges Jagen, schwere Verwundungen, haben das Flußpferd zu einem gefährlichen Gegner gemacht und sperrt an tiefen Stellen eine Herde den Fluß, dann ist ein Boot oder Kann äußerst gefährdet. Die Gewohnheit dieser Tiere, die Fahrzeuge mit dem Rücken hochzuheben und umzuwerfen, bringt die Insassen oft in Gefahr noch angegriffen zu werden, ehe sie das sichere Ufer erreichen können. Mehrfach bin ich in gleicher Weise von den Flußpferden so überfallen worden und genötigt gewesen, die Tiere zu verjagen. Dabei lehrte die Erfahrung mich zuerst auf die erreichbaren Weibchen zu schießen, die dann verwundet sich schließlich zur Flucht wenden und dadurch die angreifenden Bullen nötigen, den Kampf aufzugeben. Weit oberhalb Chiromo, dem heutigen größten Stapelplatz am Schirefluß, breitet sich ähnlich dem Morambala-Marsch am rechten Schireufer eine endlose Graswüste aus, der sogenannte Elefanten-Marsch. Mit Recht führt diese Gegend ihren Namen, denn in der ungeheuren Ebene sind nicht allein Elefantenherden, sondern fast alle die Tierarten vertreten, die ein Nomadenleben führen. Das Flußbett wird in dieser Gegend durch Sandbänke und kleinere Inseln wieder beengt und man sieht wie verheerend der starke Strom bei hohem Wasserstand sein Vernichtungswerk ausgeübt hat. Abgespülte Erdmassen türmt er zu Sandbänken auf, gewaltigen vom Ufer abgestürzten Baumriesen bereitet er im sandigen Bette das Grab. So nähert man sich auf langsamer Fahrt gegen den Strom allmählich dem Schire-Hochland, das seine Ausläufer bis weit flußabwärts entsendet hat. Es mehren sich auch die kultivierten Stätten und europäische Ansiedelungen sind auf dem hügeligen Gelände angelegt. Ist Katunga erreicht, bis wohin die Bootfahrt von Chiromo 7—8 Tage dauert, bietet sich dem Reisenden ein ganz anderes Bild dar. Nur wenige Kilometer Entfernung führen bis zum Fuß der steil ansteigenden Bergriesen, deren Häupter wie blaue Kuppen über das Felsmassiv in die Höhe ragen. Zwar ist der Aufstieg bis zum ersten Absatz, etwa 500 Meter, recht ermüdend, man wird aber durch den herrlichen Ausblick und die stärkende Waldluft voll entschädigt. Fernhin bis zu den Bergen, welche die Ufer des Sambesi begrenzen, weit hinaus, wo das Himmelsgewölbe sich mit ihnen zu vereinen scheint, schaut das Auge durch die klare Luft, fast greifbar schlängelt sich das Silberband des Schireflusses in malerischen Schlangenlinien auf- und abwärts. Nahegerückt scheinen auch die Felsenmassen, über welche der Schirefluß sich seinen Weg gebahnt hat; die

Digitized by Google

Wasserfälle springen donnernd über Felsgeröll, um erst in der Tiefe sich zum ruhigen Lauf zu sammeln. Auf der schnell dahinstürmenden Flut schwimmen losgetrennte Grasinseln, für manchen Segler der Lüfte ein willkommenes Fahrzeug, das ohne Schwanken von den Fluten in die Ferne getragen wird. Der Sonnenglanz, der auf diesem Bilde strahlende Reflexe wirft, verschönt es, in dem gewaltigen Rahmen wirkt es gleich einem Poesiestück der lebenden Natur. Das duftige Grün im Flußtale, die zahllosen Bäume und Büsche in Gruppen vereint, erscheinen von dieser Höhe gesehen wie ein Garten von endloser Ausdehnung, der, in den Vordergrund gerückt, dem stimmungsvollen Bilde erst die rechte Wirkung gibt, die Schönheit und Großartigkeit desselben erst vervollständigt. Wendet man sich rückwärts, fallen zur Rechten die steilen Felsenketten in mannigfacher Formation zum Flusse ab, sie sind aber so dicht mit Baum und Busch bestanden, daß von der Beschaffenheit des Gesteins nichts zu erkennen ist. Zur Linken dagegen ragen die Gebirgskegel wie gewaltige Steinpyramiden über weiße Dunstgebilde hinaus. Wie ein Gewebe fliehen die leichten Wolkenbildungen bald tiefhängend, bald die höchsten Spitzen verhüllend an den Abhängen vorüber, als scheuche sie die Lichtflut, die vom reinen tiefblauen Äther niederströmt, vor sich her und als suchten sie sich vor der zersetzenden Kraft des Sonnenlichtes irgendwo zu verbergen. Wer einen Blick in die unbekannte, reizvolle Gebirgswelt werfen will, findet die unberührte Natur nur auf wenig benutzten Pfaden. Zwischen Bergkegeln, hart an steilen Abgründen hin, aus denen das Brausen der eingeengten Waldbäche zur Höhe dringt, führt der beschwerliche Weg; spiralförmig windet sich der schmale Pfad an der gewaltigen Masse eines Bergkegels aufwärts. Tausendfältiges Pflanzenleben hat hier am harten Felsgestein oder auf tiefem Humusboden feste Wurzeln geschlagen, ein unabsehbares Waldrevier bedeckt die Höhen und Täler. Am Hauptweg freilich, eine von dem Ingenieurkapitän Schlüter von Katunga über Blantyre bis Matope geschlagene schmale Straße, die allmählich ansteigend zur Höhe führt, zeigt die Gebirgsnatur nicht eine so reizvolle Abwechselung, dafür ist sie aber belebter. Auf dieser Heerstraße ziehen die Trägerkarawanen, eilen, mit Halloh Platz heischend, die Maschillaleute, ziehen mit starkem Vorspann, 16—24 Schwarze, schwerbeladene Karren dem Ziele zu. Auf diesem Fahrweg zog auch einst die deutsche Dampfererpedition mit ihrer schweren Last, wozu 7000 Träger nötig waren, über das Schire-Hochland. Seitdem finden auch die praktischen nach meinen Angaben konstruierten zweirädrigen Karren mit nach unten gebogener Achse im Schire-Gebirge Verwendung. Und sollten heute wieder Zugochsen zur Beförderung schwerer Lasten benutzt werden, dann muß es gelungen sein, die Zugtiere gegen den Stich der gefährlichen Zetsefliege dauernd zu schützen.

Mit einem Gefühl des Wohlbehagens, so frei und leicht schreitet man auf diesen Höhen dahin; die volle Schönheit der Gebirgsnatur offenbart sich dem Wanderer ganz anders, als wenn er sich von Maschillaträgern im Sturmschritt über das ganze Gebirge tragen läßt. Mühselig ist zwar solche Wanderung, denn es heißt oft von Stein zu Stein, über tiefe Furchen und Baumstämme springen, dafür aber entschädigt die reizvolle Umgebung und ein gelegentlicher Ausblick über die groteske Gebirgswelt. In der trockenen Jahreszeit sind die Gebirgspfade noch leidlich gangbar, dagegen sind sie in der nassen, der Regenzeit, nicht ungefährlich. Jeder Weg, jeder Fußpfad wird zum Bach oder Bächlein, sobald die Himmelsschleusen geöffnet sind, gurgelnd eilen die Wasser zur Tiefe. Die Unebenheiten des

Digitized by Google

Weges bedeckt die von den Bergen herabströmende Flut, knietief watet man durch die schmutzigen Wasserströme und wohl nicht selten, wie es auch mir ergangen, macht der Reisende, wenn ein Maschillaträger stürzt, Bekanntschaft mit der kalten Flut, sofern der Sturz auf dem harten Gesteinboden nicht noch schlimmere Folgen hat. Die wolkenbruchartigen Regen sind meistens auch mit elektrischen Entladungen verbunden; steht das Gewitter hoch, sieht man die Feuergarben mit nachfolgendem furchtbaren Donner unmittelbar vor sich, lagert es sich aber über einer Talsenkung, sieht man von oben im hellen Sonnenlichte stehend, dem Wüten der Naturgewalten staunend zu. Näher nach Blantyre hin ändert sich das Landschaftsbild, an den sanft abfallenden Abhängen der Berge, in der hochgelegenen Ebene vor Blantyre, ziehen sich gut bestellte Felder hin, deren saftiges Grün in verschiedenen Schattierungen abgegrenzt, das Auge erfreut. Ein Prachtstück der Natur, wenn der letzte Gruß der scheidenden Sonne die Bergspitzen vergoldet, und Purpurglut über die Abhänge ausgebreitet liegt. Wie ein Phantasiegemälde paßt die Umgebung von Blantyre in solchen Rahmen; hunderte zerstreut liegende Hütten treten in scharfen Umrissen deutlich hervor, sie hängen, aus der Ferne gesehen, wie Vogelnester an den Bergabhängen. Größere Bauten, auf den Rücken der langgestreckten Hügel verteilt, erweisen sich als die Heimstätten der ansässigen Europäer. Um die heutige Stadt Blantyre und ihre Umgebung in verständnisvoller Weise zu beschreiben, dazu bedarf es eingehender Schilderungen, soviel nur sei gesagt, daß diese Zentrale im Schire-Hochland zur Nachahmung und Gründung gleicher Stätten namentlich uns Deutsche anspornen sollte. Wie viele gleich günstig gelegene Gebiete sind nicht in unserem Besitz! Und ist auch zum Schire-Hochland der Sambesi und Schirefluß die natürliche Straße, so müßten wir zur Gründung gleicher Kulturstätten uns der sicheren, schnelleren Eisenbahn bedienen. Wer die Kaffee- und die Tabakplantagen bei Blantyre und Zomba durchschritten und deren Entwickelung gesehen hat, muß es tief bedauern, daß die deutsche Bedenklichkeit auf kolonialem Gebiet so störend und hemmend einwirkt.

Auf breiten Wegen, den Verhältnissen nach auf gut erhaltenen Straßen, gelangt der Reisende nach Zomba, dem Regierungssitz, nach Matope etc. Wer dagegen einen vollen Überblick von der imposanten Gebirgswelt gewinnen will, muß auf näheren Wegen, unbequemen Pfaden, durch die Täler und Höhen schweifen. Über Sturzbäche, den gefällten Baumstamm als Brücke benutzend, durch dunkle Wälder, in denen das Wildschwein haust, an schwindelnden Abgründen hin, führt der Negerpfad. Nach Norden hin, zu der Ebene, die der obere Schirefluß durchzieht, fällt der Gebirgsstock allmählich ab, über Zomba dagegen in steilen Terrassen. Und zieht man weiter den oberen Schire aufwärts, ist von Matope aus mit einem Boot ein verhältnismäßig schnelles Fortkommen möglich. Bis Mpimbi, wo der Hermann v. Wißmann unter meiner Leitung erbaut wurde, und weit darüber hinaus hat der Fluß durchschnittlich 10 Fuß Tiefe, später wird er aber wieder flacher und oberhalb Perisi, wo eine Stromschnelle das Bett durchzieht, schwer passierbar. Nach meinen Vermessungen hat der Fluß bei gewöhnlichem Stand durchschnittlich 3—4 Fuß Wassertiefe. Auf solcher Fahrt flußaufwärts kann man sich recht ungestört den wechselnden Reizen der Urnatur hingeben. Herrliche Uferpartien ziehen vorüber, verschlungene Gruppen von Gebüsch und Baum, Luftwurzeln von Zweig und Stamm herabhängend, umwunden von blühenden Lianen, die gleich lebenden Fäden, netzartig alles durchziehen, krönen den Uferrand. Im Gebüsch wartet der

Digitized by Google

Fischadler und Komoran auf die arglose Beute, am schwankenden Zweig, oft weit über Wasser hängend, hat der goldgelbe Webervogel sein kunstvolles Nest erbaut; idillische Waldpartien, über das sie umwogende Grasmeer hoch hinragend, bieten viel anziehendes, so daß man ungern von solchem Bild den Blick abwendet. Im Fluß, Wald und in der Grassavanne ist die Tierwelt auch reichlich vertreten; Krokodile, die schlimmen Menschenräuber, die der Eingeborene ständig zu fürchten hat, sind ein gutes Schußobjekt. Bei der Station Werra macht der Fluß noch eine letzte Biegung, dann treten die flachen Ufer weit zurück und vor dem Blick liegt die silberglänzende Flut des Malombesees. Dieses weite Becken, das einst, als Wißmann es zuerst durchquerte, noch klar und tief war, ist heute in seinem größten Teil versumpft, nur an den Ufern entlang führen schmale Wasserstraßen hin. Am Nordende dieses Sees, wo die Verbindung zwischen dem Nyassa- und Malombesee beginnt, hindern nochmals Sandbänke und Untiefen die Weiterfahrt, dann aber wird dieser kurze Flußarm schmal und tief, und ungehindert erreicht man die englische Hauptstation, Fort Johnston. Diese Militärstation, um deren Bestand so mancher ernste Kampf geführt werden mußte, liegt schon nahe dem Südufer des Nyassasees, dennoch beträgt die trennende Schranke einige Kilometer, so daß vom Fort aus, behindert durch Busch und Baumbestand der See außer vom hohen Wachtturme nicht erblickt werden kann. Ist aber die letzte Flußkrümmung passiert, öffnet sich schon ein Ausblick auf den See; das nach langer Dampfer- und Bootfahrt ersehnte Ziel ist endlich erreicht. Bald öffnet sich eine nach Norden hin unbegrenzte Wasserfläche; eingefaßt von gewaltigen Bergmassen liegt sie im Sonnenglanz und tiefer Ruhe vor dem Auge des Reisenden ausgebreitet. In der Ferne verschmelzen Land und Wasser, hochragende Bergkegel erscheinen am Horizont wie Inseln in einem Meer ohne Grenzen. Das Geheimnis, das die unbekannte Ferne noch verbirgt, reizt zum baldigen Schauen einer kaum noch erschlossenen Welt, in deren Schoße so mancher Schatz verborgen liegt, der der Erlösung harrt!

M. Prager, Kpt.

Digitized by Google

Die Bewässerung von Süd-West-Afrika, Saatdämme, Talsperren und Grundwasser.

Mit dem Vorstrecken der Bahnlinien schwinden einige Bedenken, die sich früher bei den schlechten Verkehrsverhältnissen gegen große Talsperren erhoben; die Zufuhren von Baumaterialien besonders Zement und von Proviant für die Bauarbeiter werden billiger, die Rentabilität und stetiger Absatz gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wofern das Berieselungswerk nahe der Bahnstrecke liegt.

So wichtig die großen Stauwerke für gewisse Kulturen, die eine mehrmalige Bewässerung während der Vegetationszeit erfordern und unter gewissen örtlichen Verhältnissen sind, so dürfen die andern Bewässerungsarten nicht vernachlässigt werden, da sie bei der großen Verschiedenartigkeit der Gebirgssteppen und ihrer Produkte in vielen Fällen bessere finanzielle Resultate versprechen.

Prof. Rehbock verallgemeinert in Nr. 39 der D. Kol.-Ztg. zu sehr, wenn er sagt: „Die Bewässerung mit Dampfpumpen kommt für Südwestafrika nicht in Frage, da sie offenes Wasser und billige Kohlen voraussetzt." In manchen Tälern des Namalandes sind so überaus reiche Grundwassermengen, daß sich sehr wohl Dampfpumpenwerke bezahlt machen würden. In den ariden Teilen Nordamerikas ist die Kohle auch nicht sonderlich billig, da die weite Axenfracht von den Gruben aus bedeutend ist. Überdies sind die in Betracht kommenden Täler des Namalandes reich an Brennholz. In den Steppen Amerikas sind tausende von Dampfpumpwerken für Bewässerungszwecke, obwohl, vom örtlichen Markt abgesehen, dort die Produkte nur den Weltmarktpreis abzüglich der Transportkosten zum Konsumtionsort erzielen, während wir hier nur mit dem gleichen Preis zuzüglich der Frachtspesen zu konkurrieren haben, ein wesentlicher Unterschied!

In Texas sind die durchschnittlichen [1]) Heizmaterialkosten der Dampfpumpen bei 40 Fuß Hubhöhe, um einen Hektar einen Fuß hoch mit Wasser zu bedecken (also ausreichend für eine Weizenernte) 18 Mk. Im Namalande liegen in 20 Fuß, also halber Tiefe, reiche Grundwassermengen, weshalb trotz etwas höheren Heizmittelpreises die Pumpkosten bei geeigneter Anlage sich nicht höher stellen dürften.

Man darf nicht in den Fehler verfallen zu behaupten, so wohlfeile Arbeit ist hier undurchführbar. Was in ähnlichen Ländern die Statistik als praktisch erreichbar erwiesen hat, das muß man auch hier erreichen, und man hat so lang zu studieren und zu probieren, bis man am Ziel ist.

Aus diesem Grunde setzt sich auch Rehbock ins Unrecht, wenn er die Angabe von Wilcox, daß die Bewässerung durch Saatdamm pro Jahr 2 Mk. koste, unzutreffend nennt. Die Wilcoxsche Angabe bezieht sich allerdings auf die Bassin-

[1]) Yearbook of the Department of Agriculture of the U. S. A. 1904 pag. 614.

Digitized by Google

bewässerung gefüllt durch künstliche Wasserzuleitung aus abgedämmten Flüssen. Aber es ist eben das Verdienst der kapländischen Buren die Kosten für die künstliche Zuleitung ausgeschaltet zu haben, indem sie die Bassins im Bette selbst des periodischen Flusses anlegten, worin sie nun hundertfache Ernten erzielen.

Rehbock sagt: „Nach Gessert müßte ein schon ziemlich großer Saatdamm, der 10 Hektar überflutet, für 20 Mk. im Jahre zu verzinsen und zu unterhalten sein. Das ist auch unter günstigen Umständen ganz unmöglich."

Das ist eben nicht unmöglich, wie einfache Rechnung lehrt. Mit der Dammschaufel läßt sich der laufende Meter Damm von ein Meter Stauhöhe unschwer für 3 Mk. herstellen. Nimmt man von den 20 Mk. Jahreskosten 5 Mk. für Reparatur und 15 Mk. für Verzinsung, so darf bei 10% Verzinsung für 10 Hektar der Staudamm nur 150 Mk. kosten. Infolge des terrassenartigen Aufbaus des Tafelgebirges sind auch in kleinen Flüssen Gefälle von 1 zu 10000 nicht selten. Es sind das wegartige Erweiterungen des Flußbettes. Ich will Rehbock z. B. im Nuganib gern noch weit geringere Gefälle zeigen. Nehmen wir aber ein Gefälle von 1 zu 4000 an, so staut ein Damm von 50 Meter Länge bei 1 Meter Nutzhöhe das Wasser über 10 Hektar bei hinreichender Wassersäule. Die 50 Meter kosten 150 Mk. Wo man eine natürliche Einschnürung ausnutzt, die sich ja so oft darbietet, stellt sich das Exempel noch günstiger.

Irrig ist Rehbocks Auffassung, daß die Saatdämme nur für kleine Flüsse geeignet seien. Die Flüsse des klassischen Bodens der Saatdämme, das Zack- und Hartebeestrivier des Kaplandes stehen dem großen Fischfluß, der Hauptlebensader des Namalandes kaum an Größe nach. Der Fischfluß hat auf weiten Strecken des Mittellaufs ein Durchschnittsgefälle von 1 zu 3000 und ist dort stellenweise nur etwa in Mannshöhe in die weiten fruchtbaren Ebenen eingeschnitten, ein gegebenes Gelände für Saatdämme zur Überflutung weiter Strecken. Daß im Flußbett der Damm um die Tiefe des Einschnitts höher werden muß, liegt auf der Hand.

Saatdämme und Talsperren schließen einander nicht aus, sie sind vielmehr berufen einander zu ergänzen. Die Saatdämme finden außerdem ihre Ergänzung, besonders in regenarmen Jahren, in Pumpwerken, um so mehr, da bei durchlässigem Boden nach mehrfacher Überflutung die Grundwassermenge gestaut und wesentlich vermehrt wird.

Jede große Talsperre wird bei der ausgesprochenen Periodizität des Regenfalls, dem völlig niederschlagfreien Winter, einen bedeutenden Teil ihrer Verzinsung dadurch finden, daß ein großer Teil des Überschwemmungsgeländes nach Art der Saatdämme unter den Pflug genommen wird in dem Maß, als durch Verdunstung unter Ableitung des Wassers auf die talwärts gelegenen Kulturen die äußeren Streifen austrocknen. Lange vor abermaliger Füllung des Beckens wird die Ernte eingebracht sein, da die projektierten Stauseen hunderte von Hektaren bedecken werden, handelt es sich um sehr beträchtliche Flächen, die periodisch trocken liegen und dem Anbau zugänglich werden.

Es ist zu hoffen, daß das Reich bald beträchtliche Mittel für die wasserwirtschaftliche Erschließung des Landes bewilligen wird. Es ist bei der Kapitalarmut des Schutzgebietes und der Größe der Aufgabenpflicht denkbar wirtschaftlich mit dem zur Verfügung gestellten Gelde hauszuhalten. Dazu gehört auch, daß in Gemäßheit zu den geplanten Kulturen ein rationelles Verhältnis von Talsperren und

Digitized by Google

Saatdämmen eingehalten wird, da bei einseitigem Begünstigen der Talsperren der Anbau von Erzeugnissen, die durch diese relativ kostspielige Bewässerungsmethode rentabel gewonnen werden könnten, den Bedarf übersteigen würde. Die beiderseitigen Vor- und Nachteile dieser zwei Bewässerungsarten liegen aber für jeden Unbefangenen so auf der Hand, daß eine allgemein befriedigende Verständigung leicht erscheint. Die Saatdämme dürften am preiswertesten durch billige staatliche Darlehn an Farmer ihre Entstehung finden.

Ferdinand Gessert-Inachab.

Digitized by Google

Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika.

(Fortsetzung).

Auf Seite 74 im zweiten Heft habe ich geschrieben, das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee habe einen Preis von 3000 Mk. für die Entfernung des roten Farbstoffes aus der Mangroverinde ausgesetzt. Das trifft nicht zu. Das Preisausschreiben ist von dem Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, Seiner Hoheit dem Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, erlassen und der Preis ist von Herrn E. M. Oldemeyer in Bremen gestiftet worden.

Ich fahre nun fort:

Das Deutsche Reich bezw. die Kolonien sind bei den großen Aufgaben, die in den Kolonien noch zu erfüllen sind, auf die Mitarbeit der Missionare mit angewiesen; die Missionare verdienen deshalb nicht nur in persönlicher, sondern auch in sachlicher Beziehung — und Letzteres ist den Missionaren, die sich aus persönlicher Ehrung nicht viel machen dürfen, am liebsten — mit dem größten Wohlwollen und Entgegenkommen behandelt zu werden.

An katholischen Missionen sind in unserer Kolonie vorhanden:

1. Das apostolische Vikariat Nord-Sansibar der schwarzen Väter (vom heiligen Geist, Mutterhaus Knechtstedten), welches auch in Englisch-Ostafrika missioniert. Dasselbe hat im Laufe dieses Jahres eine Trennung erfahren; die deutsche Kolonie ist abgetrennt und hat einen eigenen Bischof Vogt erhalten, während dem bisherigen Bischof Allgeyer Sansibar und Englisch-Ostafrika verblieben ist. Am 1. Januar 1905 — alle späteren Daten gelten von diesem Tage, hatte das Vikariat 13 Stationen, 23 Priester, 15 Brüder, 19 Schwestern und 112 Katecheten. In 56 Schulen wurden 4745 Knaben und 2794 Mädchen unterrichtet; es waren 12035 Christen und 5670 Katechumenen da.

2. Das apostolische Vikariat Süd-Sansibar, welches die Benediktiner von St. Ottilien in Bayern versorgen mit Bischof Spreiter-Daressalam jetzt, damals dem ermordeten Bischof Cassian Spieß, an der Spitze. Es hatte 11 Haupt- und 35 Neben-Stationen, 14 Patres, 18 Brüder, 24 Schwestern, 44 Katecheten. Es unterrichtete 1873 Schüler in 54 Schulen und 13 Internaten. Christen waren vorhanden 3039 und Katechumenen ca. 2725. Dieses Vikariat Süd-Sansibar hat durch den Aufstand im vorigen Jahre am meisten gelitten. Der Bischof Spieß wurde mit 2 Brüdern und 2 Schwestern ermordet. Außer diesen wurde noch die Schwester Walburga von dem Neger Lipandi ermordet. Die Stationen Lukuledi, Nyangao im Süden des Gebietes, Peramiho und Kwiro in der Nähe des Nyassa Sees sind total zerstört und ausgeraubt worden und muß dort, wo so gute Anfänge gemacht waren, von vorn wieder angefangen werden.

Digitized by Google

3. Die Trappisten in Marianhill, die ich schon oben erwähnt habe. Die blühenden Stationen in Gare und Irente hatten früher 3 Patres, 10 Brüder, 13 Schwestern, die Zahl der Katechumenen betrug in Irente 438; in Gare zirka 30. Leider sind die schönen Stationen, die in der kurzen Zeit ihres Bestehens geradezu Erfreuliches geleistet haben, bald ihrer Pfleger, der Trappisten, welche zu den strengen Ordensregeln zurückkehren sollen, beraubt. Es muß sich hier ein Weg finden lassen, der es den Trappisten ermöglicht, ihre vorzügliche Missionsarbeit weiter fortzusetzen.

4. Die Vikariate der weißen Väter, Süd-Nyanza, Unjanjembe und Tanjanjika.

a) Süd-Nyanza mit dem alten Bischof Hirth zu Marienberg an der Spitze zählt 14 Stationen, 35 Priester, 7 Brüder, 4 Schwestern, 133 Katecheten, 89 Schulen mit 2709 Knaben und 211 Mädchen, 3976 Christen und 12448 Katechumenen.

b) Unjanjembe mit Bischof Herboin in Uschirombo (Maria Hilf), den ich auf der Rückreise in Mombassa traf, hat 8 Stationen, 26 Priester, 6 Brüder, 5 Schwestern, 85 Katecheten, 39 Schulen mit 916 Knaben und 73 Mädchen, 3112 Christen und 3161 Katechumenen;

c) Tanjanjika — Bischof Livinhac — hat 9 Stationen, 25 Priester, 14 Brüder, 13 Schwestern, 59 Katecheten, 52 Schulen mit 2547 Knaben und 2059 Mädchen, 3545 Christen und 7590 Katechumenen.

Rund 26000 katholische Christen waren 1905 also vorhanden; die Zahl ist seitdem sehr erheblich gestiegen, da von den damals über 30000 Katechumenen ein erheblicher Teil inzwischen getauft ist. Welche Rolle spielt das aber bei 7 Mill. heidnischen Negern, die des Christentums harren. Die Vikariate Süd-Nyanza, Unjanjembe und Tanjanjika haben meistens noch französische Missionare; trotzdem ist das Verhältnis derselben zu den Beamten und Offizieren unserer Kolonien ein sehr gutes. Das Mutterhaus Trier, welches speziell für unsere Kolonien bestimmt war, hat in diesem Jahre die ersten Missionare in die Kolonie gesandt. Vieles ist noch zu tun.

Die Zahl der evangelischen Missionsgesellschaften ist weit größer als die der katholischen. Es wirken in den Kolonien:

1. Die evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika; sie zählte am 31. März 1905: (alle Zahlen sind von diesem Datum) 12 Pastoren, 6 nichtordierte Missionsarbeiter, 6 Haupt-, 16 Neben-Stationen und 638 Christen;

2. Gesellschaft zur Förderung der evangelischen Mission unter den Heiden (Berlin I). Sie hatte:

a) 5 Missionare, 1 Diakon, 11 eingeborene Gehilfen und 253 Christen; — Usaramo-Synode —;

b) in der Synode Beni-Hehe-Land 50 Taufen im Jahre 1904, 352 Katechumenen und 408 Schüler (Zahl der Stationen pp. nicht angegeben);

c) Synode Iringa 7 Missionare, 7 Stationen 104 Christen;

3. Missionsanstalt der evangelischen Brüderunität (Brüdergemeinde). Sie hat 7 Hauptstationen mit 9 Nebenstationen, 11 Missionare, 367 Christen und 1538 Schüler in 14 Schulen in der Nyassa-Provinz; außerdem 5 Hauptstationen und 1 Nebenstation, 5 Missionare, 7 Christen, 52 Katecheten und 211 Schülern.

Digitized by Google

4. Kollegium der evangelisch-lutherischen Mission Leipzig. Dasselbe hat 8 Hauptstationen und 8 Nebenstationen, 17 europäische Arbeiter, 16 eingeborene Lehrer, 399 Christen und 2844 Schüler in 30 Schulen; außerdem noch die Station Nkoaranga in Meru;

5. Evangelischer Afrika-Verein. Er hat die Station Lulindi mit 4 Schulen und 128 festen Schülern, 2 Missionaren und 63 Christen;

6. Universities Mission to Central-Afrika. Sie hat 12 Stationen mit 11 Missionaren pp. 45 Mann farbigen Personals, 610 Christen, 32 Schulen mit 1430 Schülern;

7. Church Mission of Society. Sie hat 7 Stationen (Zahl der Missionare ist nicht angegeben) 33 eingeborene Lehrpersonen mit 165 Schulen und 3195 Schülern sowie 535 Christen;

8. Missionsgesellschaft der Siebenter-Tag-Adventisten. Sie war erst in der Entwickelung begriffen.

Rechnet man nun auch zu den evangelischen Christen einen erheblichen Zuwachs für die Zeit nach dem 1. April 1905, so erscheint als Gesamtzahl aller Christen doch eine so minimale Zahl gegenüber den 7 Mill. Heiden, daß man sich nicht des Gedankens erwehren kann, eine kräftige staatliche Förderung des Missionswesens hat nicht stattgefunden, sonst müßte die Gesamtzahl der Christen eine größere sein. Nun haben doch Millionen im deutschen Volke gerade im Interesse der Missionierung der Heiden, der Beförderung des Christentums, unserer Kolonial-Politik zugestimmt. Es muß deshalb die Forderung erhoben werden, daß die Kolonial-Verwaltung der Beförderung des Missionswesens mehr Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwendet. Wie viele Hunderttausende, ja Millionen haben nicht die verschiedenen Missions-Anstalten in unsere Kolonien gesteckt, und damit Kultur und Arbeit in einen großen Teil derselben gebracht; das kommt doch indirekt der Kolonie wieder zugute. Deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, daß die Missionen seitens der Kolonien in der bereitwilligsten Weise unterstützt werden.

Nach der Besichtigung der Mission in Bagamoyo wurde noch die Karawanserei, die einzig in ihrer Art ist, in Augenschein genommen. Rechts und links eines großen Platzes ziehen sich lange niedrige Schuppen hin, die einige Zoll hoch mit Sand aufgefüllt sind. In diesen Schuppen können 10000 Träger Unterkunft finden. Bettstellen oder etwas bettähnliches, Stühle, Tische usw. gibt es nicht. Alle Träger legen sich einfach in ihrem Anzuge auf eine Schlafmatte, und decken sich, wenn sie eine solche haben, noch mit einer Decke zu. Mitten auf dem Platze standen eine Anzahl Esel, die ebenfalls zum Transport von Lasten benutzt werden. Auf der anderen Seite des Platzes stand ein festes Haus, in welchem die Lasten, angekommene und abgehende, unter Verschluß gehalten werden. Diese Unterkunftsräume waren fast gar nicht belegt. Der Handel Bagamoyos nimmt ab. Eine Menge Hütten und Häuser stehen leer. Die Bevölkerung nimmt zusehends ab. Trotzdem wird Bagamoyo noch lange eine bedeutende Handelsstellung in unserer Kolonie einnehmen, schon wegen seiner Lage Sansibar gegenüber.

An hervorragenden Gebäuden befanden sich in Bagamoyo noch der Zollschuppen, das Postgebäude, das Haus der D. O.-A.-G. und die Firma O. Swald und Co. Die Zahl der Inder in Bagamoyo beträgt nahezu 1000 und man kann schon daraus einen Schluß auf die Stellung ziehen, welche Bagamoyo im Handel zukommt. Bagamoyo war der Hauptstützpunkt Wißmanns in dem Araberaufstande

Digitized by Google

und den Gefallenen der Wißmann'schen Schutztruppe ist in der Nähe des neuen Bezirksamts ein schönes Denkmal in Pyramidenform errichtet. Fort und Bezirksamt stehen in der Nähe des Strandes und sind schon von weitem sichtbar, während die anderen Gebäude zum großen Teil in den schönen schlanken Kokospalmen verschwinden. Bagamoyo und Kissiwani erregen in dem Besucher ähnliche Gedanken. Kissiwani, früher eine blühende Stadt der Perser, Portugiesen und Araber, ist jetzt nur eine Ruinenstätte; Bagamoyo früher neben Sansibar das Paradies der Träger, ist jetzt ein absterbender Ort, ein abgetakeltes Kriegsschiff, welches zwar noch seine Dienste leisten kann, aber nur ein Abglanz früherer Größe und Schönheit ist. Früher Jubel und lebhaftes Treiben der ankommenden und abgehenden Träger, eine ständige Kirmes, jetzt die Ruhe selbst. „Sic transit gloria mundi."

Bagamoyo hat noch immer die größte Zahl der Träger und das gibt mir Veranlassung, die Trägerfrage überhaupt zu streifen. Wir wollen hier nicht von der Zeit ausgehen, wo die Araber mit ihren Manyema's, ihren Ruga-Ruga's die weiten Gebiete Zentral-Afrikas durchzogen und sich ihre Träger einfach von der Landstraße kaperten und mit ihnen ihr erbeutetes Elfenbein nach der Küste brachten, woselbst sie ihre Träger als Sklaven verkauften und ihr Elfenbein absetzten, um alsdann von neuem nach Zentral-Afrika zu reisen und von neuem Elfenbein und Sklaven zu erbeuten, sondern wir wollen die Trägerfrage behandeln, wie sie sich zur Zeit entwickelt hat. Neue Wege entstanden. Von Daressalam entwickelt sich ein Trägerverkehr nach dem Kongostaat. In Muansa kamen in diesem Jahre, auch bei unserer Anwesenheit, Tag für Tag eine Reihe von Karawanen an und gingen, und wenn die Entwickelung so bleibt, wird Muansa Bagamoyo bald, vielleicht schon im laufenden Jahre mit der Zahl der ankommenden und abgehenden Träger den Rang abgelaufen haben. Zur Zeit muß man ja froh sein, wenn man noch Träger hat, damit überhaupt Verkehr in das Innere dringen kann, allein wenn man die wirtschaftliche und namentlich die moralische Seite des Trägerwesens, oder richtiger Trägerunwesens ins Auge faßt, dann muß man sagen, weg mit dem Trägerwesen! Könnten wir noch mit dem Kongostaate uns rühmen, unsere Pflicht in Aufschließung des Landes und Beseitigung des Trägerwesens getan zu haben, dann stände die Frage bei uns wesentlich besser. Der Kongostaat schreibt in seinem Bericht an den König von Belgien:

„Die Transportfrage bleibt eines der verwickeltsten Probleme. Die Kommission hat nicht an die Unterdrückung des Trägerdienstes denken können. Die nachfolgende Darlegung des heutigen Standes der Trägerfrage zeigt, wie die von der Kommission vorgeschlagenen Abhülfemittel ihre Verwirklichung finden.

Was die möglichst gänzliche Verwertung der Wasserwege angeht, welche die Kommission empfohlen hat, so darf behauptet werden, daß es gegenwärtig keinen schiffbaren Wasserlauf gibt, auf welchem nicht Dampfschiffe fahren. Der Kongo und seine Nebenflüsse werden auf ihrer ganzen schiffbaren Länge benutzt, so daß dieselben ein weites, breit auseinandergehendes Netz von Vordringungsstraßen bilden. Ein regelmäßiger Dampferdienst verkehrt auf dem Oberkongo; seit November 1904 finden die Abfahrten von Léopoldville nach Stanleyville am 1., 11. und 21. jeden Monats statt, und die Dauer der Hin- und Rückreise beträgt etwa 45 Tage. Diesen besorgen 6 Dampfer, darunter drei mit 150 Tonnen, welche Einrichtungen für 30 Reisende haben. Das Gouvernement ist mit der Einrichtung eines gleichen regelmäßigen Dienstes auf dem Kassai beschäftigt."

Digitized by Google

Es wird dann weitläufig ausgeführt, was noch alles an Verbesserungen der Wasserstraßen geschehen ist, und noch geschehen soll. Der Bericht fährt dann fort:

„Die Maßnahmen haben zur Folge gehabt, daß der Transport zu Lande in den von schiffbaren Wasserläufen durchschnittenen Gegenden gänzlich beseitigt worden ist, und daß am Oberkongo nur noch drei große Trägerstraßen bestehen, nämlich vom Buta zum Nil, von Kasongo zum Tanjanjika und von Pania (Kassai) zum Lualaba.

Gemäß den Absichten der Regierung hat die Beibehaltung dieser Straßen einen nur zeitweiligen Ausnahmecharakter. Der Trägerdienst, welcher durch Bedürfnisse höherer Ordnung notwendig geworden war, würde dort nicht ohne weiteres abgeschafft werden können, ohne daß wesentliche öffentliche Interessen gefährdet würden. Jedoch beabsichtigt die Regierung, bis zu dem Augenblick, wo die Fertigstellung des augenblicklich im Bau oder in der Vorbereitung befindlichen Eisenbahnnetzes endgültig die Schwierigkeit des Verkehrs im östlichen Teile des Staates beseitigt haben wird, kein Opfer zu scheuen, um eine baldige Aufhebung der Transporte auf Menschenschultern mittels der Organisation von Straßentransporten mit Hülfe von Fuhrwerken herbeizuführen, welche mechanisch oder durch Zugtiere befördert werden.

Der Bau der Straße für Kraftwagen, welche den Kongo mit dem Nil über Bambili und Dungu verbinden soll, und die sich bis zu 900 oder 1000 km entwickeln wird, schreitet unter normalen Bedingungen vorwärts. Die Strecken Redjaf-Faradje (273 km), Faradje-Dungu (142 km) und Dungu-Niangara (85 km) sind so zu sagen vollendet. Anderseits haben die Arbeiten nördlich von Buta in der Richtung nach Bambili begonnen, und nächstens werden leichte Dampfkraftwagen auf dieser Strecke Buta-Bambili in Dienst gestellt werden."

Weiter wird dann ausgeführt, wie alle Trägerstraßen so gestaltet werden sollen, daß sie mit Kraftfuhrwerken, also Automobilen befahren werden können, daß man Ochsen und Esel zum Transport der Waren anschafft, daß man Elefanten zum Transportdienst anlernt, und daß man eine Menge neuer Eisenbahn-Linien in Angriff nehmen will vom Ober-Kongo nach dem Uëlle, nach den großen Seen und nach Katanga. Falls das Privatkapital den Bau dieser Bahnen nicht übernehmen will, soll der Kongostaat selber bauen und wird zu diesem Zwecke eine Anleihe von vorläufig 150 Mill. Mk. vorgeschlagen, welche der König von Belgien in seinem Antwortschreiben genehmigt hat.

Was können wir nun in unserer Kolonie für Maßnahmen zur Unterdrückung des Trägerverkehrs aufweisen. Nichts, rein gar nichts. Wir haben noch keine eigentliche fahrbare Straße. Von Daressalam nach Bagamoyo wird die erste gebaut. Wir haben sogenannte Barra-Barra's, auf denen man zur Not streckenweise in der Trockenzeit fahren kann. Ein System fahrbarer Straßen, um den Trägerverkehr zu entlasten oder gar aufzuheben, ist nicht da. Wir haben abgesehen vom unteren Pangani keine Schiffahrt auf irgend einem Flusse. Wir haben keine Eisenbahnen, die den Trägerverkehr beseitigen. Die Eisenbahn Tanga-Mombo ruft im Gegenteil allmählich wieder einen neuen Trägerverkehr aus dem Innern nach Mombo hervor. Also nirgends ist etwas zu sehen, wodurch eine Verminderung des Trägerwesens herbeigeführt werden könnte. Und doch ist dieser Trägerverkehr der größte Krebsschaden in unserer Kolonie.

Digitized by Google

Durch die Träger wird die Liederlichkeit, wird der Muhamedismus, werden Seuchen und Geschlechtskrankheiten im ganzen Lande umherverbreitet. Durch den Trägerverkehr werden unsere fleißigsten Neger, werden die Wasukuma, die Wanyamwezi, die Wanyanyembe der Kultur, der Landwirtschaft, der Plantagenarbeit entzogen; es werden halbkultivierte Faullenzer geschaffen aus Leuten, die für die Arbeit berufen waren, wie keiner. Es ist deshalb äußerste Zeit, Maßnahmen zu treffen, um den Trägerdienst zu beseitigen. Die Frachten sind durch den Trägerdienst so verteuert, daß nur einige teuere Artikel, wie Elfenbein, Kautschuk, Wachs einen längeren Transport vertragen, die Mehrzahl der Produkte des Innern überhaupt nicht zur Küste gelangen kann. Erst wenn der letzte Träger verschwunden ist, erst dann ist die Kolonie aufgeschlossen, erst dann läßt sich übersehen, was unsere Kolonie leisten kann, und dann wird die Welt staunen über das, was Deutsch-Ost-Afrika wirklich zu leisten im Stande ist.

Die Rhede von Bagamoyo liegt weit draußen und legen die Schiffe weit vom Strande an, ca. 3 Seemeilen also über 5 km; die Ein- und Aus-Bootung ist daher eine schwierige und langwierige. — Die Transportschiffe fahren einfach bei Flut auf den Strand, laufen bei Ebbe trocken und werden dann schnell entladen.

Namentlich aber erweckt die Art des Ausbootens hier wie in Saadani, wo die Sache noch schlimmer ist, bei jedem nicht seefesten Menschen eine gewisse Aversion gegen den betreffenden Ort und das betreffende Land und es war deshalb sicher gut, daß wir nicht überall offene Rheden, sondern auch gute Hafenplätze haben, deren Wert man erst recht schätzen lernt bei Ausbootungen bezw. Einbootungen, wenn die See bewegt ist, wie das in Saadani der Fall war. Alle waren froh, als wir den „Bundesrat" bei Bagamoyo wieder erreicht hatten und den Anker lichteten, um nach Saadani zu gehen. Des Abends spät legten wir auf der Rhede von Saadani an, noch weiter vom Lande ab, wie in Bagamoyo. Der leitende Beamte kam noch abends an Bord, um die Besichtigung zu besprechen. Nur kurz war die Zeit, die uns für Saadani übrig blieb. 11 Uhr mußte die Abreise angetreten werden. Um 9 Uhr sollte der Strand von Saadani verlassen werden. Die See ging ziemlich hoch und ca. 5 Seemeilen, 8 km vom Strande ab lag unser Dampfer. Die Besichtigung der Baumwollschamben und der Baumwoll-Verarbeitung war der Hauptzweck unserer Landung in Saadani. Saadani ist kein Bezirksamt, gehört vielmehr nach Bagamoyo. Nur 2 Europäer sind dort. Trotzdem waren im laufenden Jahr durch Inder und Araber, sowie in den Kommunalschamben über 500 Hektar Baumwolle angepflanzt, die vorzüglich stand. Selbst der stellvertretende Gouverneur Haber war überrascht, daß trotz des Aufstandes hier in Saadani so viel Baumwolle gepflanzt wurde.

Ich hatte die Gin-Anlage, die Arbeit der Gin-Maschinen bereits in Daressalam gesehen. Ich machte daher einen Morgenspaziergang in die Saadani-Ebene, wo es von Wild und namentlich Wildschweinen wimmeln sollte. Ich habe aber auf meinem Gange kein Wild gesehen, wohl aber hatte ich hierbei Gelegenheit, frisch im Dornen-Pori gerodete Baumwollanpflanzungen der Araber und Inder, die gerade in der Blüte standen und von den Negern bereinigt wurden, zu sehen, und da kann ich nur sagen, daß der Baumwollbau für Deutsch-Ost-Afrika zweifellos eine Zukunft hat, da die einzelnen Felder mit Ausnahme einiger feuchten Stellen vorzüglich standen, und eine vorzügliche Ernte geben mußten, wenn die Entwickelung der Ernte so weiter ging.

Digitized by Google

Weiter hatte ich Gelegenheit, die Beschwerden eines Marsches im Dornen-Pori kennen zu lernen. Meterhohes Gras, im Schatten der Büsche noch taubehangen, dazwischen einzelne Dornenbüsche und ganze zusammenhängende Dornen-Dickichte, welche wir, da das Terrain übersichtlich war, wenn sie zu dicht waren, umgingen. In dieser Wildnis lagen dann die Baumwollschamben der Inder und Araber, um so recht deutlich zu zeigen, was noch geschaffen werden kann in Deutsch-Ost-Afrika. Fünf Minuten vor der Stadt fing das Dornen-Pori an, und ich glaube, daß es in nordwestlicher Richtung direkt mit der Massaisteppe zusammenhängt, daß also Millionen von Hektare urbar gemacht werden können, die jetzt vollständig nutzlos daliegen. Man denke nur 1 Kilometer von der Küste, trotzdem an der Küste ein größerer Ort liegt mit sicherlich 4000 Einwohnern, fängt die Wildnis an, hört die Kultur auf und man kann, wenn man das Nguru-Gebirge südlich liegen läßt und nördlich des Manyara-Sees nach Muanza oder Schirati am Viktoria-Nyanza reisen will, 800—900 Kilometer weit reisen, ohne eine einzige Kulturstätte, abgesehen von den Negerdörfern, die in Useguha am Anfang- und in Ussukuma am Endpunkte dieser Reise etwas zahlreicher liegen, in der großen Mitte der Reise aber nahezu vollständig fehlen, anzutreffen. Und dabei ist dieser Boden überall fruchtbar, soweit genügendes Wasser vorhanden ist, und das ist im allgemeinen überall so, da in Deutsch-Ost-Afrika das 3, 4 und 5fache des Regens fällt, wie in Süd-West-Afrika, verschieden zwar nach den einzelnen Gegenden, aber auch an den dürrsten Orten noch immer genügend, um eine einmalige gute Ernte zu erzielen. Was aber dort wachsen kann, zeigen die auf der Trägerstraße Saadani-Mpapwa befindlichen Missionsstationen von Mandera, Mhonda und Mamboya, wo europäische und afrikanische Früchte, Gemüse und Blumen in den schönsten Gärten gezogen werden. Punkt 9 Uhr war ich wieder am Strande, die letzten unserer Kollegen wurden gerade über 1 Kilometer weit in das Boot hineingetragen; ich war unten durchnäßt, konnte also den ersten Teil des Marsches, so lange das Wasser nicht über die Waden reicht, neben den Trägern hergehen, und diesen die große Last etwas erleichtern, dann aber mußte auch ich auf die Arme meiner Träger, die sicher froh waren, als sie mich ins Boot, das uns entgegenkam, absetzen konnten. Die See war unruhig und stand gegen die Küste zu. Die Träger mußten deshalb jedesmal, wenn eine größere Woge kam, stehen bleiben, um nicht von derselben umgerissen zu werden. Wir würden mit Rudern sehr lange gebraucht haben, um auf das Schiff zu kommen. Der Bundesrat lichtete deshalb die Anker und kam uns entgegen, da die Flut ihm erlaubte, näher ans Land zu gehen, und nahm uns auf halbem Wege auf.

Alles atmete auf, als wir wieder wohlbehalten auf dem Schiffe waren und die Fahrt nach Sansibar antraten, das programmäßig um 2 Uhr angelaufen wurde. Sansibar ist das Paradies des Schwarzen und zweifelsohne macht auch die ganze Insel und die Stadt von weitem den Eindruck des Paradiesischen, des Feenhaften. Aber wie alles im Orient: Glühende, gleißnerische Farben von weitem, Enttäuschung, sobald man näher kommt. Alle Gebäude weit überragend steht der neue Sultans-Palast in der Front, — der alte war 1890 von den Engländern bombardiert und in Trümmer geschossen, — daneben zeigen sich die beiden Türme der katholischen Kirchen, daneben nach Westen hin gruppieren sich die übrigen hervorragenden Gebäude der Stadt. Zur Linken liegt eine Einbuchtung des Meeres bezw. Hafens, an welcher rechts und links die Negerhütten der Suaheli-Bevölkerung liegen. Eine

Digitized by Google

Reihe Gebäude hatten zu Ehren unserer Ankunft geflaggt, das Konsulat, die deutschen Firmen, die D. O.-A.-G. Hausing & Cie., O'Swald & Cie., Hintzmann & Cie, der deutsche Klub usw. und zeigte, daß Deutschland in Sansibar eine achtunggebietende Stellung hat. Die Ausbootung erfolgte gegenüber den Geschäfts- und Lager-Gebäuden der Firma O'Swald & Cie., trotz des irländischen Namens eine alte Hamburger Firma. Diese Firma behauptet, Eigentümerin des Hafen-Geländes zu sein und sperrt alle Jahre, um sich die Rechte zu sichern, auf kurze Zeit den Eingang zum Hafen. War der Anblick der Stadt vom Schiffe aus großartig, so verliert man sofort diesen Eindruck, wenn man in die Stadt hineintritt und wenn nicht der flutende Menschenstrom in den engen Gassen gewesen wäre, wäre ich mir bezaubert vorgekommen. Schmale, enge, winkelige Gassen, hochragende, fensterlose, kahle Mauern schnüren einem nach dem flutenden Lichte des schönen Hafens die Brust zu, daneben die Gerüche des orientalischen Handels, der Kopra pp. sowie des orientalischen Lebens überhaupt, verderben den Gesamteindruck der schönen Stadt sehr. Immerhin war der Reinlichkeitszustand der Straßen ein für orientalische Verhältnisse hochstehender, was zweifellos der englischen Oberaufsicht zu verdanken ist. Großartig aber in jeder Beziehung war das Entgegenkommen, welches die deutsche Kolonie und auch das englische Gouvernement uns gezeigt hat. Während unserer zweitägigen Anwesenheit in Sansibar (eigentlich war es nur ½ Nachmittag und ein voller Tag) standen uns die Wagen und Pferde des Sultans von Sansibar zur Verfügung. Der Sultan selbst befand sich zur Zeit in London, um, wie man sich erzählte, gegen die allzustraffen Zügel des englischen Regiments sich zu wehren. Ein Ausflug per Wagen wurde in die Umgebung der Stadt gemacht und bestätigte, daß Sansibar eine paradiesische Natur hat, und daß der Tausch Helgolands gegen Sansibar, Pemba und das Wituland ein schlechtes Geschäft war. Dem deutschen Klubhause vor der Stadt — der Klub hat ein Klubhaus in der Stadt und ein Klubhaus mit Tennisplatz pp. vor den Toren der Stadt — wurde ein Besuch abgestattet. Dasselbe liegt in herrlicher Lage und sind die schattenspendenden Bäume des Klubgartens von zauberischer Schönheit, so daß dem fremden Besucher der Gedanke kommen muß: „Hier ist gut sein."

Es wurde weiter ein Ausflug nach Muera ca. 10 km von der Stadt gemacht, wo das englische Gouvernement uns zu Ehren eine landwirtschaftliche Ausstellung veranstaltet hatte. Was in dieser kleinen, aber eleganten Ausstellung alles an Obst, Früchten und Gemüsen, die alle in Sansibar gewachsen waren, uns vorgestellt wurden, spottet jeder Beschreibung; selbst alte Sansibar-Leute kannten nicht alle die ausgestellten Früchte. Kokosnüsse, Papayen, Anonen, Apfelsinen, Zitronen, Melonen, Vanille, Jams, Süßkartoffeln usw. usw. waren in großartigen Exemplaren zur Stelle; und wer die Früchte der Ausstellung gesehen hat, kann es glauben, daß Sansibar in den Augen der schwarzen Bevölkerung das „Ungudja", „Paradies" ist. Weiter wurde noch ein Ausflug mit der „Buba-Buba-Bahn" nach Buba-Buba, einem arabischen Herren-Sitze, das jetzt einer älteren Araber-Witwe gehört, gemacht. Die Besitzerin war nicht zu Hause. Es konnte deshalb das Araberhaus nur von außen besichtigt werden; aus demselben Grunde konnte auch der Sultanspalast nur in der inneren Einrichtung des Vestibüls (Treppenhauses) besichtigt werden. Im Marstall des Sultans wurden uns die besten Tiere des Sultans vorgeritten. Leider hat man auch in Sansibar ständig große Verluste infolge des Küstenfiebers, der gefährlichsten Viehseuche auch in unserer Kolonie, die alljährlich in Sansibar nahezu

Digitized by Google

die Hälfte des gesamten Viehbestandes wegnimmt, sodaß der Marstall dem Sultan viel Geld kostet.

Bei einem Besuch der katholischen Mission lernten wir den Pater Etienne, den ältesten Missionar, der schon 44 Jahre in der ostafrikanischen Mission tätig ist und während des Araberaufstandes Wißmann so große Dienste geleistet hat, kennen.

Der Bischof Allgeyer war nicht in Sansibar, sondern befand sich, da das Vikariat Nord-Sansibar für Deutsch- und Englisch-Ostafrika geteilt werden sollte, in Rom. Die Schwestern haben innerhalb der Stadt noch ein Lepraheim, worin die Leprosen verpflegt werden. Sansibar war früher im Handel bedeutender als jetzt, da dasselbe vielfach von Schiffen nach und von Asien angelaufen wurde. Auch heute noch ist sein Eigenhandel größer, als der von ganz Deutsch-Ostafrika, obwohl Sansibar nur 1500 Quadrat-Kilometer hat und Deutsch-Ost-Afrika rund 1 Million. Im Jahre 1905 betrug dieser an Ausfuhr 27 Millionen Mark, an Einfuhr über 30 Millionen Mark gegen 10 Millionen rund Ausfuhr und 17½ Millionen rund Einfuhr in Deutsch-Ost-Afrika. Sansibar liefert mit der Insel Pemba in dem einzelnen Exportartikel „Nelken" mehr als ganz Deutsch-Ost-Afrika. Allerdings liefert Sansibar in diesem Artikel ⅞ des gesamten Weltkonsums und die Ernte in 1904/05 hatte allein einen Wert von über 10 Millionen Mark. Sansibar ist dann auch weiter der Vorplatz für Deutsch- und Englisch-Ost-Afrika, auch für Madagaskar und zum Teil sogar für Rhodesien und das südliche Afrika. Infolge dessen sind große europäische und indische Geschäftshäuser hier und die deutschen Häuser allein haben einen Jahres-Umsatz von 7 bis 8 Millionen Mark. Aus diesem Grunde ist Sansibar auch ein Stapelplatz für Orient-Artikel: Elfenbein-Sachen, Silber-Sachen, Seiden-Stoffe, Teppiche usw. kauft man hier sehr preiswert, wenn man einen Sachverständigen mitnimmt; sonst allerdings wird man gründlich übers Ohr gehauen. Es wurde dann auch von den Passagieren des Schiffes viel eingekauft, namentlich an Silbersachen und Kuriositäten. Die Verpflegung in Sansibar war natürlich auch dem „Paradies" entsprechend sowohl im deutschen Klub, als beim Konsul Dr. Brode, woselbst es auch ein heimisches Gemüse, eine Seltenheit ersten Ranges, Kokospalmen-Gemüse aus dem Mark des Kokosnußbaumes, gab. Leider muß jedesmal eine Palme daran glauben, wenn dieses sehr wohlschmeckende Gemüse gemacht werden soll.

Inzwischen waren wir vom Dampfer „Bundesrat" auf den Bombaydampfer „General" umquartiert, der am 5. August abends Sansibar verließ und uns zu der Pangani-Rhede brachte. Der General selbst konnte nicht in den Pangani-Fluß einfahren, vielmehr sollte uns der kleine Fracht-Dampfer „Martha" am Schiffe übernehmen und zu den Plantagen Kikogwe und Buschirihof bringen. Bei unserer Ankunft war die „Martha" noch nicht sichtbar, sie kam dann aber bald und brachte uns über die Flußbarre hinweg, die nur bei Hochwasser zu passieren ist. Auch der Pangani-Fluß ist nur zu Zeiten des Hochwassers bis Buschirihof von kleinen Dampfern zu befahren, weshalb bei der Besichtigung von Kikogwe die Parole ausgegeben wurde, möglichst schnell, spätestens bis 9½ Uhr zurück zu sein, da event. ein Festsitzen des Dampfers zu befürchten stehe. Pangani ist Sitz eines Bezirksamtes. Die Stadt macht einen sehr freundlichen Eindruck. An dem Flußufer liegt die Hauptstraße mit den europäischen Gebäuden. Der Stadt gegenüber liegt das große Negerdorf Mbueni. Vor diesem Dorf ging die „Martha" vor Anker. Wir lernten hier wieder ein neues Vehikel kennen. Ein Last-Auto war vor unsere mit

Digitized by Google

Grün geschmückten Wagen gespannt und zog uns langsam aber sicher den steilen Uferhang hinauf. Es sollte 10 km die Stunde leisten; ich glaube aber mehr als 6 km hat es nicht geleistet. Man konnte, glaube ich, mit gutem Schritt nebenhergehen. Bald kamen wir in die Pflanzung. Rechts und links zu beiden Seiten, so weit man sehen konnte, nichts als Sisal-Agaven, aus denen der Sisalhanf gemacht wird. Früher war dort Baumwolle gebaut, die aber nicht rentiert hatte, darauf Kaffee und jetzt erst das Richtige, die Sisal-Agave. Wie sehr schnell die Entwickelung des Agaven-Baues vor sich geht und wie sehr die Ausfuhrwerte dieses einzigen Artikels gestiegen sind, beweisen die Ausfuhrziffern von Pangani. Im Jahre 1903 betrug die Gesamtausfuhr 664843 Mk., darunter an Sisalhanf 324085 Mk.; 1904 992939, darunter an Sisalhanf 571739; 1905 betrugen diese Zahlen 1184743 und 882868 Mk. Die Sisalhanf-Ausfuhr ist demnach in 2 Jahren von 324009 auf 883000 Mark rund gestiegen. In diesem Jahre wird die erste Million überschritten werden. In einem Teil der Pflanzung waren die Leute am Schneiden der Agaven, die mittelst Feldbahn-Geleise zur Fabrik gebracht wurden, wo sie mittelst Maschinen alten Systems verarbeitet wurden. Leider konnten wir wegen Kürze der Zeit die Fabrik nicht besichtigen, auch nicht einem im Freien angerichteten Frühstück zusprechen zum großen Leidwesen sowohl des Gastgebers, des Plantagen-Leiters Lauthenborn, als auch unserer eigenen Person. Zwei von unsern Herren wollten die Sache zwingen und per Reittier den Rückweg machen, um so alles zu sehen und doch zur rechten Zeit da zu sein. Sie sind ja allerdings auch noch mit dem bereits im Abfahren begriffenen Schiffe mitgekommen, da wir die Herren von weiten ankommen sahen und wieder stoppten. Allein das Malheur war fertig; die Martha wurde fest und mußte auf höheres Wasser warten. Es wurde nun überlegt, wie die Fahrt nach Buschirihof zu machen sei. Da der Kollege von Massow sich nicht ganz wohl fühlte, blieb ich mit an Bord der „Martha", wo wir mangels einer anderen Zerstreuung eine kleine Siesta hielten. Schon bald nach Abfahrt der Boote versuchte der Kapitän wiederholt loszukommen, um vielleicht doch noch die Fahrt machen zu können. Es gelang aber nicht; mehrere Stunden mußten wir liegen, bis endlich die Barre überwunden und bei zunehmender Flut die Fahrt bis Buschirihof ungehindert fortgesetzt werden konnte. Wir landeten an der Fabrik, die in vollem Betrieb war. Wir besichtigten den Betrieb, entnahmen eine Probe fertigen Hanfes, der sehr lang und sehr stark war und fuhren mit einer Feld-Eisenbahn zu dem auf schönem Bergesvorsprung liegenden Plantagen-Gebäude Buschirihof, wo der Araber Buschiri gesessen hat, der 1888 die Seele des Araber-Aufstandes war und der Wißmann so viel zu schaffen machte, bis er endlich gefangen und dann für seine Schandtaten aufgehängt wurde. Den letzten Rest des Weges mußten wir auf einer in einen Steil-Abhang eingehauenen Treppe zurücklegen. Ein prachtvoller Fernblick in das Land Useguha belohnte den Aufstieg, desgleichen allerlei kulinarische Genüsse mit heimischen Lieblingsspeisen und Gemüsen; z. B.: Eisbein mit Sauerkohl, die nach der uns nicht zusagenden goanesischen Küche auf den Bombay-Dampfern vorzüglich mundeten. Im Garten auf Buschirihof wurden die schönsten europäischen Gemüse gezogen. Ein zahmes Wildschwein und ein Buschbock-Spießer, der die Gemüsegärten nach dem besten Gemüse revidierte, zeigte uns, daß es auch in Deutsch-Ost-Afrika Wild gibt, obwohl wir selbst solches bisher nicht gesehen hatten. Buschirihof gehört der deutschen Agaven-Gesellschaft. Leiter der Plantage ist Herr Korsch, der mit seiner Gemahlin uns liebenswürdig

Digitized by Google

bewirtete. Die Besichtigung der Agaven-Pflanzungen hatten Herr Kollege von Massow und ich nicht mitgemacht. Aber ein großer Teil desselben war von dem Wohnhause zu sehen und so habe ich den Eindruck mitgenommen, der mir von den Kollegen als richtig bestätigt wurde, daß die Agaven gut stehen und die Entwickelung der Pflanzung eine sehr gute sein wird. Es wird richtig sein, bei dieser ersten Besichtigung einer Plantage einen Exkurs über Plantagenbau überhaupt zu machen. Merkwürdigerweise hat sich ein bedeutsamer Plantagenbau nur in den drei Bezirksämtern Wilhelmsthal, Pangani und Tanga, im sogenannten Tanganithal, entwickelt.

Diese Entwickelung schreitet so energisch fort, daß man diesem Teil der Kolonie den Spottnamen: die „Quetschfalte der Kolonie" gegeben hat. Im Süden und in der Mitte der Kolonie fehlt, trotzdem dort die bedeutenden Plätze Lindi, Bagamojo und Daressalam liegen, jede Entwicklung in dieser Beziehung, obwohl man hier in der Nähe des Gouvernements erst recht eine Förderung der Erschließung unserer Kolonie hätte vermuten sollen. Der Führer durch „Tanganithal", so nennt sich das Plantagengebiet unserer Kolonie, zählt eine ganze Reihe von Pflanzungen auf. Leider trennt er die Ansiedelungen der Ansiedler nicht von den rein plantagenmäßig betriebenen Pflanzungen. Palmen, Teakholz, Kautschuk, Agaven, Kaffee der verschiedensten Sorten, Pfeffer, Baumwolle, Gerber-Akazien, Tabak, landwirtschaftliche und Eingeborenen-Produkte, Viehzucht. Alles das wird hier gebaut, bezw. findet sich hier. Kautschuk und Agaven, das sind die am besten rentierenden Produkte. Baumwolle und Kaffee, auf welche man im Anfange die größten Hoffnungen gesetzt hatte, haben den Erwartungen nicht entsprochen, namentlich hat die Kaffee-Kultur durch die niedrigen Kaffee-Preise sehr gelitten. An vielen Orten hat man Kaffee durch Kautschuk und Agaven ersetzt. An anderen Orten hat man für den Kaffeebau Düngung eingeführt und so die Plantagen wieder rentabel gemacht. Man hat auch bessere Sorten eingeführt und dadurch bessere Erfolge erzielt. Im allgemeinen hat sich herausgestellt, daß Kaffee als Neben-Pflanzung für eigenen Bedarf und Verkauf am rentabelsten ist, so ca. 10 bis 20000 Bäume. An Baumwolle hat man früher die verkehrten Sorten gepflanzt. Die Sea-Islands und Mitafifi-Sorte gerät großartig in Deutsch-Ost-Afrika und habe ich selbst aus dem Munde eines Baumwoll-Zeug-Fabrikanten gehört, daß die ostafrikanische Mitafifi-Baumwolle zu gut für die Fabrikation von Baumwoll-Zeug sei. Leider ist infolge des Aufstandes der Baumwollbau mit Ausnahme der Gegend um Saadani sehr zurückgegangen, was im Interesse sowohl der Kolonie als auch des deutschen Reiches sehr zu beklagen ist. Wenn ich auch die Utopie so vieler Kolonialschwärmer, unsere Kolonie in Afrika würde im Laufe der Zeit den Bedarf des deutschen Reiches decken können, nicht teile: jedenfalls repräsentiert aber der Baumwoll-Bau einen Wert-Faktor in der Entwickelung unserer Kolonien, wie er größer nicht gedacht werden kann und zwar aus dem Grunde, weil die Baumwoll-Kultur Eingeborenen-Kultur werden kann. Eine schnelle wirtschaftliche Entwickelung kann nur durch Eingeborenen-Kultur bewirkt werden. Eine Entwickelung durch Plantagenbau kann nur allmählich und tropfenweise erfolgen, wie sich das deutlich an der seitherigen Entwickelung in Deutsch-Ost-Afrika klar zeigt.

Der Plantagenbau leidet dazu jetzt, obwohl noch nicht der hundertste Teil des Küstengebiets allein unter Kultur genommen ist, an Arbeitermangel. Was würde das erst geben, wenn die gesamte Küste, soweit wie möglich unter Kultur ge-

Digitized by Google

nommen wäre. Die wirtschaftliche Erschließung hängt also in der Hauptsache von der Arbeiterfrage ab, und diese wieder erfordert Schaffung von Verkehrswegen, um die Arbeiterfrage zu lösen und um die Eingeborenen Kulturen für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Über die Eingeborenen-Kulturen will ich, um nicht langweilig zu werden, bei unserm Aufenthalt in Muansa und Bukoba sprechen. Vorläufig kann also der Plantagenbau nur im geringen Maße erschließend wirken, da zu einer vollen plantagenmäßigen Entwickelung allein der Küste Milliarden Kapital und Hunderttausende von Arbeitern gehören, welche zur Zeit beide fehlen.

Erwähnen möchte ich noch hier eine Eigentümlichkeit, die mir überall in der Kolonie aufgefallen ist. Hühner gibt es in Unmassen in Deutsch-Ost-Afrika; langbeinige, magere Sorten in der Mehrzahl, soweit sie nicht durch Züchtung verbessert sind. Dabei findet man bei den Hennen durchweg nur 3 oder 4 Küchlein. Ich habe wiederholt gefragt und sagte man mir, das komme infolge des vielen kleinen Raubzeuges: Wiesel, Iltisse, Marder, Wildkatze und des vielen Raubgeflügels. Ich bin aber der Ansicht, die Sache hat noch einen andern nicht bekannten Haken und um den eigentlichen Grund dieser Erscheinung hat sich noch niemand gekümmert, obwohl der hohe Wert des Hühnerstandes erfordert, daß man dieser Frage näher treten müßte.

Gegen 2 Uhr wurde die Rückfahrt nach Pangani angetreten, die Stadt und die Schule besichtigt und eine Tasse Tee im Hause der D. O. A. G. eingenommen und alsdann die Rückfahrt zum General angetreten, der uns am andern Morgen früh nach Tanga brachte. Von hier aus sollte eine Tour von 8 Tagen in Usambara gemacht werden, um das biologische landwirtschaftliche Institut zu Amani, die Erholungsstätte in Wugiri und Wilhelmstal und Umgegend zu besuchen. Das Programm war verschiedenemale umgearbeitet worden. Da die kleinen Ansiedler sich beschwerten, daß ihnen zu wenig Aufmerksamkeit gespendet werde, zweigten Herr Kollege Lehmann und ich uns am dritten Tage ab und fuhren direkt nach Wilhelmstal, um dort die Ansiedelungen der kleinen Pflanzer und Kwai anzusehen. Der Herr Kollege von Massow fuhr direkt zu seinem Schwiegersohn, dem Hauptmann Prince, zur Erholung. Er hatte sich einen Magen- und Darmkatarrh zugezogen und hatte Fieber. Trotzdem er bei unserer Abreise von Usambara noch nicht wieder hergestellt war und besser getan hätte, bei seiner Tochter zu verbleiben, schloß er sich doch uns wieder an und machte die Reise nach dem Viktoria-Njansa-See mit. Diesen seinen Heldenmut mußte er allerdings schwer büßen. Der Katarrh wurde stärker, so daß er die Touren nach Djinga und Entebbe nicht mitmachen konnte, sondern schwer erkrankt an Bord bleiben mußte. In Entebbe wurde er von dem dort anwesenden Professor Geh. Rat Dr. Koch untersucht, der ein schweres Fieber bei ihm feststellte. Gott sei Dank hatte er in Muansa die Krankheit wieder überwunden.

Die Bahn Tanga-Mombo ist 129 Kilometer lang. Beim Bau der Bahn haben die starken Regengüsse namentlich auf der Strecke Tanga-Muheza verheerend und zerstörend gewirkt und sehr viele Nacharbeiten erfordert. Die letzte Strecke von Korogwe nach Mombo ist am 19. Februar 1905 eröffnet. Die finanziellen Erfolge der Bahn sind noch nicht sehr bedeutend, daß ist aber auch unmöglich, da die Bahn den Verkehr erst bringen soll und nicht die Orte aufsucht, wo voller Verkehr herrscht, also sofort Rentabilität zu erwarten ist; daß aber der Verkehr sehr bald kommen wird, das zeigen die vielen Plantagen, die in der Nähe der

Digitized by Google

Bahn bereits angelegt sind und angelegt werden, das beweisen auch die vielen Wege, welche von den älteren Plantagen nach den nächsten Bahnhöfen angelegt oder in Anlage begriffen sind. Die Einnahmen dieser Bahn haben ergeben in den Jahren:

1900	101728 Mark
1901	108587 „
1902	122930 „
1903	131000 „
1904	169118 „
1905	185823 „

Man sieht aus diesen Zahlen, daß der Verkehr ständig steigt, und daß die Bahn in der wirtschaftlichen Erschließung und Entwickelung der Kolonie Großartiges leistet. Die Bahn läßt jeden Wochentag 1 Zug in jeder Richtung abgehen. Von Tanga aus fahren die Züge abwechselnd: 9 Uhr und 7 Uhr. Wir fuhren um 9 Uhr von Tanga ab. Die Reise sollte am ersten Tage bis Tengeni hinter Muheza gehen. Dort sollte in einem Zug der Sigi-Export-Gesellschaft umgestiegen werden. Die Sigi-Export-Gesellschaft baut nämlich von Tengeni nach ihrem Sägewerk am Sigi-Fluß circa 24 Kilometer eine Kleinbahn für die Summe von 700000 Mark, die aber zweifellos überschritten wird, da am Ende der Bahn-Linie bei den notwendigen Sprengungen und Brückenbauten mit 30000 Mark kein Kilometer Eisenbahn gebaut werden kann. Die Bahn wird gebaut zwecks Ausnützung des dortigen Urwaldes und des sehr wertvollen Mwule-Holzes, welches keine regelmäßigen Bestände bildet, sondern von dem nur hier und da ein einziger großer Stamm zwischen dem übrigen Bestande steht. Das Holz ist glattstammig bis zu einer Höhe von 25—30 Meter und noch höher. Bäume von 10 Festmetern sind ganz gewöhnlich. Dabei ist das Holz sehr vorzüglich und wird sehr gut bezahlt, da es termitensicher und unverwüstlich ist. Jeder gute Baum hat einen Wert von mindestens 1000 Mk. Hierbei möchte ich gleich erwähnen, daß in den Urwäldern Ost- und Westusambaras an 200 verschiedene Holzarten wachsen, von denen noch nicht die Hälfte wissenschaftlich und wirtschaftlich festgestellt sind. Wie wenig man noch mit dem Wert des Holzes bis in die jüngste Zeit gerechnet hat, beweist ein Brückenbau bei Mombo, dem Endpunkte der Usambara-Bahn. Dort hatte man einen Mahagonibaum gefällt und aus der Hälfte desselben die Brücke über den Mombo-Bach hergestellt; die andere Hälfte 1 Meter hoch, $^1/_2$ Meter breit und circa 15 Meter lang lag noch dort. Der Wert dieses Stammes wäre doch in Europa mindestens 3000 Mark gewesen. Eine ganze Reihe solch' dicker Mahagonibäume standen noch dort. Glücklicherweise bleiben diese der Nachwelt erhalten, da der betreffende Waldteil zum Reservat erklärt ist.

In der letzten Zeit geht man überhaupt mehr zur Nutzholzanpflanzung und zur Holznutzung über. Im Schume-Wald ist ein zusammenhängender Komplex von wertvollem Zedernholz, welcher von dem Gouvernement an die Firma Wilkens und Wiese zur Ausnutzung überlassen ist. Diese baut eine Drahtseilbahn, um die Hölzer aus den Bergen zur Ebene in die Nähe der Eisenbahn zu schaffen. Überall werden Forstreservate und Forstreviere gegründet. So las ich weiter neulich in einer Nummer der Usambara-Post, daß Forstassessor Gießeler zu Wilhelmstal 600 Festmeter Holz zur Abfuhr nach Mombo verdingen läßt. Man sieht hier genau, wie die Bahn zur Ausnutzung der Reichtümer des Landes anregt, und wenn das

Digitized by Google

so wie bisher weiter geht, wird bald die Usambara-Eisenbahn sich voll rentieren, namentlich wenn sie bald bis Masinde zum Schume-Wald und nach Aruscha zum Märu-Berge weitergeführt wird.

Lobend muß hier anerkannt werden, daß die Verwaltung der Usambara-Eisenbahn, namentlich Herr Direktor Hackbarth, alles Mögliche getan hat, um unsere Besichtigung Usambaras zu fördern. Sie hat sogar unserem Kollegen Justizrat Dietrich, der am letzten Tage unserer Besichtigung mit übermenschlicher Anstrengung die Zedern-Bestände des Schume-Waldes besichtigt hatte, eine Extralokomotive zur Verfügung gestellt, und diesem ermöglicht, uns in Tanga wieder einzuholen.

Die Fahrt ging zunächst an der Kommunalschambe, der Kautschuk-Anlage von Latz und mehreren Neu-Kulturen von Agaven vorüber zunächst bis zum sogenannten Steinbruch, wo ein mächtiges Kalkvorkommen durch die Bahn aufgeschlossen ist. Dort wurde bei der Station Steinbruch das Kalkstein-Vorkommen besichtigt. Ein Kalk-Ringofen stand dort, war aber zur Zeit außer Betrieb. Man geht mit dem Plane um, eine Zementfabrik dort zu errichten. Zweifellos würde ein gut geleitetes Werk rentieren. Ist doch Zement der sicherste Bau gegen die alles verzehrenden und zerstörenden Ameisen. In der Nähe hat das Gouvernement ein Reservat von 600 Hektar, das mit Teak-Holz aufgeforstet werden soll. Wenn das Holz so gut fortkommt, wie bei der Pflanzung Muheza, dann wird einmal dieses Reservat noch sehr viel Geld einbringen.

An den Schul-Plantagen Pongwe, Pingoni, Ngomeni vorüber brachte uns der Zug nach Muheza, wo der Pflanzung des Herrn Zätsch ein größerer Besuch abgestattet wurde. Es wurde daselbst die Kautschukgewinnung an der jetzt in Deutsch-Ost-Afrika fast allgemein bei den Pflanzungen üblichen „Manihot Glaziovii", die sich vorzüglich bewährt hat, besichtigt. Mit extra zu diesem Zweck gezüchteten großen Zitronen wurde ein Teil der Baumrinde eingerieben und diese dann an einer Anzahl Stellen mit einem scharfen Messer punktiert.

Der herausfließende Milchsaft wurde mit einem kleinen Stück Kautschuk aufgetupft und wenn das betr. Stück dann die nötige Dicke hatte, abgeliefert. Eine Pflanzung 6jähriger Teakbäume zeigte schon Bäume von einer Dicke, die Eichenholz bei uns nach 25—30 Jahren hat, mit Durchmessern von 15—20 Zentimeter. In Muheza traf auch Kollege Dr. Arendt, welcher sich in Buschirihof von uns getrennt hatte, um die Plantage Lewa zu besichtigen, bei uns wieder ein. Er hatte einen schweren Tag zu verzeichnen.

Einen Weg von 6 Stunden, teils getragen, teils zu Fuß, hatte Dr. Arendt hinter sich und mußte dann noch von Tengeni nach Amani, außer der Bahnfahrt auf dem bereits fertigen Geleise immerhin noch einen Weg von 4—5 Stunden, den letzten Teil mit sehr großen Steigungen machen.

Nach Besichtigung der Plantage Muheza wurde in Tengeni auf den Zug der Sigi-Kleinbahn umgestiegen. Ich hatte mir in Tanga auf Zureden des Bezirksamtmanns Zache einen schwarzen Diener „Boy" genommen, der nur für die Umladung des Gepäcks zu sorgen und die Reinigung der Kleider zu besorgen hatte. Dafür erhielt er, da die Reise nur kurz war, pro Tag 1 Rupie = 1,34 Mk. und alle 4 Tage noch 1 Rupie für die eigene Kost „Chakula". Der Herr hat sich also gar nicht um die Verpflegung der Boy's zu kümmern. Die Neger, Askaris und Boy's saßen im offenen Wagen beim Gepäck. Die Weißen in einem bedeckten

Digitized by Google

Wagen mit offenen Fenstern. Wir waren eine Zeitlang gefahren, da ging in dem offenen Wagen der Schwarzen zuerst ein Lachen los, dann hörte man ein Klatschen und endlich ging das Spektakel mehr in Stöhnen über. Schuld daran war die Lokomotive. Sie wurde, wie überall in Deutsch-Ost-Afrika, mit Holz geheizt. Als das erste Holz nun zu Kohlen verbrannt war, flogen die kleinen glühenden Kohlenstücke auf die nackten Köpfe und Schultern der Neger und fingen dort an zu brennen. Die Sache wurde bald so arg, daß die Gepäckstücke zu brennen und glimmen anfingen und auch Löcher in die Hüte und Kleider der Weißen brannten. Es wurde deshalb Halt gemacht und Bananenblätter gepflückt, mit denen das Gepäck und die Köpfe der Neger bedeckt wurden. Wir waren dann durch prächtigen Urwald fahrend, bald an dem Endpunkt der fertigen Strecke angekommen, wo ein Frühstück im schönen Urwald eingenommen wurde. Von da ab ging es dann zu Fuß oder per Tragsessel auf den Schultern der Neger oder per Maultier und Esel bis zum Sägewerk der Sigi-Gesellschaft auf dem zum größten Teil fertigen Planum der Sigi-Kleinbahn immer durch Urwald mit prächtigen wechselnden Ausblicken auf das Usambara-Gebirge. Beim Sigi-Sägewerk ging es über die Sigi-Brücke nach Amani durch die Pflanzungen des biologischen landwirtschaftlichen Instituts. 400 m Höhe waren noch am späten Abend zu erklettern. In großen Schlangenwindungen ging ein Weg langsam aber sicher in die Höhe. Es war schon bald Abend, als wir am Sigisägewerk ankamen. Wohl noch nie ist uns der schnelle Übergang von Tag und Nacht in den Tropen so zum Bewußtsein gekommen, wie bei dieser Tour. Unten am Sigisägewerk noch voller Tag, auf halber Höhe schon stark finstre Nacht. Es wurden uns Laternen entgegengesandt und im Laternenschein der Rest des Weges zurückgelegt. Mit Hurrah wurden wir in dem etwas unter Amani belegenen Negerdorfe empfangen. Wir warfen uns dann schnell in Toilette, da wir den Abend mit Damen verbringen sollten. Einzelne in Amani tätige Professoren und Doktoren sind verheiratet und befinden sich die Damen dort im Allgemeinen sehr wohl. In angenehmer Gesellschaft flossen rasch die Stunden dahin. Am andern Morgen wurde auf der Veranda des Fremdenhauses der Kaffee eingenommen und zur Besichtigung des Instituts geschritten.

In Amani werden die Anpflanzungsverhältnisse tropischer Gewächse festgestellt. Die Pflanzungen liegen von 1000—1400 m Höhe. Verschiedene Kaffee-Arten, Tee, Kolanuß, Chinin, Kautschuk und Guttaperchapflanzungen, Baumwolle, Hanf, Gewürz, Ölpflanzungen, Gerbstoff enthaltende Pflanzen, Nutzhölzer usw. werden probeweise gepflanzt, und die einzelnen Arten auf Ergiebigkeit und Güte ausstudiert, um zu finden, ob der Anbau lohnend sei. Um dieses auch für die Ebene ermitteln zu können, ist in Mombo, am Endpunkte der Usambara-Eisenbahn eine zweite landwirtschaftliche Versuchsstation angelegt. In der chemischen Abteilung werden Wasserproben gemacht, es wird im Verein mit der landwirtschaftlichen Abteilung die Wirkung des Düngers auf Kaffee, Baumwolle pp. versucht; es werden die Hölzer auf ihren Wert, die Gerbstoffe, Erze pp. auf ihren Gehalt untersucht. In der zoologischen Station werden die Feinde der einzelnen Pflanzen ermittelt und Verfahren zu deren Vernichtung erprobt. Man sieht also, in wissenschaftlicher Beziehung geschieht alles Mögliche zur Hebung der Kolonie. Es ist nur schade, daß bis jetzt noch so wenige Ansiedler und Plantagenbesitzer Nutzen von diesen wertvollen Ermittelungen ziehen können. Das steht aber unbedingt fest: Das Institut zu Amani wird einst unserer Kolonie von außerordentlichem Nutzen sein. Wie

Digitized by Google

nämlich alles pflanzliche Leben in unserer Kolonie sich außerordentlich rasch und üppig entwickelt, so entwickeln sich auch ebenso rasch und üppig die tierischen Schädlinge der Pflanzen, die Heuschrecken, die Wanzen, die Blattläuse, die Borkenkäfer usw., und wenn diese nicht frühzeitig vernichtet werden, oder sich nicht Feinde der schädlichen Insekten, als andere Insekten, Vögel und Säugetiere, einfinden, welche ihrerseits den Schädlingen mit Erfolg nachstellen, so steht oft eine ganze Ernte in Gefahr und wird so der Vorteil, den das warme tropische Klima den Früchten gewährt, dem Menschen durch vermehrtes Wachstum der Schädlinge wieder entrissen. Bei Besichtigung der Anlagen wurde eine Albizzia-Molukkana — eine Akazien-Art — gemessen. Dieselbe war vor 3½ Jahren gepflanzt und hatte in dieser kurzen Zeit einen Umfang von 1 m erreicht. Auch bei einem Affenbrotbaum (Baobab) in Bagamojo haben wir den Umfang festgestellt. Der Baum war 1870 gepflanzt, also 36 Jahre alt. Drei Mann konnten den Baum nicht umspannen. Er hatte also einen Umfang von ca. 6 m. Von einem solchen Wachstum kann man sich hier gar keine Vorstellung machen, und es ist etwas ganz Gewöhnliches, daß ein in diesem Jahre gepflanzter Pfirsichbaum im nächsten Jahre schon einige hundert Früchte bringt. Die Station Amani hat einen großartigen Aussichtspunkt. Wenn ich nicht irre, heißt die Kuppe ebenso wie der Bach, woran die Station liegt „Bomole". In Schlangenwindung zum Teil durch Urwald, zum Teil durch Anlagen führt der Weg zum Gipfel, wo die herrliche Aussicht auf das Ost-Usambara-Gebirge und zum Meer hin für die Anstrengungen des Aufstieges voll entschädigt. Die roten Dächer der Plantage Derema schauen freundlich von einer kleinen Anhöhe des Gebirges zum „Bomole" hinüber. Auf dem Rückwege konnten wir auch die verheerenden Wirkungen der Wildschweine sehen. Durch den Fang von Löwen und Leoparden sowie durch das Verbot der Jagd für Schwarze haben sich diese Feinde der Landwirtschaft sehr vermehrt und werden zum Teil schon eine Landplage, so daß den Negern die Jagd auf Schwarzwild teilweise wieder freigegeben wurde. Ob man nicht in dem Verbot der Jagd für Neger zu weit gegangen ist, will ich hier nicht erörtern. Reservate kann man ja schaffen, auch eine Schonzeit einführen. Aber das bisherige Jagdrecht der Eingeborenen ganz zu beseitigen, erscheint vom Standpunkt des Naturrechts nicht in der Ordnung. Nachmittags gings auf einem herrlichen Urwaldwege nach Kwamkorro, einer Plantage des Prinzen Albrecht von Preußen, welcher in Ost-Usambara eine Reihe von Plantagen hat unter der Leitung des Plantagendirektors Feilke. Wenn man in den Urwald eintritt, herrscht tiefes Schweigen ringsum; nur ab und zu hört man die Flötentöne eines Pirols, das Girren einer Wildtaube oder den Schreckruf eines Affen. Rings umher alles grün, alles dunkel, über den schmalen Fußpfad scheint das Licht von oben herein. Sonst fällt kein Sonnenstrahl zur Erde. Wo durch Sturz eines Baumriesen oder sonstwie eine offene Stelle entstanden ist, entwickelt sich sofort ein herrlicher Blütenflor. Die Luft ist schwül und dumpf.

Es war schon bald dunkel, als wir in Kwamkorro ankamen. Auch hier sind, wie in Amani, die Aufsichts-Beamten der Plantagen zum großen Teil verheiratet und befinden sich die Damen im allgemeinen wohl; ein Beweis dafür, daß in den höheren Lagen der Kolonie europäische Ansiedler mit Familie existieren können. Ein Teil der Abgeordneten wurde unter Dach gebracht, einige Herren mußten unter den Zelten schlafen, die Herr Bezirks-Amtmann Zache mitgenommen hatte. Am andern Tage war für die Herren, die nach Wugiri, der Erholungsstation für Deutsch-

Digitized by Google

Ost-Afrika wollten, ein schwerer Tag. Zuerst Abstieg nach der Eisenbahnstation Mnyuzi circa 800 Meter, von dort Fahrt nach Korogwe, von dort wieder Aufstieg nach Wugiri. Abstieg und Aufstieg circa 3—4 Stunden. Kollege Lehmann und ich fuhren nach Mombo, wo wir im Gasthof Martienßen übernachteten. Der Abstieg nach Mnyuzi war großartig. Zunächst $^1/_2$ Stunde Weg durch die Kaffeewälder der Plantage Kwamkorro, dann wieder durch Urwald, der sich nach Westen hin an steilen Felswänden öffnete und einen herrlichen Ausblick in das Tal der Pangani gestattete. Leider war für uns die Ebene nur im fernsten nebelfreien Horizont sichtbar. Unter uns lagerte ein Nebelmeer ganz eigener Art, wie ich es, obwohl ich seit meiner frühesten Jugend stets einen Teil meiner Zeit in der freien Natur zugebracht habe, bislang niemals gesehen habe. Ich habe schon oft auf sonnenbeschienener Stelle stehend den Nebel unter mir gehabt. Es war das aber jedesmal eine starre Nebelwand oder ein wogender Nebelkessel, in welchem Nebelwolken auf- und abwogten. Hier aber lag grell von der tropischen Sonne beleuchtet ein Heer von einzelnen Nebelwölkchen unter uns und machte das Gesamtbild den Eindruck des Himmels, wenn er ganz mit Cirrhus-Wolken, den sogenannten Schäfchen, besetzt ist. Es war ein wundervoller Anblick und entschädigte dafür, daß man die weite Ebene des Luengera und Pangani-Tales nicht zu Gesicht bekam. An steilen Abhängen vorbei stieg dann der Weg zur Ebene wieder, vorbei am Sägewerk und den Kautschuk- und Baumwoll-Plantagen Mnyuzi des Herrn von Lekow zur Station Mnyuzi.

Von Mnyuzi ging es über den Luengera, die Grenze der Bezirke Wilhemsthal und Tanga in West-Usambara hinein nach Korogwe. Das Land an beiden Seiten scheint Inundations-Gebiet des Pangani zu sein. Obwohl schon lange die Trockenzeit eingesetzt hatte, bedeckte noch üppiges Grün die Landschaft und gestattete einen Schluß darauf, was alles wohl bei geregelter Ent- und Bewässerung auf diesem reichen Alluvial-Boden geerntet werden kann. Dasselbe Bild erhielt man auch bei der Fortsetzung der Fahrt nach Mombo. Einige Plantagen waren schon angelegt. Man sprach schon davon, daß sich eine Gesellschaft gebildet habe, um eine größere Fläche zu entwässern und unter Kultur zu nehmen. Bei Mombo konnte man auch sehen, wie aus früherem Papyrus-Sumpf ergiebige Kautschuk- und Bananen-Kulturen entstanden waren. Wir haben auf unserer Reise, obwohl der Aufenthalt an Land meistens in Höhenlagen von 1200 Meter und darüber sich vollzog, sehr viel Papyrus-Sümpfe gesehen. Alle Reisende klagen in ihren Reisebeschreibungen über die Belästigung durch die endlosen Papyrus-Sümpfe, die sich in den Tälern der Bäche und der Flüsse befinden und stellenweise unendliche Flächen einnehmen. Alle diese Sümpfe müssen bei einer geregelten Ent- und Bewässerung fruchtbarste Alluvial-Böden geben, und die Kultivierung dieser Flächen allein müßte schon Deutsch-Ost-Afrika zu einer der reichsten Kolonien der Welt machen.

Diese Sümpfe liegen bis 2000 Meter Höhe, auch im Zwischenseen-Gebiet, und ich bin der Ansicht, daß gerade die Kultivierung der Papyrus-Sümpfe in den höheren Lagen auch für Europäer die beste Art der Ansiedelung wäre. Selbst in dem so volkreichen Ruanda gibt es meilenlange und breite Papyrusstrecken und werden auch im volkreichsten Gebiet die Neger den Weißen gern diese Fläche abtreten, auf denen alles wachsen wird, was die betr. Höhenlage zu produzieren gestattet. Dabei sind dann Arbeitskräfte zur Genüge vorhanden. In Mombo verbrachten wir die Nacht im Hotel Martienßen, mußten aber zu zweit in einem

Digitized by Google

Zimmer schlafen, da einstöckige Hotels naturgemäß nicht viele Gasträume haben, man überhaupt im Innern der Kolonie froh sein muß, unter Dach und Fach zu kommen. Martienßen ist in Mombo „Mädchen für alles". Er ist Gastwirt, Spediteur, Kaufmann, Kommissionär, Pflanzer und Jäger. In letzterer Beziehung zeichnet er sich namentlich durch Raubtierfang aus. Er hatte 2 lebende wilde junge Hunde, eine sehr große Seltenheit, und hatte schon 120 Stück kleineres Raubzeug gefangen, macht sich also in jeder Beziehung um die Entwickelung unserer Kolonie verdient, findet dabei aber auch selbst ein gutes Fortkommen. Am Abend machten wir noch einen Spaziergang in den anstoßenden Urwald zu den Mahagoni-Riesenbäumen, in deren Zweigen eine Partie Affen verschwand neben einer Anzahl Hundsaffen und einem Stück kleineren Wildes, wahrscheinlich einer Ducker-Antilope auf der Insel Ukerewe die einzig wilden Säugetiere, die ich gesehen habe, obwohl Deutsch-Ost-Afrika von Wild wimmelt, wenn man an die richtige Örtlichkeit, die Massaisteppe, die Mkatta-Ebene, sowie die Wildnisse im Süden des Rufidji, geht.

Am anderen Morgen ging es früh heraus. Galt es doch am Vormittag einen Aufstieg von 1000 m bei über 20 km Entfernung zu machen, um nach Wilhelmstal, dem Bezirksamt für West-Usambara, zu kommen. In großen Schlangenwindungen und Scheeren zog sich der in ziemlich gutem Zustand befindliche Weg das Gebirge hinauf. Bei der Jahreszeit, es war Trockenzeit, der afrikanische Winter, schien der Weg fahrbar zu sein. Als wir dieses einem Ansiedler mitteilten, meinte er trocken: „Ja der Weg ist fahrbar, wenn man das schwerste Pferd vor einen Kinderwagen spannt und an jeder Ecke des Weges eine Drehscheibe aufstellt." Eine gewisse Berechtigung war dieser Äußerung nicht abzusprechen. Es soll deshalb auch eine nach europäischen Begriffen fahrbare Straßenverbindung zwischen Mombo und Wilhelmsthal geschaffen werden; jedenfalls war aber der Bau des von uns passierten Weges für Deutsch-Ost-Afrika eine große Leistung und war der Weg für Fußgänger und Reittiere ein sehr passabler. Zur Regenzeit allerdings soll das anders sein. Je höher man aufstieg, desto schöner wurde der Ausblick auf die Pangani-Ebene. Vulkanische Gebirgsmassen, deren Namen selbst unseren landbewanderten Begleitern, den Bezirksamtmännern Zache und von Nostiz unbekannt waren, tauchten in der Ferne auf, nur die kleinen und großen Masieberge waren bekannt.

Selbst an der Küste gibt es noch undurchforschte Gebirge, undurchstreiftes Land, da sich eben jeder an die althergebrachten Negerpfade ins Innere hält und die weitere Gegend rechts und links derselben im großen und ganzen unbeachtet läßt. Kurz vor Wilhelmsthal kamen wir an der Hule'schen Anpflanzung vorbei, auf welcher europäisches Getreide wuchs. Der Roggen war der Reife nahe, der Hafer, dessen einzelne Halme die Stärke eines Fingers hatten, war noch grün, stand aber sehr üppig.

Auch hier wurde über die zunehmende Plage der Wildschweine sehr geklagt.

In Wilhelmsthal angelangt, empfand man beim Waschen zum erstenmal sehr den Unterschied der Höhenlage. War bisher das Waschwasser, auch am frühen Morgen, stets lauwarm gewesen, in Wilhelmsthal war es auch am Tage, frisch gefüllt, kühl und um so erfrischender, als man seit Port-Said kein kühles Wasser mehr gehabt hatte. Auch die Nächte sind kühl und erfrischend und empfindet man es am eigenen Körper sehr angenehm, daß die ständige heiße Witterung ein Ende

Digitized by Google

hat und man des nachts vollständig von der Hitze des Tages sich erholen kann, namentlich, da hier wegen Mangels der Moskitos und verschiedensten Mückenarten man kein Moskitonetz über sich hat und sonach ganz die erfrischende Kühle der Nacht genießen kann. Der Bezirksamtmann von Nostiz, der noch nicht lange in Wilhelmsthal das Bezirksamt inne hatte, wurde durch die Frau von Horn auf Mabungu unterstützt, die in liebenswürdiger Weise die Pflichten der Hausfrau übernommen hatte, um dem Einfall der Reichsboten das gastliche Paroli zu bieten. Ein Buckelochse hatte das Leben lassen müssen zu diesem Zwecke. Das afrikanische Buckelvieh ist ja nicht so groß, wie das europäische Vieh und der geschlachtete Ochse hatte vielleicht die Größe eines starken Doppellenders. Die Preise für das Eingeborenen-Vieh sind noch nicht sehr bedeutend, immerhin steigen sie allmählich und werden noch weiter steigen, wenn erst einmal der Bahnbau gestattet, aus seuchenfreien Gegenden Schlachtvieh bezw. Zuchtvieh ohne Gefahr der Ansteckung zur Küste zu bringen. 30—40 Mk. für einen Ochsen, 40—60 Mk. für eine Kuh, das waren die Preise, die für Eingeborenenvieh gezahlt werden. Veredeltes Vieh ist natürlich bedeutend teurer. — Die Abende waren schon so kühl, daß ein Flämmchen im Ofen notwendig wurde, was uns Nordländern natürlich sehr anmutig war. In der Nähe von Wilhelmsthal waren verschiedene kleinere Ansiedler, darunter auch einer, der mit seinem Schwiegersohn erst vor stark einem Vierteljahr als Ansiedler nach dort gekommen war. Eine Besichtigung der Neuanlage zeigte uns die Art und Weise, wie das Land urbar gemacht wird. Leicht ist die Arbeit nicht, um so empfindlicher ist es, daß die Negerbevölkerung, der Stamm der Waschamba, so sehr indolent und träge ist, gerade dort, wo die europäische Kleinansiedlung mit Erfolg durchzuführen ist. Salat, Radieschen, Erbsen usw. konnten die Ansiedler schon von ihrer eigenen Aussaat essen. Pfirsischbäume, Ananas waren gepflanzt und werden auch bald tragen. Kleine Lehmgebäude waren schon errichtet. Ein kleiner Viehstand ging schon auf die Weide, und man sah überall, wie der Segen der Arbeit und des afrikanischen Klimas sich in der Ansiedelung dem Blick des Besuchers geradezu aufdrängte, und daß der Ansiedler große Fortschritte machte. Leider ist der Absatz der Produkte ein unzureichender und muß daher jeder Ansiedler, um weiter zu kommen, eine gewisse Summe Geldes haben, um die Kosten der Ansiedlung für produktionsfähige Siedelungspflanzen zu decken.

Gerade die Besichtigung dieser Neuanpflanzung zeigte mir, daß die Art der Besiedlung mit wirklichen Ansiedlern vollständig verkehrt gehandhabt wird. Wer Geld hat, geht als Ansiedler nicht nach unseren Kolonien. Wir sind deshalb genötigt, wie das in der letzten Zeit geschehen ist, Buren und Deutsch-Russen in die Kolonie zu ziehen, um die Ansiedlungsfähigkeit der Kolonie überhaupt nachzuweisen. Das wäre nicht nötig, wenn man eine geschickt geleitete Landesbank oder ein staatliches Beleihungs-Institut hätte, welches dem Ansiedler seine geschaffenen Werte beleiht, sodaß er weitere Werte schaffen kann. Die Urbarmachung des Urwaldes kostet viel Geld, die Bepflanzung mit Handelspflanzen (Agaven, Kautschuk, Kaffee), desgleichen die Reinhaltung der Pflanzungen, und dabei dauert es immer mehrere Jahre, ehe man die geringsten Erträge von diesen Pflanzungen, deren Produkte allein die Transportkosten zur Küste tragen können, ernten kann. Das kann nur ein schwerreicher Mann aus sich machen. Ein kleiner Ansiedler kann das nicht und deshalb kommen auch keine Ansiedler in nennenswerter Menge. Nach Afrika zu ziehen, um dort Landesprodukte, die man nicht absetzen kann, zu produzieren, wird

Digitized by Google

niemandem einfallen. Eine vernünftige Landesbank-Politik mit Rückversicherung durch sämtliche Mitglieder könnte hier gründlich Wandel schaffen. Leider sollen in Westusambara nur noch einige 20 kleinere Ansiedlungsstellen in gesundem, malariafreien Klima vorhanden sein. Ich bin aber der Ansicht, daß sich doch noch, ohne die Eingeborenen-Schamben irgend wie einzuschränken, noch eine Reihe weiterer, wenn auch weniger guten Stellen finden werden, die es den Weißen gestatten, ein auskömmliches Verdienst zu finden und immer noch ein wohlhabender Mann zu werden. Bitter beklagten sich auch die Ansiedler wegen der ungünstigen Zollbehandlung. Sie hoben namentlich hervor, daß der Stacheldraht, dessen sie unbedingt benötigt, um ihre Kulturen vor den wilden Schweinen zu schützen, Zoll bezahlen müßte. Es ist zweifellos eine moralische Verpflichtung der Kolonie, daß dieser Artikel zollfrei eingeführt werden darf. Denn selbst wenn er an der Küste zur Einfriedigung der Grenze, also um als Grenze zu dienen, vielleicht mehr gebraucht werden dürfte, als im Innern zum Schutz gegen Wildschweine, auch hier liegt genügend öffentliches Interesse vor, um die zollfreie Einfuhr zu gestatten. Man muß, soll aus unserer Kolonie etwas werden, etwaige Kolonisten in jeder Weise durch billige Überlassung von Grund und Boden, freie Lieferung von Saatgut, Pflänzlingen pp., Beschaffung von Kredit, soweit korrespondierende Werte geschaffen sind; eventl. Gewährung von Zuschüssen u. a. m. unterstützen. Gerade die Kolonisierung im Kleinen ist das wichtigste Mittel zur wirtschaftlichen Erschließung und geeignet, der Kolonial-Politik Sympathien zu erwerben, die ihr jetzt trotz der Güte der meisten Kolonien versagt werden.

Am nächsten Tage ging es zur Besichtigung der früheren Kolonie-Domäne Kwai, ca. 3 Stunden von Wilhelmsthal entfernt, die von einem Bayern namens Illig pachtweise bewirtschaftet wird. Illig ist berühmt in der Kolonie. Überall, wo wir in Usambara speisten, war Illig mit seinen Kartoffeln, Schinken und Würsten dabei beteiligt. Ein Illig'sches Pferd wurde uns in Zanzibar im Marstall des Sultans vorgeführt. Ich habe schon erzählt, daß Illig seine Zwiebeln trotz Angebots zu Spottpreisen nicht los werden konnte, daher den Bau von Gemüse eingestellt hat. 45 ha der ca. 500 ha großen Fläche ist unter Kultur. Illig gedenkt im laufenden Jahre ca. 5000 Zentner Kartoffeln zu ernten, die er bequem loswerden kann. Wurden doch abgesehen von Tanga in allen Küstenorten Nairobbi-Kartoffeln aus Englisch-Ost-Afrika gegessen und nicht aus dem eigenen Gebiete. Übrigens kann man aus dieser Tatsache, daß in Deutsch-Ost-Afrika Kartoffeln aus einem wenigstens 400 km von der Küste entfernten Orte der englisch-ostafrikanischen Kolonie, der vor 6 Jahren noch nicht existierte, eingeführt werden, schließen, daß wirtschaftliche Umwälzungen in Afrika sich sehr schnell entwickeln können, wenn man die Kolonisierung mit Nachdruck betreibt, und namentlich den Produzenten durch Bahnbau Gelegenheit gibt, ihre Produkte abzusetzen.

In der Hauptsache wird in Kwai Viehzucht betrieben. 19 Pferde, 70 Stück Rindvieh (Großvieh), ca. 100 Stück Jungvieh und 250—300 Schweine neben ungezähltem Geflügel wurden dort gehalten. Illig kreuzt das Rindvieh mit Holländern und Franken. Die Buckelrinder haben bei der zweiten Kreuzung schon den Buckel vollständig verloren. Die Milcherträge steigen durch die Kreuzung. Trotzdem kann ordentliche Milchwirtschaft nicht betrieben werden, da das Rindvieh in Afrika nur so lange Milch gibt, als das Kalb saugt. In der letzten Zeit hat man allerdings angefangen, in den blechernen Petroleum-Kisten (Tins genannt) afrikanische Butter

Digitized by Google

zu exportieren und steigt auch der Wert der Ausfuhr dieses Artikels „Samli". Bisher machten nur wenige Eingeborenen-Stämme Butter, welche sie aber nur benutzten, um sich das Fell damit einzuschmieren, infolge dessen sie sehr lieblich duften. „Samli" wird aber zweifellos in Zukunft ein stets steigender Export-Artikel werden, sobald die Eisenbahn in die viehreicheren Gegenden der Hochsteppe, Ugogo, Massai-Steppe usw. vorgedrungen sein wird. Selbstgezogene Ananas und Artischoken, Fleischspeisen selbstgezogener Schlachttiere bildeten den Stolz der Hausfrau auf Kwai und außerordentlich erfreut über unseren Ausflug, der uns unzweifelhaft dargetan hatte, daß sowohl Landwirtschaft als Viehzucht in unserer Kolonie vielversprechend sind, kehrten wir abends nach Wilhelmsthal zurück, wo dann auch die Ausflügler nach „Wugiri", der Erholungs-Station unserer Kolonie, eingetroffen waren.

Auch sie waren entzückt von dem Ausfluge nach dort. Es wurde sogar gemunkelt, daß in der Kolonie beabsichtigt werde, das Gouvernement von Daressalam nach Wugiri zu legen. Das ist wohl ein billiger Scherz; aber daß wir im Interesse unserer Beamten in sanitärer Hinsicht und im Interesse der Finanz-Politik ebenso wie die Engländer in Englisch-Ost-Afrika dahin kommen müssen, die Hauptstadt des Landes in eine gesunde, für europäische Arbeit geeignete, Gegend zu legen, das unterliegt keinem Zweifel, und je eher man in den leitenden Berliner Kreisen diesen Gedanken ins Auge faßt, desto besser ist es in den beiden oben gedachten Beziehungen. Am folgenden Tage ging ich mit Herrn Kollegen Kalkhof nach Irente, um dort der Messe beizuwohnen und einen kurzen Blick auf diese blühende Ansiedlung der Trappisten zu werfen. Auf einer sanft abfallenden Berglehne lag friedlich die schöne Station, deren zahlreiche Gebäulichkeiten, obwohl erst 1900 gegründet, einem kleinen Dörfchen glichen. Schule und Kirche war da und der Kirchengesang der Schwarzen bewies, daß an der Erziehung und Missionierung derselben fleißig gearbeitet wird. Europäisches Obst und tropische Früchte, europäisches und tropisches Getreide und Kartoffeln dort beweisen, daß hier alles zu ziehen ist, und man kann hier wohl unstreitig auf die Frage: „Was wächst denn dort alles?" mit ruhigem Gewissen die Antwort geben: Fragen Sie lieber „Was wächst dort nicht?" Der Garten und die Wiesen waren überall mit Bewässerungsgräben versehen, sodaß ein Mangel infolge Dürre dort ausgeschlossen ist. Die armen Schwestern und der erst vor kurzem dort eingetroffene Trappisten-Pater und die Brüder, sie alle waren sehr traurig, daß sie das schöne Fleckchen Erde, das ihre Tätigkeit in so kurzer Zeit aus dem Nichts hervorgezaubert hatten, schon so bald verlassen sollten, und sie haben uns mit einer zu Herzen gehenden Innigkeit gebeten, doch dafür einzutreten, daß sie das Feld ihrer Tätigkeit, ihre Kultur-Mission dort, behalten dürfen. Wir haben ihrer Bitte Folge gegeben. Mögen die Schritte, die wir getan haben, Erfolg bringen und den Trappisten das Feld ihrer großartigen Wirksamkeit erhalten bleiben. Am Nachmittag hatten die evangelischen Kollegen Gottesdienst in Wilhelmsthal, und es wird sicher auf die schwarze Bevölkerung der „Waschamba" einen guten Eindruck gemacht haben, daß die „großen Herren aus Europa" in den Gottesdienst gegangen sind, was leider Gottes sonst eine Seltenheit ist, und dem schlauen Neger die Überzeugung beibringt, das Christentum muß doch wohl nichts besonderes sein, da die Weißen selbst nicht Christen sind. Es ist dieses eines der traurigsten Kapitel in unserer Kolonie.

Am Samstag Nachmittag war Herr Kollege Lehmann mit Herrn Bezirksamtmann Zache nach Mombo abmarschiert, um die Station Maurui und die dort

Digitized by Google

vor kurzem angefangene Reis-Kultur Mabungu zu besichtigen. Herr Kollege Dr. Dietrich zog in aller Frühe zu Pferde aus, um den Schumewald, dessen Zederholzbestände in der letzten Zeit eine so große Rolle spielen, zu besichtigen. Letzterer war entzückt von dieser Tour, die ihn allerdings bis zur Erschöpfung aufgerieben hatte, da er eine ganze Nacht durchreiten und durchwandern mußte, um noch Kwai und die Missions-Station Gare zu sehen. Die Erfahrungen des Kollegen Lehmann in Maurui bezw. Mabungu der Station des Herrn von Horn seien mit dessen eigenen Worten wiedergegeben:

„Geradezu Unglaubliches inbezug auf Wüchsigkeit, sah ich in Mabungu, ca. 6 km von der Bahnstation Maurui. Hier hat sich Herr von Horn mit seiner prächtigen Gattin auf einem der zahlreichen mit Buschholz bewachsenen Hügel in der Panganiebene vor 2 Jahren ein Haus gebaut. Heute steht das schmucke Landhäuschen inmitten eines Gartens, in dem man nicht weiß, was man bewundern soll, die Pracht der Rosen, den Duft der Veilchen, oder den bunten Glanz der Ziersträucher. Leider waren mir in diesem Tuskulum nur Augenblicke vergönnt und mit dem Wanderer dachte ich: „Hier möcht's ihm gefallen, hier blieb er so gern, aber fort muß er wieder, hinaus in die Fern!"

Neben dem wohlgepflegtem Viehstand interessierten mich in Mabungu vor allem die Reiskulturen, die einen vorzüglichen Stand zeigten. Ein Hektar ist durch Graben in 9 (3 + 3) Teile geteilt, ein großer Zuleitungsgraben führt reichlich Panganiwasser zu und ermöglicht es, die ganze Fläche von vielen Hektaren unter Wasser zu setzen, was sich in kurzen Zwischenräumen wiederholt und zum Gedeihen des Reises unerläßlich ist. Der Boden ist ein tiefgründiger Humusboden und wird mit den neuesten Kulturinstrumenten bearbeitet. Auch der Stand der übrigen Früchte, vor allem des Maises, war ein vorzüglicher. Die Hänge sind mit Kautschuk- und Gummibäumen bepflanzt. Die Rentabilität des Reises, der erst im vorigen Jahre eingerichtet worden ist, steht nach den Angaben des Herrn von Horn außer allem Zweifel."

Die Rücktour nach Mombo, dem Endpunkt der Usambara-Eisenbahn, ging natürlich schneller und bequemer vor sich, als der Aufstieg und alles war zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle. Auf der Rückreise nach Tanga konnten wir überall neues Leben an der Bahn sehen. In der Sisal-Plantage des Prinzen Albrecht von Preußen sahen wir einzelne Riesenbäume zwischen den Agavenreihen stehen. Es waren das wertvolle Mahagoniebäume, die bei der Urbarmachung stehen gelassen waren, um später als Nutzholz verwertet zu werden, ein Verfahren, welches sich vielleicht für alle Neuanlagen in der Nähe der Bahn empfehlen dürfte. In Tanga war abends ein großes Abschieds-Essen. Am andern Tage brachte uns der „Sultan" nach Mombassa. Bei der Abreise nahmen wir Abschied von der liebgewonnenen Stätte und allmählich sank die schöne Küste hinter dem Horizont. Wohl mancher von uns hat damals gedacht: Sollte ich dich wohl wiedersehen. Wenn das wahr ist, was man von Afrikas Zauberkraft auf den Europäer behauptet, dann dürfte wohl noch mancher von uns Deutsch-Ost-Afrika wiedersehen. Es heißt nämlich: „Wen Afrika einmal gefaßt hat, den läßt es nimmer fahren." Und es ist tatsächlich merkwürdig, wie oft die alten Afrikaner die Lust nach dem ewigen Frühling Afrikas erfaßt und wieder zurückführt an die Küste des schwarzen Erdteils. Am anderen Morgen erst sollte die Uganda-Bahn uns nach dem Victoria-

Digitized by Google

Nyanza bringen, wir hatten also noch Zeit, uns Mombassa anzusehen. Am Nachmittag wurde eine Rundfahrt um die Insel Mombassa in einer Dampfpinasse gemacht, desgleichen ein Spaziergang auf dem hochgelegenen Strande, um auch noch die weiten Befestigungswerke der Portugiesen kennen zu lernen. Auf 9 Uhr früh morgens war die Abfahrt nach dem Victoria-Nyanza angesetzt; 50 Stunden sollte die Fahrt dauern, die Tag und Nacht durchging. Wir waren daher sehr angenehm überrascht, daß wir von der englischen Verwaltung der Uganda-Bahn 2 Wagen erster Klasse geliefert erhielten, welche es uns ermöglichten, zu zweit je ein Koupee der Bahn einzunehmen. Die Sitze liefen parallel zu den Waggonwänden und waren sehr breit, so daß sie eine gute Unterlage für die Nachtruhe bildeten. An bestimmten Stationen wurde Kaffee oder Tee, Mittag und Abendessen eingenommen und so ging es ohne Aufenthalt bis zum Victoria-Nyanza. Die Bahn ist im Jahre 1896 begonnen und 1901 vollendet. Sie ist ca. 580 englische Meilen bezw. 940 km lang und hat über 100 Millionen Mark gekostet. Bis zur Höhe von 3000 Meter steigt sie empor. Der Endpunkt „Port Florence" am Victoria Nyanza liegt noch über 1200 m hoch. Sie hat im letzten Jahre schon einen kleinen Betriebsüberschuß gegeben und wird diesen im laufenden Jahre noch beträchtlich steigern. Aus deutschem Leder werden die Riemen dieser Eisenbahn geschnitten; denn der größte Durchgangsverkehr kommt aus Deutsch-Ost-Afrika, aus den Stationen Bukoba und Muanza. Namentlich letzteres hat sich zu einem bedeutenden Emporium entwickelt. 4 Tage dauerte unser Aufenthalt hier nicht unserthalben, sondern um die Be- und Entladung des Dampfers zu bewerkstelligen. Es war mir von Herzog Friedrich Adolf von Mecklenburg, der Deutsch-Ost-Afrika als Jäger durchzogen hat mit bedeutendem Erfolg, gesagt worden, daß man auf der Uganda-Bahn Tausende Stücke Wild sehen würde. Trotzdem jetzt Winter in Afrika war und die weiten Grassteppen der Hochebene von Nairobbi mit gelbem Graswuchs, also trockenem Grase, bestanden waren, das überall angezündet wurde und Tag und Nacht langsam weiterbrannte, sahen wir doch große Mengen Wild. In Rudeln von 100 und mehr Stück stand das Wild in den Steppen ohne Scheu vor der Eisenbahn. Strauße, Gnus, Zebras, Hartbeester, Kuh-Antilopen, Grant- und Thomson-Gazellen, Trappen. Alles das stand unbeweglich und äugte nach dem Zuge hin. Jeden Jäger faßte gewiß die Lust, hier in diesen jagdlich paradiesischen Gefilden zu jagen. Aber Zeit und Geld, das sind zwei böse Faktoren für den Jäger. 750 Rupien, also über 1000 Mark kostet allein der Jagdschein in Englisch-Ost-Afrika. Dabei hat man ja allerdings auch ein Revier größer als Deutschland zur Verfügung! Allein England bezw. die Kolonie ist gleich so vernünftig gewesen, an der Uganda-Bahn ein Schonrevier von 10 englischen Meilen also ca. 17 Kilometer Breite zu errichten, und so werden, wenn nicht die Kolonisation die Hochebenen an der Bahn ganz erschließt, worüber sicher viele Jahrzehnte vergehen, noch Tausende sich an dem herrlichen Anblick ergötzen können, den dieser Reichtum an Wild in jedem Menschen, mag er Naturfreund, mag er National-Ökonom oder was sonst sein, erregen muß. Über eine lange feste Brücke geht die Fahrt auf das Festland von der Insel Mombassa. Noch säumen Palmenhaine die Bahnstrecke. Noch sieht man Dörfer und Hütten der Neger mit Mangobäumen und Eingeborenen-Produkten. Allmählich aber schneller und immer schneller verschwinden diese und nur in großen Abständen erst sieht man wieder ein Dorf oder eine Hütte der Neger und es macht überall den Eindruck, als ob hier Leute wohnen, die für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn

Digitized by Google

sorgen. Wellblechbauten und Wellblechbahnhöfe in weiten Abständen vervollständigen das Bild, sonst aber ist alles leer und wüst.

Dornenpori mit den charakteristischen Kandelaber-Euphorbien und unabsehbare Dornen-Akazien treten an Stelle der Kokoshaine. Allmählich aber steigt die Bahn in die Höhe. Berge säumen den Horizont in der Fahrtrichtung. Man sucht den Kilimandscharo, er bleibt aber ebenso wie bei der Rückfahrt unsichtbar und so bleibt uns ein Blick auf den schnee- und eisbedeckten Gipfel des Kilimandscharo versagt. Wir ärgern uns, daß wir nicht von Wilhelmsthal in einer regelrechten „Safari" den Weg über den Kilimandscharo nach der Station Voi, der einzigen größeren Station vor Nairobbi, genommen haben, wo jetzt der gesamte Verkehr des Kilimandscharo-Gebiets hingeht, so daß abgesehen von den eigentlichen Uganda-Exporten und dem Frachtverkehr Nairobbis der Frachtverkehr der Uganda-Bahn aus unserer Kolonie herkommt, und deutsche Arbeit den Wagemut der Engländer belohnt.

Nairobbi. Wer kannte Nairobbi vor 10 Jahren. Ein unbekannter Faktor im Kulturleben, ein unbekannter Ort in der Geographie und jetzt, die Hauptstadt von Englisch-Ost-Afrika mit großer Maschinenwerkstatt, Banken, Kirchen, Markthalle, Besatzung, burischen und englischen Ansiedlern und jetzt schon sicher etwa 30000 Einwohnern. Nairobbis Kartoffeln und Gemüse kommen in großen Mengen zur Küste und abgesehen von Tanga bekamen wir an der Küste unserer Kolonie Nairobbi-Kartoffeln. Solche Wunder bewirkt der Bahnbau, und ich bin fest überzeugt, daß Tabora, welches ja jetzt schon eine Bevölkerung von circa 30000 Seelen hat, 10 Jahre nach Eröffnung einer Eisenbahn dorthin ein Ort von circa 100000 Einwohnern sein wird. Aufgefallen ist mir in Nairobbi, daß die Markthalle sehr schön, die englische Kirche sehr klein war, und daß das Hospital dort erst gebaut wurde. Der Engländer faßt hiernach alles von der praktischen Seite an. Das Ideale kommt erst in zweiter Linie. Wir Deutsche sind auch hier Idealisten, schöne Hospitäler, schöne Kirchen, das ist das Erste, was gebaut wird. Ich freue mich dessen, weil daraus hervorgeht, das Deutschland europäische Kultur, europäische Gesittung in erster Linie in seine Kolonien zu tragen gewillt ist, während bei dem praktischen und merkantilen Engländer die finanzielle, wirtschaftliche Seite der Kolonien die erste Rolle spielt. Für Straßen wird auch hier gut gesorgt, und wir sahen auf unserer, bei der Rückfahrt freundlichst von den englischen Behörden veranstalteten, Rundfahrt eine mit Negern bespannte Staßenwalze und eine Dampfwalze an der Arbeit. In der Maschinenwerkstatt wurde auch Wagen- und Möbelbau betrieben. Auch das läßt wieder den praktischen Sinn der Engländer erkennen. Warum nicht auch bei uns so. In den Kolonien sind andere Verhältnisse maßgebend. Jeder Ansiedler muß Schmied, Schlosser, Schreiner usw. sein. Warum sollen denn auch nicht in kolonialen Werften oder Maschinenwerkstätten Wagen und Möbel gebaut werden, anstatt sich nur auf den Bau von Eisenbahn-Wagen und Lokomotiven, die in Nairobbi auch selbst hergestellt werden, zu beschränken. Jeder Ansiedler muß, wenn er fortkommen will, etwas nebenher treiben, was Geld einbringt, er muß Frachtfuhrmann, Wagenbauer, Spediteur, Baumeister, Ziegeleibesitzer usw. werden, um über die Kinderjahre hinauszukommen. So sollte das auch mit staatlichen Anlagen sein, damit diese sich von vornherein rentieren. Bei unserer Rundfahrt wurde im englischen Klub eine Erfrischung eingenommen. Das Klubzimmer enthielt eine ungemein reichhaltige Kollektion der Gehörne und Geweihe

Digitized by Google

sowie sonstige Trophäen von Wild, und ich überschätze mich sicherlich nicht, wenn ich behaupte, daß mindestens 40 verschiedenartige Gehörne und Geweihe von Antilopen, Gazellen pp. mit Namen des Schenkgebers und des Ortes der Erlegung schön gemacht und mit Nummern versehen und katalogisiert an den Wänden hingen. Am Bahnhof bildeten Veilchen, Rosen und andere europäische Blumen die Einfassung der Beete des Zier-Gärtchens. Ihr Duft war wohl schöner und lieblicher als bei uns. Ich glaube, alle Kollegen waren mit mir überrascht durch die geradezu amerikanische Entwickelung Nairobbis in unbekannter Hochsteppe 500 Kilometer von der Küste ab, ohne jede Vorbedingung einer Entwickelung. Hinter Nairobbi waren wieder Negerdörfer und Negerschamben zu sehen. Allmählich aber drang die Bahn in den Urwald ein, um später im Wechsel von Steppe und Urwald, wie an der Ostküste zum Victoria-Nyanza hinab wieder im Dornenpori zu enden.

Port Florence, oder mit der alten Bezeichnung der Neger „Kissumu“ entwickelt sich ebenso wie Mombassa und Nairobbi, allerdings in etwas langsameren Tempo. Die Bahn führt direkt auf den Pier, an dessen nördlicher Längsseite der Dampfer „Winifred“ liegt, welcher uns die Schönheiten des Victoria-Nyansa durch eine vollständige Rundfahrt auf dem See zu zeigen bestimmt ist. „Winifred“ und „Sybil“, das sind die beiden englischen Dampfer von 600 Tons Ladefähigkeit, welche den Verkehr auf dem Victoria-Nyanza besorgen. Die „Sybil“ fährt zur Zeit zwischen Port Florence und Entebbe quer über den See hin und her. Der „Winifred“ macht zur Zeit die Rundfahrten auf dem Victoria-Nyansa, wobei Djinja, Entebbe, Bukoba, Muanza, Ukerewe, Shirati und Karungu angelaufen werden. Die beiden Dampfer genügen aber längst nicht mehr, um den Verkehr zu bewältigen. Vom „Winifred“ aus sehen wir auf der Schiffswerft schon das Gerippe eines dritten Schiffes stehen, das 1000 Tons Größe erhalten soll. Außerdem ist weiter geplant, ein viertes und fünftes Schiff zu bauen. Demgegenüber haben wir eine einzige Dampfpinasse, die Ukerewe, welche kaum als Frachtdampfer in Betracht kommt und drei oder vier Passagiere befördern kann, d. h. nur auf Tagesfahrt. Kabinen sind nicht darauf.

Die Erfahrungen während des vorjährigen Aufstandes sind derartige, daß unter allen Umständen ein deutscher Regierungsdampfer auf den See gebracht werden muß, der für Personentransport und Aufschließung weiterer deutscher Hafenplätze verwandt werden könnte, ohne den Engländern in ihren bisherigen Fahrten Konkurrenz zu machen. Letzteres würde diese veranlassen, die jetzt billig gestellten Frachten auf ihren Dampfern und der Uganda-Bahn zu erhöhen, und wären sie dadurch in der Lage, unsern Handel in Bukoba und Muanza, der sich innerhalb weniger Jahre in ungeahnter Weise entwickelt hat, vollständig lahm zu legen. Wir haben nämlich an den Gestaden des Victoria-Nyansa vollständig verschieden geartete Negerstämme, die leicht gegeneinander ausgespielt werden können, so z. B. die kriegerischen Wageia gegen die Wassukuma und Wanjamwezi. In Muanza hat es sehr stark gegährt und es handelte sich vielleicht nur um Tage, daß der Aufstand losbrach und wenn nicht der Stations-Offizier Baumstark mit starker Hand dazwischen gefahren wäre, so würde vielleicht der Aufstand auch die großen Massen der Wanjamwezi, Wassukuma usw. ergriffen haben, in welchem Falle uns der Krieg mindestens das zehnfache an Geld und Opfern mangels jeder Bahn gekostet haben würde. Von Bukoba war nun in der kritischen Zeit eine Hülfstruppe von 200 Mann nach Muanza gesandt worden. Dieselben kamen erst nach 14 Tagen an, in welcher Zeit

Digitized by Google

schon die Fackel des Aufruhrs alle Gebietsteile der Mitte der Kolonie ergriffen und ungeheueren Schaden angerichtet haben würde, während eine sofortige Herübersendung einer bedeutenden Hüfstruppe imstande gewesen wäre, jedes Kriegs- und Aufstandsgefühl zu beseitigen. In der Aufschließung wichtiger Punkte der deutschen Küste und als Schlepper für die Hauptplätze würde sich dieser Dampfer zweifellos rentieren, auch würde er durch Verhinderung des Zollschmuggels und der dadurch bewirkten Mehreinnahmen zweifellos allein rentieren. Die Engländer wissen ganz genau, daß sie in absehbarer Zeit, sobald nämlich die Central-Bahn bis Tabora ausgebaut sein wird, den Hauptteil des Handels der deutschen Kolonie, nämlich den von Muanza verlieren werden. Das macht ihnen aber nichts aus, denn sie wissen auch, daß bis dahin der Handel ihrer eigenen Kolonie sich so entwickelt haben wird, daß die Rentabilität des Handels auf dem See und der Uganda-Bahn, welcher in einer Hand liegt, für alle Zeit festgelegt sein wird.

Sofort nach Ankunft des Zuges, der noch in der letzten Strecke die mit Wellblech und Stacheldraht im Kriege gegen die „Wanandi" befestigten Stationen passiert hatte, fuhr der Dampfer, welcher 4 Doppelkabinen à 2 Personen und 2 à 1 Person hatte, ab. Auf dem Dampfer befand sich ein Deutscher namens Meyer, aus Verden in Hannover gebürtig, der erster Maschinist war und uns sehr dienlich war, da mehrere Kollegen nicht des Englischen mächtig waren. Unsere Fahrt auf dem See verlief ruhig. Ein Gewitter ohne großen Sturm mit viel Regen, war alles, was an Naturereignissen über uns hereinbrach. Wir hatten Glück; denn noch 2 Tage vorher war ein sehr starker Sturm auf dem See gewesen, der die See wie ein Meer aufgeregt und wild gemacht hatte. Die Seekrankheit verschonte alle. Am ersten Tage ging die Fahrt nicht weit. Um 3 Uhr schon wurde an einer Insel Anker geworfen, da die Fahrt von Port Florence nach Djinja nicht in einem Tage gemacht werden kann und gleich günstiger Ankerplatz nicht wieder vorkommt. Die Kollegen Dietrich und Brunstermann machten mit Herrn Meyer und dem ersten Offizier einen Jagdausflug nach der Insel. 9 kleine Wildtauben und 1 Kormoran waren das Ergebnis desselben. Der Victoria-Nyansa hat in der Nähe des Festlandes eine Menge größerer und kleinerer Inseln. Diese Inseln waren sehr bevölkert. Aber die Schlafkrankheit hat schrecklich auf den Inseln des englischen Seeteils gewütet. So soll die Bevölkerung der Inseln Bovuma von 20000 Einwohnern auf ein paar Hundert zurückgegangen sein. Das mag ja übertrieben sein, aber es steht fest, daß auf verschiedenen Inseln, so namentlich Bowuma und Seße, die Bevölkerung sehr abgenommen hat, und daß, wenn nicht Hilfe gegen diese Krankheit gefunden wird, die Bevölkerung dieser Insel aussterben wird.

Glücklicherweise kennt man schon den Erreger der Krankheit. Es ist eine Fliegenart ähnlich der Tsetse-Fliege, dieser Geißel unserer Kolonie für die Viehzucht.

Professor Koch, welchen wir in Entebbe trafen, studiert die Krankheit. Er hofft mit guten Resultaten zurückzukommen. Seiner Ansicht nach spielen die Krokodile bei der Übertragung und Übertragbarkeit eine große Rolle, wie er uns andeutungsweise mitteilte. Das würde zu der neugemachten Entdeckung passen, daß auch bei Übertragung des gelben Fieber Affen eine Hauptrolle spielen sollen. Die Krankheit hat Uganda entvölkert; sie entvölkert den ganzen Kongo und sie droht auch der deutschen Küste des Victoria-Nyansa; sie sollte sogar hier schon ausgebrochen sein. Das ist aber noch nicht der Fall gewesen. Glücklicherweise halten sich die übertragenden Fliegen stets in nächster Nähe der Küste und Flußufer, so daß man sich durch Verlegung

Digitized by Google

der Wohnsitze dagegen schützen kann. Auch scheint ja nach dem letzten Berichte des Herrn Geheimrat Koch die Heilung der Krankheit in ihren Anfangsstadien möglich zu sein. Kaum war die Sonne untergegangen, da war es schon dunkel und die erste Nacht auf dem Victoria-Nyansa nahm ihren Anfang. Ich hatte sicher erwartet, auf dem See, der noch viele Krokodile und Flußpferde hat, vom Schiffe aus solche zu erblicken: Allein vergebene Liebesmüh! So oft wir auch die Küsten und Buchten der passierten Inseln mit dem Fernglase durchblickten, weder Krokodile noch Nilpferde kamen uns zu Gesicht.

Nicht einmal das weithin hörbare Brüllen eines Nilpferdes haben wir gehört. Krokodile allerdings haben wir in nächster Nähe geschaut, aber nicht vom Schiff aus, sondern vom kleinen schwanken Kahn aus auf öder Felsinsel in der Nähe von Muanza. Doch davon später. Die Nacht war kühl. Liegt doch der Victoria-Nyansa 3700 Fuß über dem Meeresspiegel. Man fröstelte in der Kabine. Vielleicht war daran auch das Chinin Schuld. Jedenfalls sind aber die Nächte kühl und wie auf der Uganda-Bahn waren auch hier die Unterschiede zwischen Tag- und Nachtwärme so erheblich, daß der Körper völlig erfrischt wurde und der Nachtschlaf gut war, was in den heißen See- und Küstennächten nicht der Fall gewesen war. Früh am andern Morgen lichtete das Schiff die Anker und legte nachmittags gegen 3 Uhr in Djinja an, wo der Victoria-Nil dem Victoria-Nyansa entströmt und in den mächtigen Ripon-Fällen und daran sich schließenden Stromschnellen nach Norden dem Albert-See zuströmt. Hier soll nach vielen Reisenden und Gelehrten die Nilquelle sein. Das ist aber nicht gut möglich; denn die Quelle ist sofort ein starker Strom und viele behaupten, der Kagera, der Hauptzufluß in den Victoria-Nyansa sei die Fortsetzung des Victoria-Nils und die eigentliche Nilquelle sei die Quelle des Kagera. Letztere will der bekannte Afrika-Reisende Dr. Kandt entdeckt haben, wie er in seinem Werke „Caput Nili" des näheren nachzuweisen versucht. Wir wollen den Streit nicht untersuchen. Das steht aber fest, der Blick von der Höhe des Ufers auf die Fälle, die unterliegenden Stromschnellen und den Victoria-Nyansa ist ein großartiger. Ich habe schon viele Wasserfälle gesehen, die als solche gewaltiger waren, deren Absturz ein größerer, ein stärkerer ist, ein solches Gesamtbild aber wie hier, wird man selten finden. Zu bedauern war, daß der Herr Kollege Oberst von Massow, der trotz seines kränklichen Zustandes den Weg zu den Fällen forcieren wollte, unterwegs so hinfällig wurde, daß er den Rückweg zum Schiff zurück machen mußte, also diesen herrlichen Anblick nicht mitgenießen konnte. Die Neger, bei deren Hütten dies geschah, schafften mit Brettern pp. schnell und hülfsbereit eine Sitzgelegenheit. In unermeßlichen Zügen zogen Kormorane vom See zum Victoria-Nil und ein guter Jäger hätte hunderte an einem Abend zur Strecke bringen können. Auf jedem Steine, der über die Wasserfläche hervorragte, saßen sie dutzend- und hundertweise meistens mit ausgebreiteten Flügeln, wie der preußische Adler, um zu fischen, ein Beweis, daß hier der Fischreichtum in den Stromschnellen ein ganz ungeheurer sein muß, ebenso wie im Victoria-Nyansa selbst. Eine Ausbeutung dieses Reichtums erfolgt in ganz minimaler Weise, und man kann wohl bei der ungeheuren Ausdehnung des Sees annehmen, daß hier Millionen-Werte unbenutzt liegen. Selbst in den Stationen Bukoba und Muanza werden Fische sozusagen gar nicht geachtet. Es handelt sich im Victoria-Nyansa in der Hauptsache um Wels-Arten, die auf dem Untergrunde des See's sich aufhalten, und deshalb einen Beigeschmack haben, auch beim Kochen eine dunkelschmutzige Brühe

Digitized by Google

abgeben und unappetitlich erscheinen. Durch wiederholtes Abgießen von Kochwasser fallen diese Übelstände weg, wie es der Herr Geheimrat Prof. Koch den Weißen in Muanza bewiesen hat. Ich habe auch die betr. Herren darauf verwiesen, daß durch Anlage von Fisch-Kasten im Flußwasser bezw. Quellwasser diese Übelstände verschwinden und die Welse schmackhaft gemacht würden und so ein stetiger Fischvorrat ermöglicht werde. Jedenfalls ist es notwendig, den Fischreichtum, wie im Tanganyka-See, besser auszunutzen. In Djinja herrscht ebenfalls die Schlafkrankheit, und hat man hier den Versuch gemacht, der Krankheit durch Abholzung des Uferurwaldes und Anbau von Getreide entgegenzuarbeiten, indem man annahm, daß hierdurch die Brutstätten der Schlafkrankheitsfliege zerstört würden. Wenn diese Ansicht richtig wäre, könnte zweifellos die Krankheit lokal bekämpft werden. Man geht auch mit dem Plane um, die von der Krankheit Befallenen zu isolieren, und so die Infektion der Fliege zu verhindern. Ob aber nicht doch die Inkubationszeit es verhindern wird, rechtzeitig alle Kranke zu ermitteln, und so die Isolierungs-Prophylaxe unwirksam zu machen, bleibt abzuwarten. Der Zustand des Ortes Djinja, der sich auch schnell entwickelt, da er der Ausgangshafen des nördlichen Uganda, namentlich der Landschaften Usoga und Bukedi ist, war ein recht guter, man konnte aber an den Gräben des zum Hafen führenden Weges sehen, welche Gewalt die tropischen Regen entwickeln und wie schwer es in Afrika hält, gute Chausseen bezw. ständig fahrbaren Wege herzustellen. Im Hafen hatten wir dann noch Gelegenheit, ein großes Ruderboot im Waganda-Styl am Bug mit Antilopenhörnern und Haarschweifen geschmückt zu sehen.

Erwähnen möchte ich noch, daß man in Uganda mit der Absicht umgeht, durch Benutzung der in den Ripon-Fällen enthaltenen Wasserkraft eine elektrische Bahn nach dem Albert-See bezw. nach Gondokoro zu bauen und so ein neues Glied der Cap-Kairo-Bahn zu schaffen.

Am andern Tage fuhren wir nach Entebbe, wo uns beim Landen der Herr Geheimrat Prof. Koch mit dem Herrn Konsul Schmitz und anderen Herren in Empfang nahm. Herr Geheimrat Koch untersuchte zunächst den Herrn Kollegen von Massow und stellte bei ihm Magen- und Darmkartarrh fest, und stellte baldige Besserung in Aussicht, die dann auch erfolgte, und so dem tapferen Kollegen gestattete, anstatt von Entebbe zurückzufahren, noch die weitere Fahrt und die Ausflüge mitzumachen. Ein Gang durch den botanischen Garten in Entebbe würde auch dem ungläubigsten Kolonial-Thomas die Augen öffnen, was für ein Wachstum in den Tropen herrscht.

In wenigen Jahren ist aus nichts ein Garten hervorgezaubert, der einzig in seiner Art ist. Das Bild, welches fast alle illustrierten Zeitungen gebracht haben, in welchem Prof. Koch mit den Abgeordneten aufgenommen ist, hat eine Partie des Gartens zum Hintergrunde und gibt Beweis, wie hübsche Baumgruppen der Garten hat. In Uganda gibt es viele Christen und es ist gewiß ein gutes Zeichen für die englische Regierung, daß die Christen mit weißem Hemd und ein Kreuz am Halse tragend, offen ihr Christentum bekennen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, von den heidnischen oder muhamedanischen Schwarzen, wie an der Küste gehänselt und gar mißhandelt zu werden. In Uganda war seitlang ein Kampf zwischen Katholiken, Protestanten, Heiden und Muhamedanern. Die englische Regierung läßt allen Parteien Freiheit, sodaß jetzt der Kampf durch die geistige Propaganda allein geführt wird. Die Kirche und Missionsanstalt der

Digitized by Google

weißen Väter zeigte, daß auch hier die Missionierung der Neger ernst genommen wird, und auch bedeutende Erfolge aufzuweisen hat. Leider war es uns nicht möglich, die Hauptstadt Ugandas, Kampala, und das große Schlafkrankheitshospital der weißen Väter auf dem Wege dorthin in Augenschein zu nehmen. Dagegen konnten wir noch eine Rundfahrt durch Entebbe und die Umgegend machen, und so ein harmonisches Bild von Urwald und Kultur in uns aufnehmen. Durch Urwald, durch urbar gemachte Schamben der Neger darin, fuhren wir auf einer ziemlich guten Straße. Hunderte von Negern Entebbe's begegneten uns mit den Produkten ihrer Schamben, Bananen, Süßkartoffeln, Bohnen pp., und es wurde allseitig bedauert, daß der Aufenthalt hier so kurz war und uns nicht gestattete, weiter in das sagenhafte Uganda einzudringen. Im Westen des Victoria-Nyansa ändert sich die Regierungsform bei den Negern. Im Osten bis zur Küste Einzelhäuptlinge mit einem oder mehreren Dörfern. Im Westen Königreiche und Sultanate über große Länderstrecken. So herrschte früher der König von Uganda über große Länderstrecken und Millionen von Untertanen, über deren Leben und Eigentum er frei verfügen konnte, so herrschte und herrscht noch heute trotz deutscher Besetzung der Sultan von Ruanda über große Länderstrecken und über Millionen, deren Eigentum und Leben ihm allerdings früher zur Verfügung stand, wie in Uganda, und auch heute noch trotzdes deutschen Regiments teilweise heimlich zur Verfügung steht. Möge es dem Hauptmann Gravenreuth, der zur Zeit eine Reise durch Ruanda macht, gelingen, dort völlig geregelte Machtverhältnisse zu schaffen. Ruanda würde eine große, ja eine sehr große Gefahr für unsere Kolonien bilden, wären die Herrschenden und Dienenden dort desselben Stammes, so aber stammt die herrschende Klasse von dem eingewanderten Hirtenvolk der Watussi (Ruhinda) ab, während die Banya-Ruanda, die dienende Klasse aus autochthonen Leuten besteht. Es besteht also zwischen Volk und Sultan ein Gegensatz, der uns höchst willkommen ist, und namentlich bei der Missionierung der Banya-Ruanda's eine große Rolle spielt.

Der nächste Tag — es kann, da eine genaue Vermessung des Sees und die Betonnung und Beleuchtung der Küsten noch nicht durchgeführt ist, nur bei Tage gefahren werden — brachte uns nach der ersten deutschen Station, der alten Militärstation Bukoba, wo wir den interessantesten Tag unserer Reise in der Kolonie verlebten. Hier war ein Tag Ruhetag, und es sollten drei Sultane besucht werden, um das Leben und Treiben an den Höfen der Sultane kennen zu lernen. Da wir nicht alle drei an einem Tage besuchen konnten, wurde ein Eilbote von dem Oberleutnant Stühmer an den entlegensten derselben, Kahigi in Kahigis Dorf, geschickt, der uns abends in Bukoba selbst begrüßen sollte. Der Weg nach Ngera, dem Sitze eines sehr deutschenfreundlichen, auch deutschsprechenden Sultans Muta-Hangarua war ca. 3—4 Stunden entfernt. Auf der Hälfte des Weges ungefähr sollten wir einen kleinen Dorfsultan, der nicht aus dem Watussi-Stamm war, Muntu, begrüßen. Der Weg steigt durch grasige Berglehnen, auf welchen nicht mehr Buckelrinder, sondern das großhörnige „Watussi-Rind" das von weitem den Eindruck von geweihten Kapitalhirschen macht, in großer Anzahl geweidet wird, zu den Höhen heran, die zunächst aus nackten Felsblöcken bestand, später aber zum Teil in Hochflächen mit fortlaufenden Bananengärten überging. Im Tale waren die für das Zwischenseen-Gebiet, Ruanda, Karagwe, Usindja, Uha usw., charakteristischen Papyrus-Sümpfe, die bei der Kolonisierung von Deutsch-Ost-Afrika meines Erachtens

Digitized by Google

nach eine große Rolle spielen werden. Vor seinem Dorfe empfing uns der Sultan Muntu mit seinem ganzen Volke. Schon von weitem erschallte das „Li li li“ der Weiber, die mit diesem Geschrei den Europäer begrüßen. Schon von weitem erscholl der Klang der Trommeln, ebenso wie der Tanz selbst „Ngoma“ genannt, die durch eine Reihe Hornbläser mit dreistimmig abgetönten Hörnern unterstützt wurden. Dabei führten die Ngomaschläger und Hornbläser die merkwürdigsten Verrenkungen und Verbeugungen aus. Nach einer kurzen Begrüßung des Sultans und der Vorstellung seiner Minister, deren jeder Sultan eine ganze Reihe hat, ging es weiter nach Ngera. Der Weg führte zunächst eine halbe Stunde lang durch Bananenhaine, alsdann wieder durch Graslehnen in ein Tal hinab und wieder hinauf. Ungefähr 500 Schritt vor Ngera empfing uns der Sultan. In gelber Hose, grünem Rock und einem rotem Chormantel mit 3 Schleppenträgern kam er uns entgegengeschritten. Die Trommler und Hornbläser ließen ihre schönsten Weisen ertönen; eine mit Vorderladern bewaffnete Leibgarde folgte ihm.

Rechts und links standen seine Krieger und Leute Spalier, zunächst diejenigen, die weiße lange Oberhemden trugen, später die anderen bis zu beinahe nackten herab. 5 große Trommeln, 1 lange Uganda-Trommel, 4 kleine Trommeln, 6 Antilopenhornbläser, 3 Waldhornbläser machten die Musik und so ging es nach Ngera hinein. Lieblich dufteten die halb- und ganznackten Neger, die sich wahrscheinlich extra mit ranziger Butter zur Feier des Tages angeschmiert hatten. Von den Weibern wurden wir mit dem üblichen Li li li-Geschrei empfangen. Im Dorfe angekommen, legte der Sultan Großgala ab und erschien wieder in weißem Rock und Hose, gelben Pantalons und einem weißen Stürmer, einem Geschenk der Bukobaer-Offiziere. Verschiedene „Ngomas“ wurden getanzt, darunter eine Jagdngoma, bei der mit langbeinigen gelben Hunden, ähnlich unseren Bracken, mit Klappern und den alten großen Jagdholstern die Jäger nach dem Takte der Trommeln umherzogen und tanzten. Überall bildeten sich kleinere Ngoma's, die ohne Unterlaß fortarbeiteten; denn wenn der Neger einmal tanzt, dann tanzt er auch. Das nach europäischem Muster eingerichtete Wohnhaus des Sultans wurde in Augenschein genommen. Die Visitenkarten wurden ausgetauscht und schrieb auf Wunsch der Sultan noch eigenhändig seinen Namen auf die Rückseite. Wir gingen dann zu seinen Privathütten, dem Milchhause, in welchem zwei Sklavinnen stets das heilige Feuer auf dem Boden der Hütte in Brand halten mußten, wahrscheinlich um die Insekten aus der Hütte fernzuhalten, den Häusern seiner Frauen, die wie Sklavinnen auf der Erde hockten und dem seiner Mutter, der einzigen Frau, die Ansehen genießt. Zwei Lieblingsfrauen hatte der Sultan, dazu noch eine große Anzahl Nebenfrauen. Diese Hütten lagen alle in einer großen Umzäunung und durfte niemand von dem gewöhnlichen Volk in diese Umzäunung. Nur die Herrscher-Familie durfte den Platz betreten. Hier bereitete uns der Sultan eine besondere Vorstellung. Seine Schwestern, eine stattliche Anzahl jüngerer Mädchen von zwölf Jahren und älter tanzten eine besondere Ngoma „Basana“ genannt. Sie trugen nur um die Hüften eine durch schwarze Perlenschnüre gebildeten Hüftenschurz. Die Farbe der Watussi ist etwas heller, als die des gewöhnlichen Volkes, etwa hellchokoladefarbig. Die Mutter des Sultans wurde durch eine kleine Ansprache ausgezeichnet, die der Sultan in der Volkssprache übersetzte und die von der Sultans-Mutter und deren Sklavinnen mit Händeklatschen applaudiert wurde. Mittlerweile war von dem Koch des Oberleutnant Stühmer das Mittagessen „Rindfleisch mit

Digitized by Google

Bouillonkartoffeln“ präpariert, das uns besser schmeckte, als alle Diners auf den Schiffen, da es der Hunger würzte und an die heimische Kost erinnerte gegenüber der Kochkunst der Uganda-Bahn und des Winifred-Kochs. Es wäre wohl hier noch manches zu besehen gewesen. Allein der schwere Rückmarsch, den ich, wie überall, auch hier zu Fuß zurücklegte, trieb, und so ging es wieder nach Bukoba, woselbst der Sultan Kahigi mit seiner Eskorte von Ministern und Kriegern in seine Residenz bereits eingezogen war und uns mit Schleppsäbel und Helm empfing. Jeder der nach Bukoba gehörigen, in der Nähe angesessenen Sultane hat nämlich in Bukoba einen mit Mauern versehenen Hof als Residenz für den evtl. Aufenthalt in Bukoba. Kahigi war groß und breitschulterig. Er sprach im Gegensatz zu Muta-Hangarua nur wenige Worte deutsch.

Wir saßen in der Kahigi'schen Residenz an einem langen Tische und tranken Wein mit Selterwasser oder Wisky-Soda, das Leibgetränk der alten Afrikaner. Zwei Hofnarren suchten uns zu erheitern. Leider dauerte die Sitzung nicht lange, da wir noch die Stadt besichtigen wollten, ehe wir an Bord zurückgingen. Der Rundgang gab uns ein Bild von der schnellen Entwickelung Bukoba's. Überall bauten Inder und Araber; nur der deutsche Kaufmann fehlte. Eine Deputation der Inder bat uns, doch dafür zu sorgen, daß Ruanda wieder geöffnet werde. Der Handel mit Ruanda war nämlich gesperrt, weil griechische Händler die schwarze Bevölkerung gebrandschatzt hatten und hieraus leicht ein Krieg, der zweifellos große Opfer gefordert haben würde, entstanden wäre. Die Firma Max Klein, eine amerikanische, hatte den Hauptexport in Häuten, die Firma Societa Italiana war die zweite Großfirma. Eine deutsche Großfirma war leider nicht vertreten, weder die D.-O.-A.-G. noch Hansing u. Cie. noch die so bedeutende Firma O. Swald u. Cie. Es ist nicht zu verstehen, wie sich hier bei der so rapiden Entwickelung des Handels nicht deutsche Firmen niedergelassen haben, ein Fehler, der vielleicht nicht wieder gut zu machen ist. Es ist meine feste Überzeugung, daß gerade in Bukoba der Handel dauernd in aufsteigender Linie sich entwickeln wird. Der Handel in Häuten, wildem Kaffee, und anderem wird sich, sobald Ruanda wieder geöffnet ist, in noch schnellerem Tempo entwickeln, wie bisher. Und die Öffnung von Ruanda wird zweifelsohne bald wieder erfolgen, sobald im Innern von Ruanda eine neue Militär-Station gegründet sein wird. Der Handel in Muanza wird, sobald die Bahn bis Tabora durchgeführt sein wird, nachlassen: der Handel in Bukoba dagegen ständig wachsen. Es muß daher dafür Sorge getragen werden, daß auch der deutsche Handel in Bukoba sich niederläßt.

Die Militär-Station ist Residentur und nicht Bezirksamt. Wäre es letzteres, dann würden ihm viele Einnahmen zufallen, da Bukoba dann die Hälfte der Hüttensteuer und $^1/_3$ der Gewerbesteuer bekommen würde.

So aber erhält Bukoba nur ein Pauschquantum, welches geradezu ein Hohn auf die Höhe der Bedürfnisse genannt werden darf. So durften wir uns darum auch nicht wundern, wenn das Boot der Station Bukoba dienstunfähig geworden war. So war denn auch z. B. die für die Kettengefangenen ausgeworfene Summe so gering, daß täglich nicht einmal 1 Pfennig auf jeden Kettengefangenen kam. 100 Kettengefangene sind im Durchschnitt vorhanden. 200 Rupien sind für die Verpflegung angewiesen. Das macht auf jeden Kettengefangenen 2 Rupien = 270 Pfennig und also pro Mann und Tag $^3/_4$ Pfennig. Für Neubauten und Unterhaltung der Station erhält Bukoba 2000 Rupien. Hätte die Residentur dieselben

Digitized by Google

Rechte bezüglich der Hüttensteuer und Gewerbesteuer wie die Bezirksämter, dann würde Bukoba alle nötigen Bauten machen, und auch für guten Wegebau sorgen können. Und gerade dort, wo Residenturen sind, liegt alles im Argen. Da gibt es dann Stationen bezw. Bomas mit Strohdach an Stelle von Wellblech, welcher Umstand bei Liwale die Niedermetzelung der Stationsbesatzung, die infolge Anzünden des Dachs gezwungen wurde, ins Freie zu flüchten, verursacht hat. So fanden wir denn auch später in Shirati das Haus des Stationsleiters noch mit Stroh bedeckt, ein Zustand, der als unerträglich bezeichnet werden muß, um so mehr, als die englische Grenze so nahe liegt.

Am folgenden Morgen ging es nach Muanza, dem Orte am Victoria-Nyansa, welcher sich zum Hauptstapelplatz entwickelt hat. Ein starkes Gewitter, welches aber sehr schnell verlief, aber doch genügte, um uns die Stärke afrikanischer Gewitter zu zeigen, überfiel uns auf der Fahrt. Wie Bindfäden fiel der Regen, Blitzschlag auf Blitzschlag, einer stärker wie der andere, erfolgten; schrecklich rollte der Donner über die erregten Wogen hin. Aber bald schon war das Gewitter, in welches wir hineinfuhren, hinter uns zurückgelassen und schnell beruhigten sich die Wogen, so daß die Seekrankheit keinen Einzug halten konnte. Drei Tage sollten wir in Muanza bleiben, da der Winifred dort viele Ladung löschen und aufnehmen sollte. Im Hafen von Muanza war ein Pier gebaut. Kein Beamter konnte uns sagen, wer das Pier bezahlt hatte. Gebaut hatten es die Engländer. Später in Deutschland habe ich erfahren, daß dieses Pier auf Kosten der Kolonie errichtet ist; und das beweist, daß die Engländer viel Wert auf den Handel mit Muanza legen und zwar mit Recht. Der Zollschuppen in Muanza konnte nicht ein Drittel der Aus- und Einfuhr fassen. Zu Hunderten lagen noch die Säcke mit Erdnüssen bei den einzelnen Häusern der Inder. Die wachsende Bedeutung Muanzas kann man daraus ersehen, daß Muanza im Jahre 1905 bereits 185 000 Rupien also ca. 250 000 Mk. an Zolleinnahmen gebracht hat. In den ersten 4 Monaten 1906 hatte es schon 90 000 Rupien = 120 000 Mark eingenommen, so daß die Zolleinnahmen in 1906 auf 350—400 000 Mk. steigen werden. In der Hauptstraße begegneten uns auf Schritt und Tritt Karawanen, die schwer beladen ein- und auszogen. Überall wurde neu gebaut. Ein Inderladen am andern zeigte, daß Handel und Wandel hier in einem großartigen Aufschwung begriffen sind. Die umliegenden Stämme der Wassukuma, der Wanyanyembe, Wanyamwezi treiben selbst Viehzucht und Ackerbau in erheblichem Maße, sind fleißiger als die Neger im allgemeinen, sie sind gute Träger, so daß mit Sicherheit anzunehmen ist, der Handel Muanzas wird auch in Zukunft steigen und Muanza wird in absehbarer Zeit ein Haupthandelsplatz unserer Kolonie werden, wenn die Transportverhältnisse einst verbessert werden.

Mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Tätigkeit der am Victoria-Nyansa wohnenden Stämme halte ich es für unbedingt notwendig, daß an den Stationen des Sees wirtschaftliche Beamte angestellt werden, damit die Tätigkeit der Eingeborenen in die richtigen Wege geleitet werden kann. Erdnüsse, Wachs, Kautschuk und Häute werden in der Hauptsache von Muanza aus exportiert, also alles Produkte, die aus der Eingeborenen-Kultur bezw. Arbeit herrühren, da Plantagen mit Ausnahme von Baumwoll-Anpflanzungen eines Ansiedlers Wiegand in Nera hier nicht in Frage kommen, auch der Kautschuk durch Sammeln der Eingeborenen zusammen gebracht wird. Muanza ist jetzt auch die Hauptverbindungsstraße mit dem

Digitized by Google

östlichen Kongostaat. Über Tabora und Ujidji gehen und kommen die Karawanen nach dem Kongo.

Die klimatischen Verhältnisse sind in Muanza schlecht, der Stationsleiter Oberleutnant Baumstark lag an Malaria schwer darnieder. Ein Sumpfbach mit sehr wenig Gefälle bildet eine vorzügliche Brutstätte für die Anopheles-Fliege, die Trägerin des Malaria-Giftes. Mit wenig Kosten könnte diese Kalamität beseitigt werden. Desgleichen die Reinigung der Seeufer. Eine Maßregel, die vielleicht 10000 Mk. kostet, wäre imstande, der Bevölkerung in hygienischer Beziehung Vorteile zu verschaffen, die Hunderttausende wert sind. Auch die Neger werden von der Malaria befallen, und leidet durch die Malaria die Arbeitskraft derselben. Es wäre überhaupt richtiger, die staatliche Fürsorge auf die Plätze im Innern zu verwenden, da die Plätze an der Küste sich selbst zu helfen imstande sind.

Drei Tage sollte der Dampfer Winifred in Muanza ein- und ausladen. Wir hatten also Zeit genug, uns Muanza anzusehen. Überall wurde fieberhaft gebaut. Hunderte von Schwarzen trugen auf dem Kopfe Baumaterialien, Steine, Luftziegel und Lehm heran. Auf dem Hügel im Osten lag das Haus des Stationsleiters Baumstark. Ein guter Weg führte hinauf. Ein Bismarckdenkmal am Strande in einen Felsen eingelassen, mit schattigen Bäumen in der Runde und Klippen und Felsen nach dem See hin, zeigte, daß man auch in Deutsch-Ost-Afrika deutsch denkt. Ein Picknick bei demselben füllte einige Stunden angenehm aus. Am Nachmittag wurde bei einer Schamba des arabischen Akiden in Muanza im Freien Kaffee und Leckerbissen, Granatäpfel, Konfekt usw. eingenommen und uns zu Ehren eine Ngoma der Neger gegeben. In hellen Haufen strömten die Schwarzen zu. Grotesk mit Federhauben, Fellen und Amuletten behängt, weiß oder rot bemalt, erschienen die „weisen" Frauen der Neger und spielten die Vortänzerinnen. Suaheli, Wassukuma und Manyema, alle waren vertreten. Die Tänze derselben waren verschieden, dabei tanzten Wassukuma's einen Kriegstanz. Bei jedem Kreise wurden mehrere Trommeln geschlagen. Kurz und gut, es war ein Getriebe und ein Lärm, gegen den ein Jahrmarkt ein Kinderspiel ist. Ich wurde dann die Sache auch bald satt und ging zum Schiff zurück. Jeden Abend waren wir getrennt bei den einzelnen Europäern eingeladen, da die Räumlichkeiten nicht reichten, um die ganze europäische Kolonie und uns alle auf einmal zusammen zu plazieren.

Bei diesen Abendessen, die bei offenen Fenstern stattfanden, war die Zahl der verschiedenen Mücken und Moskitos Legion. Zu Hunderten und Tausenden lagen am Schlusse der Mahlzeit die einzelnen Fliegenarten auf dem Tische. Die Gläser waren mit Pappdeckeln zugelegt, um das Hineinfallen der Fliegen zu verhindern. In dem Hause der Deutsch-Ostafrikanischen-Gesellschaft, welches etwas außerhalb Muanzas lag, waren Fledermäuse reichlich anwesend. Flußpferde und Leoparden streichen zuweilen um die Häuser herum, und es ist schon wiederholt vorgekommen, daß schnaubende Flußpferde vor den spät nach Hause kommenden Einwohnern zurückgewichen sind und die Spuren der Leoparden auf dem Wege zur Stadt bemerkt wurden.

Am zweiten Tage sollte Bukumbi, die älteste Niederlassung der weißen Väter am Viktoria-Nyansa besucht werden. Da die Niederlassung zu Lande weit ab lag, und die zur Verfügung stehende Pinasse Ukerewe nur drei Mann faßte, konnten nur drei Mann die Tour mitmachen. Kollege Dittrich ritt zu Pferde hin, Kollege

Digitized by Google

Arendt und ich fuhren in der Pinasse. Auf dem Hinwege wurden einige Inseln nach Krokodilen abgesucht. Wir bekamen eins zu Gesicht, konnten aber dasselbe wegen Strauchwerks nicht schießen. Dagegen fanden wir ein Krokodilnest mit zirka 60 Eiern, von denen wir 30 mitnahmen und den Rest zerstörten.

Die Pinasse lief nicht mehr als 6 Knoten — sie sollte 10 laufen, so daß es fast Mittag war als wir Bukumbi erreichten. Steile Felsen mit zahllosen Blöcken, die Höhlungen bilden, flankierten nach einer Seite hin die Niederlassung. Nach der anderen Seite zu lag eine steppenähnliche ansteigende Berglehne. Hunderte von Pavianen und Stachelschweinen bewohnen die Felsen und plündern die Anpflanzungen der Patres, welche wohlgepflegt waren. Granatäpfel, Zitronen, Apfelsinen, Mangos usw. werden angebaut. Eine Anpflanzung von 10000 Kautschukbäumen war durch die Paviane vollständig vernichtet. Trotz der hohen Lage ist Bukumbi nicht sehr gesund. Der vorbeifließende Bach stagniert bei seinem Einflusse in den See und bildet auch weiter nach dem Kloster zu Tümpel, und damit die Brutstätte der Anopheles-Fliege. Ein reichhaltiges Mahl aus eigenen Produkten — Fleisch sowohl, wie Gemüse — zeigte, daß auch die weißen Väter es verstehen, die Erschließung der Kolonie durch Ackerbau und Viehzucht zu fördern. Mit einem guten Eindruck auch bezüglich der Missionstätigkeit verließen wir die Station, bedauernd, daß unser Besuch nur so kurz sein konnte.

Auf der Rückreise von Bukumbi sollte eine Krokodilsjagd auf einer kleinen Felseninsel gemacht werden, worauf die stärksten Krokodile des Sees hausen sollten. In einer Entfernung von 500 Meter hielt die Pinasse und stiegen wir in das Boot. Leutnant Mindjens, unser Führer, Kollege Dittrich und ich hatten Militär-Gewehre. 2 Schwarze ruderten. An der uns zugewandten Seite der Insel lagen 5 große Krokodile, 4 vor einem Steinblock, eines hinter demselben. Vom letzteren sahen wir nur den Schwanz. Die 4 Krokodile vor dem Felsen hatten Unrat gemerkt und verschwanden allmählich eines nach dem andern in die See. Das Fünfte aber, ein sehr großes, hatte einen festen Schlaf. Wir fuhren mit dem Boot bis fast ans Ufer und auf höchstens 2 Meter an dem Krokodil vorbei. Krokodile haben nur am Kopf eine kleine höckerartige Stelle, wo der Schuß sofort todbringend bezw. lähmend wirkt. Auf diesen Punkt zielt man daher. Das Krokodil lag vom Boot abgewendet; wir konnten daher diese Stelle nicht sehen. Ich wollte nun, als wir hinter dem Krokodil vorbeifuhren, das Krokodil vom Rücken nach dem Kopfe hin durchschießen; Leutnant Mindjens hielt mich aber zu unserm Glück davon ab. Unser Boot war nämlich eben an dem Tiere vorbeigefahren, als es aufwachte und sich herumdrehte; Mindjens und Dittrich schossen nun sofort; ich wartete noch etwas und schoß dann das Krokodil, das, wie ich sah, aus einer Wunde schweißte, aufs Blatt. Wahrscheinlich von allen drei Kugeln getroffen hob sich dasselbe hoch in die Höhe und schoß mit Gewalt kurz hinter unserm Boot ins Wasser. Hätte ich geschossen, als wir neben demselben waren, dann würde es beim Eintauchen in die See unser Boot wahrscheinlich zum Kentern gebracht haben. Wir stiegen dann aus dem Boot, um auf der anderen Seite der Insel nachzusehen. Als wir auf den glühend heißen Felsen standen, zogen einige Krokodile im Wasser auf zirka 30 Meter Entfernung an uns vorbei. Ich wollte eines schießen; aber Leutnant Mindjens meinte, an der anderen Seite lägen noch Krokodile, ich möchte deshalb nicht schießen. Tatsächlich lag dann auch noch ein Krokodil an der anderen Seite der Insel. Beide Herren gaben aus nächster Nähe einen Schuß auf das

Digitized by Google

Krokodil ab. Trotzdem ging auch dieses zu Wasser. Als die Schüsse gefallen waren, kam ein Krokodil auf zirka 100 Meter breit an mir vorbeigeschwommen. Ich schoß dasselbe entweder am Kopf oder Hals. Es warf sich im Wasser herum und verschwand. Wir schossen dann noch auf einzelne Krokodile, die schwammen, aber ohne sichtbaren Erfolg. Der Kollege Dittrich hatte sich am andern Ende der Insel aufgestellt und auf die Lauer gelegt. Ein Krokodil kam denn auch heran und legte sich aufs Land. Dieses schoß er dann an die richtige Stelle, sodaß es am Lande liegen blieb. Mit großer Mühe wurde dasselbe ins Boot und dann an Bord der Pinasse gebracht. 2 Krokodilnester wurden noch gefunden. Ein Teil der Eier wurde noch mitgenommen; die andern zerstört. Am andern Tage wurde Nachsuche gehalten, und erhielten wir in Port Florence die Nachricht, daß noch 4 Krokodile gefunden seien. Die Dämmerung brach dann schnell herein und wurde es, da Neumond war, stockfinstere Nacht. Ein Glück war es, daß der Maschinist, ein kolossaler Manyema-Mann, mit dem Fahrwasser gut vertraut war. Derselbe bekam nur 20 Rupien = 28 Mark Monatslohn, war Maschinist, Mechaniker, Kapitän alles in einer Person. Die Engländer hatten demselben schon höheren Lohn geboten. Der Stationschef Oberleutnant Baumstark zahlte demselben noch 10 Rupien monatlich aus eigener Tasche zu, um ihn für den deutschen Dienst zu halten. Wahrscheinlich aber schnappen ihn die Engländer uns doch weg und dann haben wir doppelte und dreifache Ausgaben. Dann kommt die Maschinerie in Unordnung. Ein weißer Techniker kommt dann und dessen Revisionsreise kostet so viel Geld, daß man dem vorzüglichen Schiffsführer 5, 6 Jahre lang ein Gehalt von 40 Rupien monatlich zahlen könnte. Dann ist die Sache rechnungsmäßig richtig und dann hat man gespart, in Wirklichkeit aber das drei- und vierfache ausgegeben.

In Muanza hatte man schon Angst um uns und wollte uns ein Segelboot (eine Dhau) entgegenschicken und war sehr erfreut, als wir gegen 8 Uhr am Pier in Muanza anlegten. Wir sollten noch den folgenden Tag in Muanza bleiben. Für diesen Fall hatten Kollege Dittrich und ich verabredet, mit dem Pater Conradts von der Insel Ukerewe, der in Muanza anwesend war, auf einem Uganda-Kanu (Ruderboot) die Fahrt nach der Insel Ukerewe zu machen, die Station zu besichtigen und quer durch die Insel nach dem Holzladeplatz des Dampfers zu gehen. Diese interessante Fahrt wurde leider zu Wasser, da der Winifred schon am zweiten Tag volle Ladung gemacht hatte und mir schon um 10 Uhr, statt sonst um 3 Uhr nachmittags abfahren konnten.

Erwähnen möchte ich von Muanza noch, daß wir mit Leutnant Mindjens dort eine Schießübung mit dem Maschinengewehr mitmachten, vor dem die Schwarzen eine Heidenangst haben. Ein Maschinengewehr wird mehr gefürchtet, als 100 Askaris. Die Schwarzen nennen dasselbe „Bum-Bum". Leider funktionierte der Apparat schlecht und hatten wir viele Versager; die Schußleistung aber war eine sehr gute. Die Scheibe (200 Meter Entfernung) war total durchlöchert. Die Schwarzen werden zur Bedienung des Geschützes nicht zugelassen. Es wird alles durch die weißen Unteroffiziere gemacht. Vorsicht ist gut. Man sollte sie aber überall walten lassen. So hat man den Schwarzen hier und in Tabora die Hinterlader abgenommen, ohne sie dafür zu entschädigen, wie man uns mitteilte. Dieses Verfahren könnte sich schwer rächen, namentlich aber verlieren die Kolonialbeamten durch solche Maßnahmen das Vertrauen der Schwarzen, wenn es auch nicht gerade zu einem Aufstande kommt. Gerechtigkeit ist überall am Platze namentlich

Digitized by Google

aber dort, wo man aus althergebrachtem Besitz entsetzt werden soll, wo wie hier den Leuten weiterhin die Benutzung der Hinterladegewehre verboten wird. Die Gewehrfrage spielt für sämtliche afrikanische Kolonien eine große Rolle, und muß diese einheitlich geregelt werden, damit nicht aus den Nachbar-Kolonien wie in Südwestafrika Gewehre wieder eingeschmuggelt werden.

Von Muanza, das allem Anschein nach einer großen Zukunft entgegengeht, fuhren wir am andern Morgen mit dem Winifred ab. Durch die verfrühte Abfuhr war mir und dem Kollegen Dittrich ein Strich durch den schönen Plan gemacht, mit einem Waganda-Boot (Ruderboot mit ca. 20 schwarzen Ruderern) unter Führung des Pater Conrads aus Essen die Station der weißen Väter auf der Insel Ukerewe zu besuchen und von dort zum Holzlagerplatz der Dampfer auf dieser Insel zu Fuß zu gehen. Gegen $^1/_2$5 Uhr waren wir an dem Holzplatz der Dampfer angelangt. Schnell wurden die Boote bestiegen und eine Jagdpartie auf der Insel gemacht, die aber nur verschiedene Paviane (Hundsaffen) als Beute ergab. Die Elefanten, deren ca. 20 auf der Insel sind und deren Erlegung verboten ist, waren ca. 2 Stunden weit vom Anlegeplatz entfernt, es war deshalb nicht möglich, dieselben zu Gesicht zu bekommen. Auf dem Pürschgange zum Schiff zurück, konnte ich das scharfe Auge der Schwarzen kennen lernen. Ein Askari, der uns mit Gewehren begleitet hatte, sah eine Antilope vor uns stehen, er zeigte immer nach derselben hin; ich sah aber nichts und dachte schon, der Schwarze mache Scherz, als ich aber näher heran pürschte, hörte ich das Stück Wild wegspringen.

Am andern Morgen gings zur letzten Station an der deutschen Küste. Spät am Nachmittag legten wir in Schirati an. Ein Stationsboot war nicht vorhanden. Die Station war noch mit Stroh gedeckt, obwohl infolge des gleichen Zustandes die Station Liwale den Schwarzen zum Opfer gefallen und dieses ganz energisch im Reichstag gerügt war. Man spart in den Kolonien immer an der unrichtigen Stelle.

Hätten im Aufstandsgebiete die Schwarzen Liwale vielleicht nicht nehmen können, dann wäre der Aufstand wahrscheinlich viel früher erloschen; der Erfolg in Liwale hat sie sicher zum weiteren Festhalten am Aufstande angespornt. Schirati hatte 1905 schon eine Einfuhr von 93 585 Mark und eine Ausfuhr von 150 958 Mk., die sich im Jahre 1906 zweifellos erheblich vermehrt hat. Es hat sonach schon erhebliche Zolleinnahmen und kann verlangen, daß es auch eine ordentliche Boma und Wohnung für den Stations-Kommandanten hat. Es wurde schnell ein Rundgang durch Schirati, das noch einen sehr primitiven Eindruck macht, unternommen. Vorzüglich standen in einem Gemüsegarten alle deutschen Gemüse neben einheimischen. Ein hübscher Platz an der See unter einem Riesenbaum war in der Nähe, und so war Poesie und Prosa eng verbunden. Der Herr Oberleutnant Fischer hatte die wilden Wagaia, ein Hordenvolk gleich den Massais heranbestellt, damit sie uns in einer Kriegs-Ngoma die Art und Weise des Angriffs auf einen Feind darstellen sollten. Ehe es dunkel wurde, waren sie erschienen. Hinter hohe Schilde gesteckt und mit langen Stoßlanzen versehen rückten sie in Schlachtordnung vor. Einzelne der Krieger sprangen aus der Linie vor und machten für ihre Person unter löwenähnlichen Brüllen einen Vorstoß auf den Feind. Der Kopf war mit einer Unmasse Federn und Wildhaare geschmückt, die bei dem Vorstoße hin- und herwackelten und so den kriegerischen Ausdruck des Angreifenden verstärken sollten. Obwohl Schirati auf einer Anhöhe liegt, also bei der Höhe von 3700—3800 Fuß eigent-

Digitized by Google

lich gesund sein sollte, war viel Fieber dort. Der Sanitäts-Unteroffizier selbst lag schwer krank darnieder. Das ist aber leicht erklärlich. Wenn sogar die Station selbst noch mit Stroh gedeckt war und noch einen ganz primitiven Eindruck machte, dann läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß für sanitäre Verbesserung noch gar nichts geschehen ist, und doch würde sich Schirati eben so gut wie Muanza mit geringen Mitteln zu einer gesunden Station machen lassen. Es war schon dunkel, als wir wieder zum Winifred zurückkamen, wohin der Herr Oberleutnant Fischer uns Gemüse, darunter Rettige, sowie Jagdtrophäen zum Andenken an Ostafrika in dankenswerter Weise hatte senden lassen. Inzwischen war ein junges Rhinozeros von 3—4 Jahren auf dem Schiff verladen, welches ein Deutsch-Ungar in der Nähe von Schirati, wo es viel Wild gibt, gefangen hatte. Das junge Tier war fast unbeweglich in seinem Käfig. Das Tier machte die Fahrt nach Mombassa auf der Eisenbahn mit, nicht aber die auf dem Dampfer der Ostafrika-Linie, da hier der Transport zu teuer ist. Derselbe Mann, namens Fleischer, hatte vor 4 Monaten ein anderes Rhinozeros gefangen und für 14000 Mark nach Europa verkauft. Für das jetzt gefangene forderte er 18000 Mark. Sehr anschaulich schilderte er den Fang des Rhinozeros. Er hatte die Mutter erlegt, und da das Junge bei der Mutter blieb, hatte er es greifen wollen, es warf ihn aber über den Haufen und versteckte sich. Am andern Morgen ließ er seine schwarzen Jäger die Büsche in der Nähe des Ortes wo die Alte erlegt war, absuchen. Das Junge wird in einem Busch entdeckt. Es greift dann Fleischer, als er herankommt, an. Fleischer springt zur Seite und greift das Junge und es gelingt ihm, dasselbe an die Erde zu werfen. Die Schwarzen sind natürlich bei dem Angriff des Nashorns ausgerissen. Fleischer hält das Junge eine ganze Zeit unter Rufen nach den Schwarzen fest. Endlich, als seine Kräfte anfangen zu erlahmen, kommen einige beherztere Schwarzen mit Seilen an und binden das Nashorn. Fleischer soll das Nashorn für 21000 Mark an den zoologischen Garten in Amsterdam verkauft haben. In der Nähe von Schirati hat ein Deutscher Eingeborenen-Kultur mit wildwachsenden Sansevieren, die einen guten Hanf liefern, angefangen, die anscheinend einer guten Entwickelung entgegengeht. Dieser Kultur müßte überhaupt von Seiten des Gouvernements mehr Beachtung geschenkt werden, da an vielen Stellen wildwachsende Sansevieren vorkommen. Am andern Morgen früh ging es da über Karungu wieder nach Port Florence und von dort nach kurzem Aufenthalt die Uganda-Bahn zurück nach Mombassa, wo wir 1 Tag auf den „Bürgermeister" warten mußten, der uns den alten Weg über Aden, Suez, Port-Said, Neapel nach Marseille brachte, von wo ich per Bahn so schnell als möglich nach Hause fuhr. Das rote Meer war gnädig. Wir hatten nur kleinen Sturm bei Kreta und auf der Fahrt von Neapel nach Marseille, sodaß die Rückreise ohne jeden Zwischenfall verlief. Alles hat ein Ende, wie die schöne Reise, so auch die Berichterstattung über dieselbe. Bleibend ist aber die Erinnerung an sie und das Bewußtsein, daß uns diese Kolonie, wenn eine zielbewußte Verkehrs- und Erschließungs-Politik getrieben wird, noch viele Freude bereiten wird.

Amtsgerichtsrat Schwarze,
M. d. R. u. O. P. A. H.

Digitized by Google

Südwest-Afrika eine Sandwüste??

Ein kolonialen Bestrebungen mit abfälliger Kritik gegenüberstehendes Blatt widerriet in diesen Tagen beim Abdruck der Einladung einer Kolonial-Gesellschaft an die Mitbürger aller Stände zum Besuch eines öffentlichen Vortrages über „Erfahrungen und Erlebnisse eines unserer Kolonialbeamten in den Ost- und Südwest-Afrikanischen Kolonien" den Besuch der Versammlung, „in welcher nach seiner Annahme den Besuchern Wüstensand, das einzige, was in Südwestafrika in großer Menge vorkommt, in die Augen gestreut werden solle." [1])

Da auch sonst dem nicht informierten Publikum vielfach die Ansicht immer von neuem aufgetischt wird, daß die heiß umstrittene Kolonie eine Sand- und Steinwüste sei, und all' die dafür gebrachten Opfer nicht lohne, erscheint es angezeigt, der gegenteiligen Ansicht mit den Verhältnissen vertrauter Sachverständiger und Kenner des Landes weitere Verbreitung zu geben.

Der von der Reichstagskommission als Sachverständiger vernommene Professor Dr. Hahn aus Kapstadt vergleicht das mittlere (Herero-)Land mit der Ostprovinz des Kaplandes und des Freistaates — der aber ohne Baumwuchs sei — und das südliche (Nama-)Land mit dem Karroo, dem mittleren und südlichen Teile des Kaplandes. „Die Engländer hätten letzteres dadurch fruchtbar gemacht, daß sie „Staudämme anlegten und Brunnen bohrten, aus denen das Wasser mit Wind„motoren gehoben wird. Zu den dort entstandenen Farmen kamen neue hinzu, es „entstanden Dörfer und Städte, die jetzt eine Zentrale des Wollhandels sind. Unter„halb der Staudämme erheben sich heute in meilenweiter Ausdehnung Getreidefelder. „Im Hereroland gibt es Gras- und Baumwuchs, es hat schon früher viel Vieh „exportiert (vor 1903 auf 2½ Mill. Mark berechnet) und eignet sich zum intensiven „Großfarmbetrieb für Großvieh, Schafe, Ziegen, Strauße. An allen Fluß„Niedrungen, in denen sich reiche Alluvial-Ablagerungen finden, ist die Unterlage „für lohnenden Getreide-, Feld-, Garten- und Weinbau vorhanden."

Der in der Kolonie gereiste Abgeordnete Dr. Semler führt dies in seiner Broschüre „die Kolonial-Krisis", Vortrag gehalten in der Abteilung Hamburg der deutschen Kolonial-Gesellschaft am 5. Januar cr. näher aus und kommt zu den Schlüssen: „das Land mit seinem heiteren trockenen Klima und seiner Höhenluft ist un„zweifelhaft gesund. Wer Kraft zur Arbeit in sich fühlt, und ein wenn auch „kleines Kapital besitzt, kann in Süd-West-Afrika leichter wohlhabend werden, als „in Deutschland. Die Kolonie ist mit Aussicht auf Erfolg in erster Linie für „den extensiven Farmbetrieb, nebenbei in den das Land überall durchschneidenden „Flußrevieren für Garten-Kultur landwirtschaftlich zu entwickeln."

[1]) In demselben Blatte wurde als Äußerung Dr. Semler's referiert, Südwest-Afrika sei eine Sand- und Steinwüste, und von einem Küstensandstreifen von 500 (statt 50) Kilometern Breite gesprochen.

Digitized by Google

Der Farmer Schlettwein, der vor 5 Jahren im Kaokofelde, Bezirk Sessfontain einen Farmbetrieb mit 35 000 Mk. begonnen hat, rechnet heute mit einer Inventur von 144 000 Mk. und hält die Farmwirtschaft in Südwest-Afrika für absolut rentabel.

Hauptmann Bayer, der als Generalstabsoffizier der Schutztruppe das Hererolandgründlich durchreist hat, schreibt in seinem „Krieg in Südwest-Afrika“:

„Tatsächlich existiert in Südwest vielmehr Wasser, als wir vermutet hätten. „Im Hererolande fanden wir jeden Tag mehrere Wasserstellen; wie viele sogar „jetzt noch in dem ausgedehnten Lande zerstreut liegen müssen, entzieht sich jeder „Berechnung. Als Beispiel führe ich an, daß wir einmal bei Otjosondu dringend „Wasser brauchten, denn die dortige Wasserstelle erwies sich als ungenügend für „700 Mann und 1000 Tiere der Kolonne. Wir ließen durch Patrouillen die „Gegend abstreifen und diese meldeten uns nicht weniger als 12 schöne Wasser„stellen im Umkreise einer deutschen Meile und zwar nur solche, die schon offen „zutage lagen. Wie viel mag erst der Geologe beim Nachbohren in der Tiefe „ausfindig machen! Die künftige Karte von Südwest-Afrika wird für viele eine „Überraschung sein, denn sie wird Hunderte von neuen Wasserstellen enthalten, „die im Verlaufe des Krieges erst entdeckt wurden.“

Hauptmann Bayer hält alle Vorbedingungen für Viehzucht in großem Maßstabe für gegeben. Weiden seien in Hülle und Fülle vorhanden, viel mehr als man sich vorstelle. Das Klima sei dem deutschen Ansiedler durchaus günstig. Der Redakteur P. Müllendorff von der Kölnischen Zeitung, der als Berichterstatter seines Blattes den Herero-Feldzug mitgemacht hat, ist der Ansicht, daß der Deutsche Südwesten die für ihn gebrachten Opfer ebenso lohnen würde, wie dies die Kap-Kolonie England gegenüber getan. Insbesondere würden bei Ausdehnung des Bergbaubetriebes die Erzeugung von Vieh, namentlich auch von Angora-Ziegen und Wollschafen, sowie von Feld- und Gartenfrüchten, Wein, Tabak reiche Erträge bringen.

Dem Verfasser dieses Aufsatzes selbst liegen die Tagebuchs-Aufzeichnungen eines anderen Offiziers vor, der vom Februar 1904 an über ein Jahr lang am Herero-Feldzug teilnahm. Derselbe hat im Februar und März 1904 häufige Ritte in die Umgegend von Okahandja und Windhuk sowie einen größeren Patrouillenritt in die Onjatiberge ausgeführt, und vom April 1904 bis März 1905 in einem Umkreise von über 500 km zwischen dem Omuramba-Rivier südlich des Waterberg-Plateaus und Okahandja einer- und dem großen Sandfelde (der Omaheke) und in dieses hinein andererseits an 30 Patrouillen von längerer oder kürzerer Dauer kreuz und quer geführt. Nach seinem mit Datum und Namen der Ortschaften und Wasserstellen genau belegten Aufzeichnungen hat er mit seinen Leuten nur vereinzelt ganz ohne Wasser biwakieren müssen, wo eine Anzahl von Wasserstellen verschüttet oder eingetrocknet oder das Wasser wenigstens für Menschen ungenießbar war. Sonst aber wurde, wenn auch in ganz einzelnen Fällen nach langem Suchen stets Wasser gefunden, immer schon vorher angezeigt durch weiße Kalkklippen, in denen 1—8 m tiefe Löcher zur Aufdeckung des Wassers gegraben waren. Aber an vielen Stellen fanden sich auch muldenartige Ausbuchtungen des Bodens vor, welche mit Wasser angefüllt einen See darstellten und zum Teil mit Schilf und Gras bewachsen, Wasservögel aller Art beherbergten. Am Rande der Omaheke in Otjekongo (Schröders zerstörter Farm) und in Okamakuja konnten die Reiter zum ersten Male

Digitized by Google

seit Monaten ein köstliches Bad nehmen!! An 12 Stellen fanden sie meist in den Rivieren der Flußläufe, so schon bei einem 1½ stündigen Ritt durch „herrlichen Wald“ bei Okahandja (auch anderweitig als wunderschöne Parklandschaft mit üppigem Graswuchs bezeichnet), am 16. Mai über den Bergpfad nach Otjosasu reitend an einem kleinen das Tal durchziehenden Rivier, am 28. Mai nach scharfem Ritt von Onganjira nach Otjosasu dem Bett des Swakop entlang durch mächtigen Urwald bei meterhohem Gras, am 6. August zwischen Okamakusa und Otjikururume „in hochstämmigem Wald“ urwaldartigen Baumwuchs von zum Teil bedeutender Ausdehnung vor. Bei dem Ritt nach den Onjatibergen erreichte die Patrouille am 10. März 1904 Neudamm. „Hier ist, lautet die Aufzeichnung, die erste Stauweiher-Anlage im Schutzgebiete geschaffen. Ein netter kleiner See zeigt sich uns, ein seltener Anblick in Deutsch-Südwest, der jetzt bei der Regenzeit wieder für längere Zeit versorgt ist. Ringsum blühende Wiesen mit ganz besonders saftigem mannshohem Gras, ein Beweis dafür, daß bei vorhandenem Wasser viel aus unserer Kolonie zu machen ist. Gegen Mittag (des 12. März) erscheinen wieder hohe Bäume nach wunderbar schönem Ritt durch fruchtbares Land — ein weißes Haus schimmert zwischen den Büschen hervor —, die Farm des unter Martern ermordeten Ansiedlers Bremen. Die Farm hat wunderbar fruchtbaren Boden, herrliche Bäume, einen wohlgepflegten Garten, Tabak- und Maisfelder, dazu immer gutes Wasser usw.

Zwei Stunden später erreichten wir die Arbeitsstelle des Sergeanten Blaczek, der den Weg auf die Onjati-Minen gebaut hat; vor mir liegt die gräßlich verstümmelte Leiche des Sergeanten, trotz der zwei Monate gut erhalten, da die Haut infolge der Bergluft eingetrocknet ist. Der Kopf liegt abseits von Kirris zerschmettert, ebenso der rechte Arm. Auf dem Rückwege haben wir den Armen mit militärischen Ehren begraben. Noch einen halbstündigen Ritt und wir erreichen die Kupferminen und damit eine Höhe von über 2000 m. Überall sind tiefe Schächte gegraben. Die erste kürzlich begonnene Unternehmung soll gute Resultate ergeben haben. Die Häuser der hier zur Aufsicht wohnenden Weißen sind sämtlich zerstört, nach langem Suchen finden wir noch eine Leiche, die Füße mit Drahtseil zusammengebunden in ein Minenloch geworfen. ¾ Stunden weiter finden wir Spuren von Tausenden von Rindern, ein Beweis, daß die Herero hier gehaust haben. Die Aussicht ist herrlich; ringsum steile Klippen, tief unter uns die weite Ebene, aus der hier und da steile Bergkolosse emporsteigen. Die ganze Szenerie wie alles hier in Afrika, in seiner Einfachheit großartig!“

23. Juli 1904: Abmarsch nach Okawitumbika. Bei dem guten Wasser und der vorzüglichen Weide werden sich die hier zurückgelassenen schlappen Pferde schnell erholen. Ich komme mitten im dichtesten Busch an ein verlassenes Dorf mit schönen großen Pontoks und weiten Hirsefeldern. Nachmittags weiter an den schönen See von Okatjeru.

6. August 1904: Um 3½ Uhr erreichen wir endlich eine Wasserstelle, die ersten Löcher freilich leer, endlich im fünften ist Wasser. David wird an einem Seil herabgelassen, mit einer Satteltasche wird geschöpft und die Pferde trinken trotz des schauerlichen Geruchs das köstliche Naß. Um das Bley stehen riesige Ana- und Giraffen-Akazien von einer gewaltigen Größe und von Vögeln wimmelts.

7. August 1904: Bei herrlichem Sonnenaufgang gehts weiter, ich mit Fogier voran durch mächtigen Urwald; riesenhafte Bäume, vom Sturm oder Wasser

Digitized by Google

entwurzelt, liegen seitwärts im dichten Busch. Wie unsere Eichen sehen sie aus, nur mächtiger und wilder! Das Terrain hat den Charakter eines ausgetrockneten Flußbettes; daß unter uns Wasser ist, zeigen die weißen Kalkfelsen.

Otjikurume am Omuramba 14. August 1904: Heute Vormittags Feldgottesdienst unter freiem Himmel, den der Feldprediger Schmidt abhält, welcher Tags vorher mit seinem katholischen Kollegen Meyer einträchtig, übrigens feldmarschmäßig hoch zu Roß und bewaffnet, angekommen war. Die Predigt unter dem grünen Gewölbe der Urwaldriesen war tausendmal feierlicher und ergreifender als im schönsten Dom.

14. November 1904: Ritt im Gebiete des Sandfeldes von Otjimbinde (240 km von Okahandja) weiter östlich in die Omaheke hinein:

„Da wir heute Abend noch den Eiseb erreichen wollen, gehts um 3 Uhr nachmittags weiter, erst durch Dornbusch, dann durch weite Steppen. Je weiter wir kommen, um so schöner. Das Gras wird immer höher, einzelne Büschel reichen uns zu Pferde über den Kopf. Ja, wenn wir solche Weide in Otjimbinde hätten; da ist besonders ein dunkel-rotes Gras, das die Pferde für ihr Leben gerne fressen. Gegen Abend sehen wir den dunkeln Waldstreifen des Eiseb vor uns. Schweigend und vorsichtig gehts hinein in die Stille des Urwaldes; hier und da versperrt ein gestürzter Waldriese den Weg. Weiße Klippen ragen aus den pflanzenumrankten Ästen empor, ein würziger Duft entströmt dem Boden, den Bäumen. Wir reiten eine halbe Stunde südwärts im Bett des Eiseb, das übrigens kaum zu erkennen ist, immer im tiefen Dunkel unter dem undurchdringlichen Laubdach."

15. November 1904: Wir reiten zeitig in nördlicher Richtung. Immer dichter wird der Dornbusch, immer höher und schöner die Bäume, jetzt öffnet sich vor uns eine Lichtung, weiße Kalkfelsen ziehen sich in Streifen vor uns hin — wir sind in der Nähe des Wassers! Noch 50 Schritte und wir stehen vor einem entzückenden kleinen Vley voll köstlichen Wassers, bedeckt mit hohem Schilfgras und belebt mit unzähligen Wasservögeln. Enten, Wasserhühner, winzige Taucher, Kibitze wimmeln durcheinander, schwimmen oder fliegen kreischend um unsere Köpfe. Nach Norden zieht sich das breite Bett des Eiseb in Verlängerung des Vley's weit, weithin grünlich schimmernd von frischem Gras. Wunderschöne, schattige Bäume umgeben die Wasserstelle und beschatten die in den Kalkfelsen gehauenen Sitze.

7. Dezember 1904: Nach Otjosondjou nördlich weiter ins Sandfeld. „Erst gings auf bekanntem Weg (unsere Pferde weideten in dieser Richtung) durch die weite Steppe. Zwei Stunden lang nichts als Gras und kleine 20 cm hohe orchideenartige, herrlich duftende Pflanzen. Nun nimmt uns, eine Wohltat, nach der sonnenbeschienenen Fläche der Schatten des Waldes auf. Schöne Ausblicke auf das rechts von uns sich hinziehende Rivier, hier eine kleine grasbewachsene Lichtung, hier eine Gruppe mächtiger Baumriesen, wie Koulissen ziehen sie sich an die Pad heran — man glaubt sich in einem Riesenpark versetzt."

Gartenanlagen beschreibt der Verfasser in Windhuk: („Blick vom Kasino auf den schönen Garten mit seinen Palmen und rosablühenden Oleanderbäumen"), in Klein-Windhuk: „Mit seinen Rebenhügeln und seinen ganz im Grün versteckten weißen Häusern." „Besonders schön liegt das Missionshaus am Fuße der Barmer Klippe, umrahmt von einem Kranz stolzer Palmen. Barmen ist einer der fruchtbarsten Plätze der Kolonie, da hier heiße Quellen von einer Temperatur von 50°

Digitized by Google

entspringen und infolgedessen fast tropische Vegetation herrscht." Der Missionsgarten in Otjosasu wies schöne große Palmen auf, die auch den Garten in Waterberg zieren. Überall wo deutsche Truppen längere Zeit lagen, so auf den Etappen in Otjosasu, Otjikurume, Otjimbinde, meldet das Tagebuch von Gärten, die die braven Soldaten ihren Führern um das Zeltlager oder die zur Wohnstätte eingerichteten zerstörten Häuser herum angelegt haben. Die von der strahlenden Sonne nach erquickendem Regen bei kühler Nachtluft aus dem dankbaren Boden in unglaublicher Fülle hervorgelockten und wunderbar sprießenden und blühenden Bäume, Sträucher und Blumen waren den Sachverständigen in freien Stunden eben ein verlockendes Feld friedlicher, das Dasein schmückender Tätigkeit! Und wie wirkte der Frühlingszauber!

30. August 1904. Otjikurume. „Es fängt allmählich an Frühling zu „werden. September entspricht ja dem März zu Hause. Die Bäume zeigen „bereits einen grünen Schimmer, selbst die sonst so häßlichen Dornbüsche sind „über und über bedeckt mit entzückenden weißen und gelben Kätzchen in Form „von runden Quasten. Aus dem Boden sprießen grüne Halme und winzige blaue „und rote Blümchen hervor. Dabei herrliche Luft und wunderbarer Duft von „all den blühenden Büschen. Auch die Nächte sind nicht mehr so schauderhaft „kalt. Unter 0° sinkt der Thermometer nicht mehr."

Auf allen Zügen durch das Land wird der außerordentliche Wildreichtum gerühmt, besonders an allerhand Antilopenarten, an Perlhühnern, Savannenhühnern, Wachteln, Tauben, Sumpfvögeln jeder Gattung (bei der stockenden Verpflegung, besonders während der ersten Monate und nach den Kämpfen am Waterberg eine höchst willkommene Ergänzung der knappen Mundvorräte). Auch Strauße wurden mehrfach getroffen.

Leider fehlen exakte Aufzeichnungen über die gefallenen Regenmengen. Immerhin ergeben die vorhandenen, daß im März 1904 in den Onjatibergen, im Mai und Juni in Otjosasu, Ende August und Anfang September in Otjikurume erhebliche Regenmengen gefallen sind. Ferner gingen am 13. November, 7. und 30. Dezember 1904 und dann dauernd vom 31. Januar bis 8. Februar 1905 wolkenbruchartige Regengüsse nieder. Die Patrouillen wurden schon in den Onjatibergen, im Dezember und Januar im Sandfelde in nächtlichen kalten Regengüssen bis auf die Haut durchnäßt. Am Morgen trocknete das Lagerfeuer und hierauf die Sonne alle Spuren auf und, was besonders betont wird, trotz eines häufig beobachteten Temperatur-Unterschiedes von 40° im Verlaufe von 24 Stunden kamen keine Erkältungen vor! Welche Fülle von Wasser sich bei solchen Wolkenbrüchen über das Land entladet, hatte sich ja am 25. Januar 1904 gezeigt, als die Kompagnie Franke auf ihrem Siegeszug zum Entsatz von Windhuk, Okahandja und Omaruru am Swakop halten mußte, der mit seinen reißenden Wassermassen zunächst unüberschreitbar war. Damals wollte Franke den Übergang hinter Teufelsbach versuchen und konnte nur mit Mühe den von der Strömung mit seinem Pferde fortgerissenen Leutnant von Wöllwarth mit eigener Lebensgefahr retten. Ein zweiter Versuch, bei Groß-Barmen hinüber zu kommen, mißlang ebenfalls und die Kompagnie wurde 2 Tage aufgehalten.

So meldete auch das Tagebuch vom 7. Februar 1905: Otjimbinde. „Seit acht Tagen goß es ununterbrochen vom Himmel herunter, der reine Wolkenbruch;

Digitized by Google

kaum mal 1 Stunde Pause, wir schwimmen beinahe fort. Der freie Platz vor unseren Quartieren steht tief unter Wasser, vor meinem Zelt ist eine 3 m breite Pfütze. Die Häuser des Stabes stehen 25 cm im Wasser und gerade dort kommt das Rivier herunter, das den über Nacht entstandenen See speist. Bei Lazarett II, in dessen Zelt auch das Wasser 10 cm hoch eindringt, gehts etwa 10 m herab; da stürzt das Wasser in einer kühnen Kaskade über die Klippen ins Bley, — ein prächtiger Anblick. Wir liegen mit Lazarett III ziemlich an der höchsten Stelle des Lagers, so daß bei uns mittels einiger kleiner Gräben die Fluten abgelenkt werden konnten. Anders bei Lazarett II und Stab. Da mußte trotz strömendem Regen stundenlang gearbeitet werden, um das Wasser in einem großen Bachlaufe abzuleiten und Dämme und Mauern als Bollwerk aufzuführen. Aus dem Bley im Westen ist jetzt ein See von 500 m Länge und 300 m Breite geworden, und auch die große Pan im Osten füllt sich immer mehr."

9. Februar 1905. „Heute ist der erste regenlose Tag und ein Wind, der rasch trocknet. An dem fast 1 km langen, 700 m breiten Bley sprießen üppig Gras und Binsen, im Wasser selbst Wasserpflanzen und Grasgesträuppe, ein Tummelplatz unzähliger Entenschwärme, die uns täglich Braten liefern, auch Reiher und Wasserhühner werden geschossen."

10. Februar 1905. „Die Vegetation entwickelt sich wunderbar. Jeden Tag entdecken wir neue Blumen, nach denen ich mit dem Oberstabsarzt Entdeckungsreisen mache. Wundervolle gelbe Blumen mit riesiger Blüte und dunkelrotem Kelch, dann wieder weiße Maiglöckchen, Vergißmeinnicht, Tausendschönchen, Heliotrop wie bei uns. Natürlich prangt mein Garten in voller Pracht. Zum wilden Wein sind Epheu, Geisblatt und andere schnell wachsende Schlinggewächse gekommen, verschiedene Kakteen mit langen Jugendstielblättern stehen am Eingang, im Springbrunnen tummelt sich ein 20 cm langer, 8 cm breiter Ochsenfrosch."

Soweit die lebenswarmen Schilderungen eines Offiziers, der im strengen Felddienste noch Zeit fand, die ihn umgebende Natur des interessanten Weltteils mit offenem Auge zu schauen.

Seine Angaben ergänzen glücklich, was der hiesigen Abteilung der Deutschen Kolonial-Abteilung zwei weitere Kenner Südwest-Afrikas, Oberleutnant a. D. Wettstein, der dort jahrelang als Vermessungs-Offizier tätig war, und der Distriktschef Dr. Bongard von Swakopmund bestätigten.

Wenn hiermit in Betracht gezogen wird, daß die Kolonie bisher 300000 Bewohnern und unzähligen Viehherden Unterhalt bot, daß die Einfuhr und Ausfuhr vor dem Aufstande einen Wert von fast 12000000 Mark repräsentierte, daß jetzt zur Ausbeutung der großartigen Otavi-Kupferminen eine Eisenbahn von 570 Kilometer Länge in Betrieb gesetzt ist, andere Mineralschätze der Hebung harren und die zunehmende Arbeiterschaft das Bedürfnis nach Feld- und Gartenfrüchten steigern wird, vor Allem aber, daß 1000 Angehörige der Schutztruppe, die das Land mit allen Schatten- und Lichtseiten kennen gelernt haben, nichts sehnlicher wünschen, als nach Herstellung geordneter Zustände, sich an der zielbewußten Kultivierung des Landes zu beteiligen, so ist der Widerstand der Gegner schwer verständlich. Wahrlich es ist eine nationale Pflicht des Vaterlandes, diesen Pionieren des Deutschtums, deren Kameraden den Boden der Kolonie mit ihrem Blute getränkt haben, bei ihrem Vorhaben behülflich zu sein!

Digitized by Google

Daß die ungeheueren Steppen- und Weideflächen der Kolonie bei Hebung der reichlichen Wasserschätze einer zahlreichen Farmerschaft Blühen und Gedeihen versprechen, bedarf keines Beweises mehr. Am Mutterlande ist es, für die schnelle Herstellung friedlicher Zustände und durch Schaffung ausreichender Verkehrserleichterung sowie Subventionierung der erforderlichen Stau- und Brunnenanlagen die Unterlagen für die gedeihliche Kultur des Landes zu schaffen.

Aachen, den 5. Februar 1907.

Boehm,
Oberregierungsrat a. D.

Digitized by Google

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal, speziell in Kolonialprodukten.

Zufolge einer jetzt veröffentlichten portugiesischen Statistik betrug die gesamte Einfuhr in Portugal im Jahre 1905 350½ Mill. Mk., die Ausfuhr 207¾ Mill. Mark. Nach der deutschen Statistik ist Deutschland an dem Handel mit Portugal in folgender Weise beteiligt:

Einfuhr aus Portugal in Millionen Mark:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
17,5	15,9	17,6	18,1	14,8	15,5	16,3	16,7

Ausfuhr nach Portugal in Millionen Mark:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
15,6	18,9	20,7	19,9	20,4	24,4	29,4	27,8

Nach der englischen Statistik bezog Großbritannien aus Portugal in Millionen Mark:

1900	1901	1902	1903	1904
64	66	68	68	58

während Großbritanniens Ausfuhr nach Portugal in eigenen englischen Waren in Millionen Mark nach derselben Quelle folgende war:

1900	1901	1902	1903	1904
42	34	36	40	42

Während also Deutschlands Ausfuhr nach Portugal größer ist als die Einfuhr, ist bei Großbritannien das umgekehrte Verhältnis vorhanden. Die Hauptartikel der deutschen Einfuhr aus Portugal waren 1905 Korkholz im Werte von 4 Mill. Mk., Kakao im Werte von 2⅘ Mill. Mk., Wein im Werte von 2⅛ Mill. Mark, Pyrit von 1½ Mill. Mk., Sardinen von 1⅛ Mill. Mk., Ananas von ⅘ Mill. Mk., Schaffelle von ⅔ Mill. Mk., Korke und Stickereien von je ½ Mill. Mark usw. Dagegen steht in der Einfuhr Englands aus Portugal an erster Stelle Portwein und Madeira (jährlich 15—20 Mill. Liter, gegen 2 Mill. Liter nach Deutschland), in weitem Vorsprunge vor Kakao und Korkholz. Die deutsche Ausfuhr nach Portugal belief sich 1905 in geschältem Reis auf 2½ Mill. Mk., in Zucker auf 2⅛ Mill. Mk., in Waren aus edlen Metallen auf 1½ Mill. Mk., in lackiertem und gefärbtem Leder auf 1⅓ Mill. Mk., in Maschinen auf 1⅛ Mill. Mark, in Wollwaren und Anilinfarben je auf ⅔ Mill. Mk., während die Ausfuhr Englands nach Portugal besonders Kohlen, Baumwollwaren, Maschinen und Eisenwaren darstellte.

Aus diesen Angaben ergibt sich ohne weiteres, daß für das europäische Portugal der englische Markt von größerer Bedeutung ist als der deutsche, besonders durch die Differenz in den portugiesischen Edelweinen motiviert, die von den 40 Millionen Briten in weit höherem Maße konsumiert werden als von den 60 Mill.

Digitized by Google

Deutschen, welch letztere sich in derartigen Weinen stark den spanischen Imitationen der portugiesischen Weine zuwenden.

In betreff der portugiesischen Kolonien ist vorweg zu bemerken, daß die im Interesse des Lissaboner Zwischenhandels und im Interesse der portugiesischen Schiffahrt erhobenen Differenzialzölle natürlich den Schwerpunkt des kolonialen Handels nach Lissabon verlegen, während der direkte Verkehr der Kolonien mit Deutschland, England usw. nicht die Höhe erreichen kann, welche ohne jene hohen Differenzialzölle eintreten würde. Diese Zölle, von Nutzen für das Mutterland, erweisen sich in mehrfacher Beziehung als schädlich für die Kolonien, aus welchem Grunde koloniale Kreise in Lissabon, auch der jetzige Generalgouverneur von Angola, eine Abänderung dieses Systems anstreben im Gegensatz zu den Bestrebungen der nationalen portugiesischen Industrie und Schifffahrt. Der Gesamthandel Portugals mit seinen Kolonien umfaßte, nach der letzten Statistik, im Jahre 1904 91 3/4 Mill. Mk. (gegen 56 Mill. Mk. in 1895), wovon 58 1/2 Mill. auf die Einfuhr in Portugal und 33 1/4 Mill. auf die Ausfuhr aus Portugal entfallen. In der Einfuhr stehen die beiden kleinen Inseln S. Thomé und Principe im Guinea-Busen an der Spitze, denn obwohl beide zusammen nicht größer als das Herzogtum Sachsen-Altenburg sind, brachten sie doch 1904 für 28 Millionen Mk. Kolonialprodukte, meist Kakao, nach Portugal. An zweiter Stelle folgt Angola mit einer Einfuhr in Portugal von 25 4/5 Mill. Mk., meist Kautschuk, auch Kaffee, und erst in weitem Abstande folgt an dritter Stelle Mozambique mit 2 4/5 Mill. Mk. Die Ausfuhr Portugals nach den Kolonien zeigt 1904 17 3/4 Mill. Mark nach Angola, 6 3/8 Mill. Mk. nach S. Thomé und Principe und 6 1/8 Mill. Mark nach Mozambique.

Es ergibt sich ohne weiteres, daß die beiden größten portugiesischen Kolonien, Angola und Mozambique, sowie die kleinen, aber überaus wertvollen Inseln S. Thomé und Principe, wo auch der tüchtige jetzige portugiesische Gesandte in Berlin, Visconde de Pindella, in früheren Jahren Gouverneur war, die größte Bedeutung für den portugiesischen Handel haben, während für die übrigen portugiesischen Besitzungen auf den Kapverdischen Inseln, dem südöstlich davon gelegenen Guiné, in Vorderindien Goa, Damao und Diu, sowie in Ostasien Macau und in dem portugiesischen Teil von Timor in der Einfuhr in Portugal nur 3 Mill. Mark und bei der Ausfuhr aus Portugal nur 2 1/2 Mill. Mark übrig bleiben.

Ganz wesentlich trägt zu diesem lebhaften Handelsverkehr der Umladeverkehr und der Wiederexport im Hafen von Lissabon bei, denn hierauf entfallen im Jahre 1904 allein aus S. Thomé und Principe 26 Mill. Mk. und aus Angola 24 1/6 Mill. Mk.; auf die übrigen Besitzungen jedoch fast gar nichts, denn die Gesamtsumme dieses Handels beläuft sich auf 50 1/4 Mill. Mk. Die drei wichtigsten Produkte, welche auf diesen Zwischenhandel entfallen, sind Kakao, Kautschuk und Kaffee, nämlich im Jahre 1905 24 964 000 Kilo Kakao im Werte von 27 1/3 Mill. Mark, 2 813 000 Kilo Kautschuk im Werte von 17 325 000 Mk. und 3 522 000 Kilo Kaffee im Werte von 2 200 000 Mk.

Auf Deutschland entfällt ein namhafter Teil des Handels der portugiesischen Kolonien. Es ist das um so erfreulicher, feststellen zu können, als keinerlei großzügige deutsche Unternehmungen in ihnen vorhanden sind, welche den Handel mit Deutschland bevorzugen könnten. Der größte Teil der Kolonie Mozambique wird durch die drei gewaltigen Konzessionsgesellschaften Companhia do Nyassa (zwischen

Digitized by Google

dem deutschen Grenzflusse Rovuma und dem Lurio), Companhia da Zambezia (zwischen Lurio und Zambeze) und die Companhia de Mozambique (zwischen Zambeze und Save) eingenommen, jede 140 000—200 000 qkm umfassend, während der ganze südliche Teil der Kolonie Angola in der gleichen Größe, zwischen der deutschen Grenze und dem Porto Alexandre, teils als Landkonzession der Companhia de Mossamedes, teils als Minenkonzession der South West Africa Co. und den Cassinga Concessions Limited zusteht. An diesen mächtigen Gesellschaften, deren Größe aber leider nicht im Verhältnis zu ihrer Rentabilität steht, sind neben portugiesischen Kapitalien nur englische, französische und belgische Kapitalien beteiligt, und daher wenden sich auch die Handelsbeziehungen vorzugsweise diesen Ländern zu. Auch andere große Unternehmungen, wie die Beira-Rhodesia-Eisenbahn, die Lobito-Benguella-Katanga-Eisenbahn usw. bevorzugen als englische Unternehmungen soweit als irgend möglich andere als die deutsche Industrie. Wenn trotzdem die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den portugiesischen Kolonien recht ansehnliche sind, zumal in Anbetracht der erschwerenden portugiesischen Differenzialzölle, so ist dies Resultat deutscher Tüchtigkeit doppelt hoch zu schätzen.

Die Ausfuhr Deutschlands nach Portugiesisch-Westafrika (Kapverdische Inseln, Guiné, Principe, S. Thomé und Angola) belief sich nach der deutschen Statistik in Mark auf:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
2 000 000	3 600 000	3 100 000	1 500 000	1 400 000	1 800 000	1 900 000	2 200 000

Dagegen kam aus Portugiesisch-Westafrika nach Deutschland in Mark:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
7 300 000	7 300 000	6 600 000	6 600 000	7 700 000	6 500 000	9 100 000	8 100 000

Die Hauptposten der deutschen Ausfuhr waren 1905 für 241 000 Mark gefärbte und bedruckte Baumwollwaren, für 105 000 Mk. Messerwaren, für 100 000 Mark Schießpulver, für 96 000 Mk. Eisenbahnlaschen und -Schwellen, für 81 000 Mark Flaschenbier, für 82 000 Mk. feine Waren aus Schmiedeeisen, für 70 000 Mk. geschälten Reis, für 64 000 Mk. grobe Eisenwaren, für 62 000 Mk. geschliffene und gefirnißte Eisenwaren, für 62 000 Mk. Zucker, für 56 000 Mk. Herrenkleidung, für 54 000 Mk. Patronen und Zündhütchen, für 52 000 Mk. emaillierte Waren, für 37 000 Mk. Wirkwaren usw.

In der Einfuhr in Deutschland waren besonders vertreten: Kakao 4 259 000 Mark, Kautschuk 2 535 000 Mk., Kaffee 561 000 Mk., Wachs 213 000 Mk., Palmkerne 154 000 Mk., Erdnüsse 142 000 Mk., Palmöl 77 000 Mk. und Elfenbein 44 000 Mk.

Großbritannien führt nach Portugiesisch-Westafrika viermal mehr als Deutschland aus, was sich durch die beiden Hauptexportartikel Kohlen (besonders nach den Kapverdischen Inseln) und Baumwollwaren erklärt; dagegen ist die Einfuhr Großbritanniens aus jenen Gebieten wesentlich geringer als diejenige Deutschlands, denn jene, besonders aus Oelfrüchten und Palmöl bestehend, belief sich 1904 nur auf 1 332 600 Mk. (gegen 957 840 Mk. in 1903). Den Hauptausfall bringt Kakao und Kautschuk, denn in Kakao hat England selbst in seinen Besitzungen gute Ernten, sowohl in Trinidad bessere Sorten, wie an der Goldküste geringe Sorten; und in Kautschuk hat England die starken Bezüge aus Brasilien und vom Kongo, und die stets steigenden Bezüge aus seinen asiatischen Besitzungen (Ceylon und Malakka).

Digitized by Google

Die Ausfuhr Deutschlands nach Portugiesisch-Ostafrika (Mozambique) belief sich nach der deutschen Statistik in Mark:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
1866000	2255000	6099000	1757000	4459000	4515000	3567000	4563000

Dagegen kamen aus Mozambique nach Deutschland in Mark:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
1894000	2468000	9607000	1626000	2988000	2271000	3843000	5640000

Die Hauptposten der deutschen Ausfuhr waren 1905 für 445000 Mk. gefärbte und bedruckte Baumwollwaren, für 394000 Mk. Roman-Zement, für 272000 Mk. eingedickte Milch, für 185000 Mk. grobe Waren aus weichem Kautschuk, für 165000 Mk. Flaschenbier, für 164000 Mk. Eisenbahnschienen, für 156000 Mark Maschinen, für 155000 Mk. nicht geschliffene grobe Eisenwaren, für 149000 Mk. Draht aus Kupferlegierungen, für 140000 Mk. Sprengstoffe, für 119000 Mk. feine Waren aus Schmiedeeisen, für 116000 Mk. Zucker, für 106000 Mk. geschliffene und gefirnißte Eisenwaren, für 88000 Mk. Herrenanzüge, für 76000 Mk. Schmiederöhren, für 64000 Mk. Putzwaren, für 67000 Mk. Messer und Scheeren, für 50000 Mk. baumwollene und leinene Leibwäsche usw.

In der Einfuhr in Deutschland aus Mozambique handelt es sich 1905 besonders um Kautschuk im Werte von 2948000 Mk., Erdnüsse von 796000 Mark, Mangrovenrinde von 739000 Mk., Kaffee von 575000 Mk., Wachs von 266000 Mark usw.

Großbritannien exportierte nach Mozambique wesentlich mehr, besonders Metalle und Maschinen, jedoch kamen aus Mozambique nach Grobritannien wesentlich weniger Produkte als nach Deutschland, belief sich doch die Einfuhr in Großbritannien 1902 nur auf 902660 Mk., 1905 auf 1923600 Mk., in der Hauptsache Kautschuk, Gold, Kupfererze und Wachs.

Es ergibt sich daher aus dem gesagten, daß für die Ausfuhr des europäischen Portugals (einschließlich Azoren und Madeira) der englische Markt wichtiger ist als der deutsche, in der Hauptsache wegen des starken Weinkonsums in England; daß dagegen für die portugiesischen Kolonien der deutsche Markt weit wichtiger ist als der englische, in der Hauptsache wegen des bedeutenden Bedarfs von Kakao und Kautschuk in Deutschland. Von deutschen Kolonialprodukten wird den portugiesischen bisher nur in Wachs (aus Deutsch-Ostafrika) eine ernsthafte Konkurrenz in Deutschland bereitet.

Für das Jahr 1906 sind die deutschen statistischen Monatsnachweise leider nicht mehr so vollständig wie im Jahre 1905, worunter nicht nur die Nachweise für portugiesische Produkte, sondern auch die Nachweise für die meisten deutschen Kolonialprodukte zu leiden haben. (Für 1907 tritt zufolge einer Anregung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes wieder die frühere Vollständigkeit ein). Und da auch die portugiesische Statistik für 1906 noch auf sich warten lassen wird, so ist es zur Zeit noch nicht möglich, Schlüsse über die neueste Entwicklung der deutsch-portugiesischen Handelsbeziehungen zu ziehen. Bezüglich des Kakao weiß man jedoch bereits, daß der Kakao von S. Thomé und Principe auch im Jahre 1906 an der ersten Stelle auf dem deutschen Markte geblieben ist, nämlich mit 7621200 Kilo (gegen 7112700 Kilo im Jahre 1905), jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß der englische Kakao (aus Trinidad und von der Goldküste),

Digitized by Google

sowie der brasilianische und dominikanische Kakao das portugiesische Produkt, das für den deutschen Markt sehr geeignet ist, bald einholen werden. Im schlimmsten Falle hat aber Portugal immer noch die Handhabe, seinen Exportzoll auf Kakao von 24 Reis (ca. 10 Pfg.) pro Kilo bei Verladung mit portugiesischen Schiffen nach Portugal, und von 67 Reis (ca. 29 Pfg.) pro Kilo bei direkter Verschiffung nach Deutschland etc. zu modifizieren. Übrigens haben auch die bedeutendsten Pflanzer auf den beiden portugiesischen Inseln darauf bedacht genommen, ihr Augenmerk rechtzeitig auch auf andere Kulturen, wie Kautschuk, Agaven etc., zu richten, um eventuell auch damit auf dem Weltmarkte erscheinen zu können, falls einmal S. Thomé die Kakaokultur ebenso einzuschränken genötigt wäre wie bereits seit Jahren die Kaffeekultur, welche früher an erster Stelle stand. Unzweifelhaft haben die Portugiesen weit mehr Veranlassung als andere Kolonialstaaten, die allgemeine Lage des Weltmarktes scharf im Auge zu behalten, da ihnen im kleinen Mutterlande nur ein sehr beschränktes eigenes Absatzgebiet für ihre Kolonialprodukte zur Verfügung steht; und daraus ist es auch erklärlich, wenn die Portugiesen sowohl die englische, französische und brasilianische Konkurrenz in Deutschland, wie auch die Entwicklung der deutschen Kolonien auf das aufmerksamste verfolgen. Wenn daher in den Weindistrikten des Nordens Portugals für England als den neben Brasilien besten Konsumenten ihrer Produkte geschwärmt wird, richtet man im Süden Portugals, wo sich in Lissabon der koloniale Handel konzentriert, den Blick vorzugsweise nach Deutschland, denn wenn das in Portugal viel gehörte Wort: „Die Zukunft Portugals liegt in den Kolonien" richtig ist, dann hängt diese Zukunft zum nicht unwesentlichen Teile von der zukünftigen Gestaltung des deutschen Marktes ab; dagegen kommen der englische und französische Markt dafür weit weniger in Betracht. Einsichtige Kreise in Portugal verfolgen daher mit Besorgnis die gegenwärtigen Zeitungsfehden im Kakaohandel.

In Kautschuk scheint die Ausbeute in den portugiesischen Kolonien infolge des sorglosen Einsammelns der unkontrollierbaren Eingeborenen den Höhepunkt überschritten zu haben. Man denkt aber jetzt ernsthaft daran, sich im Kautschuk auch der Plantagenkultur zuzuwenden, wofür in portugiesischen Kolonien günstige Verhältnisse vorhanden sind.

In Zucker wären die portugiesischen Kolonien sehr wohl in der Lage, den deutschen Zucker ebenso vom portugiesischen Markte zu verdrängen wie der zu Weinsprit destillierte unverkauft gebliebene Wein bereits ganz den deutschen Sprit verdrängt hat. Es kam aber bisher in Betracht, daß es sich für die überseeischen Zuckerfabriken mehr lohnte, Branntwein zu produzieren als Zucker. Dies Verhältnis ändert sich aber, nachdem die im Jahre 1906 stattgefundene Brüsseler Konferenz die Spritsteuer von 70 auf 100 Franks erhöhte und lediglich für die portugiesische Kolonie Angola noch eine Frist von 10 Jahren mit dem bisherigen Steuersatze von 70 Franks behufs allmählicher Überführung der Branntweinfabrikation in Zuckerfabrikation festsetzte. Die deutsche Zuckerfabrikation wird daher damit rechnen müssen, den Markt in Portugal infolge der gesetzlich bereits festgelegten Differenzialzölle und ebenso den Markt in Portugiesisch Ost- und Westafrika in absehbarer Zeit zu verlieren.

Wie in den Besitzungen der übrigen Kolonialmächte, so hängt auch in den Besitzungen Portugals sehr viel von der Arbeiterbeschaffung ab. Und in dieser Be-

Digitized by Google

ziehung sind die portugiesischen Kolonien im allgemeinen in günstiger Lage. In der Kolonie Mozambique sind namentlich in den Distrikten des Nordwestens, westlich vom Shire, starke Bevölkerungszentren, und die Distrikte Lourenço Marques und Inhambane können sogar von ihrem Bevölkerungsüberschuß 70000 Arbeiter an die Minen in Transvaal abgeben. Auf S. Thomé verschafft man sich die Plantagenarbeiter aus der benachbarten Kolonie Angola, nachdem der Versuch mit Chinesen, welche durch Vermittlung der portugiesischen Insel Macau bezogen waren, fehl geschlagen war, und die Liberia-Neger zu teuer zu stehen gekommen waren. Die intensive Plantagenkultur auf diesem Kolonialjuwel S. Thomé wird freilich bald auch noch stärkere Ansprüche an die Arbeiterbeschaffung stellen müssen, und bleibt abzuwarten, ob Angola genügendes geeignetes Personal liefern kann. Wenn auch nicht damit zu rechnen ist, daß die Ernte wie nach Aufhebung der Sklaverei in den Jahren 1875 und 1876 auf den Bäumen verdirbt und wie es hier und da noch in Südamerika vorkommt, so wird trotzdem S. Thomé und Principe der Arbeiterfrage stets ein ganz besonderes Interesse schenken müssen. Schon aus diesem Grunde handeln die Plantagenbesitzer jener beiden Inseln in ihrem ureigensten Interesse, wenn sie die Sterblichkeit in ihrem Personal so viel als irgend möglich in bisheriger Weise durch allen Anforderungen entsprechende Wohnräume und Hospitäler herabzudrücken trachten und den Arbeitern, natürlich unter Aufrechterhaltung der Disziplin, eine durchaus humane Behandlung zu teil werden lassen. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß die Produktion der portugiesischen Kolonien durch Arbeiterschwierigkeiten in der Konkurrenz auf dem Weltmarkte beeinträchtigt werden könnte.

Was sonst noch die deutsch-portugiesischen Handelsinteressen bezüglich ihres gegenwärtigen Zustandes und ihrer möglichen Erweiterung betrifft, habe ich teils schon im Jahre 1903 der zuständigen Reichsbehörde in einer Eingabe unterbreitet, teils ist es in den 76 Aufsätzen niedergelegt, welche ich in den letzten 7—8 Jahren in der „Deutschen Kolonialzeitung“ und in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“ über portugiesische Kolonialangelegenheiten veröffentlicht habe.

Folgende Tabellen geben eine Gesamtübersicht über die deutsch-portugiesischen Handelsbeziehungen:

1. Einfuhr aus Portugal und seinen Kolonien in Deutschland im Jahre 1905:

	Kilo	Wert in Mk.	Hauptkonkurrenten.
Kakao	7112700 (1906: 7621200)	7112000	England. Brasilien. Dominikanische Republik.
Kautschuk	1007700	5510000	Brasilien. England. Kongostaat.
Korkholz und Korke	8306200 (1906: 7993000)	4632000	Spanien. Frankreich (Algier).
Wein	2252300	2162000	Frankreich. Spanien. Italien. Österr.-Ungarn.
Pyrit	70718400 (1906: 79533400)	1570000	Spanien.
Kaffee	1494700	1266000	Brasilien. Guatemala. Holländ. Indien.

Digitized by Google

	Kilo	Wert in Mk.	Hauptkonkurrenten.
Öl-Sardinen . . .	1177500 (1906: 1074700)	1177000	Frankreich.
Erdnüsse	3678900	938000	Frankreich. England.
Ananas	1391100 (1906: 588400)	835000	England (Singapore).
Mangrovenrinde . .	5866800	739000	
Wachs	234900	649000	Deutschland (Ostafrika). Kuba.
Schaffelle	393600	634000	Argentinien. Rußland. Österr.-Ungarn.
Madeira-Stickereien	9300	419000	
Weintrauben . . .	494900 (1906: 186600)	238000	Italien. Frankreich. Spanien.
Palmkerne. . . .	701700	184000	England.
Ölkuchen	1369800	164000	Nordamerika. Rußland. Frankreich.
Palmöl	204000	77000	England.
Mais	590600	63000	Argentinien. Nordamerika.
Elfenbein	2600	57000	Belgien. England.
Sesam	206900	45000	England. China.
Salz	2284700 (1906: 7159100	45000	England. Holland.

2. Ausfuhr aus Deutschland nach Portugal und seinen Kolonien im Jahre 1905:

	Kilo	Wert in Mark
Geschälter Reis	14 443 500	2 528 000
Zucker	9 380 900	2 315 000
Waren aus edlen Metallen	418	1 422 000
Lackiertes und gefärbtes Leder	144 400	1 368 000
Maschinen (Elektrische-, Weberei-, Werkzeug- und industrielle Maschinen)	1 487 600	1 351 000
Baumwollwaren	272 500	1 148 000
Eisenbahnbedarf (Schienen, Achsen, Räder, Laschen und Schwellen)	8 395 400	1 018 000
Weizen und Roggen	6 259 600	831 000
Grobe Eisenwaren	1 430 900	743 000
Wollwaren	69 500	638 000
Anilinfarben	231 300	636 000
Weichkautschukwaren	91 700	611 000
Radkranz- und Pflugschareneisen, schmiedbares Stabeisen	5 840 000	602 000
Kanonenrohre	73 100	475 000
Hohlglas	3 306 900	463 000
Messerwaren	225 800	455 000

Digitized by Google

	Kilo	Wert in Mark
Feine Waren aus schmiedbarem Eisen	218 700	442 000
Jodkalium, Chlorkalium, Bleiweiß, Indigo	828 800	413 000
Romanzement	14 722 000	405 000
Spitzen	7 600	342 000
Flaschenbier	929 700	303 000
Lokomotiven	293 500	289 000
Farbendruckbilder	50 100	286 000
Klaviere	103 600	275 000
Galanteriewaren aus unedlen Metallen	10 900	273 000
Eingedickte Milch	302 700	272 000
Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare	20 100	251 000
Feine Messingwaren	68 300	246 000
Leder	53 000	244 000
Strumpf- und Wirkwaren	37 200	238 000
Elektrische Kabel	170 500	222 000
Halbseidene Zeuge	8 000	208 000
Spielzeug	69 800	190 000
Nähmaschinen	134 700	189 000
Papierwaren	118 800	166 000
Zündwaren, Patronen, Zündhütchen	75 600	151 000
Seilerwaren	119 300	149 000
Zinn, roh	56 900	146 000
Sprengstoffe	90 000	140 000
Vernickelte feine Kupferwaren	30 700	138 000
Kalisalpeter	315 800	136 000
Rohbaumwolle	122 100	128 000
Bücher, Karten, Musikalien	17 800	104 000
Uhren	29 700	104 000
Kunstwolle	92 100	101 000
Schießpulver	162 300	100 000
Hanf	151 100	82 000
Stickereien	1 700	77 000
Malz	297 900	77 000
Schmiederöhren	381 700	76 000
Fischernetze	13 800	69 000
Putzwaren	3 200	64 000
Emaillierte Waren	72 000	52 000
Leibwäsche	6 200	50 000

Carl Singelmann-Braunschweig.

Digitized by Google

Die Rechtslage in unseren Kolonien.

Justizrat Max Preuß hielt in einer öffentlichen Versammlung der Friedensgesellschaft am 22. Februar einen Vortrag über das Thema: „Die Rechtslage in unseren Kolonien eine Friedensfrage." Die Kolonialfragen, begann der Redner, stehen im Vordergrunde des öffentlichen Interesses, aber gleichwohl ist die Frage: „Was ist in unseren Kolonien Rechtens?" mit verbindenden Ausnahmen kaum berührt worden; und doch ist gerade diese Frage die allerwichtigste, da von der richtigen Gestaltung des Rechtszustandes in erster Linie ein dauernder Friede in den Kolonien und damit zugleich der Bestand derselben abhängig ist.

In gründlicher und zugleich sehr fesselnder Weise zeigte der Redner hierauf, wie für die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den deutschen Kolonien Afrikas bis jetzt noch jede gesetzliche Grundlage im eigentlichen Sinne des Wortes fehle, da hierfür ausschließlich die Verordnungen der Reichsbehörden maßgebend seien. Aber auch durch sie sind bisher nur einige richtige Gegenstände, wie das Dienstverhältnis, Kauf und Verkauf von Grundstücken u. a. fest geregelt worden. Zu einer reichsgesetzlichen Ordnung des gesamten Rechts der Eingeborenen aber müssen ihre Rechtsbräuche in Betracht gezogen werden. Diese aber stehen authentisch noch nicht fest, obwohl besonders durch die verdienstvolle Tätigkeit der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre und ihres Präsidenten, des Herrn Kammergerichtsrats Dr. Meyer, mit Unterstützung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts auf diesem Gebiet bereits sehr umfangreiche Arbeiten geschaffen worden sind. Nach Vervollständigung des hierauf bezüglichen Materials wird es unsere Aufgabe sein, eine Kodifikation des gesamten Eingeborenenrechts herzustellen; dies muß sich soviel wie möglich an die Anschauungen der Eingeborenen anlehnen, aber doch zugleich alles, was sitten- und kulturwidrig ist, ausschalten. Eine schwere und ernste Arbeit, die jahrelangen ernsten und aufopfernden Fleiß erfordert. Aber es muß endlich begonnen werden. Was die anderen Völker gekonnt, die Niederländer, Engländer, das müssen auch wir können. In den dunkelsten Winkel des dunkelsten Erdteils muß das Wort, das unser Kaiser bei der Grundsteinlegung des Reichsgerichtsgebäudes gesprochen, strahlend hineinleuchten: „Recht soll Recht bleiben."

Dem beifällig aufgenommenen Vortrage folgte noch eine längere und anregende Debatte.

Digitized by Google

Die Eisenbahnen im östlichen Kongostaat.

Der Kongostaat, der der Verbesserung bezw. Herstellung guter Verbindungen stets das regste Interesse entgegengebracht hat, beschloß Ende der neunziger Jahre zum Zwecke der Verbindung des Kongo mit den Quellseen des Nil und der im Bau begriffenen englisch-afrikanischen Transversalbahn den Ausbau folgender Eisenbahnen:

1. Von Stanleyville nach Mahagi am nördlichen Ende des Albertsees durch den Urwald des Aruwimi, dem reichsten Kautschukgebiet von ganz Afrika.

2. Zur Ergänzung des schiffbaren Mittellaufes des Kongo von Stanleyville längs der Stromschnellen bis Ponthierville.

3. Von Ponthierville nach der Hauptbahn zum Albertsee, wodurch in der Gegend östlich der Fälle ein Eisenbahn-Dreieck entstehen wird. Die Gesamtlänge dieser drei Strecken beträgt 775 km.

4. Von Loango im Manyemaland, mit Umgehung der Porte d'Enfer-Fälle in der Richtung des Lukuga-Flusses nach Albertville am Tanganjikasee in einer Länge von 625 km.[1])

Man will durch diese Bahnen die stark bevölkerten Gebiete am Uelle, Manyema und den Seen[2]) in direkte Verbindung mit dem schiffbaren Kongo bringen und hofft, daß diese Gebiete, wenn sie einmal in den europäischen Verkehr gezogen sind, durch ihren fruchtbaren Boden und ihre dichte Bevölkerung eine rasche Entwicklung haben werden.[3])

Diese Bahnen werden aber nicht nur einen großen Teil des jetzt vom Ostufer der Seen nach deutschem Gebiet gehenden Handels an sich ziehen, sondern auch einen Teil der Westufer beherrschen.

Die Bauarbeiten wollte der Kongostaat selbst ausführen, während die Beschaffung des Betriebsmaterials und die Führung des Betriebes einer Gesellschaft übertragen werden sollte.[4])

Im Jahre 1899 wurde der Ingenieur Adams beauftragt, das Tal des Aruwimi im Hinblick auf den Bau einer Bahn nach dem Albertsee zu erkunden. Diese Arbeit war bei einer Bahnlänge von 1200 km von Stanleyville bis Mahagi beendet.[5]) Nach dem Bericht des Ingenieurs bietet das Gelände keine Schwierigkeiten. Das Land ist meist eben, an einzelnen Stellen finden sich ausgedehnte aber wenig tiefe Sümpfe. Überall sind große Massen Arbeiter vorhanden.[5]) Die Trace folgt zunächst dem Tschopo, wobei verschiedene Nebenflüsse überschritten werden

[1]) Geographische Zeitschrift 1902 S. 291.
[2]) Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1900 S. 380.
[3]) Deutsche Kolonialzeitung 1901. S. 410.
[4]) Globus 1903 B. 84 S. 144.
[5]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1900 S. 11.

Digitized by Google

müssen, die Überschreitung des Hauptstroms erfolgt bei dem Posten Bafouaboli, dann wird das ein wenig hügelige Land passiert, welches die Wasserscheide zwischen Tschopo und Lindi bildet und so gelangt die Bahn in das Tal des letzteren Flusses, der oberhalb Brapamba überschritten wird. Im weiteren Verlauf erreicht die Bahn den Aruwimi beim Posten Maouambi, folgt dem linken Ufer dieses Stromes bezw. seinem Oberlauf Ituri bis zum Posten Ironmon, verläßt hier den Urwald, wendet sich gegen Nordosten nach Karchi, durchquert die hohen Plateaus, in denen der Aruwimi seine Quellen hat und die bis an den Albertsee heranreichen. Die Ufer dieser Wasserfläche werden trotz angewandter Kurven in ziemlich steilem Abstieg erreicht.[1]) Von Stanleyville, das 428 m ü. M. liegt, hebt sich das Gelände in Terrassen bis zum Westrand des ostafrikanischen Grabens, der eine Höhe von 1200—1500 m ü. M. erreicht. Der Endpunkt der Bahn am Albertsee befindet sich 648 m ü. M.[2]) Die Regierung des Kongostaates hatte die Absicht, diese Bahn zuerst zu bauen und sofort in Angriff nehmen zu lassen und am 1. Januar 1902 wurde die Konzession zu der am 11. Januar sich bildenden „Compagnie des chemins de fer du Congo superieur aux grands lacs africains" auf die Dauer von 99 Jahren erteilt.[3]) Die aus französischen und belgischen Kapitalisten sich bildende Gesellschaft brachte das notwendige Kapital von 25 Mill. Frks. derart auf, daß 10 Mill. auf die Franzosen, 15 Mill. auf die Belgier entfielen.[4]) Von Seiten der Regierung wurden außerdem der Gesellschaft 40000 qkm Ländereien im Aruwimiwald zu beiden Seiten der Trace abgetreten.[4]) [5]) Die Erhöhung des angegebenen Aktienkapitals entsprechend dem Vorschreiten des Baues ist vorgesehen. Der Kongostaat garantiert der Gesellschaft eine Verzinsung von mindestens 4 %, beginnend mit der Vollendung der Bahnen, spätestens aber im Jahre 1912. Von dem die garantierte 4 % Verzinsung übersteigenden Gewinn erhält der Kongostaat die Hälfte. Die Dauer der zugehörigen Konzession für Gelände, Wälder, Minen usw. beträgt ebenfalls 99 Jahre.[6]) Alle Pläne wurden zurückgestellt, als Kupferfunde im Katanga-Gebiet festgestellt wurden und die Regierung entschloß sich, nun zuerst die Bahn längs des Oberlaufes des Kongo zu bauen.[6]) Der Kongostaat läßt die Arbeiten ausführen, so daß der Gesellschaft zunächst nur die Beschaffung des Materials überlassen blieb.[7]) Infolge der sofort vorgenommenen Erkundung entschloß man sich die Trace von Stanleyville aus, dem linken Ufer des Stromes folgen zu lassen, bedeutende Geländeschwierigkeiten waren hier nicht zu erwarten und kostspielige Konstruktionen ließen sich vermeiden. Als Endpunkt dieser Strecke wurde Ponthierville bestimmt. Es folgen dann 350 km schiffbaren Stromes bis Zendwe, wo die zweite Sektion der Eisenbahn des oberen Kongo beginnen sollte, um am westlichen Flußufer entlang führend, sich etwa 500 km südwärts bis Kongola oberhalb der Portes d'Enfer zu erstrecken.[8]) Von Kongola folgen wieder 100 km Wasserweg bis Mulungu am unteren Lukuga

[1]) A Travers Le Monde 1902 II S. 213.

[2]) Ebenda.
Deutsches Kolonialblatt 1902 S. 100. Le Mouvement géographique 1907 S. 98.

[3]) Geographische Zeitschrift 1902 S. 291.
Globus 1903 Bd. 84 S. 144.

[4]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1902 I S. 44.

[5]) Deutsche Kolonialzeitung 1903 S. 288.

[6]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1902 I S. 172.

[7]) Globus 1903 Bd. 84 S. 144.

Digitized by Google

und von hier aus soll dann eine Bahn durch das Lukugatal nach Albertville am Tanganika führen [1]) bezw. nach Towa Karema gegenüber.[2]) Man hatte ursprünglich gehofft, die bei Zendwe die Schiffahrt hindernden Felsen durch Sprengen beseitigen zu können, wodurch es möglich gewesen wäre, die Schiffahrt auf eine weitere Strecke von 200 km bis Kassongo auszudehnen, wodurch die Möglichkeit gegeben worden wäre, den Schienenweg erst bei letzterem Ort beginnen zu lassen,[3]) diese Hoffnung scheint sich nicht erfüllt zu haben, denn nach den neuesten Erkundungen ist Zendwe als Kopfpunkt festgesetzt worden.[4]) Mit den Erdarbeiten zu dieser Strecke, zu deren Fertigstellung bis jenseits der Porte d'Enfer-Fälle man hofft nur drei Jahre zu gebrauchen, ist begonnen worden, nachdem die Bahn bis Ponthierville fertiggestellt war.

Mit den Arbeiten zu dieser wurde Ende 1903 begonnen und bei einer Beschäftigung von durchschnittlich 3000—3500 Arbeitern erreichten am 1. Dezember 1903 die Erdschüttungen 35 km, die Schienen 12 km;[5]) Ende April 1904 die Erschüttung 85 km, die Schienen 56 km;[6]) Ende Juni 1904 die Erdschüttung 87 km, die Schienen 68 km[7]) und Anfang 1905 war die ganze 130 km lange Strecke so weit vollendet, daß nur an einzelnen Stellen Verbesserungen vorgenommen zu werden brauchten. Die Eingeborenen wurden sehr schnell gute Erdarbeiter, einzelne Abteilungen kamen zu einer täglichen Leistung von ungefähr 1 cbm Abtragung durch jeden Mann. An weißem Personal wurden 70 Köpfe verwendet.[8])

Die allgemeine Trace folgt der Sehne des Bogens, welchen der Kongo-Lualaba zwischen Ponthierville und Stanleyville beschreibt. Um jedoch allzu große Erdschüttungen zu vermeiden, macht die Linie im einzelnen häufige Kurven. Der Schienenweg führt fast unausgesetzt durch Wald, welcher das ganze Land bedeckt. Der Boden ist Alluvialboden, in welchen die Zuflüsse des Kongo in sehr engen Betten eingeengt sind. Die Bahn schneidet eine Anzahl dieser Zuflüsse, was vielfach aufeinanderfolgende Ab- und Aufstiege nötig macht, obwohl das Gelände im allgemeinen sonst nicht uneben ist. Der Schienenweg beginnt bei Stanleyville auf dem linken Ufer in Höhe von 428 m ü. M., hebt sich mit einigen Ab- und Aufstiegen bis zu einer Höhe von 538 m ü. M. bei km 114, um dann nach Ponthierville bis auf Höhe 470 m ü. M. hinabzusteigen.

Infolge des das Land bedeckenden Waldes mußten die ersten Untersuchungen langwierig und eingehend gemacht werden, besonders da den Ingenieuren keine genaue Karte zur Verfügung stand, welche ihnen als Grundlage für ihre topographischen Erkundungen hätte dienen können. Sämtliche Arbeiten mußten also durchgeführt werden, von der allgemeinen Tracierung bis zur genauen Absteckung der Linie.

---

[1]) Ebenda 1902 Bd. 81 S. 338.
[2]) Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1902 S. 379.
[3]) Globus 1903 Bd. 84 S. 144.
[4]) Mouvement géographique 1905 S. 290.
[5]) Ebenda 1904 S. 40.
[6]) Ebenda 1905 S. 312.
[7]) Ebenda 1905 S. 411.
[8]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1904 II S. 1510. Le Mouvement géographique 1907 S. 101.

Digitized by Google

Einige kleinere Abweichungen sind indessen nach der ersten Tracierung durch Spezial-Brigaden studiert worden, sei es um anscheinend zu beträchtliche Arbeiten herabzumindern, sei es um die zunächst festgesetzte Trace zu berichtigen durch Vornahme beträchtlicherer Erdschüttungen als die waren, die man zunächst in Aussicht genommen hatte, wenn aus dieser Maßnahme augenscheinlich ein Vorteil enstand.

Als Mindest-Radius für die Kurven sind 100 m festgesetzt worden, aber nur äußerst selten ist man bis zu diesem Maß herabgegangen. Die Grenze der Steigung wurde auf 20 mm auf den m festgesetzt, aber auch dieses Maß wurde nur selten erreicht.

Das Gelände bot für die notwendigen Erdarbeiten keine besonderen Schwierigkeiten. Man traf nur auf wenig Felsen, aber die im Wald auszuführenden Arbeiten, das Fällen der Bäume und das Herausnehmen der Baumstümpfe haben die Arbeit an verschiedenen Stellen erheblich vermehrt. Es war nicht allein nötig durch den Wald eine Bahn zu brechen, durch die der Schienenweg gelegt werden konnte, sondern es wurde auch notwendig, diese Bahn allmählich zu verbreitern, um Unfälle und Beschädigungen, welche durch fallende Bäume den Zügen, dem Bahnkörper oder der Telegraphenlinie zugefügt werden konnten, zu vermeiden. Die Entholzung zu beiden Seiten der Schienenbahn ist auch sehr nützlich für die Austrocknung des Oberbaues nach Regen und folglich zur Konservierung des Materials, besonders der Schwellen. Da man am Kongo nicht durch Abtragung und Anschüttung einen Ausgleich schaffen kann, so sind die Erdarbeiten etwas anders als in Europa.

Die Erdarbeiten wurden durch Eingeborene ausgeführt, die man in der Ostprovinz und zwar meistens in geringer Entfernung von Stanleyville angeworben hatte. Die Neger sind willig, arbeitsam und nüchtern.[1]) Diese Eingeborenen schufen sich entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten Lager aus Hütten, die in kürzester Frist hergestellt werden konnten und die ihnen erlaubten mit ihren Frauen ein Familienleben zu führen, wie sie es in ihren Heimatsdörfern gewohnt waren. Die Erzielung größerer Arbeitsleistungen wurde erst ermöglicht, nachdem man eine hinreichende Zeit Vorübungen vorgenommen hatte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man die beste Leistung erhält (0,850—1 cbm an einem Arbeitstag von 7 bis 8 Stunden), wenn man die Schwarzen in Gruppen von 20—30 Mann unter einem Chef oder „nyampara" zusammentut und diese Gruppen zu Arbeits-Abteilungen von höchstens 100 Köpfen unter einem Europäer zusammenstellt.

Die Versuche mit Akkord-Arbeit haben den Erwartungen nicht entsprochen. Der Chefingenieur sprach sich inbetreff dieses Punktes dahin aus, daß die Akkord-Arbeit von den beim Bau befindlichen Arbeitern nicht verstanden sei.

„Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich versichere, daß man einen schweren Irrtum begehen würde, wollte man die Erdarbeiter auf Akkord anstellen. Ich wollte den Versuch wagen, aber er ist überall mißglückt. Alle Schwarzen nahmen die Zusage einer Zuschlagszahlung an, aber sie verstanden nicht, daß sie dafür auch eine vermehrte Arbeit leisten sollten. Sie arbeiteten nach Gewohnheit und ohne Überwachung arbeiteten sie nicht. Der Neger ist für diese Art des Verdienens noch nicht reif genug. Er versteht den Wert des Zuschlages, wenn es sich um einen außerordentlichen Marsch usw. handelt, aber für den vorliegenden

[1]) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1904 II S. 1541.

Digitized by Google

Fall versagt seine Kraft.“ Das Gelände machte zahlreiche Brücken nötig, die teils aus Holz, teils aus Stahl hergestellt worden sind. Im Gegensatz zu früheren Bauten hat man diesmal nicht zunächst provisorische Brücken hergestellt, alle Brücken sind sofort so wie geplant erbaut worden. Die Konstruktion der drei ersten Übergänge, die hinsichtlich Höhe und Länge besonders bemerkenswert sind, hat wesentlichen Aufenthalt im Fortschritt des Schienenlegens geschaffen, da man alle verfügbaren Kräfte für die Herstellung der Brückenbauten brauchte. Die Erbauung der späteren Übergänge ging schneller von statten, da nun das Personal besser eingeübt war.

Das zu den ersten Brücken verwendete Material ist Holz. Als Unterstützungen dienen in Zwischenräumen von 4 m von Achse zu Achse aufgestelltes Pfahlwerk, auf dem zwei Längsbalken unter den Schienen ruhen. Diese Längsbalken werden durch zwei $0{,}4 \times 0{,}45$ m an der Schnittfläche große Stücke von 8 m Länge, die übereinandergelegt und vermittelst Eisenbügel und Holzteile befestigt werden gebildet. Die einzelnen Stücke werden durch Übereinanderlegen derart verbunden, daß sie einen fortlaufenden Balken bilden.

Das Pfahlwerk ist gebildet aus vier Pfählen von 30 cm Umfang, die durch einen Kranz verbunden sind, entsprechend ihrer Höhe ist dieses Pfahlwerk mit Strebepfeilern versehen oder nicht.

Diese Brücken sind sehr haltbar, aber da ihre Dauer begrenzt ist und ihre Herstellung viel Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, werden sie nicht mehr verwendet.

An ihre Stelle traten im weiteren Verlauf des Baues Brücken aus Stahl. Es ist ein Typ angenommen worden, von dem man glaubte, daß er in allen voraussichtlich vorkommenden Fällen verwendbar sein werde. Diese Anordnung gestattete das Eisengerüst von Europa nach Afrika zu senden, ohne das Eintreffen genauerer Angaben abwarten zu müssen. Es ist klar, daß hierdurch erheblich an Zeit gespart wurde. Diese Stahlbrücken werden aus einer Anzahl Balken unter den Schienen gebildet und aufeinander folgend derart angeordnet, daß sie selbständige Joche bilden. Die Unterstützungen dieser Balken stehen in Entfernungen von 14,9 m von Mittelpunkt zu Mittelpunkt und sind hergestellt aus vier Pfählen aus Stahlröhren von 25 cm Durchmesser und in ihrem oberen Teil durch einen Stahlrahmen verbunden.

Bei geringer Höhe ruhen die Längsbalken direkt auf den Stahlrahmen, aber wenn die Brückenbahn erhöht werden muß, montiert man auf diesem Rahmen ein Portal aus Winkeleisen, so daß die gewollte Höhe erreicht wird.

Die Aufstellung der metallischen Pfähle ist leicht. Die Rohrpfähle sind an einer Seite mit einer Haube aus Gußstahl versehen und werden eingerammt ebenso wie Holzpfeiler entweder vermittelst einer Hand- oder einer Dampframme. Man schüttet darauf in die Röhren reichlich Zementbeton,' der festgestampft wird. Ein System von Ketten und Querriegeln, das die Wirkung des horizontalen Rahmens vervollständigt, macht die vier Stahlpfähle, aus denen eine Unterstützung besteht und die in einem Rechteck von $2{,}75 \times 2$ m aufgestellt werden, außerordentlich widerstandsfähig. Die Anbringung des Rahmens, der die vier Pfähle mit einander verbindet, ist neben dem Aufstellen der Pfähle das schwierigste der ganzen Arbeit. Ist dieses geschehen, dann ist die Montage der Brücken leicht. Die unter den Schienen liegenden Balken haben eine Länge von 14 m zwischen den Unterstützungen und sind sehr leicht. Sie haben 90 cm Höhe. Die beiden Längsbalken liegen mit

Digitized by Google

einem Zwischenraum von 1,06 m von Achse zu Achse entsprechend der gewählten Spurweite von einander. Der Brückenbelag wiegt nur ungefähr 500 kg per laufenden Meter. Das Gewicht der Unterstützungen ist verschieden, je nach der Höhe der Brückenbahn. Im allgemeinen wurden die Pfeiler aufgestellt und die Widerlager hergerichtet, bevor die Schienenlegung die Brückenstelle erreichte, aber mit der Legung der Brückenbalken wartete man bis der Schienenstrang zu dem zu überschreitenden Fluß gelangte. Es ist klar, daß hierdurch für das Schienenlegen zunächst ein Aufenthalt entstehen mußte, aber dieser Aufenthalt verzögerte nicht das Fortschreiten der gesamten Arbeit.

Die Verbindung der Metallbrücken mit den Erdschüttungen erfolgte zunächst provisorisch aus Holz, um die sofortige Herstellung von Widerlagern aus Mauerwerk, die später erfolgen sollte, zu vermeiden. Man stellte also zumeist am augenblicklichen Endpunkt der Erdschüttungen Holzwiderlager her, jedoch wurde zuweilen die provisorische Verbindung auch dadurch ausgeführt, daß man Holzbalkenköpfe anwandte, die einerseits auf Holzwiderlagern, andererseits auf Metallpfahlwerk ruhten.

Um leicht auf die Wagen der Bahn am untern Kongo sowie auf die Dampfer des oberen Kongo verladen werden zu können, überschritten die einzelnen Brückenteile nicht die Länge von 7 m. Erst an der Baustelle selbst erfolgte die Zusammensetzung vermittelst Schrauben.

Für die Überbrückung kleiner Rinnsale bediente man sich kleiner Stahl-Aquadukte besonderer Konstruktion.

Die Spurweite ist auf 1 m festgesetzt, aber um das Legen der Schienen an den Kurven zu vereinfachen, hat man auf der ganzen Linie 1,01 m zwischen den Wulsten angenommen, was 1,06 m Spur zwischen den Mitten der Schienen ergibt. Verwendung finden Stahlschienen Typ-Vignol im Gewicht 24 km 400. Die Verbindung erfolgt durch platte Laschen mit Fugen, die mit den Schnellen übereinstimmen. Die letzteren sind aus Holz und erfolgt die Befestigung der Schienen auf ihnen vermittelst Schrauben. Für die Schienen von 7 m Länge werden auf gerader Strecke 8—9 Schwellen, den Kurven stets neun verwendet.

An den Stößen ruhen die Schienen auf einer Stahlunterstützung, die von vier Bohrungen durchlocht ist, die gewöhnlichen Schwellen erhalten also vier Schrauben und die an den Stößen acht. Die Laschen sind durch vier vermittelst Stiften festgehaltene Bolzen befestigt.

Die Schwellen sind am Kongo aus verschiedenen, hartes Holz aufweisenden Baumarten hergestellt, sind befreit von jedem Splint und im allgemeinen an allen vier Seiten abgesägt. Anfangs haben mehrere Holzarten Verwendung gefunden, allmählich aber kam nur eine „bombali“ genannte Art in Gebrauch, deren Überlegenheit über die Hölzer, die nicht imprägniert waren, klar zu Tage trat. Es ist eine Art unechter Zeder, sehr hart, dunkel und leicht rötlich. Die Imprägnierung mit Kreosot, wie sie in Europa stattfindet, würde die Herstellung kostspieliger Anlagen nötig gemacht haben, was nicht zweckmäßig erschien. Man hat sich in einzelnen Abschnitten begnügt, die Schwellen mit carbolineum avenarius zu bestreichen, aber meistens hat mon dieses nur bei den Bohrlöchern getan.

Bei km 18 wurde Ende 1904 eine Schneidemühle zum Herstellen der Schwellen eingerichtet, diese verfügt über zwei Dampfmaschinen von je 30 P. S. und das sonstige Material.

Digitized by Google

Auch sonst ist die Bauleitung bestrebt gewesen, möglichst an Ort und Stelle befindliches Material wie Kalk, Ziegelei usw. zu verwenden.[1])

Was die Herstellungskosten anbetrifft, so betrug der Preis für eine an Ort und Stelle hergestellte Schwelle nur 90 Cent = 1 Frks., während das eingeführte Karbolineum in Stanleyville einen viel höheren Preis hatte. Die Verwendung von Holzschwellen, die aus Sparsamkeitsrücksichten benutzt werden, scheint nach den in drei Jahren gemachten Erfahrungen zweckmäßiger zu sein, als die Verwendung von Stahlschwellen.

Die Beschotterung ist vermittelst groben Kieses ausgeführt, welchen man an der Bahn bei Stanleyville, sowie bei km 55, 62 und 76 findet. Die Beschotterung ist nicht an allen Stellen von Anfang an ausgeführt worden, sondern man hat sich zunächst auf die Abschnitte beschränkt, auf denen es unbedingt nötig oder infolge der Kiesgruben leicht war. Das Material wurde durch von Arbeitslokomotiven gezogene Züge an die fraglichen Stellen gebracht. In dem Maße wie die Beschotterung Platz griff und die zweite Erhöhung ausgeführt wurde, beendete man die Gräben und verbreiterte man den Durchschlag durch den Wald im Hinblick auf die Entwässerung des Bodens und die Instandhaltung der Telephonlinien.

Ebenso wie der Oberbau gleicht auch das rollende Material dem der belgischen Kleinbahnen.

Dieses Material setzt sich zusammen aus:

3 Betriebs-Lokomotiven mit 3 Räderpaaren, von 27 Tonnen Arbeitsgewicht.
11 Arbeits- „ „ 2 „ „ 14 „ „
5 „ „ „ 18 „ „
10 geschlossene Güterwagen von 10 Tonnen Ladungsgewicht
26 offene „ „ „ „ „
20 Personenwagen
40 Erdwagen, die je drei Kubikmeter zu fassen vermögen
28 Lorys.

Die Maschinen werden mit Holz geheizt.

Metall-Reservoirs von 3 cbm Inhalt, die vermittelst Handpumpen, kalifornische genannt, aus den Flüssen gefüllt werden, sichern den Maschinen den nötigen Wasservorrat.[2])

Die Tarife sind wie folgt festgesetzt: Für die Personenbeförderung werden für den Kilometer in der I. Klasse 0,6 Franken erhoben, in der II. Kl. 0,05 Fr., wobei farbige Arbeiter eines einzelnen Arbeitgebers in Gruppen von wenigstens dreißig eine Ermäßigung von 50% genießen. Jeder Reisende hat in der I. Klasse 100 kg, in der II. Klasse 20 kg Freigepäck. Von dem Übergewicht werden für 1 kg und km 0,01 Fr. erhoben. Bei der Güterbeförderung zu Berg wird die Fracht für alle Waren mit Ausnahme der Lebensmittel, sowie der Eisenbahn- und Schiffbaumaterialien mit 1,30 für Tonne und Kilometer berechnet. Für die Güterbeförderung zu Tal gelten folgende Sätze für Tonne und Kilometer: Elfenbein 1,3 Frs., Kautschuk 0,55 Frs., Orseille 0,20 Frs., Palmkerne, Erdpistapien und Bauholz 0,125 Frs., Kaffee, Kakao, Reis, Kopalharz, Palmöl, Sesam, Tabak 0,10 Frs. Von den vorstehend nicht genannten Waren werden für die kilometrische

[1]) Mouvement geographique 1905 S. 312.

[2]) Le chemin de fer du Congo superieur. Bruxelles 1906.

Digitized by Google

Tonne 0,10 Frs. erhoben mit einem Zuschlag von 5 % vom Werte der Waren in Europa. Alle Nahrungsmittel, Getreide, Mehl, Konserven, Salz, Fleisch, Wein von weniger als 15 % Alkoholgehalt, Bier usw. werden zu Berg wie zu Tal zum Satze von 0,10 Frs. befördert. Derselbe Satze findet auch auf Eisen, Stahl, Maschinen und alle sonstigen Materialien zum Bau von Eisenbahnen und Schiffen Anwendung.[1])

Am 14. März 1903 hat die Regierung des Kongostaates die Bildung einer Aktien-Gesellschaft genehmigt, die zwei neue Linien bauen und in Betrieb nehmen will. Die Gesellschaft nennt sich: „Société d'études des chemins de fer du Stanley-Pool au Katanga et de l'Itimbiri à Uelle et à un point à determiner sur la frontière française." Der Staat unterstützt die Gesellschaft insofern, als er ihr nach Wahl 10000 ha herrenlosen Landes im Bassin des Uelle und 10000 ha am linken Kongoufer unterhalb Stanleyville zur Verfügung stellt. Außerdem beteiligt sich der Staat an dem Unternehmen mit 5000000 ha Land im Werte von 25 Mill. Frs. Dieses Gelände wird der Staat für gemeinsame Rechnung ausbeuten, derart, daß die Einkünfte zwischen Staat und Gesellschaft gleichmäßig geteilt werden. Die Aktionäre der Gesellschaft sind Belgier. Das Projekt Stanley-Poo—Katanga soll ein Konkurrenz-Projekt bilden für diejenigen Linien, die auf östlichen Wegen Katanga mit dem Zambesi und dem oberen Kongo in Verbindung bringen sollen und die von englischen Geldgebern geplant werden.

Die Linie Itimbiri—Uelle wird den Uelle und den Mbomu mit den schiffbaren Stellen des Kongo in direkte Verbindung bringen.[2])

D. Kürchhoff.

---

[1]) Nachrichten für Handel und Industrie 1902 I Nr. 15.
[2]) Globus 1903, Bd. 83, S. 324.

Digitized by Google

Koloniale Probleme.

B. Kleinkoloniſation oder Plantagenbetrieb in Oſtafrika?

Der Plantagenbetrieb in Uſambara durchlebt z. B. eine Kriſe: keine der vor 10- 15 Jahren gegründeten großen Plantagengeſellſchaften verteilt eine Dividende, alle arbeiten mit Unterſchuß; die Aktien der meiſten ſind für 15—20, höchſtens 40% vom Nennwerte (bezw. der tatſächlich eingezahlten Summe) käuflich. Die Urſache iſt, daß der anfangs faſt ausſchließlich betriebene Kaffeebau nicht reüſſiert hat: nach Prof. Paaſche betrug die Ernte 1904 401935 kg von 2500 ha ertragliefernder 3825 ha Geſamtanpflanzungen. Das ſind Erträge von 162 vielleicht höchſtens 200 kg per ha! Dabei iſt zu bemerken, daß in Südindien unter ähnlichen klimatiſchen Bedingungen die 104000 Akres Geſamtpflanzungen von Kaffee 1904 40,3 Mill. Pfund Kaffee geliefert bez. 450 kg per ha! Im beſten braſilianiſchen Kaffeebaugebiet, in Sao Paulo ſind aber Erträge von 1000—1500 kg ganz gewöhnlich, in beſten Jahren und Lagen kommen ſolche von 2000—3000 kg vor. Woran die geringen Erträge in Uſambara liegen, iſt noch nicht einwandfrei feſtgeſtellt. War es vielleicht die zu geringe Höhenlage, 800—1000 m der meiſten Pflanzungen, die es bewirkt, daß der Kaffeebaum zu geil aufſchießt, zu viel Zweige, aber wenig Früchte trägt? Paaſche wenigſtens weiſt darauf hin, daß in 1500—1600 m der Kaffee viel beſſer gedeihe, mehr Beeren anſetze und, was auch wichtig iſt, keine Schattenpflanzen brauche, die Arbeit und Raum beanſpruchen. Möglich auch, daß der Boden der bisherigen Pflanzungen nicht fruchtbar und tiefgründig genug war (der Kaffee treibt eine tiefe Pfahlwurzel und ſtirbt ab, wenn er in 1 m Tiefe auf Fels ſtößt) vielleicht auch, daß die Schädlinge, Inſekten und ſchädliche paraſitiſche Pilze (Hemileia) in Uſambara beſonders in den niedrigen Lagen zu ſchlimm waren. So viel ſcheint allerdings ſicher zu ſein, daß der Kaffee die höchſten Ernten an der Kältegrenze, in hohen Lagen oder kühleren ſubtropiſchen Klimaten trägt, nur daß er keinen Nachtfroſt verträgt. Möglich auch, daß die Verwaltungsſpeſen, die in der Tat bei den meiſten Pflanzungen 25, 30, ja 40—50% der Geſamtausgaben ausmachen, zu hohe ſind. Das würde dann dafür ſprechen, daß auch in den Tropen beim Betriebe der Landwirtſchaft der Beſitzer ſelbſt wirtſchaften muß, wenn eine günſtige Rentabilität herausſpringen ſoll.

Ob die jetzt geplanten und z. T. bereits in Angriff genommenen Kautſchukanpflanzungen den großen Geſellſchaften wieder durchweg zu Dividenden verhelfen werden, bleibt noch abzuwarten.

Erwünſcht wäre es m. Er. durchaus, wenn das Reich wenigſtens einige der größten Pflanzungen käuflich erwerben und ſie 5—10 Jahre als Verſuchspflanzungen unter der Leitung wiſſenſchaftlich hochſtehender Männer bewirt-

[1]) Paaſche, Oſtafrika, Berlin 1906, S. 337.

Digitized by Google

schaften wollte, vor allem wenn im größeren Maßstabe Versuche mit künstlicher Düngung und mit mechanischer Bodenbearbeitung (Pferdehacken etc.) gemacht würden. Es besteht allerdings bereits die staatliche Versuchsstation Amani, allein diese hat zuviel mit gewissermaßen rein wissenschaftlichen, theoretischen Experimenten zu tun. Auch ist die Höhenlage zu gering (400—900 m): es müßten gerade die Wirkungen verschiedener Höhenlagen genau festgestellt werden. Kunstdünger scheinen bis jetzt die großen Pflanzungen nur in mikroskopischer Dosis gegeben zu haben, wenigstens ist in den Rechenschaftsberichten kein Posten dafür angesetzt. Sie erwarten alles Heil von den Forschungen auf Amani. Allerdings werden heute auf den meisten Plantagen Rinderherden zu dem Zwecke der Düngerproduktion gehalten, der, wie bereits vor 10 Jahren durch den Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, Prof. Dafert in Sao Paulo festgestellt ist, in Kaffeepflanzungen sehr günstig wirkt. Nur scheinen die vorläufig davon verwandten Mengen viel zu gering zu sein. Es ist beim besten Willen unerfindlich, wie ein auf 6000 M. bewerteter Viehbestand, wie auf Sakarre, den Dünger für 1 Million Kaffeebäume liefern soll. Da könnten höchstens 50—60 Rinder vorhanden sein. Nach der gewöhnlichen Berechnung liefert ein Rind einschließlich der Stroheinstreu in unserem Klima 10000 kg Mist jährlich. Bei vorherrschender Weidefütterung und geringer Streu, in Afrika werden es erheblich weniger sein. Aber selbst wenn wir bei 10000 kg bleiben, würden von 50—60 Rindern nur 500—600000 kg Dünger produziert werden. Prof. Dafert aber hat bei seinen Versuchen 2—4 kg per Baum Mist gegeben!) Für 1 Million Bäume wären also 2—4 Millionen kg und nicht bloß $^1/_2$ Million kg Dünger erforderlich.

Paasche, der Hauptmann Leue u. a. empfehlen energisch die Kleinkolonisation in den gesunden Gebirgslagen, vor allem in Westusambara. In der Tat sind da die Bedingungen in 1500 und mehr m Höhenlage für den Europäer auch bei körperlicher Arbeit recht zusagende. Es ist daran zu erinnern, daß in Brasilien in ähnlichen Gebirgslagen und in gleich warmem Klima deutsche Kolonisten sehr gut gedeihen. In der Provinz Espiritu Santo treiben deutsche Kolonisten erfolgreichen Kaffeebau.

Der brasilianische Staat hat freilich in ganz anderer Weise kolonisiert, als es bis jetzt das deutsche Gouvernement getan hat. Da rechnete man von vornherein damit, daß es mittellose ländliche Arbeiter, bezw. frühere Deputatisten, Instleute etc. sein würden, die sich zu der harten Arbeit der Waldrodung entschließen würden.

Keine brasilianische Kolonie ist im 19. Jahrhundert ohne ausgiebige staatliche Beihilfe angelegt worden. Meist wurden den Einwandrern ganze oder doch wenigstens halbe Freipassagen gewährt (ähnlich, durch Gewährung lächerlich billiger Passagen ist man früher auch in Australien vorgegangen). Dabei waren die Passagepreise nach Brasilien nie so unsinnig hoch, wie nach Ostafrika; sie betrugen nicht 350, sondern 100—150 M., wurden aber oft auf 50 bis 70 M. für Einwanderer reduziert (der Staat zahlte die Differenz) bez. war die Einwanderung, wie 1889—92 ganz frei (der Staat zahlte den Dampfergesellschaften 100 M. pro Zwischendeckspassagier). Es ist wirklich unverständlich, zu welchem Zweck das deutsche Reich dem „Lloyd" die enormen Subventionen zahlt, wenn dabei nicht einmal menschenmögliche Passagepreise ausbedungen sind. Wer 350 M.

---

[1]) Vergl. Tropenpflanzer, 1900, Beihefte, S. 92.

Digitized by Google

für die Passage, also für die Familie ca. 1400—1750 M. bezahlen und denn noch mit einem Mindestvermögen von 9000 M. in Ostafrika ankommen soll und daselbst Kleinkolonist in Gegenden ohne Wege und ohne Absatz werden soll, der muß meist nicht recht überlegt haben. In Brasilien ist der Kolonist, der 2000—3000 M. mitbringt, schon ein Krösus. . . Meist kommen da die Leute in den Kolonien ganz mittellos an. Da ist denn die Regierung früher so vorgegangen, daß sie ihnen Lebensmittel für ein Jahr und Gerät, dagegen kein Vieh gab. Später gab es nicht einmal das: die Einwanderer wurden am Wegebau beschäftigt. Der letztere Modus war der ungünstigere: die Kolonisten hatten dabei zu wenig Wald für ihre eigenen Bedürfnisse gerodet, sodaß sie nicht selten wieder verzogen sind, sobald Arbeit und Verdienst am Wegebau aufhörten . . . Ein typisches Beispiel für das Mißlingen dieser zu sparsamen zweiten Art der Kolonisation ist die Kolonie Hansa hinter Blumenau in Santa Katharina. Es muß aber betont werden, daß auch in der Zeit, als der brasilianische Staat noch freigebiger verfuhr und die Kolonisten ganz überwiegend reüssierten, das Ansetzen einer Familie nicht über 2000—2500 Mark gekostet hat. Diese Kosten sind z. T. aus den später bezahlten Landpreisen wieder eingebracht worden. Vor allem aber betonen Kolonisationskundige in Brasilien, daß es gar nicht darauf ankomme, daß die Kolonisten selbst die Auslagen des Staates wieder voll wiedererstatten. Sondern man könne diese als à fonds perdu ausgegeben betrachten. Der Staat hätte aber alsbald nachher doch große Vorteile, mit der anwachsenden Bevölkerung wachse die Produktion und damit die Steuerkraft der Bevölkerung. So haben einzelne Kolonisatoren berechnet, daß die für die deutschen Kolonisten in Rio Grande do Sul vom Staate verausgabten Summen sich durch den Mehrertrag an Zöllen mit 12% verzinsten . . .

Für Deutsch-Ostafrika ist in der ersten Zeit wieder der militärische Gesichtspunkt von allererster Bedeutung: 3000—4000 im Usambaragebirge angesetzte Reservisten und Landwehrmänner bilden eine ganz andere Sicherheit bei Negeraufständen usw., als wenige Kompagnien europäischer Truppen. Diese Leute, an Land und Klima gewöhnt, könnten in der gesunden Jahreszeit, die 2—3 Monate währt, ohne Bedenken auch in den tiefer gelegenen Teilen des Landes verwendet werden. Dabei ist die Ansiedelung in Usambara unvergleichlich billiger als in Südwestafrika: denn da braucht das Land nicht erst durch Bewässerungsanlagen vorbereitet werden, es braucht kein größeres totes Inventar und kein größerer Viehstand von vorneherein angeschafft zu werden. Die Grundlagen für die Existenz ist in Usambara eben die Pflanzungskultur, nicht die Viehzucht. Der Kolonist hätte in Usambara 1. die Lebensmittel, Getreide, Gemüse, für sich selbst zu bauen, 2. um zu baren Einnahmen zu gelangen, hätte er kleine Pflanzungen von Kaffee, Gerbeakazien, vielleicht auch Tee und Cinchona anzulegen, auch der Anbau von Ananas und Bananen zur Konserven- bezw. Musbereitung könnte in Betracht gezogen werden. Paasche rechnet, daß der Kolonist mit der Zeit 5 ha Kaffeepflanzung anlegen und darauf 40—50 Doppelzentner im Werte von 4000—5000 Mk. werde ernten können. Ob so hohe Ernten von 1000 kg per ha in Usambara möglich sind, wissen wir indessen nicht. Wir werden vorsichtiger gehen, wenn wir, ähnlich wie in den Kaffeedistrikten Brasiliens, nur 4 ha Kaffeepflanzung auf die Kolonistenfamilie rechnen werden, dabei aber nicht 1000 kg, sondern wie in den Nilghiribergen Südindiens nur 450 kg per ha. Das wären dann $4 \times 450 = 1800$ kg, für die bei der hohen Qualität des Usambarakaffees der Preis sicher nicht unter 1 Mark

Digitized by Google

per Kilo sinken wird. Den Erlös aus Gerbeakazien wollen wir auch nicht zu 1000 Mk. (Paasche) sondern blos zu 500 Mk. ansetzen. Mit diesen reduzierten Bareinnahmen würde trotzdem der Kleinkolonist sehr zufrieden sein: Der deutsch-brasilianische Kolonist bringt es, wo er, wie in Rio Grande du Sul, keinen Kaffee produzieren kann, selten über 1000—1500 Mk.

Wie viel Land müßten die Kleinkolonisten bekommen? In Brasilien hat man meist 25—50 ha gegeben, in den Kaffeedistrikten von Espirita Santo 30 ha. Das wäre auch in Usambara genügend. Bei der Ansetzung deutscher Kleinkolonisten in West-Usambara müßte allerdings zuerst eine Bedingung erfüllt werden: Das Gebirge müßte von der dort sitzenden Negerbevölkerung geräumt werden, d. h. dieselbe müßte zwangsweise ausgekauft werden, falls friedliche Verhandlungen scheitern. Diese Neger haben nämlich die besten Böden bereits okkupiert, besitzen auch zahlreiche Rinderherden, haben umfassende Weiden. Der deutsche Einwanderer würde nimmermehr sich da glücklich und zufrieden fühlen, wenn er sehen würde, daß der Neger das Beste vorweggenommen hat. Vor allem aber ist es gerade in militärischer Beziehung von ausschlaggebender Bedeutung, daß das ganze Gebirge von kompakten deutschen Siedelungen besetzt ist. Auch Arzt, Schule, kurzum alle Kulturbedürfnisse sind nur dicht bei einander sitzenden Einwanderern zugänglich zu machen. Man braucht sich die Kostenfrage beim eventl. Auskauf der Neger gar nicht so schlimm vorzustellen. Bei dem hohen Werte, den das Geld in Ostafrika hat, würde wahrscheinlich eine Negerfamilie mit Freuden für ein paar hundert Rupies in die Ebenen übersiedeln, falls ihnen der Staat dort (wo der europäische Kolonist des heißen Klimas wegen nicht arbeiten kann) Landstücke von genügender Größe anweist. Über diese Landräumungsfrage könnte mit den Negern durch die Missionare verhandelt werden. Das im Gebirge bereits vorhandene Vieh müßte freilich mit für die deutschen Ankömmlinge erworben werden.

Die örtlichen Zeburinder geben zwar wenig Milch, ca. $1^1/_2$ l täglich, sie könnten aber durch Kreuzungen mit aus deutschen Gebirgsgegenden eingeführten, Bullen verbessert werden. Der eingewanderte deutsche Kolonist müßte das Land (30 ha) nach 5jährigem Aufenthalt und Anpflanzung von mindestens 3—4 ha Kaffee, Tee oder dergl. umsonst als Besitz eingetragen bekommen; auch die Vorschüsse für die Lebensmittel usw. dürften für die ersten 3—4000 Kolonisten nicht berechnet werden. Die Reise würde ebenfalls vom Staate zu bestreiten sein. Die Passagepreise zu 150 Mk. berechnet, würde eine Familie auf 750 Mk. kommen. Vieh (2 Zeburinder pro Familie) und Gerät — 1000 Mk., Nahrungsmittel für $1—1^1/_2$ Jahre 1000—1500 Mk. Zusammen kaum 3000 Mk. pro Familie, für 3000—4000 Familien 9—12 Mill. Mk. Der Auskauf der Neger könnte vielleicht auch ein paar Millionen beanspruchen, desgl. die notwendig werdenden Wegeanlagen: insbesondere müßten mehrere Drahtseilbahnen vom Gebirge nach dem Tieflande unbedingt gebaut werden. Das Zugvieh vom Gebirge kann gar nicht die Tieftäler bis zu den Eisenbahnstationen passieren, ohne von der Tsetsefliege dezimiert zu werden. Auch für den Menschen ist es von größter Wichtigkeit, nicht stundenlang in heißer Tropenglut steigen zu müssen. Der im Usambaragebirge vorhandene Wald müßte im Interesse des Fiskus im Laufe von 10—12 Jahren vollständig heruntergeschlagen werden: dabei würden wahrscheinlich die Kosten für die Kleinkolonisation reichlich gedeckt werden, da allein in den Zedern des Schumewaldes Millionenwerte stecken. Hand in Hand mit dem Niederschlagen des Waldes müßte freilich die Wiederauf-

Digitized by Google

forstung gehen und zwar müßte in der Weise verfahren werden, daß alle steilen, koupierten Hänge, wo die Gefahr der Abwaschung des Fruchtlandes besteht, unbedingt als fiskalische Waldreservationen betrachtet werden. Den Kolonisten müßten die sanfteren Hänge, sowie die Plateaus eingeräumt werden, mit einem Worte, es müßte Kulturpolitik im wahren Sinne des Wortes getrieben werden, nicht wie in Brasilien, alles Land, die steilsten, fast senkrechten Hänge den Kolonisten zum Niederschlagen ausgeliefert werden. Rechnen wir summarisch die Größe von Westusambara, soweit es über 1200—1300 m Höhe liegt, zu 250000 ha, so könnten bequem 4000 Kolonisten zu 30 ha angesetzt werden und es würden noch rund 120—130000 ha der schlechteren und steileren Ländereien als fiskalische **Kulturwälder** aufgeforstet werden können. Die Aufforstung mit tropischen Edelhölzern wäre für die Zukunft durchaus vorteilhaft: der sog. Urwald, den man sich schulmäßig gar nicht gewaltig genug vorstellt, beherbergt in der Tat überraschend wenig an eigentlich wertvollen Edelhölzern: 5—10 cbm per ha sind schon viel (nach brasilianischen Erfahrungen). Dagegen können in einem tropischen Kulturwalde in 50—60 Jahren leicht 500—600 oder selbst 1000 cbm Edelholz herangezogen werden!

Gleichzeitig mit der Kleinkolonisation müßte freilich auch die Förderung der eigentlichen Großkultur des Plantagenbaues vor sich gehen. Zu dem Zwecke müßte insbesondere für Kautschuk- und Baumwollbau das Staatsland in Stücken zu 100 bis 500 ha auf 5—10jährige Stundung verkauft werden, bezw. es müßte demjenigen, der sich Staatsland zu Pflanzungszwecken erwirbt, gestattet werden, auf dasselbe Bankdarlehen in bestimmter Höhe an **erster Stelle** aufzunehmen. Der Staat würde dabei in keiner Weise etwas verlieren: reussiert der Pflanzer, so ist ihm die Bezahlung so wie so sicher, reussiert er nicht, so darf es wenigstens nicht daran liegen, daß der Staat ihn übervorteilt, gleichsam die Henne im Voraus geschlachtet hat, bevor sie noch die goldenen Eier legen konnte. Noch besser wäre es, wenn beim Verkauf von Staatsländereien lediglich die Rentenform in Anwendung gebracht werden würde, d. h. wenn für die ohne Anzahlung verkauften Staatsländereien eine nach 5 Jahren beginnende, recht niedrig bemessene Rente an den Staat gezahlt werden müßte.

Vor allem müßte mit der Versuchsanstalt Amani eine landwirtschaftliche Hochschule verbunden werden, in der sich junge Leute zu Pflanzern vorbilden könnten. Bisher kranken eben alle Pflanzungsversuche daran, daß die Verwalter nicht die Landesverhältnisse kannten und meist nicht einmal wissenschaftlich vorgebildet waren. Vor allem müßte dafür geforgt werden, daß junge Leute, die selbst wirtschaften, Pflanzungen anlegen wollen, dies mit einem verhältnismäßig geringen Kapital zu bewirken im Stande sind, vielleicht mit 10000—15000—20000 Mk. Wird nämlich solchen Leuten, je nach dem Maße, in dem sie ihr eigenes Kapital in Pflanzungen anlegen, Bankkredit in der doppelten und dreifachen Höhe gegen billigen Zinsfuß, 4—5—6 % gewährt, so wird die Plantagenkultur ganz anders vorwärts gehen und reussieren, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist. Es ist daran zu erinnern, daß in anderen Plantagengebieten, in Brasilien namentlich, der Pflanzer unglaublich teuren Kredit hat, 9—12 % und mehr bezahlen muß. Viel besser steht es in den englischen Kolonien: das schnelle Aufblühen der gewaltigen Teepflanzungen im Vorgebirge des Himalaya und auf Ceylon, der Kaffeeplantagen in Mysore ist in erster Linie auf den billigeren englischen Bankkredit zurückzuführen.

Digitized by Google

Dabei sind gerade in diesen Gebieten durchaus nicht die großen Pflanzungsgesellschaften im Übergewicht, welche mit teuer bezahltem Verwaltungsapparat arbeiten und wo teuer bezahlte Direktoren in der Heimat die wichtigsten Maßnahmen vom grünen Tisch aus leiten. Sondern da herrscht die Regel, daß der Besitzer mäßig großer Pflanzungen selbst Betriebsleiter ist. In Ceylon wird 200 bis 250 ha als Durchschnittsgröße einer Teepflanzung angenommen; es gibt in Indien nur wenig Gärten in einer Größe von 400—500 ha[1]).

Darüber also muß man sich klar werden: soll eine ersprießliche Kultivation in die Wege geleitet werden, so sind zunächst zur Ansiedlung von Kleinkolonisten, zu Versuchspflanzungen u. dgl. bedeutende staatliche Mittel à fonds perdu aufzuwenden. Andernfalls sind alle Hoffnungen auf ein schnelles Aufblühen der Kolonien — Illusionen.

Berlin.

Prof. C. Ballod.

---

[1]) Tropenpflanzer, 1901, Beihefte, S. 57.

Digitized by Google

Die Bekämpfung der Malaria.

Die Malaria gehört zu den Krankheiten, deren Ursache und Wesen wir — von dem dunklen Gebiete des Schwarzwasserfiebers abgesehen — genau kennen. Sie wird durch gewisse Parasiten hervorgerufen, die sich in dem Darme von Stechmücken von der Gattung Anopheles vermehren; durch ihren Stich gelangen sie in das Blut des Menschen, wo sie unter amoeboiden Bewegungen auswachsen. Durch die grundlegende Forschungen eines Patrik Manſons, Ronald Roß und Graſſi, die den Kern der modernen Malaria-Moskitotheorie ausmachen, wurde erst eine wirksame Prophylaxe der Malaria ermöglicht, namentlich seit Koch gezeigt hatte, daß der Malariaparasit ausschließlich zwischen Mensch und Stechmücke zirkuliere.

Die Anhänger der alten Miasmentheorie versuchten zwar erst jüngst einen Vorstoß. In der Pariser Academie de médecine bezweifelte in der Sitzung, Oktober 1906, Kelsch die Rolle, die den Anopheles bei der Verbreitung der Malaria zugeschrieben werde, er glaube nicht, daß die geographische Verbreitung der genannten Stechmücke genau jener der Malaria entspreche. Die Zunahme der Epidemien hängt nicht immer mit den Zeiten, wo diese Stechmücke am zahlreichsten sei, zusammen. Wasser und Regen, besonders aber die Erdarbeiten spielten eine von jener der Anopheles unabhängigen Rolle; ohne die Bedeutung der Moskito ganz in Abrede zu stellen, möchte Kelsch die Kompliziertheit der Vorbeugung, die nicht von diesem einzigen Faktor abhänge, betonen. Der bekannte Malariaforscher Laveran widerlegte in eingehender Weise die Einwände Kelsch's. In ersterer Linie ist Laveran überzeugt, daß überall, wo Malaria endemisch ist, auch Anopheles vorhanden sei; fast immer, wo sie zuweilen nicht gefunden wurden, sei die Untersuchung ungenau und unvollständig gewesen. Wenn aber die Malariakeime in geringer Menge oder gar nicht vorhanden sei, so muß der Moskitostich keineswegs von einer Überimpfung des Keimes gefolgt sein. In den Gegenden, wo gute hygienische Zustände herrschen, wo die Behandlung in sehr wirksamer Weise ausgeübt wird, nimmt die Zahl der Kranken von Jahr zu Jahr ab. Was ferner den Einfluß der Erdarbeiten betrifft, so sind Fälle bekannt, wo trotz ausgedehnter Auf- und Umgrabungen niemals Malaria auftrat, weil eben die Anopheles fehlten (Neukaledonien).

Wie sollte man es anderseits erklären, daß man eine Gegend nur durch Vernichtung der Anopheles völlig assanieren kann? In Dakar am Senegal, einem ausgesprochenen Malariaherde, wurden im Jahre 1905 umfangreiche Erdarbeiten vorgenommen, ohne daß sich der sanitäre Zustand merklich verschlechterte, es waren aber Maßregeln zur Vernichtung der Moskitos getroffen worden. Gegenüber den wissenschaftlich ernsten Experimenten, die die Rolle des Anopheles nicht mehr in Zweifel lassen können, bringen die Anhänger der „Miasmen- und Erdtheorie", nur ungenaue und alte Tatsachen, die jede ätiologische Untersuchung unmöglich machen.

Digitized by Google

Trotzdem gibt es noch manche Frage zu lösen und manche Bedingungen, unter welcher sich Malaria verbreitet, bedürfen noch der Aufklärung.

Es gibt drei Wege die Malaria zu bekämpfen (Philalethes Kuhn, Berlin. Klin. Wochensch.). 1. Die sogenannte Grassische. Sie besteht darin, daß man die Mücken vom Menschen fernhält. Das geschieht durch Handschuhe, Schleier, drahtverwahrte Türen und Fenster, durch Räucherungen u. dergl. 2. Die sogenannte Koch'sche. Sie besteht darin, daß man die Malariaerreger im Blute der kranken Menschen durch regelmäßiges Chinineingeben zum Verschwinden bringt, und so den Mücken den Ansteckungsstoff raubt. Von dieser Methode erhoffen ihre Anhänger da, wo sie energisch durchgeführt ist, eine Ausrottung der Malaria. 3. Die sogenannte Roß'sche. Sie besteht darin, daß man die Mücken und ihre Brut vernichtet. Das geschieht durch Entwässerung, Zuschüttung von Tümpeln, Übergießen von Tümpeln mit Petroleum oder ähnlichen Stoffen, die Vermeidung von ständiger Wasserbildung in künstlichen Behältern, wie Tonnen, Ausgüssen u. dergl. Die Vermeidung von Tümpelbildung bei Erdarbeiten, die Anpflanzung von stark wasseraufsaugenden Pflanzen, wie Eucalyptus.

Im folgenden will ich eine groß angelegte Aktion zur Bekämpfung der Malaria schildern. Das meiste Interesse erweckte in letzter Zeit die Unterdrückung der Malaria in der Stadt Ismailia (Aegypten), (nach einer Publikation der Suezkanalgesellschaft[1]). Die im April 1862 von Ferdinand v. Lesseps gegründete Stadt Ismailia, die gegenwärtig 8000 Einwohner zählt, liegt am nördlichen Ufer des Timsahsees, der vom Suezkanal ungefähr in gleicher Entfernung zwischen dem Roten und dem mittelländischen Meere durchquert wird. In dieser wegen ihrer günstigen sanitären Verhältnisse wohlbekannten Stadt trat im September 1877 plötzlich die Malaria mit solcher Intensität auf, daß bis zum Jahre 1886 fast sämtliche Einwohner von der Krankheit befallen wurden. Die Einschleppung der Malaria in Ismailia wird auf den Umstand zurückgeführt, daß in jenem Jahre anläßlich großer Arbeiten am Ismailiskanal zahlreiche italienische Arbeiter verwendet wurden, die die Krankheit wahrscheinlich aus ihrem Vaterlande einschleppten. Nach mehreren erfolglosen Versuchen, die Krankheit zu unterdrücken, unternahm die Suezkanalgesellschaft auf Anregung ihres Präsidenten, des Prinzen August v. Arenberg im Jahre 1901 eine neuerliche Aktion, zu jener Zeit, da eben die Bedeutung der Moskiten für die Verbreitung der Krankheit mehr und mehr erkannt wurde und diesmal gelang es nach zweijährigen Bemühungen, die Malaria in Ismailia gänzlich zu tilgen. Prof. Blanchard entschied sich in seiner 1900 der Pariser Akademie der Medizin überreichten Arbeit für die Roß'sche Methode als die wirksamste. Es wurde nun unter Zuhilfenahme der reichen Mittel der Suezkanalgesellschaft eine Doppelaktion eingeleitet. Einerseits wurden die Kranken und eine möglichst große Zahl der Einwohner der Chininbehandlung, beziehungsweise einer prophylaktischen Chinin kur unterzogen, nach Koch. Die Kranken erhielten während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit den vollen Lohn und die Medikamente unentgeltlich; um keinen Lohnverlust zu erleiden, mußten sie aber die verordneten Chinindosen in Gegenwart ihrer Vorgesetzten einnehmen. Die Tagesdosis bestand aus 2 Pillen zu je 0,1 g Chin. sulf., die drei Tage lang mit folgender siebentägiger Unterbrechung im zweiten Halbjahre genommen wurden.

[1]) Compagnie universelle du Canal maritime de Suez „Suppression du Paludisme à Ismailia". Nach „Das Österreichische Sanitätswesen".

Digitized by Google

Parallel mit dieser Chininbehandlung der Bevölkerung wurden genaue Untersuchungen und Studien über das Vorkommen und die Existenzbedingungen der Anophelen in dem Gebiete von Ismailia eingeleitet und zwar sowohl der ausgewachsenen Insekten wie der Larven, ferner Nachforschungen über die gewöhnlichen Stechmücken, deren es eine enorme Menge in Ismailia gab und die nicht nur das ganze Jahr hindurch bei Nacht den Gebrauch der Moskitonetze notwendig machten, sondern auch tagsüber in und außer den Wohnungen nur sehr schwer zu vertreiben waren, endlich über die Bodenbeschaffenheit und über die Möglichkeit der Assanierung stagnierender Gewässer und Tümpel. Vor allem trachtete man zu ermitteln, welche Anophelesarten vorkommen, ob die geflügelten Insekten das ganze Jahr hindurch oder nur zu bestimmten Zeiten und im letzteren Falle, in welcher Gegend der Stadt sie zuerst auftraten.

Die ersten Anophelen wurden Anfangs August 1901 zu einer Zeit, wo die übrigen Teile der Stadt noch gänzlich frei von Mücken waren, im Osten der Stadt in einem alten Wasserwerk gefunden. Einige Tage später traten aber auch in der ganzen übrigen Stadt die Mücken auf. Die gefangenen Mücken erwiesen sich zumeist als zu der in Nordafrika allgemein verbreiteten Art Anoph. Pharoensis oder als zu der in Algerien vorkommenden Anoph. Chaudoyei gehörig. Es war also festgestellt, daß die kritische Zeit gegen den Monat Juli herum beginnt, und daß eine Brutstätte der Anophelen im Osten der Stadt sich befindet. Nun wurden alle stagnierenden Gewässer in der Umgebung von Ismailia nach Mückenlarven abgesucht. Man wußte bereits aus Untersuchungen von Fachmännern, daß gewisse Anophelenarten sich auf Schilf- und Wasserkräutern längs der Ufer von Wasserläufen und am Rande von großen Sümpfen aufhalten und fortpflanzen, während wieder die Weibchen anderer Spezies ihre Eier mit Vorliebe in sehr kleinen und seichten Pfützen legen. Durch genaue Beobachtung wurde nun festgestellt, daß die Fortpflanzung der in Ismailia vorkommenden Anophelesarten ausschließlich in den ganz kleinen und seichten Pfützen und Tümpeln stattfand, wie sie überall und in großer Zahl im Osten, Westen und Süden vorkommen. Bemerkenswert war es, daß alle diese Pfützen zur Zeit der jährlichen Nilüberschwemmung sich mit Wasser füllen, während der übrigen Jahreszeit aber austrocknen. Diese Beobachtung lehrte, daß es behufs Vernichtung der Anophelen notwendig sein wird, alle Wassertümpel, in denen sich Mückenlarven befanden, zu beseitigen.

Ferner war durch zahlreiche Beobachtungen ermittelt worden, daß von den gewöhnlichen Stechmücken (Moskitos) besonders die Gattungen Culex und Stegomya in großen Mengen das ganze Jahr über in Senkgruben, Abwässeren aus Küchen und Wäschereien, in Teichen und Bewässerungskanälen der Gärten, endlich auch in den Wasserbehältern in Wohnungen sich entwickeln; die Larven der Stechmücken fanden sich ebenso wie die Anopheleslarven auch in den Tümpeln, Pfützen und Drainagekanälen.

Weiter wurden Versuche mit der Petrolisierung des Wassers angestellt zur Ermittelung der für eine wirksame Aktion notwendigen Petroleummenge pro m² Wasserfläche. Ebenso wurde die Wirkung von Salzwasser und natürlichem Meerwasser auf das Leben der Larven und Nymphen erprobt und gefunden, daß alle Larven durch das Salzwasser des Timsahsees sicher getötet werden. Endlich zeigten Versuche über die Lebensfähigkeit der Larven nach partieller Austrocknung, daß die auf

Digitized by Google

feuchtem Sand ausgesetzten Larven nach einigen Stunden ihre Lebensfähigkeit wieder erlangten, sobald man sie ins Wasser zurückversetzte.

Zur Vervollständigung aller dieser Vorarbeiten und Untersuchungen wurde einer der Ärzte der Gesellschaft, Dr. Pressat, zum Studium der Malaria und ihrer Bekämpfung nach Italien geschickt und außerdem Ronald Roß eingeladen, die ganze in Aussicht genommene Aktion an Ort und Stelle zu studieren. Roß langte im September 1902 in Ismailia an und gab nach Prüfung der Verhältnisse das Gutachten ab, daß die totale Vernichtung der Anophelen möglich sei.

In der am 27. Dezember 1902 stattgefundenen Konferenz der Gesellschaftsärzte wurde nunmehr das definitive Programm für die eigentliche Tilgungsaktion endgültig festgestellt. Die Assanierungsarbeiten erstreckten sich auf die drei durch die Voruntersuchungen als Anophelesbrutorte eruierten Gebiete im Osten, Westen und Süden der Stadt. Es wurden zunächst die schon bestehenden Bewässerungskanäle mit stärkerem Gefälle ausgestattet, damit ein rascheres Abfließen der Wässer ermöglicht wurde. Außerdem wurden aber auch neue Drainagekanäle angelegt, größere Wasserbecken trocken gelegt, kleinere Tümpel mit Erde zugeschüttet, sämtliche Gruben und Bodenunebenheiten planiert und mit mit Erde oder Sand ausgefüllt, Schilf und Wasserpflanzen wurden abgeschnitten oder ausgerodet. In den Drainagekanälen wurde durch eigens hierfür bestimmte Arbeiter die gewünschte Kanaltiefe instand gehalten und jede Vegetationsbildung im Wasser wie an den Böschungen und im ganzen Umkreise der Teiche unterdrückt.

Nach Durchführung der Assanierung trat eine bemerkenswerte Erscheinung auf. Ein bisher in dem Hauptabflußkanale lebender Süßwasserfisch Tilapea Gallilea, arabisch Chabár, trat plötzlich auch in größerer Menge in den kleineren Kanälen und Drainageläufen auf. Durch ein Aquariumexperiment wurde konstatiert, daß dieser Fisch wenigstens bei Mangel anderer Nahrung die Mückenlarven verzehrt; ob er sich auch im freien Zustande von solchen Larven nährt, ist zwar nicht sicher erwiesen, immerhin aber glaubhaft. Es erschienen übrigens auch noch Fische einiger anderer Gattungen, wie sie im Suezkanal vorkommen, sowie Aale in größerer Menge in den Drainagekanälen.

Der Erfolg dieser im Osten (Gebiet von Abon Rahan) vorgenommenen Arbeiten war derartig, daß im August 1903 in diesem Gebiete keine Stechmücken mehr gefunden wurden. Auch im Westen der Stadt, wo die Verhältnisse schwieriger lagen, wurden alle Bewässerungskanäle der bebauten Kulturländereien gereinigt, zum Teil erweitert und mit Böschungen versehen, zum Teil zugeschüttet. Sumpfige mit Pflanzenwuchs bedeckte Stellen und Tümpel wurden mit Erde oder Sand bedeckt. Die im Süden zur Zeit der Nilflut entstehenden Tümpel wurden ohne besondere Mühe durch Verschütten mit Sand beseitigt.

Seit Durchführung dieser Arbeiten wurden in den Gewässern des assanierten Gebietes keine Moskitolarven mehr gefunden. Um nun die Mücken auch in den Wohnungen der Menschen zu vertilgen, wurden mehrere Männer (drei Araber unter Führung eines Europäers) beordert, einmal wöchentlich in jedem Hause der ganzen zu diesem Behufe in sechs Rayons eingeteilten Stadt alle stehenden Gewässer zu entleeren, oder wo dies nicht möglich, zu petrolisieren, ebenso alle Senk- und Sickergruben mit einem Gemenge von rohem und raffiniertem Petroleum (1 : 3) im Ausmaße von zirka einem Trinkglas voll auf 1 m² Oberfläche zu beschicken. An alle Bewohner wurde eine in allen im Bereiche des Isthmus gesprochenen Sprachen

Digitized by Google

abgefaßte Volksbelehrung über die eingeleitete Aktion in zahlreichen Exemplaren verteilt.

Die Kosten der Aktion: Die einmaligen Auslagen für Drainageanlagen, Anschüttungs- und Trockenlegungsarbeiten beliefen sich auf 50000 Franken, die fortlaufenden Jahresausgaben betragen 18300 Franken, und zwar 7800 Franken für Assanierung des Gebietes, und 10500 Franken für Petrolisierungen (5200 Franken für die Arbeiter, 5300 Franken für Petroleum).

Der Erfolg der Aktion war folgender: Seit Beginn 1903 sind alle gewöhnlichen Stechmücken in Ismailia verschwunden und die Einwohner konnten die lästigen Moskitonetze ganz beseitigen.

Seit Herbst 1903 wurden keine Larven mehr im Assanierungsgebiete gefunden, das sich auf einen Umkreis von 1000 bis 1800 m von den äußersten Häusern der Stadt erstreckt. Schon seit 1902 ist eine merkliche Abnahme des Wechselfiebers bemerkbar und seit 1903 ist kein einziger neuer Fall von Malaria in Ismailia konstatiert worden, die Zahl der Malariakranken, die im Jahre 1877 300 betrug, war im Jahre 1886 auf über 2500 gestiegen, betrug noch im Jahre 1902 über 1500, im Jahre 1903 nur mehr etwas über 200 und im Jahre 1905 wurden nur noch zirka 50 alte Fälle gezählt.

So scheint das Petroleum berufen zu sein, die Mückenbrut zu vernichten. Nach neueren Untersuchungen übt der Geruch direkt eine Anziehung auf die Moskito aus, die dann in ihm, also nicht nur die Larven, ihren Tod finden.

Was die im Eingange genannten drei Methoden betrifft, so ist, wo immer angängig, die Roß'sche, kombiniert mit der Koch'schen als rationellste anzuwenden. In Italien hat man, sowie im südlichen Österreich Versuche mit der Kombination der Grassi'schen und Koch'schen Methode im allergrößten Maßstabe gemacht; es konnte dadurch wohl eine wesentliche Verminderung der Häufigkeit und der Schwere der Fälle erzielt werden, aber keine Malariatilgung.

In dem oben zitierten Artikel Kuhns wird die Frage behandelt, ob Südwestafrika sich zur Aufnahme Lungenkranker eignet. Der Autor sagt u. a.: „Ich kenne nur eine Krankheit, die friedliche Verhältnisse angenommen, als ein ernstlicher Feind für Schwindsüchtige in Südwestafrika anzusehen ist, das ist die Malaria. Sie hängt mit dem Klima am engsten zusammen, da sie an das Vorkommen von Moskitos gebunden ist und deshalb dem Gesetze der Regenverteilung folgt. Sie nimmt demgemäß in Südwestafrika von Süden nach Norden und von Westen nach Ostern zu. Die Küstenplätze und die regenarme Namib, der Wüstengürtel, welcher die Küste umsäumt, sind fieberfrei. Die Malaria beginnt jetzt etwa in der Höhe von Otjimbingwe. Karibib war früher ganz malariafrei, seit dem Eingeborenenkriege (1904) kommen jedoch vereinzelte Fälle dort vor. Windhuk hat stets in regenreichen Jahren etwas Malaria gehabt, Okahandja und Omaruru waren nie ganz frei davon. Im Süden hat besonders das Tal des Fischflusses, der von Norden nach Süden in den Oranje fließt, ständig Fieber, während das übrige Gebiet nur in besonders starken Regenjahren ergriffen wurde. Das eigentliche Malariagebiet, in dem früher niemand verschont blieb, ist der Norden, die Bezirke von Ontjo, Otavi und Grootfontein. Aber auch in diesen Gegenden ist eine Ansteckung nur in der Regenzeit möglich, da die Mücken in der kalten Zeit infolge der Nachtfröste fehlen. Noch weiter nach Norden hinauf, im Ovamboland, wo die Landschaft

Digitized by Google

immer mehr tropischen Charakter bekommt, nimmt die Malaria einen immer größeren Teil des Jahres ein . . . .

Es gibt nur einen Weg, den Lungenkranken gegebenenfalls in nennenswerter Anzahl eine Ansiedlung in Südwestafrika zu ermöglichen: „Das Land müßte malariafrei werden. Ich halte das für den Süden und Norden — bis zum Ovamboland — für möglich und hoffe, daß nicht nur die Regierung auf dieses Ziel hinarbeiten, sondern daß auch die Gemeinden und die einzelnen Farmer mithelfen werden."

Der Autor geht nun auf die einzelnen Methoden ein und fährt fort. „Ich glaube, daß die Roß'sche Methode in erster Reihe berufen ist, unsere Kolonie von der Malaria zu befreien. Während in unseren eigentlichen Tropenkolonien, wie z. B. in Ostafrika die Ausführung der Roß'schen Methode sehr erschwert ist, da die Beseitigung der Sümpfe zu große Kosten verursachen würde, bietet Südwestafrika außerordentlich günstige Anhaltspunkte. Wir haben gesehen, daß Südwestafrika ein wasserarmes Steppenhochland mit nur einer Regenzeit ist. Unser ganzes Sinnen und Trachten geht ja auf die Wasserbeschaffung. Ferner sehen wir, daß am Ende Mai regelmäßig überall Fröste auftreten, die die Mücken bis auf einzelne Exemplare vernichten. Ich glaube nicht, daß es irgendwo auf der Erde wieder ein Malarialand gibt, welches der Roß'schen Methode ein solch günstiges Feld bietet. Die Koch'sche Methode wird an vielen Punkten zur Unterstützung herangezogen werden müssen." — Die Roß'sche Methode wurde mit Erfolg auch in Amerika angewendet. In Brooklyn (Massachusets) war es Dr. Chase und Rafael, bei San Franzisco Prof. Woodworth, die diesen Kampf mit Erfolg führten.

Als volkstümliche Belehrung empfiehlt sich folgender von Dr. J. Krumpholz (Pola) verfaßter Merkzettel:

1. Die Krankheit wird den Menschen durch besondere Arten von Stechmücken, die sich vorher an Malariakranken angesteckt haben, eingeimpft.

2. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Krankheit durch Ausdünstungen des Erdbodens, namentlich in sumpfigen Landstrichen erzeugt wird.

3. Wer sich gegen Stechmücken gut schützt, ist auch sicher vor der Krankheit.

4. Die Gefahr von Malariamücken gestochen zu werden, ist am größten in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, weil die Mücken am liebsten des Abends, während der Nacht und in den frühen Morgenstunden umherschwärmen und den Menschen sowohl im Freien als in geschlossenen Räumen bedrohen.

5. Während der Tagesstunden halten sich die Malariamücken ohne viel umherzufliegen, an Bäumen und Sträuchern, im Grase und anderen Verstecken, besonders zahlreich in der Nähe still liegender, auch ganz kleiner Wasseransammlungen, auf deren Oberfläche sie die Eier legen. Auch in Häusern und ihren Nebengebäuden aller Art verstecken sie sich bei Tage und suchen ruhige dunkle Stellen auf, um möglichst unentdeckt und ungestört zu bleiben. In Wohnungen schützt man sich gegen Mückenstiche am besten dadurch, daß den Mücken das Eindringen in das Haus durch Drahtnetze verwehrt wird. Wo solche Schutznetze nicht angebracht sind, oder, aus was für Ursachen immer einzelne Mücken trotzdem eindringen, muß man ihnen bei Tag möglichst nachstellen und sie töten. Vor Sonnenuntergang soll man überdies die Mücken aus den Wohnräumen verscheuchen oder sie betäuben, um während der Nacht Ruhe vor ihnen zu haben.

6. Verscheucht werden die Mücken durch starke Zugluft, sicherer jedoch in der Weise, daß man den Wohnraum bei halbgeöffneten Fenstern mit angezündetem

Digitized by Google

dalmatinischen Insektenpulver gut durchräuchert; alle dem Rauche ausgesetzten Mücken fliegen dann den Fenstern zu und entweichen oder können dort leicht erreicht und getötet werden. An den Fenstern angebrachte Schutzrahmen dürfen niemals, auch nicht bei Zimmerräucherungen von der Stelle gerückt oder auch nur zeitweilig entfernt werden, weil der Rauch durch die Netzmaschen ohnehin gut durchzieht und flüchtende Mücken auf der Netzfläche leicht zu entdecken und zu vernichten sind.

7. Betäubt werden die Mücken für mehrere Stunden durch ausgiebige Räucherungen mit dalmatinischem Insektenpulver bei geschlossenen Fenstern und Türen.

8. Für den Aufenthalt im Freien während der gefährlichen Schwärmestunden der Malariamücken zwischen Sonnenuntergang und -Aufgang schützt man sich an Malariaplätzen vor Mückenstichen und damit gegen die Krankheit durch mückensichere Kopfmasken und Ärmelhandschuhe.

9. In Malariagegenden vermeide man es, bei Tag und Nacht im Freien unter Bäumen und Sträuchern, im Grase und besonders in der Nähe stillliegender Gewässer auszuruhen oder gar zu schlafen, weil man von den blutdürstigen Malariamücken bald entdeckt und gestochen wird.

10. Ein ziemlich hohes Maß von Schutz gegen die Erkrankung kann auch durch Chinin erlangt werden, wenn es von Gesunden nach ärztlichem Rate angewendet wird.

11. Malariakrank ist nicht nur derjenige, welcher an deutlichen und sich wiederholenden Fieberanfällen leidet, viele Menschen, die an Fieber gelitten haben, behalten durch lange Zeit die Krankheitskeime in ihrem Blute, und können nach oft langen Pausen ohne neue Ansteckung wieder vom Fieber befallen werden.

12. Der sachkundige Arzt kann aus der Untersuchung eines winzig kleinen Bluttröpfchens erkennen, ob jemand malariakrank ist oder nicht.

13. Wer die Krankheitskeime in sich trägt, kann für seine Mitmenschen und besonders für seine Hausgenossen gefährlich werden, weil Malariamücken sich anstecken können und die Krankheit wieder durch den Stich auf andere Menschen übertragen.

14. Der Malariakranke muß also nicht nur in seinem eigenen persönlichen Interesse trachten, die Krankheit los zu werden, sondern auch deshalb, weil andere Menschen durch ihn gefährdet sind, solange er nicht gründlich geheilt ist.

15. Die gründliche Heilung tritt nicht ein, wenn der Kranke nach eigenem Gutdünken Chinin oder andere Mittel verwendet. Die Behandlung der Malariakrankheit ist mit der Beseitigung der Fieberanfälle nicht beendet und muß viel länger fortgesetzt werden, um wirksam zu sein. Jede Behandlung ohne ärztlichen Rat ist unverläßlich und kann das oft eintretende Malariasiechtum nicht verhüten. Chinin, unrichtig angewendet, bleibt gewöhnlich nutzlos und kann selbst ernsten Schaden anrichten.

Diese Grundsätze Krumpholz' lehnen sich an die Grassi-Koch'schen Methoden an. Sie wären noch nach Roß durch Vorschriften über die Vertilgung der Moskitobrut durch Petroleum zu ergänzen.

Dr. L. Sofer.

Digitized by Google

Die Eisenbahnen Afrikas.

Unter dem 9. April ist im Reichstage die schon lange und oft vorher angekündigte Denkschrift über die Eisenbahnen Afrikas, „Grundlage und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika“ zugegangen. Im Vorwort wird darauf hingewiesen, daß auch diese Zeitschrift (freilich falsch zitiert als „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Berlin 1904/05“) mancherlei Material beigesteuert hat, insbesondere auch, was die neben den projektierten Eisenbahnen besonders wichtige Schiffbarkeit der afrikanischen Flüsse angeht.

Mit Recht betont die Denkschrift, daß Eisenbahnen zwar nicht der einzige, wohl aber ein sehr wichtiger Faktor in der wirtschaftlichen Erschließung Afrikas sind. Die Ausarbeitung setzt sich zur Aufgabe, Tatsachenmaterial und Gesichtspunkte für eine zielbewußte Verkehrspolitik in den deutschen Schutzgebieten zu liefern. Dem entsprechend geht der erste Teil des Werkes die einzelnen Territorien nacheinander durch, während der zweite der Ergebnisse des ersten Teiles zusammenfaßt. Das geschieht unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Entwicklung und Stand,
2. Bau und Betrieb,
3. Unternehmungsform,
4. Rentabilität,
5. wirtschaftliche Wirkung,
6. strategisch-politische Bedeutung,
7. Projekte.

Größere statistische und längere wichtige Quellenauszüge sind zur Entlastung der Darstellung in einem dritten Abschnitt als Anlage beigegeben. Sehr wertvoll ist, daß allenthalben kleine Kartenskizzen beigegeben sind, die den Verlauf bestehender und geplanter Eisenbahnlinien vor Augen führen.

Das bisher bekannteste, einschlägige Werk Hans Meyers „Die Eisenbahnen im tropischen Afrika. Leipzig 1902“ wird als anregender erster Versuch über das umfassende Thema bezeichnet, die Denkschrift aber hält es durch die neueste Entwicklung vielfach überholt und empfindet es als einen Mangel, daß Hans Meyer sich auf das tropische Afrika beschränkt.

Auf die Einzelheiten einzugehen, müssen wir uns hier naturgemäß versagen, jedenfalls ist diese Denkschrift, falls ihre Angaben der Nachprüfung standhalten, eines der wertvollsten kolonialen Werke der letzten Jahre. Wobei noch besonders darauf hingewiesen werden muß, daß weder ein englisches noch ein französisches Werk existiert, das den Stoff in dem Maße umfaßt.

Wir wollen in kurzem an der Hand der Denkschrift rekapitualierend die fertiggestellten deutsch-afrikanischen Eisenbahnen durchgehen.

Die Küstenbahn von Togo, die nach Fertigstellung der Landungsbrücke Anfang März 1904 begonnen wurde, sollte dem Zwecke dienen, den Verkehr auf der

Digitized by Google

Küstenstrecke zu entlasten und zu beschleunigen. Sie hat außer den beiden Endstationen Lome und Anecho Haltestellen in Porto Seguro und Bagida, doch sind noch andere Haltepunkte geplant. Erwähnt muß noch werden, daß die an der Strecke gelegene Plantage Kpeme für ihren Wirtschaftsbetrieb ein kurzes Anschlußgeleise gebaut hat. Die Bahn ist 45 km lang und hat Meter-Spurweite. Der Kilometer ist an Baukosten auf rund 25000 Mk. zu stehen gekommen. Die Arbeitsdauer hat 15 Monate betragen. Als Feuerungsmaterial kommt hauptsächlich westfälische Kohle zur Verwendung.

Die Inlandsbahn von Lome nach Palime wurde im September 1904 begonnen und am 27. Januar 1907 in ihrer Gesamtausdehnung von 122 km dem Verkehr übergeben. Hier ist man sogar erheblich hinter dem Kostenanschlage von 7,8 Mill. Mk. zurückgeblieben. Wenn erst die endgültige Berechnung vorliegt, wird sich ergeben, daß man bei weitem nicht den Ansatz von 64000 Mk. für das Kilometer erreicht hat. Es ist natürlich noch nicht möglich, über die Rentabilität Äußerungen zu tun.

Naturgemäß liegen für Togo auch eine ganze Reihe von weiteren Eisenbahnprojekten vor. Das ganze Problem hat sehr glücklich der Franzose Léon Jacob charakterisiert:

„Togo ist eine Kolonie, die nur in ihrer Tiefenausdehnung ausgenutzt werden kann. Da außerdem die meisten ihrer Ausfuhrgüter wie Öl und Kautschuk von Natur schwer sind, die Flußläufe außerdem an die Nachbarkolonien grenzen, so ist die Eisenbahn einfach eine Lebensfrage für das Land. Der Trägerlohn aus dem Innern des Landes, der etwa 12 bis 15 Tagemärsche erfordert, beträgt per Tonne und km 1 Mk. bis 1,20 Mk."

In Kamerun ist seit Mai 1906 die vorläufig 160 km lang gedachte Eisenbahn von Duala nach den Manenguba-Bergen im Bau und wird hoffentlich in der vorgesehenen Frist von 4 Jahren vollendet werden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Strecke liegt in der Durchquerung des Urwaldgürtels und der Erschließung des dahinter liegenden, nach Erkundung auch zum Bau von Baumwolle, Tabak, Reis usw. geeigneten Gebiets. Ebenso hoch ist der strategische und politische Wert der Bahn einzuschätzen.

In Viktoria-Dorf beginnend führt als Küstenbahn bis Kakaohafen und von da als Gebirgsbahn in das Pflanzungsgebiet weiter die sogenannte Victoria-Pflanzungsbahn. Zurzeit hat sie Soppo erreicht mit einer Länge von etwa 50 km, und ihre Weiterführung bis Ekona ist beabsichtigt. Die Spurweite der Bahn beträgt 60 cm. Die Baukosten für den Kilometer kamen durchschnittlich auf rund 19000 Mk. Es verdient Erwähnung, daß von der Bahn nicht nur die Pflanzungsbetriebe Nutzen ziehen, sondern daß auch Gouvernement und Schutztruppe an dem Verkehr Anteil haben.

Außerdem liegen in Kamerun noch weitere Eisenbahnprojekte vor, hauptsächlich zur Weiterführung der Manengubabahn nach Norden. Das muß auch gesagt werden, daß die eben begonnene Eisenbahn immer nur ein Torso bleiben wird, wenn sie nicht in die wirtschaftlich außerordentlich wertvollen Hinterlande weitergeführt wird.

In Südwestafrika haben wir die seit Juni 1902 fertiggestellte 382 km lange und mit 60 cm Spur ausgeführte Linie Swakopmund—Windhuk. Sie hat ihre Aufgabe in friedlichen Zeiten immer erfüllt, sie versagte aber gegenüber den

Digitized by Google

höheren Anforderungen des Krieges. Der Bau war sehr schwierig infolge starker Steigungen und schwierigen Geländes (Wüstengürtel).

Eine Entlastung bis Karibib gewährt die Otavi-Bahn, die von Swakopmund bis Tsumeb 578 m lang ist und ebenfalls 60 cm Spur hat. Sie ist seit dem 12. November 1906 fertiggestellt, und jeder Kilometer kam auf rund 25 800 Mark zu stehen. Die Hauptbedeutung der Bahn beruht darauf, daß sie die Ausbeutung der Otavi-Minen mit ihren hochwertigen Kupfererzen rentabel macht.

Als reine Kriegsbahn wurde die Strecke Lüderitzbucht-Kubub (Aus) gebaut in Kapspurweite und 150 km lang. Sie wurde trotz anfänglicher Geländeschwierigkeiten in 11 Monaten hergestellt und wird zur vollen Geltung erst kommen, wenn sie mindestens bis Keetmannshoop durchgeführt ist.

Von den südwestafrikanischen Projekten ist dieses das wichtigste mit Aussichten auf ein Vorwärtsdringen bis etwa Johannesburg.

In Deutsch-Ostafrika besteht seit dem 24. Februar 1905 in ihrer ganzen Ausdehnung von 129 km die Strecke Tanga-Mombo. Sie stellt baldige Rentabilität des Unternehmens in Aussicht,[1]) hat aber vor allem die Bedeutung, das wirtschaftlich weit vorgeschrittene Usambaraland mit einer brauchbaren Verkehrsader zu durchziehen. Auch hier kann man die Behauptung aussprechen, daß die Bahn erst dann strategische und politische Bedeutung gewinnen wird, wenn sie bis an das Kilimandscharogebiet weiter geführt werden sollte — dazu werden die Verhältnisse bald von selber drängen.

Bei Tengeni zweigt sich 23 km lang bis Sigi eine Privatbahn der Sigi-Export-Gesellschaft ab, die bald fertig gestellt sein dürfte. Der Zweck der Bahn ist die Verbindung der reichen Waldbestände des Kilimandscharogebietes mit der Regierungsbahn, um die wertvollen Nutzhölzer abzutransportieren.

Infolge Bewilligung des Reichstags vom 16. Juni 1904 ist die lange geplante Strecke Daressalam-Morogoro als Anfang einer später nach Tabora und an den Tanganjika-See weiterzuführenden vielleicht auch zu Nyassa-See abzuzweigenden großen, deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn begonnen worden. Sie ist zurzeit bis an den Ngerengere (ca. 150 km) gediehen. Der Weg bis Morogoro ist 258 km lang.

Von den weiteren Eisenbahnprojekten ist häufig die sogenannte Süd-Bahn erörtert und von energischen Freunden als allerwichtigste unserer ostafrikanischen Bahnen in den Vordergrund gehoben worden. Sie hat jedenfalls den Nachteil, daß sie weite Strecken durch wirtschaftlich nicht sehr wertvolles Gelände führt, aber den großen Vorteil, daß sie zuerst einen schnellen Weg zum Nyassa-See bahnen würde. Wenn wir recht unterrichtet sind, so hat das Südbahnprojekt an maßgebender Stelle nicht viel Beifall, dagegen denkt man an eine Fortführung der Morogorobahn über Iringa nach dem Nyassa-See — unbeschadet ihrer Weiterführung zum Tanganika.

Hch.

---

[1]) Nach Mitteilungen, die am 23. April in der Budgetkommission gemacht wurden, sind neuerdings schon Überschüsse erzielt worden.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik

Glässing & Schollwer

Berlin W. 35.

Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds.

Industriebahnen

Drehscheiben,
Weichen,

Wagen jeder Konstruktion.

Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.

TELEGR.-ADRESSE:
PORTATIVA, BERLIN
A.B.C. 4th & 5th ED.

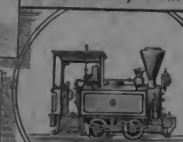

Kostenanschläge und Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserliche Werften,
des Deutschen Schulschiffvereins,
des Deutschen Seefischereivereins,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Exped. 1901/1903,
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901/1903,
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Exped.,
der Russischen Murman-Exped. 1899 1914,
der Grönland-Expedition 1905,
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen,

ferner:
der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha,
der Stabsmesse des ehemaligen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Dürr,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsdetachements in China.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Broschüren, Spezialare und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3 Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde

Heft 5. Mai 1907. Jahrg. IX.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Kaufmännische Mitarbeit an der Kolonialbetätigung. Kommerzienrat Werner-Hannover. Seite 291. — **Zur neuesten Gesamtdarstellung des deutschen Kolonialrechts.** Dr. jur. Friedrich Giese. Seite 305. — **Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff.** Fritz Sabersky. Seite 311. — **Das Generalstabswerk über den südwestafrikanischen Krieg.** Seite 380.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 5. Mai 1907. IX. Jahrgang.

Kaufmännische Mitarbeit an der Kolonialbetätigung.[1])

Seit Monaten hat die Frage der Kolonien im Vordergrunde des öffentlichen Interesses in Deutschland gestanden. Die Erörterung ihres Wertes, ihrer Zukunft hat den breitesten Raum in allen politischen und wirtschaftlichen Korporationen und Kreisen eingenommen und, wie wir hoffen dürfen, mit erfreulichem Erfolge. Es beginnt eine günstigere Beurteilung unseres kolonialen Besitzes sich langsam aber sicher durchzusetzen. Ich habe das Empfinden, daß unsere Kolonialpolitik und damit auch unsere koloniale Betätigung in eine neue Phase eingetreten ist, die uns auf dem nunmehr beschrittenen Wege weiter bringen wird.

Wir haben ja seit einer Reihe von Jahren eine koloniale Bewegung in Deutschland, die sich mit aufrichtiger Hingebung dem Zwecke der Förderung der Kolonien gewidmet hat. Aber es muß doch an dieser Stelle einmal offen ausgesprochen werden, daß diese Bewegung im allgemeinen zu viel Theoretisches, Abstraktes an sich hatte; wir hörten — und waren davon überzeugt —, daß der Besitz unserer Kolonien eng verwoben war mit dem Ansehen, der Größe und der Zukunft unseres deutschen Vaterlandes. Aber das eine große Prinzip, das den Schlüssel zur Schaffung einer glücklichen Entwicklung unserer Kolonien bildet, das Prinzip kräftiger, unablässiger wirtschaftlicher Arbeit stand doch verhältnismäßig zu bescheiden im Hintergrunde. Oft wurde darüber geklagt, daß auch in den Kolonien selbst durch zu starke Übertragung von Verwaltungsprinzipien der Heimat auf noch unzivilisierte und wenig aufgeschlossene Gebiete mißliche Verhältnisse entstanden.

Daß in die koloniale wirtschaftliche Entwicklung ein anderes Tempo gebracht werden müsse, daß dazu die Mitarbeit der erwerbenden, Werte schaffenden Bevölkerung in stärkerem Maße als bisher erforderlich sei, hat auch die Reichsregierung schon seit einiger Zeit erkannt. Klang es uns doch auf dem Handelstage des verflossenen Jahres bereits entgegen: Schaffen Sie Baumwolle und Kupfer in beachtenswerten Mengen in unseren Kolonien, und wir sind in der Lage, Ihnen günstigere Bedingungen in dem Verkehr mit den Vereinigten Staaten zu schaffen.

Wo indessen schwere wirtschaftliche Arbeit geleistet werden soll, und wo damit Hand in Hand größere Mengen von Kapital riskiert werden sollen, da muß zunächst Vertrauen zu der Güte der Sache, mindestens aber die berechtigte Hoffnung auf einen günstigen Erfolg vorhanden sein.

[1]) Vortrag, gehalten vor der 33. Vollversammlung des Deutschen Handelstags am 9. April 1907.

Digitized by Google

Um Vertrauen zu einer Sache haben zu können, muß man sie indessen zunächst genauer kennen. Leider herrschten über den Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Kolonien in unserem Volke nur die verschwommensten Begriffe. Es fehlte an der erforderlichen Aufklärung und deshalb auch oft an dem zu ihrer Entwicklnng erforderlichen Gelde und den Werte schaffenden Menschen.

Dabei ist es nicht einmal richtig, daß wir — im buchstäblichen Sinne des Wortes — kolonialmüde waren; das Interesse war nur oft nicht richtig geleitet. Ich habe noch immer erlebt, daß, wenn ein Offizier, ein Beamter oder ein Geistlicher — einen Kaufmann habe ich nie sprechen hören — einen kolonialen Vortrag hielt, der Saal die Zahl der Hörlustigen nicht zu fassen vermochte. Die Menge aber lauschte mit einer gewissen naiven Andacht, wie der einzelne früher auf Großmütterchens Märchen gehorcht hatte, sich im patriotischen Hochgefühl freuend, daß es weit dahinten Länder gäbe, in denen man das Geschilderte erleben könne, und daß über diesen Anhängseln des Reiches auch die schwarz-weiß-rote Flagge wehe. Ein Gefühl eigener Verantwortlichkeit, ein Gefühl dafür, daß jeder Deutsche berufen sei, an seinem Teil mitzuarbeiten an der Entwicklung dieser ungeheuren deutschen Landgebiete unter dem Gesichtswinkel, daß das politische Ansehen Deutschlands und seine Zukunft nicht von dem einfachen Besitze und der Behauptung seiner Kolonien, sondern von deren möglichst beschleunigter wirtschaftlicher Erschließung abhänge, werden die allerwenigsten gehabt haben. Auch dafür, daß die Verwirklichung der mit dem Besitze von Kolonien verbundenen idealen und ethischen Ziele und Pflichten erst durch die wirtschaftliche Erschließung und den wirtschaftlichen Aufbau der betreffenden Landgebiete in umfassenderem Maße ermöglicht werden kann, fehlte es oft an Verständnis.

Hier hat nun der durch die Berufung eines bewährten Kaufmanns ermöglichte neueste Kurs in unserer Kolonialverwaltung den Hebel angesetzt mit dem Bemühen, Aufklärung über den Wert unserer Kolonien in alle Schichten des Volkes zu tragen und insbesondere Handel, Industrie und Landwirtschaft zur tätigen Mitarbeit und pekuniären Unterstützung der auf die Untersuchung des Landes, die wissenschaftliche und praktische Erforschung der Entwicklungsmöglichkeiten gerichteten Bestrebungen aufzufordern.

Der Herr Kolonialdirektor hatte die Güte, auch im deutschen Handelstage am 11. Januar einen Vortrag über die Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens zu halten, einen Vortrag, für den wir Seiner Exzellenz aufrichtigen Dank schulden, und dessen Inhalt einmütige Zustimmung und begeisterte Aufnahme bei den Erschienenen fand. Trotzdem bleibt es eine Pflicht des Handelstages, in seiner Vollversammlung noch besonders Stellung zu der bedeutungsvollen Frage der Kolonien zu nehmen, und so ist mir denn die Aufgabe zuteil geworden, in einem kurzen Referat die Einleitung für ihre Besprechung zu geben. Ich muß dabei um eine gewisse Nachsicht ersuchen. Bei der Gründlichkeit, mit welcher in der letzten Zeit die uns beschäftigende Frage behandelt worden ist, und bei Ihrer Sachkenntnis werde ich Ihnen viel neues nicht vortragen können und muß deshalb auch für Bekanntes um Entschuldigung und freundliche Aufnahme bitten.

Meine Aufgabe wird sein, Ihnen die Notwendigkeit des Besitzes von Kolonien für Deutschland, sowie die Gründe dafür nochmals vorzuführen und Ihnen Bericht zu erstatten über den derzeitigen Stand der Untersuchungen, die Ent-

Digitized by Google

wicklungsmöglichkeiten in unseren Kolonien betreffend, soweit sie mir bekannt geworden sind.

Ehe ich indessen dazu übergehe, möchte ich einige Einwände zurückweisen, die von Zweiflern und prinzipiellen Gegnern unserer Kolonien erhoben werden.

Da begegnen wir zunächst der Behauptung, unser Kolonialbesitz sei vollkommen minderwertig; wir seien die zuletztgekommenen und hätten nehmen müssen, was andere Nationen verschmäht hätten; das Erhaltene sei die gebrachten Opfer an Gut und Blut nicht wert. Dann werden die Langsamkeit und die vielen Fehlschläge ins Feld geführt und schließlich die Behauptung aufgestellt, die Deutschen verständen überhaupt nicht zu kolonisieren.

Um letzteren Einwand vorweg zu nehmen, so darf ich wohl behaupten, daß Deutschland seit altersher und noch heute ein solches Menschenmaterial für Siedelungs- und Kolonisationszwecke hervorbringt, daß uns andere Nationen darum beneiden können. Fahren Sie einmal hinaus nach Siebenbürgen und sehen Sie sich an, was deutsche Kolonisten dort vor Jahrhunderten unter den allerschwierigsten Verhältnissen, unter steten Kämpfen, schwertumgürtet hinter dem Fluge gehend, jahrelang keinen Tag des Lebens sicher, immer bereit zur Verteidigung ihrer Familien und ihrer Habe in ihren Bauernburgen und Kirchenkastellen, an deutscher Kultur geschaffen und seitdem erhalten haben. Auf weite Entfernungen kann man noch heute an der Kultur des Bodens, an dem Aussehen der Ortschaften beurteilen, ob man sich einem deutschen oder rumänischen Orte nähert.

Ich will Sie nicht ermüden mit Einzelheiten über die deutsche Kolonisation in den Ostseeprovinzen oder an der unteren Wolga.

Daß Deutschland aber auch noch in neueren Zeiten Menschen hervorbringt, die mit zäher Ausdauer, unter den schwierigsten Verhältnissen arbeitend, vorwärts kommen, das lehren uns die schwäbischen Gemeinden im Orient, das zeigt uns ein Blick auf Süd-Afrika, insbesondere Natal, wo meine näheren Landsleute, die Söhne der Heide, durch unablässigen Fleiß und durch Intelligenz zu bescheidenem Wohlstande gekommen sind und dabei als die loyalsten Untertanen gerühmt werden.

Schauen Sie hinüber nach Südamerika, nach Brasilien, nach den Staaten am La Plata, wie dort deutscher Fleiß unter den oft härtesten Arbeits- und Lebensbedingungen sich durchsetzt und eine neue Heimat schafft.

Was aber auf fremder Erde in hartem Ringen möglich ist, das sollte der gleiche Menschenschlag nicht auf deutschem Boden erreichen können, wenn die Möglichkeit dazu überhaupt vorhanden ist und ihm verständigerweise die nötige Bewegungsfreiheit gelassen wird?

Daß verwaltungstechnische Fehler gemacht worden sind, ist freimütig zugestanden. Nachdem sie aber erkannt worden, werden sie in Zukunft vermieden werden können.

Auch den Klagen über die Langsamkeit der Entwicklung und die Minderwertigkeit unseres Besitzes muß in mancher Beziehung die Berechtigung abgesprochen werden.

Nicht viel mehr als 20 Jahre sind verflossen, seitdem wir unsere Kolonien besitzen, und die größere Hälfte dieser Zeit hat der Besitzergreifung, der einfachen geographischen Erforschung und Festlegung der ungeheuren Landstrecken dienen müssen. Wenn dann nach weiteren 10 Jahren, trotzdem der weitaus größte Teil der begonnenen Pflanzungsanlagen sich noch nicht im Stadium der Ernte befindet,

Digitized by Google

sich bereits ein Außenhandel von 100 Millionen Mark im Jahre entwickelt hat, so berechtigt diese Tatsache doch zu der Hoffnung, daß sich in absehbarer Zeit die Kolonien zu einer wertvollen wirtschaftlichen Stütze des Heimatlandes entwickeln werden.

Freilich sind Kolonien langsam wachsenden Bäumen vergleichbar, die sorgfältiger Pflege des Gärtners bedürfen und viel Geduld erfordern, die auf sie angewandte Mühe aber später reichlich vergelten.

Das lehrt uns ein Blick auf die Entwicklung der Kolonien anderer Völker, namentlich der Engländer. Welch ein ungeheurer Aufwand von Zeit, Geduld, Tapferkeit, von Gut und Blut ist erforderlich gewesen, um einzelne seiner Kolonien zu gewinnen, zu erhalten und zu lohnender Entwicklung zu bringen! Sind sie dafür aber nicht auch die Grundlage der Größe und Kraft des britischen Reiches geworden!

Nun kann es uns selbstverständlich nicht einfallen, unsern verhältnismäßig bescheidenen Kolonial-Besitz etwa mit den von Weißen besiedelten Ländern der englischen Krone vergleichen zu wollen oder auch nur Indien zum Vergleich heranzuziehen.

Aber aus welchen Gründen etwa Südwest-Afrika minderwertiger sein soll, als die angrenzenden süd-afrikanischen Gebiete, oder warum Deutschostafrika weniger entwicklungsfähig als das nachbarliche englische Gebiet sein soll, Togo und Kamerun geringere wirtschaftliche Chancen haben sollten, als die angrenzenden englischen oder französischen Landstriche, das ist nicht einzusehen.

Zudem ist es nicht richtig, daß die von uns erworbenen Gebiete seiner Zeit von den anderen Nationen als wertlos verschmäht worden sind; es ist vielmehr richtig, daß solche noch im letzten Augenblicke in scharfem Konkurrenzkampfe unter deutsche Herrschaft gebracht worden sind.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich die Stimmen sowohl wissenschaftlich, wie praktisch gebildeter Sachverständiger, die unsere Kolonien aus eigener Anschauung kennen, erfreulich mehren, die sich für eine außerordentliche Entwicklungsfähigkeit dieser Gebiete aussprechen.

Unbedingte Voraussetzungen dabei sind allerdings: andauernde harte Arbeit, die Aufwendung nicht zu gering bemessenen Kapitals und die Herstellung rationeller Verkehrswege.

Ich muß mich nun noch gegen den Einwand der prinzipiellen Gegner der Kolonien wenden, daß kolonialer Besitz für Deutschland überhaupt überflüssig sei, weil sich Deutschland bis dahin auch ohne den Besitz oder den Einfluß seiner Kolonien wirtschaftlich günstig entwickelt habe.

Diese Ausführungen schließen meistens mit der Frage, was sich denn geändert habe, um die mit Kolonien verbundenen außerordentlichen Geldausgaben zu rechtfertigen. Darauf kann die Antwort nur lauten: geändert hat sich in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht nur vieles, sondern so ziemlich alles.

Wenn wir auf das verflossene Jahrhundert zurückblicken, so finden wir, daß Deutschland in dessen erster Hälfte weder einen nennenswerten Handel, noch eine Industrie oder Seeschiffahrt von erheblicher Bedeutung besaß. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnt eine regere Tätigkeit auf diesen Gebieten einzusetzen.

Digitized by Google

Ermöglicht wurde die größere wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands indessen erst durch die Ereignisse der Jahre 1870/71 insoweit, als durch das einige Zusammenstehen des ganzen deutschen Volkes, unter der Führung Kaiser Wilhelms, die Gründung des Reiches möglich geworden war.

Erst hierdurch wurde vielen der im Volke schlummernden wirtschaftlichen Kräften der Weg zu ihrer Betätigung im In- und Auslande erschlossen, zu einer Betätigung, die schließlich zu unserm heutigen ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwunge geführt hat.

Daß eine solche rapide wirtschaftliche Entwickelung für ein Land auch veränderte Lebensbedingungen, neue Bedürfnisse und neue Beziehungen zu den anderen Staaten der Erde, leider damit allerdings auch neue Gefahren, bringen muß, ist selbstverständlich.

Naturgemäß war in der ersten Zeit nach der Erstehung des Reiches von einem Bedürfnis nach Kolonien wenig zu merken. Deutschland trieb mit Recht eine rein kontinentale Politik, der Ausbau des neuen Hauses in der Gesetzgebung und Verwaltung nahm viele Kräfte in Anspruch, die Sicherung unserer Grenzen mit verschiedenen Fronten war erforderlich.

Dazu kam der ausgesprochene Friedenswille des Kaisers, seiner Räte und des ganzen Volkes, der es nicht rätlich erscheinen ließ, an nicht ganz dringende Aufgaben heranzutreten, die irgend welche Konflikte bergen konnten.

Unter dem schützenden Dache des Reiches und begünstigt gerade durch die Erhaltung des Friedens, konnten sich nun der Entwickelung Deutschlands günstige Verhältnisse anbahnen.

Die deutsche Industrie, unterstützt durch die Wissenschaft und Technik, vermochte es, ihre Produktion stetig zu vergrößern und zu verbessern, und Handel und Schiffahrt waren mit regem Eifer und Erfolge bemüht, der deutschen Arbeit im In- und Auslande den entsprechenden Absatz zu verschaffen.

Das hatte zur Folge, daß den weitesten Kreisen unseres Volkes durchschnittlich lohnende Arbeit erstand, und bewirkte, daß die frühere Auswanderung eingedämmt und viele schaffende Hände in der Heimat zurückgehalten wurden.

Mächtig ist denn auch seit der Begründung des Reiches die Einwohnerzahl Deutschlands gestiegen; waren es damals noch nicht 40 Millionen Einwohner, die Deutschland besaß, so sind es heute über 60 Millionen geworden, und Mitte der 20er Jahre dieses Jahrhunderts werden es, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, voraussichtlich etwa 80 Millionen sein.

Der jährliche Zuwachs an Menschen beträgt in Deutschland fast eine Million und diese Ziffer stellt das Reich vor eine der schwierigsten wirtschaftlichen Aufgaben, die Beschaffung lohnender Arbeit für derartig anwachsende Menschenmassen.

Gelingt die Lösung dieser Aufgabe nicht, so werden wir politisch und wirtschaftlich geschwächt, denn wir werden statt Waren wieder Menschen exportieren müssen.

Nun ist ja der größere Faktor für die Verwertung unserer nationalen Arbeit zunächst der innere Markt; unsere eigene Bevölkerung kaufkräftig zu machen und zu erhalten, ist die nächstliegende Aufgabe.

Aber so wenig es bis jetzt der deutschen Landwirtschaft trotz ihrer bemerkenswerten Fortschritte gelungen ist, den gesamten Bedarf der zur Ernährung der Bevölkerung nötigen Brotstoffe zu produzieren, so wenig reicht der Bedarf des In-

Digitized by Google

landes an Fabrikaten noch aus für die Beschäftigung unserer gesamten Arbeiterbevölkerung.

Schon aus diesem Grunde sind wir daher gezwungen, für einen Teil der bei uns erzeugten Güter einen Absatz im Auslande zu finden.

Hierzu kommt weiter, daß wir nicht nur für den erwähnten Mehrbedarf an Nährstoffen, sondern auch für andere Nahrungs- und Genußmittel, die in unserem Klima nicht gedeihen, sowie für die gewaltige Menge der Rohstoffe, welche unsere Industrie benötigt und einführen muß, jährlich große, stets wachsende Zahlungsverpflichtungen an das Ausland haben, die wir, soweit wir sie nicht von den Zinsen und Dividenden im Auslande arbeitender deutscher Kapitalien decken können, mit Fabrikaten, d. h. mit einem Teil des Ertrages unserer deutschen Arbeit bezahlen müssen, so daß auch auf diese Weise der Ertrag unserer Arbeit mit von der Verwertung im Auslande abhängig wird.

In diese Verhältnisse sollen nun die wirtschaftlichen Funktionen, die wir von unseren Kolonien erwarten, erleichternd und fördernd eingreifen und so zu der notwendigen Ergänzung unserer heimischen Volkswirtschaft werden.

Deutschland führte im Jahre 1904 ein

an Nahrungs- und Genußmitteln für 1430 Mill. Mk.,
„ Rohstoffen für die Industrie 1930 Mill. Mk.;

unter den Nahrungs- und Genußmitteln befanden sich für rund 400 Mill. Mk. tropische und subtropische Erzeugnisse, wie Kaffee, Kakao, Reis, Gewürze und derartige Waren.

Da es sich bei den industriellen Rohprodukten im wesentlichen ebenfalls um mineralische, vegetabilische und tierische Rohstoffe handelt, die an sich in Kolonien wie den unsrigen, erzeugt werden können und erzeugt zu werden pflegen, so würden wir, im Besitze ausreichend produktionsfähiger Kolonien, heute jährlich etwa 1930 plus 400 = 2330 Mill. Mk., die wir an das Ausland zahlen, unserer eigenen Volkswirtschaft erhalten und um die gleiche Summe unser Nationalvermögen vermehren können.

Daß wir in absehbarer Zeit hieran auch nicht entfernt denken können, weiß ich. Ich habe das Exempel aber angeführt, um zu zeigen, um welche gewaltigen Summen es sich bei dieser Sache handelt.

Bei der Größe der Interessen, wie ich sie soeben geschildert habe, scheint es mir nicht zweifelhaft, daß Deutschland die Pflicht hat, seine Kolonien zu pflegen und zu entwickeln, auch wenn vorläufig nur die Aussicht besteht, einen bescheidenen, aber von Jahr zu Jahr wachsenden Teil der ihm nötigen Erzeugnisse auf eigenem Boden zu ernten.

Wirkt doch weiter jede Mark, die wir dadurch unserm heimischen wirtschaftlichen Kreislaufe erhalten, auch erleichternd auf unsern Geldverkehr ein, eine Wohltat, deren Bedeutung Handel und Industrie gerade in letzterer Zeit durch die außerordentliche Verteuerung des Geldes wieder vor Augen geführt ist.

Eine planmäßige Entwickelung unserer Kolonien ist ferner geeignet, unsere Volkswirtschaft noch in anderen Beziehungen günstig zu beeinflussen und sie zu unterstützen.

Wenn es einem Lande gelingt, einen wachsenden Teil der überseeischen Produkte, die es bis dahin vom Auslande beziehen mußte, auf eigenem kolonialen Boden zu erzeugen, so wird es in absehbarer Zeit unfehlbar auch einen größeren Einfluß auf die Preisbildung der betreffenden Artikel gewinnen und damit in den

Digitized by Google

Stand gesetzt werden, — handele es sich nun um Nahrungs- und Genußmittel oder um industrielle Rohstoffe — zu deren Verbilligung für den heimischen Bedarf beizutragen.

Ebenso wichtig ist der Einfluß steigender eigner Produktion in Bezug auf die Verbesserung der handelspolitischen Lage des betreffenden Staates.

Die handelspolitischen Beziehungen der Staaten untereinander werden sich immer schwieriger gestalten. Ich erinnere nur an den wachsenden Imperialismus und an die hohen Zollschutzwälle, mit welchen die einzelnen Wirtschaftsgebiete ihre Grenzen umgeben. In besonders schwieriger Lage wird sich bei etwaigen Verhandlungen der Staat befinden, der in Bezug auf die Erlangung ihm unentbehrlicher Rohstoffe von dem anderen abhängig ist, da das Übergewicht des Rohstoff liefernden Staates diesem gestattet, die Einfuhr der zur Zahlung bestimmten Fabrikate außerordentlich zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen.

Je freier ein Staat in Bezug auf seine Einfuhr an Vertragsverhandlungen herantreten kann, desto leichter wird es ihm werden, günstigere Bedingungen für seine Ausfuhr zu erlangen.

So schafft die Erzeugung von Rohstoffen auf eigenem Boden gleichzeitig einen Schutz für die Ausfuhr der daraus hergestellten Fabrikate in das Ausland.

Weiter sei noch darauf hingewiesen, daß wir von unseren Kolonien hoffen dürfen, daß sie in steigendem Maße Abnehmer unserer Industrieerzeugnisse werden, wozu die Tatsache, daß der Außenhandel derselben im Jahre 1905 bereits auf 100 Mill. Mk., an denen Deutschland mit 50 % beteiligt war, gestiegen ist, günstige Aussichten für die Zukunft zu eröffnen scheint.

Die Kaufkraft unserer Kolonien wird um so mehr wachsen, je mehr es gelingen wird, die Farbigen zur Arbeit und damit zu einer gewissen Kultur zu erziehen, sowie Weiße in erheblicherer Menge, als bisher, in den Schutzgebieten anzusiedeln, — zwei Aufgaben von der größten Bedeutung.

Die Lösung der ersten wird naturgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen. Für die zweite dürften in Afrika nur Süd-West- und Teile von Ostafrika in Frage kommen. In beiden Landesteilen wird die Möglichkeit stärkerer Besiedelung im wesentlichen vom Eisenbahnbau abhängen; in Süd-West auch von der Beschaffung von Wasser. Es wird sowohl von der Regierung wie dem kolonial-wirtschaftlichen Komitee und auch von Privaten der Wasserfrage die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Bohrkolonnen sind an den verschiedensten Stellen tätig und Stauprojekte werden geprüft. Ich hätte den Wunsch, daß allen auf die Ansiedelung von Weißen in Süd-West-Afrika gerichteten Bestrebungen möglichst große Mittel zur Verfügung gestellt würden, um alle denkbaren Erleichterungen dazu zu schaffen.

Außer in Süd-West- sollen ferner nicht unbedeutende Gebiete in Ostafrika für eine Ansiedelung Weißer in Frage kommen. Es werden da in erster Reihe die Gebiete am Kilimandscharo, die Randgebirge am Mjassa, Usambara, Uhehe und Ruanda genannt. Neben diesen sollen auch noch manche andere Landstriche nicht zu ferne von der Küste nach dem wissenschaftlich begründeten Urteile landeskundiger Sachverständiger eine Besiedelung mit weißen Menschen ohne besondere klimatische Gefahren für diese zulassen.

Wenn einwandsfreie Feststellungen die Richtigkeit dieser Anschauungen ergibt, so dürfte es sich auch hier empfehlen, eine weitere Einwanderung unter so günstigen Bedingungen, wie sie zu verantworten sind, anzustreben.

Digitized by Google

Durch nichts könnte die Kaufkraft und Entwicklung unserer Kolonien stärker gefördert werden, als durch die Vermehrung der weißen Besiedelung.

Australien mit seiner relativ geringen aber weißen Bevölkerung kauft von England nicht viel weniger Waren als das mit Farbigen dichtbevölkerte Indien!

Habe ich Ihnen bei dem Umfange des Themas „Kolonien" nur einige der allgemeinen wirtschaftlichen Funktionen, welche wir zur Ergänzung unserer heimischen Volkswirtschaft durch die Kolonien erwarten dürfen, skizzenhaft vortragen können, so erscheint es ganz ausgeschlossen, alle etwa für den Anbau oder die Ausbeute in unseren Kolonien in Frage kommenden Produkte, sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten im einzelnen zu besprechen. Ich muß mich daher darauf beschränken, nur eine Anzahl zu erwähnen und auch von diesen nur den wichtigeren einige eingehendere Bemerkungen zu widmen.

Die Baumwolle steht an der Spitze der für unsere Industrie wichtigen und unentbehrlichen Rohprodukte. Der Wert der Einfuhr derselben betrug im Jahre 1905 die sehr bedeutende Summe von 470 Mill. Mk.

Von der weiteren Verarbeitung dieses Stoffes leben viele hunderttausende deutscher Arbeiter mit ihren Familien. Die deutsche Baumwollindustrie hat sich heute zur bedeutendsten des Kontinents aufgeschwungen.

Ein erheblicher Teil der aus der eingeführten Baumwolle gefertigten Waren wird exportiert. Eine ernstliche Störung der Einfuhr des Rohstoffes oder eine Unterbindung der daraus hergestellten Fabrikate würde für Deutschland schwere wirtschaftliche, einer Katastrophe gleichende Schäden hervorrufen.

Wie bekannt ist, nehmen die Baumwollproduzenten in den südlichen Staaten der Union noch heute eine Monopolstellung in Bezug auf die Erzeugung und Preisstellung des Artikels ein. Die Industrie der ganzen Welt ist den andauernden Preissteigerungen des Rohstoffes, wie sie von interessierter Seite in den letzten Jahren vorgenommen sind, sowie den ebenso schädlichen fortwährenden Schwankungen, hervorgerufen durch eine wilde Spekulation, ohne ernstliche Mittel zur Abwehr zu besitzen, preisgegeben.

Es ist daher natürlich, daß unter den Bestrebungen, unsere Kolonien nutzbar zu machen, die auf die Gewinnung von Baumwolle gerichteten Bemühungen an erster Stelle stehen.

Baumwolle wird heute schon erzeugt hauptsächlich in Togo, sowohl in Eingeborenen-Kulturen, als auch in den Plantagen in europäischem Besitz. Auch in Kamerun wird Baumwolle gebaut, sowohl in der nördlichen Gegend am Tsadsee, in kleineren Bezirken im mittleren Teile des Landes, wie auch im südlichen Grenzgebiete. In neuerer Zeit hat die Gewinnung von Baumwolle in den Küstengebieten Deutsch-Ostafrikas, am Südende des Viktoriasees, in der Umgegend des Njassa- und des Rukwasees und bei Songea Fortschritte gemacht.

Die Qualität der erzeugten Produkte ist durchschnittlich überall eine gute, in Ostafrika an einzelnen Stellen eine vorzügliche.

Zu erwähnen wäre noch, daß auch Teile des an die portugiesischen Besitzungen grenzenden nördlichen Südwestafrikas für Baumwollanbau geeignet sein sollen.

Nach dem letzten Berichte des kolonial-wirtschaftlichen Komitees über die deutschen kolonialen Baumwollunternehmungen läßt sich ersehen, welche günstige Einwirkung die weitausschauende Kolonial-Politik des neugewählten Reichstages

Digitized by Google

und die großzügige Leitung des Kolonialamtes gehabt haben, indem sie das Interesse weiterer Schichten der Bevölkerung für die Kolonien geweckt und namentlich Handel und Industrie zu kolonialen Unternehmungen angespornt haben.

So sind z. B. im Augenblicke neue Baumwollunternehmungen in Bildung begriffen am Viktoriasee im Umfange von 60 und 20000 Hektar, kleinere im Kilwa-Bezirke, sowie im Gebiete der Morogorobahn; und auch in Kamerun rührt es sich.

Außerordentlich erfreulich ist es, daß die Reichsregierung die große Wichtigkeit der Bestrebungen zur Erleichterung der Schaffung des Rohmaterials für die deutsche Baumwollindustrie erkannt hat und zu unterstützen bemüht ist.

So sind in dem Etat für das Jahr 1907 unter dem Kapitel „Aufwendungen für Einrichtungen und Veranstaltungen, welche allgemeinen Interessen des deutschen Handels und Gewerbes dienen" neu 50000 Mk. eingestellt worden, welche speziell dem erwähnten Zwecke dienen sollen.

Allerdings ist die Verwendung der Etatsmittel davon abhängig gemacht, daß auch die deutschen Baumwoll-Industriellen ihrerseits Beiträge aufbringen, um die Ausbreitung der Baumwollkultur zu fördern. Um eine Verständigung darüber herbeizuführen, wie die Aufbringung der Mittel durch die beteiligten Kreise sichergestellt werden könnte, hat am 6. März 1907 eine Konferenz von Interessenten im Reichsamte des Innern stattgefunden. In dieser Konferenz ist nach eingehenden Verhandlungen von der Versammlung folgender Beschluß einstimmig angenommen worden:

„Die Vertreter der Textil-Industrie erklären sich bereit, in ihren Vereinigungen und Verbänden dahin zu wirken, daß ihre Mitglieder zu den Baumwollunternehmungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, wie sie in dem Bericht VIII des Komitees Seite 15 Punkt 3 näher ausgeführt sind, für die Jahre 1907, 1908 und 1909 Beiträge zu leisten, welche einem Satz von mindestens 10% der Beiträge zur Berufsgenossenschaft entsprechen."

Der erwähnte Punkt 3 des Berichtes lautet: „Fortführung der gemeinnützigen Arbeiten des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, insbesondere: Einführung des Baumwollbaues im Innern der ost- und westafrikanischen Kolonien und im Norden Deutsch-Südwestafrikas; Betrieb von Baumwollschulen und Versuchsplantagen wie Saadani, Panganja und Nuatschä; Eingreifen beim Auftreten von Schädlingen wie durch die pflanzenpathologische Expedition nach Westafrika; Förderung der Bekämpfung der Tsetsekrankheit und anderer Viehseuchen; wirtschaftliche und technische Erkundungen von Eisenbahnen nach dem Beispiel der Togo- und ostafrikanischen Eisenbahnerkundungen; fortgesetzte Förderung der Baumwoll-Eingeborenenkultur und europäischen Kleinkultur und Mitarbeit bei Vorbereitung und Einrichtung der europäischen Großkultur."

Dieser einstimmig gefaßte Beschluß liefert den Beweis, daß die Erkenntnis von der Wichtigkeit der wirtschaftlichen Bedeutung unserer Kolonien immer mehr an festem Boden gewinnt, und die Nachahmung dieses Beispiels seitens aller anderen, an der Erzeugung von Rohprodukten in den Kolonien interessierten Industrie- und Gewerbezweigen kann nicht dringend genug empfohlen werden.

Trotzdem möchte ich davor warnen, darauf zu rechnen, daß nun auch in nächster Zeit bereits der größere Teil des deutschen Bedarfes an Baumwolle aus unseren Kolonien zu decken sei, wenn auch schon mit ziemlicher Sicherheit anzu-

Digitized by Google

nehmen ist, daß Afrika in einigen Jahren in der Deckung des Bedarfes an Baumwolle eine nicht unerhebliche Rolle spielen wird.

Welche Quantitäten indessen in näherer Zeit zu erwarten sind, ist heute auch nur mit einiger Sicherheit nicht zu übersehen. Es hängt dies von dem Ausfall verschiedener Vorbedingungen ab, unter denen ich als wichtig nur hervorheben will, daß es wesentlich darauf ankommen wird, ob es gelingen wird, die Tiefpflugkultur mit Nutzen in Togo und Ostafrika einzuführen, sowie die Eingeborenen zur Erweiterung ihrer Kulturen zu veranlassen.

Das darf selbstverständlich nicht Veranlassung geben, in den Bestrebungen zur Förderung der Baumwollkultur irgendwie nachzulassen.

Wie ich schon erwähnt habe, leiden unter dem Drucke des amerikanischen Monopols auch die Baumwollindustrien aller mit uns konkurrierenden Länder.

Daher haben sich auch in den übrigen europäischen Staaten, dem Beispiele des deutschen Komitees folgend, Gesellschaften zur Einführung und Förderung des Baumwollbaus in den überseeischen Gebieten gebildet, denen wir selbstverständlich auch nur besten Erfolg wünschen können. Ein erfreulicher Erfolg steht schon dann in Aussicht, wenn es Deutschland und den übrigen europäischen Staaten gelingen wird, in ihren Kolonien soviel Baumwolle zu erzeugen, daß dadurch einmal ein, wenn auch nur kleiner Überschuß über den Weltbedarf erzielt wird; es wäre damit das Mittel zur Brechung der amerikanischen Trusts gegeben.

Wie empfindlich der Markt auf einen auch nur kleinen Überschuß über den Bedarf reagiert, ist zur Zeit an einem anderen Artikel zu ersehen, der, wie die Baumwolle, in den letzten Jahren durch amerikanische Trusts ebenfalls kontrolliert und zeitweise von diesen ganz beherrscht wurde.

Es handelt sich um Kupfer.

Der Verbrauch dieses Metalls ist in den letzten Jahren — man darf den Ausdruck gebrauchen — riesenhaft gestiegen.

Die Weltproduktion betrug vor noch nicht langer Zeit ca. 150000 Tons und war im Jahre 1905 auf 710000 Tons im Werte von 1135 Millionen Mark gestiegen. Die Einfuhr Deutschlands hatte im Jahre 1905 einen Wert von 156 Millionen Mark. Gleichzeitig waren die Preise um mehr als das Doppelte in die Höhe gegangen, weil die Produktion hinter dem Bedarfe um etwas zurückgeblieben war.

Die Preissteigerung übte selbstverständlich wiederum einen außerordentlichen Anreiz auf die Erzeugung von Rohkupfer aus, andererseits zwang sie die verbrauchenden Industrien zu möglichster Einschränkung.

Diese Einschränkung wurde voraussichtlich durch die Geldknappheit in Amerika in den letzten Monaten weiter verstärkt, so daß zum ersten Male wieder die sichtbaren Vorräte in England und Frankreich vom 15. bis 31. März d. J. um etwas stiegen und zwar um den bei einer Produktion von über 700000 Tons winzigen Betrag von 1700 Tons, nämlich von 13300 auf 15000 Tons.

Auch die Einfuhr nach Deutschland ging in den ersten Monaten des Jahres um einige tausend Tons zurück.

Diese Tatsachen genügten, um den Kupferpreis in London, der am 14. März noch 109 £ betrug, auf 97¼ £ am 2. April und auf 92 £ am 3. April zu drücken. Wie er heute steht, weiß ich nicht.

Kupfer besitzen wir in unseren Kolonien namentlich in Südwest-Afrika, in abbauwürdigem Vorkommen. Es handelt sich in erster Reihe um die bekannten

Digitized by Google

Otaviminen, von denen allerdings zunächst nur eine Mine in Abbau genommen ist, die allein wenigstens 4500 Tons Rohkupfer wird herstellen können.

Die Steigerung der Produktion ist indessen in Aussicht genommen, und es sind sowohl noch an anderen Stellen desselben Bergwerksgebietes, wie an anderen Orten unserer Besitzungen Funde von hochgradigen Kupfererzen gemacht worden.

Kautschuk ist eines der hoffnungsvollsten Produkte in unseren Kolonien. Die Einfuhr dieses Artikels nach Deutschland betrug im Jahre 1905 135407 Doppelzentner im Werte von rund 100 Millionen Mark.

Die Produktion auf deutschem Boden erstreckt sich sowohl über unsere drei tropischen Kolonien in Afrika, wie über Kaiser Wilhelmsland, die Karolinen und den Bismarck-Archipel und betrug im Jahre 1905 etwa 7 Millionen Mark.

Leider befand sich darunter noch ein nicht unerheblicher Teil durch Raubbau der Eingeborenen gewonnenen Stoffes.

Man versichert, daß ein guter Verdienst bei den angelegten Pflanzungen zu erwarten sei und daß, wenn die Pflanzungstätigkeit, so wie das letzte Jahr, fortschreitet, schon in kurzer Zeit, in etwa 7 Jahren, die Deckung des deutschen Bedarfes an Kautschuk auf eigenem Boden tatsächlich zu erreichen ist.

Das für Kautschukpflanzungen geeignete Land in Kamerun, Ostafrika, Neu-Guinea und Togo soll so ausgedehnt sein, daß darauf sogar der augenblicklich 630000 Doppelzentner betragene Weltkonsum an Rohkautschuk erzeugt werden könnte, wenn genügend schwarze Arbeiter vorhanden wären und etwa 250 Mill. Mark Anlagekapital dazu verwandt werden könnten.

Auch die Gewinnung von Ölprodukten, die Deutschland im Werte von 153 Millionen Mark vom Auslande bezog, ist von großer Wichtigkeit für das deutsche Gewerbe, da die diese Stoffe verarbeitenden Industrien über 6000 Betriebe in Deutschland umfassen.

Die Ausfuhr von Ölprodukten aus den deutschen afrikanischen Kolonien und den Südseegruppen betrug im letzten Jahre etwa 8 Mill. Mk., doch ist sowohl in den Südseegebieten, wie im Küstenstriche Ostafrikas die Kokuspalmenkultur noch sehr ausdehnungsfähig, ebenso wie diejenige von Sesam und Erdnüssen in Ost-Afrika.

Letzteres Produkt wird dort schon heute in weitester Verbreitung und großen Mengen angepflanzt, doch fehlt es den oft sehr abgelegenen Gegenden an den Verkehrswegen, um tatkräftig für den Absatz vorgehen zu können.

Auch mit der Erzeugung von Faserstoffen, von denen Deutschland im Jahre 1905 im Betrage von 143 Mill. Mk. vom Auslande bezog, sind durch den Anbau von Sisalagaven und Sanseviren, namentlich in Deutsch-Ost-Afrika, hoffnungsvolle Anfänge für die Gewinnung dieser Stoffe in deutschen Gebieten gemacht worden.

Ebenso würde der Anbau von Kakao durch ein entsprechendes Eisenbahnnetz in unseren Kolonien kräftig gefördert werden können.

Da die deutsche Industrie jährlich Schafwolle in einem Betrage von fast 300 Mill. Mk. einführt, so würde es von der größten Bedeutung sein, wenn auch Wolle in unseren Kolonien in größeren Mengen erzeugt würde; hierfür kommt in größerem Maßstabe nur Südwestafrika in Frage: Es ist indessen anzunehmen, daß dort mit der Zeit ein, wenn auch vorläufig nur kleiner Teil dieses Bedarfes wird gedeckt werden können.

Zum Schlusse seien noch einige größere Summen erwähnt, die Deutschland im Jahre 1905 an das Ausland für Produkte bezahlt hat:

Digitized by Google

Es waren dies

allein für Kaffee	136	Millionen Mark
für Hölzer und Gerbstoffe .	140	„ „
für tierische Produkte: Häute, Felle, Elfenbein . Wachs und dergl. . . .	283	„ „
für Jute	38	„ „

Ich habe an einigen Beispielen zeigen können, welche Wichtigkeit den Kolonien für unsere nationale Volkswirtschaft zukommt.

Es erhebt sich nun die Frage, welche Mittel angewandt werden müssen, um dieser Wichtigkeit entsprechende Erfolge herbeizuführen.

Hier ist es nicht zweifelhaft, daß die Ausgestaltung der Verkehrswege, namentlich der Bau von Eisenbahnen das dringendste Erfordernis für die Entwickelung unserer Kolonien ist.

Dazu gehören ergänzend die Herstellung guter Landungsstellen an den Küsten und regelmäßige leistungsfähige Schiffsverbindungen. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß die Güter, welche im Innern des Landes erzeugt werden können, nicht zur Verwertung, ja in den meisten Fällen überhaupt nicht zur Entstehung kommen, wenn ihr Transport nach der Küste nicht durch Eisenbahnen ermöglicht wird.

Der Herr Kolonial-Direktor erwähnte in einem seiner Vorträge, daß in Ost-Afrika der Transport einer Tonne Last zur Küste mittels Träger heute noch etwa 2500 Mk. koste, während die gleiche Last mit der Eisenbahn für etwa 45 Mk. befördert werden könne. Da kann sich selbstverständlich ein lohnender Verkehr nicht entwickeln. Niemand würde heute, im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität, die Seestrecken nach unseren Kolonien mit Rudergaleeren zurücklegen wollen; aber die dort noch bestehenden primitiven Transportarten auf dem Landwege stehen genau auf derselben Stufe.

Also Eisenbahnen und die Schaffung sicherer Landungsgelegenheit tun uns not!

Im allgemeinen sind das Aufgaben von einer Größe, daß sie von Einzelnen oder Gesellschaften durchschnittlich nicht unternommen werden können. Da wird der Staat mit seiner Initiative und mit Geldmitteln eintreten müssen. Er kann dies umsomehr tun wegen der damit verbundenen Erleichterung der Sicherung von Personen und Eigentum, sowie weil er wegen der durch den gesteigerten Verkehr geförderten Vermehrung seiner Einkünfte weitere Vorteile von der Entwickelung der Eisenbahnen hat. Der Modus der Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Hergabe des Geldes als verzinsliches und zu amortisierendes Darlehen ist kaufmännisch richtig und daher zu empfehlen.

Welchen befruchtenden Einfluß die Eisenbahnen in den Kolonien auszuüben imstande sind, beweist am besten die bekannte Tatsache, daß die Eröffnung der englischen Uganda-Bahn den Handel in den deutschen Häfen am Viktoria-Nyanza innerhalb dreier Jahre von 464000 Mk. auf 3745000 Mk. gesteigert hat. Da die unbedingte Notwendigkeit des Baues von Eisenbahnen für die Entwickelung unserer Kolonien erkannt ist, haben wir die Pflicht, mit doppelter Energie an diese Aufgabe heranzutreten, weil wir aus Gründen der historischen Entwickelung damit weit hinter den mit uns konkurrierenden Völkern zurückgeblieben sind.

Die nächste Aufgabe, welche der Regierung und der Kolonialverwaltung obliegt, hat der Herr Kolonialdirektor am Schlusse seines Vortrages: „Koloniale Lehr-

Digitized by Google

jahre" selbst überzeugend dargelegt. Er sagte, die Regierung könne nur — was ich allerdings ausdrücke: die Regierung muß — auf hoher Warte stehend Möglichkeiten und Gefahren wie mit einem Scheinwerfer beleuchten und die entsprechenden Zeichen geben, um so die Nation aufzuwecken zu einem großen nationalen Impuls.

Das ist die Tätigkeit, die wir in erster Reihe von der Kolonialverwaltung erhoffen und erwarten; denn auch die weitere Äußerung des Herrn Kolonialdirektors ist zutreffend, daß Erfolge nur erzielt werden können, wenn ein großer nationaler Zug im deutschen Volke hinter der kolonialen Politik stehe, daß dazu aber ein jeder Deutsche sich mit dem kolonialen Gedanken beschäftigen und von den Kolonien ein Gewisses wissen müsse. Dieses Wissen im Volke zu wecken und auszubilden, ist aber in erster Reihe das Kolonialamt berufen und auch dazu verpflichtet, da ihm die eingehendsten Berichte über alle Verhältnisse in den Kolonien zur Verfügung stehen. Anteilnahme sowie Schaffensdrang kann in der Nation nur erzielt werden durch systematische Aufklärung.

Dafür, daß der Herr Kolonialdirektor dies richtig erkannt und nach Übernahme seines Amtes seine Tätigkeit zunächst in planmäßiger Weise der Aufklärung über den Wert unserer Kolonien gewidmet hat, gebührt ihm unser aufrichtiger Dank. Die Erfolge dieses Vorgehens beginnen sich in der trotz der schweren finanziellen Zeiten erwachenden Unternehmungslust auf kolonialem Gebiete zu zeigen und sie werden sich mehren; denn ich zweifle nicht daran, daß Handel und Industrie der an sie gerichteten Aufforderung entsprechend zu tätiger kolonialer Mitarbeit bereit sein werden.

Worin hat diese Mitarbeit nun zunächst zu bestehen? Die Industrie sowie der Handel können sich nicht Hals über Kopf in koloniale Unternehmungen stürzen, deren Chancen noch nicht genügend untersucht worden sind, sondern sie werden, nach kaufmännischen Grundsätzen, erst wägen, dann aber auch umso sicherer wagen müssen. Wenngleich für einzelne Rohprodukte die Anbauchancen in einzelnen Gegenden festgestellt sind und in diesem Falle die Anlage von Anpflanzungen unbedenklich unternommen werden kann, so werden Handel und Industrie in ihren weiteren Kreisen doch zunächst darauf angewiesen sein, sich an den wissenschaftlichen und praktischen Vorarbeiten für die Erschließung unserer Kolonien zu beteiligen, namentlich auch durch pekuniäre Unterstützung dieser Arbeiten.

Wenn ich im Eingange meines Vortrages darauf aufmerksam machen mußte, daß unserer ganzen kolonialen Bewegung in der Vergangenheit zuviel Theoretisches angehaftet habe, so muß ich doch rühmend erwähnen, daß an einer Stelle in hervorragender Weise praktische Arbeit für die Erschließung unserer Kolonien geleistet worden ist. Und zwar ist dies geschehen durch das kolonial-wirtschaftliche Komitee, das den wirtschaftlichen Ausschuß der deutschen Kolonialgesellschaft bildet, im übrigen selbständig ist und im Jahre 1896 begründet wurde.

Ich glaube, ohne damit der speziellen Arbeit einzelner Personen und Industrien Abbruch tun oder sie gar ausschließen zu wollen, doch empfehlen zu dürfen, daß man die Fortsetzung der Arbeit zur wissenschaftlichen und praktischen Erforschung der Entwicklungsmöglichkeiten in unseren Kolonien durch Unterstützung des kolonial-wirtschaftlichen Komitees als einer heute schon bestehenden Zentralstelle, die sich bewährt hat, betreiben sollte. Die Berechtigung dieser Anschauung leite ich aus meiner Beobachtung der bisherigen Tätigkeit des kolonial-wirtschaftlichen Komitees ab. Dasselbe hat für wissenschaftlichen Vorarbeiten in den Kolonien und

Digitized by Google

Studien in fremden Ländern bereits eine Summe von mehr als $1^1/_2$ Millionen Mark aufgewendet und durch Heranziehung der wissenschaftlichen Mitarbeit der Reichsanstalten und wissenschaftlichen Institute in Deutschland und in den Kolonien die gründliche Vorbereitung und Durchführung mancherlei Unternehmungen ermöglicht.

Auch Handel und Industrie wurden seitens des Komitees zur Mitarbeit herangezogen durch Anregung fabrikatorischer Versuche, sowie die Einführung und Förderung des kolonialen Maschinenbaues und anderer zweckentsprechender Maßnahmen. Wissenschaftlich-wirtschaftliche Studienreisen nach fremden Ländern sind unter Leitung, Unterstützung und im Auftrage des kolonial-wirtschaftlichen Komitees im großen Umfange in den letzten Jahren unternommen worden. Auch die wirtschaftlichen, praktischen Vorarbeiten in den Kolonien haben wesentliche Unterstützung gefunden durch die Nutzbarmachung der bei den Studienreisen gesammelten Erfahrungen, durch Expeditionen und Unternehmungen auf dem Gebiete des Baumwollbaues sowie der Förderung der Kautschuk-, Agaven- und anderer Kulturen und durch die Erkundung vorteilhafter Eisenbahnstrecken und deren Trassierung.

Wie ich bereits früher erwähnte, ist einstimmig auf der Konferenz der Baumwoll-Industriellen im Reichsamt des Innern am 6. März beschlossen worden, sich durch Zahlung von 10 % der an die Berufsgenossenschaft zu entrichtenden Summen an das kolonial-wirtschaftliche Komitee, zunächst für die Dauer von drei Jahren, an den Arbeiten für die Förderung des Baumwollbaues in unseren Kolonien beteiligen zu wollen. Die Kautschuk-Industrie zahlt, wie ich höre, ebenfalls heute bereits 5 % ihrer berufsgenossenschaftlichen Beiträge an das Komitee. Ich möchte dieses Beispiel allen an dem Bezuge von Rohstoffen aus den Kolonien oder dem Verkaufe von Waren dorthin beteiligten Industrie- und Handelszweigen zur Nachfolge empfehlen; aber bei den großen Vorteilen, welche eine glückliche Entwickelung unserer Kolonien für unser gesamtes deutsches Vaterland hat, möchte ich auch alle nicht direkt an dem kolonialen Verkehr beteiligten Angehörigen unserer Berufskreise bitten, die koloniale Arbeit nach Kräften zu unterstützen. Ich zweifle nicht daran, daß es uns dann gelingen wird, die Kolonien zu dem zu entwickeln, was sie uns werden sollen: zu einem Segen für unser Volk und unser Vaterland.

Um diesen Anschauungen Ausdruck zu geben, bitte ich die Vollversammlung des Deutschen Handelstages, sich den folgenden Beschluß zu eigen zu machen:

„Überzeugt von der großen Wichtigkeit des deutschen Kolonialbesitzes für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands, sowie für die Stärkung seiner handelspolitischen Stellung, tritt der Deutsche Handelstag warm ein für eine zielbewußte und kraftvolle wirtschaftliche Entwickelung unserer Kolonien, insbesondere durch einen planmäßigen Eisenbahnbau.

Der Deutsche Handelstag empfiehlt deshalb auch allen Kreisen von Handel und Industrie im Vertrauen auf eine großzügige Leitung der Kolonialverwaltung die tatkräftige Mitarbeit an den Vorarbeiten für die Schaffung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Produkte, sowie zur Förderung des Absatzes deutscher Industrieerzeugnisse in den deutschen Kolonien."

Kommerzienrat Werner-Hannover.

Digitized by Google

Zur neuesten Gesamtdarstellung des deutschen Kolonialrechts.

Kritische Besprechung des „Deutschen Kolonialrechts" von Dr. iur. Hermann Edler v. Hoffmann, Privatdozent an der Universität Göttingen. (Sammlung Göschen, Band 318. Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, 1907. 150 Seiten, kl. 8°, 0,80 Mk.)

Es ist als ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit zu begrüßen, daß sich eine immer größere Anzahl von Schriftstellern und Verlegern in den Dienst der Aufgabe stellt, die wichtigsten und grundlegenden Fragen der Wissenschaft einem weiteren Kreise von Lesern und Interessenten als dem engen der eigentlichen Fachgenossen zugänglich und verständlich zu machen. So haben sich denn auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, nachdem ihr andere, dem allgemeinen Interesse näherliegende Wissenszweige längst darin zuvorgekommen waren, neuerdings endlich Autoren gefunden, die es nicht für zu gering erachteten, anstelle umfangreicher und gelehrter Abhandlungen in schlichter und einfacher Sprache verfaßte und leicht zu verstehende, also weiteren Schichten willkommene, dabei aber doch durchaus wissenschaftliche Darstellungen zu veröffentlichen, und zwar namentlich über solche Rechtsdisziplinen, deren Grundzüge von Rechts wegen jedem Staatsbürger bekannt sein sollten, es aber leider nicht in einer der Wichtigkeit dieser Fächer auch nur einigermaßen entsprechenden Weise sind. Zu diesen Rechtsgebieten zählt in erster Linie das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des engeren Heimatsstaates, nicht minder aber auch das des deutschen Gesamtstaates und seiner überseeischen Besitzungen. Im vergangenen Jahre hat Fritz Stier-Somlo mit seinem Doppelbändchen über „Preußisches Staatsrecht" in der bekannten Göschen'schen Sammlung den juristischen Reigen eröffnet; seinem dankenswerten Beispiele ist nunmehr der Göttinger Privatdozent Edler v. Hoffmann mit einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der deutschen Kolonien gefolgt, die zur Zeit so recht im Mittelpunkt wie des politischen so auch des rechtswissenschaftlichen Interesses stehen.

Schauen wir uns zunächst den inhaltlichen Aufbau seines „Deutschen Kolonialrechts" kurz an, so zerfällt es äußerlich in Einleitung und drei Abschnitte: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Rechtspflege. Vorangeschickt ist ein ziemlich umfassendes Literaturverzeichnis. Die Einleitung definiert „Kolonie" im Rechtssinne als ‚ein solches Gebiet eines Staates, welches nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bildet', ferner „Mutterland" als ‚dasjenige grundsätzlich einheitliche Rechtsgebiet eines Staates, in welchem die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben', endlich „Kolonialrecht" als ‚das gesamte in den Kolonien eines Staates geltende öffentliche und private Recht'; sie gibt sodann eine Übersicht über die Kolonialrechtsquellen und eine gedrängte, aber umfassende Skizze der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Kolonialbesitzes und vor allem seiner Rechtsverhältnisse. (§§ 1, 2.)

Digitized by Google

Im ersten Abschnitt („das Staatsrecht", S. 21—53) bespricht der Verfasser: Die völkerrechtliche, staatsrechtliche und privat- (d. h. vermögens-) rechtliche Stellung der Schutzgebiete (§ 3); die nach der Hautfarbe — Weiße und Farbige — und nach der Staatsangehörigkeit — Inländer (Reichsangehörige, Schutzgebietsangehörige, ostafrikanische Landesangehörige) und Ausländer — zu gruppierenden Bevölkerungsklassen (§ 4); die Stellung des Kaisers als des zur Ausübung der deutschen Staatsgewalt vom Reichssouverän berufenen Organs (§ 5); die Arten, Organe, Formen und Wege der Rechtsbildung (§ 6); die Behördenverfassung (obere Behörden sind Reichskanzler, Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Kolonialrat, Reichsmarineamt (nur für Kiautschou); die mittleren Behörden bestehen aus den Gouverneuren bezw. dem Gouvernement, und den noch weiter auszugestaltenden Gouvernementsräten; für die untere Gliederung kommen in Betracht: Bezirke, Bezirksämter, Distrikte, militärische Stationen, Residenten, kommunale Selbstverwaltungsbehörden; die Vollzugsorgane bilden die auf Polizeistationen verlegten Polizeitruppen; ferner bestehen noch besondere Eingeborenenbehörden. § 7); endlich die Vorbildung und die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten (§ 8).

Der zweite Abschnitt behandelt „das Verwaltungsrecht" der Kolonien (S. 53—97), zunächst die Verwaltung im allgemeinen, die äußere Verwaltung und die allgemeinen Rechtssätze (Begriff, Umfang, Durchführungsmittel) für die innere Verwaltung (§ 9). Die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung werden hierauf im einzelnen durchgegangen, und zwar erst diejenigen, welche Angelegenheiten nicht wirtschaftlicher Natur betreffen (§§ 10—12), sodann die den wirtschaftlichen Dingen gewidmeten (§§ 13—17). Als nichtwirtschaftliche innere Verwaltungszweige waren zu erwähnen: die Sicherheitspolizei, das Bevölkerungswesen, die gottesdienstlichen, Schul- und Gesundheits-Angelegenheiten; zu den wirtschaftlichen Zweigen der innern Verwaltung zählen Rohstoffgewinnung (Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau), Handels- und Gewerbepolizei (Verfasser gibt hier einen ausführlichen Abriß des kolonialen Gewerberechts), Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen, sowie Verkehrswesen (Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Schifffahrt, Reichspost, Telegraphen- und Fernsprechanlagen), endlich Arbeiterwesen (namentlich Aus- und Einfuhr von Arbeitern, Arbeitsverträge, Zuchtbefugnisse). Zu den übrigen Zweigen der kolonialen Staatsverwaltung übergehend schildert v. Hoffmann weiterhin das Heereswesen (die Kaiserlichen Schutztruppen, Kommandoangelegenheiten, Heeresverwaltung, Wehrpflicht u. a.; § 18) und die Finanzverwaltung (Etat, Rechnungskontrolle, Einnahmen der Schutzgebiete; § 19); nicht behandelt wird in diesem Abschnitt die Justizverwaltung.

Vielmehr findet diese ihre Darstellung im Zusammenhange mit der Rechtspflege im dritten Abschnitt („Die Rechtspflege", S. 97—146) des Werkes. Der Verfasser nimmt den Begriff „Rechtspflege" im weitesten Sinne und faßt darunter insbesondere auch das materielle Recht der Kolonien. Die Ausführungen unterscheiden allemal streng zwischen dem Recht der Weißen und dem der Farbigen. In dieser Weise führt uns der Verfasser zuerst die Organisation der Gerichtsbarkeit vor (Richter, Gerichte, Besetzung, Instanzenzug, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare); der nicht einmal für die Weißen völlig durchführbare Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung hat für die Gerichtsbarkeit der Farbigen überhaupt keine Geltung (§§ 20, 21). Vom bürgerlichen Recht wird vorzugsweise das Eherecht (vor allem der Eingeborenen) und das koloniale Landwesen (Arten

Digitized by Google

des Grund und Bodens, „Landordnungen“, das Grundbuchrecht, das Enteignungsrecht und das Bergrecht) ausführlich erörtert (§§ 22—26). Als Strafrecht für die Weißen gilt grundsätzlich das Reichsstrafrecht, dasjenige für die Farbigen beruht entweder auf speziellen Strafverordnungen oder auf einheimischen Normen (§§ 27, 28). Den Schluß bildet eine kurze Skizze der für das Verfahren in Zivil- und Strafsachen geltenden Rechtsregeln.

Eine gemeinverständlich geschriebene Darstellung, wie sie das vorliegende Buch sein will und ohne Zweifel auch im besten Sinne ist, bietet für die Einzelkritik wenig Anhaltspunkte. Mit Recht vermeidet der Verfasser es, sich auf juristische Konstruktionsfragen und schwierige Kontroversen in abschweifender Weise einzulassen; dem Zwecke seiner Darstellung entsprechend hat er das Hauptgewicht auf die sorgfältige und erschöpfende Zusammenfassung des im einzelnen so unendlich verschiedenartigen Kolonialrechtsstoffes gelegt und so eine mehr referierende als konstruktive Tätigkeit entfaltet. Anderseits läßt sich aber doch nicht verkennen, daß er zu allen auftauchenden Fragen regelrecht Stellung genommen und diese seine Stellungnahme auch stets, soweit es der Raum gestattete, mit kurzen Worten begründet hat. Gelegenheit hierzu bot namentlich der erste Abschnitt seines Buches, der deshalb auch einer kritischen Würdigung am meisten zugänglich erscheint.

Der Verfasser beginnt mit einer Reihe von Definitionen, in denen er die Ergebnisse seiner Studie „Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur“ (in dieser Zeitschrift Jahrgang VIII, 1906, Heft 7 S. 447 ff.) verwertet. Im großen und ganzen kann man diese Ergebnisse wohl als richtig unterschreiben; nur in zwei Punkten bedürfen sie einer Ergänzung bezw. Abänderung. Eine Ergänzung scheint uns bei der Begriffsbestimmung der „Kolonie“ erforderlich zu sein. In der Definition v. Hoffmanns fehlt das Begriffsmerkmal der „überseeischen Lage“. Freilich hat auch v. Hoffmann dieses Moment nicht etwa übersehen, er erwähnt es sogar ausdrücklich, bestreitet jedoch, daß es ein Wesensmoment des Begriffes sei. Dies Bestreiten widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Fast sämtliche Kolonien sind vom Mutterland durch den Ozean, zum mindesten „räumlich“, getrennt. Wenn v. Hoffmann zur Begründung seiner Ansicht auf die „Grenzkolonie“ Sibirien verweist, so ist es zunächst gar nicht so selbstverständlich, daß man Sibirien überhaupt eine russische „Kolonie“ nennen kann; aber selbst wenn wir dies als richtig annehmen wollen, wird der Verfasser seinerseits unumwunden einräumen müssen, daß die überseeische Lage einer Kolonie jedenfalls die Regel bildet. Was hindert ihn dann aber noch daran, diesen Regelfall trotz der Ausnahmemöglichkeit in eine Definition aufzunehmen, in welcher er selbst mit „Regel“-Momenten („in der Regel mit dem Mutterlande kein einheitliches Rechtsgebiet“!) operiert? — Kolonien sind demnach überseeische Gebiete eines Staates, welche nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bilden.

Neu ist die Definition von „Mutterland“. Man behandelte diesen Begriff bisher als etwas Gegebenes. v. Hoffmann erblickt nun das Kriterium des Mutterlandes darin, daß es ein grundsätzlich einheitliches Rechtsgebiet ist und daß in ihm die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben. Das erstere dieser beiden Momente könnte ohne Bedenken fehlen. Jede Begriffserklärung von Mutterland muß notwendig den Gegensatz von Mutterland und Kolonie zum Ausgangspunkt nehmen; nicht im mindesten berührt nun diesen Gegensatz die Frage, ob das Mutterland ein einheitliches Rechtsgebiet ist oder nicht; es ist nicht ersichtlich,

Digitized by Google

welche Rolle dieser letztere Umstand dabei spielen soll. Sollte v. Hoffmann zur Aufstellung dieses Kriteriums dadurch veranlaßt worden sein, daß er vorher Kolonie als ‚grundsätzlich mit dem Mutterlande nicht einheitliches Rechtsgebiet' definiert hat, so nimmt er für seine Begriffsbestimmung insofern einen falschen Ausgangspunkt, als er zu diesem Zweck den Gegensatz von Mutterland einerseits und Mutterland plus Kolonie anderseits (anstatt, wie allein richtig, den Gegensatz von Mutterland einerseits und Kolonie anderseits) zugrunde legt. Das zweite Moment (Sitz der höchsten Behörden) trifft an sich zu, hätte aber etwas tiefer formuliert werden müssen; die Tatsache, daß im Mutterland die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben, beruht darauf, daß Mutterland das primäre, Kolonie das sekundäre Gebilde ist. Die Präexistenz (wie schon der Name sagt) des ersteren vor dem letzteren ist es, was beide Gebilde rechtlich unterscheidet. Der Umstand, daß die höchsten Organe im Mutterland residieren, ist, soweit diese Organe vor der Kolonisation für andere Zwecke bereits bestanden, nur eine Folge dieser Präexistenz; soweit sie nach der Kolonisation geschaffen wurden, beruht dieser Umstand auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit, der Kolonialpolitik, und kann daher in rechtlicher Beziehung für eine Begriffsbestimmung keine ausschlaggebende Verwertung finden. Nach alle dem können wir als Mutterland dasjenige Stück eines mit Kolonialbesitz ausgestatteten Staatswesens bezeichnen, welches vor Erwerbung der ersten Kolonie als zusammenhängendes Ganze bestand, von dem die Kolonisation ausgegangen ist und von dem aus die Kolonialregierung geführt wird.

Richtig führt der Verfasser (S. 22) aus, daß die Schutzgebiete (völkerrechtlich) einen Teil des deutschen Staatswesens bilden, daß trotzdem aber völkerrechtliche Verträge grundsätzlich nur für das Mutterland Geltung haben. Wenn er diese Anomalie jedoch als Ausfluß des Grundsatzes bezeichnet, daß die Kolonien in der Regel mit dem Reichsgebiet kein einheitliches Rechtsgebiet bilden, so ist diese Begründung unvollständig: Die Nichtgeltung des Reichsrechtes in den Kolonien ist ein Satz des innerstaatlichen Rechtes, der daher nur interne staatliche Wirkung hat und somit nicht imstande ist, zu erklären, warum die deutschen Staatsverträge auch völkerrechtlich, d. h. dritten Staaten gegenüber nur für das Reichsgebiet gelten, selbst wenn ihre Nichtgeltung in den völkerrechtlich dem Mutterlande gleichstehenden Schutzgebieten nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Diese Frage wäre einer tieferen Begründung würdig. Sollte sie nicht durch Annahme eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes zu lösen sein?

In Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung wird auf derselben Seite (22) aus Art. 11 der Reichsverfassung a contrario gefolgert, daß der Kaiser im Falle eines Angriffes auf ein Schutzgebiet zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Das gefolgerte Resultat ist richtig, die Begründung selbst aber etwas knapp und irreführend, indem aus der — in den Kolonien doch nicht geltenden — Reichsverfassung Schlüsse auf das Kolonialrecht gezogen werden. Es hätte etwa folgendes ausgeführt werden müssen: An sich steht dem Kaiser nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes in den Kolonien die Fülle der Staatsgewalt (der Ausübung nach) und somit auch das Recht, Krieg zu erklären, zu; da aber die Kolonien keine selbständigen staatlichen Gebilde, keine „Subjekte des Völkerrechts" sind und daher auch nicht Krieg führen können, so bedeutet jeder Krieg, in den eine Kolonie verwickelt wird, zugleich einen solchen für das gesamte deutsche Staatswesen, folglich auch für das Reichsgebiet. Da nun für das Reichsgebiet

Digitized by Google

die gedachte Vorschrift des Art. 11 der Reichsverfassung das Kriegserklärungsrecht des Kaisers mit einziger Ausnahme des Falles, daß das Reichsgebiet angegriffen wird, einschränkt, so gelangen wir de facto zu dem Resultat v. Hoffmanns, daß der Kaiser in allen Fällen, wo eine Kolonie angegriffen wird, zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Ob man dieses Ergebnis aus rechts- und kolonialpolitischen Gründen gutheißen kann, steht hier nicht zur Erörterung. Interessant wäre dagegen eine Prüfung der Frage, ob, seitdem völkerrechtlich der Beginn eines Krieges außer durch ausdrückliche Erklärung auch durch tatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten zulässig geworden ist, der Kaiser auch hierzu der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Man wird diese Frage unbedenklich bejahen und die Worte der Reichsverfassung „zur Erklärung des Krieges" in entsprechender Weise extensiv interpretieren müssen, zumal nach dem zur Zeit der Abfassung ihres Textes geltenden Völkerrecht der Satz, daß jedem Krieg eine formelle Erklärung voranzugehen habe, noch die Eigenschaft als Rechtssatz des Völkerrechts beanspruchen durfte.

Für unrichtig halte ich die Bemerkung des Verfassers (S. 38), daß Kolonialgesetze im allgemeinen mangels besonderer Bestimmung mit dem 14. Tage nach Ablauf des Ausgabetages in Kraft treten, und nur solche Vorschriften, die wegen der Geltung von Konsularrecht in den Schutzgebieten zur Anwendung kommen, erst nach 4 Monaten daselbst Geltung erlangen. § 3 des Sch. G.-G. vom 25. VII. 1900 erklärt ausdrücklich den § 30 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit für entsprechend anwendbar. § 30 lautet, soweit er hier in Frage kommt: „Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken . . . mit dem Ablaufe von 4 Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preußischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft . . ." Es ist also nicht ersichtlich, wie v. Hoffmann zu der von ihm gemachten Scheidung gelangt, die zudem die praktisch bedenkliche Folge haben würde, daß vielleicht einmal ein Gesetz in einem entlegenen Schutzgebiet eher rechtsverbindliche Kraft erlangt haben könnte, als sein Text überhaupt dort (es sei denn etwa auf telegraphischem Wege) bekannt geworden wäre.

Wenden wir uns nun der Kritik des zweiten und dritten Abschnitts des Buches zu, so können wir uns hier um so kürzer fassen, als — wie oben schon bemerkt — diese sich ausschließlich auf eine sehr geschickte und gut disponierte Wiedergabe der geltenden Rechtsregeln beschränken und diesem Stoff entsprechend von konstruktiv-theoretischen Erörterungen fast gänzlich absehen. In diesen Teilen liegt für den Kolonialrechtspraktiker der Hauptwert der Schrift. Er findet dort das gesamte Material, dessen er bedarf, in knapper und klarer Sprache bis zur neuesten Zeit, d. h. in der Regel bis zum 1. Januar 1906, stellenweise aber auch weit darüber hinaus, sorgfältig zusammengetragen. Besonders wohltätig macht sich der Einfluß zahlreicher in den letzten Jahren erschienener kolonialrechtlicher Monographien fühlbar, die der Verfasser vortrefflich verwerten konnte und in wohlabgepaßter Form in seine Darstellung eingeflochten hat; so leistete ihm bei der Bearbeitung des Kapitels „Liegenschaftsrecht" das 1905 erschienene Buch von Karl Schlimm über „das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien" (Leipzig-Reudnitz) gute Dienste; so kamen ihm bei der Wiedergabe der unendlich zerstreuten Normen des Kolonial-Gewerberechts seine eigenen wertvollen Vorarbeiten hierüber (in dieser Zeitschrift, Jahrgang VIII, 1906, Nr. 3 S. 164—195, Nr. 5 S. 285—323; auch separat erschienen im Verlage von Süsserott-Berlin) trefflich zu statten.

Digitized by Google

Überschaut man das ganze Werkchen, so kann man seinen Verfasser nur dazu beglückwünschen, daß ihm die Erreichung seines Zieles wohl gelungen ist. Es dürfte kaum einen Punkt, kaum eine irgendwie wichtigere Frage im Kolonialrecht geben, die v. Hoffmann nicht berührt hätte; es ist fast erstaunlich, mit welcher Gewandtheit er es fertig gebracht hat, eine solche Fülle von Stoff auf verhältnismäßig so wenigen Seiten so klar, wohldisponiert und auch dem Laien leicht faßlich darzustellen. Auch juristisch-sachlich ist an der trotz gemeinverständlicher Schreibweise von Grund aus wissenschaftlichen Bearbeitung kaum etwas auszusetzen. Die verschwindend geringen Anlässe zu Ausstellungen sind in dieser Besprechung ziemlich erschöpfend wahrgenommen worden. Die Darstellungsweise bewegt sich in streng juristischen Bahnen, nur hier und dort ist mal ein kurzer rechtspolitischer Gedanke eingeflochten worden.

So möchte ich das Bändchen denn den Juristen sowohl als auch allen Laien, die sich über eine beliebige Frage des Kolonialrechts schnell unterrichten wollen, auf das wärmste empfehlen.

Bonn.

Dr. jur. Friedrich Giese.

Digitized by Google

Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff.

— Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis von Mutterland und Schutzgebieten. —

§ 1. Einleitung.

Zur Erforschung eines kolonialrechtlichen Problems ist die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Kolonien eine unentbehrliche Grundlage. Noch ist der Rechtszustand in dem deutschen Kolonialreich, mit dessen Gründung das Deutsche Reich vor noch nicht 25 Jahren begann, nicht in einen Zustand der Ruhe gelangt, alles ist noch im Werden. Die ersten primitiven Rechtssätze, die genügten, um die ursprünglichen einfachen Verhältnisse der Gebiete zu regeln, sind durch eine große Anzahl anderer Gesetze und Verordnungen ergänzt und ersetzt worden, und noch heute stellt sich häufig die Notwendigkeit heraus, eine neue gesetzliche Form zu schaffen für viele Bildungen, die in den Kolonien entstehen, ohne je in der Heimat vorgekommen zu sein, oder schon bestehende gesetzliche Bestimmungen den ungewohnten Verhältnissen anzupassen. Die Kolonien haben heute eine wesentlich andere rechtliche Stellung, als sie vor 25 Jahren hatten. Die wirklichen Verhältnisse haben die Schranken durchbrochen, welche die Politik ihrer Entwicklung gesetzt hatte. Vielfach haben Rechtsverhältnisse ihren Inhalt geändert, der Name aber, der sie bezeichnete, ist der gleiche geblieben, sodaß er heute einen anderen Begriff wiedergibt als in der ersten Zeit des Bestehens unseres Kolonialreichs.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Grundlagen.

A. Erwerb der Kolonien.

I. Kolonien der ersten Epoche.[1])

§ 2. 1. Erwerb der tatsächlichen Herrschaft.

Die praktische Kolonialbewegung in Deutschland erwachte im Jahre 1883, d. h. schon bald nach der Einigung des Deutschen Reiches und Gründung der Flotte. Deutsche Kaufleute begannen an den verschiedenen Küsten Afrikas und auf

[1]) In der Zeit von 1884 bis 1887 wurden erworben: Südwest-Afrika 1884/86, Togo 1884, Kamerun 1885, Ostafrika 1884/85, Neu-Guinea 1884/85, Marshall-, Brown- und Providence-Inseln 1885. Diese Kolonien werden als die Schutzgebiete erster Epoche bezeichnet; die Schutzgebiete zweiter Epoche wurden 1898 und 1899 erworben, es sind dies Kiautschou 1898, die Karolinen 1899, Samoa 1899. Der Unterschied zwischen den Kolonien erster und denen zweiter Epoche liegt nicht nur in der verschiedenen Zeit ihrer Erwerbung, auch die Art ihrer Erwerbung ist grundsätzlich verschieden, wie im folgenden Text gezeigt ist.

Digitized by Google

mehreren Südsee-Inseln, von welchen noch keine andere Kulturnation Besitz ergriffen hatte, Handel mit den Eingeborenen zu treiben. Sie ließen sich im fremden Lande nieder, errichteten Faktoreien und erwarben zunächst den für ihren Gewerbebetrieb erforderlichen Grund und Boden.[1])

§ 3. 2. Schutzverträge und Schutzbriefe.

Die auf diese Weise in fernen Ländern interessierten Kaufleute erbaten nunmehr den Schutz des Reiches. Er wurde ihnen gewährt, und zwar in Form von Schutzverträgen und Schutzbriefen.

Die Schutzverträge sind Verträge, die der Kaiser als (völkerrechtlicher) Vertreter des Reiches durch Bevollmächtigte mit den einzelnen Häuptlingen abschloß.[2]) Der Inhalt dieser Verträge war im allgemeinen der, daß das Reich den Schutz über die betreffenden Länder übernahm, den Deutschen das Recht der Niederlassung, des Gewerbebetriebes, des Grunderwerbs, der Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten unter einander zuerkannt wurde, die Häuptlinge ihre bisherigen Steuern forterheben und die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen weiter ausüben durften, dagegen aber sich verpflichten mußten, ohne Einwilligung des Reiches keine Verträge mit anderen Nationen abzuschließen und keinen Grundbesitz zu veräußern. Solche Schutzverträge wurden geschlossen für Südwest-Afrika, Togo, Biafra-Bai (Kamerun), Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.[3])

Schutzbriefe sind einseitige Erklärungen des Reiches, die neben der Übernahme des Schutzes über das betreffende Gebiet auch die Verleihung der Befugnis zur Ausübung aller aus den oben behandelten Verträgen fließenden Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit enthalten. Solche Schutzbriefe wurden in Ostafrika der Gesellschaft für deutsche Kolonisation[4]), in Neu-Guinea der Neu-Guinea-Kompanie[5]) erteilt; der Schutzbrief der Gesellschaft für deutsche Kolonisation enthält auch die Genehmigung der von der Gesellschaft mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträge.

Schließlich wurde der Erwerb der so unter den deutschen Schutz gestellten

[1]) Über die Erwerbungen der kaufmännischen Firmen in den einzelnen späteren Kolonien vergl. an amtlichem Material: die einzelnen dem Reichstage vorgelegten Weißbücher und Denkschriften, ferner Drucksachen des Reichstags und stenographische Berichte. Insbesondere:

für Südwest-Afrika Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete vom 2. Dezember 1885, Drucksachen des Reichstags VI. Legislaturperiode II. Session 1885/86 Nr. 44, Stenographische Berichte Bd. IV S. 133;

für Angra-Pequena Drucks. VI. Leg. Per. I. Sess. 1884/85 Nr. 61, Sten. Ber. Bd. V S. 158 ff.;

für Togo und Kamerun das Weißbuch über das Togo-Gebiet und die Biafra-Bai, Drucks. VI. Leg. Per. II. Sess. 1885/86, Sten. Ber. Anl. Bd. V S. 113 f.;

für Neu-Guinea Weißbuch für Neu-Guinea VI. Leg. Per. I. Sess. 1884/85 Nr. 63, Sten. Ber. Anl. Bd. V S. 186;

für Marshall-, Brown- und Providence-Inseln Deutsche Kolonial-Zeitung Bd. VI S. 759 und das dort angezogene Material.

[2]) Daß dies keine völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Verträgen unter Staaten der völkerr. Gemeinschaft gewesen sind, ist unten S. 12 ausgeführt.

[3]) Siehe Schutzverträge für Südwest-Afrika Drucks. d. Reichstags VI. Leg. Per. II. Sess. 1885/86 Nr. 277 Sten. Ber. VI S. 1387 ff; ferner Kolonial-Ztg. Bd. IV S. 71.

[4]) Reichsanzeiger vom 3. März 1885.

[5]) Reichsanzeiger vom 21. Mai 1885.

Digitized by Google

Länder, „Schutzgebiete", bekannt gegeben, und zwar den Eingebornen durch symbolische Besitzergreifungszeichen, wie Hissen der deutschen Flagge und Proklamationen, den europäischen Regierungen durch Notifikationen auf diplomatischem Wege.

§ 4. II. Kolonien der zweiten Epoche.

Abweichend von dieser Erwerbsart wurde bei den später vom Reiche erworbenen Kolonien verfahren. Es wurde die Landeshoheit über die Karolinen von Spanien gegen eine Entschädigung von 25 Millionen Pesetas gekauft.[1]) Kiautschou wurde von China durch Vertrag vom 6. März 1898 auf vorläufig 99 Jahre gepachtet, und betreffs Samoa einigte sich Deutschland mit England am 14. November 1899, mit England und Amerika am 2. Dezember 1899 dahin, daß Deutschland auf einen Teil der Samoa-Inselgruppe „das ausschließliche Recht" zustehen solle.[2]) Alle drei Ländergruppen wurden dann unmittelbar nach ihrem Erwerb durch kaiserliche Erlasse für deutsche Schutzgebiete erklärt.

B. Rechtliche Würdigung der Erwerbsakte.

§ 5. I. Gegenstand des Erwerbes — Schutzgewalt.

Die Regierung des Reiches hatte sich im Beginn der kolonialen Erwerbungen nur zurückhaltend zu einem aktiven Vorgehen entschlossen. Ihren Standpunkt kennzeichnet die Rede Bismarcks im Reichstage vom 24. Juni 1884:[3])

„Meine von Seiner Majestät gebilligte Ansicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Gestalt von Freibriefen nach Art der englischen Royal Charters im Anschluß an die ruhmvolle Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft seit Gründung der ostindischen Kolonien zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonien zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und denjenigen Schutz zu gewähren, den wir ohne feststehende Garnisonen dort leisten können. Ich denke mir also, daß man entweder unter dem Namen eines Konsuls oder eines Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und daß irgend eines unserer See- oder Handelsgerichte, sei es in Bremen, Hamburg oder sonstwo, die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung, sowohl gegen Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, wie gegen Bedrückungen und Schädigungen anderer, europäischer Mächte."

Dieses Programm Bismarcks für die Kolonien hat aber praktisch schon in dem gleichen Jahre Einschränkungen erfahren. England, das sich in seinen kolo-

[1]) Verträge vom 12. Februar und 30. Juni 1899.

[2]) Vgl. Riebow II S. 76 für Karolinen, IV S. 163 für Kiautschou, IV S. 126, 129 für Samoa.

[3]) Drucksachen des Reichstags 1884 S. 1062.

Digitized by Google

nialen Bestrebungen in Südwest-Afrika durch das Vorgehen Deutschlands gefährdet sah, drängte die deutsche Regierung dazu, die rechtliche Bedeutung ihrer Schritte zum Ausdruck zu bringen. Wiederholte Anfragen[1]) wurden von der Reichsregierung energisch zurückgewiesen, und auch auf die direkte Frage des englischen Botschafters in Berlin, Lord Granville: „Will you proclaim your soverenity?“ erfolgte eine ausweichende Antwort[2]), weil man sich über die Wirkung der eigenen Handlungen nicht im Klaren war.[3])

Die Kolonien sind nicht, wie Bismarck beabsichtigte, nur Handelsniederlassungen unter dem Schutze des Reiches geblieben. Sie sind durch die geschilderten Erwerbshandlungen in ein engeres Rechtsverhältnis zum Reiche getreten.

Abschluß von Schutzverträgen mit eingeborenen Häuptlingen oder Verleihung von Schutzbriefen, Flaggenhissen und Proklamationen in den Schutzgebieten der ersten Epoche, — völkerrechtliche Kauf-, Pacht- oder Vergleichsverträge mit anderen Kulturstaaten mit anschließender Okkupation in den Schutzgebieten der zweiten Epoche leiteten die Festsetzung der deutschen Reichsgewalt in den überseeischen Ländern ein; Bekanntmachungen an die anderen Nationen schlossen sich an. Einführung deutscher Organisation auf allen Gebieten der Verwaltung verwirklichte den Erwerb der Gebiete.

Welche rechtliche Bedeutung diese Handlungen der Reichsregierung in den Schutzgebieten erster Epoche hatten,[4]) ist bestritten worden. Richtig ist die Ansicht, die Erwerbsart dieser Gebiete als völkerrechtliche, durch Verträge modifizierte, in einzelnen Fällen reine Okkupation herrenloser Gebiete anzusehen.[5]) Die Erwerbstitel der Kolonien zweiter Epoche waren Verträge mit völkerrechtlich gleichberechtigten Nationen, bei Samoa Okkupation.

---

[1]) Vgl. dazu die Denkschrift über die Schutzgebiete 1885/86; Drucks. 6. Leg. Per. II. Sess. Nr. 44.

[2]) Diese lautete, Deutschland wolle es mit Südwest-Afrika ebenso halten wie England mit Borneo. Die Verhandlungen über die Kolonisierung von North Borneo lassen aber einen Schluß über die Art der englischen Herrschaft ihrerseits auch nicht zu. v. Stengel, Ann. 1887 S. 838.

[3]) v. Stengel, a. a. O.

[4]) Dafür, daß der Erwerbstitel der Schutzgebiete Okkupation ist:

v. Stengel, Annalen 1887 S. 837, der die Okkupation einfache und qualifiziert Okkupation (occupatio colonica) nennt und die Verträge nur als Mittel bezeichnet, die Okkupation zu rechtfertigen und die eingeborene Bevölkerung zu unterwerfen.

v. Martitz, Archiv für öffentliches Recht Bd. I S. 17 Nr. 55: die Verträge haben nur die privatrechtliche Folge des Rechtserwerbs, der Hoheitstitel bleibt trotz derartiger Verträge ein okkupatorischer. Vgl. Archives diplomatiques, 2. série XIV, 144 Depesche der französischen Regierung vom 8. November 1884. „Un état peut acquérir par la seule prise de possession la souveraineté des territoires soit inoccupés soit appartenant à des tribus sauvages pourvu que cette prise de possession soit effective.“

Entschieden auf demselben Standpunkte, daß der Erwerbstitel der Kolonien Okkupation ist, steht auch Köbner, Encykl. S. 1083.

Entgegengesetzter Ansicht Joel S. 199, der allein den Vertragsschluß und die Anzeige an die Signatarmächte nach dem Beschluß der Berliner Konferenz von 1885 zur Begründung der Schutzgewalt bezeichnet.

Joels Ansicht in diesem Punkte steht in engem Zusammenhange mit seiner ganzen Auffassung von dem Wesen der deutschen Schutzherrschaft. Siehe darüber unten S. 315, 322.

[5]) Näheres hierüber siehe unten S. 316f.

Digitized by Google

Das Objekt des deutschen Erwerbes in den Schutzgebieten, das heißt der Gegenstand, den das Deutsche Reich durch die für die einzelnen Schutzgebiete geschilderten Erwerbsakte erlangt hat, nennt der Gesetzgeber in § 1 des Schutzgebiets-Gesetzes „die Schutzgewalt".

§ 6. II. Wesen der Schutzgewalt.

Über die rechtliche Natur der Schutzgewalt ist lange Zeit gestritten worden, und zwar hauptsächlich über die beiden folgenden Fragen:

Ist das durch den Ausdruck Schutzgewalt bezeichnete Verhältnis des Reiches zu den Schutzgebieten ein völkerrechtliches oder ein staatsrechtliches? —

Und weiter:

Ist die Schutzgewalt eine Staatsgewalt?

Diese Fragen sind streitig hauptsächlich für die Schutzgebiete der ersten Epoche; von den Schutzgebieten der zweiten Epoche ist die Stellung von Kiautschou und Samoa zweifelhaft gewesen.

Ist die Schutzgewalt ein staatsrechtliches Verhältnis?

Die Wiederkehr des Begriffes „Schutz" in den Worten Schutzgewalt und Schutzgebiet brachte eine Anzahl der zeitlich ersten kolonialrechtlichen Schriftsteller auf den Gedanken, Schutz solle als Übersetzung des völkerrechtlich gebräuchlichen Protektorat ein Protektorats-, d. h. völkerrechtliches Verhältnis des Reiches zu den neuen Gebieten bezeichnen. Vertreter dieser Ansicht sind Joël in seiner Abhandlung „Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886" und Pann gewesen, ersterer allerdings nicht ganz entschieden. Joël geht dabei von dem Standpunkte aus, die Schutzgebiete seien streng begrifflich von Kolonien zu unterscheiden, diese seien integrierende Bestandteile, d. h. Inland des Mutterlandes, jene Ausland; er folgert nun, die Schutzgewalt sei eine dem Deutschen Reiche über ein *ausländisches Gebiet* zustehende beschränkte Staatsgewalt, *hiernach* habe sie nichts gemein mit einer Kolonialherrschaft, sondern falle unter den Begriff des Protektorats, und zwar sei sie eine besondere Art von Protektorat. Die völkerrechtlichen Regeln des Protektorats gälten für die Schutzgewalt, neben dem völkerrechtlichen Verhältnis habe das Reich aber noch ein staatsrechtliches zu den Schutzgebieten. Diese Ausführungen widersprechen sich vielfach. Ein Trugschluß scheint vor allem darin zu liegen, daß der Verfasser die Schutzgewalt eine Staatsgewalt, im folgenden Satz aber bereits ein Protektorat mit völkerrechtlichen Regeln nennt. Beides kann sie nicht sein. Ein verwendbares Ergebnis zeitigen die Ausführungen nicht.[1])

Pann (S. 25ff.) begründet seine Theorie vom Protektorat damit, daß die Schutzgebiete autonome Körperschaften seien, über die dem Reiche gewisse Aufsichtsrechte zuständen, wie es solche ausgeübt habe durch die Regelung der Justizeinrichtungen, während es im übrigen zu einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Länder nicht befugt sei. Diese Theorie, die zur Zeit ihrer Aufstellung 1886 begreiflich gewesen sein mag, ist durch die Ereignisse widerlegt worden.

Unter den späteren kolonialrechtlichen Schriftstellern findet sich die Behauptung nicht mehr. Vielmehr bestand schon bei der Beratung des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten vom 17. April 1886 Einigkeit darüber,

[1]) Daß Protektorat nicht stets ein völkerrechtlicher Begriff zu sein braucht, führt Laband II, S. 272, v. Stengel Ann. 1887 S. 579 aus.

Digitized by Google

daß die Schutzgebiete zum Reiche in einem staatsrechtlichen Verhältnisse ständen[1].) Das Resultat ergibt sich aus dem Gedankengange, daß ein völkerrechtliches Verhältnis nur zwischen Rechtssubjekten des Völkerrechts bestehen kann. Nun sind Rechtssubjekte des Völkerrechts nur die Staaten der völkerrechtlichen Gemeinschaft. Die Schutzgebiete sind aber keineswegs als Staaten im Sinne des Völkerrechts aufzufassen,[2]) sodaß das sie mit dem Reiche verbindende Unterordnungsverhältnis kein völkerrechtliches[3]) sein kann.

Steht nach den bisherigen Erörterungen fest, daß die Schutzgewalt ein staatsrechtliches Verhältnis ist und kein völkerrechtliches, so fragt es sich nun, ob dieses Verhältnis die Staatsgewalt — Souveränität —, d. h. die höchste einige und unteilbare Gewalt des Staates (Reiches) ist.[4])

Das staatsrechtliche Institut der Souveränität ist auf dem Gebiete des Privatrechts am nächsten vergleichbar dem Eigentum, es bedeutet die völlige Herrschaft einer Staatsgewalt über ein Gebiet oder die Summe der Rechte an einem Gebiet mit der Maßgabe, daß nach den Grundsätzen des Völkerrechts das imperium die Herrschaft nicht über das Land, sondern innerhalb des Landes über die Leute darstellt.[5]) Erworben wird das imperium durch Erwerb des Gebietes.[6])

Wenn nun die Handlungen des Reiches zum Erwerb der Schutzgebiete vor dem Forum des Völkerrechts als Erwerbstitel für Staatsgebiet bestehen können, so hat das Reich mit den Gebieten die Souveränität über dieselben erworben.

Die (S. 2, 5 ff.) beschriebenen Handlungen charakterisieren sich bei den Schutzgebieten erster Epoche als Okkupation, sie enthalten sämtliche Merkmale, die das Völkerrecht[7]) dazu erfordert, nämlich:

die Willenserklärung eines souveränen Staats (Schutzverträge und Schutzbriefe) durch sein verfassungsmäßig berufenes Organ, den Kaiser (Art. 11 RV),

bisherige Freiheit der zu erwerbenden Gebiete von einer anderen Staatsgewalt (die Negerstämme können nicht als Staaten im Sinne des Völkerrechts gelten),[8])

schließlich Effektivität der Okkupation, die durch die Einrichtung des gesamten Verwaltungsapparats bewirkt ist.[9]) [10])

Die sonstigen Handlungen des Reiches bei dem Erwerbe der Kolonien erster Epoche, wie die Verträge mit den Häuptlingen, Flaggenhissen und Proklamationen, haben ausschließlich die rechtliche Bedeutung von Beweismitteln und Symbolen der Okkupation.[11])

---

[1]) Sten.-Ber. 1885/86 S. 655, 669. Vgl. auch v. Stengel Ann. S. 849; v. Stengel 1901 S. 32; Bornhak S. 8; Laband II S. 271; Meyer Schutzgebiete S. 75 ff.

[2]) Zur Staatseigenschaft fehlt es den Schutzgebieten an einer eigenen Staatsgewalt; die Schutzgewalt ist Teil der Reichsgewalt. Vgl. unten S. 318.

[3]) Die Konstruktion Zoëls, es bestände neben dem völkerrechtlichen auch ein staatsrechtliches Verhältnis der Schutzgebiete zum Mutterlande (a. a. O. S. 194), wird bereits von Meyer (Schutzgebiete S. 78) treffend als unmöglich zurückgewiesen.

[4]) Kobner Staatsrecht § 8 „die Eigenschaft der Staatsgewalt, die höchste, nach außenhin selbständige, im Innern unabhängige Macht zu sein". v. Liszt Völkerrecht S. 44.

[5]) v. Liszt Völkerrecht S. 66, 87. — [6]) Ebenda.

[7]) v. Liszt Völkerrecht S. 95

[8]) v. Liszt Völkerrecht S. 95 f. — [9]) Vers. ebenda.

[10]) Endlich ist an den Küsten des afrikanischen Festlandes auch noch der durch Art. 34 der Kongoakte vorgeschriebenen Form der Notifikation genügt worden, soweit die betreffenden Schutzgebiete nach Erlaß der Kongoakte erworben sind.

[11]) v. Liszt, Völkerrecht S. 38, 96.

Digitized by Google

Es steht somit fest, daß das Reich die Schutzgebiete erster Epoche okkupiert und damit die Souveränität in ihnen erworben hat.[1])

Von den Schutzgebieten zweiter Epoche sind die Karolinen von Spanien an das Reich verkauft worden, das Reich hat dadurch die Souveränität über sie erworben.

Bestritten ist der Inhalt der Schutzgewalt für Samoa und Kiautschou. Samoa ist in der Zeit vor der Besitzergreifung durch Deutschland von den Kulturmächten als völkerrechtlich anerkannter Staat behandelt worden, mit dem Freundschaftsverträge auch von Deutschland abgeschlossen wurden, trotzdem die halbwilde Bevölkerung der Inseln eine solche Stellung nicht rechtfertigte. Die Samoa-Generalakte vom 14. Juli 1889 sprechen noch von der „Neutrolität und Unabhängigkeit" Samoas und stellen es unter das gemeinschaftliche Protektorat von Amerika, England und Deutschland. Dieser Zustand blieb bis 1899 bestehen. In diesem Jahre nahmen die Mächte eine Realteilung der Samoainseln vor. Art. III des Abkommens vom 2. Dezember 1899 nennt die Protektoratsmacht ausdrücklich die souveräne Macht. Aufgrund dieser ihr von den beiden anderen Vertragsmächten unter dem Namen Souveränität zugestandenen Aneignungsbefugnis hat das Reich den ihm zugewiesenen Teil Samoas in aller Form okkupiert und dadurch die Souveränität erworben.[2])

Die Stellung Kiautschous wird bestimmt durch den Vertrag vom 6. März 1898, in dem das Deutsche Reich das Gebiet auf vorläufig 99 Jahre pachtet. Die staats- bezw. völkerrechtliche Natur dieses Verhältnisses, die früher von einzelnen Schriftstellern anders aufgefaßt wurde[3]), kann nunmehr als feststehend erachtet werden. Das Gebiet steht unter der vollen Souveränität des Reiches. Ausschlaggebend sind zwei Momente. Der Pachtvertrag auf 99 Jahre hat fast die Wirkung eines eigentumsgleichen Erwerbes, er ist die gewöhnliche Form der Landübertragung in China seit ältester Zeit[4]). Für die öffentlichrechtliche Seite ist entscheidend der Art. III des genannten Vertrages, in dem China auf die Dauer der Pachtzeit die Ausübung aller ihm zustehenden Hoheitsrechte in dem „gepachteten" Gebiet Deutschland überläßt.[5]) Es ist demnach kein Zweifel mehr an der Souveränität des Reiches auch in dem chinesischen Schutzgebiete.[6])

---

[1]) Dieser Ansicht sind in der Literatur v. Stengel Ann. 1887 S. 861, Derf. 1901 S. 32 — Meyer Schutzgeb. S. 84 — Laband II S. 273 — Anschütz Enzykl. S. 562 — Zorn I S. 573 — v. Liszt Völkerr. S. 76 — Köbner Enzykl. S. 1084 — mit Einschränkungen Joël S. 195.

[2]) Köbner Enzykl. S. 1085/86 a. M. v. Stengel 1901 S. 22, der ausführt, Deutschland habe die Souveränität aufgrund der Abmachungen mit Amerika und England erlangt. — c.a Laband S. 270, der nicht Okkupation, sondern den Kaiserlichen Erlaß vom 17. Februar 1900 für die Erwerbung der Herrschaft für maßgebend hält.

[3]) Jellinek, Deutsche Juristen-Zeitung 1898, S. 253.

[4]) Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China 1903.

[5]) Dieser Satz ist das Ergebnis der Forschungen Köbners. Vgl. Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1903 S. 213.

[6]) Vgl. außer den Genannten noch v. Liszt Völkerrecht S. 100, v. Stengel 1901 S. 23, Rivier, Völkerrecht S. 175; a. M. Rehm S. 82 ff.

Digitized by Google

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, daß die Schutzgewalt die Souveränitäts- oder Staatsgewalt bezw. Reichsgewalt[1]) des Deutschen Reiches ist, oder mit andern Worten, daß die Schutzgebiete Gebiete unter der deutschen Reichsgewalt, eigentliche Kolonien des Reiches sind. Ein Zweiteilung zwischen Kolonien und Schutzgebieten, wie sie von einem großen Teile der staats- und volkswirtschaftlichen Literatur noch heute vielfach versucht wird, ist demnach für die deutschen Kolonien nicht gegeben; es rechtfertigt sich vielmehr die gleichmäßige Verwendung beider Ausdrücke. Der Ausdruck Schutzgebiete erinnert heute nur noch an den Werdegang unserer Kolonien.

Zweites Kapitel.

§ 7.

A. Allgemeine staatsrechtliche Grundlagen.

Die Schutzgebiete sind nach den vorstehenden Erörterungen Länder unter der deutschen Reichsgewalt. Ihre Stellung zum Reiche kennzeichnet am treffendsten der Vergleich mit der Stellung von Elsaß-Lothringen nach der Eroberung und vor dem Friedensschlusse und der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juni 1871. (So auch Stengel Ann. S. 866). Die völkerrechtliche und staatsrechtliche Zugehörigkeit zum Reiche ist damit außer Zweifel. Während aber Elsaß-Lothringen formell durch Änderung der Reichsverfassung[2]) dem „Bundesgebiet" des Art. 1 RV. einverleibt worden ist, ist dies mit den Schutzgebieten nicht geschehen. Es ist mit Bewußtsein nicht geschehen, und zwar „wegen der großen geographischen und kulturellen Verschiedenheit dieser Gebiete"[3]). Dieser Umstand bringt eine große Zahl von Verschiedenheiten in der rechtlichen Stellung der Bundesstaaten des Deutschen Reiches einschließlich Elsaß-Lothringens und der deutschen Schutzgebiete hervor, deren durchgreifendste die folgende ist:

Das Bundesgebiet des Art. 1 RV. ist die Grundlage[4]) für die Organisation der Verwaltung des Reiches im weitesten Sinne. Solange die Schutzgebiete nicht zu diesem gehören oder auf anderem Wege mit der Verfassung belehnt sind, nehmen sie an der Organisation des übrigen Reiches nicht teil.

Demnach ist ihre Rechtslage die, daß sie zwar deutsche Gebiete in dem Sinne sind, daß die deutsche Reichsgewalt ihre Staatsgewalt ist, jedoch eine Willens-

[1]) Die „Einschränkungen der Schutzgewalt" in den afrikanischen Schutzgebieten, die bisher vielfach festgestellt wurden, können heute fast schon zu den historischen Instituten gerechnet werden. Man bezeichnete damit — z. B. Joël S. 193 — die Rechte der Kolonialgesellschaften und der Häuptlinge gegenüber den Hoheitsrechten des Reiches in den Schutzgebieten. Die Rechte der Kolonialgesellschaften in Ostafrika und Neu-Guinea sind bereits durch die Verträge vom 20. November 1890 (für Ostafrika), 15. November 1902 (für Ostafrika) und 7. Oktober 1898 (für Neu-Guinea) ihnen genommen worden, während die verschiedenen Hoheitsrechte, die man den Häuptlingen in den Schutzverträgen hauptsächlich in Südwest-Afrika belassen hatte, von diesen teilweise durch Rebellion verwirkt und zum andern Teil durch die Beeinflussung der Rechts- und Lebensverhältnisse der Eingeborenen vonseiten der deutschen Regierung illusorisch geworden sind; die letzten Reste, die ihnen etwa noch zustehen, werden ihnen nach vollständiger Niederwerfung des Aufstandes in Südwest-Afrika genommen werden. Köbner Enzykl. S. 1081.

[2]) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871.

[3]) Köbner Enzykl. S. 1090.

[4]) Laband: „Das staatsrechtliche Substrat", II, S. 278.

Digitized by Google

äußerung des Reiches, die nicht besonders auf sie ausgedehnt oder für sie erlassen ist, nicht für oder gegen sie wirkt.

Da der Gesetzgeber sich nicht entschlossen hat, die Schutzgebiete dem Reiche einzuverleiben, so mußte man für sie eine eigene Organisation schaffen. Diese Regelung geschah durch Reichsgesetz, und zwar durch das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten vom 17. Mai 1886, das, durch mehrere Novellen abgeändert, heute in der Form des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 in Gültigkeit ist.

Nach § 1 dieses Gesetzes übt der Kaiser die Schutzgewalt in den Schutzgebieten im Namen des Reiches aus.

Dieser eine Satz enthält an sich schon in rohen Zügen die gesamte Organisation der Schutzgebiete. Dem Kaiser steht für die Schutzgebiete im Namen des Reiches die Ausübung aller das Wesen der Souveränität bildenden Rechte zu, danach ist er der Herr der gesamten Gesetzgebung und Verwaltung.

Dem an sich uneingeschränkten Herrschaftsrecht des Kaisers hat aber dasselbe Gesetz, das ihm die Befugnis einräumt, Schranken gesetzt, indem es für die Gebiete der Gerichtsverfassung, des Bürgerlichen Rechts, Strafrechts und Verfahrens geltende deutsche Reichsgesetze als Gesetz für die Schutzgebiete einführte [1]), so daß diese Gesetze, zwar aus derselben Quelle fließend, nämlich auf dem normalen Wege der Reichsgesetzgebung entstanden und einander gleich lautend, durch einen anderen Gesetzesbefehl im Mutterlande als in den Schutzgebieten gelten.

Demnach sind die an sich unbeschränkten Herrschaftsbefugnisse durch die genannten Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes für das Gebiet der Gesetzgebung eingeengt. Der Kaiser bleibt der alleinige Gesetzgeber auf dem gesamten Gebiete des öffentlichen Rechts mit Ausnahmen des Strafrechts, Verfahrens und der Gerichtsverfassung. Für das gesamte Gebiet des Bürgerlichen Rechts aber gelten die Vorschriften der heimischen Gesetze [2]).

Die §§ 1, 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes sind von großer Bedeutung für die Frage, ob ein bestimmtes Reichsgesetz in den Schutzgebieten gilt. Sie ist zu entscheiden von dem Gesichtspunkte, ob das Gesetz öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Inhalts ist. Ein heimisches Gesetz öffentlich-rechtlichen Inhalts gilt an sich in den Schutzgebieten nicht, dagegen gilt jedes Reichsgesetz bürgerlich-rechtlichen Inhalts als allgemeines Recht in Mutterland und Schutzgebieten, ebenso jede Norm, die Strafrecht und Prozeß oder Gerichtsverfassung betrifft. [3])

Im Laufe der Untersuchung wird die Unterscheidung bisweilen kurz vor dem Gesichtspunkte aus gemacht werden, ob eine Norm privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter hat, ohne daß die Sonderstellung des Strafrechts und des Verfahrens als öffentlich-rechtlicher Normen betont wird. Es wird damit nicht etwa übersehen, daß Strafrecht, Gerichtsverfassung und Verfahren öffentlich-rechtliche Normen sind und nur hier die Stellung des bürgerlichen Rechts teilen.

[1]) §§ 2, 3 Schutzgebietsgesetz mit den dort zitierten §§ des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes.

[2]) Soweit nicht wieder Ausnahmen vorgesehen sind.

[3]) Diese Regel erleidet nur geringe Ausnahmen durch § 8 Abs. 2 Schutzgeb. Ges., der entsprechende Anwendung des Art. 3 RV. und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869, für die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten bestimmt; durch § 14 desselben Gesetzes werden den Reichsangehörigen Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet.

Digitized by Google

§ 8.

B. Die Streitfrage.

Bis hierher ist das Ergebnis der Untersuchung dahin zusammenzufassen: die deutschen Schutzgebiete gehören zum Deutschen Reiche, ohne Teile des Bundesgebiets des Art. 1 RV. zu sein, sie stehen unter der ausschließlichen (unmittelbaren) Souveränität des Reiches, und in ihnen gilt vom deutschen Reichsgesetzgeber erlassenes Recht, ohne daß jede Rechtsnorm, die dieser Quelle entstammt, sie ohne weiteres bindet.

Die Tatsache, daß die Schutzgebiete Teile des Reiches sind, veranlaßt eine Anzahl Schriftsteller, sie Inland zu nennen; daß sie nicht zum Bundesgebiet des Art. 1 RV. gehören, ist für andere entscheidend für ihre Auslandsqualität; als Länder unter der Souveränität des Reiches erscheinen sie als deutsches Inland, viele Rechtshandlungen des Reiches, die sie unberührt lassen, sprechen dafür, daß sie Ausland sind.

Es könnte nun hier eingewendet werden, der Wissenschaft dürfe das Ergebnis genügen. Man könnte anführen, vom Standpunkte des Staatsrechts sei es nicht erforderlich, den Streit um das Wort Inland oder Ausland zu führen. Die Stellung der Schutzgebiete eigne sich nicht dafür, in diese enge Form gepreßt zu werden.

Dieser Standpunkt ist in der Literatur nicht selten vertreten worden. Man hat sich bemüht, die Stellung der Schutzgebiete zum Reiche durch einen anderen juristischen Begriff als den Gegensatz „Inland“ und „Ausland“ zu kennzeichnen, und dies hat die verschiedenartigsten Ergebnisse gezeitigt. So werden die Schutzgebiete genannt von Rehm „Nebenland, Nebenstaat“,[1] von Jellinek „Länder“,[2] von Rosenberg „Territorium“,[3] von Laband „Pertinenzen“,[4] von Gareis „Reichsländer, Reichsprovinzen“.[5]

Allein mit diesen Schlagwörtern ist weder der Wissenschaft, noch dem praktischen Juristen gedient. Die wichtigsten Begriffe des Staatsrechts, Inland und Ausland, dürfen nicht in dieser Weise zur Seite geschoben werden. Es muß versucht werden, die Schutzgebiete in diese Unterscheidung einzureihen; andererseits muß gerade die Praxis häufig die Schutzgebiete nach diesem Gegensatze scheiden.

Will ein Richter oder Verwaltungsbeamter die verschiedenen Gesetzesbestimmungen anwenden, sei es im Mutterlande, sei es in einem der Schutzgebiete, so muß er wissen, ob der Tatbestand im Inlande oder Auslande verwirklicht ist, denn für Vorgänge in einem Nebenlande, einer Pertinenz usw. des Reiches haben die Reichsgesetze keine Bestimmungen vorgesehen. Sie beschränken sich vielmehr auf den Gebrauch der Ausdrücke Inland und Ausland, die Verwirklichung eines Tatbestandes in den Schutzgebieten sehen sie nur in Ausnahmefällen vor. Der Beamte im Mutterlande muß deshalb, sobald er eine reichsgesetzliche Bestimmung, die den Ausdruck Inland oder Ausland enthält, auf einen Vorgang in den Schutzgebieten anwenden will, entscheiden, ob die Schutzgebiete unter Inland oder Aus-

[1]) S. 80 ff. und v. Liszt Völkerrecht S. 76.
[2]) S. 635 der Staatslehre.
[3]) S. 494 ff.
[4]) Bd. II, S. 278.
[5]) S. 8.

Digitized by Google

land fallen, und eine entsprechende Betrachtung muß anstellen, wer von einem Schutzgebiete aus einen im Mutterlande geschehenen Vorgang beurteilen will.

Diese Notwendigkeit hat die Wissenschaft bisher wenig beachtet, obgleich der Gesetzgeber sie wiederholt selbst betont hat.

Schon der Entwurf zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879, das durch das erste Schutzgebietsgesetz für die Kolonien für anwendbar erklärt ist, geht auf das Problem ein. Es heißt dort:[1]) „Für den einheimischen Richter ist Inland das deutsche Reich, Ausland jedes nicht zum Reiche gehörende Gebiet. Für die Konsulargerichtsbezirke trifft diese Bedeutung nicht zu. Der dortige Richter wird vielmehr ins Auge zu fassen haben, ob der bezüglichen Gesetzesbestimmung lediglich die Rücksicht auf die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten zugrunde liegt, oder ob sie auf anderen Erwägungen, insbesondere auf der Annahme beruht, daß die fremde Rechtspflege nicht gleiche Garantien biete wie die einheimische. Im ersten Falle[2]) wird jedes dem betreffenden Konsulargerichtsbezirk nicht angehörige, im letzten dagegen[3]) nur ein Gebiet, das weder dem Deutschen Reiche, noch einem Konsulargerichtsbezirke angehört, als Ausland angesehen werden dürfen." Die Begründung zum § 20 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes von 1879 führt diesen Gedanken noch weiter aus. Sodann beruft sich auch der Kommissionsbericht bei der Beratung des neuen Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 zu §§ 22, 26 auf die angeführten Erörterungen und fügt ihnen noch weitere hinzu.

Das Ergebnis dieser gesetzgeberischen Vorarbeiten ist der § 26 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes von 1900. Er ist der authentische Beweis dafür, daß der Gesetzgeber unserer Frage gedacht hat. Er lautet: „Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 18, 22 bezeichneten (dort geltenden) Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind."

Das hier für die Konsulargerichtsbezirke Ausgeführte gilt in unserer Betrachtung auch für die Schutzgebiete, weil der besprochene Paragraph des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes durch § 3 des Schutzgebietsgesetzes für die Schutzgebiete für anwendbar erklärt ist.

Während diese Bestimmung erst eine Regelung der Streitfrage in Aussicht nimmt, hat das Schutzgebietsgesetz für einige wenige Fälle eine solche bereits getroffen.

§ 9 Abs. 3 SchGG. bestimmt nämlich: Im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit), sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland.

Ähnliche Bestimmungen enthalten noch andere Reichsgesetze, hauptsächlich die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, deren § 6 lautet: die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland (inländische Häfen sind nur die Häfen des Reichsgebiets; siehe unten S. 331).

---

[1]) Begründung zum § 14 des Konsulargerichtsb. Ges.

[2]) Vgl. CPO. v. 1877 § 234, v. 1898 § 262.

[3]) CPO. v. 1877 §§ 797, v. 1898 917; KO. 1877 §§ 207, 208.

Digitized by Google

Aus den angeführten Beispielen erhellt, daß der Gesetzgeber der wichtigen Zweifelsfrage, ob die Schutzgebiete Ausland oder Inland des Reiches seien und umgekehrt, ob das Reich es vom Standpunkte der Schutzgebiete sei, verschiedentlich gedacht hat.

Im folgenden werden einige der wichtigsten und verbreitetsten Ansichten der kolonialrechtlichen Literatur über die Frage zusammengestellt.

§ 9.

C. Bisherige Behandlung in der Literatur.

Bereits in den Anfängen der deutschen kolonialrechtlichen Literatur, im Jahre 1887, schreibt Joël[1]) über unsere Frage. Grundlegend für seine Stellung ist seine Auffassung, daß das rechtliche Verhältnis des Reiches zu den Kolonien kein staatsrechtliches, sondern ein völkerrechtliches, ein Protektorat sei. Diese Anschauung[2]) führt zu unrichtigen Resultaten. Joël nennt die Schutzgebiete Ausland und die Herrschaft des Reiches über sie eine unvollkommene Staatsgewalt über ausländisches Gebiet. Für die Anwendung der Ausdrücke Inland und Ausland innerhalb der in den Schutzgebieten geltenden Gesetze läßt er von der Regel, daß die Schutzgebiete Ausland des Reiches seien, ganze Klassen von Ausnahmen zu. Er stellt bezüglich der Einführung der deutschen Gesetze die Schutzgebiete auf ganz gleiche Stufe mit den Konsulargerichtsbezirken und unterscheidet: materiellrechtlich seien die Schutzgebiete im Sinne der dort geltenden Reichsgesetze stets Inland, also in einer Ausnahmestellung; auf dem Gebiete des formalen Rechts bleibe es dem richterlichen Ermessen überlassen, sie als Inland oder Ausland unter Berücksichtigung der in der Begründung zur KGG.[3]) aufgestellten Gesichtspunkte zu betrachten. Zu dieser Unterscheidung innerhalb unserer Frage verleitet ihn der gesetzliche Wortlaut, mit dem die Gesetze durch Vermittlung des alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den Schutzgebieten eingeführt sind. Dort hieß es:[4])

„. . . bezüglich des bürgerlichen und Strafrechts sei anzunehmen, daß das Recht des Mutterlandes in den dortigen Bezirken gelte, während für die Prozeßgesetze[5]) nur die „entsprechende Anwendung der deutschen (bezw. preußischen) Gesetze" vorgeschrieben ist. Demzufolge stellt er für das Gebiet des materiellen Rechts die Behauptung auf, die Schutzgebiete bildeten mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet, ein materiellrechtliches Inland, während er für das Gebiet des Prozeßrechts die Prüfung der Frage, ob die Schutzgebiete Inland oder Ausland seien, für den einzelnen Fall verlangt, wie die Begründung des KGG. für formellrechtliche Gesetze vorschreibe.[6])

Nach dem oben gekennzeichneten Stande der Gesetzgebung mag diese Anschauung auch zu rechtfertigen gewesen sein. Nach der heutigen Rechtslage sind beide Arten von Gesetzen, materiell- und formalrechtliche, gleichartig eingeführt.[7])

[1]) In Hirths Annalen 1886, S. 191 ff.

[2]) Bereits widerlegt S. 315.

[3]) Vgl. oben S. 321.

[4]) §§ 3, 4 KGG. v. 1879.

[5]) §§ 14, 21 KGG. v. 1879.

[6]) Die angegebene Stelle aus der Begründung zum KGG. nennt allerdings nur die CPO. und die KO., doch ist das Herausgreifen dieser beiden Gesetze wohl nur beispielsweise erfolgt. — Ähnlich Köbner, Encykl. Anmerkung S. 1093.

[7]) SchGG. §§ 2, 3; KGG. § 19.

Digitized by Google

Somit fällt der von Joël gefundene Unterschied, der auf keinem inneren Grunde, sondern nur auf dem Wortlaut der gesetzlichen Einführung der heimischen Gesetze in die neuen Rechtsgebiete beruhte, fort.

Pann, der österreichische Gelehrte,[1]) definiert die Schutzgebiete als autonome Körperschaften unter Aufsicht des Reiches, das die volle Souveränität über sie habe. Aus diesem Grunde könnten die Kolonien nie Ausland sein. Sie seien aber andererseits kein Inland, sondern haben nach ihm eine „eigenartige" Stellung. Über ihre Stellung als Inland oder Ausland der Reichsgesetze läßt er sich nicht aus.

Georg Meyer[2]) geht davon aus, daß die Schutzgebiete der Herrschaft des Reiches unterworfen seien, unter der Reichsgewalt und unter keiner fremden Staatsgewalt ständen, daß das Reich die Hoheitsrechte in den Schutzgebieten in eigenen, nicht in fremden Gebieten ausübe, daß aber trotzdem die Schutzgebiete keine Bestandteile, sondern nur Zubehörungen des Reiches seien, da es zu der Aufnahme in das Reich einer Änderung des Art. 1 RV. bedurft hätte, die nicht erfolgt sei. Im Sinne der Reichsverfassung seien sie deshalb nicht Inland, sondern Ausland.

Für die Anwendung der Ausdrücke Inland und Ausland in den Reichsgesetzen kommt er zu einem Resultat, das eine selbstverständliche Wahrheit enthält: bezeichnet in einem Reichsgesetze Inland das Geltungsgebiet des Gesetzes, und gilt das Gesetz in den Schutzgebieten, so sind sie Inland. Und weiter setzt er voraus,[3]) daß in den Reichsgesetzen häufig Inland im Sinne des Geltungsbereichs des Gesetzes gebraucht werde. Mit Hilfe dieser Voraussetzung kommt er zu dem Ergebnis, daß für die in den Schutzgebieten geltenden Reichsgesetze „Inland" die Schutzgebiete mitumfasse, für die dort nicht geltenden die Schutzgebiete Ausland seien.

Hänel[4]) stellt eine der Meyerschen ähnliche Theorie auf. Die Schutzgebiete und das Bundesgebiet — so führt er aus — ständen sich überall da als Inland und Ausland gegenüber, wo Gesetze und Verordnungen nur das eine oder andere als ihr Geltungsgebiet bestimmen. Nicht minder seien sie ununterschieden Inland des Reiches, wenn die Absicht der Gesetze auf gleichmäßige Geltung für beide gerichtet sei.[5])

Rehms kolonialrechtliche Ausführungen[6]) gipfeln darin, die Schutzgebiete zu selbständigen, nicht zum deutschen Reiche als Bundesstaaten gehörigen Staatswesen zu erklären, die er Nebenstaaten bezw. Nebenländer nennt. Was ihre Stellung als Inland oder Ausland des Reiches betrifft, so begnügt er sich, argumento a contrario aus der positiven Bestimmung des SchGG.[7]) für § 21 des Reichsangehörigkeitsgesetzes und das Gesetz betreffend Verhütung der Doppelbesteuerung zu schließen, die Schutzgebiete wären im Sinne aller übrigen Gesetze Ausland.

Wie unzutreffend diese Art der Beweisführung ist, ergibt eine einfache Betrachtung. Das Gesetz[8]) selbst sieht ausdrücklich die Regelung der Frage in einer

[1]) Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, 1887.

[2]) „Die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete" u. „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts" VI. Aufl. 1905. S. 213f.

[3]) Meyer Schutzgebiete S. 89.

[4]) „Staatsrecht" 1892.

[5]) a. a. O. S. 842.

[6]) In der „Allgemeinen Staatslehre" 1899.

[7]) § 9 Abs. 3; s. oben S. 321.

[8]) SchGG. § 3 i. v. m. KGG. § 26.

Digitized by Google

großen Anzahl von Fällen vor.[1]) In einem Falle ist sie getroffen, die anderen Fälle sind noch fürderhin zu regeln. Es ist nicht angängig, durch die gegensätzliche Regelung die Beantwortung der Frage als geschehen anzusehen.

Bornhaks Aufsatz[2]) entstammt die vielfach verbreitete Formel: die Schutzgebiete seien völkerrechtlich Inland und staatsrechtlich Ausland. Doch ist dieser Satz in seiner Ausdehnung unhaltbar.[3]) Einige Beispiele mögen dies beweisen.

Auslieferungsverträge mit fremden Staaten sind unstreitig völkerrechtlicher Natur. Wären die Schutzgebiete völkerrechtlich Inland, so müßten die Auslieferungsverträge des Reiches die Schutzgebiete mitumfassen. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr haben die Schutzgebiete mehrfach eigene Auslieferungsverträge, und zwar mit Staaten, mit denen das Reich für sich Auslieferungsverträge schon hat. Solche Auslieferungsverträge sind vom Reich für die afrikanischen Schutzgebiete mit dem Kongostaat geschlossen; ferner für die Schutzgebiete in Afrika und Neu-Guinea mit England[4]) und mit den Niederlanden[5]) geschlossen.

Andererseits sind aber die Schutzgebiete nicht Ausland im staatsrechtlichen Sinne; das ergibt folgende Betrachtung. Die Reichsangehörigkeit und ihr Erwerb ist ein staatsrechtlicher Akt. Für § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind die Schutzgebiete staatsrechtlich Inland, wie erwiesen werden wird[6]) und wie das Schutzgebietsgesetz[7]) sogar besonders hervorhebt. — Es sind diese gegenteiligen Beispiele nicht etwa Ausnahmen, vielmehr ist eine derartig uneingeschränkte Gegenüberstellung für die Lösung einer so vielverzweigten Frage, wie die hier vorliegende ist, nicht möglich.

Labands Ausführungen über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete haben eine Reihe von bisher streitigen Fragen geklärt. So hat seine Beweisführung die letzten Zweifel über den territorialen Charakter der Staatsgewalt in den Schutzgebieten[8]) und über die Souveränität der Staatsgewalt[9]) beseitigt.

Der Frage nach der Stellung der Schutzgebiete als Inland oder Ausland legt Laband einen Begriff von Inland zugrunde, der, ausschließlich auf dem Art. 1 RV. fußend, die Frage im Sinne aller übrigen Reichsgesetze nicht erörtert. Auch er geht so weit, aus der positiven Gesetzesbestimmung des § 9 Abs. 3 SchGG., daß die Schutzgebiete im Sinne des § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Gesetzes wegen Verhütung der Doppelbesteuerung Inland seien, argumento a contrario auf die Auslandsqualität der Schutzgebiete in allen anderen Fällen zu schließen. Er verwahrt sich[10]) ausdrücklich gegen die begriffliche Definition: Ausland ist nur das einer fremden oder gar keiner Staatsgewalt unterworfene Gebiet, —

---

[1]) Siehe oben S. 321.

[2]) Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 2, S. 1 ff.

[3]) Köbner Encykl. S. 1090.

[4]) Vertrag vom 5. Mai 1894.

[5]) Vertrag vom 21. September 1897. — Vgl. für diese Materie das Referat Delius' Kolonialkongreß 1905, Verhandlungen S. 317 ff.; Fleischmann ebenda S. 331.

[6]) Vgl. S. 335 f.

[7]) SchGG. § 9 Abs. 3.

[8]) Bd. 2 S. 271.

[9]) Bd. 2 S. 273.

[10]) a. a. O. S. 278.

Digitized by Google

bezeichnet vielmehr Ausland als den kontradiktorischen Gegensatz zu dem durch Art. 1 RV. zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßten Gebiet.

Dagegen behandelt v. Stengel[1]) die Frage von dem begrifflichen Standpunkte aus, daß Ausland nur dasjenige Land sein könne, das entweder unter einer fremden oder unter gar keiner Staatsgewalt stände. Er hält deshalb grundsätzlich die Schutzgebiete für Inland und läßt sie als Ausland nur in dem Sinne gelten, wie etwa Bayern im Sinne des Brausteuergesetzes Ausland ist. Er nennt das „ein interstaatliches Ausland" und bestreitet einen qualitativen Unterschied zwischen der Auslandseigenschaft von Bayern in jenem und der Schutzgebiete in unserem Falle. Ausschlaggebend ist für ihn die Souveränität des Reiches und die Geltung der Reichsgesetze in den betreffenden Gebieten.

Frank[2]) schließt sich in seiner Erörterung an § 26 KGG. v. 1900 an, verwirft die Gleichstellung von Inland mit dem Geltungsgebiet eines Gesetzes und verlangt die Prüfung der Frage nach nur staatsrechtlichen Gesichtspunkten. Zwar berücksichtigt er noch nicht die territoriale Geltung der Gesetze in den Schutzgebieten, die auch in den Motiven zum SchGG. vom 25. Juli 1900 ausdrücklich betont ist, und kommt deshalb für § 8 und andere des Strafgesetzbuches zu einem nicht zutreffenden Ergebnis für den heutigen Rechtszustand; doch ist der Wert seiner Ausführungen in der von ihm angegebenen Methode zu sehen, nicht den Geltungsbereich eines Gesetzes für ausschlaggebend zu halten für die Inlandseigenschaft eines Landes, vielmehr diese Eigenschaft von ihrer staatsrechtlichen Stellung abhängig zu machen.

Zorn[3]) kommt aufgrund der Betrachtung der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete zu dem Ergebnis, daß die Schutzgebiete an sich in keinem Sinne und in keiner Weise Ausland, — im Rechtssystem aber von dem Mutterlande vollständig getrennte, selbständige Gebiete mit eigenen Gesetzgebungswegen, Ausland jedoch nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung seien. Diese Ausführungen berücksichtigen unsere Frage nicht, da nicht der Inlands- und Auslandsbegriff in den Reichsgesetzen erörtert wird.

Dem Standpunkte Zorns gerade entgegengesetzt ist der Rosenbergs[4]). Er erkennt eine innere Verbindung beider Gebiete überhaupt nicht an. Er gebraucht für Gebiete, die von einem Staate beherrscht werden, ohne diesem inkorporiert zu sein, den Begriff „Territorium" und hält die „Territorien", zu denen er auch die Schutzgebiete rechnet, stets für Ausland. Ihre Inlandsqualität muß nach seinen Ausführungen immer erst im Einzelfall bestimmt werden, wie das im § 9 Abs. 3 SchGG. geschehen sei. Auch diese Ausführungen bringen uns der Lösung unseres Problems nicht näher, sie entfernen uns eher davon, weil sie mit einem doppelten Inlandsbegriffe operieren, wie noch zu zeigen sein wird.[5])

Die staatsrechtlichen Ausführungen von Gareis[6]) nähern sich denen Zorns. Auch für ihn wird die Auslandseigenschaft der Schutzgebiete durch ihre Stellung unter der Souveränität des Reiches ausgeschlossen.[7])

---

[1]) Ann. 1887 S. 869.
[2]) Juristen-Zeitung I S. 128. Komm. z. StrGB. II. Auflage § 8.
[3]) II. Aufl. Bd. II S. 577 ff.
[4]) Hirths Annalen 1903 S. 494 ff. 658 ff.
[5]) Vgl. unten S. 328 ff.
[6]) Deutsches Kolonialstaatsrecht 1902 S. 2—8.
[7]) Desgl. Anschütz Enzykl. II S. 511, 562.

Digitized by Google

Schließlich sei noch der Anschauung von v. Poser u. Gr. Nädlitz[1]) gedacht, der für die Lösung unserer Frage den richtigen Weg vorschlägt, den die schon[2]) erwähnten Bestimmungen der Motive zum KGG. angeben. Er kommt jedoch, ohne die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu durchforschen, nicht ohne Willkür zu einer Formulierung des Ergebnisses, indem er[3]) ausspricht: „. . Die Fassung der Gesetze ist in der Weise erfolgt, daß eine Bestimmung, welche auf das „Inland" Bezug nimmt, auch die Schutzgebiete betrifft; spricht aber das Gesetz von „Ausland" oder „Bundesstaat", so kommt die Vorschrift auf die Schutzgebiete nicht in Anwendung."

Bei der Abfassung dieser nicht ohne weiteres verständlichen Formel mag der Wunsch de lege ferenda der Vater des Gedankens de lege lata gewesen sein. Ihre Ungenauigkeit wird sich im Laufe der Untersuchung ergeben.

Erst in neuester Zeit hat Köbner[4]) die Frage in ihrem ganzen Umfange aufgerollt. Bei seinem streng systematischen Aufbau des Kolonialrechts erörtert er unser Problem bei der Behandlung der natürlichen Grundlagen (Substrate) der Kolonien mit der Fragestellung „das Gebiet der Kolonien, insbesondere in seinem Verhältnis zum Reichsgebiet."

Ausgehend von der Kritik des Bornhakschen Satzes[5]), die Schutzgebiete seien völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland, beweist er die Unrichtigkeit des Satzes in seiner Allgemeinheit und schließt daran eine Prüfung der Frage nach dem Verhältnis der Schutzgebiete im völkerrechtlichen, im staatsrechtlichen Sinne, auf privatrechtlichem, strafrechtlichem und prozessualem Gebiet.[6])

Mit Hilfe aller der gesetzlichen Bestimmungen, die auf die Notwendigkeit der Prüfung bezw. der gesetzlichen Regelung der Frage hinweisen, kommt er zu dem Ergebnis:

Völkerrechtlich sind die Schutzgebiete Inland nur in dem Sinne, daß das Reich jede fremde Macht von der Einwirkung auf die Schutzgebiete ausschließt, jedoch nicht so, daß sie anderen Mächten gegenüber die Stellung des Reiches ohne weiteres teilten[7]); staatsrechtlich Ausland seien sie grundsätzlich nie, da ihre Stellung unter der Souveränität des Reiches eine solche Annahme verbiete. Das schließe aber nicht aus, daß sie aus tatsächlichen, aus rechts- und wirtschaftspolitischen Gründen häufig ebenso wie das Ausland behandelt würden. Dieser Sonderfall trete ein z. B. beim Unterstützungswohnsitzgesetz, das abgegrenzte Verwaltungsbezirke voraussetze; bei den Reichssteuergesetzen, Zollgesetzen. In dieser Beziehung aber unterschieden sich die Schutzgebiete in ihrer Rechtsstellung nicht von deutschen Bundesstaaten wie Bayern, Baden u. a., die im Sinne des Gesetzes über Brausteuergemeinschaft, des Unterstützungswohnsitzgesetzes auch nicht zum übrigen Reiche gehören, ohne daß dadurch jemand auf den Gedanken käme, an ihrer staatsrecht-

[1]) Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1903 S. 48 ff.

[2]) Vgl. oben S. 321 ff.

[3]) a. a. O. S. 50.

[4]) Das deutsche Kolonialrecht in der Kohler-Holtzendorffschen Enzykl. der Rechtswissenschaften S. 1089 ff.

[5]) Vgl. oben S. 324.

[6]) Die Dreiteilung der Frage ergibt sich aus dem Umstande, daß auf dem letzten Gebiete die heimischen Gesetze in den Schutzgebieten gelten. Vgl. oben S. 319.

[7]) Vgl. oben S. 324.

Digitized by Google

lichen Stellung als Reichsinland zu zweifeln. Für die Materien des Privat-, Straf- und Prozeßrechts aber verschiebe sich die Stellung der Schutzgebiete zum Reichsgebiete durch die Einführung der betreffenden Gesetze in den Schutzgebieten, und da verlangt Köbner im Sinne der bereits häufiger angezogenen Gesetzesstellen eine Prüfung der Frage in jedem einzelnen Falle nach der ratio legis. Hierbei ergäben sich nach der Meinung des genannten Verfassers eine Reihe von leitenden Gesichtspunkten, nach denen im Einzelfalle die Stellung der Schutzgebiete zu beurteilen sei, die zu finden vom Gesetzgeber der gerichtlichen Spruchpraxis und der Wissenschaft überlassen sei.

Bei schärferer Prüfung ergäbe sich, wie Köbner an einer Anzahl charakteristischer Beispiele ausführt[1]), daß bei dem scheinbar so einfachen und einheitlichen Gegensatze von Inland und Ausland eine Reihe gänzlich verschiedener gesetzgeberischer Gedanken zugrunde lägen, die natürlicherweise zu ganz verschiedenen Begriffskategorien führen müßten. So gehe — wie das schon die Begründung zum KGG. von 1879 ausführe — die Unterscheidung von Inland und Ausland in zahlreichen Fällen auf das Moment der örtlichen Entfernung und der damit verbundenen Zeitdauer und Schwierigkeit des Verkehrs zurück; in anderen Fällen würden Inland und Ausland in den Reichsgesetzen unter dem Gesichtspunkte der rechtlichen Einwirkung der deutschen Staatsgewalt auf die betreffenden Gebiete unterschieden; in einer dritten Gruppe von Fällen habe der Gesetzgeber zwischen Inland und Ausland aus rechtspolitischen Erwägungen deshalb unterschieden, weil er die wirtschaftliche und kulturelle Förderung des Inlandes im Auge gehabt habe (a. a. O. S. 1094). In der ersten und dritten Gruppe von Fällen seien demnach die Schutzgebiete Inland, in der zweiten Ausland des Reiches. Verwickelt würden diese Grundsätze dadurch, daß bei ein und derselben Gesetzesbestimmung mehrere der erwähnten Gesichtspunkte vorliegen könnten.

Diese Beweisführung Köbners deckt sich vollkommen mit unseren Anschauungen. Er hat für die Beurteilung der rechtlichen Stellung der Schutzgebiete zum Reiche die leitenden Grundsätze gewonnen, bemerkt aber am Schlusse seiner Ausführungen selbst, daß er im Rahmen seiner gedrängten Darstellung nicht eine Ausführung der einzelnen Fälle geben wollte.

Eine derartige ins einzelne gehende Untersuchung soll die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung sein. Sie will durch Erörterung vieler einzelnen Gesetzesstellen eine Anzahl leitender Gesichtspunkte finden, die bei der Anwendung der Gesetze die Feststellung ermöglichen, ob im Einzelfalle die Schutzgebiete Inland oder Ausland des Reichsgebietes sind.

Die Aufgaben der Untersuchung sind aber noch weitere. Sie will umgekehrt auch den Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze, die in den Schutzgebieten angewendet werden, in der Weise erklären, daß die Feststellung ermöglicht wird, ob im Einzelfalle das Reichsgebiet Inland oder Ausland vom Standpunkte dessen ist, der das Gesetz in einem Schutzgebiete zur Anwendung bringt.

Diese Aufgaben soll das Thema angeben: „Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis zwischen Mutterland und Schutzgebieten."

---

[1]) a. a. O. S 1093.

Digitized by Google

§ 10.

Methode der folgenden Untersuchung.

Um das Thema von Grund auf zu untersuchen, muß erst Klarheit über die Begriffe Inland und Ausland und ihre Verwendung in den Reichsgesetzen geschaffen werden.

Inland [1]) ist als Ausdruck des Verhältnisses zweier Länder zu einander ein relativer Begriff. Es bezeichnet die Summe von mehreren Gebieten mit einer gleichen Eigenschaft oder dasjenige Land, das mit dem Orte des Standpunktes eine Einheit, ein Land bildet. Die einzelnen Größen, die die Summe bilden, können deshalb nur räumliche Größen sein. Mehrere räumliche Größen, denen eine bestimmte Beziehung gemeinsam ist, bilden ein gemeinsames Inland im Sinne dieser Beziehung. Die gemeinsame Beziehung kann auf den verschiedensten Gebieten liegen. Die Sprachforscher kennen ein Inland gleicher Sprache [2]). Jubezug auf Geltung der Münzen könnte man wohl beispielsweise den Bereich der Länder, in denen die romanische Münzkonvention gilt, als ein Inland bezeichnen. Zollinland wären danach die Länder einer Zollgemeinschaft; deutsches Zollinland das Bundesgebiet des Art. 1 RV. mit Luxemburg [3]), ohne Helgoland und die Freihafengebiete.

Bei der Untersuchung der Frage, ob zwei Länder ein Inland bilden, oder ob eines der Länder Inland des anderen ist, muß man daher stets im Auge haben, in welchem Sinne Inland gebraucht ist.

Fragen wir, ob staatsrechtlich zwei Länder ein Inland bilden, so ist ihre gemeinsame Beziehung die Staatsgewalt. Danach ist Inland begrifflich die Summe der einer gleichen Staatsgewalt unterworfenen Gebiete [4]). So war Elsaß-Lothringen nach der Abtretung vor Einverleibung, Helgoland in der gleichen Lage, schon Inland des Deutschen Reiches, und in diesem Sinne läßt sich auch die Inlandsqualität der Schutzgebiete nicht bestreiten.

Gesetzesinland oder Rechtsinland wären diejenigen Gebiete zu nennen, in denen das gleiche Gesetzesrecht in complexu oder teilweise herrscht. In diesem Sinne sind Rechtsinland nicht einmal alle deutschen Bundesstaaten [5]). Als Reichsgesetzesinland kann man deshalb an sich die Schutzgebiete nicht bezeichnen, da in ihnen nur ein beschränkter Kreis der deutschen Reichsgesetze, und dieser nur kraft besonderer Einführung, gilt.

---

[1]) Vgl. Gebrüder Grimm, Wörterbuch: „Inland n. heimisches Land, Gegensatz zum Ausland: mhd. inlande, Vaterland, heimat." Desgl. Heyne Deutsches Wörterbuch II. Aufl. 1905.

[2]) Hier würden zum deutschen Inland außer dem politischen Deutschland noch Österreich und Teile der Schweiz gehören.

[3]) Verträge vom 20./25. Oktober 1865 und 11. Juni 1872.

[4]) Es entspricht diese Definition am meisten der von Zorn und Stengel: Köbner sagt negativ: Ausland ist begrifflich nur ein Gebiet, welches keiner oder einer fremden Staatsgewalt unterworfen ist.

[5]) Gelten doch, wie erwähnt, Gesetze wie das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und über die Brausteuergemeinschaft nicht in Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen u. a. In Helgoland ist selbst die RV. nur beschränkt eingeführt; Abschn. VI RV. ist in Helgoland kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht eingeführt. Vgl. § 2 Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 betr. Vereinigung v. Helgoland mit dem Deutschen Reich.

Digitized by Google

Für die zu untersuchende Frage ist es von Wichtigkeit, festzustellen, in welcher der vorstehenden Bedeutungen die Reichsgesetze den Begriff Inland verwenden, d. h. nach den obigen Ausführungen, welche gemeinsame Eigenschaft mehrerer Territorien die Reichsgesetze verlangen, um sie für „Inland" zu erklären. Weiter aber ist in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob gerade die gefundene Eigenschaft dem Reichsgebiet und den Schutzgebieten oder dem Ausland und den Schutzgebieten gemeinsam ist.

Nach dem Ergebnis dieser beiden Prüfungen beantwortet sich dann die Frage, ob im Sinne der betreffenden Gesetzesstelle das Reichsgebiet und die Schutzgebiete zu einander als Inland stehen.

Wir werden der Frage, in welchem Sinne die Reichsgesetze den Begriff „Inland" verwenden, näher kommen, wenn wir zunächst einmal erörtern, welches die rationes legis sein können, aus denen innerhalb der Reichsgesetze überhaupt eine Unterscheidung zwischen Inland und Ausland gemacht ist. Für die große Mehrzahl der gesetzlichen Normen ist eine solche Unterscheidung gar nicht erforderlich[1]).

„Nach den Eingangsworten des Art. 2 der RV. übt das Reich das Recht der Gesetzgebung ‚innerhalb des Bundesgebiets des Art. 1 RV.' aus. Diese Worte können unmöglich ausdrücken, daß die Reichsgesetze außerhalb des Bundesgebietes nicht gelten. Denn teils versteht es sich von selbst, daß die Staatsgewalt der Regel nach nur in dem ihr unterworfenen Gebiet sich wirksam entfalten kann; die Worte würden deshalb einen äußerst trivialen Sinn haben, wenn sie nur hervorheben sollen, daß das Reich dem Ausland keine Gesetze geben könne. Teils würden sie etwas offenbar Unrichtiges aussagen; denn es ist zweifellos, daß das Reich auch solche Gesetze geben kann, welches außerhalb des Bundesgebiets zur Geltung und Wirksamkeit kommen . . . Territorial begrenzt ist nur die Handhabung des Rechtsschutzes, sie kann nur im Bundesgebiet verwirklicht werden."

Für das Bundesgebiet ist deshalb eine besondere Unterscheidung von Inland und Ausland oder eine Betonung des Inlandes begrifflich ausgeschlossen. Diese tritt vielmehr erst dann ein, wenn der Rechtsschutz außerhalb des Bundesgebiets gehandhabt, mit anderen Worten, die Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne außerhalb dieses Gebietes ausgeübt werden soll. Denn zur regelmäßigen Durchsetzung der Gerichtsbarkeit wird es in anderen Gebieten als dem Bundesgebiete häufig an einer der notwendigen Voraussetzungen fehlen.

In den meisten Gebieten fehlt es natürlich an der Gesetzgebungsbefugnis des Reiches überhaupt, an seiner Gerichtsgewalt, d. h. an seiner territorialen Herrschaft. Daneben, aber auch unabhängig davon, kann die Voraussetzung des Rechtsschutzes aber beispielsweise verbürgte Gegenseitigkeit im fremden Lande, Gleichartigkeit der fremden Gesetzgebung sein, sie kann aber auch tatsächlicher Art sein, wie das Vorhandensein bestimmter Verwaltungsbezirke, bestimmter Organe und Beamten, kultureller Verhältnisse oder bestimmter Entfernungen, die nicht allzu große Verkehrsschwierigkeiten mit sich bringen.

Fehlt es dem Lande außerhalb des Bundesgebiets an einer dieser Voraussetzungen, und will der deutsche Gesetzgeber dort seine Normen gelten lassen, so muß er den Mangel dieser Voraussetzungen durch besondere Bestimmungen ersetzen. Er muß eine besondere Behandlung dieses Landes als „Auslandes" anordnen. Liegen

[1]) Vgl. zum Folgenden Laband Bd. II S. 70.

Digitized by Google

dagegen alle Voraussetzungen der oben genannten Art zur Anwendung der deutschen Gesetze vor, so ist das betreffende Land „Inland“ im Sinne der Gesetzesstelle. Mit andern Worten: der Gesetzgeber macht die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland nur aus besonderen Gründen, wenn dem Reiche im Auslande eine Voraussetzung zur Verwirklichung seiner Rechtsnormen fehlen würde. Die Voraussetzung ist die gemeinsame Beziehung, deren Vorhandensein für die Inlands-, deren Fehlen für die Auslandseigenschaft zweier Gebiete maßgebend ist.

Wir müssen daher bei jeder einzelnen Norm eines jeden Reichsgesetzes, die den Ausdruck Inland oder Ausland enthält, fragen: warum läßt der Gesetzgeber dem Auslande eine abweichende Behandlung vom Inland zuteil werden? Liegt der Grund der Differenzierung bei den Schutzgebieten auch vor, so sind sie Ausland, liegt er nicht vor, so sind sie Inland des Reiches, sofern der Gesetzgeber nicht positiv das Gegenteil bestimmt hat.

Der Frage, ob die Schutzgebiete Inland des Reichsgebietes im Sinne der Reichsgesetze sind, entspricht die, ob das Reichsgebiet Inland im Sinne der in den Schutzgebieten geltenden Reichsgesetze ist. Diese Frage kann nur bei den Gesetzen auftreten, die im Mutterland und in den Schutzgebieten oder nur in den Schutzgebieten gelten[1]).

Für das Verhältnis der Schutzgebiete zum Mutterlande kommen ebenfalls zwei Arten von Gesetzen inbetracht, solche, die in den Schutzgebieten gelten, und solche, die dort nicht, sondern nur im Mutterlande gelten.

Eine Schwierigkeit bei der Untersuchung ergibt sich aus dem nicht konsequenten Sprachgebrauch der Gesetze bezüglich „Inland“ und seiner Synonima. Es finden sich in den Reichsgesetzen häufig statt „Inland“ auch die Ausdrücke: „Bundesgebiet“, „Deutsches Reich“, „Deutschland“. Ein besonders auffälliges Beispiel ist folgendes: Für das Gesetz betreffend Beseitigung der Doppelbesteuerung bestimmt das SchGG. § 9, Abs. 3 ausdrücklich: „Im Sinne dieses Gesetzes gelten die Schutzgebiete als Inland.“ Nun kommt aber in dem ganzen Gesetz betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung der Ausdruck Inland gar nicht vor, vielmehr wird stets „Bundesgebiet“ gebraucht. Das Gesetz sagt also: Bundesgebiet-Inland.

Mithin wird im Laufe der Untersuchung auch auf die Bestimmungen einzugehen sein, die nicht ausdrücklich das Wort Inland gebrauchen, vielmehr statt dessen Bundesgebiet.

Eine andere Gesetzesbestimmung weist uns auf die Gleichstellung der Ausdrücke Inland und „deutsches Gebiet“ hin. KGG. § 26 sieht zur Regelung eines Teils der zur Erörterung stehenden Frage eine Kaiserliche Verordnung vor. Diese soll bestimmen, „inwieweit die Konsulargerichtsbezirke (Schutzgebiete) im Sinne näher bezeichneter, dort geltender Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland, oder als Ausland anzusehen sind.“ Es kann mit dieser Ausdrucksweise des Gesetzes eine Dreiteilung nicht gemeint sein, da einen Gegensatz zwischem deutschem Gebiet und

[1]) Hier ist die natürliche Grenze für den Fall gegeben, daß das betreffende Gesetz Inland in dem Sinne von Geltungsgebiet des Gesetzes verwendet und so durch Einbeziehung des Bundesgebiets oder der Schutzgebiete in das Inland die Geltung des betreffenden Gesetzes in dem Bundesgebiet oder den Schutzgebieten sich ergäbe, die tatsächlich nicht vorliegt.

Digitized by Google

Inland einerseits und deutschem Gebiet und Ausland andererseits innerhalb der Konsulargerichtsbezirke (Schutzgebiete) zu schaffen dem Gesetzgeber ferngelegen haben muß. Vielmehr sind begrifflich einander gleichgestellt „deutsches Gebiet" und „Inland" und diesen gegenübergestellt „Ausland". Äußerlich ist die Gliederung durch die Stellung des „als" erkennbar. Demnach tritt auch der Ausdruck „deutsches Gebiet" in den Kreis der Synonima für Inland ein.

Der gleiche Paragraph sieht eine Verordnung vor darüber, ob die Schutzgebiete als Inland oder Ausland anzusehen sind. Das SchGG. sagt § 9 Abs. 3: sie gelten als Inland; desgleichen die Seemannsordnung[1]). Das KGG. von 1879 in seiner Begründung sagt: für den einheimischen Richter ist Inland das deutsche Reichsgebiet; und weiter dem koordiniert: im ersten Fall wird jedes Gebiet, im letzten Falle nur das Gebiet als Inland angesehen werden dürfen . . .

Der verschiedene Sprachgebrauch, der Wechsel zwischen „gelten", „angesehen werden" und „sein", den die Gesetze und die Motive anwenden, ist nicht der Ausdruck einer inneren Unterscheidung; dementsprechend werden auch innerhalb der Abhandlung die gedachten Ausdrücke gleichwertig nebeneinander gebraucht werden.

Viertes Kapitel.

Untersuchung des Themas aufgrund der einzelnen Bestimmungen der Reichsgesetze.

Da die große Anzahl der Fälle, in denen die Reichsgesetze den Ausdruck Inland oder Ausland verwenden, naturgemäß nicht im einzelnen erschöpft werden kann, so ist für die vorliegende Abhandlung eine beschränkte Auswahl einer Anzahl solcher Gesetze getroffen worden, die entweder für die grundsätzliche Behandlung der aufgeworfenen Frage besonders charakteristisch erscheinen (Typen darstellen) oder aber wegen ihrer häufigen Anwendungsfälle praktisch wichtig sind. Die nicht erörterten Fälle bieten uns auch kein besonderes Interesse, da sie sich, wenn einmal eine Anzahl typischer Fälle grundsätzlich untersucht ist, unter eine der gewonnenen Kategorien leicht unterordnen lassen werden.

Die Reihenfolge der Gesetze ist so gewählt, daß zunächst die Reichsverfassung mit Gesetzen öffentlichrechtlichen Inhalts[2]) untersucht werden, demnächst die Reichsgesetze des Bürgerlichen Rechts, Strafrechts und des Verfahrens, die in Gemäßheit des § 3 SchGG. i. V. m. §§ 19, 22 KGG. in den Schutzgebieten gelten.

A. Die Reichsgesetze öffentlichen Rechts.

I. Reichsverfassung.

§ 11.

1. RV. Art. 3 mit Freizügigkeits- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Nach dem Wortlaut der Reichsverfassung (Art. 2 i. V. m. Art. 1) ist das Bundesgebiet die Summe der 25 deutschen Bundesstaaten und des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Die RV. selbst aber wechselt in den weiteren Artikeln häufig

[1]) § 6 „Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland — deutsche Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind nur die Häfen des Reichsgebiets."

[2]) Diese Scheidung ist in Gemäßheit der Geltung der Reichsgesetze in den Schutzgebieten gewählt; vergl. dazu oben S. 21 Abs. 2.

Digitized by Google

mit dem Ausdruck für ihr Inland.[1]) Dieser Wechsel des Ausdruckes könnte geeignet sein, eine Abstufung des Begriffes deutlich zu machen. Eine solche Unterscheidung ist aber, wie sich zeigen wird, in der RV. nicht durchgeführt.

Die Summe der Gebiete des Art. 1 RV. ist die Einheit, die als räumliches Substrat der Staatspersönlichkeit des Reiches (Laband) gilt. Viele Publizisten bezeichnen es als das deutsche Inland. Räumlich ist es das auch. Der Ausdruck Inland bezeichnet aber[2]) nicht bloß eine räumliche Beziehung; häufig erstrecken er und seine Synonima sich weiter. Es sind nationale und andere Gesichtspunkte, die den Begriff vervollständigen. Auch innerhalb der RV. selbst finden wir diesen Wechsel der Bedeutung von Inland und seiner Synonima. Wenn demnach auch grundsätzlich das in Art. 1 RV. umschriebene Gebiet durch „Bundesgebiet" bezeichnet wird und für weitere Begriffe andere Ausdrücke, wie Deutschland, deutsche Länder usw. gebraucht werden, so muß doch innerhalb der Untersuchung für die Reichsverfassung der Ausdruck Bundesgebiet bisweilen auf seine Bedeutung hin geprüft werden.[3])

a) RV. Art. 3.

Art. 3 ist der einzige Artikel der Reichsverfassung, der in den Schutzgebieten gilt. § 9 Abs. 2 SchGG. bestimmt: „Auf die Naturalisation und das durch sie begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 sowie Art. 3 RV. . . entsprechende Anwendung." — Es ist nicht ohne Interesse, zu untersuchen, welche Erwägungen den Gesetzgeber zu dieser Bestimmung geführt haben.

Art. 3 RV. setzt das gemeinsame Indigenat für ganz Deutschland fest. Es wird jedem Angehörigen eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate Gleichberechtigung inbezug auf den Genuß bestimmter Grundrechte gegeben[4]). Der Artikel gibt nicht etwa dem Angehörigen eines Bundesstaates das subjektive Grundrecht, sondern nur die objektive Gleichberechtigung mit den Angehörigen der anderen Bundesstaaten. Nach der positiven Vorschrift des § 9 Abs. 2 SchGG. hat somit jeder Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate und in jedem Schutzgebiete Gleichberechtigung mit „dessen Angehörigen". Bevor wir aber in dieser Betrachtung fortfahren, müssen wir einen Blick auf die Stellung der Bevölkerung in den Schutzgebieten werfen.

Koloniale Bevölkerung.[5])

Die Bevölkerung der Kolonien zerfällt in vier verschiedene Gruppen: die Reichsangehörigen, die fremden Weißen, die Eingeborenen und die fremden Farbigen.

---

[1]) Art. 3 Abs. 1: Für „ganz Deutschland" besteht ein gemeinsames . . . — Abs. 6 Dem „Ausland" gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches . . . — Art. 23: „Deutschland" bildet ein Zoll- und Handelsgebiet mit gemeinschaftlicher Zollgrenze . . . „Inländische" Erzeugnisse unterliegen einer inneren Steuer . . . u. a. a. O. häufiger.

[2]) Wie oben S. 328ff. ausgeführt.

[3]) Vgl. S. 331.

[4]) Vgl. Laband I, S. 167.

[5]) Vgl. Köbner Enzykl. S. 1095ff. und in den „Mitteilungen" S. 211ff.

Digitized by Google

Reichsangehörige sind solche, die im Besitz der Reichsangehörigkeit in die Kolonien auswanderten, ferner Kinder dort lebender deutscher Eltern, aber auch Ausländer und Eingeborene, denen die Reichsangehörigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 SchGG. vom Reichskanzler verliehen ist. — Fremde Weiße sind die Angehörigen anderer Kulturstaaten, die sich in den Kolonien aufhalten und entsprechend der territorialen Herrschaft des deutschen Reiches in den Kolonien dieser unterliegen (de facto-Untertanen). — Eingeborene der Schutzgebiete sind die Urbevölkerung der Schutzgebiete, meist farbige Stämme, die sich seinerzeit dem Deutschen Reich bezw. den okkupierenden Privatfirmen unterworfen haben. — Fremde Farbige schließlich sind Angehörige unzivilisierter Stämme, die, ohne Eingeborene zu sein, in dem betreffenden Schutzgebiete sich aufhalten.

Eine Sonderstellung ist den vollberechtigten Bürgern zivilisierter Nationen zuzuerkennen, die zwar anthropologisch als Farbige bezeichnet werden können, wenn sie aber ihr volles Bürgerrecht in ihrem Staate haben, auch in unseren Kolonien nicht schlechter gestellt werden dürfen; z. B. einem Neger, der als freier Bürger der Vereinigten Staaten sich in einer Kolonie aufhält.

Ihrer Rechtsstellung nach nehmen die Reichsangehörigen die bevorzugteste Stellung ein. Die mittelbaren[1]) — eingewanderten — Reichsangehörigen behalten die Rechte der Staatsangehörigkeit in ihrer Heimat[2]) und verlieren sie nicht durch den Aufenthalt in den Schutzgebieten; die unmittelbaren — denen die Reichsangehörigkeit gemäß § 9 Abs. 1 SchGG. vom Reichskanzler verliehen ist — sind nach § 9 Abs. 2 SchGG. den mittelbaren gleichgestellt.

Die fremden Weißen, de facto-Untertanen, teilen die Stellung der Reichsangehörigen, soweit sie es in ihrer Heimat tun; sie unterstehen der territorialen deutschen Gerichtsbarkeit und können klagend diese nach Maßgabe der CPO. für Ausländer beanspruchen.

Die Eingeborenen haben vorläufig noch eine von der der Weißen erheblich verschiedene Rechtsstellung, die auf ihre kulturell rückständige Stufe zurückzuführen ist. In der Hauptsache ist zu bemerken, daß sie völkerrechtlich deutsche Untertanen sind und kraft besonderer Vorschriften so wenig wie die Reichsangehörigen fremden Staaten ausgeliefert werden können. Den Bestimmungen der deutschen Gesetze unterliegen sie aber nicht. Ein Vorzugsrecht ist ihnen in dem Recht zur Führung der deutschen Reichsflagge gewährt. §§ 3, 4, 10 SchGG.

Die Angehörigen fremder farbiger Stämme teilen die Rechtsstellung der Eingeborenen, doch können für sie Ausnahmen durch den Gouverneur festgesetzt werden.

Aus der Erklärung der Rechtsstellung der einzelnen Klassen der kolonialen Bevölkerung erhellt, daß die Stellung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten der der Reichsangehörigen in der Heimat am meisten entspricht. Sinngemäß muß deshalb im folgenden, wo es sich darum handelt, eine der Angehörigkeit zu einem

---

[1]) Vgl. für die Unterscheidung in mittelbare und unmittelbare Reichsangehörige: Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit?

[2]) Soweit sie nicht einen Teil der Rechte, der eine bestimmte Organisation des Gebietes, indem sie wohnen, voraussetzt, tatsächlich nicht ausüben können, wie das aktive Wahlrecht, das an einjährigen Wohnsitz in einem Wahlbezirk geknüpft ist.

Digitized by Google

deutschen Bundesstaate entsprechende Rechtsstellung von Bewohnern der Schutzgebiete zu finden, als solche „Angehörigkeit zu einem Schutzgebiet“[1]) die Stellung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten bezeichnet werden, gleichgiltig ob die Reichsangehörigkeit mittelbar (importiert) oder unmittelbar, d. h. in den Schutzgebieten erworben ist.

Nach der Theorie derjenigen Schriftsteller, die das deutsche Reich mit dem Bundesgebiete identifizieren — Art. 1 RV. —, wären die Schutzgebiete im Sinne des Art. 3 RV. begrifflich Ausland. Der Angehörige eines deutschen Bundesstaates hätte in den Schutzgebieten nur die Rechte und Pflichten des Fremden. Aber, was könnte den Gesetzgeber veranlassen, den Angehörigen eines Bundesstaates, der in die Schutzgebiete geht, dort schlechter zu stellen als den Angehörigen des Schutzgebietes, d. h. den dortigen unmittelbaren Reichsangehörigen? Ein Grund, einen solchen Reichsangehörigen in seinen Rechten zu verkürzen, besteht nicht; vielmehr verdient derjenige, der aus den gefestigten und gewohnten Verhältnissen des europäischen Deutschlands in die Kolonien hinausgeht, um dort in deutschen Landen Kulturarbeit zu verrichten, den Schutz des Reiches in gleichem Maße. Es wäre deshalb eine Härte, die Bestimmung des Art. 3. RV. so auszulegen, daß man die Schutzgebiete als Ausland betrachtet, in dem der Angehörige eines deutschen Bundesstaates eines Teils seiner heimatlichen Rechte verlustig gehen sollte. Deutschland im Sinne der Stelle ist deshalb als die Summe von Bundesstaaten und Schutzgebieten anzusehen. Demnach ist die Bestimmung Art. 3 RV. logisch aus der Betrachtung des Gesetzgebers entstanden, daß dem Reichsangehörigen im weiteren Deutschland über See keine schlechtere Stellung gegeben werden darf als im Mutterlande.

Die gedachte Gesetzesnorm beantwortet uns aber auch gleichzeitig die Frage, ob das Reichsgebiet Inland vom Standpunkte der Schutzgebiete aus ist. Auch diese Frage ist zu bejahen. Der unmittelbaren Reichsangehörigkeit sind bezüglich des Indigenats die Rechte beigelegt worden, die der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates entsprechen, d. h. auch dem unmittelbaren Reichsangehörigen der Schutzgebiete ist in jedem Bundesstaate die Stellung des Inländers zu gewähren. Danach gilt der Satz: In ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß jeder (mittelbare und unmittelbare) Reichsangehörige in jedem Bundesstaate und in jedem Schutzgebiete die Stellung des dortigen Inländers hat.

Entsprechend ist die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 3 RV. zu deuten: dem Auslande gegenüber haben alle Deutsche gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.[2]) Ausland bedeutet den Gegensatz des Gebietes, für welches das Indigenat besteht, also jedem fremden Staate gegenüber. Es schließt Deutschland und seine Kolonien aus. Die Kolonien sind Inland auch im Sinne des letzten Absatzes des Art. 3 RV. Das Inland des Art. 3 RV. entspricht daher seinem Geltungsbereich.

---

[1]) Dieses Hilfsmittel darf nicht mit dem terminus technicus der „Schutzgebietsangehörigkeit“ verwechselt werden, mit dem im deutschen Kolonialrecht neuerdings das Verhältnis der Eingeborenen zu dem Schutzgebiete bezeichnet wird.

[2]) Deutsche ist hier im Sinne der vorhergehenden Absätze gleichbedeutend mit Reichsangehörige gebraucht.

Digitized by Google

b) Freizügigkeitsgesetz.

Während durch Art. 3 RV. dem Deutschen objektiv[1]) die völlige Gleichstellung mit den Bewohnern eines jeden deutschen Territoriums gewährt wird, erhält er die einzelnen subjektiven Rechte, sogenannte Grundrechte, durch besondere Gesetze. So ist ihm das Recht der Freizügigkeit verliehen durch Gesetz vom 1. November 1867.

Das Indigenat des Art. 3 RV. ist dem Deutschen für „ganz Deutschland" einschließlich der Schutzgebiete gegeben.[2]) Wie wir sehen werden, ist die Freizügigkeit auf das Bundesgebiet beschränkt. Nach Art. 3. RV. erhält der (mittelbare) Reichsangehörige in den Schutzgebieten die gleichen Rechte wie der dortige Reichsangehörige. In den Schutzgebieten gibt es aber keine Freizügigkeit, da das Reichs-(Bundes-)Freizügigkeitsgesetz als Norm öffentlichen Rechts dort nicht gilt, andererseits aber für die Schutzgebiete keine besonderen Bestimmungen dieser Art erlassen sind. Würde dem Reichsangehörigen, der sich in den Schutzgebieten niederläßt, die Freizügigkeit gewährt werden, so würde er also nicht die gleichen, sondern mehr Rechte genießen als der dortige Reichsangehörige. Das widerspräche der Bestimmung des Art. 3 RV.

§ 9 Abs. 2 SchGG. ordnet neben der entsprechenden Anwendung des Art. 3 RV. auch die des

c) Staatsangehörigkeitsgesetzes

an. Das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 gibt eine Reihe von Bestimmungen, nach denen Deutsche durch einen Aufenthalt im Auslande von bestimmter Dauer oder unter bestimmten Modalitäten ihre Staatsangehörigkeit verlieren oder ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden können. Derartige Bestimmungen enthalten die §§ 20, 21, 22. Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer . . ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr . . nicht folgeleisten; — und (§ 21) Verlust der Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande und deren Wiedererwerb bei Rückkehr in das Gebiet des deutschen Bundes (Abs. 4) und auch ohne diese.

Der Grund dieser Bestimmung ist die Vermutung, daß Deutsche, die sich durch dauernden Aufenthalt auf fremdem Staatsgebiet oder in herrenlosen Ländern der heimischen Staatsgewalt entziehen, den Willen haben, ihre Staatsangehörigkeit zu verlieren.[3]) Dieser Grund kommt nicht in Betracht, wenn sie sich in den Schutzgebieten aufhalten, da diese Länder unter der deutschen Staatsgewalt sind. Die Schutzgebiete sind deshalb im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1870 Inland.[4])

Selbstverständlich ist das Reichsgebiet auch Inland vom Standpunkte der Schutzgebiete, d. h. für den Fall, daß ein unmittelbarer Reichsangehöriger sich im Reichsgebiete aufhält.

Hieraus folgt: daß Deutsche, welche sich in den Schutzgebieten aufhalten, ihrer Staatsangehörigkeit nicht verlustig erklärt werden können, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rück-

[1]) Laband I, S. 168.
[2]) Vgl. oben S. 334ff.
[3]) Hesse S. 42.
[4]) Hesse S. 43. Störck S. 44, 51, 62.

Digitized by Google

kehr nicht folgeleisten (§ 20);[1]) — daß Deutsche durch 10jährigen bezw. 5jährigen Aufenthalt in den Schutzgebieten ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren (§ 21), daß ihnen, wenn sie ihre Staats- oder Reichsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate oder auch in den Schutzgebieten wieder verliehen werden kann, wenn sie in eines der Gebiete zurückkehren, und daß ihnen nach Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verjährung bei Rückkehr in das Reichsgebiet oder in eines der Schutzgebiete dort die Aufnahme durch Erteilung der Aufnahmeurkunde gewährt werden muß.[2]) (§§ 21, 4, 5.)

Dieses Resultat, das die Prüfung der Bestimmungen nach den an die Spitze der Untersuchung gestellten Grundsätzen ergeben hat, spricht der § 9 Abs. 3 SchGG. für den § 21 des Gesetzes aus. Diese besondere Betonung war entbehrlich, sie ist sogar nicht unbedenklich, da sich einige Schriftsteller[3]) dadurch dazu verleiten ließen, argumento a contrario daraus zu folgern, daß die Schutzgebiete in allen nicht im Gesetz besonders aufgeführten Fällen Ausland sind.

§ 12.

Art. 4 RV. und Auswanderungs-Gesetzgebung.

Die Regelung der Auswanderungsgesetzgebung ist in Art. 4 Abs. 1 RV. dem Reiche gegenüber den Einzelstaaten vorbehalten. Es heißt da: „Der Gesetzgebung des Reiches vorbehalten ist die Regelung der Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.“ Die Schutzgebiete sind in diesen Kreis der außerdeutschen Länder nicht einbegriffen; das widerspräche dem Sinne und dem Zwecke des Auswanderungsgesetzes, den seine Geschichte lehrt.

Schon im alten deutschen Bunde 1847 und in der Nationalversammlung wurde die Frage angeregt, weiter in der Union 1850 hat der Gedanke einer einheitlichen Regelung der für Deutschland so wichtigen Frage greifbare Gestalt gewonnen (Störck, Auswanderungsgesetz b. Guttentag), und der Norddeutsche Bund nahm sich dann in der Verfassung seiner an. Zu dem bisherigen Gesichtspunkte der Fürsorge für die Auswanderer war jetzt der nationale Gedanke getreten: es gilt auch, den Auswanderern möglichst ihr Deutschtum zu erhalten. Daß dieser Erfolg bei Auswanderung nach den Schutzgebieten gewährleistet ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung, da die Schutzgebiete deutsche Länder unter deutscher Souveränität sind. Sie sind also in keinem Falle im Sinne des Art. 4 Ziffer 1 RV. außerdeutsches Gebiet.

Auswanderungsgesetz.

Auf grund des Art. 4 RV. ist das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 erlassen. Der § 1 des Gesetzes schreibt die Konzessionspflicht für die Unternehmer von Auswanderungen nach außerdeutschen Ländern vor. Die Schutzgebiete sind nach Vorstehendem darunter nicht zu verstehen. Hiermit stimmt die Erklärung seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen während der

[1]) Der Fall wird deshalb nicht praktisch werden, weil an die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Deutschen eine solche Aufforderung nicht ergehen wird, da sie schon an und für sich dort nicht im Ausland sind.

[2]) Vgl. dazu auch Hesse S. 43.

[3]) Vgl. oben S. 323f.

Digitized by Google

Beratung des Gesetzes überein, der ausdrücklich darauf hinwies, daß die Schutzgebiete zu den außerdeutschen Ländern im Sinne der Konzession nicht gehören sollten.

Weiter enthält das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen noch häufiger den Ausdruck „Reichsgebiet". Nach Art. 1 RV. soll dieser Ausdruck schon an sich stets nur das engere festländische Reichsgebiet umfassen; die Inkonsequenz im Sprachgebrauch des Gesetzgebers macht aber auch hier eine Untersuchung erforderlich.[1])

§ 4 lautet: „Die Erlaubnis (Konzession) ist nur zu erteilen an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiet haben." Die Persönlichkeiten der konzessionierten Auswanderungsunternehmer sollen doppelt gewährleistet werden, einmal durch den Besitz der Reichsangehörigkeit und außerdem durch ihren Wohnsitz innerhalb des Reichsgebietes. „Reichsgebiet" ist hier nur das festländische europäische; denn die in resp. aus diesem Lande sich vollziehende wirtschaftliche Erscheinung der Auswanderung soll geregelt werden. Die Unternehmer sollen im Interesse der Auswanderer arbeiten, mit ihnen in Fühlung stehen und gleichzeitig unter der Kontrolle des Bundesamts für Auswanderungswesen in Hamburg arbeiten. Könnte nun der konzessionierte Auswanderungsunternehmer seinen Sitz in einem Hafen eines Schutzgebietes haben, so würde die Sicherungsbestimmung des § 4 ihren Zweck verfehlen. Im Sinne dieser Bestimmungen des § 8 und § 24 desselben Gesetzes sind deshalb die Schutzgebiete Ausland, da ihre geographische Entfernung vom Reichsgebiete einem in der Schutzgebieten wohnenden Unternehmer die Verbindung mit den Auswanderern in die Heimat erschweren und ihn der Kontrolle des Bundesamts entziehen würde.[2])

Ausland sind die Schutzgebiete schließlich noch im Sinne des § 41 des Gesetzes, wo zum Ersatz der in den einzelnen Häfen des Reichsgebietes tätigen Kommissionen für die Auswanderung für das Ausland zum Schutze der von dort auswandernden Deutschen die Funktionen anderer Reichsbehörden vorgesehen sind. Der Zweck dieser Bestimmung ist, den Mangel an Kommissaren außerhalb des Reichsgebiets zu ersetzen. Die Schutzgebiete sind hier Ausland, weil auch sie keine Behörde für das Auswanderungswesen bisher haben. — Im Gesetz über das Auswanderungswesen haben wir nach obigen Betrachtungen ein modernes Gesetz, das folgerichtig im Sprachgebrauch unter deutschen Ländern die Schutzgebiete einbegreift und das europäische Deutschland scharf mit Reichsgebiet bezeichnet.

Während nun die Schutzgebiete deutsche Länder, d. h. Inland — wenn auch nicht Reichsgebiet — im Sinne des Art. 4 RV. und des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 sind, ist das Reichsgebiet Ausland im Verhältnis zu den für die Schutzgebiete erlassenen Auswanderungsbestimmungen für Eingeborenen.[3]) Derartige Bestimmungen ergingen auf grund der Verordnungsbefugnis des Reichskanzlers bezw. der Gouverneure in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1886 durch Runderlaß des Auswärtigen Amts oder der Gouverneure u. a.

[1]) Vgl. oben S. 330.

[2]) Der Ausdruck „außereuropäische Länder" im § 25 des Gesetzes darf nicht irreführen. An sich müßten ja die Schutzgebiete in diesen Kreis einbegriffen sein. Da aber das Gesetz, wie oben ausgeführt, die Auswanderung in die Schutzgebiete gar nicht regelt, so kommen sie hier als außereuropäische Länder nicht in Betracht.

[3]) Für das Auswanderungsgesetz selbst erübrigt sich die Betrachtung, weil es in den Schutzgebieten nicht gilt.

Digitized by Google

für Südwestafrika,[1]) Togo,[2]) Neu-Guinea,[3]) da das Reichsgesetz wegen seiner öffentlich-rechtlichen Natur in den Schutzgebieten nicht gilt und, selbst wenn es gälte, nicht die Eingeborenen binden würde. Die Bestimmungen treffen die Eingeborenen in den Schutzgebieten. Es soll dem Export der Eingeborenen aus den Kolonien in ungewohnte Verhältnisse und ihrem Untergange in fernen Ländern vorgebeugt werden. Derartige Bestimmungen verdanken ihre Entstehung der Beobachtung, daß Eingeborene von Weißen ins Ausland mitgenommen, dort nach einer gewissen Zeit von ihren Herren im Stich gelassen werden und leicht untergehen. Ein solches Verfahren bringt nicht nur den Betroffenen Unheil, sondern ist auch geeignet, auf die Dauer den Kolonien wertvolle Arbeitskräfte zu entziehen. Beiden Übelständen wird durch die gedachten Bestimmungen vorgebeugt. Sie sind juristisch betrachtet auch eine Folge des Mangels der Freizügigkeit in den Schutzgebieten. Der Kreis des Inlandes für diese Bestimmungen ist ein viel engerer; er umfaßt nur das betreffende Schutzgebiet, sodaß Ausland für diese Bestimmungen, die allerdings nicht Reichsgesetze sind, das europäische Deutschland und jedes andere Schutzgebiet ist.

§ 13.
Art. 11 RV. Abs. 2.

„Der Kaiser bedarf zur Kriegserklärung nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn der Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.“[4]) Der Anlaß dieser Bestimmung ist ein erhöhter, weil schnellerer Schutz des Bundesgebiets, ihr Grund, die Einheit und Unverletzlichkeit des Bundesgebiets zu wahren. Im allgemeinen steht das Recht der Kriegserklärung im Staate dem Inhaber der Souveränität, also für das Deutsche Reich der im Bundesrate verkörperten Summe der Bundesregierungen, zu.[5]) Im Falle dringender Gefahr wird von der Zustimmung des Bundesrates Abstand genommen, der Kaiser erklärt den Krieg selbst. Ein solcher Fall der Gefahr liegt nicht vor bei einem Angriff auf die Schutzgebiete, weil durch einen solchen nicht vitale Interessen des Reichs gefährdet werden. Ihrer historischen Entwicklung entsprechend soll das Mutterland, so wenig es geht, finanziell und militärisch den Schutzgebieten gegenüber verpflichtet werden.[6]) Erfolgt ein Angriff auf Küsten des Schutzgebiets, so müssen nach Art. 11 RV. die verbündeten Regierungen sich erst schlüssig machen, bevor der Krieg erklärt wird. Dem könnte entgegengehalten werden, daß eine Ehrverletzung des Reiches so gut vorhanden sei bei einem Angriff auf ein Schutzgebiet wie bei einem Angriff auf das deutsche Bundesgebiet. Wie oben angedeutet, ist aber der wesentliche Grund der Ausnahmebestimmung des Art. 11 nicht in der Ehrverletzung, sondern in der Gefährdung des Reichsgebiets zu suchen.[7])

[1]) Riebow-Z. IV, S. 123. Verordng. v. 26. September 1898.

[2]) Riebow-Z. IV, S. 132. Verordng. v. 15. November 1899.

[3]) Riebow-Z. IV, S. 92. Verordng. v. 16. August 1899.

[4]) Nach dem Sprachgebrauch der RV. bedeutet der Ausdruck Bundesgebiet schon an sich nur das Gebiet des Art. 1 RV. Nach den Betrachtungen S. 330f., ist aber dieser Sprachgebrauch zweifelhaft und auch der Ausdruck Bundesgebiet in den Kreis der Synonima für Inland bisweilen einzubeziehen.

[5]) Vgl. u. a. Laband I S. 91ff.

[6]) Vgl. Bismarcks Kolonialprogramm oben S. 313.

[7]) Vgl. auch v. Stengel, Rechtsverhältnisse 1901 S. 82, der zu dem gleichen Ergebnis auf grund der Tatsache kommt, daß die Schutzgebiete nicht (nie) zum Bundesgebiet des Art. 1 RV. gehören.

Digitized by Google

§ 14.

Art. 33—35 RV. mit Zoll- und Steuergesetzen.

Ihre verfassungsmäßige Grundlage haben die Zölle und Steuern des Reiches in den Art. 33ff. der Reichsverfassung erhalten. Bevor wir jedoch in eine Prüfung der Rechtsstellung der Schutzgebiete als Inland oder Ausland des Reiches und umgekehrt der Stellung des Reichsgebiets zu den Schutzgebieten von diesem Gesichtspunkte aus eintreten, ist es erforderlich, einen Blick auf die Kolonialfinanzen des Reiches überhaupt zu werfen.

Koloniale Finanzen.

Die Schutzgebiete hatten in früherer Zeit keinen eigenen Etat. Die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete wurden vielmehr als Teil des Reichsetats gebucht und als solcher von den gesetzgebenden Faktoren bewilligt. Hierin hat das Gesetz vom 30. Mai 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete eine Wandlung geschaffen.[1]) § 5 dieses Gesetzes schafft einen eigenen Schutzgebietsfiskus für jedes einzelne Schutzgebiet und bestimmt die ausschließliche Haftung dieses Fiskus für die von dem Schutzgebiete eingegangenen Verbindlichkeiten.[2])

Durch § 5 des Gesetzes wird jedes Schutzgebiet zu einem eigenen vermögensrechtlichen Subjekte. Praktisch gestaltet sich die Finanzgebarung eines Schutzgebietes derart, daß unter den Einnahmen — der meisten Schutzgebiete — einen erheblichen Platz die Reichszuschüsse einnehmen. Diese ihrerseits finden sich im Reichsetat unter den Ausgaben des Reiches wieder.[3]) Neben den Einnahmen aus Reichszuschüssen haben die einzelnen Schutzgebiete nun noch ihre „eigenen Einnahmen"; diese bestehen größtenteils aus den Erträgnissen der Zölle und Steuern des betreffenden Schutzgebiets.[4]) Entsprechend dem eigenen Schutzgebietsfiskus sind auch inbezug auf Zölle und Steuern die Schutzgebiete unabhängig vom Reiche gestellt. Sie erheben von den eingehenden Waren nach eigenen Zollordnungen Zölle, auch wenn die Waren aus Deutschland selbst kommen, und bringen von den Bewohnern der Schutz-

---

[1]) Vgl. Riebow-Z. Bd. I S. 7.

[2]) Inwieweit praktisch diese Bestimmung aufrecht erhalten werden kann oder vielmehr das Reich im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schutzgebiets für dieses haftpflichtig bleibt, ist hier nicht zu erörtern.

[3]) Togo ist die einzige Kolonie, die sich in den letzten Jahren ohne Reichszuschuß erhielt. Die Marschallinseln bildeten bis zum 1. April 1906 eine Ausnahme dergestalt, daß die Erhaltungskosten von der Jaluit-Gesellschaft gedeckt werden, sie also finanziell unabhängig vom Reiche waren.

[4]) Nach dem Etatsvoranschlag für 1906/7 gestaltet sich das Verhältnis so, daß betragen:

	eigene Einnahmen	Reichszuschuß
Ostafrika	4394404	4713556
Kamerun	2728200	2380249
Togo	1665640	—
Südwest-Afrika	1710800	86629900
Neu-Guinea	323120	852436
Karolinen etc.	184030	161095
Samoa	394210	222150
Kiautschou	636000	14660000

Digitized by Google

gebiete eigene, von dem Reiche und seiner Gesetzgebung unabhängige, teils direkte, teils indirekte Steuern auf.[1])

Diese Unabhängigkeit der Fisci von Reich und Schutzgebieten hat ihren Grund in der zoll- und steuer-(wirtschafts-)politischen Behandlung der Schutzgebiete überhaupt.

a) Zölle.

Art. 33 RV.: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet mit gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebiete.“[2]) „Wegen ihrer Lage“ sind ursprünglich eine Anzahl von entfernt liegenden Teilen des Bundesgebiets durch Art. 6 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 ausgeschlossen, und gleichzeitig ist in demselben Artikel der Ausschluß der Gebiete als ein vorläufiger mit der Maßgabe bezeichnet worden, daß, sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Zollvertrages auf den einen oder anderen der zum Norddeutschen Bunde gehörenden Gebietsteile zurzeit ausschließen, der Bundesrat des Zollvereins auf Veranlassung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes über den Zeitpunkt Beschluß faßt, in welchem die Bestimmungen des Vertrages in diesem Gebietsteile oder Staate in Wirksamkeit treten.

Durch Art. 40 RV. sind die Normen des Zollvereins in Geltung geblieben, an die Stelle des Zollbundesrats ist der Bundesrat des Deutschen Reichs getreten. Dieser hat von der Befugnis des Art. 6 des Zollvereinsvertrages häufig Gebrauch gemacht, sodaß heute innerhalb des Reichsgebietes Zollausschlüsse nur noch in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut, in den Freihafengebieten Hamburgs und Bremens und in Helgoland bestehen. Die sonstigen früheren Zollausschlüsse sind in das einheitliche Zollgebiet aufgenommen worden, wenn die Gründe ihres Ausschlusses wegfielen. Diese Gründe sind „ihre Lage“[3]), d. h. die Schwierigkeit oder Kostspieligkeit der Zollerhebung, und die Verhütung des Schmuggels gewesen. Erkannte man aber diese Gründe bereits für einzelne Teile des Reichsgebietes an, um wieviel mehr liegen sie da bei den Schutzgebieten vor. Auch sie sind „wegen ihrer Lage“ zum Anschluß an das Zollgebiet nicht geeignet und sind deshalb Zollausland geblieben.

Neben ihrer Lage[4]) fiel aber bei Organisation der Schutzgebiete als Zollausland noch ein weiterer Grund ins Gewicht. Es ist dies die allgemeine (internationale, nicht nur deutsche) Politik der Kolonialmächte, bisher die Kolonien als Zollausland zu behandeln. Es soll und kann hier nicht auf die Bestrebungen großer Parteien in den einzelnen Kolonialländern eingegangen werden, diesen Zustand abzuändern, deren bedeutendste, der Kampf der Imperialisten in England gegen die Regierung zur Schaffung Groß-Englands bisher nicht zum Ziele geführt hat, und die in Amerika einen Prozeß der Regierung mit den Bewohnern der

[1]) Vgl. S. 342, die einzelnen für die Kolonien erlassenen Zollgesetze, S. 342, Anm. 1 die Steuergesetze.

[2]) Vgl. hierzu Laband IV S. 394 ff.

[3]) Andere Gründe können nur für die Freihafengebiete von Hamburg und Bremen anerkannt werden, deren Bedeutung in ihrem überseeischen Handelsverkehr zu finden ist. Vgl. die ähnliche Organisation Kiautschous unten S. 342 f.

[4]) Ein Hindernis, das durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen zu beseitigen wäre.

Digitized by Google

Philippinen zur Folge hatte; auch unter den deutschen Kolonialpolitikern ist die Frage bereits lebhaft diskutiert worden, und beide Parteien haben ihre gewichtigen Vertreter gefunden.[1])

Das Ergebnis des Streites für unsere Kolonien ist das: Deutschland behandelt seine Kolonien als Zollausland in der Erwägung, daß eine Änderung dieser Politik fremde Mächte, hauptsächlich England, zu gleichen Maßnahmen veranlassen und dadurch den Handel Deutschlands mit den Kolonien der anderen Staaten erheblich erschweren, wenn nicht ganz unterbinden würde. Ein solcher Zustand ist für die deutsche Volkswirtschaft aber nur dann erträglich, wenn die deutschen Kolonien das Einfuhrbedürfnis des Mutterlandes deckten und das Deutsche Reich nicht mehr, wie bisher, auf den Import aus fremden Kolonien angewiesen wäre.

Die zollrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Mutterlande ist die der meisten anderen Länder. Gemäß Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1893 werden von den deutschen kolonialen Erzeugnissen die „vertragsmäßigen Zollsätze" erhoben, d. h. es ist ihnen die Meistbegünstigung gewährt worden.

Es bleiben nunmehr noch die Ausdrücke „Inland" oder „Ausland" für einzelne Zollgesetze zu prüfen.

Vereinszollgesetz.

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 verfährt mit dem Gebrauche des Ausdrucks Inland sehr vorsichtig; es setzt statt dessen meistens Vereinsgebiet (§ 1), im Gegensatz zu Vereinsausland (§ 3). Dieser Sprachgebrauch ist auch insofern der naturgemäße, als zur Zeit der Entstehung des Gesetzes das Deutsche Reich noch nicht bestand, das Gesetz vielmehr ein Gesetz des Zollvereins war, wie auch der Name sagt. Hin und wieder wird auch der Gegensatz vereinsländisch und ausländisch gebraucht (§ 7 u. a. a. O. m.). Jedenfalls sind aber auch hier nach den obigen Betrachtungen die Schutzgebiete durchaus Ausland.

Einen analogen Sprachgebrauch verfolgt das

Zolltarifgesetz

vom 25. Dezember 1902. Dies Gesetz ist für die vorliegende Untersuchung interessant insofern, als es die Schutzgebiete ausdrücklich erwähnt. Es werden dort im Satz 2 des § 1 die Schutzgebiete — wie das auch in der Untersuchung geschehen ist — den Zollausschüssen gleichgestellt, die ja gleichfalls deutsche Gebietsteile sind; für die Schutzgebiete werden die gleichen vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Ermäßigungen vorgesehen.[2])

Das gewonnene Resultat: die Schutzgebiete sind Ausland, ist auf alle Zollgesetze gleichmäßig auszudehnen.

Der Titel des Gesetzes vom 29. Juli 1879 betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Bundesgebiets mit dem Auslande enthält die gleiche

[1]) Vgl. die Verhandlungen des Kolonialkongresses 1902, „Die staats- und völkerrechtliche Stellung der Kolonien", Referent Dr. Vosberg-Rekow, in der Debatte Helfferich und Köbner, S. 409—421.

[2]) Die Ausdrucksweise des Gesetzgebers „Schutzgebiete und Kolonien" muß als Pleonasmus bezeichnet werden. Weder das vorliegende Gesetz selbst noch irgend ein anderes kennt sachlich eine solche Unterscheidung, die auch sonst nirgends in der rechtlichen Stellung der Kolonien begründet ist. Vgl. auch oben S. 318. Die sprachliche Unterscheidung ist offenbar in das Zolltarifgesetz aus dem genannten Bundesratsbeschluß von 1893 übernommen worden, wo sie bereits auf einer irrigen Anschauung beruhte.

Digitized by Google

Unterscheidung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes beruhen auch auf der Unterscheidung zwischen dem abgeschlossenen Zollgebiete und seinem Gegensatz, dem Ausland. Auch hier bleiben die Schutzgebiete Ausland, und tatsächlich enthält die jedesmalige Statistik des Warenverkehrs, die aufgrund des genannten Gesetzes erlassen ist, eine Statistik des Verkehrs Deutschlands mit den einzelnen Schutzgebieten. Umgekehrt ist auch das Reichsgebiet Ausland vom Standpunkte der Schutzgebiete im Sinne der eigenen kolonialen Zollgesetze. Inbetracht kommen hier die aufgrund kaiserlicher Delegation vom Reichskanzler und aufgrund von dessen Ermächtigung von den Gouverneuren erlassenen Zollverordnungen.[1])

In den beiden größeren, vom Reichskanzler erlassenen Verordnungen für Südwest- und Ostafrika ist als § 1 der Satz ausgesprochen: Als Zollinland oder Zollgebiet gilt das deutsch-südwest- bezw. -ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln. Als Zollausland werden alle nicht zu Deutsch-Südwest-(bezw. Ost-)afrika gehörenden Gebiete angesehen. In den (in der Anmerkung aufgeführten) Verordnungen der betreffenden Gouverneure für die anderen Schutzgebiete ist der Satz nicht besonders ausgesprochen, der gleiche Sinn ist ihnen aber zweifellos zu entnehmen. Zuland im Sinne der Verordnung ist deshalb nur das betreffende Schutzgebiet.

Eine besondere zollrechtliche Stellung unter den Schutzgebieten nimmt Kiautschon ein, das bis 1. Januar 1906 als Freihafengebiet organisiert gewesen ist.[2]) Seine Stellung zum Reichsgebiet und den übrigen Schutzgebieten wurde dadurch nicht beeinflußt. Nunmehr ist seine zollrechtliche Stellung so gestaltet worden, daß das Schutzgebiet selbst dem Zollgebiet Chinas angegliedert worden ist und nur ein kleiner Teil des Hafens von Tsingtau Freihafengebiet geblieben ist, sodaß es im allgemeinen als chinesisches Zollinland, jedenfalls also als deutsches Zollausland anzusehen ist. Die neue Regelung ist getroffen in dem Abkommen mit China vom 1. Dezember 1905 und einer im Anschluß daran erlassenen Verordnung des Gouverneurs vom 2. Dezember 1905.[3])

b) Steuergesetze.

Für die Prüfung der deutschen Reichssteuergesetze gelten die gleichen Grundsätze über die vermögensrechtliche Stellung der Schutzgebiete, die bei der Untersuchung der Zollgesetze[4]) erörtert sind. Die im Reiche geltenden Steuergesetze gelten als Normen des öffentlichen Rechts nicht in den Schutzgebieten[5]) sie sind auch dort

[1]) Vgl. die Zollverordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Juni 1903 (Riebow-Z. VII, S. 12), für Deutsch-Ostafrika die Zollverordng. v. 13. Juni 1903 (Riebow-Z. VII S. 244), für Kamerun Verordng. des Gouverneurs v. 5. Okt. 1904 (Riebow-Z. VIII S. 235), für Togo die Verordng. des Gouverneurs betr. die Erhebung von Einfuhrzöllen vom 29. Juli 1904 (Riebow-Z. VIII S. 170), für Deutsch-Neu-Guinea Verordng. des Gouverneurs vom 12. Sept. 1904 (Riebow-Z. VIII S. 221), für Samoa Verordng. des Gouverneurs vom 1. Juli 1901 (Riebow-Z. VI S. 356), für Kiautschou die provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das Kiautschou-Gebiet vom 23. Mai 1899 (Riebow-Z. IV S. 186) Zus. 1. Dez. 1904.

[2]) Vgl. die zitierten zollamtl. Bestimmungen vom 23. Mai 1899.

[3]) Veröffentlicht im Amtsblatt für Kiautschou 1905 — vgl. auch dazu die dem Reichstage 1906 vorgelegte Denkschrift betr. die Entwicklung des Kiautschougebiets in der Zeit vom Oktober 1904 bis Oktober 1905.

[4]) S. 340f.

[5]) Vgl. § 3 SchGG. § 19 KGG.

Digitized by Google

nicht besonders eingeführt, vielmehr sind für die Schutzgebiete eine Anzahl eigener Gesetze oder Verordnungen ergangen, welche indirekte, direkte Steuern und steuerähnliche Abgaben einführen. Je nach dem Kulturstande des betreffenden Landes werden in den einzelnen Schutzgebieten die verschiedensten Arten von Abgaben, wie Grund-, Gebäude-, Hüttensteuern, Bergwerksabgaben, Einkommensteuern, Hafenabgaben, Wege-, Wagen-, Eingebornenkopf- und Erbschaftssteuern erhoben.[1])

Das Geltungsgebiet der Reichssteuergesetze ist demnach das Bundesgebiet des Art. 1 RV., soweit nicht einzelne Teile desselben wieder besonders ausgenommen sind. Solche Ausnahmen sind bestimmt für Helgoland, wo laut § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890 betr. die Vereinigung Helgolands mit dem Deutschen Reiche der ganze Abschnitt VI der Reichsverfassung „Zoll- und Handelswesen" und demgemäß die auf Grund desselben erlassene Zoll- und Steuergesetzgebung nicht gilt, und für einzelne süddeutsche Bundesstaaten, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Die Bedeutung des Ausdruckes „Inland" in den Steuergesetzen soll nunmehr an einigen, wenn auch in der Wissenschaft sonst nicht bedeutenden, so doch für unser Problem besonders typischen Gesetzen erläutert werden.

Spielkartenstempelsteuergesetz vom 3. Juli 1878.

§ 1: „Spielkarten unterliegen einer Steuerabgabe im angegebenen Betrage. Spielkarten, die unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht."

Wer Spielkarten benutzt, soll dem Reiche indirekt, durch höhere Bezahlung der Karten, einen Beitrag zu den Ausgaben leisten. Da das Gesetz, wie erwähnt, in Helgoland nicht gilt, so verzichtet das Reich auf diesen Beitrag aus Helgoland. Nach Helgoland ausgeführte Karten unterliegen der Abgabe nicht, Helgoland ist „Ausland" im Sinne der Bestimmung, trotzdem es doch unstreitig zum Bundesgebiete gehört. Inland im Sinne des Gesetzes ist demnach das Geltungsgebiet. Wenn nun das Gesetz, wie das in § 3 geschieht, statt „Inland" „Bundesgebiet" gebraucht, so ist diese Ausdrucksweise unrichtig, weil der Begriff „Bundesgebiet" hier wiederum[2]) sich nicht mit dem Bundesgebiet des Art. 1 RV. deckt.

Ebenso wie in den §§ 1 und 3 ist Inland in den §§ 11 und 12 als Geltungsgebiet des Gesetzes gebraucht.

Besondere Beachtung verdient der § 26 des Gesetzes; dieser verfügt die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes in den Zollausschlüssen des Bundesgebiets. An sich ist diese besondere Ausdehnung nicht erforderlich gewesen, da begrifflich die Zollausschlüsse des Reiches keine Ausschlüsse aus dem Steuergebiet darstellen, das, wie bisher für das vorliegende Gesetz erörtert ist, dem Geltungsbereich des Gesetzes entspricht. Die besondere Erwähnung der Geltung des Gesetzes in den Zollausschlüssen ist darin begründet, daß für die Verwaltung der Reichssteuern die deutschen Zollbehörden zuständig sind und solche in den Zollausschlüssen nicht bestehen.

Ist der § 26 schon nicht erforderlich gewesen, so ist er nach dem heutigen Rechtszustande nicht einmal ganz zutreffend; denn in dem (preußischen) Zollausschluß Helgoland gilt das Gesetz betr. die Spielkartenstempelsteuer tatsächlich nicht, und und zwar weil es dort nicht eingeführt ist.

[1]) Vgl. hierzu und für die einzelnen Steuerbestimmungen die Anmerkungen bei Florack S. 55 f.

[2]) Wie oben S. 330.

Digitized by Google

c) Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer.

Das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 23. Mai 1872 ist seinem Geltungsbereich nach beschränkt auf das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und 2 bayrischen Exklaven. Seine Betrachtung ergibt das gleiche Resultat wie die des Spielkartenstempelsteuergesetzes, nämlich daß Inland mit dem Geltungsbereich des Gesetzes zusammenfällt. Das Gesetz spricht das Resultat sogar selbst aus; es enthält im Eingang eines jeden Paragraphen eine kurze Überschrift, die des § 6 lautet: Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland. Der Text des Paragraphen aber beginnt: „Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereich des gegenwärtigen Gesetzes . . ." Ausland im Sinne des Gesetzes ist demnach das Gebiet, in dem das Gesetz nicht gilt; Inland sein Geltungsbereich.

Die gleiche Entscheidung ergeben die §§ 3 und 4 desselben Gesetzes, die bei Verstoß gegen das Gesetz eine Strafe bezw. Rückfallstrafe festsetzen; es heißt da: Die Straferhöhung wegen Rückfall tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate des Geltungsgebietes dieses Gesetzes erfolgt ist.

Wechselstempelsteuergesetz.

Im Wechselstempelsteuergesetz vom $\frac{\text{10. Juni 1860}}{\text{4. Juni 1879}}$ ist die Verstempelung aller im Inlande zahlbaren Wechsel bestimmt. Auch für dies Gesetz ist „Inland" sein Geltungsbereich; es treffen hier die oben für das Spielkartenstempelsteuergesetz entwickelten Sätze zu.[1]) Auch hier ist Helgoland, in dem das Gesetz nicht gilt, Ausland.

Das gleiche Resultat, daß Inland der Geltungsbereich des Gesetzes ist, ergeben die sonstigen Reichssteuergesetze; die Untersuchung ist auf sie nicht besonders ausgedehnt, weil sich dabei keine neuen Gesichtspunkte finden lassen.

Steht aber fest, daß die Steuergesetze allgemein mit „Inland" ihr Geltungsgebiet bezeichnen, so läßt sich jetzt der Schluß ziehen: da die Steuergesetze des Reiches in den Schutzgebieten nicht gelten, so sind diese Ausland im Sinne der Steuergesetze.

Für die besonders für die Schutzgebiete erlassenen Steuerverordnungen usw.[2]) sind entsprechend die übrigen Schutzgebiete und das Reichsgebiet Ausland.

§ 15.

II. Sozialpolitische Gesetzgebung des Reichs.

Von großer Wichtigkeit für das Wirtschaftsleben der Kolonien ist die Frage, ob und inwieweit sie von der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches umfaßt werden. Art. 4 RV. hat die Bestimmungen „über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens" der Gesetzgebung des Reiches vorbehalten. Auf Grund dessen sind die Arbeiterversicherungsgesetze erlassen worden, und zwar als die drei wichtigsten: das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, in der Fassung vom 10. April 1892, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 mit der Novelle vom 30. Juni 1900, das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

[1]) Der Ausdruck Inland bezw. Ausland findet sich in §§ 1, 4. 6 u. a.

[2]) Vgl. oben S. 343, Anm. 1.

Digitized by Google

Ob diese Gesetze öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind, ist vielfach bestritten worden.[1]) Die herrschende Meinung geht dahin, sie dem Gebiete des öffentlichen Rechts zuzuzählen. Gerade darin ist das charakteristische Merkmal der der deutschen Sozialgesetzgebung zu sehen, daß sie als erste unter denjenigen aller Nationen die Sorge für die Arbeiter im Zustande ihrer Erwerbsunfähigkeit von privaten Vereinbarungen unabhängig macht und in die Hände öffentlichrechtlicher Organe legt. Durch Verträge konnte sich der Arbeiter schon vorher vor den Schäden die Krankheit, Unfall und Alter ihm bereiten würden, schützen; privatrechtliche Entschädigungsansprüche gewährten ihm in bestimmten Fällen die lex Aquilia des gemeinen Rechts und die noch weitergehenden Schutzvorschriften des Allgemeinen Landrechts,[2]) in erhöhtem Maße die Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Durch die neue Versicherungsgesetzgebung aber wurde zum ersten Male dem Arbeiter der Schutz vor diesen Gewalten als ein vom Privatrecht unabhängiges, selbständiges (Grund-) Recht gewährt. Dieser Gesichtspunkt entscheidet für die öffentlichrechtliche Natur der sozialpolitischen Gesetzgebung.[3])

Wird diese Voraussetzung anerkannt, so ergibt sich, daß gemäß § 3 SchGG. und § 19 KGG. die Versicherungsgesetze in ihrer Allgemeinheit nicht in den Schutzgebieten gelten, wohl aber sind die privatrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und vor allem das Reichshaftpflichtgesetz, das man als den Vorboten jener Gesetzgebung bezeichnen kann, dort in Kraft. Deshalb kann der Arbeiter, der sich in den Schutzgebieten aufhält, keinen Anspruch nach den Versicherungsgesetzen erheben.

Diese Lücke hat sich in unseren Kolonien schon häufig fühlbar gemacht.[4]) Solange der Rechtszustand aber nicht geändert wird, etwa durch besondere Einführung der Gesetze in den Schutzgebieten, bleiben letztere Ausland im Sinne der Versicherungsgesetze, weil „Inland" nur deren Geltungsbereich ist.[5])

Eine diesbezügliche Entscheidung, die auf die übrigen Versicherungsgesetze sinngemäß anzuwenden ist, erging in der Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend den Kreis der nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherten Personen, vom 19. Dezember 1899. Es heißt dort in Ziff. 2: „Räumlicher Bereich. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inlande — Kolonien und Schutzgebiete sind hierbei ausgeschlossen — verrichteten Arbeiten."[6])

---

[1]) Vgl. die Literaturangaben bei Laß, Arbeiterversicherungsrecht in Holtzendorff, Encykl. II, S. 767.

[2]) §§ 98—129 I 6. Allgemeinen Landrechts.

[3]) Vgl. auch Laß a. a. O. Laband III S. 267 und die dort verzeichnete Literatur.

[4]) In der Literatur hat Wagner, Kolonialzeitung 1904 S. 132, darauf hingewiesen, und auch die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialges. Pfingsten 1904 hat diesen Übelstand erörtert.

[5]) Vgl. auch Piloti S. 9.

[6]) So wenig gegen die Richtigkeit dieses Satzes Einwendungen erhoben werden, so sehr befremdet auch an dieser Stelle der bereits S. 318, 341 besprochene Ausdruck „Kolonien und Schutzgebiete". — Analog betont für das Privatversicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 ein Beschluß des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherungen in den Veröffentlichungen dieses Amts 2. Jg. Nr. 1 1903 S. 31 die Nichtgeltung dieses Gesetzes in den Schutzgebieten, und zwar ist auch hier dieser Satz damit begründet, daß „die Vorschriften des Privatversicherungsgesetzes im wesentlichen öffentlichrechtlicher Natur sind und privatrechtliche Verhältnisse durch dieses Gesetz nur ausnahmsweise berührt werden, soweit dies wegen des unlösbaren Zusammenhanges gewisser Fragen mit dem Verwaltungsrecht unvermeidlich war".

Digitized by Google

Beispiele für die Verwendung des Ausdrucks „Inland" in der Bedeutung von Reichsgebiet bieten die einzelnen Versicherungsgesetze. Nach § 48, 4 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes ruht deshalb die Rente, wenn der Rentenberechtigte seinen Aufenthalt in eine deutsche Kolonie verlegt. Diesem Ergebnis widerspricht nicht Satz 2 der genannten Bestimmung; danach kann die Vorschrift, daß die Rente bei Verlegung des Aufenthalts des Rentenberechtigten in das Ausland ruht, durch Beschluß des Bundesrats außer Kraft gesetzt werden, wenn der auswärtige Staat, in dem sich der Berechtigte aufhält, seinerseits den bei uns rentenberechtigten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge angedeihen läßt.

Der Grund der besonderen Behandlung des Auslandes, der Mangel an einer der unsrigen entsprechenden Arbeiterfürsorge liegt auch in den Schutzgebieten vor, weil die Versicherungsgesetze dort nicht gelten.

Gemäß § 148 können Versicherte, die sich in ein Schutzgebiet begeben, sich dort freiwillig versichern und haben Marken derjenigen Anstalt zu verwenden, in deren Bezirk sie sich zuletzt aufgehalten haben.

Nach §§ 20ff. des Unfallversicherungsgesetzes haben Hinterbliebene eines Ausländers, welche zurzeit des Unfalls in einem Schutzgebiete ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, in der Regel keinen Anspruch auf die Rente, und ebenso ruht die Rente für den verletzten Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Schutzgebiete hat.

Der gleiche gesetzgeberische Gedanke liegt dem § 75a des Krankenversicherungsgesetzes zu grunde, nach dem einem an sich Rentenberechtigten, dessen Erkrankung (zufällig) in einem Schutzgebiete erfolgt, die Unterstützung zu gewähren ist, solange eine Überführung in das Reichsgebiet nicht erfolgen kann.

Zu dem gleichen Ergebnis, daß die Schutzgebiete Ausland im Sinne der Versicherungsgesetze sind, jedoch auf Grund anderer Erwägungen, führt die Untersuchung derjenigen Bestimmungen der Versicherungsgesetze, welche Besonderheiten der Zustellung an Personen, die nicht im Inlande wohnen, vorsehen. Der Grund dieser Bestimmungen wird bei den an die Zustellungslehre der Zivilprozeßordnung zu knüpfenden Erörterungen dargelegt werden.

B. Die Reichsgesetze auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts, Strafrechts und gerichtlichen Verfahrens.

Gemäß der voraufgeschickten Reihenfolge[1]) der zu untersuchenden Gesetze folgen nunmehr nach Prüfung der Reichsverfassung mit den Gesetzen öffentlichen Rechts die dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts mit Einschluß des Immaterialgüterrechts, des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen, des Strafrechts und des Verfahrens in Strafsachen[2]) angehörenden Reichsgesetze. Hier werden einzeln geprüft nur die wichtigsten, d. h. im Verkehr häufigsten dieser Gesetze.

§ 16.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gilt als privatrechtliches Gesetz zwar allgemein in den Schutzgebieten. Jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß nach dem Wortlaut des § 19 KGG. nicht schlechthin die dem bürgerlichen Recht, Strafrecht

[1]) Vgl. S. 331.

[2]) Vgl. für die Reihenfolge dieser Gesetze untereinander § 2 SchGG. §§ 19, 22 KGG.

Digitized by Google

und Verfahren angehörigen Reichsgesetze, sondern nur die diesen Rechtsgebieten angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze in den Konsulargerichtsbezirken — Schutzgebieten — eingeführt sind. Bei einer so umfassenden Kodifikation wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch läßt sich nun eine Scheidung zwischen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts nicht so streng durchführen, daß die letzteren von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen wären. Bei Prüfung der einzelnen, den Ausdruck Inland oder Ausland enthaltenden Vorschriften des BGB. ist deshalb darauf zu achten, ob etwa die betreffende Bestimmung dem öffentlichen Rechte angehört und dementsprechend in den Schutzgebieten nicht gilt.

Die Reihenfolge der zu untersuchenden Bestimmungen des Gesetzes ergibt sich aus der Zahl des betreffenden Paragraphen, jedoch sind Gruppen von Vorschriften, auf die die gleiche Entscheidung zutrifft, zusammengestellt worden.

---

§ 9. „Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils."

Unter Militärperson wird nach der herrschenden Meinung[1]) jeder Angehörige des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine verstanden (nicht Militärbeamte); diese Definition ist aber nicht ausreichend. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch die militärischen Besatzungen der Schutzgebiete dazu gerechnet werden müssen. Ein Blick auf die Organisation der Militärverwaltung in den Kolonien wird diese Ansicht bestätigen.[2])

Für die afrikanischen Schutzgebiete sind kaiserliche Schutztruppen vorgesehen; eingerichtet wurden solche bisher für Ostafrika (1891), Südwest-Afrika (1895) und Kamerun (1895). Eine zusammenfassende Regelung ihrer Rechtsverhältnisse ist erfolgt durch das „Schutztruppengesetz" vom 7./18. Juli 1896 und die vom Reichskanzler auf grund dieses Gesetzes erlassenen organisatorischen Bestimmungen vom 25. Juli 1898. Für Togo besteht keine Schutztruppe. Nach den vorgenannten Gesetzen ist oberster Kriegsherr der Schutztruppe der Kaiser, ihr gemeinschaftliches Oberkommando befindet sich in Berlin und wird vom Reichskanzler mit einem Stabe von Offizieren und Beamten gebildet. In den einzelnen Kolonien steht dem Gouverneur die oberste Militärgewalt zu.[3])

Für die Südsee-Kolonien besteht keine militärische Besatzung. Der Schutz der Kolonien wird wahrgenommen durch farbige Polizeitruppen unter deutschen Polizeimeistern.

Die Besatzung von Kiautschou endlich wird gebildet durch Teile der aktiven kaiserlichen Marine unter dem Gouverneur, einem Marineoffizier.

---

[1]) Neumann Bürgerliches Gesetzbuch § 9 Anm.

[2]) Vgl. Köbner Encykl. S. 1107 ff.

[3]) Die Schutztruppen selbst werden gebildet aus Offizieren und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zugeteilt werden, und aus angeworbenen Farbigen, sowie aus Freiwilligen des Reichsheeres und der Marine.

Digitized by Google

Eine Wehrpflicht in den Schutzgebieten gibt es nicht. Jedoch gibt es ein Wehrrecht derart, daß jeder Reichsangehörige seiner Wehrpflicht in einem Schutzgebiete genügen kann. Besondere Bestimmungen sind auch betreffs Ableistung militärischer Übungen der Angehörigen des Beurlaubtenstandes in den Schutzgebieten erlassen.

Aus der in Umrissen wiedergegebenen Organisation der Schutztruppen in den Kolonien geht hervor, daß auch sie deutsche Truppenteile sind derart, daß ihre Angehörigen als deutsche „Militärpersonen" anzusehen sind.

Führen wir diesen erweiterten Begriff von „Militärpersonen" in § 9 BGB. ein, so fragt es sich weiter, ob ein Angehöriger der Schutztruppe als eine Militärperson anzusehen ist, die im Inland ihren Garnisonort hat.

Wie allgemein in der Untersuchung ist auch hier die Bedeutung des Ausdrucks Inland aus dem Zweck der Gesetzesbestimmung zu ermitteln. Die Vorschrift bezweckt, eine Rechtsverfolgung der angegebenen Personenklasse vor ordentlichen deutschen Gerichten zu ermöglichen. Nun sind die Schutzgebietsgerichte ordentliche deutsche Gerichte,[1]) denn maßgebend für die Eigenschaft eines Gerichts als eines ordentlichen ist nur der Gesichtspunkt, ob vor ihm alle Arten oder nur besondere Arten von Streitigkeiten[2]) verhandelt werden können. Die Schutzgebietsgerichte sind aber nach ihrer Organisation[3]) für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Demnach hat eine Militärperson, die einer der Schutztruppen angehört, ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks eines ordentlichen deutschen Gerichts; die Schutztruppen sind Truppenteile, die ihren Garnisonort im „Inlande" im Sinne des § 9 BGB. haben.

Das hier gewonnene Ergebnis, daß die Schutzgebiete dann „Inland" sind, wenn die betreffende Bestimmung mit Inland diejenigen Gebiete bezeichnet, die im Bezirke ordentlicher deutscher Gerichte liegen, trifft noch für einige andere Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Daß es auch auf den § 239 anzuwenden ist, kann aus der rechtsgeschichtlichen Entwicklung dieser Vorschrift gefolgert werden, die die Motive des BGB. zu § 204 wiedergeben.

§ 239. „Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Bürgschaft entsprechendes Vermögen besitzt und seinen Gerichtsstand im Inlande hat."

Während der code civil (art. 2018) verlangte, daß der Bürge, um tauglich zu sein, seinen Gerichtstand im Bezirke des Appellationsgerichts habe, geht das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1374) schon weiter und fordert nur, daß der Bürge in derselben Provinz verklagt werden könne. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 138) begnügt sich damit, daß der Gerichtsstand des Bürgen innerhalb der deutschen Bundesstaaten ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch (für das Deutsche Reich)

---

[1]) So auch v. Wilmowski-Levy Zivilprozeßordnung zu G.V.G. § 14, zu CPO. § 660 Anm. 1, § 644 Anm. 1, G.V.G. 156—169 Anm. 1. v. Bar Intern. Privatrecht II S. 409, 500; — Seelbach S. 14; — Hellwig Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 1903 S. 98; — Bierhaus Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 14 S. 207; — Gaupp-Stein Anm. zu § 328 CPO.; — Seuffert ebenda; — anderer Meinung Löwe zu § 13 G.V.G.

[2]) Wie etwa vor den Kaufmannsgerichten Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Angestellten.

[3]) Vgl. § 2 Sch.G. i. V. m. §§ 5, 7—15, 17, 18 KGG. Dazu Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, 1903.

Digitized by Google

führt statt der unzweifelhaften Begriffe der genannten Gesetze den Ausdruck „Inland“ ein.

In der geschilderten geschichtlichen Entwicklung der Bestimmung ist die Neigung zu erblicken, das Gebiet, das als Wohnsitz des Bürgen für dessen Tauglichkeit bestimmend ist, zu erweitern und den Gesichtspunkt der Schnelligkeit der Rechtsverfolung gegen den Bürgen durch die Möglichkeit der Rechtsverfolgung überhaupt zu ersetzen. Diese Möglichkeit ist aber gegenüber einem in einem Schutzgebiete wohnenden Schuldner ebenso gegeben wie gegenüber einem im Reichsgebiete lebenden, weil er auch in den Schutzgebieten der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit untersteht.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Entscheidung für den vorliegenden Fall zweifelhaft erscheint und daß Gründe praktischer Art zu einer entgegengesetzten Beantwortung der Frage führen können. Jedoch wird an dem gewonnenen Ergebnis um so mehr deshalb festgehalten werden, weil es kolonialpolitisch wertvoll ist, den in den Kolonien durch das Gesetz gewährten deutschen Rechtsschutz in der angegebenen Weise zur Erleichterung des Rechtsverkehrs mit dem Reichsgebiete zu verwenden.[1])

Die für §§ 9 und 239 besprochenen Grundsätze sind auch für § 1607 Abs. 2 BGB. anzuwenden. „Wenn gegen einen unterhaltspflichtigen Verwandten die Rechtsverfolgung im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, so hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.“ Auch für diese Bestimmung sind die Schutzgebiete aus den oben erörterten Gründen „Inland“.

Wenn die Entscheidung für die beiden zuletzt besprochenen Paragraphen nicht zweifelsfrei erschien, so ist sie ohne Bedenken für die §§ 261, 2369.

§ 261. „Der Offenbarungseid bei der Rechenschaft über eine geführte Verwaltung ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgericht zu leisten ist, vor dem Amtsgerichte des Ortes zu leisten, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung ... zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.“

Der Gesetzgeber hat ein Interesse an der Leistung des Eides in seinen Formen vor einem deutschen Gericht, diese Bedingungen sind erfüllt bei der Leistung des Eides vor einem Gericht in den Schutzgebieten, da ja diese Gerichte ordentliche deutsche Gerichte sind.

§ 2369: „Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheines zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Erteilung eines Erbscheines für diese Gegenstände verlangt werden.“ Inland ist hiernach dasjenige Gebiet Deutschlands im weiteren Sinne, für das es deutsche Nachlaßgerichte gibt. Nach den §§ 72 und 73 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 ist Nachlaßgericht gemeinhin das Amtsgericht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Erbfalles. Die Funktionen des Amtsgerichts

[1]) Zu dem Resultat, daß ein in den Schutzgebieten lebender, exterritorialer, unmittelbarer Reichsangehöriger oder deutscher Beamter ein tauglicher Bürge im Sinne des § 239 BGB. ist, kommt auch Hesse, jedoch auf einem falschen Wege. Er folgert aus den §§ 13, 15 CPO, die für einen Reichsangehörigen, der im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Wohnsitz die Stadt Berlin bestimmen, daß der Wohnsitz der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten der Stadt Berlin, also im Inland belegen sei. Die Entscheidung ist unrichtig, weil sie grundsätzlich die Schutzgebiete als Ausland ansieht.

Digitized by Google

stehen in den Kolonien den Kaiserlich deutschen Gerichten zu (SchGG. § 2 i. V. m. KGG. § 7). Nachlaßgerichte sind somit die Kaiserlich deutschen Gerichte.[1])

Inland sind die Schutzgebiete ferner im Sinne der Bestimmungen, welche die Gebiete mit einem von dem heimischen abweichenden Rechte als Ausland bezeichnen, wenn das heimische Recht in den Schutzgebieten gilt.

Eine Vorschrift dieser Art ist § 1433: „Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein . . . ausländisches Gesetz bestimmt werden. Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe . . . seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig."

In den Schutzgebieten gelten die Bestimmungen des BGB. über das eheliche Güterrecht als bürgerlichrechtliche Vorschriften der Reichsgesetze, gemäß § 3 SchGG. und § 19 KGG. Das dort geltende Recht ist demnach kein ausländisches, die Schutzgebiete sind Inland im Sinne des § 1433.

Die gleiche Bedeutung von Inland wie dieser Bestimmung liegt dem gesamten Internationalen Privatrecht zugrunde, d. h. denjenigen Bestimmungen, die anordnen, welches Recht zur Anwendung gelangt, wenn es nach der Natur des Rechtsverhältnisses streitig ist, ob das bürgerliche Recht eines fremden Staates oder des Deutschen Reiches zur Anwendung gelangen soll. Diese Rechtsmaterie ist für das Gebiet des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten in den Art. 7—31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Für alle diese Bestimmungen fällt „Inland" mit Geltungsgebiet des Gesetzes zusammen. Da nun das Bürgerliche Gesetzbuch[2]) in den Schutzgebieten gilt, so sind diese Inland im Sinne der Art. 7 bis 31 EG. z. BGB.

Eine neue Bedeutung von „Inland" läßt uns § 244 BGB. erkennen: „Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist." — Die Bestimmung bezweckt, dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, seinen Verpflichtungen in landläufiger Münze nachzukommen. Es wäre eine überflüssige Erschwerung, den Schuldner zu nötigen, sich im Inlande die ausländische Münze zu verschaffen. Den Gegensatz zur „ausländischen" Währung bildet nach der Fassung des Paragraphen die „Reichswährung". Es fragt sich, welcher von beiden Arten die in den Schutzgebieten geltenden Münzsorten zuzuzählen sind.

In den Schutzgebieten ist ein einheitliches Münzsystem noch nicht durchgeführt. Aus praktischen Gründen empfahl es sich nicht, den Kolonien Kiautschou und Ostafrika deutsches Geld als Zahlungsmittel zu geben, das in den übrigen Kolonien eingeführt ist.[3]) Ostafrika und Kiautschou hängen in wirtschaftlicher und monitärer Beziehung eng mit den Wirtschafts- und Münzgebieten fremder Länder zusammen. Es wurden

---

[1]) Die Motive zu diesem Paragraphen und § 2079 des Entwurfs erläutern ausdrücklich, die Bezeichnung "deutsche" vor Gericht und Behörde sei mit Rücksicht auf Schutzgebiete und Konsulargerichtsbarkeitsbezirke gewählt, ein interessanter Fall dafür, daß der Gesetzgeber bei der Abfassung des Gesetzes hin und wieder der Schutzgebiete gedacht hat.

[2]) Mit geringen Einschränkungen, vgl. oben S. 347.

[3]) Vgl. für Neu-Guinea Verordng. v. 20. September 1900 Riebow-Z. Bd. V S. 145; — Südwest-Afrika Verordng. v. 15. Dezember 1900 Riebow-Z. Bd. V S. 168; — Samoa Verordng. v. 15. Juli 1901 Riebow-Z. Bd. VI S. 345.

Digitized by Google

deshalb in Ostafrika die Rupie in ähnlichem Werte wie die indische Rupie und in Kiautschou der an den chinesischen Küstenplätzen übliche mexikanische Dollar als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt.

Um nun dem Sinne der Bestimmung des § 244 BGB. gerecht zu werden, d. h. den Schuldner in die Möglichkeit zu versetzen, in der im Lande geltenden Währung zu zahlen, können wir die Schutzgebiete nicht einheitlich behandeln, vielmehr müssen wir zwischen den drei angegebenen Gruppen von Schutzgebieten: Ostafrika, China und den übrigen Schutzgebieten, unterscheiden. Die in Ostafrika und China geltende Währung ist ausländische Währung, die in den übrigen Schutzgebieten kursierenden Münzsorten sind inländische.

Ist somit eine in ostafrikanischen Rupien ausgedrückte Schuld in Berlin zu zahlen, so kann die Zahlung in Mark erfolgen, während andererseits die Bestimmung nicht in Betracht kommt, wenn eine in Togo in dortiger Währung ausgedrückte Geldschuld im Reichsgebiet zu zahlen ist.

Nun fragt es sich, ob die Schutzgebiete deutsches „Inland" sind, wenn in ihnen eine Zahlung in ausländischer Währung zu leisten ist. Aus den angeführten praktischen Gründen werden wir auch hier unter den Schutzgebieten eine Scheidung machen müssen und Ostafrika und Kiautschou als Ausland, die übrigen als „Inland" des Reichsgebiets erklären, da nur diese zusammen mit dem Reiche ein geschlossenes Münzgebiet bilden.

Im volkswirtschaftlichen Zusammenhang mit § 244 steht § 795 BGB., der lautet: „Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden."

Schuldverschreibungen auf den Inhaber erhalten durch das Versprechen einer bestimmten Geldsumme „im täglichen Verkehr eine dem Gelde gleichbedeutende Eigenschaft."[1] „Ihr Wert beruht nicht auf einem Rechtssatz, sondern auf der Zahlungsfähigkeit des Schuldners."[2] Um nun seine Angehörigen vor minderwertigen Papieren dieser Art zu schützen, verlangt das Reich behördliche Genehmigung zur Ausgabe dieser Papiere, jedoch nur für die im Inlande ausgestellten.

Nach § 34 KGG. dürfen auch die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellten Inhaberpapiere dieser Art nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in Verkehr gebracht werden. Dieser Paragraph ist durch § 3 SchGG. für die Schutzgebiete für anwendbar erklärt worden. Mithin bedürfen in den Schutzgebieten[3] ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, der behördlichen Genehmigung, und zwar des Reichskanzlers, — der ja nach § 3 SchGG. und § 23 Abs. 3 KGG. auch in den Schutzgebieten allgemein die Stelle der Landeszentralbehörden der Bundesstaaten vertritt —; mit andern Worten: durch § 3 SchGG. i. V. m. § 34 KGG. ist ausdrücklich bestimmt, daß die Schutzgebiete Inland im Sinne des § 795 BGB. sind.

---

[1]) Fischer-Henle Anm. 1 zu § 795 BGB.

[2]) Laband Bd. III S. 176f.

[3]) Gleichgiltig von wem, da — außer den Eingeborenen — alle Bewohner der Schutzgebiete der territorialen Herrschaft der deutschen Gesetze unterworfen sind. Vgl. oben S. 333.

Digitized by Google

Es fragt sich nun, ob die Geltung des § 795 BGB. besonders bestimmt werden mußte, oder ob sie nicht vielmehr als eine reichsgesetzliche Vorschrift bürgerlich-rechtlichen Inhalts schon auf grund der §§ 3 SchGG. und 19 KGG. in den Schutzgebieten gälte. Hierbei ist wiederum[1]) zu beachten, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nicht etwa in complexu in den Schutzgebieten gilt, vielmehr nur seine „dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften." Zu diesen gehört der § 795 BGB. offenbar nicht ausschließlich. Es kommen vielmehr für den Erlaß einer derartigen Bestimmung öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte mit in Betracht; der Gesetzgeber erläßt eine solche Bestimmung mit auf grund der jeder souveränen Macht eignenden Münzhoheit im weiteren Sinne,[2]) so daß man dem § 795 BGB. zum teil den Charakter einer Bestimmung des öffentlichen Rechts zusprechen und die ausdrückliche Bestimmung des § 34 KGG. für nötig erachten muß.

Der Grund der abweichenden Behandlung des Auslandes ist offenbar darin zusehen, daß eine Prüfung der Sicherheit des Papiers, d. h. der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, sich allgemein nur in Ländern unter deutscher Staatsgewalt ermöglichen läßt; darin sind, wie genugsam entwickelt ist, die Schutzgebiete mit einbegriffen; die Konsulargerichtsbezirke sind in den Kreis dieser Länder für den vorliegenden Fall mit der Beschränkung einbezogen, daß nur die von Deutschen und Schutzgenossen ausgestellten Inhaberpapiere der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen, weil der Gesetzgeber annimmt, daß der Reichskanzler über die Zahlungsfähigkeit dieses beschränkten Personenkreises eine sichere Kontrolle hat.

Ein weiteres Beispiel für den Fall, daß das Bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften enthält, die nicht ausschließlich dem bürgerlichen Rechte angehören, bietet § 1320: „Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. — Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. — Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaate angehört, vom Reichskanzler bestimmt."

Die Bestimmung gehört zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Form der Eheschließung bestimmen und ergänzt, wie ausdrücklich in Art. 46 II E. G. gesagt ist, den § 44 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes.

Die ganze Gruppe der die Form der Eheschließung behandelnden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die §§ 1303—1347, ersetzen die diesbezüglichen, durch Art. 46 E. G. aufgehobenen Bestimmungen des genannten Gesetzes, sie stellen also einen Teil des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (sc. im Inlande) dar, sind deshalb nicht ausschließlich bürgerlichrechtlichen Inhalts.

Die Zweifel, die sich aus der Natur dieser Bestimmungen darüber ergeben könnten, ob sie in den Schutzgebieten durch § 2 SchGG. i. V. m. § 19 KGG. gelten, beseitigt der Gesetzgeber durch die ausdrückltche Bestimmung des § 7 SchGG.: „Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutz-

[1]) Vgl. S. 346.

[2]) Vgl. Laband Bd. III S. 256.

Digitized by Google

gebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 und 14[1]) des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes im Auslande) entsprechende Anwendung".

Die Eingebornen und farbigen Fremden unterliegen diesen Vorschriften nicht, sowenig sie der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen (§ 7 Abs. 3 SchGG. i. V. m. § 2 der Kaiserlichen Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten).

Durch diese Bestimmung gibt der Gesetzgeber seinen Willen zu erkennen, die Schutzgebiete als Ausland im Sinne der das Personenstandsgesetz (für das Inland) ersetzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also auch im Sinne des § 1320 BGB. zu behandeln.

Ob die getroffene Regelung praktisch notwendig oder angebracht war, ist zweifelhaft. Die Kolonien haben nämlich die organisatorische Grundlage für die durch das Bürgerliche Gesetzbuch und schon durch das Personenstandsgesetz bestimmte Form der Eheschließung, die Standesämter, erhalten.[2]) Es liegt deshalb kein Grund mehr vor, ihnen auf diesem Gebiete heute noch die Auslandsstellung zu belassen. Die Regelung in diesem Sinne stammt jedoch noch aus einer Zeit, in der die Standesamtseinteilung in den Schutzgebieten noch nicht so fortgeschritten war; es ist bereits wiederholt eine Änderung dieses Zustandes angestrebt und erwogen worden,[3]) jedoch ist sie noch nicht Gesetz geworden.

In den §§ 1944 und 1954 BGB. treten uns Bestimmungen entgegen, in denen die Schutzgebiete, wie sich zeigen wird, Ausland des Reichsgebietes sind.

§ 1944: „Die Ausschlagung der Erbschaft kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. — Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. . . . — Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat, oder wenn sich der Erbe beim Beginn der Frist im Auslande aufhält." § 1954: bestimmt die gleiche Frist und ihre Verlängerung für die Anfechtung der Ausschlagungserklärung der Erbschaft.

In beiden Paragraphen ist das Ausland abweichend vom Inland behandelt in der Absicht, den vom Wohnsitz des Erblassers weit entfernten Erben in die Lage zu setzen, rechtzeitig seine Erklärungen abzugeben. Der Grund der verschiedenartigen Behandlung des Auslandes liegt also in der Entfernung vom Reichsgebiet. Hier teilen die Schutzgebiete, die alle außerhalb Europas liegen, die Stellung des Auslandes, sie sind Ausland im Sinne der genannten Bestimmungen.

---

[1]) Die nicht eingeführten Paragraphen enthalten nur das exequatur (§ 1), Zuständigkeit für Verlobte, von denen nur einer ein Deutscher ist (§ 10), und Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den diplomatischen Vertretern einzelner Bundesstaaten.

[2]) Runderlaß der Kolonialabteilung betr. die Ausübung von standesamtlichen Befugnissen in den Schutzgebieten vom 27. Mai 1899 Riebow IV S. 97: Erteilung der Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Neu-Guinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen vom 26. Oktober 1900, Riebow V S. 155; vgl. für Ostafrika Riebow V S. 157; für die christlichen Einwohner Kameruns Bekanntmachung des Gouverneurs v. 7. Dez. 1896, Riebow VI S. 138, und entsprechend für die and. Kolonien.

[3]) So Köbner in seinen Vorlesungen über „Konsular- und Kolonialrecht" ꝛc. am Orientalischen Seminar der Universität Berlin, 1900—1905.

Digitized by Google

Den Ausdruck „Inland" enthält schließlich noch der § 1141 BGB. „Hängt die Fälligkeit der Forderung (die durch eine Hypothek gesichert ist) von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. — Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inlande, oder liegen die Voraussetzungen des § 132, 2 vor, d. h. befindet er sich im Unklaren über die Person, der gegenüber die Erklärung abzugeben ist, so hat das Grundbuchamt dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen."

Der Paragraph bezweckt, dem Hypothekengläubiger die Möglichkeit zu geben, seine Kündigung auch dann auszuführen, wenn die Zustellung an den Eigentümer mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Als Fälle dieser Erschwerung sind aufgeführt: Aufenthalt des Eigentümers im Auslande oder, damit gleichgestellt, Unkenntnis des Aufenthalts des Eigentümers. Beide Fälle gleichen einander darin, daß bei ihrem Vorliegen die Zustellung der Kündigung nicht in der gesicherten Form, der normalen (Inlands-) Zustellung der Zivilprozeßordnung erfolgen kann.

Wie sich die Zustellung nach den Schutzgebieten vollzieht, ist bei der Zustellungslehre der CPO.[1]) zu erörtern. Die Entscheidung für den vorliegenden Fall wird deshalb erst dort gegeben werden.

Betrachten wir noch einmal rückblickend die erörterten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches und stellen wir uns die Frage, ob vom Standpunkte der Schutzgebiete aus die Stellung des Reichsgebiets Inland oder Ausland der Schutzgebiete ist, so ergibt sich, daß überall da, wo die Schutzgebiete Inland des Reichsgebietes sind, weil für die betreffende gesetzliche Bestimmung der Grund der abweichenden Behandlung des Auslandes darin liegt, daß die ausländischen keine ordentlichen deutschen Gerichte sind, auch das Reichsgebiet Inland vom Standpunkte der Schutzgebiete aus ist;[2]) daß das Reichsgebiet auch das „Inland der Schutzgebiete" ist, wo das gemeinsame deutsche Recht diese Eigenschaft begründet,[3]) oder die Gemeinsamkeit der Staatsgewalt dafür spricht.[4]) Inland von dem einzelnen Schutzgebiete aus gesehen ist das Reichsgebiet auch, soweit das Schutzgebiet mit ihm ein gemeinsames Münzgebiet bildet.[5])

„Ausland der Schutzgebiete" ist jedoch das Reichsgebiet in den Fällen, in denen die Entfernung der Länder von einander ihre verschiedenartige Behandlung bedingt.[6])

Nicht in Betracht kommt die Frage für § 1322 BGB., da, wie wir festgestellt haben, diese Bestimmung kraft ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers in den Schutzgebieten nicht gilt.

§ 17.

2. Immaterielles Güterrecht.

Zum Gebiete des Immateriellen Güterrechts gehören die Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen,

[1]) Vgl. unten S. 347 ff.
[2]) §§ 9, 239, 261, 1607, 2369 BGB. Vgl. oben S. 347 ff.
[3]) § 1433 BGB. Art. 7—31 E. G. S. 349 ff.
[4]) § 795 BGB. S. 351 ff.
[5]) § 244 BGB. S. 350 ff.
[6]) § 1944, 1954 BGB. S. 353 f.

Digitized by Google

von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen. „Von allen Immaterialrechten ist das wirtschaftlich wichtigste das Recht des Erfinders einer Naturkräfteanwendung zum Zwecke der Erreichung menschlicher Ziele,“[1]) das Patentrecht. Über das Patentrecht in den Schutzgebieten ist bereits viel gestritten worden.[2]) Es handelte sich bei diesem Streit zunächst um die Frage, ob das Patentrecht dem Gebiete des öffentlichen oder des Privatrechts angehöre. Danach war zu entscheiden, ob das Patentgesetz in den Schutzgebieten gelte oder nicht.[3])

Nach dem neuen Schutzgebietsgesetze und der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 ist diese Frage gegenstandslos geworden. Durch § 3 SchGG. i. V. m. § 22 KGG. ist vorgeschrieben: „Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die genannten Vorschriften der Gesetze des Immaterialgüterrechts in den Schutzgebieten (Konsulargerichtsbezirken) Anwendung finden“, und § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 ordnet an: „Die Vorschriften dieser Gesetze finden in den Schutzgebieten Anwendung“.[4]) Durch diese Vorschrift ist der Streit über die öffentlich- oder privatrechtliche Natur der Gesetze bedeutungslos geworden und Gesetz geworden, daß alle Vorschriften der Gesetze des Immaterialgüterrechts, gleichgültig ob sie privat- oder öffentlichrechtlichen Inhalts sind, in den Schutzgebieten gelten.

Damit ist aber, wie häufiger[5]) ausgeführt ist, nicht gesagt, daß die Schutzgebiete deshalb im Sinne aller Bestimmungen dieser Gesetze etwa „Inland“ seien. Auch hier ist wieder der Zweck der einzelnen Gesetzesbestimmung zu erforschen und danach im Einzelfalle zu entscheiden, ob Reichsgebiet und Schutzgebiete sich als in Inland und Ausland gegenüberstehen oder ein Inland bilden.

Im einzelnen enthalten Inlands- bezw. Auslandsvorschriften folgende Paragraphen des Patentgesetzes vom 7. April 1891:

§ 2: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung bereits ... beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt wurde.“ Und

§ 5: „Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung die Erfindung bereits im Inlande in Benutzung genommen hat.“

Diese beiden Bestimmungen haben den Zweck, den Gewerbefleiß in deutschen Gebieten vor nachträglichen Eingriffen zu schützen. Durch die Tatsache, daß die Gesetzesbestimmungen in den Schutzgebieten gelten, ist bei enger Auslegung des Inlandsbegriffes nur gesagt, daß eine in einem Schutzgebiete benutzte Erfindung nicht für dieses Schutzgebiet allein oder die Schutzgebiete zusammen patentiert werden kann. Dies kann aber offenbar nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Er will vielmehr den deutschen Gewerbefleiß schützen, soweit seine Machtmittel es gestatten. Die Schutzgebiete sind deshalb im Sinne der genannten Paragraphen auch Inland des Reichsgebietes und umgekehrt, das Reichsgebiet ist Inland der Schutzgebiete.

Dasselbe Ergebnis gewinnen wir aus der Betrachtung des § 11: „Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, wenn der

---

[1]) Kohler, Bürgerliches Recht, in der Holtzendorff-Kohlerschen Encykl. 1904 Bd. I S. 630.

[2]) Vgl. Seligsohn im „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ Jg. IV 1899 S. 137; Damme ebenda S. 167; Köbner ebenda.

[3]) Dafür Seligsohn und Köbner; dagegen Damme a. a. O.

[4]) In den Konsulargerichtsbezirken ist eine derartige Vorschrift bisher nicht ergangen.

[5]) Vgl. oben S. 320ff.

Digitized by Google

Patentinhaber es unterläßt, die Erfindung im Inlande zur Ausführung zu bringen." Hier ist das Ziel des Gesetzgebers nicht, wie in §§ 2, 5, eine bereits benutzte Erfindung vor einem nachträglichen Eingriff zu schützen, vielmehr zu verhüten, daß eine patentierte, aber nicht benutzte Erfindung dauernd dem Nutzen des Inlandes entzogen werde. Auch hier umfaßt das „Inland" Reichsgebiet und Schutzgebiete auf Grund der gleichen Erwägung, daß der Gesetzgeber die Verpflichtung hat, Gewerbe und Industrie in allen deutschen Gebieten nach Möglichkeit zu fördern.

In ganz anderem Sinne ist aber der Ausdruck Inland im § 12 des Gesetzes gebraucht: dort heißt es: „Wer nicht im Inland wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter hat." Hier ist eine ratio legis, wie sie in den beiden erörterten Paragraphen enthalten ist, nicht ersichtlich. Der Zweck dieser Bestimmung geht vielmehr dahin, den schwierigen Geschäftsverkehr des Patentamts in Berlin mit einem im Auslande wohnenden Patentinhaber zu vermeiden. In schleunigen Fällen, wie denen der Anfechtung eines Patents, ist es häufig nötig, schnell eine Erklärung des Patentinhabers herbeizuführen. Diese würde von einem im Auslande Wohnenden schwer zu erreichen sein. Der Grund der verschiedenartigen Behandlung des Auslandes liegt demnach hier in der Entfernung vom Sitze des Patentamts. Die Schutzgebiete, die alle vom Mutterlande weit entfernt sind, sind deshalb im Sinne des § 12 des Patentgesetzes Ausland.

Das Patentgesetz ist nach den vorstehenden Erörterungen ein sehr charakteristisches Beispiel für den Fall, daß für die Inlands- und Auslandsstellung der Schutzgebiete nicht die Geltung des betreffenden Gesetzes in den Schutzgebieten allein entscheidend ist, sondern daß der Gesetzgeber den Begriff Inland selbst in unmittelbar einander folgenden Paragraphen in wechselnder Bedeutung gebraucht.

Das Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 bietet gegenüber dem Patentgesetze keine erheblichen Abweichungen für die Bedeutung des Wortes „Inland". Der § 2 dieses Gesetzes entspricht dem gleichen Paragraphen des Patentgesetzes. Interessant ist namentlich § 13, dessen Absatz 1 lautet: „Wer im Inlande keinen festen Wohnsitz hat, kann Anspruch auf Schutz nur geltend machen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist." Diese Bestimmung kommt an sich für das Verhältnis von Reichsgebiet und Schutzgebieten nicht in Betracht, weil die Verbürgung der Gegenseitigkeit ein völkerrechtlicher Begriff ist, Reichsgebiet und Schutzgebiete aber in einem staatsrechtlichen Verhältnis zu einander stehen. Für die Praxis aber könnte man sich ungenau ausdrücken: die Schutzgebiete sind Inland im Sinne dieses Paragraphen, weil das Gesetz kraft ausdrücklicher Bestimmung in dem territorialen Schutz des Reichsgebiets und der Schutzgebiete keinen qualitativen Unterschied macht.

Abs. 2 entspricht § 12 des Patentgesetzes, indem er die Bestellung eines Vertreters im Inlande für den im Auslande wohnenden Musterschutzinhaber verlangt. Hier sind nach den Betrachtungen zu § 12 des Patentgesetzes die Schutzgebiete Ausland, so daß der Wechsel in der Bedeutung von Inland innerhalb desselben zutage tritt.[1])

[1]) Im einzelnen stimmt mit dem gewonnenen Ergebnis überein Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, und Köbner Encykl. II S. 1094, und vor allen Kohler, Handbuch des Patentrechts, S. 69, 114.

Digitized by Google

Urheberrecht.

Für den Inlandsbegriff des Gesetzes betr. das Urheberrecht an den Werken der Literatur und Tonkunst vom 2. Mai 1901 ist § 55 des Gesetzes maßgebend: „Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Ausland hat erscheinen lassen."

Hier ist „Inland" der Geltungsbereich des Gesetzes, die Schutzgebiete haben deshalb mit dem Reiche ein Inland, weil das Gesetz, wie ausgeführt, in den Schutzgebieten gilt.

Der Kreis der Schutzländer ist durch die Berner Übereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Tonkunst vom 9. November 1886 erweitert worden.[1]) Jedoch besteht juristisch ein Unterschied zwischen dem Schutz, den ein in den Schutzgebieten und ein beispielsweise in Frankreich erscheinendes Werk eines Reichsangehörigen genießt. Das erste ist auf grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1901 unmittelbar, das letzte mittelbar, durch Vermittlung Art. 2 der Übereinkunft geschützt: „Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber . . . genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke . . . diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern einräumen. . ."

§ 18.

3. Wechselordnung.

Als letztes Gesetz bürgerlichrechtlichen Inhalts soll noch die Wechselordnung berücksichtigt werden.

Den Ausdruck „Inland" enthält zunächst der Art. 34, und zwar in einem eigenartigen Zusammenhange: „Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datiert sei, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht."

Mit dieser Bestimmung ist nicht ein Gegensatz zwischen Inland und Ausland im allgemeinen beabsichtigt, sondern nur zwischen Inland und demjenigen Teile des Auslandes, der nach altem Stile rechnet. Die Schutzgebiete gehören dazu nicht, weil sie nach neuem Stil rechnen. Sie sind Inland des Reichsgebiets im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 84 behandelt die Wechselfähigkeit des Ausländers und bestimmt, daß diese sich nach dem Rechte des Staates richtet, dem der Ausländer angehört. Eine Ausnahme von diesem Nationalitätsprinzip gibt Satz 2: „Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist."

Entsprechend bestimmt Art. 85: „Für die Form des im Auslande ausgestellten Wechsels sind die Vorschriften des ausländischen Rechts maßgebend." Ein im Auslande ausgestellter Wechsel, der zwar nicht den Formvorschriften des dortigen, wohl aber denen des deutschen Rechts entspricht, ist im Inlande voll giltig.

---

[1]) Der „Berner Übereinkunft" gehören Belgien, Deutschland, Frankreich, England, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Spanien und Tunis an.

Digitized by Google

In diesen beiden Bestimmungen ist für den Inlandsbegriff die Gleichheit der Gesetze entscheidend. Da nun die Wechselordnung als bürgerlich-rechtliche Norm in den Schutzgebieten gilt, so sind sie Inland im Sinne der Art. 84 und 85 der Wechselordnung.[1])

In Art. 78 und 79 zeigt sich die Wechselordnung als ein echtes Verkehrsgesetz. Die Verjährungsfristen der Regreßansprüche des Inhabers und des Indossanten bestimmen sich nicht nach dem Aufenthalt resp. Wohnsitz des betreffenden Regreßnehmers im „Inlande" oder „Auslande", sondern danach, ob er in Europa — mit Ausnahme von Island und den Farörn —, an den asiatischen oder afrikanischen Küsten des Mittelmeers, oder in einem außereuropäischen Lande, Island oder Farörn wohnt. Sie überhebt uns daher der Betrachtung der zu untersuchenden Frage und zeigt gleichzeitig, wie häufig gerade bei Fristbestimmungen der Gegensatz zwischen Inland und Ausland kein rechtlich begründeter, sondern nur ein praktisch notwendiger ist. Wäre das Gesetz weniger weitschauend angelegt worden, so hätten sich leicht statt der geographischen Bestimmungen die Ausdrücke „Inland" und „Ausland" darin finden können.

Der durchaus zweckmäßige und verständliche Sprachgebrauch der Wechselordnung kann als Vorbild für derartige Bestimmungen bezeichnet werden, bei denen die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland nur auf dem Grunde der Entfernung beruht. Er vermeidet dadurch, daß er physikalisch begrenzte, unwandelbare Größen einführt, die Möglichkeit einer falschen Auslegung juristisch nicht scharf umgrenzter Begriffe und muß deshalb de lege ferenda zu möglichst häufiger Verwendung empfohlen werden.[2])

§ 19.

4. Zivilprozeßordnung.

Wenden wir uns nunmehr den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu,[3]) so kommt hierfür hauptsächlich die Zivilprozeßordnung in Frage, die — wie wiederholt ausgeführt — als Reichsgesetz, das dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angehört, in den Schutzgebieten gilt.

Für die Prüfung der Zivilprozeßordnung im Sinne der vorliegenden Abhandlung ist in anbetracht der großen Zahl von Bestimmungen, welche die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland enthalten, die Bildung einzelner Gruppen erforderlich, wie sie bei der Untersuchung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen worden ist.

Eine große Zahl der in Betracht kommenden Vorschriften der CPO. gibt besondere Maßregeln für den Fall, daß eine Person oder eine Sache sich im Auslande befindet oder ein Tatbestand sich im Auslande verwirklicht, in der Absicht, das Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit im Auslande zu ersetzen, sei es, daß eine Mög-

---

[1]) Staub, Wechselordnung zu Art. 84 § 2 und Art. 85, „die Schutzgebiete sind Ausland."

[2]) Ähnliche Ortsangaben finden sich noch in den §§ 16, 18 BGB. bei der Seeverschollenheit, wo die Dauer der Verschollenheitsfrist sich danach ändert, ob die Fahrt sich innerhalb der Ostsee, anderer europäischer Gewässer oder außereuropäischer Meere bewegte.

[3]) Vgl. für diese Reihenfolge oben S. 331.

Digitized by Google

lichkeit geschaffen werden soll, den Gegner, der im Auslande wohnt, vor einem deutschen Gerichte zu belangen, sei es, daß es sich darum handelt, den Rechtsakt einer ausländischen Behörde im Inlande nachzuprüfen, um festzustellen, ob er unter genügenden Bürgschaften zustande gekommen ist, um Rechtswirkungen im Inlande zu äußern.

In allen diesen Fällen müssen die Schutzgebiete als „Inland" gelten, weil, wie oben[1]) ausgeführt ist, die Schutzgebietsgerichte deutsche Gerichte und zwar ordentliche deutsche Gerichte sind.

Wenn nun auch dafür, daß die Schutzgebiete ordentliche deutsche Gerichte haben, die herrschende Ansicht sich jetzt ausgesprochen hat, so ist bisher nicht genügend untersucht worden, welchen Vorschriften der CPO., in denen Ausland und Inland unterschieden wird, der Mangel deutscher Gerichte im Auslande zu grunde liegt.

Eine Bestimmung dieser Art ist § 23 CPO.: „Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet."

Wenn über den Zweck dieser Vorschrift, der Einführung des „forum arresti", Zweifel herrschen, so wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich aus den Motiven.[2]) Hiernach ist der Paragraph entstanden im Anschluß an entsprechende Bestimmungen der Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung (§ 25 I, 2), der Braunschweigischen, Württembergischen und Oldenburgischen Prozeßordnungen. Diese Gesetze aber wollen die Gläubiger solcher Schuldner schützen, die „im Auslande wohnen oder sich im Lande umhertreiben", die „ohne Wohnsitz und Aufenthalt sind". Demnach will der Paragraph die Möglichkeit geben, den umherschweifenden Schuldner vor einem deutschen Gerichte belangen zu können, nicht einen erschwerten, wenn auch sicheren Rechtsweg (in den Kolonien) vermeiden. Vor einem Schutzgebietsgerichte steht der Beklagte aber vor einem deutschen Gerichte;[3]) demnach gehören die Schutzgebiete zum Deutschen Reiche im Sinne des § 23 CPO.[4]) Das forum arresti greift für Schuldner, die in den Schutzgebieten wohnen, nicht Platz.

Zu dem rechtlichen tritt auch noch der zu § 239 BGB.[5]) entwickelte wirtschaftspolitische Standpunkt, daß durch die gegebene Entscheidung eine größere Sicherheit im wirtschaftlichen Verkehr mit den Kolonien gewährt wird.

Aus dieser Entscheidung folgt sodann generell, daß der allgemeine Gerichtsstand einer in einem Schutzgebiete wohnenden Person durch deren Wohnsitz innerhalb der Schutzgebiete bestimmt wird (§ 13 CPO.), und daß dieser ein inländischer Gerichtsstand ist. Weiter scheidet der im § 15 CPO. bestimmte Wohnsitz für Reichsbeamte und Exterritoriale im Auslande für diese Betrachtung aus, weil die Reichsbeamten in den Schutzgebieten einen inländischen Wohnsitz in Ansehung des Gerichtsstandes in dem betreffenden Schutzgebiete haben; der letzte Satz des Abs. 2 dieses Paragraphen beschränkt sich danach auf den Fall, daß ein unmittelbarer Reichsangehöriger im Auslande, z. B. in Paris, als Beamter angestellt ist, — als dessen

[1]) Vgl. S. 349.

[2]) Vgl. Motive zur Reichs-CPO. zu § 24.

[3]) So auch Hellwig S. 87: „Die Gerichtsgewalt reicht so weit wie die Staatsgewalt."

[4]) Anderer Meinung Wilmowski-Levy zu § 24 N. 2; Seuffert zu § 23 Anm. 1 u. a. m.

[5]) Vgl. oben S. 349.

Digitized by Google

Wohnsitz gilt die Stadt Berlin, vom 1. Juni 1906 an Berlin-Mitte. (cf. Anordnung des Reichskanzlers vom 30. April 1906.)

Aus der gefundenen Entscheidung ergibt sich dann auch die Lösung unserer Frage für die Bestimmungen des besonderen Gerichtsstandes in Ehe- und Entmündigungssachen. Die Absätze 2 und 3 des § 606 geben Vorschriften, welches deutsche Gericht für „Ehesachen" zuständig ist, wenn der Ehemann im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sie kommen für Klagen bei Ehen zwischen Personen, von denen der Ehemann in einem Schutzgebiete wohnt, nicht inbetracht, denn sein allgemeiner Gerichtsstand ist an seinem „inländischen" Wohnsitz in den Schutzgebieten begründet. Zuständig sind für derartige Streitigkeiten gemäß § 606 Abs. 1 CPO. i. V. m. § 2 SchGG. und § 10 KGG. sowie § 1, 1 der Verfügung des Reichskanzlers betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. Dezember 1900 bezw. § 1, 1 der Dienstanweisung betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiet vom 1. Januar 1901 die (kollegial besetzten) Kaiserlichen Bezirksgerichte, in Kiautschou das Kaiserliche Gericht von Kiautschou.

Entsprechend ist für die Einleitung des Entmündigungsverfahrens und die Wiederaufhebung der Entmündigung gegen einen Bewohner eines Schutzgebietes[1]) das Kaiserliche Bezirksgericht, in dem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 648, 676 CPO.) ausschließlich zuständig; die Anfechtungsklage und die Aufhebungsklage des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses ist auch dann gegen den Antragsteller zu richten, wenn dieser in einem Schutzgebiete wohnt (§§ 684, 686 CPO).

In allen den genannten Zuständigkeitsfragen kommen die für das Ausland gegebenen Vorschriften der CPO. nicht inbetracht, die Schutzgebiete und das Reichsgebiet bilden vielmehr ein Inland.

Auch die Bestimmung des § 917 Abs. 2 CPO.: „Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte," gehört in die Klasse der Vorschriften, welche die Rechtssicherheit dadurch erhöhen, daß sie eine Rechtsverfolgung, in diesem Falle die Zwangsvollstreckung, im Auslande, d. h. außerhalb des Bezirks deutscher Gerichte vermeiden wollen. Diese Absicht des Gesetzgebers geht bereits aus den Motiven[2]) hervor, die als Arrestgrund die Unzulänglichkeit der Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande bezeichnen, „wenn nicht die Rechtshilfe in dem fremden Staate durch Staatsverträge verbürgt ist." In den Schutzgebieten ist aber die Rechtshilfe gegenüber den Gerichten des Reichsgebiets gesetzlich (§ 2 SchGG. i. V. m. § 18 KGG.) vorgeschrieben; eine Unsicherheit der Zwangsvollstreckung wird dadurch, daß der deutsche Richter die Zwangsvollstreckung in einem Schutzgebiete handhabt, nicht herbeigeführt. Die Schutzgebiete sind auch hier „Inland".

Bis hierher hat die Untersuchung der Zivilprozeßordnung Ergebnisse gezeitigt, die mit der herrschenden Lehre[3]) im scharfen Gegensatz stehen. Übereinstimmend erklärt jedoch die Literatur die Schutzgebiete für Inland dann, wenn es sich um die

[1]) Wie wiederholt betont, nicht gegen Eingeborene und fremde Farbige.

[2]) S. 579.

[3]) Wilmowski-Levy, Struckmann-Koch, Gaupp, Petersen in ihren Kommentaren bei den entsprechenden Paragraphen der CPO.

Digitized by Google

Wirksamkeit des Urteils eines Schutzgebietsgerichts oder der Urkunde einer mit öffentlichem Glauben versehenen Urkundperson in den Schutzgebieten für das Reichsgebiet handelt[1]). Hierher gehören § 328 CPO., der die Voraussetzungen ausspricht unter denen das Urteil eines ausländischen Gerichts (in Deutschland) anerkannt wird; § 438, nach dem das Gericht nach den Umständen zu ermessen hat, ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person[2]) des Auslandes errichtet sich darstellt, als echt anzusehen ist: „Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist." § 722.

In diesen letzten Fällen handelt es sich, sobald das Urteil eines Schutzgebietsgerichts oder die Urkunde eines Notars in den Schutzgebieten vorliegt, nicht um das Urteil eines ausländischen Gerichts oder die Urkunde einer ausländischen Urkundsperson, da die Gerichte in den Schutzgebieten (ordentliche) deutsche Gerichte, die Notare deutsche Notare sind: die Schutzgebiete sind Inland im Sinne dieser Bestimmungen der CPO.

Im Gegensatz zu den bisher geprüften Bestimmungen der CPO. steht die Gruppe derjenigen, in denen der Grund der verschiedenartigen Behandlung des Auslandes in seiner weiten Entfernung vom Reichsgebiet liegt. Zu dieser Kategorie[3]) gehören alle die Bestimmungen, in denen eine in der CPO. für inländische Verhältnisse bestimmte Frist für Beteiligte, die sich im Auslande aufhalten, verlängert werden muß, wie die Einlassungsfrist (§ 262), die Einspruchsfrist (§ 339), die Einlassungsfrist im amtsgerichtlichen Verfahren (§ 498), die Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels u. a. m. Hierher gehört weiter der § 611: „Der Sühneversuch (in Ehesachen) ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Versuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht . . ." Die Bestimmung bezweckt, die Anstellung der Klage in Ehesachen nicht unnötig zu verzögern. Eine derartige Verzögerung würde aber eintreten, wenn ein Sühneversuch mit einem in einer Kolonie wohnenden Beklagten erforderlich wäre.

Auch der Bestimmung des § 688 Abs. 2 liegt der gleiche gesetzgeberische Gedanke zugrunde:

In allen diesen Fällen sind deshalb die Schutzgebiete Ausland wegen ihrer Entfernung vom Reichsgebiet, und andererseits auch das Reichsgebiet als Ausland von den Schutzgebieten aus anzusehen.

Einer besonderen Gruppe gehören die Bestimmungen der CPO. an, welche die Zustellungen und die Zwangsvollstreckung betreffen. Hier ist festzuhalten, daß die Bestimmungen der CPO. über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten nicht gelten. Auf Grund des § 6 Ziff. 7 SchGG.[4]) und der Kaiserlichen Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten

---

[1]) Vgl. Hellwig S. 117.

[2]) Bzgl. der Notare in den Schutzgebieten vgl. § 6 Ziff. 8 SchGG. i. V. m. § 11 der Kaiserlichen Verordng. betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

[3]) Vgl. für das Bürgerliche Gesetzbuch §§ 1944, 1954 oben S. 98.

[4]) „Durch Kaiserliche Verordnung kann für die Zustellungen, Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Vorschriften vorgeschrieben werden."

Digitized by Google

haben die §§ 10, 11 der Verfügung betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee[1]) und die Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 21. Juni 1904[2]) einfachere Vorschriften für die Gebiete der Zustellung und Zwangsvollstreckung in den Schutzgebieten getroffen. Kraft dieser Vorschriften haben in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee die Kaiserlichen Richter „dafür zu sorgen, daß die Zustellung mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichsten Sicherheit erfolgt", während in Kiautschou die Zustellung größtenteils nach dem Muster der Inlandszustellung der CPO. geregelt ist;[3]) die Zwangsvollstreckung wird in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee durch das Gericht,[4]) in Kiautschou durch das Gericht oder durch den Gerichtsschreiber besorgt.

Mit dieser besonderen Regelung der Zustellung innerhalb der Schutzgebiete ist einer der Gründe gegeben, die nach der Begründung der CPO.[5]) den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Zustellung nach dem Auslande besonders zu gestalten. Es kann der die Zustellung betreibenden Partei oder dem Gerichtsvollzieher nicht zugemutet werden, die einzelnen Vorschriften der Zustellung im Auslande oder in den Schutzgebieten zu kennen, deshalb ist die Zustellung nach dem Auslande dem Parteibetrieb durch § 199 CPO. entzogen und in die Hände des Prozeßgerichts gelegt. Da die Regelung des Zustellungswesens in den Schutzgebieten auch von der im Inlande verschieden ist, so sind die Schutzgebiete „Ausland" im Sinne der §§ 199, 202 CPO.; die Zustellung nach den Schutzgebieten erfolgt durch Ersuchen des dortigen Gerichts, das nach § 2 SchGG. an die Stelle des Konsuls in fremden Staaten tritt, von seiten des Vorsitzenden des Prozeßgerichts.

Die so gewonnene Entscheidung, daß die Schutzgebiete für das Gebiet der Zustellung als Ausland anzusehen sind, ist auf alle die Fälle anzuwenden, in denen das Gesetz besondere Regeln fur Fälle der Zustellung nach dem Auslande gibt. Daher ist der Pfändungs- und der Überweisungsbeschluß dem in den Schutzgebieten befindlichen Schuldner durch Aufgabe zur Post zuzustellen (§ 829 Abs. 2, § 835 Abs. 2). Der Gläubiger, welcher die gepfändete Forderung gegen den Drittschuldner einklagt, braucht dem in den Schutzgebieten wohnenden Schuldner nicht den Streit zu verkünden (§ 841) vor der Anordnung einer anderweitigen Verwertung einer gepfändeten Forderung als durch Überweisung braucht der Gegner des Antragstellers nicht gehört zu werden (§ 844); die Ladung des in den Schutzgebieten befindlichen Schuldners zum Verteilungstermin ist nicht erforderlich (§ 875).

Nunmehr ergibt sich auch für den § 1141 BGB. die Entscheidung:[6]) Auf Antrag des Gläubigers hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, dem Grundstückseigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber der Hypothekengläubiger die durch die Hypothek gesicherte Forderung kündigen kann, wenn der Eigentümer seinen Wohnsitz in einem Schutzgebiete hat.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch für die Zustellungen der

---

[1]) Amtliche Ausgabe des SchGG. S. 28.
[2]) Niebow-Z. Bd. 8 S. 288.
[3]) § 2 der angezogenen Verordnung.
[4]) §§ 19—24 der genannten Verordnung.
[5]) S. 453.
[6]) Vgl. oben S. 354 f.

Digitized by Google

Strafprozeßordnung die Schutzgebiete Ausland sind, weil sich diese nach den Vorschriften über die Zustellungen der CPO. richten.[1])

Ebenso lautet die Entscheidung für den § 791 CPO., der die Zwangsvollstreckung im Auslande regelt: „Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten."

Die Gerichte der Schutzgebiete leisten den übrigen deutschen Gerichten Rechtshilfe kraft Gesetzes (§ 2 SchGG. i. V. m. § 18 KGG.), wie alle deutschen Gerichte untereinander.[2]) Da jedoch die Zwangsvollstreckung in den Schutzgebieten nicht wie im Reichsgebiet durch die Gerichtsvollzieher im Auftrage der Partei, sondern durch die Gerichte gehandhabt wird, so müssen wir die Kolonien auch hier für „Ausland" erklären. Das Gesuch ist von dem Prozeßgericht erster Instanz an die Kaiserlichen Bezirks- oder Ober-Gerichte zu richten.

Jedoch ist diese Entscheidung nur, wie die Bestimmung des § 791 überhaupt, streng formell zu verstehen. Materiell ist unangefochten die Vollstreckung eines deutschen Urteils in den Schutzgebieten und die Vollstreckung des Urteils eines Schutzgebietsgerichts im Reichsgebiet eine Rechtshandlung innerhalb Deutschlands im weiteren Sinne. Allein der in der Kulturstufe der Schutzgebiete begründete Umstand, daß die Bestimmungen der CPO. über Vollstreckung und Zustellung in den Schutzgebieten nicht eingeführt sind, führt zu dem eigenartigen Ergebnis.

In der Praxis ist diese Rechtslage ausgesprochen u. a. in der Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 29. Mai 1905[3]) betr. der Ersuchen nach dem Auslande. In dieser Verfügung ist als Weg des Ersuchens eines Schutzgebietsgerichts angegeben: die Ersuchungsschreiben sind dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten mit Begleitbericht einzureichen (§ 7 Ziff. 1b, 3), während Ersuchungsschreiben selbst an ausländische Behörden oder die deutschen Konsuln im Auslande unmittelbar an diese gerichtet werden können. Diese Erschwerung des Verkehrs mit den Schutzgebietsgerichten ist offenbar nur darin begründet, daß man wegen der Entfernung der Schutzgebiete einerseits und den seltenen Fällen des Verkehrs mit ihnen andererseits Verschleppungen in der Rechtspflege durch unvorschriftsmäßige Schreiben vorbeugen will. Daß sie rechtlich nicht begründet ist, ergibt die Tatsache, daß die Behörden der Schutzgebiete mit denen der anderen Schutzgebiete und des Reichsgebiets direkt verkehren.[4])

§ 20.

5. Konkursordnung.

Nach § 3 SchGG. und § 19 KGG. gelten in den Schutzgebieten auch die Vorschriften der Reichsgesetze über das Verfahren in Konkurssachen. Die Konkurs-

[1]) Vgl. unten S. 366.

[2]) §§ 157—169 GVG.

[3]) Ähnlich Bekanntmachung des badischen Justizministers vom 13. August 1900 und des bayrisch. Justizministers vom 8. Juni 1900.

[4]) Vgl. §§ 2 SchGG., 18 KGG. und Schreiben des Preuß. Justizministers vom 23. Mai 1899.

Digitized by Google

ordnung trifft Vorschriften, in denen der Inlands- und Auslandsbegriff von großer Wichtigkeit ist, vornehmlich in den §§ 237, 238: „Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande das Konkursverfahren eröffnet ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig." (§ 237 Abs. 1.)

„Das Konkursverfahren umfaßt nur das im Inlande befindliche Vermögen, wenn der Schuldner im Deutschen Reiche eine gewerbliche Niederlassung, aber keinen allgemeinen Gerichtsstand hat." (§ 238 Abs. 1.)

Die Paragraphen haben zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben; eine Anzahl Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes[1]) sind bezüglich ihrer ergangen. In der Wissenschaft stehen sich die Theorien über Universalität und Territorialität des Konkurses gegenüber. Der wesentliche Inhalt der Bestimmungen liegt darin, daß sie den Gegensatz zu § 14 KO. bilden; während dort die Beschlagswirkung des (inländischen) Konkurses bezüglich des (inländischen) Vermögens des Gemeinschuldners festgestellt wird, sprechen unsere Paragraphen im Gegensatz dazu aus, daß der der ausländische Konkurs die Zwangsvollstreckung in inländische Vermögensgegenstände des Schuldners nicht hindert (§ 237) und daß der am Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung des Schuldners im Inlande eröffnete Konkurs sein im Auslande befindliches Vermögen nicht ergreift (§ 238).[2])

„Der Konkurs ist eine (auf Selbsthilfe gestellte) Exekution, daher gilt der Satz: er reicht in seiner Beschlagswirkung nur so weit wie die Exekutionswirkung des Inlandes reicht: er reicht also nicht in das Ausland hinein."[3]) Die „Exekutionswirkung" des Inlandes reicht aber begrifflich so weit wie die inländische Staatsgewalt, sie umfaßt auch die Kolonien. Die Schutzgebiete sind deshalb Inland im Sinne der §§ 237, 238 KO.; umgekehrt ist auch das Reichsgebiet Inland, wenn es sich um einen in einem Schutzgebiete eröffneten Konkurs handelt.[4])

Daß die Schutzgebiete auch im Sinne des § 50 KO. — „Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens . . . eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes . . . abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt" — Inland sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß nach §§ 3 SchGG. und 19 KGG. die Konkursordnung in den Schutzgebieten gilt.

§ 21.

6. Strafgesetzbuch mit Strafprozeßordnung.

In den Schutzgebieten gelten schließlich noch „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren in Strafsachen".[5])

Das Strafgesetzbuch, das mithin in den Schutzgebieten gilt, ist für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse, weil es im § 8 seinen Inlands-

[1]) R. G. Bd. 14 S. 406, Bd. 21 S. 9, Bd. 24 S. 383 ff.

[2]) Ähnlich Reichsgericht in Zivils. Bd. 14 S. 405 f.

[3]) Kohler, Lehrbuch § 107—117, Leitfaden § 47 S. 178.

[4]) Anders Jäger zu §§ 237, 238 KO.

[5]) § 3 SchGG. i. V. m. § 19 KGG., Z. 2.

Digitized by Google

bezw. Auslandsbegriff definiert: „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet." Wollte man diese Bestimmung eng auslegen, so käme man zu dem Ergebnis, daß nur das Gebiet des Art. 1 RV. das „Inland" des StrGB. sei. Eine solche Auslegung ist aber durch die Geltung des StrGB. in den Schutzgebieten ausgeschlossen. Denn dann wäre der Richter in den Schutzgebieten nach § 4 StrGB. nur in Ausnahmefällen imstande, eine in den Schutzgebieten begangene strafbare Handlung zu verfolgen. Zur Erklärung des Begriffes „Inland" oder „Deutsches Reich" an dieser Stelle müssen wir vielmehr auf das von dem StrGB. aufgenommene Territorialitätsprinzip zurückgehen, das besagt: der Staat straft in seinem Territorium, seine Strafgewalt reicht soweit wie seine Staatsgewalt; demnach ist das „Inland" des deutschen Strafrechts das seiner Souveränität unterstehende Gebiet. „Inland" sind danach auch die Schutzgebiete.[1])

Im Sinne des § 8 StrGB. sind die Schutzgebiete „Deutsches Reich", ebenso gehören sie zum „Deutschen Reich" des § 3: „Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist"; sie sind „Inland", sodaß auch die §§ 4—7 auf sie keine Anwendung finden, die als Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip die Verfolgung im Auslande begangener strafbarer Handlungen unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

Doch ist mit der Feststellung, die Schutzgebiete sind „Inland" im Sinne der §§ 3, 4—7, 8 StrGB. noch nicht entschieden, daß der Begriff „Inland" im StrGB. immer gleichbedeutend gebraucht ist. Es sind auch Fälle denkbar, in denen die Schutzgebiete etwa wegen ihrer Entfernung vom Reichsgebiet oder aus anderen Gründen als dessen Ausland zu betrachten wären. Es muß deshalb die Bedeutung des Ausdrucks Inland wie bisher auch bei den einzelnen Bestimmungen des StrGB. geprüft werden.

§ 37: „Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen." In diesem Paragraphen ist das Mittel gegeben, im Wege eines besonderen Strafverfahrens die Nebenstrafe der Aberkennung aller oder einzelner Ehrenrechte auszusprechen, die eigens deutsch-staatsrechtlicher Natur sind. Kein außerdeutsches Gericht ist imstande, diese Strafe über einen Täter zu verhängen. „Inland" im Sinne dieser Vorschrift ist demnach der Kreis der unter deutscher (Straf-) Staatsgewalt stehenden Länder, die Schutzgebiete gehören zum Inland im Sinne des § 37 StrGB.

Inland sind die Schutzgebiete weiter im Sinne des § 244 StrGB. „Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl begeht, mit Zucht-

[1]) So auch v. Liszt § 22, v. Stengel, Zorn, Meyer, Köbner. Anderer Meinung Frank zu § 8 I 1,3, der noch auf dem Standpunkte der personalen Geltung des Strafrechts in den Kolonien steht.

Digitized by Google

haus nicht unter zwei Jahren bestraft." Der Grund der Strafverschärfung wegen Rückfalls bei Begehung einer Tat, wegen welcher der Täter im Inlande bereits zweimal bestraft ist, liegt darin, daß der Verbrecher durch die ersten Strafen so wenig abgeschreckt oder gebessert ist, daß er den gleichen Verbrechenstatbestand noch einmal verwirklicht. Eine Bürgschaft dafür, daß auch wirklich der gleiche Verbrechenstatbestand den einzelnen Delikten zu grunde liegt, ist aber nur dann gegeben, wenn die Bestrafung auf Grund des gleichen Strafgesetzes eingetreten, mit andern Worten, wenn die Tat im Inlande bestraft ist. „Inland" im Sinne des § 244 StrGB. ist demnach der Geltungsbereich des StrGB., die Schutzgebiete sind deshalb auch hier Inland.

Ein näheres Eingehen auf die Strafprozeßordnung ist nicht erforderlich. Die Beantwortung unserer Frage für die Bestimmungen dieses Gesetzes, die den Ausdruck Inland oder Ausland enthalten, ergibt sich vielmehr aus bereits besprochenen Vorschriften des StrGB. einerseits und der CPO. andererseits.

§ 9 bestimmt den Gerichtsstand für im Auslande begangene strafbare Handlungen. Auch strafbare Handlungen, die in einem Schutzgebiete begangen sind, findet er keine Anwendung, weil diese im Inlande begangen sind.[1])

§ 11 behandelt den Gerichtsstand der Exterritorialen und der im Auslande angestellten deutschen Beamten und stimmt wörtlich mit § 15 CPO.[2]) überein. Auch hier sind die Schutzgebiete „Inland".

Ausland sind die Schutzgebiete nur im Sinne des § 119: „Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen." Für das Zustellungswesen im Strafprozeß, das sich gemäß § 37 nach den Vorschriften der CPO. richtet, sind die Schutzgebiete „Ausland".[3]) Die Ernennung des Zustellungsbevollmächtigten ist ein Mittel, um das Vorverfahren vor Verschleppungen durch die Notwendigkeit der Zustellung im Auslande zu bewahren. Da nach den Schutzgebieten eine Auslandszustellung erforderlich ist, so sind sie Ausland im Sinne des § 119 StrPO.

§ 22.
Schluß.

Auf den ersten Blick könnte das Ergebnis der Untersuchung über den „Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis zwischen Mutterland und Schutzgebieten" unbefriedigend erscheinen, insofern sich keine für alle Fälle passende Formel zur Lösung des Problems ergeben hat. Eine solche Formel ist jedoch nicht zu finden, ein jeder Versuch in dieser Richtung tut der Eigenart der Frage Gewalt an. Das Ergebnis der Untersuchung ist vielmehr ein anderes: die schärfere Betrachtung einer jeden einzelnen gesetzlichen Bestimmung, die den Ausdruck „Inland" oder „Ausland" enthält, nach ihrer ratio hat uns die Bedeutung des Inlandsbegriffes an der betreffenden Stelle gezeigt und somit die Frage beantwortet, ob er das Reichsgebiet und die Schutz-

[1]) Vgl. zu §§ 3, 4 ff. StrGB. oben S. 364 ff.
[2]) Vgl. diesen Paragraphen oben S. 359.
[3]) Vgl. oben S. 361.

Digitized by Google

gebiete umfaßt oder nur eines von beiden begreift. Mehrere Bestimmungen mit gleichem Zweck ließen sich sodann zu Gruppen mit gemeinsamem Inlandsbegriff vereinigen.[1])

Wir wollen im Folgenden kurz die wichtigsten Gruppen innerlich gleichartiger Gesetzesbestimmungen, die den Begriff „Inland" oder „Ausland" enthalten, zusammenfassen:

Zunächst fanden wir eine Gruppe von Vorschriften, in denen „Inland" sich als die Summe der Länder darstellte, die unter der deutschen Staatsgewalt stehen. Diese äußerte sich bald als volle Souveränität, sodaß als Inland jedes deutsche Land erschien, bald nur als ein Ausfluß der Staatsgewalt mit Rücksicht auf ein bestimmtes, einen Bestandteil der Staatsgewalt bildendes Hoheitsrecht. So fanden wir ein „Inland" der unter deutscher Strafgewalt stehenden Länder; weiter ein „Inland" der Länder, deren gemeinsame Beziehung die[2]) Exekutionsgewalt des Reiches war. Eine große Zahl von Fällen hatte Länder zur Voraussetzung, in denen das Recht von ordentlichen deutschen Gerichten und Behörden gehandhabt wurde, in denen sich also die Staatsgewalt als gemeinsame „Gerichtsgewalt" äußerte.

Im inneren Zusammenhange mit diesen Gruppen steht die Zahl der Bestimmungen, als deren charakteristisches Merkmal wir die Absicht des Gesetzgebers erkannt haben, die volkswirtschaftlichen und kulturellen Interessen der seiner Gesetzgebung unterstehenden Länder zu fördern. Auch diese Fürsorgepflicht des Staates ist als ein Ausfluß der Staatsgewalt anzusehen.

Der aus allen diesen Bestimmungen der Reichsgesetze sich ergebende Inlandsbegriff umfaßte das Reichsgebiet und die Schutzgebiete, weil ja die Reichsgewalt die gemeinsame Staatsgewalt von Mutterland und Schutzgebieten ist.

Einer weiteren Gruppe von Bestimmungen lag der Gedanke der Einheit der Länder zu grunde, in denen das gleiche Recht gilt; das „Inland" einer derartigen Gesetzesvorschrift war der Geltungsbereich des betreffenden Gesetzes. In diesen Fällen führte die Feststellung der Tatsache, ob das Gesetz im Reichsgebiet und in den Schutzgebieten gemeinsam gilt, oder nur in einem von beiden Gebietsteilen, zur Beantwortung der Frage, ob Reichsgebiet und Schutzgebiete ein Inland bilden oder sich als Inland und Ausland gegenüberstehen.

Mit voller Klarheit ließ sich der Inlandsbegriff derjenigen gesetzlichen Bestimmungen feststellen, in denen die geographische Entfernung und die dadurch bedingte Schwierigkeit des Verkehrs eine besondere Behandlung des Auslandes erforderlich machte. Hier konnten die deutschen Schutzgebiete, die in drei fremden Erdteilen belegen sind, nie mit dem Reichsgebiet ein Inland bilden.

Als „Ausland" erschienen die Schutzgebiete schließlich bei der Gruppe von Gesetzesnormen, deren Inlandsbegriff Einrichtungen voraussetzte, die in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind.

---

[1]) Bereits die Begründung zum KGG. von 1879 hat die Richtung zur Bildung solcher Gruppen gewiesen; ihre wissenschaftliche Systematik hat Köbner geschaffen. Die vorliegende Untersuchung hat das Problem in derselben Richtung unter Heranziehung einer größeren Anzahl reichsgesetzlicher Vorschriften verfolgt und hierdurch weitere Kriterien für die Gruppenbildung zu gewinnen gesucht.

[2]) Von Kohler so genannte.

Digitized by Google

Der Inlandsbegriff einer einzelnen Gesetzesstelle ist nicht, wie die Praxis es leider häufig noch tut,[1]) in äußerlicher Betrachtung der Einzelvorschrift allein zu ermitteln, ergibt sich vielmehr durch Ergründung ihres inneren Zwecks mittels wissenschaftlicher Vergleichung der fraglichen mit innerlich gleichartigen Bestimmungen.

Deshalb ist mangels ausreichender gesetzlicher Bestimmungen die Wissenschaft in erster Linie berufen, die Lösung unseres Problems herbeizuführen, das mit Zunahme der wirtschaftlichen und damit auch der rechtlichen Beziehungen zwischen Mutterland und Schutzgebieten für beide Ländergruppen immer häufiger praktisch wird. Eine befriedigende Praxis der Gerichts- und Verwaltungsbehörden kann sich mangels positiver Bestimmungen nur durch wissenschaftliche Forschung bilden. Auch unser Problem bietet somit einen Beleg für die in der Literatur befremdlicherweise nicht überall anerkannte Notwendigkeit wissenschaftlicher Behandlung des jungen deutschen Kolonialrechts.

(Der Abhandlung ist eine tabellarische Übersicht der untersuchten Gesetzesstellen mit Inhalt, Entscheidung über ihre Stellung als „Inland" oder „Ausland", dem jeweiligen Grunde dieser Entscheidung und einem Verweise auf die bezügliche Stelle der Abhandlung angehängt.)

---

[1]) Es wird hierbei u. a. an das Urteil einer Strafkammer des Landgerichts II Berlin in der Berufungsinstanz gedacht, das Anfang Mai 1906 ergangen, zurzeit nur nach einer Zeitungsnotiz zitiert werden kann: in diesem Urteil wurde die Verjährung einer in Deutsch-Ostafrika begangenen und von dem dortigen Bezirksrichter verfolgten strafbaren Handlung deshalb festgestellt, weil keine richterliche Handlung „im Inlande" — gemäß § 68 StrGB. — vorläge! Doch ist dies Urteil nunmehr in der Revisionsinstanz vom Kammergericht aufgehoben; die Schutzgebiete sind in diesem Falle für Inland erklärt worden.

Digitized by Google

Verzeichnis der benutzten Literatur und des Materials.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie Bd. II, S. 451 ff. (zit: Anschütz).

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart 1892.

Bloch, Deutsches Reichsstaatsrecht, Sammlung Kobner Band II, München 1900 (zit.: Kobner).

Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, im Archiv für öffentliches Recht Bd. II.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, II. Auflage, Leipzig 1901.

Derf. in der Deutschen Juristenzeitung Bd. I S. 128.

Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, 1903.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht, II. Auflage 1902.

Grimm, Gebr., Deutsches Wörterbuch, Leipzig seit 1854.

Hänel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892, Bd. I.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Berlin 1903, Bd. I (zit.: Hellwig).

Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Leipziger Dissertation 1903 (?).

Heyne, Deutsches Wörterbuch, II. Auflage, Leipzig 1905.

Jellineck, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous, in der Deutschen Juristenzeitung Nr. 13, 1898.

Derf. Allgemeine Staatslehre, II. Auflage, Berlin 1905 (zit.: Jellineck).

Joel, Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 14. April 1886 nebst den bisherigen Ergänzungen und Verordnungen, in den Annalen des Deutschen Reichs 1887 S. 191 ff. (zit.: Joel).

Köbner, Deutsches Kolonialrecht in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff und Kohler 1904, Bd. II, S. 1077 ff. (zit.: Köbner Encykl.)

Derf. Die Rechtsstellung der deutschen kolonialen Bevölkerung, in den Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Berlin 1903, S. 211 ff. (zit.: Köbner Mitteilungen).

Derf. Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903.

Kohler, Bürgerliches Recht, in der Holtzendorff-Kohlerschen Encyklopädie, Bd. I, S. 563 ff.

Derf. Handbuch des Patentrechts, Berlin 1900.

Derf. Leitfaden des deutschen Konkursrechts für Studierende, Stuttgart 1893.

Derf. Lehrbuch des Konkursrechts, 1891.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4 Bände, IV. Auflage 1901 (zit.: Laband).

Laß, Das Arbeiterversicherungsrecht, in der Holtzendorff-Kohlerschen Encyklopädie, Bd. II, S. 761 ff.

v. Liszt, Das Völkerrecht, III. Auflage 1904 (zit.: v. Liszt, Völkerrecht).

Derf. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14./15. Auflage, Berlin 1905 (zit.: v. Liszt Strafrecht).

Digitized by Google

v. Martitz im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I. Das Internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande.

Meyer, Georg, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888 (zit.: Meyer Schutzgebiete).

Derf. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, II. Auflage 1905, bearbeitet von Anschütz.

Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, 1887 (zit.: Pann).

v. Poser und Gr. Nädlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Breslau 1903.

Rehm, Allgemeine Staatslehre, in Marquardtsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II, Freiburg 1899 (zit.: Rehm).

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, II. Auflage 1899.

Rosenberg, Territorinm, Schutzgebiet und Reichsland, in den Annalen des Deutschen Reichs 1903, Nr. 7 u. 9 (zit.: Rosenberg).

Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien, Bonn 1904.

Seligsohn, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 4. Jg. 1899, S. 137ff.

v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht mit besonderer Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten, in den Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Hirth-Seydel, München-Leipzig 1887 (zit.: v. Stengel Ann. 1887).

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901 (zit.: v. Stengel 1901).

Störck, Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Berlin 1899.

Vierhaus bei Busch in der Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 14.

Wagner in der Deutschen Kolonialzeitung 1904 S. 132.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches II. Auflage Berlin 1895 (2 Bände) (zit.: Zorn).

Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Fischer-Henle München 1904, Neumann Berlin 1905).

Desgl. zur Zivilprozeßordnung (Sydow-Busch, v. Wilmowski-Levy, Struckmann-Koch, Petersen, Gaup-Stein, Seuffert).

Desgl. zur Wechselordnung (Staub).

Desgl. zur Konkursordnung (Jäger).

Desgl. zum Arbeiterversicherungsgesetz (Piloti) in den jeweilig neuesten Auflagen (1906).

Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete vom 2. Dezember 1885.

Denkschrift betr. die Entwicklung des Kiautschou-Gebietes vom Oktober 1904 bis Oktober 1905.

Drucksachen des Reichstags 6. Legislaturperiode II. Session 1885/6 Nr. 44.

Desgl. „ I. „ 1884/5 „ 61.

Desgl. „ II. „ 1885/6

Desgl. „ II. „ 1885/6 „ 277.

Desgl. 10. „ I. „ 1899/00

Digitized by Google

Anlagen Bd. 5 Nr. 607 (Kommissionsbericht zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetze vom 7. April 1900).
Desgl. Session 1879 Anlange Bd. 1 Nr. 70 (Motive zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetze vom 10. Juli 1879).
Desgl. 2. Legislaturperiode II. Session 1874 (Entwurf einer Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, mit Motiven und Anlagen).
Motive zu dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1896.
Das Schutzgebietsgesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen, zum Handgebrauch zusammengestellt im Reichsmarineamt, Berlin 1901.
Anlagen zu den stenographischen Berichten des Reichstags, Bd. 4, S. 133.
Desgl. Bd. 5, S. 158 ff.
Desgl. Bd. 5, S. 113 ff.
Desgl. Bd. 5, S. 186 ff.
Deutsche Kolonialzeitung Bd. 6, S. 759 — Bd. 4.
Reichsanzeiger 1885.
Reichsgesetzblatt S. 99.
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privat-Versicherungen 2. Jahrg.
Amtsblatt für Kiautschou 1905.
Verhandlungen der Deutschen Kolonialkongresse 1902, 1905.
Archives diplomatiques 2. Serie XIV.
Riebow „Die deutsche Kolonialgesetzgebung". Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen und Sachregister.

I. Teil bis 1892 herausgeg. von Riebow, Berlin 1893.
II. „ „ „ Riebow-Zimmermann, Berlin 1897.
III. „ „ „ Zimmermann, Berlin 1899.
IV. „ „ „ „ „ 1900.
V. „ „ „ „ „ 1901.
VI. „ „ „ Schmidt-Dargitz und Köbner, Berlin 1903.
VII. „ „ „ dens. „ 1904.
VIII. „ „ „ dens. „ 1905.

Sämtlich zitiert mit Riebow bezw. Riebow-Z.

Abkürzungen:

Konsulargerichtsbarkeitsgesetz:	KGG.
Schutzgebietsgesetz:	SchGG.
Bürgerliches Gesetzbuch:	BGB.
Zivilprozeßordnung:	CPO.
Wechselordnung:	WO.
Konkursordnung:	KO.
Reichsverfassung:	RV.
Einführungsgesetz:	EG.
Gerichtsverfassungsgesetz:	GVG.
Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen	RG.

Digitized by Google

Gesetzesstelle:	Betrifft:
Art. 3 RV.	Das gemeinsame Indigenat für ganz Deutschland
Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867	Freizügigkeit des Reichsangehörigen innerhalb des Reichsgebiets
Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 § 20	Verlust der Staatsangehörigkeit Deutscher, wenn sie im Falle eines Krieges einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr nicht folgeleisten
Dasf. § 21 Abs. 1	Verlust der Staatsangehörigkeit Deutscher durch 10-jährigen Aufenthalt im Auslande
Dasf. § 21 Abs. 4	Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit an Deutsche, welche sie nach Abs. 1 verloren haben, in dem früheren Heimatsstaate auch ohne Niederlassung dort
Dasf. § 21 Abs. 5	Aufnahme Deutscher, die ihre Staatsangehörigkeit nach Abs. 1 verloren haben, durch denjenigen Bundesstaat, in den sie zurückkehren
Art. 4 RV. Ziff. 1	Auswanderung nach außerdeutschen Ländern
Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 § 1	Konzessionspflicht für Unternehmer von Auswanderungen nach außerdeutschen Ländern
Dasf. § 4	Gewerbliche Niederlassung der Unternehmer im Reichsgebiet
Dasf. § 41	Bestellung besonderer Beamten im Auslande statt der Auswandererkommissionen in den Häfen des Reichsgebiets
Art. 11 RV. Abs. 2	Fortfall der Zustimmung des Bundesrats zur Kriegserklärung bei Angriffen auf das Bundesgebiet
Art. 33–35 RV. und sämtliche Zollgesetze	Die Abgrenzung des deutschen Zollgebietes
Sämtliche Steuergesetze	Die Abgrenzung des deutschen Steuergebietes
Sozialpolitische Gesetzgebung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alter-Versicherungsgesetze)	(im allgemeinen) Aufenthalt des Rentenberechtigten im Auslande
BGB. § 9	Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat
Dasf. § 239	Tauglichkeit eines Bürgen, der im Auslande wohnt
Dasf. § 1607	Erschwerte Rechtsverfolgung gegen einen unterhaltspflichtigen Verwandten im Auslande
Dasf. § 261	Möglichkeit, den Offenbarungseid vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes zu leisten, wenn dieser im Inlande ist

Digitized by Google

Sind die Schutzgebiete Inland (I) oder Ausland (A)?	Grund:	In der Abhandlung Seite:
I	I = Geltungsbereich des Gesetzes	332—334
A	Derſ.	335.
I	Schutzgebiete ſind deutſche Länder	335.
I	Schutzgebiete ſind deutſche Länder (ausdrücklich beſtimmt § 3 Abſ. 3 SchGG.)	336.
I	Derſ.	336
I	Derſ.	336
I	Schutzgebiete ſind deutſche Länder	336
I	Derſ.	336
A	Entfernung der Schutzgebiete vom Reichsgebiet	337
A	Mangel an Einrichtungen (Kommiſſionen)	337
A	Es ſollen nur vitale Intereſſen des engeren Bundesgebiets geſchützt werden	338
A	I = Geltungsbereich des Geſetzes	339
A	Derſ.	342
A	Derſ.	344
I	Schutzgebietsgerichte ſind deutſche Gerichte	347
I	Derſ.	348
I	Derſ.	349
I	Derſ.	349

Digitized by Google

Gesetzesstelle:	Betrifft:
Dasf. § 2369	Ersatz des zuständigen deutschen Nachlaßgerichts für Vermögensgegenstände, die sich im Inlande befinden
Dasf. § 1433	Ausschluß der Verweisung auf ausländisches Gesetz zur Regelung des Güterstandes etc.
Art. 7—31 EG. z. BGB.	Räumliche Herrschaft der deutschen Normen des Bürgerlichen Rechts
BGB. § 244	Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld im Inlande
Dasf. § 795	Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Inlande
Dasf. § 1320	Ersatz des zuständigen Standesbeamten, wenn keiner der Verlobten seinen Wohnsitz im Inlande hat
Dasf. §§ 1944, 1954	Verlängerung der Ausschlagefrist der Erbschaft und der Anfechtungsfrist für Ausschlagung der Erbschaft
Dasf. § 1141	Bestellung eines Vertreters zur Entgegennahme der Kündigung für den Grundstückseigentümer, wenn dieser in den Schutzgebieten wohnt
Patentgesetz vom 7. April 1891 § 2, Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. Juni 1892 § 2	Nichtpatent(-schutz-)fähigkeit einer bereits im Inlande offenkundig benutzten Erfindung bezw. Gebrauchsmusters
Patentgesetz § 5	Nichteintreten der Wirkung des Patents gegen denjenigen, der die Erfindung bereits im Inland in Benutzung genommen hat
Patentgesetz § 11	Rücknahme des Patents, wenn es nicht im Inlande seit drei Jahren zur Ausführung gebracht ist.
Dasf. § 12 und Gebrauchsmusterschutzgesetz § 13, 2	Erfordernis eines Vertreters im Inlande bei Wohnsitz des Patentinhabers im Auslande.
Gesetz betr. das Urheberrecht usw. vom 2. Mai 1901	Gewährung des Schutzes an Ausländer für im Inlande erscheinende Werke nach besonderer Maßgabe.
WO. Art. 34	Verfalltag eines nach altem Stil ausgestellten im Auslande zahlbaren Wechsels.
WO. Art. 84	Wechselfähigkeit des Ausländers.
WO. Art. 85	Formerfordernis für im Auslande ausgestellte Wechsel.

Digitized by Google

Sind die Schutzgebiete Inland (I) oder Ausland (A)?	Grund:	In der Abhandlung Seite:
I	Ders.	349
I	I = Geltungsbereich des Gesetzes	350
I	Ders.	350
Ostafrika u. Kiautschou I die übrigen Kolonien A Reichsgebiet von Ostafrika u. Kiautschou aus A von den übrigen Kolaus I.	I = Gebiet der Länder mit gleicher Währung	350
I	Schutzgebiete stehen unter deutscher Staatsgewalt. — Ferner kraft ausdrücklicher Bestimmung § 3 SchGG. i. V. m. § 34 KGG.	351
A	Kraft ausdrücklicher Bestimmung § 7 SchGG.	352
A	Entfernung der Schutzgebiete vom Reichsgebiet	353
A	Zustellung nach den [Schutzgebieten ist Zustellung nach dem Auslande (Vgl. Zustellungsbestimmungen der CPO.)	354
I	Pflicht des Gesetzgebers, volkswirtschaftliche und kulturelle Interessen auch in den Schutzgebieten zu schützen	355
I	Ders.	356
I	Pflicht des Gesetzgebers, volkswirtschaftliche und kulturelle Interessen auch in den Schutzgebieten zu schützen.	356
A	Entfernung der Schutzgebiete vom Sitze des Reichspatentamts	356
I	I = Geltungsbereich des Gesetzes	357
I	Schutzgebiete rechnen nach Kalender neuen Stils	357f.
I	I = Geltungsbereich des Gesetzes	357f.
I	Ders.	357f.

Digitized by Google

Gesetzesstelle:	Betrifft:
CPO. § 23	Forum arresti für Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat.
CPO. § 15	Wohnsitz deutscher Exterritorialer und im Auslande angestellter Beamten.
CPO. § 606 Abs. 2 u. 3	Gerichtsstand in Ehesachen, wenn Ehedomizil nicht im Inlande.
CPO. §§ 684, 686	Gerichtsstand für die Anfechtungsklage und die Aufhebungsklage des die Entmündigung anfechtenden Beschlusses, wenn der Entmündigte oder der Antragsteller im Auslande wohnt.
CPO. §§ 648, 676	Gerichtsstand für Einleitung des Entmündigungsverfahrens und Wiederaufhebung der Entmündigung, wenn der zu Entmündigende in den Schutzgebieten wohnt.
CPO. § 917, 2	Arrestgrund, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.
CPO. § 328	Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts.
CPO. § 438	Anerkennung der Echtheit der Urkunde einer ausländischen Behörde oder eines ausländischen Notars.
CPO. § 722	Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts.
CPO. § 262	Verlängerung der Einlassungsfrist [1])
CPO. § 339	Verlängerung der Einspruchsfrist [1]).
CPO. § 498	Verlängerung der Einlassungsfrist im amtsgerichtlichen Verfahren [1]).
CPO. § 520	Verlängerung der Berufungsfrist [2])
CPO. § 611	Entbehrlichkeit des Sühneversuchs beim Aufenthalt des Beklagten im Auslande.
CPO. § 688, 2	Fortfall des Mahnverfahrens, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande erfolgt.
CPO. § 199ff.	Zustellung nach dem Auslande.
CPO. §§ 829, 2 u. 835, 2	Zustellung des Pfändungs- und des Überweisungsbeschlusses an den in den Schutzgebieten befindlichen Schuldner.

[1]) wenn der betr. Schriftsatz im Auslande zuzustellen ist.

Digitized by Google

Sind die Schutzgebiete Inland (I) oder Ausland (A)?	Grund:	In der Abhandlung Seite:
I	Schutzgebietsgerichte sind deutsche Gerichte	359
I	Derſ.	359
I	Derſ.	360
I	Derſ.	360
I	Derſ.	360
I	Derſ.	360
I	Derſ.	361
I	Derſ.	361
I	Derſ.	361
A	Entfernung der Schutzgebiete vom Reichsgebiet	361
A	Derſ.	361
A	Derſ.	361
A	Entfernung der Schutzgebiete vom Reichsgebiet	361
A	Derſ.	361
A	Derſ.	361
A	I = Geltungsbereich des Geſetzes	362
A	Die Zuſtellung nach den Schutzgebieten iſt Zuſtellung nach dem Auslande	362

*) wenn das Urteil nach dem Auslande zuzuſtellen iſt.

Digitized by Google

Gesetzesstelle:	Betrifft:
CPO. § 841	Fortfall der Streitverkündung an den in den Schutzgebieten wohnenden Schuldner bei Einklang der gepfändeten Forderung.
CPO. § 844	Fortfall der Anhörung des Gegners bei Antrag auf „anderweitige Verwertung" einer gepfändeten Forderung.
CPO. § 875	Fortfall der Ladung des in den Schutzgebieten befindlichen Schuldners zum Verteilungstermin.
KO. §§ 237, 238	„Exekutionswirkung" des Konkurses.
KO. § 50	Verbot der Abtretung einer Konkursforderung an den im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Masse gehörigen Gegenstandes.
Str.GB. § 3—8	Verfolgung der im Inlande begangenen strafbaren Handlung.
StrGB. § 37	Zulässigkeit eines Nachverfahrens zwecks Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach Bestrafung eines Deutschen im Auslande.
StrGB. § 244	Strafschärfung im Rückfall.
StrPO. § 9	Gerichtsstand für die im Auslande begangenen strafbaren Handlungen.
StrPO. § 11 (Vgl. CPO § 15)	
StrPO. § 119	Ernennung eines Zustellungsbevollmächtigten für den freigelassenen Angeschuldigten, der nicht im Deutschen Reiche wohnt.

Digitized by Google

Sind die Schutzgebiete Inland (I) oder Ausland (A)?	Grund:	In der Abhandlung Seite:
A	Derſ.	362
A	Derſ.	362
A	Derſ.	362
I	Schutzgebiete ſind Länder unter deutſcher Staatsgewalt	363 f.
A	I = Geltungsbereich des Geſetzes	364
I	Schutzgebiete ſtehen unter deutſcher Staats(-Straf-)gewalt	364 f.
I	Schutzgebietsgerichte ſind deutſche Gerichte — I = Geltungsbereich des Geſetzes	365
I	I = Geltungsbereich des Geſetzes	365 f.
I	Schutzgebietsgerichte ſind deutſche Gerichte	366
A	Zuſtellung nach den Schutzgebieten iſt Zuſtellung nach dem Auslande	366

Digitized by Google

Das Generalstabswerk über den südwestafrikanischen Krieg.

Von dem Generalstabswerk über die Kämpfe der deutschen Krieger in Südwestafrika, das bekanntlich von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Großen Generalstabes auf Grund amtlichen Materials bearbeitet wird, ist soeben das Heft 5 erschienen. Es behandelt den Hottentoten-Krieg und die Kämpfe gegen Cornelius, Morenga und Hendrik Witboi. Als Anlagen sind beigegeben:

1. Proklamation des Generals von Trotha an das Volk der Hottentotten.
2. Namentliche Liste der in den Kämpfen gegen die Hottentotten von Anfang April bis Ende September 1905 gefallenen, verwundeten und an Krankheiten gestorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Schutztruppe.
3. Stärke und Verteilung der Truppen in Südwestafrika im August 1905.

Außerdem enthält das Werkchen, das nur 40 Pfennige kostet, eine Reihe von Illustrationen und Kartenskizzen, darunter eine Übersichtsskizze zum ganzen Hottentotten-Feldzug.

Die fesselnd geschilderten Unternehmungen und Vorgänge zeigen die Zähigkeit und Tatkraft der deutschen Führung im glänzendsten Lichte. Sie beleuchten ebenso hell die opferwillige und unermüdliche Tätigkeit der Truppe, die in einem gänzlich unbekannten und unsicheren Gelände stündlich neuen Schwierigkeiten und Gefahren zwischen Felsen und Steingeröll und dem unwegsamen Dickicht ausgesetzt war. Bei manchen Abteilungen fehlte fast jede Art von Schutzzeug. Röcke und Hosen waren zerrissen, Pferde und Maultiere waren völlig heruntergekommen. Diese im Volke leider viel zu wenig bekannt gewordenen Heldentaten unserer Söhne und Brüder werden für alle Ewigkeit ein Ruhmesblatt in der deutschen Geschichte bilden. Als Probe der lebendigen Darstellung geben wir folgenden einleitenden Abschnitt aus dem Kapitel „Das Ende Hendrik Witbois und seines Stammes“:

„Der Durchbruch Hendriks durch die deutsche Absperrungslinie und sein plötzliches Erscheinen in der Gegend westlich Gibeon veränderte mit einem Schlage die gesamte Lage auf dem nördlichen Kriegsschauplatz. Endlich war der Schleier über den Verbleib dieses Feindes gelüftet und es galt, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, diesen gefährlichen Gegner unschädlich zu machen. Niemandem kam dieser Wechsel des Kriegsschauplatzes gelegener, als dem General von Trotha. Während Hendrik in den Schlupfwinkeln der Kalahari für die deutschen Waffen kaum erreichbar war, und die Schwierigkeiten, welche die Heranführung des Nachschubs für die Truppen bis in die Wüstenzone mit sich brachte, fast unüberwindlich waren, bestand jetzt die Möglichkeit, den Feind in einem für die deutsche Zufuhr leichter zu erreichenden Gelände zu stellen und zu einer Waffenentscheidung zu zwingen.“

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik

Glässing & Schollwer

Berlin W. 35.

Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds,

Industriebahnen

Drehscheiben,
Weichen,

Wagen jeder Konstruktion.

Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.

TELEGR.-ADRESSE:
PORTATIVA, BERLIN.
A.B.C. 4te & 5te ED.

Kostenanschläge und Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

1902

1903

1904

1905

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserliche Werften,
des Deutschen Schulschiffvereins,
des Deutschen Seefischereivereins,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Exped. [illegible],
der Schwed. Südpolar-Exped. [illegible],
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Exped.,
der Russischen Mutman-Exped. [illegible],
der Grönland-Expedition 1905,
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen,

ferner:

der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. [illegible],
der Stabsmesse des ehemaligen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Dürr,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsbetachements in China.

Preiskataloge, Prospekte, Ausführungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis dank ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Digitized by Google

Heft 6. Juni 1907. Jahrg. IX.

JUL 22 1907

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die technischen Aufgaben zur Erschliessung unserer südwestafrikanischen Kolonie. Otto Böhm, Diplom-Ingenieur aus Ameib (Deutsch-Südwestafrika). Seite 381. — **Die Lage in Nordnigerien.** C. Seite 394. — **Koloniale Landvermessung.** K. A. Wettstein, Oberleutnant a. D. Seite 410. — **Erwiderung auf die Abhandlung „Koloniale Landvermessung" von Oberleutnant a. D. K. A. Wettstein.** H. Aßmuth, Kgl. Landmesser. S. 415. — **Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten.** Dr. O. H. Gierke, Reg.-Ref. Seite 420. — **Die Abschnürung Sansibars von Deutschostafrika.** Dr. R. Hermann. Seite 431. — **Gesundheitlicher Ratgeber für Südwestafrika.** Stabsarzt Dr. Lion. Seite 452. — **Nachruf für Otto Gelshorn †.** E. B. Seite 456. — **Die Landfrage in Rio Grande do Sul.** Canstatt. Seite 459. — **Bemerkung der Schriftleitung.** S. 460. — **Die Viehzucht in Afrika.** D. Kirchhoff, Oberleutnant a. D. S. 461.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 6. Juni 1907. IX. Jahrgang.

JUL 22 1907

„Die technischen Aufgaben zur Erschließung unserer südwestafrikanischen Kolonie." [1])

Unter den Tagesfragen, die unser öffentliches Leben bewegen, steht diejenige Frage, die die Zukunft unserer südwestafrikanischen Kolonie anbetrifft, im Vordergrunde des Interesses.

Die unseligen Aufstände der Eingeborenen, die seinerzeit weite Kreise des deutschen Volkes aus ihrer kolonialen Gleichgültigkeit in so unsanfter Weise aufrüttelten, gaben die Veranlassung dazu, daß jetzt endlich unserer Kolonie in Südwestafrika die Beachtung geschenkt wurde, die sie als das einzige mit einem gesunden Klima gesegnete Schutzgebiet, als die einzige Siedelungskolonie von jeher hätte beanspruchen sollen.

Diese Kolonie, die infolge ihrer Lage in den Subtropen ein Klima besitzt, in dem Europäer dauernd zu leben vermögen, verfügt überdies über reiche mineralische Schätze und über einen Ackerboden von überraschender Fruchtbarkeit; sie hat daher die besten Aussichten, mit einer großen, ansässigen weißen Bevölkerung eine Hochburg des Deutschtums im schwarzen Erdteil und somit ein schwerwiegender, politischer Machtfaktor zu Gunsten des Mutterlands zu werden.

So unwirtlich und wertlos dies südwestafrikanische Steppengebiet bei dem Mangel an Niederschlägen und dem dadurch bedingten stellenweise kümmerlichen Pflanzenkleide dem Unkundigen erscheinen mag, es wird sich zu einem blühenden Lande entwickeln, wenn Arbeitskraft und Kapital die in ihm schlummernden Werte erschließen.

Aegypten, Mesopotamien, Palästina, Tunis und Mexiko, die doch die gleichen, ariden, subtropischen Länder sind, konnten sich durch großzügige Ausgestaltung von Bewässerungsanlagen zu landwirtschaftlich ganz bedeutenden Ländern entwickeln.

In neuerer Zeit haben ferner die mit überraschendem Erfolge besiedelten ariden Teile Nordamerikas, Australiens, Indiens, Nord- und Südafrikas darauf hingewiesen, daß unsere südwestafrikanische Kolonie, die die gleichen geologischen und meteorologischen Verhältnisse aufweist, durchaus keinen wertlosen Kolonialbesitz darstellt, sondern daß gerade sie durch eine mit genügenden technischen und finanziellen Mitteln betriebene Wasserwirtschaft in ein wertvolles Siedelungsland umgewandelt werden kann.

Daß die Kolonie noch nicht so entwickelt ist, wie sie es entsprechend ihrer Bedeutung für das Mutterland sein sollte, kommt zunächst auf das Konto der Verständnislosigkeit, die leider von jeher seitens der Reichstagsmehrheit in Fragen von nationaler Bedeutung an den Tag gelegt wurde.

[1]) Vorgetragen im Verein deutscher Ingenieure zu Bochum und Hagen i. W.

Digitized by Google

Hierzu kommt noch das geringe Interesse, das in den meisten Fällen vom deutschen Kapital den kolonialen Unternehmungen entgegengebracht worden ist.

Der beste Beweis für diese bedauerliche Verständnislosigkeit in kolonialen Fragen wurde uns noch kürzlich geliefert, als nicht einmal die notwendigen Mittel zur Niederwerfung von Eingeborenenaufständen bewilligt wurden. Dies Vorgehen der Reichstagsmehrheit war um so unbegreiflicher, als gerade aus den kriegerischen Operationen im südwestafrikanischen Aufstande hervorging, daß gegenüber aufständischen Eingeborenen die ganze Energie des Krieges und die Verfolgung bis zur Vernichtung am Platze ist, weil sonst niemals mit einem dauernden Frieden gerechnet werden kann.

Die Chroniken aller Kolonien besitzenden Länder enthalten den alten Lehrsatz, daß die Eingeborenen es immer wieder versuchen werden, das fremde Joch abzuschütteln, wenn sie wissen, daß sie es mit einer nachgiebigen, gleichgültigen Kolonialregierung zu tun haben. —

Erst dann, wenn vollkommene Ruhe und Frieden im Lande herrscht, kann die deutsche Ingenieurkunst ihren Aufgaben in Südwestafrika gerecht werden. Diese mannigfaltigen Aufgaben liegen abgesehen von der wichtigsten Aufgabe, dem Wasserbau, auf den Gebieten des Eisenbahnbaues und des Bergbaues. In den erwähnten drei Gebieten hat der Maschineningenieur eine Fülle wirtschaftlich-technischer Aufgaben zu lösen. —

Wasserbau.

In der Erwägung, daß der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonie ihre wissenschaftliche Erschließung vorausgehen müsse, wurde eine Anzahl von Expeditionen durch Kulturingenieure nach Südwestafrika unternommen. Am bekanntesten dürfte die vom „Syndikat für Bewässerungsanlagen in Deutsch-Südwestafrika“ im Jahre 1896 entsandte sein. An der Spitze dieser Expedition stand Herr Professor Rehbock aus Karlsruhe, welcher die ordentliche Professur für Wasserbau an der dortigen technischen Hochschule bekleidet.

Durch diese Expedition, die etwa $1^1/_2$ Jahre dauerte, wurde festgestellt, daß infolge der geologischen Verhältnisse und infolge der ausgedehnten nährstoffreichen Alluvialflächen der Kolonie durch Bewässerungsanlagen ganz überraschende Resultate erzielt werden würden.

Die Ackerböden Südwestafrikas enthalten nämlich die wichtigsten Pflanzennährstoffe, insbesondere das Kali in reichlichen Mengen.

Vergleichende Analysen deutsch-südwestafrikanischer und nordamerikanischer Ackerböden aus Rehbock „Deutsch-Südwestafrika“.

Name des Ursprungsortes	Kali	Kalk	Magnesia	Phosphorsäure
Vereinigte Staaten von Nordamerika (humide Region)	0,22	0,11	0,23	0,113
Deutsch-Südwestafrika I	**0,58**	**0,45**	**0,76**	**0,084**
Deutsch-Südwestafrika II	**1,16**	**1,31**	**1,68**	**0,120**
Vereinigte Staaten von Nordamerika (aride Region)	0,73	1,36	1,41	0,117
Kalifornien	0,64	1,08	1,49	0,083

Digitized by Google

Die in der Tabelle festgelegten Werte beruhen auf umfangreichen chemischen Untersuchungen, die von der landwirtschaftlichen Hochschule Berlin ausgeführt wurden und sind jeweils Mittelwerte einer langen Versuchsreihe.

Die beiden südwestafrikanischen Proben I und II entsprechen der Qualität der Ackerböden einer großen projektierten landwirtschaftlichen Kolonie bei Hatsamas im südlichen Hererolande. An Kali, Kalk und Magnesia übertrifft schon die ärmere Probe I die als Weizenböden berühmten Ackerböden des humiden Nordamerika ganz erheblich; der Phosphorsäuregehalt ist zwar etwas geringer als bei der betrachteten nordamerikanischen Probe, er ist aber höher als der Phosphorsäuregehalt der vorzüglichen kalifornischen Böden. Probe II übertrifft aber alle betrachteten nordamerikanischen Böden und muß als ganz vorzüglich bezeichnet werden.

Daß die südwestafrikanischen Böden für den Anbau der Nutzpflanzen der gemäßigten und subtropischen Zone durchaus geeignet sind, ist überdies durch die Blüte mehrerer südwestafrikanischer Farmen praktisch zur Genüge nachgewiesen; vorausgesetzt ist lediglich, daß es dem Farmer gelingt, die für die Berieselung der Ländereien erforderlichen Wassermengen zu beschaffen.

Wie oben erwähnt, ist es in mehreren Fällen gelungen, trockene Landstriche von den gleichen Eigenschaften wie Südwestafrika einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen; diese Länder waren es denn auch, die uns die richtigen Wege zur Wassererschließung in Südwestafrika gewiesen haben.

Der Reichtum der Ackerböden von ariden, subtropischen Ländern an Pflanzennährstoffen ist darauf zurückzuführen, daß diese leicht löslichen Nährsalze nicht durch überreichliche Regenmengen abgeschwemmt wurden, wie es bei rein tropischen Gebieten der Fall ist. Da nun infolge dieser geringen Auslangung durch Regenwasser ein reicher Gehalt der Böden an Nährstoffen und somit eine vorzügliche Qualität derselben bedingt ist, so konnten sich in den oben erwähnten Ländern kostspielige Bewässerungsanlagen zur Berieselung der Ländereien in kurzer Zeit bezahlt machen und die großen landwirtschaftlichen Unternehmungen warfen reiche Erträgnisse ab.

Die Wasserfrage wurde in jenen Ländern gelöst durch Bau von Talsperren zur Aufstauung des Wassers der periodisch fließenden Ströme und durch ausgedehnte Brunnenbauten. Für unsere südwestafrikanische Kolonie mit ihren überaus zahlreichen, periodischen Flüssen wird der Bau von Talsperren in erster Linie das Mittel zur Wasserbeschaffung im großen Stile bilden. Die Wassermengen, die von den dortigen Flüssen während der Regenzeit geführt werden, sind durchaus nicht verschwindend klein, wie in Deutschland vielfach angenommen wird, sondern belaufen sich auf Millionen von Kubikmetern pro Jahr. So sind aus dem Windhuker Flusse in einem mittleren Regenjahre 14 Millionen Kubikmeter bei Groß-Windhuk zu erwarten, wie im Jahre 1897 durch umfangreiche Wassermessungen festgestellt wurde.

1 Hektar Weizenboden benötigt nun pro Ernte 3000 cbm Wasser. Der Windhuker Fluß ist also in der Lage die ungeheuere Fläche von 4666 ha = 46,66 Quadratkilometern zu bewässern.

Zweifellos können durch Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserstrome mittels Brunnen nicht die Wassermengen erzielt werden, wie durch Aufstauung von Wasser aus den periodisch fließenden Strömen. Der Bau reichlich bemessener Brunnenanlagen muß aber neben der Stauanlage als Reserve empfohlen werden, um auf alle Fälle vor Wassermangel geschützt zu sein.

Digitized by Google

So liegt mir unter anderem ein Brief aus der Kapkolonie vor, aus dem hervorgeht, daß dort für die Beschaffung des notwendigen Wassers auf mehreren großen Farmen 10—20 Windmotoren zur Hebung des Wassers aus Brunnen — neben den Stauanlagen — im Betriebe sind.

Dieser zielbewußten Ausgestaltung verdanken denn auch eine Reihe der kapländischen Großfarmen ihre Blüte; es muß hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Niederschläge in der Kapkolonie stellenweise bedeutend geringer sind, als die Niederschläge des Hererolandes.

Nach dem Vorbilde, das die Kapkolonie gegeben hatte, sind bis jetzt etwa 50 Staudämme im Schutzgebiete gebaut worden, die jedoch bei dem Mangel der Ansiedler an geeigneten Hilfsmitteln und technischen Vorkenntnissen nicht sämtlich den gestellten Anforderungen gerecht werden konnten. Immerhin darf nicht unerwähnt bleiben, daß von diesen einfachen Bauern Stauanlagen von 20 bis 60000 cbm Fassungsraum erbaut worden sind.

Es handelt sich also um ganz respektable Leistungen, wenn berücksichtigt wird, daß zum Bau die primitivsten Mittel und nur die Beihilfe Eingeborener zur Verfügung standen.

Die erwähnten Stauanlagen wurden vielfach an ungünstigen Stellen angelegt; außerdem waren die Baustoffe meist nicht richtig gewählt, so daß mehrere der Staudämme nach wenigen Jahren ganz oder teilweise der zerstörenden Wirkung des Wassers anheimfielen. —

Welchen Wert eine früher wasserlose Farm durch die Arbeit ihres Besitzers erhalten kann, geht unter anderen daraus hervor, daß eine Farm im Schutzgebiete, deren Ankaufswert natürlich ein ganz minimaler war, nach wenigen Jahren der Bewirtschaftung um 100000 Mk. verkauft wurde.

Bei dieser hohen, durch die Praxis oft nachgewiesenen Rentabilität von Stauanlagen in Südwestafrika und bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich dem Laien naturgemäß beim Bau derselben bieten, verdienen daher wertvolle, von sachverständigen Wasserbau-Ingenieuren entworfene Anlagen den Vorzug vor den einfachen Dämmen mit kurzer Lebensdauer.

Für das Hereroland und für das Namaqualand kommen Staumauern oder Erddämme in Betracht. Von der Verwendung von Beton muß vorläufig noch abgesehen werden, während die Benutzung von Eisen für Stauanlagen, die seither nur in den Vereinigten Staaten Nordamerikas versucht wurde, noch zu wenig erprobt ist.

Die Wahl zwischen Erddämmen und Staumauern, kann keineswegs willkürlich erfolgen, sondern ist meistens eindeutig durch die lokalen Verhältnisse bedingt.

Für die Abschließung durch Erddämme eignen sich besonders die im Namalande vorkommenden, weiten muldenförmigen Täler mit tonhaltigem, undurchlässigem Untergrunde, der eine Gewähr dafür bietet, daß das oberhalb gestaute Wasser nicht durch Versickern in den Untergrund verloren geht und der außerdem ein gutes Material für die Damnschüttung abgibt.

Die Geschwindigkeit der Wassermengen, die zur Regenzeit diese weiten Täler passieren, wird natürlich in diesen Becken sehr gering, so daß die Ablagerung der feinen, tonigen Bestandteile aus dem Wasser ohne weiteres erfolgen kann. Auf diese Art bildet sich also der tonhaltige undurchlässige Untergrund, der sich für den Bau der geschütteten Staudämme so gut eignet.

Digitized by Google

Zur Schüttung der Staudämme liefert ein mittlerer Lehmboden das beste Material, da ein zu fetter Boden beim Austrocknen leicht rissig wird, ein zu armer Boden dagegen zu große Wasserdurchlässigkeit besitzt.

In Deutschsüdwestafrika, wo es häufig an genügenden Lehmmengen fehlt, empfiehlt es sich, die Dämme aus wasserdurchlässigem Materiale herzustellen und die Undurchlässigkeit durch eine Schicht stark tonhaltigen Boden zu erzielen, die den ganzen Damm bedeckt und gut in den gewachsenen Untergrund eingreift. —

Staumauern sind dort am Platze, wo es sich um Aufstauung von Wasser aus Flüssen handelt, die ein sandiges oder kiesiges Flußbett haben, da infolge Fehlens der wasserundurchlässigen Decke Erddämme keinen genügenden Abschluß ergeben würden. Die Staumauer muß hier bis auf den Felsboden hinabgeführt werden, um zu verhindern, daß sich das Wasser einen Weg unter der Staumauer her bahnt.

Trotz ihrer höheren Kosten sind Staumauern den geschütteten Dämmen vorzuziehen, da sie unbedingte Sicherheit gegen die Angriffe des Wassers gewährleisten und sich für viel größere Stauhöhen ausführen lassen, wodurch bei den günstigen Verhältnissen des Geländes in Südwestafrika der Stauinhalt bedeutend vergrößert und somit auch der Einheitspreis pro 1 cbm gestauten Wassers erheblich kleiner wird. —

Die Projekte großer Talsperren in Südwestafrika, die auf grund der erwähnten Rehbockschen Expedition ausgearbeitet wurden, bauen sich sämtlich auf monatelangen geodätischen und physikalischen Vorarbeiten auf.

Durch diese umfangreichen Arbeiten wurde festgestellt, daß Projekte großer Stauanlagen sich dort in sehr dankbarer Weise lösen lassen.

So könnten bei de Naauwte im südlichen Namalande durch eine 18 m hohe Staumauer 52 Millionen cbm Wasser aufgefangen werden. Damit wäre der Fassungsraum der weitaus größten Talsperre in Deutschland, der Urfttalsperre überholt, bei der erst mit der gewaltigen Stauhöhe von 52,5 m 48 Millionen cbm Wasser erreicht sind. Während der Einheitspreis pro cbm gestauten Wassers, das heißt der Quotient „Anlagekosten in Mark", dividiert durch „Fassungsraum in Kubikmetern" bei der Urfttalsperre 7,5 Pf. beträgt, ist dieser Preis bei dem Projekte de Naauwte bedeutend geringer und stellt sich heute nur auf etwa 1,9 Pf. Dieser Einheitspreis muß als sehr gering bezeichnet werden; bei den deutschen Talsperren stellt sich dieser Wert im Mittel auf 20 bis 30 Pf.

Besonders interessant ist das Projekt de Naauwte außerdem durch das ausgedehnte vorzügliche Bewässerungsland, das in seiner nächsten Nähe gelegen ist und ca. 6500 ha umfaßt.

Da, wie oben erwähnt, 1 ha Weizenboden pro Jahr und Ernte 3000 cbm Wasser benötigt, so würden bereits 20 Millionen cbm zur Berieselung dieser Fläche genügen. Die Talsperre faßt aber 52000000 cbm Wasser, sie konnte also noch andern Zwecken wie Kraftgewinnung usw. dienstbar gemacht werden.

Eine kleine Rentabilitätsberechnung dieser Anlage weist darauf hin, welche bedeutenden Werte in Südwestafrika durch eine großzügige Wasserwirtschaft geschaffen werden können. Wird angenommen, daß nur 4000 ha der bewässerbaren Fläche von ca. 6500 ha unter Bewässerung gestellt werden, so könnte man dort pro Jahr 8000 t Mehl aus dem bebauten Boden erhalten.

Digitized by Google

Bei dem Bezuge des Mehls aus Nordamerika ist nun für 1 t zunächst der Verkaufspreis von 240 Mk. zu bezahlen; dazu kommt noch die Land- und Seefracht mit ca. 160 Mk., so daß die t Mehl tatsächlich im Schutzgebiete 400 Mk. kostet.

Nimmt nun der Staat den Betrieb der gesamten Anlage de Naauwte einschließlich des Landwirtschaftsbetriebes in die Hand, so sind seine Selbstkosten pro t Mehl nicht höher als 190 Mk.

Wird ferner angenommen, daß der Staat einesteils um die Einfuhr amerikanischen Mehles zu unterbinden, andernteils, um billige Lebensverhältnisse zu schaffen, die Tonne Mehl nicht um 400, sondern nur um 300 Mk. verkauft, so verdient er an der Tonne Mehl immer noch 110 Mk., an 8000 t also 880000 Mk. pro Jahr. Die Kosten der Talsperre stellen sich auf 1 Million Mark, so daß in kurzer Zeit die Anlage sich bezahlt macht. Es muß aber berücksichtigt werden, daß der Fassungsraum der Talsperre kaum zum vierten Teile ausgenutzt ist; die Rentabilität würde sich also noch ganz bedeutend günstiger stellen.

Eines der für das Hereroland bearbeiteten Projekte ist die Anlage Hatsamas, in deren unmittelbarer Nähe ganz ausgezeichnetes Ackerland gelegen ist. Auch hier würde es sich im Falle der Verwirklichung des Projektes um ein dauerndes Zusammenarbeiten des Landwirtschaftsbetriebes mit der Bewässerungsanlage handeln.

Die Wassermenge, die bei Hatsamas durch eine 16 m hohe Staumauer gewonnen werden könnte, beträgt ca. 16 Millionen cbm.

Bei der Projektierung der südwestafrikanischen Stauanlagen muß abgesehen von der zu erwartenden Regenmenge auch die Eigenart der dortigen Flüsse in Betracht gezogen werden. Wie bereits erwähnt, fließen diese Flüsse periodisch und zwar kommen sie häufig bei vollkommen heiteren Himmel, und ohne jedes Anzeichen mit Wassergeschwindigkeiten von 6—7 m ab. So kommt es vor, daß Wagen, die die trocknen Flußbette passieren wollten, vom Flusse überrascht und zertrümmert wurden.

Da nun die Staumauern quer durch den Flußlauf gezogen werden, so trifft man im Schutzgebiete vielfach die Meinung, daß es sehr schwer sein müsse, die Mauern von solcher Festigkeit herzustellen, daß sie dem Anprall des Wassers zu widerstehen vermögen. Diese Besorgnis ist jedoch unbegründet; es ist lediglich notwendig, den Fuß der Mauer recht breit auszuführen, da die Mauer nur von der Spitze des abkommenden Wassers getroffen wird. Das nachfolgende Wasser aber ergießt sich in das bereits vor der Mauer aufgestaute Wasser und verliert dabei fast vollständig seine lebendige Kraft.

Bei den ungeheueren Flächen, die die geplanten landwirtschaftlichen Großbetriebe aufweisen, und bei der Schwierigkeit, die sich zweifellos der Beschaffung zahlreicher Landarbeiter entgegenstellen wird, ist es naheliegend, daß die entschiedene Aufnahme des maschinellen Betriebes Platz greifen muß. Die landwirtschaftlichen Maschinen, die meist amerikanischen und englischen Ursprunges sind, werden bereits von einer Anzahl deutscher Fabriken in gleich guter oder gar besserer Qualität angefertigt.

Dampfpflüge werden die erste Arbeit verrichten und die fruchtbaren, aber noch von keiner Pflugschaar berührten Ackerböden lockern. Den Dampfpflügen folgen unmittelbar Maschinen zum Ausjäten des Unkrautes, während die Sämaschinen die Bestellung der Felder beschließen. Bei der Ernte werden sodann die Mähmaschinen ein reiches Anwendungsgebiet finden. Die selbstbindende Mähmaschine,

Digitized by Google

die in der Stunde etwa 1200 fertig gebundene Garben liefert, dürfte in Südwestafrika nur dann am Platze sein, wenn man sich gleichzeitig einen geschickten Mechaniker hält, der in der Lage ist, vorkommende Reparaturen vorzunehmen, und Betriebsstörungen an dieser komplizierten Maschine zu beseitigen.

Pumpwerke aller Art gehören ebenfalls zur Ausstattung einer großen Farm. Zum Antrieb der Pumpen dient vorteilhafterweise die billige Betriebskraft des Windmotors.

Daß in der Kolonie bei ihrem außerordentlichen Reichtum an nahrhaften Futtergräsern noch so wenig dauernde Erfolge in der Viehzucht erzielt wurden, ist lediglich auf die schlechte Beschaffenheit der dortigen Tränkanlagen zurückzuführen. Die im Schutzgebiete so oft vorkommenden Viehseuchen dürften also einzig und allein durch technisch und hygienisch einwandfrei konstruierte Tränkanlagen beseitigt werden.

Bergbau.

Es unterliegt nach dem Gesagten keinem Zweifel, daß Landwirtschaft und Viehzucht durchaus in der Lage sind, die Kolonie einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen. Verkehrt war es daher anzunehmen, daß von dem Kupfererzbergbau die Zukunft der Kolonie lediglich abhinge.

Schon zur Schaffung billiger Lebensverhältnisse für Bergbau und Eisenbahnbetrieb müßte gerade jetzt der Ausbau großzügig angelegter Landwirtschaftsbetriebe und Bewässerungsanlagen energisch in Angriff genommen werden.

Da das Schutzgebiet in allen Teilen reiche Kupfererzbestände aufweist, so steht zu erwarten, daß der gegenseitige Nutzen von Bergbau und Landwirtschaft sich überall zum Segen der Kolonie bemerkbar machen wird.

Während im nördlicheren Teile des Schutzgebietes die Otaviminen liegen, existieren unterhalb der Südgrenze der Kolonie reiche Erzlager, die bereits in flottem Abbau begriffen sind; außerdem sind im Westen, Osten und in der Mitte der Kolonie eine Reihe von Erzlagerstätten bekannt.

Es steht zu erwarten, daß mit fortschreitender Erforschung der Kolonie noch weitere Erzgänge gefunden werden, da bisher Expeditionen zur Auffindung von Erzlagern wegen der hohen Kosten nicht genügend lange ausgedehnt werden konnten.

Im Distrikt Okahandja liegen zunächst die Lager von Otjisongati, wo an vier verschiedenen Stellen geschürft wurde. Es sind dies sehr hochwertige Erze, jedoch sind die Mengen noch nicht festgestellt. Jedenfalls ist die Qualität der Erze gut und die Art des Vorkommens gangartig, der Abbau also nicht mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft.

Bisher sind nur primitive Versuche vorgenommen worden. Bei geringen Untersuchungen wurden 20—25 Tonnen guten Erzes gewonnen; zur Ausbeutung dieser Erzgänge hat sich das Otjisongati-Syndikat gebildet, das nach wiederhergestellter Ruhe in der Kolonie den Abbau beginnen wird.

Ferner existieren unter anderen im südlicheren Teile Deutsch-Südwestafrikas die Sinklair- und die Gorabmine, die ebenfalls gute Erze in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit aufweisen.

Am bekanntesten von allen Kupfererzvorkommen in Südwestafrika sind die Erzlagerstätten von Otavi.

Digitized by Google

Mit der Ausbeutung dieser Erzgänge hatten streng genommen schon die Ovambos begonnen, die sich der zutagetretenden Schichten der Erzadern annahmen. Zu der Entdeckung dieser Erzlager führte denn auch der auffallende Reichtum der Ovambo an Kupferteilen. So tragen die Ovambofrauen Kupferringe an Armen und Füßen; diese Kupferringe nehmen bei reicheren Frauen solche Dimensionen an, daß die Besitzerin am Gehen sehr behindert ist und meist mit wunden Füßen in der Hütte am Feuer hockt.

Die Schürflöcher von Großotavi zeigen ein reiches Ausgehendes durchsetzt mit Kupferglanz, Kupferlasur, Buntkupfererz, Kupferkies, Magnetkies, Bleiglanz und Weißbleierz. Das massige Auftreten, die mineralogische Natur und das Vorherrschen der Kupferlasur sichern einen lohnenden Abbau.

In Klein-Otavi zeigen die Erze fast das gleiche Bild, nur etwas geringere Mächtigkeit, aber regelmäßige Lagerung und vertikales Abfallen.

In Aurab oder Rietfontein, dem dritten Vorkommen im Otavidistrikt liegen die Verhältnisse ähnlich wie in klein Otavi, jedoch ist die Mächtigkeit der Erzadern größer; außerdem kommen hier nur Kupfererze und keine Bleierze vor.

Die Otjikotofelder, die schon in beträchtlicher Entfernung von den vorigen Kupferfundstellen im Otavigebiet liegen, zeigen die weite Verbreitung der dort vorhandenen Kupfererze.

Während die vorigen Erzlagerstätten am Südrande des Otavigebirges liegen, liegt die Lagerstätte Tsumeb am Nordrande. Bereits bei den ersten Schürfarbeiten hat diese Fundstelle die größte Aufmerksamkeit erregt. An die Tagesoberfläche tritt ein 20 Meter mächtiger Gang von 180 Meter Ausdehnung.

Diese Fundstelle ist denn auch als die günstigste zunächst in Betrieb genommen worden, während der Abbau der übrigen vier Erzlager, die ebenfalls enorme Reichtümer aufweisen, erst später erfolgen wird.

Die Erzlagerstätte in Tsumeb besitzt äußerst reiche Erzbestände die in der Hauptsache aus Gemengen von Karbonaten und Sulfiden des Kupfers und des Bleis mit durchschnittlich 15% Kupfer und 40% Blei bestehen. Der angegebene Gehalt an Kupfer muß als sehr hochwertig bezeichnet werden; es sei hier erwähnt, daß in Deutschland noch Kupfererze von 3% Kupfergehalt mit leidlicher Rentabilität verhütet werden können.

Bei den hohen Kupferpreisen, die zurzeit herrschen, wird also das Otaviunternehmen doppelt rentabel arbeiten können. Die zukünftige Größe und Bedeutung dieses Bergwerksunternehmens läßt sich unter anderem aus dem in der Kölnischen Zeitung veröffentlichten Geschäftsbericht der South-West-Africa Compagnie entnehmen, die stark an der Otaviminen- und Eisenbahngesellschaft beteiligt ist. Die Gesellschaft rechnet damit, daß sie in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, einen großen Teil des Weltbedarfes an Kupfer zu decken.

Das Bergwerk in Tsumeb ist als kombinierter Tag- und Untertagbau ausgebildet, bei dem die Erzgänge durch einen Hauptförderschacht, durch eine schiefe Ebene und durch ausgedehnte Querschläge erschlossen wurden. Zurzeit wird der Hauptförderschacht noch abgeteuft und soll vorläufig bis 125 Meter hinabgetrieben werden.

Die Abbauhöhe des Tagbaus wird 75 Meter betragen. Tagbau und Untertagbau sind durch Querschläge mit einander verbunden und sind für eine maximale

Digitized by Google

Gesamtförderung von 800 Tonnen pro 10stündigen Arbeitstag dimensioniert. Die Fördereinrichtungen sind also sehr reichlich bemessen.

Der Hauptförderschacht Tsumeb besitzt zwei Fördertrumms und 1 Trumm für die Seilfahrt (Mannschaftsförderung). Die Fördermaschine ist ein Zwillingsdampfförderhaspel und fördert in 10stündiger Schicht aus 125 Meter Teufe 200 Wagen von je 1600 Kilogramm Ladegewicht. Es kommen also für den Hauptförderschacht 320 Tonnen am Tage zu stande. Die Förderkörbe sind für die Seilfahrt mit Fangvorrichtung versehen entsprechend den Sicherheitsvorschriften für Mannschaftsförderung.

Die schiefe Ebene mit flacher Förderung hat einen Neigungswinkel von etwa 20 °. Die Länge der Bahn wird bei 75 Meter Abbauhöhe 219 Meter betragen. Bei einer Förderungsgeschwindigkeit von 2,5 Meter pro Sekunde sollen am Tage 480 Tonnen gefördert werden. Auch bei dem Tagbau geschieht die Förderung mittels umsteuerbaren Dampfförderhaspels. Sämtliche Förderwagen sind Muldenkippwagen.

Eine eigentliche Aufbereitung der Erze an Ort und Stelle findet nicht statt, sondern sie werden in Schmelzschachtöfen auf Werkblei und Kupferstein nach vorgenommener Handscheidung verschmolzen und zur weiteren Verhüttung nach Deutschland verschifft.

In Tsumeb befindet sich das Hüttenwerk noch im Bau; am Tage soll eine Erzmenge von 120 Tonnen also fast der sechste Teil des geförderten Erzes verhütet werden.

Die zwei Schmelzhochöfen haben Wasserkühlung für das Gestell und besitzen 7,5 Meter Höhe von der Hüttensohle bis zur Gicht. Sie sind versehen mit einem Abstich für Blei, einem weiteren für Kupferstein und mit einer Schlackenausflußöffnung. Den beiden Öfen werden pro Stunde zusammen 720 Kubikmeter Luft von 0,7 Atmosphären Überdruck zugeführt. Dieser Gebläsewind wird durch 3 riemenangetriebene Hochdruckgebläse erzeugt.

Die Kühlwasserpumpe für das Gestell, und die erforderlichen Aufzüge werden ebenfalls mittels Riemens von einer Dampfmaschine aus angetrieben.

Mit Rücksicht auf die zukünftige Größe des Werks und die damit eng in Verbindung stehende Entwickelung der Arbeiteransiedelung mußte auch für die Beschaffung guten, möglichst wenig Härtegrade enthaltenden Wassers Sorge getragen werden.

Aus diesem Grunde entschloß sich die Gesellschaft dazu, das erforderliche Wasser aus dem 20 Kilometer entfernten Otjikotosee zum 200 Meter über dem Spiegel des Sees liegenden Berg- und Hüttenwerk zu pumpen. Das Dampfpumpwerk, das am Ufer des Sees aufgestellt ist, drückt dies Wasser durch eine Rohrleitung aus nahtlos gewalzten Mannesmannstahlröhren zum Hochreservoir des Werkes.

Um diese Wasserleitung auch für den allgemeinen Zweck dienstbar machen zu können, sind in Abständen von etwa 2 Kilometern Hydranten eingebaut, mit dessen Hilfe die Bewässerung des für Weide- oder Gartenzwecke sich brauchbar zeigenden Geländes besonders während der trocknen Zeit vorgenommen werden wird. —

Eisenbahnbau.

Unbedingt erforderlich zur Nutzbarmachung der in der Kolonie durch Landwirtschaft und Bergbau geschaffenen Werte ist eine genügende Ausgestaltung des

Digitized by Google

Eisenbahnverkehrs. Was bis jetzt an Verkehrsmöglichkeiten durch Bau von Eisenbahnen geschaffen wurde, ist zweifellos gegenüber dem früheren Verkehr durch Ochsenwagen als ein großer Fortschritt von weittragender kultureller Bedeutung anzusehen. Vergegenwärtigen wir uns aber, daß das Schutzgebiet $1^1/_2$ mal so groß ist als Deutschland, so dürfte mit den bis jetzt existierenden Bahnlinien, die zusammen eine Länge von ca. 1160 Kilometer besitzen, die Verkehrsfrage noch nicht vollkommen gelöst sein.

Die älteste Bahnlinie der Kolonie ist die Strecke, Swakopmund—Karibib—Windhuk, die von der militärischen Eisenbahnetappenbehörde erbaut wurde. Sie hat ganz gewaltige Steigungen zu überwinden, die in dem geologischen Aufbau Südwestafrikas begründet sind. Die Kolonie zeigt nämlich das Bild gewaltiger Terrassenlandschaften, die vom Meer rasch und stetig ansteigen, um nach Osten wieder langsam abzuflachen. Das 400 Kilometer von der Küste entfernte Windhuk liegt 1650 Meter über dem Meer. Auf heimische Verhältnisse übertragen würde man also, wenn man Berlin als Nullpunkt annimmt, bei dem 400 Kilometer entfernten Windhuk bereits die Höhe von Pontresina und St. Moritz erreicht haben.

Der segensreiche Einfluß, den diese Eisenbahn Swakopmund—Windhuk bis jetzt schon auf die Kolonie ausübte, zeigt sich in dem überraschenden Aufblühen der Ortschaften, die in der Nähe der Bahn liegen. Ein Teil dieser Ansiedelungen zeigt schon jetzt Ansichten, die dem Aussehen deutscher Dörfer ähneln.

Die Spurweite der Bahn beträgt 600 Millimeter; diese Spurweite ist an sich bei dem gebirgigen und zerklüfteten Gelände, durch das die Bahn führt, vollkommen am Platze. Die verhältnismäßig geringe Leistungsfähigkeit dieser Bahnlinie ist lediglich auf den zu schwachen Oberbau zurückzuführen.

Am Tage verkehren vorläufig zwei Züge nach jeder Richtung; die Dauer der Reise von Swakopmund bis Windhuk beträgt 16 Stunden. Es wird also eine mittlere Geschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde erreicht.

Für eine Kolonialbahn ist das durchaus nicht zu gering. Die Strecke Kapstadt Queenstown, die 960 Kilometer lang ist, wird in 42 Stunden durchfahren; die mittlere Geschwindigkeit beträgt also hier nur 23 Kilometer pro Stunde. In Kolonien hat man eben bedeutend mehr Zeit, als in der fieberhaften Tätigkeit unseres modernen Lebens.

Die Bahn Lüderitzbucht—Kubub wurde von der „Deutschen Kolonial-Eisenbahnbaugesellschaft Lenz & Co." in Berlin erbaut. Die Spurweite dieser Bahn beträgt 1067 Millimeter; der Grund zur Wahl dieser Spurweite der Spur der kapländischen Bahnen lag in der Erwägung, daß in absehbarer Zeit bei weiterem Ausbau der Bahn ein Anschluß an das Bahnnetz der Kapkolonie in Frage kommen würde. In diesem Falle könnte der vorzügliche Hafen Lüderitzbucht Ausfuhrhafen für die Bergbaureviere der nördlichen Kapkolonie werden.

Die Steigung der Bahn ist noch größer als bei der Bahn Swakopmund—Windhuk und beträgt stellenweise 1 : 40; der kleinste Krümmungsradius ist 100 Meter.

Auch diese Bahn ist als ein äußerst schwerwiegender kultureller Fortschritt zu betrachten. Die hohen, der Küste vorgelagerten Sanddünen, die für Ochsenwagen fast unüberwindlich sind, ließen den Bau dieser Bahn doppelt notwendig erscheinen.

Die Weiterführung der Bahn bis Keetmannshoop ist nur eine Frage der Zeit; der Hauptverkehrsweg der Kolonie, nämlich die Strecke Windhuk—Warmbad,

Digitized by Google

die vom Norden zum Süden führt, berührt Keetmannshoop. Die Bahn müßte also unter allen Umständen diesen Hauptverkehrsweg in Keetmannshoop erreichen, da sie sonst nur als ein Stückwerk zu betrachten ist. Die Rentabilität einer Eisenbahnstrecke, die den Norden und den Süden der Kolonie verbindet, steht außer Zweifel. Abgesehen davon, daß die drei bisher bestehenden Bahnlinien nunmehr mit der neu erbauten Strecke Windhuk—Rehoboth—Hoachanas—Gibeon—Keetmannshoop—Warmbad ein Eisenbahnnetz bilden würden, wären die überaus hohen Frachtpreise der Fuhrunternehmer längs dieser Hauptverkehrsader beseitigt und der Abbau mehrerer, an dieser Linie liegender Erzlagerstätten wäre mit einem Schlage entschieden.

Beim Bau der Bahn Lüderitzbucht—Kubub waren durchschnittlich 1000 Hereros und Hottentotten und mehrere hundert Kapboys beschäftigt. Die Haupt-, Fels- und Erdarbeiten waren auf Bahnhof Lüderitzbucht und den ersten 25 Kilometern zu überwinden; für die Umgebung von Lüderitzbucht ist das Vorkommen von Felsen, die behufs Ausführung von Bauten weggesprengt werden mußten, überhaupt charakteristisch.

Wie vorauszusehen war, gestaltete sich die Arbeit im Dünengebiet zwischen den Kilometern 19—25 am schwierigsten. Hier traten denn auch infolge heftiger Sandstürme mehrfach Störungen auf. Immerhin sind diese Verwehungen nicht so schlimm, daß man sich zu der früher beabsichtigten Eintunnelung besonders gefährdeter Strecken hätte entschließen müssen. Vorläufig wird jedesmal nach einer Verwehung der verwehte Teil der Strecke durch die Bahnarbeiter während der Zugpausen frei gelegt. Man hat übrigens in der Festlegung der Dünen durch Aufstellung von Zäunen und durch Bepflanzung der Dünen bereits gute Erfolge erzielt. Daß es sich nur um eine kurze, der Verwehung ausgesetzte Strecke handelt, ist den Ingenieuren der Erbauerin der Strecke zu verdanken, denen es nach langwierigen Versuchen gelang, eine Trace zu finden, die nicht wie die früher vom Militär beabsichtigte Linienführung sich im Tale durch die Dünen hindurch windet, sondern auf hochgelegenem Klippenrande entlangläuft. Es steht zu erwarten, daß eigentliche Betriebsstörungen durch die Sandstürme nicht eintreten werden.

Die dritte, in der Kolonie im Betriebe befindliche Bahn ist die von Swakopmund ausgehende Otavibahn, die als ein Unternehmen betrachtet werden muß, das auf dem Gebiete des Verkehrswesens eine einzigartige Leistung darstellt. Sie führt durch schwieriges, unwirtliches Gelände bis zu den Kupferminen von Otavi und Tsumeb und ist die längste 600 Millimeter spurige Bahn der Welt. Einschließlich einer 14 Kilometer langen Verbindungsstrecke mit der Eisenbahnlinie Swakopmund—Windhuk zwischen den Stationen Onguati und Karibib hat sie eine Gesamtlänge von 581 Kilometern.

Die Otavibahn verdankt ihre Entstehung lediglich der privaten Initiative.

Ihre Erbauerin ist die mit der als äußerst finanzkräftig bekannten Diskontogesellschaft eng liierte Otaviminen und Eisenbahngesellschaft, an deren Spitze der bekannte Erbauer der Schantungeisenbahn Baurat Gädertz steht. Der Bau der Bahn wurde der Berliner Eisenbahnbaufirma Arthur Koppel A.-G. übertragen.

Der Bau der Bahn wurde Anfang 1903 begonnen; doch kaum waren die ersten 9 Kilometer fertiggestellt, als die Arbeiten durch den Aufstand der Hereros eine längere Unterbrechung erfuhren. Die bei dem Bahnbau beschäftigten Hereros verließen teils aus eigenem Antrieb die Strecke, teils wurden sie von amtlicher

Digitized by Google

Seite in Sicherheitshaft gebracht. Im Mai 1904 entschloß sich die Baufirma, um die Arbeiten nicht weiter stagnieren zu lassen, zum Import europäischer Arbeiter: Nachdem der erste Versuch mit 300 italienischen Arbeitern gelungen war, sah sich die Firma veranlaßt, weitere 700 europäische Arbeiter zu importieren. Der Aufstand der Hereros hatte nämlich unterdessen solche Dimensionen angenommen, daß es der Regierung im höchsten Maße wünschenswert erschien, den Bau der Bahn über das vertragsmäßige Maß hinaus zu beschleunigen, so daß sie mit der Firma Koppel eine Prämie vereinbarte.

Leider schlugen die Versuche mit den neu importierten Arbeitern dadurch fehl, daß die Gährung, die in Italien die Arbeiterkreise ergriffen hatte, sich auch auf die nach Afrika entsandten Mannschaften übertrug. Indem die Arbeiter resp. Arbeiterführer die schwierige Situation der Baufirma durch Streiks und sonstige Zwangsmittel weidlich ausnutzten, wurde die mit außerordentlichen Kosten inszenierte Hilfsexpedition ihrem Berufe fast vollständig entzogen so daß nach einer langen Verhandlungszeit einigermaßen geordnete Verhältnisse geschaffen werden konnten. Für spätere Kolonialbauten sind jedenfalls die Erfahrungen, die man beim Bau der Otavibahn mit europäischen Arbeitern gemacht hatte, sehr wertvoll. Die Italiener leisteten statt der bei ihnen in der Erdbewegung als normal angesehenen Erdmenge von 8 Kubikmeter pro Arbeitstag nur etwa 2 Kubikmeter, also bedeutend weniger als die körperlich viel schwächeren Ovambos, die im Durchschnitt 2,5 bis 3 Kubikmeter schafften. Dabei erhielt der italienische Arbeiter einen Tagelohn von 5,50 Mk. bis 10 Mk., während für die Ovambos rund 2 Mk. für Mann und Tag einschließlich der Verpflegung verausgabt wurden.

Am 1. Oktober 1904 hatte die Bahn eine Länge von 78 Kilometern erreicht, am 1. April 1905 170 Kilometer, am 25. August 1905 bei 236 Kilometern die Station Omarurn, am 4. Juli 1906 die Station Otavi mit 497 Kilometern und schließlich am 25. August 1906 den Endpunkt, die Station Tsumeb.

Das schnellere Fortschreiten des Bahnbaues, besonders im letzten Jahre, erklärt sich daraus, daß es der Bauleitung gelang, eine größere Anzahl Hereros zu bewegen, ihre Verstecke in der Wildnis aufzugeben und sich am Bahnbau zu beteiligen.

Mit dem Fortschreiten der Bahn gegen das Ovamboland meldeten sich auch aus diesem Distrikt ausreichende Arbeitskräfte, was um so erfreulicher war, als gerade die Ovambos sich als gutartige und arbeitsame Werkleute gezeigt hatten.

Die Bahn war ursprünglich lediglich dazu bestimmt, den enormen Reichtum der Otaviminen an Kupfererzen zur Küste zu transportieren. Aber schon während des Baues der ersten Strecke ergab sich, daß die Bahn auch weiteren Zwecken nutzbar gemacht werden müßte und zwar sowohl zur Entlastung der Regierungsbahn, als auch hauptsächlich für die starken und fortwährenden Etappentransporte.

Die größere Leistung der Otavibahn ergibt sich aus dem stärkeren Oberbau und Betriebsmittelpark. Während die Regierungsbahn Schienen von 9—9½ Kilogramm pro laufenden Meter anwendet, wiegen die Schienen der Otavibahn 15 Kilogramm pro laufenden Meter. Die Bahn ist durchweg auf eisernen Schwellen montiert.

Die Wagen haben eine Tragkraft von 10 Tonnen, sie fassen also trotz kleinerer Spurweite ebensoviel wie unsere deutschen Normalbahnwagen. Die Ruhe des Ganges des rollenden Materials wurde trotz der engen Spur von 600 Millimetern

Digitized by Google

erzielt und zwar teils durch den erwähnten, kräftigen Oberbau, teils durch eigenartige Anordnung der Wagenaxen und die damit zusammenhängende Verteilung der Last auf die Eisenbahnschienen.

Die Zuggeschwindigkeiten betragen 15 Kilometer in der Stunde für Güterzüge und 25 Kilometer für Personenzüge.

Auch Schnellzüge fahren bereits, die in der Stunde 40 Kilometer zurücklegen. So gering diese Geschwindigkeiten beim Vergleiche mit europäischen Verhältnisse erscheinen mögen, so stellen sie doch einen großen Gewinn an Zeit und Geld dar.

Während man früher per Ochsenwagen 2½ Wochen bedurfte, um von Swakopmund nach Omaruru zu gelangen, wird diese Strecke heute in weniger als einem Tage zurückgelegt.

Auf der ganzen Strecke sind über 120 eiserne Brücken mit Spannweiten von 5—20 Meter gebaut worden. An Stationen besitzt die Bahn außer der Anfangs- und Endstation noch drei größere und 42 kleinere Stationen und Kreuzungsstellen.

Sämtliche Hochbauten der Bahn sind mit Rücksicht auf Klima und Zweckmäßigkeit aus Wellblech mit innerer Holzverschalung ausgeführt.

Die Fahrpreise betragen für 1 Kilometer in der I. Klasse 10 Pfg., in der II. Klasse 6 Pfg. Die Eingeborenen, die meistens in mit Bänken ausgerüsteten Güterwagen reisen, bezahlen für 1 Kilometer 6 Pfg.

Die Frachtpreise für 1 Kilometer betragen bei vollen Wagenladungen 30 Pfg., bei Stückgütern 40 Pfg. Für Eisenbahnmaterialien, Baustoffe und ähnliche Massengüter sowie für Landeserzeugnisse, die ausgeführt werden, gilt der Ausnahmesatz von 12 Pfg. bei Wagenladungen und von 20 Pfg. bei Stückgütern.

Der außerordentlich befruchtende Einfluß, welchen eine neue Verkehrslinie selbst in unwirtliche Gegend trägt, zeigt sich schon jetzt mit überraschender Schnelligkeit in dem Emporblühen von Ortschaften an den von der Bahnverwaltung angelegten Stationen.

Die Otavibahn verdient als mächtiger Kulturfaktor und technische Leistung ersten Ranges diejenige Beachtung, welche die Fachleute ihr jetzt schon entgegen bringen.

Durch die Verwirklichung dieses gewaltigen Projektes hat die Otaviminen- und Eisenbahngesellschaft und mit ihr die Firma Koppel einen großen Anteil an der wirtschaftlichen Erschließung Deutsch-Südwestafrikas.

Meine Herren! Ich bin am Schlusse meines Vortrages angelangt. Möchte es mir gelungen sein, sie durch die vorausgegangenen Betrachtungen davon zu überzeugen, daß unsere südwestafrikanische Kolonie durchaus keinen wertlosen Kolonialbesitz darstellt, wie vielfach von Organen behauptet wird, die für koloniale Fragen nicht maßgebend sind. Es kann der Kolonie eine glückliche Zukunft vorausgesagt werden, wenn der deutschen Ingenieurkunst durch Gewährung genügender finanzieller Mittel Gelegenheit gegeben wird, den Anforderungen gerecht zu werden, die die Kolonie an sie stellt.

Otto Böhm,
Diplom-Ingenieur aus Ameib (Deutsch-Südwestafrika).

Digitized by Google

Die Lage in Nordnigerien.

Der bisherige Oberkommissar für Nordnigerien, General Sir Friedrich Lugard, hinterläßt als letztes Zeichen seiner amtlichen Tätigkeit in dieser Kolonie einen amtlichen Jahresbericht für 1905/6, der eine Fülle von Angaben zur Würdigung der Entwicklung des Landes enthält. Es ist für uns von Belang, diese Entwicklung zu kennen, einmal weil es sich um eine unserm Kamerun benachbarte Kolonie handelt, dann weil der Bericht zeigt, in welcher Weise die britische Reichsverwaltung unter Verhältnissen vorgegangen ist, die für sie ganz neu waren, als sie vor sieben Jahren das Land von der Küste bis auf die Höhe des Tschadsees der Royal Niger Company abnahm, die ihre ohnehin geringe Tätigkeit auf Südnigerien und auf den Benuë beschränkt hatte, so daß das Reich ein fast jungfräuliches Feld vorfand.

Südnigerien und Lagos sind jetzt zu einer einzigen Kolonie vereinigt, und man sieht der Verschmelzung dieser Gebiete mit Nordnigerien schon entgegen. Auf den ersten Blick läge kein Grund vor, die Verschmelzung länger aufzuschieben. Allein die südlichen Striche sind in der Hauptsache von dichtem Urwald eingenommen, wie auch in Kamerun, und das nördliche Hinterland teilt sich in offene Steppe, Hochländer, Ackerbau- und Viehzuchtgegenden. Diesem Unterschied entspricht auch eine andere Artung der Bevölkerung, die im Norden zum Teil auf einer sehr hohen Kulturstufe steht. Eine Vereinigung von ganz Nigerien erscheint daher erst angezeigt, wenn ein Eisenbahnnetz die verschiedenartigen Gebiete und Stämme umschlingt.

Eisenbahnpolitik.

Von Anfang an war die britische Verwaltung auf die Erschließung des Landes durch Bahnen bedacht. Es hat nicht an Anregungen gefehlt, und eine Kartenskizze in dem Jahrbuch der bekannten Wochenschrift African World weist eine ganze Reihe von geplanten Verbindungen auf. Vorderhand steht nur eines fest, daß die Eisenbahn von Lagos nach dem Innern über Ibadan nach Wo, etwa 230 km, zunächst über Oschogbo nach Illorin, dem Hauptort der gleichnamigen Provinz in Nordnigerien, fortgeführt werden wird mit dem Endziel am Niger, in Djebba. Einstweilen führt die Bahn bis Oschogbo. Ferner wird von Baro am Niger über Bida und Wuschischi eine Strecke nach der administrativen Hauptstadt Nordnigeriens, Sungeru, führen. Von Wuschischi führt schon jetzt eine Straßenbahn nach Sungeru, und sie rentiert sich mit $5^1/_2$ %.

Die sonstigen Pläne sind noch wenig gefördert. Die Jahre der Verwaltung Sir F. Lugards galten im grunde noch der Eroberung, weshalb auch ein Forscher mit afrikanischer Kriegserfahrung an die Leitung berufen worden war. Darauf folgte eine vorwiegend politische Arbeit, die vorläufige Einteilung des Landes in

Digitized by Google

Verwaltungseinheiten mit britischen Residenturen neben den eingeborenen oder vielmehr eingedrungenen Herrschern, die als regierende Kaste namentlich in den sogenannten Haussastaaten nicht umgangen werden konnten. Dazwischen mußten noch mancherlei Aufstände niedergeschlagen werden. Wenngleich über alledem die Instandsetzung des Landes durch öffentliche Arbeiten, insbesondere Straßen, rege betrieben wurde, so war doch die Aufgabe Lugards mehr einleitender Art. Jetzt kann sein Nachfolger Sir Percy Girouard, auf dessen Sendung die Deutsche Kolonialzeitung in diesem Jahre hingewiesen hat, auf Grund seiner Erfahrungen als Eisenbahningenieur in Südafrika einen vollständigen Plan für die Bahnbauten ausarbeiten, und wenn in etwa zwei Jahren diese Arbeit vorliegt, wird es sich nicht darum handeln, ob er überhaupt ausgeführt wird, sondern darum, ob das Reich wie bei der Ugandabahn den Bau selbst auf sich nehmen oder ob es die junge Kolonie zur Aufnahme einer Anleihe ermächtigen wird. Nur mit solchen grundsätzlichen Fragen pflegt sich das englische Parlament für die Kolonien zu befassen, alle Einzelheiten überläßt es der verantwortlichen Exekutive. Letztere hat in Nigerien wie anderwärts den Gouverneuren keine ihrer Forderungen gekürzt, und das Parlament keinen der Beträge für Reichszuschuß beanstandet. Für Nordnigerien beträgt der Reichszuschuß gegenwärtig 6,4 Mill. Mark.

Eine gewisse Andeutung für die Richtung der künftigen Bahnen gibt diejenige der vorhandenen Telegraphenlinien. Die Verwaltung hat in dieser Hinsicht außerordentlich rasch gearbeitet, und wenn sie auch dem Zeitpunkt nach, entsprechend der späteren Inangriffnahme des Landes, durch Frankreich in Westafrika überflügelt worden ist, so hat sie doch in einer kürzeren Frist ein Netz geschaffen, daß den Vergleich mit dem französischen aushalten kann. Hat Frankreich seit einigen Jahren das ferne Timbuktu durch den Draht mit der Küste und Europa verbunden, so kann England sich rühmen, daß auch Sokoto, die Hauptstadt des ehemaligen Fullareiches in den Haussastaaten, Kano, das große Handelsemporium des westlichen Sudans, und Maisoni in der Landschaft Bornu unweit vom Tschadsee und Yola am Benuë an den Telegraphen angeschlossen sind. Die Linien sind an eisernen Pfosten gezogen.

Deutschland hat, solange seine eigenen Drähte in Kamerun nicht weiter reichen als in die Küstengegend, von dieser Ausdehnung des nigerischen Drahtnetzes den Vorteil, daß die beiden letzgenannten Orte nur etwa zwei Tagereisen von den wichtigen Ortschaften Dikoa, dem künftigen Sitz eines Bezirksamtes am Tschadsee, und Garua, dem militärischen Hauptquartier und wirtschaftlichen Mittelpunkt am Benuë entfernt sind.

Der Aufstand von Satiru.

General Lugard erntete noch während seiner Amtszeit den Lohn für seine Rührigkeit in der Förderung des Telegraphenbaues. Am 14. Februar 1906 war in der Nähe von Sokoto infolge der Wühlereien eines sog. Mahdi plötzlich ein Aufruhr ausgebrochen, dem drei englische Offiziere und Beamten zum Opfer fielen. Der Draht hatte damals Sokoto nicht erreicht, war aber schon so nahe, daß der Oberkommissar 24 Stunden nach dem Unglück in Sungeru Kenntnis davon erhielt und seine Maßregeln treffen konnte. Er erbat sich 250 Mann aus Lagos; schon am 5. März kamen diese, zum Teil berittenen Verstärkungen, in Sungeru an; ihre Verwendung bei Sokoto wurde durch den raschen Erfolg der britischen Truppe und

Digitized by Google

ihrer Verbündeten überflüssig. Auch eine größere Abteilung, die am Benuë gegen die Munschi vorging, wurde zurückgerufen, kam indes nicht mehr vor den Feind.

Wegen dieses Vorgehens gegen die Munschi war die Lage recht kritisch, nachdem das Ansehen der bis dahin in Nigerien stets siegreichen britischen Truppen durch den Angriff von Sokoto geschädigt worden war. Zudem war die Haltung des Emirs von Hadedscha, westlich von Kano, gefährlich. So konnten im ganzen nur 573 Mann von Sungeru, Sokoto und Djebba an den Feind gebracht werden, der sich, etwa 2000 Mann stark, in Satiru, 23 km südlich von Sokoto, stellte und geschlagen wurde. Feuerwaffen waren allerdings in Nordnigerien nicht mehr vorhanden, denn nach der sorgfältig vorbereiteten und verhältnismäßig unblutigen Eroberung der Haussastaaten im Jahre 1902 war die Entwaffnung der Eingeborenen ganz gründlich bewirkt worden. Der Sultan von Sokoto, der Serikim (geistliches Oberhaupt der Moslim), stand bei diesen kurzen Wirren ganz auf Seiten der Briten, dank der von diesen geführten Politik, die die neuen Einrichtungen mit der vorhandenen Gliederung geschickt zu verbinden wußte.

Verwaltung und Rechtspflege.

General Lugard begründete die Verwaltung des Landes auf die je nach den Landesteilen mehr oder weniger feudale Herrschaft der Fullah. Die verschiedenen Emire, die sich unterwarfen oder solche, die an Stelle der feindlichen eingesetzt wurden, haben sich mit wenigen Ausnahmen bewährt und nicht nur bei der allgemeinen Verwaltung und der Steuererhebung mitgewirkt, sondern in voller Erkenntnis der neuen Lage, in einer für muhammedanische Herrscher seltenen Weise die Bestrebungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels unterstützt. Die Rechtspflege geschieht, abgesehen von der Sklavenfrage, nach muhammedanischem Recht, und überall ist die Verwaltung bemüht, für die Eingeborenengerichte Beisitzer mit genügender Bildung zu finden. Jeder Haussklave, der frei werden will, kann vor diesen Gerichten einen entsprechenden Antrag einbringen, worauf die Bedingungen für den Loskauf in einen durchaus billigen Weise festgesetzt werden. Häufig greifen die Emire selbst kräftig mit ein, wenn einzelne Sklavenbesitzer sich störrisch zeigen. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die britischen Beamten, soweit ihnen in schwereren Fällen die Rechtsprechung nicht selbst zusteht, die Vorgänge bei den Eingeborenengerichten genau beobachten.

Die Kriminalstatistik ergibt, daß im Laufe des Jahres 553 Eingeborene wegen schwerer Verbrechen, 913 wegen Verbrechen gegen das Eigentum und 1462 wegen solcher gegen die Gesetze über die Sklaverei abgeurteilt wurden. Inbezug auf letztere wird unterschieden zwischen Vergehen gegen die Gesetze über Abschaffung der Sklaverei (361) und sonstigen Vergehen (1101). Die Polizeimacht besteht aus 30 europäischen Beamten, 8 eingeborenen Schreibern und Gehülfen, und 1119 Mann. Im allgemeinen bewähren sich letztere gut; stellenweise stehen sie heimlich zu den Verbrechern, besonders in den südöstlichen Provinzen, wo auch die Kulturstufe geringer ist. Die Korruption in der Verwaltung bildet sich auch auf den Urstufen eines Staatswesens bei den afrikanischen Rassen mit Leichtigkeit heraus, und die Regierung schenkt dieser Tatsache ihre volle Aufmerksamkeit.

Das Gerichtswesen ist durch eine Verordnung von 1906 neu geregelt worden. Darnach gibt es viererlei Eingeborenengerichte, nämlich neun, die über Verbrechen urteilen können, auf denen Todesstrafe steht, deren Urteile indes der Bestätigung

Digitized by Google

durch den Residenten unterliegen, und 109 Gerichte der drei niederen Stufen. Namentlich die Gerichte in dem kulturell am höchsten entwickelten Norden leisten gute Arbeit und die Richter und Beisitzer zeigen soviel Scharfsinn, daß z. B. eines eine Klage wegen Diebstahls von Branntwein an das höchste Gericht der Provinz verwies, weil der Besitz von Branntwein ungesetzlich sei. Die gewöhnlichen Gerichte erweisen sich als sehr nützlich zur Unterdrückung von kleinen Vergehen, z. B. Anzünden von Buschfeuern, ordnungswidriges Fällen von Waldbäumen, Steuerverweigerung, ungesetzliches Vorgehen der Steuereinnehmer, Zollschmuggel usw. Es ist eine Kodifizierung des geltenden koranischen Rechtes, nebst Übersetzung ins Englische zum Gebrauch für die Beamten, in Aussicht genommen.

Die Verwaltung wurde in dem Berichtsjahre 1905/6 durch 277 weiße Zivil- und Militärpersonen ausgeübt, gegen einen Sollbestand von 323. Das laufende Jahr hat noch keine wesentliche Vermehrung gebracht, obschon das Bedürfnis dazu vorhanden war und die Beamten sehr stark angespannt waren. Für ein Gebiet, dessen Bevölkerung auf beinahe neun Millionen Einwohner geschätzt wird, ist dieser Stab gewiß nicht zu hoch. Freilich stehen diesen 227 beamteten Weißen nur 65 andere gegenüber, ein Beweis, wie wenig das Land wirtschaftlich noch entwickelt ist. Wenn jedoch ein Kolonialgegner, wie es häufig vorkommt, ohne Kenntnis der afrikanischen Verhältnisse sich in einer Kritik darüber gefällt, daß in Kamerun auf sechs Weiße ein Beamter oder Militär kommt, so kann man ihm den noch weit ungünstigeren, aber auch nicht lange anhaltenden Stand der Statistik für Nigerien zur Beachtung empfehlen.

Steuerpolitik und Finanzen.

Die wichtigsten Aufgaben der Verwaltung sind die Grundlegung des Steuerwesens und die Ausführung der ersten öffentlichen Arbeiten. Das Berichtsjahr, das der Oberkommissar selbst als das erste regelrechte Wirtschaftsjahr seit der Übernahme durch das Reich bezeichnet, hatte folgende Finanzgebarung:

	Voranschlag	Ergebnis
Einnahmen	£ 480400	505203
Ausgaben	500000	497918
Fehlbetrag (—) oder Überschuß (+)	— 19600	+ 7285

Infolge dieser Abrechnung steigt der Überschuß der Guthaben über die Verbindlichkeiten von 39473 auf 46758 £, was eine weitere Herabsetzung des vorerwähnten Reichszuschusses für 1906/7 ermöglichte; 1904/5 betrug er noch über 8 Mill. Mk. Es wird freilich noch eine geraume Anzahl von Jahren dauern, bis das Schutzgebiet ohne Zuschuß dastehen kann.

Der Voranschlag für 1905/6 weist folgende Hauptposten auf: A Einnahmen: innere Steuern und Abgaben 65530 £, eigene Zölle 9300 £, Pauschal an Zollerträgen aus Lagos-Südnigerien für die durch diese Gebiete nach Nordnigerien durchgeführten Waren 75000 £; Reichszuschuß 320000 £; B. Ausgaben: Politische Verwaltung 59104 £, Sanitätsdienst 29984 £, Polizei 34017 £, Regierungstransporte 27508 £, Schutztruppe (zum Teil berittene Infanterie) 177315 £, Flotte und Werkstätten 32381 £, öffentliche Arbeiten 53030 £.

Das Münzwesen wird in der Weise geordnet, daß Nord- und Südnigerien gemeinsame Nickelmünzen von 1 und $^1/_{10}$-Pfennig (durchlocht) erhalten, sodaß allmählich der Umlauf von Kaurimuscheln aufhört, deren Kaufkraft im Süden viel

Digitized by Google

geringer als im Norden ist. Es sind bis 1905 durch die Banken und Private schon über 16 Mill. Mk. in englischem Gelde eingeführt worden. Die Küstenneger von Lagos haben es schon fertig gebracht, falsche Münzen herzustellen, die im weiten Innern dann den Behörden viele Schwierigkeiten machten.

Am meisten Interesse bieten für uns bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzwirtschaft in Togo und Kamerun die direkte Besteuerung der Eingeborenen Hier läßt die nigerische Verwaltung, ebenso wie in der politischen Einteilung des Landes mit den verschiedenen geographischen und Rassenverhältnissen, eine große Mannigfaltigkeit nicht nur in der Art der Veranlagung und Erhebung, sondern auch in der Verteilung des Ertrages zwischen dem Staatsschatz und den als Organen der Lokalverwaltung anerkannten und bestallten Herrschern und Häuptlingen, die bei der Besteuerung mitwirken, gelten.

Es seien hier einige Beispiele angeführt.

Die Hauptprovinz Sokoto hatte vor der Eroberung keine eigentlichen Steuern gekannt. Sie war der Kern des Haussalandes, von dem Sultan hingen bis weit nach Deutsch-Adamaua hinein, mehr oder weniger tatsächlich als Vasallen, alle Emire und Häuptlinge ab, und alle führten jahraus jahrein Sklaven als Tribut nach der Hauptstadt ab. Der Sultan oder Oberster der Gläubigen fand sich bereit, die Hand zur Veranlagung der Eingesessenen zu bieten und bestimmte in einer Versammlung mit den Dorfhäuptlingen die von jeder Ansiedlung aufzubringende Summe. Der Resident bestätigte die Abmachung. Es wird eine allgemeine Steuer erhoben, in der der Getreidezehnte besonders aufgeführt erscheint, weil er vom Koran geboten ist und eine Einbeziehung in die allgemeine Steuer einer Abschaffung gleichgekommen wäre. Es wurde also der Form genügt. Diese Regelung gilt jedoch nicht in allen Bezirken der Provinz; in Gando konnte eine einzige Steuer eingeführt werden. Der Sultan von Sokoto erhält von dem ihm unmittelbar unterstehenden Teile der Provinz wegen seiner hohen Stellung drei Viertel des Ertrages, die Regierung das übrige Viertel. Dagegen teilt er sich mit ihr in den Ertrag der Viehsteuer zur Hälfte. In Gando und Argungu müssen sich die Emire überhaupt mit dem halben Ertrag begnügen. In einzelnen Städten werden noch besondere städtische Steuern erhoben, und schließlich besteht eine Abgabe, die bei der Bestallung in ein öffentliches Amt zu entrichten ist, an sich zwar eine nach Korruption riechende Einrichtung, auf die jedoch der Resident vorläufig nicht verzichten will, weil die Ernennungen und Absetzungen der niederen Verwaltungsorgane dadurch leichter kontrolliert werden kann. Bei der Umschreibung der Verwaltungs- und Steuerbezirke gerade in dieser Provinz boten sich manche Schwierigkeiten, weil die beiden Rassen, Haussa und Fullah, vielfach durcheinander wohnen. Ein Versuch, die Steuerleistungen nach dem Vermögen der Pflichtigen zu ordnen, hat noch keine Aussicht auf Erfolg, weil der Gedanke der Bevölkerung nicht faßlich ist. Es hat sich indes durch eine Besteuerung der Karawanen ein Mittel gefunden, die reichste Klasse der Eingeborenen, die Haussahändler, besonders zu treffen, und es wird berichtet, daß die Erhebung dieser Verkehrsabgabe, deren Ertrag für das laufende Jahr auf 40000 £ angesetzt ist, keinen Schwierigkeiten begegnet. Freilich erfolgt die Erhebung nicht durch eingeborene Organe, weil sie sonst in eine mißbräuchliche Herstellung der alten afrikanischen Durchgangszölle ausarten würde, und die Emire und Häuptlinge haben deshalb auch keinen Anteil an dem Ertrag.

In der Provinz Bautschi, um ein anderes Beispiel herauszugreifen, wird eine

Digitized by Google

allgemeine Steuer zur Hälfte zwischen der Regierung und der Eingeborenenverwaltung geteilt und der auf letztere entfallende Anteil wiederum zwischen dem Emir, den Bezirksvorstehern und den Dorfhäuptlingen nach einem von der Regierung vorgeschriebenen Schema. Daneben wird eine Viehsteuer von 1 Schill. für jedes Stück erhoben, nachdem unter Mitwirkung des Emirs eine Viehzählung stattgefunden hatte, die sich auch auf den Viehstand der halb oder ganz nomadischen Fullah erstreckte. Einstweilen werden endlich noch besondere Handwerkssteuern erhoben, die von Alters her hier bestanden, aber demnächst mit der allgemeinen Steuer vereinigt werden.

Überhaupt konnte fast überall das Steuerwesen auf vorhandenen Grundlagen geregelt werden. Manche Punkte geboten dabei besondere Vorsicht. Hie und da wurden unter dem reinen Fullahregiment die Ämter der Lokalverwaltung an die Mitglieder der Palastkliquen vergeben, Leute, die sich nicht scheuten, die Bevölkerung auf schändliche Weise auszubeuten. Es war in dem jetzigen Übergangsstadium noch nicht überall angängig, diese Leute auszuschalten, allein die Verwaltung glaubt, daß sie keine Mißbräuche zu befürchten hat. Man kann ihr allerdings in dieser Hinsicht ein gewisses Vertrauen schenken, weil die Bezirksamtmänner, um einen deutschen Ausdruck zu gebrauchen, viel reisen und dadurch in der Lage sind, die Beschwerden der einzelnen entgegenzunehmen. Hat doch einer von ihnen in einem Jahre 1100 Ortschaften besucht.

Eine große Erleichterung nicht nur in der Steuerzahlung, sondern auch in allen Geschäften, hat die Zufuhr von barem Geld gebracht. Allein die meisten Steuerzahler leisten ihre Abgaben noch in Naturalien ab, und da bei dem mangelhaft entwickelten Verkehrswesen die Regierung nicht immer in der Lage ist, die ihr so zugebrachten Güter unter günstigen Bedingungen zu verwerten, hat mit 110300 £ der Ertrag der direkten Steuern für eine gewisse Zeit seinen Höhepunkt wohl erreicht.

Es ist immerhin reichlich ein Fünftel der Einnahmen, und wir könnten uns glücklich schätzen, wenn wir in Togo und Kamerun ein ähnliches Verhältnis erreichten. In Togo indes hat die Regierung mit Erfolg einen andern Weg eingeschlagen, indem sie die Eingeborenen nach genau bestimmten Regeln als Steuerleistung zu den öffentlichen Arbeiten heranzieht. In Kamerun, entsprechend dem ganzen schrittweisen Vorgehen von der Küste nach dem Innern könnte man vielleicht jetzt, wo auch das Innere, wenn auch nicht so gründlich und intensiv wie Nigerien, in Verwaltung genommen ist, die vorhandenen Einrichtungen der Fullahherrschaft in derselben Weise ausnutzen wie in dem britischen Gebiet. Bei näherer Betrachtung indes erweist sich dieses System, das man noch vor einigen Jahren empfehlen zu können glaubte, weil es das natürlichste ist, als wenig brauchbar.

Eingeborenenpolitik und Grenzverhältnisse.

Die Fullah aus Adamaua und dem Tschadseegebiet waren im Vergleich zu ihren Lehnsherren aus dem Haussalande verhältnismäßig kleine Leute. Ihre Herrschaft war nur dann den Eingeborenen, den sog. Heiden, fühlbar und drückend, wenn die Eroberer rücksichtslos Menschen jagten, allein eine wirkliche Verwaltung stellte sie nicht dar, eine solche hatte noch nicht Zeit gehabt, sich mit den verschiedenen zentralen und lokalen Stufen zu entwickeln, die wir vom Haussalande, besonders aus der heute noch wertvollen Schilderung Staudingers kennen. So

Digitized by Google

nimmt es uns auch nicht Wunder, daß der amtliche Bericht der Kameruner Regierung jetzt von einem Niedergang des Einflusses der Fullah und der Notwendigkeit eines direkten Verkehrs der Verwaltung mit den Heiden berichtet. Ein Teil der Fullah nördlich vom Benuë wird wohl nach Nigerien zurückgewandert sein. Denselben Weg hat die Witwe des Fadelallah, des Sohnes Rabbehs, mit dem Häuptling von Dikoa, Schehu Sanda, eingeschlagen.

Von letzterem, der durch Einfälle in die britische Provinz Bornu der nigerischen Verwaltung viel zu schaffen gemacht hatte, heißt es, er habe sich in Dikoa darin gefallen, jedermann, dem er nicht hold war, einfach getötet und dann vorgegeben, es sei auf Befehl des deutschen Beamten geschehen; als dieses Gebahren dann bekannt geworden sei, habe er sich der Strafe durch die Flucht entzogen. General Lugard fand es nicht angezeigt, diesem Schurken ein Asyl zu gewähren; ob indes eine Auslieferung erfolgt ist, wird nicht mitgeteilt.

Die Regelung genauer, mehr oder weniger geographischer Grenzen wird nicht ohne Einfluß auf die Eingeborenenpolitik sein. Frankreich empfand es als eine Störung, daß ihm infolge der Teilung des Sudans zwischen der Sahara und dem britischen Gebiet, oder, um es anders auszudrücken, zwischen dem Nigerbogen und dem Tschadsee nur ein schmaler Gebietsstreifen verblieb, zu schmal, um eine ordentliche Verpflegung seiner durchziehenden Truppen zu sichern. Es hatte daher den Wunsch, die Nordgrenze Nigeriens weiter nach Süden rücken zu lassen und unter dem Zeichen der entente cordiale wurde diesem Wunsche willfahrt. Allein es wird aus Nigerien berichtet, daß die auf diese Weise von ihrer Stammesgliederung abgeschnittenen Eingeborenen von „Ober-Senegal-Niger", wie das Gebiet amtlich heißt, nach Nigerien auswandern.

Zwischen Kamerun und Südnigerien ist die Grenzregelung ebenfalls erfolgt, dann wurde eine von dem Tschadsee an bis zu der Umgegend von Yola durchgeführt und es bleibt nur noch als Aufgabe für dieses Jahr die Absteckung der Grenze zwischen Yola und Südnigerien mit den deutschen Vertretern. Die Folgen dieser Auseinandersetzung werden für beide Mächte günstig sein. Einstweilen bewirkt sie im Norden eine Abwanderung von Fullah sowohl wie von Schuwa-Nomaden von dem deutschen nach dem britischen Teile Bornus. Umgekehrt ziehen aus der Provinz Yola fortwährend Fullah auf deutsches Gebiet. Der Resident von Yola berichtet, heutzutage könne man vielfach beobachten, wie die Fullah auf dem Felde mit ihren Sklaven arbeiten, was ihnen sehr peinlich sein müsse. Es sei nur auffällig, daß nicht mehr von ihnen abwanderten, aber man könne annehmen, daß an Stelle der fullahnischen Sklavenhändler bald zahlreiche Heiden, flüchtige Sklaven, aus Deutsch-Adamaua zurückkehren würden. Weiter wird berichtet:

„In dieser Provinz heißt es von den Sklaven, sie seien träge und drohten, ihren Herren zu entfliehen, sodaß diese genötigt seien, ihnen nachzugeben und sie zu versöhnen. Anderseits hat die Hungersnot in den Heidenbezirken bewirkt, daß von dort viele Leute zuziehen, um für Nahrung und Obdach zu arbeiten, sodaß ich annehme, daß, wenn auch die Fullah gegenwärtig eine schwere Zeit durchmachen, der Anschauungsunterricht mit der freien Arbeit doch schon wirkt und daß wenn die Heiden den Druck der Sklaverei nicht länger fühlen, sie in Zukunft noch bereitwilliger erscheinen werden, um als freie Leute zu arbeiten. Es kommt nur mehr wenig Sklavenhandel in der Provinz vor, jedoch sind Sklaven von dem großen Menschenmarkt am Mao Kalai eingeschmuggelt worden, der gerade jenseits der

Digitized by Google

deutschen Grenze von Yola aus abgehalten wird, am Benuë, von dem Yola nur zwei Tagreisen entfernt ist. Es sind eingehende Vorkehrungen getroffen worden, um das Einfangen von Leuten als Sklaven zu verhindern und die Wirkung dieser Maßregeln wird noch hoffentlich infolge der Vermehrung des Beamtenstabes verstärkt werden."

Wir dürfen wohl annehmen, daß von der stark besetzten deutschen Station Garua am Benuë aus der Sklavenmarkt am Mao Kalai inzwischen aufgehoben worden ist, obschon von der Tatsache in dem amtlichen Bericht für Kamerun nichts verzeichnet ist. Deshalb wollen wir auch nicht zuviel Gewicht auf diese Bemerkung des britischen Residenten legen, zumal in Afrika schon auf geringe Entfernungen die Dinge durch das Hörensagen stark entstellt zu werden pflegen. Der deutsche Bericht erwähnt ausdrücklich, daß der Niedergang der Fullahherrschaft darauf zurückzuführen ist, daß ihr die Grundlage, die Sklaverei, entzogen wird. Da indes auch von Nigerien über heimlichen Sklavenhandel berichtet wird, müssen wir in dem ganz ähnlich gearteten Kamerun noch längere Zeit damit umsomehr rechnen, als dort viel weniger Polizei- und Schutztruppen vorhanden sind. Die Erhöhung der Kamerumer Schutztruppe, die der diesjährige Etat bringt, ist daher durchaus notwendig.

Fanatische Ausbrüche.

Die Unruhen, die zu den kriegerischen Unternehmungen im Haussalande führten, haben, wie der Jahresbericht für Togo erwähnt, ihre Wirkung bis in den Norden dieser Kolonie fühlbar gemacht. Deshalb bietet auch für uns Interesse, was über die Entstehung der Bewegung aus der Provinz Sokoto berichtet wird. General Lugard schreibt:

„Obschon wenigstens die Hälfte der Bevölkerung selbst in den Nordprovinzen heidnisch ist und die größere Mehrheit sogar derjenigen, die sich als Moslim ausgeben, keineswegs von den Satzungen und dem Fanatismus des Islams durchdrungen sind, hat es stets eine Folge von örtlichen Gärungen zugunsten irgend eines Mahdis oder Reformers gegeben, seitdem wir mit dem Lande Fühlung gewonnen oder überhaupt erfahren haben, was dort vorgeht, und es steht gegenwärtig fest, daß auch vor dem Erscheinen der Briten ähnliche Ausbrüche von Zeit zu Zeit durch die Fullah unterdrückt worden sind. Es mag kaum glaublich erscheinen, allein jeden Augenblick tritt ein Fanatiker auf und zieht Leute mit sich, die in ihrer Mehrzahl wohl keine Ahnung von dem Sinne des Ausdruckes „Mahdi" haben. Ihre Beweggründe und Ziele sind für uns schwer faßlich, möglicherweise sehen sie wie die russischen Bauern eine allgemeine Umwälzung kommen, die alle Steuern und alle gesellschaftlichen Unterschiede wegfegen wird, worauf sie, nachdem sie das wenig drückende Joch der Hörigkeit abgeworfen haben, in der Lage sein werden, sich selbst Sklaven zu halten. Ich für meine Person glaube indes nicht, daß die Mehrzahl dieser Leute nach bestimmten Gründen handelt. Sie gehen einfach einer neuen Sache eifrig nach, um zu sehen, wohin sie führt. Es liegt in ihrer Natur, wie Schafe einem jeden zu folgen, der unter ihnen erscheint und ihnen gebietet, sich ihm anzuschließen. Das ist für einen Europäerverstand so gut wie gänzlich unverständlich, allein wenn man die Leute nach ihren Beweggründen ausfragen könnte, würden wohl 90% Anhänger einer derartigen Bewegung antworten, der da gepredigt, habe ihnen befohlen, so zu handeln. Ich glaube, daß seit 1900 wohl kaum ein Jahr

Digitized by Google

vergangen ist, ohne eine oder zwei solcher mahdistischen Regungen, und diesmal gab es nicht nur die Erhebung von Satiru und beunruhigende Erscheinungen in Bautschi, sondern es erstand ein zweiter Mahdi im Wettbewerb mit dem ersten, dem Mallam Isa, in der Provinz Sokoto, allein er ergab sich nach dem Siege von Satiru, und ein weiterer Aufstandsprediger verursachte viel Unruhe in der Provinz Kontagora. (Diese letztere liegt schon näher bei Dahome und Togo.) Der Umstand, wodurch sich der Ausbruch von Sokoto von allen andern unterschied, war der beispiellose Erfolg, den dessen Anstifter (Mallam Isa) erzielte, wogegen in Bautschi die Gefahr darin lag, daß es dort eine Gruppe von Fanatikern gibt, die sich auf eine alte Legende berufen. Der Zeitpunkt zum Losschlagen war günstig gewählt, weil die Truppe im Munschilande beschäftigt war und Hadedscha eine drohende Haltung einnahm. Gleichzeitig wurde mir aus dem Nordosten von einer Senussibewegung berichtet, die mit dem Vordringen der Franzosen nach Wadai zusammenhing und von einer Ansammlung von fullahnischen Mallams im Zusammenhang mit der Propaganda Bimas (?) auf deutschem Gebiet im Osten berichtet."

Nach dieser letzten Bemerkung wäre also auch im Norden Kameruns ein Rückschlag des muhammedanischen Fanatismus zu verspüren gewesen, doch enthält der Bericht über diese Kolonie keine Angaben darüber.

Über den eigentlichen Ursprung des Mahdismus in der Provinz Sokoto wird berichtet, vor zwei Jahren habe der Häuptling des Dorfes Satiru sich als den Mahdi verkündigt. Darauf sei er nach Sokoto zu dem Serikim beschieden worden, der Aufforderung habe er auch Folge geleistet, allein während er auf seine Aburteilung wartete, sei er gestorben. Der Serikim verpflichtete nun dessen Sohn und Unterhäuptling durch Eid auf den Koran, jede weitere Empörung aufzugeben. Zu Anfang 1906 erschien dann Dan Makafo (den die Franzosen Saibu nannten), ein Verbrecher aus französischem Gebiete, der sich rühmte, zwei Franzosen getötet zu haben. Er hatte einige Malkontenten um sich geschaart, mit denen er nach Satiru kam. Hier überredete er anscheinend den Mallam Isa, den Sohn des verstorbenen Häuptlings, seinen Eid zu brechen und sich an die Spitze der Bewegung zu stellen. Dan Makafo, der allein als Anführer blieb, nachdem Isa im Gefecht von Satiru gefallen war, wurde gefangen genommen, von dem Eingeborenengericht in Sokoto zum Tode verurteilt und hingerichtet. Bei seiner Vernehmung sagte er aus, er sei gekommen, um den „heiligen Krieg" gegen die Ungläubigen zu predigen. Unter den zahlreichen Gefallenen von Satiru befanden sich keine Fullah, alle trugen Stammeszeichen der Haussa.

Die Aufständischen, die mit Recht als Rebellen bezeichnet werden können, waren großenteils freie Bauern von der Haussarasse. Diese Leute waren unzufrieden, einmal weil ihre Haussklaven, deren jeder einen oder zwei besitzt, ihnen fortgelaufen waren, weil sie sich einbildeten, daß außer dem Sklavenhandel auch das weitere Halten von Haussklaven schon verboten sei, und weil kraft der bestehenden Gesetze die einmal weggelaufenen Sklaven nicht mehr zwangsweise zu ihren Herren zurückgebracht werden können; sodann weil die Regierung sich ihrer Ansicht nach zu sehr mit der herrschenden Fullahkaste identifiziert hatte. Daraus zieht die Verwaltung die Lehre, daß den Beschwerden der Haussa, Nupe, Yoruba usw. mehr Beachtung als bisher geschenkt werden müsse. Schließlich wird bemerkt, daß der Sudan stets ein Herd eines unberechenbaren Fanatismus gewesen ist, und das hat sich auch die Verwaltung von Togo gemerkt. Wenn aus Nigerien berichtet wird,

Digitized by Google

daß der Islam schon so weit südlich, bis zu den Nupe und Illorin, stetige Fortschritte macht, so fällt dessen Vordringen bis zum Norden von Togo auch weiter nicht mehr auf, nur muß auch die Verwaltung der deutschen Kolonie auf ihrer Hut sein.

Bevölkerungsverhältnisse und Sklaverei.

Die Bevölkerung Nordnigeriens wird nach den neuesten Schätzungen mit rund 8½ Millionen angegeben. Die natürliche Zunahme der Bevölkerung wurde durch Krankheiten und schwere Hungersnöte, die in den Jahren 1902 bis 1904 ausbrachen, wettgemacht.

Seit Anfang 1901 bis Ende 1905 sind in dem Schutzgebiet 3071 Sklaven befreit worden. Ein Teil davon ist auf den Heimstätten untergebracht worden, welche die Regierung für ihre vorläufige Unterkunft in Sungeru und Bornu hergerichtet hat. Zuletzt befanden sich an ersterer Stätte 224, an letzterer 145. Es werden vielfach Kinder in der Provinz Bornu, am Benuë und in Deutsch-Adamaua gekauft; aus letzterem Gebiet werden sie heimlich, nächtlicher Weile, auf Kanus nach Bassa gebracht, von wo sie von Okpotoleuten für Südnigerien abgeholt werden. Über die Heimstätte in Bornu wird berichtet:

„Diese befreiten Sklaven sind meist Leute von einer sehr niederen Kulturstufe und gelten als Kannibalen. Sie stammen aus Deutsch-Adamaua und sprechen kein bekanntes Idiom, allein die Kinder erlernen rasch die dortige Sprache und haben eine bewundernswerte Gabe für Musik. Die Erwachsenen sind ganz stumpfsinnig, an ihnen ist jede Hoffnung verloren, weil diese, dem Trunke ergebenen und früher in völliger Abgeschiedenheit lebenden Heiden zur geistigen und körperlichen Entartung neigen und sich außerhalb ihrer gewohnten Umgebung völlig hülflos benehmen und keinerlei Regsamkeit zeigen. Es ist jedoch mit Erfolg versucht worden, durch Anlage eines Dorfes für befreite Sklaven für die Erwachsenen zu sorgen. In der ersten Zeit wurde für ihre Ernährung 6 Schill. wöchentlich ausgesetzt, der Betrag ist jedoch gegenwärtig auf 12 Schill. monatlich gekürzt und die ehemaligen Sklaven werden gegen Lohn beschäftigt und erhalten Land angewiesen, sodaß sie sich nach der Ernte selbst durchhelfen können. Wenn das Unternehmen sich endgültig bewährt, wird es dann wohl möglich sein, die vorläufige Heimstätte aufzugeben und den Erwachsenen die Kinder zu überweisen."

Die Zahl der Bewohner dieses freien Dorfes beträgt erst 46. Eine größere Anzahl befreiter Sklaven, 737, konnte sich ganz überlassen werden. 511 wurden zu ihren Angehörigen zurückgeführt, eine Anzahl Weiber wurde verheiratet, einige Männer in die Schutztruppe eingestellt usw. Die Statistik erstreckt sich nicht auf die massenweise Befreiung von Sklaven bei Kriegszügen, noch auf die vielen Heiden, die sich selbst aus der Sklaverei wieder befreit haben, sodaß die Bekämpfung der Sklaverei weit umfassender ist, als sich aus den angegebenen Zahlen erweist.

Die Produktions-Verhältnisse.

Während des Berichtsjahres wurde ein Versuchsgarten von 100 ha in gutem Waldland mit reicher Bewässerung bei Lokodja am Zusammenfluß von Niger und Benuë hergerichtet. Die Hauptkultur wird die der Kautschukpflanzen sein.

Die Forstverwaltung hat am Gurarafluß ganz bedeutende Bestände von Mahagonibäumen erkundet, und es sind von dort schon 5000 Kubikfuß Holz bis Lokodja geflößt worden. 400 Bäume von 3—5 m Durchmesser und 7—14 m

Digitized by Google

Länge wurden gefällt und 500 weitere gezeichnet. Das Holz wurde zum Teil für Regierungsbauten verwandt, zum Teil verschifft. Im Jahre 1906 wurde eine Forstverordnung erlassen, die das Fällen gewisser Baumarten und von Nutzholzbäumen unter einer gewissen Größe untersagt; es werden Gebühren erhoben, zu dem Ende, die Verwendung von wertvollem Holz als Bunkerbrand zu verhindern. Die Regierung kann Forstreservate schaffen.

Sir Frederik Lugard beschäftigt sich eingehend mit der Baumwollfrage. Der Vorsitzende der British Cotton Growing Association hatte als Führer einer Abordnung, die bei dem Premierminister die Förderung des Baumwollbaus in den Kolonien befürwortete, gerade Nordnigerien als das aussichtsreichste Gebiet bezeichnet, von dem man zur gegebenen Zeit an die sieben Millionen Ballen erwarten könne. Sir Frederick hält diese Schätzung für zu optimistisch, weil das Land nicht genügend bevölkert ist. Er verweist indes auf das Emirat Kano, wo die Bevölkerung dicht ist und seit tausend Jahren Baumwolle gebaut wird, als ein Gebiet, aus dem bei hinreichender Entwickelung der Verkehrsmittel große Mengen Baumwolle zu niedrigen Preisen zur Verschiffung an den Niger gebracht werden können, sowie auf Saria als die Hauptprovinz für Baumwolle, wo indes zunächst unter der neuen, friedlichen Ordnung die Bevölkerung sich noch wesentlich vermehren muß. Sodann macht er darauf aufmerksam, daß die Eisenbahnen in Britisch-Westafrika (Goldküste und Lagos) viel zu teuer zu stehen gekommen sind, als daß man in Nigerien mit solchen Baukosten rechnen könnte. Die Baufirma, Shelford and Son, hat allerdings beinahe doppelt so teuer gearbeitet wie unsere deutschen Eisenbahnbaufirmen in den deutschen Kolonien.

Sir Frederick macht daher den unter Umständen auch für uns bemerkenswerten Vorschlag, zuerst leichte Straßenbahnen anzulegen, auf denen die Frachten für Baumwolle billig berechnet werden könnten. Später könnten diese Bahnen durch Vollbahnen ersetzt werden, und das Material der Straßenbahnen an andern Stellen für Zufuhrstrecken im Zusammenhang mit den Eisenbahnen und Schiffahrtsstrecken verwendet werden.

Durch Vermittlung der Regierung hat die Baumwollvereinigung sich mit der Niger Company dahin verständigt, daß diese die Baumwollernten aufkauft und an die Entkernungsstationen befördert, wo die Agenten der Vereinigung sie verarbeiten und für den Vertrieb in England abnehmen. Die Regierung ihrerseits übernimmt einstweilen die kostenlose Beförderung der fertigen Baumwolle auf den Flüssen nach der Küste und gibt außerdem, wenn nötig, ihre Dampfer für die Beförderung von Rohbaumwolle nach den Entkernungsstationen her. Eine Entkernungsmaschine mit Dampfbetrieb arbeitet seit Februar 1906 und lieferte gleich in drei Monaten 70 t entkernte Baumwolle im Werte von 2800 Pf. St. Eine zweite soll weiter aufwärts am Niger, in Schonga, aufgestellt werden. Die Firma John Holt betreibt den Kauf und die Verarbeitung von Rohbaumwolle daneben für eigene Rechnung. Die Eingeborenen erhalten allgemein 3—3½ d für die entkernte Baumwolle, also ungefähr denselben Preis (30 Pf. für das Pfund), den das kolonialwirtschaftliche Komitee in Togo den Eingeborenen gewährleistet. Dank dieser Regelung wird die Anbaufläche immer größer. Nach den bisherigen Erfahrungen verdient die einheimische Saat den Vorzug vor der amerikanischen.

Auch in Nigerien wird, wie in Kamerun, über den Raubbau von Kautschuk geklagt, der nur eine schlecht aufbereitete, minderwertige Ware ergibt. Auch hier,

Digitized by Google

wie z. B. in dem Kamerunner Bezirk Jaünde, wird dieser Übelstand auf den allzu lebhaften Wettbewerb im Faktoreihandel zurückgeführt. Daneben wird das Bedauern ausgedrückt, daß die vorerwähnte Forstverordnung infolge von Beschwerden der Kaufleute anderthalb Jahre hingeschleppt wurde und erst am 1. Oktober 1906 in Kraft trat, als es nur wenig Kautschuk mehr gab, der geschützt werden konnte. Mit der Anlage von Kautschukpflanzungen ist erst begonnen worden, und somit ist die Ausfuhr von Kautschuk, die drei Viertel der Gesamtausfuhr ausmacht, zeitweilig bedroht.

Gute Aussichten, auch für die Ausfuhr, bietet anscheinend der Tabakbau, der durch Wanderlehrer gefördert werden könnte. Die Nigergesellschaft kauft schon Tabak für die Ausfuhr. Es wird über eine Zunahme der Erdnußkultur berichtet, welche die Eingeborenen stellenweise als einträglicher der Baumwollkultur vorziehen. Versuche, die Eingeborenen zur Verwendung guter Pflugarten zu bewegen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Kleinere Geräte werden allmählich eingeführt.

Der Bergbau.

Die mineralischen Verhältnisse wurden 1905 nnd 1906 erkundet. Wichtig sind die Salzlager von Muri, die so bedeutend sind, daß die Einfuhr von Salz (8000 t jährlich mit einem Handelswert von über zwei Millionen Mark) mit der Zeit aufhören kann. Dabei bietet sich der Regierung eine willkammene Steuerquelle, Kalk findet sich in vielen Teilen des Landes, u. a. bei Lokodja am Niger und Benuë, also in bester Lage für den Versand.

Am meisten Bedeutung haben einstweilen die Zinnlager in den zentralen Provinzen Nassarawa und Bautschi. Nachdem zuerst die Firma Rickard and Co. sich dort Schürfrechte gesichert hatte, kam die Nigergesellschaft 1905 um Bergbaurechte ein, die ihr nach Vermessung der Gebiete der beiden Parteien zuerkannt wurden. Darauf begann der Bergbau in Naraguta (Prov. Bautschi) im März 1906. Man erwartete eine vorläufige Förderung von einer Tonne Rohzinn auf den Tag. Mittlererweile sind weitere Zinnlager in dem Revier festgestellt worden. Auch Rickard and Co. dürften jetzt die Schürfarbeiten eingeleitet haben. Die Regierung hat, um den Bergbau zu fördern, eine Straße von Loko am Benuë durch die Provinz Nassarawa über Keffi und Darroro nach dem westlichen Teile der Provinz Bautschi begonnen. Von Darroro aus führt sie über ein gesundes Hochland, wo auf über 1200 m Höhe in fruchtbarer Landschaft ackerbautreibende Heiden, allerdings Menschenfresser, eine rege Tätigkeit entwickeln. Die Leute züchten Gebirgsponies. Das Gebiet eignet sich zur Besiedlung und dürfte eine Erholungsstätte für ganz Nigerien werden. Wenn die Straße bis zu den Zinngruben vollendet ist, wird zu erwägen sein, ob sie mit einer Kleinbahn belgt wird.

Der Handel.

Der Übergang zur Geldwirtschaft vollzieht sich nicht ohne gewisse Schwierigkeiten. Die europäischen Firmen suchen, so viel wie möglich die Geldmittel an sich zu ziehen, indem sie die eingeführten Waren gegen bar anstatt gegen Landeserzeugnisse abgeben, und die Eingeborenen ihrerseits suchen, das Geld an sich zu ziehen, um damit anstatt gegen Landeserzeugnisse die europäischen Waren zu erwerben. Das hat zur Folge, daß der Regierung weiter nichts als die Kaurimuscheln verbleiben, ausgenommen in Bornu, wo noch der Maria-Theresiataler (zu 3 Sch.) gilt. Um diese Umlaufsmittel zu verwerten, sieht die Verwaltung sich genötigt, allerlei

Digitized by Google

schwer zu befördernde Ware zu kaufen, so in Kano und Saria Baumwolle, Häute und Leder, die sie den Wagen, welche ihr die Frachten von Süden bringen, als Rückfracht aufgibt, und die dann in Sungeru an die Kaufleute mit einem Gewinn verkauft werden, der von der Billigkeit der Fracht abhängt. Eine Firma, die sich an den vorgeschobenen Plätzen des Hinterlandes niederläßt und in der angedeuteten Weise die von der Regierung eingeführten Geldmittel an sich zieht, zwingt die Regierung, ihre Käufe in Kauri zu machen, und wenn das nicht aufhört, muß die Regierung am Ende auch noch ihre Truppen und ihre Vorräte in derselben Weise löhnen, worauf dann kraft des Greshamschen Satzes, daß bei verschiedener Währung das gute Geld aus dem Lande geht und das schlechte bleibt, die Münzreform aufgeschoben wird. Kommt es dazu, so bleibt nichts mehr übrig als reiner Tauschhandel, weil die Kaurimuscheln außer Landes keine Geltung haben.

Die Regierung will erreichen, daß der Handel als Ziel die Ausfuhr von Landeserzeugnissen betrachtet, mögen sie nun gegen bar oder Tauschwaren eingekauft sein. Wenn der Kaufmann im Innern den Eingeborenen nicht nur europäische Waren bringt, sondern ihnen Bodenprodukte gegen Bar abgekauft, sind die Eingeborenen in der Lage, ihre Steuern in Geld zu zahlen, und der Handel erhält eine natürliche Grundlage.

Eine neue Karawanenordnung trifft die Regelung, daß nur solche Waren, die auf einen benachbarten Markt gebracht werden, Binnenzölle zahlen; die Waren die für die Ausfuhr bestimmt sind, sind davon befreit. Der Zweck dieser Steuer ist wie schon erwähnt, eine Mehrbelastung des reichen Händlerstandes, die eine solche Steuer wohl hinnehmen, aber für eine Aufstufung der sonstigen Abgaben kein Verständnis haben würden; außerdem trifft sie diejenigen, in deren Interesse der Staat durch seine Straßenanlagen den meisten Aufwand machen muß. Die Steuer hat rund 40 000 Pfd. gegen 34 500 und 21 027 in den beiden Vorjahren eingebracht.

Da Nordnigerien keine Seegrenzen hat, läßt sich keine Handelsstatistik aufstellen. Die beiden Hauptfirmen haben im Jahre 1905 für 148 258 Pf. St. Waren ausgeführt, davon für 101 207 Pf. St. Kautschuk. Ein Anfang zu einer Statistik wird durch eine Eintragung der Güter versucht, die über den Niger von und nach der Kolonie gehen.

Früher nahm die Schibutter die erste Stelle unter den Ausfuhrwaren ein. Ihre Ausfuhr ist aus nicht leicht erklärlichen Ursachen zurückgegangen; das Abbrennen von Waldungen, wodurch die Ernte mit vernichtet wird, wird als Ursache angeführt, allein solche Brände sind nicht häufiger als früher, immerhin sucht die Regierung, diese Brände zu unterdrücken.

Die Elfenbeinausfuhr hat beinahe ganz aufgehört, weil die deutsche Verwaltung in Adamaua, von wo das meiste Elfenbein nach dem Niger kam, jetzt wirksam in Tätigkeit getreten ist.

Mit Ausnahme von Kautschuk hat die Ausfuhr von Landeserzeugnissen abgenommen, wenn auch der Binnenhandel nach den Berichten aus den Provinzen immer lebhafter wird. Diese Erscheinung ist nicht nur auf den vorhin geschilderten Wettlauf nach dem neuen Gelde, sondern auch auf die Verminderung der Produktionsfähigkeit bei den früheren Sklavenhaltern zurückzuführen, denen die Arbeiter weggenommen worden oder entlaufen sind, und vorderhand sind letztere noch nicht produktionsfähig für den Handel. Hierin kann die Steuerpolitik der Regierung Abhülfe schaffen. Endlich werden durch den Trägerdienst und die öffentlichen Ar-

Digitized by Google

beiten viele Menschen zeitweilig von dem Ackerbau und der Pflückwirtschaft in den Wäldern abgekehrt.

Die Faktoreien werden immer weiter vorgeschoben. Die Nigergesellschaft sowie John Holt and Co. sind die Hauptfirmen. Sodann hat die Kano Trading Company ein Lager in Kano eröffnet, dann ein weiteres in Saria. Siegler u. Co. haben mit einer Niederlassung in Lokodja begonnen, und neu soll noch das British Nigerian Syndicate hinzukommen. Daneben erscheinen immer mehr farbige Händler aus Lagos im Hinterlande.

Kano ist bekanntlich der Hauptplatz für den Verkauf von Ziegenfellen. Das Leder kommt meist rot gefärbt unter der Bezeichnung Marokkoleder in den europäischen Handel. Starke Nachfrage macht sich dafür in jüngster Zeit aus Amerika geltend. Ein Teil des Leders geht immer noch wie von alters her über die Sahara nach Tripolis: für 87 000 Pf. St. nach den einen, für 50 000 Pf. St. nach anderen Angaben. Es wird nun versucht, noch mehr davon über Lagos auszuführen, und die Regierung unterstützt dies, indem sie mit ihren Kaurimuscheln mit Vorliebe Fälle kauft. Die Eingeborenen werden belehrt, die Häute nicht mehr rot zu färben, weil sie so meist nur schwarz ungefärbt verwendet werden können, und die Händler die Felle nicht mehr einzeln, sondern wie die Araber in größeren Mengen zu kaufen.

Aus den Nordprovinzen, besonders Sokoto, findet ein lebhafter Abtrieb von Rindern nach Süden statt. In Lagos herrscht dafür ein Bedarf von 7000—8000 Stück jährlich bei Preisen von 2—5 Pf. St. und in der Regenzeit 3—8 Pf. St.

Die Regierung will eine Austernfarm errichten. Eine Privatfirma, die eine Straußenzucht in Kano angelegt hat, ist ihr jedoch zuvorgekommen. Die Federn sind, offenbar wegen der nachlässigen Behandlung der Tiere, weniger wert als die südafrikanischen. Der meiste Absatz geschieht durch die Araber, die sie indes nicht mit den Karawanen mitnehmen, sondern als Postpaket verwenden.

Der Dampferverkehr in Egori am Niger, an der Grenze von Süd- und Nordnigerien, wurde im Jahre 1905 durch 114 Bergfahrten mit 18535 t Ladung von den Firmen besorgt. Die deutsche Residentur Garua am Benuë erhielt auf diesem Wege im Laufe des Jahres achtmal Ladungen. Auch für die französischen Bezirke um Sinder gingen Regierungsgüter durch Nigerien.

Verkehrsfragen.

Um den Trägerdienst zu vermindern, hatte Sir Frederick Lugard vor zwei Jahren hundert Karren vom indischen Typ aus England kommen lassen, die zunächst für den Verkehr zwischen Sungeru und Saria dienen sollen. Vorher waren Ochsen aus Sokoto als Zugtiere dafür beschafft worden. Von den Tieren gingen viele an Erschöpfung und Krankheiten ein, und als der Verkehr beginnen konnte, entstanden weitere Verluste, weil die Treiber ebenso wenig wie die Tiere an die Arbeit gewohnt waren. Zudem waren die Straße noch in rohem Zustande, und der Mangel an Brücken war hinderlich.

Daraufhin wurden aus Indien zwei Hülfstierärzte, zwei Wagner, zwei Zimmerleute, zwei Hufschmiede und zwei Sattler verschrieben, nebst achtzehn Treibern, die den Eingeborenen als Lehrmeister dienen sollten. Auch zwölf Schreiber wurden aus Indien herübergenommen und dem neuen Transportdienst zugeteilt. Die Indier scheinen die Erwartungen, die man auf sie gestellt hat, in vollem Maße zu

Digitized by Google

erfüllen. Sie haben eine Anzahl Karren neu gebaut, sodaß schon 185 im Dienst sind, meist zwischen Sungeru und Kano. Zehn Karren wurden auf dem Wasserwege abgegeben, um in Bornu Material für den Telegraphenbau zu fahren. Mittlerweile sind die Straßen, die in Betracht kommen, ausgebaut und die Flußläufe überbrückt worden. Das erste Betriebsjahr hat trotz den anfänglichen Mißerfolgen und der großen Kapitalauslage eine Ersparnis von 6000 Pf. St. gegenüber dem Trägerverkehr ergeben.

Dem Flußtransport dienten bisher zwei Regierungsdampfer, die bei einem wöchentlichen Dienst zu sehr in Anspruch genommen waren; ein dritter ist wahrscheinlich jetzt schon eingestellt, und ein vierter, der zur persönlichen Verfügung des Gouverneurs stehen soll, wird zur Beförderung der Post herangezogen. Es sind fünf Dampfkanus in Betrieb und ein Motorboot soll noch hinzukommen. Auf den Regierungsdampfern wurden in dem Betriebsjahre 1102 Personen in erster, 410 in zweiter Klasse und beinahe 7000 auf Deck befördert. Der Kaduna konnte vom 15. Juli bis 15. Oktober von größeren Schiffen befahren werden, ebenso der Benuë bis Yola (siehe auch den letzten Bericht des Kolonialwirtschaftlichen Komitees über die Baumwollkultur in den deutschen Kolonien, unter Kamerun).

In Südnigerien ist Braunkohle gefunden worden, die auf den Flußdampfern versucht wurde. Sie ist im ganzen brauchbar und hält den Vergleich mit dem Holzbrand vorteilhaft aus. Die Lagerstätte ist westlich von Assaba, am rechten Nigerufer, so daß gegebenenfalls die Kohle auch in dem nahen Kamerun verwendet werden kann.

Auf den Straßen wird andauernd rege gearbeitet. Zwischen Sungeru und Kano sind vier größere Eisenbrücken eingestellt worden. Auf der Straße von Sungeru und Saria bleibt noch ein größerer Brückenbau über den Karschi zu vollführen. Die Arbeiten zwischen Saria und Kano sind erst begonnen. Zwei große Brücken führen bei Sungeru über den Kaduna.

Das Telegraphennetz hatte am Schluß des Berichtsjahres eine Länge von rund 28 000 km.

Die Missionen.

Die Mission der englischen Staatskirche ist bis nach Saria im Haussalande vorgedrungen und ihre Vertreter, die zum Teil auch die Heilkunde ausüben, unterhalten freundliche Beziehungen zu dem dortigen Emir. In ihren Schulen ersetzen sie beim Unterricht in der Haussasprache die arabische durch die römische Schrift, die sich besser für diese Sprache eignet. Die Mission wird mit Zustimmung der Regierung auch eine Niederlassung in Kano und vielleicht eine dritte in der Landschaft Kontagora errichten, nachdem die Emire darum gebeten haben. Es ist dies kein geringer Erfolg. Nach der vor fünf Jahren erst erfolgten Eroberung wollten die Missionare sofort nach dem Haussalande ziehen, die Regierung wollte es jedoch noch nicht zulassen, weil Gefahr vorhanden schien, den muhammedanischen Fanatismus zu entzünden.

Über eine andere Mission, die African Evangelical, wird ungünstig berichtet. Sie hat sich in Wuschischi am Kaduna unweit vom Regierungssitz festgesetzt und treibt etwas Ackerbau, Hühnerzucht, Unterricht und Heilkunde. Dann heißt es: „Es wird mir berichtet, daß die Missionare die Gleichheit von Europäern in Eingeborenen predigen, was ja theoretisch richtig sein mag, aber von einer Bevölkerung

Digitized by Google

auf einer niedrigen Kulturstufe mißverstanden und als eine Abschaffung der sozialen Unterschiede ausgelegt werden kann."

Eine amerikanische Mission hat ihr Werk unter den Heiden in der Provinz Muri nördlich vom Benuë mit fünf Personen begonnen, von denen drei Handwerker sind. Sie geriet in Zwistigkeiten mit dem Häuptling am Wasefluß, der Muhammedaner ist, worauf General Lugard sie ersuchte, von ihrer Tätigkeit an dessen Sitz abzusehen.

Im Süden hatte eine katholische Mission, die der Weißen Väter, in der Provinz Bassa zu wirken versucht, sie haben sich indes wieder zurückgezogen, anscheinend aus Mangel an Mitteln.

Digitized by Google

Koloniale Landesvermessung.

Im Februarheft dieser Zeitschrift erschien ein Artikel über „Koloniale Landesvermessung", der so verschiedene, anfechtbare Behauptungen aufstellte, daß ich es für geboten erachte, zu demselben, soweit es südwestafrikanische Verhältnisse angeht, Stellung zu nehmen.

Der Verfasser eilt auf ein neuentdecktes koloniales Vermessungssystem mit unzähligen geographischen Grundlagen zu, und weicht dabei von dem wichtigsten alterprobten Grundsatze jeder Landesvermessung ab, **vom Großen ins Kleine zu arbeiten**!

Dabei nehme ich nach der Lektüre jenes Artikels an, daß der Herr Verfasser nicht selbst praktisch in Deutsch-Südwestafrika gearbeitet hat.

Der Verfasser schreibt:

„Da die Punkte erster Ordnung selbst mit künstlichen Hülfsmitteln, wie Heliographenlicht oder elektrischem Licht nur bis zu einer Entfernung von 50 km genau sichtbar sind, so kann man die Vermessung eines größeren Landes durch ein einziges Netz erster Ordnung nicht ausführen. — Man ist vielmehr genötigt, mehrere Netze erster Ordnung zu legen und sie durch geographische Bestimmungen und Verkettungen zu vereinigen." —?!

Besitzen wir denn nicht in Preußen trotz der einzelnen Ketten, die sich ebenso aus rein praktischen wie wirtschaftlichen Gründen ergeben, ein einheitliches Triangulationsnetz mit nur einer einzigen geographischen Grundlage, ist nicht von der Schneekoppe eine mehr als 100 km lange Dreiecksseite eingemessen, haben die Nordamerikaner nicht Triangulationsseiten von mehr als 200 km Länge und ist etwa das Heliographenlicht bei klarer Sonne überhaupt von praktisch-möglichen Entfernungen abhängig?

Als ich in Kapstadt den englischen Kameraden, der mich im Heliographieren ausbildete, frug, welche weiteste Entfernung er noch mit dem Heliographenlicht überbrücken könne, entgegnete er mit berechtigtem Stolz: any yon like! Er wollte damit wohl sagen; jede Entfernung, die überhaupt sichtbar ist.

Und wenn der Herr Verfasser sich einmal das Triangulationsnetz von Deutsch-Südwestafrika angesehen hat, so werden ihm gewiß die großen Seiten von und nach dem Groß-Brockares bei Versaba mit 60—88 km Länge aufgefallen sein? Dabei möchte ich bemerken, daß wir vom Berg zum Tal selbst auf die größte Entfernung einen 5-Zollspiegel für das Einstellen beim Messen als zu krell leuchtend empfanden und seine Signalzeichen mit bloßem Auge leicht erkannt haben. Für die Messung vom Tal zum Berg aber war ein Heliographist selbst bei der größten Seite nicht

Digitized by Google

erforderlich, wir sahen mit dem Fernrohr des Repsold'schen 10-Zöllers[1]) auf rund 88 km in den späteren Nachmittagsstunden $^1/_4$—$1^1/_2$ Stunden lang den Zielkopf auf dem steinernen Signal (schwarze Kreisscheiben mit nur etwa 40 cm Durchmesser) ganz klar, wie einen feinen Stecknadelknopf und stellten denselben bei unseren Messungen ein.

Der Verfasser meint fernerhin, diese Triangulationen seien zu zeitraubend und kosteten zu viel Geld, wobei er die Zahlen anführt, die bei unserem hohen heimischen Bodenwert die hiesige Landestriangulation berechtigter Weise kostet. Nach seiner höchsteigenen Theorie der geographischen Ortsbestimmung beansprucht er selbst aber pro Eckpunkt einen Arbeitstag. Mehr wird man auch pro Grenzpunkt einer Farm bei Kleintriangulation nicht brauchen! In beiden Fällen hat eine sorgfältige Erkundung des Geländes und eine wirtschaftlich wie technisch richtige, wohl bedachte Auswahl der Grenzpunkte vorauszugehen, eine Arbeit, die in der Kapkolonie mit Fug und Recht getrennt von der eigentlichen Farmvermessung berechnet und im Unterschied zu dieser tageweise bezahlt wird. Fernerhin ist für beide Aufnahmen meistens das zeitraubendste Moment die Unwegsamkeit des Geländes und die weite Entfernung der Wasserstelle: Verhältnisse die für beide Vermessungsarten gleich zeitraubend sind.

Messen und Berechnen dauert bei astronomischen Aufnahmen, wenn solche dauernden Wert haben sollen, aber wesentlich länger als bei der Kleintriangulation. Einmal Längen- bezw. Zeitbestimmungen zu Beginn und Schluß der ganzen übrigen Aufnahmen, dazwischen Breitenbestimmungen für einen Stern nördlich und südlich des Zenits, weiter Azimutaufnahmen eines Polsterns oberer und unterer Kulmination — denn der bekannte Fixstern, der Polarstern, fehlt für der nächsten Zeiten Wende am südlichen Himmel — schließlich das Einmessen der terrestischen Marke, das kostet viel Zeit. Dazu kommt dies und das, das Einstellen der bisweilen mit Tropenkoller behafteten Wasserwage, das Ablesen des so gerne vergessenen Thermometers und Barometers, die bewußte Wolke, die gerade im Moment der Aufnahme erscheint, der verwünschte Doppelgängerstern und nicht zuletzt das schlechte Brennen der Lampen — doch halt, der Herr Verfasser arbeitet natürlich „nur noch elektrisch."

Nun, unser großes Rebfold-Instrument (Preis 5000 Mark) war auch für elektrisches Licht eingerichtet, aber es wäre zu teuer und umständlich gewesen, es zu benutzen. Ich meine, wenn der Herr Verfasser einmal seine technisch komplizierte Methode erst in Südwestafrika versucht hätte, er würde sich bald aus dem Dunkel der Nacht und von dem bekannten Fixstern zurücksehnen zum Tageslicht und finden, daß wenn eine Methode zeitraubend und in dem offenen Deutsch-Südwestafrika nicht am Platze erscheint, es die von ihm empfohlene Nachtarbeit wäre. Da aber die Kolonnen des drahtlosen Telegraphs stärker bemannt sein muß, ferner stets zwei Abteilungen gleichzeitig zu arbeiten haben, so dürften deren Kosten weit erheblicher als bei der Triangulation werden.

Es sind nun noch andere anfechtbare Behauptungen neben Rosen und Veilchen als Disteln zu einem Strauße zusammengeflochten, aber deren Beantwortung würde den Umfang einer ganzen Broschüre in Anspruch nehmen.

[1]) Vor nicht so langer Zeit verwendete der preußische Generalstab noch französische Instrumente. Seit den letzten Jahren aber wird der Hamburger Repsold'sche Zehnzöller allgemein in Südafrika auch von den Engländern benutzt, ein erfreuliches Zeichen aufwärts steigender heimischer Mechanik. D. B.

Digitized by Google

Statt negative Kritik im Einzelnen zu üben, will ich deshalb lieber eine positive Kritik der Gesamtlage der Triangulation in Deutsch-Südwestafrika geben.

Zahllose geographische, von einander unabhängige Ortsbestimmungen, wie sie der Herr Verfasser auch für Deutsch-Südwestafrika empfiehlt, müssen, weil sie naturgemäß ebenso zahlreiche Fehlerquellen darstellen, auf solche Gegenden, in denen sie als zwingende Möglichkeit nicht zu umgehen sind, auch dann noch beschränkt werden, wenn sie mittelst drahtloser Telegraphie — das war ja der leitende Gedanke des Verfassers, der sich wie ein roter Faden durch seine ganze Abhandlung zog — eine schnelle und bedeutend genauere Längenbestimmung zulassen, als das bisher in Gebieten ohne Telegraph möglich war. Sie bleiben mithin beschränkt auf Urwaldgebiete, welche nur unter Unkosten, die mit den erzielten Erfolgen schwer in Einklang zu bringen wären, durch umfangreiches Abholzen einen Umblick gewähren, sie sind vorläufig zuzulassen in Gegenden, die noch keine Landestriangulation besitzen, und bleiben die ultima ratio für Expeditionen in nicht vermessenen oder gar unerforschten Gebieten.

Wo immer aber auf der runden Erde die Möglichkeit durch deren Landescharakter gewährt wird, vom Großen ins Kleine arbeitend, erst große Ketten zu legen und dann in diesen weitmaschigen Rahmen hinein die Zwischenpunkte zu gruppieren, da muß die alte, bewährte Methode beibehalten werden! Diese Verhältnisse treffen vor anderen Orten der alten wie neuen Welt in dem offenen Steppenland Südwestafrika mit seinen zahlreichen unbewaldeten Spitzkopjes, Erhebungen und Gebirgszügen zu. Hier sind, wie in wenig Ländern der Erde, günstige Grundbedingungen für eine Großtriangulation gegeben; so wäre es ein technisch nicht verantwortliches Unrecht, in diesem Land auf eine rasche Durchführung der seit Jahren begonnenen Landestriangulation zu verzichten.

Betrachten wir uns diese Verhältnisse näher. Bei jeder neuen astronomischen Grundlage und daran anknüpfender Basismessung — die man wenigstens heute noch nicht mittelst drahtloser Telegraphie bewerkstelligen kann!? — entstehen fehlerhafte Grundlagen. Aus solchem bunten Rolandskleid des vermessenen Schutzgebiets später ein einheitliches Koordinatensystem herauszurechnen, das bedeutet eine Heidenarbeit, die dadurch — der Verfasser hat sich in dieser Hinsicht nicht klar ausgedrückt — doch keineswegs geringer wird, wenn ursprünglich schon alle diese Einzelvermessungen *gleichbenannte* geographische Koordinaten nach Länge, Breite und mit Azimut erhalten haben! Denn es ist doch natürlich, daß infolge der zu Grunde liegenden, in jedem einzelnen Falle *verschieden* geformten Fehler sowohl bei der Ortsbestimmung wie bei der Maßeinheit der Grenzzüge, Polygone oder Dreiecksketten erhebliche Streitigkeiten bei dem späteren rechnerischen Ausgleich, der alle Ortsbestimmungen und Maßeinheiten vereinheitlicht, sich besonders dann ergeben werden, wenn inzwischen Mineralienfunde den Bodenwert in die Höhe getrieben haben. Denn mit der Veränderung der Längeneinheit wechselt doch auch der Flächeninhalt und Bodenpreis der Farmen und infolge ungenauer und von einander abweichender geographischer Grundlagen wird bei dem später nötigen Ausgleich, wie sich dies in Natal ergab, die eine Farm auf die Berge in den Himmel hinein verschoben, die andere, sie fällt ins Meer! Man hat also schon in solcher Weise in Südafrika, um von vergangenen Zeiten in Südwestafrika gar nicht zu reden, darauf losgewurstelt und hat Fehler von mehr als 100 Meter pro Eckpunkt erhalten.

Digitized by Google

Will man aber — um auch diesem berechtigten Einwurf entgegenzutreten — in nächster Zeit Farmern vorläufig bestimmen, da die vorhandenen Landmesser mit Arbeiten überhäuft sein werden, so gibt es ein einfaches Mittel, das in gruppiertem Gelände sicher arbeitet: man legt die einzelnen Grenzpunkte auf möglichst leicht erkennbaren Bergspitzen oder Erhebungen durch lokale Vermessungen und mittelst krokimäßiger Beschreibung des Geländes oberirdisch und gleichzeitig unterirdisch örtlich fest und überläßt das genaue Einmessen im Rahmen der übrigen Grenzpunkte der ersten passenden Gelegenheit für Kleintriangulation. Um ungefähr die Lage der Grenzmarken gegen einander zu bestimmen und einen Anhalt für die Farmgröße zu erhalten, wird eine graphische Triangulation ausgeführt. Die dafür verwandte Zeit kommt dann später der Kleintriangulation, die solche Arbeit als Vorerkundung benutzt, wieder zu Gute, diese Arbeit geht sehr rasch und bei dem meist charakteristisch gezeichneten Gelände Südwestafrikas sicher von statten und sie genügt auch technisch den Anforderungen, die an solche vorläufige Vermessung zu stellen sind. Die Grenzlinien selbst können dabei nicht leicht einfach genug gezogen werden! Die Ochsen weiden über eine Kuppe oder einen Höhenzug meist ebenso leicht, wie über eine imaginäre Grenzlinie, die zwei Grenzpunkte verbindet, hinweg, und die Methode, auf einer Wasserscheide entlang alle 10—15 Meter eine Grenzmarke zu setzen, ist aus praktischen Gründen in der Kapkolonie längst verworfen worden. Man verlangt dort nicht zahlreiche, dem Gelände im Einzelnsten angepaßte, aber, um den Farmpreis nicht zu hoch zu schrauben, möglichst schnell, billig und schlecht, sondern wenige, dafür aber sicher vermessene Grenzpunkte! (Bei meiner ersten Farmgrenzbestimmungen 1897 in der Nähe von Haris habe ich leider auch gegen diesen Grundsatz verstoßen.)

Im großen gewährt nur ein einheitliches, weitmaschiges Landestriangulationsnetz überall denselben Maßstab und den Anschluß an dieselbe geographische Ortsbestimmung, und bei der hervorragenden Übersichtlichkeit des größten Teils des Schutzgebiets wird in weitaus den meisten Fällen der Landmesser schon in wenigen Jahren überall durch einzelne lange Übergangsseiten an das Landesnetz anschließen und so auch jede provisorische Basismessung und geographische Ortsbestimmung vermeiden können. Freilich ist dabei vorauszusetzen, daß ein dem Zivilberuf angehörender Landmesser — ein hochverantwortungsvoller Beruf, den man leider immer noch zwischen Tür und Angel geklemmt hält — aus schlecht angewandter Apathie gegen die Arbeiten eines „Kollegen von der militärischen Vermessungsfakultät" stolz verzichtet, dessen Arbeiten zu verwenden. Tempi passati! Immerhin kann auch heute nicht genug auf die Notwendigkeit einer **einheitlichen**, energischen **Leitung des Vermessungswesens im Schutzgebiet** hingewiesen werden[1]). Herr von Schuckmann hat als Generalkonsul von Kapstadt die große Grenztriangulation eingeleitet und stets großes Interesse der Landesaufnahme zugewandt. Wir dürfen daher auch unter diesem Gouverneur, wie unter Herrn v. Lindequist eine gründliche Neuregelung der Landesaufnahme in Deutsch-Südwestafrika erwarten.

An die großen Landestriangulationsketten in Neusaß darf natürlich nicht der Genauigkeitsmaßstab preußischer Triangulation gelegt werden; dafür sind aber bei dem

[1]) Vergleiche meine Broschüre „Streiflichter" auf die Frage: was kann aus Deutsch-Südwestafrika gemacht werden? (Zürcher & Furrer, Zürich 1907).

Digitized by Google

billigen Bodenwert und der benötigten Dauerhaftigkeit der Signale einerseits und dem Holzmangel andrerseits die Marken in Stein und Eisen für absehbare Zeit widerstandsfähig herzustellen. Ob der preußische Generalstab sich mit geringerer Genauigkeit und schneller, behufs billiger Arbeit abgeben wird? Hierin beruht das einzige begründete Bedenken gegen die Ausführung der Landesaufnahme in Deutsch-Südwestafrika durch den Generalstab, daß dieser seine hervorragenden Verdienste, ja seinen Weltruf als Trigonometer nicht durch eine weniger exakte Triangulation in Deutsch-Südwestafrika schwächen möchte. Andere Gründe, sagen wir die Furcht vor einer spezifisch preußischen Behörde, mögen freilich entscheidender in früheren Jahren gewirkt haben. —

Wollen wir die Verhältnisse des Schutzgebiets richtig bewerten, so tun wir gut daran, immer wieder einen Blick über seine Landesgrenzen hinaus nach der früher in Kultur genommenen, deshalb heute noch höher kulturell entwickelten Kapkolonie zu werfen. Dort spricht in Sachen kolonialer Landesvermessung der „Kapfuß", die dortige Maßeinheit, eine vernichtende Kritik über die empfohlene Theorie zahlreicher Ausgangspunkte, auch wenn die vergleichenden Schlüsse nur analog zu ziehen sind: die Umrechnung aller früher verwandten, verschiedenen portugiesischen, holländischen, französischen, deutschen und englischen „Füße", die ein gedrängtes Spiegelbild südafrikanischer Geschichte geben, führte zu einem zivilisierten Maßstab dem „Kapfuß", der in Meter umgesetzt, zahlreiche Dezimalstellen aufweist, weil eben mit verschiedensten Maßstäben an verschiedensten Stellen losgearbeitet worden war. Bei der später erfolgten Einigung nahm man dann den Querschnitt aller verwendeten Maßeinheiten und gelangte so zu einem absolut „krummen" Maße. Analog arbeitete die ganze Landesaufnahme daselbst vom Kleinen ins Große. Als man merkte, daß dieses System unhaltbar wurde, da zog man aber auch die richtige Konsequenz, überspannte die ganze Kapkolonie mit einem einheitlichen Triangulationsnetz, und heute haben die gewiß real und praktisch denkenden wie handelnden Engländer die Triangulation auf dem Weg von Kap nach Kairo bereits über den Sambesi hinaus nordwärts vorgetrieben.

Dazu kommt der Umstand, daß sich erfahrungsmäßig bei der mit steigender Kultur und erhöhter Intensität der Volkswirtschaft und des Volkslebens eintretenden Aufteilung der Großfarmen in mittlere und kleinere Farmen die zwingende Notwendigkeit herausgestellt hat, zwar möglichst wenige Grenzmarken, diese aber bei den üblichen Farmgrenzlinien von rund 10 km Länge gründlich, das heißt, mittelst Kleintriangulation zu vermessen, die sofort oder möglichst bald an das Landestriangulationsnetz anzuschließen ist und ebenso nach lokalen Koordinaten, wie Koordinaten der Landestriangulation berechnet wird.

Bei späteren Verkäufen, die namentlich bei Mineralienfunden von einschneidender Bedeutung sind, stellte sich in zahllosen, nichtsdenvollenden Prozessen mancher Fehler früherer nicht genügender oder nicht übereinstimmender Vermessungen heraus, indem besonders die Restflächen der Farmen durchaus nicht, wie das erforderlich gewesen wäre, der Differenz zwischen der alten Farmgröße und den bisher vermessenen Landstücken entsprach.

Aus solchen Erfahrungen heraus wurde auch für Farmvermessungen die Triangulation obligatorisch eingeführt, und da nach bestimmten Tarifsätzen jeder besonders gewünschte Grenzpunkt auch besonders zu bezahlen ist, zeigten sich die Farmer mit sehr einfachen, nur durch vier oder fünf Grenzpunkte bestimmten Farm-

Digitized by Google

grenzen höchst einverstanden. Erheischte dann späterhin eine Steigerung des Bodenwerts, vor allem infolge von Gold- und Diamantfunden, eine häufigere Bestimmung von Zwischenpunkten, so konnten dieselben jederzeit absolut sicher und genau abgeleitet werden.

Schon 1898 hat die Kais. Regierung mir Gelegenheit gegeben, diese Verhältnisse in der Kapkolonie zu studieren, und späterhin sind mehrere Beamte, wie das gar nicht genug zur Nachahmung empfohlen werden kann, nach Kapstadt zu demselben Zweck entsandt worden, und gleich der Chef der Farmvermessung kehrte ein Paulus statt ein Saulus zurück.

In diesem Falle haben wir also auch in den Kolonien von den Nachbarn gelernt. Wir haben ferner eine große Landestriangulation Deutsch-Südwestafrikas, die an das 1600 km lange Netz der Grenztriangulation, welche bei Hasuur mit dem englischen Netz verbunden wurde, und über Keetmanshoop, Bersaba, Gibeon und Gobabis nach Rietfontein (Mitte) schon 1901 gelegt war, anschloß, schon damals ins Auge gefaßt, heute sind endlich Generalstabsoffiziere bei der Landesaufnahme des Schutzgebietes tätig, da wollen wir doch hoffen, daß wir in dem offenen Steppenland Deutsch-Südwestafrika mit seinen weiten Farmflächen, seiner Möglichkeit von Mineralienfunden an jeder Stelle und seiner allmählichen Entwicklung zu kleineren Farmen das während Jahrzehnten bewährte Vermessungssystem der Kapkolonie weiter ausbauen und uns nicht scheu machen lassen durch Signalmasten drahtloser Telegraphie, deren Vorteile als Verkehrsmittel wir hoch anrechnen wollen, die aber als Hülfsmittel geographischer Ortsbestimmungen gebunden und in Abhängigkeit von diesen stehen und deshalb nur als letztes Hülfsmittel, wo andere genauere und einheitliche Mittel versagen, nicht aber als „Neustes, Allerneustes", als Universalheilmittel à la Pinkpille anzuwenden sind.

K. A. Wettstein, Oberleutnant a. D.

Herr Landmesser Aßmuth erwidert hierauf:

Der Aufsatz „Koloniale Landesvermessung" von Herrn Oberleutnant a. D. Wettstein wurde mir von der Schriftleitung der Zeitschrift für Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft freundlichst mit dem Anheimgeben zugesandt, hierauf eine Erwiderung für diese Zeitschrift abzufassen. Ich tue dieses mit den folgenden Darlegungen:

Eine Aussprache über die Vorteile und Schwächen neu zu erprobender, technischer Systeme ist im hohen Grade wünschenswert. Sie befördert die Anstellung der Versuche, obwohl die letzte Entscheidung über die Brauchbarkeit neuer Systeme nicht in der Diskussion, sondern nur in diesen planmäßig anzustellenden Versuchen liegen kann. Diese Aussprache wird erleichtert durch die Ausscheidung jeder persönlichen Bemerkung und die Begrenzung auf das rein sachliche Gebiet, wodurch der Herr Oberleutnant a. D. Wettstein sich in so dankenswerter Weise in seiner Auseinandersetzung auszeichnet.

Der alterprobte Grundsatz jeder geodätischen Tätigkeit, vom Großen ins Kleine zu arbeiten, bietet den Vorteil der Vermeidung von Fehleranhäufungen und der Ausgleichung dieser Fehler innerhalb eines gewissen Rahmens. Diese Vorteile

Digitized by Google

kommen zur Geltung bei einem System von Punktbestimmungen gegenseitiger Abhängigkeit.

Nach der von mir vorgeschlagenen Methode *kann* jeder Punkt selbständig, unabhängig von anderen Punkten bestimmt werden, wodurch ein freieres Arbeiten ermöglicht wird. Es ist aber nicht nötig bei dieser Methode, wenn es die Umstände gestatten, auf die Vorteile der gegenseitigen Kontrolle der einzelnen Punktbestimmungen zu verzichten und einzelne Punkte besonders genau zu bestimmen. Durch die Verbindung der Punkte miteinander kann der Grundsatz der Arbeit vom Großen ins Kleine auch bei dieser Methode seine Vorteile darbieten. Doch alles dieses sind Einzelfragen, welche nur durch die anzustellenden Versuche beantwortet werden können.

Der Herr Verfasser bemängelt ferner, daß ich die Entfernung der Punkte I. Ordnung auf 50 km angegeben habe, während Dreiecksseiten von 100—200 km beobachtet seien und das Heliographenlicht zumal in niederen Breiten unserer Kolonien bei klarer Sonne von praktisch möglichen Entfernungen unabhängig sei.

Es gilt als Regel, daß die Dreiecksseiten I. Ordnung durchschnittlich 50 km lang gemacht werden. Die Lehrbücher der Geodäsie haben diese Regel ebenfalls ausgesprochen. (Siehe Hegemann, Lehrbuch der Landesvermessung, Seite 64.) Die Wirkung des Heliographenlichtes ist von der Beschaffenheit der Luft abhängig. In der reinen, klaren Luft von Südafrika ist das Licht ganz besonders wirksam, wenngleich auch hier eine Begrenzung seiner Verwendbarkeit bis auf 200 km stattfindet. Man hat seine Verwendbarkeit auf durchschnittlich 80 km während des Krieges angegeben.

Bei meinen Vorschlägen habe ich mich nicht auf ein bestimmtes Land beschränkt, sondern im allgemeinen koloniale Landesvermessungen zu behandeln versucht. Die Ausführung von weiten Visuren für die trigonometrische Punktbestimmung richtet sich nach den Umständen. Sie ist zweifellos in Südwestafrika in hohem Grade durch die natürlichen Verhältnisse begünstigt, während sie in den Tropen sehr erschwert ist. In Südwestafrika ist die Beschaffung der Nahrung und des Wassers beschwerlich, wodurch ein Teil der Vorteile wieder aufgehoben wird.

Der Hauptvorteil der von mir vorgeschlagenen Methode liegt, abgesehen von allen Einzelheiten, hauptsächlich in der Unabhängigkeit der Punktbestimmung vom Terrain und überhaupt von allen Rücksichten, die man bei der trigonometrischen Punktbestimmung notwendiger Weise nehmen muß. Die Auswahl der Punkte kann also lediglich den Zwecken der Detailaufnahme angepaßt werden, unter Berücksichtigung ihrer leichten Zugänglichkeit und der Möglichkeit, Nahrungsmittel dort ev. leichter zu beschaffen.

Wie aus meinem Aufsatz hervorgeht, ist von mir garnicht beabsichtigt worden, auf die Vorteile einer sogen. Kleintriangulation zu verzichten, sondern es sollte nur diese astronomische Punktbestimmung die Grundlage für die Detailaufnahme bilden. Wie dieses im einzelnen Falle auszuführen ist, ist Sache des die Arbeit ausführenden Landmessers, für dessen koloniale Tätigkeit eine größere Freiheit gewährt werden muß, als bei seiner heimischen Beschäftigung. Eine so gestaltete Tätigkeit schließt die Befolgung allgemeiner Grundsätze nicht aus, deren Aufstellung eben nur das Ergebnis der Praxis sein kann. Ich habe deshalb in erster Linie für die Durchführung meiner Methode die Anstellung einer großen Reihe von Versuchen empfohlen, welche ihre Vorteile und Nachteile klar ersichtlich machen werden.

Digitized by Google

Inzwischen ist die Anwendung der drahtlosen Telegraphie auf die Längenbestimmung praktisch erprobt und zwar durch die Längenbestimmung Potsdam—Brocken. Der Leiter dieser Versuche, Geheimrat Albrecht vom geodätischen Institut in Potsdam, hat nach Übersendung meiner Abhandlung die Resultate dieser Versuche mir freundlichst mitgeteilt.

Durch die hier erzielte Genauigkeit von ein Tausendstel Zeitsekunde wird die Verwendbarkeit dieser Methode für die Punktbestimmung erheblich erhöht, da diese Bestimmungsgrenze in der Länge etwa ½ m beträgt. Wenngleich die Erreichung dieser Genauigkeitsgrenze wohl in den Kolonien nicht zu erwarten steht, so würden auch größere Fehler für koloniale Vermessungen die Brauchbarkeit dieses Systems nicht wesentlich beeinträchtigen. Geheimrat Albrecht taxiert unter ungünstigen Verhältnissen in den Kolonien die Genauigkeit der Zeitbestimmung auf ca. ± 0,05 Sekunden, wobei vorausgesetzt ist, daß man sich der Beobachtungsmethode mittels des unpersönlichen Registriermikrometers bedient, weil andernfalls durch Hinzutritt der persönlichen Gleichung eine größere Unsicherheit in das Resultat kommt. Nach der Äußerung dieses Herrn würden die Funkensignale, wie bei den Versuchen auf der Linie Potsdam—Brocken auf einer außerhalb gelegenen Nation zu geben sein. Man würde daher ganz weniger Sendestationen von etwa 500 km Reichweite bedürfen. Als Auffangevorrichtung würde in den meisten Fällen ein Drachendraht genügen.

In seinem Aufsatz: Die Anwendung der drahtlosen Telegraphie auf Längenbestimmung (Vorläufige Mitteilung. Potsdam September 1906.) sagt Geheimrat Albrecht am Schlusse folgendes:

„Das Ergebnis dieser Versuche läßt sich daher dahin aussprechen, daß die Funkentelegraphie bei Ausführung von Längenbestimmungen die Anwendung der gewöhnlichen Telegraphie vollständig ersetzen kann.

Man wird aber bei Abwägung der Vorteile jeder der beiden Übertragungsarten andererseits zu berücksichtigen haben, daß die gewöhnliche Telegraphie in erheblich geringerem Grade von atmosphärischen Störungen abhängig ist und daher im allgemeinen zuverlässiger arbeitet, sowie daß deren Anwendung in Ländern mit engem Telegraphennetz auch mit geringeren Kosten verknüpft sein wird. Beachtet man dies, so wird man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß der Gebrauch der Funkentelegraphie in Ländern mit spärlichem Telegraphennetz (beispielsweise in den Kolonien) oder schwieriger zugänglichen trigonometrischen Punkten (Gebirgsländern) ganz am Platze sein wird. Auch wird man auf deren Anwendung angewiesen sein, wenn es sich bei Spezialuntersuchungen darum handelt, auf einem beschränkten Gebiete gleichzeitig eine größere Anzahl Längenbestimmungen auszuführen, da man dieselben Signale auf beliebig vielen Stationen auffangen und verwerten kann."

Nach diesen Resultaten ist nicht ausgeschlossen, daß durch die Erfindung von genauer arbeitenden Apparaten die Anwendung der astronomischen Ortsbestimmung für die heimische Landesaufnahme in ausgedehntem Maaße stattfinden kann mit Hilfe der drahtlosen Telegraphie. Die natürliche Grenze für diese Bestimmung liegt in dem Zeitverbrauch der elektrischen Wellen, obwohl auch dieser Fehler berücksicht und vermindert werden kann durch eine Reihe von unabhängigen Punktbestimmungen.

Die Schwierigkeit, welche in der Zeitdauer der astronomischen Berechnungen liegt, läßt sich möglicherweise durch ihre Ausführung in der Heimat beheben.

Digitized by Google

In welchem Grade die Voraussetzung der Zeitersparnis, welche zu der Empfehlung dieser Methode geführt hat, zutreffend ist, läßt sich erst nach der Anstellung vielfacher Versuche bestimmen, möglicherweise bilden sich hierbei Verfahren aus, die die Arbeit noch wesentlich erleichtern und verkürzen.

Das Ziel, welches ich im Auge hatte, war die Herstellung einer einigermaßen brauchbaren Karte des ganzen Schutzgebietes. Diese Karte sollte die Grundlage für alle Kolonisationsarbeiten: Bau der Straßen und Eisenbahnen, Anlage von Meliorationen, Farmausscheidungen mit Rücksicht auf die besonderen Eigenarten des Klimas, des Bodens und der Wasserverhältnisse, Erkundung der mineralischen Schätze usw. bilden.

Ich bin der Ansicht, daß eine planmäßige Kolonisation nur auf grund einer solchen Karte möglich ist, wodurch eine eingehende Kenntnis des Landes dargeboten wird.

Durch die neueren politischen Ereignisse sind die Kolonisationsarbeiten in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt. Die Wichtigkeit der kartlichen Darstellung unserer Kolonien ist oftmals betont worden. Die Betrachtung der kolonialen Vermessungssysteme kann daher als zeitgemäß bezeichnet werden.

Ebensowenig wie aus meiner Abhandlung gefolgert werden kann, daß ich die Kleintriangulationen als ein vorzügliches Hilfsmittel nach dem damaligen Stande der Wissenschaft nicht genügend gewürdigt habe, kann aus meinen Darlegungen hervorgehen, daß ich bei meinen Vorschlägen auf ihre Anwendung vollständig verzichten möchte. Der Erfinder dieses Systems, der deutsche Hauptmann Jurisch in Kapstadt, hat sich zweifellos große Verdienste um die Vermessung in den südafrikanischen Kolonien und durch die Unterweisung für die Übertragung die Systems für Deutsch-Südwestafrika erworben. Wir schulden diesem zuvorkommenden und hilfsbereiten Manne, den leider schon der grüne Rasen deckt, vielen Dank. Ich möchte diese Dankesschuld hier besonders hervorheben. Auch ich persönlich bin ihm sehr zu Dank verpflichtet.

So vorzüglich dieses System unter den obwaltenden Umständen auch gewesen sein mag, so liegt seine Schwäche in seinem verhältnismäßig großen Zeitaufwand und in den Fehlern, welche bei dem Anschluß der einzelnen Kleintriangulationen an die Landestriangulation zu Tage treten.

In den südafrikanischen englischen Kolonien sind viele Landesteile bis jetzt noch nicht vermessen. Man schätzt die Dauer der Vermessung in unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika nach den bisherigen Methoden auf 200 Jahre. Mag diese Schätzung noch so unrichtig sein, so kann man doch die Notwendigkeit nicht leugnen, eine andere Methode als die bisherige zu versuchen, falls die wissenschaftlichen Grundlagen sich hierfür darzubieten scheinen.

Wie in jeder Wissenschaft, so ist auch in der Geodäsie das Neue der Feind des Alten. Für ihre Entwickelung kann keine Wissenschaft auf die hierzu nötigen Versuche verzichten. Es müssen aber in den angewandten Wissenschaften die Grundlagen hierfür in der anzuwendenden Wissenschaft vorhanden sein.

Ich glaube in meiner Abhandlung genügend auf die Prüfung dieser Grundlagen vor Anstellung der Versuche hingewiesen zu haben. Eine Verkennung der Schwierigkeiten, welche sich der Erprobung eines jeden neuen Systemes, also auch

Digitized by Google

der von mir vorgeschlagenen Methode, entgegenstellen, kann aus meinen Darlegungen wohl kaum gefolgert werden.

Gerade der Landmesser wird schon in der Heimat, aber ganz besonders bei seiner Tätigkeit in rohen, unkultivierten Ländern auf die Richtigkeit der Dichterworte gestoßen sein:

„Eng ist die Welt, und das Gehirn ist weit.
Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

Arnsberg, 2. Juni 1907.

H. Aßmuth, Kgl. Landmesser.

Digitized by Google

Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten.

Sämtliche Hoheitsrechte in den deutschen Schutzgebieten stehen dem Reich zu; daher auch das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht im weitesten Sinne. Es gelten die gleichen staatsrechtlichen Grundsätze wie für alle anderen Materien, die der Kompetenz des Reichs gehören.

Ohne von diesen seinen Hoheitsrechten substantiell etwas aufzugeben, hat das Reich, indem es einen eigenartigen, aber nicht neuen Weg zur Durchführung seiner Aufgaben einschlug, prinzipiell die Ausübung seiner Rechte dem Kaiser aufgetragen durch § 1 des Schutzgebietsgesetzes: „Die Schutzgewalt übt der Kaiser im Namen des Reiches aus." Schutzgewalt ist „die die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung umfassende souveräne Staatsgewalt." [1])

Dieser Paragraph in Verbindung mit den im Gesetz folgenden Einschränkungen ist das grundlegende Verfassungsgesetz für die Schutzgebiete.

Natürlich ist das Reich jederzeit berechtigt, den geschaffenen Zustand zu beseitigen und die Schutzgewalt wieder seinen gewöhnlichen Faktoren zu überlassen. Indessen bedarf es dazu eines Reichsgesetzes, das den obigen Satz ausdrücklich änderte. Es ist nicht angängig, daß ein Reichsgesetz etwa ein Einzelgebiet des Kolonialrechts selbständig regelte und etwaige kaiserliche Maßnahmen, die in Ausübung der übertragenen Befugnis getroffen sind, änderte oder aufhöbe. Zwar wäre ein solches Reichsgesetz gültig, aber es ist nicht imstande, die kaiserliche Verordnungsgewalt auf diesem Gebiete lahmzulegen. Ohne weiteres kann der Kaiser kraft seiner Schutzgewalt es wieder abändern. Denn in Ausübung der Schutzgewalt ist er nicht mehr der Reichsgesetzgebung unterworfen, sondern er repräsentiert sie.

Eine andere Ansicht vertritt Laband [2]). Er meint, wenn der Kaiser für seine Anordnungen einmal den Weg der Reichsgesetzgebung beschritten habe, — dies steht ihm ja zweifellos frei, — so könne er wegen der formellen Gesetzeskraft dieser Anordnungen sie auch nur im Wege der Reichsgesetzgebung abändern oder aufheben. — G. Meyer geht konsequenterweise noch weiter: nicht nur auf Anregung des Kaisers, sondern auch selbständig und gegen den Willen des Kaisers könne die Reichsgesetzgebung gelegentlich eingreifen. G. Meyer sagt selbst [3]): „Allerdings würde durch ein solches Reichsgesetz die kaiserliche Gesetzgebungsgewalt im einzelnen Fall außer Anwendung gesetzt werden." Er rechtfertigt dies damit, daß die Gesetzgebungs-

---

[1]) von Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901. S. 38.

[2]) Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht (das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. I) 1907. S. 194.

[3]) Georg Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888. S. 190 f.

Digitized by Google

gewalt des Kaisers selbst auf Reichsgesetz beruhe. Auch er hält solche Anordnungen dann nur im Wege der Reichsgesetzgebung für abzuändern oder aufzuheben.

Das beruht auf einer Verkennung des kaiserlichen Gesetzgebungsrechts. Soweit der Kaiser die Rechte des Reichs zur Ausübung erhalten hat, ist er unbeschränkt. Nur ist dem Reich die Kompetenzbestimmung geblieben, und zu deren Verschiebung ist das Reich berechtigt. So hat z. B. der Kaiser die Finanzhoheit und ist infolgedessen zum Erlaß einer Zollordnung befugt. Dann kann das Reich zwar das Recht, Zölle festzusetzen seiner ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten und so die Schutzgewalt des Kaisers schmälern, es kann aber nicht Änderungen in Einzelheiten der Zollordnung vornehmen mit der Wirkung, daß der Kaiser nun wegen der „formellen Gesetzeskraft sie nicht wieder aufheben könnte. [1])

Soll die Gesetzgebungsgewalt gemindert werden, so ist das eine Änderung des grundlegenden Verfassungsgesetzes für die Schutzgebiete, und die muß als solche kenntlich werden. Solange und soweit der Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt hat, solange und soweit hat das Reich sie eben nur in ihm und sonst nicht [2]).

Wenn auch ein derartiger Widerspruch zwischen kaiserlichem Verordnungsrecht und Reichsgesetzgebung kaum vorkommen dürfte, so ist Klarheit darüber doch notwendig, um die Stellung des Kaisers in den Schutzgebieten zu würdigen: Er unterliegt nicht der Kontrolle der Reichsgesetzgebung, sondern er füllt die Stellung der Reichsgesetzgebung in dem ihm zugewiesenen Rahmen selbständig und unabhängig aus.

Die Kompetenzabgrenzung findet sich gleich im Schutzgebietsgesetz selbst (§§ 2ff.). Die kaiserliche Schutzgewalt wird in wesentlichen Punkten eingeschränkt, indem wichtige Gebiete — hauptsächlich im Privatrecht, Strafrecht und Prozeß — reichsgesetzlicher Regelung vorbehalten sind. — Eine Zusammenstellung kann hier unterbleiben.

Auch in den der Reichsgesetzgebung belassenen Materien findet sich sehr häufig wieder ein kaiserliches Verordnungsrecht statuiert, indem das Schutzgebietsgesetz bezw. das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, soweit es in den Schutzgebieten rezipiert ist, eine gesetzliche Regelung gewisser Verhältnisse, — z. B. Einzelheiten der Gerichtsverfassung, Liegenschaftsrecht, Eingeborenenrecht —, nicht vorgenommen hat, sondern sie der kaiserlichen Verordnung überläßt. So stellen sich zahlreiche

---

[1]) Eine andere Möglichkeit wäre, daß in jedem Eingriff der Reichsgesetzgebung eine solche Kompetenzverschiebung enthalten wäre. Dann verlöre der Kaiser aber nicht nur hinsichtlich der Bestimmungen des Reichsgesetzes, sondern auf dem ganzen betr. Gebiete das Gesetzgebungsrecht; so würde er in obigem Beispiel nicht nur die Einzelheiten der Zollordnung, wie sie das Reichsgesetz normiert hat, nicht abändern können, sondern er würde in diesem Schutzgebiet überhaupt keine Zollverordnungen mehr erlassen können.

[2]) Das wäre leichter zu erläutern, wenn im Reichsstaatsrecht Verfassungsgesetze die Sonderstellung einnähmen, die ihnen zukommt. Leider herrscht aber die Praxis, daß ein verfassungswidriges Gesetz selbst als Verfassungsänderung angesehen wird. So würde an sich ein die Reichskompetenz zu Ungunsten des Landesrechts überschreitendes Gesetz die Landesgesetzgebung nicht ausschließen. Da aber die Verfassungsänderung einfach im Wege der Gesetzgebung erfolgt und die einzige Erschwerung in dem nichtöffentlichen Stimmenverhältnis im Bundesrat liegt, so wird ein solches, die verfassungsmäßige Reichskompetenz überschreitendes Gesetz als Verfassungsänderung behalten, — sehr zum Schaden der Klarheit des Staatsrechts.

Digitized by Google

spezielle Delegationen neben die allgemeine Übertragung der Ausübung der Schutzgewalt aus § 1 SchGG.

Soweit die Rechtsverhältnisse durch Reichsgesetz geregelt werden, soll hier eine weitere Erörterung unterbleiben.

Es kann sich nur fragen, wem die Ausführung dieser Reichsgesetze zukommt. Nach Art. 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist." Sind nun durch Übertragung der Schutzgewalt an den Kaiser diese der Verwaltungstätigkeit angehörenden Funktionen dem Kaiser übertragen? Das ist zu verneinen. Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu Reichsgesetzen gelten auch in den Schutzgebieten, soweit die betr. Reichsgesetze dort gelten. In den speziell die Schutzgebiete betreffenden Gesetzen, — wie z. B. im Schutzgebietsgesetz selbst, ist die dadurch entstehende Kollision mit den Verwaltungsbefugnissen des Kaisers meist dadurch vermieden, daß der Reichskanzler zum Erlaß von Ausführnngsvorschriften ermächtigt wird.

Eine sehr bemerkenswerte Einschränkung der kaiserlichen Schutzgewalt ist hier noch zu nennen: Die Schranke, die ihm durch das Recht des Bundesrats und des Reichstags, an der Feststellung des Etats mitzuwirken, gesetzt ist.

An sich ist der Kaiser kraft seiner Schutzgewalt zur Ausübung der Finanzhoheit berechtigt.[1]) Dementsprechend wurde zunächst auch der Haushalt der Schutzgebiete durch kaiserliche Verordnung festgestellt. Nur soweit es sich um Zuschüsse des Reichs oder in die Reichskasse fließende Überschüsse der Kolonien handelte, mußten diese natürlich im Reichsetatsgesetz festgelegt werden. Zur Prüfung ihrer Notwendigkeit wurden Bundesrat und Reichstag Übersichten über den Etat der Schutzgebiete zur Kenntnisnahme, — nicht zur Beschlußfassung — vorgelegt.

Das ist durch Reichsgesetz vom 30. März 1892 geändert. Hiernach ist der Etat der Schutzgebiete jährlich durch Reichsgesetz festzustellen. Diese Bestimmung ist ein logischer Widerspruch gegenüber der Tatsache, daß der Kaiser allein zur Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung berechtigt ist. Immerhin ist die Beschränkung der kaiserlichen Rechte nicht so sehr groß, sofern man von der richtigen Auffassung des Etatsgesetzes ausgeht[2]). Der Etat ist kein Organisationsgesetz, sondern ein Wirtschaftsplan. Der Rechtsgrund für Ausgaben und Einnahmen liegt nicht im Etat, sondern in von ihm unabhängigen Gesetzen, bezw. in den Schutzgebieten in kaiserlichen Verordnungen. Die Bewilligung der Ausgaben ist allerdings ein unentbehrliches Anerkenntnis ihrer Notwendigkeit und legt deshalb der kaiserlichen Organisations- und Verwaltungstätigkeit erhebliche Schranken auf. Hinsichtlich der Einnahmen bringt der Etat überhaupt nur eine kalkulatorische Schätzung der Erträge der gesetzlich bestimmten Einnahmequellen. Neue Einnahmequellen werden durch den Etat nicht geschaffen. Das Recht des Inhabers der Schutzgewalt zur Festsetzung von Zöllen, Steuern und Gebühren wird daher nicht berührt.

Im ganzen hat die Einschränkung der Schutzgewalt durch das Budgetrecht nicht so sehr ihren Grund in den rechtlichen Verhältnissen als in der Tatsache, daß

[1]) Laband a. a. O. S. 198. — v. Stengel a. a. O. S. 91. — Joel in den Annalen des deutschen Reichs 1887, S. 210 ff.; G. Meyer a. a. O. S. 230—233.

[2]) Hierzu s. Laband a. a. O. S. 396 f.

Digitized by Google

die Schutzgebiete in der Mehrzahl noch der Reichszuschüsse bedürfen, bei deren Bewilligung die Faktoren der Reichsgesetzgebung eben unter allen Umständen mitzusprechen haben.

Obgleich die Besonderheit des deutschen Kolonialstaatsrechts darin liegt, daß der Kaiser als Inhaber der Schutzgewalt das Gesetzgebungsrecht besitzt, kann doch nach dem Sprachgebrauch des Reichsstaatsrechts formell nicht von „Gesetzgebung" gesprochen werden. Vielmehr bedient sich der Kaiser als alleiniger Gesetzgeber der Form der „Verordnung". Da durch sie Rechtssätze geschaffen werden, handelt es sich um „Rechtsverordnungen". Außerdem werden aber natürlich auch die in Ausübung der Exekutivgewalt ergehenden kaiserlichen Vorschriften als „Verordnungen" bezeichnet. Sie sind ihrem Wesen nach „Verwaltungsverordnungen".

Hinsichtlich der äußeren Form aller kaiserlichen Verordnungen für die Schutzgebiete bestehen weiter keine Vorschriften als das Erfordernis der Gegenzeichnung des Reichskanzlers gemäß Reichsverfassung Art. 17. Denn es handelt sich um „Anordnungen und Verfügungen im Namen des Reichs."

Dagegen bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit nicht der Verkündigung im Reichsgesetzblatt. Hierüber bestehen Meinungsverschiedenheiten. Joël a. a. O. S. 216 begründet die Notwendigkeit der Verkündigung im Reichsgesetzblatt damit, daß, wie die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch diese Verkündigung erhalten, auch die Rechtsverordnungen des Reichs ihrer bedürfen: „Insofern die kaiserlichen Verordnungen über die Schutzgebiete Rechtsvorschriften enthalten, sind sie ebenfalls Rechtsverordnungen des Reichs; denn sie werden im Namen des Reichs vom Kaiser erlassen." Dieser Grund ist nicht durchschlagend. Allerdings hat insbesondere auch Laband a. a. O. S. 133 f.[1]) verlangt, daß jede Rechtsvorschrift des Reichs im Reichsgesetzblatt verkündet werden muß, auch wenn sie im Wege der Verordnung erlassen ist. Indessen folgt dies garnicht aus Art. 2 der Reichsverfassung; der spricht nur von den formellen „Gesetzen". So hat auch das Reichsgericht Bd. 40 S. 76 bezgl. einer Rechtsverordnung des Bundesrats entschieden. Wäre die andere Ansicht richtig, so müßten auch alle Rechtsvorschriften, die vom Reichskanzler oder den Gouverneuren auf Grund reichsgesetzlicher oder kaiserlicher Delegation erlassen werden, so verkündet werden. Denn sie sind doch ebenfalls Rechtsverordnungen des Reichs.

Joël führt für seine Ansicht noch den zweiten Grund an, daß nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 alle Verordnungen und Verfügungen des Kaisers im Reichsgesetzblatt verkündet werden müssen. Indessen ist ja diese Verordnung selber nur eine Präsidialverordnung, die abzuändern oder aufzuheben in freiem Belieben des Kaisers liegt[2]). Eine Abweichung davon ohne ihre ausdrückliche Änderung ist vielleicht inkorrekt, macht aber die anders verkündete Verordnung nicht ungültig. Es ist deshalb wohl anzuerkennen, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Verkündigung einer bestimmten Gruppe von Verordnungen, wie eben die für die Schutzgebiete, aus dem Reichsgesetzblatt ersichtlich wäre, sofern sie in einem andern Blatt erfolgen

[1]) Dort auch die Stellung anderer Autoren zu dieser Frage. Die Verkündung im Reichsgesetzblatt halten für nicht erforderlich besonders: v. Stengel a. a. O. S. 53. G. Meyer-Anschütz, Staatsrecht S. 517, Köbner, Enzyklop. II S. 1001.

[2]) Hierzu außer den oben Zitierten noch Arndt, S. 202.

Digitized by Google

soll. Es wäre eine kaiserliche Verordnung im Reichsgesetzblatt zu verkünden, daß z. B. das Kolonialblatt amtliches Publikationsorgan für die Schutzgebiete sein soll.

Der Kaiser ist, soweit sein Verordnungsrecht ein Ausfluß seiner allgemeinen Schutzgewalt ist, berechtigt, seine Befugnisse zu delegieren. Von diesem Recht kann der Kaiser auf beliebige Weise Gebrauch machen; irgendwelche einschränkende Bestimmungen sind nicht vorhanden. In der Tat sind solche Delegationen sehr oft erfolgt. Der Reichskanzler bezw. die Gouverneure oder andere Beamte der Schutzgebiete sind dann in den durch das Schutzgebietsgesetz gezogenen Grenzen zwar selbständig, aber sie bleiben stets dem Kaiser untergeordnet, sodaß dieser selbst jederzeit in diese Verhältnisse durch eigene Verordnungen eingreifen kann. Es ist also anders als bei der Delegation der Ausübung der Schutzgewalt an den Kaiser in § 1 SchGG. Der Unterschied beruht darauf, daß der Kaiser in Ausübung der Hoheitsrechte als unmittelbarer Repräsentant des Reichs handelt, während in dem hier genannten Fall die einzelnen Behörden von dem übergeordneten Organ in ihrer gesamten Tätigkeit abhängig bleiben, weil nur die auf Grund der freien Organisationsmacht des Kaisers getroffenen Einrichtungen in Frage stehen.

Trotzdem hiernach der Kaiser alle ihm untergebenen Beamten zum Erlaß jeder Art von Verordnungen ermächtigen kann, die er selber geben darf, wird in § 15 Abs. 2 u. 3 des Schutzgebietsgesetzes noch bestimmt:

„Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuregen."

Abs. 3. „Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft[1]) sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden."

Es ist, wie gesagt, klar, daß eine kaiserliche Verordnung dem Reichskanzler und den Beamten dieselben Befugnisse hätte geben können. Denn „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" sind jedenfalls Bestandteile der kaiserlichen Schutzgewalt. Nur die Ermächtigung zu Ausführungsbestimmungen (Abs. 1 und 3) mußte besonders delegiert werden, da sonst der Bundesrat zuständig wäre. Daß etwa durch § 15 dem Kaiser Rechte entzogen und allein den Beamten übertragen sein sollten, ist undenkbar. Denn Reichskanzler und Gouverneure können als unbedingt dem Kaiser untergeordnete Organe niemals Rechte haben, die der Kaiser selbst nicht besitzt. Deshalb besteht auch keine Gefahr, daß sich die nach § 15 erlassenen Verordnungen und kaiserliche Verordnungen oder auf Grund kaiserlicher Delegation erlassene widersprechen könnten. Trotz der reichsgesetzlichen Delegation des § 15 gehen die Verordnungen des Kaisers vor, denn durch § 15 wird das Gesetzgebungsrecht des Kaisers in keiner Weise eingeschränkt[2]). Ein Widerspruch zwischen einer Gouverneursverordnung, die kraft kaiserlicher Delegation erlassen, und einer Gouverneursverordnung, die auf Ermächtigung des Reichskanzlers aus

[1]) Ein Fall, der jetzt nicht mehr praktische Bedeutung hat.

[2]) Fischer, Verordnungsrecht in den Kolonien, Vortrag in den Veröffentlichungen des Kolonial-Kongresses 1905 S. 364 ff. beschäftigt sich ausführlich mit dieser Frage.

Digitized by Google

§ 15 Abs. 3 beruht, ist unmöglich![1]) Denn wenn der Gouverneur zur Regelung des Gegenstandes überhaupt befugt ist, kommt es für die Rechtsgültigkeit seiner Verordnung garnicht in Betracht, welchen Rechtsgrund er für seine Berechtigung anführt. Er braucht überhaupt keinen Grund zu nennen,[2]) sondern einfach die Verordnung zu verkünden, und wenn eine spätere, auf § 15 gestützte, Abänderungen einer älteren, auf kaiserliche Delegation gestützten enthält, so geht einfach die spätere als solche vor.

Wenn also derartige Widersprüche an sich keine Gefahr bergen, so ist doch nicht zu verkennen, daß § 15 SchGG. eine höchst überflüssige Bestimmung enthält, weil eine kaiserliche Verordnung eben denselben Zustand hätte herstellen können, außerdem aber eine kaiserliche Verordnung der Befugnis der Beamten aus § 15 jederzeit die Wirksamkeit entziehen kann. Fischer hat in dem zitierten Vortrage auf dem Kolonial-Kongreß 1905 nach einem Grunde gesucht, der das Vorhandensein dieser Bestimmung trotz ihrer Überflüssigkeit erklärt. Er weist darauf hin, daß man aus der Stellung im Gesetz, nämlich am Schlusse hinter der Ausführungsbestimmung, schließen kann, daß der Reichskanzler nicht etwa ein selbständiges Gesetzgebungsorgan neben dem Kaiser sein sollte, — dann wäre der richtige Platz für diese Bestimmung hinter §§ 1 und 2 gewesen. Der Reichskanzler sollte vielmehr nur Verwaltungsorgan zur Ausführung der Gesetzgebung werden. Und wie vielfach heimischen Verwaltungsbehörden eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen, insbesondere Polizeiverordnungen gegeben ist, so bezweckte § 15 SchGG. dasselbe für die Schutzgebiete.

Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß dies die Absicht des Gesetzes war. Indessen ist der Erfolg weiter gegangen. Denn, da die Kolonien für Wirtschaft und Recht Neuland waren, hat sich das aus § 15 stammende Verordnungsrecht zu einer reichen Quelle der Gesetzgebung entwickelt.

Und Umfang und Inhalt dieses Gesetzgebungsrechts der Behörden ist es, das Schwierigkeiten bereitet, nicht aber sein Verhältnis zu den Befugnissen der kaiserlichen Schutzgewalt.

Von der in § 15 Abs. 3 gewährten Weiterdelegation hat der Reichskanzler übrigens in umfassendem Maße Gebrauch gemacht. In einer Verfügung[3]) vom 27. Sept. 1903 (Kolonialblatt 1903 S. 509 f.) ermächtigt er in § 5 die Gouverneure, den Landeshauptmann der Marschallinseln, den Vizegouverneur zu Ponape und die Bezirksamtmänner zu Jap und Saipan in vollem Umfange zum Erlaß der in § 15 Abs. 2 genannten Verordnungen. In beschränktem Maß sind die Gouverneure nach § 6 dieser Verfügung zur Weiterdelegation berechtigt. § 7 fordert zur Gültigkeit solcher Verordnungen ihre öffentliche Bekanntmachung im Geltungsbezirk. Die Art der Bekanntmachung soll, bis nähere Bestimmungen getroffen sind, die ortsübliche sein.

---

[1]) Fischer a. a. O. hält es für möglich, daß hierdurch Unzuträglichkeiten entstehen, da nach ihm beide widersprechende Verordnungen nebeneinander gültig beständen. — Richtig: Joël a. a. O. S. 224.

[2]) Siehe auch Arndt in der D. Jur.-Zeit. XII (1907) Nr. 5 S. 259.

[3]) Die in dieser Hinsicht übrigens nur eine Zusammenfassung der bis dahin an die einzelnen Beamten gesondert ergangener Verordnungen ist. Eine entsprechende Verordnung vom 27. 4. 1898 § 1 für Kiautschou.

Digitized by Google

Hierauf gestützt haben die genannten Beamten die verschiedenartigsten Verordnungen erlassen. Es entstehen nun Zweifel, ob alle diese unter den Begriff der „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" fallen. Darüber handelt insbesondere Fischer in dem erwähnten Vortrage. Dies gilt es jetzt hier zu untersuchen.

Dabei ist die Entstehungsgeschichte dieser Worte von Interesse. Das erste Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886 hatte den Kaiser ermächtigt, das Verordnungsrecht der richterlichen Beamten in den Schutzgebieten, das im übrigen auf der Rezeption des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes beruhte, hinsichtlich der Höhe der Strafandrohungen zu erweitern. Nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz handelte es sich hier aber nur um „polizeiliche" Vorschriften. Nach Ansicht des Reichstages [1]) sollten hierunter alle möglichen gebietenden und verbietenden Anordnungen, auch zur Ergänzung des Strafrechts, namentlich aber die erforderlichen Strafbestimmungen für Zoll- und Steuerdefraudationen verstanden werden. Als nun gegen eine solche Auslegung des Polizeibegriffs Bedenken entstanden [2]), wurde bei der Neuregelung des Strafverordnungsrechts im Schutzgebietsgesetz vom 15. März 1888, das vor allem auch Träger und Ausübung des Verordnungsrechts neu normierte, die auch in das neue Gesetz vom 25. Juli 1900 übergegangene Fassung gewählt: „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften." Demnach ist anzunehmen, daß hiermit auch das Recht zu Strafbestimmungen für Zoll- und Steuerdefraudation mitgetroffen werden sollte.

v. Stengel [3]) hat sich denn auch damit zufrieden gegeben und weitere Erörterungen über die Tragweite dieser Worte nicht angestellt. Überhaupt hat die Literatur sich nun meist begnügt, von dem „weitreichenden Verordnungsrecht" des Reichskanzlers und der Beamten zu sprechen, ohne zu untersuchen, wie weit es reicht.

Fischer untersucht den Begriff mit folgendem Ergebnis: „polizeiliche" Vorschriften sind solche, die in Ausübung der Sicherheitspolizei, also lediglich der Abwendung von Gefahren, erlassen werden. Er meint im Anschluß an die auf das Preußische Allgemeine Landrecht (II, 17 § 10) gestützte Praxis des Oberverwaltungsgerichts, die Aufgabe der Polizei sei eine prohibitive, nur auf den Schutz des Einzelnen durch die Unterdrückung schädigender Kräfte gerichtet. Förderung des Wohls des Einzelnen oder der Gesamtheit stehe dagegen außerhalb ihrer Befugnis. — „Sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" setzt Fischer gleich den „Verwaltungsverordnungen", die stets nur Akte der vollziehenden Gewalt auf Grund der durch die Gesetzgebung geschaffenen materiellen Rechtsordnung seien. Sie könnten bindendes Recht schaffen nur in Ausführung oder Anlehnung an Gesetze.

Infolgedessen erklärt Fischer alle Verordnungen für ungültig, die auf Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege gerichtet sind, da sie über den Rahmen der polizeilichen Vorschrift hinausgingen, Verwaltungsvorschriften aber nur dann seien, wenn eine grundlegende kaiserliche Verordnung oder ein im Schutzgebiet geltendes Reichsgesetz auf dem betr. Gebiet existierte. Die erlassenen Zoll- und Steuergesetze, soweit sie sich nicht auf anderweite Delegation stützen, wären unverbindlich, Straf-

[1]) Darüber G. Meyer, Schutzgebiete S. 185 ff.

[2]) Besonders von Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs 1887 S. 908 ff. geäußert.

[3]) v. Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs 1895.

Digitized by Google

bestimmungen gegen Defraudationen müßten dann aber auch ungültig sein, da sie ja dann keine rechtliche Grundlagen hätten, an die sie sich anlehnen können.

Es ist zunächst ein Irrtum hier zu berichtigen: „Die Verwaltung betreffende Vorschriften" sind auf keinen Fall „Verwaltungsverordnungen". Dieses Wort hat einen ganz bestimmten, eindeutigen Inhalt: „Verwaltungsverordnungen" sind im Gegensatz zu Rechtsverordnungen diejenigen[1]), die von höheren Verwaltungsorganen an niedere erlassen werden; sie enthalten niemals bindende Rechtssätze und haben Bedeutung nur innerhalb des Organismus der Verwaltung. Es ist zweifellos, daß in § 15 SchGG. von solchen nicht die Rede ist. Vielmehr handelt es sich um Rechtsverordnungen. Das geht aus der Tatsache hervor, daß sich das Strafandrohungsrecht lediglich in Verbindung mit Rechtsverordnungen denken läßt. Außerdem zeigt sich in der Zusammenstellung: „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende," daß die polizeilichen Vorschriften auch zu den „die Verwaltung betreffenden" gehören. Schließlich bedurfte es keiner Delegation des Rechts zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen; dazu ist jede Behörde der untergebenen gegenüber eo ipso befugt.

Nun ist ferner auch der Begriff der „polizeilichen" Vorschrift von Fischer zu eng gefaßt.

Nach der heutigen Wissenschaft und Praxis ist „Polizei" nicht bloß der Teil der Verwaltung, der den Schutz vor Gefahren zur Aufgabe hat, und dem etwa als anderer Teil die „Staatspflege" gegenüberstände, die für die Förderung der Kultur zu sorgen hätte. Gewiß sind auch heute die beiden Seiten der inneren Verwaltung: der Schutz und die Förderung der Kulturinteressen eines Volkes. Aber die Wahrnehmung dieser beiden Seiten ist eine einheitliche. Wie soll eine Trennung auch durchgeführt werden? Ist doch oft die beste Förderung der Schutz eines Wirtschaftszweiges.

„Die Polizei ist nicht ein besonderes Gebiet der inneren Verwaltung, sondern sie ist ein Mittel, das auf allen Gebieten der (inneren) Verwaltung zur Anwendung kommen kann."[2]) Denn „Polizei ist die Tätigkeit der Staatsgewalt auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, sofern dieselbe mit einem Zwang gegen Personen verbunden ist."[3]) Wichtig ist also, daß der Polizeibegriff auf die innere Verwaltung beschränkt ist. In deren ganzem Gebiet können aber „polizeiliche" Vorschriften erlassen werden. Wie weit sich dies Gebiet erstreckt, ist relativ. Es ist abhängig von dem Zweck, den sich der Staat in diesem speziellen Gebiet, in den Kolonien, setzt. „Der Umfang dieser inneren Verwaltung ist gleichsam der Reflex des Staatsbegriffs, da ein Bewußtsein über das, was Aufgabe und Ziel der inneren Verwaltung sein soll, ohne ein Bewußtsein vom Wesen und Zweck des Staats nicht möglich ist. Die Idee des Staates ist das Gewissen der Verwaltung" (E. v. Meier, Verwaltungsrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie II, S. 640). Gegenüber den eigenartigen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen in den Kolonien sind natürlich auch die Zwecke des Staats andere als in der Heimat[4]).

[1]) G. Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht S. 571 f. u. a. m.

[2]) Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. S. 8.

[3]) Ebenda. Ähnlich G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I, S. 72 u. a.

[4]) Z. B. v. Stengel, Rechtsverhältnisse usw. S. 109: „Als ein Bestandteil der innern Verwaltung erscheinen in den Kolonien auch die Maßregeln für die Erhaltung und das Wohlergehen der Eingeborenen."

Digitized by Google

Von diesem Ergebnis aus sind alle die zahlreichen Verordnungen nicht nur über Sicherheitspolizei, wie Einfuhrverbote von Schußwaffen und Munition, Meldewesen, Gesundheits- und Baupolizei, sondern auch über die Wirtschaftspflege, wie z. B. im Bergwesen, das wegen der vielen privatrechtlichen Bestandteile indessen hauptsächlich auf Grund spezieller reichsgesetzlicher Delegation durch kaiserliche Verordnung geregelt ist, ferner aber Schutz und Förderung von Landwirtschaft und Viehzucht (Ausfuhrbeschränkungen, Seuchenschutz, Seidenraupenkultur usw.), Forstwesen[1]), Jagd und Fischerei, besonders auch Gewerbewesen[2]), Schiffahrt, Münz-, Maß- und Gewichtsordnung, schließlich auch Schulwesen.

Sofern auf diesen Gebieten die Verwaltung ihre Tätigkeit entfaltet, handelt sie in Ausführung ihrer eigentlichen Aufgaben. Einer speziellen Ermächtigung bedarf sie dazu nicht. Nur soweit Zwang gegen die Untertanen, auf ihre Freiheit und ihr Eigentum ausgeübt werden soll, bedarf es eines Eingreifens der gesetzgebenden Macht. Zur Ausübung dieser gesetzgebenden Macht sind nun durch § 15 des SchGG. in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1905 die Gouverneure der Schutzgebiete befugt. Ihre so verfügten Erlasse sind dann „polizeiliche Vorschriften".

Nun ist die Frage, was die „die Verwaltung betreffenden Vorschriften" sind. Wir sahen oben, daß es sich nicht um „Verwaltungsverordnungen" oder auch nur um eigentliche „Verwaltungsakte" handeln kann. Auch der Gedanke, daß solche Vorschriften auf dem Gebiete der inneren Verwaltung gemeint seien, die nicht „polizeilicher" Natur sind, muß zurückgewiesen werden, da jede Vorschrift auf diesem Gebiet, die durch eine Strafandrohung zu einer Zwangsvorschrift wird, eine polizeiliche ist. Das Strafverordnungsrecht ist aber gerade auch für diese Art Verordnungen zugefügt.

Die Entstehungsgeschichte der Worte weist ja schon darauf hin, daß sie jedenfalls über die innere Verwaltung hinausreichen sollen.

Der Begriff „Verwaltung" wird vieldeutig verwandt. Abgesehen von dem staatstheoretischen Sinn, in dem er bei der Lehre von der Gewaltenteilung neben Gesetzgebung und Rechtsprechung erscheint, bedeutet er staatsrechtlich zunächst ganz allgemein „die Tätigkeit des Staates zur Erfüllung des Staatszwecks" (Loening a. a. O. S. 2). Im weitesten Sinne umfaßt er alle Tätigkeitsgebiete des Staats einschließlich der Rechtspflege, in einem engeren nur die innere Verwaltung, Verwaltung des Auswärtigen, Heeresverwaltung und Finanzverwaltung zusammengenommen, während der engste Sinn des Wortes lediglich die Verwaltung des Innern begreift. (Loening a. a. O. S. 3).

Um diese letzte Bedeutung kann es sich, wie gesagt, hier nicht handeln. Um die erste, weiteste, ebenfalls nicht, da die Rechtspflege auch in den Schutzgebieten für sich geregelt ist. So bleibt die mittlere, die jene vier Seiten der Staatstätigkeit umfaßt. Dabei scheidet die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten für das Kolonialrecht aus, da die Schutzgebiete keine eigene auswärtige Verwaltung haben, die von der des Reichs getrennt wäre.

[1]) Die kaiserliche Verordnung, vom 4. April 1900, die den Gouverneur von Kamerun zum Erlaß von Waldschutzvorschriften und Zwang zur Wiederaufforstung ermächtigt, ist daher überflüssig. Sie ist auch einzig in ihrer Art. Nach Fischer wäre dies der einzige korrekte Weg.

[2]) Edler von Hoffmann, Das deutsche Kolonial-Gewerberecht.

Digitized by Google

Wir können also annehmen, daß sich das Verordnungsrecht des § 15 auf die beiden Zweige der Heeres- und Finanzverwaltung neben dem der inneren Verwaltung erstrecken soll. Dies stimmt auch mit dem überein, was mit dieser Fassung erreicht werden sollte. Auf dem Gebiet der Heeresverwaltung ist das Verordnungsrecht sowieso von geringer Bedeutung, da hier Reichsgesetz und kaiserliche Verordnung in der Hauptsache herrschen. Es bleibt daher vornehmlich die Finanzverwaltung übrig.

Zu solchen „die Finanzverwaltung betreffenden Vorschriften" gehören nun also zweifellos die Strafverordnungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen. Sie dienen unmittelbar dazu, die Tätigkeit des Staats auf diesem Gebiet zu sichern.

Eine andere Frage ist es aber, ob dies Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung auch die Befugnis gibt, Zölle und Steuern auf dem Verordnungswege einzuführen. Reichskanzler und Gouverneur haben z. T. unter Berufung auf § 15 SchGG. ein manchmal sehr ausgebildetes Zoll- und Steuersystem eingerichtet.

Für die drei westafrikanischen Schutzgebiete und für die Marschallinseln ist die Berechtigung der Gouverneure jedenfalls, unabhängig von § 15 SchGG., gegeben durch die kaiserlichen Verordnungen vom 19. Juli 1886 und 15. Oktober 1886. Da wird den Gouverneuren (bezw. Kommissaren) die Ermächtigung erteilt, „auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens" Verordnungen zu erlassen. Sie sind dem Reichskanzler sofort mitzuteilen, welcher befugt ist, sie aufzuheben. Für Ostafrika und Neu-Guinea ist eine derartige kaiserliche Delegation nicht erfolgt, weil damals die dortigen Kolonialgesellschaften Inhaber der Finanzhoheit waren. Später, als der Kaiser auch dort die Ausübung der Schutzgewalt allein übernahm, und auf die später erworbenen Schutzgebiete ist die kaiserliche Verordnung nicht ausgedehnt.

In Westafrika und im Gebiet der Marschallinseln steht deshalb die Zoll- und Steuergesetzgebung in vollem Umfang den genannten Beamten zu.

Für die übrigen Schutzgebiete wird der Unterschied gegen sie bedingt durch den Unterschied, den man zwischen den Worten macht: „Verordnungen auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" und: „die Finanzverwaltung betreffende Vorschriften."

„Finanzverwaltung" ist ganz allgemein genommen die Tätigkeit des Staats zur Beschaffung und Verwendung der ihm nötigen finanziellen Mittel. Aber die Finanzverwaltung kann sich nur im Rahmen der Finanzgesetze halten, deren Normen nicht von der Verwaltung aufgestellt werden. Allerdings gehört auch die Festsetzung von Rechtsnormen zur Finanzverwaltung. Und diese Rechtsnormen müssen im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden. Aber da handelt es sich um solche Normen, nach denen die Durchführung der Finanzgesetze, der Zoll- und Steuergesetze, geschehen soll, nicht um die Zoll- und Steuergesetze selbst. Wo Gesetze durch Verordnung statuiert werden, umfaßt die Berechtigung zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens auch den Erlaß von Zoll- und Steuergesetzen. „Vorschriften, die die Finanzverwaltung betreffen," haben es aber nur mit der Mittelbeschaffung gemäß den bestehenden Organisationsgesetzen zu tun.

§ 15 SchGG. gibt den Beamten also weniger Rechte als jene kaiserlichen Verordnungen. Die sind damit aber nicht hinfällig geworden. In Westafrika und

Digitized by Google

auf den Marschallinseln können die Gouverneure bezw. der Landeshauptmann Zoll- und Steuerordnungen durch Verordnung auch jetzt noch festsetzen. Ob sie sich dabei auf jene kaiserliche Delegation berufen oder nicht, ist gleichgültig. So ist es zwar falsch, wenn sie sich, wie es jetzt oft geschieht, dabei auf § 15 SchGG. stützen, aber es tut der Rechtsgültigkeit ihrer Bestimmungen keinen Eintrag.

In den andern Schutzgebieten besteht ein solches Recht aber nicht und damit müssen alle dort ergangenen Festsetzungen von Zöllen und Steuern als rechtsungültig angesehen werden.

Zu Strafverordnungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen sind aber auf Grund von § 15 SchGG. der Reichskanzler und alle von ihm ermächtigten Beamten befugt.

Immerhin bleibt der Umfang des durch § 15 gegebenen Verordnungsrechts noch groß genug. Die Hauptgefahr, die dadurch hervorgerufen wird, ist, daß zu viel verordnet wird, eine Gefahr, die auch bereits sich fühlbar gemacht hat. Der Weg der Gesetzgebung ist meist konservativer, er wird nicht so oft für den Augenblick beschritten, wie die leicht ins Leben gesetzte und leicht wieder beseitigte Verordnung. Unsicherheit des Rechtszustandes ist die Folge solcher Unstetigkeit. Unter Hinweis hierauf hat auch v. Stengel (Die Rechtsverhältnisse S. 52) den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Delegation des Verordnungsrechts auf die Beamten der Schutzgebiete nur ausnahmsweise eintreten; außerdem sollten die Beamten vor Erlaß von Rechtsverordnungen das Gutachten eines Kollegiums hören. Die Kolonialverwaltung hat diese Wünsche den Gouverneuren durch einen Runderlaß vom 14. März 1901[1]) kundgegeben und, da die Delegation nun einmal im weitesten Umfange erfolgt ist, sparsamsten Gebrauch des Verordnungsrechts anempfohlen, ferner aber vorgeschrieben, daß, wenn es angängig ist, die Verordnungen im Entwurf der Kolonialabteilung zur Genehmigung vorzulegen seien.

Im Hinblick auf die vielfach durch Verordnungen der Gouverneure geschaffenen Zoll- und Steuersysteme, — besonders ausgebildet in Ostafrika — ist es zu wünschen, daß für sie eine rechtliche Grundlage gebildet wird. Dazu bedarf es entweder einer Änderung des § 15 SchGG., indem an Stelle der „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" die, auch weniger Mißdeutungen ausgesetzte Fassung gesetzt wird: „Verordnungen auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens", — oder indem eine kaiserliche Verordnung mit gleichen Ermächtigungen ergeht. Im Interesse der bestehenden Verhältnisse wäre einer solchen Bestimmung rückwirkende Kraft beizulegen.

Dr. O. H. Gierke, Reg.-Ref.

---

[1]) Bei Schmidt-Dargitz-Köbner, Kolonialgesetzgebung VI, S. 282.

Digitized by Google

Die Abschnürung Sansibars von Deutschostafrika.

I.

Die eigentümliche Stellung, die Sansibar gegenüber dem benachbarten deutschen Schutzgebiet einnimmt, läßt sich durch eine Parallele mit zwei anderen Erscheinungen der neueren Wirtschaftsgeschichte wirkungsvoll beleuchten: die eine ist das Verhältnis Englands zum deutschen Außenhandel, die andere ist die Entwicklung der Beziehungen zwischen Südwestafrika und der Walfischbay. England, die handelsmächtige, dem europäischen Kontinent nahe vorgelagerte Insel, gleicht oder glich wenigstens lange in seiner fast monopolartigen Rolle als Zwischenhandelsplatz der Insel Sansibar. Es ist noch nicht gar lange her, daß London als der Stapelplatz von Westeuropa bezeichnet werden konnte; ja auch heute noch liegt das Hauptgewicht der Welthandelsstadt auf der Vermittlerrolle zwischen Europa und dem Ausland. Aber das Monopol ist gebrochen, seit auch die europäische Küste einen Welthandelshafen sich entwickeln sah, seit Hamburg an Londons Bedeutung immer mehr heranwuchs und nicht nur den deutschen Handel, sondern jenen halb Europas von Londons Übermacht befreite. Vergegenwärtigen wir uns, daß in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Verbindung mit England noch 61 %, in den 70er Jahren noch 57 % des gesamten Güterverkehrs von Hamburg beanspruchte, während diese Ziffer im neuen Jahrhundert auf 30 % gesunken ist, so prägt sich in diesen wenigen Ziffern ein Umschwung aus, der die Stellung Deutschlands zu England überhaupt von Grund aus verändert erscheinen läßt. Dieser Umschwung läßt erkennen, daß es gelingen kann, die Vorteile insularer Lage wie auch wirtschaftshistorischer Entwicklung beim Nachbarn in gewissem Maße zu paralysieren.

Ähnelt die Lage Sansibars zu Ostafrika jener von England zum europäischen Festland, so hat sie andererseits auch Verwandtes mit der Rolle, die die Walfischbay in Südwestafrika spielt. Bildet dieses eine Enklave des deutschen Schutzgebietes, so erscheint auch Sansibar, obwohl räumlich getrennt, doch in seiner engen geographischen Zugehörigkeit zur Küste, als ein dem deutschen Gebiet vorgelagerter Fremdkörper; wie dort so hat man auch hier die Empfindung, daß die politische Fremdherrschaft in diesen Gebieten einen annormalen Zustand bilde. Aber auch die Entwicklung in Südwestafrika hat in freilich kleinerem Maßstab Vorbildliches für Deutschostafrika; denn sie führt dahin, daß die Walfischbay, die noch anfangs der neunziger Jahre fast ausschließlich als Ein- und Ausfuhrhafen des deutschen Schutzgebietes fungiert, in dieser Richtung vollkommen lahmgelegt wurde und heute jede Bedeutung verloren hat. Es ist kein Zufall, daß bei England wie bei der Walfischbay der Umschwung der Verhältnisse durch eine energische und zielbewußte Verkehrs-, vor allem Schiffahrtspolitik herbeigeführt wurde. Auch hier also zeigt sich die Wahrheit jenes Satzes, den man in neuerer Zeit, wenn auch immer noch nicht ganz unwidersprochen, überwiegend auf die Eisenbahnpolitik anwendet, daß

Digitized by Google

nämlich die Verkehrswege den Handel nach sich ziehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hätte nicht Deutschland für direkte Schiffsverbindungen mit dem Schutzgebiet und für eigene Ankerplätze für diese Schiffe gesorgt, der Warenhandel nach wie vor die fremde Walfischbay bevorzugen würde.

Fassen wir nun noch diesen Seiten- und Vorausblicken des Problem Sansibar selbst ins Auge, so müssen wir, um es zu verstehen, von seinem Geburtsjahr 1890 etwas in die Vergangenheit zurückgreifen. Als die ersten Schutzverträge deutscher Abgesandter mit einheimischen Häuptlingen im Innern, doch, nahe der Küste von Ostafrika zustande kamen, war die Küste politisch als Herrschaftsgebiet des Sultans von Sansibar zu betrachten; dieser hatte dort, wenn auch nicht immer unangefochten, seit langem Hoheitsrechte ausgeübt; sein politischer Einfluß erstreckte sich sogar viel weiter ins Innere, wenn er dort auch keinen völkerrechtlich rolevanten Charakter angenommen hatte. Schwerer wog das wirtschaftliche Übergewicht, das Sansibar auf das Festland ausübte. Es bildete seit langem, ja seit Jahrhunderten schon den Ausstrahlungspunkt arabischen und indischen Einflusses; die Karawanen aus dem tiefsten Innern hatten die Insel zum Ziel; von ihr aus wiederum brachte der Handel Waren Indiens und Europas in die entlegensten Gebiete zwischen der Küste und den großen Seen, ja bis zum Kongo. In Sansibar selbst saßen bereits zahlreiche indische Kaufleute; von Europäern waren die Engländer stattlich vertreten; deutsche Kaufleute waren es nur wenige. Und im heutigen deutschen Schutzgebiet gab es soviel wie gar keine deutschen Interessen.

Dieser Sachlage entsprach denn auch die Geschichte des ersten Quinquenniums von Deutsch-Ostafrika: sie enthält die politische Etablierung Deutschlands, die politische Ausschaltung sansibaritischen Einflusses. Die einzelnen Stadien dieser Entwicklung seien nur kurz berührt: 1885 pachtete die deutschostafrikanische Gesellschaft, nachdem sie ausgedehnte Hinterländer okkupiert hatte, die Zollverwaltung und das Mitbenutzungsrecht der Hafen von Pangani und Dar-es-Salam. 1886 wurde gelegentlich einer provisorischen Abgrenzung des deutschen und des englischen Einflußgebietes die Souveränität des Sultans von Sansibar über einen Küstenstreifen von nur 10 Seemeilen Breite beiderseits anerkennt. Bereits 1888 überließ der Sultan der Gesellschaft pachtweise die gesamte Verwaltung des Küstenstreifens auf 50 Jahre, doch unter Vorbehalt der ihm zustehenden Hoheitsrechte. Letztere gab er in dem Vertrag vom 1. Juli 1890 tatsächlich preis, die Zollerträgnisse wurden mit einer einmaligen Abfindung von 4 Millionen Mark abgelöst.

Dieser denkwürdige Vertrag bildete den Ausgangspunkt des Problems, das wir als die Abschnürung Sansibars oben bezeichnet haben. Denn durch ihn wurde Sansibar vom Festland politisch abgeschnitten, indem es englischer Oberhoheit unterstellt wurde; und es erwuchs der deutschen Kolonialpolitik die schwere Aufgabe, Deutsch-Ostafrika allmählich von Sansibar wirtschaftlich unabhängig zu machen. Die Notwendigkeit dieser Aufgabe ergab sich unmittelbar aus dem Zweck, den der Erwerb von Kolonien überhaupt zu verfolgen bestimmt war: einerseits aus eigenen Gebieten diejenigen Produkte zu beziehen, die das Mutterland braucht, aber nicht selbst hervorbringt, und dadurch von dem ausländischen Lieferanten möglichst unabhängig zu werden; andererseits für die im Mutterland hergestellten Waren möglichst zahlungsfähige Absatzmärkte zu gewinnen. Nach beiden Richtungen mußte nun Sansibar im Wege stehen, sobald es einer nichtdeutschen Oberhoheit unterstellt war; denn seine Rolle war und ist wie die Londons, eine Vermittlerrolle, sein Haupt-

Digitized by Google

gewicht ruht auf dem Zwischenhandel. Der ganze Gewinn aber, der beim Zwischenhandel gemacht wird, bildet eine ebenso große Belastung unserer Kolonialwirtschaft. Wenn von der Ausfuhr Ostafrikas der größte Teil, wenn von der dorthin bestimmten Einfuhr ein sehr namhafter Teil in den Eigenhandel Sansibars übergeht, so werden die Waren dort mit Fracht-, Kommissions-, Versicherungsgebühren, vielleicht auch mit Zöllen belastet, die dem Abnehmer wie dem Lieferanten insofern zur Last fallen, als letzterer weniger für die Ware bekommt, ersterer mehr dafür bezahlen muß. Aber selbst wenn die Ware nicht in den Eigenhandel Sansibars übergeht, so wird doch durch die Umladung und die Vermittlung dem Zwischenhandelsplatz ein den Warenverkehr belastender Gewinn zugebracht. Überdies gewinnt die Vermittlungsstelle, wenn sie eine so tiefgreifende Bedeutung wie Sansibar hat, auch Einfluß auf die Marktpreisgestaltung, durch die dann wiederum der Handel zwischen Kolonie und Weltmarkt oder Mutterland in Abhängigkeit gehalten wird. Dem gegenüber konnte es begreiflicherweise keinen Trost bilden, wenn neben indischen und englischen Firmen auch deutsche in Sansibar durch den Zwischenhandel Gewinne machten. Denn das kaufmännische Geschäft läßt sich nicht von Ideen nationaler Aufopferung, sondern nur von der Idee der Erzielung größtmöglicher Gewinne leiten. Es konnten also auch die deutschen Firmen in dem gegenüber liegenden Festland nur ein Objekt der Handelsausbeutung erblicken, während ihnen, solange sie ihren Sitz außerhalb beibehielten, die eigene wirtschaftliche Erstarkung dieses Gebietes wenig am Herzen lag. Diese Gestaltung der Dinge prägt sich denn auch in den Linien des Handelsverkehrs in Deutsch-Ostafrika aus: diese Linien durchzogen das Gebiet traversal in der Richtung auf den und von dem Zentralpunkt Sansibar, während die Querverbindungen im Schutzgebiet selbst vollkommen mangelten. Küstenplätze wie Bagamoyo und Saadani bildeten nur Durchgangsstellen; untereinander standen sie fast außer Verbindung.

Die Notwendigkeit der Emanzipation Deutschostafrikas von Sansibar wurde denn auch bereits beim Abschluß des Vertrages vom 1. Juli 1890 erkannt. Die über diesen Vertrag herausgegebene Denkschrift vom 29. Juli 1890 suchte freilich in der Absicht, das Übereinkommen möglichst genießbar zu machen, darzutun, daß die Ansicht, Sansibar beherrsche das Festland, unhaltbar sei, und daß es nur deshalb Handelszentrum geworden sei, weil die gegenüber liegende Küste unsicher gewesen sei, nicht aber aus innerer Notwendigkeit. So sehr sich daraus ergibt, daß man den kritischen Punkt des Vertrages durchschaute, so wenig werden wir heute mit dieser optimistischen Auffassung der Dinge einverstanden sein. Es haben denn auch damals bereits gewichtige Stimmen sich erhoben, die zweifelten, ob es so einfach sei, die deutschen Firmen nach der Küste herüber zu locken und den Handel Sansibars dorthin abzulenken. Immerhin bot die Tatsache, daß man das Problem sogleich erkannte, eine gewisse Bürgschaft für die Richtigkeit der demnächst zu gewärtigenden kolonialpolitischen Maßnahmen.

II.

Überblicken wir nun zunächst an der Hand einiger Zahlen die Sachlage, wie sie sich damals darbot. Da die Handelsstatistik erst von 1892 ab genauere nicht auf Schätzung beruhende Angaben bietet, müssen wir 1892 als Ausgangspunkt nehmen. Im Jahre 1892 absorbierte die deutsch-ostafrikanische Küste 32%, 1893 über 43% der reinen Einfuhr Sansibars, und lieferte 1892 ca. 51%, 1893 ca.

Digitized by Google

54% seiner Ausfuhr. Von der gesamten Einfuhr Deutsch-Ostafrikas in 1893 (11 Monate) mit 5033000 Rupien kamen 4686000 von Sansibar, von der gesamten Ausfuhr dieses Jahres mit 4293000 Rup. gingen 3649030 dorthin. Und dabei war zu dieser Zeit bereits der erste Schritt auf dem Wege der Abschnürung Sansibars getan. Er lag, wie nicht anders zu erwarten, auf dem Gebiet der Schiffahrtspolitik. Es hatte sich gefügt, daß kurz vor Abschluß des Vertrages vom 1. Juli 1890 das Reich mit der deutschen Ostafrika-Linie, die damals erst vier Dampfer von 16—1800 Tonnen zur Verfügung hatte, ein Übereinkommen getroffen hatte, das eine bessere Verbindung mit dem Schutzgebiet bezielte. Darnach sollte zwar die Hauptlinie (Hamburg-Sansibar-Delagoabay) die deutsche Küste noch gar nicht berühren; doch stellte die deutsche Küstenlinie wenigstens eine Verbindung von Sansibar mit Kilwa und Lindi her. Seit 1891 berührte die Hauptlinien auch Dar-es-Salam, seit 1893 auch Tanga. Die nördliche Zweiglinie diente seit Ende 1890 bereits ausschließlich dem Küstenverkehr Deutsch-Ostafrikas. Während die Dampfer der Hauptlinie 1890 allmonatlich verkehrten und bis zum nächsten Hafen des Schutzgebietes, Dar-es-Salam 38 Tage benötigten, ist 1897 der Turnus ein zweiwöchentlicher und Tanga wird in 30—32 Tagen erreicht. Dagegen fehlte damals noch eine direkte Verbindung mit Indien; die Indienlinie verkehrte nur zwischen Sansibar und Bombay in zweimonatlichen Turnus. Mit diesen z. T. sehr rasch aufeinander folgenden Veränderungen hatte man sehr richtig den schwachen Punkt Sansibars getroffen; denn ihm fehlt ein Hafen und mit seiner Rhede, die nicht einmal gut ist, konnte Dar-es-Salam schon damals sehr gut einen Vergleich aushalten.

Vier Jahre später (1901) ist das Bild bereits wesentlich anders: die Hauptlinie erreicht Tanga als den ersten Hafen in Deutsch-Ostafrika in 23 Tagen und läuft dann Dar-es-Salam, Kilwa, Lindi, und Mikindani an. Die Bombay-Linie außer diesen Häfen in 17jährlichen Fahrten auch Pangani, Saadani und Bagamoyo. 1906 finden wir Bagamoyo auch in die Hauptlinie einbezogen. Nunmehr war also zwischen dem Ausland und allen bedeutenderen Küstenorten des Schutzgebiets eine direkte Schiffsverbindung hergestellt. Man erinnert sich, daß dies auch der Weg war, auf dem Hamburgs Schiffahrt dem deutschen Außenhandel die Londoner Fessel sprengte. Wie aber hier die Schiffsverbindungen und deren Umfang und Bequemlichkeit allein nichts bedeuten ohne die dazu gehörigen Hafenanlagen, so mußte alsbald daran gegangen werden, auch in Deutsch-Ostafrika solche Einrichtungen zu schaffen. Es geschah mit viel weniger Geschick und Energie, wie die Schaffung der Auslandverbindungen; vor allem machte sich hier teilweise die unselige kurzsichtige Sparsamkeit am unrechten Ort bemerkbar, an der unsere Kolonialpolitik so häufig kranken muß. Als Mittelpunkt von Handel und Schiffahrt des Schutzgebietes trat der Hauptsitz der Verwaltung Dar-es-Salam von Anbeginn in den Vordergrund, vor allem infolge der natürlichen Vorzüge seines Hafens; ihm gegenüber trat selbst der alte Karawanenplatz Bagamoyo sowie Tanga, obwohl dieses früher der Ausgangspunkt einer Bahn geworden war, allmählich zurück. Bereits 1901 wurden die Hafeneinrichtungen von Dar-es-Salam jenen von Sansibar für ebenbürtig erachtet: die Vorteile, die dieses durch seine Dampfkrähne und die geübte Arbeitermasse bot, wurden dort durch die größere Geschütztheit der Schiffe und durch bessere Lagerräume wett gemacht. Allmählich kamen dazu noch die sich glücklich entwickelnden Gouvernementswerkstätten und in beschränktem Maße seit 1902

Digitized by Google

das Dock, das Schmerzenskind der Kolonie. War es doch, 1900 begonnen, 1901 schon wieder gesunken, und als es endlich dem Betrieb übergeben worden war, alsbald als totgeborenes Kind erkannt worden, da es nur für Schiffe bis 1800 Tonnen bestimmt, für die meisten in Dar-es-Salam verkehrenden Dampfer nicht genügenden Raum bietet und damit eigentlich seinen Zweck verfehlt hat. Ersprießlicher war eine weitere der Schiffahrt dienende Einrichtung, nämlich die Wasserversorgung von Dar-es-Salam, die es den Schiffen gestattet, ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser dort zu decken und die der gleichen Einrichtung in Sansibar in nichts nachsteht.

Fragt man nun, inwiefern derartige Anstalten, zu welchen noch die sorgfältige Betonnung und Befeuerung der deutschen Küste zu rechnen ist, der Ablenkung des Handels von Sansibar dienlich sein können, so ist zunächst freilich nicht zu leugnen, daß sie an und für sich Warenwerte weder erzeugen noch herbeiziehen können. Allein andererseits ist der größte Teil des starken Warenaustausches zwischen Sansibar und der deutschen Küste nicht durch eine innere Notwendigkeit bedingt. Sansibar, das mit dem dazu gehörigen Pemba zwar ein Gebiet reichster Eigenproduktion bildet, erzeugt dennoch außer Nelken, die jedenfalls für Deutsch-Ostafrika keinen wesentlichen Bedarfsartikel bilden, kaum einen Gegenstand, auf dessen Lieferung das deutsche Schutzgebiet angewiesen wäre; das ergibt sich schon aus der benachbarten Lage und der Ähnlichkeit seiner klimatischen Verhältnisse. Andererseits ist Sansibar aus dem gleichen Grund nicht Konsument der Artikel, die das Schutzgebiet in größerer Masse erzeugt und ausführt. Es ist damit die theoretische Möglichkeit gegeben, daß der gesamte Handel der deutschen Küste, soweit er nicht auf dem nachbarlichen Austausch beruht, unter Ausschluß der vorgelagerten Insel sich vollziehen könnte.

Nun hatte freilich die Schiffahrtspolitik insofern alsbald einen Erfolg zu verzeichnen, als die indischen Kaufleute rasch die Vorzüge des Dampferverkehrs gegenüber demjenigen auf der Dhau erkannten und infolgedessen der Handel zwischen Küste und Sansibar zum Teil auf die Dampfer überging. Aber erst 1903 hören wir, und zwar charakteristischerweise von Tanga, daß die dortigen Kaufleute ein Bestreben zeigten, Exportgüter unter Umgehung von Sansibar direkt nach Europa zu exportieren. Im Übrigen war die Vermittlerrolle Sansibars ziemlich ungeschwächt geblieben; denn es besaß, was der deutschen Küste fehlte, einen Markt und damit die Gelegenheit zum Geschäft. Was konnte es viel bedeuten, wenn seit 1901 die unmittelbare Dampferverbindung mit Indien den einheimischen Seglern die Frachten von Reis und Körnerfrüchten aus Indien, die sie bisher von Sansibar zur Küste erhielten, mehr und mehr entzog; es ward damit die eigene Handelsbedeutung keines der Küstenplätze irgendwie gestärkt. Sansibar, in dem die Fäden sämtlicher Hafenplätze Deutsch-Ostafrikas bislang zusammen gelaufen waren, wies immer noch das zehn- und mehrfache des Warenumsatzes jedes einzelnen Küstenplatzes auf; dort bot sich Absatz für jede Ware Innerafrikas; dort wurden teilweise auch die Preise reguliert und damit blieben auch die wichtigen Handelshäuser, selbst die deutschen, dorthin gefesselt.

Wie sehr man die Notwendigkeit erkannte, dem Markt Sansibar auf der Küste ein Paroli zu bieten, zeigt ein Gedanke, der uns heute, nach wenigen Jahren bereits, fast abenteuerlich dünkt, der aber selbst im Kolonialrat ernsthafter Erwägung wert gehalten wurde. Die Deutsch-ostafrikanische Zeitung brachte m. W. zuerst den

Digitized by Google

Vorschlag, man sollte die kleineren Hafenplätze Deutschostafrikas für den Auslandverkehr einfach schließen, deren Verkehr aber in den drei größeren Plätzen Tanga im Norden, Daressalam im Zentrum, Kilwa im Süden konzentrieren, um diese im Wettbewerb mit Sansibar zu stärken. Gottlob blieb es bei der Idee; ihre Ausführung hätte, wie damals (1900) schon mit Recht bemerkt wurde, nur bewirkt, daß die kleineren Plätze zu Grund gegangen wären, ohne den größeren einen Vorteil zu bringen. Der Handel läßt sich nicht einfach kommandieren. „Man möge doch nicht glauben," so führte ein Anonymus in Bd. 27 der Kolonialzeitung (S. 119) aus, „daß eine indische Firma, die in Bagamoyo Pleite gemacht und Haus und Hof verloren hat, sich in der Nachbarstadt Daressalam neu etablieren wird. Lieber gehen die Inder, wie sie es schon jetzt in hellen Haufen tun, nach dem mit Macht aufblühenden Mombassa, oder sie kehren nach Sansibar bezw. Indien zurück."

Dieses phantastische Projekt kennzeichnet aber deutlich die gefahrvolle Lage, in der sich gerade um die Jahrhundertwende des Schutzgebiet wirtschaftlich befand; es spricht sich in den Verhandlungen eine gewisse Nervosität aus, die in dem durch die Ugandabahn bewirkten fatalen Umschwung ihre tiefere Ursache hatte und auf Grund der hierbei gemachten bitteren Erfahrungen dazu neigte, auch die Lage gegenüber Sansibar fast allzu schwarz zu betrachten. Freilich mußte sich damals recht lebhaft die Überzeugung aufdrängen, daß mit der Förderung der Schiffahrt allein nichts getan sei; daß vielmehr, wollte Deutschostafrika wirtschaftlich selbständig werden, sich an die Schiffslinien die Bahnschienen anschließen müßten. Gerade das Beispiel Mombassas, aber auch jenes von Mocambique und Madagaskar, wo überall der frühere Einfluß Sansibars merklich abnahm, sprach hier deutlich.

Eines der wichtigsten Mittel zur Regelung des auswärtigen Handelsverkehrs bildet bekanntlich die Zollpolitik. Es mußte sohin der Gedanke naheliegen, auch aus der Handhabung des Zollwesens eine Waffe zum Kampfe gegen Sansibar zu schmieden. Überblickt man die Zollverhältnisse von Sansibar einer-, jene von Deutschostafrika andererseits, wie sie in den 90er Jahren gestaltet waren, so zeigt sich folgendes Bild: Nach einem 1886 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Sansibar ist für letzteres ein Einfuhrzoll von 5% ad valorem, für Spirituosen von 25% vereinbart. Ein besonderer Tarif betrifft Waren, die vom afrikanischen Kontinent in die Häfen des Sultans eingebracht werden: es zahlen Elfenbein, Kopal, Kautschuk je 15%, Tabak 25%, Häute 10% des Wertes; sohin Zölle, die die Haupthandelsartikel des Küstenhandels treffen und offenbar bestimmt waren dem Sultan finanzielle Erträgnisse zu liefern, die aber eben deshalb die Einfuhr von Deutschostafrika dorthin nicht begünstigten. Die Zollbeziehungen des Schutzgebiets zum Mutterland sind dadurch charakterisiert, daß ersteres nicht zum deutschen Zollgebiet gehört, und daher Waren, die von dort nach Deutschland oder von hier ins Schutzgebiet eingeführt werden, zollpflichtig sind. Zu der vielfach beantragten Befreiung kolonialer Produkte vom Einfuhrzoll ins Mutterland hat man sich, wohl mit Recht, bisher nicht entschließen können. Immerhin genießen die Schutzgebiete die Meistbegünstigung, insofern auf deren Erzeugnisse die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind (Bundesratsbeschluß vom 2. Juni 1893). Deutschostafrika ist also weder gegenüber dem Mutterland wesentlich günstiger noch gegenüber Sansibar ungünstiger gestellt als irgend eines seiner afrikanischen Nachbargebiete. Ebensowenig konnte aber daran gedacht werden in der Zollgesetzgebung des Schutzgebietes selbst dem Warenverkehr mit Sansibar

Digitized by Google

eine exzeptionell ungünstige Stellung anzuweisen. Ein derartiges Verfahren d. h. ein Ausnahmszoll, der den Charakter eines Kampfzolles darstellte, wurde gegenüber dem Oberherrn von Sansibar, England, einen „unfreundlichen Akt" darstellen und zu feindseligen diplomatischen Auseinandersetzungen Anlaß bieten. Eine ostafrikanische Zollpolitik zu Ungunsten Sansibars konnte daher von Anfang an nur in der Form betrieben werden, daß diejenigen Artikel, welche im Handel mit Sansibar die Hauptrolle spielen, allgemein höher verzollt wurden. Allein, wie sich zeigen wird, auch dieser Weg wurde aus guten Gründen nicht beschritten.

Nach der Zollordnung vom 1. April 1893 unterlagen — bei einer großen Anzahl von Zollbefreiungen im einzelnen — eingeführte Waren einem Einfuhrzoll von 5% des Wertes, wozu noch eine besondere Umschlagsabgabe von gewöhnlich 5% trat; unverarbeitete Baumwollzeuge, die in beträchtlicher Masse über Sansibar einkamen, zahlten 10%. Die Zollordnung vom 1. Januar 1899, die den Zoll für Baumwollzeuge auf 5% herabsetzte, enthielt dafür einen höheren Zollsatz für Reis, Korn- und Hülsenfrüchte sowie Chiroko, lauter Hauptartikel des Sansibarsverkehrs. Die neueste Zollordnung vom 13. Juni 1903 endlich, die Zoll- und Umschlagsabgabe vereinigte, brachte, soweit Artikel des Sansibarhandels in Frage stehen, soviel wie gar keine Änderung. Dagegen weist die Entwicklung der Ausfuhrzölle, die im Handel unserer Schutzgebiete eine bedeutende Rolle spielen, nicht unwesentliche Veränderungen auf. Die beiden älteren Zollordnungen statuierten Zölle in beträchtlicher Höhe für beinahe sämtliche Ausfuhrartikel (bis zu 15% des Wertes). Als nun zu Anfang der neunziger Jahre der durch die Ugandabahn verursachte Umschwung den Binnenhandel fast zu vernichten drohte und das Schutzgebiet einer wirtschaftlichen Krisis nahe war, konnte es nicht ausbleiben, daß sich Stimmen erhoben, welche in einer Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Ausfuhrzölle ein geeignetes Mittel erblicken wollten, um dafür den Außenhandel und damit den Sansibarhandel mehr zu beleben. Diese Theorie blieb nicht unbestritten. Kenner der Verhältnisse wie Hauptmann Leue (Kolon. Zeit. 1902 S. 452 ff.) führten zutreffend aus, daß, schütze man Deutschostafrika nicht durch den Zoll, es für Sansibar nichts weiter bedeuten würde, als ein Hinterland, das nach jeder Richtung ausgebeutet werden könnte. Das Fallen der Zölle würde ein sofortiges Sinken der Marktpreise in Sansibar herbeiführen und der dortige Zwischenhandel, der zu billigeren Preisen einzukaufen in der Lage wäre, würde den ganzen Profit in die Tasche stecken. Gewisse Tatsachen, wie das fast völlige Verschwinden der Maskatesel aus Deutschostafrika, die massenhaft nach Britisch-Ostafrika zum Bahnbau wanderten, geboten denn auch Einhalt, und es blieben wenigstens die Zölle auf lebende Tiere bestehen. Immerhin wurde jener Strömung insofern Rechnung getragen, als die Ausfuhrzölle für männliches Vieh, insbesondere Rindvieh und Halbblutesel, denn für Schafe, Ziegen und Hühner, also für Artikel, welche im Nachbarhandel der Küsteneingeborenen mit Sansibar vornehmlich eine Rolle spielten, herabgesetzt wurden. Bei Viehstücken, die im Schutzgebiet Gebrauchs- und Züchtungszwecken dienen, blieb der Ausfuhrzoll in gleicher Höhe bestehen.

Ein völliger Systemwechsel trat dagegen in der neuen Zollordnung bei den in der Eingeborenenwirtschaft erzeugten Bodenfrüchten ein. Mais, Negerkorn, Chiroko, Reis, Erdnüsse, Nelken u. dergl. finden sich in dem Tarif der Ausfuhrzölle nicht mehr aufgeführt. Ein Bedenken, das vordem dieser Maßregel mit Recht entgegengehalten werden konnte, hatte nun allerdings in den letzten Jahren seine

Digitized by Google

Berechtigung immer mehr eingebüßt. Es beruhte auf der Tatsache, daß lange die Küstenorte nur Durchgangspunkte via Sansibar-Inland waren, untereinander aber einer innigeren Verbindung ermangelten. Dadurch war es nun freilich mitunter möglich gewesen, daß eine günstige Ernte etwa im Norden ihren Weg nach Sansibar gefunden und dort einen erheblichen Preisrückgang herbeigeführt hatte während zu gleicher Zeit etwa im Süden Trockenheit und Ernteausfall eine Teuerung in den gleichen Artikeln hatten mit sich bringen können. Die üble Folge, daß auch hier Sansibar nur den Profit hatte, ohne von der anderwärts bestehenden Teuerung mit Schaden zu leiden, mußte mit der intensiveren Verbindung der Küstenpunkte untereinander, mit dem wenn auch noch so langsamen Ausbau von Verkehrswegen und einer umfassenderen Verwaltungstätigkeit mehr und mehr verschwinden. Je mehr das Schutzgebiet zu einem einheitlichen und selbständigen Wirtschaftskörper gemacht wird, desto mehr gleichen sich die Gegensätze in seinen einzelnen Bezirken gegenseitig aus. Diese Erwägung war wohl mit maßgebend, wenn man in dem neuen Zolltarif dem Handel mit Sansibar sogar teilweise Erleichterungen schaffte.

Wie nicht anders zu erwarten, bieten demnach die zollpolitischen Maßnahmen in Deutschostafrika für die Frage der Abschnürung Sansibars nur geringe Ausbeute, obschon auch hier der Einfluß der Insel nicht ganz zu verkennen ist. Hinderten hier Rücksichten internationaler Natur an einer den Charakter des Kampfes annehmenden Stellungnahme, so bildeten dagegen auf einem anderen Gebiete Maßnahmen, die in einem weit entlegenen Gebiete — Indien — getroffen wurden, den unmittelbaren Anlaß zu einem Vorgehen in Deutschostafrika, das nicht zum wenigsten geeignet war, Sansibars Machtstellung auf eben diesem Gebiet zu brechen. Es ist dies die Regelung des Münzwesens. Deutschostafrika ist unser einziges Schutzgebiet, in welchem eine regelrechte Münzpolitik getrieben wurde. Daß eine solche möglich und notwendig war, ergibt sich aus der besonderen Gestaltung der Wirtschaft in diesem Gebiet gegenüber etwa unsern westafrikanischen Kolonien. Hier fehlten zur Zeit der Besitzergreifung ältere Handelsbeziehungen zum Ausland fast völlig. Der vorgelagerte atlantische Ozean war solchen ungünstig; der Handel im Innern weit mehr nur ein Tausch-, ein Naturalhandel im Vergleich zu Ostafrika. Hier war dank den alten Handelswegen über den indischen Ozean weg nach Arabien und besonders nach Indien gemünztes Geld schon lange in ziemlichem Umfange im Handel gebräuchlich. Abgesehen von den Maria-Theresia-Talern, die im ganzen Süden und im nördlichen Ostafrika verbreitet waren, herrscht ausschließlich die indische Währung (1 Rupie à 64 Pesa). Dieser Umstand in Verbindung mit der übermächtigen Handelsstellung Sansibars machte letzteres zum Zentralbankplatz für das ganze Ostafrika, und damit war das deutsche Reich bei der Frage, wie das Münzwesen in Deutschostafrika zu ordnen sei, vor folgendes schwierige Problem gestellt: entweder man behielt die indische Währung bei, dann war der sansibaritische und damit indische Einfluß im Geldwesen kaum je zu beseitigen oder auch nur zu mindern; oder man führte die deutsche Münze ein, dann war deren Geltung bei der notwendigen Isolierung und angesichts der alterprobten und allgemeinen Herrschaft der Rupie eine äußerst gefährdete. Dazu kam noch eine Komplizierung des Verhältnisses durch die Eigenart, welche das Münzregal in den ersten Jahren deutscher Herrschaft in Deutschostafrika aufwies, insofern ja das Recht Münzen zu prägen, zu den Vorrechten der ursprünglich mit der Landeshoheit ausgestatteten deutschostafrikanischen Gesellschaft gehörte. Es ist gewiß nicht zu verwundern, daß die

Digitized by Google

sämtlichen in Ostafrika interessierten deutschen Firmen auf eine 1886 an sie erzeugene Anfrage einmütig die Beibehaltung des herrschenden indischen Münzfußes befürworteten. Trotzdem erkannte man sehr bald die Notwendigkeit, zum Schutze der Währung in Deutschostafrika gegen den Einfluß Sansibars und Indiens Vorsorge zu treffen und es ist kein Zufall, daß die ersten Maßnahmen von Reichs wegen in dieser Richtung in das Jahr 1890, mehrere Monate vor dem Vertrag vom 1. Juli, fallen. Durch Erlasse vom 5. Januar und 14. März 1890 wurde der erwähnten Gesellschaft die Erlaubnis erteilt, Kupferpesa und Silberrupien, die an Größe, Feingehalt usw. den indischen Stücken entsprechen, aber durch ihr Gepräge als eigene Münzen der Gesellschaft sich charakterisieren, behufs Verausgabung auf dem ostafrikanischen Festland auszuprägen. 1894 wurde die Ausprägung von Silbermünzen mit dem Bildnis des Kaisers und die Ausprägung von Kupfermünzen mit dem Reichsadler auf der königl. Münze in Berlin gestattet. Auch mußte die Gesellschaft seit 1890 der Kolonialverwaltung vor der Ausprägung neuer Münzen in jedem einzelnen Fall Anzeige über den Betrag erstatten. Als das Reich dann durch Vertrag vom 20. November 1890 die Verwaltung des Schutzgebietes selbst übernahm, verblieb der Gesellschaft die Befugnis, „Kupfer und Silbermünzen, die in den öffentlichen Kassen des Küstengebiets und des Gebiets des kaiserlichen Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben." Auf Grund dieser Befugnis hat die Gesellschaft in den 12 Jahren von 1890 bis 1901 Silbermünzen im Betrag von 2560588, Kupfermünzen im Betrag von 642067 Rupien geprägt. Während aber das Kupfergeld im Schutzgebiet, seitdem 1893 eine Verordnung des Gouvernements die fremden Pesas außer Kurs setzte und ihren Umlauf verbot, ausschließlich aus Kupfermünzen der Gesellschaft bestand, überwogen im Silberumlauf die indischen Rupien bedeutend, um etwa das Dreifache, die Rupien der Gesellschaft. Die enge Verknüpfung mit den Geldverhältnissen in Indien und Sansibar zeigte sich darin, daß eine Kursdifferenz zwischen beiden Münzsorten nicht zu Tage trat.

Von Indien über Sansibar kam aber auch der Anstoß, der die lange verzögerte Regelung der Münzfrage Deutschostafrikas im nationalen Sinn schließlich herbeiführte. In Indien wurde 1893 die freie Silberprägung eingestellt, und die Rupie, deren wahrer Wert bei dem Sinken des Silberpreises einer beträchtlichen Verminderung ausgesetzt war, zu dem englischen Sovereign in ein festes Verhältnis (1 Sovereign = 15 Rupien) gebracht. Diese Münzordnung fand damit ihren Abschluß, daß 1899 der englische Sovereign gesetzliche Zahlungskraft in Indien zugesprochen erhielt. Während dieser Zeit entfernte sich der Kurswert der indischen und der Gesellschaftsrupie in Sansibar und Ostafrika immer mehr vom Metallwert, so daß dort der erstere den letzteren schließlich um 90% überstieg. Diese Tatsache war denn auch der Grund, daß die deutschostafrikanische Gesellschaft aus ihrem Recht zur Münzprägung einen erheblichen Vorteil zog, um so mehr als sie nahezu zur Hälfte unterwertige Münzen ausprägte, ohne zu deren jederzeitigen Eintausch gegen vollwertiges Geld rechtlich verpflichtet zu sein.

Das Mißverhältnis zwischen der Macht der indischen Rupie welche in ihrem festen Wertverhältnis und in der Goldwährung Indiens Rückhalt hatte, und der Ohnmacht der Gesellschaftsrupie, die einen Kurssturz auf ihren wahren Silberwert jederzeit zu gewärtigen hatte, war zu Beginn des 20. Jahrhunderts so evident geworden, daß sich in Deutschland die Überzeugung geltend machte, es müsse die

Digitized by Google

Währung Ostafrikas vor der Übermacht Indiens und Sansibars einigermaßen sicher gestellt werden. Empfing doch das deutsche Schutzgebiet trotz seiner passiven Handelsbilanz von der gesamten Ausfuhr Sansibars in gemünztem Geld (2240000 Rupie) nicht weniger als 1430000 Rupien. Während aber die Meinungen im Mutterland noch zwischen Mark- und Rupienwährung schwankten, kam nach längeren Verhandlungen am 15. November 1902 ein Vertrag zwischen der Reichsregierung und der deutschostafrikanischen Gesellschaft zustande, in dem letztere ab 1. April 1903 auf das letzte ihrer Hoheitsrechte, die Münzhoheit, zu Gunsten des Reiches verzichtete. Es hatte sich gezeigt, daß auch in dieser Hinsicht eine Privatgesellschaft nicht im stande war, die Rolle beizubehalten, welche die Entwickelung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse von ihr forderte. Noch war die Regierung im Zweifel, was an Stelle der bisherigen Münzordnung zu treten habe, da nötigte ein an sich gar nicht veranlaßter Schritt der sansibarischen Regierung d. h. Englands, zum raschesten Entschluß. Die Regierung von Sansibar machte nämlich am 7. März 1903 bekannt, daß alle nichtindischen Rupien bei ihren Kassen nicht mehr in Zahlung genommen würden. Zwar war ein derartiger Erlaß schon früher (1891 und 1893) ergangen; allein damals hatte er keine Wirkung gehabt, da die deutschostafrikanische Gesellschaft, deren Münzen ausschließlich betroffen waren, dadurch dem Schaden vorbeugte, daß sie sich bereit erklärte, ihre eigenen Rupien jederzeit gegen indische einzutauschen. Diesen Ausweg betrat die Gesellschaft, von der Regierung in gleicher Weise unterstützt, auch jetzt; einen plötzlichen rapiden Kurssturz der deutschen Rupie konnte man aber trotzdem nicht hindern. Das Reich mußte daher, und zwar möglichst rasch, der ostafrikanischen Valuta Hilfe bringen und dies geschah durch die Neugestaltung des Münzwesens dieses Schutzgebietes in der Verordnung vom 28. Februar 1904, in Kraft seit 1. Mai 1904, mit der die Münzpolitik Ostafrikas voraussichtlich auf absehbare Zeit ihren Abschluß gefunden hat.

Vom Gesichtspunkt der Ausschaltung des Einflusses Sansibars aus konnte der von einigen Seiten gemachte und als national betonte Vorschlag, schlechtweg die Markwährung zu übernehmen, viel Bestechendes haben. Allein abgesehen von dem begründeten Bedenken, daß die deutsche Goldwährung ohne steten Nachschub von Münzen aus dem Heimatland nicht zu halten wäre, lag ja doch das Problem nicht so, daß es sich darum handelte, die Beziehungen zu Sansibar direkt abzuschneiden, sondern das Ziel bestand nur darin, die Übermacht der Insel insoweit zu bekämpfen, als sie nicht auf unabänderlichen natürlichen Grundlagen beruhte. Es zeigte sich, wie bei manchen anderen Gelegenheiten, daß nicht jede im Namen des Nationalismus erhobene Forderung nationale Interessen tatsächlich zu fördern im stande ist, daß vielmehr manchmal dieser Zweck besser auf — anscheinend antinationalen — Umwegen erreicht wird. Es kann heute schon konstatiert werden, daß es — wie bei dem Verlangen der Sperrung der kleineren Häfen — ein Segen war, wenn die Markwährung nicht durchdrang.

Allein auch der Gegenpol — nämlich die absolute Beibehaltung der Umlaufsgemeinschaft, die Gleichstellung der indischen mit der ostafrikanischen Münze, war nicht praktikabel, obwohl darauf der Wunsch der großen, in Sansibar wie an der deutschen Küste vertretenen deutschen Firmen ging. Gerade der Ausschluß der deutschostafrikanischen Rupie in Sansibar hinderte hieran; denn damit war ja die bisherige Umlaufsgemeinschaft bereits gebrochen. Es konnte daher für die notwendige Regelung tatsächlich nur eine Art Kompromiß in Frage kommen, um einer-

Digitized by Google

seits bedeutende Handelswerte nicht zu schädigen, andererseits dem nationalen Standpunkt das erforderliche Gewicht zu verleihen. Diesen nicht sehr fernliegenden Mittelweg bildete die Beibehaltung der Rupie unter Festlegung ihres Wertverhältnisses zur Mark (4 Mk. = 3 Rupien); also ein analoger Schritt, wie ihn England vorher bei der Regelung des indischen Münzwesens getan hatte. Tatsächlich mußte denn auch diese Maßnahme die Stellung Sansibars als Zentralbankplatz Deutsch-ostafrikas empfindlich beeinträchtigen; ein Beispiel mag dies verdeutlichen: der beträchtliche Bedarf des Schutzgebiets an barem Gelde [1]) wurde bis dahin größtenteils dadurch gedeckt, daß das Gouvernement Rupien von Sansibar und Indien einführte und dafür Wechsel auf die Legationskasse abgab. Dieser auch mit mehr Kosten verbundene Modus und mit ihm die Mittlerrolle Sansibars fiel weg, seit sich die Währung des Schutzgebietes in festem Wertverhältnis mit der heimischen bewegt. Die Ziffern der Einfuhr gemünzten Geldes nach Deutschostafrika für die drei letzten (und einzigen) Berichtsjahre bieten denn auch ein recht instruktives Bild. Über die Küste des Schutzgebietes wurden an gemünztem Gelde nachstehende Werte importiert (in 1000 Mk.)

Jahr	insgesamt	davon für Rechnung der Regierung	aus Deutschland	aus Sansibar
1903	1037	294	238	615
1904	1646	1461	1422	224
1905	1267	1105	1105	162

Die Ziffern sprechen für sich und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Während auf dem Gebiet der Schiffahrt, des Zoll- und Münzwesens mehr oder minder bewußte Politik in der Richtung auf tunlichste Unabhängigkeit des Schutzgebietes von Sansibar zu bemerken war, wirken fernerhin eine Reihe von Momenten indirekt dem gleichen Ziele zu. Alle Maßnahmen nämlich, die dazu dienten und dienen, Deutsch-Ostafrika zu einem selbständigen Wirtschaftsgebiet zu machen, helfen dazu, den Einfluß Sansibars in dieser oder jener Beziehung zu beschränken. Es gehörten dazu z. B. die Schaffung oder Verbesserung der Land-Verkehrsmittel, insofern diese lokale Unterschiede der Bodenproduktion, des Klimas und der Ernten, in beschränktem Maße auch der gewerblichen Produktion auszugleichen bestrebt sind. Artikel, die das Schutzgebiet selbst zu erzeugen imstande ist, werden da, wo ihre Einfuhr notwendig ist, nicht mehr vom Ausland (Sansibar), sondern aus jenen Gebieten der Kolonie beigeschafft werden, wo sie zur Verfügung stehen. Jede Hebung des innerkolonialen Handels wird in gewissem Maße dazu führen, Einfuhr oder Ausfuhr der betreffenden Artikel unnötig zu machen, wobei gerade die Eigenschaft des Schutzgebietes als in sich geschlossenes Zollgebiet mit ins Gewicht fällt. Insbesondere wird dadurch die Zwischenhandelsrolle Sansibars bei der Vermittlung des Bedarfs der verschiedenen Küstengebiete Deutsch-Ostafrikas allmählich beschränkt. So kann z. B. der Bedarf der Kolonie an Reis, an Tabak wohl völlig in ihr selbst gedeckt werden. Einrichtungen, die den Handel erleichtern, wie Lagerhäuser, Markthallen u. dergl., aber auch Anstalten, die den Aufenthalt

[1]) Wenn Deutsch-Ostafrika trotz passiver Handelsbilanz viel mehr gemünztes Geld ein- als ausführt, so erklärt sich dies daraus, daß bedeutende Werte der Investierung dienen, daher von europäischen Interessenten bezahlt werden, daß ferner der bedeutende Reichszuschuß ein Aktivum in der Zahlungsbilanz des Schutzgebietes bildet.

Digitized by Google

im Schutzgebiet für Weiße überhaupt annehmlicher gestalten, wie Krankenhäuser, Wasserleitung u. dergl. helfen ihren Teil dazu, entweder neue Handelsniederlassungen anzuziehen oder Kaufleute von Sansibar auf die Küste herüber zu ziehen oder wenigstens die Filialen der alten Firmen, die diese in den Küstenorten Deutsch-Ostafrikas überall haben, auf Kosten der in Sansibar bestehenden Zentralsitze zu stärken.

Schließlich aber kommt mitunter ein Zufall in unerwarteter Weise zu Hilfe, wie z. B. der Ausbruch der Pest in Sansibar im Jahre 1905. Die unbedingt nötigen, aber dem Handelsverkehr so lästigen Quarantänemaßregeln haben, wie der letzte offizielle Jahresbericht über die Entwicklung der Schutzgebiete ersehen läßt, nicht unwesentlich dahin gewirkt, Sansibars Einfluß zu beeinträchtigen, indem gerade der lokale Dhauverkehr zu gunsten der auf das Anlaufen Sansibars nicht notwendig angewiesenen direkten Dampferlinien beschränkt wurde. Eine Folge war dann eine erhebliche Stärkung der direkten Handelsbeziehungen insbesondere mit Indien unter Umgehung von Sansibar, und es entspricht der allgemeinen Erfahrung, daß derartige Ereignisse wenigstens zum Teil auch bleibende Veränderungen in Handel und Verkehr mit sich bringen.

III.

Nach diesem Überblick über die mehr oder weniger zielbewußten und zweckdienlichen Maßnahmen der Reichsregierung und des Gouvernements drängt sich von selbst die Frage nach ihren Wirkungen, nach zahlenmäßigem Ausdruck der Erfolge oder Mißerfolge auf. Der Beantwortung dieser Frage sollen nach Kräften einige Tabellen dienen, die am Schlusse beigefügt sind, deren Struktur aber, so einfach sie zu sein scheint, doch einiger erläuternder Bemerkungen bedarf. Die Mangelhaftigkeit der früheren Handelsstatistik unserer Schutzgebiete ist zu bekannt, als daß es nötig wäre, auf sie nochmals hinzuweisen. Es mag genügen, hervorzuheben, daß die Kontinuität der Ein- und Ausfuhrziffern an zwei Zeitpunkten eine Unterbrechung erleidet. Zunächst ist für unsern Zweck, die Darstellung der Abschnürung Sansibars, die Zeit vor 1898 gar nicht zu verwerten, nicht etwa wegen der anderen (Rupien-) Währung, in der die Angaben publiziert sind, sondern weil eine brauchbare Ausscheidung der Herkunfts- und Bestimmungsländer mangelte. Dennoch habe ich in den Tabellen II und III die Ziffern der Jahre 1895—97 zum Vergleich beigesetzt; statt Sansibar erscheint darin Indien vertretungsweise, denn bis 1897 ist, wie ich an anderer Stelle erörtert habe, der Warenhandel Deutsch-Ostafrikas mit Sansibar in den Ziffern des Handels mit Indien, die sich mit jenen nahezu decken, zu suchen. Eine zweite Unterbrechung der Vergleichbarkeit der Handelszahlen brachte die Neuordnung der kolonialen Handelsstatistik, derzufolge erstmals die Angaben pro 1903 berechnet sind. Die Aufmachung der Ausfuhrziffern differiert zwar nur wenig gegenüber den Vorjahren. Dagegen sind die Zahlen der Einfuhr mit jenen der Vorjahre nicht schlechthin vergleichbar, da von 1904 ab auch Regierungs-, Missionsgüter und Münzen, die vorher nicht zur Aufschreibung gelangt waren, in den Einfuhrziffern inbegriffen sind. Diese Unstimmigkeit jedoch kommt für unseren Zweck weniger hindernd in Betracht, da das vor allem interessierende nicht die absolute Höhe der Ziffern, sondern ihr Ausscheidung auf die beiden konkurrierenden Herkunfts- und Bestimmungsländer, Deutschland und Sansibar bildet.

An Stelle der Ziffern des Außenhandels des deutschen Zollgebietes wurden jene des seit langen Jahren gleichmäßig registrierten Handels der Stadt Hamburg

Digitized by Google

gesetzt (Tabelle VII), weil in ersteren der Handel mit dem Freihafen Hamburgs (Zollager), der in den Beziehungen dieses Welthafens mit den deutschen Kolonien eine bedeutende Rolle spielt, nicht inbegriffen ist.

Ein Blick auf die Tabelle I (Gesamthandel Deutsch-Ostafrikas) bietet zunächst ein sehr charakteristisches und erfreuliches Bild. Seit 1898 steigt der Anteil des Mutterlandes am Außenhandel des Schutzgebietes, mit einer einzigen Ausnahme im Jahre 1900, konstant, während der Anteil Sansibars, zwar nicht so ununterbrochen, aber doch ebenfalls sehr merklich zurückgeht. Die annormale Gestaltung der Ziffern pro 1900 hat ihre Ursache einerseits in der vorhergegangenen Hungersnot im Schutzgebiet, andererseits in bedeutenderen Bauanlagen (Fortsetzung der Usambarabahn, Hafenbau). Die Hungersnot und die dadurch verminderte Kaufkraft der Eingeborenen bewirkte einen beträchtlichen Ausfall in einem hauptsächlich über Sansibar eingeführten Artikel — Baumwollwaren —; die erwähnten Bauten brachten dagegen eine stark gesteigerte Einfuhr von, aus Deutschland bezogenen, Metallwaren und Baumaterialien. Daher die abnorme Steigerung der Einfuhr von Deutschland, das abnormen Sinken der Einfuhr von Sansibar. In den Ausfuhrziffern des Schutzgebiets hebt sich denn auch das Jahr 1900 kaum merkbar heraus.

Das Tempo im Steigen und Fallen der Anteilsziffern im Gesamthandel ist ein verschiedenes, und man bemerkt deutlich eine Art Wendepunkt im Jahr 1903. Der Anteil Deutschlands hebt sich von 1898—1903 von 18,7 auf 33,6, also um 15%, von 1903—05 von 33,6 auf 50,4, also um fast 17%; entsprechend sinkt der Anteil Sansibars von 1898—1903 von 62,6 auf 51, also um $11\frac{1}{2}$%, von 1903 bis 1905 von 51 auf 31,5, also um nicht weniger als $19\frac{1}{2}$%! Wir erinnern uns sofort, daß das Jahr 1903 in der Zoll- wie der Münzpolitik eine bedeutende Rolle spielt, und daß mit diesem Jahr in den Kolonien Afrikas allgemein ein frischerer Zug eintritt, der wohl auch in den von da ab auf vorher nicht dagewesene Höhe sich hebenden Gesamthandels- und insbesondere Ausfuhrziffern Deutsch-Ostafrikas sich ausdrückt.

Bei den Ziffern des Einfuhr- und des Ausfuhrhandels (Tabelle II und III) wiederholt sich das Bild des Aufsteigens beim Anteil Deutschlands, des Sinkens beim Anteil Sansibars mit noch größerer Deutlichkeit. Von der Einfuhr kamen 1898 aus Deutschland nur 19, von Sansibar 60%, 1905 dagegen von Deutschland 48,8, von Sansibar 28,1%. Von der Ausfuhr gingen 1898 nach Deutschland 18, nach Sansibar 74%, 1905 nach Deutschland 53,6, nach Sansibar 38,4%, hier wie dort hat das letzte Berichtsjahr ein Überwiegen des Anteils des Mutterlandes gegenüber jenem Sansibars gebracht. Die Entwicklung war bei Einfuhr und Ausfuhr ungefähr gleich intensiv und auch hier zeigen gerade die letzten Jahre die größten Intervalle. Wie aber schon zu Anfang Sansibar als Bestimmungsland im Handel Deutsch-Ostafrikas eine größere Rolle gespielt hat wie als Herkunftsland, so ist es bis in die letzte Zeit geblieben. Ganz anders bietet sich der Verlauf der absoluten Ziffern. Wir sehen die Ausfuhr des Schutzgebietes ins Mutterland stetig und intensiv sich steigern von 784000 Mk. in 1898 auf 4139000 in 1905; die Einfuhr hat während der gleichen Zeit von 2252000 M. auf 7658000 Mk. zugenommen; aber die Steigerung tritt erst von 1902 ab deutlich ein. Hiermit korrespondiert der Verlauf der Handelsziffern von Hamburg; die Einfuhr des

Digitized by Google

Schutzgebietes dorthin sehen wir stetig und intensiv von 998000 Mk. in 1897 auf 5300000 Mk. in 1905 sich heben, während die Ausfuhr nach Deutsch-Ostafrika bis 1903 schwankt und erst von da ab einen starken Aufschwung aufweist.

Dieser Zunahme um das 3—5fache gegenüber zeigt der Handel mit Sansibar eine fast stationäre Gestaltung. Die Einfuhr von dort weist nach den erheblichen Ziffern von 1898 und 1899 in den folgenden 5 Jahren Schwankungen zwischen 5 und 6 Millionen Mk. auf; erst 1905 sinkt sie auf 4412000 Mk. Die Ausfuhr dorthin vollends läßt in der ganzen Zeit keinerlei deutliche Tendenz erkennen, wenn gleich auch hier 1905 einen bemerkenswerten Tiefstand aufweist. Ein absoluter Abbruch ist demnach dem Handel mit Sansibar seither nicht geschehen, vielmehr ist lediglich die Zunahme im Außenhandel des Schutzgebietes in erhöhtem Maße dem Mutterland zu gute gekommen und hieraus erklärt sich allein die starke prozentuale Zunahme des Handels mit Deutschland. Die Erkenntnis, daß Sansibar seine zahlenmäßige Bedeutung im Handel Deutschostafrikas besonders in der Ausfuhr von dort fast ungeschwächt behalten hat, wird verstärkt durch einen Blick auf die Zusammenstellung des Außenhandels von Sansibar selbst, Tabelle VI. Die deutsche Kolonie spielt allerdings in der Einfuhr des Sultanats keine relativ sehr bedeutende Rolle, denn es ist nicht zu vergessen, daß dieses Gebiet zugleich auch ein wertvolles Produktionsland ist, das jahrelang allein soviel an Werten erzeugte wie aus dem riesigen deutschen Schutzgebiet ausgeführt wurde. Aber der Anteil des letzteren an Sansibars Einfuhr weist bei allen beträchtlichen Schwankungen doch keine sicher hervorgehende Abnahme auf. Von der gesamten Ausfuhr Sansibars absorbierte dagegen Deutsch-Ostafrika bis 1903 ein Dritteil und mehr; erst in den letzten beiden Berichtsjahren ist der Anteil auf 22,8 und 19,5% gesunken. Ob diese veränderte Gestaltung des Handels in den letzten Jahren eine bleibende oder vorübergehende sein wird, das wird erst die Folgezeit erkennen lassen. Heute läßt sich so viel sagen, daß zwar der Handel unseres Schutzgebietes mit Sansibar seine absolute Höhe nahezu behalten hat, daß aber durch die allgemeine Zunahme der Ausfuhr und Einfuhr in Deutsch-Ostafrika die relative Bedeutung Sansibars beträchlich gesunken und die Abschnürung Sansibars insoweit als dessen Einfluß ein übermächtiger und daher unerwünschter war, heute tatsächlich zum großen Teil vollzogen ist. Irrig wäre allerdings die Annahme, daß diese ausschaltende Tendenz im gleichen Maße wie bisher, sich noch längere Zeit bemerkbar machen würde. Es ist schon eingangs bemerkt worden, daß es nicht Aufgabe der kolonialen Handelspolitik ist, den Handel zu schädigen, insoweit er auf natürlichen Verhältnissen beruht und beiden Teilen nützlich ist. Seine Bedeutung als wertvolles Eigenproduktionsgebiet und als Nachbarland Deutsch-Ostafrikas wird ihm einen beträchtlichen Anteil an dessen Handel, für alle Zeiten sichern, ebenso wie auch England im Handel des deutschen Zollgebietes nach wie vor seine bedeutende Rolle bewahrt hat und bewahren wird.

Einblicke wesentlich anderer Art gewinnen wir, wenn wir die einzelnen Handelsartikel in der Warenstatistik von Sansibar und Deutsch-Ostafrika verfolgen. Die Angaben des Warenhandels von Sansibar lassen zunächst die eigenartige, ja vielleicht einzigartige Struktur des Handels im Sultanat erkennen. Wir sind gewöhnt, bei allen Ländern, die nicht eine autarkische Wirtschaftsgestaltung aufweisen, d. h. die nicht sowohl Rohprodukte aller Art wie zugleich auch alle wesentlichen Fabrikate erzeugen, zu beobachten, daß das im Land Erzeugte und Gewonnene Gegenstand der Ausfuhr, das dem Land fehlende Gegenstand der Einfuhr bildet. Anders in

Digitized by Google

Sansibar. Die Natur dieses kleinen Landes und besonders des gleichnamigen Hauptortes als Zwischenhandelsgebiet, als Markt kann nicht deutlicher hervorgehen als aus nachstehender Zusammenstellung, wo die Ordnungszahlen die Reihenfolge angeben, in welchen der betreffende Artikel in der Einfuhr und Ausfuhr der Jahre 1900 und 1905 dem Werte nach rangiert:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1900	1905	1900	1905
Gewebe	1	1	1	1
Körnerfrüchte außer Reis	2	2	5	—
Elfenbein	3	3	4	4
Material: Spezereiwaren, Gewürze	5	4	6	—
Petroleum	6	—	10	—
Häute	7	7	8	5
Zucker	8	6	11	10
Metallwaren (ohne Draht)	9	4	14	—
Kautschuk	10	8	9	6[1])

Die hauptsächlichen Einfuhrartikel bilden demnach zugleich auch die wichtigsten Gegenstände der Ausfuhr des Sultanats. Alle Haupthandelsartikel, ausnahmlich von Nelken und Nelkenstengeln, dem wichtigsten eigenen Erzeugnis des Gebietes, bilden Gegenstände des Zwischenhandels oder wenn man will nur Durchfuhrwerte. Es ergibt aber obige Zusammenstellung auch, daß Sansibar seinen ausgeprägten Charakter als Umschlagsplatz bis heute im großen und ganzen bewahrt hat. Allerdings lassen sich Anzeichen dafür bemerken, daß allmählich doch in der Ausfuhr die Gegenstände der Produktion des kontinentalen Afrika, in der Einfuhr Industrieerzeugnisse und Verzehrungsfabrikate die Überhand gewinnen, so daß also nach und nach Aus- und Einfuhr eine von einander mehr und mehr abweichende Zusammensetzung erfahren. Mehrfach werden auch immer noch Waren, die aus Deutschland nach Sansibar eingeführt werden nach Deutsch-Ostafrika exportiert, und umgekehrt Waren, die von hier eingeführt werden, nach Deutschland ausgeführt, wie folgende Zusammenstellung entnehmen läßt:

		Einfuhr aus Deutschland (1000 Rupie)	Ausfuhr nach Deutschostafrika (1000 Rupie)
Gewebe	1900	310	2540
	1905	100	1680
Zucker	1900	120	40
	1905	160	50
Glasperlen	1900	—	60
	1905	20	60
Material: Spezereiwaren-Gewürze	1900	90	420
	1905	30	—
Metallwaren (außer Draht)	1900	80	70
	1905	—	—

[1]) Ein Strich (—) bedeutet, daß der Artikel keine wesentliche Einfuhr bezw. Ausfuhr aufweist.

Digitized by Google

		Einfuhr aus Deutsch-ostafrika (1000 Rupie)	Ausfuhr nach Deutsch-land (1000 Rupie)
Elfenbein	1900	680	90
	1905	360	10
Kautschuk	1900	360	280
	1905	280	250
Häute	1900	100	100
	1905	120	10
Kopal	1900	50	—
	1905	100	20

Es sind dies Warenwerte, die ohne triftigen Grund den Weg über Sansibar nehmen, und deren direkte Verschiffung zwischen Deutschland und Deutschostafrika der Natur der Sache mehr entsprechen würde. In dieser Richtung also kann und wird die Abschnürung Sansibars noch weitere Fortschritte machen. Indes ergibt die Gegenüberstellung der Jahre 1900 und 1905 auch hier, daß die Werte während dieses Quinqueniums gesunken sind und daß also auch bei diesen Artikeln die allgemeine Tendenz der Ausschaltung sansibaritischen Zwischenhandels aus den Handelsbeziehungen zwischen Kolonie und Mutterland sich bereits bemerkbar macht.

Wenden wir uns nun von der Statistik Sansibars wieder den Nachweisungen des Außenhandels unseres Schutzgebietes zu, so erscheinen unter den Gegenständen der Einfuhr aus Sansibars hauptsächlich folgende Artikel: Zeugwaren, Spezereien, Gewürze, Materialwaren, Petroleum, Glasperlen, Zucker, Tabak; unter den Gegenständen der Ausfuhr nach Sansibar (Küstenhandel): Körnerfrüchte, Elfenbein, Kautschuk, Kopra, Häute, Kopal. Wechselsweise oder zugleich Gegenstand der Ein- und Ausfuhr sind Reis und gemünztes Geld. Diese Artikel sämtlich im Einzelnen in historischer Reihenfolge zu behandeln, kann unterlassen werden. Es kann genügen, einzelne, besonders bedeutende oder charakteristische darunter herauszugreifen. Es ist dies in Tabelle IV und V geschehen, wo die einander inhaltlich am nächsten entsprechenden Positionen des Warenverzeichnisses mit einander in Vergleich gesetzt sind.

Unter den Einfuhrgegenständen Deutschostafrikas stehen obenan einmal Textil- und Bekleidungswaren, sodann Metalle und Metallwaren. Bei ersteren war es von jeher bekannt, daß der Bedarf Deutschostafrikas überwiegend mit Waren indischer Herkunft über Sansibar gedeckt wurde, da Qualitäten von der Minderwertigkeit und Billigkeit, wie sie bei den Eingeborenen unseres Schutzgebietes bisher beliebt waren, im Mutterland überhaupt nicht produziert werden. Aber welcher Umschwung zeigt sich auch hier im Verlauf der 6 Berichtsjahre[1])! Zwar kommen auch heute noch fast $^2/_5$ der gesamten Einfuhr aus Sansibar, aber sechs Jahre vorher waren es noch $^2/_3$ und die Ziffern zeigen sogar eine merkbar absolute Minderung. Demgegenüber liefert das Mutterland, aus dem noch 1900 nur der vierzehnte Teil der Einfuhr kam, nunmehr viermal mehr, nämlich fast $^1/_5$ der Einfuhr; Sansibar und Deutschland verhielten sich in ihrem Anteil an der Einfuhr 1900 wie 1 = 10, heute ist das Verhältnis 1 : 2. Es ist hier also nicht nur der Mehrbedarf des Schutzgebietes an Textilwaren und Bekleidungsgegenständen,

[1]) Früher zurück kann nicht gegangen werden, weil die Warenpositionen sich nicht zusammenstimmen lassen.

Digitized by Google

der sich um die Hälfte erhöht hat, dem Mutterland zugefallen, sondern dieses hat offenbar andere Bezugsländer teilweise aus dem Feld geschlagen und damit auch dem Zwischenhandel Sansibars in diesen Artikeln Abbruch getan.

Was Deutschostafrika an Metallen und Metallwaren bedurfte, wurde von jeher zum weitaus größten Teil aus Deutschland selbst bezogen; so kommt denn auch in der Zusammenstellung der Einfuhr dieser Gegenstände lediglich zum Ausdruck, daß die Gesamteinfuhr sich erheblich und in gleichem Schritt auch die Einfuhr aus Deutschland gehoben hat. Jene aus Sansibar, 1900 noch $^1/_8$ betragend, ist sich seither absolut fast gleich geblieben und beträgt daher 1905 kaum mehr den fünfzehnten Teil der Einfuhr dieser Warengruppe.

Von einzelnen Ausfuhrartikeln Deutschostafrikas sind in Tabelle V Elfenbein und Kautschuk, endlich Ölfrüchte (mit Pflanzenöl und z. T. mit Wachs) zusammengestellt. Hat sich bei den Einfuhrgegenständen eine allgemeine Tendenz zu stationärer oder sogar sinkender Gestaltung des Anteils von Sansibars gezeigt, die parallel geht mit der Entwickelung des Gesamteinfuhrhandels, so zeigt die Tabelle V offenkundig, daß die Entwicklung bei den einzelnen Ausfuhrgegenständen eine völlig verschiedene ist. Wenn also die Darstellung der Gesamtausfuhr eine annähernd gleiche Entwicklung zeigte wie die Gesamteinfuhr, so haben dort zur ähnlichen Wirkung doch sehr verschiedenartige Komponenten zusammengewirkt. So geht nach wie vor fast das ganze Elfenbein Deutschostafrikas, das seit 1900 auf die Hälfte des damaligen Ausfuhrwertes sich gemindert hat, nach Sansibar, während Deutschland als Bestimmungsland nur eine ganz minimale Rolle spielte und spielt. Nicht viel anders steht es bei einem anderen Ausfuhrartikel, der eine beträchtliche Zunahme zu verzeichnen hat, den Ölfrüchten; der Anteil Deutschlands daran, wiewohl nicht ganz so belanglos, wechselt stark, bleibt aber immer in kleinen Grenzen, Sansibar absorbiert nach wie vor 6—9 Zehntel der Ausfuhr. In starkem Gegensatz hierzu steht die Übersicht über den Kautschukhandel. Hier war von Anfang an das Mutterland zwar nicht alleiniger, aber doch relativ und absolut überwiegender Abnehmer. Daneben konzentrierte sich die gesamte übrige Ausfuhr auf Sansibar, dessen Anteil bei beträchtlichen Schwankungen sich aber jedenfalls im Laufe der Berichtsperiode nicht gehoben hat. Deutschland bezieht jetzt (1905) $2^1/_2$ mal mehr als 1900; die Zunahme ist stärker als die der Ausfuhr überhaupt und daher Deutschlands Anteil 1905 bereits mehr als dreimal so groß als der Sansibars.

Es zeigt sich also bei den Ausfuhrartikeln, die fast durchweg Rohprodukte pflanzlicher oder tierischer Natur sind, eine ganz eigentümliche Gestaltung; an einzelnen derselben sind die Bestrebungen zur Abschnürung Sansibars vollkommen spurlos vorübergegangen, während bei andern eine ähnliche Entwicklung zu bemerken ist, wie sie in der Darstellung des Gesamt-Ein- und Ausfuhrhandels zu Tage getreten ist. Die Ursache liegt m. E. in der Besonderheit des modernen Welthandels, einzelne Rohprodukte fast ganz auf wenige große Märkte zu konzentrieren und so auch auf diesem Gebiet eine Art von Arbeitsteilung, von Spezialistentum heranzubilden. Die Weltmärkte für Kaffee, für Tabak, für Elfenbein sind jedermann geläufig. Zur weiteren Illustrierung dieses Verhältnisses diene die Tatsache, daß von den zwei Hauptprodukten Sansibars, Nelken und Nelkenstengeln erstere allesamt nach London und Rotterdam, letztere zumeist nach Hamburg gehen; während andrerseits die gesamte Kopra vom französischen Markt absorbirt wird. An diesem Bedürfnis, den gesamten Handel einzelner Artikel auf gewissen Weltmärkten zu kon-

Digitized by Google

zentrieren, sind die Bestrebungen zur Ausschaltung sansibaritischen Zwischenhandels bisher abgeprallt. Beim Kautschuk, der in Hamburg einen seiner Hauptplätze hat, ist daher der direkte Handel Deutschostafrikas mit dem Mutterland in gedeihlicher Entwicklung begriffen; bei Waren aber, wo der deutsche Konsument nach wie vor, wie beim Elfenbein, bei Kopra und Ölfrüchten, auf die Vermittlung ausländischer Märkte angewiesen ist, vermochte auch Sansibar seine Mittlerrolle ungeschwächt zu bewahren.

Allein gerade die Entwicklung des Kautschukhandels gibt noch Gelegenheit zu einem lehrreichen Vergleich. Ein Blick in Tabelle VIII zeigt, daß der Handel Sansibars in diesem Artikel zum größten Teil auf Einfuhr aus Deutschostafrika beruht, und wir haben bereits oben (S. 10) gesehen, wie von dieser Einfuhr nach Sansibar der größte Teil wieder nach Deutschland weiter geht. Nun wurden auch aus dem britischen Ostafrika vordem nicht unerhebliche Mengen von Kautschuk nach Sansibar importiert; seit 1901 aber hört dieser Import nahezu auf und Britisch-Ostafrika verschifft seither seinen an Wert und Menge steigenden Kautschuk unter Umgehung von Sansibar direkt. Diese Veränderung fällt zeitlich zusammen mit dem Ausbau der Ugandabahn und es ist allgemein anerkannt, daß dieses Verkehrsmittel die Ursache dieser Ausschaltung sansibaritischen Zwischenhandels bildet. Haben wir doch sogar bei der embryonalen Usambarabahn eine ähnliche Wirkung auf den Handel Tangas im kleinen kennen gelernt. Es zeigt sich darin abermals, wie eine großzügige Verkehrspolitik für Neuland notwendige Voraussetzung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit bildet. Man darf Ostafrika betrachten von welchem Gesichtspunkt man will — man stößt fast unwillkürlich immer wieder auf die Verkehrspolitik als das A und O seiner Entwicklung. Jemehr aber unser Schutzgebiet zu einem in sich gefestigten Wirtschaftsgebiet sich weiter entwickelt, in dem Maße wird es sich von der Bevormundung Sansibars vollends befreien. Die Ziffern, die im Vorausgehenden zusammengetragen sind, zeigen, daß wir auf dem richtigen Weg sind, auf dem es nach menschlichem Ermessen nicht eher einen Stillstand gibt, als bis jenes Maß des Sansibarshandels erreicht ist, welches als das zwischen Nachbarländern natürliche und ersprießliche zu betrachten ist.

Außenhandel von Deutsch-Ostafrika (in 1000 Mk.)

I. Gesamthandel.

Jahr	insgesamt	davon treffen auf				
		Deutschland	%	Sansibar	%	
1898	16186	3036	18.7	10240	62.6	
1899	14760	2942	19.9	9791	66.3	
1900	15724	5114	32.6	8861	56.3	
1901	14133	3326	23.6	9122	64.6	
1902	14142	3586	25.4	8609	60.9	
1903	17428	5609	33.6	8919	51.0	nur Küstenhandel
1904	20557	8700	42.3	9044	44.0	„
1905	23425	11797	50.4	7381	31.5	„

Digitized by Google

Außenhandel von Deutsch-Ostafrika (in 1000 Mk.)
II. Einfuhr.

Jahr	insgesamt	davon aus Deutschland	%	Sansibar	%	
1895	*6725* (1000 Rup.)	*1823* (1000 Rup.)	*28*	*3233* (1000 Rup.) (Indien)	*50*	
1896	*7008* „	*1685* „	*25*	*3295*	*47*	
1897	*6841* „	*1841* „	*27*	*2813*	*41*	
1898	11853	2252	19.0	7025	60.0	
1899	10823	2019	18.7	7095	62.5	
1900	11431	4115	34.0	5874	54.0	
1901	9510	2195	23.0	5952	63.0	
1902	8858	2065	23.3	5061	57.1	
1903	10689	2936	27.5	5531	51.8	nur Küstenhandel
1904	12891	5240	40.7	5400	41.9	„
1905	15703	7658	48.8	4412	28.1	„

Außenhandel von Deutsch-Ostafrika (in 1000 Mk.)
III. Ausfuhr.

Jahr	insgesamt	davon nach Deutschland	%	Sansibar	%	
1895	*2879* (1000 Rup.)	*269* (1000 Rup.)	*9*	*2556* (1000 Rup.) (Indien)	*88*	
1896	*3330* „	*566* „	*17*	*2638*	*79*	
1897	*3736* „	*831* „	*22*	*2671*	*70*	
1898	4333	784	18	3216	74	
1899	3937	923	24	2696	68	
1900	4294	999	23	2987	70	
1901	4623	1131	24	3170	69	
1902	5283	1521	28.8	3548	67.2	
1903	6739	2673	39.7	3388	50.3	nur Küstenhandel
1904	7666	3460	45.1	3644	47.3	„
1905	7722	4139	53.6	2969	38.4	„

IV. Außenhandel Deutsch-Ostafrikas (in 1000 Mk.)
Einfuhr
1. Textilwaren und Bekleidungsgegenstände.

Jahr	insgesamt	davon aus Deutschland	Sansibar	
1900[1])	3650	267	2524	
1901[1])	4091	160	3124	
1902	4547	451	2950	
1903	4815	504	2975	nur Küstenhandel
1904	4859	606	2756	„
1905	5470	1118	2173	„

[1]) „Baumwollwaren aller Art“ (Ziffer 2 des Warenverzeichnisses).

Digitized by Google

2. Metalle und Metallwaren (außer Instrumenten, Maschinen und Waffen).

Jahr	insgesamt	davon aus		
		Deutschland	Sansibar	
1900[1])	988	841	123	
1901[1])	509	334	111	
1902	599	363	186	
1903	783	503	224	
1904	1595	1302	235	
1005	3103	2820	191	

V. Außenhandel Deutsch-Ostafrikas (in 1000 Mk.)

Ausfuhr.

1. Elfenbein.

Jahr	insgesamt	davon nach		
		Deutschland	Sansibar	
1900	997	12	903	
1901	882	15	859	
1902	627	9	602	
1903	407	8	398	nur Küstenhandel
1904	414	15	349	"
1905	460	11	427	"

2. Kautschuk.

1900	1059	623	392	
1901	1049	575	433	
1902	1297	648	542	
1903	1994	1436	609	nur Küstenhandel
1904	2308	1520	767	"
1905	2090	1580	490	"

3. Ölfrüchte, Pflanzenöl (Wachs).

1900[2])	190	—	190	
1901[2])	557	2	554	
1902[3])	1138	145	916	
1903[4])	1048	59	627	nur Küstenhandel
1904[4])	1275	74	839	"
1905[4])	1155	47	727	"

[1]) „Sämtliche übrigen nicht genannten Eisenwaren" (Ziffer 15 des Warenverzeichnisses).
[2]) Kopra allein.
[3]) Wachs inbegriffen.
[4]) Ohne Wachs.

Digitized by Google

VI. Außenhandel von Sansibar (in 1000 Rupien).

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	insgesamt	davon aus Deutsch-Ostafr.	%	insgesamt	davon nach Deutsch-Ostafr.	%
1898	20426	3211	15.7	20081	7150	35.6
1899	20340	2598	12.8	20528	6859	33.4
1900	16741	2709	16.0	17516	6567	37.5
1901	17952	3358	18.7	17528	6096	34.8
1902	16594	3036	18.3	16215	4427 (?)	27.3(?)
1903	15497	?	?	15822	4994	31.5
1904	18592	3052	16.7	18167	4148	22.8
1905	16649	2466	14.0	16810	3274	19.5

VII. Handel Hamburgs mit Deutsch-Ostafrika (in 1000 Mk.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1897	998	1537
1898	1040	2107
1899	1267	2058
1900	1485	3608
1901	1349	2299
1902	1526	2033
1903	2570	2153
1904	3580	3400
1905	5300	5700

VIII. Kautschuk-Einfuhr nach Sansibar (in 1000 Rup.)

Jahr	insgesamt	davon aus	
		Deutsch-O.-A.	Britisch-O.-A.
1898	400	350	43
1899	606	465	114
1900	360	304	46
1901	394	360	16
1902	465	421	10
1903	522	481	14
1904	655	628	12
1905	299	280	?

Dr. Rud. Hermann.

Digitized by Google

Gesundheitlicher Ratgeber für Südwestafrika.

Von Dr. Philalethes Kuhn, Stabsarzt beim Oberkommando der Schutztruppen (Berlin 1907, E. S. Mittler & Sohn).

Das eigenartige Klima von Südwestafrika, das, obgleich zum größten Teil noch innerhalb der Tropenzone gelegen infolge der kühlen Meeresströmungen, die seine Küste bespülen, und der hohen Lage des Binnenlandes seinen ganz besonderen Charakter als trockenes Steppenhochland hat, rechtfertigt durchaus die Herausgabe eines eigenen gesundheitlichen Ratgebers. Und niemand ist dazu mehr berufen als Verfasser, der hier die Erfahrungen zehnjähriger praktischer Betätigung wiedergibt. Eine vernünftige Lebensweise, vor allem Vermeidung des Alkoholismus vorausgesetzt kann K. das Klima als durchaus geeignet für dauernde Ansiedlung, besonders auch für die aus ethischen wie politischen Gründen so wünschenswerte Familiengründung empfehlen. Doch hält Verfasser noch viele gesundheitliche Arbeit für erforderlich um alles, was die Gesundheit des Europäers noch gefährdet, ausschalten zu können und so die günstigen klimatischen Faktoren auch voll zur Geltung gelangen zu lassen.

Nun sind glücklicherweise die gefürchtetsten Krankheiten, die durch unsere Verlustlisten zu trauriger Berühmtheit gelangten, Typhus, Ruhr, Skorbut, nur durch die ungünstigen Kriegsverhältnisse bedingt worden. Sie können bei ungünstigen hygienischen Verhältnissen, insbesondere schlechter Wasserversorgung, mangelhafter Verpflegung, großen Strapazen und Entbehrungen der Truppe in jedem Klima entstehen, es sind eben Heeresseuchen und durchaus dem Schutzgebiet nicht eigentümlich. Bei Durchführung der allgemeinen sanitätspolizeilichen Maßregeln, die Kuhn mit Recht verlangt, vor allem einer gewissenhaft betriebenen und beaufsichtigten Desinfektion und Abfuhr der Fäkalien sowie Reinhaltung der Wasserstellen durch vollkommen dichte Abdeckung, ferner Kontrolle der Wirtschaften, werden diese Krankheiten bald verschwinden. Der Gemeinsinn unserer südwestafrikanischen Ansiedler wird es sicherlich als eine Ehrensache betrachten, die Behörden in dieser Arbeit zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen nicht als lästige Polizeichikanen auf sich zu nehmen, sondern sie als die Grundlage einer glücklichen Zukunft des schwergeprüften Landes freiwillig und verständnisvoll zu fördern. Mit diesem Ziel im Auge wird jeder auch die Verhaltungsmaßregeln, die K. in Zeiten drohender Typhus- und Ruhrgefahr jedem einzelnen empfiehlt, insbesondere Reinlichkeit der Hände, besonders bei Mahlzeiten und bei Bereitung derselben, nicht nur im Interesse seines eigenen Wohlbefindens, sondern auch des seiner Mitbürger gern und willig befolgen. Die Früchte werden auch nicht ausbleiben. Die Krankheitserreger können sich in der trockenen Luft unter der reinigenden Kraft der Sonne nicht halten. Südwestafrika wird dann bald von diesen Plagen befreit sein. Dagegen muß sich der schwierigere und langwierigere Kampf gegen die Malaria

Digitized by Google

richten. Alle modernen Abwehrmaßregeln finden daher eingehende Besprechung. Für die persönliche Prophylaxe empfiehlt Kuhn abgesehen von den durch die modernen Forschungen bedingten übrigen Schutzmaßregeln jeden 6. Tag $^1/_2$ gr Chinin in $^1/_4$ gr Dosen zu nehmen. Wer die Unannehmlichkeiten der hohen Chinin-Gaben am eigenen Leibe erfahren hat, der wird für diese praktisch erprobte, nicht am grünen Tisch erzeugte Methode Verf. doppelt dankbar sein. Große Dosen sind für kurze Vergnügungsreisen vielleicht angebracht, bei dauerndem Aufenthalt in Malariagebieten ist die möglichst kleinste noch wirksame Gabe die beste. Auch für die Behandlung empfiehlt Kuhn die $^1/_4$ gr Gaben und zwar so zu nehmen, daß in 4—5 Stunden im ganzen 2 gr einverleibt sind. Die Maßregeln zur Vernichtung der Stechmücken in ihren Brutstätten sind im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse Südwestafrikas eingehend erörtert. Wie überall, weiß Kuhn auch hier seine notwendigen Forderungen mit den allgemeinen, oft sich widerstrebenden Erfordernissen der Landwirtschaft und des Verkehrs aufs glücklichste in Einklang zu bringen. Der Ansiedler, der Soldat findet hier eine genaue Anleitung, wie er eine Farm, eine Station mückenfrei machen kann. Die Reinigung fließender wie stehender Gewässer, auch die von Regentonnen, die Entwässerung sumpfiger Wasserstellen unter Nutzbarmachung des Wassers für Gartenland, die Zuschüttung von Bodenvertiefungen, das Übergießen stagnierender Wasserflächen mit Petroleum und andere wichtige Maßnahmen sind hier jedem leicht faßbar dargestellt. Besondere Beachtung verdient die Mahnung des Verf., bei Erdarbeiten nicht künstlich Tümpel zu schaffen, die dann Brutstätten für die Malariamücken werden könnten. Beim Hausbau z. B. war es bisher Sitte gewesen, gedankenlos durch Entnahme von Lehm Gruben zu erzeugen, welche in der Regenzeit zu Tümpeln wurden. Sehr interessant ist, daß K. auf diese Weise das Entstehen der Malaria in dem früher seuchenfreien Karibib erklärt. Ähnliche künstlich geschaffene Tümpelbildung droht durch Aufschüttung der Dämme bei Wege- und Bahnbauten eine Weiterverschleppung der Malaria zu fördern. K. verlangt daher energisch die nötige Sorgfalt bei diesen Arbeiten und gibt dazu einfache und zweckmäßige Maßregeln, die er selbst mehrfach so beim Bau der Station Grootfontein erprobt hat. Jeder Ansiedler, der an die Gesundheit seiner Familie denkt und auch sein neues Vaterland liebt, sollte diese Vorschriften lesen und beherzigen. Sicherlich werden diese Mahnungen auch an leitender Stelle Beachtung finden, denn sonst wird es wie Verf. sagt, mit zunehmender Besiedelung immer schlimmer mit dem Fieber werden, anstatt daß die zunehmende „Kultur" Besserungen schafft, und an unseren Bahnlinien haben wir dann die ärgsten Mückenbrutstätten, die schlimmsten Malariaherde. Wie keine andere Tatsache, so beweist gerade der erfolgreiche Kampf gegen die Malaria, das gelbe Fieber und die Tropenkrankheiten überhaupt, deren Ausrottung mehr und mehr als Grundbedingung für eine Kolonisation erkannt wird,[1]) die Notwendigkeit auch Ärzte mit leitenden Verwaltungsstellen zu betrauen. Dann erst werden sie unter voller eigener Verantwortung ihre ganze Kraft einsetzen können, — unbehindert von bureau-

[1]) Das neuste glänzendste Beispiel dafür bietet der erfolgreiche Kampf des amerikanischen Sanitätskorps unter Oberst Gorgas gegen die Fieberherde im Panama-Kanal-Gebiet. Dadurch erst ist das Zustandekommen dieses Riesenwerkes nach so vielen Fehlschlägen gesichert. Als Mitglied der Kanalkommission ist Gorgas in der glücklichen Lage, uneingeschränkte Vollmachten zu besitzen.

Digitized by Google

kratischen Einflüssen, die in dem Ärzte als bloßem fachtechnischen Ratgeber leider nur allzuoft ein unbequemes, unwillkommenes Element zu erblicken glauben. Was Ärzte in anderen Kolonien als Verwaltungsbeamte geleistet, dafür bietet das benachbarte Kapland sowie Lagos das glänzendste Beispiel. Auch wollen wir nicht vergessen, daß auch Livingstone, unser Nachtigall, Rohlfs, Emin Pascha Ärzte waren.

Ist das Land malariafrei gemacht, so wird das Klima noch mehr als jetzt für Lungenkranke von Segen sein, eine strenge Auswahl ist jedoch stets erforderlich. Streng gewissenhaft, ohne jeden Enthusiasmus wird diese Frage besprochen. In der Vereinigung von Höhen- und Wüstenklima mit reichlichem Sonnenschein, geringer Luftfeuchtigkeit, einer fast absolut reinen, aseptischen Luft erblickt K. überaus günstige Grundlagen für die Heilung der Tuberkulose. Als Vorbild führt er die Stadt Denver im Staat Colorado in Nordamerika an, die diese gleichen klimatischen Faktoren besitzt. Aus geheilten Schwindsüchtigen ist hier ein tätiges, energisches Volk entstanden. K. verhehlt nicht, daß unter dem Einfluß der Kriegsstrapazen Fälle von anscheinend bisher larvierter Tuberkulose im Schutzgebiet ausgebrochen und andere verschlimmert sind und warnt daher, unbemittelte Kranke und solche mit Hals- und Nasenkatarrhen sowie mit schwachem Herzen, nach Südwest zu senden. Er kommt dann zu dem Schluß, daß Leichtlungenkranke in malariafreien Gegenden sich niederlassen dürfen, wenn sie einen ausreichenden Lebensunterhalt ohne Strapazen und Entbehrungen haben können. Eine Verschlechterung unseres Volksstammes ist, wie K. besonders unter Hinweis auf das amerikanische Vorbild überzeugend darlegt, nicht zu befürchten.

Neben diesen großen Gesichtspunkten ist auch das Kleinere, für den einzelnen jedoch so unendlich Wichtige, nicht vernachlässigt. Unter klaren knappen Stichworten findet der Leser alles, was er zur Vorbereitung und zur Ausrüstung in der Heimat, zur Erkenntnis und zur Behandlung innerer und äußerer Krankheiten und Verletzungen im Schutzgebiet bei Abwesenheit eines Arztes benötigt, was er sonst im Interesse seines Wohlbefindens zu tun und zu lassen hat. Wiederholt weist Verfasser darauf hin, wie sehr die Gesundheit des Europäers von der gesundheitlichen Fürsorge für die Eingeborenen abhängig ist. Wer aber von dem Beruf des Arztes nicht nur Ratgeber bei Krankheiten, sondern auch Leiter und Erzieher des Volkes zu sein, so durchdrungen ist wie der ruhmreiche Verteidiger Omarurus, muß auch praktisch bewährte Lehren über die Behandlung der Eingeborenen überhaupt daran knüpfen, die aus reicher Erfahrung geschöpft, frei von jeglichen Extremen Gemeingut jedes Kolonialbeamten, jedes Ansiedlers werden sollten. In gleicher Weise warnt er vor der Über- wie der Unterschätzung der Eingeborenen. Ein gewiegter Kenner des Landes, gibt Vers. unter dem bescheidenen Titel „Das Wohlbefinden auf Reisen" eine erschöpfende Belehrung über Geländekenntnis, Spurenlesen, über die schwere Kunst südafrikanischen Reisens mit Ochsen und Pferden. Nur das Reisen mit Maultieren, deren Wert ich schätzen gelernt habe, hätte vielleicht eine eingehendere Behandlung verdient.

Bei Besprechung der Ausrüstung habe ich unter der sonst vorzüglich getroffenen Auswahl nur den Schlafsack vermißt, ebenso wäre es wünschenswert, wenn beim Kapitel „Häuserbau" auf Anlage der Aborte, sowie auf Bekämpfung der Fliegenplage hingewiesen würde, welche wichtige Punkte bei der Typhus- und Malariabekämpfung behandelt sind.

Digitized by Google

Da ich selbst das Glück hatte, die mir s. Zt. persönlich in liebenswürdigster Weise gegebenen wertvollen Ratschläge des Verf. an Ort und Stelle mit Erfolg erproben zu können, so freut es mich, jedem nach Südwest ausreisenden Schutztruppler, Beamten, Kaufmann und Ansiedler, aber auch dem älteren Kolonisten, den „Ratgeber" um so wärmer empfehlen zu können. Gesund und mit weißer Weste wird er dann in die Heimat zurückkehren.

Stabsarzt Dr. Lion.

Digitized by Google

Nachruf für Otto Gelshorn †,

Kaiserlicher Bezirksamtmann von Gibeon.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann von Gibeon (Deutsch-Südwestafrika), Assessor Otto Gelshorn, ist am 7. Mai d. J. im Alter von 33½ Jahren in Daressalam am Schwarzwasserfieber gestorben.

Der Verstorbene, ein Sohn des in Straßburg-Neudorf i. E. im Ruhestande lebenden Gymnasialprofessors Gelshorn, wurde am 30. Oktober 1873 in Zabern i. E. geboren. Er besuchte das Zaberner Gymnasium, machte im Juli 1891 daselbst das Abiturientenexamen und widmete sich dann in Berlin, München, Straßburg dem Studium der Rechtswissenschaft. Nach wohlbestandenem Referendar- und Assessorexamen war er vom Mai 1900 ab in Zabern, Molsheim, Metz und Saarburg i. L. als Assessor im reichsländischen Justizdienst tätig. Im Januar 1902 trat er in den Kolonialdienst über. Zunächst bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts beschäftigt wurde er zu seiner weiteren Ausbildung im August 1902 an die Handelskammer in Hamburg und zum 1. Juni 1903 an den der deutschen Botschaft in London attachierten kolonialen Beirat überwiesen. Durch ein Telegramm des Auswärtigen Amts von dort abgerufen, übernahm er am 1. September 1903 das Amt eines Kaiserlichen Bezirksrichters in Windhuk.

Der am 12. Januar 1904 völlig überraschend ausgebrochene Hereroaufstand ließ Gelshorn, der am Tage vorher von einem Besuche auf der Farm des in den späteren Kämpfen der Abteilung Glasenapp gefallenen Hauptmanns a. D. v. François nach Windhuk zurückgekehrt war, das Richterkleid mit dem Waffenrock vertauschen — Gelshorn war Leutnant der Reserve des 1. oberelsässischen Feldartillerieregiments Nr. 15 in Saarburg i. L. —. Der von den Hereros anfänglich geplante Angriff auf das unter Heranziehung aller verfügbaren Kräfte schleunigst in Verteidigungszustand gesetzte Windhuk und dessen wachsame Besatzung unterblieb; indessen bot die Ungewißheit der Stellung der feindlichen Banden und die von ihnen in allernächster Nähe Windhuks mit der größten Dreistigkeit ausgeführten Viehdiebstähle dem Leutnant Gelshorn mehrfach Anlaß zu mit frischem Reiterschneid ausgeführten Patrouillen- und Verfolgungsritten.

Nach vorübergehender Wiederaufnahme seiner richterlichen Tätigkeit zum zeitweiligen stellvertretenden Kommandanten von Windhuk ernannt, wurde Gelshorn auf die Nachricht von den schweren Verlusten der Abteilung Glasenapp in dem Gefecht bei Owikokorero dieser Abteilung zugewiesen. Wie sehr er hier die Anerkennung und Wertschätzung seiner Kampfgenossen gefunden, zeigt ein anläßlich seines Todes an die Eltern gerichtetes Schreiben von Glasenapps: „Er war einer der Unsrigen und allen ein lieber Freund in unserm kleinen Kreise. So lange vom Hererokrieg gesprochen wird, so lange wird sein Name mit hoher Achtung von allen, die ihn kannten, genannt werden, im Besonderen von uns Marine-Infanteristen. War er doch ein leuchtendes Beispiel von Pflichttreue und ritterlichem Wesen."

Digitized by Google

Am 21. März erreichte Gelshorn den Lagerplatz der Truppe und konnte gerade noch an der in Frenssens Peter Moor S. 77f. in ergreifender Schlichtheit geschilderten Beerdigung der bei Owikokorero Gefallenen teilnehmen. Bei dem Überfall der Kolonne Glasenapp bei Okaharui am 3. April 1904 griff er mit den seinem Befehl unterstellten Geschützen erfolgreich in den Kampf ein. „Die Kapitel 8, 9, 10 in Frenssens Peter Moor," schrieb er im Februar 1907 seinen Angehörigen, „könnt Ihr auch als mein Tagebuch betrachten. Alles ist wahrheitsgetreu und ohne Aufputz erzählt." Die Typhusseuche, die in der Abteilung Glasenapp ausbrach und dazu führte, daß die ganze Abteilung bis zu ihrer am 6. Mai erfolgten Auflösung in Otjihaenena in Quarantäne gelegt wurde, verschonte auch Gelshorn nicht. Mehrere Wochen lag er typhuskrank im Lazarett in Windhuk. Kaum wiederhergestellt übernahm er die Vertretung des dortigen Oberrichters.

Zum 1. Juli 1904 wurde Gelshorn durch den mittlerweile mit dem Oberbefehl über die gesamten Truppen betrauten Generalleutnant von Trotha dem Gouverneur Oberst Leutwein auf dessen besonderen Wunsch als Adjutant beigegeben. Mitte August vorübergehend zu seiner zivil- und militärgerichtlichen Tätigkeit beurlaubt wurde er Anfang Oktober 1904 wieder einberufen, um Gouverneur Leutwein anläßlich der Erhebung der Witbois nach dem Süden zu begleiten. Von Rehoboth aus sandte ihn Leutwein mit einer kleinen Abteilung nach der wegen ihrer zahlreichen Viehherden besonders gefährdeten Missionsstation Hoachanas, dem Hauptplatz des „rote Nation" genannten Hottentottenstammes. Gegen Ende November wurde Gelshorn in seiner Stellung als Befehlshaber in Hoachanas abgelöst und der nach Lidfontein (südlich Hoachanas) vorgeschobenen 7. Kompagnie des 2. Feldregiments zugeteilt. Am Abend des 28. November wurde er nach einem mehrstündigen erfolgreichen Gefecht wieder nach Windhuk zurückgerufen, um — aus dem aktiven Militärdienst entlassen — als Nachfolger des am 4. Oktober in Marienthal (zwischen Gibeon und Rietmond) hinterrücks erschossenen Bezirksamtmanns von Burgsdorff sofort nach Gibeon aufzubrechen.

Im Januar 1905 wurden Gelshorn zu seiner Ziviltätigkeit als Bezirksamtmann auch die Obliegenheiten eines Etappenkommandanten in Gibeon übertragen. Ende September 1905 zur Teilnahme an den Sitzungen der Entschädigungskommission in Windhuk berufen kehrte er nach einer größeren in Begleitung des Reichskommissars Dr. Rohrbach zur Besichtigung im Aufstand geschädigter Farmen unternommenen Reise Anfang November 1905 in seinen Bezirk zurück, dessen Entwickelung und Hebung er in der Folgezeit unter den schwierigsten Umständen seine ganze Kraft widmete.

Vermöge seiner selbstlosen, opferfreudigen Pflichterfüllung, seines einfachen, liebenswürdigen Wesens hat sich Gelshorn das Vertrauen und die Liebe der Ansiedler seines Bezirks erworben. Sein gastfreies Haus hat manchem deutschen Krieger erquickende Unterkunft gewährt. Für seine Stellung zu den Eingeborenen ist der Umstand bezeichnend, daß sein Bambuse Zacharias ihm während der ganzen Zeit des Aufstandes treu blieb und selbst im Kampfe gegen die eigenen Stammesgenossen zur Seite stand. „Die Eingeborenen," schrieb Gelshorn im Frühjahr 1904 an seine Angehörigen, „wissen, soweit sie mich kennen, ganz genau, daß sie abgesehen von der jetzt nötigen Bekämpfung einen warmen Freund an mir haben." Andererseits hat sich der Verstorbene von jeder sentimentalen Schwäche den Eingeborenen gegenüber ferngehalten.

Digitized by Google

Im Dezember v. J. trat Gelshorn seine Urlaubsheimreise an. Es war sein lang gehegter lebhafter Wunsch, vor der Rückkehr nach Deutschland noch einen Einblick in die weitschauende, zielbewußte englische Kolonialwirtschaft in Südafrika zu tun und — angesichts der im Bezirk Gibeon geplanten Diamantminenanlagen — aus eigener Anschauung den englischen Diamant- und Goldminenbetrieb kennen zu lernen. Er wählte daher den Heimweg über Kapstadt durch die Kap-, Oranje-, Transvaalkolonie, Rhodesia und Deutsch-Ostafrika.

In Stellenbosch bei Kapstadt besichtigte er die ausgedehnten Obstzuchtanlagen des Herrn Hahn, der jährlich viele junge Obstbäume nach Deutsch-Südwestafrika liefert. Zu der großartigen Premier Diamantmine bei Cullinan (Strecke: Middelburg—Lourenço Marques), die ca. 700 Weiße und 9000 Farbige beschäftigt, sowie zu den Goldminen bei Johannesburg und der De Beers Diamantmine bei Kimberley verschaffte ihm die liebenswürdige Vermittelung der deutschen Konsuln den Zutritt. Mit hoher Freude erfüllte ihn die blühende deutsche Kolonie in Johannesburg, die in ihrem mit außerordentlicher Pracht ausgestatteten Klubhause ein stolzes Denkmal deutscher Tatkraft und deutschen Strebens errichtet hat. An den weltberühmten Viktoriafällen des Sambesi, den er etwa 4 ½ km aufwärts in der angenehmen Gesellschaft eines englischen Methodistenbischofs befuhr, gab er sich begeistert dem überwältigenden Eindruck der einzigartigen Herrlichkeit dieses afrikanischen Naturwunders hin. Froh berichtete er von dort aus seinen Angehörigen von seinem Wohlbefinden, seine Weiterfahrt über Bulawayo nach der portugiesischen Hafenstadt Beira ankündigend. In Beira bestieg er den bis auf letzten Platz besetzten Dampfer „Prinzregent". Da ergriff ihn während der 7tägigen Fahrt nach Daressalam infolge eines wahrscheinlich in Portugiesisch-Ostafrika erhaltenen Moskitostiches die Malaria. Gleich nach der Ankunft in Daressalam, am 9. April d. J., ließ sich Gelshorn in das idyllisch gelegene Gouvernementskrankenhaus aufnehmen. Er sollte es nicht wieder verlassen. Die sorgsame treue Pflege, die er dort fand, ließ ihn zwar seine baldige Wiederherstellung erhoffen, — noch am 4. Mai telegraphierte er seinen nichts Schlimmes ahnenden Eltern und Geschwistern: „vermutlich am 26. Mai in Neapel." Unmittelbar darauf stellte sich das gefürchtete Schwarzwasserfieber ein. Am 7. Mai schloß der in schwerer Zeit bewährte tatendurstige junge Mann, dessen tapfere Brust der Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern zierte, in Daressalam, der „Stätte des Friedens", die Augen zum ewigen Schlummer.

In Bezirksamtmann Otto Gelshorn ist nach dem übereinstimmenden Urteil seiner höchsten Vorgesetzten nicht nur „ein im Kampf gegen die aufständischen Eingeborenen durch Tapferkeit und Umsicht sich auszeichnender Offizier," sondern auch „ein außerordentlich pflichttreuer, gewissenhafter und tüchtiger Beamter" dahingeschieden, „auf dessen Weiterarbeit im Dienst der kolonialen Sache ganz besonderer Wert gelegt wurde. Für die Kolonial-Verwaltung im allgemeinen und Südwestafrika im besonderen ist sein Tod ein großer Verlust. Seine hingebungsvolle Tätigkeit für das Schutzgebiet Südwestafrika während des Aufstandes wird nicht vergessen werden, und sein Andenken in dem Kreise der Beamten und der Bevölkerung Südwestafrikas noch lange fortleben."

E. G.

Digitized by Google

Die Landfrage in Rio Grande do Sul.

Als bei der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Halle im Jahre 1902 auf Anregung der Abteilung Wiesbaden unter anderem die damals so großen Staub aufwirbelnde sogenannte Landfrage der südbrasilianischen Kolonisten deutscher Abkunft zur Sprache gebracht wurde, die weiter zu verfolgen aber die Kolonialgesellschaft keine Lust bezeigte, da keine Besitzrechte von Reichsdeutschen bedroht erschienen, war wenig Aussicht vorhanden, daß den schwer geschädigten Deutsch-Brasilianern noch einmal ihr gutes Recht werden würde. Heute erhalten wir die erfreuliche Nachricht, daß die Regierung von Rio Grande do Sul schließlich doch gewillt ist, den um ihr Landbesitzrecht auf Grund legal erworbener Dokumente kämpfenden Eigentümern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und sie im ungeschmälerten Besitz der ihnen vor fünf Jahren abgesprochenen Ländereien zu belassen. Die in Santa Cruz erscheinende Zeitung „Die Kolonie“ schreibt unter dem 19. März cr. über diese Angelegenheit:

„Wir veröffentlichen heute eine Reihe von Despachos unserer Staatsregierung, wodurch der legale Besitz von Ländereien von über 300 Personen unseres Munizips formell anerkannt wird. Die Resolutionen der Regierung beziehen sich nicht nur auf Land, das den Bittstellern noch gehört, sondern auch auf dasjenige von vielen Kolonisten, die von denselben bereits gekauft haben, oder die Mitbesitzer sind durch Kauf von andern Rechtsvorgängern.

Die Regierung hat also tatsächlich den Mut mit fester Hand dem Wirrwarr ein Ende zu machen, der durch das eigentümliche Vorgehen der Landkommission unglückseligen Angedenkens entstanden ist, und sie hat den Mut, gegen die Meinung der Kommission den Standpunkt zu vertreten, der allerdings auch schon für die Kommission hätte maßgebend sein müssen, daß an den von der Regierung selbst ausgestellten Besitzurkunden nicht gerüttelt werden darf.

Eine Maßregel, wie die der Landbereinigung, die, ausgeführt von wohlintentionierten und patriotisch gesinnten Beamten, sicherlich eine Wohltat hätte sein müssen, eine Maßregel, welche die Unantastbarkeit des legalen Besitzes festgestellt haben würde, hat in der Praxis das Gegenteil bewirkt. Unzählige Landbesitzer sind ganz oder teilweise ruiniert worden, das Vertrauen in die Heiligkeit des Besitzes und der Besitzurkunden ist geschwunden, eine Reihe von Prozessen und Landstreitigkeiten sind direkt durch ihre Handlungsweise hervorgerufen worden, und leider sind die Arbeiten auch noch wertlos für einen zukünftigen Kataster. Bekannt ist, wie sehr die Regierung sich selbst geschädigt hat durch die Landbereinigung und wie unser Ruf im Auslande darunter gelitten hat!

Hoffentlich erfolgt jetzt unsere Rehabilitierung im Auslande, und wir wollen es gerne anerkennen, daß die Regierung sich ein großes Verdienst erwirbt, wenn sie die Landfragen alle erledigt.

Digitized by Google

Die Anfangsschwierigkeiten zur Regelung derselben waren nicht gering. Wohl weiß die Regierung, welcher Kurs zu steuern ist, aber die detaillierte Behandlung und Abwicklung der einzelnen Quästionen erfordern tatsächlich viel Geduld, viel Arbeitskraft, viel Geschick.

Da aber der gute Willen vorhanden ist, Ordnung zu schaffen, so ist zu erwarten, daß der Unterschied zwischen Mein und Dein, der in Bezug auf Landbesitz sehr unklar geworden war, wieder zum Bewußtsein der Interessenten gelangt. Die Regierung löst damit einen Teil ihrer gegebenen Versprechen ein, wodurch sicher ein beruhigender Eindruck und große Befriedigung bei dem Publikum hervorgerufen wird. Gerade in unserem Munizip hat die Landbereinigung großen Schaden gestiftet, materiell durch die den Landbesitzern zugefügten Verluste, moralisch durch eine von den „Landhaifischen" (ein Name, der, ursprünglich erfunden für Wiederverkäufer größerer Landstrecken, schließlich an dem Personal der Landbereiniger oder Landverunreiniger kleben blieb) versuchte Rechtsbeugung und Verunglimpfung mißliebiger Personen.

Und so ist es denn auch angebracht, daß gerade unserm Munizip zuerst der Frieden wiedergegeben wird.

Die Entschädigungsfrage der Kolonisten wird auch eine befriedigende Lösung finden, sobald es möglich ist, nach gleichlautenden Aussagen des Staatspräsidenten und des Sekretärs des Landamtes."

Diese Entschließung wird nicht nur von unseren daran interessierten Landsleuten in Brasilien auf das Freudigste begrüßt werden, sondern wird auch in der alten Heimat freudigen Wiederhall finden. Nur auf diese Weise allein wird es denkbar erscheinen, daß deutsche Auswanderer vertrauensvoll sich den gesegneten Gefilden Südbrasiliens wieder in größerer Anzahl zuwenden und zur Stärkung der alten Siedelungen wie zum Emporblühen neuerer Kolonisationsunternehmungen auf brasilianischem Boden beitragen werden.

Canstatt.

Bemerkung der Schriftleitung.

Versehentlich ist in Heft 5 der Zeitschrift die Angabe des Verfassers des Aufsatzes „Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff" unterblieben. Es ist Herr Kammergerichtsreferendar Dr. Sabersky.

Digitized by Google

Die Viehzucht in Afrika.

Die Viehzucht spielt in Afrika eine erhebliche Rolle, obwohl der Urbewohner Afrikas, soweit von einem solchen gesprochen werden darf, für die Heranziehung von Haustieren ungleich weniger begabt ist, als der Asiate, dieser hat das wertvollste in den schwarzen Erdteil eingeführt.[1])

Beginne ich mit der Betrachtung, wie sich die Stätten, an denen Viehzucht in nennenswerter Weise getrieben wird, verteilen mit der Nord-Ost-Ecke, mit Ägypten, so ist dieser Zweig der Landwirtschaft in Unterägypten ziemlich vernachlässigt, was sich leicht aus der Tatsache erklärt, daß der Ägypter meistenteils von Vegetabilien lebt. Reis und Mehlspeisen sind an der Tagesordnung, seltener gönnt er sich Fleisch.[2]) Auch die Produkte der Viehzucht, Milch usw. fanden bisher wenig Verwendung. Milch wurde nur in der Nähe großer Städte auf den Markt gebracht, ebenso Butter. Erst in den neunziger Jahren ist hierin eine Änderung insofern eingetreten, als namentlich auf großen Gütern, der Viehstand vermehrt und Milchwirtschaft eingerichtet worden ist.[3]) In erster Linie kommen die Haustiere als Arbeitstiere bei der Feldbestellung und als Lasttiere in Betracht. Das Rind und der Büffel kommen hauptsächlich im Delta vor und dienen hier dem Ackerbau zum Ziehen des Pfluges und zum Bewegen der Schöpfräder, das Pferd wird in der Landwirschaft wenig benutzt und ist hauptsächlich Luxustier der Reicheren, das Maultier, der Esel und das Kamel,[3]) von denen das letztere in dem feuchten Klima Unterägyptens nicht gut gedeiht,[4]) sind die Lasttiere.[5]) Die Ziege ist in Ägypten recht eigentlich die Kuh des Proletariers, denn sie zeigt sich hier in jeder Fellachenhütte, in jedem Beduinenzelt.[5]) Das Schaf wird vom Mohamedaner hauptsächlich der Milch und des Käses wegen gehalten[5]) und wenn der im allgemeinen als Vegetarianer anzusehende Moslim überhaupt Fleisch genießt, ist es ganz überwiegend Schaf- und Ziegenfleisch.[5]) Die Wolle der Schafe Unterägyptens ist ziemlich grob[3]). Da den Mohamedanern das Schwein als unrein gilt, so ist seine Zucht nur von außerordentlich geringer Bedeutung, es wird nur in koptischen und christlichen Haushaltungen in geringer Menge gezogen.[2])[5]) Die Wartung der Tiere ist die denkbar einfachste. Gewöhnlich läßt man das Vieh in den Monaten Januar bis Mai entweder auf den Feldern selbst, oder auch im Stalle frischen Klee und andere Futterkräuter fressen, die die Tiere zwar sehr dick machen, ihnen aber bei längerer Dauer dieser Fütterung keine Kraft geben. In der übrigen Zeit besteht das Futter meist in Gerste (namentlich bei den Pferden) nebst Häcksel, Mais, Bohnen, trockenen

[1]) Globus 1894 Bd. 66 S. 181.
[2]) Hartmann, Die Nilländer 1884 S. 26.
[3]) Fircks, Ägypten 1895 S. 105 ff.
[4]) Handelsarchiv 1897 II S. 705.
[5]) Journal der Landwirtschaft 1885 S. 233 ff.

Digitized by Google

Klee usw. Bei der mangelhaften Verpflegungsart und unzureichenden Reinhaltung des Viehs, den meist elenden Ställen, der geringen Verbreitung von Kenntnissen aus der Veterinärkunde, der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeiten und Anstrengungen kommt der Viehstand nicht zur rechten Entwicklung.[1])

Hühner, Gänse, Enten, besonders aber Tauben, deren Kot zur Ackerdüngung verwendet wird, kommen in großer Zahl vor.[2])

Steht im Delta die Zucht des Großviehs an erster Stelle, so ändert sich dieses beim Stromaufwärtsgehen. Schon in der Landschaft Fajum, die sehr lebhafte Viehzucht treibt, überwiegen Schafe und Hammel[3]) und liefern die ersteren im Gegensatz zu denen des Deltas eine im Handel sehr gesuchte und hochbewertete feine weiße Wolle.[4]) Pferde und Kamele sind wenig vorhanden.[5])

Der Verbesserung der Pferde- und der Schafzucht hatte Mehmet Ali sein ganz besonderes Augenmerk zugewandt und er ließ sowohl edle Pferde, wie auch edle Schafe in großer Zahl einführen.[6]) Die günstigen Verhältnisse der Schafzucht mit ihrer guten Wolle bleiben auch weiterhin in Oberägypten bestehen. Büffel werden südlich von Assuan nicht mehr gezüchtet.[4])

In den nördlichen Gebieten des früheren Nubiens, in denen hauptsächlich Ackerbau getrieben wird, ist die Viehzucht bei der seßhaften Bevölkerung dürftig[7]) und manchmal nur auf einige hängeorige, öfters zugleich buckelnasige Ziegen beschränkt.[7]) Die Gebiete von Dongola waren früher durch die Zucht ihrer einer arabischen Rasse entstammenden, von den Bewohnern von Mahaß eingeführten Pferde wegen berühmt.[8]) Zumeist waren es Hengste, da die Bewohner der nubischen Wüste nur selten Stuten reiten. Die Pflege dieser Tiere war im allgemeinen eine mangelhafte, denn sie wurden 10 Monate lang im Jahr mit Stroh und im Frühjahr mit grüner Gerste gefüttert.[7]) Dieses mag der Grund sein, daß die Tiere, die im nördlichen Klima, nicht einmal in Cairo, gedeihen,[9]) allmählich ausgestorben sind. Diese Tiere fand man bis Tinareh hinauf.[11]) In dieser Richtung gestalten sich die Verhältnisse überhaupt wieder günstiger, denn wenn auch nach wie vor der Ackerbau lebhaft betrieben wird, so wird doch in der Gegend von Berber eine große Menge Vieh der besten Art gezogen und zwar Kamele, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Esel, Hühner.[12]) Der Hauptreichtum besteht aus Kühen und Kamelen. Die Schafe haben weniger Wert, weil sie keine Wolle, sondern nur dünnes, kurzes

[1]) v. Kremer, Ägypten 1863 S. 236.
Stephan, Das heutige Ägypten 1872 S. 123.
[2]) Hartmann, Die Nilländer 1884 S. 26.
[3]) Allgemeine geographische Ephemeriden 1803 Bd. 12 S. 662.
[4]) Fircks, Ägypten 1894 S. 112.
[5]) Journal der Land- und Seereisen 1825 Bd. 49 S. 12.
[6]) Hartmann, Die Reisen des Frh. von Barnim in Nordost-Afrika 1863 S. 220.
[7]) Hartmann, Die Nilländer 1884 S. 46.
[8]) Journal der Land- und Seereisen Bd. 27 S. 64.
Ebenda Bd. 35 S. 122.
[9]) Journal der Land- und Seereisen Bd. 35 S. 132.
[11]) Journal der Land- und Seereisen 1823 Bd. 42 S. 66.
[12]) Ebenda 1823 Bd. 44 S. 10, 16.

Digitized by Google

Haar haben und daher lediglich zur Nahrung dienen können. Der Esel ist hauptsächlich Lasttier. Zur Sommerzeit, wenn die Kräuter vertrocknet sind, und es auf den Bergen keine Fütterung gibt, werden die Tiere vermittelst der dürren Halme und Blätter der Durrha ernährt. Im Winter und im Frühjahr nach dem Regen weidet Vieh in den ostwärts gelegenen Gebirgen der Bischarein.[1]) Diese sind in erster Linie und fast ausschließlich Viehzüchter, ebenso wie die Abba. Diese wohnen in den Gebieten südlich Kosseir bis zur Breite von Derr, jene in den weiter südlich liegenden Bergen bis Suakin-Massaua und der nördlichen Grenze von Abbessinien. Besonders die letzteren, die als Kamelzüchter weit berühmt sind, haben als einzige Vieharten Kamele und Schafe, von deren Fleisch und Milch sie leben.[2]) Ziegen kommen nur in geringerer Zahl vor.[3]) Auch von den weiter südlich wohnenden Nomadenstämmen wird eifrig Viehzucht getrieben, so ist z. B. Taka um seiner zahlreichen Viehherden wegen berühmt. Besonders schön sind die Kühe, die als Tauschmittel verwendet wurden und noch werden[4]) und in Sennar findet man viel Rindvieh, Pferde und Kamele, von denen besonders die letzteren einen lebhaften Handelsartikel nach Schendy bildeten, dessen Vieh ebenfalls als sehr edel geschildert wird.[5])

Abessinien scheint von Natur zur Viehzucht bestimmt zu sein. Pferde sind überall verbreitet, jedoch kommen die besten Tiere aus den Ebenen zwischen Ankobar und dem Süden des blauen Nils. Die abessinischen Maulesel werden dem Pferde sehr vorgezogen, nicht nur als Zugtiere sondern auch als Reittiere. Sie scheinen alle die Eigenschaften zu besitzen, die dieser Tierart eigen zu sein pflegen. Die Esel des Landes sind klein und besitzen die meisten Eigenschaften des Maulesels. Im Lande Arroussis wird die Eselzucht in außerordentlichem Maße betrieben; es scheinen jedoch keine Anstalten gemacht worden zu sein, diese Zucht über das abessinische Land zu verbreiten. Rindvieh wird sehr viel im Lande gezüchtet, Ziegen sind besonders zahlreich in den mittleren und unteren Höhenlagen des Reiches. Schafe kommen sowohl in den Hochländern wie in den Tiefländern vor. Abgesehen von der Provinz Leka, in der kleine schwarze Schweine in großer Zahl gezüchtet werden, werden Schweine selten angetroffen.[6]) Die Viehzucht, die, wie bei vielen afrikanischen Völkern, eine Lieblingsbeschäftigung der Abessinier ist,[6]) geht bei den auf dem Hochland wohnenden Dega neben dem Ackerbau nebenher,[7]) jedoch tritt in einzelnen Gegenden natürlich der eine Zweig mehr hervor als der andere. Die an den Nordabhängen des Gebirges wohnenden Habab-Völker sind als Nomaden in erster Linie Viehzüchter,[7]) in der Landschaft südlich Adua findet man hauptsächlich Schafe, Ziegen und Hornvieh,[7]) auch im Südwesten d. h. in Kaffa überwiegt die Kleinviehzucht, das Rind wird selten gehalten,[8]) in den Ebenen von Schoa, deren reiche Prärien vorzüglich Weiden abgeben, gedeihen meist Rinder,

[1]) Journal der Land- und Seereisen 1823 Bd. 36 S. 140.
[2]) Ebenda Bd. 35 S. 220; Schweinfurth, Im Herzen von Afrika I 1874 S. 36.
[3]) Ebenda Bd. 36 S. 367.
[4]) Ebenda Bd. 36 S. 166, 239.
[5]) Berichte über Handel und Industrie 1905 S. 373, 386, 392, 394.
[6]) Ebenda 1883 S. 85.
[7]) Zeitschrift für Ethnologie Bd. 6 1874 S. 221.
[8]) Müller, Die wirtschaftliche Vorbereitung der Wirtschaftstiere S. 23.

Digitized by Google

Pferde und Maulesel, auch die nomadisierenden Danakiels sind im Besitz großer Herden Schafe, Ziegen, Kamele.[1])

An Aufbewahren irgend eines Futters oder gar an Heumachen wird nirgends gedacht. Das Tränken des Hornviehs geschieht alle 3—4 Tage. Nachts schützt man das Vieh durch Dornzäune, treibt morgens aus, gegen 10 Uhr wieder in das Lager zum melken, dann bleibt es bis Abends auf der Weide und man melkt nachts noch einmal.[2])

Die Danakils stoßen gegen Osten zwischen dem Golf von Tadschura und den Gallabergen bei Dschaldessa mit dem Ejssa, dem am weitesten nach Nordwesten vorgeschobener Somalistamm, und weiter nach Süden mit den Galla zusammen. Die Ejssa sind arm und besitzen nur Schafherden, die keinen hohen Wert darstellen.[3]) Weiter gegen Osten nimmt die Viehzucht erheblich zu. So schildert Menges die Küstenebene südlich Bulhar und Berbera als sehr reich und mit niederem Buschwerk bedeckt, das sehr gutes Futter für Kamele abgibt, infolge dessen die Besitzer des Landes, die Ayal Achmed und die Ayal Junis reich an Kamelherden sind, aber verhältnismäßig wenig Rindvieh und Schafe besitzen. Die Isa-Musa, die hauptsächlich am Fuß des Gebirges wohnen, sind wiederum Besitzer von vielen Schafen und Ziegen, während die Halr Junis im Gebirge besonders Rindvieh und auch in kleinem Maße Pferde ziehen.[4]) In dem ganzen übrigen Somalilande spielt die Viehzucht bis hinab zum Jub, abgesehen von dem trostlosen, sandigen und daher vegetationsarmen Küstenstrich[5]) ziemlich gleichmäßig eine bedeutende Rolle, unterstützt durch ausgedehnte Weidegebiete im Innern, auf denen unmittelbar nach der Regenzeit recht üppige Gras- und Buschvegetation dem Boden entsprießt. Die beiden mächtigsten Ströme Webi und Juba sind mit reicher Tropenvegetation umsäumt und unterhalten auch während der Regenzeit einen stellenweise recht breiten Wiesengürtel, der sein Grün nie verliert. Die Bedingungen für einen starken Viehstand sind also günstig und manche Talschaften zählen Rinder und Kamele zu Tausenden.[6]). Am wichtigsten ist diesen Nomaden das Kamel und ist die Zahl zu Zuchtkamele unglaublich groß. Die Milch dieser Tiere wird genossen, aber weder Butter noch Käse daraus bereitet. Das Fleisch des Kamels gilt für das beste. Gleich bedeutend ist die Ziegen- und Schafzucht und groß die Sorgfalt, die der Somali auf die Zucht dieser Haustiere verwendet und die sich besonders bei der Auswahl der Zuchtböcke zeigt; Böcke von schlechtem Blut und schwächlichem Aussehen werden in ihrer Jugend kastriert. Die Anzahl der Rinder ist verhältnismäßig gering, die meisten finden sich noch in den Gebirgen der Koti. Besondere Sorgfalt verwenden die Somalis auf die Pferdezucht. Das Pferd, mit dessen Dressur im Alter von 2 Jahren begonnen wird, ist der Stolz der Eingeborenen. Maultiere werden nicht gezogen, den Eseln zollt man die tiefste Verachtung und die Bedauernswerten erhalten nicht die geringste Pflege, obwohl sie nächst den Kamelen die ausdauerndsten Lasttiere sind.[6]) Der Küste des indischen Ozeans nach Süden entlang gehend erreichen wir den Jub, an dessen Ufern bis über Bardera hinaus keinerlei Viehzucht ge-

[1]) Hartmann, Abessinien S. 205.
[2]) Zeitschrift für Ethnologie Bd. 6 1874 S. 221.
[3]) Petermanns Mitteilungen 1885 S. 381.
[4]) Petermanns Mitteilungen 1885 S. 456.
[5]) Globus 1894 Bd. 66 S. 183/84.
[6]) Petermanns Mitteilungen Ergänzungsheft 47 S. 34.

Digitized by Google

trieben wird und erst am weiteren Oberlauf finden wir einige Schaf- und Rindviehherden.[1]) Vom Jub aus noch bis über den 40° östl. L. v. G. und nach Südwesten bis über den Tana hinaus dehnen sich weite wasserlose, unbewohnte Steppen,[2]) und auch in dem fruchtbaren, reich angebauten Tal des Tana, wird von den hier ansässigen Wakopomo keinerlei Viehzucht getrieben.[3])[4]) Erst jenseits Kidori beginnt eine solche und bildet den Übergang zu den westlich des Kenia am oberen Tana wohnenden Wataka, die auf schönen Weiden prachtvolles Rindvieh ziehen.[4]) Was sonst in diesen ganzen südlichen Gebieten wohnt, ist durch die Einfälle der Somali seines Viehs fast ganz beraubt worden, und erst weiter nach Norden entwickelt sich wieder eine regere Viehzucht, die Wasuk am Stefanie-See haben Rindvieh, Ziegen, Esel und weiter nach Norden nach dem Rudolf-See zu auch einige Kamele.[5]) Am Ostufer dieses Sees hatten die hier befindlichen Nomaden früher eine große Zahl Kamele, welche aus Süd-Abessinien und den Somaliländern gekommen waren, andere wieder waren im Besitz kleiner von den Somalis gekommener Ponnies. Aber die Trockenheit und die Einfälle der Abessinier haben die ganze Nord- und Ostküste des Rudolf-Sees entvölkert und selbst die Kamele sind an der Dürre gestorben.[6]) Bei den östlich Wadelai wohnenden Lango von Akkara bis Turkani werden die Esel in Herden gehalten, und niemand denkt daran, sie zur Arbeit nutzbar zu machen, indem man sich nur um die Milch kümmert. Etwas mehr gegen Nordosten findet man bei den westlichen Galla das Kamel. Es wird bisweilen in Herden von 500—600 Stück gehalten und nur wegen seiner Milch geschätzt.[7]) Weiter nach Osten zum Jub hin blüht die Viehzucht. Die hier wohnenden Galla zeigen besonders für die Zucht der Pferde sehr viel Verständnis. Ihr Land ist ein Land der Steppen und Weiden. Die im Nordwesten wohnenden Stämme leben ausschließlich von der Zucht von Pferden und Kamelen, die im südwestlichen Teil wohnenden treiben auch teilweise Ackerbau.[8])

Weiter nach Süden in Englisch-Ostafrika wird zwar, aber nicht in nennenswerter Weise an der Küste Vieh gehalten, weiter nach Westen machen die Tsetse und weite wasserlose Wüsten jegliche Viehzucht unmöglich und erst in dem sehr fruchtbaren und reich bewässerten Kikuyu südlich des Kenia finden wir zahlreiche Schaf- und Ziegenherden auf den einzelnen Hügeln, auch Rindvieh gedeiht hier[9]) und in Nyrobi hat die Regierung eine Versuchsfarm eingerichtet, in der Rindvieh, Geflügel, Schafe und Ziegen aus England gehalten werden[10])

Weiter nach Westen gelangen wir zu den guten Weiden des Rift-Valley und des südlichen Mau-Gebietes.[11])

Die Hauptviehzüchter sind die Massai, welche als halbnomadisierender Völker-

---

[1]) Handbook of British East Africa 1894 S. 68.
[2]) Petermanns Mitteilungen 1903 Karten Tafel 21.
[3]) Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Hamburg 1876/77 S. 356.
[4]) Handbook of British East Africa 1894 S. 84.
[5]) Handbook of British East Africa 1894 S. 87.
[6]) Johnston, The Uganda Protectorate 1902 S. 22.
[7]) Casati, Zehn Jahre in Äquatoria I S. 249.
[8]) Handbook of British East Africa 1894 S. 89.
[9]) Handbook of British East Africa 1894 S. 33.
[10]) Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 17.
[11]) Eliot, The East Africa Protectorate 1905 S. 171.

Digitized by Google

stamm, die südliche Hälfte des Rift-Valley, des Laikipia-Escarpmant, das dieses Tal im Nordosten begrenzt, und den größeren Teil von Inner-Ostafrika von Ugogo und den Unyamwezi-Gebieten im Westen, im Süden bis zum Kenya, im Norden bis zu den Gallaländern und ostwärts bis zu dem Hundertmeilenstreifen des mehr oder weniger besiedelten Bantu-Landes an der Küste des indischen Ozeans, bewohnen[1]). Das Wandern der Massai wird bedingt durch die Notwendigkeit, frische Weiden für ihr Vieh zu suchen und sie bewegen sich hierbei in bestimmten Distrikten.[2]) Ein kleiner Teil der Massais treibt neben dem Ackerbau die Viehzucht und diese Massais sitzen in Kavirondo, in dem oberen Teil des Nyando-Valley zwischen den Gebieten der Nandi und Lumbwa[3]). Die Tiere beider Teile sind Rinder, Schafe, Ziegen und Esel. Da diese bedeutenden Herden die Grundlage ihrer Existenz bilden, so behandeln die nomadisierenden Massai die Tiere außerordentlich sorgfältig und diese sind sehr lenksam ausgenommen beim Milchgeben, da sie sich von der Geburt an dauernd unter der Aufsicht von Männern, Frauen und Kindern befinden.[4])

Westlich des zum Teil stark bewaldeten Mau-Gebietes finden wir die Sotik in einem hügeligen, gut bewässerten, teils bewaldeten, teils mit Weide versehenen Gebiet, die große Herden Ziegen und Schafe, jedoch wenig Rindvieh halten.[5])

Wir sind damit in das Uganda Protectorate gelangt, wo Rindvieh von den Eingeborenen überall in Herden gehalten wird,[6]) wie überhaupt das Innere Britisch-Ostafrikas der Viehzucht weit bessere Aussichten bietet als dem Ackerbau,[7]) ausgenommen von den Orten, an denen Vieh gehalten wird, sind nur die unbewohnten Distrikte, die Mauwälder, die Gipfel der hohen Berge und vielleicht eines Teiles des wüsten Landes in der Nähe des Rudolf-Sees.[8]) Die am Südufer dieses Sees wohnenden Burkeweji, ein Massai-Stamm, haben einzelne Kamele, die sie von den Somali im Nordosten und Osten des Sees erhalten haben.[9]) Von hier aus sind einige Kamele zu den am Westufer des Sees wohnenden Hirtenvölker der Suk und Turkana gekommen, die hauptsächlichsten Viehsarten aber, die von diesen gehalten werden, sind Rinder, Schafe, Ziegen und Esel,[10]) besonders von ersteren und letzteren sind große Herden vorhanden.[11]) Weiter nach Süden in den Gebieten der heutigen Zentral-Provinz finden wir, obwohl der Ackerbau mehr als weiter nördlich betrieben wird, Rinder, Ziegen, Schafe und stellenweise, so bei den Nandi nördlich Port Florence auch Hühner.[12]) Besonders zu nennen sind die nordöstlich Port Victoria wohnenden Busoga, die Stallfütterung kennen und ihr Vieh selten auf die Weide treiben.[13]) Die weiter westlich im früheren Königreich Uganda wohnenden Stämme halten sich zwar auch Schafe, Ziegen und Rinder,[14]) aber sie sind keine guten Viehzüchter,[15])

[1]) Johnston The Uganda Protectorate 1902 II S. 798.
[2]) Ebenda S. 810.
[3]) Handbook of Britsh East Africa 1894 S. 37.
[4]) Deutsches Kolonialblatt 1900 S. 764.
[5]) Eliot, The East Africa Protectorate 1905 S. 169.
[6]) Johnston, The Uganda Protectorate 1902 S. 849.
[7]) Ebenda S. 19.
[8]) Ebenda S. 46.
[9]) Handbook of British East Africa 1894 S. 70.
[10]) Handbook of British East Africa S. 52.
[11]) Johnston, The Uganda Protectorate 1902 S. 669.

Digitized by Google

im Gegensatz zu den weiter westlich wohnenden Wakuma, die sowohl in der heutigen Uganda Province als auch in der Western Province im früheren Kittara wohnen.[1]) Bei den zu beiden Seiten des Albert-Sees wohnenden Banyoro liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei den Baganda,[2]) dagegen sind die an der Südostseite des Albert-Sees in einem gradreichen Land wohnenden Lendu bedeutende Viehzüchter, aber ihr Besitz besteht nur noch in Ziegen, Schafen und Hühnern, da das Rindvieh der in den Wäldern, in der Nähe des Semliki-Valley und an den Küsten des Sees wohnenden Stämme von den Banyoro geraubt ist, nur die etwas entfernter vom See wohnenden Lendu sollen einiges Rindvieh besitzen,[3]) ähnlich liegen die Verhältnisse bei den südlich des Ruwenzori bis zum Albert Edward-See wohnenden Usongora, an deren Beraubung sich neben den Banyoro auch die Baganda beteiligt haben.[4]) Ein Gebiet mit ausgedehnter Viehzucht dagegen liegt östlich des Albert Edward-Sees, wo in Ankole die Bahima nur Interesse für ihr Vieh haben. Sie leben fast ausschließlich von Fleisch und Milch.[5]) Weiter nach Süden ist der Stamm der Watusi auch in dem deutschen Gebiet bei den im Osten wohnenden Warundi verbreitet und finden wir hier viel Rindvieh, ebenso wie Schafe, dagegen findet man Ziegen und Hühner seltener.[6]) Die weiter östlich wohnenden Wasinja am Westufer des Viktoria-Sees sollen sich früher ausschließlich von Viehzucht ernährt haben, bis die Wangoni-Einfälle ihnen das unmöglich machten und Ackerbau ihre Hauptbeschäftigung wurde. Rinder werden daher selten, Kleinvieh dagegen überall, besonders in Ukerewe zahlreich gehalten.[6]) Auch bei den südlich und westlich wohnenden Wanyamwesi kommt die Viehzucht erst in zweiter Linie, wir finden hier Rinder und viele Ziegen und Schafe, letztere beiden Arten besonders in Usukuma, sowie Hühner. Tauben findet man besonders in Urambo, wo sie in netten Taubenschlägen gehalten werden, auch viele Esel werden in Unyamwesi gezüchtet.[6]) Die nordöstlich wohnenden Wataturu nannten früher ungeheuere Rinderherden ihr Eigen, heute beschränkt sich die Viehzucht auf Ziegen und Schafe, deren sie in Mangati recht viele besitzen und wenige Rinder.[6])

Die Wanege züchten viel Kleinvieh und Esel, sowie auffallend große und schöne Hühner,[7]) während außerdem die westlicher wohnenden Wambugwe und Warangi auch viel Esel und Rindvieh halten. Die letzteren grasen durchweg in der Salzebene um die Temben herum und verlassen deren Umkreis niemals. Obwohl sie anscheinend nur spärliche Weiden finden, gedeihen sie doch vortrefflich und sind von seltener Ausdauer und Zähigkeit. Auch viele Esel, sowie viele Ziegen, Schafe und Hühner sind hier vorhanden.[7])

Mit diesen Stämmen gelangen wir in das Gebiet der Masai, bei denen sich alles um die Viehzucht dreht und zwar wird den Rindern die Hauptpflege zu Teil. Daneben hält man auch Schafe, Ziegen und Esel.[7]) Das höchste Glück der Masai ist ein möglichst großer Viehbesitz, sein ganzes Denken und Tun gilt der Erhaltung

[1]) Ausland 1883 S. 852.
[2]) Handbook of British East Africa 1894 S. 72.
[3]) Johnston, The Uganda Protectorate 1902 S. 551.
[4]) Handbook of British East Africa 1894 S. 78.
[5]) Ebenda S. 80.
Johnston, The Uganda Protectorate 1902 S. 126.
[6]) Baumann, Durch Massailand zur Nilquelle 1894 S. 219. 210,11. 231. 171.
[7]) Baumann, Durch Massailand zur Nilquelle 1894 S. 192, 183.84.

Digitized by Google

und Vergrößerung der Herden.[1]) Die Grundsätze der Zucht und Zuchtwahl sind den Masai nicht unbekannt.[2 1]) Der weitaus größte Teil der von diesem Stamm bewohnten Steppen bietet eine vorzügliche Viehweide; nur einzelne kleinere oder größere Strecken sind dazu ganz ungeeignet. Diese kennen die Masai genau und vermeiden sie peinlich.[1])

Geflügel besitzen die Massai nicht.[1])

Die am südöstlichen, südwestlichen und südlichen Hang des Kilimandscharo in einer Meereshöhe von 1000—2000 m wohnenden Wadschagga besitzen Rindvieh, Ziegen, Schafe und Hühner. Das Hornvieh halten sie in ihren eigenen, fast ganz dunklen Hütten.[3]) Die Stallfütterung wird des rauhen Wetters wegen beständig ausgeübt und zwar erhalten die Tiere Gras und Bananenblätter. In den Steppen am Fuße des Gebirges lebt das Vieh dagegen unausgesetzt im Freien.[4]) Diese Art der Viehhaltung ist auch im ganzen übrigen Deutsch-Ostafrika gebräuchlich. Den größten Viehreichtum weist der Norden des Schutzgebiets auf, namentlich Westusambara und die Gegend am Viktoria-See, ganz besonders in Unjamwesi, Ussukuma, die Landschaften zwischen dem Njansa und Tanganika, Uhehe usw.[7]) In West-Usambara werden Versuche mit Kreuzungen mit europäischen Bullen gemacht. Die südlichen Bezirke, namentlich Bismarckburg, Mahenge, und der südliche Teil von Ujiji haben wenig Großvieh, jedoch nicht unerhebliche Bestände von Schafen und Ziegen. Die Küstengegend hat für die Viehhaltung verhältnismäßig ungünstige Bedingungen, jedoch wird auch hier meist Kleinvieh gehalten, häufig findet man in den Küstenorten auch Esel.[5]) Das aus dem Innern nach der Küste gebrachte Vieh erliegt zu einem großen Teil dem Texas-Fieber.[6]) In manchen Gegenden fehlt ein Viehstand vollständig, so im ganzen Süden der Kolonie, in Usarama usw. Das deutsche Gouvernement hat neuerdings einzelne Rinder an Häuptlinge abgegeben. Nächst dem Rinde ist besonders im Norden der Esel mit das wichtigste Tier. In den Landschaften Unjamwesi, Unguru und Kilimandscharo gibt es noch große Mengen.[7])

In Mozambique wird die Viehzucht in derartig geringem Umfang betrieben, daß nicht genügend Vieh vorhanden ist, um den geringen Bedarf der Europäer, die also auf Einfuhr angewiesen sind, zu decken.[8]) Es hat sich also an den vor ungefähr hundert Jahren herrschenden Zuständen nichts geändert, denn bereits aus dem Jahr 1810 wurde berichtet, daß es Pferde und Esel gar nicht gebe, daß Ochsen sehr selten seien und daß als Haustier gewöhnlich nur das Schwein gehalten werde, da dessen Zucht den Einwohnern am wenigsten Mühe macht. Geflügel, besonders Hühner, war schon damals, ebenso wie jetzt in großer Menge vorhanden.[9])

---

[1]) Merker, Die Masai 1904 S. 157ff.
[2]) Baumann, Durch Massailand zur Nilquelle 1894 S. 192, 183/84.
[3]) Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft 99 S. 22.
[4]) Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete 1894/95 S. 51.
[5]) Ebenda 1897/98 S. 76.
[6]) Ebenda 1900/91 S. 23.
[7]) Ebenda 1896/97.
[8]) Handelsarchiv 1899 II S. 629.
[9]) Allgemeine geographische Ephemeriden 1810 Bd. 31 S. 387.
Journal der Land und Seereisen 1815 Bd. 21 S. 370.

Digitized by Google

Auch in neuerer Zeit haben sich diese Verhältnisse wenig gebessert, denn Pferde, Maultiere und Esel sind nur in geringer Zahl vorhanden und gedeihen schlecht.[1])

Im Bezirk von Laurenzo Marquez ist die Viehzucht von derart geringem Umfang, daß sogar für die Verpflegung die Einfuhr von außen notwendig ist.[2]) Auch weiter südlich bei den im Hinterland von Laurenzo Marquez bis zur Santa Lucia-Bai hinab wohnenden Ba-Ronga spielt die Viehzucht keine erhebliche Rolle, das Land ist niemals durch sein Vieh sehr bekannt gewesen, und die Rinder haben für die Bewohner nie die Bedeutung erlangen können wie bei den Zulus, den Basutos oder selbst den Ba Thonga von Bilene. Trotzdem besitzt jedes Dorf in der Mitte seinen Viehkraal, Ziegen werden in erheblicher Zahl gezüchtet und in jeder Hütte finden wir Hühner.[3])

Weiter nach Westen wurde aus der Gegend von Manica, östlich des Barotselandes gemeldet, daß das ganze Land mit Vieh der verschiedensten Art angefüllt sei.[4])

Da das Klima nicht so trocken ist, wie in den benachbarten Gebieten, so ist Pondoland außerordentlich fruchtbar und es scheint ebenso geeignet zur Viehzucht wie Ost-Griqualand[5])[6]). Die Pferdekrankheit herrscht auch hier,[7]) jedoch nicht in der Weise wie in den übrigen Teilen Südafrikas,[8]) in erster Linie werden deshalb Rinder gehalten, Pferde kommen erst an zweiter Stelle, auch Maulesel und Esel sind vorhanden, von einer eigentlichen Schafzucht ist keine Rede und nur in den höher gelegenen Landstrichen sind solche vorhanden, Ziegen finden sich überall in Begleitung der Rinderherden, auch Schweine und Hühner sind vorhanden. Das Vieh ist das ganze Jahr auf der Weide und wird nur abends in den Kraal getrieben. Dieser wird niemals gereinigt, sodaß zur Regenzeit das Vieh oft bis über die Knie in Koth versinkt, auch die Pferde erhalten kein Obdach.[9])

Günstiger als in Portugiesisch-Ostafrika liegen die Verhältnisse für die Viehzucht weiter östlich in Britisch-Zentral-Afrika, wo der Neger als Haustiere hält: Rinder, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten und Tauben.[8]) Bis zur Übernahme der Herrschaft durch die Engländer wurde in Rücksicht auf die Tsetse Rindvieh von den Stämmen im östlichen Teil des heutigen Protektorats nicht gehalten.[9]) Seit Anfang der neunziger Jahre hat aber die Viehzucht einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen, einmal wegen des gesteigerten Fleischkonsums in den kultivierten Gegenden und zweitens da der hierdurch erzeugte Dünger sich für die Kaffeekultur als sehr nutzbringend erwiesen hat.[10]) Im Jahre 1891 besaßen nur die folgenden Stämme Rindvieh: wenig war in den Gebieten um den Bangweolo-See und sehr wenig im Königreich Lunda vorhanden. Die Awemba auf dem

[1]) Hartmann, Abessinien S. 296.
[2]) Handelsarchiv 1902 II S. 1242.
[3]) Junod, Les Ba-Ronga 1898 S. 199.
[4]) Nouvelles Annales des voyages 1854 Bd. 24 S. 529.
[5]) Globus 1894 Bd. 65 S. 283.
[6]) Mouvement geographique 1897 S. 143.
[7]) Mitteilungen der Nachtigalgesellschaft S. 61.
[8]) Johnston, Britisch-Zentral-Afrika 1897 S. 428.
[9]) Ebenda S. 430.
[10]) Deutsches Kolonialblatt 1896 S. 785.

Digitized by Google

Njassa-Tanganyika-Plateau hielten große Herden. In geringerer Menge war Rindvieh in den Dörfern auf der Ostseite des Tanganika-Plateaus und dann landeinwärts nach den Gebieten von Uhehe zu vorhanden. Die Wakonde am Nord-Njassa sind schon seit unvordenklichen Zeiten große Rindviehzüchter gewesen. Die Angoni und Achewa auf den hohen Plateaus im Westen des Njassa und dann weiter hinab bis zum Njassa waren stets reichlich mit Vieh versehen. Wenig Rindvieh wurde bei den Arabern in Kotakota und eine Herde von Mponda, dem Yao-Chef in Süd-Njassa gehalten. In den Schire-Hochlanden sah man einige Haupt in den Dörfern der Yao-Chefs und Yaoland selbst, östlich von Njassa-See und an der ganzen Ostküste des Sees unter den Wayao, Anyanje und Wangindo, also an den Stellen, an denen Yao oder Zulu-Einfälle möglich.[1]). Bis Mitte der neunziger Jahre waren die einzigen Haustiere, die an den Ufern des Njassa gehalten wurden, Ziegen und Schafe, ausgenommen Karonga, wo sich stets Vieh in großer Menge befand, mit der fortschreitenden Kultur ist die Tsetse aus jenen Gegenden verschwunden und Rindvieh ist in bedeutender Zahl in die Dörfer eingeführt worden.[2]) In neuerer Zeit hat die Rindviehzucht zugenommen in Angoniland, am oberen Schire und in den Schire-Hochlanden als Folge der Anlage des Wegenetzes und der hierdurch gegebenen Möglichkeit diesen Zweig der Landwirtschaft rentabel zu gestalten. Die in der Schire-Provinz angesiedelten Europäer halten größere Mengen Vieh. Bei den meisten Stämmen von Britisch-Zentral-Afrika ist die Viehhaltung eine Nebenbeschäftigung, die in der Hauptsache durch die Häuptlinge ausgeübt wird, bei den Wakonde am Nord-Ufer des Njassa jedoch ist diese Tätigkeit die Grundlage für die Existenz.[3]) Das Vieh nimmt im Leben dieses Stammes den ersten Platz ein und die Wakonde sind als Wärter für Rindvieh in der Schire-Provinz sehr gesucht. Viele Kühe sind mit Glocken behangen. Die Wakonde bringen ihr Vieh in langen rechteckigen festgebauten Häusern unter. Die Yao und Angoni treiben ihr Vieh gewöhnlich während der Nacht in festumschlossene Kraals. Im ganzen Britisch-Zentral-Afrika, in dem, wenn auch in geringer Menge, Schafe gehalten werden, ist die kleine afrikanische Ziege der Günstling. Diese und nicht der Hund ist der eigentliche Freund des Menschen. Sie wird in allen Dörfern gehalten, selbst in denen, wo sich sonst kein anderes Haustier findet.[3])

Die Eingeborenen haben niemals den Versuch gemacht, irgend eine von den zahlreich bei ihnen vorkommenden Wildarten zu zähmen. Englischerseits sind in dieser Hinsicht wiederholt Versuche mit einigen Antilopenarten gemacht worden, doch ergeben sie keine befriedigenden Resultate, da die eingefangenen Tiere zu jung waren und nicht genügend mit Kuhmilch versehen werden konnten; andererseits verstehen die Eingeborenen nicht wie die Inder mit solchen Tieren umzugehen.[4])

In den weiter östlichen Gebieten ist die Viehzucht gering, so haben die Eingeborenen in der Gegend des Moero-Sees kein Großvieh und nur wenige Ziegen.[5])

---

[1]) Johnston, Britisch-Zentral-Afrika 1897 S. 431.
[2]) The Skottish geographical Magazine 1900 S. 83.
[3]) Johnston, Britisch-Zentral-Afrika 1897 S. 368/69.
[4]) Deutsches Kolonialblatt 1896 S. 786.
[5]) The Geographical Journal 1898 Bd. 11.

Digitized by Google

Wir kommen dann in die fruchtbaren Gebiete von Barotse, in dessen zentralen und nördlichen Teil Haustiere, wie Rinder, Ziegen, Hühner vortrefflich gedeihen. Pferde gibt es in allen diesen Gegenden teils garnicht, teils nur in sehr geringer Zahl. Die Portugiesen führten solche in Barotse ein, doch gingen sie an der jährlich diese Tiere in Südafrika dezimierenden Pneunomie zu Grunde.[1]) Je mehr man südwärts und westwärts fortschreitet, werden die Verhältnisse für die Viehzucht immer ungünstiger, denn hier beherrscht die Tsetse das Feld. Was sich in diesen Gebieten d. i. in den südlichen Marutse, Lujana, Masupia, den östlichen und westlichen Mekalaka, Matonga, Manausa, Batonga usw. findet, ist durch den Tsetse-Einfluß verkrüppelt oder lebt in kleinen tsetse-freien Oasen. Scheschecke ist eine solche Oase für Rinder, Pferde, Ziegen, Hühner, die Delta-Insel der Masupia an der Emparara erbaut ist und die Flußdörfer der Batoka und östlichen Makalaka für Zwergziegen, Fettschwanzschafe, Zwerghühner. Sonst finden sich in dem ganzen Gebiet an Haustieren nur noch Ziegen, Schafe, Hühner. Ziegen sind sehr verbreitet, selbst in den einzelnen Tsetse-Distrikten, doch dann stets wahre Zwergtiere. Auch Schafe finden sich in kleiner Zahl in diesen Gebieten, sämtlich Fettschwänze, sie werden sehr selten oder garnicht verkauft. Hühner sind überall.[2]) Über die südlich des Zambesi-Kuene herrschenden Verhältnisse gibt Dr. Passarge eingehend Auskunft.[3])

In den Gebieten der heutigen Transvaal-Colony sind hauptsächlich die südlichen Teile zur Viehzucht geeignet und hier besonders in den südlichen Distrikten südlich der Magaliesberge Bloemhof, Potchefstroom, Wakkerstroom und Utrecht wird Viehzucht getrieben, denn hier ist in den weiten Prairien durchweg Weideland, in dem große Herden von Rindvieh, Schafen und Ziegen ihr Futter finden.[4]) Was die Behandlung des Viehs anbetrifft, so ist bei den Buren eine Stallfütterung fast gänzlich unbekannt. Das Heumachen kennt der afrikanische Bur kaum. Nur auf einigen Farmen, wo man speziell auf die Produktion von Milch und Butter hinzielt, hat man die für Stallfütterung erforderlichen Einrichtungen getroffen. Tagsüber sind alle Herden auf der Weide. Abends werden sie nach Hause getrieben, nicht aber in den Stall, den kennt der Bur nicht, sondern in den sogenannten Kraal, einen einfachen Platz, der mit einer 5—6 Fuß hohen Mauer umgeben ist, kein Dach besitzt und daher nicht den geringsten Schutz gewährt. Wenn man bedenkt, daß die Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht oft recht bedeutend sind, daß Regenschauer und kalte Winde auf die in engem Raum eingepferchten Tiere nachteilig einwirken müssen, so wird man sich nicht wundern können, daß Krankheiten viele Tiere dahinraffen. Besonders da auch die Nahrung nicht die beste ist, denn sie besteht nur aus dem Grase, das sich das Rind auf freiem Felde sucht.[5]) Im Oranje-Freistaat liegen die Verhältnisse im nördlichen und westlichen Teil ähnlich wie im südlichen Transvaal. Hier breiten sich unabsehbare Grasflächen (Flats) aus, auf denen die früheren Herden wilder Büffel, Elephanten, Rhinozerossen, Antilopen durch zahlreiche zahme Herden verdrängt sind.[6]) Wir kommen damit in

[1]) Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft Wien 1879 S. 393.
[2]) Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft Wien 1879 S. 393.
[3]) Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde Berlin 1905 S. 26, 68 ff.
[4]) Valentin, Die Kultur- und Wirtschafts-Geschichte von Transvaal 1901 S. 54, 57.
[5]) Valentin, Kultur- und Wirtschafts-Geschichte von Transvaal 1901 S. 68.
[6]) Meidinger, Die südafrikanischen Kolonien Englands 1861 S. 95.

Digitized by Google

jene Gebiete, in welchen schon von Alters her von den Eingeborenen in regster Weise Viehzucht getrieben wird. Während Rindvieh von allen Stämmen gehalten wurde, blühte im Osten auch noch die Schaf- und Ziegenzucht. Basuto und Betschuanen trieben Ackerbau und Viehzucht, die Hottentotten, welche keinen Ackerbau kannten, waren reich an Rinderherden.[1]) Letztere verloren ihr Vieh durch Handel, dann ward es ihnen auch mit Gewalt abgenommen[2]) und an ihre Stelle traten die eingewanderten Holländer. Während in den westlichen Provinzen der eigentlichen Kopkolonie sich mehr der Ackerbau entwickelte, trieben die Buren an den nördlichen und östlichen Grenzen in der Hauptsache Viehzucht. Man traf dort Herdenbesitzer von 6000—7000 Stück Vieh (Schafe und Rinder) und hier waren die Viehzüchter gleichsam noch Nomaden oder Halbnomaden.[3]) Die im Osten wohnenden Kaffern besaßen große Herden Rindvieh, aber sie hatten weder Schafe, noch Schweine, noch Federvieh,[4]) entsprechend dem weiteren ins Land dringender Buren, dehnten diese ihre Herrschaft als Viehzüchter aus und auch nachdem die Engländer Herren jener Gebiete geworden waren, blieb die Viehzucht in erster Linie in den Händen der Nachkommen der ersten holländischen Bauern.[5]) Durch Kreuzung der einheimischen Rassen mit holländischen und später mit englischen wurde das Vieh wesentlich verbessert.[6]) Die Schafzucht wurde von den Holländern vernachlässigt und eine Besserung trat erst unter den Engländern ein.[7]) Besonders ist hier die Zucht von Angoraziegen zu nennen. Diese wurden bereits 1856 aus Kleinasien herübergebracht, aber es dauerte lange, bis die Angoraziegenzucht einige Ausdehnung gewann. Nachdem jedoch 1880 eine vorzügliche kleine Herde aus Kleinasien angekommen war, begann eine ganz neue Ära und sehr bald schätzte man die Qualität des am Kap gewonnenen Haares dem türkischen gleich.[8]) Die Schafzucht, welche im Kapland bis zum Vaalfluß hin sehr viele Vorteile bietet, wollte im Transvaalgebiet, da dieses schon zu warm ist und zu nasses Klima hat, nicht mehr recht vorwärts, bis in den sechziger Jahren die Buren in großer Zahl die tropischen Teile des Landes verließen und sich auf die Hochflächen zurückzogen.[9])

Aus den östlichen Küstengegenden, Durban usw. wird berichtet, daß die Rinder in der Nähe des Meeres nicht gedeihen und die meisten der aus Australien eingeführten gingen ein, indessen entwickelten sich die Tiere weiter im Innern, besonders in den Bergen von Toghela und Boyesmann sehr schön, auch für Hammel ist der Streifen längs der Küste nicht günstig, es ist zwar genügend Grünfutter vorhanden, aber es ist nicht gesund. Die Pferdesterbe tritt hier sehr stark auf.[9]) Auch nördlich des Oranjeflusses ist von jeher in ausgedehntestem Maße Viehzucht getrieben worden[9]) und bis in die neunziger Jahre fand eine große Viehausfuhr

---

[1]) Merensky, Beiträge zur Kenntnis Südafrikas 1875 S. 65.
[2]) Ebenda S. 87.
[3]) Meidinger, Die südafrikanischen Kolonien 1861 S. 61.
[4]) Allgem. geogr. Ephemeriden 1802 S. 15.
[5]) Meidinger 1861 S. 815 1801 S. 372.
[6]) Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1888 S. 195.
[7]) Merensky, Beiträge zur Kenntnis Süd-Afrikas 1875 S. 165.
[8]) Bulletin de la société de geographie Paris 1840 Bd. 13 S. 89.
[9]) Hermann, Viehzucht in Südwestafrika 1900.

Digitized by Google

anfangs über Land, später auch über See statt.[1]) In Damaraland und Namaqualand sind große Mengen Vieh vorhanden. Die Viehherden bildeten den Reichtum der Eingeborenen, die Milch war die Hauptnahrung derselben. Jedoch wurde nur die Milch verwendet, die übrig blieb, nachdem die Kälber sich sattgetrunken hatten. Von den beiden hier in Frage kommenden Völkerschaften liegen infolge der weniger sachgemäßen Behandlung bei den Hottentotten die Verhältnisse weniger günstig als bei den Herero. Während der Hottentotte sich im allgemeinen nur insoweit um sein Vieh kümmert, daß er die Kälber der säugenden Kühe in der Nähe behält, in der Erwartung, daß die Mütter ab und zu heimkehren werden, um sich melken zu lassen,[1]) hängt der Herero mit ganzer Seele an seinem Vieh, dessen Herstammung, Gewohnheiten, Vorzüge und Fehler den Gegenstand von wenigstens 99% aller Gespräche bilden.[2]) Von einer sachgemäßen rationellen Viehzucht ist jedoch auch hier nicht die Rede. Ein großer Teil des sehr zahlreichen Viehes wird, da weder zur rechten Zeit verkauft noch geschlachtet wird, natürlich sehr alt und nimmt schließlich die Weide mehrere Jahre ganz zwecklos in Anspruch. Da auch keine Auswahl der besten Tiere für die Zucht stattfindet, so ist das Damararind sowohl als Milch- wie als Mastvieh ziemlich geringwertig.[3]) Außer Rindvieh halten die Herero noch Herden von Schafen und Ziegen,[2]) jedoch kommen diese den großen Rinderherden gegenüber nicht sehr in Betracht.[2]) Die Zucht von Wollschafen und Angoraziegen befindet sich erst im Stadium der Entwickelung; jedoch dürfte dieser Zweig der Landwirtschaft sehr gute Aussichten haben,[4]) das gleiche gilt von der Straußenzucht.[5]) Zahme Schweine und Pferde waren bis zur Ankunft der Europäer unbekannt,[6]) jedoch wurden später sehr viel gezüchtet. Durch Krankheit wurde aber die größte Zahl vernichtet.[7]) Weiter im Norden im Gebiet der Ovambo steht die Viehzucht hinter dem Ackerbau erst in zweiter Linie. Gras ist zwar reichlich vorhanden, doch läßt die Beschaffenheit der Gräser zu wünschen übrig. Dem Damararind erweist sich das dortige Gras geradezu als verderblich, während das daran gewöhnte kleine Ovamborind es besser verträgt. Das im Walde wachsende Gras ist nahrhafter, dort befinden sich auch während der Trockenzeit die Viehposten der Ovambos. Beim Eintritt der Regenzeit werden die Viehherden wieder zurückgetrieben und finden dann überall reiche Nahrung. Die Schaf- und Ziegenzucht ist unbedeutend und hat auch bei dem Mangel an Futter keine bessere Aussichten. Die Pferdezucht ist bei der überall und fast das ganze Jahr herrschenden Sterbekrankheit völlig aussichtslos.[8])

In dem weiter östlich liegenden Tal des Okavango wird nur wenig von den Eingeborenen Viehzucht getrieben und das wenige mit gestohlenem Vieh. Nur

---

[1]) Globus 1896 Bd. 70 S. 130.
Export 1887 S. 73/74.

[2]) Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete 1893/94 S. 148.

[3]) Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete 1893/94 S. 147.

[4]) Dr. Dove in Schwabe, Mit Schwert und Pflug in Deutsch-Südwestafrika 1899 S. 381.

[5]) Deutsches Kolonialblatt 1901 S. 187.

[6]) Ausland 1883 S. 490/91.

[7]) Deutsches Kolonialblatt 1895 S. 300.

[8]) Ebenda 1903 S. 644.

Digitized by Google

Himarua hat dauernd größere Viehbestände, bei Diëbe sieht man nur einzelne sehr kleine Ziegen.[1])

Am Ngami, im Okawango-Sumpfland und im Sumpfgebiet des Kumadau ist die Viehzucht mindestens ebenso wichtig wie der Feldbau. Die hauptsächlichsten Viehzüchter sind die Batauna, ferner haben Viehherden die Bakalahari und Makuba, ebenso die im Kumadaugebiet ansässigen Stämme. Die gehaltenen Tiere sind in erster Linie Rinder, daneben kommen in geringerer Zahl Ziegen, Schafe, Hühner und schließlich Pferde vor. Die Beschaffenheit des Weidelandes ist im allgemeinen eine recht günstige. Im trocken gelegten Sumpfland ist die Qualität der Gräser zwar keine besonders gute, denn sie sind sauer, allein sie sind in großer Menge auch während der Trockenzeit vorhanden. In der Steppe dagegen wachsen die süßen Gräser, die ein vorzügliches Futter abgeben. Für Kleinvieh, Ziegen und Schafe ist im Buschwald, namentlich an dornigen Sträuchern, reichlich Nahrung vorhanden. In manchen Gegenden sind Melonen so reichlich, daß die Herden ohne Wasser leben können, ja sogar von dieser Nahrung übermäßig fett werden. Das ist z. B. am Ngami-See, in den den ehemaligen Seeboden im Westen umgebenden Ebenen und in dem wasserlosen, trocken gelegten Sumpfland im Randgebiet des Sandfeldes der Fall. Im allgemeinen befinden sich die Herden nur während der Regenzeit in der Steppe, in der Trockenzeit ist man fast ausschließlich auf das Randgebiet des Sumpflandes beschränkt. Tagsüber sind die Herden unter Aufsicht auf der Weide, am Abend werden sie in einen von Dornverhau umgebenen Kraal getrieben. Eine rationelle Viehzucht in unserem Sinne d. h. möglichst intensive Ausnutzung der Produkte ist nicht vorhanden. Das Bestreben geht dahin, möglichst viel Vieh zu haben und möglichst schönes d. h. schön nach dem Batauana-Geschmack mit langen Hörnern. Verwertet wird einmal die Milch, sodann das Schlachtvieh, das teils an weiße Händler verkauft, teils im Lande verbraucht wird.[2])

Nördlich des Kuene wird noch Viehzucht getrieben, besonders in dem Distrikt von Mossamedes, welcher den größten Teil des Ovambolandes umfaßt und in der Gegend von Angola. Besonders die Bewohner von Humbe und Quillengares scheinen die schönsten und größten Herden zu besitzen,[3]) auch halten z. B. die südlich und östlich von Mossamedes bis zu dem Chellagebirge wohnenden Mundombos Viehherden,[4]) aber im großen und ganzen ist besonders weiter von der Küste das Klima der Viehzucht nicht günstig, so verloren in Humpatah am östlichen Abhang des Chellagebirges angesiedelte Buren fast ihr ganzes Vieh und nur einige wenige Pferde blieben durch Stallfütterung oder auf der Koppel, wo sie auf beschränktem Raum ihnen zuträgliche Nahrung finden, tauglich erhalten.[5]) Weiter nach Norden nimmt die Viehzucht immer mehr ab und nördlich S. Paulo de Loanda verschwinden Esel und Rind bei den Eingeborenen vollständig[6]), auch kommt nördlich des Kuanzaflusses das Rind als Haustier der Eingeborenen nicht mehr vor.[7]) Bei

[1]) Ebenda 1904 S. 94.
[2]) Zeitschrift für Ethnologie 1905 Bd. 37 S. 691/92.
[3]) Mouvement geographique 1898 S. 482.
[4]) Deutsche geographische Blätter 1884 S. 60.
[5]) Ebenda S. 57.
[6]) Falkenstein, Afrikas Westküste 1885 S. 110.
[7]) Die Loango-Expedition 1873—1876, 1882 III S. 299.

Digitized by Google

Ambriz, wo auf der Farm Sao Jose eine Rindvieh-Herde gehalten wurde, kommen seit dem Aussterben dieser Schlachtochsen nicht mehr vor. Nur eines weniges Rindvieh wird in der Stadt selbst zum Ziehen von Karren benutzt. Von den übrigen Plätzen kommt für Rindvieh nur Quincembo und Quinzao in Betracht, wo ein holländisches Haus je eine Herde Vieh hält. Das Vieh gedeiht an der Küste sehr gut, doch steht einer Zucht im großen Maßstab der Mangel an Futter bei der verhältnismäßigen Trockenheit des Landes entgegen. Die Viehherde in Quinzao war im März 1900 bei dem infolge der großen Dürre herrschenden Futtermangel so mager geworden, daß der beabsichtigte Verkauf unterbleiben mußte. Zu berücksichtigen ist, daß die Rinder nicht gefüttert, sondern lediglich auf die Weide getrieben werden.[1]) Von den Eingeborenen wird Rindvieh längs der ganzen Küste überhaupt nicht gehalten.[2]) Kleinvieh wie Schafe, Ziegen, Schweine und ebenso Geflügel ist bei den Eingeborenen überall zahlreich vorhanden.[3])

Die gleichen Verhältnisse herrschen in französisch Kongo, wo an der Küste ebenfalls nur Schafe, Ziegen und Enten von den Eingeborenen gehalten wurden, Schweine gibt es fast garnicht,[4]) bis 50 deutsche Meilen landeinwärts sucht man vergebens nach Pferden, Eseln oder Rindern.[5]) Weiter nach dem Innern nimmt die Zahl der Hühner ab, die des Kleinviehs, besonders der Ziegen zu und ist hier besonders das ungefähr unter 10°30′ liegende Yangaland zwischen Tschiloango im Süden und Kuilu im Norden zu nennen, wo die Bakoumi große Herden von Ziegen und Schafen, sowie auch sehr viel Schweine besitzen.[6]) In den siebziger Jahren wurden Rinder nur an zwei Stellen des Landes von Europäern gehalten: eine kleine Herde bei Landana und eine größere bei Boma, wo sie frei umherschweiften und leidlich gediehen.[7]) Der Versuch der deutschen Loango-Expedition, Lastochsen einzuführen, mißglückte.[8])

Es gibt jedoch eine allerdings wenig verbreitete eingeborene Rindvieh-Rasse und zwar besonders in der Gegend des Niari-Kouilou, welche, wie die diesbezüglichen Anstrengungen der Missionare bewiesen haben, zur Veredelung und Weiterentwicklung geeignet ist.[9])

Die Eingeborenen an der Küste von Kamerun hielten sich früher und halten sich auch heute nur Kleinvieh.[9]) Im Süden ändert sich hierin auch bei dem weiteren Vordringen ins Innere wenig, so befindet sich im Bezirk Ebolowa nur ein geringer Bestand an Kleinvieh, jedoch sind Hühner überall in großer Zahl vor-

---

[1]) Handelsarchiv 1901II 219; Berichte über Handel und Industrie 1901 Bd 2 S. 330.

[2]) Österreichische Monatsschrift für den Orient 1901 S. 45.
Johnston, The River Congo 1884 S. 428.

[3]) Deutsche geographische Blätter 1884 S. 316.
Österreichische Monatsschrift für den Orient 1901 S. 108.
Handelsarchiv 1901II S. 591.

[4]) Ausland 1867 S. 372.

[5]) La Geographie 1903[7] S. 60.

[6]) Die Loango-Expedition 1873—76, Leipzig 1882 III. S. 299.

[7]) Ebenda II. S. 83.

[8]) Rouget, L'Expansion coloniale an Congo français 1906 S. 797.

[9]) Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika 1904/05. 1906 S. 51.
Globus 1888 Bd. 54 S. 318.

Digitized by Google

handen[1]) und Leutnant Thierry berichtet, daß er zwischen Jaunde und Sannaga Viehzucht, abgesehen von Schweinezucht nicht für aussichtsvoll halte, besonders da ein Verständnis der Eingeborenen für Viehzucht, wie man es nördlich des Sannaga wohl antreffe, gänzlich fehlt. Weiter nach Norden finden wir die Bakossi, deren Haupterwerbszweig die Viehzucht bildet. Man sieht sehr schönes, verhältnismäßig großes, gut genährtes Rindvieh, daneben viele Schafe, Ziegen, Schweine, alle in gutem Zustand. Für das Kleinvieh befinden sich hinter den Hütten kleine, auf Pfählen gebaute Ställe. Das Rindvieh weidet am Tage vollständig frei, des Nachts zieht es sich an die Dörfer heran und übernachtet im Schutz der Hütten,[2]) ähnlich liegen die Verhältnisse bei den weiter östlich wohnenden Ninong.[3]) Nach Norden und Nordosten hin werden die Verhältnisse wieder für eine Viehzucht ungünstiger. Hier fand Hutter im Grasland bis zu den Banyang nur Ziegen, Schafe, Geflügel, Rindvieh nur an einzelnen Stellen in geringer Zahl und Pferde, sowie Schweine waren überhaupt nicht vorhanden.[3]) Im Grasland wird neben dem erstgenannten Kleinvieh das Rindvieh immer zahlreicher, bis wir jenseits Bali von einer nennenswerten Viehzucht sprechen können.[4]) Weiter nach Osten gelangt man dann in die viehreichen Gebiete von Adamana, wo das Verständnis für Pferde- und Viehzuch bei den ansässigen und bei den Wander-Fullahs ohne Zweifel in hervorragender Weise vorhanden ist. Daß eine nach europäischen Ansichten rationelle Zucht zur Zeit nicht besteht, liegt sowohl in den unsteten Besitzverhältnissen der Eingeborenen als auch an der sehr bedeutenden Verschiebung der Bestände durch unruhige und kriegerische Verhältnisse im Lande in den letzten Jahren. Der Ngaumberedistrikt allein, welcher das Glück hatte, keine schweren kriegerischen Ereignisse durchzumachen, hat noch rassige Viehbestände in größerem Maße, welche ihn zu einem natürlichen Viehzentrum machen.[5]) Der Hauptreichtum besteht in Rindvieh,[6]) das wahrscheinlich in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von den Fulbe hier eingeführt worden ist,[7]) außerdem sind Pferde und Ziegen, Hühner, seltener Esel und Schafe vorhanden.[8]) Kamele kommen auch im nördlichen Teil von Adamaua selten vor und Barth berichtet, daß sein Kamel in der Gegend von Mubi als ein Wundertier angestaunt worden sei.[9])

(Forts. folgt.)

---

[1]) Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 233.

[2]) Ebenda 1903 S. 360.

[3]) Hutter, Wanderungen und Forschungen im Nordhinterland von Kamerun 1902 S. 287.

[4]) Ebenda S. 397.

[5]) Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 288.
Dominik, Kamerun S. 280.

[6]) Globus 1904 Bd. 85 S. 266.

[7]) Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Zentralafrika II 1857 S. 607.

[8]) Passarge, Adamaua 1895 S. 464/465.

[9]) Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Zentralafrika II 1857 S. 508.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik
Glässing & Schollwer
Berlin W. 35.
Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds,
Industriebahnen
Drehscheiben,
Weichen,
Wagen jeder Konstruktion.
Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.
TELEGR-ADRESSE:
PORTATIVA, BERLIN
A.B.C. 4te & 5te ED.
Kostenanschläge und Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

1902

1903

1904

1905

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserlicher Werften,
des Deutschen Schulschiffvereins,
des Deutschen Seefischereivereins,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Expedition 1901/1903,
der Schwed. Südpolar-Expedition 1901/1903,
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Expedition,
der Russischen Murman-Expedition 1892/1904,
der Grönland-Expedition 1905,
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen,

ferner:

der Generalstabsmesse Sr. Excellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha,
der Stabsmesse des ehemaligen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Dürr,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsdetachements in Tsingtau.

Preiskataloge, Preisliste, Anschreibungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellungsregulare und Telegrammschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 2½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis durch ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den »Grand Prix«. Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Digitized by Google

Heft 7. Juli 1907. Jahrg. IX.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die Viehzucht in Afrika. (Schluß.) D. Kürchhoff, Oberleutnant a. D. S. 477. — **Gelegenheiten zu kolonialen Studien in Berlin.** Oberstleutnant Gallus. S. 499. — **Erwiderung auf Professor Ballods „Koloniale Probleme".** Ferdinand Gellert-Jnachab-Deutsch-Südwestafrika. S. 506. — **Arbeitsverfassung der Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika.** Eduard Beck, Bischheim i. Els. S. 512. — **Der Pendschab und seine Bevölkerung.** Erich Prager. S. 571. — **Die Verwendung der neuen algerischen Anleihe.** Seite 587.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 7. Juli 1907. IX. Jahrgang.

Die Viehzucht in Afrika.

(Schluß.)

Ein wesentliches Bestreben der deutschen Verwaltung geht dahin, die Viehzucht zu heben. Das Gouvernement ist bemüht, durch die Einfuhr guten Zuchtviehs die einheimischen Rassen zu verbessern, bis jetzt freilich mit geringem Erfolg, da die Eingeborenen für diese Bestrebungen meist kein Verständnis zeigten,[1]) erst in allerletzter Zeit scheint hier ein Wandel zum Bessern einzutreten.[2]) Die von den Bezirksämtern Jaunde, Edea und Lolodorf ins Leben gerufene Viehzucht gedeiht vortrefflich und Ebolowa scheint für Pferde- und Rindviehzucht sehr günstig zu liegen. Dagegen sind Versuche, Buckelvieh aus Adamaua nach der Küste zu bringen, fehl geschlagen. Die Tiere wurden, nachdem sie gegen Tsetse geimpft waren, in mehreren Herden im Laufe des Jahre zur Küste gesandt, gingen aber trotz Impfung und sonstiger Vorsichtsmaßregeln fast alle ein.[3])

Am unteren Kongo waren Haustiere ursprünglich sehr selten[4]) und auch jetzt sind solche noch nicht in großer Zahl vorhanden, Großvieh: Rinder, Pferde, Esel, Maultiere kamen ursprünglich hier überhaupt nicht vor, erst mit dem Eingreifen der Europäer wandte man der Viehzucht eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Handelsgesellschaften führten Rindvieh vom unteren Kongo bis zum Stanleypool, ja selbst bis Bangala aus dem südlicher gelegenen portugiesischen Besitzungen ein und bereits Mitte der achtziger Jahre besaß jede Faktorei eine kleinere oder größere Herde, welche aber am Ende der trockenen Jahreszeit infolge Futtermangels sehr viel Verluste erlitten, dadurch verschwanden oft ganze Herden[4]) und erst seitdem man in der Nähe der Stationen gut bewässerte Wiesen angelegt hat, beginnen sich die Verhältnisse zu bessern. Pferde, Esel und Maultiere sind zumeist von den Kanarischen Inseln und vom Senegal eingeführt worden. Eine Gesellschaft hat auf der Insel Mateba ein Gestüt angelegt und Zuchtversuche mit Ardennenpferden begonnen. Weiter im Innern finden sich diese Tiere sehr selten, nur gibt es besonders im Norden einige Pferde, die von den Quellen des Schari stammen, der Berberrasse angehören und die auch zur Zucht

[1]) Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika 1901/02, 1903 S. 49.

[2]) Deutsche Kolonialzeitung 1903 S. 89.

[3]) Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika 1904/05, 1906 S. 51.

[4]) Globus 1885 Bd. 48 S. 192.

Digitized by Google

auf vier verschiedenen Stationen verwendet werden.[1]) Bedeutend günstiger liegen die Verhältnisse am oberen Kongo und weiter im Innern; hier war das Rind bei den Eingeborenen unbekannt, das Schaf fand man selten jenseits des Stanleypool.[2]) Unter dem Einfluß der Europäer hat sich die Zucht des Rindes besonders am Stanleypool entwickelt[3]) und um auch für die Eingeborenen einen weiteren Anstoß zur Viehzucht zu geben, ist am Ruki eine Modellfarm geschaffen worden, deren Zweck ist, die geeigneten Rassen zu züchten, Versuche zu machen usw.[4]) Nur in vereinzelten Gegenden des Innern ist schon früher Rindvieh als Haustier in größeren Mengen gehalten worden, so im ganzen Gebiet des Kwango-Kassai südlich der Linie Kassai—Sankuru—Lusebu bis 22 bezw. weiter südlich 24° östl. Länge, die Dörfer halten hier Herden bis zu 40 Stück[5]) weiter östlich bis zum oberen Luapula fand die belgische Tsetse-Untersuchungskommission kein Großvieh mehr.[6]) Allein auch hier scheinen sich einige Tsetsefreie Oasen zu finden, so hielt z. B. die Lofoi-Station eine Herde Großvieh, einen starken Tagemarsch südlich des Postens bei dem wichtigen Dorf des Chefs Mokandé-Bantu (10°27'1",66 südl. Br., 27°29'33",12 östl. L.).[5]) Die Eingeborenen halten ferner Rindvieh am mittleren und unteren Lualala, in Mayema, in der Umgegend des Albert-Edwards-See und am oberen Uelle.[6])

Die Ziege ist, einige wenige Stämme ausgenommen, über das ganze Gebiet des Kongostaates verbreitet und nimmt dieses Tier in der Viehzucht überhaupt die erste Stelle ein,[7]) besonders am Lualaba soll eine von Süden gekommene sehr schöne Art Ziegen vorhanden sein. Hier findet sich auch eine sehr schöne Art Merinohammel.[8]) Die Hammel sind im Kongogebiet weniger verbreitet als die Ziegen, kommen aber überall vor,[8]) in erheblicher Zahl sind sie vorhanden in der Gegend von Bangala,[7]) dagegen kommen sie selten vor in Katanga und auch im Gebiet des Wangi sind sie nur selten, zwischen Upoto und Aruwimi, wo die Bewohner das Fleisch fettgemachter Hunde noch lieber essen als das der Ziegen, sind Hammel gänzlich unbekannt.[8]) Das Schwein ist weniger verbreitet als Hammel und Ziege, man trifft es hauptsächlich im Süden und Zentrum des Staates, während es im Norden und Osten fehlt, wo die muselmännische Religion die Ursache seines Verschwindens oder seiner Nichteinführung gewesen zu sein scheint.[10])

Hühner sind über das ganze Staatsgebiet verbreitet, Enten finden sich dagegen nur dort, wo die Bewohner in Handelsbeziehungen mit der Küste stehen und auch die Tauben sind europäischen Ursprungs, bei den Eingeborenen sieht man sie nur höchst selten.[8])

---

[1]) Globus 1899 Bd. 75 S. 35/36.
[2]) Johnston, The River Congo 1884 S. 428.
[3]) Mouvement geographique 1900 S. 215.
[4]) Ebenda S. 414.
[5]) Bulletin de la Société de Geographie d'Anvers 1900 S. 469.
[6]) Globus 1899 Bd. 75 S. 35/36.
Zeitschrift der Kolonialpolitik 1906 S. 934.
[7]) Bulletin de la société belge de geographie 1890 S. 23.
[8]) Mouvement geographique 1897 S. 425.
Ebenda 1900 S. 404.
[9]) Zeitschrift für Kolonialpolitik 1906 S. 935.
[10]) Zeitschrift für Kolonialblatt 1906 S. 935.

Digitized by Google

Weiter nach Norden nimmt die Viehzucht erheblich zu, die hier wohnenden Denka, Nuer, Schilluk, Bari treiben sie in größtem Maßstab [1]) und über die wenig südlich Khartum wohnenden Hassanie berichtet Schweinfurth: „Man macht sich keinen Begriff von dem Viehreichtum dieser Gegenden, fortwährend führt die Fahrt (auf dem Nil) an Tränkeplätzen vorüber, wo Herden von 1—3000 Stück Rindern versammelt sind.[2]) Bei den Denka, bei denen sich die Schafe und Ziegen stets bei der Familie befinden, hält sich das Rindvieh nicht im Dorfe auf, sondern weidet zusammen in einer oder mehreren Herden unter der Aufsicht der jungen Leute an je nach der Jahreszeit wechselnden Plätzen zwischen dem Fluß und den tiefen Wald. Die Denka lassen sich bei ihrer großen Liebe zum Vieh selten herbei, ein Tier zu schlachten. Hühner oder anderes Geflügel haben die Denka nicht.[3]) Bei den Schilluk wird die Kuh als göttlich verehrt. Der Neger tötet sie nicht, um sich zu nähren, denn der Besitz einer Kuh sichert ihm die Freiheit, da der Cheik jedes Stammes den als Sklaven zu sich nimmt, der über kein Rind verfügt.[4]) Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Bari.[5]) An Tieren werden überall gehalten Rinder, Hammel, Ziegen, Esel, im Norden auch Pferde und Kamele. Über die Verteilung der Tiere äußert sich Marno.[6]) Die südliche Verbreitungsgrenze des Kamels verläuft in einer Linie, welche mit der ägyptisch-abessinischen Grenze ca. von 15° n. Br. bis zum 12. oder 11. n. Br. ungefähr zusammenfällt und von hier aus bald etwas mehr nach Norden zurücktretend, bald etwas mehr nach Süden vorrückend gegen Westen verläuft. Wir finden demzufolge das Kamel noch im nördlichen Küstengebiet Abessiniens am Mittellauf der Mareb, Unterlauf des Setit, in den Provinzen Gedaref und Galabat, am Bahr el Asrak bis Fassogl, im Dar el Fung, am Bahr el abiad, am Ostufer bis in die Breite des Gebel Nyamati und von da gegen Westen, in Kordofan usw. Aber auch diese äußerste Grenze seines Vorkommens ist nur temporär und zwar auf die trockene Jahreszeit beschränkt, wogegen sie während der Regenzeit nördlicher rückt, sodaß mit wenig Ausnahmen der 13° n. Br. zwischen dem 29. bis 35° östl. L. v. Gr. als die allgemeine südliche Grenze der Verbreitung des Kamels gelten kann. Die Araberstämme, welche in diesen ausgedehnten Steppengebieten enorme Kamelherden besitzen, wandern nämlich bei Beginn der Regenzeit sämtlich nach Norden, um ihre Tiere den nun hier beginnenden schädlichen Einflüssen zu entziehen. Am Bahr el asrak findet man am Ostufer während der Regenzeit nur vereinzelt und unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gehaltene Tiere südlich von Karkoj, wogegen in der trockenen Jahreszeit dieselben bis Famaga, ja bei manchen Gelegenheiten selbst noch bis Beni Schangol benutzt werden, jedoch finden in dem südlichen Teil dieser Strecke mehr Pferde und Maultiere aus dem nahen Abessinien und den Gallaländern, sowie die im Lande gezüchtete Eselrasse, erstere seltener und nur als Reittiere der Vornehmen, letztere dagegen allgemein Verwendung.

[1]) Bulletin de la société de geographie Paris 1842 Bd. 18 S. 21, 1843 Bd. 19 S. 92—94.
La geographie 1904 Bd. 10 S. 75.
[2]) Schweinfurth, Im Herzen von Afrika I 1874 S. 63.
[3]) Petermann's geographische Mitteilungen, Ergänzungsheft 50 S. 22,24.
[4]) Bulletin de la société de geographie Paris 1875 S. 352.
[5]) Casati, Zehn Jahre in Aquatoria II 1891 S. 286.
[6]) Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1876 S. 348.

Digitized by Google

Am Westufer des Bahr el asrak findet man während der Regenzeit keine Kamele südlich von Sero. Die Abu Rof-Araber, welche zur trockenen Jahreszeit bis weit in das Innere der Gesireh, in das Dar el Fung, Burum und Denka ziehen, um für ihre Kamele gute Weiden zu finden, und bei dieser Gelegenheit Streifzüge bis in die Nähe des Sobat und Bahr el abiad machen, ziehen sich bei Beginn des Charifs auf die Höhe von Sero und Sennaar an die Berge Dea, Abel usw. zurück. Im mittleren Gesireh bleibt nur das Rindvieh. Am Westufer des Bahr el abiad hat die Regierung in Faschoda versucht, Kamele einzuführen, sie gingen aber während der Regenzeit immer zu Grunde. Die das Land von da im Norden und Nordwesten bewohnenden Baggaraſtämme können keine Kamele halten, sondern benutzen das Rind als Nutz-, Last- und Reittier, sowie die Baggarastämme im Süden und Südwesten von Kordofan, wo manche auch wohl Pferde halten. In diesem Lande fällt die Grenze der Verbreitung des Kamels zu beiden Jahreszeiten ziemlich zusammen. Die wie Inseln aus der Ebene emporsteigenden bergigen Länder Nuba und Tegele rücken die Grenze hier ziemlich nahe dem Hauptort des Landes: El Obeid. Dichte Akazienwälder, tiefe, jäh abstürzende Cheran machen das Kamel selbst während der trockenen Jahreszeit, schon wenig Stunden südlich dieses Ortes weniger brauchbar, während gegen Norden und Nordwesten für dasselbe ein vortreffliches Land ist.

Südlich von diesen erwähnten Gegenden kommt das Kamel nicht mehr fort und nicht viel günstiger verhält es sich mit Pferden im ganzen Ost- und West-Sennaar. Die mit Pferden berittenen Schligiech und Basi Bosug verlieren dieselben mit wenig Ausnahmen in der Regenzeit, sodaß jährlich frische auf den Märkten in Gedaref und Galabat eingehandelt werden müssen und ebenso geht es den Homran-Arabern am Setit, den Abu Rof-Arabern und einigen Baggara-Stämmen, welche sich Pferde der Jagd wegen anschaffen. In Kordofan, auch noch südlicher und westlich kommt das Pferd besser fort; der sandige, den Regen rasch aufsaugende Boden und das Futter scheint ihm besser zu behagen, als die Verhältnisse in den vorerwähnten Gegenden. Überall aber in allen bisher genannten Gegenden, mit Ausnahme Faschodas vielleicht, kommt der Esel im ganzen genommen ausgezeichnet fort, aber nicht mehr südlicher.

Auch auf ihn, sowie auf das Rind übt der Charif in den tiefliegenden, feuchten Niederungen eine schädliche Wirkung aus und unter letzterem ist die Sterblichkeit während und nach dem Charif bedeutend größer als sonst.

Herrschen diese Umstände im Charif schon zwischen den 13.—11.° n. Br., so treten sie noch viel prägnanter und einen größeren Teil des Jahres hindurch südlich dieser Breiten auf, wo ein das halbe Jahr unter Wasser gesetztes oder wenigstens morastiges, von unzähligen Wasserläufen durchzogenes, hoch mit Gras bedecktes Land beginnt. Die von den in diesen Gebieten wohnenden Negerstämmen gehaltenen Rinderherden leiden sehr durch die zahllosen Fliegen zu jeder Zeit, sodaß die Eingeborenen sich und ihre Herden zum Schutze gegen diese Plage bei einbrechender Nacht in dichten Rauch von Kuhmist hüllen. Versuche, Kamele, Pferde, Maultiere und Esel in diese Gegenden einzuführen, sind stets fehlgeschlagen.

Kordofan besteht zum größten Teil in Steppenland und nur stellenweise z. B. in südlicheren Berggegenden finden sich auch waldreiche Distrikte.[1]) Auf den

[1]) Hartmann, Reise des Freiherrn Adalbert von Barnim durch Nordostafrika 1863 Anhang S. 27.

Digitized by Google

weiten Grasebenen des ersteren lassen die Baggara große Herden Rinder, Schafe und Ziegen weiden. Kamele haben sie nur wenige, aber desto mehr Pferde.[1])

In Darfur steht die Viehzucht in hoher Blüte und befinden sich hier sehr schöne Rassen,[2]) jedoch ist diese Tätigkeit, beeinflußt durch die Bewässerung und damit durch die Fruchtbarkeit und durch die Bewachsung in den verschiedenen Gegenden, verschieden. Der Norden und Nordosten mit seinen unfruchtbaren Ebenen mit trockenem Klima bieten die für die Zucht von Kamelen, die sich hier in großen Herden finden, erforderlichen Lebensbedingungen, während in der Mitte, Süden und Südwesten bedeutende Rinder-, Schaf- und Ziegenherden weiden.[3 3]) Pferde sind nur in geringer Zahl und mangelhafter Rasse vorhanden.[3 4]) In Betreff der Pferdezucht äußert sich Browne: „Das Pferd ist zwar im Gebrauch, aber es ist in keiner großen Zahl vorhanden und die Einwohner wenden auch auf die Pferdezucht eben nicht viel Mühe. Die einzigen guten Pferde, die sie haben, werden in dem Lande Dongola, und von den Arabern gegen Osten vom Nil gezogen.[5]) Weiter südlich im Gebiet des Bar el Ghasal südlich des Bahr el Arab und westlich des Djur hört jede Viehzucht der überhandnehmenden schädlichen Fliegen wegen plötzlich auf und selbst bei den Seriben gewahrt man nur einzelne Schafe und Ziegen,[6]) auch die im Mittellauf zu beiden Seiten des letztgenannten Flusses wohnenden Djur haben als Haustiere nur magere Ziegen und in größerer Zahl Hühner.[7]) Die gleichen Verhältnisse finden wir bei den südlich und südwestlich wohnenden Bongo, den nach Westen anschließenden Stämmen bis in das Quellgebiet der Rohl[8]) und nach Süden bis zu den Monbuttu hinab, bei denen ebenfalls Schafe und Rinder fehlen, eine Viehzucht überhaupt so gut wie gar nicht besteht.[9]) Dagegen rühmt Casati die Ziegenzucht der südöstlich wohnenden Monfu, Rindvieh kann dagegen wegen der Tsetse auch hier nicht gehalten werden.[10]) Bei den weiter nach Westen wohnenden Niam-Niam fehlt sogar auch die Ziege, welche ebenso wie die Kühe ihnen meist nur vom Hörensagen bekannt sind. Für das Schaf fehlt es ihrer Sprache an einer eigenen Benennung, ebenso für Esel, Pferde, Kamele, die schon mehr zu den sagenhaften Tieren ihrer Vorstellung gehören. Hundefleisch macht einen ihrer vorzüglichsten Leckerbissen aus.[11]) Südlich der Denka, Nuer, Schilluk usw. ist das Schaf ein nicht einmal dem Namen nach bekanntes Tier.[12]) Gegen Westen hin bessern sich die Verhältnisse und bereits in Runga finden wir große Herden, mit deren Beständen ein schwunghafter Handel getrieben wird. Von hier aus ist das Vieh zu den Stationen des Kongostaates im Ubangi-Gebiet ein-

[1]) Hartmann, Reise des Freiherrn Adalbert von Barnim durch Nordostafrika 1863 Anhang S. 596.

[2]) Bulletin de la société de geographie Paris 1876 S. 270.

[3]) Ebenda 1874 S. 188.

[4]) Nachtigal, Sahara und Sudan 1889III S. 462.

[5]) Browne's Reisen in Afrika S. 362.

[6]) Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde Berlin 1870 S. 133.

[7]) Schweinfurth, Im Herzen von Afrika 1874 I 229, 231.

[8]) Ebenda I S. 441.

[9]) Ebenda II S. 73.

[10]) Casati, Zehn Jahre in Äquatoria I 1891 S. 220.

[11]) Schweinfurth, Im Herzen von Afrika 1874 II S. 17.

[12]) Ebenda I S. 173.

Digitized by Google

geführt worden.[1]) Jedoch ist es nur der Norden von Dar Runga, des Sultanat Adem, mit der Hauptstadt Konga, wo in größerem Umfang die Zucht der Pferde und des Großviehs betrieben wird.[2]) Im Süden der Landschaften Runga und Kuti werden wir infolge der zahlreichen Insekten als Haustiere nur Hühner und Ziegen finden, Pferde, Rinder und Esel fehlen.[3]) In Wadai gedeihen vortrefflich Rind, Schaf, Kamel und Esel. Die letzteren sind sehr verbreitet, besonders im Norden, die Kamele kommen nur aus dem Dar-Turtalu und aus den zwischen Wara und dem Fitri gelegenen westlichen Gebieten. Es sind ebenso wie die Esel schöne kräftige Tiere, ihre Milch und ihr Fleisch ist sehr beliebt, das letztere bildet sogar Hauptfleischnahrung der Vornehmen, doch schlachtet man zu diesem Zweck nur junge fette Tiere. Außer den Schlacht- und Lastkamelen züchtet man in Wadai eine Art Rennkamele (mehari), welches jedoch nicht so ausgezeichnet ist als die Rennkamele von Suakin oder die der Tuareg. Die Schafe entbehren der Wolle und die des Südens sind klein und von schlechter Rasse, während sich diese nach Norden hin allmählich verbessert. Die Milch der Schafe wird mit Vorliebe getrunken, das Fleisch dem Rindfleisch vorgezogen und das Fell zur Kleidung benutzt. Ziegen sind wohl ebenso häufig als Schafe, besonders ist das bei den Gungor und im Dar Gaid der Fall, wo oft 500—1000 Stück im Besitz eines Mannes sind. Auch die Milch der Ziegen ebenso wie ihr Fleisch wird gern genossen.[4]) Das Pferd Wadais ist spärlich vertreten, klein, unschön und teuer. Im Besitz der meisten Pferde sind die Sungor und unter den Nomaden Wadais die Oaran und Aulad-Hamed. In dem nördlich des Tsad gelegenem Kanam wird fast allein das Kamel gehalten. Die Tiere sind für die Nomaden als die Vermittler ihrer Existenz unersetzlich und wenn dieselben auch bei ihrem kurzen, glatten Haar nicht wie die nordafrikanische Rasse, durch ihre Wolle Beiträge zu der Kleidung und Wohnung ihrer Besitzer liefern können, so muß doch ihre Milch oft jede andere Nahrung ersetzen und fast das einzige Fleisch, dessen Genuß die Freunde Nachtigals sich gestatteten, war das hoffnungslos erkrankter Kamele.[5]) Nur die zwischen der Nordspitze des Tsad und der östlich gelegenen Landschaft Manga nomadisierenden Worda haben nur wenig Kamele, aber sehr viel Rindvieh und Schafe.[6]) Die an der Nordostküste des Tsad und auf den dortigen Inseln wohnenden Budduma beschäftigen sich in erster Linie mit der Zucht von Rindern und in diesen Tieren besteht ihr hauptsächlichster Besitz. Außer den nicht eben zahlreichen Ziegen und den noch selteneren Schafen gibt es noch Pferde in sehr beschränkter Anzahl. Esel kommen nur in einzelnen Exemplaren vor.[7]) In Borku ist die Viehzucht gering. Die Bewohner haben einige Schafe und Ziegen. Die Milch derselben ist ihnen unentbehrlich, denn zum Genuß von Fleisch versteigen sie sich selten. Kamele besitzen die seßhaften Leute nur in geringer Zahl mit Ausnahme der nördlichen Täler, auch sieht man hier vereinzelte Rinder, welche aus Kanem, Wadai oder Ennedi eingeführt werden, etwas größer ist der

---

[1]) Mouvement geographique 1896 S. 272.
[2]) La geographie 1903_8 S. 95.
[3]) Nachtigal, Sahra und Sudan 1889_{III} S. 183.
[4]) Ebenda S. 187.
[5]) Nachtigal, Sahara und Sudan II 1881 S. 69.
[6]) Ebenda II 1881 S. 39.
[7]) Ebenda S. 369.

Digitized by Google

Reichtum an Eseln, welche sich jedoch keines besonderen Rufes erfreuen.[1]) Die in dem südöstlich liegenden Ennedi hausenden Baele treiben fast nur Viehzucht und sind Besitzer großer Herden von Schafen, Ziegen und Kamelen, selbst das Rind soll in ziemlicher Zahl, wenn auch nur in untergeordneter Qualität, vorkommen. Die Ziegen sind am häufigsten. Im Gebiet des Schari berichtet Nachtigal von den Somrai, daß sie einige Pferde besitzen, das Rindvieh ist selten und unansehnlich und auch das Schaf findet nicht mehr die zu gedeihlicher Entwicklung wünschenswerten Bedingungen. Überschreiten wir den Chari, so gelangen wir nach Deutsch-Bornu, dessen Hauptwert nach dem Bericht des Gouverneurs von Puttkamer in seinen zahllosen, stellenweise nach Tausenden zählenden Viehherden steckt und besonders in seiner besonders in Madagali und Marua blühenden Pferdezucht.[2]) Die letztere wird von den beiden genannten Orten aus betrieben und ist das hier allenthalben reichliche Material wegen seiner Ausdauer und Billigkeit weithin berühmt.[3]) Sowohl Pferde wie auch Rinder erfreuen sich in allen diesen Gebieten einer sachverständigen Pflege.[4]) Besonders in der Tsad-See-Ebene treiben die Fulbe hauptsächlich Viehzucht.[5])

Weiter nach Westen in der Gegend des Tsad ist die Viehzucht gering und von den Gebieten südlich Kuka berichtet Barth, daß die Bewohner dieser Landschaften nichts weiter besitzen als einiges Rindvieh und ein Paar Ziegen.[6])

Die Zucht des Großviehs hört nach Süden zu ungefähr unter 9° nördlicher Breite auf, besonders in der Gegend des Forts Archambault wird in ausgedehntestem Maße Pferdezucht getrieben und das Pferd ist bei den hier wohnenden Saras der Gegenstand minutiösester Fürsorge.[7])

Jäger äußert sich über die Viehzucht im mittleren Sudan im allgemeinen wie folgt: „Bornu übertrifft seine östlichen Nachbarn durch eine Fülle von Tierleben, und in Wadai findet sich die Viehzucht im größten Maßstab vor. Im Ganzen ist letztere im Westen des Tsad fast ebenso ausgebildet, wie Ackerbau und Handel; je nach den Neigungen und lokalen Bedingungen widmen sich ihr die Eingeborenen ausschließlich, im überwiegenden Teil jedoch betreiben sie alle nötigen Erwerbe zugleich. Überall sind die Araber die Träger der Viehzucht.

Die Araberstämme Bornus haben früher, nachdem sie auf das Kamel ihrer Vorfahren Verzicht geleistet, sich der Rindvieh- und Pferdezucht zugewandt, die Araber in Wadai treiben vorzugsweise Rind- und Kamelzucht. Am wenigsten bevorzugt man die Rinderherden in Bagirmi, wohl deshalb, weil der unruhige Zustand des Landes eine ungestörte Zucht unmöglich gemacht hat. Daß aber hier gleichfalls ausgedehnte Viehbetriebe gepflegt werden könnten, zeigen uns die Araber und Fulbe, die vor der Gründung des Staates das ganze Land zwischen Ba Batschikam und und dem Tsad-Fitri mit ihren Herden besetzt hielten. Auch noch heute ist diese Beschäftigung nicht ganz aufgegeben, sondern haben sich selbst in den nördlichen

[1]) Nachtigal, Sahara und Sudan 1881 II S. 147/48.
[2]) Deutsche Kolonialzeitung 1904 S. 207.
[3]) Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 228.
[4]) Globus 1903 Bd. 84 S. 98.
Nachtigal, Ebenda S. 173.
[5]) Oppenheim, Rabeh und das Tschadseegebiet 1902 S. 146.
[6]) Barth, Reisen und Entdeckungen II S. 659.
[7]) Rouget, L'expansion coloniale au Congo français 1906 S. 799.

Digitized by Google

Teilen noch einige Nomadenstämme gehalten, und von den Fellata sind diejenigen Elemente, welche als Rinderhirten mehr oder weniger Nomaden geblieben sind, vielfach in die südöstlich Bagirmi grenzenden Heidenländer gedrängt wurden. Berühmt ist Kanem an Kuri-Rindern, die außer etwas Getreidekultur den einzigen Reichtum des ergiebigsten Teiles dieses ehemals mächtigen Staates bilden. In den nördlichen und westlichen Distrikten, in denen die Nomaden noch ungebändigt schwärmen, trifft man daneben Kamelzucht, der sich die Araber ausschließlich, die Tubu teilweise widmen; nur wo die Lungenseuche die Tiere dezimiert hat, nahm man zum Ackerbau seine Zuflucht.[1])

In Bornu steht die Viehzucht in höchster Blüte, besonders die Pferdezucht ist von großer Bedeutung, leider ist es allgemein Sitte, selbst die ngirma vom ersten Range allen Wechseln des Wetters auszusetzen. Das Rind ist erst vor zwei oder drei Jahrzehnten von den Fulbe eingeführt worden und es gedeiht, wie es scheint, gut, obgleich Viehkrankheiten häufig sind.[2])

In den weiter westlich zu gelegenen Gebieten wird zwar auch Viehzucht getrieben, aber bei weitem nicht in dem gleich großen Maße wie in Bornu usw. Die Haussa sind überhaupt keine guten Viehzüchter, dieser Zweig der Landwirtschaft scheint fast nur von den Fulbe und der von diesen abstammenden Mischbevölkerung ausgeführt zu werden. Das Klima des Landes ist im allgemeinen für Pferde nicht günstig; die Tiere scheinen sich nur schwach zu vermehren, ja in einigen Gegenden am Niger und unteren Benue sterben sie sehr rasch hin. Nach Ansicht der Eingeborenen soll das Wasser dieser Flüsse den Einhufern verderblich werden. Eigentliche Pferdezucht betreiben nach Staudingers Beobachtungen nur die Bewohner einiger Städte des Nordens. Im Süden sieht man Stuten ziemlich selten, da die Eingeborenen Hengste mit Vorliebe als Reittiere benutzen. Die Haussa behandeln ihre Tiere nicht mit der Liebe und Sorgfalt wie die Araber, besonders reiten sie die jungen Tiere zu früh.[3])

Auch die Esel sind ein Tier der nördlichen Provinzen.[4]) Das Rind tritt als der stete Begleiter der noch freien nomadisierenden Hirtenstämme der Fulbe auf, die von dem Verkauf des Fleisches beinahe ausschließlich leben, doch hält man in einigen größeren Städten auch Standvieh, welches indessen nur im Besitz der Könige und ihrer Großen ist. Die Fullani hüten ihre Herden ohne Hülfe von Hunden, das Treiben besorgen die Männer, das Melken und Buttern, sowie der Verkauf von Butter und Milch liegt den Weibern ob. Am unteren Benue findet man keine Rinderherden, da die Tiere das Klima und das Wasser dort nicht vertragen können. Nur wenige Kühe leben in Anassarawa, nördlich welchen Ortes Staudinger zum ersten Mal Herden von Buckelrindern bei Laminga teilweise in den den spanischen Corrals ähnlichen Hürden ruhend, teils frei weidend traf. In Keffi gibt es schon größere Herden, aber erst von dem großen Gebirgszug nach Norden wird die Gegend viehreicher. Das Hauptprodukt der Kühe besteht in Milch und Butter, jedoch liefern die Kühe nur sehr wenig und im allgemeinen nicht sehr fette Milch.[5])

[1]) Jaeger, Kamerun und Sudan S. 88/89.

[2]) Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Zentral-Afrika II S. 399, 542, 606.

[3]) Staudinger, Im Herzen der Haussaländer, Berlin 1889 S. 668ff. Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft 34 S. 55.

[4]) Staudinger, Im Herzen der Haussaländer 1889 S. 674.

[5]) Ebenda S. 679.

Digitized by Google

Das Schaf ist beinahe noch weiter verbreitet als das Rind, tritt jedoch nur im Norden, in Samfara und Sokoto und hier wiederum nur da, wo eine Fulbemischbevölkerung vorhanden ist, in größeren Herden auf. Das Fleisch ist sehr beliebt, namentlich wenn es sehr viel Fett hat.[1])

Die Ziege findet sich nicht so häufig wie das Schaf, doch bilden sie neben Hühnern oft das einzige Haustier der auf die Berge und in die Wälder zurückgedrängten Heiden, bei denen man das Schaf häufig nicht antrifft.[2])

Das Dromedar kann man nicht als Haustier der Haussa in genauem Sinne des Wortes ansprechen, aber es wird doch in Kano, Kaura, Wurnu von den Königen, sowie den Großen des Reiches, die es als Transportmittel für ihren Hausstaat benutzen, gehalten. In vereinzelten Exemplaren kommt es bis Saria vor. Auch in den nördlichen Haussaländern vertragen nur wenige Dromedare die Regenzeit; der König von Nupe, auch der von Keffi sollen öfters Trampeltiere gehabt haben, die aber alle nach sehr kurzer Zeit starben.[3])

Hühner und Tauben finden wir besonders im Norden fast überall.[4])

In ganz Süd-Nigeria ist die Viehzucht ziemlich gering und nimmt noch in der Richtung auf die Küste immer weiter ab, nur einige wenige Stämme befassen sich mit diesem Zweig der Landwirtschaft und halten Herden von Rindvieh, Schafen und Ziegen, jedoch nur insoweit, wie zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse nötig ist, besonders der Stamm der Basamas ist großer Viehzüchter, im übrigen behaupten auch hier die Bororoji oder wandernden Fullahs ihre Stellung als großes Hirtenvolk.[5]) Im Süden sind es die Okrika, die 25 englische Meilen nördlich von Bonny wohnen, die große Herden Rindvieh halten. Dieses wird als für diese Gegenden besonders bemerkenswert bezeichnet.[6]) Die Joruba treiben besonders lebhaft Schweinezucht. Die zahmen Schweine wurden von Europa eingeführt, sie finden aber keine zusagende Nahrung und bleiben daher klein und mager. Außerdem finden wir besonders viel Hühner und Enten.[7])

In Dahomey ist die Viehzucht nur in unmittelbar an der Küste gelegenen Gegenden möglich, weiter nach dem Innern beherrscht die Tsetse das Feld. Im oberen Dahomey sind dagegen zahlreiche Viehherden vorhanden[8]) und schon aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts wird berichtet, daß Rindvieh, Schafe, Ziegen, Geflügel aller Art sich in Dahomey in größeren Überfluß finde als sonst in Afrika, und der Milch bediene man sich der Nahrung, ein Gebrauch, der an der Westküste Afrikas nicht allgemein sei.[9]) In allen Dörfern findet man Rinder, Hammel, Ziegen, sowie Pferde und Esel.

Die Rinder bilden den Reichtum des Landes, ohne daß die Eingeborenen hiervon vorläufig Nutzen ziehen.[8])

In Togo liegen die Verhältnisse inbetreff der küstennahen Gegenden nicht

[1]) Staudinger, Im Herzen der Haussaländer 1889 S. 680.
[2]) Ebenda S. 682.
[3]) Ebenda S. 684.
[4]) Ebenda S. 686 u. 688.
[5]) Ferryman, British Nigeria N. 227.
[6]) Ebenda S. 113.
[7]) Rohlfs, Quer durch Afrika II S. 255.
[8]) François, Notre colonie du Dahomey 1906 S. 60.
[9]) Journal der Land- und Seereisen Bd. 39 S. 327.

Digitized by Google

anders als in Dahomey, auch in der deutschen Kolonie ist Großvieh nur in der unmittelbaren Nähe von der Küste zu finden und trifft man Rindvieh in großen Herden auf den Weiden an der Lagune bei Anecho,[1]) auch in Porto Seguro wird Rindvieh gehalten.[2]) Dieses Haustier ist wahrscheinlich von den Portugiesen eingeführt worden, Pferde wurden an der Küste ursprünglich nicht gehalten und was sich heute dort findet, ist ebenso wie der geringe Bestand an Eseln von den jetzigen Faktoreivorstehern zu Reit- und Lastzwecken eingeführt worden.[3])

Das Rindvieh findet als Schlachtvieh an Ort und Stelle Verwendung und wird nur in seltenen Fällen an Dampfer oder nach auswärts verkauft. Von Milcherzeugung und Verwertung ist bei den Eingeborenen keine Rede, im Gegenteil, sie scheuen die Milch als etwas Unreines.[4]) Das Kalb saugt meist solange, bis ein Neues kommt.[1]) Es fehlt jede Pflege des Viehs. Bei Tage werden die Tiere meist im Freien, oft ohne Hüter gehalten, bei Nacht werden sie entweder in kreisrunde Pallisadenpferche getrieben oder auf einem eigens hierzu hergerichteten Platze angepflöckt. Meist bleiben sie hier auch den Tropenregen ausgesetzt, Stallfütterung ist vollkommen unbekannt.[5]) Zur Veredelung der Rasse scheint Einfuhr von der See her am zweckmäßigsten und sind inbezug auf die Akklimatisation die Chancen für das Vieh aus Madeira und Südwestafrika ziemlich gleich.[6]) An anderen Haustieren finden wir an der Küste noch Schweine, Hühner und Tauben, sowie in geringerer Menge Schafe.[7]) Perlhühner kommen an der Küste vor, auch Enten sind hier ziemlich verbreitet, ebenso findet man Truthühner und Gänse.[8]) Nach dem Innern zu ist das Schwein vorhanden und fehlt von der Küste bis Adeli in keinem Negerdorf, weiter westlich hinter dem Gebirge trifft man dasselbe nicht mehr an. Infolge der geringen Pflege seitens der Eingeborenen ist das Tier ziemlich degeneriert. Nur selten sieht man, daß die Schweine gefüttert werden, meistens laufen sie Tag und Nacht frei herum und suchen sich im Dorf und Busch ihre Nahrung. Kling sah nur in Atakpame eine wirkliche Pflege und Stallzucht, wo sich kein Schwein auf der Straße sehen ließ, sondern in einem eigens gebauten Lattenstall gehalten und gefüttert wurde.[9]) Wir sind damit wieder in Gegenden gekommen, in denen die Zucht des großen Viehs betrieben wird, wenn zunächst auch noch unbedeutend, und beginnt man hiermit ungefähr bei Misahöhe. Das Milchvieh wird hier aus dem Hinterland bezogen und gedeiht gut. Neben der Rindviehzucht finden wir die Zucht von Pferden und neuerdings auch von Eseln. Rindvieh wird verhältnismäßig viel in Nanumba und Kebu, in ersterem auch Pferde gezogen.[10]) Im Bezirk Misahöhe hält sich die große Pferderasse nicht gut, aber die kleine. Während bei Pferden und Eseln die eingeführten Tiere nach längerer oder kürzerer Zeit eingehen,

[1]) Mitteilungen von Forschungsreisenden aus den deutschen Schutzgebieten 1890 S. 69.
[2]) Ebenda 1893 S. 268.
[3]) Ebenda 1888 S. 145.
[4]) Deutsches Kolonialblatt 1901 S. 674.
[5]) Deutsches Kolonialblatt 1901 S. 674.
[6]) Mitteilungen von Forschungsgelehrten aus den deutschen Schutzgebieten 1890 S. 69.
[7]) Ebenda 1893 S. 263.
Ebenda 1888 S. 145.
[8]) Ebenda 1890 S. 70.
[9]) Ebenda S. 68
[10]) Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete 1899/1900 S. 39.

Digitized by Google

gedeihen die am Ort geborenen und aufgewachsenen Tiere vortrefflich.[1]) In der Landschaft Atakpame findet man bei den wohlhabenderen Dörfern eine mehr oder weniger große Kuhherde von 20—80, in einzelnen Fällen auch von 100—120 Stück und ebenso viele Ziegen, Schafe, Schweine,[2]) aber das Rindvieh ist durch planlose Inzucht vollkommen degeneriert und gibt fast gar keine Milch, nur die Fullani im Norden des Landes haben gutes Vieh.[3]) Je weiter nach Norden, desto günstiger gestalten sich für die Viehzucht die Verhältnisse und schon Dr. Wolf berichtete, daß bei Bismarckburg für diesen Zweig der Landwirtschaft die Bedingungen ganz ausgezeichnete seien, da reichlicher Graswuchs vorhanden sei und die von den Eingeborenen gehaltenen Rinder vorzüglich aussähen,[4]) es ist dieser gute Zustand um so mehr hervorzuheben, als in den Adeli-Landschaften die Viehzucht noch recht primitiv getrieben wird. Die Pferdezucht ist noch gering, sie nimmt aber weiter nach Norden erheblich zu.[5]) Besonders in Tschautscho blüht die Pferde- und Rinderzucht,[6]) hauptsächlich als Pferdezüchter sind die Tschautscho-Leute berühmt. Ganz ausschließlich werden Hengste geritten und in den Dörfern und Städten gehalten, die Stuten sind stetig auf den Farmen nur für die Aufzucht der Fohlen bestimmt. In der weiten von kurzem Gras bestandenen Ebene von Paratau sieht man zahlreiche Pferde. Kranke Pferde erhalten Stallfütterung und Medizin.[7]) Die Rindviehzucht liegt in erster Linie in Händen der eingewanderten Fulbe und man sieht hier oft Herden von 200 und mehr Stück.[8]) Neben den angeführten Tierarten sind auch gute Esel und recht gute Maultiere vorhanden,[9]) auch Ziegen und Schafe findet man sehr gut vertreten, jedoch tritt im Vergleich mit den anderen Gebieten Togos die Zucht dieser Tiere in den Tschautscho-Ländern etwas zurück.[6]) Schweine werden in diesen Gegenden sowie auch weiter nördlich d. h. also innerhalb des Gebietes des muhamedanischen Einflusses nur in vereinzelten Fällen gehalten.[6]) In überraschender Menge finden wir diese grunzenden Vierfüßler in Anyanga, wogegen man nördlich und nordöstlich dieser Landschaft keine Spur dieses Haustieres findet.[7]) Je weiter nach Norden, desto mehr nimmt die Viehzucht an Umfang zu und wenn dieses auch noch nicht in den Bezirken von Sokode und Bassari übermäßig hervortritt, so ist doch in Mangu der Viehreichtum ein derart großer, daß nach Angabe des Oberleutnants Thierry von hier aus zur Zeit der ganze Schlachtviehbedarf der viehharmen englischen Goldküste bis Accra und Cape Coast gedeckt wird.[8]) Die in diesem Bezirk lebenden Fullani sind in der von ihnen vorzugsweise betriebenen Viehzucht den anderen Bewohnern des Landes erheblich überlegen und die Viehzucht erscheint, soweit sie nicht von den Fullani ausgeübt wird, noch nicht als eine rationelle. Außer dem Rindvieh werden Schafe, Ziegen, in nicht muhamedanischen Plätzen Schweine, Hühner, Perlhühner und Tauben gezüchtet. Pferde und Esel werden vielfach im Gebiet gehalten und erscheinen die ersteren hier erheblich bessere Lebensbedingungen zu finden als im übrigen Schutzgebiet, sie

[1]) Deutsches Kolonialblatt 1901 S. 278.
[2]) Der Tropenpflanzer 1898 S. 188.
[3]) Deutsches Kolonialblatt 1901 S. 709.
[4]) Globus 1888 Bd. 54 S. 316.
[5]) Deutsches Kolonialblatt 1895 S. 404.
[6]) Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1901 S. 124.
[7]) Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde Berlin 1892 S. 150.251.
[8]) Deutsche Kolonialzeitung 1899 S. 495.

Digitized by Google

werden teils eingeführt, teils innerhalb des Gebiets gezüchtet, jedoch ist hier erhebliche Nachhülfe nötig.[1])

In Kabure und Bufale scheint es keine Pferde zu geben und in Bassari sterben sie häufig während der Regenzeit. Im Westen sind die Moba als Rinderzüchter berühmt und die Barbas ziehen sehr ausdauernde Ponys.[2]) Nicht ohne Erfolg ist versucht worden in Kete-Kratschi aus dem nächsten Hinterland, Salaga usw., eingeführtes Rindvieh weiter zu züchten.[3])

An der Küste der Cote d'Ivoire treten die Vegetationsverhältnisse einer nennenswerten Viehzucht hindernd entgegen, denn das unmittelbar am nördlichen Rande der Lagunen sich meist in steilem Anstieg erhebende Plateau ist mit dichtem Wald bedeckt, der schmale innere Ufersaum der Lagunen zwischen Wasser und Wald verbreitert sich nur an zwei Stellen hinter Dahou und Lahou zu je 100 qkm großen Savannen; sie allein bieten Platz zur Aufzucht von Rindvieh, das auf der Savanne von Dahou zu 2000 Köpfen weiden soll; sonst wird nur noch etwas Geflügel und höchstens eine geringe Anzahl von Schafen in den Dörfern gefunden. Diese Verhältnisse bessern sich auch nicht jenseits des bei seiner Dichtigkeit jede Viehzucht ausschließenden Waldes. Einige wenige Horntiere milcharmer, wenn auch fleischiger Rasse weiden zwar an jedem Dorf, aber sie sind ebenso wie an der Küste vornehmlich für die religiösen Feste mit ihren Schmausen bestimmt; die Rinderfelle werden stellenweise mitgegessen oder geben in Asche gegerbt, Bettzeug her. Milchlose Ziegen guten Fleisches, Schafe und Schweine werden auch nur in geringer Zahl, nicht über den Bedarf hinaus gehalten. Für Pferde ist das Klima in der südlichen Hälfte der Savanne noch zu feucht, im nördlichen Teile der Kolonie, in den Kreisen Odienné, Baoulé und Bondoukou, sollten sie jedoch bereits gut gedeihen.[4]) Bei neueren Versuchen hat sich diese letztere Ansicht als irrig herausgestellt. In Baoulé sind alle Versuche, Pferde und Maultiere zu akklimatisieren, fruchtlos geblieben, auch Großvieh ist wenig vorhanden, nur Schafe und Ziegen finden wir zahlreich in den Dörfern. Nicht wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse in der Gegend von Kong, wo die Pferde das Klima schlecht vertragen und fast alle in der Regenzeit sterben, die einheimischen Rinder gedeihen besser, aber sie liefern wenig Fleisch und Milch, die aus Ober-Guinea kommenden Rinder widerstehen dem Klima nicht, Epidemien dezimieren die behaarten Schafe des Nordens und verschonen auch nicht die kleinen einheimischen Tiere, nur die Ziegen kommen gut fort. In Bonduku sind die Haustiere nicht sehr zahlreich. Die wenigen aus dem Süden eingeführten Pferde und Esel scheinen das Klima nicht vertragen zu können.[5]) In Liberia findet man an der Küste Rindvieh nur in verschiedenen größeren Küstenstädten, Pferde, Esel und Maultiere fehlen im Küstengebiet gänzlich. Man hat schon wiederholt versucht, die letzten beiden Arten von den Kapverdischen und Kanarischen Inseln einzuführen, auch vom weiteren Hinterland sind in vereinzelten Fällen Pferde nach der Küste gebracht worden, doch hat sich keines dieser

[1]) Deutsches Kolonialblatt 1901 S. 109.
[2]) Deutsche Rundschau für Geographie und Statistk 1901 S. 124/125.
Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete 1898/99 S. 69.
[3]) Ebenda 1896/97 S. 31.
[4]) Deutsche geographische Blätter 1900 S. 238, 253.
Le Tour du Monde 1905 S. 88.
[5]) Clozel, Dix ans à la Côte d'Ivoire S. 146.

Digitized by Google

Tiere sehr lange gehalten. Häufiger sind die Ziegen, die die eigentlichen Milchtiere sind, obwohl sie ebenso wie die Kühe nur sehr wenig Milch geben. Das Schaf kommt an der Küste nur in vereinzelten Exemplaren vor, häufiger sind die Schweine, die des Fleisches wegen gehalten werden, doch gilt Schweinefleisch in dem heißen Klima Liberias als gesundheitsschädlich. Hühner werden des Fleisches halber ziemlich viel gehalten, sowohl an der Küste als auch im Innern bei den Eingeborenen. Diese besitzen auch weiter im Innern Rindvieh, im östlichen Liberia jedoch nicht zahlreich, besonders wohl infolge des Mangls an geeignetem Futter.[1]) Besonders in Koinadugu und Panguma soll das Rindvieh gut gedeihen, aber es ist eine kümmerliche Rasse.[2]) In Kuranko haben die Eingeborenen einige Schafe, aber keine Pferde und Rinder.[3]) Das Vieh ist das ganze Jahr hindurch auf sich selbst angewiesen und liefert wenig oder keine Milch, sondern wird mehr des Fleisches wegen gehalten, günstiger für die Rindviehzucht liegen die Verhältnisse weiter westlich in der Mandingo-Ebene, wo auch Pferde gezüchtet werden. Ziegen werden als Milchtiere von den Eingeborenen im ganzen Innern von Liberia gehalten und auch das Schaf findet man hier häufiger als an der Küste.[4]) Major Laing fand im Hinterland von Sierra Leone bei den Kuranka auf den grünenden Ebenen große Herden Rinder und Schafe[5]) und diese Verhältnisse setzen sich bis zum oberen Gambia fort, denn aus jenen Gegenden wird berichtet, daß die Mandingos oder Sosés sehr reich an Vieh jeder Art sind; große Herden Rinder, Ziegen, Hammel, Schweine bedecken das ganze Jahr die Weiden dieses Landes längs des Flusses.[6])

In Französisch-Niederguinea werden nur wenig Tiere gehalten, nur Schafe und Ziegen sind etwas zahlreicher, in Fouta Djalon dagegen wird besonders durch die Foullahs ausgedehnte Viehzucht getrieben und bildet in dieser Beziehung Koussi, wo schöne, allerdings eingeführte Rinder und Pferde gehalten werden,[7]) einen bemerkenswerten Punkt.

In Portugiesisch-Guinea wird sowohl an der Küste, wie im Innern eifrig Rinderzucht getrieben, daneben werden Ziegen, Schweine und Federvieh gehalten.[7])

Der längs der ganzen Küste des Golfes von Guinea sich hinziehende, von der Tsetse beherrschte Landstrich setzt sich auch in das Gebiet des Gambia fort und findet sich bis ungefähr 16° westl. L. in der englischen Kolonie Gambia nur sehr wenig Rindvieh.[8]) Ostwärts dieser Linie nimmt aber die Viehzucht in der Tätigkeit der Eingeborenen einen erheblichen Raum ein und wir finden bereits in Unter-Baddibu am Nordufer des Gambia große Herden von Rindvieh, Schafen, Ziegen und auch eine ziemlich bedeutende Zahl Pferde.[9]) Weiter stromaufwärts nimmt die Viehzucht an Bedeutung noch erheblich zu und im Mr. Carthy Island Distrikt ungefähr unter 15° westl. L. sind ganz außerordentlich große Mengen Rindvieh vor-

[1]) Büttikofer, Reisebilder aus Liberia 1890 II S. 146.
[2]) Handelsarchiv 1905 II S. 118.
[3]) The Geographical Journal 1897.
[4]) Nouvelles annales des voyages 1825 Bd. 26 S. 357.
[5]) Nouvelles annales des voyages 1833 Bd. 4 S. 15.
[6]) La Quinzaine coloniale 1901 I S. 717.
[7]) Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 1905 S. 13. Koloniale Zeitschrift 1901 S. 49.
[8]) Archer, The Gambia Colony S. 99.
[9]) Ebenda S. 101.

Digitized by Google

handen. Wir finden hier dieselben Verhältnisse wie in Südafrika, der ganze Wohlstand eines reichen Mannes wird in Rindvieh angelegt und nur schwer entschließt sich der Besitzer, ein Stück zu verkaufen, die Verhältnisse bringen es mit sich, daß eine Seuche einen wohlhabenden Mann ruinieren kann.[1]) An anderen Haustieren sind Ziegen, Hühner, Hammel und Enten vorhanden. Pferde gibt es in einem großen Teil dieses Gebiets nur in sehr spärlicher Zahl, da die Lebensbedingungen ihnen nicht günstig sind[2]) und eine besondere Krankheit unter ihnen herrscht. Diese Verhältnisse herrschen den ganzen Fluß entlang sowie in den in nördlicher Richtung entfernt von seinen Ufern liegenden Gebieten und zwar züchten die Ureinwohner, die Malinke, meist Ziegen und Schafe, die eingewanderten Peulhs und die in geringerer Zahl vorhandenen Ouolofs hauptsächlich Rinder. Diese sind zwar meist klein, an einzelnen Stellen kommt auch die größere Art vor, aber stets von gutem Schlag. Hühner sind in allen Dörfern im Überfluß vorhanden und an einigen Stellen finden wir auch Enten. Pferde und Esel, von auswärts eingeführt, sind nur in verschwindend kleiner Zahl, an vielen Stellen gar nicht vorhanden, da das Klima den Lebensbedingungen besonders der ersteren nicht entsprechen.[3])

Vom Gambia aus nach Norden ziehen sich vom Meer durch einen schmalen Streifen getrennt bis zum Senegal ausgedehnte Gebiete hin, in denen auf prachtvollen Weiden große Viehherden ihr Futter finden. Besonders in Salum[4]) und Djiolof, wo außerdem lebhaft Ackerbau betrieben wird, finden wir große Herden Rindvieh[5]) und ähnlich wie bei den Djiolof liegen die Verhältnisse bei den bis zum Senegal reichenden Fouta.[6])

Östlich Djiolof auf dem linken Ufer des Senegal wird ebenfalls neben regen Ackerbau bedeutende Viehzucht, besonders von Rindvieh, getrieben, so in Bondou.[7]) Weiter nach Osten nimmt die Viehzucht ab und finden wir sie nur in geringem Maß in dem besonders früher sehr goldreichen Bambuk[8]) und in dem zu beiden Seiten des Senegal liegenden Khasso betrieben.[8]) Aber überall oberhalb Medine bei den Yoloffs, Toucouleurs, Serracolets, Kassonkais werden Haustiere gehalten.

In erster Linie Pferde als Luxustiere, Ochsen, deren Fleisch gegessen wird und die neben dem Hauptlasttier, dem Esel, als Lastenbeförderungsmittel benutzt werden, ferner Ziegen, Schafe, Hühner, Enten.[9])

Auf dem rechten Ufer des Senegal wohnen von der Mündung an die mauritschen Nomadenstämme der Trarza, der Aïdou el Hadj, der Brakna und der Douaich,[10]) die über zahlreiche Schaf- und Rindviehherden verfügen.[11]) Überhaupt

---

[1]) Archer, The Gambia Colony S. 10, 103.
[2]) Rançon, Dans la Haute-Gambie 1895 S. 149.
[3]) Ebenda, S. 3, 105, 189, 266, 314, 375, 485.
[4]) Bulletin de la société de geographie Paris 1860 Bd. 20 S. 471.
[5]) Faidherbe, Notice sur la colonie du Senegal 1859 S. 41.
[6]) Ebenda S. 47.
[7]) Ebenda S. 54.
[8]) Ebenda S. 57, 59.
[9]) Bulletin de la société de geographie Paris 1877 Bd. 13 S. 131.
[10]) Ebenda 1854 Bd. 7 S. 96.
[11]) Deutsche geographische Blätter 1888 S. 242.
Lenz, Wanderungen durch Afrika 1895 S. 52.

Digitized by Google

weist Berenger darauf hin, daß in ganz Senegambien Geflügel, Rindvieh und Schafe in außerordentlich großer Menge vorhanden sind.[1])

Diese günstigen Verhältnisse reichen bis in die Nähe von Timbuktu an den Niger hin, denn Lenz fand hier die Turmos, reine Araber, deren einzige Beschäftigung im Weiden ihrer zahlreichen Herden von Schafen und Ziegen besteht. Die Herden sind natürlich beständig im Freien, sodaß die Tiere bei der geringen Pflege auch keine besonders schöne Rasse bilden. Sobald eine Gegend nicht mehr genügend Futter gewährt, ziehen sie in eine andere und schlagen dort ihre leichten Zelte auf. Sie leben ganz vom Ertrage ihrer Herden. Fleisch, Milch und Butter erhalten sie direkt; das nötige Gerstenmehl und die geringe Kleidung tauschen sie gegen lebende Schafe in Timbuktu ein.[2])

In der Gegend des oberen Senegal in Kollou und Kaarta besonders in der letztgenannten Region finden sich zahlreiche Ochsen- und Schafherden, auch zahlreiche Pferde, Esel sind selten.[3]) Diese hohe Bedeutung der Viehzucht bleibt bis zum Niger bestehen. In Macina, das heute zum größten Teil zum Kreis Djénné gehört, finden wir große Herden Rindvieh und Ziegen. Pferde sind weniger vorhanden, denn das Klima sagt ihnen nicht zu und die Tiere sind viel zu schwach zum Zug und zum Lastentragen, ebenso finden wir infolge der ungünstigen klimatischen Verhältnisse wenig Esel, und Maultiere sind garnicht vorhanden. Ziegen sind verhältnismäßig vereinzelt zwischen den Schafherden verstreut. Schweine finden sich in diesen von den Mohamedanern beeinflußten Gebieten nur wenig und diese wenigen sind von den Europäern eingeführt. An Geflügel sind besonders Hühner, weiter auch Enten und Tauben vorhanden. Die klimatischen Verhältnisse üben hier einen großen Einfluß auf die Verteilung der Tiere jeder Art in der Regen- oder in der Trockenzeit aus. Ausgenommen ist der Südwesten, die Gegenden südlich des Niger in der Richtung auf Sansanding zu, die zur Regenzeit nicht überschwemmt werden und wo die Tiere infolgedessen im Lauf des Jahres nicht erheblichen Wechseln ausgesetzt sind. Es befinden sich hier Pferde, Esel, Rinder, Ziegen, Geflügel, Schafe in einer Menge, wie sie den Bedürfnissen des Landes entspricht. Hunde werden hier gegessen und es ist das einzige Gebiet des Djénné-Kreises, wo eine Bienenzucht möglich und wo sie ausgeführt wird. In den nördlich und östlich des Niger in der Gegend von Djénné gelegenen Teilen verschwinden die großen Rinder- und Ziegenherden während der Regenzeit, die einen aus Macina, um nach dem Sahel zu ziehen, die anderen aus dem auf dem rechten Ufer des Niger gelegenen Sebera, um die nicht überschwemmten Gebiete von Bandiagara aufzusuchen, die Herden aus Djénné und Umgegend überschreiten im allgemeinen den Bani, um in die trockene Gebiete von Kodougou zu gelangen.[4]) Obgleich hier also Rindvieh in großer Menge vorhanden ist, so wird es doch nur mit Widerwillen und bei zwingendster Notwendigkeit verkauft oder geschlachtet, wenigstens bei den Fulbe, sodaß man von einem Viehhandel eigentlich nicht sprechen kann.[5]) Gehen wir Nigeraufwärts, so treffen wir auf die Wassulos, die große Rinderherden be-

[1]) Berenger-Ferand, Les Peuplades de la Senegambie 1879 S. 387.
[2]) Lenz, Timbuktu 1884 II S. 176.
[3]) Perignon, Haut-Senegal et Morjen-Niger 1901 S. 41.
[4]) Monteil, Djénné 1903 S. 62—77.
[5]) Monteil, Djénné 1903 S. 68.

Digitized by Google

sitzen, jedoch nur wenig Schafe, Ziegen und etwas mehr Pferde.[1]) Viel Wert legt dieses Volk auf Federvieh, dessen Zucht es sich sehr angelegen sein läßt[2]) In dem weiter südlich gelegenen Kankan finden wir die Viehzucht in höchster Blüte stehen. Hier gibt es große Herden von Rindern, Schafen, Ziegen, auch liefert das Land schöne Pferde und auch viel Federvieh wird gezogen.[3]) Von Siguiri nach dem Cavally zu wird die Gegend immer ärmer an Haustieren, je weiter man nach Süden kommt.[4]) Gehen wir von Djénné niegerabwärts, so finden wir überall eine rege Viehzucht. So sah Lenz bei Timbuktu Herden von Buckelrindern, wollfreien Schafen und Ziegen, ganze Züge von Kamelen und Eseln, auch Pferde zur Tränke ziehen,[5]) die Verhältnisse haben sich also gegen früher nicht geändert, wo berichtet wird, daß die Neger in Timbuktu Überfluß an Kühen, Eseln usw. hätten.[6])

In den Gebieten im Innern des Nigerbogens steht die Viehzucht in höchster Blüte. In Borgou und weiter nördlich bis zum Niger hin finden wir schöne Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, sowie an Geflügel Hühner und Enten.[7])

In dem nördlich und westlich sich ausdehnenden Gurma sind Viehherden von 80—100 Stück Rindvieh und einige hundert Stück Kleinvieh nichts seltenes, besonders die Fullani beschäftigen sich mit der Viehzucht.[7]) Das westlich gelegene Mossi, in dem entgegen den bisherigen Anschauungen die Pferdezucht nur eine sehr untergeordnete Bedeutung hat, ist berühmt durch seine Esel, obgleich auch deren Zucht gegen früher anscheinend erheblich abgenommen hat.[8]) Esel bilden einen lebhaften Ausfuhrartikel nach fast allen Himmelsrichtungen. Es werden außerdem in Mossi Rindvieh und Schafe gezüchtet.[8]) In Bouganiéna an der Grenze zwischen Gurunsi und Mossi und noch zu ersterem gehörig, fand Binger viele Kühe, Schafe und Ziegen, ganz besonders herrscht hier auch Überfluß an Hühnern und Tauben.[9]) Was sich in Mossi an Pferden vorfindet, kommt zumeist aus dem nordwestlich gelegenen Yatenga, in dem die Pferdezucht in höchster Blüte steht.[10]) Die westlich Mossi wohnenden Dafing züchten einiges Rindvieh, besonders aber Schafe und auch einige Esel. Pferde sind nur wenige vorhanden.[11])

Östlich Bossola traf Binger nach seiner Abreise aus Bammako das erste Maultier, das sein Besitzer in Salaga gekauft hatte.[12]) Die Züchtung dieser Tiere dürfte von den Haussa allein ausgeführt werden und Eingeborene versicherten

---

[1]) Bulletin de la société de geographie Paris Bd. 13 S. 114.
[2]) Journal der Land- und Seereisen 1830 Bd. 65 S. 345.
Binger, Du Niger au Golfe du Guinée I 1892 S. 150.
[3]) Ebenda S. 337.
[4]) La Geographie 1901 Bd. 3 S. 33.
[5]) Lenz, Timbuktu II 1884 S. 125.
[6]) Neue geographische Ephemeriden 1817 Bd. 2 S. 283.
[7]) La Geographie 1904 Bd. 10 S. 275.
Deutsche Kolonialzeitung 1895 S. 203.
[8]) Binger, Du Niger au Golfe de Guinée I 1892 S. 489.
[9]) Binger, Ebenda I S. 441.
[10]) Ebenda I S. 485.
Deutsche Kolonialzeitung 1892 S. 20.
[11]) Binger I S. 423.
[12]) Ebenda I S. 406.

Digitized by Google

Binger, daß häufig 40 Maultiere bei den nach Kintampo ziehenden Haussa-Karawanen sich befänden. Die Haussa haben die Züchtung wahrscheinlich von den Arabern erlernt und wenn die obigen Mitteilungen richtig, dann müßte sich die Züchtung dieser Tiere sehr schnell entwickelt haben, denn Barth berichtet nichts über das Vorhandensein dieses Tieres bei seinem Aufenthalt in Haussa. Er würde dieses wohl nicht vergessen haben, denn er erwähnt, daß man nur selten diese Tiere bei den Schwarzen fände.[1])

Sehr ungünstig für die Viehzucht liegen die Verhältnisse südwestlich Mossi, in den Gebieten, die unter dem Namen Gurunsi zusammengefaßt werden, infolge erheblicher Feuchtigkeit und dem Vorhandensein dem Vieh schädlicher Insekten ist das Land für die Viehzucht ganz ungeeignet[2]) und ebenso wie hier wird auch bei den weiter südlich wohnenden Dagomba nur in ganz geringem Maße Viehzucht getrieben. Es gibt hier nur einige wenige Rinder, Schafe und Ziegen.[3])

Wenden wir uns wieder nach Westen, so traf Binger auf seinem Zuge überall Vieh, in Takla westlich Kintampo Rindvieh und viele Schafe,[4]) in Mantiala Rindvieh und einige Ziegen und Schafe.[5]) In Sorobango viel Rindvieh und zahlreiche Ziegen,[6]) in Djimini, auf dem rechten Ufer des Comoë Rindvieh, Ziegen und einige Schafe.[7]) In der Gegend von Lera wird nur wenig Vieh gezogen, aber es sind außerordentlich viel Hühner vorhanden und Erwachsene, sowie Kinder bringen einen großen Teil des Tages damit zu, Termiten zum Futter für dieses Geflügel zu fangen.[8]) In dem wenig weiter westlich gelegenen Togoda finden wir wieder außerordentlich kräftiges Rindvieh, welches jedoch dem noch weiter in der Richtung auf den Niger bei Fourou vorkommenden nachsteht. Dieses letztere, das durch seine breite Struktur besonders auffällt, bildet das eigentliche Schlachtvieh des Sudan.[9]) Dieses ist in erster Linie den guten Weideverhältnissen zu danken, denn die hier wohnenden Foulbe, die hauptsächlich die Viehzucht in Händen haben, tragen nur sehr wenig Sorge für ihr Vieh: Kühe und Stiere weiden zusammen, und die Weiterzüchtung erfolgt auf gut Glück. Die Kälber irren um die Ortschaft und man scheint nicht einmal die Stellen zu suchen, wo sie das beste Futter finden. Außerdem werden noch Schafe gehalten, auch der Hund wird zu Nahrungszwecken gezüchtet, endlich sind zahlreiche Perlhühner vorhanden.[10]).

Nördlich der im Vorstehenden beschriebenen Gebiete dehnt sich die Sahara aus, die man lange Zeit als vollständig unbewohnt und unbewohnbar ansah, mit Unrecht. Die Sahara ist zum großen Teil die Heimat der arabischen Stämme geworden, die die Zivilisation der Mauritaner verachtend, dieser die Freiheit und das unabhängige Hirtenleben vorgezogen haben.[11]) Beginnen wir im Westen, so sind

[1]) Binger II S. 112.
Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Zentral-Afrika II 1857 S. 177.
[2]) Binger, Du Niger au Golfe de Guinée II 1892 S. 35.
[3]) Ebenda S. 78.
[4]) Ebenda S. 148.
[5]) Ebenda S. 149.
[6]) Ebenda S. 157.
[7]) Ebenda S. 217.
[8]) Ebenda I S. 268.
[9]) Ebenda S. 249.
[10]) Ebenda I S. 211.
[11]) Bulletin de la société de geographie Paris 1844 Bd. 1 S. 144.

Digitized by Google

die Verhältnisse nördlich des Senegal schon berücksichtigt worden. Gehen wir weiter nach Norden, so liefert bis zum Kap Bojador hinauf das Land den Bewohnern nur sehr spärliche Mittel, sie sind nur auf das Meer angewiesen. Die Verhältnisse der das Hinterland bewohnenden Stämme sind ganz besonders auch im Hinblick auf die Viehzucht wesentlich bessere. Das Land, das nur an wenigen Stellen ohne Vegetation ist, gewährt den zahlreichen Herden hinreichendes Futter. Deshalb besitzen alle Stämme Herden von Ziegen, Schafen und Kamelen, mit denen sie von Ort zu Ort, von Brunnen zu Brunnen ziehen. Die Kamele liefern diesen Wüstenbewohnern den größten Teil ihrer Nahrung und zum Teil auch ihre Kleidung. Die Ziegen und Schafe dienen hauptsächlich als Tauschmittel gegen Zeug, Pulver und Waffen beim Handel mit den Europäern.[1]) Besonders zu nennen sind hier die Oasengruppen von Adrar, wo die Tuareg in ausgedehntestem Maße Viehzucht treiben, Rindvieh, Schafe und Ziegen gedeihen ausgezeichnet. Das erstere dient besonders als Tauschmittel für Getreide am Niger.[2])

In Gadames bilden Kamele, Esel und Hühner die einzigsten Haustiere.[3])

In dem weiter nach dem Innern gelegenen Fessan ist, da es an Viehweiden infolge der unregelmäßigen und ungenügenden Niederschläge fehlt, die Viehzucht äußerst mangelhaft. Man kann wohl ein halbes Dutzend Kamele und Schafe oder Ziegen auf der Weide erhalten, und meist nur mit künstlicher Beihülfe (gewissermaßen mit Stallfütterung) aber niemals größere Herden. Die Besitzer von Kamelen in Murzuk schicken diese in die Berge von Sokna oder auf die Abhänge und in die Täler des Harudsch. Am seltesten sind die Rinder, die nur mit großer Mühe und Arbeit — man säet ihnen in den Gärten Luzerne und Klee — auf einer mäßigen Stufe des Gedeihens erhalten werden können. Nicht viel häufiger ist das Pferd, das bei der seßhaften Bevölkernng nur Besitztum einiger Vornehmer ist und in größerer Anzahl nur von den Nomaden gehalten wird. Schafe und Ziegen sind spärlich, sodaß Kamele, Hühner und Tauben eigentlich die einzigen Haustiere sind, welche von den Fessanern gezüchtet werden.[4])

Weiter nach Osten in den Gebieten südlich Fessan finden wir die nomadisierenden Teda, deren Reichtum in Kamelen besteht. Jedoch fand Nachtigal deren Zahl lange nicht so hoch, wie er nach den Erzählungen erwartete. Die Einwohner Abos und Domars scheinen deren noch am meisten zu besitzen. Jedenfalls besitzt Bardaï, ein sonst verhältnismäßig so reich ausgestattetes Tal, die geringste Anzahl dieser Tiere, und alle übrigen Täler sind in nur mäßigem Grade mit ihnen versehen. Die Kamele sind aber von sehr guter Qualität.

Außer den Kamelen besitzen die Teda zur Arbeit noch gute, starke Esel. Die Haupthülfsquelle besteht in großen Herden von Ziegen, die zwischen den Felsen herumkletternd, stets Nahrung genug für ihre bescheidenen Ansprüche finden. Seltener und viel geschätzter sind die Schafe.

---

[1]) Deutsche geographische Blätter 1888 S. 256.

[2]) La Geographie 1904_{10} S. 241.

[3]) Rohlfs, Quer durch Afrika Bd. I S. 74.

[4]) Nachtigal, Sahara und Sudan I 1879 S. 121.
Rohlfs, Reise durch Nordafrika 1865—1867 in Petermanns Mitteilungen, Ergänzhft 25 S. 6.
Rohlfs, Quer durch Afrika II S. 150.

Digitized by Google

Pferde und Rinder, die früher anscheinend verhältnismäßig häufig waren, kommen jetzt nur noch ganz vereinzelt vor.[1])

In Kauar kommen nur wenige kümmerliche Schafe und Ziegen vor, Rinder und Pferde sowie Kamele höchst vereinzelt, Hühner fast garnicht. Alle etwa vorhandenen Tiere werden aus den umliegenden Gebieten eingeführt.[2])

In Tripolis liefert das wüste Land zwischen Derna und Bengasi im Überfluß Rinder und Schafe, die Wolle der letzteren gilt für die beste in der ganzen Berberei.[3]) Weiter nach Osten bis nach Aegypten nimmt die Viehzucht erheblich ab und Browne traf auf seiner Reise von Alexandrien nach der Oase Jupiter Ammon nur verschiedene kleine Trupps Beduinen, die einige wenige Schafe, Esel und Ziegen weideten.[4])

In Tunesien wird, obwohl der Ackerbau die Vorherrschaft hat, viel Viehzucht getrieben, da besonders in den nördlichen Gebieten beide Zweige der Landwirtschaft Hand in Hand gehen müssen.[5]) Während früher die Viehzucht in erster Linie von den fast ausschließlich mit Viehzucht sich befassenden Nomaden im Zentrum und im Süden betrieben wurde und nur in geringerem Maße von der seßhaften Bevölkerung des Nordens in Verbindung mit dem Ackerbau,[6]) hat auch besonders bei der letzteren hauptsächlich bei den angesiedelten Europäern seit Anfang der neunziger Jahre der Betrieb der Viehzucht zugenommen und erfreut sich seit dieser Zeit die früher blühende, später bedeutend zurückgegangene Viehzucht eines erheblichen Aufschwungs, in erster Linie ist dieses hinsichtlich der Schafzucht der Fall.[7]) Durch Dekret vom 19. März 1893 stellte nämlich die französische Regierung den Züchtern zum Selbstkostenpreis Merino-Böcke von Crau und Böcke und Schafe der algerischen Rasse mit dünnem Schwanz zur Verfügung.[7]) Außerdem werden in Tunesien gezüchtet Pferde, Rinder, Kamele, Esel, Maultiere, Ziegen.

Die Pferdezucht, die einst in hohem Ansehen stand, ist seit langer Zeit, sowohl was Quantität, wie Qualität betrifft, zurückgegangen.[8]) Der Rückgang der Viehzucht hat seinen Grund in der geringen Pflege, die dem Vieh von Seiten der Eingeborenen zuteil wird, diese kennen meist nur Weidefütterung d. h. die Tiere bleiben zu jeder Tages- und jeder Jahreszeit im Freien, schutzlos Wind und Wetter ausgesetzt und erhalten nie Futter, ausgenommen die Arbeitstiere, die meist abends etwas gefüttert werden. Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Weideverhältnisse durchaus nicht das ganze Jahr gleichbleibende sind. Von Januar bis Ende Mai ist stets genügend Grünfutter vorhanden und dieses ist auch bis in den August hinein der Fall, wenn im Frühjahr sehr viel Regen gefallen ist, von August bis Januar ist meist nur wenig Futter vorhanden und in dieser Zeit geht bei den Nomadenstämmen des Südens meist sehr viel Vieh durch den Tod verloren.[7])

---

[1]) Nachtigal, Sahara und Sudan I 1879 S. 415/17.

[2]) Ebenda S. 543.
Rohlfs, Reise durch Nordafrika 1865—1867 in Petermanns Mitteilungen Ergänzhft. 25 S. 27.

[3]) Nouvelles annales des voyages 1823 Bd. 20 S. 6.

[4]) Browne's Reisen in Afrika 1800 S. 22.

[5]) La Tunisie 1896 I S. 106.

[6]) Handelsarchiv 1884II S 39.
Ebenda 1897I S. 630.

[7]) La Tunisie 1896 I S. 117.

Digitized by Google

In Algerien, wo schon von Alters her die Landwirtschaft in hoher Blüte steht, ist die Viehzucht als Ergänzung des Ackerbaues notwendig. Es sind in Algerien wenig natürliche Präerien vorhanden, aber die Brachfelder und die unbebauten Ländereien, selbst wenn sie trocken sind, bedecken sich im Frühling mit einer reichen Vegetation. Die Eingeborenen sorgen sich wenig um das Vieh, und ihre ganze Sorge beschränkt sich auf die Bewachung gegen Entlaufen. Für Unterkünfte und Verpflegung sorgen sie nicht. Im Frühling, wenn Futter im Überfluß vorhanden ist, weiden die Tiere nach Belieben, dann wütet die meurara, der Tod durch Verdauungsstörungen, kommen die Sommermonate, so ist, wenn das Jahr trocken gewesen ist, Futter und Wasser selten. Die unglücklichen Tiere laufen von der Weide zum Wasser und von dem Wasser zur Weide und viele gehen an Hunger, Durst oder Erschöpfung zu Grunde. Das im Sommer magere und erhitzte Futter wird kalt und wässerig im Winter, in den Plateaus und den höheren Gebieten des Tell tritt eine erhebliche Sterblichkeit ein. Die Fortpflanzung ist dem Zufall überlassen, eine Degenierung der Rassen ist die Folge. Unter den Kolonisten liegen die Verhältnisse etwas besser.[1]) In den Augen der Araber ist das Tell das Land der Ackerbauer, die Sahara das Land der Weide[2]) und demnach finden wir die Viehzucht, je weiter wir nach Süden kommen, immer mehr verbreitet. Die Verteilung des am meisten gezüchteten Tieres des Schafes gestaltete sich Ende der siebziger Jahre derart, daß $^1/_5$ auf die Küstenlandschaft, $^1/_5$ auf die Plateaus (Sahel) und $^3/_5$ auf die Sahara entfielen.[3])

Die Kabylen des Tell haben viele Ziegen, Schafe, wenig Hornvieh, Maultiere, Esel, wenig Pferde, keine Kamele, die Araber des Tell, die sich gewöhnlich auf beschränkten Raum bewegende Nomaden sind, haben viel Rindvieh, Pferde, Maultiere, wenig Kamele. Die Stämme der kleinen Wüste haben auf den reichen Weiden zwischen Gebel Amour und Atlas viele Ziegen, Kamele, Pferde, wenig Maultiere. Rindvieh ist nur im Atlas, Gebel Amour, Gebel Schari und einigen anderen Bergen vorhanden, jenseits Mzi ist es nicht mehr vorhanden. Die nördlichen Stämme der großen Wüste haben viele Ziegen, Schafe, Kamele, keine Maultiere, südlich Beni Mzab finden wir vor allen Dingen Ziegen und Kamele.[4])

In Marokko ist der Boden für die Viehzucht vorzüglich geeignet, aber, obwohl sie eine reiche Einnahmequelle des Landes bildet, wird sie doch sehr vernachlässigt.[5]) Betrachten wir von Osten kommend die Küste, so macht das verwilderte Riff-Gebirge jede Viehzucht unmöglich, aber auch im weiteren Verlauf der Küste ist die Viehzucht gering, wie dieses z. B. aus der Umgegend von Tanger berichtet wird.[6]) Die einst so berühmte Pferdezucht war bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sehr vernachlässigt, die Pferde in Tanger waren schon damals in trauriger Verfassung und es mag dieses seinen Grund darin haben, daß die Tiere ohne jegliche Rücksicht jeder Witterung ausgesetzt sind, ebenso wie für anderes Vieh ist für das Pferd ein Stall ein fast ungekannter Luxus.[7]) Nach

[1]) Wahl, L'Algerie 1897 S. 377/78.
[2]) Bulletin de la société de geographie Paris 1845 Bd. 3 S. 128.
[3]) Handelsarchiv 1877 II S. 116.
[4]) Bulletin de la société de geographie Paris 1845 Bd. 3 S. 131.
[5]) Diercks, Marokko 1894 S. 157/1858.
[6]) Journal der Land- und Seereisen 1832 Bd. 71 S. 25.
[7]) Ebenda 1829 Bd. 63.

Digitized by Google

Diercks[1]) scheint den heutigen Marokkanern die Vorliebe ihrer Vorfahren für das Pferd abzugehen; die Art und Weise, wie sie es behandeln, ist roh, wie sie überhaupt rücksichtslos mit allen ihren Haustieren umgehen. Die marokkanischen Pferde gelten indessen als außerordentlich abgehärtet, widerstandsfähig, vorzügliche, sichere Berggänger, feurig, leicht erreglich und sehr genügsam. Für die besten werden die von Abda und Dukkala, ferner die der Kabyle Sair, die der Beni Mgill und Beni Mtir gehalten.[1])

Während im Atlas-Vorland nur einen Teil des Jahres über das Vieh geweidet werden kann, sind die für die Viehzucht am meisten geeigneten Gegenden die bergigen Gebiete, die den Lauf des Bu-Regreg begleiten. Das Bergland der Zemmur und Zaian, sowie der Zair, freier Stämme, welche sich wie ein Keil zwischen das nördlich und südlich ausdehnende Regierungsland einschieben, ist, wie es scheint, eins der reichsten und gesegnetsten von Marokko. Hier ist namentlich die Rindviehzucht in höchster Blüte.[2])

Gehen wir von Tanger aus nach Süden, so gelangen wir, je mehr wir uns den fruchtbaren Ebenen des El Gharb nähern, in Gebiete, in denen die Viehzucht immer zunimmt, wir befinden uns hier an den Stellen, an denen die Schafzucht, der wichtigste Zweig der Viehhaltung Marokkos, mit hauptsächlichsten Erfolg betrieben wird. Die zunächst angetroffenen Schafe geben allerdings nur gewöhnliche Wolle, die nicht in den Handel kommt, sondern im Lande verarbeitet wird. In der Gegend von Larache, dem Lauf des Flusses Kus und nach dem Süden zu bis Casablanca östlich bis an die Ausläufer des Atlas mit Mekinez als Grenzpunkt und selbst das Territorium der Beni-Hassan einschließend wird in ungeheueren Herden die feine und lange Wolle erzeugt, die einen Haupt-Ausfuhr-Artikel Marokkos bildet. Weiter südlich bis Mogador herrschen hinsichtlich der Wolle die gleichen Verhältnisse, die für die nördlichen Gebiete angegeben.[3]) Die weiten Ebenen, die sich von Mogador aus nach dem Innern ausdehnen, werden von Berbern bewohnt, deren Reichtum in Kamelen und Pferden, mit denen sie auf den Weiden umherziehen bestehen.[4]) Aber trotz dieser Bedeutung, die die Viehzucht für den Handel Marokkos hat, wird sie wie alles andere in nachlässigster Weise betrieben. An die Veredelung der Rasse wird nicht gedacht.[5]) Im El Gharb und in der östlich anschließenden Provinz Cherida besteht eine bedeutende Rindviehzucht, und von hier gehen die Ochsen auf europäische Märkte, wenn die Ausfuhr erlaubt wird. Je mehr man nach Süden kommt, verschwindet das Rind. Die Umgebung von Tarudant scheint das südlichste Gebiet seines Vorkommens zu sein.[5])

Hier findet sich auch die bedeutendste Pferdezucht im ganzen Reiche und die großen reichen Weideplätze mit ihrem Überfluß an Wasser bilden den Tummelplatz dieser Tiere. In jedem Duar besitzen fast alle Mauren eine oder auch mehrere Stuten; die Fohlen werden verkauft und man reserviert nur die Zuchtstuten, welche aber auch gleichzeitig arbeiten müssen.[6])

---

[1]) Diercks, Marokko 1894 S. 157/1858.
[2]) Conring, Marokko 1884 S. 245.
[3]) Dr. Kampffmeyer in: Angewandte Geographie Serie I Heft 7/8 S. 48.
[4]) Nouvelles annales des voyages 1828 Bd. 40 S. 15.
[5]) Müller, Die geographische Verbreitung der Wirtschaftstiere S. 21.
[6]) Conring, Marokko 1884 S. 246.

Digitized by Google

Im Innern, im Atlas ist die Ziege das verbreitetste Haustier.[1])

Je weiter wir nach Süden kommen, desto mehr gewinnt die nomadisierende, Viehzucht treibende Bevölkerung die Überhand. Die am Kap Juby wohnenden Tekna leben fast ausschließlich von ihren Herden, die ihren ganzen Reichtum bilden,[2]) und zwar bestehen diese aus Kamelen, Schafen und Ziegen.[3])

Das Tafilelt ist sehr reich an Haustieren, besonders bei den arabischen Stämmen findet man Dromedare, ferner Esel, Maultiere, und sehr schöne Pferde, die besonders durch ihre dünnen Beine und kleine Hufe auffallen. Ferner sind zu nennen Hammel mit langen Haar, Ziegen und sehr zahlreiche Tauben und Hühner.[4])

Kamele, Esel und Maultiere finden sich sehr zahlreich in ganz Marokko, denn sie bilden hier das einzige Lastenbeförderungsmittel.

Im Sus ist die Bevölkerung seßhaft und treibt Ackerbau, jedoch findet man auch zahlreiches großes und kleines Vieh: Dromedare, Pferde, Maultiere, Esel, Hornvieh, Hammel, Schafe.[5])[6])

Weiter südlich gewinnt der Handel in der Beschäftigung der Bewohner die Überhand, in Tasserault[6]) und dem südlicher liegenden Wadi Draa wird so gut wie gar keine oder sogar gar keine Viehzucht getrieben.[7])

D. Kürchhoff.

---

[1]) Lenz, Timbuktu I S. 287.
[2]) Deutsche geographische Blätter 1888 S. 253.
[3]) Bulletin de la société de géographie Paris 1869 Bd. 18 S. 261.
[4]) Ebenda 1894 S. 227.
[5]) Ebenda 1840 Bd. 13 S. 180.
Lenz, Timbuktu I 1884 S. 305.
[6]) Deutsche geographische Blätter 1888 S. 252/253.
[7]) Ebenda.

Digitized by Google

Gelegenheiten zu kolonialen Studien in Berlin.

Die zur Zeit stattfindende Kolonialausstellung hat eine große Anzahl von Kolonialfreunden in Berlin versammelt und diesen auf engem Raum eine Fülle von Sehenswertem vorgeführt. Für gewöhnlich aber sind die Stellen, an denen man in Berlin Anregung und Gelegenheit zu kolonialen Studien findet, sehr zerstreut, mehr als dies im Interesse der intensiven Tätigkeit des Einzelnen und eines allgemeineren Gebrauches dieser Gelegenheiten wünschenswert ist.

Das Kolonial-Museum am Lehrter Bahnhof ist zweifellos sehr geeignet, einen allgemeinen Überblick über die Verhältnisse unserer Schutzgebiete zu geben. — Schiffsmodelle unserer Auslandskreuzer und eine Ausstellung des Kolonialwirtschaftlichen Komitees, die Ergebnisse ihrer Erkundungsexpeditionen, sowie die Artikel bedeutenderer Ausfuhr- und Einfuhrhäuser, der Missionen, füllen neben einer Anzahl von Dioramen den Hauptteil des Untergeschosses. Hier sind auch die Naukluft, das Hererolager, das Togo-Dorf zu sehen, auch sind eine Anzahl chinesischer Schaustücke daselbst aufgestellt. Aus dem mittleren Teile des Rundbaues, einer mächtigen, mit natürlichen Pflanzen reich bewachsenen und durch einen Wasserfall belebten Felsengruppe, führt eine Felsentreppe in die oberen Abteilungen. Für Ostafrika ist als Hintergrund ein Blick auf den Victoria-Nyassa gewählt, dessen Gestade durch eine Eingeborenengruppe belebt wird. Weiterhin folgt das Araberhaus mit einer Produktensammlung, ein Hindu-Laden, eine Schausammlung ethnologischer Gegenstände, sowie die Darstellung des Hafens von Dar-es-Salam.

Den Mittelpunkt der oberen Abteilung bildet die Nachbildung eines chinesischen Tempels mit einem Durchblick auf Kiautschou, an dessen Seitenwand sich eine durch Handwerkergruppen belebte chinesische Straße hinzieht. Die folgende Abteilung bietet ein Bild aus dem Bismarck-Archipel. An der Küste haben Eingeborene ihre einfachen Hütten errichtet. Den Hintergrund bildet die Aussicht auf malerisch gelegene Koralleninseln. Weiterhin sehen wir Auslegerboote, Fischereigeräte, das Heilige Haus, die Hütte eines „Junggesellen", ein Europäerhaus mit ethnologischen Sammlungen aus der Südsee und Stephansort auf Neu-Guinea. In dem Hörsaal des Museums finden populäre Vorträge mit Lichtbildern nach Naturaufnahmen statt.

Nicht weit entfernt vom Kolonial-Museum liegen in der Invalidenstraße drei Königliche Institute, in denen man ohne weiteres nicht Gelegenheiten für koloniale Studien vermutet und doch ist dies in einer überraschenden Weise der Fall.

Daß sich in einem landwirtschaftlichen Museum manches befindet, was den Kolonialfreund interessiert, dürfte ohne weiteres klar sein, nicht aber, daß sich bereits in diesen der deutschen Landwirtschaft geweihten Räumen eine recht ansehnliche Kolonialsammlung tropischer Nutzpflanzen befindet. Es sind in Saal 29, Schrank V und VI ausländische Faserstoffe Agaven, Bananen, Kokos, Ramie, Jute, ebenso im Saal 31 weitere Faserpflanzen und besonders

Digitized by Google

Baumwolle in Schrank I, in II Flechtstoffe, gröberes Faser- und Bürstenmaterial, sowie Papierstoffe. Drehständer 1. Abbildung verschiedener Arten der Baumwolle und tropische Obstarten. Schrank V. Asiatische, besonders indische und japanische Holzarten, ferner Palmen und Bambusarten. Schrank VI. Afrikanische und australische Holzarten. Schrank X. Modelle tropischer Früchte. Saal 32. Schrank II. Tropische Nahrungsmittel Mais, Reis, Schrank III. Genußmittel: Tee, Kaffee, Kakao, Schrank V Tabaksarten, darunter solche aus Deutsch-Ost- und Westafrika, sowie Deutsch-Neu-Guinea. Die eigentliche Kolonialabteilung (in der Loggia) enthält: Schrank I Knollengewächse, Ölpflanzen, Harze, Gummi, Kautschuk, merkwürdige Früchte, Futtergräser, Holzsamen. Schrank II. Tropisches und subtropisches Obst, Holzproben aus Kaiser Wilhelmsland. Letztere auch in Schrank III, in diesem auch Fasern und Flechtarbeiten. Schrank IV. Tropische Getreide, Hülsenfrüchte, Genußmittel; Saal 34. Schrank IV. Reis und seine Bearbeitung, Fruchtstände tropischer Getreide. Schrank VIII. Maisarten und Stärke aus tropischen Pflanzen. Schrank X. Harze, Lacke, Kautschuk, Gummi, Ölfrüchte, Öle, Ölkuchen. Schrank XI. Droguen, Farb- und Gerbstoffe. Vegetationskarten.

Mit dieser ausführlichen Aufzählung soll nur eine Anschauung von dem reichen Material vermittelt werden, welches sich im Museum befindet, erschöpft aber sind die für das koloniale Studium wichtigen Gegenstände hiermit keineswegs.

Auch an anderen Stellen, in der Maschinen-, Modell- und in der zoologischen Abteilung, in welcher letzterer viele Tiere aus tropischen Gegenden und auch aus unseren Kolonien sind, in Saal XVIII mit den Glasschränken 42, 45, 46, 49, wo die Seidenzucht dargestellt und eine Insektensammlung aus Ostafrika ist, findet sich für die gedachten Zwecke sehr viel Sehenswertes. Die zootechnische (Tierzucht) Abteilung in Halle 20 bietet ein hochwichtiges Anschauungsmaterial und die für alle Südwestafrikaner gewiß besonders lehrreiche Wollsammlung, eine der besten der ganzen Welt. Ebenso bietet die mineralogisch-geologische und pedologische Abteilung in Gesteins- und Bodenproben aus Kamerun, Samoa und den Marschallsinseln mit ihren Analysen, in der Laterit-sammlung, in einer solchen von Düngmitteln, darunter Guano aus Südwestafrika noch manches Beachtungswerte.

Neben dieser Reichhaltigkeit ist der naheliegende Vergleich mit den heimischen Verhältnissen, wie er durch die in nächster Umgebung befindlichen europäischen Erzeugnisse angeregt wird, nicht ohne Bedeutung. Er zeigt, wo und in welchem Umfange die tropische Landwirtschaft die heimatliche zu ergänzen berufen ist. Noch wichtiger aber werden diese Sammlungen durch ihre Lage nahe den Stätten, an welchen unsere jungen Beamten und Offiziere zur Zeit ihren kolonialwissenschaftlichen Studien obliegen und zur Zeit noch dadurch, daß die naturgemäß bei weitem umfangreichere Schausammlung des botanischen Museums infolge des Umzuges in die neuen Räume zu Dahlem noch nicht wieder aufgestellt werden konnte. Sobald dies geschehen ist, wird diese Sammlung natürlich der wichtigste Anziehungspunkt für das Studium der kolonialen Flora werden müssen.

In unmittelbarster Nähe des landwirtschaftlichen Museums befindet sich das Museum für Bergbau und Hüttenkunde, in dessen oberen Geschoß eine Kolonialschausammlung aufgestellt ist, während weitere Schätze der Be-

Digitized by Google

arbeitung in dem gegenüberliegenden Gebäude harren oder in der Schausammlung nicht Aufnahme finden konnten.

Wir sehen Fundstücke aus allen Schutzgebieten: Aus Ostafrika neben den Grundgesteinen der nutzbaren Mineralien goldhaltige Quarzziete, Muskowit-Glimmer, Granaten, Graphite, Magneteisen und Kohlen, Salpeter und Raseneisenstein. Aus Deutsch-Südwestafrika: Marmor, Gold-, Kupfer-, Bleierze aus den verschiedensten Gegenden. Aus Schantung: Kohlen der verschiedensten Art. Weniger reich sind die Gesteine der anderen Kolonien vertreten. Immerhin gewährt das Gebotene einen gewissen Überblick. Es ist zu wünschen, daß diese Schausammlung erweitert und das Verständnis durch eine besser sichtbare Bezeichnung erleichtert wird.

In dem Gebäude des Museums für Urkunde befindet sich auch das Geologisch-paläontologische Museum der Universität. Dieses besitzt

A) aus Ostafrika.

1. Die Sammlung Lieder (Deutsch-Ostafrika).
2. Die Sammlung E. Werth (Sansibar und Küste),

ferner kleinere Sammlungen von Hildebrandt (Jura von Mombassa), W. Peters, Goetze, Fülleborn (Nyassa-See) und Stuhlmann (Jura von Deutsch-Ostafrika).

B) aus Westafrika.

1. Die Sammlung Dusén (Kamerun).
2. Die Sammlung Esch (Kreide und Tertiär von Kamerun).
3. Die Sammlung Preuß (Tuff mit Pflanzenabdrücken von Kamerun)
4. Die Sammlung Buthul (Kamerun).
5. Die Sammlung May (Angola).

C) aus Südafrika.

1. Die Sammlung Gürich (Kapkolonie).
2. Die Sammlung C. Beyrich (Natal).
3. Die Sammlung E. Phlippi (Kapkolonie, Rhodesia).
4. Die Sammlung Dr. Rohrbach.

D) aus Ostasien.

Die Sammlung v. Richthofen (Schantung usw.).

Im paläontologischen Saal der Schausammlung sind lediglich einige besonders schön erhaltene, von Dr. F. Solger wissenschaftlich bearbeitete Amoniten aus der Kamerunner Kreideformation (Sammlung Esch).

Das Mineralogisch-petrographische Museum der Universität besitzt größere Gesteinssammlungen aus Kamerun von Esch, Flegel, Passarge; ferner verschiedene kleinere Sammlungen aus Deutsch-Ostafrika, namentlich von Offizieren der Schutztruppe; außerdem von Deutsch-Neu-Guinea usw. die Sammlung Pflüger.

Ein weniger erfreuliches Bild bietet sich dem Freunde unserer Kolonien bei Betrachtung des zoologischen Museums dar. Es sind nur vereinzelt Tiere aus unseren Kolonien zwischen anderen aufgestellt, doch ist die Möglichkeit, sich auch nur ein ungefähres Bild von dem Reichtum und der Schönheit unserer Kolonialfauna zu machen, völlig ausgeschlossen. Dank der großen Unterstützung durch zahlreiche Offiziere, Beamte und Privatpersonen ist das Material, um eine Kolonialschausammlung zu schaffen, in genügender Menge und in bester Verfassung bereits vorhanden. Es erscheint nun eine Ehrenpflicht gegenüber den unverdrossenen Forschern, welche ihre Beute unter schweren Entbehrungen und oft genug unter Lebensgefahr erlegten oder Sammlungen unter unglaublichen Mühsalen und Gefahren trotz viel-

Digitized by Google

facher anderer wichtiger wissenschaftlicher und Berufsarbeiten erzielten, die Ergebnisse der Gesamtforschung ebenso in einer Schausammlung zu vereinigen, wie dies zu tun, andere Institute bereits in der Lage waren. Für eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben aber dürfte es zu erachten sein, daß unserem Volke die Kenntnis unserer reichen Kolonialfauna übermittelt werde, wodurch zweifellos ein weiteres lebhafteres Interesse für unsere Schutzgebiete erweckt werden dürfte. Erst nach Aufstellung einer Kolonialfauna kann ein Unterricht der hinausgehenden Offiziere, Beamten und anderer Personen in richtiger Weise durchgeführt werden, wie er zurzeit leider aus Mangel an Platz und aus Mangel an guten Präparatoren in dem jetzigen Gebäude völlig ausgeschlossen ist. Zurzeit muß sich das Museum darauf beschränken, jede mögliche Auskunft zu geben und jede Bestrebung zu unterstützen, welche darauf abzielt, die Kenntnis der Kolonialfauna zu erweitern und zu vertiefen.

Dieses geschieht in kräftigster Weise. Das Museum erteilt nicht nur mündlich und schriftlich Auskunft über Ziele und Aufgaben des Sammelns und Beobachtens, sondern gibt auch ohne jegliche Kosten Unterricht im Präparieren und Konservieren und gibt jedem, der die Neigung hat, im Interesse der Wissenschaft und des Museums in den Kolonien tätig zu sein, auf seinen Wunsch eine völlig genügende Ausrüstung an Fanggeräten, Konservierungsmitteln, Instrumenten usw. umsonst mit.

Das Museum, so sagt die Verwaltung im D. K. Bl. 1906 S. 728, hat in bezug auf afrikanische Tiere in den meisten Abteilungen den ersten Platz unter allen Museen der Erde sich errungen. Je reicher aber das Material zufließt, umsomehr drängt sich die Aufgabe in den Vordergrund, die Fauna der deutschen Schutzgebiete im Zusammenhange darzustellen, nicht nur die vorkommenden Tiere aufzuzählen und zu beschreiben, sondern auch ihre geographische Verbreitung, ihre Beziehungen zum Land und zu seinen Bewohnern ihre Lebensweise usw. darzulegen. Schon früher ist ein solcher Versuch für Deutsch-Ostafrika gemacht worden, aber wie sich mehr und mehr zeigt, war er verfrüht, denn die Kenntnisse erweitern sich noch immer beträchtlich und viele Resultate, die man für sicher hielt, haben sich als falsch erwiesen. Die Probleme sind viel komplizierter als man dachte und es bedarf noch einer vieljährigen Arbeit, um den erwähnten Plan ausführen zu können. Er ist aber nur bei weiterer Unterstützung der Behörden und dem Wohlwollen Privater durchzuführen. Im allgemeinen bekannt ist nur Ostafrika, während die Kenntnis der Tierwelt der anderen Gebiete noch sehr große Lücken zeigt und eine sehr große und langjährige Arbeit vieler notwendig ist, um diese Lücken zu füllen.

Wie die Erfahrung zeigte, steigt das Interesse mit der Unterweisung und Belehrung über Zweck und Ziele der Sammlungen an der Hand des vorliegenden Materials. Hierzu eignen sich aber nicht die nackten Schädel und Fälle, sondern hierzu bedarf es der gut ausgestopften bezw. konservierten Präparate, um ein Interesse zu erwecken und einen lebendigen Eindruck zu erzielen.

Deshalb ist eine Kolonialschausammlung nötig, sie soll Verständnis und Liebe zum Sammeln schaffen, damit wir einmal in der Lage sind, die Tierwelt unserer Gebiete kennen und ihre Natur und Art festhalten zu können, wenn die Kultur schon lange ihre Existenz vernichtet hat.

In den Museen für Völkerkunde (Königgrätzerstr. 120) lenkt naturgemäß die ethnologische Abteilung von Afrika und Oceanien die Aufmerksamkeit des Kolonial-

Digitized by Google

freundes auf sich. Der Bedeutung der Völkerkunde für die Kolonisation wird immer noch nicht genügend gewürdigt. Soweit mir bekannt, fehlt eine offizielle Unterweisung unserer Kolonialbeamten in dieser Beziehung ganz. Hier gilt es noch eine sehr bedenkliche Lücke auszufüllen und dahin zu wirken, daß unseren Beamten und Offizieren durch entsprechenden Unterricht das Verständnis für Sitten, Gebräuche und Anschauungen unserer Schutzbefohlenen erschlossen wird. Wie sollen wir in verständiger Weise auf Menschen einwirken, sie der Kultur entgegenführen, deren Anschauungen wir garnicht ahnen. In der völligen Unkenntnis weiter Kreise über das, was Herz und Gemüt unserer Schutzbefohlenen bewegt, liegt eine schwere Gefahr für die Zukunft und eine Erklärung für manchen Mißgriff und für die uns so überraschenden Ausbrüche der Leidenschaft und die Widersetzlichkeit der Bewohner unserer Kolonien.

Um so bedauerlicher ist es, daß die Aufstellung der Schausammlungen an Mangel an Raum leidet, so daß der ganze Reichtum des Museums nicht genügend zur Geltung kommen und das Verständnis für den Laien durch die Masse der Gegenstände erschwert wird.

Saal I und II enthält die afrikanischen Sammlungen (Hottentotten, Buschmänner, Hereros, Ovambos, Bergdamaras). Leider konnte ein großer Teil der sehr reichhaltigen Sammlungen aus Südwestafrika aus Mangel an Raum nicht aufgestellt werden.

Außerordentlich reich sind die Sammlungen aus Kamerun und Togo. Auch hier hindert der Platzmangel die Aufstellung der reichen Schätze, besonders der aus Togo. Weiterhin folgen das Nyassagebiet, das Innere Ostafrika, die Küstenländer und das Gebiet der Nilquellen, schließlich der Sudan, das Hinterland von Kamerun, Neu-Guinea, Bismarckarchipel sowie die anderen Südseegebiete.

In gleicher Weise wie die Verwaltung des zoologischen Museums gibt auch das Museum für Völkerkunde jungen Forschern, Beamten und Offizieren Gelegenheit zur Ausbildung. Eine Anweisung für Sammlen und Aufbewahren ethnologischer Gegenstände ermöglicht es auch nicht vollständig fachmännisch ausgebildeten Persönlichkeiten, sich in nutzbringender Weise zu betätigen. Eine umfassende Mitwirkung aller dafür Berufenen ist aber hier wie bei der Erforschung der Fauna unserer Schutzgebiete um so wichtiger, als erfahrungsmäßig mit dem Vordringen der Kultur die ursprünglichen Verhältnisse vollständig verändert werden, und weil alles was uns jetzt entgeht oder was durch Unverstand vernichtet wird, unwiderbringlich verloren ist.

Der Botanische Garten in Dahlem.

Obwohl die Vollendung der umfangreichen Gewächshausbauten und der übrigen Schauhäuser erst im Hochsommer dieses Jahres in Aussicht steht, so bietet der Botanische Garten schon jetzt vieles Sehenswürdige in den Kolonialhäusern, in welchen die botanische Zentralstelle junge Pflanzen zur Überführung in die Kolonie heranzieht und auf diese Weise die Kulturbestrebungen der Gouvernements durch Versorgung mit auserlesenem Material unterstützt. Im Frühjahr und Sommer werden auf einigen Feldern, soweit dies unser Klima gestattet, einige Pflanzen unserer Kolonien auf Freilandanlagen gezogen. Leider wird das Schaumuseum, welches im Erdgeschoß die pflanzengeschichtliche und pflanzengeographische Abteilung, in seinem ersten Stockwerk die Nutzpflanzen und

Digitized by Google

Pflanzenprodukte unserer Kolonien enthalten wird, erst sehr viel später eingerichtet sein. Diese beiden Abteilungen werden namentlich für diejenigen, welche wissenschaftliche Forschungsreisen unternehmen oder in unseren Kolonien tätig sein wollen, viel Material zur vorbereitenden Belehrung darbieten. Diese Persönlichkeiten erhalten auf ihren Wunsch eine Ausrüstung unentgeltlich, mit deren Hülfe sie Sammlungen von Pflanzen anlegen und mit Hülfe der in der Ausrüstung vorhandenen Mittel konservieren können.

Von besonderer und hervorragender Bedeutung für kolonialwissenschaftliche Studien ist das geographische Institut, an welchem Gelegenheit zur Ausbildung für wissenschaftliche Forschungsreisen und zur Bearbeitung ihrer geographischen Ergebnisse geboten wird. Die Hilfsmittel, die für diesen Zweck zur Verfügung stehen, sind:

1. Eine Bibliothek von etwa 5000 Bänden, welche besonders reich ist an langen Serien wichtiger geographischer Zeitschriften sowie an Sonderabdrücken der allgemeinen und speziellen Geographie aus dem Nachlaß des früheren Direktors des Instituts Prof. Frhr. v. Richthofen.

2. Eine Karten-Instrumenten-Photographie- und Diapositivsammlung.

3. Eine Sammlung von Oberflächenformen und Strukturformen der Gesteine.

4. Eine Sammlung von Demonstrations-Lehrmitteln, Globen, Reliefs und Wandtafeln verschiedenster Art.

Die Möglichkeit, diese reichen Lehrmittel stets auch während der Ferien wochentäglich von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends benutzen zu können, macht den Besuch des geographischen Instituts besonders nützlich und erscheint geboten für jeden, der sich in geographischen Kenntnissen für seine koloniale Tätigkeit vorbilden will.

Gewiß sind in Berlin noch an vielen Stellen Sehenswürdigkeiten und Sammlungen kolonialer Art z. B. die des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, der Missionen sowie solcher im Besitze Privater vorhanden. Ebenso finden sich in einigen Exportmusterlagern wie z. B. dem des Vereins für Handelsgeographie gewiß sehr interessante Anregungen für den Kolonialfreund, aber die größten und besten Quellen für das kolonialwissenschaftliche Studium, soweit sie nicht in den wissenschaftlichen Vorlesungen der Hochschulen usw. (s. K. Z. 1906 Nr. 43 S. 429 und 1907 Nr. 25?) geboten werden, haben Erwähnung gefunden.

Die Schilderung hat erkennen lassen, wie schwer es ist, sich in der Reichshauptstadt, die soweit zerstreuten Hülfsmittel der Kolonialwissenschaft nutzbar zu machen. Diese Schwierigkeit läßt den alten Wunsch neu erstehen, daß nun endlich ein koloniales Institut geschaffen werden möge, auf welchem die wissenschaftliche Ausbildung aller derer gefördert werden kann, die sich in unseren Schutzgebieten und Übersee betätigen wollen. Die Notwendigkeit kolonialer Belehrung ist für fast alle Kreise unseres Volkes erwiesen durch das augenblicklich noch vorhandene mangelhafte Verständnis für koloniale Dinge und durch die unbestreitbaren Mißerfolge unserer bisherigen Kolonialpolitik.

Schaffen wir eine wissenschaftliche Stätte zur Ausbreitung und Vertiefung kolonialen Verständnisses für unsere später in den Kolonien tätigen Persönlichkeiten

Digitized by Google

und eine Stätte zur Belehrung in kolonialen Dingen für unser ganzes Volk, verbunden mit einem großartigen Kolonial-Museum, dann wird es endlich Licht werden, auch in den dunkelsten Regionen kolonialer Gegnerschaft, und dann wird in der großen Masse unseres Volkes, ohne die auf die Dauer eine kräftige Kolonialpolitik doch nicht getrieben werden kann, Verständnis geschaffen werden für die großen Aufgaben unserer Nation in ihren überseeischen Gebieten. Benutzen wir den Wissensdrang unseres Volkes in allen seinen Schichten, dann werden wir mit seinem Verstand, auch sein Herz und Gemüt und was noch viel wichtiger ist, seinen Willen zu Betätigung einer umfassenden und kraftvollen Kolonialpolitik gewinnen.

Digitized by Google

Erwiderung
auf Professor Ballods „Koloniale Probleme“.

Dem Kuneneprojekt, diesem großartigen Plane ohne einen Schwertstreich ein deutsches Ägypten zu gewinnen, ist ein neuer Verteidiger erwachsen in Prof. C. Ballod, welcher in Heft 3 dieser Zeitschrift in seinem Aufsatz „Koloniale Probleme. A. Die Nutzbarmachung Südwestafrikas“ in der Ablenkung des nördlichen Grenzstromes zum Amboland hin mit Recht den vornehmsten Schritt zur Entwicklung des Schutzgebiets sieht. Ballods Vorschläge der Kunenewasserverwertung sind auf genau denselben Grundlagen aufgebaut, wie meine eigenen wiederholt veröffentlichen Berechnungen, abgesehen davon, daß ich in meinen Behauptungen, da ja keine Titel meinem Worte Gewicht verleihen, weit vorsichtiger sein mußte. Prof. Ballod tat mir die Ehre an, mich mehrfach zu zitieren, wenn auch mehrfach mit verstümmeltem Namen als „Friedrich Gessert“ S. 189, als „Geßner“ S. 195; und soweit er mich mißverstanden hat, mag es mir verstattet sein, zu erwidern. Ballod bezweifelt die Richtigkeit meiner Schätzung der Kunenewassermenge. Diese Schätzung verteidigte ich bereits gestützt auf die gleichlautenden Angaben von Sching, Hartmann, Laubschat im „Globus“ Nr. 13 vom 4. April 1907 im Aufsatz „Wasserwirtschaftliches im Ambolande und im deutschen Teile der Kalahari“. Da ich beweisen werde, daß meine übrigen Angaben viel weniger optimistisch als die von Professor Ballod sind, so hoffe ich damit meine Liebe zu strengster Objectivität auch in der Wassermengenberechnung dargelegt zu haben. S. 189 sagt Prof. Ballod:

> „Ließe sich, worauf Gessert nicht eingegangen ist, das gesamte Wasser für künstliche Bewässerung verwenden, so könnten theoretisch, unter der Voraussetzung, daß zur Bewässerung 600 mm Wasser im Jahre erforderlich ist, ein Areal von ca. 2,6 Millionen ha künstlich bewässern. Das ist mehr, als das gesamte angebaute fruchtbare Nilland in Ägypten beträgt.“

Auf die Frage der Arealgröße bei voller Wasserausnutzung ging ich sehr wohl ein und zwar wiederholt, so schrieb ich z. B. bereits 1904 im „Globus“ Nr. 21 vom 9. Juni:

> „Der Kunene liefert jährlich etwa 15 Milliarden Kubikmeter Wasser. Damit lassen sich nach der ägyptischen Praxis 1 200 000 ha bewässern, wegen des weit stärkeren Regenfalls aber tatsächlich beträchtlich mehr. Doch auch diese 1 200 000 ha würden einen Wert von 720 Millionen Mk. haben.“

In jenem Aufsatze „über Rentabilität und Baukosten einer Kunene-Ableitung“ lege ich meiner Berechnung also nur die Hälfte des von Prof. Ballod angegebenen Areals zu Grunde, obwohl mir hinreichend bekannt war, wie extrem vorsichtig ich damit war, was der Zusatz „wegen des weit stärkeren Regenfalls aber tatsächlich beträchtlich mehr“ beweist, und obwohl ich aus meiner eigenen langjährigen afri-

Digitized by Google

kanischen Praxis weiß, mit wie wenig Wasser sich manche der wichtigsten Stapelartikel, wie besonders Weizen, begnügen.

Ferner sagt Prof. Ballod S. 189:

„Daß ein so großer See (der Etosa-See, gebildet vom abgeleiteten Kunenewasser) die Niederschlagsverhältnisse im Ovambolande günstig beeinflussen würde, darf kaum bezweifelt werden."

Das glaube und hoffe ich auch, und ebenso möchte ich mich seiner Forderung S. 190 anschließen:

„Die Ableitung des Kunenesflusses in die Etosapfanne wäre allerdings unter allen Umständen zu befürworten, auch wenn die Schaffung der eigentlichen Bewässerungsanlagen einer späteren Zeit vorbehalten wird."

Wollte aber Ballod die Wirtschaftlichkeit dieser Forderung begründen mit der wahrscheinlichen Regenzunahme der angrenzenden Gegenden, so wäre das zu kühn. Es kann sich zunächst nur um ein großartiges physikalisches Experiment handeln, denn weder theoretisch noch praktisch sind bisher die Akten über die Regenzunahme nach Vermehrung der Verdunstungsfläche abgeschlossen. Wenn auch mehrere metheorologische Faktoren bei Verdunstungszunahme die Regenmenge günstig beeinflussen, so wirken doch, gerade in Zenithalregengebieten einzelne andere Faktoren im entgegengesetzten Sinn. Denn die Wolkenbildung der mittäglichen Tropengewitter wird hervorgerufen durch die hohe Wärme der dem Boden aufliegenden Luftschichten im Verhältnis zu den Höhenschichten. Durch eine große Verdunstungsfläche wird aber die Temperatur der Tiefenschichten wesentlich herabgesetzt, wodurch der Aszension des Luftstromes entgegenwirkt wird. Ohne aufwärts strebenden Luftstrom kann es aber nicht zur Gewitterwolkenbildung kommen. Streicht der Wind von der Verdunstungsfläche über trockene heiße Steppe, so beginnt die sich schnell erwärmende Luft empor zu steigen, und es kann unter günstigen Umständen zu Wolken und Gewitterbildung kommen, umsomehr wenn der Wind bergauf weht. Aus dieser einen Ursache möchte man annehmen, daß weniger das Bewässerungsland selbst, als die angrenzenden Gebiete von der Regenzunahme bedacht werden. Da aber die Winde radial von der Verdunstungsfläche nach außen streben, und die Zonen sich wie die Quadrate der Radien verhalten, so folgt daraus eine schnelle Abnahme der problematischen Regenbeeinflussung. Hierauf mag es zurückzuführen sein, daß von manchen Bewässerungsautoritäten wie z. B. F. H. Newell eine Einwirkung der Verdunstungsmenge auf den Regen geleugnet wird, und man muß diesem Amerikaner zugestehen, er verfügt bei den enormen Fortschritten des Berieselungswesens im ariden Westen über das derzeitig beste Beobachtungsmaterial. Immerhin verteilen sich die angestauten und für den Ackerbau benutzten Wassermengen auf ein enormes Gebiet, woraus es leicht erklärlich erscheinen mag, daß die etwaige bisherige Zunahme der Regenmenge bei den überaus großen periodischen Schwankungen unzweideutig noch nicht festgestellt werden konnte. Am größten ist die Wahrscheinlichkeit der Regenvermehrung in den neugeschaffenen Verdunstungsflächen benachbarten Gebirgen. In Ägypten hört man häufig die Behauptung, daß mit der schnellen Vermehrung der Kulturfläche der Regen zugenommen habe und besonders, daß die Wadis zwischen Keneh und Kairo nun häufiger als vordem den Nil erreichen. Mit einer Regenvermehrung der den Bewässerungsgebieten benachbarten Gebirgslandschaften wäre in Südafrika schon sehr viel erreicht. Denn die

Digitized by Google

Karten, die Newell von der Regenmenge und von der ablaufenden Wassermenge der Vereinigten Staaten gibt, lassen erkennen, daß die Abflußmenge faßt im Quadrate der Regenmenge bei sonst gleichen Verhältnissen wächst. Unser Schutzgebiet ist ein so gerigiges Land, daß viele Orte von nur etwa vierzig Kilometer Abstand ein Regenmengenverhältnis von 1 : 3 haben nach der von Ottweiler entworfenen Karte, was nach Vergleich der Häufigkeit der Gewitterbildung und des Vegetationswechsels besonders im Namaland seine Richtigkeit haben dürfte. Da nun Gebirge als Gegenden mit die Regenbildung fördernden Faktoren bei Mehrung der Luftfeuchtigkeit nach Anwachsen der Verdunstungsflächen zunächst einen Wechsel erkennen lassen dürften, so wären Gebirgsstationen zur Regenbeobachtung nach Anlage umfassender Bewässerungswerke zur Lösung der Streitfrage empfehlenswert.

Es ist interessant und wichtig, daß sich mehr und mehr die Lehre von der kontinentalen Herkunft der Gewitterregen Bahn bricht. Während man früher annahm, daß Südafrika seine Regenmenge dem Indischen Ozean verdanke, so geht aus Ottweilers Regenkarte deutlich hervor, daß das Kongobecken das Herkunftsland ist. So ist zu hoffen, daß Prof. Ballods Vorschläge, die vollen Flutmengen des Zambesi, Limpopo, Oranje zu Bewässerungszwecken bald möglichst auszunutzen mit dem Nebenzweck, die Regenmengen zu vermehren, durch internationale Verträge gefördert, in absehbarer Zeit zur Ausführung kommen. Wie energisch an dieser Aufgabe im britischen Südafrika bereits gearbeitet wird, ist hinreichend bekannt. Man berücksichtigt dort aber auch mit großen Wasserbauten die teils für ihre Länge recht wasserreichen Flüsse des Winterregengebiets, bei der regen Wechselbeziehung von Passat und Antipassat und dem häufigen Regenfall an der jeweiligen nördlichen Passatgrenze wohl nicht ohne Wichtigkeit.

Was nun Prof. Ballod von Staudämmen sagt, so liest sich das wie ein Märchen, das nur Unholde und Engel kennt, aber keine Zwischenstufen. Bei der Klassifikation werde ich zu den Unholden geworfen, welche sagen: „Künstliche Bewässerung wäre Unsinn, man brauche blos Brunnen, höchstens niedrige Saatdämme für kleine Gartenanlagen.“ Das ist zwar das direkte Gegenteil von dem, was ich seit über einem Jahrzehnt veröffentlicht habe, aber ohne Schematisierung fühlt sich nun einmal ein deutscher Professor nicht glücklich. Aber gegen die Irrtümer landwirtschaftlich unzureichend gebildeter Wasserbautechniker habe ich angekämpft und angekämpft vor allem gegen das Streben kostspielige Projekte rentabel zu machen durch Privilegien, durch ausschließliches Nutzungsrecht großer Flüsse seitens der Talsperrenbaugesellschaft der Tarifierung der Frachtfahrer, Kaufleute und Arbeiter. Wir wünschen hier im Lande freie Entwicklung der Kräfte, nur bei freier Konkurrenz kann das wirtschaftlich Gesunde zur vollen Entfaltung kommen.

Wie kommt Prof. Ballod dazu, mir gegenüber den intoleranten Ausdruck von den „alleinseligmachenden Saatdämmen“ zu brauchen? (S. 193), obwohl er kurz darauf zum zweitenmal eine Stelle von mir zitiert, in der ich die Talsperren „die Krönung des Gebäudes der künstlichen Bewässerung“ nenne. Kann ich mich versöhnlicher ausdrücken gegen jemand, der sich vermeintlich für meinen Gegner hält, obwohl er aus Leibeskräften am gleichen Strange zieht wie ich? Aber Ballod nennt die Talsperren nicht die Krönung, sondern die Voraussetzung. Ballod will nicht die menschenleere Steppe über den Weg der extensiven Wirtschaft zur intensiven Wirtschaft führen, sondern sofort intensive Wirtschaft. Das ist eben das Unding, das nenne ich eben ein Dach aufsetzen wollen, wo noch kein Unterbau existiert, das

Digitized by Google

nenne ich eine Krone auf eine Stirn drücken wollen, wo Kopf und Leib in wesenlosen Schaten vergeht.

Die Verhältnisse haben sich, seit Dernburg kraftvoll das koloniale Ruder ergriffen hat, wesentlich geändert. Früher wäre ein unrentables Unternehmen dem Schutzgebiet zum Mißkredit ausgeschlagen. Jetzt sind die Kolonialwerte weniger leicht zu erschüttern. Früher wurde ein Jahrzehnt lang von vielen Talsperren geredet, aber keine einzige erbaut. Jetzt darf man hoffen, daß man von großen Worten zu größeren Taten übergeht. Früher schien es unmöglich, für Talsperren Geld genug gezeichnet zu erhalten, so suchte ich für das ungleich billigere, für Saatdämme, Stimmung zu machen. Die Zeiten haben sich geändert, aber Talsperren wie Saatdämme haben nach wie vor ihre Berechtigung, jedes für bestimmte Kulturen.

Wie steht es nun mit Saatdämmen? Ihr Charakteristikum ist weniger die relativ geringe Höhe als vielmehr, daß im Überschwemmungsgebiet selbst, wo sich der fruchtbare Schlick absetzt, geackert wird. Die Höhe wechselt nach der Größe des Flusses. Ich habe solche von ein Meter Höhe und solche von mehr als fünf Meter Höhe. Was kosten die Saatdämme? Der Damm auf Inachab kostet mir ungefähr sechstausend Mark und da sind z. B. zwei Millionen Kubikmeter Wasser gestaut. Der Kubikmeter kostet mir also dieses Jahr ein dreihundertstel Pfennig. Zweihundert Hektar besten Schlickbodens sind überschwemmt und warten nur nach Eintrocknen des Wassers der Pflugschar, die reicher Frucht den Boden bereitet. Und das ist nur einer meiner Dämme. Ballod sieht also, daß ich auch noch etwas anderes kann als „der lautesteste Wortführer im Streite gegen die Talsperren" zu sein, wie sich der Professor so geschmackvoll ausdrückt. Und gleichzeitig möchte ich meine Standesgenossen, die Farmer, gegen Ballods Polemik in Schutz nehmen, denn wo wir einzeln wirtschaften, da wird der Boden geebnet für hunderte, die nach uns kommen. Man überhaste nicht, nehme Rücksicht auf die historische, logische Entwicklung. Die afrikanischen Ehen sind kinderreich. Die Riesenfarmen werden sich so schnell teilen wie einst im Freistaat, und jede Teilfarm wird die vordem ungeteilte an Wert weit übertreffen.

Das Saatdamm-System ist im Schutzgebiet beim Mangel perennierender Flüsse das gegebene System extensiven Ackerbaus und diese Stufe muß das Land durchlaufen, aus dem einfachen Grunde, weil zunächst mit diesem der intensive Ackerbau nicht konkurrieren kann, abgesehen lokal von hochwertigen Produkten. Nicht die Produktivität, sondern die Rentabilität gibt den Ausschlag. Ballod führt sehr niedrige Ernteziffern an aus Süd-Rußland und dem alten Ägypten, die nachzuprüfen mir hier in der Steppe die Literatur fehlt. Jedenfalls wird heutzutage im alten Ober-Ägypten vom Hektar Saatdamlandes sehr viel mehr geerntet. Der Irrigations-Expert Mc. Gordon im Staatsdienst des Kaplandes gibt in seinem Report 1904 über seine Reise im Caloinia-Distrikt 25 Dz. für Brandolei an, gewiß ein sehr günstiges Resultat, wenn man bedenkt, daß das dortige Wirtschaftsziel nach dem möglichst großen Multiplum der Aussaat strebt, nicht nach der Menge auf der Flächeneinheit.

Ballod hat Rohrbachs Notiz mißverstanden, daß ein Wasserreservoir von 5000 cbm Inhalt im Kapland 3000 Mk. kostet. Es handelt sich da um ein Bassin vornehmlich zur Viehtränke, das, um eine möglichst lange Trockenzeit zu überdauern, möglichst tief ist. Das verteuert den Bau wesentlich. Solch einen Damm habe ich auch gebaut. Er kostet bei hunderttausend Kubikmeter Inhalt fünfzehntausend Mark,

Digitized by Google

also sechzehn Pfennige der Raummeter. Er bezweckt gleichzeitig auch Grundwasserstauung und Ackerbau. Da er nicht genügt, wird er jetzt vergrößert. Saatdämme sind, wie bereits angeführt, relativ viel billiger, ich bezweifle nicht, daß viele Kapburen noch weit wohlfeiler bauen.

Was nun die artesischen Brunnen betrifft, so blättre Ballod gütigst ein paar Seiten weiter, da führt Kapitän Prager an, daß in Australien aus diesen täglich 1 750000 cbm Wasser fließen, also etwa das fünffache, was die Franzosen in Algerien erzielten, etwa die halbe Niederwassermenge des Kunene, eine gewiß nicht zu verachtende Zahl und aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das Schutzgebiet reiche artesische Bassins nicht nur bei der Etosa-Pfanne und im Caprivi-Zipfel besitzen, sondern auch am Nordfluß der Karasberge und wo das granitische Randgebirge das Kalk-Sandsteingebirge faltet.

Mit Recht kritisiert Prof. Ballod des Technikers König Projekte zur Hebung des Grundwassers als viel zu optimistisch, aber leider sind Ballods Schätzungen der staufähigen Wassermengen im Hererolande viel zu hoch, wie einfache Rechnung zeigt: Will man den Wert der Wasserstauung für die Viehhaltung berechnen, so darf man nur die Wassermengen, die nach der Atlantis abfließen, in Betracht ziehen, da das Wasser, was sich in der Steppe verläuft, nicht versickert, ohne eine reichere Vegetation hervorzurufen. Wollte man also dieses Wasser oberhalb zu künstlicher Bewässerung verbrauchen, so würde dadurch entsprechend die natürliche gekürzt. Ballod nimmt das Hererolland auf 200000 qkm an. Da scheint das Kaokofeld eingeschlossen. Sieht man von diesem ab, so ist das Hererolland mit nennenswertem Abfluß nach dem Meere hin nur 40000 qkm groß, der fünfte Teil. Der von Rehbock angegebene Abflußkoeffizient $^1/_6$ der Regenmenge bezieht sich nur auf die Windhaken, also die höchstgelegene regenreichste Gegend. Die übrige Landschaft erhält im Durchschnitt höchstens den halben Regenfall. Da die Abflußmenge dem Quadrat des Niederschlags proportional ist, läuft also nur der vierte Teil der Windhuker Menge ab. Ballod hat also das Areal fünfmal, die Abflußmenge viermal zu groß genommen. Und da fünf mal vier zwanzig gibt, den ökonomischen Wert der Wasserstauung zwanzigmal überschätzt. Traurig aber war! Da ist es natürlich ganz gleichgültig, ob man als Art der Wasserverstauung Talsperre oder Saatdamm nimmt, dieses betrübliche Ergebnis bleibt dasselbe. Man mag sich wundern, daß, obwohl Ballod in das gleiche Horn stößt wie ich, ich doch auf Irrtümer seinerseits hinweise. Aber was würde mir die Verschleierung der Wahrheit nützen? Wir haben es nun einmal mit einem wasserarmen Land zu tun. Allein wasserreich sind die Gegenströme. Gelingt es diese auszunutzen, so ist sehr viel gewonnen. Nach obigen Reduktionen erhalte ich als Ablaufsmenge des Hererolandes nur fünfhundert Millionen Kubikmeter jährlich, da nur Kuisib, Swakop und der Omarurufluß in Betracht kommen, von denen der erstere nur etwa alle sieben Jahre das Meer erreicht, und auch kaum noch dem Hererolland zugerechnet werden kann, so scheint mir die Ziffer fast zu hoch. Immerhin beweist die Zahl, daß wir keineswegs die artesische Grundwassermengen vernachlässigen dürfen und bald möglichst hinreichend tiefe Bohrungen vorzunehmen haben. Andererseits genügt die Stauwassermenge, um auf fünfzigtausend Hektar zwei Ernten im Jahr zu erzielen. Mindestens das gleiche Areal ist für das Namaland anzusetzen, denn ist auch sein Regenfall durchschnittlich kleiner, so übertrifft doch das nach dem Oranje entwässerte Areal bei weitem das des zum Meer drainierten Hererolandes. Man baue also endlich einige mächtige

Digitized by Google

Talsperren. Ist der lokale Markt mit Obst, Gemüse und Futter versehen, so wird der Stelleninhaber, da er in Stapelartikeln des extensiven Ackerbaus mit den Saatdammbauern nicht konkurrieren kann, daran gehen, hochwertige Ausfuhrware zu produzieren wie Straußenfedern und Seidenkokons. Überaus lohnend ist die Schweinezucht, ebenso Farchzucht und Haltung von Geflügel. Diese Zweige des Betriebs machen es wünschenswert, daß die Talsperren an einer der Bahnlinien liegen, um stets glatten Absatz zu sichern.

Wer das Land kennt, weiß wie reich es trotz seiner Regenarmut an Hülfsquellen ist, daß Steppenfarmen und Bewässerungsfarmen keineswegs einander ausschließen, sondern einander ergänzen. Daß diese Hülfsquellen entwickelt werden, dazu bedarf es bedeutender Kapitalien, mindestens wenn man einen schnellen Fortschritt wünscht. Bei der jetzigen Kolonialbegeisterung findet ja Prof. Ballod vielleicht Geldleute, die nach seinem Vorschlag hundert Millionen à fonds perdu zeichnen zur Anlage von Wasserwerken. Wünschen aber diese Geldleute, was ihrem Patriotismus keineswegs ein schlechtes Zeugnis ausstellen würde, eine kolonial übliche Verzinsung, so hören sie bei der Ausführung der Wasseranlagen auf den wohlgemeinten uneigennützigen Rat alteingesessener Ansiedler!

Ferdinand Gessert-Inachab-Deutsch-Südwestafrika.

Digitized by Google

Arbeitsverfassung der Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika.

Dargestellt nach Karl Kaerger „Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika" (2 Bände, Leipzig, Duncker und Humblot, 1901).

In den Jahren 1895—1900 erstattete Kaerger als landwirtschaftlicher Sachverständiger bei den kgl. deutschen Gesandtschaften in Buenos-Aires und Mexiko an das Auswärtige Amt in Berlin zahlreiche Berichte, die er in dem eben genannten Werke zusammengestellt hat. Den fast vier Jahre währenden Aufenthalt in Süd-Amerika widmete er der Erforschung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Argentinien, Uruguay, Paraguay und Chile; 1899 zur Gesandtschaft nach Mexiko versetzt, machte er die Reise dahin, um aus derselben für seine Studien Nutzen ziehen, über Bolivien, Peru und Ekuador, und blieb alsdann ein Jahr in Mexiko tätig. — Naturgemäß bilden in Kaerges mustergültig gewordenen Berichten reine Tatsachen den Hauptinhalt; aber er hat es in seltenem Grade verstanden, alle diese Tatsachen in einen ursächlichen Zusammenhang untereinander und mit allgemeinen land- und volkswirtschaftlichen Gesetzen und Lehren zu bringen. So schreibt die „Deutsche La-Plata-Zeitung" in einem dem am 29. September 1903 verstorbenen Kaerger gewidmeten Nachruf (35. Jahrg., Nr. 265; — 12. November 1903) etwa folgendes: „Er betrachtete die Landwirtschaft nicht als etwas Isoliertes, für sich Bestehendes, er sah sie stets in ihrem Zusammenhang mit den gesamten Wirtschaftsverhältnissen und in ihrer Abhängigkeit von diesen; so erweiterten sich seine Berichte zu volkswirtschaftlichen Studien, die für die Kenntnis der Länder, die ihm als Arbeitsfeld zugewiesen waren, um so wichtiger und bedeutungsvoller wurden, als hier die Landwirtschaft die Grundlage der ganzen Nationalwirtschaft bildet. Hierdurch wurden seine Berichte vorbildlich für die gesamte Berichterstattung der deutschen landwirtschaftlichen Sachverständigen im Auslande und sein Werk ist die wichtigste Quelle für die ökonomische und soziale Kenntnis dieses Länderkomplexes und die Grundlage aller weiteren Forschung geworden. Keiner, der sich mit der Wirtschaftsgeschichte dieser Länder befaßt, wird künftig an Kaergers Werk vorübergehen dürfen. Kaerger hat hier eine ungeheure Detailarbeit geleistet; aber die Einzelheiten sind bei ihm kein überflüssiges Beiwerk, vielmehr weiß er sie immer wieder zusammenzufassen und zu einem lebensvollen Ganzen zu gestalten." — Wie ihr Gegenstück, die „brasilianischen Wirtschaftsbilder", hat auch diese geradezu unerschöpfliche Fundgrube bisher noch immer nicht die ihr gebührende Beachtung gewonnen; das bald nach der Herausgabe des Werkes erfolgte Ableben Kaerges mag dies mit verursacht haben. Aus der überreichen Fülle der Kaergerschen Angaben haben wir es nun im folgenden versucht, ein Bild der spanisch-amerikanischen ländlichen Arbeitsfassung

Digitized by Google

und der Kolonisation (in ihrer Entwicklung, heutigen Erscheinung und wechselseitigen Beeinflussung) zu geben.[1])

Das spanische Amerika umfaßt Mexiko nebst Mittel-Amerika und der westindischen Inselwelt, sowie Süd-Amerika mit Ausnahme von Brasilien und Guayana. Es ist jedoch zu bemerken, daß in Kaergers Werk Mittel-Amerika und Westindien, sowie die kolumbischen Republiken (mit Ausnahme von Ekuador) nicht berührt sind. Für unsere Betrachtung scheiden wir das von Kaerger behandelte Gebiet in drei Ländergruppen: Die südwestlichen Staaten (Chile, Bolivien, Peru, sowie Ekuador) — Mexiko (wobei auch Guatemala kurz erwähnt ist) — die La-Plata-Staaten (Argentinien, Uruguay und Paraguay). Diese Einteilung beruht in erster Linie auf geographischen Rücksichten, sie läßt aber, wie wir noch erkennen werden, auch innere, systematische Gesichtspunkte zur Geltung kommen.

Erster Teil.

Die Südwest-Staaten: Chile, Bolivien, Peru und Ekuador.

I. Chile.

A. **Der Grundbesitz.** — Die Spanier verteilten bei der Eroberung ihrer Kolonien das den Eingeborenen abgenommene oder herrenlos vorgefundene Land an verdiente Offiziere und Beamte oder an Mitglieder des Hofadels in großen Komplexen als „Enkomienden". Der Besitz dieser Lehnsgüter, aus denen in der Folgezeit teils Allodien (mit unbeschränkter Verfügungsgewalt des Besitzers), teils Majorate (mit beschränkter Verfügungsgewalt) wurden, verpflichtete zur Bewohnung und wirtschaftlichen Ausnutzung derselben.

Die mangelhafte Abgrenzung dieser Güter und Besitznahme von Ländereien durch Unberechtigte führten schon im 17. Jahrhundert zu zahllosen Besitz- und Grenzstreitigkeiten, die seit jener Zeit nicht aufgehört haben, das Recht an Grund und Boden in Chile zu einem höchst unsicheren zu machen.

Zu dieser Rechtsunsicherheit hat auch der Umstand viel mitgewirkt, daß es bei einem Erbfall den Erben erlaubt ist, das ererbte Grundstück zu ideellen Teilen gemeinsam zu besitzen und zu benutzen, dergestalt, daß jeder dieser Erben sich an irgend einem Punkte niederlassen kann, wo nicht bereits ein anderer Erbe sitzt, und daß die reale Teilung des Grundstücks solange verschoben werden kann, bis sie von einem Erben gerichtlich beantragt wird.

Im Urwaldgebiet des südlichen Chile sind nun diese Teilungen, da sie hier technisch sehr schwer auszuführen waren, oft während mehreren Jahrzehnten unterblieben. Dies mußte die Besitzverhältnisse um so mehr verwirren, als es jedem Erben freistand, seinen ideellen Teil, auch ohne daß eine Realteilung eingetreten war, an Dritte zu veräußern. Wird diese Realteilung nun beantragt — das geschieht regelmäßig, wenn ein Ausländer oder der Sohn eines solchen ein Erbteil erwirbt —, so führt die Feststellung aller Erbberechtigten und deren Rechtsnachfolger stets zu endlosen Untersuchungen und Prozessen, zumal da ein alle Ansprüche von einem gewissen Zeitpunkt ab ausschließendes Verfahren nicht besteht.

[1]) Vorliegende Abhandlung bildet eine Ausarbeitung von Vorträgen, die zu Beginn des Wintersemesters 1906/07 im staatswissenschaftlichen Seminar der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg gehalten worden sind.

Digitized by Google

In den Provinzen Valdivia und Llanquihue im südlichen Süd-Chile konnten zudem auch die Eingeborenen von jeher Land erwerben und veräußern; daher sind in diesen Gebieten die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden geradezu trostlos. Abgesehen von den durch den Staat dort angesiedelten und daher in etwa gesicherten Kolonisten, gibt es dort unter den zahlreichen Deutschen, die Land von Chilenen gekauft haben, kaum einen einzigen, der nicht schon einen Prozeß über seinen Landbesitz hat führen oder ihn durch verlustbringende Vergleiche hat abwenden müssen.

Durch die Aufhebung der Majorate im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, durch die Zunahme der Bevölkerung und das dem Chilenen eigentümliche Bestreben, auch wenn er in der Stadt wohnt und ein Gewerbe oder Handel treibt, Grundbesitz zu erwerben, wurden die großen Besitzungen der früheren Zeit schnell aufgeteilt. Dieser Vorgang wurde in letzter Zeit noch dadurch gefördert, daß zahlreiche Grundbesitzer infolge der bei den Chilenen eingedrungenen Freude am Wohlleben sich genötigt sahen, ihre Grundstücke teilweise zu verkaufen.

Immerhin ist der größere Teil des chilenischen Bodens noch in den Händen der Großgrundbesitzer. In Nord- und Mittel-Chile tritt der Großgrundbesitz immer noch stark hervor, in Süd-Chile dagegen ist die Besitzverteilung eine etwas gleichmäßigere; dies hat seinen Grund einerseits in der dort betriebenen Kolonisation, andererseits in dem Umstand, daß dort auch die Urbewohner des Landes, die Indianer, Gelegenheit hatten, selbständig Grundbesitz zu erwerben, und nicht (wie in Nord- und Mittel-Chile) fast ausschließlich zu Hinterlassen der Großgrundbesitzer gemacht wurden.

Es ist hier noch kurz zu bemerken, daß — abgesehen etwa vom südlichsten Chile — der Ackerbau in Chile regelmäßig in enger Verbindung mit der Viehzucht steht.

Was berichtet Kaerger nun über die Entwickelung und den heutigen Zustand der ländlichen Arbeiterverhältnisse und über den Gang und Stand der vorhin genannten Kolonisation in Chile?[1])

B. **Die chilenische Landarbeiterschaft**, wie sie vorzüglich auf den großen Landgütern verbreitet ist, stellt sich dar als Ergebnis einer fast vier Jahrhunderte währenden Entwickelung.

I. **Geschichtliches**. — Mit den Spaniern wanderte auch ihre Latifundienwirtschaft, die sich in ihrer spätrömischen Form trotz oder vielmehr infolge der germa-

[1]) Kaerger unterscheidet ein nördliches, mittleres, südliches und südlichstes Chile. Nord-Chile erstreckt sich vom 18. bis zum 33.° südl. Br. und wird durch dem 27. ° in ein nördliches und südliches Gebiet geteilt. — Mittel-Chile geht vom 33.° bis zum 37.° und wird halbiert durch den 35. °; es zieht sich von Valparaiso und Santiago bis nach La Concepcion. — Süd-Chile umfaßt das Gebiet vom 37. bis zum 42. ° und wird durch den 39. ° geteilt; es geht von Arauco und Chillan bis zum Hafen von Puerto Montt. — Alles was nun noch weiter südlich liegt (einschließlich der Insel Chiloe), bildet den äußersten Süden Chiles. — Aus dieser Einteilung ergibt sich, daß Alt-Chile, das altspanische Kulturgebiet, sich etwa vom 27.—35. ° erstreckt, d. h. etwa von den Städten Caldera und Copiapo bis nach Curico und Talca, mit Valparaiso und Santiago als Mittelpunkt. — Das noch zu erwähnende Gebiet der sog. „Frontera", d. h. des arankanischen Grenzgebietes, wird gebildet vom nördlichen Süd-Chile, geht also vom 37.°—39.° und liegt zwischen La Concepcion, Arauco und Chillan (im Norden) und Valdivia (im Süden).

Digitized by Google

nischen und arabischen Einwanderung bis dahin in Spanien erhalten hatte, nach den Kolonien im neuentdeckten Erdteil.

Die nach der Eroberung des Landes mit Lehnsgütern ausgestatteten Spanier erhielten in der Regel, um ihr Land wirtschaftlich ausnutzen zu können, eine Anzahl Eingeborene überwiesen, aber entweder nur bis zu ihrem (der Beschenkten) Tode oder por dos vidas oder tres vidas, d. h. bis zum Tode ihrer Söhne und Enkel. War dieser erfolgt, dann gewann die Krone wieder das Verfügungsrecht über die Leute zurück. Die Beliehenen, beneficiados, hatten beim Empfang der Indianer zu schwören, daß sie für das körperliche und geistige Wohl der ihnen anvertrauten Leute sorgen, sie schützen und im Evangelium unterrichten würden. — Von diesem mit den Landschenkungen verbundenen „Anvertrauen" der Indianer erhielten (nach einem chilenischen Geschichtsschreiber) die Landschenkungen selbst den Namen „encomiendas". Der Beschenkte war außerdem verpflichtet, diese Indianer, wenn es not tat, zu bewaffnen und gegen die unbezwungenen Indianerstämme in den Krieg zu führen.

Allmählich aber kamen diese Verpflichtungen in Wegfall. Die Lehnsgüter verwandelten sich, wie wir schon gesehen haben, teils in Allodien, teils — entsprechend der Entwickelung in Europa — in Majorate mit beschränkter Verfügungsgewalt des Besitzers. Auch diese wurden im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts aufgehoben, und die Güter vielfach zerstückelt.

Die Leibeigenschaft hielt sich in der südlichen Hälfte von Chile nur bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, weil die Nähe der unbezwungenen Indianer die häufige Entweichung der Leibeigenen zur Folge hatte, und man daher versuchte, sie durch Gewährung besserer Bedingungen an das Gut zu fesseln.

Nördlich des Mauleflusses aber, d. h. im nördlichen Mittel-Chile und im südlichen Nord-Chile, dem ältesten chilenischen Kulturgebiete, erhielt sich die Leibeigenschaft viel länger. Hier in „Alt-Chile" wurde sie trotz der immer sich wiederholenden königlichen Verordnungen, die sie entweder ganz aufheben oder durch eine Personalsteuer der Indianer ersetzen wollten, die aber von den Vizekönigen und Gouverneuren nie ausgeführt wurden, erst am Ende des 18. Jahrhunderts tatsächlich durch den Gouverneur O'Higgins abgeschafft.

Da nun aber die emanzipierten Leibeigenen anderwärts ihren Lebensunterhalt nicht verdienen konnten, so blieben sie freiwillig auf den Gütern, erhielten vom Gutsherrn ein Stück Land zur Bearbeitung und Weide für ihr Vieh; dafür verpflichteten sie sich, unentgeltlich für ihn zu arbeiten. Allmählich wurde das Maß dieser Arbeiten genau bestimmt; entweder hatten sie mehrere Tage in der Woche zu arbeiten, oder sie mußten ganz bestimmte Arbeiten verrichten.

Später entwickelte sich das Verhältnis so, daß der Inquilino — wie man diesen früheren Leibeigenen nannte — das ganze Jahr hindurch einen Arbeiter, personero genannt, zu stellen hatte, dafür aber in seinen Bezügen derart erhöht wurde, daß er manchmal selbst zum Arbeitgeber wurde. Obwohl sich solche Leute oft ein großes Vermögen erwarben und selbst große Landbesitzer waren, hörten sie doch nicht auf, regelmäßig den personero ihrem früheren Herrn zu stellen. — Kaerger vermutet, daß aus diesen Inquilinos die zahlreichen Kleinpächter und Kleinbauern hervorgegangen sind, die in Mittel-, z. T. auch in Süd-Chile regelmäßig in der Nähe eines Landgutes als selbständige Eigentümer eines kleinen Anwesens sitzen. Diese Kleinbauern erpachten in der Regel vom Gutsherrn ein Stück

Digitized by Google

Land, und obwohl sie selbst regelmäßig eigenes Land besitzen, liegt doch der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit entweder in der Arbeit auf diesem Pachtland oder in der Arbeit auf dem Gute selbst, die sie — ohne verpflichtet zu sein — gegen Tagelohn (oder auch, bei Aushilfe in der Feldbestellung, gegen Akkordlohn) verrichten. Die Zinspächter können ihren Zins entweder in Geld oder in Naturalien zahlen, haben mit eigenem Inventar zu arbeiten, und müssen, z. B. in Mittel-Chile, ein Viertel der Ernte abliefern. Die Anteilpächter bekommen etwas Land (meist Weizenland) zur Hälfte, d. h. sie müssen den Ertrag desselben mit dem Herrn teilen. Sie haben zwar, wie die Zinspächter, alle Arbeiten auf diesem Land allein und mit eigenem Inventar zu leisten, sie bekommen aber das halbe Saatgut frei und oft noch, z. B. in Linares, die andere Hälfte vorgeschossen; zudem erlaubt man ihnen, z. B. in Concepcion, ihre Arbeitstiere, wenn sie auf dem Halbpartland arbeiten, auf der Gutsweide weiden zu lassen. Unter diesen Kleinbauern trifft man im südlichen Süd-Chile oft auch ein Scheinhalbpartverhältnis; Landwirte mit überschüssigem Betriebskapital pflegen nämlich häufig von kleineren Landwirten Land im Halbpartvertrag zu übernehmen. Dann liefert der Halbpartner, der nicht nur kapitalkräftiger ist, sondern auch meist gesellschaftlich höher steht als der Landeigentümer, das ganze Saatgut; der Kleinbauer dagegen besorgt alle Arbeiten bis zur Ernte; Kosten, Arbeit und Ertrag der Ernte werden geteilt. Die eben genannte Lieferung des Saatgutes ist in Chile sehr wichtig. Der Chilene ist nämlich zu sorglos, um von seiner Ernte einen Teil für die künftige Aussaat zurückzulegen, sodaß es eben Kaufleute oder Spekulanten tun müssen. Nun werden aber in Chile außerordentliche Mengen Saatgutes, besonders von seiten der Einheimischen, bei der Aussaat verbraucht (vor allem wegen des zu tiefen Unterpflügens der Körner), sodaß zur Saatzeit die Nachfrage nach Saatgut ungewöhnlich stark ist. Abgesehen von der Preissteigerung gibt dieser Umstand auch Anlaß zu wucherischen Leihgeschäften und Arbeitsverhältnissen, bei denen der Eigentümer des Saatgutes dem anderen Teil die Bedingungen fast unbeschränkt vorschreiben kann. Wir werden daher kaum fehlgehen, wenn wir einen guten Teil unserer Scheinhalbpartverhältnisse auf solche Zwangslagen zurückführen. — Die Vorzüge dieser verschiedenen Pachtsysteme sind sehr mannigfaltig: Der Gutsherr kann, was ihm äußerst lieb ist, in der Stadt wohnen; er braucht kein so großes Betriebskapital; er hat schließlich mit den Pächtern weniger Scherereien als mit den leicht davonlaufenden Arbeitern. Die Nachteile der Pacht bestehen vor allem darin, daß das Land schlechter und nicht so intensiv bebaut wird, und daß die Produktionskosten sich fast um 50 % des Ertrages erhöhen. — Doch kehren wir wieder zurück zur Entwickelung des Inquilino-Verhältnisses, des Inquilinats.

Mit dem steigenden Wert des Grundbesitzes hat sich das Inquilinat derart gestaltet, daß die den Inquilinos gewährten Land- und Weidenutzungen immer kleiner und schließlich so unbedeutend wurden, daß der Gutsherr diesen Leuten, falls er sie überhaupt behalten wollte, Lohn und Kost verabfolgen mußte. — Hierbei blieb man sich in Alt-Chile des Unterschieds zwischen diesem Hintersassenverhältnis und einem modernen Arbeitsvertrag wohl bewußt, trotzdem die Vererbungen der Inquilino-Stellen von Vater auf Sohn und Enkel längst einer größeren Beweglichkeit der Inquilinos Platz gemacht hat. Daher erreichte hier der an die Inquilinos gezahlte Lohn nie die Höhe des an fremde Arbeiter gezahlten Tagelohnes. In den neueren Kulturgebieten, besonders in Süd-Chile, stehen sich beide Löhne gleich.

Digitized by Google

Hier in Neu-Chile ist das Inquilino-Verhältnis etwas Importiertes. Die Grundbesitzer haben offenbar durch Ansetzung von Inquilinos sich einen Arbeiterstamm sichern wollen; und die Vorteile schlagen sie so hoch an, daß sie diesen Leuten nicht nur etwas Land, sondern auch noch den gleichen Lohn wie Fremden gewähren.

II. **Die heutige Arbeitsverfassung.** 1. Die Inquilinos, d. h. die indianischen Gutssassen. Allgemein üblich sind heute folgende Gewährungen an den Inquilino: ein Haus, zu dem oft ein Garten hinzukommt; ferner etwas Land, das bald fest bestimmt ist, bald auch aus verschiedenen Gründen in gewissen Zeiträumen gewechselt wird; schließlich auch etwas Weideland und die Erlaubnis, etwas Vieh zu halten. — Der Lohn besteht meist in Tagelohn; wie schon erwähnt, geht dieser in Alt-Chile nie über die Hälfte des Fremdenlohnes hinaus; in Neu-Chile dagegen erreicht er oft $^3/_4$ desselben (z. B. in Santiago), oft steht er demselben auch gleich (z. B. in Süd-Chile). Akkordlohn ist selten; gezahlt wird er meist nur bei Bestellungs- und Erntearbeiten, oft auch (in der Viehzucht) den Melkern und Melkerinnen. — Kost erhalten die Inquilinos fast überall, und zwar ist sie ganz dieselbe wie die den Fremden verabreichte, d. h. sie ist ebenso armselig wie diese, besonders in Mittel-Chile; sie wird ihnen aber nur an Arbeitstagen gewährt; eine Ausnahme hiervon macht das nördliche Süd-Chile. — Vielfach erhält der Inquilino auch die Ochsen zur Arbeit und zum Ausdreschen der Ernte geliehen; hierbei werden ihm meist junge Tiere gegeben, damit er sie zähme. — Eine besondere Vergünstigung ist es, wenn dem Inquilino die Möglichkeit geboten wird, unter denselben Bedingungen wie Fremde einen Halbpartvertrag einzugehen; wir finden dies des öftern im nördlichen Süd-Chile und im nördlichen Mittel-Chile.

Wandern wir nun an der Hand Kaergers durch die einzelnen Teile Chiles, so werden wir finden, daß neben diesen allgemeineren Gewährungen die besonderen Ansprüche und Pflichten der Inquilinos je nach dem Zweck ihrer Ansiedelung und den verschiedenen Kulturverhältnissen sehr mannigfach ausgestaltet sind.

a) In ganz Süd-Chile wird der Inquilino benützt als Kulturpionier. Es wird ihm ein Stück Waldland angewiesen, das er selbst von den Stämmen befreien muß; auf das so gewonnene Land darf er dann oft Weizen säen. — Im nördlichen Süd-Chile, in dessen unbewohnten Urwaldgebieten der Inquilino bisher schwer anzusetzen war, stellt er sich noch besser. Hier wird sein Land nicht, wie im südlichen Süd-Chile, alljährlich gewechselt, sondern es ist fest; ferner erhält er wie fremde Arbeiter Tagelohn und Kost, letztere manchmal auch an Nicht-Arbeitstagen. Hier im nördlichen Süd-Chile schließen die Inquilinos oft auch Halbpartverträge ab, und zwar können wir drei besondere Gestaltungen dieses gemischten Inquilino-Pächter-Verhältnisses beobachten. — In den südlichsten Urwaldgebieten werden diese Inquilino-Halbpartner wie die reinen Inquilinos als Kulturpioniere benützt. An Lohn erhalten sie Stücklohn beim Fällen der Bäume und Tagelohn beim Brennen der Holzkohle. Zur Bewirtschaftung des so gewonnenen und oft von ihnen (ein oder zwei Jahre) bebauten Landes bekommen sie die halbe oder ganze Saat vorgeschossen; häufig besorgt ihnen der Herr auch die ganze Erntearbeit und trägt die Hälfte der Dreschkosten. Dafür müssen sie aber den ihnen zugewiesenen Wald umhauen, Holzkohle brennen und das gewonnene Land besäen; zudem muß die ganze Familie bei den Feldarbeiten mithelfen. Meist aber besorgt der Inquilino-Partner das Mähen allein und trägt die Hälfte der Dreschkosten. — In der Frontera, d. h. im nördlichen und westlichen Gebiete

Digitized by Google

des nördlichen Süd-Chile, sind vielfach dieselben Leute hinsichtlich der Viehzuchtsarbeiten Inquilinos, in den Ackerbauarbeiten aber Halbpartner, medieros. Als Inquilinos haben sie die üblichen Gewährungen und Verpflichtungen; sie haben etwas Land und etwas Weide für ihr Vieh; wollen sie mehr Vieh als üblich halten, so müssen sie entsprechend Weidegeld zahlen; außerdem dürfen sie beliebig Holzkohlen brennen, müssen aber $^1/_4$ dem Herrn in die Stadt abliefern; schließlich muß jeder den Teil des Gutes, auf dem er wohnt, beaufsichtigen und in Notfällen Aushilfe leisten; dies tun sie unentgeltlich; nur wer das Vieh des Herrn beaufsichtigt, erhält einen nach der Zahl des gehüteten Viehs berechneten Monatslohn, und wer die Aufsicht über Haus und Garten des Herrn führt, der erhält 1 Joch Ochsen und eine Milchkuh. Als Medieros (Halbpartner) sollen sie, um den Ackerbau betreiben zu können, mindestens 2 Joch Ochsen haben; haben sie diese nicht, so leiht sie ihnen der Herr gegen eine Miete, die sie in Naturalien (Weizen und Brennholz) entrichten; bei etwaigem schuldhaften Untergang der geliehenen Arbeitstiere haben sie den Schaden zu ersetzen; für ihre Arbeit erhalten sie Stücklohn; im übrigen müssen sie alle Arbeit leisten, die Hälfte des Saatgutes liefern und die Hälfte der Dreschkosten tragen, (die Knechte an der Dreschmaschine beköstigen und bezahlen); dafür erhalten sie die eine Hälfte des Ertrags; die andere Hälfte, die dem Herrn zufällt, müssen sie diesem ins Haus liefern. Um nun eine möglichst fleißige Beobachtung aller dieser Bestimmungen zu fördern, ist auf einem Gut, dessen Reglement Kaerger mitteilt, ein ganzes Belohnungs- und Strafensystem eingerichtet. Wer das Reglement gut innehält, der bekommt eine Prämie, und zwar ein Stück Land zur freien Weizenaussaat; diese Gewährung wird tatsächlich immer zwei oder drei Inquilinos zuteil. Bei geringfügigen Verstößen gegen das Reglement kann der Herr eine kleinere Strafe festsetzen; im Falle eines Diebstahls oder bei großen Mißbräuchen kann der Herr den Schuldigen sofort entlassen, ohne daß dieser einen Anspruch auf Entschädigung für die bisher geleistete Arbeit hätte. — Die eingewanderten Kolonisten in der Frontera verfolgen noch einen besonderen Zweck. Sie gewähren den Inquilino-Medieros dieselben Bedingungen wie die übrigen, einheimischen Gutsherrn der Frontera; sie suchen aber auch noch auf diese das Risiko der Ochsenhaltung abzuwälzen und sich gegen Viehdiebstähle der Chilenen zu sichern. Darum werden die Inquilino-Medieros noch besonders verpflichtet, das Vieh des Kolonisten zu beaufsichtigen, was um so vorteilhafter für den Kolonisten ist, als die chilenischen Diebe gegen ihre Landsleute meist rücksichtsvoller sind als gegen Fremde.

b) Gehen wir weiter nach Norden, nach Mittel-Chile, so erinnert die Lage der reinen Inquilinos noch sehr an altchilenische Verhältnisse. — In Linares, im südlichen Mittel-Chile, müssen die Inquilinos manchmal einen Arbeiter stellen, der das ganze Jahr hindurch nur $^1/_3$—$^1/_2$ des an Fremde gezahlten Lohnes erhält. So hat ein Gut, das große Milchwirtschaft betreibt, bestimmt, daß die Inquilinos ein Haus, festes und wechselndes Land und Weide für sechs Stück Vieh erhalten, daß sie dafür aber das ganze Jahr hindurch einen Arbeiter gegen Tagelohn und eine Melkerin gegen Stücklohn stellen müssen. Stellt nun der Inquilino noch einen zweiten Arbeiter, so erhält dieser den doppelten Lohn des ersten Arbeiters, der Inquilino selbst aber erhält doppelt soviel festes und wechselndes Land und $^1/_4$ mehr Weideland. Auch ist auf diesem Gut bestimmt, daß die Kinder der Inquilinos ohne Erlaubnis der Gutsverwaltung nicht anderswo arbeiten dürfen, daß sie aber,

Digitized by Google

falls ihnen diese Erlaubnis verweigert wird, das Recht haben, gegen Fremdenlohn beschäftigt zu werden. — Im Küstengebiet des nördlichen Mittel-Chile sind die Inquilinos verpflichtet, mit allen Familienangehörigen auf dem herrschaftlichen Gut zu arbeiten, und zwar gegen Kost und $^1/_4$ Fremdenlohn. Wenn sie Halbpartverträge schließen, bekommen sie Land gegen die Hälfte des Ertrages; das Saatgut wird ihnen vorgeschossen; auch wird ihnen der Ausdrusch besorgt. Kost wird ihnen ebenfalls verabreicht, aber nur den arbeitenden Familiengliedern. Demgegenüber haben sie das Land mit eigenen Arbeitstieren zu bestellen und haben auch alle andern Arbeiten (mit Ausnahme des Dreschens) zu besorgen. Bei der Ernte wird der Ertrag geteilt, doch zieht der Herr schon vor der Teilung die vorgeschossene Saat ab. Wie in der Frontera, hat man auch hier ein Strafensystem; bei unentschuldigtem Ausbleiben von der Arbeit hat der Inquilino eine Strafe (etwa so hoch oder doppelt so hoch wie der Tagelohn) zu zahlen. Doch wird hier diese Strafe nie erhoben, denn sonst verliert man diese Leute ganz oder man setzt sie dem Elend aus. — Hier im nördlichen Mittel-Chile (d. h. in Alt-Chile) treffen wir noch eine besondere Erscheinung unter den Inquilinos: die Häuslinge. Diese erhalten nur ein Wohnhaus, aber kein Land und keine Weide. Außerdem bekommen die arbeitenden Familienmitglieder (aber auch nur diese!) Kost und Tagelohn (= $^1/_3$ Fremdenlohn), so daß mit diesem Tagelohn noch der Unterhalt der nicht arbeitenden Familienglieder bestritten werden muß. Auch diese Häuslinge können einen Halbpartvertrag eingehen, doch müssen sie die Arbeitstiere vom Herrn leihen gegen eine Miete, die fast doppelt so hoch als ihr Tagelohn ist.

c) Nord-Chile, dessen Bevölkerung zum größten Teil von Bergbau und Salpeterindustrie lebt, ist volkswirtschaftlich gegenüber den ackerbauenden und viehzüchtenden südlicheren Teilen Chiles als Ausland zu betrachten. Es selbst ist im ganzen wenig geeignet für Ackerbau, es läßt nur der Viehzucht einen, wenn auch beschränkten Raum. Der Boden verlangt große Bewässerungsarbeiten; diese werden ziemlich umfangreich betrieben in den Flußtälern. Erst von Coquimbo an südwärts können bei guten Jahrgängen auch Weizenernten erzielt werden. In diesem Gebiete nun, und zwar in Poalle, erhalten die Inquilinos große Strecken, allerdings nur schwer bewässerbaren Landes. Dementsprechend dürfen sie auch große Herden halten, müssen aber bei der Feldbestellung und bei der Ernte gegen $^1/_3$—$^1/_2$ Fremdenlohn arbeiten, sowie beim Zusammentreiben der Gutsherden auf ihren eigenen Pferden aushelfen, wofür sie nur die Kost erhalten.

2. Chilenische Gutstagelöhner. — Obwohl nun ein solches Hintersassenverhältnis, wie wir es im vorhergehenden geschildert haben, immerhin als schwerfällige Vertragsform bezeichnet werden muß, und daher auch die fremden, erst in neuerer Zeit eingewanderten Gutsherren meist mit einfachen Tage- oder Monatslöhnern arbeiten, so hat man doch den Vorteil, einen sicheren Arbeiterstamm zu haben, so hoch angeschlagen, daß man auch Nicht-Indianer, also weiße Volksgenossen, auf den Gütern ansiedelte; bezeichnen wir sie etwa als Gutstagelöhner. Sie leben ganz in denselben Verhältnissen wie ihre indianischen Arbeitsgenossen; sie arbeiten das ganze Jahr hindurch auf dem Gut, erhalten Lohn, der meist in Tagelohn, selten (z. B. im nördlichen Süd-Chile) in Monatslohn besteht. Ihre Kost ist die gleiche wie die der Inquilinos; ebenso haben sie meist freie Wohnung. Wie die Inquilinos, so genießen sie auch mancherorts, z. B. im südlichen Nord-Chile (Poalle) die Vergünstigung, Halbpartverträge schließen zu können. Dann erhalten sie Land

Digitized by Google

und zwar hier in Poalle im Gegensatz zu den Inquilinos bewässerbares, außerdem wird ihnen das Saatgut vorgeschossen. Für ihre Arbeit auf dem Gut bekommen sie Tagelohn. Sie müssen die Hälfte der Ernte abliefern, ferner alle Arbeiten (einschließlich der Bewässerung ihres Landes und des Ausdruschs der Ernte) besorgen.

3. Wanderarbeiter. — Im großen Ganzen verschwinden die Gutstagelöhner völlig gegenüber dem indianischen Hintersassen; ganz dasselbe gilt auch für die Wanderarbeiter, die eigentlich nur für Süd-Chile, z. T. auch für Mittel-Chile in Betracht kommen. Im südlichen Süd-Chile kommen diese Leute von der Insel Chiloe, im nördlichen aus der Gegend von Chillan. Diese Leute benützen die Zeit nach Beendigung ihrer Weizenernte (im Januar) bis zum Beginn der Traubenernte (im März), um die hauptsächlich in den Februar fallende Weizenernte in der Frontera einbringen zu helfen. Die Wanderarbeiter erhalten Tagelohn, der nach dem „Tagewerk" berechnet wird. Das Wort „Tagewerk", tarea, hat sich hier aus dem Maß der Arbeit in das der Fläche umgewandelt, die ein Mann an einem Tage bewältigen kann. Der Lohn wird in Geld gezahlt und steht in Süd-Chile auf derselben Höhe wie derjenige der Gutstagelöhner, während er im nördlichen Mittel-Chile oft doppelt so hoch ist. Überdies erhalten diese Leute wie die Gutssassen Kost, und zwar auch an den Nichtarbeitstagen. —

Zur Vervollständigung des bisher ausgeführten Bildes müssen wir noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur beifügen. Zunächst: Alle Arbeitsbedingungen werden in der Regel von beiden vertragschließenden Teilen mündlich übernommen; sie entsprechen aber keineswegs immer den tatsächlichen Bezügen der Arbeiter. Sodann werden die den Pächtern und Arbeiterpächtern zugewiesenen Ländereien nicht immer gewissenhaft abgemessen, sondern nur nach dem Augenschein abgeschätzt, und dann gewöhnlich nicht zum Nachteil des Herrn. Die stärkste Benachteiligung aber erleiden die Arbeiter dadurch, daß sie auf vielen Gütern ihren Lohn nicht unmittelbar von der Gutsverwaltung, sondern durch Vermittlung eines vom Gut abhängigen Krämers beziehen. Notgedrungenerweise müssen sie bei diesem alle Bedürfnisse decken — natürlich unter Anrechnung weit höherer Preise, als sie etwa in der nächsten Ortschaft zu zahlen hätten. Gewöhnlich wissen übrigens die Arbeiter auch gar nicht, ob und wieviel ihnen ihr Arbeitgeber noch schuldet, da sie über ihre Forderungen und Schulden an den Krämer nie etwas Schriftliches in die Hand bekommen. Dieses ganze System — das allerdings von Grundbesitzern, die in der Nähe von Verkehrsmittelpunkten wohnen, seit Jahren schon aufgegeben ist, und das von den erst in neuester Zeit eingewanderten Europäern wohl nie angewendet worden ist — läuft darauf hinaus, den Arbeiter an den Herrn dauernd durch die Hoffnung zu fesseln, daß dieser ihm doch noch einmal alles, was er ihm schuldet, auszahlen wird. Viele Arbeitgeber sind der Überzeugung, daß, wenn sie ihren Arbeitern alles ausbezahlen würden, was sie ihnen schulden, diese sofort ihnen davonlaufen würden. Will aber einmal ein Arbeiter sich diese Ausbeutung nicht gefallen lassen, und wird er gar aufsässig, so wird er, da — wohl ein Überrest früherer Gerichtsherrlichkeit — der Herr oder ein benachbarter Gutsherr meist die Polizeigewalt und die niedere Gerichtsbarkeit hat, einfach einmal ein Tag lang in den „cepo" gespannt, d. i. ein Doppelbalken mit Öffnungen für Hände und Füße, die den Übeltäter in der denkbar unbequemsten Lage unbeweglich zu verharren zwingen.

Kaerger ist der Ansicht, daß man diese Verhältnisse nicht sowohl verurteilen

Digitized by Google

und tadeln, als vielmehr objektiv betrachten und zu verstehen suchen soll. Man hat es hier durchgängig mit einer niederen Rasse von Eingeborenen zu tun, die sich nur wenig oder gar nicht mit Europäern vermischt haben. Die Kulturbedürfnisse dieser Völker sind nun so gering, daß sie dieselben mit ihren niedrigen Löhnen nicht nur vollständig decken können, sondern meist noch Überschuß haben, den sie nur zum Schnapsgenuß zu verwenden wissen. Würden sie also besser gelohnt werden, so würde das ihre Lebenshaltung in nichts bessern, sondern nur ihre eigene Trunksucht vermehren. Da nun die Arbeiter in ihrem gegenwärtigen Zustande tatsächlich alles Glück genießen, das ihnen ihre Natur als erstrebenswert erscheinen läßt, so muß das herrschende System als das für die Verhältnisse des Landes angemessenste angesehen werden.

Die ganze hiermit dargestellte Arbeitsverfassung erklärt sich am ehesten aus dem stationären Charakter der Landwirtschaft in Chile. Auf diesen Umstand werden wir näher zu reden kommen, wenn wir die Zustände in Mexiko mit denen in den Südwest-Staaten vergleichen werden. Hier haben wir uns noch mit dem Süden Chiles zu beschäftigen, wo die Kolonisation dem Stillstand im landwirtschaftlichen Betriebe und der althergebrachten Arbeitsverfassung allenthalben ein Ende bereitet hat.

C. **Die Kolonisation.** Kolonisatorischen Unternehmungen begegnen wir nur im Süden des Landes, d. h. im südlichen und im südlichsten Chile; sie liegen ganz in den Händen der Landesregierung, deren Tätigkeit in dem letzten halben Jahrhundert viel des Interessanten und Lehrreichen bietet. Kaegers Darstellung bildet zugleich eine Richtigstellung verschiedener Irrtümer, die in dem von Hugo Kuntz verfaßten Buche über „Chile und die deutschen Kolonien“ enthalten sind.

I. **Die staatliche Kolonisationstätigkeit** bezieht sich vorzüglich auf das südliche und nördliche Süd-Chile, auf das Territorium Magallanes (Patagonien und Feuerland), sowie auch die Insel Chiloe.

1. Im südlichen Süd-Chile wurden die ersten Versuche einer Ansiedelung von Europäern um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit deutschen Auswanderern gemacht. Den Anstoß hierzu gab ein ehemaliger deutscher Seemann Bernhard Philippi, der zu Beginn der 1840er Jahre in der Provinz Valdivia ein Landgut übernommen hatte. Er ließ aus Deutschland Handwerkerfamilien kommen, von denen er auch etwas Bekanntschaft mit Acker- und Gartenbau verlangte. Neun Handwerkerfamilien aus dem hessischen Städtchen Rothenburg ließen sich werben (1845) und wurden drüben in Chile teils in ihrem Handwerk, teils mit Landarbeit gegen Lohn beschäftigt. Nach und nach erwarben sie sich so viel Kapital, daß sie sich damit unabhängig machen und teils als Handwerker, teils als Ackerbauer niederlassen konnten. Alle diese Rothenburger haben sich ohne Ausnahme zu großem Wohlstand emporgerungen und damit zugleich den Beweis geliefert, daß die Ansiedelung von Einwanderern, die im fremden Lande sich anfangs in abhängiger Stellung Landeskenntnisse und ein Anfangskapital erwarben, immer die besten Erfolge aufzuweisen hat.

Dieser Erfolg wirkte nun auch fördernd auf den Fortgang der Kolonisation. Sowohl die Regierung als auch Philippis Nachfolger unternahmen es nun (1848), weitere Kolonisten in Deutschland zu werben. Zwar gelang es beiden Teilen nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten einige Auswanderer zu gewinnen; aber in Chile selbst (1850) erhoben sich gegen die Ansiedelung so viele Hindernisse, daß

Digitized by Google

die Kolonisten allein schon durch den Mangel an den für ihre Unterbringung nötigen Vorbereitungen gewungen waren, von einem Angebot der Stadt Valdivia Gebrauch zu machen und sich in unmittelbarer Nähe dieser Stadt niederzulassen. Da diese Kolonisten infolge ihrer gewerblichen Kenntnisse und der günstigen Ortsverhältnisse ihr gutes Fortkommen fanden und in der Folgezeit durch Landsleute verstärkt wurden, so gewann diese Kolonie allmählich einen fast ausschließlich gewerblichen und industriellen Charakter. Noch heute zeugen die zahlreichen gewerblichen und industriellen Bauten in und um Valdivia von der ungewöhnlich schnellen und kräftigen Entwickelung, die die Valdivianer Industrie der deutschen Einwanderung verdankt.

Eine im Jahre 1857 angelegte deutsche Kolonie in der Provinz Valdivia, wandte sich, als die Erträge aus dem Ackerbau immer geringer wurden, der Viehzucht zu. Die Nähe von Valdivia gewährt ihnen einen leichten Absatz ihrer Produkte und damit auch ein ziemlich leichtes Fortkommen.

In späterer Zeit sind seitens der Regierung keine Kolonisten in der Provinz Valdivia angesiedelt worden. Dagegen haben sich die Deutschen immer mehr im Gebiet von Valdivia und im Norden der Provinz Llanquihue als Industrielle, Gewerbetreibende und Kaufleute verbreitet. Zugleich ist infolge ihres Bestrebens, das im städtischen Berufe erworbene Kapital fruchtbringend anzulegen, vielfach auch Landbesitz in die Hände der Deutschen übergegangen, und zwar bevorzugen sie auf ihren Landgütern aus verschiedenen Gründen die Viehzucht.

Im allgemeinen hat sich das Verhältnis dahin entwickelt, daß die in den Städten sitzenden Deutschen die von Chilenen und Indianern erzeugten landwirtschaftlichen Produkte oder die von diesen gesammelten Naturstoffe industriell verarbeiten und diese Produkte sodann zumeist nach dem nördlichen Chile oder auch nach Europa verkaufen.

Der Umstand, daß die bisherigen Ansiedler wegen der Nähe der Stadt Valdivia allenthalben in diese abströmten, mag die chilenische Regierung veranlaßt haben, die nachfolgenden Einwanderer weiter im Süden der damaligen Provinz Valdivia (d. h. im Norden der Provinz Llanquihue) anzusiedeln. Hier ließen sich denn auch in den Jahren 1852—56 mehrere Tausend Kolonisten aus Hessen, Sachsen, Schlesien, Westfalen und Deutsch-Böhmen nieder. Daß mit diesen Ansiedlern diejenigen Erfolge erzielt worden sind, die die recht ungünstige Beschaffenheit des Landes überhaupt erlaubte, bezeichnet Kaerger geradezu als kolonialgeschichtliches Wunder. In der Regel gewährt der Kolonisator den Neulingen gewisse Vergünstigungen, z. B. Preisermäßigungen für die Überfahrt, Zuschüsse zur Bestreitung des Lebensunterhalts in den ersten Jahren usw. Während aber überall sonst nach Aufhören dieser Gewährungen regelmäßig eine Anzahl von Kolonisten die Kolonie und die übernommenen Verpflichtungen im Stiche läßt, sind aus der Llanquihue-Kolonie nur einige zwischen den Deutschen angesiedelte Engländer und Franzosen ausgerissen. Diese koloniale Heldentat der Deutschen, ihr Ausharren in einer außerordentlich schwierigen Lage, ihre mühseligen Arbeiten auf recht unfruchtbaren und in unwegsamen Gebieten, dies führt Kaerger einerseits auf deutsche Pflichttreue und Schaffenslust, andererseits auf zwei eigentümlich-deutsche Eigenschaften zurück: Vorliebe der Deutschen für die romantische Umgebung und dann ihre Anspruchslosigkeit und das geduldige Ertragen der ihnen zugemuteten Beschwerden. Kaerger führt dies alles geradezu in begeisterten Worten aus. Die vorletztgenannte Eigen-

Digitized by Google

tümlichkeit erklärt uns gewiß manches aus der ganzen deutschen Auswanderungsgeschichte; auch wird sie durch die Erfahrungen in Nord- und Südamerika (besonders Brasilien) und Südafrika bestätigt. Die letztgenannte Eigenschaft, eine mehr passive Tugend, scheint dagegen abhanden zu kommen, da der Kreis der durch gute Lebenshaltung in der Heimat anpassungsunfähig gewordenen Auswanderer immer größer wird; aus diesem Grunde ist aber auch die für jedes Kolonisationsunternehmen wichtige Auswahl der Kolonisten heute viel schwieriger als ehemals.

Trotz allen Fleißes und aller Genügsamkeit haben es die Llanquihue-Kolonisten infolge der Ungunst der natürlichen Beschaffenheit des Landes doch nur zu einem mäßigen Wohlstand bringen können. Abgesehen von einigen wenigen sind die meisten Kleingrundbesitzer geblieben, denen es nur selten möglich ist, größere Summen zurückzulegen.

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wenn die von den Kolonisten dem Staate für das Land und die Vorschüsse geschuldeten Summen nur zum geringen Teil abbezahlt worden sind. Zwar haben sich verschiedene Untersuchungen (so 1877) und Gesetzesprojekte schon mit der Behandlung dieser Schulden befaßt, aber auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist es wohl kaum anzunehmen, daß diese Schulden jemals wieder eingefordert werden. Tatsächlich sind sie auch fast belanglos gegenüber dem großen Nutzen, den die Einwanderung dem Lande gebracht hat: einmal sind sie schon allein durch die Zolleinnahmen, die durch die wirtschaftliche Tätigkeit der Kolonisten dem Lande zugefallen sind, mehr als gedeckt; sodann verdankt die Hafenstadt Puerto Montt ihr rasches Aufblühen wesentlich den Deutschen, die auch hier zahlreiche gewerbliche Unternehmungen ins Leben gerufen und den Handelsverkehr besonders mit Nord-Chile angebahnt haben.

Den Kolonisten in Valdivia und Llanquihue ist ein Charakterzug gemeinsam: die treue Erhaltung der deutschen Sprache; dies verdanken sie einerseits ihrer Zähigkeit, mit der sie von Anfang an für deutschen Schulunterricht gesorgt haben, und ihrer Abneigung, mit einer als minderwertig geschätzten Rasse sich ehelich zu verbinden, andererseits dem Umstand, daß ihr Kolonisationsgebiet vorher nur sehr schwach und mit ungebildeten Elementen bevölkert war und zudem von dem übrigen Chile durch gewaltige Urwälder und mächtige, erst in neuester Zeit überbrückte Ströme getrennt ist; allerdings wird mit der Vollendung der Eisenbahn und der dadurch leichter gemachten Verbindung mit Nord-Chile der letztgenannte Grund für die Erhaltung des Deutschtums in Süd-Chile in Zukunft wegfallen. — Im übrigen bildet dieser Teil von Chile von jeher auch handelspolitisch ein Gebiet für sich. Er bezieht seine Waren aus Europa, vornehmlich aus Deutschland; dagegen haben die Valdivienser Firmen im nördlich von ihnen gelegenen Gebiet von Chile keine Zweigniederlassungen.

Wie wichtig die eben genannten Gründe für die Erhaltung des Deutschtums in Chile sind, zeigt Kaerger weiter an einer bei der Stadt Los Angeles in den 50er Jahren angelegten deutschen Kolonie. Da hier alle die erwähnten Umstände gänzlich fehlten, verschmolzen die deutschen Kolonisten im Laufe der Jahrzehnte wirtschaftlich, politisch und national ganz mit den Bewohnern von Los Angeles.

2. Die Kolonisation im nördlichen Süd-Chile. Im Jahre 1882 erfolgte die vollständige Unterwerfung der araukanischen Indianer im nördlichen Süd-Chile; wegen seines Charakters der Fremdartigkeit für Chilenen und Kolonisten trägt dieses Gebiet noch heute den Namen „Frontera", d. h. (indianisches) Grenz-

Digitized by Google

land. Die Araukaner, ein freiheitliebendes Volk, haben ehedem sowohl das Joch der Inkas, wie das der Spanier von sich ferngehalten; erst der chilenischen Republik gelang es nach langen Kämpfen in den 1860er und 70er Jahren, die Araukaner unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Das neu eroberte Land ward von der Regierung als auch privatrechtlich dem Staat gehörig erklärt. Zugleich plante man eine Kolonisation des Gebietes und beschränkte daher die Indianer auf fest begrenzte Ländereien, Reservationen. 1883 verlieh man den Indianern Eigentumsrechte am Grund und Boden. Um Mißhelligkeiten vorzubeugen, nahm man diese Zuerteilung dieses Grundbesitzes (Radicacion = Anwurzelung) unter möglichster Beibehaltung der indianischen Sitten und Lebensweise vor, insbesondere unter Anerkennung der Vielweiberei und unter Aufrechterhaltung des gemeinsamen Besitzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung des Landes. Diese Gemeinschaften, sog. Reducciones, stehen unter Kaziken, die auch die gemeinsame Bewirtschaftung beaufsichtigen und ein ziemlich selbstherrliches Regiment führen. Da viele Indianer sich demselben zu entziehen suchen, und überhaupt die ganze Einrichtung viele Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt hat, ist man daran, diese Reducciones zu beseitigen, und den Indianern Privateigentum zu geben und die gemeinsamen Pflichten aller chilenischen Bürger aufzuerlegen, insbesondere Steuerzahlung und Einehe. Man arbeitet um so ernstlicher auf dieses Ziel hin, weil die in den Reducciones lebenden Indianer sich ganz der Zivilisation verschließen und trotzdem nicht vor der Ausbeutung durch die Chilenen geschützt sind. Es ist den Indianern nämlich verboten, Land zu veräußern oder zu verpfänden; dafür schließt aber der Kazike, der allein die Macht dazu hat, Pachtverträge mit Chilenen ab, durch die die gesamte Sippschaft oft um den ganzen Ertrag des Landes gebracht wird. Der chilenische Pächter oder Halbpartner nämlich, der meist schon vorher auf diesem Lande, das nun den Indianern zugeteilt wurde, gehaust hat, bestellt das Land für sich und gibt dem Häuptling der Sippe soviel, als ihm gerade gutdünkt. Häufig muß sich der Indianer damit begnügen, daß ihm sein Pächter einige abgelegte Kleidungsstücke und vor allem Schnaps nach Belieben verabfolgt, ohne jemals auf irgend welche Art von Abrechnung ihrer beiderseitigen Forderungen rechnen zu dürfen. So hat man also den Araukanern zwar gesetzlich Landeigentum und Selbständigkeit gelassen, in Wirklichkeit aber sind sie in die völlige wirtschaftliche Knechtschaft der Chilenen geraten und stehen zudem ganz unter dem politisch-wirtschaftlichen Regiment der Kaziken. Kaerger zweifelt nicht daran, daß man diese Leute glücklicher gemacht hätte, wenn man sie in den Staud der schon behandelten indianischen Gutsarbeiter übergeführt hätte.

Abgesehen nun von diesen „Reservationen" der Indianer wurde die 1882 endgültig eroberte Frontera auf vierfache Weise kolonisiert: durch Ansiedelung von Einwanderern als Kleingrundbesitzern, durch Verkauf größerer Grundstücke in Auktionen, durch Ansiedelung von früher nach Argentinien ausgewanderten Chilenen als Viehzuchtskolonisten und endlich durch Gründung von Städten.

Da man mit den deutschen Kolonisten im südlichen Süd-Chile die Erfahrung gemacht hatte, daß sie in ihren geschlossenen Ansiedelungen zähe an ihren nationalen Eigentümlichkeiten festhielten, so hat man in der Frontera in den Jahren 1883 bis 1890 außer Deutschen auch Franzosen, Engländer, Spanier, Italiener und Skandinavier angesetzt. Die Erfolge dieser Kolonisation sind im allgemeinen zufriedenstellend; die von der Regierung den Angeworbenen gemachten Zusagen sind

Digitized by Google

in der Regel gehalten worden. Die Zahl der Kolonisten dagegen, die ihrerseits die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt und nach Aufhören der Vorschüsse ihr Land, ohne an die Abzahlung der Schulden zu denken, verlassen haben, ist eine sehr große gewesen (ca. 30 %). Die Schuld daran trägt einerseits die ganze Kolonisationsmethode, andererseits die schlechte Auswahl der Auswanderungslustigen in Europa. Statt den Leuten Gelegenheit zu geben, erst einige Jahre die Landesverhältnisse ohne eigenes wirtschaftliches Risiko (etwa als Landarbeiter oder als Pächter) kennen zu lernen, machte man sie trotz ihrer Unkenntnis der ganzen Arbeit und der in Chile anzuwendenden Ackerbaumethoden sofort zu selbständigen Landbesitzern und verführte sie durch die Gewährung des Lebensunterhaltes geradezu zur Faulheit. — Die zurückgebliebenen Kolonisten (i. J. 1894: 5300 Personen; ca. 70 %) sind in den meisten Fällen zu einigem Wohlstand gekommen oder haben doch wenigstens ihren ausreichenden Lebensunterhalt gefunden. Die Gründe hierfür sind vor allem in den günstigen natürlichen Verhältnissen der Kolonie zu suchen; hierher gehört einmal die Nähe von Städten und von Eisenbahnstationen, sodann — und zwar im Gegensatz zum südlichen Süd-Chile — die geringere Dichtigkeit des Urwaldes, die größere Fruchtbarkeit des Bodens, das bessere nicht so regenreiche Klima, die geringeren Schwierigkeiten für den Wegebau und endlich die leichteren Verbindungen mit der See. — Allerdings steht diesen Vorzügen ein zweifacher Mißstand gegenüber; man teilte den Kolonisten anfangs zumeist nur Urwaldland und auch dies in zu geringem Umfange zu; da viele von ihnen hierdurch in kümmerliche Verhältnisse kamen, gerieten sie in die wirtschaftliche Knechtschaft von Getreidekäufern in den nächsten Ortschaften, unter welcher sie zum Teil heute noch zu leiden haben. In ideeller Hinsicht hat die Mischung der Nationalitäten entschieden nachteilig gewirkt; dies verhinderte die Gründung eigener Schulen; und da die Kolonisten ihre Kinder nicht in chilenische Schulen schicken wollen, wächst die Jugend allenthalben in Unwissenheit heran, zumal da auch die Eltern dieser Frage gegenüber unglaublich gleichgültig geworden sind.

Für die Versteigerung von Fiskalländereien bestehen besondere gesetzliche Vorschriften, nach denen seit 1875 verfahren wird. Der Erfolg der kolonisatorischen Tätigkeit der Regierung wird aber durch verschiedene Übelstände, die sich im Laufe der Zeit bemerkbar gemacht haben, sehr eingeschränkt. Vor allem sind der Fiskus und seine Rechtsnachfolger nicht genügend gegen Ansprüche früherer Okkupanten der betreffenden Ländereien gesichert; sodann wurden die bisherigen Landvermessungen in diesem Gebiete nur sehr oberflächlich gemacht; schließlich werden verschiedene Bestimmungen des Versteigerungsgesetzes entweder gar nicht beobachtet (z. B. das Einzäunen der Ländereien) oder durch Vorschiebung von Strohmännern umgangen (z. B. die Beschränkung des Erwerbs auf 2000 ha). Die Unsicherheit und ständige Erschütterung der Rechtsverhältnisse läßt selbst einen amtlichen Bericht zum Schlusse kommen: „Die Unredlichkeit verbreitet sich und die Frechheit wächst im Kolonisationsgebiet."

Als man 1887 die in den östlichen Teilen der Frontera gelegenen Täler der Anden und ihrer Vorberge zu besiedeln begann, schlug man einen besonderen Weg ein; da diese Ländereien sich entweder gar nicht oder wenigstens vorläufig nicht zum Ackerbau eigneten, so versteigerte man sie nicht, sondern verpachtete sie nur; von einer Vermessung sah man ebenfalls ab, vielmehr verpachtete man die einzelnen Schluchten und Täler, und zwar anfangs auf 2 Jahre, 1889 auf 6 Jahre. Der

Digitized by Google

Vertrag war von seiten der Regierung auch vor Ablauf der Pachtzeit kündbar mit einer sechsmonatlichen Frist. Die Pächter, die in der Nähe von Forts wohnten, mußten die Pferde der Besatzung unentgeltlich auf ihre Weiden lassen; nur für die Pferde durchziehender Truppen, denen sie ebenfalls Weide gewähren mußten, erhielten sie ein geringes Weidegeld. Die Regierung brach aber schon nach Ablauf der 2. Pachtperiode im Jahre 1896 mit dem System und benutzte die Ländereien zur Gründung einer Kolonie.

Diese Kolonie sollte vorzüglich dazu dienen, die seit einigen Jahren auf die andere Seite der Anden nach Argentinien ausgewanderten Chilenen wieder ihrer Heimat zuzuführen. Diese Gründung war nun sehr erfolgreich; da die chilenischen Rückwanderer meist eine Menge Vieh mitbrachten, konnten sie mit dessen Hilfe sogleich eine lohnende Viehwirtschaft betreiben. Trotz alledem hat man den Gedanken, eine zweite derartige Kolonie anzulegen, aufgegeben, da es sich herausgestellt hat, daß eine beträchtliche Zahl von Kolonisten die Behörde hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Rückwanderer aus Argentinien getäuscht hat.

Die vierte Art der Kolonisation der Frontera, die Gründung von Städten, ist durchaus gelungen; es ist dies vor allem dem Umstande zuzuschreiben, daß man Stadtplätze unentgeltlich an solche hergab, die sich verpflichteten, dieselben zu bebauen. Durch dieses Entgegenkommen veranlaßt, strömten zahlreiche Gewerbetreibende und Kaufleute in die neu zu gründenden Orte, die meist in der Nähe alter Forts angelegt wurden. Da man zu gleicher Zeit auch das platte Land kolonisierte, so fanden die Städter genügend Beschäftigung, sodaß in kurzer Zeit eine ganze Reihe blühender Gemeinwesen entstanden sind.

Die so ausgeführte Kolonisation der Frontera ist im großen Ganzen als entschiedener Erfolg zu betrachten; zwar sind Fehler und Unregelmäßigkeiten vorgekommen und der Staat hat wohl ein Drittel des auf die Ansetzung der Kolonisten verwendeten Kapitals verloren — doch steht dem eine gewaltige Vermehrung der Bevölkerung und eine beträchtliche Erhöhung des Bodenwertes und damit auch der Grundsteuern gegenüber. Dies verdankt Chile einerseits den liberalen Ansiedelungsbedingungen und dem schnellen Aufblühen der neuen Städte, andererseits der wohlberechneten Vertragsbestimmung, daß der Käufer sofort $^1/_3$ des Kaufpreises des Landstückes zahlen mußte; infolge dessen kamen die Landgüter fast gar nicht in die Hände von Spekulanten, sondern nur von wirklichen Produzenten, die zum Teil selbst auf ihr Land übersiedelten, zum größeren Teil es aber durch Aufseher bewirtschaften ließen oder an Halbpartner austaten.

3. Die Kolonisation des Territoriums Magallanes (Patagonien und Feuerland) erfolgte vorzüglich in den 1880er Jahren. In wirtschaftlicher Hinsicht ist Patagonien als ein Tochterland der seit 1833 unter englischer Oberhoheit stehenden Falkland-Inseln zu betrachten. Von dort wanderten zu Ende der 1870er Jahre die ersten Viehzüchter mitsamt ihren Schafherden ein; die ihnen nachgefolgten Inselbewohner haben das ganze jetzige Kulturland Patagoniens zum weitaus größten Teile nach und nach besiedelt; so macht noch heute dieses Gebiet wirtschaftlich und sozial ganz den Eindruck einer englischen Kolonie. — Diese Kolonisten waren auf den Inseln vielfach Hirten gewesen, die sich mit Hilfe eines dort herrschenden Anteilsystems außer einigem baren Gelde auch Schafherden erworben hatten. Als nun die Inseln in ihren für die Viehzucht brauchbaren Teilen völlig besetzt waren, schafften diese Hirten ihre Herden sowohl nach dem argentinischen als

Digitized by Google

nach dem chilenischen Patagonien; die erste Einführung erfolgte 1877; die Leute hatten große Verluste zu erleiden, sowohl bei der Überfahrt, als auch beim Ausladen und noch nach der Niederlassung. — Die neuen Ansiedler erhielten nun von der chilenischen Regierung niemals Land zu Eigentum, sondern nur in Pacht oder unter provisorischen Titeln. Die ersten Pachtkontrakte stammen aus dem Jahre 1884; damals waren es etwa 100 Pächter, die sich — allerdings in sehr verschiedenem Maße — in etwa 500000 ha teilten. Die Verträge lauteten auf 5—20 Jahre. Wenn aber der Pächter ein Jahr lang mit der Pacht im Rückstand blieb, dann sollte der Pachtvertrag ohne weiteres aufgehoben sein; ebenso gab die Nichterfüllung irgend einer Bedingung der Regierung das Recht, den Vertrag sofort aufzulösen. Die Pächter übernahmen die Pflicht, ihr Land einzuzäunen, sowie in jedem Jahre eine bestimmte Anzahl von Schafen einzuführen. Die Pächter erhielten zwar das Recht, bei einer Neuverpachtung bei „Gleichheit der Umstände" berücksichtigt zu werden; diese Bestimmung besagt aber nicht, daß überhaupt eine solche Neuverpachtung stattfinden werde; vielmehr hat sich die Regierung vorbehalten, das Land später gegebenenfalls zu verkaufen; für diesen Fall ist den Pächtern weder ein Verkaufsrecht, noch der Ersatz der von ihnen gemachten Kapitalanlagen zugesprochen.

Ähnlich wie in Patagonien hat man zu Ende der 1880er Jahre auch im Feuerland den zur Schafzucht geeigneten nördlichen Teil des Feuerlandes in großen Komplexen verpachtet, und zwar zu besonders günstigen Bedingungen. Jetzt hat die Entwickelung dahin geführt, daß das ganze Landgebiet sich in den Händen von vier Gesellschaften befindet, bei denen auch deutsches Kapital beteiligt ist.

Die erwähnten provisorischen Titel werden von den Gouverneuren verliehen; da dies aber im Widerspruch mit gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen geschieht, erlangen die Titelinhaber keinerlei Rechte gegenüber der Landesregierung. Dies hat zur Folge, daß die Besitzverhältnisse im Territorium Magallanes äußerst unsicher sind. Weder die Pächter noch die übrigen Besitzer wissen, ob sie nach Ablauf ihrer Verträge oder Titel das von ihnen bewirtschaftete Land zu Eigentum oder auch nur zu längerer gesicherter Nutznießung erhalten werden. Die Schwierigkeit einer Lösung dieses allgemein beklagten Zustandes liegt darin, daß nach chilenischem Gesetz alles Fiskalland nur in öffentlicher Versteigerung, nicht freihändig, verkauft werden darf. Da aber einerseits bei einer Versteigerung der bisherige Besitzer leicht überboten werden kann, und da andererseits, wenn man den Ersteigerer verpflichtet, die auf das Grundstück verwandten Kapitalien zu ersetzen, wahrscheinlich nur letzterer als Bieter auftreten und der Staat dann selbst bei Ansetzung eines Minimalpreises nicht soviel für sein Land erhalten würde, als wenn mehrere Bieter den Preis in die Höhe treiben würden, — so schrecken die Landwirte naturgemäß davor zurück, größere Kapitalanlagen auf ihrem Lande zu machen. Gegenüber einem solchen Hindernis für den Fortschritt des Landes sollte allerdings die chilenische Regierung den rein fiskalischen Standpunkt zurücktreten lassen. Diesen Grundsatz hat sie bisher immer befolgt, und es ist wohl anzunehmen, daß die Republik einen Weg für die Lösung der Landfrage finden wird, sowohl im Interesse der tatsächlichen Besitzer als auch in dem der chilenischen Volkswirtschaft.

4. Die Kolonisation der Insel Chiloé und des ihr gegenüberliegenden Departements Carelmapu (Provinz Llanquihue) ward von der Regierung in der Mitte der 1890er Jahre unternommen. Im Gegensatz zu der früheren Kolonisation der Provinzen Llanquihue und Valdivia und der Frontera ist diese Kolo-

Digitized by Google

nisation fast ohne jeden Erfolg geblieben. — Die Gründe hierfür liegen in den verschiedensten Umständen. Chiloé ist ungemein regenreich, so daß bei dem naßkalten Klima Weizen und Gerste kein gutes Gedeihen finden; nur Kartoffeln und Gemüse können mit Vorteil gezogen werden, während europäisches Obst fast nie reif wird. Beinahe das ganze Land ist bedeckt mit dichtem, ungewöhnlich schwer zu bewältigendem Urwald. Statt nun diese ungünstigen natürlichen Verhältnisse den europäischen Auswanderungslustigen mitzuteilen, machte man denselben alle möglichen Vorspiegelungen; dabei war die Auswahl der Ansiedler äußerst schlecht. Statt Ackerbauer oder ländliche Handwerker auszuwählen, warb man zum größten Teil Städter, die vom Landleben keine Ahnung hatten und sich daher an die harten Entbehrungen und Strapazen des Urwaldlebens nur selten zu gewöhnen wußten. Überdies befanden sich unter den Ansiedlern eine Menge Kranker und ehemalige Zuchthäuslinge; letztere machten bald durch ihre Angriffe auf Leben und Eigentum der Kolonisten ein staatliches Einschreiten nötig; sie wurden teils ausgewiesen, teils zur Strafe gezogen. Auch eine besondere Art von Kolonisten kam nach Chiloé, an denen sich die Nachteile des Vorschußsystems vorzüglich erkennen lassen: Leute, die überall dorthin, wo Regierungen oder Gesellschaften den Einwanderern eine Zeit lang Lebensmittel vorschießen oder unentgeltlich gewähren, auswandern, um, wenn diese Nahrungsquelle erschöpft ist, sich anderwärts nach einer ähnlichen umzusehen. Solche gewerbsmäßigen Kolonisten fanden sich besonders unter den französischen, belgischen, holländischen und schottischen, dagegen nicht unter den deutschen und spanischen Einwanderern; sie waren schon in Kanada, in den Vereinigten Staaten, in Brasilien, Argentinien, Australien und Afrika gewesen, jetzt kamen sie in großer Anzahl auch nach Chiloé und bildeten da die verwerflichsten Elemente der Ansiedelung. Abgesehen von diesen sind die schlechtesten Kolonisten die Belgier und die in den Städten angeworbenen Franzosen; die besten Kolonisten sind — nicht diejenigen, die durch die unerfüllbaren Versprechungen der wohl ein Kopfgeld beziehenden Agenten gewonnen wurden, sondern — diejenigen, die auf Grund von Briefen ihrer vorher in Chiloé angesiedelten Bekannten herüber gekommen waren. Ihnen war die volle Wahrheit gesagt worden; und sie hätten sich nicht entschlossen, unter so ungünstigen Verhältnissen ihr Glück zu versuchen, wenn sie nicht von vornherein die Kraft in sich gefühlt hätten, alle kommenden Schwierigkeiten mit Mut und Ausdauer zu überwinden. — Ein Fehler war fast allgemein bei den Kolonisten verbreitet: nicht nur führten sie die Urbarmachungs- und Pflanzungsarbeiten häufig verkehrt aus, sondern sie waren auch wenig geneigt, sich hierin belehren zu lassen. Jedoch findet sich gerade dieser Fehler bei jeder Kolonisation wieder, bei der frische Ansiedler sofort in unabhängiger Stellung Land zugeteilt erhalten; der Fehler wird nur dann vermieden, wenn die Kolonisten die Landesverhältnisse anfangs in abhängiger Stellung kennen lernen und die in dem fremden Lande anzuwendenden Kultivierungsmethoden aus eigener Anschauung, jedoch ohne eigenes wirtschaftliches Risiko, lernen. Zwei weitere Schwierigkeiten für das Gedeihen der Kolonie auf Chiloé liegen in der feindseligen Haltung der Eingeborenen und in der Nationalitätenmischung. Die Eingeborenen hatte man vielfach als unberechtigte Okkupanten zwangsweise oder gerichtlich von ihren angeeigneten Ländereien vertrieben; dies vergalten sie nun den Kolonisten auf alle mögliche Weise, durch Schädigung des Viehstandes oder der Saaten, durch ungeheuerliche Preise für jede Hilfsarbeit usw. Allmählich aber scheinen sich die Chiloten durch das Beispiel der

Digitized by Google

Kolonisten selbst zu eifriger wirtschaftlicher Tätigkeit anspornen zu lassen; da die Chiloten selbst große Feinde von Schwatzhaftigkeit und Prahlerei sind, glaubt man, daß sie sich mit der Zeit ganz mit dem „phlegmatischen Schotten“ und den „trockenen Deutschen und Holländern“ befreunden werden. Die eben erwähnte Nationalitätenmischung ist in Chiloé noch viel weiter als in der Frontera getrieben worden. In den Kolonisationsjahren 1895—1897 kamen etwa 1700 Ansiedler aus aller Herren Länder: Deutsche, Österreicher, Schweizer, Polen, Russen, Schweden, Holländer, Luxemburger, Briten, Franzosen, Belgier, Italiener, Spanier, Argentinier, Chilenen, Brasilianer. Die Germanen stellten etwa zwei Drittel der gesamten Kolonisten; unter ihnen waren ungefähr die Hälfte deutschredend. Die schlimmste Folge dieser Mischmaschkolonisation ist — wie in der Frontera — die Schwierigkeit, für die Kinder aller Nationalitäten gute, in ihrer Muttersprache sie unterrichtende Schulen zu errichten. — Die Mißerfolge der ganzen Kolonisation offenbaren sich am besten in dem Umstand, daß nur die Hälfte aller Ansiedler in Chiloé geblieben ist; die Slaven sind ganz verschwunden, von den Romanen blieb kaum ein Drittel, von den Germanen dagegen fast zwei Drittel (deutschredende und außerdeutsche ungefähr zu gleichen Teilen). Die Ausgewanderten sind natürlich die ihnen von der Regierung gemachten Vorschüsse schuldig geblieben. So hat denn einerseits der Umstand, daß man die Auswanderungslustigen in Europa über die Verhältnisse in Chiloè täuschte, einen fast völligen Mißerfolg des ganzen Unternehmens verschuldet; andererseits haben die verschiedenen Vertragsklauseln, mit denen man allzu schlau gegen die Kolonisten verfahren wollte, geradezu eine Demoralisierung der über die Zurückzahlung der Schulden ohnehin schon leichtsinnig genug denkenden Kolonisten bewirkt. Eine ganze Reihe von Vertragsbestimmungen hat heute unter dem Zwang der Umstände keinen anderen als papiernen Wert. — Die Zukunft der chilotischen Kolonien ist wenig aussichtsreich. Vom Ackerbau werden die Kolonisten kaum mehr als das Leben fristen können. Die Viehzucht läßt sich zwar ohne schwere Vorarbeiten treiben; aber es fehlt den Kolonisten am nötigen Kapital, sowie infolge der immerwährenden Diebstähle auch der Mut und die Lust dazu. Die Ausbeutung der Wälder endlich erscheint kaum gewinnbringend, wenigstens solange nicht, als nicht für gute Wege in den Kolonien und von diesen nach dem Meere zu gesorgt ist.

Etwas besser als in Chiloé haben sich die Verhältnisse der meist deutschen Ansiedler im Distrikt Carelmapu gestaltet; zwar herrschen hier ungefähr die gleich ungünstigen Naturverhältnisse, aber die Nachbarschaft der deutschen Kolonisten am Llanquihue-See und die Nähe des betriebsamen Städtchens Puerto Montt läßt ihre Lage doch in etwas bevorzugt erscheinen.

Der Mißerfolg der chilotischen Kolonisation ist nun im letzten Grunde nicht etwa darauf zurückzuführen, daß es der Regierung an dem guten Willen gefehlt hätte, die Kolonie vorwärts zu bringen. Aber auch wenn die Regierung nachträglich über den Vertrag hinaus den Kolonisten entgegengekommen ist, so hat sie doch nicht die geeigneten Beamten zur Verfügung gehabt, um die Kolonisation vorzubereiten und um die richtige Auswahl der Kolonisten zu treffen; auch hat sie es nicht verstanden, ein Kolonialsystem zu finden, das die unendlich schwierigen natürlichen Verhältnisse in Chiloé zu überwinden vermocht hätte. Daß trotzdem etwas erreicht worden ist, führt Kaerger auf die Ausdauer und Tüchtigkeit einer Anzahl germanischer Ackerbaufamilien und auf die unermüdliche Tatkraft und Einsicht ihres ebenfalls germanischen Kolonialdirektors (eines Dänen namens Weber) zurück.

Digitized by Google

Soweit Kaerger über die kolonisatorische Tätigkeit der chilenischen Republik in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

II. Es erübrigt nun noch einiges über **private Kolonisationstätigkeit und Einwanderung** hinzuzufügen. Aus der staatlichen Tätigkeit haben wir schon ersehen, mit welch bedeutenden Geldopfern die ganze Kolonisation zustande kam; es hängt dies eben zusammen mit der großen Entfernung Chiles von Europa und mit den gewaltigen Schwierigkeiten der Urbarmachung und Bebauung des Landes. Naturgemäß würde eine solche Art von Kolonisation eine private Gesellschaft nicht auf ihre Rechnung kommen lassen; tatsächlich haben sich bisher auch alle Versuche, eine derartige Gesellschaft zu gründen, zerschlagen. — Kaerger wäre daher für eine Kolonisation im einzelnen, d. h. für ein dem argentinischen entsprechendes System, das in der Ansetzung von Halbpartnern unter günstigen Bedingungen bestände und diesen die Möglichkeit gewährte, sich nach einigen Jahren mit den ersparten Geldern selbständig zu machen. Aber die chilenischen Großgrundbesitzer haben weder die Fähigkeit, wie Kaerger an einem Beispiel trefflich schildert, noch überhaupt eine Neigung dazu; es ist ihnen unsympathisch, einem Fremden, in dem sie ein nur schwer zu assimilierendes Element erblicken, als halbselbständigen Landbebauer auf ihr Besitztum aufzunehmen; außerdem haben sie nicht Kapital genug, um den Halbpartnern das nötige lebende und tote Inventar zu stellen und das Saatgut vorzuschießen; schließlich glauben sie, daß sie überhaupt für solche, schließlich auf eine Abparzellierung hinauslaufenden Unternehmungen nicht genügend Land haben. Die Stellungnahme der chilenischen Großgrundbesitzer gegenüber dem Fremden charakterisiert sich sehr gut dadurch, daß sie vielfach die Bedingung der katholischen Religion stellen; ebenso tat es die Regierung anfangs bei der Werbung in Europa für die Auswanderung nach Valdivia (1848), doch sah sie bald von dieser Bedingung ab. Alle diese Umstände erschweren natürlich auch eine private, freiwillige Einwanderung. Der niedrige Lohnstand und die Schwierigkeiten der Urbarmachung des Urwaldes stellen an die Kapitalkraft und Tüchtigkeit des Einwanderers keine geringen Ansprüche und schränken dadurch die Zahl der Kolonisten von vornherein ein. Hierzu kommt, daß in Nord- und Mittel-Chile das kultivierbare Land durchweg sich schon in privaten Händen befindet; und da das noch nicht besetzte und kultivierte Land in Süd-Chile zum größten Teil mit Urwald bestanden ist und außerdem oft in sehr großer Entfernung von der Küste liegt, so ist nach Kaergers Ansicht eine weitere irgendwie bedeutende Ausdehnung der Ackerbaukolonisation überhaupt nicht zu erwarten. —

Den Nutzen, den die Republik Chile von ihrer kolonisatorischen Tätigkeit gehabt hat, haben wir schon mehrfach erwähnt: z. B. Aufschwung von Gewerbe, Industrie und Handel, dichtere Besiedelung des Landes, Steigerung des Bodenwertes, sowie der Steuer- und Zolleinnahmen, überhaupt die Zufuhr neuer Kräfte, die sich im gesamten geistigen und wirtschaftlichen Leben Chiles eine bedeutsame Stellung errungen haben. — Für Süd-Chile kommt noch ein weiterer, höchst wichtiger Vorteil in Betracht: den Ansiedlern ist es in erster Linie zu verdanken, wenn im Süden der Kleingrundbesitz eine maßgebende Rolle im Wirtschaftsleben spielt. Das Interesse an friedlichem Fortschritt, an einer gedeihlichen Entwicklung des Verkehrswesens ist dadurch viel allgemeiner, als wenn nur einige Großgrundbesitzer an der Ruhe und Sicherheit des Landes ein zwar stärkeres, aber rein persönliches Interesse hätten. Der Kleingrundbesitz hat natürlich auch eine in-

Digitized by Google

tensive Bearbeitung des Bodens hervorgerufen — nicht zu vergessen des höchst wichtigen Umstandes, daß die europäischen Ansiedler durchweg ihre freien Formen des Arbeitsvertrages zur Geltung gebracht haben.

II. Bolivien.

A. **Land und Leute.** — Unter den von Kaerger geschilderten Staaten spanischer Zunge ist Bolivien wohl dasjenige Land, das am zähesten an der althergebrachten Wirtschaftsweise festgehalten hat. Offensichtlich haben vor allem drei Faktoren mit- und aufeinander gewirkt, um diesem Lande den Charakter des Merkwürdigen, um nicht zu sagen: Rückständigen, in unsern Augen zu geben: Abgeschlossenheit nach außen und Hemmung des Verkehrs im Innern infolge der Bodengestaltung, Stillstand des landwirtschaftlichen Betriebes und Festhalten an der überlieferten Arbeitsverfassung.

1. Die natürlichen Verhältnisse. Die außerordentlich großen Unterschiede in der Erhebung über dem Meeresspiegel beeinflussen das Klima der verschiedenen Gegenden des Landes weit mehr als die Verschiedenheit der geographischen Breite. Je nach der Höhenlage unterscheidet man in Bolivien folgende Klimazonen:

a) Die Berge jenseits der Schneegrenze (über 5000 m);

b) Die Puna brava, von der Schneegrenze bis zu etwa 4000 m abwärts; die Vegetation ist spärlich, Ackerbau wird nicht getrieben; dagegen finden sich noch bis zu 5000 m Höhe Bergwerksanlagen;

c) die Puna, von 4000—3100 m, die Hochebene zwischen der Cordillera occidental und oriental; der südliche Teil ist ein Gewirr von Bergen und Tälern, im Norden jedoch dehnen sich weite Ebenen aus. Ackerbau, insbesondere der Bau von Gerste, Kartoffeln usw., gedeiht hier ohne künstliche Bewässerung. Dieses Gebiet ist reich an Mineralien (Silber, Kupfer, Wismut, Zinn);

d) die Cabecera de Valle, von 3000—2600 m, die Anfänge des Abfalls der Puna und der Cordillera occidental; zu den Kulturpflanzen der Hochebene kommen hier noch Weizen, europäische Gemüse und einzelne Frucht- (z. B. Kirsch-)Bäume.

e) Valle, zwischen 2600—1700 m, die Täler an den Ostabhängen der Cordillera oriental. Hier gedeihen neben den schon genannten Pflanzen noch Mais, Luzerne, Äpfel-, Birnen-, Feigen- und Pfirsichbäume;

f) Yungas, die Fortsetzungen der Täler bis zu etwa 800 m herab, das östliche Gebirgsvorland; hier werden Mais, Kaffee, Koka, Bananen, spanischer Pfeffer und etwas Zuckerrohr, Kakao, Reis usw. gebaut; für verschiedene andere Pflanzen ist es hier schon zu heiß;

g) die Ebene, von 800 m ab nach dem Amazonas und Paraguay hin; hier herrscht ein tropisches (im Norden schon äquatoriales) Klima. Dieser Landstrich ist teils mit Wald, teils mit Gräsern bestanden; es gedeihen zwar viele tropische Kulturpflanzen, aber sie werden nur in geringem Umfange angebaut, am meisten noch Zuckerrohr in dem Departement Santa Cruz; ein wichtiges Ausbeutungsprodukt im Norden ist der Kautschuk.

2. Aus dieser Einteilung können wir schon ersehen, welche Landesteile am meisten für unsere Untersuchung in Betracht kommen. Hier soll noch kurz auf die Verhältnisse im Handel und Verkehr hingewiesen werden, die uns, wenn auch

Digitized by Google

nur mittelbar, einen Schluß auf den allgemeinen Stand der Landwirtschaft gestatten werden. Auffällig ist, daß in Bolivien fast alle Warentransporte — weder auf den Eisenbahnen, noch auf Lastfuhrwerken, sondern — auf dem Rücken von Lasttieren (Lamas, Eseln und Maultieren) ausgeführt werden; ebenso die Personenbeförderung. Die Frachtgeschäfte werden im Norden fast ausschließlich von Vollblutindianern, im Süden von diesen und den sog. Cholos (Mischlingen) betrieben. Ihren Sitz haben sie alle in der Puna, weil sie dort das billigste Futter für ihre Tiere finden. An den Wanderungen beteiligt sich meist die ganze Familie; trotz großer Leistungen begnügen sie sich mit nur wenig Nahrung. Desgleichen erhält der Reisende von den Vorstehern der indianischen Ortschaften ein Maultier und einen indianischen Postillion zur Bedienung. Unter solchen Umständen verschlingt der Verkehr infolge der Mangelhaftigkeit seiner Mittel einen ganz unverhältnismäßig großen Teil der wirtschaftlichen Kraft des Landes. Würden die Lasttiere ersetzt durch Eisenbahnen, was allein eine Besserung erwarten ließe, dann würde einerseits eine große Zahl von Eingeborenen für Arbeit in der Landwirtschaft, Gewerbe usw., andererseits viel Grund und Boden, der jetzt Futtermittel hervorzubringen hat, für die Anpflanzungen von menschlichen Nahrungsmitteln frei werden. — Wie schlecht und teuer übrigens die Güterbeförderung ist, erhellt schon daraus, daß man im Westen nicht den im Osten (Yungas) produzierten Reis, Kakao, Pfeffer usw. verbraucht, sondern diese Sachen eher (und billiger) aus Peru einführt. Daraus erhellt, daß in Bolivien die Hauptkonsumtionsorte vielfach zu weit entfernt und nur kostspielig erreichbar sind von den Hauptproduktionsgebieten.

3. Die Bevölkerung; die Lage der Indianer. — Boliviens Bevölkerung zerfällt in vier Gruppen: Weiße — Cholos, d. h. Mischlingen von Weißen und Indianern — Chunchos, die reinen Indianer in den östlichen und nördlichen Urwäldern — und endlich solche Indianer, die unter Europäern leben und deren Zivilisation zum Teil angenommen haben (d. h. neben ihrer Muttersprache, die sie nie aufgegeben haben, noch einige Brocken spanisch können).

Die letztgenannten Indianer, leben entweder frei in sog. communidades (seit 1882 auch excommunidades genannt) oder als ständige Arbeiter (colonos) auf dem Gute eines Herrn. Letztere werden wir nachher noch eingehender betrachten; vorerst wenden wir uns den freien Indianern zu. — Ehedem hatten die Indianer in Bolivien an dem ihnen vom Staate überlassenen Grund und Boden zwar kein Eigentumsrecht, sondern nur ein beschränktes Nutzungsrecht; allerdings besaß, wie es scheint, jeder einzelne ein bestimmtes, von ihm allein bebautes Grundstück; daher kennen die bolivianischen Indianer nicht das gemeinsame Arbeiten wie die peruanischen. Im Jahre 1882 nun wurden diese Nutzungsrechte in freies Eigentum verwandelt, das verkauft, verpfändet und vererbt werden kann. Auf jedem einem Indianer gehörigen Grundstück ruht aber eine Grundsteuer. Außerdem wird von den Indianern ebenso wie von den nicht-indianischen Grundbesitzern eine sog. Kirchensteuer eingefordert. Diese Steuer wird jedoch nicht von der Kirche, sondern vom Staate eingezogen, und auch von diesem wieder durch Vermittelung von Pächtern, die die Steuer für einen bestimmten Distrikt um eine gewisse Summe ersteigert haben. Diese Pächter, meist Kaufleute oder Grundbesitzer, sind in der Einziehung dieser Steuern ziemlich nachsichtig, und begnügen sich, um sich ihre Nachbarn nicht zu Feinden zu machen, meist damit, nur soviel einzuziehen, daß sie selbst steuerfrei bleiben. — Außer diesen Steuern sind den Indianern noch gewisse Frohnden

Digitized by Google

auferlegt. Sie haben bei Wegearbeiten und beim Bau öffentlicher Gebäude unentgeltlich mitzuwirken und haben die dem Staat für seine Zwecke und für die Vermietung an Private benötigten Postillione zu stellen. Das Maß all dieser Verpflichtungen ist unbeschränkt und hängt ganz vom Staatsbeamten, der die öffentlichen Arbeiten leitet, und vom Ortsvorsteher ab, der die Frohnden und Postillionsdienste nach seinem freien Ermessen den Mitgliedern seiner Gemeinde auferlegt. Von den eingenommenen Postillionsgeldern sollte zwar gesetzlich ein Teil den Postillionen zufallen, tatsächlich behält sie aber der Ortsvorsteher ganz für sich. — Überhaupt soll von den Indianern vielmehr, als diese zu leisten verpflichtet sind, gefordert werden. Der Dorfschulze, der zumeist auch Steuerpächter ist, und der Ortspfarrer sollen oft von den Indianern soviel an Diensten, Erzeugnissen und Geld verlangen, daß die Leute kaum imstande sind, von dem Rest ihr Leben zu fristen. Dazu kommt noch, daß die Indianer dem Trunke sehr ergeben sind; fast alles Geld, das man ihnen läßt, verbrauchen sie für den Ankauf von geistigen Getränken, und den größten Teil der Maisernte verwenden sie zur Herstellung von Maisbier. Daher führen sie gewöhnlich ein kümmerliches Leben und vielfach herrscht unter ihnen große Kindersterblichkeit.

B. **Die Arbeiterschaft.** — In Bolivien ist der Großgrundbesitz vorherrschend; eine Ausnahme macht nur der Nordosten des Landes (Yungas), wo gegenüber den Kleinbetrieben der Indianer (Chunchos) der Großgrundbesitz nur schwach vertreten ist. — Für den Großgrundbesitz nun bildet in ganz Bolivien das Kolonenverhältnis (Kolonat, Inquilinat) die Grundlage für die Beschaffung von Arbeitskräften.

Die colonos bekommen ein Stück Land zugewiesen, und müssen dafür alle Arbeit auf dem Herrschaftsgut verrichten. Diese Leistungen sind nicht sehr groß; sie sind entweder ungemessen oder werden nur für eine bestimmte Anzahl von Wochentagen verlangt. — Unterhalt bekommen die Leute nicht, auch nicht an den Arbeitstagen. — Was noch besonders an den alt-chilenischen Inquilino erinnert, ist der Umstand, daß diese colonos einen sog. pongo zu stellen haben, d. h. einen Mann, der bei dem meist in der Stadt wohnenden Herrn als Diener zu arbeiten hat. Dieser pongo wird jede Woche von einem andern abgelöst. Wie oft nun ein Kolone an die Reihe kommt, einen pongo zu stellen, das hängt ab von der Anzahl der colonos, die der Herr hat. Ist dieselbe sehr groß, so sind manchmal zwei oder drei pongos von der Gesamtheit zu stellen; in diesem Fall vermietet der Herr häufig die Diener an Fremde und läßt das Mietgeld ausschließlich in seine Tasche fließen. Umgekehrt kann aber auch ein pongo, der z. B. auf einer Frachtreise ist, einen Ersatzmann stellen, den er aber zu bezahlen hat. Die Reihenfolge, in der die colonos oder deren Söhne den Dienst beim Herrn anzutreten haben, wird vom Aufseher bestimmt, der überhaupt den ganzen Verkehr der Leute mit dem Herrn vermittelt, und von dessen gutem Willen der Herr immer bis zu einem gewissen Grade abhängig ist.

Gegenüber diesen allgemeinen Erscheinungen weisen einzelne Landesteile noch Besonderheiten auf. — So dürfen die colonos der Puna sich eine Lamaherde halten, müssen aber dafür zum Hüten des Viehs einen oder mehrere Jungen stellen, die gleichfalls jede Woche abgelöst werden und deren Gesamtleistung im Jahre ebenfalls von der Anzahl der vorhandenen Arbeitskräfte abhängt. Mit ihren Lamaherden treiben die colonos, ebenso wie die Chunchos und Cholos, meist Fracht-

Digitized by Google

geschäfte. — In den oberen Teilen der Yungas-Täler, in denen nur wenig Ackerbau getrieben wird, müssen die colonos jede Woche drei Tage unentgeltlich auf dem Gute arbeiten und jeden Tag eine gewisse Menge Futtergras für das Gut schneiden. — In der Gegend von Culimani endlich, wo infolge ausgedehnter Bodenkultur die Nachfrage nach Arbeitern stärker ist, erhalten sie für diese drei Arbeitstage Tagelohn; hier wird der pongo auch seltener als Diener, dagegen häufiger als Koch oder Aufseher der Maultiere verwendet.

Aus ihrer völligen Abhängigkeit erklärt es sich, daß die colonos keine Grundsteuer zu zahlen brauchen. Auch sind sie — im Gegensatz zu den freien Indianern — nicht so sehr der Ausbeutung durch die „autoridades" ausgesetzt; schließlich getraut sich der Gutsherr auch nicht, sie allzu schlecht zu behandeln; wenn sie nämlich ihren mündlich übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen und das Gut verlassen, so hält es sehr schwer, sie wieder dahin zurückbringen zu lassen.

Wie nun dieser ganze Kolonenbetrieb praktisch gehandhabt wird, zeigt uns Kaerger an einem Gute in der Puna. Da sitzen auf dem Gutshofe zur Bewirtschaftung von ca. 25 ha Land (Wein-, Obst- und Kleebau) und zur Wartung einer mäßig großen Herde nicht weniger als 100 Kolonenfamilien. Obwohl diese Leute jeden Monat 14 Tage, im ganzen Jahre also rund 170 Tage, zu arbeiten verpflichtet sind, haben sie doch in einem Jahre nur 8000 Arbeitstage, jeder also deren etwa 80, geleistet. Trotzdem hat der betreffende Gutsherr noch 100 fremde Indianer 20 Tage mit Arbeiten an den Bewässerungsanlagen gegen Tagelohn beschäftigen und sogar noch seinen eigenen Gutsfassen 500 Arbeitstage besonders vergüten müssen, weil dieselben in eine Zeit dringender Arbeit fielen und die zu anderen Zeiten versäumten Arbeitstage mit den über ihre Monatspflicht hinaus geforderten Arbeitstagen (5 pro Familie) nicht ausgeglichen werden.

C) Bei solchen Verhältnissen können wir es verstehen, wenn Kaerger Bolivien zwar als günstig für die Anlage von Kapitalien (im Berg- und Eisenbahnbau), jedoch nicht als empfehlenswert für die **Auswanderung** bezeichnet. Die hohen Bodenpreise, die schlechten Verkehrsverhältnisse und endlich verschiedene Krankheiten würden das Fort- und Emporkommen eines deutschen Einwanderers sehr erschweren. Außerdem läßt sich in Bolivien das System der allmählichen Einführung des Fremden nicht anwenden; die Niedrigkeit des Tagelohns und der Umstand, daß der Fremde mit dem völlig anspruchslosen Indianer in Wettbewerb treten müßte, würde es ihm ganz unmöglich machen, sich in fremden Diensten ein Anfangskapital für seine Selbständigmachung zu ersparen. Aus allen diesen Gründen sind die mit Deutschen gemachten Kolonisationsversuche fast immer fehlgeschlagen.

III. Peru.

A. Die zwecks **allgemeinen Überblicks** von Kaerger gegebenen Schilderungen von Land und Leuten Perus erinnern vielfach an die Verhältnisse in Bolivien.

I. Durchgängig pflegt man Peru in drei Regionen einzuteilen: Die Küste (costa), das Gebirgsland (sierra) und das Urwaldgebiet (montana).

1. Das Küstengebiet (costa) umfaßt alles Land vom Meere weg bis zu etwa 1500 (oder 2000) m Höhe. Neben einem schmalen Gürtel von ebenem Gelände an der See ist es allenthalben hügelig und durchfurcht von breiten Flußtälern, die eine ausgedehnte Bodenkultur ermöglichen. Hier ist der Zuckerrohr- und Baum-

Digitized by Google

wollbau verbreitet; letzterer herrscht besonders in den Departementen Ica (im Süden), Piura (im Norden) und Lima (in der Mitte des Landes). In diesem Landstrich ließen sich von jeher kapitalkräftige Europäer nieder, die wegen der intensiven Bodenbebauung für ihre verhältnismäßig kleinen Güter immer viele Arbeitskräfte benötigten. Die geringe Ausdehnung des kultivierbaren Bodens ließ aber nie eine dichte Besiedelung des Landes zu; und da die einheimische Bevölkerung keinen besonderen Arbeitstrieb verspürt, so blieb in dieser Region die Beschaffung von Arbeitskräften stets eine schwierige.

Den Übergang zum Gebirgsland stellt das Gebirgsvorland (die Tieftäler) dar, in dessen Bereich hauptsächlich Koka, Kaffee und Kakao gepflanzt wird. Hier im Innern des Landes (Gebirgsvorland und Gebirgsland zusammen) ist die Arbeiterfrage nicht von großer Bedeutung: Ein großer Teil des Bodens befindet sich in den Händen von freien, in Gemeinden lebenden Indianern, die ihr Land selbst bewirtschaften; die größeren Güter, die für die Bezeichnung als „Latifundien" einen ziemlich geringen Umfang — durchschnittlich 100 ha — haben, beschäftigen heute noch vielfach die bekannten colonos oder auch Arbeiterpächter, die für die Bedürfnisse des ganzen Betriebes auch fast völlig ausreichen.

2. Das Gebirgsland (sierra), das Gebiet der Sommerregen, wird je nach der Höhenlage und nach der Lage im Osten oder Westen der beiden Kordillerenketten von Kaerger folgendermaßen gegliedert:

a) Die Sierra (i. eng. S.) geht bis zu 3500 m Höhe; mit Hülfe von künstlicher Bewässerung wird hier zugleich mit der Viehzucht der Bau von Luzerne, Kartoffeln, Weizen, Mais und Gerste betrieben;

b) die Ceja (Augenbraue) de la Cordillera; 3500—4000 m. Bei der stets hier herrschenden Kälte wächst keine Luzerne mehr; die Gerste geht bis zu 3800 m;

c) die Cordillera, die Erhebungen über 4000 m an der Westseite der westlichen Gebirgskette. Die Schneegrenze beginnt durchschnittlich mit 5000 m;

d) die Puna, die östliche Absenkung der westlichen Kette, von 4500 m abwärts bis 3500 m. Im Norden bildet dieses Gebiet ein Gewirr von Bergen und Tälern; im Süden dagegen gibt es zahlreiche ausgedehnte Hochebenen, besonders in den Departementen Puno und Junin. Gerste und Kartoffeln sind hier die Haupterzeugnisse des Ackerbaus;

e) die östliche Cordillera; sie wird, da sie nicht so hoch ist wie die westliche, meist ganz zur Puna gerechnet. Im übrigen entspricht sie nach Klima, Vegetation und Kulturen den Verhältnissen in den Ost-Kordilleren Boliviens. Dies gilt sowohl von dem oberen Teile (valles, von Geographen auch sierra interandina genannt) zwischen 3500—2000 m, als auch von dem unteren Teile (Keshuar oder ceja de Montana genannt) zwischen 2000—1000 m, der in den bolivianischen Yungas sein Gegenstück findet.

3. Die Montana endlich ist das östlich der Kordilleren gelegene Urwaldgebiet, das ein tropisches, in den nord-östlichen Teilen auch äquatoriales Klima besitzt. In diesem Gebiete leben vor allem die wilden Indianer.

II. Die Bevölkerung, insbesondere die Indianer. — Die Bevölkerung Perus setzt sich aus denselben Gruppen wie diejenigen Boliviens zusammen; nur treten in Peru noch fremde Elemente, z. B. Neger, Chinesen usw. hinzu.

Digitized by Google

1. Vordem lebten die Eingeborenen entweder in communidades, wenn sie früher (d. h. zur Inkazeit) auf Kronland gesessen hatten, oder auf den encomiendas, wenn sie den mit Land beliehenen Spaniern zugeteilt worden waren (als Inquilinos oder colonos). Wie bei Bolivien beschäftigen wir uns auch hier hauptsächlich mit denjenigen Indianern, die unter den Weißen leben und deren Zivilisation zum Teil angenommen haben. — Die Mitglieder der communidades (Gemeinschaften) besaßen das Land gemeinsam, wie schon zur Inkazeit. Jedes Jahr wurden Lose vom Ackerland an die einzelnen Familien verteilt. Die Bebauung des Landes erfolgte gemeinsam, wie sich denn in Peru (im Gegensatz zu Bolivien und Chile) bis heute das gemeinsame Arbeiten und das gegenseitige Aushelfen unter den Indianern erhalten hat. Die Indianer hatten (wie in Bolivien) eine Grundsteuer zu zahlen, ferner wurden sie vielfach verwendet zu Postdiensten, zum Dienst als pongo (Diener im Haus) und zu verschiedenen öffentlichen Arbeiten. Das Gesetz hob zwar diese Verpflichtungen auf, ebenso wurde 1854 gleichzeitig mit der Aufhebung der Sklaverei der eingeführten Neger die Grundsteuer beseitigt. Trotzdem werden die Indianer heute noch vielfach zu den ebengenannten ungelohnten Diensten herangezogen. Meist wird dieser Gebrauch ausgeübt von den Dorfschulzen und Ortspfarrern. Ferner werden in der Gegend von Cusco die Indianer gezwungen, alle Montage bei öffentlichen Arbeiten, besonders bei Wegebauten, mitzuwirken; diese Verpflichtung wird nur in Zeiten, in denen sie selbst viel zu arbeiten haben, nicht eingefordert.

Diese Heranziehung der freien Indianer zu öffentlichen Arbeiten und anderen Diensten beruht — ebenso wie die der Gutsarbeiter (colonos) zu großen Arbeiten auf dem Gut — auf dem Gedanken, daß diese Arbeiten nun einmal im Interesse des Landes und des Gutes vorgenommen, und daß, da eben die Indianer die geborenen Verrichter aller körperlichen Arbeit im Lande sind, diese Arbeiten auch von ihnen geleistet werden müssen.

2. Importierte Bestandteile der Bevölkerung. — Die Schwierigkeiten der Arbeiterbeschaffung haben die Grundbesitzer im Küstengebiet von jeher zur Verwendung von Wanderarbeitern in Zeiten überreicher Arbeit gedrängt; um die Nachteile dieses nur zeitweiligen Notbehelfes zu vermeiden, hat man schon seit den ersten Jahren nach der Eroberung vielfach Versuche mit der Einführung von ausländischen Arbeitern gemacht. — In den ersten Jahrhunderten löste man die Frage leidlich durch Einführung von Negersklaven. 1529 erhielt Pizarro zum ersten Male die Erlaubnis, 50 Negersklaven in Peru einzuführen; von da ab sind etwa 95000 Neger (einschl. Weiber und Kinder) nach Peru gebracht worden, bis endlich Ferdinand VII. von Spanien 1817 die Negereinfuhr unbedingt verbot. Der ständige Mangel an Arbeitskräften veranlaßte aber die peruanische Regierung, 1845 die Einfuhr von Negern aus Nueva Granada (d. h. Columbia) zu erlauben. Nun wurden etwa 800 Sklaven und Freigelassene, die in Peru wieder zu Sklaven wurden, importiert, bis schließlich 1847 die Regierung von Nueva Granada die Ausfuhr von Negern verbot.

In den 1850er Jahren versuchte man es nun mit europäischen Arbeitern und in den 1860er Jahren mit Polynesiern. Es wurden etwa 1000 Deutsche, 300 Irländer und 700 Polynesier eingeführt; aber diese Versuche hatten so schlechte Ergebnisse, daß man diese Art von Arbeitereinfuhr bald wieder aufgab. In der

Digitized by Google

Tat sind auch die Polynesier fast alle gestorben, während die Deutschen und Iren, wie es scheint, vollkommen „verspurlost“ sind.

Viel bessere Erfolge erzielte man in den Jahren 1849—1874 mit der Einführung von chinesischen Kulis, von denen in dieser Zeit mehr als 87000 nach Peru gebracht worden sind. Ein Arbeitgeber, der solche Kulis beschäftigen wollte, hatte an den Einfuhrunternehmer für die Überlassung eines Mannes auf 8 Jahre etwa 1000 Mk. zu zahlen, während der Arbeiter selbst etwa 10 Mk. Monatslohn, sowie Kost und Krankenpflege und außerdem jährlich 2 Anzüge erhielt. Die schlechte Behandlung nun, die die Chinesen auf der Überfahrt und vielfach auch auf den Gütern erfuhren, gab den Engländern, die hierbei die Menschenfreundlichkeit trefflich mit den Interessen ihrer eigenen Arbeitgeber in Einklang zu bringen wußten, Anlaß, erst auf die chinesische Regierung und 1875 auch auf die portugiesische Regierung dahin zu wirken, daß die Ausfuhr von chinesischen Kulis aus chinesischen Häfen oder aus Macao nach Peru verboten wurde; damit hatten sie der peruanischen Landwirtschaft, besonders dem Zuckerrohrbau, einen schweren Schlag versetzt. 1895 waren noch etwa 30000 Chinesen in Peru; die wenigsten finden sich heute noch in der Landwirtschaft; die große Mehrzahl derselben hat sich dem Handel zugewandt oder betreibt ein Gewerbe, mit Vorliebe u. a. die Gastwirtschaft.

Einen letzten Versuch mit der Einfuhr fremder Arbeitskräfte wurde 1898 gemacht; damals führten einige Unternehmer mehrere hundert Japaner nach Peru ein. Dieses Mal haben es die Unternehmer nicht mehr — wie bei der Chineseneinfuhr — gewagt, so große Gewinne in ihre Taschen zu stecken, die mit den an die Arbeiter selbst gezahlten Löhnen in so auffallendem Mißverhältnis gestanden hätten. Die fremden Gutsherren sind mit den japanischen Arbeitern, deren Kontrakt auf 4 Jahre geht, sehr zufrieden; die peruanischen dagegen beklagen sich vielfach über die Unbotmäßigkeit der Leute; tatsächlich sind die Japaner an einigen Plätzen auch schon davongelaufen. Landeskenner aber behaupten, daß an solchen Mißerfolgen wahrscheinlich nicht die Japaner, sondern die peruanischen Arbeitgeber die Schuld tragen werden, da diese immer noch nicht gelernt haben, ihre Arbeiter anders als Sklaven zu behandeln.

B. **Die peruanische Arbeiterschaft.** — Das Küstengebiet und das Innere des Landes stehen, wie wir eingangs schon sahen, in Hinsicht auf Bodenbeschaffenheit und Wirtschaftsbetrieb in einem starken Gegensatz zu einander. Dieser Unterschied macht sich auch geltend in der Entwickelung der Arbeitsverfassung und in der Bedeutung der Arbeiterfrage in den beiden großen Gebieten.

I. **Gutsässige Arbeiter.** — Im Gegensatz zu Chile und Bolivien ist in Peru das Kolonenverhältnis in der Auflösung begriffen; an vielen Orten ist es bereits ganz verschwunden, an anderen Orten hat es sich zu dem verwandten Arbeiterpächterverhältnis entwickelt. Wo wir die colonos oder inquilinos aber noch finden, da leben sie, allgemein betrachtet, immerhin in etwas günstigeren Verhältnissen als ihre freien Volksgenossen.

1. Das Kolonenverhältnis hat sich noch ganz rein erhalten besonders in der Puna, z. B. in den Departementen Cusco (Provinz Paucartambo) und Puno, sowie auf dem Hochland von Limatambo. Die Leute erhalten etwas Ackerland und die Erlaubnis, eine Herde zu halten, die sie entweder auf die Gutsweide oder auf eine ihnen zugewiesene Weide treiben dürfen. Lohn für ihre Arbeiten im Ackerbau und in der Viehzucht erhalten sie selten; gegebenenfalls ist es meist

Digitized by Google

Monatslohn, so besonders im Departement Puno, wo er entweder fest bestimmt ist oder nach der Zahl des gehüteten Viehs berechnet wird. Hier in Puno erhalten sie bei Ackerbauarbeiten auch ein kleines Mittagessen, während sie sonstwo sich selbst ernähren müssen und nur dann und wann einige Zuschüsse, manchmal auch die Zwischenkost erhalten. Sonstige Gewährungen sind selten; auf dem Hochland von Limatambo, wo sie Land und Viehherden, soviel sie wollen, frei haben können, und wofür sie das Vieh des Gutes hüten müssen, bekommen sie nur noch einen Anzug für einen Mann und eine Frau, aber unter der Bedingung, daß sie alle Stücke der herrschaftlichen Viehherde, deren Verbleib sie nicht nachweisen können, aus ihrer eigenen Herde ersetzen. Als besondere Verpflichtungen sind noch zu nennen: in Cusco müssen sie fünf Tage in der Woche umsonst auf dem Gute arbeiten, ferner alle 14 Tage einen pongo stellen und jährlich dem Herrn etwa vier Zentner Getreide pro Familie abliefern. Allenthalben werden (wie in Bolivien) die Kolonen auch zu großen Arbeiten auf dem Gute herangezogen, z. B. zur Schur und zum Schlachten der Tiere.

2. Arbeiterpächter. — Mit solchen Arbeitsbedingungen sind aber die Indianer des Hochlandes schon lange nicht mehr zufrieden. So kam allmählich das Kolonat in Abgang, und es entwickelte sich das Arbeiterpachtverhältnis, das aber vieles mit dem Kolonat gemeinsam hat. Die Arbeiterpächter haben, ebenso wie die colonos, den größten Teil der Betriebsmittel (z. B. Geräte und Zugtiere) selbst aufzubringen, ferner müssen sie alle 14 Tage einen anderen pongo stellen und manchmal an den Wegearbeiten unentgeltlich mitwirken. Neu ist dagegen, daß sie Tagelohn erhalten, und daß sie für das ihnen überlassene Land und für die Weide Pachtzins zahlen. Das Ergebnis aber ist für die Kasse des Herrn nahezu dasselbe; denn bei der Abrechnung braucht der Herr den Arbeitern nur wenig bares Geld zu geben; das ist ihm sehr lieb, da ja in diesen Ländern große Scheu vor Barauszahlungen und geringe Kapitalkraft herrscht. — Als im Küstengebiet die Einführung von ausländischen Arbeitern fast ohne jeden Erfolg blieb, suchte man das Arbeiterpachtverhältnis auch hier zur Sicherung einer dauernden Arbeiterschaft zu verbreiten. Man gibt den Arbeitern Tagelohn und ein Stück Land zur Pacht, das auf manchen Gütern jährlich gewechselt wird. Durch das Pachtland, sowie durch Vorschüsse sucht man sie an das Gut zu binden. Im allgemeinen ist ihre Stellung nicht glänzend. Da die Arbeitgeber wegen der Unregelmäßigkeit, mit der diese Leute zur Arbeit kommen, sehr unzufrieden sind, und da hier auch der Boden einen ziemlich hohen Wert besitzt, so hat man an vielen Orten, z. B. in Lima, von der Ansiedelung von Arbeiterpächtern überhaupt Abstand genommen.

II. **Wanderarbeiter.** — Entsprechend den schon erwähnten Verhältnissen in der peruanischen Landwirtschaft kommen diese weniger für das Innere des Landes, als vielmehr für das Küstengebiet in Betracht.

1. Im Hochland wendet man sich zu diesem Zweck an die Dorfschulzen, die eine große tatsächliche Macht über ihre Untertanen ausüben. Diese Dorfschulzen sind wahrscheinlich gewohnheitsrechtlich zur Vermittelung von Wanderarbeitern verpflichtet. Sie erhalten für jeden Mann, den sie stellen, eine gewisse Summe und lassen sich oft noch einen Teil des Lohnes der Angeworbenen im voraus bezahlen, wodurch deren Verdienst, da sie von dieser Summe nie etwas wiedersehen, natürlich geschmälert wird. Die Leute selbst erhalten meist Stücklohn, manchmal auch, z. B. in der Baumwollenkultur von Piura, auch Tagelohn.

Digitized by Google

2. Im Gebirgsvorland mangelt es ebenfalls an genügendem Angebot seitens der dortigen Bevölkerung, sodaß man auf Hochlandindianer angewiesen ist. Für diese ist aber das feuchte Klima der Täler sehr unzuträglich, so daß man die verschiedensten Mittel anwenden muß, um die Leute dennoch in die Täler zu bekommen. So suchte man die angeworbenen Leute dazu zu verleiten, auf dem Gut, das meist einen Kramladen besitzt, recht viele Schulden zu machen, die sie dann abarbeiten müssen; oder man gibt ihnen unentgeltlich ein Stück Land zum Bebauen, ohne den gewöhnlichen Tagelohn zu schmälern; oder man erwirbt auf dem Hochland ein Gut, auf dem es Arbeiterpächter gibt, und veranlaßt diese Leute, auch von dem im Tale liegenden Gute einige Stücke Landes unter der Bedingung zu pachten, daß sie in der Zeit, in der sie sich zur Bewirtschaftung ihrer Talfelder im Tale aufhalten, auch auf dem Talgut des Herrn arbeiten.

3. Im Küstengebiet haben die eigenartigen Verhältnisse schon zur wiederholten Verwendung von ausländischen, importierten Arbeitern geführt. Alle Versuche sind jedoch, wie wir schon gesehen haben, mißlungen. Heute sind die Gutsherren genötigt, sich mit Arbeiterpächtern und Wanderarbeitern abzufinden.

Die Wanderarbeiter treffen wir hauptsächlich in der Provinz Trujillo, im Norden des Landes, wo hauptsächlich Zuckerrohrbau getrieben wird. Die großen Zuckerpflanzer lassen hier das ganze Jahr hindurch sowohl im Rohrfeld, als auch in der Zuckerfabrik arbeiten. Sie haben es nun verstanden, sich durch sog. Mittelmänner, contratistas, einen dauernden Zufluß von Indianern, die hier im Norden stark mit spanischem Blute vermischt sind, zu sichern. Alle Unannehmlichkeiten der Werbung und Beaufsichtigung und des Festhaltens der Leute sind auf die Schultern dieser contratistas abgewälzt. Diese werden allerdings sehr gut bezahlt und kommen meist schnell zu Vermögen, so daß sie das Geschäft nur noch als Unternehmer betreiben und die eigentliche Arbeit ihren Angestellten überlassen.

Bemerkenswert ist, daß der Kontratist sich dem Arbeitgeber gegenüber nicht verpflichtet, so und so viele Arbeiter ihm zu verschaffen, sondern: so und so viel Arbeiter dauernd auf dem Gut ihm zur Verfügung zu halten. — Der Kontrakt wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist. Doch kommt eine Kündigung selten vor, meist nur, wenn der Kontratist bessere Bedingungen herausschlagen will. — Der Zwischenmann muß ferner für die Anstellung von Aufsehern sorgen, die die Arbeit seiner Leute zu beaufsichtigen haben. Es soll in der Regel für je 30 Mann ein Aufseher bestellt werden; dementsprechend erhält der Kontratist eine gewisse Summe; doch wird ihm manchmal erlaubt, weniger Aufseher einzustellen, während er die nämliche Summe erhält, wie wenn er die ordnungsmäßige Zahl von Aufsehern hätte; den Überschuß steckt er dann selbst ein. Die Aufseher spielen eine wichtige Rolle; sie ersparen dem Gutsherrn viel Arbeit und Scherereien; sie müssen dafür sorgen, daß die Arbeiter morgens rechtzeitig zur Arbeit kommen, sie haben ihnen die Tagesrationen zuzuwägen und die Geräte zuzuweisen. — Diese Geräte werden dem Kontratisten für alle Arbeiten, die seine Leute zu verrichten haben, ein für allemal zugeteilt. Der Kontratist ist für deren Instandhaltung und Verlust verantwortlich; doch kann er sich an dem Arbeiter, der nachweislich die Schuld an der Beschädigung oder am Untergang trägt, schadlos halten. — Außerdem genießt der Zwischenmann gewisse Vergünstigungen. Zur Anwerbung der Arbeiter bekommt er eine beträchtliche Summe vorgeschossen, die er aber z. T. in die eigene Tasche fließen läßt; ferner

Digitized by Google

bekommt er besondere Vergütungen für die Heranschaffung der Arbeiter. — Fast auf jeder Hazienda (Gutshof) hat der Kontratist einen Kramladen; der wird ihm vom Gutsherrn entweder frei überlassen oder verpachtet, oder es ist bestimmt, daß er nur dann Pacht zu zahlen braucht, wenn er die vertragsmäßig bedungene Zahl von Arbeitern nicht voll hat. Übrigens verpachtet der Kontratist diesen Kramladen meist wieder an andere, besonders an Chinesen, oder er läßt doch durch solche den täglichen Verkauf besorgen. Die Arbeiter, die vielfach in förmlichen Dörfern in der Nähe des Gutes zusammen wohnen, sind natürlich gezwungen, ihre Bedürfnisse in diesem Laden zu decken; doch sind die Preise oft, um einer allzu argen Ausbeutung der Leute vorzubeugen, seitens des Gutsherrn festgestellt. — Durch die Hand des contratista gehen endlich auch alle Löhne und Gewährungen an die Arbeiter. Er erhält von der Gesamtsumme aller zur Auszahlung gelangenden Löhne 10, manchmal 15 %, die aber nicht vom Tagelohn der Arbeiter abgezogen, sondern diesem hinzugerechnet werden.

Den Arbeiter selbst sucht der Zwischenmann festzuhalten durch den Vertrag und durch Vorschüsse. Die Kontrakte sind auf den einzelnen Gütern sehr verschieden. Meist wird der Lohn — ähnlich wie in Chile — festgestellt für eine sog. tarea (Tagewerk). Darunter versteht man im ganzen westlichen Südamerika die Arbeitsleistung, die ein Tagelöhner vollbracht haben muß, wenn er auf seinen vollen Tagelohn Anspruch haben will; dies ist wohl ein Überbleibsel der ehemaligen Hörigkeit. Während nun aber in anderen Ländern, z. B. in der Zuckerproduktion Argentiniens, dieses Tagewerk ein für allemal fest bestimmt ist, wird es hier in Peru je nach der Beschaffenheit des Feldes und der Schwierigkeit der Arbeit vom Feldverwalter des Gutes jedesmal besonders festgestellt. Hat der Arbeiter sein Tagewerk abgearbeitet, so kann er nach Hause gehen; daß er noch länger Lust zu arbeiten hätte, etwa um sich noch mehr zu verdienen, kommt in Peru ebensowenig wie in Bolivien oder Chile vor. Außer diesem Tagelohn erhalten die Wanderarbeiter noch Tagesrationen nebst einigen Mitteln gegen Fieber und Verdauungsstörungen. In Krankheitsfällen, die im Sommer häufig sind und meist in Malaria oder Ruhr bestehen, gewährt man ihnen freie ärztliche Verpflegung und Arznei, sowie die halbe Tagesration. — Das beste Mittel aber, die Arbeiter an das Gut zu binden, ist das Vorschußwesen. Die Inschuldsetzung der Leute beginnt schon bei der Werbung; in der Folgezeit wird der Vorschuß ständig erhöht und schließlich immer auf gleicher Höhe gehalten. Für diese Schulden der Arbeiter gegenüber dem contratista haftet der Gutsherr nur im Fall des Todes eines Arbeiters, nicht aber wenn ein solcher sich durch die Flucht der Bezahlung der Schulden entziehen will. Der contratista ist genötigt, für letzteren Fall die Gefahr zu übernehmen, weil er sonst zu wenig Interesse daran hätte, dieses Fortlaufen zu verhindern; andererseits ist es billig, daß der Arbeitgeber, auf dessen Veranlassung und Unterstützung hin der Kontratist den Vorschuß verabfolgt, auch die Gefahr trägt, wenn die Nichtbezahlung der Schulden ohne Verschulden des Arbeiters geschieht. Durch diese Vorschüsse nun sind die Arbeiter fest an den Zwischenmann gebunden. Es wurde schon erwähnt, daß eine Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Zwischenmann selten und meist nur zur Erlangung besserer Bedingungen seitens des Zwischenmannes erfolgt. Der Kontratist hat aber mit einem solchen Versuch nicht immer Erfolg. Kaerger berichtet, wie ein Gutsherr von der Absicht eines Zwischenmannes gehört hatte, daß dieser nämlich alle ihm unterstehenden Arbeiter

Digitized by Google

an einen anderen Plantagenbesitzer verhandeln wolle. Schnell entschlossen gab der Gutsherr einfach einem zweiten Kontratisten die nötigen Gelder, mit denen die Arbeiter des ersten Kontratisten sich von demselben loskaufen sollten. Dies geschah, und damit gingen alle diese Leute in die Hand des zweiten Kontratisten über. Aber auch abgesehen von solchen Ränken trifft oft ein Kontratist des einen Gutsherrn seine Arbeiter gegen Bezahlung ihrer Vorschüsse an den eines anderen Herrn ab, wenn der letztere gerade mehr, der erstere weniger Arbeiter als bisher braucht. Kaerger bezeichnet die ganze Erscheinung als einen reinen Sklavenhandel im modernen Gewande des Kreditwesens.

Im allgemeinen ist zur richtigen Beurteilung dieser Verhältnisse im peruanischen Küstenland zu bemerken, daß die Arbeiter meist halbzivilisierte Indianer sind, deren geringe Bedürfnisse ihnen nur selten einen gewissen Antrieb geben, Arbeit zu suchen, so daß man diesen Trieb künstlich in sie hineinlegen muß. Übrigens fühlen sich diese Leute auf den meist Fremden gehörigen Gütern Nordperus ganz wohl; sie wohnen zusammen, werden nicht übermäßig angestrengt und im Privatleben möglichst wenig kontrolliert. — Vom Standpunkt des Arbeitgebers aus ist dieser Aufbau des Wanderarbeitersystems sehr geschickt. Für die Mittel, die sein Zwischenmann anwendet, um die Arbeiter zu bekommen, ist er nicht verantwortlich, und doch sichert er sich durch diesen eine stets auf gleicher Höhe zu haltende Arbeiterschaft. Mit den einzelnen Gliedern derselben gibt er sich gar nicht ab; der einzelne Arbeiter existiert für ihn nicht, er kennt nur alle zusammen als die ihm durch den Zwischenmann dienstbar gemachte Arbeitskraft. Die Vernichtung des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zu der das Institut der Wanderarbeiterschaft schon an und für sich neigt, ist hier in Peru auf das vollständigste durchgeführt. —

Eines ergibt sich noch zum Schlusse: Für europäische Auswanderer wäre ein Tagelöhnerleben in der Mitte solcher Halbindianer völlig ungeeignet und gänzlich aussichtslos.

IV. Ecuador.

Ecuador ist die einzige der drei kolumbischen Republiken, deren landwirtwirtschaftliche Verhältnisse von Kaerger — wenigstens zum Teil — dargestellt werden. Kaergers Berichte beziehen sich vorzüglich auf die Umgegend von Guayaquil, und zwar auf den Bau von Kakao, Kaffee und Zuckerrohr, sowie auf die Viehzucht.

Es ist auf den Plantagen Ecuadors allgemein üblich, daß man entweder Kakao und Kaffeebau im Verein mit Viehzucht betreibt, oder aber nur Zuckerrohrbau nebst Zuckerfabrikation.

Als Arbeiter werden auf den Plantagen die einheimischen Mischlinge verwendet und zwar entweder als conciertos (d. h. bevorschußte) oder als freie Leute gegen Tagelohn. — Die conciertos (Gutstagelöhner) werden stark bevorschußt, leben in einem ihnen vom Gute zugewiesenen Hause (nebst Garten) und erhalten Tagelohn, aber keine Kost. In der Ernte bekommen sie vielfach Akkordlohn, und zwar treffen wir häufig den Gruppenakkord. Es werden nämlich die Bestellungs- und Erntearbeiten von einer ganzen Gruppe von Arbeitern in Akkord übernommen; diese Leute erhalten die zur Arbeit nötigen Geräte und stellen oft selbst noch einige Tagelöhner an. — Diese Erscheinung findet sich häufig so gestaltet, daß ein Arbeiter

Digitized by Google

mit seiner ganzen Familie den Akkord, z. B. die Anlegung einer Kakaopflanzung, übernimmt. Dieser Arbeiter, sembrador genannt, muß dann zuerst das Waldland urbar machen und hernach die Pflanzung anlegen und pflegen; außer den allgemeinen Gewährungen erhält er noch für jede fruchttragende Pflanze eine gewisse Summe und Vorschüsse für die Bezahlung seiner Tagelöhner. Manchmal darf er auch noch zwischen den Pflanzungen andere Gewächse zum eigenen Vorteil ziehen. Aber weder dieser sembrador, noch die Gruppenakkordarbeiter haben irgend eine Buchführung; da aber auch diejenige des Herrn sehr mangelhaft ist, so ist eine Abrechnung geradezu unmöglich. Daher bleibt der Stücklöhner einfach auf seinem Lande sitzen, übernimmt hie und da eine Arbeit für den Herrn, und dieser selbst ist froh, einen ständigen Arbeiter mehr auf dem Gut zu haben. — Diese letztgenannte Erscheinung, die ja trefflich die Unsicherheit und die Unbestimmtheit der spanisch-amerikanischen Wirtschaftsverhältnisse beleuchtet, findet sich auf den Zuckerplantagen nur sehr selten. Auf diesen ist während des ganzen Jahres nicht genügend Arbeit für solche ansässig gewordene sembradores, ebenso nicht für die meist dauernd auf dem Gute bleibenden conciertos. Auf den Zuckerplantagen sind die freien Tage- und Akkordlöhner, die in benachbarten Ortschaften wohnen, fast allgemein verbreitet; diese Leute werden bei den Bestellungs- und Erntearbeiten verstärkt durch Wanderarbeiter, die nach Erledigung dieser Arbeit wieder in ihre Heimat im Innern des Landes zurückkehren, um ihre Kartoffel- und Getreidefelder zu bebauen oder abzuernten. Da aber diese Arbeiten gerade mit den dringendsten Arbeiten im Kaffee- und Kakaobau zusammenfallen, so ist es leicht erklärlich, wenn z. B. der Kakaopflanzer die Leute durch Hingabe eines Stückchen Landes und durch Inschuldensetzung an seinem Gute festzuhalten sucht. —

Ecuador bildet mit diesen kurz gezeichneten Verhältnissen für uns den Übergang zwischen den Südweststaaten und Mexiko. Ehe wir daher unsere bisherigen Ergebnisse zusammenfassen, schreiten wir zuerst noch zur Betrachtung Mexikos.

Zweiter Teil.

Mexiko.

A. **Die Arbeitsverfassung.** — Bei der Darstellung der mexikanischen Landwirtschaft geht Kaerger weniger auf die geschichtliche Entwicklung als auf die heutigen Zustände ein. In Mexiko nimmt der Großgrundbesitz dieselbe vorherrschende Stellung ein wie in den Südweststaaten; es gilt dies vornehmlich für die tropischen Kulturen (Kakao, Vanille, Kautschuk, Tabak usw.). Die größeren Grundbesitzer sind fast alle Mexikaner; von Fremden sind es nur die Spanier, die in bemerkenswertem Umfang Landgüter (besonders Getreidegüter) erworben haben; sie stellen fast allein das fortschrittliche Element dar. Der Kleingrundbesitz hat sich besonders im Getreidebau erhalten und hat meist noch die althergebrachten primitiven Kulturmethoden. Letzteres ist allerdings auch auf den großen Landgütern noch vielfach der Fall, aber die immer mehr eindringenden Nordamerikaner verschaffen allmählich doch moderneren Betriebsformen Geltung. In Mexiko haben wir neben den Landarbeitern auf den Gütern noch Teilwirtschafter; sie spielen aber keine bedeutende Rolle, da die Eigentümer (Hazendados) ihre Güter selbst oder durch Verwalter bewirtschaften.

Digitized by Google

I. **Die Landarbeiter** zerfallen in 3 große Gruppen: Gutstagelöhner (wie in den Südweststaaten), gutsfremde (dorfsässige) Tagelöhner und Wanderarbeiter. — Wie gesagt, berichtet uns Kaerger nichts über den geschichtlichen Werdegang der Arbeiterschaft (wie etwa bei Chile), sodaß wir uns mit den reinen Tatsachen des heutigen Zustandes bescheiden müssen.

1. Die Gutstagelöhner finden sich fast in allen Staaten und bei allen Bodenkulturen Mexikos, wenigstens soweit sie bei Kaerger berührt werden. Wie in Chile die Inquilinos, bilden in Mexiko diese Gutstagelöhner (sirvientes, caseros, colonos genannt) einen Stamm von Arbeitern, die meist dauernd mit ihren Familien auf dem Gut bleiben, auf dem sie oft selbst schon geboren sind. Festgehalten an das Gut werden sie vor allem durch Gewährung von Vorschüssen. Falls sie nämlich bevorschußt sind, können sie in manchen mexikanischen Staaten mit Polizeigewalt zum Bleiben gezwungen oder zur Arbeit zurückgeholt werden — während die bloße Eingehung des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber zu keinerlei Zwang berechtigt. Näheres werden wir hierüber noch bei Betrachtung der Wanderarbeiter erfahren.

Die jungen Leute lassen sich, z. B. in Yucatan, meist dann bevorschussen, wenn sie einen Hausstand gründen. Dieser und auch spätere Vorschüsse, die man ihnen etwa wegen Unglücksfällen gewährt, werden niemals zurückgezahlt; sie sind vielmehr der Preis, um den der junge Mann seine Freiheit verkauft. Kommt es nun gelegentlich zu einem Vermögensbruch des Arbeitgebers oder zu einer Teilung des Nachlasses, so gehen diese Arbeiter einfach auf einen andern Herrn über, der aber ihre Schulden beim ersten Herrn zu zahlen hat und damit in dessen Rechte tritt. Eine ganz ähnliche Erscheinung also wie bei den peruanischen Wanderarbeitern.

a) Was nun die eigentlichen Kontraktsbedingungen angeht, so erhalten die Leute — als reine Tagelöhner — meist ein Häuschen und etwas Land zum Maisbau, das z. B. in Chiapas alle 3 Jahre gewechselt wird; ferner bekommen sie an den Arbeitstagen Tagelohn und Unterhalt; außerdem gewährt man ihnen und ihrer Familie die Kleidung und in Krankheitsfällen Arznei und ärztliche Hilfe. Diese Gewährungen sind aber nur auf großen Gütern üblich; auf kleineren Gütern fällt die Kost, Kleidung und Krankenpflege vielfach weg. Der Lohn ist fast immer Tagelohn; auf den kleineren Gütern wird dieser berechnet unter Zugrundelegung einer tarea, eines Tageswerks; Akkordlohn kommt fast nur in der Ernte vor. Obwohl nun das eben genannte „Tagewerk" meist schon kurz nach Mittag abgearbeitet ist, arbeiten die sirvientes doch nicht weiter: einmal will man die Maultiere schonen und dann wollen diese Leute garnicht mehr verdienen — muß man doch schon den Trieb zur Arbeit in ihnen künstlich erregen durch die Ansiedelung auf dem Gut und durch Landgewährungen.

b) Von der Vergünstigung, Pachtverträge eingehen zu können, wird von seiten der Arbeiter selten Gebrauch gemacht; Zinspächter finden sich nur im Tabak- und Zuckerbau, und zwar in den Staaten Oaxaca, Veracruz, Morelos und Puebla; Anteilpächter im Getreide- und Baumwollbau. — Die Zinspächter haben auf Erfordern auf dem Gut zu arbeiten; sie bekommen für ihre Arbeit Tagelohn (aber keine Kost), ferner eine Hütte, etwas Freiland und außerdem noch etwas Land zum Maisbau gegen Zins; dieser kann in Geld oder Naturalien gezahlt werden und ist meist sehr gering; in Oaxaca und Veracruz beträgt er 10% ihrer Maisernte. — Die Anteilpächter auf den getreidebauenden Gütern sind meist altgediente Arbeiter, denen man den Maisbau überläßt. Sie erhalten wie die übrigen Arbeiter

Digitized by Google

eine Wohnhütte, Tagelohn, Freiland und Vorschüsse. Als Halbpartner bekommen sie das ganze Saatgut frei; außerdem fällt ihnen bei der Ernte die Hälfte des Maisstrohes zu. Dagegen müssen sie alle Arbeiten allein verrichten, die Ernte jedoch besorgen sie nur zur Hälfte; vielfach wird ihnen auch das Arbeitsvieh geliehen und hie und da (z. B. in Puebla) Tagelohn verabfolgt. Wie alle Arbeiter werden auch sie stark bevorschußt, und zwar meist zwecks Anschaffung des Inventars. Diese Vorschüsse können sie nach der Ernte in Geld oder Naturalien zurückerstatten. Wo sie aber viele Vorschüsse bekommen (z. B. in Puebla und Michoacan), ist es ihnen unmöglich, alles zurückzubezahlen. In Puebla ist nun das Vorschußwesen so geregelt, daß die gesetzwidrige Nichterfüllung des Arbeitsvertrags und die Nichtbezahlung des Vorschusses von seiten eines bevorschußten Arbeiters als Betrug gilt und daher strafrechtlich verfolgbar ist. Falls nun ein Arbeiter aus seinem Vertragsverhältnis ausscheiden wollte, so könnte er die Vorschüsse nur bezahlen, wenn er von einem andern Herrn gedungen und gleich bevorschußt würde. Das tun aber die Gutsbesitzer gegen einander aus Standesgefühl nicht, und so steht der Arbeiter Gutsherrn völlig machtlos gegenüber. — Die schlechtesten Bedingungen haben die Halbpartner in Oaxaca. Sie dürfen zwar auf der Maisstoppelweide ihre Ochsen 2—3 Monate unentgeltlich weiden lassen und bekommen (wie z. B. auch die Inquilinos in Chile) junge Ochsen zum zähmen, die sie dann 2 Jahre lang benützen dürfen, sie müssen dagegen aber das Saatgut selbst beschaffen, sowie die Arbeitstiere und die Geräte selbst stellen. Für das ihnen zugewiesene Maisland zahlen sie Zins; die Verteilung der Ernte zwischen ihnen und dem Herrn erfolgt schon vor der Abtrennung, auf dem Felde, und hierbei müssen sie noch für jede ihnen zukommende Furche eine kleine Abgabe zahlen oder (entsprechend der Summe dieser Abgaben) etwa 10—15 Tage im Jahr auf dem Gute arbeiten. Auch sonst werden sie häufig zu Arbeiten auf dem Gute herangezogen, und zwar sowohl ohne Entgelt, als auch gegen Tagelohn. — Als besondere Art der Anteilpächter hat man auf den Getreidehazienden von Guanajuato und Oaxaca auch Fünftelpartner (medieros al quinto). Dies kommt daher, daß man mit der steten Abnahme des Weidelandes und der Ausdehnung des Ackerlandes die früheren Halbpartner vielfach beseitigt hat. Diese hatten eigenes Gespann und Geräte, durften ihre Tiere auf die Gutsweide lassen und erhielten die Hälfte der Ernte. Die jetzt mehr üblichen Fünftelpartner bekommen Gespann, Geräte und den Unterhalt der gemieteten Ochsen geliefert, sie müssen aber die ihnen früher zustehende Hälfte des Maisstrohes dem Herrn überlassen und außerdem ein Fünftel der ihn belassenen Hälfte der Ernte dem Herrn abliefern, so daß sie etwa 40% der vom Pachtland gewonnenen Ernte erhalten. — In der sog. Laguna von Torreon, einem ehemaligen Wasserbecken an der Grenze der Staaten Coahuila und Chihuahua, wo die Baumwolle im großen Maßstabe kultiviert wird, überläßt man den Anteilpächtern ein Baumwollfeld. Sie verrichten alle Arbeit darauf selbst (einschließlich der Ernte) und haben das ganze Saatgut frei. Auch werden sie regelmäßig bevorschußt, doch werden ihnen die Vorschüsse vor der Aufteilung der Ernte von dieser abgezogen. Die Aufteilung selbst erfolgt so, daß der Partner, je nachdem er mit eigenem oder gemietetem Inventar gearbeitet hat, entweder $^2/_3$ oder $^1/_2$ des Wertes der Ernte erhält.

c) die Gutsherren hängen sehr an den Gutstagelöhnern; die Einrichtung ermöglicht es ihnen eben, einen zentralisierten Betrieb auf ihren Gütern, die meist noch aus alter Zeit stammen, aufrecht zu erhalten. Daher kommt es, daß Teil-

Digitized by Google

wirtschafter, d. h. (durch Pachtvertrag gebundene) Pächter und Unternehmer (mit Werkverträgen), in Mexiko selten sind. In der Nähe größerer Güter gibt es allenthalben Kleinbauern und Kleinpächter, die einen ähnlichen Entwicklungsgang wie ihre chilenischen Standesgenossen durchgemacht haben mögen; ebenso sind sie in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehung den Gutstagelöhnern, insbesondere den Arbeiterpächtern, nahe verwandt. — So kennt man im Zuckerrohrbau von Veracruz in der Nähe von Zuckerfabriken wohnende Kleinbauern, die Rohrlieferungen für die Fabrik vertragsmäßig zu übernehmen pflegen; die Leute bauen das Rohr auf den Ländereien der Fabrik und erhalten bei der Ablieferung für jede Tonne ohne Rücksicht auf die Qualität eine bestimmte Summe. Eigentliche Unternehmer erwähnt Kaerger nur im Kaffeebau auf den Isthmus von Tehuantepec und im Tabakbau der Staaten Oaxaca und Veracruz. Auf dem Isthmus übernehmen sie meist die Urbarmachung von Waldland, allerdings gegen hohe Entschädigung; sie haben für die Beschaffung, Löhnung und Beköstigung der Arbeiter Sorge zu tragen; wir werden ihnen unter den Werbern der Wanderarbeiter noch einmal begegnen. Im Tabakbau von Oaxaca und Veracruz übernehmen sie den Anbau und die Aufbereitung von einigen zehn- oder hunderttausend Pflanzen. Sie tragen einen Teil der Unkosten für Löhnung und Beköstigung der Arbeiter und führen gegen Monatslohn die Aufsicht über dieselben. Von der Ernte wird ihnen $^1/_4$ überlassen; doch wird ihnen dies nicht in natura verabfolgt, sondern in Geld ersetzt. Die Berechnung dieser Ersatzsumme ist verschieden; auf den Gütern der einheimischen Gutsherren ist für alle Sorten ein fester Preis bestimmt, so daß der Unternehmer wenig Interessen an der Qualität der Erzeugnisse hat; auf den Gütern der fremden Pflanzer dagegen erhält er meist für jede Sorte den z. B. der Ablieferung ortsüblichen Preis; dadurch wird er interessiert an guter Arbeit und an Verhütung von Diebstahl aus den Lagerschuppen. — Pächter finden sich hie und da im Getreidebau und in der Viehzucht, und zwar meist in der tierra caliente und templada, d. h. in den Küstenstrichen und Stufenländern (bis zu etwa 2000 m Höhe). Das Verhältnis ist durchgängig so gestaltet, daß der Gutsherr mit Hülfe von Verwaltern die Viehzucht betreibt, während dem Pächter der Maisbau für den Bedarf des Gutes überlassen wird. Dem Pächter werden die zum Ackerbau geeigneten Ländereien als sog. „ranchos“ zugewiesen; der Pachtvertrag wird auf eine Reihe von Jahren geschlossen. Der Pachtzins des Zinspächters wird für den ganzen rancho festgestellt, ohne daß eine Vermessung stattfindet; ähnlich geschieht es bei dem Halbpartner, den man häufig noch mit dem Zähmen junger Ochsen beauftragt, was er dadurch besorgt, daß er sie einfach bei der Feldarbeit mit schon gezähmten Ochsen unter ein Joch bringt. — Im übrigen ist die wirtschaftliche Bedeutung der Pächter und Unternehmer äußerst gering; dieser Umstand hat uns auch veranlaßt, sie nicht als Teilwirtschafter gesondert darzustellen, sondern sie den Gutstagelöhnern und Arbeiterpächtern anzugliedern.

2. Die zweite Gruppe der mexikanischen Landarbeiter, die dorfsässigen, gutsfremden Tagelöhner, finden wir vor allem in den südlicheren Staaten Oaxaca, Veracruz und Chiapas, und zwar in den dort am meisten verbreiteten Bodenkulturen, dem Kaffee-, Tabak- und Getreidebau. Diese Leute wohnen in der Nähe der großen Güter in den umliegenden Dörfern. Sie kommen morgens zur Arbeit und gehen abends wieder nach Hause; manchmal bleiben sie auch Tage und Wochen lang auf dem Gute, besonders wenn sie von weit her kommen, so daß

Digitized by Google

sie schließlich ganz zu Wanderarbeitern werden. Was sie von den (hofsässigen) Gutstagelöhnern unterscheidet, ist der Umstand, daß sie niemals Kost erhalten. Eine Ausnahme wird nur in der Vanillekultur des nördlichen Veracruz gemacht; hier wird nämlich die Befruchtung der Pflanzen künstlich vorgenommen, und da dies nur etwa 6 Wochen lang, und dann wieder nur von Morgen bis Mittag, geschehen kann, so wird den hierbei beschäftigten Arbeitern, die sehr geschickt sein müssen, außer dem doppelten Tagelohn auch das Mittagessen verabfolgt. Der Lohn der Dorfsassen ist in der Regel ein auf Grundlage eines sog. Tagewerks berechneter Tagelohn, doch kommt auch Monatslohn und in der Ernte auch Akkordlohn vor.

3. Die Wanderarbeiter. — Wir haben schon erwähnt, daß man manche Tagelöhner, die da Tage und Wochen lang auf dem Gute bleiben, geradezu als Wanderarbeiter bezeichnen kann. In der Tat finden wir die eigentlichen Wanderarbeiter auch weit verbreitet in Mexiko. So treffen wir sie in den Staaten Yucutan, Tabasco, Chiapas, Veracruz, Morelos, Puebla und Jalisco, und hier wieder in den verschiedensten landwirtschaftlichen Betrieben und Kulturen (z. B. Sisalagave, Kakao, Tabak, Kaffee, Zucker und Getreide). Der Hauptgrund für die Entstehung und Beibehaltung der Wanderarbeiterschaft ist — wie überall — der zeitweilige Mangel an Arbeitskräften auf den Gütern selbst oder in deren nächster Nachbarschaft.

Unter diesem Gesichtspunkt hat Kaerger sehr eingehend die Verhältnisse in Tabasco dargelegt. Tabasco ist sehr dünn bevölkert (etwa 5 Einwohner auf 1 qkm); außerdem ist es hier sehr leicht, Boden zu erwerben, und es erfordert wenig Mühe, sich aus dem fruchtbaren Boden die nötigsten Lebensmittel zu verschaffen; daher ist die Bodenbewirtschaftung nicht sehr ausgedehnt; so macht z. B. die Kakaokultur gar keine Fortschritte. Die Landwirte Tabascos sind fast ausschließlich Mexikaner, und zwar sowohl reinblütige Spanier, als auch Mestizen, d. h. Mischlinge, und Indianer; von den wenigen Fremden stammen die meisten aus Spanien oder von den kanarischen Inseln. Der Betrieb, vorwiegend Kleinbetrieb, ist sehr primitiv ausgestaltet. All das, sowie der Mangel an Arbeitslust bei der Bevölkerung, die geringe Höhe des Tagelohnes und die unbedeutende Ausfuhr läßt sich nur erklären aus dem Mangel an Kapital und an Unternehmungsgeist auf seiten der Mexikaner und der einwandernden Spanier. Auffällig erscheint uns daher das Bedürfnis nach fremden Arbeitern in drängenden Zeiten, z. B. bei der Ernte oder zur Urbarmachung von Pflanzland usw.; doch erklärt sich dies einerseits aus der spärlichen Besiedelung des Landes, andererseits aus dem schon oft erwähnten Mangel an Arbeitslust bei der Bevölkerung. — Ähnlich liegen die Verhältnisse im Kaffeeban von Veracruz, insbesondere auch auf dem Isthmus von Tehuantepec. Auf letzterem haben sich u. a. auch amerikanische Kaffeepflanzer niedergelassen, die ihren Boden viel intensiver kultivieren als ihre mexikanischen Nachbarn. Sie hatten von September 1900 an größere Ernten zu erwarten, standen damit aber auch vor der Frage nach der Beschaffung der Arbeitskräfte. Mit dem bisherigen System der Wanderarbeiterschaft, die doch schon für den extensiven Betrieb der Mexikaner ein Nothehelf ist, können sie kaum mehr auskommen, da es den Werbern unmöglich ist, genügend Leute herbeizuschaffen. Man hat daher schon einmal geplant, Chinesen über Nordamerika nach dem Isthmus einzuführen, hat aber die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht überwinden können. Nun hofft man — so schreibt Kaerger am 31. März 1900 —, daß der zwischen Mexiko und China geschlossene Handelsvertrag die Einführung chinesischer Arbeiter ermöglichen werde. Man war sich da-

Digitized by Google

mals, d. h. etwa im Frühjahr 1900, nur noch nicht klar darüber, ob man Chinesen oder lieber Italiener einführen wolle. — Doch wenden wir uns nun zur Wanderarbeiterschaft, an der die einheimischen Landwirte sehr halten, obwohl sie neben verschiedenen Vorzügen auch große Nachteile birgt.

a) Die Lage der Arbeiter. — Die Wanderarbeiter stammen meist aus den Berggegenden des Hinterlandes der einzelnen Kulturgebiete. Vielfach nehmen sie auf ihren Wanderungen ihre ganze Familie, oder doch einzelne ihre Frauen mit. Sie kommen bald von selbst (z. B. in Veracruz), bald durch Vermittlung von Werbern. Ihre Kontrakte gehen in der Regel auf 2—3 Monate, manchmal auch auf ein halbes Jahr, etwa auf die Zeit von August bis Januar oder Februar. — Während dieser gewährt man ihnen entweder für alle einen gemeinsamen Schuppen, oder für jede Familie eine Hütte, außerdem gibt man ihnen (z. B. in Oaxaca) eine Matte zum Schlafen, einen Korb und einen Sack zum Pflücken der Früchte, einen Mahlstein zum Zerreiben des Maises usw. Als besonderes Anziehungsmittel gilt eine Kirche, die daher fast auf jedem großen Gute sich befindet und in manchen Staaten (z. B. in Puebla) auch ganz unumgänglich ist; die Kosten für kirchliche Feiern trägt meist der Gutsherr.

Der Lohn der Wanderarbeiter steht meist dem der Gutstagelöhner gleich, gleichgültig ob sie vom Gute auch den Unterhalt bekommen oder nicht. In manchen Gebieten, z. B. Yucatan, Tabasco und Chiapas, wo sie den Unterhalt nicht vom Gut bekommen, ist der Lohn auch höher als der der Gutstagelöhner; in Puebla ist er sogar doppelt so hoch; hier zieht nämlich die aufblühende Spinnerei und Weberei im Hochland viele Arbeitskräfte an sich, so daß man auch in der Ebene, auf den Zuckerpflanzungen, höhere Löhne zahlen muß, obwohl die Leute am Samstag Nachmittag und am Montag Morgen nicht arbeiten und doch den Lohn für 6 ganze Tage erhalten. — Die Fristen für die Lohnzahlung sind verschieden; in Chiapas erfolgt sie alle 14 Tage; in Morelos immer Samstags, mit kleinen Abschlagszahlungen am Dienstag oder Mittwoch.

Unterhalt bekommen die Wanderarbeiter selten vom Gut gewährt; eine Ausnahme macht nur Veracruz und der Isthmus von Tehuantepec, wo sie die Kost umsonst erhalten, und Chiapas, wo sie die Kost auf dem Gute kaufen können. Im übrigen beköstigen sie sich selbst; die Leute nehmen auf ihren Wanderungen ihre oder doch einige Frauen mit, damit diese ihnen die Mahlzeiten, besonders die Maisfladen, zubereiten. Die Gutsherren haben sich schon oft zur Lieferung des Unterhalts angeboten, trotzdem bestehen die Leute immer darauf, ihre Maisfladen so zu genießen, wie sie ihre Frauen und Mütter seit Jahren zubereitet haben. — Da also der Umstand, daß die ganze Familie mit auf das Gut kommt, den Arbeiter leicht zwingt, zu seinem unzureichenden Lohn noch Vorschüsse aufzunehmen, ist man vielerorts dazu übergegangen, nur noch ledige Arbeiter oder die Ehemänner ohne ihre Angehörigen anzuwerben. Dann kommen, z. B. in Oaxaca und Morelos, für jedes Dorf einige Frauen zum Kochen mit, oder aber es wird — was häufiger ist — den Arbeitern auf je 10—12 Mann ein Essenholer gestellt; so in Morelos, Puebla und Jalisco. Dieser erhält den gewöhnlichen Tagelohn und hat dafür den Leuten täglich oder, wenn die Entfernung zu groß ist, alle 2 Tage ihre Maisfladen in ihrem Heimatsort zu holen. Oft legen diese Essenträger bis 40 km an einem Tage zurück, vollbepackt mit den Maisfladenbündeln, die natürlich für jeden einzelnen Mann gesondert gehalten werden müssen. — Auf vielen Gütern ist man noch weiter

Digitized by Google

gegangen. Um diese Einrichtung des Essenholers zu beseitigen, übernimmt man selbst die Zubereitung der Kost (z. B. in Veracruz und Soconusco [Chiapas]), oder man bietet den Leuten die Möglichkeit, den Unterhalt auf dem Gute zu kaufen (so ebenfalls in Soconusco) oder aber (z. B. in Puebla und Jalisco) man gibt diesen Leuten weniger Lohn als den Gutstagelöhnern, dafür aber 4 l Mais als Zugabe; diesen können sie sich dann von den Weibern der Gutsarbeiter oder von ihren eigenen Frauen, falls sie diese mitgebracht haben, in Maisfladen umwandeln lassen.

Was nun untrennbar mit spanisch-amerikanischen Wirtschaftsverhältnissen verbunden zu sein scheint, können wir auch bei den mexikanischen Wanderarbeitern beobachten: nämlich das allgemein übliche Gewähren von Vorschüssen. Die Leute erhalten schon Vorschüsse bei der Anwerbung, dann während ihres Aufenthaltes auf dem Gut und schließlich noch für die Zeit bis zur nächsten Anwerbung. In Staaten wie Veracruz und Oaxaca ist der Vorschuß regelmäßig und hält sich auch im Durchschnitt stets auf derselben Höhe; hier bildet er für den Gutsherrn eben einen festen Faktor in den Produktionskosten. — Wie unwirtschaftlich aber dieses ganze System ist, zeigen die Verhältnisse im Kaffeebau in Soconusco. Hier kommt der Wanderarbeiter in der Regel mit seiner Familie auf das Gut. Er erhält Tagelohn, muß sich aber die Kost auf dem Gute kaufen; dies tut er durch Entnahme auf Borg, wobei er stets etwas mehr oder mindestens ebenso viel entnimmt, als er an Lohn verdient. Da er aber bei der Abrechnung unbedingt etwas Geld haben will, so ist der Gutsherr genötigt, ihm eine bare Zugabe zu gewähren, die den schon vorher gegebenen Vorschuß jedesmal um etwas erhöht. Dieses Vorschußwesen hat man in Soconusco aus Guatemala übernommen. Hier in Guatemala aber sind die Pflanzer mit dieser Einrichtung ganz zufrieden; das Gesetz verpflichtet nämlich (wie auch in Veracruz und Yucatan) den bevorschußten Arbeiter, entweder die übernommene Arbeit zu leisten oder den Vorschuß zurückzugeben; zugleich hat der Arbeitgeber die Macht, einen flüchtigen Bevorschußten mit Polizeigewalt auf das Gut zurückzuführen; allerdings glückt das nicht immer, und besonders an der Grenze kommt es vor, daß die Bevorschußten in großer Zahl sich durch die Flucht über die Grenze ihren Verpflichtungen entziehen. In anderen Staaten, in denen ein solches Gesetz nicht besteht (z. B. in Tabasco) finden die Verwaltungsbehörden andere Mittel und Wege, um den Entlaufenen wieder zurückzubringen. In Soconusco aber gibt es weder ein solches Gesetz, noch sind die Verwaltungsbehörden, besonders die Dorfschulzen, geneigt, von ihrer in der Tat großen Macht über ihre Bezirkseingesessenen in dieser Richtung Gebrauch zu machen. Den Pflanzer bleibt daher nichts anderes übrig, als diese Unkosten zu verringern. So haben manche Gutsherren statt der vierzehntägigen eine monatliche Abrechnung eingeführt, ohne aber dabei die jedesmalige Barzulage zu erhöhen. Ferner zwingen sie in der Ernte den Arbeiter, den ganzen Tag über, allerdings mit entsprechender Lohnerhöhung, zu arbeiten; gewöhnlich ist nämlich den Arbeitern nur ein bestimmtes Tagewerk vorgeschrieben; trotzdem diese Mindestleistung selten mehr als den halben Tag in Anspruch nimmt, arbeitet doch fast kein Arbeiter weiter, um etwa einen höheren Tagelohn zu verdienen. Natürlich kommt der Arbeiter selten mit diesem Lohne aus, besonders wenn er noch seine Familie bei sich hat; von dieser verdienen die kleinen Kinder überhaupt nichts, die erwachsenen und die Frauen nur etwas beim Bohnenpflücken. Aus diesem Grunde sind manche Pflanzer — wie schon erwähnt — auf den Gedanken gekommen, nur noch ledige

Digitized by Google

Wanderarbeiter oder die Ehemänner ohne ihre Familien anzuwerben; diese erhalten dann außer dem gewöhnlichen Tagelohn noch warme Kost; das macht zwar viele Umstände; es scheint sich aber doch zu bewähren, obwohl auch bei diesem Verfahren die bei der Anwerbung zu zahlenden Vorschüsse bestehen bleiben, ohne die der Hochländer nun einmal nicht zu gewinnen ist. Trotz aller dieser Versuche sind nun die Verluste der Pflanzer oft sehr groß. Zwar wird manchmal ein Teil der Vorschüsse durch die Arbeit abverdient; aber sobald die Arbeiten fertig sind, geht das Bevorschussen von neuem los, da der Pflanzer sich seine Leute gleich jetzt schon für die nächste Ernte sichern will. Dadurch wird vielfach ein ganz beträchtliches Kapital brach gelegt; es bringt weder Zinsen, noch ist es überhaupt für den Pflanzer sicher gestellt, denn er weiß nicht, ob die Bevorschußten zur nächsten Ernte wieder kommen werden, und ob sie dann auch bis zur Beendigung der Ernte bleiben oder ihn plötzlich im Stiche lassen werden. Es ist klar, daß das Bewußtsein, ungestraft mit dem Vorschuß durchgehen und sich im nächsten Jahr unbemerkt auf einem anderen Gut unter Aufnahme eines neuen Vorschusses anwerben lassen zu können, den Anreiz zur Flucht sehr erhöht, demgegenüber die Gutsherren kaum ein anderes als das schon oft versuchte Mittel der Selbsthilfe haben. — Viel günstiger liegen die Verhältnisse im Staate Morelos, dessen Zuckererzeugung 56% der gesamten mexikanischen Zuckerproduktion ausmacht. Hier ist das Vorschußwesen überhaupt sehr wenig im Schwung, und auch die Wanderarbeiter halten bei der Arbeit aus, ohne daß sie durch erhebliche Vorschüsse an das Gut gebunden zu werden brauchten; sie verlangen nur die ganze Karwoche frei und einen kleinen Vorschuß zum Verjubeln. Auch vor Antritt des Dienstes muß ihnen manchmal ein geringer Vorschuß für die Reise gegeben werden, den sie aber bald abgearbeitet haben.

b) Die Werber. — Die Wanderarbeiter kommen nun, wie schon erwähnt, entweder von selbst aus dem Hochland in die tiefer liegenden Gegenden, oder aber werden von Werbern dazu gewonnen. Unter diesen Werbern muß man 3 Gruppen unterscheiden; einmal solche, die im Heimatsdorf der Arbeiter wohnen und diese nur werben, also nur Arbeitsvermittler sind; ferner solche, die Werber und Aufseher zugleich sind; diese sind entweder Dorfgenossen der Arbeiter oder sind vom Gut fest angestellt; endlich solche, die Arbeitsübernehmer sind und zugleich die Leute werben und beaufsichtigen. — Zur 1. Gruppe gehören vor allen Dingen die von dem Gutsherrn gut bezahlten Dorfschulzen; an diese wendet man sich denn auch, wenn etwa ein bevorschußter Arbeiter ihres Amtsbezirks davongelaufen ist; diesen führen sie dann gegen entsprechende Vergütung wieder zurück (so z. B. in Oaxaca und Veracruz). Die Werber erhalten als Kommission pro Mann eine gewisse Summe die ihnen vom Arbeitgeber gezahlt wird. — In Yucatan, Morelos, Puebla und Jalisco gehen diese Werber mit ihren Dorfgenossen auf das Gut und und werden dort Aufseher. Sie erhalten eine Summe, die 6% aller an ihre Arbeiter gezahlten Löhne beträgt. In Morelos, Puebla und Jalisco erhalten sie Tagelohn und außerdem für je 10 Mann eine gewisse Zulage oder aber einfach einen erhöhten Tagelohn. Für Puebla ist zu bemerken, daß der Lohn der Werber-Aufseher — entsprechend dem der Arbeiter — fast doppelt so hoch als in andern Gebieten ist, und daß sie trotzdem noch die Zulage bekommen. Jeder Werber-Aufseher beaufsichtigt durchschnittlich 30 Mann, unter die er auch die Löhne verteilt. Nach Ablauf der Vertragszeit geht er mit seinen Dorfgenossen wieder in die Heimat, meist mit dem Versprechen, sich zur nächsten Ernte wieder einzu-

Digitized by Google

finden. — In Soconusco (Chiapas) sind diese Werber-Aufseher nebst 1 oder 2 Gehülfen vom Gut angestellt. Diese müssen die Arbeiter anwerben und auf das Gut bringen und dafür sorgen, daß die zur Besorgung ihrer Maisernte beurlaubten Leute den Urlaub nicht allzusehr überschreiten. Ebenso müssen sie mithelfen beim Einfangen der Flüchtlinge, was aber meist von besonderen Häschern geschieht. Die Werber und ihre Gehülfen sind fest angestellt und erhalten Monatslohn und Unterhalt. Wenn der Werber nicht genügend Arbeiter auftreiben kann, dann muß der Gutsherr oft selbst sich auf die Suche nach Leuten machen. So suchten schon verschiedene Pflanzer in Soconusco Indianer aus dem Isthmus von Tehuantepec oder aus Oaxaca zu gewinnen; da aber die Reisekosten zu hoch kommen, und da es schwer hielt, einen bevorschußten Entlaufenen wieder zu bekommen, so hat man von weiteren Versuchen Abstand genommen. — Die 3. Gruppe endlich finden wir auf dem Isthmus von Tehuantepec. Daselbst treffen wir häufig landwirtschaftliche Unternehmer, die sich ihre Leute selbst werben und sie auch beaufsichtigen; sie beziehen von ihrem Gutsherrn große Summen und bestreiten damit den Lohn und den Unterhalt ihrer Arbeiter. Diese Art von Werbern, die zugleich Unternehmer sind, haben wir schon bei der Betrachtung der Gutstagelöhner erwähnt.

II. **Die Teilwirtschafter** sind in Mexiko nur von ganz untergeordneter Bedeutung. Der zentralisierte Wirtschaftsbetrieb, der auf allen Gütern herrscht, läßt nur selten und nur zur Aushilfe den Teilbau, der eine Dezentralisierung des Betriebes bedeutet, zu. Da die von Kaerger erwähnten Teilwirtschafter (Pächter und Unternehmer) in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht den (mit den Gutstagelöhnern, verwandten) Arbeiterpächtern ganz nahe stehen, so haben wir dieselben auch schon im Anschluß an die Arbeiterpächter dargestellt, obwohl sie im Rahmen unseres Systems eigentlich erst an dieser Stelle zu behandeln wären.

B. Die Aussichten einer etwaigen (deutschen) **Einwanderung**. — Unter dem Einfluß der in Mexiko immer stärker einwandernden Yankees hat sich in letzter Zeit die Pflege der tropischen Kulturen, der Industrie und des Bergbaues allmählich gehoben. Während demnach die Anlage von Kapitalien in diesen Erwerbszweigen mehr oder weniger gewinnversprechend ist, sind die Aussichten für bäuerliche (deutsche) Auswanderer sehr ungünstig. Die deutschen Einwanderer würden sich naturgemäß (als Landwirte) neben der Viehzucht vornehmlich dem Getreidebau widmen; von dessen derzeitigen Verhältnissen würde also ein großer Teil des Erfolges abhängen. Im Hochlandsgebiet nun, dessen Klima schon nicht für jedermann zuträglich ist, ist der Boden teils zu trocken und zu unfruchtbar, teils schon von den Einheimischen besetzt und dem Getreidebau unterworfen; daher ist hier eine weitere Ausdehnung des Ackerbaues (insbesondere des Weizenbaues) und ein Freimachen von Boden für Ansiedler außerordentlich schwierig. In den Küstengebieten und den Gebirgsvorländern stößt die Einwanderung auf zwei weitere Schwierigkeiten: zu ungesundes Klima und zu niedriger Stand des Tagelohnes (wie in den Südweststaaten). Genügend Land gibt es höchstens noch im Norden der Republik; aber dort erfordert das trockene Klima eine künstliche Bewässerung des Bodens, und dazu scheint es an dem nötigen, benutzbaren Wasser zu fehlen. Kaerger ist daher — in Übereinstimmung mit fast sämtlichen von ihm über eine eventuelle deutsche Auswanderung befragten deutschen Landeskennern in Mexiko — der Meinung, daß einer Auswanderung nach Mexiko entschieden zu widerraten sei. Alle oben angegebenen Schwierigkeiten machen es einem mittellosen oder mit nur wenig Kapital

Digitized by Google

ausgerüsteten Einwanderer nahezu unmöglich, sich durch Arbeit in fremden Diensten zugleich mit den für sein ersprießliches Fortkommen unbedingt notwendigen Landeskenntnissen ein kleines Anfangskapital für seine Selbständigmachung zu ersparen. Dies ist aber nach den Erfahrungen und Berichten Kaergers eine der wichtigsten Vorbedingungen für den Erfolg einer Kolonisation mit europäischen Auswanderern. —

C. Ein **Vergleich zwischen Mexiko und den Südweststaaten** zeigt uns vorerst, daß in allen Ländern der Großgrundbesitz mit zentralisiertem, auf ständiger guts- oder dorfsässiger und ergänzender, zeitweiliger Arbeiterschaft beruhendem Betrieb vorherrschend ist; eine Ausnahme hiervon macht nur Süd-Chile, wo die Kolonisation auf das gesamte Wirtschaftsleben umgestaltend eingewirkt hat. — Unsere Gegenüberstellung offenbart uns des weiteren den durchaus stationären Charakter der Landwirtschaft in diesen Staaten. Es ist klar, daß der Stillstand im wirtschaftlichen Betrieb eng zusammenhängt mit dem Festhalten an der überlieferten Arbeitsverfassung, daß eines durch das andere beeinflußt und an gedeihlicher Entwicklung gehindert wird. Kaerger weist auf mannigfache Ursachen dieses Rückstandes hin; er erörtert dieselben zwar eingehend nur bei Chile, aber wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auch bei den anderen Ländern, entsprechend deren Arbeitsverfassungen, ähnliche Zustände in der Landwirtschaft annehmen.

Bis zu einem gewissen Grade trägt der Mangel an großen, noch unbebauten und zur Bebauung tauglichen Flächen an dem Stillstand die Schuld; dies gilt in erster Linie natürlich für Chile. Denn wenn hier auch nur ein kleiner Teil des Landes dem Pfluge unterworfen ist, so ist doch zu bedenken, daß erstens weitaus der größte Teil des Landes zum Ackerbau nicht geeignet ist, und daß zweitens ein großer Teil des Bodens zwar bebauungsfähig ist, aber infolge der großen Urwaldbestände nur langsam der Kultur erschlossen werden kann; die zur Bebauung untauglichen Gebiete sind entweder zu bergig oder mit zu wenig Ackererde ausgestattet, oder aber sie haben ein zu trockenes Klima und lassen infolge Wassermangels oder ungeeigneter Bodenverhältnisse eine erhebliche Steigerung der künstlichen Bewässerung nicht zu.

Zu dieser Ungunst der Bodenverhältnisse, mit der allerdings Chile am meisten zu kämpfen hat, kommt nun noch der Mangel an Unternehmungssinn, Kapital und Arbeit. Selbst in alten Kulturgebieten, z. B. Mittel-Chile, gibt es noch viele bebauungsfähige Flächen, die entweder ganz unbenutzt oder mit nur wenig Vieh besetzt sind. Dies erklärt sich nur aus dem fehlenden Unternehmungsgeist der Einwohner und der geringen Zahl kapitalkräftiger Fremder in solchen Gebieten.

So wird der Boden nicht nur extensiv ungenügend ausgebeutet, vielmehr werden auch die althergebrachten Betriebsarten nicht durch neuere, bessere ersetzt. Die ungleichmäßige Ausstattung des Bodens mit den verschiedenen Pflanzennährstoffen und wahrscheinlich auch die Eigentümlichkeit des Klimas zwingen — besonders in Chile — den Landwirt, der auch einen Erfolg seiner Arbeit sehen will, zu einer möglichst intensiven Bodenbearbeitung und zur Düngung. Was auf diesem Wege erreicht werden kann, das haben namentlich die deutschen Kolonisten und Gutsbesitzer in der „Frontera“ und am Llanquihue-See deutlich gezeigt. Der Chilene dagegen arbeitet nach alter Vorväter Sitte weiter, ritzt den Boden noch immer mit demselben hölzernen Hackenpflug, mit dem wahrscheinlich schon vor 6000 Jahren der Boden Vorderasiens geritzt worden ist, und sucht die aufrecht stehen-

Digitized by Google

gebliebenen Schollen zu ebnen, indem er sie ein klein wenig mit einigen zusammengebundenen Dornsträuchern kitzelt. — An eine Düngung des Feldes denkt durchschnittlich überhaupt niemand. Gedüngt wird nur von Fremden und deren Nachkommen oder höchstens von solchen Einheimischen, die durch den Verkehr mit den Eingewanderten in ihrer Wirtschaftsführung beeinflußt worden sind. Gegen die Anwendung von Maschinen spricht vielfach die Bergigkeit des Landes, die Bewässerungskanäle, die zum Schutze des Viehs stehen gelassenen Bäume oder die noch nicht ganz beseitigten Reste des ehemaligen Urwaldes; sicherlich macht sich aber auch in dieser Beziehung der Mangel an Kapital und vor allem auch die Gedankenlosigkeit der Landwirte geltend, die häufig noch durch die geringen Kosten der Handarbeit begünstigt wird.

Nächst der geringen Unternehmungslust trägt in zweiter Linie der Mangel an Kapital die Schuld an der Rückständigkeit der Landwirtschaft. Wieder stellen wir auch hierin Chile in den Vordergrund, obwohl zahlreiche Bemerkungen Kaergers darauf hindeuten, daß es in dieser Beziehung auch in den anderen Staaten nicht oder doch nicht viel besser bestellt ist. Daß bei den chilenischen Großgrundbesitzern Kapitalmangel herrscht, erscheint seltsam, da die Möglichkeit zur Kapitalienansammlung für sie schon seit langen Zeiten reichlich vorhanden war. Infolge des ungemein niedrigen Lohnstandes und der in den meisten Teilen des Landes hohen Erträge des Ackerbaues hat der chilenische Landwirt stets außerordentlich billig seinen Weizen produziert und er hat für diesen, trotz der Weltentlegenheit seines Vaterlandes, stets den besten Absatz gefunden. Zudem hatte der chilenische Grundbesitzer von seinen Vätern in der Regel große Flächen Landes geerbt und hatte außerdem immer Gelegenheit — und hat sie tatsächlich auch oft ergriffen —, Gelder in Bergbau und Salpeterunternehmungen gewinnbringend anzulegen; aber trotz allen diesen Vorteilen und trotz der großen Rentabilität des Landbaues haben die chilenischen Großgrundbesitzer keineswegs große Vermögen angesammelt. Zu den Charaktereigentümlichkeiten des Chilenen gehört derselbe Mangel an Sorge für die Zukunft, der auch dem indianischen Arbeiter zu eigen ist; es scheint ihm ganz unmöglich zu sein, ein größeres Vermögen zusammenzuhalten. Solange der Grundbesitzer noch Hypotheken auf sein Land bekommt, nimmt er solche auf, — nicht etwa, um die Gelder zur Hebung seiner Güter zu verwenden, sondern um mit ihrer Hülfe in Santiago ein verschwenderisches Leben führen zu können. Stirbt er, so ist niemals soviel bewegliches Kapital vorhanden, daß einer seiner Söhne das ererbte Grundstück übernehmen und die Geschwister auszahlen könnte, sondern das Grundstück wird in der Regel in mehrere Teile zerschlagen. Oft genug kommt es aber gar nicht dazu, weil das Gut schon bei Lebzeiten des Besitzers unter den Hammer gekommen ist. Das ist namentlich im letzten Jahrzehnt immer häufiger geworden (also etwa seit 1890). — Der zu allen Zeiten vorhanden gewesene, gegenwärtig aber besonders stark hervorgetretene Mangel an Kapital hat nun nicht allein zur Folge, daß alle zur Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes dienlichen Ausgaben (Anschaffung von neuen Geräten und Maschinen, Ankauf von künstlichem Dünger, Verbesserung der Bewässerungsanlagen usw.) unterbleiben, sondern daß auch zu einer extensiven Ausdehnung des Ackerbaus die Mittel fehlen, weil man nicht einmal das hierzu nötige Saatgut kaufen kann. Welch große Rolle die Saatgutfrage in Chile spielt, haben wir schon erwähnt; ebenso die häufigen Folgeerscheinungen: wucherische Leihgeschäfte und Anteilsverhältnisse. Die chilenischen

Digitized by Google

Landwirte pflegen eben große Mengen Saatgut zu verbrauchen, besonders infolge des zu tiefen Unterpflügens der Körner, so daß auch für wohlhabendere Landwirte die Saatgutfrage insofern eine wichtige Stellung einnimmt, als sie entscheidet, wieviel Morgen Landes mehr oder weniger in dem betreffenden Jahre angebaut werden. Für diese Zustände ist es auch bezeichnend, daß man in Chile auf die Frage nach dem Ertrage des Weizens die Angabe erhält, um wieviel die Ernte das Saatgut vervielfältigt hat; dies erscheint dem Chilenen viel wichtiger als der Umfang des Ertrages auf einer bestimmten Fläche.

Der Mangel an flüssigem Kapital trägt zum Teil auch die Schuld daran, daß es in Chile an den nötigen Arbeitskräften mangelt, um dem Ackerbau eine größere Ausdehnung wie bisher zu geben. Weil dem Landwirt das Geld fehlt, um seine Arbeiter besser oder überhaupt auch nur in der in den mündlichen Arbeitsverträgen festgesetzten Höhe zu bezahlen, bekommt er nicht genug chilenische und erst recht nicht fremde, eingewanderte Arbeiter. „Freilich liegt die Schuld hier ebenso oft wohl an dem guten Willen, wie an dem Vermögen der Gutsbesitzer. Sie wollen nicht alles, wozu sie verpflichtet sind, geschweige denn höhere Löhne wie bisher, ihren alten Arbeitern zahlen; sonst müssen sie fürchten, daß diese, bis jetzt noch immer durch die Hoffnung auf einstige volle Ausbezahlung ihres Lohnes festgehalten, ihrem Gute den Rücken kehren würden. Ebenso wollen sie oftmals keine ihnen noch unbekannte einheimische Arbeiter zu dauerndem Dienste anwerben, weil sie nicht wissen können, ob sie nicht damit sich Diebe, Trunkenbolde und Raufbolde auf ihr Gut verpflanzen. Noch weit weniger aber wollen die Chilenen eingewanderte Arbeiter unter solchen Bedingungen bei sich aufnehmen, wie sie für europäische Einwanderer allein annehmbar wären. Diese könnten niemals als einfache Knechte hier in Dienst treten, weil ihnen der hier übliche Lohn, der Unterhalt und die Behandlung durchaus nicht passen würde. Denn der europäische, mittellose Auswanderer geht nicht ins Ausland, um dort zeitlebens ein abhängiger Arbeiter zu bleiben, sondern er will sich dort durch Arbeit in fremden Diensten soviel sparen, daß er sich nach einigen Jahren damit selbständig machen kann. Dazu hat er aber unter den hier herrschenden Verhältnissen nicht die geringste Aussicht. Eine solche wäre nur dann vorhanden, wenn er von den Grundbesitzern ein Stück Land als Halbpartner überwiesen und das zu seiner Bewirtschaftung nötige tote und lebende Inventar geliehen erhalten würde. Das aber will der hiesige Gutsbesitzer dem Einwanderer durchaus nicht gewähren, selbst wenn er das zur Ansetzung solcher Halbpartner (Medieros) nötige Kapital in Händen hat. Denn erstens sind ihm diese Einwanderer als Landesfremde, besonders wenn sie Protestanten sind, höchst unsympathisch und es wäre ihm ein geradezu peinliches Gefühl, wenn er eine Anzahl solcher bösen Gesellen in halbunabhängiger Stellung auf seinem Lande sitzen hätte, und zweitens fürchtet er, daß diese Festsetzung auf seinem Lande allmählich zu einer dauernden werde und so zu einer Abbröckelung von Stücken seines Eigentums führen könnte, oder daß diese Fremden sich, wenn auch nicht auf seinem Grund und Boden, so doch anderwärts, wenn sie erst einiges Geld mit seiner Hülfe zusammengespart hätten, auf dem kostbaren chilenischen Boden, von dem selbst für die Landeskinder nur noch so wenig vorhanden ist, dauernd festsetzen könnten.“ Das ist nach Kaergers Ansicht in der ganzen Frage der entscheidende Punkt und zugleich der Punkt, der den wesentlichsten Unterschied zwischen Chile (und den ihm verwandten Staaten) und den La-Plata-Staaten (insbesondere Argentinien) darstellt.

Digitized by Google

In den letztgenannten Ländern nämlich wurde der mittellose Einwanderer von den Grundbesitzern — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — bereitwillig aufgenommen: je nach seinen Wünschen, meistens aber zeitlich nacheinander, erhielt er: Lohnarbeit, Halbpartland, Pachtland und Land zu festem Eigentum. In Chile dagegen „ruft der schmale Raum, den das zwischen die Andenkette und das Meer gezwängte Land einnimmt, die Vorstellung hervor, daß der Boden nicht ausreicht für fremde Ankömmlinge und der tägliche Anblick der mächtigen Gebirgskette im Osten macht dieses Gefühl des Beengtseins zu einem so wirkungsvollen, daß ihm um jedes Fleckchen Land bangt, es könnte in fremde Hände kommen." Aus diesem Gefühl des Beengtseins kann man nun zwar nicht das Vorhandensein einer tatsächlichen Übervölkerung, wohl aber die Tatsache herleiten, daß die Befürchtung, es könnte eine solche in nicht allzu ferner Zeit eintreten, unter den chilenischen Landbesitzern besteht.

Der stationäre Charakter der Landwirtschaft wird, wie schon gesagt, von Kaerger in dieser Ausführlichkeit nur für Chile erörtert und auf seine Gründe untersucht. Daß solche oder ähnliche Zustände aber auch in den übrigen schon behandelten Ländern herrschen, das ergibt sich einmal aus den zahlreichen Merkmalen der Unsicherheit und Unbestimmtheit der Wirtschaftsverhältnisse, die wir des öfteren schon berührten, und dann aus dem Stand der Arbeitsverfassung, dem Festhalten an den überkommenden Arbeitsvertragsformen. Allenthalben kennzeichnen sich diese Formen als Weiterentwickelungen von Sklaverei und Hörigkeit. In dieser Hinsicht nun können wir einen gewissen Gegensatz zwischen den Südwest-Staaten und Mexiko wahrnehmen. In letzterem scheint man nämlich mit dem Ersatz der ältesten Formen, etwa um eine Steigerung der Produktion zu erzielen, am weitesten vorgegangen zu sein; wenigstens läßt sich der Umstand, daß die gutsfremden, dorfsässigen Tagelöhner stark verbreitet sind, dahin deuten. Ist dies aber der Fall, dann können wir wohl annehmen, daß in Mexiko mehr wie in den Südwest-Staaten der Gewerbefleiß und der Handelsbetrieb im Wettkampfe mit der Landwirtschaft ein Anwachsen des Vermögens und eine Vermehrung der Ansprüche der Bevölkerung an die landwirtschaftliche Produktion hervorgerufen hat. Allzu hoch dürfen wir allerdings diese Entwickelung nicht einschätzen; sie läßt sich wohl kaum vergleichen mit den Erfolgen der Kolonisation in Süd-Chile. Der Aufschwung hat nämlich immer noch nicht zu einer allgemeinen, intensiven Bodenbebauung geführt; überall treten die selbstwirtschaftenden Kleingrundbesitzer hinter dem Großgrundbesitz zurück. Es ist daher leicht erklärlich, wenn in diesen Ländern, die bisher fast ausschließlich auf sich angewiesen waren — und zwar Mexiko sowohl, wie die Südwest-Staaten — der gemeine Mann nicht diejenige politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung einnimmt, die wir ihm aus unseren Verhältnissen heraus zuzusprechen pflegen.

Wir werden nunmehr zu einem Gebiete übergehen, in welchem die Kolonisation eine viel größere Wirkung als in Süd-Chile auf die Arbeitsverfassung ausgeübt hat. Es sind dies die La-Plata-Staaten. Hier ist infolge der Kolonisation an Stelle des mit Guts- und Dorfsassen arbeitenden und durch Wanderarbeiter ergänzten, zentralisierten Großbetriebes ein dezentralisierter, auf Teilbau beruhender Großbetrieb und allmählich auch der Kleingrundbesitz herrschend geworden.

Digitized by Google

Dritter Teil.

Die La-Plata-Staaten: Argentinien, Uruguay und Paraguay.

A. **Die Kolonisation.** Ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben der La-Plata-Staaten, insbesondere für die heutige Gestaltung der Arbeitsverfassung. — Wie schon mehrfach erwähnt, war es altspanische Landpolitik, Personen, denen die Regierung eine Gunst erweisen wollte, Staatsländereien zu schenken. Diese Landvergebungen wurden auch nach der Losreißung der „Provincias Unidas del Rio de la Plata" von der spanischen Herrschaft beibehalten, nur schenkte man die Ländereien nicht mehr bloß an ehemalige Staatsdiener, sondern an jedermann, der sich in der Nähe der Indianergrenze und jenseits derselben niederlassen wollte; die Gegenleistung der Beschenkten bestand in der Mithilfe in der Verteidigung der Grenzlande gegen die Indianer. Im übrigen pflegte man die Staatsländereien zu einem so geringen Preise zu verkaufen, daß dieser Preis eher einer einmaligen Jahrespacht als dem Kaufwert der Grundstücke entsprach. Natürlich schädigte eine solche Verschleuderung der Staatslande sehr die Finanzen, zumal sie nicht einmal eine irgendwie nennenswerte Vermehrung der Einwohnerzahl und Hebung des Wirtschaftsbetriebes im Gefolge hatte. Auf dem damals in Kultur genommenen Land trieb die alte, aus der Vermischung der Spanier mit der indianischen Urbevölkerung Argentiniens entstandene Kolonialbevölkerung Ackerbau; jedoch geschah dies in so beschränktem Maße, daß Argentinien noch in den 1860er Jahren Mehl aus Nordamerika und Chile beziehen mußte. — Erst die Einwanderung europäischer Ackerbauer hat diesem Zustande ein Ende gemacht; es sind auch heute noch fast ausschließlich Europäer und die Söhne von solchen, die sich mit dem Getreidebau befassen. Viehzucht und Zuckerrohrbau, die beide einen ungeahnten Aufschwung und große Bedeutung auf dem Weltmarkt gewonnen haben, liegen dagegen zum großen Teil in den Händen der Argentinier, die aber nicht zum wenigsten durch das Beispiel ihrer europäischen Berufsgenossen zu einer intensiven und erfolgreichen Betriebsweise angeregt worden sind.

I. **Die Kolonisation in den Provinzen Santa Fé und Cordoba.** Ihre Grundsätze. — Die ersten Ansiedelungen in diesen Provinzen erfolgten in den Jahren 1856 und 1858, und zwar durch private Kolonisatoren. In diesen Anfangskolonien erfreuten sich die Kolonisten zahlreicher Gewährungen und großer Vorschüsse. Dies war aber unvorteilhaft für Kolonist und Kolonisator. Die meisten der Kolonisten hatten bisher in abhängiger Stellung gelebt, jetzt sollten sie auf einmal selbständig wirtschaftende Bauern werden; zudem sahen sie sich zur Arbeit um so weniger angespornt, als die Darreichung des Lebensunterhalts es ihnen ermöglichte, ein oder zwei Jahre lang ein leidlich angenehmes Leben zu führen. Wohl der größte Teil der Kolonisten ließ sich durchfüttern und machte sich, als diese unentgeltliche Unterhaltung aufhörte, kurzerhand aus dem Staube. Daher ist es wohl zu erklären, wenn die Kolonisatoren bedeutende Verluste hatten; sogar die Regierung sah sich genötigt, helfend einzugreifen. — Trotz alledem sind heute, nach einer Reihe von Jahren, diese Kolonien alle blühende Gemeinwesen, die ihren Aufschwung vor allem den günstigen natürlichen Bedingungen ihrer Lage verdanken.

Von diesem älteren Kolonisationssystem ist das jetzt herrschende völlig verschieden. Dasselbe hat sich im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte ganz von selbst

Digitized by Google

aus den praktischen Erfahrungen heraus entwickelt, die man mit den ersten Kolonisten gemacht hatte. Heute ist der Kolonisator in Argentinien in der Regel ein größerer Grundbesitzer oder ein Mann, der das Kolonisationsgeschäft gewerbsmäßig betreibt. Eine Anzahl von Kolonien ist auch entstanden durch die Tätigkeit der Regierung und einiger englischen Kolonisationsgesellschaften; doch haben deren Erfolge immer davon abgehangen, ob sie die Grundsätze der privaten, geschäftsmäßigen Kolonisation beachteten oder nicht.

Diese Grundsätze der heutigen privaten Kolonisation kennzeichnet Kaerger folgendermaßen: 1. Das Land wird nur gegen eine bare Anzahlung eines Teiles der Kaufsumme weggegeben; der Rest wird in 3—4 Jahren ausgezahlt und in der Zwischenzeit verzinst; bleibt eine Teilzahlung aus, so hat der Kolonisator das Recht, den ganzen Vertrag aufzulösen, wobei aber die bereits gezahlten Teilbeträge verfallen. — 2. Das Land wird tatsächlich nur an solche Kolonisten verkauft, die schon einige Jahre auf dem Lande, sei es als Peone (Knechte), sei es als Medieros (Halbpartner) oder Arrendatarios (Pächter), gearbeitet haben.

Für den neuankommenden Einwanderer ist es am besten, wenn er anfangs in fremden Diensten arbeitet, um sich hier ohne eigene finanzielle Verantwortlichkeit die Kenntnis der von den europäischen ganz verschiedenen Methoden des Ackerbaus und der Viehzucht Argentiniens zu eigen zu machen. Dabei hat er Gelegenheit, die spanische Sprache, den Verkehr mit den Eingeborenen, den Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sowie den Einkauf des lebenden und toten Inventars kennen zu lernen — alles Dinge, die für den uneingeweihten, selbständig wirtschaftenden Neuling die größte Gefahr sein können. Kaerger hat die Beobachtung gemacht, daß es zum größten Teil die Italiener sind, die diese Laufbahn einschlagen; sie fangen stets als Peone an, übernehmen dann ein Grundstück zur Hälfte, werden hernach vielfach Pächter oder auch Unternehmer, und machen sich erst dann zum selbständigen Eigentümer, wenn sie sich genug erspart haben, um die Anzahlung auf das Land leisten und das Inventar wenigstens zum größten Teile sich aus eigenen Mitteln anschaffen zu können. Demgegenüber sind die deutschen Einwanderer weniger geneigt, diese Laufbahn einzuschlagen; die Folge ist vielfach aber auch die, daß diese Kolonisten mit ihrem Streben, alles anders und besser zu machen, sowie alle möglichen und unmöglichen Versuche anzustellen, nicht nur ihre Theorien, sondern auch ihre Gelder verloren haben. Kaerger muß diesen Fehler deutscher Auswanderer des öfteren tadeln. Ebenso verwirft er an zahlreichen Stellen eine Ansiedlung von Kolonisten, die von Haus aus garnicht Landwirte sind oder sich nicht in der Fremde zu der dem betreffenden Lande eigenen Landarbeit haben erziehen lassen. Die Geschichte der Kolonisation in Süd-Amerika, die Schicksale unserer deutschen Auswanderer geben Kaerger unweigerlich Recht, wenn er Hoffnungen „reiner Kolonialtheoretiker", die da meinen, man brauche einen deutschen Auswanderer nur auf ein Stück fruchtbarer Erde (in Amerika) zu setzen und er werde vermöge der ihm innewohnenden vorzüglichen Kolonisteneigenschaften sich sofort zu einem gediegenen Landbauer entwickeln, als trügerisch und gründlich getäuscht hinstellt. — Das System der allmählichen Einführung ist ein für die Rentabilität des Kolonisationsgeschäftes höchst wichtiger Punkt. Leute, die schon als Halbpartner und Pächter gearbeitet haben, wissen aus eigener Erfahrung, was ihrer in Zukunft harrt; sie haben einerseits meist genug Geld, um die Anzahlung zu leisten; sie werden und können andererseits aber auch ihre Kräfte anstrengen, um die ganze Kaufsumme allmählich zu erlegen.

Digitized by Google

So berichtet Kaerger von einer Kolonie an der Grenze von Santa Fé und Cordoba, daß der dritte Teil aller Kolonisten (103) das ganze Kaufgeld sofort bei Abschluß des Vertrags gezahlt hat; es sind dies ausnahmslos frühere Halbpartner und Pächter. — Näher gehen wir auf den Entwickelungsgang der einzelnen Kolonien nicht ein. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Parzellierung (Zerstückelung) von großen Gütern (Estanzien) durch Berufskolonisatoren in sehr großem Umfange und mit sehr vielem Erfolge betrieben worden ist.

II. Entre Rios, Uruguay und Paraguay.

1. Der Entwickelungsgang der Kolonisation in der Provinz Entre Rios ist ganz ähnlich dem in den Provinzen Santa Fé und Cordoba. Erst machte man den Fehler, auch Nicht-Ackerbauer ohne Vorbereitung anzusiedeln, und gab diesen Leuten überdies eine Menge Vorschüsse; die Folge war, daß der größte Teil der Kolonisten, als die Unterstützungen aufhörten, die Kolonie im Stiche ließ, während nur einige wenige ausharrten und jetzt auch zu tüchtigen Landwirten sich ausgebildet haben. Durch die Erfahrung klug gemacht, siedelte man in der Folgezeit wenigstens nur Landwirte an, und zwar vor allem solche, die schon einige Jahre im Lande als Peone oder Halbpartner gearbeitet hatten. Diese Leute erhielten keine Unterstützungen mehr, sie mußten im Gegenteil sofort beim Kaufe ihres Loses eine erste Anzahlung machen. Nur finden wir in Entre Rios nicht die vorübergehende oder vorbereitende Kolonisation; bei dieser werden nämlich Pächter oder Halbpartner unter der Bedingung auf den großen Landgütern (Estanzien) angesiedelt, daß sie bei Ablauf ihres 3—5jährigen Vertrages in den letzten Weizen Alfalfa (Luzerne) säen oder durch die Estanzia säen lassen. Da aber Entre Rios sich nicht gut für den Alfalfabau eignet, wird diese in Santa Fé und Cordoba so günstig wirkende Kolonisationsform hier nicht angewandt. Dieser Umstand wirkt natürlich wieder zurück auf die ganze wirtschaftliche Entwickelung der Provinz, insbesondere schreitet die Besiedelung des Landes nur sehr langsam voran.

2. Die Einwanderung nach Uruguay ist bei weitem nicht so stark wie die nach Argentinien. Die meisten Einwanderer stellen die Italiener (42%) und die Spanier (18%), die zum größten Teil Ackerbau treiben. Die ältesten Ackerbauer des Landes sind die im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts eingewanderten Spanier von den kanarischen Inseln. Sie verbreiteten sich, ausgehend von Montevideo, zunächst im Departement Canelones, sodann in Florida (nach Norden) und San José und Colonia (im Westen). Seitdem zu Ende der 1850er Jahre in dem Departement Colonia eine systematische Kolonisationstätigkeit eingesetzt hat, sind die Spanier immer mehr von den Italienern verdrängt worden. Abgesehen von den genannten südlichen Departementen hat die Kolonisation in Uruguay nur geringe Fortschritte gemacht; die meisten der sonst entstandenen Kolonien finden kein rechtes Gedeihen, besonders wenn sie von den Häfen zu weit entfernt liegen. — Eine Zerstückelung von großen Landgütern durch Berufskolonisatoren nach argentinischem Muster kommt in Uruguay nicht vor. Nur hin und wieder suchen Großgrundbesitzer durch Pacht- und Halbpartverträge auf ihrem Gute Arbeitskräfte zu gewinnen. Diese Verpachtungen erfolgen in der Regel gegen einen bestimmten Geldbetrag; in Colonia kommt es auch vor, daß man Land gegen einen gewissen Prozentsatz der Ernte (20—25 %) verpachtet. In Colonia, das mit den gegenüberliegenden argentinischen Gebieten in regem Verkehr steht, kommt auch das in

Digitized by Google

Argentinien so weit verbreitete Halbpartverhältnis häufig vor; man unterscheidet dabei tercianeros oder medianeros, deren Vertragsbedingungen hier in Uruguay etwas günstiger sind als in Argentinien.

3. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Paraguay sind als recht schlecht zu bezeichnen. Es liegt dies vor allem an der geschichtlichen Entwickelung des Landes. Die Diktatoren, die Paraguay im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts beherrschten, huldigten einer ganz verderblichen Abschließungspolitik: Unterdrückung des Außenhandels und Fernhaltung der Fremden. Dazu hatte der Krieg mit Argentinien und Uruguay in den 1860er Jahren äußerst schlimme Folgen; einerseits wurde das Land des größten Teiles seiner Arbeitskräfte beraubt und alles Kapital, insbesondere der Viehstand, fast völlig aufgebraucht, andererseits ward dem Lande im Friedensschluß (1870) eine ungeheure Kriegsschuld auferlegt, die im Verein mit der allgemeinen Veruntreuung öffentlicher Gelder eine geregelte Finanzwirtschaft gänzlich unmöglich macht. Diese für unabsehbare Zeit auf dem Lande ruhende Last und der Mangel an Kapital hat nun zur Folge, daß in Paraguay der Zinsfuß außerordentlich hoch ist (18—24%); zu gleicher Zeit sind aber die Preise der Landesprodukte ungemein niedrig. Die Ursachen dieser Billigkeit sind mannigfaltig; neben der Anspruchslosigkeit der Eingeborenen und den Folgen der mißlichen Finanzverhältnisse, die zu einer ganz beträchtlichen Valutaentwertung führten, kommen vor allem die schlechten Absatzverhältnisse der Landesprodukte in Betracht; diese wieder haben ihren Grund einmal in den ungenügenden und schlechten Verkehrsmitteln im Lande selbst, sodann in den Schwierigkeiten für den paraguayschen Absatz in Europa, endlich in dem Umstand, daß die Nachbarländer, die die wichtigsten Produkte Paraguays gleichfalls hervorbringen, sich gegen die Einfuhr dieser Erzeugnisse mit Rücksicht auf die eigene Produktion durch Schutzzölle zu wehren bestrebt sind. Der an zweiter Stelle genannte Grund gilt hauptsächlich für Tabak und Zuckerrohr. Während die mangelhafte Qualität und die hohen Produktionskosten dieser beiden Produkte einen Absatz im Ausland erschweren, hat oder vielmehr hätte der Kaffeebau, dessen Erzeugnisse dem brasilianischen mindestens ebenbürtig sind, sowie die Viehzucht weit mehr Aussicht auf finanziellen Erfolg. Doch tritt dem die Schwierigkeit der Beschaffung der Arbeitskräfte entgegen. Die Eingeborenen treten nicht allzu gerne in fremde Dienste, vor allem nicht auf längere Zeit; ihr Lohn ist gering, die Leistungen allerdings auch äußerst schwach. Am besten wäre es daher, wenn die Großbesitzer auf ihren Plantagen eingewanderte Europäer beschäftigen würden, die nach Kaergers Überzeugung die Arbeit gewiß mit größerem Fleiße und mehr Sorgfalt verrichten würden als die Eingeborenen. Damit wäre nicht nur der Arbeitermangel gehoben, vielmehr würden die fremden Ansiedler auf diesem Wege auch eine allmähliche, praktische Einführung in die Verhältnisse des Landes und des Kaffeebaues im besonderen erhalten. Nun steht einer Kultur des Kaffees in Kleinbetrieben, wie sie bei den Kolonisten natürlich der Fall wären, das Bedenken entgegen, daß es einige Jahre dauert, ehe der Kolonist aus seiner Pflanzung einigen Nutzen ziehen kann. Jedoch könnten sich diese Anfänger, solange sie in ihrem eigenem Betrieb noch nicht genug Arbeit haben, ganz gut in der Erntezeit durch Pflückarbeit bei den Kaffeeplantagenbesitzern einen Nebenverdienst sichern. Allerdings läßt sich dieser Vorschlag Kaergers nur unter einer Voraussetzung durchführen: die paraguayschen Kapitalisten und Großgrundbesitzer müßten einen geradezu „unbändigen“ Schaffensdrang haben, wenn sie ihr Geld eher in

Digitized by Google

Kaffeeplantagen anlegen wollten, statt sich von den reichlich fließenden Zinsen ein behagliches Leben zu verschaffen.

Es ist klar, daß derartige wirtschaftliche Verhältnisse eines Landes trotz seiner immerhin günstigen natürlichen Bedingungen das Vorwärtskommen von noch so strebsamen Kolonisten ungemein erschweren, zumal wenn noch, wie in Paraguay, die Kolonisation auf völlig verfehlten Grundsätzen beruht. Kaerger knüpft an die Geschichte von drei in den Jahren 1881—1892 erfolgten kolonialen Gründungen sehr eindringliche Ausführungen über die Folgen einer verkehrten Kolonisationspolitik. Diese drei Kolonien wurden zum Teil (2) von der Regierung, zum Teil (1) von Privaten gegründet. Jedesmal ging man „von der grundverkehrten Idee aus, es sei möglich, europäische Auswanderer ohne eine gewisse Erziehung zu der landwirtschaftlichen Arbeit in dem neuen Lande zu tüchtigen Kolonisten umzuschaffen, wenn man ihnen nur die materiellen Mittel hierzu, Land und Kapital, soweit sie es selbst nicht besitzen, unter günstigen Bedingungen anböte." Zudem hat man nicht nur die Notwendigkeit der allmählichen Einführung der fremden Ansiedler (etwa durch Arbeiten im fremden Dienst, ohne wirtschaftliches Risiko) übersehen, vielmehr hat man noch zwei weitere Fehler begangen: man hat Leute, die in Europa einem städtischen Beruf oblagen, drüben sofort als selbständige Landwirte angesiedelt; ferner hat man den Kolonisten nicht bloß Geräte und Vieh, sondern auch Lebensmittel vorgeschossen, und damit Faulenzerei und Sorglosigkeit unter ihnen groß gezogen. — Man scheint diese Fehler auch allenthalben einzusehen. Nachdem der (heutige) Besitzer der von privater Seite gegründeten Kolonie erkannt hatte, daß es dem größten Teil der Kolonisten völlig unmöglich sein würde, alle ihre Schulden und Vorschüsse zurückzubezahlen, brachte er sie (bis auf einige wenige) dazu, ihre Lose wieder an ihn zurückfallen zu lassen. Während er jahrelang von den Kolonisten, die ja nur zum allerkleinsten Teil Aussicht hatten, freie Eigentümer ihrer Grundstücke zu werden, überhaupt keine Zahlung erhalten hat, kann er jetzt doch wenigstens die Zinsen der Schulden einziehen. Um die Kolonisten auch zu lebhafterer wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen, hat sich der Unternehmer nunmehr auch (wenigstens in den neueren Verträgen) die Aufsicht über die Pflanzungen der Kolonisten und Pächter ausbedungen.

Trotzdem die Regierung infolge ihrer finanziellen Notlage und der unzuverlässigen Beamtenschaft, sowie infolge der genannten Fehler mit ihren kolonisatorischen Unternehmungen wenig Erfolg gehabt hat, ist sie doch sehr um die Förderung der Kolonisation bemüht. So hat sie eine Staatsbank gegründet, die die Aufgabe hat, Landwirtschaft und Kolonisation zu heben und die Leitung der Staatskolonien zu überwachen; außerdem hat sie für bestimmte landwirtschaftliche Leistungen Prämien ausgesetzt. Von letzterer Maßnahme erwartet Kaerger insbesondere für den Kaffeebau eine günstige Wirkung, da dieser ja allein mit Sicherheit ein auf den Weltmarkt mit Gewinn absetzbares Erzeugnis liefert; nur muß zu gleicher Zeit die Arbeiterfrage gelöst und das allmähliche Eindringen von Unternehmungskapital ermöglicht werden.

III. Buenos Aires und Patagonien. — Landgesetzgebung und staatliche Kolonisationstätigkeit.

1. Buenos Aires verbot, um der eingangs erwähnten Verschleuderung von Staatsländereien vorzubeugen, schon 1822 jeden Verkauf von Fiskalland und führte dafür Vergebung in Emphyteusis ein. Dies war eine Zeitpacht mit dem Recht der

Digitized by Google

Vererbung und Veräußerung des vertragsmäßigen Nutzungsrechtes ohne Zustimmung des Verpächters. In der Folgezeit reihten sich an dieses grundlegende Gesetz zahlreiche Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen. Doch kamen die Rechtsverhältnisse an Grund- und Boden in arge Verwirrung, durch die Willkürherrschaft des Diktators Rosas (1832—52), unter dem die Verschleuderung von Staatseigentum mit der willkürlichen Beraubung privater Landbesitzer unter dem Vorwande politischer Verfolgung Hand in Hand ging. Infolgedessen waren die Versuche zur Wiederherstellung des alten Rechtszustandes in den 1850er Jahren überaus schwierig. Damals und auch in der ganzen Folgezeit war die Landgesetzgebung von dem Bestreben geleitet, den Ackerbau gegenüber der Viehzucht und den kleinen Viehzüchter dem großen vorzuziehen. Doch sind diese Bemühungen nicht immer von tatsächlichem Erfolge begleitet gewesen. 1857 erfolgte eine grundsätzliche Neuordnung der Behandlung der Fiskallande; an Stelle der Emphyteusis wurde die Verpachtung eingeführt. Wenn nun auch die bisherigen Emphyteutiker und Pächter ein Vorzugsrecht haben sollten, so suchte sich die Regierung doch auch gegen das allzuhäufige Nichtbezahlen des Zinses zu sichern. Eine Reihe von diesbezüglichen Bestimmungen wurde getroffen; bezeichnend ist hierbei besonders die Gunst, deren sich die Afterpächter (subarrendatarios) von seiten der Regierung erfreuten. Wenn nämlich ein Staatslandpächter seinen Zins nicht zahlte, so war auch der Afterpächter von der Pflicht der Zinszahlung befreit und durfte trotzdem nicht aus der Pacht herausgesetzt werden. Aber trotz allem liefen die Zinszahlungen nie zur rechten Zeit, oft auch gar nicht ein. Endlich wurde, um der Pachtschuldung ein Ende zu machen, im Jahre 1863 als Zahlungstermin des Zinses für das erste Halbjahr der 1. April, und für das zweite Halbjahr der 1. Oktober eines jeden Jahres bestimmt; wer drei Monate nach diesen Terminen den Zins noch nicht bezahlt hat, der verliert einfach sein Pachtland. Da die Besiedelung des Landes der Hauptzweck der Verpachtungen ist, verbot man, z. B. 1862, den Landspekulanten und Beamten, die doch das Land nicht selbst bewirtschaften könnten, Staatslandpachtungen und Vorschiebung von Scheinpächtern. — Die Gesetzgebung der folgenden Jahrzehnte schwankte ständig zwischen zwei Bestrebungen: bald begünstigte man die kleineren Besitzer und suchte (nach nordamerikanischem Vorbilde) die Landspekulation einzuschränken, bald förderte man wieder den Großgrundbesitz. Doch scheiterten die vielfach guten Gesetze an dem Widerwillen der Bevölkerung, dem Staate zu geben, was des Staates war, d. h. die Kaufsummen und Pachtzinsen zu zahlen. Die Regierung trägt aber selbst einen großen Teil der Schuld daran, wenn es ihr unmöglich war, ihre ländliche Gesetzgebung durchzuführen. Bei ihren kolonisatorischen Unternehmungen befolgte sie die von Kaerger arg getadelte Kolonisationsmethode, frische Einwanderer unvermittelt anzusiedeln und sie noch zu bevorschussen. Wenn schon dieser Umstand die Erfolge einer Kolonisation gewaltig beeinträchtigt, so kommt für Buenos Aires noch hinzu, daß nur wenig Eigentümerstellen vorhanden sind und neu geschaffen werden, weshalb die vielen Pächter nur selten Aussicht haben, sich zu Eigentümern aufzuschwingen. Diese Ungunst der sozialen Verhältnisse teilt Buenos Aires mit Entre Rios, nur haben dort zur Herbeiführung dieses Zustandes die natürlichen Bedingungen des Landes viel mehr mitgewirkt als hier. Im Norden der Provinz Buenos Aires nämlich eignet sich der Boden sehr für Ackerbau, aber noch mehr für die Viehzucht; daher sträuben sich die Eigentümer gegen eine Veräußerung ihres Landes zu Ackerbauzwecken. Die

Digitized by Google

Mästung von Vieh (Ochsen und Hämmeln) ist wegen der Nähe der Hauptstadt, sehr gewinnbringend; infolgedessen steigen Bodenpreis und Pachtzins ständig. Jetzt hat die Entwicklung dahin geführt, daß man durch Zusammenkaufen die Besitzeinheiten vergrößerte, dagegen die Betriebseinheiten, d. h. die Pächterstellen, verkleinerte und vermehrte. Die Großgrundbesitzer wohnen meistens in der Stadt und lassen die Verpachtung der einzelnen Lose durch einen Zwischenpächter besorgen, dem sie selbst das ganze Land verpachten. Diese Zwischenpächter stehen sich meist sehr gut. Sie sorgen für die Heranziehung von Afterpächtern und für das Eingehen der Zinsen. Gesichert sind sie dadurch, daß ihnen der Unterpächter mit seinem Weidemastvieh für den Zins haftet. Dieser ist im Verhältnis zu dem Zins, den sie an den Herrn zahlen, sehr hoch, und zwar besonders deshalb, damit sie gedeckt sind für den Fall, daß einmal eine Afterpacht nicht abgehen sollte. — Im Süden der Provinz gestattet der Boden bei der jetzt üblichen Wirtschaftsweise nur einen 4—6 jährigen Weizenbau; danach muß der Ackerboden einige Jahre ruhen, ehe der Weizenbau wieder aufgenommen werden kann. Daher bleiben die Pächter 4 Jahre auf ihrem Land sitzen, bauen sich einige Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die sie nach Ablauf der 4 Jahre wieder niederreißen. Dann wandern sie weiter und suchen neues, tragfähiges Land. Nach ihnen kommen Viehzucht-Pächter auf die betreffenden Ländereien, die auch wieder nur einige Jahre bleiben und nachher weiter wandern. Bei diesem Betrieb wird der Boden nicht sehr intensiv bebaut, weshalb auch die Pachtzinse nur eine geringe Höhe erreichen.

Alle diese Tatsachen haben die Entwicklung von Buenos Aires im gegenteiligen Sinne von den Bestrebungen der Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten beeinflußt. Heute gehört der größte Teil des Landes dem Großkapital und dem viehzüchtenden Großgrundbesitz; der kleine Ackerbauer ist in der Hauptsache auf die Landpachtung angewiesen.

2. Das argentinische Patagonien ist in wirtschaftlicher Hinsicht zum Teil ein Tochterland der Falklandsinseln; daher vollzogen sich hier die Anfänge der Kolonisation aus denselben Gründen und in ähnlicher Weise wie im chilenischen Patagonien. Der Grund und Boden in den beiden Territorien Santa Cruz und Tierra del Fuego, in denen hauptsächlich Viehzucht getrieben wird, gehört ausschließlich der Nation. Von dieser können die Privaten Land zu dauerndem oder zeitweiligem Besitz vorzüglich auf folgende Weise erwerben: 1. durch Ankauf in öffentlicher Versteigerung, 2. durch Besitznahme (Okkupation) mit nachfolgender Gültigkeitserklärung und 3. durch Pachtvertrag. Die Gesetze, die sich auf die Verwertung und Vergebung der Fiskallande beziehen, fallen in die Jahre 1876—1895. Was die Verpachtung insbesondere angeht, so wurden früher die Lose freihändig vergeben, während sie heute mittels Versteigerung verpachtet werden. Die Kontrakte gehen auf 8 Jahre; sie erstrecken sich (abgesehen von einer Ausnahme in der Gobernacion Santa Cruz) in Patagonien höchstens auf 10000 ha, im Feuerland auf höchstens 20000 ha. Die Pachtzinsen sind gleichfalls für beide Gebiete verschieden festgelegt. —

Kaerger bezeichnet das System der allmählichen Einführung und Selbständigmachung des Kolonisten als einen „sozialen Mechanismus, der so exakt und so regelmäßig funktioniere, daß er ganz unweigerlich — ohne daß irgend welche andere Einflüsse, insbesondere eine kolonisatorische Tätigkeit des Staates oder von Gesellschaften, nötig wären — zu einer immer stärkeren Besiedelung des

Digitized by Google

Landes (der La-Plata-Staaten) führen muß". Diese Worte Kaergers haben als Grundlage für die bisherige Übersicht und für die Gruppierung der verschiedenen Provinzen und Staaten gedient. Der Kolonisation hat Argentiniens Landwirtschaft in erster Linie ihren Aufschwung zu verdanken; der Fortschritt aber hat sich vornehmlich in denjenigen Gebieten geoffenbart, in denen der genannte Mechanismus am besten funktioniert. In Chile ruft der schmale Raum zwischen dem Meere und den Anden ein Gefühl des Beengtseins hervor; in Argentinien dagegen haben die ungeheueren Andensteppen, die dem menschlichen Auge schier endlos erscheinenden Flächen, den Bewohnern den Blick geweitet. „Menschen, mehr Menschen auf diese Riesenflächen," das ist die Losung. Wer im Besitze von Land ist, der gibt es — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — zu den günstigsten Bedingungen an Einwanderer ab und freut sich, wenn er auf einem Teil seines Besitztums recht viele von diesen fremden Eindringlingen sitzen hat. Darauf beruht in erster Linie das schnelle Anwachsen des argentinischen Ackerbaues, erst in zweiter Linie auf den geringen Produktionskosten, die ja in Chile noch niederer sind. — Natürlich hat die Wendung der Dinge nicht nur den technischen Betrieb ergriffen, vielmehr wurde auch die Arbeitsverfassung entsprechend den neuen Bestrebungen und Bedürfnissen umgestaltet.

B. **Die Arbeitsverfassung.** Die vor allem in Argentinien großartig entfaltete Kolonisation hat die althergebrachten, uns von den Südweststaaten und Mexiko her bekannten Arbeitsvertragsformen ganz zurückgedrängt. Von indianischen Gutssassen, ähnlich den Inquilinos und Kolonos in Chile usw., berichtet Kaerger nichts. Nur Gutstagelöhner und Wanderarbeiter haben sich noch, wenn auch nur in ganz beschränktem Umfange, erhalten. Dagegen haben die oft genannten freien Vertragsformen sich fast überall zu alleiniger Geltung gebracht, sodaß man kaum mehr einen Zusammenhang mit der früheren Ordnung der Dinge erkennen kann.

I. **Die Landarbeiter.** Zwei Arten haben wir hier zu unterscheiden: ältere und neuere. Zu den ersten gehören die genannten Gutstagelöhner und Wanderarbeiter, zu den letzten die reinen Lohnarbeiter (Knechte).

1. Die Gutstagelöhner finden wir nur in der Provinz Santiago. Diese ist im Verhältnis zu den Erwerbsmöglichkeiten, die sie bietet, zu dicht bevölkert; nun haben sich kleine Leute vielfach auf großen Gütern niedergelassen, um an diesen einen gewissen Rückhalt zu haben. Es wird ihnen erlaubt, auf dem wenig wertvollen Lande etwas Mais, Bohnen usw. anzupflanzen; dafür leisten sie hin und wieder den Gutsherrn bei den wenigen Arbeiten der dort sehr extensiv betriebenen Viehzucht etwas Hilfe. Da aber wegen der Trockenheit des Klimas die Feldfrüchte ohne künstliche Bewässerung selten gut gedeihen, so sind die Leute meist auf Lohnarbeit angewiesen; so suchen sie bald als „Weizengänger", bald als „Zuckergänger" etwas zu verdienen. Im Sommer wandern sie zur Weizenernte in die Provinzen Santa Fé und Cordoba, im Winter und Frühjahr zur Zuckerrohrernte nach Tukuman. Andere ziehen es vor, als Waldarbeiter in den einheimischen Wäldern ihren Unterhalt zu verdienen oder nach den Wäldern des Gran Chako zu ziehen, wo sie im Gegensatz zu den aus der Provinz Corrientes kommenden Arbeitern sehr geringe Ansprüche stellen.

2. Die Wanderarbeiter kommen — und zwar nur in Argentinien — sowohl im Ackerbau, als auch in der Zuckerproduktion vor. Sie sind ein in großen Betrieben fast unumgänglicher Notbehelf infolge des Saisoncharakters der Land-

Digitized by Google

wirtschaft. Daher sind sie immerhin von einiger Bedeutung für die Beschaffung von Arbeitskräften, zumal in Zeiten dringenden Bedarfs.

a) Der Zufluß der Wanderarbeiter zur argentinischen Weizenernte, besonders in Santa Fé und Cordoba, ist ein doppelter: einmal kommen um diese Zeit (etwa Ende November) Tausende von Italienern, um nur einige Monate hier zu bleiben und mit den Ersparnissen wieder in die Heimat zurückzukehren; oder aber es wandern aus den westlichen Provinzen Argentiniens, besonders aus dem eben erwähnten Santiago, zahlreiche Arbeiter herbei, denen ihre Heimat zur Zeit keine oder zu schwierige und zu geringe Erwerbsmöglichkeiten bietet. Dieser doppelte Zufluß der Wanderarbeiter zur Weizenernte ist aber ganz unberechenbar. Er hängt viel weniger von dem tatsächlichen Umfang der Ernte ab, als vielmehr von den Vorstellungen, die sich in der Heimat dieser Leute darüber verbreitet haben, und die der Wahrheit oft nicht entsprechen. Die Zuwanderung der italienischen Arbeiter ist nicht mehr so stark wie früher. Da das argentinische Geld in den letzten Jahren verschiedene Entwertungen erfuhr, verloren die Ersparnisse der Italiener in der Heimat an Kaufkraft; dies hatte eine Verminderung der Einwanderung zur Folge und diese selbst verursacht wieder eine Lohnsteigerung. Der Lohn der Arbeiter besteht allgemein in Tagelohn; während des Jahres bleibt er fest und ist nur in der Erntezeit je nach dem Wechsel von Angebot und Nachfrage Schwankungen ausgesetzt.

b) In der argentinischen Zuckerproduktion, die die Provinzen Tucuman, Jujuy und Santiago (del Estero) umfaßt, werden die Wanderarbeiter sowohl zur Ernte, als auch zur Fabrikarbeit verwendet.

α) Die tukumanischen Produzenten werben ihre Leute meist unter der einheimischen Bevölkerung von Santiago (del Estero), Salta und Catamarca. Früher vollzog sich die Anwerbung unter dem Schutz des Gesetzes über Arbeitskontrakte. Dieses gestattete dem Arbeitgeber, einen kontraktbrüchigen Arbeiter mit polizeilicher Gewalt zur Arbeit zu zwingen. Es wurden von den Fabrikanten lange vor Beginn der Ernte Werber nach Santiago usw. gesandt, die die Arbeiter unter Gewährung erheblicher, oft zwei und mehr Monatslöhne umfassender Vorschüsse warben. Diejenigen Leute nun, die den Vorschuß genommen hatten und sich doch nicht zur Arbeit einstellten, wurden von den Werbern aufgespürt und zwangsweise zur Fabrik gebracht. Dieses System funktionierte ganz gut, bis der Kongreß auf Drängen einiger Politiker, die darin eine unerhörte Beschränkung der persönlichen Freiheit erblickten, die Abschaffung dieses Gesetzes (mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an) bestimmte. Viele Pflanzer sind nun der Meinung, daß in Zukunft die Arbeiterbeschaffung sehr schwierig sein werde, da die Leute ohne Bevorschussung sich nicht anwerben lassen wollen, Vorschüsse aber ohne den Schutz jenes Gesetzes nicht gegeben werden können; andere dagegen begrüßen den Fortfall des alten Vorschußsystems und behaupten, die Santiagener seien so sehr an die Einwanderung nach Tucuman gewöhnt, daß auch künftighin genug Arbeiter sich einfinden werden. In Wahrheit bleiben die Santiagener, wenn sie nur Beschäftigung finden, viel lieber in ihrer Provinz, als daß sie nach Tucuman gehen, wo sie den Angriffen des Wechselfiebers ausgesetzt sind; nach Tucuman zieht sie nur der höhere Lohn und der Vorschuß, während sie in Santiago zwar auch Tagesrationen (Fleisch und Mais, wie in Tucuman) erhalten, aber gar keine Vorschüsse und nur $^3/_4$ des tukumanischen (Monats-) Lohnes.

Digitized by Google

β) Außerhalb Tucumans kommen in der Zuckerproduktion (besonders in Jujuy) hauptsächlich Indianer aus dem Chaco und Südbolivien als Wanderarbeiter vor; eine unbedeutende Ausnahme bildet nur Formosa, wo man auch Wanderarbeiter aus Paraguay verwendet. Die genannten Indianer sind teils reine Indianer, teils Mischlinge, welch letztere das Christentum seit alter Zeit angenommen haben, bei denen aber die Europäisierung der Rasse erst einen geringen Grad erreicht hat. Diese Indianer wandern nun oft viele 100 km weit, von ihren Häuptlingen geführt, zur Ernte nach den Zuckerfabriken; sie kommen aber weniger wegen des Verdienstes, der bald in den bei der Fabrik gehaltenen Kramladen draufgeht, sondern wegen des von ihnen unendlich hoch geschätzten Genusses, das Zuckerrohr „ausnutschen" zu können. Die Weiber, die in großer Menge diese Züge begleiten, werden selten beschäftigt; meist kochen sie für ihre Männer und helfen diesen, das ihnen zugestandene Zuckerrohr nebst dem gestohlenen aus dem Felde in ihre Hütte zu schleppen; manchmal werden sie auch zur Arbeit verwendet, und zwar zum Heranschaffen des Rohrs an die Karren; dabei erhalten sie die Hälfte Jungen, die mithelfen, ein Viertel des Manneslohnes. Häufig werden die Weiber auch als Werber benützt, wobei sie das gleiche Werbegeld wie die männlichen Werber erhalten. Letztere, die sog. „Kapitäne", die meist 100—200 Arbeiter anwerben, erhalten Monatslohn und pro Mann ein bestimmtes Werbegeld. Die vertragsmäßigen Bezüge der Arbeiter bestehen in Monatslohn; außerdem erhalten sie freie Wohnung (d. h. Hütten aus Blättern und Zuckerrohrspitzen), Tagesrationen und 2 Stangen Zuckerrohr. Die tatsächlichen Bezüge dagegen sind einerseits Diebstahl an Zuckerrohr, der nur selten bestraft wird, und andererseits Geschenke, mit denen man die gute Laune der Leute aufrecht erhalten muß. Die Leute erhalten geschenkt Unterhosen, Hemden usw., und zwar bei der Ankunft, nach Schluß von je 30 Arbeitstagen und am Ende der Saison, die meist drei Monate dauert; der Kapitän bekommt zum Abschied zwei oder mehr Stuten oder Maulesel, wie denn auch die Arbeiter ihre allenfallsigen Ersparnisse gern in Maultieren anlegen. In manchen Fabriken schränkt man diese Gewährungen ein; auf „Ledesma" in Jujuy erhalten sie kein Zuckerrohr, sondern einige Zigaretten; Geschenke bekommen nur die Häuptlinge; an Kranke wird nur die Kost, aber kein Lohn verabfolgt. Auf „La Mendietta" in Jujuy werden Geschenke nur am Schluß des 3. (= letzten) Arbeitsmonats gegeben.

Im allgemeinen machen die Fabriken an den Kramladenartikeln, die die Indianer nur in dem der Fabrik gehörigen Laden erhalten, einen großen Gewinn. Trotzdem arbeiten viele Pflanzer lieber mit ständigen Knechten oder Pächtern; denn mit der Beschäftigung der Indianer sind mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden; so lassen sich die Diebstähle am Zuckerrohr kaum abstellen, da eine strenge Ahndung sofortige Arbeitsniederlegung von seiten der Indianer zur Folge haben würde; ferner entlaufen die Indianer sehr häufig und es ist ganz unmöglich, sie aus der Wildnis wieder herauszuschaffen; dazu kommt noch, daß manche Fabrik von den Indianern geradezu überlaufen wird, so daß sie nicht alle regelrecht beschäftigt werden können; man scheut sich aber, die überzähligen fortzuweisen, da man fürchtet, in Zukunft nicht nur diese selbst, sondern auch andere, die von der Abweisung gehört haben, als Kunden zu verlieren; so sieht man sich denn oft gezwungen, mehr Leute zu beschäftigen, als nötig wäre — ein Umstand, der natürlich die Höhe der Produktionskosten ungünstig beeinflußt.

3. Die (hoffässigen) Lohnarbeiter. — Nach Kaergers Darstellung sind

Digitized by Google

die einheimischen Arbeiter fast ganz aus dem Betriebe der Landwirtschaft ausgeschaltet; sie verpflichten sich nicht gerne auf längere Zeit, und dann meist nur zur Zeit der Bestellung und der Ernte. — Die weitaus bedeutsamste Stellung unter der ganzen Arbeiterschaft nehmen heute die Fremden ein. Diese kommen mit der festen Absicht, ständig auf einem Gute zu arbeiten und sich allmählich ein Vermögen anzulegen.

Diese Lohnarbeiter, die wir als Knechte, hoffässige Arbeiter (Peon) bezeichnen können, wohnen auf dem Gute selbst und empfangen von diesem den Unterhalt. Sie leisten die gesamte Arbeit, schaffen bald auf dem Wirtschaftshof, bald auf dem Feld, und stehen dem Herrn den ganzen Tag zur Verfügung. Ihre Vertragsbedingungen sind sehr einfach; sie erhalten regelmäßig Geldlohn und Unterhalt, letzteren (z. B. in Uruguay) auch an Nichtarbeitstagen. Der Lohn ist meist Tagelohn oder (und zwar besonders in der Viehzucht) Monatslohn; Akkordlohn findet sich häufig bei Bestellungs- und Erntearbeiten (besonders in der Zuckerproduktion). Eine Besonderheit bildet der Anteillohn, mit dessen Anwendung man im Ackerbau und in der Viehzucht verschiedene Zwecke erreichen will. Die Ackerbauer in Santa Fé und Cordoba wollen die hohen Erntelöhne sparen und zugleich das Risiko, bei Eintritt einer Mißernte hohe Arbeitslöhne zahlen zu müssen, umgehen. Daher beschäftigen die Landwirte (meist sind es italienische Kolonisten oder Pächter) ihre Arbeiter, die meist ihre Landsleute sind, im Anteil. Der Anteillöhner bestellt die eine Hälfte des Feldes und versieht bei der Ernte das Amt des Mähmaschinenführers; der Herr bestellt die andere Häfte des Feldes und überläßt dem Anteillöhner etwa $^1/_{10}$ der Ernte unausgedroschen oder etwa $^1/_{40}$ ausgedroschen. Unterhalt bekommt der Anteillöhner während seiner ganzen Arbeitszeit. Ähnlich wie in Argentinien liegen die Verhältnisse auch im Ackerbau von Uruguay. — In der argentinischen Viehzucht hat man neben der schon erwähnten Vermeidung des Risikos noch ein Ziel im Auge: da man die Hirten nur schwer kontrollieren kann, will man die Leute an einer guten Pflege der Tiere und an der Bewachung derselben gegen Viehdiebstahl interessieren. Aus diesem Grunde findet sich unter den Hirten der Anteillöhner im Verhältnis zum Barlöhner ziemlich häufig. Allerdings hat man in der Viehzucht auch Pächter und Gesellschafter, aber die fortschreitende Herausbildung der sozialen Gegensätze verhilft gerade dem Anteillöhnerverhältnis zu immer häufigerer Anwendung. Unter den Anteillöhnern scheidet man solche auf $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ und $^1/_6$ des Ertrags. — Am häufigsten findet sich wohl der Drittelpartner, tercianero. Dieser hat $^1/_3$ der baren Kosten (für die Schur der Tiere, ihre Pflege usw.) zu tragen und alle einem Hirten obliegenden Leistungen zu verrichten. Obwohl nun dem Hirten ein Teil des Ertrages zufällt, hat doch der Herr allein die Verfügung über die Verwertung des Gesamtertrages; der Hirte kann bei der Abrechnung gegen den Willen des Herrn seinen Anteil nicht in natura beanspruchen, sondern muß gegebenenfalls sein Drittel in barer Münze annehmen. — Im Territorium Pampa Central erfolgt die Abrechnung erst nach Ablauf des meist dreijährigen Vertrages, so daß der Fehlbetrag eines Jahres gedeckt werden kann durch den Überschuß eines anderen Jahres. Hier muß der Hirte den ihm zufallenden Teil der Herde zuerst dem Herrn zum Kauf anbieten, oder aber er läßt seine Tiere einfach bei der Herde des Herrn; in letzterem Fall ist er aber nicht mehr puestero al tercio, sondern puestero con capital; als solcher erhält er vom Ertrag $^1/_3$, sodaß er mit den andern $^2/_3$ die Weide bezahlt; im übrigen bringt ihm

Digitized by Google

diese besondere Stellung nicht viel Gewinn. — Auf Gütern mit besserem Zuchtvieh findet man häufig den Viertelpartner. Der trägt $^1/_4$ der Unkosten und bekommt $^1/_4$ des Ertrages. Wie vorteilhaft für diese Leute die Stellung eines Drittel- oder Viertelpartners ist, zeigt sich schon daran, daß selbst der Viertelpartner sich in seinen Bezügen immer noch etwa anderthalbmal besser stellt als der einfache Lohnhirte. — Sehr selten ist endlich der Arbeiter-Halbpartner; in Patagonien und im Feuerland dürfen die Hirten manchmal Mutterschafe, die sie vom Herrn gekauft haben, mit der Herde laufen lassen; von deren Vermehrung erhalten sie die eine Hälfte, während dem Herrn die andere Hälfte und die ganze Wolle zufällt. Im allgemeinen ist noch zu bemerken, daß im Gegensatz zum einfachen Lohnhirten die Anteillöhner nie den Unterhalt verabfolgt bekommen (abgesehen von der Gewährung einiger Schafe um ganz niederen Preis). Es gilt dies sowohl für Argentinien wie für Uruguay. — Neben diesen verschiedenen Lohnformen kennt man in der Viehzucht (z. B. in der Provinz Buenos Aires) noch ein Prämiensystem; der Gutsherr läßt nämlich seinen Hirten für jedes lebende Lamm ihrer Herden jährlich einmal eine kleine Belohnung zukommen; auch gewährt man in Buenos Aires den Hirten manchmal etwas Land um ihre Wohnung und freie Weide für ihre Pferde, die sie dann aber auch in den Dienst des Gutes stellen müssen.

II. **Die Teilwirtschafter:** Pächter und Unternehmer. Diese haben wir schon mehrfach bei der Geschichte der Kolonisation erwähnt. Jetzt handelt es sich darum, die Darstellung ihrer Verhältnisse — wie wir es schon hinsichtlich der Peone getan haben — im Rahmen unseres Systems zu vervollständigen.

1. Für die Schilderung des Anteil- und Zinspächterverhältnisses scheiden wir im einzelnen: Ackerbau, Viehzucht und Zuckerproduktion; Ackerbau in den Provinzen Santa Fé und Cordoba, sowie in Entre Rios (nebst Uruguay und Paraguay) und in Buenos Aires; Viehzucht in Patagonien, Feuerland, im Territorium Pampa Central, sowie in Buenos Aires; Zuckerproduktion endlich in den Provinzen Corrientes und Tucuman.

a) Im Ackerbau der Provinzen Santa Fé und Cordoba ist das Verhältnis des Anteilpächters, des mediero, das wichtigste; es ist hier die Form, unter der der Großbetrieb im Weizenbau sich ausgebildet hat. Der Grundgedanke ist: Der Gutseigentümer liefert Kapital, Land und Inventar, der Halbpartner leistet die Arbeit; die Dreschunkosten und der Ertrag der Ernte werden geteilt. Der Zinspächter dagegen stellt das lebende und tote Inventar selbst, trägt die gesamten Kosten der Bestellung, der Aberntung und des Dreschens allein, und hat entweder den Zins in Geld zu zahlen oder manchmal eine Quote des Ertrags, etwa 20—25 %, abzuliefern, während der Halbpartner immer 50 % abzugeben hat. Der Zinspachtvertrag ermöglicht eine leichtere Abwickelung der Geschäfte und der Abrechnung als der Halbpartvertrag; daher ist man vielfach zum Zinspachtvertrag übergegangen. — Natürlich sind beide Vertragsarten je nach ihrem Zweck und den örtlichen wirtschaftlichen Verhältnissen allenthalben modifiziert. So ist z. B. auf manchen Gütern zur Verhütung von Unglücksfällen bestimmt, daß der Pächter, ehe er das Gut verläßt, seinen Brunnen zuschütten und seine Hütte abreißen muß. Wichtig ist besonders die Bestimmung, daß der Pächter seine Ernte, falls er sie verkaufen will, zuerst dem Herrn zum Kauf anbieten muß, und daß der Herr bei Angebot gleicher Preise ein Vorkaufsrecht hat. Die Kontrakte der Halbpartner

Digitized by Google

gingen früher auf 2—3 Jahre, jetzt werden sie meist auf 5 Jahre, die der Pächter meist auf 5—7 Jahre geschlossen.

In Santa Fé und Cordoba treibt man auf den Großgütern entweder ständig Weizenbau oder man baut den Weizen nur, um den Boden für den Luzernebau vorzubereiten. Der Gutsherr, der manchmal gar nicht auf dem Gute wohnt, will nun durch Ansiedelung von Pächtern die Last der Unternehmertätigkeit und die Auslagen für die Löhne auf die Pächter abwälzen; oder aber er setzt die Pächter deshalb an, weil er zwar genug Inventar, aber zu wenig Kapital hat, um sein ganzes Gut allein zu bewirtschaften. Wird nun der Weizenbau als Vorbereitung für den Luzernebau getrieben, dann gewinnt der Gutsherr durch die Arbeit der Pächter einerseits einen wohlvorbereiteten Boden und andererseits bekommt er in der Zwischenzeit alljährlich Zins oder einen Ernteteil abgeliefert. Der Pächter dagegen, der meist ein eingewanderter Europäer ist, und vielfach zuerst als Knecht auf den großen Gütern gedient hat, kann sich so die Mittel zum weiteren Fortkommen sammeln, er spart das Lehrgeld und wird praktisch und ohne Risiko in die Verhältnisse eingeführt.

Sehen wir ab von einigen Modifikationen, die sich besonders aus ungünstigen Bodenverhältnissen ergeben, so ist das Pächterwesen ganz ähnlich ausgebildet in den Provinzen Entre Rios und Buenos Aires, sowie in Uruguay und Paraguay; jedoch erinnern wir uns, daß es in diesen Gebieten aus den verschiedensten Gründen bei weitem nicht so verbreitet ist, wie in Santa Fé und Cordoba. — Für die im Süden Uruguays gelegene Provinz Colonia, sowie für die nördlichen Teile der Provinz Buenos Aires erwähnt Kaerger als Besonderheit, daß es neben den Halbpartnern auch Drittelpartner gebe. Kaerger leitet dies von den engen Beziehungen zwischen den Grundbesitzern des nördlichen Buenos Aires und des südlichen Uruguay her. In Uruguay erhalten die Drittelpartner (tercianeros) eingezäuntes Land, Wohnung, Ochsen, Geräte und im ersten Jahre die Saat; sie haben alle Arbeit, sowie alle Unkosten für das Ausdreschen (in Buenos Aires nur ein Drittel der Dreschunkosten) zu tragen und geben vom Erdrusch den dritten Teil an den Herrn ab. Die Halbpartner (medieros, medianeros), die die Hälfte des Ertrages an den Grundbesitzer abzuliefern haben, erhalten dieselben Gewährungen wie die tercianeros mit Ausnahme der Saat, tragen aber nur die Hälfte der Dreschkosten. Diese Bestimmungen sind etwas günstiger als die sonst allgemein üblichen; es erklärt sich dies aus der geringen Rentabilität des Ackerbaues in Uruguay, sowie aus der hieraus folgenden unbedeutenden Nachfrage nach Teilpächtern.

b) Die argentinische Viehzucht. — Ganz allgemein ist hier zu bemerken, daß die Pächter alle Arbeiten und alle Ausgaben für ihre Herden allein zu leisten haben; manchmal gibt man ihnen auch Vorschüsse, etwa zur Einzäunung ihrer Ländereien, zur Anlegung von Brunnen usw.; doch fallen diese Gewährungen z. B. im Territorium Pampa Central weg, so daß die Pächter, da sie die genannten Einrichtungen unbedingt brauchen, dort in einer ziemlich ungünstigen Lage sich befinden. Vom Ertrag liefern die Zinspächter einen gewissen Prozentsatz an den Eigentümer des Landes, auf dem sie ihre Herde halten, ab; über die Verwertung des ihnen bleibenden Ertragsteiles verfügen sie allein, wie sie denn überhaupt ziemlich selbständig wirtschaften. Der Halbpartner dagegen, dem das Weideland und die Hälfte der Schafe gestellt wird, muß mit dem Herrn den Ertrag an Wolle, Häuten, Tieren und Talg teilen, und bekommt oft, besonders dort, wo der

Digitized by Google

Boden höheren Wert hat, nur $^1/_4$ oder $^1/_3$ des Ertrages überlassen, während er alle Arbeit allein zu besorgen hat. Der Partner- oder Gesellschaftsvertrag wird meist auf drei Jahre geschlossen; wird er nach Ablauf dieser Zeit nicht erneuert, so hat der Partner auf Wunsch dem Herrn seine ganze Herde zu verkaufen. Bei der Verwertung des Ertrages hat der Herr dem Partner gegenüber tatsächlich allein die Verfügung, schon wegen seiner wirtschaftlichen Machtstellung und seiner Geschäftskenntnisse. Im übrigen ist, was für das Fortkommen von Anfängern sehr unvorteilhaft ist, sowohl das Pacht- und Gesellschaftsverhältnis als auch das schon dargestellte Anteillöhnerverhältnis im Schwinden begriffen; häufiger wird immer mehr das reine Lohnarbeitersystem. Dies gilt besonders für modern und rationell geleitete Betriebe, auf denen für die Selbständigkeit untergeordneter Kräfte wenig Raum mehr ist, zumal auch die sozialen Gegensätze sich immer schärfer herausbilden.

c) In der argentinischen Zuckerproduktion endlich finden wir das Pächterwesen hauptsächlich in den Provinzen Corrientes und Tucuman. — In Corrientes bekommen die Pächter — meist sind es Halbpartner — ein Stück Land zugewiesen; im ersten Jahr gibt man ihnen das ganze Saatgut, im zweiten Jahre die Hälfte desselben; außerdem werden sie an den Arbeitstagen auf dem Gute beköstigt. Ihre Verpflichtungen bestehen darin, daß sie die Arbeiten im Zuckerrohrbau unentgeltlich besorgen, bei der Viehzucht Aushilfe leisten, und endlich die Hälfte ihrer Produkte abliefern. — In Tucuman bilden die Pächter einen besonderen Rohrbauernstand. Entweder pachten sie vom Zuckerfabrikbesitzer etwas Land und liefern dafür den ganzen Ertrag ab, oder sie stehen dem Fabrikanten selbständig gegenüber, indem sie das Land von anderen Grundbesitzern pachten, aber mit der Fabrik Rohrlieferungsverträge abschließen. Durch diese Übernahme von Rohrlieferungen bilden diese Pächter eine Übergangsstufe zu den:

2. Landwirtschaftlichen Unternehmern, die in Argentinien vorzüglich Wald- und Weinbau betreiben.

a) Waldbau. — Die großen Waldbesitzer und Sägereien in Santiago, Tucuman, Formosa und im Gran Chaco vergeben die Schlagarbeiten fast regelmäßig an Unternehmer; sie verpachten diesen das Waldland entweder nach der Fläche oder nach der Menge des tatsächlich entnommenen Holzes; in letzterem Fall ist dies aber keine Verpachtung mehr, sondern ein Verkauf des Holzes auf den Stamm. Die Unternehmer haben ihre eigenen Arbeiter, denen sie unter Auflegung einer bestimmten Tagesleistung Monats- oder Akkordlohn verabfolgen. Im Gran Chaco und in Formosa nehmen sie ihre Arbeiter meist aus den Chaco- oder Paraguay-Indianern, die sehr ausdauernd und anspruchslos sind; diese bekommen nur den täglichen Unterhalt nebst einigen Gewährungen wie Hosen, Hemden, Tücher, Messer, Tabak, Glasperlen usw. Das Leben eines solchen Waldschlägers ist sehr mühsam, darum wird es von den Einwanderern, z. B. von den Italienern, gern gemieden.

b) Weinbau. — Die Italiener ziehen es vor, im Weinbau zu arbeiten, der besonders am Fuße der Anden in den Provinzen Mendoza und San Juan betrieben wird. Sobald sie hier als einfache Knechte einiges Geld erspart haben, übernehmen sie eine Weinpflanzung. Der Besitzer trägt alle sachlichen Ausgaben (z. B. für Rebensteckinge, Pfosten, Drähte usw.), stellt das lebende und tote Inventar und gibt dem Unternehmer häufig Vorschüsse zur Bezahlung seiner Arbeiter und zur

Digitized by Google

Fristung seines eigenen Unterhalts. Der Unternehmer bekommt für jeden Rebstock, den er im Alter von 1½—2½ Jahre abliefert, eine gewisse Summe, die nach der Schwierigkeit der Bodenbearbeitung berechnet wird; außerdem wird ihm erlaubt, im ersten und zweiten Kontraktjahr Gemüse und Kartoffeln zwischen den Reben zu pflanzen; arbeitet er noch ein drittes Jahr, dann bekommt er manchmal die Ernte dieses Jahres oder doch einen Teil derselben überlassen; falls er dann noch weiter arbeitet und die Anlegung einer neuen Pflanzung übernimmt, läßt man ihm vielfach aus der ersten Pflanzung die Ernte für ein oder zwei Jahre. — Bemerkenswert ist, daß die meisten dieser Weinbauunternehmer Italiener sind; ohne einen Pfennig kommen sie ins Land, werden Knechte und später Unternehmer, und kaufen sich mit der Zeit meist ein Weingut zu Eigentum. Kaerger erwähnt nur einen Deutschen, der diese Laufbahn auch eingeschlagen hat; die Italiener aber befolgen hier dieselben Grundsätze wie im Weizenbau von Santa Fé und Cordoba, und zwar mit demselben Erfolge wie dort. —

C. Auf den Gegensatz zwischen den La-Plata-Staaten und den übrigen spanisch-amerikanischen Ländern brauchen wir hier nicht mehr hinzuweisen, nachdem wir den Hauptunterschied schon im letzten Teile der Darstellung Mexikos gekennzeichnet haben. Fügen wir vielmehr zum Schlusse eine nach geschichtlich-systematischen Gesichtspunkten geordnete **Übersicht** des bisher dargestellten bei. Aus der auf den großen Landgütern ehedem herrschenden unfreien Arbeitsverfassung (Hörigkeit) entwickelte sich mit der Zeit das Gutssassen-Verhältnis (Inquilinat, Kolonat). Diese Entwickelung setzte zuerst in jenen Gegenden ein, die an der Grenze des tatsächlichen Macht- und Kulturbereiches lagen, da man eben in den Grenzlanden den Hintersassen gegenüber rücksichtsvoller sein mußte. Auch in der Folgezeit machte sich dieser Umstand immer noch bemerkbar, gerade in den neuen Kulturgebieten haben sich die ehemaligen Inquilinos zu (wenigstens einigermaßen) selbständigen Kleinbauern und Kleinpächtern oder doch zu Arbeiterpächtern entwickelt (Chile, Peru, Mexiko); in den Mittelpunkten der altspanischen Kultur und in mehr oder minder abgeschlossenen Gebieten dagegen hat das Kolonat sich noch heute rein erhalten, ja sogar verschlechterte Formen angenommen (Inquilinos in Chile und Bolivien; Häuslinge im nördlichen Mittel-Chile). Das Festhalten an der alten Arbeitsverfassung erklärt sich in erster Linie aus dem stationären Charakter der Landwirtschaft, der selbst wieder auf mannigfache Gründe zurückgeführt werden kann (vgl. Mexiko, C.). Trotz der Schwerfälligkeit dieser Vertragsformen schlägt man den Vorteil, einen festen Arbeiterstamm auf dem Gute zu haben, so hoch an, daß man auch nicht-indianische Arbeiter auf den Gütern ansiedelt (Gutstagelöhner; Chile, Ecuador, Mexiko, Argentinien). Eine weitere Verdrängung rein-indianischer Arbeitskräfte bilden die dorfsässigen Tagelöhner (Mexiko). Während die Gutssassen (indianische und andere) uns in etwa an die ostelbischen Insten erinnern, lassen sich die Dorfsassen mit den niedersächsischen Heuerlingen vergleichen; allerdings ist zu bemerken, daß dieser Vergleich zwischen Süd-Amerika und Deutschland schon mit Rücksicht auf den allgemeinen Charakter der Landwirtschaft und des gesamten Wirtschaftslebens schwerlich weiter gebildet werden kann. Während man in

Digitized by Google

Deutschland den Boden in Kapital und den auf ihm sitzenden Arbeiter in einen von den Produktionsmitteln völlig getrennten Lohnarbeiter verwandelt hat und die letzten Fäden der Naturalwirtschaft zu zerreißen sucht, hält im spanischen Amerika die tatsächliche, wirtschaftliche Unfreiheit den Boden und den Arbeiter in Fesseln und bildet das größte Hindernis für die Entfaltung kapitalistischer Produktionsweise. Was wir in manchen Gegenden Deutschlands aber auch wieder finden, das sind die Wanderarbeiter, die die Ergänzung der ständigen Arbeiterschaft bilden (Chile, Ecuador und Argentinien; besonders Peru und Mexiko). In den eben gezeichneten Richtungen hat sich die Arbeitsverfassung in den spanisch-amerikanischen Landen selbsttätig entwickelt. Vorherrschend ist der Großgrundbesitz noch heute; der Betrieb ist zentralisiert: ständige Arbeiter, ergänzt durch Wanderarbeiter. Den Gegensatz hierzu bilden die La-Plata-Staaten; während in Süd-Chile die Kolonisation eine Verdrängung des Großgrundbesitzes und gleichmäßigere Verteilung des Bodens (unter gleichzeitigem Ausschluß der alten Arbeitsverfassung) zur Folge hatte, bewirkte die Kolonisation in den Südost-Staaten einerseits eine Dezentralisation des Großbetriebes durch die Verbreitung des Teilbaues und andererseits (aber erst mittelbar) eine gleichmäßigere Verteilung des Grundbesitzes. Der Teilbau fördert sowohl die Zwecke des Kolonisators, als auch die des Eingewanderten; er ermöglicht eben eine allmähliche Einführung in die Landesverhältnisse, von der beide Parteien Vorteil haben. Daß die La-Plata-Staaten mit diesem von Kaerger stets bevorzugten Kolonisationssystem auch Erfolg gehabt haben, dafür spricht schon der Aufschwung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes und die große Bedeutung der Produkte des Getreide- und Zuckerrohrbaues und der Viehzucht auf dem Weltmarkte. Durch die Kolonisation sind der spanisch-amerikanischen Landwirtschaft nach dreihundertjährigem selbständigem Wachstum neue Kräfte zugeführt worden. Die bisherigen Bestrebungen und Erfolge berechtigen wohl zur Annahme, daß die Landwirtschaft, ihr Betrieb und die in ihr Tätigen, die nunmehr eingeschlagene Bahn auch weiterhin verfolgen werden.

Eduard Beck, Bischheim i. Els.

Digitized by Google

Der Pendschab und seine Bevölkerung.

Bericht des britisch-indischen Militärarztes J. Stephenson, erstattet an die Manchester Geographical Society.[1])

Der Pendschab liegt an der oberen Spitze Indiens zwischen dem 28. bis 35. Breitengrad. Seine Hauptstadt Lahore hat denselben Breitengrad wie Jerusalem, Marokko, Charleston in den Vereinigten Staaten und Shanghai und liegt nur wenig nördlicher als Kairo. Der Pendschab ist 775 km lang. Seine größte Breitenausdehnung beträgt ungefähr 900 km. Im Westen und Norden grenzt daran die Nordwestgrenzprovinz, die vor ein bis zwei Jahren vom Pendschab abgetrennt wurde und jetzt eine gesonderte Verwaltung unter einem Oberkommissar besitzt, dessen Hauptquartier sich in Peschawar befindet. Aber da die meisten Leute unter Pendschab noch die Grenzprovinz mit einbegreifen, und da ich selbst wenigstens ebenso lange Zeit in der Grenzprovinz verbracht habe, wie in demjenigen Gebiete, das heute Pendschab heißt, so möchte ich dem, was ich zu sagen habe, einige Bemerkungen, die sich auf dieses Gebiet beziehen, einreihen. Diese Fläche beträgt einschließlich der Nordwestprovinz und der verschiedenen mit einbegriffenen kleinen Eingeborenenstaaten 225000 qkm, d. h. sie ist annähernd dreimal so groß wie England und Wales.

Trotz dieses verhältnismäßig nicht unbedeutenden Umfangs bildet der Pendschab nur einen sehr kleinen Teil Indiens. Peschawar ist 2250 km von Bombay und 2400 km von Kalkutta entfernt. Das bedeutet eine ununterbrochene Eisenbahnreise von mehr als zwei Tagen von jedem der beiden Orte dorthin, obwohl weder Bombay noch Kalkutta etwa am entgegengesetzten Punkte des indischen Festlandes liegen. Ich muß noch hinzufügen, was von sehr großer Bedeutung ist, daß der Pendschab, obwohl er einen Teil Indiens bildet, nicht als charakteristisch für Indien, als Ganzes angesehen werden darf. Das ist bei keinem Teil Indiens der Fall. Wäre es aber bei irgend einem der Fall, so wäre es sicher nicht der Pendschab.

In physikalischer Beziehung ist der Pendschab, ganz kurz gesagt, eine Ebene. Die in die Erscheinung tretende Gestalt ist derart, daß sie eine sich ausdehnende ununterbrochene Fläche bildet, die sich nach Südwesten erstreckt bis in die Sandwüste von Sindh hinein, nach Süden bis in die so unfruchtbare Wüste von Rajputana, und nach Südosten bis in die so fruchtbare Ebene des Ganges und seiner Nebenflüsse. Man kann weiter und weiter marschieren, hunderte von Kilometern, ohne eine merkbare Hebung oder Senkung zu beobachten.

Indessen ist die Ebene an zwei Seiten ihrer dreieckförmigen Ausdehnung von Gebirgen begrenzt. Im Nordosten und Norden ist das höchste Gebirge der Welt,

[1]) The Journal of the Manchester Geographical Society. Vol. XXII. Nos. 1—6, January to June, 1906.

Digitized by Google

die Hauptkette des Himalaja, deren Gipfel weit über die Grenze des ewigen Schnees emporragen. Dieses Gebirge bildet in der Tat den wertvollsten oder vielmehr unschätzbaren und für keinen Preis verkäuflichen Besitz des Pendschab. Ohne die Berge und ihren schmelzenden Schnee, die die Regen verdichten, würde es keine Ströme geben, und ohne die Ströme keinen Pendschab, oder wenigstens nicht den Pendschab, den wir kennen. Im Nordosten ist die Provinz durch eine andere niedrige Kette begrenzt, die an verschiedenen Stellen verschiedene Namen führt und sie von Afganistan trennt.

Die Feststellung, daß der Pendschab eine Ebene ist, ist nicht durchaus buchstäblich zu nehmen; er ist in seinem nördlichen Teile von einigen Hügelketten ganz oder zum Teil durchzogen; aber keine von ihnen erhebt sich bis zu 1500 m über dem Meeresspiegel oder 1200 m über die Umgebung. Die Salzkette ist die bekannteste und wichtigste von ihnen.

Aber den Ruhm des Pendschab bilden seine Flüsse, die fünf Flüsse, von denen er seinen Namen führt. Die ersten arabischen Einwanderer zählten ihrer sieben. Sie rechneten den Indus als einen, und in jenen Tagen gab es noch einen im Süden, den inzwischen ausgetrocknet ist, und dessen ehemaliges Bett man kaum noch nachweisen kann. Spätere Einwanderer, die der Ansicht waren, sie hätten das Land erst wirklich betreten, nachdem sie den Indus überschritten hatten, rechneten nur 5 Flüsse und nannten das Land in persischer Sprache Pendschab, d. h. „die fünf Gewässer". In jedem Falle haben ihm seine Flüsse seinen Namen gegeben, und als das Land der fünf Flüsse ist es heute weltbekannt.

Die nach Norden führende Haupteisenbahnlinie überschreitet alle fünf Flüsse der Reihe nach, und die über sie führenden Eisenbahnbrücken sind im Durchschnitt je $1^1/_2$ km lang, teils mehr, teils weniger. Da naturgemäß für die Lage der Brücken besonders günstige Punkte ausgewählt sind, kann man sich an ihrer Länge eine Vorstellung davon machen, wie breit die Ströme bei hohem Wasserstande sind. An anderen Punkten als denen, wo die Brücken geschlagen sind, überschreitet die Breite das Maß von $1^1/_2$ km oft bedeutend. Das Land wird auf weite Entfernungen hin überflutet. Diese Überschwemmungen erfolgen in den heißen Monaten. Die Flüsse beginnen gegen den April hin merkbar zu steigen, wenn der Schnee auf den Bergen zu schmelzen beginnt. Dieses setzt sich im Mai und Juni fort, und im Juli wird gewöhnlich — manchmal auch erst im August — der höchste Wasserstand erreicht. Diese Erscheinungen verursachen die Regen, welche die Wassermengen des schmelzenden Schnees vermehren, und da diese Regen andauern, so währt es bis zum September, bis der Strom zu fallen beginnt. Mitten in der kalten Jahreszeit, jedoch manchmal noch im März, hört man von Reisenden, die im Zuge über die Brücken fahren, „wo ist der Fluß?" Dann sieht man auf Kilometer hinaus nur Sand und hier und da einen Wasserpfuhl und auf einigen Strecken eine spärliche Vegetation und vielleicht eine darauf grasende Kuhherde; schließlich kommt man zum Flusse, dessen Ufer meist nahe beieinanderliegen; oft erscheint er nicht breiter als fünfzig Ellen und offenbar nicht sehr tief zu sein.

Die Ströme folgen von Norden nach Süden in nachstehender Reihenfolge aufeinander: Jhelum, Chenab, Ravi, Beas und Sutlej. Von ihnen kenne ich den Ravi und Beas nur daher, daß ich mit dem Zuge über sie hinweggefahren bin. Den Jhelum, Chenab und Sutlej habe ich jeden an verschiedenen Stellen und unter verschiedenen Verhältnissen gesehen, aber am besten kenne ich den Indus. Wir

Digitized by Google

wollen daher diesen als typisch ansehen und von ihm ein wenig ausführlicher sprechen.

Der kühne Reisende aus Europa überschreitet den Indus gewöhnlich bei Attock auf seinem Wege nach Peschawar und dem Khyber-Paß. An dieser Stelle ist er zwischen Felswände eingeengt, in denen er nur zur Zeit des hohen Wasserstandes emporsteigen, sich aber nicht in der Breite ausdehnen kann. Sein Bett ist im Vergleich zu anderen Stellen eng und die Strömung verhältnismäßig stark. Diese Stelle hat daher immer als die günstigste gegolten, um den Indus zu überschreiten. Auf diesem Wege sind daher von Alexander dem Großen bis zum heutigen Tage sämtliche feindlichen Einfälle in Indien erfolgt. Ähnlich sind die Verhältnisse bei Khuschalgarh, ein wenig unterhalb, wo bald eine Eisenbahnbrücke die jetzige Pontonbrücke ersetzen soll.

Fahren wir flußabwärts bis Dera Ismail Khan. Die Breite des Stromes ist hier schon beträchtlich, und eine Pontonbrücke — eine Reihe von Booten, die ebenso wie die geringen Zwischenräume zwischen ihnen mit Planken überbrückt sind — dient dem Verkehr bis Mitte Mai, wo der Strom ungefähr $2^1/_4$ km breit ist. In der zweiten Hälfte des Mai werden die Brückenplanken abgenommen, und die Boote fahren auf und ab, während die Entfernung, die sie von Ufer zu Ufer zurückzulegen haben, täglich mit dem Steigen des Flusses zunimmt. Ich will sie jetzt einladen, an einem Tage des Juli den Fluß zu passieren. Wir wollen um vier Uhr morgens aufbrechen und die schnellste Beförderung benutzen, die die Briefpost mitnimmt. Wir begeben uns zur Landungsstelle, die sich ungefähr $1^1/_2$ km von der Kaserne befindet und steigen in ein breites Boot mit viereckigen Enden. Dieses stößt ab, und die Leute bewegen die Ruder. Die Entfernung von Dera Ismail Khan bis zu dem Bahnhof am anderen Ufer des Flusses beträgt $25^1/_2$ km, und tatsächlich bildet diese Fläche in ihrer ganzen Breite das Strombett des Indus, ausgenommen kaum $1^1/_2$ km an jedem Ende. Ist man etwas vom Lande abgekommen, so wird bei günstigem Winde ein Segel gesetzt, dann wird abwechselnd wieder gerudert; kommt man an einer Insel vorbei, so steigen die Schiffsleute aus und gehen ans Ufer, indem sie das Fahrzeug ziehen. Soweit sie die Richtung der Strömung benutzen, lassen sie das Fahrzeug treiben. In der Regel wird man rechtzeitig für die Abfahrt des Zuges, die um $^1/_2$3 Uhr nachmittags erfolgt, auf dem Bahnhof am jenseitigen Ufer eintreffen. Ich glaube, man muß, da man den Sandbänken aus dem Wege gehen und der Windrichtung entsprechend kreuzen muß, in der Regel eine erheblich größere Strecke zurücklegen als die geraden $22^1/_2$ km. Die kürzeste Überfahrt, die ich gemacht habe, dauerte neun Stunden, die längste dreizehneinhalb Stunden. Dabei habe ich noch großes Glück gehabt; denn ich kenne Leute, die zum Übersetzen vierundzwanzig Stunden gebraucht haben; das bedeutet allerdings in der Regel, daß sie unterwegs auf einer Sandbank sitzen geblieben sind. Der Umstand, daß man zeitweise während der Überfahrt am Horizonte kein Land sieht, wird eine kleine Vorstellung von der Breite des Flusses geben. Vielleicht sollte ich dieses dadurch einschränken, daß ich bemerke, daß die Ufer und das anschließende Land das Wasser kaum überragen, sodaß es sehr schwer ist, sie auf weitere Entfernungen zu erkennen, besonders, wenn bei höheren Hitzegraden der Nebel in der Regel den Horizont verdunkelt.

Eines Tages, denke ich, werde ich mich mein Leben lang erinnern. Die Sonne ging auf, als wir abfuhren, und die ganze Abkühlung, die die Dämmerung mit sich

Digitized by Google

gebracht hatte, war vorüber. Dera Ismail Khan ist nach den thermometrischen Berichten (und auf Grund meiner eigenen Erfahrung würde ich der Letzte sein, der ihre Genauigkeit bestreiten würde) der heißeste Platz des Pendschab, und 1898 war für ganz Indien ein besonders heißes Jahr. Es war Ende Juni, und wir werden bald sehen, was das zu sagen hat. Ich wünsche wirklich nicht die Schilderung von Qualen zu übertreiben; aber jedermann weiß, daß Hitze auf dem Wasser stärker als auf dem Lande wirkt, sodaß sich z. B. oft die Haut vom Gesicht abschält, und man muß sich auch erinnern, daß es in einem offenen Boote keinen Schatten gibt. Wir blieben auf einer Sandbank stecken, und auch die Briefpost verfehlte den Zug. Als wir endlich nach Bhakkar, dem Dorfe gelangten, wo sich die Eisenbahnstation befindet, da gab es dort im Wartezimmer keine Punkah, kein Sodawasser und kein Eis, während Stuhl und Tisch, und was sich sonst noch im Innern befand, sich vollständig heiß anfühlten. Alle 24 Stunden ging nach jeder Richtung ein Zug. Da es jedoch unmöglich war, so lange in einer Hölle, wie diese, zu warten, benutzte ich den $^1/_2$11 Uhr in entgegengesetzter Richtung abfahrenden Zug und verlängerte auf diese Weise meinen Reiseweg.

Indessen will ich gegen Bhakkar nicht ungerecht sein. Später im Jahre, im September machte ich meine Überfahrt eines Abends in umgekehrter Richtung. Die kühle Brise in der Luft, die weißen Moscheen und die Dattelpalmen, die Frauen und Mädchen, die ihre Wasserkrüge füllten und heimwärts trugen, die lärmenden und spielenden Kinder, die gelben Sanddünen und der breite Strom bildeten ein sehr schönes Gemälde. Ich kreuzte ihn in jenem Jahre neunmal, davon siebenmal ausschließlich zu Wasser und nur zweimal über die Pontonbrücke.

Soviel zunächst über die Ströme des Pendschab; diese Anführungen veranlassen mich naturgemäß, auch einige Worte über seine Bewässerungskanäle zu sagen, die man als ein Zubehör gewissermaßen der Ströme ansehen kann, die aber heute tatsächlich den Hauptwert der Flüsse für den Pendschab ausmachen.

Außer einer sehr großen Zahl kleiner, nicht so langer Kanäle, die das Land in kurzer Entfernung von beiden Ufern der meisten großen Ströme bewässern, gibt es zum mindesten fünf bedeutendere, die Wasser bis in das Zentrum des Doabs führen, so nennt man das Gebiet zwischen zwei Nachbarströmen. Das Wort „Doab" stammt wie Pendschab aus dem Persischen. „Do" bedeutet zwei, während „ab" wie in Pendschab Wasser bedeutet. Jeder Kanal beginnt natürlich als ein einzelner breiter Strom, von dem sich Arme abzweigen, und diese teilen sich dann wieder und wieder, bis die letzten Äste, die von dem Stamm ausgehen, nur noch ganz dünne Bächlein bilden. Da der große Hauptstamm unvermögend sein würde, alle diese Zweige gleichzeitig mit Wasser zu versehen, so erhalten die einzelnen Verzweigungen ihr Wasser abwechselnd in Zwischenräumen, und auf diese Weise wird das ganze Gebiet gleichmäßig versorgt. Der Jhelumkanal zweigt sich vom Jhelumstrom ab und bewässert einen beträchtlichen Teil des Gebiets zwischen dem Jhelum und Chenab. In ähnlicher Weise verhält sich der Chenabkanal in dem nächsten Doab, ein vom Ravi ausgehender Kanal in dem Gebiet zwischen diesem Strom und dem Sutlej, der große Sirhindkanal vom Sutlej ausgehend und ein Kanal, der vom Jumua seinen Ursprung nimmt, dem Grenzfluß zwischen dem Pendschab und den vereinigten Provinzen. Der neueste ungeheure Plan, den man gegenwärtig gerade in Angriff nimmt, ist der folgende: Er geht von der Tatsache aus, daß der Jhelum noch Überschuß an Wasser hat, während das Land,

Digitized by Google

daß der Bewässerung am meisten bedürftig ist, sich südlich vom Ravi befindet. Man baut einen Kanal, den man den oberen Jhelumkanal nennt, durch den Gujratdistrikt, der dort einen Teil des Landes bewässert, aber die Hauptmasse seines Wassers in den Chenab leitet, oberhalb der Stelle, wo sich der Chenabkanal abzweigt. Ein ähnlicher Kanal soll vom Chenab nach Süden gebaut werden, um sich zum größten Teil in den Ravi zu entleeren. Dadurch wird der Ravi in den Stand gesetzt, das nötige Wasser für einen ferneren Kanal zu liefern, um den südlichen Teil des Doab zu bewässern, wohin der Ravi-Doabkanal nicht reichte.

Diese Kanäle haben Millionen Hektare Landes vollständig verwandelt. Wo früher der Boden unbewachsen oder abhängig von ungewissen und kärglichen Regenschauern, um ärmliche und nicht einmal sichere Ernten hervorzubringen, war, werden jetzt mit unfehlbarer Regelmäßigkeit alljährlich zweimal die Früchte geerntet. Die Kilometer nackten braunen Erdbodens, hier und da unterbrochen von kleinen Inseln mit Gebüsch, in denen kaum ein Paar Kamele oder Gaißen Nahrung finden konnten, haben Platz gemacht einem Meere gelben Weizens, grünen Zuckerrohrs, von Mais oder weißer Baumwolle, je nach der entsprechenden Jahreszeit. Alle paar Kilometer trifft man neu entstandene Dörfer, neue Marktflecken, neue Schienenwege, eine neue Bevölkerung, alles wie durch Zauber hervorgerufen.

Für die Kolonisierung dieses Gebietes hat man folgende Methode gewählt. Das Ödland gehört dem Gouvernement. Es wird vermessen und in „Quadratsquares" geteilt, womit man eine abgegrenzte Fläche bestimmter Gestalt bezeichnet. Kolonisationsbeamte, Mitglieder des indischen Zivildienstes werden ernannt, und dann beginnt die Verteilung der Quadrate. Diese werden unentgeltlich verliehen. Für die Benutzung des Wassers wird je nach der Menge, die für die Landwirtschaft gebraucht wird, eine Abgabe erhoben. Gesuche um Verleihung von Land gehen von all und jedem ein, aus allen Teilen der Provinz, von Leuten aller Stände. Ein bestimmtes Kapital, das dem Umfange des beantragten Landbesitzes entspricht und hinreichend ist, die nötigen Zugochsen zu kaufen, muß nachgewiesen werden. Bevorzugt werden frühere Beamte des Gouvernements, und das Heer von pensionierten Beamten, die sich bewerben, ist sehr groß; außerdem haben oft gut beleumundete und wohlgelittene Privatleute Glück bei der Erlangung einer Konzession. Immer ist ein ganzes Heer von Bittstellern vorhanden, deren Väter, Oheime, Großväter oder Ahnen einmal irgend eine Stelle im Gouvernement eingenommen haben, und die die Hoffnung hegen, daß sie infolgedessen für die Verleihung einer Konzession qualifiziert erscheinen. Obwohl die Wasserabgabe nicht hoch ist, reicht sie doch hin, das vom Gouvernement angelegte Kapital nach Abzug der Unterhaltungskosten mit 6—12 vom Hundert zu verzinsen.

Und jetzt wird mir, denke ich, der Leser dahin beipflichten, daß der Pendschab mit Recht nach seinen Strömen heißt, und daß ohne seine Ströme der Pendschab nicht der Pendschab sein würde, wenigstens nicht unser Pendschab dergestalt, wie er heute vorhanden ist. Naturgemäß gibt es immer Nörgler; so sagte mir jemand: „Gewiß mit den Kanälen ist das eine ganz schöne Sache, aber die Bevölkerung des Pendschab degeneriert unter diesen Verhältnissen. Früher, als das Land öde war, da gingen die Brunnen hundert Fuß tief bis zum Wasserspiegel herunter, und die Leute waren im Stande, aus dieser ungeheuren Tiefe die Eimer mit der großen Last des Seiles emporzuziehen; sie waren abgehärtet und stark und konnten den ganzen Tag in der Sonne umherlaufen, ohne müde zu werden." Gewissermaßen

Digitized by Google

liegt etwas Wahres darin. Jemand, der in so unwirtlichen Verhältnissen lebte, mußte ausnehmend abgehärtet sein. Das verlangte die Natur. Wie hätte er sonst sein Leben fristen sollen.

Mein einziger Vorwurf gegen die Kanäle ist der, daß sie den Flüssen ihr Wasser entziehen. Ich erwähnte schon, daß man oft Mühe hat, in dem Kilometer breiten Sande des Flußbettes den Wasserlauf zu entdecken; daran ist freilich häufig die Jahreszeit schuld, vor allem aber die Kanäle. Ich befand mich einmal in Rupar, dem Ausgangspunkt des großen Sirhind-Kanals, wo er vom Sutlej abgeleitet wird, gerade wo dieser aus den letzten Vorbergen des Himalayas hervorströmt. Der Kanal ist prächtig; aber der Fluß tröpfelt nach Westen weiter, kaum stärker als ein Bach. Indessen, ich fuhr jene Nacht und den folgenden Tag den Kanal abwärts und wurde in gewisser Weise entschädigt. Man hatte einen Strom seines Wassers beraubt, um einen neuen zu schaffen.

Zum Schluß meiner Beschreibung des Landes sei kurz über das Klima berichtet. Um mit der besten Seite anzufangen, will ich mit der Periode der kalten Witterung beginnen, die zu Neujahr eintritt. Im Anfang dieser Arbeit ist erwähnt, daß die Verhältnisse im Pendschab nicht so liegen, wie im übrigen Indien. Das trifft auf nichts mehr zu als auf das Klima. Ich habe versucht, einen passenden Vergleich für einen Winter im Pendschab zu finden, habe diesen Versuch aber aufgeben müssen. Er bietet ein Entzücken, daß nur ihm eigentümlich ist. Während die Nächte kalt sind, sind die Tage warm, schön klar und sonnig; die Luft ist trocken, erfrischend, und nach den sogenannten Weihnachtsregen, die gewöhnlich im Januar, selten später eintreten, kann man auf Monate hinaus auf beständig schönes Wetter rechnen. Man heizt täglich, und die Nächte sind kalt, ebenso kalt wie etwa in England. Aber selbst im Januar ist die Sonne des Mittags angenehm warm, und Überzieher braucht man nur des Abends anzuziehen. Jeder Engländer, der im Pendschab wohnt, weiß, wie nötig sie dann sind; denn der Hauptcharakter des Klimas beruht in dem Temperaturunterschied zwischen Tag und Nacht, der bis 18° C. beträgt.

Um zu erläutern, was dies sagen will, entnehme ich einer Zeitung vom 13. Januar, die in London während der letzten 24 Stunden festgestellte Höchst- und Mindesttemperatur mit 8,7 und 7,1° C. also mit einem Unterschied von nur 1,6° C. Der vorhergehende Tag war also ein milder Wintertag. Nun kann ich annehmen, daß in Gujrat, meinem letzten Aufenthaltsorte im Pendschab, die mittlere Temperatur die gleiche, vielleicht daß sie noch ein wenig kühler war. Aber sicherlich hatte ich eine stärkere Kälteempfindung, als ich morgens um 5 Uhr in Gujrat ausging, als ich sie in London gehabt hätte, und sie wäre noch stärker in die Erscheinung getreten, wenn ich eine Fahrt in einem offenen Wagen gemacht hätte. Diese Tatsache findet ihre natürliche Erklärung sehr einfach darin, daß bei der größeren Trockenheit der Luft im Pendschab die Ausdünstung des Körpers durch die Haut rascher vor sich geht, so daß die erkältende Wirkung der Ausdünstung die aus der Luft herrührende Kälteempfindung steigert. Hinwiderum hatte ich am Frühnachmittag in Gujrat eine angenehme Temperatur von 16,8° C. im Schatten, warm genug, um behaglich draußen auf der Veranda zu sitzen. In London ist das Sinken der Temperatur von da ab bis zum Abend fast unmerklich. Aber in Gujrat, wo die Sonne in der zweiten Hälfte des Januar etwa um $^1/_2$6 Uhr untergeht, fällt die Temperatur zwischen 5 und 6 Uhr ungefähr um 7° C. und dort an-

Digitized by Google

jässige Engländer wissen viel von Erkältungen zu erzählen, die man sich gerade in dieser Zeit zugezogen hat.

Der März ist naturgemäß wärmer, man heizt selbst in der Nacht nicht mehr, und gegen Ende des Monats und Anfang April herrscht im Norden schönes heißes Wetter, wie in einem englischen Sommer, indessen temperiert durch kühle Nächte; denn das Sinken der Temperatur nach Sonnenuntergang dauert fort.

Der Mai verlangt ein genaueres Eingehen. Gegen die Mitte des Monats macht man die Punkahs auf und sorgt für täglichen Eisvorrat. Man hält die Häuser während des größeren Teils des Tages verschlossen und öffnet sie, wenn die Abendkühle eintritt. Man schläft dann gewöhnlich draußen im Freien oder auf dem Dache; denn die Nächte sind noch recht angenehm. Die Zeit der Staubstürme beginnt. Alle paar Tage etwa wird der Himmel plötzlich dunkel. Wenn man im Freien ist, sieht man von der einen oder anderen Himmelsgegend her plötzlich eine große dunkle Masse rasch herankommen. Innerhalb weniger Sekunden verwandelt sich die Luft in eine wirbelnde Staubwolke. Man muß Unterschlupf suchen, wo man nur irgend kann; selbst eine Eingeborenenhütte ist besser als nichts; ist auch die nicht zu erreichen, so bleibt einem nur übrig, sich auf die der Richtung des Sturmes entgegengesetzte Seite eines Baumes zu stellen und seine Augen zu schließen. Einer der schwersten Staubstürme, die ich erlebt habe, überfiel uns während einer Wagenfahrt. Glücklicherweise blieben die Pferde bei diesem Ereignis völlig ruhig; aber wir konnten nichts anderes tun, als an die Seite der Straße zu fahren, und an der Stelle, wo wir waren, Halt zu machen. Ein andermal befand ich mich unter dem Schutze eines Baumes, als ein starker Baum nicht weit von mir niedergeschmettert wurde und ein großer Ast des Nebenbaumes quer auf den Fahrdamm fiel. Innerhalb des Hauses wird es sofort Nacht und alle Lampen müssen angezündet werden. Bei schweren Staubstürmen kann man kaum die Hand vor Augen sehen, und während ihrer Dauer ist es so finster, wie im schlimmsten Londoner Nebel. Natürlich kommen die Staubstürme in allen Stärkegraden vor; die schwersten sind glücklicherweise nicht sehr häufig. In den sandigen Bezirken, entlang dem Indus, werden die Staubstürme schon mehr zu Sandstürmen. Mit meiner Frau bereiste ich einmal zu Beginn der heißen Jahreszeit meinen Bezirk. Wir wollten nach ungefähr zehntägiger Reise von einer Eisenbahnstation in einem abgelegenen Striche aus die Rückreise antreten und erreichten diese kurz nach Abgange des am vorigen Tage fällig gewesenen Zuges — die Züge verkehren dort nur einmal alle 24 Stunden — und der Grund seiner Verspätung um 23 Stunden lag darin, daß auf der Strecke in der Nähe des Indus ein heftiger Staub- oder Sandsturm niedergegangen war. Der Sand hatte die Schienen auf eine beträchtliche Entfernung tief genug bedeckt, um die Strecke zu sperren.

Zu Anfang Juni erreicht die Hitze ihren höchsten Grad. Es treten dann Temperaturen ein, die in gemäßigten Klimaten nicht vorkommen. Eine Höchsttemperatur von etwa 39° C. im Schatten wird an den heißeren Plätzen alljährlich erreicht. Indessen ist der Temperaturunterschied zwischen den verschiedenen Plätzen nicht sehr groß. In einem heißen Jahre wird vielfach eine Durchschnittstemperatur von 41—42° im Schatten erreicht. Verläßt man zu Mittag seine kühl gehaltene Wohnung, so hat man ein Gefühl, als wenn man plötzlich vor einem großen geöffneten Schmelzofen trete. Aber für kräftige Männer ist das nicht so unbehaglich, wie es klingt. Die Haut transpiriert ungehindert; aber die Trockenheit der Luft

Digitized by Google

ist im Mai und Anfang Juni so intensiv, daß der feuchte Schweiß rasch verdampft, und trotz der herrschenden Wärme hat man oft keine Wärmeempfindung auf dem größeren Teil seines Körpers. Bläst einem z. B. ein warmer Wind entgegen und man legt seine Hand unterhalb seines Hemdes auf die Brust, so hat man die Empfindung, als ob man kalten Marmor berührt; so stark ist die abkühlende Wirkung der raschen Verdampfung des Schweißes.

Die Höchsttemperatur während des Tags beginnt gegen Ende Juni zu sinken. Aber man würde sich täuschen, wollte man denken, daß damit die Unbequemlichkeiten vorüber wären; sie fangen erst an. Die Luftströmungen kommen jetzt aus Süden und verkünden den Eintritt des Monsuns, der Regenzeit. Sie bringen Feuchtigkeit, jedoch noch nicht, um als Regen niedergeschlagen zu werden, sondern nur, um die Luft völlig ihrer Trockenheit zu berauben und an ihre Stelle eine Dumpfigkeit und Dunstigkeit zu setzen, welche die Hitze noch unerträglicher machen. Von diesem Zeitpunkte bis zum Eintritt der Regen, oft bis Mitte oder selbst Ende Juli ist die schlimmste Zeit des Jahres. Auch die Nächte sind heiß und dumpfig. Das Sinken der Temperatur bei Sonnenuntergang ist im Vergleich zu der übrigen Jahreszeit so gering, daß man es kaum empfindet. Ich habe sogar oft Leute behaupten hören, die Hitze steige in der Nacht, und so empfindet man wirklich. Tatsächlich ist das nun freilich nicht der Fall; aber gleichzeitig mit dem geringen Sinken der Temperatur erreicht der Feuchtigkeitsgehalt fast den Sättigungsgrad und dadurch kommt die Trockenheit der Luft und das allgemeine Unbehagen mehr zur Empfindung. Die meisten Leute schlafen schlecht. Ein wirklich erfrischender Schlaf, selbst im Freien, gehört fast zu den Unmöglichkeiten. Man wacht erhitzt an jedem Morgen auf, anscheinend mit weiter keiner Aussicht vor sich als einer unbeschränkten Reihe weiterer solcher Tage; auch der Appetit schwindet oft. Europäer halten sich aufrecht, aber fühlen sich schlaff, gleichsam ausgewrungen und müde während des ganzen Tages. Niemand scheint mehr einen Funken von Energie zu besitzen. Die Temperatur innerhalb der Häuser beträgt oft 28, selbst bis 32° C., und zwar um Mitternacht und bei offenen Fenstern und Türen, wo man doch eine geringe Abkühlung hätte erwarten sollen. Es ist schwer auszumalen, was das zu sagen hat; man denke aber, daß eine behagliche Zimmertemperatur etwa 15° C. beträgt, und daß der Unterschied zwischen der tatsächlichen heißen Temperatur und dieser größer ist als zwischen ihr und dem Gefrierpunkt.

Man könnte mit der Ausmalung dieser Pein noch steigernd fortfahren; aber man lese statt dessen die Skizze von Kipling „The City of Dreadful night", die eine heiße Nacht in Lahore, der Hauptstadt des Pendschab, beschreibt oder seine Erzählung „At the End of the Passage". Beide werden eine genügende Vorstellung der Schrecken solcher Nächte geben.

Von der Menge der Niederschläge hängt es ab, ob die Temperatur im Pendschab während des August und der ersten Hälfte des September nur eine Verlängerung der vorhergehenden Qual bildet, oder ob es damit etwas besser wird. Wenn der Regen reichlich und recht regelmäßig fällt, so sinkt die Temperatur soweit, daß die Lage sich trotz des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft wesentlich bessert. Wenn wenig Regen fällt, so hat das nur die Wirkung, daß man bei fast unverändert heißer Temperatur das Gefühl des Nebligen, Klebrigen, Stickigen und Schwülen behält. Das vorletzte Jahr war z. B. recht günstig, und an einigen August- und Septemberabenden konnte man nach Beendigung des Regenfalles, wenn man das

Digitized by Google

plötzlich überall grün und hoch emporsprießende Gras, das sogar die Fahrdämme der Straßen bedeckte, ansah, die sich kilometerweit erstreckenden Felder mit hohem grünen Mais und Hirse und noch grünerem Zuckerrohr, die erfrischten Bäume, die Eingeborenen fröhlich in der Aussicht auf eine gute Ernte, — sich einbilden, Indien sei mit Unrecht verrufen, und es sei damit in Wirklichkeit garnicht so schrecklich bestellt.

Gegen Ende September treten die ersehnten frischen Abende und Morgen wieder ein. Freilich sind die Tage noch heiß; aber das Leben ist im ganzen erträglich, sehr erträglich im Vergleich zu dem, was man durchgemacht hat. Die Punkahs werden am Ende des Monats oder zu Anfang Oktober heruntergelassen, in den nördlichen Bezirken früher als in den südlichen, und allmählich nähert man sich der kalten Jahreszeit; die Regen hören auf, ehe der September zu Ende ist, und von da bis zum Ende des Jahres ist das Wetter hell, klar und trocken. Von allen Monaten im Jahre ist der November vielleicht der heiterste — völlige englische Sommertage — angenehmer als der Februar oder März, weil man sich nicht vor plötzlichem Eintritt heißen Wetters zu fürchten braucht.

Jetzt ist es für mich hohe Zeit, mich dem zweiten Teil meines Themas, der Bevölkerung des Pendschab zuzuwenden. Die Volkszahl beträgt rund 28 Millionen oder etwas über 60 auf das Quadratkilometer. Da der Pendschab die Randgebirge des Himalayas einschließt und noch weite wüste Bezirke in sich begreift, die noch nicht unter Kultur gebracht sind, und von denen viele niemals für den Anbau nutzbar gemacht werden können, so sind die fruchtbaren Teile des Landes verhältnismäßig dicht bevölkert.

Die Einteilung der Bevölkerung geschieht nach der Religion der Leute. Der Hauptunterschied wird gemacht zwischen Hindus und Mohammedanern. Um die Bevölkerung als ganzes zu bezeichnen, ist kein gemeinsamer Name im Gebrauch. Es klingt naturgemäß, die Einwohner Indiens Hindus zu nennen, aber das ist nicht die Bedeutung des Wortes Hindu; Inder wäre das einzige Wort, mit dem man die Gesamtbevölkerung bezeichnen könnte, aber das ist nicht üblich. Wenn man von Hindus spricht, so meint man damit die Angehörigen einer bestimmten Religion, der Hindureligion, deren Sitten und Gemeindeeinrichtungen verschieden von denen anderer Glaubensgenossenschaften sind, und deren sozialem Leben die Durchführung des Kastensystems in seiner ganzen Strenge eigentümlich ist. Die Mohammedaner sind natürlich Anhänger Mohammeds, die an den Koran glauben, ihm eigentümliche religiöse Bräuche üben und denselben Kanon und Zeremonien wie die Araber, Perser, Türken usw. besitzen. Die mohammedanische Glaubensgenossenschaft kennt keine Kasten und demgemäß keine Regeln und Bräuche der einzelnen Kasten. Die Hindus bilden 37 vom Hundert der Bevölkerung, die Mohammedaner 53 vom Hundert, den Rest die Sikhs, Parsen, eingeborene Christen und Europäer. Auf die einzelnen wird nachher näher eingegangen werden. Die Mohammedaner überwiegen an Zahl, und die Hindus bilden wenig mehr als ein Drittel der Bevölkerung. Das gilt nur für den Pendschab; wenn man Indien als ganzes betrachtet, so befinden sich die Hindus in der großen Mehrzahl.

Auf die Gefahr hin, langweilig zu werden, muß ich noch weiter auf den Unterschied zwischen Hindus und Mohammedanern eingehen. Er ist für das soziale Leben des Volkes so wichtig, daß man, wenn man mit der Bevölkerung in irgendwelche Berührung kommt, sehr bald beginnt, seine Bedeutung zu schätzen und, ehe

Digitized by Google

lange Zeit vergangen ist, daraus Schlüsse auf den Charakter der Leute macht. Wird von einem Manne gesprochen, so fragt man zuerst, ob es ein Hindu oder Mohammedaner ist. Wenn man ihn beim Namen hören nennt, weiß man sofort Bescheid. Die Hindunamen gehören der Sanskritsprache an, die mohammedanischen der persischen oder arabischen, und es ist einfach undenkbar, daß ein Hindu einen arabischen Namen haben sollte, also einen mohammedanischen, und umgekehrt. Wenn man sie sieht, kann man gewöhnlich sofort aus der Kleidung oder Art des Haar- oder Bartschnittes auf ihre Religion schließen. In vielen Fällen unterscheiden sie sich auch nach der Aussprache. Ein Hindu wird niemals mit einem Mohammedaner essen, ebensowenig ein Mohammedaner mit einem Hindu. Freundschaften zwischen Angehörige beider Religion sind selten, von intimen Freundschaften hat man kaum gehört. Dieses steht in starkem Gegensatz zu dem Verhalten der Eingeborenen gegen ihre Religionsgenossen, und besonders, wenn sie Hindus sind, gegen die Angehörigen ihrer Kaste, oder wenn sie Mohammedaner sind, gegen diejenigen ihres Stammes oder Familie. Dieser ausgeprägte Sippengeist bildet eine der größten Schwierigkeiten für die britische Verwaltung, dieser Munich die Angehörigen der eigenen Familie, Kaste oder Religion zu schützen, ihnen den Rücken zu decken und zu helfen, ein Gefühl, das desto stärker wird, je enger das Sippenverhältnis ist. Der Anspruch eines Kastengenossen z. B. auf Hilfe hat mehr Kraft, als derjenige eines Glaubensgenossen aus einer anderen Kaste. Fast die letzte Inspektion, — zwar eine solche sehr untedeutender Art, — die ich vorzunehmen hatte, bezog sich auf einen Assistenten, der bei einem kleinen Gouvernementslazarett meines Bezirkes angestellt war, und seinen ihm untergebenen Apotheker. Der Assistent war Hindu, der Apotheker ein Mohammedaner. Sie vertrugen sich sehr schlecht miteinander und ich beabsichtigte, das beizulegen. In dem Dorfe wohnte ein reicher und angesehener Eingeborener, sozusagen der Vornehmste der Gegend, den ich persönlich kannte und gern hatte. Dieser sandte mir eine Einladung, in seinem Hause zu rasten und bei ihm den Tee einzunehmen. Ich ging und trank herrlich Eingeborenentee, obgleich ich nicht ein Freund dieses Getränkes bin. Die Unterhaltung wandte sich natürlich bald dem Gegenstande meines Besuches im Orte zu, und mein Wirt, ein Mohammedaner, lobte eifrig den Apotheker, der, wie er sagte, von dem Assistenten schlecht behandelt wurde. Der Apotheker, erzählte er, sei ein eifriger Arbeiter, hätte einen guten Charakter, sei beliebt und verstehe soweit er dieses beurteilen könne, sein Fach. Von dem Assistenten behauptete er in allem das Gegenteil. Der springende Punkt war, daß, während er von dem Assistenten in schlechtem Sinne gesprochen hatte, ich mich vollkommen davon überzeugen konnte, daß er versucht hatte, mich in der Beurteilung seines Glaubensgenossen des Apothekers irre zu führen. Als ich in das Lazarett kam, fand ich den Apotheker nicht dort, die Arbeit des vorigen Tages lag noch ungetan da, und die Apotheke befand sich in einem gräßlichen Schmutze. Als er dann vor mir erschien, um sich zu verantworten, zeigte er sich äußerst bestürzt mit einem geschwollenen blauen Auge, der Folge eines kurz vorher ausgefochtenen Zwistes. Der angesehene Mann kannte die Verhältnisse ganz genau. Er hatte sein Bestes getan, um seinen mohammedanischen Glaubensgenossen zu schützen, und hatte mir sogar, noch ehe ich meine Untersuchung vorgenommen hatte, das Versprechen abverlangt, daß der Apotheker nicht bestraft werden solle.

Die Gründe dieser Spaltung oder vielmehr dieses Antagonismus zwischen

Digitized by Google

den beiden Volksteilen sind schwer zu verstehen. Bekanntlich war der Norden Indiens seit einigen Jahrhunderten bis in die neuere Zeit hinein ein mohammedanisches Reich, das ursprünglich von einem Volke türkischer Herkunft, das aus Mittelasien eindrang, erobert wurde. Man könnte also denken, daß beide Bevölkerungsteile sich der Rasse nach unterschieden, indem die Mohammedaner von den semitischen Eindringlingen, die Hindus von den arischen Ureinwohnern herstammen. Aber die Eroberer waren weit geringer an Zahl als die Ureinwohner, während jetzt die Mohammedaner des Pendschab zahlreicher als die Hindus sind. Die Rasse wird augenscheinlich in der Vergangenheit nicht so streng geschieden gehalten worden sein, wie heute. Die Eroberer heirateten, ohne sich darin zu beschränken, die Frauen des Landes, wie das in solchen Fällen auch sonst beobachtet wird. Zweifellos verdankt die große Mehrheit der Mohammedaner im Pendschab und auch sonst in Indien, besonders in Bengalen seine Religion der Bekehrung, nämlich der Bekehrung seiner Ahnen von der Hindureligion zum Mohammedanismus in den vorhergehenden Jahrhunderten. Der Gegensatz zwischen beiden Volksteilen ist also keiner der Rasse. Ferner sieht die ungeheure Mehrzahl der Einwohner, seien es Mohammedaner oder Hindus, ihre religiösen Überzeugungen für viel zu wenig schwerwiegend an, um sie zu einem alles durchdringenden Faktor in ihrer Lebensführung zu machen, einen Faktor noch dazu, der seine Gegenwart den ganzen Tag hindurch von Stunde zu Stunde fühlbar macht. Die einfachen Landleute kümmern sich sicherlich viel weniger um diese Dinge. In Wahrheit scheint der Antagonismus seinen Ursprung zu haben in dem Setzerkasten der Stadtleute als eine Art Stereotypplatte; in seiner heutigen Gestalt ist er entschieden mehr als sonst etwas ein Kind der Überlieferung und Erziehung.

Außer dem Vorstehenden läßt sich sehr wenig allgemein Giltiges sagen. Man kann nicht wohl verallgemeinern, wenn es sich um so verschiedene Volksstämme handelt, wie die Pathans im Grenzgebiet, die Dograbs in den Voralpen des Himalaya, die Sikhs, die einst die Herren im ganzen Pendschab waren und Fremde, die wie die Parsen und Bengalen auch in geringer Anzahl im Pendschab vertreten sind. Die Engländer haben, wenn sie sich nicht darum bemühen, selten Gelegenheit, die besseren Klassen der indischen Gesellschaft kennen zu lernen, und viele von ihnen kehren nach dem Mutterlande aus Indien mit Vorstellungen über dessen Bevölkerung zurück, die zum größten Teile der Beobachtung der dienenden Klasse und der Klasse der kleinen Krämer in den Bazaren entnommen sind, beides nicht gerade vorteilhafte Beispiele, von denen zu verallgemeinern Unrecht ist. Nur eines Zuges vielleicht, der leider durchaus gemeinsam ist, kann man mit Recht Erwähnung tun, einer gewissen geistigen Veranlagung zur Umständlichkeit. In ihrer gemilderten Form tritt sie dir bei dem Eingeborenen entgegen, der irgend ein Anliegen an dich hat, wahrscheinlich für einen armen Verwandten. Dieser sucht dich auf, plaudert zehn Minuten bis eine Viertelstunde — die übliche Länge der gewöhnlichen Höflichkeitsvisiten, — über allgemeine Dinge. Du merkst indessen, daß er noch mit etwas hinter dem Berge hält, und sagst vielleicht, als wenn du die Beendigung der Unterredung einleiten wolltest: Gibt es sonst noch etwas? Dann kommt er erst unter vielen Entschuldigungen und Ergebenheitsphrasen mit seinem Anliegen heraus. Barschheit ist den meisten von ihnen völlig fremd. Dieser Charakterzug entwickelt sich bisweilen bis zu einem Mangel an Gradsinnigkeit, einer Abneigung, eine Geschichte ohne Umschweife hintereinander zu erzählen, einem Wunsche, sich möglichst

Digitized by Google

in einer Atmosphäre des Geheimnisses und der Intrigue, des Halbdunkels und der Ämterjagerei zu bewegen. Um etwas zu erlangen, spricht man zu irgend jemanden sonst, damit er eine dritte Person, gewöhnlich einen Beamten, beeinflusse, anstatt sich mit einer klaren Darstellung direkt an den Beamten, der die entscheidende Stimme hat, zu wenden. Zahllose Male bin ich von Personen, die mir vorher völlig unbekannt waren, um eine Einführung oder sogar einige empfehlende Worte an einen anderen Beamten gebeten, der ihnen ebenso unbekannt war, wie ich es eben noch gewesen war. Sie setzen absolutes Vertrauen auf „Einfluß" und „Empfehlungen", um eine „Stelle zu erhalten." Sie sind augenscheinlich völlig unfähig, die Unmöglichkeit und das Unrecht einzusehen, eine Person für einen Posten, für den sie völlig ungeeignet ist, zu empfehlen. In ihren Augen ist es gut und tugendhaft, so zu handeln; wie sollte es Unrecht sein! Oft haben auch Leute meine Bekanntschaft gesucht und monatelang gepflegt, ehe sie auf den Punkt zu sprechen kamen, den sie dabei vom ersten Tage ab im Auge hatten.

Hierher gehört auch das allgemein gebräuchliche System der „Kommissionen". Dein Koch rechnet dir für die von ihm gemachten Besorgungen mehr an, als er dafür bezahlt. Dein Diener kauft im Bazar eine Flasche Öl für dich und schlägt ebenfalls einige Pfennige auf. Du denkst vielleicht, dem dadurch zu entgehen, daß du von dem Kaufmann auf Monatsrechnung nimmst und den Betrag am Schlusse jedes Monats persönlich bezahlst; das führt durchaus nicht zum Ziele. Du bezahlst ihm genau den Betrag seiner Rechnung, und wenn du ihn beim Fortgang beobachtest, findest du ihn im geheimen Einverständnis mit deinem Diener, dem er den Betrag auszahlt, den dieser sonst bei den Besorgungen für dich verdient haben würde. Selbst, wenn der Diener garnichts mit dem Handel zu tun gehabt hat, ist die Wirkung die gleiche. Z. B. trägst du irgend einem beliebigen Kaufmann auf, den Hafer für deine Pferde zu liefern, gibst ihm deine Anweisungen und bezahlst ihm am Schlusse des Monats persönlich seine Rechnung. Die darin berechneten Preise sind die üblichen Bazarpreise, die allwöchentlich durch einen der Bezirksbeamten festgesetzt werden, aber der Syce — der eingeborene Stallbursche — steckt in demselben Verhältnis seine Nebenspesen in die Tasche. Das ist natürlich in England keineswegs unbekannt, aber doch nicht allgemein und öffentlich anerkannt. Vor garnicht langer Zeit kam einer meiner Diener zu mir und beklagte sich über einen Kaufmann. Ich hatte dem Diener den Betrag der Rechnung zum Bezahlen gegeben. Dieser hatte, wie gewöhnlich, dem Kaufmann nur 90 Prozent des Betrages gezahlt und für mich Quittung über das Ganze verlangt. Aus irgend einem Grunde hatte die Sache diesmal einen Haken. Der Kaufmann verweigerte die Ausstellung der Quittung, wenn er nicht den vollen Betrag erhielte. Da kam der Diener zurück, beschwerte sich und bat mich, den Mann zu veranlassen, daß er ihm die übliche „Kommission" bewillige. Wie Weitschweifigkeit im Sprechen sich zur Lüge entwickelt, so daß System der „Kommissionen" zur Bestechlichkeit. Aber Lüge und Bestechlichkeit sind keinem Volke fremd; nur unterscheiden sich die orientalischen Völker dadurch von uns, daß ihnen insgesamt Bestechlichkeit im allgemeinen nicht so verwerflich erscheint, wie uns. Ein Richter, der Bestechungsgelder nimmt, erscheint der Masse des Volkes nicht als ein solcher Schurke, wie dies bei uns der Fall ist. Der durchschnittliche Stand des sittlichen Gefühls ist in dieser Beziehung in Indien — dies gilt nicht nur für den Pendschab — im allgemeinen tiefer als bei uns.

Digitized by Google

Wenn ich andererseits behaupten wollte, daß der allgemeine Stand der Höflichkeit höher ist, würde mir der Beweis dafür schwer fallen; jedoch ist das meine ganz entschiedene Meinung. Natürlich ist mir zunächst sehr wohl bekannt, daß die orientalischen Sprachen Überfluß an Höflichkeitsausdrücken und Titeln haben, und daß die Eingänge indischer Briefe gewöhnlich mehrere Reihen enthalten, die ausschließlich mit hochtönenden Ausdrücken der Wertschätzung und Titulaturen angefüllt sind, die lediglich Formsache sind. Ferner ist mir der Brauch bekannt, sich in den Redewendungen Höheren oder Gleichgestellten gegenüber selbst herabzusetzen. Diese Selbstherabsetzung ist so allgemein, daß sie ebenso wie die Ehrenbezeugungen lediglich eine Höflichkeitsformel bildet. Der Durchschnittseingeborene von einem Stande, der ihn über die dienende Klasse erhebt — jedoch nicht der echte selbstbewußte Edelmann — wird dich gewöhnlich mit Schmeicheleien überhäufen, die nicht gerade zart beigebracht, sondern geradezu mit der Mauerkelle aufgetragen sind. Diese Dinge beweisen nichts; denn man muß dabei die Tatsache in Rechnung ziehen, daß die Regierung und die herrschende Klasse und die Beamten im Orient fast durchweg höhere Achtung und selbst Furcht genießen, als in den Ländern des Westens, und einen Teil der Höflichkeit, die ihnen erzeigt wird, muß man ihrer amtlichen Stellung zuschreiben. Ich bin — in höherem Grade sicherlich als dieses den meisten Engländern in Indien vergönnt ist — mit der dörfischen Bevölkerung des Pendschab in Berührung gekommen, dem einfachen und völlig ungebildeten Bauern. Ich habe keine der mannigfachen Gelegenheiten vernachlässigt, den echten eingeborenen Edelmann kennen zu lernen, der nichts von einem verlangt, der selbst eine unabhängige Stellung inne hat und einen Familienstolz besitzt, der ihn seine Selbstachtung gegenüber dem Hochgestellten bewahren läßt. Dabei bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß die Eingeborenen des Pendschab sowohl in ihrem gewöhnlichen Verkehr untereinander als auch mit Europäern, weder mit Worten, noch in liebenswürdigen und gütigen Handlungen keineswegs den Vergleich mit uns zu scheuen haben, wobei die Landbevölkerung sicherlich der städtischen gegenüber sich im Vorteil befindet.

Einen Gegenstand darf ich kaum gänzlich übergehen, nämlich die Lage der Weiber. Auch hier sind widerum einige allgemeine Züge, die die Bevölkerung des Pendschab auszeichnen, für die orientalischen Nationen im allgemeinen charakteristisch. Wenn wir versuchen wollen, ein allgemeines Bild zu entwerfen, so muß dieses sehr breit ausgeführt sein, um ohne unzählige Vorbehalte auf unseren eigentlichen Gegenstand Anwendung finden zu können. Abgesehen von der Feststellung, daß das Weib in tieferer Geltung steht als in Europa und Amerika, muß ich mich auf die Tatsache beschränken, in der sich dieses besonders deutlich zeigt, das Verhüllen durch Schleier und die Abschließung des Geschlechts; das ist bekanntlich im Orient allgemein. Um den Ursprung der Sitte zu erkunden, muß man zurückgehen in das Arabien des siebenten Jahrhunderts, als der Mohammedanismus gerade geboren war. Den Arabern vor Mohammed war der Schleier unbekannt. Ihre Eroberungen bald nach Mohammeds Tode indessen führten sie, die rauhen Wüstensöhne, in die schwelgerische und verfallende Zivilisation Persiens, Aegyptens und Syriens, wo Könige und Große ihre zahlreichen Beischläferinnen von Eunuchen bewachen ließen. Die Araber nahmen die Zivilisation der von ihnen Unterworfenen in weitem Umfange an. Sie hielten sich jetzt selbst für große Herren, und eine Koranstelle wurde von ihnen als Rechtfertigung der Haremswirtschaft gedeutet. Letztere wurde bei den

Digitized by Google

Mohammedanern allgemein gebräuchlich, und sie brachten sie auf ihren Eroberungszügen überall hin. So kam sie auch nach Indien. Auch die Hindus nahmen sie nur an, weil die Mohammedaner diesen Brauch hatten; wenigstens ist sie in der Hindureligion nicht vorgeschrieben, und ich habe niemals einen anderen Grund als das mohammedanische Beispiel für ihre Annahme durch die Hindus gehört. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, in der Praxis besteht nur ein geringer oder gar kein Unterschied in dieser Hinsicht zwischen den beiden Völkern. Nur die Armen beider Geschlechter bringen sie nicht zur Durchführung. Die ländliche Bevölkerung versucht es nur in geringem Maße; kaum, wenn ein Fremder des Weges kommt. Die Weiber werden dann vielleicht ihre Gesichter für einen Augenblick zur Seite wenden, so wie auch die armen Städterinnen bisweilen, wenn du vorbeikommst, dir den Rücken zudrehen und die Wand ansehen oder mit dem Rande ihrer Kopfbedeckung die dir zugewandte Seite ihres Gesichts beschatten. Tatsächlich, was können sie tun, wenn sie Einkäufe zu machen oder Wasser aus dem Brunnen zu schöpfen oder bei der Getreideernte zu helfen haben? In der nächst höheren Gesellschaftsschicht geht die Frau gewöhnlich aus verschleiert mit einer „Burqa", einem dieser wie ein Lichtauslöscher aussehenden Dinger aus weißem Kaliko, wie man sie auf Gemälden sieht, die Haupt und Rumpf völlig einhüllen und bis an die Füße reichen, mit Guckslöchern, deren Höhlung durch Nesseltuch oder Netzwerk ausgefüllt ist. Noch vornehmere Weiber gehen überhaupt selten aus; wenn sie das Haus verlassen, so tun sie das in einem bedeckten Palankin, einer Art Sänfte, die von vier Männern an Stangen getragen wird. Viele der vornehmsten Klassen sind recht eigentlich in ihren Häusern und Gärten Gefangene. Daß diese Sitte heute, wo die britische Herrschaft allgemein Sicherheit des Eigentums gewährt, nicht mehr zeitgemäß ist, geben viele Hindus zu, jedenfalls alle die, welche eine westliche Erziehung erhalten haben. Soweit sie in Betracht kommen, bildet sie nur ein Zeichen der Schicklichkeit, dessen sie sich nicht zu entäußern wagen.

Soviel über die Hauptmasse der Bevölkerung. Einigen wenigen weiteren Völkerschaften, die man im Pendschab findet, ist mit bloßer Erwähnung Genüge geschehen. Eine eingehendere Behandlung verlangen nur noch die Sikhs. Die bisher behandelten beiden Nationen, Mohammedaner und Hindus, machen ungefähr 92 v. H. der Bevölkerung aus. Die Pathans in der nordwestlichen Grenzprovinz sind sämtlich Mohammedaner. Ihre Charakteristik ist daher in die oben entworfene mit einbegriffen. Immerhin ist in Wahrheit der Unterschied zwischen einem Waziri von der Bannugrenze und seinem Religionsgenossen, dem friedlichen Landmann der Ebene, so außerordentlich groß, wie man ihn nur in Nordindien finden kann. Die Europäer bilden ein Fünftel Prozent der Bevölkerung, hauptsächlich Soldaten der britischen Truppen, die in den verschiedenen Militärposten stationiert sind. Die eingeborenen Christen machen drei Viertel Prozent aus. Außerdem gibt es noch einige Buddhisten, besonders im Himalaya und einige Parsen. Den Bevölkerungsrest von 6,6 vom Hundert bilden die Sikhs, über die zum Schluß noch einige Worte zu sagen sind.

Die Sikhs sind eine aus dem Hinduglauben hervorgegangene Religionssekte. Ihre Glaubensgemeinschaft wurde durch einen Wanderprediger Nanak begründet, der im 15. Jahrhundert lebte. Bei seinem Tode ernannte er seinen Nachfolger, der nach seinem Muster die Jünger um sich versammeln und den neuen Glauben erhalten sollte, einen Glauben, der die Vielgötterei der Hindus verwarf, das Dasein

Digitized by Google

eines Gottes lehrte, die Abschaffung der Kasten verlangte und zu einem keuschen Lebenswandel verpflichtete. So hüteten der Reihe nach zehn Gurus — das bedeutet Führer — den Glauben. Der letztere von ihnen, Guru Govind Singh, starb 1708. Guru Govind Singh weigerte sich, einen Nachfolger zu ernennen, indem er sagte, daß sie in ihrem heiligen Buche, einer Sammlung von Liedern und Sprüchen, die von seinen Vorgängern und zum Teil von ihm selbst verfaßt waren, die notwendige Erleuchtung und Leitung finden würden. Er ermutigte sie, die Waffen gegen ihre mohammedanische Unterdrücker zu ergreifen und der Tyrannei mit Gewalt zu begegnen. So rührt von ihm die Überlieferung her, daß die Sikhs einen Kriegerstamm bilden. Sie fuhren nun fort, als Religionssekte und militärische Organisation ohne einzelnes Oberhaupt zu bestehen. Nur von einer Zahl kleiner Häuptlinge wurden sie geleitet, bis im Anfange des vorigen Jahrhunderts einige Zeit nach dem Zusammenbruch der mohammedanischen Macht Ranjit Singh als ihr derzeitiges Oberhaupt sie wieder unter sich vereinigte und fast den ganzen Pendschab unter seine Gewalt brachte. Die Zwistigkeiten, die nach dem Tode Ranjit Singhs ausbrachen und die Einflüsse schlechter Ratgeber führten zu den beiden Sikh-Kriegen, in denen die Sikhs mit ihrer alten, ja zum Teil noch größerer Tapferkeit fochten. Die Engländer kamen mit Sieg und Unterwerfung nur langsam vorwärts. Das Kriegsglück wechselte. Als die Schlacht bei Chilianwala, in der die Engländer 2400 Offiziere und Mannschaften, vier Geschütze und die Fahnen dreier Regimenter verloren, als Sieg proklamiert wurde, rief der damalige Vizekönig Lord Dalhousie aus: „Noch einige solcher Siege und das Reich ist verloren." In Wirklichkeit war die Schlacht eine Niederlage und Lord Gough, der Höchstkommandierende, wurde vom Kommando abberufen. Aber bevor die bezüglichen Befehle ihn aus England erreichen konnten, hatte er die Schlacht bei Gujrat geschlagen und glänzend gewonnen und damit den Pendschab endgiltig für England erobert.

Die beiden Eigentümlichkeiten der Sikhs, die für Europäer am meisten in die Erscheinuung treten, sind ihr Widerwille gegen den Gebrauch von Tabak in irgend einer Form und die Gewohnheit, ihr Haupt- und Barthaar niemals zu schneiden oder zu rasieren. Ihr langes Haupthaar winden sie unter ihren Turbanen auf, indem sie es mit einem hölzernen Kamme zusammenhalten. Ihr langes Barthaar flechten sie an beiden Wangen, die Ohren entlang in die Höhe und stecken die Enden in den unteren Rand des Turbans, so daß es durch diesen festgehalten wird. So kann man in der Regel einen Sikh leicht unterscheiden, da die Länge seines Bartes ihn selbst in Fällen verrät, wo er ihn nach einer anderen als der gewöhnlichen Methode anordnet.

Die Treue und Zuverlässigkeit der Sikhs ist bekannt. Nur acht Jahre lagen zwischen der Eroberung des Pendschab und der großen indischen Meuterei. Gleichwohl wankten die neu ausgehobenen Sikhregimenter während der Meuterei niemals und bildeten recht eigentlich den starken Turm der britischen Stellung. Ihre Tapferkeit bewährten sie auf zahlreichen Schlachtfeldern in China, im Sudan und den indischen Grenzkriegen. Überall vollführten sie Heldentaten. Das Schicksal der Helden von Saraghri ist bekannt und wird rühmlichst erwähnt in der Geschichte der indischen Grenzfeldzüge. Kein Offizier des indischen Heeres wird sich etwas Besseres wünschens, als mit den Sikhs des Pendschab als Rückhalt ins Feld zu ziehen.

Reisende sind besonders schwatzhaft, wenn sie Zuhörer finden, und die Er-

Digitized by Google

forderniſſe meines Dienſtes hatten mich nolens volens genötigt, viel im Pendſchab hin und her zu reiſen. Die Lebensverhältniſſe ſind heute ſehr verſchieden von denen in den Tagen des mittelalterlichen, perſiſchen Dichters Sa'di, an den man über ſeine Reiſen die Frage richtete: „Und was, o Sa'di, war das größte Wunder, das Du auf Deinen Reiſen ſahſt?" Worauf er erwiderte: „Wahrlich, das größte Wunder, das ich je geſehen habe, war das, daß ich heil wieder nach Hauſe gekommen bin." Aber man kann noch einen Schimmer von Wahrheit in zwei arabiſchen Sprichwörtern erblicken: „As safaru-s-saqar" — „Reiſen heißt nimmer raſten", um das Wortſpiel wiederzugeben, oder buchſtäblicher „Reiſen iſt das Feuer der Hölle" und das zweite „As safaru-z-zafar" — „Arbeit iſt Sieg", der Sieg über Hinderniſſe und Schwierigkeiten. Von Intereſſe müſſen zum mindeſten neue Länder, neue Geſichter, neue Bräuche, neue Leute immer ſein; und mag nun die Stätte das Dach eines Hauſes in einer heißen Nacht ſein, mit dem Heulen der Schakale unter einem oder eine ſtechend kalte Nacht auf den Grenzhügeln, wo wir auf einer unſerer kleinen militäriſchen Expeditionen in großen Mänteln um ein Lagerfeuer ſitzen, oder eine tage- oder wochenlange Wanderung mit Zelten über die Ebene des Pendſchab oder ein Schlaf in dem Hofraum eines Eingeborenenſerail zwiſchen grunzenden Kamelen und ihren Ballen und Treibern, viele Kilometer von dem nächſten Weißen: Das Intereſſe am Pendſchab und die Liebe zu dieſem Lande ſchwinden nie, ſondern wachſen immer. Der arabiſche Dichter ſagt: „Wenn ich zum Lande meines Verlangens komme, weiß ich nicht, ob mein Schickſal das Gute ſein wird, nach dem ich verlange und ſuche, oder das Böſe, das mich ſucht." Und in dem gleichen Sinne müſſen wir alle, wenn wir weiter ziehen, die Frage an die Zukunft richten; ſchauen wir jedoch nach der Heimkehr in die Vergangenheit zurück, ſo finden wir, daß weder daß Gute noch das Übel ungemiſcht gekommen iſt. Das Übel iſt zweifellos gekommen, aber das Gute iſt auch gekommen und hat uns ſicherlich in weit höherem Maße getroffen. —

Erich Prager.

Digitized by Google

Die Verwendung der neuen algerischen Anleihe.

Die wirtschaftliche Lage von Algier läßt, wie hier bereits öfters dargelegt, seit längerer Zeit schon die Anzeichen des Aufschwungs erkennen. Trotz der fortgesetzten Weinmißernte hat im Jahre 1905 der algerische Außenhandel die bisher nie vorgekommene Höhe von 667 Millionen Franks erreicht. Besonders der Handel mit Obst und Frühgemüsen, so namentlich Erdbeeren, Orangen, Erbsen, grüne Bohnen und Artischocken hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen; ebenso lassen die Einnahmen, die die Kolonie aus ihren Eisenbahnen zieht, eine vielverheißende Zunahme erkennen, seitdem die Kolonie kraft der ihr durch das Dekret vom 23. August 1898 verliehenen Autonomie eine engere Verbindung zwischen den fünf in ihrem Gebiet arbeitenden Gesellschaften herstellen und einheitliche Tarife hat einführen können. Auch der Mineralreichtum des Landes, in dem es kaum hinter Tunis zurücksteht, läßt eine weitere Steigerung seines wirtschaftlichen Lebens mit Sicherheit voraussehen, sobald erst die Hilfsquellen des Landes in der richtigen Weise erschlossen und die ihrer Ausnutzung entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind.

Diesem Zweck der wirtschaftlichen Erschließung des Landes wird die Anleihe von 150 Millionen Franks gewidmet sein, die der Oberstatthalter Jonnart am 11. März dieses Jahres angekündigt hat. Fast die Hälfte dieser Summe, nämlich 70444000 Franks werden, wie wir einem Bericht der „Annales de Géographie" entnehmen, zur Verbesserung der vorhandenen und Anlage neuer Eisenbahnwege dienen. Wie in Tunis sind auch in Algier zahlreiche Strecken überlastet und verlangen dringend Ausbesserung, so namentlich die seit der Entdeckung von Phosphatlagern stark in Anspruch genommene Strecke von Tebessa nach Bone, sowie die von Algier nach Konstantine, die dank der unvorhergesehenen starken Entwicklung des Ansiedlungswesens einen sehr starken Verkehr aufzuweisen hat. Diese Ausbesserungen werden 24,2 Millionen kosten, während 46,2 Millionen für die Erbauung neuer Linien bestimmt sind. Die Hauptlinie der Provinz Algier, die seit Jahren bei Berruaghia endet, wird bis Dschelfa und Laghuat weiter geführt werden; die Provinz Klein-Kabylien („Petite Kabylie"), die zur Zeit noch keine Bahn besitzt, wird eine solche von Constantine nach Dschi-Dschelli erhalten. Endlich soll in der Provinz Oran allmählich eine zweite Parallelbahn znm Meere mit dem ersten Stück Sidi Bel Abbes—Uzis le Duc geschaffen werden. Ferner sollen 25½ Millionen zur Schaffung von Verkehrsstraßen ausgegeben werden, insbesondere zur Schaffung einer großen Straße, die längs des Meeres von der tunesischen bis zur marokkanischen Grenze führen soll. Diese Fürsorge für die Schaffung von Verkehrsstraßen ist ein charakteristischer Zug der französischen Kolonialverwaltung und unterscheidet dieselbe wesentlich von der englischen, die ihr Augenmerk fast ausschließlich der Schaffung von Eisenbahnlinien zuwendet. Weitere 16 Millionen

Digitized by Google

sollen für die Erleichterung des Schiffsverkehrs, insbesondere zur Errichtung und Erweiterung von Hafenanlagen verwendet werden, so in Nemours, Mostaganem, Tenes und Dschidschelli; ebenso soll der der Erweiterung dringend bedürftige Hafen von Algier mit neuen Kaianlagen ausgestattet werden.

Für Wasserbauanlagen sind etwas über $10^1/_2$ Millionen vorgesehen. Dieselben werden in erster Linie der Anlage kleiner Staubecken dienen, die nach römischen Muster das aus Wasserläufen oder plötzlichen Regengüssen angesammelte Wasser dem Lande zuführen sollen. Ihre Ergänzung soll diese Bewässerungsanlagen durch die Vornahme ausgedehnter Entwässerungen finden. Außerdem werden 13 Millionen für die Schaffung neuer und die Erweiterung der alten Kolonisationszentren, sowie 8 Millionen für Verbesserung des Zustandes und der Bewirtschaftung der Wälder der Provinz Verwendung finden, die in den letzten Jahren eine hohe wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben; betrug doch der Wert der daraus gewonnenen Produkte, der zwischen 1880 und 1890 nicht den Betrag von 4 000 000 Franks überstiegen hatte, im Jahre 1905 bereits 4 416 000 Franks.

So verspricht die bevorstehende Anleihe in der Höhe von 150 Millionen Franks in der Tat einen denkwürdigen Punkt in der Entwicklung Algiers darzustellen. Von einer finanziellen Überlastung der Kolonie kann dabei keine Rede sein, denn Algier, daß damit erst seine zweite Anleihe aufnimmt, steht mit einer zur Zeit vorhandenen Schuld von 50 Millionen Franks als die finanziell am wenigsten belastete unter allen Kolonien Frankreichs da; Tunis hat eine solche von 317, Französisch-Westafrika von 177, Madagaskar von 105 Millionen Franks.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik
Glässing & Schollwer
Berlin W. 35.

Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds,

Industriebahnen

Drehscheiben,
Weichen,

Wagen jeder Konstruktion.

Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.

TELEGR.-ADRESSE:
PORTATIVA, BERLIN.
A.B.C. 4te & 5te ED.

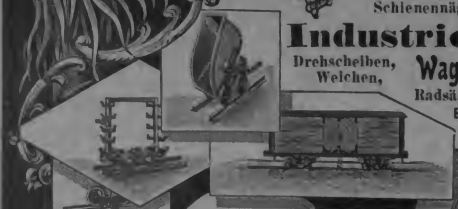

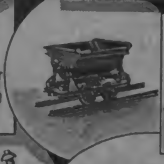

Kostenanschläge und Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

1902

1903

1904

1905

LIEFERANTEN

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserliche Werften,
des Deutschen Schutzhaftpersonals,
des Deutschen Seefischereiamtes,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Expeb. [illegible],
der Schwed. Südpolar-Expeb. [illegible],
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Expeb.,
der Russischen Murman-Expeb. [illegible],
der Grönland-Expedition [illegible],
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen,

ferner

der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha,
der Stabsmesse des vormaligen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des vormaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Bürk,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsbeteiligten in China.

Preiskataloge, Preisliste, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis bald ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Heft 8. August 1907. Jahrg. IX.

LIBRARY

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Der ägyptische Soudan. W. Patchen. Seite 589. — **Das Wesen der Kolonisation.** Oberlehrer Dr. phil. Alexander Franz, Privatdozent a. d. Akademie für Sozial- und Handelsinteressen zu Frankfurt a. M. Seite 598. — **Der Libanon unter Muzaffer Pascha.** Seite 649. — **Verwendbarkeit europäischer Truppen in tropischen Kolonien.** Rochus Schmidt. Seite 654. — **Die Eisenbahnen des Kongostaates.** Seite 657. — **Kakaoproduktion, Zwischenhandel und Konsum.** Carl Singelmann-Braunschweig. Seite 661. — **Der gegenwärtige Stand der Baumwollkultur in den deutschen Kolonien.** Moritz Schanz-Chemnitz. Seite 665. — **Die Kodifizierung des Eingeborenenrechtes.** Carl Meinhof, Professor, Gr. Lichterfelde. Seite 670. — **Aus Roosevelts Werk: Die Eroberung des Westens.** Gallus, Oberstleutnant z. D. Seite 674. — **Lord Cromers Reformprojekt für Egypten.** Seite 686.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.—Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 8. August 1907. IX. Jahrgang.

Der ägyptische Soudan.

Im Jahre 1884 äußerte sich General Gordon über den Soudan folgendermaßen: „Der Soudan ist ein wertloser Besitz, er war es immer und wird es immer bleiben." Oberst Stewart pflichtete ihm bei. Inzwischen haben sich die Ansichten hierin geändert, der Soudan ist kein wertloser, sondern vielmehr auf dem Wege, ein wertvoller Besitz zu werden. Der Hauptwert des Soudans für Ägypten liegt in dem Umstande, daß der Nil das Land durchfließt, und daß die vollständige Kontrolle über den ganzen Lauf des Flusses von allergrößter Wichtigkeit für Ägypten ist. Nur dieser Umstand rechtfertigt allerdings die großen Opfer an Menschen und Geld, welche noch ständig gebracht werden, um das Land aus dem Zustand der Barbarei zu befreien und der Zivilisation zugänglich zu machen.

Indem aber so die Erschließung des Soudans eine politische und ökonomische Notwendigkeit für Ägypten ist, gewinnt das Land durch die Aufschließung an und für sich rasch an Bedeutung.

Die Opfer, welche diese Kulturarbeit, mehr wegen der klimatischen Gefahren, als wegen der kriegerischen Bevölkerung England-Ägypten kostet, sind vorläufig noch recht bedeutende.

In der Zeit von 1901 bis 1904 starben:

11 englische Offiziere, 2 englische Unteroffiziere und 32 ägyptische Offiziere. Das Jahr 1905 forderte dann an weiteren Opfern: 7 englische Offiziere und Beamte, sowie 6 ägyptische und soudanesische Offiziere. Angesichts der geringen Zahl der Offiziere und Beamten ist dieser Verlust ein sehr großer, besonders, wenn man bedenkt, daß alle diese Leute in den besten Jahren waren und von besonders guter physischer Beschaffenheit. Außerdem wurden in der Zeit von 1901 bis 1905 10 englische Offiziere, 1 englischer Unteroffizier und 23 ägyptische und sudanesische Offiziere Invaliden.

Ausdehnung des Landes.

Auf die Vorgeschichte des Soudans kann an dieser Stelle wegen Raummangels nicht eingegangen werden und muß deshalb auf die früheren Artikel in der „Marine-Rundschau" — August-Septemberheft 1904 und Märzheft 1905 verwiesen werden.

Das Land ist in einzelnen Teilen noch nicht genügend erforscht. In der Luftlinie beträgt die Entfernung von Wadi-Halfa bis Gondokoro (5° nördl. Breite) 1200 englische Meilen, und die von der Darfour-Grenze im Westen bis zur abessinischen im Osten etwa 1000 englische Meilen.

Digitized by Google

Der Gesamtflächeninhalt des Soudans ist 950000 Quadrat-Meilen englisch, d. h. das Land ist etwa zweimal so groß wie Deutschland und Frankreich zusammen; von dieser Fläche sind 1,576 Quadrat-Meilen unter Kultur. Das bebaute Land wuchs von 704,872 acres im Jahre 1905 auf 1008642 acres im Jahre 1906. Der Rest ist Sumpf, Wüste oder Urwald.

Die Provinz Kordofan allein, welche von etwa 30 englischen und ägyptischen Beamten verwaltet wird, ist so groß wie Frankreich. So ist es klar, daß, abgesehen von allen anderen, die physischen Hindernisse, welche Entfernungen und fehlende Verbindungsmittel darstellen, den Fortschritt der Zivilisation in diesen weiten Gebieten verlangsamen müssen. Die Schwierigkeiten werden verstärkt durch fehlende Kapitalien, durch das Klima, die Beschaffenheit des Bodens, der zum größten Teil aus Wüste besteht, und den Charakter der Bewohner.

Der Soudan zerfällt in 13 Provinzen: Bahr-el-Gazal, Berber, Blue Nile, Dongola, Wadi Halfa, Kassala, Khartoum, Kordofan, Senaar, Red Sea, Upper-Nile, White-Nile und Mogalla.

Die Verkehrswege.

Das große Bedürfnis des Landes für seine Weiterentwickelung sind Kapitalien und Verkehrswege. Man ist jedoch eifrig an der Arbeit und bedeutende Anfänge zur Hebung des Soudan-Handels sind gemacht. Es sind bis jetzt 1,686 km Eisenbahnen im Soudan in Betrieb. Das bedeutendste Ereignis des Jahres 1905 war die Eröffnung der Berber—Souakin, oder wie sie auch bezeichnet wird, der Nil—Rote Meer-Bahn. Diese Bahn hat dem Handel des Soudangebietes seinen natürlichen Weg eröffnet und ihm damit einen großen Anstoß gegeben. Solange bis einmal das Uganda-Bahnsystem weiter ausgebaut sein wird, wird es auch für die Nil-Provinzen des Uganda-Protektorats und für den östlichen Teil des belgischen Kongo wirtschaftlicher sein die Nilroute—Khartoum—Berber—Souakin (Port-Soudan) zu benutzen, als den Weg zur afrikanischen Ostküste zu nehmen. Man ist bestrebt, eine Wasserverbindung vom Bahr-el-Ghazal aus zum französischen Kongo zu schaffen, der obere Jur-Fluß soll diesen Zwecken dienen; bis jetzt aber bieten immer noch die Stromschnellen bei Raffile ein ernstes Hindernis. Die Felsen sollen zum Teil gesprengt werden, Versuche sind schon gemacht, und wenn es gelingen sollte, eine direkte Verbindung herzustellen, so können die Produkte des östlichen französischen Kongo (hauptsächlich Gummi) auf der Nilroute billig an die Küste geschafft werden. Diese Handelsverbindungen beider Länder würde beiden große Vorteile bringen.

Die Behauptung, daß die Berber—Souakin-Linie den ägyptischen Interessen nicht förderlich sei, hat sich als irrig herausgestellt. Der Handel, welcher bisher zwischen Ägypten und dem Soudan bestand, war ein mehr künstlicher, denn um ihn fördern, war es nötig die Güter auf der Khartoum—Wadi-Halfa-Bahn zu nicht rentierenden Frachtsätzen zu befördern. Der lange Transportweg von Khartoum nach Alexandrien auf Bahn und Fluß war für Stapelprodukte, wie z. B. Baumwolle, die auf europäischen Märkten konkurrieren sollten, so gut wie ausgeschlossen. In Wirklichkeit wird durch die neue Bahn kein Handel von Ägypten abgelenkt, sondern ein Handel neu geschaffen, der bisher nicht bestand, da ihm die gegebenen Wege fehlten.

Vor allem aber dient die Bahn dem Import und der Entwickelung des Soudans; dies ist klar, wenn man bedenkt, daß vor der Eröffnung der Linie z. B. die Tonne Kohlen in Khartoum bis zu 4 £ kostete. Die Frachtsätze nach Khartoum

Digitized by Google

sind stark gefallen. Ohne die Bahn wäre es der hohen Transportkosten wegen unmöglich, das Material für weitere Bahn- und Bewässerungs-Anlagen im Soudan herbeizuschaffen.

Eine andere wichtige Bahnlinie wurde am 8. März 1906 eröffnet; es ist die Strecke von Abu Hamed nach Kereima (Kerman) in der Provinz Dongola. Zugleich ist die alte Strecke Kerman—Alt-Dongola außer Betrieb gesetzt. Durch die neue Linie ist die Provinz aus ihrer geographischen Abgeschiedenheit befreit und mit dem Meer in Verbindung gebracht worden, und zwar auf dem kürzesten Wege, indem die Bahn die Sehne zu dem großen Bogen des Nils zwischen dem 20° und 17° nördl. Breite bildet.

Der Bau von Bahnen und Bewässerungsanlagen ist wie in Ägypten so in noch größerem Maße im Soudan Aufgabe der Regierung. Da diese Anlage keine Aussichten auf unmittelbaren Gewinn bieten, so wird sich Privatkapital vorläufig kaum finden lassen, erst nachdem diese Anlagen geschaffen sind, wird die Frage der Beteiligung privater Kapitalien an der Erschließung des Soudans und Zentral-Afrikas gelöst werden können.

Die Bahnen werden in erster Linie dem Soudan selbst zu gute kommen, aber Ägypten wird direkt und indirekt großen Nutzen aus ihnen ziehen; wenn einmal das ägyptische und soudanesische Bahnsystem auf gleiche Spurweite gebracht und miteinander in Verbindung stehen werden. Die Soudanbahnen werden auch den Bau von Bewässerungsanlagen und Regulierungsarbeiten am oberen Nil ermöglichen, die der Wasserversorgung Ägyptens vornehmlich zu gute kommen werden.

Da die Grenze des bebauungsfähigen Landes in Ägypten mit den heute zur Verfügung stehenden Wassermengen nahezu erreicht ist, so sieht die Regierung (abgesehen von der beschlossenen Erhöhung des Staudamms bei Assouan) nur die Möglichkeit für die Beschaffung neuer Wassermengen in Anlagen am oberen Nil. Die dahingehenden Projekte Sir William Garstins sollen später etwas näher erörtert werden, hier kommt es nur darauf an, zu zeigen, daß Ägypten zur Weiterentwickelung seiner Produktionskraft auf den Oberlauf des Nils angewiesen ist.

Wege.

Der Ausdruck Wege für diese Art Anlagen im Soudan sagt zuviel bis jetzt. Es handelt sich um Pfade, etwa 30 Fuß breit, die von Baumstümpfen, Dornen usw. befreit sind und im offenen Lande durch Steine bezeichnet sind. Ende 1904 waren 1500 engl. Meilen solcher Pfade vorhanden, Ende 1906 etwa 5600 Meilen. Hand in Hand mit der Anlage dieser Wege geht die von Brunnen. In letzter Zeit sind Versuche gemacht, um festzustellen, inwieweit sich Motorwagen für den Verkehr im Soudan eignen.

Ausdehnung des Telegraphennetzes im Soudan.

Der Telegraph als Vorläufer des Bahnbaues hat Zentral-Afrika schon erreicht und binnen kurzem wird eine telegraphische Verbindung zwischen Ägypten und dem Uganda-Protektorat hergestellt sein. Khartoum und Tewfikieh (Taufikia), am Zusammenfluß des Sobat mit dem weißen Nil gelegen, sind schon seit einiger Zeit telegraphisch verbunden. In Anbetracht des gewaltigen Sumpfgeländes, welches sich zwischen Tewfikieh und der Bahr-el-Ghazal-Provinz ausdehnt, entschied man sich dafür, die Linie nicht bis Meschra-el-Rek weiterzuführen, sondern die Verbindung zwischen beiden Orten durch Barkassen mit Ölfeuerung (telegraph-launches-

Digitized by Google

weekly service) aufrecht zu erhalten. Im Winter 1904/05 wurde die Telegraphenleitung von Meschra-el-Reck nach Wau gelegt und später bis Tonj verlängert. Die Linie Tonj—Rumbek wurde im April 1906 eröffnet, die Weiterführung des Telegraphen nach Bor (am Nil) ist in Angriff genommen. Bor ist mit Gondokoro (am Nil, Grenze des Uganda-Protektorats) schon verbunden. Die größte Schwierigkeit besteht noch in der Lösung der Frage, wie man das Sumpfgelände zwischen Taufikia und Bor telegraphisch überbrücken kann, man hat sich dafür entschieden, die Leitung 100 Meilen am Ostufer des Bahr-el-Zaraf und dann nach Bor zu führen.

Die Regierungsform.

Die Konvention, welche am 19. Januar 1899 zwischen den englischen und ägyptischen Regierungen geschlossen ist, kann als der verfassungsmäßige Freibrief des Soudans angesehen werden. Durch diese Konvention ist der Sudan und damit die englisch-ägyptische Regierung im Soudan von alle den hindernden internationalen Einrichtungen und Beschränkungen befreit, welche unter der Bezeichnung „die Kapitulationen" zusammengefaßt werden, und welche die Verwaltung Ägyptens so sehr erschwert haben und noch erschweren.

Man kann nicht sagen, daß der Soudan militärisch verwaltet wird, trotzdem der General-Gouverneur und viele seiner wichtigsten Beamten Offiziere des Heeres sind. In dem Verwaltungssystem des Soudans ist das Bestreben nach Dezentralisation stark zum Ausdruck gebracht. Ein vollständiges Fehlen irgend einer Zentralgewalt war natürlich nicht angebracht. Hier zeigt sich aber wieder einmal das Kolonisationstalent der Briten, indem sie den Regierungsapparat nicht schablonenhaft schaffen, sondern diesen den derzeitigen Verhältnissen wunderbar anzupassen verstehen und mit zunehmender Entwicklung ausbauen.

Eine genügende, aber nicht ins einzelne gehende, Kontrolle der Ausgaben wird durch das ägyptische Finanz-Departement ausgeübt. Die ganzen Einzelheiten der Verwaltung des Soudans werden an Ort und Stelle entschieden. Man hat erkannt, daß irgend ein Versuch die Einzelheiten der Verwaltung etwa von Kairo aus zu regeln, ebenso schädlich sein würde, als ägyptische Regierungsmaßregeln in London zu treffen.

Jede Regierungsanordnung muß jedoch zur Entscheidung dem ägyptischen Ministerrat vorgelegt werden, ehe sie Gesetz werden kann.

Während so der General-Gouverneur Sir Reginald Wingate ziemlich selbstständig ist, hat dieser wiederum seinen Organen in den Provinzen weitgehende Vollmachten inbezug auf die Verwaltung erteilt. So ist die Regierung des Soudans nicht durch dauernde Eingriffe der Zentral-Regierung in Kairo gehindert, andererseits ist diese genügend unterrichtet, um in Angelegenheiten von größerer Bedeutung einzugreifen, wenn es nötig ist. Die jährlichen Berichte des General-Gouverneurs ermöglichen es weiterhin der Zentralregierung sich ein Urteil über die Fortschritte des Soudans im allgemeinen und über die angewendeten Verwaltungsprinzipien zu bilden.

Der Soudan ist kaum aus dem allerersten Stadium der Entwicklung herausgetreten, man kann noch nicht sagen, daß die Anfangsschwierigkeiten, wie sie sich aus der Gesamtlage des Landes nach der Rückeroberung ergaben, vollständig überwunden sind. Die Erfolge aber, welche erreicht sind, sind größer, als man nach so kurzer Zeit erwarten durfte.

Digitized by Google

Die Wiederbesetzung des Landes hat vor allem dem Fluch des Soudans, dem Sklavenhandel im großen, ein Ende gemacht, Ruhe, Ordnung und Vertrauen in die Regierung sind überraschend schnell wiedergekehrt.

Die Bevölkerungsdichtigkeit, die im innigen Zusammenhang mit der wichtigsten und schwierigsten aller afrikanischen Fragen, der Arbeiterfrage, steht, ist noch sehr gering.

Die Bevölkerungszahl des ganzen Gebietes wird heute auf ca. 2 Millionen geschätzt. Vor der Derwischherrschaft wurde sie auf $8^1/_2$ Million angegeben; es klingt kaum glaublich, daß die Kämpfe des Mahdi und Krankheiten solche Opfer gefordert haben können, aber der General-Gouverneur selbst meint, daß man nur durch das Land reisen brauche, um ganze zerstörte Städte und Dörfer zu finden, zugleich aber zeigt dies, welcher Entwickelung der Soudan unter einer guten Verwaltung fähig ist.

Die finanziellen Beziehungen zwischen Ägypten und dem Soudan.

Die politischen Beziehungen des Soudan zu Ägypten sind eben erwähnt, aber auch in finanzieller Hinsicht ist das Land heute noch eng mit Ägypten verbunden. In Ägypten ist man geteilter Ansicht über diese Beziehungen. Als im Jahre 1884 der Soudan aufgegeben wurde, war die öffentliche Meinung aufgeregt über den Verlust, der die Interessen Ägyptens schädigte; bei der Wiedereroberung 1898 und noch heute gibt es ernsthafte Leute, die darin keinerlei Vorteile für Ägypten erblicken. Das zeitweise Aufgeben des Soudans war angesichts der fast hoffnungslosen Lage Ägyptens unzweifelhaft nötig. Es war eins der ersten und größten Verdienste jenes großen Staatsmannes, Lord Cromer, daß er gleich nach seinem Eintreffen auf der Ausführung dieser Aufgabe bestand. Wenn Gordon für seine Mission mit ungenügenden Mitteln ausgerüstet und zu spät durch englische Truppen unterstützt wurde, so trifft die Schuld hierfür allein das liberale Kabinet Gladstones. Lord Cromer verlor aber die Rückeroberung nie aus den Augen, für ihn stand es fest, daß, sobald Ägypten seine Kraft wiedergewonnen hätte, es von der dauernden Bedrohung durch den Madhismus befreit werden und wieder Herr des Hinterlandes und der Lebensader Ägyptens — des Nils — werden müßte.

Der Soudan ist finanziell von Ägypten abhängig, d. h. das letztere leiht sowohl dem Soudan Kapitalien, als hilft dem Lande auch mit einem jährlichen Zuschuß. Des Kapitals bedarf der Soudan vor allem zur Anlage von Bahnen und Bewässerungsanlagen, die seine Entwickelung fördern und das Land einstmals auf sich selbst stellen sollen. Die wirtschaftliche Selbständigkeit eines Kolonialiandes bleibt immer das letzte Ziel englischer Kolonialpolitik, welches man nie aus dem Auge verliert, mag es noch soweit entfernt sein. Auch in diesem Fall hat Ägypten das größte Interesse daran, daß der Soudan sobald wie möglich finanziell selbstständig wird, aber vor der Hand kann hiervon noch keine Rede sein.

Der Gedanke, daß Ägypten dem Soudan geopfert wird, stützt sich vornehmlich auf die Gewährung dieses jährlichen Zuschusses und vor allem auf die Gewährung von Kapitalien aus dem Spezial-Reservefonds Ägyptens. Die englische Regierung selbst hat außer den militärischen Kosten für die Rückeroberung im Betrage von ca. £E 625 000 kein Kapital aufgewendet, sie unterhält jetzt nur noch ein Bataillon englischer Truppen im Soudan (Khartoum).

Digitized by Google

Die Wechselwirkung zwischen Ägypten und dem Soudan ist aber eine zu große und die Vorteile, welche Ägypten aus der Entwicklung des Soudans ziehen wird, sind zu bedeutende, als daß man den Beitrag Ägypten so ohne weiteres als ungerechtfertigt hinstellen könnte. Von alle den großen Verdiensten Lord Cromers um die Schaffung des modernen Ägypten ist keines so groß wie das was er sich auf finanziellem Gebiet erworben hat. Auf gesunde Geschäftsgrundsätze haben sich alle anderen großen Reformen aufgebaut und Lord Cromer wäre der letzte, der von „sound business principles" abweichen und das Werk seines Lebens wieder gefährden würde, indem er Ägypten dem Soudan opferte.

Es wird behauptet, daß die militärische Besetzung des Soudans kostspielig sei, indem Ägypten dafür £E 380000 zahlt, allein es müssen davon £E 127000[1]) wieder abgezogen werden, die den Beitrag des Soudan zu den militärischen Ausgaben darstellen, sodaß in Wirklichkeit nur £ 253000 übrig bleiben, für diese Summe ist es dann aber auch vor der Derwisch-Gefahr geschützt.

Die Einkünfte des Soudans sind von:

£E 35000 im Jahre 1898 auf
£ 804000 im Jahre 1906 gestiegen.

Der Voranschlag für 1907 ist:

Einnahmen	£E	825000
Ausgaben	£E	1078000
Defizit	£E	253000

die durch Ägypten zu decken sind. Von diesen £ 253000 geht aber noch die weitere Summe von £E 224000 wieder ab, indem dieser Betrag Ägypten aus anderen Einnahmequellen im Soudan wieder zufließt. Solche Quellen sind:

1. Die von der ägyptischen Zollverwaltung erhobenen Zölle auf Waren, die nach und von dem Soudan ausgeführt wurden.
2. Eisenbahn-Einnahmen aus der Verwaltung der Soudan-Bahnen.
3. Einnahmen aus dem ägyptischen Post- und Telegraphendienst im Soudan.
4. Verdienst an Silber, Nickel und Bronze, die von Ägypten in den Soudan eingeführt wurden.

Der wirklich geleistete Zuschuß im Jahre 1906 beträgt also nur £E 29000. Der jährliche Zuschuß, den Ägypten seit 1898 zu den Verwaltungskosten des Soudans leistet, beträgt nach den genauesten Feststellungen Lord Cromers £E 30—33000 im Durchschnitt.

Das dem Soudan von Ägypten geliehene Kapital betrug bis zum 31. Dezember 1906 £E 3500000, wenn man hierfür £E 50000—100000 jährliche Zinsen ansetzt, die vorläufig nicht erhoben wurden, so muß diese Summe den jährlichen Leistungen zugezählt werden, um ein richtiges Bild zu ergeben.

Mit dem 1. Januar 1908 wird der Soudan anfangen 3% Zinsen, zunächst aber nur für £E 1500000 des geliehenen Kapitals zu zahlen. Um diese 3% = 45000 £E wird sich also der jährliche Zuschuß noch verringern.

Bei den äußerst günstigen Ergebnissen, die die Gewährung von Kapitalien seitens Ägypten gehabt hat, wird dieses System sicher fortgesetzt werden.

[1]) Seit 1906 ist der Beitrag des Soudans um £E 60000 herabgesetzt.

Digitized by Google

Die künstliche Bewässerung im Soudan.

Die größten und wichtigsten Aufgaben, die im Soudan ihrer Lösung harren, sind die der Nilregulierung im Oberlauf des Flusses und anderer Anlagen zur Bewässerung des Soudans und Ägyptens.

Die Bewässerungsprojekte Sir William Garstins sind im großen auf dem Gedanken basiert, die Wasser des weißen Nils für die Bewässerung Ägyptens, die des blauen Nils für die des Soudans zu verwerten. Nivellierungsarbeiten sind in vielen Teilen des Soudans, vornehmlich am weißen und blauen Nil zu diesem Zweck im Gange.

Die Ausdehnung des bebauungsfähigen Landes im Soudan kann als fast unbegrenzt bezeichnet werden, die Grenze in dieser Beziehung ist nur durch die verfügbare Wassermenge, die physische Beschaffenheit des Landes und die geringe Bevölkerungszahl gezogen. Große Gebiete sind außerdem mit reichem Regenfall gesegnet. Die Gebiete, welche voraussichtlich am schnellsten das Anlagekapital für Bewässerungszwecke verzinsen würden, sind vor allem das nordöstliche Ghezira, d. h. das Land zwischen dem weißen und blauen Nil, weiter die Striche am Ostufer des blauen Nils.

Für Ägypten nun ist es von unwesentlicher Bedeutung, von wo es sein Wasser für Bewässerungszwecke erhält, vorausgesetzt, daß dies überhaupt beschafft wird, der weiße Nil ist die natürliche Zuleitung für Ägypten, während für den Soudan überhaupt nur der blaue Nil in Betracht kommt. Der weiße Nil eignet sich infolge seines geringen Gefälles nicht für große Bewässerungsanlagen, weiter ist das an seinen Ufern belegene Land nicht annähernd so fruchtbar, wie das am blauen Nil, so ist diese Zweiteilung: Der weiße Nil für Ägypten, der blaue Nil für den Soudan eine sehr zweckmäßige und logische.

Der weiße Nil.

Trotzdem der weiße Nil zweifellos seine wahre Quelle in dem Victoria-Nyanza hat, so steht es jetzt doch ziemlich fest, daß infolge der Sümpfe am Choga-See, durch welche der Fluß läuft, nachdem er die Ripon-Fälle passiert hat, der Zufluß so reguliert wird, daß die Wassermenge, welche in den Albert-Nyanza eintritt während des ganzen Jahres praktisch dieselbe ist. Dabei ist es von keiner Bedeutung, wie hoch oder niedrig der Wasserspiegel des Albert-Nyanza ist.

Infolge dieses Umstandes ist die Rolle, welche der Victoria-Nyanza im Flußsystem des Nils spielt darauf beschränkt, daß er einen regelmäßigen und gleichmäßigen Wasserzufluß in den Albert-Nyanza liefert.

Mit dieser Tatsache sind aber auch alle die großen Projekte hinfällig, die mit dem Victoria-Nyanza als dem gegebenen Reservoir für die Regulierung der Wasserversorgung Ägyptens rechneten.

Das wahre Reservoir ist, dies haben lange Untersuchungen an Ort und Stelle ergeben, der Albert-Nyanza.

Der letztere erhält sein Wasser einmal, wie schon gesagt, aus dem Victoria-Nyanza durch den Victoria-Nil und weiter aus dem Albert Edward-See durch den Semliki-Fluß. Dieser Fluß erhält sein Wasser nicht nur aus dem Albert Edward-See, sondern auch aus der Schneeschmelze und den Gletschern der Ruenzori-Berge in Uganda.

Der Albert-Nyanza vermehrt vom März ab seine Wassermenge stetig während des Sommers und erreicht seinen Höhepunkt erst im November und Dezember, es ist dieser Umstand, der ihn so geeignet zum Reservoir macht.

Digitized by Google

Der Victoria-Nyanza hat seinen höchsten Wasserspiegel Ende Mai und seinen niedrigsten im September.

Nun ist weiter die Regenmenge im oberen Niltal einmal im Spätherbst und dann wieder im Juli—August bedeutend. Während dieser Zeit füllen sich die Zuflüsse des Nils unterhalb des Albert-Nyanza und bringen dem Nil viel Wasser. Der Einfluß dieser Flüsse aber auf den Wasserstand des Bahr-el-Gebel ist lange nicht so bedeutend wie der des Albert-Nyanza.

Die Erfahrung und Beobachtung hat ergeben, daß wenn der Spiegel dieses Sees am Ende des Jahres hoch ist, die Wassermenge des Bahr-el-Gebel im folgenden Sommer eine gute ist. Andererseits war der Wasserspiegel des Sees am Ende des Jahres niedrig, so wird der Wasservorrat des Bahr-el-Gebel im nächsten Sommer unter dem Durchschnitt bleiben, trotzdem der Wasservorrat der Zuflüsse ein guter sein mag.

Es muß dies besonders betont werden, um zu zeigen, daß die Lösung der Frage, wie dem Nil ein dauernder Wasserzufluß während des Sommers zu sichern ist, in Verbindung mit dem Albert-Nyanza gelöst werden muß.

Ebenso aber wie ein großer Teil des aus dem Victoria-Nyanza kommenden Wassers in den Sümpfen um den Choga-See verloren geht, so verliert sich auch all der Überfluß an Wasser des Bahr-el-Gebel in dem ungeheueren Sumpfland, welches sich zwischen Bor und Taufikia ausdehnt.

Die Wassermenge, welche oberhalb der Einmündung des Sobat aus diesem Sumpflande austritt, ist während des ganzen Jahres annähernd dieselbe und so hat der Bahr-el-Gebel nur den Charakter eines ständigen Zuflusses, der auf das Steigen des mittleren und unteren Nils ohne Einfluß bleibt. Die Flutperiode des Nils wird durch andere Flüsse, vornehmlich den Sobat und den blauen Nil hervorgerufen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Problem, welches zu lösen ist, die Verbesserung des Laufs des Bahr-el-Gebel zwischen Bor und Taufikia ist, sodaß die große Wassermenge der Flutperiode dieses Flusses nicht nutzlos in den Sümpfen verloren geht, sondern der Bewässerung Ägyptens zu gute kommt.

Sir William Garstin plant nun einen künstlichen Kanal (siehe Skizze), der den ganzen Bogen des Nils abschneidet und eine gerade Verbindung zwischen Bor und Taufikia herstellt. Natürlich sind große Vorarbeiten nötig, um festzustellen, ob ein solcher Kanal ausführbar ist. Die Länge desselben würde 322 englische Meilen oder cr. 450 km betragen, Hand in Hand damit soll eine Erweiterung des Flusses zwischen Bor und Gondokoro gehen.

Die Sümpfe selbst stellen bei dieser Anlage den besten Regulator dar, indem man es in der Gewalt haben wird durch Bau eines Wehrs und einer Schleuse bei Bor das überflüssige Wasser, wenn es im Winter nicht gebraucht wird, in die Sumpfgegend abzulassen.

Es gehört kein technisches Verständnis dazu, um die großen Vorteile einer solchen Anlage für die Bewässerung Ägyptens einzusehen.

Natürlich sind noch andere Projekte in Erwägung gezogen, so vor allem die Verbesserung (durch Ausbaggern und Beseitigen der Schlingpflanzen) des Bahr-el-Gebel oder des Bahr-el-Zaraf; die Schwierigkeiten, die hierbei zu überwinden wären, sind aber so große und der Erfolg so wenig mit Sicherheit zu berechnen, daß dem Kanal der Vorzug gegeben werden muß, wenn der Kostenpunkt die Anlage nur halbwegs erlaubt.

Digitized by Google

Ein Punkt von großer Bedeutung hat in dieser Beschreibung der Nil-Regulierung noch keine Erwähnung gefunden: es ist dieses die Regulierung des Abflusses aus dem Albert-Nyanza durch einen Stau-Damm etwas unterhalb des Austritts des Flusses, damit würde der See zu einem Reservoir, dessen Abfluß man nach Bedürfnis regeln könnte.

Der blaue Nil.

Der blaue Nil liefert nicht wie der weiße einen regelmäßigen Wasserzufluß während des ganzen Jahres, denn der großen Wassermenge der Flutperiode steht eine Zeit im Frühling gegenüber, wo er fast trocken ist. Diesem Umstande wäre abzuhelfen, denn in dem Quellsee des Flusses — dem Tsana-See im Hochland von Abessinien — besteht eigentlich schon ein natürliches Reservoir, das durch verhältnismäßig geringe Anlagen so umgestaltet werden könnte, daß es die dauernde Bewässerung des Landes an beiden Flußufern gewährleistete. Leider aber zwingen die politischen Verhältnisse dazu, vor der Hand, ein solches Projekt ganz aufzugeben.

Sir William Garstin hofft jedoch auf Soudan-Gebiet, etwa zwischen den Stromschnellen im Tal des blauen Nils eine Stelle zu finden, die zur Anlage eines Reservoirs von kleinerem Umfange geeignet ist. Der Fall des Flusses ist aber ein so starker, daß ein Staudamm von sehr beträchtlicher Höhe angelegt werden müßte, wenn er von irgend welchem Nutzen sein soll. Weiter ist es unmöglich, Wasser während der Flußperiode des blauen Nils aufzustauen, wegen der Sedimente, welche der Fluß mit sich führt.

Natürlich können solche großen Anlagen erst in verhältnismäßig ferner Zukunft ausgeführt werden, wegen der umfangreichen Vorstudien und der Kosten.

Zur Zeit will man sich mit der Anlage von Flußwehren und Bewässerungskanälen in dem Teil des Flusses, der zwischen dem Austritt aus dem Hügelland und Khartoum liegt, begnügen.

Schluß.

Vielleicht ist es gelungen zu zeigen, daß die Bewässerungs- und Regulierungsprojekte inbezug auf den Nil alles in den Schatten stellen werden, was bisher in Ägypten und dem Soudan geleistet ist. Die Aufgabe, welche dem Wasserbauingenieur in Ägypten gestellt ist, ist gewaltig.

Die ungünstigen Verhältnisse an Ort und Stelle erschweren die Vorstudien sehr, deshalb wird man nur langsam zum Ziel kommen. Die Ausgaben werden sehr groß sein, aber die Anlagen in Ägypten haben bewiesen, daß diese Ausgaben gewinnbringend sind und zwar in sehr kurzer Zeit.

An dieser Stelle ist von den Bewässerungsanlagen im Soudan die Rede gewesen, aber immer wieder ihre Wirkung auf das eigentliche Ägypten betont, schon dies zeigt, daß Ägypten den Hauptnutzen daraus ziehen wird, also keinesfalls dem Soudan „geopfert" wird.

So sagt Lord Cromer mit Recht in seinem Bericht:

„Der Soudan, weit davon entfernt nutzlos zu sein, ist ein unbezahlbarer Besitz für Ägypten. Es ist immer hinreichend klar gewesen, daß die Macht, welche die Quellgewässer des Nils beherrschte, damit auch über die Wasserversorgung Ägyptens gebot, und daß — wenn der Wasservorrat Ägyptens vermehrt werden sollte — der Ort der Handlung nicht in Ägypten selbst, sondern in den entferntesten Provinzen des Soudans liegen müsse."

W. Paschen.

Digitized by Google

Das Wesen der Kolonisation.

„Für die Zukunft der Welt ist die Kolonisation ein Faktor von ungeheuerer Bedeutung geworden. Von ihr wird es abhängen, in welchem Maße ein jedes Volk an der Beherrschung der Erde teilnehmen wird. Es ist sehr gut denkbar, daß ein Land, das gar keine Kolonie hat, garnicht mehr zu den europäischen Großmächten zählen wird, so mächtig es sonst sein mag."
Treitschke; Politik I 124.

Das deutsche Volk hat gesprochen: es hat durch die Wahl seiner Abgeordneten zum Reichstage seinen Willen über die Kolonialpolitik zum Ausdruck gebracht. Die Partei, die sich grundsätzlich ablehnend gegen alle kolonialen Unternehmungen verhält, ja die möglichst sofortige und bedingungslose Liquidation unseres Kolonialbesitzes fordert[1]), hat eine empfindliche Niederlage erlitten, und das beweist, daß das Verständnis für die großen Aufgaben, die Deutschland unter den anderen Kulturnationen bei der Kultivierung und Nutzbarmachung unseres Planeten gestellt sind, in die weitesten Schichten der Bevölkerung zu dringen beginnt. Die Ereignisse der letzten Jahre, vor allem der Aufstand in Südwestafrika haben die Fragen, die hier in Betracht kommen, mit zwingender Gewalt über die Schwelle des allgemeinen nationalen Bewußtseins treten lassen, und damit ist ein Ergebnis gezeitigt, das bei der Neuwahl des Reichstages zum Ausdruck gelangte und mit dem man wohl zufrieden sein darf, wenn es auch nicht alle Wünsche erfüllt.

Wie lange ist es doch her, daß man die Vertreter des kolonialen Gedankens als überspannte Schwärmer oder gefährliche Abenteurer bezeichnete? Und wie viele bekannten sich damals d. h. in den siebziger und den darauf folgenden Jahren des vorigen Jahrhunderts zu der Überzeugung, daß das deutsche Volk, wolle es anders seine Bedeutung unter den Kulturvölkern wahren und nicht auf seine nationale Zukunft verzichten, teilnehmen müsse an der Beherrschung überseeischer Gebiete? Fast buchstäblich konnte man sie an den Fingern herzählen! Erst als durch ihre Initiative die ersten Festsetzungen in der Südsee und an den Küsten Afrikas erfolgten, bildeten sich größere Interessengruppen, und der Anteil der Bevölkerung an kolonialen Fragen wuchs von Jahr zu Jahr, ohne daß ihm ein tiefer gehendes Verständnis entsprochen hätte. In den Wein der ersten romantischen Begeisterung floß alsbald das Wasser einer nörgelnden Kritik und kleinlicher Bedenklichkeit, und die neuerworbenen Kolonien wurden das Tätigkeitsfeld eines wenig förderlamen Büreau-

[1]) Vgl. „Vorwärts" 20. Dezember 1906.

Digitized by Google

kratismus[1]). Gleichzeitig aber bemächtigten sich die politischen Parteien dieser Fragen in dem Maße, wie das Deutsche Reich die erworbenen Gebiete unter seinen Schutz nahm und durch die sich mehrenden Aufgaben finanziell in Anspruch genommen ward. Es folgte die zweite Periode unserer neueren Kolonialgeschichte, da die Entscheidung über koloniale Unternehmungen bei der ausschlaggebenden Partei stand, die ihre Zugeständnisse auf diesem Gebiete aber nur benutzte, um ihre eigene Macht zu vergrößern und einen stetig wachsenden Einfluß auf die Regierung auszuüben. An ihrem Abschlusse stehen wir hoffentlich zur Zeit; wenigstens ist der Fortschritt von der Fraktionspolitik zu einer höheren Stufe durch die Ereignisse der letzten Jahre hinlänglich vorbereitet; auch hat sich die Persönlichkeit gefunden, um ihn zu vollziehen, und das Volk scheint entschlossen ihn mitzumachen. Er wird in der Anerkennung und Behandlung kolonialer Bestrebungen als nationaler Lebensfragen bestehen, und diese neue Periode wird ihren Ausgang hoffentlich von der ersten Tagung des nun zusammentretenden Reichstages nehmen. Wenigstens scheinen die bisherigen Ergebnisse, zumal die Errichtung eines selbständigen Kolonialamtes darauf hinzuweisen, wenn auch die Partei, die durch die Versuche, koloniale Angelegenheiten zum Gegenstand parteipolitischer Machtgelüste zu machen, den Anlaß zur Auflösung des Reichstages gegeben hat, ungeschwächt aus dem Wahlkampfe zurückgekehrt ist.

Zur Erreichung dieses Ergebnisses haben allerdings noch andere Kräfte mitgewirkt. So haben theoretische Erörterungen und Untersuchungen des in Frage stehenden Gebietes die geschilderte Entwickelung lebhaft gefördert. Die Träger der kolonialen Bewegung selbst, obgleich ihre Bestrebungen praktischer Natur waren, benutzten dieses Mittel, um das Verständnis und das Interesse für die Kolonialfrage in immer weitere Kreise zu tragen; und mit ihnen wirkte die Presse und die Wissenschaft, zumal die Nationalökonomie. Man entsprach hiermit einem Bedürfnisse des deutschen Volkes, seiner Vorliebe für theoretische Betrachtungen und wissenschaftliche Darlegungen, handelte aber mehr noch unter dem Einflusse einer gewissen Befangenheit und Unerfahrenheit allen außereuropäischen Fragen gegenüber und einer philisterhaften Ängstlichkeit in nationalen Angelegenheiten, die sich aus der Dürftigkeit und Beschränktheit unseres politischen Lebens in der Vergangenheit zur Genüge erklärt. An praktische Kolonisationspolitik dachte man daher in weiten Kreisen zunächst nicht; denn diese „sollte erst Sache des 20. Jahrhunderts sein." „Erst wägen, dann wagen!" war der Wahlspruch, nach dem man dem Vorbilde Moltkes folgend zu handeln beabsichtigte, und man drohte darüber zu vergessen, daß frisch gewagt, halb gewonnen ist, daß Probieren bisweilen über Studieren geht[2]) und daß es, wie die Dinge nun einmal lagen, für Deutschland vor allem auf das „Wagen" ankam, wenn man bei dem Vorsprunge, den andere Nationen hatten, im 20. Jahrhundert überhaupt noch Länder für eine wirkliche Besitzergreifung freifinden wollte. Freilich soll das eine das andere nicht ausschließen! Denn gerade die Tatsache, daß

[1]) Am 2. März 1885 verglich Bismarck die Opposition mit Loki und dem blinden Hödur, die jedesmal dem jugendfrischen Baldur nach dem Leben trachteten, so oft ein deutscher Völkerfrühlingtage. An anderer Stelle verglich er die deutsche Begeisterung mit einer Biene, die stirbt, wenn sie gestochen hat.

[2]) Hübbe-Schleiden, der den Wahlspruch: erst wägen, dann wagen für seine „überseeische Politik" wählte, spricht sich in seiner letzten Schrift: „Warum Weltmacht" (Hamburg 1906) S. 18 scharf in diesem Sinne aus.

Digitized by Google

wir Deutsche unter den großen kolonisierenden Völkern der Gegenwart eines der jüngsten sind, gab und gibt auch jener theoretischen Beschäftigung mit Fragen der Kolonisation ihre volle Berechtigung. Wir haben nicht die Zeit und die Kräfte, um uns eigene, kostspielige, Jahrhunderte währende Erfahrungen, wie sie die Engländer, Holländer, Franzosen auf kolonialem Gebiete besitzen, zu leisten. Wir müssen von unseren Vorgängern und durch eigene wissenschaftliche Ergründung lernen, um den Weg zum Ziele, auf dem sie uns so weit voraus sind, zu kürzen. Und wenn sich auch an uns das Sprichwort bewahrheitet, daß man erst durch eigenen Schaden klug wird; — jene Arbeit hat ihr hohes Verdienst gehabt an der Gewinnung und Aufklärung weiter Kreise, an der Popularisierung des Kolonisationsgedankens und an der Beseitigung mancher doktrinärer Vorurteile.

Denn die lange Zeit herrschende volkswirtschaftliche Anschauung des liberalen Manchestertums, daß in der wirtschaftlichen Welt kraft der „selbsttätigen Harmonie aller egoistischen Interessen" alles „von selbst" gehe, war der Durchführung einer praktischen Kolonisationspolitik wenig günstig.[1]) Sie wollte von dem „Kolonialschwindel" überhaupt nichts wissen, am allerwenigsten aber von einer Aktion des Staates, dem man auf diesem Gebiete höchstens die Rolle des Büttels zubilligen wollte; selbst mit dem von Bismarck vertretenen Prinzipe, daß die Flagge dem Handel folgen solle, konnte sie sich nicht befreunden. Auch bemaß sie die Berechtigung der auf Gründung von Kolonien abzielenden Bestrebungen allein nach privatwirtschaftlichen Rentabilitätsberechnungen und verwarf sie, da sich Gewinne dieser Art aus ihnen nicht herausarbeiten ließen. Hierbei stützte man sich vornehmlich auf das im Anschluß an die Freihandelsideen seit den 50er Jahren in England auch auf kolonialem Gebiete beliebte „Non-interference" oder „Laissez aller"-Prinzip, nach dem sich das Mutterland um die Verwaltung und Entwickelung der Kolonien möglichst wenig kümmern, ja diese aus seiner Bevormunderung gänzlich entlassen sollte[2])! Überhaupt sah man in der angelsächsischen Kolonisation das allein seligmachende Vorbild, und deren Erfolge schienen diese Auffassung zu rechtfertigen. Vor allem spielte man sie gegen die französische mit ihrer Engagierung des Staates und militärisch-bureaukratischen Regierungsform aus. Im Reichstage und in der Presse wurde dieses System als Schreckgespenst hingestellt, und auch Bismarck warnte die Anhänger der Kolonialpolitik am 26. Juni 1884 bei Gelegenheit der großen Kolonialdebatte im Reichstage vor ihm. Englisch und brauchbar, empfehlenswert — französisch und untauglich, verwerflich waren lange Zeit gleichwertige Begriffe auf diesem Gebiete. Die gewaltige Expansionskraft indessen, die Frankreichs Kolonisationspolitik in den letzt vergangenen 30 Jahren betätigte und die seinen Kolonialbesitz seit dem Jahre 1870 nach Waldeck-Rousseaus Worten von 800000 auf 10 Mill. qkm erweiterte, die unbestreitbaren Erfolge, die diese Macht, aller-

[1]) Vgl. Hübbe-Schleiden: Deutsche Kolonisation Kap. 1 „Die kommende Generation". Besonders Bamberger bekämpfte die Kolonialidee, die er als „Kolonialrummel, Kolonialmanie und Kolonialsport" bezeichnete.

[2]) Vgl. die Rede von Prof. Schäfer auf der konstituierenden Versammlung des kolonialpolitischen Aktionskomitees (8. 1. 07). Cobden und Bright erklärten sich namentlich gegen Kolonien. Selbst Disraeli, der später der eifrigste Verfechter des Imperialismus ward, bezeichnete damals die Kolonien als Mühlsteine am Halse des Mutterlandes. Vgl. Zimmermann: Weltpolitisches (Berlin 1901) S. 26ff.: „Wandlungen im Wesen der britischen Kolonialpolitik."

Digitized by Google

dings unter wesentlicher Abänderung ihrer Kolonisationsmethode in Asien und Afrika zu verzeichnen hat, haben die altüberlieferte Auffassung von der Unbegabtheit der Franzosen für kolonisatorische Arbeit korrigiert und uns zu einer gerechteren und vorsichtigeren Beurteilung ihrer Leistungen bestimmt.[1]) Andererseits hat auch der seit dem Ende der 70er Jahre in England sich mächtig regende imperialistische Gedanke des „Größeren Britanniens" d. h. des festeren Zusammenschlusses der englischen Kolonien und der weiteren Okkupation möglichst umfassender Erdgebiete unter Großbritanniens Führung unsere Doktrinäre eines Besseren belehrt. Hatte doch selbst jene Theorie der „Nichteinmischung" höchstens bei einigen extremen Köpfen den Verzicht auf jegliche Kolonialpolitik, für die große Mehrheit dagegen nur eine Änderung des bisherigen Kolonialsystems bedeutet. Und selbst hiervon kam man zurück, und mit dem imperialistischen Gedanken lebten alte merkantilistische Anschauungen wieder auf, auf deren Verwirklichung auch die anderen Kolonialvölker durch Errichtung national-politisch abgeschlossener, einheitlicher Wirtschaftsgebiete hinstreben. Vor allem bedeutsam aber bleibt es, daß die Engländer während der letzten 30 Jahre in Asien und Afrika mehr als 5400000 qkm besetzt haben, ein Gebiet, das die in dem gleichen Zeitraume erstandenen deutschen Kolonien um mehr als das Doppelte an Größe übertrifft, und daß sie auch heute noch ihre Blicke nach weiteren Besitzergreifungen ausschweifen lassen, obgleich ihr Kolonialreich bereits fast hundertmal so groß wie das Mutterland ist.

Noch eine andere Lieblingsidee mußten die Deutschen an dem rauhen „Fels der Tatsachen" scheitern sehen. Während man gegen die „rohen Annexionen" protestierte, versprach man sich die größten Erfolge von den damals soviel genannten „moralischen Eroberungen". Man verlangte, daß man sich erst durch lange Kulturarbeit, durch einen sittlichen Aneignungsprozeß das moralische Anrecht auf die Besitzergreifung fremder, selbst herrenloser Länder „erarbeite", und rechnete hierbei mit der Überlegenheit der deutschen Erziehungsmethode. Der „deutsche Schulmeister," dem man schon das Hauptverdienst an den Erfolgen von 1866 und 1870 andichtete, sollte — vielleicht noch in Verbindung mit dem „königlichen" Kaufmann, der die „Güter sucht" und an dessen Tätigkeit „sich das Gute knüpft," — das große Wunder vollbringen, durch geistige Machtmittel unter der Herrschaft eines ungetrübten Friedens das Menschengeschlecht zur höchsten Weisheit und Kultur zu führen und so die wahre Herrschaft über die Welt zu erringen. Es waren humanistische, kosmopolitische Gedanken aus den Tagen Schillers[2]), die in diesen Ideen fortlebten!

[1]) Vgl. den Vortrag des Abgeordneten Lucien Hubert am 15. März 1907 vor der Deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin. Zum Ganzen vgl. Kaerger: Manchesterliche Kolonialpolitik in Hardens Zukunft 1895 S. 605ff. und Grenzboten 1907 S. 162f. Die Kolonialpolitik und der Liberalismus.

[2]) Vgl. Max. Hardens Zukunft 1907 Nr. 14 S. 25ff. sowie den jüngst erschienenen 9. Band der deutschen Geschichte von Lamprecht S. 77ff. u. 110ff.; vgl. Schillers Entwürfe zu dem unvollendeten Gedichte: „Zum Jahrhundertwechsel":

„Jedem Volk der Erde glänzt
Einst sein Tag in der Geschichte,
Wo es strahlt im höchsten Lichte
Und mit hohem Ruhm sich kränzt;
Doch des Deutschen Tag wird scheinen,
Wenn die (Völker) sich vereinen
In der Menschheit schönes Bild."

Digitized by Google

Sie haben in der Welt der Wirklichkeit nicht standgehalten, und man hat sich im Laufe der Zeit davon überzeugt, daß die vornehmlich den Willen und den Körper stählende Erziehung anderer Völker, zumal der Engländer, für die beabsichtigten Zwecke angemessener und aussichtsvoller ist als die fast ausschließlich auf geistige Bildung abzielende der Deutschen, und immer lauter und zahlreicher werden die Stimmen, selbst unter den Schulmännern, die eine Angleichung unserer Jugenderziehung an angelsächsische Muster verlangen. Das hängt auf das innigste mit der Tatsache zusammen, daß unsere ständig wachsende Bevölkerung immer größere Anforderungen an das materielle Leben stellt und daß auch das Volk der „Denker und Dichter" nicht leben kann allein von den Früchten, die am „Baum der Erkenntnis" reifen, noch zufrieden sein will mit dem Lose, das Schiller bei der Teilung der Erde dem Poeten zuweist.[1]) Der „Platz an der Sonne," den unser Volk für sich fordert, liegt nicht in Jovis Himmel, nicht im Reiche der Geister und der Ideale, sondern hier auf Erden; denn auch das Deutsche Reich ist „von dieser Welt" und fordert seinen Anteil an deren wichtigstem Gute, dem Raume, an den der Mensch als körperliches Wesen nun einmal gebunden und ohne den auch seine geistige Existenz nicht denkbar ist.

So arbeiteten die Männer der Praxis und der Theorie unter gegenseitiger Anregung und Befruchtung an der wissenschaftlichen Durchdringung des Gebietes kolonialer Fragen. Mit manchen Widerständen hatten sie hierbei zu kämpfen, mit manchen der Geistesrichtung einer anderen Zeit entstammenden Überzeugungen, mit mancher parteipolitischen Anschauung und durch die manchesterliche Tradition geheiligten volkswirtschaftlichen Doktrin. Dieser kritischen und aufbauenden Tätigkeit, die in der Arbeit hervorragender Forscher des Auslandes eine wertvolle Unterstützung fand, verdanken wir es, wenn man heute trotz mancher abweichenden Ansicht in Einzelheiten über das Wesen der Kolonisation und ihre besonderen Aufgaben und Gesetze im allgemeinen zu einer abschließenden Formulierung gelangt ist. Über sie sich Rechenschaft zu geben, ist vielleicht nicht unangebracht in dem Zeitpunkte, da das deutsche Volk zum ersten Male in seiner neueren Geschichte sein Urteil und seinen Willen über koloniale Fragen durch die Erwählung seiner Vertreter zum Ausdruck gebracht hat, und so mögen denn auch die folgenden Ausführungen dazu dienen, die Ergebnisse jener theoretischen und aufklärenden Tätigkeit zu verbreiten und zu ähnlicher Arbeit anzuregen.

I.

Die Ansichten über den Charakter der Kolonisation sind nicht immer die gleichen gewesen. Die Zeit der Conquista d. h. der überseeischen Eroberungen Spaniens und Portugals hat anders über sie gedacht als die des Merkantilismus, die im Handel und in der Schiffahrt den Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens sah und als deren Hauptvertreter Holland, England und Frankreich wirksam waren. Beiden gemeinsam aber war der Gedanke der Ausbeutung der Kolonien zum Vorteile des Mutterlandes, sei es durch Gewalt und Raubbau, sei es durch Monopole und kaufmännische Unternehmungen. Die Physiokraten dagegen, die ihr volkswirtschaftliches System in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausbauten und den Boden als die Grundlage der wirtschaftlichen Produktion und des Volksreichtumes

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Richter „Die Teilung der Erde" in Schmollers Jahrbuch 1899 S. 787 ff.

Digitized by Google

betrachteten, sahen ihrem Grundprinzipe entsprechend das Wesen der Kolonisation in der Besiedelung neuen Bodens; sie definierten sie als die expansive Tätigkeit eines Volkes und zuletzt der gesamten Menschheit, und einige ihrer Vertreter waren der Ansicht, daß die ganze Erde auf diesem Wege bevölkert worden sei.[1]) Dieser Begriffsbestimmung begegnet man auch heute noch vielfach,[2]) wenigstens bezeichnet man mit ihr das Wesen der „eigentlichen" Kolonisation, und so mag sie denn den Ausgangspunkt für unsere Betrachtung bilden.

Da zeigt sich zunächst, daß die Auffassung, alle Ausbreitung der Menschheit sei durch Kolonisation erfolgt, einer Einschränkung bedarf. Hierzu zwingt schon die rein sprachliche Bedeutung des Wortes. Das lateinische Stammwort „colere" heißt „pflegen" und in weiterem Sinne den Boden bestellen, beackern, und der Ackerbau („cultura") bietet denn auch den treffendsten Vergleich für die Tätigkeit des Kolonisierens; bedeutete doch auch das lateinische „colonus" zunächst den halbfreien Grundholden und weiter den in Erbpacht oder in ähnlich rechtlichem Verhältnis auf neu erobertem Boden angesiedelten Bauern, was dann wiederum dazu geführt hat, die Ackerbau- und Besiedelungskolonisation als die „eigentliche" Kolonisation zu bezeichnen.[3]) Wie es sich nun beim Ackerbau in letzter Linie um die Arbeit des Pflanzens handelt, so auch hier, worauf auch die deutschen Bezeichnungen „Pflanzstätte", „Pflanzer" und das englische „plantation" hinweisen. Nun geschieht die Ausbreitung der Menschheit über die Ökumene, d. h. die bewohnbare Erde zum guten Teile auf dem rein natürlichen Wege des Wachstums, wie ihn uns z. B. der Wald zeigt, der ohne die Tätigkeit des Pflanzens dichter und dichter wird und an Areal gewinnt; oder sie vollzieht sich durch unbewußte Völkerbewegungen, durch zerstreute Wanderungen einzelner Glieder oder kleiner Gruppen, durch Verschlagung, Verschleppung, Absplitterung und andere passive Vorgänge, die man nicht gut als Kolonisation bezeichnen kann. Wohl aber kann man in der Durchdringung und Durchsetzung von Völkern durch andere, wie dies z. B. von seiten der Fulbe im westlichen Sudan oder von seiten der Chinesen in der Mongolei und Mandschurei geschieht, kolonisatorische Erscheinungen sehen; und auch die Pionierarbeit der Hinterwälder und Squatter in Nordamerika und Australien fällt unter diesen Begriff — allerdings nur insofern, als es sich bei ihnen um zielbewußtes, planmäßiges Vorgehen handelt.[4]) Denn die Kolonisation ist keine triebmäßig oder zufällig ausgeübte

[1]) Vgl. Zimmermann, Kolonialpolitik S. 1 ff.

[2]) Vgl. die große Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné von D'Alembert und Diderot unter „colonie". Auch Hübbe-Schleiden in seiner Überseeischen Politik I, S. 75 definiert eine Kolonie „als ein solches auswärtiges Wirtschaftsgebiet einer Nation, nach welchem hin dieselbe nicht nur Teile ihres Kapitals und ihrer Intelligenz überträgt, sondern dort vor allem auch ihre eigene Nationalität als einheimische Bevölkerung ansiedelt." Ähnlich auch im zweiten Teile S. 1.

[3]) Vgl. Schäfer: Kolonialgeschichte S. 7.

[4]) Vgl. hierzu Ratzel: Anthropogeogr. I S. 114 ff. und dessen Polit. Geogr. S. 129 ff. Auch Schäffle: Bau und Leben d. soz. Körp. I S. 547 ff. Der einzelne, auf sich gestellt, losgelöst von aller Gemeinsamkeit, kann kolonisatorisch nicht tätig sein. Er muß wirken für eine Gemeinschaft, für die Familie, Gemeinde usw. und für die Zukunft, um als Kolonisator bezeichnet zu werden. Eine Robinsonade, auch ein ungebundenes Leben im Hinterwalde, das nur den Drang nach individueller Selbstbestimmung befriedigt, ist keine kolonisatorische Betätigung. Hiermit hängt auch zusammen, daß nur höher zivilisierte Völker im wahren Sinne des Wortes Kolonisation betreiben. Leroy Beaulieu S. XXI sagt geradezu: „les peuples civilés seuls colonisent".

Digitized by Google

Tätigkeit; — sie ist Unternehmung, bewußtes, gewolltes Handeln, und gleicht somit der Arbeit des Försters, der den Wald pflanzt, indem er neue Schonungen schafft.[1]) Häufiger noch hat man wohl ein anderes Gleichnis aus der Pflanzenwelt zu ihrer Veranschaulichung herangezogen: man hat sie verglichen mit dem Einsenken eines von einer Mutterpflanze entnommenen Reises in frischen, jungfräulichen Boden. Man hat indes dieses Bild insofern für unzutreffend gehalten, als das junge Reis sein Fortkommen unabhängig von der Mutterpflanze findet, während eine Kolonie in ihrer Jugend, soll sie nicht verkümmern und untergehen, sorgfältiger Pflege und Unterstützung von seiten des Stammlandes bedarf und für lange Zeit durch tausend Fäden mit ihm verknüpft bleibt.[2]) Doch ist auch der Setzling auf die Pflege durch den Menschen angewiesen, der die Aussicht auf sein Gedeihen nur durch manche vorbereitende Arbeit und durch länger währende Wartung gewinnt. Das Tertium comperationis liegt demnach hier in der Tätigkeit des Menschen, der den rein natürlichen Vorgang der Vermehrung und der Ausbreitung auf neuen Boden seinen besonderen Zwecken entsprechend beeinflußt und leitet. Und dies ist nur wieder ein Ausdruck für die Tatsache, daß die Kolonisation eine Äußerung der Herrschaft des Menschen über die Natur ist und daher ihm allein eignet. Nur der Mensch kolonisiert, und zwar erstreckt sich diese spezifische Tätigkeit auf die gesamte belebte Natur. Ihr unterliegt nicht nur die Menschheit, sondern auch die Pflanzenwelt; denn jede geregelte und geleitete Verbreitung von Gewächsen ist nichts anderes als eine Tätigkeit des „Pflanzens", eine Kolonisation. Und in ähnlicher Weise betätigt sich auch der Mensch der Tierwelt gegenüber, deren Fortpflanzung und Ausbreitung er ebenfalls seinem Gesetze unterwirft. All dies sind kolonisatorische Maßnahmen, die von größter Bedeutung sind und das höchste Interesse verdienen.

Hauptschauplatz der Kolonisation aber ist und bleibt das Reich der Menschheit. Dieses ist ihr eigentliches Objekt, und ihm werden demnach auch die besonderen Ziele und Zwecke entstammen müssen, die der Kolonisation den Charakter einer Unternehmung verleihen. Wie nun die Verpflanzung von Gewächsen und Tieren in andere Gegenden nur gerechtfertigt erscheint, wenn sie wirklich vorhandenen Bedürfnissen entspricht d. h. aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, so hat man als das Ziel aller Kolonisation die „Erschließung und Bewirtschaftung" des neubesiedelten Bodens bezeichnet. Das läuft zuletzt auf erhöhte Produktion hinaus, aber auch auf vermehrte Konsumtion; denn wie schon Merivale in seinen berühmten Vorlesungen über die Kolonisation betont, soll diese dem Mutterlande nicht nur neue Bezugsquellen für die Güter, deren es bedarf, sondern auch erweiterte Absatzgebiete für seine eigenen Erzeugnisse schaffen.[3]) Und so können wir die Kolonisation nach

[1]) Vgl. Schäffle: Bau und Leben des sozialen Körpers I S. 546 f. Kern- und Zeitfragen I S. 195 ff. Bacon, der mehr als andere die Tätigkeit des Pflanzens hervorhebt, schreibt in seinem Essai „of Plantations": „Planting of countries is like planting of woods". Vgl. Schäfer: Kolonialgesch. S. 8: Kolonisation ist „zweckbewußtes Handeln".

[2]) Vgl. Leroy-Beaulieu S. XXII; auch Merivale I, 133 gebraucht diesen Vergleich. Roscher vergleicht die Kolonisation mit der Bildung jener Tiere, „wo sich ein Glied vom bisherigen Stammkörper ablöst, um fortan ein selbständiges, aber dem des Stammkörpers ähnliches Leben zu führen." B. Franklin verglich sie mit dem Fortwachsen von Polypen, G. Botero mit dem Schwärmen der Bienen. Roscher, Kolonien S. 1. Anm. Bei all diesen Vergleichen fehlt das Merkmal der Unternehmung.

[3]) Merivale I S. 183.

Digitized by Google

unseren bisherigen Ausführungen umschreiben als die wirtschaftliche Unternehmung, die in der Verpflanzung von Volksbestandteilen auf neuen Boden besteht und dessen Nutzbarmachung durch Erweiterung der Gütererzeugung und des Güterverbrauches bezweckt. In der Eroberung von Ländern, in der Unterjochung, Ausraubung und Verdrängung ihrer Bewohner sowie in der besonders im Altertum beliebten Verpflanzung des unterworfenen Volkes in andere Gebiete unter gleichzeitiger Ansiedelung eigener Volksgenossen in dem eroberten Lande vermögen wir deshalb keine kolonisatorischen Handlungen zu erblicken. Denn physische Gewalt, Raub, Krieg, Eroberung und Versklavung können heute nicht mehr als Formen der wirtschaftlichen Verwertung fremden Landes gelten, wie dies in früheren Zeiten der Fall war, für die man sie denn auch wohl unter den Begriff der Kolonisation bringen mag.[1] Heer und Flotte kommen im Leben der modernen Kulturvölker nur noch als politische, nicht als ökonomische Faktoren in Betracht; sie sind die etwaigen Schutzvorrichtungen für ihre nationale Selbständigkeit und für ihr Wirtschaftsleben, und als solche kann ihr Einsatz gegen übermächtige Konkurrenz oder zur Sicherung des notwendigen Nahrungsspielraumes d. h. für Existenzfragen denn auch heute noch geboten erscheinen. Eine Kolonisation aber, die sich ihrer zur Gewinnung neuer Werte d. h. also als Produktionsmittel bediente, würde dadurch zu einem rein politischen Unternehmen und damit ihren eigentlichen, wirtschaftlichen Charakter einbüßen.

Noch nach einer anderen Seite hin erfordert der Begriff der Kolonisation eine Abgrenzung. Neben der Verpflanzung in fremde Gebiete unter Gewinnung neuen Bodens gibt uns die Natur noch einen Weg, das Wachstum der Bevölkerung ebenso wie das der Pflanzen und Tiere in bewußter Weise zu fördern und zu leiten. Wir können auch unter Verbesserung der Lebensbedingungen und wirksameren Ausnutzung des heimischen Areales auf gleichem Bodenmaße eine vermehrte Zahl von Individuen unterbringen — eine Tätigkeit, die man ebenfalls und mit gutem Recht als Kolonisation bezeichnet und zwar als innere im Gegensatze zu der äußeren oder expansiven und die man mit der intensiven Form des Ackerbaues gegenüber der extensiven vergleichen kann.[2] So wichtig und recht eigentlich kulturschaffend aber auch diese Art der Kolonisation ist — mit dem Worte „Kolonisation" schlechthin bezeichnet man gemeiniglich die extensive, die Ausbreitung in fremde Erdräume, die wirtschaftliche Erschließung von Neuland, und mit ihr haben wir es denn auch bei unserer Betrachtung ausschließlich zu tun.[3]

Doch ist es nicht immer leicht, die Grenze zwischen beiden Kolonisationsformen zu ziehen. So ist man vielfach geneigt, die Auswanderung zahlreicher Deutscher in die Gebiete Osteuropas, nach Ungarn, Polen, Rußland als deutsche Expansionskolonisation zu bezeichnen. Zweck ihrer Verpflanzungen war allerdings die Nutzbarmachung der Natur in den genannten Ländern, so daß es sich hier fraglos um Akte der Kolonisation handelt. Falsch aber ist es von deutscher Kolo-

[1] Vgl. in Ratzels Polit. Geogr. das Kapitel: Eroberung und Kolonisation. S. 129ff. Er schreibt S. 132 „Man kann die Eroberung nicht an und für sich eine Wachstumserscheinung nennen, sie wird das erst, wenn sie sich mit vorhergehenden und nachfolgenden Expansionen kulturlicher und wirtschaftlicher Art verbindet." Vgl. Schäfer: Kolonialgeschichte S. 11f.

[2] Vgl. Ratzel: Polit. Geogr. S. 129.

[3] Schäfer: Kolonialgeschichte S. 7.

Digitized by Google

nisation zu reden, obgleich die Ausgewanderten in jene Gebiete deutsche Arbeit, deutsches Kapital, deutsche Kultur brachten, in ihnen nach eigenem Rechte lebten und ihre Nationalität und Sprache wahrten, so daß sie noch heute als Außenposten des Deutschtums unter den Slaven, Magyaren usw. gelten. Denn jene kolonisatorische Arbeit erfolgt nicht im Interesse des deutschen Volkstumes, sondern zum Vorteile der Länder, in die sie auswanderten, wie denn auch die treibende Kraft zu ihrer Verpflanzung nicht bei den Deutschen, sondern bei den Fürsten jener Staaten lag. Es handelte sich also in diesem Falle um innere Kolonisation der genannten Länder — allerdings mit Hilfe ausländischer Ansiedler. Nur wenn hinter diesen eine starke Macht im Mutterlande gestanden hätte mit zielbewußten Expansionsbestrebungen, die sich den besonderen Absichten der Herrscher im Osten dauernd überlegen gezeigt hätten, oder wenn sie selbst eine solche Kraft betätigt hätten, so hätte aus dieser Übersiedelung eine äußere Kolonisation zum Vorteile des Deutschtums werden können, und die Geschichte gibt uns Beispiele genug, wie als Kolonisten oder Söldner ins Land gerufene oder als Ansiedler geduldete Fremdlinge die wirtschaftliche und politische Herrschaft an sich reißen und so im Sinne einer expansiven Kolonisation wirken.[1]) Wie aber die Tatsachen nun einmal liegen, ist es nicht gerechtfertigt, jene Ansiedlungen von deutschen in Osteuropa als solche anzusprechen, ebensowenig wie man z. B. die Verpflanzung von Hugenotten auf brandenburgisches Gebiet durch den Großen Kurfürsten als französische Kolonisation bezeichnen kann.[2])

Noch weniger sind all die Tausende und Hunderttausende deutscher Auswanderer, die in die jungfräulichen Länder Nordamerikas gezogen sind, Träger einer nach auswärts gerichteten deutschen Kolonisation gewesen. Nicht das Mutterland schickte sie hinaus; auch verließen sie die heimische Erde, die ihnen zu eng ward oder in der sie keine Wurzeln zu schlagen vermochten, in den seltensten Fällen mit der Absicht, in der Ferne ein neues Deutschland zu gründen. Ihre Kräfte, ihre Fähigkeiten, ihre Kapitalien kamen fast ausschließlich der neuen Heimat und dem in ihr herrschenden Volke zu gute, und so ist es denn nicht haltbar z. B. die Niederlassungen, die deutsche Auswanderer in Neuyork und in Pennsylvanien zu Anfang des 18. Jahrhunderts schufen, als deutsche Kolonien zu betrachten, wenn sich deutsches Volkstum und deutsche Eigenart auch noch so lange in ihnen erhalten haben. Ihre Bewohner und all die Scharen, die von Deutschland im Laufe zweier Jahrhunderte in dem Gebiete der Vereinigten Staaten Nordamerikas eine neue Heimat gefunden haben, gingen mit der Zeit in dem fremden Volkstume, das sie umgab, unter und so für das Mutterland, mit dem sie in keinem politischen und nationalwirtschaftlichen Zusammenhange blieben, unwiederbringlich verloren. Sie gleichen jenen Pflanzen, die man sät, um sie späterhin unterzupflügen, damit sie anderen, für die der neugebrochene Acker bestimmt ist, als Nahrung dienen, und mit Recht hat man sie daher als „Völker- oder Kolonialdünger“ bezeichnet. Ein Segen

[1]) Die große Bewegung der Völkerwanderung gibt hierfür mannigfache Beispiele z. B. die Sachsen in Britannien. Auch die römische Kolonisation vollzog sich vielfach in diesen Formen. Vgl. Dunker „Kolonien und Kolonisation“ S. 10. (Programm d. Friedrich-Realgymnasiums zu Berlin 1898) und „Die überseeische Kolonisation der germanischen Völker im Mittelalter“ im „Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen“ 1903 S. 179 ff.

[2]) Vgl. hierzu Roscher „Kolonien“ S. 31, der hier von „Kulturberufungskolonien“ spricht.

Digitized by Google

für uns, daß sie wenigstens ihrem zweiten Vaterlande schätzenswerte Kräfte und Kulturwerte zuführten und ihrer alten Heimat so manchen moralischen Gewinn eintrugen, daß sie nicht dem Unkraut gleichen, das sich zwischen die kräftig aufsprießende Saat drängt und dessen Wachstum beeinträchtigt, wie dieses wohl von einem großen Teile der aus dem Osten und Süden Europas nach Nordamerika Einwandernden behauptet wird.

Auch die geregelte, unter staatlicher Aufsicht sich vollziehende Auswanderung[1]) in jene Länder kann nicht als eine kolonisatorische Arbeit des Stammlandes bezeichnet werden. Die Sorge, die dieses hier auf sich nimmt, erstreckt sich doch nur auf die Zeit, da die sich loslösenden Elemente auf heimischem Boden, zu dem ja auch die Schiffe zu rechnen sind, weilen. Das materielle Band, und auf dieses kommt es bei einer wirksamen Kolonisation vornehmlich an, ist gelöst, sobald der Auswandernde den Boden der Union betritt; und so wertvoll der kulturelle und geistige Zusammenhang, die Beziehungen des Gemütes sind, die späterhin zu der alten Heimat noch bestehen und von dieser auch gepflegt werden, — die so hinausgegangenen Kräfte kommen der Kolonisation der Vereinigten Staaten zu gute — der äußeren, wenn sie sich an der Pionierarbeit im fernen, noch unerschlossenen Westen betätigen, der inneren, wenn sie sich der intensiveren Ausnutzung schon besiedelter Gebiete zuwenden.

In den letzten 30 Jahren haben wir allerdings Anstrengungen gemacht, diese Auswanderung deutscher Volksgenossen in Länder zu lenken, wo mehr Aussicht gegeben scheint, sie zu einer „Übersiedlung" und zuletzt zu einer wirklich deutschen Kolonisation zu gestalten. Unternehmende Männer haben ihr Augenmerk hierbei vornehmlich auf Südamerika gerichtet, dessen Staaten politisch und national noch nicht so stark gefügt erscheinen, um die Bildung wahrhaft deutscher Pflanzstätten, die auch materiell mit dem Mutterlande in Zusammenhang bleiben, zu verhindern. Die Zukunft wird es lehren, ob diese Versuche gelingen werden. Auf die Adhäsionskraft der deutschen Kultur und die Geschicklichkeit der deutschen Politik wird es ankommen, ob sie wirklich zu gunsten einer von Deutschland ausgehenden äußeren Kolonisation ausfallen oder zuletzt auch nur der inneren Kolonisation der Völker, unter deren politischer Herrschaft jene Gegenden stehen, zu gute kommen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Aussichten für die erstgenannte Entwickelung äußerst gering sind. Wohl mag es gelingen, das Deutschtum in Brasilien, Argentinien, Chile, so zu stärken, daß es in der Masse der übrigen Bevölkerung nicht sobald untergeht, daß es seine nationale und kulturelle Eigenart für eine lange Zukunft bewahrt, woraus sich dann auch innigere wirtschaftliche Beziehungen zu der alten Heimat ergeben werden — ein Erfolg, der nicht gering zu veranschlagen wäre. Aber die auswandernden Deutschen werden dieses sicher nur tun können als Bürger der Staaten, in denen sie siedeln; denn es erscheint ausgeschlossen, die Kultur- und Machtmittel des deutschen Mutterlandes, zumal der von den Vereinigten Staaten befolgten Monroedoktrin gegenüber in der Weise zu Geltung bringen, wie es für eine im nationalwirtschaftlichen Interesse wirksamen Kolonisation wünschenswert und erforderlich ist.[2])

[1]) Über die „Deutsche Auswanderung" vgl. Roscher „Kolonien usw." S. 327 ff. und die Ausführungen von Jannasch in demselben Werke S. 377 ff.

[2]) Vgl. Roscher „Kolonien usw." S. 390 ff. und den Aufsatz von Hettner: Das Deutschtum in Süd-Brasilien. (Geogr. Zeitschr. S. 609 ff.) sowie die sonstige reiche Literatur über diese Frage.

Digitized by Google

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß jener Zusatz, zum Wesen der Kolonisation gehöre auch die wirtschaftliche Erschließung und Nutzbarmachung der neubesiedelten Erdräume der weiteren Bestimmung bedarf, daß diese im Interesse der heimischen Wirtschaft erfolgen müsse, um die äußere von der inneren Kolonisation und von der Auswanderung zu unterscheiden.[1]) Wohl handelt es sich auch bei all den eben genannten Beispielen um Kolonisation, aber nur in Bezug auf die Auswandernden und auf das empfangende Land. Soweit das Mutterland in Betracht kommt, kann von einer kolonisierenden Tätigkeit schlechterdings nicht die Rede sein, weil das nationale Moment fehlt, das den geschilderten Unternehmungen den Charakter einer spezifisch deutschen Kolonisation hätte geben können, — das die Auswanderung und Niederlassung oder Ansiedlung zur Kolonisation gemacht hätte. Dieses aber fehlt ihnen, weil es dem Mutterlande an der Macht gebrach, um die ausziehenden Kräfte dauernd an sich zu fesseln und die Widerstände zu besiegen, die sich diesem Bestreben hindernd in den Weg stellten. Daraus erhellt, daß es bei der Kolonisation auch auf die kulturellen und politischen Mittel ankommt, die das Mutterland besitzt und in kolonisatorischen Sinne betätigen kann und will, und zwar kommt es, da zu jeder Unternehmung auch Unternehmungsgeist gehört, auf das „Wollen" nicht weniger an als auf das „Können". Das eine erfordert das andere und umgekehrt. Wie es Völker gegeben hat, die zu kolonisieren begannen, ohne die notwendigen Eigenschaften und Mittel zu besitzen, so hat es andere gegeben, die wohl über solche verfügten, aber nicht kolonisierten, weil ihr Wille schwach war, weil sie von kraftloser Gedankenblässe angekränkelt waren oder übertriebene Furcht vor der Eifersucht konkurrierender Staaten hatten. In dieser rauhen realen Welt aber entscheidet allein die Tat, und so muß denn zu der Fähigkeit, eine junge Pflanzstätte zu gründen, zu schützen und zu kraftvollem Gedeihen aufzuziehen, auch der wagende Mut, der entschlossene Wille kommen, diese Fähigkeit zu betätigen und seine Kräfte einzusetzen zur Erreichung des gesetzten Zieles. Kleinliche Bedenklichkeit, Besorgnis vor „Nasenstübern" von seiten anderer Völker, die namentlich Bamberger dem Altkanzler gegenüber bei der Inaugurierung der deutschen Kolonialpolitik ausspielte, dürfen die Ausführung des einmal für richtig erkannten Gedankens nicht beeinträchtigen — das „Wägen" das „Wagen" nicht vereiteln.

Arbeit und Kampf — und zwar mühsame Arbeit und harten Kampf — bringt die Kolonisation den Völkern, die sich ihr unterziehen, und zumal der Anfang ist schwer wie bei allem menschlichen Tun und mit mancher Enttäuschung, manchem Fehlschlage verknüpft — eine Erfahrung, die keiner kolonisierenden Nation

[1]) Vgl. hierzu das Kapitel „Auswanderung" in Zimmermanns „Kolonialpolitik" und das Kapitel „De l'émigration humaine" bei Leroy Beaulieu II S. 471 ff., sowie das Werk von Duval: Histoire de l'émigration. J. Bachem im „Staatslexikon" 2. Auflage (Freiburg 1902) Artikel „Kolonie" betont die „Wahrung der eigenen Nationalität" als erforderlich zum Wesen der Kolonisation, die er im übrigen als „irgend eine gemeinsame Niederlassung irgend eines Volksteiles in einem außerhalb des eigentlichen Wohnsitzes und unmittelbaren Machtbereiches dieses Volkes gelegenen Gebietes zum Zwecke wirtschaftlicher oder auch politischer Ausnutzung" definiert. Ebenso behauptet Gefficken (Schönbergs „Volkswirtschaftslehre" IV. Auflage II 2 S. 518) daß der Begriff der Kolonie mit dem Verluste der Nationalität fällt. Auch Hübbe-Schleiden betont das Moment der Nationalität. Schäfer: Kolonialgesch. S. 8 nennt die Kolonisation zweckbewußtes Handeln im Sinne nationaler und politischer Machterweiterung.

Digitized by Google

erspart geblieben ist. Kein wirklich aufstrebendes Volk aber, das Anteil haben will, nicht nur an der ideellen, sondern auch an der materiellen Entwickelung der Menschheit und zumal an dem kostbarsten Besitze auf Erden, am Boden, kann sich auf die Dauer dieser Aufgabe entziehen. Der Segen, der den ersten Menschen ward, als sie von Jehovah die Verheißung einer großen Zukunft für ihr Geschlecht erhielten: „Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan!“ — er gilt auch jedem wahrhaft aktiven Volke, das nicht stehen bleibt oder zurückschreitet, und die zunehmende Zahl seiner Mitglieder zwingt es, früher oder später den Weg der äußeren Kolonisation zu beschreiten. Mag es sich auch noch so lange mit der inneren begnügen, die im übrigen der menschlichen Natur weniger genehm ist als die expansive, — die Zeit kommt, da der eigene Boden zu eng wird, da er nicht mehr Nahrungsmöglichkeiten genug für die wachsende Bevölkerung bietet; die harte Notwendigkeit gebietet, wozu der freie Entschluß vielleicht fehlte, und es gilt zu handeln, wenn man nicht zu der Stufe der passiven Völker herabsinken und auf den Bestand des eigenen Volkstumes verzichten will. Das wird der natürliche Gang der Entwickelung bleiben, solange noch Raum für die Aufnahme neuer Bevölkerungen auf Erden vorhanden ist; denn die Zeit, da alle Kolonisierung nur eine innere ist, ist noch nicht gekommen, mag auch die politische Aufteilung der Erde, die vollendet erscheint, für diese Auffassung sprechen. Einem tatkräftigen Volke, das entschlossen ist, all seine Kräfte an seine Zukunft zu setzen, ist noch Gelegenheit genug geboten, an den vollzogenen Tatsachen eine Berichtigung zu seinen Gunsten vorzunehmen und sich einige unter den Rosinen, welche die übrigen Völker aus dem Kuchen, den unser Planet darstellt, gepickt haben, zu sichern, wie uns das Beispiel des mächtig aufstrebenden Japan zur Genüge zeigt.[1])

II.

Auch hat die äußere Kolonisation — und dies gibt zu einer erneuten Revision unserer Auffassung vom Wesen der Kolonisation Veranlassung — keineswegs Halt gemacht vor Gebieten, die wegen ihrer dichten Bevölkerung für die Besiedelung mit Bestandteilen des eigenen Volkes nicht wohl in Betracht kommen können. Wir erinnern an China, sowie an Indien und Java, obgleich bei den letzteren auch das Klima eine Massenansiedlung von Europäern erschweren, aber für die höher gelegenen Landstriche keineswegs ausschließen würde. Diese Länder bilden Kolonisationsobjekte von größter Bedeutung und Indien und Java sogar den kostbarsten Besitz in den Kolonialreichen der Engländer und Holländer, unter deren Herrschaft sie heute völlig stehen. In China dagegen haben die Europäer erst kleine Gebiete in ihre Hand gebracht, die man allerdings nicht als Kolonien bezeichnen kann, aber zum Ausgangspunkte einer ausgreifenden kolonisatorischen Tätigkeit zu machen gedenkt oder wenigstens gedachte. Auch die Kolonialreiche in Indien und Java sind aus ähnlich kleinen Anfängen erwachsen: aus Handelsfaktoreien oder -stationen, denen späterhin der Plantagenbau noch einen besonderen Charakter verlieh. Hier nun tritt uns die Frage entgegen, ob es einen höheren Begriff gibt, unter den sich diese Art von Kolonien mit den auf Besiedlung sich gründenden bringen läßt. Sicher handelt es sich auch bei ihnen um Erschließung und Nutzbarmachung neuer Erdräume zum Vorteile der eigenen Wirtschaft. Hebung der Gütererzeugung und damit der Exportfähigkeit und der Kaufkraft, um auf diese Weise den heimischen

[1]) Vgl. Treitschke: „Politik“ II S. 546ff.

Digitized by Google

Handel zu erweitern und der heimischen Industrie neue Bezugs- und Absatzgebiete zu schaffen, das ist die Absicht, die man mit der Kolonisation auch in jenen Ländern verfolgt. Die Möglichkeit hierzu aber ist gegeben, weil hier wie in den für die Besiedlung geeigneten Erdräumen der ursprünglichste der Produktionsfaktoren, die Natur mit ihren Schätzen und Kräften oder der Boden mit seinen Bestandteilen, der Fauna, Flora, der Menschenwelt und dem Gestein, nicht in dem Maße oder in der Weise ausgenutzt wird, wie es die wirtschaftliche Entwickelung der kolonisierenden Völker ermöglicht. Nur findet er sich in ihnen nicht mehr in jungfräulichem Zustande wie in den meisten für die Besiedlung in unseren Zeiten erschlossenen Gebieten; denn von den beiden anderen Faktoren, die neben der Natur bei der Gütererzeugung in Betracht kommen, ist der persönliche, die „Arbeit" wenigstens soweit die körperliche Leistung in Betracht kommt, in hinreichendem Maße vorhanden und hat sich die Reichtümer der Natur in größerem oder geringerem Grade dienstbar gemacht. Um den gewünschten Fortschritt in der Produktion zu erreichen, bedarf es daher hier in erster Linie einer Vermehrung der der Gütererzeugung dienenden Sachgüter oder Vermögensbestandteile, des sogenannten Kapitales, des letzten der drei ausschlaggebenden Produktionsfaktoren; und dieses in Gestalt von öffentlichen Arbeiten, von Werkzeugen, Anlagen und technischen Hilfsmitteln jeder Art, von Kulturpflanzen und Zuchttieren, von Umlaufsmitteln und Kredit, den fremden Gebieten zur Förderung ihrer Bewirtschaftung zuzuführen, wird in diesem Falle das ökonomische Bedürfnis erfordern. [1]) Doch geht dieses auch auf Beschaffung von Arbeit; denn nur die physische, die ausführende ist gegeben, während die geistige, die leitende, sei es technische, sei es kaufmännische in dem erforderlichen Maße fehlt; und die Verpflanzung von höheren Organisationen des wirtschaftlichen Lebens und besonderen, durch bessere Ausbildung gewonnenen Fähigkeiten und Kenntnissen erscheint daher zur Nutzbarmachung jener Länder ebenfalls notwendig. Allerdings ist die begriffliche Grenze zwischen Arbeit und Kapital nicht leicht zu ziehen, und gerade die Intelligenz kann ebenso gut als geistiges Kapital wie als geistige Arbeitskraft aufgefaßt werden, weshalb wir ihr einen besonderen Platz in unserer Definition einräumen möchten. Auch kommt es uns hier auf eine klare Scheidung der Begriffe weniger an; treten sie doch nirgends rein in die Erscheinung, und um die Verpflanzung von Arbeit, Kapital und Intelligenz, mit anderen Worten von beweglichen Produktionsfaktoren auf das unbewegliche, räumlich unveränderliche Element, den Boden, handelt es sich zuletzt bei jeder Kolonisation; nur das gegenseitige Verhältnis ist in den einzelnen Fällen verschieden. So spielt denn auch bei der sogenannten Besiedlungskolonisation das Kapital eine nicht unbedeutende Rolle. Nicht nur Geldkapitalien und Geräte aller Art, sondern auch einen reichen Schatz an höherer technischer und organisatorischer Ausbildung und manch anderes Gut, das unter den Begriff der Intelligenz fällt, nehmen die Ansiedler mit sich in die Fremde. Alles, was sie sind und was sie haben, außer der physischen Arbeitskraft, kann zuletzt hierzu gerechnet werden, und dies alles ging bei unserer deutschen Auswanderung lange Zeit dem Vaterlande, dem sie es danken, verloren — eine Erscheinung, die Jean-Baptiste Say in einem berühmten Paradoxon verglichen hat mit der jährlichen Aussendung eines vollständig ausgerüsteten Heeres

[1]) Man könnte hier auch mit Schäffle unterscheiden zwischen aktiven Bestandteilen des Gesellschaftskörpers (Individuen) und passiven (Vermögen).

Digitized by Google

von mehr als 100000 Mann, das sofort nach Überschreitung der Grenzen für immer verschwindet. Auf 6—8 Milliarden Mark, nach anderer Berechnung sogar auf das 2—3fache dieses Wertes hat man veranschlagt, was die ca. 8 Millionen deutscher Auswanderer in den ersten acht Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an unvergüteten Erziehungskosten und an barem Kapital mitnahmen.[1]) Für unsere Begriffsbestimmung der Kolonisation aber ergibt sich aus dem Gesagten die erweiterte Formulierung, daß sie die Verpflanzung von Produktionsfaktoren, von Arbeitskräften, von Kapitalien und Intelligenz auf neuen Boden ist und zwar zum Zwecke der Produktions- und Konsumtionserhöhung und zum Vorteile der nationalen Wirtschaft.

Auch hier haben wir wiederum die äußere Kolonisation von der inneren und von der Auswanderung zu unterscheiden. Kapitalien, die in fremde Länder auswandern, pflegen dem Mutterlande noch schneller verloren zu gehen als die auswandernden Menschen; denn sie besitzen nur geringe nationale Widerstandskraft, da sie rein materieller Natur sind und als Träger ideeller Faktoren weniger in Betracht kommen. Diese Schwäche wird allerdings dadurch gemildert, daß sie zumeist in Verbindung mit der Intelligenz auftritt, in der sich die nationale Bildung und der nationale Unternehmungsgeist verkörpert. Doch zeigen deren Vertreter das Bestreben, nach Sicherung ihrer Existenz in die Heimat zurückzukehren; auch sind sie an Zahl meist gering, so daß sie für die Ausbreitung und Behauptung des eigenen Volkstums in der Fremde ebenfalls geringe Bedeutung besitzen. Andererseits vermögen sie die nationale Selbständigkeit anderer Völker nur wenig zu gefährden, und hieraus und aus dem national indifferenten Charakter des Kapitals erklärt es sich denn, daß Intelligenz und Kapital bei fremden Völkern leichter Eingang finden als der Einwanderer, gegen den sich bei höher entwickeltem Nationalgefühl nur zu oft ein Mißtrauen geltend macht. So kommt es, daß wir ihnen in fast allen Ländern der Erde begegnen. Dabei ist auch bei den Kapitalien wie bei der Intelligenz die völlige Übersiedelung d. h. die Auswanderung verhältnismäßig selten.[2]) Denn da sie Eigentum einer bestimmten Person sind, wandern sie recht eigentlich erst mit dieser aus, während sie, selbst wenn sie im Auslande angelegt werden, der heimischen Wirtschaft keineswegs verloren gehen, wenigstens solange sie dieser durch ihre Verzinsung und sonstige Verwertung Gewinne zuführen.[3]) Der Bau der Bagdadbahn und die Anlage von Bergwerken in fremden Ländern z. B. jetzt in Norwegen mögen hier als Beispiele der Erschließung und Nutzbarmachung neuen Bodens mit Hilfe von Kapitalien angeführt werden. Milliarden und aber Milliarden englischen, französischen, belgischen, deutschen und anderen Kapitales sind in dieser und ähnlicher Weise investiert, und reiche Gewinne fließen der heimischen Wirtschaft aus diesen Unternehmungen zu.

[1]) Vgl. Roscher: „Kolonien usw." S. 340ff., Schmoller: Grundriß I S. 181, Hübbe-Schleiden: „Deutsche Kolonisation" S. 91. Weniger pessimistisch urteilt Leroy Beaulieu II 475ff und 505f.

[2]) Andererseits ist es bekannt, wie leicht Geldkapitalien in das Ausland wandern, wenn sie in der Heimat Belästigungen z. B. hoher Besteuerung oder einer einengenden Gesetzgebung unterliegen, wie zur Zeit das französische Kapital wegen drohenden Einkommensteuer das Ausland aufsucht, zumal Belgien und die Schweiz.

[3]) Sie sind insofern zu vergleichen mit jenen Arbeitern, die in fremden Ländern Arbeitsgelegenheit suchen und ihren Lohn nach Hause senden oder mit ihrem Erwerbe sei es jährlich oder nach einem längeren Zeitraum heimkehren.

Digitized by Google

Der Überfluß an Kapital, der eine Folge des ungemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges in Westeuropa während der beiden letzten Jahrhunderte war und zum guten Teile kolonisatorischer Arbeit entstammt,[1]) findet im Inlande keine genügende Betätigung mehr und sucht sie im Auslande. Es ist vornehmlich das englische Kapital, das so seit langem Schiffahrts-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Pferdebahnlinien, sowie Wasser- und Gasleitungen usw. in wirtschaftlich minder entwickelten Ländern wie auch in Deutschland schuf, und auf seine Allgewalt, die sich mit einem weltumspannenden Unternehmungsgeiste paart, beruht die Weltmachtstellung Englands mehr noch als auf der Überlegenheit seiner Industrie und seines Handels.[2])

Trotzdem wird man diese und ähnliche Unternehmungen nicht wohl als Kolonisation bezeichnen können. Das hätte doch zur Voraussetzung, daß die Engländer und all die anderen Völker gleicher Entwicklung die Länder, in denen sie ihre Kapitalien anlegen, ihrem eigenen Wirtschaftsgebiete einverleibten oder politisch wenigstens soweit unter ihre Kontrolle brächten, daß sie die Gesetzgebung, von der die Sicherheit des investierten Kapitals abhängt, beherrschten. Sonst können ihnen Erfahrungen beschert werden, wie wir und andere europäische Staaten sie in Argentinien, Portugal, Griechenland und letzthin mit Venezuela machten. Auch hier kommt es — ähnlich wie bei der Verpflanzung von Menschen — darauf an, mit welcher Energie die unternehmende Macht ihre kulturelle und politische Überlegenheit geltend zu machen vermag, und wie stark die Widerstände sind, die sich ihren Bestrebungen entgegenstellen; auch darauf, wie groß die wirtschaftliche Aufnahmefähigkeit des Volkes ist, dem sich die Kapitalien zuwenden. Erweist sich das unternehmende Volk in diesem Widerstreite überlegen wie z. B. Frankreich Tunis gegenüber, so haben wir das Beispiel einer erfolgreichen äußeren Kolonisation, reicht seine Kraft hierzu nicht aus, so handelt es sich zuletzt um innere Kolonisation der Länder, denen es gelingt, die Kapitalien — ebenso wie die fremden Einwanderer — zu absorbieren oder sich die aus ihrer Anlage fließenden Gewinne zu sichern. Doch ist es auch hier schwierig, eine scharfe Grenze zu ziehen! So gibt es Länder, die infolge dieser „friedlichen Durchdringung" derart unter die Herrschaft des ausländischen Kapitals geraten, wirtschaftlich so abhängig sind, daß man sie als Kolonien bezeichnen könnte, wie man dies z. B. mit Portugal England gegenüber getan hat. Gegen diese Auffassung aber spricht doch zuletzt die Souveränität, in deren Besitz Portugal dauernd geblieben ist, mag seine politische Selbständigkeit zeitweise auch noch so schattenhaft gewesen sein. Erst mit deren Verlust an England würde es zu einer wirklichen englischen Kolonie geworden sein, wie dies das Beispiel der südafrikanischen Burenstaaten lehrt.

Es zeugt dies aber, ein wie verhältnismäßig kleiner Unterschied zwischen beiden Unternehmungsformen besteht. Lehrreich ist auch ein Vergleich zwischen

[1]) Die Bedeutung der Kolonisation für den Kapitalreichtum Europas betont besonders Sombart im 13. Kapitel seines „modernen Kapitalismus" (die „Kolonialwirtschaft").

[2]) Nach Dunker „Kolonien und Kolonisation" S. 17 waren um 1895 in Indien in Baumwollspinnereien ca. 150 Mill. Mk., in Teeplantagen ca. 500 Mill. Mk. und in Eisenbahnen (abgesehen von den Staatsbahnen) 1½ Milliarden Mk. englischen Kapitales tätig! — Über die Übersiedelung von Kapitalien vgl. auch d. St. Mill. „Polit. Ökonomie" S. 558f., der sie hauptsächlich als Gegenfaktor gegen die sinkende Tendenz des Kapitalgewinnes in reicher werdenden Länder betrachtet. Vgl. Leroy Beaulieu II S. 504ff. (De l'émigration des capitaux) und vor allem das treffliche Werk von Sartorius v. Waltershausen: „Das volkswirtschaftl. System der Kapitalanlage im Auslande." (Berlin 1907).

Digitized by Google

Indien, China und Japan in ihrem Verhalten gegen die kapitalistisch-kolonisatorischen Unternehmungen europäischer Völker. Indien mit seiner passiven und politisch zerrissenen Bevölkerung ist verhältnismäßig leicht dem englischen Kolonialreiche einverleibt worden und wird noch heute von einer verschwindend kleinen Zahl Europäer verwaltet und beherrscht. Einem Land wie China gegenüber aber erscheint dies ausgeschlossen. Schon jetzt läßt sich behaupten, daß alle Versuche, es in den Aktionsbereich der Kolonisation irgend eines europäischen Volkes zu ziehen, an der festgefügten Eigenart seines Volkstumes und an seiner erstarkenden Staatsgewalt scheitern dürften. Japan aber gibt uns das extreme Beispiel eines Volkes von hoher Aktivität, das dank seiner Tüchtigkeit und der Anpassungsfähigkeit, die es der überlegenen europäischen Kultur gegenüber bewies, rasch zu Selbständigkeit und eigener Macht erwuchs und sich als ebenbürtig neben die alten Kulturnationen gestellt hat, denen es in der Zukunft auch auf dem Gebiete der Kolonisation fühlbare Konkurrenz bereiten dürfte; denn mehr als sie scheint es entschlossen, die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel zu diesem Zwecke einzusetzen, und schon erhebt sich für die von den Europäern besetzten Gebiete am Pazifischen und Indischen Ozeane die Gefahr einer national geleiteten mongolischen Invasion, zumal da auch China sich zu regen beginnt und namentlich durch den Überschuß seiner Arbeitskräfte zu einer expansiven Kolonisation berufen erscheint.

Aus der bisherigen Darstellung geht bereits hervor, welche Bedeutung diese mit Kapitalien arbeitende Kolonisation besitzt. Man hat sie jedoch nicht als voll anerkennen wollen und ihre Hauptschwäche in der Unfähigkeit gesehen, neue gesellschaftliche Körper gleicher Nationalität zu schaffen. Dem stehen aber Vorteile gegenüber, die diesen Mangel zwar nicht ausgleichen, aber doch abschwächen. Daß er sogar geeignet ist, dem Kapital im Vergleich zu der menschlichen Arbeit eine größere internationale Verwendbarkeit zu sichern, erwähnten wir bereits; auch der Eigenschaft, selbst bei seiner Wirksamkeit in fremden Ländern der heimischen Wirtschaft neue Werte zuzuführen, gedachten wir. Ein weiterer Vorzug besteht in seiner Beweglichkeit; denn es läßt sich leichter und schneller als die menschliche Arbeit nach günstigen Plätzen übertragen und von gefährdeten zurückziehen. Auch ermöglicht es jedem, der aus seiner Arbeit Ersparnisse zieht, „selbst dem kleinen Beamten, dem Landmanne, dem Arbeiter, der alten Jungfrau und der Witwe wirksam an der Kolonisation, an der Nutzbarmachung der Erde, mitzuarbeiten, ohne daß sie ihren eigenen Herd verlassen.“[1]) Zudem vermag es recht wohl in nationalem Interesse zu wirken, wenn es nur in diesem Sinne verwandt wird.[2]) So beruht die Vorherrschaft des Angelsachsentumes zum guten Teile auf der Tätigkeit seines von nationaler Intelligenz geleiteten Kapitales, und wenn das Deutschtum ihm z. B. im Gebiete der heutigen Union so schnell erlag, so ist dessen Kapitalarmut nicht in letzter Linie hierfür verantwortlich zu machen.[3])

---

[1]) Leroy Beaulieu II S. 512.

[2]) Vgl. Sartorius v. Waltershausen: a. a. O. S. 155 ff. „Die Nationalisierung des Kapitals“ und P. Dehn: Weltwirtsch. Neubildungen S. 36 ff. „Nationales Kapital im Auslande.“

[3]) Für die Bedeutung des mit der Intelligenz verbundenen Kapitales tritt namentlich Hübbe-Schleiden ein, so in seinem Aufsatz: „Die Weltwirtschaft und die sie treibenden Kräfte“ S. 6 ff. Er sieht in den Arbeitskräften nur das Material, aus dem Kapital und Intelligenz die nationale Kulturentwicklung aufbauen. Vgl. sein „Ethiopien“ S. 386.

Digitized by Google

Hauptsache aber bleibt doch, daß das Kapital der Hauptträger der modernen Wirtschaft, des Wirtschaftslebens der freien Unternehmung, ist. Und so sehen wir denn auch alle Kolonien, selbst die Besiedelungskolonien, erst zur Blüte gelangen, wenn neben den Arbeitskräften auch Kapitalien in genügender Menge vorhanden sind; nur muß sich zu ihnen immer und immer die Intelligenz als befruchtender und leitender Faktor gesellen. Dazu kommt, daß in unseren Tagen herrenlose Gebiete für die Verpflanzung von Menschen — also für Siedlungskolonien — fast nicht mehr zur Verfügung stehen, und daß das Kapital deshalb mehr und mehr das Mittel der heimischen Produktionserweiterung wird. So mehren sich denn die Stimmen, die bei kolonisatorischen Unternehmungen die Verpflanzung von Kapitalien für wichtiger halten als die von Menschen. Leroy Beaulieu z. B., der geistreiche Verfasser des grundlegenden französischen Werkes über die Kolonisation, sieht in ihnen geradezu den Nerv dieser Tätigkeit.[1]) Und wenn er auch seine Worte hauptsächlich auf Frankreich bezieht, das bekanntlich keinen Bevölkerungsüberschuß zu verzeichnen hat, so haben sie doch auch für andere Kulturvölker Berechtigung, und diese fließt zum guten Teile aus einem letzten, aber für die heutige Entwicklung ausschlaggebenden Vorzug, den das Kapital dem Menschen gegenüber aufweist, — aus seiner Unabhängigkeit von klimatischen Erscheinungen!

Der Mensch ist an klimatische Schranken gebunden! — nicht nur in dem Sinne, daß es weite Erdstriche gibt, die sich der Besiedelung immer entziehen werden wie die Ödländer in den arktischen Regionen, auf den Hochgebirgen und in den Wüsten. Auch innerhalb der eigentlichen Ökumene kommen für die verschiedenen Völker nur ganz bestimmte Erdräume als Besiedelungsgebiete in Betracht. Den Romanen z. B. stehen hierbei noch Länder der subtropischen Zone zur Verfügung, die sich für die Germanen, die weit geringere Anpassungsfähigkeit zeigen, keineswegs mehr eignen. Am wenigsten Beschränkungen dieser Art unterworfen ist vielleicht neben dem Juden noch der Chinese, dessen Arbeitskraft in den für die eigentliche Weltproduktion heute in Betracht kommenden Gebieten fast gleichermaßen sich bewährt.[2]) Nun erscheinen heute die großen Klimazonen, deren Eigenart sich am deutlichsten in den verschiedenen Vegetationsformen ausspricht, der Weltwirtschaft erschlossen bis auf die Gebiete des großen tropischen Waldgürtels. Ohne uns in die weiten Gefilde der Kulturgeschichte zu verlieren, mag hier auf den räumlichen Entwicklungsgang der Kultur hingewiesen werden, da er uns lehrt, daß ihre Träger durch geographische Erscheinungen in ihrer Ausbreitung beschränkt sind. Hierbei ist allerdings auch die vertikale Gliederung der Klimazonen nicht außer acht zu lassen; doch hat sie gegenüber der horizontalen in früheren Kulturperioden weniger Einfluß ausgeübt und tritt erst in der neueren Zeit wirksamer hervor. Sehen wir nun in den großen Oasen, die in den subtropischen Wüstengürtel zwischen dem Atlantischen und Großen Ozean eingestreut sind, zumal in Egypten und Mesopotamien die Ausgangspunkte unserer Kultur, so erkennen wir schon an der Geschichte der in diesen Gebieten herrschenden Völkern, daß sie durch Ansiedlungen und politische Expansion dauernd nicht über die Grenzen ihres Naturgebietes, das zwischen dem großen Gebirgsgürtel Innerasiens und dem Mittelmeere lag, hinauszugreifen vermochten.

[1]) Leroy Beaulieu I S. XIX.

[2]) Vgl. Ratzel „Anthropogeographie" I S. 544 f. S. 563 und II S. 659 ff. spricht er geradezu von Kulturzonen, deren man ebensoviel wie Klimazonen unterscheiden könne.

Digitized by Google

Nur die an der Peripherie, an der Meeresküste, wohnenden Phönizier haben größere Erfolge als kolonisierende und kulturfördernde Macht in dem Mittelmeergebiete errungen, und ähnlich erklären sich die Leistungen der Griechen, die ihre Kultur über die Gestade des Mittelmeers und weithin über Vorderasien ausbreiteten. Dagegen gelang es den Römern, dem Zentralvolke des Mittelmeeres, nicht, die vorderasiatischen Länder jenseits des Euphrats und den großen Waldgürtel der nördlichen gemäßigten Zone ihrer Kultur zu unterwerfen; sie machten an der Sandwüste im Osten und Süden, der Wasserwüste des atlantischen Ozeans im Westen und der Waldwüste im Norden halt. Den Germanen und Slaven blieb es vorbehalten, die Waldzone zwischen dem Wende- und dem Polarkreise der nördlichen Halbkugel der Kultur und dem Weltverkehre zu erschließen und zwar von Europa ausgehend auch die Waldgebiete der neuen Welt und Asiens. Die Germanen griffen auch hinüber nach den Waldregionen der südlichen gemäßigten Zone, während die Romanen die subtropischen Gebiete der neuen Welt erschlossen und besetzten, nachdem sie im Wettbewerb mit den germanischen Völkern den Ozean überwunden und die Kulturwelten des südlichen und östlichen Asiens d. h. Indien und China in den Weltverkehr einbezogen hatten. Ist der Kulturprozeß in diesen Zonen, der erst durch die Entwicklung der modernen Verkehrsmittel ermöglicht ward, auch noch nicht beendet, so ist er doch schon hinlänglich fortgeschritten, um sie als der Kultur erschlossen zu bezeichnen und vorauszusehen, welche Völker in ihnen herrschen werden, wenn auch die beginnende Expansion der gelben Rasse noch Vorschiebungen in der Zukunft bringen dürfte. In die tropische Waldzone aber ist die Kultur — abgesehen von den dem Monsumgebiete angehörigen vorder- und hinterindischen Ländern — bisher nicht eingedrungen. Nur an den Rändern hat sie Fuß gefaßt, und wenn auch die vorbereitende Arbeit, die Entdeckungstätigkeit, abgeschlossen ist, so hat doch die der wirtschaftlichen Erschließung sowohl in Afrika wie in Amerika kaum erst begonnen.

Aber erst mit der vollen Einbeziehung dieser Gebiete wird die Herrschaft der menschlichen Kultur auf Erden begründet sein.[1]) Ihre Verpflanzung in die tropischen Gebiete ist demnach die Aufgabe der Zukunft, und deren Bedeutung zeigt die gewaltige Rolle, die der Indienhandel in der Geschichte aller Zeiten gespielt hat. Die Tropen und die Länder der gemäßigten Zonen sind zwei durch die Natur ihrer Erzeugnisse auf einander angewiesene Gebiete, wobei aber die Tropen durch den überragenden Reichtum ihrer Schätze weit mehr ins Gewicht fallen. Daher die Anziehungskraft, welche sie zu allen Zeiten auf die Kulturvölker ausgeübt haben, nur daß bisher das so viel leichter zugängliche und weit entwickeltere Indien im Vordergrund stand, während man erst in der Neuzeit Zentralafrika und das tropische Amerika entdeckte und alsbald von einem zweiten Indien zu träumen begann.[2])

[1]) Wir erinnern hieran das Ronkesche Wort, daß der Fortschritt der Geschichte sich mit der Ausdehnung ihres Schauplatzes deckt.

[2]) Vgl. Ratzel: Anthropogeographie I S. 537, vor allem oder Hübbe-Schleiden in seinen verschiedenen Schriften, auch den Aufsatz von Penck: „Klima, Boden und Mensch" in Schmollers Jahrbuch 1906 S. 577 ff.: „Die Rodung der tropischen Urwaldgebiete gehört zu den großen Aufgaben, die das Menschengeschlecht auf der Erde noch zu lösen hat." Ähnlich äußert sich Prof. Sering auf d. konstituierend. Versamml. d. Kolonialpolit. Aktionskomit. (8. 1. 07). Daß die Erschließung der Tropen nur mit Hilfe der modernen Technik und

Digitized by Google

An die Lösung der hier gestellten Aufgabe sind die Kulturvölker seit etwa 50 Jahren herangegangen, indem sie die in den Tropen noch vorhandenen herrenlosen Gebiete erforschten und unter sich aufteilten. In ihnen aber wird nach dem Gesagten von einer Massenansiedelung europäischer Bevölkerungsbestandteile nicht wohl die Rede sein können. Nur höher gelegene Gebiete mögen hierfür in Betracht kommen; denn diese fallen infolge ihres gemäßigteren Klimas aus dem Rahmen der Tropen heraus, wie dieses vor allem von den Hochebenen Mittel- und Südamerikas gilt, die deshalb auch bereits früher Stätten einer höheren Kulturentwicklung wurden. Afrika — und um dieses handelt es sich für uns zunächst — bietet dafür aber in seiner verhältnismäßig dichten Bevölkerung Ersatz; nur repräsentiert diese nicht wie in anderen Ländern den Produktionsfaktor „Arbeit". Der Sohn der Tropen kann dank dem üppigen Reichtum der ihn umgebenden Natur einer verstärkten Arbeitsleistung entraten, und dies hat ihn auch verhindert zu einer höheren Kulturstufe emporzusteigen.

Es war eine traurige Schicksalsfügung, daß gerade diese Gebiete bestimmt waren, den meisten der europäischen Kolonien in der neuen Welt für lange Zeit die menschlichen Arbeitskräfte zu liefern. Sie bieten uns hiermit das Beispiel einer rein passiven Übersiedelung in fremde Länder, die für das Heimatland nur den schwersten Verlust bedeutete, und bilden gleichsam den negativen Pol unter den Völkern, die Bestandteile für Besiedelung und Bewirtschaftung neuer Länder hingeben. Den positiven haben wir in jenen zu sehen, die ihre Auswanderer in eigene Kolonien senden, während diejenigen, die ihren Bevölkerungsüberschuß in fremde Länder abfließen lassen, in der Mitte zwischen beiden Gruppen stehen. Als Kolonisation wird man eine solche zwangsweise Verschleppung nicht wohl bezeichnen können; und doch müßte sie nach der Definition jener Forscher, die das Kennzeichen der Kolonisation unter Vernachlässigung des Faktors „Boden" lediglich in der Entstehung neuer oder wenigstens höher stehender menschlicher Gesellschaften sehen und deshalb auch wie z. B. Schäffle unter Heranziehung der Vereinigten Staaten von einer internationalen Kolonisation[1]) reden, als solche betrachtet werden — zugleich ein Beweis mehr dafür, daß die bewußte Absicht und ein höherer und zwar nationaler

Wissenschaft möglich ist, darüber sind alle Forscher einer Meinung (vgl. Dernburgs Rede auf der gleichen Versamml.); namentlich werden beide auch die Besiedlungsmöglichkeit in den Tropen vergrößern können.

[1]) Schäffle definiert die internationale Kolonisation als „Völkerbildung durch Zusammenfließen von Bevölkerungsablegern vieler und verschiedener Nationen" und verweist weiter auf das Beispiel der Entstehung Roms mit seiner „colluvies hominum". — Es handelt sich aber hier wie bei dem Beispiele der Vereinigten Staaten wahrscheinlich um Vorgänge der inneren Kolonisation oder, soweit der heutige Westen der Vereinigten Staaten in Betracht kommt, um äußere Kolonisation der Union, die man vielleicht besser als „Mischkolonisation" bezeichnete (vgl. Ratzel: Anthropogeogr. II S. 684). — Von einer internationalen Kolonisation könnte man höchstens in der Neuzeit reden, da die konkurrierenden Mächte einander die noch unokkupierten Gebiete nicht gönnen wollen und daher gemeinsam durch internationale Abkommen die wirtschaftliche Erschließung und Nutzbarmachung z. B. des Kongobeckens und Marokkos in die Hand nehmen. Vgl. Dernburgs Ausspruch: „Die Kolonialprobleme werden immer mehr und mehr in internationaler Weise gelöst werden" (aus einem Interview des „Petit Parisien"). So war ja auch Rom vielleicht eine gemeinsame Grenzfeste und -kolonie der Latiner und Sabiner gegen Etrurien, wobei allerdings nicht die Eifersucht, sondern die gemeinsame Gefahr wirksam war.

Digitized by Google

Zweck bei aller Kolonisation vorhanden sein muß. Wenn man hier von einer kolonisierenden Tätigkeit überhaupt reden will, so könnte es nur zu gunsten der Völker, die jene versklavten Kräfte in ihren überseeischen Pflanzstätten beschäftigten,[1]) geschehen, wie dieses auch bei der Verschickung von Kulis aus Indien und China der Fall ist, wenn auch hier insofern eine Verschiebung eintritt, als diese Länder eine weit höhere Stufe in der kulturellen Entwicklung einnehmen und für ihre Volksgenossen daher einen ganz anderen Rückhalt bedeuten.

Nun sehen sich die kolonisierenden Mächte aber in den Tropen bei der Beschaffung von Arbeitskräften fast ausschließlich auf die einheimische Negerbevölkerung angewiesen. Zur Befruchtung des hier üppig gedeihenden Naturfaktors vermögen sie selbst nur Kapital und die für die Leitung der Produktion nötigen Kräfte zu verpflanzen, und so ergibt sich für sie — da auch die sonst wohl beliebte Deportation von Verbrechern ausgeschlossen erscheint und die Verpflanzung fremder, dem Klima vielleicht gewachsener Arbeitskräfte vielfach zu teuer oder aus anderen Gründen unopportun ist — die Notwendigkeit, die Eingeborenen in der einen oder anderen Form zur Arbeit anzuhalten. Der heutige Stand der Zivisation aber verbietet die Einführung oder auch nur die Aufrechterhaltung der Sklaverei, und auch die Zwangsarbeit begegnet berechtigten humanen Bedenken. So bleibt nur das, eine gewisse Nötigung allerdings nicht ausschließende, Mittel der Erziehung und der Gewöhnung, um den Produktionsfaktor der Arbeit, der, was latente Kraft, Masse und Billigkeit anbelangt, ja reichlich gegeben ist, in wirklich wirtschaftlichem Sinne zu schaffen.[2]) Dies ist die Hauptaufgabe der Kolonisation in jenen Gebieten, und sie bedeutet einen langen und beschwerlichen Weg, denn sie erfordert die Hebung der eingeborenen Bevölkerung auf eine höhere Stufe der Kultur und Gesittung. Es handelt sich hierbei um nichts weniger als um die allmähliche Verpflanzung von all den Elementen, die den Inhalt der Kultur bilden und außer den Bestandteilen einer höheren Wissenschaftsform, deren wir bereits gedachten, vor allem die Organisationen, Einrichtungen und Äußerungen eines entwickelten gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, wie das Schutz- und Sicherheitswesen, Recht und Moral, Religion und Kirche, Erziehung und Schule, Bildung, Kunst usw. umfassen und für deren Verbreitung vor allem auch eine sachgemäß geleitete Mission wirksam zu sein vermag.[3])

Man hat diese Erziehung zur Kultur als „Kultivation" bezeichnet und in ihr eine besondere Art von Kolonisation sehen wollen, die in ihrem Wesen von der bisher behandelten verschieden sei.[4]) Aber auch hier beweist schon die Tatsache, daß man dieselben Gebiete bald unter jenen, bald unter diesen Begriff bringt, daß

---

[1]) Um welch' gewaltige Massen es sich hierbei handelt, ergibt sich daraus, daß man die von 1500—1800 nach Amerika transportierten Sklaven auf ca. 40 Mill. schätzt, deren allerhöchstens 2 Mill. weiße Einwanderer für den gleichen Zeitraum gegenüberstehen. Halle. Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte S. 30.

[2]) Vgl. u. a. Hübbe-Schleiden: Ethiopien S. 305 ff. und 331 ff.; auch seine Schrift: „Warum Weltmacht?" S. 29 ff.

[3]) Für die Mission treten u. a. besonders Merivale und Roscher ein. Über die Kulturelemente vgl. Schäffle: Bau und Leben I. Bd.

[4]) Dies tut besonders Hübbe-Schleiden. Vgl. seine Überseeische Politik I S. 75 und II S. 1: „Dem (d. h. der Kolonisation) gegenüber bedeutet ‚Kultivation' im spezifischen, technischen Sinne diejenige Kulturarbeit, bei der die Aneignung des neuen Bodens durch Verwendung von Arbeitskräften einer fremden Rasse geschieht."

Digitized by Google

wahrscheinlich nur ein Mangel in der Definition vorliegt. Um Verpflanzung von Produktionselementen, in diesem Falle vornehmlich von Kapitalien und Intelligenz, in Länder minder entwickelter Naturbeherrschung handelt es sich auch hier; daß daneben eine besondere Heranbildung von Arbeitskräften und weiterhin ein Akt der Kulturerziehung erforderlich ist, bedeutet nichts wesentlich Neues. Denn der nämlichen Erscheinung begegnen wir, obgleich in weniger scharfer Ausprägung, auch bei jeder anderen Kolonisation. Ohne Erziehung der Eingeborenen zu vermehrter, wahrhaft wirtschaftlicher Arbeitsleistung und damit zu höherer Kultur und Zivilisation ist ein kolonisatorischer Erfolg auf einem Boden mit einheimischer Bevölkerung nicht denkbar. Das englische und besonders das holländische Ostindien sind hierfür wiederum klassische Beispiele, und man hat diese Kolonien daher ebenfalls als Kultivationsgebiete bezeichnet. Wird eine solche Hebung der eingeborenen Bevölkerung nicht erstrebt oder erreicht, so wird diese zu grunde gehen, oder es tritt eine Entartung auch bei den Mitgliedern des kolonisierenden Volkes ein, die dann das Scheitern der kolonisatorischen Unternehmung überhaupt bedeuten kann, wie die Länder der früheren spanischen Kolonisation in Südamerika zeigen, obgleich auch die Spanier im Bunde mit der katholischen Kirche eine Erziehung der Eingeborenen beabsichtigten.[1]) Aber selbst in sogenannten Ansiedelungskolonien bedeutet die Kolonisation für die übersiedelnden Bestandteile des Volkes in den meisten Fällen eine Entwicklung zu höherer Kultur, die in der Heimat nicht so leicht möglich gewesen wäre. Es werden hier in kurzem Zeitraum die Kulturstufen durchlaufen, für die das Mutterland Jahrhunderte, ja Jahrtausende gebraucht hat,[2]) und das außerordentlich lebhafte Kulturleben, das sich auf kolonialem Boden zu entwickeln pflegt, ist eine bekannte Erscheinung. Allerdings wird sie zur vollen Entfaltung nur dort gelangen können, wo sie nicht durch Widerstände wie klimatische und ethnologische Fremdartigkeit des Neulandes, durch allzu große Entfernung vom Mutterlande oder Schwierigkeiten der Akklimatisation beeinträchtigt oder gar unterbunden wird.[3])

Jede Kolonisation bedeutet demnach zuletzt einen Kulturprozeß, mag die Erreichung einer höheren Kulturstufe nun die Folge einer natürlichen Entwicklung oder einer besonderen Erziehung sein, und so könnte man die Kolonisation im höchsten Sinne als die Tätigkeit des Menschen bezeichnen, die in der Verpflanzung steigender Kultur und Zivilisation und zuletzt in der Ausbreitung einer höheren Gesellschaftsentwicklung über die bewohnbare Erde besteht.[4]) In dieser Formulierung begegnen sich zuletzt alle Forscher, mögen sie über das Wesen der Kolonisation selbst noch so verschieden denken und noch so viele Arten von Kolonien konstruieren, und sie entspricht auch nur wieder dem sprachlichen Ursprunge der Begriffe Kolonisation, Kultivation und Kultur, die stammverwandte Worte sind.

---

[1]) Roscher: System der Volkswirtschaft II (X. Aufl.) S. 27 und dsf. Kolonien S. 135 ff.

[2]) Schäffle: Kern- und Zeitfragen I S. 211 — Bau und Leben I S. 543 ff.: „Die Kolonisation als abgekürzte Wiederholung und Steigerung der Gesittung des Mutterlandes."

[3]) Vgl. Schäffle: Bau usw. I S. 546 ff. und Kern- und Zeitfr. I S. 204 ff. „Kolonisationswiderstände".

[4]) Zimmermann, Kolonialpolitik S. 12.

Digitized by Google

Aber gerade diese Definierung hat bei uns in Deutschland zu jener bereits in der Einleitung erwähnten Opposition gegen eine nationalgefärbte Kolonisation geführt. Man schwärmte von einer allgemeinen Kultur der Menschheit, der durch eine Ausbreitung der Menschen in Form der Auswanderung ebenso gut oder sogar noch besser gedient sei wie in der der Kolonisation. Und mit den Vertretern dieses Gedankens verbanden sich die Anhänger des absoluten Freihandels, die Verfechter einer Weltwirtschaft ohne nationale Beschränkung, die zur Erreichung jenes Ideales beitragen sollte. In dem Reiche des Tatsächlichen jedoch — und ihm müssen wir unsere Anschauungen und Begriffe entlehnen — gliedert sich die Menschheit heute noch nach Rassen und diese wieder nach einzelnen Völkern, die keine willkürlichen Schöpfungen, sondern Erzeugnisse einer geschichtlichen Entwicklung und geographischer Bedingungen sind. Ebensowenig gibt es eine Kultur als solche; sie tritt uns überall als besondere Erscheinung, als deutsch, englisch, chinesisch, arabisch usw. entgegen. Und wenn wir auch an die Entwicklung zu einer einheitlichen, weltumspannenden Kultur der Menschheit oder wenigstens zu einer über allen Nationen stehenden Gesittung glauben, für die Gegenwart vermögen wir mit ihr als etwas Tatsächlichem, alle Besonderheiten Ausschließendem nicht zu rechnen, wie dies der philosophische oder religiöse Geist tut, der den letzten abstrakten Zielpunkten aller Entwicklung nachdenkt oder die Erfüllung göttlicher Verheißungen vorausträumt. Mögen sich auch mit der vorwärtsschreitenden Erschließung der Erde und mit der stetig wachsenden Zahl der Menschen — und gerade dies letztere Moment zwingt zur Annäherung und weiter zum Zusammenschlusse immer größerer Gemeinschaften[1]) — neue, umfassendere Kulturzusammenhänge bilden, mag man auch heute bereits mit Berechtigung von einer europäischen, amerikanischen, ostasiatischen Kultur reden; — sie erweisen sich nicht einmal kräftig genug, alle Sonderbestrebungen ihrer Angehörigen zu überwinden! Die Verschiedenheiten unter den kultivierten Völkern und Rassen bestehen weiter und werden auch noch für lange, wohl für alle für uns absehbare Zeit ihre Wirksamkeit behalten. Wenigstens scheint das Aufgehen aller Nationalitäten im angelsächsischen Volkstum, das man eine zeitlang prophezeite und von dem mancher Engländer auch heute noch träumt, nach der Entwicklung der letzten Jahrzehnte nicht wohl möglich. Und würde nicht sogar dieses Untergehen in einer letzten höheren Einheit den Reichtum des Kulturlebens, der zum guten Teile in seiner Vielgestaltigkeit besteht, vermindern und seine Spannkraft lähmen? Denn aller Fortschritt erwächst zuletzt aus Gegensatz und Kampf! Würde nicht schon die Teilung der Erde unter Angelsachsen, Chinesen und Russen, die uns ernste Männer als das Endziel der jetzigen Entwicklung[2]) bezeichnen, eine monotone Verarmung der Menschheit bedeuten,[3]) die bedenklicher wäre als alle Reibungen und Streitigkeiten zwischen den jetzt bestehenden Nationen, wobei nicht immer an deren kriegerischen Austrag gedacht zu werden braucht?

So schön und verlockend daher der Gedanke einer unter dem Schutze eines ewigen Weltfriedens sich entwickelnden, aller Völker gleichmäßig umfassenden Kultur der Menschheit ist, — er ist nun ein Ideal, eine Tendenz. In der Welt der Wirklichkeit aber gilt zur Zeit noch des Dichters Wort:

---

[1]) Vgl. York v. Wartenberg: Weltgeschichte in Umrissen S. 8.
[2]) S. Dilke: Greater Britain S. 697.
[3]) Roscher: Kolonien S. 355.

Digitized by Google

Leicht bei einander wohnen die Gedanken;
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen.
Wo eines Platz greift, muß das andere weichen;
Wer nicht vertrieben sein will, muß vertreiben! —
Hier herrscht die Kraft, und nur die Stärke siegt.[1])
(Schiller: Wallensteins Tod II, 2.)

So werden auch wir Deutsche, wenn anders wir mitarbeiten wollen an dem großen Kulturwerke, auch an dem jener weltumfassenden Kultur aller Menschheit, wirken und wuchern müssen mit dem Pfunde, das uns anvertraut ist. — Deutsche Art und Sitte, deutsche Sprache und Wissenschaft, deutsches Volkstum und deutsche Macht, sie sind uns geworden als geschichtliches Erbteil, und wir haben keine Berechtigung, sie für Güter hinzugeben, die nur in der ideellen Welt bestehen. Freilich sind uns auch diese als kostbarer Schatz aus einer großen Zeit überkommen, und wir wollen den Besitz, den wir an ihnen haben, nicht opfern über rein materielle Güter. Aber jener Idealismus, jener Glaube an die Verwirklichung der höchsten Gedanken, gehört eben auch zu den Bestandteilen derselben Kultur, die wir deutsch nennen und der wir in der realen Welt ihren Fortbestand und Fortgang sichern wollen und sollen. Es wird auch hier wie bei allen Erscheinungen dieses Lebens auf einen Kompromiß hinauskommen. Die Entwicklung wird in der Richtung der Diagonale der beiden Kräfte liegen: nationale und internationale Momente bestimmen in unzertrennbarer Wechselwirkung den Gang der Kultur, die Entwicklung der Menschheit.[2])

Unsere Begriffsbestimmung der Kolonisation aber wird nach den letzten Ausführungen noch eine Erweiterung erfahren müssen, und zwar in zweifacher Richtung: einmal inbezug auf die Elemente, die zur Verpflanzung gelangen, und zweitens in der Bestimmung ihres Zweckes. Zu der Arbeit, dem Kapital und der Intelligenz, die auf neuen Boden verpflanzt werden, kommt die Gesamtheit der Wirkungen eines höheren Kulturlebens, die wir unter dem Namen „Kulturerrungenschaften" zusammenfassen können. Diese aber dienen hier ebenfalls der Erweiterung der Produktion, und deshalb können wir auch sie unter den Begriff der „Produktionsfaktoren" bringen, wie dieses bereits von anderer Seite geschehen ist,[3]) zumal auch hier wieder die Abgrenzung gegen die Begriffe Kapital und Intelligenz schwierig ist. In zweiter Beziehung aber werden die Begriffe der Produktion und Konsumtion ebenfalls durch den der Kultur einen erweiternden Zusatz erfahren müssen.

---

[1]) Vgl. Schäffle: Bau und Leben des soz. Körp. I S. 223. Zur Idee des Weltfriedens vgl. Schäffle: „Auseinandersetzung mit den Abrüstungsfreunden" in der Zeitschrift für d. gesamten Staatswissensch. 1900 S. 218ff.

[2]) Vgl. Schäffle a. a. O. S. I S. 530, Kern- u. Zeitfr. I S. 105ff. „Der Weltstaattraum". Auch Wundt „System d. Philosophie" S. 614f. („Entwickelung zur Kulturgesellschaft").

[3]) So von Lujo Brentano in einem vor der „Volkswirtschaftl. Gesellsch." am 3. 10. 07 in Berlin gehaltenen Vortrage. Wenn Philippovich „Grundriß der pol. Ökon." I S. 103 diese Auffassung zurückweist, weil diese „gesellschaftlichen Bedingungen dieselben bleiben, ob viel oder wenig, mannigfaltig oder einförmig produziert wird," so erscheint uns das hier inbetracht kommende Verhältnis verschoben. Die Frage ist vielmehr, ob die Produktion dieselbe bleibt, ganz gleich, ob diese Kulturerrungenschaften viel oder wenig entwickelt, mannigfaltig oder einförmig sind, und dem ist nicht so.

Digitized by Google

III.

Bevor wir aber an eine endgültige Formulierung des Begriffes „Kolonisation" herantreten, gilt es noch eine letzte Frage zu beantworten, ob nämlich die Wirksamkeit des Staates zum Wesen der Kolonisation erforderlich sei oder nicht. Es ist viel hierüber geschrieben und gestritten worden, und manche Stimme hat sich allein deshalb gegen kolonisatorische Unternehmungen erhoben, weil der Staat sich in sie mische. Die Vertreter des manchesterlichen Laissez-aller Prinzipes wollten auch hier nur von einer rein privaten Betätigung etwas wissen und antworteten dem „Racker von Staat", der sich dieser hilfreich erweisen wollte, mit den Worten, die Diogenes an Alexander richtete: „Lieber Freund, gehe mir etwas aus der Sonne!"[1])

Gegen eine staatliche Kolonisation in der Form einer politischen Unterwerfung und der Folgen, die diese für die von ihr Betroffenen zu haben pflegt, haben wir uns bereits weiter oben ausgesprochen. Zum Zwecke der mechanischen Ausbeutung und der Versklavung fremder Völker sollen die physischen Machtmittel des Staates heute nicht mehr zur Verwendung gelangen; denn diese Maßnahmen erweisen sich auf die Dauer als unproduktiv und widersprechen so dem innersten Wesen der Kolonisation, die ein sittlicher Aneignungsprozeß, ein Kultur- und kein Machtproblem ist.

Auch mit staatlicher Bevormundung ist eine gedeihliche Kolonisation nicht vereinbar. Denn diese stellt den Menschen auf sich selbst, und wenn irgendwo, so gilt hier das amerikanische „Help yourself". Weitgehendste Bewegungsfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit des einzelnen ist deshalb erforderlich; aber diese bedeutet keineswegs anarchische Existenz. Sie schließt die Tätigkeit des Staates nicht aus, sondern beschränkt nur dessen unmittelbares Eingreifen in das Leben und in die Tätigkeit des Kolonisten. Auch hier wird die gesunde Entwicklung wieder auf einem Kompromisse beruhen, auf der Verbindung der zentralistischen Kräfte des Staates mit der Freiheit des Einzelindividuums, während die Extreme des Zuvielregierens oder der vollen persönlichen Ungebundenheit beide gleich schädlich sein würden.[2])

Wie notwendig für die Erzielung einer gedeihlichen Kolonisation aber die Wirksamkeit des Staates ist, das geht auch bereits aus unserer Betrachtung über den Unterschied zwischen äußerer und innerer Kolonisation einerseits und zwischen Kolonisation und Auswanderung andererseits hervor. Daran ändert zuletzt auch nichts das Beispiel einiger Kolonien wie z. B. der englischen an der atlantischen Küste der Vereinigten Staaten, die ohne Beihilfe des Staates erstanden zu sein scheinen, und das Bestreben vieler Kolonisten z. B. in Sibirien, sich der staatlichen Hoheit zu entziehen. Denn einmal handelt es sich hierbei vielfach um Gegenden, in denen die Kolonisten mit keinem Gegner zu ringen haben, in denen also der Staat, dessen Wesen zunächst Macht ist, entbehrlich erscheint, und dann ist der politische

[1]) Vgl. Hübbe-Schleiden: Deutsche Kolonisation S. 17 und Fr. Kapp: „Kolonisation und Auswanderung" in dem Bericht der Verhandl. d. 19. Kongresses deutscher Volkswirte. Kapp ist einer der extremen Vertreter dieser Ansicht.

[2]) Vgl. u. a. Preuß: Kolonialerziehung S. 45 f., vgl. hierzu die Ziele des modernen Kulturstaates in Ad. Wagners „Lehr- u. Handbuch d. polit. Ökonomie" (Grundleg. d. polit. Ökonomie III. Aufl. I S. 287 f.) und die entsprechenden Stellen in Schäffles Bau und Leben des sozialen Körpers im I. Bande; auch Kapp: „Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika" S. 102 f.

Digitized by Google

Einfluß des Mutterlandes auch wirksam in Gebieten, in denen er nicht durch sichtbare Faktoren vertreten ist. Der einzelne genießt trotz allen Verlangens nach einer rein „privatmenschlichen" Existenz die Vorteile, die aus der Zugehörigkeit zu einer kräftigen, kulturellen Gemeinschaft erwachsen. Welche persönliche Sicherheit verlieh nicht das „Civis Romanus sum!" dem Römer auch außerhalb der Heimat! Welches Übergewicht verschafft nicht auch heute dem Engländer seine Staatsangehörigkeit![1]) Und pflegen nicht oftmals gerade diejenigen, die vom Staate nichts wissen wollen, in der Stunde der Gefahr am lautesten nach seiner Hilfe zu rufen? Sahen sich nicht auch unsere deutschen Kaufleute in der Zeit, da es noch kein starkes Deutschland gab, auf Staatshilfe angewiesen, die sie allerdings damals bei Frankreich und England erbitten oder besser erbetteln mußten? Haben nicht selbst die englischen Kolonien an den fernen Gestaden der Neuen Welt den Schutz des Mutterlandes genossen, indem dieses die gefährliche Konkurrenz der Spanier, der Holländer und Franzosen von ihnen fernhielt? Verdankten sie ihm nicht auch die administrativen und rechtlichen Organisationen, unter denen sie lebten? Und sahen sie sich nicht auf seinen direkten Schutz angewiesen, als ihnen außer den Eingeborenen, denen sie wohl allein gewachsen waren, an Ort und Stelle gefährlichere Gegner in den Franzosen Kanadas erstanden? Zudem ist es eine jedem Kenner der Kolonialgeschichte geläufige Tatsache, daß das Schicksal einer Kolonie im Falle eines Krieges durch dessen Ausfall für das Mutterland entschieden wird.

Hieraus hat man allerdings folgern zu dürfen geglaubt, daß eine starke heimische Macht genüge, deren Geltendmachung in den Kolonien selbst indessen nicht erforderlich sei. Sicher aber nimmt dieser Einfluß des Mutterlandes mit der Entfernung ab, und wird Widerständen, die sich in der Kolonie selbst oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft bemerkbar machen, versagen, wenn nicht die Möglichkeit besteht, ihn an Ort und Stelle geltend zu machen, wie dieses schon das Beispiel des Kampfes zwischen den englischen Kolonisten und den französischen Kanadiern beweist. So vermochte sich der Deutschorden in seinen Kriegen mit den Polen und Littauern zu behaupten, solange ihm in gefährlicher Lage kraftvoller Zuzug von den Fürsten und Rittern des Reiches kam. Als dieser nachließ, erlag er, und damit war der deutschen Kolonisation an den Küsten der Ostsee ein Halt geboten. Am leichtesten werden die Machtmittel des Mutterlandes noch einzusetzen sein, wenn es sich, wie in diesem Falle, um sogenannte „Grenz- oder Nahkolonisation" handelt. Überseeischen Kolonien gegenüber wird dies aber nur bei Vorhandensein einer See-

[1]) Sehr treffend gibt diesen Gedanken ein 1848 erschienenes Spottgedicht wieder, das die Unterredung vierer dem Schiffbruch entronnenen Männer mit dem Beherrscher des Landes, an dessen Küste sie scheiterten, schildert. Während der Franzose, der Brite, der Russe nur ihre Nationalität zu nennen brauchen, um freundlichst aufgenommen zu werden, vermag der Vierte nur erröteud zu stammeln: „Ich bin — ich bin". Auf die fragenden Blicke des Herrschers spricht der Brite mitleidig:

„Herr, ich weiß, wie gut du bist,
Drum verzeih's dem armen Teufel,
Daß er nur ein Deutscher ist."
Die ersten drei von seinen Gästen
Lud der Fürst an seinen Tisch:
„Der Vierte" sprach er, „soll sich suchen
Ein Plätzchen am Bediententisch."

Vgl. Hassert: „Deutschlands Kolonien S. 1.

Digitized by Google

macht möglich sein, und die Geschichte aller Zeiten lehrt uns, daß überseeische Kolonisation ohne eine starke Flotte ausgeschlossen ist.

Dieses Rückhaltes vermögen zuletzt auch der überseeische Handel und die Schiffahrt nicht zu entraten, die man so oft gegen die Kolonisation ausspielt, weil sie der Mitwirkung des Staates nicht bedürften und nicht zu Konflikten mit anderen Mächten führten. So genoß der deutsche Handel nur solange Duldung von seiten der übrigen Mächte, als er diesen nicht gefährlich zu werden drohte und Deutschland selbst ohnmächtig war. Auch begegnete er Feindseligkeiten mancher Art, lange bevor Deutschland Kolonisation trieb, und gerade sie haben am kräftigsten Anlaß zu der deutschen Kolonialpolitik gegeben. Die übermächtige Konkurrenz der Engländer usw. drohte ihn mehr und mehr zu verdrängen, und deshalb schlugen deutsche Kaufleute vor, die noch freien Gebiete, in denen sie sich betätigen konnten, dem Schutze des Reiches zu unterstellen.[1]) Und es ist ein Franzose, der es ausspricht, daß Deutschland es in erster Linie seinen Machtmitteln, seinem Heere und seiner Flotte verdanke, wenn sich ihm „die Maschen des Netzes, das Afrika zu umstricken und für neue Ankömmlinge unzugänglich zu machen drohte, öffnete," wie andererseits der Erwerb von Kolonien zur Erhöhung seines Ansehens beitrug; denn zuletzt ist jeder Gewinn an Fläche zugleich ein Zuwachs an Macht.[2])

Heißt es nicht Eulen nach Athen tragen, wenn man behauptet, daß die Engländer die beispiellosen Erfolge, die sie auf dem Gebiete des Welthandels zu verzeichnen haben, zum guten Teile ihrer Herrschaft zur See verdanken? Und hat nicht schon dieser Schutz, der sich nur auf zeitweilig der Heimat entrückte Personen und Werte bezieht, zu Flottenstationen d. h. zu dauernden Festsetzungen an den verschiedensten Punkten der Erde geführt? Denn das praktisch denkende Kaufmannsvolk der Engländer hat erkannt, daß er um so wirksamer sein wird, je schneller und intensiver er in jedem Augenblicke sich geltend zu machen vermag. Wie viel mehr aber wird die dauernde Niederlassung von Volksgenossen, Kapitalien und Werten aller Art des unmittelbaren Schutzes an Ort und Stelle bedürfen! So wird die fortschreitende Kolonisation allmählich zur politischen Okkupation des gesamten in Frage stehenden Gebietes führen, — eine Entwicklung, die zuletzt alle Kolonien zeigen, die nicht durch irgendwelche außergewöhnlichen Verhältnisse begünstigt eines starken Schutzes überhaupt entbehren konnten. Auch die privaten Handels- und Kolonialgesellschaften, die im Laufe der Zeit tätig gewesen sind, haben sich in der Stunde ernster Gefahr auf staatliche Hilfe angewiesen gesehen, wofür die englisch-ostindische Kompagnie ein charakteristisches Beispiel ist, und der Staat hat dann zuletzt Veranlassung genommen, um der Wiederkehr ähnlich bedrohlicher Lagen vorzubeugen, mit dem Schutze zugleich die Hoheitsrechte, die sie bisher betätigt hatten, zu übernehmen. Diese aber hatten sie auch keineswegs kraft eigener Machtvollkommenheit ausgeübt, sondern nur auf grund von Privilegien, die ihnen die heimische Staatsgewalt verliehen hatte. Wenn sich also der Staat hier auch nicht selbst an der Kolonisation beteiligte, die Politik beschäftigte sich mit ihr, und sie war, wie

[1]) Kolonialpolit. Führer S. 7 ff.

[2]) Marcel Dubois: Systèmes coloniaux S. 30. Vgl. die Rede von Prof. Penck auf der konstituierend. Versamml. d. Kolonialpolit. Aktionskomitees (8. 1. 07). Vgl. P. Dehn: Weltwirtsch. Neubild. S. 354 ff. „Landbesitz bleibt immer der letzte und höchste Ausdruck für politische Macht" (nach Aleg. v. Peez.)

Digitized by Google

Schäffle betont, notwendig als die Trägerin einer einheitlichen Entwicklung von Fragen, von denen die Allgemeinheit betroffen wird; auch waren Elemente der Staatsgewalt, der Verwaltung, der Rechtsprechung, der Verteidigung wirksam, Hoheitsrechte wurden ausgeübt, und hierin sehen wir das Wesentliche!

Man wird allerdings hier mit Ratzel zwischen der Tätigkeit des Staates und der der Gesellschaft unterscheiden müssen. Dieser Forscher will von wirklich staatlichen Unternehmungen nur da reden, „wo die Gesamtheit zu Zwecken vereinigt wird, die nur Zwecke der Gesamtheit sind und nur durch gemeinsame Anstrengungen von einer gewissen Dauer erreicht werden können.“[1]) Auch Roscher stellt nach der Haltung, welche die Regierung der Kolonisation gegenüber einnimmt, die beiden schon den Griechen geläufigen Kategorien der Apökien und Kleruchien auf. Er betont aber, daß das System der Apökien, der coloniae ex secessione, „die rein durch Privatmittel, ohne alle Teilnahme des Staates erfolgen“ und die Bismarck einmal als „wildwachsende Kolonien“ bezeichnete, mehr auf den niederen Kulturstufen begegnet, auf denen die Staatstätigkeit wenig ausgebildet zu sein pflegt, während auf den höheren Entwicklungsstufen, mit denen der Einfluß des Staates sich auf immer weitere Lebensverhältnisse erstreckt, die Form der Kleruchien, der coloniae ex consilio publico conditae, vorherrscht, „wo das Ganze mittelbar oder unmittelbar der Leitung des Staates unterworfen bleibt.“[2]) Auch Ratzel gibt zu, daß, zumal bei der zunehmenden Konkurrenz auf diesem Gebiete, für die Tätigkeit der Gesellschaft, selbst in der Form, wie sie Bismarck etwa plante, heute wenig Raum mehr sei.

In jenen Zeiten einer gering entwickelten Staatsgewalt waren eben Organe der Gesellschaft zugleich Träger staatlicher Funktionen, wie sie dies wieder werden können, wenn sich die Regierung vor Aufgaben gestellt sieht, die ihrer Machtbefugnis noch nicht unterstehen. Und wenn Roscher betont, daß zwischen den griechischen Apökien und dem Mutterlande nur ein religiöses Band bestanden und das Verhältnis zwischen ihnen im übrigen dem zwischen Mutter und Töchtern geglichen habe, so darf man nicht vergessen, daß die religiöse Gemeinsamkeit in jenen Zeiten eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Grundlage auch des staatlichen Lebens bildete, und daß auch heute mit unseren hochentwickelten wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Stammland und Kolonien das Familienprinzip wieder scharf betont wird.

Man wird hier wohl zu unterscheiden haben zwischen einer Kolonisation „von staatswegen“, die von der Regierung ausgeht und von ihr ausgeführt wird, und einer „freien“ Kolonisation unter Mitwirkung des Staates, die eine Unternehmung privater Initiative ist und sich nur unter dem Schutze und unter der Beihilfe des Staates vollzieht. Es handelt sich auch hier wieder um sich gegenseitig ergänzende Erscheinungen: Staat und Gesellschaft oder Regierung und Nation, beide müssen die erforderlichen Eigenschaften und Mittel zur Durch-

[1]) Vgl. Ratzel: „Politische Geogr“ S. 129 f.: „Volk und Staat im Wachstum“ und Wundt: „System d. Philosophie“ S. 611 ff.: „Staat und Gesellschaft“.

[2]) Roscher: „Kolonien usw.“ S. 44 ff. „Verhältnis der Regierung zur Kolonisation.“ Schäffle, der Kleruchie in dem ursprünglichsten Sinne als die Hinausführung von ausgelosten Teilen der Bürgerschaft, als „eductio consilio publico“ versteht, sagt allerdings, daß heutzutage die Apökie d. h. die freie Volksabzweigung die alleinige Form der Kolonisation sei. „Bau und Leben“ I, 538. Seiner Ansicht ist auch Treitschke in seiner Politik I S. 119 ff.

Digitized by Google

führung des kolonialen Werkes besitzen, und erst das Zusammenwirken beider garantiert den Erfolg.[1]) Die Gesellschaft wird die notwendigen Einzelkräfte liefern müssen, ohne die, wie Karl Peters sich einmal ausdrückt, das Ganze ein totes Gerippe bleibt. Doch werden diese nicht handeln dürfen ohne Einverständnis mit ihrer Regierung, das namentlich J. St. Mill fordert, und der Staat wird neben dem Schutze auch die Aufgabe der Verwaltung und der Beaufsichtigung mit übernehmen müssen.[2]) Wie es aber Staaten gegeben hat, deren Völker trotz anderer glänzender Fähigkeiten für kolonisatorische Arbeit nicht reif waren, und daher bei ihren Kolonisationsbestrebungen scheiterten, wie Spanien und Portugal, so hat es andererseits Nationen gegeben, die glänzende kolonisatorische Begabung besaßen, deren Regierungen sich aber der Übernahme der mit der Kolonisation gegebenen Aufgaben versagten, weil sie die nötigen Machtmittel oder Organe nicht besaßen[3]) oder durch Konzessionierung privater Unternehmungen ernstliche Konflikte mit anderen Mächten zu vermeiden hofften. Dies war lange Zeit selbst bei England der Fall, und seine Kolonisation wollte denn auch ebenfalls längere Zeit nicht gedeihen. Erst als seine Staatsgewalt soweit erstarkt war,[4]) daß sie kraftvoll für die Privaten einzutreten und deren Werk zu übernehmen vermochte, wenn sie bei seiner Ausführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stießen, und als sie sich selbst aktiv an der Kolonialarbeit zu beteiligen begann,[5]) erstand das große Kolonial- und Weltreich, über das England heute gebietet. Es erwuchs aus der gemein-

[1]) Vgl. die Rede von Prof. Sering auf d. konstituier. Versamml. d. Koloniolpolit. Komitees (8. 1. 07): „Jede Kolonisation bedingt ein Zusammenwirken privater Tatkraft und kollektiver Machtenthaltung."

[2]) Der Ausspruch von Peters findet sich in seiner „Gründung von Ostafrika" (Berlin 1906) Mills Forderung in dessen „Grundsätzen" S. 370.

[3]) Das klassische Beispiel hierfür bleibt Deutschland im 19. Jahrh., dessen Volk die für eine gedeihliche Kolonisation erforderlichen Eigenschaften, aber keinen nationalen, machtvollen Staat besaß. Daher nur Auswanderung, keine Kolonisation. Die deutsche Gesellschaft mußte so Tausende ihrer Reiser in elender Weise verkümmern oder ganz absterben lassen; ihre Ableger verfielen nationalem Untergange und tauchten nach wie vor in fremdem Volkstum unter. Später scheute Bismarck davor zurück, den Staat zu engagieren; denn mit preußischen Generalen, Geheimräten und Subalternbeamten könne man keine Kolonisation betreiben (Rede vom 23. Juni 1884). — Für den im Folgenden genannten Grund ist Holland das beste Beispiel, das bis zum 19. Jahrh. die überseeische Politik den privaten Kompagnien überließ, wobei aber zu betonen ist, daß Hollands Politik wie auch die Englands, wenigstens in der ersten Zeit fast ausschließlich durch Handelsinteressen bestimmt ward und daß seine großen Gesellschaften in erster Linie Handelskompagnien waren. Träger des eigentlichen Kolonisationsgedankens waren hier mehr die Generalstatthalter, also die Vertreter der staatlichen Gewalt und Einheit.

[4]) Dies zeigt zu Ende des 17. Jahrhunderts z. B. in Nordamerika das Bestreben, die Chartre- und Eigentümerkolonien in Kronkolonien umzuwandeln und die verschiedenen Kolonien, namentlich die neuenglischen und New-York unter einer einheitlichen, kräftigen Verwaltung zusammenzufassen. Die Ausbreitung der französischen Macht in Kanada zwang hierzu! Und hierbei verfuhr das Parlament und Wilhelm III. nicht anders als Jakob II., wenn sie auch auf Verschmelzung der Kolonien zu einem einzigen staatlichen Gebilde verzichteten. Vgl. hierzu auch „Grundzüge der englischen Kolonialpolitik" im Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen 1904 S. 143ff.

[5]) Über die positive Förderung, welche die englische Regierung der kolonisat. Tätigkeit erwies, vgl. Kaerger: Manchesterliche Kolonialpolitik. Hardens „Zukunft" 1895 S. 605ff.

Digitized by Google

samen Wirksamkeit des Volkes und der Regierung, es ist die Schöpfung nationaler und sozialer Arbeit und einer kraftvollen, zielbewußten Politik.

Hauptbedingung des Gelingens bleibt allerdings immer die nationale Veranlagung und die Reife des allgemeinen gesellschaftlichen Lebens,[1]) und deshalb ist der Entwicklungsgang Englands der naturgemäßere, wie auch der Erfolg beweist. Besitzt ein Volk die für eine ersprießliche Kolonisation erforderlichen sozialen und nationalen Eigenschaften und Kräfte, so wird es sich die politischen Mittel selbst schaffen. Auch liegt es im Wesen jedes gesunden Staates, daß er in kolonisatorischen Fragen zur Initiative drängt. Er ist nach Herbart „Gesellschaft, durch Macht gestützt", und diese Macht geht in erster Linie auf Sicherung des eigenen Volkstumes, damit aber auch zugleich auf die des kostbarsten Gutes, das jedem Volk gegeben ist und mit dem er selbst steht und fällt, des heimischen Bodens und mit zunehmender Bevölkerung auf dessen Erweiterung. Zum Boden steht aber auch die Kolonisation in innigster Beziehung; sie ist die Betätigung eines Volkes im Raume, und ist ohne Okkupation oder Annexion nicht denkbar. Durch die Geschichte aller Kolonisationsvölker, und in erster Linie durch die der Engländer geht daher der Zug, die Länder, deren wirtschaftliche Erschließung man ins Werk zu setzen gedenkt, auch in eigene Verwaltung zu nehmen, und einige Forscher sehen dann auch in dieser Tatsache das eigentliche Wesen der Kolonisation.[2]) Diese Besitzergreifung wird allerdings nur Schritt für Schritt mit der wirklichen Nutzbarmachung erfolgen dürfen; denn die Kolonisation ist „keineswegs ein Herumstöbern nach staatlichem Territorialerwerb", wie Bismarck sich gelegentlich ausdrückte,[3]) sondern eine innere Wachstumserscheinung, ein organischer und kein mechanischer Vorgang, wobei wir nochmals ihre Identifizierung mit der Eroberung zurückweisen, obgleich beide Hand in Hand gehen können und Kolonisation ohne Machtentfaltung nicht gut möglich erscheint. „Nicht Roß noch Reisige" können die sichere Basis kolonialer Unternehmungen bilden, und alle Versuche, sie dauernd, oder ausschließlich auf militärische Herrschaft zu gründen, bestätigen nur die Wahrheit des alten Wortes, daß man sich auf die Bajonette stützen, aber nicht setzen kann. Daß alle Kolonisationsmächte neuentdeckten Gebieten gegenüber mit ungemessenen Ansprüchen auftreten und bei der Sicherung von Interessensphären „um sich fressen wie die Wölfe", hat mit dieser allein wirksamen Okkupation nichts zu tun. Jene am Ende des 15. Jahrhunderts von Papst Alexander VI. vollzogene Teilung der neuentdeckten Erdräume durch Festlegung

[1]) Die klassische Form verlieh Kapp in seiner „Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika" diesem Gedanken: „Kolonien sind nur der Ausdruck und Wiederhall heimischen Unternehmungsgeistes und Fleißes; nur ein bürgerlich blühendes und gesundes, nur ein emporstrebendes Volk kann lebensfähige Töchterstaaten gründen."

[2]) Vgl. Ratzel: Polit. Geogr. S. 137 ff. „Das Land in der Kolonisation." Dunker definiert in seinem Aufsatze „Kolonien und Kolonisation" die letztere auf S. 16 geradezu als „Aneignung fremden Landes," versteht aber unter dieser, wie aus den weiteren Ausführungen hervorgeht, Eroberung. So spricht er auch von der Kolonialgeschichte als der „Geschichte eines einzigen großen Eroberungskrieges." — In der Ausdehnung sieht auch das Handwörterbuch der Staatswissenschaften das wesentliche Merkmal der Kolonisation, die es definiert als „die räumliche Ausdehnung des wirtschaftlichen Machtbereiches über die Staatsgrenzen hinaus" (Kultivation) oder als „die Ausdehnung der Bevölkerungssiedlung und ihres Machtbereiches über die bisherigen Volksgrenzen" (eigentliche Kolonisation). Vgl. auch Léon Says-Nouveau Dictionnaire d'économie politique (Art. Kolonie).

[3]) In der Kommissionssitzung vom 23. Juni 1884.

Digitized by Google

einer Linie zwischen Nord- und Südpol, welche die Kolonialreiche Spaniens und Portugals trennen sollte, hat doch nur insofern Bedeutung gehabt, als ihr die Machtmittel der beteiligten Staaten Geltung zu verschaffen vermochten. Andererseits wäre allerdings auch der Protest Englands, das 1580 der spanischen Regierung erklärte, daß es „Titel ohne Besitznahme nicht anerkenne", wirkungslos geblieben, wenn er sich nicht auf reale Macht gegründet hätte. Erst mit einer die Ordnung und die wirtschaftliche Arbeit sichernden Obrigkeit beginnt die „effektive" Okkupation und mit ihr die eigentliche Kolonisation, während der Besitz von Interessensphären nach den heute geltenden internationalen Bestimmungen zur Ausübung dieser Obliegenheiten nicht verpflichtet. Ihnen aber und vielen anderen Aufgaben, welche die Kolonisation wenigstens heutzutage stellt, kann nicht der einzelne, können nicht private Unternehmungen gerecht werden. Hier muß der Staat mit seiner überlegenen Organisation und mit positiver Kulturtätigkeit eintreten, wie Roscher u. a. zugeben und John Stuart Mill sowie Leroy Beaulieu auf das schärfste betonen.[1]) Selbst die Kolonisation des Westens der Vereinigten Staaten, die das eigentlich Wirtschaftliche der reinen Privattätigkeit vorbehält, vollzieht sich nicht ohne weitgehende Wirksamkeit des Staates.[2]) Auch erklärt sich das Fehlschlagen so mancher unter staatlicher Führung unternommenen Kolonisation eben daraus, daß der Staat die ihm aus der Okkupation erwachsenden Aufgaben und Pflichten nicht erkannt oder sich ihrer Erfüllung in kurzsichtiger Weise entzogen hat.

Diese Besitzergreifung aber geht in der Praxis aus kleinen, ja kleinsten Anfängen hervor und ist fast ausnahmslos die organische Fortsetzung einer Handelsunternehmung.[3]) So führte z. B. der Weg zur Festsetzung kolonialer Mächte an den westafrikanischen Küsten vom gelegentlich die verschiedenen Landstriche besuchenden Kauffahrteischiffe zum Hulk d. h. dem dauernd in einer geschützten Bucht oder einem Flusse verankerten abgetakelten Schiffe und weiter zur Errichtung von Faktoreien auf dem Festlande, zum Erwerbe eigenen Besitzes und zur Anlegung von Plantagen, bis dann bei irgend einer Gelegenheit z. B. bei Streitigkeiten der benachbarten Stämme oder sonstiger Gefährdung der Faktorei Hoheitsrechte beansprucht und ausgeübt wurden, was zuletzt auf eine Besitzergreifung hinauslief und damit war dann die Entwicklung zu einer eigentlichen Kolonie angebahnt.[4])

---

[1]) J. St. Mill. „Grundsätze der politischen Ökonomie" S. 728, Leroy Beaulieu II S. 710.

[2]) So mehren sich die Stimmen, welche vom Staate die Übernahme der großen Kulturarbeit der Irrigation im arid West, ja eine Verstaatlichung der Wasserkräfte verlangen. Vgl. Polenz, Land der Zukunft S. 180 ff. Über die Tätigkeit des Staates bei der Besiedlung des Westens vgl. u. a. Roscher: „Kolonien usw." S. 292 ff. („Freies Kolonialsystem"). Auch für den Bau von Bahnen, Telegraphen durch den Staat tritt man jetzt drüben ein. Vgl. Derenburg: „Koloniale Finanzprobleme" S. 6, der dies um so merkwürdiger findet, als es in Amerika kein Staatseigentum an Bahnen usw. gibt und dort auch bisher perhorresziert worden ist.

[3]) Ratzel: Polit. Geogr. S. 136: „Die Gründungen (von Kolonien) sind nirgends Anfänge, sondern Schlußergebnisse." Roscher „Kolonien usw." S. 16: „Fast alle Kolonien . . fangen doch als Handelskolonien an."

[4]) Vgl. Hübbe-Schleiden: Ethiopien S. 73 ff. So kamen Portugiesen, Holländer und Engländer zunächst als „bewaffnete" Kaufleute nach Indien; ähnlich ging der Ansiedlung der Franzosen und Engländer an den Küsten Nordamerikas eine Periode des Handels vor-

Digitized by Google

So genügt oft ein kurzer Entschluß, ein kleiner, kaum beabsichtigter Schritt, um den Übergang von der rein kaufmännischen zur kolonisatorischen Unternehmung zu vollziehen. Beide sind miteinander nahe verwandt, bilden keine Gegensätze, sondern sind nur verschiedene Formen der nach auswärts gerichteten oder, da es sich heute vornehmlich um überseeische Länder handelt, der überseeischen Politik eines Staates. Das beweist u. a. auch, daß die sogenannten älteren Kolonialreiche, die der Venetianer, Genuesen, der Portugiesen, aber auch die der Spanier, Holländer und selbst lange das der Engländer vor allem den Schutz des Alleinhandels durch Beherrschung der Hauptmärkte und Hauptverkehrswege zum Zweck hatten.[1]) Und wie die Kolonisation in den meisten Fällen von Handelsbeziehungen ausgeht, so pflegt sie auch zuletzt in solche auszulaufen. Wenn der Werdegang der einzelnen Kolonie beendet, wenn sie zur Selbständigkeit gereift ist, bilden neben den kulturellen und allgemein nationalen Elementen die kommerziellen Beziehungen das wirksamste Band zwischen Mutter- und Tochterland, wie dies das Beispiel Englands und der Vereinigten Staaten zur Genüge zeigt. Der Handel mit diesen überragt den Englands mit jeder seiner noch heute abhängigen Kolonien. Spricht aber diese Tatsache für die alleinige Berechtigung der Handelspolitik?[2]) Darf man daraus folgern, daß neben dieser die Kolonialpolitik keine Bedeutung besitzt? Sind denn die Vereinigten Staaten nicht alter Kolonialboden und erst durch Kolonisation geworden, was sie sind? Wird nicht innerhalb ihrer Grenzen noch heute reiche kolonisatorische Arbeit verrichtet? Und gilt dieses nicht auch von den anderen Neuländern der Kultur z. B. den südamerikanischen, die für ihre Stammländer die gleiche Bedeutung haben könnten wie die Vereinigten Staaten für England, wenn Spanien und Portugal nicht politisch und wirtschaftlich ohnmächtig wären? Wenn heute der Welthandel in Amerika, Afrika, Australien usw. die verschiedensten Bezugsquellen und Absatzgebiete für die Güter, die er bewegt, findet, so verdankt er dieses in erster Linie der Kolonisation, die nach gleichen wirtschaftlichen Prinzipien verfährt wie er. „Wenn es aber — um mit den Worten J. St. Mills zu reden — eine gute Geldspekulation ist, Verbrauchsgegenstände von Plätzen, wo sie im Überfluß sind, nach denen zu bringen, wo sie mangeln, ist dies nicht ebenso der Fall inbezug auf Arbeit und Werkzeuge? Die Ausfuhr von Arbeit und Kapital von alten nach neuen Ländern, von einem Orte, wo ihre Produktionskraft geringer ist, nach einem anderen, wo sie größer ist, vermehrt um so viel die Gesamtproduktion der Arbeit und des Kapitales

auf. Auch die deutschen Kolonien entstanden in gleicher Weise. Seit 1833 trieben Hamburger Firmen Handel mit den Küsten von Guinea, 1849 und 1853 gründeten sie Faktoreien an der Nigermündung; 1856 errichteten Bremer Firmen eine Niederlage im heutigen Togo, 1868 Hamburger in Kamerun. Vgl. Kolonialpolit. Führer S. 5.

[1]) Dunker: „Kolonien und Kolonisation" S. 5.

[2]) Dieser Ansicht war z. B. Kapp, der die Kolonisation als einen Anachronismus, als eine Don Quixoterie bezeichnete und ihr gegenüber für das „System der Handelsverträge" eintrat. Vgl. Bericht über die Verhandlungen des XIX. Kongresses deutscher Volkswirte S. 110 ff. und Hübbe-Schleiden: Deutsche Kolonisation S. 27 f. Die beste Rechtfertigung der Kolonisation unter diesem Gesichtspunkte findet sich vielleicht bei J. St. Mill.: „Grundsätze der polit. Ökon." S. 728. Er schließt seine Betrachtung mit den Worten: „Man darf unbedenklich behaupten, die Kolonisation sei in dem jetzigen Zustande der Welt der beste Geschäftszweig, dem das Kapital eines alten und reichen Landes sich zuwenden könne." Vgl. auch Zeitschrift f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht usw. 1905 S. 882 ff.: „Kolonisator, Missionar und Kaufmann?"

Digitized by Google

der Welt."[1]) Ja die Kolonisation leistet höheres, da sie neue Werte schafft, während der Handel nur mit den vorhandenen arbeitet und höchstens indirekt auf die Erweiterung der Produktion einwirkt. Noch aber gibt es weite Gebiete auf der Erde, die der Weltwirtschaft nicht gewonnen und in vollem Umfange dienstbar gemacht sind, und diese Arbeit wird nur die Kolonisation verrichten können; denn erst sie schafft eine höhere Wirtschaft und Kultur, und ohne diese würden jene Gebiete auch für die geschickteste Handelspolitik nur von geringem Werte sein.[2])[3])

So werden Handels- und Kolonisationspolitik einander ergänzen müssen als Glieder der Wirtschaftspolitik des modernen Staates, dessen Machtmittel und Verwaltungsorganisation keine von ihnen entbehren kann. Dagegen spricht zuletzt auch nicht das Beispiel der Polen, auf das man wohl hingewiesen hat um darzutun, daß die Kolonisation der Beihilfe des Staates entraten könne. Lassen wir die Ausbreitung des Polentums in unseren örtlichen Provinzen[4]) als Kolonisation gelten, obgleich es sich hierbei mehr um nationalpolitische als um wirtschaftliche Erscheinungen handelt, so fehlt ihr doch keineswegs der Schutz eines Staates. Es ist der preußische Staat, dessen Machtmittel, Gesetze und Institutionen ihr bislang in dem Wettstreite mit dem Deutschtume in gleicher Weise zu statten kam wie diesem, wenigstens soweit es sich um den Erwerb von Grund und Boden handelte. Denn als seine Bürger genießen die Polen das nämliche Recht Bodenbestandteile in ihre Hand zu bringen wie die Untertanen deutscher Zunge. Ob ihre Kolonisation aber von wirklichem Erfolge sein wird, das hängt doch davon ab, ob es ihnen gelingen wird, mit ihren nationalen Ansprüchen durchzudringen und zuletzt einen national gefügten eigenen Staat zu begründen.

Dies Beispiel aber zeigt aufs neue, daß jede Kolonisation, die für das eigene Volkstum und für die eigene Wirtschaft brauchbare Ergebnisse zeitigen soll, sich stützen muß auf einen starken nationalen Geist, auf einen kräftigen Gemeinsinn, auf Hingabe, Opferwilligkeit und Tatkraft, auf „eine tiefgehende Bewegung der Nation", ohne die sich auch Bismarck von einer kolonialpolitischen Unternehmung

---

[1]) Vgl. die ebenangeführte Stelle bei Mill.

[2]) Die Überlegenheit der Kolonisation über den Handel betont auch Leroy Beaulieu II S. 545 ff. und S. 710. Die Anschauung, daß die wichtigste Aufgabe der modernen Kolonialpolitik die Erschließung neuer Handelsgebiete sei, wie sie z. B. Otto Bauer in Kautskys „Neuzeit" 1905 S. 415 ausspricht, ist daher nur für gewisse Perioden der neuzeitlichen Kolonisation richtig. Doch ist es interessant, daß Bismarck mit seiner Kolonialpolitik zunächst keineswegs die Gründung von Provinzen, sondern nur den Schutz „kaufmännischer Unternehmungen" verfolgte. Vgl. hierzu Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 1905 S. 890 „In unseren Tagen läßt sich auf Handelsunternehmungen allein eine erfolgreiche Kolonialpolitik nicht mehr aufbauen." (Aus dem Aufsatz: „Kolonisator, Missionar und Kaufmann.")

[3]) Was Mommsen „Römische Geschichte" I S. 4 von den Zivilisationssystemen sagt: „Das großartigste Zivilisationssystem hat seine Peripherie und kann sie erfüllen, nimmer aber das Geschlecht der Menschen, dem so wie es am Ziele zu stehen scheint die alte Aufgabe auf weiterem Felde und in höherem Sinne neu gestellt wird" gilt mutatis, mutandis, auch von der Kolonisation.

[4]) In unseren westlichen Provinzen geben uns die Polen ein Beispiel der Durchsetzung eines Volkes mit Bestandteilen eines anderen, die ebenfalls der Ausgangspunkt einer kolonisatorischen Tätigkeit werden könnte, wenn hinter ihr ein starker nationaler Staat stände. Man vgl. hiermit das Schicksal der Juden.

Digitized by Google

keinen Erfolg versprach. Sie muß weiterhin getragen werden von sozialen Kräften und einer zielbewußten, über starke Machtmittel verfügenden Politik, und in diesen Tatsachen erblicken wir zum Wesen der Kolonisation erforderliche Merkmale. Wirtschaftliche, geistige und moralische Tüchtigkeit sowie politische Leistungsfähigkeit und kriegerische Macht bilden notwendige Voraussetzungen für das Gedeihen kolonialer Unternehmungen, und dem wollen wir Rechnung tragen durch eine entsprechende Erweiterung der Begriffe „wirtschaftliche Unternehmung" und „Boden", nachdem wir auch bereits durch den Begriff „Kulturerrungenschaften" zum Ausdruck gebracht haben, daß es sich bei aller Kolonisation um Prozesse neuer Staatenbildung handelt.

So glauben wir denn nach den bisher gegebenen Darlegungen die Kolonisation in folgender Weise definieren zu können: „Kolonisation ist eine volkswirtschaftlich-politische Unternehmung, die in der Verpflanzung von Produktionsmitteln (von Arbeitskräften, Kapitalien, Intelligenz und allgemeinen Kulturerrungenschaften) auf neugewonnenen, dem Wirtschaftsgebiete des Mutterlandes auch politisch in irgend einer Form angegliederten Boden mit minder entwickelter Naturbeherrschung besteht und dessen Nutzbarmachung durch Erhöhung der Produktion und Konsumtion und in letzter Linie die Förderung der gesamten Kultur bezweckt und dies alles zum Vorteile des eigenen Volkstumes, der nationalen Wirtschaft und der heimischen Kultur." Oder kürzer: „Kolonisation ist die wirtschaftliche und politische Aneignung und Nutzbarmachung fremden, mehr oder weniger unbenutzten Bodens und die Verpflanzung steigender Kultur und Zivilisation als Ergebnisse einer höheren Gesellschaftsentwicklung."[1])

[1]) Wir geben hier einige andere Definitionen. Roscher bezeichnet die Kolonisation als einen Vorgang, der darin besteht: „A) daß ein mehr oder weniger altes Volk ein mehr oder weniger junges Land in Besitz nimmt; B) daß ein Teil des Volkes sich vom Ganzen ablöst („Kolonien usw. S. 1). Buchenberger in Wagners „Lehr- und Handbuch der Polit. Ökonomie" (vgl Agrarwesen und Agrarpolit. I S. 528f.) versteht unter „eigentlicher K." die „erstmalige Okkupation eines Landes, der die Verteilung des Bodens unter die Okkupanten, die Rodung und Urbarmachung bisher wirtschaftlich nicht genutzter Ländereien, die Gründung dauernder Siedlungen, die Organisation der Gemeindeverfassung und weiterer kommunaler und staatlicher Verbände zu folgen pflegt. Schäffle, dessen Begriffsbestimmung Ratzel als die befriedigendste bezeichnet, nennt die Kolonisation in „Bau und Leben d. soz. Körp." die „pflanzende Gesellschaftsentwicklung" und I S. 534 den „Inbegriff aller Vorgänge der Volksentwicklung von höherer auswärtiger Gesittung aus durch dauernde Niederlassung von Bevölkerungs- und Vermögensbeständen der höheren auswärtigen Gesittung." In seinen Kern- und Zeitfragen I S. 186 spricht er nur von „Bevölkerungsbestandteilen"; in seinem 1873 erschienenen „Gesellschaftl. System der menschl. Wirtschaft" hatte er Kolonisation definiert, als „Okkupation von Tochterländern durch hochzivilisierte Mutterländer". Doch vermißt Ratzel bei ihm das Land, den Boden. Schmoller in seinem „Grundriß" I S. 179 versteht unter Kolonien „vom Mutterlande getrennte, von ihm in irgend welcher Rechtsform abhängige Gebiete, hauptsächlich solche, welche, in erheblicher Entfernung gelegen, auf niedriger wirtschaftlicher Kulturstufe stehen, durch ihre Abhängigkeit vom Mutterlande diesen als wirtschaftliche Glieder dienen." Unserer Formulierung am nächsten kommt unser Staatssekretär, der in seinem Vortrage vom 8. 1. 07 sagte: „Kolonisation heißt die Nutzbarmachung des Bodens, seiner Schätze, der Flora, der Fauna und vor allem der Menschen zugunsten der Wirtschaft der kolonisierenden Nation, und diese ist dafür zu der Gegengabe ihrer höheren Kultur, ihrer sittlichen Begriffe, ihrer besseren Methoden verpflichtet." Auch Mill hatte von der Kolonisation eine ähnliche Auffassung, obgleich wir bei ihm keine eigentliche Definition

Digitized by Google

IV

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich zuletzt die Wesenseinheit aller Kolonisation; denn ohne wesentliche Änderungen gilt sie auch für die innere Kolonisation. Mag man auch im praktischen Leben Ackerbau-, Viehzucht-, Pflanzungs-, Bergbau-, Handels-, Verbrecher-, Eroberungs- und Kultivationskolonien u. a. unterscheiden, — die Versuche der Wissenschaft, ihnen entsprechende Kategorien mit strenger Umgrenzung der Begriffe zu schaffen, sind ohne Erfolg geblieben.[1]) Es hat sich gezeigt, daß sich

gefunden haben. So umschreibt er in der von uns weiter oben zitierten Stelle („Grundl. d. pol. Ökonomie" S. 728) die Kolonisation als die Ausfuhr von Arbeit und Kapital von einem Orte, wo ihre Produktionskraft geringer ist, nach einem anderen, wo sie größer ist. — Sehr bezeichnend ist es, daß die Franzosen die Definierung des Begriffes Kolonie der Rechtswissenschaft überlassen haben. Wenigstens bezeichnet das Institut colonial international als Kolonien „überseeische Gebiete, die in einer staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Abhängigkeit von einem zivilisierten Staate stehen." (Vgl. Zeitschr. f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1904 S. 807ff., „Der hochschulmäßige Kolonialunterricht".) Jos. Chailley in Léon Say-Nouveau Dictionnaire d'Economie politique (Paris 1891) S. 432 verzichtet auf eine „Définition exact", bezeichnet aber im übrigen eine Kolonie als „un établissement fondé par les citoyens d'un pays, en dehors des limites actuelles de leur patrie, dans un territoire non encore approprié, et destiné dans leur pensée à devenir leur patrie nouvelle." Leroy Beaulieu definiert in dem Dictionnaire du commerce etc. von Yves Guyot u. A. Raffalovich Kolonien als „des dépendances extérieures d'une nation, situées en général au loin, souvent sous un autre climat, et ayant un fond de population indigène différent de celui de la nation dominatrice. Um auch hier einen Politiker zum Wort kommen zu lassen, wollen wir folgende Definition des früheren Kolonialministers Georges Leygues wiedergeben: „Kolonisieren heißt, sich mit neuen Rassen und Zivilisationen in Verbindung setzen, sich nach den Bedürfnissen des Landes und den Bedingungen des Klimas richten, es heißt die verwickelten Probleme der Natur und des Lebens studieren, es heißt erneuern, indem man schafft, es heißt das nationale und allgemeine Kapital vermehren, indem man überall neue Herde der Tätigkeit, der Kraft und der Zukunftshoffnung gründet, und es heißt ein Werk der höchsten menschlichen Solidarität verrichten; denn jede Kolonisation, die nicht zum Ziel und Ergebnis hat, die Völkerschaften, denen sie sich widmet, in Wohlstand, Moral und Würde zu erhöhen, wäre ein rohes, brutales, einer großen Nation nicht würdiges Werk." (Aus dem Vortrage des Abgeordneten Lucien Hubert, gehalten am 15. 3. 07 vor der deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin). — Verschiedene Ansätze zu einer Definition macht Dubois in seinen Systèmes coloniaux; bemerkenswert ist, daß er als die beiden ausschlaggebenden Faktoren den Menschen und den Boden betont (S. 10). Siger in seinem Essai sur la Colonisation lehnt dagegen eine Definition ab und bezeichnet die K. nur als „un fait, un fait social . . . une des manifestations de la Force . . . fille de l'activité et force manifestée" (S. 11ff.).

[1]) Es würde zu weit führen, alle Einteilungen, die versucht worden sind, hier wiederzugeben. Man vergleiche hierzu Zimmermann „Kolonialpolitik" S. 2ff. Heute unterscheidet man meist nur 2—3 Kategorien. Leroy Beaulieu kennt ihrer drei 1. Colonies ou comptoirs de commerie, 2. Colonies agricoles ordinaires ou de peuplement, 3. Colonies de plantation ou d'exploitation. Ihm schließt sich Schmoller (Grundriß I S. 180) an. Eduard Hahn (Samml. geogr. u. kolonialpolit. Schriften Nr. 4 herausg. v. Paetel) unterscheidet ebenfalls zwischen „Siedlungskolonien, Plantagenkolonien und Faktoreikolonien." Schäfer: Kolonialgesch. S. 13 nennt Ackerbau-, Handels- und Eroberungskolonien. Hübbe-Schleiden trennt die Kolonisations- von den Kultivationsgebieten. In rechtlichem Sinne unterscheidet v. Stengel: eigentliche Kolonien, Protektionsländer und Interessen- oder Machtsphären. Vgl. auch die sehr eingehende Klassifikation des Handwörterbuches der Staatswissenschaften V

Digitized by Google

die Kolonien nicht gut in irgend ein, die verschiedenen Erscheinungen genau klassifizierendes Schema fügen wollen; die Grenzen zwischen den einzelnen Formen sind allzu schwer zu ziehen und nirgends tritt der Charakter einer der genannten Kolonien rein in die Erscheinung. Je nach der Veranlagung und Kulturstufe der beiden in Betracht kommenden Völker, des kolonisierenden und des kolonisierten, und nicht minder nach den entsprechenden Eigenschaften der jeweilig aktiv und passiv beteiligten Bevölkerungsbestandteile, nach der Natur und Kulturkapazität des zu kolonisierenden Landes, nach dem erstrebten Ziele, sowie nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und nach der Energie, mit der diese eingesetzt werden, und den Widerständen, auf die sie stoßen, wird das Ausmaß der verpflanzten und wirklich wirksamen Produktions- und Kulturelemente verschieden sein, werden sich differente Intensitätsgrade der Kolonisationstätigkeit ergeben.[1]) Aber persönliche, sachliche und kulturelle Faktoren der Gütererzeugung, sowie Kräfte des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sind bei aller Kolonisation tätig, schwankend ist nur das Verhältnis, in dem sie zu einander stehen, und so mannigfach sind in der realen Welt die sich aus ihrer Kombination ergebenden Erscheinungen, daß nicht eine der anderen gleicht, und daß es unmöglich erscheint, sie zu klassifizieren.[2]) Dazu kommt, daß hier alles im Flusse der Entwicklung steht und keine der Kolonien dauernd den gleichen Charakter wahrt. Handelskolonien werden zu Plantagenkolonien und diese wieder zu Siedelungskolonien, und eine ähnliche Entwicklung zeigen Bergbaukolonien und so fort. Fast ausnahmslos aber wachsen die Kolonien im Laufe der Zeit zu einheitlich geschlossenen Wirtschaftsgebieten und politisch selbständigen Staatsgebilden heran, so daß sie für die Mutterländer nur noch als Kulturkolonien und Handelsgebiete in Betracht kommen. So mag man denn in der Praxis immerhin von den verschiedenen Typen der Kolonisation reden, die Wissenschaft aber verzichte auf eine allgemein giltige Schematisierung und begnüge sich, im gegebenen Falle die besonderen Merkmale der in ihrem

---

S. 137 ff. und das Wörterbuch der Volkswirtschaft v. Elster S. 55 ff. sowie Schönbergs Volkswirtschaftslehre (3. Aufl. II Bd. S. 1066 ff.). Die Engländer unterscheiden „factories, provinces, plantations und colonies proper“ nach staatsrechtlichen und verwaltungstechnischen Merkmalen (Palgrave: Dictionary of Political Economy London 1894).

[1]) Der letztgenannten Ansicht ist auch Dunker, der in seinem Aufsatze „Kolonien und Kolonisation“ eine Klassifizierung (Militär-, Handelsstationen, Pflanzungskolonien, Siedlungskolonien) gibt, aber S. 16 schreibt: „Es beruht die von uns versuchte Klassifizierung der Kolonien nicht auf qualitativer, sondern auf quantitativer Verschiedenheit der Kolonisationstätigkeit. Die verschiedenen Formen der Kolonien stellen sich dar als verschiedene Intensitäten der Aneignung fremden Landes.“ Doch betont auch er, daß „wie überall in Natur und Leben, wo kein starres Sein, sondern lebendiges Werden ist, die Grenzlinien hier fließend und Übergangsformen stets vorhanden“ sind.

[2]) Dies betont auch Dubois in seinem Systèmes coloniaux, wo er sich S. XIV gegen die Theoretiker richtet „qui croient pouvoir analyser en quelques formules la merveilleuse variété des organismes politiques de notre temps ou même de tous les temps“ und vor allem die Trennung in alte, mittelalterliche und neuzeitliche Kolonisation als verschiedene Typen verwirft, dagegen scharf die Abhängigkeit der Kolonisation von dem Charakter des kolonisierenden Volks und von der Natur des kolonisierten Landes, den beiden „facteurs essentiellement variables“, betont. S. 7 schreibt er: Il n'est en ces matières ni théorie d'économie politique, ni exemple du passé, ni même succès actuel pui vaille pour tous les cas, et il n'ya a ni méthodes, ni systèmes coloniaux, mais seulement des procédés.

Digitized by Google

Wesen einheitlichen Erscheinung hervorzuheben.[1]) Denn es kann sich auch hier wie bei allen Definitionen von komplexen Vorgängen des geschichtlichen Lebens nur um Versuche der Fixierung von Kausalzusammenhängen handeln, die eine scharfe Begrenzung nicht zulassen, da sie mit der Gesamtheit der historischen Erscheinungen durch tausend Fäden organisch verknüpft sind und zudem der Entwicklung unterliegen; denn es läßt sich bei aller menschlichen Tätigkeit ein Fortschritt zum Höheren, ein Einwirken der wachsenden Gesittung unseres Geschlechtes wahrnehmen.

Und dies gilt denn auch zuletzt von dem Begriffe der Kolonisation selbst! Auch sie ist nur eine Teilerscheinung in dem großen Leben der Menschheit, und die von uns gegebene Definition ist daher allein im Zusammenhange mit den mannigfachen Äußerungen des Völkerlebens zu verstehen.[2]) Ebenso kann sie nur historische Berechtigung beanspruchen; denn auch hier haben wir eine Entwicklung, einen Fortschritt, gleichsam vom Raubbau zu rationellem Betriebe zu verzeichnen. Unsere Begriffsbestimmung ist sozusagen erst der Niederschlag der neueren und zwar vornehmlich der englischen Kolonisation; waren es doch die Engländer, die zuerst den eigentlichen Charakter der Kolonisation erkannten und ihre Kolonien vorwiegend als Objekte wirtschaftlicher Produktion zu behandeln lernten. So hat sich die Kolonisation früherer Tage, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, auch anderer als der von uns genannten wirtschaftlichen Faktoren zur Erreichung ihres Zweckes bedient, und man kann geradezu mit dem Leiter unserer Kolonialpolitik zwischen einer mit Zerstörungs- und einer mit Erhaltungsmitteln arbeitenden Kolonisation unterscheiden. Auch haben die verschiedenen zur Verpflanzung gelangenden Kulturelemente nicht immer die gleiche Bedeutung besessen. So ist es bekannt, welche Rolle in der Kolonisation des Mittelalters und in der der Spanier und Portugiesen die Verbreitung des Christentums spielte; aber auch noch später trugen die Kolonisationsunternehmungen vielfach den Charakter der Mission.[3]) Hingewiesen sei auch auf die überwiegende Bedeutung, die das Gold unter den „Lockmitteln" der Kolonisation bis in unsere Zeit hinein besessen hat. Ähnlich ist die Bildung neuer gesellschaftlicher Körper durch Besiedelung, die man lange als das Hauptmerkmal

[1]) Schäffle, der gleichfalls die Wesenseinheit aller Kolonisation betont und wie kein zweiter von dem ewigen Fluß überzeugt ist, in dem sich alle geschichtlichen Vorgänge befinden, versucht eine tiefgründige Gliederung der Kolonisationserscheinungen nach Arten, Graden und Stufen. Er unterscheidet 28 Kolonisationsarten (Apökien und Kleruchien, wirtschaftl. und nichtwirtschaftl., Voll- u. Spezialkolonis., Ganz- u. Teilkolonis., reine und gemischte, kapitalistische und Arbeitskolonis., Ur- und Propfkolonis., innere und äußere, Grenz- u. Überseekolonis., freie u. unfreie Kolonis., homogene u. heterogene, souveräne u. souveräne) und 5 Kolonisationsstufen (moderne, vorneuzeitl. klass.-bürgerschaftl., oriental.-ständische, primitive) sowie 5 Kolonisationsgrade (Unterschiede, die sich dadurch ergeben, daß die Kultur des kolonisierenden Volkes oder seiner kolonisierenden Bestandteile von der des Kolonialgebietes um eine oder mehr Stufen verschieden ist). — Für die Beurteilung der jeweiligen Kolonisation sind die hier gegebenen Merkmale und Gesichtspunkte wohl erschöpfend. Vgl. Bau und Leben des soz. Körp. I S. 535 ff. Kern- und Zeitfr. I S. 185 ff. und dazu die Ausführungen Ratzels in seiner Polit. Geogr. S. 140 ff.

[2]) Vgl. hierzu Wagners Ausführungen über die „Wirtschaftl. Gesetze" in seiner „Grundlegung der polit. Ökonomie" (III. Aufl.) I S. 225 ff.

[3]) Vgl. hierzu u. a. den Aufsatz von Roloff: „Zu den Anfängen der modernen Kolonisation" in den Preuß. Jahrb. 1901 S. 204 ff. Dieser Aufsatz lehrt auch, wie die in unserer Definition gegebenen Momente zuerst in England betont und beachtet wurden.

Digitized by Google

der Kolonisation betrachtet hat, wie das ja auch heute noch vielfach geschieht, in früheren Zeiten, da noch Neuland in Hülle und Fülle zur Verfügung stand, weit mehr in den Vordergrund getreten, als in unserer Definition zum Ausdruck gelangt. Die neuzeitliche Kolonisationsentwicklung hat sie aber keineswegs immer als zum Wesen der Kolonisation notwendig erscheinen lassen. Gerade die Gebiete, die wir als vorzugsweise für die Besiedelung mit Europäern geeignet zu bezeichnen pflegen, d. h. die Länder Nord- und Südamerikas sind lange Zeit für derlei Zwecke nicht in Aussicht genommen worden. Die hier kolonisierenden Mächte, Spanien, Portugal, Frankreich und auch England, wenn auch für letztere Macht soziale Momente früh Bedeutung gewannen, hatten entweder keinen Bevölkerungsüberschuß zu diesem Zweck zur Verfügung oder suchten ein Auswandern ihrer Untertanen den Grundsätzen des Merkantilismus entsprechend geradezu zu unterbinden.[1]) Erst die Furcht vor Übervölkerung, die seit dem Aufkommen des Malthusianismus die Regierungen befiel, vor allem aber die große Nachfrage nach Einwanderern, die in den Vereinigten Staaten und in den südamerikanischen Republiken nach Erringung der Selbstständigkeit erwachte,[2]) ließen dieses Moment in den Vordergrund treten. Seitdem aber hat man erkannt, daß Auswanderung und Übersiedelung keine zuverlässigen Hilfsmittel sind gegen die sozialen Mißstände und Gefahren, die das Anwachsen der Bevölkerung mit sich bringt. Denn die Zahl der Auszieheuden kommt der Zunahme gegenüber nur wenig in Betracht; auch gibt die so geschaffene Erleichterung bei sonst günstiger wirtschaftlicher Lage nur erneute Anregung zur Eheschließung und Kindervermehrung, und meist sind es nicht gerade die ärmsten und unbrauchbarsten Elemente, die der Heimat den Rücken kehren.[3]) Auch hat inzwischen die Lehre von Malthus ihren Schrecken zum großen Teil eingebüßt, und wenn man die Besiedelung mit eigenen Volksgenossen noch immer als das höchste Ziel der Kolonisation betrachtet und wenn wir die auf sie sich gegründete Unternehmung mit Schäffle als „Vollkolonisation" bezeichnen möchten, so geschieht dies doch aus anderen Gründen.

Ist die Erleichterung, die sie dem Mutterlande bringt, auch immer noch ein beachtenswertes Moment, — wichtiger erscheint doch, daß sie die Verluste verhindert, die uns z. B. Jahrzehnte, ja 2 Jahrhunderte lang durch eine national unfruchtbare

[1]) Man vgl. hierzu außer dem eben genannten Aufsatze von Roloff die Arbeit v. E. v. Halle: „Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgesch. S. 9 u. 30 ff., sowie die lehrreichen Ausführungen im „kolonialpol. Führer" S. 12 ff.

[2]) „Nicht um einen Druckpumpenprozeß, der die Menschen aus der Heimat hinausdrückte, handelte es sich in der Regel, sondern um einen Saugpumpenprozeß, in welchem die neuen Länder Menschen ansaugen." Halle S. 31. Doch gilt dies nur für die Zeiten des großen Aufschwunges der genannten Länder. Im 17. und 18. Jahrhundert und doch auch in zahlreichen Jahren des 19. Jahrh. folgten die Auswanderer dem religiösen, politischen und wirtschaftlichen Druck, der in der Heimat auf ihnen lastete.

[3]) Vgl. u. a. Roscher „Kolonien" S. 327 ff. — Sehr lehrreich ist die Zusammenstellung der Vorteile, welche die Kolonien dem Mutterlande bringen, nach der großen, von Diderot und d'Alembert herausgegebenen Enkyklopédie (1751 ff.). An erster Stelle steht danach die erhöhte Produktion, die der Verkehr in den Kolonien für den Ackerbau des Mutterlandes bedeutete; in der Beschaffung ihrer Lebensmittel sahen sich diese auf das Heimatland angewiesen! Dann erst folgen die Gewinne, die dem heimischen Handwerk und der heimischen Schiffahrt erwachsen und die Befriedigung heimischer Bedürfnisse; an letzter Stelle steht die Belebung der Ausfuhr.

Digitized by Google

bare Auswanderung erwuchsen, und daß sie Bevölkerungen schafft, die dem Mutterlande durch Sprache, Sitte, Rechtsanschauungen und durch alle Fermente einer nationalen Kultur auf das innigste verbunden sind und ihm hiermit die Gewähr eines großen Verständnisses und Entgegenkommens in allen Fragen des internationalen Lebens bieten. Diese Bluts- und Kulturverwandtschaft wird vor allem den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterland zu gute kommen, sollte auch die letzte Spur einer politischen Abhängigkeit vom Mutterland verschwunden sein. „Gleiche Nationalität ist im Welthandelbetriebe gleichbedeutend mit der Vorhand im Handel", so schreibt Hübbe-Schleiden, einer der energischsten Vorkämpfer des kolonialen Gedankens, und derselbe Autor spricht geradezu von einem in dieser Erscheinung sich offenbarenden „Kulturgesetze des Nationalbewußtseins", das auch Leroy Beaulieu und mit ihm die meisten modernen Forscher anerkennen und dessen Wirksamkeit nach der heutigen Auffassung den Hauptgrund für die Berechtigung der Kolonisation bildet.[1]) Der Aufschwung des Handels zwischen England und den Vereinigten Staaten, gerade nachdem diese ihre Unabhängigkeit erstritten hatten, ist der beste Beweis für diese Tatsache. Zumal der Absatz der Produkte des heimischen Gewerbefleißes nach ehemaligen Kolonien wird den Angehörigen des Mutterlandes wegen der Gemeinsamkeit der nationalen Elemente in der Regel leichter sein als den Mitgliedern einer fremden Nation und Kultur. Und gerade dies erscheint für die Zukunft wichtiger zu werden — wichtiger sogar als die Erschließung neuer Produktionsquellen und der Bezug von Rohprodukten für die heimische Wirtschaft, die man in früheren Zeiten bei der Bewertung der Kolonien in den Vordergrund stellte, und unser Staatssekretär des Kolonialamtes hat denn auch in seiner vor der Berliner Kaufmannschaft am 11. Januar 1907 gehaltenen Rede diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt. Das Gedeihen der volkreichen Industrieländer hängt in erster Linie davon ab, gesicherte Märkte zu besitzen für die Werte, die sie durch ihre stetig gesteigerten Arbeitsleistungen den Rohstoffen verleihen und gegen die sie neue Rohstoffe und vor allem die für ihre Existenz notwendigen Lebens- und Genußmittel eintauschen.[2]) Arbeit ist die Grundlage ihrer Existenz, und diese zu ermöglichen und für die wachsende Bevölkerung sicher zu stellen durch die Erhaltung der alten Absatzgebiete und die Erschließung neuer ist in unseren Tagen die Hauptaufgabe der Wirtschaftspolitik und zwar nicht nur der überseeischen Handelspolitik, sondern mehr und mehr auch der Kolonialpolitik. Sollte es unserer Kolonisation gelingen, uns solche Absatzgebiete mit einer uns national auf das engste verwandten Bevölkerung in fremden Erdgebieten zu schaffen, so würde sie damit das höchste leisten, was von ihr erwartet werden könnte, und

[1]) Vgl. Hübbe-Schleiden: Deutsche Kolonisation S. 29f. u. S. 106; Zimmermann: Kolonialpolitik S. 11. Doch überhebt naturgemäß dieser Vorteil kein handeltreibendes Volk der Notwendigkeit, möglichst die besten Waren auf den Markt zu bringen und die größte Tätigkeit in allen Fragen des wirtschaftlichen Lebens zu zeigen.

[2]) Vgl. „Kolonialpolit. Führer" S. 19ff. „Unsere Kolonien als Lieferanten u. Käufer." Merivale I S. 183 mißt allerdings der Einfuhr aus Kolonien größere Bedeutung bei, weil sie den Konsumenten d. h. der großen Masse des Volkes zu gute komme. Aber Einkauf ist doch erst möglich, wenn die Mittel zur Bezahlung vorhanden sind, und diese muß heute in stets steigendem Maße der Außenhandel schaffen. Vgl. auch die Aufsätze von Dr. Voigt „Deutschland und der Weltmarkt" in den „Preuß. Jahrbüchern" Jan. 1898 u. in Schmollers „Handels- und Machtpolitik".

Digitized by Google

sich als die überlegenere Form der überseeischen Politik erweisen, da sie unserem Wirtschaftsleben nicht nur für kürzere oder längere Zeiträume, wie es die Handelspolitik vermag, sondern für eine ferne Zukunft eine sichere Basis schaffen würde.

Dann, aber auch dann erst dürfen wir hoffen, zu einer national geschlossenen Wirtschaft zu gelangen, die für den Fall, daß die großen Weltmächte wirklich zu einer imperialistischen Abgrenzung ihrer Wirtschaftsgebiete übergehen, wovon immer und immer wieder die Rede ist,[1]) auf sich und für sich allein bestehen könnte, weil sie alle wesentlichen Rohprodukte selbst hervorbrächte und für ihre Erzeugnisse innerhalb ihrer eigenen Grenzen Absatz fände. Bis dahin aber zwingt uns die Notwendigkeit, die Politik der „offenen Tür" zu befolgen, d. h. unserem Handel den Zugang zu den noch nicht okkupierten Absatzgebieten der Erde mit allen Mitteln der Staatskunst frei zu halten und durch Eigengewinnung wenigstens einiger der wichtigsten Rohprodukte wie der Baumwolle, des Kautschuks, Kupfers, Tabaks, Kaffees, der Gerbstoffe usw. die Monopolstellung fremder Länder uns gegenüber zu schwächen, wenn nicht zu brechen.[2]) Freier Wettbewerb im Welthandel überhaupt ist für uns eine Lebensfrage; sonst dürften wir in unserer wirtschaftlichen Ellbogenfreiheit bald so beengt sein, daß wir nach dem bekannten Worte zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig Raum haben.

Aber auch ohne solche nationale Verwandtschaft wird eine gemeinsame kulturelle Grundlage, die wir durch Verpflanzung unserer Kultur in fremde Länder schaffen, unserer nationalen Wirtschaft große Vorteile bringen, wenn wir uns selbst zur Lösung der schweren Aufgabe, die jede Begründung einer neuen Kultur erheischt, erziehen[3]) und bei diesem Werke die gleiche Unternehmungslust, den „hanseatischen Geist", von dem wir so oft reden, und die gleiche Geschicklichkeit, das „Management", das die Engländer vor allem betonen, aber auch dieselbe nachhaltige Zähigkeit betätigen wie andere Völker, zumal die angelsächsischen. Hierbei müssen wir uns aber in erster Linie von der kurzsichtigen Auffassung frei halten, daß die Kolonien lediglich des Mutterlandes wegen da seien, sondern uns dessen bewußt bleiben,

---

[1]) Vgl. hierzu u. a. den Aufsatz von Marx: „Die imperialistische Idee in d. Gegenwart" im X. Bande der Gehestiftung und den Aufsatz: „Die modernen Weltreiche" im „Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen" 1900, vor allem aber die von Schmoller usw. herausgegebene „Handels- u. Weltpolitik". Zum amerikan. Imperialismus vgl. Goldberger: „Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten" S. 79 ff., auch die Rede des Prof. Sering auf der konstituierenden Versamml. d. Kolonialpolit. Aktionskom. (8. 1. 07): „Das Maß der Unabhängigkeit bestimmt die Stellung eines Landes in der Welt!"

[2]) Man kann daher die für die Kolonien verausgabten Summen auch betrachten als Prämien, durch deren Zahlung wir uns die Vorteile des Weltmarktes sichern.

[3]) Vgl. die Schrift von Preuß: Kolonialerziehung des deutschen Volkes. Berlin 1907, auch den Aufsatz v. Kapf „Kolonialpädagogik" in den Grenzboten 1907, III S. 346 ff. und Dernburgs: „Koloniale Lehrjahre", sowie den „Kolonialpolit. Führer" und den Aufsatz „Der hochschulmäß. Kolonialunterricht" in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 1904 S. 802 ff. Welche Bedeutung der kulturelle Zusammenhang besitzt, beweisen z. B. Ratzels Ausführungen über die Ausbreitung ethnographischer Merkmale. Anthropogeogr. II S. 631 ff. So schreibt er S. 643 „Die Ethnographie führt nicht auf Stammverwandtschaften, sondern auf Kulturgemeinschaften". Er unterscheidet zwei Arten der Kulturverbreitung. 1. Die vollständige u. rasche Verpflanzung des ganzen Kulturbesitzes eines Volkes. 2. Die langsame Aneignung auf den Wegen friedlichen Verkehrs (Akkulturation).

Digitized by Google

daß eine Macht mit der Erwerbung einer Kolonie hohe Pflichten übernimmt, eben die, Land und Einwohner auf eine höhere Stufe der materiellen Kultur und der Gesittung zu erheben.

Zu dieser Erkenntnis sind die kolonisierenden Völker verhältnismäßig spät gekommen, und erst die Erfahrungen, die England den Vereinigten Staaten gegenüber und 50 Jahre später im großen kanadischen Aufstand des Jahres 1837[1]) machte, verhalfen ihr allmählich zum Durchbruch. Das Zeitalter der Conquista hatte die Kolonien vornehmlich zum Vorteile des Staatssäckels auszuwuchern gesucht und sein Augenmerk daher fast ausschließlich auf die Gewinnung der am höchsten bewerteten Waren, der Edelmetalle und der Gewürze, gerichtet. Der Merkantilismus hatte im großen und ganzen das gleiche Ziel im Auge, suchte es aber mehr indirekt durch einseitige Begünstigung der Wirtschaft des Mutterlandes, zumal seines Handels und seiner Schiffahrt zu erreichen. Zu ihren Gunsten wurden die Kolonien ausgebeutet, und zu diesem Zweck schuf man das auf dem Grundsatz gegenseitiger Ergänzung beruhende „Kolonialsystem" („Colonial Compact"), das der Kolonie die Rolle des flachen Landes, dem Mutterlande die der Stadt zuwies. Nach ihm durften die Kolonien nur Rohstoff produzieren, während deren Verarbeitung dem Mutterlande vorbehalten blieb; auch mußten sie sich ausschließlich seiner Schiffe bedienen und nur von ihm ihre Waren beziehen; Verkehr mit dem Auslande war ihnen höchstens durch seine Vermittlung gestattet.[2]) Dazu kamen die Einengung der politischen Bewegungsfreiheit und eine weitgehende Bevormundung in allen nationalen Fragen, um die Loslösung der Kolonien zu verhindern und sich das Monopol für ihre Ausbeutung zu sichern. Heute ist das „Kolonialsystem" und der Grundsatz, daß der dauernde, materielle Vorteil des Mutterlandes der erste und höchste Zweck der Kolonisation sei, aufgegeben, und deshalb sollte man auch den Namen „Ausbeutungskolonien" für die Gebiete, die für eine Besiedelung mit Bestandteilen der eigenen Bevölkerung ungeeignet sind, nicht mehr in Anwendung bringen. Er gibt auf jeden Fall zu Mißverständnissen Anlaß und bietet Gegnern der Kolonisation eine bequeme Handhabe.[3]) Allerdings soll er im Sinne des französischen „Exploitation" d. h. der

[1]) Vgl. den berühmten Bericht Lord Durhams nach dem kanad. Aufstande v. Brandt: Die engl. Kolonialpolit. u. Kolonialverwalt. S. 22 u. Jahrb. f. Deutschl. Seeinteressen 1904 S. 116 f. Zimmermann: Kolonialpolitik S. 48 f.

[2]) Vgl. hierzu Merivale, Lectures VII u. VIII, Leroy-Beaulieu II S. 525 ff. u. Dunker, Kolonien u. Kolonis. S. 6.

[3]) Ein Anhänger der Anschauung, daß alle Kolonisation zuletzt auf Ausplünderung hinauslaufe, ist vor allem Sombart. Er unterscheidet in seinem „Modernen Kapitalismus" S. 325 ff. zwischen der Ausplünderung durch den Handel und der durch Produktionserzwingung und fällt hier das Urteil: „Es ist die Schrankenlosigkeit bei der Aneignung von Produktionsanteilen, die die Kolonialwirtschaft charakterisiert; deutlicher gesprochen: die unverblümte Ausbeutung und Ausplünderung fremder Länder und Völker, ohne alle Rücksicht auf Sitte und Gesetz, die in der Heimat einige Schranken auferlegen, macht ihr inneres Wesen aus." Nach ihm hatte die wirtschaftliche Entwicklung Westeuropas die Ausplünderung dreier Erdteile zur notwendigen Voraussetzung und die Kolonialpolitik nur ein Ziel: Beschaffung zahlreicher Ausbeutungsobjekte. S. 348 schreibt er geradezu: „Wir sind reich geworden, weil ganze Rassen und Volksstämme für uns gestorben, ganze Erdteile für uns entvölkert worden sind" und S. 356 definiert er die Kolonisation als Ausbeutung der Menschen-

Digitized by Google

Nutzbarmachung verstanden werden. Dann aber eignet das durch ihn ausgedrückte Merkmal nicht einer besonderen Klasse von Kolonien; denn „Nutzbarmachung" ist zuletzt das Ziel aller Kolonisation. Man begnüge sich daher, wenn man schon eine Unterscheidung machen will, Kolonien, welche die Möglichkeit der Besiedelung mit eigenen Volksgenossen bieten, und solche, in denen sie nicht gegeben ist, zu unterscheiden: also Siedlungs- und Nichtsiedlungskolonien, wobei aber nochmals darauf hingewiesen werden soll, daß diese Merkmale nur relative Bedeutung haben, denn Gebiete, die für uns nicht mehr besiedelbar sind, können es für andere Völker recht wohl sein; auch korrigiert die vertikale Gliederung der Klimazonen eine allzu einseitige, schematische Auffassung dieser Frage.[1])

In einer wohlverstandenen Nutzbarmachung d. h. in der wirtschaftlichen und kulturellen Hebung der Kolonien sieht man heute gemeiniglich den größten Vorteil für das Mutterland[2]), wenn diese Entwicklung auch zuletzt zur politischen Selbständigkeit der Kolonien führt. Indes wird auch ohne dies keine Pflanzstätte die Abhängigkeit vom Mutterlande auf die Dauer ertragen. Schon Turgot hat die Kolonien mit Früchten verglichen, die abfallen, wenn sie reif sind, und die Geschichte der kolonisierenden Völker lehrt, daß jede Kolonie, wenn die Zeit gekommen ist, nach Selbständigkeit verlangt und sie sich nimmt, falls sie ihr versagt wird, wie die Kinder, die dem Hause entwachsen sind, sich der Bevormundung zu entziehen suchen. Das gilt auch von Ländern wie Indien und Java und selbst von den neubegründeten afrikanischen Kolonien, wenn auch zahlreiche Stimmen behaupten, diese könnten nie sich selbst überlassen werden, ohne sofort zu degenerieren.[3]) Aber es heißt doch an der siegreichen Kraft unserer Kultur und Gesittung zweifeln, wenn man glaubt, die Erziehungsarbeit, die wir in jenen Gegenden übernommen haben, würde die in ihnen wohnenden Völker nie befähigen, ohne unsere Bevormundung zu leben. Denn die höchste Aufgabe aller Erziehung ist, wie Roscher betont, sich selbst am Ende entbehrlich zu machen. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Welthandels und Weltverkehrs werden sie den Einflüssen des allgemeinen Kulturlebens dauernd so unterworfen werden, daß sie sich ihnen nicht mehr entziehen können, auch wenn sie ihr Schicksal selbst bestimmen. Zudem vergesse man nicht, wie wir uns z. B. in der Entwicklungfähigkeit der Japaner getäuscht haben. Aller-

---

kräfte und Aussaugung der Bodenkräfte, als Ausraubung der natürlichen Schätze von Fauna und Flora. Adam Smith erklärte sich hauptsächlich gegen den Besitz von Kolonien, weil sie vom Mutterlande als Ausbeutungsobjekte behandelt wurden. — Der sozialdemokratische Parteitag zu Mainz 1900 bezeichnete in einer Resolution deutsche Kolonialpolitik als „gewaltsame Aneignung fremder Ländergebiete" und „rücksichtslose Unterjochung und Ausbeutung" und als ihren Zweck „kapitalistische Ausbeutung und militärische Machtentfaltung."

[1]) Saussure in seiner „Psychologie de la colonisation française" gebraucht für diese beiden Kolonisationsformen dem Beispiel Harmands folgend die Begriffe: „Colonies" und „Possessions", Schäffle die Ausdrücke: „Voll- oder Urkolonisation und Pfropfkolonisation"; bei der letzteren ist eine volle Verpflanzung der eigenen Kultur nicht möglich, sondern nur ein Aufpfropfen auf die bestehende Bevölkerung. Dies gilt auch den Ländern, die klimatisch für Besiedlung wohl geeignet wären, aber schon eine starke eigene Bevölkerung und eine gewisse Kultur besitzen. Über die Besiedlungsfähigkeit unserer Kolonien vgl. den Kolonialpolit. Führer S. 14 f.

[2]) Vgl. u. a. Roscher „Kolonien" S. 304 ff.

[3]) So Hübbe-Schleiden, Fabri, Leroy Beaulieu u. a.

Digitized by Google

dings dürfte der Kulturprozeß, der zur Selbständigkeit führt, hier weit längere Zeit währen als in den Gebieten, die von Europäern besiedelt worden sind.

Mit der Tatsache, ihren Kolonialbesitz nicht dauernd beherrschen zu können, werden sich die kolonisierenden Mächte abfinden müssen, und nicht einmal auf Dankbarkeit, auf die sie so oft Anspruch erheben, dürfen sie rechnen; ja, diese wird um so geringer sein, je größer das Bestreben war, die Autorität des Mutterlandes zu betonen und die Kolonie seinen Interessen dienstbar zu machen, ebenso wie die Kinder, welche die Eltern ihre Abhängigkeit allzu sehr empfinden lassen oder deren Kräfte von ihnen ausgebeutet worden, am wenigsten Anhänglichkeit an das Elternhaus zu zeigen pflegen.[1])

Ist man daher von der Anschauung, daß die Kolonien allein des Mutterlandes wegen da seien, daß die Rechtfertigung ihrer Existenz nur in dem materiellen, zumal klingenden Nutzen zu suchen sei, den sie diesem und in erster Linie seiner Regierung bringen, allgemein zurückgekommen, so berechnet man ihren Wert doch auch heute noch vielfach nach den Summen, die ihre Verwaltung erfordert und einbringt, und nach der Handelsbilanz zwischen ihnen und dem Mutterland und verfährt dabei nach den Grundsätzen der privatwirtschaftlichen Rentabilität. Dabei ergibt sich nun, wie schon Roscher festgestellt hat, daß rein finanziell genommen, die Gründung jeder Kolonie ein Verlust für das Mutterland gewesen ist.[2]) Nur Indien und Java bilden hier vielleicht Ausnahmen, während bei den übrigen zahlenmäßig nachweisbare Gewinne sich erst in einer für privatwirtschaftliche Unternehmungen nicht in Betracht kommenden Zeit herausarbeiten lassen. Ist doch selbst in den Vereinigten Staaten, die uns heute als der ideale Kolonisationsboden erscheinen, für mehr als 100 Jahre jeder Kolonisationsversuch gescheitert. „Man sagt" — schreibt Merivale, der bekannte englische Schriftsteller —, „daß in den letzten Jahren der Elisabeth 10000—20000 Auswanderer nach Virginien kamen; und doch mußte Virginien unter Jakob I von neuem kolonisiert werden."[3]) Auch ist es bekannt, daß die meisten der großen Kolonisationsgesellschaften bankerott geworden sind, selbst wenn sich ihre Unternehmungen auf die aussichtsreichsten Länder richteten.

Will man daher nicht zu einem verdammenden Urteile über jede Kolonisation gelangen — und es ist immer bedenklich, eine solche Tätigkeit, die zu allen Zeiten geübt worden ist und als deren Träger uns gerade die kräftigsten und intelligentesten Völker erscheinen, als einen Fehlgriff, als eine Torheit zu bezeichnen — so muß man sich nach einem anderen Maßstabe der Beurteilung umsehen, und diesen mag uns das eben angewandte Beispiel zwischen dem Elternhaus und Kindern geben, auf das uns auch die Ausdrücke „Mutter- und Tochterland" hinweisen. Es ist Leroy-Beaulieu, dem wir diesen auch sonst angewandten Vergleich der Kolonisation mit der Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes entlehnen.[4]) Wie wir nun

[1]) Roscher „Kolonien" S. 119.

[2]) Vgl. auch Merivale I S. 243 If history be consulted, it will be found that, in modern times, none ever has succeed. Auch Wakefield war dieser Ansicht, der sich Leroy Beaulieu anschließt. So schrieb Spittler 1793 in seinem Entwurf d. Geschichte d. europäischen Staaten: „England hat seine Kolonien unter schweren Opfern groß gesäugt, um sie zuletzt für mündig zu erklären." Vgl. Roscher „Kolonien" S. 250.

[3]) Merivale I S. 246.

[4]) In der Einleitung zur ersten Ausgabe seines großen Werkes; auch sonst z. B. II S. 693f. Vgl. Roscher, Kolonien S. 119. Schon Bacon (Zimmermann, Kolonialpolitik S. 1) und später Thomas Hobbes (Roscher, „Kolonien usw." S. 122) haben diesen Vergleich gebraucht.

Digitized by Google

hier das Wohl und die Ausbildung der Jugend als das höchste Ziel betrachten und ihre Ausbeutung im Interesse der älteren Generation als eine Verkennung der dieser obliegenden Pflichten betrachten, so soll auch bei der Kolonisation das Gedeihen der jungen Pflanzstätte der leitende Gesichtspunkt sein; denn hier wie dort wird sich die Förderung des neuen Lebens nach wahrhaft großen freiheitlichen Gesichtspunkten zuletzt am gedeihlichsten erweisen. Ein kurzsichtiger Egoismus, der nur darauf ausgeht, die junge Kraft möglichst bald in klingende Werte zum Vorteile des Elternhauses umzusetzen und sie dauernd in Abhängigkeit von diesem zu erhalten, wird zuletzt zu beiderseitigem Nachteile, sicher aber zu dem des Elternhauses führen, wenn der Nachwuchs zur Selbständigkeit erwacht und sich von der Bewunderung lossagt. Wie wir es aber bei der Erziehung der Jugend als unsere höchste Pflicht erachten, ihr all die ererbten und erworbenen Kulturelemente, die materiellen sowohl als auch die ideellen zu übermitteln und ihr die Fähigkeit zu geben, im Kampfe des Lebens sich selbst zu betätigen, so soll auch das letzte Ziel aller Kolonisation die Übertragung unserer Kultur[1]) in fremde Länder und die Erziehung ihrer Bewohner zu einer auf Gesittung und Freiheit beruhenden Selbständigkeit sein, und diese Erziehung wird auch in der weisen Heranziehung der Kolonisten und selbst der Eingeborenen zu den Verwaltungs- und Regierungsgeschäften und zuletzt bei erreichter Mündigkeit in der Einräumung der Selbstverwaltung und Selbstregierung bestehen. In der Theorie ist dieses Problem allerdings leichter zu lösen als in der Praxis[2]), und es ist bekannt, daß es die wichtigste und zugleich schwierigste Frage der englischen Kolonialpolitik bildet. Bisher sind alle Versuche, eine mündig gewordene Kolonie in befriedigender Weise in das Regierungssystem des englischen Weltreiches einzufügen und dabei zu den Lasten seiner Erhaltung heranzuziehen, gescheitert. Auch Chamberlains Plan, eine Reichsföderation auf Grundlage einer kommerziellen Union mit gegenseitigen Vorzugstarifen zu schaffen, verspricht wenig Erfolg. Am meisten Anhänger hat vielleicht noch das Familienprinzip, nach dem Mutterland und Kolonien keinen Geschäftsverband, kein Syndikat, sondern eine Familie bilden sollen, wie dies der Unterstaatssekretär für die Kolonien, Winston Churchill, erst neuerdings unter Balfours Beifall im Unterhause ausführte, und schon Merivale als das Endziel der kolonialen Tatsachen bezeichnet hat.[3])

[1]) Dieser Vorgang soll keineswegs in einer völligen Assimilation, sondern in einer wohlverstandenen Anpassung bestehen. Vgl. das Werk v. Saussure: Psychologie de la colonisation française.

[2]) „Das Wechselverhältnis zwischen Kolonien und Mutterland gehört zu den feinsten Problemen der Geschichte." Treitschke, Politik I S. 122. Vgl. Zimmermann: Kolonialpolitik S. 45 ff.

[3]) Diese interessante Stelle, mit der Merivale (II S. 291) sein Werk beschließt, lautet: But the mere political link of sovereignty may remain, by amicable consent, long after the colony has acquired sufficient strength to stand alone. Existing relations may be preserved by very slight sacrifices, on terms of mutual good-will. But this can only be by gradual relaxation of the ties of dependance. The union must more and more lose the protective, and approximate to the federative character. And the crown may remain, at last, in solitary supremacy, the only common authority recognized by many different legislatures, by many nations politically an socially distinct. — Vgl. die Verhandlungen der diesjährigen Kolonialkonferenz in London und Dilke: Greater Britain. Part VII S. 627 ff. Future relations between the mother-country and the remainder of the empire u. Parc VIII (S. 649 ff.): Imperial defence.

Digitized by Google

Nach allem wird die Entwicklung der kulturellen Möglichkeiten, der materiellen und weiterhin der ideellen, in den Neuländern der Kolonisation dem Mutterlande die größten Gewinne einbringen, wie dies der Verlauf der Kolonialgeschichte lehrt, und daß England durch die Macht der Tatsachen zuerst unter den kolonisierenden Völkern der Neuzeit zu dieser Erkenntnis gezwungen wurde, daß es sich ihr nicht wie andere Kolonialmächte in kurzsichtiger Weise verschloß,[1]) erklärt zum großen Teil die Erfolge, die es in den letzten 100 Jahren auf kolonialem Gebiet errungen hat. Auch die Geschichte der Vereinigten Staaten, der zweitgrößten Kolonialmacht der neueren Zeit, beweist die Wahrheit dieser Tatsachen.

Hieraus aber ergibt sich die Unhaltbarkeit einer rein kaufmännischen oder besser privatrechtlichen Beurteilung der Rentabilität einer Kolonie während der Periode ihrer Gründung; denn der Privatmann beschäftigt sich nur mit Unternehmungen der unmittelbaren Zukunft, während es sich hier um weit ausschauende Projekte staatspolitischer Natur handelt.[2]) Die Anlage von Kolonien erfordert die Ausführung mannigfacher Arbeiten, deren Früchte erst eine spätere Generation erntet, und Hergabe von Kapitalien, die einen auf lange Sicht ausgestellten Wechsel bedeuten und für die erste Zeit als verloren zu betrachten sind, ähnlich wie bei der Bestellung des Ackers sich das „volle Ährenfeld auch nicht auf einmal hervorzaubern" läßt, sondern die vorbereitenden, an sich ertraglosen Verrichtungen des Rodens, Pflügens, Düngens und das Opfer des Saatkorns erforderlich sind. Daß diese zunächst notwendigen Arbeiten nicht vollzogen und keine genügenden Mittel bereitgestellt wurden, darauf ist in letzter Linie das Scheitern der meisten Kolonisationsversuche in den früheren Jahrhunderten zurückzuführen. Erst durch schweren Schaden gelangte man zu der Erkenntnis, daß die Kolonisation ein Geschäft sei, in das man, wie in jedes andere, Geld stecken müsse, dessen Rentabilität sich aber nur nach den Gesichtspunkten einer großen nationalen wirtschaftlichen Unternehmung bemessen lasse. Daß man in ihm mit großem Zeit- und Kostenaufwande, mit langen „verlustreichen" Jahren rechnen müsse, um große Gewinne zu erzielen — auch in dieser Erkenntnis hat England seine Konkurrenten überholt. Schon die Summen, für die seine „wagenden Kaufleute" ihre Entdeckungs- und ersten Handelsfahrten in fremde Meere und nach unbekannten Ländern unternahmen, waren à fond perdu gezeichnet, und dieser weisen Aufopferung verdankt es zum guten Teil seine Erfolge. Dann lernte es vor den anderen kolonisierenden Mächten seinen Kapitalreichtum zum Vorteil überseeischen Besitzes zu verwenden, und die großen Gewinne, die ihm seit langer Zeit und in stets wachsendem Umfange aus ihm zufließen, sie sind die überreiche Verzinsung der in früheren Tagen an große Ziele gewandten Mittel.[3]) Auch heute noch befolgt es diese großzügige Politik; für die

[1]) Man vgl. hierzu das außerordentlich lehrreiche Verhalten der Engländer den besiegten Buren gegenüber. Doch möchten wir betonen, daß andererseits auch hier wie bei der Erziehung des Einzelindividuums die Gefahren der Verziehung und der anerzogenen Frühreife gegeben sind.

[2]) Dies betont u. a. auch Halle S. 10 und der „Kolonialpolit. Führer" S. 17.

[3]) Schon Bacon warnte in seinem „Essay of plantations" seine Landsleute vor kurzsichtiger Habgier, die gleich nach der Saat ernten wolle und selbst die hoffnungsvollsten Kolonien verderben könne. Er verglich die Gründung einer Kolonie mit einer Waldanlage, bei der man zwanzig Jahre auf jeden Nutzen verzichten müsse. Auch Raule, der Admiral des Großen Kurfürsten, war gleicher Ansicht. Vgl. Dernburg „Kolon. Lehrjahre" S. 8.

Digitized by Google

wirtschaftliche Erschließung neuer Länder findet sich zu jeder Zeit Geld, und Milliarden hat das Privatkapital zu diesem Zwecke bereitgestellt, in der richtigen Erkenntnis, der heimischen Wirtschaft damit zu dienen und die Zukunft des eigenen Volkes zu sichern. Freilich wird man von ihm nicht verlangen dürfen, daß es all diese Mittel à fond perdu zur Verfügung stellt oder auch nur für längere Zeit auf eine entsprechende Verzinsung verzichtet.

Der Staat wird hier ausgleichend eingreifen müssen, und er darf es, da es sich um Unternehmungen zum Wohle der ganzen Nation handelt. Soweit sich das Privatkapital daher zur Übernahme solch hoher Aufgaben bereit findet, erscheint es berechtigt, ihm eine angemessene Verzinsung der aufgewandten Summe zu garantieren oder ihm Subventionen zu gewähren, zumal da die mit diesen geschaffenen Anlagen dem Staate neue Erträge in Form von Steuern und Zöllen zuzuführen pflegen. Dies ist denn auch die Form, in der sich der Staat an der Erschließung von Kolonien beteiligt, während man ihn auf wirtschaftlichem Gebiete als selbständiger Unternehmer aus mancherlei Gründen auszuschalten und auf sein eigentliches Wirkungsfeld zu beschränken sucht. Dieses kann man mit Leroy Beaulieu durch die Begriffe: „Sicherheit, öffentliche Gesundheitspflege und vorbereitende Arbeiten" umschreiben, wobei unter den letzteren wiederum Anlage von Verkehrsmitteln, Vermessung und Abgrenzung der Landlose, Schaffung von Bewässerungsanlagen, von Versuchsstationen und andere Kulturwerke zu verstehen sind.[1]) So wird er die er-

---

Roscher „Kolonien usw." S. 183. Roloff a. a. O. S. 222. Hübbe-Schleiden in seinem „Ethiopien" S. 351 sagt: „Eile . . ist der kostspieligste Fehler, den man dort begehen kann." Die Zeit gehört eben auch zu dem Kapital, das man auf die Kolonisation verwenden muß. Derber drückte sich Bismann aus, der sagte: „Wenn die Deutschen Kolonien haben wollen, so sollen sie auch ordentlich berappen.". (K. Peters: „Begründ. v. Ostafrika".) Johann de Witt, der berühmte holländische Staatsmann, erklärte in seinen Memoiren eine Handelsgesellschaft für ungeeignet, eigentliche Kolonisation zu treiben, da bei kolonisatorischen Unternehmungen die Ausgaben zu spät wieder eingingen, die Aktionäre dieser Gesellschaften aber jährliche Dividenden erwarteten und von langfristigen Darleben nichts wissen wollen. Leroy Beaulieu I S. 84. Die Verquickung von Handels- und Kolonisationsunternehmungen hat denn auch fast immer zu negativen Ergebnissen geführt. Vgl. das Kapitel „Politische Handelsgesellschaften" in Roschers „Kolonien usw." S. 251, wo aber der Unterschied zwischen Handel und Kolonisation noch mehr hätte betont werden müssen. Den Begriff „Handelskolonisation", wie ihn z. B. Jannasch in der, aus seiner Feder stammenden, dritten Abteilung des Roscher'schen Buches verwendet (vgl. Kapitel III: Handel und Kolonisation) glauben wir, wie bereits aus früheren Ausführungen hervorgeht, ablehnen zu müssen, obgleich Handel und Kolonisation Hand in Hand gehen, einander ergänzen und befruchten sollen. Deshalb erscheint auch die von so vielen Seiten erhobene Forderung, daß die Verwaltung unserer Kolonien vornehmlich Kaufleuten anvertraut werden solle, in diesem Umfange nicht berechtigt. Kaufleute sollen an der Verwaltung teilnehmen, daneben aber auch anderweitige Leute der Praxis und der reinen Verwaltung, die doch zuletzt auch Praxis ist, wie dies auch unser Staatssekretär neuerdings vor dem Reichstage betont hat. Vgl. das Interview mit ihm in der „Neuen Freien Presse" v. 26. Mai u. vom 30. Mai 1907. Vgl. hierzu den Aufsatz von Hennings: „Koloniale Erfolge, ihre Ursachen und Wirkungen" in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft" 1906 S. 937 ff. und den von Werner: „Kaufmännische Mitarbeit an der Kolonialbetätigung" ebendort 1907 S. 291 ff.

[1]) Vgl. Leroy Beaulieu II S. 571 ff. u. S. 689 ff. Vgl. Kolonialpolit. Führer S. 23, vor allem aber Dernburg: „Koloniale Finanzprobleme". Besonders interessant sind hier die Ausführungen über die Eisenbahnpolitik (vgl. Leitsatz IV), die in der dem Reichstage vor-

Digitized by Google

forderliche Kulturbasis schaffen und hierfür wieder die Mittel bereitstellen oder durch koloniale Anleihen unter eigener Garantie beschaffen müssen. Auch hier ist England mit glänzendem Beispiele vorangegangen und namentlich für die Sicherung seines Kolonialbesitzes wie für dessen Erweiterung hat es keine Kosten gescheut. Gewaltige Summen hat es für diesen Zweck verausgabt, und schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts erschien die zum guten Teile so erworbene staatliche Schuldenlast erdrückend.[1]) Wie verhängnisvoll demgegenüber das System möglichster Sparsamkeit sein kann, beweisen die Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren in unseren Kolonien, zumal in Südwestafrika gemacht haben. Die Nichtberücksichtigung jener Forderungen, zumal der wichtigsten, der Sicherung und der Anlage von modernen Verkehrswegen, hat uns das Vielfache von dem gekostet, was ihre rechtzeitige Erfüllung an Geld und Zeit erheischt hätte. Aus Besorgnis vor dem Vorwurfe einer „Politik der Überstürzung" verfiel unsere Kolonialleitung in das entgegengesetzte Extrem und mußte sich erst durch schweren Schaden eines Besseren belehren lassen.[2])

V.

Höher aber als alle materiellen Gewinne, die sich bei einer geschickten Politik und bei ungeschwächter Volkskraft des Mutterlandes früher oder später aus dem in den Kolonien angelegten Kapitale ergeben, ist doch die Kräftigung zu veranschlagen, die das eigene Volkstum und die nationale Kultur aus dieser Erweiterung ihrer räumlichen Betätigung schöpft. Die Berührung mit neuem Boden wirkt ähnlich wie die mit dem Weltmeere[3]) verjüngend und stählend auf jedes dem Untergange noch nicht rettungslos verfallene Volk; ein zweiter Antäus schöpft es frische Kräfte aus ihr, und zwar intellektuelle nicht minder als körperliche; denn es wächst das Volk ebensogut wie der einzelne mit seinen höheren Zwecken. Die werktätige Beschäftigung in fremden Ländern erweitert den geistigen Horizont und belebt die Einbildungskraft, die im Völkerleben sich wirksamer erweist als gemeiniglich angenommen wird; sie befreit von Einseitigkeit und philisterhaftem Kleinmut und bannt politischen Pessimismus und nationale Verzagtheit, Schwächezustände, die nur zu lange lähmend auf unserem Volkstume lasteten; zugleich aber auch die Selbstgefälligkeit, das Besserwissen, die Überhebung, in der sich die engherzige, krämerhafte Anschauungsweise, die Beschränktheit unserer „Gevatter Schneider und Handschuhmacher" gleichfalls offenbarte — kurz, sie klärt den Blick und gibt das richtige Maß für die Vorgänge in der realen Welt, sie entwickelt den commun sense, den gesunden Menschenverstand, der eine Hauptstärke des angelsächsischen Volkstumes bildet. Zugleich bietet die Erwerbung und Entwicklung überseeischen Besitzes der Kunst und Wissenschaft mannigfache Anregungen und Bereicherungen. Wichtiger

---

gelegten Denkschrift: „Die Eisenbahnen Afrikas. Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika" weiter ausgeführt und begründet sind. — Zum Verkehrswesen gehört auch die Sicherstellung der Verbindung zwischen Kolonien und Mutterland. Hier haben die modernen Staaten den Weg der Subventionierung privater Schiffahrtslinien gewählt.

[1]) Die Aufrichtung der Seeherrschaft allein hat England über 1000 Mill. Pfund gekostet. „Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen" 1904 S. 182.

[2]) Vgl. die Broschüre von Savigny: „Die Reichstagsauflösung, das Zentrum u. die nationalen Parteien" (Berlin, Walther 1907).

[3]) Man vgl. hierzu die schönen Worte von Fr. List in der Vorrede zu Roschers „Kolonien usw."

Digitized by Google

aber ist es, daß sie Unternehmungsgeist und zahlreiche neue Lebenskräfte und Fähigkeiten auslöst und das Verantwortlichkeitsgefühl sowie den Nationalstolz stärkt, ohne den ein vorwärtsstrebendes Volk nicht bestehen kann. Sie gibt den Völkern den Glauben an ihren Kulturberuf und das kraftvolle Bewußtsein, auch räumlich auf dieser Erde eine Rolle zu spielen und teilzuhaben an der Herrschaft über die Natur. Auf ihm vor allem beruht die überlegene, weltmännische Sicherheit, die den Engländer auszeichnet und nichts gemein hat mit der unserem Volke lange anhaftenden, nationaler Schwäche entstammenden Allerweltsschwärmerei, und aus dieser Empfindung heraus schreibt z. B. Dilke in der Einleitung zu seinem berühmten, für den englischen Imperialismus grundlegenden Werke „Problems of Greater Britain" die stolzen Worte: „Ich folgte dem Genius Englands rings um die Welt: überall befand ich mich unter englisch-redenden Menschen oder in englisch-regierten Ländern. Obwohl ich bemerkte, daß Klima und Bodenbeschaffenheit, daß Sitten und Lebensgewohnheiten, daß namentlich auch die Vermischung mit anderen Volkstypen das englische Blut modifiziert hatten, so sah ich doch, daß im wesentlichen die Rasse nur eine war." Er spricht von der überwältigenden Größe des englischen Stammes, der schon jetzt den Erdball umspanne und durch die Vereinigten Staaten zu der Welt rede, um mit dem Gedanken zu schließen, wenn man aus Höflichkeit zwei kleine Inseln „Groß" nenne, so seien Amerika, Australien, Indien, offenbar ein „Größeres Britannien" [1]).

Auch die Franzosen haben sich der Erkenntnis von der Bedeutung kolonisatorischer Arbeit für ihr Volkstum nicht entzogen, und der Verfasser des von uns oft genannten Werkes: „De la colonisation chez les peuples modernes" verleiht ihr am Schlusse seines klassischen Werkes nicht minder beredten Ausdruck. Er weist auf die mannigfachen Gewinne materieller Natur hin, die einem Volke aus der kolonisatorischen Betätigung erwachsen; nicht minder bedeutsam aber erscheinen ihm die aus ihr sich ergebenden Vorteile auf dem Gebiete des geistigen Lebens. Weit zahlreicher und bemerkenswerter werden die intellektuellen Schöpfungen eines Volkes sein, dessen Mitglieder weite Gebiete in den vier Weltgegenden bevölkern, als die einer kleinen Nation, deren geistiger Horizont sich auf ein enges Gebiet in der Heimat beschränkt. Welche Anregung liegt nicht für einen Schriftsteller in der Ge-

[1]) Schon Merivale äußert ähnliche Gedanken I S. 133 schreibt er: Masters of every sea, and colonists of every shore, there is scarcely a nook which our industry has not rendered accessible, scarcely a region to which the eye can wander in the map, in which we have not some object of national interest, some factory for our trade, some settlement for our citizens. It is a sort of instinctive feeling to us all, that the destiny of our name and nation is not here, in this narrow island which we occupy; that the spirit of England is volatile, not fixed; that it lives in our language, our commence, our industry, in all those channels of inter-communication by which we embrace and connect the vast multitude of states, both civilized and uncivilized throughout the world. No circumstance, in my view, affords at once such a proof of our vocation in this great end, and such an augury of our success in the pursuit of it, as the peculiar and (in a certain sence of the word) unselfish interest with which schemes of colonization are regarded by almost all classes of society; the sanguine hopes we are apt to entertain of their success, the sacrifices we are willing to make for their promotion, even with little or no regard to the manner in which they may affect our economical prosperity of at home.

Digitized by Google

wißheit, daß er sich in seiner eigenen Sprache an Millionen von Hörern wenden kann, an Leser, die Tausende von Meilen von ihm wohnen?

Schillers Traum, daß die deutsche Sprache dereinst die Welt beherrschen werde, ist seiner Verwirklichung in den 100 Jahren seit seinem Tode nicht näher gerückt. Wohl aber vermag man dieses von der englischen Sprache zu behaupten, die heute in allen Teilen der bewohnten Erde verstanden und gesprochen wird und zur Weltsprache geworden ist. Und dies verdankt sie vornehmlich der extensiven Kulturpolitik, den einzig dastehenden kolonialen Leistungen Englands, nicht etwa einer Fähigkeit, „das Tiefste und Flüchtigste, den Geist, die Seele, die voll Sinn ist," besser auszudrücken als das Deutsche.

Gleiches lehren zuletzt das Schicksal der lateinischen und der griechischen Sprache. Die lateinische ward das geistige Band für die Völker des Mittelmeeres und das Verständigungsmittel für die mittelalterlichen Nationen des Abendlandes, nicht weil sie entscheidende Vorzüge vor der griechischen besessen hätte, nicht weil das geistige Leben bei den Römern eine energischere Pflege gefunden hätte, sondern weil Rom die Herrscherin der Welt gewesen war und anders wie Griechenland ein einheitliches, fest gefügtes Reich aus seinen Besitzungen geschaffen hatte. Die griechische Sprache hat sich demgegenüber mit einer bescheideneren Rolle begnügen müssen, obgleich sie das Eigentum eines geistig weit höher stehenden Volkes war. Wo sind ihre Tochtersprachen, deren das Lateinische so zahlreiche besitzt? Wie klein war nicht zuletzt ihr Machtbereich im Mittelalter, da ihre Schwester trotz des Falles von Rom im Reiche der Geister regierte! Und wenn auch sie dereinst weite Gebiete beherrscht hatte, wenn auch sie in vielleicht ähnlicher Weise wie das Lateinische des Mittelalters zu der Zeit, da Rom zur Weltmacht wird, die Sprache der antiken Welt gewesen war, so erklärt sich dies wohl zum guten Teile aus dem Wirken seiner Künstler und Gelehrten, nicht weniger aber aus der weitausgreifenden räumlichen Kulturbetätigung des griechischen Volkes, die einen letzten Höhepunkt unter Alexander dem Großen und seinen Nachfolgern erreichte.

Dies sind Erfahrungen, die durch die Geschichte der arabischen, spanischen, chinesischen, französischen Sprache nur bestätigt werden — und zuletzt durch die jeder anderen Sprache; denn wenn diese wie Schiller sagt „ein Spiegel der Nation" ist, so spiegelt sich in ihrer Verbreitung auch deren kulturelle Bedeutung wieder. Kolonisation aber — und das soll zum Schluß nochmals betont werden —, ist nicht nur die Tätigkeit, die uns „Futterplätze" und Stützpunkte für unsere Weltwirtschaftspolitik liefert, sie ist in letzter Linie Kulturarbeit und ist als solche, vom allgemein menschlichen Standpunkte betrachtet, nur Mittel zum Zweck, wenn dieses Verhältnis auch lange Zeit nicht erkannt worden ist und noch heute vielfach verkannt wird. Daß die Kolonisationstätigkeit, wenigstens die der weißen Rasse, einen „ungeheuren Kulturfortschritt" bedeutet, das geben selbst die Anhänger der „absoluten Abstinenz" auf diesem Gebiete, die Sozialdemokraten, gelegentlich zu.[1]) An dem gemeinsamen Werk der Kulturpropaganda, an der Erziehung der Menschheit, der Unterwerfung der Erde unter Hand und Geist des Menschen wird unser Volk auch durch

[1]) Vgl. den Aufsatz v. Otto Bauer „Die Kolonialpolit. u. d. Arbeiter" in Kautskys „Neue Zeit" 1905 S. 419. „Die Kolonisationstätigkeit der weißen Rasse bedeutet ja zweifellos einen ungeheuren Kulturfortschritt: sie hat ungenutzten fruchtbaren Boden urbar gemacht; sie hat uns an den üppigen Früchten der Tropen reichen Anteil gesichert; sie hat ganze Völker aus jahrhundertelangem Schlafe erweckt . . ."

Digitized by Google

kolonisatorische Arbeit mitzuwirken haben, nachdem es in den Besitz der hierzu erforderlichen Kräfte gelangt ist, wobei es naturgemäß ist, daß diese zunächst erprobt und geschult werden müssen; denn auch auf dem Gebiete der Kolonisation ist kein Meister vom Himmel gefallen. Läßt es diese Kräfte aber ungenützt, so werden sie ihm zum Schaden verkümmern, und die Zukunft wird dereinst Rechenschaft von ihm verlangen, weshalb es mit dem ihm anvertrauten Pfunde so schlecht gewuchert habe. Wie nur ein gesundes, in der Blüte seiner Kraft stehendes Volk ersprießlich auf dem Gebiete der Kolonisation zu wirken vermag, so entzieht sich andrerseits keines ungestraft den Pflichten, die ihm hier, der von ihm erreichten Entwicklungsstufe entsprechend, gestellt sind und deren Erfüllung seine nationale Ehre erheischt.[1]) Und dies sind, soweit es sich um kolonisatorische Arbeit handelt, zugleich Pflichten gegen die Menschheit. Denn mögen auch Mißgriffe vorkommen, im großen und ganzen bedeutet die Herrschaft der zivilisierten Völker über minder entwickelte doch eine Verbreitung fortschreitender Kultur und Gesittung.

So ist die Kolonisation ein Postulat jeder höheren Kulturentwicklung und Großstaatspolitik, „ein kategorischer Imperativ der staatsschöpferischen Kräfte bei allen aufstrebenden Völkern."[2]) Dies aber setzt den Willen zur Macht voraus und den Entschluß, die „Last der Herrschaft" zu übernehmen, von der Kippling zu seinen Volksgenossen spricht. Denn unsittlich ist es, die Vorteile und Erfolge für sich zu beanspruchen, ohne den erforderlichen Einsatz an Gut und Blut, an Kraft und Arbeit zu leisten,[3]) wie dies manche unserer Landsleute erträumten und wohl noch erträumen, die da meinen, der gute, deutsche Michel hätte sich überallhin ungehindert betätigen können, wenn er keinen politischen Wagemut gezeigt, keine Kriegsschiffe gebaut und keine Kolonien erworben hätte, sondern wie in früheren Tagen still und bescheiden mit dem Hut in der Hand durch die Länder gezogen wäre und unter Verzicht auf die saueren Trauben sich auf den reinen Handelsbetrieb beschränkt hätte.

Die Geschichte der letzten zwanzig Jahre aber hat uns gelehrt, daß ohne Seegeltung, ohne überseeischen Besitz, ohne eine kraftvolle Machtpolitik die Bewegungsfreiheit auf dem Weltmarkt mehr und mehr beschränkt zu werden droht und daß selbst die vermehrten Reibungsflächen, die so geschaffen werden, neue internationale Kräfte und Beziehungen auslösen, die eher zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen als zu seiner Gefährdung.[4])

Auch auf dem Gebiete der Kolonisation haben wir aktive und passive Völker zu unterscheiden, deren Schicksale sich nach dem Goetheschen Worte gestalten:

„Du mußt steigen oder sinken,
„Du mußt herrschen und gewinnen,
„Oder dienen und verlieren,
„Leiden oder triumphieren,
„Ambos oder Hammer sein.

[Gesellige Lieder — Kophtisches Lied (ein anderes)].

---

[1]) „Die nationale Ehre ist für ein Volk die Erfüllung seiner nationalen Aufgaben in einem weltgeschichtlichen Berufe." (Prof. Delbrück in der konstituier. Versamml. d. Kolonialpolit. Aktionskomitees vom 8. 1. 07).

[2]) Vgl. Halle: a. a. O. im Vorwort.

[3]) Vgl. die Rede von Prof. Schäfer auf der Versamml. d. kolonialpol. Aktionskom.

[4]) Diesen Gedanken äußert auch Leroy Beaulieu in der Vorrede zur II. Aufl. seines Werkes.

Digitized by Google

Selbst die geistige Entwicklung eines Volkes wird von seinem Verhalten den ihm auf der Höhe seiner Kraft gestellten weltgeschichtlichen Aufgaben gegenüber beeinflußt, wie wir bereits ausführten und auch Roscher betont. „Wie der einzelne Mensch," so schreibt dieser Forscher in seiner grundlegenden Arbeit über die Kolonisation, „um seine geistigen Fähigkeiten allseitig zu entwickeln, auch das Leben eines Hausvaters, einer Hausmutter durchmachen muß: so bedürfen auch ganze Völker des Kinderzeugens im großen, d. h. der Kolonialgründung." [1]) Und in dem letzten Abschnitte desselben Werkes spricht er von den zukunftsschwangeren Fragen, die auf dem Gebiete der Kolonialpolitik liegen und „die meisten anderen, jetzt soviel behandelten Staats- und Gesellschaftsfragen an Wichtigkeit übertreffen, ja die richtige Lösung der letzteren hauptsächlich bedingen;" um dann mit den klassischen Worten Leroy Beaulieus zu schließen, die auch wir in gleicher Weise verwenden möchten: „das Volk, das am meisten kolonisiert, ist das erste Volk; wenn es das nicht heute schon ist, so wird es es morgen sein." [2])

Verzeichnis der wichtigeren Literatur.

Bacon von Verulam: „Of Plantations" (The works of Lord Bacon; London, Henry Bohn 1853 I S. 288f.) — Paul Dehn: Weltwirtschaftliche Neubildungen. Berlin 1904. — Dernburg: Koloniale Finanzprobleme. Berlin 1907. — Derselbe: Koloniale Lehrjahre. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1907. — Derselbe: Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens. Berlin 1907. — Deckert, E.: Die Kolonialreiche und Kolonisationsobjekte der Gegenwart. Leipzig 1885. — Dilke: Problems of Greater Britain. 4. Aufl. London 1890. — Dubois, Marcel: Systèmes coloniaux et peuples colonisateurs. Paris 1895. — Dunker, E.: Kolonien und Kolonisation (Wissenschaftl. Beilage d. Friedrich-Realgymnasiums zu Berlin 1898). — Fabri, Fr.: Bedarf Deutschland der Kolonien? 3. Aufl. Gotha 1884. — Hahn, Ed.: Siedlungskolonien, Plantagenkolonien, Faktoreikolonien (Sammlung geograph. und kolonialpolit. Schriften. Berlin, Paetel 1897). — Halle, Ernst von: Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte (Koloniale Abhandlungen Heft 7, Berlin, Süsserott 1907). — Hübbe-Schleiden: Deutsche Kolonisation. Hamburg 1881. — Derselbe: Überseeische Politik. I. Teil. Hamburg 1881; II. Teil. Kolonisationspolitik und Kolonisationstechnik. Hamburg 1883. — Derselbe; Die Weltwirtschaft und die sie treibenden Kräfte. Hamburg 1882. — Derselbe: Ethiopien. Hamburg 1879. — Derselbe: Warum Weltmacht? Der Sinn unserer Kolonialpolitik. Hamburg 1906. — Kapp, Fr.: Über Auswanderung (Sammlung gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge, Heft 125). — Derselbe: Kolonisation und Auswanderung (Bericht über die Verhandlungen des 19. Kongresses deutscher Volkswirte. Berlin 1880). — Derselbe: Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. Leipzig 1868. — Kolonialpolitische Führer (herausgeg. vom kolonialpolit. Aktionskomitee; Berlin, Wedekind 1907). — Leroy Beaulieu: De la colonisation chez les peuples modernes. 5. Aufl. Paris 1902. — Merivale, H.: Lectures on colonization and colonies. London 1841/42. — Mill, J. St.: Grundsätze der Politischen Ökonomie (Deutsch von Soetbeer) 2. Aufl. Hamburg 1864. — Preuß: Kolonialerziehung des deutschen Volkes. Berlin 1907. — Ratzel: Anthropogeographie. 2. Aufl. Stuttgart 1899/91.

[1]) „Kolonien usw." S. 68.

[2]) Ebendort S. 356. Diese Worte beschließen das Werk von Leroy Beaulieu.

Digitized by Google

— Derſelbe: Politiſche Geographie. 2. Aufl. München-Berlin 1903. — Roloff: Zu den Anfängen der modernen Koloniſation (Preuß. Jahrb. 1901). — Roſcher: Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 2. Aufl. Leipzig 1885. — Sartorius Freiherr v. Waltershauſen: Das volkswirtſchaftl. Syſtem der Kapitalanlage im Auslande. Berlin 1907. — Sauſſure: Psychologie de la colonisation française. Paris 1899. — Dietr. Schäfer: Kolonialgeſchichte (Samml. Göſchen; Leipzig 1903). — Schäffle: Bau und Leben des ſozialen Körpers. 2. Aufl. Tübingen 1896. — Derſelbe: Deutſche Kern- und Zeitfragen. Berlin 1894/95. — Schmoller-Sering-Wagner: Handels- und Machtpolitik. Stuttgart 1900. — Schmoller, Dernburg, Delbrück, Schäfer uſw. über Reichstagsauflöſung und Kolonialpolitik (offizieller Bericht über die Verſammlung in der Berliner Hochſchule für Muſik am 8. Jan. 1907. Berlin, Wedekind 1907). — Carl Siger: Essai sur la Colonisation. Paris 1907. — Zimmermann: Kolonialpolitik. Leipzig 1905. — Derſelbe: Weltpolitiſches. Berlin 1901.

Oberlehrer Dr. phil. Alexander Franz,
Privatdozent a. d. Akademie für Sozial- und Handelsintereſſen
zu Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Der Libanon unter Muzaffer Pascha.

Ein Freund unseres Blattes schreibt uns aus Kairo:

Ende Oktober 1902 wurde ich in Konstantinopel durch einen Brief des neugewählten Libanongouverneurs Muzaffer Pascha überrascht, in welchem er mir den Posten eines Inspektors für Straßen und Flußbau bei der Libanonregierung anbot. Ich hatte Muzaffer Pascha 1890 in Eski Schehir, wo ich als kaiserlicher Kommissar für den anatolischen Bahnbau meinen Sitz hatte, kennen gelernt, später in Konstantinopel und speziell im Jildiz Kiosk seine Bekanntschaft weiter gepflogen und ihn als Mann von außergewöhnlich liebenswürdigem, dienstbereiten und grundehrlichen Charakter hochschätzen gelernt. Da ich nun nebenbei an einem großen Drange leide, immer Neues kennen zu lernen, neue Erfahrungen zu machen, so sagte ich mit Freuden zu und machte mich sofort auf den Weg nach Beirut.

Daß ich mit offenen Armen empfangen wurde, wunderte mich nicht bei dem herzlichen Charakter dieses Mannes. Er weihte mich sofort in alle Verhältnisse des Landes ein und nahm mir einen Eid ab, treu zu ihm zu stehen, ihm vor allem zu helfen, die herrschende Korruption zu unterdrücken, wogegen er alles Vertrauen in mich setzen und mich gegen alle Ränke der Libanesen schützen wollte. Das klang für mich nicht besonders erfreulich, schon im Anfang den Kampf aufnehmen zu müssen.

Da ich jedoch den Pascha voll Mutes und voller Zuversicht sah, hoffte auch ich.

Dazu kam die prachtvolle Natur, die herrliche Lage des Regierungssitzes, an dem ich sofort Wohnung nahm, das freundliche Entgegenkommen der Offiziere und Staatsbeamten, welche nach und nach meine Befürchtungen zerstreuten. Mit Energie hatte Muzaffer Pascha die Zügel der Regierung ergriffen; Prozesse, welche jahrelang unter den Divans der Richter gelegen hatten, wurden ans Tageslicht gezogen, Hilfsgerichte errichtet, um die Gerichte ins Laufende zu setzen, die Miliz wurde unter dem tüchtigen aber bisher ohnmächtig gewesenen Obersten Melhem Bey reorganisiert, die in schauderhaftem Zustande befindlichen Straßen in fahrbaren Zustand versetzt. Kurz in allem griff er mit kräftiger Hand ein, verbessernd, ermutigend, strafend. Ende Dezember begann er die Provinz zu bereisen, wobei ich ihn begleiten mußte.

Es ist mir heute noch unvergeßlich, mit welchem Jubel er überall empfangen wurde. Das Getriller der Frauen und Mädchen, das Geschieße der Männer klingen mir heute noch in den Ohren; es war ein ununterbrochener Triumphzug, an dem auch ich meinen Teil hiervon abbekam, als der Freund und Vertraute des Paschas. Sowohl im Norden bei den arabischen Orthodoxen und fanatischen Maroniten, als im Süden bei den Druſen, Muſelmanen und Mutualis und im Osten bei den griechischen Katholiken Kahles wurde ihm zugejubelt.

Digitized by Google

„Doch mit den Syriern, den Schlechten ist kein ewiger Bund zu flechten."

Nur zu bald entdeckte Muzaffer Pascha die Schwächen des Landes. Der Haß, welcher unter der Asche zwischen Christen, Drusen und Mohammedanern glühte, war ihm ja nicht unbekannt und tat er sein Möglichstes, um vorhandene Gegensätze auszugleichen; allein, woran er zuerst seinen Speer abbrach, war der Klerus und diesem voran der maronitische mit dem Patriarchen an der Spitze. Sei es, daß diesem der Pascha nicht religiös genug war, sei es, daß er die Bereicherungssucht des Klerus, dem es gelungen war, $^3/_8$ des ganzen bebauungsfähigen Landes in seine Hände zu bekommen, was Tausende von Libanesen zwang, in Amerika und Australien ihr Heil zu suchen (es sollen 25—30% der ganzen Bevölkerung außer Landes sein, und habe ich auf meinen Inspektionsreisen ganze Dörfer ohne Männer gefunden) zu offen mißbilligte, sicher ist, daß ihm der Patriarch Elias Hoyek vom Anfange an nicht besonders freundlich, in den letzten Jahren der Regierung jedoch direkt feindlich gegenüber stand. Leider habe auch ich indirekt dazu beigetragen. Bei meiner Ankunft in Beirut fand ich nämlich einen Ingenieur italienischer Abkunft vor, welcher mit der Tochter des früheren Direktors der Ottomanbank, eines Franzosen und intimen Freundes des französischen Generalkonsuls in Beirut, verheiratet war. Schon bei meinem ersten Zusammentreffen mit dem Pascha hatte mir dieser mitgeteilt, daß derselbe es verstanden hätte, in den 10 Jahren, während welcher er das Arbeitsdepartement leitete, 10000 Pfund bei einem Monatsgehalte von 400—500 Mk. bei Seite zu legen und dabei noch ein berüchtigtes Spielerleben zu führen. Es dauerte auch nicht lange, so hatte ich die Quelle dieser Nebeneinkünfte entdeckt, und er wurde an die Luft gesetzt, worauf ich seinen Posten einnahm.

Das war der erste Stein zum Bruche. Hatte der französische Generalkonsul das Eindrängen eines Prussien in den Libanon, der doch als französisches Schutzgebiet betrachtet wird, mit scheelen Augen angesehen, so wurde die Entlassung des bisherigen Chefingenieurs, der sich unter französischen Schutz gestellt hatte, dem Pascha zum Verbrechen angerechnet. Ich selbst wurde beim Patriarchen als Prussien und Protestant angeschwärzt, der die katholischen Unternehmer ihres Glaubens wegen schikaniere. In Wahrheit hatte ich einfach die unter meinem Vorgänger gebräuchlichen Diebereien abgestellt. Trotzdem der Patriarch später durch mich persönlich erfuhr, daß ich ein harmloser Bruder Straubinger und noch dazu Katholik sei, blieb unser Verhältnis ein kühles und das um so mehr, als ich häufig gegen die Übergriffe und Frechheiten maronitischer Mönche einschreiten mußte. — Die Entlassung meines Vorgängers und die Zurückweisung von anderen ungerechtfertigten Einmischungen seitens des französischen Generalkonsuls hatten den vollen Bruch mit diesem herbeigeführt.

Wenn man nun bedenkt, daß die maronitische Nation in den Franzosen ihre Befreier von den Drusen ansieht, daß Tausende von Libanesen in der Jesuitenuniversität zu Beirut und in den von französischen Ordensgeistlichen (Jesuiten, Lazoristen, frères d'école, frères Maristes ꝛc.) geleiteten Kollegien von Autura, Ghazir, Zgarta und vielen anderen in direkt französisch-politischem Sinne erzogen wurden, so darf es nicht Wunder nehmen, daß der Bruch des Paschas mit dem französischen Generalkonsulate und dem maronitischen Patriarche das Volk ungünstig beeinflußte, und daß der ihm bisher bewiesene Enthusiasmus bald nachließ, was ich auf späteren

Digitized by Google

Reisen konstatieren konnte. Hierzu kamen noch unzählige Vorkommnisse, welche die frühere Beliebtheit des Generalgouverneurs bald in Haß verkehrten. Wohl hatte sich der Pascha Mühe gegeben, den Ackerbau und die Industrie des Landes zu heben. Auf seine Anregung hin arbeitete ich Projekte für Bewässerung wasserarmer Gegenden durch Stauwerke, für Wasserversorgung größerer Orte, für Ausnützung der großen Wasserfälle, für den Betrieb der 200 Seidenspinnereien usw. aus; deren Ausführung scheiterte jedoch am bösen Willen des Patriarchen und des Landes-Verwaltungsrates. Durch die Tatsache, daß ich mit deutschen Werken bezüglich der Lieferung von eisernen Brücken, Wasserleitungsmaterialen usw. in Verbindung getreten war, während früher alles aus Frankreich bezogen worden war, vermehrte ich den Haß des französischen Generalkonsuls. Daß bei allen diesen Vorfällen dieser seine Hand im Spiele hatte, ist erwiesen. Als 1903 die Prince-Linie, welche die Häfen der syrischen Küste von Alexandien aus anläuft, die libanesische Bucht Dschuni besuchte und Reisende landete, wurde dies telegraphisch nach Konstantinopel berichtet, und Muzaffer Pascha in die Schuhe geschoben, daß er den Zoll von Beirut zu gunsten des Libanon hinterziehen und Waffen in den Libanon einschmuggeln wolle, während das Ganze ein Manöver des französischen Generalkonsuls gewesen war, um Muzaffer in Konstantinopel anzuschwärzen.

Ein anderer Grund, Muzaffer Pascha das Vertrauen zu entziehen, bestand darin, daß derselbe bei den Reibereien zwischen den Beiruter Muselmanen und Christen nicht energisch genug die Partei der Letzteren ergriff, sondern selbst den von höherer Seite ergangenen Befehl, die libanesischen Mörder einzufangen, sogar in Ausführung brachte, und dieselben in ihren klösterlichen Verstecken aufsuchen ließ.

Die größten Zwistigkeiten entstanden bezüglich der Ernennung des Kreispräfekten (Kaimakame) und Distriktsdirektoren (Müdire). Und hier steht allerdings ein schwarzer Punkt auf Rechnung des Verstorbenen.

Er ließ sich zu sehr beeinflussen und zwar durch Mächte, welche hierzu kein Recht hatten. Während früher die Ernennung der christlichen Kreispräfekten auf einen Druck des französischen Generalkonsuls im Einverständnisse mit dem Patriarchen hin erfolgte, nahmen später diesen Druck weibliche Kräfte in die Hand. Man darf zwar den Versicherungen der wenig wahrheitsliebenden und zur Intrigue geneigten Libanesen nicht viel Glauben schenken; allein es scheint doch, daß die Familie Muzaffer Paschas ihren Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten und zwar nicht immer zum Besten des Landes ausgeübt hat.

Wenn man ferner behauptet, daß dieser Einfluß durch klingende Münze zustande kam, so ist dies gleichfalls nicht erwiesen; sicher ist, daß ich persönlich und zwar sehr häufig auf meinen Dienstreisen hiergegen Stellung nehmen, ja sogar heftige Kämpfe zur Verteidigung Muzaffer Paschas führen mußte.

Sollte sich dies alles jedoch beweisen lassen, so ist eines sicher und bin ich jederzeit bereit, meine Hand dafür ins Feuer zu legen, daß Muzaffer Pascha persönlich der edelste, ehrlichste und unermüdlichste Mensch war, treu seinem Souverän, hingebend dem Lande, dem er diente, trotz aller Widerwärtigkeiten und unaufhörlichen Intriguen. Sehr viel schadete seinem Ansehen das Unglück, das über seine Familie hereinbrach. Sein Vater Sadik Pascha, ein geborener Graf Eschaikowski hatte sich bei Schumla im russisch-türkischen Kriege von 1877 als Reitergeneral einen Namen gemacht. Muzaffer Pascha war mit einer altlenantinischen Dame

Digitized by Google

aus Pera verheiratet und der Ehe zwei Söhne entsprungen. Der ältere, Reschid Bey, hatte sich als Sekretär der türkischen Gesandtschaft im Haag mit einer adelssüchtigen Vanderbilt verheiratet, deren riesiges Vermögen Reschid Bey klein zu machen versuchte, wenn ihm nicht ein Hemmschuh angelegt worden wäre. Nun griff er zur Fälschung des Namens seiner Frau; es erfolgte die Scheidung und seine Verurteilung zur Gefängnisstrafe, welche er in Paris noch verbüßt. Die Nachricht dieses schrecklichen Vorfalles hat den armen ehrlichen Mann derart darnieder gedrückt, daß er 1904 vom Schlage gerührt wurde, von dem er sich jedoch glücklich aber langsam wieder erholte. —

Sein zweiter Sohn Fuad, Major in der türkischen Armee, kam in Urlaub nach Beirut, und wußte es durchzusetzen, daß er zum Inspektor der libanesischen Miliz ernannt wurde. Da in der Miliz ausschließlich Libanesen als Offiziere stehen dürfen, hat seine Ernennung gleichfalls schlechtes Blut erzeugt, um so mehr, als Fuad Bey sich in alle Regierungsangelegenheiten einmischte und seinen Vater, wie man sagt, auch überall ungünstig beeinflußte. Wenn Muzaffer Pascha also mit den Christen seit Jahren nicht mehr auf friedlichem Fuße lebte, so muß ich bedauernd bemerken, daß er es bald auch mit den Drusen verdarb. Diese glaubten, daß er — selbst Christ — die Christen besonders bevorzöge, was jedoch nicht der Fall war. Im Gegenteil, er tat sein Möglichstes, um die Drusen, die in Bildung und Erziehung weit hinter den Christen zurückstehen, durch Errichtung von Schulen, durch Heranziehung zur Miliz usw. zu heben.

Allein deren Gleichgültigkeit und Mißtrauen haben größere Erfolge vereitelt.

Während die Drusenprovinz durch Mangel an Verkehrswegen fast ganz isoliert und noch unbekannt war, habe ich erst 1903 und 1904 deren Öffnung durch den Bau von Fahrstraßen befördert, wobei ich durch Muzaffer Pascha aufs Kräftigste unterstützt wurde. Jedoch ist dies nicht der eigentliche Grund der Verstimmung der Drusen gewesen, sondern die Spaltung in ihrem Volke selbst; denn nicht die Christen in ihren maronitischen, katholischen und orthodoxen Riten bekämpfen sich unter sich selbst, sondern auch die Drusen, indem sie die Partei der Dschumblatisten und Neßlaus bilden. Letztere werden durch den deutschen, erstere durch den englischen Konsul protegiert. Während der erstere sich fast vollständig neutral verhält und sich fast nicht in die inneren Angelegenheiten des Libanon mischt, tritt Letzterer offen für die Emire Neßlan ein. Da sich beide fast fortwährend fest bekämpfen, hat der Pascha kein leichtes Spiel, die Gegensätze auszugleichen, und Frieden zu stiften. So mußte er 1904 türkische Kavallerie zu Hilfe rufen, um die in Mezraat-es-Schuf ausgebrochenen Kämpfe beizulegen.

Wir sehen aus alledem, daß der Posten eines Libanongouverneurs durchaus keine Sinekure ist. Muzaffer Pascha hat am 28. Juni das Zeitliche gesegnet, wie man mir schreibt, infolge eines neuerlichen Schlaganfalls, hervorgerufen durch eine besondere Aufregung.

Ein hoher libanesischer Beamter äußerte eines Tages in zynischem Tone, daß Muzaffer Pascha ihnen gehöre. Er spielte darauf an, daß jeder zweite Libanongouverneur im Libanon sein Grab fände.

So starben der 2. Gouverneur Franko Pascha, der 4. Gouverneur Wassa Pascha im Libanon, während der 1. Gouverneur Daud Pascha, der 3. Gouverneur

Digitized by Google

Ruſtem Paſcha und der 5. Gouverneur Naum Paſcha ihrem Schickſale entrannen. Der Mann hat Recht behalten; ſie haben Muzaffer Paſcha, deſſen Regierungszeit im September ablief, in den Sarg gebracht.

Doch eines danke ich ſeiner Witwe, nämlich daß man ihnen den Leib des Mannes, der es ſo gut mit ihnen meinte, entführt und in Konſtantinopel zur Ruhe bringt.

Friede ſeiner Aſche!

Digitized by Google

Verwendbarkeit europäischer Truppen in tropischen Kolonien.

Im Verlag von Mittler & Sohn ist eine kleine Schrift „Über die Verwendbarkeit europäischer Truppen in tropischen Kolonien vom gesundheitlichen Standpunkte" von Dr. Steuber, Oberstabsarzt und Regimentsarzt des Feld-Artillerie-Regiments Oranien in Mainz erschienen. Diese Schrift lenkt die Beachtung der maßgebenden kolonialen Behörden und interessierten Kreise schon wegen der Persönlichkeit des Verfassers auf sich, der sich bereits unter Wißmann bei der Niederwerfung des Araberaufstandes die afrikanischen Sporen verdiente und später als Chefarzt der ostafrikanischen Schutztruppe in leitender Stellung abermals schätzenswerte Erfahrungen sammelte. In weit höherem Maße ist es aber der Inhalt der militärisch knapp und kurz gehaltenen Broschüre, der mich veranlaßt, auf diese aufmerksam zu machen. Denn wenn man auch für jetzt in unseren tropischen Besitzungen (denn nur von diesen ist die Rede) von der Schaffung weißer Kerntruppenteile überall Abstand genommen hat und das mit vollstem Recht, so zwingen uns doch frühere, in unseren Schutzgebieten gemachte üble Erfahrungen dazu, die Möglichkeit künftiger Aufstände ins Auge zu fassen, um uns nicht von ihnen überraschen zu lassen, sondern entsprechend vorbereitet und gerüstet zu sein. Unser Rüstzeug bilden aber zweckmäßig organisierte Schutztruppen und Verkehrsmittel, um jene aufs schnellste nach bedrohten Gegenden zu werfen, also Eisenbahnen.

Was die Schutztruppe anlangt, so erscheint es dem Verfasser der Schrift zweifelhaft, ob wir auf die Dauer mit unseren bislang unter trefflicher deutscher Führung durchaus bewährten farbigen Mannschaften werden auskommen können. Die Verwendung weißer Truppen in schwierigen Lagen hat sehr vieles für sich, unter allen Verhältnissen freilich — zur Zeit wenigstens, da wir über ausreichende Bahnstrecken nicht verfügen — noch weit mehr gegen sich.

Herr Oberstabsarzt Dr. Steuber hat es nun unternommen, das für und wider in klarer, kurzer Fassung zusammenzustellen. Er hat dabei nicht allein seine eigenen schätzenswerten Erfahrungen benutzt, sondern eingehend die koloniale Kriegs- und Friedensorganisation, insbesondere der Engländer und Franzosen, studiert und ihre Erfahrungen herangezogen.

Er wirft die unter Verwendung aller gesammelten Erfahrungen und Studien von ihm zu beantwortenden Fragen auf: Welcher Art sind die Schwierigkeiten, die sich bei der Verwendung weißer Soldaten in den Tropen ergeben?

Und weiter: Sind wir imstande, eine weiße Truppe erfolgreich gegen diese Gefahren zu schützen, und welche Mittel stehen uns hierfür zur Verfügung?

Mit vollem Recht ist Herr Dr. Steuber der Ansicht, daß ein erfahrener Sanitätsoffizier besonders dazu berufen ist, den gestellten Fragen kritisch näher zu treten, denn er sieht mit dem französischen General Dodds in einer geeigneten Hygiene das ganze Geheimnis der tropischen Kriegführung.

Den Vorteil einer weißen Truppe vor einer farbigen Truppe hat man in

Digitized by Google

kritischer Zeit in ihrer unbedingten Zuverlässigkeit zu erblicken. Erschwert hingegen wird nach den Ausführungen Steubers die Verwendung weißer Truppen durch Klima, klimatische Krankheiten, Eigentümlichkeiten der tropischen Länder und die hierdurch bedingten hohen Unterhaltungskosten. Die letzteren beziffern sich beispielsweise in Frankreich pro Kopf eines europäischen Kolonialsoldaten auf 2127 bis 2540 Franks, während den Engländern jeder englische Soldat bis zum Augenblick der Ankunft in Indien bereits 100 Pfund Sterling kostet.

Die Schädlichkeiten des tropischen Klimas, ausgehend von der direkten Sonnenbestrahlung und der hierdurch bedingten Bodentemperatur, der gleichmäßig hohen Luftwärme, der hohen Luftfeuchtigkeit, ferner die klimatischen Krankheiten und die Vorbeugungsmittel gegen diese werden von Dr. Steuber in sachkundiger, dabei gemeinverständlicher Weise behandelt. Es kommt hierbei, sowie bei der Schilderung der durch die Eigenart tropischer Länder bedingten Schwierigkeiten und bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bekämpfung solcher Schwierigkeiten nicht allein der kundige Sanitätsoffizier, sondern der praktische Afrikaner zu Wort, der während seiner Dienstzeit in den Tropen die Augen offen und den Blick überall hingerichtet hatte.

In den Kapiteln über Ausrüstung, Verpflegung, Transportwesen, sowie Pflege und Transport Kranker und Verwundeter befinden sich eine Reihe von Abbildungen von Fahrzeugen und Krankentragen, die praktisch erprobt wurden. Die verschiedenen Arten des Dienstes, der Felddienst, der Garnison- und Arbeitsdienst, sowie die Alkoholfrage werden behandelt; überall ist auf die Erfahrungen auch anderer Kolonialvölker Bezug genommen. Aus der englischen und französischen Kolonialgeschichte sind herangezogen der erste Aschantifeldzug, der Sudanfeldzug 1898, der Feldzug in Cochinchina, die Expedition nach Mexiko, die französische Sudan- und die Dahome-Expedition und der Madagaskarfeldzug, dieser als das beste Beispiel dafür, wie man nicht vorzugehen hat; betrug doch der Verlust der Franzosen, die über 12 850 weiße Soldaten verfügten, 4000 Tote (den Krankheiten erlegene), während 6000 invalide wurden und die gesamte weiße Mannschaft krank war.

Die Erfahrungen der praktischen Engländer faßt Steuber in folgenden zwei Sätzen zusammen:

1. Ein koloniales Expeditionskorps für die Tropen muß in der Hauptsache aus farbigen Truppen bestehen; ein bestimmtes Zahlenverhältnis läßt sich in dieser Beziehung nicht aufstellen, doch ist Regel, daß umso weniger Europäer Verwendung finden sollen, je ungesunder das Land ist.

2. Weiße Truppen dürfen den klimatischen Schädlichkeiten nur dann ausgesetzt werden, wenn man dasselbe Ziel durch farbige Truppen nicht erreichen kann. Der weiße Soldat ist ein viel zu kostbares und zerbrechliches Kriegsinstrument, als daß man ihm lange Märsche, schwere Arbeit, Gepäck und Entbehrungen zumuten dürfe. Er muß in vollster Leistungsfähigkeit an den Feind gebracht werden.

An den Schluß seiner sachkundigen Ausführungen setzt Dr. Steuber folgende Grundsätze, die Wort für Wort zu unterschreiben sind:

1. Der große Vorteil, den eine europäische Kolonialtruppe vor den Eingeborenentruppen hat, liegt in ihrer absoluten Zuverlässigkeit jedem Feinde gegenüber.

2. Diesem Vorteil der weißen Truppen stehen erhebliche Nachteile gegenüber,

Digitized by Google

die bedingt sind durch die Schwierigkeit ihrer Verwendung infolge des tropischen Klimas, der tropischen Krankheiten und der Eigenart unserer tropischen Kolonien.

3. Die Frage der Verwendung europäischer Truppen ist in allererster Linie eine solche der praktischen militärischen Tropenhygiene in weitestem Umfange.

4. Die Kosten europäischer Kolonialtruppen sind im Vergleich zu den zu erwartenden Vorteilen und zu den Kosten der Eingeborenentruppen sehr hoch.

5. Eine Verwendung europäischer Truppen in den Tropen ist möglich, doch wird sie selbst bei weitgehendster Berücksichtigung der hygienischen Forderungen im tropischen Flachlande nur eine beschränkte, zeitlich stets nur vorübergehende sein können. Der Standort der europäischen Truppen muß mindestens 1300 Meter hoch im malariafreien Gebirge liegen. Für Deutsch-Ostafrika kommen in dieser Beziehung beispielsweise der Kilimandscharo, das Usambaragebirge und das Hochland von Uhehe in Betracht.

6. Die Hauptmasse einer Expeditionstruppe in tropischen Kolonien muß sich aus Eingeborenensoldaten zusammensetzen. Die europäischen Truppen sollen, auf die farbige Truppe verteilt, für diese nur den Rahmen, das Skelett und, wo es notwendig wird, die feste Reserve abgeben.

7. Unerläßliche Vorbedingung für Verwendung europäischer Truppen in geschlossenen Verbänden sind Eisenbahnen.

Bezüglich des letzten Punktes möchte ich noch hinzufügen, daß der Bau von Eisenbahnen bekanntlich als eine unerläßliche Vorbedingung für die Erschließung und Erhaltung unserer Kolonien überhaupt anerkannt ist.

Rochus Schmidt.

Digitized by Google

Die Eisenbahnen des Kongostaates.

Es wird jetzt in kolonialen Kreisen ziemlich allgemein anerkannt und es kommt auch in der Denkschrift über die Eisenbahnen Afrikas zum Ausdruck, daß von Deutsch-Ostafrika aus eine Bahnverbindung nach der Landschaft Katanga im Süden des Kongostaates erstrebt werden muß. Im Hinblick auf diese Verbindung wird gegenwärtig eine Bahn von Kilossa oder Kilimatinde nach dem Südende des Tanganjikasees vorstudiert.

Über die Bedeutung der Landschaft Katanga und die Eisenbahnprojekte zu ihrer Anschließung an den Weltverkehr enthält ein kürzlich veröffentlichter Bericht der Regierung des Kongostaates an den König über die allgemeine Lage der afrikanischen Kolonie neuere Mitteilungen.

Was zunächst die mineralischen Reichtümer des Kongolandes betrifft, so wird in allgemein geologischer Hinsicht bemerkt, das Land stelle sich etwa wie ein ungeheures Becken dar, dessen Mitte durch wagerecht gelagertes Gestein gebildet werde, das aus verschiedenen, von der neueren Forschung der permo-triasischen Periode zugeschriebenen Sandsteinarten besteht; es ist dieselbe Periode, der die Kohlenlager Transvaals angehören. Dieses Gestein legt sich am ganzen Rande des afrikanischen Grabens an stark gefaltete Schichten an, deren Form hauptsächlich dadurch beeinflußt wird, daß an dem Rande überall granitisches und Urgestein durch Eruptivgestein durchbrochen wird. Es läßt sich auf die Entdeckung von Steinkohlen in den Schichten des Innern des Kongolandes schließen, ähnlich den Vorkommen in Südafrika. Es sind schon an den Grenzen dieser Schichten, in Katanga, Anzeichen von Steinkohle wahrgenommen worden, und man hofft, daß die gegenwärtig fortgesetzten Schürfungen an verschiedenen Punkten des Gebietes Erfolg haben werden. Die Nachforschungen nach Mineral- und Metallagern mußten naturgemäß in den Schichten am Rande des Grabens geschehen, die den ältesten Ablagerungen zugeschrieben werden, und tatsächlich ist dort eine Entdeckung von Mineralien der anderen gefolgt.

Die Wahrnehmungen vom Tanganjikasee und Katanga lassen auch das Vorkommen von Petroleum als wahrscheinlich gelten. An dem Grabenrande sind bisher hauptsächlich metallführende Lager entdeckt worden. Eisen findet sich in ungeheuren Massen, den gewaltigsten Lagerstätten der Erde vergleichbar, und zwar in Katanga, Maniema, am Uele, in der Landschaft Manumbe. Kupfer lagert hauptsächlich in Katanga, und zwar in Schichten von einer fast noch nie dagewesenen Mächtigkeit; außerdem sind Anzeichen für das Vorkommen von Kupfer im Süden vom Kassaistrom, in Manumbe und in Maniema erkannt worden. Zinn findet sich in zahlreichen Schichten in Katanga, und Anzeichen für dessen Vorkommen sind am Ubangi und Uelle, in Maniema und am Kassai festgestellt. Gold, Platina und deren Begleiter sind in Katanga erkannt, in andern Gebietsteilen wahrscheinlich vorhanden, und Quecksilber kommt am Lualaba vor.

Digitized by Google

Auf Veranlassung des Kongostaates ist der südliche Teil von Katanga, der zu dem Grabenrande gehört, seit mehreren Jahren durch bergmännische Forscher erkundet worden, und die Ergebnisse waren überraschend. Die Schürfungen ergaben eine Zone von Kupferlagern mit Streichung von Osten nach Westen in einer Länge von über 300 km und einer Breite bis zu 80 km. Über hundert Lagerstätten von malachitischem Kupfer sind dort erkannt worden. Die bergbaulichen Arbeiten, die auf etwa zehn dieser Lagerstätten eingeleitet und nicht über eine Teufe von 40 m gekommen sind, haben das sichere Vorhandensein von zwei Millionen Tonnen Kupfer, und zwar dort allein, feststellen lassen. Bei dem gegenwärtigen Preise des Metalls stellen diese Stätten einen Wert von vier Milliarden Franken dar. Der Betrieb kann im Tagebau geschehen. Der durchschnittliche Mineralgehalt ist 13%. Einer der sachverständigsten amerikanischen Ingenieure, der nach seiner Rückkehr aus Katanga beauftragt wurde, die nordamerikanischen Kupferbergwerke zu besuchen, um die Betriebsverhältnisse zu studieren, äußert sich dahin, daß in Katanga die Tonne Kupfer weit billiger als auf irgend einem der von ihm besuchten Bergwerke gewonnen werden kann, und fügt hinzu: „Was die Menge angeht, so stehe ich nicht an, zu erklären, daß die Bergwerke Katangas eine Produktionsfähigkeit aufweisen, die derjenigen der sämtlichen amerikanischen Gruben gleichkommt."

Es ist ferner eine Zone von Zinnlagerstätten erkundet worden, die sich den Lualaba entlang, unterhalb der Nsilofälle, auf eine Länge von etwa 250 km erstreckt. Nach den bisher ausgeführten Aufschließungsarbeiten zu urteilen, kann man von dort eine Förderung von 20000 t Zinn im Werte von über 80 Mill. Fr. erwarten. Außerdem gibt es in Katanga Lager von Edelmetallen (Gold, Platina, Palladium) deren Betrieb schon begonnen hat, ferner reiche Eisenerz- und Kalksteinlager, die für die Aufbereitung der Kupfererze nützlich sein werden.

Die Betriebsverhältnisse dieser Bergwerke stellen sich nach den Berichten der Ingenieure und Bergleute, welche die Gegend nach allen Seiten erforscht haben, als außerordentlich günstig dar. Das Klima ist bei der ziemlich hohen Lage des Landes gemäßigt und somit für die Kolonisierung geeignet. Die Flüsse bilden zahlreiche Wasserfälle, die der Bergbauindustrie Wasserkraft geben können und die Möglichkeit der Aufbereitung der Erze in elektrischen Öfen voraussehen lassen.

Allein ohne Eisenbahnen würde der Betrieb immer nur kümmerlich bleiben. Bekanntlich hat der Kongostaat weitgehende Projekte, die auch in der deutschen Denkschrift erwähnt sind, sich aber nach dem Bericht der Kongoregierung schon etwas weiter entwickelt haben, als in jener angegeben ist. Es sei zunächst daran erinnert, daß die erste der Bahnstrecken zur Umgehung der Stromschnellen im Kongo, von Stanleyville nach Ponthierville, 127 km, im Betrieb ist. Infolgedessen wird für die auf der darauffolgenden schiffbaren Strecke des Kongostromes (Lualaba) einzustellenden Dampfer, sowie für die weiter folgende Bahnstrecke das Material herangeschafft. Die 315 km lange Schiffahrtsstrecke zwischen Ponthierville und Kindu ist vermessen, die Fahrrinne ist kenntlich gemacht, und es bleiben nur noch einige Regulierungsarbeiten vorzunehmen. Die Einstellung von Dampfern hat schon begonnen. Von Kindu aufwärts bis Kongolo ist die zweite Bahnstrecke von 320 km im Bau. Jenseits des Felsentors der Portes d'Enfer wird der Strom abermals schiffbar, und zwar bis zu den Schnellen von Kalengwe, auf eine Länge von 640 km. Diese Stromstrecke ist gründlich erkundet worden, wobei festgestellt worden ist, daß

Digitized by Google

von Kongolo bis zum Kissalesee, auf 400 km, größere Dampfer benutzt werden können, während aufwärts vom Kissalesee bis zu den Schnellen von Kalengwe mittels einiger Arbeiten, die weiter keine Schwierigkeiten bieten, erst eine Fahrrinne hergestellt werden muß. Im Kissalesee selbst, der einen starken Bestand an Wasserpflanzen (Sud) aufweist, erweist sich die Errichtung einiger Pfahlbauten zum Schutz der Fahrrinne als notwendig. Diese Regulierungsarbeiten werden, so wie es auch zwischen Ponthierville und Kindu geschehen ist, noch während des Bahnbaus, der die Strecke zugänglich machen soll, vorgenommen.

In wenigen Jahren wird auf diese Weise, durch die Verbindung von Eisenbahn und Schiffahrt, eine Verkehrslinie von 3400 km von Matadi bis nach der Landschaft Katanga geschaffen sein. Sie wird u. a. das an Landesprodukten reiche Maniemagebiet erschließen. Von Kongolo endlich soll eine Bahnstrecke nach dem Tanganjikasee geführt werden.

Was nun die nähere Aufschließung Katangas selbst angeht, so hatte seit 1902 der Kongostaat eine Bahnstrecke von der Südgrenze des Katangagebietes nach einem Punkte am Lualaba südlich von dessen Zusammenfluß mit dem Lufira vorstudieren lassen. Für die Ausführung wurde die Katangabahn-Gesellschaft gegründet. Die Vorstudien sind nahezu beendet. Mittlerweile erstand das größte und kühnste Projekt, dasjenige einer direkten Bahnverbindung von der Kataraktenbahn am unteren Kongo in weitem Bogen bis nach Katanga. Es wurden verschiedene Richtungen studiert, deren eine schon aufgegeben ist; sie sollte die südlichen Nebenflüsse des Kassaistromes überschreiten. Die Linie, die gegenwärtig in Frage kommt, geht vom Stanley Pool nach der Kwangomündung, dann über den Kassai, zwischen dem Lukenie und dem Kassai-Sankurru und erreicht die Landschaft Katanga durch das Sankurrubecken. Diese Strecke ist zwar länger als die erstere, aber leichter zu bauen, und bietet den Vorteil, daß sie vor dem Eintritt in das Gebiet Katanga landwirtschaftlich bedeutsame Gegenden erschließt. Für den Bau und den Betrieb der Bahn ist am 31. Oktober 1906 die Compagnie du chemin de fer du Bas-Congo au Katanga gegründet worden.

Diese Gesellschaft ist ferner beauftragt, eine Bahnstrecke zur Verbindung des Erzgebietes von Katanga mit der von Westen her durch portugiesisches Gebiet allmählich herankommenden großen Benguellabahn vorzustudieren und für Rechnung des Staates zu bauen und zu betreiben. Sie soll auch der Katangabahn-Gesellschaft ihre Aufgabe durch Zufuhr des Materials usw. erleichtern.

Für diese verschiedenen Unternehmungen hat der Staat im vorigen Jahre die Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zum Nennwert von 150 Mill. Fr. beschlossen. Die Gesellschaft für die Bahn vom unteren Kongo nach Katanga wird mit dem Bau derjenigen Teilstrecken beginnen, die einen sofortigen Ertrag versprechen.

Gegenüber diesen weitausschauenden Plänen sei nochmals hervorgehoben, daß die nächste Verbindung von Europa nach Katanga und Nordrhodesien über Deutsch-Ostafrika anzulegen ist. Schon der verstorbene William Mackinnon hatte sich dahin ausgesprochen, daß der große afrikanische Graben durch eine Bahn von Daressalam nach der Südspitze des Tanganjikasees zu erschließen sei. Dank der Anregung des Staatssekretärs Dernburgs läßt gegenwärtig die Firma Ph. Holzmann u. Co. in Frankfurt a. M. diese Richtung von Kilossa aus bis zum Südende des Sees studieren. Es kann freilich noch nicht festgelegt werden, welche der im eigenen

Digitized by Google

Interesse der deutschen Kolonien anzulegenden Bahnen den Vorrang verdient. Für die hier in Frage kommende spricht, daß sie auch das Besiedelungsland Uhehe zugänglich machen wird. Es steht noch nicht fest, in welcher Weise der Anschluß der rhodesischen an die Katangabahnen geschehen wird. Es scheint sogar, nach einer Mitteilung der Kölnischen Zeitung aus Johannesburg, daß ein Stillstand in dem Bahnbau auf rhodesischem Gebiet eingetreten ist, weil der Betrieb der Zinnlager von Broken Hill eingestellt worden ist, von wo aus nach Katanga hin weiter gebaut werden sollte. Die Verzögerung wird jedoch nach Ansicht Sir Charles Metcalfes nicht lange dauern, und wir können hinzufügen, daß das englische süd- und zentralafrikanische Netz umsomehr dem Südende des Tanganjikasees zustreben wird, als auch dort bedeutende Kupferlager auf britischem Gebiet vorhanden sind. Aus all diesen Gründen ist zu hoffen, daß man sich von deutscher Seite sobald wie möglich den größtmöglichen Anteil an dem internationalen Verkehr in Zentralafrika sichert.

Über die Eisenbahnprojekte vom Kongolande nach dem Nil war es seit einiger Zeit still geworden. Der Bericht der Kongoregierung bringt darüber die Mitteilung, daß durch ein Abkommen mit England die Anlage einer Bahn von der Grenze des Kongostaates nach dem schiffbaren Teil des Nils bei Lado vorgesehen ist. Die Konzession wird einer englisch-belgischen Gesellschaft für den Bau und den Betrieb verliehen. Das in diesem Unternehmen angelegte Kapital erhält von der ägyptischen Regierung eine dreiprozentige Zinsgewähr für einen Betrag bis zu 800000 Pf. St. Die Vorstudien werden gegenwärtig von Beamten der sudanischen und der kongostaatlichen Regierung betrieben.

C.

Digitized by Google

Kakaoproduktion, Zwischenhandel und Konsum.

Es gehört unter den seit fast einem Jahre bereits andauernden Streitfragen im Kakaohandel einiger Mut dazu, über obiges Thema zu schreiben und, wie man zu sagen pflegt, seine Haut zu Markte zu tragen. Immerhin will ich, als nicht direkt in diesen Fragen interessiert, versuchen, objektiv die auch die deutschen Kolonien nahe berührende Kakaofrage zu behandeln. Es ist eine auch von der Kakaoproduktion lebhaft bedauerte Tatsache, daß die im Vertrauen auf den Fortbestand der vorjährigen sehr niedrigen Kakaopreise seitens der Fabrikanten von Schokolade und Kakaopulver eingegangenen langfristigen Lieferungsverträge verlustbringend infolge der starken Preissteigerung des Rohkakaos wurden. Diese hohen Preise der Bohnen rissen natürlich auch die Preise der in der Fabrikation benötigten Kakaobutter mit, und hierzu kam die besonders in der schweizerischen Schokoladenfabrikation sehr empfundene Verteuerung der Milch, während die Preise für Zucker nur den gewohnten Schwankungen unterworfen blieben. In diesen schwierigen Zeiten nahm die Kakao-Fachzeitschrift „Gordian" in Hamburg mit großer Energie den Kampf im Interesse der Fabrikation auf, die nicht allein im letzten Jahre um 80—85 % höhere Preise für den Rohkakao zu zahlen hatte, sondern auch befürchten mußte, daß bei Erhöhung der Preise für Schokolade und Kakaopulver, die nur wenig durch die am 1. März 1906 erfolgte Herabsetzung des deutschen Zolls auf Kakaobohnen gemildert wurde, das Publikum im Konsum dieser sehr beliebt gewordenen Artikel nachlassen würde. Da der Hauptkakaokonsum des deutschen Marktes Thomé-Kakao ist (vergl. „Deutsche Kolonialzeitung" vom 23. Februar „Der deutsche Kakaomarkt" und vom 30. März „St. Thomé"), andererseits auch vom Stapelplatze dieses Kakaos, Lissabon, die Aufwärtsbewegung der Kakaopreise ausgegangen und durchgeführt war, wozu aber auch Blanko-Abgaben in Hamburg hinzutraten, so wurde der Kakaokampf fast ausschließlich zwischen Deutschland und Portugal ausgefochten, sekundiert auf deutscher Seite hauptsächlich vom „Gordian", der in jeder Nummer heftige spaltenlange Artikel gegen Lissabon schleuderte, auf portugiesischer Seite durch die Tageszeitungen „Jornal do Commercio", „Diario de Naticias" usw., in denen sich besonders angegriffene deutsche Zwischenhändler Lissabons energisch verteidigten. Der heftig entbrannte Kampf gelangte schließlich zu einer förmlichen Boykottierung des portugiesischen Produkts seitens verschiedener deutscher Fabrikanten. In dieser Spannung entschloß ich mich zu einer Vermittelung, wandte mich zunächst an deutsche Fabrikanten, reiste dann im April nach Lissabon, konferierte 14 Tage lang mit dem Ministerium, den in Lissabon ansässigen bedeutendsten Thomé-Pflanzern und deutschen Zwischenhändlern und nach meiner Rückkehr nach Deutschland mit ersten deutschen Schokoladenfabrikanten, welche in Berlin zusammengekommen waren. Ich glaube, daß es mir gelungen ist, beiderseits, in Deutschland wie in Portugal, die Wogen der Erregung

Digitized by Google

und der Mißverständnisse zu glätten, so daß die aufeinander angewiesenen Faktoren, Produktion und Konsum, wieder harmonisch arbeiten können.

Es dürfte kaum noch in Abrede zu stellen sein, daß der Konsum größer geworden ist als die Produktion, obwohl diese von rund 100 Mill. Kilo im Jahre 1901 auf rund 150 Mill. Kilo im Jahre 1906 gestiegen ist. Der Konsum hat aber bereits die 150 Mill. Kilo überschritten, doch kam ihm in den letzten Jahren zu statten, daß, freilich von Jahr zu Jahr sich vermindernde Überschüsse früherer Jahre auf dem Markte vorhanden waren. Mit dem Fortbestand der überaus niedrigen Preise des vorigen Sommers konnte daher, falls nicht durch die Spekulation die Preise niedrig gehalten wurden, gar nicht gerechnet werden, ja der Fortbestand jener niedrigen Preise wäre für die Fabrikation geradezu verhängnisvoll geworden, da nur wenige, über große Pflanzungen und große Kapitalien verfügende Produzenten in der Lage waren, diese Baisse auszuhalten, während die große Mehrzahl der mittleren und kleinen Pflanzer, von denen viele die in den Tropen übliche hohe Hypothekenzinsen aufzubringen haben, ruiniert worden wären, wodurch der Fabrikation das Rohprodukt gefehlt hätte. Da also auch der Konsum ein lebhaftes Interesse an der Existenzfähigkeit der Kakaoplantagen hat, so verzichtet er auch bereitwilligst auf die vorjährigen Preisnotierungen von durchschnittlich 48 Mark pro Zentner und ist bereit, 10 oder 12 Mk. mehr zu bezahlen, nur die gegenwärtige Notierung von rund 80—85 Mk. ist ihm zu hoch, da er befürchtet, daß dadurch der Rückgang des Konsums seitens des Publikums sich stärker fühlbar machen wird. In Produzentenkreisen rechnet man aber fest damit, den Preis von mindestens 80 Mk. noch auf Jahre hinaus, zumal in Anbetracht des geringer werdenden Ertrages alter Plantagen, halten zu können und erklärt, daß dieser Preis auch im Interesse der Fabrikation liege, denn bei dieser, den Kakaoplantagen jeder Größe und in jedem Produktionsgebiete Nutzen lassenden Notierung werde die Erweiterung bestehender und die Gründung neuer Plantagenbetriebe angeregt und so dem von Jahr zu Jahr stark steigenden Konsum der nötige Rohstoff geliefert, der ihr mit den jetzt bestehenden Plantagen nicht vollauf zu liefern sei. Da anzunehmen ist, daß die sichtbaren wie unsichtbaren Kakaoläger der ganzen Welt zurzeit überaus knapp sind, so wird sich ja bald zeigen müssen, ob die jetzt bevorstehenden neuen Ernten in den wichtigsten Sorten Bahia, St. Thomé, Samaná, Guayaquil so groß sind, daß sie den 80 Mk.-Preis herabdrücken können. Ich bezweifle es. Andererseits wird es aber auch seitens der Produktion erforderlich sein, das Seil nicht zu straff zu spannen und den Preis noch höher treiben zu wollen, wie es in der Absicht gewisser Optimisten liegen soll. Das würde bedenkliche Folgen haben. Wie sich die Preise in dem für den deutschen Markt wichtigsten Stapelplatze Lissabon (Notierung für je 15 Kilo) entwickelt haben, zeigt folgende Tabelle:

Preise von Thomé-Kakao in Lissabon, erste Kosten, für „feine" Qualität:

Jahr	Januar		Juni	
	Preis für 15 Kilo in portug. Währung	Preis f. 50 Kilo in Schilling	Preis für 15 Kilo in portug. Währung	Preis f. 50 Kilo in Schilling
1896	3 $ 400	39/9	3 $ 500	40/—
1897	3 $ 600	38/3	4 $ 300	42/9
1898	7 $ 500	75 —	9 $ 000	71/3
1899	5 $ 800	58/9	6 $ 500	68/6
1900	6 $ 200	62/6	5 $ 800	61/3

Digitized by Google

Jahr	Preis für 15 Kilo in portug. Währung	Preis f. 50 Kilo in Schilling	Preis für 15 Kilo in portug. Währung	Preis f. 50 Kilo in Schilling
1901	6 $ 000	61/9	5 $ 400	56/3
1902	4 $ 800	52/6	4 $ 700	54/9
1903	4 $ 300	50/6	4 $ 000	47/9
1904	4 $ 300	51/6	4 $ 000	48/—
1905	3 $ 700	48/6	3 $ 400	46/3
1906	3 $ 100	43/—	3 $ 400	49/—
1907	5 $ 100	73/—	5 $ 400	78/—

Aus dieser Tabelle ersieht man den starken Einfluß, den das Goldagio resp. der Kurs auf den Einstandspreis des Kakaos in Deutschland hat, denn der Maximalpreis des Jahres 1898 von 9 $ 000 war um 70 % höher als heute (5 $ 400), und trotzdem kaufte der deutsche Fabrikant seinen Kakao 10 % billiger (7 1/2) als heute (78/—). Das Agio ist eben inzwischen von 90 auf 3 % gefallen. Wenn die Hausse des Jahres 1898 in Deutschland nicht so gefühlt wurde wie die des Jahres 1906, obwohl jene fast doppelt so hoch war wie diese, so liegt das eben an den wesentlich gebesserten Valutaverhältnissen in Portugal und Brasilien.

Abgesehen von der Preisbildung wendet sich der an der Einfuhr von Kakaobohnen interessierte Handel auch noch einer anderen wichtigen Frage zu, nämlich der des Zwischenhandels. Ähnlich wie auf dem jüngsten Baumwollenkongreß in Wien, wo die Tendenz zu Tage trat, daß Baumwollproduzenten in direkten Verkehr mit den konsumierenden Fabriken treten wollen, so sind auch in Deutschland betreffs des Kakaos Bestrebungen im Gange, um den Zwischenhandel auszuschalten. Auf dem mir am besten bekannten Lissaboner Markte, der für Deutschland auch zunächst in Frage kommt, liegen die Verhältnisse aber so, daß die portugiesischen Produzenten (alle sehr begabte, mit reichen Erfahrungen ausgestattete und vielfach zu großem Vermögen gelangte Personen mit sehr gesunden Ansichten), sehr gern mit den reellen, kapitalkräftigen und geschäftsgewandten deutschen Zwischenhändlern des Lissaboner Platzes arbeiten, welche genau über das, was die einzelnen Fabrikanten gebrauchen können und genau über die Solvabilität derselben orientiert sind. Dadurch wird den Produzenten viel Arbeit und Risiko abgenommen, und können sie daher ihr volles Interesse den Plantagen zuwenden.

Die deutschen Kolonien sind bisher ja noch nicht mit größeren Quantitäten am Kakaohandel beteiligt, denn von den im Jahre 1906 in Deutschland eingeführten 35 Mill. Kilo Kakaobohnen kam nur wenig über 1 Mill. Kilo aus deutschen Kolonien. Im ersten Halbjahr 1907 wurden 609200 Kilo aus Kamerun, 25700 Kilo Samoa und 7600 Kilo aus Togo in Deutschland eingeführt, außerdem aber auch deutscher Kakao nach Nordamerika usw. Immerhin liegen die Verhältnisse für eine ausgedehntere Kakaokultur in Kamerun, Samoa und Neu-Guinea nicht ungünstig, teilweise sogar sehrgünstig, zumal die Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge in Kamerun in die richtigen Wege geleitet ist und auch mit der Vernichtung der Ratten (welche übrigens auch auf St. Thomé bedeutende Schäden verursachen) auf Samoa ein Anfang gemacht ist, denn daß die kürzliche systematische Bekämpfung dieser Plage auf Samoa die Ratten beseitigt habe, ist leider eine starke Übertreibung. Die durch die Preissteigerung und Konsumsteigerung jetzt sehr lohnend gewordene Kakaokultur wird sicher daher auch in den deutschen Kolonien die Zuversicht neu beleben und zu regerer Tätigkeit anspornen und so dazu beitragen,

Digitized by Google

daß der sehr bedeutenden deutschen Fabrikation von Schokolade und Kakaopulver das Rohmaterial auf dem Weltmarkte nicht fehle, denn die bisherige Weltproduktion genügt nicht mehr, nachdem namentlich in Deutschland und Nordamerika der Konsum mächtig gestiegen ist, wurden doch im ersten Halbjahr 1907 allein aus Portugal und der Englischen Goldküste je 3 1/2 Mill. Kilo, in Deutschland eingeführt, aus Brasilien 3 Mill. Kilo, aus Ecuador 2 1/4 Mill. Kilo, aus der Dominikanischen Republik 2 Mill. Kilo; und dies ist auch der Grund, weshalb der „Gordian" eine Enquete über neu zu erschließende Kakaogebiete veranstaltet hat, wie man auch in Portugal sehr ruhig der weiteren Entwickelung des Kakaobaues in den deutschen Kolonien entgegensieht, da man diese Mehrproduktion durch die Konsumsteigerung kompensiert erachtet.

Carl Singelmann-Braunschweig.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Stand der Baumwollkultur in den deutschen Kolonien.

Referat von Moritz Schanz, Chemnitz.
Delegierter des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, Wirtschaftlichen Ausschusses der Deutschen Kolonialgesellschaft, erstattet auf dem 4. Internationalen Baumwoll-Kongreß in Wien, 27.—30. Mai 1907.

Im Auftrage und in Vertretung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees in Berlin habe ich die Ehre, Ihnen über dessen Arbeiten zur Einführung einer rationellen Baumwollkultur in den deutschen Kolonien zu berichten.

Das Komitee ist im Jahre 1896 auf Anregung von Herrn Karl Supf gegründet worden und bezweckt, die wirtschaftliche Erschließung der deutschen Kolonien auf wissenschaftlicher Grundlage zu betreiben. Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch wirtschaftliche Vorarbeiten in unseren Kolonien; durch wissenschaftlich-wirtschaftliche Studienreisen nach fremden Kolonien und älteren Produktionsgebieten; durch Vorbereitung besserer Transportverhältnisse und durch Vorarbeiten für deutsche Siedlung.

Es war naheliegend, daß die Aufmerksamkeit des Komitees sich bald auf denjenigen Weltartikel lenkte, der Deutschlands größten Einfuhrwert überhaupt repräsentiert, auf die Baumwolle. Gebraucht doch Deutschlands hochentwickelte Baumwoll-Industrie jährlich etwa 1 800000 Ballen Rohbaumwolle, die im Jahre 1905 einen Einfuhrwert von 470 Mill. Mk. darstellten, während der Gesamtproduktionswert unserer Baumwollindustrie jährlich etwa 1 Milliarde Mark beträgt und die Zahl der in ihr und ihren Nebenbetrieben direkt und indirekt beschäftigten Arbeiter auf eine Million zu schätzen ist.

Diese wenigen Angaben schon beweisen einesteils: wie überaus wichtig es für das deutsche Wirtschaftsleben ist, jederzeit Rohbaumwolle in genügender Menge und zu hinreichend billigen Preisen beziehen zu können; andernteils: welch' wertvolle Mithilfe die Einführung einer rationellen Baumwollkultur in unseren Kolonien zu deren wirtschaftlichen Entwicklung leisten kann.

Schüchterne Versuche zur Einführung der Baumwollkultur in unseren Kolonien sind zwar schon seit dem Jahre 1886 gemacht worden, aber da es zunächst an einem systematischen Vorgehen und einer planmäßigen Sichtung und Zusammenfassung der Resultate fehlte, so waren die Ergebnisse unbefriedigend.

Erst das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat das Problem praktisch, methodisch und mit zäher Ausdauer bearbeitet, nachdem es sich darüber klar geworden war, daß die Grundbedingungen für einen lohnenden Baumwollbau in Teilen unserer sämtlichen afrikanischen Kolonien gegeben waren, und zwar: Geeignete klimatische und Bodenverhältnisse; ein genügendes Angebot eingeborener farbiger Arbeiter und billige Landpreise. Was uns allerdings noch vielfach fehlt, sind

Digitized by Google

leistungsfähige und billige Transportmittel, aber das Komitee ist, wie alle kolonialfreundlichen Kreise Deutschlands, der festen Überzeugung, daß man angesichts des letzthin eingetretenen frischeren Zuges in unserer Kolonialpolitik auf baldige Besserung der Verkehrsverhältnisse rechnen kann.

Das Komitee begann seine Baumwoll-Unternehmungen im Jahre 1900 in unserer westafrikanischen Kolonie Togo, wo die Verhältnisse besonders günstig zu liegen schienen, da die dortige friedliche, fleißige und verhältnismäßig dichte Bevölkerung von Jugend auf in beiden Geschlechtern an Feldarbeit gewöhnt ist.

Aus dem klassischen Lande der Baumwoll-Erzeugung, aus den Südstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bezog das Komitee seine theoretisch und praktisch vorgebildeten, weißen und schwarzen Baumwoll-Sachverständigen, Deutsch-Amerikaner und Neger, für Togo, wo man zunächst geeignete Ländereien für den Baumwollanbau aussuchte und dann an eine systematische Einführung desselben unter den Eingeborenen heranging. Es wurden zu diesem Zwecke Versuchs- und Lehrstationen eingerichtet, ausgewähltes Saatmaterial in den verschiedenen Distrikten unentgeltlich verteilt, Baumwollaufkaufsmärkte und Entkernungsstationen inmitten der einzelnen Produktionsgebiete geschaffen, auch Ankauf, rationelle Packung, Versand und Verkauf der gewonnenen Baumwolle durch das Komitee vermittelt.

Um die Eingeborenen zum Anbau von Baumwolle zu stimulieren und sie vor den eventuell abschreckenden Schwankungen und Preisstürzen des Weltmarkts zu bewahren, wird ihnen seitens des Komitees ein bestimmter fester Preis für alle von ihnen gebaute Baumwolle garantiert, nämlich 30 Pfg. für das Pfund entkernter Baumwolle loko Kolonie.

Das Ziel des Komitees ist dabei natürlich nicht das gewesen, dauernd selbst Aufkauf, Entkernung, Packung und Versand der erzeugten Baumwolle zu übernehmen, sondern den kaufmännischen Teil seiner Tätigkeit den in den Kolonien ansässigen Erwerbsfirmen zu überlassen, sobald eine Rentabilität dafür in Aussicht stand. Auf den meisten Stationen in Togo ist das bereits geschehen, so daß die Arbeit des Komitees sich darauf konzentrieren kann, durch seine dauernd dort tätige fachmännische Baumwollinspektion für immer weitere Ausdehnung des überwiegend als Volkskultur betriebenen Baumwollanbaus zu sorgen; durch regelmäßige Verteilung von peinlich ausgewähltem und geprüftem Saatgut innerhalb der einzelnen Bezirke eine möglichst gleichmäßige Qualität zu erzielen, deren Durchschnittscharakter etwas besser als der amerikanische good middling ist; und endlich durch seine Ackerbauschule in Nuatschä eine rationelle Behandlung der Baumwollfrage in immer weitere Eingeborenenkreise zu tragen. Auf dieser Schule sind heute etwa 100 intelligentere junge Neger aus den verschiedenen Teilen der Kolonie tätig, die nach einem dreijährigen Kursus dann ihrerseits als Lehrmeister der Baumwollkultur in ihren Heimatsbezirken wirken.

Bei erheblicher Vergrößerung der Anbauflächen haben die Baumwollernten in Togo von Jahr zu Jahr zugenommen; im Vergleich zum Erntejahr 1904/05 hat das Jahr 1905/06 eine Steigerung der Baumwollproduktion von 60 % ergeben, und mit jedem Kilometer Eisenbahn und dem Ausbau der Verkehrsstraßen ist eine weitere Zunahme der Baumwollproduktion zu erwarten.

Im Jahre 1902 dehnte das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, im allgemeinen auf gleicher Grundlage, seine Baumwollanbauversuche auch auf Deutsch-Ostafrika

Digitized by Google

aus, wo noch weit größere, für diese Kultur geeignete Flächen Landes zur Verfügung stehen, und zwar zog man hier besonders ägyptische Erfahrungen zu Rate. Während nämlich in Ostindien und Amerika die Versuche, dort die hochwertige ägyptische Baumwolle zu akklimatisieren, scheiterten, hat in Ostafrika bemerkenswerterweise die ägyptische Baumwolle ihre charakteristische und besonders wertvolle Eigenschaft des langen und seidenartigen Stapels behalten und man führt deshalb dort von ausländischen Sorten seit 1904 überhaupt nur noch ägyptische in verschiedenen Sorten ein.

Die Versuche erstrecken sich in Deutsch-Ostafrika auf die verschiedenen Gegenden, und zwar zunächst auf sämtliche Küstendistrikte; aber auch am Kilimandscharo, am Viktoria- und am Nyassasee sind bereits größere Versuche mit Eingeborenen- und Plantagenkulturen unternommen worden und das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat vorläufig auch hier die Garantie für einen bestimmten festen Aufkaufspreis der im Schutzgebiet produzierten Baumwolle übernommen, nämlich 40 Pfg. für das Pfund ägyptischer fully good fair und 30 Pfg. für eine dieser nicht gleichkommenden Qualität. Tatsächlich wurden in Deutschland 1906 für ostafrikanische Baumwolle Preise bis zu 102 Pfg. für das Pfund erzielt.

Ein großer Teil des Aufkaufs liegt auch hier bereits in den Händen von Privatleuten, und die Entkernungsanlagen sind heute ebenfalls schon überwiegend im Besitz der Erwerbsfirmen und der Kommunalverwaltungen; nur in Saadani betreibt das Komitee noch eine Gin-Station mit Dampfbetrieb. In diesem Alluvialland von Saadani hat das Komitee letzthin ein bedeutungsvolles Unternehmen, eine Art Baumwollbau- und Dampfpflug-Genossenschaft, gegründet, deren Mittelpunkt die Versuchspflanzung des Komitees bildet. Insgesamt sind dort von diesem und anderen Interessenten 20000 ha zusammenhängendes Baumwollland in Pacht genommen, deren Kauf nach den Bestimmungen des Gouvernements entsprechend den Fortschritten der Kultivierung erfolgt, und an dieses Unternehmen schließt sich die in Entwicklung begriffene Eingeborenenkultur im Hinterland von Saadani an. Ein Fowlerscher Dampfpflug, der erste im ganzen tropischen Afrika überhaupt, mit zwei Lokomotiven und zwei erprobten Pflugmeistern wurde Ende 1906 nach Saadani hinausgeschickt und hat sich gut bewährt.

Das Komitee bestrebt sich überhaupt, die Eingeborenen allmählich von ihrer primitiven Hackkultur zur Pflugkultur überzuleiten, d. h. zum Gebrauch des gewöhnlichen Pfluges, wobei mit dem gleichen Menschenmaterial weit größere Flächen bestellt und absolut wie relativ höhere Erträge erzielt werden.

Neben den Eingeborenen-Kulturen und den Plantagen deutscher Ansiedler beanspruchen ein besonderes Interesse die ganz neuerdings im Innern, auf den Ländereien am Viktoriasee, geplanten großen Unternehmungen seitens einiger deutscher Textilindustrieller, die ihre eigene Baumwolle bauen wollen, nämlich der Leipziger Baumwollspinnerei, die dort 60000 ha und der Textilfirma Heinrich Otto in Reichenbach (Württemberg), welche 20000 ha für Baumwollbau beantragt haben. Weitere größere Baumwoll-Plantagen sind in Bildung begriffen im Kilwa-Distrikt, darunter eine von 4000 ha und im Morogoro-Bezirk in dem von der Zentralbahn erschlossenen Gebiete.

In der Kolonie Kamerun sind die weiten, bislang allerdings noch nicht durch moderne Verkehrsmittel erschlossenen Hochlandgebiete des Innern hervorragend für den Baumwollbau geeignet, und tatsächlich besteht dort bereits eine stellenweise

Digitized by Google

recht erhebliche Baumwollkultur seitens der Eingeborenen, welche das bei uns besonders für die Vigogne-Spinnerei geeignete Produkt für den eigenen Bedarf verarbeiten. Seitens des Kaiserlichen Residenten in Adamaua wird die Baumwoll-Volkskultur mit einheimischer und mit Togo-Saat dadurch gefördert, daß ein Teil der zu erhebenden Steuern in Baumwolle zu entrichten ist. Am schiffbaren Benuë ist auch bereits die Einrichtung einer größeren Baumwollpflanzung unter europäischer Leitung geplant.

Auch Südwestafrika hat Proben einer dort gezogenen, der Sea-Island gleichbewerteten Baumwolle geliefert.

Die Baumwollkultur ist also in unseren sämtlichen vier afrikanischen Kolonien in die Wege geleitet worden und alle Urteile stimmen darin überein, daß die deutsche Kolonialbaumwolle eine für die deutsche Industrie durchaus marktfähige Ware darstellt.

Daß es freilich der Schwierigkeiten, die auf den verschiedensten Gebieten liegen, noch viele zu überwinden gilt, ist sich das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee vollkommen bewußt, und kein vernünftiger Mensch wird erwarten, daß wir bereits heute nennenswerte Quantitäten Baumwolle liefern können.

Wenn man aber bedenkt, daß unsere Kolonien im Jahre 1901 überhaupt noch kein Pfund Baumwolle ausführten, die Baumwollernte in Togo und Ostafrika 1905/06 aber immerhin schon 1 Million Pfund im Werte von 600000 Mk. ergab und daß Menge und Güte der Produktion ständig zugenommen haben, so berechtigen die bisherigen Versuche sicherlich zu guten Hoffnungen für die weitere Ausdehnung des Baumwollbaus in unseren Kolonien; hat doch auch Nordamerika erst nach zehn Versuchsjahren die ersten 1000 Ballen Baumwolle auf den Markt gebracht.

Das Komitee hat bei seinen Unternehmungen immer einen besonders hohen Wert gelegt auf die unmittelbare Beteiligung der deutschen Industrie und Fachkreise an den Vorarbeiten, welche die Beschaffung von Rohstoffen aus den deutschen Kolonien bezwecken, und so hat es auch bei seinen Baumwoll-Unternehmungen die tatkräftigste Unterstützung durch fachmännischen Rat und finanzielle Mithilfe nicht nur bei den großen Organisationen der deutschen, sondern, was ich hier mit speziellem Danke anerkennen möchte, auch der österreichischen und schweizer Baumwoll-Interessenten gefunden.

Es gilt nun, immer weitere Gebiete für die Baumwollkultur zu erschließen und zu diesem Zwecke Mittel flüssig zu machen. Das deutsche Kolonialamt und das Reichsamt des Innern tragen nennenswerte Summen dazu bei, und eine jüngst zusammengetretene Konferenz deutscher Baumwollinteressenten hat sich im Prinzip bereit erklärt, 10% der jährlichen Beiträge an die Berufsgenossenschaft an das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee zu zahlen, um dessen vielseitige Arbeiten zur Ausbreitung der Baumwollkultur in den deutschen Kolonien zu fördern. Gestatten Sie mir, daran die Bitte zu knüpfen, daß sich auch die Herren aus Österreich und der Schweiz weiterhin an diesen Unternehmungen beteiligen möchten.

Sodann ist unter Führung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees die Bildung einer Afrikanischen Baumwoll-Kompagnie durch Interessenten der Baumwollindustrie und durch koloniale Interessenten im Gange. Diese mit einem Kapital von 10 Millionen Mark zu gründende Erwerbsgesellschaft hat folgendes Programm aufgestellt:

Erwerb und Verwertung von Baumwollland, Betrieb eigener Baumwoll-

Digitized by Google

plantagen, Entkernereien und Baumwollsaat-Ölpressen oder Beteiligung an solchen Unternehmungen; Aufkauf und Verkauf von Baumwolle, Kreditgewährung, Bevorschussung und finanzielle Unterstützung von Unternehmungen, welche das koloniale Baumwollgeschäft zu fördern geeignet sind.

Auch zur Beteiligung an diesem Unternehmen möchte ich höflichst einladen.

Die beschränkte Zeit hat mir nur erlaubt, Ihnen über die Baumwollunternehmungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees in großen Zügen berichten zu können, aber schon diese kurzen Mitteilungen dürften genügend erweisen, daß man in Deutschland unter erfreulichem Zusammenwirken aller dabei interessierten Kreise mit Fleiß, Zähigkeit und Geschick an der Lösung der aussichtsvollen Aufgabe arbeitet:

Deutschland im Bezug seiner Rohbaumwolle allmählich wenigstens teilweise unabhängig vom Auslande zu machen.

Digitized by Google

Die Kodifizierung des Eingeborenenrechtes.

Die Kodifizierung des Eingeborenenrechtes für die Deutschen Kolonien, wie sie vom Reichstag beschlossen ist, scheint mir so erhebliche Schwierigkeiten zu bieten, daß ich nicht verfehlen will, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft auf diese Schwierigkeiten, so weit sie mir bekannt sind, aufmerksam zu machen. Ich hoffe dadurch zu der Lösung der betreffenden Frage einen Beitrag zu liefern und bezweifle nicht, daß auch von juristischer Seite ähnliche Anregungen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft zugehen werden.

Die Wichtigkeit der ganzen Sache steht außer Frage. Die einfache Anwendung europäischer Rechtsnormen auf die Eingeborenen muß zu allerlei Unzuträglichkeiten führen. Die Behandlung der Rechtsfragen nach der Einsicht des jeweiligen Richters kann ohne zugrunde liegendes Gesetzbuch in vielen Fällen nur den Eindruck der Willkür hervorrufen. Auch die gutgemeinten Verordnungen der Behörden werden an diesem Zustand erhebliches nicht ändern können. Man kann neues Recht nicht schaffen, wenn man das alte nicht kennt. Diese Unkenntnis ist eben nur durch Kodifizierung zu beseitigen, denn die eingeborenen Schöffen werden ohne solchen Kodex eine unsichere und oft genug gänzlich versagende Rechtsquelle sein.

Bei der Schaffung eines Kolonialrechtes muß selbstverständlich das Recht der Eingeborenen berücksichtigt werden, besonders auch da, wo es sich um gemischte Rechtsgeschäfte zwischen Europäern und Eingeborenen handelt. Das Kolonialrecht hat also in gewisser Hinsicht die Kodifizierung des Eingeborenenrechtes zu seiner Voraussetzung.

Diese Kodifizierung hat nunmehr folgende erhebliche Schwierigkeiten. Die in unseren Kolonien lebenden Stämme sind nach Sprache, Sitte und Wirtschaftsweise außerordentlich verschieden von einander. Nach meiner Schätzung werden in unseren afrikanischen Kolonien 100 verschiedene Sprachen gesprochen, die zum Teil reichlich so stark von einander abweichen, wie das Deutsche vom Türkischen. Irgendwelche Rechtsbücher liegen, abgesehen von den mohammedanischen Rechtsquellen und den von Engländern gesammelten Rechtssatzungen nicht vor. Man ist also bei der Kodifizierung zunächst auf das verstreute Material angewiesen, das sich in allerlei linguistischen und ethnographischen Werken findet. So schätzbar diese Quellen für den Forscher sind, genügen sie doch nicht als Grundlage einer praktischen Zwecken dienenden Rechtssammlung. Es bleibt also nichts übrig, als mit der Vervollständigung dieser Sammlungen an Ort und Stelle zu beginnen. Dabei wird sich herausstellen, daß für einzelne Stämme noch wenig oder nichts gesammelt ist, während andere günstiger behandelt sind — es liegt das an der zufälligen geographischen Lage oder auch an der Wirtschaftsweise des Volkes. Das Recht des Bauern ist immer einfacher zu ermitteln als das Recht des Nomaden oder Jägers.

Digitized by Google

Dieses Ermittlungsverfahren läßt sich nun durch Fragebogen, die in Europa fertig gestellt sind, nicht genügend fördern.[1]) Es ist von vornherein mißlich, Fragen für eine unbekannte Materie aufzustellen — man verführt den Forscher dazu, Dinge zu erfragen, die gar nicht da sind, und wichtiges zu übergehen, weil es zufällig nicht im Schema steht.

Außerdem ist es nicht wahrscheinlich, daß diese von geschulten Juristen aufgestellten Schemata von Nicht-Juristen an Ort und Stelle richtig verstanden werden.

Hierzu kommt, daß das Befragen des Eingeborenen ad hoc in der Regel ganz unsichere Resultate liefert. In dem Wunsch, dem Europäer gefällig zu sein, wird er unrichtige Auskünfte geben. Oder der Europäer wird, weil er selbst im Bann der von ihm gestellten Frage steht, die an und für sich richtige Auskunft falsch deuten. Überdies hat der Eingeborene natürlich in seiner Sprache seine besondere Terminologie für verschiedene Rechtsgeschäfte, die eigentlich unübersetzbar ist.

Daraus ergibt sich, daß die Fragen nach dem Recht nur von jemand gestellt werden können, der der Sprache mächtig ist, und der zugleich so vertraut ist mit den Eingeborenen, daß dergleichen bewußte oder unbewußte Täuschung so gut wie ausgeschlossen ist.

Hierzu kommt noch das, daß der Eingeborene oft genug wahre Auskunft verweigert, weil es sich ja um die Interna seines Volkslebens handelt. Wird man dringend, so gibt er absichtlich falsche Auskunft. Das wird vermieden, wenn Personen fragen, die einen erheblichen Teil des Rechts der Eingeborenen durch jahrelanges Zusammenleben schon erfahren haben, bei Streitigkeiten, Verwundungen, Unglücksfällen, oder sonst zufällig. Solche zufällige Auskunft ist die beste und sicherste — sie kann durch Fragen ergänzt werden, wenn vorsichtig und von der rechten Persönlichkeit gefragt wird.

Nach dem allen kann meines Erachtens die Kodifizierung des Eingeborenenrechts mit Erfolg nur vorgenommen werden, wenn man dabei im wesentlichen folgende Grundsätze beachtet.

1. Sprachlich tüchtige und mit den Verhältnissen der Eingeborenen vertraute Persönlichkeiten in den Kolonien sind aufzufordern, alles, was ihnen von den Rechtsverhältnissen der Eingeborenen zufällig bekannt geworden ist, aufzuzeichnen.

2. Einzelne, besonders tüchtige, der Sprache vollkommen mächtige Persönlichkeiten sind mit einem Auftrag zur Sammlung von einschlägigem Material zu versehen. Sie sind von anderen Geschäften frei zu machen und werden auf einige Jahre für diesen Zweck besonders besoldet. Ihre Aufgabe würde sein, alles, was zur Feststellung des Rechts dient, aus ihrer eigenen Beobachtung aufzuzeichnen, von anderen Personen, Offizieren, Beamten, Missionaren, Pflanzern dergleichen zu ermitteln, besonders auch die eingeborenen Unterbeamten und Dolmetscher auf den Bezirksämtern auszufragen. Ferner sollen sie den Versuch machen, von intelligenten Eingeborenen, besonders solchen mit etwas Schulbildung, ferner von den Häuptlingen zu erfahren, was sich erfahren läßt.

---

[1]) Ich verkenne dabei nicht, daß diese Fragebogen gelegentlich recht nützlich gewesen sind, z. B. haben sie uns die wertvolle Studie von Felix Meyer über „Sitte und Recht der Herero" gebracht. Ich halte sie im allgemeinen aber nicht für ausreichend.

Digitized by Google

Hierbei sollen sie nicht darauf ausgehen, aus dem Material Rechtsgrundsätze zu formulieren, da diese systematische Arbeit in der Heimat getan werden muß. Sie sollen lediglich Material sammeln, nämlich die Rechtsfälle selbst, das Prozeßverfahren, das Urteil, die Vollstreckung bis ins Detail ganz objektiv aufschreiben. Auch sollen sie in ähnlicher Weise Material sammeln über alle Vorgänge, die Rechtsfolgen haben: Pubertät, Wehrhaftigkeit, Verlobung, Ehe, Scheidung, väterliche Gewalt, Hauskinder, Stammeszugehörigkeit, Gebräuche bei Geburt, Tod usw.

3. Diese Sammlungen sind von sachkundigen Fachleuten in der Heimat, Juristen, Ethnographen, Linguisten zu bearbeiten, und ihre Vervollständigung ist durch weitere Rückfragen zu versuchen.

Zur Illustrierung des Gesagten gebe ich einige Proben aus verschiedenen Gebieten des Rechts.

1. Das Prozeßverfahren. In einer großen Anzahl von Fällen wird heute noch von dem eingeborenen Richter Recht gesprochen, da die Verwaltung der deutschen Regierung die betreffenden Gebiete noch nicht erreicht hat. In anderen Fällen wird die niedere Gerichtsbarkeit mit Zustimmung der deutschen Regierung von eingebornen Richtern gehandhabt. Da es ratsam ist, diese alten Autoritäten nicht mit einem Schlage zu beseitigen, sondern sie nach Möglichkeit zu benutzen, wird auch das Prozeßverfahren Gegenstand der Aufmerksamkeit sein müssen. Allmählich werden barbarische Formen wie das Gottesgericht, das „Belärmen der Streitsache" durch die zahlreiche Verwandtschaft abzustellen sein. Besondere Schwierigkeiten bereitet der Eid wegen seines Zusammenhangs mit den religiösen Vorstellungen. Über die Religionen der Afrikaner sind wir durchaus noch nicht genügend unterrichtet.

In Togo versteht man unter Eid etwas ganz anderes als in Europa. Hier ist der Eid nicht ein Mittel in der Hand des Richters, den Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage zu zwingen, sondern ein Mittel in der Hand des Klägers, um den Richter zur Verfolgung einer Sache zu veranlassen.

Im Kondelande ist eine Aussage, welche dem Häuptling als Richter direkt widerspricht, auch von seiten des Zeugen formell unzulässig. Der Widerspruch ist in die Form der Zustimmung zu kleiden u. a. m.

Im Zivilrecht weichen alle aus der Polygamie sich ergebenden Rechtsverhältnisse naturgemäß ganz von europäischen Vorstellungen ab. Das Grundeigentum ist vielfach nicht Privatbesitz, sondern Besitz des Volkes, der Sippe. Die Nomaden haben eigene, von den Grundbesitzern verschiedene Rechtsanschauungen.

Im Kriminalrecht sind Akte persönlicher Rache, der Frauenkauf, die Polygamie, Verbrechen gegen keimendes Leben, Kindermord, Elternmord, Aussetzung der Pockenkranken u. a. bisher vielfach nicht nur straflos, sondern diese Handlungen sind in manchen Fällen durch die Sitte geboten.

Dagegen wird die Tätigkeit der schädlichen Zauberei, die der Europäer höchstens als Unfug oder Betrug bestrafen würde, wo es sich nicht um Gift handelt, in der Regel mit grausamem Tode bestraft. Auch völlig harmlose Ereignisse können dabei als Zauberei gedeutet werden.

Die Kodifizierung bietet hiernach folgende schwierige Probleme.

1. Aus den sich vielfach widersprechenden Einzelmitteilungen von sehr verschiedener Klarheit und Zuverlässigkeit sollen nun abstrakte Rechtsgrundsätze gewonnen werden.

Digitized by Google

2. Das Geltungsgebiet dieser einzelnen Stammesrechte ist geographisch oder ethnographisch zu bestimmen. Unbedeutende Minoritäten sind dabei tunlichst größeren Rechtskreisen anzugliedern. Event. empfiehlt es sich überhaupt ein besonders gut entwickeltes Stammesrecht auf andere Stämme zu übertragen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung und Rechtspflege.

3. Es ist gesetzlich festzustellen, was an dem vorgefundenen Recht als barbarisch für obsolet zu erklären ist, und was Gültigkeit behalten soll.

4. Es ist gesetzlich festzustellen, welcher Text für dieses Recht im Zweifelsfalle gilt, der deutsche Text oder der Text der Eingeborenensprache.

Zunächst scheint es ratsam, den deutschen Text für autentisch zu erklären. Dem stehen aber allerlei Bedenken entgegen. Der Eingeborene, für den das Recht gilt, versteht den autentischen Text nicht. Die eigentliche Terminologie läßt sich zuweilen auf Deutsch nicht sagen. Die Sprachen der Afrikaner sind so reich und biegsam, daß z. B. der einfache Satz: „Wir arbeiten" sich auf Nama in 30 bis 40 verschiedenen Wendungen ausdrücken läßt, von denen 10 ganz verschiedene Bedeutung haben, je nachdem Männer oder Frauen oder Männer und Frauen reden, ob es zwei oder mehr sind, und ob der, mit dem man spricht, auch arbeitet oder nicht. So werden durch den deutschen Text unter Umständen peinliche Mißverständnisse geschaffen.

5. Es ist gesetzlich festzustellen, welches Recht gilt bei Rechtsgeschäften zwischen Eingeborenen und Europäern, auch zwischen Eingeborenen der verschiedenen Stämme.

6. Der Begriff des Eingeborenen ist zu definieren.

Man behandelt jetzt schon in Ostafrika die Araber, Inder, Goanesen anders als die afrikanischen Eingeborenen. Die Kinder dieser Leute, die sie von afrikanischen Frauen haben, folgen vermutlich dem Recht des Vaters.

In Südwestafrika sind die Mischlinge zwischen den an und für sich sehr hellfarbigen Hottentotten und den Europäern oft nicht von Europäern zu unterscheiden. Welches Recht soll für diese Leute gelten? Es ist politisch bedenklich, diese z. T. sehr intelligenten und energischen Leute auf die Seite der Eingeborenen zu drängen und deren Position dadurch zu stärken, während dieselben Leute als loyale Deutsche sehr nützlich sein könnten.

So bedenklich eine kurzsichtige Gleichmacherei auch inbezug auf das Recht ist, so gefährlich scheint es mir, aufstrebende Elemente dauernd künstlich niederzuhalten — gefährlich und zugleich unweise.

Wenn die Kodifizierung des Eingeborenenrechts nicht mit ganzem Ernst in sachverständiger Weise geleitet wird, steht zu befürchten, daß der gut gedachte Beschluß des Deutschen Reichstags nicht die segensreichen Folgen haben wird, die er haben könnte.

Aus diesem Grunde richte ich an die Deutsche Kolonialgesellschaft die ganz ergebenste Bitte:

Dieselbe wolle für die oben skizzierten Vorarbeiten Mittel zur Verfügung stellen.

Carl Meinhof, Professor, Gr. Lichterfelde.

Digitized by Google

Aus Roosevelts Werk: Die Eroberung des Westens.

Auszug von Dr. Max Kullnick.

Im Reiche der Hinterwälder.

Die Eroberung des Westens, so lautet der Titel eines Buches, mit welchem der Präsident Roosevelt sein Volk beschenkt hat. Dieses Werk ist in mehr als einer Hinsicht hochbedeutsam. Den historischen und wissenschaftlichen Wert zu beurteilen, möchte ich Berufenen überlassen. Aus dieser Schrift hat Dr. Max Kullnick in sehr dankenswerter Weise einen Auszug geschaffen, der über das Leben und den Charakter der Hinterwälder Aufschluß gibt. Nur über einzelne Züge dieses Werkes will ich ein kurzes Streiflicht werfen, weil wir nicht nur aus den geschichtlichen Tatsachen dieser kolonialen Zeit, sondern auch aus den Urteilen eines so bedeutenden Praktikers und Staatsmannes für unsere Zukunft lernen können.

Roosevelt hat selbst mehrere Jahre auf einer kleinen Farm am Fuße der Rocky Moulains am kleinen Missouri in den bewaldeten, zerklüfteten Vorbergen des Bighorn Gebirges gewohnt. In diesem ungebundenen Grenzerleben hat er die unverwüstliche Kraft, die seine Persönlichkeit auszeichnet, erworben. Die Wurzeln seiner Kraft sind entsprossen aus der Fülle des frischen, frohen und nicht immer gefahrlosen Lebens in der Wildnis, sie ruhen in dem wilden Lande, welches er und so viele wilde und kühne Gesellen der Kultur erschlossen. An den Gefahren dieses Lebens, in der Freude an der Freiheit fanden diese Vorläufer der Kultur Gefallen und schätzten Ungebundenheit und Unabhängigkeit höher als die Annehmlichkeiten der Kultur. Wie auch wir heute die Kraft vieler unserer großen Männer dem Einflusse des Landlebens verdanken, wie auch bei uns noch jetzt die Bevölkerung unserer ackerbautreibenden Provinzen die Quelle unserer tüchtigsten Soldaten und Arbeiter ist, so liegen auch nach Roosevelts Ansicht: „Die Wiege und die Kraft des amerikanischen Volkes nicht in den englischen Küstenkolonien, sondern in den weiten Landstrichen von den Alleghanies bis zum Stillen Ozean."

Den kommenden Geschlechtern zum Vorbild schreibt Roosevelt seine Geschichte, als unversönlicher Gegner derer, welche den ewigen Frieden als das erstrebenswerteste Ziel der Menschheit hinstellen. Wie er an anderer Stelle die Männer preist, welche im Jahre 1861 statt eines faulen Friedens die Entscheidung mit den Waffen suchten und durchführten, so hebt er die Taten der ersten Kundschafter, Jäger und Ansiedler hervor und zeigt dem amerikanischen Volke, was dieser rauhen Gesellen Drang nach Abenteuer und Gefahr für die Entwickelung des gesamten Staates, für seine Zukunft durch die Gewinnung der Länder an der pacifischen Küste gewesen ist. Weit über den vermeintlichen Bedarf der Zukunft und oft genug fast über das augenblickliche Vermögen hinaus haben die kühnen Vorläufer der Kultur dem amerikanischen Volke Räume zu einer Betätigung geschaffen, wie sie unerreicht sind und wohl bleiben werden. Diesem Verdienst wird Roosevelt gerecht, aber er weist immer wieder und wieder auf den Wert der persönlichen,

Digitized by Google

militärischen Eigenschaften hin, welche diese Erfolge allein ermöglichen. So soll denn dieses Werk zweifellos ein weiterer Antrieb für das amerikanische Volk sein, militärische und politische Fragen von anderen Gesichtspunkten, als dies bisher der Fall war, zu betrachten. Dies zeigt sich, wie wir später sehen werden, besonders in dem Abschnitt: „Miliz und reguläre Truppen" und in dem, wo er darüber spricht: „Wovon die Größe eines Volkes abhängt."

In dem Augenblicke, wo an das deutsche Volk die Aufgabe herantritt, neue Länder der Kultur zu erschließen, wo die Besiedelung der ungeheuren südwestafrikanischen Kolonie bevorsteht, ist eine Schilderung der Eroberung des amerikanischen Westens, des größten kolonisatorischen Werkes aller Zeiten, nicht mehr nur eine Unterhaltungslektüre für uns. Obwohl Land, Leute, Klima, und vieles andere grundverschieden von unseren Gebieten, so finden sich doch eine Menge von wichtigen Lehren, welche nicht nur unser gesamtes Volk, sondern auch Reichstag, Regierung und alle die beherzigen möchten, die zu tätiger Mitwirkung an der Besiedelung unserer überseeischen Gebiete mitzuwirken berufen sind.

Bedeutungsvoll ist das, was wir über die Charaktereigenschaften der Hinterwäldler kennen lernen: „Sie glichen einander in hohem Maße an Denkart und Lebensweise und unterschieden sich deutlich von den Mitgliedern der älteren, zivilisierteren Gemeinwesen im Osten." „Ein einziges Menschenalter, das unter den harten Anforderungen, die das Leben der Wildnis stellte, zugebracht worden war, genügte, um die Vertreter dieser zahlreichen, ganz verschiedenen Rassen zu einem Volk zusammenzuschweißen und die Kinder der nächsten Generation waren nicht mehr von einander zu unterscheiden." . . . „Sie hatten jede Erinnerung an Europa und jedes Interesse für Europas Angelegenheiten verloren . . . Ihre eigene Umgebung schuf eine Form, die alle gleich gestaltete. Sie glichen einander und waren verschieden von der ganzen übrigen Welt — „sogar von der amerikanischen und noch unendlich mehr von der europäischen Welt — in Kleidung, Sitten und Lebensweise."

Wir erkennen hier eine Entwickelung der Kolonialstaaten, welche theoretisch oft besprochen, die aber praktisch häufig genug nicht gewürdigt wurde. Auch in Südafrika ist zweifellos eine Bewegung im Entstehen, welche die Gesamtheit des südlichen Kontinents zu vereinigen wünscht. Dieser Wunsch wird um so lebhafter werden, je mehr sich die deutsche Kolonie wirtschaftlich entwickelt, je mehr sich die Beziehungen zwischen den Nachbargebieten mehren und je begehrenswerter der Besitz Südwestafrikas als wirtschaftliche Ergänzung des Gesamtgebiets wird. Wir haben hier also alle Veranlassung, durch eine starke deutsche, am besten durch eine militärische Zuwanderung unser Volkselement zu stärken, damit hier eine deutsche und nicht eine südafrikanische Kolonie geschaffen wird. Ebenso wie die Engländer, ohne sich unnötig in die Verwaltungsangelegenheiten Australiens einzumischen, verstanden haben, dieses Land durch Gewährung ungeheurer Kredite, durch Schaffung von Verkehrsmitteln, Banken, wirtschaftlicher Unternehmungen, Dampferlinien finanziell an sich zu fesseln, so müssen auch wir frühzeitig dafür sorgen, daß noch mehr als der vielleicht äußerlich politische Zusammenhang der wirtschaftliche Gemeinsinn erstarke. Dann wird selbst bei schweren Erschütterungen, welche doch nie ausbleiben können, Kolonie und Mutterland untrennbar verbunden sein und bleiben.

Digitized by Google

Unter diesem Gesichtspunkte dürfte auch die Entschädigungsfrage für die Ansiedler zu betrachten sein, obwohl ich bemerke, daß für die Zukunft solche Entschädigungen ausgeschlossen bleiben müssen, vorausgesetzt, daß für eine genügende militärische Sicherung der „Schutzgebiete“ gesorgt wird. Jeder der in Neuländer geht, tut dies auf sein Risiko; Ansiedler, öffentliche Meinung, Reichstag, besonders aber auch die Verwaltungs- und Kolonialbehörden dürfen nicht wie bisher die Ausziehenden in der Weise als Schutzbefohlene auffassen, daß nun jeder Auswanderer wie eine zarte Pflanze gehegt und beschützt werden muß und daß man jeden einzelnen von der Besiedlung ungesicherter Gebiete abhält. Jeder freien Entwickelung muß Spielraum gewährt werden und wenn man in Amerika aus Furcht vor Zusammenstößen Barrieren[1]) errichtet hätte, so säßen die Amerikaner noch heute nicht an der pacifischen Küste. In dieser Hinsicht ist die Lektüre des Roosevelt'schen Buches besonders empfehlenswert, es schildert die elementare Wucht, mit der die Ansiedler trotz aller Gefahren und Hindernisse nach Westen drangen, es ist aber auch in der Hinsicht lehrreich, indem es uns zeigt, wie sich diese ersten Ansiedler schützten und behaupteten.

„Wenn eine Gruppe von Familien in die Wildnis hinauszog, so erbauten sie eine Station oder Palisadenfestung ... Der viereckige Innenraum enthielt die Vorratsspeicher, und häufig erhob sich in der Mitte ein Blockhaus ... Wenig andere Gebäude haben in der Geschichte dieser Kämpfe eine so wichtige Rolle gespielt, wie das rohe Palisadenfort der Hinterwäldler. Die Familien wohnten nur im Fort, wenn sie sich mit den Indianern im Kriegszustand befanden. Sonst zerstreuten sie sich alle auf ihre eigenen Farmen ... Diese lagen in der Wildnis weit zerstreut ... Die Hinterwäldlergesellschaft war einfach und die Rechte und Pflichten jedes einzelnen Familienmitgliedes klar bestimmt. Der Mann war der bewaffnete Beschützer und Ernährer, der Brotverdiener; die Frau besorgte das Hauswesen und gebar die Kinder. Sie heirateten jung, und ihre Familien waren zahlreich, denn sie waren fruchtbar und gesund... Land war in Fülle vorhanden, sonst alles knapp ... Striche tiefgelegenen Landes, möglicherweise mehrere Meilen von der Hütte entfernt, wurden als Wiesen verwendet. Das Futter fuhr man aus Schobern im Winter ein ... Das erste, was die Hinterwäldler lernten, war die Notwendigkeit der **Selbsthilfe**, das zweite, daß ein solches Gemeinwesen nur gedeihen konnte, wenn sie **alle einander beiständen**. Das Bauen der Häuser, einige landwirtschaftliche und Handwerksarbeiten betrieben sie gemeinsam, sonst machte sich jede Familie soweit als möglich alles selbst. Das Leben der Hinterwäldler war ein andauerndes Kämpfen und Ringen. Der Wald mußte gefällt werden, der Dürre und hohen Schneemassen, Überschwemmungen und Wolkenbrüchen, Waldbränden und all den anderen Gefahren, die das Leben in der Wildnis mit sich bringt, müßte man Trotz bieten. Den Viehstand und die Felder mußte man dauernd gegen zahlreiche wilde Tiere schützen. Noch lag der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Erwerbs in der Jagd. Keine Arbeit ist anstrengender als die Jagd und doch ist keine so reizvoll und eine so ausgezeichnete

[1]) Dennoch halte ich die Absperrung des Ovambo-Landes, der Binnenbezirke Ostafrikas und gewisser anderer Landesteile in unseren Kolonien für richtig. Man muß eben nicht alles blindlings nachmachen, sondern überlegen, ob das gleiche Verfahren für uns paßt und dies muß verneint werden. Bei uns fehlt die Überfülle an Kraft, die in Amerika solche Rücksichtslosigkeit gestattete und ihr eine innere Berechtigung und Erfolg verlieh.

Digitized by Google

Vorschule für den Krieg — und besonders für den kleinen Krieg, wie zu führen dort nötig war. Gebrauch der Schuß und anderen Waffen, scharfe Sehkraft, Orientierungssinn, Spürvermögen, Ausdauer, Genügsamkeit, Unempfindlichkeit gegen Witterung lernten diese Ansiedler . . .

Solche Schulung kam den Grenzern zugute, wenn sie den Indianern gegenüberstanden; ohne sie hätten sie sich nicht halten können und das Vordringen der Weißen wäre durchaus zum Stehen gekommen. „Unsere Grenzen wurden nach Westen vorgeschoben durch die kriegerische Tüchtigkeit und die abenteuerliche, persönliche Tapferkeit der einzelnen Ansiedler."

„Stehende Heere allein hätten nur wenig tun können. Für eine Quadratmeile, die die stehenden Heere unserem Besitze hinzufügten, erwarben die Ansiedler zehn — oder wohl richtiger hundert. Ein Geschlecht friedlicher, unkriegerischer Farmer hätte den Indianern gegenüber keine ihnen zu Hilfe gesandte militärische Macht schützen oder ihnen das Vordringen nach Westen ermöglichen können. Ansiedler, die eben aus der alten Welt herüberkamen, konnten sich nicht an der Grenze halten; sie mußten sich da ansiedeln, wo sie durch einen lebenden Schutzwall, kühner, selbstvertrauender Grenzer vor den Indianern gesichert waren. Der Westen wäre nie besiedelt worden, ohne die kriegerischen Eigenschaften, den Wagemut und die Abenteuerlust der Hinterwäldler. Diese schützten ihre Ansiedlungen und Forts selbst; an der Grenze lagen keine Truppen. Wenn die Indianer einen Einfall machten, so mußte sich jeder selbst verteidigen, bis sich alle vereinigen konnten. Wenn ein Knabe 12 Jahre alt war, so erhielt er eine Büchse und die Verteidigung einer Schießscharte im Fort. Kein Jahr verging ohne Mordtaten der Indianer. Alle tauglichen Männer bildeten die bewaffnete Mannschaft unter selbstgewählten Offizieren, welche aber nur durch die persönlichen Leistungen und das auf ihnen ruhende Vertrauen, Ansehen besaßen."

„Ein Hinterwäldleraufgebot war furchtbar, weil die einzelnen, aus denen es bestand, durchschnittlich über hohen Mut und große Tapferkeit verfügten; auf seinem eigenen Grund und Boden war es weit wirksamer als eine ebenso große Abteilung Soldaten, aber selbstverständlich konnte man sich bei einem langen Feldzug nicht darauf verlassen. Die Hinterwäldler gebrauchten ihre Büchsen besser als die Indianer, ertrugen auch Verluste besser, aber sie taten es ihnen niemals gleich an Überfällen oder an Geschicklichkeit, eine Deckung auszunutzen und sehr selten erreichten sie ihre Disziplin im Kampfe selbst."

„Auf den großen Kriegszügen hatten die Indianer im allgemeinen die Überlegenheit, aber im Einzelkampfe gewann eine Anzahl besonders tüchtiger Männer, in kleinen Abteilungen vereinigt, die Oberhand und schädigten die feindlichen Stämme mehr als die starken Aufgebote."

Wenngleich die Verhältnisse sowohl in Südwestafrika, wo sie hinsichtlich der kriegerischen Tüchtigkeit der Eingeborenen den amerikanischen am meisten ähneln, wie in den anderen deutschen Kolonien erheblich anders als im Hinterwäldergebiet sind, so können wir doch aus diesen Verhältnissen, die sich aus gewissen, natürlichen Erfordernissen und Bedingungen entwickelten, manches verwerten.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß es Gruppen verheirateter Ansiedler waren, welche zunächst den Eingeborenen gegenüber saßen und sich auf befestigte Nationen stützten. Auch wir werden mehr wie bisher darauf hinwirken müssen,

Digitized by Google

unsere Ansiedler seßhaft zu machen und dies ist nur möglich durch Niederlassung verheirateter Leute, womöglich bereits mit Familie, welche sich in Fällen der Not auf die festen Punkte zurückziehen. Fast nie sind solche, wenn sie einigermaßen zweckmäßig eingerichtet waren, von Eingeborenen genommen worden. Unser Ziel muß es in allen Schutzgebieten, wo Siedlungen möglich sind, ein solches nur auf Selbsthilfe sich verlassendes Ansiedlerelement zu schaffen. Dieses finden wir wahrscheinlich in den anspruchlosesten Elementen unserer Schutztruppe, die man mit allen möglichen Mitteln im Schutzgebiete zurückhalten sollte. Hinter einer Kette solcher Gruppenansiedlungen, welche die wichtigsten, in Südwestafrika also die besten Wasser- und Weideplätze innehaben, kann sich dann eine mehr friedliche Siedlung vollziehen. Allen fleißigen und tüchtigen Siedlern aber gewähre man bei voller individueller Freiheit die Möglichkeit eines schnellen und sicheren Erfolges für sich und vor allem für ihre Familie.

Kommt dann einmal ein Aufstand, dann werden sich die Aufgebote dieser Ansiedler, im Verein mit einer landeskundigen und gut ausgebildeten Schutztruppe ebenso furchtbar machen, wie früher die Hinterwäldler in Amerika. Auf eine Truppe aber werden wir bei der Langsamkeit, mit welcher sich bei unserer Vorsicht und bei der notwendigen Rücksicht auf die Beschaffenheit unseres Schutzgebietes die Besiedlung vollziehen wird, nicht verzichten dürfen.

Für die Auswahl dieses Ansiedlerreglements lassen wir wiederum Roosevelts Ausführungen sprechen. Den Freunden, selbst solchen, der auch nur freiwilligen Strafüberführung geben dieselben Stoff zu reichlicher Erwägung.

„Wenn ein Mitglied einer schlechten Familie sich bessern wollte, so hatte es jede Gelegenheit es zu tun; wenn ein Mitglied einer guten Familie lasterhafte Neigungen hatte, so stand ihm nichts im Wege. Alle Eigenschaften, die guten sowohl wie die schlechten, werden durch das Leben in der Wildnis gesteigert und verstärkt."

„Wer in zivilisierten Ländern nur mürrisch und übellaunig ist, wird zu einem mordgierigen verräterischen Strolch, sowie er sich in die Wildnis versetzt sieht, während anderseits sein fröhlicher, friedfertiger Nachbar sich zu einem Helden entwickelt, der bereit ist, ohne zu klagen, sein Leben für den Freund zu opfern.

Wer in einer Stadt des Ostens nur ein hinterlistiger Verläumder ist, der liegt in den Wäldern des Westens mit der Büchse im Hinterhalt, um seinem Feinde aufzulauern; Ränkesucht im Osten wird zur Wegelagerei im Westen; aber zu gleicher Zeit wird untätige Gutmütigkeit zu tätiger Selbstaufopferung, und ein allgemeiner Glaube an die Tugend äußert sich in einem entschlossenen Kampfe mit dem Laster. Der Tunichtgut einer Familie, dem man in dem einen Lande ein paarmal seine Schulden bezahlt und der dann gezwungen ist, sich von seinen vornehmen Klubs zurückzuziehen und von einer unbedeutenden Pension ein kümmerliches, aber herrenloses Leben zu führen, findet in dem anderen schnell sein Ende, indem er wegen Pferdediebstahls gehängt wird."

Diese Ausführungen müssen uns in dem festen Willen bestärken zur Auswanderung und Ansiedlung, zu den Schutztruppen und zu den Beamten der Kolonien nur das beste Material auszusuchen.

Gegenüber einem so scharfen Beobachter wie Roosevelt müssen alle gegenteiligen Ansichten schweigen, zumal sich unsere Erfahrungen mit den seinigen decken.

Digitized by Google

Von dem Stoff, den man zum Aufbau unserer Kolonien und besonders unserer Siedlungen verwendet, hängt es ab, ob in unseren Neuländern tüchtige, lebensfähige Völker entstehen werden oder ob dort eine minderwertige Rasse aufwächst, welche dem Mutterlande nur Sorge und keine Freude macht. Dies dürfte besonders bei Südwestafrika zu beachten sein und besonderer Aufmerksamkeit in dem Augenblick erheischen, wenn sich die Hoffnungen auf einen größeren Bergwerksbetrieb erfüllen sollten, welcher die Gefahr mit sich bringt, ein internationales Proletariat heranzuziehen. Zu Versorgungsanstalten für niedergebrochene Existenzen eignen sich Kolonien nicht, keinesfalls aber, wenn es nötig ist, wie dies für uns der Fall ist, sie schnell zu entwickeln.

Nach den interessanten Schilderungen der ersten Vorstöße über die Alleghanies in das heutige Kentucky und Tenessee und der unsagbaren Mühen und Kämpfen der ersten Ansiedler, deren eigenster Selbsttätigkeit der Eroberungszug entsprang, läßt Roosevelt folgende Betrachtung anknüpfen, die nicht mit Unrecht ein hohes Selbstgefühl atmet:

„Man hat oft gesagt, wir verdankten all unseren Erfolg unserer Umgebung ... In Wahrheit gibt es beim Gründen eines neuen Volkes in einem neuen Lande, wie wir es unternommen haben, zwar ausnahmsweise günstige Gelegenheiten, die man ergreifen kann, aber auch außergewöhnliche Gefahren und Schwierigkeiten, die überwunden werden müssen. Nur Helden können bei ihrem Werk einen ganzen Erfolg erzielen ... An und für sich betrachtet, dürfen wir offen anerkennen, daß wir in der Tat sehr weit hinter dem hohen Ziele zurückgeblieben sind, das wir hätten erreichen sollen. Relativ betrachtet, darf man es jedoch auch aussprechen, daß wir mehr geleistet haben, als irgend ein anderes Volk, das sich in unsere Lage befand.

Unwillkürlich muß man sich fragen, was denn den Amerikanern noch zu tun übrig blieb, nachdem sie außer Kanada und Mexiko, den Norden des ganzen Erdteils erobert hatten. Die imperialistische Tendenz tritt hier, wie nicht selten, in diesem Buche in sehr ausgesprochener Weise zu Tage.

Roosevelt weist sein Volk auf den Weg zur Größe. An den Taten der Voreltern sollen sich die jetzigen Generationen erheben, ihr Ruhm soll zur Nacheiferung anspornen. Es sind nicht glänzende, blendende, entscheidende Schläge und Siegeszüge, aber das zähe Ringen eines starken, urkräftigen, freiheitsliebenden Grenzvolkes gegen einen grausamen Feind und eine harte Natur. Manch glänzende Einzeltat lebt noch ebenso fort im Gedächtnis des Volkes, wie die unserer Helden der gewaltigen friederizianischen Kriege, des Befreiungskriegs und der wilhelminischen Kämpfe.

In dem Abschnitt: „Wovon die Größe eines Volkes abhängt!“ macht Roosevelt die Amerikaner aufmerksam auf die Notwendigkeit, die Aufgaben der Zeit zu erfassen und zu lösen. Zweifellos beabsichtigt der Staatsmann auf denjenigen Teil seiner Landsleute einzuwirken, welche der alten, sich auf die engeren Grenzen bescheidenden Politik huldigen. Diesen hält er die glänzenden Erfolge der Eroberung des Westens entgegen und in einem begeisterten Rückblick auf die Vergangenheit zeichnet er kurz und kräftig die Verhältnisse, welche zur Weltherrschaft der Völker angelsächsischer Rasse geführt haben, immer wieder mit der Tendenz den Amerikanern klar zu machen, daß sie auf dem beschrittenen Wege fortschreiten müssen. Welche Ziele man jenseits des Wassers verfolgt,

Digitized by Google

dies ist unschwer nicht nur aus Wahlreden, sondern aus der ganzen Wirtschafts- und Flottenpolitik zu erraten. Die Beherrschung Südamerikas und des pacifischen Ozeans, sowie des gesamten Welthandels, dies ist nichts anderes, ist der Traum vieler Amerikaner. Daß auf diesem Wege unverkennbare Fortschritte gemacht werden, zeigt das Vordringen des Handels der Union nach Südamerika. Vollständig aber werden sich die amerikanischen Absichten nach Herstellung des Panama-Kanals und einer leistungsfähigen Flotte ersten Ranges enthüllen. Hier lassen wir nur die Ansichten Roosevelts über die Vergangenheit folgen, welche mit einem kurzen Streiflicht auf die Erfordernisse der Zukunft endigt.

„Jahr für Jahr trug jede Schar handfester Ansiedler und furchtloser Soldaten ihren Teil bei zu dem großen Epos von der Eroberung des Westens. . . ."

„Wenn ein Volk schwach ist, wenn ihm die physischen und moralischen Züge fehlen, die das Rüstzeug eines sieghaften Volkes bilden, so kann es nicht gewinnen."

„In Südafrika haben die Portugiesen den Holländern, diese jetzt den Engländern, in Südamerika und am Mississippi haben Spanier und Franzosen das Feld geräumt."

„Die Aufgabe muß gerade zu der Zeit an das Volk herantreten, wenn es bereit ist, sich ihr zu widmen. Die ganze Zukunft der Welt hätte sich anders gestaltet, wenn die Zeit der überseeischen Ausdehnung bei den Völkern Europas in einem Augenblick begonnen hätte, wo die Skandinavier oder die Deutschen im Seehandel und im Seekrieg an der Spitze standen, wenn sie begonnen hätte, als die Flotten der Nordmänner alle Küsten bedrohten, oder als der Hansabund blühte." —

Während die Skandinavier und Deutschen keinen bleibenden Nutzen ihrer Seemachtstellung hatten, schufen die Völker mit Seegeltung während der Periode überseeischer Ausdehnung — Spanien, Portugal, Frankreich, Holland und vor allem England — Staatswesen mit nationalem Gepräge."

„Während der gewaltige Augenblick solcher Betätigung häufig aus Egoismus der Individuen und ganzer Generationen verpaßt wird, vermögen nur die weitsichtigsten und hochsinnigsten Staatsmänner vom Standpunkte des Volkes aus die ganze Tragweite der Möglichkeiten zu erfassen, die ihren Zeitgenossen so geringfügig erscheinen. Eroberung und Besiedlung gehen fast immer unter selten eintretenden Verhältnissen vor sich, die zufällig das Interesse des Einzelnen mit dem des gesamten Volkes in Einklang bringen. . . . . Nicht Spanien, Portugal, Frankreich und Holland, **England allein** war aus einer Reihe von Gründen imstande, die noch nicht erschlossenen Länder zu erobern und zu besiedeln, daher haben auch die englisch redenden Völker jetzt eine bedeutendere Zukunft als alle europäischen Völker zusammen."

„Es ist natürlich, daß die meisten Nationen gegen die Möglichkeiten der Zukunft blind sind. Es gibt fürwahr nur wenig Leute, die auf zwanzig Jahre vorausschauen können, und noch weniger, die für das wahre Wohl ihrer Kindeskinder große Opfer zu bringen bereit sind; aber wenn es sich um die Vorherrschaft des Volkes handelt, so sollte sich die Vorausficht eher auf Jahrhunderte als auf Jahrzehnte erstrecken, und die Selbstaufopferung des einzelnen muß zum Heil nicht der nächsten, sondern vielleicht erst der vierten oder

Digitized by Google

fünften Generation geschehen. . . . . Keine Nation kann, als Ganzes betrachtet, je so weit in die Zukunft blicken; keine Nation, selbst wenn sie eine solche Zukunft schauen könnte, würde je so viel opfern, um sie zu gewinnen. . . . . Diese Gleichgültigkeit der einzelnen gegen das Gedeihen des Volkes ist in neuen Gemeinwesen oft ebenso ausgeprägt wie in alten. Der Neu-Engländer, der an den Gebieten jenseits der Alleghanies kein persönliches Interesse hatte, stand dem Emporblühen des jenseits der Gebirge liegenden Amerika oft gleichgültig oder feindlich gegenüber. . . Es gab in dem neuen Gemeinwesen mehr Leute als in dem alten, die, wie unvollkommen auch immer, die außerordentliche Gunst des Augenblicks und die Gelegenheit, über das Schicksal des Volkes zu entscheiden, erkannten. ."

Dieser Abschnitt des Rooseveltschen Buches ist auch für uns geschrieben. Oft genug haben wir Deutsche die Gunst des Schicksals verkannt und versäumt, für die Zukunft zu sorgen, wie dies die anderen größeren Völker fast ausnahmslos in so hohem Maße getan haben. Uns sind leider nur Brocken und unglücklicherweise meist nur solche recht schwer verdaulicher Art bei der Aufteilung der Welt zugefallen. Um so mehr aber ist es nun unsere Pflicht, mit aller Kraft und den gesamten geistigen und materiellen Mitteln, die wir verständigerweise aufwenden können, unsere Schutzgebiete zu erschließen. Der Gedanke, daß ungestraft keine große Nation im Wettbewerbe der Weltpolitik zurückstehen dürfe, durchweht das ganze Buch des Präsidenten eines Volkes, welches nach dem Wunsche seines ersten größten Bürgers sich frei halten sollte von dem Eingreifen in fremde Verhältnisse und sich nur auf eine Betätigung in dem engeren Gebiete Amerikas beschränken sollte. Aber schon seit der ersten Zeit amerikanischer Siedelung beginnt der ungestüme Drang nach Ausbreitung, der weder an den Alleghanies, noch am Mississippi, den Rocky Mountains, dem pazifischen Ozean oder am westindischen Meere halt gemacht hat, noch halten wird. Die Zielpunkte moderner amerikanischer Politik können kaum noch verkannt werden und sie sind keine neue Erscheinung, sondern nur die Fortsetzung eines von Anfang an betretenen und nie verlassenen Gedankens.

Eine so riesige Entwicklung, wie sie die Union im 19. Jahrhundert zeigt, war nur auf dem Boden einer kräftigen, zielbewußten auswärtigen Politik möglich. Noch jetzt gelten die Vereinigten Staaten, weil sie nur ein kleines stehendes Landheer besitzen und sich bisher nicht in europäische Angelegenheiten mischten, als der Friedensstaat, der sich nur mit seinen eigenen Angelegenheiten, nie mit denen anderer befasse.

In Nordamerika sah man den ersten Vertreter des Dogmas von der allein seligmachenden, unbedingten Friedenspolitik und der schwärmerisch verherrlichten allgemeinen Völkerverbrüderung.[1]) Auch jetzt noch nach der Vergewaltigung Spaniens wird diese Fiktion äußerlich aufrecht erhalten. Daß es damit aber keineswegs ernst gemeint ist, das zeigt nicht nur unser Buch, sondern die ganze Geschichte der Union. Wir haben keine Veranlassung, den Amerikanern ihr Verfahren zu verübeln, man möge uns nur nicht zumuten, daß wir alle die Friedensbeteuerungen glauben und es uns nicht übelnehmen, wenn wir nach einem ähnlichen Rezept verfahren und versuchen, auch

[1]) Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte 1906 S. 112.

Digitized by Google

für unsere Zukunft zu sorgen. Für alle, welche noch an die friedliche und große Ausbreitung der Union glauben, folge eine kurze Darstellung.

Nach der Loslösung der Vereinigten Staaten 1776 wurde das von diesen noch nicht eroberte, den Engländern im Frieden von Paris 1763 von den Franzosen überlassene linke Ufer des Mississippi sofort als Uniongebiet angesehen. Als 1800 Frankreich das von Spanien überlassene rechte Mississippiufer zurückerhielt, machte man sich in den Vereinigten Staaten schon auf einen Krieg gefaßt, um die in diesen Gegenden bereits erworbenen Vorteile zu verteidigen. 1803 trat Frankreich dieses Land ab, auf dessen Besitz die Staaten bald auch Ansprüche an die 2500 km entfernte pazifische Küste gründeten. Diese Ansprüche und neben ihnen Streitigkeiten über die Grenzen gegen das damals noch in spanischem Besitze befindliche Florida führten 1819 zur Abtretung dieses Landes und 1845 von Texas, welche beide Länder sich auf Anstiften amerikanischer Interessenten für unabhängig erklärt hatten. In dem wegen Texas entbrennenden dreijährigen Kriege mit Mexiko (1845—48) wurde Kalifornien, Nevada, Utah, Arizona, Neu-Mexiko und Teile des jetzigen Staates Colorado und Wyoming erworben. 1846 wurden Oregon, Washington, Idaho, Teile von Montana, Wyoming, Nord-Dakota und Minnesota nach langem Streite mit England, der beinahe zum Kriege geführt hätte, erworben. 1867 folgte Alaska.

Stets wurde dasselbe Verfahren bei diesen scheinbar friedlichen Erörterungen eingeschlagen. Amerikanische Bürger breiteten ihre Erwerbstätigkeit über Gebiete außerhalb des eigenen Staates aus. Sie fanden sich in ihrer Tätigkeit beengt und sorgten durch ihre Agitation für Erhebung gegen die Landesgewalt und Anschluß an die Union, der dann je nach der Stärke des Gegners mit Gewalt oder durch Kauf oder mit Hülfe beider Mittel geschah.

Wir haben in neuester Zeit gesehen, wie diese Annexionsbewegung über den nordamerikanischen Boden hinausgriffen. 1897 wurde Hawai, 1898 Cuba, Portoriko, die Philippinen, Guam, 1899 Tutuila (Samoa) 1903 wurde das Gebiet längs des Panama-Kanals erworben. In jüngster Zeit ist die Union auf dem besten Wege, durch seine Handelsbeziehungen auch in Südamerika festen Fuß zu fassen. Hier wird es langsam aber sicher auf dem Wege der Zollbündnisse vorgehen, deren Wirkung sich naturgemäß gegen die europäischen Mächte richten muß.

So ist denn die Union, welche auch die finanzielle Verwaltung San Domingos in die Hand genommen hat, auf dem Wege seinen Einfluß in ganz Amerika und an der Küste des Stillen Ozeans vorherrschend zu machen. Hier wird es allerdings einem Rivalen in Japan begegnen, hinter welchem das alte Mutterland England schützend steht.

Alles dies konnte geschehen, ohne daß unserem deutschen Volke klar wurde, daß mit diesen Erwerbungen eine Kolonialpolitik größesten Umfanges in die Wege geleitet wurde und zwar von einem Volke, welches kein Geschäft einleitet, welches nicht Gewinn verspricht, und daß es für uns durchaus nötig ist, den gleichen Weg zu gehen. Wir haben ein weites Feld der Betätigung, es ist unsere Pflicht, die Aufgabe, welche uns die Zeit auflegt, zu lösen.

Aber in Amerika spricht der erste Bürger seines Volkes klar und unverhohlen aus, was geschehen muß, während bei uns erst die bittere Notwendigkeit die Ent-

Digitized by Google

scheidung über unsere koloniale Zukunft herbeiführte. Jedes Volk folgt einer starken, selbstbewußten, in ihren Zielen klaren Führung, wenn es selbst nicht vermag, seine eigenen Bedürfnisse zu erkennen. Ebenso wie die Union dem ihm klar vorgezeichneten Weg seiner Weltpolitik konsequent folgen wird, so wollen auch wir mit aller uns zu Gebote stehenden Kraft unsere koloniale und Überseepolitik verfolgen. Hierbei möge das deutsche Volk nicht nur dem Apell in letzter Stunde und nur mit schwacher Mehrheit, sondern in vollster Geschlossenheit folgen.

Aber auch für die Organisation und Ausbildung unserer Kolonialtruppen und über die Kriegführung in der Wildnis gegen Eingeborene finden wir beherzigenswerte Winke in dem Abschnitt XIV Miliz und reguläre Truppen. Dieser faßt alles zusammen, was bereits gelegentlich der Schilderung der Eroberung des Westens gesagt ist und klingt in dem Urteil aus: „Daß Milizen zum Kampf mit geschulten Heeren weniger brauchbar sind, sich im Kampf mit den Indianern aber, wo die geschulten Truppen versagten, gut bewährten."

Während sich anfangs die Hinterwäldler zur Miliz zusammengeschlossen, den Indianern gegenüber sich selbst ihrer Haut zu wehren hatten, traten allmählich mit zunehmender Festigung der Republick die regulären Truppen an ihre Stelle.

Eine Zeit lang ging es den Truppen im Kampfe mit den Wilden schlecht und eine Reihe verdrießlicher Mißerfolge endeten mit der Niederlage St. Clairs, eines tüchtigen Offiziers, der in offenem Gelände und zivilisierten Feinden gegenüber stets seine Pflicht getan hatte. Aber er, wie die anderen englischen und damals auch die amerikanischen Führer besaßen nicht das besondere Talent, welches notwendig ist, wenn man die Indianer erfolgreich bekämpfen will, und sie lernten nie, wie sie sich in einem Feldzug im Walde zu benehmen hatten."

„Sie hegten das gerechtfertigte Mißtrauen gegen die Miliz, das alle Offiziere der amerikanischen Armee empfanden, da diese in dem Revolutionskriege und besonders bei langdauernden Feldzügen und in der offenen Schlacht versagt hatte. Die Offiziere des stehenden Heeres aber sahen nicht ein, daß ihre Truppen zum Kampfe gegen die Indianer einer anderen Kampfesweise bedurften. Nie konnten diese im offenen Gelände und im Massenkampf Erfolge erringen. Aber ihre wundervolle Fähigkeit, die Deckung zu benutzen und in dieser zu kämpfen, ohne den Zusammenhang miteinander zu verlieren, hat die kriegerischen Stämme immer zu besonders furchtbaren Feinden gemacht, wenn sie in den Wäldern oder im wilden, zerklüfteten Gebirge hausten."

„Hundert Jahre nach Errichtung der Union führten die Indianer in ihren wasserlosen Bergen noch denselben langwierigen und gefährlichen Kampf gegen die regulären Truppen, den die Indianer der Wälder früher geführt hatten. Es waren dieselben mühseligen, langdauernden Feldzüge, dieselbe Schwierigkeit, die Wilden zu einer Schlacht zu zwingen, dasselbe blinde Kämpfen gegen verborgene Gegner, welche die eigentümliche Beschaffenheit ihrer Schlupfwinkel schützte, und schließlich derselbe große Unterschied in der Höhe der Verluste den weißen Truppen gegenüber. Die Verschiedenheit zwischen der Art der Kriegführung erklärt sich zum Teil aus dem Wechsel der Bewaffnung und der Kampfesweise, zum Teil aus dem Wechsel in der Art des Geländes, auf dem die Schlachten stattfanden. Die berittenen Indianer waren ebenso beweglich und schwer zum Kampfe zu stellen wie die Indianer der Berge und der Wälder; aber beim eigentlichen Kampf hatten sie

Digitized by Google

keine Gelegenheit, die Deckung in der Weise zu benutzen, welche ihre Brüder aus den Bergen und dem Innern der Wälder so furchtbar machte."

„Bei den Offizieren dauerte es geraume Zeit, bis sie lernten, wie sie sich im Kampf mit den Indianern zu benehmen hatten, aber noch viel schlimmer war es bei den Mannschaften, welche sich in der Mehrzahl aus den schlechtesten Elementen ergänzten. Den Gebrauch der Feuerwaffen, in dem ihre Gegner Meister waren, mußten sie erst mühsam erlernen. Die zu strenge Zucht, zu welcher die moralische Minderwertigkeit zwang, machte sie für den Kampf und die Kriegführung im Walde ungeeignet. Es war ein völlig aussichtsloses Unternehmen, sie nach Indianerart kämpfen zu lehren, dazu waren sie zu schwerfällig und dazu fehlten ihnen die Eigenschaften ihrer in der Wildnis aufgewachsenen Gegner, welche gewohnt waren, alltäglich ihr Leben unter steten Gefahren nur mit Hülfe ihrer unablässigen Wachsamkeit, List und Gewandtheit zu erkaufen."

„Die besten Streiter unter den Hinterwäldlern waren den Regulären weit überlegen und vermochten den Indianern mindestens ebenbürtig gegenüberzutreten. Aber solcher Männer gab es nur sehr wenige, und sie hatten keine Lust, in dem Heere zu dienen. Die Hauptmasse der Grenzermiliz bestand aus Leuten, die bessere Schützen und oft auch körperlich brauchbarer waren als die regulären Soldaten, die ihnen aber mangels jeder Disziplin an dauerndem kriegerischen Werte nachstanden. Für die Weißen war ein Marsch durch die Wildnis mit unglaublichen Anstrengungen und Entbehrungen verknüpft, während die Indianer sich ohne Gepäck bewegten, sich nach Belieben zerstreuten und wieder vereinigten, so daß es unmöglich war, sie gegen ihren Willen zum Kampfe zu stellen." Diese Schilderung klingt wie ein Bericht über die Kämpfe gegen die Hottentotten in Südwestafrika.

In ihren Ausführungen tritt uns eine alte Erfahrung entgegen, nämlich daß die Offiziere und Mannschaften eines für den großen Krieg vielleicht vortrefflich ausgebildeten Heeres nur schwer und mit Widerstreben die Kampfesweise und die Erfahrungen annahmen, zu welchen sie ein fremder Kriegsschauplatz und ein neuer Gegner zwingt. Je schärfer die Disziplin, je gesteigerter das Selbstgefühl in einem Heere vielleicht durch ruhmreiche Vergangenheit und sonstige hohe Leistungen ist, um so weniger leicht werden sich die Führer und Mannschaften zu grundsätzlichen Änderungen der Kriegführung verstehen. Wir halten es für eine der größten Leistungen der Heeresführung, wenn sie es erkennt und ermöglicht, daß und wie eine solche Änderung durchzuführen ist. Ganz besonders schwer ist es, wenn ein selbstbewußter Führer den Befehl über kriegsgewohnte aber in anderer Kampfweise erzogene Truppen übernimmt, deren Nutzen er nicht anerkennt oder für illusorisch hält.

Solche Friktionen gab es und wird es so lange auch für uns geben und schnellen Erfolgen so lange und stets hinderlich sein, als nicht in einem Kolonialheere kriegserfahrene obere und niedere Führer erzogen sind, welche selbst zur Durchführung eines Feldzuges befähigt sind und die Zuteilung neuer nicht erfahrener Führer ausschließen. Hierzu gehört aber die Schaffung einer Kolonialarmee oder eines schlagfertigen Expeditionskorps. Wenn die Anfänge hierzu in den für Kiautschau bereits aufgestellten Stammtruppen vorhanden sind, so ist es nur eine Fortführung und Übertragung eines bereits als richtig erkannten Gedankens, wenn auch solche Kadres für die anderen Kolonien aufgestellt werden. Ein guter Anfang mit der Organisation einer Kolonialarmee scheint das Kommando der Schutztruppen zu

Digitized by Google

sein. Es ist der Kopf aber es fehlt noch der Körper. Hoffen wollen wir, daß dieser trotz aller Gegenströmungen bald zuwachse. Diese im Anfange des Jahres geschriebenen Betrachtungen werden bestätigt durch das „Schlußwort" zu dem Werke des Generalstabes „Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika", welches in den Zeitungen jeder politischen Färbung Verbreitung fand. Mögen die ernsten Ausführungen des „Schlußwortes" und die Mahnung, welche uns jetzt die Nachaus Adamaua brachte, an allen berufenen und verantwortlichen Stellen gebührende Würdigung finden.

Gallus,
Oberstleutnant z. D.

Digitized by Google

Lord Cromers Reformprojekt für Egypten.

Vorrede.

Als im Frühjahre 1906 der Jahresbericht Lord Cromers erschien, ging ein Schrei der Entrüstung durch die europäischen Kolonien Egyptens. Hatte derselbe doch gewagt, die Abschaffung der Kapitulationen zu beantragen! Während die französische, englische, italienische und griechische Presse Egyptens sowohl als auch die einheimische Cromers Projekt einer eingehenden kritischen Besprechung unterzog, war die deutsche Kolonie, die über kein Preßorgan verfügt, gezwungen, ihrer Entrüstung und ihrer Befürchtung in Wirtshausgesprächen Luft zu machen, und hatte ich bei dieser Gelegenheit sehr häufig Gelegenheit zu bemerken, daß selbst in gebildeten Kreisen der deutschen Kolonie nur eine sehr oberflächliche Kenntnis über das Wesen der Kapitulationen herrscht. Zugleich mußte ich aber auch die Bemerkung machen, daß nur sehr wenige die Details von Lord Cromers Projekt kannten. Die allgemeine Meinung war die, daß die Kapitulationen abgeschafft und die Europäer den einheimischen Gerichten und Gesetzen unterworfen werden sollten, und zu dem durchscheinenden Zwecke, um Egypten desto leichter definitiv in Beschlag nehmen zu können.

Ich finde diese Behauptung, die auf vollständiger Unkenntnis der Sachlage beruht, ungerecht. Denn erstens zeigt sie, wie bereits erwähnt, daß die Herrn Kritiker nicht zu wissen scheinen, daß ohne Zustimmung der Mächte an den Kapitulationen nicht gerührt werden kann, daß also einer Abschaffung der Kapitulationen lange und detaillierte Verhandlungen zwischen den Mächten einerseits und England und Egypten andererseits vorausgehen müßten, und daß die Kapitulationen erst dann abgeschafft werden könnten, wenn den Mächten Garantien gegeben würden, daß ihre Untertanen volle Freiheit der Person und des Handels genießen und die Handhabung der Gesetze in einer Weise ausgeübt würde, daß für die Untertanen der Mächte keinerlei Gefahr bestünde. Zweitens zeigt sie, daß die Herrn Kritiker das Projekt entweder nicht gelesen oder nicht verstanden haben; denn sonst hätten sie erkennen müssen, daß das Projekt Lord Cromers gar kein definitives ist, sondern nur Vorschläge bestimmt, um seine Ideen auszudrücken und über die allgemeine Meinung in dieser Beziehung Erfahrungen machen, um daraus Schlüsse ziehen zu können.

Ich bin kein Engländer, habe auch keine Ursache, Lord Cromers Projekt zu empfehlen oder zu verteidigen. Wenn ich also heute, nachdem auch Lord Cromers Jahresbericht von 1906 erschienen ist, die Feder ergreife, um dasselbe einer Betrachtung zu unterziehen, so ist dies lediglich aus dem Grunde, weil ich glaube, daß es für meine Landsleute, die leider im allgemeinen zu wenig Interesse für die politische Lage Egyptens und seine Volksbewegung zeigen, trotzdem Deutschland ungeheuere Interessen hat, nur vorteilhaft sein kann, über das Wesen der Kapi-

Digitized by Google

tulationen aufgeklärt zu werden, die nationale Bewegung Egyptens zu verstehen und die Ideen Lord Cromers zu erfassen. Lord Cromer ist fort; doch sein Werk wird in dieser oder jener Weise fortgesetzt werden. Es wird hiernach gut sein, jetzt schon zu wissen, was England im Sinne hat. Ehe ich auf diese Fragen eingehe, glaube ich es von Vorteil, die Ursachen der Okkupation und die politische Entwicklung Egyptens seit dieser Zeit einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Egypten vor der Okkupation.

Seine rapide Entwicklung verdankt Egypten dem Khedive Ismaïl Pascha. Als fühere Provinz der Türkei, gelang es diesem Khedive vom Sultan große Konzessionen zu erlangen, welche das Land nach und nach von der Türkei loszumachen geeignet waren. Die erste Konzession, welche Ismaïl Pascha 1873 erreichte, war die Verleihung des Rechtes der Priogenitur in der Khedivial-Familie. Hierauf folgte die Unabhängigkeit im Justiz- und Verwaltungswesen, das Recht, Verträge mit fremden Staaten abschließen zu können, das Recht, eigene Münzen zu prägen, Anleihen abzuschließen, den Armeestand zu erhöhen u. a.

Durch diese Konzessionen wurde die Abhängigkeit von der Türkei immer mehr verringert, und heute steht Egypten zur Türkei nur mehr in einem suzeränen Verhältnisse, das sich ausschließlich durch Bezahlung eines jährlichen Tributes ausdrückt. Über die religiösen Beziehungen Egyptens zur Türkei werde ich mich an geeigneter Stelle aussprechen. — Ismaïl Pascha hat jedoch nicht nur die Beziehung zur Türkei geregelt, sondern auch im Innern große Reformen eingeführt, indem er Posten und Telegraphen einrichtete, Kanäle und Brücken erbaute, Eisenbahnen und Straßen anlegte usw. Der Suezkanal wurde zwar durch seinen Vorgänger Said begonnen, unter ihm jedoch dem Verkehre übergeben. Die Grenzen in Egypten schob er südlich bis Abessinien vor. —

Wenn Ismaïl Pascha auf diese Weise das Land großartig entwickelte, so stürzte er es auf der anderen Seite in große Schulden, die anfangs der 70er Jahre bereits 100 Millionen Pfund Sterling betrugen. — Da Ismaïl sich außerdem willkürlicherweise alles freie Land aneignete, sodaß er schließlich Besitzer von einem Fünftel des ganzen bebauungsfähigen Landes wurde, so schritten die Mächte ein, und zwangen ihn vor allem, seinen Privatbesitz dem Staate abzutreten, und je einen französischen und englischen Beirat im Finanzministerium aufzunehmen, welche Kontrolle über die Finanzen des Landes ausüben sollten.

Als er sich 1879 hiergegen aufbäumte und die beiden Finanzkontrolleure entließ, wurde er selbst abgesetzt und verbannt.

Sein Sohn Tewfik Pascha führte eine gerechtere und bescheidenere Verwaltung ein. Leider hatte jedoch damals bereits die aufgedrungene Finanzkontrolle im Volke böses Blut gegen Europa erzeugt, und zur Entstehung der Nationalpartei geführt. Am 8. Sept. 1881 brach in Kairo ein Militäraufstand aus, um den europäischen Einfluß zu unterdrücken. Tewfik Pascha errichtete eine Landesvertretung, die sich jedoch sofort auf Seite der Nationalpartei stellte. Als Arabi Bey, der damalige Kriegsminister, über den Kopf des Khedive hinweg verschiedene finanzielle und politische Anordnungen traf, erfolgte der Bruch. Ende Mai 1882 trafen die englische und französische Flotte vor Alexandrien ein. Im Juni brachen dort Unruhen aus, denen viele Europäer zum Opfer fielen. Die Folge hiervon war das am 11. und 12. Juli erfolgte Bombardement Alexandriens durch die englische Flotte

Digitized by Google

und die Ausschiffung der englischen Armee, welche gegen Kairo marschierte. Cerabi Paschas Lager bei Tell el Kebir wurde von den Engländern erstürmt, er selbst gefangen und verbannt. Die englische Armee verblieb jedoch bis heute in Egypten.

Egypten unter der Okkupation.

Lord Dufferin kam nach Egypten, um das Land zu beruhigen und zu organisieren. Sein Hauptwerk war die Verfassung des organischen Statuts, das die Verwaltung des Landes regeln sollte. Folgendes sind die Hauptgrundsätze des Organischen Statuts.

Die Verwaltung des Landes ist wie in den europäischen Staaten, in den Händen der Ministerien. — Diesen stehen gegenüber: „1. der gesetzgebende Rat, 2. die Generalversammlung. (Ich finde für das französische Assemblee oder englische Assembly keinen passenderen Ausdruck, da der allenfalls entsprechende Ausdruck z. B. Kammer der Abgeordneten oder Landtag nicht ganz den Verhältnissen entspricht.)

Der gesetzgebende Rat. Er besteht aus 30 Mitgliedern. Dessen Präsident, erster Vizepräsident und 12 Beisitzer werden durch Khedivialdekret ernannt, während die übrigen 16 Mitglieder gewählt werden wie folgt: Jedes Dorf wählt einen Wahlmann. Alle erwachsenen Egypter haben das Stimmrecht zu dieser Wahl. An einem festgesetzten Termine versammeln sich die Wahlmänner am Hauptorte der Provinz und wählen diejenigen, welche den Provinzialrat bilden, über den ich später sprechen werde. Die gewählten Mitglieder der Provinzialräte wieder wählen die Mitglieder des gesetzgebenden Rates.

Somit sind die gewählten Mitglieder des gesetzgebenden Rates aus dreifacher Wahl hervorgegangen, nämlich aus der Wahl der Mitglieder des Provinzialrates, welche durch die von den Ortschaften gewählten Delegierten hervorgegangen sind.

Die Befugnisse des gesetzgebenden Rates sind scheinbar sehr ausgedehnte. Ich sage scheinbar; denn, wie wir sehen werden, ist die Regierung keineswegs verpflichtet, dessen Beschlüsse auszuführen. So kann kein Gesetz noch Dekret, welches die öffentliche Verwaltung betrifft, Kraft erlangen, ohne daß dieselbe dem Rate vorgelegt worden ist. Sollte dieser eine Änderung desselben wünschen, so kann die Regierung dieselbe entweder ausführen oder verwerfen; nur ist sie im letzteren Falle verpflichtet, die Gründe der Zurückweisung anzugeben. Der Rat hat das Recht, die Regierung aufzufordern, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen; ferner müssen ihm das Budget des nächsten Jahres, sowie die definitiven Abrechnungen des abgelaufenen Jahres vorgelegt werden, worauf derselbe das Recht hat, (!) seine Ansichten und Wünsche auszudrücken. Ob die Regierung denselben Folge gibt oder nicht, ist nicht seine Sache; nur muß die Regierung die Gründe angeben, warum sie die Vorschläge des Rates nicht vollzieht. Was unter derartigen Umständen der Wert des gesetzgeberischen Rates ist, liegt auf der Hand. — Derselbe versammelt sich sechs mal im Jahre.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik
Glässing & Schollwer
Berlin W. 35.

Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds,

Industriebahnen

Drehscheiben,
Weichen,

Wagen jeder Konstruktion.

Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.

TELEGR.-ADRESSE
PORTATIVA, BERLIN.
A.B.C. 4te & 5te ED.

Kostenanschläge und Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

LIEFERANTEN

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserlicher Werften,
des Deutschen Schulschiffvereins,
des Deutschen Seefischereivereins,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Exped. 1901/03,
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901/04,
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Exped.,
der Russischen Murman-Exped. 1904/05,
der Grönland-Expedition Mylius,
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen.

ferner
der Generalstabsmesse St. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha,
der Stabsmesse des ehemaligen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Dinse,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsbetriebsamts in China.

Preiskataloge, Prospekte, Kostenanschläge, Offerten, Korrespondenzschreiben, Kostenanschläge, Bedarfsartikel, Kataloge, Preislisten und Telegrammschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis wegen ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den »Grand Prix«. Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel zuerkannt wurde.

NOV 9 1907

Heft 9. September 1907. Jahrg. IX.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Zur Kodifikation des Eingeborenen-Rechts. Schreiber, Stettin. Seite 477. — **Das älteste christliche Kaiserreich und sein Herrscher, eine afrikanische Majestät.** Hubert J. Boeken, Zivil-Ingenieur. Seite 488. — **Lord Cromers Reformprojekt für Aegypten** von Major Huber-Kairo. Seite 506. — **Die Siedlung am Kilimandjaro und Meru.** Dr. E. Th. Förster, Neu-Temmen (Kreis Templin). — Otto E. Preyer, **Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiete von Kiautschou.** Besprochen von Dr. jur. Friedrich Giese. Seite 532. — **Zwei neue Ostafrikenbücher.** Besprochen von Oberleutnant Kolshorn. Seite 537.

Verlag von Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12. — Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV 2 1907
CAMBRIDGE, MASS.

679

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 9. September 1908. IX. Jahrgang.

Zur Kodifikation des Eingeborenen-Rechts.

Der Kolonialkongreß von 1805 nahm unter anderem folgende Resolution an:

Es ist erforderlich, daß sobald als möglich mit den Vorarbeiten für eine koloniale Gesetzgebung in gemischten Streitsachen begonnen und zu diesem Zweck eine authentische Sammlung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen in die Wege geleitet wird.

Die mit dieser Resolution und durch die ihr vorangegangenen Verhandlungen in der Sektion III des Kongresses über die rechtlichen und politischen Verhältnisse der Kolonien gegebene Anregung ist nicht unbeachtet geblieben. Man hat sich mit der Frage nach der Kodifikation des Eingeborenenrechtes in den maßgebenden Kreisen eingehend beschäftigt und dabei anerkannt, daß der erste Schritt, um sie vorzunehmen, in einer authentischen Sammlung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen bestehen müsse.

Diese Auffassung hat auch einen Ausdruck gefunden in der Resolution „Ablaß" des deutschen Reichstages in der letzten Tagung: das über das Eingeborenenrecht in den deutschen Kolonien vorhandene Material zu sammeln und zu sichten und eine authentische Sammlung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen herstellen zu lassen.

Wenn die Aufgabe einer zu diesem Zwecke zu bildenden Kommission zunächst auch sich als eine wissenschaftliche darstellt, wird sie doch auch dem praktischen Zwecke der Kodifikation des Eingeborenenrechtes dienen und so das Gedeihen unserer Kolonien fördern helfen.

Der Staatssekretär des Reichskolonialamts hat dann diesem Wunsche des Reichstages dadurch Rechnung getragen, daß er seine Resolution der Kommission vorgelegt hat, die er, zusammengesetzt aus namhaften Juristen und Mitgliedern des Reichstages, dem Vorsitzenden der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre" und dem Herausgeber der Zeitschrift „Anthropos", berufen hat zum Zweck des Studiums des Eingeborenenrechtes in den deutschen Kolonien auf Grund der Erfahrungen, welche bei anderen kolonisierenden Nationen mit der Kodifikation eines solchen Rechtes gemacht worden sind.

Schon vor Jahren hat die „Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft" die Wichtigkeit der Kenntnis des Rechtes der Naturvölker für die allgemeine Rechtswissenschaft erkannt in der Annahme, daß die Rechts-

Digitized by Google

verhältnisse dieser Völker einen Aufschluß geben über das vorgeschichtliche Rechtsleben der Kulturvölker, und hat aus diesem Grunde die Sammlung von Nachrichten über die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in Afrika und den Südseeinseln angeregt und mit Unterstützung der deutschen Regierung und der deutschen Kolonialgesellschaft in die Wege geleitet. Es wurden zahlreiche Fragebogen über einige wichtige Rechtsgebiete in die Kolonien — deutsche und fremde — gesandt an dort lebende Missionare und Beamte. Die von ihnen eingehenden Antworten wurden von dem verdienten Förderer der vergleichenden Rechtswissenschaft Dr. Steinmetz, Lehrer an der Universität Leiden, bearbeitet und in dem Buche „Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien" (Berlin, Verlag Julius Sprenger 1903) der Oeffentlichkeit übergeben. So erfreulich dieser mit der Sammlung von Nachrichten über Rechtsverhältnisse eingeborener Völker in den Kolonien gemachte Anfang war, sein Ergebnis war doch für die Kenntnis des Rechtslebens dieser Völker nur sehr gering, und bot namentlich für die mit den Eingeborenen in Verkehr stehenden Beamten, Militärpersonen, Händler und Farmer keinen Anhalt für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen und ermöglicht ihnen nicht bei der Behandlung der Eingeborenen auf ihre Rechtsgebräuche und Institutionen die Rücksicht zu nehmen und ihnen die Beachtung zu schenken, die erforderlich sind, um das Vertrauen der Eingeborenen zu gewinnen.

Ohne Kenntnis der Rechtsgewohnheiten und Gebräuche der Eingeborenen kommen die mit den Eingeborenen zusammenlebenden Europäer zu leicht dazu, ihre eigenen heimischen Rechtsanschauungen bei dem Verkehr mit den Eingeborenen als Maßstab anzulegen und das Tun und Lassen der Eingeborenen, ihren Handel und Wandel, ihr Geben und Nehmen usw. nach dem eigenen Recht zu beurteilen, und so den Versuch zu machen, unser modernes Kulturrecht den Eingeborenen aufzuzwingen. Für dieses Kulturrecht haben die Eingeborenen aber gar kein Verständnis, sie halten die Anwendung dieses Rechtes für unberechtigte Willkür und erblicken in ihr nur rohe Eingriffe in ihr Rechtsleben. Daß sie diese Eingriffe erbittern, und daß sie nicht geeignet sind, das Vertrauen der Eingeborenen zu ihren neuen Herren zu wecken und zu stärken, liegt auf der Hand, und bedarf keines weiteren Nachweises. Man kann wohl behaupten, daß gerade diese Mißachtung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen, die aus Unkenntnis und nicht aus böser Absicht entsprang, mit den innersten Grund zu der Auflehnung der Eingeborenen gegen die neuen Herren gegeben hat.

Diese Eingriffe können in Zukunft nur vermieden werden, wenn vor allem den in den Kolonien tätigen Beamten, die berufen sind, in Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, oder durch Verordnungen in das öffentliche Leben einzugreifen oder die Verwaltung zu führen, in den Stand gesetzt werden, sich über die Rechtsgewohnheiten und Gebräuche der Eingeborenen zu unterrichten. Dazu ist eine authentische Kodifikation des Rechtes der Eingeborenen erforderlich, d. h. eine amtliche systematische Zusammenstellung dieses Rechtes.

Digitized by Google

Das Verlangen nach einer Kodifikation des Eingeborenenrechtes ist unbedingt berechtigt. Es tritt immer deutlicher auf mit dem Zunehmen der Erkenntnis, daß von einer richtigen Eingeborenenpolitik das Gedeihen der Kolonien in erster Linie abhängt, und daß diese nur geführt werden kann, wenn man den vielfach gehegten Plan, das deutsche Recht möglichst schnell und energisch ganz allgemein auch den Eingeborenen gegenüber durchzuführen, aufgibt. So berechtigt das Verlangen ist, den in den Kolonien lebenden Deutschen alle Wohltaten des deutschen Rechtes zuteil werden zu lassen, weil sie eben im „Inlande" und nicht im Auslande wohnen und weil ihr Staatsbürgerrecht und ihre Reichsangehörigkeit durch ihren Aufenthalt in den Kolonien in keiner Weise geändert wird, so unberechtigt ist die Forderung nach Unterstellung der Eingeborenen in allen Verhältnissen unter das deutsche Recht.

Theoretisch ist diese Forderung allerdings berechtigt nach dem Territorialitätsprinzipe, nach dem alle Einwohner eines Gebietes den Landesgesetzen unterworfen sind, wenn man die Kolonien als Teile des deutschen Reiches, als deutsches Inland betrachtet. Allein hier gilt das Dichterwort „Grau ist alle Theorie", und der Wirklichkeit in den Kolonien gegenüber ist dieses für Kulturstaaten jetzt allgemein geltende Prinzip nicht durchzuführen, wenn die Kolonien gedeihen sollen. Hier ist den Eingeborenen ihr Recht wenigstens teilweise zu belassen, das Prinzip der persönlichen Rechte zur Anwendung zu bringen. Damit dies geschehen kann, muß das Recht der Eingeborenen kodifiziert, d. h. festgestellt und aufgeschrieben werden.

Dies Verlangen nach einer Kodifikation des Eingeborenenrechtes tritt, ebenso wie in den deutschen Kolonien, so auch in denen anderer Staaten zutage und findet dort volle Beachtung.

Unwillkürlich muß gegenüber dem Bestreben, in den Kolonien das Prinzip des persönlichen Rechtes zur Anerkennung zu bringen, der Kenner der deutschen Rechtsgeschichte an die Vorgänge denken, die sich im Rechtsleben der deutschen Stämme abgespielt haben, die aus Provinzen des alten Römerreiches in der fränkischen Zeit neue Staaten gründeten. Exempla docent kann man auch hier sagen.

Bei dem Vorrücken der Deutschen in die ehemals römischen Provinzen jenseits des Rheins und südlich der Alpen, wurde den bisherigen Einwohnern weder ihr gesamtes Land noch ihr Recht genommen. Die Eroberer nahmen außer dem im staatlichen Eigentum stehenden Lande von den Einwohnern nur einen Teil ihres Grundeigentums für sich, und ließen die Bewohner in ihren Wohnsitzen bleiben und in seitheriger Weise nach ihrem seitherigen Rechte leben und ihren Geschäften nachgehen, allerdings der Gewalt der deutschen Könige unterworfen, wie sie seither den römischen Kaisern untertan gewesen waren. Für die Einwohner galt also weiter das römische Recht, während die Deutschen ihr deutsches Volksrecht beibehielten. Das Prinzip des persönlichen Rechtes kam hier zur Geltung im Gegensatz zum Landesrecht.

Digitized by Google

Dieser damalige Zustand gleicht insofern dem Rechtszustande in den Kolonien, als auch hier die Eingeborenen nach ihren Volksrechten, die neuen Herrscher des Landes aber nach deutschem Rechte leben Der Unterschied besteht nun darin, daß das Recht der Eroberer römischer Provinzen ungeschriebenes Volksrecht war, das der Einwohner dagegen systematisch geordnetes geschriebenes Recht, während in den Kolonien die neuen Herren geschriebenes wohlgeordnetes Recht mitbringen, die Einwohner aber nur nach ungeschriebenem Gewohnheitsrechte leben.

Bei den auf römischem Boden angesiedelten deutschen Stämmen ergab sich dann bald das Bedürfnis, das Volksrecht schriftlich festzulegen, teils um das privatrechtliche Verhältnis der Römer zu den Deutschen zu bestimmen, teils aber auch, um bei der fortschreitenden Kultur unter den Deutschen dem Beispiele der Römer zu folgen, die nach schriftlichen Gesetzen gerichtet wurden. Es wurden die Volksrechte dieser deutschen Stämme schriftlich, und zwar in lateinischer Sprache, abgefaßt, kodifiziert wie man sagt. Man bezeichnet sie als leges barbarorum im Gegensatz zu den legebus homanis. Sie waren amtlichen Ursprunges.

So wie damals, so tritt auch jetzt in den Kolonien, und zwar aus den gleichen Gründen, d. h. um die privatrechtlichen Verhältnisse der Deutschen zu den Eingeborenen zu regeln und um die Eingeborenen auch nach schriftlichen Gesetzen richten zu können, die Notwendigkeit auf, das Eingeborenenrecht zu kodifizieren, ihr Gewohnheitsrecht schriftlich festzulegen, und es so allen denen zugänglich zu machen, die mit den Eingeborenen in Verkehr treten müssen und sich dabei nach ihm zu richten haben.

Um das Recht der Eingeborenen kodifizieren zu können, d. h. um es schriftlich systematisch geordnet darzustellen, muß man das Recht, die Rechtsgebräuche und Rechtsgrundsätze der Eingeborenen vorweg kennen lernen.

Es handelt sich um Feststellung von Gewohnheitsrecht. Hierbei ist nach den Grundsätzen zu verfahren, die überhaupt für die Erkennung von Gewohnheitsrecht maßgebend sind. Die nächste Erkenntnisquelle für Gewohnheitsrecht ist die Uebung, die in Handlungen besteht, die eine Anwendung des Rechtssatzes darstellen und in gerichtlichen Entscheidungen oder in Lebensgewohnheiten, auch wohl in allgemein gehaltenen Rechtssprichwörtern zum Ausdruck kommen und dartun, daß man mit Zuversicht auf das Vorhandensein einer rechtlichen Ueberzeugung im Volke schließen kann.

Um also das Gewohnheitsrecht der Eingeborenen zu erkennen, müssen solche Handlungen in dem Leben der Eingeborenen, wie es sich vor ihren Häuptlingen und Gerichten abspielt, beobachtet und festgestellt werden; es müssen die Regeln und Grundsätze erforscht und klargelegt werden, nach denen die Eingeborenen ihre Familienverhältnisse allgemein ordnen, sich beim Handel und Gewerbe leiten lassen und ihr Gemeindeleben einrichten oder Stammes- und Volksangelegenheiten erledigen. Erst durch den in unantastbarer Form

Digitized by Google

geführten Nachweis solcher Handlungen in hinreichender Anzahl wird der Nachweis eines in der Ueberzeugung des Volkes oder Stammes lebenden Rechtes so erbracht, daß man hiernach juristisch das Gewohnheitsrecht feststellen und ihm eine schriftlich abgegrenzte Gestalt geben kann.

Wie soll nun solcher Nachweis erbracht werden? Das ist die erste hierbei zu beantwortende Frage.

Der, wie erwähnt, von der „Internationalen Vereinigung der vergleichenden Rechtswissenschaften" gemachte Versuch, durch Fragebogen, die in Europa von Juristen aufgestellt und dann zur Beantwortung in die Kolonien gesandt waren, über die Rechtsgewohnheiten der Völker so bestimmte Kunde zu erhalten, um danach das Recht der Eingeborenen feststellen zu können, hat zwar manches namentlich für Forscher interessante Ergebnis gehabt, aber doch gezeigt, daß auf diese Weise nicht die Grundlagen für eine praktischen Zwecken dienende Rechtssammlung gewonnen werden können. Die Ergebnisse dieses Versuches können die Sammlung des Materials für eine Kodifizierung des Eingeborenenrechtes sicher erleichtern, indem sie den Sammlern einen gewissen Anhalt für ihre Tätigkeit geben und, wenn sie mit ihren Beobachtungen im Einklang stehe, für die Richtigkeit dieser sprechen. Allein sie machen eine besondere Sammeltätigkeit nicht überflüssig.

Von einer geplanten Wiederholung eines Ermittelungsverfahrens durch Fragebogen, die in Europa aufgestellt gleichmäßig für alle Kolonien verwandt werden sollen, Nachrichten über die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen einzuziehen, darf man sich keine besondere Förderung der Sammlung von Material für eine Kodifizierung des Eingeborenenrechtes versprechen. Je mehr Fragen in die Kolonien gesandt werden, desto größer wird die Gefahr, daß die Antworten falsche Bilder von den Rechtszuständen ergeben, die bei den Eingeborenen herrschen. Die Herren in den Kolonien, die die Fragebogen ausfüllen sollen, werden in den seltensten Fällen auf Grund eigener Erfahrungen und selbst gesammelter Tatsachen die ihnen oft fernliegenden Fragen beantworten können. Sie werden darauf angewiesen sein, von den Eingeborenen, häufig unter Zuhilfenahme von Dolmetschern, sich Antworten auf die ihnen vorgelegten Fragen zu holen. Erfahrungsmäßig liefert ein solches Erfragen von Eingeborenen über abstrakte Fragen ein sehr unsicheres Resultat, und das um so mehr, wenn der Fragende selbst die ihm von Europa gestellte Frage, die für die bei ihm vorliegenden Verhältnisse wenig zutreffend ist, nicht richtig versteht, und ihm die zum richtigen Verständnis notwendigen Kenntnisse fehlen. Der Eingeborene wird auch oft ohne Arg, um dem Fragenden gefällig zu sein, eine unzutreffende oder unrichtige Auskunft geben, und der Europäer wird die Antwort selbst unrichtig deuten.

Die Gefahr, durch Erfragen der Eingeborenen die Antworten zur Ausfüllung der Fragebogen zu beschaffen, unzutreffende Angaben zu machen, ist um so größer, wenn der Europäer die Sprache der Eingeborenen nicht völlig beherrscht und womöglich noch einen Dollmetscher zu Hülfe nehmen muß, und wenn er mit den Einge-

Digitized by Google

borenen nicht durch viele Jahre langen Verkehr auf einem so vertrauten Fuße steht, daß sie ihm ohne Mißtrauen einen Einblick in ihr Fühlen und Denken gestatten.

Wenn also nicht durch Aussendung von Fragebogen und demnächstige Bearbeitung der eingegangenen Antworten die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen in den Kolonien festgestellt werden sollen, auf welche Weise soll dann das Material zusammengebracht werden, auf Grund dessen eine Kodifikation des Gewohnheitsrechtes möglich sein würde?

Wenn der Kulturstand der Eingeborenen ein höherer wäre, als er in Wirklichkeit ist, würde der einfachste Weg, um zu einer Kodifikation des Rechtes eines Stammes oder Volkes zu gelangen, die Aufzeichnung des Rechtes durch die Stammeshäuptlinge und die Anerkennung dieser Aufzeichnungen durch die Gemeindeversammlung und ihre Uebertragung in die deutsche Sprache sein. Allein diesen Weg zu gehen, ist einfach unmöglich, weil die Stammeshäuptlinge nicht imstande sein würden, das Recht ihres Stammes schriftlich in ihre Sprache fest zu legen.

Die Materialien zum Nachweise des bestehenden Rechtes müssen auf andere Weise beschafft werden und zwar durch Europäer, die durch langen Aufenthalt bei den Eingeborenen Gelegenheit gehabt haben, ihre Sprache vollständig zu erlernen, mit den Eingeborenen vielseitig zu verkehren, ihre Lebensführung zu beobachten und sich mit Erfolg bemüht haben, ihr Denken, Tun und Treiben zu verstehen und ihr Vertrauen gewonnen haben. Daß diese Sammlungen von Juristen veranstaltet werden, ist nicht geboten, da es sich lediglich um tatsächliche Feststellungen und nicht um Formulierung von Rechtssätzen handelt.

Soweit solche geeignete Personen nicht mehr an Ort und Stelle in den Kolonien wohnen, sind solche lediglich mit dem Auftrage, diese Materialien für die Kodifikation des Rechtes eines bestimmten Volkes zu sammeln, auf einige Zeit in die Kolonien zu senden. Hier haben sie unter Mithilfe der dort stationierten Beamten, der Missionare, Farmer und anderer längere Zeit mit den Eingeborenen in Verbindung stehender Europäer die Tatsachen festzustellen und zu sammeln, die geeignet erscheinen, Licht auf die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen zu werfen. Sie müssen sich dabei auch an die eingeborenen Unterbeamten, z. B. die Dorfhäuptlinge, die Dolmetscher und intelligente andere Eingeborenen wenden, um Auskunft über ihnen auffallende auf die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen hinweisende Vorkommnisse zu erhalten. Sie müssen alles, was sie erfahren genau aufschreiben, und womöglich in der Eingeborenensprache das ihnen von Eingeborenen Mitgeteilte festlegen. Das letztere gilt namentlich von der Wiedergabe gerichtlicher Verhandlungen und Urteile. Sie sollen nicht darauf ausgehen, aus dem, was ihnen mitgeteilt oder von ihnen ermittelt ist, Rechtsgrundsätze abzuleiten, und diese in bestimmte Formen zu bringen, oder selbst eine systematische Darstellung des Rechts aufzustellen versuchen. Sie müssen sich darauf beschränken, Materialien zu sammeln, Tatsachen festzustellen, aus denen dann in Deutschland von Rechtsgelehrten die Schlüsse gezogen werden können, ob und welche Gewohnheits-

Digitized by Google

rechtssätze in dem Volke lebendig sind, und zur Anwendung zu bringen sind in der Rechtsprechung und in der Verwaltung der Kolonie.

Die so gesammelten Materialien sind dann in Deutschland unter Berücksichtigung aller etwa schon früher gesammelten Nachrichten über das Rechtsleben der Eingeborenen einer Völkerschaft, von Juristen, Ethnographen und Kennern der Sprache dieses Volkes zu bearbeiten. Diese haben, womöglich unter Zuziehung der Herren, denen die Sammlung der Materialien obgelegen hat, nachdem, soweit es erforderlich erscheint, das Material durch Rückfragen an Ort und Stelle vervollständigt ist, eine systematische Darstellung des Rechtes auszuarbeiten.

Eine Darstellung des gesamten Rechtes wird dabei wohl nicht zu erreichen sein. Es liegt auch kein dringendes Bedürfnis vor, das ganze Privatrecht der Eingeborenen zu kodifizieren. Es genügt vorerst, die wichtigsten Gebiete, namentlich des öffentlichen Rechtes, das Kriminalrecht, das Prozeßverfahren und im Zivilrecht namentlich das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen und das Ehe- und Familienrecht festzustellen, weil die Mißachtung der auf diesen Gebieten bei den Eingeborenen bestehenden Rechtsgewohnheiten von Seiten der Justiz und Verwaltung von den Eingeborenen am bittersten empfunden werden und zu Mißstimmung unter ihnen Anlaß geben. Auch eine so beschränkte Kodifikation des Rechtes der Eingeborenen ist schon eine sehr schwierige Arbeit, die längere Zeit erfordert, wenn bei ihr etwas Ersprießliches herauskommen soll, und man sich dabei auf die Kodifikation des Rechtes *eines* Volkes beschränkt.

Die ganz allgemein aufgestellte Forderung einer Kodifikation des Eingeborenenrechtes in die Wege zu leiten, und wenigstens für sie mit der Materialiensammlung vorzugehen, verlangt, man kann sagen, etwas ganz unmögliches. Wer sie aufstellt, hat sich augenscheinlich keine Vorstellung davon gemacht, wie verschiedenartig das Recht der Eingeborenen in unseren Kolonien ist, entsprechend der großen Zahl der in ihnen lebenden verschiedenen Völker. Wollte man gleichzeitig für die in unseren afrikanischen Kolonien wohnenden Völker, selbst unter Außerachtlassen kleiner Stämme, eine Kodifikation ihres Rechtes ausführen, so würde man genötigt sein, eine überaus große Zahl von Arbeiten auf einmal in Angriff zu nehmen und würde sicher die dazu nötigen brauchbaren Männer nicht zur Verfügung haben und nicht auftreiben können. Um die Schwierigkeiten nur anzudeuten, die sich einer allgemeinen Kodifikation der Rechte der Eingeborenen in unseren afrikanischen Kolonien entgegenstellen würden, sei nur darauf hingewiesen, daß hier über 100 verschiedene Sprachen gesprochen werden, die, nach Angabe eines der ersten Kenner der afrikanischen Sprachen, zum Teil so stark von einander abweichen, wie das Deutsche vom Türkischen, und daß parallel mit der Sprachverschiedenheit auch die Verschiedenheit des Rechtes läuft. Von einer gleichzeitigen Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Kodifikation des Rechtes d. h. also von der Sammlung der Materialien für diese Kodifikation durch in

Digitized by Google

die Kolonien zu sendende Beamte und durch in den Kolonien schon tätige beamtete und nicht beamtete Personen, kann und darf also nicht die Rede sein. Man wird sich begnügen müssen, mit diesen Vorbereitungen für einzelne Völker zu beginnen und dabei nur die ins Auge fassen, mit denen sich schon früher linguistische und ethnographische Forscher eingehender beschäftigt und in Büchern Materialien niedergelegt haben, die auch für die Erkennung des Rechtes der Eingeborenen von Wert sind, und mindestens eine nicht zu unterschätzende Grundlage für die Sammlung der Materialien für die Kodifikation abgeben, auch wenn sie noch nicht ausreichen für die Feststellung des Eingeborenenrechts.

Daneben werden die in den Kolonien tätigen Beamten, Militärs, Missionare und andere für das Leben und Treiben der Eingeborenen sich interessierende Personen zu beauftragen und zu ersuchen sein, über alle ihre Wahrnehmungen die auf rechtliche Verhältnisse der Eingeborenen Bezug haben, genaue Aufzeichnungen zu machen. Auf diese Weise werden allmählich wertvolle Sammlungen von Beobachtungen entstehen, die jedenfalls für eine spätere Kodifizierung des Rechtes von Bedeutung sein werden.

Eine Reihe von Beamten und Offizieren, die längere Jahre in den Kolonien tätig waren, haben schon überaus schätzenswerte Sammlungen ihrer Beobachtungen veröffentlicht. Es sei hier an das Buch des Hauptmanns Märker über die Massai in den Steppen von Deutsch-Ostafrika erinnert, das sehr spezielle auf das Rechtsleben dieses Volkes bezügliche Tatsachen enthält.

Es wird Aufgabe unserer Kolonialverwaltung sein, aus der Menge der in Betracht kommenden Völker die auszuwählen, über deren Verhältnisse schon in literarischen Arbeiten für die Kodifikation des Rechts wertvolle Angaben enthelten sind, und in denen das Bedürfnis nach einer Kodifikation des Rechtes besonders dringend auftritt infolge des gesteigerten Verkehrs zwischen Deutschen und den Eingeborenen. Für diese Völker wird also mit der Sammlung der Materialien für Feststellung ihres Rechtes begonnen werden müssen, und für sie wird man verhältnismäßig schnell in die Lage kommen, die Kodifikation selbst in Angriff zu nehmen, die man auf Grund der schon vorliegenden ethnographischen und linguistischen Bearbeitungen dieser Völker das erforderliche Material unschwer wird zusammenbringen können. Es sei hier kurz daran erinnert, daß z. B. in dem sehr ausführlichen Werke, das der Missionar Spieth nach 25 jährigem Aufenthalt in Togo über die dort lebenden Stämme des Ewevolkes unlängst veröffentlicht hat, ein überaus reiches und zuverlässiges Material für die Feststellung des Rechtes dieses zahlreichen mit den Deutschen in regem Verkehr stehenden intelligenten Negervolkes enthalten ist. Dies Buch, dessen Herausgabe wegen seiner Bedeutung grade für das Rechtsleben des Ewevolkes auch von der Deutschen Kolonialgesellschaft mit nicht unbedeutenden Mitteln unterstützt worden ist, gibt so anschauliche Darstellungen aus dem Rechtsleben, von den Familienverhältnissen und Lebensgewohnheiten, und zeugt von überaus genauer und fleißiger Beobachtung, daß es vielleicht für sich schon hinreicht, um die Grundlage einer Kodifikation des Rechtes der Ewe

Digitized by Google

abzugeben. Es würde sich lohnen, wenn eine Kommission von Juristen unter Zuziehung des Missionars und anderer in Togo lange Jahre tätig gewesenen Herren, z. B. der durch treffliche linguistische Arbeiten über die Ewesprache bekannten Herren Missionare Westermann und Müller zusammenberufen würde, um den Versuch zu machen, auf Grund dieses Werkes und anderer in dem Reichskolonialamt sicher schon vorhandenen Materialien das Volksrecht der Ewe zusammenzustellen. Ein gleicher Versuch könnte vielleicht auch gemacht werden auf Grund des oben erwähnten Buches des Hauptmanns Märker über die Massai und der über dieses große Volk auch von Seiten der Engländer gesammelten und gesichteten Materialien für Kodifikation ihres Rechtes.

Dieser Versuch würde jedenfalls lohnend und interessant sein.

Die Kolonialverwaltung darf sich auch bei den ersten Versuchen mit der Kodifikation des Eingeborenenrechtes nicht darauf beschränken, aus den ihr vorliegenden Einzelmitteilungen, und den verschiedenen das Rechtsleben betreffenden Tatsachen die durch sie beglaubigten abstrackten Rechtssätze zu entwickeln und systematisch zu ordnen. Die zur Vornahme der Kodifikation berufene Kommission muß sich vielmehr mit dem Reichskolonialamt vorweg über verschiedene Prinzipienfragen verständigen, die allgemein maßgebend sein sollen für die Kodifikationsarbeit überhaupt. Von der richtigen Beantwortung dieser hochwichtigen Fragen hängt es ab, ob die Kodifizierung des Eingeborenenrechtes wirklich den Kolonien den Segen bringen wird, den die Freunde einer gedeihlichen Entwicklung von ihr erwarten.

Vorweg muß der Grundsatz aufgestellt und näher ausgeführt werden, daß die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen, die mit den allgemein anerkannten Lehren und Grundsätzen der christlichen Moral, mit den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit, die unsere Kultur an das Recht stellt, nicht vereinbar sind, bei der Kodifikation nicht zu erhalten seien.

Bei den Eingeborenen sind vielfach Handlungen nicht nur erlaubt, sondern sogar durch die Sitte geboten, z. B. Akte persönlicher Rache, Frauenkauf, Polygamie, Verbrechen gegen das keimende Leben, Kinder- und Elternmord, Aussetzen von Kranken u. a. m. die nach unsern geläuterten Rechtsbegriffen mit strengen Strafen belegt werden. Es werden andere Taten, z. B. die Zauberei, die wir vielleicht als Betrug oder Unfug gelinde ahnden würden, mit strengen Strafen, in der Regel mit dem Tode bestraft. Hier muß bei der Kodifikation grundsätzlich festgestellt werden, was aus dem vorgefundenenen Rechte als roh und barbarisch auszuscheiden, und was beizubehalten sei.

Es ist ferner das Geltungsgebiet der einzelnen durch Kodifikation festzulegenden Volksrechte zu bestimmen; geographisch, wenn es sich um seßhafte Stämme handelt, ethnographisch, wenn die Stämme Nomaden und ohne feste Wohnsitze oder ohne begrenzte Weidegründe sind. Dabei ist weiter festzustellen, ob es möglich und ratsam ist, das besonders gut entwickelte Recht eines Stammes auf andere verwandte Stämme zu übertragen und so im Interesse einer einheitlichen Verwaltung und Rechtspflege einer unnötigen Zersplitterung der

Digitized by Google

Volksrechte vorzubeugen. Unbedenklich erscheint dies da, wo es sich um kleine in größere Volkskomplexe gleichsam eingesprengte Stämme oder Volksreste handelt.

Die fertiggestellten Gesetzbücher werden in deutscher Sprache, aber auch in der Sprache des Eingeborenenvolkes, dessen Recht sie enthalten, abzufassen sein, damit sie von den deutschen Beamten und Ansiedlern, aber auch von den Eingeborenen verstanden werden. Es muß daher, um Konflikten vorzubeugen, auch gesetzlich festgestellt werden, welcher Text in Zweifelfällen maßgebend sein soll.

Endlich ist auch zu bestimmen, welches Recht, d. h. deutsches oder Eingeborenenrecht in gemischten Angelegenheiten, das heißt in Rechtsangelegenheiten zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen und zwischen Eingeborenen verschiedener Rassen oder Völker zur Anwendung kommen soll. Dabei wird auch der Begriff des Eingeborenen zu definieren und eventuell die Vorschrift des Schutzgebietsgesetzes über ihn zu ändern sein. Die Regelung des Rechtes in gemischten Angelegenheiten wird nicht leicht sein.

In den oben erwähnten germanischen Staaten, gebildet aus römischen Provinzen, in denen das Prinzip des persönlichen Rechtes, nach dem jeder das Recht seines Stammes überall im Reiche mit sich trug, zur Anerkennung kam, war die Anwendung des Rechtes in gemischten Angelegenheiten, bei denen Personen mit verschiedenem Recht in Frage kamen, besonders geregelt. Die Eheschließung erfolgte nach dem Recht des Mannes, das sich auf die Frau und die ehelichen Kinder übertrug. Die Witwe konnte unter ihr angestammtes Recht zurückkehren. Rechtsgeschäfte wurden nach dem Rechte des Handelnden, Veräußerungen nach dem des Veräußerers, Ersitzung von Grundstücken und Rückforderung von Sklaven nach dem Recht des bisherigen Herrn, Erbrecht nach dem Recht des Erblassers, Bußen nach dem Recht des Verletzten, Wehrgeld nach dem des Getöteten geregelt. Vielleicht bieten diese Vorgänge einen Anhalt für die koloniale Gesetzgebung über das Recht in gemischten Angelegenheiten, bezüglich deren die Zuständigkeit der Gerichte und Mitwirkung der Eingeborenen schon durch Verordnungen geregelt ist.

Die Kodifikation muß amtlich vorgenommen und darf nicht der Privattätigkeit überlassen werden. Es müssen also die mit der Sammlung der Materialien für sie zu berufenden Personen von der Kolonialverwaltung, also von dem Kolonialamt oder dem Reichskanzler, mit der Arbeit beauftragt werden, und es müssen von den gleichen Amtsstellen die Kommissionen gebildet werden, die aus den gesamten ihnen zu überweisenden Materialien, zu dessen Ergänzung ihnen weitgehende Befugnisse zu erteilen sind, das Volksrecht entwickeln und in eine Form bringen sollen, die es geeignet macht, bei der Rechtspflege und Verwaltung als Richtschnur zu dienen. Die von diesen Kommissionen gefertigten Rechtsbücher sind dann von der nach dem Schutzgebietsgesetze zur Regelung des Eingeborenenrechtes berufenen Stelle, als für die Eingeborenen geltende Gesetze zu veröffentlichen und zur Ausführung zu bringen, d. h. sie

Digitized by Google

müssen durch Kaiserliche Verordnung nach § 4 des Schutzgebietsgesetzes eingeführt werden. Eine Mitwirkung des Reichstages ist dabei nicht erforderlich.

Das Schutzgebietsgesetz definiert den Begriff des Eingeborenen nicht. Es spricht schlechthin im § 4 von „Eingeborenen", setzt den Begriff also als selbstverständlichen, bekannten voraus, und gestattet, daß andere Teile der Bevölkerung den Eingeborenen gleichgestellt werden können. Die Kaiserliche Verordnung vom 1. November 1900 stellt dann die Angehörigen fremder farbiger Stämme, soweit nicht vom Gouverneur mit des Reichskanzlers Genehmigung Ausnahmen zugelassen sind, den Eingeborenen gleich, und rechnet die Japaner nicht dazu. An dieser Vorschrift ist für Ostafrika insofern eine Aenderung eingetreten, als für Ostafrika der Gouverneur bestimmen kann, daß ein Eingeborener, dem die ostafrikanische Landesangehörikeit verliehen ist, als Nichteingeborener in Ansehung der Rechtspflege anzusehen sei, und als allgemein naturalisierte Eingeborene alle Rechte der Deutschen erwerben, und als Araber, Inder und Goaneser nach Verordnung vom 30. 1. 1904 hinsichtlich der Rechtspflege den Nichteingeborenen gleichgestellt werden. Ob es nicht angezeigt ist, auch die Mischlinge zwischen den hellfarbigen Hottentotten und Europäern, die in der Farbe oft nicht von den Weißen zu unterscheiden sind, in rechtlicher Beziehung von den Eingeborenen zu scheiden und ihre Stellung dadurch zu heben, dürfte zu erwägen und dabei zu beachten sein, daß es gefährlich und unweise ist, aufstrebende Elemente, und dazu gehören die Bastards in unseren Kolonien, künstlich niederzuhalten.

Die Aufgaben, die die zur Kodifikation zu berufenden Kommissionen zu erfüllen haben werden, sind hiernach schwierig und wichtig. Daß sie diese Aufgaben lösen, hängt wesentlich von ihrer zweckentsprechenden Zusammensetzung ab. Wissenschaft und Praxis müssen in ihr vertreten sein. Ihre Arbeiten werden der Wissenschaft und der Praxis, d. h. der Verwaltung der Kolonien zugute kommen. Der Wissenschaft, indem sie der Nachwelt die Kenntnis von den Rechtsgebräuchen von Völkern übermitteln und erhalten, wenn diese Völker sie schon vergessen haben und nach unserm Recht leben, der Verwaltung der Kolonien, indem sie den Richtern und anderen Beamten der Kolonie die Möglichkeit bieten, sich mit den Anschauungen der Eingeborenen schnell vertraut zu machen und sie vor Verletzung ihres Rechtsempfindens zu bewahren.

Schreiber, Stettin.

Das älteste christliche Kaiserreich und sein Herrscher eine afrikanische Majestät.

Eines der eigenartigsten und merkwürdigsten Länder der Erde ist Abessinien oder Habesch, das äthiopische Kaiserreich. Im Süden und Westen von Nubien, im Osten vom Roten Meer begrenzt, besitzt es mit den durch die jüngsten Eroberungen hinzugebrachten Landesteilen eine Flächenausdehnung, die annähernd 2 mal die Größe des Deutschen Reiches hat. In seinem Hauptteil ist es ein über 2000 Meter sich erhebendes Hochland, welches im Westen aus der ungeheuren Ebene Zentralafrikas sanft ansteigt, während es im Osten sich in steilem Absturz zu der schmalen Ebene herniedersenkt, die es von dem Meere trennt. Auf der Hochfläche steigen viele, meist domförmige Berge auf, aber auch zusammenhängende Gebirgszüge, die im Kollogebirge die Höhe von 4600 Meter erreichen.

Das Charakteristische an dieser grandiosen Hochebene ist, daß es von tief eingeschnittenen Tälern und Schluchten in zahllose einzelne Teile zerrissen ist, welche „Amba" genannt werden. Schwer zu ersteigen sind diese Amba, denn ihre Felswände fallen jäh, oft senkrecht zu den Talgründen ab; meist führen nur schmale gewundene Pfade zur Höhe hinauf, deren Erklettern, für Europäer wenigstens, Uebung im Bergsteigen verlangt; das ganze Hochland zerfällt daher in eine ganze Anzahl natürlicher Festungen, und ihre Eroberung würde auch für europäische Truppen eine sehr schwere Aufgabe sein.

Das Klima des Hochlandes ist gesund und sehr beständig, die Temperatur steigt trotz der südlichen Lage nicht allzuhoch; Wasser ist fast überall reichlich vorhanden, und der dem Felsboden auflagernde Humus ist meist mit üppigem Grase und Buschwerk bedeckt, das eine reiche Weide für die riesigen Heerden von Rindern, Maultieren, Schafen und Ziegen bietet, aus denen der Hauptreichtum der Eingeborenen besteht. Das ganze Massiv verdankt seine Entstehung einer großartigen vulkanischen Tätigkeit der Erde in der Urzeit, es besteht hauptsächlich aus Trachyt und Basalt, und die vielen heißen Mineralquellen und nicht selten auftretende Erdbeben weisen noch jetzt auf diese Entstehung zurück.

Das Tiefland von Abessinien, Kolo genannt, hat ein sehr heißes ungesundes Klima, besonders die in das Hochland tief eingeschnittenen Täler. In diesen brütet eine furchtbare Hitze, und gleichzeitig ist ihr Boden meist feucht, weshalb die üppigste Tropenvegetation in ihnen wuchert, deren Verwesungsprodukte Miasmen und Fieberdünste erzeugen. Die furchtbare Hitze dieser Täler wird selbst von den Eingeborenen nur schwer ertragen, die Bevölkerung in

Digitized by Google

ihnen ist deshalb sehr gering. Der südliche Teil des Tieflandes weist strichweise Wüstencharakter auf, so in Galla, Samhara und Adal, wo treffliche Reitkamele und edle Pferde gezüchtet werden.

Dieses ganze weite Reich beherrscht seit 1889 Kaiser Menelik II., der Negus-Negesti, d. h. der König der Könige. Er ist eingeborener Schoaner, ein selbstbewußter, tatkräftiger Mann mit weitausschauendem Blick, der es verstanden hat, die vor Beginn seiner Regierung nur lose zusammenhängenden Provinzen zu einem festen Ganzen zu verbinden und die auf seine Macht eifersüchtigen Stammesfürsten zu abhängigen Statthaltern, Ras genannt, zu machen, er wußte sie mit festen Banden an sich und seine Interessen zu fesseln. Er steht jetzt im 63. Jahre und ist von stattlicher Figur, es fehlt ihm nicht an natürlicher Würde, die durch das Bewußtsein seiner Macht und geistigen Ueberlegenheit noch erhöht wird und sich in seinen ernsten, scharfgeschnittenen, wenn auch gebräunten Gesichtszügen ausprägt.

Von seinen Vorgängern auf demabessinischen Kaiserthron sind besonders zwei in der Geschichte der Neuzeit bekannt geworden. Der Aethiopier Kasa eroberte in heißen Kämpfen ganz Abessinien und nannte sich nun Theodor I., Kaiser von Abessinien. Er war ein Despot, der sich mit von ihm gezähmten Löwen zu umgeben pflegte, dabei aber energisch und klug, jedoch führte seine Brutalität gegenüber christlichen Missionaren seinen Sturz herbei. Nachdem England vergebens Genugtuung gefordert hatte, rüstete es 1868 eine Expedition von 16 000 Mann unter Lord Napier aus, welchem es trotz aller Schwierigkeiten gelang, das Hochland zu ersteigen und den Despoten völlig zu schlagen, worauf dieser sich in das befestigte Magdala zurückzog und, um einer schließlichen Gefangennahme zu entgehen, sich erschoß.

Der Stammesfürst Kassai von Tigré schwang sich nun zum Negus auf und nahm den Namen Johannes, Kaiser von Abessinien, an.

Auch er herrschte durch Gewalt und geriet dadurch in mannigfache Konflikte mit dem Auslande. Die angreifenden Egypter wehrte er erfolgreich ab, verwickelte sich aber in Streitigkeiten mit Italien, welches die Hafenstadt Massaua 1858 besetzt hatte. Längst war es der Wunsch Abessiniens gewesen eine gute Hafenstadt zu besitzen; Negus Johannes nahm deshalb, um die Italiener zur Aufgabe von Massaua zu zwingen, eine drohende Haltung an. Er sandte ein Heer unter dem Befehl Ras Alula's bis nach Saativor, dieser brachte den Italienern bei Dogali eine Niederlage bei, zog sich aber, als sie bedeutende Verstärkungen erhielten vorsichtig in die fast unangreifbaren Gebirgspässe zurück. Kurz darauf wurde Negus Johannes in Kämpfe mit den aus dem Sudan vordringenden Mahdisten verwickelt, und lieferte ihnen 1889 bei Metameh eine Schlacht, in welcher er schwer verwundet wurde und bald darauf starb.

Den erledigten Thron bestieg sofort, laut Abkommen mit seinem Vorgänger, Menelik, König von Schoa, der eine ganz andere Politik als seine Vorgänger befolgte und sich stets nicht nur als ein weiser fürsorgender Herr-

Digitized by Google

scher für sein eigenes Reich, sondern auch als ein kluger Diplomat dem Auslande gegenüber zeigte und noch zeigt. In der richtigen Erkenntnis, daß durch die Errungenschaften der europäischen Kultur sein Reich und Volk unendlich gefördert werden könne, suchte er sich von vornherein auf freundlichen Fuß mit den großen auswärtigen Mächten zu stellen Wie er weise Gesetze zur Hebung seiner Untertanen erließ, so suchte er auch nähere Anknüpfung mit dem Auslande durch Belebung des Handels; er suchte europäische Industrie in seinem Reiche heimisch zu machen, indem er Fachleute, Techniker besonders, aus Europa berief und verschiedene Fabrikationszweige in seinem Lande begründete. Bei der Natur der Bevölkerung und den bestehenden Staatseinrichtungen können diese Zivilisationsversuche freilich nur einen langsamen Fortgang nehmen, aber der Anfang ist doch durch die Weisheit des Herrschers gemacht, und wenn nicht alle Zeichen trügen, geht Abessinien einer besseren Aera entgegen.

Ueber diesen Kulturbestrebungen aber vergaß Menelik nicht die Sicherung seines Reiches gegen äußere Feinde. Die ihrem Oberhaupt blind ergebenen Abessinier sind ein wehrhaftes, mutiges und kriegerisches Volk, und der Negus wußte diese Eigenschaft zu nützen. Er suchte seine Krieger zu disziplinieren und ihnen wenigstens die Anangsgründe einer gregelten Kriegstaktik beizubringen, zu welchem er mehrfach europäische Offiziere berief; er verbesserte die Bewaffnung, indem er nach und nach moderne Gewehre, hauptsächlich System Gras, einführte; sogar den Grund zu einer modernen Artillerie legte er durch Beschaffung verschiedener Batterien, welche der Natur des Landes entsprechend, meist aus Gebirgsgeschützen bestehen. Welche Erfolge er mit diesen Bestrebungen hatte, haben bekanntlich die Italiener schmerzlich empfinden müssen, welche gern die Hand auf das an kostbaren Naturprodukten so reiche Abessinien gelegt hätten; sie erlitten in der Schlacht bei Adua eine entscheidende blutige Niederlage, durch die ihnen die Annexionsgelüste gründlich ausgetrieben wurden. Mehr als 1000 Gefangene fielen in dte Hand des Siegers, welche er übrigens nicht grausam behandelte, wie von italienischen Staatsmännern absichtlich verbreitet wurde; der Negus sorgte vielmehr für die Gefangenen in freigebiger Weise und ließ sie keinerlei Mangel leiden; und nicht wenigen von ihnen gefiel es in Abessinien so gut, daß sie sich dort heimisch niederließen. Seitdem hat die Verstärkung und Organisation der abessinischen Streitmacht ungestörten Fortgang genommen; Negus Negesti Menelik vermag schon jetzt ein Heer von 150 000 Mann aufzustellen, eine Streitmacht, die bei der Beschaffenheit des Terrains jedem Feinde furchtbar ist; das Heer kann aber unzweifelhaft noch bedeutend verstärkt werden, da die Bevölkerung etwa 12 Millionen beträgt, und jeder Abessinier mit den Waffen vertraut ist, er wird zum Krieger, sobald des Kaisers Ruf durch die Lande geht.

Durch den Sieg Menelik's bei Adua gewann nicht nur Italien, sondern die ganze Welt die überraschende Ueberzeugung, daß Abessinien eine Macht sei, mit der in Ostafrika sehr ernstlich gerechnet werden muß. Die Folge war eine politische und diplomatische Annäherung der Hauptmächte an das Reich

Digitized by Google

des Negus, von dem man bis dahin verhältnismäßig wenig gewußt und es jedenfalls ganz falsch beurteilt hatte; mit dem plötzlichen Auftauchen des afrikanischen Kaiserreiches aus seinem halb sagenhaften Dunkel gewann es eine ganz erhöhte Bedeutung für alle Kulturnationen, derartig, daß gegenwärtig fast alle zivilisierten Staaten Gesandtschaften und konsularische Vertretung beim Hofe Menelik's unterhalten.

Kaiser Menelik hat mit dem Brauche der früheren Herrscher gebrochen, welche keine bestimmte Residenz hatten, sondern ihr Hoflager abwechselnd in den größeren Städten des Landes aufschlugen. Er residiert beständig in Adis-Abeba, zu deutsch: die neue Blume, welches dadurch zur unbestrittenen Hauptstadt geworden ist. Hier steht auf einer das Land weithin beherrschenden Anhöhe der für afrikanische Begriffe prunkvolle kaiserliche Palast mit seinen vielen Nebengebäuden, und von hier aus leitet der Herrscher die Geschicke seines Reiches. Er herrscht absolut, als Autokrat im wahren Sinne des Wortes; die Minister und sonstigen hohen Würdenträger sind nur die Vollstrecker seines Willens. Trotzdem ist er gutem Rate und vernünftigem Zuspruch nicht unzugänglich, er hört die Meinung seiner Berater an und prüft sie gewissenhaft, behält aber stets sich selbst die Entscheidung vor; besonderen Wert legt er auf die Ansicht seiner Gemahlin Taitu, einer klugen Fürstentochter aus dem Norden des Landes. Menelik II. ist auffallend gut unterrichtet über das Getriebe der internationalen Politik, und seine Staatsklugheit, sein ganzes Wissen sind für einen afrikanischen Fürsten geradezu überraschend. Dabei ist er von einem unerschöpflichen Lerneifer und Wissensdrang beseelt. Er studiert europäische und amerikanische Zeitungen und Fachzeitschriften, vornehmlich technische; er untersucht die Konstruktion von Maschinen, beobachtet die Arbeiten der Handwerker und prüft die Anlage von Bauwerken, legt auch wohl versuchsweise selbst mit Hand an. Wie sehr der auf das Praktische gerichtete Sinn des Herrschers dem Lande zugute kommt, geht u. a. daraus hervor, daß durch ihn daselbst Dampfkraft und Elektrizität bereits Eingang gefunden haben. Von dem Hafenort Dschibuti führt eine durch französische Kapitalisten erbaute Eisenbahn nach Dire Daua von wo noch 53 Kilometer Weg nach der bedeutenden Handelsstadt Harrar sind, und diese Stadt steht mit Adis-Abeba, der Hauptstadt, die noch 620 Kilometer weiter im Herzen Abessiniens liegt, in telegraphischem und telephonischem Verkehr, die Fortführung der Eisenbahn bis zur Hauptstadt ist fest beschlossen und wird nicht lange mehr auf sich warten lassen.

Menelik II. ist unbestritten der bedeutendste Herrscher, den Abessinien jemals gehabt hat. Auch seine beiden Vorgänger waren tatkräftige Kaiser, er aber verbindet mit ihrer Energie und Tapferkeit einen unerschöpflichen Wissensdrang, der ihn dazu treibt, beständig die Einführung neuer kultureller Errungenschaften zum Segen für sein Land und Volk anzubahnen; kein anderer abessinischer Kaiser hat in zivilisatorischer Hinsicht so vieles und großes geleistet, wie er. Er begünstigt die Einführung jeder Art von Industrie und

Digitized by Google

ergreift oft die Initiative dazu. Beispielsweise hat er selbst Wassermühlen errichten lassen; er ließ durch einen deutschen Ingenieur in Adis-Abeba eine Münze erbauen, in der Menelikitaler mit seinem Bildnis, ähnlich im Werte dem im Oriente überall kursierenden Maria Theresiataler, und andere in Abessinien gangbare Münzsorten geprägt werden; er verleiht gern an die wenigen dortigen, fast nur in Adis-Abeba und Harrar wohnenden Europäer Konzessionen aller Art, welche bereitwilligst auch prolongiert werden. Beständig ist er für die Hebung seines Reiches tätig. Die Rinderpest, welche lange Jahre dort herrschte und den Viehbestand in trauriger Weise dezimierte, hat er durch weise Maßregeln und Verordnungen fast ganz zum Erlöschen gebracht; er hob den Verkehr durch den Bau von Kunststraßen, z. B. zwischen Adis Abeba und Adis Alem, und von festen Brücken, wie über den reißenden Hawaschstrom, wodurch der Verkehr nicht wenig gehoben wird. Um den Geldverkehr zu befördern, beteiligte er sich an der Gründung der abessinischen Bank, deren Hauptniederlassung sich in Kairo befindet, indem er durch ein Depot von mehreren Millionen Maria Theresiatalern ihre kapitalistische Sicherheit außer Frage stellte; die Aktien der Bank sind in fast allen europäischen Hauptstädten aufgelegt worden, ebenso in Newyork. Von Bedeutung sind auch die von ihm erlassenen strengen Jagdgesetze, welche die Ausrottung mancher wertvoller Tierarten zu verhindern geeignet sind, besonders der Elephanten; zur Erlegung eines solchen Elfenbeinträgers bedarf es jetzt seiner besonderen Genehmigung.

Diese wenigen Beispiele dürften genügen, ein Bild von der allumfassenden weisen Herrschertätigkeit Menelik's II. zu geben. Ein Mann, der inmitten eines von den Lichtstrahlen moderner Kultur noch nicht durchdrungenen Volkes aus eigener Kraft so Vieles und Großes geleistet hat, verdient gewiß die regste Aufmerksamkeit und Beachtung aller Kulturnationen, denn er führt mit eiserner Konsequenz sein Volk und Reich zu einer Bedeutung empor, deren allgemeiner Einfluß sich vorläufig noch gar nicht abschätzen läßt; die Deutsche Reichsregierung hat sehr klug daran getan, daß sie im Jahre 1905 eine außerordentliche Gesandtschaft an den Negus Menelik schickte und mit ihm einen vorteilhaften Handelsvertrag abschloß, dessen Wichtigkeit bei dem Aufblühen Abessiniens einleuchtet, besonders, da auch die Beteiligung Deutschlands bei allen noch zu bauenden Eisenbahnen durch den Vertrag garantiert wird.

Menelik II. stammt mütterlicherseits aus der sogenannten salomonischen Linie der Herrscher von Abessinien. Der Sage nach hatte die Königin von Saba vom König Salomo einen Sohn, welcher Herrscher von Abessinien wurde, von diesem sollen die späteren Beherrscher dieses Reiches abstammen. Sein Großvater, Salla-Salassie, war König von Schoa, und nach dessen Tode 1866 fiel diese Krone Menelik II. zu. Die Aufmerksamkeit Europas zog er zuerst 1875 auf sich, als er den Afrikareisenden und Gouverneur des Ostsudan, Werner Munzinger, durch eine Gesandtschaft nach Schoa einladen ließ, hauptsächlich, um mit seiner Hilfe eine kürzere und bessere Handelsstraße nach dem Golf von Aden zu gewinnen; leider wurde Munzinger da-

Digitized by Google

mals auf dem Wege nach Schoa von Haussaleuten verräterisch ermordet. Seine Staatsklugheit bewies Menelik dadurch, daß er sich mit dem damals noch herrschenden Negus Negesti Johannes, dem er anfänglich feindlich entgegen getreten war, aussöhnte und einem Sohn von ihm seine Tochter zur Frau gab. Mit Italien trat Menelik, welcher inzwischen alleiniger Herrscher Abessiniens geworden war, in ein freundschaftliches Verhältnis, das aber bald durch die Treulosigkeit der italienischen Diplomatie getrübt wurde. Der Negus hatte mit Italien einen Freundschaftsvertrag abgeschlossen, in welchem er ihm bedeutende Handelsvorteile einräumte und bei Massaua ein ziemlich großes Landgebiet abtrat. Der berüchtigte Graf Antonelli aus Rom hatte den Unterhändler gespielt, er fälschte aber den Text des Dokumentes derart, daß aus einem Freundschaftsvertrage ein förmliches Protektoratsverhältnis Italiens zu Abessinien wurde. Als der Kaiser davon erfuhr, protestierte er dagegen in entschiedenster Weise, durch die Unverschämtheit Antonellis kam es zum offenen Bruche. Italien trieb zum Kriege in der gänzlichen Unkenntnis der abessinischen Machtverhältnisse; der Ausgang ist bekannt, die furchtbare Schlacht bei Adua am 1. März 1896 endete mit der vollständigen Niederlage der Italiener und machte ihren Prätensionen ein Ende. Dieser Erfolg erhob Kaiser Menelik auf den Gipfel seiner Macht und beseitigte wohl für immer alle etwaigen Eroberungsgelüste fremder Nationen. Die Abessinier hängen mit voller Hingebung an ihm, sie sind klug genug zu begreifen, daß er das Reich groß gemacht und seinem Namen überall Achtung verschafft hat, sie fühlen sich wohl unter seiner kräftigen weisen Regierung, die nur ihr Gedeihen und ihre Wohlfahrt bezweckt.

Seinen Untertanen gegenüber zeigt sich der Negus im allgemeinen leutselig und herablassend, er ist ein durchaus jovialer Herr, der gelegentlich einem Scherz nicht abgeneigt ist; erscheint er aber als Kaiser, so ist er sich seiner Würde voll bewußt, er ist kalt und fast unnahbar, voll wahrer Majestät, in vollem Glanze kaiserlicher Prachtentfaltung. Er ist eine gewinnende Erscheinung und er ist voll echten Wohlwollens, das sich in vielen charakteristischen Zügen abspiegelt. Dabei wird seine Gerechtigkeit im ganzen Reich gepriesen; als oberster Richter urteilt er nach dem in Abessinien geltenden justinianischen Recht. Ohne eine Arbeit, eine bestimmte Tätigkeit, kann er nicht sein, er ist von morgens bis abends beschäftigt, und arbeitsscheue, faule Menschen duldet er in seiner Nähe nicht. Menelik ist in seiner Art und in seiner unermüdlichen Arbeitsamkeit und den großartigen Erfolgen seines Wirkens zu vergleichen mit Karl dem Großen oder auch Peter I. von Rußland, deren Auftreten für ihre Länder den Beginn einer neuen, besseren Zeit bedeutete, denn dasselbe ist der Fall mit der jetzigen Regierung des Negus Negesti für Abessinien. Taitu, zu deutsch: Sonne, seine zweite Gemahlin, ist eine stolze selbstbewußte Herrscherin, die ihrer hohen Stellung nicht das Geringste vergibt. Ihre Ehe mit Menelik ist eine überaus glückliche, was auch aus seinem Ausspruch hervorgeht, er beuge sich nicht nur der Schönheit, sondern auch dem Geiste seiner Gemahlin.

Digitized by Google

Der kaiserliche Palast **„gebih"** genannt, liegt, wie bereits erwähnt, auf einem Hügel bei der Hauptstadt Adis Abeba. Die vielen einzelnen Gebäude in abessinischer Konstruktion sind alle mit Mauern oder Palisaden umgeben; das Ganze wird eingeschlossen von einer starken Kalksteinmauer, durch welche sechs bedachte Tore führen. Zwischen den vielen einzelnen Gebäuden liegen diverse Höfe, in denen Werkstätten aller Art errichtet sind. Da gibt es eine große Schmiede, eine Schreinerei, Schlächterei, Bäckerei, ferner mehrere Magazine, die Schatzkammer, ein Weinhaus zur Bereitung des „Tetsch" oder Honigwns und des aus demselben destillierten **„Araki"**, einer Art Branntwein. Auch das Sekretariat, die neugebaute Münze und das Telephonhaus befinden sich hier, sowie die Wohnungen der für den unmittelbaren Dienst bestimmten Hofbeamten. Der Hauptaufenthaltsort des Kaisers ist der **„elfin"**, eine mit Uhrturm gekrönte offene Halle, neben welcher sich die große Festhalle **„atrasch"** genannt, befindet, in welcher der sehr gastfreie Herrscher häufig Gastmähler gibt; auch werden hier meistens die Fremden zur Audienz zugelassen. Die Halle faßt etwa 2000 Personen, und an jedem Sonntage werden in ihr nach und nach 8000 Personen aus der kaiserlichen Küche gespeist, zum größten Teil Soldaten, für die der Negus aus leicht begreiflichen Gründen eine große Vorliebe hat. Neben dem Wohnhause steht der große Zwinger mit einer Anzahl gezähmter Löwen. An anderer Stelle tummeln sich auf einem großen eingehegten Platze Elephanten, Zebras, Gazellen und Strauße umher. Innerhalb der großen Mauer steht auch die Hofkirche, ein ziemlich unbedeutender Bau, auf dessen Kalkwänden man die Leidensgeschichte Christi in nicht unschöner Ausführung, deren Technik an die byzantinische Schule anknüpft, gemalt sieht. Die sonstige Ausstattung des Inneren ist recht hübsch. Dicht neben der Kirche sind die Häuser der Kaiserin erbaut, in denen sie sich mit ihren Hofdamen fast beständig aufhält; sie ist streng religiös und meist beschäftigt sie sich mit kirchlichen Angelegenheiten. Die Hofhaltungen des Kaisers und seiner Gemahlin sind getrennt, denn auch sie besitzt ihre eigenen Ländereien, eigene Soldaten, sogar eigene Geschütze.

Abessinien zerfällt in zwei verschiedene Teile, in das historisch bekannte alte Aethiopien, bestehend aus den Provinzen Tigré, Amhara, Godjam und Schoa, und aus den Ländern Adal, Harrar, Ogadehn, Guragne, den Gallaländern mit dem wichtigen Tributärkönigreich Kaffa, und den Danakil- und Somaliländern, welche beiden letzteren jedoch nur in einem sehr losen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Kaiserreiche stehen. Da die Bewohner der vier zuerst genannten Länder mit denen der später eroberten keine oder doch nur sehr entfernte Stammesverwandtschaft haben, so ergibt sich naturgemäß ein sehr buntes Völkergemisch, und das Oberhaupt des Ganzen muß unstreitig ein sehr energischer und staatskluger Fürst sein, um unter den seinem Szepter unterstehenden Völkern die Ruhe zu erhalten und blutige Streitigkeiten zu vermeiden. Dies ist um so mehr der Fall, auch auch die Verschiedenheit der Religion Scheidewände zwischen den einzelnen Reichsteilen errichtet.

Digitized by Google

Während die in neuerer Zeit eroberten Gebiete islamitisch oder heidnisch sind, ist das alte Aethiopien seit dem 3. Jahrhundert n. Chr. christlich geblieben, um diese Zeit ungefähr wurde der Christenglaube durch die alexandrischen Mönche Frumentius und Adesius eingeführt. Die Aethiopier sind stolz darauf, ihr Christentum gegen die Anstürme des Islams durch alle Jahrhunderte bewahrt zu haben, an dem abessinischen Hochlande ist der Wogenschwall der fanatischen Anhänger der Lehre Mohameds stets machtlos abgeprallt. Das abessinische Christentum ist das monophysitische, dem auch der Negus und seine Gemahlin anhängen. Die im ganzen Mittelalter weit verbreitete Kunde von einem mächtigen christlichen Reiche im Orient, dessen Priesterkönig den Namen Johannes führte, ist sehr wahrscheinlich auf die Existenz des christlichen Aethiopien zurückzuführen. Die Lehren der abessinischen Kirche stimmen so ziemlich mit denen der alten koptischen überein, aber sie sind gewissermaßen verwildert, mit fremden Elementen durchsetzt, sogar aus der ältesten Zeit finden sich noch Anklänge, so ist z. B. heute noch die Beschneidung der Kinder üblich und wie bei den alten Juden die Bundeslade ein Heiligtum der Kirche; es ist erklärlich, daß bei solchen Zuständen die Religiosität des niederen Volkes eine recht oberflächliche, äußerliche ist, zumal die Priester, deren es in Abessinien eine übergroße Zahl gibt, meist unwissend und indolent sind und ihr Amt nur als Sinekure betrachten. Das geistliche Oberhaupt der Kirche ist der „abbuna“ oder Erzbischof, ein egyptischer Kopte, der den Herrschern vom koptischen Patriarchen in Alexandrien zugesandt wird, natürlich gegen ein sehr großes Geldopfer. Dies ist ein altes Gesetz, welches wahrscheinlich im Konzil zu Nicäa seinen Ursprung hat, aber noch jetzt streng eingehalten wird. Der jetzige „abbuna“, Namens Mathäos, ist ein sehr intelligenter, weit gereister Mann, der auch längere Zeit Vorsteher der abessinischen Mission in Petersburg war. Kaiser Menelik II. hat die großen steinernen Kirchen in Adis Abeba, Adisalem und Antotto erbauen lassen; letztere ist die schönste in Abessinien und mit sehr wertvollen Gemälden ausgestattet. In der abessinischen Kirche gibt es viele Fasttage, so wird jeder Mittwoch und Freitag als Fasttag angesehen und auch eingehalten, vorher und nachher entschädigt sich aber das Volk durch desto reichlichere Kollationen. Auch verschiedene Wallfahrtsorte gibt es im Reiche, von denen der heilige Berg Sugalah in der Nähe der Hauptstadt der bedeutendste ist. Der gegen 4000 Meter hohe Berg steht frei in der Ebene, er ist ein erloschener Vulkan, dessen Krater jetzt von einem schwefelhaltigen See ausgefüllt wird; zu dem Berge wallfahrten alljährlich tausende von Gläubigen, um sich in dem Wasser des Sees von ihren Sünden zu reinigen.

Die abessinischen Ortschaften sind keine Städte und Dörfer nach europäischem Begriff; einige regelmäßige Straßenzüge findet man nur in der wichtigen Hauptstadt Harrar und in der Hauptstadt Adis Abeba, aber auch die letztere besteht zum weitaus größten Teil aus einer regellos durcheinander liegenden Anzahl von Hütten. Von größeren Orten sind noch zu nennen, Adua,

Digitized by Google

Makalle, Gondar, einst der Sitz des Kaisers und des „abbuna“, Korata am Tanasee, Magdala, Dembetscha, Ankober, Baltschi, Dire Daua; die einstige Hauptstadt Axum hat ihre Bedeutung ganz verloren. Alle diese Orte bestehen aus einer mehr oder weniger großen Zahl von strohgedeckten Hütten, auch die Kirchen tragen mit wenigen Ausnahmen ein Strohdach. In den letzteren Jahren jedoch beginnen wenigstens die Vornehmeren auch Steinhäuser zu bauen, man sieht in den größeren Orten jetzt auch hier und dort schon Dächer aus Wellblech. Der Haupthafen für Abessinien ist Djibuti am Meerbusen von Aden, welcher unter französischer Verwaltung steht.

Die Bewohner von Tigré, Amhara und Godjam gehören zur semitischen Rasse, alle anderen Eingeborenen des Landes sind Hamiten; im Süden leben Neger, Schankala genannt; Reste der ursprünglichen jüdischen Bevölkerung sind die Falascha, welche im ganzen Reiche zerstreut wohnen und sich meist als Töpfer, Weber, Schmiede, Maurer, Bauhandwerker ꝛc. ernähren. Die vornehmen Abessinier gehören in der Regel dem Militär oder dem höheren Beamtentum an, das gewöhnliche Volk, also die weit überwiegende Masse, treibt durchgängig Ackerbau und Viehzucht. Die Somali führen ein nomadisches Leben, in den ebenen Gegenden züchten sie gute Reitkamele und Pferde, in den höheren Lagen Rinder, Schafe und Ziegen. Der Teil, der in den Wüsten wohnt, ist ebenso wie die Danakil ungemein kriegerisch und räuberisch, die Stammesfehden unter ihnen hören nicht auf, auch die Blutrache ist bei ihnen noch ständiger Gebrauch; durch ihre räuberische Wildheit bilden sie ein großes Hindernis des Verkehrs. Die Galla, oder wie sie sich selbst nennen „Orono“, bilden nächst den eigentlichen Abessiniern den zahlreichsten Teil der Einwohner. Auch sie sind kriegerisch und mutig, aber doch viel zuverlässiger als die Somali und Danakil; auch sie sind in der Hauptsache Viehzüchter und Ackerbauer. Außer den wenigen Europäern leben von fremden Völkern in Abessinien noch Inder, Araber aus Yemen und Armenier. Die letzteren befassen sich (wie die Griechen) vorzugsweise mit Geldgeschäften, die Inder sind Handelsleute im Großen wie im Kleinen, während die als sehr zuverlässig geltenden Araber sich gewöhnlich als Karawanenführer und Kameltreiber ihren Lebensunterhalt verdienen.

Der Verkehr in Abessinien, namentlich der Handelsverkehr, leidet unter verschiedenen mißlichen Umständen, die auch nicht schnell beseitigt werden können. Die einst im Lande herrschende Unsicherheit hat zwar aufgehört, dank dem kräftigen Eingreifen Menelik's II., welcher mit den Räubern kurzen Prozeß machte; man reist heute in Abessinien verhältnismäßig sehr sicher. Dafür mangelt es aber umsomehr an guten Verkehrsstraßen. Die wenigen bereits bestehenden Kunststraßen können da nicht viel Abhülfe schaffen, und die Karawanenwege sind meist recht miserabel, zur Regenzeit, Krempt genannt, sind sie fast gar nicht zu passieren, da der schwere Lößboden sich dann in einen tiefen Morast verwandelt, in dem Menschen und Tiere stecken bleiben. Die Ströme und Flüsse sind zur Trockenzeit wasserarm und für die Schiffahrt nicht

Digitized by Google

zu benutzen, so wird z. B. der blaue Nil erst an der Grenze des Reiches schiffbar, zur Regenzeit aber schwellen sie so mächtig an und werden so reißend, daß sie auch dann mangels geeigneter Transportmittel nicht zu befahren sind. Diesen Uebelständen kann nur durch den Bau weiterer Eisenbahnlinien und Kunststraßen abgeholfen werden und dazu ist vor allen Dingen europäisches Kapital notwendig. Die Fertigstellung der Strecke Dire Daua-Adis Abeba, deren Vorarbeiten beendet sind, würde die Sachlage schon bedeutend günstiger gestalten, zunächst aber weigert sich der Negus Negesti aus politischen Gründen die Linie ausbauen zu lassen.

Sind schon die Hauptkarawanenstraßen im allgemeinen mangelhaft, so sind die ins Innere führenden Nebenstraßen erst recht unbrauchbar, denn sie führen zum großen Teil durch sehr ungünstiges Terrain, sie sind allenfalls für leicht beladene Tiere passierbar, selten aber für die schwer bepackten Karawanentiere. Von letzteren kommen nur Kamele und Maultiere in Betracht, Pferde und Esel haben sich nicht bewährt. Mit Maultieren, welche einen sehr sicheren Tritt haben, lassen sich zur Not steile Gebirgspfade ersteigen, die für ein Kamel unpassierbar sind, dann muß der Händler aber umsomehr dieser schönen Tiere beschaffen, wenn der Transport rentabel werden soll, denn einem Maultier dürfen höchstens 70 Kilo aufgeladen werden, während das Kamel gut das Vierfache trägt; dazu kommt, daß die Maultiere hier sehr hoch im Preise stehen, bis zu Mark 200,—, für ein gutes Maultier wird oft das Dreifache bezahlt, wie für ein tüchtiges Reitpferd. Führt der Weg durch unfruchtbare wasserarme Gegenden, so muß Futter und Wasser mitgeführt werden, was die Kosten wiederum erhöht. Auch der Umstand, daß in Abessinien keine einheitliche Geldwährung existiert, erschwert den Handelsverkehr im Innern, wird doch vielfach noch mit Salzbarren und Patronen des Grasgewehres bezahlt.

Alle diese Umstände erschweren den abessinischen Handel sehr, bei dem Aufblühen des Landes unter der kraftvollen Regierung Menelik's II. und der allmählichen Konsolidierung aller Verhältnisse ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß der Handelsverkehr über kurz oder lang einen großen Aufschwung nehmen wird, und daß Abessinien dazu berufen ist, einst einen wichtigen Faktor im Welthandel zu bilden.

Die für den Verkehr so wichtige Post und Telegraphie beginnt sich in Abessinien gut zu entwickeln. Die Post gehört zwar dem Weltpostverein nicht an, sondern ist ein Privatunternehmen, doch läßt ihr Kaiser Menelik in mehrfacher Beziehung seine Unterstützung angedeihen. Heut können schon Briefe und Postpakete bei ziemlich regelmäßiger Bestellung und verhältnismäßig geringem Porto von Europa nach Adis Abeba befördert werden und umgekehrt. In Harrar und Adis Abeba sind Postbureaus eingerichtet, welche die Beförderung aller in Djibuti einlaufenden Postsachen übernehmen, allerdings ohne Garantie. Bis Dire Daua wird die Post natürlich mit der Bahn versandt; hier übernimmt der Somali-Postbote den Einlauf und bringt ihn

Digitized by Google

nach Harrar. Von hier aus, wo die Postsachen neu frankiert werden, gehen sie durch einen bewaffneten Postkurier per Maultier nach Adis Abeba, die über 600 Kilometer lange Strecke wird trotz der schlechten Wege in 6, höchstens 7 Tagen bewältigt. Zwischen Harrar und der Hauptstadt liegen 6 Stationen, auf welchen die Kuriere und Maultiere gewechselt werden. Für einen gewöhnlichen Brief oder ein Paket bis zu 40 Gramm zahlt man einen Mahalik, d. h. nach unserem Gelde 17 Pfennig, bei der beschwerlichen Beförderungsart gewiß ein äußerst billiger Preis. Außer der Telegraphenlinie zwischen Dire Daua und der Hauptstadt existiert seit 1904 noch eine zweite Telegraphenlinie von Adis Abeba über Ankober, Tigré nach Asmara in Eritrea, welche auf Kosten Italiens errichtet wurde. Der Telegraph arbeitet tadellos und ist billig.

Eine neue Telegraphenlinie wird jetzt zwischen der Hauptstadt und Kaffa eingerichtet, welche viel dazu beitragen wird, diese schönste und reichste aller abessinischen Provinzen im Süden weiter zu erschließen.

Die Haupthandelsartikel des an Naturprodukten so reichen Kaiserreiches seien in der Kürze nachstehend angeführt. Die Ausfuhrartikel sind vornehmlich folgende: 1.) Häute von Rindern, Schafen und Ziegen. Namentlich die letzteren werden in großen Mengen exportiert, da sie von vorzüglicher Qualität sind und sich ausgezeichnet zur Herstellung von Chevreauleder eignen. Den weitaus größten Teil aller Häute bezieht Nordamerika.

2.) Kaffee, von dem man hier zwei Sorten unterscheidet, den sogen. abessinischen und den „Harrari", beide sind vortrefflich und stehen dem echten Mocca in nichts nach. Die Hauptabnehmer waren bisher England, Nordamerika und Frankreich.

3.) Elfenbein. Von diesem kostbaren Artikel wurden 1903 über Djibuti ausgeführt 56,330 Kilo im Werte von 1 413 250 Franks. Fast alles über Djibuti exportierte Elfenbein geht nach dem Markte von Aden. Den Hauptgewinn dieses Handels hat Kaiser Menelik, da ihm vom Gewinn 50 Prozent abgeliefert werden müssen.

4.) Zibet, welcher als ein Spezialartikel Abessiniens anzusehen ist. Der Zibet ist bekanntlich im frischen Zustande eine breiartige Masse von durchdringendem Geruch, der eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Moschus hat. Er wird gewonnen aus einer Drüse der im südlichen Abessinien heimischen Zibetkatzen und zur Herstellung von Parfümerien und Salben benutzt, die im Orient sehr beliebt sind. Der Zibet ist ein sehr wertvoller Artikel und unterliegt deshalb vielfach Verfälschungen.

5.) Wachs, das im Reiche des Negus in großen Mengen gewonnen wird, Arm und Reich betreibt hier Bienenzucht. Das Wachs ist von sehr guter heller Qualität.

6.) Gummi, welches von den in Abessinien allerorts verbreiteten Schirmakazien und anderen Mimosen gewonnen wird. Der exportierte Gummi kam bisher fast nur auf den Markt von Aden, von wo er unter dem Namen ara-

Digitized by Google

bischer Gummi vertrieben wurde. Diese sechs Artikel kommen für die Ausfuhr allein in Betracht, in der Zukunft werden für den Export vielleicht noch gewisse Getreidearten, Oelfrüchte, Gewürze, Textil und Seilerfasern und medizinische Produkte Bedeutung gewinnen.

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel sind: 1.) Baumwollwaren jeder Art, welche gut die Hälfte des Wertes des gesamten Importes ausmachen. Die Abessinier kleiden sich fast nur im Baumwollstoffe, den Massenimportartikel bilden deshalb die rohen ungebleichten Baumwollstoffe, in Abessinien „Abu-djedid“ genannt. Der Hauptmarkt dafür ist Aden, welcher von Amerika fast ausschließlich beherrscht wird.

2.) Seidenwaren. Besonders in Betracht kommen lange, als Unterkleid getragene Hemden und Pelerinen aus schwarzem Atlas mit Kapuze, welche hauptsächlich von Frankreich importiert werden, doch werden auch aus Indien und Syrien ähnliche Fabrikate eingeführt. Das Tragen von Seidenstoffen ist für die Männer ein Vorrecht, das vom Kaiser verliehen wird.

3.) Wollwaren, und zwar Decken, Teppiche und meist einfarbige Tuche, welche letzteren Deutschland fast allein liefert.

4.) Metallwaren. England hat in den letzten Jahren zum Decken neuer besserer Häuser Wellbleche eingeführt. Billige Werkzeuge aller Art, Schlösser, Ketten, Angeln, Charniere, Riegel, Schrauben, Drahtstifte, Taschenmesser geringer Qualität liefern Deutschland und Frankreich. Die verschiedenartigsten Geschirre und Gefäße werden ebenfalls von Europa importiert, besonders emaillierte, woran Deutschland den Hauptanteil hat. Die Waffeneinfuhr beschränkt sich fast nur auf Gewehre und Patronen. In großer Menge werden Gewehre System Gras importiert, doch sind auch einige andere Modelle im Handel. Säbelklingen liefert Deutschland, die Griffe dazu Frankreich. Der Handel mit Waffen in Djibuti ist an die Hinterlegung einer Kaution von 20 000 Franks geknüpft, auch dürfen Feuerwaffen nur an die eigentlichen Abessinier verkauft werden, nicht an die unterjochten Völkerschaften.

5.) Glas, Porzellan, Steingut. Der Handel damit beschränkt sich auf wenige Artikel, ebenso wie der Import von

6.) Seifen, Parfümerien und Lichte.

7.) Nahrungsmittel. Reis beziehen die Somali aus Indien, zum Teil auch Durra aus Indien und Arabien, Oel, Sesam, Datteln aus Basra. Von einiger Wichtigkeit ist der Import von Spirituosen und Zucker, die in Abessinien verhältnismäßig stark konsumiert werden. Kognak, Rum, Absynt und sonstige Liköre liefert Frankreich, ebenso Champagner und Rotweine. Alle andern Artikel werden bisher nur in ganz geringen Quantitäten eingeführt und bedürfen deshalb hier keiner besonderen Aufzählung.

Die Industrie ist in Abessinien erst in den Anfängen. Außer den vom Negus angelegten Werken gibt es nur Hausindustrie, da die Einwohner sich die nötigen Haushaltungsstücke und ihre Bekleidung selbst verfertigen. Die Männer treiben meist Ackerbau und Viehzucht, oder sie gehen auf die Jagd; die

Digitized by Google

Frauen, unter denen es viele eigenartige Schönheiten gibt, sorgen für den Haushalt, sie weben und spinnen mit sehr primitiven Werkzeugen, flechten Basthüte und -Körbe, sie bereiten das Mahl, indem sie die Getreidekörner zwischen Steinen zerreiben, backen aus Durra oder Hirsemehl auf runden Eisenblechen, die dünnen flachen Brote, sie bereiten die beliebten scharfen Saucen, zu denen eine Art Paprika verwendet wird, sie brauen den von allen Abessiniern leidenschaftlich getrunkenen „tetsch", den Honigwein, auch fertigen sie aus dem gewonnenen Wachs Lichte und eine Art Wachsstöcke. Auch das Dreschen des Getreides haben sie zu beaufsichtigen, welches noch ebenso wie in uralter Zeit geschieht, indem man über die ausgebreiteten Aehren Vieh treibt. Die Hütte eines Eingeborenen enthält nicht viel Hausrat und die wenigen nötigen Stücke verfertigen die Männer selbst. Unter solchen Umständen ist es sehr erklärlich, daß von einer irgendwie bedeutenden Industrie nicht die Rede sein kann. Immerhin gibt es in allen Orten verschiedene Handwerker, z. B. Töpfer, welche die einfachen Tongefäße ohne Drehscheibe herstellen, und Schmiede, die Lanzenspitzen, Dolche, Beile, auch einfache Ackergeräte fertigen, nicht aber Hufeisen, da Pferde und Maultiere in Abessinien ihrer eisenharten Hufe wegen nicht beschlagen werden. Auch diese Zustände werden sich ändern, denn mit der fortschreitenden Kultivierung des Landes müssen Industrie und Gewerbe notwendigerweise einen bedeutenden Aufschwung nehmen.

Der Ackerbau wird verhältnismäßig schwach betrieben, denn der Abessinier ist im allgemeinen kein Freund von vieler und schwerer Arbeit, er baut nur gerade so viel, wie er selbst zum Lebensunterhalte nötig zu haben glaubt. Das Reich des Negus könnte eine Kornkammer für manches andere Land werden, aber bei dem Charakter der Bewohner ist daran nicht zu denken, der weitaus größte Teil des überaus fruchtbaren Bodens liegt vollständig brach. Eine Landbearbeitung in unserem Sinne ist in Abessinien fast unbekannt, aber notwendig ist sie auch nicht, denn der unerschöpflich reiche Humusboden spendet seine Schätze auch bei der oberflächlichsten Behandlung. Moderne Ackerbaugeräte sind noch fast ganz unbekannt. Eine Dreschmaschine besitzt allein der Kaiser. Der Pflug, dieses für den Landmann wichtigste Gerät ist auch dort allgemein bekannt, aber bessere Sorten von Pflügen findet man selten; vielfach haben sie nicht einmal eine eiserne Pflugschar, sondern sind nach uraltem Muster nur aus einigen Baumästen zusammengesetzt, deren einer zugespitzt und im Feuer etwas gehärtet ist; solch Instrument vermag natürlich kaum den Boden zu ritzen, nicht aber ihn umzuwälzen. Eggen, Ackerwalzen 2c. kennt man nicht. Die Getreidearten werden mit einem sichelartigen Haumesser geerntet, deren Schneide aber gezähnt ist. Die Frucht wird ganz dicht unter der Aehre geschnitten. Das geerntete Getreide verwahrt man in Lehmbehältern, die einige Fuß hoch sind und durch ein Strohdach notdürftig gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Das Stroh bleibt stehen und wird, soweit es nicht zum Dachdecken oder sonstigen Zwecken nötig ist, sehr häufig abge-

Digitized by Google

brannt, um Raum für die nächste Ernte zu schaffen, dabei denken die Leute nicht an das Düngen des Bodens durch die Asche, denn Düngung ist bei der Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt nicht nötig und wird auch nicht angewendet. Daß bei diesem sorglosen Verfahren oft weit um sich greifende Wald- und Steppenbrände entstehen, ist selbstverständlich. Vom Terrassenbau von der Anlage von Stauwässern, um in der dürren Jahreszeit die Felder berieseln zu können, weiß daher ebenfalls nichts. Mißernten sind daher gar nicht selten, und in sehr trockenen Jahren, die allerdings nicht oft vorkommen, treten wohl auch partielle Hungersnöte auf. Eine große Plage des abessinischen Landbaues sind die Wanderheuschrecken, die zuweilen in ungeheueren, die Sonne verdunkelnden Schwärmen diese oder jene Gegend überfallen und in wenigen Stunden alles Grüne total vernichten. Auch die großen Scharen von Affen, die es besonders auf die Maiskolben abgesehen haben, schaden dem Landbau viel.

Die hauptsächlich angebauten Feldfrüchte sind die Getreidearten, Weizen, Gerste, Mais, Hirse, Durra, welche alle in mehreren Sorten vorhanden sind; namentlich das „Tieff“ (Eragrostis), aus welchem ein berauschendes Bier gebraut wird und auch meist die dünnen Brote gebacken werden, ist sehr beliebt. Von Hülsenfrüchten werden Bohnen, Erbsen, Wicken, Kichererbsen und Linsen gezogen, von anderen Gemüsen besonders eine bis zwei Meter hoch werdende Kohlart, Melonen, Kürbisse und spanischer Pfeffer, dessen unreife Schoten als Delikatesse verspeist werden, ebenso wie die Früchte des Raps, Zwiebeln und Knoblauch werden in Massen angebaut; Pfirsiche, Tomaten und zwei Arten Zitronen werden in Feldkulturen gezogen, auch eine Art Ingwer und der „Dinnitsch“, eine kartoffelartige Knolle. Der Anbau unserer Kartoffel ist noch nicht lange eingeführt und noch nicht sehr verbreitet. Bananen gedeihen in den tieferen Landstrichen ausgezeichnet, Tabak baut man in Galla und in Guragué. In den südlicheren Teilen Abessiniens wird viel gute Baumwolle gezogen, die an Qualität der ägyptischen gleichkommt, doch nicht für die Ausfuhr, jeder baut nur, soviel er selbst bedarf. Eine der wichtigsten Kulturpflanzen Abessiniens ist der Kaffeebaum, von dem es, wie schon erwähnt, zwei Sorten gibt. Der Harrarikaffee wird in der Provinz Harrar gewonnen, der feinste bei der gleichnamigen Stadt. Er wird hier angepflanzt und im Plantagenbau mit größter Sorgfalt gezogen. Frucht und Bohne sind ziemlich groß, letztere schön grün gefärbt. Der Geschmack ist bitterlich, deshalb nicht jedermann angenehm. Diese künstlichen Anpflanzungen sind erst vor etwa 15 Jahren angelegt und haben sich nur langsam vergrößert, die Erträge sind deshalb nicht sehr bedeutend. Die Erntezeit dauert von Anfang Januar bis Mitte April. Markt für den Harrari ist die Stadt Harrar. Die zweite Sorte ist der sogenannte abessinische Kaffee; dieser wird in den noch unbekanntesten Teilen des Landes gewonnen, in den südwestlichen Provinzen, besonders in Kaffa, das dem Kaffee seinen Namen gegeben hat. Der größere Teil des hier gewonnenen Kaffees wächst wild in ganzen Wäldern, in denen die Kaffeebäume bis zu 5 Meter Höhe erreichen. Die Wälder sind Eigentum

Digitized by Google

der Landesregierung, aber jeder Große und Vornehme beansprucht und erhält seinen Anteil an der Ernte. Künstliche Anpflanzungen finden sich nur in unmittelbarer Nähe der Ortschaften, ihr Produkt ist aber nicht besser, als das der wildwachsenden Bäume. Die Erntezeit ist dieselbe wie beim Harrari. Die bedeutendsten Kaffeemärkte für abessinischen Kaffee sind in Kaffa: Bonga und H'Deratscha; in Limu: Sak'ha; in Leka: Lekönti und Billo, in letzterem Orte befindet sich auch das Zollamt. Die Bohnen sind ebenfalls schön grün, zwar bedeutend kleiner wie beim Harrari, ihm aber an Aroma weit überlegen. Die Eingeborenen genießen den Kaffee nicht wie wir, sie rösten die Bohnen nicht, sondern kochen sie roh zu einer Art breiigen Suppe. Von Gespinnstfaserpflanzen ist außer der Baumwolle zu erwähnen die „Sanseviera-Faser" oder einfach „Fibre". Die Pflanze wächst wild in fast allen heißen steinigen Gegenden des Landes, wird aber seit einigen Jahren auch angepflanzt. Aus den etwa meterlangen schmalen Blättern stellen die Eingeborenen Stricke her. Seitens einer französischen Firma wird zur Zeit in Dire Daua mit deutschen Entfaserungsmaschinen eine gute Faser hergestellt, welche für die europäische Industrie mehrfach Verwendung findet, die Faser wird wie die des Sisalhanfes in der Seilerei benutzt, sie eignet sich aber auch für die Hutfabrikation und zur Weberei von Schonteppichen. Die Kultur, Gewinnung und Verwendung dieser Pflanze ist jedenfalls einer bedeutenden Ausdehnung fähig und daher auch vom Kaiser in jeder Weise begünstigt.

An Oelpflanzen finden sich wild und angepflanzte Ricinus (Gulo), Saflor (Suf), Senf (Senafitscha), Leinsamen (Talwa) und Sesam (Sallit). An medizinischen Pflanzen werden besonders kultiviert der Kossobaum, Kalaoabaum, Inquoquobaum und der Gotschamostrauch, welche alle Mittel gegen Eingeweideparasiten liefern. Da die Abessinier das Fleisch meist roh essen, leiden fast alle an Würmern, besonders am Bandwurm, deshalb werden die vier genannten Pflanzen von ihnen kultiviert, weil sie ihnen wirksame Mittel dagegen liefern.

Die Viehzucht ist für die große Menge der Bevölkerung das Haupternährungsmittel; die ungeheueren Weidegründe mit ihrem saftigen Pflanzenwuchs drängen die Einwohner förmlich zur Viehzucht hin. Sie ist keineswegs erstklassig, trotzdem durch Klima und Vegetation alle Bedingungen dazu gegeben sind; es müßten dazu edlere Rassen eingeführt werden. Das Rindvieh ist durch die über 10 Jahre anhaltende Pestseuche sehr dezimiert worden, trotzdem ist noch ein beträchtlicher Rinderbestand vorhanden. Man züchtet in Abessinien drei Rinderschläge. Auf dem Hochland gedeiht die Samparasse, ein dunkelfarbenes Höckerrind, dem indischen Zebu verwandt. Es sind große kräftige fleischreiche Tiere, deren Fleisch sehr wohlschmeckend ist; sie produzieren wenige, aber gute, fettreiche Milch. Eine zweite Rasse, vornehmlich im Hawaschtal zu finden, stellt sich als Nachkömmling des alten ägyptischen Langhornrindes dar. Die Tiere haben weit über 1 Meter lange Hörner, aus denen die in Abessinien beliebten Trinkhörner fabriziert werden. Die Somali

Digitized by Google

züchten einen schönen Rinderschlag von weißer Farbe, kurzhörnig oder ganz hornlos. Fleisch, fast immer roh verzehrt, ist das Hauptnahrungsmittel der Abessinier, es gibt kein zweites Volk, welches solche Mengen davon vertilgt. Deshalb werden die Tiere hauptsächlich auf starken Fett- und Fleischansatz gezüchtet, die Milch spielt eine Nebenrolle, desgleichen Häute und Hörner. Die Milch wird gleich nach dem Melken geräuchert, abgekocht und in halb geronnenem Zustande genossen. Die Käserei ist hier ganz unbekannt, wohl aber versteht man Butter zu bereiten, die jedoch der Hitze wegen sich nur kurze Zeit aufbewahren läßt. Ein fetter Ochse kostet zur Zeit zwischen 30 und 40 Mark. Die Schaf- und Ziegenzucht ist über das ganze Land gleichmäßig verbreitet. Auch bei diesen Tieren ist die Fleischproduktion die Hauptsache, Milch, Häute, Hörner, Wolle kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Es gibt Schafe verschiedener Art, aber alle geben nur wenige und geringwertige Wolle. Die Wolle der schwarzen Bergschafe von Wollo Galla und Schoa wird zum Weben des filzigen abessinischen Burnus verwendet. Im Somalilande findet sich ein sehr kleines, fast nacktes weißes Schaf mit schwarzem Kopfe, ebenso das Fettsteißschaf; in den Hochländern ist das ägyptische Fettschwanzschaf verbreitet. Die Wollproduktion hat fast gar keinen Wert, und doch könnte sie durch Einführung edler Rassen leicht auf einen hohen Grad der Vollendung gebracht werden, denn die natürlichen Zuchtbedingungen sind hier noch bessere wie in Spanien, Syrien und Armenien; bei der kolossalen Anzahl der Tiere könnte die Wolle dadurch zu einem sehr wichtigen Ausfuhrartikel werden. Ebenso verhält es sich mit den Ziegen, die mehr geschätzt sind, wie die Schafe. Es sind verschiedene Rassen vorhanden, aber keine einzige lang- und feinhaarige, deren Haare zu feinen Geweben benutzt werden könnten wie die der Angora- und der Kaschmirziege. Pferdezucht wird in den höher gelegenen Gallaländern und bei den Somali getrieben; die Tiere sind mittelgroß, gut geformt und sehr ausdauernd. Die Galla ziehen den Pferden die Maultiere weit vor, deren sehr viele in trefflicher Qualität gezüchtet werden. Sie werden ganz allgemein als Reittiere benutzt, ihre Gangart ist ruhiger und bequemer, als die der Pferde, auch sind sie vielmehr abgehärtet und genügsamer als diese. Die Folge davon ist, daß sie weit höher im Preise stehen als Pferde. Eselzucht wird in den Gallaebenen betrieben, doch sind die Tiere ihrer Kleinheit wegen minderwertig. Die Kamelzucht ist auf die tiefer liegenden Steppen beschränkt, vornehmlich herrscht sie vor bei den Somali im Ogaden. Es werden nur Dromedare gezüchtet und zu Reit- und Transportzwecken benutzt, junge Tiere werden auch geschlachtet. Aus dem groben Haar werden einfache Gespinste angefertigt. Hunde werden bei den Abessiniern nicht gehalten. Hühnerzucht wird sehr stark betrieben, es gibt eine ganze Anzahl verschiedener Rassen. Vereinzelt werden bei den Somali Strauße zur Gewinnung der kostbaren Federn und der riesenhaften wohlschmeckenden Eier gezüchtet. Auch die Zucht und Pflege der Zibetkatzen in den südlichen Gallaländern, wo diese Tiere ihre Heimat haben, kann hier

Digitized by Google

erwähnt werden. Man hält sie dort bei bester Pflege in Gefangenschaft, um den kostbaren Zibet von ihnen zu gewinnen. Dies geschieht, indem man die Drüse, die den Stoff enthält, alle zwei bis drei Wochen mit einem kleinen Holzlöffel vorsichtig entleert. Sobald die Tiere ihren Pfleger erst kennen, lassen sie sich diese Prozedur gerne gefallen, denn sie schafft ihnen Erleichterung; im freien Zustande entleeren sie die Drüse selbst, indem sie dieselbe gegen Baumstämme drücken. Manche der vornehmeren Galla halten bis 200 Zibetkatzen, und da der Zibet sehr hoch bezahlt wird, machen sie dabei ein ausgezeichnetes Geschäft.

Abessinien hat eine überreiche Vegetation, besonders in den Galleriewäldern, die sich an dem Lauf größerer Flüsse hinziehen und oft bis 3, 4 Kilometer Breite haben. Diese Galleriewälder sind noch echter Urwald und werden bis jetzt fast gar nicht ausgebeutet. Charakterpflanzen sind die Schirmakazien, die herrlichen Dumpalmen mit ihren verzweigten Kronen, Stachelpalmen, Affenbrotbäumen, Zedern und Baumeuphorbien; auch viele andere schöne Palmen sind vorhanden, ebenso Kigelien mit ihren sonderbaren wurstähnlichen Früchten, der wertvolle Ebenholzbaum und andere edle Nutzhölzer. Diese Wälder sind ein Gegenstück zu den sudanesischen Steppenwäldern, in welchen die Bäume in weiteren Abständen stehen und Unterholz fast gar nicht vorhanden ist. In den abessinischen Wäldern drängt sich Baum an Baum, dazwischen wuchert schier undurchdringliches Unterholz und riesige Lianen schlingen sich in seltsamen Windungen von Baum zu Baum. Und diese Wälder enthalten ein außerordentlich reiches Tierleben, deren markanteste Erscheinungen die Dickhäuter, Elephant, Nashorn und Nilpferd, die großen Katzenarten, Löwe und Leopard, die vielen Affen, besonders Meerkatzen, und verschiedenen Vogelarten, z. B. Nashornvögel und Pfefferfresser sind, die kolonieweise lebenden Webervögel nicht zu vergessen. Auf den weiten Steppen weiden große Herden von Antilopen verschiedener Art, auch die schöne flüchtige Gazelle ist vertreten; in die Herden der Zebras, Quaggas und Wildesel mischt sich häufig die stattliche sanftblickende Giraffe, deren Lieblingsfutter die stachlichen Mimosen bilden. Dieser große Wildreichtum reizt die Abessinier zur Jagd, und sie sind in der Tat alle leidenschaftliche und geschickte Jäger. Alles Getier ist jagdfrei, nur nicht der Elephant, zu dessen Erlegung die kaiserliche Genehmigung erforderlich ist. Kaiser Menelik hat strenge Verordnungen gegen das unsinnige Niederbrennen der Wälder erlassen, er weiß deren Wert wohl zu schätzen, hat er doch selbst ganze Wälder des schnell wachsenden australischen Fieberbaumes, Eukalyptus, anpflanzen lassen, und sich auch in dieser Hinsicht als ein kluger weitsichtiger Herrscher bewiesen.

Ueber die geologischen Verhältnisse Abessiniens, besonders über etwa vorhandene Mineralschätze, ist noch höchst wenig bekannt. Das Vorkommen von Gold, Silber, Zinn, Zink, Eisen und Kohle ist konstatiert, ersteres wird von den Galla aus alluvialen Ablagerungen und aus dem Sande mehrerer Flüsse gewonnen; betreffs der Kohle weiß man noch nicht einmal genau, ob es sich um Steinkohle oder Braunkohle handelt.

Digitized by Google

Die letzten Jahrzehnte haben uns viele überraschende Aufschlüsse über Abessinien gebracht, aber noch ist es für uns zum großen Teil ein geheimnisvolles Wunderland, das sich uns erst im Laufe der Zeit ganz erschließen wird. Daß aber ein so großes fruchtbares, an Naturprodukten so reiches Land bei einer intelligenten Bevölkerung bei fortschreitender Kultivierung einer großen verheißungsvollen Zukunft entgegen geht, ist gar nicht zu bezweifeln.

Das Auftreten und die Erfolge des jetzigen Negus Negesti Menelik II. lehren wieder die alte Wahrheit, daß große weltgeschichtliche Ereignisse fast nie durch das Wirken einer Oligarchie, einer vielköpfigen Menge, sondern fast immer durch einzelne, an Geistes- und Willenskraft den Zeitgenossen überlegene Persönlichkeiten herbeigeführt werden. Möge Kaiser Menelik II. noch ein langes Leben an der Spitze seines Reiches beschieden sein, damit er es mit freudiger Genugtuung selbst noch schaue, wie der von ihm ausgestreute Samen herrlich aufblüht und köstliche Früchte bringt!

Hubert J. Boeken, Zivilingenieur, Bachelor of Arts and Life Member of Convocation of the Royal University of Ireland, Ritter des Sterns von Aethiopien.

Digitized by Google

Lord Cromers Reformprojekt für Aegypten.

Die Generalversammlung. Dieselbe setzt sich zusammen aus sämtlichen Mitgliedern des gesetzgebenden Rates, den Ministern und 46 Notabeln. Von den letzteren werden 11 durch die Hauptstädte und 35 durch die Landdistrikte gewählt. Die Wahl der Notabeln für die Generalversammlung geschieht auf dieselbe Weise, wie jene der Provinzialräte. Die Generalversammlung tagt zweimal per Jahr. Die Rechte der Generalversammlung sind ausgedehnter und gesicherter als jene des gesetzgebenden Rates. Alle Neubauten von Kanälen oder Bahnen die mehr als eine Provinz durchqueren, die Klassifizierung des Grund und Bodens, alle Anleihen usw. unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung. Wenn wir bedenken, daß die Minister und nächsten Beamten des Staates fast ausschließlich Hampelmänner in den Händen des englischen diplomatischen Agenten, den man gemeiniglich den Vize-König von Egypten nennt, und der englischen Advertiser — Beiräte der Minister — sind, daß jeder Mudir einen englischen Generalinspektor an der Seite hat, daß die Staatsbahnen, Posten, Telegraphen unter der Oberleitung von Engländern stehen, daß hiermit die ganze Regierungsmaschine in den Händen der Engländer liegt, so überrascht es eigentlich, daß man der Generalversammlung eine derartige Vollmacht einräumt. Das ist jedoch leicht zu erklären.

Zuerst dürfen wir nicht vergessen, daß sämtliche Minister willenlose Werkzeuge der englischen Advertiser sind und augenblicklich ihre Portefeuille abgeben müßten, wenn sie gegen den Willen der Advertiser handeln würden; ferner dürfen wir nicht vergessen, daß von den 30 Mitgliedern des gesetzgebenden Rates 14 durch Khedivialdekret ernannt werden, während nur 16 gewählt wurden. Daß die ernannten Mitglieder nur englische Trabanten sein werden, wird wohl nicht bezweifelt werden. Es bleiben somit die 16 gewählten Mitglieder, die allenfalls eine unabhängige Opposition bilden könnten. Wenn wir nun aber bedenken, daß deren Wahl durch den dem Mudire unterstehenden Provinzialrat erfolgt, und daß dieser sich fast ausschließlich aus den Omdehs (Gemeindevorsteher) der Gemeinden zusammensetzt, die jederzeit und ohne jeden Grund abgesetzt werden können, so dürfte es doch klar sein, daß diese 16 sozusagen freigewählten Mitglieder keine Opposition wagen werden. Nun kommen die 46 Notabeln. Von diesen sind 35 wieder durch die Mitglieder der Provinzialräte gewählt, während die übrigen 11 aus den Vertretungen der Hauptstädte gewählt werden. Es geht daraus hervor,

Digitized by Google

daß die ersteren, wie oben erwähnt, gefügige Werkzeuge der Regierung sein werden, und letztere allein die nötige Unabhängigkeit besitzen dürften, welche eine wirklich unabhängige Partei bilden könnten. Daß eine solche Minorität machtlos ist, liegt klar auf der Hand. Nehmen wir jedoch selbst an, daß die von den Provinzialräten gewählten Mitglieder der Generalversammlung genügend Unabhängigkeit besäßen, um eine Majorität zu bilden und die Handlungen der Regierung einer ernsten Prüfung zu unterziehen und ein energisches Veto im gegebenen Falle einzulegen, so würde dies für das Land noch keinen großen Vorteil bieten. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß diese Personen fast ausschließlich aus Fellachen (Bewohner des flachen Landes) bestehen, die weit entfernt sind, eine politische Ansicht oder eine Erfahrung in Verwaltungssachen zu besitzen. Mit Ausnahme der Minister und die durch die Staatsverwaltungen gewählten Mitglieder der Generalversammlung wird man daher kaum über Kräfte verfügen können, die eine freie Meinung äußern dürften. Hiermit aber hat die Regierung und durch sie England die vollständige Macht, und die Generalversammlung ist ebenso wie der gesetzgebende Rat eine einfache Formalität. Es ist jedoch auch noch ein anderer Grund, warum ich die Zusammensetzung der beiden Körperschaften für nicht fähig erachte, gesetzgeberisch zu wirken. Wie bereits bemerkt, werden die Urwahlen durch die gesamte Dorfbevölkerung vollzogen. Wir wissen aus Erfahrung, daß die Gemeindevorsteher — Omdehs — gewöhnlich die begütertsten des Dorfes sind und sein müssen, da ja ihr Amt ein Ehrenamt ist und außer einer gewissen politischen Würde — insofern der Omdeh ehrlich ist, was man allerdings nicht immer behaupten kann — keine finanziellen Vorteile mit sich bringt. Aus diesem Grunde und infolge ihrer Autorität werden als Wahlmänner die Omdehs in erster Linie gewählt, und da diese unter sich die Provinzialratsmitglieder und diese wieder die Mitglieder der Generalversammlung zu wählen haben, so folgt hieraus, daß von den 35 Notabeln der Landbezirke fast ausschließlich Bauern sich befinden werden, denen absolut jede Fähigkeit, gesetzgeberisch zu wirken, fehlen muß. Das mag wohl auch der Grund sein, warum England zaudert, Aegypten die geforderte Autonomie zu erteilen und das mit Recht.

Auf der einen Seite die politischen unerfahrenen Heißsporne in den Städten, auf der anderen Seite die unwissenden und durch die so plötzlich und im Uebermaße erreichten Freiheiten übermütig gewordenen Fellachen. Unter diesen Umständen wird es wohl das Beste sein, vorläufig alles beim Alten zu lassen, und den Hobel energisch da anzusetzen, wo die Fehler in der Regierungsexekutive zu stark hervortreten.

Außer den beiden gesetzgebenden Körperschaften gibt es, wie ich bereits wähnte, noch die Provinzialräte. Sie bestehen in jeder Mudirieh, haben den Mudir als offiziellen Vorsitzenden, und je nach der Größe und Bedeutung der Mudirieh 3—8 Beisitzer die, wie oben angegeben, gewählt werden. Die Obliegenheiten des Provinzialrates bestehen in der Beratung der die Pro-

Digitized by Google

vinz betreffenden Maßnahmen z. B. Aenderungen der Mudirieh-Grenzen, Festsetzung der Jahrmärkte, Beschlüsse über zu erbauende Bahnen oder Kanäle im Innern der Provinz usw., sie können auch mit anderen Fragen beschäftigt werden z. B. bezüglich der Entwicklung des Unterrichtes, des Ackerbaues, die Auffüllung von Sümpfen, Verbesserung der Kultur usw. Auch das Wirken der Provinzialräte wird durch viele Unzuträglichkeiten erschwert. Da ist es zuerst die Verfügung, daß der Provinzialrat durch den Mudir einzuberufen ist, jedoch nur mit der Genehmigung eines Khedivialerlasses, der das Datum der Einberufung und die Dauer der Sitzung festsetzt. Diese Einberufung soll mindestens einmal per Jahr erfolgen. Infolge dieser Erschwerung der Einberufung tagt derselbe regelmäßig auch nur einmal per Jahr. Ein anderer Fehler ist, daß die Zahl der Mitglieder von 2—8 per Provinz fest nomiert ist. Die Verhältnisse haben sich seit Einrichtung des organischen Statuts bedeutend geändert und in den meisten Provinzen wäre die Erhöhung der Mitgliederzahl unabweisbar. Ein weiterer Fehler ist auch der bereits oben erwähnte, nämlich daß die gesamten Mitglieder des Provinzialrates aus der Dorfbevölkerung gewählt werden, welche zwar die Interessen der Landbevölkerung im Auge, von höheren Interessen jedoch keine Ahnung haben. Es ist nun allerdings in dieser Beziehung schon sehr viel geschehen durch die Errichtung von Munizipalitäten, deren es zweierlei gibt. In den größeren Städten wie Alexandrien, Mansurah, Tanfum, Cauta, Jagazig, Damauhur, Beni-Suef bestehen heute Minizipalitäten mit gemischter Verwaltung und zwar haben Alexandrien und Mansurah ihre eigenen Munizipalitätspräsidenten, während in den fünf letzteren Städten der Mudir zugleich Präsident der Stadtverwaltung ist. Jeder der Stadträte besteht aus dem Präsidenten, 4 europäischen und 4 einheimischen Beisitzern. Dieselben müssen lesen und schreiben können und eine der drei nachstehenden Bedingungen erfüllen. 1. Einen Besitztum im Werte von 500 Pf. E. besitzen, 2. Repräsentant eines wichtigen Handels- oder Industriehauses sein, 3. einem freien Stande angehören. Um wählen zu können, muß man 1. 25 Jahre alt sein, 2. eine jährliche Steuer von 2 Pf. E. oder einen jährlichen Mietszins von 24 Pf. E. bezahlen, 3. erklären, daß man die Lokalsteuern zu entrichten bereit ist.

Während die Munizipalitäten von Alexandrien und Mansurah sich selbst erhalten, genießen die anderen fünf von der Regierung einen Jahreszuschuß von zusammen 21 500 Pf. E. Wenn Kairo bis heute noch keine Stadtverwaltung besitzt, so liegt der Grund an den finanziellen Verhältnissen. Eine Stadt wie Kairo würde enorme Ausgaben haben. Nun wissen wir aber, daß die Europäer laut Kapitulationen von allen Steuern und Abgaben befreit sind. Da nun aber Kairo zirka 50 000 Europäer zählt, von welchen die größten Finanz- und andere Institute geleitet werden, unter denen die größten Kommissionshäuser stehen, Beamte und Kaufleute, so würde die ganze Last der Stadtausgaben auf den Schultern der Einheimischen ruhen, was

Digitized by Google

man billigerweise doch nicht verlangen kann. Man hört sehr häufig die Bemerkung: „Wozu sollen wir Steuern und Abgaben zahlen, wo keine Ordnung und Sicherheit ist?“ Ich finde dieselbe ungerecht. Wenn wir bedenken, daß wir in einem Lande leben, wo wir reichlich unser Brot verdienen, wo wir alle Annehmlichkeiten haben, die sich unter den gegebenen Umständen bieten lassen, so wäre es auch gerecht, daß wir etwas zu den Lasten beitragen. Man wird ja entgegenschreien: „Es ist ja keine Ordnung, keine Polizei, kein geregeltes Post- und Telegraphenwesen usw.,“ und da hat man häufig recht. Die Polizei muß verbessert, ihre Zahl vermehrt, ihre Ausbildung erhöht werden, darüber ist kein Zweifel. Aber ist es an uns, zu schreien, wo wir keinen Pfennig zu ihrer Erhaltung beitragen? Würde jeder Fremde nur 2 Mk. Lokaltaxe per Jahr bezahlen, so gebe das schon 100 000 Mk., mit welchen die Polizei verstärkt und deren unzureichende Gehalte erhöht werden könnten.

Während die Munizipalitäten von Alexandrien Dank der Zustimmung der Mächte zu den den Europäern aufzuerlegenden Lokaltaxe errichtet werden konnte, ist die Errichtung der anderen gemischten Munizipalitäten durch freiwillige Erklärungen der Europäer, Lokaltaxen zu zahlen, ermöglicht worden. Die gemischten Stadtverwaltungen amtieren tadellos. Wenn so die Städte mit europäisch-gemischter Bevölkerung sich gemischte Stadtverwaltungen leisten konnten, so sind auch rein ägyptische Städte nicht zurückgeblieben. In 27 Städten hat man Lokalkommissionen gebildet, deren Vorsitzender der Mudir ist. Der Kommission gehören ferner ex-officio an ein Sanitätsinspektor, je ein Inspektor für öffentliche Arbeiten und innere Angelegenheiten. Zu diesen gesellen sich noch 4 Beisitzer, welche gewählt werden. Die Aufgabe dieser Lokalkommissionen besteht in der Aufstellung des Budgets und Ausgabe der von der Regierung genehmigten Zuschüsse. Dieselben betragen für diese 27 Städte 80 000 Pfund. Bei dem stetigen Wachsen des Volksreichtums sind selbstverständlich auch die individuellen Bedürfnisse gestiegen und aus diesen geht unfehlbar die Entwicklung der Städte hervor. Es ist daher die Errichtung von Stadtverwaltungen um so notwendiger, um den bisher herrschenden bäurischen Mitgliedern der verschiedenen Ratsversammlungen ein intelligenteres und fortschrittlicheres Stadtelement gegenüberzustellen.

Außer den sogenannten Ratsversammlungen und Lokalkommissionen gibt es noch einige andere Kommissionen lokaler Natur, deren Wert jedoch ziemlich problematisch ist. So z. B.

1. Die Kommission der Schechs und Omdehs. Sie besteht aus dem Mudir oder seinem Vertreter; einem Vertreter des Ministeriums des Innern, einem Mitglied des Gerichts, und 4 Omdehs (Gemeindevorsteher). Diese werden durch das Kollegium der Omdehs jeden Distriktes gewählt, und beschäftigen sich dieselben mit allen Fragen der Omdehs, Schechi der Dörfer, den Wahlen, Absetzungen, Disziplinarstrafen ꝛc. Sie tritt einmal in 2 Monaten zusammen und hat das Recht, Omdehs abzusetzen und ihnen bis zu

Digitized by Google

3 Monaten Gefängnis für Vernachlässigung ihrer Pflichten oder anderer Vergehen aufzuerlegen.

2. Die Kommission der Kanäle und Dämme, welche berechtigt ist, alle Vergehen gegen das Reglement zu bestrafen. Präsident ist wieder der Mudir. Mitglieder sind der Oberingenieur der Provinz und 3 Beamte aus dem Ministerium des Innern. Sie können Gefängnisstrafe von 25 Stunden bis zu 2 Monaten verhängen und diejenigen, welche Beschädigungen an Dämmen und Kanälen verursachen, zur Reparatur anhalten.

3. Die Nildammkommission, welche ihren Sitz am Markaß (Distrikt) hat; der Mamour des Markaß (Landrat) ist Vorsitzender und sind 4 Omdehs aus der Markaß als Beisitzer gewählt. Ihre Aufgabe ist, darüber zu wachen, daß diejenigen, welche auf der Liste der Dammwachen stehen, sich sofort auf ihren Posten begeben, wenn sie hierzu den Befehl erhalten und daß sie sich kein anderweitiges Vergehen zu Schulden kommen lassen. Unterlassungen und Vergehen können mit Gefängnis von 5 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geld von 25 bis 1000 Piastern bestraft werden. Ich kann das Bestehen dieser drei Kommissionen nicht als praktisch bezeichnen; vollständig zu verwerfen wäre das Strafrecht dieser Kommissionen, die ausschließlich aus Laien bestehen. Es wäre viel richtiger, wenn die heute bestehenden Gaffire in eine Landpolizei umgewandelt würden, die direkt dem Mamur des Markaß resp. dem Chef der Gendarmerie unterständen, und ihre Anzeigen diesem erstatteten. Die Bestrafung hätte wie überall durch die Polizeibehörde und in schweren Fällen durch die Gerichte zu erfolgen. Das wäre also der Gesamtapparat, durch den Aegypten regiert wird.

Die Kapitulationen.

Wir Europäer haben infolge der Kapitulationen aus der Organisation der bestehenden Körperschaften, Kommissionen und Räten weder einen direkten Vorteil noch Nachteil zu ziehen, obwohl eine vorteilhafte Organisation selbstverständlich die allgemeine Lage bedeutend beeinflussen wird. Nachdem man nun aber beabsichtigt, die Kapitulationen zu reformieren, um nicht zu sagen aufzuheben, so könnte man auf die Idee kommen, daß die oben erörterte Organisation auch auf uns Anwendung finden könnte; Doch dies ist nicht der Fall. Sehen wir nun zuerst die Entstehung und Grundprinzipien der Kapitulationen an:

Grundprinzipien der Kapitulationen.

Sie sind von zweierlei Arten:

A. Wahrung der Rechte und Interessen der Christen.

B. Pflichten der Christen und ihrer Regierung den Mohammedanern gegenüber.

Die zur Wahrung der Rechte und Interessen der Christen nötigen Bedingungen sind folgende:

1. Sicherheit der Person und Freiheit des Verkehrs. 2. Richterliche und administrative Gewalt der Konsuln. 3. Freier Besitz der Industrie, Ge-

Digitized by Google

werbe und Handels, sowie Landbauanlagen, Kirchen und anderer Baulichkeiten. 4. Die individuelle Verantwortlichkeit. 5. Die Abschaffung des Standrechtes und Bewahrung des Vermögens Schiffbrüchiger. 6. Aufhebung des Heimfallrechtes. 7. Gegenseitiges Verbot des Piratenwesens. 8. Maßregeln zur Förderung der Handelsbeziehungen.

Zu den Pflichten der Christen und ihrer Regierung den Mohammedanern gegenüber sind zu zählen:

1. Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Häfen. 2. Vorschriften inbezug auf innere Einrichtung der Industrie, Gewerbe und Feldbauanlagen, Kirchen ꝛc. 3. Recht des Verkaufes bei Beschlagnahmen. 4. Gegenseitigkeit des Beistandes und der Schutzgewährung.

Sehen wir uns die Entstehung und Entwicklung der Kapitulationen an. Nach der Eroberung Konstantinopels stand außer Venedig und Genua kein einziger europäischer Staat im friedlichen Verkehr mit der Türkei und befanden sich in derselben auch keine fremden Untertanen noch Konsuln. Frankreich war es, welches mit der Türkei die ersten Kapitulationen abschloß (1535), welche die Basis aller später abgeschlossenen bilden. In diesem Vertrage heißt es:

1. Zwischen den beiden Staaten sollen Freundschaft, Friede und gegenseitige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen. 2. Die Franzosen, die sich auf türkischem Gebiete aufhalten, sollen befreit sein von Kopfsteuer und Bodenzins. Bleiben diejenigen jedoch länger als 10 Jahre im Lande, so müssen sie Zimmi (Rajahs) werden. Dem französischen Könige wird es frei gestellt, in Konstantinopel, Pera und anderen Orten des türkischen Reiches Vailis aufzustellen (Konsuln), wie ein solcher bereits in Alexandrien bestand. Dessen Aufgabe sollte vor allem darin bestehen, die Streitigkeiten zwischen französischen Untertanen zu untersuchen und zu entscheiden, so daß sich keine türkische Behörde in dieselben einzumengen hatte, sei es in Zivilprozessen oder Strafsachen. Sollten jedoch Streitigkeiten zwischen französischen oder türkischen Untertanen bestehen, so sollte der türkische Richter angerufen werden im Falle, daß der Kläger ein Türke oder Untertan des Sultans wäre; in diesem Falle jedoch müßte die Vorladung und Untersuchung sowie das Urteil auf Grund eines Dokumentes erfolgen, welches ches dem Beklagten durch den Richter oder Konsul zugestellt wird. Die Verurteilung sollte nur in Gegenwart des Dragomans des französischen Konsuls erfolgen.

Was die Strafgerichtsbarkeit anbelangt, so werden Vergehen und Verbrechen, die zwischen französischen Untertanen begangen werden, durch den Konsul abgeurteilt. Beging jedoch ein Franzose ein Vergehen oder Verbrechen an einem Türken oder türkischen Untertanen, so war weder der Konsul noch die Behörde maßgebend, sondern die Angelegenheit wurde an die hohe Pforte eingesandt und dort abgeurteilt. Die übrigen Artikel beziehen sich auf die Freiheit der Religion und des Gottesdienstes, die Unantastbar-

Digitized by Google

keit des Vermögens des Franzosen usw. Frankreich bot zwar, um als Vermittler gelten zu können, dem Papste und England das Recht an, sich den Bestimmungen des Vertrages anzuschließen; allein der König von England lehnte ab und schloß im 16. Jahrhundert selbst einen Vertrag mit der Pforte. —

Trotzdem bemühte sich Frankreich fortwährend, infolge seiner früheren Beziehungen zum türkischen Reiche zu erreichen, daß die Beziehungen anderer Länder zur Pforte durch seine Vermittlung gehen sollten, so daß alle fremden, türkische Häfen besuchenden Schiffe, unter französischer Flagge segeln, und hiermit der Aufsicht des französischen Konsuls unterstehen sollten.

Jedoch schon 1572 mußte sich Frankreich bei der Pforte darüber beklagen, daß Italien und Spanien eigene Konsuln ernannt hätten, um sich dem Schutzrechte Frankreichs zu entziehen. Trotzdem bemühte sich Frankreich fortwährend, den Schutz über alle Fremden sich anzueignen. Sein 1535 abgeschlossener Vertrag wurde zu wiederholten Malen erneuert und legte sich Frankreich die spezielle Pflicht auf, die christlichen Wallfahrer und heiligen Stätten von Jerusalem zu beschützen. Nur unter dem Schutze Frankreichs durften die Christen wagen, Jerusalem und das heilige Land zu besuchen, und die Konsuln Frankreichs waren zugleich die Konsuln aller Pilger.

1569, 1579 und 1597 wurden die Verträge erneuert.

Im Vertrage 1604 versuchte Frankreich neuerdings alle anderen Nationen unter seine Kontrolle zu stellen, obwohl England bereits seinen Spezialvertrag hatte. Dieser Vertrag war der günstigste, den Frankreich jemals erreicht hatte, da die französischen Konsuln und Untertanen durch denselben eine privilegierte Lage erhielten, indem nur unter französischer Flagge Stehende das Recht auf Unantastbarkeit der Person und des Eigentums erreichen könnten. Die französischen Konsuln wurden hierdurch als Beschützer aller europäischer Völker bestätigt, welche mit dem türkischen Reiche in Verkehr treten wollten.

Jedoch schon nach 3 Jahren mußte Frankreich sich wieder beklagen, daß der Vertrag nicht eingehalten, die Rechte der Konsuln von den Behörden mißachtet wurden, die Seeräuberei im Mittelmeere sehr überhand nehme, besonders aber über die Tatsache, daß England erreichte, englische Konsuln in den türkischen Häfen aufstellen zu dürfen. Im neuen Vertrage von 1607 wurden zwar alle alten Privilegien bestätigt, allein England und die Republik Venedig hiervon ausgenommen. Alle anderen Staaten, welche an der Pforte keine Vertretung hatten, mußten unter französischer Flagge segeln und sich den französischen Konsuln unterwerfen.

1618 wurde der Vertrag wieder erneuert. Da jedoch Frankreich von diesem Zeitpunkte an, anderwärts sehr in Anspruch genommen war, so gerieten nach und nach die Befolgung der Vertragspflichten sehr in Mißachtung und sowohl Konsuln als Untertanen wurden sehr bedrückt; selbst fran-

Digitized by Google

zösische Konsuln wurden eingesperrt und Morde waren keine Seltenheit. Daß auch die französischen Gesandten in Konstantinopel von dem Sultan mißachtet und eingekerkert wurden, ist aus der Geschichte bekannt. Erst als Ludwig XIV. seine Siege in den Niederlanden erfocht, bekamen die Türken Respekt, und der Vertrag wurde 1673 erneuert. Der Inhalt war so ziemlich derselbe; nur kam hinzu, daß Frankreich die vornehmste Beschützerin der heiligen Orte in Jerusalem sei, sowie aller Priester und Pilger, welche dieselben besuchten und der römisch-katholischen Kirche angehörten. Dieser Vertrag setzte auch die heute gültigen Prinzipien für die gemischten Prozesse fest.

In der Erneuerung des Vertrages vom Jahre 1740 werden die Rechte und Befugnisse der Konsuln definitiv festgesetzt und nahmen hiervon die Verträge den Namen Kapitulationen an.

Trotz aller Bemühungen Frankreichs schloß England 1580 seinen Vertrag mit der Türkei. Dieser gestattete seinen Schiffen, unter englischer Flagge zu segeln und Konsulate zu errichten. Jedoch gelang es Frankreich, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen und die englische Schiffahrt wieder der französischen Flagge und den französischen Konsuln zu unterordnen. 1583 erreichte England die Wiederherstellung seines Vertrages von 1580. Dieser Vertrag wurde in den Jahren 1606, 1619 und 1662 wieder bestätigt und erhielt England das Recht, in allen türkischen Städten Konsulate zu errichten. 1675 erhielt es seine definitiven, heute noch bestehenden Kapitulationen, welche ihm die gleichen Rechte wie den Franzosen und Venetianern garantieren.

Oesterreich. Da Oesterreich und die Türkei sich fortwährend im Kampfe befanden, war die Anknüpfung eines Handelsverkehrs nicht möglich. Im Friedensvertrage von Wien 1615 finden wir die ersten Bestimmungen über Ernennung österreichischer Konsuln in der Türkei. 1617 erschien ein Kaiserlicher Ferman, welcher die Ernennung eines österreichischen Generalkonsuls in Konstantinopel genehmigt, unter welchem die andern Konsuln stehen sollten, und der die gleichen Rechte besitzen sollte, wie die der anderen Mächte.

Im Frieden von Carlowitz 1699 wurden die Vertragsbestimmungen erneuert. 1718 im Frieden von Passarawitz erhielt es definitive Kapitulationen, denen der anderen Mächte gleichlautend. Dieselben wurden 1739, 1787 und 1791 wieder erneuert.

Preußen näherte sich zum ersten Male der Türkei im Jahre 1718. Friedrich der Große schloß 1761 den ersten Freundschafts- und Handelsvertrag, welcher den preußischen Konsuln die gleichen Rechte und den gleichen Wirkungskreis zugestand, wie den Konsuln der anderen Mächte.

Holland vollzog seinen Handel zuerst unter französischer, dann unter englischer Flagge. 1612 schloß es einen Handelsvertrag, der 1634 bestätigt wurde.

Im Jahre 1680 wurden die heute noch gültigen Kapitulationen ge-

Digitized by Google

schlossen. 1741 erließ die holländische Regierung ein Verbot, unter anderer als holländischer Flagge zu segeln, oder um anderen als den holländischen Schutz nachzusuchen.

Dänemark schloß 1756, Schweden 1737 seinen Freundschafts- und Handelsvertrag.

Spanien stand in Jahrhunderte langer Feindschaft zur Türkei, was den Abschluß eines Handelsvertrages unmöglich machte. Erst 1782 kam es zum Abschluß eines Friedens- und Handelsvertrages.

Rußland. Es trat gegen Ende des XV. Jahrhunderts in Beziehungen zum türkischen Reiche. Da es in fortwährenden Feindseligkeiten zur Türkei stand, kam es erst im Frieden von Konstantinopel 1700 dazu, einen Vertrag abzuschließen, laut welchem es in Konstantinopel einen Residenten und einen Dragoman halten konnte, welche dieselben Rechte wie die der anderen Mächte besitzen sollten.

Im Jahre 1768 begann der Krieg gegen die Türkei, welcher durch den Frieden von Kainnardochi 1774 beendet wurde. In dem Friedensvertrage werden den russischen Untertanen die gleichen Rechte und Privilegien zugestanden, wie sie die anderen europäischen Mächte, besonders Frankreich und England genossen; die Kapitulationen der anderen Mächte sollten auf die russischen Untertanen anwendbar sein.

1783 wurde ein Handelsvertrag abgeschlossen, welcher den Russen Vorzugsrechte vor den anderen Nationen gibt.

1823 folgten die Verträge zwischen der Türkei und Sardinen.

1830 diejenigen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1839 jener mit Belgien und jene mit den Hansastädten.

Alle erhielten die gleichen Rechte.

Im Pariser Vertrage von 1856 wurde die Türkei als Mitglied in die europäische Staatengemeinschaft aufgenommen und hiermit in eine gleichberechtigte Stellung mit den übrigen zivilisierten Staaten gesetzt. Da nun in allen diesen das Gesetz gilt, daß alle im Lande sich aufhaltenden Fremden den Gesetzen des Landes unterstehen, und daß die Unverletzlichkeit der Territorialhoheit bei der Existenz von anderen Gerichtsbarkeiten außer den jener untergeordneten undenkbar ist, so hat die Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei seit jener Zeit scheinbar ihre Berechtigung verloren. Die Türkei benützte auch die Tatsache, um auf dem Pariser Kongresse die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit zu verlangen.

Frankreich erklärte, seine Zustimmung geben zu wollen, wenn die Türkei Reformen einführen würde, welche die Rechte und Interessen der Europäer garantieren, und den Handelsverkehr zwischen der Türkei und den übrigen Staaten und die Stellung der Ausländer in türkischem Territorium normieren würden. Diese Erklärung porolysierte die im Vertrage enthaltene Bestimmung.

Man kam überein, daß es nötig sei, nach dem Friedensschlusse in Kon-

Digitized by Google

stantinopel zwischen den Mächten und der Pforte, eine Beratung abzuhalten, um die beiden genannten Ziele zu erreichen und alle übrigen gesetzlichen Interessen sicher zu stellen. Dabei blieb es bis heute.

Aus den Kapitulationen sind folgende vier Privilegien für die in Aegypten wohnende Europäer von Bedeutung:

1. Alle Streitigkeiten in Immobiliarsachen, zwischen Europäern und Aegyptern, ferner zwischen Europäern unter sich, sie mögen der gleichen oder verschiedenen Nationalität sein, ferner alle Streitigkeiten in Zivil- oder Handelssachen, unterstehen der Besprechung der gemischten Gerichte. Die Wichtigkeit dieses Privilegiums ist klar. Die die Streitigkeit schlichtende und rechtsprechende Behörde, besteht in erster Linie aus in Europa geschulten Richtern europäischer Nationalität, denen einige einheimische Richter als Beisitzer zugeteilt sind.

Sowohl das höhere Gerichtspersonal, als auch die Sachverständigen, Techniker, Kaufleute, sowie die Gerichtsvollzieher sind europäischer Nationalität.

2. Alle Strafangelegenheiten gegen Europäer, mit Ausnahme einiger kleinerer Uebertretungen und Vergehen, die dem gemischten Gerichte unterstehen, gehören zur Rechtsprechung der Konsulate, welche ihr Urteil nach den betr. Landesgesetzen sprechen. Diese Tatsache bewirkt, daß der Angeschuldigte durch europäische Richter abgeurteilt wird, der Kläger aber gleichfalls sein Recht findet vor einer Jury, in die er Vertrauen legen kann. Ich will ja bei den vorgenannten Punkten durchaus nicht behaupten, daß die einheimischen Richter und Gerichte kein Vertrauen verdienen; es gibt auch unter ihnen — und ich hoffe, es ist die Mehrzahl — unbestechliche Richter, die eine genügende juristische Ausbildung genossen haben; allein erstens entsprechen die Gesetze des Landes nicht den heimischen Gesetzen und zweitens liegt es im Charakter des Menschen, daß er sein Schicksal eher einem Landsmanne anvertraut, als Fremden, die seinen Eigenheiten und den europäischen Anschauungen nicht Rechnung zu tragen vermögen.

3. Keine Hausdurchsuchung außer derjenigen, welche in Strafangelegenheiten, die in die Kompetenz der gemischten Gerichte gehören, darf im Hause eines Europäers stattfinden, ohne Zustimmung des betr. Konsuls oder eines Vertreters.

Die Wichtigkeit dieses Punktes ist klar. Bei der absoluten Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Polizeiorgane niedrigen Grades, kann man die europäischen Bewohner Aegyptens unmöglich der Willkür der zumeist fremdenfeindlichen Polizisten aussetzen. Leute, die weder ihre Rechte noch Pflichten kennen, und nicht einen Funken Taktgefühl — von Rechtsgefühl ganz zu schweigen — besitzen, können nicht die Exzentive über Europäer ausüben.

4. Europäern können keine direkten Steuern ohne Zustimmung der Mächte auferlegt werden.

Major Huber-Kairo.

Digitized by Google

Die Siedlung am Kilimandjaro und Meru.

Der „Ansiedler" ist Auswanderer. Er verläßt die alte engere Heimat, um sich im Tochterlande derselben — der Kolonie — die neue engere Heimat zu schaffen. So macht er den fremden Boden zu einem zweiten Mutterboden seines Volkes, er schafft den Begriff der weiteren Heimat für sich und seine Volksgenossen.

Die Eigentümlichkeit der Bodenseßigkeit unterscheidet eben den Siedler vom reinen tropischen Pflanzer, vom Kaufmann oder sonstigen mehr oder minder kapitalkräftigen Unternehmer.

Es wäre eine schiefe Fragestellung, wollte man mit Bezug auf unsere Kolonien, insbesondere Ostafrika, Antwort verlangen, ob Siedler oder Plantagenbesitzer, Kaufmann bezw. Unternehmer die Kolonie zu entwickeln habe.

Das Ziel der kolonialen Entwicklung ist der nutzbringende Austausch der Arbeit, möglichst im Rahmen eines unabhängigen Wirtschaftsgebietes, von Mutterland und Kolonien. Es ist nur erreichbar, wenn die Kräfte herangezogen werden, welche Klima, Boden, Natur und soziale Eigenart der Eingeborenen des Landes uns bieten und wenn gleichzeitig auf die Verhältnisse der Nachbarkolonien nicht allein, sondern auch der konkurrierenden Kulturstaaten mehr oder weniger Rücksicht genommen wird. Wir sind nun einmal nicht allein in der Welt und können nicht, so zu sagen, aus der Tiefe des Gefühls heraus, Kolonialpolitik treiben.

So betrachtet, wird ein Streit um die Entwicklung der Kolonien nicht aufkommen können, so lange man sich nur mit den praktisch vorliegenden Verhältnissen genau bekannt macht und nicht in abstracto die Dinge festzulegen sucht. Unsere ostafrikanische Kolonie ist zu entwickeln und wird entwickelt werden von der Gesamtheit der genannten Wirtschaftsformen: Siedler, Pflanzer, Kaufmann, Unternehmer und nicht zuletzt von dem selbständigen Eingeborenen selbst, welcher zum Kaufmann die engere Fühlung zu nehmen hat. Wenn immer, bei mangelhafter Einsicht in die lokalen Bedingungen, nach einer verkehrten Richtung gearbeitet werden sollte, sind es die Verhältnisse selbst, die rücksichtslos zur Umkehr zwingen werden. Freilich wird dies unter Umständen recht empfindliche Opfer kosten und darum mag vorausgreifende Kritik nutzbringend sein.

Wenn ich in Folgendem die Siedlung am Kilimandjaro und Meru zum Gegenstand meiner Erörterungen mache, so darf ich, um die Wichtigkeit der Sache recht zu betonen, wohl sofort meine Ueberzeugung zum Ausdruck brin-

Digitized by Google

gen: Es handelt sich hierbei nicht um die wohl früher angezweifelte Möglichkeit einer Besiedelung. Dieselbe ist längst erwiesen. Es handelt sich vielmehr um die Dringlichkeit der Besiedelung und zwar möglichst der deutschen als der, allem Augenschein nach, allein möglichen und wirksamen Form, die in Frage kommenden Ländereien wirtschaftlich zum großen Zwecke heranzuziehen und nicht minder, um die eingesessene Bevölkerung einesteils als Arbeiter, andernteils als Selbsterzeuger in unserem Wirtschaftsplan zu verwerten. Der bodensessige Siedler, in eigner Person und in seinen Nachkommen, scheint bestimmt, sei es nun als Eigenproduzent, sei es teilweise oder ganz als Kaufmann die maßgebende Rolle zu spielen. Er ist derjenige, welcher in wirksamster Weise den Anstoß zum Produktenaustausch zwischen jenen Gegenden und dem Mutterland bezw. den andren Teilen der Kolonie schaffen kann und darum ist der rasche und richtige Fortgang der Besiedelung, zunächst um die zwei prächtigen Bergriesen unsrer schönen Kolonie, eine dringende Sache.

Die Möglichkeit der Besiedlung, sagte ich, sei längst erwiesen. Leider aber ist die Besiedlungsmöglichkeit nicht so in Deutschland bekannt, wie es für den weiteren Fortgang der Siedlung im deutschen Interesse nötig erscheint. Wir haben uns nun seit den Tagen des unvergessenen Fühlke, des jungen genialen Lent gerade genug in Presse und Vereinen über den Kilimandjaro und sein uns günstiges Klima unterhalten. Inzwischen haben Griechen, Italiener, Buren, Engländer die Plätze besetzt, über deren Wert wir uns stritten und wenn nicht die Deutsche Kolonialgesellschaft mit den Deutschrussen einen entschiedenen Anfang gemacht hätte, bliebe die beschämende Tatsache bestehen, daß in jenen weiten Gebieten bisher nur vier Plätze mit deutschen Ansiedlern vorhanden wären gegenüber den zahlreichen Ausländern, von dem indischen Handelsvermittler gar nicht zu reden. —

Nicht am wenigsten auch dieser immer mehr zu unseren Ungunsten sich gestaltenden Verhältnisse wegen ist die deutsche Siedelung eine dringende Sache.

Es ist nicht gerade eine Art Hochgefühl, das den deutschen Reisenden ergreift, wenn er in dem mit deutschem Blute erkauften Lande sich dieser Tatsachen, angesichts blühender Fremdenniederlassungen, bewußt wird. Seit 13 Jahren arbeitet unter den dortigen Eingeborenen die Mission, die katholische und evangelische. Durch die Art ihrer Wirtschaft liefert sie ein ständiges Beispiel, daß der Europäer mit Familie dort sehr wohl am Platze ist und doch bleiben die Herren des Landes der Erschließungstätigkeit so gut wie fern. In Moschi und Aruscha zuckte man die Achseln, als ich mit einigem Eifer auf diese Dinge hinwies. „Sie kommen ja nicht, die Deutschen," hieß es: „Schicken Sie uns nur Ansiedler, niemand wird erfreuter sein als die Regierung des Landes." „Der Grieche zieht seine Landsleute nach sich und wir können ihn nicht hindern." —

Schnell ist die Kritik bei der Hand und legt die Schuld dieses Entwicklungsganges auf die Beamten des Bezirkes. Jedenfalls möchte ich aber

Digitized by Google

die jetzigen durchaus freisprechen von irrigen Anschauungen, deren Folge das Zurückstehen des Deutschen Elementes wäre. Zwar herrscht wohl auch jetzt noch eine Empfindung, der nach der deutsche Ansiedler eine schwerere Last in der Regel bedeutet für die Regierung als der fremde, aber ganz gewiß ist das nationale Empfinden unserer dortigen Beamten ein so starkes, daß es gerne einige besondere Verdrießlichkeiten mit in den Kauf nimmt.

Früher hat man mit freigebiger Hand recht wertvolle Komplexe an Fremde vergeben und besonders ist auch die katholische Mission reich gesegnet worden mit Ländereien. Man stand offenbar unter dem Eindruck, als ob bei der im Ganzen bedeutungslosen Siedlungsmöglichkeit es völlig nebensächlich sei, wer dort sein wirtschaftliches Heil versuche. Die Kilimandjaro-Straußenzuchtgesellschaft hatte einen großen Teil der Steppe unterhalb des Kilimandjaro in ihrer Gewalt. Die Möglichkeiten der Entwicklung mochten erschöpft erscheinen. Wozu also noch Deutsche anwerben und in das Land ziehen? Von selbst kamen sie nicht. Hatte doch wissenschaftliches Gutachten in Deutschland frei genug erklärt, daß von Kaffee- und Plantagenbau am Kilimandjaro nicht die Rede sein könne.

Der Deutsche mit seinem allzu stark ausgebildeten Autoritätsglauben, seiner Lust zu theoretisieren und offen gesagt, mit gewissen andren Mängeln behaftet, hat sich hier einmal in seiner ganzen Schwäche gezeigt. Der Grieche griff flott zu, trieb Handels-, Fuhr- und Transportgeschäfte, legte Plantagen an, redete wenig oder gar nicht, wußte zu gehorchen und sich in die Art der Eingeborenen, überhaupt die Verhältnisse zu fügen. Nicht weniger der fleißige Italiener, nüchtern wie sein Vetter, der Grieche. Er griff den Fellhandel auf und wußte sich dem angesessenen Händler der Küste anzupassen. Der Inder drängte sich in das Vertrauen der Eingeborenen. Den früher allmächtigen Araber hatten wir aus dem Lande gejagt und flugs ergriffen die erwähnten Ausländer ihre Chancen. Gleichzeitig machte die nicht angebrachte Wirtschaftsform der Straußenzuchtgesellschaft ein glänzendes Fiasko, nicht ohne Rückwirkung auf die öffentliche deutsche Meinung zu Hause über den Wert des Kilimandjaro. Hier mag Schweigen das schärfste Urteil sein.

Dank dem verdienten Bezirksamtmann Meyer in Tanga kamen nun Buren, wenigstens deutsche Sippe ins Land und lehrten uns Deutsche den Wert der Merusteppen erkennen und Dank Herrn Leue kam die ostafrikanische Siedlungsfrage wieder lebhafter in Fluß mit der Entsendung der Deutschrussen. Wenige selbständige deutsche Pioniere begannen sich zu regen: Muhl und Ussert in Arnscha, kräftig ermuntert und gefördert von dem hochverdienten Hrn. von Reitzenstein daselbst, der frühere Feldwebel Merkel, leider sein eigner Feind, Sauerbraunn und Domcke, leider von Anfang an in höchstbedauerlichem, sie sehr schädigendem, Konflikt mit der Militärverwaltung zu Moschi.

Das Besserwissen ist eine Eigenheit der deutschen Presse, ergo des deutschen Volkes. Darum darf man nicht verwundert sein, wenn Leute abseits von den tatsächlichen Verhältnissen das Mißlingen der Buren- und Deutsch-

Digitized by Google

russenansiedlung prophezeit haben, weil weder der Bur noch der Deutschrusse ihrem Ansiedleridеal entspricht. Sie vergessen nur eins: Das Land bietet noch immer so viel Ellbogenraum, die Verhältnisse gewähren so verschiedenartige Chancen, daß unter der Voraussetzung der Willensbetätigung nach einer Richtung — wie etwa des Buren für Viehzucht — des Deutschrussen für Ackerbürgertum — eine Besiedlung erfolgreich sein muß, wenn der Staat die ihm obliegenden Bedingungen erfüllt.

Es darf in Zukunft nicht heißen: Wird das Alles Erfolg haben? Es muß heißen: Der Erfolg muß kommen und einzig unsre Schuld ist, wenn er ausbleibt. Die Wege haben uns die Ausländer gewiesen und wir haben ihnen nur nachzugehen und die klar zu Tage liegenden Verwaltungspflichten zu erfüllen.

Die wirtschaftliche Hebung des Kilimandjaro und Meru schließt sich, wie jene zwei Gebirgsmassen als Fortsetzung an Pare und Usambara, — an die wachsende Entwicklung der letzteren Ländereien. Die Bahnlinie Tanga-Mombo, in Verbindung mit dem günstig liegenden Agaven- und Kautschukbau, hat die rasch wachsende Plantagenwirtschaft der Küste und Usambaras geschaffen. Die Bahn ist bereits rentabel und der neuere Plantagenbau nicht weniger. Der Ansiedler Usambaras gedeiht und er ist drauf und dran den leider durch verkehrte Wirtschaftsform in Mißkredit gebrachten Kaffeebau wieder zu Ehren zu bringen. Daneben können ihn noch andre Exportprodukte über Wasser halten bis zu Zeiten, in denen er der Versorger inländischen Bedarfes sein wird. Um ihn wollen wir heute nicht sorgen, er zieht von selbst Freunde und Mitansiedler an sich.

Es herrscht eine überaus rege Nachfrage nach den an den Abhängen des Usambaragebirges zu Plantagenbau geeigneten Ländereien. Und läge nicht ein sehr ernstes Hemmnis in der den Erfolg jetzt bestimmenden Arbeiterfrage vor, so würde die Entwicklung noch viel kräftiger eingesetzt haben. Deshalb lehnen sich die neuen Unternehmer gerne an Eingeborenensitze an und Pläne wie die Entwässerung des ungemein fruchtbaren Mombo-Sumpfgeländes, Boden für Baumwolle und Zucker, Reis und dergl. müssen vorerst zurücktreten. In fast ununterbrochener Reihe sind die Plätze, dem neuen Straßenbau, ev. Bahnbau entlang, von Mombo nach Masinde, Mkombare hin belegt, so daß für das Usambaragebirge an der Bahnseite kaum noch Plantagenland zu haben sein wird.

Wenig oder gar nicht ist das Paregebirge für wirtschaftliche Erschließung in Angriff genommen, aber auch hier liegen in Kisiwani bereits Ansätze vor und zweifellos wird die dort an den Hängen vorhandne Sansevière, ebenso wie im englischen Voi, sehr bald ihre Unternehmer finden. Auch hier werden zweifellos neben den Missionsstationen, die sich im Gebirge selbst in einer Reihe hinziehen, bald Ansiedler zu finden sein.

Der kundige Leser wird in den Namen Masinde und Kisiwani jene verschrienen Dysenterie- und Fiebernester wieder erkennen, deren Militär-

Digitized by Google

stationen verlassen wurden. Wir haben eben gelernt, mit diesen Gefahren umzugehen und wir werden es noch mehr lernen. Lange Zeit hindurch aber hat die zweifelnde Furcht die Ansiedlungslust zurückgehalten.

Von jeher aber waren gerade der Kilimandjaro und Meru mit ihren hochgelegenen Steppen als gesund bekannt und neuerdings fürchtet der Reisende nicht einmal deren Uferwälder, denn er hat mit der klaren Erkenntnis der Ursache von Dysentrie und Malaria auch das Verhalten und die Mittel zu deren Bekämpfung gefunden.

Eine richtig geleitete Reise des Ansiedlers nach seinem Bestimmungsort, wo er der Gefahr des Fiebers enthoben ist, hat gegen die früheren Jahre ihre Schrecken verloren und wird, wenn erst die Bahn von Mombo ganz bis an die Berge führt, eine Vergnügungstour sein. Auf die Bahn aber möge der deutsche Siedlungslustige ja nicht warten, zumal das große Los nach der Ziehung nicht mehr zum Verkauf zu stehen pflegt.

Werfen wir nun einen Blick auf die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Berge. Dazu bedarf es vorerst einer kurzen Einschätzung der natürlichen gegebenen Bedingungen. Wir befinden uns auf einem Hochlande, das von der Küste her angestiegen ist, mit einer durchschnittlichen Steppenhöhe von etwa 1100 Meter. Auf dies aufgepflanzt bis zu 6000 Meter stehen die vulkanischen Erhebungen des Kilimandjaro und Merugebirges, dem sich nach Norden und Westen hin weitere vereinzelte gewaltige Gebirgskegel anreihen. Die Verwitterungsprodukte der riesigen vulkanischen Bergmassen sind in die sanft abfallenden Steppengelände getragen und haben sie befruchtet. Riesige Schluchten sind von den abfallenden Wässern in die Berge gerissen. Wo ist aber ihr Boden geblieben? Er lagert an den tiefer liegenden Ufern und wird weit ins Land getragen. Die Flüsse der Ost-, Süd- und Westabhänge des Kilimandjaro, in der Regenzeit von den Bergen stürzend und das ganze Jahr, in der Hauptsache, Wasser führend, vereinigen sich zum Flußgebiet des Pangani, während andre, besonders am Meru, weit draußen in der Steppe versiegen, in Sumpfgebieten.

Wo immer eine laufende Wasserader ist, von für später geplanten Gebirgsstauen noch zu schweigen, da ist auch Platz für den Siedler, falls nicht schon ein Vorbesitzer da ist.

Eine lange große und kleine Regenzeit und vor allen Dingen als äußerst wichtig, ein überaus reicher Taufall geben den Kulturen die Sicherheit des Gedeihens gegenüber der heißen tropischen Sonne. Sie ermöglichen die Inangriffnahme von Plantagen an den Grenzen von Berg und Steppe und weithin in die Steppe, wo Bewässerung den durchaus fruchtbaren Steppenboden erschließen kann.

So haben wir nicht nötig, mit Neid auf die Eingeborenen zu blicken, deren Bananenschamben und Felder, am Berge selbst, in allerdings äußerst fruchtbarer Lage sich befinden, die aber auch in der Regenzeit unter dem Gewölk des hohen Landes nicht wenig zu leiden haben.

Digitized by Google

Die Kaffeefelder der Italiener und Griechen verlaufen in der Steppe. Die Pachtung der Kilimandjaropflanzungsgesellschaft mit ihrem erstaunlich fruchtbaren Gelände verläuft in die Steppe. Ebenso das Besitztum von Sauerbrunn und Domcke. Die Buren haben sich direkt an den Ufern des Engare Nairoli, des Nanyuki, des Ol Motonyi in der Steppe niedergelassen und ackern flott den Steppenboden mit ihren Pflügen, um von ihm alle Gemüse, Mais, Kartoffeln, Weizen, Gerste und Hafer zu gewinnen; ja am Ol Motonyi haben die Muhl und Uffert, und ihrem Beispiel folgend, die Buren herrliche Kaffeefelder angelegt. Hier und da sieht man Kautschuk, Baumwolle und Tabak — Alles wohlgedeihend. Zwar will der Boden richtig gewählt sein und nicht überall wird ohne künstliche Nachhilfe des rechten Dunges der Weizen gedeihen, nicht überall Kautschuk und Kaffee. Doch überall sind die klimatischen Vorbedingungen äußerst günstige.

Ich sagte oben, wir hätten den Buren zu danken, daß wir nun die Meru- und Kilimandjarosteppen in ihrem Werte einschätzen gelernt haben. Zweifellos ist das richtig. Ein guter Beobachter hätte auch von den Masai sein Teil lernen können, denn diese haben von jeher gewußt, daß ihre Buckelrinder gedeihen, wo viele Tausende von Wild ihre Nahrung finden. Der Bur freilich trug den zum Haushalt nötigen Ackerbau in die Steppe, wo immer er fließendes Wasser zu Kanälen aus Flüssen oder den nahen Bergen holen konnte. Genau wie in Südafrika. Und noch ist die Entwicklung nicht beendet. Dem deutschen Brunnenbauer ist es vorbehalten, den unterirdischen Wasserläufen zu folgen, die dem Auge sichtbar werden in vereinzelten kleinen Seen, die man hier und da vom erhöhten Punkte in der Ferne im Sonnenglanze aufblitzen sieht. Sie haben scheinbar weder Zufluß noch Abfluß! Dem Wassersucher wird auch ein oder die andre Baumreihe nicht entgehen, die mitten im wogenden Grasmeer dahinzieht. Zweifellos wird der Brunnenbau zahlreiche Oasen in der Steppe schaffen können. Doch „Oase" paßt nicht hierher, denn wie kann man bei den Kilimandjaro- und Merusteppen an „Wüste" denken. Es sind prächtige Viehzuchtflächen! Und man erkennt dies, wenn der Farmer das „Heu am Stengel" zu Ende der Trockenzeit abbrennt und nun beim ersten Regen das junge herrliche Grün auf Meilen hervorbricht, einem frischen Saatfelde gleich! Dereinst wird derselbe Farmer sich Kraftfutter säen und sein Vieh damit und durch Kreuzung ebenbürtig unserem Milchvieh machen! Zuchtvieh kannte auch der viehzüchtende Masai, aber von Kraftfutter weiß er nichts.

Klima und allgemeine Bodenverhältnisse liegen durchaus günstig in dem Siedlungsgebiete. Es ist eine große Erleichterung für den Siedler, daß er sich in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit unabhängig machen kann von den Konserven, die an der Küste leider noch immer eine so große Rolle spielen und die zu verdrängen der Ansiedler bestimmt ist, sobald die Verkehrsverhältnisse günstiger werden. Milch, Eier, Butter, Mais, Bananen, Südfrüchte, Kartoffeln und alle Gemüse, verschiedene Mehlsorten und z. T. schon

Digitized by Google

Weizen, auch Fleisch (Schweine. Ziegen, Hammel, Hühner, Wild) wird sich der umsichtige Siedler bald zu schaffen wissen und hat er Glück, so bringt ihm dies von neuen Zuzüglern bald auch etwas bar Geld. Sobald die Bahn gebaut sein wird, hat es keine Not mehr, denn dann liefert er zur Küste in Konkurrenz mit dem englischen Nairobi.

Nichtsdestoweniger bleibt noch eine Lücke, die auszufüllen ist, um sein Dasein zukunftsvoller zu gestalten und hier muß das Exportprodukt in seine Rechte treten. Der Siedler muß sich eine, wenn auch nicht allzugroße Plantage zulegen, um mit Ruhe und Sicherheit den kommenden Dingen entgegensehen zu können. Hierzu empfiehlt sich der Kaffeebau in erster Linie; allerlei andere Produkte können auch in Betracht kommen. — Jedenfalls sind die Kaffeepflanzungen der Mission in Kiboscho, in Madschame am Meru, die der Marangupflanzer und der Griechen ein offenbarer Erfolg und auch Kibohöhe verspricht Gutes.

Aber auch hier ist die Arbeiterfrage der Eckstein, an dem irrig angelegte Unternehmungen scheitern können bei sonst sehr guten Vorbedingungen. Sollte z. B. die Kilimandjaro-Pflanzungsgesellschaft das Schicksal der Straußengesellschaft teilen müssen, was gewiß zu bedauern wäre, so dürfte die Ursache nicht an den derzeitigen durchaus tüchtigen Leitern zu suchen sein, noch auch an der Zumessung von nur 1000 Hektar Pachtland bezw. dessen Güte, sondern einzig an der Arbeiterfrage, die Großkulturen gegenüber nicht günstig liegt. Ich bin überzeugt, daß es eine verkehrte Maßregel ist, sich mit viel Plantagenland zu belasten. Die Eigenbearbeitung ist nur in seltnen Fällen möglich, weil die Kräfte fehlen und der Spekulation ist das Land entrückt, weil es erst mit der Inkulturnahme von Pacht in Eigentum übergeht. Der Siedler mit mäßiger Plantagenwirtschaft hat durchaus mehr Erfolgchancen als der reine Plantagenbauer, denn er wird sich bei der Eigenart der Verhältnisse viel leichter die nötigen Hilfskräfte beschaffen können. Mit der Antwort des Importes von Arbeitern kann die Frage nicht gelöst werden, denn die billige Arbeitskraft ist wesentlich und verdient die eingehendste Würdigung. Doch darüber weiter unten.

Hat der Siedler eine kaufmännische Ader und weiß sich Beziehungen zur Küste zu schaffen, so bieten ihm Felle, Honig, Wachs und etwas wilder Kautschuk eine je nach den lokalen Verhältnissen nicht zu verachtende Chance; nicht weniger wie dem fortgeschrittenen Viehzüchter das Transportunternehmen. Den reinen Handel aber überläßt er am besten dem gelernten Kaufmann, der Hans Dampf in allen Gassen sein muß. Hier hat er mit dem Inder zu konkurrieren und dessen Gönner an der Küste. Es ist zu hoffen, daß der Letztere bald Mittel und Wege finden wird, sich des deutschen Vermittlers zu bedienen, wie z. B. für den Fellhandel des Italieners. Jedenfalls muß der Inder unter allen Umständen zurückgedrängt werden. Es ist eine dringende Notwendigkeit, daß der deutsche Kaufmann bezw. Siedler in das

Digitized by Google

Vertrauen der Eingeborenen trete, denn hiervon hängt die glückliche wirtschaftliche Lösung der Eingebornen- und Arbeiterfrage überhaupt ab.

Ich bin nämlich der Meinung, daß eine richtige Hebung der Wirtschaft in jenen Gegenden und vielfach in Ostafrika nur dann möglich ist, wenn wir die Kulturen der Eingeborenen in Bahnen lenken, die, sei es dem Siedler, sei es dem reinen Kaufmann Gelegenheit geben, eine Vermittlerrolle zwischen Angebot und Nachfrage zu übernehmen. Die reine Bananen- und Wimbikornwirtschaft mit dem Faulenzerleben der Männer, was daran hängt, muß aufhören. Auch der Neger muß Tauschprodukte schaffen und den Anreiz muß die Rupie geben, die er recht lieb hat, d. h. das Geld. Der frühere Missionar Bleiken in Schira hat durch Ermunterung der Landschaft zur Weizenkultur *einen* Weg gezeigt. Die kleine Mühle, die er für Eingebornen-Weizen gehen läßt, bringt ihm ein hübsches Einkommen, den Negern aber die willkommene Rupie. Wir müssen bis zu einem gewissen Grade in den sogenannten Kulturzonen d. h. den alten Wohnsitzen der Wadschagga und Wameru am Berge, *aber nur da*, Negerbauern schaffen, ihr Stammesgefühl pflegen und sie damit in ihren Seelenüberflüssen als Hilfskräfte unsrer Siedler im Lande halten. Dazu kann man Freizügigkeit usw. einengen, nicht aber soll man versuchen, sie zu enteignen, ihnen das Volks- und Stammesgefühl zu nehmen und zu reinen und nichts als Arbeitern der Siedler zu machen. Die Siedler, im engen Rahmen augenblicklicher Interessen stehend, neigen gerne zu der Ansicht, es sei nötig, nach der Schablone die Männer der dortigen Stämme zwangsweise zur Plantagenarbeit heranzuziehen. Es ist eins gegen zehn zu wetten, daß die Leute einfach aus dem Lande laufen würden in die englische Kolonie, wo man sie bei dreifach besserem Lohn freudig aufnehmen würde. Ich hoffe, man ist endlich bei der Regierung von der Erfahrung durchdrungen, daß die Zerstörung der Stammeszugehörigkeit und des Heimatsgefühls der Neger keine dauernde Rentabilität der Wirtschaft ermöglicht.

Der in seinen Grenzen festgelegte Negerbauer hat ein Interesse an billiger Produktion und wir als Siedler profitieren an dieser Tendenz durch die zunehmende Volksvermehrung mehr und mehr. Der günstige Lohnsatz von monatlich 3 Rupien, wie er heute noch am Meru und Kilimandjaro besteht, kann durch verkehrte Maßregeln gar bald in die Höhe schnellen. Eine solche Maßregel wäre die großkapitalistische Pflanzungswirtschaft! Beiläufig darf ich wohl einschalten, daß die Verwaltung, für große vorübergehende Bauten (Straßen, Bahn usw.) nicht die Wirkung auf den Arbeitsmarkt, die leider immer eine *dauernde* bleibt, außer Acht lassen sollte. Besser würde sie unter Umständen vorübergehend fremde Kräfte einführen.

Wenn nach Gesagtem der Neger zum Produzenten werden kann, und wie man in Muanzahinterland sieht, auch leicht wird zum großen Vorteil der Handelsbilanz — dies ist Hauptmann Seyfrieds Verdienst gewesen — ist es da nicht nächstliegende Pflicht, daß wir die Vermittlung seiner Produktion dem deutschen Siedler und Kaufmann zuführen?

Digitized by Google

Wenn irgend etwas, so ist die Arbeiterfrage mit äußerster Vorsicht anzufassen und dem reinen Wunsche sind von der kühlen Erwägung Zügel anzulegen. Noch bin ich der Meinung, daß selbst das überaus günstige Klima jener Gegenden, über die ich hier schreibe, eine andauernde körperliche Tätigkeit des Siedlers kaum zuläßt und daß vor allen Dingen dieselbe in Konkurrenz mit der ungelernten billigen Eingeborenenkraft eine Verschwendung bedeutet. So sehe ich z. B. die Deutsch-Russen wohl als Kleinbauern, handwerklich gebildeter an, aber sicherlich nicht in dem Sinne unsres pommrischen Kleinbauern, der mit seiner Familie Hände und den eignen seinen Unterhalt dem Boden abringt. Wie vorzüglich gesund für unser Volk hierzulande auch ein solches Bauerntum ist, für Ostafrika entspricht es nicht den Verhältnissen. Der Bur sowohl wie der deutsche Siedler bedürfen der eingebornen Hilfskräfte; sie bedeuten das Herrentum im Lande neben Kaufmann und Beamten und Missionaren. Darum könnte ich als Regel auch nicht die Einwanderung von mittellosen deutschen Bauern befürworten, hinter denen nicht die generösen Mittel der deutschen Kolonialgesellschaft ständen, wie im Falle der Deutschrussen, ganz abgesehen davon, daß uns im Mutterlande selbst Kleinbauern und ländliche Arbeiter so nötig sind wie das liebe Brot.

Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht für handwerklich gebildete Kräfte bereits eine mäßige Nachfrage am Kilimandjaro besteht und wachsen wird. Dann und wann einige Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Maurer, Mühlenbauer und dergl. werden auch bei geringen Mitteln drüben Platz finden.

Der Siedler wird am besten gedeihen — ganz ähnlich den Verhältnissen in Usambara — wenn er, neben den geistigen Waffen, von denen unten die Rede sein wird, ein angemessnes Kapital mitbringt für Hausbau, die nötigsten Utensilien, Vieh und ersten Anlagen, sowie Reserve für die ersten Jahre. Für das Land selbst ist dieser Siedler *dringendes* Bedürfnis, denn ohne Vorbild und äußeren Reiz wird der dortige Neger niemals aus seinem süßen Nichtstun, wozu ihn die Natur einlädt, heraustreten. Eine gute Wirtschaftsbilanz ist für dies Land ohne vorerst den Siedler gar nicht möglich und an ihn und seinen Nachkommen liegt es, sich zu Herren der Lage zu machen. Die bevorstehende Kommunaleinrichtung wird ihm die nötige Fühlung mit den Behörden und anderen Wirtschaftsfaktoren bringen. Hoffen wir, daß man nicht vergißt, zu dieser Kommune auch die Buren und Ausländer beratend zuzuziehen!

Die geistigen und sozialen Faktoren, die zum Gedeihen des Siedlers beitragen, mögen kurz erwähnt sein: Ein fester Wille ist der Grund, auf dem, gepaart mit einer religiös-sittlichen Weltanschauung, sein Wohl sicher steht. Der Wunsch, schnell reich zu werden, um dann wieder heimwärts sich zu wenden, ist das wirksamste Mittel zu Mißerfolg, während die feste Absicht, im Lande zu bleiben und mit ihm zu verwachsen, dokumentiert durch die mitgebrachte Frau bezw. Familie, eine fördernde Wirkung auf seine Unternehmungen haben wird. Eine gewisse allgemeine Bildung, wie sie ja an und

Digitized by Google

für sich der Besitz eines Kapitals von 15—20 000 Mark mit sich zu bringen pflegt, wird es dem Siedler leicht machen, seine Chancen zu ergreifen und die richtige Stellung zu den Eingebornen zu nehmen.

Aber selbst der idealste Siedler, sei er nun Bur, Deutschrusse oder Deutscher, ist schließlich auf eine kräftige staatliche Tätigkeit angewiesen. Hier aber sind dringende Forderungen: Wegebau und ganz energische Maßregeln gegen den Kontraktbruch der eingeborenen Arbeiter. Wir dürfen uns auf den jetzigen Bezirksamtmann verlassen, daß er diese Dinge so ordnet, daß sie die Kritik nicht weiter herausfordern d. h. wirksam! Wir dürfen uns auch auf ihn verlassen, daß er Seiner Exzellenz, Herrn Staatssekretär Dernburg gegenüber, auf die Dringlichkeit und die durchaus empfehlenswerte Maßregel des Bahnbaues hinweist, damit der große wirtschaftliche Zug, der von Usambara her eine fast ununterbrochene Siedlungskette nach den Bergländern ermöglichte, sich endlich frei entfalten kann, auch nach Iraku hin, das einer Erschließung harrt. Wahrlich diese Bahnlinie mit der unausbleiblichen Phalanx von Siedlern, sollte als politische Maßregel schon nicht unterschätzt werden. —

Es mögen nun, folgend, einige Angaben Platz finden über den Stand der Besiedelung, so weit ich in der Lage war, ihn persönlich in der ersten Hälfte dieses Jahres festzustellen.

Der Verwaltungsbezirk Moschi, mit dem Bezirksamtmann an der Spitze, umfaßt die Unterbezirke von Nord-Pare, Moschi (Kilimandjaro, zugleich Militärstation), Aruscha (Meru zugleich Militärstation) und Iraku (nur Militärstation). Nord-Pare, außer durch seine Missionsstationen, ist noch völlig unbesiedelt und in Iraku macht zwar ein Viehhändler Siedentopf Anspruch auf umfangreiche Ländereien, doch dürfte ihm nur ein sehr geringer Teil zugesprochen werden.

Die eigentlichen Siedlungen liegen am Kilimandjaro, von Osten her bis an seine westlichen Ausläufer um den Süden herum d. h. im engeren Bezirk Moschi und am Meru, rings um den Berg d. h. im Bezirk Aruscha. Sie umfassen wirtschaftlich sämtliche an die Berge grenzenden Steppen, teilweise die letzten Bergabhänge und nur ganz vereinzelt liegen sie im Eingebornenlande selbst, wie die Pflanzungen einiger Griechen und die Wirtschaften der Missionen. Jedoch sind auch in diesem Falle Weideländereien in der Steppe mit den Wirtschaften verbunden. Den Eingeborenen ist die sogenannte alte Kulturzone der Berge, ihr Stammland, reserviert, außerdem bleibt ihnen zwischen den Ländern der Siedler streifenweise Land liegen zum Zutritt in die Steppe, deren sie teilweise für ihre Wirtschaft unbedingt bedürfen. Das Bergland oberhalb der Kulturzone bleibt gemeinsames Weideland. Der Urwald ist fiskalisch und die Bergwiesen oberhalb desselben sind noch völlig unbenutzt. Das Holzschlagerecht wird äußerst liberal gehandhabt, die Jagdverordnungen bedürfen besonders beziehentlich der Ausfuhr von Gehörnen einer Revision. — Leider hapert es mit der Vermessung der Ländereien ganz

Digitized by Google

außerordentlich und damit wird eine planvolle, vor Irrtümern geschützte Landverteilung nicht wenig erschwert. Es erscheint die Anstellung eines Landmessers, samt zeichnerischer Hilfskraft, eine dringende Notwendigkeit. Wir haben, recht zum Verwundern, weder vom Meru noch Kilimandjaro gute Karten, wie viel weniger für Bewirtschaftung ausreichende Landesvermessung. Der Hinweis genügt hoffentlich, damit Kräfte, die nötig sind, in den Etat kommen.

Wenn ich die Aufzählung der Siedelungen mit den Missionen beginne, so geschieht es auf Grund der Tatsache, daß dieselben eben, neben ihrem Lehrberuf, Siedelungswirtschaft treiben. Sie halten Vieh wie der Siedler, pflanzen für Wirtschaftsbedarf wie der Siedler und produzieren zum Verkaufe wie derselbe. Das gilt in erhöhtem Maße von der katholischen Mission, welche man, in etwas auffälligem Gegensatz zur evangelischen, recht reichlich mit Besitz bedacht hat. Gewiß ist der evangelische Missionar, im Rahmen seiner Ländereien, nicht minder tätig als der katholische und wir dürfen uns dieses edlen Wettstreites freuen, müssen aber auch erwarten, daß der evangelische Missionar, wenn er wirtschaftlich in der Weise des Siedlers tätig sein will, keine Schwierigkeiten im Landerwerbe vorfindet. Vergessen wir nicht, daß unsere Leipziger Mission kerndeutsch ist, daß sie im Familienleben dem Ansiedler einen unliebsamen Anschluß und Hilfe von vorn herein gewähren kann und gern gewährt, sicherlich zu seinem Vorteil. Ich darf wohl hier mit Nachdruck der irrigen Meinung entgegentreten, als ob unsre gut deutsch gesinnten Missionare, prächtige Männer, die ich sehr hoch schätzen gelernt habe, und praktische Männer, einer richtig geleiteten Siedlung entgegen ständen. Das tun weder die katholischen noch evangelischen; beide wünschen sehnsüchtig den Bahnbau und sie wissen, was der für Eingeborne und Siedler bedeutet. Ebenso nehmen sie mit Bezug auf das Verhältnis zwischen Siedler und Eingeborenen einen wirtschaftlich durchaus gesunden Standpunkt ein, *eben weil sie Männer des praktischen Lebens und nicht nur Lehrer und Prediger sind.* —

Die Evangelischen Missionen, beginnend im Osten des Kilimandjaros, einander folgend nach Westen und dem Meru, haben folgenden Landbesitz: Muika 70 Hektar, Mamba 76 Hektar, Marangu 17 Hekt., Moschi 30 Hektar, Madschame 60 Hekt., Massame ca. 20 Hektar, Schira 25 Hektar, Süd-Ost Meruland (Nord-Koaranga) 24 Hektar, Aruscha 20 Hektar, zusammen ca. 342 Hektar. Hierzu kommt für Nord-Koaranga 250 Hektar sehr gutes Weideland, in meiner Schätzung Kulturland. Auch haben sich Schira und Aruscha neuerdings um je ca. 250 Hektar Weideland in der Steppe zu den Pachtbedingungen für Ansiedler beworben. Man kann es ihnen nicht abschlagen und wird es hoffentlich nicht tun. Ihr eigentliches Kulturland liegt innerhalb der Eingeborenenschamben und es ist recht und billig gegen die Eingebornen, daß man es enger begrenzt hat.

Digitized by Google

Die katholischen Missionen besitzen folgendes Kulturland innerhalb der Eingebornenländereien: Rombo 212¼ Hektar; Kilema 542 Hektar, Kiboscho 264 Hektar. Dazu an Weideland in Kiboscho 1000 Hektar. Neuerdings liegt eine Bewerbung um Land in Uru, dem Kiboscho-Nachbarland, vor, welche kein dringendes Bedürfnis erscheint.

Rückhaltlos soll der Fleiß beider Missionen anerkannt werden in wirtschaftlicher Beziehung, wobei die reicheren Mittel der katholischen Mission in Betracht zu ziehen sind. Kilema und Kiboscho weisen stattliche Gebäude auf, aber dem stehen Aruscha und Nord-Koaranga kaum nach. Der liebevolle Fleiß des Missionars Müller zu Madschame, sowie der ländlich geeigneten Wirtschaften in Schira, Nord-Koaranga und Aruscha wetteifern mit den reichen Anpflanzungen in Kiboscho.

Für das wirtschaftliche Gedeihen der katholischen Siedlungswirtschaft ist übrigens der Bahnbau geradezu eine Lebensfrage, denn es stecken beträchtliche Mittel in jenen Unternehmungen, die nur eine vernünftige Verkehrspolitik rentabel machen kann. Das läßt uns hoffen, daß man von allen Parteien im Reichstage in die Regierung dringen wird, eine Bahnvorlage zu bringen.

Neben Kaffee, etwas Kautschuk und Gerberholz, bauen die Missionen in erster Linie allerlei Gemüse und Früchte für den Hausbedarf. Den vom Ansiedler Markel in Marangu an die Mission verkauften Garten, — zur alten Militärstation gehörig (die Mission hat dort jetzt eine Handwerkerschule) — ist es eine Herzensfreude anzusehen, mit seinem Reichtum von Apfelsinen, Mandarinen und Zitronen. Glücklich, wer sich dort mit Vorrat für den Steppenmarsch ausrüsten darf. Der braucht keinen Schluck Trinkwasser in der Feldflasche. — Die Missions-Viehwirtschaft (die kath. Mission besitzt ca. 620 Stück) leidet, wie die der Ansiedler, a.s Mangel an Kreuzungen und in Folge freien Weidegangs, welche kaum Zuchtwahl zuläßt, an heruntergekommner Rasse. Die Wadschagga, gewöhnt das Beste als Opfer zu schlachten, sind schlechte Viehzüchter. Ehe nicht der Frachtentarif der D.-O. A.-Linie für Zuchtviehimport einer gründlichen Revision unterzogen wird, kann man sich da keine durchgreifende Besserung versprechen. Jedoch will ich nicht unerwähnt lassen, daß ich auf Mission Marangu recht anerkennenswerte Zuchtwahlbemühungen feststellen konnte. Auch das deutsche große Huhn mit seinen großen Eiern gegenüber dem Dschaggahuhn, dessen Eier im Eierbecher verschwinden, imponiert dort durch Art und Zahl.

Ich komme nun zu den eigentlichen Siedlern, die ich trennen will in Europäer, Buren, Deutschrussen und ehemalige Askari, angepaßt ihrer örtlichen Verteilung. Engländer, Italiener, Deutsche, Griechen sitzen zumeist am Kilimandjaro. Hierzu kommen Muhl und Ussert in Aruscha am Meru. Die Buren sitzen rings um den Meru zusammen mit einigen Süd-Afrikandern. Die Deutschrussen sind unterhalb der evangelischen Mission Nord-Koaranga angesiedelt, frühere Askari der Schutztruppe (Sudanesen) in der Steppe unterhalb Schira.

Digitized by Google

Von Rombo im Osten des Kilimandjaro beginnend, folgen die Siedlungen etwa aufeinander: F. Richter, früherer Feldwebel der Schutztruppe, Nachfolger des Merkl'schen Besitzes von 1000 Hektar Land in Rombo. 90 Stück Großvieh, 225 Kleinvieh. Kautschukplantage angelegt. Verheiratet. A. Ortolani, Italiener; Transportfahrer, 164 Hektar Kaffee, ca. 30 Stück Vieh, Fellhändler (Besitz vom früheren Feldwebel Merkl erstanden). G. Mongaro, Frachtfahrer, Fellhändler, 75 Hektar Kaffee. Italiener. Engländer Pattison, Baumwolle, Kaffee, Kautschuk, etwas Vieh. Besitz ca. 200 Hekt. (?). Bur De Beer am Himofluß, Frachtfahrer. Elefantenjäger, Vieh, Besitz ? E. und E Meimaridis, Kiboscho, Grieche, verheiratet, 1400 Hektar (?) Kaffee, ca. 600 Stück Vieh, Weideland in der Steppe 1000 Hektar. M. Filios, Madschame, Grieche. 600 Hektar Land, 80 Hektar Kaffee, ca. 35 Stück Vieh. H. Luis, Engländer, am Weru-Weru, 265 Hektar Land, Kautschuk. 6 Stück Vieh. Petrochilos, Grieche in Uru, 200 Hektar, Kaffee. — Ferner sind in Uru und Madschame die folgenden Griechen angesiedelt und treiben Kaffeebau: A. Monas, 200 Hektar, D. Markondonatu, 200 Hektar; H. Swellos, 200 Hektar. Es folgen weiterhin R. Bleiken. in der Landschaft Schira am Kifufu 175 Hektar, Vieh, Weizenmühle. Verheiratet, früher Missionar. Domcke u. Sauerbrunn, Kibonoto. 1000 Hektar Land, Kaffee 11 Hektar. Viehstation am Geraraguafluß, Westschira mit ca. 450 Stück Vieh. Unterhalb der Missionsstation Massame liegt endlich Kibohöhe, Pachtung der Kilimandjaro Handels- und Pflanzungsgesellschaft, 1000 Hektar, 36 in Kultur mit Baumwolle und Kautschuk, ca. 120 Stück Vieh.

Am Meru haben sich niedergelassen, mit Pachtung von 2000 Hektar Land, die Ansiedler Muhl und Uffert, Händler, ca. 75 000 Kaffeebäume, 300 Stück Rindvieh.

Die vorerwähnten schwarzen, früheren Soldaten der Schutztruppe, wohnen am Wege Moschi-Aruscha, etwa unterhalb Schira, und haben teilweise bis 800 Rinder, über deren Herkunft wir den Schleier christlicher Liebe decken wollen. Ich nenne nur die Namen Heibo, Aga (!) und Said Mia. Die Ländereien gehören ihnen nicht, sondern stehen ihnen nur zur Benützung.

Die Deutschrussen, über welche die „D. Kol.-Ztg." des Oefteren berichtet hat, unterhalb Nord-Koaranga, sind z. B. 8 Familien, von denen jede 50 Hektar Land besitzt. Sie treiben kleinbäuerliche Viehzucht (Rinder, Schweine, Hühner), pflanzen für Hausbedarf und setzen ihre Hoffnung auf Weizenbau. Auch etwas Erdnüsse, Kaffee u. s. w. haben sie ausgelegt. Sie werden vorläufig auf handwerkliche Betätigung angewiesen sein, bis ihr Land verkaufsmäßige Produkte bringt und Absatz für solche da ist.

Es bleiben noch die Buren und Afrikander. Ein Teil sitzt am westlichsten Ausläufer des Kilimandjaro am Flusse: Engare Nairobi; ein andrer am Nduruma (Süd-Meru), unterhalb des Balbalsees; ein dritter, ne-

Digitized by Google

den Muhl und Uffert, am Engare ol Motonyi (West-Meru); ein vierter am Nord-Meru; und ein fünfter am Engare Nanjuki (Ost-Meru).

Ihre Namen, Besitz usw. sind folgende: Süd-Meruland: J. J. Malan, Jac. Joubert, Visser mit je 1000 Hektar Land. Da der Nduruma in der Regenzeit nicht fieberfrei scheint, haben sich Malan und Joubert auch Farmen am Ost-Meru und Malans Söhne am Engare Nairobi zuerteilen lassen. Ihnen benachbart am Nduruma liegen die Viehfarmen der Griechen Meimarides, Lagos und Monas, endlich auch ein Stück Missionsweideland.

West-Meruland, am Engare ol Motonyi. Hier sitzen neben den 2000 Hektar besitzenden Muhl und Uffert, die Buren bezw. Afrikander F. Ruthel (Deutscher), 40 Hektar unter Kultur, 2 Kilometer Wasserleitung, 30 Stück Vieh, 1000 Hektar Land. G. Bloom (Israelit), 6 Kilometer Wasserleitung, 40 Hektar Kaffeeland geklärt, 20 Strauße, 20 Rinder, Boden 1000 Hektar. F. P. Botha, 2 Kilometer Wasserleitung, 10 Stück Rinder, 5 Hektar unter Kultur. Jäger und Politiker. Abgewandert nach dem Engare Nairobi. 1000 Hektar. D. F. Philipps, Engländer, 2 Kilomtr. Wasserleitung, 20 Rinder, ca. 40 Hekt. für Kaffee geklärt, 1000 Hektar. L. A. von Emerneß, 4 Kilometer Wasserleitung, 80 Stück Rinder, 20 Hektar unter Kultur, 1000 Hektar. H. B. van der Waldt und F. P. Le Grange, 2000 Hektar, 30 Stück Rinder, 6 Kilomtr. Wasserleitung. Tabak.

Am Nord-Meru, von den Buren Campfontein genannt, liegen teilweise 1600 Meter hoch, an kleinen Bächen bezw. Kanälen, die aus dem Berge gezogen sind, die folgenden Viehfarmen: C. Landsberg, ca. 5 Hektar unter Kultur, 30 Stück Vieh, 3 Kilometer Wasserleitung, J. F. Becker, 10 Hektar unter Kultur, 40 Stück Vieh, 2 Kilometer Leitung. F. A. Venter, 15 Hektar unter Kultur, 60 Stück Vieh, 3 Kilometer Leitung. A. S. de Beer, 10 Hektar unter Kultur, 20 Rinder, 5 Kilometer Leitung. F. H. Schoemann und P. S. v. d. Weilhusen, 10 Kilometer Leitung, ca. 10 Hektar unter Kultur, 25 Stück Rinder. Sämtliche Farmen sind je 1000 Hektar groß.

Trotzdem auf bisher genannten Farmen nicht allein der Besitzer, sondern auch die Beiwohner, oft mit Familie, leben, hat sich doch herausgestellt, daß man mit der Größenzumessung allzu freigebig gewesen ist. Dies gilt auch von dem Siedlungsgelände am Kilimandjaro.

Am Ost Meru, Engare Nanjuki, sitzen Louis H. C. Alberts, 1000 Hektar, Mais, Weizen, Garten, wartet auf Zuzug. J. Pretorius 250 Hektar, J. H. und G. Joubert 750 Hektar. Auch hier ist einiges Land unter Kultur genommen, leidet aber unter unglaublicher Maulwurfsplage (Wurzelratte).

Am Engare Nairobi endlich, am Kilimandjaro entspringend und in der Steppe versiegend, wohnen: P. J. H. Landsberg, C. Landsberg, R. Roude, L. Besser, Ad. Minie, P. Odendal u. Son, J. P.

Digitized by Google

Botha und Söhne, P. van Ruwenhuizen, N. H. Besser und Son, Malan und Söhne mit ca. 6 Beiwohnern, auf je 200 Hektar Land.

Auch hier sah ich überall Maispflanzungen, Gemüsebau und hier und da Getreide neben der Viehzucht. Sämtliche Siedler bedienen sich des Pfluges mit Zugochsen.

Der Bur legt wenig Wert auf vorerst einen guten Hausbau, pflegt aber sofort Hand an den zur Wirtschaft nötigen Acker zu legen. Eine vorzügliche Wirtschaft ist die von Emerneß am West-Meru. Da sah ich herrlichen Weizenacker mit zweimaliger Ernte im Jahre, während bei dem benachbarten Le Grange, offenbar aus Mangel an gewissen Stoffen im Boden, der Weizen nicht gedeihen wollte, trotzdem auf demselben Lande Gemüse und Tabak vorzüglich gedieh. Das Korn schoß schnell in die Höhe, ohne Wurzel zu schlagen und ging ein. Aehnliches konnte ich bei Bur Alberts am Ost-Meru konstatieren, während im gegenüberliegenden Schira Weizen vorzüglich gedieh.

Leider haben sich ein Teil der Buren auf der Inslandreise das Fieber geholt und das, wie ihre Trecklust überhaupt, mag eine Anzahl der vorerst eingewanderten 60 Familien veranlaßt haben, ins englische Gebiet weiterzuziehen. Teilweise petitionieren sie jetzt um Erlaubnis zur Rückkehr, was aber nur denjenigen gestattet sein dürfte, die bei dem damaligen Verlassen unserer Kolonie den Zoll auf das ihnen von der Regierung billigst s. Zt. beschaffte Vieh gezahlt haben. Das sind 13 Familien, während 17 sich heimlich entfernten.

Der Afrikander ist gewöhnt, im Stor gegen die Produkte seiner Wirtschaft, allerhand Bedürfnisse von Kleidung, Werkzeugen usw. zu befriedigen. Da die Buren ernstliche Anstalten mit Kautschuk, Kaffee, ja Baumwolle und Tabak zu machen scheinen, verdient dies die Aufmerksamkeit des deutschen Kaufmanns.

Es konnte nicht meine Aufgabe sein, eine erschöpfende, noch weiter ins Einzelne gehende Schilderung aller Fragen zu geben, die mit der Meru und Kilimandjaro-Siedlung zusammenhängen. Mein Zweck war, die Beteiligung deutscher Siedler, im nunmehrigen Stadium, als dringend hinzustellen an der Hand der Tatsachen. Noch gibt es Land auch für uns Deutsche und Mancher, wenn er es nur wüßte, sei er Landwirt oder Kaufmann mit Anlage zur Landwirtschaft, würde gern die Chancen dort ergreifen. Die nähere Anleitung zur Reise, zur Ausrüstung und zum ersten Anschluß drüben, erteilt der Verfasser dieser Zeilen gern, wie es ja auch das Deutsch-Ostafrikanische Besiedlungskomitee der Deutschen Kolonialgesellschaft, Friedenau bei Berlin, Niedstraße 39 zu tun in der Lage sein dürfte.

Lange Ueberlegungen anzustellen, ob man es wagen soll zu siedeln, ob nicht, von deutscher Seite, ist nicht mehr angebracht. Außer den bereits von

Digitized by Google

743

mir genannten Siedlern, die ansässig sind, hatten sich im Mai d. J. Andere bereits gegen 2000 Hektar Land reserviert in Größe von je 2—300 Hektar und wer weiß, wie es heute steht.

Ich hätte, im Interesse einer gediegenen auswärtigen Politik, dem Kilimandjaro lieber Deutsch als Europäisch gesehen.

Dr. E. Th. Förster, Neu-Temmen (Kreis Templin).

Digitized by Google

Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiete von Kiautschou.

Kritisches Referat über die gleichnamige Freiburger Inaugural-Dissertation von Otto E. Preyer, Kammergerichtsreferendar und Kaiserlichem Dolmetschereleven zu Tsingtau; Bonn 1906, 54 S.

Lange bevor das allgemeine Interesse des deutschen Volkes für seine Kolonien nunmehr erwacht ist, hat bereits die deutsche Rechtswissenschaft, wenn auch langsam und zögernd, so doch in ständigem Fortschritt ihr Augenmerk auf die neuen, jenseits der Meere sich ihr darbietenden Probleme gerichtet. Daß die Wissenschaft des Kolonialrechts in den letzten Jahren einen erfreulichen und steten Aufschwung genommen hat, läßt sich nicht mehr bestreiten. Nicht allein die Anzahl der kolonialrechtlichen Schriften kann als Beleg hierfür gelten — noch wichtiger und wesentlicher erscheint der Hinweis darauf, daß man sich bei der Auswahl des Stoffes immer mehr spezialisiert hat. Während noch vor kurzem die Kolonialrechtsliteratur infolge der fortgesetzten Behandlung allmählich doch genugsam bekannter und geklärter, teils auch recht fruchtloser Materien wie z. B. Erwerb der Kolonien, Stellung der Kolonien zum Reich 2c. bedenklich zu verflachen drohte, haben sich neuere Schriftsteller zum Glück mehr und mehr der Darstellung besonderer Abschnitte und praktisch wertvollerer Fragen kolonialrechtlichen Inhalts zugewandt. Neuestens ist hierzu die weitere Beschränkung auf das Recht einzelner Kolonien getreten. Der große Wert einer derartigen bescheidenen Abgrenzung des Themas ist unverkennbar: Sie bietet eine größere Gewähr für die erschöpfende Bearbeitung und zwingt zu einer vorteilhaften Vertiefung und gründlichen Behandlung des Stoffes. So erweckt denn auch die Ueberschrift der vorliegenden Broschüre über die „Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiete von Kiautschou" wegen ihrer engen Fassung von vornherein einen günstigen Eindruck.

Das koloniale Liegenschaftsrecht ist erst ziemlich spät zum Gegenstand juristischer Betrachtung gemacht worden. Im Jahre 1904 bemerkte noch Köbner in seinem Deutschen Kolonialrecht in der Holtzendorff-Kohler'schen Enzyklopädie (II S. 1122), die einschlägige Literatur habe sich zunächst vorwiegend der wirtschafts- und sozialpolitischen Seite der Landfrage zugewandt, während die analytische Darstellung der Rechtsverhältnisse de lege ferenda bisher weniger gepflegt sei. Die Lücke, auf welche Köbner damit hinweist, dürfte inzwischen ziemlich ausgefüllt worden sein. In den letzten drei Jah-

Digitized by Google

ren ist mancher wertvolle Beitrag erschienen. Eine sorgfältige, bis Ende 1905 durchgeführte Bearbeitung des kolonialen Liegenschaftsrechts im allgemeinen bietet die Dissertation von Karl Schlimm über „Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien". *) Daneben ist das Grundstücksrecht einzelner Kolonien, namentlich Südwest-Afrikas, im vergangenen Jahre eingehend untersucht worden; in diesem Schutzgebiet bildeten insbesondere die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika erteilten Konzessionen den Gegenstand eingehender Erörterung durch Hermann Hesse (Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwest-Afrika), Josef Kohler, Veit Simon (Die Land- und Berg-Gerechtsame der Deutschen Kol.-Gesellschaft für S.W.-Afrika, zwei Gutachten), Leutwein (Die Konzessionsgesellschaften in Deutsch-S.W.-Afrika) und von Bornhaupt (Nochmals die Konzessionsfrage in den deutschen Schutzgebieten). Amtsrichter C. Wolff schrieb über „Das Recht am Grund und Boden im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea."

Auch die Schrift unseres Verfassers konnte sich bereits auf einige Vorarbeiten stützen. Im Jahre 1903 behandelte O. Franke „Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China"; das Werk gehört vorzugsweise dem Privatrecht an und berührt nach einer Einleitung über die Rechtsquellen zuerst das Grundeigentum der Chinesen, sodann die Rechte der Ausländer am Grund und Boden. Im selben Jahre erschien ein Referat von Schrameier über die Frage „Wie die Landordnung von Kiautschou entstand?" Hingegen fehlte bis jetzt eine Darstellung des geltenden Bodenrechts von Kiautschou. Wenn der Verfasser hier mit seiner Erstlingsschrift einsetzt, so war er dazu wie kein zweiter berufen, vermöge seiner praktischen, amtlichen Beschäftigung mit den darin berührten Fragen. Zu diesem Vorzug der unmittelbaren Anschauung tritt der weitere, daß Preyer ein reichliches, durchweg unveröffentlichtes Aktenmaterial des Kaiserlichen Gerichts benutzen konnte. Wenn er das Fehlen eines Studiums weiterer Vorarbeiten, vor allem der einschlägigen Spezialliteratur im Vorwort bedauert, so sei dazu bemerkt, daß außer einigen kurzen Notizen tatsächlichen Inhaltes bei Schlimm, Köbner, v. Hoffmann (Deutsches Kolonialrecht 1907) und v. Stengel (Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete) und außer den oben genannten, vom Verfasser benutzten Werken von Schrameier und Franke jede weitere Literatur über das Thema fehlt. — Inhalt und Zweck der Schrift ist in erster Linie die Darstellung des Liegenschaftsrechts von Kiautschou und zwar wesentlich in seinen Unterscheidungen von dem heimischen Recht; daneben hat hier und da auch das für rein chinesische Verhältnisse maßgebende chinesische Recht einige Berücksichtigung erfahren. Weil es sich hier um Probleme handelt, welche weit über das Gebiet von Kiautschou hinaus von hohem kolonialpolitischen Interesse, gleichwohl aber bei uns noch ziemlich unbekannt sind, so dürfte es

*) Vgl. meine kurze Besprechung in der Deutsch. Kol.-Ztg. 1906 Nr. 5 S. 46.

Digitized by Google

angezeigt erscheinen, auf den Inhalt der eigenartigen Dissertation mit einer besonderen Ausführlichkeit einzugehen.

Kapitel I entwickelt die Rechtsquellen. In kurzer Uebersicht werden zunächst die im Schutzgebiet für die Rechte am Grundeigentum geltenden allgemeinen Vorschriften abgeleitet. Den Ausgangspunkt bildet der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1898 betr. die Erklärung des Kiautschou-Gebiets zum Schutzgebiete; die wichtigste allgemeine Rechtsquelle stellt wie in allen anderen Kolonien so auch hier die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1902 betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten dar. Daneben kann für eine Reihe von Fällen, in denen es sich nur um Chinesen handelt, auch das nicht immer leicht zu erforschende chinesische Recht zur Anwendung kommen.

Kapitel II betrifft den Erwerb des Grundeigentums, wobei zwischen dem staatlichen und dem privaten unterschieden wird. Um jede Bodenspekulation abzuschneiden und die durch die Okkupation bewirkte Wertsteigerung des Landes dem Fiskus vorzubehalten, verbot der Chef des Kreuzergeschwaders bei der Besetzung des Kiautschougebietes die Veräußerung von Grundeigentum ohne Genehmigung des Gouverneurs. Rechtlich ist dieses Verbot als eine militärische Gewaltmaßregel aufzufassen, welche mit juristischem Maß nicht meßbar ist. Eine gesetzliche Regelung traf erst die Verordnung vom 2. September 1898 betr. den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiet. Sie schuf die Möglichkeit einer einfachen Zwangsenteignung des Landes, indem sie in § 1 bestimmte: Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des deutschen Kiautschou-Gebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte, den Preisen vor der Besetzung des Gebietes angepaßte Entschädigung käuflich erwerben. Mit Recht erblickt Preyer in dieser freilich ungenauen Fassung eine durch die Praxis befestigte fiskalische Expropriationsbefugnis. Eine besondere Formvorschrift für den nach chinesischen Normen sich abwickelnden Eigentumsübergang besteht nicht; der Vertrag wird schriftlich vor dem zuständigen Beamten geschlossen, die Kaufurkunde vom Verkäufer unterzeichnet und sodann dem Vertreter des Fiskus ausgehändigt; der dingliche Erwerb folgt im Augenblick der tatsächlichen Besitzergreifung nach.

Privateigentum an Grundstücken wird entweder vom Fiskus oder von Privatpersonen als Veräußernden erworben. In beiden Fällen ist gemeinschaftliches Erscheinen der Parteien und gemeinschaftliche Abgabe der zur Auflassung erforderlichen Erklärungen vor der Grundbuchbehörde im Gegensatz zu unserem heimischen Recht nicht erforderlich. Die dem Fiskus gehörigen Grundstücke können von geringen Ausnahmefällen abgesehen nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden; diese Vorschrift garantiert eine möglichst große Preissteigerung und Gewinnerzielung zu Gunsten des Fiskus. Die Behörde, welche ihn in allen die Landordnung betreffenden Angelegenheiten vertritt, ist das Kaiserliche Landamt. Die Form der Versteigerungsverhandlungen ist gesetzlich eingehend geregelt. Als Grundbuchbehörde fungiert

Digitized by Google

der Kaiserliche Richter; die Anlegung eines Grundbuchblattes erfolgt seit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 entweder für den Fiskus auf Antrag der dazu berechtigten Behörde oder für denjenigen, welcher das Grundstück vom Fiskus erworben hat. Zur Verfügung über fiskalische, im Grundbuch nicht eingetragene Grundstücke ist die vorgängige Anlegung eines Grundbuchblattes nicht erforderlich. — Der Erwerb solcher Grundstücke, welche in Privateigentum stehen, vollzieht sich im allgemeinen nach den Regeln des heimischen Rechts. Anlaß zu besonderer Regelung bot das dem Fiskus zustehende Vorkaufsrecht, dessen Nichtausübung dem Grundbuchrichter vor der Auflassung nachzuweisen ist. Schwierigkeiten erwachsen letzterem ferner aus der Zulassung der Eintragung der Chinesen im Grundbuche insofern, als Legitimationsurkunden zur Feststellung der Identität der vor dem Grundbuchamt auftretenden Personen nicht existieren. Die Uebertragung des bisher vom Fiskus noch nicht erworbenen Grund und Bodens unter der chinesischen Bevölkerung des inneren Schutzgebiets ist durch die Spezialverordnung vom 5. Mai 1904 geregelt worden; auch hier wird an dem Grundsatze, daß Verkäufe von Ureigentum an Europäer und landfremde Chinesen nichtig sind, festgehalten. Endlich verdient der Erwerb kraft Erbgangs bei im Grundbuch eingetragenen chinesischen Eigentümern besondere Beachtung, indem die reichsrechtliche Form der Erbeslegitimation durch Erbschein hier nicht gelten kann, da die dazu erforderlichen öffentlichen Urkunden fehlen.

Kapitel III handelt von den Lasten des Grundeigentums. Als öffentlichrechtliche Lasten sind zu erwähnen die Bebauungspflicht, die Gewinnauskehrungspflicht, die Abgabepflicht und die Grundsteuer; mit Ausnahme der Grundsteuer betreffen diese Lasten nur das erstmalig vom Fiskus erworbene Land. Die Bebauungspflicht will vermeiden, daß größere Flächen zu Spekulationszwecken aufgekauft und lange liegen gelassen werden; während ursprünglich die Nichterfüllung dieser Pflicht den Verlust des Eigentums nach sich ziehen sollte (dies ist jedoch praktisch niemals gehandhabt worden), wurde nach mehrfachen Abänderungen dieser harten Vorschrift als gesetzliche Folge der Nichtinnehaltung oder Nichtausführung des Bebauungsplanes innerhalb der gesetzten Frist eine Erhöhung der Grundsteuer eingeführt. Die Gewinnauskehrungspflicht besagt, daß der Erwerber eines Grundstücks bei Weiterveräußerung den dritten Teil eines eventuell hierbei erzielten Reingewinns an den Fiskus auszukehren hat. Vermöge der Abgabepflicht steht dem Fiskus das Recht zu, von Grundstücken, welche innerhalb 25 Jahren ununterbrochen demselben Eigentümer gehört haben, eine einmalige besondere Abgabe zu verlangen. Die Grundsteuer endlich richtet sich nach dem Werte, beim Ureigentum der chinesischen Bevölkerung nach der Größe der Parzellen. — Unter den privatrechtlichen Lasten ist die weitaus wichtigste das fiskalische Vorkaufsrecht. Da es eben eine lediglich privatrechtliche Last darstellt, so muß es bei jeder Grundstückskaufverhandlung zwischen Landamt und Erwerber ausdrücklich vereinbart und nachher im Grundbuch eingetragen werden. Zur Verpachtung,

Digitized by Google

Vermietung und Verpfändung des Ureigentums ist die Genehmigung des Gouvernements erforderlich.

In Kapitel IV — Verlust des Grundeigentums — bespricht der Verf. noch zwei Besonderheiten, welche den Verlust durch Zwangsversteigerung und durch Enteignung betreffen. Ausgeschlossen ist das komplizierte Institut der Zwangsverwaltung. Eine wesentliche Besonderheit für die Zwangsvollstreckung bringt die öffentliche Last des Gewinnanteils mit sich. Eine eigenartige Lücke der Rechtsordnung von Kiautschou bildet der Umstand, daß der Eigentümer eines im Grundbuch eingetragenen Grundstücks sein Eigentum nicht durch Enteignung verlieren kann.

Treten wir nun zum Abschluß unseres Referates unter Verzicht auf alle Einzelheiten in eine kritische Würdigung der Arbeit als Gesamtleistung ein, so sei in erster Linie betont, daß die Schrift ohne Zweifel ihrer Aufgabe insofern gerecht wird, als sie eine klardisponierte, wohlverständliche und wissenschaftlich angelegte Darstellung des Liegenschaftsrechts von Kiautschou bietet. Wenn auch die Daten nicht ausnahmslos exakt zitiert sind, die Ausdrucksweise an vereinzelten Stellen noch etwas den Anfänger verrät und das Streben nach möglichster Kürze in geringfügigen Punkten den Wunsch lückenloser Vollständigkeit nicht mit äußerster Konsequenz hat in Erfüllung gehen lassen, (als Ergänzung verweise ich auf das zitierte Buch von Schlimm S. 104 f.), so sind doch diese kaum nennenswerten Punkte nicht im Stande, der charakteristischen Eigenart der Schrift Abbruch zu tun; diese Eigenart, welche der Darstellung ihr Gepräge und ihren Wert verleiht, besteht in der unmittelbaren Anschauung, welche der Verfasser vermöge seiner amtlichen Beschäftigung an Ort und Stelle von seinem Stoff erhalten konnte, in der geschickten Verwertung seiner praktischen Erfahrung und den darauf gegründeten Hinweisen auf reformbedürftige Momente, endlich in der Originalität der auf kaum eine vorbauende Literatur gestützten Darstellung. Da ferner alle wichtigen Rechtsquellen im Wortlaut zitiert sind, so wird man der Schrift auch die praktische Verwendbarkeit nicht absprechen können. Für unsere Kolonialrechtsliteratur bildet sie jedenfalls eine nicht zu unterschätzende Bereicherung. —

Bonn. Dr. jur. Friedrich Giese.

Digitized by Google

Wochenmarkt in Viktoria am Fusse des Kamerungebirges.

Digitized by Google

Beim Fällen eines Urwaldriesen (Baumwollbaum).

Digitized by Google

Kameruner Bollwerksbrüder in Erwartung eines Dampfers.

Digitized by Google

Lagoshändler.

Digitized by Google

Rudolf Bell
mit seiner Frau

Manga Bell und seine Familie.
Manga Bell

Digitized by Google

Hochzeitsschmaus eines christlichen Dualamannes.

Digitized by Google

Hochzeitsgesellschaft.

Digitized by Google

Negertanz mit Vortänzer.

Digitized by Google

Zwei neue Ostasienbücher.

Die Völker Chinas. Vorträge, gehalten im Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin von Dr. Alfred Forke, Prof. des Chinesischen am Orientalischen Seminar zu Berlin. Berlin, Verlag von Karl Curtius 1907. Preis 2,00 Mk.

Die Dozenten des Orient. Seminars zu Berlin hielten im letzten Winter eine Reihe öffentlicher Vorträge in der Absicht, die Völker des Orients und ihre Kultur weiteren Kreisen näher zu bringen. Daß eine genaue Kenntnis des orientalischen Kulturkreises dem deutschen Publikum not tut, kann man auf Schritt und Tritt bemerken. Selbst Leute, die sonst über eine recht umfangreiche Bildung verfügen, haben in dieser Hinsicht oft recht schiefe Vorstellungen. Es ist daher sehr dankenswert, daß der Verfasser seine umfangreichen Kenntnisse in dieser Hinsicht — Herr Prof. Forke war viele Jahre an den verschiedensten Plätzen Chinas als Dolmetscher bei Konsulaten und zuletzt bei der deutschen Gesandtschaft in Peking tätig und hat in dieser mannigfaltigen Tätigkeit sowie durch Reisen in's Innere Chinas sich eine sehr eingehende Kenntnis von Land und Leuten zu erwerben Gelegenheit gehabt — durch Veröffentlichung der Vorträge auch über den naturgemäß beschränkten Kreis der Zuhörer für eine größere Oeffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

Dies Buch soll, wie auch der Verfasser im Vorwort hervorhebt, keine gelehrte Abhandlung sein, sondern den gebildeten Laien Kenntnis des chinesischen Kulturkreises in großen Zügen vermitteln. Was in manchen Zeitungen von sogenannten Chinakennern geschrieben und noch öfter abgeschrieben wird, ist recht oft wenig einwandfrei.

In dem Buche werden sämtliche Völkerschaften, die in dem eigentlichen China, den sogenannten 18 Provinzen, und in seinen Nebenländern, die man mit einer gewissen Berechtigung auch als die Kolonien Chinas bezeichnen kann, wohnen, behandelt. Wenn auch alle zur mongolischen Rasse gehörend, zeigen sie doch vielfach recht beträchtliche Unterschiede. Am eingehendsten sind entsprechend Zahl und Bedeutung die eigentlichen Chinesen, die Mandschuren, die Mongolen oder Tataren, die den letzteren verwandten Turktartaren oder Turkstämme sowie die Tibetaner behandelt. Aber auch die kleineren Volksstämme, von denen teilweise nur noch geringe im Aussterben begriffene Reste vorhanden sind, werden mit kurzen charakteristischen Strichen gezeichnet. Bei den Chinesen wären uns einige nähere Angaben über das chinesische Zeitungswesen erwünscht gewesen, da die Ansicht weit verbreitet ist, daß es bei den Chinesen keine Presse gäbe, während sie in Wirklichkeit auch in dieser Hinsicht wahrscheinlich das Recht der Priorität in Anspruch nehmen können.

Daß die Regierung der Mandschuren-Dynastie vom Volke garnicht als Fremdherrschaft empfunden wird, dürfte auch nur teilweise richtig sein. Wenn auch die Masse des Volkes politisch indifferent ist, so ist doch offenbar zur Zeit eine nationale Bewegung im Gang, die sich nicht nur auf geheime Gesellschaften beschränkt, sondern ganz öffentlich ihr Wesen treibt, um in China eine nationale Dynastie an's Ruder zu bringen. Allerdings kann man ja über die Bedeutung dieser Bewegung verschiedener Ansicht sein.

Unser Urteil über das Buch möchten wir aber dahin zusammenfassen, daß uns kein Buch von diesem Umfange zu Gesicht gekommen ist, das so vorzüglich geeignet wäre, sich über die Völker des chinesischen Kulturkreises zu orientieren, und zwar in einer Form, die den Leser in angenehmer Weise zu fesseln vermag. . . .rn.

v. Liegnitz, Deutschlands Interessen in Ostasien und die gelbe Gefahr. Berlin, 1907. Verlag der Vossischen Buchhandlung. Preis 3,50 Mk.

Der Herr Verfasser gibt im ersten Teile seines Buches, den er „Vorgeschichte" nennt, eine kurze Uebersicht der Beziehungen der europäischen Mächte (mit Ausnahme von Deutschland) und der vereinigten Staaten zu China und Japan. Am besten ist ihm wohl der Abschnitt „Rußlands Offensiv-Bewegung durch Sibirien" gelungen, in dem dargelegt wird, wie der Vorstoß Rußlands nach Osten, so richtig er auch von weitblickenden politischen Gesichtspunkten war, doch der nationalen Unterstützung entbehrte, wie das eben in den politischen Verhältnissen begründet ist. Hierin lag bei der nur äußerlichen Konzentration der russischen Macht einer der Hauptgründe für den Mißerfolg Rußlands gegenüber Japan. Daß der Erfolg der Japaner nicht nur in der in aller Stille geschehenen militärischen Vorbereitung und Tüchtigkeit, sondern ebenso sehr in der absoluten Unterordnung der Japaner unter die Staatsidee, wie sie in gleicher Vollkommenheit sonst wohl nur nach schwerem äußeren Druck bei anderen Staaten zu Tage getreten ist, begründet ist, hätte meines Erachtens besser hervorgehoben zu werden verdient. Auch hätte die innere Notwendigkeit zu einem Konflikt zwischen Rußland und Japan mehr betont werden müssen.

Digitized by Google

In dem zweiten Teile des Buches „Deutschlands Interessen in Ostasien“ ist die Anordnung des Stoffes nicht sehr glücklich. Der Abschnitt „Deutsche Seeschiffahrt in Ostasien“, der die Entwickelung der deutschen Beziehungen zu China und Japan enthält, hätte wohl besser den Anfang dieses Teiles gebildet; auch ist es wohl ein — nur redaktioneller Irrtum, daß der Abschnitt „Rußlands wirtschaftliche Interessen in Ostasien“ in diesem, Deutschland betreffenden Teil hineingeraten ist. Die Bedeutung unseres Südseebesitzes nach Eröffnung des Panamakanals ist mit einem einzigen Satze wohl etwas zu kurz weggekommen.

In dem Teil „die gelbe Gefahr“ hätte der Vorschlag Yuan-schi-k'ais (nicht Yuantschi-h'ais gewissermaßen ein Kontonal-System als Uebergang zu der vorläufig noch in weiter Ferne liegenden allgemeinen Wehrpflicht einzuführen, wohl Erwähnung verdient, während die zahlreichen Angaben über die Stärken der Truppeneinheiten bei den in den verschiedenen Quellen oft weit von einander abweichenden Zahlen von zweifelhaftem Wert sind.

Die militärische Gefahr von Seiten Chinas liegt ohne Zweifel noch auf Jahre hinaus in der Quantität, nicht in der Qualität der Truppen — die Flotte in ihrem jämmerlichen Zustande ist überhaupt eine quantité negligeable —, von Seiten Japans aber, das trotz aller gegenteiligen offiziellen Versicherungen vom höchsten politischen Ehrgeiz angestachelt ist, und dabei, vorläufig wenigstens, nur die Vorteile der westeuropäischen Kultur in militärischer und finanzieller Hinsicht auszunutzen versteht, ohne daß sich der verweichlichende Einfluß dieser Kultur sofort geltend macht, zum Mindesten ebensoviel in der Qualität als in der Quantität.

Die Gefahren der überschnellen industriellen Entwicklung Japans und der künstlichen Züchtung großer Schiffahrts- und Industrieunternehmungen durch übermäßig hohe staatliche Subventionen hätte wohl erwähnt werden dürfen.

Die Anlagen bilden größtenteils eine sehr wünschenswerte Ergänzung wenn auch z. B. Anlage 1, wenn auch interessant, so doch nur in einem recht losen Zusammenhang mit dem Zwecke des Buches steht.

In der Kartenanlage wäre eine größere, auch etwas deutlichere Karte von Ostasien mit Einzeichnung der neueren wichtigen Bahnlinien und Projekte in China wünschenswert, als Nebenkarte vielleicht ein Vergleich der Hafen bezw. Reeden von Kiautschou, Hongkong und Tschifu instruktiver als die etwas mangelhafte Karte von Häfen von Kiautschou und einigen Südseeinseln ꝛc., falls man nicht etwa vorzieht, überhaupt auf eine Kartenbeilage zu verzichten, da man doch einen Atlas zur Hand nehmen muß, um das Buch voll verstehen zu können; hierdurch ließe sich auch der Preis des Buches in wünschenswerter Weise etwas herabsetzen.

Wenn wir im Vorstehenden eine größere Zahl von Ausstellungen über das Buch gemacht haben, so soll dies keineswegs eine verurteilende Kritik sein; im Gegenteil, wir hoffen, daß das Interesse für die in dem Buche berührten wichtigen Fragen so groß ist, daß bald eine zweite Auflage notwendig wird; die Ausstellungen sollten vielmehr dem Zwecke dienen, den Herrn Verfasser auf wünschenswerte Aenderungen und Erweiterungen aufmerksam zu machen; insbesondere dürften die Aufsätze der Zeitschrift „Asien“ (Organ der deutsch-asiatischen Gesellschaft zu Berlin), die wir unter den angeführten Quellen vermissen, dem Herrn Verfasser manche wertvolle Anregung bieten. ...rn.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin.
Druck: Berliner Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin O. 17.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik

Glässing & Schollwer

Berlin W. 35.

Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds,

Industriebahnen

Drehscheiben,
Weichen,

Wagen jeder Konstruktion.

Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.

TELEGR-ADRESSE:
PORTATIVA, BERLIN.
A.B.C. 4TH & 5TH ED.

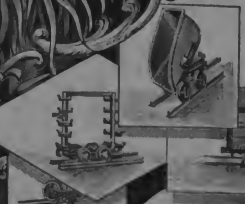

Kostenanschläge u. Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis.

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

1902 1903 1904

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofmundkoch
des Ausstellungs-Restaurants
des Reichstages von Indien,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums
der Kaiserlich Deutschen Marine
der Königlich Preußischen Armee
der Königlich Bayerischen Armee
der Königlich Sächsischen Armee,
der Festungsstadt in Cattaro,
des Marine-Lazarettes in Cattaro,
beider Marine-Druckereien,
sämtlicher Kaiserlicher Werften,
des Deutschen Schutzgebietes
des Deutschen Reichspostdampfers
der Ostafrika-Linie,
der Deutschen Südpolar-Expedition
der Schweiz. Südpolar-Expedition
der Schwed.-Arktischen Expedition
der Russischen Marine-Expedition
der Österreich-Ungarischen Expedition
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Privat- und Kommerz-Gesellschaften.

ferner:

der Generalstabsmission in Kabul
des Herrn Generalmajor v. Trotha,
der Stabsmission bei Generalstab des
Generalkommandos von Deutsch-Südwestafrika
Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmission bei Generalstab des
Marinekorps bei Tsingtau-Expedition
Herrn Oberst Usedom,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Polarausrüstung Deutsch-Südwestafrika,
der Kamerungebirgsexpedition in Deutsch-Ostafrika,
des Kaiserlichen Konsulats in China.

Preiskataloge, Prospekte, Kostenanschläge, Musterauswahlen, Referenzen und Empfehlungsschreiben gerne zu Diensten.

Telegramm-Adresse: Bödiker Hamburg.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 2½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven wurden, welche im Auftrag der Deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den »Grand Prix«. Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Digitized by Google

Heft 10. Oktober 1907. Jahrg. IX.

NOV 27 1907
CAMBRIDGE, MASS.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Weltpolitik, Kolonialpolitik und Schule. Dr. Felix Hänsch-Leipzig. Seite 767. — Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien bis zum Jahre 1907. B. von König. Seite 776. — Lord Cromers Reformprojekt für Egypten von Topdji. Seite 802. — Neger-Märchen aus dem Kameruner Urwald von R. Meyer. Seite 817. — Das Recht der Gouvernementsräte. H. Edler von Hoffmann. Seite 835. — Kakaowurzelpilz und Braunfäule der Kakaofrüchte von C. Zwingenberger. Seite 845.

Verlag von Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahl (M. 12. = Einzelnummer (M. 1.25

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 10. Oktober 1907. IX. Jahrgang.

HARVARD COLLEGE LIBRARY NOV 27 1907 CAMBRIDGE, MASS.

Weltpolitik, Kolonialpolitik und Schule.

„Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft." Für uns Deutsche — die mit der historischen Entwickelung unseres Volkes nicht gebrochen haben und nie und nimmer zu brechen gedenken, gibt es nur eine Zukunft, das ist die des imperialistischen, des größeren Deutschland, die Zukunft, die unter der Flagge der Weltpolitik segelt. Denn die nationalen Aufgaben lassen sich heute nicht mehr in die Grenzpfähle des Reiches bannen. Sie reichen vielmehr hinaus in alle Winkel der Erde, wo menschliche Arbeit Werte schafft. Kann es auch anders sein? Ein 60-Millionenvolk ist gleichsam allgegenwärtig mit seinen Lebensregungen. Wir leben in einem Expansionsstaat erster Ordnung.

Wenn heute in irgend einem Teile der Erde zwei mächtige Völker in blutigem Ringen ihre Kräfte messen, so hört der Arbeiter in Essen und Kiel den Donner ihrer Kanonen; und der Weber im deutschen Mittelgebirge half s. Zt. den Buren in Südafrika die Kriegskosten zahlen. Wenn in Rußland die Hungersnot zu Bauernrevolten führt oder in den Vereinigten Staaten die Baumwollarbeiter feiern, so merkts die deutsche Hausfrau in ihrem Wirtschaftsbuche. Du trägst kaum ein Kleidungsstück am Leibe, dessen Faser nicht von fremdartigen Sitten dir erzählen könnte, und kaum ein Genußmittel gewährt dir behagliche Erfrischung, das nicht auf schwankender Planke über die Wogen des Meeres getanzt. Du findest kaum eine Stadt in Deutschland, aus der nicht wenigstens ein Mensch treue Freunde oder liebe Verwandte an fernen Gestaden grüßte, und du hörst kaum ein Drama, siehst kaum ein Bild und lauschst kaum einer Musik, in denen nicht auch der Geist fremder Völker rege wäre. In ewigem Geben und Nehmen, in ewigem Tausch und Kauf vollzieht sich der große Assimilationsprozeß der Kulturen. Wer wollte mit der lächerlichen Pose des Prinzipienritters gegen diese Entwicklung sich auflehnen? Niemand wird sie aufhalten oder auch nur hemmen.

Diesem Auseinanderströmen und Ausstrahlen des nationalen Lebens aber, das uns Lamprecht in allen seinen Zügen vortrefflich schildert, steht gegenüber, gleichsam als der mechanische Rückschlag der zentrifugalen Kräfte, eine immer fester werdende Fügung und Zusammenpressung des Kernes. Wenn die Sonne nach allen Seiten Licht und Wärme strahlt, wenn sie lebenspendend in die fernsten Winkel dringt, wenn sie aber bei alledem von ihrem Kern kein Atom entfliehen läßt, die losstrebenden Teile wieder zu sich zwingt und immer wieder obsiegt über die Protuberanzen, so bietet sie uns

Digitized by Google

ein treffendes Bild vom Leben des Expansionsstaates: „Weil genossenschaftliche Persönlichkeit, tritt der Staat als ein ausgesprochenes und mit jeglichem Mittel einheitlicher Tätigkeit ausgestattetes Individuum ein in den Kampf der Nationen. Dies ist der Charakter des modernen Staates und des Reichs vornehmlich; und in diesem Wesen wird das Reich Herr aller jener zentrifugalen Neigungen, die sich an die Expansion knüpfen und knüpfen können." [1])

So wie nun in dieser gewaltigen Entfaltung und Zusammenfassung der Volkskräfte eine Stärkung des nationalen Gedankens und eine Steigerung des nationalen Selbstgefühls liegt, so wird mehr und mehr die Kaisermacht zur Verkörperung dieser Entfaltung und damit der Stamm, an dem sich all das Sehnen und Hoffen, das Lieben und Fühlen des Vaterlandsfreundes aufrankt.

Angesichts dieser Entwickelung, gegen die ein vernünftiger Mensch nicht mehr ankämpft, ist es uns durchaus nicht gleichgiltig, wessen Händen wir unsere Jugend anvertrauen. Als Staatsbürger haben wir ein Recht, zu verlangen, daß der Erzieher unserer Jugend klipp und klar Stellung nehme zu dem Programm, das unser Kaiser in das Volk warf mit den Worten: „Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser," zu dem Programm der Weltpolitik, zu dem wirtschaftlichen System des Imperialismus, von dem die Kolonialpolitik nur ein Zweig ist. Ein Lehrer irrt, wenn er meint, diese Frage liege außerhalb seiner Pflicht- und Schaffenssphäre. Er irrt, wenn er meint, er habe nur Menschen zu erziehen. Wir wollen nicht, daß er mit dem Hauche einer allzu weichlichen Humanität, unsere Kinder zu Schaumblasen aufbläse oder zu Gummipuppen, die sich nach allen Richtungen kneten lassen, wie Rousseaus berühmter Emil. Wir wollen Kinder mit gesunden nationalen Knochen, die da wissen, was sie ihren Vätern und ihrem Volke schuldig sind. Wir wollen, daß der Erzieher die Treue zu den vaterländischen Institutionen ins Kinderherz pflanze und daß er unsere Jugend einführe in den Gedankenkreis einer modernen Weltmacht.

Unsere Kolonialpolitik ist, besonders seitdem so viel Blut geflossen ist — und so viel Millionen verausgabt sind, auch zur vaterländischen Institution geworden, sie ist das jüngste und hoffnungsvollste Kind des Expansionsstaates. Endgültig ist damit das Siegel auf unsere Kolonialpolitik gedrückt, — wenn auch jeder gewünscht hätte, daß nicht die kriegerische Pallas, sondern die friedliche Ceres Siegesmarschall gewesen wäre. Ist aber die Kolonialpolitik im tentakulären Handelsstaate ein Lebensnerv, so wird die Behandlung der Kolonialkunde in den Schulen zur Notwendigkeit. Ist ferner die Kolonialpolitik eine geschichtlich begründete Entwickelungsstufe der Nation und ist sie eingereiht in die verfassungsmäßig anerkannten Lebensäußerungen des Reichs,

[1]) Lamprechs, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Freyburg 1904. II, 2. S. 611.

Digitized by Google

so muß die Schule sie auch im Sinne nationaler Wertschätzung und Zuneigung behandeln, so muß der Erzieher ihren Betrieb mit nationalen Akkorden begleiten.

So ergibt sich, daß von zwei Seiten her die Kolonialkunde in die Schule eingeführt werden muß, von der mehr wissenschaftlichen Seite der geschichtlichen Entwickelung und der geographischen und wirtschaftlichen Expansion unseres Volkes und von der Seite der nationalen Erziehung her.

In jedem Falle ist die Kolonialkunde auf den breiten Boden der Betrachtung der jüngsten deutschen Vergangenheit zu stellen, wenn anders sie ihr reiches Feuerwerk belehrender und erziehender Momente in voller Farbenpracht spielen lassen soll. Die Kunst des Lehrers ist es, diese Farbentöne herauszulocken. Er muß mit der Arbeit Lust und Liebe verbinden. Er muß mit aller Entschiedenheit für die nationalen Aufgaben, die die neue Zeit mit sich bringt, eintreten. Er ist nicht berechtigt, so lange er vor den Schülern steht, in dieser Angelegenheit eine ablehnende Meinung zu haben. Nicht als Lehrer, sondern als Vater meiner Kinder, die moderne Deutsche werden sollen, darf ich das fordern.

Nun ist es leider eine nur zu bekannte Tatsache, daß ebenso wie weite Volkskreise, auch ein Teil der Lehrerschaft der deutschen Kolonialpolitik früher keine besonderen Sympathien entgegenbrachte und sich ihr gegenüber abwartend und zurückhaltend verhielt. Diese Zurückhaltung gegen die kolonialen Unternehmungen entsprang wohl z. T. der Abneigung gegen eine Weltpolitik, die durch das Chinaunternehmen etwas in Mißkredit geraten war. Es ist aber kein Zweifel, daß diese abwartende Haltung großer Teile der Lehrerschaft gegenüber der Weltpolitik bis vor kurzem in der Tat vorhanden war.

Eine derartige, heute freilich fast ganz überwundene Ablehnung einer großen Unternehmung des Reichs, die das Plazet des vergötterten ersten Kanzlers genoß, durch Teile eines gebildeten Standes müßte uns wunder nehmen, wenn sie nicht ihrer historischen Entwickelung nach sehr erklärlich würde. Der politische Gedankenkreis des Lehrers, wenigstens desjenigen, der die fortschrittlichen Tendenzen seines Standes in sich aufgenommen hat, ist der des Freisinns. Dem Liberalismus vom Jahre 1848 verdankt ja die Lehrerschaft ihre großartige Organisation, dem Liberalismus huldigten ihre bedeutendsten Führer, im Liberalismus sah und sieht der Lehrer den treuesten Helfer in seinem fortgesetzten Kampfe gegen Bevormundung und Beschränkung von Gedanken- und Lehrfreiheit durch Kirche und Staat. Das Band dieser historischen Entwickelung hält den Lehrer fest in den Reihen der politischen Opposition, über die uns seine treu monarchische Gesinnung nicht hinwegtäuschen darf. Und diese Ideengemeinschaft mit dem alten Freisinn, der bis vor kurzem ja allen weltpolitischen Aufgaben ein glattes, klares „Nein!“ ent-

Digitized by Google

gegensetzte, hat lange verhindert, daß die Lehrerschaft der neuen Zeit die Rechte entgegenstreckte oder auch nur in ein erträgliches Duldungsverhältnis zu ihr trat.

Heute stehen wir in dieser Hinsicht an der Schwelle einer neuen Zeit. Mit dem Freisinn hat die Masse der Lehrerschaft ihre Stellung zu einer vernünftigen Kolonial- und Weltpolitik revidiert. Die Wahlkämpfe haben die Lehrer allenthalben treu auf Seiten der Kolonialpolitiker gesehen, und was unter der Lehrerschaft noch zaghaft seitwärts steht, wird gewiß bald in die gleichen Bahnen lenken.

Wie kann es auch anders sein? Würde eine Ablehnung der Weltpolitik durch die Lehrerschaft ihren Standesinteressen gemäß sein? Oder würde nicht vielmehr die Lehrerschaft Gefahr laufen, mit der Binde vor den Augen wichtige Aussichten der Entwickelung sich entgehen zu lassen und dadurch sich und — in den ihr anvertrauten Kindern — die Nation zu schädigen?

Die ganze frühere politische Stellungnahme der Lehrerschaft — wenn wir uns an die Untersuchung dieser Fragen machen — ergab sich, wie schon angedeutet, aus dem Kampfe gegen die Grundsätze der herrschenden politischen Partei. Die Partei aber, die nicht zahlenmäßig, wohl aber in ihrer unbestrittenen Beherrschung der Verwaltungs- und Regierungseinrichtungen und in ihrem gewaltigen Grundbesitz die führende Rolle im Reiche spielt, ist die konservative Partei. Wo sie sich mit den Organen der Kirche verband, wurde sie zum festesten Bollwerke gegen alle fortschrittlichen Regungen demokratischer Art. Noch heute wird niemand behaupten wollen, daß die Konservativen einer freiheitlichen Fort- und Höherentwickelung des Schulwesens irgend welche Sympathien entgegenzubringen vermöchten. Und sie selbst sorgen dafür, daß von Zeit zu Zeit grelle Schlaglichter ihre vormärzliche Stellung auch weiten Kreisen in Erinnerung bringen. Bald sind's Gesetzentwürfe, bald unvorsichtige Aeußerungen hervorragender Führer, die den Lehrern zeigen müssen, daß von jener Seite nichts, aber auch rein nichts zu erhoffen, wohl aber alles zu befürchten ist. Der Agrarkonservativismus hat durchaus kein Interesse an Volksbildung, auf eine Hebung der geistigen Qualitäten des Volkes. (?) Der preußische Großgrundherr weiß genau, daß eine vertiefte Schulbildung immer mehr zur Flucht der ländlichen Arbeiter in die Städte führt. Er bedarf aber des abhängigen Tagearbeiters und seiner billigen Arbeitskraft, um seinem Grund und Boden die Erträge abzuringen. Er weiß genau, daß Bildung diese Kräfte verteuert. Der preußische Großgrundherr hat auch ein sehr positives Interesse daran, daß die Kinderarbeit, deren er ihrer Billigkeit wegen und ihrer ganzen Art nach in gewissen Verrichtungen nicht entbehren kann, durch etwaige Erweiterung des Unterrichts und durch eine strengere Handhabung des Schulzwanges nicht beschränkt oder gar aufgehoben werde, und ebenso daran, daß ihm die obligatorische Fortbildungsschule nicht einen Teil der jugendlichen Arbeitskraft entziehe. — Und der

Digitized by Google

Lehrer? — Ihn in Abhängigkeit von sich zu erhalten, das ist nur die ganz selbstverständliche Folgerung aus den eben erwähnten Grundsätzen.

Diesem Agrarkonservativismus ist aber im Industrialismus ein heftiger Gegner erwachsen. Daß der Gegensatz der Prinzipien zwischen beiden Richtungen der nationalen Wirtschaft und damit der nationalen Politik noch nicht zum heftigsten und rücksichtslosen Vernichtungskampfe sich verschärft hat, das ist nur auf den gemeinsamen Feind, die Sozialdemokratie, zurückzuführen, der im entscheidenden Augenblicke, wie z. B. die Zolltarifverhandlungen vom Winter 1903-04 und die Wahl 1907 zeigen, die feindlichen Brüder immer wieder zusammen bringt. Doch lange können diese oberflächlichen Verkleisterungen den tiefen Riß zwischen Agrarkonservativismus und Industrialismus nicht mehr verdecken.

Wenn wir nun, um seine politische Funktion genauer erkennen zu können, das Wesen des Industrialismus unseres heutigen Reichs kurz kennzeichnen wollen, so ist zu sagen: Der Industrialismus sieht in der Entwickelung aller Arten der Stoffveredlung und in der Verwendung der menschlichen Kräfte im Dienste dieser Entwickelung die Zukunft unseres Volks, das sein Boden nicht mehr ernährt. Im Zusammenhange damit muß er sich ausreichende Erzeugungsstätten der Rohprodukte sichern und zum Zwecke des Absatzes seiner Produkte im größten Umfange den Welthandel in seinen Dienst nehmen. Diese Voraussetzungen, die es mit sich bringen, daß ungeheure Teile des Volksvermögens der schwankenden Schiffsplanke und der unsichern Fremde anvertraut und damit tausend Zufälligkeiten politischer Art ausgesetzt werden müssen — eine Notwendigkeit, die unter dem alten Wirtschaftssystem in diesem Umfange ausgeschlossen und damit der Prinzipienbildung innerhalb der politischen Parteien entzogen war —, diese Voraussetzungen können nur dadurch am sichersten und vorteilhaftesten erfüllt werden, daß die Flagge des Reichs sie allenthalben deckt und die Machtmittel des Reichs für sie rücksichtslos eingesetzt werden. Es ist durchaus kein Zufall, daß das Wort vom „Greater Britain" in der Zeit des gewaltigen industriellen Aufschwungs der mitteleuropäischen Kultur geprägt wurde und daß das politische System des „Imperialismus" zuerst vom größten Industrievolke der Welt entwickelt worden ist.

Es zeigt sich sofort, daß dieses politische System, wenn es erst zur vollen Herrschaft gelangt ist, der Schule eine ganz andere und zwar günstigere Stellung anweisen wird, als das bisherige konservative. Zwar ist auch der Liberalismus, auf den ja die Lehrerschaft eingeschworen ist, durchaus bildungsfreundlich. Doch hätte der Lehrer im eigensten Interesse auf die Dauer nicht die Prinzipien einer Partei vertreten können, die einerseits im starren Widerspruche gegen die neueste Entwickelungsphase des Volkes verharrte und die andererseits eben wegen dieses Widerspruchs vom Staate nicht als regierungsfähig anerkannt werden konnte. So gewiß nun der Uebergang der

Digitized by Google

geschlossenen Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft nach Art eines gewaltigen Naturprozesses sich vollzieht, so sicher mußte die parallele innerpolitische Entwickelung des Volkes über die veralteten Prinzipien des Freisinns hinweggehen. Die Gesinnungswandlung, die der Freisinn im letzten Augenblicke noch vollzogen hat, hat verhindert, daß seine Anhänger plötzlich inmitten einer durchaus modern gekleideten Gesellschaft sich selbst in Zopf und Perrücke sahen.

Freilich, eins ist nicht zu vergessen: Wohl werden zu allen Zeiten in Fragen der *inneren Kultur* viele Ideen des Liberalismus ein Heiligtum bleiben. Das *wirtschaftliche* Prinzip aber vom freien Spiel der Kräfte muß zum alten Eisen geworfen werden, und auch der Lehrer muß sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß sogar der Staat selbst als Individuum zu einem gewaltigen Unternehmer geworden ist.

Welches *ist* aber nun die Stellung, die dieser Unternehmer der Schule anweisen wird in seinem Reiche? —: Wenn es Tatsache ist, daß der Agrarkonservativismus um seiner Existenz willen nicht anders als bildungsfeindlich sein kann, so steht es ebenso fest, *daß der auf der wirtschaftlichen Grundlage des Handels und der Industrie sich entwickelnde Imperialismus schulfreundlich sein muß*. Denn seine Macht steigt und fällt mit der geistigen Bildung der in ihm tätigen Kräfte. Jener wunderbare Organismus, den der Expansionsstaat in Industrie, Handel und Verkehr hervorgebracht hat, bedarf sowohl in seinen leitenden Stellen, als auch in seinen feinsten Verzweigungen einer so ungeheuren Menge von geistig geschulten Kräften, eine solche Fülle von Intelligenz, daß eine immer weiter fortschreitende Verfeinerung und Erweiterung des Schul- und Bildungswesens für ihn ebenso Lebensbedingung ist, wie der Wechsel von Regen- und Sonnenschein für die Getreideproduktion des Großgrundbesitzers.

Daraus ergibt sich, daß der Lehrer sich ins eigene Fleisch schneiden würde, wenn er sich gegen die nationale Expansion stemmt. Er hat im Gegenteil sie mit allen Mitteln zu fördern. Er muß sich losmachen von denen, die das Volk in seine Grenzpfähle bannen wollen und die im „Vatermörder" und in der steifen Binde der Biedermeierzeit die angemessenste Tracht des Deutschen erblicken. Er muß dem deutschen Unternehmer folgen auf seinem Pfade um den Erdkreis. Das eben ist ja das Neue, daß unsere Jugend, die wir mit vaterländischer Lust singen lehrten: „Von der Maas bis an die Memel, von dem Etsch bis an den Belt," daß diese Jugend nun auch ebenso begeistert singen und sagen lernt:

„Das Vaterland muß größer sein." —

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Gedankengänge zu entwickeln, die in Durchführung dieser grundlegenden Ideen über den Imperialismus maßgebend werden müssen für die Erteilung einzelner Unterrichtsfächer, besonders des Deutsch, der Geographie und der Geschichte. Mich

Digitized by Google

dünkt, daß diese Fächer mit Rücksicht darauf einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sein werden. — Hier haben wir uns lediglich auf das Gebiet zu beschränken, in dem sich der Imperialismus am reinsten auskristallisiert hat, auf die Kolonialpolitik und damit also auf die Kolonialkunde in der heutigen Schule. Ueber ihre Notwendigkeit und über ihre grundsätzliche Stellung im Schulwesen der Gegenwart braucht nach den vorangegangenen Erörterungen kein Wort weiter verloren zu werden. Es handelt sich nur noch um die Einzelheiten ihres Betriebs.

Da ist nun freilich eine Grundvoraussetzung, daß der Lehrer sich selbst gründlich bekannt macht mit den deutschen Besitzungen. Das trifft vor allem den Volksschullehrer, da wir annehmen können, daß an höheren Schulen der Geographieunterricht in der Hauptsache von Fachgeographen erteilt wird. Der Volksschullehrer dagegen muß sich die nötige tiefer gehende Kenntnis dieser Stoffe erst erarbeiten, ebenso wie er ja auch in anderen wichtigen Unterrichtsgebieten Quellenstudium treiben muß.

Gewiß, es steht vielfach recht faul um die Kenntnis unserer Kolonien. Es muß mehr getan werden auf diesem Gebiete. Welch' trauriges Bild bieten z. T. die Leitfäden, die dem Kolonialunterricht in der Volksschule zugrunde gelegt werden! Sie sind alles in allem so ziemlich das Schmählichste, was die Leitfadenfabrikation unserer Zeit verbrochen hat.

Dabei ist es aber gar nicht so schwer, sich eine sichere Kenntnis kolonialer Dinge anzueignen. Die Literatur ist in den Broseschen Jahresübersichten [1]) trefflich geordnet, und Hochschulen, Handelshochschulen und polytechnische Anstalten betreiben die Kolonialkunde als Lehrfach schon lange und z. T. sehr intensiv. Und nicht bloß die geographische, sondern auch die historische Seite des Stoffes ist eines eingehenden Studiums wert. Sie wird uns zeigen, daß nie und nimmer ein Volk bestehen konnte, wenn es sich mit einer chinesischen Mauer umgab, und daß nirgends die Früchte langsamer reifen, als in der Kolonialpolitik.

Ueberhaupt kann nach der literarischen Seite hin manches getan werden. Wo es nur immer möglich ist, soll man versuchen, die Presse, besonders die pädagogische Fachpresse für diese nationale Angelegenheit zu interessieren. Wir können freilich in wissenschaftlichen Blättern nicht Politik treiben. Aber die Kolonialkunde ist ein Zweig eines wichtigen Unterrichtsfaches, dessen Betrieb noch kaum berührt ist und die deshalb fachwissenschaftliche Bearbeitung noch erfordert.

Das rechtfertigt auch noch die Behandlung der Kolonialkunde auf Lehrerversammlungen. Es war sehr verdienstlich, daß die Versammlung des Allgemeinen Deutschen Lehrervereins in Königsberg (1904) an der Frage nicht

[1]) Brose, Die deutsche Kolonialliteratur von 1884–1895, Berlin 1897, mit Fortsetzungen bis zur Gegenwart und zwar Nachtrag für 1896 im Kolonialen Jahrbuch für 1897 S. 280—306 usw.

Digitized by Google

vorübergegangen ist. Und man sollte diese Fühlung nie wieder verlieren. — Die ständige Kommission für erdkundlichen Unterricht, die sich im Anschluß an den „Deutschen Geographentag" bildete, hat die Frage bedeutend gefördert, indem sie die Einrichtung wahlfreier Kurse für Kolonialkunde vor den deutschen Kolonialkongreß brachte. Ihren Spuren folgte auch — freilich ohne irgendwelche direkte Veranlassung von jener Seite — im Herbste 1904 der IX. Sächsische Seminarlehrertag. Wenn es auch vorläufig aus äußeren Gründen nicht möglich war, einen Beschluß zugunsten dieser wahlfreien Kurse herbeizuführen, so kam doch in der Besprechung die sympathische Stellung der Körperschaft zu dieser Materie zum warmherzigen Ausdruck.[1])

Wir wollen natürlich unsern Lehrplan nicht mit einem neuen obligatorischen Fache belasten. Daran denkt kein Mensch. Aber wir sind imstande, nicht bloß im geographischen, sondern auch im geschichtlichen Unterrichte der Kolonialwissenschaft zu ihrem Rechte zu verhelfen. In dem Geschichtsunterricht bietet sich hier eine dankbare Aufgabe, wenn es sich darum handelt, die deutsche Kolonialpolitik auf den Boden der jüngsten deutschen Entwickelung zu stellen. Und wenn wir nur die mancherlei Hilfsmittel heranziehen, die sich uns darbieten, so werden wir auch Erfolge erzielen. Wir können die Lektüre der Schüler zur Gehilfin machen. Der Volksschullehrer mag sich vorwiegend in der Jugendlektüre, die er empfehlen will, umsehen, ich glaube doch, daß sich unsere Jugend ebensogut an Wißmann und Emin Pascha erbauen kann, wie an Stanley und Livingstone. Die Lehrer an den höheren Schulen aber werden ihre Schüler mehr zu wissenschaftlicher Reiselektüre führen, die immer das Interesse für überseeische Dinge weckt, auch wenn sie nicht direkt mit den Kolonien sich berührt.

Warum sollen wir ferner nicht das politische Tagesinteresse in den Dienst unserer Sache stellen, wenn wir z. B. die Reichstagsverhandlungen bei Gelegenheit der Kolonialetatsberatungen mit den Schülern einer kurzen orientierenden Besprechung unterziehen, wenn wir die Karte eines kolonialen Kriegsschauplatzes mit wichtigen Gefechtsberichten und Erklärungen aushängen, wenn wir Pläne unserer Kolonialbahnen, primitiv gezeichnete Wirtschaftskarten oder auch nur unsere z. T. trefflichen Kolonialwandbilder ausstellen, wenn wir unsern Schülern Kolonialvorträge, Ausstellungen und Museen, wo sich Gelegenheit bietet, zugänglich machen?

Nicht so leicht ist die allmähliche Anschaffung einer Sammlung kolonialer Erzeugnisse von ethnographischem Werte. Die Kosten sind hoch, wenn man nicht vorteilhaft bei Gelegenheit zu kaufen vermag. Versteht man aber am rechten Orte geschickt zu bitten und vor allem zu begeistern, zieht man die Schüler selbst zur Hilfe heran und hat man vor allem Ausdauer, so läßt sich auch darin Treffliches erreichen.

[1]) 9. Bericht des Sächsischen Seminarlehrervereins S. 47 ff.

Digitized by Google

Das gleiche Interesse bringen die Schüler höherer Lehranstalten an den Unterhaltungsabenden des Winterhalbjahrs dem Lehrer entgegen, wenn er in lebensvollen Schilderungen die Kolonien und Flotte vor ihr geistiges Auge stellt und das gesprochene Wort mit Lichtbildern unterstützt, die die Deutsche Kolonialgesellschaft zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt.

Doch von allen diesen kleinen Maßnahmen und Anregungen, so wünschenswert sie sind und so vortrefflich sie wirken werden, hängt die Frage der Erweiterung kolonialen Interesses nicht ab. Wovon sie aber abhängt, das ist der nationale Sinn und die warmherzige Anteilnahme des Lehrers an diesen Dingen. Wenn überall da, wo im Unterrichte die Kolonialpolitik oder Kolonialkunde behandelt oder auch nur gestreift werden, ein treues vaterländisch fühlendes Herz durchblickt, kann der Erfolg nicht ausbleiben.

Unser Bemühen gilt der Jugend, und uns leitet die Hoffnung, daß wir, wenn wir dereinst abscheiden, die Geschichte unseres geliebten Volkes in die Hände eines Geschlechts gelegt sehen, das seiner Zeit gewachsen ist. Wir wollen, daß des Deutschen Lied: „Lieb Vaterland, magst ruhig sein" in jener letz'en Stunde uns beim Blick in die Zukunft ertönt, in die Zukunft, die schon jetzt in einem entschiedeneren Sinne als sonst je — unserer Jugend gehört. —

Dr. Felix Hänsch-Leipzig.

Digitized by Google

Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien bis zum Jahre 1907.[1])

Die deutsche Kolonialpolitik ist, darüber kann kein Zweifel sein, in eine neue Phase getreten, gekennzeichnet durch die Parole: mehr Eisenbahnen in unseren Kolonien! — Der Aufstand in Südwestafrika hat auch den Blödesten die Augen geöffnet über die weittragende Bedeutung des Wortes: „Die Eisenbahn ist mächtiger als die Kanone".

Wir wollen hier nicht auf die strategische Seite der Frage eingehen, sondern sie vom wirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus beleuchten. Nichts kann zu diesem Zwecke nützlicher sein, als eine kurze zahlenmäßige Darstellung der Entwicklung des Handels, der Landwirtschaft und der Finanzen unserer Kolonien seit ihrem Bestehen. Zahlen, so starr und nüchtern sie scheinen, sprechen eine beredte Sprache, sie bilden das Rückgrat auch der Kolonialgeschichte. Die nachstehend gegebenen Ziffern und Tabellen beruhen auf den Angaben des amtlichen Deutschen Kolonialblatts, der Jahresberichte über die Schutzgebiete, der Denkschriften über die deutschen Kapitalinteressen und über die finanzielle Entwicklung der Schutzgebiete und in Ergänzung dieser Publikationen auf den Haushaltsübersichten des Reichs und seiner Schutzgebiete. Es sei betrachtet:

A. Die wirtschaftliche Entwicklung.

Sämtliche Ziffern sind in 1000 M. gegeben.

1. Deutsch-Ostafrika.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
18./8. 1888—17./ 8. 1889	2485	4271	6756
18./8. 1889—17./ 8. 1890	8473	7524	15 997
18./8. 1890—17./ 8. 1891	9001	7482	16 483
1./1. 1891—31./12. 1892	8054	7030	15 084
1893	7713	5581	13 394
1894	7168	4877	12 045
1895	7608	3258	10 866
1896	8665	4117	12 782
1897	9042	4940	13 982
1898	11 853	4333	16 186
1899	10 823	3937	14 760
1900	12 031	4294	16 325
1901	9511	4623	14 134
1902	8858	5283	14 141
1903	11 188[2])	7054	18 242
1904	14 339	8951	23 290
1905	17 655	9950	27 605
1906	25 153	10 995	36 148

[1]) Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vorbehalten.

[2]) Seit 1893 ist eine Anzahl bisher nicht aufgeführter Waren mitaufgenommen, nämlich Regierungs- und Missionsgüter, Geld.

Digitized by Google

Am Gesamthandel des Jahres 1905 war Deutschland mit 50 Prozent beteiligt.

Die niedrigen Ziffern im Jahre 1888—89 erklären sich durch den Araberaufstand. Nach dessen Niederwerfung bewirkte die Ausfuhr der zurückgehaltenen Produkte und der Bedarf des Gouvernements für seine Einrichtung ein Anschwellen des Handelsverkehrs. Diesem mußte nach Fortfall dieser Ursachen eine Abnahme umsomehr folgen, als einerseits durch die Unterdrückung der Sklavenausfuhr dem Handel beträchtliche Summen verloren gingen, während andererseits Belgier und Engländer die Wasserstraßen des Schire-Sambesi, des Kongo und die mittelafrikanischen Seen mit Dampfern besetzten und die bisher in Deutsch-Ostafrika zusammenströmenden Erzeugnisse nach Westen und Süden ablenkten. Dazu kamen Unruhen im Innern, welche nacheinander die Unterwerfung des aufständischen Bana Heri, des Sultans Siki in Tabora, der Wahehe, des Sultans Hassan bin Omari, der Wadjagga, Wangoni und Watschamba erforderten. Ungeachtet dieser und anderer Unglücksfälle, als Rinderpest, Dürre, Heuschreckenplage und der dadurch bedingten Hungersnot im Jahre 1898 hob sich der Gesamthandel wieder. Abgesehen von einem vorübergehenden Sinken der Einfuhr, veranlaßt zum Teil durch die vermehrte Eigenproduktion der Kolonie, stieg der Handel langsam und erreichte im Jahre 1905 fast das doppelte des Jahres 1898 (16 Millionen), um im Jahre 1906 sogar auf 36 Millionen zu steigen. Dieses Anwachsen des Handels ist teils auf die Begründung neuer Unternehmungen, auf den Bau der Schienenwege nach Usambara und den Ulugurubergen, vor allem aber auf die 1903 erfolgte Vollendung der Eisenbahn von Mombassa nach Port Florence am Viktoriasee zurückzuführen; letztere hat den nordöstlichen Teil der Kolonie erschlossen, der jetzt in zwei Tagen, statt, wie früher, in zwei Monaten erreichbar ist. Der Handel über die Binnengrenze, der sich im Jahre 1904 nur auf 2¾ Millionen belief, überstieg im Jahre 1906 den Betrag von 7 Millionen, geht nun allerdings zum großen Teil durch englische Hände.

Die bei Weitem wichtigsten Einfuhrgegenstände sind baumwollene Gewebe und Bekleidungsgegenstände, von denen im Jahre 1905 für rund 6 Millionen Mark eingeführt wurden, ferner Baumaterialien, Reis, Fleisch, Maschinen.

Der wichtigste Ausfuhrartikel ist der Kautschuk, wovon in den letzten Jahren durchschnittlich für mehr als 2 Millionen ausgeführt wurde; die Hauptmenge wird von den Eingeborenen als Urprodukt gewonnen, jedoch hat sich in den letzten Jahren eine Reihe von Plantagenunternehmungen dem Anbau der Gummipflanzen zugewendet.

In steigendem Maße wurden namentlich über die Binnengrenzen Häute und Felle ausgeführt, in den letzten Jahren für weit über eine Million. Annähernd gleiche Ziffern hat der Export von Wachs erreicht. Ungeachtet der in Ostafrika nicht besonders günstigen Arbeiterverhältnisse zeigte der jetzt vorwiegend aus der Sisalagawe gewonnene Hanf steigende Exportziffern, im

Digitized by Google

Jahre 1905 belief sich die Ausfuhr auf etwa eine Million Mark. Langsam aber stetig gewachsen ist ferner die Verschiffung von Kopra und zwar von 190 000 Mark im Jahre 1900 auf über 900 000 Mark im Jahre 1905. Die Ausfuhr von Elfenbein blieb in den letzten Jahren unter einer halben Million Mark. Kaffee litt unter dem niedrigen Weltmarktpreis, es wurde für 4—500 000 Mark exportiert. Die Versuche mit dem Tabakbau haben das erhoffte günstige Ergebnis leider nicht erzielt.

An deutschen Kapitalanlagen waren Ende 1906 vorhanden:

1. Werbende Kapitalanlagen des Reichsfiskus in		
a) Eisenbahnen	9 597 421	
b) Häfen ꝛc. Anlagen	3 446 935	15 730 026 M.[1])
c) land-, forst ꝛc. Anlagen	2 685 670	
2. Kapitalanlagen von Korporation		
a) Kommunen	1 871 853	
b) evangelische Missionen	1 474 660	4 746 513 „
c) katholische Missionen	1 400 000	
3. Kapitalanlagen Privater		
a) Erwerbsgesellschaften	63 668 718	
b) Einzelunternehmungen (davon entfallen auf Ansiedler 6 Millionen)	21 272 000	84 940 718 „
Zusammen:		105 417 257 M.

Der Kapitalwert der Exportproduktion wird auf 166 Mill. M. geschätzt.

Der Kapitalwert der Exportproduktion wird auf 166 Millionen Mark geschätzt.

2. Kamerun.

Kalenderjahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
1890	4000	Angabe fehlt	
1891	4547	4307	8854
1892	4471	4264	8735
1893	4162	4633	8795
1894	6497	4435	10 932
1895	5658	4090	9748
1896	5359	3961	9320
1897	6327	3385	9712
1898	9297	4602	13 899
1899	11 133	4841	15 974
1900	14 245	5886	20 131
1901	9397	6264	15 661
1902	13 392	6652	20 044
1903	9638	7565	17 203
1904	9378	8021	17 399
1905	13 467	9315	22 782
1906	13 262	9946	23 208

Am Gesamthandel des Jahres 1905 war Deutschland mit fast 78 % beteiligt.

[1]) Außerdem zur Vorbereitung werbender Anlagen rund 2 Millionen M.

Digitized by Google

Die hauptsächlichsten Einfuhrgegenstände sind Gewebe, Kleider, Wäsche und dergl., wovon im Jahre 1905 annähernd für 4 Millionen Mark eingeführt wurde; es folgen Baumaterialien, Getränke, Reis, Maschinen, Waffen, Pulver, Tabak. — Der Import von alkoholischen Getränken ist in den letzten Jahren zurückgegangen, wohl wesentlich als Folge der erhöhten Zölle auf die dem Eingeborenen schädlichen und kulturfeindlichen Spirituosen, dagegen hat die Einfuhr von Geweben, Kleidern und dergl. zugenommen.

Das wichtigste Ausfuhrprodukt ist der Kautschuk. Die Ausfuhr dieses Artikels überstieg im Jahre 1905 den Wert von 4 Millionen Mark, während sie noch 10 Jahre vorher 1 Million nicht erheblich überstieg. Während die Ausbeutung der Kautschukbestände ursprünglich auf die küstennahen Gebiete beschränkt war, drangen die Gummi-Händler mit der fortschreitenden Erschöpfung dieser Zone immer weiter in das Innere ein, sodaß auch hier der Gummi-Raubbau zu einer Gefahr geworden ist. Um den gummireichen Süden der Kolonie zu schützen, hat die Regierung versucht, durch Einrichtung einer Gummi-Inspektion durch Erhebung eines Ausfuhrzolles usw. dem Raubbau entgegenzuwirken. Uebrigens haben auch in Kamerun eine Anzahl Plantagen-Gesellschaften dem Anbau von Kickxia elastica und anderen Gummipflanzen ihre Aufmerksamkeit gewidmet.

Nächst dem Gummi sind es die Erzeugnisse der Oelpalme, welche in bedeutenden Mengen, in den letzten Jahren im Werte von 2 bis 3 Millionen Mark, ausgeführt wurden. In den reichen Beständen der Oelpalme, deren Früchte bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen in unzählbaren Mengen verderben, besitzt Kamerun einen wertvollen Schatz und eine gesunde Grundlage für seine kommerzielle Bedeutung, da die Palme von Schädlingen wenig behelligt wird, ständig Ernten gibt, bei Einerntung der Früchte auch eine etwas rohere Behandlung verträgt und da auf dem Weltmarkt eine ständige Nachfrage nach Palmkernen und Palmöl besteht. Ist erst der bis zu 300 Kilometer breite an der Küste beginnende Urwaldgürtel durch Eisenbahnen durchbrochen, so wird die Ausfuhr der natürlichen Erzeugnisse dieses so außerordentlich fruchtbaren Tropengebietes einen enormen Aufschwung gewinnen.

Elfenbein, dessen Ausfuhr in Ostafrika so beträchtlich zurückgegangen ist, zeigte in Kamerun steigende Exportziffern. Den niedrigsten Ausfuhrbetrag hatte das Jahr 1896 mit 370 000 Mk. zu verzeichnen, den höchsten das Jahr 1905 mit 1 271 000 Mark.

Der Anbau des Kakao erzielte steigende Ernten, sodaß exportiert wurden 1903 für 928 000 Mark, 1904 für 1 044 000 Mark, 1905 für 1 281 000 Mark. Leider haben sich neuerdings Schädlinge gezeigt wie Braunfäule und Rindenwanze, sodaß für eine Ausdehnung des Anbaues in Viktoria (am Fuße des Kamerunberges, dem Hauptpflanzungsgebiet), nicht überall Neigung herrscht und man vorzieht, sich dem Gummibau zuzuwenden. Im Jahre 1905 waren bestanden 8065 Hektar mit Kakao, 489 Hektar mit Kickxia, 183 Hektar mit Kola.

Digitized by Google

An kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen in Kamerun führt die jüngste amtliche Denkschrift 42 auf.

Nach amtlichen Berechnungen waren Ende 1906 an deutschen Kapitalanlagen in Kamerun vorhanden.

1. Werbende Kapitalanlagen des Reichsfiskus		
a) in Häfen usw. Anlagen	3 622 495	
b) in land-, forst- u. viehwirtschaftlichen Anlagen	381 325	5 489 810 [1]
c) Wasser-, Wege- und Brunnenanlagen	60 500	
d) Reichskredite für Anlagen werbender Art (Eisenbahnen, Hafenanlagen, Wege)	1 424 990	
2. Kapitalanlagen von Korporationen		
a) evangelische Missionen	680 000	1 080 000
b) katholische Missionen	400 000	
3. Kapitalanlagen Privater		
a) Erwerbsgesellschaften	34 761 858	40 581 858
b) Einzelunternehmungen (davon 2 120 500 Ansiedler)	5 820 000	
Zusammen:		47 151 668 M.

Der Kapitalwert der derzeitigen Produktion wurde auf 232 Millionen Mark geschätzt.

3. Togo.

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel	
Vom 1./4. 1888—31./3. 1889	2000	1900	3900	
„ 1./4. 1889—31./3. 1890	1630	Angabe fehlt	—	
„ 1./4. 1890—31./3. 1891	1156	1650	2806	
„ 1./4. 1891—31./3. 1892	2064	2881	4945	
Kalenderjahr 1892	2136	2411	4547	
1893	2415	3414	5829	
1894	2241	2894	5135	
1895	2353	3048	5401	
1896	1887	1651	3538	
1897	1976	771	2747	
1898	2491 (2176)	1470	3961	(3645)
1899	3280 (2753)	2583	5863	(5336)
1900	3517 (3147)	3059	6576	(6207)
1901	4723 (3823)	3691	8414	(7513)
1902	6206 (5180)	4194	10 400	(9374)
1903	6105 (5105)	3616	9721	(8721)
1904	6898 (5609)	3551	10 449	(9161)
1905	7760 (6945)	3957	11 717	(10 902)
1906	(6432)[2]	(4199)	(10 631)[2]	

Von dem gesamten Warenhandel (ausschließlich Geld) in Höhe von rund 10 Millionen Mark entfielen mehr als ¾ auf den Verkehr mit Deutschland. Von den Einfuhrartikeln nehmen baumwollene Garne und Gewebe die erste

[1] Außerdem zur Vorbereitung werbender Zwecke 1 034 226 M.

[2] Für Togo war früher dem Wert der Einfuhrgüter der Betrag des Zolls zugeschlagen; dies ist jetzt geändert. Die eingeklammerten Ziffern geben den Wert ohne den Zollzuschlag an.

Digitized by Google

Stelle ein; sie stiegen von etwa ¾ Millionen Mark in den Anfangsjahren auf etwa 1¾ Millionen Mark in den letzten Jahren. Auch die Einfuhr von Spirituosen ist trotz steigender Zölle gewachsen und zwar von etwa ½ Millionen in den Anfangsjahren auf über eine Million Mark in den letzten Jahren, in 1904 sogar auf 1¾ Million gestiegen, während im Jahre 1905 ein plötzlicher Fall auf etwa ½ Million Mark eintrat; es ist dies darauf zurückzuführen, daß sich die Firmen vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifs im Jahre 1904 mit beträchtlichen Vorräten versorgten. Im Jahre 1906 stieg der Spirituosenimport wieder auf etwa 1 Million Mark. Der Import von Baumaterialien und Eisenwaren erreichte in Folge der Eisenbahnbauten und sonstigen Verkehrsanlagen im Jahre 1905 annähernd 2 Millionen Mark. Auch Tabak wurde in steigendem Maße eingeführt, in den letzten Jahren für über 300 000 Mark. Feuersteingewehre und Pulver wurden in ähnlichen Beträgen importiert.

Von den Ausfuhrartikeln hat Kautschuk in den letzten Jahren eine bedeutende Steigerung der Exportziffer erfahren; er überstieg mit über eine Mill. Mark Wert im Jahre 1905 und 1 160 000 Mark im Jahre 1906 sogar diejenige von Palmöl und Palmkernen. Letztere bildeten von jehr den Hauptgegenstand der Urproduktion der Eingeborenen; ihre Exportziffer überstieg in früheren Jahren wiederholt den Wert von 3 Millionen Mark, fiel jedoch in den Jahren 1904 und 1905 beträchtlich, in letzterem Jahre bis auf ¾ Millionen Mark, da die Oelpalmen durch die Trockenheit der Jahre 1903 und 1904 schwergelitten hatten, auch die Eingeborenen, welche durch die Arbeiten am Bahnbau, vermehrten Maisanbau usw. in Anspruch genommen waren, wohl die Gewinnung der Palmfrüchte etwas vernachlässigten. Bemerkenswert ist eine erhebliche Steigerung der Maisproduktion, die erst vor kurzem aufgenommen wurde und im Jahre 1905 die Exportziffer von 567 000 M. erreichte.

Versuche mit der Baumwollkultur sind seit 1902 in wachsendem Maße gemacht worden; es wurden ausgeführt 1903 für 38 000 Mk., 1904 für 50 000 Mark, 1905 für 90 000 Mark. Mit Kokospalmen waren im Jahre 1905 etwa 535 Hektar bebaut.

An kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen waren 23 in der Kolonie tätig. Nach amtlichen Berechnungen waren Ende 1906 an deutschen Kapitalanlagen in Togo vorhanden:

1. Werbende Kapitalanlagen des Reichsfiskus		
a) Eisenbahnen	1 995 723	9 795 723 [1]
b) Reichskredite für Eisenbahnen	7 800 000	
2. Kapitalanlagen von Korporationen		
a) evangelische Missionen	580 000	782 000
b) katholische Missionen	202 000	
3. Kapitalanlagen Privater		
a Erwerbsgesellschaften	6 992 000	11 132 000
b) Einzelunternehmungen	4 140 000	
Zusammen:		21 709 723 M.

[1] Außerdem zu Vorbereitung werbender Zwecke 1 177 929 M.

Digitized by Google

Der Kapitalwert der derzeitigen Produktion wurde auf 71 600 000 M. geschätzt.

4. Südwestafrika.

Kalenderjahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
1897	4887	1247	6134
1898	5868	916	6784
1899	8941	1399	10 340
1900	6968	908	7876
1901	10 075	1242	11 317
1902	8568	2213	10 781
1903	7931	3444	11 375
1904	10 057	299	10 356
1905	23 632	216	23 848

Dabei ist zu bemerken, daß die Zahlen für 1904 und 1905 im Gegensatz zu früheren Jahren nur die in die Kolonie eingeführten Privatgüter ohne Regierungsgüter darstellen, weil in Folge des Kriegszustandes eine statistische Anschreibung dieser Güter nicht durchführbar war.

Unter den Ländern, mit denen die Kolonie in Handelsbeziehungen steht, nimmt Deutschland die erste Stelle ein. Von dem Gesamthandel des Jahres 1905 entfielen etwa 85 Prozent auf Deutschland.

Die Zunahme der Einfuhr in den Jahren 1904 und 1905 ist nicht allein auf die gesteigerten Bedürfnisse der vermehrten Schutztruppe, sondern auch auf das Anwachsen der weißen Zivilbevölkerung von 4640 Köpfen (1. Januar 1903) auf 6366 Köpfe (1. Januar 1906) zurückzuführen.

Von Haupteinfuhrgegenständen wurden im Jahre 1905 importiert für etwa 2½ Millionen Mk. Bier, 1¼ Million Leibwäsche, über 1 200 000 M. Fleischkonserven, über 1 100 000 Mk. Tabakfabrikate, für fast 1 Million Mk. Milch, Butter, Käse, Honig und sonstige tierische Nahrungsmittel, ¾ Millionen Mark Branntwein, 650 000 M. Gemüse und Obstkonserven, über ½ Million Mk. Wein.

Besonders bemerkenswert aber ist die gegen die Vorjahre bedeutend gesteigerte Einfuhr von Baumaterialien und Eisenwaren, die teils auf den Bau der Otavibahn, teils auf den Bedarf zum Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Gebäude und zur Errichtung von Neuanlagen zurückzuführen ist. Es wurden eingeführt für fast 1½ Millionen Mk. Bauholz für mehr als 1 300 000 Mark Roheisen, Schienen ꝛc., für über 300 000 Mk. Wellblech, ebensoviel an Zement ꝛc. und für mehr als 2 Millionen Mk. an nicht besonders benannten Eisenwaren.

Der Rückgang der Ausfuhr findet seine Erklärung darin, daß in Folge der Einstellung des Farmbetriebes, namentlich die Ausfuhr von Rind- und Kleinvieh fast ganz aufhörte und daß durch den Abbau der Guanolager bei Kap Cross die Ausfuhr von Guano fast ganz aufgehört hat.

Nach amtlichen Berechnungen waren Ende 1906 lediglich an deutschen Kapitalanlagen in Südwestafrika vorhanden:

Digitized by Google

1. Werbende Kapitalanlagen des Reichsfiskus		
a) in Eisenbahnen	28 913 590	37877028 [1]
b) in Hafen ꝛc. Anlagen	5 639 259	
c) in land-, forst- und viehwirtschaftlichen Anlagen	672 821	
d) in Wege, Wasser- und Brunnenanlagen	2 651 358	
2. Kapitalanlagen von Korporationen		
a) evangelische Missionen	1 413 160	2 039 160
b) katholische Missionen	626 000	
3. Kapitalanlagen Privater		
a) Erwerbsgesellschaften	16 308 861	40 808 861
b) Einzelunternehmungen (davon 15 Millionen Ansiedler)	24 500 000	
Zusammen:		80 725 049 M.

Der Kapitalwert der derzeitigen Exportproduktion wurde auf 4 900 000 Mark geschätzt [2]).

Sowohl in Kaiser Wilhelmsland wie im Bismarckarchipel wird Plantagenbau betrieben, während die Salomonsinseln Buka und Bougainville bisher nur für den Koprahandel und die Arbeiteranwerbung in Betracht kam. Kaiser Wilhelmsland besitzt im Innern bedeutende Erhebungen, die jedoch noch wenig erforscht sind. Die Küstengebiete sind zum Teil sehr fruchtbar und eignen sich für den Anbau tropischer Nutzpflanzen.

Das Klima in dem östlichen insularen Gebiet ist im Gegensatz zur Küste von Kaiser Wilhelmsland als ein für tropische Gegenden günstiges zu bezeichnen.

Anfang 1906 bestanden 34 Plantagenunternehmungen mit 51 Betrieben. Von deren Gesamtareal von etwa 89 000 Hektar waren an 14 000 Hektar bebaut, davon gegen 12 000 mit Kokospalmen, 1100 mit Gummipflanzen, 330 mit Baumwolle, 200 mit Kaffee.

Das Schwergewicht der Produktion liegt in der Kultur der Kokospalme. Die Gummiproduktion steht noch in den Anfängen, verspricht aber guten Fortgang, da der bisher ausgeführte Kautschuk sehr günstig beurteilt wurde. Der Anbau des Kaffee ist wegen der gedrückten Marktpreise nicht mehr lohnend genug. Auch der Tabaksbau hat die Hoffnungen nicht erfüllt, die darauf gesetzt wurden. Der Anbau der Schalagawe im Bainingebirge verspricht Erfolg.

Die Ausbeute der Seefischerei an Trepang, Schildpatt, Perlschalen ꝛc. ist infolge der fortschreitenden Erschöpfung mehr und mehr zurückgegangen.

Im Inselgebiet der Karolinen-, Marianen- u. Marschallinseln bildet die Gewinnung der Kopra ebenfalls den Haupter-

[1]) Außerdem zur Vorbereitung werbender Zwecke 662 127 M.

[2]) Wegen der Grundlagen dieser Schätzung vgl. die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift über die deutschen Kapitalinteressen (ohne) Kiautschou S. 12 f.

Digitized by Google

werbszweig. Dazu tritt auf der zu den Marschallinseln gehörigen Insel Nauru neuerdings eine reiche Ausbeute an Phosphaten.

Den Handel Neu-Guineas und des Inselgebietes veranschaulicht die nachstehende Uebersicht. Dabei ist indes zu bemerken, daß eine scharfe Abgrenzung der Zeiträume nicht möglich war.

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
Bismarck-Archipel.			
1./4. 1898—31./3. 1899	1060	939	1999
1./4. 1899—31./3. 1900	1241	907	2148
1./4. 1900—31./3. 1901	1288	797	2085
1./4. 1901—31./3. 1902	1331	1191	2522
1./4. 1902—31./3. 1903	1715	919	2034
Kalenderjahr 1903	2115	963	3078
„ 1904	1759	1130	2889
„ 1905	2271	1179	3450
Kaiser Wilhelmsland.			
1./4. 1900—31./3. 1901	378	212	590
1./4. 1901—31./3. 1902	325	212	537
1./4. 1902—31./3. 1903	573	202	775
Kalenderjahr 1903	799	243	1042
„ 1904	567	54	621
„ 1905	666	156	822
Ost-Carolinen.			
„ 1902	321	167	488
„ 1903	339	181	520
„ 1904	381	200	581
„ 1905	315	101	416
West-Carolinen.			
„ 1902	121	116	237
„ 1903	442	359	801
„ 1904	209	126	335
„ 1905	1392	136	1528
Mariannen.			
„ 1902	58	176	234
„ 1903	72	231	303
„ 1904	120	155	274
„ 1905	176	97	273
Marschallinseln	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
1./4. 1897—31./8. 1898	560	680	1240
Kalenderjahr 1898	466	546	1012
„ 1899	454	509	963
„ 1900	597	556	1153
„ 1901	634	676	1310
„ 1902	488	505	993
„ 1903	498	522	1020
„ 1904	444	583	1027
„ 1905	651	700	1351

Digitized by Google

Auch in Neu-Guinea und im Inselgebiet — abgesehen vom Kaiser Wilhelmsland — steht Deutschland bezüglich der Einfuhr an erster Stelle, nach Kaiser Wilhelmsland wurde von Australien und den Südseeinseln aus mehr eingeführt als von Deutschland. Was die Ausfuhr betrifft, so verschiffte Kaiser Wilhelmsland seine Kopra hauptsächlich nach Marseille, die Marschallinseln exportierten in erster Linie nach Amerika, die Westkarolinen und Marianen nach Ostasien, die übrigen Gebiete nach Deutschland.

Die zum Schutzgebiet der Marschallinseln gehörige Insel Nauru birgt reiche Guanolager, welche neuerdings ebenso wie diejenigen auf den britischen Gilbertinseln von einem deutsch-englischen Konsortium ausgebeutet werden.

Nach amtlichen Berechnungen waren Ende 1906 in Neu-Guinea und dem Inselgebiet an deutschen Kapitalanlagen vorhanden

1. Werbende Kapitalsanlagen des Reichsfiskus		
Schifffahrts- ꝛc. Anlagen	1 049 243	1 049 243 [1])
2. Kapitalsanlagen von Korperationen		
a) evangelische Missionen	104 900	898 900
b) katholische Missionen	794 000	
3. Kapitalsanlagen Privater		
a) Erwerbsgesellschaften	18 571 975	21 760 975
b) Einzelunternehmungen	3 189 000	
(davon Ansiedler 1 724 000)		
	Zusammen: 23 709 118 M.	

Der Kapitalwert der derzeitigen Produktion wurde auf 74 700 000 Mk. geschätzt.

7. Samoa.

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
Kalenderjahr 1900	2106	1266	3372
„ 1901	1571	1006	2577
„ 1902	2603	1692	4295
„ 1903	2681	1385	4066
„ 1904	2317	1675	3992
„ 1905	3387	2029	5416

Den größten Anteil an der Einfuhr hatten Australien und Neu-Seeland, während die Ausfuhr hauptsächlich nach Deutschland gerichtet war.

In der Ausfuhr nimmt Kopra die erste Stelle ein, deren Exportwert sich im Jahre 1905 auf annähernd 2 Millionen Mark belief. In neuerer Zeit ist auch Kakao angebaut worden, Anfang 1906 waren fast 1400 Hektar mit Kakao bestanden. Auch mit dem Anbau von Kautschuk ist begonnen worden. Etwa 800 chinesische Kulis waren neben Südseearbeitern auf den Pflanzungen tätig. Die Inseln (Upolu und Sonwaii) zeichnen sich nicht nur durch Naturschönheit, sondern auch dadurch aus, daß Malaria, Dysenterie

[1]) Außerdem zur Vorbereitung werbender Zwecke 485 441 M.

Digitized by Google

und andere spezifische Tropenkrankheiten bisher nicht epidemisch aufgetreten sind.

Nach amtlichen Berechnungen waren Ende 1906 in Samoa an deutschen Kapitalsanlagen vorhanden:

1. Werbende Kapitalsanlagen des Reichsfiskus Schiffahrtsanlagen ꝛc.	65 500	65 500[1]
2. Kapitalanlagen von Korporationen katholische Missionen	350 000	350 000
3. Kapitalanlagen Privater		
a) Erwerbsgesellschaften	2 410 573	10 010 573
b) Einzelunternehmungen (Ansiedler 2 550 000)	7 600 000	
Zusammen:		10 426 073 M.

Der Kapitalswert der derzeitigen Produktion wurde auf 67 600 000 Mark geschätzt.

8. Kiautschou.[2])

Jahr vom 1. Oktober	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
bis 30. September 1899/1900	8984	3465	12 449
„ 1900/1	11 346	9072	20 418
„ 1901/2	12 516	4920	17 436
„ 1902/3	22 951	7972	30 923
„ 1903/4	33 750	14 232	47 982
„ 1904/5	44 645	19 882	64 527
„ 1905/6	63 071	22 535	85 606

Unter den Einfuhrwaren stehen an erster Stelle Baumwollwaren und Baumwollengarn mit annähernd 32 Millionen Mark, chinesisches Papier mit fast 6 Millionen Mark, Zündhölzer mit 1¾ Millionen Mk., Petroleum und chinesische Rohbaumwolle mit etwa je 1¼ Millionen Mk. Von Ausfuhrprodukten kommen namentlich in Betracht Strohborte mit fast 10 Millionen Mk., Bohnen- und Erdnußöl mit zusammen 4¼ Millionen Mk.. Seide und Seidenabfälle mit über 2¼ Millionen M., Schantung-Pongens, Melonenkerne und Kohlen.

Die eingeführten Materialien für Eisenbahn- und Bergbau sind in obigen Ziffern nicht inbegriffen. Sie hatten einen Wert von über 2½ Mill. M.

Tsingtau, der Sitz des Gouvernements, ist Freihafen, Dampferstation, Eisenbahnkopfstation der Bahnlinie nach Tsinan-fu und Sitz des chinesischen Seezollamtes, dessen Einnahmen sich 1905—06 auf annähernd 2½ Mill. M. beliefen. Bei den wesentlichen Fortschritten, welche die Arbeiten, der

[1]) Außerdem zur Vorbereitung werbender Zwecke 433 900 M.

[2]) Die Ziffern beruhen auf den amtlichen Denkschriften des Reichsmarineamts, welche die Werte nach der in Kiautschou geltenden Dollarwährung angeben. Diese Werte sind nach dem durchschnittlichen Jahreskurs des Dollars (Denkschrift für 1905/6 Anh. 2) in Mark umgerechnet. Der Kurs des Dollars betrug 1899/1900 und 1900/1 M. 2,10; 1901/2 M. 1,86; 1902/3 M. 1,79; 1903/4 M. 1,93; 1904/5 M. 1,99; 1905/6 M. 2,71.

Digitized by Google

Schantung-Bergbau-Gesellschaft im letzten Jahre in Fang-tse und im Po schan Tale aufweisen, steht zu erwarten, daß die Kohlenförderung erheblich zunehmen wird; ebenso bieten die gefundenen Eisenerze günstige Aussichten für die Verwertung.

Der Einfluß der im Jahre 1904 vollendeten Bahnlinie in das Innere der Provinz Schantung hat sich in der erfreulichsten Weise geltend gemacht. In zunehmendem Maße wenden auch fremde Nationen ihr Augenmerk der deutschen Kolonie als Eingangspforte für den Handel Schantungs zu und das erst 1898 eröffnete Tsingtau hat nach dem Urteil der Hamburger Handelskammer das bereits seit dem Jahre 1863 eröffnete Chefoo fast eingeholt und wird es voraussichtlich bald überflügeln.

Ueberblicken wir hiernach den Handel der deutschen Kolonien, so ergibt sich folgendes Bild (die Zahlen in 1000 Mk.):

Afrikanische Schutzgebiete.

Kalenderjahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
1899	34 177	12 760	46 937
1900	36 761	14 147	50 908
1901	33 706	15 820	49 526
1902	37 024	18 342	55 363
1903	34 862	21 679	56 541
1904	40 672	20 822	61 494
1905	62 514	23 438	85 952

Südsee-Schutzgebiete.

1899	3649	2901	6550
1900	4369	2831	7200
1901	4450	3568	8018
1902	5879	3777	9656
1903	6946	3884	10 830
1904	5797	3922	9719
1905	8858	4398	13 256

Kiautschou.

1899	8984	3465	12 449
1900	11 346	9072	20 418
1901	12 516	4920	17 436
1902	22 951	7972	30 923
1903	33 750	14 232	47 982
1904	44 645	19 882	64 527
1905	63 071	22 535	85 606

Sämtliche Deutsche Kolonien.

1899	46 810	19 126	65 936
1900	52 476	26 050	78 526
1901	50 672	24 308	74 980
1902	65 854	30 091	95 945
1903	75 558	39 795	115 353
1904	91 114	44 626	135 740
1905	134 443	50 371	184 814

Digitized by Google

Hiernach hat sich der Gesamthandel der deutschen Kolonien in 7 Jahren von rund 66 Millionen Mk. auf rund 185 Millionen Mk. gesteigert.

Sein starkes Anwachsen zeigt, daß er auf einer gesunden Grundlage beruht und einer bedeutenden noch viel schnelleren Steigerung fähig ist, sobald in höherem Maße als bisher für Eisenbahnen und Verkehrsanlagen gesorgt wird.

Am Gesamthandel seiner Kolonien (mit Ausnahme von Kiautschou) war Deutschland beteiligt

1905 mit 63 184 00 Mk. von 92 208 000 Mk. oder mit 63,7 Proz.

1903 mit 33 775 000 Mk. von 67 371 00 Mk. oder mit 50,1 Proz.

ein umso erfreulicheres Zeichen für die wachsende Betätigung des deutschen Kaufmanns auch im Gebiete des größeren Deutschlands, als bekanntlich die deutschen Kolonien keine Vorzugszölle oder sonstige Beschränkungen des fremden Handels kennen, während Deutschland selbst seinen Kolonien lediglich die Meistbegünstigung eingeräumt hat.

Wie beträchtlich der deutsche Handel mit den afrikanischen Kolonien sich entwickelt hat, wird insbesondere durch die steigende Zahl der nach den deutschen Gebieten Afrikas verschiffenden Firmen veranschaulicht. Es betrug die Anzahl der deutschen Firmen, die mit der Woermann-Linie nach Deutsch-Westafrika verfrachteten:

	1886	1896	1906
nach Togo	5	30	57
„ Kamerun	12	49	101
„ Südwestafrika	—	51	87

Nach Deutsch-Ostafrika haben mit der Ostafrika-Linie von deutschen Firmen verfrachtet:

1890	1900	1905
10	23	36

Hand in Hand mit der Steigerung des Handels ging die Zunahme des Schiffsverkehrs. Die nachstehende dem neuesten „Nauticus“ entnommene Tabelle bezieht sich auf das Jahr 1905:

	Togo.	Kamerun.	Südw.-A.	Ostafr.	Neu Guin.	Marsch. J.	Karol. pp.	Samoa.	Kiautsch.
Häfen u. Reeden	1	5	3	12	5	2	5	1	1
Zahl der Schiffe	247	391	579	5 284	495	69	90	112	425
Tonnengehalt	419 261	962 461	1 553 367	1 250 062	296 234	23 409	37 437	52 029	476 646
deutsch	160	229	387	4 362	.	55	46	25	255
britisch	45	161	186	922	.	7	3	78	93
Andere	42	1	6		.	7	41	9	77

Hiernach standen im Jahre 1905 in den deutschen Kolonien 35 Häfen und Reeden dem Verkehr offen, während im Jahre 1902 nur 24 zur Verfügung standen. Der Schiffsverkehr zählte 1905 nicht weniger als 7692 Schiffe mit 5 Millionen Registertons gegen nur 2335 Schiffe mit zusammen nur 2 Millionen Registertons.

Entsprechend dem Anwachsen von Handel und Schiffahrt ist auch dem Wert der in den Kolonien angelegten Kapitalien schon jetzt beträchtlich. Allein die deutschen Kapitalsinteressen betragen, wie wir gesehen haben, in:

Digitized by Google

	deutsche Kapitalinteressen	dazu Produktion	zusammen
Südwestafrika	80 725 049 M.	4 900 000 M.	85 625 049 M.
Ostafrika	105 417 257 „	166 000 000 „	271 417 257 „
Kamerun	47 151 668 „	232 000 000 „	279 151 668 „
Togo	21 709 723 „	71 600 000 „	93 309 723 „
Neu Guinea und dem Inselgebiet	23 709 118 „	74 700 000 „	98 409 118 „
Samoa	10 426 073 „	67 600 000 „	78 026 073 „
Zusammen:	289 138 888 M.	616 800 000 M.	905 938 888 M.

Rechnet man hierzu noch die im Schiffahrtsverkehr mit den deutschen Kolonien angelegten Kapitalien, welche amtlich wie folgt berechnet werden:

Deutsch-Ostafrika-Linie, Hamburg	24 000 000 M.
Woermann-Linie, Hamburg	40 000 000 „
Norddeutscher Lloyd, Bremen (Neu-Guinea)	1 077 800 „
	65 077 800 M.

Rechnet man ferner noch etwa 10 Millionen Mark Kapital von Ansiedlern und Handelsfirmen, die weniger bekannt in den Berechnungen nicht berücksichtigt wurden, und etwa 5 Mill. Kapitalien deutscher Export- und Importhäuser, welche direkt mit den Kolonien arbeiten, so ergibt sich, wie eine amtliche Denkschrift ausführt, daß man schon jetzt mit einem für die Kultur produktiven Kapital von rund 1 Milliarde Mk. zu rechnen hat.

Von den sehr bedeutenden Kapitalanlagen in Kiautschou ist hierbei ganz abgesehen. Auch sind nur die deutschen, nicht die fremden Kapitalinteressen berücksichtigt, für deren Feststellung Anhaltspunkte fehlten. Unberücksichtigt geblieben sind ferner die vorhandenen Bodenschätze. Endlich beziehen sich die gegebenen Ziffern nur auf den verhältnismäßig kleinen bisher verschlossenen Teil der deutschen Kolonien.

Das Anwachsen des Handels und des Privatkapitals in den afrikanischen und Südseekolonien erscheint umso bemerkenswerter, wenn man berücksichtigt, daß die aufgewendeten Reichskapitalien werbender Natur (einschl. der Reichsvorschüsse für Kamerun und Togo, weit geringer waren, als das angelegte deutsche Privatkapital (einschließlich Korporationskapital).

Die nachstehende Uebersicht zeigt dies:

	Privat	Reichsfiskal	%
Ostafrika	92 687 231 M.	15 730 026 M.	16,9
Südwestafrika	45 848 021 „	37 877 028 „	82,6
Kamerun	42 661 858 „	5 489 810 „	12,9
Togo	12 914 000 „	9 795 723 „	75,8
Neu-Guinea	12 420 339 „	356 712 „	2,9
Karolinen	11 239 536 „	692 531 „	6,2
Samoa	11 360 573 „	65 500 „	0,6
Zusammen:	229 131 558 M.	70 007 330 M.	30,6

Digitized by Google

Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kolonien, die doch erst seit den achtziger und neunziger Jahren erworben sind, muß hiernach als eine überraschend günstige bezeichnet werden.

* * *

B. Die finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien.

Bei der Betrachtung der finanziellen Entwickelung der deutschen Kolonien vom Standpunkte des Etats aus wollen wir unterscheiden:

Die eigenen Einnahmen der Kolonien im Verhältnis zu den Gesamtausgaben;

die eigenen Einnahmen der Kolonien im Verhältnis zu den Ausgaben unter Abrechnung der Kosten für militärische Zwecke;

die eigenen Einnahmen der Kolonien unter Abrechnung der Einnahmen aus Anlagen für werbende Zwecke im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben der Zivilverwaltung unter Abrechnung der Ausgaben für werbende Zwecke.

1. Der Beantwortung der ersten Frage sei die nachfolgende Tabelle I vorangestellt.

Die Differenz zwischen den eigenen Einnahmen und den Gesamtausgaben ergibt die Aufwendungen des Reichs für Schutz und Verwaltung jeder einzelnen Kolonie.

Wir gelangen dabei zu lehrreichen und interessanten Ergebnissen.

Deutsch-Ostafrika hat seit der Ausstellung des Schutzbriefes an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft vom Februar 1895 dem Reiche etwa 93 Millionen gekostet. Davon entfiel ein nicht unerheblicher Teil auf die Kosten der Bekämpfung des Araberaufstandes vom Jahre 1888-89 und des Sklavenhandels, während der Eingeborenen-Aufstand von 1905 verhältnismäßig geringe Aufwendungen — wenig mehr als 1½ Millionen — erforderte. Für 1907 sind die eigenen Einnahmen auf mehr als 5½ Million veranschlagt. Davon entfallen auf die Zolleinkünfte 2 300 000 Mk., auf die Einkünfte aus der Haus- und Hüttensteuer 818 000 Mk. (fast 700 000 fließen daneben noch an die Kommunen), auf Einkünfte aus der Münzprägung 400 000 Mk., auf die Betriebsüberschüsse der Usambarabahn rund 79 000 Mk., auf Hafengelder 20 000 Mk. und auf sonstige Verwaltungseinnahmen etwas mehr als eine Million Mark. Der Reichszuschuß ist auf 5 860 844 Mk. festgesetzt. Die eigenen Einnahmen sind stetig gestiegen. Namentlich seit der Vollendung der Eisenbahn von Mombassa nach dem Viktoriasee fand, wie wir früher gesehen haben, ein derartiger Aufschwung des Handels mit dem Innern statt, daß auch auf eine weitere beträchtliche Steigerung der Zolleinnahmen zu rechnen ist. Es eröffnet sich demnach ein erfreulicher Ausblick in die Zukunft.

Digitized by Google

Tabelle I.

Die Ziffern in 1000 Mk. — E. = Einnahme, A. = Ausgabe.

	Deutsch-Ostafrika		Kamerun		Togo		Südwestafrika		Neu-Guinea		Inselgebiet		Samoa		Kiautschau		Insgesamt		
	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	
1885																			1885
1886																			1886
1887																			1887
1888	Reichszuschüsse 1888—1893	800	Reichszuschüsse 1885—1891	665	Reichszuschüsse 1885—1891	420	Reichszuschüsse 1885—1891	945	Reichszuschüsse 1885—1891	60	Reichszuschüsse 1885—1891	50						14 248	1888
1889		3 540																	1889
1890		4 950																	1890
1891		2 818																	1891
1892		2 970	606	1 341	263	328	22	802		21		5					891	5 467	1892
1893		5 206	537	1 097	222	284	10	1 003		14		1					769	7 605	1893
1894	1 328	5 666	697	1 608	377	410	28	2 458		14		35					2 430	10 191	1894
1895	1 310	5 369	546	1 383	382	388	157	1 991		12		8					2 395	9 151	1895
1896	1 802	6 285	654	1 620	304	404	396	5 176		10		4					3 156	13 499	1896
1897	1 773	6 995	720	1 636	301	493	839	5 963		9		4				3 071	3 633	18 171	1897
1898	2 385	7 661	1 019	1 847	384	692	895	7 325		17		8			274	5 256	4 957	22 806	1898
1899	2 784	9 386	1 186	2 637	602	851	1 281	9 309	84	637	7	263		5	187	8 507	6 131	31 595	1899
1900	2 940	10 521	1 654	3 345	476	1 157	1 333	10 883	122	896	34	222	21	252	272	9 993	6 852	37 269	1900
1901	3 035	8 619	1 181	4 558	1 005	1 422	1 879	12 624	101	861	38	331	280	494	622	11 050	8 141	39 959	1901
1902	3 210	8 104	1 819	5 608	1 127	1 021	2 241	9 499	82	1 098	40	398	370	557	469	12 404	9 358	38 689	1902
1903	3 620	8 397	2 020	4 577	1 132	2 246	2 237	11 966	134	1 078	60	580	470	741	415	12 808	10 088	42 393	1903
1904	5 920	11 434	2 350	4 352	1 570	4 926	1 890	110 952	140	1 074	50	417	430	664	914	13 088	13 264	146 907	1904
1905	6 700	14 501	2 600	5 756	1 120	5 770	1 710	167 138	320	1 430	60	433	390	839	1 037	15 296	13 937	211 163	1905
1906	4 150	19 626	2 870	5 459	1 720	3 031	1 820	130 333	320	1 494	130	640	438	719	798	14 198	12 246	166 500	1906
Zus.	40 957	133 848	20 459	47 489	10 985	23 843	16 738	488 367	1 303	8 725	419	3 399	2 399	4 271	4 988	105 671	98 248	815 613	Zus.
Diff. zw. d. E. u. A.	92 891		27 030		12 858		471 625		7 422		2 980		1 872		100 683		717 365		

Die Ziffern der Einnahme beruhen auf den Angaben der Denkschrift über die finanzielle Entwickelung der Schutzgebiete und in deren Ergänzung auf den jährlichen Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Die Ziffern der Ausgaben gründen sich auf die Angaben des Statistischen Jahrbuchs für 1907 S. 366 und für die Zeit vor 1892 auf Angaben oder Schätzungen nach den Reichshaushaltsübersichten.

Digitized by Google

Die Kosten für Kamerun betrugen seit der Okkupation im Jahre 1884 einschließlich des im Jahre 1891 gewährten und nur 7 Jahre lang mit jährlich 90 750 Mk. verzinsten und amortisierten Reichsvorschusses von 1 425 000 Mk. und einigen weiteren Beträgen annähernd 29 Millionen. Diese reiche und fruchtbarste Kolonie erhielt sich Jahre hindurch fast selbst und würde dem Reiche noch weit weniger gekostet haben, wenn nicht die Kämpfe der Franzosen gegen Rabah und die dadurch benötigte französische Okkupation Deutsch-Bornus eine Inbesitznahme der nach dem Tschadsee hin gelegenen Gebiete unbedingt erfordert hätte. Die Verwaltung solcher küstenferner Länder ohne Eisenbahnverbindungen beansprucht natürlich ganz unverhältnismäßige Kosten, man kann den Bau eines Hauses nicht mit dem Dache beginnen. Nachdem jetzt der Bau des Schienenweges nach den Manenguba-Bergen im Gange und die Fortführung nach dem ferneren Innern sowie der Bau weiterer Eisenbahnen eine Frage hoffentlich nicht mehr langer Zeit ist, darf dieser Kolonie ein besonders günstiges Prognostikon auch in finanzieller Hinsicht gestellt werden.

Für 1907 sind die eigenen Einnahmen auf mehr als 3¼ Million Mark veranschlagt, davon über 2½ Million aus den Zöllen (mehr als in dem doppelt so großen Deutsch-Ostafrika). Der Reichszuschuß ist auf 2 904 354 Mk. festgesetzt.

Togo hat seit der Okkupation im Jahre 1884 etwa 13 Millionen an Aufwendungen des Reichs erfordert. Die Einnahmen der Kolonie haben sich stetig gehoben und halten schon jetzt den Gesamtausgaben die Wage. Die günstigen Aussichten der Kolonie sind durch den Bau der Landungsbrücke, der Bahnen Lome-Anecho (1905) und Lome-Palime (1907) wesentlich gefördert worden, werden aber, da Togo nur in seiner Tiefenausdehnung voll ausgenutzt werden kann, durch die Herstellung eines weiteren Schienenweges von Lome nach Banjeli erst voll zur Geltung kommen.

Für 1907 sind die Einnahmen der Kolonie auf über 2 Millionen Mark veranschlagt, davon aus den Zöllen rund 1 672 000 Mk., den Steuern 85 000 Mark, dem Betrieb der Landungsbrücke und der Eisenbahnen 187 000 Mark und aus sonstigen Verwaltungseinnahmen rund 129 000 Mark.

Südwestafrika hatte, insbesondere wenn man den großen Umfang des Gebietes in Betracht zieht, seit Beginn der deutschen Verwaltung nur geringe eigene Einnahmen. Für 1907 sind sie auf rund 3 116 000 Mk. veranschlagt; davon entfallen etwa 1 200 000 Mk. auf die Eisenbahn Swakopmund-Windhuk, welche indes nach dem Etat 1907 etwa 2 Millionen an Betriebskosten erfordert, mithin einen Zuschuß von etwa 800 000 Mk. Die Zolleinnahmen sind auf etwa 800 000 Mk., die Einnahmen der Hafenverwaltungen in Swakopmund und Lüderitzbucht auf etwa 500 000 Mk. veranschlagt, denen aber über 300 000 Mk. an Unterhaltungs- und Betriebsausgaben gegenüberstehen. Die Steuern sind auf 84 000 Mk., die Einnahmen aus der Bergverwaltung auf rund 25 000 Mk. und die sonstigen Verwaltungseinnahmen

Digitized by Google

auf etwa 500 000 Mk. geschätzt. Der Reichszuschuß ist auf rund 65 Millionen festgesetzt. Insgesamt mußte das Reich für die Kolonie seit Erklärung der deutschen Schutzherrschaft im April 1884 bis Ende März 1907 den hohen Betrag von 471 Millionen Mark aufwenden. Jedermann weiß, daß der Löwenanteil hiervon auf den Aufstand der Herero und Hottentotten entfällt. In den Etats sind die Kosten des Aufstandes für die Rechnungsjahre 1904, 1905 und 1906 auf folgende Summen angegeben:

1904:	98 355 250	Mk.
1905:	115 510 500	„
1906:	120 389 410	„
Zusammen:	334 255 160	Mk.

Demnach würde ohne den Aufstand die Kolonie einen Kostenaufwand von rund 137 Millionen Mark erfordert haben.

Die Kosten für die Verwaltung von Neu-Guinea wurden seit der Ausstellung der Schutzbriefe an die Neu-Guinea-Compagnie (17. 5. 1885 und 13. 12. 1886) bis zum Jahre 1896 ganz und von da ab bis 1899 mit geringen Ausnahmen durch die Compagnie bestritten. Im ganzen hat das Reich bis zum Ende des Rechnungsjahres 1906 etwa 7½ Millionen Mark für die Kolonie ausgegeben. Für 1907 waren die Zolleinnahmen auf 245000 Mark, die Einnahmen aus der Handels- und Gewerbesteuer auf 25 000 Mk., aus der Eingeborenensteuer auf 30 000 Mk. und die Einnahmen aus sonstigen Verwaltungseinnahmen auf 61 300 Mk. veranschlagt, der Reichszuschuß auf 1 153 925 Mk. festgesetzt.

Bei dem Inselgebiet der Südsee ist zu unterscheiden zwischen den Marschallinseln einerseits und den Karolinen, Palau und Marianen andererseits. Die Flaggenhissung auf den Marschallinseln erfolgte bereits im Oktober 1885; die Kosten der Verwaltung wurden bis auf die geringfügigen Beträge für Reisen und Stellvertretung des Landeshauptmanns und des Sekretärs von der Jaluitgesellschaft bestritten. Die Karolinen, Palau und Marianen wurden im Jahre 1899 von Spanien für den Kaufpreis von 16598373 Mark erworben und ihre Verwaltungskosten alsbald vom Reiche übernommen. Seit Beginn des Rechnungsjahres 1907 sind die Marschallinseln mit den übrigen Inseln etatsrechtlich vereinigt. Insgesamt hat das Inselgebiet bisher einen Kostenaufwand von etwa 3 Millionen Mark beansprucht. Für 1907 wurde der Ertrag der direkter Steuern auf 61 153 Mk., der der sonstigen Verwaltungseinnahmen auf 65 988 Mk. veranschlagt, der Reichszuschuß auf 340 300 Mk. festgesetzt.

Samoa, seit Ende 1899 in deutsche Verwaltung übernommen, hat seitdem annähernd 2 Millionen Mark erfordert. Die Einnahmen aus den Zöllen waren für 1907 auf 320 000 Mark, aus den direkten Steuern auf 145 660 Mk., die sonstigen Verwaltungseinnahmen auf 65 093 Mk. veranschlagt, der Reichszuschuß auf 179 841 Mk. festgesetzt. Bei der günstigen

Digitized by Google

wirtschaftlichen Entwickelung der Kolonie und ihrer stetig gestiegenen Einnahme wird sie vielleicht schon in kurzer Zeit imstande sein, sich vollkommen selbst zu erhalten.

Kiautschou erhielt seit seiner Erpachtung, Ende 1897, einen Zuschuß von etwas über 100 Millionen Mark. Kiautschou befindet sich insofern in besonders günstiger Lage, als ein großer Teil des Hinterlandes, der chinesischen Provinz Schantung, durch die Eisenbahn durch Tsinanfu (435 Kilometer) erschlossen wurde, ohne daß der Kolonie daraus wesentliche Lasten erwuchsen. Die Eisenbahn befindet sich seit 1. Juni 1904 im Betrieb. Da Kiautschou einen Stützpunkt für den Handel bilden soll, so kam es vor allem darauf an, für gute Hafen- und Werftanlagen zu sorgen. Auf die Förderung dieser Arbeiten wurde von Anbeginn an das größte Gewicht gelegt. Die hohen beträchtlichen einmaligen Ausgaben, welche im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1907 jährlich über 7 Millionen betragen, dienten in der Hauptsache diesen in hohem Maße werbenden Zwecken. Der Aufgabe der Kolonie entsprechend mußte der Handel von Zöllen möglichst entlastet werden, sie bietet dem Verkehr einen begrenzten Freibezirk. Da somit die wesentlichste Einnahme anderer Kolonien entfiel, so konnten die eigenen Einkünfte nur gering sein. Immerhin sind sie stetig gestiegen. Durch die am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Vereinbarungen mit der chinesischen Regierung über die Neuregelung des Zollwesens, sind der Kolonie neue Einnahmen erwachsen. Das Abkommen weist die Kosten der gesamten Zollerhebung China zu; als Ersatz für die durch den Zollanschluß entstehenden Mehreinnahmen führt das chinesische Zollamt jährlich an das deutsche Gouvernement eine auf Grund statistischer Berechnungen fixierte Pauschalsumme von 20% der Einnahmen aus den Einfuhrzöllen ab und zwar zunächst für 5 Jahre. Die Einnahmen aus diesem Abkommen waren für 1907 auf 350000, die gesamten Verwaltungseinnahmen auf 1 542 700 Mk. veranschlagt, der Reichszuschuß auf 11 735 500 Mk. festgesetzt. —

Insgesamt hat das Reich für seine Kolonien vom Beginn ihres Bestehens bis zum Ende des Rechnungsjahres 1906 aufgewendet und zwar für:

	Millionen Mk.
Ostafrika	93
Kamerun	27
Togo	13
Deutsch-Südwestafrika	471
Neu-Guinea	7
Inselgebiet der Südsee	3
Samoa	2
Kiautschou	101
Zusammen	717

Digitized by Google

Zu dieser Summe treten: der Kaufpreis für die Karolinen, Palau und Marianen mit rund 16 600 000 Mk., die Kosten der Zentralverwaltung, die im Einzelnen schwer zu berechnen sind und einschließlich der Zentralverwaltung für Kiautschou annähernd 12 Millionen Mark betragen dürften.

Welche Posten man außerdem dem Konto der Kolonien zur Last schreiben will, darüber mögen die Auffassungen geteilt sein. Man hat ihm sogar die Ausgaben für die ostasiatische Expedition mit 287 Millionen aufbürden wollen! Solche Versuche von parteipolitischer Seite, das Kolonialkonto über Gebühr zu belasten, sind natürlich nicht ernst zu nehmen. Dagegen könnte man die Ausgaben der Marineverwaltung für Entsendung von Schiffen wenigstens zum Teil mit in Betracht ziehen, allenfalls auch die Ausgaben der Reichspostverwaltung für die Reichspostdampfer sowie für Post- und Telegrapheneinrichtungen in den Kolonien. Bringt man diese Ausgaben der Marine und der Postverwaltung in Anrechnung, so würden sich die Gesamtaufwendungen des Reichs für seine Kolonien im Laufe von 22 Jahren ohne Kiautschou auf etwas über 650 Millionen Mark, mit Kiautschou auf etwas mehr als 750 Millionen Mark belaufen haben. Staatssekretär Dernburg sagte in einem seiner Vorträge:[1])

„Man berechnet, daß das Deutsche Reich in 22 Jahren 700 Millionen für seine Kolonien [2]) ausgegeben habe. Das macht im Durchschnitt etwa 30 Millionen Mark jährlich, wobei ganz außer Acht bleiben kann, daß unter den Ausgaben sich auch viele Millionen für werbende Zwecke befinden, sich also noch bezahlt machen werden. In diesen 22 Jahren hat sich das deutsche Nationalvermögen um mindestens 30 Milliarden vermehrt. Die Ausgaben für die Kolonien betragen also etwa 2% von dem Zuwachs des deutschen Nationalreichtums während der Zeit der Ausgabenbestreitung. Die Sparanlagen des deutschen Volkes betragen zurzeit jährlich etwa 700 Millionen Mark und die derzeitigen Einlagen in diesen Sparkassen etwa 13 Milliarden. Es betragen also die gesamten Ausgaben für unsere Kolonien in 22 Jahren nicht mehr als der weniger bemittelte Teil unseres Volkes in einem Jahre zurückgelegt hat und durchschnittlich aufs Jahr gerechnet weniger als ein Viertel vom Hundert des Sparkassenvermögens . . . Wir zahlen gern im Interesse unserer Wehrkraft und unserer Machtstellung und für an sich ganz unproduktive Leistung unser Armee- und Marinebudget. Dasselbe und zwar nur die ordentlichen Ausgaben ohne Neubauten ist 728 Millionen in 1906, also in einem Jahre mehr als uns die Kolonien, die doch werbenden Zwecken dienen, in 22 Jahren bei 4 größeren Kriegen gekostet haben. Aber noch deutlicher wird die Frage illustriert, wenn Sie die Gesamtausgaben für die Kolonien mit dem Nationalvermögen in Vergleich bringen. Dieses Nationalvermögen hat man schon vor 10 Jahren auf etwa 150 Milliar-

[1]) Vom 8. Januar 1907. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, S. 13 ff.
[2]) Der Betrag ist, da Kiautschou nicht mit einbegriffen erscheint, sehr reichlich bemessen.

Digitized by Google

den Mark angesetzt, die Ausgaben für die Kolonien sind davon ½ Prozent. Von jeder Mark deutschen Nationalvermögens ist in der ganzen Zeit unseres Besitzstandes ½ Pfennig in unsere Kolonien gegangen. Wer sich diese Ziffern vor Augen hält, kann nicht sagen, daß die Anforderungen, die unser kolonialer Besitz an uns stellt, solche sind, die die deutsche Nation nicht gern und freudig leisten könnte."

2. Wir gelangen nunmehr zur zweiten Frage: Wie stellen sich die eigenen Einnahmen der Kolonien zu den Ausgaben, wenn man von letzteren die Aufwendungen für militärische Zwecke in Abrechnung bringt?

Für die Kolonien außer Kiautschou gibt hierüber die nachfolgende Tabelle [8]) Auskunft:

Tabelle II.

Die Ziffern in Millionen Mark. — E. = Einnahme, A. = Ausgabe.

	Ostafrika		Kamerun		Togo		Südwestafrika		Neu-Guinea		Inselgebiet		Samoa		Zusammen	
	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.
1885			0,03	0,16		0,04		0,02							0,03	0,22
1886			0,04	0,12		0,08		0,06							0,04	0,26
1887			0,03	0,15	0,03	0,11		0,04							0,06	0,30
1888			0,20	0,22	0,09	0,11		0,04							0,29	0,37
1889			0,25	0,32	0,09	0,13		0,04							0,34	0,49
1890			0,24	0,24	0,09	0,13		0,07							0,33	0,44
1891	1,46	1.35	0,51	0,49	0,10	0,08		0,06							2.07	1,98
1892	1,61	2,32	0,60	0,51	0,26	0,24	0,02	0,09							2,49	3,16
1893	1,62	2,07	0,53	0,52	0,23	0,22	0,01	0,14							2,39	2,95
1894	1.32	2,20	0,69	1,25	0,37	0,39	0,02	0,20							2,40	4,13
1895	1,31	1,80	0,54	0,93	0,38	0,32	0,15	0,60							2,38	3,65
1896	1,8	2,72	0,65	1,04	0,30	0,29	0,39	2,34							3,14	6,39
1897	1.77	3,17	0,72	1,09	0,30	0.34	0,83	3,44							3,62	8,04
1898	2,38	3,87	1,01	1,25	0,36	0,36	0,89	4,36							4,64	9,84
1899	2,78	5,85	1,18	1,77	0,60	0,44	1,28	5,25	0,08	0,02		0,21			5,92	13,72
1900	2,91	6,88	1,65	1,56	0,47	0,58	1,33	7,66	0,12	0,45	0,03	0,12	0,21	0,21	6,72	17,46
1901	3,03	4,94	1,18	3,15	1,00	0,95	1,87	9,28	0,10	0,39	0,03	0,24	0,28	0,47	7,49	19,42
1902	3,21	4,34	1,81	3,33	1,12	0,63	2,24	6,05	0,08	0,64	0,04	0,33	0,37	0,51	8,87	15,83
1903	3,62	4,42	2,02	2,33	1,13	1,18	2,23	4,81	9,13	0,59	0.06	0,41	0,47	0,62	9,66	14,36
1904	5,92	7,56	2,35	2,55	1,57	1.82	1,89	6,70	0,14	0,67	0,05	0,37	0,43	0,60	12,35	20,27
1905[1])	6,70	5,36	2,60	2,63	1,12	1,44	1,71	10,72	0,32	0,67	0,06	0,29	0,39	0,55	12,90	21,66
1906[1])	4,15	5,74	2,87	3,10	1,72	1,58	1,82	10,73	0,32	0,93	0,13	0,58	0,43	0,65	11,44	23,31
1885-1907	45,18	64,70	21,70	28,71	11,33	11,40	16,68	72,70	1,29	4,54	0,40	2,55	2,58	3,61	99,57	188,27

Wie die Tabelle ergibt, zeigt die Darstellung für die letzten Jahre 1896 bis 1904 (für 1905 und 1906 stand nur eine Etatsschätzung zur Verfügung) im allgemeinen nicht nur absolut eine stetige Erhöhung der Gesamteinnahmen, sondern auch relativ im Verhältnis zu den Gesamtausgaben, da der Prozentsatz der Einnahmen wie folgt stieg:

[8]) Vergl. amtliche Denkschrift über die finanzielle Entwickelung der deutschen Schutzgebiete (ohne Kiautschou). Die dortige graphische Darstellung ist hier in Tabellenform übertragen.

[1]) Für 1905 und 1906 beruhen die Ziffern auf einer Etatsschätzung, im übrigen auf den Haushaltsübersichten und den Materialien dazu.

Digitized by Google

1896	49%
1897	45%
1898	48%
1899	43%
1900	39%
1901	39%
1902	56%
1903	67%
1904	61%

Im Durchschnitt der ganzen Entwickelung von 1888—1906[2]) betrugen die Einnahmen aus den Kolonien etwa 61% der Ausgaben für diese.

Die Summe der Einnahmen in den 22 Jahren von 1885—1906 betrug 53% der Ausgaben im gleichen Zeitraum.

Die Schwankungen im Einzelnen sind auf besondere Ausgaben für werbende Kapitalanlagen zurückzuführen, die natürlich in den ersten Jahren ihrer Entwickelung mehr Ausgaben als Einnahmen bringen.

Für Kiautschou sind entsprechende amtliche Berechnungen nicht veröffentlicht, doch gibt die nachstehende Uebersicht eine Vorstellung, wie sich die fortdauernden Ausgaben der Militärverwaltung zu den übrigen Ausgaben etwa verhielten (die Ziffern in 1000 Mk.):

Einnahmen:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
1. Eigene Einnahmen:	272	622	469	415	914	1037	798	1542
2. Reichszuschuß:	9780	1075	12044	12353	12583	14660	13600	11735

Ausgaben:

1. Fortdauernde:								
a) Zivilverw.	769	883	966	1031	1143	1170	1182	1247
b. Militärverw.	1541	1980	2130	2401	2489	2679	3209	3339
c. Gemeinsame	1497	1663	1981	2030	2224	2218	2377	2426
2. Einmalige	6230	6676	7440	7309	7639	9632	7575	6230

Die fortdauernden Ausgaben für den militärischen Schutz überstiegen hiernach diejenigen der Zivilverwaltungum das Doppelte, ja zuletzt um das Dreifache.

Eine vollkommen zuverlässige Beurteilung der finanziellen Entwickelung der Kolonien läßt sich aber erst gewinnen, wenn von den Ausgaben auch die ihrer Natur nach schwankenden Ausgaben für werbende Zwecke in Abrechnung gebracht werden. Wir kommen damit zur dritten Frage:

3. Wie verhielten sich die Einnahmen der Kolonien unter Abrechnung der Einnahmen aus Anlagen für werbende Zwecke zu den laufenden Ausgaben der Zivilverwaltung unter Abrechnung der Ausgaben für werbende Zwecke?

[2]) Die ersten drei Jahre kommen nicht in Betracht, da die Regelung des Zollwesens ꝛc. erst in der Vorbereitung war.

Digitized by Google

Auch hier diene für die Kolonien außer Kiautschou eine Tabelle zur Veranschaulichung, welche auf der erwähnten Denkschrift über die finanzielle Entwickelung der Schutzgebiete beruht:

Tabelle III.

Die Ziffern in Millionen Mark. — E. = Einnahme, A. = Ausgabe.

	Ostafrika		Kamerun		Togo		Südwestafrika		Neu-Guinea		Inselgebiet		Samoa		Zusammen	
	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.
1885			0,03	0,16		0,04									0,03	0,20
1886			0,04	0,12		0,08									0,04	0,20
1887			0,03	0,15	0,03	0,11									0,06	0,26
1888			0,20	0,21	0,09	0,11									0,29	0,32
1889			0,25	0,22	0,09	0,13									0,34	0,35
1890			0,24	0,19	0,09	0,13		0,07							0,33	0,39
1891	1,46	1,35	0,50	0,48	0,10	0,07		0,06							2,06	1,96
1892	1,61	2,32	0,59	0,44	0,26	0,21		0,06							2,46	3,03
1893	1,54	1,36	0,52	0,39	0,21	0,19		0,13							2,27	2,07
1894	1,22	1,28	0,68	0,93	0,37	0,31		0,19							2,27	2,71
1895	1,20	0,85	0,53	0,63	0,38	0,26	0,15	0,57							2,26	2,31
1896	1,69	1,87	0,63	0,78	0,30	0,21	0,39	2,29							3,01	5,15
1897	1,66	2,16	0,66	0,84	0,30	0,27	0,83	1,92							3,45	5,19
1898	2,16	2,34	0,95	0,94	0,38	0,30	0,80	1,92							4,29	5,50
1899	2,34	2,59	1,14	1,38	0,60	0,35	1,02	2,37	0,08	0,17		0,16			5,18	7,02
1900	2,46	2,73	1,62	1,15	0,47	0,50	0,99	2,22	0,12	0,41	0,03	0,11	0,21	0,19	5,90	7,31
1901	2,51	2,36	1,15	2,20	1,00	0,65	1,23	2,26	0,10	0,35	0,03	0,20	0,28	0,42	6,30	8,44
1902	2,63	2,74	1,77	2,42	1,12	0,52	1,26	2,65	0,08	0,39	0,04	0,15	0,36	0,45	7,26	9,32
1903	3,01	2,97	1,97	1,79	1,13	0,59	1,37	2,68	0,13	0,42	0,06	0,16	0,46	0,54	8,13	9,15
1904	5,29	3,41	2,31	1,87	1,45	0,63	1,09	2,12	0,13	0,41	0,05	0,14	0,42	0,48	10,74	9,06
1905[1])	6,13	3,16	2,55	1,93	1,12	1,08	0,33	1,57	0,32	0,38	0,06	0,22	0,38	0,46	10,89	8,80
1906[1])	3,48	3,72	2,72	2,35	1,72	1,44	0,47	3,54	0,32	0,61	0,12	0,48	0,42	0,55	9,25	12,69
1885-1906	40,39	37,21	21,08	21,57	11,21	8,18	9,93	25,55	1,28	3,14	0,39	1,62	2,53	3,09	86,81	101,43

Nach dieser Uebersicht hat der deutsche Kolonialbesitz in Afrika und in der Südsee es annähernd bereits erreicht, die Kosten der laufenden Zivilverwaltung aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten, in den Jahren 1904 und 1905 sogar schon einen Ueberschuß erzielt. Togo und Kamerun konnten fast stets, Ostafrika in den letzten Jahren meist die laufenden Verwaltungsausgaben aus den laufenden Einnahmen — die Einnahmen aus werbenden Anlagen nicht eingerechnet — bestreiten.

Für Kiautschou besitzen wir entsprechende amtliche Berechnungen nicht, jedoch zeigt die nachstehende Uebersicht der regelmäßigen Einnahmequellen der Kolonie in den Jahren 1898 bis 1906 [2]) daß auch hier die Einnahmen stark gewachsen sind:

[1]) Für 1905 und 1906 beruhen die Ziffern auf einer Etatsschätzung, im übrigen auf den Haushaltsübersichten und deren Materialien.

[2]) Denkschrift über die Entwicklung des Kiautschau-Gebiets 1905/6. Die Zeiträume rechnen vom 1. Oktober bis 30. September.

Digitized by Google

	1898/9	1899/00	1900/1	1901/2	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6
1. Grundsteuer	22 710	31 371	52 766	62 957	63 962	79 212	87 499	139 935
2. Mieten, Ziegeleiabgaben	5 870	21 910	31 050	23 305	19 677	34 114	60 910	83 013
3. Schiffahrtsabgaben	7 587	13 948	23 307	16 531	17 444	79 521	168 417	215 458
4. Konzessionsgebühren				7 480	39 055	48 564	78 061	85 220
5. Gerichtsgebühren		24 922	31 672	40 351	36 086	31 920	54 783	103 421
6. Beteiligung an der Beschaffung von Wohnungen			3 330	21 789	6 729	42 614	66 279	89 271
7. Elektrische und Wasserwerke							43 466	47 073
8. Fleischbeschaugebühren		1 236	8 118	15 988	25 655	33 521	43 836	49 445
9. Opiumabgaben		2 745	17 403	24 354	26 626	33 166	40 708	36 251
10. Hundesteuer				3 389	3 738	3 848	4 501	3 573
11. Geldstrafen		2 578	6 094	7 762	6 816	13 209	16 331	23 732
12. Jagdscheingebühr		2 578	2 206	2 011	3 045	2 408	3 317	2 854
13. Schulgeld					898	4 857	6 375	14 923
14. Baupolizeigebühren							7 676	9 251
15. Geb. f. besondere Amtsgeschäfte	215	1 579	8 161	6 916	13 757	39 812	58 624	47 102
16. Werkstatt							60 000	—[1]
17. Forstamt								16 809
18. Anteil an den Zöllen								236 867[2]
Zusammen	36 382	102 867	184 106	232 841	263 490	436 767	800 786	1204198

Dazu traten noch die ihrer Natur nach schwankenden Einnahmen aus Landverkäufen 2c.

Die sprunghafte Steigerung seit 1903 ist auf die Inbetriebnahme des großen Hafens zurückzuführen.

C. Schlußwort.

Ziehen wir die Bilanz unserer Berechnungen, so finden wir auf der Aktivseite ein reiches entwickelungsfähiges Kolonialgebiet von der fünffachen Größe des Deutschen Reiches mit 12½ Millionen Einwohnern, einen Handelsumsatz von annähernd 200 Millionen Mark, einem im Steigen begriffenen Wert von zurzeit etwa einer Milliarde, das die laufenden Kosten seiner Zivilverwaltung im Großen und ganzen bereits deckt, auf der Passivseite eine Ausgabe von über 700 Millionen Mark, wovon fast die Hälfte auf die Niederwerfung des Aufstandes in Südwestafrika und die Unterdrückung anderweiter Unruhen entfallen.

Kann in Zukunft solchen Aufständen und Unruhen vorgebeugt werden? Gewiß ist eine verständnisvolle Behandlung der Eingeborenen eine der Haupt-

[1]) Einnahmen zu Verbesserungen verwendet.
[2]) Juli/September fehlt.

Digitized by Google

forderungen zur Erhaltung friedlicher Zustände und zur Vermeidung von Rückschlägen; aber wie auch der Beste nicht immer in Frieden leben kann, so wird auch die beste Verwaltung Fanatismus, Unverstand und Raublust nicht aus der Welt schaffen. Unerläßlich bleibt daher die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Macht wohldisziplinierter Truppen und Polizeimannschaften, die Herstellung von Eisenbahnen und nicht zuletzt die strengste Ueberwachung des Handels mit Waffen und Munition.

Wenn in Britisch-Südafrika der unerlaubte Besitz eines Diamanten mit schwerer Zuchthausstrafe geahndet wird, so würde für den unerlaubten Erwerb eines Hinterladers durch einen Eingeborenen kaum eine Strafe zu schwer sein. Handelt es sich doch hier nicht um Geldinteressen, sondern um die Wahrung des Landfriedens, um Leib und Leben, Gut und Blut. Die bestehenden Bestimmungen bedürfen in mancher Hinsicht noch der Ergänzung, doch ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen.

Im übrigen kann das Ergebnis unserer Untersuchungen über die wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung unserer Kolonien nur als außerordentlich günstig bezeichnet werden[1]). Dies beweist, daß die Kolonialverwaltung auch unter ihren früheren Leitern es in hohem Maße verstanden hat, Handel, Verkehr und Landwirtschaft zu fördern und damit die Einnahmen der Kolonien zu vermehren. Es wurde überall für den Ausbau guter Häfen, die Herstellung von Landungseinrichtungen, Verkehrswegen und, Hand in Hand mit der Reichspostverwaltung, für Telegraphen gesorgt. In Südwestafrika wurde die Bahn von Swakopmund nach Windhuk und Otavi, in Ostafrika die Usambarabahn gebaut, die Ulugurubahn begonnen. In Togo sind die Bahnen Lome-Palime und Lome-Anecho im Betrieb, in Kamerun wurde die Bahn nach den Manengubabergen in Angriff genommen. Die Gesamtlänge der unter der früheren Verwaltung vollendeten oder begonnenen und bereits beschlossenen Bahnen beläuft sich auf etwa 1800 Kilometer. Mehr als zwei Drittel davon wurden unter der Verwaltung Stübels gebaut oder vorbereitet und zwar teils ohne jede Belastung des Reichs, teils gegen eine nur mäßige Zinsgarantie. In zäher und nie rastender Arbeit hat er es verstanden, unsere großen Finanzinstitute, insbesondere die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Berliner Handelsgesellschaft, die Dresdener Bank für koloniale Aufgaben zu gewinnen; unter seiner Verwaltung bildete sich die ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, die Kamerun-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft und unter Mitwirkung der rührigen um die Togobahnen verdienten Firma Lenz u. Co. die Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft, welche den Betrieb der Usambarabahn und den Bau und Betrieb der Lüderitzbuchtbahn übernahm. Unter seiner Verwaltung wurden die Ostafrikanische und die Westafrikanische Bank ins Leben gerufen, wurden in Ostafrika und in Kamerun Landkonzessionen eingeschränkt, welche, um das in kolonialen Dingen früher

[1]) Vergl. auch die amtliche Denkschrift über die finanzielle Entwickelung der Schutzgebiete außer Kiautschau auf S. 778 ff.

Digitized by Google

ſo ſpröde Kapital heranzuziehen, ſ. Z. hatten erteilt werden müſſen. Wenn auf dem Gebiete des Eiſenbahnbaues nicht ſchneller vorgegangen und nicht mehr erreicht werden konnte, ſo war in erſter Linie die ablehnende Haltung der Reichstagsmajorität die Urſache, welche Privaten zumutete, auf eigenes Riſiko Schienenwege zu bauen, von denen die Verwaltung den Hauptvorteil hatte.

Die harten Lehren der letzten Zeit, die überzeugenden Darlegungen des neuen Staatsſekretärs der Kolonien haben das deutſche Volk und ſeine Vertreter über dieſen wichtigen Punkt aufgeklärt, und unſere Kolonien werden eine Reihe weiterer Bahnen erhalten. Wenn infolgedeſſen auch die Reichszuſchüſſe ſich für einige Zeit noch in aufſteigender Linie bewegen ſollten, ſo liegt hierin doch das weſentlichſte Mittel, den Aufwand des Reiches für koloniale Zwecke in abſehbarer Zeit zu mindern und ſchließlich das anzuſtrebende Ziel zu erreichen, die volle finanzielle Selbſtändigkeit der Kolonien.

B. v. König.

Digitized by Google

Lord Cromers Reformprojekt für Egypten.

(Fortsetzung.)

Ich habe über diesen Punkt bereits oben einige Bemerkungen gemacht und kann dies hier nur wiederholen. Ich habe lange genug in der Türkei gelebt, um nicht gestehen zu müssen, daß dort die Auferlegung von Steuern ungerechtfertigt wäre. In Egypten jedoch liegen die Verhältnisse ganz anders. Die Entwicklung des Landes ist unter englischem Einflusse derart vorgeschritten, daß der Fremde frei und ungehindert seinen Geschäften nachgehen kann und sein zumeist nicht unbedeutendes Einkommen dem Lande selbst verdankt.

Der Ingenieur, der Kaufmann, der Finanzier, der Arzt und Apotheker, der Handwerker, alle leben sie mehr oder weniger von den Einheimischen, die ihnen zu verdienen geben. Ist es auch sehr häufig ausländisches Kapital, das in Egypten arbeitet, so wird es doch durch das Land amortisiert und verzinst. Wenn auch noch vieles zu wünschen übrig bleibt, wie besonders die Reformierung des Polizeiwesens, Post und Telegraph, so können wir doch sagen, daß wir in Egypten Freiheiten genießen, wie wir sie gerade in Deutschland, dem Lande des Bureaukratismus und der Polizei, nicht kennen.

Die Eisenbahnen, Trambahnen, Straßenbeleuchtung, Pflasterung, Schiffahrt, alles besteht in hinreichendem Maße, und wenn manches nicht in so tadelloser Weise funktioniert wie in Europa, so müssen wir bedenken, daß wir uns in Egypten befinden wo das Menschenmaterial teilweise ganz bildungsunfähig ist, und Jahrhunderte lang unter der Knechtschaft und Korruption stand. Wenn die Mächte sich herbeilassen würden, der Abschaffung der Kapitulationen zuzustimmen, so dürfte dies nur unter der Bedingung sein, daß die neuzuschaffenden Reformen eine Bürgschaft bieten, daß die preiszugebenden Rechte durch Garantien gleicher Art gesichert werden. Sehen wir uns nun das Projekt Lord Cromers an, um daraus den Schluß zu ziehen, ob dasselbe geeignet ist, diese Sicherheit zu bieten.

Das Reformprojekt Lord Cromers.

Da bei Veröffentlichung des Cromerschen Projektes in den europäischen Kolonien allgemein die Meinung vertreten war, daß er die Absicht habe, Egypten im geheimen zu einer englischen Kolonie vorzubereiten, weist er diese Idee zurück wie folgt:

Digitized by Google

„Die Idee ist nicht nur falsch und unausführbar, sondern sogar albern. So viel die Erfahrung gelehrt hat haben große Schwierigkeiten die Internationalisierung des finanziellen und exekutiven Apparates in Egypten umgeben. Von der Stunde an, wo es offenkundig wurde, daß die britische Okkupation nicht den provisorischen Charakter habe, der ihr am Anfang beigelegt wurde, war dieses System verurteilt, wenn auch der Zeitpunkt ihrer Beendigung nicht bestimmt war. Mit der Unterzeichnung des anglo-französischen Abkommens von 1904, das später auch durch Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Italien angenommen wurde, verschwanden die schwersten Mißstände dieses Systems. Die Frage wird jedoch eine ganz andere, wenn es sich um gesetzgeberische und feste Maßnahmen handelt, nach denen regiert werden soll. Egypten ist ein kosmopolitisches Land und wird es voraussichtlich für immer bleiben. Es ist also kein Grund, warum nicht seine Justiz und sein gesetzgeberisches Wesen internationalisiert werden sollen."

Diese Worte, an deren Aufrichtigkeit zu zweifeln, wir kein Recht haben, dürften die Europäer vollständig darüber beruhigen, daß die beabsichtigte Aenderung nicht gleichbedeutend mit einer Preisgebung derselben an die egyptische Regierung sein soll.

Wir sehen aus Lord Cromers Projekte, daß er eine Art Parallelgesetzgebung zu errichten beabsichtigt, deren Eine den Einheimischen, die Andere den Europäern dienen soll. Neben dem bereits bestehenden oben geschilderten gesetzgebenden lokalen Rat, soll ein internationaler gesetzgebender Rat gebildet werden, welcher die Aufgabe hätte, die auf die Fremden anzuwendenden Gesetze auszuarbeiten. Durch Unterdrückung der Kapitulation und Ausarbeitung von Spezialgesetzen für die in Egypten wohnenden Europäer, würden diese Letzteren gewissermaßen Egypter mit Spezialgesetzen, ohne daß sie jedoch ihre Ursprungsnationalität aufzugeben hätten.

Wir sehen uns nun die Vorschläge Lord Cromers näher an, um uns zu überzeugen, ob sie uns die Sicherheiten bieten, welche eine Preisgebung der Kapitulationen unabweisbar erfordert.

Der internationale gesetzgebende Rat.

Lord Cromer geht von dem Grundsatze aus, daß derselbe aus ernannten und gewählten Mitgliedern zu bestehen habe. Er führt für diesen Vorschlag ins Treffen, daß überall besonders aber in Egypten sowohl einzelne Individuen als auch ganze Individuengemeinschaften zum Mißbrauche der Gewalt hinneigen, wenn ihnen nicht ein Hemmschuh angelegt wird, und daß die Handlungen der Regierung mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet werden; dasselbe mag begründet sein oder nicht. Die Ursache dieser letzteren Erscheinung ist zuerst die Tatsache, daß das Land noch nicht ganz die Eindrücke überwunden hat, welche es zur Zeit empfing, als die Handlungen der Regierenden soviel Ungemach über das Land herbeiführten; ferner wäre es ungerechtfertigt anzunehmen, daß in einem Lande, in welchem die inter-

Digitized by Google

nationalen Rivalitäten zuweilen einen Grad von größter Schärfe annehmen, man plötzlich von allen mehr oder weniger phantastischen und eingebildeten Meinungen, welche man in gewissen Momenten den Handlungen von Individuen und Nationen zugeschrieben hatte, abkommen könnte. Aus diesem Grunde wäre ein ins Extreme gehendes Ernennungsrecht unklug. Wenn Lord Cromer nun einerseits dafür ist, den Regierungen Englands und Egyptens das Vetorecht gegen Maßnahmen des Rates einzuräumen, welche unzulässig und schädlich sind, so ist er andererseits der Meinung, daß es nicht statthaft wäre, den Rat seitens der Regierung zum Beschlusse von Maßnahmen zu veranlassen, welche etwa durch die öffentliche Meinung verworfen würden. Das Ernennungsrecht soll sich daher auf das Zuträgliche beschränken, sowie die Wahl das Gegenstück oder die Korrektur des Ersteren bilden soll.

Ist es für die Regierung nicht schwierig, die zu ernennenden Männer zu finden, so ist es desto schwieriger eine richtige Wahl zu organisieren. Nicht das es an Leuten fehlt, welche Intelligenz und politisches Verständnis in genügendem Grade besäßen; es gibt deren genug; aber gerade die Intelligenz ist es, die zumeist durch ihren Beruf daran gehindert sein wird, ihre ganze Kraft und Zeit dem Werke zu widmen. Und ist es sicher, daß die Aufgaben des gesetzgebenden Rates äußerst wichtige und verantwortungsvolle sein werden, die große Opfer von Zeit und Arbeit von den Mitgliedern erheischen. Andererseits werden auch viele der in Frage kommenden Europäer die Sache mit Mißtrauen betrachten und ist es fraglich, ob sich die Besten infolgedessen dazu hergeben. Sehen wir nun, wie sich Lord Cromer den gesetzgebenden Rat denkt. Derselbe soll aus 36 Mitgliedern bestehen. Vier von diesen sollen Regierungsbeamte sein, nähmlich die Advertiser der Ministerien der Finanz, des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Justiz. (Alle sind Engländer.) Mit Recht bemerkt Lord Cromer, daß deren Anwesenheit im gesetzgebenden Rate deswegen von Vorteil sein würde, weil sie am besten in die Fragen eingeweiht sind, welche ihr Ressort betreffen; ferner schlägt derselbe als Mitglieder vor, den Vizepräsidenten des einheimischen Apellgerichts, der eo ipso Europäer ist, und 6 Richter der gemischten Gerichte. Lord Cromer schlägt die Zuziehung von Richtern der gemischten Gerichte vor, weil er glaubt und das mit Recht, daß dieselben sich das Vertrauen des Publikums erworben haben; ferner weil viele Fragen dem Rate vorgelegt werden würden, deren Natur derart ist, daß die Meinung von erfahrenen Richtern von großem Vorteil für die anderen Mitglieder sein würde, und weil endlich die Richter vermöge ihrer Stellung bereits über eine gewisse Vollmacht in gesetzgeberischer Beziehung verfügen.

20 Mitglieder sollen durch Wahl geschaffen werden wie folgt: Es soll vor allem ein Wahlkollegium gebildet werden, daß durch die Untertanen der verschiedenen Nationalitäten gebildet wird. So sollen die diplomatischen Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Großbritaniens, Frankreichs, Ita-

Digitized by Google

liens und Griechenlands, die zusammen ungefähr 96 Proz. der europäischen Bevölkerung Egyptens ausmachen, und zirka 79 Proz. des Gesamthandels Egyptens repräsentieren, Listen von der besseren Klasse ihrer Staatsangehörigen aufstellen, die nicht weniger als 25 und nicht mehr als 100 Köpfe betragen. Diese hätten dann die Mitglieder des gesetzgebenden Rates zu wählen. Bedingungen zur Wahlberechtigung wären. 1) Das zurückgelegte 30. Lebensjahr, 2) daß sie in Egypten seit mindestens 3 Jahren wohnen, 3) daß sie entweder einen gewissen Betrag an Grundsteuern oder einen Hauszins von einer bestimmten Höhe bezahlen, 4) daß sie nie Faillit waren und in Egypten (s. 2) nie wegen Verbrechens oder schweren Vergehens bestraft wurden.

Jede der genannten 6 Nationen soll nicht mehr als 4 Vertreter derselben Nationalität aufstellen dürfen, den oben erwähnten Richter des gemischten Gerichtes inbegriffen. Nachdem wir nun bereits die 4 Advertiser und die 24 gewählten Vertreter haben, blieben noch 8 Mitglieder zu wählen. Diese sollen den nicht wahlberechtigten Nationen, nämlich den Vereinigten Staaten, Belgien, Rußland, Rumänien Schweiz, Schweden, Norwegen, Spanier, Dänemark, Holland und Portugal zugesprochen werden. —

Die Verteilung der 8 Plätze auf 11 Nationen bietet einige Schwierigkeit. Denn würde man den 155 Portugisen und den 72 Dänen, deren Handel minimal ist, die gleichen Rechte einräumen wie den anderen hochwichtigen Staaten, so wäre dies ein Ding der Unmöglichkeit. Allerdings wäre es vielleicht leichter, unter den 293 Amerikanern mit nahezu 2 Millionen Pfund Handel, 25 wahlfähige Leute zu finden, als in manch andern numerisch weit überlegener Nation, z. B. 25 000 Italienern. — So dürfte es auch nicht schwer sein, in der nur 1281 Mann starken deutschen Kolonie mit 2½ Mill. Pfund Handel 100 wahlfähige Leute zu finden.

Da die Lösung dieses Problems Lord Cromer selbst zu schwierig erscheint, so schlägt er folgendes System als zur Diskussion geeignet vor.

Jede Gemeinde, welche mehr als 1000 Köpfe zählt, soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 25 und jede andere, welche weniger als 1000 Köpfe zählt, nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Wahlmänner (Notabeln) aufstellen.

Würde man also dieses System adoptieren, so würden sich die Wahlkörper im ganzen aus 7—800 Wählern zusammensetzen, von denen 600 Deutsche, Engländer, Oesterreicher, Franzosen, Italiener und Griechen (je 100) der Rest die anderen Nationalitäten wären. Die Wahl soll auf folgende Weise vor sich gehen. Jeder Wähler soll das Recht haben, 20 Kandidaten zu wählen. Lord Cromer glaubt, daß nun zuerst jeder Wähler die vier seiner Nationalität zustehenden Vertreter inkl. des Richters wählen wird, und dann 16 andere den übrigen Nationalitäten Angehörige.

Digitized by Google

Hiernach hätten wir:

Die 4 Unterstaatssekretäre (Advertiser) . . .	4
Den Vizepräsidenten des Apellgerichtes . . .	1
Die 6 Richter des gemischten Gerichts . . .	6
Die gewählten Mitglieder	20
Bleiben 5 durch die Regierung zu ernennenden .	5
	36

Die 5 nicht zu wählenden Mitglieder werden durch die Regierung in der Weise ernannt, daß sie dieselben aus derjenigen Liste der diplomatischen Vertreter auswählt, von der die 4 vorgesehenen Vertreter nicht erreicht wurden. Auf diese Weise könnte man vielen Unzuträglichkeiten vorbeugen und selbst derjenigen Nationalität eine Stimme sichern, aus der kein Vertreter gewählt wurde. —

Außerdem hätte die Regierung die Möglichkeit, in der Vertretung etwa ganz fehlende Fachleute, als Techniker, Aerzte, Apotheker ꝛc. einzuführen, deren Rat und Aufklärung in mancher Beziehung von Nutzen sein dürfte. Lord Cromer bemerkt zu vorstehendem Projekt, daß er keineswegs glaube, daß dasselbe nicht verbesserungsfähig sei, daß es aber sicher eine gesunde Basis bilde, auf welcher man diskutieren könne. Während er das Projekt den Egyptern damit mundgerecht macht, daß er es als das einzige Mittel bezeichnet, um die lästigen und drückenden Kapitulationen, die den Fortschritt des Landes hemmen, abzuschaffen, apostrophiert er die Europäer dahin, daß er selbst als Europäer das Wiederaufleben des eigenmächtigen Handelns der egyptischen Regierung, gegen welches die Kapitulationen schützen sollen, zu verhindern wünsche, daß aber die aufzugebenden Privilegien, welche sie mit Recht besäßen, ihnen anderseits wieder zukommen, und zwar auf eine Weise, die bei weniger Unzuträglichkeiten nicht weniger wirkungsvoll wäre, indem sie das unschätzbare Privilegium erhielten, ihre eigenen Gesetze zu machen, statt von den Unbeständigkeiten der europäischen Politik und von 15 Regierungen abzuhängen, welche bei den besten Absichten, sich in Unkenntnis der lokalen Bedürfnisse Egyptens befinden.

Der internationale gesetzgebende Rat soll also die oberste Behörde bilden, welche über das Wohl und Wehe der Europäer zu wachen hat. Sehen wir nun, in welcher Weise Lord Cromer die anderen Punkte der Kapitulationen mundgerecht zu machen sucht.

Konsulargerichtsbarkeit. Die erste Aufgabe des internationalen gesetzgebenden Rates wird die sein, ein Gesetz auszuarbeiten und der Genehmigung der britischen und egyptischen Regierung zu unterbreiten, welches die Konsulargerichtsbarkeit ersetzt, laut welcher alle Untertanen und Schutzgenossen einer europäischen Macht, welche Egypten bewohnen, den Strafgesetzen der Konsulargerichte unterstehen. Der neue Gesetzentwurf wird vollständig dem der gemischten Gerichte entgegengesetzt sein. Ein Weiterbestehen

Digitized by Google

der Konsulargerichte würde im Falle der Adoptierung des projektierten Systems unmöglich sein. Denn wenn die anzuwenden Strafgesetze durch den Rat festgesetzt und den zuständigen Behörden zum Vollzuge übergeben wären, so würde es notwendig sein, daß sich alle Europäer demselben auch unterwerfen, da eine weitere Konsulatseinmischung große Unzuträglichkeiten im Gefolge haben müßte. Egypten aber würde fortfahren im Zustande gesetzgeberischer Ohnmacht zu verharren. Die Hauptsache ist jedoch nicht die, ob die Konsulargerichte aufrecht erhalten werden sollen, sondern ob die beabsichtigten Neuerungen die Garantie bieten würden, welche den Fremden durch die Konsulargerichte augenblicklich geboten sind. Lord Cromer schlägt in dieser Beziehung folgende dem gesetzgebenden Rate zu erteilende Vollmacht vor.

1) Kein Untertan einer vertragschließenden Macht kann eines Vergehens wegen verfolgt werden, außer durch eine Prozedur, welche ihm das Recht sichert, seine Angelegenheit vor deren Aburteilung einem Richter der selbst Untertan einer der Vertragsmächte, oder einem Gerichte, dessen Richter zu mindestens Dreifünftel Mitglieder der Vertragsmächte sind.

2) Kein Urteil, welches dem Untertanen oder Schutzgenossen zu Gefängnis oder schwereren Strafen verurteilt, soll Rechtskraft erlangen, so lange nicht der Verurteilte Gelegenheit hatte, seine Angelegenheit einem ähnlichen Richter oder Gerichte zu unterbreiten, ausgenommen, er hatte die Möglichkeit, seine provisorische Freilassung gegen Kaution zu erlangen.

3) Kein Verhaftungsbefehl gegen einen Untertanen oder Schutzgenossen einer Vertragsmacht könne erlassen werden, es sei denn durch einen Richter, welcher selbst Untertan einer Vertragsmacht ist, oder mit Genehmigung eines solchen Richters.

4) Jeder Untertan oder Schutzgenosse einer Vertragsmacht, welcher eines Vergehens wegen verhaftet wurde, soll das Recht haben, provisorisch in Freiheit gesetzt zu werden oder im Laufe von 24 Stunden einem Richter derselben Vertragsmacht vorgeführt zu werden.

5) Kein Todesurteil gegen einen Untertanen oder Schutzgenossen einer Vertragsmacht soll vollzogen werden können, vor Verlauf eines Sommermonates vom Tage ab, an welchem das Urteil dem Vertreter dieser Macht notifiziert wurde; jedes derartige Urteil soll in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt werden, wenn im Laufe des erwähnten Termins der genannte Vertreter dies fordert.

6) Jedes Gefängnis, in welchem sich ein Untertan oder Schutzgenosse befindet, soll zu jeden vernünftigem Zeitpunkte zur Inspizierung durch die Konsulatsbehörde des betreffenden Staates geöffnet werden.

Durch diese Konzessionen hoffte Lord Cromer die Preisgabe der Konsulatsgerichte ausgleichen zu können. Natürlich begründete er dieselben so gründlich als möglich in seinem Rapporte und widerlegte im Voraus die in

Digitized by Google

Aussicht stehenden Einwendungen inbezug auf Wahl der Richter, Sprache usw. und betonte, daß, wenn es möglich war, die Zivilprozesse zu internationalisieren, dies auch mit den Strafprozessen leicht der Fall sein könne. Was nun die Rechtsprechung selbst anbelange, so fordert Lord Cromer, daß dieselben sich auf die Gesetzbücher der europäischen Staaten, vor allem aber auf die der lateinischen Nationen basieren sollte. Da die Strafgesetze der europäischen Staaten nur in nebensächlichen Fragen von einander abweichen, so würden die Verurteilungen der Europäer so ziemlich nach den bisher üblichen Gesetzen erfolgen. Nur Engländer und Amerikaner würden hierunter benachteiligt sein, da ihre heimischen Gesetze liberaler als die der der anderen Staaten seien; sie würden jedoch zu Gunsten des allgemeinen Wohles ein Auge zudrücken.

Die Hausdurchsuchung. Ich lasse hier Lord Cromer selbst sprechen: Die Unverletzlichkeit des Hauses ist unzweifelhaft eines der wertvollsten Privilegien, welche die Europäer heutzutage in Egypten genießen. Ich glaube nachdrücklichst bemerken zu müssen, daß unter den im Lande waltenden Umständen, dieses Vorrecht in seinen Grundprinzipien aufs Strengste zu wahren ist. In der Zusammensetzung und Organisierung der Polizei hat sich zwar in den letzten Jahren ein bedeutender Fortschritt entwickelt, der sich zweifellos noch in kürzerer Zeit erhöhen wird. Es ist jedoch allgemein bekannt, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt bei Ausführung eines Befehls, seitens der Exekutiv- und Justizbehörden bei der egyptischen Polizei sich in hohem Grade fühlbar machte. Andererseits muß man aber auch zugeben, daß die egyptischen Polizeiorgane sich sehr häufig in einer äußerst schwierigen Lage befinden, da die Europäer häufig mit ihren Privilegien Mißbrauch treiben und sich zuweilen über die gerechteste Intervention der Polizei aufhalten. Ein Grundprinzip des Polizeiwesens veranlaßt jedoch, daß dessen Organe in diskretester Weise von ihrer Macht Gebrauch machen. Jedenfalls wird es noch sehr lange dauern, bis aus den Kadres der egyptischen Polizei diejenigen verschwinden werden, deren geistiges und moralisches Niveau nicht auf der Höhe ist, um einiges Vertrauen in den vernünftigen Gebrauch der ihnen anvertrauten diskreten Gewalt einzuflößen. Soweit Lord Cromer, der auch hier detaillierte Erläuterungen hinzugefügt und daraus schließt, daß nur durch finanzielle und moralische Besserstellung der Polizeiorgane bewirkt werden kann, daß sich hierzu intelligentere und achtungswertere Leute hergeben werden.

Da es jedoch unabweisbar ist, den Europäern Garantien zu geben, daß die preiszugebenden Rechte in anderer Weise gewahrt werden, soll der gesetzgebende Rat verfügen.

1. Das kein Verfolgungsbefehl oder ähnlicher Auftrag, dessen Ausführung das Betreten des Heims des zu Verfolgenden, dessen Zutritt kraft der Kapitulationen einer konsularischen Vermittlung bedarf, erfordert, erlassen

Digitized by Google

werde, es sei der durch einen Richter, der selbst Untertan einer Vertragsmacht ist, oder mit Genehmigung eines derartigen Richters.

2. Daß in jedem Falle, wo eine Urteilsvollstreckung, eine Verfolgung oder anderes Verfahren, welches das Betreten eines Lokals, dessen Zutritt heute eine Konsularintervention erleichtert, erfordert, dies nur in Gegenwart eines Polizeioffiziers oder Justizbeamten geschehen kann, der selbst Untertan einer der Vertragsmächte ist.

Nachdem Lord Cromer die hierzu nötigen Erläuterungen gegeben hat, geht er auf die Polizei selbst über, und bemerkt und sucht Befürchtungen zu zerstreuen, die in den europäischen Kolonien — und das mit Recht — herrschen, daß die egyptische Polizei nach Aufhebung der Kapitulationen sich Uebergriffe erlauben könnte. Er sagt, daß das Heimrecht der Europäer durch oben angeführte Bestimmungen gesichert sei, und daß für die außer Hauses begangenen Vergehen auch jetzt die Polizei sofort ohne Intervention des Konsulats einschreiten kann. Lord Cromer erkennt auch an, daß die Polizei durch europäische Agenten bedeutend erhöht werden müsse; jedoch nicht als absolute Garantie gegen Mißbräuche, sondern vielmehr, weil der europäische Polizist dem Fremden gegenüber mehr Autorität besitzt und weil speziell in Egypten die Rassenanimosität viel stärker ausgeprägt ist, so daß also selbst die gerechtfertigte Intervention des einheimischen Polizisten zu Unannehmlichkeiten führen muß, die unter Umständen schwere Folgen haben können. Ich hatte zu wiederholten Malen Gelegenheit zu bemerken, daß bei den geringsten, manchmal durch ein Schimpfwort hervorgerufenen Balgereien, sich sofort zwei Parteien bildeten, deren Eine die einheimische, die Andere die Europäer bildeten, und daß die Polizei fast immer auf Seite der Einheimischen traten, sie mochten im Rechte oder Unrechte sein. Uebrigens ist es erwiesen, daß bei Raufereien die Polizei sich entweder auf Seite der Einheimischen stellt oder ganz drückt.

Die Steuern. Bezüglich der den Europäern aufzuerlegenden Steuern schlägt Lord Cromer vor, die bisher durch die Mächte ausgeübten Rechte dem internationalen gesetzgebenden Rat zu übertragen, welcher im Einverständnisse mit den Regierungen von Egypten und Großbritanien handeln wird. Lord Cromer hält es für unwahrscheinlich, daß dem Rate ein Projekt zur allgemeinen Besteuerung unterbreitet werden würde. Was die Lokaltaxen anbelangt, so glaubt er, daß die Einführung eines Systems von Gemeindeumlagen für den Europäer nicht von der Hand gewiesen werden kann, um den wachsenden Bedürfnissen der Städte gerecht werden zu können.

Nun kommen wir zur wichtigen Frage der Register des Personenstandes. Lord Cromer empfiehlt hierfür folgendes Verfahren.

Er stellte hierüber vor Allem folgende zwei Fragen: 1. Soll der projektierte gesetzgebende Rat die Vollmacht erhalten, um Gesetze zur Regelung des Personenstandes zu erlassen, d. h. bezüglich der Eheschließung, Scheidung, Gesetzmäßigkeit u. s. w.

Digitized by Google

gebung eine Aenderung vorzunehmen, welche in ihren großen Grundzügen fortfahren wird, wie bisher die europäischen Gesetzbücher und im Speziellen diejenigen der lateinischen Nationen zu sein, mit denjenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche die Erfahrung als am besten den Umständen des Landes anpassend erscheinen. Sollte sich diese Bemerkung darauf beziehen, daß die hier lebenden Franzosen und Italiener, welche doch die lateinische Rasse repräsentieren, die Mehrzahl der europäischen Bevölkerung bilden, so möchte ich dem entgegenhalten, daß diese Bevölkerung erstens fast ausschließlich die niederste Klasse der europäischen Bevölkerung bildet, zweitens, daß fast zwei Drittel dieser Bevölkerung hier geboren, und niemals ihr Heimatland gesehen haben, daß sich unter dieser Zahl eine große Masse von Schutzgenossen, Syrier, Polen, Armenier und andere befinden, denen es leicht gemacht wurde, sich unter französischen oder italienischen Schutz zu stellen, obwohl sie diese Länder kaum der Geographie nach kennen, endlich daß die anderen nicht lateinischen Nationen als Engländer, Griechen, Deutsche, Oesterreicher, Russen, Amerikaner mindestens ebensoviele Angehörige — und nicht die schlechtesten — zählen, als die lateinische Union. Oder sollten die Gesetze der lateinischen Nationen besser sein als die der Engländer oder Deutschen? Ich denke, wenn man schon die Aenderungen der Gesetze vornehmen will, man alle prüfen und das Beste behalten solle. Uebrigens scheint mir dieser Punkt Lord Cromers nicht recht klar. Spricht er von den lokalen Gesetzen, so wären wir ja auf die Gesetzgebung der Araber, also den Koran mit seinen Verstümmlungen und Hinzufügungen angewiesen, was er doch nicht gemeint haben kann.

Lord Cromer will die zu beratende Gesetzgebung dadurch mundgerecht machen, daß er folgende drei Punkte als Garantien bezeichnet: 1. Obige Erklärungen der Regierungen Egyptens und Englands. 2. den gesetzgebenden Rat, der, wie wir bereits sahen, international sein soll. 3. Das bei etwaigen Differenzen in Auslegung des Wortes Grundprinzipien die Frage dem Schiedsgerichte von Haag unterbreitet werden solle.

Die Aufnahme der Vorschläge Lord Cromers durch die europäischen Kolonien.

Die hiesige Presse europäischer Sprache nahm die Vorschläge mit geteiltem Interesse auf. Während die englische dieselben natürlich als äußerst günstig hinstellte, war die französische, italienische und griechische Presse im allgemeinen nicht hierfür zu haben. Allgemein wurden die von Lord Cromer selbst ausgedrückten Befürchtungen über die Uebergriffe der Behörden und Polizeiorgane geteilt. Es dürften daher die Aeußerungen dreier Korporationen von Bedeutung sein, welche an Lord Cromer diesbezüglich gerichtet wurden. (Projekt von 1905.)

Die erste stammt vom Präsidenten der britischen Handelskammer in Alexandrien. Ihr Inhalt ist in Kürze folgender:

Digitized by Google

„Nach Abhaltung mehrerer Sitzungen über die beabsichtigte Abschaffung der Kapitulationen wurde nachstehende Resolution gefaßt“:

1. Nach Ansicht des Komitees kann kein Projekt zur Abschaffung der bestehenden Kapitulationen von den Egypten bewohnenden Europäern günstig aufgenommen werden, solange nicht die Beziehungen zwischen der egyptischen und britischen Regierung klargelegt sind, in dem Sinne, den permanenten Charakter der Suprematie Englands über Egypten, zu garantieren. Das Komitee ist der Ansicht, daß im Falle, daß eine ähnliche Garantie bestehen würde, die Abschaffung der Kapitulationen äußerst wünschenswert und vorteilhaft sein würde.

2. Das Komitee ist der Ansicht, daß inbezug auf den projektierten internationalen gesetzgebenden Rat, die Individuen aus denen die egyptische Gesellschaft besteht, im allgemeinen nicht als fähig erachtet werden können, weder selbst zu wählen oder zu so wichtigen Funktionen, wie sie ein gesetzgebender Körper erfordert, gewählt zu werden.

3. Das Komitee behält sich seine Ansicht bezüglich der anderen Punkte vor.

Die Angelegenheit wurde auch im Komitee, welches die Mitglieder der Kammer von Kairo repräsentiert, beraten und haben dieselben vollständig den Inhalt der Paragraphen 1 und 3 anerkannt. Was den Punkt 2 anbelangt, so sind diese der Meinung, daß zwar zur Errichtung eines gesetzgebenden Körpers Schwierigkeiten bestehen, daß dieselben jedoch keineswegs unbesiegbar sind, und daß man in den verschiedenen Kolonien die vertrauenswürdigen Mitglieder finden könne.

Ich enthalte mich jeden Kommentars dieses echt englischen Ausspruches und begnüge mich, nachstehend den Inhalt eines Antwortschreibens Lord Cromers hierauf kurz wiederzugeben. Er sagt nach Einleitung seines Schreibens: Ich bemerke, daß meine Vorschläge in Ihrer Antwort als zur Abschaffung der Kapitulationen bestimmt, bezeichnet werden. Ich möchte bemerken, daß diese Darstellung ein wenig ungenau ist. Meine im Rapporte vom letzten Jahre auseinandergesetzten Ideen, welche im kommenden Rapporte (1906) noch deutlicher zum Ausdrucke kommen werden, beabsichtigen keineswegs die Abschaffung der Kapitulationen, sondern vielmehr die Veränderung des gegenwärtigen Regimes dahin, daß die für das Wohl der Europäer in Egypten nötigen Punkte der Kapitulationen aufrecht erhalten bleiben sollen, während anderseits im gesetzgeberischen System Aenderungen, die durch die wechselnden Bedürfnisse des Landes nötig werden, eingeführt werden sollen.

Die Resolutionen der britischen Handelskammer sind in zwei Resolutionen niedergelegt.

In der ersten zeigt sich ein gewisses Zaudern, irgend welche der von mir vorgeschlagenen Aenderungen einzuführen, ehe nicht das Verhältnis

Digitized by Google

2. Soll der gesetzgebende Rat die Ermächtigung haben, den Gerichten die Kompetenz in Angelegenheiten des Personenstandes zu erteilen? In ersterem Punkte ist Lord Cromer negativer Ansicht; jedoch ist er für Erteilung beschränkter Vollmachten in speziellen Fällen, wo das Heimatgesetz aus irgend einem Grunde nicht anwendbar ist. Als Beispiel führt er die Frage der Alimentationskosten an; da zumeist die beiden Parteien derselben Nationalität angehören, so ist das gemischte Gericht unkompetent.

Es kann aber auch vorkommen, daß Schwiegersohn und Schwager verschiedener Nationalität sind, und wo das Konsulargericht unkompetent ist. Solche Fälle sollten in dem Zivilgesetzbuch eingefügt werden. Uebrigens besteht Lord Cromer keineswegs auf der Annahme dieser Frage.

Was die zweite Frage anbelangt, ob der gesetzgebende Rat die Ermächtigung erhalten sollte, die Kompetenz in Sachen des Personenstandes den Gerichten zu erteilen, so hat sowohl das heimische als das ausländische Gericht das Recht, Verfügungen über den Personenstand des Landes zu erlassen. So kann z. B. ein englisches Gericht über die Erbschaftsrechte von in England liegenden Gütern eines in Frankreich wohnenden Franzosen zweifellos Rechtsprechen. Er fügt hinzu, daß die Inkompetenz der gemischten Gerichte in Angelegenheiten des Personenstandes Recht zu sprechen, wie es sich im Laufe eines Prozesses zufälltg ergeben kann. Schon häufig zu großen Unannehmlichkeiten geführt hat.

Es würde also in vielfacher Beziehung von Vorteil sein, daß den Lokalgerichten die Ermächtigung erteilt würde, in jedem einzelnen Fall und nach den Gesetzen aes Ursprungslandes Fragen des Personenstandes zu schlichten.

Auch in diesem Punkte besteht Lord Cromer nicht auf unbedingter Annahme des Vorschlages und schlägt für den Augenblick nur vor, daß die Grundprinzipien inbezug auf den Personenstand wie bisher nicht nur denen des Heimatlandes entsprechen sollen, sondern daß auch die Ermächtigung in der Angelegenheit zu entscheiden der Konsulargerichtsbarkeit angehören soll. Wenn wir nun die Vorschläge Lord Cromers zusammenfassen, so erkennen wir, daß seine Absicht dahin geht, die Egypten bewohnenden Europäer in eine einzige große Kolonie zusammenzufassen, welche nach Abschaffung der Kapitulationen durch einen internationalen aus Europäern zusammengesetzten gesetzgebenden Rat regiert werden soll. Sie sollen den durch diesen Rat ausgearbeiteten Gesetzen unterstehen, und eigene Gerichte besitzen, deren Befugnisse durch den gesetzgebenden Rat dahin festgestellt werden sollen, daß sie die an Stelle der abzuschaffenden Kapitulationen zusetzenden Garantien bieten. Wir hätten hiermit folgende Hauptgrundsätze zu erhoffen:

1. Abschaffung des Systems der fünfjährigen Erneuerung der gemischten Gerichte durch Abkommen zwischen den Mächten und der egyptischen Regierung, und Einführung an dessen Stelle eines Systems, laut welchem dieselben

Digitized by Google

sowohl in ihrer Zusammensetzung als in der anzuwenden Gesetzgebung solange bestehen bleiben könnten, bis eventuelle Aenderungen durch die Majorität des internationalen und lokalen gesetzgebenden Rates mit Zustimmung der Regierungen Englands und Egyptens getroffen würden.

2. Einführung von ständigen Gerichten, welche zwar nicht vollständig identisch wie die gemischten Gerichte zusammengesetzt sein würden, jedoch immerhin einen internationalen Charakter tragen würden. Keine Aenderung in ihrer Zusammensetzung sollte stattfinden können, ohne die Zustimmung des gesetzgebenden Rates, welcher selbst international sein wird.

3. Ewige Erhaltung einer Gesetzessammlung, welche auf den Prinzipien des gegenwärtigen Gesetzes basiert.

4. Abschaffung des gegenwärtigen Systems, nach welchem ein Gesetz am gemischten Gerichtshofe nur mit Zustimmung aller Mächte Anwendung finden kann und dessen Ersatz durch ein System, laut welchem die gemischten, sowie die auf ähnliche Basis wie diese zusammengesetzten Gerichte, verpflichtet sein würden, diejenigen Gesetze anzuwenden, welche durch die Majorität des Rates angenommen und durch die Regierungen Englands und Egyptens bestätigt werden würden.

Es sind in dieser Beziehung vor allem zwei Punkte, welche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen wären:

1. Die Aenderungen, welche sich in der Zusammensetzung der Gerichte ergeben würden.

2. Die Aenderungen, welche in den Grundprinzipien der durch die Gerichte anzuwenden Gesetzgebung zu treffen wären.

Lord Cromer betont zum ersten Punkte, daß die Unabhängigkeit der Gerichte und die Unabhängigkeit der Richter vor allem gewahrt werden müßte. — Er schlägt ferner vor, daß in Anbetracht, daß die Gesetzgebung vor allem lateinischen Charakter trage, vor allem auch das lateinische Richterelement bevorzugt werden müsse; er will das bisherige System, laut welchem die verschiedenen auswärtigen Mächte das Recht auf eine Art Gleichberechtigung in bezug auf Wahl der Richter aus ihrer Nation beanspruchen, fallen lassen, ferner das System, laut welchem bei Wahl der Richter die egyptische Regierung nichts mitzusprechen habe, abschaffen.

Ferner findet er ungerecht, daß die Richter vom Appelgerichte speziell aus Untertanen der Großmächte gewählt werden. Er will die Politik vollständig von der Justiz getrennt haben. Ich möchte hierzu folgendes bemerken: Vor allem sehe ich nicht ein, warum die anzuwende Gesetzgebung hauptsächlich lateinischen Charakter tragen solle.

Lord Cromer sagt deutlich zu Punkt 2: Ich schlage vor, daß die egyptische und britische Regierung beiderseits formell erklären, daß sie nicht die Absicht haben, an den Grundprinzipien der bestehenden Zivil- und Strafgesetz-

Digitized by Google

zwischen der britischen und egyptischen Regierung klar und auf die Weise festgelegt ist, daß die Erhaltung der Suprematie Englands in Egypten gesichert ist. Nun bin ich durch die Regierung Se. Majestät ermächtigt, zu erklären, daß sie erkennt, daß die Dauer und Entwicklung der Reformen, welche bisher in Egypten ausgeführt wurden, von der Dauer der britischen Okkupation abhängt. Diese Erwägung ist mit nicht minderer Berechtigung auf die Aenderungen, welche im Regime der Kapitulationen eingeführt wurden, anwendbar.

Folglich wünscht die Regierung Se. Majestät, daß man sich Rechenschaft darüber ablege, daß keine Ursache bestehe, die Aussicht auf einzuführende Reformen in diesem Regime durch das Bestehen des geringsten Zweifels inbezug auf die Aufrechterhaltung der britischen Okkupation im Lande, aufzuhalten.

Was den zweiten Punkt anbelangt, glaubt zwar auch Lord Cromer, daß Schwierigkeiten bei Errichtung eines gesetzgeberischen Körpers bestehen; er hält dieselben jedoch nicht für unüberwindlich.

Das zweite Dokument stammt von der Advokatenkammer Egyptens und sagt in Kürze:

„Der Rat des Ordens der Advokaten Egyptens hat sich gestern vereinigt, um über die Frage bezüglich der Aenderungen des Systems zu beraten, welches augenblicklich zur Gesetzgebung über die Fremden in Gebrauch ist. Indem sich der Orden der Advokaten nicht als ermächtigt betrachtet, ein Gutachten abzugeben, welches ihn moralisch verbinden würde, befindet der Rat, daß das gegenwärtige System zahlreiche Unzukömmlichkeiten enthält, welche Verzögerungen und bedeutende Schwierigkeiten erzeugen, und daß ernstliche Reformen nötig sind, welche notwendigerweise erst studiert und auf eine Weise ausgeführt werden müssen, daß sie den Garantien, welche die Fremden gegenwärtig genießen, keinen Eintrag bringen."

Ich komme nun zum dritten und wichtigsten Dokument, welches zwar auch eine Antwort auf die Vorschläge von 1905 bildet, durch die im Rapporte von 1906 jedoch gemachten Details in keiner Weise gemildert werden kann, und daß den in Egypten lebenden Europäern — die Engländer natürlich ausgenommen — sicher aus dem Herzen spricht. Es ist die Antwort der Internationalen Handelskammer in Kairo.

Sie schreibt: „Obwohl die Frage nicht in die Kompetenz der Internationalen Handelskammer gehört und ihre Statuten ihr verbieten, sich mit politischen Fragen zu befassen, so hat dieselbe auf Wunsch E. Lordschaft hin, doch die im Rapporte vom Jahre 1905 enthaltenen Vorschläge, welche die Abschaffung der Kapitulationen und ihren Ersatz durch neue Garantien bezwecken, mit Aufmerksamkeit untersucht. Das Resultat dieser Untersuchung ist folgendes: Der Ursprungszweck der Kapitulationen war vor allem ein Han-

Digitized by Google

delsvertrag, der nichts anderes wollte und zu keinem anderen Zwecke abgeschlossen wurde, als um den Handel zwischen Muselmann und Christen zu ermöglichen und erfolgreich zu gestalten. Aus diesem Grunde haben sie eine Reihe von Privilegien zu Gunsten der Fremden festgesetzt, welche tatsächlich sichere Garantien der Person, des Heimes und des Eigentums bieten.

In dieser Erwägung hatte der spezielle Teil der Kapitulationen, der den Handel betrifft, eine hervorragende Bedeutung, welche speziell und direkt die fremde Handelswelt interessiert. Gegenwärtig wurde dieser den Handel betreffende Teil der Kapitulationen durch ausgedehntere und den Handelsverträgen mehr angepaßte Klauseln zuerst mit der hohen Pforte ersetzt, dann speziell Handelskonventionen mit Egypten abgeschlossen; dann kam noch die Rechtsprechung der gemischten Gerichte, welche dem Handel die nötigen Garantien für die Transaktionen verlieh. Es ist daher heute von den Kapitulationen nur mehr zur Diskussion geblieben, der nicht den Handel betreffende Teil, welcher eigentlich die allgemeinen Garantien der Fremden, nicht Handeltreibenden, anbelangt, nämlich die Unverletzlichkeit der Person und des Heims und die Freiheit der Rechtsprechung in Strafsachen.

Was diese Punkte anbelangt, welche die Handelswelt nicht als solche, sondern als Privatperson interessiert, so hat die Internationale Handelskammer, welche ausschließlich Vertreterin des Handels ist, keine Kompetenz noch Berufung, um sich über den Wert der im Regime der Kapitulationen einzuführenden Aenderungen auszusprechen. In dieser Hinsicht kann sie nur konstatieren, daß inbezug auf den Handel die Kapitulationen weit entfernt sind, ein Hemmnis für die Fremden zu sein, im Gegenteil, den fremden Handelsleuten die Freiheit garantieren, welche zur Ausübung ihrer Standespflichten nötig ist, und daß sie daher nicht als günstig erachten kann, dieselbe zu unterdrücken.

Uebrigens ist E. Lordschaft selbst der Meinung, daß das Niveau, auf dem das Land heute noch inbezug auf Fortschritt steht, der Zustand betreffend die Organisation der Polizei und andere analoge Gegenstände derart sind, daß die Europäer noch auf lange hinaus einer speziellen Behandlung bedürfen. Nachdem also das Land noch nicht reif ist, um die Kapitulationen einfach abzuschaffen, erachten wir es als gefährlich, an einem System zu rühren, das seine Probe bestanden hat.

Warum soll man die gegenwärtigen Zustände, welche allgemein befriedigen, durch ein neues System, voll von Unvorhergesehenen und dessen Folgen abzuschätzen sehr schwer ist, ersetzen? Man darf nicht vergessen, daß die außergewöhnliche Entwicklung der Landesprosperität, deren Vorteile sowohl Einheimische als Fremde genießen, dem jetzigen Zustande, sowie dem Vertrauen zu verdanken ist, welches die Europäer in die Stabilität der Einrichtungen setzen.

Digitized by Google

Selbst wenn die in dem Projekte von Eurer Lordschaft beantragte Gesetzgebung, der Mechanismus der auszuarbeitenden Gesetze vollständig funktionierte, was würde aus diesen, wenn sie der egyptischen Verwaltung anvertraut würden? Es ist sehr einfach, hierüber sich Rechenschaft zu geben, wenn man beobachtete, in welcher Weise z. B. die zahlreichen Instruktionen über die öffentliche Hygiene oder die Reinigung und Straßenpolizei zur Ausführung gelangen.

Was die Sicherheit der Person, die Unverletzlichkeit des Heims anbelangt, so scheinen uns alle gebotenen Garantien als illusorisch. Man hat sich große Mühe gegeben, die Polizei zu organisieren und zu reorganisieren, und trotzdem sehen wir täglich die Unzuverlässigkeit dieser Korps inbezug auf seine Dienstesinstruktion vor Augen.

Inbezug auf die Strafjustiz kann man dem Europäer keine größeren Garantien bieten, als die Tatsache, daß sie von der Rechtsprechung ihrer Konsulate abhängen; dieselbe hat jederzeit gewaltet und wüßten wir nicht, daß sie jemals Ursache zu ernsten Klagen gegeben hätte.

Schluß folgt. Topdji.

Digitized by Google

Neger-Märchen aus dem Kameruner Urwald.

Eine der anziehendsten und lohnendsten Aufgaben, die unser neben der wirtschaftlichen Erschließung Kameruns harren, ist die Erforschung der Volkskunde der dortigen Negerstämme, und einer der besten Wege hierzu ist dort, wie überall, die Kenntnis des Volksmärchens. Wer einmal als Kind gläubigen Herzens an langen Winterabenden am Ofen gesessen und sich von Großmutter oder Urgroßmutter deutsche Märchen hat erzählen lassen, oder wer einmal Grimm's Märchen gelesen hat, weiß ohne Erklärung, daß solche Geschichten aus dem Innern der Volksseele entstanden sind und einen tiefen Einblick in das Gemüt und die Anschauungen des Volkes gewähren.

So habe ich auf Reisen in dem Urwaldgürtel Kameruns, der als mehrere 100 Kilometer breite Scheidewand die Küste von dem freien Grasland der innerafrikanischen Hochsteppe trennt, am Abend in dem Zelte sitzend, versucht aus Trägern, Dolmetschern, Einwohnern des Dorfes usw. Geschichten aus alten Zeiten, Geschichten von Tieren, die miteinander reden wie Menschen, kurz Märchen herauszulocken. Oft fiel es schwer, den Leuten zu erklären, was ich meinte; oft waren Gleichgiltigkeit und Mißtrauen ein unüberwindliches Hindernis, vielfach waren alte Leute, die derartige Geschichten wußten, nicht mehr aufzutreiben, und zweimal habe ich sogar als ziemlich sicher festgestellt, daß derartige Geschichten in dem betreffenden Stamme überhaupt nicht erzählt wurden und den Leuten der ganze Begriff unbekannt war. Immerhin gelang es, in kurzer Zeit eine nicht unerhebliche Anzahl von Märchen der verschiedensten Stämme (Batangas, Mabeas, Ngumbas, Bulis, Bakwiris, Betikas, Bakundus) zu sammeln, und ich möchte in folgendem diejenigen von ihnen, die sich zur Veröffentlichung eignen — viele waren allzuweitschweifige oder derb — der Oeffentlichkeit unterbreiten. Es sind allerdings schon Kamerun Märchen veröffentlicht worden; so viel ich habe feststellen können, besteht eine größere Sammlung aber nur bezüglich des kleinen, schon halbzivilisierten und auch Ursprünglichkeit keinen Anspruch mehr machenden, die Kameruner Hauptstadt Duala bewohnenden Stammes gleichen Namens; ferner sollen einige wenige Märchen der in der Gegend des Gouvernementssitzes Buea wohnenden Bakwiri's einmal veröffentlicht worden sein, jedoch, soviel ich weiß, andere als die hier mitgeteilten vier. Im übrigen stammen die nachfolgenden Märchen aus der verschiedensten Gegenden des Schutzgebietes; ich gebe die nötigen Erläuterungen bei jedem Stamme besonders. Der Leser

Digitized by Google

wird aber kaum einen wesentlichen Unterschied in dem Charakter der Erzählungen bemerken; der Charakter der Kameruner Urwald- und Küstenbevölkerung ist eben auch, abgesehen von den Dualas, die in vielen Beziehungen eine nicht immer rühmliche Ausnahme bilden, trotz großer Verschiedenheit der Sprachen ziemlich gleichartig.

Vorweg sei endlich noch bemerkt, daß ich mich bemüht habe, soweit mir überhaupt eine Kontrolle möglich war, die Erzählungen peinlich genau Satz für Satz so wiederzugeben, wie sie vorgetragen worden; Soweit es irgend anging, ist vermieden worden Härten und Ungeschicklichkeiten der Erzählungen zu glätten, sonst wäre der schon durch die Uebersetzung verminderte ethnographische Wert der Märchen noch weiter erheblich abgeschwächt worden. Andererseits treten auch die Mängel der Negermärchen in rein künstlerischen Beziehung schärfer hervor; ich meine indessen hiermit nicht Dinge, wie z. B. die häufigen Wiederholungen in der Erzählung — diese sind wesentliche Eigenschaften auch der deutschen Märchen wie überhaupt jeder kindlichen Erzählungsform —, sondern vor allem die Mängel an innerem Zusammenhange innerhalb einzelner Märchen; man sieht deutlich, wie in manchen Märchen im Laufe der Jahre Zutat auf Zutat hinzugetreten und ein Zusammenhang mitunter nur rein äußerlich hergestellt worden ist. Der Stil der Erzählungen ist der einfachen Form unserer deutschen Märchen nachgebildet. Uebrigens waren hierzu meistens gar keine Aenderungen nötig.

I. Batanga-Stamm.

Die Batanga's sind ein kleiner, noch dazu in zwei Teile gespaltener Stamm, der heute nur einen schmalen, oft nicht mehr als hundert bis zweihundert Meter breiten, aber sehr langen Streifen an der Küste des Bezirks-Amts Kribi im Südbezirk bewohnt, z. Zt. kaum noch als Urwaldstamm betrachtet werden kann und in der Hauptsache seemännisch tätig ist, vor nicht zu langer Zeit aber noch eine Art von Oberherrschaft über weit zurückwohnende Stämme ausübte und als Kriegervolk gefürchtet war. Noch heute unterwerfen sich Teile der Mabeus und des großen Buli-Stammes (die Unterstämme der Sakutas und Jemongs) vielfach freiwillig der Gerichtsbarkeit der allgemein geachteten Batanga-Oberhäuptlinge Boballa und Madolla.

1. Der Anfang des Handels mit den Weißen.

In Batanga lebte ein Mann Namens Njambe. Der hatte 100 Weiber, von denen er viele Mädchen bekam; denn er wollte keine Söhne haben, weil diese nicht arbeiten, während er für die Mädchen viele Waren enthielt. Aber eine von den Weibern gebar ihm doch einen Sohn. Den brachte er an den Fluß und warf ihn hinein, damit er sterben sollte. Das Kind aber trieb hinunter und wurde von einer Frau aufgefangen, die ihn dann aufzog.

Als der Junge 10 Jahre alt war, fing er an viele Fallen zu machen und stellte sie im Walde auf, um Ratten, Antilopen und andere Tiere zu

Digitized by Google

fangen. Eines Tages hörte er nun im Walde, daß viele Mädchen in dem Flusse badeten, und ging hinzu. Und er befreundete sich mit ihnen und schenkte jedem eins von seinen Fellen, die er bekommen hatte; zwei Mädchen aber, die ein Zeichen an der Brust hatten, genau so wie er, schenkte er je 2 Felle; denn er sah gleich, daß sie seine Schwestern, von derselben Mutter sein müßten. Er sagte ihnen aber nichts davon, sodaß sie dachten, er wollte sie heiraten. Am Abend fragte sie der Vater: „Wie kommt ihr zu den Fellen?“ Die Mädchen antworteten ihm: „Die hat uns ein schöner junger Mann geschenkt beim Baden; der will uns heiraten.“ Am nächsten Tage gingen sie wieder zum Baden an den Fluß und trafen auch wieder ihren Bruder, da schenkte er jeder von ihnen 3 Felle. Ebenso geschah es am 3 Tage, nur, daß er ihnen noch ein Fell mehr schenkte. Als sie am 4. Tage wieder kamen, trafen sie den jungen Mann auf einem Seile sitzend, das er über den Fluß gespannt hatte; und er schwang sich immer hin und her und sang: „Der Njambe ist ein dummer Mann, er wirft seinen Sohn in's Wasser, der ihm helfen kann, und will nur Mädchen haben.“ Als das die Mädchen hörten, wunderten sie sich sehr und erzählten es ihrem Vater. Der aber wußte nicht, was das zu bedeuten hatte, und er lauerte mit vielen Leuten dem Fremden auf, nahm ihn fest, brachte ihn in sein Dorf und fragte ihn, was das heißen sollte. Da sagte ihm der Fremde, er sei sein Sohn und von ihm in's Wasser geworfen worden. Nun bekam der Vater es mit der Angst, daß die Leute etwas merken würden, und sagte zu dem Sohn: „Wenn Du wirklich mein Sohn bist, so nimm diesen Speer und gehe in den Wald und bringe mir einen lebendigen Elefanten mit großen Zähnen hierher.“ Und der Sohn nahm den Speer und ging, der Vater aber machte „Medizin“, denn er war ein großer Zauberer und verwandelte sich in einen Elefanten, um so seinen Sohn zu töten. Der Sohn aber traf ihm im Walde, warf seinen Speer auf ihn, sodaß der Speer im Körper stecken blieb, setzte sich auf den Elefanten und trieb ihn bis an das Meer und sang dabei: „Dies ist mein eigener Vater, der mich tot machen wollte, und nun will ich mich rächen.“ Er trieb ihn deshalb an das Meer, damit der Elefant dicke Füße bekäme, (alter Negerglaube) und nicht wieder zurücklaufen und sich in einen Menschen verwandeln könnte. Dann trieb er ihn in eine Umzäunung und gab ihm nichts zu fressen, sodaß der Elefant schließlich starb. Da zog er ihm die Zähne aus. Als er nun des Nachts schlief, träumte ihm, ein Riese erschiene ihm und sagte ihm, er solle am Morgen einen von den beiden Zähnen nehmen, ihn zermalmen und in das Meer werfen. Als dies der Sohn tat, da stand plötzlich ein Mann mit weißer Haut vor ihm und sagte zu ihm, er solle ihm den anderen Zahn verkaufen. Da gab der Sohn dem Weißen den Zahn, und am anderen Tage kam der Mann mit der Haut von Seide wieder und brachte ihm viele Waren für den Zahn. Das ist der Anfang des Handels mit den Weißen.

Digitized by Google

2. Der gefräßige Junge und die Weißen.

(zugleich Märchen der Mabeas, der Campo-Leute und der Choriskos im französischen Kongo-Gebiete.)

Es waren einmal zwei Männer namens Nsambe. Der eine wohnte bei Bipindi (3 Tagemärsche östlich Kribi), der andere an der Küste. Dieser hatte zwei Töchter; die wollte er nie verheiraten. Da aber kam eines Tages der Sohn des anderen Nsambe aus Bipindi mit Baumrinde bekleidet zur Küste, um die eine Tochter zu freien. Er ging aber nicht erst zum Vater, sondern schickte seinen schönen kupfernen Speer an die eine Tochter. Die sagte: „Das muß ein reicher Mann sein; den muß ich haben." Als das der Vater hörte, wurde er böse und wollte den Mann töten und lud ihn ein im Palaverhause zu schlafen, wo eine Riesenschlage war. Aber der Junge war ein Zauberer. Da konnte ihm die Riesenschlange nichts tun. Als das der Vater sah, wollte er ihn selbst mit vielen Leuten töten. Aber als die Weiber den Jungen sahen, sagte sie: „Er ist zu hübsch, er darf nicht sterben;" und der Vater gab ihm schließlich die Tochter für viele Waren.

Diese Tochter bekam einen Sohn; der konnte ungeheuer viel essen; er schlang alles roh herunter und aß ein ganzes Bund Planten (Bananenart) mit einem Biß. Da entstand eine große Teuerung im Lande, und der Mann mußte die Frau samt dem Sohne verpachten. Als das der Bruder der Frau hörte, kam er mit 100 Leuten, alle auf großen Hunden (es sind die Pferde gemeint) und fing und tötete alles, als er seine Schwester nicht fand. Nur den Mann selbst bekam er nicht. Viele, viele Jahre lang folgte er ihm nach; endlich sah er ihn in der Nähe. Als er ihn aber fangen wollte, warf der Mann eine Kalabasse zu Boden; aus der entquoll Wasser und immer mehr Wasser, und es entstand ein ganzes großes Meer. Das liegt nun zwischen den Weißen und den Schwarzen; denn die, die an der Küste wohnten, waren die Weißen, und die Anderen waren die Schwarzen, und nun mußten die Weißen Dampfschiffe bauen, um den Mann zu fangen.

3. Die kluge Landschildkröte und der dumme Leopard.

Erzähler: Batanga-Mann Lobango.

(Ich habe in verschiedenen Fällen die Eingeborenen erst dadurch zum Erzählen bringen können, daß ich ihnen sagte, ich würde ihre Namen in Deutschland durch ein Buch bekannt machen, und so die nicht unerhebliche Negereitelkeit reizte. Ich erfülle hiermit mein Versprechen.)

Leopard und Landschildkröte (eigentlich „Kröterich"; der Schwarze wählt hier den männlichen Teil) hatten je ein Dorf für sich. Aber das Dorf der Schildkröte war viel schöner, als das andere! Da sagte der Leopard: „Was brauchst Du ein so schönes Dorf zu haben?" und nahm es ihr weg, denn die Schildkröte hatte sich gerühmt, sie sei auch ein Häuptling. Nun zog die Schildkröte fort und baute ein anderes Dorf. Das war noch schöner als das erste; aber der Leopard nahm es wieder weg. Da sagte die Schildkröte:

Digitized by Google

„Was tust Du mir nur immer zu Leide; wir wollen doch in Frieden leben. Aus meinem dritten Dorfe wirst Du mich nicht wieder vertreiben." Und die Schildkröte ging wieder weiter und baute ein drittes Dorf. Das war noch viel schöner als die beiden ersten. Der Leopard kam jedoch nochmals und wollte auch dieses Dorf wegnehmen. Die Schildkröte sagte: „Nun muß ich wieder weg und will jetzt 10 Tagemärsche weit gehen und ein neues Dorf bauen." Dann aber sagte sie: „Nein, jetzt will ich nicht mehr fort, sondern ich will jetzt hier sterben." Und sie sagte zu allen Leuten, sie sollten ihr eine Grube graben, und zu ihren Söhnen, sie sollten hinten im Busch ein kleines Häuschen für sie bauen. Dann redete sie zu den Leuten, ihre Söhne würden sie jetzt begraben, damit sie zu den Toten gehen könnte, und nach 9 Tagen würde sie wieder kommen. Sie ließ sich aber nicht begraben, sondern ging in die Hütte und blieb dort 9 Tage. Am 9. Tage kam sie zurück mit einem Felle angetan und klingenden Schellen. Da liefen ihr die Söhne, die die Schellen von weitem gehört hatten, entgegen und riefen: „Unser Vater kommt zurück von den Toten." Und alle Tiere kamen und fragten sie aus. Die Schildkröte aber sagte: „Kommt alle am zweiten Tage wieder, Elefanten, Löwen, Leoparden, Affen u. s. w.; Eure Väter bei den Toten haben mir aufgetragen, Euch etwas zu bestellen." Am zweiten Tage fand sich alles ein. Da erzählte die Schildkröte, alle Tiere hätten es gut bei den Toten, aber der Leopard wäre dort ein großer Mann und der König von allen. Da freute sich der Leopard und sprach: „Dort muß ich auch hin." — „Ja," sagte die Schildkröte, „Dein Vater, der König ist bei den Toten, hat mir aufgetragen Dir zu bestellen, Du sollst schleunigst zu ihm kommen und ihn besuchen, wie ich es auf Geheiß meines Vaters auch getan habe der mir Botschaft geschickt hatte." So wurde der Leopard fest in seinem Entschluß, und auch alle anderen Tiere sagten, sie wollten mit zu den Toten, der Leopard aber sagte, das dürften sie nicht, denn er wäre der Sohn des Königs und müßte zuerst dorthin; und er befahl seinen Söhnen, ihm gleichfalls eine Grube zu graben und ihn so zu den Toten zu bringen. Die Schildkröte aber sagte, es wäre besser, wenn sie selbst mit ihren Söhnen die Grube grabe und ihn zudeckte, denn sonst würde der Weg nicht gut sein. Damit war der Leopard einverstanden. Die Schildkröte grub mit ihren Söhnen eine tiefe Grube, die Söhne des Leoparden legten viele Speisen und Getränke in die Grube für die Reise, und die Schildkröte warf mit ihren Kindern Erde auf den Leoparden. Als der die ersten Würfe Erde erhielt, sagte er: „Es ist doch wohl besser, ich stehe wieder auf; ich glaube, ich muß sterben, und die Schildkröte lügt." Die Schildkröte aber sagte: „Wie kannst Du so etwas meinen? Hast Du nicht die Grube gesehen, in die ich hinabgestiegen bin, und bin ich nicht nach 9 Tagen wiedergekommen?" — „Ja, das ist richtig," sagte der Leopard und ließ sich zudecken; und die Schildkröte warf mit ihren Kindern rasch viel Erde auf ihn, trampelte sie fest und sagte zu den Söhnen des Leoparden, nach 9 Tagen werde

Digitized by Google

ihr Vater wieder kommen. Dann gingen sie selbst in den Fluß; der Leopard aber kam nicht wieder. Am 10. Tage waren die Weiber des Leoparden am Fluß, um zu baden. Da kam der älteste Sohn der Schildkröte und erzählte ihnen: „Der Leopard hat meinen Vater immer gequält und verfolgt; jetzt hat ihn mein Vater aus Rache umgebracht.“ Nun klagten die Weiber und sagten: „Jetzt werden wir Deinen Vater auch umbringen,“ und der älteste Sohn des Leoparden machte eine Falle im Walde aus biegsamem Holze wie ein Galgen (an dem einen Ende des Holzes befindet sich eine Leckspeise; beißt ein Tier an, so schnellt das Holz in die Höhe). Als er aber am nächsten Tage nach der Falle sah, hatte sich noch keine Schildkröte gefangen, sondern eine Antilope. Da wurde er ärgerlich und rief: „Was wollt Ihr anderen Tiere hier in der Falle? Ich will die Schildkröte haben und nicht Euch.“ Er fraß die Antilope dann aber doch. So fingen sich noch viele Tiere in der Falle, aber keine Schildkröte. Der Leopard schalt sie immer, daß sie sich hätten fangen lassen, und fraß sie dann auf. Eines Tages aber fing sich doch die Schildkröte in der Falle. Ehe aber noch der Leopard hinzu kam, kam eine Buschantilope, und fragte die Schildkröte: „Was machst Du denn da oben?“ — „O,“ sagte die Schildkröte, „ich tanze hier oben ein bißchen, und es ist ein ganz schönes Spiel; wenn Du es auch einmal versuchen willst, so mache mich los und lege Deinen Kopf in die Schlinge; dann kannst Du auch tanzen.“ Das tat die Antilope, und so wurde sie statt der Schildkröte gefangen. So machte es die Schildkröte immer, wenn sie gefangen wurde. Schließlich wußten alle Tiere im Walde davon, und als nun die Schildkröte wieder in die Falle geraten war, gelang es ihr nicht, wieder loszukommen, sondern sie wurde von dem Leoparden ertappt. Der freute sich und sagte: „Jetzt werde ich Dich töten, wie Du meinen Vater getötet hast.“ „Gut,“ sagte die Schildkröte, „aber willst Du mir, bevor ich sterbe, eine Frage erlauben?“ Die erlaubte ihr der Leopard. Da fragte ihn die Schildkröte: „Weshalb willst Du mich töten? Woher weißt Du denn, daß ich es gerade gewesen bin, die Deinen Vater getötet hat? Es gibt doch viele Schildkröten.“ „Ja,“ sagte der Leopard, „das ist richtig; aber es war eine Landschildkröte und Du bist auch eine Landschildkröte.“ „Ja, aber Du weißt doch, daß die Landschildkröte, die Deinen Vater getötet hat, ins Wasser gegangen ist, und ich bin doch auf dem Lande.“ Da schwankte der Leopard. Dann aber sagte er: „Nein, das ist gleich, eine Landschildkröte hat meinen Vater getötet, und eine Landschildkröte muß auch dafür sterben.“ Dann gingen sie zusammen in das Dorf des Leoparden, und dieser sagte zu seinen Weibern: „Morgen habe ich großen Palavertag, einen Tagemarsch von hier. Wenn ich zurück komme, dann müßt Ihr die Schildkröte getötet und für mich gebraten haben.“ Als der Leopard fort war, sagte die Schildkröte zu den Weibern: „Was wollt Ihr mich töten? Ich habe doch den Vater des Leoparden gar nicht umgebracht, es war eine andere Schildkröte! Wollt Ihr mich unschuldig umbringen?“

Digitized by Google

Da dauerte sie die Weiber und Kinder des Leoparden und sie ließen sie frei. Als nun der Leopard zurückkam vom Palaver, rief er: „Nun schnell das Essen, und zuerst gebt mir die Schildkröte.“ Ein Weib sagte: „Die haben wir frei gelassen, denn sie ist unschuldig am Tode Deines Vaters.“ Da wurde der Leopard sehr böse, tötete das Weib, und warf es ins Wasser.

II. Mabea-Stamm.

Die Mabea's sind die Nachbarn der Batanga's und an einigen Stellen schon mit ihnen vermischt. Sie bewohnen den westlichen Teil des Bezirksamts Kribi, der spanischen Kolonie Bata und des französischen Gabun's, nähren sich vom Handel und Ackerbau, und sind gleichfalls ein durchaus friedliches, auf Seiten der Weißen stehendes Volk.

Leopard und Riesenschlange.

Erzähler: Mabea-Nduango.

Leopard, Kröte und Riesenschlange wohnten zusammen, und Leopard und Schlange waren gute Freunde, so daß sie miteinander die Weiber austauschten (Freundschaftsbezeugung unter den Mabea's). Als nun des Leoparden Frau ein Kind bekam, sagte er zu der Kröte: „Geh zu der Schlange, und sage ihr, sie solle mir einen Ring von ihrer Haut geben, damit ihn mein Kind tragen kann. (Die Mabea Weiber pflegen vielfach das Kind auf ihren Rücken zu befestigen.) Die Kröte bestellte das der Schlange. Die sagte: „Ich dachte immer, der Leopard wäre mein Freund. Wie kann er sagen, ich soll ihm meine Haut geben, so lange ich noch lebe?“ Schließlich sagte sie aber: „Warte, ich gehe jetzt in den Fluß, dann sollst Du sie bekommen?“ Und sie ging in den Fluß, biß fest auf einen Baum und zog sich so die Haut aus. (Die Mabea erzählen, die Schlange häute sich tatsächlich auf diese Weise.) Dann gab sie die Haut der Kröte für den Leoparden, und der machte einen Ring daraus für sein Kind.

Als nun aber auch die Schlange ein Kind bekommen sollte, sagte sie zu der Kröte: „Geh' zu dem Leoparden und sage ihm, ich wollte einen Ring von seinem Felle auf der linken Seite haben.“ Das bestellte die Kröte. Der Leopard aber sprach: „Ja, die Schlange hat mir ihre Haut gegeben, nun muß ich wohl auch dafür mein Fell hergeben.“ Und er sagte zu seinen Söhnen: „Bringt mir Bast und legt mich darauf und schneidet mir aus meiner linken Seite ein großes Stück Fell heraus.“ Da legten ihn die Söhne hin und schnitten. Der Leopard schrie: „O, das tut weh, laßt es lieber!“ „Nein,“ sagten die Söhne, „Du mußt das Fell geben.“ So schnitten sie ihrem Vater ein großes Stück aus der linken Seite und gaben es der Schlange. Die machte sich daraus einen Ring für ihr Kind; der Leopard aber starb nach 3 Tagen.

III. Buli-Stamm.

Der Buli-Stamm ist — vielleicht abgesehen von den Jaundes — der größte und seiner kriegerischen Gelüste nach wohl auch der gefährlichste Ur-

Digitized by Google

waldstamm. Er bewohnt den südöstlichen Teil des Bezirksamts Kribi und den größten Teil des ausgedehnten Militärbezirks Ebolowa. Er ist noch verhältnismäßig wenig zivilisiert.

1. Der Grund der Feindschaft zwischen Kröte und Leopard.

Erzähler: Buli Mann Na.

Die Kröte und der Leopard lebten zusammen und hatten auch ihre Hütten bei sich. Der Leopard fing immer Wild; schließlich aber war nichts mehr da. Da sagte er: „Was wollen wir nun fressen." Die Kröte antwortete: „Dann wollen wir unsere Mutter fressen." Damit war der Leopard einverstanden. Die Kröte ging morgens in den Wald und sammelte die roten Gong-Früchte und andere Früchte, zwei Körbe voll. Als sie nach Hause kam, sagte sie zu dem Leoparden: „Wir wollen nach dem Flusse gehen, Du unten und ich oben, und wenn Du großes Geschrei hörst, habe ich meine Mutter getötet. Dann mußt Du auch Deine Mutter töten." Sie wollte aber den Leoparden nur betrügen und gar nicht ihre eigene Mutter töten. So nahm denn die Kröte den Korb mit den roten Früchten quetschte den blutroten Saft in den Fluß und sagte zu ihrer Mutter: „Du mußt laut schreien." Als der Leopard den roten Saft herunter kommen sah, und das Geschrei hörte, schlug er seiner Mutter den Kopf ab. Dann tat er das Fleisch der Mutter in einen Korb, und die Kröte kam auch mit einem Korb an, darin waren die anderen Früchte. Und sie wickelte alles in Blätter und legte es ans Feuer. Nach einer Weile sagte sie: „Wir wollen jetzt essen," nahm zuerst ihre Früchte heraus und sagte: „Das Fleisch ist schon schlecht, das können wir nicht mehr essen," und warf den Inhalt des Korbes weg. Darauf aßen sie beide von dem Korbe des Leoparden. Als die Kröte satt war, ging sie zu ihrer Mutter und erzählte ihr: „Ich habe dem Leoparden vorgeschwindelt, ich hätte Dich getötet, also laß Dich nicht vor dem Leoparden blicken, denn dann tötet er Dich." Der Buschhase aber kam zu dem Leoparden und erzählte ihm: „Ich habe die Mutter der Kröte gesehen." Da sagte der Leopard: „Dann hat mich die Kröte betrogen," und suchte nach ihr. Die Kröte aber hörte davon und versteckte sich mit ihrer Mutter unter Blättern. Seitdem ist Feindschaft zwischen Leopard und Kröte, und der Leopard tötet sie, wo er sie findet, und reißt ihr die Beine aus.

2. Der Schiedsspruch.

Erzähler: derselbe.

Leopard und Hase wohnten zusammen in einem Dorfe. Der Leopard hatte einen Schafbock, der Hase ein Mutterschaf. Der Hase sagte zu dem Leoparden: „Leihe mir den Schafbock, daß ich ihn mit meinem Mutterschaf vermähle und Kinder von ihm bekomme." Das tat der Leopard, und der Hase bekam viele Schafe. Dann gab ihm der Hase den Schafbock zurück und außerdem ein Mutterschaf als Geschenk. Der Leopard verweigerte aber die

Digitized by Google

Annahme und behauptete, die Kinder des Schafbockes gehörten ihm alle. Nun rief der Hase alle Tiere zusammen, sie sollten das Palaver schlichten. Die Tiere aber riefen die Kröte. Und diese kam aus dem Sumpf, ganz schmutzig und mit einem Speer (als Schutz für die Reise) bewaffnet und weinte sehr. Der Leopard fragte: „Was weinst Du so?“ Da antwortete die Kröte: „Mein Onkel ist schwanger gewesen und ist davon gestorben.“ „Was,“ sagte der Leopard, „wie kann ein Mann schwanger werden?“ „Ja,“ sagte die Kröte, „wie kannst Du sagen, daß alle diese Schafe Dir gehören?“

3. Die dummen Brüder.

Es war einmal ein Mann, der hatte drei Söhne. Zu denen sagte er immer, wenn sie einen Fehler gemacht hatten: „Ihr seid zu nichts zu gebrauchen.“ Einmal schickte er nun seinen jüngsten Sohn in den Wald nach einer Grube, die er für wilde Tiere gegraben hatte, und gab ihm den Auftrag: „Geh' hin und sieh' zu, ob sich da etwas gefangen hat.“ Der Sohn ging hin und sah, daß sich dort eine Antilope in der Grube gefangen hatte. Nun setzte er sich an den Rand und wartete; denn er dach'e: „Mein Vater hat mir nur gesagt, ich soll hingehen und sehen, ob sich etwas in der Grube gefangen hat. Er hat aber nicht gesagt, daß ich es auch mitbringen soll.“ So saß er dort und wartete und wartete. Und das Tier verweste. Da er nicht wieder nach Hause kam, sagte der Vater zu seinem zweiten Sohn: „geh' hin und suche nach Deinem Bruder, frage ihn, ob er etwas gefunden hat, und bringe ihn her.“ Und der Sohn ging hin, fand seinen Bruder und richtete ihm dies aus. Der Bruder aber glaubte ihm dies nicht, sondern sagte: „Mein Vater hat mir nur gesagt, ich solle hingehen und zusehen, ob sich etwas gefangen hatte, weiter nichts.“ Da ging der zweite Bruder weiter und kam an einen Bach, den hielt er für eine Riesenschlange; denn er hatte noch keinen Bach gesehen. Und er nahm einen dicken Stock und schlug immer auf den Bach los; denn er wollte die Schlange töten. Als nun der zweite Sohn auch nicht nach Hause kam, sagte der Vater zu dem ältesten Sohn: „Wir wollen nachsehen, ob die beiden noch leben“, ging mit ihm hin und fand den ersten Sohn noch am Rande der Grube sitzen. Der Vater sagte zu ihm: „Was machst Du denn da? ich habe Dir doch gesagt, Du sollst mit dem Tiere nach Hause kommen.“ „Nein,“ sagte der Sohn, „das hast Du mir nicht gesagt. Du hast mir nur gesagt, ich soll zusehen, ob sich etwas gefangen hat.“ „O,“ sagte der Vater, „solche Geschichten darfst Du nicht machen.“ Dann kamen sie zu dem anderen Sohn und fragten ihn, was er denn mache. Der antwortete: „Hier ist eine Riesenschlange, die will ich töten, und Dir bringen.“ Als der Vater sah, daß es nur Wasser war, stieg er in den Bach, gab dem Sohn Wasser zu schmecken und belehrte ihn. Und als sie nach Hause kamen, rief der Vater alle Leute herbei, damit sie sehen konnten, was für dumme Söhne er habe. Die Söhne aber entschuldigten sich und redeten, das hätten sie nur alles aus Aerger getan, weil der Vater sie immer dumm nenne.

Digitized by Google

Bakwiri-Stamm.

Die Bakwiri bewohnen einen großen Teil des Kamerunberges in der Umgebung des Gouvernementssitzes Buea und sind ein echtes Bergvolk, das trotz unmittelbarer Nähe der Küste zweimal tapfer für seine Unabhängigkeit in den 90er Jahren gefochten hat, beim ersten Male mit Erfolg. Die Expedition des Hauptmanns von Gravenreuth, des aus seiner früheren Tätigkeit in Ostafrika bekannten „Löwen der Küste", wurde wenige hundert Meter von der Bergwiese, auf der sich jetzt die friedlichen Büros des Gouvernements erheben, in einer engen Schlucht durch sie vernichtet. Gravenreuth selbst fiel. Jetzt herrscht der Einfluß der Mission vor, doch hängen die Bakwiris immer noch stark an ihren alten Ueberlieferungen, insbesondere haben auch die Missionen noch nicht vermocht, den den allgemeinen Negerdurchschnitt noch übersteigenden Aberglauben auszurotten.

Ethnographisch interessant ist besonders die unheimliche Erzählung von dem Steinmann.

1. Der halbe Steinmann.

Erzähler: Häuptling Mengolo.

Es war einmal ein Jäger, der verfolgte ein wildes Tier mit seinen Hunden. Schließlich flüchtete sich das Tier in eine Höhle im Berge, doch der Jäger folgte ihm nach mit seinen Hunden. Da aber sah er in der Höhle einen Mann, der war nur halb, er hatte nur einen Arm und ein Bein, ein Auge und einen halben Kopf. Als das der Jäger sah, konnte er nicht vor noch zurück. Der halbe Mann jedoch war freundlich zu ihm und sagte: „Du jagst nach einem wilden Tiere, komm, ich habe hier viele Tiere gefangen, und will Dir zwei davon abgeben." Und er gab ihm zwei und hieß ihn dann freundlich nach Hause gehen, auch erlaubte er ihm wiederzukommen, sagte aber, er solle sich hüten, irgend jemand mitzubringen, und sei es auch seine eigene Frau. Als der Jäger nach Hause kam, waren alle Leute sehr froh, denn es war dunkle Nacht geworden, und alle hatten geglaubt, er sei von den wilden Tieren zerrissen. Nun erzählte er seiner Frau, was er erlebt hatte, und die wollte gleich am nächsten Tage mit ihm zu dem halben Manne gehen. Er aber verbot ihr das. Als er jedoch wieder zu diesem hinging, folgte sie ihm heimlich nach, und als er in die Höhle trat, trat sie gleich hinter ihm auch in die Höhle ein. Wie der halbe Mann sie sah, sprach er zu dem Jäger: „Ich habe Dir doch verboten, Deine Frau mitzubringen, und nun hast Du es doch getan!" Und er machte ihm Palaver (Vorwürfe); zum Abschied gab er ihm aber doch wieder zwei Tiere.

Als nun der Jäger und seine Frau nach Hause gingen, sagte die Frau nach einer Weile: „Dieser halbe Mann hat noch sehr viele wilde Tiere in seiner Höhle. Es wäre gut, wir kehrten um, und töteten ihn, damit wir alle die Tiere bekommen. Er hat nur einen Arm und ein Bein, und wir haben vier Arme." Damit war der Mann einverstanden, und sie kehrten um und fanden den halben Mann schlafend. Da nahm der Jäger sein Buschmesser

Digitized by Google

und schlug ihm auf den Hals, um ihm den Kopf abzuschlagen. Aber das Buschmesser zersprang, denn der halbe Mann war von Stein. Da nahm der Jäger sein Gewehr und schlug auf ihn ein; aber das Gewehr zersplitterte. Nun aber packte ihn der halbe Mann mit seiner einen Hand und tötete ihn, dann sagte er zu der Frau: „So, jetzt mußt Du Deinen Mann zerhacken und kochen und ihn dann selbst aufessen." Die Frau aber wollte nicht. Als ihr jedoch der halbe Mann sagte, wenn sie ihren Mann nicht äße, mußte sie selbst sterben, da tat sie, was er wollte, und wurde in Frieden entlassen.

2. Der Wettlauf.

Schildkröte und Antilope stritten miteinander, wer am schnellsten und längsten laufen könnte, und sie verabredeten einen Wettlauf. Die Schildkröte aber war klug und sagte zu allen anderen Schildkröten: „Ihr müßt Euch morgen alle auf den ganzen Weg verteilen und verstecken." Das taten die anderen. Als nun der Wettlauf begonnen hatte und die Antilope eine Strecke weit gelaufen war, drehte sie sich um und rief: „Schildkröte, wo bist Du?" Da schrie eine andere Schildkröte vor ihr: „Hier bin ich!" Nun lief die Antilope wieder schnell weiter und rief dann wieder: „Schildkröte, wo bist Du? Ich habe Dich zurückgelassen!" — Eine andere Schildkröte aber antwortete wieder vor ihr: „Hier bin ich." So lief die Antilope immer weiter, und immer hörte sie eine Schildkröte vor sich. Schließlich konnte sie nicht mehr laufen und fiel tot um.

3. Der gute und der böse Bruder.

Es waren einmal zwei Brüder, der ältere war sehr reich, der jüngere arm. Eines Tages gingen sie beide aus, um Honig zu suchen, und so fanden sie einen hohen Baum, in dem ganz oben Honig war; sie machten sich eine Treppe und nahmen den Honig an sich. (Die Neger erklimmen hohe Bäume, die sie nicht in anderer Weise erklettern können, dadurch, daß sie kleine Steighölzer Stufe für Stufe an dem Baume befestigen und sie als Treppe benutzen.) Als sie nun wieder herunter klettern wollten, stieg der jüngere zuerst hinab, nahm aber Stufe für Stufe die Steighölzer fort, so daß der ältere Bruder nicht mehr herunter konnte. So saß dieser dort oben sechs Monate lang und nährte sich von Baumrinde. Endlich kam ein Jäger vorbei, der auch auf Honig ausging. Er sah die Löcher an dem Baum, in dem die Steighölzer gesteckt hatten, und sah auch den Mann. Da stieg er hinauf und trug den Mann, der schon ganz schwach war, herunter und brachte ihn nach Hause, aber seine Frau mußte den Mann sechs Monate lang pflegen, bis er wieder gesund war. Dann war ein großer Palavertag (Gerichtstag), und der ältere Bruder erzählte, was ihm der jüngere angetan habe. Alle Leute wollten diesen töten zur Strafe, der ältere Bruder aber bat ihn los.

Digitized by Google

Nach einiger Zeit ging der ältere Bruder fort, in ein weites, weites Land, und kaufte sich einen Tanzvogel, der singen und tanzen konnte. Wer ihn sehen wollte, mußte 5 Ziegen bezahlen. Da kamen viele, viele Dörfer von weit her, um den Vogel zu sehen, und bezahlten alle. Als nun der ältere Bruder eines Tages fort war, und wieder ein Dorf ankam, um den Tanzvogel zu sehen, nahm der jüngere ihn und nahm dafür 5 Ziegen für sich an. Plötzlich flog der Vogel davon. Als nun der ältere Bruder nach Hause kam, fragte er nach dem Vogel, und die Weiber erzählten ihm, der jüngere hätte den Vogel an sich genommen, obwohl sie immer abgemahnt hätten, und nun sei der Vogel fort. Da sagte er zu seinem Bruder, er solle weit fortgehen und nach einem anderen Tanzvogel suchen, und der Bruder machte sich auf den Weg. Als er so ging, sah er zwei Hähne, die miteinander stritten, da schlug er ihnen den Kopf ab. Ebenso sah er zwei Ziegenböcke, die miteinander stritten, da schlug er ihnen den Kopf ab. Dann sah er zwei Schafböcke, die miteinander stritten. Da schlug er ihnen den Kopf ab. Dann sah er zwei Felsen, die miteinander stritten, die schalt und schimpfte er heftig. Da kamen beide auf ihn zu und zerschmetterten ihn.

4. Die lügnerische Eule.

Rabe und Eule (es sind deutsche Tiernamen eingesetzt, die etwa den afrikanischen Vögeln entsprechen) gingen zusammen auf Jagd, und hatten ausgemacht, wer ein Tier erlegt habe, bekomme die Keule. Wenn nun der Rabe ein Tier erlegt hatte, rief immer die Eule: „Ich habe es getötet," und wenn der Rabe Palaver deshalb machte, rief die Eule die anderen Vögel als Zeugen an, und die sagten: „Ja, wir haben die Stimme der Eule zuerst gehört, also gehört ihr die Keule." So ging es lange Zeit. Einmal erlegte der Rabe aber auch einen Vogel und die Eule rief wieder: „Ich habe ihn erlegt!" Da kamen die anderen Vögel herbei und sagten zu der Eule: „Warum hast Du den Vogel getötet? Jetzt wollen wir Dich auch töten!" Die Eule aber entschuldigte sich: „Das bin ich nicht gewesen, sondern der Rabe." Der jedoch sagte: „Habt Ihr nicht ihre Stimme zuerst gehört? Sie hat den Vogel getötet!" — „Ja," sagten die Vögel, „wir haben die Eule gehört" und hängten sie auf.

Daher sagen die Leute noch heute:

„Lüge nicht so, wie die Eule!"

V. Bakundu-Stamm.

Die Bakundus sind ein an der Ostseite des großen Kamerunberges im Bezirk Johann Albrecht Höhe wohnender friedlicher Urwaldstamm, in dem die Baseler Mission großen Einfluß besitzt. Sie scheinen auf einer etwas höheren Kulturstufe als die anderen Stämme zu stehen; wenigstens findet man dort vielfach ganze Dörfer mit sorgfältig ausgeführten Backsteinbauten, während sonst im Urwalde fast durchweg die Mattenhütte vorherrscht.

Digitized by Google

Der Sohn als Aschenbrödel.

Es war einmal ein Mann, der hatte elf Weiber, von denen er aber nur 10 wirklich liebte, die elfte Frau mochte er nicht leiden, und ihren Sohn, den sie ihm gebar, auch nicht. Als seine Kinder herangewachsen waren, schenkte er jedem einen Bogen und Pfeile; dem Sohn der ungeliebten Frau aber schenkte er den schlechtesten Bogen, so daß er nichts damit treffen und kein Wild erlegen konnte. Der Sohn jedoch lieh sich einen Bogen von seinen Brüdern, und ging damit auf Jagd und erlegte viel mehr Wild als seine Brüder.

Dann schenkte der Vater jedem seiner Söhne ein Buschgewehr. Dem Sohn der elften Frau aber das schlechteste, damit er nichts treffen sollte. Der Sohn aber war so geschickt, daß er doch damit treffen konnte, und sogar viel mehr Wild erlegte, als seine Brüder.

Dann sagte der Vater eines Tages zu dem Sohn, er solle von dannen ziehen, und ihm drei Krokodil-Eier bringen. Nun wußte der Sohn nicht aus noch ein, und er wußte nicht, wie er das machen sollte. (Das Krokodil pflegt seine Eier in der Regel vorzüglich zu verstecken, so daß sie nur selten zu finden sind.) Seine Mutter aber gab ihm vier Schoten von dem Pfefferbaum und sagte: „Nimm jetzt diese Schoten und gehe an den Fluß, und wirf davon zwei vor Dich und zwei hinter Dich, dann kannst Du ruhig ausgehen, um die Eier zu suchen.“ Das tat der Sohn, fand die Eier und brachte sie seinem Vater. Der wunderte sich sehr. Dann schickte ihn der Vater wiederum aus und sagte zu ihm, jetzt müßte er ihm ein Musikinstrument zum Aufspielen beim Tanz bringen. Solche Musikinstrumente von Eisen gab es in dem ganzen Stamm und im ganzen Lande nicht. (Das hier erwähnte Instrument besteht aus zwei Eisenröhren, die an einem Ende zusammen geschweißt sind, und die mit einem Klöppel geschlagen werden.) Die hatte nur ein weit entfernt wohnender Volksstamm. Dorthin machte sich der Sohn auf. Als er sich nun dem Dorfe des Stammes näherte, begegnete er einer alten Frau. Die fragte ihn, was er wollte, und er antwortete ihr. Als die Frau das von ihm hörte, hatte sie Mitleid mit ihm und sagte: „Ich will Dir sagen, was Du zu tun hast. Wenn Du zu dem Häuptling kommst, so wird man Dir zwei Speisen vorsetzen, da mußt Du aufpassen, auf welcher Speise sich eine Biene und auf welcher Speise sich eine Fliege befindet. Die Speise, auf der die Fliege sitzt, mußt Du nehmen, wenn Du die andere nimmst, mußt Du sterben.“ So geschah es, und der Sohn handelte nach dem Rat der Alten. Als er nun die Speise, auf der die Fliege saß, gegessen hatte, bat er um das Musikinstrument. Da führten ihn die Leute zu einem großen Haufen solcher Musikinstrumente und kamen alle in hellen Scharen mit Speeren bewaffnet herbei, stellten sich um ihn herum und sagten: „Hiervon darfst Du Dir eins nehmen; wenn Du aber beim Herausziehen aus dem Haufen auch nur ein einziges zum Klingen bringst, dann mußt Du durch unsere Speere sterben.“ Als nun der junge Mann zusah, erblickte er

Digitized by Google

wieder auf einem Instrument eine Biene und auf einem anderen eine Fliege. Da nahm er das mit der Fliege, und es gab keinen Klang. Also durften ihn die Leute nicht töten, und er brachte das Ding zu seinem Vater. Der aber wunderte sich sehr, daß der Junge alle ihm aufgetragenen Arbeiten, auch die schwersten, ausgeführt hatte, und er nahm ihn nun zu seinem rechten Sohn an und setzte ihn zum Erben ein.

VI. Betika-Stamm.

Die Betikas bewohnen die Nordwestecke des Schutzgebietes in den Bezirken Viktoria und Rio del Rey, im Süden beginnend mit dem Nordende des großen Pflanzungsgebietes (Pflanzung Idenau-Sanje), im Norden begrenzt durch das Gewirr von Meeresarmen, Flußläufen und Mangrovensümpfen, das einen großen Teil des Stationsbezirks Rio del Rey einnimmt. Sie nähren sich hauptsächlich von Fischfang und Jagd und kommen nur wenig — abgesehen von dem großen Flußlauf bei Bamosso — mit Weißen in Berührung. Die Küstendörfer stehen stark unter dem Einfluß zweier rühriger Eingeborener des Viktorianers Williams, der hier Fischfang im großen betreibt.

1. Die kluge Frau oder der Ursprung des Schimpansen.

Erzähler: Bamosso-Mann Burro.

Ein Mann brachte eines Tages viele Fische nach Hause. Da sagte seine Frau zu ihm, er solle sie auch davon essen lassen. Der Mann aber sagte: „Ich bin ein Mann, und diese Fische sind nur für Männer gut zum Essen. Das ist nichts für Dich, und es ist besser, ich esse alles selbst.“ Am anderen Tage ging die Frau zum Fluß und brachte noch viel mehr und viel schönere Fische heim, als ihr Mann, tat sie in einen Topf und kochte sie. Da sagte der Mann, sie solle ihn davon essen lassen. Die Frau aber sagte: „Nein, ich bin es, die die Fische gefangen hat. Diese Fische sind nur gut für Weiber, es ist besser, ich esse alles selbst.“ Dann gingen sie beide zur Arbeit. Nach einiger Zeit sagte der Mann: „Ich habe gehört, es hat mich jemand nach Hause gerufen,“ ging nach Hause, nahm den Topf und aß alle Fische auf. Als er aber an die Sauce kam, blieb ihm der Topf am Kopfe kleben; denn die Frau hatte „Medizin“ (ein Zaubermittel) hineingetan. Und der Mann konnte den Topf nicht los bekommen. Er schämte sich sehr und versteckte sich unter dem Bett.

Als nun die Frau nach Hause kam, suchte sie überall nach ihrem Mann und fand ihn schließlich unter dem Bett. Der Mann bat sie, ihn doch los zu machen. Die Frau sagte: „Das will ich wohl tun, aber Du mußt mir etwas dafür schenken.“ Da versprach ihr der Mann eine Ziege und darauf ging die Frau in den Wald, machte Medizin und sprach ihn los. Als sie jedoch nun die Ziege haben wollte, sagte der Mann: „Ach, das war nur Spaß; Du brauchst die Ziege nicht zu kriegen.“ „Das wirst Du schon noch einmal machen,“ sprach die Frau, „und dann wirst Du schon sehen!“ Nach

Digitized by Google

einigen Tagen aß der Mann wieder heimlich die Fische der Frau und bekam auch wieder den Kopf nicht aus dem Topfe heraus. Da nahm die Frau Buschmesser, Speer und Seil und ging in den Wald. In dem Walde lebte ein großes, großes Tier. Das war noch größer als ein Elefant und hatte schon viele Menschen verschlungen. Als das die Frau kommen sah, die gerade sang, sprach es zu ihr: „Du singst ja so schön, komm' doch näher, damit ich genau höre und verstehe, was Du denn da singst." — Wie das die Frau tat, wurde sie von dem Tiere verschlungen. Nun saß sie in dem Bauche des Tieres und traf dort noch viele andere Leute an, die auch von dem Tiere verschlungen waren. Die erzählten ihr, sie seien schon viele Jahre darinnen und könnten nicht mehr heraus. „O," sagte die Frau, „ich habe Buschmesser und Speer und Beil bei mir und kann Euch alle befreien;" und sie machte ein großes Loch mit dem Messer und dem Beil in dem Bauche des Tieres. Alle sprangen heraus, wurden frei und gingen wieder zu ihren Stämmen; nur 9 Männer waren darunter, die gehörten zu keinem Stamm und wußten nicht, wohin sie gehen sollten. Die gingen in den Wald, und von diesen Leuten stammen die Schimpansen ab.

Die listige Landschildkröte.

Erzähler derselbe.

Elefant und Landschildkröte wetteten, wer von ihnen der stärkere sei. Der Elefant meinte: „Wie kannst Du sagen, Du seiest stärker als ich; Du bist doch so klein und ich bin so groß." „Das macht nichts," sagte die Schildkröte, „ich bin doch stärker als Du." Da machten sie aus, sie wollten am 9ten Tage miteinander ringen. Nach einigen Tagen traf die Schildkröte das Flußpferd. Dem gegenüber rühmte sich die Schildkröte auch, sie sei stärker als das Flußpferd und stritt sich mit ihm. Schließlich wetteten sie beide und machten aus an demselben Tage miteinander zu ringen, an welchem die Schildkröte mit dem Elefanten ringen wollte.

Als nun der Tag herangekommen war, nahm die Schildkröte einen Strick und sagte zu dem Elefanten: „Wir wollen uns beide diesen Strick um den Hals legen. Ich gehe ins Wasser und Du bleibst auf dem Lande, und wenn Du mich auf das Land ziehst, habe ich verloren. Wenn ich sage „Los," dann fängt das Spiel an, aber nicht eher." Nun tat sich der Elefant den Strick um den Hals, und die Schildkröte nahm das andere Ende und ging ins Wasser. Inzwischen war das Flußpferd, das von der anderen Wette nichts wußte und auch den Elefanten nicht sah, herbeigeschwommen und die Schildkröte sagte zu ihm: „Wir wollen uns beide diesen Strick um den Hals binden, Du bleibst im Wasser und ich gehe ans Land. Wenn ich Dich auch nur mit dem Kopfe aus dem Wasser herausziehe, dann hast Du verloren. Sage ich „Los", dann fängt das Spiel an, aber nicht eher." Damit war das Flußpferd einverstanden, nahm das Strickende, welches ihr die Schildkröte gab, indem sie dachte, daß diese jetzt an Land gehe und das andere Ende nehmen würde, und tauchte unter.

Digitized by Google

Die Schildkröte aber blieb im Fluß und auf „Los“, da zogen Elefant und Flußpferd mit aller Macht gegen einander, aber keinem gelang es, den anderen von der Stelle zu bringen. So zogen sie lange gegeneinander und schließlich brachte der Elefant das Flußpferd mit dem Kopf aus dem Wasser. Da schwamm die Schildkröte eilig hinzu und sagte zu dem Flußpferd: „Siehst Du, ich bin doch stärker als Du; denn ich habe Dich mit dem Kopf aus dem Wasser gebracht;“ das mußte das Flußpferd zugeben. Da nahm die Schildkröte dem Flußpferd wieder den Strick ab, setzte sich auf dessen Kopf, und rief aus dem Wasser mit dem Strick um den Hals dem Elefanten zu: „Siehst Du, Du bist doch nicht stärker als ich, Du hast mich nicht auf das Land ziehen können“ (der Elefant sieht außerordentlich schlecht und verläßt sich auf sein Gehör). Da fing der Elefant an zu schimpfen und schrie: „Das kannst Du doch nicht gewesen sein, die da am anderen Ende gezogen hat. Du bist doch viel zu klein dazu.“ — „Ja,“ sagte die Schildkröte, „wer soll es denn sonst gewesen sein? Hier ist doch niemand weiter.“ Schließlich gab das der Elefant zu, und beide Tiere zahlten an die Schildkröte je 10 Pfund (200 Mk.) weil sie die Wette verloren hätten. —

Die oben mitgeteilten Märchen sind zumeist recht weitschweifig und nicht gerade alle interessant, auch teilweise schon mit europäischen Begriffen vermischt. Ich hoffe aber doch, daß der Leser hieraus einen kleinen Einblick in die Sitten und Sinnesart der hier behandelten Bevölkerung genommen hat. Für die Verwaltungspraxis und die Ethnographen wichtiger ist natürlich eine Aufzeichnung über die rechtlichen und religiösen Anschauungen der Neger. Hier bieten sich aber weit größere Schwierigkeiten, da die Schwarzen in diesen Beziehungen sehr ungern mit der Sprache herausrücken, und auch vielfach nicht verstehen, was man wissen will. In ersterer Beziehung würde sich empfehlen, sämtlichen Bezirksleitern ein von einem Juristen genau ausgearbeitetes Fragesormular über die verschiedenen Rechtsmaterien zur allmählichen Ausfüllung im Laufe der Jahre zuzusenden. Es kann auf diese Weise im Laufe der Jahre ein recht beachtenswertes Material gesammelt werden, das, nötigenfalls an Ort und Stelle nachgeprüft, den Grundstein zu einer Eingeborenen-Gesetzgebung bilden kann. In religiöser Beziehung sind die Missionen wohl die besten Kenner, haben aber meines Wissens nur bezüglich der Dualas und Bakiris etwas, nichts dagegen über die großen Südstämme veröffentlicht. Jedenfalls sind auch die religiösen Anschauungen der Urwaldneger recht verworren. Einige erklärten, überhaupt sich noch nicht viel um die Frage bekümmert zu haben, woher sie kommen und wohin sie gehen, und begnügen sich mit dem üblichen Fetisch-Aberglauben. Bezüglich der Entstehung der ersten Menschen, hörte ich bei den Mabeas folgende recht verworrene und widerspruchsvolle, aber doch wegen ihrer eigenartigen Anklänge an die alttestamentarische Schöpfungssage interessante Erzählung, die ich wenigstens im Auszuge wiedergebe.

Der erste Mensch hieß Nsambe. Das heißt „Gott“ (Nsambe heißt auch „Mensch“). Dieser hatte eine Frau und eine Zwillingsschwester (wie diese

Digitized by Google

beiden erschaffen wurden, konnte der Erzähler nicht angeben). Von seiner Frau bekam er einen Sohn, Kiong, als dieser groß war, sagte er zu Nsambe: „Ich bin jetzt groß und habe doch keine Frau, gib mir eine.“ Der Vater aber sagte: „Ich habe kein Heiratsgut, um Dir eine Frau zu kaufen, aber gehe in das nächste Dorf zu meiner Schwester; die wird Dir Fetisch machen (Zaubereien treiben), damit Du eine Frau bekommst.“ Die Schwester gab dem Kiong einen Speer um Elefanten zu töten. Damit erlegte Kiong einen Elefanten und bekam zwei große Zähne. Nun wußte er nicht, an wen er die Zähne verkaufen sollte, da er keine Menschen finden konnte. Schließlich aber fand er doch zwei Zwerge (Bakweas; s. unten). Die gaben ihm einen Amboß, und kleines Speergeld (in Südkamerun gelten heute noch kleine eiserne Speerspitzen vielfach als Geld). Und hiermit kaufte er sich eine Frau von einem anderen Nsambe; dieser wohnte aber nicht auf der Erde wie der erste, sondern im Himmel, so daß Kiong an einem Seil zu ihm empor klettern mußte. Seine Frau, Nandongo, gebar ihm viele Kinder; diese waren aber nicht nur schwarze, sondern auch weiße Menschen, und nicht nur Menschen, sondern auch Tiere aller Art, Elefanten, Leoparden, Affen, Vögel. Denn das Weib war kein Mensch, sondern ein Geist, und wollte alles dieses gern um sich haben.

Das Dorf, in dem der Nsambe auf Erden wohnte, hieß Ngong, das bedeutet „Reue“ und zwar war es so nach einem noch heute so bezeichneten Baum mit großen roten Früchten benannt. Es lag weit im Norden, da wo Himmel und Erde zusammenstoßen. (Weitere Anklänge an die Evasage waren nicht festzustellen.)

Der Nsambe im Himmel hat Mond und Sterne erschaffen, wir wissen nicht, ob er heute noch lebt, aber es ist wohl möglich. Wenn wir sterben, kommen wir zu ihm in den Himmel, was wir dort machen, wissen wir nicht. Die Weißen kommen auch in den Himmel und haben es sehr gut dort.

Gebete zu dem Nsambe kennen wir nicht. Wenn wir uns etwas wünschen, so salben wir unseren Fetisch mit Palmöl und geben ihm zu essen, dann hilft er uns sehr. (Man legt dem Holzmännchen Planten, Kaffada u. s. w. als captatio benevolentiae vor. Da der Fetisch diese in der Regel nicht anrührt, ißt sie der Andächtige nach kurzer Zeit gewöhnlich selbst auf.) — Diese Erzählung enthält offenbar die Spuren einer uralten Schöpfungssage. Nicht verfehlen möchte ich bei dieser Gelegenheit, auf den oben genannten Stamm der Bakweas oder Bakwelis hinzuweisen. Diese bilden offenbar nicht nur einen Stamm, sondern eine ganze Rasse für sich. Sie leben, soweit mir bekannt, zum mindesten im südlichen Teil des Bezirkes Kribi und im ganzen Militärbezirk Edolova, wahrscheinlich aber überall im südkameruner Urwald weit hin zerstreut und haben mit den anderen dieses große Gebiet ausfüllenden Negerstämmen nicht das geringste gemein. Sie sind in viel ausgeprägterer Weise ein Urwaldstamm als alle anderen, haben überhaupt keine ständigen Dörfer, leben fast ausschließlich von Jagd, sind stets

Digitized by Google

auf Wanderschaft, fliehen alle Verkehrswege und kommen nur von Zeit zu Zeit hervor, um allerlei Sachen, die ihr Herz begehrt, gegen Felle einzutauschen. Sie sind durchschnittlich nicht unerheblich kleiner als die anderen Stämme; daher bezeichnen die Mabeas sie in — allerdings übertriebener — Weise als „Zwerge". Ihre Sprache soll, wie ich hörte, völlig verschieden von denen der sie umgebenden Stämme sein. Tatsächlich findet man auch nur selten einen Mabea, der sich mit ihnen verständigen kann, während die Nachbarstämme sonst trotz ihrer Sprachverschiedenheit einander wenigstens einigermaßen verstehen. Immerhin stehen sie in einem guten Verhältnis zu ihren Nachbaren. Die Oberhäuptlinge der Mabeas sowie ein Ngumba-Oberhäuptling haben sich sogar sozusagen als Leibwache einen kleinen Hofstaat von Bakweas gesichert, die, berühmt wegen ihrer hervorragenden Tanzkunst, bei festlichen Gelegenheiten aus dem Busche erscheinen, ihre Tänze aufführen, und dann schleunigst wieder verschwinden. Auch arbeiten z. Zt. sogar einige Bakweas im Dienste der Weißen; im allgemeinen aber kümmert sich niemand um sie, da eine Kontrolle fast unmöglich ist. Offenbar sind sie der Rest der einstigen Urbevölkerung Zentral-Afrikas, von der man auch in Ostafrika und am Kongo noch Spuren entdeckt haben will. Ein sorgfältiges Studium der allerdings auch schon etwas durch die umwohnenden Stämme beeinflußten Sitten, Gebräuche, religiösen und rechtlichen Anschauungen dieses wohl dem Aussterben geweihten Volkes, wäre eine dankbare Aufgabe der Bezirksleiter und würde vielleicht ein interessantes Material zu Tage fördern. Auch wären genaue Körpermessungen, insbesondere Schädelmessungen, durch einen Sachverständigen zu empfehlen.

R. Meyer.

Digitized by Google

Das Recht der Gouvernementsräte.

§ 1. Einleitung.

1. Die Entwickelung. Schon seit langer Zeit ist von deutschen Kolonialpolitikern die Forderung geltend gemacht worden, es möchte der weißen Bevölkerung der deutschen Kolonien ein Einfluß auf die Kolonialverwaltung gewährt werden. Diese Forderung ist jetzt in gewissem Umfange erfüllt, aber erst nach einer längeren Entwickelung ist es zu dem heutigen, einer Fortbildung jedoch noch fähigen und bedürftigen Zustande gekommen. Durch Verordnungen vom 20. Juli 1885 für Kamerun und vom 15. Januar 1886 für Togo hatte man sog. Verwaltungsräte eingerichtet, durch welche der weißen Bevölkerung die Möglichkeit, sich zu Verwaltungsmaßnahmen zu äußern, gegeben war. Diese Organe gerieten aber bald in Verfall und die Gouverneure beschränkten sich, ebenso wie in Ostafrika, darauf, in formloser Weise sich gelegentlich über die Ansichten der beteiligten Kreise zu unterrichten. In Südwestafrika wurden infolge eines Bundeserlasses des Gouverneurs vom 18. Dezember 1899 für einige Bezirke des Schutzgebietes Bezirksbeiräte geschaffen, einer von ihnen, der Beirat von Windhuk diente, um einige Mitglieder verstärkt, auch als Gouvernementsbeirat. In Samoa wurde durch Verordnung des Gouverneurs vom 10. Mai 1900 ein Gouvernementsrat eingerichtet, in dem, wie früher im Munizipalrat von Apia, die weiße Bevölkerung ihre Anschauungen zur Sprache bringen konnte. Ebenfalls ein Gouvernementsrat, bei dem die Zivilbevölkerung beteiligt war, wurde in Kiautschou durch Verordnung des Gouverneurs vom 13. März 1899 geschaffen. (Helfferich, zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation, 1905, S. 18—21.) — Eine gleichmäßigere Einführung von Organen, durch die die Bevölkerung einen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Kolonien erlangte, geschah dann erst durch eine noch jetzt geltende Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 (Kolonialblatt XV, 1) sie ist im Folgenden stets gemeint, wenn Paragraphen ohne Zusatz zitiert werden, welche Geltung für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Neu-Guinea und Samoa hat. Eine Ausdehnung auf das Inselgebiet hielt man für untunlich. Die Verhältnisse Kiautschous blieben unberührt. Die Gouverneure wurden durch § 15 der Verfügung zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen zuständig gemacht. Solche sind erlassen in Ostafrika am 24. Februar 1904 (Kolonialgesetzgebung VIII, 50), in Südwestafrika am 26. März 1906 (Kol.-Bl. XVII, 389f) und in Samoa am 16. Juli

Digitized by Google

1906 (Kol.-Bl. XVII, 598). — In Kiautschou ist die oben erwähnte Verordnung durch eine neue vom 14. März 1907 ersetzt worden (Amtsblatt für das deutsche Kiautschougebiet VIII, 63ff); im Folgenden mit K. ziliert); wertvolle Erläuterungen zum Gesetze der Verordnungen ergibt das amtliche Protokoll über die Gouvernementsratssitzung vom 11. März 1907, in der die jetzt geltende Verordnung beraten wurde, vgl. Amtsbl. VIII, 71ff). Wichtige Angaben über die Gouvernementsräte findet man in den amtlichen Denkschriften über die Entwickelung der Schutzgebiete.

2. Die Aufgabe. Während vom politischen Standpunkte aus schon oft eine Beleuchtung stattgefunden hat, fehlt es an einer Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Gouvernementsräte zurzeit völlig. Die beiden Grundrisse des deutschen Kolonialrechts von Köbner und v. Hoffmann geben nur den Inhalt der zur Zeit ihres Erscheinens geltenden Verordnungen kurz und ohne jede wissenschaftliche Erläuterung wieder. Lediglich die Entwickelungsgeschichte und politische Erörterungen bringt die Reformschrift Helfferichs. So bedarf es also noch der systematischen und wissenschaftlichen Bearbeitung der wichtigen Einrichtung der Gouvernementsräte und eine solche zu geben, ist der Zweck der vorliegenden Darstellung. Zur besseren Klarstellung der deutschen Verhältnisse ist nun aber vergleichsweise das ausländische Recht heranzuziehen, auf welches auch Helfferich mehrfach hinweist. Es sind dabei solche Einrichtungen zu vergleichen, die den deutschen Gouvernementsräten am meisten entsprechen. Damit ist dann aber nicht gesagt, daß die Kolonien, welche ähnliche Einrichtungen haben, ihrer Natur nach ähnlich sind, so ist z. B. Südwestafrika ein Gebiet, das nicht in Parallele gesetzt werden kann zu den britischen Gebieten mit Einrichtungen wie die deutschen Gouvernementsräte. In seiner Eigenart stimmt es vielmehr mit den benachbarten britischen Selbstverwaltungskolonien überein und auf die Dauer wird ihm, insbesondere sobald die wirtschaftliche Selbständigkeit der Kolonie erreicht ist, eine Selbstverwaltung nicht vorenthalten werden dürfen. Es wird nun hier von vornherein klar, daß nicht alle den deutschen Gouvernementsräten ähnlichen Gebilde zum Vergleich herangezogen werden konnten, sondern es waren nur gewisse typische Beispiele zu wählen. Es sind demgemäß ausgewählt worden: die englische Legislative Councils in den Kolonien Süd Nigeria (Letters Patent 28. 2. 1906), Sierra Leone (L. P. 28. 11. 1888), Goldküste (L. P. 13. 1. 1886), für die übrigens die Bestimmungen nach Wortlaut und Artikelzahl vielfach übereinstimmen; ferner die französischen Conseils privés oder d'administration von Ozeanien (Deluret 28. 12. 1885), Guinea (D. v. 4. 3. 1903 und v. 18. 10. 1904), Elfenbeinküste (ebenso), Dahomey (ebenso und D. v. 22. 6. 1894), Kongo (D. v. 4. 3. 1903), Obersenegal und Niger (D. v. 18. 10. 1904) und Madagaskar (D. v. 12. 11. 1902); endlich das Comité consultatif des Kongostaates (D. v. 16. 4. 1887). Die Texte der ausländischen Verordnungen finden sich in den drei vom Institut Kolonial International herausgegebenen Bänden: Les Lois organiques des Colonies (Bibliothèque Coloniale In-

Digitized by Google

ternationale 8me série, vol. 1—3, Bruxelles 1906). — Es werden hier der Reihe nach zu behandeln sein: die Zusammensetzung des Gouvernementsrates (§ 2), die Erlangung (§ 3) und die Dauer der Mitgliedschaft (§ 4), die Zuständigkeit (§ 5) und die Ordnung der Tätigkeit (§ 6) sowie endlich die Stellung der Mitglieder (§ 7). Die rechtsvergleichende Darstellung ergibt von selbst die Möglichkeiten für eine Reform der deutschen Gouvernementsräte. Welche Reformen aber vorzunehmen sind, ist eine politische Frage und scheidet von der rein juristischen Betrachtung aus.

Es sind verschiedene Elemente in den Gouvernementsräten vertreten. Es interessiert daher die einzelnen Arten der Mitglieder und ihr zahlenmäßiges Verhältnis zu einander.

§ 2. Die Zusammensetzung.

1. Arten der Mitglieder. Man kann unter den Mitgliedern der Gouvernementsräte geborene, amtliche und außerordentliche oder Bürgerschaftsvertreter unterscheiden. Dazu kommen noch die Vertreter der genannten Mitgliederklassen, sowie außerordentliche Mitglieder.

a) Geborene Mitglieder. Gewisse Personen sind in ihrer Eigenschaft als Träger eines Amtes Angehörige des Gouvernementsrates, und zwar ist dies überall der Gouverneur (§ 1, K. § 1); ferner in Kiautschou der Chef des Admiralstabes, der Zivilkommissar, der Kommissar für chinesische Angelegenheiten, der Gouvernementsintendant, der Gouvernementsarzt und der Baudirektor (K. § 1); in Ostafrika endlich ist verfügt, daß für 1906 und 1907 dem Gouvernementsrat der erste Referent, der Oberrichter, der Kommandeur der Schutztruppe und die beiden Provinzialreferenten angehören (Bekm. v. 14. 12. 1905, Kol.-Bl. XVII, 122f.); an Stelle der beiden letzten stand für 1904 und 1905 der Bezirksamtmann von Daressalam (Denkschrift 1904-05, S. 14). In den hier zu vergleichenden britischen Kolonien ist als geborenes Mitglied nur der Gouverneur vorgesehen (Art. VIII sämtlicher Verordnungen), während in Ozeanien (Art. 111) Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Congo (D. 4. 3. 1903, Art. 1), Obersenegal und Niger (Art. 1), Madagaskar (Art. 1 und 2), sowie im Congostaat (Art. 9) außer dem Gouverneur, bezw. Generalgouverneur oder stellvertretenden Gouverneur (die beiden letzteren Würden sind im Folgenden stets im Worte Gouverneur mit einbegriffen) eine ganze Reihe von geborenen Mitgliedern vorkommt.

b) Amtliche Mitglieder. Für Afrika und die Südsee werden ferner grundsätzlich amtliche Mitglieder unterschieden (§ 1), nach dem Vorbilde der official members der englischen Legislativräte so genannt. Die Bezeichnung steht damit im Zusammenhange, daß diese Personen dem Beamtenstande angehören müssen (vgl. unten § 3). Diese Angehörigkeit haben sie mit den geborenen Mitgliedern gemeinsam. Sie unterscheiden sich von ihnen dadurch, daß die Bekleidung des Amtes sie noch nicht zu Mitgliedern des Gouvernementsrates macht, sondern sie nur in den Kreis der auswählbaren

Digitized by Google

Personen einfügt. In Kiautschou gibt es keine amtlichen Mitglieder, da hier die geborenen Mitglieder das gleiche Element in der Zusammensetzung des Gouvernementsrates bilden, wie die amtlichen Mitglieder in den übrigen Kolonien. Wenn in dem Entwurfe zu der jetzt geltenden Verordnung die geborenen Mitglieder in ihrer Gesamtheit noch einmal als amtliche Mitglieder zusammengefaßt werden, so war dies zwecklos (Protokoll S. 73). Auch die mit der Ordnung für Kiautschou hier übereinstimmenden französischen Verordnungen kennen keine Zusammenfassung der geborenen Mitglieder ꝛc. als membres officiels. In Ostafrika sind ebenfalls bis jetzt keine amtlichen Mitglieder vorhanden, sie sind durch die geborenen ersetzt (vgl. oben a).

c) Außeramtliche Mitglieder und Bürgerschaftsvertreter. Eine weitere Klasse bilden die außerordentlichen Mitglieder (§ 1), in Kiautschou die Bürgerschaftsvertreter (K. § 1, Abs. 1). Sie charakterisieren sich dadurch, daß sie im politischen Sinne als Vertreter der Bezirke anzusehen sind, wie die geborenen und amtlichen Mitglieder den Verwaltungsorganismus und seine gesamten oder besonderen Interessen vertreten. Man würde fehl gehen, wenn man jene als Vertreter des nicht zu dem Beamtenstande gehörenden Teiles der Schutzgebietsbevölkerung auffaßte. Durch die Scheidung zwischen amtlichen und außeramtlichen Mitgliedern wird nicht etwa auf einen Unterschied zwischen Beamten und Nichtbeamten, sondern auf den zwischen Regierung und Regierten hingewiesen. Der Beamtenstand als solcher hat vielmehr keine besondere Vertretung — dies Wort immer im politischen Sinne genommen — sondern wird, da er nicht mit der Regierung identisch ist, durch die außeramtlichen Mitglieder und die Bürgerschaftsvertreter vertreten (vgl. die zutreffenden Bemerkungen eines Vertreters der Zivilgemeinde Kiautschou, Protokoll S. 73). Die zum Vergleiche herangezogenen englischen Verordnungen machen keinen Unterschied zwischen amtlichen und außeramtlichen Mitgliedern. Wenn das englische Recht trotzdem official und unofficial membres kennt (Helfferich S. 23), so liegt dem die Tatsache zugrunde, daß zu Mitgliedern der Legislative Councils einerseits höhere Verwaltungsbeamte, andererseits Privatbeamte ernannt werden (Lois organiques I. 12) und man erwarten muß, daß diese Mitglieder je nach ihrer Lebensstellung die Interessen sei es der Verwaltung, sei es der Regierten, vertreten werden. In französisch Ozeanien führen die Mitglieder, welche die Regierten vertreten den Titel Conseiller privé (Art. 111), in den anderen Kolonien haben sie keine zusammenfassende Bezeichnung, nur im Gegensatze zu ihren Stellvertretern werden sie membres titulaires genannt. Im Congostaate ist für die Mitgliedschaft von Vertretern der Regierten keine besondere Vorsorge getroffen, indessen ist die Möglichkeit gegeben, daß solche in das Comité consultatif hineinkommen (vgl. unten § 3 B 1a).

d) Stellvertreter. Es kann vorkommen, daß die Mitglieder verhindert sind, an einer Sitzung des Gouvernementsrates teilzunehmen. Das englische Recht schreibt diese Stellvertreter nicht besonders vor, im Con-

Digitized by Google

gostaate gibt es nur Vorschriften über die Vertretung des Generalgouverneurs im Comité consultatif, das französische Recht endlich hat eine eingehende Regelung der Vertretung; das Wesentliche ist, daß die geborenen Mitglieder durch andere Amtsträger vertreten werden, während für außerordentliche Mitglieder von vornherein angesehene Bürger als Stellvertreter eingesetzt werden (Ozeanien Art. 111; Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Congo D. v. 4. 3. 1903, Art. 1; Obersenegal und Niger Art. 1; Madagaskar Art. 1). Auch durch das geltende deutsche Recht ist eine Stellvertretung vorgesehen. Es fragt sich nun, ob die Vertretung eine allgemeine ist, d. h. jeder Vertreter für jedes beliebige Mitglied eintreten kann, oder ob sie eine besondere ist, d. h. jeder Vertreter nur ein bestimmtes Mitglied vertritt. Im ersteren Falle wird wohl immer eine Ergänzung des Gouvernementsrates auf den regelmäßigen Bestand möglich sein, im zweiten besteht dann eine unausfüllbare Lücke, wenn auch der Vertreter behindert ist, da für ihn kein Ersatz da ist.

Hinsichtlich der geborenen Mitglieder ist in Kiautschou bestimmt, daß für die Gouvernementmitglieder im Behinderungsfalle ihre dienstlichen Vertreter eintreten (K. § 1, Abs. 3). Zu den Gouvernementmitgliedern in diesem Sinne gehört aber der Gouverneur nicht, denn er wird an der fraglichen Gesetzesstelle zu ihnen in Gegensatz gebracht. Für die Vertretung des Gouverneurs fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung. Der Rechtszustand ist aber so, daß auch er durch seinen allgemeinen Stellvertreter, d. h. auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 21. Dezember 1901, den ältesten aktiven Offizier des Kiautschougebietes vertreten wird. Aus diesem Grunde ist es dieser Persönlichkeit erlaubt, stets den Sitzungen beizuwohnen (K. § 1, Abs. 4, Protokoll S. 74). Auch für die übrigen Schutzgebiete besteht keine ausdrückliche Regelung, aber auch hier muß der allgemeine Vertreter des Gouverneurs als solcher auch für den Gouvernementsrat angesehen werden, da durch eine vielleicht monatlange Verhinderung des Gouverneurs die Tätigkeit des Gouvernementsrats nicht ausgesetzt werden darf. In Ostafrika sind in Fällen der Verhinderung der geborenen Mitglieder — mit Ausnahme des Gouverneurs — diejenigen Beamten, welche deren Geschäfte wahrnehmen, als Vertreter bezeichnet (Bekm. v. 14. 12. 1905). — In allen bisher erwähnten Fällen ist die Vertretung stets eine besondere.

Was die übrigen Stellvertreter angeht, so sind sie ebenfalls insofern besondere, als von einander geschieden werden die für die amtlichen Mitglieder einerseits, für die außeramtlichen und Bürgerschaftsvertreter andererseits (§ 2, Abs. 1, K. § 1, Abs. 3). Die Vertreter für die amtlichen würden also niemals für ein fehlendes außerordentliches Mitglied eintreten dürfen, und umgekehrt. Es fragt man sich weiter: ist innerhalb einer jeden Vertretergruppe die Vertretung eine allgemeine oder eine besondere. Eine besondere ist die der Bürgerschaftsvertreter in Kiautschou, denn hier gibt es keine ein für alle Male bestellten Stellvertreter, sondern der Ersatzmann wird für jeden einzelnen Behinderungsfall ernannt (K. § 5, Abs. 4). Für die übrigen Schutzgebiete

Digitized by Google

besteht keine allgemeine Regelung, es ist daher der Rechtszustand in jedem einzelnen zu erforschen. Auch partikulare Vorschriften gibt es nicht, sondern man muß aus den einzelnen Fällen der Bestellung von Vertretern Schlüsse auf den herrschenden Brauch ziehen. — Zunächst hinsichtlich der Vertreter für die amtlichen Mitglieder ist zu bemerken, daß mit zwei Ausnahmen eine amtliche Veröffentlichung der Ernennung von amtlichen Mitgliedern nicht stattgefunden hat, sodaß natürlich auch über die Stellvertreter nichts verlautet. In Bekanntmachungen über die Bestellung der amtlichen Mitglieder in Neu-Guinea (Kol.-Bl. XV, 634; XVII, 124) und Samoa (Kol.-Bl. XVII, 156) ist ebenfalls nichts angegeben, sodaß sich über die Grundsätze der Behörden aus ihnen nichts entnehmen läßt. Nur bei der letzten Bekanntmachung für Neu-Guinea ist in einem Falle ein Vertreter für ein Mitglied besonders bestellt. Im übrigen kann man aus der Nichternennung von Stellvertretern für Neu-Guinea und Samoa wenigstens das Eine mit Sicherheit schließen, daß es sich auch hier stets um besondere Stellvertretung handelt, denn es ist, wenn nicht allgemein Vertreter ernannt sind, nur denkbar, daß entweder der allgemeine Amtsstellvertreter für den Fehlenden eintritt, oder daß ein Ersatzmann für den einzelnen Fall berufen wird. — Was endlich die außerordentlichen Mitglieder betrifft, so besteht der Grundsatz der besonderen Vertretung unzweifelhaft in Ostafrika (Kol.-Bl. XVII, 122), Südwestafrika (Kol.-Bl. XVIII, 100f.) und Neu-Guinea (Kol.-Bl. XV, 634 und XVII, 124f.), da in diesen Schutzgebieten ausdrücklich für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt wird. Keine dieser ausgesprochenen Bestimmungen enthalten die Bekanntmachungen für die anderen Schutzgebiete. Für Samoa sind überhaupt keine Stellvertreter namhaft gemacht worden (Kol.-Bl. XVII, 156), für Togo und Kamerun darf man auf die besondere Stellvertretung aus dem Umstande schließen, daß die Zahl der Stellvertreter ebenso groß ist wie die der Mitglieder (Togo Kol.-Bl. XVIII, 558; XVI, 394; XVII, 421. Kamerun XVI, 40; XVII, 308; XVIII, 502).

Bedingung für das Eintreten des Vertreters ist die Behinderung des Vertretenen. Aus dem Begriff der Vertretung folgt aber, daß der zu Vertretende in dem betreffenden Momente vorhanden sein muß, er muß also Mitglied sein. Hat er die Mitgliedschaft verloren, dann kann keine Vertretung stattfinden, sondern es ist ein neues Mitglied zu berufen. Es ist hier darauf hinzuweisen, daß die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder eine dauernde ist (vgl. unter § 4 I), sodaß hier stets eine Vertretung stattfinden kann. Die Ersatzmänner der Bürgerschaftsvertreter in Kiautschou werden im Einzelfalle ernannt. Vorbedingung für ihre Ernennung ist, daß der betreffende Bürgerschaftsvertreter aus dem Schutzgebiete abwesend oder für weniger als sechs Monate verhindert ist, es steht aber im Ermessen des Gouverneurs, ob er seinen Vertreter bestellen will. (K. § 5, Abs. 4). — In den Fällen, wo Vertreter ein für alle Male und mit besonderer Vertretungsbefugnis ernannt sind, treten sie ipso jure an die Stelle des zu Vertretenden, in etwaigen Fällen der allge-

Digitized by Google

meinen Befugnis und der Berufung von Fall zu Fall nur auf besondere Anordnung desjenigen, der die Sitzungen einberuft.

c) Außerordentliche Mitglieder. Außer den bisher genannten können in Kiautschou noch andere Personen, insbesondere auch Mitglieder des Chinesenkomitees zu den Sitzungen des Gouvernementsrates hinzugezogen werden (K. § 1, Abs. 2). Sie sind nicht Mitglieder des letzteren sondern nur Teilnehmer an einer Sitzung. Ebenfalls nicht Mitglied und auch nicht Teilnehmer in diesem Sinne ist der Vertreter des Gouverneurs, welcher den Sitzungen beiwohnen darf (K. § 1, Abs. 4). Er ist nur zugegen, um von den Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, damit er im Falle einer nötig werdenden Vertretung unterrichtet ist (Protokoll S. 74f.). Auch das französische Recht kennt außerordentliche Mitglieder, und zwar ist bestimmend, sei es, daß gewisse Beamte von Rechtswegen an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen, wenn über Angelegenheiten der ihnen unterstehenden Verwaltung verhandelt wird (Ozeanien Art. 99), aber auch ohne eine solche ausdrückliche Beschränkung (Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Congo D. v. 4. 3. 1903, Art. 3), sei es, daß ihre Hinzuziehung nur für zulässig erklärt wird (Obersenegal und Niger Art. 2, Madagaskar Art. 3). In den französischen Kolonien kommt schließlich neben ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern auch ein Schriftführer vor (vgl. unten § 6 IV); es treten auch noch gewisse Personen hinzu, wenn da Conseil als Verwaltungsgerichtshof funktioniert (vgl. unten § 5 Ib).

2. Die Zahl der Mitglieder. Nur die Zahl der ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter kommt in Frage, für die außerordentlichen bestehen keine zahlenmäßigen Beschränkungen. Für die afrikanischen Kolonien und die Südsee ist eine untere Grenze durch die folgenden Bestimmungen geschaffen. Jedem Gouvernementsrate müssen mindestens drei außeramtliche Mitglieder angehören (§ 1, Satz 2). Eine Mindestziffer für die amtlichen Mitglieder ist nicht festgesetzt. Da aber das amtliche Element vertreten sein muß, so hat mindestens ein Beamter Mitglied zu sein. Diesem Erfordernis wird nicht durch die Mitgliedschaft des Gouverneurs genügt, da ihn die Verordnung nicht zu den amtlichen Mitgliedern rechnet, sondern ihn abgesondert von ihnen nennt (§ 1, Satz 1). Die Mindestzahl beträgt demnach 3+1+1=5. Eine Höchstziffer ist nicht festgelegt. Das Verhältnis der Beteiligung der verschiedenen Elemente ist dadurch bestimmt, daß die Zahl der amtlichen Mitglieder die der nichtamtlichen nicht übersteigen darf (§ 1 Satz 3). Da sie ihr aber gleich sein kann und der Gouverneur nicht auf die Zahl der amtlichen Mitglieder in Anrechnung kommt, so ist doch die Möglichkeit gegeben, daß die Vertreter des Verwaltungsorganismus im Gouvernementsrate überwiegen. In den Fällen, in welchen die Ernennung der amtlichen Mitglieder veröffentlicht worden ist, lag die Sache so, daß das amtliche Element mit Einschluß des Gouverneurs sich verhielt in Ostafrika 1901—1905 5:4 (Denkschrift 1904—05 S. 14), 1906—1907 6:5 (Kol.-Bl. XVII, 122). Neu-

Digitized by Google

Guinea 1904—1905 5:5 (Kol.-Bl. XV, 634), 1906—1907 5:6 (Kol.-Bl. XVII, 121f.). Samoa 4:5 (Kol.-Bl. XVII. 155f.) zu den nichtamtlichen; vorwiegend besteht also die Tendenz, das Letztere zu bevorzugen. — In Südwestafrika ist durch die Ausführungsbestimmungen der Mindest- und vorläufige Höchstbetrag der außerordentlichen Mitglieder auf 11 festgesetzt (Ausführungsbest. § 1). Es ist ferner bemerkenswert, daß die außeramtlichen Mitglieder als politische Vertreter nicht nur der gesamten Schutzgebietsbevölkerung, sondern auch als Vertreter von bestimmten Teilen der Kolonie angesehen werden. Um bei der Größe des Schutzgebietes allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung im Gouvernementsrat zu sichern, ist bestimmt, daß der Bezirk Windhuk nebst Distrikt Gobabis mit 3, der Bezirk Swakopmund und der Bezirk Keetmanshoop einschließlich Lüderitzbucht mit je 2 Mitgliedern, der Bezirk Karibib nebst Omaruru und die Bezirke Gibeon, Ontjo und Grootfontein durch je 1 Mitglied im Gouvernementsrat vertreten sein sollen (daselbst § 2). — In Kiautschou besteht der Gouvernementsrat unveränderlich aus 7 geborenen Mitgliedern (früher waren es die Leiter aller Verwaltungszweige mit dem Gouverneur, die Zahl war also nicht begrenzt) und 4 Bürgerschaftsvertretern (nach der D. v. 13. 3. 1899 nur 3), insgesamt 11 Personen, unter denen also das amtliche Element stark überwiegt. — Nicht im Allgemeinen festgesetzt ist, in welchem Zahlenverhältnis unter den außerordentlichen Mitgliedern die einzelnen Berufe vertreten sind. Wie hier die Praxis ist, ist später anzuführen (vgl. unter § 3 B II). — Nur eine Mindestzahl ist für die britischen Kolonien festgesetzt, und zwar außer dem Gouverneur 3 in Süd-Nigeria (Art. VIII) und Goldküste (Art. VII), 2 in Sierra Leone (Art. VIII). Ein Verhältnis zwischen der Zahl der amtlichen und der nicht amtlichen Mitglieder ist nicht formell festgesetzt, tatsächlich überwiegen meist die ersteren (Helfferich S. 23), jedoch ist die Möglichkeit gegeben, mit steigender Bedeutung der weißen Bevölkerung das Verhältnis zu ändern (Lois organiques I, 12). In den französischen Kolonien ist das Verhältnis der geborenen Mitglieder, also des amtlichen Elementes zu den nichtamtlichen folgendes: Ozeanien (Art. 111) 4:2; Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Congo (D. v. 4. 3. 1903, Art. 1) 3:3; Obersenegal und Niger (Art. 1) 5:3; Madagaskar Art.,1) 7:2. Mit Ausnahme von Guinea u. s. w., wo Gleichheit besteht, überwiegen also in den französischen Kolonien die amtlichen Elemente. Ebenso ist es im Congostaate (Art. 9), wo im günstigsten Falle das nichtamtliche Element 5 von 12 Mitgliedern für sich hat. — Die Zahl der Stellvertreter ist, soweit die Vertretung eine besondere ist, ebenso groß wie die der Vertretenen, im übrigen bestehen keine Beschränkungen.

§ 3. Die Erlangung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft, sowie das Amt eines Stellvertreters wird entweder unmittelbar durch einen Rechtssatz, oder erst durch eine besondere Berufung erlangt.

Digitized by Google

A. Die Zugehörigkeit kraft Rechtssatzes. Auf Grund eines Rechtssatzes gehören alle geborenen Mitglieder und ihre besonderen Stellvertreter zum Gouvernementsrate oder den entsprechenden Körperschaften in den fremden Kolonien. Mit Erlangung desjenigen Amtes, dessen Träger kraft Rechtsnorm Mitglied jenes Organs ist, erhält man die Mitgliedschaft.

B. Die Zugehörigkeit kraft besonderer Berufung. Soweit die Mitglieder nicht geborene sind, müssen sie stets besonders zu ihrem Amte berufen werden. Die Berufung kann eine völlig freie sein, d. h. allein von einem Faktor ausgeübt werden. Als solche Fälle kommen die Ernennung und die Wahl vor. Die Berufung kann aber auch unfrei sein, so diejenige, vor welcher der Berufende verpflichtet ist, gutachtliche Aeußerungen eines anderen Faktors anzuhören.

1. Die freie Berufung. a) Die freie Ernennung. In den afrikanischen und den Südseegebieten werden vom Gouverneur die amtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter frei ernannt. Nur Beamte können ernannt werden, denn es heißt: „Der Gouverneur bestimmt, welche Beamte dem Gouvernementsrate als amtliche Mitglieder und deren Stellvertreter angehören sollen" (§ 2, Satz 1). Es handelt sich aber nicht um Beamte schlechthin, sondern nur um Beamte des betreffenden Schutzgebietes, da bestimmt ist, daß der Gouvernementsrat sich unter anderen „aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten . . . oder deren Stellvertretern zusammensetzt" (§ 1). Sie müssen Beamte desjenigen Schutzgebietes sein, für welches der Gouvernementsrat eingerichtet ist, im Gouvernementsrat für Neu-Guinea würde deshalb z. B. ein Beamter des Inselgebietes keinen Sitz haben können, weil der Gouvernementsrat für dieses nicht eingerichtet ist. Keine Beschränkung ist hinsichtlich des Ranges und der Art des Beamten gegeben, sowohl höhere wie untere Beamte, Verwaltungs- wie richterliche Beamte und Regierungsärzte sind ernennungsfähig und tatsächlich ernannt worden (Kol.-Bl. XV, 634; XVII, 124 und 156). Die Mitgliedschaft kann von den Beamten nicht ausgeschlagen werden, die Ernennung ist ein Dienstbefehl, denn es heißt: „der Gouverneur bestimmt" wer Mitglied ist (§ 2, Satz 1). — In Kiautschou ernennt der Gouverneur einen Bürgerschaftsvertreter (früher, nach der V. v. 13. 3. 1899 nach Anhörung des Gouvernementsrates) und zwar spätestens am 1. April, an dem die Amtsperiode des Bürgerschaftsvertreters beginnt (K. § 2d, § 3, Abs. 11). Er ist in der Auswahl insoweit beschränkt, als besondere Erfordernisse für die Bürgerschaftsvertreter allgemein aufgestellt sind (vgl. unten b 2). Da die übrigen Bürgerschaftsvertreter die Freiheit haben, das Amt auszuschlagen (vgl. unten b 2), so muß dies Recht auch für diesen Ernannten in Anspruch genommen werden. Nach Gutdünken zieht endlich der Gouverneur auch die außerordentlichen Mitglieder heran (§ 1, Abs. 2). — In den englischen Kolonien werden alle Mitglieder, abgesehen vom Gouverneur, vom Könige oder an seiner Stelle vom Kolonialstaatssekretär ernannt (Art. VIII in allen L. P.), wobei tatsächlich in der Re-

Digitized by Google

gel die Vorschläge des Gouverneurs maßgebend sind (Helfferich S. 24). — Im Congostaate ernennt der Gouverneur die Mitglieder, welche nicht geborene sind, frei (Art. 9). Er kann sowohl Beamte wie Nichtbeamte wählen.

b) Die Wahl. Die Wahl als Form der Berufung zur Mitgliedschaft kommt in den zum Vergleiche herangezogenen ausländischen Kolonien nicht vor, jedoch ist dies in anderen der Fall (Lois organiques I, 2), deren Organe aber im übrigen nicht in ausreichendem Maße Aehnlichkeit mit den deutschen Gouvernementsräten besitzen und deshalb keine geeigneten Vergleichsgegenstände bilden. In den deutschen Kolonien begegnet uns die Wahl nur in Kiautschou. Es sind drei Bürgerschaftsvertreter in freier Wahl zu wählen. Der Entwurf zu der geltenden Verordnung sah noch eine Bestätigung vor, die allerdings tatsächlich nur eine Prüfung der Wählbarkeit des Gewählten bedeutete (Protokoll S. 84), das geltende Recht hat diese formelle Bestätigung nicht mehr. Die Wahl ist also frei. Jeder der drei Bürgerschaftsvertreter wird von einer besonderen Wählerklasse gewählt, je nach deren Eigenart man sie bezeichnen kann als Firmen-, als Grundeigentümer- und als Handelskammervertreter.

Fortsetzung folgt.

H. Edler v. Hoffmann.

Digitized by Google

Kakaowurzelpilz und Braunfäule der Kakaofrüchte.

In den Kakaopflanzungen des Bismark-Archipels tritt in den beiden besonders feuchten Jahren 1906 und 1907 der Wurzelpilz reichlich auf. Es gelang mir, mit Herrn Keese, einem mehrjährigen Mitarbeiter schon von Kamerun her, festzustellen, daß dieser Pilz in der Erde verbliebenen Buschwurzeln und sonstigen Holzteilen entstammt. Sobald stärkere Kakaowurzeln mit toten, von dem Pilz verseuchten Baumwurzeln in Berührung kommen, währt es nicht lange, ist das ganze Wurzelsystem des betreffenden Kakaobaumes von diesem weißen Fadenpilz übersponnen und in seinen Funktionen gestört. Der Trieb des Baumes stockt, die Knospen schrumpfen ein, die Blätter wölben sich und bekommen mattgelbe Flecken. Ein unnatürlich reiches Blühen und Ansetzen zahlreicher Früchte bestärkt den krankhaften Eindruck. Allmählich fangen die Blätter an zu hängen, werden gelbbraun, der Baum stirbt ab, das dauert oft ein ganzes Jahr. In Kamerun lernte ich auch viele Fälle von Wurzelpilz kennen, nur ist der Prozeß dort ein viel kürzerer, die Ursachen sind aber wahrscheinlich dieselben, denn die meisten Fälle beobachtete ich dort immer in der Nähe alter Baumstumpfen.

In Neu-Guinea konnten wir in einjährigen Anpflanzungen nur sehr wenige Erkrankungsfälle konstatieren, sie treten erst zahlreicher in den zweijährigen auf. Das ist ganz natürlich. Im ersten Jahre finden die Kakaobäume für Ausbreitung ihrer Wurzeln genügend Raum in den Pflanzlöchern, aus denen beim Auswerfen alle Baumwurzeln und Holzteile entfernt werden. Erst im zweiten Jahre dringen die Kakaowurzeln in die mit alten Buschwurzeln durchsetzte Erdschicht und werden so infiziert.

In seinem Buch über Kakaobau rät Ludwig Kindt, allerdings ohne es näher zu begründen, bei der Vorbereitung des Landes zum Pflanzen alle Baumstumpfen, Wurzeln und sonstigen Holzteile daraus zu entfernen. Das ist der einzige Weg, namentlich in Ländern mit langen intensiven Regenperioden, dem Wurzelpilz erfolgreich zu begegnen. Auch in ein- bis zweijährigen Anpflanzungen kann darin noch viel nachgeholt werden. Bei Neuanlagen sollte man nach dem Abbrennen den Boden 80 Zentimeter tief rigolen, so, daß die Oberschicht wieder an die Oberfläche kommt, wobei alle Wurzeln und Holzteile aus der Erde sauber zu entfernen sind. Gesellschafts-Unternehmen sollten daher von vornherein auch nie die Ausgaben für gediegene technische Einrichtungen, als festliegender und transportabler Feldbahn, transportabler Hebekrähne und mobiler Dampfsägewerke scheuen. Viele Arbeitskräfte würden

Digitized by Google

bei der Vorbereitung des Landes dadurch erspart und wertvolle Bauhölzer nicht verloren gehen. Letzteres allein würde die Mehrkosten der Anlagen reichlich decken.

Die gefährlichste Fruchterkrankung in Kamerun, die Braunfäule, findet ihre Bedingungen hauptsächlich in den meist zu dichten Beständen mit ihrem Waldschatten. Blüten und Früchte bedürfen zu gesunder Entwicklung guten Lichtes und guter Luftbewegung. Man sollte deshalb in Zukunft nicht unter 5—6 Meter Entfernung pflanzen, auch während des Hauptfruchtansatzes alles schwache und unfruchtbare Holz aus der Krone entfernen. Nicht die größte Zahl der Bäume auf einem Hektar garantiert reichste Ernten, sondern die Gesundheit der Bestände und der Fruchtentwicklung tun das. Wenn gewisse kakaobauende Länder, wie die Inseln St. Thomä und Prinzipe mit ihrem Raubbau gute Resultate zu zeitigen vermochten, so ist das wohl in dem dort das ganze Jahr über vorherrschenden sonnigen Wetter und in der Beschaffenheit des Bodens begründet. In Kamerun und Neu Guinea verspricht nur intensivste und rationellste Bearbeituna bei bester Bodenwahl gute und sichere Erfolge.

E. Zwingenberger.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin.
Druck: Berliner Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin O. 17.

Digitized by Google

Otto Boenicke

Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs

BERLIN W. 8

Französische Strasse 21 Eckhaus der Friedrichstr.

Spezialmarke

LA COMPASION

:: :: Ein Sortiment vorzüglicher Zigarren :: ::
Schöne milde Qualitäten! Tadelloser Brand!
M. 60.-, 80.-, 100.-, 150.-, 200.- d. Tausend.

MUSTERKISTEN
von d. 5 Sorten, je 10 Proben enthalt. **M. 5.90.**

Auch v. meinen ander. Spezialmarken führe ich
MUSTERKISTEN,
die von den verschiedenen Zigarren des Sortiments je 10 Proben enthalten. Die Musterkisten kosten **M. 4.10, 4.30, 5.90, 6.-, 6.50, 7.20, 8.10, 8.75.** — Sie sind sehr zu empfehlen, um eine passende Zigarre bequem auswählen zu können.

▽ ▽ ▽

Direkt importierte Havana-Zigarren

: : : : in ca. 800 verschiedenen Sorten : : : :
Preislage **M. 80.**— bis **4000.**— d. Tausend.

Proben von jeder Zigarre in beliebiger Anzahl!
Vollständige Preislisten kostenfrei!

Für Sachsen: Otto Boenicke, G. m. b. H., Leipzig, Petersstrasse 3.

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

LIEFERANTEN:

Amtlicher Hoflieferant
des Reichstages Berlin,
des Reichstags der Vereinigten
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Württembergischen
der Polizeiwache in Berlin,
des Deutsch-Ostafrikanischen
sowie Mitglied der Kolonialen
sämtlicher Kolonialen Vereine,
des Deutschen Schutzgebietes
des Deutschen Schutzgebietes
der Schutztruppe,
der Deutschen Südpolar-Expedition
der Schwed. Südpolar-Expedition
der Schwed. Polarstern-Expedition
der Norwegischen Polarfahrer-Expedition
der Britischen Expedition
der Kaiserlich Russischen Marine
der Französischen Marine,
der Englischen Marine,
sowie Polar- und Colonial-Expeditionen.

Ferner:
der Generalstabsmesse
des Herrn Generalleutnant z. D.
der Stabsmesse des Kommandos
der Stabsmesse
der Stabsmesse
des Herrn Oberst Lenthe,
der Stabsmesse
des Herrn Oberst Kurz,
der Schutztruppe
der Polizeiverwaltung
der Feldmesserabteilung
der Bauverwaltung
Ostafrika,
des Bankengebäudes

Preisbuch, Preisliste, Kostenanschläge, Referenzen, Kostenanschläge, Speisekarten und Menuvorschläge stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erbeuteten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven sind, welche im Auftrag der Deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, einstimmig auf der Weltausstellung in St. Louis bei ihrer Vorzüglichkeit weit hervorragend den »Grand Prize«. Diese Medaille, ausschließlich verliehene Auszeichnung ist die einzige, die diese deutschen Firma für gelieferte Artikel erhalten wurde.

Heft 11. November 1907. Jahrg. IX.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die Erforschung und Kodifikation des Eingebornenrechts. Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat, Berlin. Seite 847. — **Lord Cromers Reformprojekt für Egypten** von Topdji, Schluß. Seite 870. — **Von der österreichisch-ungarischen Kolonial-Gesellschaft.** Jacques Jaeger. Seite 877. — **Mola-Koko.** Seite 883. — **Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien.** Dr. Liebig. Seite 884.

Verlag von Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12. — Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 11. November 1907. IX. Jahrgang.

Die Erforschung und Kodifikation des Eingebornenrechts.

Die Wichtigkeit des Eingeborenenrechts nicht nur für die ethnologische Wissenschaft und die vergleichende Jurisprudenz, sondern auch für die Kolonialpolitik und die Lösung ihres schwierigsten Problems: „der Eingeborenenfrage" ist in den letzten Jahren mehr und mehr anerkannt worden. Ein vollgiltiger Beweis hierfür ist die Annahme der Resolution Ablaß im deutschen Reichstage, sowie die infolge dessen seitens des Kolonialamtes bewirkte Einsetzung einer Kommission für die Erforschung dieser Rechtsmaterie. In der Tat erscheint die letztere Aufgabe dringend genug, um so schnell als möglich in die Hand genommen zu werden. Gerade die Größe der Schwierigkeiten, die sich der Ausführung derselben entgegenstellen, drängt auf eine Beschleunigung.

Daß die Eingeborenen das wertvollste Vermögensobjekt in unseren, für europäische Einwanderung nur in geringerem Maße zugänglichen Kolonien bilden, und wirtschaftliche Erfolge im Wesentlichen nur mit ihnen und durch sie zu erzielen sind, ist allmählich zu einer Binsenwahrheit geworden.[1]) Um aber die dortigen Völker zu nutzbringenden Faktoren zu erziehen, leistet die Wissenschaft ihres Rechtes eine sehr erhebliche Förderung. Denn ihre Rechtsinstitutionen bilden den Schlüssel zur Erkenntnis ihres Seelenlebens, führen uns ein in ihre damit eng zusammenhängenden religiösen und sittlichen Vorstellungen, lehren uns ihre Verkehrsbedürfnisse und Verkehrsformen verstehen. So sehen wir den Tolemismus, durch den sie ihren Ursprung mit irgend einem Gegenstand der belebten oder unbelebten Natur in Verbindung setzen, als Schöpfer ihrer ersten gesellschaftlichen Gliederungen; aus ihm entnehmen sie oft die Bedingungen der Gattenwahl, die Grundlage für bestimmte Vermögensgemeinschaften. Das Schamanentum mit Hexenglauben und Ordalen gewinnt Einfluß auf die Rechtsprechung; die gleichfalls auf Zauberei zurückgeführten Flüche und Verwünschungen werden zu strafbaren Delikten. Der Gespensterglaube schafft die Stätte, wo ein Toter ruht, zu einer res sacra, macht die Trauerzeiten zu Ehehindernissen; die Furcht vor der Rache böser Geister bedingt den Schutz vor Gästen und Boten, zwingt die Verlobten und die Schwiegereltern sich während der Werbezeit zu meiden, und noch nach vollzogener Ehe in den sogenannten Tobiasnächten Enthaltsamkeit zu üben. Wir können feststellen, wie der über die ganze Welt verbreitete Ahnenkult das

[1]) Erst unlängst hat der Staatssekretär des Kolonialamtes die Eingeborenen „Schatz und Kleinod unserer Kolonien" genannt.

Digitized by Google

Familien- und Erbrecht beherrscht, ihm gewidmete Mobilien und Immobilien unveräußerlich macht, durch von ihm geforderte Pietät die Haftbarkeit der Kinder für Vergehen und Verbindlichkeiten der Eltern herbeiführt, endlich Bestand und Verwaltung des Sippenvermögens beeinflußt. In dem Tabu gründet sich die Beschränkung dinglicher und persönlicher Rechte; aus eigenartigen religiösen Vorstellungen vom Leben nach dem Tode fließt jener schon im Gesetzbuch des Manu enthaltene, im irischen Senchus Mor und bei stammfremden Völkern in Afrika wiederkehrende Exekutionsmodus, kraft dessen der Gläubiger vor den Toren des Schuldners fastet, bis ihn der letztere bezahlt. Aus metaphysischen Wurzeln erwachsen jene zahlreichen Geheimbünde im dunklen Weltteil, die an die Fehme gemahnenden Verbände des Imiet und Dukduk im Bismarckarchipel, welche selbst die Justiz an sich reißen.

Schon diese wenigen Beispiele werden genügen, zu zeigen, wie sich in den rechtlichen Einrichtungen jener Völker ihre religiöse und sittliche Auffassung wiederspiegelt, deren Verständnis eben für die pädagogische Aufgabe eine unerläßliche Voraussetzung bildet. Die Erziehung soll aber die Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte der Eingeborenen herbeiführen. Zur Erreichung dieses Zieles dient vor allem eine gesicherte Rechtspflege, deren Segnungen die Eingeborenen um so höher schätzen werden, je mehr ihnen eine solche bislang gefehlt hat. Ungerechtigkeit und Unwissenheit, die sie vielleicht ihren richtigen Stammesgenossen nachsehen, werden sie den ihnen Erzieher und Vorbild sein sollenden Weißen ebensowenig verzeihen, wie von ihren Eltern und Aufsehern ungerecht behandelte Kinder. Es ist ein oft gehörtes Wort, daß der Neger sich schlagen läßt, nur muß man ihn gerecht schlagen. Immer wieder ist zu betonen, daß das an sich ideelle Gut gesicherter Rechtsübung sich sehr bald in reale Werte umsetzt, indem es die Menschen in friedlichem Verkehr einander nahe bringt. Nicht ohne Grund gilt gerade die Verletzung des Marktfriedens auch bei primitiven Völkern oft als ein besonders schweres Vergehen. Die Produktivität einer guten Justiz kann nicht hoch genug veranschlagt werden.

Die Historie ist auch hier eine treffliche Lehrmeisterin. Man überschaue nur die Kolonialgeschichte der europäischen Völker. Zutreffend bemerkt der bekannte Professor des Kolonialrechts in Frankreich, Girault: „Wie viele unpolitische Maßnahmen haben ihre Quelle in der Unwissenheit oder, was vielleicht noch gefährlicher ist, in einer falschen Auffassung von Bräuchen der Eingeborenen! Wie oft desorganisiert man, wo man zu organisieren glaubt. Aus Unkenntnis und Leichtfertigkeit zerstört man Familien, verletzt das Eigentum, verwundet eine Bevölkerung in ihren teuersten Gefühlen und vitalsten Interessen, und dann wundert man sich, daß man einen Aufstand hervorgerufen hat." Ein Praktiker, wie der französische Kommandant Silvestre führt die Aufstände in Cochinchina und Anam darauf zurück, daß die Franzosen so wenig oder so schlecht die anamischen Gesetze und Institutionen kannten und so Miß-

Digitized by Google

verständnisse hervorgerufen wurden, welche den Eingeborenen die Waffen in die Hand drückten[1]).

Eine geordnete Rechtspflege über die Eingeborenen kann in absehbarer Zukunft nicht auf das „römisch-germanische Recht", als einer ratio scripta gegründet werden.[2]) Es soll hier völlig von öffentlichen Recht, insbesondere dem Strafgesetz abgesehen werden, das zwar die besonderen rechtlichen Verhältnisse der Eingeborenen bei der Feststellung strafbarer Tatbestände zu berücksichtigen hat, aber doch seinen Zwecken nach wesentlich ein modernes Recht für die Eingeborenen, nicht das Recht der Eingeborenen sein kann.[3]) Ein ihnen aufgepfropftes bürgerliches Recht werden sie, weil sie es nicht verstehen und weil es ihrer Lebensführung nicht gemäß ist, um so mehr als eine Willkür empfinden, weil es sich mit der Autorität des Gesetzes umkleidet. Man kann nicht einmal ihnen sagen, daß unser Recht das bessere sei, da es doch keinen absoluten Maßstab für die Güte eines Rechtes gibt. Das Recht muß eben aus dem Volke organisch herauswachsen. Man kann es nicht wie ein chemisches Produkt in einer Retorte destillieren und wie ein Allheilmittel den damit zu beglückenden Massen wohl dosiert verabreichen. Das Mutterland hat sich darauf zu beschränken, diese organische Weiterentwicklung des Rechtes nach der kulturellen Richtung hin zu fördern. Dazu wird sich allerdings das Eingeborenenrecht gewisse Eingriffe gefallen lassen müssen.

So werden zum Schutz von Freiheit, Leben und Gesundheit der Unterworfenen, zur Sicherung von Verkehr und Vermögen keine Einrichtungen fernerhin geduldet werden können, welche kulturfeindlich sind und die Erfüllung der zivilisatorischen Aufgaben der Kolonialmacht hemmen. Dabei sei aber bemerkt, daß die meisten dieser Institute, wie Blutrache, Pfandknechtschaft, Sklaverei, Tötung und Aussetzung von Kindern, Mißgeburten, Zwillingen, deren Müttern, Greisen, Preisgabe von Weibern und Kindern, die den Diebstahlsbegriff und die Unantastbarkeit vorhandenen Eigentums auflösenden Auswüchse des Kommunismus schon durch ein Strafgesetzbuch verboten werden müssen und daher diese Bräuche ohnehin keine zivilrechtliche Wirksamkeit mehr äußern können.

Soweit wie einst die Römer bei der Unterwerfung Galliens gingen, wo sie die Menschenopfer der Druiden erst 100 Jahre nach der Okkupation untersagten, wird man die Toleranz heut eben nicht mehr treiben dürfen.

Im Uebrigen aber ist es, ganz abgesehen von den Verpflichtungen aus den mit den Eingeborenen geschlossenen Verträgen, nur ein Gebot der Klugheit, ihnen ihre Rechtsinstitutionen zu belassen, die mit ihrem ganzen Sein

[1]) Penant: De la condition juridique des Indigènes. Paris 1906.
Anmerkung: Der Verfasser dieses Aufsatzes glaubt in seiner Schrift über: „Wirtschaft und Recht der Herero" dargelegt zu haben, daß die Nichtachtung des Familien-, Erb- und Sachenrechtes jener Völker jedenfalls zu jener Empörung mit beigetragen hat, welche unserem Vaterland so viel Opfer an Gut und Blut auferlegt hat.
[2]) Cfr. Koloniale Zeitschrift S. 304. Heft 16. 8. Jahrgang.
[3]) Cfr. Den im Archiv für öffentliches Recht 1905 enthaltenen Entwurf von Bauer.

Digitized by Google

und Denken so innig verwachsen sind. Es sei hierzu auf die völlig zutreffenden Ausführungen im Jahrgang VI der kolonialen Zeitschrift Nr. 12 ff. und Jahrgang VIII S. 341 ff.[1]) hingewiesen. Es fehlt an jeder Notwendigkeit den Eingeborenen diese ihnen lieb gewordenen Einrichtungen zu nehmen. Daß eine Rechtspflege nach deutschem Rechte vielleicht manchen Beamten bequemer sein dürfte, befugt jedenfalls nicht die hier verteidigte abweichende Forderung als Ausfluß eines schwächlichen Humanismus oder einer falschen Sentimentalität zu kennzeichnen.

So wird denn auch von fast allen kolonisierenden Nationen jetzt allgemein an dem Grundsatz festgehalten, daß die Eingeborenen mindestens in den Rechtsangelegenheiten unter sich nach ihrem eigenen Rechte beurteilt werden müssen. Frankreich ist allerdings früher vielfach von diesem theoretisch anerkannten Prinzip in der Praxis zu eigenem Schaden abgewichen[2]) und in den Niederlanden hatte sich neuerdings für Ostindien eine Strömung geltend gemacht, die im Interesse der Rechtseinheit auch für die Eingeborenen das niederländische Gesetz angewandt wissen wollte. Dieser Gedanke ist am 31. Dezember 1906 unter dem Kolonialminister Fock zum Gesetz erhoben, aber mit einer Klausel, die schließlich alles beim Alten beläßt. Die Bestimmung lautet nämlich: Betreffs der Eingeborenen werden die für Europäer geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt, insoweit als die bei ihnen sich ergebenden gesellschaftlichen Bedürfnisse solches erheischen, während im Uebrigen die mit ihrer Religion und ihren Gewohnheiten zusammenhängenden Rechtsregeln befolgt werden."

Das aber ist im Wesen dasselbe, was vordem Art. 75 des Reglements für die Verwaltung der Regierung von Niederländisch-Indien anordnete, wenn dort gesagt war: „Wo beide Parteien Eingeborene sind, werden die religiösen Gesetze, Herkommen und Gebräuche der Eingeborenen, insoweit diese nicht gegen allgemein anerkannte Grundsätze der aequitas und justitia verstoßen, angewandt." Denn daß die gesellschaftlichen Bedürfnisse der heidnischen Eingeborenen eine Beurteilung nach niederländischem Rechte verlangen, wird voraussichtlich selten der Fall sein. Ueberdies stehen die dortigen Völker durchschnittlich auf einer weit höheren Kulturstufe als die Eingeborenen unserer Kolonien.

England hat das vorgedachte Prinzip schon 1836 in seinen Verträgen mit den Kaffern- und Zingostämmen klar dahin formuliert: „Full and entire right, to adopt or adhere to their own laws or any other law which they might see fit to substitute."

Italien hat in dem Entwurfe eines Zivilgesetzbuches für die Kolonie Eritrea daran festgehalten, daß die Eingeborenen (soggetti italiani, i gli assimilati) nach ihrem Personalstatut zu beurteilen sind, und es wird die Wahrung

[1]) Ctr. auch den Aufsatz von Bendix in der kolonialen Zeitschrift Jahrgang 8 Seite 283.

[2]) Penant a. a. O. S. 4 ff.

Digitized by Google

der heimischen Rechte nach dieser Richtung hin in den Motiven geradezu für eine Ehrenpflicht erklärt, als „pietra triangolare dei sistemi della colonizzazione moderna adotta da tutti gli Stati." [1])

Auf gleichem Standpunkt steht auch Japan, das deshalb eine Sammlung der Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen in Formosa angeordnet hat.

Das Deutsche Reich bekannte sich bei seinen Abmachungen mit den Eingeborenen ebenfalls ausdrücklich zu diesem Grundsatz, der wenn auch manche der Verträge nach Kriegsrecht in Folge der bewaffneten Aufstände nicht mehr rechtliche Bindung beanspruchen können, doch seine prinzipielle Bedeutung nirgends eingebüßt hat.

Soll also das Eingeborenenrecht Anwendung erleiden, so muß zunächst feststehen und bekannt sein, was dort des Landes der Brauch ist. Eine allgemein gehaltene Vorschrift der sinngemäßen Anwendung deutschen Rechtes, wie sie z. B. in der Verordnung für Südwestafrika vom 23. Februar 1899 sich findet, würde schon um deswillen ungerechtfertigt sein, weil sie im Gegensatz zu den obigen Darlegungen das deutsche Recht zur Grundlage nimmt Ebensowenig verdient die vorerwähnte Bestimmung des niederländischen Regierungsreglements Zustimmung, da sie der Anwendung der Eingeborenenrechte durch die Wahrung von Billigkeit und Gerechtigkeit Schranken zieht, damit aber den Richter zum Gesetzgeber erhebt und dem gefährlichsten Mangel einer geordneten Rechtspflege, „der Ungewißheit" Raum gibt. Hier trifft die Warnung Macaulays zu: „Uniformity, when you can have it, diversity, where you must have it, but in all cases certainty" [2]), wenn man auch sonst in England von der glorious uncertainty des Rechtes zu sprechen pflegt. Das Gleiche gilt daher von dem in verschiedenen französischen Dekreten wiederkehrenden Satz, daß die örtlichen Gewohnheiten für die Rechtsprechung maßgebend sein sollen: „en tout ce qu'elle ne sont pas de contraire aux principes de la civilisation française." [3])

Eine Feststellung des Eingeborenenrechtes erscheint umsomehr erforderlich, als wie an anderer Stelle[4]) hervorgehoben worden ist, nach diesseitigem Erachten die Kolonialverwaltung danach streben muß, die Rechtsprechung auch in reinen Eingeborenensachen, wenngleich unter Zuziehung eingeborener Beisitzer in die Hände geeigneter deutscher Richter zu legen, soweit dies bisher noch nicht der Fall ist. Gerade die Jurisdiktion bildet das Feld, wo die Beamten in nächste Berührung mit den Gerichtseingesessenen treten, ihre Bedürfnisse, Sorgen und Freuden genauer kennen lernen, wo die Machtfülle des Mutterlandes, aber auch der Segen seiner Zivilisation den Eingeborenen ge-

[1]) Disegno di Codice Civile da publicarsi nella Colonia Eritrea. Art. 6, 8 der einleitenden Bestimmungen und 2, 30, 53, 58, 220, 254, 325, 339, 366; Relazione sommaria della Commissione VI. Wegen des Begriffs „sogetto" siehe S. 9 des relazione sommaria zum disegno di codice civile.

[2]) Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre Bd. II, Seite 403.

[3]) Penant a. a. O. S. 26.

[4]) Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905, S. 403.

Digitized by Google

genüber besonders deutlich in die Erscheinung tritt. Das Beispiel der Franzosen und Niederländern ist hier durchaus beherzigenswert. Warum auf diesem Gebiet ein Unterschied zwischen Straf- und Zivilrechtspflege gemacht werden soll, ist nicht verständlich. Die Eingeborenen selbst kennen regelmäßig überhaupt keine Differenz dieser Materien. Die Delikte, selbst wenn sie Körperverletzungen oder Vergewaltigungen weiblicher Personen betreffen, werden als Vermögensschaden empfunden und geahndet. Es ist ein wenig empfehlenswerter Notbehelf, den Richter von Fall zu Fall auf die Einholung einer sicher oft parteiischen Auskunft eines eingeborenen Sachverständigen oder der mehr oder minder leicht beeinflußbaren eingeborenen Beisitzer zu verweisen, die heute dies, morgen jenes als Rechtsgrundsatz ausgeben.[1]) Um so unabweisbarer wird die Festlegung des Rechts da, wo die Jurisdiktion, wie in Deutsch Ostafrika vielfach in den Händen der Sekretäre der Bezirksamtmänner ruht [2]), also juristisch ungeschulter, subalterner Verwaltungsbeamter. Das wohlverstandene Interesse unserer Kolonien sollte gerade das Eingeborenenrecht zu einer der wichtigsten Disziplinen in allen jener Lehranstalten machen, welche sich mit der Ausbildung der mit der Jurisdiktion über die Eingeborenen zu betrauenden Beamten befassen.

Aber selbst wenn man allein den eingeborenen Richter walten lassen will, wird die Feststellung des Eingeborenenrechtes nicht nur zur Ausübung einer absolut notwendigen strengen Aufsicht über seine Judikatur, sondern auch für ihn selbst förderlich sein, um ihm allzeit einen zuverlässigen Anhalt zu bieten, wo ihn sein Gedächtnis und die mündlichen Ueberlieferungen im Stich lassen. Wie soll ihm überdies anders bekannt sein, was etwa nach der Auffassung der Regierung als kulturfeindlich aus seinem Rechte auszuschalten ist? Die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben nimmt infolge des Einflusses von Missionaren und Schulen dauernd unter den Eingeborenen zu. Es besteht ferner die Möglichkeit, mündlich bei Versammlungen oder Gerichtssitzungen die Eingeborenen mit dem Inhalt des Gesetzbuches vertraut zu machen. Natürlich wäre die Uebersetzung in die Sprache der Eingeborenen zu größtmöglichster Verbreitung und Erleichterung des Verständnisses erforderlich. Haben doch höher entwickelte Eingeborene unserer Kolonien sogar schon die Anfänge zu Kodifikationen gemacht, wie die Vilander Bastards und Bondelzwarts; nach Mitteilungen des Missionsinspektors Pastors Hausleiter in Barmen wandten sich die Häuptlinge in Nias selbst an ihren Missionar mit der Bitte, ihnen eine solche schriftliche Grundlage für ihre Rechtsprechung auszuarbeiten.

Es fragt sich nun, wie man zu einer möglichst zuverlässigen Feststellung des Eingeborenenrechtes gelangt.

Bisher hat man sich im Wesentlichen auf die Erforschung durch Fragebogen beschränkt. Im Jahre 1893 ließ die internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin durch ihr

[1]) Koloniale Zeitschrift Heft 18, Jahrg. 8, S. 342.
[2]) Koloniale Zeitschrift a. a. O.

Digitized by Google

Mitglied, den Bahnbrecher auf dem Gebiete der ethnologischen Jurisprudenz, den Bremer Richter Hermann Post, einen auf die Rechtsverhältnisse beschränkten Fragebogen entwerfen, der mit Unterstützung der deutschen Kolonialgesellschaft gedruckt, in das Französische und Englische übetragen und von der deutschen Regierung an koloniale Gesellschaften und Missionen des In- und Auslandes versandt wurde. Die Ergebnisse dieser Umfrage wurden zunächst in einem Vortrag über die Bedeutung des Eingeborenenrechts von dem Verfasser vorliegender Erörterungen dem ersten deutschen Kolonialkongreß mitgeteilt und dann in einem von der genannten Vereinigung unter dem Titel: „Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien" herausgegebenen, durch den niederländischen ethnologischen Juristen Dr. Steinmetz bearbeiteten Werke niedergelegt.

Fast gleichzeitig wurde auch ein von Professor Dr. Kohler in Berlin verfaßter Fragebogen von der Kolonialabteilung des deutschen Auswärtigen Amtes verschickt. Die darauf eingegangenen Antworten sind von dem genannten, um die Erforschung des primitiven Rechtes hoch verdienten Gelehrten in seiner Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft bearbeitet worden.

Einen dritten Fragebogen hat damals die Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft entworfen und die darauf eingegangene Auskunft in ihren Mitteilungen abgedruckt.

So schätzenswert auch die so erlangten Aufschlüsse waren, sie bewiesen doch, daß eine eingehende Kenntnis des Rechtes der betreffenden Stämme so nicht erlangt werden konnte; es blieben nur Bausteine, die allein zur Konstruktion des Rechtssystems nicht ausreichten und der Hypothese einen allzugroßen Spielraum ließen.

Auf Grund dieser Erfahrungen ging nun die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft vor einigen Jahren an die Herstellung einer ethnologischen Fragesammlung[1]), welche in 20 Abschnitten die ganzen sozialen Verhältnisse der Völker außerhalb des europäisch-amerikanischen Kulturkreises zu erfassen suchte. Nur aus der Gesamtheit aller seelischer Emanationen, der Geschichte und dem kulturellen Stande der Völker läßt sich ihr Recht verstehen. Man darf sich hier nicht durch die infolge dessen notwendige Zahl der Fragen schrecken lassen; sie müssen gewogen, nicht mechanisch gezählt werden. Wer sich etwa schon durch den äußeren Umfang der Fragesammlung abschrecken läßt, das Buch zu öffnen, der bringt dem Gegenstand überhaupt ein so geringes Interesse entgegen, daß er als Auskunftsperson schwerlich in betracht kommt. Am Anfang der Einleitung des Buches wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht die Beantwortung sämtlicher Fragen von Jedem verlangt wird, daß sich, da verschiedene Kulturstufen und Lebensverhältnisse hätten ins Auge gefaßt werden müssen, schon von selbst die Beantwortung gewisser

[1]) Ethnologische Fragesammlung zur Erforschung des sozialen Lebens der Völker außerhalb der modernen europäisch-amerikanischen Kulturreiche. (R. v. Deckers Verlag, Berlin 1906.

Digitized by Google

nur für bestimmte Stufen und Verhältnisse gemeinter Fragen ausschließe. Dazu kommt, daß, weil nicht mit der Beantwortung aller Abschnitte durch jeden Antworter gerechnet werden konnte, es notwendig war, einzelne Fragen an mehreren Orten in anderem Zusammenhange zu wiederholen. Eine Vielheit der Fragen ergab sich schließlich daraus, daß zum Verständnis der in Betracht kommenden Auskunftspersonen alle technischen Begriffe vermieden und in ihre tatsächlichen Momente aufgelöst werden mußten.

Diese neuere bereits ausgesandte Fragesammlung ist auch in das Französische und Englische übertragen, Uebersetzungen in das Italienische und Spanische sind im Werke. Mit lebhaftem Dank muß hervorgehoben werden, daß auch zu diesem Werke die deutsche Kolonialgesellschaft der Vereinigung eine Geldsubvention gewährt hat.

Die für die Erforschung der Eingeborenenrechte in unseren Kolonien eingesetzte Kommission hat nun ebenfalls beschlossen, einen im Wesentlichen auf die Rechtsverhältnisse beschränkten kürzeren Fragebogen herstellen zu lassen unter Vorbehalt weiterer Ergänzung durch schriftliche Nachfragen und Entsendung von geeigneten Forschern an Ort und Stelle. Der von der Unterkommission — bestehend aus Geheimrat Professor Dr. Kohler, Geheimrat Dr. Dove und dem Schreiber dieses — hergestellte Fragebogen wird demnächst von der Kommission geprüft und durchberaten werden. Gleichzeitig ist eine Sammlung des in der Literatur bereits vorhandenen Materials und eine Feststellung dessen, was Frankreich und England zur Erforschung des Eingeborenenrechtes getan haben, angeordnet.

In dieser Zeitschrift ist neuerdings die Fragebogenforschung als solche von berufener Seite beanstandet. So schreibt der hervorragende Kenner afrikanischer Sprachen, Professor Meinhof[1]), das Ermittelungsverfahren lasse sich durch in Europa fertiggestellte Fragebogen nicht genügend fördern, es sei mißlich, von vornherein Fragen für eine unbekannte Materie aufzustellen, die den Forscher eventuell versuchen möchten, Wichtiges zu übergehen, an Ort und Stelle von den Nichtjuristen nicht richtig verstanden würden, und endlich liefere das Befragen ad hoc überhaupt unsichere Resultate. Er schlägt vor, sprachlich tüchtige und mit den Verhältnissen der Eingeborenen vertraute Persönlichkeiten in den Kolonien aufzufordern, Alles aufzuzeichnen, was ihnen von den Rechtsverhältnissen der Eingeborenen zufällig bekannt geworden sei, ferner einzelne besonders tüchtige der Sprache vollkommen mächtige Personen mit der Sammlung einschlägigen Materials zu beauftragen, das dann in der Heimat von Juristen, Ethnographen und Linguisten zu beraten und eventuell durch weiteres Nachfragen zu vervollständigen sei.

Zu einem nicht wesentlich abweichenden Ergebnis gelangt der auf dem Gebiet des Eingeborenenrechts vielfach erfolgreich hervorgetretene Oberregierungsrat Schreiber[2]), der sich sonst fast überall mit meinen früheren Erörterun-

[1]) Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang IX, S. 670 ff.

[2]) Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang IV, Heft 9.

Digitized by Google

gen über dieses Thema im Einklang befindet. Auch er verspricht sich nichts von der Wiederholung eines Ermittelungsverfahrens durch in Europa aufgestellte, für alle Kolonien gleichmäßig zu verwendende Fragebogen; vielmehr sollen Materialien in erster Linie durch Europäer gesammelt werden, die durch langen Aufenthalt bei den Eingeborenen Gelegenheit gehabt haben, ihre Sprache vollständig zu erlernen, mit ihnen vielseitig zu verkehren, ihre Lebensführung zu beobachten, ihr Denken, Treiben und Tun zu verstehen gelernt haben; eventuell sollen geeignete Personen zum Zweck der Beschaffung des Materials in die Kolonien entsandt werden.

Es muß von vornherein zugegeben werden, daß der Erfolg eines Fragebogens davon abhängt, was, wie, wer und von wem gefragt wird. Um eine richtige Fragestellung zu ermöglichen, ist es notwendig, daß der Fragende mit den Ergebnissen der rechtsvergleichenden Forschungen völlig vertraut ist und die einschlägige Literatur beherrscht. Man weiß, daß das Recht, wenn auch in Einzelheiten vielgestaltig von einander abweichend, doch in seinen Grundzügen bei allen auf gleicher Entwicklungsstufe stehenden, unter gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Völkern übereinstimmt. Die Lehre von der Einheit des Menschengeschlechtes findet auch auf diesem Gebiet eine überzeugende Bestätigung. Die Fragen werden also nicht auf eine gänzlich unbekannte Materie, gewissermaßen ins Blaue hinein gerichtet, sondern sie fußen auf den Erfahrungen und Kenntnissen, die man über andere Völker unter gleichen kulturellen Verhältnissen gesammelt hat, und die den Fragenden in den Stand setzen, die Richtigkeit der erteilten Antworten zu beurteilen.

Natürlich dürfen die Fragen weder kaptiös noch suggestiv sein, noch durch Kunst- und Fachausdrücke Mißverständnissen Raum geben, sondern müssen, worauf bereits hingedeutet wurde, alle Rechtsbegriffe in ihre Tatbestände auflösen. Es wäre selbstverständlich absurd, den Fragebogen etwa nach Art eines Examinatoriums über römisches Recht aufzustellen.

Nicht verkannt werden soll der Wert spontaner Beobachtungen. Welche Fülle an Material findet sich z. B. in den Berichten der Missionare, in Zeitschriften, wie dem Anthropos, den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen, in Arbeiten wie derjenigen des Missionars Spieth über das Ewevolk, oder des Missionars Irle über die Herero! Allein es handelt sich hier überall nur um Bruchstücke, systemlose Fragmente des Rechtes. Und wenn man sich darauf beschränken wollte, nur zu Berichten über die Rechtsverhältnisse schlechthin aufzufordern, so würde man gerade Gefahr laufen, daß das Wichtigste von den referierenden Laien außer Acht gelassen wird.

Man übersieht ferner nach diesseitigem Erachten, daß in einem guten Fragebogen der Befragte nicht als Automat behandelt werden darf, ihm vielmehr dadurch Anregung zu weiterer Forschung gegeben und er auf eine Höhe gestellt werden soll, von der aus er den Zusammenhang der einzelnen Rechtsphänomene zu erkennen vermag. Je ausführlicher der Fragebogen ist, um so vollständiger wird auch regelmäßig die erteilte Auskunft und dem-

Digitized by Google

nach auch um so geeigneter sein, eine Grundlage für die Feststellung des Eingeborenenrechts abzugeben — ein Erfolg, den man — wie bereits erwähnt — mit einigen kurzen, gewöhnlich nur zu Halbheiten und Vermutungen führenden Fragen nie erreichen kann.

Die weiteren hervorgehobenen Beanstandungen richten sich in ihrem Wesen gar nicht gegen die Fragebogen, sondern gegen die Auskunftspersonen. — In dieser Hinsicht ist den genannten Autoren völlig beizupflichten, daß als Ethnograph nur in Betracht kommen kann, wer durch jahrelangen Verkehr mit den Eingeborenen eine ausreichende Kenntnis ihrer Sprache und Sitten, ihr Vertrauen gewonnen hat: in erster Linie also Missionare und Kaufleute. Unsere Beamten halten sich meist schon aus Gesundheitsrücksichten zu kurze Zeit in den Kolonien auf; sie stehen den Eingeborenen zu hoch und zu fremd gegenüber, ja, sie beherrschen regelmäßig nicht einmal die Eingeborenensprache[1]), ohne deren Erlernung, wie nicht oft genug betont werden kann, ein tieferes Eindringen in die betreffenden Rechtsvorgänge ausgeschlossen ist, ebenso wie das Studium des pulsierenden Lebens der Natur aus mehr oder minder unzutreffenden Abbildungen in Büchern unzulänglich erscheint. Der Mangel juristischer Vorbildung verschlägt bei den Auskunftspersonen wenig. Für sie kommt es nur auf Volkskunde, einen klaren Blick, möglichste Objektivität der Beobachtung und ein liebevolles Eingehen in die Verhältnisse an. Bei den Juristen, die nicht vergleichende Rechtswissenschaft getrieben haben, besteht sogar die Gefahr, daß sie römisch-rechtliche Schulvorstellungen in die Rechtssysteme der Eingeborenen hineintragen, wodurch schwerwiegende Irrtümer sich in die Beantwortung der Fragen einzuschleichen vermögen. Die Beamten in den Kolonien werden im Allgemeinen nur die geeigneten Auskunftspersonen zu ermitteln und mit ihrer Autorität auf eine schnelle und gewissenhafte Erledigung der Arbeiten hinzuwirken haben. So schwindet dann auch die Besorgnis, daß durch umfangreiche Fragebogen die Arbeitskraft der Beamten allzusehr in Anspruch genommen werden möchte. Freilich doppelt wertvoll ist es, wenn den oben aufgestellten Erfordernissen genügende Beamte, wie dies bereits geschehen ist, sich selbst der Beantwortung der Fragen unterziehen.

Völlig zutreffend wird die Gefahr hervorgehoben, welche aus einer Befragung der Eingeborenen ad hoc erwächst.

Der Bezirksamtmann Senfft in Jap[2]), bemerkt in dieser Beziehung auf Grund seiner eigenen Versuche, daß es dem Eingeborenen außergewöhnlich schwer fällt, sich in den Gedankengang der Fragenden hineinzuversetzen, selbst wenn ihm immer nur ganz einfache, konkrete Fälle vorgelegt würden, daß er nach kurzer Zeit müde oder konfus wird, häufig auch selbstgemachte Antworten gibt, nur um den Fragenden zufrieden zu stellen, daß er endlich mit

[1]) Koloniale Zeitschrift Heft 18, S. 342, Jahrg. 8.
[2]) Arno Senfft: Die Rechtssitten der Jap-Eingeborenen. In Globus Bd. XCI Nr. 9, 10, 11.

Digitized by Google

dem eigenen besseren Wissen zurückhält, nur, um einen anderen, der zwar eine unrichtige Auskunft erteilt hat, nicht zu widersprechen. Dazu gesellt sich vielfach eine Scheu der Eingeborenen, Fremden offene Mitteilungen über diese ihre Sitten zu machen, sei es, daß sie es für eine pietätlose Profanation dessen, was ihnen heilig ist, erachten, oder daß sie aus solchen Offenherzigkeiten politische Nachteile befürchten.

Es wird daher nur ein äußerster Notbehelf sein, Eingeborenen einzelnen Forschern oder ganzen Kommissionen, wie dies z. B. bei den Engländern in Südafrika geschehen ist und jetzt in Togo beabsichtigt wird, behufs Befragung zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls werden solche Antworten mit ganz besonderer Vorsicht aufgenommen werden müssen.

Von zweifelhaftem Werte erscheint demnach die Entsendung von besonderen Beauftragten, um an Ort und Stelle das Recht zu erkunden. Entweder werden diese nur berichten, was ihnen Missionare und andere mit den Eingeborenen vertraute Europäer in dieser Hinsicht mitteilen. Dazu bedarf es dann eben keiner Mittelspersonen. Dazu genügt der Fragebogen und der Beamte, welcher auf die Beantwortung desselben durch schon in der Kolonie befindliche Sachverständige hält. Oder sie werden sich unmittelbar an die Eingeborenen wenden und dann die beregten zweifelhaften Auskünfte erhalten. Um selbst aus eigenen Wahrnehmungen heraus ein klares Bild über die Rechtslage zu gewinnen, bedarf es eben einer jahrelangen Beobachtung, die bei der Ausführung solcher Aufträge meist nicht zu Gebote steht.

Die Arbeiten der Engländer in Südafrika ergeben, daß man durch Enqueten im Wege des Fragebogens ein reiches und als Grundlage für die Rechtsprechung wohl geeignetes Material zu beschaffen vermag.

Eine weitere Aufgabe bietet dann die sachgemäße Bearbeitung des beschafften Materials. Ratsam erscheint es, schon in den Kolonien selbst von geeigneten Personen die Vorarbeiten nach dieser Richtung hin bewirken zu lassen, wie dies auch von dem französischen Kolonialkongreß im Jahre 1905 in seiner Resolution vorgesehen ist. Die Hauptarbeit wird aber in den Händen der in der Heimat eingesetzten Kommission ruhen müssen, die sich vielleicht in verschiedene Sektionen, je nach den zu behandlenden verwandten Rechten teilen könnte. Für die Mitglieder einer solchen Kommission verlangen die französischen Autoren eine unbestrittene Zuständigkeit in Fragen des Eingeborenenrechts, sei es, daß sie durch jahrelange Praxis oder durch besondere Studien sich diese Kompetenz erworben haben [1]). Die Zuziehung linguistischer Sachverständiger wird jedenfalls ratsam sein. Die Kommission wird zuerst die Quellen auf ihre Zuverlässigkeit prüfen und die nur aus dem betreffenden Rechtssystem selbst zu entnehmenden exegetischen Kriterien für die Auslegung der Quellen festlegen müssen [2]). Das gerade erfordert eine genaue Vertraut-

[1]) Quinzaine coloniale XI, Nr. 6, S. 204.
[2]) Mazzarella: Die neuen Methoden der ethnographischen Jurisprudenz. Uebersetzung von Dr. Albert Hellwig. S. 3.

Digitized by Google

heit mit den Ergebnissen der vergleichenden Rechtswissenschaft, insonderheit der ethnologischen Jurisprudenz. Nur dann wird man die einzelnen Rechtsinstitute und das Rechtssystem richtig aufbauen können.

Will man die Anwendbarkeit des Eingeborenenrechtes in zuverlässiger Weise sicherstellen, so darf man sich aber nicht mit einer noch so authentischen Sammlung desselben begnügen, sondern man muß es kodifizieren, d. h. das Recht unter Ausschaltung der kulturwidrigen Institute in einem System zusammenfassen und dies mit Gesetzeskraft ausstatten.

Dahin zielt dann auch eine lebhafte universelle Strömung.

In England hatte man sich schon frühzeitig zu solchem Schritte entschlossen. Bekannt sind die Indian-Codes, welche aber keine Festlegung des Eingeborenenrechts im eigentlichen Sinne darstellen. In Afrika hatte 1856 der Oberst Maclean, Chief Commissioner in Britisch Caffraria ein Kopendium über das Kaffernrecht als Leitfaden für die Judikatur verfaßt und unter das Native Administration Act von 1875 wurde im Februar 1878 der Code of Native für Natal erlassen, welcher in 78 Artikeln die dort geltenden Regeln des Familien-, Erb- und Eigentumsrechtes und des Verfahrens in Eingeborenensachen enthält. Im Jahre 1880 schritt man in der Kapkolonie zur Einsetzung einer Kommission mit dem Auftrage, die Gesetze und Gewohnheiten der Eingeborenen in den zu jener Kolonie gehörenden Gebieten zu erforschen und ein den Verhältnissen dieses Landes entsprechendes Zivil- und Strafgesetzbuch zu entwerfen. Die zunächst durch den Krieg in Basuto-, Tembe- und Griqua-Land gehemmten Arbeiten wurden im September 1881 zu Grahamtown aufgenommen und konnte schon im Dezember 1881 der Entwurf eines Native Territories Penal Code[1]) vorgelegt werden. Ein Zivilgesetzbuch hielt die Kommission zwar ebenfalls für dringend erforderlich, doch reichte ihre Zeit zur Vollendung eines solchen Projektes nicht hin. Sie beschränkte sich auf Vorschläge zum Ehe- und Erbrecht. Leider sind die Arbeiten nicht fortgesetzt.

Für die westafrikanischen Besitzungen wird von Sachkundigen in England neuerdings ein: „Text-book of native customary law" gefordert [2]).

Welcher Wert von wissenschaftlicher Seite in England auf die Feststellung des primitiven Rechtes gelegt wird, zeigt auch der Fragebogen von Read vom British-Museum und den Sekretären des anthropologischen Instituts Torday und Joyce. (Journal of the society of comparative legislation. New Series No. XVII S. 104 ff und dazu die dortigen Ausführungen von Sir John Macdonell.)

In Frankreich wurde durch eine 1828 erneuerte Verordnung von 1778, die Kodifikation des Eingeborenenrechtes für Indien der „Chambre de consultation", jetzt Comité consultatif de jurisprudence indienne aufgetragen, doch gelangte die Arbeit trotz aller Vorstellungen der mutterländischen Regierung

[1]) Verkündet ist der Transkeian territories penal Code, welcher sich auf die gesamte Bevölkerung jenseits des Keiflusses bezieht, durch Akt von 1886.

[2]) Dennet: „At the back of the black man's mind or notice on the Kingly Office in West-Afrika. London 1906.

Digitized by Google

nicht zur Ausführung, augenscheinlich wegen der Unsicherheit der Mitglieder der gedachten Kommission.[1])

In Madagaskar bestehen von Missionaren veranstaltete Sammlungen der „Kabary", Edikte der früheren Souveräne, die in den öffentlichen Versammlungen verkündet sind, ferner die beiden Codes malgaches aus den Jahren 1868 und 1881 mit 100, respektive 109 Artikeln, die aber zumeist Straf- und Verwaltungsrecht betreffen. Einen durch den Tod des Verfassers unvollendet gebliebenen Versuch privater Kodifikation bietet das Werk von Cahuzac: „Essais sur les institutions et le droit malgache". Für Ozeanien wurde zwar im Jahre 1881 der Code mangarévien verkündet, jedoch schon 1887 wieder das französische Recht an dessen Stelle gesetzt. Ein Dekret vom 7. Oktober 1898 billigte die Kodifikation des Eingeborenenrechtes für die Inseln unter dem Winde. In dem Dekret vom 17. September 1897 heißt es unter Anderem, daß der Text der von dem Gouverneur anerkannten Gesetze der Eingeborenen bei dem „Administrateur", dem französischen Friedensrichter in Raiatea niedergelegt werden soll.[2])

Villamur und Clozel haben die von ihnen amtlich veranstalteten Erhebungen über das Eingeborenenrecht an der Elfenbeinküste in dem Werke: „Coutumes indigènes de la Côte d'Ivoire" verarbeitet, und hat auf Grund desselben das dortige Gouvernement die Ausarbeitung von Kodifikationen angeordnet. Erschienen ist bisher der Code des Rechtes der Agni von Villamur und Delafosse. Die Arbeit lehnt sich an die Einteilung des französischen Code civil an, indem in verschiedenen Abschnitten nacheinander Familie und Stamm, Ehe, Kindschaft, Vormundschaft, Entlassung aus der väterlichen Gewalt, Entmündigung, Eigentum, Grundgerechtigkeiten, bezw. Erbrecht und Kontrakte behandelt werden. Erwähnung verdient noch eine Privat-Kodifikation der Rechte der Kabylen aus dem Jahre 1812.

Versuche, das anamitische Recht zu kodifizieren, sind gemacht worden von Laserre im Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und von dem Präsidenten des Gerichtes in Beutre L. Bourrayne im Jahre 1904, die sich ebenfalls auf das System des französischen Code civil stützen.

Der französische Kolonialkongreß von 1905 verlangte, wie bereits oben angedeutet, einstimmig durch Resolution die Kodifikation des Eingeborenenrechts, zu diesem Behufe Einsetzung von Kommissionen in den einzelnen Kolonien, welche das Material beschaffen und die Gesetzentwürfe vorbereiten sollten, während die endgültige Feststellung des Gesetzes durch eine außerparlamentarische Kommission im Mutterlande zu erfolgen hätte.

Der frühere Kolonialminister Clémentel beabsichtigte auch eine solche allgemeine Kodifikation und hatte zu diesem Zwecke ein sich dahin aussprechendes Gutachten des um das Kolonialrecht besonders verdienten Mitgliedes des

[1]) Penant aaO. S. 7.
[2]) Penant aaO. S. 32.

Digitized by Google

„Conseil supérieur des Colonies, Herausgebers des recueil général de jurisprudence, de doctrine et de législation coloniales: D. Penant eingefordert.

Andere hervorragende Sachverständige, wie der bekannte Abgeordnete, Generalsekretär der Union Coloniale française und Herausgeber des Organs dieser Gesellschaft, Chailley[1]) sind noch in neuester Zeit lebhaft für die Ausführung des erwähnten Gedankens eingetreten. Doch hat das am Ruder befindliche Ministerium den Anregungen, soweit bekannt, bisher keine weitere Folge gegeben.

Für Niederländisch-Indien finden wir zunächst malaiische Rechtsaufzeichnungen, die unter dem Namen „Undang-Undang" bekannt sind und neben Strafbestimmungen auch Vorschriften zivilrechtlichen Charakters enthalten. Es sind dies eigentlich nur Privatarbeiten, die teilweise gemeinsam von niederländischen Verwaltungsbeamten und heimischen Regenten abgefaßt sind. Eigentliche Gesetzeskraft besitzen sie also nicht, dienen aber als Richtschnur bei der Aburteilung von Eingeborenensachen durch die Rapats, d. h. die Häupter der Eingeborenen, denen ein niederländischer Beamter vorsitzt. Es werden drei Arten solcher Gesetzessammlungen unterschieden. I. Diejenige der kosmopolitischen Malaien, wohin gehören a. die Undang-Undang negari[2]) Malaka aus der Zeit des Sultans Iskander von 1249—1274. Sie wurden nach wiederholter Umarbeitung auch von anderen malaiischen Staaten angenommen, b. die Undang-Undang laut[3]) negari Malaka, welche das Seerecht Malakas umfassen, auf Befehl des Sultans Mahmud S'jah zusammengestellt und später ebenfalls von den seefahrenden Malaien außerhalb Malakas rezipiert wurden, c. die Undang-Undang negari Atjeh oder Adat Makota Alam aus dem Jahre 1625, die das Recht des früheren Sultanats Atjeh behandele, d. die Undang-Undang des Sultans Adam von Bandjermassin aus dem Jahre 1835.

II. Die Undang-Undang Südsumatras. Hierunter fallen: a. die Undang-Undang Ada lembaga Bankga-Ulu über das Gewohnheitsrecht der Stadt Benkulen an der Westküste der genannten Inseln aus dem Jahre 1817, welche unter der Leitung des Engländers Lewis gesammelt sind, b. die Undang-Undang Simbur tjahaja von 1854, die das Gewohnheitsrecht Palembangs wiedergeben, c. eine gleichnamige Sammlung aus dem Jahre 1862 für das Binnenland Benkulens, d. die auf den vorigen Kodifikationen fußenden, aber den besonderen Verhältnissen der zwischen Padang und Benkulen gelegenen Landschaft entsprechenden Undang-Undang Moko Moko von 1863, e. zwei Reglements behufs Ergänzung der zu a. genannten Undang-Undang, f. die Undang-Undang Djambi vom Jahre 1806.

III. Die Undang-Undang Menangkabaus, welche eigentlich nur die legendenhafte Geschichte dieses Stammlandes der Malaien in Mittelsumatra bringen und allein zur Erklärung der Rechtsverhältnisse von Menangkabau herangezogen zu werden pflegen.

[1]) La Quinzaine Coloniale, onzième année No. 6. S. 203.
[2]) zu deutsch: Land, Stadt.
[3]) heißt zu deutsch: See.

Digitized by Google

Neben den Undang-Undang finden wir in Süd-Celebes die Makassarischen Rapang und die Buginesischen Latowa mit prozessualen und zivilrechtlichen Vorschriften, ferner die nach ihrem Verfasser benannten, See- und Handelsrecht behandelnden Undang-Undang Bugis Amána Gappa.

In den Fürstenländern Javas Djohjakarta und Surakarta, wo noch eine Art Souveränität der Sultane besteht, gelten die inhaltlich sehr dürftigen Gesetzbücher Angger-Angger, welche den malaiischen Undang-Undang korrespondieren. Genannt seien hier die Angger prabata oder Nawala prabata, d. h. Instruktionen für den javanischen Gerichtshof (prabata), sie betreffen aber im wesentlichen Strafbestimmungen. Sodann die Angger sedasa [1]) vom Jahre 1817, in welchen die Gerichtsbarkeit an zehn Beamte (Mantri) übertragen wird, und die Angger ageng [2]), die das internationale Privat- und Strafrecht der beiden Fürstentümer regeln und im Jahre 1817 entstanden sind. Nur polizeirechtlichen Charakters sind die Angger gunung. Uebrigens bestehen auch altjavanische, vom Hinduismus stark beeinflußte Gesetzbücher wie die Soerja Ngalam, das heißt Sonne der Welt, mit Moralvorschriften, ferner die Kital Papakam im alten Sultanat Tjirbon auf Java und die Kutára Mánawa, beide aber wesentlich Strafrecht enthaltend.

Privatkodifikationen z. B. über das Recht des Batak entstammen aus der Feder des Dozenten an der Rechtsschule in Magalang, van Ossenbruggen und des Seniors der Rheinischen Missionsgesellschaft D. theol. Nommensen.

Die frühere niederländische Regierung hatte beschlossen, das Adatrecht [3]) durch kundige Juristen aufnehmen und zunächst für einzelne Landesteile kodifizieren zu lassen. Unter den nachfolgenden Ministern Idenburg und Fock wurde der Plan nicht weiter verfolgt. Ebensowenig wurde ein Vorschlag des bekannten Rechtsgelehrten Dr. Nederburgh in Java, ein auf dem niederländischen und Eingeborenenrecht fußendes Gesetzbuch für Europäer und Eingeborene zu schaffen, verwirklicht. Der Professor des Kolonialrechts an der Universität Leiden, van Vollenhofen, hat sich neuerdings der dankenswerten Aufgabe eine wissenschaftlichen Bearbeitung des Eingeborenenrechts in Niederländisch-Westindien unterzogen.

In der italienischen Kolonie Eritrea besteht zwar eine alte christlich-abessinische Kodifikation, welche im 13. Jahrhundert aus Alexandrien übernommen ist, der Fetha Negest[4]); doch herrscht sie nur nominell. Neben den mohammedanischen Rechtsquellen des Koran und des Sunna, wie sie an der Hanafitischen Rechtsschule verstanden werden, gelangt bei den Eingeborenen ihr Gewohnheitsrecht äthiopischen, bilenischen und gemischten Ursprungs zur

[1]) zu deutsch: steigender Glanz.
[2]) zu deutsch: zehn.
[3]) zu deutsch: großes Gesetzbuch.
[4]) Cfr. Relazione sul libro primo del disegno di codice penale de pubblicarsi nella colonia Eritrea. S. 46. Gianturco: Die italienische Kolonialgesetzgebung im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Bd. VI/VII. S. 435. Falcone Ranieri: Del diritto italiano e del diritto indigeno nell' Affrica italiana. Roma 1906. S. 23.

Digitized by Google

Anwendung. Selbst bei den Nabab, Takue, Mensa, Maräa, Bejink, Algeden, Sabderat, Beni Ameren und Bogos, die zwar dem Namen nach Moslemin sind, gilt in Wirklichkeit kein islamitisches Recht, sondern sie leben nach ihren traditionellen Gewohnheiten, deren vollkommensten Typus der ungeschriebene, von Munzinger bearbeitete Fetah Mogaresch der Bogos bildet. Erwähnenswert ist noch der Fetah Mahari, welches das Gewohnheitsrecht der Mensa darstellt. Mit der Frage, ob diese Rechte kodifiziert werden sollten, beschäftigt sich zunächst die Ende des vorigen Jahrhunderts eingesetzte königliche Untersuchungskommission (reale Commissione d'inchiesta). Sie erkannte zwar an, wie notwendig und wichtig eine genaue Kenntnis des lokalen Rechtes sei, wie bedeutsam für die Kolonie mit Rücksicht auf die Kodifikation des Gewohnheitsrechts hergestellte Arbeiten seien, glaubte aber doch in ihrer Majorität die Kodifikation wegen ihrer Starrheit unter Bezugnahme auf Savigny ablehnen zu müssen. Dieser Ansicht ist die durch Dekret vom 30. März 1903 von dem königlichen Zivilkommissar der Kolonie Eritrea ernannte Kommission beigetreten.[1]) Der von der letzteren gefertigte Entwurf eines Zivilgesetzbuches vom Jahre 1905 regelt im wesentlichen nur die Rechtsverhältnisse der Europäer und die gemischten Rechtsangelegenheiten. Zur Feststellung des Handelsgewohnheitsrechts hat die Kommission die Rechtsbräuche der Märkte von Asmara und Gondar selbst aufgezeichnet.[2]) Private Kodifikationsversuche sind mehrfach vorhanden.

Der Kolonialkongreß in Asmara[3]) im Jahre 1905 hat die Sammlung und Festlegung aller Eingeborenenrechte für dringend erforderlich erachtet.

Bei uns in Deutschland steht die Entscheidung, ob das Eingeborenenrecht kodifiziert werden soll, noch aus. Die eingesetzte Kommission hat es vorläufig nur mit der Erforschung des Eingeborenenrechtes zu tun. Praktische Kodifikationsversuche sind amtlich nicht gemacht worden. Die Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 15. Februar 1904 über Eheschließung und Ehescheidung ist mehr ein Recht für die Eingeborenen, als eine Kodifikation des Eingeborenenrechtes. In unserer dichtbevölkertsten Kolonie Togo hat der Gouverneur mit der Herstellung einer authentischen Sammlung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen begonnen. Doch hält man eine Kodifikation für nicht angebracht, weil man die Rechtsprechung in Zivilsachen den einheimischen Organen zu überlassen habe, eine Erwägung, die nach der diesseitigen, oben hervorgehobenen Ansicht nicht für durchgreifend erachtet werden kann. Der Gouverneur von Buea hat eine Kommission, bestehend aus mehreren längere Zeit in der Kolonie weilenden, mit Sprache und Sitten der Eingeborenen vertrauten Europäern, sowie dem Kaiserlichen Be-

[1]) Relazione sul libro primo del disegno di codice penale di pubblicarsi nella Colonia Eritrea S. 26. In der Kolonie Benadir lebt eine mohammedanische Bevölkerung nach schaffütischem Ritus, desgleichen sind die Einwohner des italienischen Nordsomalilandes wesentlich islamitisch.

[2]) Relazione sul disegno di codice di commercio S. 16.

[3]) Atti del Congresso Coloniale italiano in Asmara, pubblicati a cura di Carlo Rosetti. Roma 1906.

Digitized by Google

zirksrichter mit der Erforschung und Aufzeichnung des Rechts der in der Umgebung von Duala ansässigen Stämme, insbesondere der Duala, Bassa, Bakundu und anderer verwandter Völkerschaften beauftragt. Private Sammlungen der Rechtssitten der Eingeborenen sind von verschiedenen Seiten veranstaltet, aber keine trägt die Form einer Kodifikation.

Man hat nun gegen die Kodifizierung des Eingeborenenrechtes überhaupt mannigfache Bedenken erhoben. Die Beanstandung, welche sich, wie erwähnt, die italienische Untersuchungskommission zu eigen gemacht hat, ist keinesfalls stichhaltig. Noch nie hat sich eine solche Arbeit als ein Hemmnis der Rechtsentwicklung erwiesen, wie unsere modernen Gesetzbücher dartun. Dies wird bei dem Eingeborenenrecht umsoweniger der Fall sein, als man die Fortbildung des Gewohnheitsrechtes neben und ja selbst gegen das Gesetz nicht ausschließen wird. In der Tat müßte es schlecht mit der Rechte erzeugenden Volkskraft bestellt sein, wenn sie sich durch solche Gesetzgebung in Fesseln schlagen ließe. Es bleibt natürlich die Aufgabe einer sorgsamen Regierung, zu rechter Zeit die Kodifikation den veränderten Verhältnissen entsprechend zu modifizieren, was aber nicht etwa eine Erneuerung des gesamten Kodifikationswerkes bedeutet, sondern was leicht auf Grund der eingehenden regelmäßigen Berichte der über die Eingeborenenjustiz wachenden Behörden ohne Schaffung neuer „behaglicher Stellen auf Kosten der Kolonie“[1]) erfolgen kann.

Von anderer Seite ist hervorgehoben, mit der Kodifikation müsse gewartet werden, bis sich die Rechtsanschauungen der Eingeborenen mehr der europäischen Kultur genähert hätten.

Allerdings ändern sich unter dem Einfluß der Weißen, der Wirksamkeit von Mission und Schule, durch die vom Mutterland geschaffenen Einrichtungen die Lebensbedingungen und mit ihnen die Rechtsauffassungen der Eingeborenen wenigstens auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes meist in schnellem Zeitmaß. Bald pflegt die Naturalwirtschaft der Geldwirtschaft zu weichen, das Obligationenrecht neue Rechtsfiguren aufzunehmen, ja selbst auf dem Felde des Sachen- und Familienrechts vollziehen sich vereinzelt schnellere Umbildungen, indem z. B. der Begriff des Individualeigentums sich schärfer ausprägt und die Polygamie mehr und mehr zurücktritt. Der Geschlechterstaat wächst in den territorialen hinein. Aber alle diese Umgestaltungen geschehen nicht sprunghaft. Gerade eine die zivilisatorischen Erfordernisse berücksichtigende Kodifikation wird den kulturellen Fortschritt beschleunigen. Neben den Rechtsinstituten, welche einer schnelleren Aenderung unterliegen, gibt es eine bei Weitem größere Anzahl mit dem Volke innig verwachsener Institutionen, an denen der Einfluß der Europäer wenigstens vorläufig machtlos abprallt und bezüglich derer auch für das Mutterland gar kein Interesse zum Wandel besteht[2]).

[1]) Cfr. Koloniale Zeitschrift, Jahrgang VIII, Nr. 16. S. 306.
[2]) Schreiber aaO.

Digitized by Google

Eine Vertagung der Kodifikation in der angedeuteten Art bedeutet eine Verschiebung ad calendas graecas, welche den Eingeborenen die Segnungen der durch dieselben gesicherten Rechtspflege auf eine ungewisse Zukunft hin entzieht.

Es ist endlich auch von einer der Kodifikation sonst freundlichen Seite geltend gemacht, daß sich eine Darstellung des gesamten Rechtes doch nicht erreichen lasse, und daß derjenige, welcher ganz allgemein die Kodifikation des Eingeborenenrechtes fordere, keine Vorstellung von der Verschiedenartigkeit des Rechts der Eingeborenen in unseren Kolonien habe.[1]) Diese Erwägung in gleichen kulturellen Verhältnissen lebenden Eingeborenen in ihren Grundprinzipien durchaus nicht tiefgreifende Unterschiede aufweisen; man kann daher cum grano salis wohl z. B. von einem Banturecht im allgemeinen sprechen. Es ist auch nicht ohne weiteres zugegeben, daß alle Völker mit verschiedenen Sprachen völlig verschiedene Rechte besitzen; denn auch in Afrika wandern die Rechtsgedanken von Volk zu Volk und vollziehen sich Rechtsrezeptionen in größerem oder geringerem Maßstabe. Wissen wir doch aus der Rechtsgeschichte der Kulturvölker und der modernen Zeit, daß ganze Rechtsbücher und Kodifikationen in fremder Sprache von einzelnen Völkern angenommen wurden. Asmis in seinem Aufsatz: „Zur Kodifikation des Eingeborenenstrafrechts“ [2]) gibt bezüglich der zahlreichen verschiedenen Stämme in Togo der Ansicht Ausdruck, daß sich eine Ausgleichung der Rechte wegen ihrer nicht erheblichen Verschiedenheit leicht vollziehen lasse.

Freilich ist an anderer Stelle[3]) von mir bemerkt worden, daß ein solcher Ausgleich leicht sich als ein schwerer Eingriff in die Rechte der Eingeborenen, die doch gewahrt werden sollen, darstellen könne und daß sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesittung und Rechtsanschauung der Stämme ein einheitliches Zivilgesetz für sämtliche Kolonien nicht werde schaffen lassen. Allein es ist sehr wohl zu ermöglichen, ganz abgesehen von den allgemeinen und einleitenden Vorschriften, die überall im Wesentlichen die gleichen sein können, wenigstens für die hauptsächlichsten Völker derartige gemeinsame Kodifikationen herzustellen und für die kleineren an den entsprechenden Stellen Modifikationen hinzuzufügen. Die Arbeit ist groß, aber durchaus keine solche, die nicht in absehbarer Frist gelöst werden könnte. Die Vorstudien und Vorentwürfe müssen aber gleichzeitig in den Kolonien selbst in die Hand genommen werden, wie dies die erwähnte Resolution des französischen Kolonialkongresses von 1905 vorsieht, und wozu in Deutschland auch schon, wie bereits hervorgehoben wurde, der Anfang gemacht ist. Für Südwestafrika würde beispielsweise zunächst nur eine Kodifikation des Rechtes der Herero, Ovambo und Nama vorläufig in Betracht kommen, wobei wegen ihrer innigen Verwandtschaft die Rechte der beiden erstgenannten Völker gemeinschaftlich behandelt werden könnten.

[1]) Amtsblatt für das Schutzgebiet. Togo 1907. Nr. 15.
[2]) Vossische Zeitung, Beilage zu Nr. 421 ff. vom 8. und 10. September 1907.
[3]) Girault: Principes de colonisation et de législation coloniale. Seconde édition I. S. 539.

Digitized by Google

Muß demnach an einer Kodifikation des Eingeborenenrechtes festgehalten werden, so ist zu prüfen, wie dieselbe geartet sein soll. Diese Frage kann hier nur in kurzen Zügen erörtert werden. Man darf sich unter einem solchen Werk kein modernes europäisches Gesetzbuch vorstellen, welches sich wesentlich in abstrakten Regeln bewegt. In diesen Fehler sind die oben erwähnten französischen Arbeiten verfallen. Es mutet sonderbar anachronistisch an, wenn man im Code der Agnirechte Definitionen über das Eigentum entsprechend den napoleonischen Zivilgesetzbuch liest oder technisch römisch-rechtliche Begriffe, ja das ganze moderne Rechtssystem wiederfindet. Eine solche Methode verfällt nicht nur dem Fluche der Lächerlichkeit, sie entbehrt nicht nur jedes Lokalkolorits, sondern birgt auch die große Gefahr, daß fremde Vorstellungen in die primitiven Anschauungen hineingetragen werden[1]). Man denke nur an den Unterschied zwischen den römisch-germanischen Immobiliareigentum und dem negerrechtlichen Eigentum am Grund und Boden.[2]) Es müßte von vernichtend komischer Wirkung sein, wenn man Institutionen, wie z. B. die Schwiegerscheu, die Tobiasnächte, das Männerkindbett, die Blutbrüderschaft, das Dharnasitzen u. A. in den abstrakten Normen eines modernen Gesetzesartikels wiedergeben wollte. Das Rechtsbuch muß in seinen einzelnen Vorschriften sich mehr der beschreibenden Form der vorhandenen Rechtsgebräuche bedienen und sich insofern dem Charakter einer Sammlung nähern. In ähnlicher Weise verfährt der Natal Native Code, der in den einzelnen Artikeln die Tatbestände angibt, welche bei bestimmten Rechtsgeschäften von den Eingeborenen für wesentlich erachtet werden. Die Gewohnheiten sind in einem leicht übersichtlichen System zu ordnen. In dieser Beziehung macht der ethnologische Jurist Dr. Mazzarella in Catania[3]) darauf aufmerksam, daß jedes Rechtssystem sich aus zehn Grundkomplexen von Institutionen zusammensetzt: „1. die Formen der sozialen Vereinigung, 2. die Verwandtschaft, 3. die Ehe, 4. die häusliche Gewalt, 5. das Eigentum, 6. die Obligationen, 7. das Erbrecht, 8. die politische Organisation, 9. das Strafrecht, 10. das Prozeßrecht." Von diesen kommen für das Zivilrecht die letzten drei Gebiete nicht unmittelbar in betracht.

In den einleitenden Bestimmungen müßten das räumliche und zeitliche Anwendungsgebiet des betreffenden Rechtes abgegrenzt und Vorschriften über die seiner Herrschaft unterworfenen Personen gegeben werden. Dem Vorbilde des italienischen Gesetzgebers und den Regeln des internationalen Privatrechts gemäß müßte, wenn auch mit notwendigen Einschränkungen, das Personalstatut der Eingeborenen über ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit entscheiden, so daß insofern jeder Eingeborene sein Recht mit sich trägt.

Bei der Feststellung der dem betreffenden Recht unterworfenen Personen wird eine gewisse Schwierigkeit hinsichtlich der Bastards besonders dort hervortreten, wo es sich nicht, wie in Südwestafrika um ganze Bastardstämme

[1]) Meyer: Wirtschaft und Recht der Herero.
[2]) Dr. Giuseppe Mazzarella: Die neuen Methoden der ethnologischen Jurisprudenz. S. 3.

Digitized by Google

handelt.[1]) Man darf die Entscheidung nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimstellen, sondern es werden dem Richter mindestens gewisse Anhaltspunkte für sein Urteil geboten werden müssen. Eheliche Abkommen von weißen Männern und schwarzen Frauen werden ebenso wie Mischlinge, welche etwa die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, unter allen Umständen den Europäern gleich zu stellen sein. Bei außerehelichen Abkömmlingen eines weißen Vaters und einer farbigen Mutter wird entscheidend sein können, ob das Kind nach seiner Bildung und Lebensführung mehr nach der mütterlichen oder väterlichen Seite neigt.

Dieselben Kriterien werden für die vermutlich sehr seltene eheliche und uneheliche Descendenz einer weißen Mutter und eines farbigen Vaters[2]) Anwendung zu finden haben. Daß man Eingeborene bloß um deswillen, weil sie Christen geworden sind, unter das europäische Recht zu stellen habe, wie das z. B. in Niederländisch-Indien geschieht, erscheint in hohem Maße bedenklich und wird nach den mir gewordenen Mitteilungen von den evangelischen Missionen selbst nicht einmal gewünscht. Zudem könnten zur Beseitigung der Polygamie für die christlichen Eingeborenen besondere Vorschriften gegeben werden. Maßgebend im Allgemeinen wird bleiben müssen, ob mit der Taufe auch christliche Kultur aufgenommen worden ist. Aehnlich wird es mit den Mohammedanern, Arabern, Indern, Goanesen zu halten sein. Nur wo solche wirkliche Bekenner des Islam sind, wird man sie nach mohammedanischem Recht hinsichtlich ihres Personalstatuts und der Rechtsgeschäfte untereinander zu beurteilen haben. Ein patriarchalischer Richter, als welcher der deutsche Amtsrichter gedacht ist, und wie er auch in den Kolonien wirken soll[3]), wird auf Grund seiner genauen Kenntnis der Personen und einschlägigen Verhältnisse das theoretisch schwierige Problem in der Praxis leicht zu lösen vermögen.

An die Einleitung hätte sich das Personenrecht im Allgemeinen zu schließen. Hier ist also zu verhandeln über: „Minder- und Großjährigkeit, Beschneidung, Pubertät, Jünglingsweihen in ihrer rechtlichen Wirkung, Befugnisse gewisser Kasten und Volksklassen, rechtliche Stellung der verschiedenen Geschlechter, Freier und Minderfreier, von Fremden und Boten. Sogleich hier könnten das Recht der Selbsthilfe und der Notwehr, sowie die etwa vorhandenen Zwangs- und Bannrechte[4]) erörtert werden, wie wir solche für die Herstellung gewisser gewerblicher Erzeugnisse mehrfach finden.

Sodann wird das Familienrecht, die Grundlage fast aller übrigen rechtlichen Institutionen jener Völker, seine Stelle finden müssen. Hierher gehören

[1]) Cfr. auch Meinhof aaO. Meyer aaO. S. 538.

[2]) Die Königliche Italienische Kommission erhebt in Art. 74 des Zivilgesetzbuchentwurfes für Eritrea die weiße Rasse der Frau zum Hindernis der Eingehung der Ehe mit einem Eingeborenen.

[3]) So dürfen in der Astrolabebai nur die Bewohner des Prinz Heinrich Hafens große, mit 2 Segeln ausgestattete Kanus bauen, nur sie und die Bewohner der Inseln Fomba und Bilibili dürfen größere Handelsfahrten unternehmen, allein in Dampia werden die begehrten Muscheln geschliffen. Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905. S. 137.

Digitized by Google

das Vater- und Mutterrecht, Hausgenossenschaften, die Gewalt der Eltern über die Kinder, Vormundschaft, Werbung, Kinderverlobung, Ehehindernisse, Eheschließung, Brautpreis, Stellung der verschiedenen Frauen, insbesondere der Hauptfrau, Scheidung, Folgen derselben und des Todes eines Ehegatten, auch bezüglich der Kinder, des Vermögens und Brautpreises, Wirkungen der Trauerzeit, Wiederheirat (Leviratsehe), natürliche und künstliche Verwandtschaft, wie Adoption, Milchverwandtschaft, Pflegekindschaft, Blutsbrüderschaft und andere Gemeinschaften mit familienrechtlichen Folgen, wie die Upanga der Herero und nukume der Ovambo, die Stellung der außerehelichen Kinder, die Gestaltung und Funktion des Geschlechtsvermögens sowie die Gesamthaftung der Geschlechter für Schulden eines Geschlechtsgenossen. Es möchte sich auch empfehlen, die obligatorischen Verpflichtungen aus dem Ehebruch oder sonstigem außerehelichen Geschlechtsverkehr gleich in diesem Abschnitt zu erörtern.

An das Familienrecht haben sich die Vorschriften über das Erbrecht zu schließen, also die Gebräuche über letztwillige Verfügungen, Erbfolge, Erbteilung. Bei dem vielfach innigen Zusammenhang der Erbfolge in das Vermögen mit der Nachfolge in die Häuptlingschaft dürfte es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes angebracht sein, die einschlägigen, über den Rahmen des bürgerlichen Rechtes hinausgehenden Bräuche hier festzustellen. Der nächste Abschnitt hätte das Sachenrecht zu bilden. Hier wäre darzulegen, was die betreffenden Eingeborenen unter einer beweglichen und einer unbeweglichen Sache verstehen, welche Gegenstände infolge besonderer Bestimmungen wie etwa Kultusvorschriften als unveräußerlich gelten, ferner das Recht der Einzelnen an Grund und Boden, an Fruchtbäumen, wildem Honig, Palmwein, an der Beute aus Jagd, Fischerei und Krieg. Sodann das Pfand- und Pfändungsrecht, das sich in Afrika manchmal zu der Befugnis des Gläubigers steigert, dem Schuldner sein gesamtes Gut fortzunehmen.

Den letzten Abschnitt hätten die Verkehrsrechte zu füllen. Hierher gehören die Formen der Verträge insbesondere des Kaufes und Tausches nebst Gewährleistungspflichten und Rücktrittsrechten, Darlehen, Miete, Pacht, Leihe, Bürgschaft, soweit solche Verträge bereits vorkommen, die Grundsätze von Schenkung und Gegenschenkung, Dienst- und Viehverstellungsverträge, insbesondere die Kontrakte der Eingeborenen mit ihren Hirten, welche mannigfach einer besonderen Regelung unterliegen; endlich das Recht der Gesellschaften, wie z. B. Ackerbaugenossenschaften.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint es endlich, den für die Eingeborenen geltenden Gewohnheiten in den einzelnen Abschnitten Bestimmungen über gemischte Rechtsverhältnisse, also für solche Fälle hinzuzufügen, in denen Weiße und Farbige konkurrieren. Hier gilt es, die durch eine große Kluft geschiedenen Kulturen zu versöhnen und eine Brücke von der einen nach der anderen hinüberzuschlagen. Dabei wird man allerdings davon auszugehen haben, daß prinzipiell das deutsche Recht anzuwenden ist. Aber nicht einmal für die Weißen kann mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse

Digitized by Google

dies überall ohne weiteres Geltung erlangen. Gerade aus solcher Erwägung heraus haben die Niederländer auch für die Weißen in ihren Kolonien besondere Gesetzbücher erlassen. Man denke auch an die Indian Codes.

Unter den einleitenden Bestimmungen werden Vorschriften aufzunehmen sein, welche die Eingeborenen vor Bewucherung und Ausbeutung schützen und gewisse Geschäfte als unsittlich kennzeichnen. Im Familienrecht wird die Regelung der gemischten Ehen und der Rechte der aus solchen hervorgegangenen Kinder nicht umgangen werden können. Im Sachenrecht muß dem Erwerb dinglicher Rechte, insbesondere des Bergrechts, des Verkaufes, der Verpachtung, Vermietung, Verpfändung von Land der Eingeborenen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dabei ist zur Grundlage zu nehmen, inwieweit Eingeborene überhaupt an Weiße unbewegliche Güter veräußern dürfen. Die Interessen der Ansiedler und der Eingeborenen stehen gerade hier in direktem Widerspruch miteinander. Die unserm Kulturrecht entnommenen Regeln der Aufgebote und Ausschlußurteile setzen schon ein Individualeigentum voraus, das eben nach dem Recht der Neger an Immobilien nicht besteht. Versuche zur Regelung des Landproblems sind bereits im Verordnungswege versucht worden. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1902, welche den Reichskanzler und mit seiner Genehmigung die Gouverneure befugt, den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken der Eingeborenen oder die Benutzung durch Dritte von besonderer Erlaubnis abhängig zu machen oder zu *untersagen*, sind für die verschiedenen Kolonien entsprechende Bestimmungen ergangen, doch können jene Vorschriften eine umfassende gesetzliche Regelung nicht entbehrlich machen. In diesem Abschnitt sind ferner Bestimmungen über Bestellung, Verfall und Verkauf von Pfändern wichtig, welche die Eingeborenen gestellt haben.

Im Obligationenrecht verdient die Kreditfrage eine besondere Würdigung. Die Geschäfte mit den Eingeborenen müssen so viel wie möglich gegen bar geschlossen werden. Die Auswüchse des unbeschränkten, auf dem Leichtsinn und der Begehrlichkeit der Eingeborenen fußenden Kreditgebens haben in Südwestafrika schwere Nachteile gebracht. Auch in dieser Materie ist bereits versucht worden, die drohende wirtschaftliche Zugrunderichtung der Eingeborenen durch Verordnungen zu verhüten. So erging am 1. Januar 1899 für Südwestafrika das Verbot, Waren an die Eingeborenen auf Kredit abzulassen; doch ist dasselbe durch Verordnung vom 23. Mai 1899 wieder beseitigt. Aehnliche Verordnungen bestehen für die Carolinen, Palau, die Marianen und Deutsch-Guinea. Nicht zu vergessen ist die Normierung eines gesetzlichen Zinsfußes, den örtlichen Verhältnissen entsprechend. Weiter von Bedeutung wird die Erlassung von Vorschriften über den Arbeitsvertrag und die rechtlichen Folgen seiner Träger durch die eingeborenen Arbeitnehmer, woran sich gewisse Arbeiterschutzvorschriften und eventuelle Bestimmungen über Arbeiten für öffentliche Zwecke schließen könnten. In Ostafrika ist durch Verordnungen vom 21. Dezember 1896 und 31. Dezember 1897 schon der Versuch einer Re-

Digitized by Google

gelung des gemischten Arbeitsvertrages gemacht, aber wieder aufgegeben worden. In den Bereich dieses Gebiets fallen das vielfach besonders normierte Karawanenrecht und die Vereinbarungen mit Trägern.

In Hinblick auf das Erbrecht wird in gemischten Sachen die Entscheidung des anzuwendenden Rechts davon abhängig gemacht werden müssen, ob der Erblasser dem eingeborenen Recht unterstand oder nicht.

Ist der stetig fortschreitende Assimilierungsprozeß der Eingeborenen mit den Europäern in den Kolonien weit genug gediehen, so wird das in gemischten Angelegenheiten herrschende Recht auch auf reine Eingeborenensachen auszudehnen sein.

Dann wird auch die Zeit gekommen sein, um das für Europäer geltende Handelsrecht auch für die Eingeborenen, soweit sie Handel treiben, zur Geltung zu bringen.

Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat, Berlin.

Digitized by Google

Lord Cromers Reformprojekt für Egypten.

(Schluß.)

E. Lordschaft hebt mit Recht die Langsamkeit hervor, welche sich bei Behandlung von einzuführenden Reformprojekten durch die beteiligten Mächte ergeben. Doch wäre zu wünschen und zu hoffen, daß in dieser Beziehung eine Vereinfachung der Prozedur Platz greife und durch gegenseitiges Einvernehmen der interessierten Mächte eine befriedigende Lösung herbeigeführt würde."

Wir haben nun gesehen, daß mit Ausnahme der britischen Handelskammer alle anderen sich gegen die Abschaffung der Kapitulationen aussprechen, und kann ich aus Erfahrung behaupten, daß dem Gutachten der Internationalen Handelskammer sich fast alle Europäer anschließen. Ist es dem Europäer heute, wo die Kapitulationen zu Recht bestehen, schon schwierig, sich vor den Uebergriffen der Polizei zu schützen, muß er heute schon wehrlos zusehen, wie die Grundprinzipien der Hygiene, der öffentlichen Ordnung mißachtet werden, wie er machtlos gegen die freche Berberinerschaar dasteht und sich von ihnen bis aufs Blut quälen lassen muß, wie würde es erst sein, wenn er sich von einem internationalen Gerichte sich aburteilen lassen, sein Heim von einem Offizier verletzen lassen müßte, der, wenn auch Europäer, nicht immer am vertrauenswürdigsten ist u. s. w.

Ich glaube, daß sehr viele Europäer die definitive Besitznahme Egyptens durch England einer solchen Zwitterwirtschaft noch vorziehen würden und bin sicher, daß es für die Europäer eine große Gefahr bilden würde, wenn die britische Okkupation zurückgezogen werden würde.

Sehen wir nun, welchen Eindruck Lord Cromers Projekt auf die Einheimische Bevölkerung und zwar die mohammedanische gemacht hat.

Ich habe bereits oben bemerkt, daß Lord Cromer die Ausführung des Projektes, diesen als das einzige Mittel hinstellte, um die lästigen, den Fortschritt des Landes hemmenden Kapitulationen abzuschaffen. Ich glaube, daß Lord Cromer in dieser Beziehung wenig Gläubige gefunden hat. Aller-

Digitized by Google

dings sehen die Egypter die Vorrechte der Europäer, die ihnen durch die Kapitulationen geboten sind, mit scheelen Augen an; allein die Mehrzahl der vernünftigen Egypter erkennt erstens an, daß dieselben auf die Entwicklung des Landes keinen nachteiligen Einfluß übten, zweitens ziehen heute Tausende von Egyptern die Jurisdiktion der gemischten Gerichte der Einheimischen vor, ferner last but not least wollen die Egypter — und das ist die große Masse, welche die heutige Nationalpartei bildet — überhaupt keine Fremden, sondern fordern gebieterisch eine Autonomie für Egypten und vollständige Unterwerfung der eventuell dann noch im Lande verbleibenden Europäer unter die Landesgesetze, die Räumung Egyptens von der englischen Armee und den englischen, französischen und anderen europäischen Funktionären. Für sie wäre dies die einfachste und kürzeste Lösung der Kapitulationsfrage. Lord Cromer in seinem englischen Liberalismus glaubte, daß es für ein Land wie Egypten vorteilhaft sei, ihm die vollständige Preßfreiheit zu gewähren. Ich glaube im Namen der Mehrzahl der Europäer und auch der Einheimischen aussprechen zu dürfen, daß diese Freiheit ein gewagtes Spiel ist, und erkennt Lord Cromer selbst an, daß diese Freiheit eingeschränkt werden müsse. Man hat in europäischen Kreisen vielfach die Ansicht aussprechen hören, daß die der Presse gewährte, so mißbrauchte Freiheit, daß die den Einheimischen gewährte und so mißbrauchte Liberalität, die heutzutage in Zügellosigkeit und Arroganz gegen die Europäer ausartet, beabsichtigt sei, um den Vulkan zum Ausbruch und die von England gewünschte definitive Besetzung Egyptens herbeiführen zu können. — Ich teile diese Ansicht nicht. Denn England hat sofort die Okkupationsarmee verstärkt, als sich Anzeichen ergaben, daß die Viper der Revolution ihr Haupt erhebe, und in der unzweideutigsten Weise zu verstehen gegeben, daß es jeden ernstlichen Versuch im Keime ersticken werde, da ja eine Revolution das Blut von Tausenden von Europäern kosten und England eine große Verantwortung zuschieben würde. Es ist zweifellos, daß die Zeit, in welcher die Europäer die Egypter durch die Nilpferdpeitsche zum Respekte zwangen, vorüber sein muß. Denn gerade die niedere europäische Klasse hat sich damals von einer Rohheit gezeigt, welche die britische Regierung zwang, ein Veto einzulegen. Leider ist man aber von einem Extrem ins andere gefallen; man hat den Einheimischen, die an Naturanlage, an Erziehung und Bildung — ich spreche von der niederen Klasse — sich mehr noch den Tieren als den Menschen nähern, eine Freiheit gegeben, die sie dazu ausnutzten, durch Intoleranz, Frechheit und Arroganz den Europäer in jeder Weise zu schikanieren. Um gerecht zu sein, muß ich leider auch zugeben, daß die große Masse der Europäer, besonders gewisse Nationalitäten — durch Hochmut, Uebervorteilungssucht und schlechtes Beispiel die schlechten Eigenschaften der Egypter geradezu herausforderte.

In mehreren Gesprächen, die ich mit höheren Egyptern hatte, konnte ich die Bemerkung machen, und ist dies auch fortwährend in der Presse ausgedrückt, daß der allgemeine Wunsch darin besteht, ein Parlament zu haben,

Digitized by Google

in dem die Regierung Rechenschaft über ihr Geschäftsgebaren, in dem sie die Ausgaben und Einnahmen im genauesten Detail vorlegt und das Budget zur Genehmigung unterbreitet. Die Egypter sind von einem unaussprechlichen Mißtrauen gegen die Engländer, welche die Regierung in Händen haben, erfüllt. Da sie ja nur die Summen der Einnahmen (1906:15 337 00 Eg. Pf. à 21 Mark) und Ausgaben (13 162 000 Pf. Eg.) kennen, so möchten sie auch über den Verbleib des Geldes Kenntnis und Verfügung haben. Die Ausgaben für die britische Okkupation und die unzähligen, sich jedes Jahr vermehrenden englischen Funktionäre, sind ihnen ein Dorn im Auge. Sie wollen Egypten für sich, und auch die höheren Regierungsposten für die Egypter. Alle diese Wünsche konzentrieren sich und werden genährt in der sogenannten Nationalpartei, deren Motto ist: „Egypten den Egyptern."

Sehen wir uns diese Nationalbewegung, welche für die Ruhe und Ordnung Egyptens zweifellos eine Gefahr bietet, näher an. Die Nationalpartei entstand bereits zu Zeiten des Khediv Tewfik Pascha und erhob ihr Haupt zum ersten Male offen unter Arabi Pascha, was den Ausbruch der Unruhen in Kairo (1881), Alexandrien (1882) und die britische Okkupation zur Folge hatte. Diese Letztere zerdrückte derselben den Kopf. Doch die Egypten erteilte Preßfreiheit, die den Egyptern erteilten liberalen Gesetze, die Schwäche Lord Cromers besonders in den letzten Jahren haben die Partei neuerdings gestärkt und hat sie in letzter Zeit eine so große Macht und so großen Anhang erhalten, daß sie eine tatsächliche Gefahr für die Ruhe des Landes bildet. Niemals hat der Haß gegen die Europäer und im speziellen gegen die Engländer sich so hervorgewagt, als in den letzten Jahren. Die Hinrichtungen und Peitschungen von Denschawai, die Akaba-Angelegenheit haben viele Tausende, die früher die Bewegung gleichgültig gegenüber standen, ins Lager der Nationalpartei getrieben und die Hetzartikel des „Lewa" und des „Monab" tun ihr Möglichstes, um das kochende Wasser zum Ueberschäumen zu bringen. Ich teile die Ansicht Lord Cromers, daß die Nationalbewegung, wenn auch nicht vollständig panislamitisch, so doch stark von Panislamismus durchtränkt ist. Ich habe dies weniger in der Stadt bemerkt, wo der Freigeist sehr überhand nimmt und der Islam sehr häufig nur Pretex ist, um das Mütchen an den Fremden zu kühlen, als auf dem Lande, wo noch wahrer Fanatismus herrscht und zwar nicht friedlicher Fanatismus nach Art des anatolischen Bauern, sondern direkt feindlicher. Dieser Fanatismus zeigte sich mir am besten nach der Affäre von Denschawai, in dessen Umgegend ich ein paar Monate später zu tun hatte. In keinem der von mir besuchten Länder — Mazedonien, Kleinasien und Syrien — bin ich mit so haßerfüllten Blicken verfolgt worden, als dort, und ich war froh, als ich die Gegend wieder verlassen konnte. Man sollte glauben, daß den Egyptern bei einem Vergleiche der theokratischen Regierungsform der Türkei mit der liberalen Regierungsform Egyptens, die Differenz des Fortschrittes und Aufschwunges ins Auge fallen müßte und diese Ueberzeugung gegen den Panislamismus sprechen würde. Dies ist je-

Digitized by Google

doch nur in beschränktem Maße der Fall und muß der Panislamismus bis zu einem gewissen Grade in Rechnung gestellt werden.

Was ist nun Panislamismus? Der Panislamismus ist die Vereinigung aller Mohammedaner der Welt zum Zwecke der Herausforderung und zum Widerstande gegen die christlichen Mächte. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist diese Bewegung von allen Nationen, die im mohammedanischen Oriente Interessen haben, mit großer Vorsicht zu verfolgen, da ja einzelne Ausbrüche des Fanatismus jederzeit und überall hervorbrechen können. Wenn wir bedenken, daß der ganze Norden Afrikas, von Egypten bis Marokko in Gährung begriffen ist, so ist es Dank der Agitatoren und Emissäre seitens gewisser mohammedanischer Fürsten nicht ausgeschlossen, daß eines Tages bei einem der augenblicklichen Ereignisse die ganze mohammedanische Welt Afrikas, Indiens und Chinas sich erhebt um gegen die Ungläubigen das Schwert zu ergreifen und sie aus den mohammedanischen Ländern zu verjagen. Wäre es da nicht besser, die Mächte schlössen sich in dieser Erwartung enger zusammen, als sich gegenseitig zu bekämpfen? Lord Cromer selbst gibt zu, daß wir uns im Frühjahr 1906 vor einem solchen Ausbruche befanden und weist die damals aufgetauchten Behauptungen, die Gefahr sei imaginär gewesen, mit Recht zurück.

Wir haben gesehen, wie das leicht aufflammende Blut der Egypter sich unter den Hetzstichen der nationalen Presse, aufregte, um dann bei Verstärkung der britischen Garnison sofort abzuflauen. Aber die Gefahr bestand und ich getraue mir zu behaupten, sie besteht noch, wenn auch nicht plötzlich. In Alexandrien hat ein Streit zwischen zwei Griechen sofort die Erhebung des gefürchteten Alexandriner Pöbels herbeigeführt; nicht wenig fehlte von einer Panik. Der Streit der Kutscher und Fuhrleute hat sofort ganz Kairo in Aufregung gebracht. Wäre zur Zeit der Akabafrage ein derartiger zufälliger Vorfall eingetreten, so wären sehr schwere Folgen hieraus entstanden. Es ist daher nicht zu leugnen, daß wir immer auf einem mehr oder weniger erregten Vulkane leben.

Das dieser Zustand durch die Presse der Nationalpartei erzeugt wird, ist zweifellos und daß dieselbe, um denselben zu erzeugen, sich panislamitischer Motive bedient, ist auch sicher. So suchte man in der Akabafrage glauben zu machen, daß das Haupt der mohammedanischen Religion, der Khalife, in Gefahr sei. Um nun hier von Panislamismus sprechen zu können, so müßte dieser eine unbedingte Ergebenheit gegen den obersten Beherrscher aller Gläubigen den Khalifen, d. h. den türkischen Sultan, in sich schließen. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die Egypter den Sultan ausschließlich als Suzerain des Landes anerkennen und nichts von einer politischen Unterordnung unter die Türken wissen wollen. Jedoch nicht allein in politischer Beziehung, sondern auch in religiöser Beziehung sucht sich Egypten von den türkischen Khalifen, vor dem es keinen großen Respekt besitzt, loszumachen, wie

Digitized by Google

denn überhaupt die Türken von den Egyptern als Giaurs betrachtet werden. — Es macht dies den gleichen Eindruck auf mich, wie Serbien, Bulgarien und Griechenland, welche sich langsam vom alten Phanar abgetrennt haben und ihre Landeskirche gründeten. Der große Kadi von Egypten ist ihr religiöses Oberhaupt und an den Khalifen denken sie nur in zweiter Linie. — Ich mag vielleicht, in der Allgemeinheit gesprochen, zu weit gegangen sein. Sicher ist jedoch, daß es viele, besonders junge, Egypter gibt, denen die religiöse Frage erst in zweiter Linie kommt und die politische vorwiegt. So habe ich in der Akabafrage die Meinungen sehr geteilt und unentschieden gefunden. Während die eine Partei sich auf englische Seite stellte, und in der Frage eine Grenzverletzung Egyptens seitens der Türkei sah, war die andere geneigt, im Vorgehen Egyptens einen Angriff auf den Sultan und Khalifen zu sehen, und wäre daher ganz bereit gewesen, den Panislamismus wirken zu lassen und England anzugreifen. Daß der Khedive in allen diesen Fragen keine Rolle spielt, ist bekannt. Gewöhnlich zieht er beim Ausbruche von Differenzen vor, sich in eine Oasis zurückzuziehen oder krank zu sein.

Daß die Beziehungen zwischen ihm und Lord Cromer in der letzten Zeit unerträglich waren, ist ja allgemein bekannt.

Wenn ich hiermit das Bestehen einer panislamitischen Strömung im Nationalismus nachgewiesen zu haben glaube, muß ich anderseits bemerken, daß der vorherrschende Zug in der Nationalpartei der politische ist. Die große Mehrzahl der gebildeten mohammedanischen Bevölkerung Egyptens besonders in den Städten ist auf dem Standpunkte religiöser Gleichgültigkeit angelangt, sei es aus politischer oder opportunistischen Gründen oder auch, weil sie im Verkehr mit den Europäern einen gewissen Grad von Tolerenz in Religionssachen sich angeeignet haben und daher die Politik von der Religion zu trennen wissen.

Leider ist ihr Einfluß auf die große Masse nicht groß, da ja der echte Moslim seine Religon als Streitende betrachtet und von einen Kompromis nichts wissen will. Ihm ist es schon genug zu wissen, daß der Islam heutzutage den Ungläubigen unterlegen ist, daß die mohammedanischen Länder zumeist unter der Botmäßigkeit der Europäer stehen, um seinen Haß zu nähren. Diese Partei wird also nicht viel für den Ausgleich der Religionen und Rassen wirken können. Wir müssen ferner bedenken, daß die Tendenzen des Panislamismus, den Islam, der vor 13 Jahrhunderten gegründet wurde, zu regenieren, heutzutage keine ernstliche sein kann, da ja die Prinzipien desselben, als Vielweiberei, Sklaverei ꝛc., sowie die veralteten Zivil-, Straf- und kanonischen Gesetze des Islam, welche allen Fortschritten in den mohammedanischen Ländern Hohn sprechen, unmöglich geworden sind.

Es ist daher kaum anzunehmen, daß der Panislamismus in der egyptischen Nationalfrage eine große Rolle spielen wird. Wenn wir zum eigentlichen Nationalismus übergehen, den ich den politischen nennen möchte, so muß ich zugestehen, daß derselbe eine gewisse Berechtigung hat. Jedoch ist

Digitized by Google

auch sicher, daß die Wünsche und Bestrebungen dieser sogenannten Nationalpartei sehr unentwickelt und unklar, daher auch zweifelhaft sind. Lord Cromer sagt selbst, daß ihm sehr häufig angesehene Egypter über die Prätentionen der Parteiführer ihren Protest ausgedrückt haben, daß dieselben ihm erklärt haben, die Partei setze sich nur aus einer kleinen Anzahl lärmender Individuen zusammen, deren Handlungen unlauteren Motiven entsprängen, und die in keiner Weise die wirklichen Wünsche und Aspirationen ihrer Mitbürger zum Ausdruck brächten. Sicher ist jedoch, daß die Erfüllung der Wünsche dieser Nationalpartei schwere Folgen nach sich ziehen würde. Diese Wünsche sind im großen und ganzen:

„Die höheren Regierungsposten, die heute durch Europäer besetzt sind, den Egyptern zu überlassen. Bis zu einem gewissen Grade haben die Egypter auch herin Recht. Allein, wenn man bedenkt, daß die jungen Leute, welche auf diese Posten aspirieren, nur eine sehr geringe praktische Erfahrung besitzen, daß die Gefahr der Korruption noch lange nicht beseitigt ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß ein zu rascher Uebergang auf einheimische höhere Funktionäre ein großer unabsehbarer Fehler wäre. Hierzu kommt noch, daß die hierdurch nötig werdende Pensionierung oder Abfertigung der alten europäischen Funktionäre das Budget in übermäßiger Weise belasten würde, sowie der Umstand, daß es bereits eine Unmasse junger gut ausgebildeter Leute gibt, deren gerechte Plazierung nicht nur sehr große Schwierigkeiten bereiten, sondern auch große Rivalitätskämpfe erzeugen würde. Was ich für richtig finde, wäre, daß der Massenimport von Engländern mittlerer Güte, deren Leistungen den hohen Gehältern nicht entsprechen, aufhöre und die mittleren Posten, durch Einheimische besetzt würden, welche dem Lande kaum die Hälfte von dem kosten würden, was man den Engländern bezahlt.

Ein hoher Egypter erzählte mir gestern noch, daß die allgemeine Hoffnung gegenwärtig auf den Nachfolger Lord Cromers, Sir Edwin Gorst beruhe, von dem man wisse, daß er mit dem Khedive auf dem freundlichsten Fuße stehe, und sicher den Egyptern in der Regierung denjenigen Einfluß einräumen werde, der ihnen gebühre. Vederemo!

Wie bereits erwähnt, geht das Hauptbestreben der Egypter dahin, ein Parlament nach dem Vorbilde des britischen Unterhauses zu erhalten. Lord Cromer weiß nicht, ob man auch die Errichtung eines Oberhauses beabsichtigt, allein er faßt die Wünsche der Egypter in folgende zwei Punkte zusammen:

1. Errichtung eines der Kammer verantwortlichen Ministeriums, dessen Bestehen von der Erhaltung einer Majorität abhängt,

2. Eine absolute Kontrolle über die Finanzen des Landes, wie sie durch die Kammern in vereinigte Königreiche und anderen Ländern ausgeübt wird.

Gegen diese Forderungen sagt Lord Cromer folgendes:

„Die Ausführung der ersteren der beiden Forderungen würde einen Zustand herbeiführen, welcher einer Konfusion gliche. Man würde alle Arten

Digitized by Google

von Intriguen herrschen sehen; das Korruptionssystem, welches seiner Zeit in so hoher Blüte war, und langsam im Absterben begriffen ist, würde ein frisches Erwachen feiern. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß unter der Maske liberaler Einrichtungen die verwerflichsten Uebel einer autokratischen Regierung zum Vorschein kommen würden. Der zweite Vorschlag der Kammer die absolute Kontrolle der Landesfinanzen anzuvertrauen, würde fast unvermeidlich zum Landesbankerott führen."

Lord Cromer weist hiermit die Ausführung eines Programmes zurück, das nach seiner Ansicht eine tatsächliche Ungerechtigkeit bilden würde, nicht nur in Hinsicht auf die wichtigen Interessen der in Egypten wohnenden Fremden, sondern auch auf die 10—12 Millionen Egypter selbst.

Ich kann nicht umhin in Anbetracht des bereits oben auseinandergesetzten Kultus- und Charakterzustandes der Egypter im allgemeinen Lord Cromer in seiner Ansicht beizupflichten.

Lord Cromer spricht der Nationalpartei jeden Erfolg ab und empfiehlt als einziges Mittel, um Egypten in politischer Beziehung frei und blühend zu schaffen, die Abschaffung der Kapitulationen um hierdurch diejenige Cohesion zu erzeugen, welche durch Errichtung des internationalen gesetzgebenden Rates zu einer tieferen Solidarität der Interessen führen würde.

Ich habe mich bereits oben über die Ausführung von Lord Cromers Projekt ausgesprochen und nicht allein die Ansicht von Landsleuten, sondern auch ganzer Korporationen, deren wichtigste die internationale Handelskammer ist, wiedergegeben.

Ich glaube daher hier nur wiederholen zu müssen, daß eine Abschaffung der Kapitulationen ein Unglück für alle Fremden sein würde, so lange nicht die Regierung die nötigen Maßnahmen treffen wird, um die Europäer vor den Uebergriffen, der Unwissenheit und Gleichgültigkeit der einheimischen Regierungs- und Polizei-Organe zu schützen, und so lange nicht gewisse Mißstände, die heute noch im Post- und Telegraphenwesen, im Sanitätsdienste u. a. beseitigt sind. Es wird wohl noch lange dauern, bis die Europäer ein derartiges Vertrauen in die egyptische Regierung fassen können, daß sie mit Ruhe die Preisgabe der Kapitulationen hinnehmen würden, welche für sie Lebensbedingungen sind.

Dagegen glaube ich, daß ein gerecht denkender Europäer sich nicht wehren würde, wenn ein Beschluß der Mächte die Einführung von gewissen maßvollen Abgaben für Gemeindezwecke verfügen würde.

Topdji.

Digitized by Google

Von der österreichisch-ungarischen Kolonial-Gesellschaft.

Im Jahre 1894 erschien in den Tageblättern Wiens ein von verschiedenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens — Reichsratsabgeordneten, Advokaten, Staatsbeamten, Sozialreformern u. and. — unterfertigter Aufruf zur Gründung und Bildung einer österr.-ungar. Kolonial-Gesellschaft. Dieser Aufruf fand, man darf wohl sagen, einen mächtigen Widerhall in den breitesten und weitesten Schichten der Bevölkerung, denn es wirkte auf Tausende wie eine Art Offenbarung: viele glaubten schon das Banner Oesterreich-Ungarns irgendwo an den Küsten ferner Meere wallen zu sehen, viele glaubten, Oesterreich werde, dem modernen Zuge anderer Staaten folgend, überseeische Gebiete mit Landesangehörigen bevölkern, den Ueberschuß von feiernden Arbeitskräften dahin abgeben, dem Export ganz neue und leichte Wege ebnen; mit einem Worte, ein Ventil schaffen, aus dem alles Ueberschüssige und Notleidende auf gesunden, erträgnisreichen Boden verpflanzt werden kann.

Dieser visionäre Glaube wurzelte namentlich aber in jenen, die einen Blick auf die bedeutsame Kolonisationspolitik Deutschlands warfen, von England, Holland, Spanien, Frankreich und Belgien abgesehen.

Man legte sich damals die Frage vor, warum denn nicht Oesterreich-Ungarn auch das Seinige bei der Teilung der Erde einheimsen solle, was ja vom Standpunkte der modernen expansiven Bestrebungen nur allzu begreiflich wäre. Ein zweiter Punkt, der in Betracht kam, war der Schutz und die gesetzliche Lenkung der Auswanderung aus der Monarchie, die ja bekanntlich bei uns von Jahr zu Jahr zunahm und noch zunimmt. Noch im Jahre 1894 stand es mit der Beschützung der Auswanderung sehr schlecht, denn es gab keine Behörde, die eine ausgesprochene Kompetenz in Auswanderungs-Angelegenheiten besaß, wenn man nicht die Polizei als solche betrachten sollte, die ja übrigens überall kompetent zu sein glaubt. Wie es mit den Emigranten in noch früheren Jahren in Oesterreich aussah, ist schon dadurch charakterisiert, daß das Auswanderungswesen gleichsam nur als Neben-Abteilung dem Referenten des Veterinärdepartements des Ministeriums des Innern zugeteilt war. Hier Wandel zu schaffen war ein Gebot der dringendsten Notwendigkeit, und wenn auf allen Gebieten des sozialen Lebens in

Digitized by Google

Oesterreich Umänderungen und Umwälzungen vor sich gingen: dieser Zweig staatlicher Fürsorge wurde bis zur Versumpfung vernachlässigt.

Aus dem Bestreben, auch die Auswanderung gesetzlich zu regeln, entstand nun der Wunsch zur Gründung der Kolonialgesellschaft, ein Wunsch, der durch massenhafte Anmeldungen, durch Sympathiebezeugungen der maßgebendsten Faktoren und durch regste Anteilnahme bedeutender Männer sofort in die Tat umgesetzt wurde. Freilich meinte man damals, daß zum Fragenkomplex auch jene des Kolonisationswesens gehöre. Es war das sicherlich keine Utopie der ersten Gründer, denen vielleicht bei den vorbereitenden Schritten die Etablierung der Deutschen Kolonialgesellschaft in Mainz durch deutsche Standesherren in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorschwebte. Aber zu jener Zeit setzte die Kolonialgesellschaft sofort mit der Besiedelung fremder Gebiete ein, indem sie einerseits nach Texas, andererseits nach Brasilien große Schwärme von Emigranten expedierte. — Sie war also in einem Auswanderungs- und Kolonialgesellschaft gewesen. Dieses Bild hielten sich die Begründer unserer Gesellschaft vor Augen, was schon aus dem § 3 der ersten Statuten hervorgeht: Die Anregung und Erhaltung des Interesses der Bevölkerung Oesterreich-Ungarns für den Schutz der Auswanderer und des Kolonisationswesens", und weiteres aus dem Absatz dieses Paragraphen: „Die Erwerbung geeigneter Distrikte durch die Gesellschaft, die Besiedelung derselben mit österr.-ungar. Auswanderern", ferner: „Die Kräftigung des geistigen und wirtschaftlichen Zusammenhanges der Ausgewanderten untereinander und mit ihrem Vaterlande."

Am 30. November 1894 wurden die Statuten der Gesellschaft vom Ministerium des Innern in Wien bewilligt und am 1. Juli 1898 nahm dasselbe Ministerium die neuen und erweiterten Statuten der Gesellschaft zur Kenntnis, die hauptsächlich in dem Bestreben wurzeln: humanitär-patriotisch zu wirken, ferner in der Hinwirkung auf die Herstellung geordneter Auswandererverhältnisse, Schutz der Auswanderer gegen Ausbeutung und Abwehr der Verleitung zur Auswanderung.

Es handelt sich aber auch bei den letzteren Statuten um Erschließung neuer überseeischer Exportgebiete und um eine Belebung der handelspolitischen Beziehungen Oesterreichs, die von jeher in einer gewissen Enthaltsamkeit erstarrten.

Die Liste der Kolonialgesellschaft wies schon damals Namen von sehr gutem Klange auf. Unter den Förderern befanden sich Fürst Emanuel Colalto, der österr.-ungar. Generalkonsulin Berlin A. von Hansemann, Baron Königswarter, Fürsterzbischof Dr. Theodor Kohn, Artur Krupp, Baron Rothschild in Paris, dieser in seiner Eigenschaft als österr.-ung. Generalkonsul.

Unter den Vertrauensmännern, die die Gesellschaft gewann, befanden sich Handelsherren in Peru, in Venezuela, in Singapore, in Hongkong, in Bolivia, in Halifax, in Deutsch-Ostafrika usw. Zu den korrespondierenden

Digitized by Google

Mitgliedern zählten sofort Redakteur Ernst Haltenbach von der „Westlichen Post“ in St. Louis, der bekannte Importeur M. Kauderer in Rio de Janeiro und der Firmenrepräsentant Robert Sohr in Madagaskar. In Fall River bildete sich ein Zweigverein, und auf der Mitgliederliste prangten Namen aus Transvaal, Zanzibar, Ostasien, Südamerika, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Aegypten, sowie aus den meisten Ländern Europas. Selbstverständlich fehlten nicht in der Mitgliederliste glänzende Namen aus allen Kreisen Oesterreichs.

Am 18. August 1896 würdigte das Handelsministerium die Bestrebungen der Gesellschaft insofern, als es derselben eine Subvention von 400 Kronen bewilligt hat. Die Statthalterei und die Polizeidirektion in Wien gestatteten die Aufstellung von Beamten und Dienern der Kolonialgesellschaft auf den W.-Bahnhöfen und Landungsplätzen zur Empfangnahme der Auswanderer und Erteilung von Informationen an dieselben. Die Direktion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn bewilligte der Gesellschaft die Anbringung von Plakaten auf den einzelnen Bahnhöfen zur Belehrung der Auswanderer. Das Generalkonsulat von Peru und jenes von Venezuela in Wien erklärte die Kolonialgesellschaft als ihre kommerzielle Auskunftsstelle.

An die Spitze der Gesellschaft trat als Präsident Fürst Alfred Wrede, dem als Vizepräsident der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Ernst Franz Weisl, als Vorstandsmitglieder u. a. der jetzige Regierungsrat Dr. Josef Grunzel zur Seite standen.

Die Aufgaben des Vorstandes waren keine leichten; denn wenn auch, wie bereits erwähnt, die Sympathiebeweise für die Kolonialgesellschaft von den höchsten Stellen angefangen, ebenso ermutigend, wie erfreulich waren, so hatte dieselbe doch, wie jede neue Fundation, mit der Indolenz gerade jener Kreise zu kämpfen, in deren Interesse sie begründet wurde. Die Vorstandsmitglieder nahmen ihr Amt ebenso ernst als streng, sie blieben stets im notwendigen Kontakt, um durch intensiven Meinungsaustausch das Interesse für die Ziele und Bestrebungen der Gesellschaft stets wach zu erhalten.

Das österreichische Auswanderungswesen, das dringend einer Umgestaltung bedurfte, litt vor allem an der ungesetzlichen Emigration, an der Heimlichkeit derselben, , sowie an der Unlauterkeit jener Agenten, die mit unerlaubten Mitteln arbeiteten, um die zur Auswanderung geneigten Personen denjenigen Schiffahrtsgesellschaften zuzutreiben, die den höchsten Prozentsatz als Provision bezahlten. Daß es da zu allerlei Unzukömmlichkeiten kam, wobei die Kolonialgesellschaft sehr energisch teils allein, teils mit Anrufung der Behörde eingreifen mußte, ist selbstverständlich. Leider aber fanden die Bestrebungen der Kolonialgesellschaft, die doch in erster Linie ein humanitäres Informationsinstitut war, gerade bei den unteren Behörden nicht jenes verständnisvolle Entgegenkommen zur Abwehr der ungesetzlichen und unlauteren Machinationen der unbefugten Agenten. Der aktive Informationsdienst der Ko-

Digitized by Google

lonialgesellschaft in Wien und Oberberg, woselbst ein Inspektorat errichtet wurde, ist ein Stück Kulturgeschichte Oesterreichs. Die Handhabung dieses Dienstes war ebenso schwierig als verantwortungsvoll. Tausende von Auswanderern, die über Wien zogen, wurden hier empfangen, perlustriert und an die betreffenden Dampferlinien geleitet. Es wurde darauf gesehen, daß den Leuten bis zu ihrer überseeischen Landung alle jene Wohltaten zu teil wurden, die eine gedeihliche Uebersiedlung verbürgten. Vor allem aber wurde darauf geachtet, daß von denselben alle jene Elemente ferngehalten wurden, die wir früher gekennzeichnet haben.

Diese Fürsorge beanspruchte namhafte Kosten, die einzig und allein aus den Mitgliederbeiträgen bestritten werden mußten! Im Laufe der Zeit aber wuchsen diese Kosten derart an, und der Umfang der Auswanderung wurde so groß, daß die Kolonialgesellschaft aus diesen Gründen und auch deshalb die Einstellung des aktiven Informationsdienstes beschloß, weil ein neues Auswanderungsgesetz zur Vorlage an das Parlament angekündigt wurde, das freilich erst am 6. Dezember 1904 auf den Tisch des Abgeordnetenhauses gelangte und — wie hier nebenbei bemerkt sein mag — durch Auflösung des Reichsrates, durch die Wahl eines neuen Hauses, sowie durch die Ernennung einer neuen Regierung noch immer nicht zur Verhandlung gelangen konnte.

Am 29. November 1898, in jenem Jahre, in welchem die Kolonialgesellschaft an der großen Jubiläumsausstellung zur 50jährigen Erinnerungsfeier an den Regierungsantritt Kaiser Franz Josef I. teilnahm und am 2. Dezember desselben Jahres Sr. Majestät eine Huldigungsadresse mit den Unterschriften von ausgewanderten Staatsangehörigen aus den verschiedensten Weltteilen unterbreitete, fand auch auf dem Nordbahnhofe zu Wien der Empfang eines Auswandererseparatzuges statt, wobei den Behörden und den zahlreich erschienenen Vertretern der Presse ad oculos der Dienst der Kolonialgesellschaft in lebendigster Weise veranschaulicht wurde.

Welches Interesse die Kolonialgesellschaft bei auswärtigen, hier sehr in Betracht kommenden Regierungen fand, beweist die Einladung von Venezuela, mit diesem Lande einen Besiedelungsvertrag zu schließen, sowie der Antrag eines spanischen Konsortiums, welches das Territorium am Rio de Oro in Westafrika Oesterreich behufs Kolonisation zur Verfügung stellen wollte.

Mit der Auflösung der Perlustrierungsbureaus erfuhren die Aufgaben der Kolonialgesellschaft durchaus keine Verminderung — sie wuchsen im Gegenteil von Tag zu Tag. Denn die theoretische Mission und die Einzel-Informationserteilung war nicht weniger pflichtreich, als die praktische Tätigkeit, und was hier an Arbeitsleistung entfiel, wurde auf der anderen Seite in mehr als doppeltem Maße ersetzt. Eine Reihe zahlreicher periodischer Verträge über Auswanderung und Kolonisation, über Export und Handelsbeziehungen von Mitgliedern der Gesellschaft, sowie von bedeutenden Personen aus dem praktischen und wissenschaftlichen Leben, Informationsreisen verschiedener

Digitized by Google

Vorstandsmitglieder nach überseeischen und europäischen Auswanderungsplätzen, wiederholte, belehrende und aufklärende Artikel in in- und ausländischen Zeitungen, ferner die Begründung einer eigenen Kolonialzeitung suchten das Interesse der Oeffentlichkeit sowie der staatlichen Faktoren für die Kolonialgesellschaft zu gewinnen, so daß dieselbe immer mehr und mehr einer steigenden Entwickelung entgegenging. Nicht nur hervorragende Repräsentanten der Staats- und Kommunalbehörden traten in dieselbe ein, sondern auch hervorragende Vereinigungen des Auslandes wurden deren Mitglieder. Die Agenden des Vorstandes wurden in verschiedene Ressorts eingeteilt, es wurden Abteilungen begründet, um die verschiedensten Angelegenheiten, wie sie aus der Wahrnehmung des Exportes und Handels fließen, zu erledigen, auch wurde der verstärkte Schutz der Auswanderer in den Vordergrund gestellt, und zwar ganz besonders durch eine sehr ausgebreitete Erteilung von Informationen an Auswanderer und Wanderarbeiter.

Augenblicklich befindet sich die Kolonialgesellschaft in einer Ausgestaltung ihrer Beziehungen zu hervorragenden industriellen und kommerziellen Körperschaften, um im Verein mit diesen die als Staatsnotwendigkeit empfundene Fühlung mit den Emigranten im Auslande, die als Abnehmer der heimischen Produkte sehr beachtenswerte ökonomische Faktoren sind, zu kräftigen. Hier hat es sehr lange gedauert, ehe man dieses Axiom als eine sehr rückwirkende und wichtige Wahrheit erkannte.

Im Jahre 1908 feiert bekanntlich Kaiser Franz Josef I. sein 60 jähriges Regierungsjubiläum. Wenn dasselbe auch nicht, wie beabsichtigt, durch eine große Ausstellung begangen werden wird, und infolge dessen vielen Korporationen die Gelegenheit entzogen ist, ihre Wirksamkeit sozusagen plastisch und graphisch zur Darstellung zu bringen, so werden die meisten zu dem Mittel der Huldigungsadresse greifen, um in derselben nicht nur ihre Ergebenheit an den Stufen des Thrones auszudrücken, sondern auch über ihre Wirksamkeit eine Art Bericht zu erstatten. Zu diesen wird auch die österr.-ungar. Kolonialgesellschaft gehören, die Se. Majestät dem Kaiser in einer inhaltreichen Adresse vor allem durch zahlreiche Unterschriften ausgewanderter Staatsbürger die bleibende Anhänglichkeit an das Herrscherhaus und an das Mutterland zum Ausdruck bringen wird. Sie wird in jenem Dokumente mit befriedigender Genugtuung und dem stolzen Bewußtsein ehrlich erfüllter Pflicht darauf hinweisen dürfen, daß *sie* es gewesen ist, die einen lange schlummernden Gedanken in unserem Vaterlande geweckt hat, die Erhaltung und Liebe des Patriotismus zur Heimatscholle auch in demjenigen, der dieselbe aus was immer für einen Grund verlassen hat, die Erhaltung Tausender von Landessöhnen für das eigene Volkstum und die Rettung derselben vor dem restlosen Untergange in fremden Volksmassen.

Wenn die Kolonialgesellschaft das *allein* in ihrer dornenvollen und ernsten Tätigkeit erreicht hat, so ist schon die Berechtigung zu ihrer Existenz zur Genüge dargetan!

Digitized by Google

Die gegenwärtige, respektive durch die Neuwahlen am 10. Juni 1906 ergänzte Leitung der Kolonialgesellschaft ruht in den Händen des nationalökonomischen Schriftstellers, Hof- u. Gerichtsadvokaten Dr. Franz Ernst Weisl als Präsidenten, des k. k. o. ö. Universitätsprofessors Dr. Eduard Lippmann als I. Vizepräsidenten, des Schriftstellers und Ethnographen Jacques Jaeger als II. Vizepräsidenten, sowie des Herrn Professors Dr. Josef Spatenka als Schriftführer. Der gesamte Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern, unter denen, wie oben erwähnt, die Wahrnehmungen der verschiedensten Ressorts aufgeteilt sind. Mit dem Inslebentreten des neuen Auswanderergesetzes wird sich die Kolonialgesellschaft als Wohlfahrtsinstitut konstituieren und in diesem Sinne ihren Informationsdienst, der schon jetzt ein sehr reger ist, erweitern.

Jacques Jaeger.

Palaverstuhlarbeiter.

Digitized by Google

Missionsfamilie bei Antritt einer Dienstreise.

Digitized by Google

Auf den Klippen vor Victoria. (Auf dem Hügel das Bezirksamtsgebäude.)

Digitized by Google

Auf der Jagd im Mangrovenwald.

Digitized by Google

Ansiedelung im Kamerungebirge.

Digitized by Google

Das Regierungshospital in Duala.

Digitized by Google

Aus Manga Bell's Heim.

Digitized by Google

Borassus- oder Fächerpalme.

Digitized by Google

Mola Koko.[1])

Die im gegenwärtigen und vorvorigen Heft der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft gebrachten Bilder entstammen einem soeben im Verlage von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30 erschienenen Buche: „Mola Koko", Grüße aus Kamerun, Tagebuchblätter von Grete Ziemann und sind nach photographischen Originalaufnahmen der Verfasserin hergestellt. Sie ist die Schwester des in kolonialen Kreisen gut bekannten Oberstabsarztes Prof. Dr. Ziemann, der seit langen Jahren Regierungsrat in Kamerun ist und sich besonderes Verdienst um die Sanierung der Kameruner Hauptplätze erworben hat.

Fräulein Ziemann beabsichtigt in dem Buche natürlich nicht wirtschaftliche und kolonialpolitische Fragen zu erörtern oder zu entziffern, sie bietet Tagebuchblätter von einem großen und frischen Reiz. Das Buch kann sich den Frauenbüchern, die das Leben unserer anderen Kolonien schildern und von denen gerade in den letzten Jahren mehrere auf den Markt gekommen sind, ebenbürtig an die Seite stellen. Die Verfasserin schildert ihre Eindrücke und Beobachtungen, ihre ernsten und heiteren Erlebnisse schlicht und ohne Prätension, aber doch in anschaulicher und lebendiger Weise. Besonders unsere Damen, natürlich auch unsere Herren, werden das Buch mit Genuß lesen.

Um die Neugier zu befriedigen, sei mitgeteilt, daß der eigenartige Titel des Werkes zwei Worte aus der Bakwiri-Sprache enthält, die lauten: „Ich grüße dich lieber Vetter."

Die von uns mitgeteilten Illustrationen geben schon einen Beweis dafür, daß wir es mit einem durchaus eigenartigen Werke zu tun haben, das besondere Beachtung verdient.

---

[1]) Mola Koko. Grüße aus Kamerun. Tagebuchblätter von Grete Ziemann. Verlag von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30. 1907.

Digitized by Google

Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien.

Die deutschen Kolonien kenne ich aus persönlicher Erfahrung nicht. Wenn ich mir trotzdem erlaube, die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien an dieser Stelle zu erörtern, so geschieht es, weil ich viele Jahre unter Verhältnissen gelebt habe, die mit denen in den deutschen Kolonien in den wichtigsten Punkten übereinstimmen und weil ich schon unter jenen Verhältnissen der Alkoholfrage meine Aufmerksamkeit zugewendet habe. Ich diente 1879—1900 und dann noch einmal 1902 und 1903 auf den niederländisch-indischen Inseln Java, Sumatra und Borneo als Militärarzt und war in dieser Stellung wiederholt auch Chef des zivilärztlichen Dienstes in verschiedenen Ortschaften und Gebietsteilen. So hatte ich Gelegenheit, die Alkoholfrage im täglichen Leben wie in der Garnisons- und Privatpraxis zu studieren, in Militär- und Zivilhospitälern, als verantwortlicher Begutachter des Gesundheitszustandes von Offizieren, Beamten und Soldaten; als Mitarbeiter in der Sanitäts-Abteilung des Kriegsdepartements, auf Feldzügen und zuletzt als Chefarzt in Atjeh, dem nördlichen Teil von Sumatra, wo die Holländer seit vielen Jahren einen mühe- und opfervollen Kleinkrieg gegen ein außerordentlich zahlreiches, widerstandsfähiges und kriegstüchtiges Volk führen.

Klima. Das Klima ist in den Kolonien der Holländer und in denen der Deutschen im ganzen großen dasselbe. Die niederländischen Kolonien liegen alle in der tropischen Zone und ebenso Togo, Kamerun, der nördliche Teil von Südwest-Afrika, Ostafrika, Neuguinea, Mikronesien und unsere Inseln im großen Ozean. Südwestafrika hat allerdings, mit Ausnahme des Ambolandes, im ganzen ein gemäßigtes Klima; aber in allen übrigen wesentlichen Punkten besteht zwischen Südwest und den tropischen Kolonien doch so viel Aehnlichkeit, daß das Klima von Südwest bei der Besprechung der Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien keiner prinzipiellen Erörterung bedarf.

---

[1]) Auf Wunsch des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regenten von Braunschweig, wurde das Thema: „Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien" auf dem V. Deutschen Abitinententag am 25. Juli 1907 zu Flensburg behandelt. Der einleitende Vortrag wird hiermit in erweiterter Form dargeboten.

Dr. Fiebig.

Digitized by Google

Man hält mir vielleicht entgegen, daß die mehr oder weniger starke Gefährlichkeit des Klimas nicht allein von der Lage eines Ortes in der tropischen Zone, sondern auch von seiner Höhenlage abhängt und daß in unseren tropischen Kolonien, namentlich in Ostafrika, das Klima auf den Hochflächen doch besonders günstig für den Europäer ist, so daß die Alkoholfrage für Ostafrika kaum in Betracht kommt. Dieser Einwand ist zum Teil berechtigt. In der Tat fallen manche Schwierigkeiten der Akklimatisation in den sogenannten Besiedelungsgegenden weg; aber bei der Inangriffnahme jener Gebiete kommt es nicht nur auf das Klima, sondern auch besonders darauf an, daß die Verwaltung geordnet, das Menschenmaterial ausgesucht gut und widerstandsfähig ist und bleibt u. s. w., wie das ja Peters in seinem Werke: „Das deutschostafrikanische Schutzgebiet" (S. 410) trefflich ausgeführt hat. Und das alles fällt bei der Alkoholfrage ins Gewicht. Außerdem darf man sich aber hinsichtlich der Erschließung der Kolonien keinen Illusionen hingeben. Die Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung und die Grundlage des soliden Wohlstandes wird immer der Plantagenbau sein müssen. Der aber ist in bei weitem dem größten Teil unserer Kolonien hauptsächlich an die Küstengegenden, an das Tiefland, die Flußtäler und an die Abhänge der Berge und der Hochebenen gebunden; und da herrscht das feucht-heiße, das sogenannte maritime, das für gefährlich geltende Tropenklima. Hier wird auch der Handel seinen Hauptsitz haben müssen und in diesen Gegenden entstehen naturgemäß auch die größeren Ortschaften, in denen sich die Mehrzahl der Europäer niederläßt. Das maritime Tropenklima ist also für uns vorwiegend von Bedeutung.

Die Eingeborenen.

Wie das Klima, so ähnelt sich auch die Eingeborenen-Bevölkerung in den niederländischen und den deutschen Kolonien in den wesentlichen Punkten außerordentlich stark, also in ihren Lebensbedingungen, ihren Lebensbedürfnissen, in der Weise, wie sie den Kampf ums Dasein führen u. s. w. Und das ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß die umgebende Natur einen bestimmenden Einfluß auf die Art, den Sinn und die Lebensführung des Menschen ausübt. Aber in einem Punkte sind beide Gruppen von einander verschieden: Die Völkerstämme im malayischen Archipel sind in weit überwiegender Mehrzahl Muhammedaner (30 von 36 Millionen) [1]), die der deutschen Kolonien weit vorwiegend Heiden, d. h. erstere sind durch das Koran-Gesetz bis jetzt vor dem Alkohol bewahrt geblieben, letztere entbehren eines

[1]) Allerdings keine strengen. Gewinnsucht — vor allem der Chinesen, aber auch der Europäer — hat unter Benutzung der Leichtgläubigkeit und der Nachahmungssucht der Eingeborenen den schwachen muhammedanischen Glauben in Bezug auf den Gebrauch alkoholischer Getränke schon vielfach über den Haufen geworfen und von den Muhammedanern, namentlich auf Java (28 Mill. Einw.), werden schon ziemlich ansehnliche Mengen Alkohol verbraucht. Allein von einem regelmäßigen Genuß, von einer Volkstrinksitte, kann bei ihnen noch keine Rede sein. Wohl aber kommt es mehr und mehr dazu bei den heidnischen Volksstämmen, die auf Celebes, in den Molucken, auf Borneo usw. leben. Ebenso bei den christianisierten, z. B. den Amboneſen.

Digitized by Google

derartigen Schutzes; sie bereiten selbst alkoholische Getränke und machen gelegentlich gern Mißbrauch davon. Sie sind deshalb gegen die von Europa hereinströmende Alkoholflut wehrlos.

Die Europäer.

Die europäische Bevölkerung der Kolonien beider Nationen ist von ein und derselben Art. Holländer und Deutsche haben die gleiche physische Konstitution, sie werden von denselben Bestrebungen und Idealen beherrscht. In einer Hinsicht unterscheiden aber auch sie sich. Durch das besondere Ansehen, das bei uns Deutschen die Trinksitten genießen und durch den goldenen Schein von Gemütlichkeit und Poesie, mit dem der Deutsche seine Trinksitten umgeben hat und umgibt, ist er dem Alkohol gegenüber in weit größerer Gefahr als der unabhängigere und nüchterner denkende Niederländer. Dieser Unterschied tritt in den Kolonien beider Völker namentlich in der Kreisen der Gebildeten hervor.

Als ein charakteristisches Beispiel des deutschen Standpunktes möchte ich folgendes anführen: Nach Dr. Meinerts Mitteilung in seiner Schrift: „Kolonialalkoholismus“[1]) hatten zwei Vaterlandsfreunde den Mitgliedern des Alldeutschen Verbandes den Vorschlag gemacht, sie sollten sich zu gunsten ihrer Bestrebungen einige Zeit des Genusses von Alkohol nnd Tabak enthalten. Darauf antwortete ein Alldeutscher in der Zeitschrift „Die Feder“: „Wir glauben, daß der Alldeutsche Verband doch in erster Linie Erhaltung und Verbreitung deutscher Sitten und Gebräuche anstrebt und können uns daher nicht mit dem Gedanken befreunden, die alte, echte, deutsche Sitte des edlen Biertrinkens, diesen bezeichnenden Charakterzug des echten Deutschen, so nutzlos auszurotten. Wir sagen „nutzlos“, denn wir glauben kaum, daß eine solche Askese auf uns Deutsche begeisternd oder veredelnd wirken würde. Echter deutscher Abstammung mit urwüchsigem, deutschen Gefühl scheint der betreffende Herr nicht zu sein; denn sonst würde er einem Alldeutschen aus echtem Schrot und Korn mit einer solchen Zumutung wohl nicht nahe getreten sein. . . . . Pietätlos würde es sein, unsere edlen kraftstrotzenden Vorfahren zu verleugnen, die „am Ufer des Rheins immer noch eins tranken!“

So ähnlich denkt nun die große Mehrzahl der jetzigen Deutschen, wenn sie sich auch nicht immer in dieser „markigen“ Weise äußern.

Diese zwei Punkte nun, das Heidnischsein der Eingeborenen in den deutschen Kolonien und die damit verbundene Gefährdung dem Alkoholismus gegenüber, und die Verehrung, die der Deutsche seinen Trinksitten entgegenbringt, sind es, welche mich noch besonders veranlassen, der kolonialen Alkoholfrage näher zu treten, denn sie sind mit die Hauptursachen, daß der Alkoholismus für unsere Volksgenossen, für unsere Kolonialvölker und damit für die Ehre unsres Volkes und für die Macht unsres Vaterlandes zu einer dringenden, großen Gefahr geworden ist.

Zweck der Erwerbung von Kolonien und Bedingungen für erfolgreiche Kolonisierung.

Um die Bedeutung der Alkoholfrage in den Kolonien richtig würdigen zu können, muß man sich vor allem darüber klar sein, daß die Erwerbung von Kolonien keine bloße Liebhaberei und kein Spiel ist. Ihr Zweck ist die sehr schwierige wirtschaftliche Aneignung jener Gebiete. Diese Aufgabe kann in genügender Weise nur gelöst werden, wenn die Regierung besonnen, gerecht und stark ist; wenn die Kolonisten intelligente, selbständige und gesunde Männer voll nüchterner Tatkraft sind, wenn Offiziere, Soldaten und Beamte sittlich, geistig und körperlich tüchtig sind und wenn die eingeborene

[1]) Sep.-Abdr. aus: Die Alkoholfrage II. 2, Dresden, O. V. Böhmert 1905.

Digitized by Google

Bevölkerung empfänglich für fördernde Kultur, arbeitsfähig, arbeitsam und konsumfähig ist. Dabei erheischt der persönliche Vorteil sowie das Wohl und Ansehen des Vaterlandes, daß der Europäer sich in dem Eingeborenen einen brauchbaren Gehilfen erzieht, indem er auf ihn einen achtunggebietenden Einfluß ausübt, nicht etwa, wie das so vielfach versucht wird, durch Aeußerlichkeiten und sogenannt schneidiges Auftreten — denn dadurch lassen sich die Schwarzen und die Braunen und Gelben, die meist Mutterwitz haben und geborene Seelenkundige sind, auf die Dauer nicht imponieren, und Schneidigkeit ohne wirkliche Tüchtigkeit macht nur lächerlich und bringt nur Verlegenheiten —, sondern dadurch, daß der Angehörige der bevorzugten Rasse stetig das Beispiel der Gerechtigkeit, der Selbstbeherrschung und überlegener geistiger Fähigkeit gibt. Damit erfüllt er dann an seinem Teile die *ideale* Aufgabe, welche jedem Volke durch die Erwerbung von Kolonien gestellt wird: Emporhebung der Eingeborenen auf eine höhere Stufe der Gesittung. Idealmenschen gibt es nirgends auf der Welt, und gewiß nicht in Massen. In jeder Kolonie wird also, ganz wie in Europa, immer viel Spreu unter dem Weizen sein; aber wenn nicht die große Mehrzahl der Europäer in den Kolonien aus sittlich gefestigten und leistungsfähigen Menschen besteht, d. h. aus Menschen, die auch bei der eingeborenen Bevölkerung sittliche und materielle Werte schaffen, dann werden die Kolonien für uns auf die Dauer kein Zuwachs, sondern ein Hemmnis sein. In unserer seit Alters gefestigten Ordnung in Europa kommt es auf den Einzelnen weniger an; hier wird schließlich jeder mitgeschleppt und mitgeschoben; aber da, wo man kolonisieren will, muß eine verhältnismäßig viel größere Zahl von selbständigen Menschen tätig sein, als im Mutterland. Und die Zeiten sind für immer vorbei, wo ein europäisches Volk, etwa wie früher die Engländer und die Holländer, lediglich gestützt auf Macht, sich mit der wirtschaftlichen Ausbeutung eines Kolonialvolkes begnügen konnte. Dafür, daß sich das die Eingeborenen nicht mehr gefallen lassen, sorgt jetzt schon die Konkurrenz und der Neid der Nachbarn. [1])

Neben der Arbeit des Pflanzers, des Beamten, des Händlers, des Offiziers u. s. w. muß die der Mission einhergehen, bei Heiden und bei Mu-

[1]) Herr Ad. Zimmermann, Begleiter des Herrn Staatssekretärs Dernburg auf seiner Reise nach Ostafrika, schlägt in der Tägl. Rundschau vom 15. Oktober 1907 vor, die Eingeborenen zur Produktion und Kauflust zu bringen und sie so zu „heben", und zwar durch Einführung der Hüttensteuer, Verkauf von Vorderladern, Spirituosen und Schundware. Allerdings hat Herr Z. keine Ahnung davon, daß Geben und Nehmen die richtige Politik ist, daß wir sowohl um unsert-, als auch um der Neger willen kolonisieren müssen. Er meint, die Kolonien und ihre Völker seien nur unsertwegen da. Aber gerade dieser Krämer-Egoismus ist es, der uns schon viele bittere Stunden bereitet hat und uns, wenn man nach so schlechten Ratgebern, wie Herr Z. ist, hört, noch viele Enttäuschungen bereiten wird. Das kolonisierende Volk hat eine *sittliche Verpflichtung* dem Kolonialvolk gegenüber; aber diese Ansicht und Ueberzeugung nennt Herr Z. *Sentimentalität*. Daß alle alten Kolonialvölker schließlich bei dieser „Sentimentalität" angelangen müssen, oder ihre Kolonien verlieren, hat Herr Z. aus der Geschichte noch nicht gelernt. Wenn man sich die Mühe geben will, zu erforschen, wie die muhammedanische Bevölkerung des malayischen Archipels ohne Einfuhr von Spirituosen und Feuerwaffen produktions- und konsumfähig gemacht worden ist, wird man auch für Afrika einen Weg sehen.

Digitized by Google

hammedanern. Wer, wie ich, beobachtet hat, welche sittliche und wirtschaftliche Umwandlung und Erneuerung die evangelische Mission inmitten von heidnischen und muhammedanischen Völkerschaften zu bewirken imstande ist, kann die oft zu hörenden, abfälligen Urteile über unsere Mission nur töricht finden. Es ist zweifellos, daß die Förderung der evangelischen und besonders auch der ärztlichen Mission für unsere Kolonien eine Lebensfrage ist.

Dazu müssen nun noch andere erziehlich wirkende Einrichtungen kommen und an deren Spitze müssen Männer stehen, die dem Eingeborenen durch ihren Lebenswandel und ihr Können ein ihn erhebendes Beispiel geben.

Wenn man diesen Ausführungen im allgemeinen zustimmt, können wir jetzt an die Frage herantreten, inwiefern durch den Alkohol die Verwirklichung dieser Forderungen verhindert wird.

Erscheinungen und Werdegang des Akklimatisationsprozesses.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst nötig, daß wir uns über den Einfluß des Klimas und des Aufenthalts in den Kolonien überhaupt Klarheit verschaffen.

Wir betrachten deshalb zunächst die Erscheinungen und den Werdegang des Akklimatisationsprozesses.

Die Eigentümlichkeit und Unannehmlichkeit des heißen Klimas liegt nicht so sehr, wie es dem Namen nach scheinen könnte, in besonders hohen Temperaturgraden, sondern vielmehr darin, daß eine Temperatur, wie wir sie hier an Sommertagen auch oft genug haben, mit für eine richtige Erfrischung ungenügenden Schwankungen das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht anhält. Dabei ist die Luft viel stärker, als in unserem Klima mit Wasserdampf erfüllt. Je höher der Wohnort gelegen ist, desto kühler wird die Temperatur und in 3—4000 Fuß Höhe und höher hinauf bis zu 6000 Fuß, wo die Bodenbebauung aufhört, empfindet der Europäer sie meist angenehm. Dem tropischen Tiefland wie Hochland fehlt nun aber das für den Europäer Wichtigste, nämlich der Wechsel der europäischen Jahreszeiten: Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Der Wechsel zwischen trockener und nasser Jahreszeit, wie er in den Tropen stattfindet, kann unsere Jahreszeiten in keiner Weise ersetzen. Und das ist sehr schlimm, denn dadurch entbehrt der Europäer alle die Anregungen für Gemüt, Geist und Körper, welche das Erwachen, das Blühen, das Absterben und der Tod der Natur in Verbindung mit großen, länger dauernden Temperaturunterschieden gewähren. Und zugleich entbehrt er die von dem Wechsel der Jahreszeiten abhängigen Volkssitten, Belustigungen und Vergnügungen und die gerade durch diesen Wechsel bedingte Abhärtung und Ertüchtigung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, die unsrer europäischen Kultur ihr eigenartiges Gepräge verleihen. Dieser Zustand wird so lange andauern, bis der Europäer in den Hochländern der Kolonien wirklich eingebürgert sein wird, d. h. bis er sich eine selbständige Kultur geschaffen haben wird. Dieses Ziel ist meines Erachtens wohl erreichbar; aber es kann nur durch eine Reihe von Generatio-

Digitized by Google

nen, die im Lande selbst aufgewachsen, in genügende Nähe gerückt werden. Vorläufig dürfen wir damit nicht rechnen.

Fassen wir nun die Wirkungen des maritimen Tropenklimas etwas näher ins Auge, dann fällt auf, daß der Neuling meist ein gerötetes Gesicht und gerötete Hände hat, etwa wie jemand bei uns an heißen Sommertagen. Auch die übrige Körperhaut ist zart gerötet und etwas gedunsen. Die Ursache davon ist die durch die Wärme bedingte Erweiterung der Blutgefäße der Blutgefäße der Haut. Damit verbindet sich eine Tag und Nacht anhaltende, mehr oder weniger reichliche Schweißabsonderung am ganzen Körper, die durch jede stärkere Flüssigkeitsaufnahme erhöht wird. Kann der Schweiß nicht verdunsten, weil er in zu großer Menge abgesondert oder durch unzweckmäßige Kleidung zurückgehalten wird, oder weil die Luft zu stark mit Wasserdampf erfüllt ist, dann wird die Hitze sehr unangenehm empfunden und es tritt durch Wärmestauung im Körper allgemeines Unbehagen ein. Die Zellen der Schweißdrüsen saugen sich nun mit Schweiß voll, der die Hautnerven reizt, weil er, infolge von Verminderung der Harnabsonderung, mit Harnbestandteilen, Kochsalz und Harnstoff, beladen ist. Durch die aufgequollenen Zellen werden die Ausführungsgänge der Schweißdrüsen zum Teil verlegt; die Schweißdrüsen werden mit Blut überfüllt. Dadurch entstehen auf der Haut rötliche Knötchen, dann Bläschen. Diese jucken, brennen, stechen; manchmal so stark, daß man nicht einschlafen kann oder aus dem Schlafe geweckt wird. Das ist der „Rote Hund".

Während der gesunde Europäer in der ersten Zeit noch kräftigen Appetit hat und sich, angeregt durch all das Neue, das er sieht, noch schnell und elastisch bewegt, wird die Eßlust bald geringer. Es tritt Neigung zu Verstopfung ein. Viele Aerzte geben an, daß die Leber anschwillt und die Gallenbereitung vermehrt ist. Ich persönlich habe mich ebenso wenig, wie der deutsche Tropenarzt F. Plehn, je davon überzeugen können, daß diese Erscheinungen physiologische, zur Akklimatisation gehörige Prozesse sind. Wohl aber fand auch ich, daß die Muskeltätigkeit schlaffer wird und daß der Neuling leicht ermüdet, namentlich in den Beinen. Die Respiration wird oberflächlicher und vermehrt sich um einige Züge in der Minute, manchmal erfolgen besonders tiefe Atemüge. Der Herzschlag wird etwas frequenter und man wird beim Uebergang von der liegenden in die stehende Haltung leicht etwas schwindlich. Die Hauttemperatur wird um einige Zehntel Grad höher.

Gegen Abkühlung der Haut, z. B. bei Regen und Luftzug, wird der Europäer bald empfindlicher als in der Heimat und er gleicht hierin dann dem Eingeborenen.

Manche Aerzte geben an, daß auch mehr Neigung zu Schlaf eintritt, was ich als Akklimatisationserscheinung aber auch nicht habe beobachten können. Diese Neigung zeigt sich meiner Erfahrung nach auch bei Personen, die schon jahrelang in den Tro-

Digitized by Google

pen lebten, also auch bei sogenannten Akklimatisierten; sie beruht meines Erachtens auf der Gewohnheit des Mittagschlafes, auf Unmäßigkeit im Essen und auf Alkoholgenuß.

Je nach der individuellen Anpassungsfähigkeit verschwinden nun diese Symptome bei verständiger Lebensweise in 1—2 Jahren; (manche Menschen aber, besonders Neurastheniker und solche mit Herz- und Gefäßschwäche, akklimatisieren niemals). Die Schweißabsonderung wird also geringer, der „Rote Hund" wird allmählich seltener und tritt schließlich nicht mehr auf, es sei denn, ungenügende Kleidung, stärkere Flüssigkeitsaufnahme und besonders hoher Feuchtigkeitsgehalt der Luft rufen ihn ab und zu wieder hervor. Der verständig lebende Europäer schwitzt jedoch schließlich nicht mehr, als der Eingeborene und seine Haut fühlt sich dann ebenso kühl an, wie die des Eingeborenen. Dabei ist die Haut des Akklimatisierenden allmählich bleicher geworden und wenn dazu noch vermehrte Pigmentablagerung tritt, bekommt sie ein gelbliches Aussehen. Der Betreffende macht dann den Eindruck eines blutarmen, leberkranken Menschen; er kann dabei aber völlig gesund sein. Diese Bleichheit findet sich auch bei den gesunden Eingeborenen, die im maritimen Tropenklima leben, während die im Berg- und Hochlandklima lebenden häufig leicht gerötete Wangen haben.

Das Nahrungsbedürfnis, der Stoffwechsel und die Wärmeproduktion des Körpers des Europäers erfahren im Tropenklima, wie die maßgebenden Untersuchungen Eykmans [1]) bewiesen haben, im Laufe der Jahre keinerlei Veränderungen.

Theorie des Akklimatisationsprozesses.

Man hat nun allerlei Erklärungen für das Entstehen der Akklimatisationserscheinungen vorgebracht. Man sagte: die Erhöhung der Respiration komme davon, daß das Atembedürfnis durch Mangel an Sauerstoff in der mit hochgespanntem Wasserdampf geschwängerten Luft erhöht sei; die Muskelschlaffheit und die Schlaflosigkeit kämen von dem durch die ungenügende Sauerstoffaufnahme verursachten Kohlensäurereichtum des Blutes; die Leberanschwellung sei eine Folge von Blutanhäufung, die dadurch verursacht werde, daß die Lungen nicht genügend arbeiten; die Bleichheit der Haut sei eine Folge der Blutarmut, der der Europäer durch das Tropenklima verfallen müsse. u. s. w. u. s. w.

Die Wissenschaft hat jedoch die Unrichtigkeit aller dieser Erklärungen dargetan. Ich kann darauf hier nicht näher eingehen und erwähne nur folgendes: Eine Reihe von Aerzten, von denen ich Ihnen den Franzosen Marestang, [2]) die Holländer van der Scheer, [3]) Gryns [4]) und vor

[1]) „Bydrage tot de kennis von de stofwisseling by de bewoners der tropen." Geneesk. tydschr. v. Ned. Indië XXXI 416 u. XXXIII S. 163. Auch in Virchows Archiv (Bd. 126 S. 113) veröffentlicht.

[2]) „Haematométrie norm. de l'Européen aux pays chauds". Arch. de méd. nav. 1889 No. 12.

[3]) „Over tropische Anaemie". Geneesk. tydschr. v. Ned. Indië XXX S. 516.

[4]) „Het soortelyk gewicht van het bloed der Europeanen in de Tropen." Ibidem XXXIV S. 480.

Digitized by Google

allem Eykman[1]) und die Deutschen Glogner[2]) und Gebrüder Plehn[3]) nenne, haben uns durch ihre Untersuchungen viel Aufklärung gebracht. Namentlich ist durch gründliche Untersuchungen des Blutes nachgewiesen worden, daß es eine besondere „tropische Blutarmut" gar nicht gibt. Ueber das Wesen des Akklimatisationsprozesses als einheitliche Erscheinung hat aber noch niemand eine Theorie aufgestellt.[4]) In einem Vortrag, den ich im Jahre 1900 auf der Jahresversammlung des Vereins abstinenter Aerzte in Aachen „Ueber den Einfluß des Alkohols auf den Europäer in den Tropen"[5]) hielt, habe ich diesen Prozeß als eine Neuregelung des Blutumlaufs durch das vasomotorische Nervensystem gekennzeichnet und ich bin der Meinung, daß sich mit dieser Anschauung alle Erscheinungen des Akklimatisationsprozesses decken. Das vasomotorische Nervensystem ist für den Körper von fundamentaler Bedeutung, denn ohne seine Beteiligung findet überhaupt keine Funktion im Körper statt, also auch der Akklimatisationsprozeß nicht, der auf eine Wärmeregulierung zwischen Körper nd Umgebung abzielt. Das zu wissen, ist für die Beurteilung der Bedeutung der Alkoholwirkung auf den Europäer in den Kolonien von größter Wichtigkeit.

Zuerst kommt nämlich unter dem Einfluß der Wärme auf die Hautnerven eine Erweiterung der Blutgefäße und damit Blutüberfüllung der Haut zustande. Diese geht mit abnorm starkem Schweiß gepaart, der wieder Ursache des Roten Hundes wird. Eine starke Wasserverdunstung durch die Haut ist zur Entwärmung des Körpers nötig, denn die hohe Temperatur der Umgebung würde ohne diese eine schädigende Ansammlung der von den Körpergeweben produzierten und bis zu einem gewissen Optimum (37—38° C) für ihre Funktion notwendigen Eigenwärme im Blute herbeiführen. Allein die Schweißproduktion darf nicht zu stark und nicht zu heftig sein. Dadurch würden die Hautorgane überanstrengt werden; bei dauernd zu starkem Funktionsanspruch würden sie versagen. Das Normale ist eine gleichmäßige, stetige, unmerkbare Wasserverdunstung auf der Haut. Um diese Norm zu erreichen, setzt nun gleich

---

[1]) „Over zoog. tropische Anaemie." Ibidem XXX S. 339 und „Het specifiek gewicht en het watergehalte von het menschchelyke bloed in het tropisch klimat." Ibidem XXXI S. 409.

[2]) „Blutuntersuchungen in den Tropen." Virch. Arch. Bd. 128 S. 160.

[3]) „Beitrag zur Pathologie der Tropen." Ibidem Bd. 129 S. 285. Tropenhygiene. F. und A. Plehn. 2. Aufl..

[4]) Nach Drucklegung dieses Vortrags erhielt ich einen Sonderabdruck von Stabsarzt Dr. Ph. Kuhn's Vortrag: „Alkohol in den Tropen" (Medizin. Klinik, 1907 Nr. 30), der in den „Wissenschaftl. Kursen zum Studium der Alkoholfrage" in Berlin 1907 gehalten wurde. Nach K. besteht der Akklimatisationsprozeß in einer Modifikation des Wärmehaushaltes, wobei in den Tropen die Haut die Tätigkeit der Entwärmung des Körpers allein übernimmt, indem die Nieren entlastet werden. Kuhn legt ausführlich dar, inwiefern der Alkohol den Körper zu schädigender Mehrarbeit bei der Wärmeregulierung zwingt und zur Aufnahme von schädigenden Flüssigkeitsmengen und Fleischnahrung, die wieder Durst erzeugt, Anlaß gibt. Den Kernpunkt der Schädlichkeit des Alkoholgenusses in den Tropen sieht K. darin, daß der Alkohol auch mäßig genossen, unmäßigen Wassergenuß verursacht.

[5]) Veröffentlicht im Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene 5. Bd.

Digitized by Google

die Schutztätigkeit des Körpers ein: die Blutgefäße bekommen im heißen Klima nach gewissen physiologischen Gesetzen durch die anhaltende Wärmereizung ihres Nervensystems die Tendenz, sich zu verengern, sich also den Umständen anzupassen. So wie anhaltende starke Kälte unsere Wangen, Hände usw. durch schützende Gefäßerweiterung (die aber bei zu lange anhaltender Kälte in Gefäßlähmungen übergehen kann) rötet, so hat anhaltende Wärme das Gegenteil zur Folge, sie bewirkt Erbleichung der Haut, d. h. schützende Gefäßverengung. Eykman hat darauf zuerst aufmerksam gemacht.

Das dadurch aus der Haut zurückweichende Blut sammelt sich nun in den tiefer gelegenen Teilen an, zunächst in den Muskeln. Diese werden infolgedessen schlaffer und leichter ermüdbar. Die dadurch herabgesetzte Tätigkeit der Respirationsmuskeln bewirkt oberflächlicheres und deshalb häufigeres Atmen. Das Bedürfnis nach Entwärmung des Körpers durch die Lungen bedingt auch schnelleres Atmen; dieses wieder hat schnellere Herztätigkeit zur Folge. Das Herz arbeitet aber auch schneller, weil es der Neuregelung des Blutstroms dienen muß. Es zeigt bei höherem Anspruch leichter Funktionsstörungen; daher tritt leicht Schwindel beim Aufstehen aus der liegenden Haltung ein. Auch in den Bauchorganen sammelt sich mehr Blut an [1]) Dadurch vermindert sich der Appetit, es trit, Neigung zu Verstopfung ein, und unter Umständen die in den Tropen sehr bekannte Erscheinung des Uebergangs einer gewöhnlichen Diarrhoe in Blutdiarrhoe. Blutanhäufungen und Blutstockung im Mastdarm (Haemorrhoiden) sind in den Tropen bei Europäern besonders häufig. Der Europäer wird empfindlich gegen Erkältung, weil das nun vor Allem auf Wärmereiz sich einstellende Gefäßnervensystem die Abwehr des Kälteeinflusses nicht mehr so prompt besorgt, wie in dem gemäßigten Klima.

Einwirkung des Alkohols auf den Akklimatisationsprozeß.

Jedem nun, der mit der Wirkung des Alkohols auf das Blutgefäßsystem auch nur einigermaßen vertraut ist, wird jetzt wohl ohne weiteres einleuchten, daß dieser eine ganz besonders schlimme Wirkung auf den Akklimatisationsprozeß haben muß.

Im Anfang des Akklimatisationsprozesses erweitert er zunächst zusammen mit der Wärme die Hautgefäße und hilft so mit zur Blutüberfüllung der Haut, zu vermehrter Schweißsekretion und zum Zustandekommen des Roten Hundes mit seinen Folgen. Das Bier ist hierbei, abgesehen von dem hohen Alkoholgehalt des Exportbieres, auch durch die Quantität der Flüssigkeit

[1]) Zwischen den Gefäßnerven der Eingeweide und denen der Peripherie besteht ein Zustand, den die französischen Autoren als „balancement" bezeichnen. Bei Zusammenziehung der Gefäße der Eingeweide findet eine Verteilung des Blutes in die Peripherie statt; bei Verengerung der peripheren Gefäße durch irgendwelche Reize erfolgt ein Herüberströmen des Blutes aus der Peripherie in das Splanchnikusgebiet" (Bröcking: „Ein Beitrag zur Funktionsprüfung der Arterien" Ztschr. f. exp. Pathol. u. Ther. 1907. S. 222.) Und ferner: Reizt man Muskeln von der Großhirnrinde aus zur Contraction, so vergrößern sie ihr Volumen durch Blutzufluß, und gleichzeitig nimmt der Blutgehalt des Darmes ab. (E. Weber, in Engelmanns Archiv für Physiologie 1906 S. 495.)

Digitized by Google

schädlich. Die keinen oder nur sehr wenig Alkohol genießenden europäischen Frauen haben deshalb auch viel weniger Schweißsekretion und Roten Hund als die Männer. Die alkoholfreien Eingeborenen kennen ihn nicht. Da der Alkohol einerseits den Roten Hund miterzeugt, der den Schlaf stört und oft zur Schlaflosigkeit führt und andererseits Schlafbedürfnis hervorruft, bringt er das Nervensystem in eine schwierige Lage. Mißmut, Verstimmung und Reizbarkeit sind die Folgen. Um doch Schlaf zu erzielen, werden dann oft die Alkoholdosen vergrößert, bis man die nötige „Bettschwere" erlangt hat. Strebt nun im weiteren Verlauf des Akklimatisationsprozesses die Natur Verengerung des Hautgefäßsystems an, der Alkohol wirkt ihr durch seine gefäßlähmende Wirkung täglich entgegen. Deshalb schwitzen die Alkohol genießenden Europäer auch nach langjährigem Aufenthalt in den Tropen schon bei einer geringen Körperanstrengung oder auch ganz spontan meist stark und bekommen oft schon nach mäßigen Erhöhungen der Lufttemperatur Roten Hund. Die durch den Alkohol erzeugte Perversität im Gefäßsystem führt endlich zur Störung in der Blutversorgung aller Organe, namentlich aber zu Neurasthenie und Herzschwäche und sie setzt in Verbindung mit der Protoplasma schädigenden Wirkung des Alkohols die Widerstandsfähigkeit des ganzen Organismus herab. Namentlich bei dauerndem Gebrauch stört der Alkohol den Gefäßreflex auf Wärmereiz (wie er auch den auf Kältereiz stört) und verhindert so die Entwärmung des Körpers, wodurch alle Organe erheblich geschädigt werden. Dann wird das arme Opfer des „Klimas" nicht selten wegen „Tropenherz" nach Europa zurückgeschickt, zumal wenn sich noch die anderen bekannten Wirkungen des Alkohols zeigen: Appetitlosigkeit und Verdauungsstörungen, Gemütsverstimmung, Indolenz und Leberschwellung. Durch Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit des Nervensystems und der Zellen des ganzen Körpers wird der Alkoholisierte selbstverständlich auch für alle möglichen Krankheiten besonders empfänglich, wie ich noch zeigen werde. Diese bereiten dann der Akklimatisation wieder besondere Schwierigkeiten, und alle diese Umstände zusammen bewirken es, daß auch viele mäßige Trinker nie so recht akklimatisieren, sich aus ihrem Zustande heraussehnen und immerfort auf das „elende Klima" und das Affenland schimpfen, zumal wenn durch die zunehmende Nervenschwäche das „Toleranzquantum" des Alkohols mehr und mehr herabgesetzt wird.

Dagegen ist der gesunde, alkoholfrei lebende, akklimatisierte Europäer durchaus imstande, sich geistig und körperlich in normaler Weise zu betätigen und er empfindet schließlich den Einfluß des Tropenklimas in keiner Weise hinderlich. Zahlreiche, nüchtern lebende Europäer haben während eines vieljährigen Aufenthaltes in den Tropen auf allen Gebieten Hervorragendes geleistet. Man sehe z. B. auf die kulturellen Einrichtungen auf Java, die lediglich der Energie von Europäern ihr Dasein verdanken, auf den weltberühmten botanischen Garten in Buitenzorg mit seinen musterhaften, wissenschaftlichen Instituten, das Laboratorium für pathologische Anatomie und Bakterio-

Digitized by Google

logie in Weltevreden, die Medizinschule für Eingeborene daselbst (Dr. Djawa-School), die ausgezeichneten holländischen Volks- und Oberrealschulen auf Java und anderen Inseln, auf die tüchtige Kolonialarmee der Holländer, auf ihre Plantagen, ihre Fabriken, ihren Schiffbau, ihren Handel, auf die Tatsache, daß oft Personen aus Niederl.-Indien in leitende Stellungen auf allen Gebieten nach Holland berufen werden u. s. w., u. s. w., und man wird zugestehen müssen, daß das alles vollgiltige Beweise dafür sind, daß von einer geringer wertigen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit des Europäers in den Tropen keine Rede sein kann.

Ehe diese Höhe der Kultur in den Kolonien erreicht wird, gibt es allerdings für viele Europäer außer dem Akklimatisationsprozeß noch manche andere Schwierigkeit zu überwinden.

Andere Hindernisse für das Sich-Einleben des Europäers in den Kolonien und die dadurch bedingte Alkoholgefahr.

Außer dem schon erwähnten Mangel des Wechsels der Jahreszeiten bestehen in vielen Gegenden: Mangel an kultureller Entwicklung, Mangel an geistiger Anregung durch Umgang und Aussprache mit Gleichgesinnten, Mangel an richtiger Geselligkeit u. s. w. Für sehr viele Europäer ist ein schwerwiegendes Moment der Mangel des Zusammenlebens mit einer Frau ihres Volkes und ihrer Sinnesart. Kehrt der Europäer von seinen Geschäften heim, dann empfängt ihn keine Lebensgefährtin, die ihn versteht, seine Sorgen teilt, ihm die zahlreichen kleinen Geschäfte des Hauses abnimmt, ihm das Leben verschönt und erheitert. Diese Eintönigkeit zu ertragen und diesen Mangel zu überwinden, ist nicht jedermanns Sache. Viele verlieren, wenn sie sich auf verkehrte Weise Abhilfe zu verschaffen suchen, z. B. durch Zusammenleben mit einer eingeborenen Frau, die Freude an der Kultur und die Denkweise des Europäers, sie „verafrikanern" oder „verkaffern", wie man in Afrika, oder sie „verinlandschen", wie man in Niederländisch-Indien sagt. Nur wer ein sittlich gefestigter Mensch ist oder wird und bleibt, nur wer ein reges und liebevolles Interesse für seinen Wirkungskreis, für die Wissenschaften, für die ihn umgebende Natur oder die ihn umgebenden Menschen und sozialen Verhältnisse hat, entflieht der Langweile und der psychischen Minderwertigkeit. Da nun auch in den Tropen sehr viele Europäer keine höheren Interessen haben und nur für das Materielle leben, was selbstverständlich zur Erhaltung der geistigen Frische nicht genügt, so ist es begreiflich, daß solche Leute aus Langweile zum Freuden- und Trostspender Alkohol greifen. Aber gerade in solchen Fällen wird dieser besonders gefährlich, da er Alles vortäuscht, was man zu haben wünscht und dann oft zur Unmäßigkeit oder zum „stillen Suff" verführt.

Tropenkoller.

Einer psychischen Abnormität möchte ich hier noch besonders gedenken, die man dem Tropenklima zugeschrieben und mit dem Namen „Tropenkoller" bestempelt hat. Bei vielen Europäern kommt in den Kolonien allerlei heftiges und ungerechtes Wesen zum Vorschein, das schon bei geringen Anlässen, z. B. bei einem unbedeutenden Aerger über Eingeborene oder bei einem geringen Widerspruch oder Mißerfolg in Taktlosigkeit, Roheit oder

Digitized by Google

Brutalität ausartet. Manchmal kommt es dabei zu ungesetzlichen Handlungen, zu Grausamkeiten, ja selbst zu völliger moralischer Verwilderung. Unsere Kolonialskandale haben uns ja in derartige Zustände genügende Blicke tun lassen. „Es ist auffallend", sagt Graf v. Schweinitz in seinem Werke „Deutsch-Ostafrika in Krieg und Frieden" (S. 163), „wie wenig die unteren Stände den dortigen Einflüssen Widerstand entgegensetzen können." Das ist so; aber es sind nicht nur die unteren Stände; es gilt das auch für Mitglieder der höheren.

Die Personen, welche den „Tropenkoller" zeigen, sind von zweierlei Art: 1) sind es Menschen, die in Europa nie recht arbeiten, gehorchen und befehlen gelernt haben oder Leute mit einer niedrigen Gesinnung, gebückt nach Oben, tretend nach Unten — Scheerenschleifer —, die berufen werden, über Menschen Befehl zu führen, denen gegenüber sie schon durch ihre Zugehörigkeit zum beherrschenden Volk Autorität haben. Das heimische Gesetz und die heimische Sitte legen ihnen keine Bande mehr an. Schwache Vorgesetzte verderben die Sache durch ihr Laisser-Aller noch mehr. Die Leute werden anmaßend und unbeherrscht. 2) sind es unharmonisch veranlagte, problematische oder exzentrische Naturen, die oft schon mit einem schwachen Charakter und Willen in die Kolonien eintreten, sei es, weil ihnen die Schwäche angeboren ist, sei es, weil sie schon in der Heimat durch allerlei Umstände, und namentlich durch den Alkohol, moralisch und geistig geschwächt sind. Die erste und die zweite Kategorie kann auch in einem Menschen vereinigt sein. [1])

Diese Geistes- und Charakterzustände treten nun nach Alkoholgenuß in den Kolonien viel stärker hervor, als in der Heimat. Man darf wohl sagen, daß sie, abgesehen von ihrer Verursachung durch Geisteskrankheiten, ohne Alkoholgenuß kaum bestehen würden. In seinem Ratgeber: „Wie wandere ich nach deutschen Kolonien aus?" (W. Süsserott, Berlin. S. 12.) sagt Dr. Bongard, „daß sich die Nervosität Nervenkranker in tropischen und subtropischen Gebieten außerordentlich steigere und die Ursache des sogenannten Tropenkollers bilde. Dieser sei eine schlimme Folge der „tropischen Nervosität". Ich muß dieser Darstellung entschieden widersprechen. Es gibt ebensowenig eine „tropische Nervosität", wie es eine „tropische Blutarmut" gibt. Das Prägen solcher Schlagwörter bringt große Gefahren. Die Ursache des „Tropenkollers" ist beinahe immer der Alkohol.

Daß so behaftete Personen das Ansehen und die Ehre unseres Volkes aufs äußerste gefährden, daß sie Haß und Verachtung gegen die Deutschen und Deutschland bei den Eingeborenen säen und nähren, ist zweifellos. Man sage nicht mit dem Grafen von Schweinitz, daß die Eingeborenen recht

[1]) Ich empfehle zur Lektüre Trüpers Broschüre: „Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesverletzungen Jugendlicher", Beiträge zur Kinderforschung nnd Heilerziehung. Herm. Beyer & Söhne, Langensalza. 57 S., 1 Mk. Der Verfasser behandelt darin u. a. auch die Person eines bekannten Kolonialskandalmachers.

Digitized by Google

gut zwischen tüchtigen und minderwertigen Europäern zu unterscheiden wissen und daß deshalb das Auftreten der letzteren weniger in Betracht kommt. Fehler, wie sie von unseren Volksgenossen aller Stände so häufig gemacht werden, müssen bei jenen Naturvölkern einen nachhaltig schlechten Eindruck hinterlassen. Jeder Europäer wird von ihnen als Vertreter eines Herrengeschlechtes angesehen. Graf von Schweinitz erzählt selbst, welchen viele Jahre lang nachhaltigen Eindruck die körperliche Abstrafung eines Europäers auf einen Negerstamm im Innern von Ostafrika gemacht hat. Trunkenheit und zügelloses Betragen von Europäern wirken also auf die Dauer gewiß mitbestimmend auf das Zustandekommen eines ungünstigen Gesamturteils der Eingeborenen über das Volk, dessen Vertreter sich als Herren geben und Autorität beanspruchen. Dieser ungünstige Eindruck kommt dann mit Naturnotwendigkeit als Unwille, Unbotmäßigkeit, Eigendünkel, Haß und Verachtung der Eingeborenen den Europäern gegenüber zum Vorschein. Menschen, die nur für den Tag und nur für den augenblicklichen Erfolg leben, erkennen derartige Zusammenhänge allerdings nicht.

Tropenklima, Mortalität und Alkohol.

Ein großer Irrtum, den man immer und immer wieder hören kann, ist die Behauptung, das Tropenklima mache den Europäer in besonderem Maße für die tropischen Krankheiten empfänglich und diese hätten als klimatische Erscheinung eine besonders große Mortalität bei europäischen Männern, Frauen und Kindern zur Folge.

Diese Ansicht wird in vielen Lehrbüchern der Hygiene, in Abhandlungen über das Tropenklima und die Akklimatisation und in Schul-Lehrbüchern der Erdkunde vertreten. Sie geht von Mund zu Mund und so wird dieser Irrtum bei unserem Volke ausgebreitet und erhalten und läßt vielen die Kolonien in einem besonders gefährlichen Lichte erscheinen.

Die Meinung, die europäischen Kinder könnten in den Tropen nicht gedeihen, stammt hauptsächlich aus französischen, aus englischen und aus deutschen Quellen. Ich führe nur einige Beispiele an, denen die andern gleichen. Einen breiten Raum nimmt die Statistik und Klinik der Kinder der nach Französisch-Guyana transportierten französischen Verbrecher in Wulfferts Abhandlung „Die Akklimatisation der europäischen und insbesondere der germanischen Rasse in den Tropen und ihre hauptsächlichsten Hindernisse“ [1]) ein. Aber es ist doch von vornherein deutlich, daß eine Statistik über die Nachkommenschaft von ganz gewiß stark alkoholisierten und ohne Zweifel auch vielfach erblich belasteten und syphilitischen Verbrechern keine Unterlage für eine Betrachtung über den Einfluß des Tropenklimas auf Kinder im allgemeinen bilden kann! Ein Beispiel von englischer Seite bilden die Angaben von Generalmajor Bagnold [2]). Dieser teilte mit, „daß trotz aller Versuche kein englisches Regiment in Indien auch nur so viel

[1]) Volkmanns klin. Vorträge Nr. 297. 1900.
[2]) P. Uffelmann, Art. Acclimatisation in Eulenburgs Realencyclopaedie III. Aufl. und Wulffert l. c.

Digitized by Google

Kinder aufzuziehen vermochte, wie nötig gewesen wären, um aus diesem Regiment die Pfeifer und die Trommler zu bestreiten." Allein, wir wissen, daß bei jenen Regimentern ein starker Alkoholmißbrauch herrschte, der ja Lord Roberts veranlaßte, eine Abstinenzbewegung ins Leben zu rufen oder doch aufs kräftigste zu fördern, welcher nach 12 Jahren schon beinahe der dritte Teil der englisch-indischen Armee (über 22000 Mann) angehörte. Was der Alkoholismus der Aszendenten für die Kindersterblichkeit zu bedeuten hat, dürfte nachgerade doch aus Hoppes Buch „Die Tatsachen über den Alkohol" genügend bekannt sein.

Dr. Arning [1]) berichtete, „die Kindersterblichkeit in Daressalam sei infolge von Klimaeinflüssen (d. h. von Malaria) so groß, daß ein europäisches Familienleben da ausgeschlossen sei." Gewiß kann die Malaria viele Kinder töten, auch Abortus verursachen; untersucht man aber die Sache näher, dann hört man von Dr. Arning selbst, daß auch in Daressalam Alkoholmißbrauch bei Europäern etwas gewöhnliches war und Graf von Schweinitz schreibt: „Das ganze Leben an der Küste bringt es natürlich (! Ref.) mit sich, daß dem Alkohol recht fleißig zugesprochen wird. An der Küste sind die Eingeborenen den Anblick eines betrunkenen Europäers leider gewöhnt." Dr. Oetker [2]) tritt mit, daß Geschlechtskrankheiten (auch Syphilis) bei den Europäern in Ostafrika eine erschreckend große Verbreitung haben. Das hat doch auch Bedeutung für die Kindersterblichkeit!

Wo in Tropenländern in Bezug auf den Alkohol und die Geschlechtskrankheiten normalere Zustände herrschen, ist die Kindersterblichkeit viel geringer als in Europa. Und das ist sehr begreiflich; denn die wichtigste, verbreitetste und tötlichste europäische Kinderkrankheit, die Rachitis, verläuft in den Tropen, weil die Kinder immer Luft, Licht und Bewegung im Freien die Fülle haben und wenig bekleidet sind, viel milder als bei uns. Ebenso die Skrophulose. Tuberkulose und Diphtheritis sind viel seltener. Masern und Keuchhusten verlaufen beinahe immer milde. Scharlach gibt es beinahe nicht. Alledem gegenüber ist die Malaria von geringerer Bedeutung. Darum behauptete schon 1882 Dr. van der Burg [3]) ein angesehener Arzt in Batavia, mit Recht: „Die Sterblichkeit der europäischen Kinder ist in Niederländisch-Indien geringer als in Europa. Kann das auch nicht mit Zahlen bewiesen werden, die Tatsache selbst steht außer Zweifel. Und die Zahl der Geburten übertrifft die der Todesfälle." Das fällt jedem in Niederländisch-Indien praktizierenden Arzte auf. Und da, wo in deutschen Kolonien kein Alkoholmißbrauch getrieben wird, ist's ganz ebenso. Professor Koch fand, „daß auf der Missionsstation Mlalo in Usambara", (die allerdings 1300 Meter hoch liegt, aber hierin den Orten gleicht, an welche man die Kinder der europäischen Soldaten in Britisch-In-

[1]) Daressalam. D. Kolon. Ztg. 1906 Nr. 34.
[2]) „Die Negerseele und die Deutschen in Afrika". München, Lehmanns Verlag 1907.
[3]) De Geneesheer in Nederl. Indië I. S. 299 und 326.

Digitized by Google

dien brachte, um sie großzuziehen und die da doch starben [1]) „sämtliche in Mlalo geborene Kinder sich einer strotzenden Gesundheit erfreuten."

Professor van Geers Nachweise.

Den endgiltigen Beweis dafür, daß das Tropenklima an sich für Kinder und auch für Frauen nicht nur nicht gefährlich, sondern im Gegenteil sogar sehr günstig ist, hat aber eine Arbeit des holländischen Professors der Mathematik Dr. P. van Geer [2]) erbracht. Zur Sanierung der Witwen- und Waisenkasse des Niederl. Ind. Offizierkorps machte der Genannte im Auftrage der holländischen Regierung mathematische Berechnungen über die nötige Beitragshöhe. Als Unterlage dafür arbeitete er eine Statistik aus, welche sich auf viele Zehntausende von Männern, Frauen und Kindern erstreckte, die in den Jahren 1842—1889 der Kasse angehörten. An 49684 Offiziersfrauen wird bewiesen, daß ihre Mortalität in Nied.-Indien (599 = 1,20%) nicht nur um 59% geringer ist, als die der Männer desselben Alters, sondern es ergibt sich auch, daß ihre Mortalität selbst viel geringer ist als die der Offiziersfrauen in Holland. „So erscheint das Leben in Indien", sagt Prof. v. Geer, „für die Gesundheit der Frau sehr vorteilhaft zu sein. Ihre Lebensaussichten werden durch den Aufenthalt in Indien eher verlängert als verkürzt. Diese günstige Erscheinung zeigt sich namentlich in hohem Maße zwischen dem 35. und 50. Jahr; sie tritt aber, wenn auch später in geringerem Maße, bis ins hohe Alter hinein auf. Während die Mortalität der Männer (2,89%) periodische Schwankungen zeigte, war die günstige Mortalität der Frauen während aller Jahre seit 1842 wahrzunehmen." Hierzu bemerke ich noch, daß die Ehen der Niederl. Ind. Offiziere normale Fruchtbarkeit zeigen.

Für die Kinder der Offiziere ergeben nun die Erhebungen von Prof. v. Geer ganz dasselbe, wie für die Frauen. Bei gleichem Alter haben sie eine geringere Mortalität als die Kinder im Mutterlande. Auch auf sie wirkt also das tropische Klima sehr günstig ein. Der Unterschied macht sich am meisten in den ersten Lebensjahren geltend, was nach dem von mir hinsichtlich der Kinderkrankheiten Mitgeteilten begreiflich ist; er besteht aber auch später noch. 1871—88 starben in Niederl. Indien von 56 311 Offizierskindern im 1. Lebensjahr 8,5%, in Holland 19,7%; im 2. Lebensjahr 1,7%; in Holland 6,7%; im 3. Lebensjahr 1,2%; in Holland 3,7% u. s. w.

Im Ganzen ist die Sterblichkeit der Offizierskinder im malayischen Archipel bis zum 18. Lebensjahr nur ¼ so groß, wie die der Kinder in Holland, genau: 26:100.

So steht es also mit den Gesundheitsverhältnissen der Frauen und Kinder gebildeter — nicht in normaler, aber doch in normalerer Kultur lebender

[1]) Bericht Fayrers auf dem Internat. Kongreß der Kolonialärzte zu Amsterdam 1884.

[2]) Rapport en advies over het Weduwen en Weezenfonds voor de Officieren der Landmacht in Nederl. Indie. Indisch Militair Tydschrift XXIII. 1892. Herr Prof. van Geer hatte die Freundlichkeit, mir von ihm auch späterhin der Regierung eingereichte Denkschriften zur Benutzung zuzusenden.

Digitized by Google

— europäischer Stände in malariareichen Tropengegenden. Von irgendwelcher Minderwertigkeit der indischen Kinder den europäischen gegenüber ist nichts zu merken; im Gegenteil, die ersteren sind körperlich meist besser entwickelt, als die europäischen und sie leisten geistig durchaus nicht weniger. Frauenkrankheiten von besonderer Art oder Häufigkeit gibt es in Niederl. Indien nicht und die holländischen Frauen können dort im allgemeinen ihre Kinder ebenso gut oder ebenso ungenügend stillen wie in Europa, je nach der Konstitution ihrer Brustdrüsen ꝛc. und je nachdem sie von Krankheiten befallen werden oder nicht. Ganz gewiß aber stillen sie nicht weniger als die Frauen in Europa nach von Bunges Statistik und nach einer von mir in Jena angestellten Untersuchung, über die in einer später zu erwähnenden Arbeit Mitteilung gemacht ist.

Die Gesundheitsverhältnisse der Kinder würden aber in Niederländisch Indien gewiß noch viel bessere sein, wenn die der Väter bessere wären, d. h. wenn diese nicht vielfach alkoholisiert wären. Die Statistik von Prof. v. Geer ergibt, daß die Offiziere in Niederl. Indien eine höhere Sterblichkeit hatten, als die holländischen. Von 45230 Niederl.-Indischen Offizieren starben 1311 = 2,89%. (Allerdings ist diese hohe Sterblichkeit noch viel geringer als die der Deutschen in ihren Kolonien.) Namentlich im Alter von 28—40 Jahren war die Mortalität der indischen Offiziere groß; sie kam für diese Jahre mit der eines um 10—15 Jahre höheren Alters in Holland überein. Tod vor dem Feinde hatte dabei keinen Einfluß (30 Fälle gegen 1281 gewöhnliche = 2,3%). Nach dem 50. Jahr wird das Verhältnis viel besser und im höheren Alter kommen die Sterbeziffern des indischen Offizierkorps mit denen des holländischen überein.

Die Ursachen dieser großen Sterblichkeit der indischen Offiziere sind nach Prof. v. Geer Strapazen und Gefahren. Von 1400 Beamten (Geistlichen) hinterließen nur 450 = 32,14% Witwen, während am 1. Januar 1888 von 1756 Offizieren 719 = 40,94% Witwen vorhanden waren. Die Sterblichkeit der Beamten war also um 22% niedriger. Und doch lebten sie in demselben Klima. Gefahren und Strapazen der Offiziere haben nun gewiß auch zu ihrer höheren Sterblichkeit beigetragen, aber auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen und auf Grund der Kenntnis der ärztlichen Rapporte und der Kriegsgeschichte kann ich versichern, daß diese Umstände in den Jahren 1842—89 ganz gewiß keine so große Rolle gespielt haben, wie es den Anschein hat. Von Krankheit und Tod durch Strapazen und Gefahren kann in bemerkenswertem Maße bei der Niederl. Ostind. Armee erst seit 1893 die Rede sein. Das zeigt sich u. A. an den Fällen von Tod vor dem Feinde. In den 46 Jahren 1842—1888 starben 30 Offiziere durch Verwundung vor dem Feind, in den 10 Jahren 1893—1902 : 45, eben infolge bedeutend erhöhter Kriegsaktion. Der Alkohol ist es vielmehr, der, in den Tropen besonders deletär wirkend, die soviel höhere Sterblichkeit der indischen Offiziere hauptsächlich bedungen hat. Das ist meine ärztliche Erfahrung.

Digitized by Google

Alkohol, Morbidität und Mortalität in den deutschen Kolonien.

Noch schlimmer ist aber die Alkoholwirkung, wie ich schon sagte, in den deutschen Kolonien. Nach dem Medizinalbericht über Togo 1903—04[1]) erreichte die Mortalität der Europäer in Togo 1901—02:5,1%; 1902 bis 1903:4%; 1903—04:3,6%; im dreijährigen Durchschnitt also 4,25%, d. h. sie war in diesen Jahren um 32% höher als die des Niederl.-Ind. Offizierskorps, und um 54% höher als die der Niederl. Ind. Beamten, und das ohne Strapazen und Gefahren. An der Goldküste wunderten sich, wie der Missionar Mohr[2]) mitteilte, die englischen Regierungsbeamten darüber, daß die Sterblichkeit der Baseler Missionare so viel geringer sei, als die der Beamten und Kaufleute, obwohl die Missionare jahrelang ununterbrochen auf der Küste aushalten, während jene schon nach einjährigem Dienst Heimatsurlaub erhalten. Zur Erklärung dieser Tatsache wies Missionar Mohr auf den Mißbrauch geistiger Getränke bei den englischen Beamten und Kaufleuten hin. Er selbst war 30 Jahre auf der Goldküste tätig gewesen und hatte große Strapazen unter Ausschluß von Alkohol sehr gut vertragen. Der Missionsinspektor Dr. Schreiber[3]) behauptete, die „klimatischen Verhältnisse" Togos erforderten für den Europäer nach 3—4jähriger Tätigkeit einen Erholungsurlaub in die Heimat. Nun kann ganz gewiß die Malaria eine Gegend schwer-, ja selbst unbewohnbar machen. Wir haben das u. a. bei den deutschen Missionaren auf Neu-Guinea gesehen. Aber der Alkohol tut auch das Seine dazu. Mancher Europäer und mancher Missionar wollte nicht von dem heimischen Bier lassen, er weiß oft gar nicht einmal, daß das stark alkoholhaltige Exportbier für ihn besonders gefährlich ist und wenn es auch nur 1 oder 2 Flaschen sind, die man täglich, oder auch nur zu Zeiten täglich trinkt, — der dadurch angerichtete Schaden ist groß genug, um die Akklimatisation zu stören, den Boden für die Malaria und andere Krankheiten zu bereiten und den Lebensmut und die Frische des Geistes zu rauben. In solchen Fällen muß für den Missionar 1. Kor. 9, V. 24—25 gelten. Besser noch ist es, wenn er sich an Römer 14, V. 15, 17 und 21 hält.

Oberleutnant Leßner[4]) schreibt, „daß die Sterblichkeit der Europäer in Kamerun an Malaria, Schwarzwasserfieber und Dysenterie groß sei (1904:3,54% und 1905:3,95%, also um 23% höher, als die der Offiziere in Niederl. Ind.) „man könne aber heute nicht mehr ausschließlich das Klima von Kamerun dafür verantwortlich machen. Außer Strapazen, Gleichgiltigkeit gegen die ärztlichen Vorschriften und Mangel an Willenskraft zu ihrer Durchführung (ub. beide letztere doch auch oft Folgen des Alkoholismus! Ref.), käme unsolides Leben, namentlich inbezug auf Alkoholgenuß, in Betracht. Ein kräftiger gesunder Mensch könne heutzutage ohne Gefahr für

[1]) Med. Berichte über die Deutschen Schutzgebiete 1903/4 S. 169.
[2]) Auf der 23. Generalversammlung des D. V. g. d. M. g. G. in der Diskussion zu Vietors Vortrag über „Alkohol und Kolonien".
[3]) D. Kolonialzeitung 1906 S. 272.
[4]) „Über die gesundheitl. Verhältnisse in Kamerun". D. Kolonialzeitung 1906 S. 304 ff.

Digitized by Google

seine Gesundheit sich jahrelang in Kamerun aufhalten, wenn er daselbst eine angemessene und vernünftige Lebensweise führt". „Und doch befanden sich" nach Dr. Meinert, „unter den in Togo und Kamerun lebenden Europäern im Jahre 1903 nur ein einziger Abstinent und nur ein einziger Mäßiger im modernen Sinne, der eben nur gelegentlich ein wenig trank. Alle Uebrigen hielten es mit der täglichen Alkoholgewohnheit."

Glücklicherweise scheint man die Gefährlichkeit des Alkohols hier und da einzusehen. Die Baseler Mission hat in Duala eine Sodawasser- und Limonadenfabrik errichtet, die guten Absatz zu finden scheint, denn der Regierungsarzt Dr. Ziemann berichtet [1]), diese Einrichtung sei vom größten Einfluß auf die Herabminderung des Genusses alkoholischer Getränke und besonders von Bier gewesen. Dementsprechend haben die Malariafälle an Zahl und Schwere abgenommen. Von 152 Europäern wurden 1903—04 nur noch 64% wegen Malaria behandelt.

Dr. Arning berichtet auf Grund seiner Erfahrungen in Daressalam, dieser Ort könne nie ein Aufenthaltsort werden, wo Europäer „nördlicher Herkunft" einigermaßen dauernd leben können, weil die Stadt in einem rein tropischen Klima liege. Ein 2—3jähriger Aufenthalt erfordere unbedingt eine Auffrischung des Organismus in der kühlen Heimat. Nun, Batavia auf Java hieß früher, als man noch den Jenever als tägliches Getränk hatte, „das Grab der Europäer" und es ist jetzt seit der Einführung besserer Sitten und normaler Familienverhältnisse eine der gesundesten Städte. Vor 10 oder 12 Jahren hieß es in Daressalam nach Dr. Arning auch noch: „C'est l'Afrique, da geht man glatt ein". Aber jetzt soll das dort auch schon viel besser geworden sein und Dr. Arning selbst schreibt diese günstige Veränderung zu 1) der Chininprophylaxe, 2) dem Umstand, daß der Zuzug von Frauen bessere Sitten gebracht hat und 3) dem, daß mit dem Galgenhumor auch die verderbliche Freude am gefüllten Becher erheblich zurückgegangen ist. Herr Dr. Arning hätte ganz recht, wenn er die Reihenfolge seiner Gründe umgekehrt hätte und dann den 1. Satz hätte lauten lassen: „Mit dem Rückgang der verderblichen Freude am Becher trat der Galgenhumor zurück und wurden die Gesundheitsverhältnisse besser."

Als Robert Koch im Jahre 1899 der Malariaforschung wegen in Batavia war, hörte er mit Erstaunen, daß mehrere der holländischen Offiziere und Beamten, mit denen er Bekanntschaft machte, schon 20, 25 und mehr Jahre im tropischen Tieflandklima des malayschen Archipels gelebt und ihre Gesundheit da gut erhalten hatten. Dieser berühmte Erforscher und Kenner der Gesundheitsverhältnisse in den deutschen Kolonien sagte mir, daß jemand, der in den deutschen Kolonien 4—5 Jahre gesund und leistungsfähig aushalte, eine Ausnahme sei. „Dazu", antwortete ich ihm, „tragen gewiß die dort noch ungenügend geordneten Verhältnisse und die noch ungenügende kulturelle Entwicklung bei, aber der Hauptgrund dürften doch wohl die deutschen

[1]) Med. Berichte über die Deutschen Schutzgebiete 1903/4 S. 141.

Digitized by Google

Trinksitten, das deutsche Bier plus Wein und Schnaps sein". Die Herren, die ich Herrn Geh. Rat Koch als vieljährige Tropenbewohner anwies, hatten meist alle im modernen Sinne mäßig oder abstinent gelebt.

In den deutschen Kolonien wird nun aber eine dergleichen Mäßigkeit leider noch nicht betrachtet. Ueberall, wo es Deutsche gibt, spielt der Alkohol die Hauptrolle und „der Deutsche entwickelt," wie der frühere Regierungsarzt in Togo Dr. Külz [1]) schreibt, „nicht nur seine eigenen Trinksitten mit großer Treue weiter, sondern er nimmt auch mit Vorliebe die der anderen Nationen noch hinzu. So wird in den deutschen Kolonien nicht nur Bier, Wein, Sekt und Kognak getrunken, sondern auch der Whisky der Engländer und der Absynth der Franzosen". Und so ist, wie Geh. Rat Wohltmann sagte, der Alkoholismus der Deutschen einer der ärgsten Feinde einer schnellen kolonialen Entwicklung.

(Fortsetzung folgt.) Dr. Fiebig.

---

[1]) „Zur Hygiene des Trinkens in den Tropen" S. 4. P. Jaspen, Flensburg-Neustadt 45.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin.
Druck: Berliner Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin O. 17.

Digitized by Google

Feldbahnfabrik
Glässing & Schollwer
Berlin W. 35.

Schienen, Schwellen,
Schienennägel, Tirefonds,

Industriebahnen

Drehscheiben,
Weichen,

Wagen jeder Konstruktion.

Radsätze, Achsen, Lager, Lagermetall.
Ersatzteile für vorhandene Bahnen.
Lokomotiven, Brücken, Eisenkonstruktionen.

TELEGR.-ADRESSE
PORTATIVA, BERLIN.
A.B.C. 4te & 5te ED.

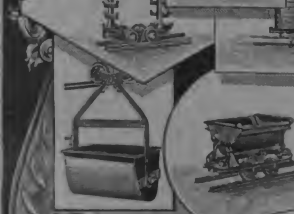

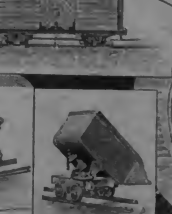

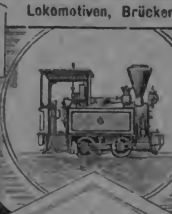

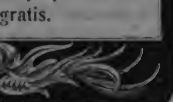

Kostenanschläge u. Kataloge
in den Hauptsprachen
gratis.

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umsatzes der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. [illegible]
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen [illegible],
der Königlich Preußischen [illegible],
der Königlich Bayerischen [illegible],
der Königlich Sächsischen [illegible],
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserlicher Werften,
des Deutschen Schutzgebietes,
des Deutschen Seefahrerverbandes,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Expedition [illegible],
der Schwed. Südpolar-Expedition [illegible],
der Schwed.-Antarktisch. [illegible]-Expedition,
der Russischen Marmor-Expedition [illegible],
der Brönland-Expedition [illegible],
der Kaiserlich Russischen [illegible],
der Kaiserlich Russischen [illegible],
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Polar- und [illegible]

ferner:

der Generalstabsmesse [illegible] des Herrn Generalstabsarzt [illegible],
der Stabsmesse des [illegible] Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst [illegible],
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsbataillons in China.

Preiskataloge, Prospekte, [illegible] schreiben, Kostenanschläge, [illegible] lare und Telegraphenschlüssel [illegible] Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis [illegible] ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

eft 12. Dezember 1907. Jahrg. IX.

JAN 27 1908
CAMBRIDGE, MASS.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen. Stabsarzt Dr. Lion. Seite 903. — **Das Recht der Gouvernementsräte.** H. Edler von Hoffmann. Seite 924. — **Dove, Dr. K., Professor in Jena. Die angelsächsischen Riesenreiche.** Besprochen von Henoch. Seite 939.

Verlag von Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12 — Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JAN 25 1908
CAMBRIDGE, MASS.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 12. Dezember 1907. IX. Jahrgang.

Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen.

„Die Eigenschaften der menschlichen Phantasie, die Gefühle und Affekte, die das Wirken der Phantasie beeinflussen, stimmen bei den Menschen aller Zonen und Länder in den wesentlichen Zügen überein."

Zu diesen Schlüssen gelangt Deutschlands größter Psychologe Wilhelm Wundt in seiner „Völkerpsychologie" auf Grund von Untersuchungen des Seelenlebens der verschiedensten Völker und Stämme, vom Europäer, Indier, Malayen, Chinesen bis zum Indianer und Neger.

In unserer Zeit, da die einen der Autorität Götzenaltäre bauen, die anderen ebenso aus Prinzip die Autorität in den Staub ziehen, ist es nie ganz unbedenklich, Autoritäten ins Feld zu führen. Und doch hat gerade an dem Baume Wundtscher Forschung noch keine neidische Raupe zu nagen gewagt.

Auf dem Pfade physiologischer Forschung ist Wundt zu der weiteren Gesichtskreis bietenden Höhe psychologischer Untersuchung gelangt. Denn mehr und mehr hat sich gezeigt, daß die Physiologie (Biologie) allein nicht im Stande ist, die Rätsel des Menschen zu enthüllen. Trotz aller Mühen ist es ihr nicht gelungen, die geheimsten Vorgänge menschlichen Denkens, menschlichen Seelenlebens an der Gehirnzelle, der Nervenfaser zu ergründen, uns im Experimente vorzuführen. So lange es ihr und ihrer Schwesterwissenschaft, der Anatomie, nicht möglich ist, das Gehirn eines Mommsen, eines Menzel, eines Bunsen von dem eines beschränkten Wasserkopfes, eines blöden Greises zu unterscheiden, so lange darf es niemand wagen, durch sie allein die Schicksale von Völkern und Rassen zu entscheiden. Und so wird man auch mehr und mehr davon zurückkommen, auf Grund von mit unendlicher Mühe und Geduld ausgeführten Schädelmessungen eine Theorie der Völker- und Rasseneigenheiten, ihrer Tugenden und Laster aufzustellen.

Wieviel Trugschlüsse sind auf diese Forschungen aufgebaut worden, trotzdem ihnen wissenschaftlicher Ernst nicht gefehlt hat! Aber immer noch zeitigt diese Lehre neue Erscheinungen, oft recht bizarrer Natur. So glaubt Dr. med. Röse durch seine Messungen beweisen zu können, daß die geistig hochstehendsten, intelligentesten Persönlichkeiten durch größeren Schädelumfang, Körpergröße und auch stärkeren Bartwuchs sich auszeichneten, so daß schon

Digitized by Google

ein glattrasiertes Gesicht — um den mangelhaften Bartwuchs geschämig zu verdecken — Zeichen einer minderwertigen Begabung ist. Danach könnte Friedrich dem Großen, Napoleon, Menzel, Mommsen, die bekanntlich keine Riesen und teilweise auch bartlos waren, nur sehr bedingungsweise geistige Beanlagung zuerkannt werden, auch die besseren, meist glatt rasierten Gesellschaftsklassen des stolzen Albion — vielleicht mit Ausnahme des wackeren Stead — kämen schlecht weg. Gardemaß, wehender Vollbart und große Hutnummer würden danach eine bessere Qualifikation verbürgen, als glänzendste Zeugnisse mindergroß gewachsener rasierter Menschen! Nicht mit dem Zentimetermaß, nicht auf dem Sezliertische und noch nicht mit dem Mikroskop können wir seelische Vorgänge, den Charakter, das Fühlen und Denken des Menschen ergründen, so einfach gibt die Natur nicht ihre Geheimnisse preis. Nicht von einem Schema, von der lebenden Persönlichkeit aus, den Aeußerungen seines Gefühlslebens, muß jede psychologische Forschung ausgehen, zu der nicht so viel Gelehrsamkeit als praktischer, nüchterner, von Vorurteilen freier, gesunder Menschenverstand und Beobachtungsgabe gehört. So sehen wir oft in dem naturwissenschaftlichen Laien, dem Kriminalisten, dem Diplomaten, dem Journalisten, dem Missionar, dem Lehrer bessere Menschenkenner, als in dem Gelehrten, der sämtliche Naturwissenschaften beherrscht, aber die Welt nur von der Enge seines Laboratoriums aus betrachtet.

Daher kann auch Meinhof, Professor am Orientalischen Seminar, mit Recht dem Versuche Dr. Oetkers in seinem Buche „Die Negerseele und die Deutschen in Afrika“*) die Berechtigung absprechen, „auf Grund naturwissenschaftlicher Kenntnisse“ das Seelenleben des Negers ergründen zu wollen. Meinhof kann nicht verstehen, inwiefern die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften — abgesehen von der Physiologie — also z. B. mit Physik, Chemie, Botanik u. a. jemand befähigen soll, psychologische Studien zu treiben.

Man kann ein großer Bewunderer der Naturwissenschaften sein, und dennoch rückhaltlos bekennen: hier, wo es sich um die Ergründung des Seelenlebens von Rassen handelt, kann nur die Forschung Erfolge erringen, welche die Geschicke und Errungenschaften der Menschheit, ihr Denken und Fühlen, ihre Tugenden und Laster und alles, was das Schicksal der Völker bestimmt, von Urbeginn an verfolgt, in ihren ewigen Registern niedergeschrieben hat und nun die Leistungen jedes Volkes mit dem Maße gleicher Verhältnisse gerecht bemessen kann: die vergleichende kulturhistorische Forschung, die auf psychologischer Grundlage sich aufbauen muß.

Nun gibt es so viele wissenschaftliche Fragen, über die die Gelehrten sich nicht einig sind und die in gelehrten Gesellschaften ausgefochten werden, ohne daß der Fernerstehende besonderes Interesse daran nimmt. Die Behand-

*) Die Negerseele und die Deutschen in Afrika. Ein Kampf gegen Missionen, Sittlichkeits-Fanatismus und Bürokratie vom Standpunkt moderner Psychologie von Dr. Karl Oetker, München 1907 (J. F. Lehmanns Verlag).

Digitized by Google

lung der Negerfrage besitzt jedoch diesen rein akademischen Charakter nicht. Wohl kein Kolonialpolitiker kann leugnen, daß zur Zeit die Negerrasse in ihrer Gesamtheit tief unter dem Kulturniveau europäischer Völker steht. Wird dagegen auch diese Frage bejaht, daß der Neger auch niemals im Stande sein wird, sich über seine derzeitige niedere Kulturstufe herausheben, daß also seine Entwicklungsmöglichkeit abgeschlossen ist, so liegen für den modernen Realpolitiker die Folgerungen nicht weit. Wer der Ansicht ist, daß aus politischen Gründen die Negerrasse rücksichtslos unterdrückt und niedergehalten werden muß, kann sich dann auch auf die moralische Berechtigung stützen, daß er damit ein Kulturwerk begeht, im Kampf ums Dasein die natürliche Entwicklung der Menschheit fördert.

Auf dem Standpunkt der Conquistadoren, der von der Vernichtung der Rasse nicht zurückschreckt, steht wohl heute kein ernsthafter Kolonialpolitiker. Wer nicht nur Raubbau treiben will, weiß wohl, daß er in den tropischen Gebieten den Eingeborenen als Arbeiter nicht entbehren kann. Entspricht es nun unseren modernen Ansichten, unseren Begriffen von Religion und Kultur, in dem Eingeborenen nur ein Arbeitstier zu sehen und seine vielleicht mögliche Entwickelung künstlich niederzuhalten? Und ist der Charakter des Negers, so tiefstehend er sein mag, einer Entwicklung, einer Veredelung überhaupt fähig?

In einem Artikel im „Tag“ „Lynch und Pestalozzi“ stellt Dr. Robert Hessen die Behauptung auf, daß der Neger nicht am Anfang, sondern am Schluß seiner langen Entwicklungsreihe stehe, er sei daher nicht etwa als Kind zu betrachten, das noch unerzogen, jedoch durch Erziehung noch bildungsfähig sei. Hessen bestreitet bei dieser Gelegenheit überhaupt, daß der Mensch durch Erziehung gehoben werden kann, sondern behauptet, daß die Anlagen schon im Mutterleib fix und fertig vorgebildet seien. Ebensowenig wie es möglich sei, die natürlichen Anlagen in Bezug auf Herz, Lunge und Magen künstlich zu veredeln, ebensowenig könne man solche in Bezug auf Intelligenz, Gemüt und Willen einbläuen und eintrichtern.

Auch Hessen stützt sich bei seiner vollkommenen Verurteilung des Wertes der Erziehung auf die Wissenschaft, die Biologie, was den bekannten Astronomen und Ethiker Wilhelm Förster in einer Entgegnung im „Tag“ zu dem Aufschrei veranlaßte: „Die arme Biologie, was muß die sich alles gefallen lassen.“ Wenn man natürlich den Wert der Erziehung ganz ableugnet, dann tut man sich leicht zu behaupten, daß eine tiefstehende Rasse, wenn sie einmal einer Weiterentwickelung durch eigene Kraft nicht fähig gewesen ist, auch durch die Einwirkung der Kultur trotz aller Arbeit von Kulturpionieren, Missionaren ꝛc. in alle Zukunft nicht gehoben werden kann. Alle diese Behauptungen wären in der Tat vernichtend für die Aussichten der Negerrasse, wenn sie eben mehr wären als Behauptungen. Es ist hier nicht der Platz, über Wert oder Unwert von Erziehung oder Erziehungsmethode sich auszulassen. Doch lehrt gerade hier die fast tägliche Erfahrung, daß aus einem

Digitized by Google

faulen, nichtsnutzigen, boshaften, lügenhaften Jungen durch richtige Erziehung ein vortrefflicher geistig und sittlich hochstehender Mann werden kann. Es wäre doch auch fürchterlich, wenn wir die schlechten Anlagen unserer Kinder einfach als Kismet hinzunehmen hätten, an dem nichts mehr zu ändern ist. Und wie wird der schon erwachsene Mensch durch die militärische Erziehung noch durch und durch geändert.

Der Standpunkt, daß die Negerrasse zur Zeit noch in den Kinderschuhen der Entwicklung steht, aber sich allmählich zu den Höhen der Kultur zu entwickeln vermag, erscheint der den kulturgeschichtlichen Tatsachen entsprechendste zu sein. Die Gegner dieser Anschauung glauben überzeugend darauf hinweisen zu können, daß die Negerrasse trotz der Jahrtausende ihres Bestehens sich noch in einem derartig tiefen Urzustande befinde, auf den die europäischen Völker nie gesunken waren.

Nun haben wiederum Geschichtsforscher vom Standpunkte psychologischer vergleichend kulturgeschichtlicher Forschung heraus das Leben der Urzeit zu ergründen gesucht und sind hierin zu anderen Anschauungen gelangt. So weist Missionsdirektor P. O. Hennig in einer Entgegnungsschrift gegen Oetker*) auf Carl Lamprecht's, des großen Historikers, Werk „Deutsche Geschichte" hin. Man muß es danach geradezu als frappierend bezeichnen, daselbst Zügen aus der Urzeit, ja selbst bis weit hinein in die geschichtliche Periode des deutschen Volkes zu begegnen, die uns in dem heutigen Leben etwa des Kaffernvolkes wieder entgegentreten, Zügen, die für unter modernes Fühlen und Denken unverständlich erscheinen und nur aus dem Leben der Urzeit heraus mit psychologischer Lupe betrachtet, unserem Verständnisse sich offenbaren. Auch Lamprecht gelangt zu Schlüssen, die die von Wundt zu ergänzen im Stande sind, nämlich „daß die zunächst in der Entwicklung der deutschen Volksgemeinschaft entdeckten seelischen Entwicklungsstufen verschiedener Zeitalter schlechthin allgemein giltig sind und sich in der Entwicklung des Erdballs ohne Ausnahme wiederfinden." Der heutige seelische und moralische Zustand des Negers würde daher nicht als der einer psychisch minderwertigen Rasse zu deuten sein, sondern müßte als der normale des Naturmenschen überhaupt der von der Kultur noch nicht beeinflußt ist angesehen werden. Demnach würde sich hieraus ergeben, daß tatsächlich der Neger noch in den Kinderjahren seiner Entwicklung steht. Das der Neger ein Kind sei, daß in wenigen Jahren zum Mann heranreifen könne, bezeichnet Oetker allerdings als „eines jener weitverbreiteten Vorurteile, die in Afrika schon so viel Unheil angerichtet haben." Ich glaube, daß ich hier trotzdem einen Weg zur Verständigung finde. Vor allem darf die angegriffene Behauptung nicht besagen, daß der einzelne Eingeborene nun auch an Gemüt ein Kind sein müsse, eine Ansicht, die durchaus falsch wäre. Dann aber bin auch ich überzeugt, daß nicht „wenige Jahre" dazu nötig sind, sondern ganz andere nicht vorher zu berechnende Zeiträume.

*) Zum Kampf um die Negerseele (Bremen 1907, J. Morgenbesser.

Digitized by Google

Ebenso glaube ich, daß aus eigener Kraft ein Aufschwung der Negerrasse niemals erfolgt wäre. Aber wie ich bereits in einer Entgegnung auf den Hesjenschen Artikel im „Tag" ausgeführt habe, scheint mir die Ursache dafür nicht in einer angeborenen Minderwertigkeit der Rasse, sondern neben der langen Abgeschlossenheit des afrikanischen Kontinents in den klimatischen Verhältnissen der Tropenländer zu beruhen. Der Europäer in seinem unwirtlichen Klima mußte sich vor Kälte und Hunger schützen, darum Häuser bauen, Kleider fertigen und den Acker bestellen, sowie auch die nötigen Werkzeuge dazu erfinden. Dem Neger dagegen fielen die Früchte des reichen Bodens mühelos in den Schoß, er erntete, ohne zu säen. Daher die vielgeschmähte Faulheit des Negers. Nicht, daß wie beim Europäer im Kampf ums Dasein der Bessere, Tüchtigere bei der natürlichen Zuchtwahl die Oberhand zu gewinnen brauchte, sorglos lebte der Neger in seinem irdischen Paradiese dahin. So war es ihm nicht vergönnt, im Kampf mit der Not des Lebens sich selbst zum Kulturmenschen hinaufzuarbeiten.

Es wäre daher unrichtig und ungerecht, dem Neger seine Faulheit — die tatsächlich auch durchaus kein Dogma ist — als sittlichen Defekt auslegen zu wollen. Bei uns könnten sich allerdings nur wenige den Luxus des Faulenzen leisten, der gebildete Mensch überhaupt besitzt auch in diesem Falle höhere Interessen, für die er tätig ist. Aber je weiter wir südlich kommen, schon in Italien, sehen wir die Menschen mit einer gewissen Grazie sich dem Nichtstun hingeben, einer Grazie, die dem Neger allerdings fremd ist.

Wir können nach dem Gesagten annehmen, daß erst durch die Berührung mit der europäischen Kultur dem Neger in seiner Gesamtheit die Mög- weiter auszubauen. Unrichtig ist es daher auch, auf die Neger Nordamerikas fang einer Entwicklungsstufe, und erst spätere Generationen werden berufen sein, darüber ihr Urteil abzugeben, inwieweit die Negerrasse sich fähig gezeigt hat, die Segnungen der Kultur sich anzueignen und sie selbständig fähig zu sein, ihre inneren Werte verstehen und in sich aufnehmen zu können. als warnendes Beispiel hinzuweisen, daß sie, die 40 Jahre lang die freie Möglichkeit hatten, alle Wohltaten der Kultur sich zu eigen zu machen, in der großen Masse nur die Aeußerlichkeiten der Kultur angenommen hätten, ohne fähig zu sein, ihre inneren Werte verstehen und in sich aufnehmen zu können. Was sind jedoch 40 Jahre für ein armseliges Tröpfchen in dem gewaltigen Strom der Zeiten, der über Kommen und Vergehen der Geschlechter hinweggerauscht ist? Es wäre daher kein Wunder, wenn in dieser Zeit der Neger nicht im Stande gewesen ist, einen wirklichen Künstler, Gelehrten oder Staatsmann hervorzubringen. Oetker macht ihm dies zum Vorwurf. Auch ein so erfahrener Völkerkenner wie A. Wirth verübelt es dem Neger, daß er zu allen Errungenschaften der Neuzeit keine einzige beigetragen hat.

Wie können wir dies von einer Rasse verlangen, die noch bis vor kurzer Zeit als Ware betrachtet und als Arbeitstier behandelt wurde? Und wie

Digitized by Google

sollte eine solche Rasse den Wert der Kultur unseres Zeitalters sofort zu fassen und zu würdigen verstehen, ohne daß ihr der Weg allmählich dahingewiesen, der Uebergang vermittelt würde? Die europäischen Völker haben ihn erst mühsam suchen und ihn sich bahnen müssen, dem Neger in seinem Urzustande wurden die Errungenschaften von Jahrhunderten unvermittelt in den Schoß gelegt. Welches Volk wäre dies so plötzlich zu verdauen im Stande gewesen? Und da muß man vielleicht doch zugestehen, daß gerade die Neger Nordamerikas, denen nun auf einmal Kultur und Freiheit en masse aufgedrängt wurde, sich mit ziemlichem Anstande in die Verhältnisse hineingefunden haben, trotzdem natürlich die dargebotene Fülle des Segens vielfach anders gewirkt, als ihre menschenfreundlichen Spender beabsichtigt hatten. Sehr interessant ist in dieser Hinsicht die Veröffentlichung eines der wissenschaftlich bedeutendsten Neger, Professor W. E. Burghardt du Bois von der Atalanta-Universität im Archiv für Sozialpolitik und Sozialwissenschaft, die in der Frankfurter Zeitung ausführliche Besprechung fand. Die Fortschritte auf intellektuellem Gebiet erweisen sich darin, daß während im Jahre 1860 nur 3% aller nordamerikanischen Neger lesen und schreiben konnten, im Jahre 1900 diese Zahl auf 55,5% gestiegen ist. Demnach besteht nach Burghardt du Bois bei stetigem Fortschreiten dieser Entwicklung Aussicht, daß schon in der nächsten Negergeneration die Zahl der Analphabeten nicht höher sein wird, als in den kultuviertesten Staaten Europas. Die Zahl der akademisch gebildeten Neger beträgt 5000, ist jedoch in stetigem Wachstum begriffen. 45% der Gesamtnegerbevölkerung sind im Erwerbsleben tätig, hauptsächlich als landwirtschaftliche Arbeiter, Diener, Kellner, Wäscher, Kutscher, aber auch als Beamte an Post und Eisenbahn. Die meisten sind jedoch Farmer und als solche in der verhältnismäßig gut gestellten Klasse der Halbpächter anzusehen. Solcher von Negern bestellten Farmen gab es in den Vereinigten Staaten im Jahre 1900 gegen 750 000, sie umfaßten eine Gesamtfläche wie etwa die Hälfte des Königreichs Preußens. Etwa 25% dieser Farmen waren im Besitz der sie bebauenden Neger. Demnach ist der vierte Teil aller Negerfarmer zu Grundeigentümer geworden, die ein Wertobjekt von 300 bis 350 Millionen Dollars (einschließlich des auf den Farmen beweglichen Eigentums) in Händen haben. Im Jahre 1899 wurden 5000 geschäftliche Unternehmungen mit einem Kapital von beinahe 9 Millionen Dollars von Negern geleitet, daneben noch 3 Banken, 13 Bau- und Kreditgenossenschaften, 7 Spitäler, mehr als 20 Waisenhäuser und über 100 Versicherungskassen gegen Unfall und Krankheit. B. du Bois reklamiert auch den berühmten Schauspieler Aldridge, den Maler Henry O. Tanner in Paris für seine Rasse. Er hebt auch wertvolle technische Erfindungen besonders auf dem Gebiet des Eisenbahn- und Telephonwesens von Seiten der Neger hervor, ferner auch ihre umfangreiche Literatur und ihre musikalischen Kompositionen. Kein Wunder, daß er für die Zukunft seiner Rasse das beste erhofft. Man könnte versucht sein zu glauben, daß diese Angaben nur in der optimistischen Einbildungskraft eines Negers entstanden seien.

Digitized by Google

Daher war es mir sehr wertvoll, daß ich fast die gleichen Zahlen in einem Vortrag wiederfand, den Andrew Carnegie in der Edinburgh Philosophical Institution über das Thema „Die Negerfrage in Amerika“ hielt. Dieser Sitzung präsidierte Lord Rosebery, der dabei selbst sehr treffende Ansichten über die Negerfrage entwickelte, auf die später hingewiesen werden wird. Carnegie erwähnte, daß bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 9 Millionen Negern im Jahre 1900 rund 1 100 000 Kinder öffentliche Volksschulen besuchten, außerdem 17 000 höhere Schulen. Die Zahl der Negerbanken schätzt er auf 32, die Zahl der fertigen Aerzte auf 1734. Auch hob er die Tätigkeit der Neger in Literatur und Kunst hervor, erwähnte ferner von hervorragenden Negern den Astronomen Benjamin Banneker, als Industrielle den schwarzen Kartoffelkönig J. G. Graves und Alfred Smith, dem Leinwandkönig. Dazu kommt noch der großartige Erfolg der Gewerbeausstellung in Atlanta im Jahre 1896. Hier waren alle Erzeugnisse der Industrie zu sehen, landwirtschaftliche Geräte, Fuhrwerke, Zeitungen, Bücher, Dampfmaschinen wie Elektromotoren, alles durch Neger entworfen und ausgeführt. Die Ausstellung, von der gesamten amerikanischen Presse besprochen, beweist schon allein, wie sehr die Negerrasse innerhalb von 30 Jahren an sich gearbeitet und welche Fortschritte sie in dieser kurzen Zeit gemacht hat.

Diese Tatsachen begründen wohl das Urteil des französischen Schriftstellers Jean Finot, das er in seinem Aufsehen erregenden Werke „Das Rassenvorurteil“ über die Zukunft der Negerrasse fällt: „Vergegenwärtigt man sich die Fortschritte, welche die amerikanischen Schwarzen inmitten fast unüberwindlicher Schwierigkeiten gemacht haben, so ist es keine Uebertreibung zu behaupten, daß sich die Neger im Verlauf von 2—3 Jahrhunderten sowohl in physiologischer wie intellektueller Beziehung ihrer amerikanischen Umgebung vollauf anzupassen verstehen werden.“ Andere Kenner beurteilen die Verhältnisse weit weniger rosig, wenn wir auch überall einige Lichtblicke entdecken können. In dieser Beziehung erscheint mir eine Umfrage des Van Norden Magazine in New-York wertvoll, die an hervorragende Bewohner der Südstaaten, insbesondere Präsidenten von Hochschulen und Banken gerichtet wurde. Diese Aeußerungen wurden in Uebersetzung im Hamburgischen Correspondenten, 16. März 1907, veröffentlicht. Alle Gefragten bekunden ziemlich übereinstimmend, daß der Neger verlogen, unzuverlässig und ohne Ehrgeiz (ambition) sei, und das besonders die jüngere Generation zu Müßiggängern und Tagedieben geworden sei und zum Verbrechertum hinneige. Der Neger interessiere sich mehr für politische, religiöse, soziale Agitation als für industriellen Fortschritt und verliere so ein Arbeitsfeld nach dem anderen. Es müsse daher verlangt werden, daß jene Elemente unter den Negern, die wahrheitsliebend und „ambitiös“ seien, selbst eine reinliche Scheidung zwischen sich und den verbrecherischen Elementen vornähmen, da sie sonst leicht deren Schicksal mitverfallen könnten, wenn die Volkswut den zunehmenden Verbrechen gegenüber zur Selbsthilfe greift. Der Präsident der Universität Tennessee P.

Digitized by Google

B. Guernsey wendet sich dabei besonders gegen die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß die intelligentesten und einflußreichsten Elemente der Neger mit der großen Menge auf eine Stufe degradiert würden und nicht vor Insulten seitens der Weißen sicher seien. Er tritt dafür ein, daß eine privilegierte Klasse der Neger geschaffen werde, die auf Charaktereigenschaften und Kenntnissen zu basieren hätte, dann aber gleichen Respekt und gleichen Schutz zu verlangen hätte wie der Weiße mit gleichen Qualitäten. Eine solche bevorzugte Klasse würde einen mächtigen Ansporn für die rückständigen Elemente bilden. Guernsey spricht dabei die beherzigenswerten Worte: „Von einer Rasse zu erwarten, daß sie im ersten Anlauf und in einer Periode von 40 Jahren eine Entwicklung des Charakters aufweisen sollte, die bei einer anderen Rasse Jahrhunderte gedauert hat, ist ebenso unphilosophisch als ungerecht." Auch W. Frost vom Bera College, Kentucky, sucht den Gründen der Rückständigkeit der Negerrasse nachzugehen, indem er u. a. schreibt: „Die Neger sind heute, was die Sklaverei aus ihnen gemacht hat. Das alte Sprichwort, daß, wenn man einen Mann immer wieder Dieb schilt, er schließlich stiehlt, hat sich bestätigt. Durch die hochmütige Behandlung seit dem Kriege standen sie unter fortwährendem Drucke, unter welchem auch keine weiße Rasse hätte Fortschritte machen können. Dennoch seien sie weiter vorgeschritten, als z. B. die Leibeigenen in Rußland." Carnegie selbst, trotz seiner hohen Meinung von der Zukunft der Rasse, gibt zu, daß das, was an der sittlichen und geistigen Hebung des Negers bisher geschehen ist, verschwindend klein ist gegen das, was noch zu tun ist. Die Führer seien zwar schon vorgeschritten, die große Masse dagegen müsse erst noch angetrieben werden, um vorwärts zu kommen. Und doch seien die Aussichten niemals so ermutigend als jetzt gewesen.

Ohne blind gegen die schweren Fehler des Negercharakters zu sein, wissen sie sie auf Gründe zurückzuführen, die außerhalb der Macht der Neger lagen.

Durchaus berechtigt ist dagegen das Entsetzen, das europäische Kritiker wie Jensen (Kopenhagen) über die affenähnliche Wildheit empfinden, die aus den Verbrechen der amerikanischen Neger spricht. Er begegnet sich mit Hauptmann Schwabe, der in seinem bekannten Werk „Mit Schwert und Pflug in Südwestafrika" schreibt: „Der südafrikanische Neger ist, wenn seine Leidenschaften entfesselt sind, kein Mensch mehr, sondern ein blutdürstiges Tier. Diejenigen aber,. die dem Neger an Gemüt einem „Kinde" vergleichen, mögen hinausgehen und den Neger kennen lernen."

Aber auch Jensen, der auch sonst die amerikanischen Neger mehrfach mit dem Gorilla vergleicht, kann nicht umhin, ihre musikalische Ader und Begabung anzuerkennen und daraus zu schließen, daß sie relativ eine hochbegabte Rasse sind: „was sie der Menschheit einst noch bringen wird, weiß niemand."

So sind in großen Zügen die Ansichten über den nordamerikanischen Neger. Eine Minderzahl geistig hochstehender Neger, die Mehrzahl in wirtschaftlicher Verlotterung und moralischer Verkommenheit, welche die Arbeit

Digitized by Google

scheut und die Welt der Verbrecher bereichert. Aber die Gründe dafür liegen eben nicht in dem Defekt der Rasse, sondern der Neger Nordamerikas ist das, was einerseits grausame Verfolgung, andererseits falsche Humanität aus ihm gemacht hat. Und in der Tat ist der unvermittelte Uebergang aus tiefster Unkultur zu den Schätzen höchster Kulturblüte, aus tiefster Sklaverei und Unwissenheit zu unbegrenzter Freiheit das größte Danaergeschenk gewesen, das dem amerikanischen Neger beschert werden konnte.

Geistig so hochstehende Neger wie der Professor Booker T. Washington haben es bitter beklagt, als grausame Härte der Regierung empfunden, daß sie dem Neger die Freiheit gab, ohne ihn auf seine bürgerlichen Pflichten vorzubereiten. Diese Lehre wollen wir, solange es noch Zeit ist, auch unseren Negern gegenüber beherzigen. Nach dem amerikanischen Bürgerkriege stürmten die vielen neuen Eindrücke auf das noch Jahrhunderte rückständige Negergemüt ein und mußten unverstandene Ideen, überspannte Ansichten zeitigen. Man kann nicht verlangen, sagt Booker T. Washington, daß ein Volk, das seit Generationen in Sklaverei, im dunkelsten Heidentum gelebt, sofort die richtige Vorstellung hat, wie Bildung ist. Die Bildung wurde so in erster Linie als Mittel betrachtet, um das, was dem Neger in seinem Sklavenleben als höchstes Ideal erschienen war, seiner Erfüllung entgegenzuführen: „Nicht arbeiten, und doch alle Bequemlichkeiten des Lebens zu besitzen.“ Das Lateinische und Griechische hielten sie für eine Art Zaubermittel, durch das sie aller Sorge des Lebens enthoben, in überirdische Wesen verwandelt werden könnten. Das geistige Protzentum zeigte sich daher auch bald in widerwärtiger Gestalt, Washington beschreibt selbst den Abscheu, den er empfand, wenn er eine französische Grammatik in schmutzstarrender Umgebung sah, wenn Mädchen sich auf dem Globus auskannten, aber nicht den Platz für Messer und Gabel wußten. Wir finden weiter die lächerliche Nachäffung der Kleidung und Benehmen, ein Talmi-Gigerltum, das wir bei ungebildeten Parvenüs auf der ganzen Welt aber wohl nirgends so unangenehm empfinden, wie gerade beim Neger. Aufgeklärte Neger wie Washington geben auch unumwunden zu, daß ihre Rassenangehörigen unwissend und unerfahren, schwere Fehler begangen, daß sie versucht hätten ein neues Leben von oben statt von unten anzufangen, ein Parlamentssitz oder Staatsdienst wäre ihnen mehr wert gewesen als Landbesitz, Milchwirtschaft, Gärtnerei. Bei dem großen Sprung von Sklaverei zur Freiheit war eben die Gefahr zu groß, die Neger vergessen zu lassen, daß der Mensch in erster Linie von der Arbeit seiner Hände leben müßte. Ganz unschuldig sind die Weißen aber hieran nicht, die aus Interessen- oder Parteipolitik die Neger zu Wahlzwecken ausgebeutet haben, wie dies auch O. v. Gottberg in seinen amerikanischen Reisebriefen im „Berliner Lokalanzeiger“ schildert. Dadurch wurde dem Neger am meisten geschadet, er wurde vom Handwerk abgehalten, von der einen Partei gehätschelt, der anderen angehaßt. So auf der einen Seite große Oberflächlichkeit, auf der anderen aber ein bewunderungswürdiges Streben nach Wissen von Seiten

Digitized by Google

einzelner, die, wie Washington selbst, unter härtesten Entbehrungen und schwerster Arbeit sich wahre Bildung anzueignen wußten. Sie erkannten richtig, wie der Segen, die Würde der Arbeit die Grundlage sei, auf der erst eine höhere geistige Bildung aufgerichtet werden könne. Und in seiner Gewerbeschule in Tuskegee hat Washington dieses Prinzip in die Tat umgesetzt, nicht nur äußere Bildung, sondern auch Lebenserziehung, Reinlichkeit, Ordnung, Handwerk. Schwer hatte er auch gegen das Mißtrauen seiner eigenen Stammesgenossen zu kämpfen. Er beschreibt launig, wie Negereltern sich gekränkt entfernen wollten, wenn ihren Kindern zugemutet wurde, ein Handwerk zu lernen, anstatt daß ihnen gleich Griechisch und Lateinisch eingepfropft wurde. Dringt die verständige Ansicht der Bookerschen Schule, die auch für unsere Erziehungsaufgaben wertvolle Anhaltspunkte gibt, durch, so wird der Neger allmählich reifer werden, unsere Kultur verstehen und sich zu eigen machen lernen. Scheint doch der Erfolg der Anstalt von Tuskegee dafür zu sprechen, daß der Neger bildungsfähig ist, wenn ihm Bildungsmöglichkeiten in geeigneter Weise geboten werden, und daß er sich ebenso wie Angehörige der anderen Rassen geistig zu vervollkommnen trachtet. Der Neger hat dazu das besondere Glück gehabt, daß er sich nicht erst die Werte unserer Kultur mühsam zu schaffen brauchte. Das haben die Europäer unbewußt auch für ihn mitbesorgt, er fand sie fertig vor. Die Jahrtausende, die ihn vielleicht noch von unserer Kultur trennen, haben wir für ihn mit überschritten. Er wird daher eine bedeutend kürzere Zeit, immerhin wohl noch Jahrhunderte, brauchen, ehe er in seinem Fühlen und Denken das Seelenleben des modernen Menschen in sich aufgenommen hat. Und ist dieses Fühlen und Denken, wie es heute ist, denn gar so verschieden von dem unseren, daß schon aus diesem Grunde eine Kulturfähigkeit des Negers mit Recht bezweifelt werden könnte?

Fragen wir hier die Afrikakenner, die ernstesten, gebildetsten, vorurteilsfreiesten. So viel Köpfe, so viel Meinungen. Und gerade hier stehen sich die Ansichten unversöhnlich gegenüber. Auf der einen Seite Woldemar Schütze in seinem Artikel: „Farbe gegen Weiß" in dieser Zeitschrift: „Der Neger ist streng genommen kein Mensch im Sinne dieses Wortes, soweit es „homo sapiens" bedeutet." Auf der anderen Seite Ernst Bohsen in seinem Vorwort zur deutschen Uebersetzung von Booker T. Washingtons Buch: „Vom Sklaven empor": „Der Neger unterscheidet sich vom Europäer nur in der Farbe." Diese Ansichten kennzeichnen wohl die beiden Extreme, die in dieser Frage möglich sind. Eine unüberbrückbare Kluft gähnt dazwischen. Es wäre vermessen, hier den Schiedsrichter spielen zu wollen. Ich glaube, in der Theorie läßt sich diese Frage überhaupt nicht lösen, allein die brutale Macht der Tatsachen, mit der die Weltgeschichte dereinst sprechen wird, wird späteren Generationen die Wahrheit zeigen. Wir können nur die Anzeichen, die Symptome sammeln und ihre Deutung der Nachwelt überlassen, inzwischen aber, unbekümmert wie die Entscheidung falle, das tun, was das Interesse unserer Kolonien und die Gebote der Menschlichkeit von uns fordern.

Digitized by Google

Suchen wir uns nun in das Seelenleben des Negers zu versenken, so erscheinen als hervorstechende Symptome, als die zwei Haupteigenschaften des Negers zuerst „die ausgesprochene Beeinflußbarkeit und zweitens das prompte Abreagieren aller Affekte, sobald und soweit sie in Erscheinung getreten sind." Oetker stellt mit Recht diese Eigenschaften des Augenblicksmenschen in den Vordergrund, nur kann ich den Schlüssen, die er hieraus zieht, nicht folgen. So geht er entschieden zu weit, wenn er diese Eigenschaften als Symptome „psychischer Minderwertigkeit" — also einer Zwischenstufe zwischen geistiger Gesundheit und Schwachsinn hinstellen will. Oetker gelangt zu der Aufstellung dieser Behauptung durch folgende Parallele, die er zwischen dem Neger und dem Europäer zieht und die nicht unwidersprochen bleiben darf: „Findet man aber bei gleichen intellektuellen Fähigkeiten und Wissen eine solche Beeinflußbarkeit, wie sie der Neger im Durchschnitt aufweist, bei einem Europäer, so wird man ihn ohne weiteres als psychisch minderwertig ansehen."

Ich bin kein Psychiater von Fach und hier ist auch nicht der Ort über speziell medizinisch-fachtechnische Fragen zu diskutieren. Aber mir würden diese Symptome nicht genügen, um bei einem einzelnen eine so schwerwiegende Diagnose zu stellen, geschweige denn bei einer Gesamtheit, einer ganzen Rasse.

Ich will hier für mich einen Nicht-Mediziner P. O. Hennig sprechen lassen, der schreibt: „Wo aber finden wir einen Europäer, der die gleichen intellektuellen Fähigkeiten und Wissen hat, wie der Neger Zentralafrikas? Es läßt sich eine Parallele zwischen beiden, dem heutigen Europäer, herangewachsen in einer Bildungswelt, die vom ersten Tage seines Lebens an bestimmend auf ihn einwirkt und dem Neger der Wildnis überhaupt nicht ziehen. Es gibt gar keine gleichen Voraussetzungen. Im Gegenteil. Der Neger, begriffen aus den Verhältnissen, in denen er lebt, kann vielmehr kaum anders sein als er ist. Aber er ist, was das freie Leben in der Natur, was seine bisherige Geschichte, was die Welt, die ihn umgab, aus ihm machen konnte." Dieser letzte Satz deckt sich mit meiner Ansicht, daß der heutige Neger nur ein Produkt der Verhältnisse ist, das Produkt eines heißen, schlaffmachenden, mit den Bodenschätzen der Natur reich gesegneten Klimas. In zweiter Linie kommt dazu der Einfluß seiner Umgebung, dem „Milieu", dessen Wichtigkeit bei Ausbildung von anscheinenden Rasseneigenschaften alle Rassenforscher, vor allem Driesmans*), wenn auch letzterer mit Einschränkungen, hervorheben. Finden wir auch da, wo die „Kultur" mit dem Neger zusammengetroffen ist, allerdings nicht immer in für ihn sehr erfreulichem Sinne, eine erschreckende Demoralisierung, so sehen wir auch diese hinreichend erklärt durch die Umstände, die H. Hartert in Nr. 57 der „Deutschen Kolonialzeitung" besonders hervorhebt: „Wenn aber ein Volk während 3½ Jahrhunderten stets seiner besten, gesündesten und stärksten Leute beraubt wird, wenn ihm die heranwachsende Jugend hinweggeführt wird, wenn durch den demoralisierenden

*) H. Driesmans: „Rasse und Milieu" (Deutsches Verlagshaus „Vita") II. Auflage 1908.

Digitized by Google

Einfluß der rohesten und gewissenlosesten Menschen jede Moral vernichtet wird, so muß es eben degenerieren."

Oetker stellt zwar auf die erwähnten Merkmale bereits seine Diagonose der psychischen Minderwertigkeit, sucht sie dann aber doch im Verlaufe seiner Arbeit noch weiter zu begründen. Der personifizierte Gehorsam, der jedem gehorcht, den er als überlegen ansieht, daneben der große Wankelmut, das ausgesprochene Schutzbedürfnis werden als Zeichen der ausgesprochenen Beeinflußbarkeit und des schnellen Abreagierens hervorgehoben.

Dieses Schutzbedürfnis und der Gehorsam, worin sich die geborene Sklavennatur des Negers äußern würde, ist sicher nicht bei allen Negern vorhanden. Ich kann mir kein größeres Herrenvolk denken als die Hereros, die alles andere als „Respekt vor der weißen Haut" als solchen hatten, und für die es durchaus nichts Selbstverständliches war, daß ihnen, wie Oetker meint, die Europäer zu befehlen hätten. Jetzt, nachdem sie unsere reale Macht erkannt, ist ihr Stolz wohl auch gebändigt. Aber a priori ist es nicht der „eingeborene, eingewurzelte Respekt vor der weißen Rasse", der den Neger gehorsam oder gefügig macht. Dazu hat auch der Neger bei uns schon zu viel Menschliches und Allzumenschliches gesehen, um uns noch für Uebermenschen zu halten, sondern wie überall auf der Welt, hat er auch nur Respekt vor der Macht des Stärkeren und nicht vor der weißen Haut. Dem stärkeren Negerstamm, dem Araber gehorcht er gerade so gut wie der stärkeren europäischen Nation. Andere Negervölker als die Hereros mögen ja mit besserem Rechte als Sklavennaturen zu betrachten sein, auch hier würde es sich wieder zeigen, wie schwer es ist, ein einheitliches Gesamturteil über mindestens 600 verschiedene Völker, die der afrikanische Kontinent birgt, abzugeben. Auch die europäischen Völker scheren wir ja nicht über einen Kamm, trotzdem sie, wie auch H. Hartert schreibt, unter sich lange nicht so verschieden sind, wie die unzähligen Völker Afrikas.

So hat es auch tatsächlich Negerstaaten gegeben, die aus eigener Kraft sich zur Macht und einem nicht zu verachtenden Grad von Kultur gebracht haben. So bildeten schon im 13. Jahrhundert die Mandingoneger (Wakore) im nördlichen Nigerbogen das große Reich Melle. Sie besitzen einen Schatz von Märchen und Sagen, dessen sonstiges Fehlen auch von anderen Schriftstellern wie Karl Braun*) als Beweis der Minderwertigkeit der Negerrasse betrachtet wird. Nachdem soeben auch Märchen der verschiedensten Kameruner Stämme**) in dieser Zeitschrift veröffentlicht wurden, ist auch dieser Beweisgrund umsomehr gegenstandslos. Die Fulbe, die Beherrscher der Haussastaaten, haben sogar eine Grammatik und eine eigene religiöse Nationalliteratur sich selbst geschaffen. Ebenso besaßen sie schon vor dem Eindringen des europäischen Einflusses eine Industrie; besonders

*) Deutsche Kultur (Schriftleiter H. Driesmans) 1907, Heft 31.
**) R. Meyer, Neger-Märchen aus dem Kameruner Urwald, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Oktober 1807.

Digitized by Google

in der Webe- und Goldschmiedekunst sollen sie Hervorragendes geleistet haben und noch leisten. Auch die Haussa gelten als geschickte Handwerker und Künstler. Außer den erwähnten hat es sicherlich noch andere geistig höher stehende Negerstämme gegeben. Ich selbst habe die Kunst der Akkraneger bei Goldarbeiten zu bewundern Gelegenheit gehabt.

Die Mandingo und Fulbe sind allerdings keine Heiden, sondern gehören schon lange dem Islam an, ein Beweis, wie befruchtend eine höher stehende Religion auf die geistige Entwicklung von Völkern wirkt, ebenso sind sie wohl auch stark mit hamitischen Elementen durchsetzt. Doch sind wohl überhaupt außerordentlich viele Mischungen der Neger mit Hamiten, seltener mit Semiten vorhanden, Blutmischungen, wie sie durch ausgedehnte Völkerwanderungen seit den ältesten Zeiten begünstigt wurden.

Auf jeden Fall sehen wir neben der hervorherrschenden tiefen Unkultur auch Beweise, daß hier und da die Negerrasse einen selbstverständigen Anlauf zu höherer Entwicklung genommen hat. Wir wollen dennoch obige Beispiele nur als Ausnahmen betrachten, die die Regel bestätigen, ebenso auch die Verschiedenheiten der Negerstämme unter sich auf sich beruhen lassen und mit Oetker annehmen, daß für alle Neger die psychischen Grundlagen ihrer Gedankenwelt die gleichen sind.

So erscheint in der Tat der stumpfe Gehorsam, die kriechende Unterwürfigkeit des Negers auffallend. Gewiß sieht er in dem Europäer heute noch — auch wenn er ihn nicht mehr für einen Halbgott halten kann —, den Verfertiger und Besitzer der Feuerwaffe, der Eisenbahn, der Dampfschiffe, kurz alles dessen, was ihm so wunderbar und fremdartig vorgekommen sein muß, wie den einstigen Bewohnern Britanniens, wenn Julius Cäsar im Jahre 55 v. Chr. mit Panzerschiffen und Kanonen gelandet wäre. Wenn nun die Masse des Negers zur bedingungslosen Unterwürfigkeit hinneigt, so müssen wir eben bedenken, daß er auch schon in den Negerstaaten einer schrankenlosen Despotie seitens eines einzelnen Gewaltherrschers oder einer herrschenden Klasse ausgesetzt war. Und dieser Zustand hat den Negercharakter außerordentlich beeinflußt. So hebt auch Kuhn*) den Unterschied zwischen den stolzen selbstbewußten Hereros, bei denen die Häuptlinge (Kapitäne) wenig Macht besaßen, und den gefügigen Ovambos, die unter despotischem Regiment standen, hervor. Letztere kennen den Gehorsam, sind daher auch brauchbare Arbeiter, erstere sind Herrenvolk durch und durch.

Die gleiche Unterwürfigkeit finden wir auch bei dem russischen Bauern trotz seiner Angehörigkeit zur kaukasischen Rasse, auch er hält in seiner Mehrzahl einen Fußtritt oder die Knute seines Gutsherrn in stumpfer Resignation für etwas Selbstverständliches. Es ist dies also ein Zeichen eines gedrückten Volkes überhaupt und durchaus kein Beweis von psychischer Minderwertigkeit. Auch hier sieht man wieder Wundts Ausspruch bestätigt, daß bei allen Völ-

*) Kuhn, Philateles Dr., Stabsarzt, Gesundheitlicher Ratgeber für Südwestafrika (Berlin 1907, S. E. Mittler & Sohn).

Digitized by Google

kern unter gleichen Verhältnissen die Charaktereigenschaften die gleichen sind, daß das „Milieu" einen großen Anteil an der Formung der seelischen Besonderheiten hat. „Das Genießen des Augenblicks und stumme Resignation auf der anderen Seite sind", wie Hennig sagt, „die selbstverständlichen Ergebnisse einer solchen gedrückten Lage." Dabei ist nicht zu vergessen, daß es in so vielen Negerreichen auch eine herrschende Klasse der Eroberer gab, die wiederum nur das Befehlen gewohnt war. Und unter deren Nachkommen wird man diese Sklavennatur nicht so ausgeprägt finden. Der Neger versteht nur allzu gut auch den Herrn zu spielen.

Bekannt ist, daß sie als Sklavenaufseher gegen ihre Rassenangehörigen selbst am rücksichtslosesten waren. Ebenso ist es bei den eingeborenen Polizisten auffällig, wie energisch sie einzuschreiten und ihre Autorität zu vertreten wissen. Die englischen farbigen Beamten der Guineaküste zeigen gleichfalls ein energisches, bestimmtes Auftreten, das sicher frei von Unterwürfigkeit aber auch von Unverschämtheit, durchaus des Lächerlichen oder Grotesken entbehrt. Sehr nett schildert Professor M. Buchner (München), dereinst der Genosse und Stellvertreter Nachtigals, ein in dieser Beziehung lehrreiches Erlebnis. Bei seinen verschiedenen Besuchen in Hongkong wohnte er abwechselnd in allen vier besseren Hotels. In den drei ersten zeichneten sich die chinesischen Kellnerscharen durch Unverschämtheit und Faulheit aus. „Im Pikhotel jedoch herrschten zwei Negergentlemen und hielten das Chinesenvolk in wahrhaft erstaunlicher Zucht. Hier zitterten die gelben Bezopften vor ihrem schwarzen Tyrannenpaar, sie flogen und stürzten auf jedes Wort, und alles ging wunderbar musterhaft."

Meiner Ansicht nach ist in der kriechenden Unterwürfigkeit mitunter viel Verstellung. Noch kurz vor dem Aufstande konnten die von Natur unverschämten Hereros sich gar nicht genug in sklavischer Demut zeigen, bis dann ihr wahrer Charakter desto fürchterlicher durchbrach. Auch die äthiopische Bewegung, deren letztes Endziel ist, Afrika den Afrikanern zu geben, beweist, daß der sklavische Gehorsam der Neger ihnen doch nicht so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß sie darum auch nicht Herrengelüste verspürten. Die europäischen Kritiker werden auch über die Gründe dieser Erscheinung wieder zweierlei Meinung sein. Beide Parteien werden natürlich darüber einig sein, daß der Neger falsch behandelt sei, da er den Gehorsam verlernt habe; die einen jedoch behaupten, daß der Neger zu gut, die anderen, daß er zu schlecht behandelt worden sei. Wenn aber eine angeblich so fest eingewurzelte Eigenschaft, wie der Gehorsam des Negers, so schnell aberzogen werden kann, warum soll die Erziehung auch nicht im Stande sein, gute Eigenschaften anzuerziehen?

Sehr schön wäre es, wenn man so schnell auch den ausrottbaren Hang zur Lüge aberziehen könnte, eine Eigenschaft, die wohl auch der wohlwollendste Beurteiler der Negerrasse nicht in Abrede stellen wird. Aber ist auch dies ein Charakteristikum des Negers? Sagt man nicht auch das Gleiche

Digitized by Google

vom Griechen, Armenier, Chinesen, seit dem Altertum sprichwörtlich vom Kreter? Wie ein „Bremer Kaufmann" in einer Erwiderung gegen Oetkers Darstellung der Negerseele in den „Hamburger Nachrichten" (15. März 1907) hervorhebt, ist auch dem armenischen Inder die Wahrhaftigkeit ebenso fremd wie dem heidnischen Neger. Aber auch bei uns könnte wohl jeder Lehrer von der Verlogenheit seiner Zöglinge ein Lied singen. Und dennoch gibt es kein Gebiet, auf dem die Erziehung schönere Resultate feiert, als auf diesem. Das Lügen ist an und für sich kein Zeichen psychischer Minderwertigkeit, sondern so recht eine Kinderkrankheit, in der sich die unbewußte, wenn auch meist unberechtigte Furcht des Schwächeren vor der Vergewaltigung durch den Stärkeren zeigt. Ich beabsichtige durchaus nicht, die Fehler der Neger abzuschwächen oder zu beschönigen, ich bemühe mich, nur zu zeigen, daß alle diese Fehler nicht ewige, nicht unausrottbare zu sein brauchen. Auch Mitempfinden und Mitgefühl mit dem Leid seines Mitmenschen sind nicht seine starke Seite. Aber auch dieser häßliche Fehler ist durchaus nicht dem Neger allein eigentümlich, auch beobachten wir ihn meistens nur im Krieg, der besonders in Afrika seine eigenen Gesetze hat. Und auch hier sehen wir versöhnende Zeichen von dem aufdämmernden Gefühl der Menschlichkeit auch gegen den Feind. So wurden beim Aufstand der Hottentotten, wenn man sie auch nicht als reine Neger bezeichnen kann, Frauen und Kinder geschont; Morenga schonte verwundete deutsche Soldaten und sorgte, daß ihnen ärztliche Hilfe zu Teil wurde; Cornelius nahm von den Frachtfahrern nur das, was er zur Deckung seiner eigenen Bedürfnisse brauchte, stellte für das Genommene Bescheinigung aus und sicherte die Frauen und Kinder durch Posten, daß ihnen kein Leid geschehe. Bei den Chinesen z. B. ist diese Neigung zur Grausamkeit weit mehr ausgeprägt, und wenn wir uns das Europa des Mittelalters anschauen, so sieht auch dieses allen Grausamkeiten der Folterung, der Hexenprozesse nicht nur mit vollkommener Gefühlslosigkeit sondern auch mit einer gewissen höhnischen Schadenfreude und wollüstiger Neugier zu.

Was bedeutet dagegen folgendes Erlebnis eines deutschen Unteroffiziers, das Oetker als Zeichen einer besonderen Gefühlsrohheit von Seiten des Negers hingestellt haben will. Schwarze Träger hatten ihn als Schwerkranken an die Küste zu transportieren und sangen nun zur Anregung ihres Marschtempos Tausende von Malen das Lied in ihrer Landessprache: „Ha, wie ist der Herr so krank, sicher muß er nun bald sterben", und der arme Unteroffizier war in der unangenehmen Lage, es mit anhören zu müssen. Auch ich finde solches Lied für einen Kranken durchaus nicht beruhigend, glaube aber, daß ein kranker Neger sich kaum darüber besonders aufgeregt hätte. Auch die Sterbezeremonien der katholischen Kirche würden einen andersgläubigen äußerst aufregen, dem gläubigen Kranken bringen sie jedoch durchaus Beruhigung. Vielleicht glaubten auch die schwarzen Träger in Ausübung ähnlicher religiöser Gebräuche in bester Absicht zu handeln. Finden wir doch auch an heimischen Krankenbetten viele fromme Muhmen und Basen, welche sich in Verkennung

Digitized by Google

religiöser Pflichten gehalten glauben, den Kranken mit Erzählungen von Tod und Seeligkeit aufzuregen.

Ein bedenkliches Licht auf die ethischen Eigenschaften des Negers würde es dagegen schon werfen, wenn die Behauptung Oetkers, daß ihm ebenso wie Mitleid, auch allgemein menschliche Tugenden wie Zuneigung, Dankbarkeit, Ehrfurcht unbekannt seien, sich bestätigte. Einem seiner Hauptargumente für diese Annahme allerdings, daß in der bestausgebildetsten Negersprache, dem Kisuaheli, keine Worte oder Ausdrücke für diese abstrakten Begriffe vorhanden seien, hat Professor Meinhof wie Dr. Versen widersprochen und ihm Unkenntnis dieser Sprache vorgeworfen. Diesen gegenüber behauptet nun wieder Oetker, daß, wenn diese Worte dennoch da seien, sie künstlich durch die Missionare gebildet seien, um auf diese Weise den Eingeborenen ihre Ideen besser beibringen zu können. Davon ganz abgesehen, halte ich die Behauptung nicht für erwiesen. Der Neger kann aufrichtig dankbar sein, aber nur zu dem, der ihn richtig zu behandeln weiß, von dem er weiß, daß er auch für ihn sorgt. Zu dem kann er dann auch Zuneigung, Treue und Anhänglichkeit empfinden. Auch Booker Washington gibt mehrfach Beweise, wie dankbar und voller Vertrauen der Neger seinem Wohltäter gegenüber sein kann. Die rührende Verehrung, die dem General Armstrong, dem Protektor der Schule in Hampton entgegengebracht wurde, ist gewiß nicht geheuchelt.

Ich brauche mich aber hier nicht auf fremde Zeugnisse, auf die von Missionaren wie Hennig zu stützen, der auch einige Beispiele von Negertreue zu erzählen weiß, ich habe genügend selbst erlebt. Es war oft geradezu rührend, mit welcher Treue manche Bambusen an ihren Herren, deutschen Offizieren, hingen, denen sie bis über den Tod treu blieben. Natürlich blieben auch hier Enttäuschungen von Seiten Undankbarer nicht aus. Gerade aber die Sanitätsoffiziere in Südwestafrika wissen davon zu erzählen, mit welchem Danke und welcher Anhänglichkeit es ihnen vergolten wurde, wenn sie sich auch um die kleinen Sorgen und Leiden der Eingeborenen kümmerten, und welches Vertrauen ihnen dann auch in jeder anderen Richtung entgegengebracht wurde. Sollte Oetker als Arzt nicht auch derartiges erfahren haben, so müssen allerdings die Neger Ostafrikas aus ganz anderem Holze geschnitzt sein als die Südwestafrikas.

Zwei weitere Tugenden, Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit, werden dem Neger für gewöhnlich abgesprochen, er gilt meist für diebisch. Auch ein so gerechter Beurteiler wie Kuhn meint, daß die Tugend der Ehrlichkeit dem Neger von Haus aus unbekannt ist. Lügen und Betrügen seien dem Eingeborenen keine Untugenden, sondern wertvolle Tugenden. Aber auch Kuhn ist der Ansicht, daß bei Eingeborenen durch Erziehung viel zu erreichen ist. Dafür spricht ja auch der Umstand, daß sowohl in den Vereinigten Staaten wie in den englischen Kolonien Eingeborene in amtlichen Vertrauensstellungen, so als Postmeister, vielfach tätig sind, bei denen unbedingte Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit doch Grundbedingung ist. Aber auch aus eigener Erfahrung

Digitized by Google

weiß ich, daß zahlreiche deutsche Offiziere, welche Hottentotten oder Hereros als Bambusen hielten, meist ihrer Ehrlichkeit ein gutes Zeugnis ausstellten und ihnen unbedenklich Gepäck und Proviant anvertrauten.

H. Hartert hält die „durch die Europäer verdorbenen" Küstenneger der Liberiaküste neben ihren anderen Untugenden für besonders diebisch. Bei den vom Sklavenhandel unberührten Inlandsstämmen wie den Mgangwe wurde er dagegen nie bestohlen, trotzdem er ohne jeden Schutz reiste und sein Eigentum ihnen vollkommen preisgegeben war. Wohl jeder Afrikareisende, dem Verständnis für die Eigenart des Negers innewohnt, kann weitere Beispiele von Treue und Anhänglichkeit seiner schwarzen Bedienten erzählen. Nach Hennig findet sich schon in den alten Sagen des Kondevolkes die Pflicht der Barmherzigkeit und Gastfreundschaft dem Fremdling gegenüber in ergreifender Weise verherrlicht, aus den Erfahrungen von Missionaren gibt es uns Beweise, daß Reue und Scham dem Neger nicht fremd sind.

Daß man den Neger nicht trauern sieht, führt Hennig mit Dr. Merensky darauf zurück, daß er es für eine unerlaubte Sache ansieht, von anderen Menschen zu klagen und zu weinen, um diese nicht in ihrer Freude zu stören. Er geht in die Einsamkeit und weint sich aus. Beruht diese Beobachtung auf Richtigkeit, so hätten wir einen hohen Grad von Ethik, der keinem Kulturvolke Schande machen würde.

Gehen wir nun von den Betrachtungen der ethischen Eigenschaften zu den intellektuellen Fähigkeiten des Negers über, so muß selbst Oetker ihm das Zugeständnis, daß in der Gelehrigkeit der Neger dem Europäer um wenig oder vielleicht gar nichts nachsteht, machen. Auch A. Wirth gibt zu, daß die Neger mehrere Sprachen mit Meisterschaft sprechen, Millionen im Handel erwerben, eine Lokomotive oder ein Dampfschiff leiten können. Stellt er so die Gelehrigkeit des Negers außer Zweifel, so bleibt nicht recht verständlich, warum er denn nicht auch an künftige Künstler, Staatsmänner, Gelehrte und Erfinder der Negerrasse glauben will.

Ist nun der Neger in der Aufnahme von Lernstoffen und in der gedächtnistechnischen und mechanischen Wiederholung von geistigen Aufgaben nach Oetkers eigenen Worten dem Europäer als annähernd gleichwertig zu betrachten, so ginge ihm dennoch die Gabe der Kombination und Koordination bei schwierigen Denkprozessen, die Gestaltungskraft ab. Dies mag richtig sein. Aber bleiben wir bei dem Vergleich der Negerrasse mit dem noch unentwickelten Kinde, so kann es uns durchaus nicht wundern. Auch das Kind besitzt diese Fähigkeiten des entwickelten Geistes nicht, es lernt sie aber, schult sein Gehirn, wenn es heranwächst, ebenso wie die Rasse, wenn sie geistig reifer wird.

So wird auch das Denken, die Kombinations- und Koordinationsgabe weiter geschult werden, daß auch der weitere, oft gehörte angebliche Beweisgrund von der Minderwertigkeit des Negers, daß er zwar unter europäischer Hoheit und Leitung wie in Lagos und anderen englischen Kolonien vielleicht auch in höheren Stellungen an der Regierung teilzunehmen im Stande

Digitized by Google

sei, daß er jedoch nicht die Fähigkeit besitze, selbstständig Staatswesen im modernen Sinne zu leiten, zu nichte wird. Als Beispiel dafür wird auf Domingo, Liberia und Haiti hingewiesen, die als Spottgeburten von Staaten hingestellt werden. Es ist nun wirklich viel verlangt, daß eine Rasse, die seit Urbeginnen despotischer Regime, andererseits Sklaventum gewöhnt war, auf einmal ein europäisch-parlamentarisches System beherrschen soll. Würde man das Experiment machen, einen notdürftig frisierten russischen Muschik ein Ministerium bilden zu lassen, würde man wahrscheinlich noch ganz andere Dinge erleben.

Bei meinem kurzen Besuch in Liberia sah ich noch alles zu sehr mit den hochmütigen Augen des Europäers an, um mir über die dortigen Verhältnisse ein unbefangenes Urteil bilden zu können. Sehr interessant war mir daher die Schilderung M. Buchners*), der Liberia und Domingo berührt hat, und der die Eindrücke daselbst als günstig bezeichnet, trotz des Verrufs, in dem diese Staaten stehen. „Die Finanzen stehen in allen schlecht, und die europäischen Kaufleute haben immer dieselben Klagen, bleiben aber doch im Geschäft, denn der Handel bezahlt sich doch. In Liberia hatte ich einmal das Vergnügen, beim Präsidenten speisen zu dürfen. Auch die Minister waren geladen, alle kamen in schwarzem Rock und die Damen in festlicher Kleidung und in duftendem Blumenschmuck, lauter rein afrikanisches Blut. Die dunkle, schon stark ergraute Gesellschaft benahm sich ausnehmend musterhaft, mit stiller, aber fester Würde, ungefähr so wie ländliche Geistliche, die sich zwar ihrer Lächerlichkeit nicht ganz unbewußt werden können, aber sich ja nichts vergeben wollen. Namentlich in der Technik des Essens waren sie untadelhaft, manchem deutschen Professor hoch überlegen. Eine der größten Gaben des Negers ist sein Talent für die äußere Form, und hierin übt er auch oft strenge Kritik an dem Verhalten des Europäers, der darin oft zurücksteht, namentlich in den schlechten Manieren, die mit dem Bierkult zusammenhängen."

So ist vielleicht unser schnelles Urteil über die Negerrepubliken nicht ganz begründet, unter der tropischen Sonne bürgert sich überhaupt eher Mißwirtschaft ein, wie wir es auch an verschiedenen Staaten Südamerikas feststellen können.

Was aber auch den Neger menschlich sympathisch macht, ist seine Fröhlichkeit, sein stets guter Humor, der in lustigen Weisen, die den Weg über die ganze Welt gefunden haben, seinen Ausfluß gefunden hat. Diese Heiterkeit ist so recht der Ausdruck eines kindlich frohen, unbesorgten Gemüts, das nicht geheuchelt sein kann. Wer wahren Frohsinn besitzt, der kann im Innersten seiner Natur nicht schlecht sein.

Mit einem unverwüstlichen Humor trägt er die Widerwärtigkeiten und Strapazen, singend trägt er die schwersten Lasten, singend bahnten sich die amerikanischen Negerregimenter auf Cuba den Weg zum Siege.

*) Beilage zur Münch. Allg. Zeitung 17. Mai 1907.

Digitized by Google

Diese reine unverfälschte Menschlichkeit, die reine jugendfrische Natur des Negers muß uns vorläufig dafür entschädigen, daß er unsere Tugenden, die Früchte, die uns eine Kulturarbeit von Jahrhunderten erst gereift hat, noch nicht besitzt, daß sie ihm erst anerzogen werden müssen. „Der Europäer ist zu ungeduldig, die Früchte der Kultur zu sehen", sagen mit Recht die „Historisch-politischen Blätter für das kathol. Deutschland", daher wird der Neger so vielfach falsch behandelt und verstanden.

So schwankt von der Parteien Gunst und Haß getragen auch das Charakterbild des Negers in der Geschichte. Jede literarische Arbeit, die zur Klärung dieses Bildes beiträgt, ist daher durchaus verdienstlich, wie es ein unbestreitbares Verdienst Oetkers ist, durch seine in vielen Punkten richtigen und treffenden Beobachtungen allen Kolonialpolitikern und Kolonialfreunden eine Anleitung dazu gegeben zu haben, ihre eigenen Erfahrungen damit zu vergleichen und dadurch weiter zu verwerten.

Es ist daher ungerecht, wenn man wegen der gewiß nicht jedem sympathischen polemischen Ausdrucksweise Oetkers, die doch andererseits wieder der Ausfluß seiner offenen Meinung ist, ein absprechendes Urteil über das ganze Buch fällt. Allerdings ist ja zu wünschen, daß diese Frage möglichst leidenschaftslos und ruhig behandelt würde. Dies ist um so leichter möglich, als persönliche Interessen — abgesehen von einigen konkreten Ausnahmefällen — hier mitspielen können.

Erfreulich an Oetkers Arbeit war mir auch, daß er trotz seiner ausgesprochenen Geringschätzung des Negercharakters durchaus für eine unseren Kulturbegriffen entsprechende Behandlung eintritt. In den Schlüssen, die Oetker aus seinen Beobachtungen zieht, konnten vorliegende Ausführungen ihm nicht folgen, ich halte den Neger nach dem Gesagten für kulturfähig, durch Erziehung zu veredeln. Größtenteils entsprochen hat mir, was Dr. Graf v. Pfeil in Nr. 43 der „Deutschen Kolonial-Zeitung" im Einklang mit Leonhard Schultzes neues Werk*) sagt: „Die Eingeborenen sind Menschen wie wir, sie haben dieselben Empfindungen wie Regungen, aber um im Bilde des Biologen zu bleiben, die Farbigen sind die Zottelponies, nette Tierchen und gut zu grober Arbeit, wir aber sind das durch lange Zucht hochentwickelte Pferd edelster Rasse." Nun auch den Zottelponie kann man durch Zucht veredeln.

Es erscheint mir wichtig, auf den Widerspruch zu verweisen, der darin liegt, daß gerade die Leute, die ihrer Mißachtung des Negercharakters am meisten Ausdruck geben, stets am lautesten von den Gefahren sprechen, die den europäischen Kolonisationsnationen durch einen Zusammenschluß der Völker der schwarzen Rasse drohen. Ich kann, wie bereits früher angedeutet, den Verdacht nicht unterdrücken, daß hier der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Weil sie eine Niederhaltung der Eingeborenen aus politischen Gründen für nötig halten, wollen sie sich auch eine moralische Berechtigung zur Be-

*) Aus Namaland und Kalahar (Gustav Fischer, Jena).

Digitized by Google

ruhigung ihres Kulturgewissens schaffen, wobei ich ihnen die bona fides nicht absprechen will.

Eine geistig minderwertige Rasse *kann* uns nicht gefährlich werden. Kann sie es, so ist es ein Zeichen, daß höhere Kulturkräfte in ihnen schlummern. Und in der Tat sehen wir bei den letzten Aufständen so viel Liebe zur Heimat und zur Freiheit, Haß gegen den Unterdrücker und Aufopferungsfähigkeit, echt patriotische Gefühle jeder Kulturnation würdig, so viel diplomatisches Geschick, militärische Geschicklichkeit, großzügigen strategischen Ueberblick über weit entlegene Kriegsschauplätze, aber auch so viel ungewöhnliche Zähigkeit, wie man sie bei dem unbeständigen Negercharakter nie für möglich gehalten hat. Ein Guerillakrieg ist auch in Europa niemals eine Humanitätsanstalt gewesen (Tirol, Spanien), aber wir sehen doch diesmal bei afrikanischen Eingeborenen Anzeichen einer gesitteten Kriegsführung.

Rechnen wir dazu noch den großen Bildungsdrang, der in Amerika Hunger und Armut auf sich nahm, nur um ein höheres Ziel zu erreichen, blicken wir in die gut redigierten Negerzeitungen, aus denen das wachsende Selbstgefühl der Rasse mehr und mehr sich äußert. Denken wir ferner an die große zukünftige Freiheitsbewegung, die in der Aethiopischen Kirche bereits ihren Anfang genommen zu haben scheint, so dürfen wir eine derartige Rasse nicht für allzu minderwertig ansehen, wenn wir nicht einmal fürchterlich aus diesem Irrtum herausgerissen werden wollen.

Wir brauchen schon heute die lebendige Beantwortung der viel umstrittenen Frage, „in wieweit dem Neger Fähigkeiten innewohnen, an den großen Menschlichkeitsaufgaben zur wirtschaftlichen Erschließung und zur Nutzbarmachung des Weltalls insbesondere im tropischen Afrika als Gleichberechtigter und Gleichbefähigter teilzunehmen" mit den Worten Ernst Vohsens nicht allein mehr in einer einzelnen Persönlichkeit wie Booker T. Washington zu sehen, sondern in dem großen Aufschwung, den die Negerrasse in den letzten Dezennien trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten unzweifelhaft genommen hat. Allerdings die große Masse der Negerwelt verharrt noch in Unwissenheit und zum Teil in tiefster Unkultur. Aber die führenden Geister des erwachten Selbstbewußtseins der Rasse werden nicht ruhen, diese aus ihrer stumpfen Ruhe aufzurütteln und sie auf den Weg zu führen, der *ihnen* für die Erhaltung ihrer Zukunftsträume „Afrika für die Afrikaner", „Rechtsgleichheit aller Farbigen mit den Weißen" am geeignetsten ist, und der den Haß gegen die weiße Rasse auf ihre Fahne geschrieben hat. Am besten werden wir dieser Bewegung den Boden abgraben, wenn *wir selbst* die Erziehung zu einer höheren Kulturstufe *in unsere Hände* nehmen, sonst sucht er dies ohne uns zu erreichen. Aber auch ohne diese Notwendigkeit wären wir nach der schönen Erklärung des Begriffs „Kolonisation" durch Staatssekretär Dernburg: „Kolonisation heißt die Nutzbarmachung des Bodens, seiner Schätze, der Flora, der Fauna und vor allem des Menschen zu Gunsten der Wirtschaft der kolonisierenden Nation, *und diese ist dafür zu der Gegen-*

Digitized by Google

gabe ihrer höheren Kultur, ihrer sittlichen Begriffe, ihrer besseren Methoden verpflichtet", dazu moralisch genötigt. Wir werden daher nicht nach den Worten des rückständigen Burenführers zu Peters „die schwarze Kanaille schulen und erziehen", daß sie uns schließlich mit unseren eigenen Waffen schlägt, sondern wir werden die Eingeborenen so erziehen müssen, daß sie in gemeinsamer Arbeit und geistiger Abhängigkeit von uns freiwillig und gern das gemeinsame Ziel erstreben, die wirtschaftlichen Schätze Afrikas dem Mutterlande dienstbar zu machen und darin die Quelle ihres Wohlstandes finden. So werden wir durch Erziehung zu freudiger, verständnisvoller Arbeit, durch Erziehung zu höheren sittlichen Ideen mit den Interessen des Negers zugleich auch unsere eigenen fördern.

So werden wir am besten die Flammen des Hasses zu unterdrücken vermögen. Ich wiederhole, zur Zeit ist der Neger dem Europäer moralisch und geistig durchaus noch nicht ebenbürtig, „aber heute schon wohnen ihm außer zahlreichen Fehlern weit größere Tugenden inne, die ihn als Arbeiter und Soldaten, nach den Worten des Gouverneurs v. Bennigsen in der „Köln. Ztg." zu einem der nützlichsten Mitglie der der menschlichen Gesamtgesellschaft machen." Durch richtige Erziehung und Behandlung werden wir alles aus ihm machen können, durch falsche, so auch durch nur äußerlichen Firnis der Bildung wird er unser gefährlicher Gegner werden. Statt eines wertvollen Kulturelements wird er ein Störer des Friedens werden, der die Kolonisationsarbeit von Generationen vernichten kann.

Die Pflicht, den Neger zu erziehen, ihn langsam an die Errungenschaften der Kultur zu gewöhnen, ist uns demnach klar vorgeschrieben, schwieriger ist es, die richtigen Wege zu finden, wie wir unsere Erziehungsaufgaben in die Tat umzusetzen im Stande sind.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Stabsarzt Dr. Lion.

Digitized by Google

Das Recht der Gouvernementsräte.[1])

(Fortsetzung.)

1. Das aktive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht wird nicht allgemein von Alter, Geschlecht, Reichs- oder Schutzgebietsangehörigkeit abhängig gemacht. Mittelbar können sich in diesen Beziehungen Beschränkungen ergeben, unmittelbare bestehen nicht. Beamte sind, da sie wählbar sind (Protokoll 73), auch als wahlberechtigt anzusehen, dagegen nicht aktive Angehörige von Heer und Marine, da es sich um eine Vertretung der Bürgerschaft handelt, zu der diese Personen nicht gehören (Protokoll S. 73), die jetzigen Bürgerschaftsvertreter sind an die Stelle der früheren Vertreter der Zivilgemeinde (V. v. 13. 3. 1899) getreten, die in einem Gegensatze gewissermaßen zu der Militärgemeinde steht. Als selbstverständliche Voraussetzung des aktiven Wahlrechtes ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte zu bezeichnen. Die Wahlberechtigung in einer Wählerklasse schließt die in einer anderen nicht aus. — Es sind nun die einzelnen Wählerklassen zu erörtern.

Die Wähler des Firmenvertreters.

„Ein Bürgerschaftsvertreter wird gewählt von den Inhabern oder Vertretern der im Handelsregister eingetragenen Firmen aus ihrer Mitte" (K. § 2 a) (früher: „von den im Handelsregister eingetragenen nichtchinesischen Firmen aus ihrer Mitte. Jede Firma hat nur eine Stimme." V. v. 13.3. 1899). Hier erscheinen zunächst als Wähler die Inhaber oder Vertreter der Firmen. Im Entwurfe der Verordnung hieß es blos „Vertreter" (Protokoll S. 75), bei der Beratung wurde die Formulierung „Inhaber oder Vertreter" vorgeschlagen (Protokoll S. 76). Ein Gouvernementsmitglied erklärte: „Vertreter soll hier heißen Vertreter im Rechtssinne. Der Inhaber vertritt die Firma." Ein Vertreter der Zivilgemeinde erwiderte darauf: „Ich persönlich habe das auch so aufgefaßt, juristisch, aber ich glaube, wir können dem Sprachgebrauch Rechnung tragen, daß wir sagen Inhaber." Demgemäß wurde die jetzige Form angenommen.

Nach dem bisher besprochenen Passus fährt die Verordnung (§ 2 a) fort: „Wahlberechtigt und wählbar sind die nach dem Handelsregister oder auf Grund gerichtlicher oder notarieller Vollmacht zur Vertretung der Firma be-

[1]) Am Anfange des Aufsatzes, in Nr. 10, sind mehrere Druckfehler stehen geblieben. Es muß z. B. heißen S. 836 Z. 4 von oben Texte, statt Gesetze, S. 836 Z. 7 von unten Dekret, statt Deluret, S. 838 Z. 13 von unten Privatleute, statt Privatbeamte, S. 840 Z. 18 von oben außeramtliche, statt außerordentliche.

Digitized by Google

rechtigten Personen." Nun ist aber bereits im ersten Satze gesagt, wer Wähler ist. Das Verhältnis beider Sätze zu einander ist zu prüfen. Da ist zu berücksichtigen, daß es im ersten Satze ursprünglich nur „Vertreter" hieß. Dann erklärte der zweite Satz, wer als Vertreter im Sinne des ersten Satzes anzusehen ist, und so lag die Sache ganz einfach. Eine Verwicklung ist nun aber dadurch eingetreten, daß im ersten Satze „Inhaber" hinzugefügt ist. Die im Gouvernementsrate geäußerte Anschauung, daß der Inhaber mit unter den Begriff des Vertreters falle, ist falsch, denn es gibt Firmeninhaber, welche nicht gleichzeitig Vertreter sind, sondern für die Geschäfte, welche unter der Firma betrieben werden, eines Vertreters bedürfen, so z. B. geschäftsunfähige Personen, oder solche, die von der Vertretung durch Gesellschaftsvertrag (§ 125 H.G.B.) oder gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen sind (§ 127 H.G.B.). Die Formulierung „Inhaber oder Vertreter" läßt ein Wahlrecht auch der nicht vertretungsberechtigten Inhaber zu. Dies ist aber nicht der Sinn des Gesetzes. Indem man den durch die Firmen dargestellten wirtschaftlichen Interessen eine Vertretung gab, war es notwendig, die Bestellung dieser Vertretung in die Hand derjenigen Personen zu legen, die, indem sie die Angelegenheiten der Firmen im umfassendsten Sinne als ihre rechtlichen Vertreter führen, auch jene Interessen am intensivsten kennen, sie gewissermaßen verkörpern. Auch nach den Absichten des Gesetzgebers, wie sie sich aus dem Entwurfe ergeben, müßte es heißen: „vertretungsberechtigte Inhaber oder sonstige Vertreter", so daß man bei der Entfaltung des Rechtsinhaltes der Stelle schließlich wieder auf die umfassende Form: „Vertreter" zurückkommen muß.

Wer Vertreter ist, wird nun in den oben zitierten Worten weiter bestimmt. Es sind zunächst Personen, die „nach dem Handelsregister" zur Vertretung der Firma berechtigt sind. Ihre Vertretungsbefugnis muß sich aus dem Handelsregister ergeben, d. h. aus den Angaben im Handelsregister muß irgendwie ersichtlich sein, daß sie Vertreter sind. Es bedarf nicht einer besonderen Bezeichnung als Vertreter, die Vertretungsmacht braucht sich nur aus einem Rechtssatze zu ergeben, wie die des alleinigen Inhabers, die des Gesellschafters (§ 125 H.G.B.), des Prokuristen (§ 54 H.G.B.), des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (§ 231 H.G.B.) usw. Aber auch nur solche Personen, deren Vertretungsmacht sich mindestens aus dem Handelsregister ersehen läßt, sind wahlberechtigt. Dagegen sind dies nicht Vormünder und Handlungsbevollmächtigte, deren Dasein sich nicht aus dem Handelsregister ersehen läßt. Da sich das Bestehen der Vormundschaft nicht daraus ergibt, so würde, wenn das Handelsregister allein maßgebend ist, auch der unter Vormundschaft stehende, nicht vollgeschäftsfähige Inhaber wahlberechtigt sein, indessen, dies wäre doch zu weit gegangen. Nur wenn der Inhaber geschäftsfähig ist, kann er an der Wahl teilnehmen, denn das Recht zur Teilnahme an öffentlichen Geschäften hat zum mindesten die Fähigkeit, die eigenen zu besorgen, zur Voraussetzung. Unter Umständen aber sind auch die beschränkt Geschäftsfähigen als berechtigt anzusehen, nämlich dann, wenn sie die Erlaubnis

Digitized by Google

zum selbständigen Betriebe des betreffenden Erwerbsgeschäftes erhalten haben (§ § 107, 112 B.G.B.) und in Beziehung auf dieses unbeschränkt geschäftsfähig geworden sind. Da es sich ja hier um die Firmenvertretung handelt, so muß die volle Geschäftsfähigkeit auf diesem einen Gebiete für die Wahlberechtigung ausreichen; der oben aufgestellten Forderung, daß nur Personen wahlberechtigt sein sollen, in denen sich, wegen ihrer ausschlaggebenden Stellung, das Firmeninteresse gewissermaßen verkörpert, wird durch die so teilweise voll Geschäftsfähigen genügt. — Wahlberechtigt sind dann auch die auf Grund gerichtlicher oder notarieller Vollmacht zur Vertretung der Firma berechtigten Personen. Wie weit muß der Umfang der Vertretungsmacht sein? Muß er allgemein auf Betrieb des ganzen Handelsgewerbes oder einzelner Zweige desselben gehen, oder ist hier nur eine Vertretung beim Wahlakte gemeint? Da es sich bisher nur um allgemeine Vertretung der Firmen handelte, so könnte man annehmen, daß eine solche auch hier gemeint ist; der Generalhandlungsbevollmächtigte, der eine Urkunde der bezeichneten Art vorzeigen kann, wäre also wahlberechtigt, dagegen nicht der einfache Handlungsbevollmächtigte. Zieht man aber die Analogie zu dem später zu besprechenden Vertreter des Grundeigentümers heran (vergl. unter b), so erkennt man, daß es sich hier nicht um die Vertretung der Firma im allgemeinen, sondern um eine besondere Bestallung zum Zwecke der Wahl handelt. Die Fassung der Verordnung ist hier allerdings höchst unklar. Die Uebertragung kann jederzeit zurückgenommen werden. Sie kann befristet sein. — Hinsichtlich des Alters des Wählers ergeben sich aus der Forderung, daß er geschäftsfähig sein muß, Beschränkungen. Da Frauen Firmen in dem hier gebrauchten Sinne vertreten können, so sind sie wahlberechtigt. Man könnte hiergegen einwenden, daß nach den in Deutschland herrschenden Anschauungen das Recht als stillschweigend auf Männer beschränkt anzusehen sei. Indessen muß man berücksichtigen, daß die Wahlverordnung von Kiautschou nicht eigentlich physische Personen, sondern gewissermaßen Interessengesamtheiten, die ja in einer Firma verkörpert sind, zu Wählern macht, und daß diejenigen Personen, welche stimmen, nur als Stellvertreter dieser eigentlichen Wähler betrachtet werden. Auf sonstige politische Fähigkeiten der Stimmenden kommt es hier nicht an, sondern auf die, die betreffende Interessengemeinschaft zu vertreten. Da sie den Frauen hinsichtlich der Firma zusteht, so sind sie auch stimmfähig. — Die verschiedenen Vertreter einer Firma stehen gleichberechtigt nebeneinander, so schließt z. B. der Inhaber den Prokuristen nicht aus.

„Für jede Firma darf nur eine Stimme abgegeben werden" (K. § 2a letzter Satz). Das Verhältnis der Stimmberechtigten zu dieser Stimme ist nach Außen und Innen zu prüfen. — Nach Außen könnte eine Stimmenabgabe nach Bruchteilen, deren Größe sich nach der Zahl der Berechtigten bemißt, in Frage kommen, z. B. würde bei drei Vertretern jeder ⅓ Stimme haben, indessen schließt die Regelung des Wahlverfahrens (vgl. unten 3 b) eine solche Stimmenabgabe aus. Nur eine einzige, ganze Stimme kann abgegeben wer-

Digitized by Google

den. Nun regelt die Verordnung nicht, wie unter den Berechtigten jedesmal einer zur Ausübung des Rechtes zu bestimmen ist. Unter diesen Umständen ist nach Außen ein jeder im vollen Umfange berechtigt. Jeder kann mit Rechtswirkung die Stimme für die Firma abgeben. Sowie dies aber von einem Berechtigten geschehen ist, ist das Recht für die betreffende Wahl erloschen. — Nach Innen werden die Berechtigten unter einander beliebige Vereinbarungen über die Art der Abgabe und die Person desjenigen, der jeweils stimmen soll, treffen können, ohne daß dies nach Außen Rechtswirkungen hätte. — Es ist denkbar, daß jemand auf Grund seiner Zugehörigkeit zu mehreren Firmen mehrfach stimmberechtigt ist.

b. Der Grundeigentümervertreter. „Ein Bürgerschaftsvertreter wird gewählt von den im Grundbuche eingetragenen Grundeigentümern, die jährlich mindestens 50 Dollar Grundsteuer zu entrichten haben, aus ihrer Mitte." (K. § 2b) (früher V.. v. 13. März 1899, sachlich übereinstimmend.) Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist also zunächst die Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch des Schutzgebietes. Sodann muß der Betreffende verpflichtet sein, mindestens 50 Dollar Grundsteuer von jenem eingetragenen Grundeigentume zu zahlen. Es ist nicht notwendig, daß der Steuerbetrag von einem einzigen Grundstücke zu entrichten ist, sondern die Leistung ist von dem Gesamtgrundbesitze zu machen (früher war bestimmt, daß für jedes Grundstück nur eine Stimme gelten sollte, und daß kein Besitzer mehr als eine Stimme haben durfte). Hat der Eigentümer mehrere Grundstücke, von denen jedes mit 50 Dollar und mehr steuerpflichtig ist, so erlangt er dadurch auf der anderen Seite auch nicht etwa ein mehrfaches Stimmrecht. Nicht erforderlich ist ferner, daß die jeweils fällige Zahlung schon gemacht ist. Die Höhe der zu entrichtenden Grundsteuer richtet sich nun allgemein nach § 8 der Verordnung des Gouvernements vom 2. September 1898, wonach 6 v. H. des Grundstückswertes zu zahlen sind. Die Höhe der Grundsteuer kann aber bis zu 24 v. H. des jeweiligen Steuerwertes gesteigert werden, wenn der Grundeigentümer von dem bei der Erstehung des Grundstückes von der Regierung genehmigten Benutzungsplane abweicht, oder ihn innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ausführt (V. d. Gouv. v. 30. März 1903 u. v. 31. Dez. 1903). Es ist nun möglich, daß durch eine solche Erhöhung ein Grundeigentümer, der ursprünglich weniger als 50 Dollar zu zahlen hatte, verpflichtet wird, mehr zu leisten. Es fragt sich nun, ob die durch die Erhöhung bewirkte Mehrleistung bei der Feststellung der Wahlberechtigten mit in Rechnung zu ziehen ist. Der Wortlaut der Wahlverordnung spricht ja dafür, denn er spricht nur davon, daß mindestens 50 Dollar Grundsteuer zu entrichten sind, ohne daß im Uebrigen auf den Grund der Zahlungspflicht eingegangen würde. Man muß aber tiefer gehen. Indem der Gesetzgeber eine höhere Grundsteuerleistung zur Vorbedingung des Wahlrechtes machte, konnte er von zwei Gesichtspunkten ausgehen. Entweder konnte er sagen, daß die beträchtlichere Leistung an das Gemeinwesen eine politische Bevorzugung zur Folge haben

Digitized by Google

sollte, — oder aber, daß die Interessen des erheblicheren Grundbesitzes vertreten werden sollten, wobei die Steuerleistung als Maßstab der Erheblichkeit zu Grunde gelegt wurde. Der letztere Gesichtspunkt scheint maßgebend zu sein, wenn man den schon besprochenen ersten Fall der Wahlberechtigung (oben a) mit in Betracht zieht. Seine Vertretung fand danach das bedeutendere kaufmännische Element der Kolonie, denn das Firmenrecht bildet ja die Grundlage der Wahlberechtigung, und dieses hat seinerseits wieder die Vollkaufmannseigenschaft zur Basis, so daß der Stand der Minderkaufleute ausgeschlossen ist. Der gleiche Grundsatz, der für den Handelsstand gilt, nämlich Berechtigung nur der bedeutenderen Elemente eines Erwerbsstandes, ist auch für den Grundbesitzerstand als der maßgebende anzusehen. Dagegen ist nicht die höhere Leistung an den Staat Grundlage der Berechtigung, da sie es auch in allen übrigen Fällen der Bestellung von Bürgerschaftsvertretern nicht ist. — Es wurde oben bemerkt, daß die Grundsteuerleistung den Maßstab für die Erheblichkeit des Grundbesitzers bilde. Das ist aber nur dann möglich, wenn die Steuerlast eine völlig gleiche ist, wie die regelmäßige von 6% des Wertes. Dagegen verliert sie die Eigenschaft eines Maßstabes, wenn sie für einzelne Grundstücke höher ist, wie dies nach dem oben Angeführten der Fall sein kann. Da die Steigerung bis zu 24% gehen kann, so ist möglicherweise die Steuer für das eine Grundstück ebenso hoch, wie die eines anderen vom vierfachen Werte. Auf diese Weise kann der Grundeigentümer, der ursprünglich nur 12½ Dollar zu entrichten hat, auf 50 Dollar Grundsteuer kommen und würde dann, wenn man den Wortlaut der Verordnung zu Grunde legt, infolge der Verletzung seiner Benutzungspflicht, wahlberechtigt werden; der weniger bedeutende Grundbesitzer käme so zu Rechten, von denen er ausgeschlossen sein sollte. Ein solcher Zustand widerspricht aber offenbar der Absicht des Gesetzgebers. Es ist daher zu behaupten, daß bei der Ermittelung der Wahlberechtigung nur der regelmäßige, nicht der gesteigerte Betrag der Grundsteuer zu berücksichtigen ist. — Auch wenn man die höhere Leistung an den Staat als Grund der Wahlberechtigung ansehen wollte, käme man zu dem gleichen Ergebnis. Die Steuererhöhung ist als Zwang zur Bewirkung einer Handlung anzusehen. Ursprünglich hatte man hier andere Mittel angewendet, nämlich zuerst für den Fall der Nichtausführung den Verfall des Grundeigentums an das Gouvernement (V. v. 2. Sept. 1898 § 3 Abs. 4), sodann hatte man statt dessen die Erfüllung durch eine rein privatrechtliche Vertragsstrafe zu erzwingen gesucht (V. v. 30. März 1903 § § 3 und 4), bis endlich der Zwang aus dem Gebiete des bürgerlichen in das des öffentlichen Rechtes hinübergeleitet wurde zu den jetzigen Maßregeln, die man also als öffentlichrechtliche Zwangsmaßregeln anzusehen hat. Vermögensnachteile, welche aus solchen Zwangsnormen erwachsen, sind nun aber ihrem Wesen nach nicht den aus der allgemeinen Steuerpflicht entstehenden gleichzusetzen. Erstere haben zur Vorbedingung ihres Eintretens ein pflichtwidriges Verhalten des Betroffenen, letztere nicht. Wird nun ein politisches Recht unter Berücksichtigung der Leistun-

Digitized by Google

gen für das Gemeinwesen verliehen, so ist dies moralisch als Belohnung oder Entgelt für die Leistung anzusehen. Eine solche Belohnung kann aber nun und nimmer dann gewährt werden, wenn die Leistung infolge einer Pflichtverletzung erfolgen mußte; dies hieße ja die Pflichtverletzung belohnen. Auf Grund dieser Erwägungen ist — auch wenn man nicht die größere Bedeutung des Grundbesitzes, sondern die Leistung als Grundlage der Wahlberechtigung betrachtet — nur die Grundsteuer von 6 v. H., nicht die höhere in Zwangsabsicht auferlegte Abgabe bei der Ermittelung des Wahlrechtes zu Grunde zu legen. — Hinsichtlich des Firmenwahlrechtes wurde festgestellt, daß volle Geschäftsfähigkeit Voraussetzung des Wahlrechtes ist. Das Gleiche ist hinsichtlich der Grundeigentümer zu verlangen. Für ein Wahlrecht des gesetzlichen Vertreters des Grundeigentümers bietet die Verordnung keinen Anhalt. Der Ausdruck Grundeigentümer umfaßt nicht nur physische, sondern auch juristische Personen, dies geht auch daraus hervor, daß die Verordnung für Firmen, deren Inhaber doch juristische Personen sein können, besondere Fürsorge trifft (vgl. unten). Keinen Unterschied macht das Geschlecht. Dasjenige, was hinsichtlich der Frauen bei der Besprechung des Firmenwahlrechts (oben a) gesagt wurde, hat entsprechend Anwendung zu finden.

Neben den bisher erwähnten allgemeinen gibt es noch besondere Normen.

„Ist eine Firma Grundeigentümer, so bestimmt sich Wahlrecht und Wählbarkeit nach Absatz a" (K. § 2b Satz 2), d. h. es gilt, was oben (a) über das Firmenwahlrecht gesagt ist.

„Sind mehrere Personen als Miteigentümer eines mit mindestens 50 Dollar jährlich steuerpflichtigen Grundstücks eingetragen, so sind alle wählbar, dagegen wahlberechtigt nur einer der Miteigentümer" (K. § 2b Satz 3). Auffallend ist hier, daß eine Berechtigung nur dann in Frage kommt, wenn mehrere Personen Miteigentümer *eines* Grundstücks sind, von welchem mindestens 50 Dollar Grundsteuer zu entrichten sind. Besitzen also die gleichen Personen mehrere Grundstücke, bei denen für jedes weniger, für die Gesamtheit mehr als 50 Dollar zu zahlen sind, so ist keine Wahlberechtigung vorhanden, sie stehen also anders da als der Alleineigentümer, für den eine räumliche Geschlossenheit des Steuerobjektes nicht vorgeschrieben, sondern für den nur der mindeste Gesamtgrundsteuerbetrag normiert ist, gleichgiltig, ob er von einem oder vielen Grundstücken zu entrichten ist. Die besondere Regelung für die Miteigentümer hat keine Berechtigung, jedoch muß sie als geltendes Recht betrachtet werden. Im Uebrigen ist aus ihr noch zu entnehmen, daß, wenn jemand etwa ein Grundstück allein, ein anderes als Miteigentümer besitzt, der Steuerbetrag, der ihn wahlberechtigt macht, gesondert für die beiden Grundstücke zu berechnen ist, es ist nicht etwa der Steuerbetrag für das erste und der Anteil an dem für das zweite zusammenzurechnen, denn aus dem Miteigentum kann, infolge der Regelung durch die Wahlverordnung, eine eigene Wahlberechtigung erwachsen, deren Grundlage nicht gleichzeitig auch als solche für ein zweites Recht dienen darf. — Nur einer der Miteigentümer

Digitized by Google

ist wahlberechtigt, d. h., es darf wie für die Firma nur eine Stimme abgegeben werden. Für die Abgabe gilt nichts anderes als für die Abgabe der Firmenstimme (vgl. oben a).

„Ein außerhalb des Schutzgebietes weilender Grundeigentümer kann sein Wahlrecht auf einen mit gerichtlicher oder notarieller Vollmacht versehenen Bevollmächtigten übertragen" (K. § 2b Satz 4). Voraussetzung ist, daß der Grundeigentümer außerhalb des Schutzgebietes weilt, und zwar ist unter diesem „weilen" sowohl die Innehabung des Wohnsitzes wie auch der gelegentliche Aufenthalt zu verstehen. Die Uebertragung ist deshalb angemessen, weil ohne das möglicherweise ein Teil der Grundbesitzinteressen dauernd unvertreten bleiben müßte, nämlich dann, wenn ein Grundeigentümer regelmäßig abwesend ist und infolgedessen sein Wahlrecht nicht, wie vorgeschrieben (K. § 3 Abs. 3) in Person ausüben kann. Als Grundeigentümer sind nicht nur die Alleineigentümer, sondern auch Miteigentümer anzusehen. Es ist für die letzteren anzunehmen, daß die vorliegende Vorschrift für einen jeden gesondert gilt, d. h. ein jeder auswärtig Weilende kann übertragen, und der Empfänger des Wahlrechts steht gleichberechtigt neben den Miteigentümern. Voraussetzung für die Uebertragung ist natürlich weiter, daß der Grundeigentümer selbst wahlberechtigt ist. — Auf einen mit gerichtlicher oder notarieller Vollmacht versehenen Bevollmächtigten hat sie zu geschehen. Die Worte sind so aufzufassen, daß diese Vollmacht die Uebertragung enthält und nur zu diesem Zwecke ausgestellt wird. — Uebertragen wird das Wahlrecht des Uebertragenden. Er besitzt es nicht mehr und könnte deshalb in die Wählerliste nicht eingetragen werden. Der Empfänger übt es als eigenes aus, Weisungen des Uebertragenden haben auf die Abgabe der Stimme keinen rechtlichen Einfluß. Die weitere Uebertragung durch den Empfänger ist, da die Verordnung nichts darüber enthält, nicht zulässig. Auf der anderen Seite kann das Recht vom Uebertragenden jederzeit entzogen werden, er wird es auch befristet oder für einen bestimmten Fall übertragen können. Da das Verweilen des Berechtigten außerhalb des Schutzgebietes Voraussetzung für die Uebertragung ist, so ist klar, daß, sobald diese Voraussetzung fortfällt, auch das Recht an den ursprünglichen Berechtigten zurückfällt. Der Grundeigentümerbevollmächtigte ist nicht, wie es etwa der Prokurist neben dem Firmeninhaber ist, so neben dem Grundeigentümer wahlberechtigt. Die Aufhebung seines Rechts tritt ipso jure mit der Rückkehr des letzteren ein. Es ist übrigens auch denkbar, daß das Recht einmal ipso jure wieder auflebt, je nach dem Umfange der Uebertragung. Ist sie etwa gestellt auf die Zeit einer Reise nach Tokio, so hört ihre Wirkung mit der Beendigung der Reise durch Rückkehr in das Schutzgebiet auf. Ist sie aber auf eine bestimmte oder unbestimmte Frist gestellt — gleichgültig ob mit einem Zusatze, durch welchen angedeutet wird, daß die Uebertragung für jeden Abwesenheitsfall gelten soll, oder nicht — dann ist anzunehmen, daß sie bei jeder Rückkehr des Grundeigentümers untergeht, mit jeder Abreise dagegen wieder in Kraft tritt. — Die Form der Uebertragung ist so

Digitized by Google

geregelt, daß die letztere gerichtlich oder notariell erfolgen muß. Was den Ort der Uebertragung angeht, so könnte man sagen, weil nur der außerhalb des Schutzgebietes Weilende übertragen könne, so müsse der Akt außerhalb des Gebietes vorgenommen werden. Dies wäre aber ein äußerst zweckloser Formalismus, der von der Hand zu weisen ist. Es ist schließlich zu bemerken, daß auch in der Klasse der Grundeigentümer jemand mehrfach wahlberechtigt ist, z. B. als Alleineigentümer, als Miteigentümer und als Prokurist einer Firma, welche Grundbesitz hat.

c. Der Handelskammervertreter. Der dritte Bürgerschaftsvertreter wird vom Vorstande der Handelskammer, einer freien kaufmännischen Vereinigung, gewählt (K. § 2c). Wer Vorstand ist, das bestimmt sich nach den Statuten dieses Vereins, nach dessen Rechtsordnung sich also die Zusammensetzung dieses Wahlkörpers bestimmt (vgl. noch Protokoll S. 76 f.) (Einen Handelskammervertreter gab es nach V. v. 13. März 1899 nicht.)

2. Das passive Wahlrecht. Es sind gewisse Voraussetzungen gegeben, welche ein jeder Bürgerschaftsvertreter, möge er gewählt oder vom Gouverneur ernannt sein, erfüllen muß. Er muß Reichsangehöriger sein, ferner muß er im Schutzgebiete seinen Wohnsitz haben (K. § 5 Abs. 1). Als selbstverständlich ist zu bezeichnen, daß nur physische Personen das Amt erlangen können. Der wiederholten Berufung steht nichts im Wege. Nicht ausgeschlossen sollen die Beamten sein, wie sich aus der Beratung der geltenden Verordnung ergibt (Protokoll 73). Indessen man muß hier doch unterscheiden. Sie sind jedenfalls wählbar. Anders liegt die Sache aber mit demjenigen Bürgerschaftsvertreter, welchen der Gouverneur ernennt. Bei den zu wählenden Vertretern hat es die Bürgerschaft in der Hand, sich einen Beamten auszusuchen, von dem sie annehmen kann, daß er trotz seiner Lebensstellung die Interessen der Bürgerschaft vertreten und nicht das amtliche Element im Gouvernementsrat verstärken wird. Ist der Erfolg nicht der erwartete, so trägt die Bürgerschaft selbst die Verantwortung, darum ist es zulässig, daß Beamte gewählt werden. Hat aber der Gouverneur das Recht, einen Beamten zum Bürgerschaftsvertreter zu ernennen, so bedeutet das nichts anderes, als daß er das amtliche Element verstärken kann. Wenn auch die Verordnung eine solche Ernennung nicht ausschließt, so würde sie doch dem Geiste der ganzen Einrichtung widersprechen. Als diesem Geiste widersprechend ist auch die Wahl von aktiven Angehörigen von Heer und Marine anzusehen. Sie werden als nicht zur Bürgerschaft gehörend betrachtet (Protokoll S. 73) und erscheinen daher auch nicht als geeignet, sie zu vertreten. Nicht ausdrücklich ist das Erfordernis des männlichen Geschlechts genannt, indessen sind, im Gegensatze zum aktiven, die Frauen als vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen zu betrachten. Die bisher in Deutschland herrschende Anschauung, daß die Frauen von der Mitgliedschaft in politischen Körperschaften ausgeschlossen sind, ist als Anschauung auch des Gesetzgebers von Kiautschou anzusehen, so daß der Ausdruck Bürgerschaftsvertreter nicht als auch Vertreterinnen umfassend ausgelegt

Digitized by Google

werden darf. Die oben hinsichtlich des aktiven Wahlrechtes angestellten Erwägungen greifen hier nicht Platz, als Mitglieder sind rein physische Personen, nicht, wie das bei den Wählern der Fall, Interessengesamtheiten gedacht. Als letzter Ausschlußgrund ist endlich einer von denjenigen anzusehen, welche den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben, nämlich das Vorliegen von Fällen, in denen jemand gemäß § 32 G.V.G. zum Schöffenamte unfähig ist (K. § 5 Abs. 2). Wenn die Verordnung den Eintritt dieser Fälle nur als Verlustgründe aufführt, so schließen sie doch auch von der Erlangung des Amtes aus. Der § 32 G.V.G. lautet nun: „Unfähig zum Amte eines Schöffen sind 1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt wird."

Außer den allgemeinen Erfordernissen für die Bekleidung des Bürgerschaftsvertreteramtes gibt es noch besondere für die einzelnen gewählten Vertreter.

a. Der Firmenbürgerschaftsvertreter wird aus der Mitte der Firmenvertreter gewählt (K. § 2a), er muß also zu den Wahlberechtigten gehören. Auch als wählbar werden die nur zur Wahl bevollmächtigten bezeichnet.

b. Der Grundeigentümervertreter wird aus der Mitte der wahlberechtigten Grundeigentümer gewählt, muß also auch zu ihnen gehören. Ist eine Firma Grundeigentümer, so bestimmt sich die Wählbarkeit nach dem Firmenwahlrechte (K. § 2b Satz 1 u. 2). Anders als der von der Firma zur Wahl Bevollmächtigte ist der Vertreter des Grundeigentümers nicht ausdrücklich in den Kreis der Wählbaren hineingezogen worden, ob mit Absicht oder aus Versehen muß dahingestellt bleiben.

c. Der Handelskammervertreter. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, d. h. alle Mitglieder des Vorstandes der Handelskammer (K. § 2c).

3. Das Wahlverfahren. Keine Vorschriften bestehen hinsichtlich der Wahl des Handelskammervertreters. Das Verfahren ist eine rein innere Angelegenheit des Handelskammervorstandes. Nur das Ergebnis ist dem Gouvernement spätestens am 25. März, vor dem Beginn der Amtsperiode des Vertreters mitzuteilen (K. § 3 Abs. 10). — Demgegenüber ist eingehend die Wahl des Firmen- und des Grundeigentümervertreters geregelt.

a. Die Wahlzeit ist durch die Verordnung einheitlich auf den 15. (früher 25.) März vor dem Beginn der Amtszeit der zu Wählenden von 9 bis 12 Uhr Vormittags angesetzt. Fällt der 15. März auf einen Sonntag oder Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle (K. § 3 Abs. 1).

Digitized by Google

Wenn ein Bürgerschaftsvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so wird die Wahlzeit besonders festgesetzt (K. § 5 Abs. 3). Das Gleiche gilt auch, wenn ein Gewählter nicht annimmt (K. § 3 Abs. 9, vgl. den praktischen Fall in der Bekanntm. v. 11. April 1907 Amtsbl. S. 91), sowie wohl auch, wenn eine Wahl ungiltig war. Die Festsetzung erfolgt durch den Gouverneur (vgl. dieselbe Bekanntm.). Die Zeit für die erste nach der jetzt geltenden Verordnung vorzunehmende Wahl wurde durch besondere Bekanntmachung festgesetzt (K. § 10 Abs. 2, Bekanntm. v. 18. März 1907 Amtsbl. S. 65).

b. Wählerlisten. Vor jeder Wahl sind Wählerlisten aufzustellen (K. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3), mit Ausnahme des Falles, daß jemand die auf ihn gefallene Wahl nicht annimmt (K. § 3 Abs. 9). Bei Ersatzwahlen ist natürlich nur die Liste des in Frage kommenden Wählerkreises aufzustellen. Die Listen sind öffentlich im Gouvernementsgebäude auszulegen. Bei den regelmäßigen Wahlen ist für die Auslage die Zeit vom 1.—5. (früher vom 15. ab) März angesetzt (K. § 3 Abs. 1). Für die anderen Wahlen ist die Beobachtung der sich aus den Anordnungen für die regelmäßigen Wahlen ergebenden Fristen vorgesehen. Die Listen müssen also fünf Tage lang ausliegen. Gegen die Listen können Einwendungen gemacht werden. Als dazu berechtigt ist jedermann, nicht nur die Wähler anzusehen. Die Einwendungen sind schriftlich beim Zivilkommissar zu machen. Für die regelmäßigen Wahlen ist eine Frist bis zum 10. (früher 20.) März gesetzt, innerhalb deren allein sie Anspruch auf Berücksichtigung haben (K. § 3 Abs. 1), doch sind spätere Berichtigungen nicht ausgeschlossen. Für Ersatzwahlen ist die Einspruchsfrist entsprechend bemessen (K. § 5 Abs. 3), also auf 10 Tage mit dem Tage der Auslegung der Listen beginnend. Die Entscheidung über die Einwendungen ist Sache des Zivilkommissars. Nur wer in die Listen eingetragen ist, kann wählen. (Die geltenden Bestimmungen weichen vielfach sowohl vom Entwurfe wie auch den bei der Beratung herrschenden Meinungen ab, vgl. Protokoll S. 77 f.)

c. Wahlort und Wahlleiter. Als Wahlort ist das Gouvernementsgebäude (früher das Bureau des Zivilkommissars) bestimmt. (K. § 3 Abs. 1). Wahlleiter ist der Zivilkommissar oder der zu seiner Vertretung hierfür besonders bestimmte Beamte, d. h. also nicht sein allgemeiner Vertreter an sich, sondern nur ein eigens zur Wahlleitung bestimmter Schutzgebietsbeamter. — Der Entwurf hatte den Satz: „Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, als Beisitzer zu fungieren" (Protokoll S. 78). Dieser Satz ist zwar von keiner Seite angefochten, er fehlt aber trotzdem im Texte der Verordnung.

d. Die Stimmabgabe. Die Wahlhandlung ist öffentlich (K. § Abs. 2 Satz 1). In den Vorschriften über die Abstimmung kommt der Grundsatz des geheimen Wahlrechtes deutlich zum Ausdruck. Es sind vielfach wörtlich die entsprechenden für das Reichstagswahlrecht geltenden Bestimmun-

Digitized by Google

gen übernommen worden. Bei der Beratung des Entwurfes wurden zwar Bedenken dagegen vorgebracht, auch für chinesische Wähler das Wahlrecht geheim sein zu lassen. Es wurde erwähnt, daß die Identität der von den Chinesen gemeinten Kandidaten schwer festzustellen sein würde, da schwer ein deutlich lesbarer Name von ihnen geschrieben würde, ferner, daß sie kein Verständnis für die geheime Wahl hätten; jedoch diese Bedenken wurden überwunden und beschlossen, es darauf ankommen zu lassen (Protokoll S. 78 ff.). Das Verfahren ist nun folgendes (K. § 3 Abs. 3—6): „Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift. — Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. — Sie sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Siegel versehenem Umschlage, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge werden am Eingang zum Wahlraum in der erforderlichen Zahl bereit gehalten, und zwar blaue für die Wahl des Firmen-, weiße für die Wahl des Grundbesitzervertreters. — Ungültig sind: 1. Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind; 2. Stimmzettel, die nicht von weißem Papier sind; 3. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind; 4. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 5. Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; 6. Stimmzettel, die auf eine nicht wählbare Person lauten; 7. Stimmzettel, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten. — Mehrere in einem Umschlage enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlage enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig." (Das frühere Recht kannte eine solche eingehende Regelung und die geheime Abstimmung nicht. Vorgeschrieben war nur die persönliche Stimmabgabe.)

e. Die Ermittelung des Wahlergebnisses. Gewählt ist derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen hat, es entscheidet also die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (K. § 3 Abs. 8.) (Ebenso V. v. 13. März 1899). Die Form der Ermittelung ist teilweise geregelt. Vorgeschrieben ist Oeffentlichkeit (K. § 3 Abs. 2 Satz 1). Die Ermittelung ist Sache des Wahlleiters; das ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber unmittelbar auf die Vorschrift über die Oeffentlichkeit von Wahlhandlung und Ermittelung folgt die über die Person des Wahlleiters, so daß die genannten Vorgänge mit seiner Person in Verbindung gebracht werden. Ist nun seine Entscheidung die unwiderruflich maßgebende? Nach dem § 9 des Entwurfes der Verordnung sollte die Wahl der Bürgerschaftsvertreter der Bestätigung des Gouverneurs bedürfen. „Die Bestätigung darf nur in dem Falle des § 4 versagt werden." Der § 4 entspricht dem jetzigen § 5 und enthielt die Gründe, aus denen jemand sein Amt als Bürgerschaftsvertreter verliert und die zum großen Teile auch bewirken, daß der Betreffende nicht

Digitized by Google

gültig gewählt werden kann. Wenn so die Versagung der Bestätigung auf diese Fälle beschränkt wurde, so war dies Recht nichts anderes, als ein Recht des Gouverneurs, die Gültigkeit der Wahl zu prüfen und bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung, die Wahl für ungültig zu erklären. Die Verordnung hat nun die oben zitierten Bestimmungen nicht übernommen, so fehlt es an einem gesetzlich geregelten Prüfungsrechte des Gouverneurs. Auch aus sonstigen Normen oder allgemeinen Erwägungen läßt es sich nicht begründen. Die Entscheidung des Wahlleiters ist deshalb als endgültig zu betrachten.

f. Die Annahme der Wahl. Das Gouvernement hat den Gewählten über die Annahme der Wahl zu befragen. Für die Antwort ist eine Frist von 3 Tagen gegeben. Nichtbeantwortung innerhalb dieser Frist ist Ablehnung (K. § 3 Abs. 9). (Das frühere Recht hatte hier keine Normen.) Ist jemand von mehreren Wählerklassen gewählt, so kann er sich nur zu Gunsten eines Sitzes entscheiden.

4. Die Sicherung der Ausübung des Wahlrechts. Als Maßregel im Sinne dieser Sicherung ist zunächst die Zulassung einer Aufsicht der Wähler über den Vorgang bei der Wahl von Firmen- und Grundeigentumsvertreter zu bezeichnen, Wahlhandlung und Ermittelung des Ergebnisses sind ja öffentlich (K. § 3 Abs. 2 Satz 1). — Zum Schutze des Wahlrechtes werden auch einige Bestimmungen des Reichsstrafrechtes wirksam. Durch § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 Ziffer 2 K. G. G. sind die dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze eingeführt, soweit die durch diese Vorschriften zu schützenden Rechtsgüter als solche anerkannt sind (vergl. v. Hoffmann, Das deutsche Kolonial-Gewerberecht S. 9; derselbe, Deutsches Kolonialrecht S. 139 ff.). In Frage kommen verschiedene Bestimmungen.

Zunächst § 107: „Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar." Als durch diese Norm geschützt ist in erster Linie das Interesse des Staates, daß das Wahlrecht als Bestandteil der gesetzmäßigen Organisation des Staates gesichert werde, anzusehen, in zweiter Linie auch das Recht des Wählers (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 1. 308), Angriffsobjekt ist der Wahlvorgang, durch den eine politische Vertretung geschaffen wird (vergl. M. E. Mayer, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Band 1, 273 f.). Dieses Objekt ist in Kiautschou vorhanden, der Gouvernementsrat ist eine politische Vertretung, die teilweise durch Wahl gebildet wird. Die Strafandrohung des § 107 tritt daher in Wirksamkeit. — Es ist nun aber früher (oben I b 1) festgestellt worden, daß weder Reichs- noch

Digitized by Google

Schutzgebietsangehörigkeit Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind. Da erhebt sich nun die Frage, ob auch die Wahl durch Nichtreichsangehörige, z. B. der deutschen Staatsgewalt unterworfenen Chinesen oder britische Staatsangehörige mit unter § 107 fällt. Diese Zweifel ergeben sich daraus, daß durch § 107 die Verhinderung eines „Deutschen" an der Ausübung seiner „staatsbürgerlichen" Rechte bestraft wird. Dieser Wortlaut scheint zur Voraussetzung des Tatbestandes zu machen, daß der verhinderte Wähler deutscher Staatsangehöriger ist und daß diese Staatsbürgerschaft Vorbedingung seines Wahlrechts ist. Demnach würde bei Nichtreichsangehörigen ein Tatbestandsmerkmal nicht gegeben sein, die Verhinderung eines Engländers oder eines schutzgebietsangehörigen Chinesen würde nicht strafbar sein. Man muß aber jene Worte von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachten. Wie oben bemerkt ist der durch § 107 geschützte Angriffsgegenstand nicht eigentlich der Wähler, sondern der Wahlvorgang insoweit er durch den Wahlberechtigten vollzogen wird. Der Verhinderte muß zur Wahl berechtigt sein. Wann diese Berechtigung vorliegt, das ergibt sich aus den einzelnen Wahlordnungen, nicht aus § 107. Eine Voraussetzung für den Besitz des staatlichen oder kommunalen Wahlrechts ist nach dem deutschen Rechte regelmäßig die Staatsangehörigkeit. Daher werden im Mutterlande tatsächlich nur Deutsche an der Ausübung verhindert werden können. Es wäre aber an sich nicht ausgeschlossen, daß auch Nichtdeutschen ein Wahlrecht beigelegt würde, wie z. B. in einzelnen nordamerikanischen Staaten Ausländer wahlberechtigt sind (G. Meyer, das parlamentarische Wahlrecht. S. 454). In derartigen Fällen wäre die Verhinderung eines stimmberechtigten Ausländers straflos, wenn man den Tatbestand des § 107 auf „Deutsche" beschränkt. Damit wäre er aber zu eng gefaßt, denn er soll dem Geiste der Bestimmung nach, alle Wahlberechtigten umfassen, denn nur dann wird der gesamte Wahlvorgang genügend durch § 107 gedeckt. Die Fassung des § 107 ist — wie überhaupt gegen die §§ 107—109 manches einzuwenden ist (Mayer aaO. S. 273) — hier keine glückliche. Um die Wahlberechtigten zu bezeichnen, ist eines der das Recht regelmäßig mitbegründenden Momente herausgegriffen. Es wäre ebenso gut möglich gewesen, eine andere derartige regelmäßige Vorbedingung hervorzuheben, wie z. B. männliches Geschlecht oder Vollbesitz der Geisteskräfte. An Stelle von „Deutschen" müßte „Wahlberechtigten" stehen oder einfach „jemanden" oder „einen andern", wie in mehreren ausländischen Bestimmungen (angegeben bei Mayer aaO. S. 316). Dies allein kann auch nur der Sinn von § 107 sein, nicht auf die Reichsangehörigkeit, sondern auf die Wahlberechtigung kommt es an und daher ist er auf die wahlberechtigten Ausländer und Schutzgebietsangehörige in Kiautschou anwendbar. — Außer § 107 finden in Kiautschou auch die §§ 108 betr. Wahlfälschungen, 109 betr. Stimmenkauf, und 339 Abs. 3 betr. Begehung des Deliktes des § 107 durch Beamte Anwendung. Durch die Einführung eines Wahlrechts ist auch hier das betr. Rechtsgut anerkannt und die Strafbestimmungen erlangen Kraft.

Digitized by Google

Die bisher erwähnten Normen des Reichsstrafgesetzbuches finden nun aber auf die Eingeborenen, d. h. die Chinesen nicht Anwendung (Sch. G. G. § 4). Sie würden sich also der Delikte nicht schuldig machen können. Nun ist, von dem Sch. G. G. ganz abgesehen, in gewissem Umfange auch für sie das Reichsstrafrecht eingeführt worden durch § 5 Ziffer 2 und 3 der Verordnung des Gouverneurs vom 15. April 1899, wonach strafbar sind alle Handlungen, welche „2. nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Tatbestand eines gegen das Reich sowie gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum eines Andern gerichteten Verbrechens und Vergehens, oder 3. den Tatbestand einer Uebertretung enthalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt ist." Kann man nun die Bestimmungen über die Angriffe auf das Wahl- und Stimmrecht hierhin rechnen? Die betreffenden Handlungen sind keine Angriffe auf das Reich, wohl aber kann man hinsichtlich der § § 107 und 339 Abs. 3 sagen, daß die dort gekennzeichneten Handlungen sich gegen die Freiheit des Einzelnen richten; ist auch der Wahlvorgang der eigentliche Schutzgegenstand, so wird daneben doch auch die Freiheit des Einzelnen geschützt (Laband aaO.). So gelten jene Bestimmungen denn auch für Chinesen, dagegen läßt sich für § § 108 und 109 keine Stütze in Ziffer 2 finden, man kann sie auch nicht unter die Uebertretungen der Ziffer 3 rechnen, da die durch sie betroffenen Delikte nicht Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches sind und nur solche in Ziffer 3 gemeint sind, wie sich aus der Gegenüberstellung zu den Verbrechen und Vergehen in Ziffer 2 ergibt. Die Bestrafung eines Chinesen wegen Wahlfälschung oder Stimmenkauf würde nur dann zulässig sein, wenn eine Verordnung des Gouverneurs eine besondere Strafandrohung enthielte, was nicht der Fall ist, oder das chinesische Recht eine solche hätte. (Verord. vom 15. April § 5 Ziffer 1 und 4).

II. Die unfreie Berufung. Unter den Fällen der unfreien Berufung sind solche zu verstehen, in denen derjenige, welcher die Mitgliedschaft verleiht, gehalten ist, vorher Aeußerungen anderer Faktoren in Bezug auf die Verleihung entgegenzunehmen. Dieses Verfahren kommt besonders in den französischen Kolonien hinsichtlich der nicht amtlichen Mitglieder vor. In den Kolonien Guinea, Elfenbeinküste und Dahomey werden die Mitglieder und Stellvertreter auf Vorschlag des Gouverneurs vom Generalgouverneur von Französisch-Westafrika ernannt (Dekret vom 18. Okt. 1904 Art I), in Madagaskar werden sie vom Generalgouverneur unter Vorbehalt der Zustimmung des Ministers der Kolonien ernannt, sie sind aus den angesehenen Bürgern zu nehmen, müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens drei Jahren in der Kolonie ansässig sein (Art. 5).

In Kiautschou gilt für die Bürgerschaftsvertreter stets die freie Berufung (vergl. I), dagegen ist sie unfrei hinsichtlich der Vertreter der Bürgerschaftsvertreter. Bei Abwesenheit eines der letzteren aus dem Schutzgebiete oder Verhinderung für weniger als sechs Monate kann der Gouverneur dem

Digitized by Google

betreffenden Bürgerschaftsvertreter auf dessen Vorschlag einen Vertreter bestellen. Dieser muß den Bedingungen für die Berufung des Vertretenen entsprechen (K. § 5 Abs. 4), d. h. also wenn er z. B. einen Firmenvertreter vertritt, selbst zum Firmenvertreter wählbar sein usw.

In den afrikanischen und Südsee-Kolonien werden die außeramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter vom Gouverneur berufen (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Der Gouverneur ist bei der Berufung auf Weiße beschränkt. Sie müssen ferner Einwohner des Schutzgebietes sein, in ihm ihren Wohnsitz haben, über dessen Mindestdauer nichts bestimmt ist. Wo er ist, ist gleichgültig, jedoch sollen nach Möglichkeit solche Personen berufen werden, die am Sitze des Gouvernements oder in dessen Nähe wohnen (§ 1 Satz 1, § 4 Satz 2). Eine weitere Voraussetzung für die Ernennbarkeit folgt daraus, daß der Verlust der Mitgliedschaft im Gouvernementsrate in denselben Fällen eintritt, in welchen gemäß § 32 G. V. G. ein Schöffe zu diesem Amte unfähig ist. Ebenso wie in Kiautschou das Eintreten eines solchen Falles jemanden vom Amte eines Bürgerschaftsvertreters ausschließt, so auch hier von der Erlangung der außeramtlichen Mitgliedschaft (vergl. oben I b 2). Hinsichtlich Alter und Staatsangehörigkeit sind keine Voraussetzungen gemacht worden. Männliches Geschlecht wird, wie in Kiautschou zur Vorbedingung der Mitgliedschaft zu machen sein. Nicht berufbar sind Schutzgebietsbeamte, denn die Verordnung sagt, daß der Gouvernementsrat sich zusammensetzt aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (den amtlichen Mitgliedern) und einer Anzahl von weißen Einwohnern des Schutzgebietes (den außeramtlichen Mitgliedern), stellt also die Beamten in einen Gegensatz zu den Einwohnern, aus denen die außeramtlichen Mitglieder zu nehmen sind. — Außer diesen aus der allgemeinen Verordnung folgenden Voraussetzungen ergeben sich weitere daraus, daß der Kreis der von Berufskreisen in Südwestafrika vorzuschlagenden außeramtlichen Mitglieder in besonderer Weise beschränkt wird (vergl. unten b 2). — Ein Zwang zur Annahme der Mitgliedschaft besteht nicht. Wiederholte Berufung ist nicht gesetzlich ausgeschlossen, daher zulässig. — Die außeramtlichen Mitglieder und ihre Vertreter erhalten eine Ernennungsurkunde (§ 5 Satz 1).

Fortsetzung folgt.

H. Edler von Hoffmann.

Digitized by Google

Dove, Dr. K., Professor in Jena. Die angelsächsischen Riesenreiche.

Verlag Hermann Costenoble-Jena.

Professor Dove läßt seiner wirtschaftlich-geographischen Untersuchung über das britische Weltreich eine Behandlung der Vereinigten Staaten von Nordamerika folgen. Unter steter Anwendung strenger geographischer Untersuchungsmethoden und Maßstäbe beabsichtigte er, die Gesetze aufzudecken, nach denen auch bei den kulturell fortgeschrittensten Völkern ein enger und nie zu lösender Zusammenhang zwischen den dem Lande innewohnenden Eigenschaften und seiner wirtschaftlichen Entwicklung besteht.

In dem Kapitel „Weltlage und Dimensionen" wird nachgewiesen, daß auch nach dem Bau des Panamakanals die Oststaaten der Union, d. h. ihr Hauptkulturgebiet und ihre Industrie-Provinzen, im Handel mit Ostasien durch längere Entfernungen gegenüber West- und Mitteleuropa im Nachteil sein werden. Dove meint, man überschätze bei uns die Bedeutung der Vereinigten Staaten als handeltreibende Seemacht der Zukunft.

Sehr interessant ist Doves Zusammenstellung der Haupt-Ausfuhrprodukte der Union, in den Jahren 1870, 1880, 1890 und 1899. Baumwolle z. B. machte im erstgenannten Jahre die Hälfte der nordamerikanischen Gesamtausfuhr aus und beträgt heute dem Werte nach nur wenig mehr als ein Sechstel. Dagegen sind andere landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Brot-Getreide, lebende Tiere, Fleisch- und Milch-Produkte bedeutend gestiegen.

Während sie im Jahre 1870 wenig mehr als ein Fünftel des Wertes der Gesamtausfuhr betrugen, ergaben sie im Jahre 1899 beträchtlich mehr als zwei Fünftel.

Im Jahre 1880 hatten diese Produkte sogar mehr als die Hälfte der Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten gebildet und sind seit dem Jahre 1880 und 1899 in diesem Erzeugnisse auch noch beträchtliche absolute Steigerungen zu verzeichnen, die nur in dem Verhältnis deshalb nicht zum Ausdruck kommen, weil die gesamte Ausfuhr der Union in den letzten beiden Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts nahezu um 50 v. H. zunahm.

Dove schließt das lesenswerte Büchlein mit folgenden Sätzen:

„Wir sind am Ziele unserer Wanderung angelangt. Auch hier ein Riesenbau, dessen Hauptlinien in dieser Untersuchung in die rechte Beleuchtung gerückt werden sollten. Aber ein noch unvollendeter Bau, zu dessen Festigung

Digitized by Google

und Erhaltung manche der von uns beobachteten Züge im geographischen Bilde des Landes beitragen, während andere schon jetzt, wo wir es noch mit einem werdenden Wirtschaftsgebiet zu tun haben, eine sich in Zukunft vielleicht mit größerer Schärfe vollziehende Trennung der Lebensinteressen einzelner Teile vordeuten. Der gewaltige Staat, der diese verschiedenen Landschaften zu einem Ganzen zusammenfaßt, wird dieser Vereinigung gewiß Dauer verleihen. Das ist, auf lange Zeit wenigstens, dem Volke möglich, das am weitesten in der Erkenntnis der natürlichen Bedingungen seines Daseins voranschreitet und, solchem Erkennen folgend, seine Maßnahmen trifft. Dieser in so hohem Maße auf das Wirkliche gerichtete Sinn aber eignet auch dem Angelsachsen der Neuen Welt und er ist es, der ihm die beste Gewähr für den dauernden Bestand auch seines wunderbaren Staatswesens gibt."

Auch dieses Dovesche Werk ist ungemein anregend.

Berichtigung.

In dem im Oktoberheft dieses Jahres erschienenen Aufsatz des Herrn Geheimen Legationsrats König: „Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien" sind zu unserm Bedauern einige Druckfehler stehen geblieben. Es muß heißen:

in Tabelle 1 unter Ausgabe Deutsch-Ostafrika 1906: 10 626 Mk., nicht 19 626 Mk.

in Tabelle 2 unter Einnahme Neu-Guinea 1903: 0,13 Mk., nicht 9,13;

in Tabelle 3 unter Ausgabe Samoa 1902: 0,45 Mk., nicht 9,45.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: Wilhelm Süsserot, Verleger: W. Süsserott, in Berlin.
Druck: Berliner Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin O. 17.

Digitized by Google

Havana-Cigarren

von Havana bezw. Cuba

in der Preislage von

80 M. bis 4000 M. das Tausend.

Mein reichhaltiges Lager enthält verschiedene Partien von

hochfeinen Cigarren

in der Preislage von **M. 800,— bis 4000,—** das Tausend.

Neben anderen Marken empfehle ich besonders die folgenden:

Bock y Cia	Cabanas y Carbajal
Henry Clay	Corona
Devesa	Flor de Yndan
Meridiana	Mi Querida Patria
Afrikana	Villar y Villar

Proben von jeder Cigarre in beliebiger Anzahl.

Vollständige **Preisbücher** über importierte Cigarren, in Deutschland :: gearbeitete Cigarren, über Cigaretten und Rauchtabake kostenfrei. ::

Otto Boenicke

Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers u. Königs

BERLIN W. 8, Französische Strasse 21, Eckhaus der Friedrichstrasse.

CARL BÖDIKER & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zentrale: Hamburg 8, Asiahaus.

Filialen: Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk,
» » Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht, Kapstadt. » »

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,
ferner
ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Zunahme des Umfanges der Firma wird durch die wachsende Höhe nebenstehender Säulen klar veranschaulicht.

LIEFERANTEN

Fürstlicher Hofhaltungen,
des Auswärtigen Amts,
des Reichsamts des Innern,
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums,
der Kolonial-Regierungen,
der Kaiserlich Deutschen Marine,
der Königlich Preußischen Armee,
der Königlich Bayerischen Armee,
der Königlich Sächsischen Armee,
der Feldlazarette in Ostasien,
des Marine-Expeditionskorps,
beider Marine-Verpflegungsämter,
sämtlicher Kaiserlicher Werften,
des Deutschen Schutzgebietsvereins,
des Deutschen Seeschutzvereins,
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition,
der Deutschen Südpolar-Exped. 1901/04,
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901/03,
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Exped.,
der Russischen Murman-Exped. 1899/1901,
der Nordland-Expedition 1905,
der Kaiserlich Russischen Armee,
der Kaiserlich Russischen Marine,
der Französischen Marine,
der Englischen Admiralität,
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen.

ferner:

der Generalstabsmesse St. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha,
der Stabsmesse des ehemaligen Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein,
der Stabsmesse des ehemaligen Kommandeurs des Marine-Expeditionskorps, Herrn Oberst Dürr,
der Südwestafrikanischen Schutztruppe,
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika,
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika,
des Besatzungsdetachements in China.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegrammschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis dank ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

OCT 24 '52 L

Digitized by Google

Widener Library
2044 098 662 083

Digitized by Google